STAATS- UND GESELLSCHAFTS-LEXIKON: NEUES CONVERSATIONS-LEXIKON : IN...

UNIVERSITY OF VIRGINIA
1819

Digitized by Google

Staats-

und

Gesellschafts-Lexikon.

Herausgegeben

von

Herrmann Wagener.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neues Conversations-Lexikon.

Staats- und Gesellschafts-Lexikon.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

Herrmann Wagener,
Königl. Preuß. Justizrath.

Achter Band.

Fürst bis Gyulai.

Berlin.
F. Heinicke.
1861.

Digitized by Google

AE
27
.S7
1859
v.8
Copy 1

Digitized by Google

Fürst, Souverän, ist der persönliche Repräsentant des Staates, von dem alle Herrschaft, alles Gesetz ausgeht und durch dessen Ansehen es besteht. Er ertheilt der Herrschaft des Staates den Vorzug der Persönlichkeit und Einheit, der Staat selbst wird persönlich in dem regierenden F., er muß die Herrschaft deshalb auch als Person, d. h. in seiner Freiheit, gebrauchen können. Niemals wird der Staat so durch und durch Verfassung und Verwaltungsgang werden, daß seine Geschichte aufhörte; die Geschichte aber wird durch Persönlichkeiten gemacht. Der F. regiert kraft seiner Auctorität, nicht im Namen des Gesetzes, und die Unterthanen sind nicht bloß dem Gesetze, sondern auch dem persönlichen Willen des F. (in der Schranke des Gesetzes) als solchem Gehorsam schuldig. Sie haben dem F. zu gehorchen, nicht weil er befiehlt und vollstreckt, was das Gesetz vorschreibt, sondern weil er der regierende F. ist, und es gilt selbst das Gesetz nicht minder durch das Ansehen des Königs, als das Ansehen des Königs sich auf das Gesetz gründet. Der regierende F. ist aber auch Haupt seines Hauses und in dieser Eigenschaft stehen ihm die Rechte der Familiengewalt über sämmtliche Mitglieder der Familie einschließlich deren Gemahlinnen und Wittwen in Bezug auf Familien-Angelegenheiten zu. In der Zeit des deutschen Reiches war von keiner besonderen Familiengewalt eines F. die Rede, konnte auch nicht sein, weil die sämmtlichen Mitglieder der regierenden Familie als Reichsunmittelbare nur der Hoheit und insbesondere der Gerichtsbarkeit des Kaisers, nicht aber des jeweiligen Landesherrn unterworfen waren. Seit der Erwerbung der Souveränetät ist aber dem regierenden F. durch Hausgesetze eine besondere sogenannte Familiengewalt theils ausdrücklich beigelegt worden, theils wird dieselbe für die nunmehrigen Souveräne als in der Natur der Sache, d. h. in dem Wesen der Souveränetät liegend, und mit Hinweisung auf das gleiche Verhältniß in anderen souveränen europäischen Fürstenhäusern in Anspruch genommen. [1]) Eine vollständige Gleichförmigkeit über den Umfang der Familiengewalt besteht aber nicht, es mangelt an einer gemeingültigen positiven Norm, weshalb für die einzelnen regierenden Häuser der Inhalt ihrer (neuen) Hausgesetze entscheidet, welche in Form der Uebereinkunft unter den Mitgliedern der fürstlichen Familien zu Stande kommen und Ausflüsse ihrer Autonomie sind. In Ermangelung einer hausgesetzlichen oder verfassungsmäßigen Bestimmung kann aber aus der Natur der Sache nicht mehr abgeleitet werden, als daß der F. befugt ist, den sämmtlichen Mitgliedern des regierenden Hauses rücksichtlich ihrer Stellung zu ihm selbst, unter sich und zu anderen Staatsangehörigen und in Bezug auf ihr Verhalten einseitig solche Vorschriften zu geben, wie sie von ihm in Folge der ihm zustehenden oberaufsehenden Gewalt und Gerichtsbarkeit überhaupt für Unterthanen im Wege der Verordnung gegeben werden können. In allen übrigen Beziehungen, in denen für die Unterthanen überhaupt Vorschriften nur in der Form von Gesetzen erlassen werden können, vermag der Souverän auch nur im Wege der Gesetzgebung für die Mitglieder seines Hauses Anordnungen zu treffen und zwar unter Beachtung der bereits erworbenen Rechte. (K. sächsische Verordnung vom 8. Februar 1838. Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover,

[1]) Das hannoversche und braunschweigsche Familien-Statut vom 19./24. October 1831 spricht von „Einführung einer von dem Souverän auszuübenden Aufsicht über die Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen" mit dem Hinzufügen: „daß dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souveränetät begründet ist."

Digitized by Google

1840, § 26, und Hausgesetz vom 19. November 1836, Cap. 2, § 3. Neue Braunschweigsche Landschafts-Ordnung, 1832, § 23.) Die an sich rein privatrechtlichen Verhältnisse der Mitglieder der regierenden Familien unterliegen daher aus Gründen des öffentlichen Rechts gewissen Beschränkungen, welche ihre Rechtfertigung und nähere Bestimmung im Staatsrechte finden. Die hieraus sich ergebenden besonderen Rechtsnormen, namentlich so weit sie das Familien- und Erbrecht der regierenden Häuser bilden, werden mit einem Gesammtausdruck Privatfürstenrecht genannt.

Bis in das zwölfte Jahrhundert hießen Fürsten überhaupt die Großen, die Bischöfe, Aebte, Herzoge, Grafen, später die, welche ein vornehmes Reichsamt herab bis zur Grafschaft einschließlich unmittelbar unter dem Könige verwalteten. Dieser Begriff von Fürsten konnte sich erst seit der Zertrümmerung der großen Ducate vollkommen entwickeln; denn so lange noch in dem ganzen Umfange eines solchen der Herzog den König vertrat, stand daselbst im Allgemeinen ja auch er nur in einem unmittelbaren Amtsverhältniß zu diesem. Sie erhielten ihre Würde durch Verleihung, bei den weltlichen Großen mit der Fahne als Symbol, bei den geistlichen seit dem Concordatum Calixtinum mit dem Scepter, früher gewöhnlich mit Stab und Ring. Die fürstlichen und gräflichen Geschlechter bildeten allmählich einen Stand, der als hoher Adel ausgezeichnet wurde. (Göhrum, Gesch. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. Tübingen 1846. I. Bd., S. 243 ff. u. 248.) Der Stand war aber nicht geschlossen, der König konnte neue Genossen schaffen, z. B. durch Verleihung von Fahnlehen. Nach dem jetzt geltenden Privatfürstenrechte sind fürstliche Häuser zunächst diejenigen Familien, innerhalb deren sich zur Zeit die Krone oder Regierung eines Staats vererbt, dann in gewissem Sinne auch jene, welche früher die Landeshoheit besaßen, diese aber durch innere oder äußere Umwälzungen in neuerer Zeit verloren haben. Mitglieder der erstgenannten fürstlichen Familien sind 1) die ebenbürtige Gemahlin des regierenden Fürsten, so wie die Wittwe desselben, so lange sie dieses bleibt; 2) diejenigen, welche in rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlich gültiger Ehe durch Männer vom ersten Erwerbe der Landeshoheit abstammen, mithin nicht bloß die Descendenten des zur Zeit regierenden Herrn (directe oder Hauptlinie), sondern auch die Abkömmlinge der nachgeborenen Prinzen, die vom ersten Erwerber der Krone abstammen, aber durch die geltende Erbfolgeordnung von der Succession ausgeschlossen sind (Seiten- oder Nebenlinie). Endlich gehören zur fürstlichen Familie die ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen des Hauses, so wie deren Wittwen, so lange sie zu keiner neuen Ehe schreiten. Die Grundlage der Souveränetät der deutschen Fürsten bildete die in der Zeit des deutschen Reichs seit dem zwölften Jahrhundert mehr und mehr geschichtlich entwickelte Landeshoheit, deren Gerechtsame durch die Verordnung des Kaisers Friedrich II. (abgedruckt bei Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs, Leipzig 1841, S. 11 ff.) die erste urkundliche Anerkennung erhielten, dann nach und nach zu einer fast vollständigen Staatsgewalt ausgebildet wurden. Die deutschen Fürsten wurden von Alters her Landesherren, domini terrae, genannt, weil sie die Regierungsgewalt, mit Unterordnung unter die Reichsstaatsgewalt, in eigenem Namen mit einer dem Recht entsprechenden Pflicht in ihren Territorien ausübten. Die deutschen Fürsten haben von je her ihr fürstliches Amt aus dem Gesichtspunkte einer von Gott ihnen auferlegten heiligen Verpflichtung aufgefaßt. Als feststehendes staatsrechtliches Princip wurde schon zur Zeit des Reiches betrachtet, daß die deutschen Fürsten die Landes-Regenten seien, d. h. Inhaber einer Staatsgewalt mit den Rechten und Pflichten derselben und einer im Begriffe des Staats enthaltenen, durch seine Zwecke begrenzten Befugniß. Die deutsche Bundes-Acte setzt die Souveränetät der contrahirenden Fürsten eben so wie die Freiheit der in den Bund aufgenommenen Städte als etwas Gegebenes voraus und sucht nur durch die „besonderen Bestimmungen" der Meinung, als seien die deutschen Fürsten unbeschränkte Herren geworden, zu begegnen und einen gewissen Ersatz für den den Unterthanen vom Reiche gewährten Rechtsschutz zu geben. Nur den Mediatisirten gegenüber (Art. XIV.) spricht sie von Rechten, welche „zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören". Erst spätere Bundesbeschlüsse (Wiener Schluß-Acte vom 15. Mai 1820, Art. 57, Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, Art. 1 und Bundesbeschluß vom 23. August

Digitized by Google

1851) haben die unverletzte Erhaltung des monarchischen Princips zu einer bundesrechtlichen Verpflichtung gemacht, „damit die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleibe“. Nach dem heutigen positiven Staatsrechte der deutschen Bundesstaaten ist der Fürst der Inhaber der gesammten Staatsgewalt, jedoch innerhalb der formellen und materiellen Schranken, welche durch die Verfassung für die Ausübung der Staatsgewalt überhaupt oder einzelner Zweige derselben gegeben sind. Alle deutschen Verfassungen erklären den Fürsten für unverantwortlich in Betreff der Regierungs-Acte (heilig und unverletzlich), erkennen auch die Concentration aller Rechte der Staatsgewalt in ihm mit den durch die Verfassung gegebenen Schranken ausdrücklich an und huldigen nicht der verwerflichen, in Frankreich erfundenen Fiction, daß der F. nur herrsche, aber nicht regiere. Das System der Erbfolge, welches gegenwärtig in den deutschen regierenden Fürstenhäusern hinsichtlich der Thronfolge gilt, hat sich nur allmählich entwickelt. Hinsichtlich der allodialen Herrschaften, in welchen der Landesherr zugleich als Grundherr erschien, war die Erblichkeit zu keiner Zeit bezweifelt worden. Sie richtete sich ganz nach den Grundsätzen des älteren deutschen Rechtes über die Vererbung des echten Eigenthümers, d. h. an unbeweglichen Sachen, insbesondere den adeligen Stammgütern. In den allodialen Erbgütern waren die Töchter durch die Söhne, die Schwester durch den Bruder, in den Lehen waren die Töchter ganz ausgeschlossen. Diese bei allodialen Territorien auf den Grundsätzen des älteren deutschen Rechts von der Succession in das Stammgut, bei früheren lehnbaren Territorien auf den Regeln des Lehnrechts beruhende Successions-Ordnung ist jetzt durch Einführung der Primogenitur und die ausgesprochene Untheilbarkeit des Landes als verdrängt anzusehen. Doch erlangte das Princip der Primogenitur nach dem Verbot seitens Kaiser Karl's IV. im Jahre 1356 durch die goldene Bulle Cap. VII. § 2—4 nur langsam den Sieg, da sich durch das beobachtete Theilungssystem ein den Ansprüchen der nachgeborenen Söhne entschieden günstiges Familienherkommen gebildet hatte (H. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, Leipzig 1851, S. 320 ff.). Seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts werden die Primogeniturordnungen häufiger und zur Zeit des westfälischen Friedens ward die Einführung des Princips als eine unabweisbare Nothwendigkeit betrachtet. Die nachgeborenen Prinzen erhielten eine Versorgung, welche immer auf ihre Descendenz vererbt wurde; sie hieß in den Hausgesetzen „Pension“, „fürstlicher (gräflicher) Unterhalt“ oder „Deputat“, bis im siebzehnten Jahrhundert das französische „Apanagium“ in Gesetzen (Instrumentum pacis Osnabrugensis Art. IV. § 12), Hausverträgen und Schriftstücken das deutsche Wort verdrängte und einige auch den Ausdruck „paragium“, der in Frankreich den einem Nachgeborenen angewiesenen kleineren Theil des Lehens bezeichnete, auf den Fall anwenden wollten, wo Güter oder Herrschaften zugewiesen wurden, welche die Nachgeborenen unter der Landeshoheit des Erstgeborenen besaßen und vererbten. Ein F. kann neben dem Nießbrauch des Staatsgutes auch ein eigenes Privatvermögen besitzen, worüber er also für seine Privatzwecke frei disponiren kann, in sofern er nicht durch gewisse, auch bei anderen Privatgütern vorkommende, privatrechtliche Beschränkungen, z. B. eine fideicommissarische Disposition eines Vorbesitzers, gehemmt ist. Dieses Privatgut heißt Chatull- oder handeigenes Gut. Im Zweifel kommen hinsichtlich des Erwerbes, Verlustes und der Vererbung des fürstlichen Privatvermögens die Regeln des geltenden Privatrechts zur Anwendung. Nach deutschen Verfassungs-Urkunden (Württemberg § 108, Hannover, Landes-Verfassung 1840 § 34 und Gesetz vom 5. September 1848 § 8) kann das Privatvermögen des Fürsten oder seiner Familie sich der Beisteuer zu den öffentlichen Lasten nicht entziehen. In Oesterreich, Königreich Sachsen und Württemberg besitzt die regierende fürstliche Familie als vererbbares Privateigenthum noch ein besonderes Familiengut. Ein politisches Recht, welches den Prinzen der regierenden fürstlichen Häuser durch die meisten europäischen Verfassungen eingeräumt wurde, ist ihr Sitz in der Ersten Kammer (dem Herrenhause in Preußen, der Kammer der Reichsräthe in Bayern, der Kammer der Standesherren in Württemberg), wodurch ihnen die Theilnahme an Ausübung derjenigen Rechte, welche dem ständischen Körper im Ganzen zukommen, verfassungsmäßig gesichert ist.

Fürstenberg. Die Fürsten und Landgrafen von F. gehören zu den Nachkommen der alten Grafen von Achalm und Urach, führen den Namen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von dem Schlosse Fürstenberg im Schwarzwalde, wurden Landgrafen in der Baar am 18. Januar 1283, Grafen zu Heiligenberg am 15. December 1535, Landgrafen zu Stühlingen 1639, erhielten das Indigenat in Böhmen 1603, in Mähren 1647, im Herzogthum Steyer 1652, in Schlesien 1699, in Niederösterreich 1716 und das Großpalatinat 1627 und 1642, und standen stets bei dem Hause Habsburg, unter dessen Bannern nicht weniger als 16 Glieder dieser Familie rühmlich gefallen sind, in so hoher Gunst, daß Kaiser Rudolph I. den Ständen der Romagna gegenüber den Grafen Heinrich von F. nicht nur consanguineus noster, sondern auch os ex ossibus nostris et caro de carne nannte. Eine Ausnahme hiervon machten leider die beiden Brüder Franz Egon (geb. 1625, 1665 zum Bischof von Straßburg erhoben, † am 1. April 1682) und Wilhelm Egon (geb. 1629, Geheimer Rath des Kurfürsten Max Heinrich von Köln), welche, trotzdem sie der Kaiser 1664 in den Reichsfürstenstand erhoben hatte, den französischen Interessen ganz ergeben waren und die Pläne Ludwig's XIV. gegen Deutschland förderten. Letzteren, welchen man als den Urheber der Offensiv-Alliance von Brühl, die am 2. Januar 1672 der Kurfürst von Köln mit Ludwig XIV. geschlossen hatte, betrachtete, ließ der Kaiser am 24. Februar 1674 in Köln aufheben und erst nach Bonn, dann nach Wienerisch-Neustadt bringen, wo er enthauptet werden sollte; jedoch der Einfluß Frankreichs rettete ihm das Leben und durch denselben wurde er nebst seinem Bruder Franz Egon und seinem Neffen Anton Egon nach dem Frieden von Nymwegen 1679 auch wieder in seine Ehren und Würden eingesetzt, 1682 nach dem Ableben des Bischofs Franz Egon von Ludwig XIV. zum Bischof von Straßburg und endlich von dem Papst zum Cardinal erhoben. Einige Jahre später zeigte sich für Louis le grand eine neue Gelegenheit, dem gefürsteten Bischof von Straßburg dankbar zu sein. 1688 den 3. Juni wurde durch Ableben des Herzogs Maximilian Heinrich in Bayern der heilige Stuhl zu Köln eröffnet. Zwist und Streit entspannen sich über die Erzbischofswahl, indem Ludwig XIV. seinen Clienten, den Bischof Wilhelm Egon von Straßburg, gar zu gern zum Kurfürsten des deutschen Reichs durch Italien erhoben hätte, daher er ihn auf's Lebhafteste gegen den bayerischen Herzog Joseph Clemens Cajetan, Bischof von Freisingen und Regensburg, unterstützte, der, zwar nur von der Minderheit des Domcapitels (9 gegen 13 Stimmen) gewählt, dennoch vom Papste bestätigt wurde. Wilhelm Egon von F. starb den 10. April 1704 zu Paris. Friedrich III., Graf von F., hatte die Erbtochter des reichen Grafen v. Heiligenberg und Werdenberg geheirathet, und seine Söhne wurden die Stifter zweier Hauptäste. Christoph I. gründete die Linie F.-Kinzigthal und Joachim die F.-Heiligenberg. Die letztere gelangte mit Graf Hermann Egon, dem Bruder der beiden oben genannten Bischöfe, am 12. Mai 1664 in den Reichsfürstenstand, und am 6. September 1667 erhielt sie eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe. Sie erlosch aber am 10. October 1716 mit dem kursächsischen Statthalter Anton Egon, Fürsten von F.-Heiligenberg. Die ältere oder Kinzigthaler Linie zerfiel später in die Häuser Meßkirch und Stühlingen. Der Stifter des ersteren Hauses, Wratislav II., hatte mit seiner Gemahlin, einer Gräfin von Meßkirch und Gundelfingen, ansehnliche Herrschaften erworben. Seine Linie wurde am 10. November 1716 in den Reichsfürstenstand erhoben, erlosch aber schon wieder mit dem Fürsten Karl Friedrich am 7. September 1744. Das Haus F.-Stühlingen, der jüngere Hauptast der Kinzigthaler Stammlinie, verehrt in dem Grafen Friedrich Rudolf von F. seinen Stifter. Er hatte mit seiner Gemahlin, des Grafen von Pappenheim und Landgrafen von Stühlingen Tochter, die Landgrafschaft Stühlingen und andere Herrschaften erworben. Die Söhne des Landgrafen Prosper Ferdinand von F.-Stühlingen, Joseph Wilhelm und Ludwig August Egon, begründeten die heute blühenden beiden Linien, nämlich die fürstliche oder ältere und die landgräfliche oder jüngere Speciallinie. Die erste, welche sich in die schwäbische und böhmische Linie spaltet, und deren resp. Chefs jetzt Fürst Karl Egon Leopold Maria Wilhelm Maximilian (geb. den 4. März 1820, am 22. October 1854 seinem Vater, dem

Fürsten Karl Egon, succedirt) und Fürst Maximilian Egon Christian Carl Johann Nepomuk (geb. den 29. März 1822) sind, besitzt im Großherzogthum Baden die Landgrafschaften Baar und Stühlingen, die Grafschaft Heiligenberg, die Herrschaften Hohenhöwen, Meßkirch, Wildenstein, Waldsperg, Hausen im Kinzigthal, Werenwag und Immendingen (30 Q.-M. mit 100,000 Einwohnern), in Hohenzollern-Sigmaringen die Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau, mit einem Theile vom Amte Meßkirch auf dem linken Donau-Ufer (5,25 Q.-M. mit 7300 Einw.), im Königreich Württemberg die Herrschaft Gundelfingen (1,25 Q.-M. mit 2700 Einw.) und in Böhmen die Herrschaften Pürglitz, Kruszowitz, Skrzywan, Podmokl, Wschetaten und Nischburg, die landgräfliche, welche in die österreichische und mährische Linie zerfällt, mit den resp. Chefs Johann Nepomuk Joachim Egon (geb. den 21. März 1802) und Friedrich Michael Johann Joseph (geb. den 29. September 1793), in Niederösterreich das Fideicommiß Weitra, Reinpolz und Wasen, in Mähren die Herrschaft Taykowitz, im preußischen Schlesien die Herrschaften Hassitz (4 Dörfer und 1800 Einwohner) und Kunzendorf (8 Dörfer und 3000 Einwohner). Da die meisten Besitzungen der F.'s zu dem schwäbischen Kreise gehörten, so hatte auf dessen Kreistage das fürstliche Haus 6 Stimmen, nämlich eine auf der Fürstenbank wegen Heiligenberg und fünf auf der Graf- und Herrenbank, welche auf Stühlingen, Meßkirch, Baar, Hausen und Gundelfingen hafteten. Auf dem Reichstage hatte es im Reichsfürstenrathe, in den F. zugleich mit Ostfriesland eingeführt worden war, eine Stimme, und in dem schwäbischen Grafencollegio wegen Heiligenberg und Werdenberg auch eine Stimme. In Donaueschingen waren das fürstliche Hof- und Regierungsraths-Collegium mit der Kanzlei, welches auch die Geschäfte des Lehnshofes verwaltete, und das Kammercollegium. Die Fürsten von F. hatten auch den Sitz und Blutbann über das Stift Salmansweil, welches behauptete, dem Fürstenbergischen Hause das Halsgericht aufgetragen zu haben. 1806 verloren sie ihre Souveränetät und ihre standesherrlichen Verhältnisse zu Baden wurden durch die Uebereinkunft vom 14. Mai 1825 und die zu Württemberg durch die königliche Declaration vom 23. Juni 1839 bestimmt. Das gemeinschaftliche Wappen des fürstlichen und landgräflichen von Fürstenbergischen Hauses ist ein goldenes Schild, worin man den rothen Fürstenbergschen Adler sieht, der auf der Brust ein quadrirtes Herzschild trägt, worin 1 und 4 eine silberne Kirchenfahne in roth wegen Werdenberg und 2 und 3 ein schwarzer rechter Schrägbalken, wegen Heiligenberg, befindlich sind. Das Schild, welches ein Fürstenmantel umfliegt und ein Fürstenhut deckt, halten zwei Engel. Ueber dem Mantel stehen zwei Helme.

Fürstenberg (Grafen und Freiherren). Otto Graf von Oldenburg, der Sage nach aus dem Stamme des königlichen Wittekind entsprossen, ist der Ahnherr der mächtigen Herren, die seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts in Westfalen an der Ruhr auf dem von ihm erbauten Schlosse „Fürstenberg" seßhaft waren. Zu ihnen gehörten Reinhard, Edler Herr v. F., der, als ein Kriegsheld bekannt, um das Jahr 1115 lebte, sein Sohn, Friedrich, ein Anhänger Heinrich's des Löwen, und der Edle Wilhelm, der sich als Heermeister des deutschen Ordens in Livland denkwürdig gemacht, so wie nicht minder alle Ritter dieses Namens, die für den Glauben in jenen Landen gekämpft haben. In Kurland, wo die F.'s um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf Meddum und Swentensee ansässig waren, sind sie im Jahre 1780 erloschen, blühen aber desto zahlreicher und begüterter in Deutschland fort, wo sich das Geschlecht, am 26. April 1660 in den Reichsfreiherren- und 1840, resp. 1843 in den Grafenstand erhoben, gegenwärtig in zwei Linien theilt, nämlich in die ältere, westfälische, und in die jüngere, rheinländische, von welchen in der ersteren der berühmte Freiherr Franz Friedrich (s. d.) namhaft zu machen ist, in der anderen der Graf Franz Egon Karl Joseph Johann Maria Walpurgis (geb. den 24. März 1797, des am 7. Juni 1828 verstorbenen Reichsfreiherrn Theodor Hermann Adolf Sohn, preußischer Kammerherr und Mitglied des Herrenhauses, gestorben den 20. December 1859) als Mäcen für Kunst und Wissenschaft und als Erbauer der Apollinaris-Kirche auf dem St. Apollinaris-Berge bei Remagen, so wie durch die Beförderung des Ausbaues des Kölner Domes sich einen hohen Ruhm erworben hat. Auch an der Politik hat

er sich wesentlich betheiligt als Mitglied der Provinzial-Landtage, des Vereinigten Landtages 1847 und 1848, so wie der Ersten Kammer seit 1850, und gehörte zu den Gründern des „Preußischen Wochenblattes". Die ältere gräfliche Linie oder die der Grafen F.-Herdringen, deren jetziger Chef Franz Egon Ludwig (geb. den 15. August 1818, des am 25. September 1832 verstorbenen Reichsfreiherrn Franz Egon Philipp Sohn) ist, hat das Erbtruchseß-Amt im Herzogthum Westfalen und besitzt in Westfalen, und zwar im Kreise Arnsberg, die Güter Bruchhausen, Dohlhof, Herdringen, Hüsten, Neheim, Reigern, Schüngel und Zweihachen, welche seit dem 12. Februar 1653 ein Fideicommiß bilden, das am 26. Mai 1855 unter dem Namen „Herdringen" zu einer Herrschaft erhoben worden ist, und dessen jedesmaliger Besitzer seit dem 27. November 1855 erbliches Mitglied des preußischen Herrenhauses ist, im Kreise Büren das Rittergut Winkhausen, im Kreise Dortmund die Rittergüter Rutenborn, Steinhausen und Wandhofen, im Kreise Hamm das Majoratsgut Altendorf, im Kreise Lippstadt das Rittergut Stirpe, im Kreise Lüdinghausen die Rittergüter Brügge, Dentrup und Ichterloh, im Kreise Siegen die Burg Holdinghausen, seit 1786 Fideicommiß, und im Kreise Olpe die Rittergüter Langenei, Schnellenberg und Waldenburg, und die jüngere gräfliche Linie, oder die der Grafen F.-Stammheim, an deren Spitze jetzt der Sohn des oben genannten Franz Egon Karl Joseph Johann Maria Walpurgis, der Graf Gisbert Egon (geb. den 29. März 1836), steht, in Westfalen und Niederrhein die Rittergüter Milse (1017 Morgen) im Kreise Bielefeld, Bachem und Hemmerich (2670 M.) im Kreise Köln, Bornheim und Hausen (777 M.) im Kreise Jülich, Velde (725) im Kreise Kempen, Hahn, Schönrath und Stammheim (5000 M.) im Kreise Mühlheim, Ophoven und Reuschenberg (1476 M.) im Kreise Solingen. Das Wappen der Grafen und Freiherren von F. ist quadrirt; 1 und 4 in Gold zwei rothe Querbalken (Stammwappen); 2 und 3 ebenfalls in Gold zwei rothe Pfähle. Grafen-, resp. Freiherrenkrone, worüber 2 gekrönte Helme mit durchaus rothgoldenen Decken schweben. Der erste trägt zwei breite, oben abgerundete, mit ihren Spitzen schräge auseinander gestellte, goldene Federn, deren jede mit zwei rothen Querbalken belegt ist; der zweite trägt zwei goldene Büffelshörner, aus deren Mündungen je eine Pfauenfeder hervorgeht. Schildhalter sind zwei auswärts sehende goldene Löwen.

Fürstenberg (Friedrich Wilhelm Franz, Freiherr von), wurde auf seinem väterlichen Stammgute Herdringen, etwa zwei Stunden von Arnsberg, am 7. August 1729 geboren, aus einem der ältesten Geschlechter des westfälischen Adels, das den hohen Domstiftern viele Mitglieder und einige Fürsten, z. B. den trefflichen Bischof von Paderborn, Ferdinand, den Stifter der ehemaligen Paderborner Universität und den Verfasser der für die deutsche Geschichte wichtigen „Monumenta Paderbornensia", so wie ebenfalls den Fürstbisthümern Paderborn und Hildesheim seinen letzten Fürstbischof in der Person des Bruders unsers Fürstenberg, Franz Egon, gegeben hat. Den ersten Unterricht erhielt F. durch einen Ortsgeistlichen zu Herdringen, späterhin durch einen Hauslehrer, einen jungen Theologen, der kurz vorher die theologischen Bücher mit der Fuhrmannspeitsche vertauscht hatte. Aus der Fürsorge dieses Lehrers entlassen, studirte er zuerst bei den Jesuiten, dann an der Universität zu Köln. Seine Bildung beschloß er durch Reisen in Deutschland und einen ziemlich langen Aufenthalt in Italien. Im Jahre 1748 wurde ihm eine Präbende an dem hochstiftlichen Münster'schen Domcapitel zu Theil. Die Begebenheiten des siebenjährigen Krieges wirkten auf seinen Geist ein; auch der Umgang mit ausgezeichneten Männern übte auf seine ganze geistige Bildung den entschiedensten Einfluß aus. Die erste Stelle verdient unter diesen der edle und berühmte Graf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe, als Kriegsheld und Schriftsteller bekannt. In seinem 34. Lebensjahre wurde F. von dem Kurfürsten und Fürstbischofe von Münster, Maximilian Friedrich, Grafen v. Königseck-Rothenfels, zum Minister ernannt und an die Spitze aller Angelegenheiten des Landes gestellt, dessen Wohlstand während des siebenjährigen Krieges fast ganz vernichtet und das mit den drückendsten Schulden belastet war. Den Wohlstand wieder herzustellen, die Landesschulden zu tilgen, die Hauptstadt zweckmäßig zu verschönern, dem ganzen Lande eine neue blühende Gestalt zu geben, das Militär- und Medicinalwesen, die Justiz, den

öffentlichen Unterricht zu verbessern, darauf richtete F. als Minister seine ganze Aufmerksamkeit. Schnell gelang es ihm, den Credit wieder herzustellen, Ackerbau, Handel und Gewerbe zu fördern. Mit besonderer Vorliebe betrieb er die Einrichtung einer Militär-Akademie, die 1767 zu Münster gegründet, eine Pflanzschule wurde, aus der viele ausgezeichnete Offiziere hervorgegangen sind, unter Andern der General Kleber und der General Geismar, dessen Name in neuerer Zeit in dem russischen Heere glänzte. Der Erfolg so vieler Anstrengungen während siebzehn Jahre war die allgemeine ungeheuchelte Liebe gegen ihren Vater, wie die Unterthanen ihren Minister nannten. Als dem Kurfürsten 1780 ein Coadjutor gegeben werden sollte, verlangte man F. für dieses Amt; allein Kaiser Joseph's II. und des Grafen von Metternich Bestrebungen siegten; der Erzherzog Maximilian Franz, der jüngste Sohn Maria Theresia's, wurde zum Coadjutor gewählt. Diese Wahl hatte die Abdankung F.'s zur Folge; aber sein Gehalt, das in 1000 Ducaten bestand, und die Aufsicht über die Schulen ließ man ihm. Für diese, so wie für Kunst und Wissenschaft entwickelte er nun seine volle Kraft. Seine Sorgfalt umfaßte alle Zweige des öffentlichen Unterrichts, den Volksunterricht, das Gymnasium, das durch seine Vermittelung eingerichtete Priesterseminar und die 1780 gegründete Universität zu Münster. In dieser Stadt hatte sich (1779) die Fürstin Amalia von Gallitzin, geborne Gräfin von Schmettau, die Tochter des preußischen Generals, während ihr Gemahl den Posten eines russischen Gesandten im Haag bekleidete, niedergelassen, bloß um der Erziehung ihrer Kinder zu leben und F.'s Erfahrungen und Kenntnisse dabei zu benutzen. Sie wurde F.'s edle Freundin; durch sie kam F. mit vielen ausgezeichneten Männern in nähere Verbindung, z. B. mit dem berühmten Philologen Hemsterhuys, welcher sie jährlich mit ihrem Gemahl in Münster besuchte, mit F. H. Jacobi, dem Philosophen von Pempelfort, mit dem originellen Hamann aus Königsberg, der 1787 nach Münster kam; auch Friedrich Leopold Graf zu Stolberg nahm 1800 daselbst seinen Wohnsitz. In dem Kreise dieser Männer, welche die edle Frau um sich sammelte, zeigte sich F. in dem überfließenden Reichthum seines Geistes, in der ganzen Liebenswürdigkeit und der hohen Einfalt seines Charakters. Er starb am 16. September 1810. Vergl. Wilhelm Esser, „Franz von Fürstenberg, dessen Leben und Wirken nebst seinen Schriften über Erziehung und Unterricht" (Münster 1842).

Fürstenbund, das letzte Werk Friedrich's II., Königs von Preußen, unternommen und ausgeführt im durchaus conservativen Zweck, die bestehende deutsche Reichsverfassung, die Selbstständigkeit der Stände und die Integrität ihrer Reichslande gegen die Uebergriffe, Vergrößerungsabsichten und Herrschaftsgelüste Oesterreichs sicher zu stellen — schon zur Zeit seiner Stiftung mit Verkennung jenes Zweckes sehr falsch als ein Mittel zur Herbeiführung einer preußischen Hegemonie betrachtet, — in neuerer Zeit trotz des Scheiterns der späteren preußischen Unionsversuche als der erste Ansatz zur Mediatisirung der Reichsstände und zur Hinüberführung ganz Deutschlands mit Ausschluß Oesterreichs unter das preußische Dominium gerühmt. In dem Art. Bayrischer Erbfolgekrieg ist bereits die erfolgreiche Anstrengung Friedrich's d. Gr. zum Schutz der deutschen Reichsverfassung und zur Erhaltung der rechtmäßigen Erbfolge in Bayern gegen die versuchten Eingriffe Oesterreichs ausführlich dargestellt. Trotz der Festsetzungen des Teschener Friedens vom 13. Mai 1779 zu Gunsten der Untheilbarkeit der bayrischen Lande und der gesicherten Nachfolge des Herzogs Karl von Zweibrücken fühlten sich die deutschen Stände in Bezug auf die Vergrößerungsabsichten Oesterreichs noch nicht ganz beruhigt. Besonders war es die Einschiebung österreichischer Prinzen in deutsche Bisthümer durch die Erwerbung von Coadjutorien, so z. B. die Durchsetzung der Wahl des Erzherzogs Maximilian zum Coadjutor bei den Hochstiftern Köln und Münster trotz der Opposition Preußens, sodann die Zergliederung von Bisthümern wie Passau's zum Vortheil Oesterreichs, endlich die Lähmung und Hemmung der Thätigkeit des Reichstags, was die Mißstimmung und das Mißtrauen der Stände gegen den Kaiser unterhielt. Ehe Friedrich mit seinem Plan zur Sicherung der Reichsverfassung auftrat, hatten die kleineren Staaten Deutschlands sich bereits lebhaft mit dem Gedanken einer engeren Union zum Schutz ihrer Rechte und Besitzungen beschäftigt. Baden und Pfalz-Zweibrücken waren es,

die zuerst mit positiven Unions-Entwürfen auftraten. Der badensche Entwurf, von dem badenschen Minister von Edelsheim verfaßt, war Ende des Jahres 1783 mehreren deutschen Fürsten, wie dem Herzog von Braunschweig, zugeschickt und von diesem auch unterm 5. Januar 1784 dem preußischen Minister von Hertzberg mitgetheilt worden. Dieser Entwurf bezweckte Particular-Unionen der Fürsten unter sich, ebenso der Kurfürsten unter einander und eine Verbindung dieser besonderen Unionen zu einer Gesammtunion. „Wenn diese Union", heißt es am Schluß des Entwurfes, „eine gewisse Consistenz und Ansehen erhalten hat, alsdann könnte solche einigen größeren Mächten vorgelegt werden, um sie zu genehmigen und zu garantiren. Jedes Mitglied der Union wird wohl überzeugt sein, daß man bei der jetzigen Verfassung Europa's mit dem königlich-preußischen und französischen Hofe anfangen müsse, unmöglich scheint es nicht, die kaiserlich russische Garantie ebenfalls zu erlangen." Die ähnlichen Bemühungen des Hofes von Zweibrücken datiren seit dem August 1783 und bewegten sich zunächst gleichfalls ganz unabhängig von Preußen. Doch im October begab sich der Zweibrückensche Minister von Hohenfels im Auftrage des Herzogs an den preußischen Hof, hatte Unterredungen mit dem König, insonderheit aber mit dem Prinzen von Preußen und dem Minister von Hertzberg und fand bei den letzteren mit seiner Conföderationsidee eine beifällige Aufnahme. Im Februar 1784 trat Zweibrücken, an den badenschen Entwurf anknüpfend, mit einem neuen detaillirteren auf, es unterhandelte über die Ausführung mit Baden und einigen anderen deutschen Fürsten und im Juni gelangte die Denkschrift an das preußische Ministerium. Die Denkschrift vom 10. Februar erklärt sich gegen alle Particular-Unionen und will eine Verbindung aller deutschen Fürsten gegen Oesterreichs eventuelle Angriffe auf die Reichsconstitution. Indem sie sich nach Beschützern dieses Bundes umsieht, kommt sie (nach einer Musterung der europäischen Mächte) zu dem Ergebniß: „die patriotischen Grundsätze, welche der königlich preußische Hof vorzüglich seit dem Teschener Frieden, in Beschützung der deutschen Fürsten und deren Freiheit manifestirt, stellen den Mitständen eine angenehme Aussicht für die Zukunft dar", doch will sie dabei den Gedanken nicht aufgeben und nicht unbenutzt lassen, daß „auch Rußland, Frankreich und England" eine Gefährdung deutscher Fürsten nicht zulassen werden; endlich geht sie in ihrer Behutsamkeit so weit, daß sie die Ausführung des Unionswerkes auf die Zeit verschieben will, wenn Oesterreich sein eigenes Project zur Reife gebracht hat und in's Werk setzen will. Noch behutsamer sprach sich der Minister von Hohenfels in dem Begleitschreiben vom 2. Mai aus, mit welchem er die auf Umwegen erst am 11. Juni in Berlin anlangende Zweibrückener Denkschrift abschickte; in diesem Begleitschreiben verlangte er nämlich nichts mehr und nichts weniger, als daß Preußen und Zweibrücken, um den Argwohn Oesterreichs nicht zu wecken, für den Anfang nicht als sichtbare Theilnehmer am Unionsproject auftreten; die Union, sagt er, würde als eine Ligue gegen den Kaiser erscheinen, sobald der König von Preußen, der als der natürliche Gegner Oesterreichs gelte, an ihrer Spitze wäre. Unabhängig von diesen süddeutschen Unionsbestrebungen und ohne über den Grad ihrer Entwicklung unterrichtet zu sein, gab Friedrich II., als die Berichte seines Gesandten zu Regensburg die Klagen über Oesterreichs Absichten auf Machtzuwachs wiederholten, unterm 6. März 1784 dem Minister v. Finckenstein den Befehl, an einer Art von Reichsassociation nach dem Vorbilde des Schmalkaldischen Bundes zu arbeiten. Finckenstein und Hertzberg traten demgemäß zunächst mit Hohenfels in Verbindung, um ihn in seinem Unionseifer zu bestärken, wiesen die preußischen Gesandten an den deutschen Höfen zu vorbereitenden Andeutungen an, setzten sich mit Hannover in Rapport und ließen den kursächsischen Hof sondiren, betrieben aber im Uebrigen die Sache nur langsam, da sie dem Zweibrückenschen Wartesystem beistimmten und von ihrem Standpunkte aus meinten, daß die Ausführung der Union am besten auf den Fall eines Türkenkriegs, des Thronwechsels in Preußen oder des Todes des Kurfürsten von Pfalz-Bayern zu verschieben sei. Friedrich bestand zwar darauf, die Union schon bei seinen Lebzeiten zu Stande gebracht zu sehen, allein ab und zu ließ er selbst in seinem Andringen auf seine lässigen Minister nach, und nachdem Hertzberg auf seine Anweisung im November eine Denkschrift über eine reichsverfassungsmäßige Conföderation der Stände aufgesetzt hatte, ruhte die

ganze Angelegenheit bis zum Januar 1785. Da traf plötzlich, zuerst von Zweibrücken her, die Nachricht ein, Oesterreich wolle sich Bayerns unter der Form eines Tausches bemächtigen; der Kurfürst Karl Theodor habe im Stillen schon seine Einwilligung gegeben, Rußland aber es unternommen, den Herzog von Zweibrücken als Thronerben durch Einschüchterungen zur Beistimmung zu vermögen. So war eine jener Krisen eingetreten, die Hertzberg als die praktischen Anknüpfungspunkte der Unionspolitik bezeichnet hatte, und zwar diejenige, die auch in der Zweibrückenschen Denkschrift als der Rechtstitel für das Unternehmen in's Auge gefaßt war. Der Herzog von Zweibrücken hatte sich in einem Schreiben vom 3. Januar 1785 selbst an den König gewandt; Hohenfels berichtete unter dem 9. Januar an das preußische Ministerium, daß der russische Gesandte Graf v. Romanzow dem Herzoge behufs der Einwilligung in den Austausch Bayerns gegen die österreichischen Niederlande peremtorisch acht Tage Bedenkzeit gestellt habe, aber vom Herzog entschieden abgewiesen sei. Schon am 14. Januar erstatteten Finckenstein und Hertzberg ihren Bericht an den König und nannten darin diesen Versuch, Bayern mit der österreichischen Monarchie zu vereinigen, „einen Tausch, welcher diese bald in den Stand setzen werde, Elsaß und Lothringen mit ihren schwäbischen Dependentien zu vereinigen und dann ganz Deutschland zu unterwerfen." Jetzt erhielten die Unionsverhandlungen, zunächst mit Hannover und Kursachsen, einen neuen Aufschwung. Hertzberg verfaßte im März den „Entwurf einer reichsverfassungsmäßigen Verbindung der deutschen Reichsstände", nach welchem es Zweck der Stände ist, „ein Bündniß unter sich zu errichten, welches zu Niemandes Beleidigung gereichen, sondern lediglich den Endzweck haben soll, die bisherige gesetzmäßige Verfassung des gesammten deutschen Reichs in seinem Wesen und Verbande zu erhalten und gegen widerrechtliche Gewalt zu schützen." Im Juli fanden zu Berlin die Conferenzen zwischen den hannoverschen und kursächsischen Bevollmächtigten und dem preußischen Ministerium statt, und am 23. Juli wurde der „Associations-Tractat zwischen den Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Braunschweig" unterzeichnet, nachdem der von Sachsen angeregte Rangstreit über die Reihefolge der Unterschriften von Friedrich II. dadurch beigelegt war, daß er sich für die collegialische Ordnung der Kurfürsten erklärte, somit Sachsen den Vorrang einräumte. Im Laufe des Jahres traten darauf eine Reihe deutscher Stände der Föderation bei, Rußland ließ unter Anerkennung der vollendeten Thatsache die Angelegenheit auf sich beruhen, und Oesterreich sprach sich in Circularschreiben und Eröffnungen seiner Geschäftsträger so beschwichtigend aus, daß sich sogar das Gerücht verbreitete, es wolle selbst in den Bund treten. Aeußerte doch selbst das hannoversche Ministerium im August 1785 die Befürchtung, „daß man in die Verlegenheit kommen könne, daß der Wiener Hof selbst zum Beitritt sich offeriren wolle." In der zweiten Hälfte des Jahres 1785 ward der Streit auf literarischem Gebiete ausgefochten; in österreichischem Auftrage erschien die Schrift: „Ueber die königlich preußische Association zu Erhaltung des Reichssystems. Von Otto v. Gemmingen, Reichsfreiherrn. Deutschland 1785", in preußischem Dohm's Gegenschrift: „Ueber den Fürstenbund". In der ersten Hälfte des Jahres 1786 erklärten noch mehrere Reichsstände ihren Beitritt; auch unter dem Nachfolger Friedrich's (nach dessen Tode, den 17. Aug. 1786), unter Friedrich Wilhelm II., traten bis 1786 noch die beiden Mecklenburge und der Coadjutor von Mainz bei; allein nachdem der augenblickliche Zweck der Union erreicht war, fristete sie nur noch formell und thatlos ihr Leben, welches dann in dem größeren Interesse, welches die französische Revolution auf sich zog, allmählich erstarb. Der Reichenbacher Congreß (s. d. Art.) bezeichnet ihr völliges Erlöschen, und auf diesem geschah es, daß Leopold wirklich seine Bereitwilligkeit zum Beitritt erklärte. Die hohen Erwartungen, die besonders Joh. v. Müller (s. d. Art.) in seinen Schriften über den Fürstenbund (1787—1788) ausgesprochen hatte, hatten demselben noch schließlich geschadet und die Stände mißtrauisch gemacht. Alle diejenigen täuschten sich, die aus dem F. ein preußisches Principat mit Ausschluß Oesterreichs hervorgehen zu sehen erwarteten. Abgesehen von der Gefahr, die Bayern drohte, war es das Streben der Stände nach Befestigung ihrer Landeshoheit, was den F. hervorrief. Er war das Symptom einer allgemeinen Bewegung, die an nichts weniger als an Consti-

tuirung einer ausschließlich preußischen Prärogative dachte. Die Seitenblicke, welche die bedeutendsten Zeugnisse von dieser Bewegung, die Badensche und die Zweibrückner Denkschrift, nach einer auswärtigen Garantie warfen, hätten Hertzberg belehren können, daß die Stände in gleicher Weise, wie gegen Oesterreich, auch gegen die preußische Uebermacht ein Gegengewicht haben wollten. Dies Gegengewicht hatte aber Deutschland selbst an Oesterreich, in sofern war Leopold's Antrag auf dem Reichenbacher Congreß der vernünftigste Abschluß der ganzen Angelegenheit und in diesem Sinne ist die Sache auch in der Aufrichtung des deutschen Bundes entschieden worden. Die hieher gehörigen Documente des Berliner Archivs giebt Dr. W. Adolf Schmidt in seiner „Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrich's des Großen" (Berlin 1851), nur verkennt diese Schrift den naturgemäßen Verlauf, den die Angelegenheit durch die Illusionen des Augenblicks hierdurch allein nehmen konnte. Vergl. den Artikel **Union** (deutsche).

Füsiliere nannte Ludwig XIV. das 1671 von ihm errichtete, zuerst mit dem neu erfundenen Feuerschloß-Gewehr (Fusil), statt mit dem schweren, Gabel-Muskete, und darum leichter als die bisherige Infanterie (Grenadiere und Musketiere), bewaffnete Infanterie-Regiment, welches speciell zur Deckung der Geschütze, was besonders zu jener Zeit als Ehrenposten galt, bestimmt war. Als später die ganze Armee Gewehre erhielt und die alten, schweren Rad- und Luntenschloß-Musketen verschwanden, fiel auch der Name Füsiliere für leichte Infanterie in der französischen Armee fort, und während früher die Füsiliere dort als Elite-Truppe galten, heißen jetzt gerade im Gegensatz zu den Grenadieren und Voltigeuren, welche die Flügel-Compagnieen des Bataillons bilden und aus den tüchtigsten Leuten zusammengesetzt werden, die 6 mittleren Füsilier- oder Centrums-Compagnieen, in die der Rekrut eintritt und aus denen er bei guter Führung und gewandtem Wesen in jene versetzt wird. Von den Franzosen ist der Name F. für leichte Infanterie in die übrigen Armeen übergegangen, hat jedoch in der österreichischen diese Bedeutung ebenfalls verloren, da gerade die Linien-Infanterie-Regimenter aus je 4 Füsilier-Bataillonen bestehen, während die Grenz- und Jäger-Regimenter die leichte Infanterie bilden. In England existirt ein Garde-Füsilier-Bataillon (die schottische Füsilier-Garde) und außerdem 1 Regiment, das berühmte Royal Welsh Fusiliers zu 2 Bataillons à 6 und 4 Regimenter zu je 1 Bataillon à 10 Compagnieen; im Ganzen also nur 7 Bataillone, die allerdings ursprünglich zum leichten Dienst bestimmt sind, sich aber weniger durch ihre Beweglichkeit, als durch rein äußere Abzeichen von der übrigen Infanterie unterscheiden. Durch die Krim-Campagne von der absoluten Nothwendigkeit einer wirklichen leichten Infanterie überführt, hat man die Errichtung von Rifle- (Schützen-) Corps beschlossen, die sich zu bewähren scheinen und den Jägern correspondiren. In Preußen kommt der Name Füsiliere zuerst unter König Friedrich II. vor, der die von ihm nach dem siebenjährigen Kriege errichteten neuen Regimenter, welche sich nur durch die Kopfbedeckungen von den alten, oder Grenadier-Regimentern, unterschieden, so benannte. König Friedrich Wilhelm II. errichtete 25 selbstständige Füsilier-Bataillone, da das durch die Franzosen in den Revolutionskriegen eingeführte Massen-Tiraillement gebieterisch die Ausbildung eines Theiles der Infanterie im zerstreuten Gefecht und im sicheren Schießen erheischte, welche, in eine besondere Inspection vereinigt, unter ganz besonders tüchtigen Commandeuren in solche Garnisonen, namentlich nach Ostpreußen, verlegt wurden, wo das umliegende coupirte Terrain die Handhabung des leichten Dienstes begünstigte. Friedrich Wilhelm III. hegte für sie eine besondere Vorliebe und verwendete große Sorgfalt auf ihre Ausbildung. Unter der intelligenten Führung von Männern wie York und Bülow, die damals Bataillonschefs waren, galten die F., denen der König seine besondere Theilnahme widmete, bald für die Elite der Infanterie, und eine Menge der tüchtigsten Generale und höheren Führer des Freiheitskrieges ist aus ihren Offizier-Corps hervorgegangen, wie Gneisenau, Boyen, Auer, Thile, Clausewitz, Reiche, Hiller u. A. m. Im Jahre 1808 bei der Reorganisation wurden die Regimenter, aus je 2 Musketier- und einem Füsilier-Bataillon zusammengesetzt, von denen letzteres vorzugsweise zum zerstreuten Gefecht bestimmt, aus den gewandtesten Leuten gebildet und mit schwarzem Lederzeug, um

weniger weit gesehen zu werden, versehen wurde. Während der langen Friedensperiode nach 1815 verschwand der innere Unterschied zwischen Musketieren und Füsilieren immer mehr, da der Dienstbetrieb, wie dies im Regimentsverbande nicht anders sein kann, völlig derselbe war, und es blieben fast nur die äußerlichen Abzeichen bestehen. Das änderte sich seit dem Jahre 1848, wo sämmtliche Füsilier-Bataillone, mit den neuen Zündnadel-Gewehren bewaffnet, ihre ursprüngliche Bestimmung als leichte Infanterie wieder erhielten, der Ersatz der Mannschaften besonders ausgesucht ward und sie für den Fall der Mobilmachung, armeecorpsweise in eine besondere Brigade zusammengezogen, direct unter den commandirenden General gestellt wurden. Seitdem die ganze preußische Infanterie mit Zündnadel-Gewehren bewaffnet worden, ist natürlich der charakteristische Unterschied wieder mehr verwischt, indeß der besondere frische Geist in den Füsilier-Bataillons, der sich rasch entwickelte, geblieben als ein Beweis von der richtigen Art und Weise, wie er angeregt und gepflegt worden ist. Bei der Reorganisation der Armee und ihrer großen Vermehrung 1860 wurden das Garde- und die bisherigen Reserve-Regimenter (Nr. 33—40) auf je 3 Bataillone gesetzt und in Füsilier-Regimenter umgewandelt, mit einem Zündnadel-Gewehr leichterer Construction und Haubajonett, das für gewöhnlich an der Seite getragen wird, versehen und bestimmt, daß der Ersatz sowohl an Offizieren wie an Mannschaften aus besonders qualificirten, namentlich gewandten und scharfsichtigen Individuen im Bereich der Armeecorps, deren jedem ein Regiment überwiesen ist, ausgesucht werden soll. Ist diese Formation vollendet, was bei dem in Preußen herrschenden Ersatz-Modus erst nach zweijährigem Turnus der Fall sein kann, so wird eine Elite-Truppe von 27,000 Mann, die jeder andern leichten Infanterie die Wage hält, vorhanden und damit der bei ihrer Organisirung in's Auge gefaßte Zweck auf die den gegebenen Verhältnissen entsprechendste Weise erfüllt sein.

Fusion heißt der besonders von der Ordnungspartei der legislativen Versammlung seit dem Jahre 1849 in Gang gesetzte Versuch, die Zukunft der monarchischen Partei in Frankreich durch die Verschmelzung der Interessen und Bestrebungen der älteren bourbonischen Linie und der Orleaniden zu stärken. Natürlich konnte dieser Versuch erst in Gang gesetzt werden, als zum Sturz der ältern königlichen Linie auch der der jüngern gekommen, d. h. als der Sturz des Legitimitätsprincips, der in der Julirevolution bewerkstelligt war, durch den Fall des Königthums überhaupt in der Februar-Revolution ergänzt war. Sowohl die Bemühungen der beiden royalistischen Parteien während der Zeit der legislativen Versammlung um einen klaren und bestimmten Compromiß zwischen beiden Linien, wie die später fortgesetzten Verhandlungen zu diesem Zweck sind ohne Erfolg geblieben. Die Schwierigkeit der Ausgleichung lag darin, daß keines der Principien, welche die Prätendenten repräsentirten, aufgegeben werden konnte, wenn das Königthum nicht seine Anknüpfungspunkte an Frankreich und zugleich jeden Boden in dem Lande verlieren sollte. Ordneten sich nämlich die Orleans dem vom Grafen Chambord repräsentirten Legitimitätsprincip unter, so lag in der Verzichtleistung auf ihren alten Bund mit der Revolution die Entsagung des Königthums überhaupt auf jede Zukunft in Frankreich, da das Land durch das allgemeine Stimmrecht, dieses positivste Resultat der Februartage, unwiderruflich an die Revolution geknüpft war und seitdem nur noch das demokratische und revolutionäre Königthum, wenn es überhaupt für dasselbe noch zugänglich war, ertragen konnte. Andererseits, wenn der Erbe der ältern Linie die revolutionäre Zukunft der Orleans anerkannte und das Legitimitätsprincip aufgab, so hätte er das einzig rechtliche Band zwischen Frankreich und dem Königthum zerrissen und die Orleans hätten durch diesen Parteigewinn den Rechstitel des Königthums auf Frankreich verloren. Statt des Rechts hätten sie nur noch die Gewalt zu ihren Gunsten anrufen und anwenden können und sich somit jedem andern Gewaltmenschen oder Abenteurer, dem ersten besten Concurrenten, der sich aus den Volksmassen erheben konnte, gleichgestellt. Während aber diese Einigungsversuche an der Schwierigkeit der Aufgabe scheiterten, vollzog sich innerhalb der beiden royalistischen Parteien und in deren parlamentarischen Vorkämpfern eine wirkliche, durchgreifende F., nämlich diejenige mit den republikanischen Principien und mit den Grundsätzen des Imperialismus, eine F., die dem Kö-

nigthum, wenn es für Frankreich wieder möglich wird, im Voraus seinen künftigen demokratischen und imperialistischen Charakter aufgedrückt hat. Während die beiden royalistischen Parteien an der F. der gestürzten Formen des Königthums vergeblich arbeiteten, haben sie die F. des Königthums mit dem cäsarischen Geiste vorbereitet. Die royalistische Ordnungspartei nahm in der am 28. Mai zusammengetretenen legislativen Versammlung eine der Zahl nach so ansehnliche Stellung ein, ihre numerische Macht wurde durch die Dürftigkeit der Phraseologie, über welche die etwa 200 Mitglieder zählende Bergpartei allein zu gebieten hatte, so erhöht, daß der Gedanke an eine nicht entfernte Restauration des Königthums nicht ganz abenteuerlich erschien. Zog man dazu in Betracht, daß in den Wahlbezirken, in denen royalistische Ordnungsmänner nicht gesiegt hatten, ihnen doch auch ein Theil der Wähler angehörte, so durfte die Partei ihre Hoffnungen steigern. Nur ein Umstand trübte die Aussichten, nämlich der Zwiespalt der Partei, der Gegensatz ihrer Interessen, die widerstreitenden Ansprüche der Prätendenten. Indessen trug man sich mit dem Gerücht, daß die beiden königlichen Linien sich ausgesöhnt und verglichen hätten, obwohl man weder anzugeben wußte, worin dieser Vergleich bestand, noch wie er zur Zurückführung des Königthums helfen sollte. Besonders waren es die beiden ehemaligen Minister Louis Philipp's Guizot und Salvandy, welche den Gedanken einer solchen Einigung predigten; in der Presse war demselben ein eigenes Organ, die Assemblée nationale, gewidmet. In den Ferien der Nationalversammlung im Herbst 1850, in welchen wie im Jahr vorher die eigentlichen Arbeiten der Fusionisten vorgenommen wurden, gab der Tod Louis Philipp's (26. Aug.) diesen Arbeiten eine größere Wichtigkeit und Lebhaftigkeit. Selbst Guizot trat auf kurze Zeit in den Congreß von Legitimisten ein, der sich in Wiesbaden, wie 1849 in Ems, um den Grafen von Chambord versammelt hatte. Salvandy wohnte demselben längere Zeit bei. Aber selbst die Legitimisten geriethen unter einander in Streit und Zwiespalt über das Wiesbadener Manifest, welches zwar den Zeitvorstellungen huldigte, Befestigung der Freiheit verhieß und allen Klassen unbestimmte Versprechungen widmete, sonst aber die Ansprüche der älteren Linie aufrecht erhielt. In den Herbstferien des Jahres 1851 wurde der Besuch Guizot's und Salvandy's durch die Reise der Legitimisten Berryer, St. Priest und Benoist d'Azy nach Claremont erwidert. Jedoch war es ein schlimmes Zeichen für den Erfolg ihres Schrittes, daß die Herzogin von Orleans auf die Nachricht von dieser Gesandtschaft der älteren Linie eine Reise antrat; die übrigen Glieder der Familie empfingen die seltenen Gäste mit denselben Höflichkeits-Bezeigungen, mit denen man den Orleanisten in Wiesbaden entgegengekommen war; sonst aber wurde im englischen Hoflager so wenig Definitives zum Beschluß gebracht wie früher im deutschen. Indessen hatte sich die wirkliche F., von der wir im Eingang dieses Artikels sprachen, innerhalb der Familie Orleans selbst geltend gemacht, da der Prinz von Joinville, den Rathschlägen Thiers' folgend, sich als Gegencandidat gegen Louis Napoleon um den Präsidentenstuhl meldete und sich somit auf den Boden der Republik stellte. (Beiläufig bemerken wir hier nur, daß seine Bewerbung schon deshalb nicht von Erfolg gekrönt werden konnte, weil er sich gegen die Revision der Verfassung und gegen die Wiederherstellung des allgemeinen Stimmrechts erklären, also seinem Gegner diese gefährliche und entscheidende Waffe überlassen mußte.) Auf dem Boden ferner, auf den sich der orleanistische Prinz mit seiner unglücklichen Bewerbung stellte, hatte sich in seiner royalistischen Partei wie in der legitimistischen jene F. vollzogen, die über den ängstlichen Unionsbestrebungen von Ems, Wiesbaden, Claremont stand und der eventuellen Wiederherstellung des Königthums unwiderruflich ihre Form vorschrieb. Die Republik, zu der sich die beiden bisher getrennten Parteien bekennen mußten, drückte ihrem bisherigen Streit und dem Gegensatz ihrer Interessen den Stempel der Gleichgültigkeit auf. Daß sie überhaupt zusammen standen und zusammen wirken mußten, war allein der Republik zu verdanken. Ihr specifischer Unterschied verschwand in dem abstracten Namen der Ordnungspartei. Ihre Männer, sowohl die Orleanisten wie Odilon Barrot, als die Legitimisten wie Fallour dienten, so lange es in der Zeit vor dem Staatsstreich noch parlamentarische Ministerien gab, dem Präsidenten der Republik als Mittel, um die Phraseurs der Republik, die Bergpartei zu schwächen und zu ruiniren und den Ernst der Republik, die Miserabilität

der allgemeinen Gleichberechtigung und die Knechtung Aller zur Ausführung zu bringen. Wie die Rücksichtslosigkeit der Republik — (eine Rücksichtslosigkeit, die sich auf die gleiche Werthlosigkeit aller ihr Angehörigen gründete,) — der Nationalversammlung in den Junitagen von 1848 die Kraft gegeben hatte, den Kampf gegen die socialistische Agitation, der Louis Philipp in den Februartagen erlegen war, zu Ende zu führen, so setzten die Ordnungspartei der Nationalversammlung und ihre Minister, wie Odilon Barrot, gegen Presse und Clubs die Maßregeln durch, für welche Louis Philipp und das Königthum überhaupt zu schwach gewesen waren. Fallour und seine Nachfolger versetzten in dem Unterrichtsgesetz dem Voltairianismus einen entscheidenden Schlag und hatten in diesem Werk dieselben Orleanisten zu Helfershelfern, die unter Louis Philipp für das Monopol der bürgerlichen Aufklärung in den Schulen gekämpft hatten. Jedenfalls sprach sich in dieser Entsagung des liberalen Bürgerthums und in seiner Allianz mit den legitimistischen Gesetzgebern eine F. aus, die wirksamer und bedeutender war, als die Höflichkeiten, welche die Führer der royalistischen Parteien in den beiden Hoflagern des Auslandes mit einander austauschten. Zum Dank für die Kraft, welche die Republik dem Bürgerthum gegeben hatte, versicherte Thiers, daß nur sein Kopf royalistisch, sein Herz aber republikanisch sei. Andererseits bekannte sich Montalembert aus Dank für das Unterrichtsgesetz als den Freund der cäsarischen Ordnungsstiftung, erschreckte selbst die legislative Versammlung durch seinen Ausspruch: „Ich erkenne nur das als legitim an, was möglich ist", und wurde sogar von Dupin vom Präsidentenstuhl aus mit den Worten: „Das steht ja wie eine Verneinung des Rechts aus", zurechtgewiesen. Nur in der Umänderung des Wahlgesetzes und in der Beschränkung des Wahlrechts, welche die Ordnungspartei am 31. Mai 1850 durchsetzte, vergaß sie die Verpflichtung, die sie der Republik und der Revolution schuldig war, und seitdem begann ihr Verfall, ihre Ohnmacht, und gab sie sich im Voraus dem Schlage Preis, den Louis Napoleon im Namen des allgemeinen Stimmrechts am 2. December 1851 gegen sie führte. Als über den Antrag Louis Napoleon's auf Revision des Wahlgesetzes am 19. Juli abgestimmt wurde, trat der Zwiespalt der Ordnungspartei und die Unmöglichkeit einer F. offen zu Tage. Legitimisten und Orleanisten, wie Barrot, Molé, Berryer und Montalembert, stimmten zwar für die Revision, die schließlich verworfen wurde, aber die entschiedensten Orleanisten trugen unter Thiers' und Changarnier's Führung durch ihr entgegengesetztes Votum zur Verwerfung bei. Derselbe Zwiespalt wiederholte sich, als die Versammlung den offenen Antrag Louis Napoleon's auf Wiederherstellung des allgemeinen Wahlrechtes am 13. November 1851 verwarf. Nach diesen Erfahrungen und nach der gründlichen Durchdringung der Mehrzahl ihrer Anhänger mit den Principien der Revolution werden wohl die Prätendenten der beiden königlichen Linien zur Einsicht gekommen sein, daß ihre F. von ihren guten Absichten und freundlichen Bemühungen völlig unabhängig ist, und daß die einzig wirksame F. ihnen durch eine Veränderung der französischen Zustände vorgeschrieben ist, die durchaus nicht in ihrer Gewalt steht. Ihre private F. ist auch in sofern bedeutungslos, als sie, abgesehen davon, daß sie nie bis zur Austauschung oder theilweisen Aufopferung ihrer entgegengesetzten Principien fortgehen kann, ihnen niemals die Grenzen Frankreichs öffnen wird. Nur ein allgemeiner Krieg und eine europäische Invasion in das Land der Revolution wird ihnen den Weg in dasselbe bahnen; nur ein Fürstenrath wird über den Streit der beiden Linien entscheiden, und die Richtung und der Geist, in dem der Krieg geführt ist, wird für diese Entscheidung maßgebend sein. Die persönliche Ohnmacht der königlichen Prätendenten im gegenwärtigen Frankreich erkannte die Ordnungspartei der legislativen Versammlung selber an, als sie die wiederholten Anträge des Bürger Creton auf Oeffnung der Grenzen Frankreichs für alle verbannte Prinzen verwarf. Die Zukunft des Königthums in Frankreich und sein imperialistischer Charakter erhält endlich eine sehr belehrende Illustration, wenn wir das neuliche Wort Montalembert's: er würde gegen das Kaiserthum schweigen und trotz dessen staatlichen und antikirchlichen Despotismus sich für mundtodt erklären, wenn es Frankreich die Rheingrenze brächte, in Erwägung ziehen. Wenn der revolutionäre Legitimist vom Kaiserthum durch Mißachtung der völkerrechtlichen Tractate sich sein Schweigen abkaufen lassen will, so würde das Volk das restaurirte Königthum mit dem Schrei

gegen die Tractate bestürmen, und es zwingen, noch imperialistischer und gewaltthätiger als das Kaiserthum zu sein. Trotz der Niederlagen, welche Frankreich mit der Invasion und der Herstellung des Königthums allein beschenken können, würde letzteres alsbald nach seiner Wiederherstellung außer anderen Fusionen auch die mit der Parole der Rheingrenze eingehen müssen. Das alte Lied würde von Neuem anfangen, bis einmal diesem einförmigen Kreislauf gründlich abgeholfen ist.

Füßli, ein durch mehrere Künstler aus der Schweiz sehr bekannter Name; vorzüglich gehören hierher: 1) Matthias F., der Ahnherr dieser achtungswerthen Künstlerfamilie, 1598 zu Zürich geboren, 1665 gestorben, welcher Zeichnungen für die Glasmaler und Goldschmiede lieferte und mit dem Grabstichel viele silberne Gefäße zierte. 2) Johann Caspar F., zu Zürich 1706 geboren, gestorben 1782, Portraitmaler, auch als Schriftsteller bekannt durch „Geschichte der besten Künstler in der Schweiz, nebst ihren Bildnissen" (5 Thle., Zürich 1769, 1799), „Räsonnirendes Verzeichniß der vornehmsten Kupferstecher und ihrer Werke" (Zürich 1771), „Geschichte von Winckelmann's Briefen an seine Freunde in der Schweiz" (Zürich 1778). 3) Hans Rudolf F., ältester Sohn von Johann Caspar, geboren zu Zürich 1737, gestorben 1806 zu Wien, geschickter Zeichner und Verfasser der Schriften: „Kritisches Verzeichniß der besten, nach den berühmtesten Meistern aller Schulen vorhandenen Kupferstiche" (4 Bde., Zürich 1798—1806); „Annalen der bildenden Künste für die österreichischen Staaten" (Wien 1801—1802, 2 Hefte). 4) Johann Heinrich F., der Bruder von Hans Rudolf, geboren zu Zürich 1742, gestorben zu Puttney-Hill bei London am 16. April 1825, war Historienmaler und Director der königlichen Malerakademie zu London, wo man ihn Fuseli schrieb. Bei dem Bestreben, den Beifall der Menge zu erhaschen, suchte er sich durch die Gewalt des Wunderbaren und Abenteuerlichen in seinen Gemälden auszuzeichnen. „Er hat diesen Zweck vollkommen erreicht, jene Art des augenblicklichen Schreckens bei dem Beschauer zu erregen, die sich — mit einem Gelächter endiget. In der Shakspeare-Gallery sind mehrere seiner phantastischen Schöpfungen aufgestellt." (Vergl. Goede, „England, Wales, Irland und Schottland", 3. Thl. S. 121.) Seine Lebensbeschreibung, welche sein Freund John Knowles (1831, 3 Bde.) herausgab, enthält den Nachlaß seiner artistischen und kunsthistorischen Werke. J. H. F. dichtete auch Oden, von denen man mehrere Klopstock zugeschrieben hat. 5) Johann Rudolf, geboren zu Zürich 1709, gestorben 1793, geschickter Miniaturmaler, gab ein „Allgemeines Künstler-Lexikon" (2. Ausg., Fol., 1779) heraus, die Frucht eines dreißigjährigen Fleißes, und bis in die neueste Zeit das einzige Werk dieser Art. Sein Sohn war 6) Hans Heinrich F., geboren 1744, gestorben zu Zürich 1832, Fortsetzer des vom Vater begonnenen Künstler-Lexikons (12 Abthl., 1806—21) und Verfasser der Biographieen: „J. Waldmann, Ritter, Bürgermeister der Stadt Zürich; ein Versuch, die Sitten der Alten aus den Quellen zu erforschen" (Zürich 1780) und „Ueber das Leben und die Werke Rafael Sanzio's" (Zürich 1815).

G.

Gabelentz (Hans Conon von der), einer der ausgezeichnetsten Sprachforscher und Kenner der ostasiatischen Sprachen und des Gothischen, geboren am 13. October 1807 zu Altenburg, wo sein Vater Hans Karl Leopold v. d. G. Geheimerath und Kanzler war, erhielt seine Ausbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt und auf den Universitäten zu Leipzig und Göttingen und trat 1829 in den sächsisch-altenburgischen Staatsdienst, in welchem er, 1831 zum Kammer- und Regierungsrath und 1843 zum geheimen Kammer- und Regierungsrath befördert, bis zum Jahre 1847 verblieb. In diesem Jahre ging er als Landmarschall in den großherzoglich weimarischen Staatsdienst über, 1848 wurde er in das Frankfurter Parlament gesandt und hier als einer

der 17 Vertrauensmänner mit der Entwerfung der deutschen Reichsverfassung betraut. Gegen das Ende des Jahres 1848 zum Minister-Präsidenten in Altenburg ernannt, nahm er nicht lange danach als Mitglied des altenburger Staatenhauses an den Sitzungen des Erfurter Parlamentes Theil, bis ihn die Landschaft des Herzogthums Altenburg zu ihrem Landschafts-Präsidenten erwählte. — Als Jurist und Staatsmann unermüdlich und mit Auszeichnung thätig, behielt G. noch Neigung und geistige Kraft übrig, auf dem Gebiete der Sprachforschung Dauerndes zu leisten. Seine linguistischen Arbeiten zeugen durchweg von seltenem Scharfsinn und bewegen sich hauptsächlich auf dem schwierigsten Gebiete der philologischen Forschung, auf dem der grammaticalen Construction von Idiomen, über welche nur spärliche oder mangelhafte Vorarbeiten vorhanden waren. G. begann seine sprachwissenschaftlichen Studien schon als Gymnasiast mit der Erlernung des Chinesischen. In Göttingen legte er sich mit großem Fleiße auf das Studium der Mandschusprache und veröffentlichte die Frucht seiner Forschungen in den „Eléments de la grammaire mandschoue" (Altenburg 1833). Diese Grammatik, freilich nur eine Jugendarbeit, die noch nicht auf der Kenntniß der gesammten Mandschu-Literatur basirt, bezeugt auf den ersten Blick das Talent des Verfassers, ein Idiom in seiner vollen Eigenthümlichkeit scharf zu erfassen, und trug viel dazu bei, die Bemühungen anzuregen, welche in der letzten Zeit auf das Studium der Mandschusprache verwendet worden sind. Nachdem die Mandschugrammatik erschienen war, wandte sich G. auch anderen Sprachgebieten zu, über welche er seine Forschungen in der „Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes" und in Höfer's „Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache" in einzelnen Aufsätzen und Abhandlungen veröffentlichte. Wir nennen nur als die hauptsächlichsten derselben die Abhandlungen über das Mongolische und die „Grammatik der mordwinischen Sprache" in den ersten Bänden der Zeitschrift für die K. d. Morg., die „Kurze Grammatik der tscherokessischen Sprache" in Höfer's Zeitschrift (Bd. 3). Seine „Grundzüge der syrjänischen Grammatik" erschienen zu Altenburg 1841; seine Abhandlung „Ueber die samojedische Sprache" in der „Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft" (Bd. 5) und seine „Beiträge zur Sprachenkunde" vor einigen Jahren in Leipzig. In der Mehrzahl dieser dem finnisch-tartarischen Sprachstamme zugewendeten grammaticalen Arbeiten war G. der erste Deutsche, der dieses Gebiet der Sprachwissenschaft forschend betrat. Alle diese Arbeiten werden jedoch durch das Verdienst überboten, welches sich G. im Verein mit seinem Jugendfreunde Dr. J. Löbe um das Studium des Gothischen erwarb. Beide lieferten eine neue kritische Ausgabe der Bibel-Uebersetzung des Ulfilas nebst einer lateinischen Uebersetzung unter dem Titel: Ulfilas. Veteris et novi testamenti versionis gothicae fragmenta quae supersunt, ad fidem codd. castigata, latinitate donata, adnotatione critica instructa cum glossario et grammatica linguae gothicae, conjunctis curis ediderunt H. C. de Gabelentz et Dr. J. Loebe. Volum. I. adjectae sunt tabulae duae lap. incisae. Altenburgi 4. 1836. Das zweite Volumen erschien in zwei Theilen zu Leipzig bei Brockhaus von 1843—46.

Gabelsberger (Franz) s. **Stenographie.**

Gabler (Georg Andreas), als der Sohn des als Kritikers und Exegeten berühmten späteren Jenaer Professors am 30. Juli 1786 in Altdorf geboren, hat in seiner Vaterstadt und in Jena von 1804—7 studirt, wo er zu den ältesten und eifrigsten Zuhörern von Hegel gehörte. Nachdem er eine Zeitlang Hauslehrer gewesen, hat er nach einander an den Gymnasien zu Ansbach, Baireuth und Frankfurt a. M. gewirkt oder ihnen vorgestanden. Während seines Aufenthaltes am letzteren Orte veröffentlichte er im Jahre 1827 sein Lehrbuch der philosophischen Propädeutik, welches als eine klare Darstellung vieler Punkte, die Hegel in seiner Phänomenologie des Geistes dunkel gelassen hatte, ihn bald als den ansehen ließ, der in den Geist der Hegel'schen Philosophie am meisten eingedrungen sei. Daß der Meister selbst den emsigen und treuen Commentator rühmte, war erklärlich. Als daher Hegel starb, strengte die Hegel'sche Schule alle Kräfte an, um G. als Nachfolger an seine Stelle zu bringen. Es dauerte lange, ehe König Friedrich Wilhelm III. dahin gebracht werden konnte, dies Katheder Einem zu übertragen, der im Schulberuf alt geworden war. Endlich im Jahre 1835 ward G. berufen. Daß so lange darauf hingearbeitet war,

weiter die seltsame Vorstellung, als müsse, weil der letzte Inhaber des Katheders ein Philosoph ersten Ranges gewesen war, sein Nachfolger dies gleichfalls sein, endlich daß G. selbst, anstatt dieser Vorstellung entgegen zu treten, manchmal wirklich, anstatt nur Professor sein zu wollen, sich als der Nachfolger Hegel's schien geriren zu wollen, ließ Forderungen an ihn stellen, die er nicht zu erfüllen im Stande war, und in Folge deren er, wie ehe er da war überschätzt, so als er da war unterschätzt worden ist. Er hat nur wenig geschrieben; ein lateinisches Programm vom Jahre 1836 sucht zu zeigen, daß die Philosophie der Religion nicht gefährlich; eine Broschüre vom Jahre 1843 über die Hegel'sche Philosophie ist aus einer ausführlichen Recension von Trendelenburg's logischen Untersuchungen entstanden. G. gehörte zu der später sogenannten rechten Seite der Hegel'schen Schule, d. h. zu der Fraction derselben, welche, wie dies die späteren Ultra-Hegelianer (z. B. Feuerbach) zugestanden haben, mehr im Sinne des Meisters ein streng abgeschlossenes auf logischer Grundlage ruhendes System wollten, das in seinen Resultaten im Gegensatz zum revolutionären Atomismus die Berechtigung der sittlichen Organismen, der Corporationen u. s. w., und im Gegensatz gegen Rationalismus und pietistischen Subjectivismus die Vernünftigkeit des kirchlichen Lehrbegriffs nachzuweisen suchte. Mehr Schulmann als Professor, hat G. ganz besonders auf diejenigen gewirkt, die in ein persönliches Verhältniß zu ihm traten, die auch mehr als die Uebrigen die Gewissenhaftigkeit seines Forschens und die Gründlichkeit seiner Kenntnisse erkannten. Erkrankt, suchte G. im J. 1853 Heilung in Teplitz und fand statt ihrer dort seinen Tod.

Gaddi, Name einer florentinischen Malerfamilie. Gaddo G. (gest. 1312) Freund des Cimabue, verband desselben belebtere Darstellungsweise mit den Typen des Byzantinismus. Er war besonders Mosaikarbeiter und von seiner Kunst zeugen noch mehrere Werke, z. B. die Krönung der Maria im Dom zu Florenz und eine Himmelfahrt der Maria im Dom zu Pisa. — Sein Sohn Taddeo G., geb. um 1300, der bedeutendste Schüler des Giotto, der ihn auch über die Taufe hielt, blühte in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sein wichtigstes Werk ist ein Cyclus von Darstellungen aus dem Leben der Maria an den Wänden der Kapelle Baroncelli in Sta. Croce in Florenz. Außer seinen Wandgemälden hat man von ihm auch Tafelgemälde, z. B. im Berliner Museum. — Dessen Sohn Angiolo G. widmete sich zwar mercantilischen Unternehmungen, blieb aber daneben dem künstlerischen Streben der Familie treu, wenn er auch den Styl seines Vaters nur handwerksmäßig fortbildete. Von seinen Arbeiten sind die Fresken in der Kapelle des Gürtels der heil. Jungfrau zu Prato am besten erhalten.

Gaëta. Seitdem Aeneas seine Amme Cajeta hier begraben, ist dieser Stadt und Festung keine größere Ehre zu Theil geworden, als der Besuch Pius IX. und die ruhmvolle Vertheidigung seitens Königs Franz II. von Neapel. Der Garigliano, welcher unweit Ceprano aus dem Liris und Saco sich bildet, trennt gegen Norden einen Complex hoher und schön geformter Berge, den westlich die pontinischen Sümpfe begrenzen, vom Hauptkamm der Apenninen, und schickt ihn als Ausläufer zwischen Itri und Fondi in's Tyrrhenische Meer vor. Auf der äußersten Spitze liegt die heutige Festung G., in einsamer, meerumspülter, felsiger und von Vegetation ziemlich entblößter Gegend, welche zu den üppigen Oliven von Itri, zu den Carruben und den Orangengärten Fondi's und Mola's einen traurigen Contrast bildet. Monte Christo, Monte Ercole und Monte Conco bezeichnen auf etwa 1—1½ Stunde Entfernung von den Wällen die vordersten Berghöhen des eigentlichen Gebirges, das sich hinter ihnen zwar immer weiter erhebt, aber nicht mehr in unmittelbarem Bezuge zur Festung steht; vor ihnen liegen die Höhen li Colli und Santa Agata als niedere Stufen. Von G. aus nördlich beschreibt die Küste einen sehr flachen, nach Westen geöffneten Bogen, über welche Einbuchtung hinweg die Höhen des Monte Christo die Landfront und den Dreifaltigkeitsberg übersehen und mit schweren gezogenen Kanonen auch erreichen können, aber voraussichtlich ohne Erfolg. Die von G. aus südlich abgehende Küstenstrecke bildet vorerst eine starke Curve, die südwestlich geöffnete Bucht von G., welche in ostwestlicher Richtung etwa 1 Stunde, genauer 5000 Schritt breit und eben so tief ist. Die Küste ist von wechselnder Beschaffenheit; zunächst bildet ein

Felsenberg von etwa 300′ Erhebung den Kern der Landzunge, sein steil escarpirter Nordfluß die Hauptfläche der nur etwa 750 Schritt breiten Landfront. Dann folgen in der Erstreckung von etwa 1000 Schritt flache Terrainwellen mit einzelnen Gärten und Häusern, weiterhin die Höhen „li Colli“ und des Kapuzinerklosters. Der letzteren Südabhang streicht dicht an's Meer des Golfes und läßt nur einen schmalen Raum, der, dicht mit Gebäuden besetzt, sich rings um die Bucht fortzieht. Die Ortschaften führen verschiedene Namen. Der Hauptort jenseit eines mit breiter Sohle sich öffnenden Seitenthales ist Mola di Gaëta, dicht dabei in diesem Thale ist Cicero's Grabmal. Die Küste fällt bei Mola wieder in die Hauptrichtung, SOS. gegen NWN. der italischen Westküste ein. Die Straßenzüge, welche bei der strategischen Lage von G. in Frage kommen, sind äußerst einfach; von Mola in's Gebirg hinein, über Itri gegen Fondi und Terracina geht die große Küstenstraße von Neapel nach Rom, diesen ganz vorgeschobenen Theil der Küste mit Hülfe zweier Längenthäler des Gebirges abschneidend. Von Mola läuft dann, hart an der Küste und dem Feuer feindlicher Schiffe völlig preisgegeben, die Straße nach G., von der mitten durch die Landzunge, die einzelnen Terrassen ersteigend, sowohl nach Itri wie nach Fondi sich Straßen abzweigen. In Bezug auf die strategischen Verhältnisse der Festung bemerken wir, daß sie ein Sperrplatz oder Manövrirplatz vor Allem nicht ist, sich also dem großen Kriege nicht anschließt und nichts vertheidigt, als sich selber. Dagegen hat sie eine große Wichtigkeit als Replipunkt einer landenden Armee, die in ihrem Besitze mit wenig zurückzulassenden Truppen sich eine fast uneinnehmbare Basis und einen geräumigen und sicheren Depot verschaffen kann. Ebenso prägt die absolute Festigkeit des Platzes ihm den Charakter einer politischen Zufluchtsstätte auf, zu welcher er vom Könige Ferdinand II., der, wie die Jetztzeit bewiesen, genug Ursache hatte, gegen revolutionäre Bestrebungen auf seiner Hut zu sein, in überlegter und umfassender Weise vorbereitet wurde. Es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß die Lage G.'s auf einer an ihrem äußeren Ende kaum 300 Schritt breiten sich mehr und mehr abflachenden Landzunge seinen Werth von der Gegenwart und der Ueberlegenheit einer Flotte abhängig macht. Die Befestigung von G. besteht aus einem bastionirten niederen Walle mit Graben und Glacis, an den Thoren mit wenigen Außenwerken, alten Tracé's, aber den Zweck der rasanten Bestreichung des Vorterrains erfüllend. Hinter demselben liegt eine Art Faussebraie und an diese stößt rückwärts der steile, escarpirte Fels des Dreifaltigkeitsberges an, eine Felswand, in welche auf ihrer gesammten Längserstreckung Defensiv-Casematten eingebrochen sind. Mit richtiger Erkenntniß der Natur von G. hat man aber ein Vorgreifen in's Außenterrain vermieden, hat eine Befestigungslinie hergestellt, die allerdings dem Fernfeuer der Belagerer nicht, wohl aber dem Nahfeuer wesentlich überlegen ist und sonach im Stande, bei Ausdauer und Geschicklichkeit des Vertheidigers die Angriffsarbeiten völlig zu verhindern. Außerdem ist die Terrainbeschaffenheit so, daß der Vertheidiger überall Platz und Gelegenheit zur Anlage neuer Batterieen findet, der Art, daß die Zertrümmerung der vorderen Linien nichts entscheidet, da die Sturmfreiheit durch die Gräben und deren casemattirtes Flankenfeuer erhalten bleibt und der Felsgrund die Anlage von Minen verbietet. Die schwächere Seite der Befestigung liegt da, wo die Landfront an ihrer östlichen Umbiegung an den Golf stößt. Stellt sich hier eine gut bediente Flotte auf, so kann sie die Vertheidigungslinien mittels Enfilade- und Rückenfeuers demontiren und der Angreifer, der sich dann nur noch gegen das Casemattencorps und den Dreifaltigkeitsberg zu verbauen braucht, würde mit den Annäherungsarbeiten leichter vorrücken und endlich auch die Breschbatterieen anlegen können. Dem Thurmsysteme hinter der Casemattenlinie kann man wenig Werth beilegen. Mit exponirter Lage und wenig Feuerkraft sind die Thürme eher dem feindlichen Fernfeuer verfallen als der Wall. Dagegen ist das Thurmsystem längs der felsigen Westküste von größerem Werthe, indem es im Stande ist, ein sicheres Fernfeuer gegen etwaige Landungsversuche zu richten, und schützt die allerdings äußerst unzugängliche Küste mit wenig Mitteln. Der Torre d'Orlando, [1]) auf der Spitze des Dreifaltigkeitsberges, erscheint ein nahezu zweckloses

[1]) Ist ohne Zweifel das Mausoleum des L. Munacius Plancus, der hier auch seine Villa hatte. Eine andere prachtvolle Villa zu G. besaß L. Atratinus, und auch er errichtete in derselben

Werk, viel zu schwach zu irgend einem Zweck, zu klein als Reduit; wenn es in passender Verbindung mit dem Castell und dem Schlosse auf der Höhe der Westküste stände, so würde man eine haltbare Anschlußlinie für den Fall des Verlustes der äußersten Landzunge gewonnen haben. Die Stadt G. hat im Innern kein übles Ansehen, einige gut gepflasterte Gassen, Kirchen, Klöster und 11,000 Einwohner, welche ein wenig Handel, hauptsächlich aber Fischfang treiben. Ulysses sah sie auf seinen Irrfahrten: regnata Lamo Cajeta, domusque Antiphatae und verlor hier einige seiner Gefährten. Aeneas begrub hier seine — oder des Ascanius und Creusa Amme und gab dem Ort den Namen dieser Amme: Cajeta. Dem Virgil folgten Ovid, Silius, Statius, Martial ꝛc., Strabo jedoch und nach ihm eine Schaar junger und alter Philologen stellt diese Etymologie in Zweifel und leitet den Namen theils von καιάτται her, womit die Lacedämonier, die früheren Bewohner des Ortes, Höhlen, Vertiefungen u. dgl. bezeichneten, theils von καίειν, urere, weil die des Umherschiffens müden Trojanerinnen hier die Schiffe des Aeneas verbrannt haben sollen. Dieses Verbrennen der Schiffe fand aber nach verschiedenen Lesarten an sehr vielen Orten statt, und man thut daher am besten anzunehmen, daß es nirgends stattgefunden und daß die unglücklichen Trojanerinnen Troja überhaupt gar nicht verlassen. Diodor von Sicilien und Lykophron behaupten, daß die Argonauten einem Hafen Italiens den Namen Telamon, einem anderen bei Formiae (Mola di G.) den Namen Aeëta, aus welchem Cajeta entstanden, gegeben. Um diesen Namensstreit endlich einmal zu schlichten, nannte der König Ferdinand von Neapel seit dem Aufenthalt Pius' IX. hierselbst G. „Roma Seconda", und es sollte fortan den Namen „Pianona" führen. Daß G.'s Ursprung in ein tiefes griechisches (tyrrhenisch-pelasgisches) Alterthum zurückzuführen, leidet keinen Zweifel. Griechen und Römer rühmten die Sicherheit und Trefflichkeit seines Hafens und die Schönheit des Sinus Cajetanus. Cicero (p. lege Manilia) sagt: „Portus Cajetae celeberrimus atque plenissimus navium." Florus (1, 16): „Hic illi nobiles portus, Cajeta, Misenus." Der gelehrte Verfasser des Werks über die Via Appia, Pratilli, citirt eine Marmortafel, worin es heißt, daß Antoninus Pius Stadt und Hafen von Cajeta restaurirt habe, was mit dem Zeugniß des Capitolinus übereinstimmt. Nach dem Untergange des römischen Staates ward G. ein eigener Staat mit republikanischer Verfassung, der unter den byzantinischen Kaisern stand und mit von dem Prätor von Sicilien verwaltet wurde, der ab und zu in G. residirte. Später kam es unter päpstliche Hoheit, und Papst Johann VIII. verschenkte G. als Lehen an Pandenolfo, Grafen von Capua. Darnach hatte auch G. seine eigenen Herzoge, die zugleich den Titel „kaiserliche Consuln" führten. Im Jahre 877 war Docibilis Herzog, der sich, um sich von Capua's Einfluß zu befreien, die Saracenen zu Hülfe rief. Diese Verbindung zwischen den Herzogen und Saracenen blieb, weil jene sich dadurch unabhängig erhielten; 880 wurde das Bisthum von Formiae nach G. verlegt, 915 war Johann Herzog, dann wählten die Gaetaner den Grafen Atenolfo von Aquino und, dadurch mit Aquino verbunden, vereitelten sie die Bemühungen der Fürsten von Salerno, G. sich zu unterwerfen. Im Jahre 969 war Johann II., 1018 Johann III., um 1040 Athenulf Herzog, der nach seines Bruders Lando Tode auch Graf von Aquino wurde, wodurch G. auf's Neue mit Aquino verbunden wurde. 1057 und 1063 hatte Richard von Capua G. an sich gebracht; nach des capuanischen Fürsten Jordan (Giordano) Tode erhielt G. wieder einen eigenen Herzog an Jordan's viertem Sohne, Jonathas; da aber dessen Söhne Richard und Bartholomäus ohne Kinder starben, so wurde G. meist Sitz apanagirter Prinzen aus dem normännischen Königshause. Im Jahre 1435 nahm Alfons von Aragonien die Stadt ein und legte noch mehrere Werke, auch die Citadelle, an. Sie blieb nun bei Neapel. Am 30. September 1707 stürmte sie der österreichische General Daun nach dreimonatlicher Belagerung; 1711 wurde G. noch stärker be-

---

sein Mausoleum. Bei Montesecco finden sich Spuren eines Tempels, welcher dem Serapis geweiht gewesen sein soll, daher der Name Spiaggia di Serapo. An mehreren Orten sind die Spuren von Wasserleitungen, welche durch den lebenden Felsen hindurchlaufen und wahrscheinlich von Antoninus herrühren, deutlich wahrzunehmen, auch kommen in der Umgegend sogenannte cyclopische Mauerüberreste, welche jedoch nicht dem alten pelasgischen (tirynthischen) Styl angehören, an vielen Orten in Gebüsch und unter Bäumen vor.

festigt; 1734 eroberten es die Spanier und Sardinier unter dem nachmaligen Könige Karl von Neapel, nach fünfmonatlicher Belagerung. Im Mai 1799 wurde es von den Franzosen und Republikanern besetzt, am 5. Juni aber wieder an den König übergeben; 1806 vertheidigte der Prinz von Hessen-Philippsthal G. sehr tapfer gegen die Franzosen (deren damaliger Machthaber seinem Finanzminister Martin M. A. Gaudin [† 1841 zu Paris] 1810 den Titel Herzog von G. gab), und die Festung ergab sich erst nach einer fast halbjährigen Belagerung, nachdem der Prinz schwer verwundet nach Sicilien übergeschifft war. [1]) Im Jahre 1815 und 1821 hielt sie sich einige Zeit lang gegen die Oesterreicher; zu Ende des Jahres 1848 flüchtete Pius IX. nach der Ermordung seines Ministers Rossi auf den Rath der zu Rom weilenden Diplomaten hierher, und König Ferdinand beschenkte die Stadt bei dieser Gelegenheit mit mehreren Privilegien. Von hier aus sind alle die Protestationen des Oberhauptes der katholischen Christenheit gegen die Gewaltmaßregeln der römischen Republik datirt, ebenso die Anrufung der Hülfe Oesterreichs, Frankreichs, Spaniens und des Königs beider Sicilien; der Papst verweilte hier bis zum 3. September 1849, wo er nach Portici übersiedelte. Ist der Aufenthalt Pius IX. für G. schon wichtig gewesen, so hat die Festung als letztes Bollwerk des unglücklichen Franz II. von Neapel und durch die Belagerung, die sie in dem letzten Winter aushalten mußte, eine noch größere Berühmtheit erlangt. Die gerechten Bedenken eines jeden Conservativen in Hinsicht des Mangels an großen bombenfesten Kasernen, Magazinen, Hospitälern rc. in G. sind von den Erfolgen seitens der Belagerer leider bestätigt worden. Haben auch die Defensiv-Kasematten der Landfront gewiß ihrem Zweck entsprochen, so waren sie doch weitaus nicht zureichend für eine starke Besatzung und deren Bedürfnisse. Die sardinische Einschließung hatte ein leichtes Spiel; die neapolitanische Armee war viel zu stark zur Besatzung: sie schlug nach einigen Gefechten den Weg über Itri nach Terracina ein, welches die beabsichtigte Linie des Rückzuges war. Der Rest der Armee besetzte zwar die Außenhöhen, aber wich natürlich sofort dem Andrange der Einschließungstruppen, die sich im November von Mola bis zum Monte Christo rings um die Landfront festsetzten. Hiermit hatte alle Thätigkeit vorerst ein Ende; der Platz war gut armirt und man durfte nicht hoffen, mit den zur Disposition stehenden leichten Kalibern auf den Vorhöhen sich etabliren zu können; man war genöthigt, die schweren gezogenen Kaliber abzuwarten. Nachdem in der zweiten Hälfte des Novembers die ersten Transporte derselben eingetroffen, fing man zuerst den Batteriebau auf Monte Christo an, brachte 3 Stück 80pfünder des Cavalli-schen Systems in die Batterie und eröffnete auf beiläufig 7000 Schritt oder $1/2$ Meile Entfernung ein Feuer, das zwar die Geschosse richtig in den beschossenen Raum brachte, aber völlig wirkungslos blieb. Am 14. December fand von li Colli aus eine abermalige, versuchsweise Beschießung statt; sie konnte aber nur demonstrative Zwecke haben; man wollte sehen, ob und wie die Garnison Stand hielt. Am 25. December hatten die Piemontesen 20 gezogene Geschütze in Batterie, fünf 4pfünder, fünf oder sechs 12pfünder und zehn oder elf Cavalli'sche 80pfünder; ihre Linie ging von li Colli aus gegen die Kuppe von Santa Agata. Das Feuer war jedoch nach wie vor wirkungslos und man konnte dem am 27. December das Lager besuchenden „Könige von Italien" keine Erfolge zeigen. In den nächsten Tagen rückten die Arbeiten wesentlich vorwärts, namentlich baute man sich in der Thalsenkung hinter dem Kapuzinerkloster solid ein, etablirte daselbst, vor dem directen Feuer des Platzes gesichert, 24 schwere Mörser, während man die Cavalli'schen Geschütze auf Santa Agata und Capella (Monte) Conca vereinigte, den leichteren die bequemeren Distanzen von li Colli überlassend. Ja, der Küstensaum weiter abwärts, bis gegen Mola hin, ward mit Batterieen besetzt, denen natürlich bei der Entfernung von über eine Stunde kein fortificatorisches Object, sondern nur die Beschießung der Stadt zugetheilt werden konnte. Nachdem in der Nacht vom 7. zum 8. Januar die sämmtlichen Batterieen demaskirt

[1]) Der Prinz liegt in G. begraben. Auch war im Castell das Grab des 1523 bei der Erstürmung Roms gebliebenen Connetable Karl von Bourbon. Er wurde, als im Kirchenbann gestorben, in einem Glasschranke getrocknet aufbewahrt. Die Franzosen zerstörten bei der Belagerung diese Reliquie.

Digitized by Google

worden waren, begann in der Morgenfrühe des 8. die allgemeine Beschießung aus beiläufig 50—60 Geschützen. Anfangs antworteten nur die Batterieen an dem Landthore und von dem dahinter liegenden Abschnitte, gegen Mittag aber folgte ein allgemeines Feuer des Platzes, welches seine Ueberlegenheit über die Angriffs-Batterieen der Art documentirte, daß bereits gegen 3 Uhr mehrere der letzteren schwiegen, andere, arg zerschossen, nur noch kurzen Widerstand würden geleistet haben, wenn nicht um diese Zeit auf Antrag des französischen Admirals eine allgemeine Einstellung des Feuers erfolgt wäre. Die Zeit Mitte Januar ward die entscheidende für den Platz. Die französische Flotte verließ am 19. Januar die Bai von G. und mit ihrem Weggang war der Platz so gut wie verloren. Die Piemontesen hatten mittlerweile mehrere große Batterieen der Landfront gegenüber erbaut und in allen an 150 Geschütze in Batterie. Admiral Persano erklärte am 22. die Blokade und legte sich mit 14 Schiffen vor die Seefront. Früh 8 Uhr begann die Beschießung, deren Resultat war, daß die Flotte das Weite suchte, zwei Fregatten und zwei Kanonenboote seeuntüchtig geworden und die Hälfte der piemontesischen Landbatterieen demontirt und abgekämmt waren. Die Piemontesen schafften darauf an Wurfgeschützen zusammen, was möglich war; selbst die Flotte landete viele ihrer Bombenkanonen; die Munition ward auf 1000 Schuß pro Geschütz gebracht. In der Nacht zum 31. Januar begann die anderweitige Beschießung; 2000 Bomben wurden in einer Nacht in die Stadt geschleudert, die nichts weiter als ein Trümmerhaufen war, die Festungswerke aber standen unversehrt. Während so der Angreifer alle Zerstörungsmittel zusammenführte, wütheten in seinem Lager typhöse Krankheiten, Noth, Hunger und Elend. Die Besatzung von Neapel, etwa 6000 Mann, mußte herangezogen werden, weil die dienstfähige Mannschaft Cialdini's nicht mehr hinreichte, den angestrengten Tranchée- und Arbeitsdienst zu leisten. Das Bombardement ging fort und am 4. Februar flogen bereits zwei kleinere Pulvermagazine der Festung in die Luft, während am 5. ein Hauptpulvermagazin in der Nähe des Landthores durch sein Auffliegen nicht nur große Verheerung unter der Besatzung des Bastions, sondern auch ansehnliche Zerstörung an der anstoßenden Courtine verursachte. Nichts desto weniger ward das Feuer mit abwechselnder Heftigkeit und ohne daß die Piemontesen je ein Uebergewicht erlangen konnten, fortgesetzt. Aber es fehlte in der Festung an Vielem. Am 12. wurden die Unterhandlungen angeknüpft, am 13. wurden die Commissionäre zur Entwerfung der Capitulation ernannt, die Capitulation selbst abgeschlossen und bereits am 14. besetzte Cialdini die Festungswerke nach der heldenmüthigen Vertheidigung der Neapolitaner unter ihrem Könige und ihrer Königin.

Gaeta (Mart. Michel Charles Gaudin, Herzog von), Finanzminister des ersten französischen Kaiserreichs, geb. den 19. Januar 1756 zu St. Denis, Sohn des Advocaten Gaudin, studirte die Rechte, ward in seinem 22. Jahre Bureauchef einer Abtheilung des Steuerdepartements, 1789 Mitglied der neuen Finanzverwaltung, zog sich während der Schreckenszeit nach Soissons zurück, ward nach dem 18. Brumaire von Napoleon zum Finanzminister ernannt und stand diesem Ministerium bis zur Restauration vor. 1810 ward er zum Herzog von Gaeta ernannt. 1820 wurde er Gouverneur der Bank und blieb in dieser Stellung, bis ihn der Graf d'Argout ersetzte. Seitdem zog er sich auf seine Güter zu Jennevilliers bei Paris zurück und starb daselbst den 5. November 1841. Seine „Mémoires, souvenirs, opinions et écrits de M. G. duc de G." (3 Bde. Paris, 1826. 1834) und die „Notice historique sur les finances de la France depuis 1800 jusqu'au 1. avril 1814" (Paris, 1818) sind wenigstens als Controlle für die künstlichen Budgets, mit denen er Napoleon diente, zu vergleichen.

Gagern (Hans Christoph Ernst, Freiherr von), politischer Schriftsteller und Staatsmann, stammt, wie er im Eingange zu seiner „Nationalgeschichte der Deutschen" berichtet, aus einer Adelsfamilie, welche auf Rügen seßhaft war und im vorigen Jahrhundert durch die Ansiedlung eines ihrer Zweige im südwestlichen Deutschland Mitglied des reichsunmittelbaren Adels wurde. Er ist den 25. Januar 1766 auf dem reichsritterschaftlichen Schloß zu Kleinniedesheim in der Pfalz bei Worms geboren. Sein Vater, der in der Jugend in Frankreich gedient hatte, war Oberhofmeister und Ge-

heimer Rath am Zweibrückenschen Hofe. Nachdem G. zu Leipzig und Göttingen studirt und sich in Wien mit der Einrichtung und Praxis des Reichshofraths und der Reichskanzlei bekannt gemacht hatte, trat er in Nassau-Weilburgische Dienste. In jugendlicher Ritterlichkeit trug er sich der gefangenen Königin von Frankreich, Maria Antoinette, als Vertheidiger an, wandte sich deshalb auch in einem Schreiben an den Convent, ohne jedoch eine Antwort zu erhalten. Sein erstes schriftstellerisches Auftreten geschah 1794 in dem „Zuruf eines deutschen Edelmannes an seine Landsleute," in welchem schon die ganze Gagern'sche Familienidee enthalten ist. Er selbst nennt diese Schrift einen „Aufruf zu einem engern Fürstenbund unter den Klügsten und umringt von den Klügsten, oder die man damals dafür hielt." Als der nassauische Hof vor dem Andringen der Franzosen sich nach Bayreuth flüchtete, folgte ihm G. Nach dem Frieden von Luneville (1801) ward er zum Gesandten aller nassauischen Linien in Paris ernannt und wußte hier während seines Aufenthalts (1802 und 1803) das Entschädigungswerk zum Nutzen seines Hofes zu leiten. Trotz seiner Bemühungen, Nassau im französisch-österreichischen Krieg 1805 neutral zu erhalten, mußte er das Bündniß mit Frankreich schließen und als nassauischer Gesandter zu Paris 1806 den Beitritt seines Fürsten zum Rheinbund vermitteln. Da Nassau in dieser neuen Organisation das Präsidium der Fürstenbank erhalten hatte, wurde dessen Vermittlung von den meisten kleineren Fürsten Mittel-Deutschlands, wie von Meiningen, Anhalt-Köthen, Waldeck, Lippe, Reuß angerufen und G. folgte Napoleon im französisch-preußischen Kriege 1806 und 1807 nach Berlin, Dresden, Posen, Warschau, um mit dessen Staatsmännern wegen der Aufnahme jener Fürsten in den Rheinbund zu verhandeln. In Berlin vermittelte er auch die Aussöhnung Kursachsens mit dem Imperator. Das Decret vom 26. August 1811, durch welches Napoleon alle in seinen Staaten Geborenen bei Strafe zurückrief und für französische Bürger erklärte, bewog indessen G., seine nassauischen Aemter niederzulegen und sich der französischen Uebermacht zu entziehen. Außer jenem Decret wirkte auf seinen Entschluß auch seine Unzufriedenheit mit dem französischen Druck überhaupt und seine Hoffnung auf eine deutsche Erhebung. Zunächst suchte er in München, in einer Unterredung mit dem Fürsten Wrede, das bayersche Cabinet zu nachbarlichen Gesinnungen gegen Oesterreich zu bestimmen, ein Unternehmen, welches unter den damaligen politischen Verhältnissen im Lauf einer Unterredung und mit dem bloßen Mittel des Zuredens natürlich nicht gelingen konnte. In Oesterreich, wohin er sich jetzt wandte, schrieb er 1812 den ersten Band seiner „Nationalgeschichte der Deutschen", welcher 1825 mit einem zweiten Bande vermehrt (zu Frankf. a. M.) in zweiter Auflage erschien und wie er sich später selbst ausdrückte, auf der Idee beruhte, „die damals vernachlässigte Geschichte der Deutschen in ihren frühesten Epochen, ihre Tugenden, ihren Heldensinn, ihre Freiheitsliebe, ihren Föderalismus, mit sammt den Fehlern zu schildern." Seine Verbindung mit dem Erzherzog Johann und Hormayr, seine Theilnahme für den Tyroler Aufstand und seine Kenntniß um die Plane der obern Führer ließen jedoch nach dem Scheitern jenes Erhebungsversuchs seinen Aufenthalt in den kaiserlichen Staaten unzulässig erscheinen und Metternich selbst gab ihm den Rath, sich in das russisch-preußische Hauptquartier zu begeben und daselbst Oesterreichs nahen Beitritt zur Allianz anzukündigen. Er ging demnach nach Breslau, wo bald darauf die verbündeten Monarchen von Kalisch her eintrafen; mit Stein, der sich im Gefolge der Letztern befand, tauschte er seine Ideen über Deutschlands Wiedergeburt aus, außerdem erhielt er in Breslau seine Ernennung zum Minister des in England weilenden Prinzen von Oranien. Zu gleicher Zeit zum Bevollmächtigten des Kurfürsten von Hessen ernannt, wurde er in den am 6. April 1813 bestellten Verwaltungsrath für das nördliche Deutschland berufen. Nach den Schlachten bei Lützen und Bautzen begab er sich nach England, wo er mit dem Grafen Münster über Deutschlands Zukunft conferirte, kehrte nach Napoleon's Sturz als nassau-oranischer dirigirender Minister nach Dillenburg zurück, trat aber 1815 in niederländische Dienste und nahm als Gesandter der Niederlande und Nassau's an den Verhandlungen des Wiener Congresses Theil. In dieser Stellung hat er besonders für die Machtstellung der Niederlande mitgewirkt, zugleich aber auch, um England für seine niederländischen Bemühungen zu gewinnen, durch die Uebertragung Ostfrieslands

an Hannover zum Ausschluß Preußens von der Nordsee beigetragen. Was die Bundesverfassung Deutschlands betrifft, so stand er auf dem Wiener Congreß an der Spitze der Kleinstaaten, die die Wiederherstellung des Kaiserthums haben wollten, um mit Hülfe desselben ihre Selbstständigkeit zu retten und einer strengeren Centralisation zu entgehen. 1816 ward er niederländischer bevollmächtigter Minister am Bundestage und schloß sich in dieser Stellung, bis er 1818 der damaligen Epuration weichen mußte, der wohlmeinenden liberalen Agitation für Reform, landständische Verfassungen, Hebung der Nationalität in allen Dingen an, wie er sich selbst ausdrückt: in Allem, was „Bildung und Ausbreitung nach Sprache, Literatur, Wohnung, Gewerbe und Fleiß begünstigen und fördern kann". Nachdem er 1820 vom niederländischen Hofe pensionirt worden, privatisirte er auf seinen Gütern Hornau (bei Höchst) und Monsheim (bei Worms) und wirkte in der Darmstädtischen Abgeordnetenkammer seit 1820 bis 1827 als Deputirter in dem philanthropischen Sinne, den er auch als Bundestagsgesandter bewiesen hatte, bis er 1829 zum lebenslänglichen Mitgliede der Ersten Kammer ernannt wurde, in welcher Stellung er fortfuhr, sich für theilweise Oeffentlichkeit der Bundestagsverhandlungen, für öffentliches Gerichtsverfahren u. s. w. zu erklären. Nur der Preßfreiheit, der Ideologie, der norddeutschen Philosophie, in deren Mysticismus er Absolutismus witterte, war er nicht günstig. Von seinen zahlreichen Schriften ist sein Memoirenwerk: „Mein Antheil an der Politik" (Bd. 1—4, Stuttgart 1823—33; 5. Bd. Leipzig 1844) die bedeutendste; außerdem sind seine „Resultate der Sittengeschichte" (6 Bde., 1808—1822) hervorzuheben. Er starb den 22. October 1852.

Gagern (Friedrich Balduin, Freih. von), der gebildetste und gediegenste der G., niederländischer General, gefallen unter dem Feuer der Freischaaren in Baden i. J. 1848, ist der Sohn des Vorigen und wurde den 24. October 1794 zu Weilburg geboren. Er studirte zu Göttingen, trat sodann in österreichische Militärdienste, machte als Gefreiter den Feldzug gegen Rußland mit und focht 1813 in den Schlachten bei Kulm, Dresden und Leipzig. Dem Willen seines Vaters folgend, trat er sodann in niederländische Dienste und nahm in dieser Stellung an dem Kampfe gegen Napoleon im Juni 1815 Theil. Nach Beendigung dieses Feldzuges besuchte er in Folge eines Urlaubes die Universität Heidelberg. In den niederländischen Dienst zurückgekehrt, ward er 1824 und 1825 der Bundes-Militär-Commission beigegeben, machte nach dem Abfall Belgiens als Major den kurzen, aber glänzenden Feldzug von 1831 mit und stand bis 1838 in den Cantonnirungen und Lagern von Nordbrabant. Bald nach genanntem Jahre begleitete er den Prinzen Alexander der Niederlande auf dessen Reise nach Rußland und wurde 1844, zum General ernannt, mit einer Mission nach Ostindien betraut. Während seines dreijährigen Aufenthalts in Ostasien hatte er das Heer und die Festungen Java's zu besichtigen, über die militärischen Angelegenheiten der Colonieen zu berichten und die neuen Einrichtungen auf Sumatra zu untersuchen. Auf dem Rückwege nach Europa durchreiste er das englische Indien, worauf er im Juni 1847 im Haag wieder eintraf. Bald nach der Heimkehr ward er zum Gouverneur der Residenz und Provinzial-Commandanten von Holland ernannt. Jedoch konnte er seiner durch die drohenden Erschütterungen des Frühjahrs 1848 gesteigerten Theilnahme für Deutschland nicht länger widerstehen und nahm Urlaub zu einer Reise in die Heimath, wo bald nach seiner Ankunft der Hecker'sche Aufstand im badenschen Seekreise ausbrach. Die badensche Regierung warf ihren Blick auf den vielfach empfohlenen G. Auch die Bundesversammlung ließ im Einverständniß mit den siebzehn Vertrauensmännern an ihn die Aufforderung ergehen, die Führung gegen den Aufstand zu übernehmen. G. selbst glaubte als niederländischer General in Rücksicht auf Luxemburg dem Bunde nicht fremd zu sein und auf die Billigung seines Monarchen zählen zu dürfen, wenn er durch einen kurzen, aber entscheidenden Waffendienst die Ruhe und Ordnung in seiner Heimath wiederherstellte und somit die Deutschland bedrohende Anarchie im Keime erstickte. Ohne die nachgesuchte Genehmigung der niederländischen Regierung abzuwarten, übernahm er den Oberbefehl gegen die Freischaaren. Die Freunde, die ihn zu diesem Entschluß drängten, hielten die Bewegung im südwestlichen Deutschland für so bedrohlich, daß ihnen die ganze Kraft eines erfahrenen

und zugleich in politischen Dingen freiblickenden Militärs erforderlich schien. G. selbst hielt die Sache für sehr wichtig und sah seine Aufgabe als eine zugleich militärische und bürgerliche an. Er wie seine Freunde täuschten sich. Die Niederschlagung des Aufstandes setzte der späteren Auflösung in Baden keine Grenzen; der Aufstand selbst war nur ein unbedeutendes Symptom. Zum Theil hat seine falsche Ansicht von seiner Aufgabe und seine Ueberschätzung der von vorn herein desorganisirten Haufen der Aufständischen G. in's Verderben geführt. Aus allen Aussagen von Augenzeugen über das Mißgeschick von Kandern am 20. April 1848 treten die übereinstimmenden Angaben hervor, daß G., als er am genannten Orte auf die Insurgenten stieß, sich durch den Ruf derselben: „General vor!" bei seiner Vorstellung von der zum Theil friedlichen Natur seiner Aufgabe, zu einer Unterredung mit dem Vortrupp der Aufständischen verleiten ließ, daß er dadurch eine augenblickliche tumultuarisch-friedliche Annährung der Aufständischen an seine eigenen Truppen gestattete, daß er nach dem fruchtlosen Ausfall der Unterredung zu Pferde stieg und in dem Augenblicke, nach dem er ausgerufen: „Vorwärts also!" unter den allgemeinen Salven der Aufständischen tödtlich getroffen vom Pferde fiel. „Das Leben des Generals F. v. G., von Heinrich v. G." (3 Bde. Leipzig und Frankfurt 1856. 57) enthält unter Anderem werthvolle Mittheilungen über seine russische Reise vom Jahr 1839 und Aufschlüsse über das Verhältniß von Holland und Belgien, die zu dem Besten gehören, was über diese Frage veröffentlicht ist.

Gagern (Heinrich Wilh. Aug., Freiherr von), Präsident der deutschen Nationalversammlung des Jahres 1848 und Reichsminister, Bruder des Vorigen, ist den 20. August 1799 in Bayreuth geboren. Von 1812 bis 1814 erhielt er auf der Militärschule zu München die Vorbildung für die militärische Laufbahn, für die ihn sein Vater bestimmt hatte; als Napoleon von Elba zurückkehrte, trat er in nassauischen Kriegsdienst und machte als Lieutenant die Schlacht bei Waterloo mit. Seit 1816 bis 1818 widmete er sich zu Heidelberg, Göttingen und Jena den wissenschaftlichen Studien und betheiligte sich während dieser Zeit auch an den burschenschaftlichen Bestrebungen. 1819 begab er sich zu seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung nach Genf. 1820 trat er in großherzoglich hessischen Staatsdienst, ward das Jahr darauf Assessor am Landesgericht zu Lorsch, 1829 Regierungsrath. In diese Zeit fällt sein erstes Auftreten für die parlamentarischen Interessen. Auf dem Landtage von 1826--27 war der Antrag auf Umwandlung der dreijährigen Finanzperioden in sechsjährige gestellt worden, wogegen G. in einer unter seinem Namen erscheinenden Broschüre: „Ueber Verlängerung der Finanzperioden und Gesetzgebungslandtage" nachzuweisen suchte, daß dadurch die Summe ständischer Rechte verkümmert und der Werth der ständischen Verfassung herabgesetzt würde. 1832 ward er durch den Amtsbezirk Lorsch selbst als Abgeordneter in die zweite Kammer geschickt, und er schloß sich in dieser Stellung der Opposition an, die das Recht der Stände gegen vermeintliche Uebergriffe der Regierung vertheidigte und eine Reform des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland verlangte. Nach Auflösung des Landtags (2. November 1833) in die neue Kammer gewählt, setzte er in derselben seine Opposition gegen die Regierung fort und verfocht von Neuem seine Forderung, daß Deutschland aus einem Staatenbund ein Bundesstaat werden müsse. Die Art und Weise jedoch, mit der er sich aus einem Ausfall zurückzog, der zur Auflösung auch dieses Landtags führte, wird man schwerlich staatsmännisch oder edel nennen können. Er hatte nämlich sehr bitter von einer Partei gesprochen, die gegenwärtig im Großherzogthum die Geschäfte leite und vergessen zu haben scheine, was Recht sei. Von dem Regierungsrath Knapp befragt, was er unter Partei verstehe, erwiderte er: die Partei, die vorzugsweise von dem Herrn Geheimen Staatsrath Knapp repräsentirt werde. Als nun der Commissär gegen G. den Ordnungsruf verlangte, gab derselbe die nichtssagende philologische Erklärung: „Er glaube, der Ausdruck Partei bedeute nichts Anderes als das Bekennen zu einer Meinung, und die Kammer werde es ihm nicht läugnen wollen, daß der Geheime Staatsrath Knapp eine andere Meinung habe als er, und folglich gehöre er auch zu einer anderen Partei. Etwas Beleidigendes liege aber in dem Ausdrucke nicht." Die Kammer verneinte die Rechtmäßigkeit des Ordnungsrufes und ward den Tag darauf, den 25. October 1834, auf-

gelöst. Schon nach der Auflösung des vorhergehenden Landtags war G. aus dem activen Staatsdienst entlassen. Auch auf den Landtag von 1836 gewählt, sah er auf diesem die Fruchtlosigkeit seiner Opposition ein, da die Regierung über die Majorität gebot und das Volk aus Ermüdung an den parlamentarischen Kämpfen keinen Antheil nahm. Er zog sich daher nach dem Schluß dieses Landtags in das Privatleben zurück und trat aus demselben erst wieder hervor, als die Regierung 1846 den Versuch machte, durch die neue Civilgesetzgebung die rheinhessischen Institutionen zu beseitigen. G. erhob sich im Februar 1847 gegen diesen Schritt in einer umfassenden Broschüre und wurde gleichzeitig von der Stadt Worms zu ihrem Vertreter auf dem Landtag gewählt. Bald nach dem Zusammentritt des letzteren brach die Februar-Revolution aus. Unterm ersten Eindruck der Pariser Katastrophe brachte G. am 27. Februar den Antrag ein, die Staatsregierung möge unverzüglich in der Bundesversammlung und außerhalb derselben dahin wirken: „Daß unter so dringenden Umständen und für die Dauer derselben 1) die Sorge für den Schutz der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, insbesondere die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, des Heerwesens und der Volksbewaffnung, in die Hand eines Cabinets gelegt werde, dessen Minister dem interimistischen Haupte Deutschlands und der Nation verantwortlich seien; 2) daß das interimistische Haupt Deutschlands Gesetzgebung und Besteuerung in Uebereinstimmung mit einem Rath der Fürsten und einem Rath des Volks nach den wesentlichen Formen des repräsentativen Systems ausübe und daß die Berufung der Nationalversammlung gleichzeitig mit der Ernennung des Bundeshauptes erfolge." G. hatte seinen Blick auf Preußen gerichtet. Schon im Herbst 1847 hatten die Führer der liberalen Partei Süddeutschlands, unter ihnen G., angeregt durch die Verhandlungen des preußischen vereinigten Landtags, zu Heppenheim an der Bergstraße eine Zusammenkunft gehabt, auf welcher sie ihre Hoffnungen auf Preußen mit ihren Gedanken über eine Reform der Bundesversammlung in Verbindung brachten. Am 5. März 1848 kamen großentheils dieselben Männer, unter ihnen wiederum G., in Heidelberg zusammen und einigten sich über die Formen, unter denen ein Volksparlament berufen werden solle. An demselben Tage hatte der Großherzog den Erbgroßherzog zum Mitregenten ernannt und dieser, den Erwartungen des Volkes nachgebend, beschlossen, ein Ministerium unter dem Vorsitze G.'s zu berufen. Als dieser am Abend aus Heidelberg zurückkam, wurde er zum Mitregenten entboten und verständigte sich mit diesem über die Regierungsgrundsätze. In dem Edict vom 6. März erklärte er hierauf: „Die Bundesverfassung hat die gerechten Forderungen des deutschen Volkes auf nationale Geltung nicht befriedigt." Als die Kammer am 24. März über den von ihm am 27. Februar eingebrachten Antrag berieth, sprach er über den Dualismus der beiden deutschen Großmächte Oesterreich und Preußen, wies die Gründe nach, die seiner Ansicht nach für Preußens Hegemonie sprächen, vorausgesetzt, daß es auf die constitutionelle Bahn entschieden einlenke, und berichtete dann über die Schritte, welche Hessen im Verein mit Nassau bei mehreren süddeutschen Regierungen für die Reform der deutschen Verfassung gethan habe. Die Kammer beschloß einstimmig, den Antrag vom 27. Februar „als durch die Erklärung des Ministers erledigt anzusehen". Als Mitglied des Vorparlaments bekämpfte er den Vorschlag der Permanenzerklärung und setzte dagegen seinen Antrag auf die Wahl eines Ausschusses von 50 Mitgliedern durch. Am 19. Mai, den Tag nach Zusammentritt des Frankfurter Parlaments, zum Präsidenten desselben gewählt, gelobte er beim Antritt seines Ehrenamts „vor dem ganzen deutschen Volke, daß dessen Interessen ihm über Alles gehen und die Richtschnur seines Betragens sein werden, so lange ein Blutstropfen in seinen Adern rinnt". „Wir haben", fuhr er darauf fort, „die größte Aufgabe zu erfüllen. Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesammte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souveränetät der Nation. Die Schwierigkeit, eine Verständigung unter den Regierungen zu Stande zu bringen, hat das Vorparlament richtig vorgefühlt und uns den Charakter einer constituirenden Versammlung vindicirt. Deutschland will Eins sein, ein Reich, regiert vom Willen des Volks unter der Mitwirkung aller seiner Gliederungen; diese Mitwirkung auch der Staatenregierungen zu erwirken, liegt mit im Beruf dieser Versammlung." Der Confusion, mit welcher in diesen wenigen Worten

die Parolen der Souveränetät der Nation, der Volkswille und die herbeizuführende Mitwirkung der Staatenregierungen zusammengeworfen sind, entsprach die staatsmännische Logik, mit welcher G. in der Debatte vom 24. Juni die Einsetzung einer Centralgewalt durch die Versammlung entschied. „Ich würde es, sagte er, bedauern, wenn es als ein Princip gälte, daß die Regierungen in dieser Sache gar nichts sollten zu sagen haben; aber vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit ist meine Ansicht bei weiterer Ueberlegung wesentlich eine andere als die der Majorität im Ausschusse. Meine Herren! Ich thue einen kühnen Griff, und ich sage Ihnen: wir müssen die provisorische Centralgewalt selbst schaffen.“ Derselben Rede gehört der Satz an, daß die hochstehende Person, die zur erfolgreichen Uebernahme der Centralgewalt allein geeignet sei, „ein Fürst sein müsse, nicht weil es, sondern obgleich es ein Fürst ist.“ Das Vereinbarungsprincip, welches G. in den beiden epochemachenden Reden vom 19. Mai und 24. Juni mit ein Paar Phrasen für den Bereich Deutschlands zurückgewiesen oder suspendirt hatte, glaubte er endlich mit der österreichischen Monarchie unter der Voraussetzung, daß sie sich durch seinen Vorschlag der Aussonderung aus dem deutschen Bunde werde bestimmen lassen, in Gang bringen zu können. Schon während der Octoberdebatte, als das Parlament im Wahn, daß Oesterreich aufgelöst sei, über die Theilung des Kaiserstaates und die einseitige Aneignung von dessen deutschen Kernlanden berieth, hatte er einen Mittelweg in Vorschlag gebracht: Deutschland sollte sich zu der Bescheidenheit bequemen, sich nach der Aussonderung der deutschen Provinzen des Kaiserstaates zu einem „übrigen Deutschland“ einzuschränken, somit Oesterreich gnädigerweise seine deutschen Lande zu lassen und ein Bundesverhältniß mit demselben herbeizuführen. Als er nach dem Rücktritt Schmerling's (15. December 1848) diesem im Vorsitz des Ministeriums gefolgt war, legte er sogleich nach dem Eintritt in sein Amt, am 18. December, der Versammlung sein Programm vor, in welchem er seiner Lieblingsidee von jenem „übrigen Deutschland“ die Autorität seiner neuen ministeriellen Stellung lieh und zugleich um die Ermächtigung nachsuchte, das „Unionsverhältniß Oesterreichs zu Deutschland, welches nun mittels einer besonderen Unionsacte zu ordnen sei“, auf dem Wege der „gesandtschaftlichen“ Verbindung mit Oesterreich einzuleiten und zu bewerkstelligen. Oesterreich wies diese unerhörte Zumuthung zurück, — zwar mit schonenden Formen gegen den Frankfurter Staatsmann, aber sehr gründlich und ernst. Wenige Tage darauf, nachdem die österreichische Regierung von dem Programm des Gagern'schen Ministeriums Kenntniß erhalten hatte, richtete sie an ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt, unterm 28. Decbr., eine Note, in welcher sie die Aufmerksamkeit des Herrn v. G. zunächst nur auf folgende Punkte lenken zu müssen glaubte: Der Reichsminister habe das Programm von Kremsier nicht recht verstanden, wenn er glaube, daß Oesterreich in demselben seine Absicht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht einzutreten, ausgesprochen habe; vielmehr habe es ausdrücklich die Regelung der deutschen Verhältnisse einer weiteren Vereinbarung vorbehalten; es sei heute noch eine deutsche Bundesmacht; diese Stellung, hervorgegangen aus der naturgemäßen Entwickelung tausendjähriger Verhältnisse, gedenke es nicht aufzugeben; statt der künftigen Gestaltung des bisherigen deutschen Staatenbundes durch die Annahme des Ausscheidens Oesterreichs als einer ausgemachten Sache vorzugreifen, möge man sich von Frankfurt aus mit den deutschen Regierungen, unter denen die kaiserliche den ersten Platz einnehme, zu verständigen suchen; doch bedürfe es, was die Verständigung mit dem österreichischen Kaiserreiche betreffe, keiner gesandtschaftlichen Verbindung, da die Vermittelung des österreichischen Bevollmächtigten am Sitz der Centralgewalt wie bisher hinreichen werde, den Geschäftsverkehr mit dem Ministerium zu unterhalten. G. rechtfertigte die Erwartungen, welche diese Note im Hinblick auf seine „ausgezeichneten staatsmännischen Eigenschaften“ aussprach. In seinem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses, der zur Begutachtung seines Antrages vom 18. December niedergesetzt war, polterte er zwar noch einmal gegen das Vereinbarungsprincip, welches bezüglich des Verfassungswerkes mit der von der constituirenden National-Versammlung genommenen Stellung unverträglich sei; im Uebrigen gab er aber seine Idee einer „sofortigen“ gesandtschaftlichen Verhandlung mit Oesterreich auf und bat nur um die Auto-

risation, zu geeigneter Zeit und in geeigneter Weise mit der Regierung des österreichischen Kaiserstaates Namens der Centralgewalt über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland in Verhandlung zu treten. Er war mit seiner Idee, ehe er sie gesandtschaftlich angeregt hatte, gescheitert. Durch sein Schreiben (vom 22. Januar 1849) an den kaiserlichen Bevollmächtigten zu Frankfurt, Herrn v. Schmerling, suchte er zwar die gesandtschaftliche Verhandlung mit Oesterreich einzuleiten, allein während er noch vergeblich auf eine Erwiderung des kaiserlichen Cabinets wartete, kam über das ganze Frankfurter Reichsverfassungswerk die Auflösung und zwar zum Theil durch seine Schuld. Zum Theil — denn ihm gehörte diese Idee, Deutschland durch eine großartige Amputation zu curiren und durch eine Theilung an Preußen und an das zum Ausland herabgesetzte Oesterreich zu stärken, nicht allein an. Sie war der süddeutschen Kleinstaaterei überhaupt entsprungen. Aber er hatte ihr durch sein biedermännisches Wesen und durch den scheinbaren Glanz und durch die Scheinmacht der Stellung, zu der ihn sein Bekenntniß zu ihr erhoben hatte, in den Augen des deutschen Bürgerthums ein neues Ansehen gegeben. Er selbst reichte zwar mit dem gesammten Reichsministerium seine Entlassung ein, als die Versammlung am 21. März den Antrag des Verfassungs-Ausschusses auf Enbloc-Annahme der deutschen Reichs-Verfassung und auf Uebertragung der in der Verfassung festgestellten Kaiserwürde an den König von Preußen ablehnte. Doch hatte er die Genugthuung, während er die Ministerialgeschäfte noch interimistisch verwaltete, wenige Tage darauf die ordnungsmäßige zweite Lesung des Verfassungsentwurfs vollzogen und die Ernennung des Königs von Preußen zum Kaiser der Deutschen am 27. März vollbracht zu sehen. Was er und die Versammlung nicht konnten, mit Ausschluß der Vereinbarung Deutschland einigen und die Regierungen unterwerfen, das sollte Preußen in einer Weise thun, deren Definition und Festsetzung man dem Dunkel der Zukunft überließ. Als die preußische Regierung unterm 28. April ihrem Bevollmächtigten zu Frankfurt meldete, daß der König sich entschlossen habe, die auf Grund der vom Parlament ihm dargebotene Kaiserwürde abzulehnen, legte G. dem Reichsverweser ein neues Programm vor, worin er von demselben verlangte, er möge durch das Gewicht der moralischen Macht der Centralgewalt die Durchführung der Reichsverfassung in den deutschen Staaten unterstützen. Aber auch der Reichsverweser wollte sich nicht dazu erobern oder commandiren lassen, um Deutschland für die Dictate einer in Ohnmacht untergegangenen Versammlung zu erobern. Er versagte dem Programm seine Zustimmung, worauf G. am 10. Mai den Reichsverweser um seine definitive Entlassung ersuchte und sie erhielt. Unterm 20. Mai erklärte er endlich auch seinen Austritt aus der Versammlung. Er beklagte es in seiner Erklärung, daß sich die Ereignisse anders gestaltet hätten, als er mit seinen Freunden gedacht hätte, und daß man von Seiten der Regierungen wie des Volks die Gewalt der Waffen angerufen habe. Als ob die Zurückweisung des Vereinbarungsprincips, mit deren Proclamation er sein parlamentarisches Amt begonnen hatte, die Abtrennung Oesterreichs von einem neuen und kleineren Deutschland, die Erhebung eines neuen Kaisers und die Durchführung der neuen Verfassung von vorn herein anders als mit Hülfe der Waffen möglich gewesen wäre! Daß G. mit seinen Genossen so kläglich, als es in der That geschah, unterging, hat seinen Grund nur in der Bewußtlosigkeit über die Natur seiner Beschlüsse und in der Oberflächlichkeit, in der er sich mit den entgegengesetzten Principien abfand. Als Preußen nach der Besiegung der Aufstände in Dresden und Baden auf Grund einer eventuellen Revision der Frankfurter Verfassung die Vereinbarung mit den einzelnen Regierungen durchzuführen suchte, schloß sich G. mit den meisten seiner Freunde diesem Vorhaben an, — erst auf der Gothaer Zusammenkunft im Juni 1849, sodann auf dem Erfurter Parlament im Frühjahr 1850. Allein auch diese verspätete Anerkennung des Vereinbarungsprincips war nutzlos, da die Grundlage des Unternehmens durch die hazardirende Ausschließung Oesterreichs von vorn herein verfehlt blieb. Nach dem Mißlingen auch dieses Versuchs zog sich G. in das Privatleben zurück, welches er nur verließ, als er nach der Schlacht bei Idstädt als Major den Schluß des schleswig-holsteinschen Kriegs mitmachte. — Sein Bruder Maximilian, geb. 1810 zu Weilburg, anfänglich in niederländischen Diensten, sodann Privatdocent in Bonn,

darauf Ministerialrath in Nassau, hat mit ihm im Frankfurter Parlament, in Gotha und in Erfurt und auf verschiedenen Missionen in Uebereinstimmung gewirkt, ist jedoch später in österreichischen Staatsdienst übergegangen.

Gaj (Ljudavit) s. **Kroatische Literatur.**

Gajus s. **Römisches Recht.**

Galacz, der Hauptort eines gleichnamigen Kreises in der Moldau, breitet sich einigermaßen amphitheatralisch an dem schwachen Abhange eines Hügels aus, dessen Fuß die Gewässer der Donau bespülen. Mit Ausnahme einer kleinen, aber sehr schönen neuen katholischen Kirche, einiger besonders hübscher griechischer Kirchen [1]) mit grünen Dächern und der Palläste der fremden Consuln, besteht diese ganze und früher einzige Hafenstadt der Moldau, die 1855 von 848 und 1856 von 658 Schiffen besucht wurde, [2]) größtentheils aus hölzernen einstöckigen Häusern; man kann jedoch darin häufig fast den Reichthum des ganzen Landes aufgehäuft finden, denn hier sind sehr zahlreiche Kornspeicher, starkgefüllte Niederlagen, namentlich orientalischer Waaren, und sehr reiche Banquiers; hier ist im gewissen Sinne die Lebenskraft der ganzen Moldau. Griechen und Juden, Italiener, Armenier und Moldauer sind in G. gleich stark vertreten, ihre Anzahl ist schwer anzugeben. G. soll das Ariopolis der Alten sein, wenigstens in seiner Nähe stehen. Am 1. Mai 1789 wurde es von den Russen erobert, welche hier am 18. August des nämlichen Jahres eine Niederlage unter Geismar durch die Türken erlitten. Am 11. August 1791 fanden in G. die Friedenspräliminarien zwischen Rußland und der Pforte statt, die am 9. Januar 1792 erst in einen Definitivfrieden, in welchem Rußland Oczakow mit dem Landstriche zwischen dem Dnjepr und Dnjestr behielt, verwandelt wurden. Im Jahre 1828 am 10. Mai erlitten die Türken durch die Russen eine Niederlage bei dieser Stadt, die vom Herbst 1848 bis Herbst 1854 vorübergehend von türkischen, russischen und österreichischen Truppen besetzt war, und in der am 4. November 1854 die noch jetzt tagende und von den fünf Großmächten nebst Piemont und der Türkei beschickte Commission zur Regulirung der Donauschifffahrt zusammentrat.

Galanterie s. **Ritterthum.**

Galatia oder Gallograecia, früher ein Stück von Großphrygien, gegen Osten von Kappadocien, gegen Norden von Paphlagonien und Bithynien, gegen Westen von Bithynien und Phrygien und gegen Süden von Phrygien und Lykaonien begrenzt, mit einem aus lauter Bergland bestehenden, aber sehr fruchtbaren Boden und den Städten Ankyra, Pessinus, Gordion und Dadastana, wurde um die Mitte des 3. Jahrhunderts v. Chr., aber mit Einwilligung des Attalos I., Königs von Pergamos, der Sitz mehrerer aus Europa über den Hellespont nach Asien gezogener keltischer Völkerschaften, besonders der Trokmer, der Tectosagen und Tolistoboger, die zuerst als Galli, Γαλάται, später als Gallograeci, Ἑλληνογαλάται genannt werden in Folge ihrer gleichzeitigen Mischung mit lydisch-phrygischem, mehr noch hellenischem Wesen. Justinus läßt Mithridates sagen: „hos, qui Asiam incolunt, Gallos ab illis, qui Italiam occupaverunt, sedibus tantum distare, originem quidem ac virtutem genusque pugnae idem habere.“ Weder von ihrer heimischen Sprache und Sitte, noch von ihrer Verfassung und ihrem Freibeuterhandwerk ließen diese Kelten. Die zwölf Vierfürsten, jeder einem der vier Cantone eines der drei genannten Stämme vorgesetzt, bildeten mit ihrem Rathe von 300 Männern die höchste Autorität der Nation und traten auf der „heiligen Stätte“ (Drunemetum), namentlich zur Fällung von Bluturtheilen zu-

---

[1]) In einer dieser Kirchen, der St. Georgskirche an der Donau, ruhten die Gebeine des Kosaken-Hetmans Mazeppa, die aus Bender hierher gebracht worden waren, wo er am 18. März 1710 gestorben mit Hinterlassung von 160,000 Dukaten, von denen Karl XII. 40,000 genommen und die übrigen dem Schwestersohne des Hetmans, Woniarowski, gegeben hatte. Die Türken zerstörten bei ihrem Einfalle in die Moldau, im Jahre 1711, das aus Backsteinen aufgemauerte Grab und warfen seine Gebeine heraus, zudem zerschlugen sie auch seinen Grabstein, auf dem außer dem Wappen der Ukraine und Mazeppa's auch der polnische Adler ausgehauen war.

[2]) In dem von Rußland im Pariser Frieden vom 30. März 1856 abgetretenen, $222{,}_{27}$ Q.-M. großen Theile Bessarabiens hat die Moldau noch die beiden Donauhäfen Reni und Ismail, aus denen, so wie aus G. und dem walachischen Hafen Braila zusammen 1857 1815, und 1858 2153 Schiffe ausliefen.

sammen. Seltsam wie diese keltische Gauverfassung den Asiaten erschien, eben so fremdartig dünkte ihnen der Wagemuth und die Lanzknechtssitte der nordischen Eindringlinge, welche theils ihren unkriegerischen Nachbarn die Söldner zu jedem Kriege lieferten, theils die umliegenden Landschaften plünderten oder brandschatzten. Diese rohen aber kräftigen Barbaren waren der allgemeine Schrecken der verweichlichten umwohnenden Nationen, ja der asiatischen Großkönige selbst, welche, nachdem manches asiatische Heer von den Kelten war aufgerieben worden und König Antiochos I. Soter sogar selbst im Kampfe gegen sie sein Leben verloren hatte, zuletzt selber zur Zinszahlung sich verstanden. Einer der Vierfürsten, Deiotarus, von Lucullus und Pompeius mit den andern kleinen römischen Clienten zur Heerfolge aufgeboten, hatte in den Feldzügen dieser beiden Feldherren in Asien im Gegensatz zu all den schlaffen Orientalen seine Zuverlässigkeit und seine Thatkraft so glänzend bewährt, daß ihm zu seinem galatischen Erbe und seinen Besitzungen in der reichen Landschaft zwischen Amisos und der Halysmündung noch die östliche Hälfte des ehemals pontischen Reiches mit den Seestädten Pharnakia und Trapezus und das pontische Armenien bis zur kolchischen und großarmenischen Grenze als Königreich Kleinarmenien verliehen wurde. Bald nachher vermehrte er noch durch die Landschaft der Trokmer, deren Vierfürsten er verdrängte, sein schon ansehnliches Gebiet. Sein Nachfolger Amyntas, ein Günstling des Antonius, erhielt noch Stücke von Phrygien, Lykaonien und Pisidien, aber nach dessen Tode wurde das Land, mit Lykaonien verbunden, eine römische Provinz und Proprätur, welche später durch Paphlagonien und den südlichen Theil Phrygiens vergrößert wurde, so daß nun G. vom Schwarzen Meere bis zum Taurus und zu Pisidien reichte. Konstantin der Große reducirte aber G. wieder auf seine ursprünglichen Grenzen und Theodosius I. theilte es in G. prima, die nördlichen Gaue der Tectosagen und Trokmer, mit der Hauptstadt Ankyra, und G. secunda, den südlichen Gau der Tolistoboger, mit der Hauptstadt Pessinus.

Galeazzo s. Visconti.

Galeeren s. Bagno.

Galen (Christoph Bernhard v.), Bischof von Münster, einer der bedeutendsten deutschen Kirchen-Prälaten des 17. Jahrhunderts, wenn auch nicht eben durch Thaten, die eines Bischofs würdig sind, so doch durch solche, die einem Fürsten in der Geschichte einen großen Namen verschaffen. Den 15. October 1600 zu Bispink in Westfalen geboren und aus einem dortigen adeligen Geschlechte stammend, ward er nach Vollendung seiner Studien und nachdem er sich bereits an den inneren vaterländischen Angelegenheiten betheiligt hatte, 1650 zum Bischofe von Münster gewählt. Durch innere Streitigkeiten gerieth er jedoch bald mit der Stadt Münster, die seine Oberherrschaft nicht anerkennen wollte, in Zwist, belagerte sie dreimal und eroberte sie endlich den 6. August 1661. Darauf verband er sich 1665 mit England gegen Holland, über das er verschiedene Vortheile erlangte und 1672 trat er dem französischen Bündnisse gegen eben diese Republik bei, er eroberte verschiedene Städte und Festungen und wurde durch den Kaiser 1674 zum Frieden gezwungen. Nachdem er im folgenden Jahre mit Dänemark und Kur-Brandenburg ein Bündniß gegen Schweden geschlossen und später noch Spanien gegen Frankreich und Dänemark gegen Schweden Hülfstruppen gestellt hatte, starb er zu Ahaus den 19. September 1678. Sein Leichnam ward später im Dom zu Münster beigesetzt. G. war ein Mann von seltenem Unternehmungsgeiste und einer der größten Feldherren seiner Zeit, ohne zuvor jemals Kriegsdienste gethan zu haben. — Die Familie G. erhielt 1804 die preußische Grafenwürde, deren gegenwärtiges Haupt Graf Matthias v. G. ist, königl. preußischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Galenus (Claudius), großer Arzt des Alterthums, geb. 131 n. Chr. zu Pergamus, Sohn des Nikon, eines Architekten. Er studirte Anfangs die Philosophie, besonders die aristotelische, widmete sich darauf dem Studium der Heilkunde zu Pergamus, Smyrna und Korinth und vervollkommnete sich in Alexandria in der Anatomie. In seinem 28. Jahre nach Pergamus zurückgekehrt, ward er daselbst als Arzt der Gladiatoren angestellt. Seit 164 lebte er meistens in Rom, als Hausarzt in den kaiserlichen Familien angestellt. Ebendaselbst verfaßte er seine zahlreichen Schriften,

von denen jedoch viele in dem Brande des Friedenstempels verloren gingen. Wir besitzen von seinen Schriften noch gegen 80 unzweifelhaft ächte. Die erste Sammlung derselben erschien 1525 in 5 Bdn. zu Venedig bei Aldus. Mit einer lateinischen Uebersetzung gab sie Kühn (Leipzig 1821—33 in 20 Bdn.) heraus. Ueber seine Bedeutung für die Wissenschaft s. d. Art.: **Medicinische Wissenschaft.**

Galiani (Fernando), italienischer Nationalökonom, geb. den 2. December 1728 zu Chieti in der neapolitanischen Provinz Abruzzo citeriora. Er studirte die Rechte, kam als Legationssecretär nach Paris, wo er in dem Kreis der Encyklopädisten durch seinen scharfen Witz sich Ansehen verschaffte. Schon frühzeitig war er mit seiner Schrift „della moneta" (Neapel 1750) aufgetreten. Ein wahres Meisterwerk der Darstellung und zugleich für die Entwicklung der Nationalökonomie bedeutend sind seine „dialogues sur le commerce des bleds" (London, 1770), in welchen er gegen den Dogmatismus der Physiokraten (s. d. Art.) die historischen und natürlichen Lebensbedingungen der Staatenindividuen geltend machte. Er starb den 30. October 1786.

Galicien, der nordwestliche Theil Spaniens, mit dem Titel eines Königreiches, auf 533,₁ Q.-M., nach dem Census vom Mai 1857 1,776,880 Einwohner zählend und nach der neueren Provinzial-Eintheilung in die vier Provinzen Coruña, Lugo, Orense und Pontevedra zerfallend, bildet ein breites Bergland, indem das Cantabrische Gebirge sich bis hierher fortsetzt und sich in verschiedenen Richtungen über das Land vertheilt, „Parameras" bildend, d. h. hochgelegene Plateaux mit steil abfallenden oder terrassirten Rändern, welche den Gebirgszügen gleichsam als Kronen aufgesetzt sind. Die zahlreichen Flüsse, darunter der Minho der bedeutendste, bilden an ihren Mündungen in den nackten, gerissenen und wild zerklüfteten Küsten tief einschneidende Buchten, welche gute Häfen und Rheden abgeben und Rias heißen. Das Klima ist sehr verschieden, im Allgemeinen im Innern des Landes rauh, an den Küsten feucht und gemäßigt; der Boden steinig, kalkig und dürr und in den tiefen, schwer zugänglichen Thälern nur durch große Thätigkeit fruchtbar; dagegen hat die Küstenterrasse gutes Weideland und wird sogar zu Wein- und Orangenbau benutzt. Die Erzeugnisse G.'s beschränken sich auf etwas Getreide, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Flachs, Hanf, Kastanien, Rindvieh, Geflügel, Maulesel, Schweine, Ziegen, Fische 2c.; die Gewerbthätigkeit, in Leinwand-, Tuch- und Segeltuchweberei bestehend, ist gering, und die Hauptnahrungszweige sind Fischerei und Schifffahrt. Die Galicier (Gallegos) sind ein kräftiger, arbeitsamer Volksstamm; es sind handfeste Leute, denen die schweren Arbeiten obliegen, welche die trägen und verweichlichten Bewohner der großen Städte Spaniens nicht leisten können oder wollen; sie repräsentiren in Madrid wie in den Städten des Südens die Auvergnaten und Savoyarden in Paris, oder die Bewohner der Romagna und der Abruzzen in Rom. Durch ihre Industrie, ihre rastlose Thätigkeit erwerben sie sich Geld, zuweilen selbst Reichthümer, und kehren dann, wie unsere Schwarzwäldler und Tyroler, in bestimmten Zwischenräumen in die Heimath zurück, wo sie mit dem ersparten Gelde ein Geschäft anfangen. In ihren Sitten und Manieren sind sie rauh und ungeschlachtet, aber im höchsten Grade zuverlässig und ehrlich. Sie würden treffliche Colonisten werden, wenn sie unter vortheilhaften Bedingungen angesiedelt würden, denn sie sind nicht arbeitsscheu, wie die Bewohner der inneren Landschaften Spaniens; sie suchen im Gegentheil Arbeit und unterziehen sich derselben mit Sorgfalt und Ausdauer. Die Regierung hätte diese kräftigen Leute zur Colonisirung der Sierra Morena und anderer vernachlässigter Districte verwenden sollen, denn die deutschen Ansiedler waren in den nächsten Generationen schon ausgestorben, vermuthlich weil sie das Klima nicht ertragen konnten. Diese von dem bekannten Olavides berufenen Leute waren in keiner Hinsicht tüchtiger als die Eingeborenen, auch weniger stark und musculös als die Gallegos, die an ein hartes, mühevolles Leben und an den Wechsel des Klima's besser gewöhnt sind. Die barsche Art und Weise der Gallegos ist zum Sprüchwort in Spanien geworden und dient beständig zu komischen oder spöttischen Vergleichungen. Hauptstadt G.'s ist Coruña, wichtiger jedoch ist Santjago de Compostela (s. Compostela). G. hat seinen Namen von den Calläci; sie wurden von den Römern unterjocht, und ihr Land theilte dann

die Schicksale Spaniens und gehörte später zum Gebiete der Könige von Castilien und Leon, von denen Ferdinand der Große es um 1060 zum Königreiche erhob und es seinem Sohne Garcias zur Apanage gab. Unter Ferdinand dem Katholischen hatte sich der Adel von G. fast ganz unabhängig gemacht, so daß das Land nur dem Namen nach noch Spanien unterthan war; zwar brachte Ferdinand den Adel zum Gehorsam zurück, mußte ihm aber bedeutende Privilegien bewilligen. (Vergl. **Spanien.**)

Galiläa s. **Palästina.**

Galilei (Galileo), geb. zu Pisa den 15. Februar 1564, gest. zu Arcetri den 8. Jan. 1642, war Professor der Mathematik erst in Pisa, dann in Padua und zuletzt Mathematiker im Dienste des Großherzogs von Toscana. An seinen Namen knüpft sich eine wichtige Epoche in der Entwicklung der Naturwissenschaft, theils weil er durch die Entdeckung entscheidender Thatsachen die Wahrheit des Kopernikanischen Systems feststellte, theils weil er in der Behandlung aller physikalischen Probleme den Weg der bloßen Speculation und Deduction aus schlecht geprüften Vordersätzen, auf den damals die philosophische Schule gebannt war, mit Entschiedenheit verließ, die Naturgesetze nur aus der Kenntniß und Beobachtung des wirklich Geschehenden abzuleiten und so die Physik zur exacten Wissenschaft zu machen begann, und endlich wegen des Conflictes, in den er mit der Kirche gerieth und der zu seinem berühmten Processe vor dem Tribunal der Inquisition zu Rom führte. Man hat die Geschichte dieses denkwürdigen Processes lange Zeit hindurch für abgeschlossen gehalten und ein gehäuftes Maß der Schuld über die Richter, die G. dem Kerker und der Folter überliefert haben sollten, ausgeschüttet, ihm aber aus der Standhaftigkeit, mit der er im Angesichte der Gefahr die Wahrheit vertheidigt habe, einen höheren Ruhm noch als den, der seiner hervorragenden Größe in der Wissenschaft unbestritten gebührt, zuerkannt; indeß hat in neuerer Zeit eine gründliche Prüfung des historischen Herganges zu Resultaten geführt, die in manchen wichtigen Punkten stark von dem früher Behaupteten abweichen, und es ist möglich, daß eine fortgesetzte Controverse noch mehr Licht darüber verbreiten wird. Von hohem Interesse ist die Sache schon deshalb, weil gerade das Schicksal dieses Mannes nur zu oft benutzt wird, um der grundlosen Behauptung, daß zwischen wissenschaftlichem Fortschritte und gläubiger Annahme göttlicher Offenbarung ein unversöhnlicher Gegensatz stattfinde, eine glänzende Folie zu verleihen, da doch in Wahrheit in diesem Falle es sich um einen Conflict ganz anderer Art gehandelt hat. (Galilée, sa vie et ses travaux von Libri in der Revue des deux mondes XXVII, 1; deutsch von Carové, 1842. Galileo e l'Inquisizione, memorie storico-critiche von Marino Marini. Rom 1850.) G. war der Sohn eines florentinischen Edelmannes in beschränkten Vermögensverhältnissen, der ihm nur den gewöhnlichen Unterricht geben lassen konnte. Für mechanische Arbeiten zeigte er früh ein ausgezeichnetes Talent. Im 18. Jahr bezog er die Universität, um Medicin zu studiren; mit den Philosophen und ihrer Scholastik gerieth er schon hier in häufige Opposition. Mathematische Kenntnisse fehlten ihm noch ganz; seinem Wunsche, diese Wissenschaft zu studiren, stand seines Vaters Wille entgegen, der die Medicin als Brotstudium für ihn im Auge hatte. Ostilio Ricci, dem Vater befreundet und selber Mathematiker, eröffnete G. den Weg, doch mußte Anfangs die Sache geheim betrieben und der Euclid unter medicinischen Büchern verborgen werden, wenn sein Vater eintrat. Als aber G. auch die Schriften des Archimedes mit glänzendem Erfolge studirte, erkannte dieser, daß Mathematik und Physik des Sohnes wahrer Beruf sei, und übergab ihn Ricci's Studienleitung. Des Archimedes Lösung der Aufgabe, in einer Mischung von Silber und Gold die Quantität jedes Metalls zu bestimmen, entzückte G., der sie sofort verallgemeinerte und sich zu diesem Zwecke die erste hydrostatische Waage verfertigte. Hierdurch mit dem Mathematiker Guido Ubaldi bekannt, ward er dem Großherzog Ferdinand von Toscana vorgestellt und durch diesen und Joh. von Medicis (1589) zum Professor der Mathematik in Pisa ernannt. Mit Untersuchungen über den Schwerpunkt der Körper beauftragt, fand er zugleich das Gesetz über den freien Fall der Körper und erregte durch die von dem schiefen Thurme zu Pisa angestellten Fallversuche die allgemeinste

Bewunderung, zugleich aber auch den Neid und Widerspruch der aristotelischen Philosophen, deren Anfeindungen ihn nöthigten, nach 2 Jahren sein Amt niederzulegen. Niedergeschlagen kehrte er nach Florenz zurück, doch Ubaldi empfahl ihn einem reichen Edelmanne Salviati, der es ihm möglich machte, seine Untersuchungen fortzusetzen, und durch den er auch einem einflußreichen Venetianer Sagredo bekannt ward. Auf Fürsprache dieser beiden Männer, denen er später seine Dankbarkeit dadurch bezeugt hat, daß er sie als Hauptpersonen in seinen berühmten Dialogen auftreten ließ (s. unten), wählte der Senat von Venedig ihn i. J. 1592 zum Lehrer der Mathematik an der Universität zu Padua, wo er sich bald einen weit verbreiteten Ruf erwarb. Unter verschiedenen nützlichen Erfindungen, die er in dieser Zeit machte, wird eine Art von Thermometer (1597) und der Proportionalzirkel genannt, wobei übrigens zu bemerken ist, daß das Thermometer gewöhnlich dem Holländer Drebbel, der es, ohne von G.'s Erfindung zu wissen, 33 Jahre später selbstständig angab, zugeschrieben wird. Mit erhöhtem Gehalte auf abermals 6 Jahre in seiner Stellung bestätigt, vermehrte er, durch neue Erweiterung der physikalischen Kenntniß, mit seinem Rufe zugleich die Zahl seiner Gegner, wozu besonders die Beobachtungen eines im Sternbilde des Schlangenträgers neu entdeckten Sternes Anlaß gaben. Die damals herrschende Lehre von der Bewegung der Himmelskörper — das ptolemäische System — setzte die Erde als unbeweglichen Centralkörper der Welt und ließ Sonne, Mond und Sterne Bahnen beschreiben, die für die Fixsterne noch ziemlich einfach, für Sonne und Mond schon complicirter, für die Planeten aber im hohen Grade verwickelt waren und dies immer mehr wurden, je mehr Beobachtungen man anstellte und mit dem unrichtig angenommenen Mittelpunkte in Einklang bringen wollte. Diesem System gegenüber stand die, ein halbes Jahrhundert vor G., durch Kopernikus aufgestellte Hypothese, daß die Sonne der Centralkörper unsers Planetensystems, oder was für gleichbedeutend galt, der Mittelpunkt der Welt sei. Kopernikus hatte sein System öffentlich begründet und dem Papste dedicirt, von dem die Dedication auch angenommen und somit von Seiten der Kirche die Discussion der Frage unverwehrt war, indeß die herrschende philosophische Schule (die Peripatetiker) ignorirte verächtlich das neue System und dem Volke ward Kopernikus auf Schaubühnen in der Rolle des „Hanswurst" vorgeführt. G. neigte sich schon früh der Kopernikanischen Ansicht zu, und da die erwähnte astronomische Entdeckung mit dem aristotelischen System unvereinbar war, und er seinem zahlreichen Schülerkreise dies nicht vorenthielt, so gerieth er schon damals (1604) in Streitigkeiten, die aber zu keinem Conflict mit der Kirche führten. In verschiedenen anderen Richtungen seine physikalischen Forschungen ausdehnend, zog ihn die in London (1600) erschienene Schrift Gilbert's, de Magnete magneticisque corporibus lebhaft an, er setzte die Untersuchungen darüber fort und zeigte die Mittel zur Verstärkung natürlicher Magnete. Das größte Verdienst aber erwarb er sich (1609) durch seine Construction des ersten zu astronomischen Zwecken brauchbaren Fernrohrs. Der Gebrauch linsenförmiger Gläser zur Verstärkung des Auges war freilich längst bekannt, Brillen kannte man schon seit etwa 100 Jahren und auch die Verbindung mehrerer solcher Gläser hatte J. Bapt. Porta (Magia natur. lib. XVII. Cap. X.) gekannt und vor G. anempfohlen; G. erzählt selber, daß der Gedanke in ihm durch ein nach Venedig gelangtes Gerücht, von einem in Holland erfundenen „perspicillum", welches entfernte Gegenstände dem Auge nahe bringe, angeregt worden sei. Mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit und im Besitze einer richtigen Erkenntniß der Strahlenbrechung, ergriff er diesen Gedanken, war schon am folgenden Tage über das Princip im Klaren und übergab nach wenigen Tagen dem Senate von Venedig ein von ihm selbst verfertigtes Fernrohr, nebst einem erläuternden Schreiben, in welchem die unermeßlichen Vortheile für Nautik und Astronomie, welche sich daran knüpften, auseinandergesetzt waren. Zur Anerkennung ward er mit verdreifachtem Gehalte auf Lebenszeit in seinem Amte bestätigt. Mit dem neuen Werkzeuge das gleichsam entschleierte Himmelsgewölbe betrachtend, sah er nun einen Reichthum von Erscheinungen, die ihn mit um so größerem Entzücken erfüllten, je mehr er in ihnen das Kopernikanische System bestätigt fand. Zuerst die Mondesoberfläche, mit ihren theils von der Sonne beleuchteten, theils beschatteten Unebenheiten, dann die vier Jupiter-

trabanten und ihre Umlaufszeiten, dann die Auflösung einiger Nebelflecke und einzelner Theile der Milchstraße in zahllose Sterne. Im März 1610 veröffentlichte er diese Entdeckungen in einer dem Fürsten v. Medicis dedicirten Schrift, betitelt Nuncius sidereus, welche in der ganzen gelehrten Welt das größeste Aufsehen erregte und — ungeachtet aller nachherigen Streitigkeiten — den Sieg des Kopernikanischen Systems in den Augen der Gebildeten entschied. Nicht bloß Gelehrte, wie Kepler u. A., sondern Fürsten, Republiken, Cardinäle, ja sogar der Papst selber bezeugten dem Entdecker so großer „Neuigkeiten am Himmel" ihre Anerkennung. Da er den Jupiterstrabanten den Namen Stellae mediceae gegeben hatte, so soll ihn (nach Libri) der König von Frankreich um die Entdeckung eines Sterns ersucht haben, der seinen Namen trage. G. befand sich auf der Höhe seiner Stellung; im größesten Wohlstande, von Allen, die er achtete, gefeiert und unter dem Schutze der, selbst der Kirche gegenüber, mächtigen Republik Venedig, deren Häupter seine entschiedenen Gönner waren, schien der Neid und die Feindschaft der für ihr System fürchtenden Philosophen und einiger beschränkter Theologen ihm völlig gleichgültig sein zu können. In seinen Arbeiten fortfahrend, sah er die wechselnden Lichtphasen der Venus; entdeckte den Ring des Saturn, jedoch ohne denselben (den erst Huyghens 1655 richtig beschrieb) deutlich erkennen zu können; folgerte (jedoch unter bestrittener Priorität mit Scheiner in Ingolstadt und Fabricius in Ostfriesland) aus dem Fortrücken einiger beobachteter Sonnenflecke die Rotation und Umdrehungszeit der Sonne; bemerkte das doppelt reflectirte Erdlicht auf dem dunkeln Theile der Mondesoberfläche und erkannte auch die Libration des Mondes, die aber erst Cassini (1680) völlig aufgeklärt hat. Die Möglichkeit einer Benutzung der Jupiterstrabanten zu Längenbestimmungen leuchtete G. sofort ein, er berechnete Tafeln zu diesem Zwecke, den er jedoch wegen des Mangels guter Uhren nicht erreichte. G.'s Ruf war nun unbegrenzt; seine Beobachtungen wurden aller Orten wiederholt, seine Briefe in Abschriften und gedruckt verbreitet, und aus den ersten Familien aller Länder strömten ihm Schüler zu; besonders hoch ehrten ihn die Medicis, wodurch er sich veranlaßt fand, die Stellung in Padua aufzugeben und als Mathematiker und Philosoph des Großherzogs nach Florenz überzusiedeln. Durch diesen Entschluß, welcher einsichtige Freunde mit Besorgniß erfüllte, verlor G. den Schutz der Republik und tauschte dafür die Gunst eines Fürsten ein, der ihn zwar nie verlassen hat, aber zu abhängig von Rom war, um in dem nachherigen Conflict G.'s mit der Kirche kräftig auftreten zu können. 1611 ging G. selber nach Rom, demonstrirte seine Entdeckungen vielen Angesehenen, auch mehreren Cardinälen und Jesuiten, wobei die von G. behauptete Bewegung der Erde in ihrer Beziehung zu den Dogmen der Kirche zur Sprache kam und eine Commission von vier Jesuiten nebst dem Astronomen Flavius mit der Prüfung beauftragt ward. Diese sprach sich günstig für G. aus und, mit Ruhm bedeckt, als Mitglied der Akademie der Lincei, kehrte er nach Florenz zurück. In der Stille, von ihm vielleicht kaum bemerkt, begleitete ihn Haß und Mißtrauen Einzelner, die erst später hervortraten. Seine nächste größere Arbeit betraf die Gesetze des Schwimmens der Körper, worüber er von den Philosophen heftig angegriffen ward, sich aber siegreich vertheidigte; in diese Periode fällt auch seine Erfindung des Mikroskops, die ihm übrigens, da er sie nicht sofort veröffentlichte, von Jans in Middelburg streitig gemacht wird. 1614 begann der Dominikaner Caccini in Florenz öffentlich gegen G. zu predigen und die bisher bloß als mathematisch angesehene Frage auf das kirchlich dogmatische Gebiet hinüberzuziehen. G. nahm auch auf diesem Boden den Kampf auf, wobei er aber nicht die Autorität der heiligen Schrift selbst — die er als unbedingte Wahrheit gelten ließ — sondern nur die Richtigkeit der von der Kirche adoptirten Auslegung der die erwähnten kosmischen Verhältnisse betreffenden Schriftstellen angriff und ihr seine eigene, mit den Beobachtungen harmonirende Auslegung gegenüber stellte. Ein Brief G.'s an die Großherzogin Christina von Toscana, der diesen Gegenstand behandelte und nicht geheim blieb, scheint von der Geistlichkeit besonders übel genommen zu sein. Selbst diejenigen, die G.'s Freunde und Gönner waren, zogen sich mehr zurück, denn darin waren alle einig, daß nur die Kirche berechtigt sei, die heilige

Schrift auszulegen. G. wurde nach Rom citirt, um sich vor einer vom Papste ernannten außerordentlichen Commission zu vertheidigen; seine Bemühungen, dieselbe zu überzeugen, waren vergeblich und die Entscheidung (25. Febr. 1616) ging im Wesentlichen dahin: „Die Behauptung, daß die Sonne unbeweglich im Mittelpunkte der Welt stehe, sei absurd, vom philosophischen Standpunkte beurtheilt falsch und, da sie ausdrücklich der heiligen Schrift widerspreche, formell ketzerisch; die Behauptung, daß die Erde nicht im Mittelpunkte der Welt stehe, daß sie nicht unbeweglich sei und daß sie sogar eine tägliche Rotation habe, sei ebenfalls absurd, philosophisch falsch und mindestens irrig in Betreff des religiösen Glaubens." Das Buch des Kopernikus de revolutionibus orbium celestium ward verboten „donec corrigatur", die verlangten Correcturen waren indeß sehr unerheblich; G. selbst schrieb darüber an einen Freund, „es sollen 10 Zeilen aus der Vorrede hinwegfallen, wo der Verfasser sagt, er glaube nicht, daß diese Lehre der heiligen Schrift widerspreche, und kann hie und da noch das Wort Sidus, womit er die Erde benennt, gestrichen werden." Auch bei einigen andern, zu gleicher Zeit verbotenen Schriften war es nach G.'s eignen Aeußerungen nur auf Ausmerzung derjenigen Stellen abgesehen, welche die Behauptung enthielten, die Kopernikanische Lehre sei der heiligen Schrift nicht zuwider. G.'s Schriften blieben von diesem Decrete unberührt, da der oben erwähnte Brief an die Herzogin nicht gedruckt worden war (1635 erschien derselbe zuerst in Leyden, Elzev., italienisch mit lateinischer Uebersetzung), und man war so weit davon entfernt, ihn persönlich zu verurtheilen, daß einige Wochen nach jenem Decrete der Papst Paul V. in einer Privataudienz sich $^3/_4$ Stunden lang sehr gnädig mit G. unterhielt, und als dieser ihm die Verleumdungen seiner Feinde vor Augen legte, erwiderte: „G. stünde bei ihm und der ganzen Congregation in solcher Achtung, daß sie den Verleumdungen nicht leicht Gehör geben würden" u. s. w. (G.'s Schreiben an Pichena 12. März 1616.) Hierdurch noch nicht völlig beruhigt, verlangte und erhielt G. (26. Mai 1616) vom Cardinal Bellarmin ein schriftliches Zeugniß, daß er nicht — wie ausgesprengt sei — irgend eine seiner Meinungen oder Lehren abgeschworen habe, auch keineswegs mit einer Buße belegt oder sonst bestraft sei, sondern daß er ihm nur die Entscheidung des Papstes und das Decret, wodurch die Kopernikanische Lehre für schriftwidrig erklärt werde, mitgetheilt und ihn verpflichtet habe, diese Lehre weder vorzutragen, noch zu vertheidigen. Diese Verpflichtung übernahm G. durch ein förmliches Versprechen gegen den genannten Cardinal, welches ihm später in dem Inquisitionsprocesse wieder vorgehalten ist. Das Resultat der Verhandlung war also eigentlich ein Compromiß, nach welchem einerseits G. es sich gefallen ließ, in den Augen des großen Haufens als verurtheilt zu erscheinen, in den ihm näher stehenden Kreisen der Gelehrten, des Hofes u. s. w. aber jeden Augenblick beweisen konnte, daß er es nicht war; andererseits begnügte die hohe Geistlichkeit sich mit dem öffentlichen Triumphe, gab aber in engeren Kreisen zu, daß eigentlich G. Recht habe. Nach Florenz zurückgekehrt, setzte zwar G. seine Forschungen fort und unterhielt seine gelehrte Correspondenz, vermied aber die öffentliche Vertheidigung der proscribirten Lehren. In diese Zeit fällt seine Anwendung des Pendels zu astronomischer Zeitmessung, wobei ihn eine Beobachtung leitete, die er schon als 18jähriger Jüngling an einer vom Gewölbe herabhängenden, vom Winde bewegten Ampel im Dome zu Pisa gemacht hatte, nämlich die gleichen Schwingungszeiten bei ungleicher Schwingungsgröße. Wirkliche Pendeluhren kannte er übrigens nicht; sein Sohn (Vincenz G.) versuchte diese (1649); vollständig führte erst Huyghens sie aus. Verhandlungen mit der spanischen Regierung in Bezug auf G.'s Berechnungen der Jupiterstrabanten und deren Benutzung zur Längenbestimmung scheiterten (nach Frisi, Elog. d. Gal.) an der Höhe seiner Forderungen; er verlangte nämlich 1500 Dublonen Reisekosten, den Jacobsorden, 2000 Ducaten jährliche Pension für sich und 1000 Ducaten (ob jährlich?) für seine Erben. 1618 erschienen drei Kometen. G. schrieb seine Gedanken darüber an M. Guiducci, Consul der florentinischen Akademie, der im folgenden Jahre in einer Abhandlung über Kometen den Jesuiten Grassi, von welchem derselbe Gegenstand behandelt worden war, angriff. Grassi antwortete mit Hindeutung auf G. Dies war die Veranlassung zu der Il Saggiatore (die Goldwaage) betitelten

Schrift G.'s, die Algarotti für die schönste, je in Italien erschienene Streitschrift erklärt hat. Grassi antwortete noch einmal, doch ohne Effect, und es gelang ihm auch nicht, ein Verbot des Saggiatore, in welchem eine Bibelstelle angeführt ist, zu erwirken. G.'s Sachen standen damals in Rom sehr günstig; Cardinal Barberini, der sein Freund war, von dem sogar eine lateinische Ode zu seinen Ehren existirt, hatte als Urban VIII. den heiligen Stuhl bestiegen, ihm widmete die Akademie der Lincei das Werk ihres Mitgliedes, den Saggiatore, und G. ging selbst nach Rom zur Beglückwünschung des neuen Papstes. Er ward sehr gut aufgenommen und kehrte beschenkt und mit einem Breve beehrt, das seine Gelehrsamkeit, seine Verdienste und Frömmigkeit rühmt und ihn der besonderen Zuneigung des Papstes versichert, nach Florenz zurück (Juni 1624). Schon bei diesem Aufenthalte in Rom, mehr aber noch bei wiederholten Reisen dahin 1628 und 1630 verfolgte er den Zweck, durch persönliche Vorstellungen eine günstigere Stimmung für das Kopernikanische System hervorzurufen und zu beweisen, daß dasselbe keine Ketzerei sei; es ist nicht ersichtlich, in wie weit ihm dies gelang; wahrscheinlich aber waren die Klugen unter den Cardinälen, als Einzelne, ziemlich mit ihm einverstanden. Schon seit einer Reihe von Jahren hatte er an einem Werke gearbeitet, das eine gründliche Vergleichung des Ptolemäischen und Kopernikanischen Systems enthalten und jeden Leser in den Stand setzen sollte, die Frage, welches System das richtige sei, selber zu beantworten. Das Manuscript legte er (1630) auf Anrathen seiner Freunde, unter denen auch J. Ciampoli, Secretär des Papstes, sich befand, dem päpstlichen Censor vor, der es unter Zuziehung anderer hoher Prälaten prüfte (nach Libri soll sogar der Papst Kenntniß davon gehabt haben), und schließlich ward das Imprimatur mit der Bedingung einiger Abänderungen und Zusätze, denen G. Folge zu leisten versprach, ertheilt. Der Druck sollte unter Leitung des Fürsten Cesi, des Präsidenten der Akademie der Lincei, in Rom ausgeführt werden, als dieser Fürst (1631) starb und in ihm G. einen seiner einflußreichsten Vertheidiger in Rom verlor. Auf Intercession des Großherzogs von Toscana erhielt G. nun die Erlaubniß, den Druck in Florenz vornehmen zu lassen, nachdem das Buch dort, wegen der vorgeschriebenen Aenderungen, nochmals censirt sein würde; auch diese Schwierigkeit ward glücklich besiegt, 1632 erschien es unter dem Titel: „Dialogo dove ne' congressi di quattro giornate si discorrè de' due massimi sistemi, Tolemaico e Copernicano.“ Es ist dem Großherzoge dedicirt und behandelt den Gegenstand unter der Form von Gesprächen zwischen Salviati, Sagredo und Simplicio, von denen die Ersteren beide Systeme prüfen und gegen einander abwägen, während Simplicio, ein entschiedener Anhänger des Ptolemäischen Systems und streng geschulter Peripatetiker, Einwendungen macht und von Zeit zu Zeit Resultate zieht, die dem Kopernikanischen System ungünstig sind. Das Schlußergebniß ist, daß man eigentlich nicht wissen könne, welches System richtig sei, obgleich es jedem verständigen Leser einleuchten muß, daß die für das Kopernikanische System vorgebrachten Gründe weit überwiegend, die Einwürfe des Simplicio aber größtentheils geringfügig und selbst albern sind. Diese Schrift wird in Allem, was Feinheit des Ausdrucks und Schärfe der Deduction betrifft, zu den vorzüglichsten Erzeugnissen der gelehrten Literatur jener Zeit gezählt; ihr Erscheinen erregte in weiten Kreisen großes Aufsehen; die Kopernikaner jubelten, während man in Rom auf's Aeußerste aufgebracht war über die den Censoren entgangene Ironie, die den Simplicio in einer Weise auftreten ließ, daß jeder einflußreiche Gegner der Kopernikanischen Lehre sich selber darin zu erkennen glaubte, und es daher nicht überraschen kann, wenn spätere Schriftsteller behaupten, man habe den Papst überredet, daß G. ihn in der Person des Simplicio habe darstellen wollen. Verschlimmert wurde die Stimmung noch durch die auf Verlangen des römischen Censors von G. hinzugefügte (vom florentinischen Censor für unverfänglich gehaltene) Vorrede. Dieselbe enthielt allerdings die verlangte Erklärung, daß der im Jahre 1616 gefällten Verurtheilung des Kopernikanischen Systems eine vollständige Darlegung der für dieses sprechenden Gründe vorangegangen sei, überließ aber dem Leser die Lösung des Räthsels, wie daraus jenes das System verdammende „Edictum salutare“ habe hervorgehen können, wenn derselbe sie nicht in der hinzugefügten meisterhaften Charakteristik

des „guten Peripatetikers Simplicius“ zu erkennen verstand. G. ward im October nach Rom vor das Inquisitionsgericht citirt, die Bemühungen des Großherzogs, ihn zu schützen, verzögerten seine Abreise bis zum December, dann aber mußte er Folge leisten. Er durfte seine Wohnung im Pallast des toscanischen Gesandten nehmen, hatte während des Processes abwechselnd eine der Officialwohnungen im Inquisitionspallast in Benutzung, unter Beibehaltung seines eigenen Dieners und bei ununterbrochener Correspondenz mit dem Gesandten, der dem Processe seines Schützlings auf's Genaueste folgte und stets dem Großherzoge darüber Bericht erstattete. Die Verhöre betrafen hauptsächlich vier Punkte, nämlich das 1616 von G. geleistete Versprechen, das Kopernikanische System nicht ferner zu lehren; sein Verhalten gegenüber den Censoren; die malitiöse Intention bei Abfassung der Dialoge und seinen katholischen Standpunkt in Bezug auf das für schriftwidrig erklärte System. G. gestand zu, daß er jenes Versprechen geleistet habe, reinigte sich von dem Verdachte, die Censoren absichtlich irre geleitet zu haben, wendete den Vorwurf einer malitiösen Absicht von sich ab und sprach sich befriedigend über seinen katholischen Glauben aus. Am schwierigsten scheint für ihn der dritte Punkt gewesen zu sein, da in Betreff desselben „ad rigorosum examen“ geschritten worden ist, in welchen Worten Libri und Andere den Beweis der angewandten Tortur finden wollen, während Marini nachweist, daß darunter nur eine Bedrohung mit der Tortur zu verstehen sei. Außer diesen beiden in dem Urtheil vorkommenden Worten findet sich kein Indicium für Libri's Behauptung. Es haftete also nach beendigtem Processe auf G. nur der Vorwurf, gewußt zu haben, daß die Kopernikanische Lehre für schriftwidrig erklärt sei, das Versprechen, sie nicht zu vertheidigen, geleistet und dennoch die Dialoge, die eine Vertheidigung derselben enthielten, verfaßt zu haben; er ward demnach für „vehementer suspectum de haeresi“ erklärt, dabei ihm aber der Umstand zu Gute gerechnet, daß zwischen jenem Versprechen und dessen Uebertretung ein Zeitraum von 10 bis 12 Jahren liege. Von den für Ketzer bestimmten Strafen wurde er nun absolvirt unter der Bedingung, daß er einen ihm vorgeschriebenen Reinigungseid leiste; im Uebrigen ward, damit er künftig vorsichtiger, auch Anderen ein Exempel sei, das Buch Dialogo etc. verboten und er „ad formalem carcerem“ auf unbestimmte Zeit, so wie zur wöchentlich einmaligen Hersagung der sieben Bußpsalmen während dreier Jahre verurtheilt; mit Vorbehalt der Ermäßigung oder Aufhebung dieser Strafen. Dieses Urtheil wurde ihm am 22. Juni vorgelesen; am folgenden Tage leistete er knieend, die Hand auf das Evangelium gelegt, den Eid, daß er „um den Verdacht der Ketzerei in den Gemüthern der Eminenzen zu heben, mit aufrichtigem Herzen und unverstelltem Glauben verdamme und verabscheue sowohl die obengenannten Ketzereien“ (die Bewegung der Erde und das Stillstehen der Sonne), „als auch alle und jede anderen Irrthümer und Secten, die der heiligen Kirche widerstreiten“; der übrige Theil der Formel (die vielfach mit dem Decret von 1616 confundirt wird) ist nicht wesentlich. Vielleicht kann man sich darüber wundern, daß G. diesen Eid geleistet hat, da es ihm nach seinen Beobachtungen zweifellos feststand, daß das Kopernikanische System richtig sei; indeß ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß er sich in Bezug auf diesen Punkt in der That im Zustande des Zwanges befand, denn eine Verweigerung der Eidesleistung würde die Freisprechung, deren Bedingung sie war, sofort wieder aufgehoben, d. h. ihn gewiß in den Kerker und vielleicht zum Tode geführt haben, ohne daß sich ihm auf diesem Wege auch nur die Möglichkeit eröffnet hätte, die Sache selbst zur Erörterung zu bringen. Denn das ist in diesem Processe der nie zu entschuldigende Kunstgriff der Ankläger und Richter G.'s, daß sie die Hauptfrage — was wahr und was falsch sei? — vollständig eliminirten und Alles nur von dem formellen Nachweis einer „Ketzerei“ abhängig machten, die augenblicklich aufhören mußte, eine Ketzerei zu sein, wenn man das Decret vom Jahre 1616 gründlich und unparteiisch revidirt hätte. Außerdem aber darf auch das nicht übersehen werden, daß damals die Gelehrten, G. mit eingeschlossen, noch bei Weitem nicht in jeder Beziehung mit dem neuen Systeme im Reinen waren, daß es noch Einwürfe gab, auf die sie keine sichere Antwort wußten, daß das Barometer noch unbekannt war und über Ebbe und Fluth von G. selbst unrichtige Erklärungen versucht wurden,

 Digitized by Google

mithin der Entschluß, die Entscheidung der Zukunft zu überlassen und die Stellung eines entschiedenen Vorfechters aufzugeben, unter den obwaltenden Umständen wohl momentan das Uebergewicht bei G. erlangen konnte. Es wird behauptet, er solle nach der Eidesleistung mit halblauter Stimme gesagt haben: „Sie bewegt sich doch!" Ja es giebt Beschreibungen, die seine „Verdammung zum Kerker" als eine Folge dieser Aeußerung darstellen. Letzteres ist unwahr und Ersteres unwahrscheinlich, sofern dabei von einer vernehmbaren Aeußerung die Rede sein soll, denn diese hätte das versammelte Gericht, welchem G. gegenüberstand, schwerlich ignoriren können, vielmehr würde die sichere Folge strenges Gefängniß und Wiederaufnahme des Processes gewesen sein. Nichts von der Art fand statt, sondern G. ward sofort zum toscanischen Gesandten und dann nach dem Pallaste seines Freundes und Schülers Piccolomini, Erzbischofs von Siena, geführt, der mit seinen prächtigen Gärten ihm vom Papste pro forma zum „Kerker" angewiesen war. Hier blieb er bis zum December 1633 und erhielt dann Erlaubniß, einen Landsitz in der Nähe von Florenz zu beziehen. G. war im 70. Lebensjahre, als er verurtheilt wurde, und würde also auch ohne diesen harten, die Thatkraft lähmenden Schlag wahrscheinlich seinen Arbeiten bald ein Ziel gesetzt haben; nichts desto weniger drückte dies Erlebniß ihn schwer, zumal er auch häusliche und körperliche Leiden zu erdulden hatte und 1636 völlig erblindete. Er vollendete in dieser Zeit ein Werk über die Bewegung der Körper, worin u. A. die Lehre von der natürlichen Beschleunigung und von der Bahn geworfener Körper zuerst gründlich vorgetragen ist, das er jedoch nicht wagte, selber dem Druck zu übergeben; er legte es in die Hände des französischen Gesandten, Grafen von Noailles, der es in Holland drucken ließ. Bei einer begonnenen Fortsetzung desselben befiel ihn die letzte tödtliche Krankheit, der er am 8. Januar 1642 erlag. G. ward begraben in Florenz, wo man ihm später ein prächtiges Denkmal errichtete. Unter den zahlreichen Schülern G.'s nimmt E. Torricelli, der Erfinder des Barometers, sein Nachfolger am toscanischen Hofe, eine hervorragende Stelle ein, und noch viele in der Wissenschaft berühmte Namen zieren diesen Kreis; so Vinc. Viviani, Fr. Redi, Lor. Magalotti, O. Ruccellai, Castelli und Michelini, die Begründer wissenschaftlicher Hydraulik, Cavalieri und viele Andere. G.'s Werke sind in mehr oder weniger vollständigen Sammlungen wiederholt veröffentlicht, alle älteren Ausgaben enthalten eingemengte Schriften anderer Autoren, die theils für, theils gegen seine Lehre geschrieben hatten; am vollständigsten ist die in Mailand 1808 in 13 Bänden erschienene Ausgabe. Die Original-Acten des Processes haben eigenthümliche Schicksale gehabt. Mit den unter dem ersten Napoleon nach Paris geschleppten Schätzen aus den Museen und Archiven eroberter Länder, war auch ein reicher Tribut aus dem Vatican dieses Weges gegangen. Als nach dem Pariser Frieden die Rückgabe an den rechtmäßigen Eigenthümer stattfand, fehlten einige Stücke, darunter die in Rede stehenden Proceßacten; es entspann sich eine Correspondenz über diese Acten zwischen päpstlichen und französischen Behörden, die vom November 1814 bis September 1817 dauerte und ungeachtet aller Recherchen in den Pariser Archiven nur zu der Gewißheit führten, daß dieselben an einem oder dem andern Orte vorhanden gewesen, auch ihrem Inhalte nach geprüft, jetzt aber nicht mehr zu finden seien. Endlich gelang es indeß den eigenen Bemühungen des Papstes Gregor XVI., die Auslieferung zu bewirken, und im Jahre 1850 erschien die, auf Grund dieser Acten verfaßte, oben citirte Schrift von Marini, worin auch die ganze eben erwähnte Correspondenz abgedruckt ist. Der Vorwurf Libri's, daß eine absichtliche Geheimhaltung von päpstlicher Seite stattgefunden habe und zum Indicium begangener Grausamkeiten diene, ist dadurch vollständig widerlegt. Mit mehr Wahrscheinlichkeit könnte man die Zurückhaltung von Seiten Frankreichs aus dem gerade entgegengesetzten Grunde erklären.

Galizien. Die Lage von G., dem österreichischen Kronlande, welches die Königreiche G. und Lodomerien, die politisch zum deutschen Bunde gehörigen, $36,_{75}$ Q.-M. großen Herzogthümer Auschwitz und Zator, so wie das Großherzogthum Krakau umfaßt, ist in sofern keine günstige; als sich das Land, eine hohe Terrasse bildend, in einem langen Zuge, dessen Breite verhältnißmäßig gering ist, von Westen nach Osten hinzieht, es mithin nicht gut arrondirt ist. Da nun hierzu noch kommt, daß es gegen

Süden den seine ganze Länge sich hinziehenden Wall der Karpaten (s. d.) hat, an welchem die Nordwinde sich brechen und auf's Land zurückfallen, so giebt dies schon seinem Klima eine Rauhheit, die noch vermehrt wird dadurch, daß die Südwinde sich auf dem Gebirge abkühlen und zumal im Frühjahr, wo der Schnee dort noch nicht ganz geschmolzen ist, sehr kalt herüberwehen und die Vegetation lange zurückhalten. Außerdem ist das Land auch den Ostwinden offen, und so ist es denn bloß der Westwind, welcher milde Luft bringt. Einen Ersatz für diese Ungunst hat jedoch G. in seinem Boden, welcher dem größten Theile nach ein sehr fruchtbarer ist und viel Weizen trägt, der, wie wir gleich sehen werden, ein sehr einträglicher Ausfuhrartikel ist. Sein Ertrag, so wie der von den übrigen Früchten, würde aber noch weit reichlicher sein, wenn er nicht eben durch das rauhe Klima, mehr aber noch durch mangelhafte Agricultur verkürzt würde. Da G., wie schon gesagt, sich längs der Karpaten hinzieht, so hat sich hier der Schlamm, den die von Norden her kommenden Strömungen mit sich brachten, abgelagert, und das eben giebt ihm seinen fruchtbaren Boden. Seinen reichsten und fruchtbarsten Landstrich hat G. in der Mitte, und zwar in den östlichen Kreisen von West- und in den westlichen Kreisen von Ost-G., denn dort herrscht ein Bodenreichthum wie in Ungarn; auch wäre dieser Strich eben so ertragsfähig, wie dieses Land, wenn nicht die beiden angegebenen Ursachen dazwischen träten. Was er bei guter Cultur leistet, das zeigt sich in den freilich etwas dünn gesäeten Oekonomieen, wo man rationell wirthschaftet und neben dem reichlich lohnenden Fruchtbau auch Handelsgewächse eingeführt hat. Will man ein Verhältniß des guten Bodens zum schlechten aufstellen, so würden drei Viertheile auf den ersten und ein Viertheil auf den letzten kommen. Selbst an den Abhängen des Gebirges ist das Land nicht unfruchtbar, und nur kleine Strecken kann man so nennen. Ueberall aber erfordert Gebirgsland größere Mühe und mehr Fleiß als flaches Land, und daran gerade fehlt es in G. Auf den Boden eines Landes haben auch Flüsse und Ströme Einfluß. Hier sind die Weichsel und der Dnjestr mit ihren zahlreichen Nebenflüssen — der Pruth verläßt bald das Land — die Hauptströme, und trifft man gleich in deren Nähe, besonders in der der Weichsel, Sandstrecken, so sind diese doch nur unbedeutend, wogegen das Marschland vorherrscht und ausgedehnte sehr grasreiche Wiesen von reichem inneren Gehalte sind. Der Regenfall ist in G. nicht unbedeutend, was sich aus seiner geographischen Lage erklären läßt; insbesondere sind es die Nordwestwinde, die die Wolken gegen die Karpaten treiben, an denen sie sich anhäufen und viel Regen fallen lassen. Auch von Gewittern wird das Land stark heimgesucht und so ist es dann auch erklärlich, daß hier nasse Jahrgänge Mißwachs bringen, was in den letzteren Jahren im hohen Grade der Fall war und großes Elend herbeiführte. Gemäß der Zusammensetzung G.'s aus verschiedenartigen, wenn auch sämmtlich slawischen Ländern und vermöge des vielen Wechsels der Herrschaft enthält das Kronland verschiedene Volkszweige, übrigens weit nicht in der Buntheit wie Ungarn. Es ist im Ganzen ein Slawenland, jedoch sind es zwei in Sprache und Sitten von einander ganz abweichende Slawenzweige: in den westlichen Kreisen bilden die katholischen Polen das Landvolk und den Adel, in den östlichen Kreisen sind die griechisch-unirten Ruthenen (Rußniaken nebst Pokuten im Süden) der Kern der Bevölkerung mit der kleinrussischen Sprache, wozu sich noch Slowaken an der ungarischen Grenze gesellen. Dazu kommen Deutsche, die sich fast in jedem Kreise G.'s finden und größtentheils Akatholiken aus Südwestdeutschland sind, Armenier und Juden, die zur Zeit der Kreuzzüge massenweise einwanderten und jetzt etwa $1/_{11}$ der Bevölkerung ausmachen. Eine besondere ackerbauende Judensecte sind die Karaiten, der Nationalität nach wahrscheinlich Tataren. Unter den Polen unterscheidet man die Krakusen (Krakowiaken) im Krakauer Landstrich, die diesen sehr ähnlichen Masuren (Mazuarken) im westlichen Hügellande und die Bergvölker der Goralen[1]) in den westlichen Karpaten und der Huzulen in den Karpaten

[1]) Der „Czas" meinte vor einiger Zeit, die Goralen seien die Nachkommen des Volkes aus südslawischen Ländern, das von den Grenzen Illyriens oder Croatiens unter ihrem Führer Cracus nach dem Norden gekommen wäre und sich in den von ihnen jetzt bewohnten Bergen angesiedelt hätte. Diese Rückwanderung slawischer Stämme aus dem Süden hat jedoch an sich etwas Un-

von Kolomea und Stanislawow. Unter den 4,597,470 Einwohnern, die Galizien nach der Zählung vom 31. October 1857 hatte, waren die Ruthenen mit $47,_{64}$, die Polen mit $40,_{91}$, die Juden mit $9,_{31}$, die Deutschen mit $2,_{05}$, die Armenier mit $0,_{05}$ und die Czechen mit $0,_{01}$ pCt. vertreten. Die Einwirkung der Schicksale des polnischen Reiches auf die Eigenschaften des polnischen Volksstammes in G. ist unverkennbar. Während die untere Volksklasse an den Wohlthaten der Civilisation weniger Theil nahm, als die verwandten Stammesgenossen im Westen, prägte sich die Individualität der höheren Stände früher nach deutschem, später nach französischem Muster eigenthümlich aus, indem eine Beweglichkeit und ein Fluß in die socialen Verhältnisse gebracht wurden, die sonst den slawischen Stämmen fremd bleiben, welche die Grundlage vieler glänzender Eigenschaften und einer frischen Blüthe der Literatur, aber auch der nachfolgenden staatlichen Zerrüttung und des häufig wechselnden Schwerpunktes nationaler Bestrebungen waren. Der ruthenische Stamm, seit unvordenklicher Zeit in dem gedrückten Zustande der Hörigkeit verharrend und entfernt von dem Mittelpunkte der Civilisation, erwartet erst von der Zukunft seine sociale Ausbildung, wofür er die ungeschwächte Kraft eines gesunden Naturzustandes und die dadurch bedingte Fähigkeit seiner Entwickelung bewahrt hat. Seitdem G. unter österreichischer Hoheit steht, siedelten sich hier die Deutschen an, was aber im Anfange mehr als später geschah, denn damals, und zwar noch unter der Regierung Maria Theresia's, wurden auf den meisten Landstrecken, so wie auf Staatsdomänen, mehrere deutsche Colonieen errichtet, deren Gedeihen aber nur langsam vor sich ging, weil, wie das bei solchen Colonieen fast überall der Fall ist, viel unlautere Elemente sich einschlichen. Eine sehr eingreifende Rolle spielen in G. (so wie in Polen überhaupt) die Juden, durch welche fast aller Handel geht, und in deren Händen insbesondere die ländliche Bevölkerung fast ganz ist. Dennoch hängt dieselbe mehr an ihnen, als man erwarten sollte, und es bewies sich das augenscheinlich im Jahre 1846, wo ihnen die Aufständischen viel weniger zu Leibe gingen, als den Edelleuten. Welche große Bedeutung die Juden für die Förderung des Verkehrs in Oesterreich haben, ist bekannt; weniger bekannt aber dürfte sein, daß die Juden in früheren Zeiten in den östlichen Ländern oft die einzigen Träger deutscher Cultur waren und daß namentlich die Verwaltung G.'s oft eine sehr schwierige geworden wäre, wenn nicht zwischen der deutschen Regierung einerseits und dem polnischen Grundherrn, so wie dem ruthenischen Bauer andererseits der Jude, aller Landessprachen mächtig, den Vermittler und erklärenden Dolmetsch gemacht hätte. Im Verhältniß zur Fruchtbarkeit des Landes ist die Dichtigkeit der Bevölkerung gering, sie stellt sich, da G. einen *Flächeninhalt* von $1422,_{36}$ deutschen Geviertmeilen hat, auf 3232 auf die Q.-M. und ist am größten am West- und Ostende G.'s (im Kreise Bochnia 4932, im Kreise Krakau 4446 und im Kreise Czortkow 4001) und am geringsten in den Karpaten und deren Ausläufern, besonders im Kreise Stry, nämlich 1997. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung betrug in der Periode 1840—1846 $1,_{279}$ pCt., und römisch-katholisch sind über 2 Millionen, griechisch-katholisch etwas mehr, protestantisch 31,100 nebst an 4000 von anderen Secten (die griechisch nicht unirten mit eingeschlossen), israelitisch beinahe an ½ Million. Das Kronland hat 95 *Städte*, wovon zwei mehr als 40,000 (Lemberg 70,384 und Krakau 41,085), sechs weitere mehr als 10,000 Einwohner haben, 193 *Märkte*, 5986 *Dörfer* und 705,800 *Häuser*. In alten Zeiten war G. ein Sitz der Arianer, im Reformationszeitalter der Socinianer (beide antitrinitarisch). G. ist ein *Getreideland* mit beträchtlicher Ausfuhr, besonders an Weizen; die productive Bodenfläche beträgt gegen 12 Millionen Joch (die Waldungen 300 Q.-M.); der Werth der landwirthschaftlichen Producte wird auf 207 Millionen Gulden geschätzt; in den besten Strichen gedeihen auch Melonen, Mais, Tabak von vorzüglicher Güte, so wie Gemüse und Obst; von Bedeutung ist ferner nicht nur Flachs und Hanf, sondern auch Raps, Kümmel, Fenchel, Anis, Mohn und Rhabarber. Es erfordert

wahrscheinliches, und der fabelhafte Cracus ist eigentlich etwas wenig lächerlich. Viel leichter und natürlicher erklärt sich die physische Verschiedenheit des Bergvolks von dem der Ebenen durch die Annahme, daß die Slawen nur nach und nach in die Gebirge eindrangen und sich mit den dort länger sich haltenden Ureinwohnern vermischten.

Digitized by Google

aber, wie man schon aus dem entnehmen kann, was über die klimatischen Verhältnisse von G. mitgetheilt wurde, der Ackerbau Fleiß und Rührigkeit, weil die Arbeiten wegen des spät eintretenden Frühjahrs sich drängen und rasch vollzogen werden müssen. Außerdem verlangt der zwar fruchtbare, aber meist strenge Boden viele und gute Bearbeitung, wenn er völlig aufgeschlossen und zum möglich höchsten Ertrage gebracht werden soll. Die Viehzucht betrifft vornehmlich Rinder (1 ½ Million), welche als Schlachtvieh nach den österreichischen Erbstaaten ausgeführt werden, weniger Schafe (nebst Ziegen über 1 Million), deren Zucht zurück ist, und Pferde (½ Million), deren inländischer Schlag mehr klein als groß ist, jedoch verhältnißmäßig viel Kraft und Ausdauer zeigt und auch für die Veredlung sehr empfänglich ist. Dagegen ist, wie in ganz Polen, die Schweinezucht im Flor, und in der Bienenzucht hat G. einigen Ruf. Die Jagd hat Wölfe, Bären, Luchse, Hirsche, Rehe, Wildschweine, Füchse, Eichhörnchen, Hasen, Adler und Geier, so wie Waldgeflügel aller Art, die Fischerei ist ergiebig und zu erwähnen ist, daß polnische oder deutsche Cochenille als Farbe verwendet wird. Auf der galizischen Seite der Karpaten ist das Hauptmineral Steinsalz; ein ungeheures Salzflötz zieht sich zwischen den thonigen Kalkschiefern des niedern Gebirges und dem Sandstein der unterkarpatischen Gegenden in einem Halbkreis von Wieliczka bis zur Bukowina. Außer diesem unerschöpflichen Reichthum an Salz, von dem im Jahre 1854 gegen 1 ⅓ Mill. Ctr. an Stein- und über ½ Mill. Ctr. an Sudsalz gewonnen wurden, gewährt das galizische Bergland vornehmlich Eisen (über 60,000 Ctr.) nebst Zinn, Blei, Zink, Antimon, Quecksilber von Metallen, von Steinen aber: Schleif- und Feuersteine, Marmor, Alabaster, Bergkrystall, Jaspis, Blutstein, Opal, ferner Porzellanerde und mehrere Farbenerden, Gips, Schwefel (16,000 Ctr.), Naphtha, das in der Nähe der Salzflötze quillt, und Bernstein, Steinkohlen (1 ⅓ Mill. Ctr.) und Torf, Alaun und Salpeter, fossiles Wachs. Mineralquellen finden sich in großer Anzahl, namentlich zu Krynica, Lubieni, Krzeszowice, Podzamcze, Iwoniec, Wieliczka. Die Industrie steht vielleicht noch tiefer als in Ungarn, doch sind mehrere blühende Gewerbe vorhanden, unter denen im Westen die Linnenweberei, im Osten die Branntweinbrennerei den ersten Rang einnimmt, woneben noch Tuchweberei, Gerberei, Töpferei, Pottaschensiederei, Zuckerraffinerie, so wie Papiermühlen, Glashütten, Fayence-Fabriken und Tabaksspinnereien (zu Winniki, Jagielnika und Monasterziska, natürlich im Besitz des Aerariums) genannt werden dürfen. Im Volke selbst zeigt sich noch zu wenig innerer Trieb zur Industrie, dazu fehlt es auch im Allgemeinen an den nöthigen Geldmitteln. Am meisten und besten würde die Industrie durch wohlhabendere Einwanderer gefördert werden können; da dies jedoch nur Deutsche sein würden, so liegt eine Klippe in dem Nationalhasse, welchen die Polen gegen die Deutschen hegen. Daß aber zur Aufschließung der reichen Schätze dieses Landes ein goldener Schlüssel nöthig sei, das wird Jeder, der mit den galizischen Verhältnissen bekannt ist, zugeben. Diese Schätze ruhen aber im Boden nicht allein, sondern auch in den Tiefen desselben, und dürfen leicht sich in so überraschender und überschwenglicher Weise zeigen wie jetzt in Oberschlesien. Wäre die Lage von G. in dieser Beziehung nicht eine so ungünstige, so dürfte die Industrie nach allen Richtungen hin sich schneller entwickeln. Zwischen Ungarn und das russische Gebiet eingekeilt, wird seine freie Bewegung gelähmt und die Einwanderung von industriösen Einwanderern gehemmt; nur ein inniger Anschluß an Deutschland, der aber wegen der angegebenen Ursachen so wenig in Aussicht steht, könnte es heben und zu erfreulicher Entfaltung bringen. Bei diesem Stande der Industrie kann die Ausfuhr sich nur auf Rohproducte: Ochsen, Wachs und Honig, die nach Ungarn und Deutsch-Oesterreich gehen, Getreide, Salz, Holz, Leinwand, Seilwaaren, die nach Polen und Preußen gelangen, beschränken. Fast der ganze Bedarf an Kunstproducten wird aus den deutschen Provinzen Oesterreichs bezogen; der Handel, vornehmlich nach Krakau, Dukla und Brody, den wichtigsten Orten Galiziens in Hinsicht des Speditions- und Durchfuhrhandels, nach Polen, Rußland, in die Moldau und Walachei, ist fast ausschließlich in den Händen der Armenier und Juden. Der Haupthebel für Industrie und Handel — leichte Verkehrsmittel — fehlt noch vielfach. Zwar sind seit längerer Zeit die Hauptstraßen chaussirt, aber dennoch sind sie nicht immer gut, und das insbesondere in der ungünstigen Jahreszeit nicht.

Eine Hauptschwierigkeit war bei ihrer Anlegung zu überwinden, und das sind die vielen Brücken, welche über die vielen aus den Karpaten herabströmenden Gewässer zu führen waren. Nun sind aber dieselben meist so reißend, daß sie die Brücken häufig zerstören und die Communication zeitweilig hemmen. Die Nebenwege aber sind zumeist so schlecht, daß schwere Frachten kaum auf ihnen fortzubringen sind. Der Waarentransport auf der Weichsel ist zwar ziemlich erheblich, kommt aber nur den Adjacenten, und auch nur unterhalb Krakau, also auf einer nicht langen Strecke, zu Gute. Unter diesen Umständen hat das Schienennetz, das Lemberg mit Krakau und letzteres mit den deutschen und polnischen Bahnen verbindet, auch einige Abzweigungen besitzt, für G. eine hohe Bedeutung und wird, noch mehr ausgedehnt, eins der kräftigsten Beförderungsmittel werden zur Hebung der Industrie und der steigenden Civilisation. Daß aber, wenn erst beide überall Platz greifen, G. in seinem Nationalvermögen mehr als um das Doppelte steigen werde, ist aus dem Vorhergesagten zu entnehmen. Kräftiger für das Unterrichtswesen muß aber gewirkt werden, denn von den vorhandenen Volksschulen entfällt kaum je eine auf zwei Dorfschaften, die Zahl der Gymnasien muß ebenfalls vermehrt werden, damit die jungen Leute mehr Gelegenheit haben, sich den Universitätsstudien (G. besitzt die beiden Universitäten Lemberg und Krakau) widmen zu können. Erwähnen wollen wir noch, daß das Kronland in die beiden Verwaltungsgebiete Krakau und Lemberg, ersteres $417,_{07}$, letzteres $1004,_{59}$ Q.-M. groß, mit resp. 1,584,621 und 3,012,849 Einwohnern, zerfällt und diese wiederum in zwei Stadtgebiete und 19 Kreise. G. hat seinen Namen von der alten Burg und Stadt Halicz und war in den ältesten Zeiten von den germanischen Lygiern, dann wahrscheinlich von Rugiern und Gepiden, und nach der Völkerwanderung von Slawen, besonders von Chorwaten bewohnt. Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts gehörte das Land zu Rußland, doch eroberte es gegen Schluß des folgenden Jahrhunderts Mieczislaw I., König von Polen, aber bald riß es sich wieder von aller Verbindung mit Polen und Kiew los, und es bildeten sich unter dem Schutze der Ungarn eigene Fürstenthümer, besonders zu Wladimir (1078), Przemysl (1094) und Terebowl (1097), dann zu Halicz (1123), welches Fürstenthum bis 1230 bei Ungarn verblieb. Nach dem Einfalle der Mongolen nahmen die Polen und Littauer Besitz von Ruthenien und dem Lande im Norden der Karpaten, aber auch den littauischen Antheil brachte der polnische König Kasimir durch Hülfe des Königs Ludwig von Ungarn an sich und schloß darüber mit letzterem einen Erbfolgevertrag, kraft dessen Ludwig 1370 jenem in der Regierung von Polen und Ruthenien folgte. Doch schon 1390 fiel Rothreußen an Polen zurück, indem Ludwig's hinterlassene Tochter, welche die Polen zu ihrer Königin erwählt hatten, der ungarischen Herrschaft dort gewaltsam ein Ende machte. Seitdem blieb G. bei Polen, da die Könige Ungarns Jahrhunderte lang ihr Recht auf das entrissene Land nicht geltend machen konnten. Den westlichen Theil von G. hatte Polen schon früher besessen und er machte einen Bestandtheil der krakauischen Woiwodschaft aus, zerfiel aber seit dem 12. Jahrhundert durch Erbtheilung in mehrere von einander unabhängige Herzogthümer, unter welchen Oswiecim (Auschwitz) im 14. Jahrhundert durch Vertrag ein Lehen der Krone Böhmen, später aber durch die Polen wieder von dieser Verbindung mit Böhmen losgerissen wurde. Als nun gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts innere Unruhen in Polen ein Einschreiten Rußlands und Preußens veranlaßten und in dessen Folge Polen 1772 und 1795 getheilt wurde, machte Oesterreich die älteren Ansprüche seiner Königreiche Ungarn und Böhmen geltend. So entstanden die mit der österreichischen Monarchie vereinigten Königreiche G. (sonst Ost- und West-Galizien) und Lodomerien. 1809 trat Oesterreich einige Theile davon ab; die Stadt Krakau mit ihrem Gebiete wurde 1815 zu einem Freistaate unter dem Schutze der drei Mächte Oesterreich, Preußen und Rußland erhoben. Allein in Folge wiederholter Unruhen, deren Heerd jener kleiner Freistaat war, kam 1846 eine Uebereinkunft zu Stande, durch welche die Schutzmächte die in Betreff Krakau's geschlossenen Verträge von 1815 widerriefen und Krakau und sein Gebiet in den Besitz Oesterreichs zurückkehrte. 1849 wurde dann das krakauische Gebiet mit dem Titel eines Großherzogthums ausdrücklich G. einverleibt, die Bukowina (s. d.) aber von letzterem getrennt. Die Greuel, die 1846 in G. verübt wur-

den, sind bekannt; der damalige Aufstand hatte in den Kreisen, wo er am stärksten wüthete, nämlich in den Krakau am nächsten gelegenen, eine Zerrüttung herbeigeführt, die über alle Beschreibung ist. Ein großer Theil der Edelleute, welche sich nicht geflüchtet hatten, wurde erschlagen, die übrigen aber fürchterlich gemißhandelt; das Land ward zur Wüste, und Hungersnoth und Typhus richteten hinterher solche Verheerungen an, daß der Mehrtheil der damaligen Generation in jenen Kreisen von der Erde verschwunden ist. Die mehr als fünffache Decimirung der Bevölkerung und dazu der Umstand, daß fast das ganze Volk sich dem Müßiggange und Vagabundiren ergab, machten, daß das Land unbebaut blieb und die Ernten mehrere Jahre fast auf die Hälfte herabsanken. Noch sind die Wunden lange nicht geheilt und doch finden die jetzigen wahnsinnigen Bestrebungen der russischen Polen hier nur zu sehr Anklang.

Gall (Franz Joseph), Phrenolog, geb. den 9. März 1758 zu Tiefenbrunn in Württemberg, studirte in Straßburg und Wien Medicin, lebte an letzterem Orte bis 1805 als praktischer Arzt und trat ebendaselbst zuerst mit seinen Vorlesungen über die Schädellehre auf. Als er in Wien mit diesen Vorlesungen Anstoß erregte, setzte er sie als reisender Lehrer in mehreren Universitäts- und Hauptstädten Deutschlands fort, bis er sich 1808 in Paris als praktischer Arzt niederließ. Hier bildete er im Verein mit Spurzheim (s. d.) seine Lehre in dem Werke: „Anatomie et physiologie du système nerveux" (Paris 1810—20. 4 Bde. 2. Aufl. 1822—25. 6 Bde.) weiter aus und verbreitete dieselbe durch Vorträge, mit denen er auch in London auftrat. Er starb den 22. August 1828 auf seinem Landsitze Montrouge bei Paris. Ueber die Bedeutung seines Systems s. d. Art. **Phrenologie.**

Gallait (Ludwig) s. **Kunstgeschichte** (neuere).

Gallas s. **Abyssinien** und **Afrika.**

Gallas (Matthias, Graf v.), aus einer ursprünglich aus dem Tridentinischen stammenden Familie, geboren 1589, trat früh in Kriegsdienste und machte den dreißigjährigen Feldzug fast ganz durch. Er war einer von jenen Generalen, denen der Kaiser den Oberbefehl anvertraute, als Wallenstein anfing, sich mit des Kaisers Feinden einzulassen. Nach des Ersteren Tode erhielt er die Herrschaft Friedland. Im Ganzen war G. ein unglücklicher Feldherr, daher man ihn auch den Heerverderber nannte. Daß er dennoch die Schlacht von Nördlingen gegen zwei Feldherren wie Baner und Herzog Bernhard von Weimar gewann, beweist, wie viel im Kriege von Zufälligkeiten und der Eintracht im Commando abhängt. Er starb 1647 zu Wien. Die Familie G. erlosch in der Mitte des 18. Jahrhunderts; ein Theil der Güter ging auf einen Grafen Clam über, dessen Nachkommen seither Clam-Gallas heißen.

Galletti (Johann Georg August), deutscher Geschichtschreiber, zu Altenburg den 29. August 1750 geboren, studirte unter Schlözer und Pütter zu Göttingen Geschichte und Rechtskunde, kam 1772 an's Gymnasium zu Gotha, wo er, nach Niederlegung seiner Professur 1819, als Hofrath, Historiograph und Geograph am 16. März 1828 starb. Seine zahlreichen Werke über Geschichte (Gotha's, 4 Bde. 1779 — 81, Thüringens, 6 Bde., 1782 — 84, Deutschlands, 10 Bde., 1787 — 96, der Türkei, 1801, des 7jährigen Krieges, 1807, Spaniens und Portugals, 3 Bde., 1809, Oesterreichs, 1810, Frankreichs, 1815) sind fleißig, aber weitschweifig gearbeitet. Für die unter seiner Mitwirkung und Leitung von Hahn herausgegebene „Cabinets-Bibliothek der Geschichte" lieferte er die „Geschichte von Griechenland" (2 Bde., Gotha 1826), die „Geschichte des osmanischen Staats" (Gotha 1826), „Geschichte von Rußland" (Gotha 1827—28, 3 Bde.).

Gallien, ein größeres Gebiet umfassend als das heutige Frankreich, hat auf drei Seiten durch den atlantischen Ocean, die Pyrenäen und das mittelländische Meer natürliche Grenzen, während auf der Ostseite nur nach Süden die Alpen eine solche Begrenzung bilden, dagegen die Ufer des Rheins weniger trennend als vielmehr verbindend zwischen Kelten und Germanen treten. Die Einwohner gehören dem keltischen Stamme an, der früher als der benachbarte germanische die Wanderung aus der gemeinsamen asiatischen Heimath der indo-germanischen Völker angetreten hat. Nicht allein in Gallien waren die Kelten ansässig — freilich hatten sie ihre früheren Wohnsitze auf dem rechten Rheinufer den andringenden germanischen Völkerschaften zum

größten Theile räumen müssen — aber schon früh hatten sie sich nach Ober-Italien gewandt, und es war nicht das erste Mal, daß die Römer, als sie ihre Feldzüge im eigentlichen Gallien begannen, mit Kelten zusammentrafen. Jedoch die Hauptmacht des Keltenvolkes hatte ihren Sitz im eigentlichen Gallien, und um dieses für alle ferneren Eroberungszüge unschädlich zu machen, war es nöthig, dasselbe hier anzugreifen. Hinsichtlich der Geschichte der Gallier vor ihrem Zusammentreffen mit den Römern sind wir fast nur auf Combinationen angewiesen; erst mit den Feldzügen der Römer lichtet sich das historische Dunkel und Cäsar's, Strabo's und Plinius' Nachrichten sind ausführlich genug, um uns Einblicke in den politischen, socialen und religiösen Zustand der Gallier zu gestatten. Die eigentlichen Kelten machten den Haupttheil der Bevölkerung G.'s aus und bewohnten das mittlere G. von dem atlantischen Ocean bis zu den Vogesen und von der Garonne bis zur Seine und Marne. Im südwestlichen Theile von der Garonne bis zu den Pyrenäen wohnten aquitanische Völkerschaften, ein Gemisch von Kelten und Iberern, während die Südküste Ligurer inne hatten. Einen eigenthümlichen Völkerbund machten die streitbaren Belgier aus, nördlich von der Seine und Marne. Sie stammten von Deutschen ab, die schon lange vor der christlichen Zeitrechnung den Rhein überschritten und durch Vermischung mit den zurückgebliebenen Kelten einen neuen Volksstamm gebildet hatten; aber die Erinnerung an ihre germanische Abstammung war, wie z. B. bei den Trevirern und Nerviern, durchaus noch nicht unter ihnen erloschen. Bei den Kelten finden wir eben so wenig als bei ihren östlichen Nachbarn die Idee eines Gesammtstaates. Das ganze Land zerfällt in Gaue, die ursprünglich eine monarchische Verfassung hatten, welche aber zur Zeit Cäsar's fast allgemein dem Adelsregiment erlegen war. Eine Anzahl von großen Familien, vielleicht abstammend von den ehemaligen Königsgeschlechtern, hatte sich alle ökonomische, militärische und politische Macht angeeignet. Durch ihre ökonomische Ueberlegenheit nöthigten sie die Gemeinfreien von ihnen zunächst zu borgen, und machten dann dieselben, wenn sie unfähig waren zu bezahlen, zu Hörigen. Auf diese Weise entwickelte sich das Gefolgswesen: der mächtige Adel umgab sich mit einer Menge von Knechten, sogenannten Ambakten, und konnte von diesen unterstützt dem Gemeinwesen die Spitze bieten. Drohte auf diese Weise die gallische Nation in einzelne Parteien sich ganz und gar aufzulösen, so bildete auf der anderen Seite der mächtige und angesehene monarchisch-theokratisch organisirte Priesterstand der Druiden ein mächtiges Bollwerk gegen den Zerfall der Nation. Diese standen unter einem selbstgewählten Haupte, hatten Befreiung von Steuern und Kriegsdienst und genossen, gestützt auf ihre nur durch mündliche Tradition in Schulen fortgepflanzte Geheimlehre und Wahrsagekunst, ein Ansehen bei Vornehm und Gering, das ihnen auch in politischer Beziehung vielfachen Einfluß gestattete. Diese Priesterschaft hatte das Recht, einzelne Männer und ganze Gemeinden förmlich in Acht und Bann zu thun, und sie wußte auch die wichtigsten Civilsachen, namentlich Grenz- und Erbschaftsprocesse, an sich zu ziehen. Aber trotzdem daß durch die Priesterschaft das Gefühl der Zusammengehörigkeit erhalten wurde und daß schwächere Völkerschaften sich an stärkere anschlossen, um an ihnen Schutz und Halt zu haben, so war doch kein Stand, keine Partei und kein Stamm mächtig genug, um das Werk der nationalen Einigung zu vollbringen. Der Besitz G.'s war schon wegen der Verbindung mit Spanien für die Römer von größter Wichtigkeit. Dazu kam noch die Erwägung, daß die Völker jenseit der Alpen äußerst gefährliche Nachbarn waren, von denen man sich, wie die früheren Ereignisse lehrten, Alles zu versehen habe. Die römische Eroberungspolitik beschleunigte jedoch die Ereignisse nicht, sondern wartete ruhig ihre Zeit ab. Das frühzeitig mit Rom verbündete Massilia hatte bereits 154 v. Chr. Roms Hülfe gegen ligurische Stämme, welche Massiliens Colonieen bedrohten, in Anspruch genommen, aber erst im Jahre 125 betrat Marcus Fulvius Flaccus die Bahn der transalpinischen Eroberung. Er schlug die nördlich von Marseille wohnenden Salluvier, und 123 besiegte der Consul C. Sextius Calvinus die Allobroger, die ihren Wohnsitz in der heutigen Dauphiné und in Savoyen hatten, in der Gegend, wo bald darauf das nach ihm benannte Aquä Sextiä (Aix) angelegt wurde. Streitigkeiten unter den keltischen Völkerschaften gaben den Römern Gelegenheiten, weitere Schritte zu thun. Das Land östlich von der

Rhone bis an das südliche Ufer des Genfersees wurde römische Provinz, die im Jahre 118 von dem Consul Q. Marcius Rex noch nach Westen hin durch einige Eroberungen im heutigen Languedoc erweitert wurde, welchen Umfang die jenseitige Provinz bis auf Cäsar behielt. Gleichzeitig wurde auch eine zweite Colonie, Narbo Martius, angelegt, wonach später die Provinz den Namen Gallia Narbonensis erhielt. Es dauerte nicht lange, daß römische Civilisation nach Gallien drang. Die günstige maritime Lage, der fruchtbare Boden, das fast italienische Klima waren Gründe genug, Ansiedler und Kaufleute aus Italien nach der neu erworbenen Provinz zu locken. Bald gelangte nicht nur der ganze Handel, sondern auch der Ackerbau in römische Hände, denn die römische Aristokratie hatte hier in Gallien ausgedehnte Besitzungen, die von ihren Verwaltern, Sclaven oder Freigelassenen bewirthschaftet wurden. So war der Zustand Galliens, als Cäsar nach Niederlegung seines Consulats die diesseitige und jenseitige Provinz erhielt. In den acht Jahren seiner Statthalterschaft (58—51) gelang es ihm vollständig, durch kluge Benutzung der inneren Spaltungen im Schooße der keltischen Nation, durch sein militärisches Genie und die Liebenswürdigkeit seines Wesens factisch die Eroberung des bis dahin noch freien Galliens zu vollenden und die vollständige Romanisirung des Landes vorzubereiten. In dieser Zeit — und die Anfänge der Bewegung gehen noch früher hinauf — fand ein Drängen der germanischen Völker an den Rheinufern statt. Die am weitesten nach Osten vorgeschobenen Kelten, die Helvetier, wurden von ihnen so in die Enge getrieben, daß sie es vorzogen, jenen ihr Land zu überlassen und sich in Gallien bessere Wohnsitze zu suchen. Und mehrere Jahre früher (71) hatte ein Heerführer der deutschen Sueben, Ariovist, von den Sequanern gegen ihre Rivalen in der Hegemonie, die Häduer, herbeigerufen, den Rhein überschritten und an der Saone aus Gebietsabtretungen der Gallier sich eine selbstständige deutsche Herrschaft gegründet. Cäsar's nächste Aufgabe war es, die unbequemen Eindringlinge, namentlich die Germanen, die ihm möglicher Weise die Herrschaft streitig machen konnten, aus den Grenzen Galliens zu vertreiben. Die Helvetier unterlagen bei Vibracte (Autun) und die Deutschen unter Ariovist bei Vesontio (Besançon). Jetzt wandte er sich gegen das streitbarste gallische Volk, die Belgier. Auch sie erlagen der römischen Kriegskunst, wie bald darauf die westgallischen Völkerschaften, deren Führer, die Veneter, durch einen Seesieg des Decimus Brutus besiegt und von Cäsar, um ein Exempel zu statuiren, hart bestraft wurden. Gleichzeitig unterwarf Cäsar die Bewohner des jetzigen Wallis, um eine Verbindung zwischen Nord-Italien und dem neu erworbenen Keltenlande herzustellen, und sein Unterfeldherr Publius Crassus dehnte die römische Herrschaft über die in Aquitanien (Guienne) wohnenden iberischen Stämme aus, so daß von nun an der Zugang von Gallien nach Spanien ungehindert war. Durch diese Feldzüge war Cäsar Herr von Gallien. Jetzt handelte es sich nur noch darum, die wiederum die Rheingrenze bedrohenden Germanen zurückzuweisen. Die deutschen Stämme der Usipeter und Tencterer waren in großen Schwärmen über den Rhein gedrungen. Cäsar nahm durch List ihre Führer gefangen und machte das der Leitung beraubte Heer nieder, nur wenige entkamen dem Blutbad und fanden bei den Sugambrern Aufnahme. Dies gab ihm eine passende Veranlassung, seine Waffen jenseit des Rheins zu tragen. (55.) Indessen war es nicht seine Absicht, sich hier in Kämpfe einzulassen, deren Ende nicht abzusehen war; sein Zweck war, nur Kelten und Germanen zu imponiren, um sie von ferneren Auflehnungen gegen die römische Herrschaft abzuschrecken. Eine ähnliche Absicht verfolgte er bei seinen beiden Expeditionen nach Britannien; es galt die den Galliern stammverwandten Britannier von Verbindungen mit den Bewohnern des Festlandes abzuhalten. (55. 54.) Jetzt indessen erwachte in der keltischen Nation mehr als je das Gefühl der nationalen Unabhängigkeit. Die Rivalität der einzelnen Völkerschaften um die Hegemonie hatte durch die Herrschaft der Römer aufgehört, der gemeinsame Druck brachte die Antipathieen vorläufig zum Schweigen und rief nur den Wunsch hervor, die verhaßte Fremdherrschaft abzuschütteln. Die Insurrection begann, zunächst siegreich. Den Eburonen, einer am Rhein wohnenden belgischen Völkerschaft, gelang es, eine Abtheilung des römischen Heeres niederzumachen, und auch schon andere römische Corps wurden von den andringenden Kelten bedroht. Jetzt erst wurde Cäsar von den Unfällen seiner

Armee in Kenntniß gesetzt. Sein plötzliches persönliches Erscheinen machte dem weit verzweigten Aufstande ein Ende; rath- und hülflos gingen die Contingente der einzelnen Gaue auseinander. Cäsar aber hatte bei sich beschlossen, die Urheber des Aufstandes streng zu bestrafen; das Schicksal der Eburonen, der Leiter der Bewegung, war gräßlich. Aber dennoch war damit nicht die Opposition gegen die Fremdherrschaft ausgerottet. Die Abwesenheit Cäsar's im Winter 53—52, wo ihn die politischen Verhältnisse nach Italien riefen, benutzte die keltische Unabhängigkeitspartei, um die Vorbereitungen zur Empörung gegen das römische Joch zu treffen. An der Spitze des ganzen Unternehmens stand der Arverner Vercingetorix. Rasch verbreitete sich der Aufstand über ganz Gallien. Da erschien aber plötzlich allen unerwartet Cäsar. Vercingetorix that Alles, um einen erfolgreichen Widerstand gegen die standhaften römischen Legionen zu organisiren, vor Allem suchte er die keltische Reiterei zu verstärken, denn hiermit war allein den Römern, deren Kraft in ihrer Infanterie lag, beizukommen. Im Gebiete der Häduer, wo sein Erscheinen die Sympathieen mit der Insurrection niederhielt, theilte Cäsar sein Heer, die kleinere Hälfte unter Labienus rückte gegen die Carnuten und Senonen, er selbst mit der Hauptarmee in den Arvernergau vor Gergovia. Hier erlitt zum ersten Male der bisher siegreiche römische Oberfeldherr eine Niederlage; es gelang ihm nicht, die Stadt einzunehmen. Die Folge davon war, daß jetzt sämmtliche keltische Völkerschaften, die noch geschwankt hatten, sich mit sehr geringen Ausnahmen der Insurrection anschlossen. Cäsar zog von Gergovia ab, vereinigte sich mit Labienus und schritt zur Belagerung von Alesia (nach der Ansicht der Einen das jetzige Alise im Departement Côte d'or, nach der der Anderen das Dorf Aloise, drei Meilen südlich von Besançon), das Vercingetorix mit seinen Schaaren vertheidigte. Der keltische Heerführer gerieth durch die römischen Legionen in arge Bedrängniß, da der Mundvorrath für seine zahlreiche Armee und die Stadtbewohner bald zu schwinden begann. Seine Hoffnung beruhte auf dem schleunigst herbeieilenden keltisch-belgischen Entsatzheere. Aber das Kriegsglück blieb diesmal den Römern treu; das Keltenheer wurde geschlagen, Alesia capitulirte, Vercingetorix ward ausgeliefert und als Hochverräther an der römischen Nation hingerichtet. Mit Vercingetorix hatte die nationale Erhebung ihren eigentlichen Mittelpunkt verloren und die Unterwerfung der noch Widerstand leistenden Völkerschaften ging schnell von Statten. Die Kraft der Gallier war durch diese Züge so sehr gebrochen, daß, obwohl während des bald darauf ausbrechenden Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompejus nur eine sehr geringe militärische Besatzung zurückblieb, dennoch kein neuer Aufstandsversuch gemacht wurde. Aus den neu eroberten Gebietstheilen bildete Cäsar später zwei neue Statthalterschaften, das eigentliche Gallien und Belgien, denen eine jährliche Steuer von 40 Millionen Sesterzen (2,860,000 Thlr.) auferlegt wurde. Die übrigen politischen Institutionen der Gallier berührte Cäsar nur wenig, doch ließ er es sich angelegen sein, überall eine römische Partei zu bilden und dieser Einfluß in politischen Dingen zu verschaffen. Freilich fehlte es auch in der Folgezeit nicht an einer nationalen Reaction gegen die aufgedrungene Fremdherrschaft. Der Trevirer Julius Florus und der Häduer Julius Sacrovir bereiteten einen Aufstand vor, aber sein verfrühter Ausbruch vereitelte das Gelingen, 21 n. Chr. Auch die Versuche des Bataver Claudius Civilis, die Gallier zur Empörung gegen Rom aufzureizen, waren nur von geringem Erfolge: eine von den Römern berufene allgemeine Versammlung der Abgeordneten der gallischen Völkerschaften beschloß, sich nicht am Aufstande zu betheiligen. Was Cäsar nur in den ersten Grundlinien entworfen hatte, die Organisation des ganzen römischen Reiches, das führte sein Großneffe Octavianus mit maßvollem Tacte aus. Es kam darauf an, die im Laufe der Jahrhunderte außerhalb Italiens neu gewonnenen Länder in ein bestimmtes Verhältniß zu dem regierenden Staate zu setzen, Pflichten und Rechte gleichmäßig abzuwägen und auf diese Weise der willkürlichen Behandlung, der bis dahin die Provinzen unterworfen waren, ein Ende zu machen. Bei der Eintheilung der sämmtlichen römischen Provinzen in senatorische und kaiserliche gehörte G. zu der letzteren Klasse. Auf einer Versammlung zu Narbonne im Jahre 27 bestimmte Augustus die Abgaben genauer und theilte das von Cäsar eroberte G. in drei Provinzen. Die

aquitanische umfaßte das vorzugsweise so genannte Aquitanien und außerdem den Landstrich zwischen Garonne und Loire; die belgische erstreckte sich bis zur Seine, Marne, Saone und dem oberen Laufe des Rhone; das zwischen beiden liegende Land war die lugdunensische Provinz. Aber bereits unter Tiberius wurden aus dem linken Rheinufer zwei besondere Provinzen, das obere und untere Germanien, gebildet. An der Spitze dieser kaiserlichen Provinzen stand ein Legat, der sowohl die Civil- als die Militärgewalt inne hatte, und kaiserliche Procuratoren hatten die Abgaben zu erheben. Der hauptsächlichste Vortheil, welchen die Provinzen durch die Einrichtung des Augustus erlangten, bestand darin, daß die Provinzialstatthalter jetzt salarirte Beamte waren, während die Proconsuln zur Zeit der Republik die Verwaltung der Provinz nur als eine Quelle, sich zu bereichern, angesehen hatten. Als Constantin das ganze Reich in vier Präfecturen theilte, wurde die eine derselben, die Präfectura Galliarum, aus Spanien, Britannien und G. als Diöcesen gebildet; an der Spitze der gesammten bürgerlichen Verwaltung der Präfectur stand ein Präfectusprätorio, welchem zugleich die Oberaufsicht über das Finanzwesen und eine Gerichtsbarkeit anvertraut war, von welcher keine Berufung an den Kaiser stattfand. Ihm untergeordnet waren die Vicarien der Diöcesen. Den Befehl über die Truppen führten Duces oder Comites, welche, so wie die ihnen vorgesetzten Oberfeldherren, der Magister equitum und der Magister peditum, auch Gerichtsbarkeit besaßen. Mit der zunehmenden Romanisirung mußte auch ein gewaltiger Umschwung in den städtischen Verhältnissen des Landes sich zeigen. Theils wurden von Seiten der Römer Colonieen, meistens Militär-Colonieen zur Behauptung des Landes, angelegt, theils entwickelten sich aus ursprünglich keltischen Städten ansehnliche Gemeinden. Im Beginne der Kaiserzeit hatten diese Städte sehr verschiedenes Recht, aber je mehr die politische Gleichförmigkeit im römischen Reiche zunahm, um so mehr wurden auch die rechtlichen Unterschiede in der Stellung der Städte ausgeglichen. An der Spitze der städtischen Verwaltung stand der Ordo decurionum, dem namentlich die Verwaltung der Gemeindegüter und die Erhebung der Abgaben zustand, wogegen die Gerichtsbarkeit von dem kaiserlichen Statthalter ausgeübt wurde. Die Decurionen waren aus dem alten Adel des Landes hervorgegangen und bildeten den ersten Stand. Neben ihnen standen die Possessoren, Grundeigenthümer, welche Grundsteuer zahlten, aber von der Kopfsteuer befreit waren. Diese Kopfsteuer hatte die unterste Klasse der Freien zu bezahlen, welche kleine Grundbesitzer oder städtische Handwerker waren, aber nicht sehr zahlreich gewesen zu sein scheinen. Der größte Theil der Bevölkerung jedoch war unfrei, theils leibeigen, theils hörig. Der frühere Zustand der Hörigkeit, so wie die Leibeigenschaft ging indessen zum Theil allmählich in die bestimmteren Formen des römischen Colonats über, dessen Eigenthümlichkeit besonders darin bestand, daß der Colon an den Grund und Boden des Bauernhofes, welchen er bewohnte, unauflöslich gebunden war, daß er dem Gutsherrn für den Genuß des Hofes einen jährlichen fest bestimmten Kanon, meist in Früchten, leistete und daß er Eigenthum erwerben, es aber nicht ohne Einwilligung des Gutsherrn veräußern konnte. Diese Eigenthumsfähigkeit und das Recht, in zwei Fällen gegen den Herrn zu klagen, nämlich wenn er den Kanon willkürlich erhöhte oder ein Verbrechen begangen hatte, unterschied ihn hauptsächlich von dem Sclaven, obwohl er, wie dieser, der körperlichen Züchtigung unterworfen war. Was die von G. zu zahlenden Steuern betrifft, so war die wichtigste die Grundsteuer, zu deren Erhebung ein allgemeines von Zeit zu Zeit erneuertes Kataster abgehalten wurde, und außerdem eine Kopfsteuer, welche diejenigen entrichteten, die kein Grundeigenthum besaßen, nicht nur die Freien, sondern auch die Colonen und Sclaven. Anfänglich lastete diese Steuer nicht schwer auf dem Lande, aber die zunehmende Prätorianerwirthschaft, die vielfachen Kämpfe um den erledigten Kaiserthron, die Verschwendung des kaiserlichen Hofes und der harte Druck der Beamten ließen die Steuern nicht nur bedeutend erhöhen, sondern auch noch neue einführen. Dieser Umstand führte zahlreiche Aufstände in G. herbei, die oft bedeutende Ausdehnung annahmen und dem Lande neue Wunden schlugen. Aber dieser Druck lastete nicht nur auf den niederen Klassen, der Stand der Decurionen litt fast noch mehr darunter. Ihnen lag die Erhebung der Steuern ob und sie waren verpflichtet, das Deficit aus eigenen Mitteln zu decken. Als nun Constantin vielen

Städten ihr Grundeigenthum nahm und dasselbe an Kirchen und Klöster verschenkte, so fiel den Decurionen jetzt auch noch die Pflicht zu, für gewisse städtische Einrichtungen und Anstalten, die bis dahin aus dem Gemeindevermögen bestritten wurden, aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Decurionen suchten sich diesen ihren Wohlstand zerrüttenden Ansprüchen auf alle mögliche Weise zu entziehen, theils durch die Flucht, theils durch den Eintritt in den geistlichen Stand, aber die Kaiser traten dem mit scharfen Edicten entgegen. Diese unseligen Verwaltungsmaßregeln sind es vorzugsweise gewesen, die den Ruin G.'s herbeiführten, und nicht, wie namentlich von französischen Schriftstellern uns glaubhaft gemacht wird, die deutschen Barbaren. Aus dieser allgemeinen Verwirrung erhob sich jedoch ein Stand, der allein dem Zerfall einen mächtigen Damm entgegensetzen konnte, der Stand der christlichen Geistlichkeit. Schon verhältnißmäßig sehr früh hatte das Christenthum in G. Eingang gefunden, und als dasselbe durch Constantin zur Staatsreligion erhoben wurde, breitete sich dasselbe mit reißender Schnelligkeit über das ganze Land aus. Bereits im vierten Jahrhunderte finden wir Bischofssitze zu Köln, Rheims, Rouen und Bordeaux. Bald gewann in Folge frommer Schenkungen die Kirche ein bedeutendes Vermögen, und der geistliche Stand, der zugleich von Abgaben befreit war, wurde der ersehnte Rettungshafen für Viele, die sich dem Drucke des bürgerlichen Lebens entziehen wollten, so daß sich Constantin genöthigt sah, die Aufnahme in denselben durch besondere Gesetze zu beschränken. Der Gewinn an äußeren Gütern war indessen nicht vortheilhaft für die innere Entwickelung der Kirche. Viele unwissende, unfähige, ja selbst verbrecherische Geistliche wußten durch Macht und Reichthum sich in den Besitz der höchsten kirchlichen Würden zu setzen, und ein in der Mitte des fünften Jahrhunderts abgehaltenes Concil zu Arles traf Bestimmungen, die dergleichen unwürdige Wahlen für die Zukunft verhindern sollten. Gleichzeitig wurde von den Concilien ernstlich dahin gestrebt, der verfallenen Kirchenzucht entgegen zu arbeiten, den Geistlichen es einzuschärfen, daß sie nicht Geld auf Zinsen ausleihen und Handelsgeschäfte treiben sollten. Im Allgemeinen bietet das Bild, welches uns die hohe Geistlichkeit dieser Zeit gewährt, keine sehr anziehenden Seiten. Genußsucht und Verweltlichung herrschten bei der Mehrheit vor, und nur wenige erfüllten mit hingebender Treue die schweren Pflichten ihres Amtes. — Durch Constantin war die Kirche zugleich in ein gewisses Verhältniß zum Staate getreten, und zwar in der Art, daß der Staat in viele wichtige Angelegenheiten mit Entschiedenheit eingriff; jedoch dauerte es nicht lange, daß die Kirche die ersten Grundsteine zu ihrer Unabhängigkeit vom Staate legte. Befördert wurde dieselbe durch die zahllosen ihr zugewandten Schenkungen und die Exemtionen der Geistlichen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Dem weltlichen Richter wurde das Recht entzogen, in Streitsachen unter Geistlichen zu entscheiden, und von dem Staate wurde die von der Kirche von Anfang an über die Sünden der Laien ausgeübte Gerichtsbarkeit anerkannt, so wie ihre Entscheidung über Ehe- und Testamentssachen. Beide Umstände, die Romanisirung des Landes und die Einführung des Christenthums, hatten den Culturzustand der Gallier durchaus verändert, aber doch nicht so, daß der altkeltische Charakter in seinen Grundzügen vollständig verschoben wäre. Der äußere Anblick des Landes war freilich durch die römische Eroberung wesentlich anders geworden. Dem Schwerte des römischen Eroberers folgte der civilisirende Pflug, denn die Herrschaft Roms über fremde Länder ist wesentlich eine andere als die anderer erobernder Völker, welche, mit der erlangten Macht zufrieden, die inneren Verhältnisse wenig antasten. Rom handelte, als ob es die Völker für die Ewigkeit an sich ketten wollte, und die Künste, deren es sich dazu bediente, gaben an Wirksamkeit denen nichts nach, vermittelst deren es sich vorher den Weg zur Eroberung gebahnt hatte. In G. blieben dem Adel zwar Vorzüge und ein höheres Ansehen, er fand seinen Platz in den Curien der Städte, welche dauernde Auszeichnung auch in den Zeiten der fränkischen Eroberung noch von großem Einflusse war; aber die völlige Abhängigkeit, in welcher er die gemeinen Freien gehalten und aus Clienten zu Hörigen herabgedrückt hatte, wurde gebrochen, und dadurch auch in den inneren und kleineren socialen Kreisen eine gänzliche Umwälzung bewirkt. Römische Beamte und Soldaten, Günstlinge der Kaiser, welche ihr Glück machen wollten, strömten in alle Theile des Lan-

des und verbreiteten das Gute wie das Schlimme der römischen Civilisation, welche von den Galliern, ohne daß sie bei ihnen zu eigenthümlichen Früchten gereift wäre, doch rasch und willig angenommen wurde. Aus den Ruinen armseliger Dörfer und kunstlos befestigter Ortschaften erhoben sich große Städte; die griechische und römische Kunst entfaltete ihre Pracht an noch halb wilden Stellen; die Jahrhundert alten Wälder wurden durch Chausseen durchschnitten mit Poststationen, Etappen für die Heere und Herbergen zur Aufnahme für die Reisenden. Handelsschiffe gingen nach allen Richtungen und führten auf dem Rhone, der Loire, der Garonne, der Seine und dem Rheine die fremden Waaren ein und nach der Fremde die Erzeugnisse des Landes, worunter namentlich die Producte der Weberei und Färberei zu nennen sind. Und auch dem Triebe nach wissenschaftlicher Bildung geschah ein Genüge. Zunächst entstanden im narbonensischen G., als dem zuerst romanisirten Theile, Schulen für Rhetorik, Grammatik, Medicin und Philosophie. Von hier aus verbreitete sich die Bildung in die übrigen Theile. In Bordeaux, Toulouse, Autun, Trier und Rheims gab es ebenfalls angesehene Lehranstalten, und nicht unwichtig ist der Einfluß, welchen gallische Schriftsteller in der Kaiserzeit auf die Gestaltung der römischen Sprache und Literatur gehabt haben. Denn das Lateinische war nicht nur allgemeine Schriftsprache in G. geworden, sondern nach einiger Zeit hatte sich auch unter den niederen Ständen der allermeisten Landschaften eine Umgangssprache ausgebildet, die zwar ein wunderlich verderbtes und mit keltischen Wörtern vermischtes Latein war, immer aber eine der Grundlage nach entschieden lateinische Sprache. Daß diese Sprachänderung so durchgreifend bewerkstelligt wurde, macht eine starke Mischung der Gallier mit fremdartigen Bestandtheilen, auch des Landvolkes, wahrscheinlich. So sehr aber auch der äußere Firniß der römischen Civilisation sich über ganz G. verbreitet hatte, so war doch der sittliche Zustand seiner Bewohner ein trostloser. Die politischen Zustände waren in Folge der Schwäche des römischen Reiches schwankend und unsicher, zahlreiche Aufstände gefährdeten Leben und Eigenthum; die Sitten schlaff und verderbt, die Diener der Kirche verachtet, und das Evangelium nur von den Lippen, aber nicht von den Herzen bekannt. Es bedurfte der Invasion eines anderen, kräftigeren Völkerstammes, um die verderbte romanische Welt zu regeneriren, und das waren die Germanen. Seit dem dritten Jahrhundert verschwinden in Deutschland die Namen der einzelnen Völkerschaften immer mehr und mehr, und statt einzelner Stämme sehen wir Völkerbünde auftreten. Im südwestlichen Deutschland erscheinen um diese Zeit die Alemannen und im nordwestlichen am Niederrhein die Franken. Bald darauf (242) machen diese einen Einfall in G., aber der nachmalige Kaiser Aurelian, damals Tribun der sechsten Legion, vereitelt ihren Plan. Zwanzig Jahre später erscheinen fränkische Hülfsvölker im römischen Heere. Obwohl ihre ersten Versuche, in G. einzudringen, mißglückt waren, so ließen die Franken sich dadurch doch nicht abschrecken. Zu wiederholten Malen machen sie Einfälle und endlich mit dauerndem Erfolge. G. war bereits in die Gewalt der Deutschen gegeben, da deutsche Söldner den Kern des römischen Heeres in diesem Lande bildeten, und Franken hatten bereits römische Heere geführt, als der Einbruch der Westgothen in Italien zum Theil die Abberufung der Legionen zur Vertheidigung des Hauptlandes des Reiches nothwendig machte und G. auf solche Weise wehrlos den Eingriffen und Einfällen der Deutschen Preis gegeben wurde. 413 erschienen die Westgothen unter ihrem Könige Athaulf im südlichen G., sie verbreiteten sich verheerend bis nach Bordeaux, und als sie sich bald darauf nach Spanien wandten, so setzten sich die Burgundier, die ursprünglich ihre Wohnsitze an der Weichsel hatten, am linken Ufer des Oberrheins fest, in einem Landstriche, welchen ihnen wahrscheinlich der Kaiser Honorius abgetreten hatte, um durch ihre Hülfe den Fluß gegen nachdringende Schaaren zu vertheidigen. 419 erhielten die Westgothen die Provinz Aquitania secunda, nebst einigen Städten benachbarter Provinzen, und Toulouse wurde die Hauptstadt ihres Reiches. — Die Franken hatten damals noch ausgedehntere Wohnsitze auf dem rechten Rheinufer als auf dem linken. Aber bald darauf bemächtigte sich der Frankenkönig Chlodjo der Stadt Cambray. Er verlegte seinen Sitz dahin und eroberte in kurzer Zeit das Land bis zur Somme. Auch diejenigen Theile G.'s, welche nicht in die Gewalt der Deut-

schen gefallen waren, wurden von Unruhen und Gewaltthaten heimgesucht. Indessen die Verheerungszüge Attila's vereinigten die einander bekämpfenden Völker G.'s zum gemeinsamen Handeln. Der Westgothenkönig Theoderich unterstützte mit seinem Heere den Magister militum in G., Aëtius, zu dem auch die Schaaren der Burgunder und Franken stießen. Attila drang bis Orleans vor; schon glaubte er der Eroberung der Stadt gewiß zu sein, als die Vereinigung des westgothischen und römischen Heeres ihn bestimmte, bis in die Gegend von Chalons an der Marne zurückzugehen. Hier, auf den catalaunischen Feldern, kam es zu einem blutigen Kampfe, dem nur die Nacht ein Ende machte. Attila sah sich genöthigt, über den Rhein zurückzugehen; sein baldiger Tod und die Auflösung des Reiches (453) sicherte G. vor der Wiederkehr einer ähnlichen Gefahr. Als der kräftige und gewandte Aëtius vom Kaiser Valentianus III. ermordet war, konnten die Franken ungehindert sich in den Provinzen Belgica secunda und Germania prima ausbreiten und die Burgunder eigneten sich einen ihren Wohnsitzen benachbarten Theil G.'s zu, dessen Grundeigenthümer mit ihnen theilen mußten. Später drangen sie bis über die Quellen der Maas und Mosel bis zur obern Loire und weiter südlich bis zur Rhone und Durance vor. Die Westgothen bemächtigten sich 462 des narbonensischen G.'s und dehnten 475 ihre Herrschaft bis zur Loire und Rhone durch Unterwerfung des Arvernerlandes aus. Die Franken, von denen die in G. eingedrungenen die salischen, während die an den Ufern des Rheines zurückgebliebenen die ripuarischen genannt werden, hatten das von ihnen besetzte nordöstliche G. in ein deutsches Land verwandelt, in welchem selbst die römische Sprache fast gänzlich verschwunden war. Mehrere günstige Umstände vereinigten sich, daß den Franken die Herrschaft über das gesammte G. zufallen mußte. Zunächst waren ihre Wohnsitze nicht, wie die der Westgothen, von der Heimath losgelöst, sondern hingen mit ihr innig zusammen, und aus ihr konnten sie bei der weiteren Ausbreitung in G. immer neue Kräfte ziehen. Ferner war von dem größten Einflusse auf das Gelingen dieses Planes Chlodwig's Uebertritt zum katholischen Glauben, wodurch keine religiösen Spaltungen zwischen Herren und Unterworfenen herbeigeführt wurden, wie bei den Westgothen, die unter anderen Verhältnissen vielleicht die Herren von G. geworden wären. Der Frankenkönig Chlodwig war 481 seinem Vater Childerich gefolgt. Es gelang ihm, das ganze Gebiet der Salier zu vereinigen und das letzte römische Heer in G. 486 bei Soissons zu schlagen, wodurch er sein Gebiet zunächst bis zur Seine, dann bald darauf bis zur Loire erweiterte. Mit dem Beistande der ripuarischen Franken griff er darauf die am Oberrhein bis nach Mainz hinab wohnenden Alemannen an, besiegte sie und zwang einen Theil des besiegten Volkes, sich ihm zu unterwerfen. Wichtiger als dieser Sieg war sein Uebertritt zum katholischen Glauben. Die katholischen Bewohner des burgundischen und noch mehr des westgothischen G.'s hofften auf Chlodwig als den Befreier von der Herrschaft irrgläubiger, arianischer Könige. Der Burgundenkönig Gundobald trat, als er sich den Franken gegenüber zu behaupten kein anderes Mittel sah, zum katholischen Glauben über, und die arianischen Westgothen wurden bei Vouglé besiegt. Dadurch dehnte Chlodwig seine Herrschaft bis zur Garonne aus. Sein letztes Werk war die Vereinigung aller Franken, indem er durch Verrath und Meuchelmord die übrigen ihm verwandten Könige ausrotten ließ. (Siehe die Art. **Franken** und **Frankreich**.)

Gallikanische Kirche. Mit diesem stolzen Namen bezeichnen die französischen Katholiken ihre unter dem französischen Episkopat stehende Kirche, als wäre diese eine wirkliche Landes- oder Nationalkirche. Indessen zu diesem Stolz erheben sie sich nur in Augenblicken der Empörung, die regelmäßig, ohne religiöse und nationale Früchte zu tragen, vorübergehen und der Zukunft immer nur gleich erfolglose Erklärungen der nationalen Selbstständigkeit übrig lassen. Ein Vergleich mit der anglikanischen Kirche, die wirklich die geistige und geistliche Autonomie des germanischen Volksstammes auf dem britischen Boden ausdrückt, das Gemeinde- und Staatsleben durchdringt und ihre politische Suprematie in der Beherrschung der andern Welttheile geltend macht, würde die Franzosen, wenn sie zu solchen Vergleichungen geneigt wären, im Stolz auf ihren Gallikanismus etwas irre machen. Auch der Vergleich mit den deutschen Landeskirchen, die entsprechend dem Grundzuge des deutschen Charakters im Familienleben, in

der autonomen Ausbildung der Persönlichkeit und in den Schöpfungen der deutschen Kunst und Wissenschaft bis jetzt den Ausdruck ihrer Einheit gefunden haben, würde den Franzosen nicht undienlich sein und ihnen vielleicht zur Erkenntniß verhelfen, daß ihr kirchlicher Gallikanismus nur der Stolz eines Provinzialismus ist, welcher trotz aller Regungen seiner Selbstständigkeit sich der Oberherrschaft der Hauptstadt, Rom, nicht entziehen kann und es auch nicht will. In dem Artikel Frankreich (politische Geschichte) haben wir bereits die grundverschiedene Bedeutung geschildert, die den Kämpfen der französischen Könige und der deutschen Kaiser mit dem römischen Stuhl eigen ist; ebendort haben wir das Schwanken der nationalen Stimmung dargestellt, welches sich in den pragmatischen Sanctionen der Könige von Frankreich und zugleich in der völligen Unselbstständigkeit des Volksgeistes ausprägte und ein Concordat wie dasjenige des Königs Franz mit Leo X. zuließ. Zwar regte sich die Antipathie des Volks auch gegen dieses Concordat und mit der Unzufriedenheit des Nationalstolzes vereinigten sich die Klagen der Sorbonne und der lange Widerstand des Parlaments und der Universität. Desgleichen erhoben sich die Räthe des Königs, das Parlament und die Behörden des Reichs gegen die Beschlüsse des Conciliums von Trident, so weit dieselben den französischen Staatsmaximen und Kronprivilegien, so wie den Kirchengesetzen und Gewohnheiten widersprächen. Ihre Opposition ward durch die Ordonnance de Blois bestätigt und von der Krone zur Sicherung ihrer Machtvollkommenheit benutzt. Bei alledem beschützten Richelieu und Mazarin und die Könige Ludwig XIII. und XIV. das Concordat und gönnten der Geistlichkeit ihren Stolz auf die Concurrenz der Generalconcilien zu den Lehrentscheidungen des heiligen Stuhls und den Rechtsgelehrten ihren Eifer für die Unabhängigkeit der königlichen Gewalt von der päpstlichen Curie. Eine solche Regung des Gallikanismus waren die sechs Declarationes vom 8. Mai 1663, welche die Sorbonne dem König überreichte. Diese Erklärungen lauteten: „1) Es ist nicht die Lehre der Facultät, daß der Papst irgend eine Gewalt habe über das Zeitliche des Königs. 2) Es ist alte Lehre der Facultät, daß im Zeitlichen der König nur Gott als Oberherrn anerkennt. 3) Es ist Lehre der Facultät, daß die Unterthanen des Königs ihm Treue und Gehorsam schulden, wovon sie unter keinem Vorwande losgesprochen werden können. 4) Die Facultät billigt nicht gewisse, der Macht des Königs und den Freiheiten der gallikanischen Kirche entgegenstehende Sätze, als ob der Papst Bischöfe gegen die Beschlüsse der Concilien absetzen könne. 5) Es ist nicht Lehre der Kirche, daß der Papst über einem ökumenischen Concilium stehe. 6) Es ist nicht Lehre und nicht Glaubensartikel der Facultät, daß der Papst unfehlbar sei, wenn nicht der Consensus der Kirche hinzukommt." Diese Bestimmungen ließ sich der König, so weit sie seine Machtvollkommenheit über die einheimische Kirche anerkannten, sehr wohl gefallen und durch Bossuet 1682 im Namen der Versammlung des Klerus in der „Declaration des Klerus von Frankreich" bestätigen. Diese sogenannten vier Grundsätze der G. K. bestimmen „1) daß Petrus, seine Nachfolger und die ganze Kirche nur Macht haben in geistlichen Dingen; daß also Könige und Fürsten in weltlichen Dingen keiner kirchlichen Gewalt untergeordnet sind; 2) daß, so vollkommen die Macht des apostolischen Stuhles in geistlichen Dingen auch sei, doch die Beschlüsse des Conciliums von Constanz, die von jenem Stuhl bestätigt und von der G. K. befolgt worden sind, in ihrer vollkommenen Gültigkeit verbleiben; 3) daß also diese Beschlüsse die Macht des apostolischen Stuhls beherrschen und folglich die Regeln, Gebräuche und Verfassungen des G. Reichs und der G. K. ihre volle Kraft behalten; 4) daß, obgleich dem Papst in Glaubenssachen ein größerer Einfluß zukommt und seine Decrete alle Kirchen angehen, seine Entscheidungen doch nicht unreformirbar sind, wenn nicht die ganze Kirche damit übereinstimmt." Eigentlich gewann durch diese Bestimmungen nur das Königthum, wenn dasselbe nach seinen bisherigen Erfolgen über die weltliche Suprematie des Papstthums überhaupt noch zu gewinnen brauchte. Dennoch war es gerade das Königthum, welches zuerst wieder einlenkte. Der französische Klerus beharrte zwar auf seiner Erklärung, obwohl Papst Alexander VIII. dieselbe annullirte und den Klerus in einem weitläufigen Schreiben eines Besseren zu belehren suchte. Allein der Kö-

Digitized by Google

nig konnte sich aus der Verwirrung, in welche die französische Kirche durch die Streitigkeiten mit dem päpstlichen Stuhle gerieth, da 1691 gegen 35 Bischofssitze ohne Oberhirten waren, nur durch Concessionen herausfinden. So erlaubte er zwölf Unterzeichnern der Declaration von 1682, die er zu Bischöfen ernannt hatte und die der päpstlichen Anerkennung bedurften, zu erklären, daß sie Alles, was darin dem Papste mißfiele, zurücknähmen. Er selbst erklärte, er habe Befehl gegeben, daß sein Edict vom 22. März 1682, welches die damaligen Zustände erfordert hätten, keine weitere Folge haben solle. Gleich irrelevant wie die Declaration war jedoch auch diese Concession. So erklärte der König wiederum in seinem an den Cardinal La Tremouille gerichteten und dem päpstlichen Stuhle bestimmten Schreiben vom 7. Juli 1713, durch welches er die Anerkennung des Abbé de Saint-Aignan, der die vier Sätze in seiner These von 1705 vertheidigt hatte, als Bischof von Beauvais erzwang, daß er auf jene vier Maximen nicht im Geringsten verzichten wolle. Aus der Declaration bildete sich kein geordneter, fester Zustand, am wenigsten eine wirkliche Nationalkirche; die augenblicklichen Abläugnungen der Declaration führten zu keiner consequenten Verzichtleistung. Der ganze Streit über die vier Sätze blieb ein unerquicklicher und folgenloser Formelstreit, in dem sich die Franzosen nur deshalb wohlgefallen und den sie für etwas Hochbedeutendes und überhaupt der Rede Werthes halten konnten, weil eine Parole, Formel, Phrase, ein Stichwort ihnen genügt, um sich darum wie um ein Panier zu sammeln. Die phrasenhafte Erhitzung für die Selbstständigkeit der G. K. blieb schon deshalb ohne alle Bedeutung, weil der Franzose zu glaubenslos und untheoretisch ist, um den Gedanken einer Abweichung von der römischen Lehre zu ertragen. Eine Nationalkirche ohne eigenen Lehrgehalt ist aber ein Unding. Bei dieser Feigheit des Franzosen in allen Glaubenssachen schadete auch dem Gallikanismus die augustinische und dem protestantischen Lehrbegriff sich nähernde Richtung des Jansenismus (s. d. Art.). Die doctrinäre Selbstständigkeit dieser Richtung verdächtigte den Franzosen den Gallikanismus selbst und ihre Abneigung gegen den Jansenismus, der ihnen von Herzen zuwider war, weil er in der Lehre etwas Besonderes sein wollte, trug sich auch auf die Gloire der Zeit Ludwig's XIV., die G. K. über. Andererseits schadete dem Gallikanismus auch die von der Revolution geschaffene Civilconstitution des Klerus, in welcher der katholische Sinn der Franzosen eine Uebertreibung der Grundsätze der G. K. und eine ihm unerträgliche Nationalisirung der Kirche sah, obwohl die Synoden der revolutionären oder vielmehr constitutionellen Geistlichkeit von 1795 und 1797 sich dem päpstlichen Stuhl unterworfen hatten. Man konnte die Nationalisirung der Kirche nicht ertragen, weil man sie nicht durchführen konnte, und man wollte und konnte das Letztere nicht, weil man für sie im eigenen Innern keine ideale Basis hatte und diese also auch nicht im Dogma gestalten konnte. Man war froh, als man Frankreich durch das Concordat von 1801 von diesem Versuch einer nationalen Kirche befreit sah, obwohl das Nationalgefühl oder die Nationaleitelkeit der Franzosen gegen dies Concordat doch immer noch so weit reagirte, daß man mit ernster Miene untersuchte, wie weit in demselben die Grundsätze von 1682 respectirt seien. Das Concordat von 1813 lobten die Gallikaner als einen Versuch der Staatsgewalt, dem päpstlichen Stuhl Zugeständnisse in ihrem Sinne abzugewinnen; um so mehr bedauerten sie die spätere Aufhebung desselben. Es blieb seitdem bei den alten unfruchtbaren Schwingungen einer Velleität, die sich weder verläugnen, noch es zu einer That bringen konnte. Die Gloire der vier Sätze wird der Franzose weder aufgeben, noch wird er daraus eine nationale Organisation schaffen. Auch auf diesem Gebiet der Kirche zeigt sich dieselbe Unfähigkeit der Franzosen zum Organisiren, wie auf dem politischen Gebiet. Dieser Menschenschlag, der das Königthum weder vermissen, noch ertragen kann, ist auch weder zu einer Aufhebung, noch zu einer Behauptung jener vier Sätze fähig. Universität, Episkopat, Königthum, Republik oder Kaiserthum werden diese Gloire wie eine Maschinerie in den Vordergrund oder Hintergrund der Tagesbühne schieben, je nachdem es dem erleuchteten politischen Bewußtsein dieser Meister der That und des Gedankens für den Augenblick angemessen scheint; alle diese für die Franzosen unterhaltenden und höchst wichtig scheinenden Veränderungen der politischen

Scenerie und der Coulissen werden aber weder an ihrer provinzialen Stellung zu Rom, noch in der Geistesstimmung der Nation etwas ändern. Frankreich ist auch im Verhältniß zum geistlichen Rom geblieben, was es zum weltlich-imperatorischen war, — eine Provinz mit irrelevanten Selbstständigkeitsregungen. Gegenwärtig hat das französische Episkopat und in der Laienwelt die katholisch-liberale Opposition aus Gegensatz gegen die staatliche Allmacht des Kaiserthums sich enger als in den vorhergehenden Jahren an Rom angeschlossen und in sofern den gallikanischen Bestrebungen die Spitze abgebrochen. Aber nur für den Augenblick; denn damit ist keineswegs ausgesprochen, daß das Episkopat nicht bei gelegener Zeit die vier Sätze von 1682 als Rechtstitel seiner nationalen Selbstständigkeit wieder hervorholen wird. Eben so wenig wird Louis Napoleon die leise Drohung, mit der er Rom zu erschrecken liebt, er werde nämlich aus Frankreich noch ein kirchliches Wunderding, am Ende eine eigene Nationalkirche machen, in's Werk setzen können. Dazu fehlt dem Franzosen die erste Grundbedingung: er will sich nicht als Laie mit geistlichen Dingen befassen, er fühlt sich wohl und sogar stolz in dem alten, mittelalterlichen Gegensatz des Laienthums und des Priesterthums, er will ein Laienvolk bleiben und der Geistlichkeit die Sorge für die geistlichen Dinge lassen. Nichts beweist mehr als diese Trennung des Laien- und Priesterthums die Oberflächlichkeit der französischen Centralisations-Maschinerie. Wirkliche Einheit, Seelen-Einheit, innere Sammlung, eigene Arbeit an der Bewältigung der Gegensätze, innerliche Centralisation des Gemüths und Willens ist den Franzosen ein undenkbares und unerreichbares Ding. Daher wird Louis Napoleon in seinem Kampf mit Rom es niemals zu einer französischen Landes- oder Nationalkirche bringen können, so wenig es dem französischen Episkopat bisher gelungen ist, auf Kunst, Wissenschaft, Gesetzgebung und Staatsverwaltung den Einfluß zu gewinnen, den die protestantischen Landeskirchen in ihren Bereichen geübt haben.

Galvani (Aloisio), geb. zu Bologna 1737, gest. 1798, siehe **Galvanismus**.

Galvanisches Licht. Die gewöhnlichste Lichterscheinung beim Entladen elektrischer Spannung ist der elektrische Funke (s. d. Art. **Elektricität**); wenn man aber an die beiden Enden der Drähte einer starken galvanischen Batterie kegelförmig gestaltete Koaks- oder Kohlenstücke befestigt und deren Spitzen einander nähert und allmählich von einander entfernt, so entsteht ein ununterbrochener Lichtbogen von großer Intensität, dessen Helligkeit fast diejenige des Sonnenlichts erreicht und dem sogenannten Siderallicht von Drummond (s. d. Art. **Hydro-Oxygen-Mikroskop**) nicht nachsteht. Die Benutzung des galvanischen Lichts zur Straßenbeleuchtung und auf Leuchtthürmen ist wiederholt versucht; es ist aber die Schwierigkeit gleichmäßiger Unterhaltung desselben sehr groß, weil die Kohlenspitzen von Zeit zu Zeit erneuert werden müssen, und daher die Anwendung vorzugsweise in solchen Fällen zu empfehlen, wo der Effect nur von kurzer Dauer zu sein braucht, z. B. bei Theater-Decoration. Genaue Versuche von Neef haben erwiesen, daß das elektrische Licht vom negativen Pole ausgeht.

Galvanismus ist durch Berührung zweier Körper bewirkte Elektricität. Der Name kommt von Galvani, Professor der Anatomie in Bologna, der bei physiologischen Untersuchungen (im J. 1790) zufällig in dem Schenkel eines getödteten Frosches Zuckungen bemerkte, sobald der Cruralnerv mit Zink, die Muskeln mit Kupfer und beide Metalle unter sich in Berührung waren; seine Erklärung dieser Erscheinung war unrichtig. Volta (berühmter Physiker zu Pavia) erkannte die wahre Ursache in dem Contact der beiden Metalle und führte diese Art der Elektricitäts-Erregung in die Wissenschaft ein. Die Apparate, deren er sich zur Beweisführung und Anwendung dieser Art von Elektricität bediente, beruhen auf dem Princip, daß Zink- und Kupferplatten paarweise metallisch mit einander verbunden und die verschiedenen Plattenpaare durch eine, die Zwischenräume zwischen denselben ausfüllende Flüssigkeit in der Art getrennt werden, daß immer Zink und Kupfer einander gegenüberstehen. Es entsteht dann in jedem Plattenpaare elektrische Vertheilung, die nach Maßgabe der Anzahl der Plattenpaare verstärkt wird, und an dem einen (Kupfer-) Ende des Apparats positive, an dem andern (Zink-) Ende negative Elektricität zeigt. In diesem Zustande nennt man den Apparat eine offene Volta'sche oder Galvanische Kette. Ver-

Digitized by Google

bindet man aber beide Enden durch einen Leiter, z. B. einen Metalldraht, so heißt die Kette geschlossen und es entsteht galvanischer (elektrischer) Strom, d. h. fortgesetzte elektrische Vertheilung. In dem Verbindungsdrahte geht der positive Strom vom Kupfer zum Zink, der negative vom Zink zum Kupfer; conventionell ist es, unter elektrischem Strom schlichtweg den positiven Strom zu verstehen. Volta's ältester Apparat hatte die Form einer Säule, aufgebauet aus paarweise zusammengelötheten Zink- und Kupferplatten und zwischen diese Plattenpaare gelegten Filzscheiben, welche letztere mit einer Auflösung von Kochsalz und Essig getränkt waren. Einfacher in der Herstellung und leichter zu reinigen ist der Volta'sche Becher-Apparat, der aus einer Reihe neben einander stehender Glasgefäße besteht, welche die Flüssigkeit enthalten, worin gebogene Kupferdrähte mit an einem Ende angelötheten Zinkkugeln so eingetaucht sind, daß in jedem Gefäße Zink und Kupfer einander gegenüber stehen. Diesem folgten die Trog-Apparate, im Wesentlichen eben so eingerichtet, nur daß an die Stelle der einzelnen Becher Zellen eines zusammenhängenden Troges von Porzellan und an die Stelle der Drähte und Kugeln paarweise zusammengelöthete Platten und Drähte traten. Mancherlei Modificationen desselben Princips wurden nach und nach zur Anwendung gebracht, die aber ohne Zeichnungen nur unvollkommen beschrieben werden können. Wichtig ist es für den Effect derselben, daß man sämmtliche Metallplatten gleichzeitig in die Säure eintauche und daß diese gleichförmig gemischt sei. Die Mischungen, welche man anwendet, sind verschieden; gewöhnlich nimmt man jetzt 200 Theile Wasser, 4½ Theile Schwefelsäure und 1 Theile Salpetersäure. Je näher die Platten in der Flüssigkeit an einander stehen, jedoch ohne sich zu berühren, desto wirksamer ist die Kette. Die Ursache der in einer geschlossenen Kette stattfindenden ununterbrochenen Thätigkeit kann in der Berührung der Metalle selbst, in ihrer Berührung mit der Flüssigkeit und in der chemischen Einwirkung der sauren Flüssigkeit auf die Metalle gesucht werden; am wahrscheinlichsten ist es, daß letztere zur Entwicklung der elektromotorischen Kraft erfordert wird. Man nennt die Körper, welche zu derartigen Zwecken gewöhnlich benutzt werden, Elektromotoren; dieselben bilden, wenn man sie nach der Stärke ihrer Wirkung beim Eintauchen in verdünnte Schwefelsäure ordnet, folgende Reihe: Zink, Zinn, Blei, Eisen, Kupfer, Silber, Platina, Kohle. Volta hatte eine etwas hiervon abweichende Reihefolge aus seinen Versuchen abgeleitet, dabei aber die Einwirkung der Flüssigkeit außer Acht gelassen. Von den jetzt gebräuchlichen Apparaten bestehen der Oerstedt'sche, der Hare'sche und der Daniell'sche aus Zink und Kupfer, der Grove'sche aus Zink und Platina, der Bunsen'sche aus Zink und Kohle. Bei dem Daniell'schen Apparat steht Kupfer in Kupfervitriolauflösung, bei dem Grove'schen wird das Platina in reine Salpetersäure gestellt, welche auch bei der Bunsen'schen Kette den Kohlencylinder umgiebt, das Zink bleibt in verdünnter Schwefelsäure, die durch eine poröse Scheidewand von der andern Flüssigkeit abgesondert ist. Callan's Kette und Smee's Kette sind Modificationen der Grove'schen, indem platinirtes Blei und platinirtes Silber statt des theureren Platina verwendet werden. Bei allen älteren Apparaten, einschließlich des Oerstedt'schen und Hare'schen, ist es ein Uebelstand, daß ihre Wirkung bald nachläßt, weil das Zink in der Säure aufgelöst und das Wasser zersetzt wird; um diesem thunlichst vorzubeugen, hat man eben die andern genannten Zusammensetzungen erfunden, die, weil sie einen dauernderen Effect geben, constante Ketten genannt werden. Man bedient sich auch häufig des Ausdruckes Element, um die Verbindung zweier Metalle und der Säure zu einem elektromotorischen Apparate zu bezeichnen, und spricht demnach von Bunsen'schen, Grove'schen u. s. w. Elementen. Wenn man, um die Wirkung zu verstärken, mehrere solcher gleichartiger Elemente neben einander stellt und den Zink des einen mit dem Kupfer, dem Platina oder der Kohle des anderen in Verbindung setzt, so erhält man eine Volta'sche oder Galvanische Batterie. Ist von zwei Batterieen von gleicher elektromotorischer Kraft die eine durch einen kurzen, die andere durch einen langen Draht von gleicher Dicke geschlossen, so findet man, daß die Stärke des elektrischen Stromes in dem kurzen Draht größer ist als in dem längeren, d. h. daß jene Kraft im letzteren Falle einen größeren Widerstand zu überwinden hat als im ersteren. Nennt man die elektromotorische Kraft E, die Stromstärke S und den

Widerstand W, so ist $S = \frac{E}{W}$; dies Gesetz heißt das Ohm'sche Fundamental-Gesetz. Der Widerstand hängt aber nicht bloß von der Länge l, sondern auch von dem Querschnitt q und dem Leitungs-Vermögen k des Drahtes ab, und Versuche von Ohm, Pouillet und Anderen beweisen, daß $W = \frac{l}{qk}$ ist. Das Leitungsvermögen des Eisens ist 6 Mal kleiner als das des Kupfers. Die Wirkungen des Galvanismus sind dieselben wie die der Elektricität überhaupt, man kann dadurch Bewegung und Lichterscheinungen hervorrufen, Wärme erregen, im thierischen Organismus Nerven und Muskeln in Thätigkeit setzen, chemische Verbindungen zerlegen und Körper magnetisch machen, die vorher keine magnetische Eigenschaft zeigten. Hierüber sind die Artikel **Elektricität** und **Magnetismus** zu vergleichen.

Galvanometer ist ein Instrument zum Messen der Stärke des galvanischen (elektr.) Stromes; der wesentlichste Theil desselben ist eine Magnetnadel, die so aufgehängt ist, daß der Draht, in welchem die Stromstärke gemessen werden soll, über oder unter derselben nahe hingeführt werden kann. Ist Strom vorhanden, so wird durch denselben die Nadel von ihrer Richtung im magnetischen Meridian abgelenkt, vorausgesetzt, daß ihre Empfindlichkeit für die vorhandene Stromstärke groß genug ist. Um sehr schwache Ströme zu messen, bedient man sich astatischer Nadeln, d. h. zweier Nadeln, die mit einander fest verbunden und an einem Faden aufgehängt sind, und bei denen der Nordpol der einen über dem Südpol der andern sich befindet. Man kann auch den Draht in vielen Windungen um die Nadel herumführen, um die Wirkung eines schwachen Stromes zu verstärken; derartige Apparate heißen Multiplicatoren. Um die zu jedem Messen erforderliche Maßeinheit im vorliegenden Falle festzustellen, hat man verschiedene Wege eingeschlagen. Jacobi geht dabei auf die chemischen Wirkungen der Elektricität zurück, Wilh. Weber auf die magnetischen. Durch ein von Faraday erfundenes Instrument, den Volta-Elektrometer, kann man die Quantität des von einem elektr. Strome in einer gegebenen Zeit zersetzten Wassers (in Sauerstoffgas und Wasserstoffgas), also die Quantität des zu bildenden Knallgases bestimmen; hiernach nennt Jacobi die Maßeinheit für die Stromstärke denjenigen Strom, welcher in einer Minute ein Kubik-Centimeter Knallgas von 0° Wärme und 760 mm Expansivkraft producirt. Gauß und Weber haben das Drehungsmoment, welches ein festliegender Magnet von gegebener Masse auf einem beweglichen Magnet von gegebener Masse in einer gewissen Entfernung ausübt, benutzt, um eine bestimmte Größe als Einheit der magnetischen Kraft festzusetzen; hierauf gestützt, hat Weber als Maßeinheit für die Stärke elektr. Ströme einen Strom vorgeschlagen, der, durch die Peripherie einer Tangenten-Boussole von einem Quadratmillimeter Oberfläche gehend, auf ein in deren Mitte aufgehängtes Magnetstäbchen dieselbe Kraft ausübt, als ein in Entfernung von 1 Millimeter angebrachtes festes Magnetstäbchen von der magnetischen Kraft 1. Genaue Versuche haben ergeben, daß die Einheit Jacobi's sich zu derjenigen Weber's verhält wie $1 : 1_{,0177}$.

Galvanoplastik und **Galvanographie** sind Operationen, durch welche die elektrochemischen Wirkungen (s. d. Art. **Elektricität**) für technische Zwecke nutzbar gemacht werden; die erstere, indem durch elektr. Strom das Metall aus einer Auflösung gefällt und dadurch ein metallischer Ueberzug über eine in die Lösung gelegte Form gebildet wird, die letztere, indem man eine im Ganzen durch einen nicht löslichen Ueberzug geschützte Metallplatte in einer Flüssigkeit mit dem positiven Pol einer galvan. Batterie in Verbindung setzt und einzelne durch Radirung bloßgelegte Stellen derselben, vermittelst der durch den elektr. Strom bewirkten Auflösung des Metalls vertieft. Dies Verfahren, welches die größte Aehnlichkeit mit dem Aetzen hat und daher auch wohl Galvanokaustik genannt wird, ist nicht zu ausgedehnter praktischer Anwendung gelangt, dagegen hat die Galvanoplastik, welche zuerst Jacobi und etwas später Spencer angab, ungemeine Erfolge gehabt. Es werden durch dieselbe Münzen und andere Kunstwerke auf's Vollkommenste copirt, gravirte Kupferplatten genau identisch vervielfältigt und dauerhafte Metallüberzüge, namentlich Vergoldungen und Versilberungen, hervorgebracht. Eine ganz ähnliche, höchst wichtige Anwendung ist auch das

Ausbringen von Metallen aus Erzen auf elektr. Wege, welche besonders bei kohlensauren Kupfererzen stattfindet. Bei allen diesen Operationen ist es gleichgültig, ob der elektr. Strom auf dem eigentlich galvanischen Wege (s. **Galvanismus**) oder durch Induction (s. **Magnetismus**) bewirkt wird. Früher war Ersteres ausschließlich im Gebrauch, jetzt wendet man auch das Letztere mit Vortheil an. Die Erzeugnisse der Galvanoplastik haben eine unübertreffliche Uebereinstimmung mit dem Original, indem die beim Niederschlagen des Metalls aus der Flüssigkeit sich an die Form ansetzenden Krystalle ganz ungemein dünne Schichten bilden, die an jede, auch die kleinste Vertiefung oder Erhöhung des Originals sich auf's Genaueste anschließen. Bei einer vortheilhaften Einrichtung des Apparates kann man schon nach 18 bis 24 Stunden die gefällte Metallschicht von der Form ablösen, längstens gehören einige Tage zur Vollendung der Operation.

Galyzin oder auch Golyzin, berühmtes fürstliches Geschlecht in Rußland, das seinen Ursprung von dem lithauischen Großfürsten Gedimin, dem Stammvater der Jagellonen, ableitet. Wir führen aus demselben an: 1) Michail Iwanowitsch Bulgakow, er war Bojar und Woiwode, befehligte die Russen gegen die krimmischen Tartaren und gegen die Lithauer, ward aber 1514 von dem Fürsten Constantin von Ostrog gefangen und 38 Jahre in Wilna in Gefangenschaft gehalten. Durch den Frieden befreit, ging er 1552 in das Dreieinigkeits-Kloster bei Moskau, wo er bald starb. 2) Wasilj Wasiljewitsch war 1610 nach der Entsetzung Schuiskoi's nahe daran, Czar zu werden, da ihn der Patriarch hierzu vorschlug, allein der Hetman der Kosacken, Zolkiewski, setzte die Wahl Wladislaw's von Polen durch, und G. ward nun Anhänger der beiden falschen Demetrius. Mit dem Patriarchen Philaret als Gesandter nach Polen geschickt, ward er unterwegs verhaftet und starb in polnischer Gefangenschaft 1619. 3) Wasilj, Vicekönig von Kasan und Astrachan und Reichs-Siegelbewahrer, führte in den ersten Jahren der Czaren Iwan und Peter I. fast allein die Regierung, zog gegen die krimmischen Tartaren zu Felde, ward 1689, weil man ihn der Bestechlichkeit beschuldigte, nach Sibirien verwiesen, erhielt in der Folge seine Begnadigung und starb 1713 auf einem Landgute unweit Moskau. Er liebte die Gelehrsamkeit und beförderte die Verbesserung der Sitten. 4) Boris Alexjewitsch war ein Günstling Peter's I., dem er in dem Aufruhr der Prinzessin Sophia das Leben rettete, indem er den zwölfjährigen Czaren in das Kloster Troizkoi Sergiew trug. Auch er liebte Gelehrsamkeit und Künste, sorgte für die Beförderung derselben und starb den 10. October 1713. 5) Michail Michailowitsch, 1674 geboren, trat schon im 12. Jahre in Kriegsdienste, focht tapfer gegen die Türken bei Asow und verrichtete besonders viele ruhmwürdige Thaten in dem Kriege gegen Schweden. Unter anderen gewann er 1708 die Schlachten bei Dobrim und Lezmai gegen den schwedischen Feldherrn Löwenhaupt; 1714 siegte er als commandirender General in der Schlacht bei Wose in Finnland und 1720 schlug er den Feind zur See. Nach dem Frieden erhielt er die Statthalterschaft von St. Petersburg und die Oberbefehlshaberstelle über die Flotte und Admiralität; 1724 wurde er General-Feldmarschall, 1730 Präsident im Staats-Kriegsrathe und Reichs-Senator. Er starb am 21. December desselben Jahres. 6) Dimitri, Sohn des Vorigen, war russischer Gesandter am französischen und am deutschen Kaiser-Hofe, besorgte mit Einsicht das Interesse der Kaiserin Katharina, unterzeichnete mehrere Verträge zwischen beiden Höfen, verlangte nach dreißig im Staatsdienste verlebten Jahren 1792 seine Entlassung und starb in Wien den 30. September 1793 mit dem Ruhme eines redlichen und gerechten Ministers. 7) Amalie, Gattin des Vorigen, Tochter des preußischen Generals Grafen v. Schmettau, verlebte einen Theil ihrer Jugend am Hofe des Prinzen Ferdinand von Preußen und wählte, weil ihr Gemahl meistens auf Reisen war, Münster zu ihrem Aufenthaltsorte. Sie war es, die hier einen Kreis hervorragender Gelehrten wie Goethe, Jacobi, Hemsterhuis, Fürstenberg, Hamann u. A. um sich versammelte. Sie starb 1806 zu Angelmode bei Münster. 8) Sergey, russischer General-Lieutenant, diente 1789 unter Potemkin gegen die Türken und trug zur Einnahme von Oczakow bei; 1794 that er sich gegen die Polen hervor und erwarb sich durch sein rechtliches Betragen allgemeine Achtung. Im November 1794 erhielt er von der Kaiserin den St. Wladimir-Orden

1. Klasse und ward im December 1796 unter Paul I. zum General en chef ernannt. Zuletzt rückte er 1809 als Ober-Befehlshaber der russischen Armee in Galizien ein, starb aber in demselben Jahre, als er eben die Grenzberichtigung mit Oesterreich ordnete. Auch die nach ihm folgenden Mitglieder der Familie bekleiden die höchsten Staats-Aemter und zeichnen sich durch hohen Kunstsinn und Liebe zu den Wissenschaften aus.

Gama (Vasco de). Obgleich man durch Pero de Cavilhaõ, den König Joaõ II. von Portugal 1487 nach der Levante geschickt, um auf dem Landwege nach Indien vorzudringen und namentlich ein Schreiben an die christlichen Könige in Abyssinien oder, in der Sprache der Zeit, an den Erzpriester Johannes zu überbringen [1]), genaue Kenntniß von der nautischen Aufgabe des östlichen Seeweges nach Indien besaß, so verstrichen doch sieben Jahre nach Bartholomeu Dias', des Entdeckers des Caps der Guten Hoffnung, Rückkehr, ohne daß man Neigung fühlte, die Fahrten um die Südspitze Afrika's nach Indien fortzusetzen, vielleicht weil nach jener Entdeckung der Seeweg nach dem Morgenlande noch allzugewagt schien. Aus dieser Ermüdung wurden die Portugiesen erst durch Columbus' Fahrten aufgemuntert, denn es schien, als müsse man eilen, wenn man vor den Castilianern die asiatische Wunderwelt erreichen wollte. Die Rüstungen, die 1494 begannen, unterbrach jedoch König Joaõ's II. Tod, und erst am 8. Juli 1497 verließen, von König Emanuel nach Indien gesendet, drei Segel und ein Vorrathsschiff den Tajo. Der Admiral des Geschwaders war Vasco de G., geb. um 1450 in Sines in der Provinz Alemtejo. Am 25. Juli erreichte er die Capverdischen Inseln, am 7. November die Helenabucht, am 22. November dublirte er die Südspitze Afrika's, am 23. Januar 1498 erst gelangte er, durch die großen Strömungen des Moçambique-Canals aufgehalten, an die Mündungen des Zambezi, wo er zur Ausbesserung der Schiffe und zur Erholung seiner vom Scorbut heimgesuchten Mannschaft 32 Tage blieb, und am 14. April landete er zu Melinda, von wo er mit einem verlässigen arabischen Lootsen aus Gudjerat am 24. April unter Segel ging, um quer über den Indischen Ocean im Südwestmonsun den größten Hafen Malabars und der indischen Küsten, Calicut, zu erreichen. Die Ueberfahrt dauerte 23 Tage, denn bereits am 17. Mai wurde der Landruf gehört. Am Sonntag (20. Mai) traten die Ghats von Malabar dicht an die Küste und die Portugiesen staunten über die Höhe des Gebirges. Am Abend noch fiel der Anker vor Calicut und bald umschwärmte das Geschwader das bunte Völkergemisch eines morgenländischen Hafenplatzes, wo in allen Sprachen der Welt gelärmt wurde und die Portugiesen verwundert von arabischen Lippen in bekannter Sprache den Gruß vernehmen konnten: „Willkommen Alle! Preiset Gott, der Euch in das reichste Land der Welt geführt hat!" Das Erscheinen der portugiesischen Schiffe in diesen Gewässern konnte aber den Arabern nur von übler Vorbedeutung sein, denn bisher hatten sie allein sich von dem ergiebigen Handel zwischen Morgenland und Abendland bereichert, und führte sehr bald zu Mißhelligkeiten zwischen G. und dem von den arabischen Kaufleuten gegen die Fremdlinge aufgestachelten Perumal, d. h. dem Kaiser in Malayalam, dem Küstensaume am westlichen Fuße der Ghats, von Mangalore bis zum Cap Comorin, welcher den Titel Tamutiri Radscha oder „Herr des Hügels und der Welle" hatte. Nach einem Bombardement verließ G. Calicut und hatte, noch nicht vertraut mit den Jahreszeiten der indischen Winde und bevor sich noch der Nordostmonsun eingestellt, von Andjediva seinen Rückweg nach Afrika angetreten. Wie durch neidische Zauberkünste gebannt, brachte das Geschwader drei volle Monate im Indischen Meere zwischen Malabar und Afrika zu. Der Scorbut raffte immer neue Opfer hin und es gab an Bord der Schiffe kaum noch sieben bis acht Matrosen, welche ihre Dienste verrichten konnten, bis endlich der günstige Wind das Geschwader erfaßte und nach 4 Wochen, am 2. Febr. 1499 Land und bald darauf die Hafenstadt Mugdischa oder

[1]) Die christlichen Könige in Habesch unterhielten beständig Verbindungen mit den Franken. Die früheste abyssinische Gesandtschaft, die uns bekannt ist, erreichte Rom unter Calixt II. im Jahre 1123. Die Mamelukensultane hinderten aber diese Verbindungen. So wurde im Monat Dschumada 832 (1429 n. Chr.) ein rückkehrender Botschafter der abyssinischen Fürsten an die fränkischen Könige in Cairo ergriffen und enthauptet.

Mogadoscha im Westen erschien. Nach einer Erfrischung in Melinda erreichte man am 20. März das Cap der guten Hoffnung, und das erste Schiff unter Nicolao Coelho kehrte nach Lissabon am 10. Juli 1499 zurück, wohin G. erst am 29. August folgte. Der König erhob den Entdecker des Seeweges nach Indien in den Adelstand, verlieh ihm den Admiralstitel, einen Jahresgehalt und ein glorreiches Wappen. War nun der Seeweg nach den Gestaden des reichen Indiens gefunden, so hatte der ungastliche Empfang daselbst die Portugiesen hinlänglich belehrt, daß sie den arabischen Einfluß gewaltsam vernichten müßten, ehe sie zum ungestörten Genuß des orientalischen Handels gelangen könnten. Mehrere Geschwader wurden demnach zur Fahrt nach Indien ausgerüstet; alle waren aber nur bewaffnete Kauffahrteiflotten gewesen, und erst im Frühjahr 1502 gingen unter drei Befehlshabern 20 Kriegsfahrzeuge ab, von denen Vasco de G. zehn nach Malabar führte. Er suchte Calicut abermals mit einem Bombardement heim, schlug zwei Flotten des Tamutiri und fuhr mit 13 Schiffen voller Gewürz nach der Heimath, welche er am 1. September 1503 erreichte. Der König ernannte ihn nun zum Marquis von Vidiguera und zum Admiral der indischen Meere. Von Johann III. als Vicekönig nach Indien geschickt, um die hier schwer bedrohten portugiesischen Besitzungen zu schützen, rüstete G. 1521 von Neuem eine Expedition von 14 Segeln aus, stellte, mit Energie und Umsicht auftretend, das Ansehen der portugiesischen Regierung wieder her und starb den 25. December 1524 in Cochin. Sein Leichnam wurde nach Portugal zurückgebracht. Die Geschichte seiner Entdeckungen schrieb Barros, und Portugals größter Dichter, Camõens, benutzte dieselben, als die glänzendste Begebenheit in der Geschichte der Portugiesen, zum Mittelpunkt seiner Lusiaden.

Gambia s. **Senegambien.**

Ganerben. Die Bezeichnung ganerve, geanervo kommt bereits in den Quellen des 9. Jahrhunderts als Uebersetzung von heres und coheres vor. Später wird „Ganerbe" als völlig gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Anerbe" gebraucht, welche sich bis auf diesen Augenblick in der Sprache erhalten hat. Der dem deutschen Recht eigenthümliche Begriff „Ganerbe" hängt auf das Genaueste mit dem Begriffe des deutschen Eigenthums (s. die Art. **Eigenthum** und **Fideicommiß**) und dem eventuellen Besitzrechte zusammen, welches den Blutsverwandten an allem unbeweglichen Vermögen zustand. Auch später, als dieses eventuelle Besitzrecht der Familie an allem „ächten Eigenthume" in seinen strengeren Consequenzen abgeschwächt worden war, erstreckte die enge Verbindung der Blutsfreunde ihre Wirkung doch immer noch auf die Verhältnisse des Grundbesitzes. An diesen war die des freien Mannes neben dem Kriege allein würdige Beschäftigung und Nahrung und daher die Erhaltung der ächten Freiheit geknüpft; von ihm hing die Stimme in der Dorfgemeinde, die Theilnahme an der gemeinen Mark, die volle Ehre des feierlichen Zeugnisses, des Richter- und Schöffenamtes in den Volksgerichten ab. So wie sie daher Alle an dem Glanz und der Ehre des Geschlechts betheiligt waren, so war ihnen auch bei Jedem unter ihnen an der Erhaltung des angestammten Grundbesitzes gelegen, und zwar ursprünglich um so mehr, als ihre Grundstücke auch nachbarlich neben einander lagen. Sie wirkten daher bei nothwendigen Veräußerungen durch Rath und That, suchten dieselben möglichst abzuwenden, oder machten sie durch ihre Zustimmung vollkräftig. Insbesondere aber wurde es als die schwerste Kränkung der Verwandtschaftspflicht betrachtet, den Kindern und anderen Blutsfreunden Vermögen durch Schenkung an Fremde zu entziehen. Alles dies war tief im Gefühle des Volkes lebende Sitte, wovon abzuweichen Niemandem einfiel. Allmählich wurden indeß diese Anschauungen durch neue Verhältnisse, welche in dem Artikel über Fideicommisse ausführlich geschildert sind, namentlich aber durch die Bedeutung, welche das bewegliche Eigenthum allmählich gewann, so wie durch die entgegenstehenden Grundsätze des römischen Rechtes immer mehr erschüttert. — Die Freiheit, sein Erbe an wen man wollte, zu tradiren, wurde bereits durch die Capitularien allgemeines Reichsrecht, und dieser Rechtssatz ging aus ihnen auch in die lex Anglorum über. Die Sitte des Volkes arbeitete demselben aber noch immer mit größerem oder geringerem Erfolge entgegen. Es kam daher die Zeit, wo man die

geschriebenen Rechte fast vergaß und wo das Recht nur durch Weisthümer und Schöffenurtheile gewiesen wurde. Damals bildeten sich nach den fortgeschrittenen Rechtsbedürfnissen selbst neue Rechtssätze. Um so mehr hielt das Verwandtschaftsgefühl an seinem Rechte fest, indem man namentlich auch dem Wechsel der Lebensverhältnisse gegenüber, besonders bei den höheren Ständen, der Nothwendigkeit sich bewußt wurde, für die Erhaltung des Geschlechts Sorge zu tragen. Wie naturgemäß dies schien, zeigt sich darin, daß die Herrschaften selbst in den Hofrechten, deren Festsetzung von ihnen abhing, nach jenem Gesichtspunkt verfügten und den Erben bei einer Veräußerung aus Noth den Vorkauf, bei Veräußerungen ohne Noth die Anfechtung des Geschäfts binnen Jahr und Tag zuerkannten. Ebenso wurde die Nothwendigkeit der Zustimmung der Erben in die Dienstrechte aufgenommen. Auch die Landrechte bildeten sich in gleichem Sinne aus; vor Allem das sächsische; dann auch das alamannische und selbst das fränkische. Der Geist des alten Familienwesens mußte aber insbesondere die Erhaltung solcher Grundstücke fordern, die an den Besitzer durch Erbgang gekommen waren. Dieses führte dazu, daß man die Beschränkung der Veräußerung durch die Rechte der Ganerben nur bei den ererbten Grundstücken festhielt, bei den selbsterworbenen aber aufhob. Diese Unterscheidung findet sich schon frühe in den Hof- und Dienstrechten. Besonders fand sie aber in den Städten Eingang, wo überhaupt das Bedürfniß einer freieren Bewegung sich am meisten fühlbar machte. Die Ansprüche der Ganerben wurden in späterer Zeit geltend gemacht durch das Retract-, Einlösungs- oder Beschüttrecht, der sogenannten Erblosung, welches ihnen binnen Jahr und Tag zustand, wenn Stock-, Stamm- oder Erbgüter ohne ihre Zustimmung veräußert worden waren. Einem richtigen Verständniß des Ganerben-Rechts in seinem ursprünglichen Sinne, von dem vorstehend die Rede gewesen ist, treten wir noch einen Schritt näher durch einen kurzen Blick auf das deutsche Erbrecht. Den zur Succession Berufenen standen noch deutschem Rechte zwei erbrechtliche Befugnisse zu: der Fall und die Wart. Der Fall oder das Anfallsrecht (saisine) ist eben die Rechtswirkung der eventuellen Gewere, welche den Erben bereits bei Lebzeiten des Erblassers an dem Vermögen desselben zustand, und somit das Wesen dieser Gewere. Es ist also das Recht des unmittelbaren Ergriffenwerdens von der Erbschaft, so daß es daher auch von Seiten der Erben keiner besonderen Antretung bedurfte. Unter Wart (wardunge) verstehen die Rechtsquellen des 13. und 14. Jahrhunderts überhaupt die rechtlich begründete Erbhoffnung; insbesondere und im engeren Sinne eine solche feste, im Rechte (Herkommen, Gesetz) begründete, von Seiten des Erblassers unzerstörliche Erbhoffnung, d. h. Anwartschaft auf die Hinterlassenschaft, welche nur allein durch das Vorhandensein der vom volksrechtlichen Herkommen, oder der gesetzlich eingeführten Unwürdigkeitsgründe aufgehoben werden kann. Die Wart ging regelmäßig auf alles von dem Erblasser besessene, namentlich unbewegliche und schon durch Erbgang auf denselben gekommene Vermögen, und zwar so, daß eine Vergabung nur allenfalls hinsichtlich der beweglichen Sachen stattfinden konnte. Die Erben, welche ein derartiges Warte-Recht besaßen, „die des gutes wardende sind", wie der Sachsenspiegel (III., 84, § 3) sich ausdrückt, sind eben die Anwärter, Anerben oder Ganerben. Die Voraussetzung des Warterechts war aber das Anfallsrecht, und die Ganerben besaßen daher beides: Fall und Wart. Das Retractrecht war, wie bereits hervorgehoben wurde, das wesentlichste Recht der Ganerben. Schon frühzeitig war es indeß dem Besitzer eines Grundstücks gestattet, dasselbe im Falle der sogenannten „echten Noth" frei zu veräußern, und war es hier das Natürlichste, wie dies auch die Quellen bestätigen, daß der Verkäufer das Grundstück zuerst seinem nächsten Erben antrug, und wenn dieser es nicht kaufen wollte, anderweitig darüber verfügte. Dieser Umstand hat allmählich, und zwar zuerst in den Städten, dahin geführt, daß der nächste Erbe binnen Jahr und Tag den Verkauf anfechten konnte, wenn ihm die Sache nicht zuvor angeboten worden war. Machte der Erbe von diesem Rechte Gebrauch, so zog er die Sache gegen Erstattung des Kaufschillings an sich. Im Laufe der Zeit wurde die Bezeichnung „Ganerben" auch auf solche Erben ausgedehnt, denen eine Sache oder eine ganze Erbschaft gemeinschaftlich und ungetheilt zugefallen war. Auch in diesen Verhältnissen

Digitized by Google

wurde den Erben ein Retractrecht in Betreff der von ihren Miterben verkauften Erbschaftsgegenstände zugestanden. So sagt das Lüneburger Stadtrecht vom Jahre 1582, Th. 2, Tit. 5: „Wenn viel zugleich eine Behausung oder ander liegend Gut mit einander in Gemeinschaft haben, und es will einer unter denselbigen seinen daran habenden Antheil verkaufen, so soll er solches niemand anders, denn einem von der Gemeinschaft, dem er es am liebsten gönnt, oder allen gemeinern zugleich überlassen, auch für Gericht anbieten, und das Kaufgeld, dafür er zu geben benennen, dafür sie sich in Sächsischer Frist ihr Gemüth zu erklären schuldig seyn." Je mehr die Begriffe des alten deutschen Eigenthums und die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der Stamm- und Erbgüter von dem römischen Rechte verdrängt wurden, um so mehr mußten auch die alten Ganerben oder Anerben (die Bezeichnung „Anerbe" findet sich noch jetzt in mehreren Gegenden Deutschlands für denjenigen, welchem ein bäuerliches Colonat durch Erbrecht zufallen muß) in den Hintergrund treten, welche mit jenen im Untergange begriffenen Rechtsverhältnissen in dem genauesten Zusammenhange standen. Deshalb findet sich, jedenfalls vom 15. und 16. Jahrhundert an, die Bezeichnung „Ganerben" auch nur noch in dem Sinne, daß darunter die Miterben verstanden werden, welche sich, wie so eben hervorgehoben wurde, in Besitz einer gemeinschaftlich ererbten Sache oder einer noch ungetheilten Erbschaft befanden. In späterer Zeit ging die Bezeichnung „Ganerbe" auch auf eine Art der vertragsmäßigen Nachfolge in gewisse Immobilien über, eben darum, weil man den Mitgliedern einer solchen Verbindung (der Ganerbschaft) ein unentziehbares Recht der Nachfolge beilegte. Unter diesen vertragsmäßigen Ganerbschaften sind besonders wichtig die sogenannten adligen Ganerbschaften. Es waren dies Erbverbrüderungen in Bezug auf gewisse gemeinschaftlich besessene Burgen oder auf gemeinsame Kosten erworbene Gebäude, welche von solchen reichsfreien adligen Familien, die nicht zur Reichsritterschaft gehörten und im Reiche zerstreut auf reichsfreien Besitzungen saßen, geschlossen zu werden pflegten. Zu diesen adligen Ganerbschaften gehörten: 1) die Burg Friedberg in der Wetterau; dieselbe wurde aus Burgmannen gebildet, welche wiederum in Regiments-Burgmänner und gemeine Burgmänner zerfielen; 2) die Burg Gelnhausen und 3) die Ganerbschaft Staden in der Wetterau. Diese adligen Erbverbrüderungen, welche längst untergegangen sind, bildeten das Seitenstück zu den fürstlichen Erbverbrüderungen, welche bekanntlich noch heut zu Tage in Gebrauch und voller Geltung sich befinden.

Ganganelli s. **Clemens XIV.**

Ganges (Ganga). War die Religion der Hindu ursprünglich eine Naturreligion, so mußte der Segen spendende Strom Bengalens, dessen Stromgebiet etwa 30,000 Quadrat-Meilen bei 420 Meilen Stromlänge mißt, und in dessen reich bewässertem, üppig fruchtbarem Tieflande von großen Städten es förmlich wimmelt, göttlicher Ehren theilhaftig werden. In der That ist der G. der heilige Strom der Brahma-Verehrer, dessen Wasser den Lebenden entsündigt und den Tod in den Himmel hebt. Einige Orte der G.-Ufer gelten für besonders heilig. Zu ihnen gehört Benares, die auf dem Dreizack Shiva's ruhende Stadt, und Hurdwar, wo Wischnu den linken Fuß aufsetzte, als er mit einem einzigen Schritt von den Vorbergen des Himalaja zur Insel Ceylon hinüberging. Heilig ist auch die Quelle des G., „das Kuhmaul", eine Höhle unten an einem Gletscher, aus der der Strom von einer Höhe von 300 Fuß sich herabstürzt. Und um die besondere Heiligkeit dieses Ursprungs aus dem Maule des verehrtesten Thieres nicht einzubüßen, beharrt der Hindu trotz aller Einsprachen der Wissenschaft dabei, in dem Bhagiretti, statt im Alakunanda, den Quellfluß des G. zu erkennen, dessen Lauf aus vier Theilen besteht, dem Quellbezirk in den Himalaja-Landschaften Surmur, Gurwhal und Kemaon, dann bis zur Vereinigung mit Djumna bei Allahabad, wo zugleich die erste Annäherung an die nördlichen Ausläufer des südlichen Hochlandes stattfindet, so fort bis zur zweiten Annäherung an dessen westliche Ausläufer bei Radjmahal, worauf der bengalische Mündungsbezirk mit dem Delta folgt. Die Gangesquellen haben wir schon betrachtet (s. **Brahmaputra**), ebenso auch das Verhältniß des G. zu dem Brahmaputra; es erübrigt hier nur noch die Ansicht auszusprechen, daß der eigentliche Hauptstrom der

Djumna sei, der den G. in großem südwestlich ausgeschweiftem Bogen umgiebt, mit ihm das Doab schlechtweg einschließt und die großen Zuflüsse aus Süden empfängt, vor allen den Tschumbul (Tscharmanwali), der ein großes Wassernetz südwärts bis zum Windhja-, westwärts bis zum Arawali-Gebirge ausbreitet, dessen Glieder links Banda, Pranas (Parnasa), Pairasa, rechts Sipra, Kali, Niwatsch, Parwati heißen; außerdem den Betwa (Wetrawati) mit dem Dhossaun (Doserna) und dem Cane mit dem Virma. Den beiden Strömen Djumna und G. gesellt sich aber noch ein dritter Parallelfluß bei, der Gogra (Ghargkara oder Surdju), der mit jenen wenigstens durch seinen entfernten tübetischen Ursprung wetteifert (als Quellnachbar des Sutludj, mit seinem Quellarm Karnali oder Maptschu), den ansehnlichen Himalajafluß Rapty empfängt und mit dem G. ein zweites Doab im Norden des vorzugsweisen Doab bildet. Ueberhaupt zerfallen die Gangeszuflüsse in Parallelflüsse und Transversalflüsse. Zu jenen, deren letzter der mächtige Gogra ist, dessen Mündung bei Mangi auch eine bedeutende Stelle im gesammten Gangeslauf einnimmt, kommen noch der Callinuddi und die Flüsse von Moradabad und Schahdjehanpur, welche alle drei nahe an derselben Stelle bei Kanoge münden, der mit dem Sye sich verbindende Gumti (Gomati) und der bereits mit dem Gogra bifurcirte Tonse (Tamasa). Die Reihe der Transversalflüsse eröffnet mit seiner Mündung bei Patna der Gunduk (Gandaki), welchem der Bognauly, Gogari, Cosi, Mahanada mit dem Kankuyi und der mit dem Mahanada bifurcirende Tista und Korotoya folgen, so daß aber die beiden letzteren bereits nicht mehr den ungetheilten Strom erreichen. Von der anderen Seite empfängt der G., nach Vereinigung mit dem Djumna, noch den Tonsa (Tamasa), den Sone, welcher, wie der Tschumbul, eine Anzahl anderer Flüsse Murarr, Kunher, Coyle sammelt, und den Phalgu, endlich von Westen her bereits zum Westarm des Delta den Adji und Dummodah (Dharmodaja) mit dem Burrakur. Ebenso fallen von Osten her dem zum Delta gehörigen Flußstück des Brahmaputra der Barak mit dem Irung und Surma und der Rangas zu, während die Transversalflüsse von Norden, die dem Tista folgen und zum mittleren Brahmaputra gehen, der Manschi, der Tschintschu oder Gadadhara, der Tschuan oder Sankosi, der Tschampanawan, der Manasa (Monas) mit dem Bhumta und Dimri, der Bhuruli, der Sundari und der Subanschiri sind, worunter aber bloß der Manasa von Bedeutung ist; diesen gegenüber münden der Boridihing, der Dhansiri, der Dejung und der Kopili vom Süden zum Brahmaputra. In der That ein mächtiges Flußnetz, das sofort in Bengalen seine Wasser in zahlreichen Armen und unter mehreren Bifurcationen in den bengalischen Golf ergießt. Der Hauptarm verfolgt unter dem Namen G. die Grundrichtung des Stromes von Nordwest nach Südost als die Diagonale des großen Delta, das wenigstens 250 deutsche Geviertmeilen mißt, und bildet zuletzt ein besonderes kleines Delta, dessen Arme sich in die Mündungsbucht des Brahmaputra ergießen, der mittlere stärkste unter dem Namen Megna. Dieser Hauptarm hat einen mit ihm sich wieder vereinigenden Nebenarm, in welchen nicht nur einige der nördlichen Zuflüsse, sondern auch der Djenni-Arm des Brahmaputra mündet. Die erste Theilung des G. findet unterhalb Radjmahal statt, wo er den westlichen Arm Hugli oder Baghirati absendet, zwar schwächer als der Hauptarm, aber bedeutender durch seine großen Städte, zu denen die heutige Hauptstadt Indiens selbst gehört. Dazwischen sind unter vielen anderen noch die Arme Padda und Huringottah zu bemerken; alle diese Zwischenarme aber verlieren sich zuletzt in ein ungeheueres Sumpfland, das sich 45 Meilen weit am Meer hinzieht, bekannt unter dem Namen Sunderbunds, ein furchtbar ungesundes Labyrinth von Salzseen, Flüssen, Buchten, Schlammbänken, Sandinseln, Sumpfdickichten und Baumwildnissen, in welchem von den Moskiten und dem Scorpion bis zur Cobra di Capello, zum Krokodil und Tiger alle möglichen Arten gefährlicher und lästiger Thiere hausen, und das der Mensch diesen fast ganz überlassen hat. Der Hugli dagegen mündet, wie der Ostarm, in eine förmliche Bucht, und Seeschiffe von 600 Tonnen können bis zu dem 25 Meilen von der Mündung abliegenden Calcutta gelangen. In den cultivirten Theilen des Deltalandes ist jeder Fleck Erde bebaut, Reisfeld folgt auf Reisfeld, und die Häuser stecken in Hainen von Brodfruchtbäumen, Palmen und Bambus; es giebt aber auch unbebaute Striche außer

den Sunderbunds, mit Graswäldern von 6 bis 10 Fuß hohen Saccharum-Arten. Tausende von Wasserfäden durchziehen dieses merkwürdige Deltaland, wo Boote und Nachen stets das hauptsächlichste Fuhrwerk bilden, und während der Regenzeit ist es vier Monate lang überschwemmt, so daß die Felder in Fischteiche sich verwandeln. Das ganze außerordentlich wasserreiche und fruchtbare Tiefland ist eine ächte Tiefebene ohne alle Hügel und mit schwacher Neigung und niedrig. Der Strom liegt da, wo er bei Hurdwar die letzten Vorberge des Himalaja verläßt, 240 Meilen von der Mündung, nur 950′ hoch, und bei Allahabad ist er, 140 M. von der Mündung, auf 330′ gefallen; hier, nach Vereinigung mit dem Djumna, ist er bei seeähnlicher Breite bei niedrigem Wasserstande 34, bei hohem 45′ tief. Bei Hochwasser führt der periodischen Ueberschwemmungen unterworfene Ganges ungeheuere Massen von Schlamm mit sich (s. **Bengalen**), welche Veränderungen in seinem Laufe vielfach zu Wege gebracht haben. Diese Veränderungen, und zwar die der letzten 80 Jahre, liefern Gründe nicht nur zur Beurtheilung der Veränderungen, welche der Lauf des G. in alten Zeiten erfahren hat, sondern auch derjenigen, welche in Zukunft eintreten werden. Als das Sanskrit redende Volk zuerst Indien betrat, ließ es sich in Pendschab nieder und ihre Hauptstadt rückte allmählich weiter gegen Osten, von der alten Stadt Hastinapur in der Nähe von Delhi nach mehreren anderen Städten, bis wir sie um 300 v. Chr., als das Gangesthal hinlänglich aufgetrocknet war, zu Palibothra oder Patna finden. Von da kam die Hauptstadt nach Gaur, dann nach Dacca und endlich nach Calcutta. Als die Erhebung des Himalaja's noch neu war, müssen der G. und die anderen Ströme eine ungeheure Masse Schutt herabgebracht haben,[1] dieser wurde abgelagert an den Ufern der Ströme und durch Ueberschwemmungen über die umliegenden Ebenen verbreitet. Da auch die Flußbetten dadurch allmählich gehoben wurden, brachen die Gewässer endlich durch die Ufer und bildeten neue Betten durch das tiefer liegende Land. Das Land um den Oberlauf des G. wurde dadurch so gehoben, daß der Sarasvati und Caggur, welche vor alter Zeit als große Ströme in den G. sich ausmündeten, sich jetzt von diesem ab nach dem Sutludj gewendet haben. Die Sage weiß noch von der einstigen Verbindung des Sarasvati mit dem G., und seine Gewässer sollen sich jetzt noch, wie vor Alters, unter dem Boden nach dem G. hin ergießen. Der Sone fiel ehemals bei Palibothra in den G., jetzt liegt diese Stadt 35 Meilen unterhalb der Mündung des Sone. Dies ward veranlaßt durch das Steigen des untern Laufes des G., welcher fortdauernd die Einmündung seiner Nebenflüsse weiter hinaufdrängt. Der Hugli, an welchem Calcutta liegt, ist der eigentliche G., aber die Veränderungen in dem Bette des Brahmaputra und die Erhöhung des untern Hugli-Laufes machten, daß der Hauptstrom jetzt durch das Padda-Belt nach dem Meere zieht. Der Brahmaputra, der einen der regnerischsten Districte der Welt durchläuft und eine ungeheure Menge Wasser und Schlamm mit sich bringt, füllt bei seiner Vereinigung mit dem G. die Mündung des letzteren rasch an und drängt dessen Gewässer durch die zahlreichen Flüsse von Djessore in's Meer. Der Tista ist in unserer Zeit mehr als irgend ein anderer Fluß gewandert: er wechselt seinen Lauf alle 30 Jahre und zeigt im Gange befindliche Veränderungen, die nachweisbar in andern Flüssen vor 2000 Jahren vorgegangen sind. Das Wasser im Hugli hat sich seit Menschengedenken sehr verändert: im Jahre 1774 führte General Watson ein Schiff von 74 Kanonen bis Tschandernagor hinauf, wohin jetzt keine Brigg mehr kommen könnte. Dampfschiffe, die von Calcutta nach den obern Provinzen gehen, müssen den Hugli hinabfahren, um dann durch die Flüsse der Sunderbunds in den Hauptstrom des G. zu gelangen; es ist also zu befürchten, daß der Hugli ein bloßes, von der Fluth erreichtes Aestuarium wird. Doch sind Einflüsse thä-

[1]) Nach Robert Schlagintweit's Untersuchungen beträgt im Himalaja und in Tübet die mittlere Größe der Erosion der Flüsse, selbst der kleinen, 1200—1500 (engl.) Fuß; doch übersteigt sie häufig 2000 Fuß und erreicht in einigen Fällen, wie in dem oberen Laufe des G., des Sutludj und des Indus, sogar die erstaunliche Größe von 3000 Fuß, oder, allgemeiner ausgedrückt: es war ursprünglich das Bett eines jeden dieser Flüsse 3000 Fuß höher gelegen, als jetzt, und jeder dieser Flüsse hat eine Schicht theils festen Gesteins, theils Alluviums, von einer Dicke von 3000 Fuß entfernt.

lig, welche ein solches Ergebniß verhindern können. Der Tista und andere Flüsse, die in den Brahmaputra fallen, werden aufwärts gedrängt und können allmählich von diesem Fluß ab und nach dem G. gedrängt werden. Diese vermehrte Wassermasse könnte Calcutta seine Handelsbedeutung erhalten: der Hugli erhielte dadurch einigermaßen seine alte Wichtigkeit als Hauptbett des G. wieder. Der G. war die große Heerstraße, auf der die Engländer vordrangen, als sie Indien eroberten. Er erleichtert ihnen außerordentlich, zu behaupten, was sie genommen haben, denn er ist für große Boote fast 370 deutsche Meilen von seiner Mündung aufwärts schiffbar, und seine Nebenflüsse, ohne den berühmten Delhi-Canal [1]) zu rechnen, verdoppeln die Strecke Landes, die zu Schiffe erreichbar ist. Für den Handel und den ganzen Binnenverkehr ist er natürlich nicht minder wichtig, und der weitere Ausbau der indischen Eisenbahnen wird ihm seine Bedeutung in dieser Beziehung nie ganz nehmen können. Die Regierung läßt ihn seit 1834 mit eisernen Dampfern befahren; die Eingeborenen sind ihren Fahrzeugen rohester Art treu geblieben. Ein einfacher Schiffskörper mit einem Rost, auf dem die Ruderer sechs bis acht Fuß über dem Wasser sitzen, ein langer roher Bambusschaft, mit einem viereckigen Segel daran, als Mast, Bambusstangen mit runden Brettern am Ende als Ruder, eine längere Bambusstange als Steuer — das ist der Apparat, mit dessen Hülfe sie die Sandbänke und Strömungen, die dichten Nebel und die wechselnden Winde ihres heiligen Stromes bekämpfen.

Gans (Eduard), der Jurist der Hegel'schen Schule, geb. in Berlin den 22. März 1798, studirte in Göttingen und Heidelberg, trat schon 1820 in seinen „Scholien zum Gajus" gegen die historische Schule auf, erhielt 1825 eine außerordentliche Professur zu Berlin und starb als ordentlicher Professor der Rechte ebendaselbst den 5. Mai 1839. Ueber seinen Kampf gegen Savigny (in seiner Schrift „über die Grundlage des Besitzes", Berlin 1839) und über sein Erbrecht ist die Entwickelung der Wissenschaft hinausgegangen. (Siehe die Artikel: **Besitz** und **Erbrecht**.) Mit seinen Vorlesungen über die neuere Geschichte, die er vor einem zahlreichen gemischten Publicum hielt und von denen auch ein Theil im Raumerschen Taschenbuche (Jahrgang 1833 und 1834) veröffentlicht ist, hat er der flach liberalen Popularisirung der Wissenschaft vorgearbeitet und das Publicum daran gewöhnen helfen, jüdische Sarkasmen und Anspielungen für Geist zu halten.

Gant s. **Vergantung**.

Garay (Joh.) s. **Ungarische Literatur**.

Gardasee. Dieser 6,4 Q.-M. große, 8 Meilen lange, 2 Meilen breite, 213 (Par.) Fuß über dem Adriatischen Meer liegende, ungemein fischreiche See, dessen Ufer eben so schön, wie fruchtbar und durch viele Dörfer, Häfen, Landhäuser und Pflanzungen belebt sind und dessen Wasser von vielen Schiffen, auch von Dampfern, von denen regelmäßige Fahrten zwischen den Orten Riva und Desenzano unternommen werden, durchfurcht wird, ist eine Verlängerung des Thales der Sarca und erhält sein Wasser von diesem Flusse, welcher, wie es bei den meisten Seen der Fall ist, an seinem obersten schmalsten Ende einfällt und ihn am untersten breitesten Ende unter dem Namen Mincio wieder verläßt, dann von einer großen Anzahl Alpenbäche, von denen der Toscolano, die Timalga, die Brasa, der Ponal und die Gardola die beträchtlichsten sind, viele aber im Sommer ganz vertrocknen. Obschon der G. den Alten sehr gut bekannt war, so sind die Nachrichten, die sie uns von ihm liefern, doch äußerst dürftig und erst mit dem Wiederaufleben der Wissenschaften in Italien wurde er bekannter. Merkwürdig ist es, daß die größeren Alpenseen, welche im Alterthum so gut wie die Flüsse ihren eigenen Namen hatten, solche in der Sprachrevolution,

[1]) Diese großartige Wasserleitung, zuerst im Jahre 1626 von Schah Jehan in Angriff genommen, über ein Jahrhundert lang in Bestand, vor der Mitte des 18. Jahrhunderts aber bereits gänzlich in Verfall, dient, jetzt wieder hergestellt und durch mehrere Seitencanäle erweitert, zugleich für die Schifffahrt und die Bewässerung zwischen dem G. und dem Djumna, welche einen so großen Theil der nordwestlichen Provinzen umfassen. 6½ Millionen Menschen sind hiermit gegen Hungersnoth gesichert und große Strecken, welche öde lagen, fruchtbar gemacht. Ueberdies ist berechnet worden, daß der Canal, dessen feierliche Eröffnung nach achtjähriger angestrengter Arbeit des Majors Cautley am 8. April 1854 in seiner ganzen Länge stattfand, wie bei allen ähnlichen Bauten, eine Mehrung des Einkommens, und hier um 350,000 Pfd. St. erzielt.

welche die neueuropäischen Sprachen an die Stelle der lateinischen setzte, so gänzlich verloren, daß sie erst mit dem Wiederaufleben der Wissenschaften in den alten Schriftstellern wiederaufgefunden werden mußten, während doch die Flüsse ihre Eigennamen fast unverändert beibehielten. Nur der deutsche Bodensee macht hiervon eine Ausnahme. Der Grund hiervon scheint darin zu liegen, daß die Anwohner dieser Seen gewohnt sind, immer nur von See schlechtweg zu sprechen, wogegen die Anwohner der Flüsse stets der Rhein, die Donau, la Brenta, nie der Fluß schlechtweg sagen; so verlor sich der Name in der Volkssprache und die Ausländer bezeichneten nun den See, um ihn von andern zu unterscheiden, mit dem Beisatze seines Hauptortes. Der alte Name des G.'s, Benacus, scheint rhätischen Ursprungs; er kommt zuerst bei Virgil vor und ist noch nicht genügend erklärt worden, obschon viel darüber geschrieben worden ist. Die Benacenses, deren altrömische Inschriften erwähnen, hatten den Namen von dem See, an dem sie wohnten, nicht er von ihnen, und selbst die Gottheit Benacus, die eine dieser Inschriften nennt, ist wohl nur der vergötterte See selbst; wenn endlich Sabellicus in seiner Geschichte von Venedig den Namen von dem Dorfe Nago ableitet (Penaco von prope Naco), so hat er uns damit mehr eine Probe des falschen Witzes seines Zeitalters als eine Etymologie geliefert. Außer seinen dem friedlichen Verkehr gewidmeten Schiffen hat der G. schon mehr als ein Mal auch seine Kriegsmarine gehabt. Die erste Seeschlacht sollen die Veroneser 849 den Brescianern in dem Meerbusen zwischen Sermione und Desenzano geliefert haben, doch scheint das Ganze nur Volkssage zu sein. Im Jahre 1438 erbaute Philipp Maria Visconti, Herzog von Mailand, zu Desenzano eine Kriegsflotte, um sich in seinem Kampfe mit den Venetianern die Herrschaft des See's zu sichern. Diese brachten im folgenden Jahre zu Lande in den See ein Geschwader von Meerschiffen, das aber am 24. November 1439 von Visconti's Feldherrn Piccinino total geschlagen und gefangen genommen wurde, so daß sich von der ganzen mit der gräßlichsten Mühe in den See transportirten Flotte nur zwei Galeeren durch die Flucht retteten. Im folgenden Frühjahr lief die Mailändische Flottille zu neuen Unternehmungen gegen die acht Galeeren, welche die Venetianer während des Winters auf dem See selbst gebaut und wozu sie die zubereiteten Materialien auf der Achse herbeigeführt hatten, von Riva aus, wurde aber am 10. April von Stefano Contarini vernichtet; Letzterer behauptete bis zum Ende des Krieges die völlige Herrschaft Venedigs über den See. Den 18. Juni 1799 sah Küttner in dem Hafen von Peschiera eine Flottille von Kriegsschiffen, die so ziemlich englischen Kutters glichen; die Franzosen hatten sie in dem damaligen Kriege gebaut und großen Gebrauch davon gemacht. Der gute Küttner hielt sie nun für unnütz, obschon er eine Menge österreichischer Soldaten auf dem Geschwader beschäftigt sah, hatte aber Unrecht, denn schon im folgenden Jahre leistete dasselbe, aus achtzehn größeren und kleineren Fahrzeugen bestehend, unter dem Ritter von Blumenstein bei der Vertheidigung von Peschiera und Sermione lange, wenn gleich zuletzt vergebens, gute Dienste.

Garde in ihrer, wie der Name bereits andeutet, ursprünglichen Bedeutung, als Leibwache des Fürsten, kommt bereits im Alterthume da vor, wo die despotischen Herrscher eines besonderen Schutzes ihrer Person durch treu ergebene Truppen gegen die nicht selten ausbrechenden Verschwörungen und Pallast-Revolutionen zu bedürfen glaubten; freilich geschah es mehr als einmal, daß gerade diese Leibwächter, wenn sie glaubten, Grund zu einer Klage zu haben, durch Intriguen und glänzende Versprechungen von ihrer Treue abwendig gemacht wurden, mit den Aufrührern gemeinsame Sache machten und den Sturz oder gar die Ermordung des Fürsten selbst herbeiführten. So wurde der persische König Xerres, dessen Leibwachten nach den von ihnen als Auszeichnung geführten silbernen Schilden Argyräspiden hießen, von deren Anführer Artabanus ermordet. Philipp von Macedonien und sein großer Sohn Alexander waren stets von einer Schaar junger, aus den vornehmsten Familien entsprossener Macedonier umgeben, die, ähnlich wie die Pagen an den neueren Höfen, mit der persönlichen Bedienung und Bewachung des Fürsten im Pallast, so wie im Feldlager beauftragt waren und aus denen, da sie diesem sämmtlich genau bekannt waren, die Mehrzahl der Heerführer und höchsten Staatsbeamten hervorging. Aus der altrömi-

schen cohors praetoria, welche zu dem persönlichen Schutz, daher der beständigen Begleitung des Feldherrn bestimmt war, deren es also bei jedem Heere eine gab, bildete Augustus bei Errichtung des Kaiserreichs die kaiserliche Leibwache, praetoriani genannt, welche, 5000 Mann stark, in 9 Kohorten getheilt, durch zwei praefecti praetorio befehligt wurde und in der großen außerhalb Roms gelegenen pallastartigen Kaserne, dem praetorium, einquartiert war. Dieses, bei der immer zunehmenden Verweichlichung und daraus sich ergebenden Untüchtigkeit der eigentlichen Römer zum Kriegsdienst immer ausschließlich aus Fremden, namentlich den eben so kriegerischen als tapferen Germanen zusammengesetzte Prätorianer-Corps erlangte mit dem Sinken des römischen Reiches einen immer größeren Einfluß auf die Regierungsmaßregeln und die Kaiser selbst, die bei den schwächeren Persönlichkeiten, welche, mit wenigen Ausnahmen, den Purpur trugen, zuletzt in vollkommene Abhängigkeit ausartete. Zuletzt hatten sie, als die mächtigsten Werkzeuge der zahllosen Pallastrevolutionen, bei der Wahl der Kaiser die entscheidende Stimme, da der zu einem Schatten ohne jede Autorität herabgesunkene feile Senat durch sie vollkommen terrorisirt wurde, und mehr als einmal wurden aus ihrer Mitte Söldner mit dem kaiserlichen Purpur geschmückt, wie Philipp der Macedonier, unter dem das entartete Rom das Fest seines 1000jährigen Bestehens feierte. Die unter Konstantin's energischer Regierung etwas in den Hintergrund gedrängte Macht trat unter seinen schwachen Nachfolgern mit neuer Stärke wieder hervor; noch der letzte weströmische Kaiser Romulus Augustulus war ein Geschöpf der Prätorianer, und in Byzanz bildeten die zahlreichen Leibwachen den allzeit bereiten Herd ununterbrochener Intriguen und Revolutionen, welche, das Innere des Reichs erschütternd, jede Möglichkeit benahmen, die Grenzen vor den von allen Seiten immer stärker hervorbrechenden äußern Angriffen zu schützen. Bei den gallischen und germanischen Völkern der Ur- und älteren Zeit findet sich, so lange das Heerwesen auf der allgemeinen Wehrpflichtigkeit, den Gefolgschaften und dem Heerbann ruhte, naturgemäß die Einrichtung der Garden nicht; erst nachdem sich das Heerkönigthum in den mittelalterlichen Lehnsstaat umgesetzt hatte, in welchem die mit ihren Hintersassen das Lehnsheer bildenden Ritter und Barone eine immer unabhängigere Stellung gegen die Herrscher anzunehmen begannen und nicht selten die Heeresfolge verweigerten, ja zu Zeiten die Waffen sogar gegen jene kehrten, sahen die Fürsten, welche bis dahin, ebenso wie die großen Vasallen nur mit Hellebarden bewaffnete Diener, sogenannte Trabanten, zur Wache ihrer Schlösser gehabt hatten und von denen sie bei feierlichen Gelegenheiten begleitet wurden, sich gezwungen, durch Anwerbung von Truppen, welche dadurch, daß sie dieselben auf eigene Rechnung besoldeten, ihnen allein verpflichtet waren, eine von den großen Vasallen unabhängige eigene Streitmacht zu errichten, die unter dem Namen Leibwachten nicht nur für bestimmte Kriegszüge aufgeboten und dann wieder entlassen wurden, sondern, in Compagnieen oder Fähnlein getheilt, auch im Frieden zusammenblieben und so als den Ursprung der stehenden Heere anzusehen sind, indem sich auf dieser Basis die Umsetzung des mittelalterlichen Heerwesens in die moderne Armee vollzog. Der erste Monarch, der solche stehende Truppe als Schutz für seine Person hielt, war Philipp August der Schöne von Frankreich; nach dessen Tode verschwanden sie und erscheinen erst unter Karl VII. in seinen Kämpfen mit England als Gensd'armes wieder, und wurden diese aus den nachgebornen Söhnen des zahlreichen kleinen Adels gebildet, die, da sie keinen Grundbesitz zu erwarten hatten, mit Freuden diese Gelegenheit ergriffen, außer einer ehrenvollen Stellung am Hofe auch ein gesichertes Auskommen zu erhalten. Pferde und Rüstung, so wie die bewaffneten Diener beschaffte Jeder sich selbst, und hieß jeder Edelmann, der mit seinem Gefolge eine kleine Schaar von 6 Mann bildete, eine Lanze. Diese Gensd'armen bildeten die erste schwere reguläre Reiterei, und von ihnen ist der Name auch auf die einzelnen Kürassier-Regimenter anderer Nationen (wie in Preußen bis 1806) übergegangen. Sie waren in sogenannte Ordonnanz-Compagnieen zu je 100 Gensd'armen eingetheilt, hatten je eine Standarte und wurden von einem Hauptmann und einem Lieutenant, die aus den vornehmsten Geschlechtern entsprossen waren, befehligt. Ludwig XI., der in seinen zahlreichen Kämpfen mit den großen Vasallen das Bedürfniß fühlte, eine größere mili-

tärische Hausmacht zu besitzen, zugleich aber von Mißtrauen gegen alle seine Unterthanen erfüllt war, errichtete die Fußgarde der schottischen Armbrustschützen, die von Heinrich IV. später, als ihre ursprüngliche Waffe durch die allgemeinere Verbreitung des Feuergewehrs ihre Bedeutung verloren hatte, zu einer leichten Reiterei, den Chevaux-legers de la Garde, umgeformt wurden, und von ihnen stammt der theilweis noch heut bestehende Name Chevauxlegers (s. d. Art.) für leichte Cavallerie. Franz I. bildete außerdem aus französischen Edelleuten eine Compagnie besonderer Leibwachen (Gardes du Corps) zu Pferde, die Ludwig XIII. um 3 und Ludwig XIV. noch um eine vermehrte, und außerdem 2 Compagnieen Grands mousquetaires errichtete. Alle diese reitenden Garden, zuletzt 10 Compagnieen stark, aus lauter Edelleuten, deren jeder Offiziers-Rang hatte, bestehend, bildeten die aus der Geschichte jener Zeit bekannten königlichen Haustruppen, Maison du roi. Karl IX. errichtete 1563 die gardes françaises, eine stehende Infanterie, die Paris als stete Garnison angewiesen erhielt und sich in der Bartholomäus-Nacht durch ihre Brutalität auszeichnete. Die von Karl VIII. bei seinem italienischen Zuge als Schloßwache errichtete Schweizer Garde von 100 Mann, die unter seinen Nachfolgern zu einem Regiment von 12 Compagnieen anwuchs, wurde durch Ludwig XIV. während der Unruhen der Fronde bis auf 4 Regimenter verstärkt. So blieben die Garden in Frankreich bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, wo in Folge der ungeheuren Kosten, die sie verursachten, die königlichen Haustruppen durch den Kriegs-Minister Graf St. Germain auf 4 Compagnieen Gardes du Corps reducirt wurden. Diese und die Schweizertruppen haben in der Revolution von 1789, so lange überhaupt ein energisches Auftreten möglich war, sich ihres Namens bei jeder Gelegenheit würdig gezeigt, während die französischen Garden sofort zum Volke übergingen; die Gardes du Corps wurden bereits 1791 aufgelöst und die Schweizer fielen 1792 in den Tuilerieen fast bis auf den letzten Mann, nachdem sie, zur Vertheidigung Ludwig's XVI. entschlossen, durch die Zaghaftigkeit und Unentschlossenheit dieses Monarchen, der durch Unterhandlungen und Nachgiebigkeit die Revolution zu besiegen hoffte, wehrlos dem wüthenden Pöbel Preis gegeben worden waren. Bei der Flucht des Königs nach Varennes 1791 war ein großer Theil der ehemaligen Garde du Corps thätig und ihre Schuld war es nicht, daß sie nicht glückte. Viele emigrirten, und ein Theil der Zurückgebliebenen fiel unter der Guillotine. 1814 nach der Rückkehr der Bourbons wurden die königlichen Haustruppen und die Schweizer Garden wieder ins Leben gerufen, 1830 aber, nachdem sie wiederum die einzigen gewesen, die das legitime Recht des Königs mit ihrem Blute vertheidigt hatten, aufgelöst. Ganz ähnlich organisirt waren die Schweizer Regimenter in neapolitanischen Diensten, die 1848 den Thron König Ferdinand's II. siegreich gegen die Revolution vertheidigt haben und mit deren Auflösung im Jahre 1859 sich der junge König Franz II., durch den ihn von allen Seiten umlauernden Verrath und Abfall zu diesem Schritt bewogen, sich selbst unbewußt und in redlichster Absicht der einzigen sicheren Stütze seiner Herrschaft beraubte. Wie überhaupt im 17. und 18. Jahrhundert, so war auch auf diesem Punkt Frankreichs Beispiel für die meisten deutschen Fürsten (mit Ausnahme Oesterreichs) maßgebend; so hatte der Kurfürst von Bayern eine noch heut bestehende Hartschieren-Garde, und die sogenannte weiße Garde des Markgrafen von Baden deckte, treu ihrem Berufe, in Gemeinschaft mit den 500 Pforzheimer Bürgern, nach der unglücklichen Schlacht von Wimpffen, am 7. Mai 1622, die Flucht ihres Fürsten und wurde bis auf den letzten Mann aufgerieben. In Brandenburg errichtete der große Kurfürst bei der Organisation seines Heeres ein Leibdragoner-Regiment, (das heutige schlesische Kürassier-Regiment) und eine Trabanten-Garde, und sein Sohn, Kurfürst Friedrich III., aus den in Folge der Widerrufung des Edictes von Nantes zahlreich eingewanderten französischen Edelleuten zwei Compagnieen Grands mousquetaires, deren Commando er dem gleichfalls in seine Dienste getretenen Marschall Schomberg (s. dies. Art.) gab. Zahlreiche Zwistigkeiten, welche die letzteren durch ihre Prätensionen herbeiführten, bewirkten indeß ihre baldige Auflösung, und es traten an ihre Stelle zwei Bataillone preußischer Garde. Friedrich Wilhelm I. errichtete das berühmte Potsdamer Riesenbataillon, das sein Nachfolger der großen Kosten halber aber wieder auflöste, und außerdem eine Schwadron Gardes du Corps, die Friedrich der Große auf vier ver-

mehrte. Dieser Fürst gab zuerst der Garde die eigentliche Bestimmung, welche sie jetzt in allen europäischen Heeren, wo sie besteht, hat, nämlich eine Elite-Truppe der Armee zu sein und bei allen Gelegenheiten vor dem Feinde die Ehre des schwierigsten Angriffs als das ihr zustehende Recht in Anspruch zu nehmen. Diesen Geist wußte der große König mit solchem Erfolge zu beleben und zu erhalten, wie ihn das von wahrhaftem und gerechtfertigtem Kriegerstolze zeugende Wort des Commandeurs der Gardes du Corps, von Wakenitz, in der Schlacht von Zorndorf, als diese einen bedenklichen Ausgang zu nehmen drohte, ausspricht: „Ich halte keine Schlacht für verloren, in der die Garde du Corps des Königs noch nicht attaquirt hat." Außer den Gardes du Corps, zwei Bataillons Garde und dem Grenadier-Garde-Bataillon wurden auch die beiden Cavallerie-Regimenter Gensd'armes und Leib-Carabiniers und die Leib-Husaren zu den Elite-Truppen gerechnet. Im größten Maßstabe führte Napoleon I. die Idee durch, in der Garde eine Elite-Truppe und eine Armee-Reserve zu haben, die er hauptsächlich verwendete, um in den großen Schlachten die letzten entscheidenden Stöße auszuführen. Die ursprünglich aus 3 Bataillons und 2 Escadrons bestehende Consular-Garde, welche durch ihre ausgezeichnete Bravour die fast zweifellose Niederlage von Marengo am 15. Juni 1800 in einen glänzenden Sieg verwandelte, wurde nach der Errichtung des Kaiserreichs bedeutend vermehrt und zählte 1812 17 Infanterie-, 8 Cavallerie-Regimenter und 14 Batterieen. Dieselbe wurde nur aus solchen Soldaten rekrutirt, welche bereits in anderen Regimentern Beweise ihrer soldatischen Tüchtigkeit gegeben hatten; besonders aber waren es die aus 4 Grenadier- und 4 Jäger-Regimentern bestehenden beiden ersten Divisionen, die sogenannte alte Garde, welche einen europäischen Ruf auf so vielen Schlachtfeldern erworben haben. Die 1812 errichteten Voltigeur- und Tirailleur-Regimenter hießen die junge Garde. In der russischen Campagne ging auch die Garde größtentheils zu Grunde, aber im Herbstfeldzug 1813 war sie wieder bis auf die Stärke von 30,000 Mann gebracht. Nach Napoleon's Rückkehr von Elba im Feldzuge 1815 bestand die alte Garde aus 16, die junge aus 8 Bataillons, die Cavallerie aus 32 Escadrons. Fast die ganze Truppe wurde in der Schlacht von Belle Alliance bei den letzten Stürmen auf die englische Position und nachher bei der allgemein ausbrechenden Verwirrung, wo die alte Garde allein einen Damm bildete, der die Flucht Napoleon's ermöglichte, vernichtet. Daß sie sich brav geschlagen, wie es von den in so vielen Schlachten ergrauten Kriegern nicht anders zu erwarten war, darüber sind alle Berichte einig; eben so gewiß ist aber auch, daß das dem General Cambronne zugeschriebene berühmte Wort: La garde meurt, mais elle ne se rend pas, nicht historisch, vielmehr ein nachträgliches Product französischer Ruhmredigkeit und wie so vieles in ihren officiellen Berichten geradezu erlogen ist. Ganz in analoger Weise hat Napoleon III. die jetzige französische G. organisirt und, mit der ihn charakterisirenden Vorsicht, von kleinen Anfängen ausgehend, da die Armee selbst die neu geschaffene G. mit Neid und Mißtrauen betrachtete, sie jetzt wieder auf eine Stärke gebracht, die der unter dem ersten Bonaparte gehabten nichts nachgiebt. Ueber ihre soldatische Tüchtigkeit, die sie auf den Schlachtfeldern der Krim und Italien bewährt hat, ist nur eine Stimme, ebenso aber über den in ihr wie in der ganzen Armee herrschenden unruhigen Geist, der lebhaft an das Prätorianerthum der altrömischen Zeit erinnert und es mindestens fraglich erscheinen läßt, ob der neue Cäsar ihn stets wird zügeln können oder seinen Impulsen nachzugeben und selbst wider Willen durch eine äußere kriegerische Thätigkeit einer Unzufriedenheit, die seiner Dynastie gefährlich werden dürfte, vorzubeugen genöthigt sein wird. In Preußen ist die Garde ebenfalls als eine Elitetruppe anzusehen, deren Ersatz bei der durch die Verhältnisse nothwendigen kurzen Dienstzeit nicht durch gediente Leute der Linie, sondern durch Rekruten, welche durch Größe und kräftigen Körperbau besonders geeignet und dazu bei der Aushebung von vorn herein bestimmt sind, aus allen Provinzen gleichmäßig erfolgt, so daß die preußische Garde als ein Mikrokosmus der ganzen Armee anzusehen ist. Ihre Stärke, die 1807 nur 3 Bataillone und 4 Schwadronen, im Herbst 1813 7 Bataillone und 8 Schwadronen betrug, ist seit dem Jahre 1815 die eines Armeecorps und auch die Organisation und Administration der bei den

Provinzial-Armeecorps bestehenden ganz entsprechend. Ganz analog ist in Rußland die Organisation des Garde- und Grenadier-Corps, das, früher an 60,000 Mann stark, neuerdings, wie die ganze Armee, sehr reducirt worden ist, trotzdem aber eine Stärke hat, deren Verhältniß zu dem übrigen Heere die aller anderen europäischen Garden übertrifft; außerdem steht der russische Garde-Offizier um 2 Pas höher, als der der Linie, also z. B. der Hauptmann des ersteren dem Oberstlieutenant der letzteren gleich, eine Einrichtung, die eben nur in Rußland möglich ist. Die englischen Garden bestehen aus 3 Infanterie- und 3 Cavallerie-Regimentern, die höheren Gehalt als die Linie beziehen und nur sehr ausnahmsweise und zu einzelnen Bataillons in die auswärtigen Stationen commandirt werden. Oesterreich endlich hat nie Garden in dem Sinn einer Elite-Truppe oder als besonderes Corps der Feld-Armee besessen — die Arcieren-Garde, aus lauter Offizieren bestehend und durch einen Capitän und 13 Lieutenants, die sämmtlich Generalsrang haben, befehligt, ist nur für den Dienst in der kaiserlichen Hofburg bestimmt und ein Ruheposten für brav gediente, nicht mehr felddienstfähige Offiziere. Die frühere ungarische und lombardische Nobelgarde sind in Folge der veränderten politischen Verhältnisse seit 1848 factisch aufgelöst. Die türkischen Janitscharen (s. d. Art.) und die Mameluken (s. d. Art.) der ägyptischen Herrscher sind ebenfalls als persönliche Garde und zugleich als Elitetruppen zu betrachten. Sie machten einen so integrirenden Theil des Heeres aus, daß mit Auflösung der ersteren die türkische Armee den eigenthümlichen religiös nationalen Charakter verloren hat, welcher sie ihren Feinden furchtbar machte und zu einem Zerrbild der europäischen Heere herabgesunken ist, dem jeder innere Halt vollkommen fehlt und das den Zusammensturz des morschen Reichs wenn nicht beschleunigen, wenigstens in keiner Weise aufhalten wird.

Gardes-du-Corps siehe den Artikel **Garde**. — Augenblicklich giebt es nur in Preußen, Hannover und Spanien je ein Regiment schwerer Cavallerie, das diesen Namen führt, dessen Chef der Monarch selbst ist und das den ersten Rang in der Cavallerie hat; in Rußland heißt dasselbe Chevalier-Garde.

Gardiner (Stephan), Bischof von Winchester und Kanzler von England, war ein durch Thätigkeit und nicht immer achtungswerthe Dienstbeflissenheit gegen seine Oberen emporgekommener Günstling Heinrich's VIII. von England. Als sein Vater wurde Lionel Woodville, Bischof von Salisbury, genannt. G., geboren 1483 zu St.-Edmundsbury in der Grafschaft Suffolk, erhielt eine gelehrte Bildung auf der Universität zu Cambridge, wo er sich dem Studium der Theologie und Jurisprudenz widmete, um in den Staatsdienst eintreten zu können. Nach Beendigung seiner Studien erhielt er die Stelle eines Secretärs bei dem Cardinal Wolsey, dem damals allmächtigen Minister Heinrich's VIII. Wolsey, dessen Gunst G. nicht nur durch große Schmiegsamkeit, sondern auch durch vortreffliche Geschäftskenntniß — er war Doctor der Rechte — sehr bald erworben hatte, empfahl ihn dem Könige, in dessen Dienste G. nun überging. Als Heinrich VIII. sich vergebens bemühte, zur Lösung seiner Ehe mit Katharina von Aragonien den Ehedispens vom Papste Clemens VII. zu erlangen, wurde G. mit Eduard Fox im Februar 1528 nach Rom als Unterhändler gesandt. Unterwegs versicherte er sich noch der Mitwirkung des französischen Hofes und fand bei dem Papste die ehrenvollste Aufnahme, richtete aber in der Sache selbst nichts aus. Dennoch belohnte der König seine Dienste dadurch, daß er ihn 1529 zum Staatsrathe ernannte. Die Weigerung des Papstes, des Königs Ehe zu lösen, wurde die Ursache der Trennung Heinrich's VIII. von der katholischen Kirche (vgl. den Art. **Cranmer**). G. aber war es besonders, welcher das Streben des Königs nach der kirchlichen Suprematie leitete und belebte. Er drang mit der Forderung durch, daß Heinrich VIII. in einer Petition des Parlamentes 1530 mit „Ecclesiae et cleri Anglicani protector et supremum caput" angeredet wurde (cf. Herbert: life of Henry VIII. p. 253). Im Jahre 1533 veröffentlichte er seine Schrift „de vera obedientia", in welcher er — an Paul Sarpi erinnernd — die kirchliche Oberhoheit des Papstes angriff und dieselbe, so weit sie England betraf, seinem Könige zu vindiciren suchte. Die Willfährigkeit, mit welcher G. in kirchlich-politischer Beziehung Heinrich VIII. diente, belohnte dieser durch die Ernennung Gardiner's zum Bischofe von Winchester.

Man irrte jedoch sehr, wenn man G. seiner antipapistischen Bestrebungen wegen einen Platz unter den Reformatoren der englischen Kirche anweisen wollte. G. war im Geheimen ein sehr eifriger Katholik und gefährlicher Gegner des Protestantismus. Den reformatorischen Tendenzen Cranmer's war er überall entgegen und seinen Bemühungen ist es besonders zuzuschrieben, daß Heinrich VIII. sich vom Katholicismus zwar lossagte, aber nicht mit den Protestanten vereinigte, die englische Kirche ein Gemisch von lutherischer Lehre und katholischem Cultus wurde. Auf dem düsteren Gemälde, welches die Geschichte der Protestanten-Verfolgung in den letzten Jahren Heinrich's VIII. vor uns entrollt, sehen wir G. stets mit mephistophelischem Wohlbehagen im Hintergrunde wandeln und das Werk der Henker dirigiren. Antiprotestantische Motive endlich wirkten mit, als G. den Staatssecretär Cromwell, den Freund Cranmer's und der protestantischen Gemahlin Heinrich's VIII., Anna's von Cleve, stürzen half. Cromwell, der Häresie und des Hochverraths angeklagt, starb schuldlos auf dem Schaffot, und G., in Verbindung mit dem Herzoge von Norfolk und der Königin Katharina Howard, der Nichte des letzteren, leiteten nun Heinrich VIII., wenn auch nicht zum Katholicismus zurück, so doch immer mehr vom Protestantismus ab. [1]) Der Sturz der Königin Katharina Howard hatte den des Herzogs von Norfolk und seiner Partei zur Folge, G. aber wußte sich zu behaupten. Als ihn seine Opposition gegen den Protestantismus jedoch zum Verbündeten der katholisch gesinnten Prinzessin Maria machte, wurde er dem Könige verdächtig und fiel endlich ganz in Ungnade, als er die sechste Gemahlin Heinrich's VIII., Katharina Parr, welche in einer Unterredung über theologische Gegenstände nicht des Königs Meinung zu theilen gewagt hatte, der Ketzerei beschuldigte, die Königin aber auf listige Weise des Königs Verdacht zu beseitigen wußte. (S. d. Art. **Heinrich VIII.**) G. konnte sich noch glücklich schätzen, daß ihn keine härtere Strafe von Seiten des Königs traf, als die, aus dem Staatsrath weichen zu müssen. Als mit der Thronbesteigung Eduard's VI. 1547 das protestantische Princip in England seinen Sieg feierte, blieben G. und Bonner die einzigen bedeutenden Männer der Opposition, mußten dafür aber einige Zeit im Tower büßen. Kaum hatte jedoch Maria 1553 den englischen Thron bestiegen und den Katholicismus wieder herzustellen begonnen, als auch G. sogleich zu Ehren gelangte, seinen Bischofssitz zu Winchester wiederum einnahm und sich der Königin als der treueste Diener in allen Maßnahmen gegen die Protestanten erwies. Die Königin ernannte ihn dafür zum Staatskanzler. Ueber die Protestanten erging nun die blutigste Verfolgung, in der G. und Bonner, jetzt Bischof von London, ihren Gegnern die erlittene Unbill überreichlich vergalten. Hooper, Bischof von Gloucester, Saunders, Taylor, Bidley, Bischof von Oxford, und Latimer, Bischof von Worcester, starben als Märtyrer der Reformation; Cranmer schmachtete im Gefängnisse zu Oxford; viele Unglückliche büßten ihr protestantisches Bekenntniß auf dem Scheiterhaufen oder im Kerker. Mit ausgesuchten Foltern wurden namentlich die verheiratheten Geistlichen von G. gemartert, dessen schwächste Tugend gerade die Keuschheit war. Noch rauchten rings umher die von ihm angezündeten Scheiterhaufen, als er selbst des Mordens müde wurde und sich von dem blutigen Verfolgungsgeschäfte zurückzog. Am 12. November 1555 starb er, „a man of very different character", wie Goldsmith (S. 189) treffend bemerkt. Wenn man G. der Hinterlist, Grausamkeit und Verfolgungssucht zeihen muß, wenn er als theologischer Schriftsteller in seiner „Necessary doctrine of a christian man" (1543), seinem Hauptwerke, ein in den Principien unklares Machwerk lieferte, so muß man in politischer Beziehung seine Bestrebungen anerkennen. Er hat auch der bigotten Königin Maria zur Beibehaltung der kirchlichen Suprematie gerathen, und als seine Regentin sich mit Philipp II. vermählte, die Selbstständigkeit Englands in dem Ehevertrage zu wahren gewußt.

Garibaldi (Giuseppe) ist augenblicklich der gefeiertste Mann in Italien, erfüllt von dem glühendsten Fanatismus für die Idee der Einigung seines Vaterlandes, zu deren Verwirklichung er kein Mittel scheut und deren momentane äußere Herstellung unter

[1]) „They were for leading the king back to his orginal superstition," sagt Goldsmith (history of England p. 173) in Betreff G.'s und des Herzogs von Norfolk.

dem Scepter Victor Emanuel's allein das Werk seines entschiedenen und energischen Charakters ist. Der entartete Sproß eines tausendjährigen legitimen Fürstengeschlechts in schmachvoller Verläugnung alles dessen, was ihm doppelt heilig hätte sein müssen, entblödete sich nicht, unter der Maske gleißnerischer Freundschaft und officieller Desavouirung die von G. gegen die ihm zum Theil blutsverwandten Fürsten unternommenen Raubzüge auf alle Weise zu unterstützen, ohne Kriegserklärung in deren Staaten mit Heeresmacht einzufallen und schließlich das Danaergeschenk der italienischen Krone, die dieser ihm mit genauer Noth gegen die immer stärker auftretenden republikanischen Elemente für den Augenblick anzubieten vermochte, von einem kühnen Abenteurer anzunehmen; denn im Grunde ist G. weiter nichts, und nur die Halbheit, die Unentschiedenheit und der offenkundige Verrath, die sein Unternehmen in nicht für möglich gehaltener Weise begünstigten, haben ihm dem entschiedenen, tapfern und ganzen, wenn auch einseitigen und nach jeder anderen Richtung als der des rücksichtslosen Draufgehens auf sein Ziel, ohne die Hindernisse zu zählen, beschränkten Mann, die Heldenrolle ermöglicht, die er gespielt. Zum großen Manne, als den der italienische und originell genug auch der deutsche Liberalismus, der bekanntlich sich stets für alle diejenigen begeistert, welche ihm, haben sie ihn zu ihren Zwecken verbraucht, das Messer an die Gurgel setzen, Garibaldi, dessen Devise ist: Morte ai Tedeschi, darstellen, fehlt ihm eigentlich nicht weniger als Alles, und es ist ein trauriges Zeichen des Marasmus unsrer Zeit, daß bloße oder rohe energische Naturkraft ohne jede höhere intellectuelle Begabung ihr derartig imponirt, daß sie den Stempel des Helden in der Eigenschaft findet, die Bedingung des Manneswerthes, deren Mangel Beweis unwürdiger Schwäche ist. G. hat nur eine an sich erhabene Idee, die Einheit seines Vaterlandes, aber auch diese ist unter den gegebenen Verhältnissen eine fixe, das zeigt jeder Tag deutlicher; für sie tritt er mit seiner ganzen energischen Persönlichkeit, und nicht ohne augenblicklichen Erfolg, aber mit völlig kopflosem Fanatismus ein; in allem, was diese Idee nicht direct berührt, ist er vollkommen unzurechnungsfähig, ein blindes Werkzeug in den Händen der Turiner Intriguanten, welche bisher hohnlächelnd und achselzuckend über seine Beschränktheit die Früchte seiner Anstrengungen ernteten und nur einmal, im Frühjahr 1861, die größte Mühe hatten, ihn, dem jede politische Einsicht absolut fehlt, davon abzuhalten, sich in blinder Wuth, wie der gereizte Stier, auf das noch fest in Venedig stehende verhaßte Oesterreich und damit sich und das ganze mühsam durch Verrath und Blut eben erst zusammengeleimte italienische Königreich in's Verderben zu stürzen. Garibaldi ist ein Romanheld im eigentlichen Sinne des Worts, eine Theaterfigur, die bei allem äußeren Apparat, der Kurzsichtige momentan zu blenden vermag, doch die innere Leerheit nicht verbergen kann; auch ist seine Rolle noch nicht ausgespielt, und es ist wenigstens nicht unmöglich, daß das Schicksal Cola di Rienzi's, mit dem er überhaupt viel Aehnlichkeit hat und der eine Zeit lang eben so wie er als der Schutzgott Italiens gepriesen wurde, auch ihn ereilt. Ihm fehlt wie Jenem die geistige Consequenz, die ihm da, wo es nur auf materielles Handeln in einer bestimmten Richtung ankommt, nicht abzusprechen ist, und ihn, wenn auch keineswegs zum bedeutenden Feldherrn, wie später gezeigt werden wird, doch zum glücklichen und unternehmenden Parteigänger macht; sein ganzes Leben ist das eines politischen Abenteurers, und das Antike, was zahlreiche dithyrambische Biographen in seinem Charakter finden wollen, hält der unparteiischen Kritik eben so wenig Stich, wie die romanhafte Schilderung der Liebe zu seiner Gattin Anita oder Florita, die er in Amerika kennen lernte und auf seiner Flucht aus Rom 1849 in Folge der Niederkunft verlor. Die heiße Liebe zu ihr, so lange sie lebte, soll, zumal bei seinem sanguinischen Temperament, nicht in Abrede gestellt werden; wenn aber alle übereinstimmend erzählen, daß er in früheren Jahren ein junges adliges Mädchen entführte, nach ihrem Tode zwar in sehr große Verzweiflung gerieth, aber bald darauf aus Tunis, wo er in Diensten des Dey stand, flüchten mußte, weil er mit dessen Favoritin ein Verhältniß angeknüpft hatte, darauf seine Anita heirathete, ohne die er nicht leben zu können meinte, sich vor einigen Jahren aber wiederum vermählte, können sie wenigstens nicht verlangen, daß Angesichts dieser Thatsachen über das drei- bis viermal gänzlich zerstörte und

immer von Neuem schöner wieder erstandene Lebensglück ihres Helden den unparteilschen Leser dieselbe Rührung überkomme wie sie; vielmehr darf derselbe sich der Hoffnung hingeben, daß ihm nach den obigen Vorgängen die Jahre seines zweiten Wittwerstandes nicht einsamer vergangen sein werden als die des ersten. Geboren zu Nizza im Sommer 1807, war ihm, dem Sohn eines Fischers, das Meer von Jugend auf ein vertrautes Element; bereits mit 10 Jahren kam er als Schiffsjunge auf eine königliche Fregatte, später auf die Navigations-Schule seiner Vaterstadt und ward mit 20 Jahren sardinischer Marine-Offizier; bald ließ er, dessen jugendlich fanatischer Sinn schon damals für die nationale Einigung und die Verjagung der Oesterreicher aus Italien schwärmte, sich in carbonaristische Verschwörungen ein, und nach Unterdrückung des 1834 durch Mazzini zu Genua angezettelten Aufstandes, bei welchem G. stark betheiligt war, sah er sich zur Flucht nach Marseille genöthigt; später kehrte er nach Ober-Italien zurück, um sich an einem neuen gegen die Oesterreicher ausgebrochenen Aufstand zu betheiligen; wiederum flüchtig, lebte er längere Zeit in unwirthbaren Schluchten des Gebirges verborgen; in dieser Zeit spielt die Entführung und heimliche Trauung mit jenem jungen Mädchen, dessen Gesundheit indessen bald den Strapazen des umherziehenden Lebens, zu dem Beide gezwungen waren, erlag. Nach ihrem Tode verließ er Italien, nahm Dienste auf der tunesischen Flotte, mußte diese wegen der oben erwähnten Intrigue verlassen und schiffte sich nach Süd-Amerika ein, wo er in die Dienste der Republik Uruguay trat. An der Spitze einer von ihm gebildeten italienischen Legion nahm er lebhaften Antheil an den Kämpfen gegen Rosas, den Präsidenten von Buenos Ayres, in dessen Gefangenschaft er fiel und erst nach 8 Monaten schwerer Haft entfloh, legte später auf dem ihm abgetretenen Landbesitz eine Art Militär-Colonie an, und ging Ende 1847, als die Nachricht der von Pius IX. unternommenen Reformen nach Amerika kam, nach Italien zurück. Bei Ausbruch des Krieges gegen Oesterreich bot er seine Dienste dem Könige Carl Albert an, dieser wies ihn jedoch seines offen bekannten Republikanismus halber schonend zurück, worauf er, nachdem er des Königs Anerbieten, der ihn auf gute Manier los werden wollte, das Commando in Venedig zu übernehmen, abgelehnt, von der provisorischen Regierung zu Mailand zum General ernannt und mit Bildung eines Freicorps beauftragt wurde. An der Spitze desselben zog er Anfang August gegen Monza, wurde jedoch sofort von den Oesterreichern zurückgedrängt, in Como von der republikanischen Partei zum Generalissimus ernannt, gleich darauf aber in Oseppo eingeschlossen und schlug sich nur mit Mühe, unter großer Bravour, mit wenigen Trümmern seines Freicorps nach der Schweiz durch. Von seiner Vaterstadt Nizza in's Parlament gewählt, wurde dasselbe bald nach seinem Eintritt aufgelöst und er ging nach Rom, wo nach Pius' IX. Flucht Mazzini unumschränkt herrschte und durch beider Einfluß die Republik proclamirt wurde. Gegen den Angriff des französischen und neapolitanischen Heeres vertheidigte G. Rom mit großer Tapferkeit und Anfangs nicht ohne Erfolg, schlug die Franzosen bei der Villa Pamphili (30. April), die Neapolitaner bei Palestrina und Velletri (9. und 11. Mai), wo er blessirt wurde, konnte aber auf die Dauer den Angriffen der Franzosen nicht Widerstand leisten und verließ, da er die Capitulation nicht unterzeichnen wollte, am 3. Juli die Stadt mit 3000 Mann, die indeß nach mehrwöchentlichem Umherziehen durch Hunger und Krankheit fast aufgelöst, sich den Oesterreichern bei San Marino ergaben; G. selbst entkam nach monatelangem Umherirren, während dessen seine Gattin starb, nach Genua, von dort nach Tunis und ging endlich nach Nordamerika, wo er eine Zeitlang Kauffahrteischiffe führte, später Oberbefehlshaber der peruanischen Armee wurde und endlich 1854 nach Genua zurückkehrte, wo ihm seitens der sardinischen Regierung, die langsam, aber consequent den Krieg gegen Oesterreich vorbereitete, keine Schwierigkeiten mehr gemacht, es vielmehr gern gesehen wurde, daß er sich auf der kleinen Insel Caprera eine Besitzung kaufte und unter landwirthschaftlichen Beschäftigungen der Entwickelung der Ereignisse entgegensah. Den Intriguen des schlauen Cavour wurde es nicht schwer, den durchaus nicht hellsehenden G. davon zu überzeugen, daß die Verwirklichung seiner Lieblingsidee allein unter der Fahne Victor Emanuel's möglich sei. G., in dem Glauben, daß dieser Weg der zur Befreiung seines Vaterlandes geeignete sei, gab freiwillig seine republikanischen Ideen, als deren Vor-

kämpfer er galt, auf, brach dadurch offen mit Mazzini und stellte sich aufrichtig dem Könige zur Disposition, der ihn 1859 bei Ausbruch des Krieges gegen Oesterreich zum General seiner Armee ernannte und ihm die Bildung eines Freicorps — der sogenannten Alpenjäger — übertrug, mit dem er selbstständig den Parteigängerkrieg im nördlichen Theile des Kriegstheaters führen sollte. Mit seinem schnell bis auf 10,000 Mann anwachsenden Corps, welches indeß durch Strapazen und Verluste bald wieder auf 4000 zusammenschmolz, unternahm er im Mai und Juni mehrere Züge in die Lombardei, welche dem Hauptheere der Alliirten allerdings einige Vortheile gewährten, aber weder von entscheidendem Einflusse auf die Operationen, noch irgend wie Beweise eines so hohen strategischen Talents waren, wie die exaltirten Bewunderer G.'s behaupten. Die Vortheile bei Sesto Calende, Como und Camerlata und Varese erkämpfte er mit großer Uebermacht, und bei Laveno wurde er blutig zurückgewiesen. Die Ansicht, daß, weil der ihm gegenüberstehende österreichische General Urban, ein aus dem ungarischen Kriege berühmter Parteigänger, von ihm zurückgedrängt, Garibaldi's außerordentliches Feldherrn-Talent außer Frage sei, ist eine durchaus schiefe; denn alle Chancen waren für ihn und alle gegen den österreichischen General. Jeder Italiener war ein Spion für Garibaldi, der daher stets auf das Genaueste von allen Bewegungen des Gegners unterrichtet war, während Urban mit schwächeren Kräften in einem durchaus feindlichen Lande, dessen sämmtliche Einwohner überall, wo keine österreichischen Truppen standen, zu den Waffen griffen, Convois anfielen, die zahlreichen Brücken und Dämme ruinirten, sich in der übelsten Lage und stets in völliger Unkenntniß über die Marschrichtung des Feindes befand; endlich ist sein Zurückweichen und dadurch die allerdings für Oesterreich sehr bedenkliche Eventualität, daß Garibaldi über das Stilfser Joch in Südtirol einbrechen könnte, nicht die Folge der strategischen Manöver, noch weniger der taktischen Erfolge desselben, sondern des durch Verlust der Schlacht von Magenta nöthig gewordenen Rückzugs der österreichischen Hauptarmee an den Mincio, von welcher er sonst völlig abgeschnitten worden wäre. Nach dem sehr gegen seinen Wunsch geschlossenen Frieden von Villafranca, dessen Stipulationen Victor Emanuel nach seiner Ansicht von Staats- und Völkerrecht nur für Oesterreich, aber nicht für sich selber bindend ansah, hatte G. zuerst die Absicht, den Krieg auf eigne Hand fortzusetzen, ließ sich jedoch durch Cavour, der ihm vertraulich mittheilte, daß man sardinischerseits gar nicht daran dächte, den Bestimmungen des Friedens nachzuleben, dazu bewegen, das Project fallen zu lassen und seine nachgesuchte Entlassung aus dem Dienst zurückzunehmen, worauf er nach der Annection Mittel-Italiens den Oberbefehl über die dortigen Truppen an Stelle des General Ulloa übernahm und durch eiserne Strenge die, wie dies bei treubrüchigen Truppen nicht anders zu erwarten, vollständig verschwundene Disciplin wieder herzustellen und zugleich durch seine Persönlichkeit und schwungvollen Proclamationen die in dortiger Gegend mehr für rauschende Demonstrationen als materielle Leistungen empfänglichen Landleute ohne besondern Erfolg zu größerer Opferwilligkeit zu dem Zweck der Unita Italia zu bewegen suchte. Seine von je her große Popularität wuchs durch die zutrauliche Art seines Verkehrs mit dem gemeinen Manne und die Anspruchslosigkeit der eigenen Person bis in's Ungeheure, so daß es eine Lebensfrage für Cavour und Genossen war, ihn bei gutem Willen und in dem Wahne zu erhalten, daß Sardinien wirklich Italien zu einigen vermöge, ein Glaube, der durch die Abtretung von Nizza und Savoyen an Frankreich natürlich gewaltig erschüttert worden und eine starke Opposition G.'s im Parlamente, so wie seinen Rücktritt in's Privatleben zur Folge gehabt hatte. Um ihn einerseits zu beruhigen, andererseits seinen unbestreitbaren Einfluß auf die Massen im eigenen Interesse auszubeuten, ließ man ihn, als die lange vorbereitete Revolution in Sicilien losbrach, nicht nur ruhig umfassende Vorbereitungen treffen, um sich mit seinen Freischaaren dorthin zu begeben, sondern, trotzdem man jede Gemeinschaft und jede Kenntniß seiner Pläne täglich officiell abläugnete, unterstützte man ihn auf alle Weise, verkaufte ihm Kanonen und Pulver aus den königlichen Arsenalen, ließ Offiziere der regulären Armee mit Urlaub bei seinen Freischaaren eintreten, und alles das, während man mit Neapel wegen Abschluß eines Bündnisses unterhandelte; kurz man benahm sich

mit einer Doppelzüngigkeit und Treulosigkeit, die in der Weltgeschichte ohne Gleichen und eben nur für einen Mann wie Victor Emanuel möglich war, der mit allen Traditionen von Ehre und Pflicht vollständig gebrochen hat. Im Mai 1860 schiffte sich G. mit 900 M. nach Sicilien ein, und hatte die sardinische Regierung ihn heimlich unterstützt, so kam die Feigheit und der Verrath seitens der höheren neapolitanischen Befehlshaber der Flotte und des Landheeres ihm offen zu Hülfe. Mit wenigen Ausnahmen verriethen die Pflichtvergessenen ihren König und behielten nicht einmal die Entschuldigung der Begeisterung für eine, wenn auch revolutionäre, doch wenigstens nationale Sache, die Einigung Italiens, für sich, da sie in kalt berechnender Niederträchtigkeit für schnödes Geld ihre Ehre zu verkaufen sich nicht schämten. Die Details seiner Operationen anzugeben, würde zu weit führen, nur sei bemerkt, daß er den allerdings unerhörten Erfolg, der binnen wenigen Wochen ganz Sicilien mit Ausnahme von Messina in seine Hände lieferte, keineswegs seinem Feldherrntalente, sondern dem Verrath der königlichen Flotte, die zu ihm überging, und theils dem bösen Willen, theils der Unfähigkeit der ihm gegenüber stehenden Generale, so wie der Mithülfe Englands zu danken hatte, das aus altem Haß gegen Neapel, seitdem König Ferdinand II. ihm die freie Ausbeute sicilianischen Schwefels verweigerte, ihn öffentlich nicht nur mit Sympathieen und Geldsammlungen, sondern allem Völkerrecht und der von ihm so oft proclamirten Nichtintervention zum Trotz durch königliche Kriegsschiffe bei der Landung unterstützte. G.'s Erscheinen mit so geringen Kräften in einer von Truppen stark besetzten Provinz, deren durchweg günstiger Gesinnung er wenigstens nicht sicher war, ist, rein militärisch betrachtet, ein Act heroischer Kühnheit, und seine persönliche Bravour, mit der er jederzeit da zu finden war, wo ihn die größte Gefahr erwartete, so wie seine Menschlichkeit gegen Verwundete und Gefangene, die Schnelligkeit seiner Märsche auf Wegen, die kaum für einzelne Fußgänger passirbar schienen, und die Ausdauer seiner Schaar verdienen volle Anerkennung; aber von strategischen Combinationen findet sich in seinen Operationen nichts, mit Ausnahme der geschickten Täuschung, durch welche er nach dem Gefecht von Calatafimi den Gouverneur von Palermo, General Lanza, bewog, ihm mit dem größten Theil seiner Kräfte längs der Küste entgegen zu gehen, während er durch einen des schwierigen Terrains halber für unausführbar gehaltenen Flankenmarsch über das Gebirge unvermuthet vor der von Truppen fast entblößten Stadt erschien. Der Angriff auf die Stadt selbst schritt nur langsam und unter großen Verlusten vor, und bei einiger Energie des Gouverneurs, der sich durch Einsprache des englischen Admirals bewegen ließ, auf ein energisches Bombardement, das unzweifelhaft zum Ziele führen mußte, zu verzichten, würde G. ohne Zweifel vernichtet worden sein; Feigheit und Verrath spielten aber auch hier die Hauptrolle, die Desertion unter den neapolitanischen Truppen, denen die Offiziere mit schlechtem Beispiel vorangingen, nahm überhand, ein Fremdenbataillon, das, mit großer Tapferkeit vorgedrungen, im Begriff war, den Kampf zu Gunsten der königlichen Waffen zu entscheiden, wurde auf Lanza's Befehl zurückgerufen, der nach 3 Tagen an Bord des englischen Schiffes „Hannibal" die schmachvolle Capitulation schloß, nach welcher er die feste Position der Hand voll irregulärer Freischaaren übergab. Hierdurch war G. thatsächlich Herr der Insel, bis auf Messina, gegen welches er sich nun in Marsch setzte; der seinem Könige ergebene und tapfere, aber wenig talentvolle General Bosco, der ihm bei Milazzo entgegentrat, wurde, da auch seine Truppen sich schlecht benahmen, geschlagen, in das Castell eingeschlossen und gezwungen, gegen freien Abzug zu capituliren; der in Messina befehligende Marschall Clary leistete ebenfalls nur schwachen Widerstand, so daß die Stadt in G.'s Hände fiel und nur seine Abberufung und Ersetzung durch den braven General Fergola, der die Citadelle seinem Herrn und Könige als wackerer Soldat erhielt, bis er sie auf dessen Befehl nach der Einnahme Gaeta's übergab und so die Ehre der neapolitanischen Fahne, so viel an ihm war, rettete, bewirkte es, daß auf diesem einen Punkte noch die königliche Flagge aufgesteckt blieb. Nach der Eroberung der Insel richtete G. sogleich eine provisorische Regierung unter seiner Dictatur ein, hier zeigte sich aber seine Unfähigkeit als Administrator und Organisator im hellsten Lichte; alle seine Versuche, auch nur einige Ordnung in die Verwaltung zu bringen, scheiterten, und seine Stellung wurde noch

erschwert durch die fortwährenden Intriguen des Turiner Cabinets, das, durch Frankreich gedrängt, die Revolution auf die Insel Sicilien zu beschränken, Alles aufbot, um hinter seinem Rücken den sofortigen Anschluß der Insel an Piemont zu Wege zu bringen, während G. erst Neapel und Rom erobern und dort Victor Emanuel die italienische Krone anbieten wollte. So wenig ihn bei seinem durchaus ehrlichen, aber beschränkten Charakter diese Bestrebungen im Glauben an die Aufrichtigkeit des Königs wankend machen konnten, den er persönlich liebte, durchschaute er doch das grobe Gewebe der Cavour'schen Intriguen und die Absicht Napoleon's, gegen welchen er seit der Annexion seines Vaterlandes Nizza einen unauslöschlichen Haß hegte; er schrieb daher dem Könige, daß er sein Einigungswerk vollenden und ihn in Rom als König von Italien begrüßen würde, wies aber den Piemontesen La Farina, der, von ihm als Gouverneur der Insel eingesetzt, offen für den sofortigen Anschluß an Piemont intriguirte, aus. Man hat während der Ereignisse es nicht begriffen, warum G. zwei Monate ruhig in Sicilien stehen blieb, bevor er nach Calabrien übersetzte, jetzt ist es erwiesen, daß mit fast allen Generalen, die ihm entgegengestellt wurden, und den Commandanten der festen Schlösser Unterhandlungen über den Preis angeknüpft wurden, um den sie Ehre und König zu verrathen bereit waren, und daß die Landung erst stattfand, als dies Alles völlig geschäftsmäßig geordnet war. Gleichzeitig bereiteten der sardinische Gesandte Villamarina, der immer noch unter der Firma wegen eines Bündnisses zu unterhandeln in Neapel war, und der verrätherische Minister Liborio Romano (s. dies. Art.), der, während er den jungen König durch heuchlerische Vorspiegelungen, daß ein Einlenken in freie constitutionelle Bahnen ihm den Thron erhalten könnte, täuschte, fortgesetzt mit G. correspondirte, alles zu dessen Empfange vor, so daß derselbe durchaus keinen ernsten Widerstand zu erwarten hatte, als er am 18. August in Calabrien landete. General Gallotta übergab das feste Reggio fast ohne Widerstand, und entschuldigte sich damit, G., den er als alter Soldat vorn vorn erwartet, habe ihn von hinten unvermuthet angegriffen; der General Melendis zog sich bei dem Erscheinen der ersten Freischärler zurück und trat später über; der General Viale räumte ohne Kampf die feste Stellung bei Bagnara, und zog sich nach Monteleone zurück. Diese offenbare Verrätherei empörte selbst die neapolitanischen Truppen; der General Briganti, der sie meineidiger Weise zu G. hinüberführen wollte, wurde von ihnen erschossen, und sie gingen, natürlich in voller Auflösung nach Neapel zurück. Es geht daraus hervor, daß, wenn der junge König, wie seine heldenmüthige Gemahlin ihn beschwor, mit dem Muthe, den er am Volturno und in Gaëta bewies, sich an die Spitze seiner Truppen gestellt hätte, das Resultat des Kampfes wenigstens zweifelhaft gewesen wäre; seine Umgebung, theilweise bis dahin erprobte Diener seines Vaters, wie der alte Marschall Filangieri, Fürst von Sattriano, der Besieger Palermo's 1849, hatte aber vollkommen den Kopf verloren, und der treulose Liborio Romano log ihm vor, er könne auf die Truppen nicht zählen und dürfe es nicht auf das Aeußerste ankommen lassen. So verbreitete sich der Aufstand ungehindert immer mehr, und der bei einigermaßen energischer Vertheidigung nur mit großen Verlusten zu forcirende Uebergang über den südlich von Neapel dicht an's Meer tretenden Apennin ward ein bloßer Spaziergang für das revolutionäre Heer. Der General Caldarelli mit seiner Brigade ging bei Castellnuovo zu G. über, und als Romano diese Nachricht erhielt, mußten sich die 12,000 M. und 30 Geschütze, welche die uneinnehmbare Position von Salerno besetzt hielten, nach Neapel zurückziehen, „da unter diesen Umständen die Stellung unhaltbar sei.“ Nun stand G. der Weg nach Neapel offen; der junge König, zu spät den unwürdigen Verrath durchschauend, faßte den unter jetzigen Umständen einzig richtigen Entschluß, mit dem treu gebliebenen Rest seines Heeres hinter den Volturno zurückzugehen und dort G.'s Angriff zu erwarten. Dieser zog wenige Stunden, nachdem der König seine Hauptstadt verlassen, darin ein, und wurde von Romano, dem indeß selbst von seinen politischen Gesinnungsgenossen mit der gebührenden Verachtung begegnet wurde, empfangen. Mit der Einnahme von Neapel war auch G.'s glänzende Rolle ausgespielt; denn seine Versuche, eine provisorische Regierung einzurichten, hatten eben so wenig Erfolg, wie in Sicilien, und sein Feldherrn-Talent bewährte sich gegen den gesundern Kern der Armee, die sich um ihren König

geschaart hatte, keineswegs; bei den ersten Kämpfen an der Linie des Volturno bei St. Angelo und Sta. Maria wurde er mit großem Verlust zurückgeschlagen, und erst neuer doppelter Verrath, indem das piemontesische Cabinet endlich die Maske abwarf, der Gesandte Villamarina die schon lange im Hafen von Neapel bereit liegenden Truppen ausschiffte und sie G. zur Verfügung stellte, während England seine Matrosen lieh, um dem Princip der Nichtintervention zum Hohne Henkerdienste an der fallenden Monarchie zu üben, bewahrte ihn am 3. October am Volturno vor gänzlicher Niederlage. Indeß hatte Victor Emanuel, als er sah, daß die Sache gut ging und Frankreich, durch Englands Haltung gezwungen, mit Ausnahme von Rom nichts Ernstliches gegen weitere Annexionen in Italien unternehmen werde, sich in einer Proclamation „an die Spitze der italienischen Bewegung" gestellt, sich ohne Kriegserklärung der dem Papst noch gebliebenen Landstrecken bis zu den Thoren Roms bemächtigt, Lamoricière's kleine Armee bei Castelfidardo erdrückt, Ancona genommen und näherte sich Neapel, da nachgerade G.'s Macht eine gefährliche Ausdehnung zu gewinnen schien. Inzwischen stellte Cavour, dem der günstige Moment, G. zu beseitigen, gekommen schien, nachdem er durch allerhand Intriguen in Sicilien dem Auftreten des republikanischen Elements heimlich Vorschub geleistet, nun officiell die Theilnahme Piemonts als nothwendig, um Mazzini nicht das Heft in die Hand gelangen zu lassen, und das Einschreiten seines Königs, der bereits drei blutsverwandte Fürsten ihrer Kronen beraubt hatte, als im Interesse des monarchischen Princips unerläßlich hin. G., obwohl er theilweis die Perfidie Cavour's durchschaute, war von einer viel zu großen und sich selbst vergessenden Hingebung an sein Vaterland, zu dessen Wiedergeburt er nun einmal die Vereinigung unter Victor Emanuel's Scepter für nöthig hielt, als daß er nicht Alles hätte aufbieten sollen, um die sich immer drohender aufreißende Kluft zwischen seinen Anhängern und der Politik des Turiner Cabinets durch freiwilligen Anschluß an das letztere und Verzichtleistung auf seine Dictatur zu Gunsten Victor Emanuel's zu schließen, und es ist nicht zu läugnen, daß die in diesem völligen Selbstvergessen sich documentirende Charaktergröße Bewunderung verdient. *Es lag vollständig in seiner Hand* und hätte nur *eines* Wortes bedurft, um die Republik und seine Präsidentschaft unter Acclamation proclamiren zu lassen, denn seine Persönlichkeit hatte die Gemüther vollständig bezaubert, während Victor Emanuel bei seiner Ankunft in Neapel mit eisiger Kälte empfangen wurde und thatsächlich die Krone als Geschenk aus den Händen des Dictators nahm, der durch eine Proclamation ihn als den zur Einigung Italiens Berufenen hinstellte, worauf durch die Komödie der Volksabstimmung natürlich mit ungeheurer Majorität der Anschluß an Piemont votirt wurde. Sobald dies geschehen, verließ G. am 8. November, jede Belohnung und jeden Titel stolz zurückweisend, den Schauplatz seiner Triumphe, um nach Caprera zurückzukehren, dem durch seine Gnade installirten neuen Herrscher es überlassend, den Bruderkrieg gegen seinen königlichen Vetter zu Ende zu führen, und den günstigen Moment, um sein Werk, zu dessen vollständiger Durchführung er sich durch eine höhere Mission berufen glaubt, mit Eroberung Roms und Venetiens zu vollenden, abzuwarten. Bereits im Frühjahr 1861 wähnte er den günstigen Zeitpunkt gekommen und erließ schwungvolle Proclamationen an Italien, im März 1 Million Soldaten zu dem nationalen Kriege bereit zu haben; nur mit Mühe gelang es dem Turiner Cabinet, ihn von diesem Unternehmen abzuhalten, wodurch der ganze europäische Continent erschüttert und dies eben erst begründete und nur durch die blutigste Gewalt und Säbelherrschaft zusammengehaltene Königreich Italien, dessen factische Anerkennung kaum von einzelnen Staaten erreicht worden war, nothwendig wieder vernichtet werden mußte. Wie lange es demselben, besonders nach des unläugbar sehr bedeutenden Cavour's Tode, aber gelingen wird, G. in den Bahnen, die für Sardinien wünschenswerth sind, zu *erhalten*, ist eine andere Frage, zumal, nachdem man auch *ihm* von den gemachten Versprechungen in Betreff seines Corps, das sich mit Recht als die Eroberer Neapels und Siciliens ansieht, *nichts* gehalten, vielmehr dasselbe durch Ordre vom 24. Januar 1861 aufgelöst, mit Ausnahme der ersten Generale, Türr, Cosenz und Medici, den Eintritt als Offiziere in die reguläre Armee vom Urtheil einer dazu ernannten Commission und einer militärwissenschaftlichen Prüfung abhängig

gemacht und dadurch eine tiefe Erbitterung hervorgerufen hat. Die Rede, welche G. im August 1861 bei Ueberreichung eines ihm von den Nordamerikanern gewidmeten Ehrengeschenks gehalten und worin er von der Unfähigkeit und Kopflosigkeit derer spricht, die jetzt das Regiment in Händen haben, hebt wenigstens über seine Verstimmung jeden Zweifel auf und läßt vermuthen, daß seine Zurückgezogenheit von keiner langen Dauer mehr sein wird. Ob er, nachdem er zu der Einsicht gekommen, daß Victor Emanuel zur Verwirklichung seiner Idee unfähig ist, zumal wenn sich herausstellt, daß die Abtretung Sardiniens an Frankreich als Preis für Rom eine Thatsache, und England vor die Alternative eines Krieges bis auf's Messer oder der Besitzergreifung Siciliens gestellt wird, sich der, nicht aus Neigung, sondern aus momentaner Ueberzeugung verlassenen republikanischen Partei wieder in die Arme werfen und damit allein die fast überall in Italien verhaßte Herrschaft des Re galantuomo auf immer beseitigen, oder auf eigene Hand je nach den Verhältnissen in Venedig oder Ungarn seinem blinden Haß gegen Oesterreich die Zügel schießen lassen wird, muß die Zukunft lehren. Als Fanatiker für seine Idee ist ihm zur Durchführung derselben jedes Mittel recht, und nur die Erreichung seines Zwecks, gleichviel auf welche Art, bestimmt ihn bei der Wahl derselben; abgesehen davon ist er aber ein gerader aufrichtiger Charakter, der nie für sich selbst, nur für des Vaterlands Wohl bedacht, dieses mit vollkommenem Vergessen seiner Person beständig im Auge hat. Beschränkt und einseitig in seiner Auffassung und ohne jedes politisches Combinationsvermögen steht er, der mit seiner Person für seine Idee eintritt, jedenfalls bei Weitem ehrenhafter da, als alle die hohen und niederen Ränkeschmiede in Turin, welche von sicherer Entfernung aus die Fäden lenken und, ihn im passenden Moment bei Seite schiebend, ernten, wo er, im guten Glauben für das Vaterland zu wirken, nur für sie gesäet hat. Der heldenmüthige König Franz bezeichnet ihn als seinen einzigen Gegner, vor dem er Achtung haben könne, und ein in seinem ganzen Vaterlande verbreitetes sanglantes Wort, das den eigentlichen Zustand der Halbinsel besser schildert als bogenlange officielle Noten, sagt: In ganz Italien giebt es nur zwei ehrliche Leute: Franz II. und Garibaldi. Treffend ist die Charakteristik, die ein fürstlicher deutscher Schriftsteller in der vortrefflichen Abhandlung: „Deutschland in die Schranken" von G. giebt, und mit der wir diesen Artikel schließen: „In dem Wahne, er kämpfe für die Unabhängigkeit seines Vaterlandes, spielte er dem undankbaren Piemont, das frohlockend wartet, bis er sich unmöglich gemacht, um die Rolle aufzunehmen, welche einen Abenteurer zum Helden, einen König aber zum Verbrecher macht, zwei Königreiche in die Hände; als Patriot groß, als Feldherr mittelmäßig, als Administrator unter aller Kritik, ist er, der alles desorganisirt, was er berührt, in seiner urkräftigen Einseitigkeit die antike Statue eines römischen Volkstribunen ohne Kopf."

Garnier-Pagès (Louis Antoine), Bruder des 1841 verstorbenen Hauptes der republikanischen Opposition unter Louis Philipp, Etienne G.-P., ist 1805 zu Marseille geboren, war Geschäftsmann und trat nach dem Tode seines Bruders in die parlamentarische Laufbahn, beutete jedoch für seine Opposition hauptsächlich die finanziellen Fragen aus. Den 5. März 1848 folgte er in der provisorischen Regierung Goudchaux im Finanzministerium und trug durch den Steuerzuschlag von 45 Centimen besonders dazu bei, die Republik unter der bäuerlichen Bevölkerung zu discreditiren. Er ging aus der provisorischen Regierung auch in die Executiv-Commission über; als diese durch die Junitage gestürzt wurde, beschränkte er sich als Mitglied der Nationalversammlung darauf, im Sinne der gemäßigten Demokratie zu stimmen. Nachdem die Nationalversammlung der legislativen Versammlung Platz gemacht hatte, widmete er sich wieder finanziellen Geschäften. Neuerlich hat er die Veröffentlichung einer Geschichte der Februarrevolution begonnen.

Garnison eines Orts (von dem französischen Worte garnir, besetzen) nennt man diejenigen Truppen, welche dauernd daselbst stationirt sind; andererseits heißt auch in Bezug auf diese die ihnen als Standquartier zugewiesene Stadt resp. Festung ihre Garnison. Im Allgemeinen versteht man unter G. nur das Friedens-Verhältniß, da bei ausbrechendem Kriege, ja bereits in Folge der Mobilmachung die zum Dienst im Felde bestimmten Truppen ihre Garnisonen verlassen und nur die Festungen die kriegs-

mäßige Besatzung erhalten, die in den meisten Fällen stärker als die Friedensgarnison ist und theilweis auch aus anderen Truppen (z. B. in Preußen durch Landwehr) gebildet wird, als dort im Frieden garnisoniren. Der specielle Name Garnisontruppen (Compagnieen, Bataillons) bezeichnete früher in Preußen und noch jetzt in Rußland und Oesterreich solche Abtheilungen, die aus nicht mehr vollständig felddienstfähigen Individuen, sogenannten Halbinvaliden, zusammengesetzt, theils zu Festungsbesatzungen, theils zu Depots bestimmt sind. In der Garnison sind die Truppen entweder zusammen in Casernen (s. dies. Art.) oder in kleinen Abtheilungen bei den Bürgern einquartiert, welche dafür die Servis-Entschädigung erhalten. Vom militärischen Standpunkt aus ist das Casernement unbedingt vorzuziehen und deshalb die Einquartierung nur ein Palliativ, da die sehr bedeutenden Mittel zur Anlage von Casernen nicht für die Ausdehnung des ganzen Staats zu beschaffen sind. Sämmtliche Garnisonen stehen unter dem commandirenden General desjenigen Bezirks, in dem sie liegen; die Festungen haben einen, unter Umständen sogar zwei besondere Commandanten; in den offenen Garnisonsstädten übt der älteste Offizier die Functionen desselben aus; große Städte und Residenzen haben einen Gouverneur, ein Ehrenposten, der meist alten verdienten Generalen gegeben wird und dem auch die entsprechende Commandantur untersteht. Der vom Commandanten geregelte Garnisondienst betrifft die militärischen Sicherheitsmaßregeln, also den Wacht- und Patrouillendienst bei militärischen Gebäuden, Hospitälern, Magazinen, Gefängnissen 2c.; die allgemein polizeilichen Anordnungen sind Sache der Civilbehörden, und schreitet bei Unordnungen, Tumulten 2c. die Garnison erst auf deren specielles Verlangen ein; von diesem Augenblick an tritt aber der commandirende Offizier unter eigener Verantwortung vollkommen selbstständig auf und trifft vom rein militärischen Standpunkte aus die ihm zweckmäßig scheinenden Anordnungen, denen sich die administrativen Behörden zu fügen haben. Größere Garnisonen und die aller Festungen haben ihre eigene Gerichtsbarkeit, welche unter dem Commandanten als Gerichtsherrn von dem Garnison-Auditeur gehandhabt wird; ebenso bilden sie besondere kirchliche Gemeinden, deren religiöse Functionen durch die Garnisonprediger ausgeübt werden. In Preußen, den deutschen Bundesstaaten und Rußland bleiben die Truppen im Frieden meist dauernd in denselben Garnisonen, während sie in Frankreich und Oesterreich dieselben durchschnittlich alle zwei Jahre wechseln, die österreichische Cavallerie cantonnirt zum bei weitem größten Theil auf dem Lande in Flecken und Dörfern, bis zu halben Escadrons vereinzelt; auch in England tritt durch den nach einem bestimmten Turnus geregelten Dienst in den überseeischen Colonieen eine häufige Veränderung der übrigens sehr wenig zahlreichen Garnisonen ein.

Garrick (David), bedeutender englischer Schauspieler, der den 20. Febr. 1716 zu Heresford geboren, von einer nach dem Widerrufe des Edicts von Nantes geflüchteten normännischen Familie abstammte. Der Jurisprudenz, dem kaufmännischen Comtoir und dem Weinhandel wurde er nach einander untreu, und aus einem wandernden Schauspieler bald der größte Mime, den jemals das Drurylane-Theater, dessen Miteigenthümer er war, besessen. Die letzten Lebensjahre brachte er auf seiner reizenden Villa bei London zu, wo er am 20. Januar 1779 starb. Sein Körper ruht in der Westminsterabtei, am Fuße eines dem Andenken Shakspeare's errichteten Denkmals. Vergl. seine Biographie von Davies (London 1780) und Murphy (London 1799). G. war im Tragischen, wie im Komischen groß, doch war letzteres sein Lieblingsfach. Auch als Lustspiel-Dichter hat er sich einen Namen gemacht; eine, jedoch unvollständige Sammlung seiner Prologe, Episteln und Gedichte enthalten die „Poetical works of D. G.“ (2 Bde. London 1785). Interessant sind Lichtenberg's Briefe über G. Einer von G.'s Lieblingen, als Gesellschafter und als Schriftsteller, war Fielding. Als Beweis, wie G. Körper, Gesicht und Stimme in seiner Gewalt hatte, gelte folgende wahre Anekdote. Nach dem Tode Fielding's bemühte sich Murphy, der Herausgeber von dessen Werken, um des Verfassers Bildniß. Da ging Garrick zu Hogarth, trat in Fielding's Mantel, mit Fielding's Mienen und Stimme vor ihn und rief: „Eile, mich zu malen!“ Hogarth, erschrocken und in der Meinung, Fielding sei ihm erschienen, malte ihn und gab das Portrait dem Herausgeber der Fielding'schen

Schriften. — Als man in einer Gesellschaft von Künstlern vom Ausdruck der Leidenschaften sprach, so individualisirte G. eine nach der andern auf seinem Gesichte mit einer fürchterlichen Wahrheit. Vergl. „Briefe eines Reisenden vom Jahre 1768“ im deutschen Museum vom Jahre 1777; der zweite (S. 445—454) und dritte Brief (S. 454—462) handeln über Garrick.

Garten, Gartenkunst. Ursprünglich bedeutet der, mit dem gothischen gairdan, umgeben, umgürten, von einem Stamme abgeleitete Ausdruck einen umzäunten oder in anderer Weise eingeschlossenen Platz. Der besondere Werth seines Inhalts, die demselben gewidmete sorgfältige Pflege und Behütung drückt dem G. seinen eigenthümlichen Charakter auf. Der G. in Eden, in welchen Gott der Herr den ersten Menschen setzte, „daß er ihn bauete und bewahrete,“ (1. Mos. 2, 15) entsprach diesem ursprünglichen Begriffe in beiden Beziehungen, und wir dürfen gewiß die Getreidearten, die nirgends auf der Erde wild angetroffen werden und ohne menschliche Pflege sogleich ausarten, als eine edle Mitgabe aus jenem befriedeten Orte „der Lieblichkeit“ betrachten. Nach dem heutigen Sprachgebrauche unterscheidet man zwei Hauptrichtungen der Gartenkunst, je nachdem nämlich der Zweck mehr in den directen Nutzen, oder mehr in Annehmlichkeit und Ergötzung gesetzt wird. Bei vollkommenen Gartenanlagen müssen diese Zwecke auseinandergehalten, die ihnen dienenden Partieen örtlich getrennt und jeder an seinem Orte rein und vollständig durchgeführt werden. Unter den Nutzgärten nehmen die der Wissenschaft dienenden botanischen G. den ersten Rang ein, die zur Förderung der Pflanzenkunde bestimmt sind und in größerer oder geringerer Vollkommenheit jetzt in den Haupt- und Universitätsstädten aller Länder gefunden werden. Bei diesen ist wissenschaftliche Anordnung und Verwendung der etwa beschränkten Mittel auf das Nothwendige, die Hauptsache, während Schönheit der Anlage in zweiter Linie bleibt und die Erzielung von Erträgen an Saamen und Pflänzlingen nur in sofern in's Auge gefaßt werden darf, als dadurch Mittel zur bessern Erreichung des wissenschaftlichen Zweckes gewonnen werden müssen. Zoologische Gärten, d. h. solche Anstalten, in denen Thiere verschiedener Länder und Klimate, möglichst im naturgemäßen Zustande, gehalten werden, gehören zum Theil gleichfalls zu den wissenschaftlichen Anstalten, zum Theil aber fallen sie mehr in das Gebiet der Speculation auf die Vergnügungslust des großen Publicums, dem dann neben der „Fütterung der wilden Thiere“ noch obligate Concerte, Schauspiele u. dgl. geboten werden. Handelsgärten der größeren Art bezwecken ausschließlich die Erziehung von Saamen, Knollen und Pflänzlingen, sie nähern sich in der Anordnung den botanischen Gärten, jedoch mit geringerer Mannigfaltigkeit bei größerer Ausbreitung jedes Einzelnen. Die mit diesen verbundenen Anlagen zur Erziehung verpflanzbarer Bäume, namentlich Obstbäume, werden Baumschulen genannt. In den bisher erwähnten Gärten sind Gebäude zum Schutze gegen die Ungunst des Klima's und zur Aufnahme der empfindlicheren Pflanzen unentbehrlich, man nennt dieselben Gewächshäuser, und zwar Kalthäuser, wenn sie im Winter nur eine frostfreie Temperatur (etwa bis 10 Gr. C.) darbieten, Warmhäuser, wenn sie tropische Pflanzen aufnehmen, die nicht unter 16 Gr. C. kommen dürfen, und Treibhäuser, wenn die allerempfindlichsten aus den heißesten Ländern herrührenden Gewächse darin zur Blüthe gebracht werden. Gebäude für einzelne Pflanzengattungen werden nach diesen benannt, z. B. Palmenhäuser und ähnliche. Eine andere Art von Handelsgärten sind diejenigen, welche die Frucht-, Gemüse- und Blumenmärkte der Städte mit ihren Producten versorgen; diese Art der Gartencultur schließt sich zunächst an den Landbau, und wird in der Umgebung der Hauptstädte in so großem Umfange betrieben, daß eigentlich kein anderer Unterschied bleibt, als die sorgfältigere Bearbeitung, das größere Risico und der größere Gewinn. Aus dem Bedürfniß von Gewächshäusern, die man nach und nach in immer größeren Dimensionen verlangte, hat sich ein eigner Zweig der Architektur, dessen Baumaterial fast ausschließlich Glas und Eisen ist, herausgebildet. Es werden dadurch für das Publicum sogenannte Wintergärten geschaffen und als Vergnügungsorte, Kaffeehäuser u. dgl. benutzt; der größte Bau dieser Art ist der von Paxton erbauete Krystall-Pallast zu Sydenham unweit London. Von allem bisher Erwähnten verschieden, ist die Anlage der Zier-, Lust- oder Kunstgärten,

die man auch wohl die höhere Gartenkunst nennt. Diese hat sich in zwei, sehr von einander abweichenden Richtungen ausgebildet, nämlich die ältere, ursprünglich italienische, dann französische, die ein geistreicher Schriftsteller und Gartenkünstler ein Hervorschreiten der Architektur aus den Häusern in den Garten nennt, und die neuere, ursprünglich englische, dann deutsche, die man nach demselben als ein Herantreten der Landschaft bis an unsere Thür bezeichnen kann. Aus der Gartenkunst der Alten, welche Plinius beschrieben hat und die in Italien im 15. Jahrhundert wieder in Anwendung gekommen ist, ging späterhin in einer kälteren, weniger bewegten Form die französische hervor. Beide huldigen dem Grundsatze symmetrischer Anordnung, doch die erstere minder strenge als die letztere; beide lieben es, Terrainhebungen zu benutzen, um erhabene Standpunkte zum Ueberblick zu schaffen, doch ist den Italienern die Terrasse, den Franzosen mehr die geneigte Ebene eigen, und beide nehmen die Architektur in ausgedehntem Maße zu Hülfe, doch die Franzosen mit mehr Ueberladung und minderer Freiheit. Der G. von Versailles, angelegt von Lenôtre (1680), dem auch Sanssouci nachgebildet ist, ward beinahe ein ganzes Jahrhundert das unbedingt gültige Musterbild für fast ganz Europa, und man gelangte auf dem Wege der Nachahmung nach und nach zu den extravagantesten Ausartungen, so daß es in Holland Gärten gab, in denen keine natürlich gewachsene Pflanze, wohl aber die reichste Auswahl von Porzellanblumen und Muscheln zu finden war. Auch die sogenannten Irrgärten, die aus verschlungenen, mit hohen Taxushecken eingefaßten, engen Wegen bestanden, gehören, ebenso wie nichtssagende Monumente, Inschriften, die zu ortsgemäßen Empfindungen auffordern, künstliche Felsen u. dgl. zu den Geschmacklosigkeiten, von denen die neuere Gartenkunst sich frei gemacht hat. Die englische Gartenkunst ging aus einer Reaction gegen die französische Unterdrückung alles Natürlichen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hervor; ihr Streben ist auf Darstellung landschaftlicher Schönheit, mithin meistens auf Verschmelzung der Gartenanlage mit ihrer Umgebung gerichtet, jedoch stets mit Beibehaltung der gegen unbefugtes Eindringen sichernden Umschließung, nach dem englischen Grundsatze: Love your neighbour, but don't pull down your hedge. Den größeren Anlagen dieser Art, in denen Reit- und Fahrwege sich befinden, giebt man den Namen Park, der ursprünglich nur ein Wildgehege bedeutet. Solche Theile seiner Umgrenzung, die dem Blicke des Fernerstehenden sich durch kunstreich angeordnete Terrainsenkung entziehen, damit die Aussicht in die Ferne nicht unterbrochen sei, werden in der Kunstsprache sehr bezeichnend Aha's genannt, da sie dem nahe Herantretenden plötzlich die Grenze des Besitzes zeigen. England ist reich an großen Landschaftsgärtnern, Brown, Repton, Alison, Nash u. A., denen die Sitze der Aristokratie dieses Landes ein dankbares Feld der Wirksamkeit dargeboten haben. Mit der Zurückverweisung der Architektur aus dem G. zu ihrer eigentlichen Aufgabe ward die Conservirung alter Schlösser oder Wohnhäuser und deren malerische Verschmelzung mit der kunstmäßig umgestalteten Umgebung ermöglicht, worin z. B. bei Warwick Castle Außerordentliches geleistet ist. Die Nachahmung des mißverstandenen Eindrucks solcher Musterwerke verleitete dazu, neue Schlösser in den Formen der Alten auszuführen, und es sind namentlich in England enorme Summen auf derartige neue Gebäude verwendet, die, wie z. B. Eaton-Hall, Zinnen- und Festungsthürme über Glaswänden mit exotischen Zierpflanzen in derselben Ansicht zeigen. Die neuere G.-Kunst ist insbesondere durch Deutsche wie Sckell, Fürst Pückler-Muskau, Lenné, Weyhe u. A. in eigenthümlicher Weise ausgebildet worden; sie unterscheidet strenge zwischen dem Park, der in möglichst großen Dimensionen eine künstlerisch behandelte Landschaft darbieten soll, und dem unmittelbar an das Wohnhaus oder Schloß sich anschließenden Garten, in welchem sorgfältig geordnete und gepflegte Einzelnheiten und eine reiche Mannigfaltigkeit auf verhältnißmäßig kleinem Raume den Beschauer ergötzen. Wenn in dem Park das Ornament einer undulirend gehaltenen Oberfläche vorzugsweise in der Gruppirung der Bäume gesucht wird und bei Vertheilung der großen Massen Rasen, Wasser und Fluren als Licht, Bäume, Wald, Häuser und Felsen als Schatten dienen, so darf in dem „Garten" (engl. pleasure ground) die genaue Ebene angewendet, das Ornament der durch Wasserkünste belebten Sculptur entnommen, der Effect von Licht und Schatten aber durch

bunten Flor der Blumen, durch Stauden und Gebüsche (Shrubberies) bewirkt werden. Für das Schaffen schöner Baumgruppen ist die Kunst des Verpflanzens großer Bäume von ungemeiner Wichtigkeit. In England hat Sir Henry Steward und in Deutschland nach ihm Fürst Pückler-Muskau hierin Außerordentliches geleistet. Das elende Bekappen der Aeste und Hauptwurzeln kann dabei vermieden werden, so daß Bäume von 4 Fuß Umfang im Stamm und 50 bis 60 Fuß Höhe alle Aeste und Wurzeln behalten dürfen. Fürst Pückler-Muskau hat dergleichen bis 80 Fuß Höhe mit Erfolg verpflanzt, bei denen aber mehrjährige Vorbereitungen getroffen waren. Frisches, fließendes Wasser in das Bild der Landschaft zu verweben, ist Gewinn, doch kann auch ohne Wasser eine Landschaft schön sein, und man muß hierin nicht, was die Natur versagt hat, machen wollen, denn ein stinkender Pfuhl verdirbt jede Gegend. Künstliche Felsen sind ein gewagtes Unternehmen, dagegen können Anhäufungen großer Geschiebe und Findlingsblöcke einen naturähnlichen malerischen Effect machen. Endlich gehören noch gutgehaltene, bei jedem Wetter trockne feste Wege zu den nothwendigen Erfordernissen eines Parks, denen in Privatanlagen 5 bis 6 Fuß Breite für Fußgänger, 10 bis 14 Fuß für Wagen gegeben wird und die den Spazirenden an die schönsten Punkte führen, auch ihm die sichernde Einschließung zuweilen zeigen müssen, ohne ihn — wie es in den englischen Parks der Fall zu sein pflegt — allzuoft daran zu erinnern. Die Erhaltung landwirthschaftlicher Schönheit eines Parks erfordert gleiches künstlerisches Geschick wie dessen Anlage, und zwar ist dabei die Art das Hauptwerkzeug des Conservirens, denn ohne deren geeignete Handhabung gehen alle Vorzüglichkeiten der Kunstschöpfung in wenigen Jahren verloren, ohne daß die Schönheiten der natürlichen Waldlandschaft dafür an die Stelle treten. Die G.-Literatur ist ungemein reichhaltig. Die Grundsätze der Landschafts-Gärtnerei findet man in des Fürsten Pückler-Muskau „Andeutungen". Stuttgart 1834. Ferner ist zu empfehlen: Siebeck, die bildende Gartenkunst in ihren modernen Formen. Leipzig 1851.

Garve (Christian), deutscher Popularphilosoph, geb. den 7. Januar 1742 zu Breslau, studirte zu Frankfurt a. O., Halle und Leipzig, wurde an letzterem Orte 1769 nach Gellert's Tode an dessen Stelle außerordentlicher Professor der Philosophie; allein seine schwächliche Gesundheit bewog ihn schon 1772, dieses Amt niederzulegen, worauf er nach Breslau zurückkehrte, wo er den 1. December 1798 starb. Von seinen eigenen Schriften sind hervorzuheben: „Ueber die Verbindung der Moral mit der Politik" (Breslau 1788), „Ueber den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen den Gutsherrn und die Regierung" (1786) und die „Fragmente zur Schilderung des Geistes, Charakters und der Regierung Friedrich's II." (Breslau 1798, 2 Bde.). Von seinen Uebersetzungen englischer, lateinischer und griechischer Autoren haben diejenigen von Cicero's Schrift von den Pflichten, die er, durch Friedrich II. aufgefordert, übernahm, und von Adam Smith's national-ökonomischem Werke die meiste Verbreitung erhalten.

Gas. Körper im luftförmigen, oder genauer, im elastisch-flüssigen Aggregatzustande nennt man Gase, und unterscheidet dieselben in permanente G., die nur in diesem Zustande vorkommen, coercible G., die unter hohem Drucke und niedriger Temperatur in die tropfbar flüssige Form gebracht werden können, und in Dämpfe, die schon bei gewöhnlicher Temperatur und unter niedrigem Drucke sich verdichten. Es giebt eine große Menge verschiedener Gase, da sehr viele Körper durch Anwendung hoher Temperatur verflüchtigt werden können; ein Theil der Grundstoffe kommt rein nur in Gasform vor, z. B. Sauerstoff, Wasserstoff und Stickstoff, welche bis jetzt der stärkste künstliche Druck nicht zu condensiren vermocht hat. (Vgl. d. Art. **Chemie, Dampf, Elemente.**) Das G., dessen man sich zur Erleuchtung bedient, und das im gemeinen Leben schlichtweg „Gas" genannt wird, ist eine Mischung von Wasserstoff und Kohlenstoff und wird aus Zersetzung von Steinkohlen oder andern brennbaren Körpern gewonnen. (S. d. folg. Art.)

Gasbeleuchtung. Brennbare Gase, die mehr oder weniger Aehnlichkeit mit dem in unsern Häusern und Straßen zur Erleuchtung gebrauchten Gas haben, findet man auch als Naturproduct aus Spalten, Höhlen, Gruben und Sümpfen ausströmend. Schon im

Alterthum waren derartige Erscheinungen bekannt und wurden als Wirkungen übernatürlicher Kräfte betrachtet. (Volksaberglaube in Betreff des „Irrlichts".) Herodot, Ktesias und Vitruv erwähnen die bituminösen Brunnen auf Zakynthos, dem heutigen Zante; Plutarch beschreibt in dem Leben Alexander's (lib. V.) die Naphtaquelle und das aus der Erde herausströmende Feuer in der babylonischen Provinz Ecbatana. In China soll das aus bituminösen Kohlenlagern ausströmende Gas schon in früher Zeit in Röhren geleitet und zum Salzsieden, so wie zum Erleuchten der Häuser benutzt worden sein. In England erregten natürliche Gasquellen schon im 17. Jahrhundert die Aufmerksamkeit von Physikern. Die Philos. Transact. vom Jahre 1667 enthalten eine Abhandlung über eine bei Wigan in Lancashire befindliche „brennende Quelle", deren Autor sich über das aus einem Kohlenlager entweichende Gas ziemlich richtig äußert. Aehnliche Erscheinungen an andern Orten wurden im Laufe des folgenden Jahrhunderts gelegentlich in gelehrten Gesellschaften erörtert, blieben aber Gegenstand der Curiosität. Selbst als Dr. Watson seine Entdeckung, daß das Kohlengas, auch wenn man es in Blasen durch Wasser aufsteigen läßt, seine Brennbarkeit behält, im Jahre 1767 veröffentlicht hatte, nahm die Sache dennoch keine praktische Richtung. Der Erste, durch den dies geschah, war W. Murdoch, später Theilhaber in Boulton u. Watt's Maschinenfabrik Soho bei Birmingham. Derselbe hatte 1792 seine Wohnung mit selbstbereitetem Kohlengas, welches er 70 Fuß weit in Röhren leitete, erleuchtet, bediente sich tragbarer mit Gas gefüllter Behälter zu gleichem Zwecke und versah 1798 einen Theil der Werkstätten in Soho mit Gaslicht. Dort ward auch 1802 zur Feier des Friedens von Amiens die neue Beleuchtungsart zum ersten Male öffentlich gezeigt, die nun bald die allgemeine Aufmerksamkeit erregte. 1802 und 1803 fand eine lebhafte Agitation zu Gunsten derselben in England statt, wobei sich besonders A. Winsor (der nach den Angaben Einiger ein Deutscher, Namens Winzer gewesen sein soll) auszeichnete. Seine unermüdliche Energie und Beharrlichkeit, durch welche er der Sache vortreffliche Dienste geleistet, wird von englischen Schriftstellern anerkannt, doch soll er in seinen öffentlichen Ansprachen und in dem Prospectus einer „National Heat- and Light-Company" die übertriebensten Erwartungen erregt haben, z. B. durch 5 Pf. St. Einzahlung sich 570 Pf. St. jährliches Einkommen zu sichern, die ganze Nationalschuld abzubezahlen und außerdem noch eine unglaubliche Revenue zu erheben; Erwartungen, die natürlich mit Enttäuschung endigten. Murdoch und ein anderer Theilhaber in Soho, Namens Clegg, schritten indeß auf dem Wege der Praxis mit Besonnenheit fort und 1809 ward die erste öffentliche Gas-Compagnie zur Erleuchtung von London und Westminster concessionirt. In Deutschland veröffentlichte schon 1801 Lampadius, Professor in Freiberg, seine Ideen über Gasbeleuchtung, und in Paris trat bald darauf Lebon auf, der aber sich des Holzes als Material bediente und keine praktische Erfolge erzielte, während Lampadius 1810 Versuche mit Kohlengas machte und 1816 in Freiberg diese Beleuchtungsart wirklich einführte. In London erschienen 1814 die ersten Gas-Straßenlaternen und in demselben Jahre ward zur Friedensfeier bei Anwesenheit der alliirten Monarchen daselbst im St. James Park eine Pagode in einem Moment mit 10,000 Gasflammen erleuchtet, was wie ein Wunder wirkte und alle noch obwaltenden Bedenken besiegte. Die Periode der größten Activität zur Ausbreitung der neuen Erfindung folgte unmittelbar hierauf von 1815—1823; während derselben ward auch der Kampf um die Vorzüglichkeit verschiedener Arten der Gasbereitung (aus Kohle, Oel, Harz u. s. w.), so wie über Röhrenleitung und tragbares Gas lebhaft geführt, aus dem das Kohlengas und die Röhrenleitung für alle größeren Anlagen siegreich hervorging. In Wien legte Prechtl 1817 im Polytechnischen Institut Gasbeleuchtung an; die ersten Anlagen auf dem Continent zur Erleuchtung ganzer Städte wurden aber von Engländern gemacht, nämlich 1826 in Hannover und 1828 in Berlin. Wie seitdem alle größeren Städte dieses Beleuchtungssystem angenommen haben und jetzt mehr und mehr dasselbe auch in kleinen Orten Eingang findet, ist bekannt. Gasentwickelung findet bei jeder Zersetzung organischer Körper statt, und manche der auf solche Weise sich bildenden Gase sind brennbar. Wenn man diese sammelt und aus einem geschlossenen Behälter durch eine enge Oeffnung ausströmen läßt, dann den Gasstrom

vor der Oeffnung zur Flamme entzündet, so entwickeln die brennenden Gastheilchen Wärme genug, um die Entzündung des nachfolgenden Gases, also die Flamme, zu unterhalten und so zur Erleuchtung dienen zu können. Hierauf beruhet die Möglichkeit des Verfahrens, welches wir Gasbeleuchtung nennen, wobei es also nur darauf ankommt, das brennbare Gas in hinreichender Menge und auf die vortheilhafteste Weise zu bereiten, es von nicht leuchtenden, übelriechenden oder sonst schädlichen Beimischungen zu reinigen und auf die gefahrloseste, einfachste Weise an dem zu erleuchtenden Orte nach Belieben ausströmen zu lassen. Je weißer und heller die erzeugte Flamme ist, desto geeigneter ist das Gas zur Erleuchtung, und wenn man nur diesen Gesichtspunkt in's Auge zu fassen hätte, so würde dem aus Oel, Harz, Unschlitt u. dgl. bereiteten Gase der Vorzug zu geben sein, aber der Kostenpunkt und das quantitative Bedürfniß entscheiden für die Steinkohle, welcher vielleicht in Zukunft der Torf in manchen Gegenden den Rang streitig machen wird. Das Verfahren zerfällt in vier Haupttheile: die Erzeugung, Reinigung, Sammlung und Vertheilung des Gases. Die beiden ersten werden auch unter der Benennung Gasfabrikation, die beiden letzteren unter dem Namen Gasversorgung zusammengefaßt. Die Erzeugung des Gases findet in geschlossenen eisernen oder thönernen Behältern statt, die im Innern von Oefen angebracht sind und von einem starken Feuer umspielt werden. Diese Behälter, Retorten genannt, werden mit Steinkohlen gefüllt, deren Zersetzung bei eintretender Glühhitze rasch vor sich geht, wobei dann die entwickelten Gase nebst vielen unreinen Beimischungen durch Steigeröhren, die von den Retorten ausgehen, sich absondern und in der Retorte ein werthvoller Rückstand, der fast aus reiner Kohle besteht und Coke oder Coak genannt wird, zurückbleibt. Sämmtliche Steigeröhren münden in einen horizontal liegenden, gewöhnlich cylindrischen eisernen Behälter, den man die Trommel (englisch hydraulic main) nennt und der etwa bis zur halben Höhe mit Wasser gefüllt ist. Da die Mündung der Steigeröhren unter dem Niveau des Wassers liegt, so steigt hier das Gas in Blasen auf und kann nicht wieder rückwärts in die Retorten entweichen, wenn der Druck von dieser Seite aufhört. Das in der Trommel sich Sammelnde ist nun noch ein sehr unreines Gemenge, von welchem sich zuerst viele gröbere bituminöse Stoffe in der Form von Kohlentheer absondern, indem sie sich schon auf der Wasseroberfläche niederschlagen und von dort in einem abwärts geneigten Rohre fortgeleitet werden. Ein anderes Rohr führt das hiervon ziemlich befreite Gemenge zu den Reinigungsapparaten. Die Reinigung geschieht theils durch Abkühlung und Condensation, um den noch in der Mischung gebliebenen Theer und die ammoniakalischen Flüssigkeiten abzusondern, theils auf chemischem Wege, mittels Durchleitung des unreinen Gasgemenges durch einen mit nassem Kalk (Kalkmilch) gefüllten Behälter, um das Gemenge von den schädlichen und nicht leuchtenden Gasarten zu befreien. Die gebräuchlichen Apparate sind zwar im Princip sich ähnlich, kommen aber doch in ziemlich mannigfaltigen Formen vor, die ohne Zeichnungen nicht deutlich beschrieben werden können. Das gereinigte Leuchtgas ist eine Mischung des ölbildenden Gases und des Grubengases. Das erstere, welches man auch das schwere Wasserstoffgas nennt, besteht aus 1 Aequivalent Wasserstoff und 1 Aequiv. Kohlenstoff, das letztere, auch das leichte Wasserstoffgas genannt, enthält 1 Aequiv. Kohlenstoff und 2 Aequiv. Wasserstoff; dieses bildet mit Luft gemischt ein gefährliches Knallgas, welches in den Bergwerken „schlagendes Wetter" heißt; daher die Gefahr der Explosionen von Gasansammlungen in geschlossenen Räumen, wenn man mit brennendem Licht hineintritt. Die durch die Reinigungsprocesse abgesonderten Bestandtheile sind hauptsächlich Kohlensäure, Schwefelwasserstoffgas, Ammoniak und Theeröl. Von diesen Rückständen kann das Meiste noch anderweitig verwerthet werden, hauptsächlich aber sind es die in den Retorten zurückgebliebenen Cokes, durch deren Verkauf als Brennmaterial ein großer Theil der Kosten gedeckt wird. Die Sammlung des gereinigten Gases geschieht in cylindrischen Behältern, die man gewöhnlich Gasometer nennt, obgleich sie mit dem Messen des Gases nichts zu thun haben. Sie bestehen aus einer gemauerten oder mit Eisenplatten umfaßten wasserdichten Vertiefung (gewöhnlich etwa 100 Fuß Durchmesser und etwa 20 Fuß Tiefe, doch hat man

sie auch kleiner und größer bis zu 140 Fuß), durch deren Boden das aus der Gasfabrik kommende Gasrohr im Innern derselben so hoch hinauf geführt ist, daß es den Spiegel einer darin befindlichen Wassermenge überragt; über diesem Wasser ist eine von starkem Eisenblech verfertigte Glocke von etwas kleinerem Durchmesser so aufgehängt, daß bei ihrem höchsten Stande der untere Rand derselben noch unter der Wasserfläche ist und bei ihrem niedrigsten Stande sie fast ganz in das Wasser eintaucht. Durch Ketten mit Gegengewichten, die über Rollen laufen, wird diese Glocke balancirt, so daß sie sich sehr leicht auf und nieder bewegt, wenn unter derselben Gasdruck stattfindet und zu- oder abnimmt. Es ist hiernach leicht einzusehen, daß durch das vorhin erwähnte Rohr der innere Raum der Glocke mit Gas angefüllt wird, wenn die Fabrikation des Gases das entsprechende Quantum herzuführt. Der kubische Inhalt der zu einer Fabrik gehörenden Gasometer zusammengenommen muß der Production für 24 Stunden gleich sein. Die Vertheilung findet mittels eines Röhrensystems statt, dessen Ursprung im Innern der eben beschriebenen Gasbehälter liegt und das sich bis zu den einzelnen Lampen verzweigt. Zwischen dem Gasbehälter und dem ersten Hauptstraßenrohr gehört sich ein sich selbst regulirender Druckmesser, den man aber nicht in allen Gasanstalten findet; auf je 30 Fuß Terrainerhebung ist es rathsam, diese Einrichtung zu wiederholen, weil sonst die höher liegenden Districte auf Kosten der niedrigeren einen stärkeren Gasdruck bekommen. Es gelten nämlich bei dem Gas, da dasselbe specifisch leichter ist als die Luft, die umgekehrten Regeln vom Wasserdruck. Die Einrichtungen im Innern der Häuser, die Lampen und Brenner bilden einen eigenen, von der Gasfabrikation gesonderten Geschäftszweig, der nach dem Englischen Gasfitting genannt wird. Die Legung der Röhren, ihre gehörige Dichtmachung, die Ableitung des darin condensirten Wassers, Theeröls und Ammoniaks u. dgl. m. erfordert eine sorgfältige Behandlung, wenngleich die Dichtigkeit nicht so streng wie bei Wasserröhren genommen wird. Der Verlust an Gas durch Undichtigkeit der Röhren war in früheren Zeiten enorm; es sind Fälle vorgekommen, in denen 75 Procent des fabricirten Quantums verloren gingen; 20 Procent ist noch jetzt im Allgemeinen für Verlust anzunehmen, und selbst diejenigen, welche sehr knapp veranschlagen, rechnen 10 Procent. Die Gasconsumtion wird nach Kubikmaß berechnet und mittels sogenannter Gasuhren oder Gaszähler gemessen. Letzteres sind Apparate, die auf dem Princip beruhen, daß durch eine strömende Flüssigkeit ein in dem Wege des Stroms befindliches Fächerrad um seine Axe gedreht wird, und zwar um so schneller, je größer die Stromgeschwindigkeit ist. So einfach dieses von einer gewöhnlichen Windmühle nicht verschiedene Princip ist, so erfordert doch dessen Anwendung zum Zweck einer, große pecuniäre Interessen berührenden Messung viele Vorsicht und Genauigkeit, weshalb die Gasuhren obrigkeitlich controlirt und entweder von eigens dazu bestellten oder den allgemeinen Aichungsbeamten justirt werden müssen. Die Helligkeit einer Gasflamme, welche in Betreff der Straßenerleuchtung contractlichen Bestimmungen unterworfen zu sein pflegt, wird in der Regel nach Wachskerzen bestimmt und durch photometrische Apparate geprüft. (S. d. Art. **Photometrie.**) Eine gewöhnliche Gasflamme verbrennt etwa 5 Kubikfuß in der Stunde und entspricht, bei ordinärem Gas, der Helligkeit von 12 Wachskerzen, deren jede 120 Grains Wachs in der Stunde verbrennt. Man kann aber reineres Gas liefern, welches, in derselben Weise gerechnet, das Licht von 20 Wachskerzen verbreitet. Die Qualität der Steinkohlen in Bezug auf Gaslieferung ist sehr verschieden, in England rechnet man auf die mittleren Sorten etwa 10,000 Kubikfuß, auf die besten bis 15,000 Kubikfuß aus 1 Tonne (= 2240 Pfd.) Die Gasfabrikation aus andern Stoffen dient bis jetzt mehr für Privatbeleuchtung durch tragbare Lampen, die man in den mannigfaltigsten Anordnungen findet. Genau genommen ist jede Lampe oder Kerze ein kleiner Gasbereitungsapparat, nur mit dem Unterschiede, daß das Gas nicht zum Verbrauch angesammelt, sondern sofort, wie es sich bildet, verbrannt wird.

Gascogne. Diese ehemalige Landschaft im südwestlichen Frankreich, die im Mittelalter Vasconia, bei den Alten Novempopulana hieß, hat ihren Namen ebendaher, woher die baskischen Provinzen (Vascongadas) in Spanien, nämlich von den iberischen Basken (Vasconen), von welchen, einst im größten Theil von Aquitanien an-

sässig, sich hier wirklich ein Rest auf französischem Boden erhalten hat. Die G. im engeren Sinne beschränkt sich auf die Landschaften: Landes, Chalosse, Marsan, Tursan, im weiteren Sinne begreift sie außerdem Armagnac, Bigorre, Soule, Marennes (Albret, Acqs, Aorte), Gabardan, Labourdan, Ländchen, welche im Mittelalter zum Theil eigene Grafen oder Dynasten hatten. Das Land war mit Aquitanien überhaupt dem Frankenreiche einverleibt worden und die älteren Herzoge von Aquitanien herrschten auch über die G., allein in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts riß sich letztere unter eigenen Herzogen, und zwar unter Sancho Miterra, los, bis sie im 11. Jahrhundert wieder an Guyenne fiel, und daher auch mit dieser nach der Herstellung der französischen Herrschaft ein einziges Gouvernement bildete, jedoch mit Ausnahme der Landschaften Bearn und Foix, welche besondere Schicksale hatten. Aus der eigentlichen G. sind die Departements Landes, Gers und Hochpyrenäen ganz und Obergaronne zum größern Theil gebildet worden, aber auch das Niederpyrenäen-Departement enthält einen beträchtlichen und Ariège einen kleinern Theil davon. Das Landes-Departement hat seinen Namen von den Landes oder Haiden, einem auch noch in das Gironde-Departement sich erstreckenden dürren unangebauten Landstrich, dessen trauriger Zustand schon viele ausgezeichnete Männer Frankreichs veranlaßt hat, auf Mittel zu denken, denselben zu verbessern. Von Heinrich IV. an, welcher dies Land, in dem er so oft Krieg führte, sehr wohl kannte, und in das er, wie man sagt, die Mauren von Granada, welche Philipp II. zur Auswanderung zwang, versetzen wollte, ist wiederholt irgend ein großer Plan zu Tage gefördert worden, um diesen unglücklichen Landstrich gesunder und anbaufähiger zu machen. Seine Oberfläche beträgt 470 Q.-Meilen, wovon zwei Drittel zum Mindesten unfruchtbar und unbewohnbar sind: dies ist beinahe $1/_{36}$ der Oberfläche von ganz Frankreich. Die Schilderung Theophile Gautier's: „die Landes bestehen aus ungeheuren Flächen grauen, violetten und bläulichen Bodens, mit mehr oder weniger deutlichen wellenförmigen Erhebungen; kurzes und spärliches Moos, braunrothe Haide und verkrüppelte Ginster sind ihre einzige Vegetation; es ist die traurige Oede der thebaischen Wüste und man erwartet jede Minute Kameele und Dromedare zu erblicken; man möchte glauben, Menschen wandelten dort nicht", ist viel poetischer als wahr, denn der Boden der Landes, obgleich durchgängig Sand, hat abwechselnde Färbungen, hauptsächlich durch seine vielen Moose und Flechten. Die Gascogner, dem Hauptinhalte nach Basken mit Gothen, die sich noch unverfälscht in den Cagots (s. d.) erhalten haben, gemischt, sind ein lustiges, fröhliches und gewandtes Menschengeschlecht, das die besten französischen Weine zeugt und trinkt. Wenn man nach dem Charakter und Gemüth der Menschen urtheilen soll, haben in der G. die Basken wohl bei Weitem das Uebergewicht, das Frische, Leichte, Spielende; freilich sind sie doch sehr anders als die spanischen Basken, auf welche der altspanische und westgothisch-castilische Ernst seinen unverkennbar mächtigen Einfluß geübt hat, wie hier das in Frankreich allen gemeinsame Französischwälsche. Es ist bekanntlich ein Hergebrachtes, daß der Nordfranzose über den Gascogner als über einen übernärrischen, windbeuteligen Kerl lacht, eben ganz charakteristisch französisch lacht; denn der Nordfranzose bringt seine Witze mit der ihm eigenen Unverschämtheit, Geschmacklosigkeit, Leichtfertigkeit, Oberflächlichkeit und Wetterwendigkeit an den Mann, der Gascogner, der da die unbewußte Fülle der natürlichsten Lebendigkeit und Heiterkeit hat, öffnet, um mit E. M. Arndt zu reden, „dem ganzen Faß den Spund und kümmert sich nicht um die einzelnen Tropfen, die dabei in die Luft fliegen oder in den Staub fließen". Nur im Gebiet des die G. durchfließenden Adour giebt es einige Plätze von Bedeutung, darunter vor allen die südwestlichste Hauptfestung des Reiches, Bayonne (s. d.).

Gassendi (Petrus, eigentlich Pierre Gassend), am 22. Januar 1592 in Chantersier, nahe bei Digne, als Kind armer und frommer Eltern geboren, hatte schon in seinem 17. Jahre in Aix den Cursus der Philosophie absolvirt, studirte dann drei Jahre Theologie und ward 1612 als Professor der Philosophie in Aix angestellt, wo er mit immer wachsender Abneigung die scholastische Philosophie gelehrt hat. Endlich brachte ihn sein Widerwille dagegen dazu, in seinen Exercitationes adversus Aristotelem offen gegen den mittelalterlichen Aristotelismus aufzutreten. Anstatt der

sieben Bücher, auf welche die Arbeit angelegt war, ließ er es wegen der Feindschaften, die er sich zugezogen hatte, bei zweien bewenden. Er tadelt besonders darin, daß über der Dialektik die Physik und Ethik vernachlässigt, dagegen die Theologie, die gar nicht dahin gehöre, hineingemischt werde. Die letztere, lediglich Sache des Glaubens, habe bloß die Autorität der Kirche zu ihrer Begründung nöthig. Was die Philosophie betrifft, so hatte die Abneigung gegen den Aristotelismus ihn zunächst dem Skepticismus nahe gebracht, welcher, so damals wie jetzt, sich öfter mit kirchlicher Orthodoxie gepaart hat. Er nennt darum den von Montaigne angeregten Charron gern seinen Philosophen. Ein Kanonikat, das G. während seines Professorats erhalten hatte, setzte ihn in Stand, 1623 die Professur aufzugeben. Er begab sich nach Paris und hat dort und auf vielen Reisen Verbindungen mit seinen berühmtesten Zeitgenossen angeknüpft. Im Auftrage des P. Mersenne verfaßte er im J. 1631 eine Widerlegung der mystischen Lehren des Engländers Fludd. Seine Studien wandten sich übrigens immer mehr auf die Naturwissenschaften, die durch die ihm persönlich bekannten Galilei, Kepler u. A. einen solchen Aufschwung genommen hatten, und da er die Unvereinbarkeit der großen Entdeckungen mit der scholastischen Philosophie und also mit dem Aristoteles einsah, sah er sich nach einem anderen Philosophen um. Er glaubte ihn an dem Epikur zu finden, dessen atomistische Lehre er sich aneignete, freilich in einer Weise, die er vor seinem katholischen Gewissen verantworten konnte. Der ganz neuen Anschauung, welche in jener Zeit Descartes geltend machte, vermochte G. nicht sich anzuschließen. Er machte Einwände gegen die ihm handschriftlich mitgetheilten Meditationes des Descartes, welche als die 5. Objection dagegen mit dem Descartes'schen Werk zugleich erschienen. Ein Jahr darauf veröffentlichte G. seine Disquisitio metaphysica 1642. Ihm folgte sein Hauptwerk De vita, moribus et doctrina Epicuri 1647, woran sich Syntagma philosophiae Epicuri 1649 schließt. Durch diese beiden Schriften, die nicht nur historisch sind, sondern in denen er zugleich seine Ansicht vorträgt, ward G. zum Bedeutendsten unter den Gegnern des Descartes, so daß in jener Zeit immer Cartesianer und Gassendisten sich entgegengestellt wurden. Die letzten Schriften, deren Herausgabe G. noch erlebte, betrafen die Astronomie, von der sich eine ziemlich vollständige Geschichte in seiner Tychonis Brahaei, Copernici, Peurbachii et Regiomontani vitae 1654 findet. Erst drei Jahre nach seinem am 14. October 1655 erfolgten Tode wurde sein Syntagma philosophicum herausgegeben, welches in drei Abtheilungen seine Logik, Physik und Ethik enthält. Es findet sich in den von Montmort und Sorbière gesammelten Werken, welche in sechs Foliobänden in Lyon 1658 erschienen. Eine andere Ausgabe von Averrani (Florenz, 6 Bde. Fol.) erschien 1728. G. gehört zu jener Uebergangsperiode der mittelalterlichen zur neueren Philosophie, wo sich die Ueberzeugung immer mehr geltend machte, daß es mit der geistlichen, von der Welt abgewandten Philosophie nichts sei, sondern daß vielmehr auch in dem Geiste philosophirt werden müsse, in dem das Alterthum philosophirt hatte. Während nun die Repräsentanten der modernen Philosophie wirklich verbinden, was das Charakteristische der antiken Welt- und der mittelalterlichen Gottesweisheit gewesen war, versucht G., wie vor ihm die italienischen Platoniker und antischolastischen Aristoteliker, zur Anschauung der Alten zurückzugehen, ein Reactionsversuch, der auf der Verwechselung beruht zwischen dem Philosophiren im Geiste der Alten und der Heraufbeschwörung ihrer Geister. Je consequenter ein solcher Versuch durchgeführt wird, desto unfruchtbarer muß er sein. Darum ist es gerade die Inconsequenz, mit der G. in den Epikur christliche Ideen hineinträgt, welche einzelne seiner Lehren fruchtbar für die Zukunft gemacht hat. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß sowohl aus seiner Logik, wo er ein so großes Gewicht darauf legt, daß der Geist die ersten Elemente des Erkennens durch Eindrücke von außen empfängt, als aus seiner atomistischen Physik, als auch endlich aus dem ethischen Grundsatze, daß die Lust das eigentliche Princip alles Handelns sei, der spätere Sensualismus sehr Vieles geschöpft habe. Man kann es auffallend finden, daß weder Locke noch Condillac, noch Helvetius den G. erwähnen, da sie doch in so Vielem mit ihm übereinstimmen.

Gastfreundschaft, eine in unsern Tagen seltene, im ganzen Alterthume allgemeine Sitte und Tugend, bestand in der freundlichen und unentgeltlichen Aufnahme und

Bewirthung von Fremden und Reisenden. In dieser durch die Religion empfohlenen, aber gleichsam aus natürlichem Triebe und darum mit selten gebrochener Treue geübten Sitte hatte das Alterthum einen schönen Ersatz für den Mangel an Gasthäusern, in denen heute der Reisende Aufnahme und Pflege findet. Freilich konnte die Tugend der Gastlichkeit nur so lange eine frische und gern geübte bleiben, als sie selten von Reisenden beansprucht wurde; aber das Alterthum kannte auch das Reisen zu Lande in der Weise gar nicht, in der es in unsern Tagen betrieben wird. Der Handelsverkehr der alten Welt beschränkte sich fast ausschließlich auf das Meer und die Seeküsten, und der Binnenhandel war gering oder wurde durch Caravanen vermittelt. Wer also zu Lande reiste, war entweder ein Weiser, ein Historiker, ein Perieget, ein Gesandter, oder ein Verbannter und unglücklicher Flüchtling, den ein außergewöhnliches Geschick in ferne Lande trieb. Und diese Reisenden wanderten gewöhnlich zu Fuß auf ungebahnten und unbekannten Pfaden, Regen, Sturm und Sonnenbrand erduldend, von Räubern, wilden Thieren und tausend anderen Gefahren bedroht, in jeder Beziehung hülfsbedürftig. Mußte da nicht schon die Stimme des Herzens Jedem gebieten, einem solchen Fremdlinge Obdach, Bewirthung, Schutz und Liebe angedeihen zu lassen, zumal wenn der Gast im Kreise der bewirthenden Familie und am wärmenden Heerdfeuer von fernen Ländern, von fremden Sitten und überstandenen Gefahren erzählte? Und konnte der Wirth selbst nicht auch einmal genöthigt sein, die Heimath mit der Fremde zu vertauschen, nicht der bewillkommnete Gastfreund ihn einst als Fremdling aufnehmen? Es waren dies Motive genug, die Sitte der G. zu empfehlen; und im Grunde genommen gewährte der Wirth nur dem Gastfreund, was er von diesem fordern konnte. Wenngleich die G. gewissermaßen auf Gegenseitigkeit beruhte, so war es doch oftmals nicht überflüssig, daß die Religion diese Sitte unter ihren Schutz stellte und sie gesetzlich machte oder heiligte. So wurde sie den Juden an's Herz gelegt mit den Worten (Deuter. X. 18. 19.): „Gott hat die Fremdlinge lieb — darum sollt ihr auch die Fremdlinge lieben, denn auch ihr seid Fremdlinge gewesen in Aegyptenland." Wenn im neuen Testament (Hebräer 13, 2) empfohlen wird: „Gastfrei zu sein vergesset nicht, denn durch dasselbe haben etliche [1]) ohne ihr Wissen Engel beherbergt", so gemahnt das an den frommen Glauben der Griechen, daß in dem Fremdlinge vielleicht einer der himmlischen Götter auf Erden wandele, der die Ungastlichkeit streng ahnden werde. Die Griechen stellten daher die Reisenden geradezu unter den Schutz ihres höchsten Gottes Zeus und ertheilten diesem den Beinamen des Xenios, d. h. des Gastlichen. So läßt Homer den Eumäus zu dem bei ihm als Bettler einkehrenden Odysseus sagen: „Fremdling, nicht darf ich, und käm' auch ein Geringerer als Du, den Fremden mißachten, denn dem Zeus gehören die Fremdlinge und Bettler," (cf. Odyss. 6, 207. 14, 55.) Wie sehr dieser Glaube bei den Griechen in die praktische Bethätigung übergegangen war, erhellt am meisten aus den homerischen Gesängen. Die zarten Schilderungen der gastlichen Aufnahme, welche unbekannte Fremdlinge bei den Griechen finden, gehören zu den schönsten und ergreifendsten Partieen der Odyssee und Ilias. Jeder Einkehrende wurde zunächst in ein Bad geführt und sein Körper gesalbt. Mit neuem Gewande angethan, erschien er dann im Familienkreise, wo man ihm einen Ehrenplatz anwies, ihn reichlich und mit einem sogenannten „Ehrenstücke" bewirthete. Dann zeigte ihm der Wirth die Schätze seines Hauses und verehrte ihm wohl einen Pokal, ein Schwert oder einen Gürtel als Gastgeschenk (Xenion). Nicht sobald ließ der Wirth den Gast wieder abreisen, Tage lang behielt er ihn bei sich, und erst bei dem Abschiede fragte er ihn nach seinem Namen, seinem Stande und Vaterlande. Dann schieden Wirth und Gast als Freunde. Eine solche gastfreundliche Aufnahme fand der schiffbrüchige und arme Odysseus bei dem Könige der Phäaken (cf. Odyss. 6. Bch.). Von wahrhaft ergreifender Wirkung ferner ist die Episode vom Diomedes und Glaukos, welche mitten im Schlachtgewühl vor den Mauern Troja's sich begegnen und als Gastfreunde sich erkennen. Da reichen sie einander freundlich die Hände, wechseln zu gegenseitigem Andenken ihre Waffen und versprechen sich, einander im Kampfe zu meiden. Diese Episode ist zugleich ein Beweis dafür, daß die

[1]) 1. Moses 18. 2. ff.

sogenannten Proxenien oder gastfreundschaftlichen Verträge, durch welche die Griechen für sich und die Nachkommen ihrer Familie einander gastliche Aufnahme und Bewirthung gelobten, schon im höchsten Alterthum nicht unbekannt waren, denn des Diomedes Großvater Oeneus hatte einst mit dem Bellerophontes, dem Vorfahren des Glaukos, Gastfreundschaft geschlossen (cf. Ilias 10. 215 sqq.). Die Proxenie war in den späteren Zeiten Griechenlands ein sehr wesentliches politisches Institut, welches nicht wenig dazu beitrug, den Verkehr der Griechen unter einander zu fördern und das Bewußtsein der Einheit des Volkes bei der Verschiedenheit der Stämme wach zu erhalten. Gesandte eines griechischen Staates an einen andern beanspruchten nur dann Verpflegung von Seiten des Staates, wenn sie keinen Gastfreund in der Stadt fanden. Der griechischen Proxenie entsprach bei den Römern das jus hospilii, welches aber bald an Zartheit und Innigkeit verlor, als das römische Reich sich ausbreitete, die Sitten verfielen und der Verkehr durch vortreffliche Landstraßen und Gasthäuser vermittelt werden konnte. Die G. der alten Deutschen ist bekannt und sprüchwörtlich wie die deutsche Treue. Tacitus sagt von den Germanen (German. 21), es sei bei ihnen ein religiöses Verbrechen (nefas) gewesen, irgend welchen Sterblichen von der Thür zu weisen. Man habe den Fremdling nach Vermögen bewirthet und sei mit ihm zum Nachbar gegangen, wenn der eigene Vorrath aufgezehrt gewesen. Mit gleicher Bereitwilligkeit sei man von diesem, gleichviel ob geladen oder nicht geladen, aufgenommen worden, und Freundlichkeit das Band der Gastfreunde gewesen.[1]) Es ist nichts bezeichnender für die G. der alten Deutschen, als daß sie für den Einkehrenden und den Feind ein und dasselbe Wort „gasts" (d. h. der von einem andern Stamme ist) gebrauchten, welches der Etymologie nach hostis bedeutet (cf. Leo, Gesch. des Mittelalters, Bd. I. p. 36). In späteren Jahrhunderten des Mittelalters mußte freilich die Gastfreundschaft unter den Deutschen gesetzlich geboten werden. So verordneten die Lex Burgund. und Karl der Große in einem Capitulare vom Jahre 802, daß keinem Fremdlinge Obdach, Wasser und Feuer versagt werden solle. Als aber das Mittelalter dunkler geworden und der geistlich-sittliche Gehalt des öffentlichen Lebens tief gesunken war, eröffneten die Klöster und die Hütte des Einsiedlers der G. eine Zufluchtsstätte. In dieser Zeit wurde der Reisende ein Pilger und sein gastfreundlicher Wirth der Mönch. Bald jedoch dämmerten über Germanien die geistesfrischen, „minnesingenden" Jahrhunderte der Hohenstaufen herauf, und neu erwachte die Sitte der G. Ritter und Minnesänger fanden sie auf den deutschen Burgen, und Wanderer und Pilger in den Städten. Erst in den letzten Jahrhunderten ging die G. in den höhern Kreisen in steifes Ceremoniel, in den niedern in Gastwirthschaft über.

Gaßner (Johann Joseph), Teufelsbanner des 18. Jahrhunderts, geb. den 20. August 1727 in Branz bei Pludenz in Tyrol, studirte Theologie zu Innsbruck und Prag und stand funfzehn Jahre seiner 1758 erhaltenen Pfarre zu Klösterle im Bisthum Chur vor, als er zuerst an sich selbst, sodann an Andern gewisse nervöse Krankheiten, die er als Wirkungen des Teufels ansah, durch Anrufung des Namens Jesu zu heilen anfing. Bald war sein Ruf als Wunderthäter gemacht. Mit Genehmigung seines Bischofs begab er sich 1774 in das Bisthum Constanz. Noch im Herbst desselben Jahres lud ihn der Fürstbischof von Regensburg und Propst zu Ellwangen nach letzterem Orte ein und ernannte ihn, als er in Krankenheilungen auffallende Triumphe feierte, zu seinem geistlichen Rath und Hofcaplan. Schon im nächsten Jahre, wo er nach Amberg ging, erhielt die dortige kurbayerische Regierung vom Hofe einen Verweis, weil sie ihn aufgenommen habe; Regensburg, wo er darauf mit seinem Exorcismus Aufsehen machte, mußte er in Folge kaiserlichen Befehls verlassen. Als dann Kaiser Joseph ihm befahl, sich im ganzen römischen Reich des Exorcisirens zu enthalten, als ferner die Erzbischöfe von Prag und von Salzburg sich gegen ihn erklärten und endlich sogar Papst Pius VI. sich mißbilligend über seine Heilungen aussprach, da nahm sein Wirken als Teufelsbanner 1776 ein Ende. Der Fürstbischof

[1]) Dies ist der Sinn der Schlußworte des 21 Cap. der German. Die corrumpirte Stelle heißt nach Lachmann's Conjectur: Vinclum inter hospites comitas, die Lesart: Victus inter hospites (oder homines) comis giebt durchaus keinen Sinn.

von Regensburg verlieh ihm nun die Dechantenstelle zu Bonndorf, wo er am 4. April 1779 in stiller Zurückgezogenheit starb. Seinen Mangel an Bildung und Urtheil verrieth er in den beiden Schriften, in denen er 1774 sein Heilverfahren theoretisch zu rechtfertigen suchte. Eine ordentliche Literatur wurde über, gegen und für ihn zusammengeschrieben. Unter den Protestanten waren Nikolai und Semler seine Hauptgegner, während Lavater in seinen Heilungen die Wirkung einer seltenen Glaubenskraft sah.

Gatterer (Joh. Christoph), deutscher Historiker, geb. zu Lichtenau bei Nürnberg den 13. Juli 1727, studirte zu Altdorf, wurde 1755 Gymnasiallehrer zu Nürnberg und 1759 ordentlicher Professor der Geschichte zu Göttingen, wo er den 5. April 1799 starb. Er hat sich um das Studium der Geschichte äußerst verdient gemacht, indem er den Zusammenhang der eigentlichen Geschichtschreibung und Historie mit deren Hülfswissenschaften, namentlich der Genealogie, Heraldik, Diplomatik, Chronologie und Geographie, erklärte und ordnete und in das Studium des Ganzen eine verständige Methode einführte. Von seinen zahlreichen Schriften sind hervorzuheben: „Die Weltgeschichte in ihrem ganzen Umfange“ (Göttingen 1785—1787, 2 Bde.); „Abriß der Diplomatik“ (Göttingen, 1798); „Abriß der Genealogie“ (Ebend. 1788), desgleichen seine Abrisse der Heraldik, der Geographie und Chronologie.

Gau s. **Germanisches Alterthum**.

Gauchos. Auf jenen unermeßlichen Ebenen des südlichen Amerika, welche sich besonders vom Rio Negro in Patagonien bis an den La Platastrom erstrecken, deren reicher Graswuchs üppige Weiden für Pferde und Vieh darbietet, leben außer den Indianerstämmen von kräftigem Körperbau, die muthig ihre Eigenthümlichkeiten bewahren und vertheidigen, obgleich sich ihre Zahl fortwährend vermindert, Abkömmlinge der spanischen Einwanderer, die G., welche Leute sehr verschiedenen Aussehens sind: die einen ihrer ganzen Physiognomie nach ächte Spanier, nur mehr gebräunt, als die Stadtbevölkerung, wegen des beständigen Aufenthalts im Freien, die anderen Mischlinge von Europäern, amerikanischen Urvölkern und Negern in allen Graden und Farben-Abstufungen. Obgleich im Umgang kein Unterschied wahrgenommen wird und Jeder den Anderen, wie in allen südamerikanischen Republiken, so auch auf der tiefsten Rangstufe der Wohlhabenheit oder Bildung „Euer Gnaden“ nennt, so besteht doch eine merkliche Verschiedenheit zwischen dem Grundbesitzer oder Estanciero und dem auf Tagelohn arbeitenden Knecht oder Peon. Die Ersteren sind fast alle rein europäischer Abkunft, die Letzteren größtentheils Mestizen, welche ihr indianisches Blut durch das breite flache Gesicht, die dicke kurze Nase, die schmalen Augen und das straffe schwarze Haar nebst bräunlicher Gesichtsfarbe verrathen. Man weiß aus der Geschichte der Conquistadores, daß die spanischen Soldaten sich in Ermangelung anderer Frauen vielfältig mit Indianerweibern verheiratheten und daß deren Kinder stets die Rechte des Vaters, d. h. der unvermischten europäischen Abkunft erbten. Von diesen Ehen rühren hauptsächlich die G. her, indem die meisten Mestizen, nach Art ihrer Stammeltern mütterlicherseits, das Leben auf dem Lande den festen Wohnsitzen in Städten und Dörfern vorzogen und von den spanischen Soldaten das wilde ungebundene Treiben, die Lust und Neigung zur kriegerischen Haltung, den Abscheu vor jeder Feldarbeit des Landbauers und den Hang zur Beschäftigung mit Pferden erbten. Später, als die indianische Urbevölkerung zusehends abnahm, kamen die Neger als eingeführte Sclaven aus Afrika herüber, und deren Kinder blieben Sclaven, selbst die Mulatten oder Zambos; sie konnten schon deshalb nie in die höheren Volksschichten hinaufdringen und mußten sich mit der untersten Stellung des Haus-, Hof- und Felddienstes begnügen. Leichter noch als die Physiognomie macht den G. seine eigenthümliche, man darf sagen abenteuerliche Tracht kenntlich: eine Mischung europäischer und indianischer Kleidungsstücke, welche sich nach und nach zu einem festen unabänderlichen Typus ausgebildet hat. Hemd und Hose hat er vom Europäer angenommen oder beibehalten, aber die letztere schon eigenthümlich verändert, das Uebrige in der Tracht stammt jedoch vom Indianer, namentlich zuvörderst der Chiripa, eine bunt gewebte, aus dickem Baumwollenzeuge bestehende Decke, welche zwischen die Beine genommen, hinten und vorn in die Höhe gezogen und durch einen Leibgurt festgehalten wird. Das Charakteristische an der Tracht ist aber der Poncho, ein viereckiges sehr dicht gewebtes Stück Wollenzeug mit einer Oeff-

nung für den Kopf und zwei dergleichen für die Arme. Das Kleidungsstück ist ungemein praktisch. Es wird wie ein Mantel übergeworfen, und da es nur bis an die Hüften reicht und keine Aermel hat, gestattet es jede freie Bewegung des Oberkörpers und der Arme. Sein fast wasserdichter Stoff hält Regen und Kälte ab, gewährt Schutz gegen die brennenden Sonnenstrahlen und dient Nachts als Bettdecke. Ein hoher, spitz zulaufender Strohhut mit schmalem Rande oder eine sackähnliche wollene Mütze bildet die Kopfbedeckung, und ersterer verleiht der Gestalt ein groteskes Aussehen. Das Originellste ist jedoch die Schuh und Strümpfe vertretende Fußbekleidung. Sie besteht aus dem Beinfell junger Pferde vom Knie abwärts, wird frisch über Fuß und Wade gezogen, schmiegt sich beim Trocknen eng an deren Form und bleibt oft Jahre lang sitzen, bis sie abgenutzt durch eine neue ersetzt wird. Die Hufföffnung läßt die Zehen unbedeckt und diese bleiben auch stets so. Ein Paar colossale stählerne oder silberne Sporen mit Rädern, deren Zacken oft einen Zoll lang sind, dürfen nie fehlen und vervollständigen den Anzug, der, kaum in der Wahl der Farbe abweichend, in Schnitt, Stoff und Form fast bei allen Pampasbewohnern gleich ist. Der unzertrennliche Begleiter des berittenen G. ist der Lazo oder die Bolas, einfache aber furchtbare Instrumente in seinen Händen, deren er sich mit unglaublicher Gewandtheit und Geschicklichkeit bedient, um den wüthendsten Stier zu bezwingen, den flüchtigen Renner einzufangen, den Strauß und den Hirsch zu jagen oder seinen Feind zu tödten. Beide hat er von den Indianern angenommen und wetteifert mit ihnen in deren Handhabung. Das Hirtenleben in den Pampas ist nicht nomadisch, wenigstens nicht in dem Sinne, wie bei den Steppenvölkern Asiens und Afrika's. Dort ziehen die Hirten, zu Stämmen oder Völkerschaften verbunden, mit ihren Heerden Hunderte von Meilen von Ort zu Ort über den Weidegrund, an den sie jedoch kein persönliches Anrecht haben. Der argentinische Viehzüchter dagegen lebt auf seinem Eigenthum, das er oder seine Väter sich erkämpft und an das er gebunden ist. Zwar dehnt sich ein solches Besitzthum bisweilen über zehn bis funfzehn Quadratmeilen aus, allein, wenn auch unsicher, ist es doch immer begrenzt und gehört unbestritten einem Herrn. Dieser Umstand bedingt aber hauptsächlich die Eigenthümlichkeiten im Charakter der G. und greift entscheidend in ihr sociales Leben ein. Während bei den asiatischen und afrikanischen Hirtenvölkern eine, wenn auch noch so lose staatliche Verbindung existirt, sie ein Oberhaupt besitzen, dessen Autorität sie gehorchen, und gemeinsame Traditionen, Gesetze, Herkommen und Sitte ein geselliges Band um sie schlingen, lebt der G. isolirt in den Pampas auf seiner Estancia, stolz auf seine Unabhängigkeit und persönliche Freiheit. Er will Niemand gezwungen unterthan sein, beugt sich wohl vorübergehend der Gewalt, ist aber jeden Augenblick wieder bereit, die ihm auferlegten Fesseln zu brechen und sich in ungezähmter Leidenschaftlichkeit zu erheben. Gesetze existiren für ihn keine, als die, welche er sich selbst giebt; er will nur befehlen, aber nie gehorchen, und schaltet deshalb vollständig nach Gutdünken auf seinem Besitze, als dessen unumschränkten Souverän er sich betrachtet. Die Zerstreuung der Estancias über so weite Flächen macht jedes Zusammenleben unmöglich; an Gemeinschaft der Interessen ist unter solchen Verhältnissen nicht zu denken, Gemeinden nach unseren Begriffen kann es nicht geben, und Schule und Kirche sind in den Pampas unbekannte Dinge. Die G. wachsen daher ohne allen Unterricht auf, und was von der christlichen Religion bei ihnen haften geblieben, beschränkt sich auf Aberglauben und Traditionen, welche von ihnen eben so verstümmelt sind, als das Spanische, das sie sprechen. Dann und wann besucht ein herumziehender Priester einzelne Estancias und traut Paare, welche bereits erwachsene Kinder besitzen, oder tauft und firmelt Knaben, die schon gelernt haben, wilde Pferde zu bändigen. Da die Estancias gewöhnlich mehrere Quadratmeilen groß sind, die Zahl des auf ihnen gehaltenen Viehes nicht selten hunderttausend Stück erreicht, letzteres in fast wildem Zustande Jahre lang im Freien zubringt und nie in Ställe getrieben wird, ist es natürlich, daß die Hirten dasselbe nicht zu Fuß innerhalb der Grenzen des Besitzthums zu halten oder es einzufangen vermögen. Jeder G. ist deshalb beritten und sein Pferd gleichsam die zweite Hälfte seines Ichs, ohne die er sich nur als ein unvollkommenes Wesen betrachtet. Sein Pferd ist sein Augapfel, sein höchstes Gut auf Erden, und dennoch sieht man ihn dies geliebte

Digitized by Google

Thier, auf dessen Erziehung er so unendliche Sorgfalt verwandt, der augenblicklichen Aufwallung seines leidenschaftlichen Gemüths, der Regung eines ungerechtfertigten, plötzlich erwachenden Zornes opfern, ohne ihm später auch nur ein Bedauern zu zollen. Gegen die Indianer hegt der G. nicht allein Verachtung, wie gegen die Spanier, die Europäer, überhaupt alles, was Civilisation heißt oder daran erinnert, er haßt sie von Grund seiner Seele und unauslöschlich. Wir finden hier dieselbe merkwürdige Erscheinung, wie bei allen Mischlingen, wie bei Mulatten, Mestizen und Lipplappen. Alle hassen sowohl die weiße Race ihrer Väter, als die farbige ihrer Mütter und werden selbst von beiden gehaßt; nur tritt diese Abneigung bei G. und Indianern in Folge ihrer wilden Natur greller hervor und ist in einen gegenseitigen blutigen Vernichtungskampf ausgeartet, der die entsetzlichsten Gräuelscenen in seinem Gefolge hat. Schon das bloße Hören des Wortes „Indianer“ verzerrt das Gesicht des G. zu einer widerlichen, zornigen Grimasse und die Unmenschlichkeit dieser nichts schonenden mordgierigen Pampasindianer ist bekannt. Die beständigen Kämpfe und Gefahren, welche sie zu bestehen haben, die täglichen körperlichen Uebungen, ihre nüchterne Lebensweise, die kräftige und fast einzige Nahrung, in Fleisch zum Theil und oft in rohem und wie bei den Tataren unter dem Sattel nur mürbe gerittenem bestehend, haben der G. Nerven abgehärtet, ihre Muskeln gestählt. Sie sind ausdauernd, unempfindlich gegen Entbehrungen und Schmerzen jeder Art, oft neunzehn Stunden hinter einander zu Pferde und dann fünf Stunden in Ruhe unter dem Bauche ihres Pferdes auf dem grünen Teppich der Natur, ohne Schutz gegen Sturm, Regen und Kälte, als den ihr Poncho und eine wollene Decke, die sie beständig am Sattel mit sich führen, ihnen gewähren. Ihr Leben schätzen sie gering und den Tod verachten sie. „Jeder Mensch muß einmal sterben“, sagen sie, das Wie und Wann ist ihnen gleichgültig. Der G. verachtet die Städtebewohner, er will keinem von ihnen gehorchen, aber ordnet sich willig dem Stammesgenossen unter, der ihm im Kampfe, auf der Jagd und in der Behandlung des Pferdes überlegen ist, und so sehen wir einzelne Gauchohäuptlinge über Tausende dieser freiheitsliebenden, zügellosen Halbwilden eine Gewalt ausüben, die der unumschränktesten Despotie gleichkommt und willkürlich über Leben und Tod entscheidet. Die vielen Bürgerkriege, welche fast ein halbes Jahrhundert lang die argentinischen Lande verheerten und entvölkerten, waren größtentheils das Werk einzelner ehrgeiziger Parteiführer, die im Vertrauen auf ihre Macht über die G. auch nach der Herrschaft der Städte strebten. Fast alle Präsidenten der Republik seit Abschüttelung der spanischen Herrschaft stammten aus den Pampas, und der kühnste Sohn derselben, aber auch der blutigste und grausamste, der Dictator Rosas, wußte sich zwanzig Jahre lang an der Spitze zu behaupten, weil die G. ihn vergötterten. Sein Nachfolger, der Präsident Urquiza, unter dessen siebenjähriger Regierung von 1853—1860 sich das Land erholte, war gleichfalls ein G., der jedoch seine besonderen Geistesgaben und seine Macht nur zum Guten verwandte und sein Vaterland durch den Sturz des Dictators vom Rande des Verderbens rettete. Für solche Leute ist es ungemein leicht, zur Verfolgung ihrer selbstsüchtigen Zwecke eine bedeutende Truppenzahl zu gewinnen. Der G. sieht im Kriege kein Unglück; er ist in dem blutigen Handwerk des Viehschlachtens auferzogen und gegen Leiden und Qualen seiner Mitmenschen unempfindlich. Für ihn ist der Krieg ein aufregendes Vergnügen, ein Menschenleben gilt in den Pampas nicht viel, und an Hab und Gut hat er nichts zu verlieren, sondern nur zu gewinnen. Er folgt deshalb gern dem Rufe seiner Führer, obwohl er von denselben weder verpflegt, noch besoldet wird; die unzähligen Viehheerden der Pampas liefern ihm stets Nahrung, und er macht sich von der Plünderung bezahlt. Erwähnen wollen wir noch den eigenthümlichen Gegensatz in dem Charakter der Gauchos, nämlich die große Vorliebe für Poesie und Musik. Die Pampas haben, wie das poetische Mittelalter, ihre Dichter und Sänger, ihre Barden und Troubadours, die von Estancia zu Estancia ziehen, überall willkommen und die Lieblinge von Alt und Jung sind. Die Ankunft eines solchen fahrenden Sängers lockt Besucher auf viele Meilen herbei, Alles schaart sich um sie und lauscht mit andächtiger Stille ihren Gesängen, deren Gegenstand meistens das Leben und die Thaten ihrer eigenen berühmten Männer und Helden sind.

Auch ist eine eigenthümliche Erscheinung, die G., diese wilden Gestalten, an deren Händen vielleicht noch das eben vergossene Blut eines Mitmenschen klebt, von der Macht der Musik gefesselt und alle unedlen Gefühle aus ihrem Herzen durch die Harmonie der Töne verbannt zu sehen. Es beweist, daß das Herz des G. auch sanfteren Empfindungen zugänglich ist, daß ein edler Kern sich unter der rauhen Hülle birgt, und harmonirt mit so manchen anderen Anzeichen eines noblen Charakters, welche unter den Schlacken der Verwilderung hervorschimmern, wenn man längere Zeit unter den G. lebt. Das Urtheil eines englischen Reisenden ist daher nicht zu verwerfen, wenn er über den G. sagt: „Sein Leben besteht aus Entbehrungen, aber sein Luxus ist die Freiheit. Er ist stolz auf seine Unabhängigkeit, die keine Schranken kennt; wild wie seine Gefühle ist sein ganzes Leben, aber im Grunde ist er gut und edel."

Gaudy (Friedrich Wilhelm Ernst, Frhr. v.), preußischer General-Lieutenant, Flügel-Adjutant Friedrich's II. während des siebenjährigen Krieges und bekannter Militär-Schriftsteller, ward am 23. August 1723 zu Spandau geboren. Sein Vater, Andreas v. G., der 1715 dadurch, daß er die Angriffs-Colonnen durch einen seichten Meeresarm führte, wesentlich zur Einnahme von Stralsund beigetragen und die besondere Gunst Friedrich Wilhelm's I. erworben hatte, blieb am 14. Februar 1745 an der Spitze des jetzigen ersten Ostpreußischen Regiments in dem siegreichen Treffen von Habelschwerdt bei dem Sturm auf die österreichischen Verschanzungen. Nachdem G. eine für damalige Zeit sehr gründliche wissenschaftliche Bildung genossen und seine Studien auf der Universität zu Königsberg beendet hatte, trat er 1744 bei Ausbruch des zweiten schlesischen Krieges in die Garde, kam als Offizier zum Regiment Prinz Heinrich und wohnte beiden Feldzügen mit Auszeichnung bei. Während der 11 folgenden Friedensjahre widmete er seine Mußestunden eingehenden kriegswissenschaftlichen Studien, so daß Friedrich II., der auf ihn aufmerksam geworden, ihn zum Flügel-Adjutanten nahm, in welcher Eigenschaft er in des Königs Gefolge den Operationen und Schlachten des Jahres 1757 und 1758 beiwohnte und später zu dem Corps des General Hülsen geschickt wurde, bei welchem er bis zum Ende des Krieges blieb und 1760 wegen seiner Tapferkeit in der Affaire von Strehlen Major und Ritter des Ordens pour le mérite wurde. In seiner Stellung als Flügel-Adjutant, denen in damaliger Zeit alle Geschäfte der heutigen Generalstabs-Offiziere und bei abgesonderten Corps die Abfassung der eingehendsten Berichte an den König übertragen waren, hatte er alle Gelegenheit, einen klaren Einblick in das Ganze der damaligen Politik und Kriegführung zu gewinnen, und deshalb ist sein mit großer Sorgfalt bis in die Details genau geführtes Tagebuch eine der wichtigsten Quellen für die Kriegsgeschichte der damaligen Zeit, die durch seine scharfe Beobachtungsgabe und schlagenden Witz noch sehr an Interesse gewinnt. Friedrich II., der im Winter 1759—60 von diesem Tagebuch durch den General Hülsen hörte, ließ es sich von diesem geben, worüber der Verfasser sehr in Schrecken gerieth, da er oft in rückhaltloser Weise das Verfahren des Königs kritisirt und unter Anderem gelegentlich des Ueberfalls von Hochkirch gesagt hatte: „Hier machte Friedrich einen dummen Streich." Der große König, der an der drastischen Schreibart Gefallen fand und sich durch das treffende Urtheil keineswegs beleidigt fühlte, gab es an Hülsen mit den Worten zurück: „G. ist ein sehr gescheidter Offizier, aber er weiß es auch." Nach dem Kriege ward er Regiments-Commandeur und erhielt später als General eine Füsilier-Inspection. Am bayrischen Erbfolgekrieg, wobei ihm in der Armee des Prinzen Heinrich ein Commando zugedacht war, theilzunehmen, ward er durch einen Beinbruch, den er sich auf der Reise nach dem Kriegsschauplatz in Hildesheim zuzog, verhindert. Von Friedrich Wilhelm II. zum General-Lieutenant befördert, befehligte er in dem kurzen Feldzuge gegen Holland 1787 die eine preußische Colonne und zeichnete sich durch Energie und Umsicht aus. Nach Beendigung desselben zum Gouverneur von Wesel ernannt, starb er dort am 13. December 1788. Der König kaufte der Wittwe das 10 Bände umfassende Manuscript des Tagebuchs ab, da dessen Veröffentlichung durch den Druck bei den vielen intimen Verhältnissen, die darin berührt sind, nicht wünschenswerth erschien, und verleibte es dem Archiv des Generalstabs zu Berlin ein, wo es sich noch befindet. Mehrere kleine Aufsätze militärischen Inhalts finden sich in den zu jener Zeit erschienenen in dies Fach schlagenden Werken.

Gaudy (Franz Freiherr von), in der poetischen Literatur der Deutschen zu jener interessanten preußischen Offiziersgruppe, die von Ewald v. Kleist, Heinrich v. Kleist, Fouqué, Sallet gebildet wird, gehörend, wurde am 19. April 1800 zu Frankfurt a. d. O. geboren, wo sein Vater damals Major war; seine Mutter war eine Reichsgräfin von Schmettow. Der Vater mußte häufig die Garnison wechseln, bis er als Gouverneur des Kronprinzen, des nachherigen Königs Friedrich Wilhelm IV., nach Berlin berufen wurde. Hier besuchte G. das französische Gymnasium und hatte die hohe Ehre des Umganges mit dem Kronprinzen, der ihn gewöhnlich alle Sonnabend zur Mittagstafel lud. Als der Vater General-Gouverneur von Sachsen wurde, kam Franz (1813) nach Schulpforte, wo er sich drei Jahre lang (bis 1818) die gewohnte classische Bildung erwarb. Die Novelle „Schüler-Liebe", die er 15 Jahre später schrieb, giebt uns ein burleskes Bild von seiner Entwickelung auf der Pforte. Von dieser mit dem Zeugniß der Reife entlassen, sollte er anfänglich die Rechte studiren, trat aber auf Geheiß seines Vaters, der jenen Plan aufgab, als Grenadier in die Potsdamer Garde, avancirte 1819 zum Lieutenant und ward 1821 nach Breslau versetzt, welches Jahre lang sein hauptsächlicher Aufenthalt war. Epigramme und Duelle, Liebeshändel und wieder Duelle wechselten in Scherz und Ernst, bis des Vaters Tod (1823) und die durch Veruntreuung von Seiten eines Sachwalters herbeigeführte plötzliche Verarmung der Familie eine düstere Färbung in G.'s Leben brachte. Im Jahre 1833 erhielt er den schon früher vergeblich nachgesuchten Abschied aus dem Militärdienst; der Kronprinz von Preußen setzte ihn in den Stand, seiner Muße in Berlin zu leben. Von nun an entwickelte G. im Verkehr mit Chamisso, dessen Tod er in einem wunderschönen Gedichte gefeiert hat, Alexis, Kopisch eine außerordentliche literarische Thätigkeit, der durch einen frühen, am 5. Februar 1840 erfolgten Tod ein schnelles Ziel gesetzt wurde. Vgl. „Franz Freiherrn Gaudy's Leben" in der von Arthur Müller besorgten Ausgabe seiner sämmtlichen Werke (Berlin 1844 ff., 24 Bde.). G. war ein vielseitiges Talent. Schon die Stadien seiner dichterischen Ausbildung zu verfolgen, ist interessant, wie er in Heine's Manier anfing („Erato", Glogau 1829), um endlich ohne alle Manier in einer kaum von einem neueren Dichter erreichten Klarheit und Anschaulichkeit in der poetischen Erzählung dazustehen. Er war kein eigentlicher Liederdichter; nur die Lieder: „Fordre Niemand, mein Schicksal zu hören", und „Entschuldigen Sie, Frau Gräfin", haben sich über den Druck hinaus verbreitet. Gelungener als die lyrischen Gedichte sind seine Gedichte in epischer Form; aber seinen „Kaiserliedern" (1835), in denen er den großen Corsen feiert, fehlt die lebendig wärmende Seele der Dichtung. In seinen „Schildsagen" (Glogau 1834) besingt G., zu Ehren des deutschen Adels, die poetischen Sagen von dem Ursprunge der Wappenschilder alter deutscher Familien. Ein Ertrag seiner ersten Reise nach Italien waren „Mein Römerzug" (Berlin 1836, 3 Bde.) und die Novelle „Aus dem Tagebuche eines wandernden Schneidergesellen", eine mit dem liebenswürdigsten Humor geschriebene Verspottung Nicolai's und seines Buches über Italien. Anerkannt ist auch G.'s Geschicklichkeit im Uebersetzen fremder Dichtungen, z. B. slawischer Poesieen, der Lieder von Béranger, aus dem Altfranzösischen der „Dichtungen von Clotilde Vallon-Chalys."

Gaunersprache s. **Rothwälsch**.

Gaupp (Ernst Theodor), geb. 31. Mai 1796 zu Kleingaffron bei Rauden in Oberschlesien, gest. 10. Juni 1859 zu Breslau als Geheimer Justizrath und Professor der Rechte an der Universität. Seine Gymnasialbildung erhielt er in Glogau und auf der Ritterakademie in Liegnitz. Kaum zum Jüngling herangereift, führte ihn 1813 der Ruf des Königs zu den Waffen; als freiwilliger Jäger, später als Offizier, machte er die Kämpfe für die Befreiung des Vaterlandes mit und kam 1814 bis nach Paris, 1815 bis nach der Normandie und Bretagne. Nach hergestelltem Frieden studirte er vier Jahre in Breslau, Göttingen und Berlin; auf der letzteren Hochschule zum Doctor juris 1820 promovirt, wurde er noch in demselben Jahre Docent in Breslau und 1821 außerordentlicher Professor daselbst. In den beiden folgenden Jahren besuchte G. Italien und kehrte 1822 mit reicher wissenschaftlicher Ausbeute zurück, namentlich machte er bald nach der Heimkehr auf eine sehr alte Handschrift der Pandekten auf=

merksam, welche er zu Neapel aufgefunden hatte. [1]) Im J. 1826 wurde G. zum Ordinarius in der juristischen Facultät ernannt und nun erschienen rasch mannigfache germanistische Arbeiten, welche zum größeren Theile noch heute eine entschiedene Bedeutung haben. Schon im J. 1824 war eine Schrift „über Städtegründung, Stadtrecht und Weichbild im Mittelalter" erschienen und daran schlossen sich 1826 und 1828 zwei für Schlesien besonders wichtige Schriften: „Das alte Magdeburgische und Hallesche Recht" und „das schlesische Landrecht oder eigentliche Landrecht des Fürstenthums Breslau", letzteres Buch das erstere in vielen Stücken ergänzend. Beide Schriften waren auch für die Frage nach der Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels, so wie für die Interpretation und Würdigung dieses wichtigsten aller Rechtsbücher des Mittelalters von mannigfachem Nutzen. Dann wandte sich G. mit besonderer Vorliebe den alten Volksrechten zu; davon zeugen schon die Miscellen des deutschen Rechts (1830), dann aber die Ausgaben und Erläuterungen der lex Frisionum, so wie des alten Gesetzes der Thüringer und der lex Saxonum (1832, 1834 und 1837), denen 1855 die lex Francorum chamavorum anzureihen ist. In der neuesten Zeit folgten mannigfache Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften, namentlich in den schlesischen Provinzialblättern und in der Zeitschrift für deutsches Recht, über die Gewere und über das deutsche Recht in Schlesien, dann die Abhandlungen über die Zukunft des deutschen Rechts (1847) und über das deutsche Volksthum in den Stammländern der preußischen Monarchie (1850). Von den größern Arbeiten der letzten Zeit sind aber zwei von besonderem Werthe: Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreichs (Breslau 1844) und die deutschen Stadtrechte des Mittelalters (1. und 2. Band 1851/52); durch Herausgabe der letzteren sollte der Anfang gemacht werden mit einer nothwendig gewordenen kritischen Gesammtausgabe der Stadtrechte. Auch an Fragen der Gegenwart hat er sich mehrfach betheiligt. In dem unter den preußischen Juristen entstandenen Streite über die Provinzialgesetzbücher und den Particularismus des Rechts gab er seine Stimme ab in der pseudonym erschienenen Schrift: „Ueber die Redaction der Provinzialgesetzbücher in der preußischen Monarchie von Eremita Constanz. Leipzig 1838." Schon die vorstehende, nicht einmal vollzählige Angabe von G.'s Arbeiten, welche sich sämmtlich durch Gründlichkeit, namentlich in Feststellung der größten Einzelnheiten, und Umsicht auszeichnen, zeugt von einer umfassenden und mannigfachen Thätigkeit des Verfassers. Sein mündlicher Vortrag war ernst, selten bilderreich, aber für die, welche mit ernstem Sinne in den Hörsaal traten, immer im hohen Grade anregend; es kam ihm immer darauf an zu überzeugen, nicht zu überreden. Alle seine Arbeiten sind für die Wissenschaft des deutschen Rechts fruchtbringend und fördernd geworden.

Gauß (Karl Friedr.), geb. zu Braunschweig den 30. April 1777, gest. zu Göttingen den 23. Febr. 1855, der größte Mathematiker der neueren Zeit, war Professor der Mathematik und Director der Sternwarte in Göttingen. Sein eminentes Talent zeigte sich schon in frühester Jugend, er pflegte später wohl scherzend zu sagen, daß er, noch ehe er sprechen gelernt, habe rechnen können. Der Herzog Karl Wilhelm von Braunschweig erkannte seine außerordentlichen Gaben, und mit dessen Unterstützung bezog G. 1795 die Universität Göttingen. Da Kaestner's Vorlesungen ihm, der schon in seinem 10. Lebensjahre sich mit der höheren Analysis beschäftigt hatte, nicht viel Neues darboten, war er fast ganz auf Selbststudium angewiesen. Schon im zweiten Studienjahre erfand er zu seinem eigenen Gebrauche die Methode der kleinsten Quadrate, und darin das Mittel, seinen Rechnungen aus Beobachtungen den bewundernswürdigen Grad von Genauigkeit zu geben, der dieselben auszeichnet. Erst 12 Jahre später veröffentlichte er jene Methode, die er übrigens nicht geheim gehalten hatte, in seiner Theorie der Bewegung der Weltkörper. Es war überhaupt charakteristisch an ihm, daß seinem Denken und Rechnen nur der Antrieb zum Grunde lag, in einer oder der anderen Richtung das Wahre zu erkennen und festzustellen; nur dieses Ziel hatte Reiz für G., das Bekanntwerden seiner Arbeiten außerhalb des kleinen Kreises seiner Freunde und Schüler stand ihm in zweiter Linie. Als Doctor der

[1]) Quatuor folia antiquissimi alicujus digestorum codicis rescripta. 1825.

Philosophie kehrte er nach Braunschweig zurück, wo er privatisirte und 1801 sein epochemachendes Werk Disquisitiones arithmeticae herausgab. Diese und ähnliche, dem Gebiete der reinen Mathematik angehörenden Arbeiten blieben indeß in einem kleinen Kreise von Lesern, dagegen ward G.'s Ruf schnell verbreitet, als er die Bahnelemente der 1801 von Piazzi entdeckten Ceres nach seinen Methoden berechnet und die überraschend genauen Resultate seiner Arbeit veröffentlicht hatte. 1807 ward er auf Olbers' Empfehlung zum Director der Sternwarte, deren Neubau die Regierung beabsichtigte, nach Göttingen berufen; einen Ruf nach Rußland hatte er abgelehnt. 1809 erschien seine Theoria motus corporum coelestium in sectionibus conicis ambientium. Seine Arbeiten zur Berechnung der Störungen der vier kleinen in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts entdeckten Planeten wurden 1810 von der Pariser Akademie durch Zuerkennung der von Lalande gestifteten Medaille anerkannt; überhaupt zeichnete man ihn nun von allen Seiten aus, und selbst Laplace soll auf die Frage, ob G. der größeste Mathematiker Deutschlands sei? geantwortet haben: G. sei der größeste Mathematiker in Europa. (Nouvelle Biographie générale. Paris. s. v. Gauss.) 1817 ward die neue Sternwarte in Göttingen, die unter G.'s Leitung erbaut war, fertig; er mußte die Benutzung derselben mit Harding (gest. 31. August 1834) theilen, blieb aber in seinen Beobachtungen und Arbeiten unabhängig. 1820 veranlaßte der Auftrag zu einer Triangulirung und Gradmessung von Göttingen bis Altona, anschließend an die Schumachersche, bis Skagen sich erstreckende Messung, G. die Astronomie mit der Geodäsie zu verbinden. Hierbei zeigte sich auf's Neue der Reichthum seines Geistes, dem keine vorgefundene Methode genügte, wenn sie nicht das erreichbare Beste in sich aufgenommen hatte. Durch den von ihm erfundenen Heliotrop (ein Spiegelinstrument, durch welches Sonnenlicht in bestimmter Richtung reflectirt wird) ward es möglich, die Dreiecksseiten so weit auszudehnen, als die Krümmung der Erdoberfläche gestattet; für die Projicirung der auf der Sphäre liegenden Dreieckspunkte auf die Ebene der Karte stellte er neue Regeln auf, und zur Compensation der Messungsfehler bediente er sich der Methode der kleinsten Quadrate. Die Genauigkeit seiner Triangulirung übertraf alle früheren ähnlichen Arbeiten und ging in die gleichzeitige Messung Schumacher's über, der zu ihm im engsten Freundesverhältniß stand und alles Wichtige mit ihm berieth. (Briefwechsel zwischen Gauß und Schumacher, Altona 1860. Bis jetzt 2 Bde.) 1825 ernannte die Pariser Akademie G. zum auswärtigen Mitgliede. Neben seinen ununterbrochenen rein mathematischen und astronomischen Arbeiten und Vorlesungen und der Erfüllung umfangreicher Regierungs-Aufträge pflegte er stets mit einem oder dem anderen physikalischen Gegenstande sich speciell zu beschäftigen; so 1831 mit der Krystallographie, die er in wenigen Wochen völlig beherrschte; um dieselbe Zeit kam Weber nach Göttingen, der ihn noch stärker zu physikalischen Forschungen hinzog, deren Gegenstand bald der Erdmagnetismus ward. Das von G. erfundene Magnetometer eröffnete hier ein ganz neues Feld der Beobachtung und warf ein so klares Licht auf die beobachteten Thatsachen, daß auf Humboldt's Veranlassung ein magnetischer Verein sich bildete, durch den eine große Anzahl magnetischer Observatorien nach dem Muster des Göttinger errichtet, dadurch die Uebereinstimmung der Perturbationen der Magnetnadel an den verschiedensten Orten außer Zweifel gestellt und überhaupt das vollständige Material zu einer richtigen Kenntniß des Erdmagnetismus geliefert ward. Die Theorie des Elektromagnetismus hing mit diesen Studien auf's Engste zusammen, und sie war es, die G. mit besonderem Interesse verfolgte, weil er die unermeßlichen Erfolge einer richtigen Benutzung dieser Kraft für die Telegraphie mit klarem Blicke voraussah. (Briefwechsel mit Schumacher Br. Nr. 488. Aug. 10. 1835.) Am 11. Juli 1849 feierte er sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum; von diesem Zeitpunkte an zog er sich mehr in sich zurück, 1853 begannen seine Kräfte merklich abzunehmen und 1855 erfolgte nach halbjähriger Krankheit sein Tod. Der Charakter dieses außerordentlichen Mannes war ein klares, aber nie zur Schau getragenes Bewußtsein seiner Ueberlegenheit, verbunden mit wahrer Bescheidenheit und Anerkennung der Verdienste Anderer. Die Befähigung seines Geistes war in Allem, was Schärfe des Verstandes und Treue des Gedächtnisses erforderte, unübertroffen (er lernte z. B. jede fremde

Sprache, die ihn interessirte, mit Leichtigkeit; noch im 62. Jahre das Russische, das er in zwei Jahren sich aneignete). Das Verdienstlichste aber ist, daß seine Arbeiten stets die allgemeinste Anwendung gestatten und doch durchweg praktisch sind, seine Regeln Alles berücksichtigen und doch eine unübertreffliche Einfachheit und Eleganz haben. Das Princip, alle Daten nach Maßgabe des ihnen zukommenden Gewichtes in Rechnung zu bringen, um der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen, verläugnete er nie, weder im Calcül, noch bei der Beurtheilung der Arbeiten und der Handlungsweise Anderer.

Gavazzi (Alessandro), italienischer Priester und Agitator, geb. 1809 zu Bologna, trat in seinem 16. Jahre bei den Barnabiten ein und wurde darauf Professor der Rhetorik in Neapel. Seine Suada diente ihm, um seine heterodoxen Einfälle als neue Ideen an den Mann zu bringen. Schon erhob sich gegen ihn von allen Seiten die Anklage wegen Ketzerei, als er die Stuhlbesteigung Pius' IX. mit Enthusiasmus begrüßte und sich der neuen liberalen Politik hingab. Als man zu Rom die Mailändische Revolution erfuhr, schleppte er das Volk auf das Capitol und hielt eine Leichenrede auf die gefallenen Patrioten. Zwei Monate lang predigte er darauf im Colosseum und erhielt vom Papst die Anstellung als Feldprediger des Corps, welches zur Unterstützung der italienischen Sache bestimmt war. Bald darauf indessen, nachdem der patriotische Feldpropst den Enthusiasmus des Volkes und der Frauen zu Venedig erweckt hatte, rief der Papst, durch die Revolution erschreckt, die römische Legion und G. zurück; dieser predigte darauf zu Florenz, ward von hier verwiesen, begab sich nach Genua, von wo ihn die Patrioten von Bologna, die gegen die päpstliche Regierung aufgestanden waren, zu sich beriefen. Der Minister Rossi ließ ihn hier durch den General Zucchi arretiren und in's Gefängniß zu Cometo werfen, aus welchem ihn die Einwohner von Viterbo befreiten. Während des Krieges mit Oesterreich und Frankreich ward er zum ersten Prediger der Armee ernannt; er organisirte eine Gesellschaft von Frauen zur Pflege der Verwundeten und begleitete Garibaldi auf das Schlachtfeld. Nach der Einnahme von Rom erhielt er von Oudinot freies Geleit und begab sich nach England, wo er 1850 zu London Vorträge hielt und das dortige Publicum durch den Anblick eines revolutionären italienischen Geistlichen unterhielt. In Amerika, wohin er sich später begab, hatte er weniger Erfolg; in Canada mußte er sich sogar den tumultuarischen Nachstellungen der dortigen Katholiken durch die Flucht entziehen. Aus Amerika nach London zurückgekehrt, schmeichelte er der Phantasie der Engländer, die von Italien eine protestantische Erweckung erwarteten, indem er sich ihnen als den Vorboten und das Werkzeug einer neuen italienischen Kirche darstellte. Von einer Lösung dieses Versprechens ist aber in seiner neuen Agitation seit 1860 sehr wenig zu merken. In diesem Jahre trat er nämlich im Gefolge Garibaldi's als Volksredner in Sicilien auf, begleitete auch den Dictator nach Neapel und hielt hier an das Volk eine Reihe von Vorträgen, in denen er es für die Einheit Italiens zu bereden suchte. Vier dieser Vorträge aus der Zeit vom 12. bis 16. September 1860 sind unter dem Titel: „Aufruf an das italienische Volk" (deutsche Uebersetzung, Gotha 1861) erschienen, enthalten aber nichts als ängstliche Aufforderungen zur Einigkeit, zur Resignation und Unterordnung der Neapolitaner unter das kleinere Piemont, zur Geduld wegen des Sturms der Stellenjäger auf die öffentlichen Aemter und zur Verehrung Garibaldi's als eines Engels und Gesandten des Himmels.

Gay Lussac (Jos. Louis), berühmter französischer Chemiker und Physiker; geb. zu St. Léonard 6. Decbr. 1772, gest. zu Paris 9. Mai 1850, erhielt seine Ausbildung auf der école polyt. und ward durch den Chemiker Berthollet, dessen Aufmerksamkeit seine Fähigkeiten erregten, hervorgezogen. 1804 führte er im Auftrage der Akademie zum Zwecke magnetischer Beobachtungen zwei Luftfahrten aus, wobei er sich zu der größten bis dahin erreichten Höhe (22,350 par. Fuß üb. d. Meeressp.) erhob. Hierdurch mit Alex. v. Humboldt bekannt geworden, bereisete er mit diesem und dem Geologen L. v. Buch Italien und Deutschland und ward nach seiner Rückkehr nach Paris 1806 zum Mitglied der Akademie ernannt. Er erweiterte die Kenntniß des Magnetismus, jedoch ohne die Theorie zu entwickeln, was erst 20 Jahre später vollständig gelang (s. d. Art. **Gauß**). 1807 und 1808 widmete G. L. sich dem Stu-

dium der Gase und machte die wichtigsten Entdeckungen über das Gesetz ihrer Ausdehnung und ihre chemischen Eigenschaften (s. d. Art. **Chemie**). 1809 errichtete er die colossale Voltaische Säule, zu welcher Napoleon der école polyt. die Mittel bewilligt hatte, um H. Davy's galvano-chemische Entdeckungen weiter zu verfolgen; er führte diese Aufgabe mit glänzendem Erfolge aus und reihete nun eine neue Entdeckung auf dem Gebiete der Chemie an die andere. In der Nachweisung des Jod und dessen Analogie mit dem Chlor kam er H. Davy, der mit derselben Untersuchung beschäftigt war, zuvor, entdeckte auch 1815 das Cyan, das in Verbindung mit Eisen das Berliner Blau bildet, und wies nach, daß dasselbe, obgleich aus zwei Elementen (Stickstoff und Kohlenstoff) zusammengesetzt, sich in chemischen Verbindungen doch wie ein einfacher Stoff verhalte. Mehrere von G. L. erfundene physikalische Instrumente, z. B. sein Reisebarometer (1806), Alkoholometer (1822), Chlorometer und Alkalimeter (1823) erlangten die allgemeinste Anerkennung. Im Jahre 1832 ward er Professor am Jardin des plantes und verband mit seiner gelehrten Wirksamkeit zugleich eine politische Stellung, indem er 1831 Mitglied der Deputirtenkammer und 1839 Mitglied der Pairskammer wurde. Eine lange und schmerzhafte Krankheit, an welcher eine Verletzung der Hand durch Explosion einer Retorte bei chemischen Experimenten Antheil hatte, endete 1850 sein Leben, dessen höchstes Ziel die Erweiterung der Naturwissenschaften gewesen zu sein scheint, wenn es begründet ist, daß er, wie erzählt wird (Nouvelle Biographie universelle s. v. G. L.), auf die Mittheilung von den reißenden Fortschritten der elektromagnetischen Telegraphie, dem Tode nicht fern, gesagt habe: C'est dommage de s'en aller; ça commence à devenir drôle. Einen großen Theil seiner wissenschaftlichen Arbeiten findet man in den Annales de chymie et physique, die er mit dem ihm befreundeten Arago gemeinschaftlich herausgab, und in den Comptes rendus der Akademie.

Gaza, im Arabischen jetzt Ghuzzeh genannt, die alte Hauptstadt der Philister, die vornehmste Stadt des Stammes Simeon, im Alterthum wegen ihrer großen Reichthümer, Belagerungen und Schlachten berühmt, ist zwischen Syrien und Aegypten auf einer Anhöhe, nicht weit vom Mittelländischen Meere gelegen, an welchem sie den Hafen En-Nesleh (Majuma) besitzt, und behauptet auch heutzutage noch eine gewisse Berühmtheit, die sie dem ununterbrochenen Durchzuge von Karawanen und als Grenzfestung verdankt. Aus der Vergangenheit hat G. kein Denkmal, keine Ruine aufzuzeigen; das alte G. ist ganz von der Erde verschwunden und hat einer Menge mit hohen Palmen untermischter und von keiner Mauer umschlossener Häuser Platz gemacht. Christen, Osmanlis, Araber, Fellahs, Beduinen, und von diesen mehrere Stämme, Aegypter und Barbaresken bewohnen oder durchreisen die Stadt, doch bewohnen unter den 5000 Einwohnern, welche G. zählt, dasselbe nur 200 Christen, welche sämmtlich dem griechischen Glaubensbekenntniß zugethan sind; Juden, Armenier und Katholiken findet man hier nicht und die Väter vom heiligen Lande haben G. schon längst verlassen. Die moslemitischen Einwohner theilen sich in zwei Secten, nämlich in die von Dschaffei und die von Hanephi; beide haben ihren Mufti, die Gläubigen der ersteren Secte aber sind die zahlreicheren. Schon Moses nennt G. eine ansehnliche Stadt, welche die Juden den Philistern abnahmen und wo Simson die Thorflügel forttrug und sich unter dem Tempel des Dagons selbst begrub. In der Folge fiel die Stadt in die Gewalt der Perser unter Cyrus; unter Kambyses ward sie während dessen Feldzüge nach Aegypten ein Hauptwaffenplatz seiner Heere. Alexander der Große griff sie mit Maschinen an, ward selbst dabei verwundet und eroberte sie erst nach zweimonatlicher Belagerung und nach drei Stürmen. Demetrius Poliorketes wurde hier 315 vom Könige Ptolemäus Lagi geschlagen und G. vom Sieger erobert. Von jetzt an war G. abwechselnd in der Gewalt der Syrer, Aegypter und Juden, und 96 v. Chr. eroberte es der jüdische König Alexander und zerstörte es, worauf es Pompejus seitens des syrischen Statthalters Aulus Gabinius wieder aufbauen ließ. Augustus überließ die Stadt dem Könige Herodes, und nach dessen Tode ward sie zu Syrien geschlagen. 634 eroberte sie Amer Ben el Aß, 1100 die Kreuzfahrer, denen sie aber schon 1152 vom Sultan Selaheddin wieder entrissen wurde, 1517 schlug hier der Feldherr des Sultans Selim, Sinan,

die Mameluken und 1799 besetzte Bonaparte G. auf kurze Zeit und ließ das Schloß schleifen.

Gebern (Guebern) s. **Parsen.**

Gebet. Im Gebete erschließt sich der Mensch gegen Gott. Alle Religionen bezeugen die Ungenüge des auf sich selbst gestellten Menschen, sein Bedürfniß nach der Fülle des Göttlichen, und die dem Göttlichen zustrebenden Bewegungen der Seele sind Gebet. Nicht das Nachdenken über Gott, denn indem der Gedanke sich des Objects zu bemächtigen sucht, es durchmessen, ergründen, zergliedern und reconstruiren will, nimmt das Subject eher eine Stellung über dem Gegenstande ein, so daß es beim Festhalten dieser relativen Superiorität sogar des Gebetsgeistes verlustig gehen kann. Jedoch ist auch betend philosophirt worden, wann die Erkenntniß sich dahin erweiterte, daß die Pflanze nur im Boden wachsen, an der Sonne blühen, der Menschen-Geist nur im Gottes-Geiste seine wahre Kraft haben könne. Auch glauben ist nicht identisch mit beten. Der Glaube ist ein Zustand, glaubend verhalten wir uns receptiv; was geglaubt wird, ist eine dargebotene Summe von Offenbarungen aus Gott. Das Gebet ist eine Action des Menschen. Hat sich in dem Geglaubten Gott zu dem Menschen herabgelassen und in dem Glaubenden also Wohnung gefunden: im Gebet erhebt sich der Mensch zu Gott, daß sein Dasein in Gott wäre. Wir glauben, weil Gott uns gesucht und gefunden; wir beten, wenn wir suchen Gott zu finden, oder wenn wir den Gefundenen halten, wie er im Glauben uns hält. Das Wesen des Gebets ist also weder der Gedanke noch der Glaube, sondern das Streben des Menschen-Geistes nach dem, was die Schrift sein πλήρωμα, die Erfüllung seiner selbst in absoluter Weise nennen würde. Daher ist das Gebet auch eine natürliche Nothwendigkeit; es betet der Wilde. Wo nicht gebetet wird, geschieht es durch Selbstüberwindung, die zwar dem Einzelnen im Zusammenhange mit der Gesammtentwicklung vielleicht kaum bemerkbar geworden ist. Allein sobald der Gedanke und der Glaube hinzukommen, kann sich auch ein natürliches Widerstreben gegen das Gebet einstellen, da durch das Denken oder durch das Glauben in uns Licht geworden über die Disharmonie dessen, was wir als unser eigen sind, und dessen, was wir im Gebet erstreben. Nicht bloß das Leben sträubt sich gegen den Tod, sondern auch umgekehrt der Tod gegen das Leben. So liegt ferner in der jetzt anhaftenden Trägheit und Anenergie ein Antidoton gegen den Schwung des Geistes, welcher zum Gebete nothwendig ist. Das Gebet ist eine Erhebung zu Gott, zum Fluge gehören Schwingen und wir kriechen am Boden; was Wunder, daß die fleischlich Gesinnten nicht beten können! Actuell wird das Gebet nicht bloß als formulirte Anrede an Gott, sondern es tritt schon in die Erscheinung als das unbewußte Seufzen nach dem, was fehlt. Wenn wir nicht wissen, was und wie wir bitten sollen, vertritt uns der Geist mit unaussprechlichen Seufzern. Selbst in den formulirten Gebeten der noch im Suchen haftenden Religionen liegt ein anderes Unformulirtes von höherem Werthe und tieferem Sinne, ein Bangen und Verlangen nach dem Zuge des Vaters zum Sohne. Ja, es ist mehr als Poesie, wenn das vom Apostel Paulus geschilderte ängstliche Harren der Creatur wartend auf die Offenbarung der Kinder Gottes ein Gebet genannt wird. Zu größerer Klarheit hindurch gedrungen ist dasselbe, wo es in symbolischer Form auftritt. Jeder Cult hat Gebräuche, welche das Gebet versinnbildlichen, an seiner Stelle vollzogen werden sollen; in hervorragender Weise die mosaischen Opferriten. Aller Weihrauch, alle Räucherungen, alle Brandopfer sind Gebet oder involviren es. Die äußere Form vollendet sich, wenn das Gebet in Worte gefaßt, wenn es zur persönlichen Anrede an Gott wird. Im Worte tritt der Geist aus sich heraus, im Worte ist die Gemeinschaft der Geister, wie das ursprüngliche Wort, ὁ λόγος, das Licht und Leben der Welt ist. Deswegen muß auch das Streben des Menschen-Geistes nach dem, was die göttliche Ergänzung, der göttliche Halt und Träger seines Wesens ist im ausgesprochenen Worte, in der Anrede culminiren. Denn wo dem „Ich" kein „Du" gegenüberstände, wäre das „Ich" das Höhere, Bedürfnißlose und zum Gebete keine Veranlassung. Wo gebetet wird, ist die Anrede die Form in ihrer Vollendung, welche auch die Offenbarung St. Johannis in den Schilderungen der Ewigkeit aufweiset. Fragen wir nunmehr nach dem innern Gepräge des Gebetes, so kommen

dabei jene theatralischen Schaustellungen nicht in Betracht, welche je zuweilen an seine Stelle treten. Der Mime ist dann nicht, was er darstellet; scheinbar ein Andächtiger, in Wahrheit ein Heuchler. Das innere Gepräge dieser Gebete ist die Lüge. Schon hieraus erhellet, daß ein Jeder nur in dem Sinne beten kann, welcher ihn beherrscht, ein Heide im heidnischen, ein Jude im jüdischen Sinne; aber je mehr dem Betenden in seinem eigenen Sinne die Befriedigung fehlet, kann auch das Gebet über ihn selbst hinausgehen. Der Christ soll im Namen Christi beten. Wir müssen hier als bekannt voraussetzen, daß die heilige Schrift Namen und Sache keineswegs in jener gewöhnlichen losen Verbindung denkt, sondern daß ihr der Name die Zusammenfassung des gesammten Vermögens und der actuellen Kraft des Gegenstandes ist. Im Namen zeigt sich das Wesen des Genannten. Im Namen Christi beten, ist deswegen nach annähernd vollem Verständniß, aufgenommen in das durch Wort und That offenbare Wesen des Fleisch gewordenen Sohnes Gottes, sich nunmehr activ erheben und versenken in die Quelle jener Gnade. Persönlich theilhaftig geworden jenes Heiles, nun von Person zu Person in persönlicher Gemeinschaftsform, d. h. in der Anrede und Gespräch, in den Genuß des ganzen Reichthums treten, in welchem Christus uns durch seine Armuth reich gemacht hat. Deswegen soll auch ein Christ immer beten; denn er soll sich nie dem Unpersönlichen gegenüber fühlen, sondern stets durch Christum Gott. Weil aber durch Christum und in ihm, so ist die Basis des christlichen Gebetes der Glaube mit allen seinen Voraussetzungen und Consequenzen; als christliches muß das Gebet sich innerhalb der Grenzen des Glaubens bewegen, und ist der Glaube ein wahrer, nothwendig muß das Gebet, so weit es gläubig, Erhörung finden. Wir kommen hiermit auf die Gebets-Erhörungen. Mißverstand könnte gegen das Bisherige den Vorwurf erheben, es bewege sich zu sehr in allgemeinen Kategorieen, um rechten Bezug auf die oft nur zu sehr mit besonderen Anliegen erfüllten Gebete des täglichen Lebens zu haben. Das Gebet des Herrn, das heilige „Vater unser" (vergl. den betreffenden Artikel) genügt zur Rectification. Mitten hinein in das Begehren nach den mit dem innersten Wesen Gottes verflochtenen Gütern ist die Bitte um das tägliche Brod gestellt, wie unsere Existenz gerade dadurch das Wunder der göttlichen Weisheit ist, daß die Atome des Staubes in uns zu einem Bilde des ewigen Gottes zusammengefaßt sind. Eins nicht ohne das Andere, aber das Höhere nicht an das Niedere zu verlieren, sondern das Niedere in das Höhere zu erheben; das scheinbar Kleinste in seiner Einheit mit der Ewigkeit gewußt und in das Gebet gefaßt, es steht so in der höchsten und allgemeinsten Sphäre, denn es ist vor den Thron Gottes getragen. Und wird es durch unser Gebet mit den ethischen Principien Gottes verflochten, es wird durch Gott zu einer kosmischen Nothwendigkeit. Daher „betet stets in allen Anliegen mit Bitten und Flehen im Geiste", „bittet aber im Glauben und zweifelt nicht". Es ist jedoch der Geist Christi ein Geist der Wahrhaftigkeit und so wir in seinem Namen beten, werden wir uns nicht in der Selbsttäuschung belassen dürfen, als seien unsere Bedürfnisse ohne Unterschied mit dem Wesen unseres Glaubens verflochten. Vielmehr werden wir oft das Zeugniß in uns haben, daß uns die Beziehung des einzelnen Falles zu dem eigentlichen Kleinode der Berufung eine dunkle ist, und daß wir dann nur sub conditione bitten können. Nicht mein Wille geschehe, sondern dein Wille. Bitten wir aber wirklich im Glauben, so muß es geschehen, als der Glaube ein Leben in dem offenbar gewordenen Wesen Gottes ist. Eben dahin kommen wir von einem der prägnantesten Aussprüche der heiligen Schrift von dem Gebete. „Wo zween unter Euch Eins werden auf Erden, warum es ist, daß sie bitten, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel". Matth. 18, V. 19. Völlig selbstlos ist, worüber auch nur zwei Eins werden, denn so weit Selbstsucht, ist auch Zweiheit; die Selbstlosigkeit hat die Creatur nur in Gott oder, dasselbe anders ausgedrückt, im Glauben. Nach seiner speciellen Veranlassung kann das Gebet Bußgebet, Bitte, Dank- und Preisgebet sein; nach seiner Einkleidung ungebundene, oder liturgisch gebundene Prosa, dann Lied oder Psalm.

Gebhard, Kurfürst und Erzbischof von Köln, geboren den 10. November 1547, stammte aus dem gräflichen Hause der Truchsesse von Waldburg, machte seine theologischen Studien zu Ingolstadt, Dillingen, Bourges, Bologna und Rom und wurde

schon 1562 Domherr in Augsburg, 1567 in Straßburg und 1570 in Köln; sodann 1574 Domdechant in Straßburg, 1576 Dompropst in Augsburg und 1577 wurde er unter Mitbewerbung des Herzogs Ernst von Bayern zum Kurfürsten und Erzbischof von Köln erhoben. Hier benutzten seine Gegner, denen seine zum Protestantismus sich hinneigenden Gesinnungen nicht unbekannt geblieben waren, sein Liebes-Verhältniß mit der schönen Gräfin Agnes von Mansfeld, um ihn in üblen Ruf zu bringen. Er trat nach manchen Kämpfen mit dem Kapitel denn auch selbst zum Protestantismus über und verheirathete sich 1582 mit der Gräfin Agnes. Sein größtes Streben war nun, die protestantische Lehre in seinem Lande einzuführen und dasselbe als weltliches Kurfürstenthum zu behalten; endlich ward er jedoch abgesetzt, nachdem das Kapitel sich deshalb beim päpstlichen Stuhle beschwert hatte. Kurze Zeit noch hielt er sich, von einigen protestantischen Fürsten unterstützt, gegen seinen Nachfolger, den Erzbischof Ernst von Bayern; als er aber 1584 seine letzte Feste, Bonn, hatte räumen müssen, zog er sich nach Holland zurück, wo er den 21. Mai 1601 ohne Nachkommen starb. Seine Lebens-Geschichte schrieb Barthold im „Historischen Taschenbuch". (Neue Folge, 1. Jahrgang, Leipzig 1840.)

Gebirge. Dieses Wort drückt drei verschiedene Begriffe aus; der Erdbeschreiber versteht darunter etwas Anderes als der Bergmann, und dieser wiederum etwas Anderes als der Geolog oder derjenige Naturkundige, welcher die Beschaffenheit der Erdrinde zu erforschen sucht, wenn gleich die Begriffe, welche Bergleute und Geologen an den Ausdruck Gebirge knüpfen, sehr nahe verwandt sind. — Das Wort Gebirge kommt von Berg her, vermittelst der gewöhnlichen Verwandlung des e in i, wie in Werk, wirken; sterben, stirb; Feld, Gefilde; geben, gib; Recht, Gericht, u. s. w. Daher ist es wider die Sprachähnlichkeit, wenn dieses Wort Gebürge geschrieben und gesprochen wird. In allen niederdeutschen Volksmundarten klingt das Wort in Gemäßheit seiner Abstammung von Berg Geberge, und in der sprachlich und literarisch ausgebildetsten dieser Mundarten, der holländischen, Gebergte. Beim Ottfried heißt es Gebirgi, im Tatian Gebirgu, beim Willeram Gebirgo.

1) Im Bergwerkswesen versteht man unter Gebirg alle jene Theile der Erdrinde, wo Gänge streichen und Erze gewonnen werden; dem Bergmann ist jedes Gestein, mög' es schon gebrochen sein oder noch in seiner natürlichen Lagerstätte liegen, ein Gebirg, in welchem Falle die Mehrzahl des Wortes ungewöhnlich ist; er spricht von gemeinem Gebirg und meint damit Bruchsteine; schieferiges Gebirg ist ihm Schiefergestein; gebreches Gebirg jede weiche, mürbe Steinart. In eben diesem Verstande heißt es schon im Theüerdank ohne vorgesetztes ge, Cap. 69: — „Das Pyrg was faul und het kein Hab". Berg, noch mehr aber im Plural Berge, bedeutet in der Kunstsprache des Bergbaus eine jede taube, oder diejenige Erd- und Steinart, welche kein Erz in sich enthält, besonders wenn sie los gewonnen worden, oder von selbst abfällt. Daher die bergmännischen Redensarten: „Berge hauen, die Berge fortschaffen, zu Tage födern" — statt fördern — u. s. w. Auf dem Harz indessen führet diesen Namen auch alles kleine Erz, welches nicht in ansehnlichen Stücken gewonnen wird.

2) Im geologischen Sinne ist Gebirg, Gebirge alles Feste und Starre der Erdrinde im Gegensatz zu deren flüssigen, verschiebbaren, wässrigen Umhüllungstheilen — im Gegensatz zum Meere. Mögen die starren Theile der Erdoberfläche flach, eben und niedrig, schief und geneigt, mögen sie im Wasserpaß des Meeres liegen oder sich hoch über denselben erheben, dem Geologen ist diese Verschiedenheit in der äußern Gestaltung der starren Erdrinde gleich, er nennt diese Theile allesammt Gebirg. Er sieht nur auf die innere Beschaffenheit derselben; er zerlegt sie mechanisch und chemisch, um ihre Zusammenfügung, ihr Gefüge zu erforschen und darauf Schlüsse zu bauen über die Altersfolge, in welcher die einzelnen Gegenden der festen Erdoberfläche aus dem Schooß der allgemeinen Wasserhülle an die Lufthülle getreten sind. Darum spricht er von „Urgebirg, von Uebergangs- und Flötzgebirge, von Primär-, Secundär-, Tertiärgebirg", er spricht von „angeschwemmtem Gebirge", von „abgelagertem Gebirge", ohne zu fragen, ob die Bestandtheile dessen, was er unter Gebirge versteht, so innig mit einander verbunden sind, wie Basalt, ein durch Feuerflüssigkeit aus dem Innern

der Erdkruste hervorgebrochenes Gestein, oder so locker, wie Mergel, oder so vereinzelt, wie das Sandkorn am Fluß- und Meeresufer; ihm ist alles und jedes Starre der Erdrinde — Gebirg! Doch unterscheidet er je nach der Zeit, in welcher die verschiedenen Theile der starren Erdkruste entstanden sind, entsprechende Bildungs-Epochen, die er Gebirgs- oder Felsformationen nennt, die auch in der neuern Kunstsprache der Geologie mit deutschem Ausdruck „Bildungen, Gebilde" heißen. (S. **Erde, Geologie.**)

3) Im geographischen Sinne bedeutet das Wort Gebirge eine fortlaufende und zusammenhängende Reihe mehrerer miteinander verbundener Berge. — Was versteht man aber unter dem Ausdruck Berg? Dem allgemeinen Sprachgebrauche nach jedwede, über die wagerecht oder auch sanft geneigte Ebene plötzlich oder allmählich sich erhebende Anschwellung des Erdbodens, möge dieselbe über der Ebene oder über dem allgemeinen Wasserpaß der Erde, der Meeresfläche, bedeutend oder unbedeutend emporragen. So nennt beispielsweise der Berliner die geringe Bodenwelle an der Südseite seiner schönen Königsstadt, auf welcher Friedrich Wilhelm III. von Preußen in Gemeinschaft mit seinem Waffengefährten Alexander I. von Rußland am 18. Juni des Jahres 1818 den Grundstein legte zu jenem von Schinkel entworfenen ehernen Denkmale, welches die einfach schöne Inschrift trägt: „Der König dem Volke, das auf seinen Ruf hochherzig Gut und Blut dem Vaterlande darbrachte, den Gefallenen zum Gedächtniß, den Lebenden zur Anerkennung, den künftigen Geschlechtern zur Nacheiferung" — einen Berg, den Kreuzberg; worüber freilich der Tiroler und der Steiermärker, wenn er als Handschuhhausirer oder als Alpensänger nach Berlin kommt, lächelt oder gar herzhaft lacht, denkt er an die Riesenjoche seiner Heimath. Der Sprachgebrauch macht jedoch auch Unterschiede: so heißt eine geringe Erhöhung des Erdbodens eine Anhöhe, eine etwas stärkere ein Hügel und in einigen Gegenden ein Anberg, die stärkste — ein Berg! Je nach der Form des Gipfels giebt man dem Berge eine besondere Benennung; ist der Gipfel rundlich, so ist er ein Kopf, eine Koppe oder Kuppe, oder Kogel in verschiedenen Theilen des deutschen Alpenlandes; verläuft sich der Berg nach oben in eine Spitze, so ist der Gipfel eine Spitz, ein Horn, eine Nadel. So in der deutschen Umgangs-, Schrift- und Büchersprache, ohne von der Bergbezeichnung in fremden Sprachen zu reden, die zum Theil in die Nomenclatur unserer geographischen Bücher übergegangen ist. Die Bewohner von Gebirgsländern haben in ihren Mundarten für gewisse Gestaltungen der Berge und deren Theile noch viel andere Benennungen, die kennzeichnend sind und jene Gestaltungen sehr bestimmt ausdrücken und es sehr wohl verdienten, in die hochdeutsche Schriftsprache aufgenommen zu werden. Sie würden die geographische Nomenclatur bereichern und viele Begriffe genauer feststellen. Reich daran ist das deutsche Alpenland und der Gebirgstheil des Schwabenlandes, wo diese Benennungen großentheils Trümmer sind aus der Sprache der keltischen Völkerschaften, die einst fast das ganze europäische Hochgebirge bewohnten, oder auch Eindringlinge aus slawischen Mundarten, wie es in den östlichen Alpen der Fall ist. Auch die niederdeutschen oder sassischen Mundarten kennen derartige Bezeichnungen für bestimmte Bergformen. Es sei nur an das Wort Brink erinnert, welches im Osning — den man seit dem zuletzt verflossenen halben Jahrhundert in Büchern und auf Landkarten Teutoburger oder gar Deutschburger Wald genannt hat, ein Name, den in Westfalen Niemand kennt und der überdem ohne alle historische Beglaubigung ist — einen grünen, mit Gras bewachsenen Berg bedeutet; — daher auch „Brinksaß, Brinksitzer" ein Bauer ist, der seine Wohnstätte auf solch' einem Berge oder dessen Abhang hat. Wenn es nun scheint, daß der Hauptbegriff in dem Worte Berg die Höhe ist, so könnt' es wohl sein, daß es zu dem alten Zeitworte „bären", d. i. heben, gehöre. Ein altes Wort, welches unsere Aufmerksamkeit hier in Anspruch nimmt, ist das Wort Joch. Seiner wahrscheinlichsten Abstammung nach bedeutet es mehrere mit einander verbundene Theile, also auch mehrere an einander gereihete Berge, eine Bergreihe, von der es den obersten und höchsten Theil bezeichnet, wie das lateinische jugum. In dieser Bedeutung ist das Wort doch nur auch im Oberdeutschen gebräuchlich. Der Tiroler kennt kaum das Wort Berg, oder wenn er es kennt und es anwendet, so bezeichnet er damit verhältnißmäßig niedrige Erhebungen des Bodens in den großen Längsthä-

lern: die erhabenen Felsmauern, die diese Thäler zu beiden Seiten begleiten und deren Gipfel bis in diejenige Luftschicht emporgehoben sind, wo kein Sonnenstrahl den Schnee und das Eis mehr schmilzt. sind ihm Jöcher, oder in der edlen Schreibart Joche. Fragt der in den deutschen Alpen wandernde norddeutsche Fußreisende seinen landeskundigen Führer: Wie heißt dieser oder jener Berg? so lautet die Antwort: „Das Joch führt den und den Namen", womit dann immer der einzelne Berg, und zwar vorzugsweise sein Scheitel, sein höchster Gipfel gemeint ist. Hat nun auch das Wort Gebirge im geographischen Sinn die Bedeutung, welche ihm oben beigelegt worden ist, so ist diese doch nur eine beschränkte, eine enge; in weiterer Bedeutung versteht man unter Gebirge all' die Erderhabenheiten und Vertiefungen, welche theils unmittelbar zusammenhängend, theils hin und wieder abgesondert, die feste Rinde des ganzen Erdballs gleichsam wie ein großes Gerippe umgürten, daher man denn auch die Gebirge hin und wieder das Knochengerüst unseres Planeten genannt hat. Unter den vielen Versuchen, die Ausdrücke: Gebirge, Gebirgsland, Bergland, genau zu bestimmen und ihre Wesenheit zu kennzeichnen, tritt ganz besonders die Auffassung hervor, welche Reuschle, Prof. in Stuttgart, in seinem sehr schätzbaren „Handbuch der Geographie" (Stuttg. 1858) niedergelegt hat. Eines Gebirgslandes Bau, sagt er, beruht theils auf der Gestaltung der einzelnen Bergmassen, theils auf deren Zusammensetzung zu einem Gebirgsganzen. Ein Gebirgsganzes oder ein Gebirge im ausgedehntern Sinne des Worts besteht nämlich aus mehreren Gliedern, einfachen Gebirgen, welche an den Gebirgsstöcken oder Gebirgsknoten zusammenhängen, sonst aber durch Thäler getrennt sind, Längsthäler oder Hauptthäler zwischen den einander gleichlaufend streichenden Hauptjochen des Gebirges, und Seiten- oder Nebenthäler zwischen seitwärts von jenen streichenden Neben- oder Querjochen (contre-forts). So bildet im Gebirgslande der europäischen Alpenwelt die Gegend um den St. Gotthard einen Gebirgsstock oder Gebirgsknoten; die Furche aber, in welcher der Vorderrhein in Graubünden abwärts bis Chur, und diejenige, in welcher der Inn von seinem Ursprung im Ober-Engadin bis nach Kufstein hinabfließt, sind beide Längsthäler, mit denen sich mehr oder minder zahlreiche Nebenthäler vereinigen, die von Querjochen getrennt sind, welche allesammt in den, die Längsthäler links und rechts begleitenden Hauptjochen wurzeln. Die einzelnen Massen haben seltener die Gruppen-Form, häufiger die Ketten-Form, und bestehen, wie oben gesagt wurde, aus mehreren mit den unteren Theilen verwachsenen, in den oberen Theilen aber getrennten Bergen. Die Kettenform herrscht vor in den Alpen, im Kaukasus, in den meisten der übrigen Gebirge von Asien, in den Andes von Süd-Amerika, — daher man auch zur Bezeichnung dieser letzteren nur von Andesketten (Cordilleras de los Andes) zu sprechen pflegt (II., 132); dagegen scheint man vom Kolywanschen Altaï (II., 15 ff.) sagen zu dürfen, daß er eine Gruppe bilde; insonderheit aber vom Himalaja, daß, wie uns in neuerer Zeit Hodgson gelehrt hat, dieses höchste Gebirge der Erde aus mehreren Gruppen bestehe, welche, durch Vertiefungen getrennt, in der Richtung von WNW. nach OSO. neben einander gelagert sind. Wie das ganze Gebirge aus den Bergmassen, seien diese Ketten oder Gruppen, und den entsprechenden Thalfurchen zusammengesetzt ist, so die einzelne Masse aus Gipfeln und Pässen. An den Gebirgskamm oder Gebirgsgrat, bis zu welchem die einzelnen Berge verwachsen sind, sofern sie eben eine einzige Bergmasse bilden, lehnen sich mehr oder minder breite Gebirgsrücken an; über den Kamm erheben sich die Gipfel, zwischen denen sich die Pässe einsenken, worunter überhaupt alle zwischen den einzelnen Berggipfeln liegenden Stellen des Kammes zu verstehen sind. Entsprechend der Verzweigung einer Bergmasse in mehrere Ausläufer oder Querjoche verzweigen sich manchmal auch die Gipfel, was Berg- und Gebirgsgabelung ist. Die Gebirgs- oder Hochpässe trennen Hochthäler von entgegengesetzter Richtung, daher man sie auch Scheidecken nennt; wenn aber eine solche Einsenkung bis zum beiderseitigen Thalgrund herab einschneidet, so entsteht ein Querthal oder Gebirgsdurchbruch, dessen schmalste Stelle Thalpässe oder Engpässe sind. Auch dann entsteht ein Querthal, wenn ein Längsthal sich plötzlich unter rechtem Winkel wendet und eine Richtung annimmt, die senkrecht auf vorliegenden Bergketten steht. So ist das Rhonethal zwischen Martigny und dem Genfer See

ein Querthal, eben so das Rheinthal zwischen Chur und dem Schwäbischen Meer oder Bodensee, das Innthal zwischen Kufstein und Rosenheim. In diesem liegt der Engpaß bei Kufstein, im Rheinthal am Schollberg zwischen Sargans und Trübbach, im Rhonethal bei St. Maurice. Die Höhenverhältnisse zwischen Gipfeln und Kämmen gestalten sich zwar sehr verschieden, doch bemerkt man in den Alpen, im Kaukasus und dem Himalaja eine auffallende Uebereinstimmung zwischen der Kammhöhe und der Höhe der Scheitelpunkte: in allen drei Gebirgen ist das höchste ihrer Joche noch ein Mal so hoch, als die mittlere Kammhöhe. Auch zwischen den einzelnen Bergmassen und Thälern eines Gebirgslandes waltet jene Verschiedenheit ob. Je höher aber die Kämme über die Thalsohlen und die Gipfel wiederum über die Kämme ansteigen, desto schroffer und zerrissener, desto unbewohnbarer und unwegsamer wird das Gebirg, und darin besteht eben das, was man seine Wildheit nennt. — Den wesentlichsten Unterschied in der Höhe verschiedener Gebirge begründet aber, wie Reuschle sehr richtig bemerkt, der Umstand, ob ein Gebirge in's Gebiet des ewigen Schnee's hineinragt oder nicht; denn durch die unvergänglichen Schnee- und Eismassen, welche sich in den Einschnitten und Vertiefungen, so wie an allen minder schroffen Abhängen der Hochjoche neben den schroffen Felsabhängen ablagern, steigert sich nicht nur jene Wildheit und Unbewohnbarkeit, sondern sie begründen auch an und für sich eine besondere Bedeutung der Schneegebirge. Darum muß man auch, weil die Höhe für sich nur stufenförmige Unterschiede geben kann, das wesentliche Merkmal eines Hochgebirges eben darin setzen, daß es die Grenze des ewigen Schnee's überragt, und darum muß man die Ausdrücke Schneegebirge und Hochgebirge für gleichbedeutend nehmen, womit zugleich erhellet, daß es hiernach Hochgebirge von sehr verschiedenen Höhen geben kann, weil die Schneegrenze oder Schneelinie um so höher liegen muß, je niedriger die geographische Breite ist. Wir nennen aber auch jedes Schnee- oder Hochgebirge der Erde ein Alpengebirg, mit Recht, ist doch Alpes die alte keltische Benennung für jeden hohen Berg. Sane omnes altitudines montium licet a Gallis alpes vocantur, proprie tamen montium Gallicorum sunt. — Alpes Gallorum lingua alti montes vocantur. (Serv. in Virgil. Aen. X. 13. IV., 442. Georg. III., 474. Isid. Orig. XIV., 8, wo nur dieselben Worte umgestellt sind.) Alpes a candore nivium dicti sunt, qui perpetuis fere nivibus albescunt; Sabini enim alpum dixere quod postea Latini album, inde Alpium nomen. Der Name wird gewöhnlich mit der Tenuis geschrieben: Alpis Sing., Alpes Plur., ἡ Ἄλπις bereits bei Herodot IV., 49, aber als Flußname. Auf die Urbedeutung des Namens verzichtend, wird man sich mit der concreten des Hoch- oder Schneegebirges begnügen können. In den neukeltischen Sprachen ist der Name nicht recht lebendig. Im Cymraeg, besonders in der Mundart von Glamorgan, bedeutet Alp a craggy rock or precipice, womit die Naturbeschaffenheit der Alp im Schwabenlande vollkommen übereinstimmt. Obgleich schon im Althochdeutschen die Alpen alpun heißen, mit der Ableitung alpisc, gewinnt, wie es scheint, erst das mittelhochdeutsche albe, Fem., das mit den Prädicaten wild und hoch vorkommt, neue, mehr appellative Kraft. Dies zur Ergänzung des Art. **Alpen** (II., 3—12, wo die Abstammung und Bedeutung des Namens unberücksichtigt geblieben ist). — In der Regel bestehen die erhabensten Berge eines Hochgebirges, welche zusammen mit den sie verbindenden Einsattelungen die höchste Erhebungslinie, das — Joch, bilden, aus festen Gesteinen, die der Verwitterung wenig unterliegen. Darum geht allenthalben der Fels und oft in den größten Massen zu Tage, weshalb ihre Umrisse und vorzüglich die Gipfel und Gräten meistens scharf und eckig sind und häufig sogar in prallen Wänden abfallen. Dieser Rücken- und Gipfelbildung entsprechen eben so enge, steil abschüssige Schluchten, stark abfallende Thäler, Abstürze, Wasserfälle, Schutthalden. Im Hoch- oder Alpengebirge übersteigen die Joche in Masse den Gürtel, in welchem der Baumwuchs in Waldform noch die Gehänge zu bekleiden vermag; ganze Kämme erheben sich über das gewöhnliche pflanzliche Leben hinauf in das Gebiet des ewigen Winters (Himálaja = Lage, Sitz oder Thron des Winters); ja ihre gewaltigsten Häupter ragen tief hinein in die Werkstatt der Wolken. Daher auch die unabsehbaren baumlosen Triften (Alpen, Almen), die nackten Mauern und Zinnen, die weiten Gletscher

und Firnermeere, die in Wolken gehüllten oder in strahlendem Schnee erglänzenden Gipfel. In den scharfen und abenteuerlichen Umrissen — mögen sie in dieser Gestaltung aus dem Schooß der Erdrinde emporgequollen, oder durch Einfluß der Kräfte der Lufthülle entstanden sein — in den pflanzenlosen Felsmassen, Wänden und Schluchten, in den Abstürzen, Wasserfällen, Schuttmuhren und Eismeeren, in den wolkenverhüllten oder schneeerglänzenden Hochgipfeln liegt das Erhabene; in dem Riesenförmigen dieser Prachtwerke des Schöpfers, des einzigen Allerhöchsten und Allmächtigen, gegen welche auch die angestauntesten Bauwerke des Menschen zu unscheinbaren, zu winzigen Punkten zusammenschrumpfen, liegt die Majestät der Hochgebirge. — Ihre Thäler bestehen in der Regel aus einer Reihe weiter, hinter einander liegender Becken, welche durch längere, stark fallende Thalengen (Klammen) oder durch steilere Senkungen verbunden sind. Am obern Ende der Thäler gestalten sich diese Becken zu Mulden, welche in den höchsten Bergstöcken den Gletschern und Firnmeeren zur Lagerstätte (Kare) dienen. Die mittlere Neigung der Thäler wird um so größer, je mehr man sich dem Anfang derselben nähert; doch ist das Gefälle der Becken stets weit geringer, als jenes der sie verbindenden Thalengen. Die Hauptthäler, welche als die tiefsten Einsenkungen rings um die Gebirgsstöcke zu betrachten sind, haben gewöhnlich die breitesten Sohlen und bilden die weitesten Becken mit dem geringsten Fall. Ihren Ursprung nehmen sie selten auf dem hohen Joche, sondern meistentheils auf tiefen und breiten Einsattelungen. Dagegen haben die Schluchten eigentlich gar keine Sohle; sie fallen am stärksten ab und in ihrem obern Theil noch steiler, als die Berghänge solcher, als deren Furchen sie füglich zu betrachten sind. Sehr bezeichnend steigen die Sohlen vieler Hochgebirgsthäler von den Rändern des jetzigen tief eingeschnittenen Strombettes treppenartig zur Hauptebene des Thales hinauf; und jeder Staffel entspricht eine eigene Alluvialschicht. Diese in verschiedenen von einander sehr entfernten Zeitpunkten erfolgten Anschwemmungen rühren fast immer von den ununterbrochenen Gesteinszerstörungen her, deren Erzeugnisse zeitweise durch reißende Gewässer aus den Seitenthälern herausgetragen werden. Wie in den Thälern, so ist auch an den Abhängen der Berge die Neigung durchaus nicht gleichmäßig. Die mittlere Neigung ist am bedeutendsten in der Nähe des Gipfels. Später folgen gewöhnlich kleine flachere Absätze, welche die Steilheit des Abhanges unterbrechen und den Bergen eine ungeheure Breite geben. Oft mündet der Absatz in eine mehr oder weniger senkrechte Wand. Dieses Staffelförmige der Abhänge ist die Ursache, daß die Berge vom Thale aus gesehen sich sehr verkürzen und der Aufschauende über die wahre Höhe des Gipfels getäuscht wird. Bereits oben wurde auf das Verhalten der Kammhöhe eines Hochgebirges zur Höhe seines äußersten Gipfels hingewiesen. Sieht man ab von örtlichen Verschiedenheiten und betrachtet die mittleren Höhen als die wahren Vertreter der Reactions-Einflüsse des Erdinnern gegen die den Erdball umgebende Lufthülle, so liegt in dem Verhältniß zwischen den Durchschnittshöhen der Thäler, der PäsPässe oder Einsattelungen der Kämme und Gipfel ein bestimmtes Gesetz, welches rücksichtlich des Hochgebirges der tiroler und der deutschen Alpen überhaupt — mit Ausschluß der Schweiz rc. — in folgenden Zahlen seinen Ausdruck findet.

Höhe über der Meeresfläche in	Wiener Fußmaß (1' = $140,_{110366}$ Par. Lin.)			Verhältnißzahl.
Mittlere Höhe des ganzen deutschen Alpenlandes	—	—	4000	1,5
Thäler	1000 —	4500	2700	1
Einsattelungen oder Pässe	3000 —	9000	5900	2,2
Kämme	3000 —	10000	6050	2,24
Höchste Gipfel	6000 —	12000	9000	3,3
Scheitel des ganzen deutschen Alpenlandes (Orteles)	—	—	12500	4,7

Vergleicht man diesen Scheitel mit der mittlern Kammhöhe, so findet sich das oben erwähnte, zuerst von A. v. Humboldt aufgestellte Gesetz auch in den deutschen Alpen bestätigt. — Wenn es im Vorstehenden versucht wurde, die Oberflächengestalt der Hochgebirge, die dem Niedergebirg gegenüber so großartig und aus-

drucksvoll ist, in allgemeinen Umrissen zu schildern, so darf doch nicht außer Acht bleiben, daß ein näheres Gepräge derselben wesentlich verschieden ist nach der Felsformation, aus welcher sie bestehen. Krystallinische Gesteine entwickeln in den Bergen, die sie zusammenfügen, andere Formen als die Schiefergesteine: bei jenen ist die Erhebung vorzugsweise massig, daher auch langgestreckte, weniger steile, nur selten von Wänden unterbrochene Hänge, breite Rücken und Absätze, runde Kuppen, sanfter abfallende breitere Thäler, die Umrisse wenig scharf und prallig, die Felsen selten zu Tage tretend, Alles wegen der größern Widerstandsfähigkeit der krystallinischen Gesteine gegen die Verwitterung. Die Oberflächen sind fast allenthalben mit Pflanzenwuchs überzogen, die Wälder wenig zerrissen, theilweise in langem, ununterbrochenem Zusammenhange. Dieser Erhebungsform wegen beherbergen die krystallinischen Gegenden der Hochgebirge bei weitem die ausgedehntesten Gletscher und Ferner. Die äußere Form der Schiefergebirge wechselt wesentlich nach der Stellung der Schieferung: ist sie nahezu wagerecht, so sind ihre Berge und ihre Rücken breit, wo aber die Schieferung aufrecht steht, da ragen die zackigen Felsspitzen schroff zum Himmel empor: außer dem Dolomit liefert kaum ein anderes Gestein so scharfe Felsnadeln und Hörner. Von den geschichteten versteinerungsführenden Felsarten setzen die Kalke fast aller Erdbildungs-Perioden Berge zusammen, die in ihrer äußern Gestaltung einer ungeheuren Ruine gleichen: ein wildes Gewirr von Berg- und Felsketten, von Nadeln, Zinken und Mauern, von Schlünden und Thälern tritt uns entgegen, aus deren Richtungen und Gestalten die wahre Beschaffenheit der ursprünglichen Anordnung oft kaum mehr erkannt werden kann. Ueberwiegend ist die Gipfelbildung, daher die Steilheit der Berghänge, die prallen Wände, die hoch emporragenden Gipfel, die schmalen, oft schneidigen Gräte, die tiefeingeschnittenen Sättel, die vielen Abstürze und Wasserfälle; überall geht der Fels zu Tage, Folge der leichten Verwitterung der Kalkgesteine, die auch der Grund der zahllosen pflanzenlosen Stellen ist, der durch unzählige Schluchten gefurchten Hänge der ausgedehnten Schutthalden, des vielfach zerrissenen und oft sehr spärlichen Waldstandes, kurz der hervorragenden Wildheit dieser Gebirge, die ihren Gipfel im Dolomitgebirge erreicht. Wer hat nicht vom Fassathal sprechen hören, oder wer hat von diesem Thal und seinen wunderbaren Gestaltungen nicht irgendwo mal gelesen? Wo Südtirol mit dem Venetianischen zusammenstößt, da steigt der vollendete Dolomit in geisterhaft weißen, zahllosen und furchtbaren Wänden, Nadeln und Zinken mehrere tausend Fuß hoch aus den tiefgrünen Waldmassen in die Wolken hinauf. Oft möchte man diese wunderbaren Massen mit riesenhaften Wasserfällen vergleichen, die plötzlich zu undurchsichtigem Eis erstarrt mit ihren ungeheuren Zapfen auf den Kopf gestellt wurden. Nirgends bricht ein Spalt anderer Richtung das Senkrechte dieser Linien, indeß einzelne dieser merkwürdigsten aller Bergkolosse sich lothrecht bis hoch in die Region des ewigen Schnees erheben. Wie einst Saussure der naturwissenschaftlich gebildete Entdecker der savoyer Alpenwelt war, so hat der größte Geologe des 19. Jahrh., Leopold v. Buch, das Fassathal und seine Wunder entdeckt, was vor nun vierzig Jahren geschehen ist. Wo Grauwackengebilde vorkommen, da setzen sie breite und plumpe Berge zusammen und wellenförmige Hochbuckel, durchschnitten von sehr gewundenen Thälern. Wo Felsen aus den Hängen hervortreten, bestehen sie aus zackigen und spießigen Kämmen, aus deren Gestalt man die Lage der Schichten der mit der Grauwacke verwandten Thonschiefergebilde schon von ferne erkennen kann. Kein Gebirge ist so reich an Erdausrissen, Bergabsitzungen und den von diesen in den Thälern gebildeten Alluvialkegeln, als die Grauwacke mit talkiger Abänderung. Der Porphyr und Basalt und andere plutonische Gesteine liefern Bergformen, welche mit jenen der zuerst erwähnten Berge ziemlich zusammenfallen; doch sind die Berge des Porphyrs einfacher als die des Granits. Der Porphyr macht eckige und kantige Felsen, er sondert sich fast säulenförmig ab und bricht in eckigen Steinschutt zusammen; der Basalt neigt sich der kegelförmigen, der Trachyt der dom- oder glockenförmigen Bergbildung zu. Wo sich am Fuß der Hochgebirge Flötzgebilde jüngern Alters, z. B. Sandsteinbildungen, oder Tertiärgebilde anlagern, oder auch zwischen den Jochen einlagern, da setzen sie ein bloßes Gehügel oder niedrige Berge zusammen, die gewöhnlich sanfte Formen, runde, weiche Umrisse haben und der Felsen und Wände ermangeln;

dies Alles, weil sie aus den Trümmern der anstehenden Joche entstanden sind, oder weil sie sehr leicht der Verwitterung unterliegen, welche bei der Weichheit des Gesteins alles Scharfe und Kantige in der äußern Gestalt schnell abschleift. Eine Ausnahme von dieser Beschaffenheit machen jedoch diejenigen Berge, welche der Tertiärformation der Molasse und Nagelfluh angehören; sie kommen in ihren Formen den Kalksteinbergen ziemlich nahe, nur sind sie runder und ihre Felsen plumper. Aus dieser Kennzeichnung der äußern Gestaltung der Hochgebirge — von der an dieser Stelle nur eine allgemeine Skizze Platz finden kann — folgt, daß jede Hochgebirgskarte, wenn sie geologisch illuminirt ist, d. h. wenn die Gebirgsarten, aus denen das Gebirge besteht, nach genauen Beobachtungen eingetragen und durch verschiedene Farben erkennbar sind, auch sofort die Oberflächenformen nachweist; daß es daher nicht eigentlich der Karten bedarf, die gang und gäbe sind, auf denen ein Wirrwarr von Schraffirstrichen das versinnlichen soll, was in einem Hochgebirge die Natur in unendlichster Mannigfaltigkeit aufgebaut hat. Will man nichts desto weniger bei dieser Art der Darstellung stehen bleiben, so ist noch die rechte Methode zu — finden, oder zu erfinden! — Oberhalb der Schneegrenze vermögen selbst die Strahlen der Sommersonne den Schnee der Hochgebirge nicht völlig wegzuschmelzen, sie lösen nur dessen oberste Schicht auf; dann sinkt das Schmelzwasser in die tiefere Schicht und verwandelt sie in körnigen Schnee, oder in dasjenige, was man Firn nennt. Jahr aus Jahr ein bildet sich eine neue Lage Firnenschnee. Dieser wächst daher zu sehr bedeutender Mächtigkeit an; der zunehmende Druck, insbesondere aber das fort und fort von oben in die Tiefe sinkende Schmelzwasser, verdichtet immer mehr die untersten Firnlagen und wandelt sie endlich in völliges Eis, d. i. in Gletscher, um, aber auch nur dann, wenn das niedersinkende Schmelzwasser nicht etwa in den Boden versickern oder irgendwo ablaufen kann. Weil der frische Schnee auf steilen Abfällen abrutscht und von den Gipfeln, Gräten und Riegeln durch stürmische Luftströme entführt wird, so bildet sich der Firn gewöhnlich nur auf sehr breiten Rücken und auf Hochebenen, ganz besonders aber, wie schon erwähnt, in Mulden, wo er das weiteste und dankbarste Feld findet. Die große Ausdehnung vieler Ferner, namentlich im europäischen Alpenlande, berechtigt vollkommen zu dem gewöhnlichen Ausdruck Firnmeer. Großartige Einförmigkeit, lautlose Stille, schauerliche Oede herrschen in diesen Hochlandschaften, wo Eis und Fels, über denen sich ein tiefblauer Himmel wölbt, die einzigen Gegenstände sind, auf denen das Auge ruhet. Der Pflanzenwuchs ist in diesem Gebiete schon größtentheils erstorben. Hier findet sich nirgends mehr eine zusammenhängende Rasendecke; die Vegetation beschränkt sich auf Flechten und Moose, welche die einzelnen Felsblöcke und die steilen, schneefreien Felsenhänge stellenweise überziehen. Der Gletscher liegt erklärlicher Weise immer in der tiefsten Stelle der Mulden und nach unten zu ausschließlich in den Schluchten und Thälern. Er ist immer viel kleiner, als das Firnmeer, dem er seinen Ursprung verdankt; er beträgt meistens nur $^1/_4$ oder $^1/_3$ des letztern. Die Breite des Meeres giebt gewöhnlich den Ausschlag, denn nach der Breite tritt er am meisten unter dem Rande des Ferners zurück. Die größte Tiefe des Ferners ist zwar noch nirgends genau ermittelt worden; urtheilt man aber nach einzelnen Messungen, so mag sie in den europäischen Alpen öfters gegen 1000′ betragen. Hier vermehrt der Schneefall eines Jahres die Höhe der Ferner um $^1/_4$′ bis 3′; aber um das gleiche Maß senken sich Firn und Gletscher alljährlich in die Tiefe hinab, so daß die Mächtigkeit der Ferner im Allgemeinen sich gleich bleibt. Das Vorrücken der Gletscher und Ferner ist unzweifelhaft. In der Regel erfolgt es in der Richtung der Schlucht oder der größten Neigung des Thals und steigt, nach Erfahrungen in den Tiroler Alpen, innerhalb 24 Stunden stellenweise auf 8″ bis 12″, ja in der Schweiz ist einmal ein Vorrücken von 4′ in demselben Zeitraum beobachtet worden. Die Bewegung der Gletscher ist eine Art Fließen und wird ermöglicht durch die Verschiebbarkeit der einzelnen Theile dieser Eismassen, die übrigens nicht so dicht als gewöhnliches Wassereis sind, sondern allerwegen körnig und porös bleiben; das Vorrücken geht daher nach ähnlichen Gesetzen vor sich, wie das Abfließen des Wassers. An steileren Stellen hilft jedoch ein gewisses Gleiten mit, und selbst das Gefrieren des in ihre Spalten eingedrungenen Wassers scheint der Fortbewegung der Gletscher förderlich zu sein. Ihm ist es zuzuschreiben, daß das Eis in den Sommermonaten beweglicher ist

als im Herbst, während welcher Jahreszeit die Größe der Bewegung dem Jahresdurchschnitt gleich ist; im Winter steht sie unter diesem. Starker Regen wirkt ebenso wie die Sonnenwärme. Abgesehen vom allgemeinen Zusammenschmelzen der obersten Firnschicht, welches in den Alpen im Laufe eines Sommers gewöhnlich 8′ bis 10′ beträgt, schmilzt auch das untere Ende der Gletscher und Ferner in jedem Sommer bedeutend ab. Dieses Abschmelzen bleibt sich indeß nicht gleich: es hängt ab von der Wärmesumme des jeweiligen Sommers, wie von der Menge des im vorhergehenden Winter gefallenen Schnees. Größere Bedeckungen von Schutt und Gesteinstrümmern mindern das Schmelzen und tragen zur Mehrung der Eismassen wesentlich bei. Weil das schon an und für sich ungleiche Abschmelzen des unteren Gletscherrandes nicht immer im geraden Verhältniß mit dem jährlichen Nachrücken der ganzen Masse steht, so treten die Gletscher und Ferner bald während eines Jahres, oder auch mehrerer Jahre etwas zurück, bald wieder etwas vor. Bei einer großen Zahl von Gletschern und Fernern des europäischen Alpengebirges bemerkt man aber, abgesehen von diesen Schwankungen in ihrer Bewegung, schon seit mehreren Jahrzehnten ein beständiges Vorrücken ihres Endes; und da man ein gleich großes Zurückweichen nur an einer viel geringern Zahl beobachtet, so zieht man hieraus, wahrscheinlich mit vollem Recht, den Schluß, daß an vielen Orten unserer Alpen die Gletscher- und Fernergrenze immer tiefer in die Thäler herabgedrückt werde. Was ist aber die Ursache dieser Erscheinung? Außer Zweifel scheint es zu sein, daß in der Regel die rücksichtslose Entwaldung der Höhen die Schuld trage. Weil Schnee und Eis um so schwerer schmelzen, je dichter sie werden, und weil überdies Ferner und Gletscher nur in den wenig besonnten Thälern und Schluchten in die Tiefe steigen, so liegt die untere Grenze der letzteren weit unter der Schneelinie. In den europäischen Alpen, wo die Natur der Gletscherwelt am eifrigsten studirt worden ist, steigen die Gletscher oft um 4000′ unter die Schneegrenze herab, ja der Fernerschnee der Schluchten überdauert in schattigen Lagen den Sommer öfter selbst noch bei einer Höhe von 2500′ über dem Meere, geht also noch um etwa 1500′ weiter nach unten. Wohl könnten wir dem Leser noch Manches erzählen vom Leben und Wirken der Gletscher, von dem Einfluß, den sie auf das Gestein ausüben, von ihrer Kraft des Glättens und Schleifens der härtesten Felsen, von ihrer Fähigkeit, große Steinmassen auf ihrer Oberfläche, wie in ihrem Innern abwärts zu bewegen, Trümmer und Schutt in gewaltigen Wällen, sog. Gandecken oder Moränen, Gletschertische aufzubauen und periodische Seen zu bilden, u. d. m.; allein wir müssen Halt machen und auf einen frühern Art. (Erratische Blöcke) verweisen, wo theilweise über diese und verwandte Erscheinungen gesprochen worden ist. Das aber sei noch gesagt, daß Gletscher und Ferner von erheblichem Einfluß auf die Bodencultur der tiefer liegenden Landschaften sind. Sie vermitteln einen gleichförmigeren Wasserstand und eine größere Sommerstärke der Gebirgswasser und dadurch mittelbar der großen Ströme, wie in den europäischen Alpen des Rhone, des Rheins, des Inn; sie vermehren den atmosphärischen Niederschlag, freilich in nicht bedeutendem Maße; sie befördern die Abtragung der Gebirge, die Bewegung der gebrochenen Gesteinsmassen — die Erdbildung. In soweit kann man ihr Dasein für nützlich erachten. Aber in vieler Beziehung wirken sie auch nachtheilig. Sie erkälten die Luftwärme der Umgebung und drücken dadurch die Verbreitungsgrenzen der Pflanzen wesentlich herab. Selbst dem Boden theilen sie eine niedrigere Temperatur durch die kalten Wasser mit, welche allenthalben aus ihrem Schooße herausrieseln, und machen ihn auf bald kleineren, bald größeren Strecken völlig unfruchtbar. Oft zerstören sie durch ihr ungewöhnliches Herabrücken bedeutende Striche von Wald und Wiese, und selbst wenn sie nach Jahrzehnten zurücktreten, tritt erst lange nachher die Vegetation wieder auf, wahrscheinlich weil die Bodenkrume bis auf den nackten Fels abgeschält wurde. Gefährlich und zerstörend sogar werden sie durch ihre Wasserausbrüche, besonders dann, wenn eine Seebildung voranging. Die Gletscher sind zwar in den Alpen ganz besonders ausgebildet, aber ein ausschließliches Eigenthum des Hauptgebirges von Europa sind sie nicht, wie 'mal behauptet worden, sondern sie finden sich, abgeändert durch klimatische und Bodenverhältnisse in den Hochgebirgen aller Zonen wieder. In Europa treten die Gletscher, nächst den Alpen, am großartigsten in der

skandinavischen Halbinsel auf. Von geringer Ausdehnung dagegen sind sie in den Pyrenäen, wo sie sich nur im höchsten Theil des Gebirges zwischen dem Garonnethal und dem Val d'Ossone vorzugsweise auf französischer Seite finden. Von den Gebirgen der iberischen Halbinsel soll die zum castilischen Scheidegebirge gehörige Sierra de Gredos einen kleinen Gletscher enthalten. In den Hochgebirgen Asiens, deren Inneres noch so wenig untersucht ist, kennt man Gletscher im Kaukasus und am Ararat, vornehmlich aber im Himalaja und den benachbarten Hochgebirgen von Tübet. Mit dem gleichen Charakter wie in Norwegen bedeckt auf Island unter denselben geographischen Breiten eine zusammenhangende Schnee- und Firndecke die höheren Theile der Insel, die auch hier der Erscheinung der Gletscher, isländisch Jökull, den Ursprung geben; und weiter im Norden haben Spitzbergen, Grönland und alle Länder des arktischen Amerika ihre Gletscher-Phänomene aufzuweisen. In den Aequatorialländern der Neuen Welt dagegen scheint die Bildung von Gletschern nur selten möglich. Obgleich zahlreiche Gipfel in Mexico und in den Andesketten von Neugranada, von Ecuador und Peru-Bolivia sich hoch in die Region des ewigen Schnee's erheben, vermag sich derselbe doch nicht massenhaft zu sammeln und in Bewegung zu setzen. Hohe Bergspitzen, deren Zwischenjoche die Schneegrenze wenig oder nicht übersteigen und von allen Seiten den auflösenden Kräften ausgesetzt sind, erweisen sich auch im gemäßigten Erdgürtel als ungeeignet, andere als kleine Gletscher hervorzubringen. Dazu kommt die Geringfügigkeit der Niederschläge, in einer Höhe, welche die feuchten Seewinde überragt und die geringe Vereisung unter einem regelmäßigen Klima wie das des heißen Himmelsstrichs, dem die thermischen Gegensätze der Jahreszeiten, die starken Wechsel von großer Hitze und eingreifender Kälte großentheils abgehen. Der Schnee verbleibt und erschöpft sich auf der Stufe des Firns, ohne zu festem Gletschereise zu werden. Immerhin scheinen diese Umstände nicht so entschieden hindernd zu wirken, wie die heiße Trockenheit der asiatischen Binnenländer. In der That sind in neuerer Zeit, der früheren Meinung entgegen, selbst unter den Tropen einzelne kleine Gletscher entdeckt worden; so im Schneegebirge von Santa Marta unter 11° N. Br. und in Mexico auf der Weißen Frau (Ixtaccihuatl) und dem Pik von Orizába. Im südlichsten Theile von Amerika, dem sogen. Feuerlande, hat man viele Gletscher beobachtet, die bis in's Meer herabgehen und an die der arktischen Gegenden der Neuen Welt erinnern. — Noch anderer Erscheinungen, deren Schauplatz vorzugsweise die Hochgebirge sind, wäre Erwähnung zu thun; allein, um den vorliegenden Artikel G. nicht gar zu weit auszuspinnen, verweisen wir auf den Art. **Lawinen**. — Den Hochgebirgen gegenüber, bemerkt Reuschle, begreift man diejenigen Bergzüge, welche die Schneegrenze nicht erreichen, unter dem Namen der Mittelgebirge, und die niedrigsten von ihnen, die bloße Gruppen oder Züge von Hügeln sind, Gehügel, wie sie selbst noch im Tieflande vorkommen können. So gehören z. B. alle G. Deutschlands außerhalb der Alpen zu den Mittelgebirgen, während die Bodenanschwellungen in Hinterpommern und Westpreußen eine Hügelgruppe bilden. Eine große Menge einzelner Bergmassen, welche vermöge ihres unmittelbaren Zusammenhanges zum System eines Hochgebirges gehören, sind für sich nicht mehr Hoch-, sondern Mittelgebirge, und solche Mittelgebirgsglieder verhalten sich dann zu den eigentlichen Hochgebirgsgliedern des ganzen Systems theils als Ausläufer, Vorgebirge, theils als Vorlagen, Begleitketten, ein Doppelverhältniß, welches bei keinem Hochgebirge zu fehlen pflegt. Auch manchem Mittelgebirge ist es nicht fremd. So wiederholen sich die Begleitketten u. A. am Harz, namentlich auf seiner Nordseite. Ein Mittelgebirge aber von der äußern Gestaltung des Harzes und des niederrheinischen Schiefergebirges müssen wir ein Massengebirge nennen, weil es sich in verhältnißmäßig großer Länge und Breite gleichsam buckelartig erhebt, im Gegensatz zum Thüringerwald, zum Riesengebirge, zum Böhmerwald ꝛc., die bei großer Längen-, aber geringer Breitenausdehnung Bergzüge oder, wenn man will, auch Bergketten des Mittelgebirges zu nennen sind. Häufig sind auch die Grenzen eines Gebirgslandes, sei es Hoch- oder Mittelgebirge, in der Art zweifelhaft, daß auf ähnliche Art andere Gebirge bald als Fortsetzungen, bald als Begleiter dazu sich verhalten; dann kommt es bei der Grenzbestimmung theils auf die Verhältnisse der beiden Ge-

birge nach wagerechter und lothrechter Ausdehnung an, theils auf Unterschiede in Gestaltung und Gliederung. Jedenfalls aber kann und soll man Gebirge, welche auf diese Weise sich verhalten, als Glieder eines umfassenden Gebirgssystems, d. h. eines Inbegriffs mehrerer Gebirge im bisherigen beschränkten Sinne betrachten (siehe **Altai-System** II. 22 ff.). Die neuere Geographie hat diesen Gesichtspunkt bei Darstellung des Knochengerüstes der starren Erdrinde in's Auge gefaßt. Am übersichtlichsten und klarsten ist namentlich diejenige Darstellung, welche Heinrich Berghaus vor nun einunddreißig Jahren in seinen „Ersten Elementen der Erdbeschreibung, Berlin 1830" zuerst niedergelegt hat, von wo sie in alle späteren geographischen Bücher deutscher und auch französischer Sprache übergegangen ist. — Blicken wir zum Schluß noch mit Reuschle auf die mannigfaltige Rolle der Gebirge im Haushalte der Natur und des ganzen Erdlebens. Gebirge befördern den atmosphärischen Niederschlag außerordentlich, um so mehr, je höher sie sind, je mehr sie in die Wolkenregion hineinragen, dergestalt, daß sie die Luftströmungen trocken auf die andere Seite schicken, als wahre Condensatoren oder Verdichter des in der Luft schwimmenden Wasserdampfes. Darauf und auf den großartigen Schnee- und Eismagazinen der Hochgebirge beruht ihr Reichthum an fließenden Wassern. Diese Wasser, im Verein mit den Regenbächen, reißen stets Erdreich von den unfruchtbaren Höhen los und führen den Gebirgsschutt in die Niederungen, um daselbst das fruchtbare Land zu vermehren; sie reißen aber auch das feste Gestein von seiner Stelle und führen es in die Tiefe, um, wie bereits oben erwähnt wurde, Zerstörungen anzurichten und Gefilde in Wüsteneien zu verwandeln, abgesehen davon, daß sie die Kraft sind, welche im Verlaufe geologischer Weltalter Berge und Gebirge abzutragen und zu ebenen im Stande ist. Nicht nur vermöge des so eben betrachteten Verhältnisses zum atmosphärischen Niederschlage, sondern auch schon durch Richtung und Lage im Verhältniß zum Sonnenschein und den Luftströmen; indem sie bald kalten, bald warmen Winden den Durchgang entweder erleichtern oder erschweren u. d. m., üben sie einen umfassenden Einfluß auf das Klima der Länder an ihrem Fuße, wobei sich besonders die in der Richtung der Meridiane streichenden Gebirge denjenigen gegenüberstellen, welche mit den Parallelkreisen gleichlaufend sind. Sie begründen ein eigenes Klima, das durch häufigen und plötzlichen Wechsel sich bemerkbar machende Gebirgsklima, wie es schon in Mittelgebirgen erscheint, gegenüber dem Klima des Flachlandes, welches durch größere Stetigkeit ausgezeichnet ist; indem an ihren Abhängen die verschiedenen Luftschichten stets sich mischen. Sie üben einen scheidenden Einfluß auf die organische Schöpfung, welcher im Unterschied der beiderseitigen Bewohner von Florens Reich bis zum edelsten Geschöpfe Gottes sich zeigt. Sie sind die ächten Völkerscheiden, mögen sie Hoch- oder Mittelgebirge sein, und veranlassen die kühnsten Bauwerke des Menschen zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche sie dem Verkehre entgegengesetzter Völker darbieten. Vermöge der Hebung von unten, der sie ihr Dasein verdanken, haben sich in ihren Schooß auch die Mineralschätze des Erdinnern ergossen, daher sie vorzugsweise der Fundort der kostbaren und nutzbaren Mineralien sind. (S. **Bergbau**, III., 633.) Sie hegen auch eigenthümliche Pflanzen und Thiere und vermehren die Floren und Faunen der Länder mit anderen, welche entfernten Ländern in höheren Breiten zukommen. Organische Körper, die dem hohen Norden angehören, finden sich von gleicher oder doch ähnlicher Beschaffenheit in den gemäßigten Erdgürteln und selbst in der heißen Zone wieder, wenn man daselbst ein Hochgebirge besteigt. Wandert man z. B. aus der flachen Schweiz vom Südrande des Vierwaldstädter See's durch das Urner Thal aufwärts zum Hospiz des St. Gotthard, so zeigen sich in eben so viel Stunden die ähnlichen Erscheinungen, welche auf einer Reise nach dem äußersten polwärts gerichteten Ende von Europa, dem Nordkap, erst in Wochen wahrgenommen werden. Und gerade dieses Zusammendrängen der Natur-Erscheinungen ist es, welches die Wanderungen in einem Hochgebirge so lehrreich und für den gefühlvollen Menschen, der an den unermeßlichen Werken des Schöpfers seine herzinnige Freude findet, so genußreich macht.

Gebirgs-Arten, das Gestein, aus welchem irgend ein Gebirg zusammengesetzt ist; nach ihrem Ursprung wurden sie in der Kunstsprache der älteren Geologen in Ur-,

Uebergangs-, Flötz-, aufgeschwemmte, vulcanische Gebirgs-Arten getheilt; die neueren Geologen, indem sie unablässig beeifert sind, die einzelnen Bestandtheile der Erdrinde zu erforschen und zu zerlegen, bedienen sich zwar auch noch dieser Eintheilung, doch nur in historischer Weise, da ihr fortgesetztes Studium sie auf bestimmtere Classificationen geführt hat, welche alle Tage Abänderungen erleiden können und wirklich erleiden; ein dauerndes System ist in diesem Zweige der Naturerkenntniß nicht möglich; es würde den Charakter einer — todten Schablone annehmen, die eine Mutter ist des Stillstandes, des Rückschritts. Vorwärts! und abermals vorwärts! heißt es in der Erforschung der Naturkörper und der Naturkräfte. Die heutige Eintheilung der G.-A. s. im Art. **Erde**, nach ihrem Ursprung vornehmlich aber im Art. **Geologie**. Man theilt aber auch die G.-A. ab nach ihrer Structur in einfache, wenn sie aus gleichartigen, und zusammengesetzte, wenn sie aus ungleichartigen Bestandtheilen aneinandergefügt sind; und dies wieder im Großen in Rücksicht auf ganze Gebirge, oder im Kleinen in Rücksicht auf einzelne Gesteine; in fremdartige, wenn sie in die Mitte eines andern Gesteins eingelagert sind, oder untergeordnete, wenn sie in Gesellschaft einer G.-A. vorkommen, die das Uebergewicht hat. Nach ihrer Bildungsweise sind sie durch Emporquellen aus dem Schooß der Erdrinde, oder durch feurige Ausbrüche, oder unter Wasser und an der Oberfläche auf nassem Wege entstanden, was den Begriff der plutonischen, vulcanischen und neptunischen G.-A. begründet. Im Uebrigen gelten bei ihnen die Kennzeichen des Körnigen, Schiefrigen rc., welche bei den Mineralien überhaupt gültig sind.

Gebirgshöhe. Sollen die Erhebungen verschiedener Punkte auf der Erdoberfläche mit einander verglichen werden, so kommt offenbar Alles auf die Grundfläche an, von welcher man bei Bestimmung der einzelnen Höhen ausgeht, wobei es einleuchtet, daß eine zuverlässige Entscheidung nur dann möglich ist, wenn in beiden Fällen dieselbe Grundfläche gewählt wird. So äußert sich sehr richtig ein älterer Geograph, indem er sich weiterhin so ausspricht: Bei der kugelförmigen Gestalt der Erde bietet sich zwar als die am nächsten liegende Grundfläche, auf welche wir die Berg- und Gebirgshöhen zu beziehen und von wo an wir sie am einfachsten zu messen vermögen, die Oberfläche der festen Erde selbst dar; aber eine bei Weitem größere Genauigkeit — wir möchten lieber sagen Uebersichtlichkeit — gewährt statt jener die Oberfläche des Meeres, die eine viel schärfere sphärische Gestalt ohne alle Erhebungen und Vertiefungen zeigt, diejenigen ausgenommen, welche durch die Abplattung an den Polen bedingt werden (s. Art. **Erde**). Darum dient denn auch der Spiegel des Meeres als Anfangspunkt oder Grundfläche, von der aus alle Höhen oder senkrechten Ausdehnungen auf der Erdoberfläche gerechnet werden, und die Gebirgshöhe ist nichts Anderes, als die vom Gipfel des Berges und Gebirges auf jene Grundfläche gefällte lothrechte Linie. Man nennt sie die absolute Höhe im Gegensatz zur relativen Höhe, die irgend einen Punkt der festen Erdrinde zur Grundfläche hat. Wenn wir z. B. sagen: Der Scheitel des Brockens erhebt sich so und so viel Fuß über Ilsenburg, so drückt die gegebene Zahl die relative Höhe des Brockens in Bezug auf die horizontale Ebene des am Fuße des Berges liegenden Ortes Ilsenburg aus. Alle Höhenmessungen, über welche die Erdkunde in heutiger Zeit verfügt, sind ursprünglich relative gewesen, die durch anderweitige Beobachtungen erst auf absolute zurückgeführt worden sind (s. Art. **Hypsometrie**). Fragt man: Wie hoch ist dieses oder jenes Gebirge? so wird in der Antwort gemeiniglich die Höhe des Scheitelpunktes angegeben! Das ist ein gründlicher Irrthum, den man nicht laut, nicht anhaltend genug bekämpfen kann. Die Kammhöhe ist die Hauptsache, in ihr hat sich bei Hebung eines Gebirges die Reaction der unterirdischen Kräfte gegen die Atmosphäre am entschiedensten kundgegeben; die Scheitelpunkte, wie erhaben auch immer ihr Anblick sein möge, sind in der physikalischen Geographie eine Nebensache; als vereinzelte Punkte verschwindet ihre Bedeutung gegen das große Knochengerüst der Erde, auf dem allein die heutige Gestaltung der Festländer beruht. Der große Haufe, — staun' er nicht mehr den Montblanc an, nicht mehr den Chimborazo, den Dhawalagiri, oder wie die jetzt als Scheitel der Andesketten und des Himalaja erkannten Berge heißen mögen! Frag' er lieber, wenn er Freude an der wahren Gebirgskunde hat, nach der Höhe, bis

zu welcher der Kamm der Gebirge emporstrebt. Leider aber ist die Hypsometrie in dieser Beziehung noch so weit zurück, daß die Frage ohne Antwort bleibt!

Gebirgskrieg (der), in Folge der Schwierigkeiten des Terrains, welches sein Schauplatz ist, die für die Truppen anstrengendste und ihre nothwendige einheitliche Oberleitung schwierigste Form der kriegerischen Thätigkeit, fiel in den früheren Perioden der Kriegsgeschichte nicht den regulären Truppen anheim, die für den möglichst schnell herbeizuführenden entscheidenden Zusammenstoß die ihrer Kampfesweise zusagende Ebene suchten und die Gebirge nur da berührten, wo sie dieselben nicht vermeiden konnten, sondern blieb den Bewohnern derselben überlassen. Diese durch ihren Beruf als Hirten und Jäger mit der Waffe, die sie zur Vertheidigung des heimathlichen Heerdes ergriffen, vertraut und durch die genaueste Localkenntniß aller Pfade und Schlupfwinkel unterstützt, waren dem eindringenden Feinde, gegen den jeder Einzelne den Krieg mehr oder weniger auf eigene Hand führte, furchtbare Gegner, da er, obwohl stets von allen Seiten angefallen und geneckt, nie Massen zu Gesicht bekam, gegen die er sich wenden konnte; denn jeden ernstlichen Widerstand vermeidend, wichen sie jedem Stoße rechtzeitig aus, so daß dieser keinen anderen Erfolg hatte, als die, welche ihn thaten, zu ermüden, während die ungeschwächten Gegner sehr bald auf einer anderen Stelle auftauchten, um das alte Spiel zu wiederholen. So vertheidigten die Bewohner der Alpen, denen ihr kaltes Klima ein mächtiger Bundesgenosse war, ihre Berge gegen den von Spanien nach Italien ziehenden Hannibal, der in diesen Kämpfen die Hälfte seines Heeres einbüßte; so fand Alexander der Große auf seinem asiatischen Siegeszuge den gefährlichsten Widerstand in den cilicischen Gebirgen, und längst hatten die Römer Karthago erobert, bevor es ihnen gelang, die in dem Atlasgebirge eben so wie in unseren Tagen ihre Nachkommen, die Kabylen gegen die Franzosen, jeden Fußbreit ihres Vaterlandes blutig verkaufenden Numidier zu unterwerfen. Die Vertheidigung ihres Landes gegen den eindringenden Feind ist den Gebirgsbewohnern im Allgemeinen so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie diese traditionelle Art der Kriegführung auch jetzt noch und zwar in ganz analoger Weise fortsetzen, seitdem die erhöhte Beweglichkeit auch den regulären Armeen die Benutzung des Gebirges zum Kriegsschauplatz ermöglicht hat; heut noch wie vor tausend Jahren lodern die Feuerzeichen auf den Bergen von Tirol, als Zeichen, daß der Feind naht, um die Landes-Schützen zur Vertheidigung der heimathlichen Thäler aufzurufen, und wie vor zweitausend Jahren gegen die Karthager und Römer, wie vor tausend Jahren gegen die Araber, haben die Spanier sowohl gegen die überall in Europa siegreichen Napoleonischen Legionen, wie später gegen einander, den Krieg geführt mit einer Erbitterung, Energie und Ausdauer, die fast ohne Gleichen in der Geschichte, und die von ihnen entnommene Bezeichnung Guerilla-Krieg ist als Prototyp einer mit der äußersten Zähigkeit und Hintenansetzung aller Rücksichten auf Leben und Eigenthum durch das ganze Volk geführten Landesvertheidigung generell geworden. — In der neueren Kriegführung seit dem dreißigjährigen Kriege, als die Heere der durch die Vervollkommnung der Schußwaffen immer wachsenden Verluste halber die tiefen, unbehülflichen Colonnen mit der langen, dünnen Linear-Aufstellung vertauschten, war es natürlich, daß sie für die letztere im Terrain möglichst Schutz suchten, welchen hüglige und wellige Gegenden boten und von denen aus man allmählich auch in die Gebirge hineinging. Der Charakter der Gebirgsvertheidigung, *die entschiedenste Passivität*, entsprach ganz dem Geiste der Taktik des vorigen Jahrhunderts, der die durch die zeitraubenden Aufmärsche und künstlichen Schlachtordnungen naturgemäß entstehende Langsamkeit aller Bewegungen, und die Schwierigkeit, die einmal genommene Stellung zu verändern, charakteristisch ist, und es erhellt, daß eben diese passive Vertheidigung durch das Gebirge einen hohen Grad von Stärke und damit das gegen den Angriff eine Zeit lang verlorene Uebergewicht *so lange* wieder gewann, bis dieser, durch eine seinerseits erhöhte Beweglichkeit, die Rückkehr zur Colonnen-Formation, aber in kleinen, selbstständigen und leicht zu dirigirenden Massen, den in seiner einmal gewählten Stellung feststehenden Vertheidiger zu umgehen und in dessen Rücken und Flanke zu operiren begann. Diesem sogenannten *Tourniren* zu begegnen, dehnte sich der Vertheidiger in dem Bestreben, *alle* Zugänge durch, wenn auch nur geringe Besatzung, also illusorisch,

zu decken, mehr und mehr aus, zersplitterte seine Kräfte bis auf's Aeußerste, und es entstand Ende des vorigen Jahrhunderts das verderbliche sogenannte Cordon-System, das, indem es überall Truppen haben wollte, schließlich nichts übrig behielt, um dem auf einem Punkte durchbrechenden Feinde, der an und für sich oft schwächer, da, wo er erschien, der relativ stärkere war, da er mit gesammelten Kräften auftrat, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Die Vertreter des Cordon-Krieges, namentlich die österreichischen Generale, welche diese gegen die Türken zu Zeiten praktische Art der Kriegführung auch gegen die Franzosen anwenden wollten, sündigten gegen die Cardinal-Regel der Strategie: Wer Alles decken will, deckt nichts; ihnen gegenüber traten die französischen Generale der Revolution, welche, vollständige Autodidakten in der Kriegskunst, nur das bestimmte Gefühl von der Nothwendigkeit hatten, Alles in der Hand zu behalten, da sie sonst die Leitung der undisciplinirten Truppen völlig verloren und dadurch stets im Uebergewicht waren; erst Napoleon sprach als Princip jeder rationellen Kriegführung aus, was jene unbewußt gethan: „Massen auf den entscheidenden Punkt." Da der Vortheil, den der Angriff über die Vertheidigung erlangte, nur in der Beweglichkeit desselben lag, mußte natürlich die letztere auch in dieser Hülfe suchen; der Beweglichkeit ist aber der Gebirgsboden seiner Natur nach entgegen, und dadurch hat die ganze Gebirgs-Vertheidigung als Hauptzweck der kriegerischen Thätigkeit eine Niederlage erlitten. Damit ist keineswegs zu verstehen, als ob dieselbe jetzt überhaupt möglichst vermieden würde, die Kriegsgeschichte zeigt gerade das Gegentheil; aber die entscheidende Frage ist: Soll der beabsichtigte Widerstand ein relativer, d. h. nur eine Zeitlang dauernder, oder ein absoluter sein und positive Resultate für das Ganze erzielen, d. h. mit einer entscheidenden Schlacht endigen, für den ersten Fall ist das Gebirge ein sehr wesentlich verstärkendes Moment, während es für den letzteren nur in sehr seltenen Fällen, ja so gut wie nie geeignet ist. Gebirge tragen den Barrièren-Charakter wie die Flüsse, nur sind sie, wie Clausewitz sich ausdrückt, von weniger spröder Materie als diese, welche entweder den Stoß des Angreifers aushalten, ohne nur zu biegen, oder zerbrechen, d. h. vollständig aufhören in Betracht zu treten, sobald es dem Angreifer auf einem Punkte überzugehen gelingt, während im Gebirge, selbst wenn der Feind auf einer Stelle eingedrungen ist, immer noch ein nachhaltiger Widerstand von Abschnitt zu Abschnitt stattfinden kann, um so mehr, als die Bewegung überhaupt im Gebirge schwierig ist, also Aufwand an Zeit und Kraft kostet und dieses in verdoppeltem Maße für den Angreifer gilt, der erstens in unbekanntem Terrain und zweitens in der Wirkungssphäre einer gedeckten Defensive sich befindet. Kleine Posten im Gebirge erhalten durch dasselbe eine große Stärke und erfüllen allein dadurch, daß der Feind, wenn sie in der Front gar nicht oder schwer angreifbar sind, Umgehungen von Stunden, ja Tagen machen muß, um ihnen bei- oder vorbei zu kommen, ihren Zweck, selbst wenn die ihn besetzenden Truppen sich, um nicht abgeschnitten zu werden, rechtzeitig oder selbst ganz ohne Gefecht zurückziehen, denn es kommt für sie nicht auf absolutes Abwehren oder gar entscheidenden Erfolg, sondern nur auf Zeitgewinn an. Anders ist dies, wenn ein ganzes Heer im Gebirge aufgestellt wäre und dort die Schlacht annehmen wollte; einmal würde, da sich nie der Raum zu einer zusammenhängenden Aufstellung findet, die Frontlinie aus einer Reihe an sich vielleicht starker Posten bestehen, die aber keineswegs zusammen eine eben so große oder gar intensiv stärkere Vertheidigungsfähigkeit haben würden, wie jeder einzelne, denn erstens ist man oft geneigt, eine unwegsame Gegend für eine absolut unzugängliche zu halten, und wird durch das unvermuthete Erscheinen feindlicher Kräfte da, wo man sie gar nicht erwartete, leicht aus der Contenance gebracht, und zweitens kann der Feind den Angriffsstoß mit ganzer Macht gegen einen Punkt richten, der immer nur einen an sich zwar heftigen, für das Ganze aber doch unbedeutenden Widerstand zu leisten vermag, während mit dessen Forcirung nicht nur die Vertheidigungslinie durchbrochen, also der Zweck der absoluten Abwehr verfehlt, sondern auch die einzelnen Theile getrennt und entweder ganz abgeschnitten oder doch zu einer zeitraubenden Vereinigung weiter rückwärts und zu Märschen auf der Peripherie eines

Bogens, auf dessen Sehne der Feind vorgeht, genöthigt werden. Abgesehen von diesem Uebelstande ist die Verpflegung größerer Truppenmassen im Gebirge schwer, wo nicht unmöglich, und für die Schlacht selbst, wo entscheidender Sieg Bedürfniß, also die Terrainbenutzung und Vertheidigung nicht mehr Zweck, sondern nur Mittel ist, wird der Gebirgsboden, weit entfernt, eine Hülfe zu sein, vielmehr ein lähmendes Princip, da einmal die mangelnden Wege sowohl die Verbindung der einzelnen Theile der Schlachtordnung, wie den Ungestüm des taktischen Anfalls erschweren, andern Theils die freie Uebersicht der Gegend und der feindlichen Bewegungen fehlt, also eine einheitliche Leitung, schnelles Erfassen und Benutzen der günstigen Momente unmöglich wird. Wie wenig sich Gebirge zur Benutzung als Schauplatz für große Entscheidungen eignen, zeigt die Kriegsgeschichte, welche mit Ausnahme der ersten Zeiten der Revolutionskriege keine Beispiele von im Gebirge gelieferten großen Schlachten bietet; alle großen Feldherren haben, wenn es auf diese ankam, die Berge verlassen und sich in der Ebene aufgestellt. Der Moment, wann die feindlichen Colonnen noch getrennt in den Thälern von den Bergen niedersteigen, ist der geeignete, um sich mit versammelter Kraft auf sie zu stürzen, sie vor ihrer Vereinigung zu schlagen und in die Gebirge zurückzuwerfen; der Rückzug durch die schlechten Bergpfade, die schon der Ordnung eines vorgehenden Heeres nicht günstig sind und die Schlagfertigkeit beeinträchtigen, im Rücken der Armee aber durch die derselben folgenden Trains und Fuhrwesen verstopft sind, muß für die in sie zurückgeworfenen Colonnen, denen ein energischer Verfolger auf dem Nacken sitzt, die Auflösung unausbleiblich machen. So wird z. B. ein spanisches Heer einem von Norden her vordringenden französischen im Ebro-Thale mit mehr Chancen des Erfolges entgegentreten, als auf dem unwirthlichen und wenige Communicationen bietenden Rücken der Pyrenäen; und mit Unrecht ist Mélas getadelt worden, daß er im Jahre 1800 Bonaparte nicht den Uebergang über die Alpen verwehrte, denn das war unmöglich, da er nicht wissen konnte, wo er dieselben überschreiten würde; wohl aber war es ein großer strategischer Fehler, der seinem Vaterlande das bereits eroberte Oberitalien kostete, daß er nicht dessen getrennte Colonnen beim Niedersteigen in die Thäler einzeln schlug, sondern ihre Vereinigung in der Po-Ebene gestattete und damit sich selbst das Grab seines Ruhmes bei Marengo grub. Die Gebirgsvertheidigung ist also günstig, so wie sie nur eine Reaction gegen die Unternehmungen des Feindes ist; sie dient zu Demonstrationen, zu Aufstellungen, in denen man kein Hauptgefecht annehmen will, da alle einzelnen Theile in ihr stärker, das Ganze als solches aber schwächer ist; sie ist das Element des Volkskrieges, der durch kleine Abtheilungen des regulären Heeres als feste Kerne wirksam zu unterstützen ist, und das Resultat wird immer der beabsichtigte Zeitgewinn sein, dessen größeres oder kleineres Maß durch die geschickte Führung und die Energie des Feindes bedingt wird; sobald sie aber ihren accessorischen Charakter aufgiebt und ein absolutes Resultat, eine Entscheidung erstrebend zur Vertheidigungsschlacht im Gebirge wird, hat sie alle die Chancen, die bis dahin für sie in's Gewicht fielen, gegen sich. Daraus ergiebt sich, daß im ersten Fall der Angriff eines Gebirges nur als nothwendiges Uebel zu betrachten und daher möglichst zu vermeiden ist, im zweiten aber, wenn die Hauptkräfte des Gegners ihn in demselben stehenden Fußes erwarten und er mit versammelter Kraft und dem entschiedenen Entschluß die Schlacht zu suchen ausgeführt wird, alle Vortheile auf seiner Seite hat. Der Vormarsch geschieht von vorn herein in breiter Front, also in mehreren Colonnen, da man nicht beliebig von den Straßen, die alle lange Defiléen bilden, abweichen und je nach dem Bedürfniß des Augenblicks die Masse der Truppen theilen kann; ist die Vertheidigungsstellung des Gegners eine weit ausgedehnte, so erfolgt der Angriff mit versammelten Kräften, da der Erfolg im Sprengen der Aufstellung des Feindes, in schnellem Vordringen auf seiner Rückzugslinie und dadurch bewirktem Abdrängen der Flügel liegt; steht dagegen der Feind mehr concentrirt, so sind die Umgehungen das wesentliche Moment, indem die Stöße auf die Front die größte Stärke desselben treffen; die Umgehungen müssen aber nicht nur auf einen taktischen Seiten- oder Rücken-Angriff gerichtet sein, sondern ein wirkliches Abschneiden des Gegners, oder ihm wenigstens die Besorg-

niß bewirken, daß er seinen Rückzug verliere, ein Gefühl, das im Gebirge, wo er auf einzelne bestimmte und absolut zu sperrende Defileen beschränkt ist, leichter eintritt und stärker wirkt, als in der Ebene, in der man sich schlimmsten Falls mit dem Degen in der Faust durchschlagen kann. Unter den vielen Schriften, welche die Militär-Literatur über den Gebirgskrieg besitzt, ist nach dem Urtheile aller Sachverständigen, trotz vieler Modificationen, denen die darin aufgestellten Principien in Folge der Verbesserung der Feuerwaffen, so wie der erhöhten Beweglichkeit der Truppen und des Artillerie-Materials unterliegen müssen, eine der ausgezeichnetsten die Abhandlung des Erzherzogs Karl in seinen Werken über die Feldzüge von 1796, 1797 und 1799, worin er mit eben so großer Freimüthigkeit wie Gründlichkeit die Ursachen der geringen Erfolge und großen Verluste, welche die österreichischen Truppen in den Kämpfen mit den Franzosen, namentlich in der Schweiz und Vorarlberg gehabt, so wie die Mittel, wie dieselben hätten vermieden werden können, erwägt, und welche doppelten Werth hat, da er die Eigenschaften des treuen Geschichtsschreibers, des strengen, aber unparteiischen Kritikers — der sich selbst am schärfsten tadelt — und ausgezeichneten Feldherrn in seiner Person vereinigte.

Geburt und **Geburtshülfe** s. **Entbindung.**

Gedanke s. **Logik.**

Gedike (Friedrich), einer der namhaftesten deutschen Schulmänner, dessen rastlose Thätigkeit namentlich für Preußen durch vielfache Neugestaltung des Unterrichtswesens von großem Einfluß geworden ist. Er war am 15. Januar 1754 zu Boberow bei Lenzen in der Prignitz geboren, wo sein Vater Prediger war. Die sehr dürftigen Einkünfte seines Vaters und die traurigen Zustände des siebenjährigen Krieges übten einen sehr drückenden Einfluß auf seine früheste Jugend; aber gerade durch diese schweren Hemmungen wurde die Selbstständigkeit seines Charakters, die für sein späteres Leben so entscheidend war, geweckt und genährt. Als er in seinem neunten Lebensjahre durch den Tod seines Vaters gänzlich hülflos geworden war, kam er in das Waisenhaus zu Züllichau, dessen damaliger Vorstand, Steinbart, ihm die uneigennützigste Fürsorge zuwandte. Durch diese und durch seinen eigenen unermüdeten Fleiß gelangte der früher fast für stumpfsinnig gehaltene Knabe sehr bald dahin, daß er alle seine Mitschüler übertraf und Steinbart's Liebling wurde. Im Jahre 1771 bezog er die später nach Breslau verlegte Universität zu Frankfurt a. O. zum Studium der Theologie, womit er aber das der alten Sprachen verband. Als eben dorthin um diese Zeit auch Steinbart als Professor der Philosophie berufen wurde, trat er wieder in das Haus seines väterlichen Freundes und begann seine Lehrthätigkeit mit dem Unterrichte mehrerer Studenten. 1775 kam er als Hauslehrer zum Propsten Spalding nach Berlin und wurde schon im folgenden Jahre Subrector am Friedrich-Werderschen Gymnasium. Hier fand er Nahrung für seinen aufstrebenden, nach praktischer Thätigkeit verlangenden Geist, hier hatte er aber auch Gelegenheit, seine ungemeine pädagogische Befähigung an den Tag zu legen; ein gewöhnlicher Lehrer wäre vor der Schwierigkeit der Aufgabe verzagt. In den drei oberen Klassen fand er bei seinem Eintritte nur zwölf Schüler vor; er entwickelte aber bald eine so glänzende Thätigkeit und wußte das öffentliche Interesse, namentlich auch durch seine 1779 erschienene Schrift: Aristoteles und Basedow, oder Fragmente über Erziehung und Schulwesen bei den Alten und Neueren, so sehr an die Schule zu fesseln, daß bald eine wesentliche Verbesserung des Zustandes eintrat, jene Schülerzahl im folgenden Jahre sich schon auf 94 und drei Jahre später auf 310 belief, und ihm selbst der ungetheilteste Beifall von allen Seiten gespendet ward. In Folge dessen wurde er 1778 Prorector und schon 1779 Director der Anstalt; aber seine Anerkennung sollte noch höher steigen und sein Wirkungskreis sich bedeutend erweitern. Der damalige preußische Minister, Freiherr v. Zedlitz, den er in der alten Literatur, namentlich im Griechischen, unterrichtete, wandte ihm seine besondere Gunst zu. Er wurde 1784 Ober-Consistorialrath, 1787 in dem neu errichteten Ober-Schul-Collegium Ober-Schulrath und zugleich mit der Leitung eines neu begründeten philologisch-pädagogischen Seminariums betraut; im Jahre 1790 Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften und Assessor der Akademie der Künste, 1791 Doctor der Theologie, in demselben Jahre Mitdirector und zwei Jahre später alleiniger Director

des Berlinischen Gymnasiums. Die noch eine Zeit lang fortgeführte Direction des Werderschen Gymnasiums gab er dann ganz auf. Seine Blüthezeit war die Periode von 1779—93, von der er selbst später sagte, daß die Freuden seiner Wirksamkeit seine kühnsten Hoffnungen übertroffen hätten. Der die Kraft eines einzelnen Mannes fast übersteigende Umfang seiner Thätigkeit läßt sich nur aus seiner großen Begabung und geistigen Gewandtheit, aus der von der späteren Zeit vortheilhaft abstechenden Einfachheit der Geschäftsordnung und aus dem glücklichen Umstande begreifen, daß er als Director zugleich seine eigene oberste Behörde war. Das Werdersche Gymnasium erhielt von ihm eine ganz neue Organisation; dieselbe ist fortwährend in allen wesentlichen Stücken dort geblieben, zugleich aber für viele andere Gymnasien maßgebend geworden; an dem Berlinischen Gymnasium hatte er mehr Vorhandenes zu bewahren, als Neues zu schaffen. Dort hatte er Collegen von mäßiger Begabung, hier lauter tüchtige, mit dem besten Erfolge wirkende Lehrer. Als Director erhielt er sich stets von Allem, was in der Anstalt in Unterricht und Disciplin vorging, in lebendigster Kunde; inspicirte fast täglich sämmtliche Klassen, controlirte die von ihm eingeführten Tagebücher und monatlichen schriftlichen Berichte der Lehrer, ertheilte vierteljährlich oder selbst wöchentlich Censuren, revidirte die schriftlichen Schülerarbeiten, auf deren Anfertigung er großes Gewicht legte, und ordnete den damals besonders schwierigen Lectionsplan. Denn in einer Zeit, wo Basedow und Campe große Herrschaft übten, unter der auch er als Schüler zum Theil noch gestanden hatte, kostete es vielfachen Kampf, das bewährte Bildungsmittel der alten Sprachen (die „todte“ zu nennen ihm für „einfältig“ galt) so in den Vordergrund zu stellen, daß sie die Hauptsache ausmachten und nach den Leistungen im Lateinischen der Klassenstand eines Schülers bestimmt werden konnte. Indessen vermochte er sich von dem damals herrschenden encyklopädistischen Wesen nicht ganz frei zu machen; das zeigt sich nicht bloß in seiner Neigung, neben dem Fachsysteme, nach welchem ein Lehrer in demselben Fache auf mehreren Stufen unterrichtet, das Parallelsystem zu begünstigen, wornach derselbe Schüler in verschiedenen Lectionen verschiedenartige Fortschritte machen kann und darnach versetzt wird, sondern auch in der nach heutiger Auffassung befremdenden Zerstückelung der Unterrichtsgegenstände, wornach fünf bis sechs Schriftsteller in Einer Klasse gleichzeitig je einstündig erklärt wurden. Säumige Lehrer hielt er mit nachdrücklichem Ernste zur Pflichterfüllung an; eifrigen war er ein treuer Freund und theilnehmender Berather, begünstigte und förderte ihre wissenschaftlichen Bestrebungen und verkehrte mit ihnen in herzlicher Weise. In Handhabung der Schulzucht suchte er Vergehungen lieber zu verhüten, als zu bestrafen. Als Lehrer war er durch lebhaften Vortrag, angemessene Methode und tactvolle Behandlung der Sache wie der Schüler ein hervorragendes Muster; er gewann dadurch selbst bei den öffentlichen Schulprüfungen der Anstalt immer neue Gönner und Freunde. Er hatte auch die Freude, während seiner directorialen Wirksamkeit bedeutende Vermächtnisse seiner Anstalt zufließen zu sehen, unter welchen die Streit'sche Stiftung für das Berlinische Gymnasium hervorragt. Als äußerst gewandter Geschäftsmann zeigte er sich in seiner Thätigkeit als Ober-Schulrath; seine Gutachten, Berichte, General-Tabellen ꝛc. waren musterhaft. Die wichtigste dieser Arbeiten ist das von ihm ausgearbeitete Edict von 1788, wodurch eine Prüfung über die Reife der Schüler zum Abgange auf die Universität vor ihrer Entlassung von der Schule (statt des bisherigen Examens bei den Dekanen auf der Universität) angeordnet wurde, der erste Vorläufer der späteren Abiturienten-Prüfungs-Reglements. Aus dem 1787 zuerst mit fünf, nachmals mit acht Stellen begründeten und seiner persönlichen Leitung bis an seinen Tod überlassenen Seminar für gelehrte Schulen, dessen Lehrkräfte zuerst dem Werderschen, dann von 1793 an dem Berlinischen Gymnasium zu Gute kamen, ging eine Reihe tüchtiger, zum Theil ausgezeichneter Lehrer, wie Bernhardi, Spilleke, Süvern, Köpke u. A., hervor. Auch als pädagogischer und philologischer Schriftsteller ist er sehr thätig gewesen. Seine griechischen, lateinischen, englischen und französischen Lesebücher und Chrestomathieen (das lateinische Lesebuch erschien 1857 zum 23. Male) gehören zu den verbreitetsten Schulbüchern des ganzen Jahrhunderts; außerdem gab er eine Quellensammlung der alten Philosophie aus Cicero's Schriften, eine Ausgabe von

Sophokles Philoktet mit Anmerkungen, so wie drei Bände vermischter Schulschriften. Im Jahre 1797 machte er eine dreimonatliche Reise nach Italien, von der er aber auf die Nachricht von der Erkrankung seines nächsten Mitarbeiters und Stellvertreters so schleunig zurückkehrte, daß er sieben Tage und Nächte ununterbrochen im Postwagen saß. Seitdem litt sein sonst so kräftiger Gesundheitszustand. Im Sommer 1802 machte er in höherem Auftrage eine beschwerliche Reise zur Regulirung des Schulwesens in die neu erworbenen nordöstlichen Provinzen Preußens und sollte, nach dem ausdrücklichen Wunsche des Königs, eine gleiche zur Erforschung der Pestalozzi'schen Methode im nächsten Jahre machen, als ein heftiges Nervenfieber, von welchem er sich nur noch ein Mal aufraffte, um das öffentliche Osterexamen zu halten, ihn am 2. Mai 1803 hinwegraffte. Aus einer glücklichen Ehe hinterließ er fünf Kinder, die er zärtlich liebte und zum Theil selbst unterrichtete. Seinem Schwiegersohne Franz Horn verdanken wir seine Biographie, Berlin 1808.

Gefängnißwesen. In der Sprache des gewöhnlichen Lebens versteht man unter Gefängnißstrafen überhaupt Freiheitsstrafen, während im technischen Sinne heut zu Tage nur eine gewisse leichtere Art dieser Strafen darunter verstanden wird. Diesem wissenschaftlichen Sprachgebrauche folgend, geben wir hier nur eine historische Uebersicht des Gefängnißwesens und verweisen, was eine eingehendere Würdigung der einzelnen Gefängnißsysteme und namentlich die zur Zeit in Preußen davon gemachte Anwendung betrifft, auf den Art. **Strafanstalten.** — Von einem Gefängnißwesen in unserem heutigen Sinne kann bei den Völkern des Alterthums nicht die Rede sein. Ein geordnetes Gefängnißwesen setzt ein geordnetes und von der Willkür und den Leidenschaften der Gewalthaber unabhängiges Strafrecht voraus, welches das Alterthum und selbst das römische Alterthum nicht kannte. So groß die Bedeutung des alten Rom für die Entwicklung des Civilrechtes ist, so unbedeutend ist dieselbe für die Entwicklung des Strafrechtes. Jene hervorragenden und noch heute mit Recht gefeierten Juristen, ein Ulpian, Gajus, Paulus u. s. w. waren in eben dem Maße scharfblickend im Civilrechte als gleichgültig gegen die Strafrechtspflege, welche sie der Willkür der Imperatoren völlig preisgaben. Während sie auf dem einen Gebiete mit bewunderungswürdiger Feinheit das Veraltete von dem Brauchbaren der Gegenwart zu sondern verstanden, zeigten sie im Strafrecht die Neigung, dem Neuen, d. h. der Willkür und der Grausamkeit der Kaiser, einen unberechtigten Einfluß auf die Verdrängung dieser älteren Rechtsnormen zu gestatten. Diese älteren strafrechtlichen Rechtsnormen befanden sich aber noch in einem derartigen Zustande der Kindheit, daß ihre Verdrängung nicht schwer fallen konnte. Wenn daher von einem auch nur äußerlich geordneten Gefängnißwesen zur Zeit des alten Rom selbstredend nicht die Rede sein konnte, so lassen sich gleichwohl gewisse Anfänge eines solchen in damaliger Zeit bereits auffinden, an welche wir daher unsere geschichtliche Darstellung anzuknüpfen haben. Freilich wird bereits von Gefängnissen noch älterer Völker, wie der Juden, Perser und Griechen, berichtet. Abgesehen aber davon, daß es uns an allen näheren Nachrichten über die Einrichtung dieser Gefängnisse fehlt, stehen dieselben auch zu unserm heutigen Gefängnißwesen außer allem geschichtlichen Zusammenhange, und wir können daher die wenigen darüber erhaltenen Notizen auf sich beruhen lassen. Nur von den Gefängnissen der Juden, von denen im alten Testament und namentlich bei Jeremias häufig die Rede ist, wollen wir erwähnen, daß sie sich über den Thoren der Stadt und an den Pallästen der Könige oder an den Häusern der Befehlshaber der Leibwache, welche zugleich Vollstrecker der Criminalurtheile waren, befanden. Auch besondere Verschärfungen der Gefängnißstrafen, wie Anlegung von Ketten, Verabreichung besonders karger Nahrung u. s. w. kamen bei den Juden bereits vor, im Uebrigen war aber das Gefängnißwesen bei ihnen eben so ungeordnet, wie bei allen übrigen alten Völkerschaften. Was nun die Römer betrifft, so kannten dieselben in älterer Zeit nur zwei Arten von Strafen, die Todesstrafe und die einfache Geldstrafe nämlich, zu welchen dann später die älteste Form der Freiheitsstrafe hinzutritt, wie sie in der Verbannung gegeben ist. Das erste Beispiel derselben liefert der erste Staatsverbrecher zur Zeit der Republik, Coriolan, der sich freiwillig in's Exil begab. Dieses Exil wurde übrigens als eine eigentliche Strafe gar nicht betrachtet, es war vielmehr, wie Cicero in seiner Rede für

den Cäcina sich ausdrückt: „ein Hafen, ein Asyl für die Strafe". Als Strafe im eigentlichen Sinne wurde indeß die aquae et ignis interdictio betrachtet, welche bald nach Ausbildung des Exils in Anwendung kam. Dieselbe war eine Capitalstrafe, mit welcher der Verlust des Bürgerrechts verbunden war, und bestand in dem Verbote, vom Feuer und Wasser Gebrauch zu machen. Dieselbe war daher im Grunde nichts als eine indirecte Verbannung. Daran schlossen sich während der Kaiserzeit die Relegation auf eine Insel und die Deportation, welche die Form der aquae et ignis interdictio allmählich verdrängten. Die Deportation war ursprünglich nur eine Ergänzung des bereits Vorhandenen, welche bald als Vollstreckung der Relegation, bald als weitere Beschränkung der Interdiction auftrat. Erst allmählich trat sie neben der Relegation als ein bestimmter selbstständiger Strafmodus auf, von welcher sie sich durch den äußeren Zwangstransport, welcher mit ihr verbunden war, und durch den größeren Einfluß auf die Rechtsfähigkeit des Bestraften unterschied. Bei der Relegation behielt der Verurtheilte sein Vermögen, wenn der Verlust desselben nicht ausdrücklich ausgesprochen war, während die Deportation die juristische Persönlichkeit ipso jure vernichtete, also ohne Weiteres mit der Confiscation des gesammten Vermögens verbunden war. Außer der Deportation und Relegation kamen als Freiheitsstrafen noch vor: die damnatio ad metalla und die damnatio ad gladium, ad bestias und ad ludum venatorum. Ungeachtet der großen Mannigfaltigkeit dieser Freiheitsstrafen fehlte dennoch diejenige, welche gegenwärtig als die wichtigste erscheint, die Gefängnißstrafe nämlich. Wenigstens erklärt Ulpian ausdrücklich: carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet. Dessenungeachtet liegen die Uebergänge zu der modernen Art der Freiheitsstrafe, der Gefängnißstrafe, in der Strafarbeit bei öffentlichen Bauten und in den Bergwerken, aber der Zwang zur Arbeit erscheint hier wesentlich im Zusammenhang mit der Strafknechtschaft und bleibt noch für das spätere römische Strafrecht die alte Idee des Exils fortwirkend, nach welchem nicht die positive Freiheitsbeschränkung, sondern vielmehr das negative Verbot, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, als der Mittelpunkt erscheint. Von anderer Seite trat auch die von dem Kaiser Claudius neu eingeführte Art der Relegation, die das Verlassen eines bestimmten Ortes untersagte, der heutigen Freiheitsstrafe ziemlich nah. Die äußeren Bestandtheile der heutigen Gefängnißstrafe, als Arbeitszwang, unfreiwilliger Aufenthalt an einem bestimmten Orte, Unterwerfung unter eine strenge Disciplin, finden sich bei den verschiedenen Strafmitteln des römischen Rechts vereinzelt vor. Ihr gemeinschaftlicher Mittelpunkt ist bis auf wenige Ausnahmen die Trennung von dem bisherigen Domicil. Sofern man an diejenige Form der Interdiction, durch welche dem Verbrecher das Verlassen seines Hauses untersagt wurde (Hausarrest), oder an die Deportation auf eine kleine Felseninsel denkt, erscheint das von Ulpian aufgestellte, die Gefängnißstrafe ausschließende Princip vielmehr als ein theoretischer Satz, nicht aber als eine Bestimmung von großer praktischer Tragweite. Allenfalls mag man darin eine gewisse Humanität erkennen, die bei der Beschaffenheit damaliger Gefängnisse ihre Bedeutung hatte. Der Sache nach war die Beschränkung der Freiheit durch Bergwerksarbeit oder durch zwangsweisen Aufenthalt auf einer Insel mindestens eben so groß, wie bei einem Verschluß hinter den Riegeln des Gefängnisses. Uebrigens wurde der von Ulpian aufgestellte Grundsatz, daß die Gefängnisse nur als Sicherheitsmittel benutzt werden sollten, keineswegs strenge befolgt, vielmehr dienten dieselben bisweilen auch als Strafmittel namentlich für politisch gefährliche oder verdächtige Personen. Der Regel nach wurden aber nur Sclaven und nach den Anführungen von Tacitus auch Soldaten und Schauspieler mit Gefängnißstrafen belegt. Die zur Vollstreckung von Strafen oder als Sicherungsmittel zur Anwendung kommende Gefängnißhaft bestand: 1) in der Haft in einem besonderen Staatsgefängniß (vincula publica, carcer publicus); 2) in der Haft in dem Hause eines vornehmen römischen Bürgers oder einer Magistratsperson, die nur Personen höheren Standes widerfuhr (libera custodia); 3) in Hausarrest mit Bewachung durch Soldaten; 4) in Fesselung des Verbrechers an eine Kette mit den ihn bewachenden Soldaten, welche Strafe ursprünglich nur gegen Soldaten zur Anwendung gebracht wurde. In den älteren deutschen Rechten wird ausdrücklich bereits der Gefängnißstrafe, neben der Todesstrafe,

der Verbannung und den Leibesstrafen (namentlich Verstümmelungen) Erwähnung gethan, aber es ergiebt sich nicht klar, welche Anwendung sie fand. Namentlich wurde von derselben im Mittelalter vielfach Gebrauch gemacht, das Gefängnißwesen lag jedoch in jener Zeit noch sehr im Argen. Die damals herrschende Abschreckungstheorie führte nicht bloß zu den härtesten Leibesstrafen, sondern verhinderte auch die Entwickelung eines geordneten Gefängnißwesens. Die Gefängnisse, wennschon sie häufig in den Pallästen der Könige und Fürsten oder in den Schlössern der Gerichtsherren sich befanden, waren in der Regel Orte des Schreckens, in welchen die Gefangenen ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit der Kälte und Feuchtigkeit oder der Sonnenhitze, dem Schmutz und der verpesteten Luft Preis gegeben waren. Wir brauchen nur an die Bleidächer von Venedig, die Bastille in Paris, den Tower in London, die Burgverließe und manche andere Gefängnisse des Mittelalters zu erinnern, um über die Richtigkeit des entworfenen Bildes keinen Zweifel zu lassen. Namentlich war im Mittelalter von einer sogenannten custodia honesta keine Rede, da der Stand und die sonstige Lebensstellung des Verhafteten keine Berücksichtigung fand. In den engen, schmutzigen Gefängnißzellen pflegten so viel Individuen, wie nur irgend möglich, ohne Rücksicht auf Stand und Bildung und häufig sogar ohne Rücksicht auf das Geschlecht, zusammengesperrt zu werden. Uebrigens waren die lebenslänglichen Gefängnißstrafen, welche das römische Recht ausdrücklich verbot (Lex 8 § 9 Dig. de poenis) auch im Mittelalter äußerst selten, und zwei Stellen der Carolina, welche vom ewigen Gefängniß reden (Art. 10 u. 101), wurden sehr bald aufgehoben. Auch bei den geistlichen Gerichten galt ausdrücklich der Grundsatz, daß sie nur einen Geistlichen, nicht aber einen Laien zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilen konnten, und erst im 17. Jahrh. kam diese Strafe in Deutschland mehr in Gebrauch. Die grausame Härte des mittelalterlichen Gefängnißwesens wurde schon in früher Zeit von christlich gesinnten Männern vielfach bekämpft, ohne daß jedoch ein nachhaltiger Erfolg dadurch erreicht worden wäre. Nach den Mittheilungen des bekannten Satyrikers Lucian betrachteten die Bekenner des Christenthums bereits im zweiten Jahrhundert es als ihre heilige Pflicht, ihre gefangenen Mitbrüder und Schwestern zu besuchen, zu trösten, mit ihnen zu beten und ihr Schicksal ihnen zu erleichtern. Namentlich hatten von je her die Diakonen und die Diakonissinnen in jeder christlichen Gemeinde den Beruf, auch die Gefangenen in ihre Obhut zu nehmen, und denselben Beruf hatten im Mittelalter zahlreiche Brüderschaften, unter denen namentlich die Brüderschaft der Barmherzigkeit hervorleuchtet. Aber auch sonst fehlte es nicht an Bestrebungen, um das Loos der Gefangenen zu bessern. Davon geben namentlich die Beschlüsse der Synode von Mailand (1565 bis 1582) Zeugniß, welche von dieser auf Veranlassung des Cardinals Carlo Borromeo gefaßt wurden, und außerdem mehrere Schriften aus jener Zeit, namentlich die zu Ende des 16. Jahrhunderts zu Valencia im Druck erschienene eines Spaniers über den Besuch der Gefängnisse, und nach dieser das 1645 in Rom auf Kosten der barmherzigen Brüderschaft gedruckte ausführliche Werk des Bischofs von Modena, Scanaroli, über den „Besuch der Gefangenen". Namentlich nahmen diese Bestrebungen in damaliger Zeit ihren Ausgangspunkt von Italien, wo bald nach der Mitte des 18. Jahrhunderts Beccaria durch sein berühmtes Buch über die „Verbrechen und Strafen" diesen Bemühungen einen neuen Anstoß gab, der durch seine zahlreichen Schüler in Italien, Frankreich und Deutschland weiter fortgepflanzt wurde. Auch in Amsterdam, Hamburg, Bremen und noch an verschiedenen anderen Orten wurden im Anfang des 17. Jahrhunderts mehrfache praktische Versuche zur Verbesserung des Gefängnißwesens gemacht. Außerdem entwickelten während des Mittelalters bereits einzelne christliche Männer eine besonders rege Thätigkeit, welche sie als ihren Lebensberuf betrachteten, um dem Gefängnißwesen seine Härte und Grausamkeit zu nehmen. Unter diesen zeichnete sich in Frankreich während des 16. Jahrhunderts besonders der bekannte Vincenz von Paula aus und in England John Howard, der im Jahre 1773 zum Sheriff der Grafschaft Bedford gewählt wurde. Derselbe war weit über den Kreis der von ihm verwalteten Grafschaft hinaus für die Verbesserung der Gefängnisse thätig, durchreiste zu diesem Zwecke fast ganz Europa und übte auf seine Zeitgenossen für seinen menschenfreundlichen Zweck den größten Einfluß aus. Alle diese

Digitized by Google

Bemühungen hatten indeß, etwa die von John Howard ausgenommen, keinen durchgreifenden Erfolg, so sehr sie auch im Einzelnen Gutes bewirkten, da sie dem Uebel zu wenig an den Grund gingen. So lange die Abschreckungstheorie, welche das mittelalterliche Strafsystem bis weit in die neuere Zeit hinein beherrscht hatte, in Ansehen blieb, konnte von einer gründlichen Reform des alten Gefängnißwesens nicht die Rede sein. Den Bemühungen erleuchteter und menschenfreundlicher Criminalrechtslehrer ist es namentlich in England und Deutschland am Schluß des vorigen und besonders im Laufe dieses Jahrhunderts gelungen, diese heillose Theorie völlig zu überwinden, welche die Veranlassung zu so vielen Grausamkeiten gewesen ist, und an ihrer Stelle die Besserungstheorie und die auf eine höhere sittliche Rechtsordnung gegründete Vergeltungs-Theorie in das neuere Strafrecht einzuführen. Durch die Herrschaft dieser Theorieen mußten die qualificirten Todesstrafen, so wie auch Leibesstrafen, wie Verstümmelungen u. s. w., beseitigt werden, was auch in Deutschland in den Gesetzgebungen sämmtlicher Länder heut zu Tage geschehen ist; es mußte aber auch eine vollständige Umgestaltung des bisherigen Gefängnißwesens dadurch herbeigeführt werden. Der erste Anstoß zu dieser Neuerung ging indeß weder von Deutschland, noch überhaupt von einem der europäischen Culturvölker aus; dieser Ruhm gebührt vielmehr einer frommen christlichen Secte in den Vereinigten Staaten, den Quäkern Pennsylvaniens. Seit dieser Zeit ist die Frage einer Reform des Gefängnißwesens von den Regierungen, wie von den Männern der Wissenschaft mit großem Eifer erörtert worden, ohne daß sich behaupten ließe, daß in Betreff derselben die Acten bereits geschlossen wären. Die theoretisch richtigen Grundlagen für die Einrichtung des Gefängnißwesens sind im Allgemeinen allerdings wohl gewonnen, man hat mit Recht erkannt, daß in christlichen Staaten die Strafanstalten nicht etwa vorzugsweise auf eine Züchtigung der Gefangenen, sondern namentlich auf eine Besserung derselben berechnet sein müssen. Wie aber dieses Ziel am besten zu erreichen ist, darüber sind die Meinungen bis zu diesem Augenblicke noch sehr getheilt und es sind in der That auch die erheblichsten praktischen Schwierigkeiten zu überwinden, um eine glückliche Lösung dieser Frage herbeizuführen. Die verschiedene Individualität der Gefangenen, ihre größere oder geringere sittliche Gesunkenheit werden stets der Auffindung eines allgemeinen Princips fast unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen, in sofern von diesem verlangt wird, daß es die Freiheitsstrafe auch wirklich in allen Fällen für die sittliche Kräftigung und für das Seelenheil der Gefangenen wirksam werden lasse. Es wird daher immer der Einsicht und Menschenkenntniß der einzelnen Gefängniß-Directoren ein gewisser Spielraum bei Anwendung der verschiedenen neueren Gefängnißsysteme auf den einzelnen Fall überlassen bleiben müssen. Wir sagen mit Absicht: ein gewisser Spielraum, denn eine Anzahl von Normen, welche als feststehend zu betrachten sind, weil sie in der überwiegend großen Mehrzahl der Fälle als die besten sich bewährt haben, müssen allerdings in jeder Gefangenenanstalt die feste und unumstößliche Richtschnur für jeden Vorsteher derselben bilden, um jedem verkehrten Theoretisiren und jeder subjectiven Willkür dieser Beamten, welche ihnen durch ihre Stellung besonders nahe gelegt sind, möglichst die Lebensbedingungen zu rauben. Wir beschränken uns hier auf diese allgemeinen Andeutungen, indem wir, wie bereits erwähnt, eine speciellere Kritik der verschiedenen neueren Gefängnißsysteme dem Artikel über Strafanstalten vorbehalten. Es bleibt uns also hier nur noch übrig, eine kurze Geschichte dieses neueren Gefängnißwesens zu geben. Wie bereits gesagt, waren es die Quäker in Pennsylvanien, welche, indem sie mit großer Entschiedenheit die Besserung als Hauptzweck der Strafe aufstellten, die Veranlassung zur Errichtung des ersten Besserungshauses wurden. Diese erfolgte zu Philadelphia im Jahre 1786. Die Gefangenen, welche in dieser Anstalt untergebracht wurden, waren je nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen in verschiedene Klassen getheilt, welche nach verschiedenen Grundsätzen behandelt wurden. Die schwereren Verbrecher waren sämmtlich in Einzelzellen eingeschlossen, theils um die übrigen Gefangenen vor ihrem verderblichen Einflusse zu bewahren, theils, und zwar war dies der hauptsächliche Grund, um sie selbst diesen Einflüssen zu entziehen, um ihnen Gelegenheit zu stiller Betrachtung und Einkehr bei sich selbst zu geben und sie dadurch für seelsorgerische Einflüsse

zugänglicher zu machen. Die gegen früher unverhältnißmäßig großen Kosten, welche diese Einrichtung erforderte, namentlich aber der Umstand, daß die Räumlichkeiten der Anstalt bald sich als unzureichend erwiesen, sämmtliche Verbrecher aufzunehmen, brachten auf den Gedanken, eine zweite Anstalt der Art zu gründen, jedoch wo möglich mit weniger kostspieligen Einrichtungen. Diese zweite Anstalt wurde 1816 in Auburn erbaut, und Anfangs jede Zelle für zwei Personen eingerichtet. Dies System erwies sich indeß als ein durchaus verfehltes und der Erfolg lehrte, daß es für die Sittlichkeit der Verbrecher noch nachtheiliger war, wenn sie nur zu zweien eingesperrt wurden, als wenn man sie, wie früher, in größerer Anzahl in denselben Raum verschloß, wo sie schon deshalb in Worten und Thaten sich zu einiger Vorsicht genöthigt sahen, da sie nicht wissen konnten, ob nicht der eine oder der andere ihrer Leidensgefährten zum Verräther werden würde. Deshalb wurde 1821 ein neuer Flügel an das Gefängniß angebaut, in welchem die Einzelhaft im strengsten Sinne eingeführt wurde, so daß man die Verbrecher einer gänzlichen Einsamkeit, ohne jede Unterbrechung und Zerstreuung, selbst ohne jede Arbeit und Beschäftigung übergab. Nach ähnlichen Grundsätzen wurde 1827 auch in Pittsburg ein neues Besserungshaus errichtet. Diese Versuche mißglückten indeß vollständig. Es ergab sich, daß eine solche Einsamkeit ohne jede Unterbrechung und ohne Beschäftigung der menschlichen Natur durchaus zuwider war, und anstatt Besserung erreichte man nur Verdumpfung, die sich häufig bis zum Wahnsinn steigerte. Außerdem zeigten sich die nachtheiligsten Folgen für den Gesundheitszustand der Gefangenen, von denen eine auffallend große Zahl namentlich der Schwindsucht zum Opfer fiel. In Auburn wurde dies System daher bereits 1823 wieder verlassen. Seitdem wurde in der dortigen Anstalt die Einrichtung getroffen, welche jetzt unter dem Namen des Auburn'schen Systems bekannt ist, daß die Gefangenen Nachts in Einzelzellen gesperrt wurden, dagegen den Tag über in gemeinschaftlichen Sälen arbeiteten, wo sie indeß bei Strafe sofortiger Züchtigung kein Wort reden durften. In einem 1829 zu Philadelphia erbauten neuen Gefangenenhause vereinigte man dieses System und das ältere Auburn'sche oder Pittsburgsche in der Weise, daß die Gefangenen zwar bei Tag und bei Nacht in Einzelzellen eingesperrt wurden, jedoch nicht bloß Arbeit, sondern auch Bücher zu ihrer Erweckung und Belehrung erhielten. Außerdem wurde das Gefühl des hülflosen Alleinseins, welches jede längere Isolirhaft mit sich bringt, gemildert durch möglichst häufige Besuche des Vorstehers der Anstalt, des Gefangenwärters, des Arztes, des Schulmeisters und des Hausgeistlichen, so wie durch Bewegung in der freien Luft. Es ist dies das System, welches gegenwärtig unter dem Namen des Pennsylvanischen bekannt ist. Dieses System hat sich nach dem Urtheile vieler Sachverständigen ganz vorzugsweise bewährt, indem nicht allein das Gefühl der Strafe den Verbrechern nicht abgeschwächt oder völlig genommen wurde, wie dies bei täglichem Zusammensein mit anderen Gefangenen der Fall sein mußte, sondern es ergaben sich auch die günstigsten Resultate für eine wirkliche und anhaltende Besserung der Gefangenen. Auch stellte sich heraus, daß das Isolirsystem in dieser Art der Anwendung nichts Nachtheiliges für die Gesundheit mit sich brachte. Dieses System, welches namentlich auch in dem Petonviller Musterhause zur Anwendung gebracht wurde, hat seit dem nicht bloß in Nordamerika, sondern auch in Europa vielfache Nachahmung gefunden; eben so wie das Auburn'sche System, welches namentlich in St. Gallen, Thurgau und in den meisten italienischen Gefängnissen eingeführt worden ist. Außer diesen beiden Systemen sind zur Zeit bei uns namentlich noch solche in Gebrauch, welche die alten Grundlagen der Strafanstalten möglichst beibehalten, daher die Sträflinge unter Aufsicht in größeren Räumen arbeiten und schlafen lassen und nur durch strenges Anhalten zur Arbeit und zur Ordnung, so wie durch Unterricht in der Religion die Besserung derselben zu bewirken suchen. Daran schließen sich einige dem Pennsylvanischen und Auburnschen verwandte Systeme, welche aus diesen hervorgegangen sind. Dahin gehört das System des Genfer Gesetzes vom 28. Februar 1840. Danach ist es Regel, daß die gemeinschaftliche Arbeit der Sträflinge in kleineren Abtheilungen stattfindet und dieselben zur Nachtzeit eingesperrt werden. Diese einsame Einsperrung findet indeß nur statt in der ersten Zeit des Eintritts der Gefangenen in die Anstalt, und zwar dauert die-

selbe bei Rückfälligen länger und bei denjenigen, bei welchen die Gefängniß-Direction es wegen ihrer üblen Einwirkung auf andere Sträflinge für nothwendig hält. Nach einigen anderen Gesetzen erfolgt die Einzelhaft für alle Sträflinge, jedoch nur auf eine gewisse Zeit, so daß nach Ablauf derselben, z. B. nach 10 oder 12 Jahren, die einsame Einsperrung nur zur Nachtzeit stattfinden sollte. In Preußen hat man sich noch nicht für ein bestimmtes dieser Systeme entschieden, man hat mit mehreren derselben Versuche gemacht, ohne jedoch bisher zu einem bestimmten Abschluß darüber gelangt zu sein, welches den Vorzug verdient. Eine besondere Aufmerksamkeit hat in Preußen in neuerer Zeit der Ober-Consistorialrath Dr. Wichern dem Gefängnißwesen zugewandt und seine Bemühungen sind vielfach auch, wie selbst von liberaler Seite anerkannt worden ist, von dem besten Erfolge gewesen. Die von dem Dr. Wichern gestiftete Brüderschaft des Rauhen Hauses, welche allerdings in neuerer Zeit hier und da von verschiedenen Seiten angegriffen worden ist, hat namentlich um die Verbesserung des Gefängnißwesens und insonderheit um die Besserung der Gefangenen sich gewisse Verdienste erworben. Wie gesagt, ist von diesen verschiedenen „Gefängnißsystemen" in Preußen eigentlich nur in den Zuchthäusern die Rede, in welchen die größeren Freiheitsstrafen verbüßt werden, welche zugleich den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von Rechtswegen nach sich ziehen. Die geringste Dauer der Zuchthausstrafe ist zwei, die höchste zwanzig Jahre und daneben kommt in einigen wenigen Fällen auch noch eine lebenslängliche Zuchthausstrafe vor. Bei der Gefängnißstrafe kann auf einen Tag bis auf höchstens fünf Jahre erkannt werden (nur bei rückfälligen Verbrechern kann diese Strafe um die Hälfte, also bis auf 7½ Jahre, erhöht werden), und muß dabei der zeitweilige Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in den Fällen, wo das zulässig ist, im Erkenntniß ausdrücklich ausgesprochen werden, da die Gefängnißstrafe denselben nicht ipso jure mit sich bringt. Das Strafgesetzbuch bestimmt in § 14, daß die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten in einer Gefangenanstalt eingeschlossen werden sollen und daselbst in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können. Die näheren Bestimmungen über die Vollstreckung dieser Gefängnißstrafe enthalten das Ministerial-Rescript vom 24. Juni 1851 und die Ministerial-Instruction vom 1. November 1851. (Justizministerialblatt von 1851 S. 237. 366.) Von besonderer Wichtigkeit ist in dieser Beziehung auch das Gesetz vom 11. April 1854, nach welchem zur Zuchthausstrafe Verurtheilte unbedingt, zur Gefängnißstrafe Verurtheilte aber nur in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise auch außerhalb der Strafanstalten beschäftigt werden können. Große Wichtigkeit für die weitere Ausbildung des Gefängnißwesens erhält in neuerer Zeit immer mehr auch die Deportation, welche namentlich in England in genauem Anschluß an das pennsylvanische Gefängnißsystem und sobald durch dieses eine Besserung des Verbrechers erreicht ist, zur Anwendung kommt. Aus der neueren Literatur über das Gefängnißwesen heben wir schließlich noch folgende Werke hervor: Julius, Vorlesungen über die Gefängnißkunde, Berlin 1828. Beaumont et Tocqueville, du sytême pénitentiaire aux états unis. Paris 1833. In's Deutsche übersetzt mit vielen Zusätzen von Julius. Crawford, report on penitentiaires in the united states. London 1835. Ueber Strafe und Strafanstalten vom Prinzen Oskar von Schweden. (Uebersetzt in's Deutsche 1841). Die neueren Straf- und Besserungs-Systeme von Minutoli. Berlin 1842. Jahrbücher der Gefängnißkunde von Julius, Varrentrap und Möllner (Frankfurt seit 1842 begonnen). v. Würth, die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien, Schweiz. Wien 1844. Bonnet, hygiène physique et morale des prisons. Paris 1847. Bergsträßer, die königlich sächsischen Strafanstalten. Leipzig 1844. Lichtenberg, die Strafe der Zuchthäuser. Berlin 1846.

Gefolge s. Germanisches Alterthum.

Gefühl s. Psychologie.

Geheime Polizei s. Polizei.

Geheimer Rath, in neuerer Zeit auch Staatsrath genannt, heißt eine abgesondert vom Staatsministerium bestehende höchste Behörde, welche in der Regel nur die Aufgabe hat, den Souverän, unter dessen Vorsitz sie in den meisten Fällen

auch sich zu versammeln pflegt, in den wichtigsten Regierungsangelegenheiten zu berathen. In den deutschen Territorien wurden noch im 15. Jahrhundert die Geschäfte, welche an den Landesherrn kamen, unter dem Vorsitze des Kanzlers oder Hofmeisters mit vertrauten Räthen berathen, die, theils bleibend bei Hofe und besoldet, gewöhnlich auch Doctoren der Rechte waren, theils aus der Ritterschaft auf einige Wochen einberufen wurden und dann zugleich im Hofdienst fungirten. Im 16. Jahrh. wurde daraus ein ständiges Collegium, Hofrath, Kanzlei oder Regierung genannt. Dieses hatte die Folge, daß eine Anzahl von Angelegenheiten dem Landesherrn persönlich vorbehalten blieb, welche dieser mit seinen vertrautesten Räthen, die er aus jenem Collegium oder anderswoher nahm, erledigte. Daraus ging dann allmählich ein neues stehendes Collegium hervor, welches im Anfang ausschließlich „Geheimer Rath“ genannt wurde. Für die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte erwuchs aus dem Kämmerer-Amte ebenfalls ein besonderes Collegium, die Hof- oder Domänenkammer. Am frühesten hatte sich dies Alles in Oesterreich entwickelt, wo schon unter Maximilian I. eine Regierung, eine Hofkammer und ein Geheimer Rath, der indeß dort ausnahmsweise Hofrath hieß, eingesetzt wurden. Im Laufe dieses Jahrhunderts ist die Stellung und der Wirkungskreis des Geheimen Raths in den meisten deutschen Staaten neu geordnet worden, und erhielt derselbe in den betreffenden Verordnungen häufig den Namen „Staatsrath“, wennschon mehrere Staaten, wie z. B. Württemberg, die alte Bezeichnung „Geheimer Rath“ beibehielten. Solche Verordnungen sind: 1) in Preußen vom 20. März 1817; im Großherzogthum Hessen vom 28. Mai 1821; in Bayern vom 18. November 1825 und in Württemberg die Verfassungsurkunde von 1819. Die meisten dieser Verordnungen weisen dem Geheimen- oder Staatsrathe nur die Aufgabe zu, Gegenstände der Gesetzgebung und Landesverwaltung vorzubereiten, zu berathen und zu begutachten, doch legen ihm einzelne auch ein Entscheidungsrecht bei, namentlich in Beziehung auf Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, z. B. in Braunschweig und in Hannover, oder auch bei Competenzstreitigkeiten der höchsten Verwaltungsbehörden (Ministerien) unter einander, z. B. in Preußen. Die württembergische Verfassungsurkunde legt in §§ 59 und 60 dem geheimen Rathe bei Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden ausdrücklich nur eine berathende Stimme bei, eine entscheidende dagegen in folgenden anderen Fällen: 1) bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister, wodurch diese dann, wie es scheint, der eigenen Verantwortlichkeit überhoben werden; 2) bei Recursen gegen Straf-Erkenntnisse der Administrativstellen; 3) bei der Frage über die Nothwendigkeit der Abtretung von Privateigenthum für allgemeine Staats- und Corporationszwecke. — Wenn schon in Preußen dem Staatsrathe im Wesentlichen nur eine berathende Stimme zustand, so war er doch bis zum Jahre 1848 die erste und zugleich die einflußreichste Behörde der Monarchie.[1] In § 2 der Verordnung vom 20. März 1817 heißt es: „Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin: 1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zur Aufhebung, Abänderung, authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen; 2) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien; 3) alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (wie z. B. die Entsetzung eines Beamten nach § 101 Th. II. Tit. 10 Allg. L.-R.); 4) alle Gegenstände, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unseren Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staats-

[1] Der vom Kurfürsten Joachim Friedrich im Jahre 1604 gestiftete „Geheime Rath“ war nicht bloß eine berathende, sondern zugleich die höchste verwaltende Behörde.

Digitized by Google

rath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen." — Der Staatsrath wurde zusammengesetzt: 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben. Dieselben können jedoch zu keiner Abtheilung gehören, sitzen und stimmen vielmehr lediglich im Plenum des Staatsraths; 2) aus folgenden Beamten: dem Staatskanzler (dies war bekanntlich damals der Fürst Hardenberg, welcher auch zum Präsidenten des Staatsraths ernannt wurde. Nach ihm bekleidete nur der Graf Voß auf kurze Zeit die Stelle eines Staatskanzlers und ist dieselbe seitdem nicht wieder besetzt worden); den Feldmarschällen; den die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsministern; dem Minister-Staatssecretär, „welcher die Feder im Staatsrath führen, die Protocolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird"; dem Generalpostmeister; dem Chefpräsidenten des Obertribunals; dem ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer; dem Geheimen Cabinetsrath und dem in Militärangelegenheiten vortragenden Offizier des Königs; den commandirenden Generalen und Oberpräsidenten der Provinzen, wenn sie, wie die Declaration vom 5. April 1817 bestimmt, in Berlin anwesend sind. Der König behält sich vor, so oft er es für nöthig hält, den Vorsitz im Staatsrathe selbst zu führen, außerdem aber wird dazu und zur Leitung der vor dem Staatsrathe verhandelten Angelegenheiten ein besonderer Präsident ernannt. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig, und wird ihm in Behinderungsfällen ein Stellvertreter unmittelbar vom Könige ernannt. Nur in ganz dringenden Fällen kann er vorläufig einen solchen sich selbst bestellen. Vor das Plenum des Staatsraths gelangen die Angelegenheiten nur, wenn sie bereits vollständig instruirt sind; die Instruction selbst erfolgt in den Abtheilungen. Der Staatsrath zerfällt in sieben solcher Abtheilungen, nämlich: für die auswärtigen Angelegenheiten (diese sollen indeß nur in besonders wichtigen Fällen und auf speciellen Befehl des Königs vor den Staatsrath gebracht werden); für das Kriegswesen; für die Justiz; für die Finanzen; für den Handel und die Gewerbe; für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei; für den Cultus und die öffentliche Erziehung. Eine besondere Abtheilung für die Gesetzgebung wurde nicht beliebt, „da die erwähnten entweder einzeln oder, wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzcommission erfüllen würden." Jede Abtheilung soll aus fünf Mitgliedern bestehen und führt der dem Range nach Erste darin den Vorsitz. Der Präsident ernennt demnächst den Referenten, welcher das Gutachten der Abtheilung im Plenum vorzutragen hat. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, in welchen Angelegenheiten ihres Ressorts verhandelt werden, gegenwärtig sein, müssen indeß jedenfalls einen Rath aus ihrem Departement in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser, noch der Minister dürfen aber eine Stimme in der Abtheilung führen. Die Gutachten des Staatsraths sollen dem Könige durch den Präsidenten zur Beschlußfassung vorgelegt werden, „wenn Wir nicht", wie es in § 28 der betreffenden Verordnung heißt: „Selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden". Diese Bestimmung drückt am richtigsten das Verhältniß des Königs in seinem Staatsrathe aus, „der König entscheidet in seinem Rathe", wie noch heute die englischen Staatsmänner sich ausdrücken, wennschon von einer Selbstständigkeit der königlichen Entscheidungen nach der englischen Verfassung kaum noch die Rede sein kann. In allen germanischen Staaten hatten aber die Notablenversammlungen, welche die Könige in den ältesten Zeiten bereits, namentlich zur Zeit der hohen Festtage, wie zu Weihnachten und zu Ostern zu berufen pflegten (wie dies nach den Anführungen von Gneist in dem ersten Theile seines Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, namentlich auch unter den normannischen Königen in England der Fall war), gerade diese Bedeutung, daß sie den König über wichtige Gegenstände beriethen, über welche derselbe ihren Rath verlangt hatte, und daß dieser dann nach Anhörung desselben in der Regel noch inmitten seiner versammelten Großen die Entscheidung fällte. Der oben erwähnte § 28 bestimmte auch, daß in Preußen „jedes Gesetz vom Präsidenten des Staatsraths contrasignirt und vom Minister-Staatssecretär beglaubigt werden solle". Diese Bestimmung ist indeß bei vielen Gesetzen nicht zur Ausführung gebracht worden, und zwar namentlich wohl deshalb nicht, weil nicht alle Gesetze vor ihrem Erlaß vor den

Staatsrath gebracht wurden. Es war nämlich ausdrücklich in § 20 der Verordnung vom 20. März 1817 angeordnet worden, daß außer den Competenzstreitigkeiten unter den Ministerien und den durch frühere Gesetze dem Staatsrathe überwiesenen Gegenständen nur solche Sachen vor demselben zur Erwägung gelangen konnten, welche vom Könige ausdrücklich vor denselben verwiesen waren, und es war daher keineswegs erforderlich, daß dies auch bei allen Gesetzesvorlagen geschah. Regel war dies aber allerdings; wenn es aber nicht geschehen war, so erfolgte die Contrasignatur des Gesetzes entweder von dem ganzen Staatsministerium, oder doch von denjenigen Ministern, zu deren Ressort dasselbe vorzugsweise gehörte, nicht selten daher ausschließlich von dem Justizminister. Auch in England stand dem Könige von je her ein privy council, Geheimerath oder Staatsrath, zur Seite. Lange bevor die parlamentarische Regierungsform sich entwickelt hatte, wurde doch der König so angesehen, als ob er nie persönlich, sondern in allen Fällen mit Beirath gewisser Personen, in gewissen Fällen mit Beirath und Einwilligung handle. Seit Wilhelm III. ist es feststehende Praxis geworden, daß Staatsangelegenheiten, welche nach Gesetz und Herkommen im Staatsrath beschlossen werden mußten, nur berathen werden von einer kleinen Anzahl von Mitgliedern unter dem Namen Cabinet oder Seiner Majestät Verwaltung, im gemeinen Leben auch Ministerium genannt. Die Sitzungen desselben sind vertrauliche Privatberathungen ohne Anwesenheit des Souveräns. Dieses Cabinet, dessen ganze Bildung Gneist in seinem englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechte mit Recht formell als eine Usurpation bezeichnet, ist der Sitz der Parteiregierung geworden und hat nebst dem Parlamente allmählich fast sämmtliche Rechte der Krone an sich gerissen, während in dem privy council von Whigs und Tories nicht die Rede ist. Dieses ist noch immer unter den alten verfassungsmäßigen Behörden die erste, noch immer nominell der Sitz der Regierung des Landes mit theils gesetzgebenden, theils administrativen, theils richterlichen Befugnissen. Acte der ersteren Art ergehen unter Vorsitz des Souveräns in Person und heißen Acte des Königs im Rathe, of the King in council. Die einzelnen Befugnisse sind theils Ausflüsse der alten Prärogative, theils beruhen sie auf Parlaments-Statuten. Ein Ausfluß der Prärogative sind folgende: 1) Der Staatsrath ohne Gegenwart des Souveräns bildet einen Court of record für die Voruntersuchung wegen „Vergehen wider die Staatsregierung", mit dem Rechte, Eide abzunehmen, Haftbefehle zu erlassen (mit Vorbehalt des habeas corpus) und die Sache zur weiteren Verhandlung vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen. Es sind dies Reste der alten Stellung der Sternkammer. Beispiele anderer außerordentlicher Untersuchungen sind die über die Geburt eines Thronfolgers unter Jakob II., über die Gemüths-Krankheit Georg's III., über den Anspruch der Königin Karoline auf Krönung als Gemahlin Georg's IV. und in Fällen heimlicher oder ungesetzlicher Ehen in der königlichen Familie. 2) Die wichtigeren königlichen Verordnungen, proclamations, wie die Einberufung, Proclamation oder Auflösung des Parlaments, die öffentliche Ankündigung von Kriegserklärungen u. s. w. werden verfassungsmäßig von dem Könige in seinem Rathe erlassen. 3) Wichtige Vorgänge im königlichen Hause, z. B. Vermählungen, Heirathsconsense u. s. w. werden von dem Könige gleichfalls in seinem Rathe proclamirt. Bei einem Thronwechsel versammelt sich der Staatsrath, erläßt eine von allen gegenwärtigen Mitgliedern gezeichnete Proclamation, befiehlt dem Lordkanzler die Anheftung des großen Siegels, proclamirt den neuen Monarchen, erneuert den Amts- und den Unterthaneneid, worauf der Souverän inmitten dieses Raths eine Erklärung über die Intentionen der Verwaltung des Landes giebt. Ebenso legen bei einem Ministerwechsel die abtretenden Minister in einer Staatsrathssitzung ihre Amtssiegel in die Hände des Souveräns nieder, während die neuernannten in einer solchen ihre Siegel empfangen. 4) Der König im Rath erläßt Gesetze und Ordonnanzen für die Colonieen und Niederlassungen, welche keine eigene Legislatur haben, bestätigt oder cassirt Acte der Colonial-Legislatur und übt auf diesem Gebiete weit ausgedehnte Verwaltungsbefugnisse für die Canalinseln mit absoluter Gewalt. Durch specielle Parlamentsstatuten ist der König in seinem Rath ermächtigt, die noch bestehenden Reste der alten Navigations-Acten aus Verwaltungsrücksichten zu modificiren, nicht incorporirten Städten die Städteordnung von 1835 zu verleihen, Qua-

rantaine-Regulative und Anordnungen zu treffen zur Erhaltung der Gesundheit auf Schiffen, welche nach den Colonieen gehen, ausländischen Künstlern und Schriftstellern Privilegien gegen Nachdruck zu ertheilen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Departements der Admiralität und anderer Verwaltungsbehörden zu reorganisiren. Noch bedeutender sind die Functionen, welche speciell der Handels-, Justiz- und Unterrichtsabtheilung des Staatsraths durch Parlamentsstatuten übertragen sind. So wichtig diese Functionen auch erscheinen, so sind sie doch, wie Gneist hervorhebt, nur Ruinen dessen, was der Staatsrath einst war. Die außerordentlichen Regierungsrechte sind theils auf das Parlament übergegangen unter der Rubrik Privat-Bills und Parlaments-Committees, theils auf die Ministerial-Departements. Was übrig geblieben ist, sind zum großen Theile solche Functionen, welche schicklicher Weise nicht unter dem Namen eines Parteiministeriums direct in's Leben treten können. Es kommt hinzu, daß die Gegenstände, welche im Staatsrathe zur Verhandlung gelangen, in der Regel schon vorher im Cabinet beschlossen und abgemacht sind. Dessen ungeachtet aber bleiben die Functionen des Staatsraths von erheblicher Bedeutung und bilden ein gewisses Correctiv gegen den Parlamentarismus und die sonst allgewaltige Partei-Regierung in England. Unter der Regierung eines kräftigen Königs kann diese Behörde zu einer wirksamen und zugleich legalen Handhabe für die Geltendmachung eines persönlichen Einflusses des Königs auf die Regierungs-Angelegenheiten werden, von dem augenblicklich kaum noch die Rede ist. Seiner Zusammensetzung nach vertritt der englische Staatsrath keineswegs einseitig eine bestimmte Partei, er besteht vielmehr überhaupt aus denjenigen Personen, welche die höchsten Staatsämter entweder bekleiden, oder doch bekleidet haben. Derselbe umfaßt demnach gewöhnlich die nächststehenden Mitglieder der königlichen Familie, die beiden Erzbischöfe von England, den Bischof von London, die Staatsminister im engeren Sinne, den Lordkanzler und seine Vicekanzler, die Chefs der Admiralitäts- und der geistlichen Gerichtshöfe (seit 1843 auch einige Richter der Westminsterhöfe für die Justiz-Abtheilung), den Sprecher des Unterhauses, einige Gesandte, Gouverneure und commandirende Generale, die Präsidenten des Handels-, Armen- und Gesundheits-Amts und diejenigen höheren Civilbeamten, welche bei ehrenvollem Rücktritte von ihrem Amte der König in denselben beruft. Sämmtlichen Mitgliedern steht gleich den Lords der Titel: „right honourable“ zu und der Rang unmittelbar nach den Rittern des Hosenbandes und vor den Oberrichtern und Baronets. Die Versammlungen des Geheimen Raths werden periodisch in der königlichen Residenz in Zwischenräumen von 3 oder 4 Wochen abgehalten. Der Lord-Präsident proponirt die zu verhandelnden Geschäfte und erstattet dem Könige Bericht. Sodann werden der Reihe nach die schon in den Comités oder in den Verwaltungs-Departements vorbereiteten Beschlüsse zur Sanction dem König im Rathe vorgelegt, die nöthigen Geheimerath-Ordres zur Ausführung erlassen und dem betreffenden Verwaltungs-Departement zur weiteren Veranlassung übermacht. Nothwendig ist nur die Anwesenheit von 6 Mitgliedern und eines clerk of the council, durch dessen alleinige Zeichnung die Acte des Geheimenraths attestirt werden. Kein Mitglied erscheint ohne Einladung im Namen des Königs durch den Lord-Präsidenten. In gewöhnlichen Fällen ergehen die Einladungen nur an die activen Minister, die Großbeamten des Hofstaates und den Erzbischof von Canterbury. Das Plenum wird selten berufen; zum letzten Male geschah es zur Empfangnahme der Mittheilung von der beabsichtigten Vermählung der jetzigen Königin. Wie Gneist in seinem erwähnten Buche weiter anführt, besteht verfassungsmäßig noch immer das Recht der Krone, dem Staatsrath eine Untersuchung und Berichterstattung über jeden möglichen Gegenstand aufzutragen mit der Befugniß zu eidlichen Zeugenverhören. Jede Petition, Reclamation oder Beschwerde, für welche die ordentlichen Gerichtshöfe oder Verwaltungs-Departements keine verfassungsmäßige Untersuchung oder Abhülfe gewähren, kann noch in uralter Weise einem Comité zur Abhülfe überwiesen werden. Das so begrenzte Gebiet ist jetzt ein kleines, doch ist z. B. in neuerer Zeit noch ein solches Comité über eine Petition der Bewohner von Jersey und Guernsey gebildet worden. In fast regelmäßiger Thätigkeit ist ein nominelles Comité für Quarantaine-Angelegenheiten, dessen Geschäfte freilich durch einen Secre-

tär besorgt werden, nöthigenfalls unter ärztlicher Begutachtung des Quarantaine-Inspectors. Bei weitem wichtiger sind 3 Comités, welche durch Parlaments-Statuten zu permanenten Behörden geworden sind, deren höheres Personal aber aus dem Staatsrathe gebildet wird. Es sind dies: 1) Das Handelsamt, dessen ganzes ausführendes Personal jetzt vom Staatsrath getrennt ist, und daher in Wirklichkeit eine getrennte Behörde bildet. 2) Die Justizabtheilung, welche durch die neuere Gesetzgebung die Gestalt eines aus dem Staatsrathe gebildeten Appellhofes erhalten hat. 3) Die Unterrichtsabtheilung, welche in Zukunft als ein selbstständiges Ministerium des Unterrichtswesens in Aussicht gestellt ist. In dem Geschäftsgange werden die Acte aller dieser Comités als „Acte der Lords" vom Geheimen Rathe bezeichnet, im Gegensatze der Geheimen-Raths-Ordres, welche der König mit Beirath seines privy council durch dieses letztere erläßt. Das privy council und der preußische Staatsrath haben hiernach nicht nur in ihrer Zusammensetzung, sondern auch in ihren Functionen eine erhebliche Verwandtschaft. Der politische Wirkungskreis der englischen Behörde ist aber ganz unverkennbar von größerer Ausdehnung und Bedeutung als die Wirksamkeit des preußischen Staatsraths, welche unsere Liberalen mit dem Geiste der Verfassung für unvereinbar erklären. Worin diese Unvereinbarkeit einer Behörde, deren Aufgabe im Wesentlichen nur darin besteht, die Gesetze, welche dem Landtage vorzulegen sind, vorher zu berathen, mit den Grundsätzen der Verfassung bestehen soll, ist freilich schwer ersichtlich. Es soll dadurch weder die Verantwortlichkeit der Minister erschwert werden, da die Initiative zu den Gesetzentwürfen ihnen und nicht dem Staatsrathe zusteht, noch sollen ihre Rechte beeinträchtigt werden, da es ihnen unbenommen bleibt, zu versuchen, ihrer von dem Staatsrathe etwa abweichenden Ansicht bei dem Könige Eingang zu verschaffen und ihren politischen Einfluß zu diesem Zwecke zu verwenden. Noch weniger aber geschieht den Rechten, welche dem Landtage in Bezug auf die Gesetzgebung zustehen, durch die Wirksamkeit des Staatsrathes Abbruch. Dagegen wird eine gründliche Vorbereitung der Gesetzesvorlagen allerdings gefördert, wenn dieselben, bevor sie dem Landtage vorgelegt werden, von einer Behörde berathen werden, welche aus den besten politischen und juristischen Köpfen, aus den bewährtesten Beamten des Landes zusammengesetzt ist. Dessenungeachtet wurde die Thätigkeit des Staatsraths nicht bloß im Jahre 1848 unterbrochen, sondern in dem am 27. December 1848 den Kammern vorgelegten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1848 waren die gesammten Ausgaben für das Staatssecretariat mit dem ausdrücklichen Bemerken außer Ansatz gebracht, daß der Staatsrath aufgelöst sei. Eine ausdrückliche Aufhebung desselben durch ein Gesetz ist indeß niemals erfolgt und deshalb genehmigte auch der König durch Erlaß vom 12. Januar 1852, daß der Staatsrath wieder in Wirksamkeit gesetzt werde. Durch die Ordre vom 27. Juni 1854 wurde sodann die Wiedereröffnung desselben angeordnet, welche am 4. Juli 1854 erfolgte. In einer Denkschrift des Minister-Präsidenten v. Manteuffel vom 5. Januar 1855 über die Wiedereinberufung des Staatsraths wird der Nachweis geführt, daß diese Maßregel weder aus formellen noch aus sachlichen Gründen mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehe, und zugleich darauf hingewiesen, wie nützlich es sei, wichtigere Gesetzentwürfe vor der Einbringung in die Kammern einer umfassenden, auf die Aufrechterhaltung der Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes gerichteten Prüfung durch erfahrene Staatsmänner aus den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu unterwerfen, wozu der Staatsrath ganz besonders geeignet sei. Die neue Aera scheint in dieser Beziehung anderer Ansicht zu sein, denn sie hat den Staatsrath vollständig außer Wirksamkeit gesetzt, wenn schon sie zur Aufhebung desselben bisher keinerlei Schritte gethan hat. Die unmittelbare und zunächst in die Augen fallende Folge davon ist eine auch von den politischen Freunden der Regierung nicht selten gerügte, ganz auffallende Flüchtigkeit in der Redaction der wichtigsten Gesetzentwürfe gewesen. Der Liberalismus hat sich aber nun einmal darauf gesetzt, alle Einrichtungen, durch welche das alte Preußen seine Bedeutung gewonnen hat, in sofern sie der Befürchtung einer gewissen Selbstständigkeit seiner Herrschaft gegenüber Raum bieten, über Bord zu werfen oder doch für sich unschädlich zu machen, und deshalb hat er auch, sobald die neue Aera ihn wiederum zur

Digitized by Google

Macht berief, dem Staatsrath augenblicklich den Krieg erklärt. Der Liberalismus konnte nicht das moralische Gewicht einer allerdings nur berathenden Behörde verkennen, welche aus den hervorragendsten Talenten der Monarchie zusammengesetzt war, und welche, wie er deutlich genug wahrnahm, seinem geistlosen und politisch gefährlichen Treiben in vielen wichtigen Punkten nicht zustimmte. Wir wissen sehr wohl, daß der Staatsrath in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung keine conservative Körperschaft im strengen Sinne des Wortes ist, aber eben so gut weiß der Liberalismus, daß diese Körperschaft mit ihm nichts gemein hat. Deshalb ist die Wirksamkeit dieser Behörde brach gelegt worden und von derselben nur in sofern Notiz genommen, als die gesetzliche Bestimmung, daß die Mitglieder des Competenzgerichtshofes dem Staatsrathe angehören müssen, dies erforderlich erscheinen ließ. Im Interesse des preußischen Staates würde es aber sicherlich liegen, wenn die Wirksamkeit seiner bewährtesten Behörde ihm nicht länger vorenthalten würde, und selbst eine Erweiterung des Wirkungskreises derselben dürfte in hohem Grade wünschenswerth erscheinen. Namentlich würden wir vorschlagen, den Staatsrath bei uns, wie in England, zu einem höchsten Gerichtshofe des öffentlichen Rechts zu machen, wozu der erste Schritt der sein würde, ihm die Entscheidung sämmtlicher Conflicte, die Competenz zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend, zu übertragen.

Geheime Verbindungen s. **Verbindungen.**

Geheimschrift s. **Chiffrirkunst.**

Gehirn s. **Physiologie.**

Gehirnkrankheiten s. **Krankheit.**

Gehör s. **Empfindung.**

Geibel (Emanuel), deutscher Dichter, zu Lübeck am 18. October 1815 geboren, studirte in Bonn und Berlin, nahm 1838 die Stelle eines Erziehers im Hause des russischen Gesandten, Fürsten Katakazi, zu Athen an, und machte 1839 mit seinem Freunde Ernst Curtius, der schon länger in Griechenland gelebt hatte, eine Reise nach den Cycladen. Die Frucht dieser schönen Tage und der darauf folgenden Zeit war eine Reihe gemeinschaftlich gearbeiteter Uebersetzungen aus altgriechischen Dichtern. Im Sommer 1840 kehrte er nach Deutschland zurück und beschäftigte sich namentlich viel mit dem Spanischen. Im Jahre 1843 erhielt er vom Könige von Preußen ein Jahrgehalt angewiesen; gegenwärtig lebt er seit 1852 am Hofe des Königs von Bayern in München. Seit Schiller ist von dem schönen Geschlechte kein Dichter so geliebt worden, wie G. Seine „Gedichte“ (1840), die in kurzer Zeit sehr viele Ausgaben erlebt haben, wie seine „Zeitstimmen“ (1841) und seine „Neuen Gedichte“ (1856) offenbaren ein unverdorbenes Gemüth, ein schönes Talent der Darstellung bei kräftig-lebendiger Auffassungsgabe und sicherer Handhabung des Metrums und des Reimes. Seine epischen und dramatischen Gedichte sind: „König Sigurd's Brautfahrt“ (1846), im Nibelungenversmaße; die Trauerspiele „König Roderich“ (1844) und „Brunhild“ (1857) und das Lustspiel: „Meister Andreä“. Auch ist G. als der Herausgeber der Gedichte Hermann Lingg's zu erwähnen (1854).

Geiler von Kaisersberg (Johann), berühmter Kanzelredner, geboren zu Schaffhausen am 16. März 1445, nach dem Wohnort seines Großvaters, der den früh verwaisten Knaben erzog, von Kaisersberg genannt, studirte zu Freiburg im Breisgau und zu Basel Theologie, worauf er 1475 den Doctorgrad erhielt, lehrte und predigte zu Freiburg und Würzburg, ward 1478 als Prediger nach Straßburg, 1486 an's Münster berufen, wo er bis zu seinem am 10. März 1510 erfolgten Tode segensreich wirkte. Er ruht unter der prächtigen Kanzel im Münster, die 1486 erbaut wurde. („La chapelle de St. Laurent, où se trouvait la vieille chaire, n'a pas été assez spacieuse pour contenir la foule qu'attirait l'éloquence du célèbre prédicateur Jean Geiler, de Kaisersberg“, heißt es in einer „Description de la Cathédrale de Strasbourg, 1817.“). Seine zahlreichen deutschen Schriften, die als Documente für Sprache und Sittengeschichte seiner Zeit von hohem Interesse sind, finden sich am vollständigsten verzeichnet in Oberlin's Dissertation: „De Johannis Geileri Caesaremontani scriptis germanicis“ (Straßburg 1786. 4). Die Hauptmasse bilden Predigten, doch er selbst hat keine bekannt gemacht, auch diejenigen nicht, welche noch während seines Lebens

im Druck erschienen sind. Die von G. im Jahre 1498 über seines Freundes Seb. Brant's Narrenschiff gehaltenen 146 Predigten, die besonders berühmt geworden sind, wurden zuerst lateinisch gedruckt (Straßb. 1510), und von dem Barfüßer Joh. Pauli in's Deutsche übersetzt oder vielmehr bearbeitet (Straßb. 1520). In derselben Weise, wie über das Narrenschiff, predigte er auch über des Albertus Magnus Buch „Von den Tugenden"; diese Predigten erschienen unter dem Titel: „Der selen Paradieß" (1510) und gehören zu den besten. G. zeichnete sich durch Witz und Freimüthigkeit, auch durch große Belesenheit in seinen Predigten aus, in welchen er an der Sittenreinigung seiner Zuhörer zu arbeiten mit allem Ernste bemüht war; doch hat er nicht selten in ihnen Bilder und Vergleichungen gebraucht, die unsern Begriffen von der Würde der Kanzel widersprechen. Nicht mit Unrecht hat man ihn für einen Vorläufer Abrahams de Sancta Clara angesehen. — Vgl. über ihn v. Ammon, „Geilers von Kaisersberg Leben, Lehren und Predigten" (Erlangen 1826. 8) und Weick, „Johann von Kaisersberg. Sein Leben und seine Schriften in einer Auswahl mit Einleitung und Anmerkungen." (Frankfurt a. M. 1829, 3 Bde.)

Geiser oder **Geyser** (richtiger **Geysir**). Ueber ganz Island sind Quellen von verschiedenem Wärmegrade bis zur Siedhitze verbreitet, aber selten tritt eine isolirt auf, sondern gewöhnlich finden sich viele in Gruppen auf einem engen Raume beisammen. Ein solcher Quellenboden liegt im Südwesten der Insel, am Rande jenes großen Gebirges, welches fast die ganze westliche Hälfte des Landes einnimmt. Er ist 12 Meilen von Reykjavik an der Westküste und fast eben so weit von der Südküste entfernt, also ziemlich tief im Innern. Dieser Boden, auf dem gegen 50 Quellen entspringen, nimmt einen nur geringen Flächenraum ein und bildet eine ungefähr rechteckige, geneigte Fläche, welche sich mit einer Seite an den Fuß eines isolirten, langen, schmalen, kaum 500′ hohen Bergrückens lehnt und mit der andern in eine weite von sanften Hügeln begrenzte Ebene verläuft. Dieses Quellengebiet ist auch außerhalb Islands bekannt geworden, indem die Phänomene von Wasserbewegungen zweier seiner Brunnen, des G. und Strokkr, als die merkwürdigsten dieser Art aufgeführt werden. G. ist ein isländisches Wort, bedeutet „der Sprudler", und wird von den Leuten auf jede Quelle angewendet, bei welcher sich gewisse periodische Wasserauswürfe einstellen; nur jene Quelle, welche in dem bezeichneten Gebiete diesen Namen trägt, zeigt die Erscheinung am großartigsten. Sie hat sich durch allmählichen Absatz der in ihrem Wasser [1]) aufgelösten Kieselerde um ihre Ausmündung einen flachen Kegel von Kieseltuff und Kieselsinter von 25—30′ Höhe und 200′ Durchmesser gebildet. Auf dem Gipfel dieses Kegels ist ein rundes Bassin von 6—7′ Tiefe und 50—60′ Durchmesser eingesenkt, in dessen Grunde sich der 9′ weite cylindrische Canal

---

[1]) In neuester Zeit hat Dr. Taylor eine Quantität G.-Wasser untersucht, dessen Temperatur 70° R. betrug bei einer Temperatur von $6,_5$° der Luft. Das Wasser war klar, farb- und geruchlos und hatte einen leicht salzigen und alkalischen Geschmack; beim Sieden bildete sich kein Niederschlag. Das spec. Gewicht war bei einer Temperatur von 18° R. im Zimmer etwas höher als das des destillirten Wassers. Die gasförmigen Bestandtheile waren Sauerstoff und Stickstoff; in der kleinen Quantität von 8 Unzen fand sich keine Spur freier Kohlensäure. Beim Kochen trübte es sich nicht und reagirte alkalisch sowohl vor als nach dem Kochen. Beim Verdampfen blieb ein trockener, fast weißer Rückstand von krystallinischem Aussehen zurück, der eine schwach bräunliche Färbung in Folge einer geringen Menge von Eisenoxyd hatte und ganz aus mineralischen Stoffen bestand; es war nicht die geringste Spur organischer oder vegetabilischer Bestandtheile zu entdecken; sein Gewicht betrug auf ein Gallon (10⅔ Pfd. preuß. Med.-Gew.) berechnet, $106,_6$ Gran. Der chemischen Analyse zufolge war Natron die einzige alkalische Basis, verbunden mit Kohlensäure, Salzsäure, Schwefelsäure und Kieselsäure; die Salze, die außer der kleinen Quantität Eisenoxyd im Wasser enthalten waren, bestanden aus Chlornatrium, kohlensaurem Natron, schwefelsaurem Natron und Kieselerde, unter denen diese das Uebergewicht hatte. Obgleich die Kieselerde im Wasser noch schwer löslich ist, indem fast 8000 Theile Wasser erforderlich sind, um einen Theil zu lösen, selbst wenn die Substanz sich unter sehr günstigen Verhältnissen zur Lösung befindet, so wird sie hier durch die große Menge des kohlensauren Natrons und die hohe Temperatur des Wassers im Innern der Erde befördert. Bei dieser Temperatur, welche das G.-Wasser vor den Eruptionen besitzt, ist der Druck gleich zwei Atmosphären oder 30 Pfd. auf einen Zoll, und dieser Druck, verbunden mit der hohen Temperatur, begünstigt sehr wahrscheinlich die Lösung der Kieselerde im Wasser. Die Kieselerde im G. wird übrigens nicht durch Erkalten niedergeschlagen, sondern setzt sich auf die umgebenden Gegenstände ab, sobald das Wasser verdunstet und das Lösungsmittel, das kohlensaure Natron, entfernt wird.

mündet, aus welchem das Wasser hervordringt. Die Wände dieser senkrechten Ausflußröhre bestehen aus Kieselsinter. Gewöhnlich ist das Wasser ruhig, steigt in dem Bassin allmählich bis zum Rande und zeigt an der Oberfläche eine Temperatur von 60 — 71° R., während es in einer Tiefe von 70′ vor den Wasser- und Dampfausbrüchen 102° R. besitzt. Von Zeit zu Zeit, gewöhnlich nach einer Pause von 24 bis 30 Stunden, tritt eine äußerst heftige und großartige Wassereruption ein, welcher mehrere kleinere Eruptionen vorausgehen. Diese letzteren beginnen mit starken unterirdischen Detonationen, worauf das Wasser bis zum Rande des Bassins anschwillt, aufkocht und endlich durch mächtige Dampfblasen wohl an 20′ hoch aufwärts geschleudert wird. Solche vorläufige Eruptionen ereignen sich Anfangs alle zwei Stunden, dann aber in etwas kürzeren Zwischenräumen [1]), bis endlich eine der größeren Eruptionen erfolgt, welche sich durch stärkeren Donner und wiederholte furchtbar starke Schläge verkündigt, bei denen der Erdboden heftig erschüttert wird. Eine dicke Dampfsäule steigt dann pfeilschnell zu großer Höhe, und in ihrer Mitte eine Wassersäule, welche bei 9′ Dicke bald 80 — 100′ hoch wird, bald auf die Hälfte zusammensinkt, auch wohl auf einen Augenblick gänzlich verschwindet, um dann mit erneuerter Kraft aufwärts zu schießen. Dies Spiel dauert ungefähr 10 Minuten lang, worauf die Wassersäule gänzlich zurücksinkt und die Ruhe wiederkehrt. So wurden diese G.-Eruptionen schon von älteren Reisenden geschildert, mit welchen Bunsen's Skizze übereinstimmt. Sartorius beschreibt diese größern Ausbrüche sehr malerisch und anschaulich folgendermaßen: „Ein stärkeres Donnern wird aus der Tiefe vernommen; das Wasser schwillt im Bassin, schlägt hohe Wellen und wirbelt umher. In der Mitte erheben sich gewaltige Dampfblasen, und nach wenigen Augenblicken schießt ein Wasserstrahl, der in seinen blendend weißen Schaum zerstiebt, in die Luft; er hat kaum eine Höhe von 80 bis 100′ erreicht, und seine einzelnen Perlen sind noch nicht im Zurückfallen begriffen, so folgt ein zweiter und dritter, höher emporsteigender, dem ersten nach. Größere und kleinere Strahlen verbreiten sich nun in allen Richtungen, sprühen seitwärts, kürzeren Bogen folgend, andere schießen aber senkrecht empor mit sausendem Zischen; ungeheure Dampfwolken wälzen sich über einander und verhüllen zum Theil die Wassergarbe. Nun erfolgt noch ein Stoß, ein dumpfer Schlag aus der Tiefe, dem ein spitzer, alle anderen an Höhe übertreffender Strahl, auch wohl von Steinen begleitet, nachfolgt, und die ganze Erscheinung stürzt, nachdem sie nur wenige Minuten gedauert, in sich zusammen, wie eine phantastische Traumgestalt beim Einbrechen des Morgens. Ehe noch der dichte Dampf im Winde verzogen und das siedende Wasser an den Seiten des Kegels abgelaufen ist, liegt das vorher ganz mit Wasser gefüllte Bassin trocken vor dem Auge des Beobachters, der im tiefer führenden Rohre, fast 2 Meter ($6,_{37}$ Fuß) unter dem Rande, das Wasser ruhig und still wie in jedem andern Brunnen erblickt.“ Bunsen hat sich zehn Tage lang mit der Untersuchung des G. beschäftigt, und ist dabei auf eine ganz neue Theorie seiner Eruptionen gelangt. Zuvörderst bestätigte er gemeinschaftlich mit Descloizeaux die schon von Lottin und Robert beobachtete höhere Temperatur in der Tiefe der im Eruptionscanal enthaltenen Wassersäule; auch fanden beide, daß nach jeder Eruption die Temperatur in allen Höhen der Wassersäule im Steigen begriffen ist, ohne doch irgendwo den dem Druck entsprechenden Siedepunkt zu erreichen. Die Erscheinungen müssen nun verschiedenartig erfolgen, je nachdem der Ausflußcanal bis oben hinauf eng ist oder sich dort bedeutend erweitert. Im ersteren Falle wird die aufsteigende und über 80° R. erhitzte Wassermasse an der Oberfläche bis auf die Temperatur von 80° herabsinken und der ganze Wärmeüberschuß zur Dampfbildung verwendet werden. Das Wasser dringt dann, durch diese Dämpfe gehoben, als Schaum in einem ununterbrochenen Strahle unter Sausen und Brausen hervor. Im zweiten Falle dagegen, wo der Canal nach oben sehr weit ist, wird sich das Wasser an der Oberfläche zwar bedeutend abkühlen, aber zum großen Theil plötzlich in's Kochen kommen, sobald nur z. B. durch eine Dampfanhäufung in der Tiefe ein dort befind-

[1]) Nach Sartorius von Waltershausen und Descloizeaux, welche zwölf Tage lang diese Explosionen des G. sorgfältig aufgezeichnet, erfolgen sie in sehr regelmäßigen Zwischenzeiten von einer Stunde und 20 — 30 Minuten, bis sie plötzlich den Charakter einer stärkeren Eruption annehmen.

licher Theil der Wassersäule rasch aufwärts gedrängt wird und dadurch unter einen Druck gelangt, welcher seiner Temperatur nicht mehr angemessen ist. Nach einiger Zeit wird sich das Wasser an der Oberfläche wieder abgekühlt haben, bis eine neue Dampfexplosion eine neue Wassermasse in ein höheres Niveau treibt, und so werden sich denn periodische Aufwallungen und Eruptionen ereignen müssen, wie sie der G. in der That zeigt. Diese Eruptionen müssen auch wiederholt aufsteigende Wassersäulen erzeugen und gleichsam in successiven Schüssen stattfinden, weil das zurückstürzende Wasser immer eine theilweise Condensation des Dampfes bewirkt. Die kleineren Eruptionen, welche stets jeder größeren Eruption vorausgehen, sind gleichsam mißlungene Bildungsversuche zu dieser letzteren, welche erst dann eintritt, wenn die Wassermasse so weit erhitzt worden ist, daß die mit der Emporhebung verbundene Druckverminderung ein allgemeines Aufkochen bewirken kann. Die alte Hypothese zur Erklärung der G.-Eruptionen, welche unterirdische Höhlen, gleichsam Dampfkessel, annahm, bald mit Dampf, bald mit Wasser erfüllt, ist nach Bunsen durchaus irrig und wird allerdings durch die scharfsinnige neueste Theorie dieses gründlichen Physikers und Chemikers vollkommen beseitigt.

Geismar (Baron v.), russischer General und besonders als eben so kühner wie glücklicher Parteigänger im Freiheitskriege bekannt, ist am 12. Mai 1783 zu Severinghausen, einem alten im Münsterschen gelegenen Stammsitz seiner Familie, geboren. Seine militärische Carrière begann er 1799 unter österreichischer Fahne, nahm 1804 den Abschied, um in Dienste der Ostindischen Compagnie zu gehen, ward aber in Corfu bewogen, in das russische Heer zu treten, wo er 1806 — 1810 sich gegen die Türken vielfach auszeichnete und bereits damals an der Spitze eines kleinen Freicorps seine Talente für das Parteigängerwesen an den Tag legte. 1811 nahm er wegen vermeintlicher Zurücksetzung den Abschied, trat aber bei Ausbruch des Krieges mit Frankreich als Adjutant des Generals Bachmetieff wieder ein und wurde bei Ostrowno schwer blessirt. Bei dem Eintreffen Miloradowitsch's in Kalisch gleichzeitig mit dem Grafen Orloff Demidoff mit einem fliegenden Corps nach Sachsen vorausgesandt, ging er bei Meißen über die Elbe und schweifte zwischen den ihm vielfach überlegenen französischen Colonnen ohne irgend Verluste zu erleiden herum, unterbrach ihre Verbindungen, hob Couriere auf und sandte mehrfach wichtige Nachrichten in's große Hauptquartier. Im Herbstfeldzuge war er dem Streifcorps des Attaman Platow zugetheilt, hatte großen Theil an dem Siege von Altenburg am 28. September gegen Lefèbvre, und hielt denselben General am 19. October durch seine Besetzung von Weimar von der Plünderung der Stadt ab. Mit seiner leichten Reiterei der Armee weit vorauseilend, nahm er an der Schlacht von Hanau Theil, konnte aber natürlich keinen wesentlichen Einfluß auf den Gang derselben ausüben. Zum Obersten befördert, zog er nach Holland, wurde dem dort operirenden III. deutschen Bundescorps des Herzogs von Weimar überwiesen und erhielt Ende Februar den Auftrag, über die Schelde fort in die nordfranzösischen Departements einzudringen, sich zwischen den feindlichen Festungen durchschleichend, diese in Alarm zu setzen und die Verbindung mit Blücher zu bewirken. Diese Expedition führte er mit vielem Glück aus, und es gelang ihm, der bloß Reiterei und kein einziges Geschütz bei sich hatte — erst Mitte März erhielt er vom General Bülow einen reitenden Sechspfünder — nicht nur größere feindliche Abtheilungen zu schlagen, sondern sogar Festungen, besonders St. Quentin, dessen Commandanten er durch kurze, auf Karren gebundene Baumstämme, die er als Kanonen, und abgesessene Reiter, die er als Infanterie figuriren ließ, täuschte, zur Capitulation zu bewegen. Trotz seiner ausgezeichneten Dienste in dieser Richtung ward er erst 1820 General, führte 1828 im Türkenkriege den Vortrab des Generals Roth, schlug wiederholt den Pascha von Widdin und 1829 den Pascha von Skutari, der wider das Völkerrecht nach dem Abschluß des Friedens von Adrianopel im Rücken der Russen einen Ueberfall versuchte. Bei Ausbruch des polnischen Krieges stand er an der Spitze eines selbstständigen Corps von 10,000 Mann, bewies jedoch durch seine wenig glücklichen Operationen die Richtigkeit der Wahrnehmung, für welche die Kriegsgeschichte so viele Beispiele hat, daß ein ausgezeichneter Parteigänger ein sehr mittelmäßiger Feldherr sein kann. Am 14. Februar griff ihn der General Dwernicki bei Stoczek mit nur 3500 Mann an, schlug ihn total und nahm ihm von seinen 16 Kanonen

12 ab. Kurze Zeit darauf, am 31. März, wurde er als Führer der Avantgarde des Generals Rosen vom General Skrzynecki bei Waver überfallen und verlor 2000 M., 4 Fahnen und 4 Kanonen. Von der in Polen operirenden Armee zurückberufen, hatte er mehrere Jahre im Innern des Reiches ein Commando, ward 1839 pensionirt und starb 1848.

Geist s. **Psychologie.**

Geistes-Krankheiten s. **Krankheit.**

Geistliche Gerichtsbarkeit s. **Justiz.**

Geistliche Verwandtschaft s. **Verwandtschaft.**

Geistlichkeit s. **Klerus.**

Geißelbrüder, auch Geißler, Flagellanten genannt, gehörten jener Reaction der Zeit des 13. bis 15. Jahrh. gegen die Verweltlichung der Kirche an, an welcher sich besonders die untern Volkskreise betheiligten. Die erste bedeutende Geißlerfahrt ging 1261 von Perugia aus, als viele Bewohner dieser Stadt, vom Geist der Buße und Reue ergriffen, mit entblößtem Oberleibe paarweise durch die Straßen zogen und sich mit ledernen Riemen bis auf's Blut geißelten. In demselben Jahre zogen große Geißlerschaaren durch Krain, Kärnthen, Steiermark, Oesterreich, Böhmen, Mähren, selbst bis nach Ungarn und Polen hinein. Die eigentliche Zeit der G. ist das 14. Jahrh. Die Bewegung ging wieder von Italien aus. Die Pest, die seit 1347 Europa durchzog und Millionen Opfer hinraffte, löste die gewohnte Ordnung auf und trieb Viele in Verzweiflung; dazu kam in Deutschland die kirchliche Zerrüttung, nachdem es 1346 aus Anlaß des Kampfes Ludwig's des Bayern mit dem Papste mit dem Interdict belegt war. Da erschienen Schaaren von G. 1349 in Magdeburg, Speyer, und Straßburg, und die Organisation, mit welcher jetzt diese Bußübung auftrat, bewirkte nicht nur ihre Verbreitung in ganz Deutschland, sondern auch in Dänemark und England. Den großen Städten wurden indeß die zahlreichen Schaaren, die durch sie zogen (so z. B. durch Straßburg in drei Monaten allein 9000 Büßer) mit der Zeit lästig; in Frankreich, wohin sich die Bußübung auch verbreitete, sprachen sich gegen dieselbe der König und die Universität aus. Als endlich eine Schaar von G. auch zu Avignon erschien, erließ Papst Clemens VI. die Bulle vom 20. Octbr. 1349, in welcher alle diese Umzüge und ihre Organisation, als auf Verachtung der kirchlichen Ordnung und Schlüsselgewalt gegründet, verboten und die weltlichen und geistlichen Obern zur Unterdrückung derselben angehalten wurden. Seitdem wurde die Geißelei nur noch heimlich geübt, und ihre letzte Spur in Deutschland findet sich 1481 im Verhör eines G. im Anhaltischen. Vgl. E. G. Förstemann: Die christlichen Geißlergesellschaften. Halle 1828.

Geißeln. 1. Nach deutschem Privatrechte. Geißeln (giseles) waren nach deutschem Rechte eine besondere Art von Bürgen. Das Institut der Bürgschaft ist bereits dem ältesten deutschen Rechte und zwar in verschiedenen Formen bekannt. Das Wort selbst drückt das Einstehen eines Menschen für den andern aus und in sofern ist die Bürgschaft, vorzüglich als sogenannte „Wehrbürgschaft“, schon in den ältesten deutschen Familienverhältnissen begründet, und gerade aus diesen schreibt sich auch das Institut seinem Ursprunge nach her. So wie die Verwandten zur Wehrbürgschaft als Kampf- und Eidgehülfen verpflichtet sind, so sind sie es, welche beim gerichtlichen Verfahren sowohl als auch sonst Bürgschaft zu leisten haben. Wie es allmählich bei dem Eide gestattet wurde, daß Gemeindegenossen und überhaupt Personen, welche nicht blutsverwandt waren, auftraten, so auch bei der Bürgschaft. Es gab jedoch eine Art derselben, nämlich die Leibbürgschaft, bei welcher es sich von selbst verstand, daß, wenn nicht die nächsten Verwandten, z. B. Kinder, so doch solche Personen dazu gewählt wurden, die zu dem, für welchen sie einzustehen hatten, in einem besonders nahen Verhältnisse der Treue sich befanden; daher waren es vorzüglich die Ministerialen, welche von ihren Herren als „Leibbürgen“ bestellt wurden. Diese Leibbürgschaft bestand nämlich darin, daß die Bürgen, oder wie sie hier genannt wurden, G., sich in die Gewalt des Gläubigers begaben, ganz nach der Analogie des Verhältnisses, in welches nach der Strenge des ältern Rechts der Schuldner möglicherweise selbst zu einem Gläubiger gestellt werden konnte. Dies Verhältniß war ein der

Unfreiheit durchaus ähnliches und es drückt sich die Härte desselben in dem Sprüchworte: „Bürgen soll man würgen" hinlänglich aus. In dem Latein des Mittelalters werden diese G. mit dem Worte vadii bezeichnet, aus welchem sich ebenfalls die Natur des Verhältnisses selbst erkennen läßt. Jenes ist nur das latinisirte Wort: Wedde oder Wette und besagt so viel, daß die Bürgen gleich beweglichen Sachen einem Gläubiger zu Sicherheit bestellt sind, so daß der Schuldner, wenn er seine Behauptung, sie zur rechten Zeit zu bezahlen, nicht wahr macht, sie gleichsam verwetten will. Der Zustand der Unfreiheit, in welchen die G., wenn der Schuldner Zahlung nicht leistete, geriethen, hieß vergiselt. Die G. des deutschen Rechts sind demnach eine besondere Art von Bürgen, welche dem Gläubiger mit ihrer Person für die Bezahlung der Schuld hafteten und sich dadurch von den übrigen Bürgen, den Plegii, unterschieden, welche nur mit ihrem Vermögen einstanden. 2. Nach Völkerrechte. Im Völkerrechte versteht man unter Geißeln solche Staatsangehörige, welche zur Sicherung eines Vertragsrechtes einem anderen Staate zur Verwahrung gegeben sind. Außer diesen freiwilligen Geißeln kommen auch solche vor, welche während eines Krieges zur Sicherung eines derartigen Rechts gewaltsam genommen werden. Für den Unterhalt müssen freiwillige Geißeln selbst, für unfreiwillige muß der Schuldner sorgen. Fliehen sie, so kann der Gläubiger ihre Zurücklieferung von dem, der sie vertragsweise gegeben hat, oder einen Ersatz für die verlorenen fordern. Der Tod einer Geißel bringt aber die Nothwendigkeit zur Stellung eines Substituten nicht von selbst mit sich. Ist die Hauptverbindlichkeit erfüllt, so hört auch das accessorische Recht auf, und eine weitere Zurückbehaltung der Geißeln, ausgenommen wegen ihrer persönlichen Handlungen und contrahirten Verpflichtungen, ist nicht zulässig. Schon in frühster Zeit nahm man an, daß eine Tödtung der Geißeln nur im Repressalienwege erfolgen könne, wie dies zum Beispiel von Kaiser Friedrich Barbarossa im Jahre 1190 mit den von der Stadt Cremona gestellten Geißeln geschah. Hugo Grotius führt aus, daß auch die Flucht den Geißeln in keiner Weise zum Vorwurf gemacht, noch weniger eine Strafe deshalb ihnen auferlegt werden könne, da sie sich nicht selbst, sondern ein Dritter sie in Haft gegeben habe. Seit dem 16. Jahrhundert hat sich der Gebrauch, Geißeln zu stellen, immer mehr verloren, und seit dieser Zeit sind eigentlich nur noch gezwungene Geißeln vorgekommen, welche bis in die neuere Zeit hinein hin und wieder in Kriegen genommen worden. Das letzte Beispiel von freiwilligen Geißeln führt Vattel in seinem droit des gens aus dem Jahre 1784 an. Damals wurde von Seiten Englands das Cap Breton in Nordamerika an Frankreich herausgegeben, und England sah sich genöthigt, diese Stipulation durch mehrere Personen des höchsten Adels zu bekräftigen, welche als Geißeln nach Paris geschickt wurden. Seitdem sind derartige Geißeln nicht wieder bestellt worden.

Gekrönte Dichter, poetae laureati, neueren Styls, verdanken ihren Ursprung den höfischen Wettkämpfen (agones Capitolini), welche der Kaiser Domitianus in Gesang und gymnastischem Spiel, in Vers und Prosa veranstaltete, und in denen er Dichter und Redner mit eigener Hand krönte. Diese antike Dichterkrönung wurde dem Petrarca zu Ehren wieder hergestellt, welcher am 8. April 1341 unter dem Zuströmen einer zahllosen Menge auf dem Capitol zu Rom durch den Senator Orso dell' Anguillara feierlich gekrönt wurde. In Deutschland ehrte Kaiser Friedrich III. zuerst Dichter wegen ihrer lateinischen Dichtungen durch die Krönung (Aeneas Sylvius Piccolomini, Konrad Celtes). Maximilian I. krönte Ulrich von Hutten. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts verliehen die Kaiser den poetischen Lorbeerkranz, den früher bloß lateinische Dichter hatten erlangen können, auch an Deutsche. Häufig geschah dies seit dem Jahre 1625, wo Martin Opitz sich in Wien die Dichterkrone holte, doch finden sich schon einige frühere Fälle. So wurde 1608 dem bekannten Liederdichter Johann Heermann auf Befehl Kaiser Rudolf's II. der Lorbeerkranz aufgesetzt, und sogar ein Volksdichter, der Barbier Jakob Vogel, der eines großen Rufes im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts genoß, erhielt ihn. Dadurch daß die Kaiser einige der Dichter (z. B. Johann Rist) mit der Pfalzgrafenwürde begabten, gewährten sie ihnen zugleich das Recht, andere zu gekrönten Poeten zu ernennen. Dieses Recht wurde freilich von manchen Pfalzgrafen so verschwenderisch geübt, daß der Besitz des Lorbeers

(auch Frauen wurden bisweilen damit geschmückt) bald aufhörte, eine besondere Ehre zu sein.

Gelbes Fieber. Aus einer Vergleichung der thermometrischen und psychrometrischen Beobachtungen während der trockenen Jahreszeit mit den zur Regenzeit aufgestellten innerhalb des beschränkten permanenten Standortes des g. F.'s, d. h. innerhalb des westindischen Golfes, kann man folgern, daß, obwohl die relative Feuchtigkeit in der ersten Zeit bedeutend geringer, ja die Luft dem Gefühle nach so trocken ist, daß die Thiere lechzen und die Pflanzen zu vertrocknen scheinen, dennoch die Atmosphäre mehr Dünste im aufgelösten Zustande enthält als während der Regenzeit, da ihre Temperatur höher und somit die Dunstsättigungscapacität größer ist. Es läßt sich demnach mit Leichtigkeit erklären, weshalb die trockene Jahreszeit die Erzeugerin perniciöser Krankheiten, insonderheit jener epidemisch auftretenden, ansteckenden, sehr schnell verlaufenden, bösartigen, durch gelbe Hautfärbung und schwarzes Erbrechen am meisten charakterisirten und vorzüglich im Sommer vom Juni bis December herrschenden Blutkrankheit, des g. F.'s (Febris flava s. americana, Febris biliosa maligna, Typhus icteroides) ist. Denn einerseits ist, nachdem das während der Regenzeit gefallene Wasser in den durch dasselbe überreich gefüllten Flußbetten und Seen zum großen Theil verdunstet ist und die üppig hervorgeschossenen Pflanzen abgestorben sind, die Sumpfbildung und die Zersetzung organischer Stoffe viel weiter verbreitet, andererseits kann die Luft wegen ihrer höheren Temperatur und ihrer geringeren Sättigung mit reinen Wasserdämpfen mehr frembartige Gase in sich aufnehmen. Es sind diese Thatsachen um so mehr von großer Wichtigkeit, da die Ursache der Entstehung der Sumpffieber, von denen das g. F. als die höchste Entwickelungsstufe betrachtet werden kann, in sehr vielen medicinischen Schriften verkannt und in etwas Anderem als in diesen atmosphärischen Verhältnissen gesucht wird. Während die Einen von Miasma (ein Wort, das zu vieler Verwirrung Anlaß gegeben) als dem Erzeuger der Sumpffieber sprechen, legen Andere die Schuld der bloßen Feuchtigkeit bei, was schon durch das sehr gesunde aber feuchte Insularklima, wie man solches in allen Zonen beobachtet, seine Widerlegung findet, so wie endlich Andere das Zusammenstoßen des salzigen Wassers mit dem süßen als sehr nachtheilig halten, was durch den Umstand veranlaßt wurde, daß Wechselfieber an den Mündungen der Ströme sich vorzüglich zeigen. Aber nicht das Zusammenstoßen von Meer- und Flußwasser, wovon jedes einzelne für sich nichts Nachtheiliges zeigt, sondern die in den Niederungen, in den Delta's der Mündungen sich anhäufenden und sich zersetzenden organischen Stoffe tragen die Schuld der Entstehung der genannten Fieber. Es läßt sich aus dem Angeführten auch erklären, weshalb in den ausgebreiteten Sandflächen, wie in den Llanos von Venezuela, in den Wüsten Afrika's trotz der hohen Temperatur, welche dort herrscht (das in den Sand gesteckte Thermometer weist nicht selten 37 Gr. R.), dennoch Wechselfieber und g. F. gänzlich unbekannt sind. Die Armuth dieser Sandflächen an Pflanzen und Wasser und die daraus resultirende Unmöglichkeit, daß die Atmosphäre mit Gasen erfüllt wird, welche blutentmischend wirken könnten, ist die einzige, bis jetzt wenig erkannte Ursache der Salubrität der Llanos. Rechnet man zur großen Durchsättigung der Atmosphäre innerhalb des westindischen Golfes noch die vielverbreiteten Ursachen ihrer Erfüllung mit irrespirabeln Gasen, wozu noch die an den Küsten sehr verbreiteten Rhizophoren und Avicennien zu zählen sind, welche weniger wegen Ausathmung von Stickstoff, wie einige Naturforscher angegeben haben, als wegen der Ansammlung von Schlamm in ihrem Wurzelgeflechte schaden, so wird man einsehen, daß im Allgemeinen eine Neigung zur Blutzersetzung, namentlich zum Leiden der Pfortader und der von ihr und ihren Zweigen durchdrungenen Organe sich zeigen muß, was denn auch die Erfahrung bestätigt. Bei den Eingeborenen und den Acclimatisirten zeigt sich diese Neigung in weit geringerem Grade, da gemäß dem allgemeinen Gesetze, daß das organische Gewebe gegen äußere Reize abgestumpft werden kann, die Einwirkung der fremden Gase weniger schädlich wird und dadurch die ganze Organisation des Körpers beim Eingeborenen dahin gelangt, klimatische Einflüsse ertragen zu lernen. Schon lange scheint das g. F. in seinem oben näher angegebenen beschränkten permanenten Standorte herrschend gewesen zu sein, doch be-

ganz es sich erst nach Ankunft der Europäer in Mexico zu Epidemieen auszubilden, welche an den Küstensäumen hinschleichend früher innerhalb der Wendekreise gebannt schienen, bis sie 1856 nach Nord und Süd, bis New-York und Montevideo und im Jahre 1857 sogar über das Atlantische Meer nach Lissabon eingedrungen sind.[1]) Dem g. F. vindicirt man, wie jeder anderen acuten ansteckenden Krankheit, ein Stadium incubationis, d. h. es vergeht eine gewisse Zeit zwischen der Aufnahme des Krankheitsgiftes und dem Ausbruche der charakteristischen Symptome, obschon sich dieses Stadium zuweilen ganz und gar nicht bemerkbar macht. Der eigentliche Anfall beginnt mit einem eigenthümlichen nervösen Zittern nebst heftigen Stirn- und Augenschmerzen und schmerzhaften Empfindungen im Rücken und Gliedern, Beängstigungen, gedunsenem und geröthetem Gesicht; die Zunge belegt sich und wird durch die Hitze roth und trocken; der Durst vermehrt sich, der Appetit schwindet; bald stellt sich in der Magengegend eine verdächtige Empfindlichkeit ein, ein Gefühl von Druck, Nagen, Brennen oder förmliche Anfälle von Magenkrampf, und der Puls ist ziemlich beschleunigt. Dieses Stadium dauert 4—70, im Durchschnitt 40 Stunden, worauf ein Nachlaß eintritt. Hierbei lassen alle Symptome, besonders die fieberhaften, so wie die Schmerzen nach, selbst einiger Appetit kehrt wieder, und schon glaubt der Kranke sich genesen; allein diese Besserung ist nur scheinbar, die Erschöpfung des Kranken tritt gegen das Ende des Stadiums besonders deutlich hervor; das Erbrechen beginnt zuerst mit einer schleimigen, fadenziehenden Masse, Augen und Haut färben sich gelb, der Puls sinkt, es treten stellenweise Schweiße ein, welche, wenn die Krankheit mit diesem Stadium endigen soll, allgemein werden, die gelbe Färbung mit sich fortnehmen und so die langsame Genesung einleiten. Meist geht aber das Uebel in ein drittes Stadium über mit den ausgebildetsten Krankheitssymptomen. Zuvörderst hebt sich der Puls wieder, Angst und Magenschmerzen kehren zurück, auch die Leber beginnt zu schmerzen, die gelbe Hautfärbung wird dunkler, ockerfarben, stellenweise bläulich, das Brechen wird heftiger und häufiger, das Erbrochene sieht braun oder schwarz, wie Kaffeesatz, aus und hinterläßt im Schlunde ein brennendes Gefühl; die Zunge belegt sich braun, schwillt an, wird rissig, leicht blutend, Lippen und Zahnfleischränder belegen sich russig, und bei starkem Durchfall ist der Leib gewöhnlich aufgetrieben. Der Urin trübt sich, die Temperatur der Haut sinkt bis auf die Herz- und Magengegend, die Absonderung der Haut wird klebrig; später zeigen sich Blutflecken, Blutungen aus Nase, Mund, Augenwinkeln und After treten ein; die Respiration wird beengt, der Puls unregelmäßig, bald schnell, bald langsam, Delirien treten ein, Flockenlesen, Sehnenhüpfen, Convulsionen ꝛc. wechseln in verschiedener Folge, je nach Heftigkeit der Erkrankung und Individualität des Kranken, welcher in der Regel unter Schluchzen oder Convulsionen stirbt. Dieses Stadium kann 4—6 Tage dauern. Neigt die Krankheit sich zur Besserung, so wird die Haut dampfend oder bedeckt sich mit reichlichem, übelriechendem Schweiße, die Aufregung verliert sich, die Zunge wird feucht, die Stuhlausleerungen werden besser ꝛc. Zuweilen treten als kritische Zeichen Nasenbluten, Bodensatz im Urin, Friesel, Anschwellung der Speicheldrüsen, Blutschwären ein. Die Reconvalescenz ist ziemlich lang-

[1]) Interessant ist es, die Berichte über das Auftreten des gelben Fiebers an den Orten, wo es nicht permanent während der angegebenen Zeit herrscht, zu lesen. Wenn in New-York, wo übrigens diese Seuche schon 1772, 1791, 1798, 1799, 1805 und 1822 vorkam und in der Regel mit dem ersten Schneegestöber verschwand, in dem zuletzt genannten Jahre der Sanitätsrath, trotzdem der damalige Mayor für energische Maßregeln war, es nicht der Mühe werth hielt, „dem Handel und Verkehr Hindernisse in den Weg zu legen", und 1856 Mr. Wood, der um diese Zeit Mayor war, aber „nicht die Ungerechtigkeit begehen wollte und seinen Polizisten befehlen, inficirte Häute aufzufangen, weil er die Interessen des Handels und Verkehrs nicht unnütz auf's Spiel setzen dürfte," wenn in Montevideo 1856 der ekelhafteste Egoismus sich documentirte, dem, von Pflichtgefühl und Menschenliebe gar nicht zu reden, die innigsten Familienbande das Gleichgewicht zu bilden kaum im Stande waren, so war 1857 in Lissabon, wo von 15,000 Erkrankten nahe an 5000 gestorben sein sollen, der König Dom Pedro nebst seinem Vater Dom Fernando, obgleich die königliche Familie nach einem alten Gebrauche während der Sommermonate sich stets auf dem Lande aufhält, derjenige, welcher am eifrigsten die Spitäler besuchte, Hülfe, wo es nöthig, selbst brachte, Trost den Erkrankten zusprach, die Feiglinge, die geflohen waren vor der Krankheit, beschämte, sie dadurch, daß er in Lissabon blieb, zur Rückkehr und zur Hülfeleistung zwang und die ermuthigte, welche den von der Seuche Befallenen beistanden. Dies war ein ächt königlicher Zug des jugendlichen Herrschers; die Bevölkerung Lissabons wird ihm das nie vergessen.

Digitized by Google

sam, hält meist über 7 Tage an, in welcher Zeit noch mancher Kranke stirbt. Das hier gegebene Krankheitsbild ändert sich sehr verschieden ab; zuweilen ist die Krankheit so gutartig, daß die Kranken kaum einen Tag das Bett hüten, andere Male ist das Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältniß enorm; zuweilen kommen so fulminirende Erkrankungen vor, daß mit Ueberspringung des ersten und zweiten Stadiums sofort die charakteristischen Symptome des ausgebildeten gelben Fiebers auftreten. Fehlt auch in solchen Fällen zuweilen die gelbe, theils von zersetztem Blutfarbestoff, theils von Gallenpigment herrührende Hautfärbung, so fehlt doch das Brechen nie. Die Resultate der pathologisch-anatomischen Untersuchung der Leichen, so wie die angewandten und empfohlenen Heilmittel gegen diese Krankheit übergehen wir, erwähnen aber, daß prävalirender Genuß von Pflanzen, welche, wie ein langjähriger Guiana-Reisender, der Dr. Friedmann, behauptet, weniger zähe Blutkügelchen erzeugen sollen, der Gebrauch säuerlicher Getränke (da die Säuren die in der Pfortader angehäuften Blutkörperchen aufzulösen im Stande sind), Bäder, Vermeidung größerer Quantitäten alkoholischer Getränke im Allgemeinen, Vorschriften zur möglichsten Unschädlichmachung der klimatischen Einflüsse jener Zone sind, in der das g. F. vorzugsweise herrscht. Hierzu kommt noch die Vermeidung der Nachtluft, und besonders das Schlafen im Freien. Außerdem daß die Thaubildung während der kühlen Nacht vorzüglich vor sich geht, führt dieser atmosphärische Niederschlag eine große Menge jener Dünste mit sich, welche während des Tages mit dem durch die Wärme aufsteigenden Luftstrom in die höheren Regionen gezogen und bei eintretender Kühle und niedersteigendem Luftstrom zum Theil wieder mit herabgeführt werden. Nach allen Beobachtungen gewährt eine gewisse Erhebung über dem Meeresspiegel, so wie eine gewisse Entfernung vom Aequator noch den sichersten Schutz gegen das g. F., doch ist, den Breitegrad und die Zahl der Fuße der Erhebung genau anzugeben, nach den seitherigen Erfahrungen noch nicht möglich, auch hängt ja der nöthige Grad der Erhebung theilweise von dem Breitengrade eines betreffenden Ortes (ähnlich wie Schneelinie) und von dem Grade der Concentration des Giftes ab. Ferner bekommen junge robuste Eingeborne von hohen Breitengraden (oder kalten Ländern), welche ein intertropisches Land besuchen, in dem die Seuche herrscht, nicht nur die Krankheit am ersten, werden von ihr befallen, wo andere entgehen, sondern bekommen sie auch in der heftigsten verheerendsten Form und bleiben ihren Anfällen noch ausgesetzt, nachdem sie unter der mehr acclimatisirten Bevölkerung bereits verschwunden ist; sodann leiden acclimatisirte Eingeborne aus denselben hohen Breitengraden in milderem Maße, Eingeborne aus der Fiebergegend und aus den Tropen im Allgemeinen in noch viel milderem Grade, Neger werden ziemlich allgemein ergriffen, aber nicht heftig, und endlich ist das Alter von 15 bis 25 Jahren das gefährlichste, wohingegen vom dreißigsten mit zunehmendem Alter der Grad der Empfänglichkeit sich vermindert. Dieses gilt gleichmäßig von beiden Geschlechtern.

Geld. I. B e g r i f f, Z w e c k und B e s t i m m u n g desselben. G e l d (niederländisch geschrieben: G e l t) ist, was in eminentem Sinne g i l t, d. h. geschätzt wird, was W e r t h, nämlich T a u s c h w e r t h oder P r e i s hat, so daß in einem gewissen größeren oder kleineren Kreise von Menschen in der Regel ein Jeder es als Gegenwerth (Aequivalent) für eine jede Sache oder Leistung, welche einer materiellen Vergütung fähig oder dazu geeignet erachtet wird, giebt und nimmt. Es ist also das a l l g e m e i n e U m s a t z- oder T a u s c h- oder Z a h l m i t t e l.[1]) Wie ein solches Tauschmittel den Tausch in Kauf und Verkauf verwandelt und so den Verkehr erleichtert und befördert, ist schon in einer berühmten Pandektenstelle (l. 1 D. XVIII, 1) angedeutet. Wenn z. B. Jemand Getreide besitzt, für welches er Wein anzuschaffen wünscht, so braucht er nun nicht erst lange nach Jemandem zu suchen, der Wein besitzt und dem es an Getreide fehlt; er findet leicht einen Getreidebedürftigen oder Getreidehändler, der ihm dafür Geld giebt, welches er an einen Weinbesitzer wieder ausgiebt, um seinen Wunsch

[1]) Das Wort g e l t e n, mittelhochdeutsch g e l d e n, heißt ursprünglich in intransitiver Bedeutung W e r t h h a b e n, in transitiver z a h l e n. M. s. L ü d e r, Nationalökonomie rc. (Jena 1820), S. 276 — und S c h m i t t h e n n e r, Zwölf Bücher vom Staate rc. (Gießen 1839), Bd. I § 337. Außer der deutschen Sprache ist uns keine bekannt, welche ein eigenes Wort für den oben bezeichneten a l l g e m e i n e n Begriff hätte. Das griechische Wort χρῆμα bedeutet zugleich V e r m ö g e n.

Digitized by Google

zu befriedigen. Das Geld gewährt seinem Besitzer vermöge jener allgemeinen Werthschätzung (welche in jener Pandektenstelle publica et perpetua aestimatio genannt wird) eine thatsächliche Anweisung auf beliebige vertauschbare Güter bis zum Betrage des Tauschwerthes der Geldqualität, die er besitzt. In diesem Sinne sagt man auch richtig, daß das Geld alle preisfähigen Güter im Verkehr vertrete (repräsentire) oder (nach dem Physiokraten Quesnay), daß es das stellvertretende Zeichen des Vermögens oder Reichthums (signe représentatif des richesses) sei. Diese Stellvertretung ist (wie sich unten näher zeigen wird), nicht sowohl vom Gebrauchswerthe als vielmehr vom Tauschwerthe der das Vermögen ausmachenden Sachen (von welchem der Gebrauchswerth nur ein Bestandtheil, und zwar ein quantitativ durch Geld nicht bestimmbarer Bestandtheil ist) zu verstehen, indem das Geld als Maßstab des Tauschwerthes oder Preises (la mesure des richesses, wie ebenfalls Quesnay nicht ganz klar sagt) dient. Jeder Austausch setzt nämlich eine quantitative Vergleichung, d. h. Messung des Werthes der gegen einander auszutauschenden Güter voraus. Beim unmittelbaren, d. h. nicht durch Geld vermittelten Tausche ist jedes derselben der Preis des andern, es wird sein Tauschwerth durch den Tauschwerth des andern bestimmt oder gemessen, indem die beiden tauschenden Personen beide Tauschwerthe gleichschätzen. Beim Umsatz eines Gutes gegen Geld aber ist immer der Werth des Gutes das Gemessene und das Geld das Messende oder Werkzeug des Messens, der Maßstab dieses Werthes, der Preis. In Ermangelung des Geldes sind die Preismaße eben so mannigfaltig und verschieden wie die auszutauschenden Gegenstände selbst, und man hat für die Preise der Güter und Leistungen keinen allgemeinen Ausdruck, so daß man z. B. den Preis eines Scheffels Weizens, wenn derselbe gegen Wein vertauscht wird, in Maßen Wein, wenn gegen Fleisch, in Pfunden solchen Fleisches, wenn gegen Tuch in Ellen desselben u. s. w., angeben muß. Geschehen aber die Vertauschungen vermittelst des Geldes, so werden die Preise alle nur als verschiedene Geldbeträge, also als abstracte Quantitätsbegriffe ausgedrückt, so daß auch die qualitativen Werthverschiedenheiten der verschiedenen Güter auf rein quantitative Unterschiede reducirt werden, welches eine Vergleichung der Preise aller preisfähigen Güter miteinander möglich macht. So gilt z. B. der Scheffel Weizen vielleicht drei Thaler, wenn der Scheffel Roggen zwei Thaler gilt, weil der Weizen eine um die Hälfte bessere Getreideart ist als der Roggen, und so werden alle Preisunterschiede als bloße Zahlenunterschiede in Einheiten desselben Maßes (Thaler, Groschen u. dgl.) ausgedrückt. So sagt Sismondi: der Geldwerth (la valeur) sei die vergleichende Schätzung einer Sache, nicht in Beziehung auf eine andere Sache, sondern in Beziehung auf alle Sachen. Mit J. B. Say (Cours complet d'économie politique pratique etc. T. I. p. 116) kann man das Geld als den gemeinschaftlichen Nenner zu einer unbegrenzten Menge verschiedener Zähler ansehen. Wenn also das Geld, um das allgemeine Tauschmittel und somit eine allgemein thatsächliche Anweisung auf Güter zu sein, als repräsentirendes Zeichen des Werthes nicht nur, sondern auch als Maßstab des Werthes sich darstellen muß, so ist, damit es diese Bedeutung vollständig verwirkliche, auch erforderlich, daß es selbst den Tauschwerth, welchen es repräsentiren und messen soll, in sich schließe, wie z. B. ein Längen- oder Gewichtsmaß die zu messende Länge oder Schwere selbst an sich haben muß. Wenn die Sache, die als Zeichen und Maß eines Tauschwerthes dienen soll, solchen Werth nicht wirklich an sich selbst hat, sondern derselbe ihr nur in der Vorstellung, etwa mittels eines Versprechens für die Zukunft oder durch Beziehung auf den Tauschwerth einer anderen Sache, beigelegt wird (wie es beim Papiergelde der Fall ist), so ist sie nur in unvollständigem Sinne Geld. Deshalb erklären einige National-Oekonomen das Geld auch als ein Pfand des Werthes, als eine Sache, welche durch sich selbst die Bürgschaft dafür gewähre, daß der Empfänger derselben nach kürzerer oder längerer Zeit den Werth, welchen er in ihr empfangen hat, werde geltend machen können, indem er sie wieder ausgiebt. [1]) Diese Eigenschaft einer Sache, die Geld sein soll,

[1]) Quod si nunc non indigeat, numus quasi vas intercedit pro permutatione futura etc. (Aristot. Eth. ad Nic. L. V. c. 5.)

Digitized by Google

hängt von dem Stoffe ab, aus welchem sie besteht (m. s. unten). Es ergiebt sich aber, daß das Geld, wenn es der angegebenen Bedeutung vollständig entspricht, zu dreien Zwecken dienen kann, nämlich zur Uebertragung von Werthen, als Tausch- oder Zahlmittel, zur Schätzung von Werthen, als Werthmaß, und zur Aufbewahrung, somit auch zur Ansammlung von Werthen, also als Mittel der Capitalisation.

II. Stoffe und Formen des Geldes, insbesondere das Metallgeld und die Münzform. Bekanntlich sind bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Dinge als Geld, wenigstens als Umsatz- oder Zahlmittel, in Gebrauch gewesen. Die ältesten Spuren von Geld in der Geschichte mehrerer Völker weisen darauf hin, daß Vieh als solches gedient hat. Besonders merkwürdig ist die Stelle der Iliade, in welcher gesagt wird, daß die goldne Rüstung des Diomedes 100 Stiere, die eherne des Glaukos dagegen nur 9 Stiere werth gewesen sei. Bei den alten Deutschen (Tacitus Germ. c. 12) wurden Vermögensstrafen in Vieh angesetzt. Plinius leitet das Wort pecunia von pecus ab, indem er bemerkt, daß die älteste Prägung des Metallgeldes in den Formen von Vieh geschehen sei. Dies deutet auf die Culturstufe des Hirtenlebens. Die alten Russen gebrauchten Pelzwerk, die Mongolen Backsteinthee, gewisse afrikanische Negervölker eine Art von Muscheln (Kauris) als Geld. Es ist anzunehmen, daß bei jedem Volke nur eine bei ihm allgemein beliebte und gesuchte Sache Geld werden konnte, weil nur eine solche auch von Jedem angenommen ward, welcher sie nicht selbst gebrauchen wollte. (Büsch, Abhandlung von dem Geldumlaufe etc. Hamburg 1780. Theil 1. S. 42.) Die besondere Tauglichkeit gewisser Metalle, vorzugsweise der bekannten edlen, des Goldes und Silbers, zur Benutzung in dieser Weise, leuchtete den meisten cultivirteren Völkern schon frühe ein, so daß die Einführung des Metallgeldes bei den alten Völkern (z. B. bei den Hebräern) schon in die ersten Perioden ihrer Geschichte fällt [1]) und der Zeitpunkt derselben bei keinem genau bestimmt ist. Ueberhaupt läßt sich die Verbreitung desselben über die verschiedensten und von einander entferntesten Völker nicht in bestimmten geschichtlichen Angaben darstellen. Als nothwendig erscheint hier die Annahme einer stillschweigenden Uebereinkunft (communis consensus). Es läßt sich denken, daß Gold und Silber zunächst durch ihren Glanz und Klang die Menschen reizten, nach ihrem Besitze zu streben, daß aber diejenigen, welche zum Besitze solcher Schätze gelangt waren, auch leicht geneigt sein konnten, sie, weil kein Lebensbedürfniß damit zu befriedigen war, gegen Lebensunterhaltsmittel wieder wegzugeben, zumal wenn sie erwarten konnten, auf's Neue zu gleichen Schätzen zu gelangen. So wurden diese Metalle Umsatzmittel, und dieser ihr Gebrauch ward immer allgemeiner, je mehr die Erfahrung ihre ausgezeichnete Tauglichkeit zu solchem Zwecke erkennen ließ. Dadurch kam man wohl erst zum eigentlichen Begriffe von Geld, und so läßt es sich erklären, daß in verschiedenen Sprachen Worte, welche ursprünglich nur ein gewisses Metallgeld bezeichneten (z. B. argent, deniers, danaro, money) die allgemeine Bedeutung von Geld bekamen. Das Kupfer (aes, bei den Römern auch Geld im Allgemeinen bedeutend) kam, wenn gleich in geringerem Grade, häufig, Eisen seltner (z. B. bei den Spartanern), Zinn wohl noch seltner, Platina nur versuchsweise (in Rußland) [2]) zu ähnlicher Ehre. Jene ausgezeichnete Tauglichkeit des Goldes und Silbers beruht auf folgenden Eigenschaften: 1) Ihr hoher Tauschwerth, welcher auf ihrer verhältnißmäßigen Seltenheit und den Kosten, die erforderlich sind, sie der Natur abzugewinnen, beruht, eignet sie vorzüglich nicht nur zur Werthschätzung, sondern auch deshalb zur Werthübertragung, weil damit 2) ihre Beweglichkeit (Transportfähigkeit) in Verbindung steht. A. Smith hat angeführt, daß ein Transportschiff genüge, 50 Tonnen Goldes von Lissabon nach London zu bringen, während 1000 Schiffe, ein jedes von 1000 Tonnen Ladungsfähigkeit, erforderlich

---

[1]) Büsch (a. a. O. Bd. 1 S. 6 ff.) hebt als merkwürdig hervor, daß die Mexikaner und Peruaner, obgleich sie auf einer nicht niedrigen Stufe der wirthschaftlichen Cultur standen und Gold und Silber bei sich fanden, dennoch diese Metalle nur als Zierrath gebraucht hätten.

[2]) Man hat dort die Münzprägung in Platina wieder aufgegeben, weil der Werth dieses Metalls in Gold und Silber zu veränderlich ist.

seien, den Werth von 50 Tonnen Goldes in Getreide zu transportiren. Einem Pfunde Silbers sind, nach Angabe des Statistikers Hoffmann im Werthe durchschnittlich gleich an Weizen 1325, an Eisen 420, an Kupfer 100 Pfunde, während bekanntlich etwa 14—15 Pfund Silber, nach dem neueren Preisverhältnisse des Silbers zum Golde, einem Pfunde des letzteren gleich sind. 3) Gold und Silber zeichnen sich, wie mehr oder weniger alle Metalle, durch große Dehnbarkeit und Theilbarkeit aus, so daß, etwa in Verbindung mit Kupfer, die kleinsten Werthbeträge, wie die größten, durch sie gemessen werden können. Im deutschen Münzwesen theilt man die Mark (das halbe Pfund) Silber in 65,536 sogenannte Richtpfennigtheilchen ein. Wenn zur Zeit des trojanischen Krieges etwa nur Stiere als Geld gedient haben, so kann man freilich, wie J. B. Say thut, die Frage aufwerfen, wie man es angefangen haben möge, Dinge, die 4½ Stiere werth waren, zu bezahlen. 4) Die überall gleichförmige Beschaffenheit des reinen Goldes und Silbers, vermöge dessen verschiedene Massen des einen oder des anderen dieser Metalle nur durch das Gewicht sich von einander unterscheiden können, läßt sie ganz geeignet erscheinen, die Tauschwerthe der verschiedenen Dinge rein quantitativ auszudrücken und so mit einander zu vergleichen. 5) Die Dauerhaftigkeit derselben, welche selbst dem Feuer widersteht und nur durch Abreibung bei der Circulation Verluste an ihrer Masse zuläßt, die auch nur sehr langsam und allmählich bedeutend werden, erklärt, in Verbindung mit ihrer Untauglichkeit zu Zwecken rascher und dringende Lebensbedürfnisse befriedigender Consumtion, ihre allgemeine Anwendung zur Aufbewahrung von Werthen, also zur Ansammlung von Capital. 6) Die Schmelzbarkeit und die Leichtigkeit des Formens und der Verbindung mit unedlen Metallen sind Eigenschaften der edlen Metalle, auf denen vorzüglich ihre besondere Fähigkeit zur Annahme der Münzform beruht, deren Wichtigkeit wir hier darzustellen haben. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die eigentliche Grundlage des Werthes des Metallgeldes der Stoff ist. Daß dies schon in alter Zeit die leitende Ansicht war, läßt sich in den noch bis auf die Neuzeit sich erhalten habenden Ausdrücken (z. B. Livre, Pfund Sterling, Pfund Vlämisch u. dgl.) erkennen, welche andeuten, daß man ursprünglich das Metallgeld wog. Im Großhandel zahlen die Kaufleute nicht selten in Silber- oder Goldstangen (Barren). Der Silberschatz der Hamburger Bank besteht in Barren (man s. unten). Zahlungen in ungemünztem Metalle erfordern aber immer nicht nur das Wägen, sondern auch das Probiren, d. h. die Ermittelung des Gehalts der vorliegenden Metallmasse an feinem (reinem) Edelmetalle, weil das gewöhnlich beigemischte geringere Metall keinen Bestandtheil des Werthes bildet. Je mehr aber der Gebrauch des Geldes, insbesondere über den kleinen und täglichen Verkehr, in Folge des emporkommenden städtischen Gewerbewesens, sich verbreitete, desto nöthiger ward es, jene lästigen Erfordernisse zu beseitigen, und dies ist bewirkt worden durch die Münzform. Gesetzliche Geldmünzen sind Metallstücke, deren von der öffentlichen Gewalt durch den Münzfuß bestimmte und verbürgte Geltung durch ihr Gepräge angedeutet ist. Den Münzfuß kann man (mit Rau) definiren als die gesetzliche Bestimmung über Schrot und Korn. Bekanntlich versteht man unter Schrot das ganze Gewicht einer Münze von edlem Metalle mit einer Beimischung (Beschickung, Legirung) von geringerem Metalle (Kupfer oder, bei Goldmünzen, Silber), welche, besonders bei kleineren Münzen, aus mehreren Gründen (m. s. Rau, Lehrbuch ꝛc. Bd. II. oder Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik, 4. Ausgabe, § 235) für nöthig gehalten wird. Das nach Abzug der Beimischung verbleibende Gewicht macht den Feingehalt einer solchen Münze (d. h. ihren Inhalt an einem reinen Edelmetalle) aus, durch welchen ihr Werth bestimmt und dessen Verhältniß zum Schrot das Korn genannt wird. So sagt man von einer Masse legirten Silbers, daß ihr Korn zwölflöthig sei, wenn ihr Feingehalt ¾ ihres Schrots beträgt, weil in Deutschland die Einheit des hergebrachten Silbergewichtsmaßes die Mark, d. h. ein halbes Pfund kölnischen Gewichts ist und dieses in 16 Loth getheilt wird. Die Mark Goldes wird in 24 Karat getheilt, so daß man eine Masse legirten Goldes z. B. achtzehnkaratig nennt, wenn die Beimischung ¼ ihres ganzen Gewichts beträgt. Die verschiedenen Münzfüße in Deutschland wurden bisher nach der Zahl der aus einer Mark fein

(d. h. einem halben Pfunde reinen Silbers oder Goldes) geschlagenen Stücke der als Hauptrechnungseinheit und als Richtgeld oder Hauptgeld dienenden Münze (Thaler, Gulden u. s. w.) von einander unterschieden. So hieß der preußische Silbermünzfuß der Vierzehnthalerfuß, der österreichische der Zwanzigguldenfuß, der südwestdeutsche oder Münchener der 24½-Guldenfuß. Nach dem Wiener Münzvertrage (vom 24. Januar 1857) aber ist den Münzfüßen statt der kölnischen Mark das deutsche Zollpfund in der Schwere von 500 Grammen zum Grunde gelegt, und hat Oesterreich statt des Zwanzigguldenfußes einen leichteren Fuß angenommen, so daß der österreichische Gulden ($^1/_{45}$ des Pfundes) $^2/_3$ des preußischen Thalers (welcher $^1/_{30}$ des Pfundes ausmacht, und $^7/_6$ des südwestdeutschen Guldens, von welchem 52½ Stück auf das Pfund gehen) beträgt (Rau a. a. O. § 239). Vom Richtgelde ist die kleine Münze, welche entweder aus Kupfer oder aus stärker legirtem Silber besteht und Scheidemünze genannt wird, zu unterscheiden. Sie enthält in der Regel einen kleineren Metallwerth, als der Münzfuß des Richtgeldes oder der groben Münze erlaubt. So hatten z. B. die österreichischen Sechskreuzerstücke vom Jahre 1849 im Verhältnisse zu ganzen Guldenstücken einen so viel geringeren Feingehalt, daß 100 Stück in diesen gleich 140 Stück in jenen waren. Sofern aber der Gebrauch der Scheidemünze sich auf die kleinen Umsätze beschränkt, mittels deren sie täglich von Hand zu Hand gehen, daß sie gewissermaßen nur als Zeichen der Tauschwerthe zur bloßen Uebertragung derselben dienen, kann ihnen im Verkehre, ungeachtet eines beträchtlichen Unterschiedes am Feingehalte, die durch ihr gesetzlich bestimmtes Preisverhältniß zum Richtgelde ertheilte Geltung bleiben. Bei ihnen kann deshalb der Schlagschatz, d. h. der Abzug, welchen die Münzherrschaft am Feingehalte der Münzen macht, die Münzkosten ohne den Nachtheil, welchen solche Ueberschreitung bei den groben Münzen hat, übersteigen. Weiter in die Lehre vom Schlagschatze und überhaupt in die speciellen Regeln der Münzpolitik einzugehen, dürfte hier überflüssig sein, da dieses die Bestimmung späterer Artikel (Münze, Münzkunst und Münzregal) sein wird. Wir glauben jedoch, als zu unserem vorliegenden Gegenstande gehörig, hier noch aus einem lehrreichen älteren kleinen Buche (Büsch, Grundsätze der Münzpolitik. Hamburg 1798) folgende Sätze um so mehr anführen zu dürfen, da die polizeiliche Bedeutung und Wichtigkeit des Münzregals darin treffend angedeutet ist: 1) Die Versicherung (Garantie) des Staats von dem Werthe der unter seinem Stempel (Gepräge) erscheinenden Münze bestimmt dessen Münzfuß. 2) Diese Versicherung muß deutlich und die dadurch dem Volke gegebene Berechnung vom Werthe der Münze so einfach und leicht sein als möglich. (Damit ist insbesondere auf die sogenannte Stückelung oder Abstufung der großen, mittleren und kleinen Münzen hingewiesen.) 3) Der Staat muß nicht nur selbst dieser Versicherung nicht im Stillen (durch heimliche Veränderung des bekannt gemachten Münzfußes) entgegenhandeln, sondern auch allen Vorfällen und Erfindungen (Verfälschungen und sonstigen Verschlechterungen der Münze, so wie der schädlichen Agiotage [1]) entgegenwirken, durch welche der Werth seiner Münze von seiner Versicherung abweichend werden kann. Man vergleiche, betreffend die specielleren Punkte, Rau a. a. O. § 232 bis 246, und Büsch, Kleine Schriften über Banken und Münzwesen, Hamburg 1801. Daß es zweckmäßig sei, nur eines der beiden edlen Metalle, Gold oder Silber, als das herrschende Preismaß anzunehmen und das Preisverhältniß des anderen zu demselben auch für die Münzen dem Verkehre zu überlassen, ist nicht wohl zu bestreiten, da ein solches gesetzlich bestimmtes, festes Preisverhältniß wegen der häufigen Abweichungen des veränderlichen, wechselseitigen Handelspreises der ungemünzten Metalle von der gesetzlichen Bestimmung zu Störungen des regelmäßigen Gebrauches der Münzen führt. (Rau a. a. O. § 233.) Die Meinungen aber, betreffend die Frage, ob Gold oder Silber als gesetzliches Zahlungsmittel (die Gold- oder Silberwährung, wie man es auszudrücken pflegt) vorzuziehen sei, sind verschieden. Die Bequemlichkeit des Goldes für den Großhandel konnte in Großbritannien und Nordamerika einen Grund abgeben, die Goldwährung einzuführen; im

[1]) M. s. Art. **Agio, Agiotage.** Im schlimmen Sinne versteht man unter Agiotage wohl alle Wuchergeschäfte im Handel mit Geld oder Geldpapieren, wodurch Differenzen und Veränderungen der Course zum Gewinne benutzt oder gar herbeigeführt werden.

Allgemeinen aber scheint man das Silber vorzuziehen, weil sein Preis weniger veränderlich ist und weil bei der Goldwährung die Silbermünzen für kleinere Zahlungsbeträge doch nicht entbehrt werden können, wozu auch kommt, daß die Verwandlung der auf dem Festlande von Europa allenthalben, mit Ausnahme von Bremen, bestehenden Silberwährung in Goldwährung bedenklichen Schwierigkeiten unterworfen sein würde. (Rau ebendaselbst.) Eine unvollständige Geldform ist das Papiergeld. Es besteht nicht für sich allein, da es, selbst eines hinlänglichen Werth habenden Stoffes ermangelnd, nur eine Anweisung auf vollständiges Geld, nämlich (wie wir es kennen) auf gemünztes Metallgeld ist. Ein Papiergeldschein ist ein Zahlungsversprechen, welches gleich wirklicher Zahlung nur unter der Bedingung angenommen wird (verba valent sicut nummi), daß die versprechende oder die dafür haftende Person Kredit habe. Papiergeld zum gesetzlichen Umsatzmittel zu machen, ist zwar ein unzweifelhaftes Recht der Staatsgewalt wie das Münzregal, aber die Ausübung dieses Rechtes mit vollständigem Erfolge ist an Bedingungen gebunden, die in der Natur der Sache liegen. Beim Vorhandensein dieser Bedingungen und innerhalb der angemessenen Grenzen kann allerdings das Papiergeld das Metallgeld (Baargeld) vertreten und gleiche Wirkungen, wie dieses, hervorbringen. Wir müssen auf weitere Ausführungen dieses Gegenstandes in den Artikeln **Bank**, **Kredit** und **Papiergeld** verweisen. Hier scheint nur noch hervorzuheben, daß Papiergeld nur eine besondere Klasse von Geldpapieren oder Kreditpapieren ist und sein Eigenthümliches darin besteht, daß es das baare Geld als in einem gewissen Kreise allgemeines Umsatzmittel vertritt, während die sonstigen Geldpapiere nur Geldcapitalsummen vertreten, welche man mit Papiergeld, wie mit baarem Gelde, kauft. Der Unterschied zeigt sich auch gewöhnlich darin, daß das Papiergeld seinem Besitzer keine Zinsen trägt. Man hat ausnahmsweise Versuche mit zinsentragenden Papiergeldscheinen gemacht, aber es scheint nicht wohl möglich, sie in fortdauernde Circulation zu bringen. (M. s. Rau, Lehrbuch rc. Bd. I., oder Grundsätze der Volkswirthschafslehre § 293.) Eine eigenthümliche Geldform ist die sogenannte Mark Banco der Hamburger Girobank, da diese Mark Metallgeld und doch nicht Münze ist. Büsch (Darstellung der Handlung, Hamburg 1792, Thl. I., S. 20) sagt von dieser Bank: sie gebe ein vortreffliches Mittel ab, das Geld aller handelnden Staaten sehr genau mit einander zu vergleichen und auf's Genaueste zu berechnen. Derselbe treffliche Schriftsteller hat ihre Geschichte (Kleine Schriften rc. S. 170 ff.) dargestellt, welcher wir Folgendes entnehmen: Im Anfange des 17. Jahrh. litt der hamburgische Handel durch das Eindringen verschlechterter (sog. gekippter und gewippter) Münze. Es ward also (sagt Büsch) der Anschlag gefaßt, alles noch in Hamburg vorhandene Reichsgeld in einen gemeinschaftlichen Schatz hineinzutragen, in welchen kein Stück, ohne vorher scharf abgewogen (und probirt) zu sein, eintreten durfte. So entstand im Jahre 1619 jene Bank mit der im Art. **Bank** (S. 247) im Allgemeinen beschriebenen Einrichtung einer reinen Giro- oder Depositenbank, in welche jeder hamburgische Großhändler baares Geld einlegte, womit er mittels Abschreibens von seinem Folium im Bankbuche Zahlungen machte. Da aber die in die Bank gebrachten Reichsthaler selten den vollen Feingehalt von 540 As hatten, so nahm man sie nach einer Durchschnittsberechnung nur zu 528 As an, und so entstand der sogenannte mittlere Bankthaler, nach welchem im Großhandel nicht nur in Hamburg, sondern in einem großen Theile Europa's, wo man sich an die hamburgische Bank hielt, gerechnet ward und noch jetzt, wenigstens theilweise, gerechnet wird, welchen Dänemark und Schweden auch als Münze ausprägten, was in Hamburg selbst, um nicht gegen die Reichsgesetze zu verstoßen, nicht geschah. Die Bank berechnete nun bei der Annahme der Münzen die Mark fein zu $9^{10}/_{48}$ solcher Bankthaler oder (da man in Hamburg nach Marken rechnete, deren drei auf einen in 48 Schillinge getheilten Thaler gerechnet wurden) zu 27 Mark 10 Schillingen Banco. Allmählich wurden die Einlagen mehr und mehr in Silberbarren von dem gehörigen Feingehalte gemacht, den man zum Korne von 15 Loth 12 Gran bestimmte, so daß nur $^{1}/_{48}$ der Masse geringeres Metall ist, und seit dem Jahre 1790 nimmt die Bank nur solche Barren und keine Münze an. So ist ein unveränderlicher

Geldfuß (um nicht zu sagen Münzfuß) gegeben, nach welchem der Silberwerth aller Münzen berechnet werden kann. Es zeigt sich in dieser, auch beziehungsweise von Ricardo für die englische Bank empfohlenen Einrichtung die praktische kaufmännische Ueberzeugung von der Wichtigkeit eines soliden Baargeldwesens für die Solidität des Handels, an welcher jener kleine, aber höchst wichtige Handelsstaat bisher immer festgehalten hat.

III. Der Werth des Geldes in Gütern und der Werth der Güter in Geld. Die „Wissenschaft" hat den Satz aufgestellt, das Geld sei eine Waare, wie jede andere (m. s. z. B. Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie, Köln 1858, S. 20). Diese zu großen Mißgriffen führende Behauptung scheint auf einer Verwechselung des Geldes mit seinem Stoffe zu beruhen. Der Stoff des Metallgeldes ist allerdings Waare. Das Geld selbst aber ist vielmehr als der Gegensatz zur Waare zu betrachten, weil es als beständige Gegengabe für alle und jede Waare ihr beständiges Aequivalent oder ihr Preis ist, das Aequivalent einer Sache aber nicht mit ihr selbst verwechselt werden darf (Ortes, Della economia nazionale, Venez. 1774, L. VI. c. 9). Eben weil der Preis für jede Waare in Geld besteht, ist es beim Kaufe anders, als beim unmittelbaren Tausche, wo auf beiden Seiten Waare gegeben wird. Der Geldpreis ist nur ein abstracter Größenausdruck, welcher das Wesen (die Substanz) der Sachen, auf welche er verwandt werden kann, und mithin ihre specifischen Qualitäten nicht im Geringsten bezeichnet oder bestimmt [1]). Daher steht das Geld als solches, als ein lediglich mittelbares, andere Güter nur ihrem Tauschwerthe nach vertretendes Gut, diesen allen, welche man in Beziehung auf diesen Gegensatz specifische Güter genannt hat, gegenüber. In dem durch Geld repräsentirten Tauschwerthe bildet der von der Substanz und den Qualitäten abhängige Gebrauchswerth ein unbekanntes Element, gleichsam das unbekannte X, bis es durch den Ankauf eines specifischen Gutes, welchen man mit dem Gelde macht, gefunden wird (Sismondi, Etudes sur l'économie politique, T. II. p. 375). Das Geld als solches hat selbst dann auch keinen Gebrauchswerth, sondern nur Tauschwerth (was, wie Rau bemerkt, bei keinem anderen Gute der Fall ist), es nützt also seinem einzelnen Besitzer nur dadurch, daß er es ausgiebt, während alle sonstigen materiellen Güter durch physische Consumtion ihren Nutzen gewähren [2]). Deshalb unterscheidet A. Smith alle verbrauchbaren Güter (consumable goods) von dem unverbrauchbaren Geldreichthum (unconsumable riches of money). Die vertretende (repräsentirende) Function des Geldes verwirklicht sich bei jedem einzelnen Geldstücke, so oft es gegen ein specifisches Gut umgesetzt wird, und daraus folgt, daß jede Geldmenge binnen eines bestimmten Zeitraums eine desto größere Gütermenge vertritt, je öfter sie umgesetzt wird. Wenn z. B. 3000 Fl. binnen eines Monats dreimal in Zahlung gegeben sind, so haben sie in dieser Zeit einen Werth von 9000 Fl. repräsentirt. Dieser Punkt ist zuvörderst wichtig, wenn man nach der Größe des Geldbedarfs oder des Geldbesitzes eines Volkes fragt. Bekanntlich nennt man das Ganze der in einem Lande etwa binnen eines Jahres vorkommenden Geldumsätze den Umlauf oder die Circulation des Geldes, indem man es sich als einen Kreislauf vorstellt (s. d. Art. Capital, S. 58 u. 59). Man hat nun gemeint, ein gewisses Verhältniß ausmitteln zu können, in welchem die in einem Lande circulirende Geldmenge zu der darin vermittelst desselben umgesetzt werdenden jährlichen Productenmenge (bei welcher man auch den hier ungeeigneten Ausdruck „Circulation" gebraucht) stehe oder stehen müsse. A. Smith (Inquiry etc. B. II., ch. 2) erklärt, wohl mit Recht, daß dies vielleicht unmöglich sei, und giebt an, daß von verschiedenen Schriftstellern die Erstere auf $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ oder $^1/_{30}$ der Letzteren geschätzt worden sei. Näheres über Berechnungen

[1]) Treffend sagt die Eingangs angeführte Pandekten-Stelle vom Gelde: usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate: nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur.

[2]) Das Metallgeld ist freilich auch einer physischen Consumtion, nämlich durch Abreiben, unterworfen. Diese ist aber äußerst langsam und wird von dem einzelnen Besitzer nicht empfunden. — Man meint, daß der jährliche Abgang an den vorhandenen Münzen mit Inbegriff zufälliger Verluste mindestens auf 2 per Mille zu setzen sei. (Rau a. a. O. § 277 a. Nr. 6.)

und Schätzungen der Geldmenge zur Größe des Volkseinkommens oder zur Volkszahl in verschiedenen Ländern findet man bei Rau (I. § 266). Gesetzt aber, daß dabei eine Annäherung an die Wahrheit möglich sein sollte, so würden daraus doch schwerlich praktisch bedeutende Folgerungen gezogen werden können. Andererseits widerlegt sich freilich die Ansicht Montesquieu's (Esprit des loix XXII. 7), daß die in einem Lande vorhandene Geldmenge dem Geldwerthe der darin vorhandenen Gütermenge immer gleich sein müsse, schon durch den obigen Satz, betreffend die Vervielfältigung der Repräsentativkraft des Geldes durch öfteres Umsetzen und beruht überhaupt auf einer unklaren Auffassung der Bedeutung des Geldes als des Repräsentanten der Güter. Es repräsentirt in der Wirklichkeit natürlich nur solche Güter, gegen welche es umgesetzt wird, sehr viele Güter aber, namentlich die meisten Producte der Landwirthschaft und ein Theil der Landgüter, werden gar nicht umgesetzt, und andererseits giebt es Güter, welche unkörperlich sind, also keine Vermögenstheile im ökonomischen Sinne bilden und doch mit Geld bezahlt werden, namentlich persönliche Dienste. Die Zahl und Größe der Umsätze, welche gegen Geld in einem Lande binnen eines bestimmten Zeitraums vor sich gehen, in Verbindung mit der sogenannten Schnelligkeit der Circulation derselben Geldstücke (d. h. der Wiederholung ihrer Umsetzung) muß die Repräsentativkraft des Geldes in demselben Lande oder Volke darstellen, und diese Repräsentativkraft fällt zusammen mit dem Bedürfnisse der Circulation. Das Bedürfniß der Circulation bestimmt das Geldbedürfniß eines Volkes, aber dieses Bedürfniß ist nicht Bedürfniß einer bestimmten Geldstoffmenge, sondern einer bestimmten Geldwerthmenge. Wenn man z. B. in einem Lande für 1 Thlr. doppelt so viel kaufen kann als in einem andern, so erfordert das gleiche Circulationsbedürfniß in diesem nur halb so viel Geld als in jenem. Dies wird aber immer der Fall sein, wenn in dem letzteren Lande nur halb so viel Geld vorhanden ist, als in jenem, weil nach den bekannten Bestimmgründen des Tauschwerthes aller umsatzfähigen Dinge, mithin auch des Geldes, der Tauschwerth oder Preis desselben sich gerade nach den Bedürfnissen des Verkehrs in demselben Maße erhöht oder erniedrigt, wie seine Menge ab- oder zugenommen hat. Das Bedürfniß des Verkehrs oder der Circulation bestimmt nämlich die Stärke der Nachfrage nach Geld, die Stärke dieser Nachfrage aber im Verhältnisse zu der Stärke des Angebotes von Geld den Tauschwerth desselben. Das Geld ist also ein Gut, „dessen Quantität, sie sei groß oder klein, abgesehen von den Schwierigkeiten des Ueberganges, immer zur Befriedigung des Bedürfnisses eben zureichend ist." (Rau a. a. O. § 269.) Diesen an Folgerungen reichen Satz hat A. Smith (An Inquiry etc. B. II. ch. 2) ausgedrückt, indem er die Canäle der Geldcirculation eines Landes als immer vollgefüllt darstellte, so daß, wenn man noch Geld (ohne Erweiterung oder Vermehrung der Canäle) hineinschütte, der Inhalt überfließe, d. h. Geld in's Ausland übergehe, und zwar baares Geld, falls das hinzugeschüttete Papiergeld also im Auslande nicht brauchbar sei. Jener Satz würde sich in der Wirklichkeit freilich nicht über eine gewisse Grenze hinaus bewähren können, welche sich bei Genovesi (Lezioni di commercio etc. Bassano 1769. V. II. c. 9) durch die Bemerkung angedeutet findet, daß das Geld seine Kraft der Gütervertretung eben sowohl verliere, wenn seine Quantität sich dem Nichts nähere, als wenn sie sich im Verhältnisse zu den Gütern, die es repräsentire, ins Unendliche vermehre. Aber wo und wann könnte diese Grenze beim Metallgelde auf der einen oder der anderen Seite sich zeigen? Die Vermehrung der Metalle, zumal der edlen, in's Unendliche ist undenkbar, und nicht minder ist es in einem Lande, welches Verkehr und Metallgeld hat, der Fall einer so weit gehenden Verminderung, daß die kleinste mögliche Geldgröße nicht mehr klein genug wäre, um dem kleinsten umzusetzenden Güterwerthe zu entsprechen. In einem von auswärtigem Verkehre abgeschiedenen Lande würden in Ermangelung des Goldes und Silbers unedle Metalle, wie Kupfer oder Eisen, auch vielleicht Zinn (welches bei den Chinesen als Geld gebraucht werden soll), zur Nothdurft genügen. [1]) Betreffend die Länder

[1]) „In einem völlig abgeschiedenen Lande wäre es denkbar, daß man nur eine sehr kleine Menge Geldes besäße, ohne sich dabei übler zu befinden, als da, wo dasselbe in großer Fülle vorhanden und deshalb auch sehr wohlfeil ist." (Rau a. a. O.) — Man vgl. auch in dem geistrei-

Digitized by Google

aber, welche auswärtigen Handel treiben, tritt eine fernere Betrachtung ein, welche für den vorliegenden Gegenstand sehr wichtig ist. Nämlich aus dem Verhältnisse des Geldes, als der Gegengabe gegen alle specifischen Güter, ergiebt sich selbstverständlich, daß Seltenheit und mithin Theuersein des Geldes verhältnißmäßige Wohlfeilheit aller specifischen Sachgüter, Nutzungen und Dienste ist, dagegen aber diese verhältnißmäßig theuer sind, wenn und wo Jenes reichlich vorhanden und mithin wohlfeil ist. Freilich nennt man dies mit Recht eine scheinbare Theuerung, aber diese ist Ursache des Bestrebens geldreicher Völker, vorzugsweise von geldärmeren zu kaufen, so wie der Geneigtheit dieser, an jene zu verkaufen, mithin des Einströmens von Geld aus geldreicheren Ländern in geldärmere. So macht sich, wenn auch nicht eine verhältnißmäßige Ausgleichung der Geldmenge in zweien mit einander handelnden Ländern (welche auch von verschiedenen anderen Bedingungen abhängt), doch eine Annäherung dazu. Man vgl. hierüber Rau a. a. O. § 271—275, 422—425 und Kosegarten, historische und systematische Uebersicht u. s. w. S. 144 und 146. — Die Geschichte der edlen Münzmetalle und der Veränderungen ihrer Preise in Europa gewährt Bestätigung und nähere Belehrung, betreffend den Satz, daß der Werth des Geldes in umgekehrtem Verhältnisse zu seiner vorhandenen Menge, mithin der Geldwerth der Güter in entsprechendem Verhältnisse zur Geldmenge steigt und fällt. Es sind nämlich schon die geschichtlichen Verhältnisse der rohen Stoffe des Richtgeldes, also des Goldes und Silbers, hier beziehungsweise maßgebend, weil ihnen nach Umständen und Bedürfnissen die Münzform leicht und mit geringen Kosten gegeben und wieder genommen werden kann. Der Raum erlaubt uns aber nur wenige hierher gehörige Andeutungen, und wir müssen auf die Artikel Gold und Silber verweisen, beziehen uns aber auch auf Rau (a. a. O., 3. Aufl., §§ 171, 277 und 277 a.), so wie auf die von ihm angeführten Schriftsteller, denen auch Humboldt (Ueber die Schwankungen der Geldproduction, in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 3. 1838) beizuzählen ist. Von Alters her (schon zur römischen Kaiserzeit) bis auf die Jetztzeit hat man einen Abfluß des edlen Metallgeldes aus Europa nach ostasiatischen Ländern im Austausche für Waaren wahrgenommen. In Folge dessen, so wie des Verfalles der Bergwerke zur Zeit der Völkerwanderung war im Mittelalter die Münzmenge in unserm Welttheile so gering, daß sie nach der Meinung des englischen Statistikers Jacob [1]) vor der Entdeckung von Amerika nur 168—173 Millionen Piaster betrug. Eine Probe der Niedrigkeit der Preise aus jener Zeit ist die Angabe, daß der Tagelohn der Maurer beim Baue des Münsters zu Straßburg nur 1 oder 2 Pfennige betragen habe (Blanqui, Histoire de l'économie politique etc., T. I., Paris 1837, p. 370). Wenn nun, wie man meint, schon um das Jahr 1600 in Folge der Entdeckung von Amerika jene Summe bis auf 624 Millionen Piaster gestiegen war, so erklären sich die derzeitigen Klagen, z. B. über etwa zehn- bis zwölffache Erhöhung der Waarenpreise in Frankreich (Blanqui l. c. p. 374. — Bodin. De rep. VI., 2). — Diese und die weitere Vermehrung der europäischen Münzmenge, welche (nach Jacob) im Jahre 1809 auf 1824 Millionen Piaster gestiegen zu sein scheint, soll doch im Allgemeinen nur von einer Erniedrigung des Preises des Goldes und Silbers auf den dritten oder vierten Theil begleitet gewesen sein (Rau a. a. O. § 277), was sich aus der sehr großen Zunahme der Güterumsätze und mithin des Bedürfnisses der Circulation erklärt. Seit dem Jahre 1810 verminderte sich wiederum, in Folge der derzeitigen amerikanischen Revolutionen, die europäische Münzmenge bis zum Jahre 1830 etwa um 320 Millionen Piaster, und wenn man in derselben Zeit z. B. in England einen durchschnittsmäßigen Abschlag der Geldpreise der Waaren um 50 Procent nachzuweisen gesucht hat, so ist die Ursache davon großentheils in jener Verminderung des Geldes

chen und originellen Werke von Ortes (welches sich in der bekannten Mailänder Sammlung von Custodi findet) das Capitel: Indifferenza della quantità per l'uso del danaro. (L. VI. c. 3.) Für die Aehnlichkeit eines Gemäldes (womit er das Geld vergleicht) ist es, sagt er, gleichgültig, ob es größer oder kleiner ist.

[1]) Dessen ausgezeichnete Forschungen über diesen Gegenstand finden sich in seinem Werke: An historical inquiry into the production and consumtion of precious metals, London 1831.

Digitized by Google

zu suchen. Die bekannte neueste Vermehrung des Goldes nebst der Vermehrung des Papiergeldes hat aber ohne Zweifel eine neue Preiserhöhung nebst einer Veränderung in dem Verhältnisse des Goldes zum Silber hervorgebracht, da das frühere große Uebergewicht des Silbers, weil von diesem Metalle, nach Humboldt, bis zum Jahre 1809 ungefähr 533 Millionen Mark und nur ungefähr 10 Millionen Mark Gold aus Amerika nach Europa gekommen war, sich vermindert hat, so daß man schon im Jahre 1856 z. B. in Belgien den Werth der französischen Goldstücke bei den öffentlichen Kassen um 5 Procent herabsetzte. Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß das Metallgeld ein ungeeigneter Maßstab zur Vergleichung der Preise in verschiedenen Zeitaltern ist, weil sich sein eigener Tauschwerth im Laufe der Zeit, wenn auch langsam, verändert. Einen unveränderlichen Preisesmaßstab giebt es in der Natur nicht; aber als ein fast unveränderliches Maß des Gebrauchswerthes und somit zur Feststellung der Bedeutung der Geldpreise vorzüglich geeignet erscheint das nothwendigste und allgemeinste Nahrungsmittel, also in unseren Gegenden das Getreide. Mit einem Scheffel Roggen kann man einen Menschen noch jetzt eben so lange und eben so gut ernähren, wie vor Jahrtausenden, und wenn der Silberpreis desselben jetzt etwa doppelt so groß wäre, als vor einem Jahrhundert, so hätte man, wenn der Preisveränderungsgrund nicht in den besonderen Verhältnissen des Roggens, z. B. in der Verschiedenheit des Angebots vom Roggen, läge, diesen Grund in dem Fallen des Tauschwerthes des Silbers zu suchen, was um so sicherer anzunehmen wäre, falls ein Steigen aller Güter in Geldpreisen wahrgenommen würde. Durch die Bestimmung immerwährender Grundabgaben in Getreide, wie sie im Mittelalter viel gewöhnlicher geschah als in Metallgeld, ist man dem Uebelstande entgangen, der sich bei den Geldabgaben gezeigt hat, welche im Laufe der Jahrhunderte häufig vielleicht auf den sechsten Theil ihres ursprünglichen Werthes herabgesunken sind. Auch gehört hierher, was wir im Artikel **Arbeit** über den Sachlohn bemerkt haben: „Bei dem verköstigten Arbeiter kann die Sorge nicht entstehen, ob er sich für den stipulirten Lohn auch werde sättigen können. Diese Sättigung ist ja gerade ein Hauptbestandtheil seines Lohns, der ihm immer in gleichem Maße verbleibt, die Lebensmittel mögen theuer oder wohlfeil sein. Bei der Verköstigung berührt das Steigen und Fallen des Lohns nur die Interessen der Arbeitsherren, ist aber der Lohn in Geld ausgeworfen, so berühren solche Schwankungen zunächst die Interessen der Arbeiter." (Knapp, Vierzehn Abhandlungen über Gegenstände der Nationalökonomie und Staatswirthschaft.) Ad. Smith hielt das Silber für das bessere Preismaß zur Vergleichung des Tauschwerthes der Güter von Jahr zu Jahr, das Getreide aber für das bessere zur Vergleichung von Jahrhundert zu Jahrhundert. Daß das Getreide aber nicht ein geeignetes allgemeines Tauschmittel abgeben kann, ist aus mehreren Gründen klar, namentlich wenn man seine Massenhaftigkeit, seine leichte Verderblichkeit und seine starke Consumtibilität in Betrachtung zieht. Das Metallgeld ist ohne Zweifel im Allgemeinen zur Vergleichung der Tauschwerthe verschiedener Gegenstände, die sich zu einer und derselben Zeit und an einem und demselben Orte zusammen finden, der geeignetste Maßstab. Wir machen nämlich auch die Identität des Ortes zur Bedingung der vollen Anwendbarkeit dieses Maßstabes, weil der Tauschwerth des Geldes nicht nur zu verschiedenen Zeiten, sondern auch, da (wie wir schon oben andeuteten) die Geldmenge sehr ungleich über die verschiedenen Orte und Gegenden vertheilt ist, sich besonders in weit von einander entfernten Ländern, überhaupt örtlich, sehr verschieden zeigt. A. Smith (An inqu. B. II. ch. 5) führt als Beispiel England und China an und bemerkt, daß der in Canton zu hohem Geldwerthe, z. B. mit ½ Unze Silbers, eine Waare einkaufende, in London aber zu dem dortigen niedrigen Geldwerthe, etwa zu 1 Unze, dieselbe verkaufende Londoner Handelsmann 100 pCt. gewinnen möge, da der Kaufmann nur den Geldpreis zu beachten habe und so handle, als ob eine Unze Silber in London gerade denselben Werth hätte wie in Canton. A. Smith unterschied in dieser Beziehung den Geldpreis einer Sache als Nominalpreis von ihrem Realpreise, d. h. der Menge specifischer Güter (necessaries and conveniences of life), welche man sich mittels ihres Geldpreises verschaffen kann (wie wir früher Geldlohn und Sachlohn unterschieden haben), und

er bemerkte, daß zu einer und derselben Zeit und an einem und demselben Orte Nominal- und Realpreis in angemessenem Verhältnisse zu einander ständen (at the same time and place the real and the nominal price are exactly in proportion to each other), womit er ohne Zweifel sagen will, daß, wenn der Geldpreis zweier Sachen zu einer und derselben Zeit und an einem und demselben Orte einer und derselbe ist, auch die Quantität specifischer Güter, welche man sich mittels desselben verschaffen kann, gleich sei (was wir jedoch nur mit einer unten zu bemerkenden Ausnahme richtig finden). Im Allgemeinen gehört hierher, was Ortes in dem Capitel von den Mängeln der Schätzung der Güter in Geld (l. c. L. V. c. 11: Difetti dell' equivalenza del danaro coi beni) anführt.[1] Es schließen sich daran noch einige nicht zu übergehende Betrachtungen. Zunächst scheint uns, daß die Erfahrung die obenerwähnte Ausgleichung der Geldmenge und des Geldwerthes in verschiedenen Ländern durch den Handel nicht als eine so ausgedehnte Erscheinung zeigt, wie sie, z. B. von Rau (a. a. O. § 270 u. 271), freilich doch auch unter gewissen zugegebenen Beschränkungen, vorgestellt wird, indem er den Münzmetallen einen allgemeinen von Land zu Land wenig verschiedenen Preis beilegt und meint, daß der Preis, den die zu Münze ausgeprägten Metalle an irgend einem Orte haben, nicht viel von jenem allgemeinen Preise der rohen Metalle verschieden sein könne. Wäre dies richtig, so müßten unserer Meinung nach die Preise der meisten Dinge und insbesondere der gewöhnlichen Verkehrsgegenstände viel weniger ungleich sein, als sie es nicht nur in verschiedenen Staaten, sondern auch in verschiedenen Provinzen und Ortschaften eines und desselben großen Staates sind. Man vergleiche z. B. die Preise in der Provinz Preußen mit denen in der Rheinprovinz. Ueberhaupt macht man sich häufig zu große Vorstellungen von den Wirkungen des auswärtigen Handels, welcher in einem jeden einigermaßen ausgedehnten Staate sich auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Production und Consumtion beschränkt (m. s. Art. **Consumtion**, S. 568). Der durch die Jahrhunderte hin wahrgenommene Abfluß des Metallgeldes nach Ostindien und China hat, allem Ansehen nach, die Ausgleichung nicht zur Folge gehabt, wahrscheinlich verliert das dorthin strömende Geld, wenigstens zum Theil, seine Geldform durch Einschmelzen oder kommt wenigstens nicht in Umlauf. Ferner fordert die mit Preiserhöhung verbundene Geldvermehrung, als eine, mit nur vorübergehender Unterbrechung, beständige Erscheinung der neueren Zeit in Europa, noch einige Bemerkungen, deren Wichtigkeit uns einleuchtend scheint. Sie zeigt sich vorzüglich in den Preisen der Rohstoffe und nothwendigen Lebensbedürfnisse, bei welchen der noch durch besondere Ursachen beförderten Preiserhöhung nicht durch Umstände entgegengewirkt wird, welche bei den meisten Fabrik- und Luxuswaaren stark so eintreten, daß die preissteigernde Wirkung der Geldvermehrung durch sie sogar weit überwogen wird. Hinsichtlich jener Ursachen und Umstände müssen wir auf die Art. **Werth** u. **Preis** verweisen. In der hierher gehörigen Beziehung aber knüpfen wir hier unsere Bemerkungen an das Capitel des genannten Ortes. Beni come permutati sempre per più di danaro (l. c. cap. 18). Ortes behauptete (um das Jahr 1774), daß binnen 30 Jahren die Geldpreise der Güter um ein Drittel gestiegen seien, Gold und Silber aber sich nicht um so viel vermehrt hätten. Er führt darauf die Meinung aus, daß die Preissteigerung meistens eine Folge theils der Habsucht (avarizia), als deren Motiv und Werkzeug er das Geld darstellt, und theils des Umstandes sei, daß nach Gütern gewöhnlich ein stärkerer Bedürfnißdrang obwalte, als nach Geld. In Verbindung damit steht das Capitel: Danaro come motivo di avarizia (worauf wir unten zurückkommen werden). Er

[1]) Wir geben davon hier nur die folgende interessante Stelle: Il giudizio penderà sempre indeciso se l'uso del danaro nello permuto de' beni sia più comodo o incomodo, se le occupazioni e i beni ne restino più promosse o impedite, e se la facilità della quale è cagione nella permuta stessa compensi abbastanza in contrario le implicanze, le contraddizioni e le frodi ancora che quindi provengono nell' economia de' beni e nell' ordine tutto sociale. Ciò massimamente avviene per la ragione che essendo il danaro e i beni suscettibili di varie misure, e dovendo quello e questi quando crescere quando scemare, non crescano però o scemano dipendentemente, ma indipendentemente l'uno dall' altro, sia nella stessa nazione, sia fra le nazioni tutte che tengon commerciò di danaro e di beni.

Digitized by Google

stellt vor, wie die Habsucht des nach möglichster Vermehrung seines Geldwerthes strebenden Verkäufers im Kampfe mit derjenigen des sein Geld möglichst zurückhaltenden Käufers mit Hülfe des dringenderen Bedürfnisses des Letzteren den Sieg davon trage, und so immer mehr von dem durch die Habsucht aufgehäuften Gelde (wenngleich nicht alles) in Circulation komme. Mitwirkend ist, nach Ortes' Ansicht, bei diesem Gange der Dinge der Vorzug, den ein jedes Gut vor seinem bloßen Aequivalent hat (è ogni cosa preferibile ad equivalento di questo), worin er beiläufig auch einen Grund des Fallens des Papiergeldes gegenüber dem baaren Gelde findet. Es ist nun nicht zu bestreiten, daß die Gewerb- und Handeltreibenden immer auf höhere Geldpreise hinarbeiten. Ein Hauptmittel dazu ist aber eben die Vermehrung des Geldes und sonstiger Circulationsmittel und zwar deren immer fortschreitende Vermehrung, wenn damit fortwährender Gewinn für sie sich verbinden soll. Dies ist leicht zu zeigen. Die aus der Vermehrung des Geldes hervorgehende Herabwürdigung desselben nämlich zeigt sich nicht sofort bei allen Verkehrsgegenständen, sondern die höheren Preise derselben stellen sich erst nach und nach bei allen gleichmäßig fest, und erst wenn es dahin gekommen ist, gewinnt oder verliert Niemand mehr bei der Preisveränderung; es gilt dann der Satz der Physiokraten: quand tout est cher, rien n'est cher. Die Preiserhöhung zeigt sich natürlicher Weise zuerst bei den Verkehrsgeschäften derjenigen Personen, durch deren Hände zunächst das neu hinzukommende Geld läuft, also in Handelsumsätzen, sodann mehr und mehr bei Gegenständen des täglichen Verkehrs, später in langdauernden Vertragsverhältnissen, z. B. beim Pachtzins, auch besonders ungleichmäßig beim Arbeitslohne, vielleicht häufig am langsamsten bei festen Besoldungen u. dgl. So bemerkt Rau (a. a. O. § 272 u. 273) mit Recht, daß manche Ausgaben der Gewerbsunternehmer nicht so bald erhöht werden, als ihre Einnahmen durch die gestiegenen Preise sich vergrößern, daß sie namentlich um so beharrlicher einer Erhöhung des Lohnes ihrer Arbeiter widerstreben, je weniger man in solchen Umständen die wahre Ursache der Veränderungen zu erkennen pflege, und daß ihr Vortheil, bis die Wirkung der Geldvermehrung sich vollständig auf alle Verhältnisse des Verkehrs ausgedehnt habe, mit der Bedrängniß anderer Volksklassen erkauft werde. Natürlich ist es denn auch, daß sie diesen Vortheil immer nach eingetretener Ausgleichung der Preismißverhältnisse zu erneuern und einem etwa drohenden entgegengesetzten Gange der Dinge entgegenzuarbeiten suchen, wozu ihnen in ihren geschäftlichen Verhältnissen vorzugsweise vor den anderen Volksklassen die Mittel zu Gebote stehen. Es ist hierbei noch darauf aufmerksam zu machen, daß natürlicher Weise nicht alle Güter in einem Lande zugleich gegen Geld im Preise steigen können, wenn nicht die Geldmenge vermehrt wird, es wäre denn, daß die Geschwindigkeit des Geldumlaufs vermehrt würde oder mehr Geschäfte ohne Hülfe des Geldes (z. B. durch Anweisungen, Wechselübertragungen u. dgl.) abgemacht werden könnten, so daß das bisher vorhandene Geld zu höheren Preisen ausreichte. (Rau a. a. O. § 269 N. a.) Es erklärt sich so der häufig vernommene Jubel über Entdeckung neuer Lagerstätten von edlen Metallen, neben den Klagen, welche in den nicht handel- oder gewerbetreibenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft laut werden. Auch das häufige Streben nach Vermehrung der Geldpapiere, nach allgemeiner Verbreitung der Wechsel u. dgl. steht dazu in Beziehung. Es scheint fast, daß der „Fortschritt", nach den Begriffen vieler Tagesschriftsteller, eben nur in der Vermehrung des Geldes und in der Erweiterung seiner Wirkungen besteht.

IV. Würdigung der Bedeutung des Geldes, seines Gebrauches und Mißbrauches in Bezug auf National-Oekonomie und Politik. Die bereits oben angedeuteten Dienste, welche das Geld, insbesondere das Metallgeld, als Umsatzmittel und Preismaß dem ökonomischen Verkehr leistet, sind so allgemein bekannt, daß wir uns in dieser Beziehung auf einige besondere Bemerkungen beschränken können. Wenn aus dem Obigen erhellt, daß das Metallgeld im Allgemeinen ein mangelhaftes Preismaß ist, so ergiebt sich doch, daß es als Preismesser für die Zwecke des Umsatzes genügt. Als Vermittler des Güteraustausches und indem es den Tausch in Kauf und Verkauf verwandelt, war das Geld nothwendig zur Entwicklung des Handels, welcher ja nichts Anderes ist, als der Betrieb des Gütertausches zum

Zwecke eines am Tauschwerthe zu machenden Gewinnes, also der Gütertausch betrieben als Gewerbe. Dazu gehört Berechnung dieses Gewinnes, welche ohne Geld überhaupt nicht möglich wäre und ohne Metallgeld, mit andern Geldstoffen, nur sehr mangelhaft sein könnte. Büsch (Darstellung der Handlung ꝛc. Th. I. C. 5) sagt: daß Geld sei das erste Erforderniß des Handels, wie er jetzt betrieben werde, meint aber doch (S. 4), es sei noch immer nicht ein ganz nothwendiges Hülfsmittel desselben. Wahrscheinlich denkt er dabei nur an Metallgeld; denn selbst der uralte Karavanenhandel läßt sich schwerlich ganz ohne ein Mittel der Berechnung des Tauschgewinns denken, wenn es auch nur etwa in Ochsen oder Kamelen bestanden hat. Wenn ein Händler eine Waare z. B. gegen 5 Kamele eingetauscht hatte, so mußte er, um berechnen zu können, ob und wie viel er dabei gewinne, sie auch wieder gegen Kamele, und zwar, um zu gewinnen, wenigstens gegen 6 gleiche solche Thiere vertauschen. Handel ohne Geldzahlung (Tausch- oder Baratthandel) wird auch noch jetzt getrieben, z. B. in Kjächta zwischen den Russen und Chinesen, aber mit Berechnung der Preise nach Geld. Daß jedoch der Handel nicht ohne Metallgeld zu der künstlichen Ausbildung mit allen den Kunstgriffen der Speculation und des Wuchers, welche wir jetzt kennen, gelangen konnte, ergiebt sich schon aus den Eigenthümlichkeiten des Metallgeldes, wie denn schon darin auch zugleich ein Grund sich findet, den Rath, welchen der alte Thomas von Aquino (De regimine principum) zur Verhütung des Mißbrauches des Handels gab (m. s. Art. Capital), auch auf den Mißbrauch des Geldes auszudehnen. Wir kommen darauf hernach noch zurück. Die Dienste, welche das Metallgeld der Entwickelung alles eigentlichen Gewerbewesens als Mittel der Capitalisation, als die geeignetste accumulirende, concentrirende und mobilisirende Form des Capitals leistet, und die daraus hervorgehende Förderung des Volkswohlstandes, alles dieses ist seit Ad. Smith unzählige Mal auseinandergesetzt und von uns im Art. Capital (S. 67) angedeutet, indem wir freilich zugleich auf gewisse Grenzen aufmerksam machten, innerhalb welcher sich die Geldwirthschaft eines Volkes halten muß, wenn sie nicht verderblich wirken soll. Wenn überhaupt das Geld in den angegebenen Beziehungen als nervus et promotor rerum (Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate ꝛc. Bd. I, S. 492) bezeichnet werden mag, so mag denn auch in ähnlichen begrenzten Beziehungen, und in Zeiten wie die unsrige eine ist, das alte Sprüchwort gelten: reipublicae nervos in pecuniis consistere (Bodin. l. c. VI. 2). Die ungeheuren Massen ökonomischer Güter, welche, zumal in Kriegeszeiten, die Staatsregierungen zu concentriren und in Bewegung zu setzen haben, würden ohne Geld nicht zu bewältigen oder zu handhaben sein (wir sprechen fortan immer vom Metallgelde). König Friedrich II. (hinterlassene Werke, VI. S. 62) verglich deshalb das Geld mit dem Stabe der Zauberer, vermittelst dessen sie Wunder gethan hätten, und bekannt ist die humoristische Antwort, welche Jemand auf die Frage gab, wie vielerlei Sachen zum Kriege hauptsächlich nöthig wären: vornehmlich drei Dinge, nämlich Geld, Geld, Geld (Montecuculi, Besondere und geheime Kriegsnachrichten, Leipzig 1736, S. 45). So hat denn auch Thomas von Aquino gelehrt, daß dem Könige ein gefüllter Schatz zur Erfüllung der Pflichten gegen sein Reich und gegen seine Unterthanen nöthig sei, während er die natürlichen Güter (divitiae naturales, ut sunt vineta, nemora etc.) als diejenigen betrachtete, für deren reichliches Vorhandensein in jedem einzelnen Theile seines Reiches der Fürst vor allem sorgen müsse. Daß aber auch das Vermögen der Staatsregierung nicht allein in Geld bestehen soll, haben wir im Art. Domänen (S. 442 ff.) zu zeigen gesucht. Wenn wir also ohne Weiteres zugeben, daß das Geld als ein wichtiges Hülfsmittel zur Entwickelung der Wohlhabenheit eines Volkes zu betrachten ist, so sind damit doch gewisse große Streitfragen nicht erschöpft, welche der Zwiespalt praktischer Interessen, so wie auch die Verschiedenheit wissenschaftlicher Ansichten fortwährend lebendig erhält. Das Mercantil-System hat sich noch immer keinesweges vom Smith'schen Systeme ganz verdrängen lassen. Das letztere unterscheidet sich auch vom ersteren eigentlich hauptsächlich nur dadurch, daß das erstere den Volksreichthum auf das baare Geld, das letztere ihn dagegen auf den Geldwerth der Güter bauen will, und die Verschiedenheit der beiden Systeme scheint uns weniger im Zwecke als in den Mitteln zu liegen (m. vgl.

Digitized by Google

Kosegarten a. a. O., S. 31). Nach Geldreichthum streben sie beide, und beiden gegenüber, so viel Grundansichten betrifft, stehen andere, größtentheils neuere National-Oekonomen, welche freilich von den gläubigen Nachbetern des A. Smith als nicht der „Wissenschaft" angehörig betrachtet werden. Eine Anzahl derselben ist unter der Kategorie der Reaction gegen das Smith'sche System genannt von Roscher (Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft. Göttingen 1843, § 60) und von Kosegarten (Gesch. u. syst. Urk. ꝛc., § 10 u. 11). In gewisser, freilich beschränkter Beziehung sind mit ihnen auch die Physiokraten in eine Klasse zu stellen. Wir müssen uns hier auf eine kurze Skizzirung dieses reichhaltigen Gegenstandes beschränken. A. Smith sagt mit Recht, es wäre lächerlich, noch erst beweisen zu wollen, daß Vermögen oder Reichthum (wealth) nicht in Geld oder in Gold oder Silber bestehe, sondern in dem, was man damit kaufe. Auch hat wohl kein Mercantilist das Gegentheil behaupten wollen. Dennoch aber wird immer jeder einzelne Besitzer vielen Geldes eben deshalb, weil er damit kaufen kann, was er wünscht, sich für reich halten, bis ihn etwa ein Physiokrat dadurch vom Gegentheile belehrt, daß er ihn auf eine wüste Insel versetzt, wo er mit dem größten Geldreichthum verhungern kann. Fragt man nun, ob ein ganzes Volk, wie z. B. das englische, welches an Geld, oder wenigstens an Geldeswerth, z. B. an Fabrikwaaren, ungeheuer reich wäre, dabei aber kein Getreide, kein Vieh, kein Holz und Feuerungsmaterial hätte, sich alles dergleichen in hinlänglicher Menge mit seinem Gelde von anderen Völkern verschaffen könne, so ist diese Frage unbedingt zu verneinen. Denn einestheils wird es so viel Geld, wie dazu nöthig sein würde, nie haben, anderntheils würden andere Völker vor Hunger und Elend umkommen müssen, um jenes eine Volk zu versorgen. Es ist bekanntlich durch viele Untersuchungen und Erfahrungen dargethan, daß ganz Europa und Amerika nie so viel Ueberschüsse an Getreide über ihren eigenen Bedarf haben, um etwa England auch nur für seinen halbjährigen Bedarf zu versorgen. Auch können Engländer aus der ungeheuern Masse ihrer Fabrik-Erzeugnisse nicht den genügenden Geldwerth herausbringen, um in schlechten Erntejahren etwa auch nur ein Drittheil oder weniger ihres Getreidebedarfs zu bezahlen, sondern es muß dann der Geldschatz ihrer großen Bank in Anspruch genommen werden. Dies ging im Jahre 1847 so weit, daß englische Blätter (namentlich die Times) England ein armes Land nannten, und dies ist ganz natürlich, weil die Consumtion, zumal so wohlfeiler Fabrikwaaren, derjenigen der theuren Nahrungsmittel bei Weitem nicht das Gleichgewicht halten kann. (M. s. Art. **Consumtion**, S. 571.) — Ortes und A. Smith haben sich mit der Frage beschäftigt, ob das Geld mehr und leichter den specifischen Gütern nachlaufe oder sie zu sich heranziehe. (Ortes, L. VI., 10; Smith, B. IV., Ch. 1.) Die Beantwortung derselben führt abermals zur Unterscheidung der Lage von Einzelpersonen und von ganzen Völkern. Im großen Ganzen und auf die Dauer (in the long run, wie A. Smith sagt), also bei einem Volke, im Ganzen betrachtet, müssen die Güter in der Regel (vorzüglich die nothwendigen Lebensmittel) das Geld an sich ziehen. — Man möchte nach dem, was oben ausgeführt worden ist, meinen, daß Klagen über an einem Orte allgemein herrschenden Geldmangel nur selten vorkommen könnten. A. Smith, indem er bemerkt, daß solche sehr häufig seien, findet die Erklärung dieser Erscheinung darin, daß Personen Geld wünschen, welche nichts, oder wenigstens keine Gegenstände, die begehrt werden, dafür zu geben haben. Er setzt ausdrücklich hinzu: ein übertriebenes Gewerbewesen (overtrading) sei die gewöhnliche Ursache solcher Klagen. Die Ursache dieser Ursache ist eben auch die durch das Geld gereizte Habsucht (Art. **Consumtion**, S. 571). Auf der anderen Seite hat man die Erfahrung angeführt, daß einzelne Ortschaften wohlhabend werden, wenn sich einige bedeutende Geldcapitalisten in ihnen niederlassen. Allerdings kann dadurch eine für solchen Ort vortheilhafte Bewegung der Arbeitskräfte und Güter entstehen, welche freilich meistens einem anderen Orte entzogen wird; aber dieser Vortheil ist eben dadurch bedingt, daß die Geldvermehrung sich auf einen verhältnißmäßig kleinen örtlichen Kreis beschränkt. Wenn sie sich über ein ganzes Land verbreitet, so wird, wie sich aus obigen Bemerkungen ergiebt, die bereichernde Wirkung der Vermehrung des Geldes durch die Verminderung seines Werthes aufgehoben. Der Vortheil, den eine

einzelne Person, Ortschaft, Gegend in großem Geldbesitze findet, liegt nicht in der absoluten, sondern in der relativen Größe dieses Geldbesitzes, nämlich nicht darin, daß sie viel Geld hat, sondern daß sie mehr Geld hat, als andere Personen, Ortschaften, Gegenden. Die Kraft des Geldes ist bedingt durch die Ungleichheit seiner Vertheilung (weshalb es auch Socialisten giebt, welche es ganz beseitigen wollen). Man denke sich, was ein Millionär bedeuten würde in einem großen Lande, wo die Bevölkerung ganz oder größtentheils aus Millionären bestände! Je beschränkter der Kreis der Geldreichen ist, desto stärker ist für sie die bereichernde Wirkung des Geldes und die sogenannte magnetische Kraft des Geldcapitals, durch welche, wenn sie unbeschränkt waltet, die Ungleichheit der Vertheilung des Reichthums noch mehr und mehr vergrößert wird. (M. s. Art. **Capital** S. 66. ff. und Kosegarten a. a. O. S. 114. 149 ff.) Wir müssen hier wiederholen, daß das Geld zunächst und unmittelbar nicht ein Werkzeug der Production, sondern des Erwerbes schon vorhandener Güter aus anderer Personen Vermögen ist, welcher Erwerb zwar zur Production angewandt werden kann, aber auch zum bloß lucrativen Zwecke, d. h. zu einem Gewinne, der einen entsprechenden Verlust anderer Personen voraussetzt, und, leicht und lockend, wie er zu sein pflegt, von productiver Arbeit abzieht. Ganze Länder sind nie durch Geld reich geworden, sondern durch die Freigebigkeit der Natur an Lebensmitteln und durch Arbeit, wie England. Daß aber Länder durch Geldüberfluß arm werden können, zeigt am auffallendsten das Beispiel Spaniens. Von Saavedra Faxardo (Idea principis christiano-politici, Amst. 1659. p. 590—595) wird gezeigt, wie reich Castilien zur Zeit des Königs Alphons des Weisen gewesen sei, wie traurig aber die Folgen der von Amerika hereingeströmten Geldschätze sich erwiesen haben. Es wird insbesondere der Verfall des Ackerbaues hervorgehoben (Stetit illico aratrum agricultura, et jam sericum indula mollius habuit callosas a labore manus.) In der Natur des Geldreichthums liegt auch seine Flüchtigkeit und Vergänglichkeit. Betreffend diesen Punkt sagt Faxardo: A simplici Indorum gente rerum vilium permutatione eas (sc. opes, nämlich Gold und Silber) coemimus, et postea nos ipsi, aeque simplices ac illi, sinimus, ut exteri rursum eas a nobis alio exportent, et cuprum fortassis, aut plumbum pro iis restituant. Damit hängt die Vergänglichkeit des durch Handel allein erworbenen Reichthums zusammen, welches selbst A. Smith, im Gegensatz des aus Bodencultur entstandenen Wohlstandes hervorhebt. Er sagt (B. III., ch. 4): The ordinary revolutions of war and government easily dry up the sources of that wealth which arises from commerce only. Der Handel und überhaupt alle die Beschäftigungen, bei welchen Kauf und Verkauf wesentlich ist, also auch alle Gewerke (Gewerbe im engeren Sinne genannt) bilden dasjenige volkswirthschaftliche Element, in welchem das Geld, seiner Natur nach, sich hauptsächlich bewegen soll, während die Landwirthschaft, ihrer Natur nach, Naturalwirthschaft ist und diese Eigenschaft selbst in sogenannten fortgeschrittenen und hochcultivirten Ländern nur theilweise verlieren kann, so daß alle Bemühungen, die Geldwirthschaft in ihr herrschend zu machen, verderblich wirken. Hoffmann (die Befugniß zum Gewerbebetriebe S. 7), indem er den Grund angiebt, warum man die Landwirthschaft vom Begriffe der Gewerbe i. e. S. ausschließe, kennzeichnet sie als Naturalwirthschaft treffend folgendermaßen: „Soweit die Landwirthschaft nur auf Erzeugung der allgemeinsten Lebensbedürfnisse gerichtet ist, wird der größte Theil dessen, was sie hervorbringt, auf der Scholle selbst verzehrt, worauf es gewonnen wurde; selbst in wohlhabenden, dicht bevölkerten Ländern kommt vielleicht $1/3$ oder $1/4$ des Getreides, das der Boden erzeugt, auf den Markt; der größere Theil der Ernte dient um so gewisser zur Ernährung der Menschen und Thiere, welche den Acker befruchten, je wohler es diesen selbst wird." „Der Ackerbau" — sagt Fr. v. Harthausen — „galt früher als Basis des Lebens selbst, nicht als Gewerbe." Die Grundlage des volkswirthschaftlichen Lebens selbst muß er auch immer bleiben. Im Art. **Bauernstand** (S. 386 ff.) haben wir die verderblichen Folgen bezeichnet, welche daraus entstehen, wenn insbesondere der kleine Landwirth zum Geldspeculanten wird. Das Geld auch zum Beherrscher der ländlichen Verhältnisse zu machen, worauf das Bestreben der modernen Politik gerichtet ist, und somit alle

Staaten, auch die großen europäischen Continentalstaaten, zu Handelsstaaten (wie es z. B. die Hansestädte sind) heraufschwindeln zu wollen, heißt (wie ein trefflicher Schriftsteller es ausgedrückt hat) die Muskeln und Knochen, welche in solchen Staatskörpern noch vorhanden sind, in den Brei der Geldwirthschaft auflösen. Der Handel darf in ihnen nur der Diener, nicht der Herr der unmittelbar productiven Erwerbsgeschäfte sein. Das Ziel des Kaufmanns, nämlich Gewinn vermittelst der Geldpreise, liegt an sich in der Lucrativität des Handels. Dessen ungeachtet ist der solide Waarenhandel, im Ganzen betrachtet, ohne Zweifel ein mittelbar productiver Zweig der volkswirthschaftlichen Thätigkeit. Aber seine lucrative Natur führt überhaupt leicht zu wucherlichen Geschäften, insbesondere zu der mißbräuchlichen Anwendung des Geldes, welche schon Aristoteles tadelt, indem er das Geld nur als ein Mittel des Austausches von Gebrauchswerthen (specifischen Gütern) betrachtet wissen will. Seine Meinung geht ohne Zweifel dahin, daß das an sich unfruchtbare Geld nicht durch sich allein, ohne solchen Austausch, seinem Besitzer Früchte bringen soll (er spielt dabei auf das Wort τοκος, welches ein Gebornes oder Junges und Geldzins bedeutet, an): denn eine solche scheinbare Geldfrucht ist in der That schon vorhandenes fremdes Vermögen, welches man sich ohne Vergütung zueignet. Damit ist insbesondere der Handel mit Geld und Geldpapieren (etwa mit Ausnahme von denjenigen Wechselgeschäften, welche dem soliden Waarenhandel nöthig sind), so wie das sogenannte Differenzgeschäftswesen überhaupt, mit Recht verurtheilt (freilich war der Handel mit Geldpapieren zur Zeit des Aristoteles noch nicht ein gewissermaßen nothwendiges Uebel). M. vgl. Rau a. a. O. § 440 und Kosegarten a. a. O. S. 270. 273. Aristoteles wendet die dargestellte Ansicht auch insbesondere auf den Geldleihzins an. Wahrscheinlich ist seine Meinung über diesen Punkt dieselbe, welche Ortes bestimmter ausspricht. Dieser (l. c. L. VI, c. 25) geht von dem Satze aus, daß die Zinsen eigentlich nicht von dem Gelde, sondern von den Gütern bezahlt werden, welche der Borger mit dem erborgten Gelde kaufe. Daraus folgert er, daß die Zinsen die Gefahren tragen sollen, denen diese Güter ausgesetzt sind, und daß der Darleiher nicht verlangen könne, von dem Borger dagegen versichert zu werden. Sein Urtheil über den Geldleihzins giebt er im Allgemeinen mit folgenden Worten: Ancorchè l'interesse del danaro possa esser giusto alla maniera esposta di sopra, esso però dee sempre riguardarsi come cosa del tutto irregolare nell' ordine dell' economia commune, la quale resta certamente per esso turbata nel suo corso più naturale e ordinario, stante l'avidità di chi vorrebbe accrescere i propri beni più di quel che comporti o il capitale ch'ei ne possieda o l'industria della quale sia dotato per accrescerli. Wenn das Leihzinswesen wirklich ein so unregelmäßiges Wesen ist, so folgt wohl, daß es durch die Gesetzgebung geregelt werden muß. Weiter dürfen wir in diesen Gegenstand hier nicht eingehen. Wir können diese Betrachtung nicht schließen, ohne zurückzugehen auf die Bedeutung des Geldwerthes und somit auf die der herrschenden modernen politischen Oekonomie zum Grunde liegende Theorie des A. Smith, welcher das Wesen des Vermögens und Reichthums auf den Tauschwerth reducirte, der nach Einführung des Geldes als allgemeinen Tauschmittels nichts anderes als der Geldwerth ist. Den Fehler, in welchen er dadurch verfiel, hat schon Aristoteles (Buch I., Cap. 6 und 7, in der Garve'schen Uebersetzung seiner Politik) treffend gezeigt. Man schätzt die Dinge nicht nach dem Nutzen, den ihr Selbstgebrauch (οἰκεία χρῆσις) zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse gewährt, sondern nach dem Preise, welchen man im Verkaufe für sie erhalten kann. Dadurch ist die Haushaltungskunst (οἰκονομική), insbesondere die Erwerbungskunst (κτητική) Gelderwerbungskunst (χρηματιστική) im engeren Sinne und Krämerei (καπηλική μεταβλητική παρὰ φύσιν, d. h. ein gekünsteltes, nicht natürliches Tauschwesen) geworden und daraus auch der Geldwucher (ὀβολοστατική) entstanden. Diese Chrematistik erstrebt den Reichthum nicht als Mittel, sondern als Selbstzweck, sie kennt deshalb auch nicht die Grenze der Bereicherung, welche durch bestimmte Bedürfnisse und bestimmte Wünsche gegeben ist. Der Genuß dabei ist, daß man Andere überholt, und man gewinnt mit dem Verluste Anderer. So Aristoteles. Schmitthenner (a. a. O. § 248) meint, daß erst unter den Händen der Anhänger des A. Smith die Nationalökonomie „zu

einer dürren Theorie des Tauschwerths zusammengeschrumpft" sei. Aber der Fehler findet sich offenbar schon bei Smith selbst. Dies erhellt schon daraus, daß er (B. V., Cap. 3) erklärt: nach eingeführter Arbeitstheilung sei Jedermann reich oder arm nicht nach dem Maße, in welchem er die Mittel zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse habe, sondern nach dem Maße der Quantität von Arbeit, welche er zu kaufen im Stande sei. Bekanntlich ist bei ihm die Arbeit das abstracte Maß des Tauschwerthes, welches aber im Gelde seinen Ausdruck findet. Es erhellt dasselbe ferner aus seinem merkwürdigen Ausspruche, daß durch die Arbeitstheilung (welche durch den Austausch bedingt ist) Jedermann ein Handelsmann und die bürgerliche Gesellschaft eine Handelsgesellschaft werde! (B. I., ch. 4.) L. Say sagt deshalb: A. Smith betrachte ein Volk wie einen Ladenhändler, der den Inhalt eines Ladens lediglich nach seinen Verkaufspreisen schätze, anstatt daß er es lieber mit einem Landwirth vergleichen sollte, der durch Selbstverzehrung seiner Producte fett wird. Sismondi (Etudes sur l'éc. pol. T. I., 4), indem er sich den Ausdruck Chrematistik aneignet, sagt von ihr: La science de l'accroissement des richesses, les ayant considérées abstraitement et non par rapport à l'homme et à la société, a élevé son édifice sur une base qui se dissipe dans les airs. A. Smith gesteht selbst, daß Dinge vom größten Tauschwerthe (z. B. Edelsteine) oft wenig oder gar keinen Gebrauchswerth haben und umgekehrt. Wie wäre das Leben in Eigenthumsverhältnissen möglich, wenn die nützlichsten Güter zugleich die theuersten wären, wenn man z. B. das Getreide mit Gold aufwägen müßte? Der Tausch- oder Geldwerth entsteht größtentheils aus den Kosten, die die Production oder Herbeischaffung verursacht, mithin aus der Schwierigkeit, welche mit ihrer Herbeischaffung verbunden ist. Deshalb sagt treffend Ricardo: „Zwei Länder, welche die gleichen Mengen von Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse und Annehmlichkeiten des Lebens besitzen, sind gleich reich, aber der Geldwerth (value) des Reichthums des Einen und des Andern würde von der vergleichsweisen Leichtigkeit oder Schwierigkeit abhängen, womit dieselben producirt werden." Wird ein Volk, welches, weil sein Boden fruchtbarer als der eines anderen ist, mehr Getreide als ein anderes auf gleicher Fläche erzeugt, ärmer als dieses sein, weil sein Getreide geringeren Geldwerth hat als dasjenige des anderen? oder war Frankreich reicher im Jahre 1817, in welchem es 48 Millionen Hectoliter Weizen erntete, als im Jahre 1819, in welchem es 63 Millionen Hectoliter erntete, weil die 48 Mill. nach den Preisen des Jahres 1817 2046 Mill. Frs., die 63 Mill. aber nach den Preisen des Jahres 1819 nur 1170 Mill. Frs. werth waren? Im ersteren Jahre hat es ohne Zweifel keinen Weizen im Auslande verkaufen können, und im Inlande konnten nur die Getreideverkäufer sich bereichern, während das übrige Volk darbte. Nicht mit Unrecht sagt der bekannte Gegner des A. Smith Lord Lauderdale, daß in dem Maße, wie die Reichthümer von einzelnen Individuen sich vermindern, die Volkswohlhabenheit sich gemeiniglich vermehre. Das Ergebniß der Schätzung von Gütern nach Geldpreisen besteht überall nur in der Vorstellung, so lange keine Veräußerung oder Theilung vor sich gehen soll; wer 100 Scheffel Getreide liegen hat, wird es sehr gleichgültig finden, ob dieselben 200 oder 300 Thaler werth sind, wenn er sie selbst verbrauchen muß. Freilich ist die Schätzung eines aus verschiedenen Sachen bestehenden Vermögens in einer Summe nicht anders als nach Geldpreisen möglich, bleibt aber immer sehr unvollkommen, weil sie betreffend den Gebrauchswerth der Sachen kein Ergebniß liefert. Es wird sich schon ergeben haben, daß eben die Eigenschaften des edlen Metallgeldes, vermöge deren es das brauchbarste Tauschmittel ist, auch die Gefahr der Ueberschätzung und des Mißbrauchs mit sich führen und Ursachen der nachtheiligen Folgen sind, welche entstehn, wenn das Geld alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse beherrscht. Plinius ruft aus: Quantum feliciore aevo, ubi res ipsae permutabantur inter se! Den Kennern der classischen römischen Literatur sind die zahlreichen Aussprüche der Geschichtschreiber, Dichter u. s. w. bekannt, welche in der Geldgier (auri sacra fames) eine Hauptursache des Verfalles des römischen Reiches erkennen lassen. Genovesi (a. a. O. Th. II., 304 der Uebersetzung von Witzmann) sagt: „wo das Geld die Verhältnisse überschritten hat, welche es mit den ursprünglichen Reichthümern (d. h. bei Genov.) den specifischen Gütern und mit dem Grade —

d. h. dem Umfange — der Handlung haben muß, da hat es diese Nation nach und nach zu Grunde gerichtet." Den harmlosen Ursprung der Beliebtheit des edlen Metalls mag Schmitthenner (a. a. O. 461) angedeutet haben, indem er sagt: „Glänzend und klingend hat es überall die Liebe der Menschenseele gewonnen." Der Reiz des Glanzes und Klanges war noch nicht das Motiv der Habsucht, von welcher Ortes (a. a. O.) sagt: Per avarizia s'intendo uno stimulo di accumulár più beni per se con pregiudizio degli altri, ai quali sian tolti o sian defraudati. Die Bemerkung (welche Genovesi ebenfalls macht), daß, wenn der Geldreichthum mehr anwachse, als zu den Vertauschungen nöthig sei, die Menschen sogleich denjenigen für den Glücklichsten halten, der am meisten davon besitze, findet eine Ergänzung in dem, was Ortes über den compacten Werthgehalt (consistenza) und die Dauerhaftigkeit des Metallgeldes, auch über die Leichtigkeit es zu verbergen sagt. Uebrigens ergiebt sich von selbst, daß seine Definition der Habsucht zugleich eine Definition des Wuchers ist. Eben dadurch, daß das Geld (wie oben gezeigt ist) als Mittel übermäßiger Anhäufung des Reichthums einzelner Menschen die Armuth anderer im Gefolge hat, das Ueberholen der anderen (ὑπερβολή bei Aristoteles), tritt es insbesondere als Motiv des individuellen Eigennutzes hervor. Freilich kommt dabei hinzu, daß es vermöge seiner Theilbarkeit so geeignet ist, die Menschen auseinander zu setzen, daher es zu erklären ist, daß, wenn die Geldwirthschaft Alles durchdringt, das Streben nach Theilung alles gemeinsamen Besitzes und Eigenthums allgemein wird. Wie Graf Fiquelmont den Gedanken ausspricht, daß in dem Gelde und zwar in dem ihm eigenthümlichen Drange nach Concentration, ein Princip unvermeidlicher Knechtschaft liege, so redete schon der treffliche Möser in der Phantasie: Trostgründe beim überhandnehmenden Mangel des Geldes, — welcher wir auch im Art. **Capital**, S. 67, die Stelle, wo von den „harten Thalern" die Rede ist, entnommen haben — von der Freiheit, die vor Einführung des Geldes geherrscht habe, und schrieb es dem Gelde zu, daß der Reiche nun tausend Schuldner als heimliche Sclaven haben könne. Das Geld, sagt Gr. F. auch, vermag nur denjenigen Unabhängigkeit und Freiheit zu bringen, welche es besitzen. Eben deshalb verleiht es ihnen auch die Herrschaft über diejenigen, welche es nicht besitzen. Auf die concentrirende Kraft des Geldes weist Möser hin, indem er sagt, daß „vor Erfindung desselben kein Räuber oder Held das Mark zahlreicher Provinzen in eine einzige Hauptstadt zusammenziehen, kein Reicher das Vermögen von hundert Mitbürgern in einer einzigen Verschreibung habe besitzen können." Durch die Geldpapiere ist die von Möser hervorgehobene Leichtigkeit der Bestechung noch erhöht, mit Banknoten und Actien kann man noch leichter bestechen, als mit einer Tonne Goldes. Bemerkenswerth sind auch folgende Worte Genovesi's a. a. O.: „Das Geld überredet die Menschen nach und nach, daß es zu allen Bedürfnissen allein hinreichend sei, daher es sie von den Künsten abwendig macht." G. versteht unter „Künsten" alle productiven Beschäftigungen, aber insbesondere von der schönen Kunst, wie auch von der Wissenschaft, gilt die Wahrheit, daß sie in Verfall gerathen, wenn der Gelderwerb das eigentliche und höchste Ziel derer ist, welche sich mit ihnen beschäftigen. Von der Londoner sogenannten Weltausstellung sagt Riehl (Land und Leute ꝛc. (S. 80): sie habe die Erniedrigung der Kunst zur Magd der Luxusindustrie gezeigt. Dies erklärt sich näher durch das Urtheil des Grafen Fiquelmont in dessen bekanntem Werke (England, Lord Palmerston und der Continent, Bd. I. S. 89), wo es heißt: sie (die Weltausstellung) habe gezeigt, daß die materiellen Interessen durch die monopolisirende und despotisirende Gewalt des großen Geldcapitals in Verbindung mit der Industrie die Hauptangelegenheiten der Welt geworden seien.[1]) — Dürfen wir auch noch Möser's Aeußerung anführen, daß vor Einführung des Geldes „die Krämer nicht über die Tapfersten herrschten", — so werden wir vielleicht alle Uebel der Geldübermacht angedeutet haben. Das Endergebniß

[1]) In den Sälen des Krystallpallastes hatte man griechische Götterbilder zur Decoration moderner Fabrikwaaren aufgepflanzt. J. Janin meinte, der Apoll von Belvedere spiele darin die Rolle, als ob man ihn vor einen Waarenballen gespannt; der olympische Jupiter, als ob man ihn als Bierzeichen an einem Wirthshause aufgehängt habe. (Riehl a. a. O. S. 80.)

alles dessen dürfte zusammengesetzt sein in den Worten Condillac's (Le commerce et le gouvernement, 1776, II. 18): „In einer Zeit, die Alles mit Geld abmachen zu können glaubt, ist der Ruin von Allem das letzte Ziel der kaufmännischen, finanziellen und politischen Speculationen." Wir dürfen noch auf die Art. Bourgeoisie, Handel, Zins und Wucher hinweisen. Eine gesunde, volkswirthschaftliche und ständische Organisation kann auch diesen Uebeln vorbeugen. Insbesondere aber darf die Regierung, wie es uns scheint, sich nicht überreden lassen, daß der Mißbrauch des Geldes zu den Gegenständen des Laissez-faire gehöre. In diesem Sinne sprach der bekannte J. Law eine Wahrheit aus, indem er in einem „Briefe an das Publicum" sagte: „Das Geld trägt das Gepräge des Fürsten und nicht das Eurige, um anzuzeigen, daß es Euch nur als Umlaufsmittel angehört" u. s. w. (Law's System, von Dr. Heymann, München 1853, S. 73.)

Gelderland, Provinz des Königreichs der Niederlande, grenzt gegen Mitternacht an die Zuider-See, gegen Morgen an die Provinz Over-Yssel und an den preußischen Staat, gegen Mittag an ebendenselben, an das Herzogthum Limburg und die Provinz Nordbrabant und gegen Westen an die Provinzen Südholland und Uetrecht. G. ist nächst Nordbrabant die größte der niederländischen Provinzen, ihre Bodenfläche umspannt $92{,}_{76}$ deutsche Geviertmeilen. G. ist, ganz besonders für die Rechtspflege, in vier Arrondissements und 22 Cantone eingetheilt. Eine auf die Naturbeschaffenheit des Bodens gestützte Eintheilung der Provinz theilt G. in vier wesentlich verschiedene Gebiete: die Velüwe, zwischen der Zuider-See, Over-Yssel, dem Yssel und Rhein und Uetrecht; das Land Zütphen, zwischen Over-Yssel, der preußischen Provinz Westfalen, dem Rhein und Yssel; das Land von Rhein und Waal, zwischen diesen Flüssen und Südholland, und das Land von Waal und Maas, zwischen diesen Flüssen, Limburg und der preußischen Rheinprovinz belegen. G. hatte am 1. Januar 1840 345,762, am 1. Januar 1860 401,864 Einwohner, also in 20 Jahren die bedeutende Vermehrung von 56,102 Seelen, deren Ernährung nur durch Urbarmachung bisher unangebauter Striche in der Velüve und in Zütphen zu ermöglichen gewesen sein wird. Von 100 Einwohnern sind 62 Protestanten, 37 Katholiken und 1 Jude. 1860 lebten auf einer Quadratmeile 4332 Menschen. Viehzucht, Viehstapel und Viehwirthschaft sind bedeutend. G. treibt wenig Industrie, doch ist seine Papierfabrikation zu nennen, die in der Velüwe ihren Sitz hat. In der ganzen Provinz standen 1856: 30 Dampfmaschinen von 529 Pferdekraft in Betrieb, während vier Jahre vorher erst 14 von 268 Pferdekraft im Gange waren, was auf steigende Ausdehnung des technischen Gewerbfleißes hindeutet. Beträchtlich ist der Handel mit Naturproducten; ganze Schiffsladungen Korn- und Gartenfrüchte, frisches Gemüse und andere Küchen-Gewächse, Schlacht- und Federvieh, Butter, Käse, Eier rc. dampfen täglich den Rhein hinab nach Rotterdam, um von da weiter nach London geschafft zu werden, dieser Weltstadt, welche in Absicht auf Verzehrungs-Gegenstände der erste und vornehmste Kunde von G., den ganzen Niederlanden und den Ländern am deutschen Niederrhein geworden ist. Arnhem, im Hochdeutschen gewöhnlich Arnheim geschrieben und gesprochen, ist die wohlgebaute Hauptstadt von G., aber von den „10 Bastionen und 2 Hornwerken" (II., 659) ist keine Spur mehr vorhanden; gleich nach der Stiftung des Königreichs der Niederlande 1815 sind die Festungswerke von Arnhem geschleift und an ihrer Stelle Straßen, mit schönen Häusern besetzt, angelegt worden. Unter dem Kranze von Buitenplaatsen, wie der Holländer seine Landhäuser nennt, verdient das Landgut Sonsbeek oder Hartjesbeek, kaum ¼ Stunde von der Stadt, besonders Erwähnung; es ist eine Besitzung der Familie van Heekeren, die täglich 2000 Fl. Einkommen haben soll!

Geldern, Vogtei, Grafschaft, Herzogthum, von dem das im vorigen Artikel beschriebene Land ein Theil war, gehörte vor Zeiten zum Lothar'schen und darauf zum Austrasischen Reiche. Die Provinz wurde von Vögten verwaltet, welche auf dem Schlosse zu Gelre, Gelder, Geldern, an der Niers, ihren Wohnsitz hatten. „Es ist aber damit gegangen, sagt ein alter Chronist, wie mit den übrigen Provinzen dieser ansehnlichen Reiche, daß die Gouverneurs oder Grafen sich derselben eigenthümlich angemaßet!" Der kaiserliche Beamte, welcher der Vogtei Geldern vorstand und

in Bezug auf diese sich jene Anmaßung zu Schulden kommen ließ, d. h. daß er die Vogtei Geldern als ein ihm von Gottes Gnaden verliehenes Besitzthum ansah, soll Wichard oder Richard de Pont geheißen und die Angelegenheiten der Vogtei von 878 an bis an sein Lebensende 910 geleitet haben. Daß er es war, welcher dem Reichsoberhaupt gegenüber das Eigenthumsrecht an der Vogtei G. zuerst geltend gemacht hat, sieht man daraus, daß in seiner Familie die Vogtswürde erblich wurde. Die Vogtei Gelre umfaßte aber zu seiner Zeit nicht das Gelderland, welches der Gegenstand des vorigen Art. gewesen ist, sondern beschränkte sich auf dasjenige Gebiet, welches in viel späterer Zeit Obergelderland oder das Oberquartier von Gelderland hieß, von dem der heutige Kreis G., im preuß. Regierungsbezirk Düsseldorf, noch ein letzter Bruchtheil ist. Die Familie de Pont starb mit Wichard III. im Jahre 1091 aus. Er hinterließ eine einzige Tochter, Namens Alix oder Adelheid, welche ihrem Gemahl Otto von Nassau die Vogtei Gelre zubrachte, welche darauf von Kaiser Heinrich IV. zu einer Grafschaft erhoben wurde. Otto vermählte sich in zweiter Ehe mit des letzten Grafen von Zütphen einziger Tochter Sophie und brachte dadurch diese Grafschaft an's Gelderland. Heinrich von Nassau, Graf von G. und Zütphen, † 1161, brachte das Land Velüwe oder Welau an sich, während Otto III., auch der Lahme genannt, dem Beispiele seines Vorfahren folgte, große Güter erwarb, viele Städte, welche bis dahin offen und von geringer Bedeutung gewesen waren, mit Mauern umgab und städtische Gewerbe darin schuf, die Reichsstadt Nimegen vom römischen Könige Wilhelm 1248 als Pfandstück überwiesen erhielt, und den größten Theil der Betüwe oder Betau durch Kauf eigenthümlich erwarb, was alles er seiner Grafschaft einverleibte. Von da an wurde der Name Geldern und Gelderland auf die gedachten Landschaften, die zwischen der Maas und der Zuider-See, westlich vom Yssel liegen, übertragen; ihre unsprünglichen Namen waren, wie gesagt, Betau und Welau. Otto der Lahme starb 1271. Unter seinem Enkel, Renald oder Reinhold II., wurde die Grafschaft Geldern — die nunmehr aus zwei, durch Cleve, Gennep und Kuijk getrennten Theilen bestand, dem kleinern Ober-Gelderland an der Niers und Maas und dem größern Nieder-Gelderland zwischen Maas und Zuider-See ꝛc. — von Kaiser Ludwig dem Bayer 1339 zu einem Herzogthume erhoben. Das Nassau-Geldrische Haus starb in männlicher Linie 1371 aus. Wilhelm und Renald IV., Herzoge von Jülich, welche Mariens, Renald's II. Tochter, Kinder waren, folgten in der Regierung des Herzogthums Geldern, starben aber ebenfalls ohne männliche Erben, der erste 1402, der andere 1423. Damals hatte des zuletzt genannten Renald IV. Schwester, Johanna, zum Gemahl den Johann Herrn v. Arkel. Dieser bekam von ihr die geldrischen Lande und brachte selbige durch seine Tochter Maria an Johann Grafen von Egmond. Dessen Sohn Arnolf oder Arnold lebte mit seinem Sohne Adolf in Hader und Streit, wo es zum Kriege kam, wobei der Vater in des Sohnes Gefangenschaft gerieth, aus der er erst nach fünf Jahren durch Karl den Kühnen, den burgundischen Herzog, 1471 befreit und in sein Herzogthum Geldern wieder eingesetzt wurde. Arnolf setzte Karl den Kühnen, mit Vorbeigehen seines ungerathenen Sohnes, zum Erben ein, welcher nach Arnolf's 1473 erfolgtem Tode das Gelderland in Besitz nahm und seiner Tochter Maria, die an Kaiser Maximilian vermählt war, auch diese Erbschaft hinterließ. Der enterbte Adolf suchte bei Maximilian's flanderischen Händeln wieder zum Besitz zu gelangen, doch vergeblich. Dagegen war Adolf's Sohn Karl so glücklich, mit Unterstützung der Stände die österreichischen Besatzungen zu verjagen und sich in seinem Erblande festzusetzen. Unterhandlungen, die der Kaiser mit ihm anknüpfte, brachten es so weit, daß die Sache den vier rheinischen Kurfürsten zur Entscheidung vorgetragen wurde. Ihr Spruch fiel zu Gunsten des Kaisers aus, sowohl wegen Adolf's Enterbung, als auch, weil die Egmondische Linie die Belehnung mit Geldern niemals beim Reiche gesucht habe. Karl beruhigte sich aber bei diesem Spruche nicht; er fing neue Unruhen an, deren Maximilian, anderweitig beschäftigt, überdrüssig wurde, und der Kaiser sich endlich entschloß, dem Prätendenten die Geldrischen Lande als Lehn zu übertragen. Karl von Egmond starb 1538 ohne Nachkommen, worauf Kaiser Karl V. von der Hinterlassenschaft, als heimgefallenem Lehn, Besitz ergriff, wiewohl der letzte Egmond den Herzog

Digitized by Google

Wilhelm zu Cleve zum Erben eingesetzt hatte, der aber gegen die Macht eines Kaisers, wie sie Karl V. besaß, und gegen die Gewalt, die er übte, nichts auszurichten vermochte; seit 1543 ließ Wilhelm von Cleve sein Erbrecht an Gelderland auf sich beruhen, ohne demselben, wie es scheint, vertragsmäßig entsagt zu haben. Von da an hat das Herzogthum G. zu den niederländischen Provinzen gehört. Es war in vier Quartiere eingetheilt, welche nach den vornehmsten Städten: Roermond, Nijmegen, Zütphen und Arnhem genannt wurden. Das erste war die ursprüngliche Vogtei Gelre, oder Ober-Gelderland, die drei anderen Quartiere bildeten Nieder-Gelderland und das letzte hieß in amtlicher Sprache auch Velüwe. In diesem Umfange hatte das Herzogthum G. eine Ausdehnung von mindestens 150 d. Q.-M., davon die kleinere Hälfte auf das Quartier Roermond traf. Als nun aber Karl V. sich in seinen niederländischen Besitzungen zum unumschränkten Herrn und Gebieter aufwerfen wollte, als gleichzeitig die Religionsunterdrückungen ihren Anfang nahmen, als unter Philipp II. und dessen Statthalter, dem Herzoge von Alba, der politische und kirchliche Druck bis zum Aeußersten getrieben wurde, da waren es die drei Quartiere von Nieder-Gelderland, welche 1579 die berühmte Uetrecht'sche Vereinigung mit stifteten, von welcher die Vereinigten Niederlande den Namen getragen haben, und welche die Grundlage ihrer allgemeinen Verfassung gewesen ist. Von da an gab es ein niederländisches oder, wenn man will, holländisches Geldern und ein spanisches Geldern, ohne daß jedoch für dieses die älteren Benennungen: Ober-Gelderland und Quartier von Roermond verloren gingen, die bis zum Ausbruch der französischen Revolution 1789 gang und gäbe geblieben sind. Friedrich, erster König in Preußen, benutzte den spanischen Erbfolgekrieg, um in seiner Eigenschaft als Herzog zu Cleve die aus dem Testament Karl's von Egmond hergeleiteten clevischen Ansprüche an das spanische Gelderland geltend zu machen. Er rückte 1703 den 17. December vor die von französischen Kriegsvölkern besetzte Stadt und Festung Geldern, schloß sie ein und bekam sie nach mehr als einjähriger Blokade in seine Gewalt, was denn auch die Besitzergreifung des ganzen Quartiers von Roermond zur Folge hatte. Der Uetrecht'sche Friede vom 11. April 1713 bestätigte diese Besitznahme. Im Art. 7 des Vertrages trat der König von Frankreich, kraft der ihm vom Könige von Spanien übertragenen Vollmacht, das spanische Ober-Geldern mit der Stadt Geldern an den König in Preußen, seine Erben und Nachfolger beiderlei Geschlechts ab mit allen Eigenthums- und Oberherrlichkeits-Rechten, auf demselben Fuße, wie die Könige von Spanien es besessen hatten, mit Vorbehalt jedoch der Aufrechthaltung der katholischen Religion, wie sie unter spanischer Regierung geübt worden, ohne daß der König in Preußen etwas daran ändern dürfe. Im Artikel 8 des Friedensschlusses waren sodann noch das Land von Kessel und das Amt Kriekenbeck als Theile des an den König in Preußen, Herzog zu Cleve, abgetretenen Gebiets von Ober-Geldern speciell genannt. Das Land von Kessel liegt auf dem linken Ufer der Maas, alles Uebrige auf dem rechten Ufer. Und zu letzterm Gebietstheile gehörten, außer der Stadt Geldern, die Städtchen Stralen und Wachtendonk und die Landgemeinden Middelaer, Walbeck, Aartsee, Afferden, Wiel, Nay und Klein-Kewelaar, so wie die im Jülicherlande belegenen zwei Exclaven Viersen und Erkelenz. Außerdem besaß der König in Preußen das Amt oder die freie Herrlichkeit Montfoort, die ihm von der Hinterlassenschaft des Königs Wilhelm von England zu Theil geworden war; aber er besaß sie nicht mit Souveränetätsrechten, sondern als ein Lehen vom Hofe von Venloo, der den Generalstaaten der Vereinigten sieben Provinzen der Niederlande zustand. Denn nachdem im Frieden von Uetrecht der übrige kleinere Theil des Quartiers von Roermond oder des Geldern'schen Oberlandes an das Haus Oesterreich übergegangen war, so wurde von demselben kraft eines am 15. Januar 1715 zu Antwerpen unterzeichneten Vertrages, den man den dritten Barrière-Tractat nennt, an die Generalstaaten abgetreten: die Stadt Venloo mit ihrem Weichbilde und dem Fort St. Michael, letzteres auf dem linken Maasufer, sodann das Fort Stevenswaard, auf der Maasinsel dieses Namens, nebst ihrem Gebiet, das eine Herrlichkeit bildete, und das vorhergenannte Amt Montfoort, mit den Städtchen Echt und Nieuwstad und einem Dutzend Dörfer. Kraft dieses Barrière-Vertrags blieb dem Hause Oesterreich

von dem alten Herzogthume Geldern nur die einzige Stadt Roermond sammt ihrem Gebiete übrig. Der König in Preußen aber nahm den Titel eines Herzogs zu Geldern an. Der Baseler Friede, der von Campo Formio, definitiv aber der Friedensschluß von Luneville 1801 und eine Uebereinkunft mit der nunmehrigen batavischen Republik machte diesem Zustand der Dinge im Ober-Gelderlande ein Ende. Das ganze Land wurde ein Bestandtheil der französischen Republik, die sich zum Kaiserreich umwandeln ließ, innerhalb dessen Ober-Gelderland dem Departement der Roer, Präfecturort Aachen, zugetheilt war, mit Ausnahme jedoch der Stadt Roermond und deren Gebiets, welche zum Maas-Departement, Präfecturort Maastricht, gehörten. Nieder-Gelderland machte alle Phasen der batavischen Republik, des Königreichs Holland und nach dessen Auflösung des französischen Kaiserreichs durch. Wiederum trat ein Wendepunkt im Geschick des alten Herzogthums G. ein, herbeigeführt durch die Völkerschlacht, die auf Leipzigs Feldern im October 1813 geschlagen wurde. Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 wies Frankreich der Hauptsache nach in seine Grenzen vom 1. Januar 1792 zurück, und die Wiener Verträge von 1815 vertheilten Ober-Gelderland unter den preußischen Staat und das neugeschaffene Königreich der Niederlande. Beide Staaten einigten sich vermöge einer zu Aachen am 26. Juni 1816 geschlossenen Uebereinkunft wegen der Theilungsgrenze, die, man muß es leider gestehen, ganz zum Nachtheil Preußens ausgefallen ist, nicht allein in commercieller Hinsicht, sondern auch, und zwar ganz besonders in strategischer Beziehung, die noch heut zu Tage nachwirkt, während die erste Rücksicht in Folge der seitdem entstandenen Eisenbahnen von geringerer Wichtigkeit ist. Umsichtiger, ja schlauer, waren die holländischen Commissarien, die es verstanden, Preußen, in Folge des Wiener Vertrages vom 31. Mai 1815 Art. 3, von der Maas zurückzudrängen.

Geldern, Kreis und Stadt. Die dem Könige von Preußen nach dem Wiener Vertrage und jener Grenzregulirung verbliebene kleinere Hälfte des ehemaligen Ober-Gelderlandes oder des Quartiers von Roermond, für die der Besitzer den Titel eines Herzogthums G. wiederhergestellt hat, bildet den landräthlichen Kreis G., der anfänglich dem Regierungsbezirke Cleve zugetheilt war, seit dessen Auflösung aber einen Bestandtheil des Regierungsbezirks Düsseldorf bildet. Im Ganzen genommen hatte dieser Kreis an der Morgenseite diejenige Grenze behalten, welche Ober-Gelderland vor 1801 besaß. Doch ist die Exclave Viersen zum Kreise Gladbach, und die andere, auf welcher Erkelenz lag, als Kreisstadt zum Regierungsbezirke Aachen gelegt worden. Der Kreis G. ist der größte des Regierungsbezirks Düsseldorf, von dessen Bodenfläche er den fünften Theil ausmacht, da sein Areal $19,_{3}$ Q.-M. beträgt. Zu dieser Größe ist er aber erst gelangt, seit der Kreis Rheinberg aufgelöst und dessen Gebiet mit G. vereinigt worden ist. Der Kreis enthält 5 Städte (G., Xanten, Meurs, Rheinberg, Orsoy), 11 Flecken, 60 Dörfer, 228 Weiler, Colonieen rc. und 58 einzelne Gehöfte, zusammen mit 14,404 Wohnhäusern. Die Einwohnerzahl beträgt im Jahre 1861 weit über 100,000. Mit Ausnahme der hügeligen Gegend von Xanten, woselbst der Fürstenberg bis zu 222' über dem Meere ansteigt, ist der ganze Kreis ein flaches, ebenes Land, an dessen Ostseite der Rhein fließt, während die Westseite von der Niers durchschnitten wird, deren ganz niedriges, zum Theil sumpfiges Uferland es sehr wahrscheinlich macht, daß wir es mit einem alten Bette des Rheins zu thun haben, das von Neuß aus seine Richtung nach der Maas bei Gennep nahm. Das Niersthal, welches auf der südlichen Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf zwischen Erkelenz und Grevenbroich seinen Anfang nimmt, steht mit dem Rheinthal durch die Vertiefung in Verbindung, durch welche der vom Kaiser Napoleon anbefohlene Nordcanal von der Maas nach dem Rheine ausgeführt werden sollte, dann nochmals durch die Vertiefung der Raam, welche aus dem Krefelder und Hülser Kliedbruch nach G. führt, und endlich auf dem Wege, dem die Fossa Eugeniana vom Rheinthale nach dem Maasthale folgt; dort ist ihr Anfang bei Rheinberg, hier ihr Endpunkt bei Venloo; in der Mitte zwischen beiden Punkten liegt die Stadt G.; der Graben, von dem noch heut zu Tage viele Spuren zu sehen sind, durchschneidet demnach ganz den Kreis Geldern. Der Kreis Geldern ist ein entschieden Ackerbau treibendes Land. Der technische Gewerbfleiß, der sich mit Verarbeitung und Verwerthung der Roh-

producte beschäftigt, hat in diesem Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf sich nicht so geltend gemacht, wie in den Nachbarkreisen Krefeld und Gladbach und in den ostrheinischen Gegenden des Bezirks. Doch betreibt man etwas Maschinenspinnerei für Wolle und Baumwolle, und viele Webestühle zu Tüchern und Zeugen aller Art sind im Gange, ohne daß sie es jedoch zu einem eigentlichen durchgreifenden Fabrikbetriebe gebracht hätten. Dampfmaschinen waren 1849 nur 3 von 26 Pferdekraft aufgestellt. Der Töpfereien, Kalkbrennereien und Ziegeleien sind nur wenige vorhanden. Von anderen Gewerben ist jedoch die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, besonders letztere, als umfänglich zu nennen. Zu bemerken ist, daß die Bewohner des Kreises G. eine niederrheinische Mundart sprechen, welche in demjenigen Theile, welcher dem alten Herzogthume G. gehört, der holländischen Sprache sehr nahe steht; des Hochdeutschen bedient sich in der Familien- und Umgangssprache nur der Städter und dann auch nur ausnahmsweise. — Geldern, die Stadt, an der Niers und in deren Niederung belegen, ist der Sitz der landräthlichen Behörde und eines Kreisgerichts. Ihre Einwohnerzahl beläuft sich wenig über 4000 Seelen. Sie bekennen sich fast alle zur katholischen Kirche, die im ganzen Kreise G. überwiegend ist. Die Stadt verdankt ihren Ursprung dem Schlosse, das schon zur Zeit der Vögte aus der Familie de Pont bestanden haben muß; schon damals werden um das Schloß herum Wohnhäuser für das Gefolge der Vögte vorhanden gewesen sein, zur Stadt ausgebildet wurde aber G. erst unter den Nassauern zu Ende des 11. Jahrhunderts. Wohnsitz der Grafen und auch noch des ersten Herzogs von G. blieb das Schloß bis zum Jahre 1343. Zur Zeit des ersten preußischen Besitzes im 18. Jahrhundert war die Stadt G. der Sitz einer Kammer-Deputation, welche von der Cleve-Märkischen Kriegs- und Domänenkammer zu Cleve ressortirte.

Gelée (Claude) s. **Claude Lorrain**.

Gelehrte Gesellschaften sind Vereine von Gelehrten und Künstlern, die gemeinschaftlich an der Fortbildung der Künste und Wissenschaften arbeiten. Ihr Zusammentritt kann entweder durch den Staat herbeigeführt werden, in welchem Falle sie gewöhnlich den Namen der Akademieen erhalten, oder er erfolgt in bloßem Privatinteresse und durch die freie Selbstbestimmung Einzelner. Als die älteste Akademie in diesem Sinne nennt man das Alexandrinische Museum. Ueber die später entstandenen Akademieen siehe den Art. **Akademie**; hier wollen wir nur von den wichtigsten Gesellschaften und einigen Akademieen, von denen im genannten Artikel nicht die Rede war, das Wichtigste beibringen. — Die Zahl der gelehrten Gesellschaften ist in der jüngsten Zeit sehr gestiegen; viele derselben machen die Ergebnisse ihrer Forschungen und Arbeiten durch den Druck bekannt, oder schreiben Preise für wissenschaftliche Abhandlungen aus; ein Theil führt aber auch nur ein Scheinleben. Die Mitglieder sind entweder ordentliche oder außerordentliche, correspondirende oder Ehrenmitglieder. Das größte Interesse für uns haben die in Deutschland entstandenen Gesellschaften. Das siebzehnte Jahrhundert sah deren mehrere entstehen, welche, nach dem Vorgange italienischer Akademieen, sich die Aufgabe stellten, durch gemeinschaftliches Wirken die schönen Wissenschaften, und zwar vornämlich vaterländische Dichtkunst und Sprache anzubauen, weiter zu entwickeln, rein und regelrecht zu erhalten, die Rechtschreibung festzustellen. So wurden 1617 der Palmenorden oder die fruchtbringende Gesellschaft (siehe den Art.), 1633 die aufrichtige Tannengesellschaft zu Straßburg durch Esaias Rompler von Löwenhalt, 1643 zu Hamburg die deutschgesinnte Genossenschaft durch Phil. v. Zesen, 1656 der Elbschwanorden von Johann Rist gegründet. Im Jahre 1697 entstand die poetische Gesellschaft in Leipzig, welche, vom Professor Joh. Burkh. Mencke gestiftet, schon 1727 durch Gottsched erneuert und die Deutsche Gesellschaft genannt wurde, endlich 1827 in eine deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer umgestaltet worden ist. Eine noch größere Lebenszähigkeit, als diese jüngste Tochter des 17. Jahrhunderts, hat Nürnbergs Pegnesischer Blumen-Orden, oder die Gesellschaft der Pegnitzschäfer genannt, bewährt, die 1644 zu Nürnberg durch Georg Phil. Harsdörffer und Joh. Klai gestiftet, sich bis auf den

heutigen Tag erhalten hat. (Vgl. „Festgabe zur zweihundertjährigen Stiftungsfeier des Pegnesischen Blumen-Ordens", Nürnberg 1844; die Vorrede enthält eine Geschichte des Ordens von Mönnich.) Diese deutschen Sprachgenossenschaften des 17. Jahrhunderts haben alle das unbestreitbare Verdienst, in stürmischer und bald darauf erschlaffender Zeit Mittel- und Sammelpunkte für das einmal wieder erwachte Trachten nach Deutschheit in Sprache und Dichtkunst und zugleich Verbindungsglieder gebildet zu haben, die zu einer späteren, glücklicheren Zeit hinüberführten. (Vgl. über alle diese Gesellschaften: Otto Schulz, „die Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts", Berlin 1824.) Die wissenschaftliche Erforschung der deutschen Sprache ist gegenwärtig der ausschließliche Zweck vieler anderer Gesellschaften; so wurde 1814 in Berlin der erste Gedanke zur Stiftung einer deutschen Gesellschaft durch Hinrich Wolke und Karl Krause angeregt, welche 1820 mit einem Jahrbuch der berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache in's Leben trat. Die Gesellschaft besteht noch, ohne daß sie dieses Jahrbuch jetzt herausgiebt. Auch in Königsberg i. Pr. besteht eine deutsche Gesellschaft; in Frankfurt a. M. „der Frankfurtische Gelehrtenverein für deutsche Sprache", der seine ersten Abhandlungen 1818 herausgegeben hat. Berlin hat außer der deutschen Gesellschaft eine archäologische Gesellschaft, die am 9. December, als am Geburtstage Winckelmann's, ihren Stiftungstag durch ein Festprogramm feiert und eine archäologische Zeitung herausgiebt; einen Gymnasiallehrer-Verein, am 13. December 1843 gebildet, in dessen Auftrage eine Zeitschrift für das Gymnasialwesen begründet worden ist, die bereits den 15. Jahrgang erlebt hat (herausgegeben anfänglich von Heydemann und Mützell, jetzt nur von Mützell), eine deutsche geologische Gesellschaft, deren Vorsitzender gegenwärtig G. Rose ist, einen Verein für Eisenbahnkunde, eine Gesellschaft für Erdkunde, die ein Jahrbuch herausgiebt, eine Gesellschaft für deutsche und für ausländische schöne Literatur, die sogenannte Mittwochsgesellschaft, welche, 1824 von Hitzig begründet, auf die Belebung des literarischen Treibens in Berlin zu Ende der zwanziger und zu Anfang der dreißiger Jahre, auf den gegenseitigen Austausch der Dichter, Schriftsteller und Leser, von wesentlichem Einflusse war; einen Verein für neuere Sprachen, dessen Gründer, Herrig, ein „Archiv für das Studium der neueren Sprachen" (Braunschweig) herausgiebt, worin, wie dies bei den Sammlungen und Denkschriften mehrerer gelehrter Gesellschaften der Fall ist, nur diejenigen Abhandlungen willfährig gedruckt werden, die nichts kosten; einen wissenschaftlichen Kunstverein, einen Verein für Geschichte der Mark Brandenburg, eine Gesellschaft der naturforschenden Freunde, der die Municicenz Friedrich Wilhelm's III. ein Haus in der Französischen Straße geschenkt hat, eine physikalische Gesellschaft &c. &c. Zu Nürnberg ist das germanische Nationalmuseum, welches mit einer großen archäologischen That, der Restauration der im tiefsten Verfalle darniederliegenden ehemaligen Karthause zu Nürnberg, seine Wirksamkeit begonnen hat; das wissenschaftliche Organ dieses Instituts ist der „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit". Außerdem existirt in Nürnberg ein literarischer Verein, welcher ein „Album" herausgiebt, worin prosaische Arbeiten und Gedichte, welche von Mitgliedern des Vereins zum Vortrage gebracht worden sind, durch den Druck einem erweiterten Leserkreise dargeboten werden; seit 1844 sind siebzehn Jahrgänge erschienen, die manchen interessanten Aufsatz enthalten. In Bern ist 1852 ein literarischer Verein gegründet worden, welcher 1858 ein Album herausgegeben hat. In Mainz ist 1834 die rheinische naturforschende Gesellschaft gestiftet worden. Zu Basel ist eine historische Gesellschaft, wie denn deren überhaupt sehr viele in Deutschland sind, verschieden je nachdem die Geschichte des Landes, einzelne aus derselben hervorstechende Momente, die Regierung oder Persönlichkeiten Einfluß üben. Die Vereine des Königreichs Bayern fahren fort, der Ortsgeschichte ihrer Gebiete, der Geschichte der Dörfer und Gemeinden, der adeligen Geschlechter und ihrer Burgen und Schlösser eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen; der Verein für Tirol hat mit Vorliebe den Krieg von 1809 behandelt; der thüringisch-sächsische Verein hat der älteren Rechtsgeschichte seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; der Verein des Osterlandes (Altenburg) der Geschichte dieser Stadt und der Reformation, soweit sie dieses Gebiet betrifft. —

Unter den Vereinen Oesterreichs heben wir die historische Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft hervor und die geographische Gesellschaft zu Wien. In Görlitz besteht die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften, von der „Neues Lausitzisches Magazin" herausgegeben wird (37. Band, 1. Doppelheft, Görlitz 1860), in Leipzig die Fürstlich Jablonowskische Gesellschaft, zu Zürich eine antiquarische Gesellschaft, welche eine Zeitschrift herausgiebt. Durch die Bemühungen der waadtländischen naturforschenden Gesellschaft ist in Lausanne ein Cantonalmuseum gegründet worden. Der Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande giebt Jahrbücher (Bonn), der Verein für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung Annalen (Wiesbaden 1860), die Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier Jahresberichte, der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde eine Zeitschrift (8. Band, Kassel 1860), der Alterthumsverein im Zabergau Berichte (Stuttgart 1860, 7. Bericht), der Hanauer Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde Mittheilungen (Nr. 1 u. 2, Hanau 1860), der historische Verein zu Osnabrück ebenfalls Mittheilungen (6. Band, 1860, Osnabrück), der historische Verein zu Bamberg Berichte, der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin Jahrbücher, der Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde eine Zeitschrift, der Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde ein Archiv (Neue Folge. 4. Bd. Kronstadt 1859), der historische Verein von Oberpfalz und Regensburg Verhandlungen (19. Bd. Regensburg 1860), der Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken ein Archiv (Bayreuth 1860, 8. Bd.), die gelehrte Gesellschaft der Jagellonischen Universität zu Krakau ein Jahrbuch, der historische Verein für Niedersachsen eine Zeitschrift heraus. An keinen besondern Staat des deutschen Bundes geknüpft, sondern dem deutschen Gesammtvaterlande angehörig ist die Leopoldino-Carolinische Akademie der Naturforscher, welche keinen bestimmten Sitz hat, sondern sich da befindet, wo der jedesmalige Präsident derselben wohnt, der aus der Mitte der deutschen Mitglieder dieser Akademie durch freie Wahl hervorgeht. Diese Akademie ist zugleich die älteste diesseit der Alpen, älter als die zu London und zu Paris. Sie wurde 1652 in der ehemaligen freien Reichsstadt Schweinfurt in Franken gestiftet, und erlangte eine solche Bedeutung, daß der Präsident der Akademie Dr. Büchner, Professor zu Halle, 1755 die Geschichte des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens lateinisch herausgab. Jetzt ist die Geschichte des zweiten Jahrhunderts in einem Quartbande erschienen: „Geschichte der kaiserlich Leopoldino-Carolinischen deutschen Akademie der Naturforscher, während des zweiten Jahrhunderts ihres Bestehens von J. D. F. Neigebauer, Mitglied dieser Akademie (Cognomine Marco Polo)." (Jena 1860.) Seit 1858 hat die Akademie ihren Sitz in Jena, indem der dortige Professor Kieser Präsident ist. Die Akademie wird durch die Protection der preußischen Regierung seit 1818 jährlich mit 1200 Thalern, von der österreichischen Regierung seit 1854 mit 2000 Gulden unterstützt. Die Namen der sämmtlichen gelehrten Gesellschaften der fremden Länder aufzuzählen, ist nutzlos. Wir erwähnen nur die „Literary and philosophical Society" in Manchester, die „Société des Antiquaires de France" in Paris, deren Arbeiten sich vorzugsweise auf die Erforschung der französischen Alterthümer des Mittelalters erstrecken, die „Société Asiatique" ebendaselbst, (vgl. „Annuaire des sociétés savantes de la France", Paris 1846); die „Société Provinciale des Arts et Sciences" zu Utrecht, die Teylersche theologische Gesellschaft zu Haarlem, das archäologische Institut zu Rom, welches den 26. April den Stiftungs- und den Gründungstag Roms feiert, die archäologische Gesellschaft in Madrid, die 1844 zu einer National-Akademie erhoben worden ist; die asiatische Gesellschaft zu Calcutta; die 1779 von der Königin Maria gestiftete Akademie der Wissenschaften zu Lissabon; die Akademie der Wissenschaften zu Stockholm seit 1739 und zu Upsala, die der schönen Wissenschaften zu Stockholm. Die wissenschaftliche Thätigkeit der meisten spanischen Akademieen ist von außerordentlich geringem Umfange. Zu Kopenhagen ist eine königl. nordische Alterthumsgesellschaft.

Gellert (Christian Fürchtegott), der bürgerlich ehrsame und fromm schüchterne deutsche Dichter, ward den 4. Juli 1715 zu Haynichen unweit Freiberg in Sachsen geboren, als der dritte Sohn des dortigen Predigers, der außer ihm noch zwölf Kin-

der zu ernähren hatte. Im elterlichen Hause ging es knapp her, daher mußte er schon als elfjähriger Bursche durch Abschreiben etwas miterwerben. Nachdem G. den ersten Unterricht in der Schule der Vaterstadt erhalten und auch in dieser Zeit schon der Trieb zur Dichtkunst in ihm erwacht war, kam er im Jahre 1729 auf die Fürsten-Schule nach Meißen, wo er mit Gärtner und Rabener einen lebenslänglichen Freundschaftsbund schloß. Dann bezog er 1734 die Universität Leipzig, um Theologie zu studiren. Sein erster Predigts-Versuch, die Grabrede bei einer Kinderleiche, mißlang, er blieb stecken und seit dieser Zeit datirt seine Schüchternheit, die ihn für das ganze Leben nicht verließ. Aus diesem Grunde übernahm er zunächst die Erziehung zweier junger Edelleute, sodann bereitete er den Sohn seiner Schwester auf die Universität vor, den er 1741 denn auch nach Leipzig begleitete. Hier studirte er gewissermaßen zum zweiten Male und gab zugleich, um seinen Unterhalt zu gewinnen, jungen Leuten Unterricht. Gottsched, dessen Vorlesungen er früher gehört, sagte ihm nicht mehr zu, ebenso zog er sich von Schwabe zurück, in dessen „Belustigungen des Verstandes und Witzes" von ihm Fabeln, Erzählungen, Lehrgedichte, ein Schäferspiel, wie auch verschiedene prosaische Abhandlungen erschienen waren; mit Gärtner und andern Freunden, unter diesen besonders Joh. Elias Schlegel und dessen Bruder, gab er aber darauf die „Vermischten Beiträge" heraus. Wenn auch in keiner Hinsicht ein feuriger Dichter und schöpferischer Genius, so gefiel er doch durch seinen natürlichen leichten Ton, und besonders waren es die Fabeln, die begierig gelesen seinen Dichter-Ruhm gründeten. Nachdem er 1744 die Magister-Würde erhalten, trat er als Docent auf, in welcher Stellung er sich durch die Klarheit und das Praktische seiner Vorträge bald ausgebreiteten Beifall erwarb; auch erschienen nun in kurzen Zwischenräumen seine Lust- und Schäferspiele, sein Roman „die schwedische Gräfin", seine „geistlichen Oden und Lieder" und vermischte Aufsätze in Poesie und Prosa, mit dem sichtlichen Zweck, auf dieselben fördernd zu wirken. Im Jahre 1751 ward G., ohne sich jemals um ein öffentliches Amt beworben zu haben, außerordentlicher Professor der Dichtkunst und Beredsamkeit in Leipzig mit einem Gehalt von nicht mehr als hundert Thalern. Seine Vorlesungen waren überaus zahlreich besucht, unbegrenzt war die Achtung, deren er bei den Studirenden genoß, und von allen Seiten, von Hohen und Niedern, wurden ihm Beweise der Liebe und Verehrung dargebracht [1]). Selbst Friedrich der Große schätzte ihn hoch und nannte ihn le plus raisonnable de tous les savans allemands. Durch den Grafen Moritz von Brühl erhielt er seit 1762 eine jährliche Pension von 150 Thlr., von dem Kurfürsten von Sachsen ansehnliche Geschenke und seit Mascov's Tode einen Gnadengehalt von 450 Thlr. Nach vielen körperlichen und geistigen Leiden starb er zu Leipzig den 13. December 1769 in seinem 55. Lebensjahre. — G. war ein durchaus moralischer Charakter, einfach, anspruchslos und bescheiden, ja seine Bescheidenheit ging so weit, daß er bei dem Lobe des Kenners und Rechtschaffenen mit einer jungfräulichen Schamhaftigkeit erröthete; dabei war aber Niemand williger, die Verdienste Anderer anzuerkennen, als er. Für Freundschaft schwärmte er und war sie das Glück seines Lebens. Er war ein Mann, der durch sein Leben und durch sein Wort segensreich, wie nicht Viele, gewirkt hat. Als Schriftsteller blieb die neu auflebende deutsche Dichtung durch ihn nicht ohne wirkliche Bereicherung, denn er verband poetische Wahrheit, Einfachheit und Wärme auf das Glücklichste. Vor Allem waren es die Fabeln, die vielfältig aufgelegt durch ihre freundliche Gutmüthigkeit, leicht verständliche Moral und treuherzige Schalkhaftigkeit tief in das Volk drangen und von Jung und Alt mit gleicher Liebe gelesen wurden. Seine geistlichen Lieder wurden gleich nach ihrem Erscheinen 1757 in die Gesangbücher aufgenommen und fanden einen solchen Beifall sogar in der römisch-katholischen Kirche, daß ein böhmischer Geistlicher allen Ernstes G. brieflich auffordern konnte, er möge in den Schooß der Kirche zurückkehren, mit

[1]) Wir erinnern hierbei nur an den Bauern, der ihm einen Wagen Brennholz vor das Haus fuhr, an den Prinzen Heinrich von Preußen, der ihm einen Schimmel schenkte, und den preußischen Offizier, der ihm mit den Worten: „Sie haben mein Herz durch Ihre Schriften gebessert und gegen dieses Glück vertauschte ich die ganze Welt nicht", hundert Thaler in die Hand drückte.

deren Lehrbegriff seine Lieder besser übereinstimmten, als mit dem der lutherischen. Eignen sich auch viele derselben zu Kirchenliedern nicht und sind bloße Lehrlieder, wie Cramer (im Unterschiede von den eigentlichen „Lehrgedichten") sie nennt, so sind sie doch zum Lesen und Auswendiglernen in den Schulen zu empfehlen. Dagegen haben allerdings andere wieder einen kirchlichen Charakter und einen gewissen lyrischen Schwung, so daß sie sich, wenn auch den Stempel ihrer Zeit an sich tragend, eben als Zeugnisse ihrer Zeit neben den besten Stimmen der älteren und neueren Kirchenlieder-Dichter dürfen hören lassen. Wir erinnern an das Weihnachts-Lied: „Dies ist der Tag, den Gott gemacht", an das Osterlied: „Jesus lebt, mit ihm auch ich" und an andere. Besonders eigenthümlich aber und in G.'s Wesen gegründet ist der sanft rührende elegische Ton der Ergebung und des Vertrauens, der sich in Liedern ausspricht, wie in dem Communion-Liede: „Ich komme, Herr, und suche dich", oder in den Liedern: „Ich hab' in guten Stunden", „Was ist's, daß ich mich quäle", „Auf Gott und nicht auf meinen Rath" u. a. m. Es ist die fromme Subjectivität des Dichters, die den Grundton dieser Lieder bildet, eine Subjectivität, die aber in tausend Herzen ihren Widerhall gefunden hat und dadurch wahrhaft objectiv geworden ist. Ebenso haben seine prosaischen Schriften, namentlich seine „moralischen Vorlesungen", seine kleineren Abhandlungen zu ihrer Zeit auf die sittliche Denkweise vortheilhaft eingewirkt und sind seine „Briefe" in stylistischer Hinsicht von Bedeutung. Lassen wir seinen Roman „Die schwedische Gräfin" als ersten Versuch eines deutschen, auf dem Familien-Gebiete spielenden Romans gelten, so kann auch seinen Schäfer- und Lustspielen, die als ein Spiegel der Sitten und des geselligen Tones der damaligen Zeit angesehen werden können, nur ein bedingter Werth eingeräumt werden, wie denn überhaupt neben seinen schriftstellerischen Vorzügen auch seine Schwächen durch die neuere Kritik weniger übersehen worden sind. Sein Leben beschrieb Joh. Andr. Cramer 1774. Seine sämmtlichen Schriften erschienen zuerst 1766, dann 1769 ff. in Leipzig und sind oft nachgedruckt worden. Die neueste rechtmäßige Ausgabe ist die der Weidmann'schen Buchhandlung in Leipzig, 10 Thle. 8. Leipz. 1839, mit Bildniß. Vgl. weiter über ihn: Die Literatur-Geschichten von Gelzer, Gervinus, Vilmar u. A.; Koch, Geschichte des Kirchenliedes III. S. 22 ff. Gellertbuch von Ferd. Naumann, Dresden 1854.

Gellius (Aulus), römischer Schriftsteller, lebte unter den Antoninen in Rom und Athen in vertrautem Umgange mit angesehenen Rhetoren, Grammatikern und Philosophen. Er schrieb „zwanzig Bücher Attischer Nächte" (Noctium Atticarum, l. XX.), so genannt, weil er sie in den langen Winterabenden auf einem Landgute in Attika aus den besten lateinischen Schriftstellern excerpirt und ausgearbeitet hatte. Diese Schrift enthält in einem affectirten und breiten Style schätzbare Notizen antiquarischen und sprachwissenschaftlichen Inhalts, besonders Nachrichten über Roms Alterthümer und Literatur. Eine Ordnung der Materien ist nicht darin, sondern Alles besteht aus zerstreuten Bemerkungen, welche aber durch ihre Abwechselung zur Unterhaltung mit beitragen. — Unter den älteren Ausgaben ist die von Jacob Gronow (Leyden 1706, 4.) hervorzuheben; in der neuesten Zeit hat sich Martin Hertz durch seine kritische Ausgabe (1853) um G. verdient gemacht.

Gelübde. Vorschnelles Urtheil kann leicht zu dem Schlusse kommen, Luther und die Reformation haben den Gelübden gegenüber eine unbiblische Stellung eingenommen. Denn Beides leidet keinen Zweifel, einmal daß Gelübde biblisch sind, und zum andern, daß Luther in seiner drastischen Weise gerathen habe, nichts zu geloben, als etwa, die Nase unabgebissen zu lassen, da hierbei die Erfüllung des Gelübdes sich gewiß ergeben werde. Gelübde sind biblisch. Gott der Herr selber legt Gelübde ab; er schwört seinen Dienern Abraham, Isaac und Israel die Unverbrüchlichkeit seiner Zusage, wie in den Büchern Mosis erzählt und Hebräer 6, 13 bestätigt wird: „Als Gott Abraham verhieß, da er bei keinem Größeren zu schwören hatte, schwur er bei sich selbst." Ein Gelübde ist aber eine wohlbedachte, feierliche und also mehr verbindliche Zusage. So sind alle Verheißungen Gottes Gelübde, und gelobet Gott; es werden die Gelübde in den Kreis der Vorschriften des Alten Testaments hineingezogen. Das Nasiräat war ein Gelübde, und im Gesetze des A. B. ist befohlen: Wenn Jemand

dem Herrn ein Gelübde thue, der solle sein Wort nicht schwächen; 4. Mosis 30, 3. Gerade der Apostel Paulus, welcher die temporären Schranken des Gesetzes mit bewußter Absicht durchbrach, hatte ein Gelübde auf sich, darum beschor er sein Haupt. Apostelg. 18, 18. Die Schrift lehrt durchgängig, daß man schuldig sei, seine Gelübde zu bezahlen. Dennoch war der Dr. Martin Luther berechtigt, in aller Schroffheit den Gelübden des Papstthums entgegenzutreten und die entschiedenste Consequenz seiner Erkenntniß zu ziehen, da zwar Gelübde dem Geiste der Schrift entsprechen, der Geist der päpstlichen Gelübde aber in vollem Gegensatze zum Christenthum steht. Die Gelübde der Schrift sind nie ein Verdienst, sondern stets eine Klage und Anklage; entweder Gott oder der Mensch, indem sie geloben, thun es im anklagenden Gefühle menschlicher Schwäche. Das Gelübde im Papstthum dagegen ist der Heldenact eines Christen, dessen Kraft sich auf eine höhere und höchste Stufe christlicher Vollkommenheit hinaufschwingt. Im Gelübde nicht Bitte opfernd und Dank darbringend, sondern Gott zu Dank verpflichtend. Im päpstlichen Gelübde schlingt der Mensch nicht bloß Bande um sich, sondern auch um Gott; die Gelübde zwingen Gott in ein anderes Verhältniß zu dem Menschen hinein, verpflichten nicht bloß den Gelobenden, sondern fast noch mehr Gott. Die Gelübde nicht der Versuch zagender und schwacher Menschen (und wehe den Starken, sei es auch nur ein Wenig, der Schwäche zu Hülfe zu kommen), sondern die That selbstbewußter Kraftfülle, die mehr vermag, als der allgemeinen Schwäche zugemuthet werden kann. Daher das Ziel dieser Gelübde auch nicht Förderung der allgemeinen Sittlichkeit und des Gehorsams in dem allgemeinen Gesetze, sondern einer Tugend, die Christi Verdienst wesentlich überflüssig macht. Was Wunder da, daß man Dinge gelobte, die zu einer Leichtfertigkeit, einem Fallstricke und einer Verwirrung der Gewissen wurden. Daß solchen Gelübden mit dem Schwert des Goliath in der Hand Davids, des Mannes Gottes, auf einen Streich das Haupt abgeschlagen wurde, hätte ganz Israel mit Freude erfüllen sollen. Wie Luther im Uebrigen zu den Gelübden stand, zeigen seine vielfachen Berufungen auf die Pflichten, welche seine besondere Stellung als Doctor biblicus gerade ihm auferlege. Auch daß die Augsburgische Confession das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet habe, erhellt schon daraus, daß die Mönchsgelübde indirect angegriffen werden durch die Aufzählung der offenkundig mit ihnen verknüpften Mißbräuche. Man hat in der lutherischen Kirche stets Gelübde gethan, wie noch heute viele Altäre sich mit gelobten Kerzen füllen, und ist es als ein Fortschritt zu betrachten, daß mehr und mehr in wichtigeren Dingen der schwankenden Treue das Gelübde dienen soll. Aber nicht als Helden, sondern als Brüder, nicht jenseits, sondern innerhalb der zehn Gebote, nicht in der Willkür, sondern in der Noth der Herzen, nicht eilig, sondern verzagt, nicht nach eignem Dünkel, sondern nach den Fingerzeigen Gottes, nicht zur Versuchung, sondern zur Heiligung sollen wir geloben, und das Gelübde soll uns nicht erhöhen, sondern demüthigen als ein Bekenntniß unserer Schwäche. Gegentheilig wirkende Gelübde sind Sünde.

Gemäldegallerie s. Museum.

Gemeinde, Gemeinde-Verfassung, Gemeinde-Ordnung. Das Allgemeinste an dem vielsagenden und vieldeutigen Begriffe der Gemeinde ist die Vorstellung, daß darin eine Vielheit von Menschen ihre Thätigkeit entfaltet. Es liegt daher nahe, namentlich vom juristischen Standpunkte, die Gemeinde mit der Gemeinheit zusammenzubringen, d. h. mit jener rechtlichen Vereinigung mehrerer Subjecte zu einem einzigen in Beziehung auf einen gemeinsamen Zweck. Das Charakteristische an der Gemeinde ist aber, daß sie einen integrirenden Bestandtheil des Regierungsorganismus des Staates bildet, in welchem durch das Volk, vermittelst einer solchen Thätigkeit, welche einen administrirenden Charakter an sich trägt, ein Staatszweck verfolgt wird. Dies unterscheidet sie von der Gemeinheit, und es ist von Wichtigkeit, ihr Verhältniß zu der letzteren, so wie andererseits zu dem Staate und dem bloßen Regierungsbezirke, sodann aber auch zu der Familie, den Gesellschaften, Verbrüderungen und Innungen genau festzustellen. Man kann sich das Wesen der Gemeinheit in zwiefacher Art denken. Entweder so, daß die mehreren Subjecte selbst als ein Einziges gelten, in der Art, daß Alle für Einen stehen und Einer für Alle, oder so, daß die mehreren Subjecte die Organe eines von

ihnen verschiedenen bloß intellectuellen Subjects und bloß dessen Substrat sind (die universitas der Römer). Der Unterschied zwischen beiden Auffassungsweisen besteht darin, daß in der ersteren die mehreren vereinigten Subjecte auch in der Vereinigung Subjecte bleiben, während sie in der letzteren aufhören, dies zu sein. Daraus folgt denn weiter, daß in der ersteren die Glieder des Vereins auch als solche, und zwar Jeder für sich, Rechte haben, daß aber in der letzteren ihnen als solchen gar keine Rechte zustehen können. Wenn man daher den Gemeindegliedern als solchen Rechte beilegt, so muß man bei der Gemeinde nothwendig von dem ersteren Gesichtspunkte ausgehen. Hiernach kann man eine Vereinigung in der ersten Bedeutung schon als Gemeinde von der im zweiten Sinne, als der eigentlichen Gemeinheit, unterscheiden. Es können aber die Glieder einer Gemeinheit ebenfalls Glieder einer Gemeinde und diese kann Substrat jener sein, so daß die Glieder dieses Substrats ein Recht auf das Bestehen der Gemeinheit haben, wie es denn auch in den römischen Rechtsquellen anerkannt ist, daß ein Unterschied zwischen dem Inbegriff der Gemeindeglieder und der Gemeinheit — der universitas oder dem intellectuellen Moment, welches die Persönlichkeit trägt (personam sustinet) — besteht. Zwar legen sie der Vereinigung mehrerer Personen zu einem gewissen gemeinsamen Zwecke in Ansehung der durch die Ausführung dieses Zweckes hervorgerufenen rechtlichen Wirkungen in Bezug auf Dritte die Folge bei, daß sie als eine Personeneinheit behandelt werden, ohne dadurch die moralische Persönlichkeit der universitas entstehen zu lassen. Allein gerade darin liegt, daß eine solche Vereinigung an sich, ohne daß ihr die Vereinigung in der Thatsache der Ausführung des Zwecks hinzugetreten ist, noch keine privatrechtliche Personeneinheit begründet; sie ist nur ein Verhältniß der Gegenseitigkeit zwischen den vereinigten Personen, vermöge dessen z. B. bei der Societät die eine der andern verpflichtet ist, für jenen Zweck zu streben. Damit ist aber die Anerkennung einer so vereinigten Mehrheit, auch abgesehen von jener Vereinigung in der Ausführung, als eines einzigen Organs des Staatsorganismus, nicht ausgeschlossen, sobald nur ihr Zweck auch ein Staatszweck ist. Der Staat selbst, wenn man nur sein Wesen nicht in einer bloßen Unterwürfigkeit einer Mehrzahl unter einen Oberherrn findet, bildet eine solche Einheit und in sofern eine Gemeinde. Allein er unterscheidet sich von einer eigentlichen Gemeinde wesentlich eben dadurch, daß er der Staat selbst, also nicht ein Organ eines solchen ist und nicht innerhalb einer Rechtsordnung besteht, sein Dasein also nicht von rechtlicher, sondern nur von factischer Anerkennung abhängt. Nur im Bundesstaate — nicht im Staatenbunde — wo auch die einzelnen Angehörigen der staatlichen Vereine als Einzelne unmittelbar der gemeinsamen Bundesgewalt unterworfen sind, werden diese Vereine ihrem Wesen nach Gemeinden.[1]) Sie sind, wie diese, Völker im Volke oder Staaten im Staate, worin überall kein Mißverhältniß liegt, so lange der Einzelstaat nur in der That in dem Gesammtstaate ist, d. h. in Uebereinstimmung mit diesem durch jenen Staatszwecke verfolgt werden. Die römischen Municipien, denen eine universitas beigelegt wird, waren in ihrer früheren Bedeutung nur verbündete Staaten von Rom, standen in einem Staatenbunde mit diesem, wiewohl ihre Angehörigen, wenn sie sich zu Rom befanden, derselben Rechte theilhaft waren, wie römische Bürger (mit Ausnahme der höchsten politischen Rechte); in der späteren Zeit sind sie zu einem einzigen Staate verbundene staatliche Vereine, das Verhältniß zwischen ihnen und Rom ist von dem des Bundesstaates nur durch die Unterwürfigkeit unter dieses Haupt verschieden, wodurch sie in die Klasse der Gemeinden im strengsten Wortsinne versetzt wurden.[2]) Nicht aber die universitas war das wesentliche Merkmal, wodurch sich diese respublicae und civitates von anderen Unterabtheilungen des Staates, den bloßen Verwaltungsbezirken oder provinciae, unterschieden, sondern vielmehr die eigene Administration von Angelegenheiten, welche Staatszwecke betreffen, und ein rechtlicher Verband ihrer Glieder, welcher in derselben eine besondere patria und einen besondern status civitatis für diese begründete, während man einer Provinz nur durch das

[1]) Pfizer, Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland. S. 30 ff.
[2]) Burchardi, Staats- und Rechtsgeschichte der Römer. S. 61—63.

willkürlich auflösbare Factum des Wohnsitzes angehörte. Allerdings handeln nun zwar auch die Angehörigen eines bloßen Verwaltungsbezirks in demselben für einen Staatszweck, es sei nun durch ein negatives, den Gesetzen gemäßes Verhalten, wodurch sie sich in den Staatszweck hineinfügen, oder durch ein Contribuiren; aber sie üben nicht, wie Gemeindeglieder, eine administrirende Thätigkeit aus. Die Angehörigen eines bloßen Verwaltungsbezirks haben als solche kein Recht darauf, daß dieser bestehe, weil er nur die Ordnung bestimmt, wie die Staatsregierung ihre Geschäfte eintheilt. Die Gemeindeglieder haben aber als solche ein Recht auf das Bestehen der Gemeinde, weil sie ihr Verhältniß zur Staatsregierung bestimmt und Theil der Staatsverfassung ist. Betrachtet man auf der andern Seite die Familie, so zeigt sich hier allerdings in Ansehung der Familienangelegenheiten eine administrirende Thätigkeit des Hausvaters, die zur Erhaltung der ganzen Familie dient und diese Erhaltung kann dann auch immerhin ein Staatszweck sein. Allein es ist klar, daß diese Administration, wenn auch der Staat für die Erhaltung der Familie und ihrer Glieder Sorge trägt und, wo es nöthig ist, z. B. bei Verschwendern, selbst thätig einschreitet, doch rechtlich nur zur Förderung von Privatzwecken geschieht und daß der Hausvater kein Familienbeamter ist, der für seine Verwaltung rechtlich verantwortlich gemacht werden könnte. Mehr hat es für sich, das deutsche Mundium, weil es nach seiner Eigenthümlichkeit ein bloßes Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverhältniß zwischen einem Herrn und nicht zur Familie gehörigen Rechtssubjecten bilden konnte, in die Nähe der Gemeindeverhältnisse zu stellen. Allein auch hier zeigen sich Modificationen, welche das Verhältniß sowohl von der Familie als von der Gemeinde unterscheiden. Betrachten wir die beiden Bestandtheile desselben: die Gewere und die Vogtei; jene hat nur der Grundherr vermöge des rechten Eigenthums an Grund und Boden, und seine Befugniß, die darauf angesetzten Hintersassen im Besitze der ihnen eingeräumten Rechte zu schützen, ist rein privatrechtlicher Natur; diese steht hier vermöge einer Verleihung der Staatsgewalt zu, vermöge welcher die Bewohner eines regelmäßig im Eigenthum eines Grundherrn stehenden Bezirks der Gewalt der gewöhnlichen Staatsbeamten entzogen und einem besonderen Herrn unterworfen sind, der dann eine Amtsgewalt aus einem privatrechtlichen Grunde erworben hat. Der dadurch gebildete besondere Verwaltungsbezirk, die Immunität, hat demnach keineswegs den Charakter einer Gemeinde, sondern bildet ein besonderes Territorium und die Gewalt des Immunitätsherrn steht in Parallele mit dem dominium terrae, der später sog. Landeshoheit, wenn sich auch innerhalb desselben, dem Herrn gegenüber, wiederum Gemeinden bilden können. Als man die Gemeinden als eine Art von Corporationen aufstellte, unterschied man zugleich zwischen öffentlichen und Privatcorporationen und zwar so, daß jene zu Staatszwecken vom Staate selbst, diese zu Privatzwecken von Privatpersonen gegründet seien. Wie verhalten sich die letztern zu den Gemeinden? Wenn nun das Wesen der Gemeinde nicht darin gefunden werden kann, daß ihr eine universitas beiwohnt, so ist klar, daß eine Vereinigung zu Privatzwecken des zufälligen Umstandes wegen, daß sie sowohl als eine Gemeinde mit einer solchen moralischen Persönlichkeit bekleidet sein kann, nicht mit der Gemeinde in dieselbe Kategorie gestellt werden darf. Andererseits ist es bei gewissen Vereinigungen allerdings zweifelhaft, ob dieselben nach den doctrinellen Darstellungen deshalb zu den Corporationen gestellt werden, weil ihnen eine moralische Persönlichkeit beigelegt ist, oder deshalb, weil man in ihnen das Wesen einer Gemeinde gefunden hat. Eine absolute Grenze läßt sich nun aber nicht ziehen; denn jede Einrichtung, an welcher mehrere, ohne reelle oder ideelle Antheile, die einem Einzelnen ausschließlich für seine, von seiner Willkür abhängigen Zwecke unterworfen wären, Theil nehmen, kann Staatszweck sein; es kann aber auch der Staat es seinen Gliedern überlassen, in wiefern sie solche Einrichtungen treffen wollen oder nicht. Durch ein solches bloßes Ueberlassen, selbst durch ein Genehmigen, von Seiten der Regierungsgewalt, werden aber die Vereine zu solchen Einrichtungen noch keine Bestandtheile des Regierungsorganismus, also auch keine Gemeinden, sondern erst dann, wenn die Verfassung des Staats eine Nothwendigkeit ihres Bestehens constituirt oder doch ihr Zweck, nach der Ausbildung, welche der Staat genommen hat, ein Staatszweck ist, wenn auch die Staatsregierung, in sofern er durch jene Vereine schon erreicht wird, es unterläßt, für denselben thätig

zu sein. Demnach kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß man erheiternde Museen und Casino's u. dgl. nicht deshalb zu den Corporationen gezählt hat, weil sie den Charakter einer Gemeinde an sich tragen; aber der Zweifel hat seinen Grund bei folgenden Vereinen, die man unter den Privatcorporationen aufzählt. Zuerst die Gilden. Ursprünglich standen sie mit den eben genannten, die Geselligkeit bezweckenden Einrichtungen auf einer Stufe, und so wie man mit diesen heut zu Tage auch den Zweck der Unterhaltung und Belehrung durch Kunstgenüsse verbindet, so verband man mit ihnen den der religiösen Erbauung. [1]) Sie dehnten aber auch ihren Zweck auf den Schutz ihrer Glieder und auf Beförderung ihrer gewerblichen Angelegenheiten aus und so entstanden die Handwerks- und Kaufmannsgilden. Bei ihnen läßt sich ein Uebergang zu Gemeinden mit dem Zeitpunkt annehmen, wo der Staat diese Zwecke zu den seinigen zählt. Wodurch sich nun die Innungen und Zünfte charakteristisch von den Gemeinden im engeren Sinne unterscheiden, das ist die Ertheilung von Privilegien zur ausschließlichen Befugniß der Gildeglieder, gewisse Gewerbe zu betreiben. Daraus erklärt sich ihre eigenthümliche Stellung in der Staatsverfassung. Denn jene Privilegien krystallisirten sie als den Kern der Stadtgemeinden, so daß ihre gewerblichen Gerechtsame städtische Gerechtsame wurden. Obgleich diese Stellung in jüngerer Zeit oft dadurch in den Hintergrund getreten ist, daß ein großer Theil der Glieder der Stadtgemeinde ein Gewerbe treibt, welches nie zünftig gewesen oder es doch nicht geblieben ist, wie regelmäßig der Großhandel, so sind sie doch immer diejenigen Bestandtheile der Stadtgemeinden, welche die Gerechtsame ausüben, die die Stadt als solche rechtlich qualificiren. Aber es erwarben nun auch ganze Städte gewerbliche Privilegien, wie zu Messen und Jahrmärkten, Münz- und Stapelrecht u. dgl., so wie die Bannmeile. In sofern den Standesgenossenschaften die Befugniß zusteht, selbst oder durch von ihnen gewählte Beamte über die Mitgliedschaft zu bestimmen, ihnen also die Befugniß einer Standesverleihung zusteht, bilden sie Gemeinden. Denn ist auch der Status eines Subjects an sich selbst immer nur ein Privatverhältniß, auch wenn er der Grund von öffentlichen Verhältnissen ist, so kann doch die Bildung und Erhaltung eines gewissen Standes überhaupt nur ein Staatszweck sein. In diesem Verhältnisse stehen die Innungen durchgängig, es mag nun jeder Genosse den Stand verleihen können, wie es bei dem ehemaligen Schildesamte der Ritter der Fall war, oder es mögen gewisse Organe der Genossenschaft dazu bestellt sein, wie bei den Gewerbs-Innungen. So waren die ehemaligen reichsritterschaftlichen Corporationen Gemeinden, ebenfalls die Corporationen der Ritterschaften einzelner Territorien, der Klerus bildet in diesem Sinne eine Gemeinde und ebenso die wissenschaftlichen Facultäten, welche akademische Grade zu verleihen befugt sind. So wie indeß Stadtgemeinden aus den Gilden und Innungen hervorgegangen sind, so haben sich aus mehreren Innungen oder Gemeinden der eben genannten Art, in Verbindung mit den Stadtgemeinden, wiederum ganze Landesgemeinden den einzelnen deutschen Landesherren in den alten Landständen gegenübergestellt. In sofern die Bedeutung dieser Landesgemeinde in der Wirksamkeit der Landstände durch Beschlußnahmen auf Landtagen bestand, wurde sie regelmäßig nur durch die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte gebildet, und der Bauernstand hatte einen thätigen Antheil an derselben, wenn er in Verbindung mit einer Stadtgemeinde stand. Nur in sofern läßt sich ein passiver Antheil des Bauernstandes an der Landesgemeinde annehmen, als sie auch seine Interessen berücksichtigte, so daß der Bauernstand, bei dem Mangel innungsmäßiger Standesverhältnisse, sich durchgängig nur im Schutzverhältnisse befand. Die einem Schutz- oder Grundherrn unterworfene Bauernschaft bildete aber diesem gegenüber häufig wiederum eine Hofgemeinde, und das Verhältniß ihrer Glieder zum Herrn wurde durch Hof- und Dienstrechte constituirt. Zuweilen erhielten sich indeß die Bauern eines Territoriums, welche von der Grundherrlichkeit frei waren, auch ohne Verbindung mit der ständischen Gemeinde, als eine besondere Landesgemeinde unter dem Namen einer Landschaft. Dies ist jedoch ein ausnahmsweises Verhältniß. Sie sind aber, auch abgesehen davon, daß sie durch die neueren Ständeverfassungen großentheils untergegangen sind, auch deshalb nicht zu den

[1]) Wilda, das Gildenwesen des Mittelalters S. 26 ff., S. 344 ff.

eigentlichen, nur Unterabtheilungen des Volkes bildenden Gemeinden zu zählen, weil sie der Rechtsidee nach sich dem Regenten gegenüber als das ganze vollberechtigte Volk darstellen, wiewohl sie aus Gemeinden zusammengesetzt sind. Für die neueren Verhältnisse genügt es, hier zwei Arten, die Stadt- und Landgemeinden, welche letzteren regelmäßig Dorfgemeinden sind, zu unterscheiden, indem die übrigen Vereine, welche nach dem Gesagten den Charakter der Gemeinden haben, besondere Kategorieen bilden. Das erste Bedürfniß des Menschen für sein Dasein ist ein Raum auf der Erde, und sobald er durch die Cultur des Bodens seine Nahrung gewinnt oder die natürlichen Erzeugnisse verarbeitet, wird er genöthigt, sich die Befriedigung dieses Bedürfnisses für eine gewisse Dauer in einem bestimmten Raume zu sichern. Vereinigungen der Menschen zu diesem Zwecke müssen daher, sobald sie zu jenen Beschäftigungen geschritten sind, die Behauptung eines Gebiets und die Sicherung desselben und des Aufenthalts ihrer Personen und Güter in demselben zum Gemeinzwecke haben, und die Gemeinden, welche sich unter Ansiedlern bildeten, mußten zunächst auf diesen Zweck gerichtet sein. Auch die neueren Gesetzgebungen fordern zu jeder Gemeinde ein solches Gebiet oder eine Gemarkung. Die Benutzung dieses Gebiets kann aber wiederum entweder erfordern, daß jedem Gemeindegliede sein bestimmter Antheil, mit Ausschluß der übrigen, zur Bewirthschaftung oder Bewohnung zugewiesen sei, oder sie kann eine gemeinsame Benutzung zulassen. Die letztere kann nun auch in einer Gewinnung von Erzeugnissen des Bodens bestehen, wenn sie solche sind, die keine eigentliche Bodencultur oder Ackerbau voraussetzen; ja es empfiehlt sich hier eine gemeinsame Benutzung schon deshalb, weil dadurch eine bessere Abhülfe des Bedarfs bewerkstelligt wird, als durch eine Vertheilung des Bodens selbst, indem nicht alle Theile des Bodens diese Erzeugnisse gleichmäßig hervorbringen und die Cultur hier nicht nachhelfen kann, wie z. B. bei Mergel, Torf u. dergl. Eine solche Benutzung kann sich nun zwar auch bei Stadtgemeinden, besonders wenn ihre Glieder auch Ackerbau treiben, finden; allein sie ist insbesondere den Dorfgemeinden wichtig und eigenthümlich.[1]) Eigene, bloß durch eine solche gemeinsame Benutzung eines Gebiets gebildete Landgemeinden finden sich in den Markgenossenschaften, auch Haingeraiden, Buschen, Wald-Erbschaften, die indeß mehrere Dörfer zu umfassen pflegen. Was für die Charakterisirung der deutschen Stadtgemeinde die Gewerbsinnung, das ist für den Charakter der Landgemeinde das markgenossenschaftliche Moment.[2]) Wenn nun gleich dieser ursprüngliche Unterschied in Folge des modernen Nivellirungswesens, welches einestheils die Auftheilung der gemeinen Marken und andererseits die Aufhebung der Innungen zum Gedeihen von Stadt und Land für ersprießlich erachtet, in manchen deutschen Staaten gänzlich verschwunden ist, so bestehen doch sehr wesentliche Verschiedenheiten zwischen beiden Arten von Gemeinden. Die gemeinsamen Einrichtungen, welche die Bedürfnisse einer Stadtgemeinde erfordern, z. B. Börsen, Theater, Spaziergänge, sind mehr künstlicher Art als die einfachen Wege, Brunnen, Viehtriften u. dgl. der Landgemeinden, und eine natürliche Verschiedenheit in der Verwaltungsweise der Gemeinde-Angelegenheiten muß schon dadurch herbeigeführt werden, daß der Stadtbewohner nicht so geeignet erscheint, diese Einrichtungen durch eigene Arbeit herzustellen und zu erhalten, als der Landbewohner. Auf der anderen Seite führt der im Verhältnisse zur Zahl der Bewohner größere Umfang des Gebiets der Landgemeinden wiederum zu größeren Lasten, da oft zur Schützung dieses Gebiets besondere Einrichtungen erfordert werden, wohin namentlich die Eindeichungen zum Schutze gegen die Gewalt der Gewässer gehören. Insbesondere bringt auch hier der Umstand, daß diese Einrichtungen durch die eigenen Arbeitskräfte der Gemeindeglieder hergestellt und erhalten werden, besondere Normen über diese Art der Contribution mit sich; sie erfordern besondere Beaufsichtigungen, und die Gemeinsamkeit der Gefahr für mehrere Dorfgemeinden verbindet diese leicht zu besonderen Deichgemeinden. Seit-

---

[1]) Daß freie Dorfgemeinden zuerst so entstanden, daß das von einem Volke occupirte Gebiet durch dessen Vorsteher nach Verwandtschaften — gentes cognationesque — vertheilt wurde (Caesar de b. G. VI c. 22), läßt sich nicht mit Grund bezweifeln.

[2]) v. Löw über die Markgenossenschaften S. 4—5, 32 ff., 151 ff. Dort ist auch der Beweis geführt, daß die Marken und Gemeinheiten wesentlich gleich waren.

dem der Staat die Beförderung der Gottesverehrung und die Belebung der Religiosität, so wie den Jugendunterricht zu seinen Zwecken zählt, sind auch die Vereine des Volks für gemeinsame dazu dienende Einrichtungen wahre Gemeinden, welche zwar am häufigsten mit der gewöhnlichen Eintheilung der Stadt- und Landgemeinden zusammenfallen, nicht selten aber auch besondere Kirchen- und Schulgemeinden hervorgerufen haben. Nicht weniger findet es sich, daß bloße Verwaltungs-Bezirke in Beziehung auf die Erreichung gewisser Staatszwecke eine Gemeinde-Einrichtung haben, so daß wenigstens in Ansehung der Aufbringung der Contributionen zu diesem Zwecke, z. B. Armenversorgung, Criminalkosten, Wegebesserungen, das Maß von den Bedürfnissen ihres Bezirks abhängt und ihnen eine Controlle in Ansehung der Verwendung und der Vertheilung zusteht. Der Darstellung der einzelnen Gemeindeverhältnisse, welche im Nachstehenden gegeben werden soll, muß die Bemerkung voraufgeschickt werden, daß die Gelehrtenwuth, in Rechtscontinuität mit dem alten Rom zu bleiben, auch auf diesem Gebiete des deutschen Lebens sich bemüht hat, die deutsche Genialität zu läugnen und alle Organisation an Rom anzuknüpfen. Allerdings waren Stadtgemeinden, auch abgesehen von der Entwickelung des ganzen römischen Reichs aus einer solchen Gemeinde, auch der römischen Verfassung in den bereits genannten Municipien bekannt, aber es fehlte das Merkmal des Vorrechts bürgerlicher Gewerbe und der Gegensatz von Landgemeinden, vielmehr scheint es nach den gründlichsten Forschungen, daß das platte Land mit den Stadtgemeinden vereint war [1]). In diesen, wie auf dem Lande findet sich eine herrschende oder vielmehr eine administrirende Gemeinde — curia, collegium, corpus decurionum — und darüber ist denn die Doctrin hergefallen, um in deutschen Städten, deren Ursprung sich auf eine römische Anlage zurückführen läßt, die herrschende Stadtgemeinde als ein Ueberbleibsel jener römischen Curie zu betrachten [2]), während man auch wiederum in der eigenen Gerichtsbarkeit ein Merkmal römischer Stadtverfassung erkannte und solche Städte als urbes romana libertate donatae den übrigen, die man als urbes francica libertate donatae bezeichnete, gegenüberstellte. Aber es fehlt, wie gesagt, die Hauptsache. Von keiner römischen Stadtverfassung läßt sich nachweisen, daß sie auf die vorzügliche Pflege der bürgerlichen Gewerbe gegründet gewesen und die Annahme eines römischen Ursprungs der Landgemeinden, bei denen man in den Grundbesitzern ebenfalls eine herrschende oder engere Gemeinde unterscheiden kann, schwebt geradezu in der Luft. Wenden wir uns nun zu der Gemeindeverfassung im engsten Sinne, so ergiebt sich diese aus ihren Gliedern und verschiedenen amtlichen Organen, so wie den Wahlen derselben.

I. Gemeindeglieder sind diejenigen Subjecte, welche einer Gemeinde vermöge des Gemeindeverbandes angehören. Es ist altes deutsches Recht, daß regelmäßig die Aufnahme in diesen Verband die Eigenschaft eines Gliedes der Gemeinde verleiht. [3]) Sieht man auf die ältesten Zustände der historischen Vorzeit, wo in Friedenszeiten die Volksgemeinden in dem Verhältnisse von Staaten stehen, so zeigt sich eine Aufnahme schon darin, daß der Vater den wehrhaften Sohn der Gemeinde als Mitglied darstellt. Wer nicht auf solche Weise Mitglied geworden, hat in der Gemeinde überall keine selbstständigen Rechte. Nur durch Vertretung findet er rechtlichen Schutz, der, als sich die königliche Gewalt gebildet hatte, dem Fremden, dem Ellenden, durch Königsschutz zu Theil wird. Als die alten Volksgemeinden untergehen, an die Stelle derselben Territorien treten, der rechtliche Schutz auch dem Fremden gewährt wird, innerhalb dieser Territorien sich aber besondere Stadt- und Landgemeinden ausbilden, da ist zwar nicht das Bürger- und Unterthanenverhältniß zu diesem Territorium — das Territorialindigenat — wohl aber die Mitgliedschaft in jenen Gemeinden von einer besonderen Aufnahme abhängig. Jedoch tritt dieselbe nur in den Stadtgemeinden als ein besonderer Act der Aufnahme hervor, bei welcher

---

[1]) Savigny, Geschichte des röm. R. im Mittelalter Bd. I. S. 16.

[2]) Namentlich hat die sog. Richerzeche in Köln herhalten müssen. Eichhorn, Zeitschr. für gesch. Rechtsw. Bd. II. S. 177 ff. Dagegen: Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter, S. 176 ff.

[3]) Das röm. Recht unterscheidet incolae, bloße Bewohner des Gemeindegebiets, welche nur durch das thatsächliche Domicil der Gemeinde angehören, und die eigentlichen Gemeindeglieder: cives.

indeß den Kindern der Bürger gewisse Vorzüge eingeräumt zu werden pflegen. In den Landgemeinden hingegen begründet der Erwerb von Grund und Boden innerhalb des Gemeindegebiets regelmäßig die Eigenschaft eines Gemeindegliedes. Bei diesem Systeme hängt es von der Willkür eines jeden Staatsangehörigen ab, ob er Mitglied einer Gemeinde sein will oder nicht; bloße Heimathsrechte in einer Gemeinde aber können durch eine gewisse Dauer des Wohnsitzes in ihrem Gebiete erworben werden, die dann einen Anspruch auf Fortdauer des Wohnsitzes und auf Unterstützung im Falle der Verarmung begründen. Die neueren Gesetzgebungen, welche bei ihren Gemeinde-organisationen ihr Augenmerk darauf richteten, jedem Staatsangehörigen seine Heimathsrechte in einer bestimmten Gemeinde anzuweisen, haben indeß auch solche bloße Heimathsberechtigte zuweilen zu den Gemeindegliedern gezählt und wo dies geschehen ist, muß dies Verhältniß auch genügen, wenn in einer Gesetzgebung die Regel aufgestellt wird, daß jeder Staatsbürger, wenigstens wenn er ein Gewerbe für eigene Rechnung treiben, oder sich verheirathen, oder mit eigenem Haushalte einen selbstständigen Wohnsitz begründen, ja zuweilen auch, wenn er ein öffentliches Amt übernehmen will, irgend einer Gemeinde angehören müsse. So in den Grundgesetzen von Sachsen-Meiningen (Art. 19), Sachsen-Altenburg (§ 100), in der kurhessischen Gemeinde-Ordnung (§ 9, 20) u. A. m. Nach dem ersteren Systeme dagegen wird nur demjenigen das Staatsbürgerrecht ertheilt, welcher nachweist, daß ihn eine Gemeinde zu ihrem wirklichen Mitgliede aufnehmen will. Eigentliche Gemeindeglieder sind indeß nur die Gemeinde*bürger*, diejenigen, welche zu thätiger Theilnahme an den *Administrations*handlungen der Gemeinde, namentlich den Wahlen und Berathungen, befugt und zu Gemeindeämtern befähigt sind, die also das sogenannte *active* Bürgerrecht in der Gemeinde haben. Der Inbegriff der einem Gemeindegliede als solchem zustehenden Befugnisse und der entsprechenden Obliegenheiten bildet den *Gemeindeindigenat*; aus diesem Complex pflegen dann wiederum diejenigen Befugnisse, welche das eigentliche Gemeindeglied vor dem bloßen Heimathsberechtigten oder Schutzverwandten auszeichnen, als *Ehrenrechte* ausgeschieden zu werden. Auch die neueren Gesetzgebungen lassen den Gemeindeindigenat in den Landgemeinden zuweilen durch bloßen Grundbesitz in der Gemeinde entstehen, fordern indeß der Regel nach, insbesondere bei Stadtgemeinden, einen besonderen Aufnahmeact. Die Zulässigkeit der Aufnahme pflegt an gewisse Bedingungen geknüpft zu sein; namentlich gehört dahin: Unbescholtenheit der Person, so daß wenigstens die erlittene Bestrafung wegen gewisser Verbrechen den Anspruch ausschließt, ferner Selbstständigkeit, zuweilen auch christliche Religion, ein gewisses Vermögen und selbst Eigenthum oder gleichgeltende dingliche Rechte an Immobilien im Gemeindegebiete. Verloren geht die Eigenschaft eines Gemeindebürgers nicht bloß durch den Tod, sondern auch hier und da durch den Verlust des Staatsbürgerrechts, Aufkündigung, Aufnahme in eine andere Gemeinde, längere Abwesenheit, ohne für die Erfüllung der Gemeindegliedes-Pflichten gesorgt zu haben.

II. *Gemeinde-Beisassen* sind diejenigen Subjecte, welche einer Gemeinde angehören, ohne eigentliche Gemeindeglieder zu sein. Man muß zwei Arten derselben unterscheiden: 1) die eigentlichen *Schutzverwandten*, d. h. Personen, welche zwar nicht Gemeindeglieder oder Bürger in der engeren Bedeutung sind, aber doch als Gemeindeglieder im weiteren Sinne Bestandtheile der Gemeinde bilden und Rechte wie Obliegenheiten gegen dieselbe haben; 2) bloße *Insassen*, d. h. solche, welche sich bloß durch einen Wohnsitz in einem thatsächlichen Verhältnisse zur Gemeinde befinden und kein Recht auf die Fortdauer desselben haben, wenngleich ihr Verhältniß, so lange es dauert, mit Obliegenheiten gegen die Gemeinde verbunden sein kann. Erstere müssen wenigstens in dem Gemeindegebiete eine Heimath haben, weshalb sie genauer als *Heimathsberechtigte* bezeichnet werden. Wo man es zuläßt, daß dasselbe Subject mehreren Gemeinden angehört, da können auch sogenannte *Ausbürger*, nämlich diejenigen Einwohner, welche einer anderen Gemeinde fortwährend angehören, in derjenigen, in welcher sie wohnen, sowohl Gemeindeglieder im engeren Sinne, als auch Schutzverwandte sein. Allein in diesem Falle kann man den Schutzverwandten nicht dem Heimathsberechtigten gleichstellen. Auch *Ausmärker* oder *Forensen*, d. h.

solche, welche nicht im Gemeindebezirke wohnen, aber Grundstücke in demselben besitzen, oder sich demselben in Ansehung ihrer auswärts belegenen Grundstücke angeschlossen haben, erwerben dadurch keine Heimathsrechte. Ueber Erwerb, Vorbedingungen und Verlust der Eigenschaft als Heimathsberechtigter gelten im Wesentlichen die ad I. bemerkten Grundsätze. Zuweilen genügen in ersterer Beziehung geringere Erfordernisse, so daß demjenigen, der die Eigenschaft eines Gemeindebürgers verloren hat, noch die eines Schutzverwandten bleiben kann. Ehrenbürger, welche zwar die Bürgerrechte haben, als solche aber von den Lasten der Bürger befreit bleiben, kommen auch in den neueren Gesetzen vor.

III. Gemeindeamt ist die Befugniß und die damit verbundene Pflicht, solche Administrationshandlungen der Gemeinde vorzunehmen, an denen selbst nicht die eigentlichen Gemeindeglieder oder Gemeindebürger, wenigstens nicht dem ganzen Umfange der Handlung nach, Theil nehmen. Es lassen sich drei Arten solcher Handlungen unterscheiden: die Theilnahme an den Berathungen, Beschlüssen und Wahlen — das suffragium; die Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt — honor; die Ausführung von Rechtsgeschäften — munus. Die beiden ersteren Functionen liegen, in sofern sie amtliche geworden sind, den Gemeinderepräsentanten und Vorständen ob, die munera personalia werden dagegen zweckmäßig als Gemeindeämter im engeren Sinne bezeichnet und jetzt fast allgemein an besoldete Beamte — Syndici, Kämmerer, Kassirer, Secretäre u. dgl. — übertragen.

IV. Gemeindeausschuß ist der Inbegriff eines Theiles der Gemeindeglieder, der zu gewissen berathenden und beschließenden, oder sonstigen zur Administration der Gemeinde-Angelegenheiten gehörigen Handlungen, z. B. zur Prüfung der Rechnungen, ausgewählt wird. Er bildet auf der einen Seite einen Gegensatz zur Gemeindeversammlung, dem Gemeindeplenum, in welchem die sämmtlichen Gemeindeglieder zu solchem Zwecke vereint sind, und auf der andern Seite zu dem Gemeindevorstande. In den Stadtgemeinden erscheint er zwar schon früh in dem sogenannten inneren Rathe, der indeß nicht bloß Berathungs-, sondern auch Verwaltungsausschuß geworden ist, den Vorstand der Gemeinde bildet und dem römischen collegium decurionum an die Seite zu stellen ist. Daneben findet sich der sogenannte äußere Rath als berathende Behörde und als Vertreter der Gemeinde, im Gegensatze zum innern Rath, als dem Vorstande.

V. Gemeindevorstand ist dasjenige amtliche Organ der Gemeinde, durch welches dieselbe unmittelbar mit der Staatsregierung in Verbindung gesetzt ist. Hier sind im Allgemeinen zwei Systeme zu unterscheiden; 1) Der Vorstand ist bloß Verwalter der die Vermögensverhältnisse der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten, während die obrigkeitliche Gewalt, die Gerichtsbarkeit und Polizei ihren Hauptbestandtheilen nach der Staatsregierung oder deren Beamten zusteht, und nur etwa bei dem Vorsteher des Vorstandes neben der Eigenschaft eines Gemeindebeamten auch die eines Beamten der Staatsregierung angetroffen wird. 2) Der Vorstand vereinigt verwaltende und obrigkeitliche Functionen in sich und wird vom Gesichtspunkte der neueren Gesetzgebungen aus, wenigstens in Ansehung eines wesentlichen Theils der obrigkeitlichen Gewalt, als ein Organ des Staats, oder als ein Beamter der Staatsregierung angesehen, wiewohl ihm die Gerichtsbarkeit nicht einmal zuzustehen pflegt. Dem ersteren Systeme ist zuzuweisen die Verfassung der deutschen Städte, ehe sie eigene Gerichtsbarkeit erworben, ferner nach neueren Gesetzgebungen die der Landgemeinden und mit wenigen Ausnahmen die der Stadtgemeinden. An der Spitze des Vorstandes steht jetzt in den Städten ein Bürgermeister oder Oberbürgermeister, oder mehrere Bürgermeister, oder ein Stadtschultheiß, in den Dörfern, ausgenommen in beiden Hessen, Baden und der preußischen Rheinprovinz, wo sich ebenfalls die Benennung Bürgermeister findet, ein Schulze, Schultheiß, Heimbürge, Landvogt, Bauernvogt, auch wohl Dorfrichter, Kirchspielvogt. Je nachdem dieser Beamte seine Functionen allein besorgt, oder in Verbindung mit einem mitverwaltenden Stadtrathe, Gemeinderathe, dessen Glieder auch den Namen von Gemeindeältesten, Gemeindevorstehern, Vormundschaftspersonen u. dgl., zuweilen auch Gerichtsschöppen führen, bildet er der Sache nach den Vorstand selbst, oder ist bloß als erster Vorsteher der vorsitzende, leitende, mitberathende und ausführende Beamte

des Vorstandes. In der ersteren Stellung befindet er sich jedoch nur in Ansehung der auszuführenden Functionen, in sofern er dieselben vornimmt, ohne daß es für den einzelnen Fall eines Beschlusses mit Zuziehung des gedachten Rathes bedarf. Dies tritt namentlich ein, wenn ihm einzelne Functionen der Gerichtsbarkeit oder der Polizei obliegen. Das zweite System findet sich in den deutschen Städten, welche eigene Gerichtsbarkeit erlangt haben, in der preußischen, so wie in der königl. sächsischen Städte-Ordnung und in der bayerischen Gemeinde-Ordnung, so weit sie die Städte betrifft. Nach diesem System ist nicht bloß der erste Vorsteher, sondern das ganze Collegium des Vorstandes, der Magistrat oder Stadtrath, als ein Organ oder Hülfsbeamter des Staats, also als Regierungsbeamter, anzusehen, und dieses Organ verbindet sich in ihm mit der Eigenschaft eines Verwalters der Gemeindeangelegenheiten. Der Vorsitzende zeichnet sich im Wesentlichen nur durch die ihm obliegende Leitung, Aufsicht und damit zusammenhängende Befugnisse, so wie durch einen Vorzug seiner Stimme bei Stimmengleichheit aus; einzelne Geschäfte, welche nicht der Mitwirkung des ganzen Collegiums bedürfen, werden hier nicht regelmäßig durch ihn, sondern durch Deputirte oder Committirte besorgt. Jedoch bestehen für die Handhabung der eigentlichen Gerichtsbarkeit besondere Behörden, wenn sie auch aus den Mitgliedern des Magistrats gebildet werden. Allein es ist dem Vorstande als Organ des Staats zur Pflicht gemacht, überhaupt für die Beobachtung der Gesetze zu sorgen, und es ist ihm die Polizeigewalt, wenn nicht ausnahmsweise besondere Staatsbeamte dafür eingesetzt sind, in ihrem ganzen Umfange zugewiesen. Die Aufnahme neuer Mitglieder steht ihm ebenfalls zu, so wie ihm überhaupt die auszuführenden Functionen beigelegt sind. In Ansehung der Verwaltung solcher Angelegenheiten, welche pecuniäre Interessen berühren, ist er indeß, ebenso wie der Vorstand des ersten Systems, von dem das Nachstehende ebenfalls gilt, einer Oberaufsicht der Staatsregierungs-Behörden, einer Aufsichts-Behörde, und von der anderen Seite der Controlle von Gemeinde-Ausschüssen unterworfen, so wie bei solchen Verwaltungshandlungen, welche wesentliche Veränderungen in dem Bestande des Gemeinde-Vermögens oder in den Lasten der Gemeinde-Glieder hervorbringen, an die Zustimmung jener oder dieser gebunden. Ueberdies wird denn auch vielfältig, namentlich bei dem letzteren Systeme, wie es sich in den neueren Organisationen darstellt, da, wo dem Namen nach der Gemeinde-Beamte handelt, der Sache nach der Staats-Beamte thätig sein. Die Aufsichtsbehörden werden in Beziehung auf Gemeinde-Angelegenheiten theils als Recursbehörden, an welche man sich mit Beschwerden über den Vorstand wendet, bisweilen auch durch Veranlassung von Anklagen wider denselben oder die Gemeinde-Vertreter, theils dadurch thätig, daß sie entscheiden, wenn die erforderliche Vereinigung zwischen dem Vorstande und den Gemeinde-Vertretern nicht zu Stande zu bringen ist; theils dadurch, daß sie zu gewissen Verwaltungsmaßregeln[1]) ihre zum Erforderniß für dieselbe gemachte Zustimmung ertheilen. In sofern diese Thätigkeit sich nicht darauf beschränkt, die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Verwendung der vorhandenen Mittel für den gesetzlichen Gemeinde-Zweck zu sichern, sondern sich auf Anordnungen erstreckt, bei welchen lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit entscheiden können, geht durch sie freilich die Bedeutung der Gemeinde-Verfassung verloren.

VI. Gemeinde-Repräsentation ist das Verhältniß, vermöge dessen eine nicht von der Gemeinde selbst vorgenommene Handlung dennoch als die ihrige gilt. Dies Verhältniß kann dritten Personen oder dem Gemeinde-Vorstande gegenüber stattfinden. In ersterer Beziehung vertritt die Gemeinde gemeinrechtlich ein Bevollmächtigter oder Syndikus, dessen Amt auch ein ständiges sein kann und deren es bisweilen auch mehrere, z. B. unter dem Namen von Landesgevollmächtigten giebt; zuweilen ist jedoch dem gewöhnlichen Gemeinde-Vorstande diese Vertretung zugewiesen. In der letzteren Beziehung geschieht die Vertretung durch einen Gemeinde-Ausschuß. Die Thätigkeit der Ausschüsse äußert sich insbesondere bei den Wahlen und der Autonomie, ferner in einer Controlle über die Amtsführung des Vorstandes, theils durch Prüfung

---

[1]) Dahin gehört die Verwandlung der zur Benutzung der Gemeinde-Glieder bestimmten Gegenstände in Gemeinde-Vermögen im engeren Sinne, der Ankauf von Grundstücken, die Aufnahme neuer Anleihen, die Anstellung von Processen u. dgl. m.

der Gemeinde-Rechnungen, theils durch Denunciationen wegen Pflichtverletzungen, weiter aber auch in Genehmigung oder Anordnung von Verwaltungshandlungen, bisweilen auch nur durch Rathsertheilung zu denselben, wie nach der bayerischen Gemeinde-Ordnung, wiewohl, wenn dieser Rath nicht befolgt wird, die Genehmigung der Staatsregierung einzuholen ist. Wo der Gemeinde-Ausschuß Verwaltungshandlungen anordnet, die der Vorstand auszuführen hat, wie dies namentlich nach dem System der preußischen Städte-Ordnung der Fall ist, kann letzterer auch denselben die Bestätigung und Ausführung verweigern, wenn er sie dem Gemeinwohle nachtheilig findet; und eine Befugniß des Regenten, den Ausschuß wegen Pflichtverletzung aufzulösen, ist zuweilen gesetzlich festgestellt.

VII. Gemeindebeschluß ist derjenige Act, wodurch eine Willensbestimmung der Gemeinde in Ansehung einer Gemeinde-Angelegenheit zur Existenz kommt. Aus dem römischen Recht ist in die deutschen Gemeinde-Ordnungen die Vorschrift übergegangen, wonach zu jeder Versammlung der Curia die Einladung aller Stimmfähigen, die Anwesenheit von zwei Drittheilen derselben, und zu einem Beschlusse Stimmenmehrheit erforderlich war. Die Controverse: ob die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der Anwesenden genüge oder nach der Zahl sämmtlicher stimmfähiger Glieder zu berechnen sei, ist in den Particulargesetzen bald zu Gunsten der ersteren, bald zu Gunsten der letzteren Ansicht entschieden. Gemeindebeschlüsse, welche sich überall nicht auf Gemeindeangelegenheiten beziehen, kann es nicht geben, also auch keine Beschlüsse zu Verbrechen. Allein in sofern die Gemeinde nicht als Substrat einer privatrechtlichen Persönlichkeit, sondern als Inbegriff von Subjecten in Gemeindeangelegenheiten, als Volk im Volke beschließt, und in der Verwirklichung dieses Beschlusses Rechtsverletzungen begeht, können diese mit Strafe bedroht werden, sobald sie nur keine Rechte der Einzelnen berühren, welche nicht von ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder abhängig sind. Denn da, sofern für den Gemeindezweck und nach dem Gemeindewillen gehandelt wird, Jeder, der sich der Gemeinde nicht entziehen kann oder nicht entzogen hat, für alle steht und alle für einen gelten, so muß auch jedes Gemeindeglied als Ursache dieser Wirkung betrachtet werden, und seine Rechte, die es als solches hat, sind mit denen der ganzen Gemeinde identisch. Ein Gemeindeglied kann ein solches nur in sofern sein, als es rechtlich mit dem Willen und der Thätigkeit der Gemeinde als in Uebereinstimmung betrachtet wird, so wie es als solches nur Rechte haben kann, in sofern die Gemeinde sie hat. Daher rechtfertigt es sich in solchen Fällen, Gemeinden ihre Privilegien zu entziehen, Nachtheile in Ansehung ihrer Güter gegen sie zu verhängen oder sie aufzulösen.

VIII. Gemeindewahl ist derjenige Beschluß, wodurch eine Gemeinde Jemanden zu einem Gemeindeamte bestimmt. Sie kann von der Gemeindeversammlung oder von einem Gemeindeausschusse geschehen. Die Wahl der Beamten ist dasjenige Mittel, wodurch die Theilnahme des ganzen zu einer Gemeinde vereinigten Volkstheils an der Administration der Gemeinde-Angelegenheiten möglich gemacht und bewirkt werden soll. Die Wahl muß also von der Gemeindeversammlung selbst ausgehen, oder von den Wählern, welche entweder unmittelbar oder doch mittelbar von ihr gewählt sind. So wählt sie z. B. die Mitglieder des Ausschusses, diese wiederum die des Vorstandes, beide zusammen den Vorsteher des Vorstandes, oder wenn ein Vorstand oder Ausschuß aus mehreren Abstufungen von Gliedern besteht, die Gemeindeversammlung die unterste, diese die zweite Stufe u. s. w., z. B. der Bürgerausschuß die Stadtverordneten, diese den Magistrat. Es findet sich aber sogar, daß Vorstände oder Ausschüsse sich bloß durch eigene Wahl ergänzen, z. B. der Magistrat in Hamburg. Zuweilen muß eine Bestätigung des Vorstandes die Wahl der Glieder eines Ausschusses, welche von der Gemeindeversammlung u. s. w. geschehen, sanctioniren. Ebenso erfordern die Wahlen der Glieder des Vorstandes oder des Vorstehers desselben oft eine Bestätigung, oder eine Auswahl aus mehreren Gewählten, von Seiten einer Regierungsbehörde oder des Regenten; und zuweilen haben die Regierungen eine Bestellung von ihrer Seite an die Stelle der Wahl gesetzt. [1]

---

[1] So in Holstein. Sendet die Regierung der Gemeinde einen Bürgermeister, ehe sie ge-

IX. Gemeinde-Autonomie ist die von einer Gemeinde ausgehende Bildung rechtlicher Vorschriften, welche ihre Glieder und Angehörigen zur Befolgung verbinden. Es läßt sich dies entweder so denken: 1) daß eine Gemeinde sich eine Verfassung giebt, nämlich in dem Sinne, daß sie in Beziehung auf ihren Gemeinzweck gewisse Verhältnisse unter ihren Angehörigen festsetzt, aus denen jene Vorschriften folgen, oder auch so, 2) daß sie solche Vorschriften für die rein privatrechtlichen, nicht von der Eigenschaft eines Gemeinde-Angehörigen abhängigen Verhältnisse derselben giebt. Man erklärt nun zwar häufig die Autonomie als die Befugniß, sich vertragsmäßig selbst gebilligten Rechtsvorschriften zu unterwerfen. [1]) Allein diese Erklärung befriedigt hier gewiß nicht. Denn kann man auch durch Verträge in Gemäßheit der geltenden Rechtsnormen in rechtliche Verhältnisse treten und sich so den Regeln unterwerfen, welche aus diesen wiederum folgen, so gehört dazu doch immer die Einwilligung jedes Einzelnen, die man bei der Autonomie nicht fordert. Eine Autonomie in der zweiten Bedeutung haben nun zwar sowohl Städte als Landgemeinden früher in Deutschland geübt, aber die Befugniß dazu läßt sich nur begründen, wenn man jede Gemeinde als eine besondere Rechtsgenossenschaft betrachtet, deren gemeinsame Ueberzeugung die erzeugende Quelle des Rechts für ihre Genossen wäre. Das sog. jus statuendi in diesem Sinne ist indeß als untergegangen zu betrachten. Bei der Behauptung, daß die Städte es zu üben noch befugt seien, wenn es ihnen nicht durch Gesetze entzogen worden, scheint man zwar auch diese Art der Autonomie im Auge gehabt zu haben. Allein die jetzige Lage der Städte ist eben so wenig wie die anderer Gemeinden von der Art, daß sie in jeder Beziehung, und auch abgesehen von ihren Gemeinde-Angelegenheiten, als besondere Rechtsgenossenschaft betrachtet werden können. Auch kann man sich nicht darauf berufen, daß die Ertheilung des Stadtrechts zu einer Zeit, wo die Städte eine solche Autonomie geübt, stillschweigend eine Einräumung derselben involvirt habe, weil diese Autonomie nicht unmittelbar auf dem Privilegium, sondern auf der rechtlichen Bedeutung der Gemeinde beruht und diese sich geändert hat. Nur dann, wenn man annimmt, daß die Gemeinden die Eigenschaft besonderer Rechtsgenossenschaften in dem gedachten Umfange auch noch jetzt nicht verloren, kann man eine solche Autonomie für sie in Anspruch nehmen, mit welcher es sich jedenfalls schlecht verträgt, daß die von denselben ausgegangenen Normen der landesherrlichen Bestätigung bedürfen sollen. Eine Gemeinde-Autonomie in der ersten Beziehung läßt sich aber aus der Befugniß eines Jeden, seine eigenen Angelegenheiten zu ordnen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen eine Theilnahme an den ihm eigenen Einrichtungen gestattet sein soll, in sofern er dabei innerhalb derjenigen Grenzen bleibt, die die ihn selbst bindenden Rechtsnormen gesteckt haben, erklären. Innerhalb dieser Grenzen erkennen römisches und deutsches Recht die Gemeinde-Autonomie an, wiewohl neuere Gesetze, obgleich sie zuweilen (wie die preußische Städte-Ordnung) die Errichtung besonderer Localgesetze für Gemeinde-Angelegenheiten (Statuten) vorschreiben, deren Gültigkeit an die Genehmigung der Regierung oder des Regenten selbst knüpfen, auch der Gemeindeversammlung oder den Gemeinde-Ausschüssen nicht mehr als Beantragung, Berathung und Begutachtung zu gestatten pflegen. Vermöge dieser Gemeinde-Autonomie muß man innerhalb der angegebenen Grenzen gemeinrechtlich eine Gemeinde für befugt halten: 1) die Erfordernisse für den Erwerb der Genossenschaft in der Gemeinde zu bestimmen und das Verhältniß festzusetzen, in welchem ihre Genossen an den administrativen Gemeindehandlungen, den Contributionen zu Gemeindezwecken und den Nutzungen der Gemeindegüter Antheil haben; 2) die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Genossen oder auch Fremde an ihren Einrichtungen Theil nehmen dürfen, es sei nun durch eigentlichen Fruchtbezug von Gemeindegütern, oder bloßen Aufenthalt im Gemeindegebiete, z. B. zum Zweck des Verkehrs, also mit einem Worte Vorschriften der eigentlichen Gemeindepolizei zu geben. Diese Vorschriften bilden den gewöhnlichen Inhalt der älteren von den Gemeinden selbst gewillkürten Gemeinde-Ordnungen, wäh-

---

wählt hat, so läßt sie es sich nicht selten gefallen, des Wahlgeschäfts entledigt zu sein. So sind denn wohl die Wahlen außer Gebrauch gekommen.

[1]) Puchta, das Gewohnheitsrecht, Bd. I. S. 158 ff.

rend man jetzt mit diesem Namen die von der Gesetzgebung des Staates ausgegangenen Gemeindegesetze zu belegen pflegt.

X. Gemeindegerichtsbarkeit ist diejenige, welche von einem Vorsteher der Gemeinde als solchem ausgeübt wird. Sie stand in Deutschland, wie in den römischen Municipien, nicht bloß der ursprünglichen, unabhängigen Volksgemeinde, sondern auch nach Ausbildung einer Herrschergewalt jeder Gemeinde zu, in sofern es sich von Uebertretungen der Vorschriften der Gemeindepolizei, namentlich auch vom Gebrauche falscher Maße und falschen Gewichts im Verkehre handelte, ohne darum gerade auf die Verhängung der dadurch verwirkten Strafen beschränkt zu sein. Vielmehr scheint, wie bei der ädilitischen Gerichtsbarkeit der Römer, auch die dadurch begangene Verletzung von Privatrechten der Gemeindegerichtsbarkeit angehört zu haben; ja die Vorsteher von Dorfgemeinden hatten die Gerichtsbarkeit zuweilen in allen Streitigkeiten über Geld und fahrende Habe, so wie in Ansehung der Bestrafung handhaften Diebstahls von geringem Betrage, manche andere Gemeinden in allen Streitigkeiten von geringem Werthe. Diese Gerichtsbarkeit kann man als eine den Gemeinden vermöge ihres staatlichen Verhältnisses eigene, als eine eigene Municipalgerichtsbarkeit betrachten. Während sie bei den Dorfgemeinden sich nur zuweilen als eine Polizeigewalt und in den Märkerdingen, Haingeraiden oder Holzgedingen der Markgenossenschaften erhalten, hat sich die städtische Gerichtsbarkeit regelmäßig erweiternd umgewandelt. Ein Streben der Städte nach ausgedehnter Gerichtsbarkeit erscheint schon in den ihrer Verfassung zum Grunde liegenden Gilden gegeben, welche nicht nur Uebertretungen ihrer gesellschaftlichen Ordnung mit Geldstrafen und Ausschließung von der Genossenschaft ahndeten, sondern auch Verletzungen gegen Gildebrüder überhaupt unter diesen Gesichtspunkt gestellt zu haben scheinen und es den Genossen zur Pflicht machten, in Streitigkeiten unter einander wenigstens nicht eher, als bis sie die Schlichtung derselben durch die Gilde vergeblich versucht hatten, sich an die Gerichte der landesherrlichen Beamten zu wenden. Später erwarben die Stadtgemeinden regelmäßig die Befugniß von dem Landesherrn, ihre Gerichte selbst zu besetzen, und befreiten sich so von den landesherrlichen oder königlichen Gerichtsbeamten. Die Möglichkeit, eine solche Befugniß durch einen privatrechtlichen Titel zu erwerben, auf der einen, die Möglichkeit, die Gemeinde dem Staate gegenüber als eine Privatperson zu betrachten, auf der anderen Seite, die sich insbesondere in der Ansicht einer vermögensrechtlichen Persönlichkeit derselben verwirklichte, ließ es zu, diese Befugniß als einen Theil des Patrimonii der Städte anzusehen und so eine Patrimonialgerichtsbarkeit aufzustellen. Das Dasein dieser Auffassungsweise läßt sich nicht läugnen, und sie ist eine nothwendige Folge der in der deutschen Verfassung so wichtigen lehnrechtlichen Grundsätze. Allein da man unter Gerichtsbarkeit nicht mehr und nicht weniger versteht, als die Befugniß, die Rechtspflege zu verwalten, diese aber in der sog. Patrimonialgerichtsbarkeit an sich noch gar nicht liegt und der Inhaber derselben, wenn ihm die Fähigkeit zur Verwaltung der Rechtspflege mangelt, die Befugniß zu derselben überall nicht hat, so ist der richtige Name für jene von den Städten erworbene Befugniß der der Gerichtsherrlichkeit als das Recht, die Gerichte zu besetzen, die Einkünfte der Rechtspflege zu beziehen, verbunden mit der Pflicht, den dazu erforderlichen Aufwand zu bestreiten.

XI. Gemeindepolizei im eigentlichen Sinne ist die Handhabung der vorschriftsmäßigen Ordnung, deren Beobachtung als Bedingung der Theilnahme an den Gemeindenutzungen erscheint. Die Uebertretung dieser Ordnung ist, in sofern sie nicht zugleich andere Gesetzwidrigkeiten enthält, zwar gewöhnlich von der Art, daß ihre Repression sich durch Aufsicht, Anzeige und Verurtheilung in die verwirkten Strafen erledigt und fällt in soweit mit der eben besprochenen Municipalgerichtsbarkeit zusammen. Aber man darf doch einen präventiven Zwang gegen Handlungen, welche die Sicherheit der Gemeinde, ihrer Genossen und ihrer Güter bedrohen, z. B. gegen das Betreten des Gemeindegebiets durch Bettler und Landstreicher, gegen Brandstiftungen und sonstige Beschädigungen, damit um so weniger als ausgeschlossen betrachten, als diese Sicherheit schon der Natur der Sache nach zu den Gemeindezwecken gehört, ja in manchen Fällen die Gesetze selbst Einzelnen im gemeinsamen Interesse einen solchen Zwang gestatten, wenn auch diese Vorschriften bei veränderten Verhältnissen nur mo-

dificirte Anwendung erleiden können. Die Mehrzahl der neuern Gesetze erklärt den Gemeinde-Vorsteher oder den ganzen Gemeinde-Vorstand je nach Verschiedenheit der oben unter V. bemerkten Systeme, in Ansehung der ihm, wiewohl zuweilen mit Beschränkungen zugewiesenen Polizei ausdrücklich für ein Organ der Staatsregierung, oder für einen landesherrlichen Diener, oder für einen Beauftragten der Ersteren, und behält dieser die Befugniß vor, besondere Staatsbeamte mit den polizeilichen Functionen zu bekleiden. Dadurch verliert denn freilich diese Polizeigewalt den Charakter einer Befugniß der Gemeinde. Als ein besonderer Zweig der Landgemeinde-Polizei ist hier noch die Ueberwachung der Feldfrüchte gegen Beschädigung, Vernichtung und Entwendung, so wie der Feldgrenzen gegen Verrückung zu erwähnen, welche von Feldhütern oder Flurschützen, Steinsetzern oder Siebenern geübt wird. Diese Beamten, so wie die Deichgrafen und Deichgeschwornen, sind regelmäßig wirkliche Gemeindebeamten. Uebrigens können alle verschiedenen Zweige der Polizei auch als der Ortspolizei angehörig gedacht werden; allein darunter sind manche, die auch für die einzelne Gemeinde ihren Zweck nur dann erreichen können, wenn im ganzen Staatsvereine ein zusammenhängendes gleichmäßiges Streben für dieselben in der Art stattfindet, daß die besonderen Interessen einzelner Gemeinden den Interessen der Gesammtheit der Staatsbürger untergeordnet werden müssen, wohin namentlich die höhere Gewerbepolizei gehört.

XII. Gemeindegut ist der Inbegriff der Vermögensrechte einer Gemeinde. Es setzt voraus, daß dieser die moralische Persönlichkeit beiwohnt, weil sonst eine Gemeinde ebenso wie der Staat zwar ein Gebiet, aber keine Vermögensrechte haben könnte. Die neueren Gesetze unterscheiden nach dem Vorbilde des römischen Rechts das patrimonium rei publicae, vorzugsweise Gemeindegut, in den Städten auch das Kämmereivermögen genannt, von dessen Gebrauch die Einzelnen ausgeschlossen sind, und die res publicae im eigentlichen Sinne, z. B. das Allmendgut, in den Städten auch das Bürgervermögen genannt. In den neueren Gesetzen ist anerkannt, daß das Gemeindegut dem Staat gegenüber als Privatvermögen und zwar der Gemeindeglieder als Gesammtheit zu betrachten sei, und daß der Staat es nie als Staatsgut behandeln oder unter seine unmittelbare Verwaltung ziehen könne. Indeß ist die Bestimmung des Gemeindeguts immer die, zum Gemeindezweck zu dienen; es sei nun, daß man einen Fonds bildet, aus dem die für dieselben erforderlichen Ausgaben bestritten werden, wie das patrimonium rei publicae, oder daß es den Gemeindegliedern ein Gut gewähren soll, dessen sie sich zur Erreichung ihrer Privatzwecke bedienen können, wie die res publicae universitatis. Der Gemeindezweck ist aber Staatszweck, wiewohl ein solcher, den die Staatsregierung nur mittelbar durch die Gemeinde zu erreichen strebt, und in sofern läßt sich das Gemeindevermögen als ein zu mittelbaren Staatszwecken bestimmtes Vermögen bezeichnen. Von diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich denn auch, daß die Staatsregierung dahin sieht, daß das Gemeindevermögen zu seinen Zwecken verwendet werde, aber der Begriff eines mittelbaren Staatsvermögens paßt freilich deshalb nicht, weil aus diesem zu folgern wäre, daß der Staat darüber zu jedem Staatszweck verfügen könnte, sobald er nur der Gemeinde, als eines Mittels, diese Verfügung zu bewerkstelligen, sich bediente. Mit Recht hat man also eine solche, zuweilen dem Gemeindevermögen beigelegte Qualification verworfen. In Beziehung auf das Gemeindevermögen genießt denn die Gemeinde auch alle diejenigen Vorrechte, welche man ihr als moralischer Person zugesteht, wohin gewöhnlich die der Minderjährigen, keineswegs aber auch die des Fiscus gezählt werden können.

XIII. Gemeindehaushalt ist der Inbegriff derjenigen Angelegenheiten, welche die Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens im engeren Sinne, oder das patrimonium der Gemeinde, betreffen. Indeß können diese Angelegenheiten, wie auf alle Gemeindezwecke, so auch auf die res publicae universitatis eine Beziehung haben, z. B. wenn es sich darum handelt, auf sie Verwendungen aus dem patrimonium zu machen oder aus ihnen dem patrimonium etwas zu erwerben. Auf der anderen Seite berühren sie aber auch die Gemeindelasten, in sofern es sich davon handelt, ob die Ausgaben für Gemeindezwecke aus dem Gemeindevermögen, oder durch

den Ertrag von Beisteuern der Gemeindeangehörigen zu bestreiten sind. Hier pflegt die Regel zu gelten, daß die Gemeindebedürfnisse zunächst durch die Einkünfte des Gemeindevermögens, und erst wenn diese nicht ausreichen, durch Beisteuern zu bestreiten sind.

XIV. Gemeindelast ist im weiteren Sinne jede Pflicht, welche einem Gemeindeangehörigen als solchem obliegt. Dahin gehört: 1) die Theilnahme an den Administrationshandlungen der Gemeindeglieder, den Berathungen, Beschlußnahmen und Wahlen, 2) die Uebernahme und Verwaltung von Gemeindeämtern, 3) die Leistung von Gemeindediensten und Frohnden, 4) die Contribution zu den Gemeindeumlagen. Die erste Pflicht wird zwar in der Regel als eine bloße Befugniß betrachtet werden. Der Grund dafür ist aber nur darin zu finden, daß zu ihrer Erfüllung keine Zwangsmittel angewendet zu werden pflegen, und bisweilen ist auch ihre Nichterfüllung mit Nachtheilen, z. B. Entziehung des Stimmrechts oder Geldstrafen, bedroht. Ebenso verhält es sich mit der zweiten Pflicht, sofern sie die Ehrenämter betrifft. Die beiden letzteren Pflichten liegen regelmäßig allen Gemeindeangehörigen ob; sie können durch Stellvertreter erfüllt werden, und dazu sind, da sie einen bestimmten Geldwerth haben, Zwangsmaßregeln auf diesen Werth anwendbar. Die Befugniß, Befreiung von Gemeindelasten zu ertheilen, ist zuweilen den Gemeindebehörden ausdrücklich abgesprochen, zuweilen gestattet und zuweilen giebt es gesetzliche Befreiungen. Wenn übrigens für das Verhältniß der Beitragspflicht zu den Staatslasten auch die Größe des Vermögens und des Einkommens des Einzelnen als der richtige Maßstab anerkannt wird, so verhält sich dies doch in Ansehung der Gemeindelasten anders. Denn der Vermögendere nimmt keineswegs auch immer den größeren Antheil an den Einrichtungen der Gemeinden, und nur dieser Antheil kann die richtige Norm für die Beitragspflicht geben. Bei denjenigen Lasten, welche auf dem Grundbesitze haften, entscheidet zwar richtig die Größe desselben, sofern er in der Gemeinde belegen ist, bei denjenigen aber, welche das Gewerbe betreffen, würde dessen Beschaffenheit und Einträglichkeit normgebend sein und bei den übrigen gleiche Beitragspflicht nach Köpfen stattfinden müssen. In den neueren Gesetzen findet sich zwar zuweilen eine Classificirung der verschiedenen Gemeindebedürfnisse, um zu bestimmen, wer zu denselben beizutragen habe, ohne jedoch einen bestimmten, in allen Gemeinden geltenden Maßstab festzustellen, der vielmehr der Regulirung nach örtlichen Verhältnissen vorbehalten wird. Wo das Herkommen entscheidet, da wird indeß die Größe des Grundbesitzes in der Regel maßgebend sein und zwar auch in Ansehung der Beiträge zu solchen Bedürfnissen, welche nicht ihrer Natur nach als Lasten des Grundbesitzes anzusehen sind, z. B. zu Kirchen und Schulen. Es läßt sich aber nicht läugnen, daß, in sofern dieselben nicht regelmäßig in bestimmten Perioden wiederkehrende Bedürfnisse sind, z. B. die Erbauung von Kirchen und Schulgebäuden, ein größerer Beitrag der Grundbesitzer sich dadurch rechtfertigt, daß diese Einrichtungen auch ihren Nachfolgern zu Gute kommen, während der bloße Einwohner auf einen dauernden Vortheil für sich oder seine Nachkommen dabei nicht zählen kann. Spricht dies dafür, solche Steuern ihrem größern Antheile nach auf den Grundbesitz zu legen, so ist es denn auch am natürlichsten, den größern Grundbesitz größere Beiträge leisten zu lassen, weil auf ihm regelmäßig auch die größere Zahl von Personen lebt, oder doch, namentlich wenn spätere Theilungen desselben eintreten, leben und an der durch die Beisteuer bewirkten Einrichtung Theil nehmen kann. Die Vorschrift, daß die Beisteuern zu solchen Bedürfnissen möglichst über die Zwischenzeit, nach welcher sie wiederkehren, zu vertheilen sind, die sich z. B. in der oldenburgischen Landgemeinde-Ordnung findet, ist auch dann nicht anwendbar, wenn sie von zufälligen Ereignissen abhängen.

XV. Gemeindedienste sind diejenigen Handlungen, welche in der Anwendung von Arbeitskräften für den Gemeindezweck bestehen. Nicht selten, besonders in den Städten, werden sie nicht von den Gemeinde-Angehörigen als solchen, sondern von Personen geleistet, welche einzelne bemessene Theile derselben durch Vertrag gegen Vergütung übernommen haben, und es ist dem Gemeindebeschlusse zuweilen ausdrücklich vorbehalten, ob sie durch Naturalleistung der Gemeindeangehörigen oder auf jene Weise zu bewerkstelligen sind. Zum Theil werden sie aber auch von dauernd dafür bestellten

und besoldeten Personen, die dann einen Gemeindedienst haben, z. B. Nachtwächtern u. s. w. geleistet, welche Diener vom Gemeinde-Vorstande bestellt zu werden pflegen. In diesen Fällen tragen die Gemeinde-Angehörigen nur durch Geldsteuern zu den Diensten bei (Communionsfuß). Werden sie dagegen von den Gemeinde-Angehörigen in Natur geleistet, so sind sie Gemeindefrohnen, die in Handdienste und Spann- oder Fuhrdienste zu zerfallen pflegen. Man unterscheidet diejenigen, welche regelmäßig zu leisten sind, die Reihedienste, von den übrigen, den Nothdiensten, übrigens noch mehrere Arten, z. B. Baufrohnen, Wegefrohnen u. s. w., was nur in Ansehung der Bestimmung der Beiträge von Bedeutung ist.

XVI. Gemeinde-Umlagen (Anlagen, Auflagen), d. h. die von den Umständen abhängigen, nach einem gewissen Verhältnisse unter den Gemeinde-Angehörigen vertheilten Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, in sofern sie nicht in Frohnden bestehen, sind gleich diesen Gemeindelasten und werden gewöhnlich in Geld geleistet. Es kommt wohl vor, daß zu ihrer Einführung die Genehmigung der Staatsregierung erfordert wird, andererseits werden auch Staatsabgaben nicht selten in der Form von Gemeinde-Anlagen über die Gemeinde-Angehörigen vertheilt.

XVII. Gemeinheitstheilungen, doppelt zu denken, entweder als Vertheilungen des Gemeindegebietes, oder als Vertheilungen des Gemeindegutes, spielen eine zu hervorragende Rolle in der neuen Staatswirthschafts-Politik, um nicht im Staatslexikon eine besondere Besprechung zu erheischen. Eine Gemeinheitstheilung in der letzteren Bedeutung setzt die moralische Persönlichkeit der Gemeinde voraus, weil es ohne diese kein Gemeindegut geben kann, und da diese moralische Person doch mit sich selbst nicht theilen kann, so muß sie immer eine Veräußerung von Seiten derselben enthalten. Die Theilung unterscheidet sich aber hier von anderen Veräußerungen sehr charakteristisch dadurch, daß sie unter solchen Personen geschieht, denen das, was veräußert oder getheilt werden soll, schon gemeinsam ist. Den Gemeindegliedern ist aber nur die moralische Person, auf deren Dasein sie ein Recht haben, nicht ihr Gut, gemeinsam; sie haben vielmehr nur ein Recht, die Benutzung des Patrimoniums zu Gemeindezwecken zu verlangen und die res publicae zu ihren Privatzwecken zu benutzen. Diese Rechte können ihnen gegen ihren Willen nicht entzogen werden. Es entstehen dabei zwei Fragen: 1) unter welchen Voraussetzungen kann zur Theilung geschritten werden? 2) wie ist die Theilung vorzunehmen? In Ansehung der ersteren Frage sind nun zwar die von Einzelnen ausgesprochenen Ansichten, daß alle Gemeindeglieder in die Theilung willigen müßten, oder daß jedes Gemeindeglied die Theilung fordern könne, als aufgegeben zu betrachten, man ist jetzt wohl darüber einig, daß ein gewöhnlicher Gemeinde-Beschluß die Theilung gültig festsetzen könne.[1] Die neueren Gesetzgebungen haben indeß in richtiger Würdigung der ungemeinen Wichtigkeit der Sache für die Gültigkeit des Beschlusses der Theilung besondere Erfordernisse aufgestellt, z. B. außer der Genehmigung der Regierung nicht nur einen Beschluß der Gemeindevertreter, sondern auch einen damit übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes, oder eine größere Majorität in der einzelnen Versammlung, z. B. von drei Viertheilen der stimmfähigen Gemeindeglieder. Anderntheils hat man auch die Aufhebung jener gemeinschaftlichen Benutzung solcher Güter, welche dieselben der Cultur entzieht und ähnlich wie grundherrliche Rechte und Frohnen als ein Hinderniß der landwirthschaftlichen Interessen erscheint, namentlich bei den Landgemeinden zu fördern gesucht. Daraus ist zu erklären, daß man selbst dritte Personen zuweilen für schuldig erklärt hat, zum Zwecke der Theilung sich die Separation gefallen zu lassen, nämlich ihre Rechte an solchen Gemeindegütern gegen Entschädigung aufzugeben, womit die Befugniß des einzelnen Gemeindegliedes zusammenhängt, zu fordern, daß ihm, wiewohl ohne Einräumung des Eigenthums, ein verhältnißmäßiger reeller Antheil zu seiner freien Benutzung zugewiesen werde. Man hat aber auch auf der andern Seite bei solchen Gütern, die auch in der Gemeinschaft eine entsprechende Benutzungsart gewähren, die Theilung untersagt, z. B. bei Waldungen, und ebenfalls dafür gesorgt, daß die Theilung nicht solche Güter der gemeinschaftlichen Benutzung

---

[1]) Mittermaier, Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechtes, § 118.

entziehe, die derselben unentbehrlich sind. In Ansehung der zweiten Frage giebt es zwei verschiedene Ansichten, eine, welche gleiche Theilung nach Köpfen, eine andere, welche Theilung nach Verhältniß der bisherigen Nutzungsrechte für richtig erklärt. Ist nun die Theilung eine Veräußerung durch einen Beschluß der moralischen Person, so muß man auch annehmen, daß sie beschließen könne, an wen sie veräußern wolle, bei der Theilung also auch, welchen Antheil jeder empfangen solle, und daß, wenn darüber kein Beschluß vorliegt, jeder, dem ein Anspruch auf Theilung erworben, gleichen Antheil habe. Hierbei kommt indessen in Betracht, daß der von der moralischen Person gefaßte Veräußerungsbeschluß diejenigen Rechte noch gar nicht berühren würde, welche den Gemeindegliedern als solchen oder als Subjecten in der Gemeinde zustehen, wenn sich ihr Beschluß nicht auch auf diese erstreckte; wenn sie also bloß als Organe der moralischen Person, nicht aber auch zugleich als Subject in der Gemeinde den Beschluß faßten. Dieser Fall kann aber deshalb nicht eintreten, weil sie gerade nur als Subjecte in der Gemeinde auch Organe der moralischen Person oder der Gemeinde sind, und jeder Beschluß, den sie in der letzteren Eigenschaft fassen, muß demnach diejenigen Rechte, die ihnen in der ersteren zustehen, in soweit aufheben, als sie damit im Widerspruch stehen. Haben sie nun die Theilung beschlossen, so kann damit freilich die Fortdauer ihrer bisherigen Rechte als solcher nicht bestehen. Allein das Interesse, welches sie bei diesen Rechten haben, der Gewinn oder die Ersparung, welche sie durch fortwährende Ausübung oder Gewährung ihres Ertrags in ihrem Privatvermögen genießen würden, ist rein privatrechtlicher Natur und kann durch keinen Gemeindebeschluß gebrochen werden, und zwar auch dann nicht, wenn er die Art der Theilung festsetzt. Das Recht, dafür Entschädigung zu verlangen, könnte nur durch Verzicht jedes Einzelnen aufgehoben werden, und kann die moralische Person diese Entschädigung nicht anderweit leisten, so liegt in einer solchen Theilung, wenn sie nicht zugleich jene Entschädigung realisirt, eine Verletzung von Privatrechten. In sofern nun diese Rücksicht eine Theilung nach Verhältniß des bisherigen Genusses oder der bisher den Einzelnen gewährten Ersparungen erforderlich macht, ist die letztere Ansicht die richtige. Ihr folgt auch die Mehrzahl der neueren Gesetze.[1])

XVIII. Gemeindesachen, d. h. die Geschäftsverhältnisse der Gemeinde, bestehen entweder 1) in Anordnungen über Gemeindeangelegenheiten und deren Ausführung oder 2) in der Begründung, Veränderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen der Gemeinde oder 3) in der Geltendmachung oder Vertheidigung von Rechten der Gemeinde im Rechtswege. Im Innern der Gemeinde oder innerhalb des Gemeinde-Organismus, nämlich zwischen der Gemeinde, deren Organen und Gliedern als solchen, sind sie, so lange die Gemeinde, oder deren Organe die rechtlichen Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten, öffentliche oder Administrativsachen und die in Ansehung ihrer getroffenen Anordungen können demnach im Innern der Gemeinde durch die Gemeindgewalt eigenmächtig ohne richterliche Hülfe ausgeführt werden, auch, in sofern das Einhalten der rechtlichen Grenzen unbestritten ist, nie einer richterlichen Beurtheilung unterliegen, es sei denn, daß die handelnden Subjecte der Gemeinde für die Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen verantwortlich gemacht wären. In diesem Falle, oder wenn die Einhaltung der rechtlichen Grenze bestritten ist, wird dann die Gemeindesache eine Justizsache, deren Grundlage ein Verhältniß zwischen der Gemeinde und Gliedern oder Organen derselben ist; allein bei dieser Justizsache selbst, in welcher es sich dann um Privatrechte dieser letzteren handelt, stehen sie als dritte Personen der Gemeinde gegenüber. Die Geschäfte der zweiten und dritten Art sind im Innern der Gemeinde auch immer nur Geschäfte der ersten Art, nämlich Anordnungen über Gemeindeangelegenheiten; in Beziehung zu dritten Personen aber sind sie Justizsachen. Zuweilen sind indeß die Staatsbehörden so gestellt, daß sie in den Gemeindesachen eine höhere Verwaltungsinstanz bilden, so daß gegen alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten an sie Beschwerden gerichtet werden können, also eine Gemeindesache solcher Art auch außerhalb des Gemeinde-Organismus im engeren Sinne noch Administrativsache bleiben kann, selbst wenn sich an ihr Merkmale finden,

---

[1]) So die preußische Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, § 31.

welche sie zu einer Justizsache qualificiren, ohne daß aber damit in diesem Falle der Justizweg abgeschnitten ist [1]).

Gemeinden (freie), ein Gebilde des Tages, welches in der neueren Zeit auf dem Boden der deutschen protestantischen Landeskirchen aus dem leichten Stoff eines bloßen wissenschaftlichen, socialistischen und liberal-politischen Anfluges entstanden ist und demnach auch noch zu keiner festen Gestalt hat gelangen können. Es ist noch nicht im Mindesten entschieden, ob diese Vereine einen religiösen, wissenschaftlichen, socialistischen oder politischen Zweck verfolgen. Sie selbst sind sich darüber unklar und haben noch nichts gethan, um diese Ungewißheit zu lösen. Sie haben mit Einem Worte noch nichts Positives, überhaupt noch nichts Eigenes geleistet und gehören daher zu den modernen Vereinigungen, Gruppen und Coterieen, die auf Existenz, Anerkennung und Bedeutung Anspruch machen, ohne diesen Anspruch auf eine Leistung gründen zu können. Hervorgegangen aus einer Periode der Zersetzung, haben sie weder selbst die Waffen der Kritik geführt, noch sich die Mühe gegeben, die paar positiven Bestimmungen, die sie, wie z. B. die Phrasen des Menschenthums und des Liebes-Principes aus den schwächsten Partieen dieser Zersetzung, nämlich aus Feuerbach's (s. d.) Arbeiten aufgelesen haben, verständig zu untersuchen oder, was bei diesen Phrasen allerdings unmöglich war, positiv fortzubilden. Vergebens bot ihnen das preußische Religionspatent vom 30. März 1847 die Gelegenheit, sich in eigener Weise zu organisiren; sie hatten aber keine der gesetzlichen oder wissenschaftlichen Definition fähige eigene Weise. Nachdem sie die ihnen befremdliche Zumuthung, sich auf eigene Füße, die ihnen fehlten, zu stellen, zurückgewiesen hatten, verschwammen sie 1848 in die politische Agitation, und versuchten sie es, sich nach dem unglücklichen Verlauf der letzteren, sich durch die Verschmelzung mit den Deutsch-Katholiken (s. d. Art.) zu stärken. Neuerlich hat der preußische Cultus-Minister (s. d. Art. **Bethmann-Hollweg**) die Gesetzgebung vorzugsweise angestrengt, um ihnen Gelegenheit zu geben, den Beweis des Geistes und der Kraft, wie er sich ausdrückte, zu geben, — eine etwas schwärmerische Erwartung, da die ganze bisherige Geschichte dieser Gemeinden auf eine derartige Beweisführung sehr wenig Aussicht eröffnet. Aus der verschwommenen Masse, die sich in diesen Gemeinden gesammelt hat und deren einziger (in sofern für die Zukunft des Staats- und Gemeindelebens allerdings bedeutungsvoller und die gegenwärtigen Zustände bezeichnender) Charakter die völlige Charakterlosigkeit und Unbestimmtheit ist, treten bis jetzt als einziges Object der Schilderung und Definition nur ein Paar Sprecher und Führer dieser Versammlungen hervor. Und auch diese sichtbaren und definirbaren Punkte stellen nur in persönlich concentrirter Form die Unbestimmtheit und gehaltlose Verworrenheit des Bewußtseins jener Massen dar, die sie mit ihren höchst einförmigen Anreden und Zusprüchen unterhalten. Sie sind nichts als der Typus einer Verwaschenheit, in welcher die Normen des kirchlichen Glaubens- und Moralsystems gleichsam zerschlackert und zerfasert und zugleich ein Paar Stichworte aus der wissenschaftlichen Entwicklung seit Kant bis Hegel und Feuerbach zu einer unorganischen Gestalt aufgeweicht sind. Zu der Abneigung dieser Sprecher gegen das kirchliche System gesellt sich daher in ihnen eine sehr bestimmte Antipathie gegen die Leistungen der Wissenschaft, von deren oberflächlichem Anflug sie gleichwohl allein leben. Wenn z. B. Wislicenus ausruft: „Himmel und Erde, die ganze Welt und das ganze Menschenleben, all unser Wissen und Denken zeugen dafür, daß dergleichen (als nämlich die biblischen Wunderberichte erzählen) nicht geschehen könne, als nur im Reiche der Einbildungskraft," — so ist diese Appellation an Instanzen, die wir nicht controliren können, nichts als eine suffisante Ueberhebung über die Männer, die sich wirklich mit der kritischen Untersuchung jener Berichte abgemüht haben. Mit seiner pathetischen Anrufung jener stummen, unbekannten und apokryphischen Zeugen will der genannte Volksredner sagen, daß die Mühen und Arbeiten der Männer der Wissenschaft höchst überflüssig seien. Seine Leute fragen ihn nicht, was er von Himmel und Erde versteht, wie weit er die ganze Welt und das ganze Menschenleben durchdrungen und erfaßt hat, welche

---

[1]) So stellt sich die Sache nach der preuß. Städte-Ordnung von 1853 § 76 ff.

Schätze all sein Denken und Wissen erzeugt und aufgespeichert hat. Sie selbst kümmert es nicht, wie weit sie fähig sind, jene Zeugen zu befragen und wirklich zum Sprechen zu bringen. Beide, der Sprecher und seine Leute, sind froh, mit einer Phrase der Kirche und der Forschung zugleich den Rücken kehren zu können. In gleicher Weise stürzt Baltzer (s. d. Art.) mit dem einförmigen Gebläse jener Phrasen: „Liebe und Wahrheit", mit denen er die Nordhausener freie Gemeinde erbaute, jene beiden Gegner einer Selbstzufriedenheit um, die nur deshalb bedeutend ist, weil man von ihres Gleichen, so lange es eine Geschichte giebt, noch nichts gehört hat. Mit dem Lächeln der Gedankenlosigkeit erklärt Uhlich: auf diese Lehren oder auf diese biblischen Berichte „können wir unmöglich Werth legen" und die Angelegenheit der Kirche und Wissenschaft ist entschieden. Mit gleicher suffisanter Aufdringlichkeit, nur noch widerlicher, weil mit dem Lächeln der Ueberlegenheit sich die Salbung einer künstlichen und profanen Heiligkeit verbindet, kündigte Rupp seinen Leuten in Königsberg an, was ihm zum Heil der Welt „Gott befohlen" habe. Der Aufstand aller dieser Propheten ist nicht nur gegen die Kirche, sondern auch gegen Wissenschaft und Forschung gerichtet. In ihrem blasirten Hochmuth, der nur ihrer Unwissenheit und Unbildung gleich ist, hatten sie sich daher von vorn herein aller Werkzeuge und Mittel beraubt, um auf die Dauer eine wirkliche Gesellschaft oder Gemeinde zu organisiren. Sie stehen einzeln und isolirt als bloße Idioten da, deren Popularität in ihren kleinen, unstäten und wechselnden Kreisen sich nur auf dem Gefallen gründet, welches hin und wieder ein Paar Leute aus dem Volke an dem nackten Aussprechen ihrer eigenen Unlust an geistiger Disciplin und Arbeit empfinden. Da somit jene Redner und Sprecher das einzig Bestimmte und Darstellbare in der chaotischen Zerflossenheit der Gemeinden sind, die sich sporadisch um sie versammelt haben, so werden wir diese populären Idioten zum Gegenstand einer eingehenden Darstellung machen und aus ihrer Geistesbeschaffenheit den unfruchtbaren Verlauf dieser Gemeindebildungen erklären. Wir verweisen daher auf die Artikel: **Rupp, Uhlich** und **Wislicenus**.

Gemeines Recht s. **Recht**.

Gemeinheit und **Gemeinheitstheilungen** s. **Gemeinde**.

Gemischte Ehen, d. h. Ehen zwischen Augsburgischen Confessions-Verwandten und Katholiken. Die Frage nach den gemischten Ehen ist besonders in den letzten dreißig Jahren in Deutschland lebhaft erörtert worden, da die katholische Kirche seit jener Zeit in mehreren Gegenden Deutschlands mit einer strengeren Praxis, als sie dieselbe vorher befolgt hatte, in Bezug auf diese Ehen hervortrat, wodurch namentlich mit der preußischen Regierung Conflicte aller Art herbeigeführt wurden, welche in der bekannten Angelegenheit mit dem Erzbischof von Köln, Droste v. Vischering, ihren Höhepunkt erreichten. Aus der Forderung, daß die Ehegatten durch Einheit des christlichen Bewußtseins verbunden sein sollen, ergab sich das von je her in der christlichen Kirche in Geltung befindliche Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden oder Heiden, welches auch nach der Glaubenstrennung innerhalb der evangelischen Kirche volle Anerkennung fand, und welches erst der Rationalismus und die Glaubenslosigkeit unserer Tage in einigen Particulargesetzgebungen in Frage gestellt hat. (Z. B. das mecklenburgische Edict vom 22. Februar 1812 und das weimarische Edict vom 20. Januar 1823.) In Bezug auf die Ehen zwischen Christen und Häretikern ist die katholische Kirche nicht von Anfang an mit gleicher Entschiedenheit verfahren, und es finden sich in Bezug auf diese Ehen bei den Kirchenvätern bald mildere, bald strengere Ansichten, wenn schon dieselben im Allgemeinen in der Mißbilligung solcher Ehen übereinstimmen. Auf demselben Standpunkte stehen auch die ersten Concilien des Abendlandes, wie die Concile von Karthago (397) und von Chalcedon (451). In der schismatischen Kirche des Orients findet sich dagegen schon im vierten Jahrhundert ein absolutes Verbot dieser Ehen und im siebenten Jahrhundert erklärte sie die Quiniserta für nichtig. Indessen kam doch auch, wenn schon später, die abendländische Kirche mittelbar zu demselben Ergebniß durch die Entwickelung der Gesetzgebung über die Ketzerei, welche bekanntlich die Abweichung von dem römischen Dogma mit kirchlichem und bürgerlichem Tode ahndete. Dieselben Grundsätze hielt die katholische Kirche auch nach der Reformation in allen den Ländern in Bezug

auf die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten oder Reformirten fest, wo die neue Kirche nicht ein rechtliches Dasein erhielt, wenn schon sie im Laufe der Zeit auch in den meisten dieser Länder zu mehrfachen Concessionen sich verstehen mußte. Indessen hat sich z. B. in den italienischen Ländern bis in die neuere Zeit der Grundsatz erhalten, daß die disparitas cultus in Beziehung auf die Protestanten ein trennendes Hinderniß ist. Die meisten Schwierigkeiten machten die gemischten Ehen den Päpsten und der katholischen Kirche in Deutschland, wo nicht bloß die evangelische Kirche rechtliches Dasein erhielt, sondern sogar in verschiedenen Territorien durch den Uebertritt der Fürsten ein entschiedenes Uebergewicht über die katholische Kirche erlangte. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die katholische Kirche, abgesehen von manchen Einseitigkeiten, deren sie in neuerer Zeit dabei sich schuldig gemacht, in diesen schwierigen Verhältnissen im Allgemeinen mit politischem Tacte sich zurechtzufinden verstand, ohne ihrem Principe dadurch etwas zu vergeben. Im Anfang wollte sie sich allerdings nur unter der Bedingung bereit finden, dem katholischen Theile die Dispensation zur Eingehung einer gemischten Ehe zu ertheilen, wenn der andere Theil seine Häresie abschwören und sich verpflichten würde, seine Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Diese erstere Bedingung stieß jedoch selbst in ganz vorwiegend katholischen Territorien von Anfang an auf den kräftigsten Widerspruch, und die Kirche bequemte sich daher sehr bald, dieselbe fallen zu lassen und als Preis der Einsegnung einer gemischten Ehe nur das Versprechen der Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben zu verlangen. Selbst diese Bedingung machte indeß in frühester Zeit bereits die erheblichsten Schwierigkeiten, da die bürgerliche Gesetzgebung in mehreren deutschen Territorien bestimmte Regeln über die religiöse Erziehung solcher Kinder aufgestellt hatte, mit der ausdrücklichen Anordnung, daß entgegenstehende vertragsmäßige Dispositionen wirkungslos sein sollten. Die Päpste ließen deshalb auch in dieser Beziehung vielfach geschehen, was sich nicht ändern ließ, indem sie diese Gestaltungen „dissimulirten". So erklärte Papst Benedict XIV. in Beziehung auf die schlesischen Verhältnisse in einem Breve vom 12. Sept. 1750 ausdrücklich: non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes concedantur inter haereticos, vel ipsos inter et catholicos, sed tamen se posse dissimulare. Benedict XIV. ging sogar so weit, daß er für Holland ausdrücklich bewilligte, daß die vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangenen gemischten Ehen (Civil-Ehen) auch kirchlich für gültig betrachtet werden sollten, eine Concession, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auch auf das Herzogthum Cleve ausgedehnt wurde. Gegen den Schluß des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts war die Praxis der katholischen Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen in den meisten deutschen Territorien eine sehr milde, und die Einsegnung von Seiten der katholischen Geistlichen erfolgte in der Regel ohne Bedingung. Demnächst wurde von dieser Seite aber wiederum das Verlangen mit um so größerer Entschiedenheit gestellt, daß bevor die Einsegnung erfolgen könne, die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion von den zukünftigen Ehegatten versprochen werden müsse. Dadurch wurden zahlreiche Conflicte mit der weltlichen Gewalt herbeigeführt, da das bürgerliche Recht in den meisten Fällen den Ansprüchen der Kirche entgegenstand. Das corpus evangelicorum hielt als allgemeinen Grundsatz fest, daß zunächst der zwischen den Ehegatten abgeschlossene Vertrag, in dessen Ermangelung aber der Vater über die Religion der Kinder entscheide, und dieser Ansicht folgten auch die beiden höchsten Reichsgerichte, der Reichshofrath und das Reichskammergericht. In den Territorien wurde meist die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte als subsidiarische Norm festgestellt, welche in einzelnen Gegenden, wie z. B. in Münster und einem Theile von Fulda, auch von katholischen Bischöfen anerkannt wurde. Noch jetzt ist in manchen Ländern dies das bestehende Recht, wie in Bayern und in Koburg und zum Theil auch in Oesterreich, wo indeß alle Kinder katholisch erzogen werden, wenn der Vater katholisch ist. Im entgegengesetzten Falle, also wenn die Mutter katholisch ist, tritt die Theilung ein, wenn nicht die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben vorbedungen ist. Andere Gesetzgebungen haben indeß für den Fall, daß kein Vertrag vorliegt, die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters zur Regel gemacht, wie dies z. B. in Baden, Oldenburg, Frankfurt, Württemberg, Sachsen und im Großher=

zogthum Hessen der Fall ist. In einzelnen Ländern gilt sogar ausdrücklich die Bestimmung, daß vertragsmäßige Ausnahmen von dieser Regel ungültig sind, wie z. B. in Hannover, Nassau und Kurhessen. Jedenfalls ist der Grundsatz durchaus richtig, daß dem Vater, als dem Haupte der christlichen Familie, das Recht zugestanden wird, seinen unmündigen Kindern die Religion zu wählen, da diesen nach erlangter Selbstständigkeit ja unbenommen bleibt, die Confession mit ihrer Ueberzeugung in Einklang zu bringen; und eben so richtig ist es, daß es von sittlichem Standpunkte aus nicht gebilligt werden kann, wenn ein Vater die freie Ausübung dieses wichtigen Rechtes sich beschränken und die Wahl der Religion seines Kindes durch andere Rücksichten als durch seine freie Ueberzeugung beeinflussen läßt. Das aber bleibt immer zu erwägen, ob es nicht weit unsittlicher ist, eine der Kirche oder vielmehr dem Ehegatten gegenüber in dieser Beziehung einmal eingegangene vertragsmäßige Verpflichtung zu brechen, als diese überhaupt einzugehen. Unserer Meinung nach kann kein Zweifel darüber sein, daß den Bruch eines derartigen, wenn auch immerhin besser unterbliebenen Versprechens gutheißen so viel heißt, als alle sittlichen Ordnungen überhaupt durchbrechen und den Treubruch in den höchsten und heiligsten Dingen sanctioniren. Freilich, wenn man von dem Standpunkte des vulgären Rationalismus aus die Bestrebungen der Kirche und insonderheit der katholischen Kirche auf kein tieferes Fundament zurückzuführen weiß, als auf die Absicht, dadurch an Macht und an äußerem Einfluß zu gewinnen, so mögen gesetzliche Bestimmungen, welche solche Verträge für nichtig erklären, eine gewisse Berechtigung haben. Eine ernstere und wahrhaft christliche Auffassung wird indeß diesen Bestimmungen niemals zustimmen, so sehr sie auch jene Verträge und das Bestreben der katholischen Kirche, dieselben zu veranlassen, beklagen mag. Was nun die Rechtsverhältnisse der gemischten Ehen in Preußen betrifft, so hatte das Allgemeine Landrecht im Theil II. Tit. 2 § 76 gleichfalls die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte angeordnet und zugleich bestimmt: daß kein Theil den anderen durch Vertrag zu einer Abweichung verpflichten könne, wenn aber die Eltern über den den Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig seien, ihnen kein Dritter widersprechen dürfe. Durch Declaration vom 21. Nov. 1803 wurde aber in ersterer Beziehung die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters angeordnet, was durch Cabinets-Ordre vom 17. August 1825 auf die westlichen Provinzen ausgedehnt wurde. In diesen westlichen Provinzen machte indeß die katholische Kirche, namentlich seit dem Jahre 1815, wieder das Verlangen geltend, daß vor Einsegnung einer gemischten Ehe die Brautleute das Versprechen abzugeben hätten, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Um den dadurch täglich herbeigeführten Unzulänglichkeiten und Conflicten mit der weltlichen Macht vorzubeugen, führte die preußische Regierung unausgesetzt Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle, um diesen zu bestimmen, den dortigen Bischöfen eine mildere Praxis anzubefehlen. Diese Unterhandlungen wollten indeß längere Zeit nicht zu einem rechten Abschluß gelangen, und erst Leo XII., dem die deutschen Verhältnisse aus eigener Anschauung wohl bekannt waren und welcher das Mißliche der bisherigen Praxis vollständig erkannt hatte, sprach in entschiedener Weise seine versöhnlichen Absichten aus und bot ohne Rückhalt die Hand zu einer Verwirklichung derselben. Bevor indeß die geführten Unterhandlungen zum Abschluß gelangten, starb der Papst und dieselben mußten deshalb mit seinem Nachfolger, dem Papst Pius VIII., fortgesetzt werden. Die schließliche Frucht derselben war das Breve dieses Papstes vom 25. März 1830 an den Erzbischof von Köln und die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier und die Instruction an dieselben vom 27. März desselben Jahres. Die letztere war nur zur geheimen Weisung und persönlichen Belehrung der Bischöfe bestimmt, und der Papst hatte von der preußischen Regierung vertraulich die Zusage gefordert und erhalten, daß sie nicht veröffentlicht werden sollte. Erst nach mehreren Jahren wurde dieselbe ihrem Inhalte nach dem Publicum bekannt, da sie während des bekannten Streites mit dem Erzbischof von Köln, Freiherrn v. Droste-Vischering, von dem sogleich die Rede sein wird, in dem „Journal de Liège" erschien, wie man allgemein annimmt, auf Veranlassung dieses Erzbischofes, dessen Organ das erwähnte Journal war oder sich wenigstens als solches gerirte. Beide Actenstücke sind mit der äußersten Vorsicht gefaßt und mußten dies sein. Der römische Stuhl hat

nie den Bischöfen das Recht ausdrücklich zuerkannt, gemischte Ehen zuzulassen: die deutschen Bischöfe haben sich vielmehr unter stillschweigender Gutheißung der Päpste dieses Recht seit dem 17. Jahrhundert selbst zuerkannt, weil sie die Unmöglichkeit einsahen, anders zu handeln. Noch weniger haben die Päpste je die Sitte der Trauung bei gemischten Ehen anerkannt, welche in Deutschland gleichfalls unbestritten ist, so daß in den verschiedenen Gegenden nur in Bezug auf die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen derartige Trauungen vorgenommen werden können, eine verschiedene Praxis von Seiten der katholischen Bischöfe herrscht. Dieses Verfahren des päpstlichen Stuhls war also ganz analog der Stellung, welche derselbe zum westfälischen Frieden eingenommen hatte. Allerdings hatte er dessen Bestimmungen nicht eingehalten, vielmehr dagegen eine allgemein gefaßte Protestation eingelegt — ebenso wie später gegen die Beschlüsse des Wiener Congresses; allein eben so wenig hat er jemals das verboten, was durch diese Congresse festgestellt und in Wirklichkeit begründet worden war. So durften auch jene Punkte im Breve eben so wenig ausdrücklich zugestanden als verboten werden. Dies galt namentlich in Betreff des Hauptpunktes, um den es sich handelte: die Zulassung der Trauung in den früher ausschließlich katholischen Landestheilen am Rhein und in Westfalen, auch ohne die Leistung des Versprechens wegen der Kindererziehung, welches die Brautleute nach den Landesgesetzen unfähig sein sollten zu geben, und welches zu verlangen den Geistlichen ausdrücklich verboten war. Es genügte daher der Regierung auch, daß dieses feierliche Versprechen in dem Breve nicht als Bedingung aufgestellt wurde. Es ist von einem solchen (sponsio) nirgendwo in dem Breve die Rede, vielmehr nur von Ermahnungen, Abmahnungen und moralischen Garantieen (cautiones). Im anderen Falle würde das Breve auch niemals von der preußischen Regierung angenommen worden sein, da es nur den Conflict vermehrt haben würde, den es beseitigen sollte. Sehr bald nach Erlaß dieses Breve's wurde auch der damalige Erzbischof von Köln, Graf Spiegel zum Desenberg, nach Berlin berufen, um mit der Regierung die auf Grund des Breve's von den Bischöfen einzuhaltende Praxis festzustellen. Der Erzbischof erklärte bei dieser Gelegenheit ausdrücklich, daß seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach im Wesentlichen jetzt eine gemilderte Praxis eingeführt werden könne, indem die in dem Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Versprechens der Verlobten absähen, welcher Punkt allein den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit den Landesgesetzen verursache. Auf Grundlage dieser Erklärung und im Sinne derselben wurde demnächst seitens der Regierung eine Uebereinkunft mit dem Erzbischofe abgeschlossen, deren Grundsätzen auch die Bischöfe von Münster, Trier und Paderborn ausdrücklich sich conformirten. Demnächst wurden auch die General-Vicariate und die Pfarrer der Erzdiöcese Köln beschieden, in diesem Sinne bei der Einsegnung gemischter Ehen zu verfahren. Es gewann sonach den Anschein, daß die leidige Frage der gemischten Ehen, welche in den westlichen Provinzen der Monarchie so vielfachen Anlaß zu Aergernissen aller Art und insonderheit zu Reibungen zwischen der katholischen und der protestantischen Bevölkerung jener Gegenden gegeben hatte, endgültig beseitigt sei; der bereits im Juli 1835 erfolgte Tod des Erzbischofs Grafen Spiegel gab indeß der Sache sehr bald eine andere Wendung. Sein Nachfolger, der Erzbischof von Droste-Vischering hielt sich an die von dem Grafen Spiegel mit der preußischen Regierung in Betreff der gemischten Ehen abgeschlossene Uebereinkunft nicht gebunden, weil dieselbe, wie er behauptete, mit dem päpstlichen Breve vom 25. März 1830 und der Instruction im Widerspruch stände. Der Erzbischof verlangte wiederum das Versprechen der Brautleute, die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen, bevor er den Dispens zur Trauung ertheilte. Die hartnäckige Weigerung dieses Prälaten, seine desfallsigen Anordnungen zu ändern, war bekanntlich, zumal er vor seiner Wahl zum Erzbischof ausdrücklich sich der Regierung gegenüber verpflichtet hatte, die von dieser mit seinem Amtsvorgänger abgeschlossene Convention aufrecht zu erhalten, eine der hauptsächlichen Veranlassungen, welche die gewaltsame Removirung des Erzbischofs von seinem Amte im November 1837 zur Folge hatten. Seitdem ist die Angelegenheit der gemischten Ehen überall in Preußen im Wesentlichen auf dem Fuße der mit dem Erzbischof Grafen Spiegel geschlossenen Ueber-

einkunft geordnet gewesen. In den westlichen Provinzen gilt demnach die Praxis, daß wenn die Ueberweisung der Kinder aus gemischten Ehen an die katholische Kirche nicht sichergestellt ist, der Geistliche zwar jeden kirchlichen Ritus bei der Trauung unterlassen, aber gleichwohl als testis autorisabilis dabei zugegen sein und die nöthige Nachricht in das Kirchenbuch eintragen soll. Diese sogenannte passive Assistenz ist außer in den westlichen Bisthümern Preußens auch in Bayern und zur Zeit auch in Oesterreich die übliche Form. Bei dieser Form kann sich auch der Staat vollständig beruhigen, da die Interessen seiner protestantischen Unterthanen dadurch gewahrt sind. Es genügt für dieselben, daß die Ehe in einer Form zu Stande kommt, welche das Gewissen des katholischen Ehegatten nicht in Gefahr bringt, indem sie denselben mit den Ordnungen seiner Kirche in Widerspruch versetzt. Dieses Ziel wird durch die übrigen von den Staatsregierungen bei Trauungsverweigerungen seitens der katholischen Kirche wohl zur Anwendung gebrachten Auskunftsmittel nicht erreicht, namentlich nicht dadurch, daß dem Pfarrer des evangelischen Theiles die Trauung aufgetragen wird. Dadurch wird das Gewissen des katholischen Theils, in sofern er nämlich ein lebendiges Glied seiner Kirche ist, nicht beruhigt, und kann dies auch nicht werden, da eine solche Ehe vor seiner Kirche nicht besteht. Das Tridentinische Concil verlangt zur Gültigkeit der Ehe die Trauung, oder daß die Brautleute coram parocho (d. h. natürlich vor einem katholischen parochus) et duobus testibus sich zu Ehegatten erklären. Dabei ist aber die Voraussetzung, daß die Brautleute beide katholisch sind. Unter dieser Voraussetzung ist sogar überall da, wo das Tridentinum nicht publicirt ist, also z. B. in Spanien und sogar in der Mark Brandenburg, die alte Form der matrimonia clandestina, also der nudus consensus der Eheleute, noch jetzt nach katholischem Kirchenrechte für die Gültigkeit der Ehe ausreichend. Jedenfalls ist es aber ein Irrthum, wenn protestantische Kirchenrechtslehrer, wie z. B. auch Richter, annehmen, daß nach katholischer Kirchenlehre auch die von einem protestantischen Geistlichen vollzogene Trauung eines Katholiken mit einem Akatholiken als gültige Form einer Ehe betrachtet werden müsse. Die katholische Kirche erkennt allerdings die nach ihrem Ritual vollzogenen Ehen der Akatholiken als rechtmäßige Ehen an, sie verlangt daher auch nicht, wenn solche Eheleute zu ihr übertreten, eine neue Schließung der Ehe, aber sie hat stets verlangt, wenn ein ihr angehörendes Glied mit einem Akatholiken eine Ehe eingehen wollte, daß es dazu ihren Dispens erhalte, und hat anderenfalls diese Verbindung stets als Concubinat und nicht als Ehe betrachtet. Und zu einer solchen Auffassung ist sie von ihrem Standpunkte aus auch sicherlich durchaus berechtigt. Ebenso aber ist auch der Staat in seinem Rechte, wenn er verlangt, daß die Kirche den gemischten Ehen keine äußeren Hindernisse in den Weg stellt. Daß die katholische Kirche gemischte Ehen einsegnet, ohne daß ihr eine Garantie ertheilt ist, daß die Kinder, welche daraus etwa hervorgehen, in der katholischen Kirche erzogen werden sollen, ist ihr füglich nicht zuzumuthen, denn ein solches Verhalten würde einen Indifferentismus und eine Lahmheit bekunden, welche nicht der inneren Lebenskraft dieser Kirche entsprechen und mit einer Vernachlässigung ihrer heiligsten Pflichten nahezu gleichbedeutend sein würden. Zu der so eben näher geschilderten passiven Assistenz kann sich aber die katholische Kirche sehr wohl verstehen und ist dazu verpflichtet, wenn sie nicht ohne Aufhören Conflicte herbeiführen will, welche außerdem für ihren Einfluß und ihr Ansehen erfolglos sein würden. Mag es sein, daß dieselbe dadurch dem starren Principe etwas vergiebt, aber die katholischen Bischöfe sind auch nicht dazu da, wie Leo in seinem Sendschreiben an Görres in der Angelegenheit des Erzbischofs Droste-Vischering von Köln sehr richtig hervorhebt, um Principien auf die Spitze zu treiben und abstracte Consequenzen zu ziehen; sie haben vielmehr auch die Aufgabe, und ganz besonders in einem vorwiegend protestantischen Staate, wie Preußen, Staatsmänner zu sein und zwar Staatsmänner im eminenten Sinne des Wortes. Deshalb kann es nicht ihre Aufgabe sein, vor der großen Thatsache der Reformation blindlings die Augen zu verschließen, vielmehr ist es sicherlich ihre Pflicht, mit ihren protestantischen Landsleuten, so weit dies irgend möglich ist, in Frieden und Eintracht zu leben; daß dies aber nicht anders möglich ist, als durch ein freundliches Entgegenkommen in Betreff der gemischten Ehen, haben weise Bi-

schöfe und Päpste längst erkannt. Deshalb ist es sehr zu beklagen, wenn der blinde Eifer und die starre Einseitigkeit des Erzbischofs von Droste-Vischering in Bezug auf diese wichtige Angelegenheit bei den katholischen Kirchenfürsten noch immer nicht vollständig überwunden sind. Daß dies in den westlichen Provinzen Preußens nicht überall der Fall ist, darauf deuteten namentlich in den letzten Jahren wieder mannigfache Anzeichen hin, die besonders demjenigen, der in diesen Gegenden gelebt hat, nicht entgehen konnten. Gelegentlich traten immer wieder Forderungen einzelner Geistlichen hervor, denen es an einem Rückhalte bei ihren Oberen nicht völlig zu fehlen schien, welche den gestifteten Frieden dadurch wieder zu durchbrechen suchten, daß sie ein Versprechen der Brautleute, ihre Kinder katholisch zu erziehen, als conditio sine qua non selbst ihrer passiven Assistenz bei der Eheschließung betrachteten. Das ist ein Verfahren, welches gerade ernste Anhänger christlicher Ordnungen, abgesehen von allen confessionellen Verschiedenheiten, tief beklagen müssen, weil es nur den Feinden des Christenthums Vorschub leistet, welche solchen Streit und Hader für sich stets auf das Beste auszubeuten verstanden. Selbstverständlich wollen **wir** am wenigsten der katholischen Kirche die Befugniß streitig machen, ihren erlaubten Einfluß auf das Gewissen des katholischen Ehegatten geltend zu machen, um die katholische Erziehung der Kinder zu erreichen. Das würde heißen, den katholischen Geistlichen verbieten ihre Pflicht zu thun, was uns um so mehr fern liegt, da wir dringend wünschen, daß auch die protestantischen Geistlichen in solchen Fällen, natürlich ohne blinden Eifer, sondern mit Umsicht und Wohlwollen, die ihrige thun.

Genealogie ist ursprünglich und der Wortbedeutung nach Darstellung aller von einem und demselben Vater abstammenden Personen, entweder der männlichen allein, oder der männlichen und weiblichen zusammen. Die Hebräer nahmen, ihrer besondern Verfassung halber, bloß männliche Personen und selbst unter diesen nur allein die den Stamm fortführenden Familienväter in die **Stammverzeichnisse** auf, wozu sie, schon vor Mose, eigene genealogische Beamten, die Schoterim aus dem Stamme Levi, gebrauchten. Eben diese Einrichtung hatten und haben noch die Stammverzeichnisse unter all' den Völkern, bei denen man dem weiblichen Geschlecht gar kein, oder doch nur ein sehr beschränktes Erbfolgerecht zugestanden hat. Stammverzeichnisse bestehen entweder in **Stammlisten**, oder in **Stammtafeln**. Hat man bloß die stammfortführenden Familienväter in den Stammverzeichnissen aufzuführen, so genügt es an Stammlisten; sollen aber alle, von einem gemeinschaftlichen Vater abstammenden Personen verzeichnet werden, so sind bloße Stammlisten zur Uebersicht eines ganzen Geschlechts nicht zureichend; dieser Zweck läßt sich nur durch Stammtafeln erreichen. Letztere nehmen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Man unterscheidet sechs bis sieben Arten von genealogischen Tafeln, nämlich: 1) Die **Geschlechtstafeln** (Tabulae stemmatographicae oder Stemmata), welche die älteste und eigentliche Art genealogischer Tafeln ist. Sie stellen alle bekannten Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die zusammen Eine Familie ausmachen, in **absteigender** Linie mit allen Seitenlinien dar, gewöhnlich vom ältesten bekannten Stammvater abwärts bis auf die lebenden Abkömmlinge desselben; zuweilen aber auch, einer besonderen Absicht willen, von einem spätern Fortpflanzer bis auf einen gewissen Zeitpunkt. Die Seitenverwandten väterlicherseits heißen Schwertmagen (agnati), die mütterlicherseits Spillmagen (cognati). 2) Die **Ahnentafeln** (Tabulae progonologicae) stellen die Abstammung einer einzelnen Person, sei sie männlichen oder weiblichen Geschlechts, sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite dar; entweder nur bis auf die Großältern zurück, oder bis auf die Ur-Großältern, oder bis auf die Ur-Ur-Großältern, oder bis auf die Ur-Ur-Ur-Großältern, oder gar bis auf die Ur-Ur-Ur-Ur-Großältern hinauf, und zwar in jedem der fünf Fälle sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite. Im ersten Falle entsteht eine Tafel von 4 Ahnen, 2 auf der väterlichen, 2 auf der mütterlichen Seite; im zweiten Falle eine Tafel von 8 Ahnen zu je 4 und 4; im dritten Falle eine von 16 Ahnen, auf jeder Seite 8; im vierten eine von 32 Ahnen, auf jeder Seite 16, und endlich im fünften Falle eine Tafel von 64 Ahnen, 32 auf jeder Seite. Beide Arten dieser genealogischen Tafeln werden oft in Gestalt von Bäumen dargestellt, (Stammbäume, arbores consanguinitales), wo im ersten Falle, bei der Stammtafel,

Digitized by Google

der Stammvater den Stamm des Baumes, die Abkömmlinge die Zweige, in der Ahnentafel dagegen die Person, deren Geschlechtsfolge erwiesen werden soll, das unterste Glied bildet. 3) Die Regierungsfolgetafeln enthalten bloß die Abstammung derjenigen Personen, die nach und nach zur Regierung eines Landes gelangt sind, oder ein, es sei nun gegründetes oder ungegründetes Recht, oder allenfalls auch nur die Hoffnung dazu gehabt haben. 4) Die Erbfolgestreitstafeln stellen Personen entweder von mehr als Einer Familie, oder von mehr als Einer Linie aus einer und derselben Familie dergestalt neben einander dar, daß man aus dem Grade der Verwandtschaft leicht und rasch den Streit über die Erbfolge in Ländern, Gütern oder Gerechtsamen beurtheilen und entscheiden kann. Sie sind also in öffentlichen wie in Privat-Streitigkeiten über das Mein und Dein von großer Bedeutung. 5) Die synchronistischen Stammtafeln bestehen aus Stammtafeln von mehr als Einer Familie, die in verschiedener Absicht neben einander gestellt werden, entweder bloß um die Gleichzeitigkeit derselben zur Erleichterung des Ueberblicks gewisser Begebenheiten wahrnehmen zu können, oder um ihre Verwandtschaft, jedoch ohne Hinsicht auf daraus gemachte oder herzuleitende Ansprüche, zu zeigen; oder um den Erwerb von Ländern, Gütern oder Gerechtsamen durch Heirath, Erbverbrüderung ꝛc. klar zu machen; oder um Erzählungen von Erbfolgestreitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Familien, die ihr Recht nicht auf Abstammung, sondern auf Vermächtnisse, Verträge u. d. m. gründen, desto besser verstehen zu können. 6) Die historischen Stammtafeln unterscheiden sich von gewöhnlichen und eigentlichen Geschlechtstafeln dadurch, daß sie nicht bloß, wie diese, die Abstammung der zu einer Familie gehörigen Personen von Einem Vater darstellen, sondern auch Lebensbeschreibungen oder Erzählungen von Begebenheiten und Thaten mit einflechten, folglich aus G. und Geschichte gemischt sind. Endlich sind 7) die Länder-Vereinigungs- und Trennungstafeln zu nennen, eine bisher sehr vernachlässigte Art genealogischer Tafeln, obgleich sie für Geschichte und Statistik die größte Brauchbarkeit haben. Sie zeigen, wie während der Fortpflanzung des Regentenstammes das Gemeinwesen an Ländern und Gerechtsamen zu- und abgenommen hat, mächtig oder ohnmächtig und überhaupt das geworden ist, was es ist. Diese Ebbe und Fluth in Ansehung der Besitzungen läßt sich auch bei den Stammtafeln des hohen und niedern Adels, des Grundholden überhaupt, sei er Bürgers- oder schlichter Bauersmann, darstellen. Man gewinnt hierzu Platz genug in den Stammtafeln, wenn man darin die nicht hierher gehörigen Personen und Familienumstände übergeht und nebst der Regentenfolge bei Staaten nur die Personen aufführt, durch welche die Ebbe und Fluth des Staatsgebiets, beziehlich der Familiengüter bewirkt worden ist. Man pflegt die G. eine der Hülfswissenschaften der Geschichte zu nennen. Eine eigentliche Wissenschaft ist sie aber nicht, wie ihre Schwestern, die Chronologie, die Heraldik ꝛc. Man erzählt und beweist in ihr, wie in der gesammten Geschichte. Die G. hat also Stoff und Form mit der Historie gemein; sie ist ein Theil der Geschichte selbst, welchen man, seiner großen Brauchbarkeit wegen, aus dem ganzen Umfange der Geschichte heraushebt und besonders behandelt. Die G. ist aber auch, wie wir sehen, eine thatkräftige Helferin des Erbfolgerechts, in welcher Eigenschaft sie ein besonderes Gewicht auf ihre Stammtafeln zu legen hat (über Einrichtung derselben s. den Art. **Stammtafeln**); die Kenntniß der G. ist daher dem Pfleger des Rechts und der Gerechtigkeit unentbehrlich; er muß sich ihrem Studium widmen, will er vorkommenden Falles seinen schönen Beruf vollständig erfüllen. Wie die G. auf einzelne Familien Anwendung findet, hierbei aber kaum bis in's 12. Jahrhundert mit sicherem Schritt zurückzugehen vermag, so kann sie sich bei ihren Untersuchungen und Forschungen ein weit höheres Ziel stecken, ein — hehres Ziel, dem sie nur an der Hand der Schädellehre und der Sprachforschung sich nähern kann; dieses Ziel ist — die Genesis der Völker! Aber auf diesem Gebiete der G. sind erst aus weiter Ferne einzelne Blicke in den Vorhof der großen Tempel geworfen worden, in deren Hallen die Stammbäume der arischen, der uralaltaïschen und der syroarabischen Nationen aufgepflanzt stehen. Diese Art von G., die höchste, die der menschliche Geist erstreben kann, ist ein schwächliches, kaum fünfzig Jahre altes Kind, das zu einem kräftigen Wachsthum der sorgsamsten Pflege,

der unterrichtetsten und ausharrendsten Erzieher bedarf. — Alles organisch Gebildete in der Natur hat seine G., die Pflanze wie das Thier! Die Königin der Blumen, welche Geschlechtsfolgen hat sie vermöge Befruchtung des weiblichen Pistills durch männlichen Blüthenstaub durchwandert, um von der einfachen Heckenrose sich auszubilden zum duftenden Hundertblatt? Kann der aufmerksamste Belauscher in Florens schönem Reich den Stammbaum der Centifolie aufschreiben? Die Beduinen führen von ihren — Stuten eben so sorgfältige Stammtafeln, als vom eigenen Geschlecht! Und die großen Pferdezüchter in England, Deutschland 2c., haben sie nicht das Beispiel der Kinder der Wüste befolgt? Haben nicht auch sie genealogische Listen von ihren Rennern? Muß nicht auch das vernunftlose Thier seine Ahnenprobe ablegen, wenn es die Arena betreten soll? — Fortlaufende genealogische Jahresberichte geben die Gotha'schen Taschenbücher über die fürstlichen Familien seit 1763, über die gräflichen seit 1827 und über einige freiherrliche Familien seit 1851.

General ist die höchste der drei Rangstufen, welche für den Offizierstand aller europäischen Heere in gleicher Weise bestehen (die beiden anderen sind die der Stabs- und Subaltern-Offiziere); die Gesammtheit aller Generale einer Armee heißt die Generalität. Die Generale unter sich zerfallen wiederum in mehrere Klassen; die höchste ist die des General-Feldmarschalls (s. d. A.), es folgen die Generale der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, dann die General-Lieutenants, in Oesterreich Feldmarschall-Lieutenants genannt, und endlich die General-Majors, in Frankreich maréchaux de camp. Um ihren Wirkungskreis allgemein zu begrenzen, kann man annehmen, daß die letzteren Brigaden, die vorhergehenden Divisionen, die Generale der Infanterie 2c. Corps und endlich die Feldmarschälle Armeen commandiren; doch treten hierin vielfach Modificationen ein. General-Oberst war in früheren Zeiten bei einigen Heeren mit dem Feldmarschall gleichbedeutend, und der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen ernannte seinen ältesten Bruder zum General-Oberst der Infanterie, da es gegen die traditionelle Sitte ist, einem preußischen Prinzen die Feldmarschallswürde zu ertheilen. Napoleon ernannte General-Obersten einzelner Waffen, der Grenadiere, Kürassiere, Husaren und Dragoner, denen die oberste Inspection derselben übertragen war, wobei er besonders die Absicht hatte, die in der Revolutionszeit sehr vernachlässigte Cavallerie zu heben. General-Capitän ist in Spanien der Titel für den Civil- und Militär-Gouverneur einer Provinz und rangirt mit dem Feldmarschall gleich, und in Oesterreich und Bayern führen ihn mit demselben Range die Commandeure der Arrière-Garde (s. d. A.). General-Adjutanten heißen diejenigen Adjutanten, welche Generalsrang haben und in Preußen nur bei dem Könige, in einzelnen anderen Staaten auch bei Feldmarschällen und Höchstcommandirenden als Chefs der Stäbe fungiren. General-Feldwachtmeister hießen früher in Oesterreich die Generale, welchen die Leitung des Feldwachtdienstes anheimfiel, und da dazu meist General-Majors genommen wurden, ging usuell auf sie dieser Titel über. Bei einigen geistlichen Orden der katholischen Kirche, die wie die Jesuiten und Dominicaner eine besonders streng gegliederte Organisation und Disciplin haben, heißen ihre Vorsteher Generale, die nur unter dem Papst stehen und zu Rom ihren Sitz haben.

Generalbaß s. Musik.

Generalpächter (Fermiers généraux) nannte man in Frankreich seit 1546 bis zur Revolution die Mitglieder einer Gesellschaft, an die mehrere Gefälle, z. B. das Salz- und Tabacks-Monopol, die Binnen- und Eingangszölle von Paris, der Gold- und Silberstempel u. dgl. m. gegen einen jährlichen Pachtzins vom Staate verpachtet waren. Zuerst war es Franz I., der eine Salzsteuer verpachtete, zu der dann später andere indirecte Gefälle kamen. Schon unter Heinrich IV. wurden durch den Minister Sully in Folge der großen Ausartungen durchgreifende Reformen eingeführt. Dieser entzog die Stellen nämlich 1599 den bisherigen Inhabern und brachte durch Verpachtung an die Meistbietenden und Hinzuziehung mehrerer Gefälle, die bisher anderwärts verpachtet oder verkauft gewesen waren, den Ertrag auf 600,000 Laubthaler höher, als er bisher gewesen. Im Jahre 1728 wurden die bisher einzelnen Pachte in eine Finance générale vereinigt und alle 6 Jahre an 60 Mitglieder verpachtet. Dieser Pacht betrug 1789 über 46 Millionen Thaler, die von 44 Personen bezahlt wurden; diese

unterhielten wieder ein Heer von Unterbeamten und bildeten ein eigenes Finanz-Collegium, das die Geschäfte in 11 eigenen Deputationen betrieb. Ihr Gewinn, den Sully Ende des 16. Jahrh. auf 30 Millionen Thaler jährlich angiebt, betrug zuletzt nach Necker jährlich nur noch 6 Mill. Thaler, in der Wirklichkeit gewiß weit mehr. Der allgemeine Groll des Volkes war daher auf die G. gerichtet, die mit Rücksichtslosigkeit, mit Härte und Gewaltthätigkeit ihre Steuern eintrieben und mit Uebermuth ihre Reichthümer in der Gesellschaft geltend machten; die Revolution machte denn auch der Generalpachtung und den meisten Pächtern durch die Guillotine ein Ende. Während man auch noch in anderen Ländern einzelne Steuern, Gefälle oder Regalien durch dergleichen Pächter oder Pachtgesellschaften ausbeutete, ist dieses Finanzmittel gegenwärtig bis auf geringe Ausnahmen nicht mehr in Anwendung.

Generalstaaten s. **Niederlande** (Königreich).

Generalstab oder **Generalquartiermeisterstab** in seiner ursprünglichen Bedeutung hieß die Gesammtheit derjenigen Offiziere und Beamten, welche während der Dauer des Krieges die Umgebung des Oberbefehlshabers und der höheren Generale, aber kein besonderes auch im Frieden bestehendes Offiziercorps bildeten, sondern theilweise Adjutanten, theilweise aus den Truppen commandirte Offiziere waren; auch die Verpflegungsbeamten wurden dazu gerechnet. Bei der frühern langsamen und schablonenmäßigen Art der Kriegführung konnte eine überaus geringe Anzahl von Offizieren die Geschäfte des heutigen Generalstabs und der Adjutantur zugleich versehen. Die Heere waren kleiner, alles coupirte Terrain wurde vermieden und spielte in den Schlachten fast gar keine Rolle, die Dispositionen waren für die stets nach bestimmten Regeln aufgestellte Armee einfach und wurden meist nur mündlich gegeben, und Märsche, Ruhe und Gefechte fanden fast immer unter den Augen der Generale statt, da Theilungen und Detachirungen schon wegen der complicirten durch das Bagaginal-System allgemein geregelten Verpflegung möglichst vermieden wurden, so daß diese fast alle Details selbst mit den Blicken verfolgen und überall eingreifen und anordnen konnten. So blieb den Adjutanten und Generalstabs-Offizieren nur die Führung der Dienstrollen und Correspondenzen, denn zur Aufnahme von Terrain und Positionen, was überdem nicht allzu oft vorkam, wurden Ingenieur-Offiziere verwendet. Preußen besaß unter Friedrich II. gar keinen Generalstab; die heut durch die Chefs der Stäbe geleiteten Geschäfte besorgten seine Flügel-Adjutanten, die er in dieser Eigenschaft auch den detachirten Generalen beigab. Auch bei den anderen Armeen war die Stellung des Generalstabs noch nicht fixirt und die Geschäfte nicht besonderen Offizieren, sondern den sogenannten General-Adjutanten übertragen. Mit der neuern Kriegführung hat, abgesehen von der durch das Requisitionssystem, die erhöhte Manövrirfähigkeit der Truppen und Verbesserung des Materials unendlich gesteigerten Beweglichkeit der Armeen, deren Größe gegen die der früheren Heere so zugenommen, daß die Führung viel complicirter und der Oberbefehlshaber nicht mehr im Stande ist, Alles selbst zu übersehen, er daher Gehülfen braucht, die einerseits da, wo er nicht sein kann, für ihn sehen, ohne seine Zeit durch Mittheilung mancher Details in Anspruch zu nehmen, ihn von Allem in fortdauernder Kenntniß halten, was ihm für die Leitung des Ganzen nothwendig ist; andererseits bei vollkommenem Eingehen in die von ihm als maßgebend aufgestellten Ideen die Fähigkeit haben zu beurtheilen, wo Modificationen durch die Umstände nöthig werden, ja, wo Gefahr im Verzuge ist, natürlich auf eigene Verantwortung selbstständig einzugreifen. Diese Organe bilden die Generalstabs-Offiziere, deren Ausbildung schon im Frieden, in der heutigen Zeit, wo die Kriegführung auf so entschieden wissenschaftlicher Grundlage beruht, daß ohne eine solche, selbst bei den vorzüglichsten natürlichen Anlagen, der Offizier überhaupt, ganz besonders aber der, welcher zur Theilnahme an der Leitung der Operationen berufen wird, absolut unbrauchbar ist, eines der wesentlichsten Momente für die Schlagfähigkeit der Armeen ist. In allen größeren Staaten bildet der Generalstab daher jetzt ein besonderes Offizier-Corps, an dessen Spitze ein wissenschaftlich sowohl, wie praktisch gleich ausgezeichneter General, der Chef des Generalstabs der Armee steht, welcher die Beschäftigungen, die Ausbildung und den Ersatz der Generalstabs-Offiziere leitet, welche im Frieden theils bei den höchsten Stäben, den General- oder Armee-Commandos und Divisionen

eingetheilt, theils mit militär-wissenschaftlichen Arbeiten, Recognoscirungen, Aufnahmen, kriegsgeschichtlichen Studien u. s. w. beschäftigt sind, darin nach seinem Ermessen wechseln und zeitweis auch wieder als Compagnie- und Schwadron- resp. Bataillons-Führer in die Truppe zurücktreten, um auch im praktischen Dienste geübt zu werden. Die Zahl der Generalstabs-Offiziere ist sowohl absolut wie relativ, d. h. im Verhältniß zu den Truppen, verschieden, am kleinsten in Preußen, am größten in Frankreich. Die Verwendung der Generalstabs-Offiziere im Frieden ist der Sache nach in allen großen Armeen gleich, nur die Benennungen sind verschieden; so bilden in Preußen und Rußland die nicht bei den Truppen eingetheilten Offiziere den großen Generalstab, in Frankreich stehen sie dem Dépôt de la guerre, in Oesterreich dem Kriegsministerium zur Verfügung. Besonders liegt ihnen die Sammlung, Vermehrung und Anordnung aller für den Krieg wichtigen Materialien des eignen und der Nachbarstaaten ob, worunter die genaue Kenntniß der Ausrüstung und Organisation der entsprechenden in ihr Ressort fallenden Armeen und Staaten, im weitesten Sinne des Worts, zu verstehen ist, und zu welchem Zwecke nicht nur alljährlich von ihnen größere Reisen durch die eignen und die Nachbarstaaten unternommen, sondern auch den größeren Gesandtschaften stehend sogenannte militärische Bevollmächtigte, meist Generalstabs-Offiziere, beigegeben werden, deren Berichte die fortdauernde eingehende Kenntniß der militärischen Verhältnisse und der bei ihnen eintretenden Veränderungen ermöglichen. Außerdem ist die Leitung der resp. Landesvermessungen — der sogenannten trigonometrischen und topographischen Aufnahmen — die Aufgabe der großen Generalstäbe, zu deren Ausführung von den Truppen talentvolle Offiziere commandirt und von diesen die befähigtsten, nachdem sie außerdem eingehenden wissenschaftlichen Prüfungen unterworfen worden sind, in den Generalstab aufgenommen werden. Endlich fällt die wissenschaftlich-kritische Bearbeitung der Kriegsgeschichte, sowohl der eigenen wie der fremden Armeen, in ihr Fach. Den Generalstabs-Offizieren bei den Truppen liegen im Frieden einmal die Bureau-Geschäfte, durch welche der gewöhnliche Dienstgang, die Personal-Verhältnisse, die Ergänzung der Mannschaft und des Materials geregelt wird, außerdem die Vorbereitungen zu den Uebungen, also Recognoscirungen und Manöver-Entwürfe ob, so daß eine genaue Personal-, Material- und Terrain-Kenntniß innerhalb ihrer Wirkungssphäre nöthig und die erste Sorge des in neue Verhältnisse kommenden Generalstabs-Offiziers die schnelle und zugleich gründliche Erlangung derselben ist. Im Kriege werden natürlich alle Generalstabs-Offiziere bei den in's Feld rückenden Generalen eingetheilt, und ihre Aufgabe besteht im Allgemeinen darin, die Führer der großen selbstständigen Truppen-Abtheilungen der Anordnung aller Details ihres Wirkungskreises zu überheben, damit sie die nöthige Freiheit des Geistes für die großen Angelegenheiten der Armee- und Truppenführung sich bewahren können. Nothwendig muß die Stellung der Generalstabs-Offiziere zu dem General, mit dem sie in tägliche, ja unausgesetzte Berührung kommen und der hauptsächlich durch sie mit den Truppen in Verbindung kommt, eine auf gegenseitiges volles Vertrauen und Hingebung, mit Daransetzung aller geistigen und körperlichen Kräfte basirte sein, um ein ersprießliches Resultat für das Ganze zu haben; dazu gehört aber von Seite der Ersteren feiner Tact, und bei der entschiedenen Bewahrung ihres selbstständigen Urtheils bescheidenes, maßvolles Auftreten und Eingehen auf die Gedanken und Principien des Vorgesetzten, dessen oft nur angedeutete Befehle sie den Truppen übermitteln sollen; bloßer Gehorsam und guter Wille, der zum Handeln aber den Anstoß erst erwartet, reichen nicht aus, vielmehr ist klares Verständniß dessen, was bezweckt wird, und der Modalität der Ausführung erforderlich; andererseits muß aber der General, dem, da er für Alles, was seine Organe in seinem Namen thun, verantwortlich ist, die Oberleitung auch der Generalstabs-Geschäfte bleibt, Jedem einen möglichst freien Wirkungskreis so lange einräumen, als nicht erwiesene Unfähigkeit denselben zu beschränken nöthigt. Die Organisation des Blücher'schen Generalstabs seit dem Herbstfeldzuge 1813, der allerdings ausschließlich aus Capacitäten ersten Ranges zusammengesetzt war, wird, sowohl was die genau abgegrenzte Thätigkeit jedes Einzelnen, wie das Ineinandergreifen Aller und Zusammenfassen derselben durch Gneisenau's Meisterhand betrifft, für alle Zeiten mustergültig bleiben, und die fast unmöglich scheinenden Leistungen der schlesischen Armee finden darin ihre

Digitized by Google

Erklärung. Die Geschäfte des Generalstabs-Offiziers im Kriege laufen darauf hinaus, alle auf Stellung, Bewegung, Verpflegung, Sicherheit und Gefecht der Truppen bezüglichen Maßregeln bis in's Detail zu prüfen, dabei die Verhältnisse der eigenen, der feindlichen Truppen und des Terrains genau zu berücksichtigen, die Materialien zusammenzustellen, über die Resultate dem commandirenden General Vortrag zu halten, seine Befehle entgegen zu nehmen, dieselben in seinem Geiste und nach den von ihm gegebenen Andeutungen als Dispositionen, Marschbefehle, Instructionen 2c. auszuarbeiten und davon an die Truppen mündlich oder schriftlich Mittheilung zu machen, mit allen, vom Moment des Befehls-Empfangs bis zur Uebergabe durch die Verhältnisse und im Drange des Augenblicks nöthig werdenden Modificationen, die er nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortlichkeit eintreten lassen muß. Es geht hieraus hervor, daß die Stellung des Generalstabs zwar eine sehr bevorzugte und interessante, aber namentlich im Kriege der großen Verantwortung halber auch sehr schwierige ist, wozu noch kommt, daß von je her und bei allen Armeen das Gute, was er den Truppen stiftet, ihm nur selten angerechnet, dagegen alles Schlimme, was sie trifft, ihm angedichtet wird. Dabei ist es nicht möglich, für alle ihm zufallenden Geschäfte, welche in die verschiedensten Wissenschaften und Verwaltungszweige hineingreifen, bestimmte Regeln und Normen anzugeben; theilweis haben sie allerdings eine gewisse Technik, und diese, so weit es angeht, auf wissenschaftliche Grundsätze basirt und mit der lebendigen Praxis in Verbindung gebracht, ist das, was, unter dem Namen Generalstabs-Wissenschaft bezeichnet, jedem Generalstabs-Offizier vollkommen in Fleisch und Blut übergegangen sein muß; theilweis entziehen sich die Geschäfte aber einer bestimmten Form und es bleibt seinem Urtheil und seinem militärischen Tacte überlassen, den Weg zu ihrer zweckmäßigen Erledigung in jedem Falle selbst zu finden. Außer einer gründlichen allgemein- und militärisch-wissenschaftlichen Bildung muß der Generalstabs-Offizier daher eine gründliche Kenntniß der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit aller Waffen in soweit besitzen, daß er jede derselben an dem für sie geeignetsten Fleck und im richtigen Moment zur Verwendung bringt (weshalb in den meisten Armeen eine längere praktische Dienstleistung bei den Truppengattungen, denen er nicht in der Front angehört hat, seiner Aufnahme in diese Stellung vorangeht), die Fähigkeit, sich im Terrain rasch zu orientiren, also ein geübtes und scharfes Auge haben und ein wenn auch nicht eleganter, doch gewandter und dreister Reiter sein, der, ohne von den Launen seines Pferdes abzuhängen, überall rasch dahin kommt, wohin er will; endlich die Entschiedenheit des Charakters, welche bei klarer Anschauung der Dinge keine Furcht vor der wohl bewußten Verantwortung kennt, aber die getroffenen Anordnungen doch in eine gefällige Form zu kleiden versteht, um weder ältere Truppenführer, die sehr wohl wissen, daß die ihnen im Namen des Generals überbrachten Befehle oftmals aus der selbstständigen Entschließung des Generalstabs-Offiziers entspringen, zu verletzen, noch die Möglichkeit des Zauderns oder gar der Nichtbefolgung aufkommen zu lassen. Nur die Vereinigung aller dieser Eigenschaften, welche Kriegsherr und Armee von den Gliedern eines Corps zu fordern berechtigt sind, das eine so allgemein anerkannte bevorzugte Stellung einnimmt, welche besonders für die jüngeren Mitglieder weit über die ihrer Charge nach der militärischen Stufenleiter eigentlich zukommende hinausgeht, befähigt den Generalstab, den an ihn gestellten Ansprüchen gerecht zu werden und das wirklich zu sein, was er repräsentirt: die Blüthe der Intelligenz und der Kriegstüchtigkeit seiner Armee.

Genesis s. Pentateuch.

Genf. Der kleine, $5_{,2}$ Q.-M. umfassende Canton füllt den äußersten südwestlichen Winkel der Schweiz aus und liegt, nachdem Chablais Frankreich annectirt ist, ganz von diesem eingeklemmt, so daß er nur mit einer schmalen Spitze an das Waadtland grenzt. Der Genfersee füllt den übrigen Grenzraum gegen Norden, und seine Wogen sind die besten Vermittler der Verbindungen des Freistaates mit den Nachbar-Cantonen. Außer den in den Leman sich ergießenden Gewässern, unter denen die beim Orte gleichen Namens mündende Versoix noch das bedeutendste ist, durchströmt der Rhone den Canton, um diesen nach einem Laufe von einigen Stunden wieder zu verlassen und das mittägige Frankreich durcheilend, sich in den Golf von Lyon zu er-

gießen. Er mündet aus dem Genfersee viel mächtiger, breiter, wasserreicher und schneller aus, als er bei Villeneuve in denselben sich ergoß, und wenn hier der Strom trübe und schmutzig in das helle durchsichtige Seewasser schleicht und bald in demselben verschwindet, ist sein Abfluß bei der Stadt G. so prachtvoll saphirblau und klar, daß seine galloppirenden Wellen mit zu den schönsten Naturschauspielen dieser Gegend gehören. Der Rhone würde eine Strecke lang von G. aus schiffbar sein, wenn er nicht beim Eintritt nach Frankreich, beim Fort de l'Ecluse, so zwischen hohe, steile Felsenwände gezwängt würde, daß hier schon jede Benutzung des Stroms zum Transport ziemlich gefährlich wird. Unmöglich jedoch macht alle Schifffahrt jene berühmte Flußstelle, der Perte du Rhone, wo das gesammte Wasser unter Felsen gänzlich verschwindet und erst mehrere tausend Fuß davon wieder an das Tageslicht tritt. Eine Viertelstunde unterhalb G. ergießt sich die in Chamouny entspringende, besonders aus dem Gletscherabfluß des Mer de glace entstehende Arve in den Rhone und trübt mit ihren ungestümen, grauen, Schlamm und Gerölle führenden Fluthen das blinkend klare Rhonewasser. Häufige Sandsteinlager finden sich im Canton, hier und da auch Steinkohlen, jedoch wenige Waldungen, im Ganzen nur 4290 (preuß.) Morgen, auch baut man auf den 25,500 M. Felder, die der kleine Staat besitzt, nicht das für die Bewohner desselben ausreichende Getreide. Die Viehzucht ist dagegen sehr in Flor, ebenso die Gartencultur, so wie der Weinbau auf den 2244 M. Weinberge, doch verschwindet dies alles gegen den Handel, insonderheit gegen die Industrie, in der Fabrikation von Uhren, Juwelen- und Goldwaaren, von seidenen und baumwollenen Zeugen, von Hüten, Leder, Papier &c. bestehend. Nach der Zählung vom 10. December 1860 hatte der Canton eine Bevölkerung von 82,798 Seelen, welche außer in der Stadt G. in 37 Gemeinden wohnten, von denen 21 zur katholischen Kirche gehörten, obwohl die katholischen Einwohner gegen die reformirten zurück- und zwar in dem Verhältniß wie 1 : $1_{,5}$ stehen. Zumeist durch die städtische Bevölkerung G.'s belebt, zeigt der Canton nach Basel das Maximum der Volksdichtheit in der Schweiz, nämlich auf die Quadratmeile mit 15,923 Köpfen; doch weil dieser kleine Gebietstheil der Schweiz die bevölkertste Stadt derselben einschließt, so kann selbstredend die angeführte Zahl durchaus nicht als Maßstab der größten relativen Volksdichtheit einer Landesfläche gelten. Nach Basel-Stadt hat G. die größte fremde Bevölkerung, und zwar hauptsächlich Franzosen, Sarden und Amerikaner, auch hat es nach dem Canton Tessin die größte Zunahme dieser Bevölkerung in der ganzen Schweiz nach einer 13jährigen Durchschnittsrechnung gehabt, wie sich ja überhaupt die gesammte Canton-Bevölkerung in den letzten zehn Jahren ungemein rapide, nämlich um mehr als $29_{,07}$ pCt., vermehrt hat, eine Zunahme, gegen welche die von 1837 bis 1850 bei Weitem zurücksteht. Die neue Verfassung vom 24. Mai 1847 ist demokratisch-repräsentativ und enthält außer den allgemeinen, allen Cantonsverfassungen angehörigen Zügen mehrere von dem in G. herrschenden krassen Radicalismus dictirte Hauptartikel. Die Gesammtheit der wahlfähigen Bürger nur bildet den Generalrath, welcher über alle Aenderungen und Zusätze zur Verfassung des Cantons und der Eidgenossenschaft stimmt, der Große Rath, bis 100 Mitglieder zählend und jährlich zweimal in G. versammelt, übt die Gesetzgebung und das Begnadigungsrecht aus, prüft das Budget und die Staatsrechnungen, entscheidet über Abgaben und Anleihen und verfügt über die Staatsgüter, und der Staatsrath, mit einem Präsidenten an seiner Spitze und aus sieben Mitgliedern bestehend, besitzt die executive Gewalt. Die Rechtspflege wird durch Civil- und Criminalgerichte geübt; Ausnahmsgerichte sind unter keiner Bedingung gestattet, die Einführung von Geschwornengerichten ist durch die Verfassung garantirt; aus der Mitte der Kaufleute bestellt der Große Rath ein Handelstribunal, wie er überhaupt die Mitglieder der Gerichte wählt. Die Gemeinden, deren Umfang nur durch ein Gesetz abgeändert werden kann, haben zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten einen Rath an ihrer Spitze, der auf vier Jahre ernannt wird. Die Angelegenheiten der protestantischen Kirche werden durch ein von der Gesammtheit der protestantischen Bürger auf vier Jahre gewähltes, aus 6 geistlichen und 25 weltlichen Mitgliedern bestehendes Consistorium vertreten, welches eine

vollziehende Commission von fünf Mitgliedern wählt, über die Interessen der Kirche wacht, die Vorschriften wegen des Cultus und der Verwaltung regulirt, den Umfang der Gemeinden bestimmt xc. Die Verwaltung des Elementar-, Secundär- und höheren Unterrichts ist Sache des Staates, zu den Kosten tragen auch die Gemeinden bei. Die Unterrichtsanstalten sind gut geleitet; außer den Elementarschulen besteht eine Real- und Handelsschule, zwei Collèges, ein Gymnasium, eine Industrieschule, Mädchen- und Secundär-Schule, eine Akademie (Universität) xc. Der Canton geht, wie schon aus dem Obigen ersichtlich, mehr als irgend ein anderer auf in seiner Hauptstadt

Genf, zugleich der volkreichsten und gewerbthätigsten Stadt der ganzen Schweiz, aber auch ausgezeichnet durch Künste und Wissenschaften, worin es sich seit Jahrhunderten hervorgethan hat und einen Ruf erlangt hat, der nie schwinden wird. Wir brauchen nur an die Naturforscher Gosse, Lesage, de Luc, Sennébier, die beiden Saussure, Pictet, Bonnet, de la Rive, de Candolle, Boissier, du Crest, an die Historiker Sismondi, Abauzit, Ruchat, an die beiden Linguisten Casaubonus und Mallet, an die Theologen Spanheim, Clericus, Turretin, Diodati, so wie an Say, Necker, an den Philhellenen Eynard, den anmuthigen Töpfer, den unsterblichen J. J. Rousseau, den General Dufour, an die Künstler Lugardon, Diday, Calame, Hornung, Agasse xc. zu erinnern, um das eben Behauptete zu beweisen, wollen aber auch nicht zu erwähnen vergessen, daß eine so große Bewegung des geistigen Lebens, die diese Männer hervorriefen, auch der Art auf das Ausland sich äußerte, daß von dort der genialen Köpfe in Menge, wie die Milton, die Voltaire, die Shelley, die Gibbon, die Byron, die Humphry Davy xc., sich hier zusammenfanden. Durch den Rhone wird die Stadt in zwei ungleiche Theile getheilt, in den kleineren rechts, die Vorstadt St. Gervais, meist von der arbeitenden Klasse bewohnt, und in den größeren links, auf einer Höhe gelegen, Bergues, während einen dritten Stadttheil die Insel ausmacht, welche der Strom bildet; sämmtliche Stadttheile sind durch fünf Brücken verbunden, worunter zwei Drahtbrücken sind. Die Lage der Stadt ist schön und durch die Abtragung der Festungswerke hat man zur Anlage neuer Bauten Raum gewonnen; am Hafen von G. hat man den großen reizvollen See vor sich, den breiten Strom, die schönen Brücken, ein fruchtbares, rebengrünes Land rund umher, Felsen und Gebirge in der Ferne, sogar den Montblanc mit schneebedecktem Gipfel, und dazu das lebendige Gewühl an den Ufern, Handel und Gewerbe in reichen Magazinen, Kaffeehäuser, auf deren platten Dächern oder mit Orangenbäumen und Blumen besetzten Vorplätzen man entzückt das Panorama betrachtet, kurz, es fehlt hier nichts, was Auge und Sinne fesseln kann. Die schönsten Theile der Stadt sind der Quai du Léman mit dem Square, aus 24 Häusern bestehend, die eine Bevölkerung von 2000 Menschen einschließen, die große Montblancstraße, neuerdings erst angelegt, die Corraterie, der große Quai xc., dennoch ist aber G. merkwürdig arm an Baulichkeiten, die sich durch ihren Styl hervorthun, und erst in der Neuzeit bemüht man sich, wie es scheint, das Versäumte in dieser Hinsicht nachzuholen. Unter den Neubauten ist zu erwähnen: die neue katholische Kirche in gothischem Styl, das Conservatorium der Musik, das der Banquier Bartholony der Stadt geschenkt hat, die im maurischen Styl erbaute Synagoge xc., wohingegen die St. Peterskirche im gothischen Styl, vollendet 1124 vom Kaiser Conrad, ohne Geschmack im 18. Jahrhundert restaurirt, ja ganz verunstaltet, nicht mehr den Namen „Kathedrale“ verdient und das Rathhaus, das Theater, das Zeughaus, das Hospital, das Casino ohne jeglichen architektonischen Werth sind. An wissenschaftlichen und Kunstgesellschaften und Anstalten, die zum Theil bedeutende Bibliotheken besitzen, ist G. sehr reich: Akademie der Wissenschaften, Gesellschaft für Physik und Naturgeschichte, Helvetische Gesellschaft für Naturwissenschaften, das Institut National, zwei Gesellschaften für Medicin xc., dann die Sternwarte, das Museum Rath, von dem russischen General Rath, einem Genfer, 1826 gegründet und von dessen Schwester der Stadt geschenkt, das ausgezeichnete Gipsabdrücke und Bilder Genfer Künstler, besonders von Diday, Calame, Hornung, Lugardon, l'Hébert enthält, die öffentliche Bibliothek, 1551 durch Bonnivard begründet, 40,000 Bände zählend, außerdem aber auch interessante Manu-

scripte der Reformatoren, 44 Bände der Predigten Calvin's (Autographen), die Predigten des heiligen Augustin, aus dem 6. Jahrhundert, auf Papyrus geschrieben, Briefe von Newton zc., das akademische Museum, das eine besondere Wichtigkeit in Hinsicht der naturwissenschaftlichen Verhältnisse der Schweiz hat, indem es die geologischen Sammlungen Saussure's, die zoologischen Necker's und Boissier's, das physikalische Cabinet Pictet's, die Petrefactensammlungen Brogniart's und de Candolle's, so wie mehrere andere kleinere Sammlungen, wie eine archäologische, numismatische zc. besitzt, der von de Candolle 1816 angelegte botanische Garten, die permanente Kunstausstellung zc. Daran schließen sich die Unterrichtsanstalten, wie die 1368 gestiftete, 1538 durch Calvin und Beza erneuerte, reformirte Universität, ein von Calvin gegründetes Gymnasium, eine Industrieschule, eine Zeichen- und Modellirschule, so wie eine Menge Privatanstalten an, die, wie die Lausanner, eines ausgezeichneten Rufes sich erfreuen und den Genfern durch Aufnahme von Pensionären einen einträglichen Erwerbszweig gewähren. Doch verschwindet dieser Ruf G.'s, der in den Zeiten nach der Reformation ein besonders hoher war, dann aber sank und seit Kurzem wieder ein großer geworden ist, gegen den Namen, welchen die Stadt als Handels- und Industrieort in ganz Europa besitzt. In gewerbthätiger Beziehung zählt die Stadt Fabriken für Bijouteriewaaren, mathematische und musikalische Instrumente, Geschirre und Wagen, Kattun, Hüte, Goldborten, Tuch, Leder, Porzellan, Feuerwaffen und ihr Handel, ungemein bewegt und verbreitet, spaltet sich in Transito-, Speditions- und Commissionshandel, so wie in Banquiergeschäfte, wozu die günstige Lage der Stadt beiträgt, begünstigt durch die hergestellte Verbindung mittels Eisenbahnen mit Chambery, Lyon, Lausanne und bald noch mehr gehoben durch den im Bau begriffenen Schienenweg längs des Süduferѕ des Genfersee's, um eine schnelle Communication mit den hier liegenden Orten, so wie mit Maurice, Martigny und Sitten zu ermöglichen. Weltberühmt aber ist G. durch seine Uhrenfabrikation, die älteste in der ganzen Schweiz und ohne Zweifel die beträchtlichste der ganzen Erde, denn von den 41,420 Einwohnern, welche die Stadt nach der Zählung vom 10. Dec. 1860 besaß, beschäftigt sich mindestens der achte Theil mit der Herstellung von jährlich 60- bis 70,000 Uhren, der Mehrzahl nach goldenen. Namentlich durch diesen Uhrenhandel, der sich hauptsächlich nach England, Amerika, Italien und der Levante erstreckt, hat die Stadt große Reichthümer erworben, wofür unter Anderm auch der Umstand spricht, daß G. in der Mitte des vorigen Jahrhunderts im Stande war, an auswärtige Staaten die Summe von 120 Millionen Livres auszuleihen. Die Umgebungen G.'s sind reizend, unnennbare Schönheiten bietet diese weltberühmte Gegend im Sommer, aber ganz besonders im Herbste dem entzückten Auge dar. Die Formation der Savoyer Alpen ist eine so durchaus poetisch-märchenhafte, Nebel- und Feengestalten in ihren Umrissen verkörpernde, wie sie eben die Phantasie großer Dichter, eines Rousseau, Shelley, Byron und der Staël entzünden und zu jenen bekannten Dichtungen begeistern mußte. Daneben die ruhige Klarheit des romantischen See's, bedeckt mit leichten Kähnen, deren lateinische Segel wie weiße Möven auf dem tiefblauen, oft auch hellgrün schimmernden Wasser hin und her zu fliegen scheinen. Das saftvolle Laub uralter Nußbäume auf dem südlichen Ufer des See's, während auf dem anderen, dem schweizer Ufer, die Weinrebe ihre zarten Ranken bis in die klaren Fluthen hineinschweben läßt, dies Alles vermählt und gleichsam verklärt durch die wunderbarsten Farbenspiele, die Berge, Himmel und See beim Untergange der Sonne in Glanz und Gold tauchen, mit einer Intensität der Töne, wie sie eben nur hier und nirgends sonst, in der Ahnung einer südlicheren Zone, die vom frischen Laube der nördlichen Breiten noch nicht Abschied genommen hat, zu finden sind, — wer einmal diese Wunder alle geschaut und wem es vergönnt gewesen, in G. zu weilen, der wird die Stunden und Tage, die er hier verlebte, nie vergessen und bis in die spätesten Zeiten seines Lebens mit Freuden und Sehnsucht an jene zauberisch schönen Umgebungen dieser Stadt zurückdenken. Daher dieser Zusammenfluß von Fremden, und wenn sich unter jenen 25—30,000, die von auswärts hierher gekommen sind und sich hier entweder für immer niedergelassen haben oder sich nur vorübergehend aufhalten, auch viele befinden, die in der Industrie G.'s ihre lohnende

Digitized by Google

Existenz haben, so sind doch die Mehrzahl die, welche von den Reizen der Natur sich unwiderstehlich angezogen fühlen. Sie können sich nicht von diesen trennen, und selbst die Ausbrüche des jetzt zu G. herrschenden krassen Radicalismus, der doch Jeden anekeln muß, sind nicht im Stande, sie von der Stadt und ihrer Umgebung scheiden zu lassen. G. hieß in ältester Zeit Geneva und war eine Stadt der Allobroger, eines keltischen Volkes, das zwischen Rhone und Isère, in der nördlichen Dauphiné und einem Theile Savoyens, dem sogenannten narbonensischen Gallien, wohnte und um 122 v. Chr. von Quintus Fabius der Herrschaft des Alles verschlingenden Römerreiches unterworfen wurde. Obgleich, wie viele andere unterdrückte Völkerschaften, auch die Allobroger wiederholt ihre Sclavenketten zu zerbrechen suchten, lastete doch Roms gewaltige Faust zu schwer auf ihrem Nacken, als daß ihnen dies gelingen konnte, deshalb fügten die Bezwungenen sich dem auferlegten Joche und dachten auch dann nicht mehr an den Kampf um die Freiheit, als Germaniens Riesenvölker Roms siegesstolze Adler zu Boden schmetterten und in den Pallästen der ewigen Stadt ausruhten von dem kühnen Kriegszuge über das Alpengebirge. Die Allobroger hatten sich zuletzt wohl befunden unter Roms Herrschaft; Kaiser Aurelius hatte das unter Heliogabal niedergebrannte Geneva wieder aufbauen lassen, ihm viele Freiheiten und Rechte gegeben, und Augustus hatte letztere vermehrt, auch Vienna, die größte Stadt im Gebiete der Allobroger, zur Hauptstadt des Landes und zum Regierungssitze eines Statthalters erhoben. Noch einmal griff das Volk zu den Waffen, als die Burgundionen in's Land fielen, doch vergeblich war sein Widerstand, die Fremden blieben Sieger, huldigten jedoch bald dem Christengotte, welchen die Allobroger schon längst erkannt hatten. König Chilperich nahm in Geneva seine Residenz, das auch gegen Ende des 5. Jahrhunderts der Sitz eines Bisthums wurde, doch als König Childebert von Neustrien 534 Burgund eroberte, fiel auch Geneva an's fränkische Reich und wurde Jahrhunderte lang Gebenna genannt, bis ungefähr um's Jahr 1536 der ursprüngliche Name wieder hergestellt wurde. Nach Stiftung des letzten Burgunderreichs kam G. an dasselbe, unter dessen Könige hier Grafen eingesetzt wurden, welche des Bischofs von G. Lehnsleute waren und als Comites Gebenesii oder Grafen von Genevois vorkommen. Als erster Graf wird gegen Ende des 10. Jahrhunderts Konrad I. genannt, dessen einer Nachfolger Amadeus von seinem Bruder, der auf dem bischöflichen Stuhle zu G. saß, neben einigen Schlössern und Dörfern innerhalb des Gebietes der Stadt auch die Ausübung der dem Bischofe zustehenden weltlichen Gerechtigkeit erhielt, Concessionen, die der folgende Bischof dem Grafen wieder zu entziehen sich bemühte, sich aber nach fruchtlosen Anstrengungen mit Letzterem dahin verglich, daß dieser zur Verrichtung von Civilgeschäften in der Stadt einen sogenannten Vidomne halten, der jedoch unter dem Bischofe stehen und demselben huldigen sollte. In der Folge verlieh Kaiser Friedrich I. die Städte G., Laufen und Sitten dem Herzoge von Zähringen, und dieser trat sie dem Grafen Amadeus III. ab, während der Kaiser seine Verleihung annullirte, so daß sich Stadt und Bisthum G. dem Grafen nicht unterwarfen, sondern vielmehr 1185 Bischof Nautelinus mit dem Grafen Thomas von Savoyen ein Schutzbündniß abschloß, um die Selbstständigkeit G.'s zu retten. Dieser Vertrag blieb längere Zeit in Kraft und wurde von der Bürgerschaft mit Einwilligung des Bischofs 1285 noch dadurch erweitert, daß dem Grafen von Savoyen die Rechte überlassen wurden, welche bisher die Grafen von G. ausgeübt hatten, auch ihm zugestanden ward, sich der Stadt G. als einer Festung zur Bedeckung ihrer benachbarten Lande zu bedienen. Die Grafen von Savoyen vertheidigten auch G. wider die Grafen von G. und deren Bundesgenossen, insonderheit in den Jahren 1291 und 1307, trachteten dabei aber doch auch, die Stadt ihrer Botmäßigkeit zu unterwerfen. Endlich nahmen die Streitigkeiten G.'s mit den Grafen des Genfer Landgebietes ein Ende, als im Jahre 1401 die Grafschaft Genevois von ihrem damaligen Besitzer Odo von Villars an die Herzöge von Savoyen verkauft wurde, von denen Herzog Philibert, der Schwiegersohn Kaiser Maximilian's, zum Statthalter des deutschen Reiches in diesen Landen ernannt, sowohl wie sein Bruder Karl diese Ernennung als Vorwand benutzten, sich der Stadt G. zu bemächtigen, ein Versuch, der ganz vergeblich war, so daß auch Herzog Ludwig von

Savoyen 1416 in einem Vertrage mit der Stadt deren Unabhängigkeit anerkannte und ihr die höchste Gewalt der Kirche und Gemeinde daselbst zugestand. Einige seiner Nachfolger hielten zwar in G. noch Hofstaat, jedoch mit der schriftlichen Zusage, der Stadt Freiheiten und Rechte nicht antasten zu wollen. Dieser ewigen Zwistigkeiten wegen bewarb sich G. schon frühzeitig und zu verschiedenen Malen um die Freundschaft der schweizer Eidgenossen und trat dann und wann in ein Bündniß mit Bern und Freiburg, besonders als seine Einwohner sich der Reformation zuneigten und der Bischof Johann von G. 1515 und in den folgenden Jahren die Rechte, welche er in der Stadt auszuüben hatte, dem Herzoge Karl von Savoyen abtreten wollte. Im Jahre 1535 wurde die Stadt, in der Tavel, Farel, Froment, Bosquet, Lambert, dann Calvin und Beza die Kirchenreformation angebahnt und durchgeführt hatten, protestantisch und erklärte sich, auf ihre alten Municipalfreiheiten gestützt, als unabhängige Republik, indem sie die Autorität sowohl des Bischofs als des Herzogs von Savoyen nicht mehr anerkannte. Ihre Bevölkerung zählte damals nur 12—13,000 Seelen, die sich in einem befestigten Umkreise eingeschlossen hatten, welcher zu jener Zeit zur Entwickelung des Gewerbefleißes vollkommen hinreichend und fast noch ganz so bis vor etwa 25 Jahren, ungeachtet die Bevölkerung noch mehr als ein Mal so viel betrug (1837: 28,000 Einwohner), beibehalten worden war. Die Anhänger des Katholicismus und der früheren Behörden wanderten zwar aus, sie wurden jedoch durch die von verschiedenen Ländern hereingekommenen Protestanten reichlich ersetzt. Ein oft ungemein blutiger Krieg gegen die Herzoge von Savoyen dauerte mit kurzen Unterbrechungen 68 Jahre und brachte die junge Republik mehrere Male an den Rand des Verderbens. Enclavirt, wie sie im feindlichen Lande sich befand, war sie einer unaufhörlichen Hungersnoth ausgesetzt, zu der sich von Zeit zu Zeit auch noch die Pest gesellte. Demnächst war auch der strenge Calvinismus jener Zeit den auf die Bedürfnisse des Luxus begründeten Gewerben nicht günstig; ja der Arbeit selbst nahm er dasjenige, was ihr den hauptsächlichsten Reiz verleiht, indem er die Genüsse untersagte, die sich Jeder zu verschaffen wünscht. Aus allen diesen Gründen ist die Bevölkerung, ungeachtet des Zuflusses französischer, italienischer und spanischer Protestanten, in anderthalb Jahrhunderten nur um 2000 Seelen gewachsen. Während dieser Zeit nahm G. an einem Kriege Berns und Frankreichs gegen Savoyen (1589—1598) Theil, und zwar mit Glück. Freilich überrumpelte der Herzog, der den Genfern diese Hülfeleistung nicht vergeben konnte, in der Nacht vom 11. zum 12. December 1602 die Stadt, wurde aber herausgeschlagen[1]), und eben so fruchtlos waren seine letzten Versuche gegen G. in den Jahren 1609 und 1610. Im Jahre 1644 wurde der zwischen Zürich, Bern und Genf 1584 aufgerichtete Bund erneuert und 1653 und 1656 schickte die Stadt ihren Bundesgenossen bei dem Bauernaufstande und in dem Rapperswyler Kriege jedes Mal 300 Mann zu Hülfe. Obgleich nun G. in der Schweizer Eidgenossenschaft zwar zu den sogenannten (verbündeten) Orten gerechnet wurde, aber keinen Sitz an der Tagsatzung hatte, so knüpfte doch die gemeinschaftliche reformirte Confession zwischen Zürich und Bern, den beiden mächtigsten Cantonen, einerseits und G. andererseits sehr enge Bande. Als 1690 französische Truppen sich des Herzogthums Savoyen bemächtigten und G. dadurch gefährdet wurde, legten die beiden verbündeten Städte Zürich und Bern 1692 eine Besatzung hinein und vermittelten zwischen G. und dem Könige von Frankreich, welcher von diesem beleidigt zu sein erklärte. In dem folgenden Jahrhunderte, bis 1789, nahm die Bevölkerung G.'s um 10,000 Seelen zu, so daß sie in dem genannten Jahre 26,140 Köpfe zählte. Während dieses Zeitraumes war G. von allen Mächten als Freistaat anerkannt worden; die Uhren-Fabrikation war gleichzeitig mit mehreren anderen wichtigen Gewerben eingeführt, Künste und Wissenschaften blühten ebenso, wie Handel und Industrie, und der Puritanismus, dessen Energie die Arme der Väter bewaffnet hatte, war nach und nach in den Zustand eines sanften und duldsamen Christianismus übergegangen. Mit diesem Wohlstande hatten sich allerdings auch die Keime politischer Zwistigkeiten entwickelt, die aber im Ganzen nichtiger Natur waren und erst eine Bedeutung gewannen,

[1]) Der Jahrestag dieses Sieges wird noch heutzutage als la fête des échelles gefeiert.

als die französische Revolution ihre leuchtenden Brandfackeln in alle Nachbarländer und ebenso auch in den kleinen Freistaat warf. Nachdem hier erst einmal die alte Regierung gestürzt war, folgte eine Constitution der andern; Revolutionsgerichte wurden eingesetzt, die besten Bürger vertrieben, eingekerkert oder zum Tode verurtheilt. Die Vereinigung der Genfer Republik mit Frankreich im Jahre 1798 trug vollends dazu bei, dem Wohlstande der Stadt durch die ungeheuern Auflagen, durch das Zollsystem und durch die Conscription den Todesstoß zu geben. So sehen wir denn auch im Jahre 1805 die Bevölkerung um 4000 Seelen vermindert gegen das Jahr 1789. Der Reichthum der Familien hatte in einem noch viel größeren Maße abgenommen. 1815 trat Genf als selbstständiger Canton der Eidgenossenschaft bei und ward von der französischen Juli-Emeute, unter deren Bewegungen fast alle übrigen Cantone erschüttert wurden, nicht berührt; denn diejenigen, welche wir in der Schweiz „Conservative" nennen, wollen in der That, daß die Landesverfassungen vollständige Wahrheiten seien, daß Ordnung und Gesetzlichkeit über Einzelnwillen und Gewalt stehen, besonders aber, daß Jedermann ohne Ausnahme, ihre Gegner wie ihre Anhänger, dieselbe Freiheit genieße. So lange die Conservativen in Genf am Staatsruder waren, haben sie diese Richtschnur stets verfolgt, ja, wenn man auch nur eine einzige Gewaltthätigkeit anzuführen vermöchte, die sie sich gegen die Radicalen erlaubt, dann wollten wir die Ersten sein, die ein Verdammungsurtheil gegen sie aussprächen. Sobald die radicale Partei in der übrigen Schweiz, welche an die Spitze des Bundesvertrags von 1815 eine einheitliche Verfassung setzen wollte, der Herrschaft ihrer Anhänger auch in G. bedurfte und sich ein radicaler Club am 3. März 1841 gebildet hatte, welcher eine neue Verfassung und die Zusammenberufung einer constituirenden Versammlung verlangte, wußte die Partei auch den Plebs aufzuwiegeln, der das Rathhaus umzingelte und die ihm eingeblasenen Worte, einen aus der freien Wahl der Gesammtheit der Bürger hervorgehenden Verfassungsrath, mit dem üblichen Lärm an den Mann brachte und seine Forderungen stürmisch wiederholte. Die Regierung mußte nachgeben, eine reine demokratische Verfassung wurde berathen und von der großen Mehrheit der Genfer Bürger in der Stadt und auf dem Lande im Juni 1842 angenommen. Bei den Wahlen der politischen Körperschaft und höchsten Beamten siegte die conservative Partei, bei denen der Gemeindevertretung die radicale. Neue Reibungen waren die Folge davon und um dennoch in Besitz der höchsten Gewalt zu gelangen, griffen die Radicalen zu dem Mittel, das sie kennzeichnet in ihrer Verachtung alles Gesetzlichen, sie fachten am 13. Februar 1843 einen neuen Aufstand an, dessen Zweck die Niedersetzung einer radicalen provisorischen Regierung war, der aber von der Mehrheit der bewaffneten Bürger unterdrückt wurde. Immer mehr wuchs indeß die Macht der radicalen Partei in der gesammten Schweiz und mit ihr der Einfluß der radicalen Wortführer in G., so daß sie im October 1846 durch einen Gewaltstreich eine der freisinnigsten Verfassungen vernichteten und sich in Besitz der höchsten Gewalt setzten. Hauptacteur hierbei war, wie schon vorher, und zwar seit der Bildung des radicalen Clubs, jener Mann, der nun schon eine so lange Reihe von Jahren zum Unglücke G.'s dasselbe beherrscht, Jean James Fazy (s. d.), der größte Feind der Freiheit, da diese, d. h. die wahre, nur gedeihen kann, wo ihre Institutionen, wo die Gesetze geachtet werden, der mit seinen Anhängern zur Befriedigung seiner Herrschbegierde sich mit Blut- und Schandthaten aller Art befleckt hat, während man sich im Waadtlande bloß mit Brutalität begnügte, der die niedern Klassen immer vertrauter mit den Ideen des Communismus macht und der G. jenem Manne an der Seine verkauft, welcher den neuesten Nachrichten zufolge die französischen Annexionsgelüste in G. immer frecher hervortreten und Listen auslegen läßt zur Einzeichnung für die, welche Fazy's Joch mit dem Bonaparte's zu vertauschen Lust und Neigung haben.

Genfersee oder Leman, in der ältesten Sprache Limen, See der Wüste, bei den Römern Lemanus, im Mittelalter Lac Losannete oder Mer du Rhône genannt, das einzige Sammelbecken des Schweizer Rhonesystems, nimmt einen Flächenraum von 11,$_2$ Q.-M. ein und trennt die beiden Schweizer Cantone Waadt und Genf von Chablais. Er übertrifft den Bodensee an Schönheit und Fruchtbarkeit der Ufer, an

Großartigkeit des Hintergrundes, an Menge und Größe der Gestadeorte; der treffliche Wein wächst besonders an seinem Nordufer, welchem in der Schweiz bloß der Neufchateller an der Seite steht, der Montblanc spiegelt sich in seinen Fluthen statt des Sentis, Genf und auch Lausanne glänzen als erste und fünfte Stadt der Schweiz in dem blühenden Kranz von Ortschaften, wovon besonders das Schweizerufer gegenüber dem ernsten südlichen Ufer wimmelt, der Städte Coppet, Nyon, Rolle, Morges, Lutry, Cully, Vevey, La Tour-de-Peilz, Villeneuve, sämmtlich waadtländisch, gegenüber den Orten Evian und Thonon. Gestehen muß man, daß die Römer sich schlecht genug auf das Malerische einer Gegend verstanden! Plinius, der Naturforscher, Pomponius Mela und Marcellinus behandeln den See höchst oberflächlich und bezeichnen ihn durch das Wort „Stehendes Gewässer". Lucan, sonst nicht verlegen um Beiworte, weiß ihm kein anderes als „tief" zu geben; Ausonius nennt ihn doch wenigstens „Vater des Rhone". Weder der Eine noch der Andere hat eines eigenthümlichen Phänomens erwähnt, welches der G. häufig darbietet und das er mit dem Bodensee (s. d.) sowohl, wie mit dem Neuenburger-, Züricher- und Langensee theilt; es ist dies sein plötzliches Wachsen, seiches genannt, das ihn in wenigen Stunden um mehrere Fuß steigen macht, mit einiger Regelmäßigkeit wiederkehrt, die an Ebbe und Fluth des Meeres erinnert, am bemerkbarsten in der Gegend der Seeabflüsse auftritt, häufiger im Frühjahr und Herbst, mehr am Tage als bei Nacht bemerkt wird und wahrscheinlich von dem ungleichen Druck der Luftsäulen herrührt, die gleichzeitig auf verschiedene Stellen der Wasserfläche einwirken. Der G. hat die Gestalt eines gen Süden gekrümmten Halbmondes, von dem jedoch die genau correspondirende östliche Spitze im Laufe der Jahrtausende von dem in ihn mündenden Rhone mit Schuttablagerungen ausgefüllt wurde und die breite Thalfläche zwischen Villeneuve und Bex darstellt.[1]) Seine größte Länge am nördlichen Ufer beträgt $12,_5$ Meilen, am südlichen $9,_8$ Meilen, somit sein gesammter Umkreis $22,_3$ Meilen. Seine größte Breite zwischen Evian und St. Sulpice, oder zwischen der Mündung des Redon und Morges ist beinahe 2 Meilen. Der östliche Theil des See's zwischen Villeneuve und der Landzunge von Yvoire, gegenüber der Mündung der Promenthouse, wird der große See genannt und hat an seiner tiefsten Stelle, nördlich von Evian, 1154 Fuß, während der westliche, kleinere, stromähnliche Theil bis Genf der kleine See heißt und nicht über 300' Tiefe erreicht.[2]) Da nun die Höhenanlage über dem Meere 1154' bis 1160' beträgt, so liegt die tiefste Stelle des Seebeckens im Niveau des Meeres. Die Zeit des höchsten Wasserstandes fällt in den August; der See steigt dann um 6—8' und erhält einen Zuwachs von 56,000 Millionen Kubikfuß über dem mittleren Wasserstande, der am Genfer Pegel $76,_{25}$" beträgt. Der höchste Stand mit $100,_7$" war im Jahre 1792, der niedrigste, $60,_2$" im Jahre 1800. Das Seewasser ist außerordentlich rein; sein Gehalt an aufgelösten festen Bestandtheilen in 1000 Theilen Wasser beträgt nur $0,_{137}$, die aus kohlen- und schwefelsaurer Kalk- und Talkerde, Chlormagnesium, Thon- und Kieselerde bestehen und dem Wasser ein specifisches Gewicht von $1,_{00015}$ geben. An Fischen ist der Leman nicht so reich wie andere Schweizerseen; er birgt 21 Arten, unter denen die Weißfelche (Salmo fera) am häufigsten vorkommt. Die Strömung, welche man im Frühjahr und Herbst im östlichen Seetheil bemerkt, und die oft so stark ist, daß kein Ruder sie zu bewältigen vermag, nennen die Anwohner Lardeyre oder la Dière. Man glaubt, daß sie von unterirdischen Zuflüssen herrühren, die dem See im Sommer ein Drittel, im Winter die Hälfte des Wassers zuführen, die er als Rhone bei Genf ausfließen läßt. Unter den verschiedenen Win-

[1]) Bestrebungen zur Entsumpfung dieses Theiles des Rhonethales stießen auf vielerlei Hindernisse. Zwar bildete sich 1840 zu Aigle eine Actien-Gesellschaft, um einen von dem Ingenieur Venatz vorgelegten Plan auszuführen, nach welchem ohne besondere Schwierigkeiten eine bedeutende Strecke Sumpfland durch Abzugscanäle trocken gelegt und eine andere, die den Ueberschwemmungen des See's zumeist ausgesetzt ist, vermittelst Abzugscanäle erhöht werden sollte. Die ganze Arbeit einschließlich eines schiffbaren Canals war auf die Kostensumme von 400,000 Frs. veranschlagt, kam aber nur sporadisch zur Ausführung.

[2]) Zwischen Versair und Collonge streicht eine hohe Sandbank von einem Ufer zum anderen, Banc de travers genannt, welche bei niederem Wasserstande die Dampfschiffe bis Genf zu fahren verhindert.

den, die auf dem See herrschen, ist die Bise, ein Nordostwind, der kälteste, der in Genf oft die Straßen ganz menschenleer macht. Der Vaudaire kommt aus dem Wallis und treibt die Wellen zu bedeutender Höhe; der furchtbarste ist der aus den Schluchten Chablais' unerwartet und heftig hervorbrechende Bornand, der Regenwind wird par excellence der Genfer genannt, und ein austrocknender Wind heißt bezeichnend Séchard. Der freundlichste unter allen ist der Rébat, welcher, die Oberfläche des See's leicht kräuselnd, im Sommer um Mittag weht. Die Schifffahrt auf dem Leman ist nicht so bedeutend wie die des Bodensee's, weil wenig Transitgut über denselben verladen wird, sondern meist nur Güter des täglichen directen Verkehrs: Holz, Steine, Eisen, Vieh, Käse, Wein und Getreide. Außer den sieben Dampfbooten, die zwei Gesellschaften gehören, befahren den See etwa 100 Barken und Brigantinen und doppelt so viel Cocheren. Der Leman etablirte 1823 zuerst von allen Schweizerseen die Dampfschifffahrt.

Genlis (Félicité Stéphanie, Gräfin von), geborene Ducrest de St. Aubin, stammt aus einer adligen, aber verarmten Familie; sie ist den 25. Januar 1746 zu Champcery bei Autun in Burgund geboren, erhielt zum Theil durch die Unterstützung des reichen Financier Popelinière eine glänzende Erziehung und machte schon frühzeitig in den Pariser Salons, unter Anderm auch durch ihr Harfenspiel Aufsehen. In ihrem 15. Jahre heirathete sie der Graf Bruslart de Genlis, spätere Marquis de Sillery. Als Nichte der Frau von Montesson, die mit dem Herzog von Orleans heimlich vermählt war, erhielt sie durch die Protection derselben Zutritt in das Orleans'sche Haus und nahm den Herzog von Chartres, nachherigen Egalité, so für sich ein, daß dieser ihr die Erziehung seiner Kinder anvertraute. Das Gerücht sagt, daß ihre Adoptivtochter Pamela, die sich mit Lord Fitzgerald verheirathete, ihre mit dem Herzoge von Chartres erzeugte Tochter sei. Gewiß ist, daß sie während der aufgeregten Zeit vor 1789 und beim Ausbruch der Revolution zu den liberalen Frauen gehörte, die nach einer Constitution riefen, und daß sie in politischer Beziehung nicht ohne Einfluß auf den Vater ihrer Zöglinge war. Sie besuchte den Jakobinerclub, stand mit Pethion in Verbindung und wurde von diesem auch begleitet, als sie 1791 ihrer Sicherheit wegen sich nach England begab. Während der Septembertage 1792 nach Paris zurückgekehrt, begab sie sich bald darauf wieder, wegen ihrer Sicherheit besorgt, zur Armee des General Dumouriez in Belgien, in der der spätere Bürgerkönig Louis Philipp ein Untercommando hatte, und nach dem Sturze des Generals, 1793, nach der Schweiz, von hier nach Altona. Nach der Aufrichtung der Consularherrschaft kehrte sie nach Paris zurück, wo sie von Bonaparte eine Pension erhielt. Nach der Restauration bekam sie von dem Hause Orleans ein Gnadengehalt. Als Schriftstellerin war sie schon vor der Revolution aufgetreten; damals schrieb sie moralische Theaterstücke, Erzählungen, Romane zur vermeintlichen Ausbildung der Jugend; in der Zeit ihrer Emigration veröffentlichte sie ihre Rechtfertigungsschrift: „Précis de ma conduite pendant la révolution" (Hamburg, 1795); ihre fruchtbarste Zeit war aber die der Restauration und bis zu ihrem Tode (den 31. Decbr. 1830) hat sie beinahe 100 Bände herausgegeben. Ihre Mémoires inédits sur le 18. siècle et la révolution française" (Paris, 1825, 10 Bde.), ferner ihre „Diners du baron d'Holbach" sind, wie die meisten dieser französischen Memoirenschriften, nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen.

Genossenschaften, Associationen, gehören zu den Verhältnissen, in welche Menschen zu einander treten, indem sie dem Triebe, sich zu gemeinsamen Zwecken zu verbinden, Folge leisten. Der Ausspruch Gottes: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei" (1. Mos., 2, 18) gilt zwar zunächst dem ersten und heiligsten, unter Menschen geschlossenen Bunde — der Ehe — aber derselbe enthält, wie jedes Wort Gottes, zugleich die Hinweisung auf eine allgemeine Wahrheit, nach welcher der menschlichen Natur das Princip der Isolirung widerstrebt, so daß ein Zug zur Vereinigung verwandter Kräfte und Bestrebungen zu allen Zeiten und in allen Völkern sich manifestirt. Die daraus hervorgegangenen Verbindungen sind mannigfaltig, und der Sprachgebrauch versteht unter den sie bezeichnenden Ausdrücken: G., Brüderschaft, Gesellschaft, Verein, Corporation u. s. w. keine scharf definirte Begriffe; vielmehr sind die Unterscheidungen so schwankend, daß bekanntlich

Manche sogar den Staat als auf einem Gesellschaftsvertrage beruhend ansehen. Der hierin liegende Grundirrthum ist an einem andern Orte (s. d. Art. **Staat, Vertrag**) ausführlicher zu besprechen.

Im juristischen Sinne bilden die Begriffe Genossenschaft und Corporation Gegensätze, indem das Merkmal der Genossenschaft in dem Sichtbarbleiben der Einzelnen, welche dieselbe bilden, besteht, dergestalt, daß sie in dieser zwar zusammengefaßt, aber nicht als in ihr aufgehend, verschwindend, oder gar ganz weggedacht werden können, während die Corporation als ein einfaches, einheitliches Rechtssubject erscheint, völlig verschieden von den einzelnen, ihr zur Unterlage dienenden Menschen, die sogar ganz fehlen können, z. B. bei Stiftungen (vgl. d. Art. **Corporation**). Verlassen wir diesen abstracten, juristischen Standpunkt und begeben uns auf das Gebiet der Thatsachen, die in den wechselvollen Erscheinungen des Volkslebens sich darstellen, so verschwimmt alsbald jene scharf gezogene Unterscheidung, und uns treten in großer Anzahl Vereinigungen entgegen, die zwar, wie z. B. viele Zünfte, unstreitig juristische Personen oder Corporationen im obigen Sinne sind, zugleich aber dem Bewußtsein der Einzelnen, daß sie lebendige, denkende, empfindende und handelnde Glieder eines Bundes, daß sie „Genossen" oder „Brüder" seien, ihre Entstehung verdanken und darin ihr eigentliches Lebenselement finden, Verbindungen, die, wenn ihnen dies Lebenselement entzogen wird, verwildern, dahinsiechen und absterben. Der anscheinende Zwiespalt zwischen Wissenschaft und Leben erklärt sich leicht, wenn man die mannigfachen Zwecke in's Auge faßt, die in der Vereinigung und durch dieselbe erstrebt werden. Jener juristischen Distinction liegen nämlich nur diejenigen dieser Zwecke zum Grunde, welche eine Beziehung zu dritten, außerhalb der Verbindung stehenden Personen in sich schließen, d. h. vorzugsweise die vermögensrechtliche Thätigkeit. Je mehr diese zurücktritt gegen höhere, edlere Zielpunkte, gegen Gottesfurcht, Frömmigkeit, christliche Zucht, Ehre, Tapferkeit, gegenseitigen Schutz, Armen- und Krankenpflege, Bewahrung und Ausbildung der Kunstgeheimnisse, Erwerbung der Kunstfertigkeit und andere, nur durch lebendige Theilnahme der einzelnen Genossen existirende Güter, die gewissermaßen als das in den Einzelnen belegte, zinstragende Capital, dessen Genuß Allen zu Gute kommt, angesehen werden, um desto deutlicher trägt die Verbindung den Charakter einer brüderlichen Genossenschaft. Je tiefer dagegen jene edleren Zwecke in Vergessenheit sinken, je ausschließlicher der Verein den materiellen Erwerb und Genuß zum Zweck seines Zusammenhaltens macht und die rein vermögensrechtlichen Fragen in's Auge faßt, desto mehr gewinnt der Charakter der Corporation im juristischen Sinne die Oberhand. Die Wissenschaft hält diese beiden Gesichtspunkte strenge gesondert; im Leben des Volkes aber durchdringen sich dieselben wechselseitig, so daß hier — abgesehen von Actiengesellschaften und Bank-Instituten (s. d. Art. **Actie** und **Banken**) — selten einer der beiden Begriffe rein dargestellt ist.

Aus dem vorchristlichen Alterthum ist nur lückenhafte Kunde über die G. zu uns gelangt, doch fehlt es nicht an Belegen für deren Existenz unter den verschiedensten Völkern, in Formen, die denen der christlichen Zeit ähnlich, wiewohl von einem anderen Geiste beseelt sind. Man findet z. B. im alten Rom Vereine sowohl von Handeltreibenden als Handwerkern unter obrigkeitlichem Schutze, mit eigenem Vereinsvermögen, unter selbst gewählten Vorstehern, verbunden mit Sterbekassen und ähnlichen Einrichtungen, die aus freien (meist freigelassenen) Genossen derselben Handthierung sich gebildet hatten und collegia oder corpora genannt wurden. Diesen machten die von den Reichen zu gleichem Betriebe benutzten und vermietheten Sclaven in der Art Concurrenz, daß Letztern der größere Theil der Arbeit für Privatleute zufiel, dagegen die collegia vornehmlich im öffentlichen Dienste beschäftigt waren. Die Anzahl dieser war sehr groß, aber ihre sittliche Einwirkung auf die Zustände des Volkes keine tief eingreifende; sie waren und blieben wenig geachtet, erwarben ihrem Stande keine eigene Ehre und erscheinen, im Großen und Ganzen genommen, als eine im Dienst der Regierung stehende, wohlorganisirte Arbeitsmaschine für die gefahrlose Befriedigung der Bedürfnisse, namentlich für die Ernährung der Volksmenge der Weltstadt.

Die verschiedenen Namen der G. sind für deren Geschichte nicht ohne Bedeutung. Ministeria, ital. mistieri, franz. mestiers, deutet eben so wie officin, deutsch Aemter, auf die von einer höhern Autorität ausgegangene Vertheilung der Dienste; Innung, Einigung und noch bezeichnender fraternitas, Brüderschaft, offenbaren den Ursprung der G. aus freiem Antriebe freier Männer. Gilde, was in England, Scandinavien und einem Theile Niederdeutschlands im Gebrauch ist, erinnert an die genossenschaftlichen Gelage, convivia, die schon die heidnischen Vorfahren in hoher Bedeutung hielten (Tac. Germ. c. 22) und die noch heutigen Tages bei vielen Vereinen stehender Brauch sind (Stiftungsmahlzeiten, Zweckessen), denn das Wort „Gilde" ist abzuleiten von dem angelsächsischen „geldan", „gyldan", deutsch gelten, zahlen, erstatten, und bedeutet ursprünglich ein durch Beiträge der Genossen zu Stande gekommenes Mahl. Hierdurch geleitet, führt Wilda (das Gildenwesen des Mittelalters, Halle 1831) den Ursprung der Gilden selbst auf die heidnischen Opfermahle zurück, in welche das Christenthum nur einen anderen Geist, nämlich den der brüderlichen Liebe und christlichen Gottesfurcht hineingelegt habe. Aber diese Auffassung ist offenbar beschränkt, denn nicht an die Opfermahle allein, sondern auch an andere vorchristliche Formen der Zusammenkünfte können spätere Vereinsbildungen in solcher Weise angeknüpft werden. Richtig aber ist es, daß mit dem Christenthume Gottesfurcht und brüderliche Liebe als das wahre Bindemittel der G. — auch wenn ihre nächsten Zwecke rein gewerbliche waren — erkannt und auf deren Belebung und Uebung in allen Statuten und Ordnungen aus der Blüthezeit der G. der größte Nachdruck gelegt wird. Die Ableitung des Wortes Zunft ist unsicher; die von Einigen aufgestellte Behauptung, daß damit zugleich eine politische Bedeutung der G. bezeichnet werde, bestätigt sich nicht. Sowohl Handels- als Handwerks- und Kunst-Genossenschaften bedienen sich dieser Benennung, auch in Städten, wo ihnen kein Antheil am Regiment eingeräumt war. In neuerer Zeit schließt dieser Ausdruck den Gesammtbegriff der mittelalterlichen G. und ihrer noch bestehenden Ueberreste in sich, so daß im wissenschaftlichen Sprachgebrauche darunter die ganze Materie verstanden wird. (Näheres über einzelne Zünfte und Zunft-Ordnungen s. d. Art. **Zunft**.)

In der Bildung und Ausbildung der christlichen G. gingen die Geistlichen voran; die kirchlichen Brüderschaften (Kalandsgilden, sogenannt nach den monatlichen Zusammenkünften) sind meist die ältesten und dienten, da sie die Theilnahme von Laien nicht ausschlossen, mancher, in der Folge rein gewerblichen G. zum Ausgangspunkte. Später folgten Schutzgilden, deren Zweck, außer gegenseitigem Beistande in Noth und Gefahr, insbesondere Erhaltung altgermanischer Freiheit gegen neue Staatsentwickelung und Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit gegen rohe Gewalt war. Um der erstgenannten Tendenz willen erschienen sie schon früh geistlichen und weltlichen Machthabern gefährlich und waren bereits im 12. Jahrhundert der Gegenstand von Verboten und Verfolgungen. Die etwa gleichzeitig entstehenden Kaufmanns- und Handwerksgilden fanden den Schutz der Städte, denen sie selber eine Hauptstütze ihrer Wehrhaftigkeit wurden. Auf diesem Boden standen sie in ihrer schönsten Blüthe und gelangten — je nachdem mehr oder weniger Weisheit und Voraussicht im Stadtregiment waltete — entweder auf friedlichem Wege zu geordneter politischer Stellung, oder nahmen zur Erringung derselben den oft blutigen Kampf mit den altbürgerlichen Machthabern auf. Ueber die Geschichte dieser, vornehmlich in das 14. Jahrhundert fallenden Zunftunruhen s. d. Art. **Städte**. Neben großer Mannigfaltigkeit der Formen und Einrichtungen im Innern der christlichen G. sind den ursprünglichen Institutionen derselben folgende Hauptcharakterzüge gemeinsam: Gottesfurcht und Zurückführung aller Rechte und Pflichten auf Gottes Gebot; brüderliche Liebe unter den Genossen; Unterscheidung (doch nicht Scheidung) derselben nach drei Stufen, als Meister, Gesellen und Lehrlinge; Bewahrung gemeinsamer Standesehre und Unterordnung unter gemeinsame Standesobrigkeit. Für Gedanken, wie sie die modernen Ausdrücke „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" verrathen, wenn man den Fabrikherrn von seinen Arbeitern unterscheiden will, hat die Sprache der alten Handwerksgenossenschaften keinen Ausdruck, weil Meister und Gesellen nicht gegen einander stehen, sondern Genossen, wenn gleich auf verschiedenen

Stufen, zu einem Werke sein sollen, und selbst der Lehrbursche sich, innerhalb seiner Schranken, als mit Jenen verbunden denken darf.

Die Ursachen des Verfalls der G. waren theils äußere, theils innere. Unter dem Schutte des dreißigjährigen Krieges liegt viel von der Herrlichkeit des alten deutschen Handwerks begraben; darauf folgte eine feindselige Gesetzgebung, der jede Ahnung von dem Geiste abging, der die alten Formen belebte. Schon 1669 stellte Chur-Brandenburg am Reichstage die Frage, „ob nicht in Betrachtung der mannigfaltigen Excesse sothane Zünfte gänzlich zu cassiren seien?" und die ganze weltliche Fürstenbank stimmte dem bejahend bei. Zur Ausführung dieses Schlages kam es freilich noch nicht, doch dauerte eine Art Kriegszustand zwischen den mehr und mehr ihrer edleren Motive vergessenden G. und einer, des Verständnisses der Sache entbehrenden, meist nur die Ausartung wahrnehmenden Regierungsgewalt fort. Daraus ging endlich, am 16. August 1731 der „Schluß wegen Abstellung der Unordnungen und Mißbräuche bei den Handwerkern" hervor, durch den unter Anderm im 11. Artikel den bis dahin strenge ausgeschlossen gewesenen unehelich Geborenen der Eintritt in die Zunft eröffnet ward! Justus Möser (Patriot. Phantasieen) hat Zeugniß abgelegt von dem Schmerze, den alle Ernstgesinnten ob solcher Losreißung der großen Masse des Gewerbestandes von Zucht, Ehre und Sitte empfanden, und der in dem ehrsamen Theil dieses Standes tief gefühlt wurde. Auch diesmal kam die gänzliche Aufhebung der Zünfte, die für den Fall „fernerer Auflehnung und Halsstarrigkeit" angedrohet war, nicht zur Ausführung. Darin ging Frankreich voran, als im Februar 1776, auf den Rath des Ministers Turgot, Ludwig XVI. sämmtliche Kaufmanns- und Handwerksgenossenschaften (jurandes, auch corps de marchands et communautés des arts et métiers genannt) mit einem Schlage zu vernichten beschloß. Zwar das Parlament und die öffentliche Meinung erhob sich mit solcher Macht gegen diesen Gewaltstreich, daß Turgot abtreten und im August desselben Jahres der Beschluß zurückgenommen werden mußte, aber die Rechtsgrundlagen waren erschüttert, und 1791 fielen die uralten Corporationen zugleich mit dem Königthume als Opfer einer Revolution, unter deren Ursachen die Turgot'schen Edicte eine hervorragende Stelle einnehmen. Langsamer ging der Auflösungsproceß in Deutschland vor sich, wo die meisten Regierungen sich mit „legislativen Reformen" der Zunftverfassung begnügten, ja selbst zum Theil die durch Franzosenherrschaft beseitigt gewesenen alten Genossenschaften wieder herstellten. In Preußen begann man schon im Jahre 1808 mit Aufhebung des Zunftzwanges einiger Gewerbe in den östlichen Provinzen und proclamirte am 2. November 1810 für die ganze Monarchie die vollkommene Gewerbefreiheit als oberstes Princip für diesen Zweig der Gesetzgebung. Bestrebungen zur Wiedererlangung organischer Gliederung des Gewerbestandes traten in Frankreich in den Jahren 1817 bis 1822 an den Tag, die zwar wenig bekannt, aber um so interessanter sind, da in den betreffenden officiellen Schriften der innige Zusammenhang zwischen der Desorganisirung dieser Stände und der Revolution durch eine Reihe von Thatsachen belegt ist. Jene warnenden Stimmen wurden vom Könige überhört und von Vertretern des großen Capitals überschrieen, und ehe ein Jahrzehnt vorübergegangen war, fiel Frankreich von Neuem der Revolution anheim. (Requête au Roi et mémoire sur la nécessité de rétablir les corps de marchands et les communautés des arts et métiers; présentés à S. M. le Roi le 16. Sept. 1817 par les marchands et artisans de la ville de Paris. Par. 1817. — Déliberations des Conseils-généraux du commerce et des manufactures sur le rétablissement etc. Mai 1821 und Réponse aux déliberations des Conseils-généraux etc. Par. 1821.) Doch nicht allein der Angriff kurzsichtiger, von Doctrinären irregeleiteter, oder auch in polizeilicher Regelung das Princip der Ordnung, in Zunahme der Population und günstiger Handelsbilanz das Princip der National-Wohlfahrt erblickender Regierungen, sondern eben so sehr innere Verderbniß hat die alten G. in Trümmer verwandelt. Zwar weist man auch auf die Fortschritte der Industrie, die Einführung der Maschinen, die Ausbildung der Fabrikation zusammengesetzter Kunsterzeugnisse und Aehnliches hin, um den Untergang der Gewerksgenossenschaften zu erklären und als nothwendig darzustellen; aber mit Unrecht, wenn damit das die G. bildende und tragende Princip, also die Gesammt-

heit der G. gemeint ist. Wohl können einzelne G. veränderten Zeitumständen zum Opfer fallen, wie das von je her sich von Zeit zu Zeit zugetragen hat. (Wer weiß z. B. noch, was „Caffamacher" waren, die doch im funfzehnten Jahrhundert eine angesehene G. unter den Verfertigern von Kleiderstoffen bildeten), auch können tief eingreifende Veränderungen sowohl in den G. selbst als in der Betriebsweise der Einzelnen nothwendig werden, aber wenn in den Genossenschaften der rechte Geist gelebt hätte, der in Gottesfurcht, brüderlichem Zusammenhalten und Wahrung der Standesehre die höchsten Aufgaben der Vereinigung erkennt, so würde die Veränderung äußerer Umstände nur dazu gedient haben, dem alten Baume neue Kräfte zuzuführen und aus seinen Wurzeln junge kräftige Triebe erwachsen zu lassen; vorausgesetzt, daß nicht bureaukratische Einmischung die naturgemäße Entwicklung störte oder unterdrückte, vielmehr den G. die organische Verbindung mit der Obrigkeit, die sie von Alters her gesucht und sich zur Ehre gerechnet haben, erhalten geblieben wäre. Als Zeichen innern Verfalls tritt die, bis in die neuere Zeit immer weiter um sich greifende Entfremdung der drei unterschiedenen Stufen, Meister, Gesellen und Lehrlinge, von einander zunächst hervor. Wie wenige Meister halten noch, zumal in größeren Städten, ihre Gesellen als Hausgenossen und wie gar selten sind sie sich noch der Pflicht bewußt, an den Lehrlingen Vaterstelle zu vertreten. Ferner die zur Regel gewordene Verpflichtung der Letzteren zur Sonntagsarbeit, wofür dann wohl gar ungebundene Licenz zur Nachtschwärmerei als Ersatz geboten wird. Unter den Gesellen nicht selten wüstes Unwesen auf den Herbergen, das jede bessere Regung erstickt; unter den Meistern Verschlossenheit gegen Alles, was nicht das eigene materielle Interesse berührt. Dies sind die Hauptsymptome des innern Verfalls, die vieler Orten seit langer Zeit erkennbar gewesen sind, und den Gegnern eine willkommene Handhabe dargeboten haben, um ihrem Angriffe Nachdruck zu geben. Die Frage, ob dieser Zustand des Absterbens von innen heraus so allgemein verbreitet ist, daß Alles, was in unserm Vaterlande noch von den alten G. besteht, dem über sie ergehenden Gerichte verfallen muß, oder ob die hie und da nicht bloß in einzelnen Genossen, sondern auch in größeren Kreisen noch vorhandene oder wiedererwachende edlere Gesinnung einer Regeneration auf den alten Grundlagen Bahn machen werde, vermag Niemand mit Bestimmtheit zu beantworten.

Wenden wir uns jetzt zur Betrachtung der Versuche, welche in neuester Zeit gemacht sind, um auf dem großen Trümmerfelde neue Wohnstätten für das Gewerbe zu errichten. Es ist nach dem in der Einleitung Gesagten vorauszusehen, daß der dem Menschengeschlechte unzerstörbar eingepflanzte Trieb der Association auch in den Experimenten, Theorieen und Vorschlägen der Neuzeit vorherrscht, und daß diese, in Hinsicht ihrer ethischen Bedeutung namentlich danach zu beurtheilen sind, ob sie sich mehr dem Geiste des Christenthums oder mehr dem Artikel 4 der droits de l'homme vom 21. April 1792 (la liberté est le pouvoir qui appartient à l'homme d'exercer, à son gré, toutes ses facultés. Elle a la justice pour règle, les droits d'autrui pour bornes, la nature pour principe et la loi pour sauve-garde) annähern. Man unterscheidet jene Bestrebungen häufig nach den Namen „Herstellung der Zünfte" und „Einführung der Gewerbefreiheit". Im Hinblick hierauf ist es überraschend, daß entgegengesetzte Vorschläge zuweilen einander kaum ausschließen würden, wenn sie nicht die eben genannten feindlichen Signaturen trügen. Denn — wenn man es ehrlich meint — kommt es doch in der That fast auf Eins heraus, ob man die „allgemeine Gewerbefreiheit" an die Spitze stellt und dann die Bildung oder Conservirung von Innungen zur Ueberwachung guter Sitte, zur Pflege ehrenhafter Gesinnung, zur Prüfung der Gewerbstüchtigkeit, zur Errichtung und Erhaltung von Krankenkassen, Lägern von Rohstoffen, Verkaufsgegenständen u. s. w. sich gefallen läßt, oder ob man die „Herstellung der alten Genossenschaften" als oberstes Postulat setzt und dann, in Berücksichtigung veränderter Zeitumstände, das Hinwegfallen des Zwanges zum Beitritt, die Zulässigkeit des Uebertretens von einem Gewerbe in das andere, die Gestattung unzünftigen Betriebes zünftiger Gewerbe, die Zulassung unzünftiger „Gehülfen" und dergleichen concediren will. Deshalb ist durch jene Parteibezeichnungen wenig für einen klaren Ueberblick und für gerechte Kritik der Bestrebun-

gen der Gegenwart gewonnen, welche letzteren sich unserm Blick in drei Hauptgruppen darstellen, nämlich solche von Regierungen oder Behörden ausgehende, welche den Gewerbebetrieb völlig freigeben wollen, sofern dabei den Anordnungen der Polizei genügt wird; ferner solche, die in Betreff der alten Genossenschaften zwar gleichfalls tabula rasa machen, dann aber nach irgend einem auf theoretischem Wege erdachten System eine neue „Organisation der Arbeit" schaffen wollen, und endlich solche, die mit mehr oder minder eingehender Berücksichtigung der Forderungen der Neuzeit von den, den mittelalterlichen G. zum Grunde liegenden Ideen, den noch vorhandenen Ueberresten und im Volke lebenden Erinnerungen derselben Gebrauch machen und Vereinigungen, die jenen mehr oder weniger ähnlich sind, wiedererwecken wollen.

Gewiß darf es als eine traurige Verblendung angesehen werden, wenn Staatsmänner und Regierungen wähnen, auf dem zuerst bezeichneten Wege die Schwierigkeiten vermeiden zu können, die jede gründliche Lösung dieser Fragen unvermeidlich begleiten. Freilich, wenn es weder einen Unterschied der Meister und Gesellen, noch Zusammengehörigkeit derselben in den einzelnen Gewerken mehr giebt, wenn jeder bei der Polizei Angemeldete jedes beliebige Gewerbe betreiben und damit nach Belieben wechseln darf, so können Conflicte in der Form der alten Handwerker-Unruhen nicht wieder eintreten, denn der atomisirten Menge fehlen dann alle corporativen Organe, alle Mittelpunkte, um die sich beim alten Handwerk die Genossen sammelten. Wenn aber die Ursachen jener Unruhen fortbestehen oder sich erneuern — wie dies unläugbar der Fall ist, weil, um nur ein handgreifliches Moment hervorzuheben, die Veränderlichkeit des Geldwerthes von Zeit zu Zeit Veränderungen des Arbeitslohnes nothwendig macht — so treibt, immer auf's Neue, Noth oder Begehrlichkeit die Massen dazu, zum Zwecke einheitlicher Action einen Mittelpunkt zu suchen und sich Organe zu schaffen, und man braucht nur in die Geschichte des in England permanent gewordenen Kriegszustandes zwischen „masters" und „workmen" hineinzublicken, um sich zu überzeugen, daß weit gefährlichere Conflicte unter jener ungegliederten Masse eintreten müssen. Dabei findet jedoch ein bemerkenswerther Unterschied zwischen dem in England vorliegenden Entwicklungsgange und dem unter der Herrschaft des „continentalen Liberalismus" eintretenden statt. Die englische Gesetzgebung hat es nämlich dem dortigen Liberalismus nicht gestattet, die Consequenzen, welche aus seinen anerkannten Vordersätzen logisch sich ergeben, in der Praxis zu verläugnen, sondern (1824) ausdrücklich alle Acte, durch welche bis dahin Verbindungen zwischen Arbeitern zu Arbeiterzwecken verboten waren, aufgehoben und den Arbeitern das Recht der freien Association im weitesten Umfange zugestanden; demgemäß nimmt keine Behörde von demjenigen Notiz, was vereinigte Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen unternehmen, so lange kein öffentlicher Friedensbruch vorliegt. Der deutsche Liberalismus (nach dem Muster des französischen) ist dagegen mit allgemeinen Maximen, welche Freiheit verheißen, freigebig genug, aber, weit entfernt auch die Consequenzen derselben gelten zu lassen, sofort mit der Polizei bei der Hand, wenn die Masse derartige Nothstände als gemeinsame Angelegenheiten selber in Betracht ziehen will. Die Folge davon ist, daß in England das Urtheil weit mehr durch constatirte Thatsachen geleitet wird, als auf dem Continent, wo selten die wahre Sachlage zur öffentlichen Kunde kommt, und daß hier — wie es vor 1824 auch in England der Fall war — die Versuche zum gemeinschaftlichen Widerstande gegen vermeintliche oder wirkliche Unbill lange Zeit hindurch ohne gründliche Untersuchung auf polizeilichem Wege unterdrückt werden können. Aber dies vermehrt die Gefahr im Großen und Ganzen, denn die Tendenz zu unbilliger Herabdrückung des Lohns u. dgl. wird dadurch ermuthigt, und in den Gemüthern der Arbeiter bleibt der von dem Gefühl des Unterdrücktwerdens unzertrennliche Haß zurück, der sie auf allgemeine Umwälzung unserer staatlichen und socialen Zustände sinnen und in einer solchen Katastrophe die einzige Rettung erblicken läßt. Daß dem so ist, beweiset die Pariser Revolution von 1848, die vor Allem dem in die provisorische Regierung hineingebrachten „ouvrier" zujubelte und die Errichtung von „Nationalwerkstätten" als die dringendste praktische Aufgabe sogleich in die Hand nahm. Uebrigens ist die Gefahr des offenen Kriegszustandes jenseit des Canals ebenfalls keine geringe, und es ist wahrhaft erfreulich, daß auch dort sich nach und nach die Erkenntniß Bahn

bricht, daß es recht und nothwendig sei, sich in den Kampf zwischen Herren und Arbeitern in der Absicht einzumischen, um den Schwachen gegen den Starken zu vertheidigen und so die Sicherheit zu gewinnen, „daß nicht Verzweiflung dem Schwachen überwältigende Kraft verleihe“. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, können Gewerbegesetze, wie z. B. dasjenige für das Herzogthum Nassau vom 9. Juni 1860, nur mit der gerechten Besorgniß erfüllen, daß dadurch die Noth der Arbeiter gesteigert und der Revolution vorgearbeitet werde. Dies Gesetz macht den Gewerbebetrieb nur davon abhängig, daß die betreffende Person staatsangehörig und dispositionsfähig sei und — „zum Zwecke des Eintrags in das Gewerbesteuerkataster“ — der Behörde Anmeldung gemacht habe. Dabei ist der Begriff des Gewerbes im weitesten Sinne genommen, wie die kleine Zahl der speciell angeführten Ausnahmen, die einer Concession abseiten der Behörde bedürfen, beweist. Daß an dieses, den Boden des Gewerbestandes völlig nivellirende Gesetz, in dem Ausschußberichte der dasselbe genehmigenden Landstände, die Ansicht geknüpft ward, daß „mit Beseitigung der Hindernisse noch nicht alles gethan sei, daß es vielmehr nunmehr darauf ankomme, freie Genossenschaften zu organisiren,“ scheint freilich zu beweisen, daß die trostlose Oede der das ganze Gesetz ausmachenden neun Paragraphen auch dort nicht ganz gleichgültig angesehen sei; aber wie viele schöne Worte stehen nicht in Ausschußberichten, die mit allem Andern eher zu reimen sind, als mit den Conclusionen derselben Berichte, und deshalb nutzlos verklingen. — In die zweite Hauptgruppe der neueren Versuche auf diesem Gebiete können wir alle von Grund auf neu construirenden Theoretiker, Doctrinäre und Phantasten setzen, deren gemeinsame Devise „Organisation der Arbeit“ heißt, und bei denen die Association durchgehends als Princip zum Grunde liegt. Den hervorragenden Systemen zur Verbesserung des Gesellschaftszustandes im Ganzen — dem Communismus und Socialismus — so wie ihrem gegenseitigen Ineinanderfließen sind die Artikel gleiches Namens gewidmet, und die Stifter und Schriftsteller St. Simon, Fourier, Proudhon in Frankreich, Owen in England, Weitling in Deutschland, Marr in der Schweiz erhalten in den sie betreffenden Artikeln eine eingehende Behandlung, auf welche hier Bezug zu nehmen ist. (Vgl. auch d. Art. **Eigenthum.**) Daß in allen diesen, ganz von dem Standpunkte des natürlichen Menschen ausgehenden, nur das materielle Wohlbefinden in's Auge fassenden Systemen keine Andeutung von den tiefen, innigen Beziehungen, die zwischen den mittelalterlichen G. und den Geboten und Verheißungen Gottes stattfanden, zu suchen ist, mag hier kurz angedeutet werden. John Stuart Mill (Grundsätze der polit. Oekonomie, deutsch von A. Soetbeer), dessen Erörterung jener Systeme keineswegs zu allgemein günstigen Resultaten führt, ist gleichwohl der Ansicht, daß es nicht zu vermeiden sei, die Endzwecke, auf welche der Socialismus es abgesehen habe, auf dem Felde der Industrie zur Ausführung zu bringen, ohne seine Mittel, so weit sie mit Vortheil benutzt werden können, zurückzuweisen. Unter diesen Mitteln hebt er dann namentlich die Anordnungen hervor, die Jedem, der zur Production — sei es durch Capital oder durch Arbeit — beiträgt, einen Procentantheil am Geschäftsgewinne gewähren. Dies System kleiner „Tantièmen“ ist, nach ihm, mit glänzendem Erfolge ausgeführt in den Bergwerken Cornwall's, auf den Schiffen der Wallfischjäger der Südsee und in manchen gewerblichen Etablissements, von denen er als Beispiel das eines Malers Leclair in Paris ausführlich behandelt. Unter den Gesichtspunkt der Benutzung socialistischer Anregungen, ohne Aneignung der abstracten theoretischen Sätze, fallen auch die sogenannten cooperative stores in England, die seit 1848 in großer Anzahl in's Leben getreten sind; Vereine von Arbeitern und kleinen Handwerkern, die mit einem aus Beiträgen und Anlehen gebildeten Fond, Lebensbedürfnisse im Großen ankaufen und den Theilnehmern im Kleinen für billige Preise wieder überlassen. Aus diesen gingen, als der beträchtliche Gewinn die Mittel dazu gewährte, producirende Etablissements, namentlich Mehlmühlen für gemeinschaftliche Rechnung hervor, und hie und da wurden auch Lesehallen, Bildungsanstalten, Krankenkassen u. s. w. daran geknüpft. Die Zahl der cooperative stores in England ward 1858 auf 250, die der Associationsmühlen auf 12 angegeben mit 50,000 Mitgliedern und einem jährlichen Geschäftsverkehr von etwa 2 Millionen Lstr. Ein weiterer Fortschritt auf diesem Wege der friedlichen Selbsthülfe der arbeitenden Klas-

sen waren die Associationen zur Errichtung gemeinschaftlicher Werkstätten und Fabriken, deren 1857 gegen 50 aus den verschiedensten Branchen bestanden, die circa 2000 Mitglieder und Expectanten zählten. Endlich kamen noch etwa 130 land and building societies hinzu, welche für gesammelte kleine Beiträge Bauland im Großen ankaufen und in kleinen Parcellen zum en gros Preise den Theilhabern wieder überlassen. (Vgl. hierüber, wie über ähnliche Unternehmungen in Frankreich, H. Schultze-Delitzsch, die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland. 1858.) Hierher gehören denn auch die Vorschuß- und Credit-Vereine, die Associationen zum Ankauf von Rohstoffen und die sogenannten Volksbanken, deren Kenntniß und Verbreitung in Deutschland besonders durch H. Schultze-Delitzsch gefördert ist; desgleichen die nach ihrem Begründer benannten Liedtkeschen Sparladen, bei denen jedoch der genossenschaftliche Charakter dadurch sehr in den Hintergrund gedrängt wird, daß die Verwaltung der aus kleinen Einlagen gebildeten Fonds nicht aus den Einlegern selbst hervorgeht, sondern in den Händen von, aus philanthropischen Beweggründen, freiwillig zusammengetretenen Comités sich befindet. Dieselben bilden also den Uebergang zu den zahlreichen Unternehmungen wohlwollender Personen aus begüterteren Ständen zu dem Zwecke, den Nothständen unter dem Proletariat abzuhelfen, die man wohl mit dem gemeinschaftlichen Namen „Vereine zur Hebung der arbeitenden Klassen" bezeichnet. (S. über diese die Art. **Philanthropische Vereine; Innere Mission**). Wenngleich es unbestreitbar ist, daß die obigen „auf dem Princip der Selbsthülfe der Betheiligten beruhenden" Vereinigungen von Arbeitern und Handwerkern diesem Stande eine unabhängigere Stellung gegenüber dem großen Capitale verschaffen, den Unternehmungsgeist der Theilnehmer anregen und die Thatkraft zur eigenen Verbesserung ihrer socialen Verhältnisse beleben, so darf doch bei vielen derselben, namentlich den deutschen, die Bedeutung des Umstandes nicht übersehen werden, daß ihr Bestand von der Wirksamkeit einzelner, für den Gegenstand begeisterter und begabter Personen, die selber nicht dem Arbeiterstande angehören, mehr oder weniger abhängig, mithin prekär ist, sobald diese ausscheiden. Freilich können solche Gefahren jedes Menschenwerk betreffen, allein es liegt auf flacher Hand, daß dieselben um so geringer sein werden, je inniger derartige Institute mit G. zusammenhängen, die aus dem Bewußtsein hervorgegangen sind, daß Gehorsam gegen Gottes Gebot die Grundbedingung der allgemeinen Wohlfahrt sei und die in jedem einzelnen Genossen dieses Bewußtsein zu wecken und zu erhalten sich bemühen. So sind die alten G. entstanden und haben lange in diesem Sinne segensreich gewirkt; man darf es wohl als Folge der, auch in der Zeit ihres Verfalls zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts nicht ganz entschwundenen Erinnerung jener höheren Beziehungen betrachten, daß die Kranken- und Sterbe-Kassen der alten Innungen, ja zum großen Theil diese Innungen selber — ungeachtet der regierungsseitig bewirkten Aufhebung des organischen Zusammenhanges derselben mit der Obrigkeit und mit dem gesammten Gewerbestande — noch nach vier Decennien sich unversehrt wieder vorfanden, als man i. J. 1849 in Preußen sich nach Anhaltepunkten umsah, um den dringenden Anforderungen der Gewerbetreibenden nach Wiederherstellung geordneter Verbände entsprechen zu können. Schließlich ist hier noch daran zu erinnern, daß auch in den Zeiten des Mittelalters als nützlich erkannte Einrichtungen zum Besten sämmtlicher Zunftgenossen auf gemeinschaftliche Kosten der Zunft ausgeführt und verwaltet zu werden pflegten, und daß unter diesen namentlich die Anschaffung des Rohmaterials sich befand, wenn der Ankauf im Großen den Genossen erhebliche Vortheile gewährte. Zur Benutzung solcher Anstalten, die zum Theil noch jetzt bestehen, ist Keiner gezwungen, aber sie darf keinem Genossen verwehrt werden, wenn er seinerseits seine Pflichten erfüllt. So besaßen z. B. schon in alter Zeit die Schuhmacher-Innungen in manchen Städten eigene Lohmühlen und Gerbereien; die Buchbinder-Innungen Leimkochereien u. s. w. In wie großer Mannigfaltigkeit und in welchen Formen aber auch der Associationstrieb in Bezug auf einzelne Bedürfnisse des Gewerbestandes Raum gewinnen möge und wie sehr auch die daraus hervorgehenden wohlthätigen Folgen für die socialen Zustände sich bewähren, so wird dies doch von keiner Seite als eine das Uebel an der Wurzel anfassende Kur, sondern nur als ein Palliativ

oder als eine Vorbereitung betrachtet, der die eigentliche gründliche Heilung noch erst folgen müsse. Weder die Regierungen, noch die National-Oekonomen, noch die sogenannten „Besitzenden", noch die Fabrikanten, noch die selbstständigen Gewerbetreibenden, noch auch endlich die zahllosen „Arbeiter" sehen den durch jene Mittel zu erreichenden Zustand für einen befriedigenden an. Mit Recht ist oft darauf hingewiesen, daß weder „Gewerbefreiheit" noch „Gewerbezwang", sondern Gewerbethätigkeit die Quelle sei, aus welcher dem Staate und seiner Bevölkerung die erstrebten reichen Hülfs- und Erwerbsmittel entspringen. Die aus dem Volksleben geschöpften, in der Praxis und Erfahrung gebildeten Ansichten werden deshalb niemals unbedingt dem einen oder dem anderen dieser beiden extremen Postulate huldigen. Wo Bequemlichkeit oder Verzweiflung an der Möglichkeit gründlicher Abhülfe eine Regierung oder ein Gemeinwesen in eine jener beiden Bahnen treibt, da werden, unter den jetzt gegebenen Verhältnissen, stets nur Zustände hervorgerufen werden, die nicht haltbarer sind als diejenigen, denen man dadurch hat abhelfen wollen. Mit Recht ist ferner hervorgehoben worden, daß da, wo Gewerbefreiheit und Zunftzwang mit einander im offenen Kampfe liegen, der Polizeistaat und das Vorgehen der Bureaukratie, welche Einfluß auf die in ihrer Entwickelung mächtig werdende Industrie zu gewinnen trachteten, erst durch Concessionen die gewerbliche Ordnung untergraben und jene gefährlichen Zwitterbildungen geschaffen haben, gegen die jetzt mit aller Macht angekämpft wird. Mit Recht ist endlich der lastende Druck eines mehr oder weniger doctrinären Regierungssystems, das eben so wenig ein vollkommen gesundes Volksleben als eine kräftige Entwickelung des Gewerbelebens zuläßt, und die unzureichende Durchführung adoptirter Systeme mittels schwankender, halber Maßregeln als eine der Hauptursachen des Verfalls des Gewerbestandes bezeichnet worden. (Dr. Siegfried Becher, die Organisation des Gewerbewesens. Wien 1851.) Hieraus erklärt es sich, daß, als nach den Erschütterungen des Jahres 1848 alle gewohnten Autoritäten wankten oder gefallen waren und man anfing, sich zu besinnen, wie wohl wieder Ordnung in das nie rastende Treiben des Gewerbes zu bringen sein möchte, die Wortführer und Vertreter des Handwerkerstandes an den verschiedensten Orten fast einstimmig auf Wiederherstellung der Zunftgerechtsame drangen, obwohl von dem eigentlichen wahren Lebenselemente der Zunftgenossenschaften die wenigsten einen deutlichen Begriff haben mochten. Sie waren geleitet von der Erinnerung, daß in diesen Ordnung geherrscht habe, durch deren Verlust die ausgedehntere Freiheit zu theuer erkauft sei. Die damaligen Zeitumstände gestatteten nicht, die vielseitige Frage gründlich zu erörtern (in Berlin waren die Berathungen auf einen nur zehntägigen Zeitraum, 17. bis 27. Januar 1849, beschränkt). Die Beschlüsse führten daher nur zu einzelnen Concessionen, Meister- und Gesellenprüfungen wurden wieder eingeführt, die einzelnen Gewerbsgenossen zu Innungen verbunden, wobei die noch bestehenden alten Innungen wieder in ihre Rechte eintraten, Gewerberäthe wurden gestiftet, gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe durch einen Meister ward untersagt u. s. w. Manches scheint unausgeführt oder nach kurzem Bestande wieder in Vergessenheit gerathen zu sein. Die nur vertagt gewesene tiefer eingehende Erörterung der ganzen Frage tritt aber jetzt nahe heran, da unverkennbar eine Agitation zum Zwecke der Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit sich in allen Staaten regt, wo dieselbe noch nicht oder nicht mehr anerkannt ist. Bemerkenswerth ist dabei, daß die Unentbehrlichkeit oder mindestens die entschiedene Nützlichkeit genossenschaftlicher Verbindungen, um Zucht und Ordnung zu erhalten, die Handwerks-Interessen zu vertreten, schnelle richterliche Entscheidungen zwischen Meister und Gesellen zu treffen, gemeinsame Einrichtungen zu verwirklichen u. dgl., selbst von den entschiedensten Vertretern der Gewerbefreiheit zugegeben wird; aber der Eintritt in dieselben solle von dem freien Ermessen des Einzelnen abhängen, der auch als außerhalb Bleibender das Recht zum Gewerbebetrieb behalten, dann aber das Prädicat „Meister" entbehren müsse. Daran schließen sich dann noch manche andere Postulate, durch deren Erfüllung die Genossenschaften allerdings einen, von dem ursprünglichen sehr verschiedenen Charakter erhalten würden. Es ist im Verlaufe dieses Artikels mehrfach auf die Schwierigkeiten

hingewiesen, welche der Wiederherstellung genossenschaftlicher Verbände, die unter einander und mit der Obrigkeit im organischen Zusammenhange stehen, entgegentreten und die Vereinigung von Freiheit mit Ordnung als eine für unsere Zeit so schwer zu lösende Aufgabe erscheinen lassen. Wir finden diese Schwierigkeiten beim Handwerksstande selbst, dem das Verständniß der wahren Grundlagen der alten Zunftverbindungen abhanden gekommen ist, und den daher kein gemeinsames Band der Ehre mehr zusammenhält, dem kein höheres Ziel mehr winkt, sondern nur der nächstliegende Vortheil der Einzelnen die Impulse zum Handeln verleihet; wir finden sie bei den Fabrikherren, deren Mehrzahl den Arbeiter und Handwerker nur als dasjenige unter den Hülfsmitteln zur Capitalvermehrung betrachtet, was am theuersten und in ausgedehnter Benutzung am gefährlichsten ist und die deshalb den Preis (Lohn) und den Bedarf (die Anzahl) der Arbeiter auf das Minimum herabzudrücken bemühet sind; wir finden sie auch bei den Regierungen und Behörden, die im Allgemeinen den aus dem Boden des Volkes erwachsenen, auf die Dauer berechneten organischen Verbindungen abgeneigt sind und selten Sinn und Verständniß haben für das lebensvolle Walten der alten Zunft, die auch in der durchgreifendsten Einheit der Grundgedanken die reichste Mannigfaltigkeit der einzelnen Bildungen zu verwirklichen wußte; und wir finden sie endlich in dem Gegensatze der „Besitzenden" (des Capitals) und der „Arbeiter", die getrennt durch Mißtrauen und Mißgunst, durch Furcht und Haß, in einem, nur unter dünner Decke verhüllten Kriegszustande sich gegenüberstehen.

Je tiefer man sich in die Erwägung dieser Verhältnisse versenkt, je genauer man die concreten Fälle betrachtet, welche das Leben jedem aufmerksamen Beobachter vorführt, desto stärker findet man die Wahrheit des alten Spruches bestätigt: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben." (Spr. Sal. 14, 34.) Die Sünde, die Gottentfremdung, die in allen Ständen sich zeigende Herrschaft des natürlichen Menschen über den in Demuth und Glauben Wiedergeborenen, ist die wahre Ursache der jetzt unlösbar scheinenden Verwirrung. Die Gründer der alten Genossenschaften kannten dies Grundübel, sie waren gleich weit entfernt von chimärischen Plänen, die dasselbe ignoriren, als von dem Fanatismus, dasselbe ausrotten zu wollen, und suchten die Abhülfe da, wo sie allein zu finden ist, in dem Worte Gottes, auf dessen Gebote und Verheißungen sie die G. erbauten; dabei verstanden sie es, den Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Gewerbes und aller verschiedenen Oertlichkeiten und Umstände freie Einwirkung auf die sich bildenden G. zu gestatten, ohne die Einheit der leitenden Gedanken dadurch zu gefährden.

Einige Hauptgrundsätze, die durch die Mannigfaltigkeit der alten G., maßgebend für alle, hindurchgehen, sind hier hervorzuheben und mit den betreffenden Ideen der Gegenwart zu vergleichen. Ein alter Grundsatz ist es, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Meister unter einander, dieser gegen die Gesellen, der Letzteren gegen die Ersteren und der Gesellen unter einander, nach feststehendem Handwerksbrauch von Genossen desselben Handwerks entschieden werden. Die neueren Gesetzgeber, — auch die, welche in der Wiederherstellung des Alten am weitesten gehen, — weichen hiervon ab, indem sie die Gewerbevorstände aus einer Mischung von Kaufleuten, Fabrikanten und Genossen verschiedener Gewerke, gewöhnlich unter der Leitung von Juristen oder Cameralisten, zusammensetzen. Die bisherige Erfahrung hat nicht zu Gunsten der Neueren entschieden, indem die 1849 in Preußen gestifteten Gewerberäthe, selbst nach dem unverwerflichen Zeugnisse von Gegnern der Zunftverfassung, an dem Zwiespalte unter ihren verschiedenartigen Elementen gescheitert und meistentheils bald nach ihrer Einsetzung zerfallen, nirgends aber zu lebendiger, durchgreifender Wirksamkeit gelangt sind. Ein zweiter durchgehender Grundsatz ist, daß der Gesellen Rechte und Pflichten, als Arbeitslohn und Arbeitszeit, Beitrag zu gemeinsamen Kassen für Wandernde, Kranke, Verarmte u. s. w., nach jedes Gewerkes Weise gesondert, aber von dessen Genossen gemeinsam festgestellt, beziehlich mit den Meistern vereinbart werden, so daß nie der einzelne Geselle für sich allein mit dem einzelnen Meister abhandeln dürfe. Die jetzt vorwaltende Ansicht ist, daß hierin mehr oder weniger Freiheit herrschen, ein Jeder, wie er kann und mag, für sich selber sorgen solle. Man

erkennt auf den ersten Blick, daß dieser Punkt mit der großen Angelegenheit des „Kampfes der Arbeit mit dem Capital“ und mit der Theorie der Staatsökonomen, daß „Angebot und Nachfrage“ alle Preise, also auch den Arbeitslohn, reguliren müsse, im engsten Zusammenhange steht. Auch hier spricht die Erfahrung gegen die neueren Ansichten, denn in England besteht die völlige Freiheit des Accordirens für den Einzelnen gesetzlich, und gerade durch sie ist auf einem langen Wege von Gewaltthaten und Verbrechen der jetzige Zustand herbeigeführt, in welchem Arbeiterverbindungen (trade-unions) die Arbeitsbedingungen für Alle bindend feststellen, die Abtrünnigen oder sonst von ihrer gesetzlichen Freiheit Gebrauch Machenden (knobsticks) verfolgen und den „Kampf mit dem Capital“ durch Arbeitsniederlegung en masse (strike) zum Austrage zu bringen suchen; so ist also dort gerade das, was man vermeiden will, in gefährlicherer Form und Ausdehnung — weil abgelöst von obrigkeitlicher Einwirkung — wieder hervorgerufen. Eine dritte allgemeine Satzung ist es, daß die Handwerksehre Keinem gestattet, mit Anderen, so als ob dieselben Eines Handwerks wären, zusammen zu arbeiten, wenn diese nicht nach rechter Ordnung und Sitte beim Handwerk hergekommen sind. Kein rechter Handwerksgeselle darf einen aus der Lehre Gelaufenen oder niemals in der Lehre Gewesenen als Mitgesellen oder gar als Meister anerkennen. Die Neueren wollen zwar meistens Prüfungen für Meister, Gesellen und selbst für Lehrlinge, wollen dabei aber die Bedingungen geregelter Lehr- und Gesellenzeit wegfallen lassen und die Cognition des einzelnen Falles nicht mehr in die Hand der Genossen, sondern einer Behörde legen. Wie sehr hierdurch das Band der Genossenschaft gelockert, der Begriff der Standesehre den Genossen entfremdet wird, ist einleuchtend. Noch mehr ist dies der Fall, wenn, wie es Manche wollen, neben den Geprüften auch Ungeprüfte das Handwerk sollen treiben dürfen. Endlich mag noch auf den Gegensatz hingewiesen werden, daß nach der alten Ordnung Keiner von dem erlernten Handwerk zu einem anderen übergehen, in ein anderes übergreifen darf; wogegen nach neueren Ansichten es Jedem frei stehen müsse, mehrere Gewerbe neben einander zu betreiben. Hiermit wird indeß gewöhnlich — da eine gänzliche Ungebundenheit (die von den Vertretern unbedingter Gewerbefreiheit allerdings verlangt wird) den Fortbestand corporativer Gewerbs-G. unmöglich machen würde — der Vorschlag verbunden, mehrere verwandte Gewerbe, z. B. alle Arten Weberei, alle Baugewerbe, alle mit unedlen Metallen u. s. w. in große G. zu vereinigen. Ein solches Verfahren ist, wenn demselben der freie Entschluß der Genossen zum Grunde liegt, an und für sich dem naturgemäßen Wachsthum der G. nicht widerstreitend, da es den Grundgedanken der alten Zünfte keinesweges entsprechen würde, sich unter allen Umständen starr gegen die Aufnahme bisher getrennt gewesener, verwandter Geschäftszweige abzuschließen. Die Frage ist nur, ob es möglich sein würde, bei einer so umfassenden Maßregel, die zugleich ein Princip in der Stellung jedes Einzelnen berührt, das Richtige zu treffen und der Gefahr zu entgehen, durch neue verfehlte Experimente noch größere Verwirrung anzurichten. Und diese Frage führt schließlich zur Hervorhebung des charakteristischen Unterschiedes zwischen der Aufgabe der alten allgemeinen Zunftgesetze und dem Ziele, welches die jetzigen „Gewerbe-Ordnungen“ sich gesteckt haben. Jene ersteren beschäftigten sich mit bestehenden, nach Bedürfniß und Beschaffenheit jedes Ortes verschiedenen, mit anerkannten Specialstatuten versehenen Genossenschaften [1]) und wollten, ohne deren Autonomie für die inneren Angelegenheiten zu beeinträchtigen, nur dasjenige regeln, was Allen gemeinsam war. Die neuen Gewerbe-Ordnungen dagegen sollen alle einschläglichen Verhältnisse vom Größten bis zum Kleinsten umfassen und dieselben für alle Orte eines Staates, ja nach der Absicht Einiger sogar für ganz Deutschland übereinstimmend feststellen. Wenn es möglich wäre, von diesem zu hoch genommenen Standpunkte herabzusteigen, die Frage der Organisation der Gewerbs-G. zu „localisiren“ und sie mehr in die Hand der Genossen selber zu legen, und wenn dann in diesen die alte Gottesfurcht und der alte Gemeinsinn wieder er-

---

[1]) Es gab und giebt noch jetzt keine allgemeine Zunft der Tischler, Zimmerleute, Sattler, Riemer u. s. w., sondern jede Stadt hatte ihre besondere mit eigenen Statuten; nur die Steinmetzen waren eine ganz Deutschland umfassende Verbindung.

wachten, dann würde auf diesem Wege ein Fortschritt in der Ausgleichung der jetzigen Gegensätze zu hoffen sein.

Genoude (Antoine Eugène de), französischer Publicist, geb. zu Montélimart im Februar 1791, war seit 1817 Mitarbeiter am royalistischen „Conservateur“, gründete 1820 die Zeitschrift „Le défenseur“ und kaufte 1821 das Blatt „Etoile“, das seitdem als „Gazette de France“ berühmt geworden ist. Schon war G., um Geistlicher zu werden, in's Seminar getreten, als ihn Ludwig XVIII. in den Adelsstand erhob; er entsagte darauf seinem Vorhaben, verheirathete sich und trat als Requetenmeister in den Staatsdienst. 1834 Wittwer geworden, nahm er seinen alten Plan wieder auf, ließ sich zum Priester weihen und fing an, in Paris zu predigen, mußte aber aus dieser Laufbahn wieder zurücktreten, als der Erzbischof von ihm die Wahl zwischen Kanzel und Journalistik forderte. Nach der Julirevolution ging er ein Bündniß mit der Demokratie ein und combinirte mit dem Legitimitätsprincip die Forderung des allgemeinen Stimmrechts und das Dogma der Volkssouveränetät. Für diese Combination, in welcher er der Vorläufer der spätern Larochejaqueleins und der revolutionären Legitimisten, wie Montalembert, ist, hatte er 63 Preßprocesse zu bestehen und mehr als 100,000 Frcs. Geldstrafen zu zahlen. 1846 wurde er von den Wählern zu Toulouse in die Kammer geschickt und vertheidigte in dieser die Vorschläge der revolutionären Partei. Doch zog er sich, als die Februarrevolution den Sturz der Juli-Dynastie und das allgemeine Stimmrecht brachte, sehr wenig befriedigt in die Einsamkeit zurück und starb den 17. April 1849 zu Hyères. Auch als Erbauungsschriftsteller ist er thätig gewesen, ferner hat er die Kirchenväter der ersten drei Jahrhunderte (Paris 1837—43, 9 Bde.) und Malebranche's Werke herausgegeben; endlich hat man von ihm eine „Histoire de France“ (Paris 1844—47. 16 Bde.).

Genoveva (die richtige Schreibart **Genovefa**) heißt die Trägerin einer legendenartigen Sage, welche in der Gestalt eines Volksbuches: „Eine schöne, anmuthige und lesenswürdige Historie von der unschuldig betrengten heiligen Pfalzgräfin Genoveva, wie es ihr in Abwesenheit ihres herzlieben Ehegemahls ergangen. Köln und Nürnberg“, weite Verbreitung gefunden hat und noch gegenwärtig in mehreren Ländern zu den beliebtesten Erzählungen gehört. Der Inhalt der Sage ist im Wesentlichen folgender: Ein frommer Pfalzgraf Siegfried hatte eine schöne Gemahlin, Genovefa, eine Tochter des Herzogs von Brabant, welche der Jungfrau Maria mit Gebet und Almosen eifrig diente. Als nun einst Siegfried einen Heereszug gegen die Heiden unternahm, überließ er seine Gemahlin der Obhut seines Günstlings Golo. Dieser entbrannte in sündlicher Liebe zu der schönen Frau, doch alle seine Anträge wurden zurückgewiesen. Nun entzog ihr Golo alle Diener und Dienerinnen und ließ ihr selbst für die Stunde der Geburt und für die Pflege des Knäbleins nur ein altes böses Weib zum einzigen Beistande. Bei der Rückkehr des Pfalzgrafen verleumdete Golo den Koch als Buhlen seiner Herrin und wußte ihn zu verleiten, daß er dem Vorschlage, Mutter und Kind im See zu ertränken, zustimmte. Die mitleidigen Knechte aber erbarmten sich ihrer und setzten sie mit ihrem Kinde aus. Sechs Jahre lebte sie im Walde in Gesellschaft einer Hirschkuh, die ihren Sohn Schmerzenreich säugte, bis sie Siegfried auf der Jagd in einer Höhle fand, ihre Unschuld entdeckte und den Golo strafte. Da sie aber bald starb, lebte er und Schmerzenreich hinfort an ihrem Grabe als Einsiedler. Sie wird als Heilige verehrt am 3. April. Unweit Mayen soll Genovefa's Grab sein und in der Frauenkirche dort soll man sie noch bisweilen hinter dem Hochaltare sitzen und spinnen sehen. Andere nennen Kloster Laach am Laachersee, im Kreise Mayen, Regierungsbezirk Koblenz, als den Ort ihrer letzten Ruhestätte. Die Geschichte von der heiligen Genovefa wird zuerst erzählt von einem Carmelitermönch zu Boppard, Matthias Emich, um 1472 und findet sich abgedruckt im Anhange zum zweiten Theile von Marquard Freher's „Origines Palatinae“ (Heidelberg, 1612, Fol.); um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde sie französisch bearbeitet von dem Jesuiten René de Cerisiers in seinem Buche „L'innocence reconnue, ou Vie de Ste. Geneviève de Brabant“ (Paris 1647). Diese Bearbeitung schliff sich in den Niederlanden zu einem Volksbuch ab, aus welchem dann das vortreffliche deutsche Volksbuch (vergl. die deutschen Volksbücher. Gesammelt von

Karl Simrock, Frankfurt a. M. 1845, I., 381—439) hervorgegangen ist. Die neuern deutschen Dichter, welche diese Geschichte dramatisch behandelten, wie Fr. Hebbel, Friedrich Müller und Ludwig Tieck, von dessen „Genoveva" Goethe „eine wahrhaft poetische Behandlung" rühmte, schwächten durch falsche Genialität die Wirkung der ächten Tugenden ihrer Schöpfungen. J. Zacher (vergl. den Art. Genoveva in der Encyklopädie von Ersch und Gruber) vermuthet in Genovefa die Herrin der Walkyrien, die große Göttin der Zwölften, Frouwn, und glaubt, daß die Sage von den Niederlanden, von Brabant aus, in die Gegend des Laacher Sees eingewandert sein könnte. Auf diese Annahme stützt sich die scharfsinnige Ableitung des Namens „Genovefa", die Leo (Ferienschriften, Halle 1847, I. 103 ff.) versucht hat. Er führt ihn zurück auf die Sprache der ältesten Bewohner Belgiens, auf das Keltische, und erklärt ihn als „Frau von der Höhle", den „Golo" aber als „Heuchler". Vgl. außerdem die scharfsinnige Erörterung über die Deutung der Legende von Jul. Zacher, „die Historie von der Pfalzgräfin Genovefa". (Königsberg 1860.) Nach seiner Ansicht ist die Genovefa-Dichtung nichts Anderes, als die Wiederspiegelung eines Kreislaufes in der Natur, so daß die diesen versinnlichende Geschichte einfach und doch so tief und durch und durch poetisch sich gestalten konnte. „Religiös war sie in heidnischer, religiös ist sie auch in christlicher Gestalt, in dieser Beziehung aber sind beide Gestaltungen so himmelweit verschieden, wie Heidenthum und Christenthum selbst. Der heidnische Mythus ist hier nur das Abbild des Waltens von Naturmächten und darum bietet sein Inhalt weder Gutes noch Böses, weder Sittliches noch Unsittliches, sondern berichtet nur den Sieg der segensreichen Götterwesen über die Macht der verderblichen; der christliche Mythus dagegen erhebt den Vorgang aus der Sphäre der Natur in die des Menschen und Geistes, und darum ist sein Inhalt ein durch und durch sittlicher im Sinne des Christenthumes mit den Ideen der Sünde und Schuld einerseits und der Tugend und Gnade andererseits, mit den Ideen der geduldig und gottergeben leidenden Unschuld wie der ewigen Gerechtigkeit und Liebe. Die Umwandlung aus heidnischer in christliche Gestaltung konnte aber ohne jede Gewaltsamkeit geschehen, weil es sich glücklicherweise so fügte, daß nichts in der Geschichte stand, was den christlichen Ideen widerstrebt hätte u. s. w." (Seite 60 ff. der genannten Schrift.)

Genserich oder Geiserich, d. h. Speerfürst (Giozericus bei den latein. Historikern) war ein talentvoller, aber durch äußere Gemüthsart und kalte berechnende Grausamkeit seinen Zeitgenossen furchtbarer König der Vandalen. Nach des Jornandes (De rebus Geticis c. 33, p. 657) classischer Schilderung war er von mittlerer Statur, an einem Fuße lahm, ein Mann, der den Luxus verachtete und doch unersättlich habsüchtig blieb, der wenig sprach, aber viel dachte, der Kühnheit mit Arglist und Verschlossenheit paarte, Blutgier, aber Kälte gegen Sinnengenuß zeigte. Es ist ein Gemisch von germanischer Kraft und orientalischer Gesinnung in solchem Charakter. G., dem, wie ein neuerer Historiker sagt, selbst die Gedanken seiner Sclaven folgen sollten, war von Natur Tyrann und wie geboren zu einer Völkergeißel. Nach dem Tode seines Bruders, des Vandalenkönigs Gunderich, tödtete er dessen Söhne und ließ deren Mutter in das Wasser werfen. Dann brach er an der Spitze der in Spanien eingedrungenen Vandalen auf, um das nördliche Afrika, wohin ihn zugleich der verrätherische römische Statthalter Bonifacius rief, zu erobern, 429 n. Chr. G. setzte über die Meerenge von Gibraltar und erschien am Fuße des Atlas. Sein Heer war nicht zahlreich, aber er wußte sich Bundesgenossen zu verschaffen. Die mauretanischen Bauern, die den alten Haß gegen die Römer noch bewahrten, verbanden sich gegen ihre Dränger gern mit den blauäugigen germanischen Kriegern. Die geächteten Donatisten und Circumcellionen suchten und fanden in G. einen Rächer gegen die rechtgläubige Kirche. Mit diesen Bundesgenossen unterwarf G. schnell die Nordküste Afrika's von Tanger bis Tripolis, nur Karthago, Hippo Regius und Cirta hielten Stand. Bonifacius, seinen Irrthum und Verrath zu spät bereuend, wurde von G. im offenen Felde geschlagen und warf sich in die Festung Hippo Regius, wo der heil. Augustinus (s. dies.) lebte. Die Festung wurde belagert und nach einigen Monaten genommen und verbrannt. Karthago fiel 439 in G.'s Gewalt

und wurde von G. zur Hauptstadt des Vandalenreiches erhoben, nachdem die frühern Einwohner theils im Kampfe gefallen, theils vertrieben worden waren. Das Gebiet von Karthago wurde unter die Vandalen vertheilt, die fruchtbare Gegend von Byzacium nebst den angrenzenden Theilen von Numidien und Gaetulien reservirte sich G. als königl. Domäne. (Cf. Procopius: de bello Vandal. I. 5 und Victor Vitensis: de persecutione Vand. I. 4.) Nach der Einnahme von Karthago zeigte G., daß er es nicht bloß verstand, Reiche zu zerstören, sondern auch Staaten zu organisiren. Das Reich der Vandalen blühte zusehends auf und G. schuf eine vortreffliche Handels- und Kriegsflotte; aber nichts desto weniger hörte er nicht auf, der Schrecken seiner Zeitgenossen zu sein. Mit seiner Flotte verheerte und plünderte er die Küsten des Mittelmeeres, Sicilien wurde von ihm erobert und Palermo fiel in die Hand eines schonungslosen Siegers, eines Corsarenhäuptlings. Durch die jährlich wiederholten Raubzüge im Mittelmeere, die meist mit Hülfe der Mauren ausgeführt wurden, ist G. der eigentliche Begründer des nordafrikanischen Piratenwesens geworden. Rom selbst empfand endlich die schwere Hand G.'s. Von der Wittwe des ermordeten römischen Kaisers Valentinian III. als Rächer herbeigerufen, erschien G. (455) vor der Stadt, eroberte sie und ließ sie 14 Tage und Nächte hindurch plündern und verwüsten. Jene Zeit der Vernichtung war mit G. über Rom gekommen, welche Scipio einst bei dem Brande Karthago's im Geiste vorausgeschaut hatte; aber es ist merkwürdig, daß der Rächer Karthago's an Rom von Karthago selbst ausgehen mußte. G.'s Name tönte jetzt schrecklich durch das römische Reich; und der Kaiser Majorianus rüstete sich zur Eroberung des Vandalenreiches; allein G. überraschte und verbrannte die römische Flotte im Hafen von Carthagena (461) und fürchterlicher denn je verwüstete er jetzt die italischen, griechischen und spanischen Küsten. Da verbanden sich die Kaiser des abend- und morgenländischen Reiches zu einem gemeinsamen Unternehmen gegen G., und mit Erfolg eröffnete der Feldherr Basiliscus den Kampf. Schon war er bis Karthago vorgedrungen, als G. in einer dunkeln und stürmischen Nacht mit Brandschiffen die römische Flotte in Flammen setzte und zerstörte (468). Von dieser Zeit an hatte G. keinen Feind mehr zu fürchten und ungehindert verwandelte er nun die Küsten und Inseln des Mittelmeeres in Einöden. Die Schriften und Chroniken der spanischen und gallischen Geistlichen und der byzantinischen Historiker dieser Zeit sind überfüllt mit Schilderungen der vandalischen Zerstörungswuth, und noch in unseren Tagen brandmarkt der Name „Vandalismus“ als Bezeichnung der hassenswürdigsten Barbarei und Verachtung menschlicher Cultur die Thaten, welche die Vandalen unter G.'s Anführung vollführten. Erst ein Friede, welchen G. 474 mit Odoaker (s. d.) schloß, gab den Anwohnern des Mittelmeeres Ruhe. In den letzten Lebensjahren wüthete G. auch unter seinem eigenen Volke mit Henkerlust, und es soll unter seinem Beile mehr Vandalenblut geflossen sein, als auf den Schlachtfeldern. Der Tod endete 478 G.'s Leben, überlieferte aber das Reich G.'s verworfenem Sohne Hunnerich, dem Mörder seiner eigenen Familie. Ueber G.'s Leben und Thaten hat vorzüglich gehandelt Ed. Gibbon: History of the decline and fall of the Roman empire. Bd. VI, S. 10—33 u. S. 123—128.

Gent. Es ist merkwürdig, daß alle die großen und bedeutenden Städte des heutigen Belgiens, so nahe sie einander auch liegen und unter so ähnlichen Verhältnissen sie entstanden und fortgeschritten sind, doch auch wieder mit einer so bestimmten Eigenthümlichkeit durchdrungen sind, daß man schon bei einer flüchtigen Betrachtung die Verschiedenheit deutlich bemerkt. G., am Zusammenflusse der Schelde und Leye liegend, steht in einer gewissen Mitte zwischen Antwerpen und Lüttich, es nähert sich dem engen und hohen Baustyl mehr als das erstere, obschon mehrere Straßen ganz neu angelegt sind; dabei treten ausgezeichnete und ansehnliche Häuser häufiger und bemerkbarer hervor, als in jenen beiden Orten, welche mit G. die Trias der großen Handels- und Gewerbsstädte Belgiens bilden. In G., das erst im 7. Jahrh. in der Geschichte vorkommt, [1]) zu der Zeit, als Dagobert den heiligen Amandus zur Bekehrung der

[1]) Es gehört mit zu den Schwächen in unseren antiquarischen Studien, den Ursprung der Staaten und die Gründung der Städte an einzelne glänzende Namen zu knüpfen, die aus dem Dunkel der mythischen Zeiten hervorragen. Auf die Eroberung Galliens und Britanniens durch

Heiden nach Flandern sandte, und erst in der Epoche der normannischen Einwanderung als wichtig vor den übrigen Städten in den Vordergrund der Interessen Flanderns tritt, sehen aber auch die eigentlichen Reste des Mittelalters noch bedeutend genug in den modernen Geschmack hinein und contrastiren seltsam mit den Schornsteinen der Dampfmaschinen, die man nach allen Seiten hin sich über die Häuser erheben sieht, um die Herrschaft der modernsten Industrie augenfällig zu bekunden. Noch steht er da, der uralte Glockenthurm, Beffroi genannt, zu dessen Erbauung die Stadt schon im Jahre 1178 die Erlaubniß erhielt, als eines der bedeutenden Vorrechte, welche ihr damals ertheilt wurden. Denn wenn von diesem Thurme herab Glockenklang ertönte, so eilten die Bürger unter die Waffen und zur Versammlung. Dies besagte auch die Inschrift einer gewaltigen Glocke, die im 14. Jahrhundert für diesen Ort gegossen und Roland genannt wurde:

Mynen naem is Roelant, als ick clippe, dan is't brandt,
Als ick luyde, dan is't storm in Vlaenderlandt.

An ihre Stelle trat im 17. Jahrhundert ein Glockenspiel, für welche langweilige und geschmacklose Bezeichnung der Zeiteinschnitte man in den Niederlanden und Belgien überhaupt eine große Vorliebe hat. Mächtig lebt, wenn man in G. weilt oder wenn man an die Stadt nur denkt, in Einem die Erinnerung auf an alle die merkwürdigen Dinge, die sich auf diesem Schauplatz begaben, in dieser Stadt, wo ein so großes und so reiches politisches Leben war, die nicht nur für ihre eigenen Rechte so muthig und auch so wild leidenschaftlich kämpfte, sondern auch, wie die großen Republiken des Alterthums und Italiens, ganze Provinzen zu leiten und zu beherrschen strebte. Schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts begann Zahl und Wohlstand der Einwohner G.'s bedeutsam zu werden, und im Jahre 960 gaben dieselben bereits das erste Beispiel ihres Unabhängigkeitsgeistes, der sie später auszeichnete. Die Stadt wurde damals von den vereinten Kräften der Könige von Frankreich, England und Schottland belagert, welche das Gelübde thaten, bei längerem Widerstand die Mauern der Stadt zu schleifen, von den Gebäuden keinen Stein auf dem andern zu lassen und über den Trümmern Getreide zu säen. Gleichwohl war der Muth der Bürger von dauernder Kraft, die Belagerung mußte aufgehoben werden und nur dem Könige von England erlaubten die Genter, ihre Stadt zu betreten und, um sein Gelübde zu lösen, eine Hand voll Getreide auf dem Marktplatze auszustreuen. Muth, Freiheitssinn, Kunstfleiß und Unternehmungsgeist, die charakteristischen Züge der Genter, entwickelten sich seitdem mit einander in gleichem Maße. Der jüngere Graf Balduin von Flandern errichtete zuerst Tuchfabriken, und bei allem Eifer für Ackerbau und Handel waren es doch schon früh die Wollenmanufacturen, auf welche die Einwohner ihre besondere Aufmerksamkeit richteten. Trotz Hindernisse aller Art, trotz Krieg, Pest und Unfälle erlangte G. durch Handel und Gewerbthätigkeit seine große Bedeutsamkeit schon in den damaligen Zeiten, und in der Epoche der Kreuzzüge wurde es den Bürgern ganz besonders möglich, eine Menge Privilegien den Grafen von Flandern abzugewinnen, die von dem Drange der damaligen Zeit, nach dem gelobten Lande zu ziehen, erfüllt, ihnen Mehreres einräumen mußten, wozu sie sich unter anderen Umständen weniger geneigt gefühlt hätten. Unter Philipp vom Elsaß erlangten die Genter im Jahre 1178 den Erlaß von allen Frohndiensten, gewannen Territorialrechte, das Privilegium, in Versammlungen über ihre öffentlichen Angelegenheiten sich zu berathen, selbstgewählten Schöffen die Verwaltung zu übertragen, ein Stadtwappen zu führen; eine Stadtwache zu halten und selbstgewählten Männern das Richteramt anzuvertrauen. Auch auf Handel- und Fabrikwesen erstreckten sich die damals schon bewilligten Freiheiten, und durch die Gründung der Hansa wurde G.'s Commercialmacht gesichert.

Julius Cäsar gehen aber besonders viele Chronikenschreiber zurück, um ihm die Ehre zuzurechnen, der Gründer einer zahlreichen Menge von Städten gewesen zu sein, die erst dem Mittelalter ihren Ursprung verdanken. G. unter anderen soll nach einer Legende früher Gaja oder Caja geheißen haben, nach dem Pränomen des römischen Helden, während eine andere Sage den Vandalen die Gründung dieser Stadt zuschreibt und aus dem als ursprünglich angenommenen Namen Vanda das verderbte Ganda macht, das Lateinische für G. An alle diese Beziehungen knüpft sich mehr Erdichtetes und Gemachtes, als Thatsächliches.

Kaiser Friedrich eröffnete der Stadt die freie Rheinschifffahrt, im Jahre 1191 ward sie zur Hauptstadt von Flandern erhoben und unter Philipp's Nachfolger, Balduin von Hennegau, erhielten G.'s Einwohner die gesetzliche Zusicherung, daß kein Edict des Grafen ohne ihre Bestätigung Gültigkeit haben könne, und die Vollmacht, zur Beschützung der Stadt und der Einzelnen jede Art von Vertheidigungsmitteln selbst in Anwendung zu bringen. Im 13. Jahrhundert war G. an Volkszahl, Größe, Reichthum und Wohlleben viel bedeutender, als die Hauptstadt von Frankreich, und Petrarca, der um jene Zeit die Stadt besuchte, sprach von ihr mit einer Bewunderung, die deutlich verrieth, er habe nichts Größeres auch in Italien gekannt. Im 14. Jahrhundert hob Karl von Valois, der G. eroberte und den Grafen von Flandern in Frankreich gefangen hielt, den seit dem Jahre 1228 zur Verwaltung der Stadt eingesetzten Rath der Neununddreißig auf, allein der Sieg bei Courtray, der der Blüthe des französischen Adels den Tod brachte, hatte bald die Befreiung des Grafen und die Wiederherstellung der alten Verhältnisse zur Folge. 8000 goldene Sporen gehörten an dem glorreichen Tage der Schlacht im Jahre 1302 zu den Trophäen der siegenden Flamänder und von dieser Beute schreibt sich der Name der „Sporenschlacht" her, wie man das Treffen bei Courtray nannte. Ueberhaupt beginnt mit diesem Ereigniß das Schicksal G.'s in die größeren Welthändel einzugreifen. Die Artevelde fingen ihre merkwürdige Rolle als vermessene Demagogen an zu spielen, wenn auch der Gedanke des älteren Artevelde, das Gewicht seiner Vaterstadt und Flanderns in dem Kampfe zwischen Frankreich und England in die Waage zu legen, kein geringer noch gemeiner war. Und hier war es, wo die Thränen Mariens, der Erbin der gesammten burgundischen Ländermacht, zwei ihrer vertrautesten Räthe nicht retten konnten vom Tode auf dem Blutgerüst, den der Wille des zornigen Volkes ihnen bestimmt hatte; hier wurde aber auch der Fürst geboren, der diesen Trotz besser zu dämpfen und zu fesseln verstand, als irgend einer seiner Vorgänger. Unter Karl V. und durch ihn endete G.'s Mittelalter, wenn man die Periode so nennen darf, in welcher es sich nicht scheute, an die Spitze des kühnsten Widerstandes gegen Könige und Kaiser zu treten. Karl liebte seine Vaterstadt, aber die gekränkte Ehre und das verletzte Ansehen des Fürsten mußte er rächen. Es war im Jahre 1539, wo die Geldforderungen, zu welchen sich der Kaiser wegen der unaufhörlichen Kriege, die ihm der Ehrgeiz Franz's I. bereitete, genöthigt sah, einen Aufstand hervorriefen. Nachdem man sich einmal hartnäckig geweigert hatte, die begehrte Summe zu zahlen, wurde die Stimmung immer heftiger, versöhnliche Vorschläge wurden von der Hand gewiesen, und die Stadt kam unter die Herrschaft terroristischer Demokraten, der sogenannten Partei der Cressers (von krijschen, also Schreier). Als Karl sich mit Heeresmacht näherte, entfiel den Gentern der Muth. Sie wollten den Kaiser durch eine Gesandtschaft begütigen, ehe er in die Stadt käme, er aber antwortete, er würde zu ihnen kommen als Oberherr, das Scepter in der einen, das Schwert in der anderen Hand. Damals war es, wo Karl V. sich des Scherzes zu bedienen pflegte, er könne ganz Paris in seinen Handschuh (gant) hineinstecken, ja dieser Fürst war so stolz, sich den Herrn der so mächtigen Hauptstadt Flanderns nennen zu können, daß man von ihm erzählt, als der Herzog von Alba in ihn drang, die aufrührerische Stadt dem Erdboden gleich zu machen, habe ihn Karl auf die Spitze des Wachtthurms geführt, und, auf das ungeheure Häuser-Panorama, das sich unten vor ihnen entfaltete, hinweisend, ausgerufen: „Comment il fallait de peaux d'Espagne, pour faire un gant de celle grandeur? Der Kaiser sprach ein anderes Urtheil, ein ernstes zwar, aber im Vergleich mit dem, was so viele andere Städte in jenen Jahrhunderten erlebten, gewiß kein übermäßig hartes. Er nahm der Stadt ihre besonderen Privilegien, ließ von den Cressers vierzehn der ärgsten enthaupten, zog Geldsummen und Güter ein und befahl die Auslieferung des Geschützes, aller Waffen und jener Rolandsglocke, die oft einen Aufstand zusammengeläutet hatte. Von einem Theile der eingetriebenen Strafgelder wurde eine Citadelle (het Spanjaerds Kasteel) erbaut, welche die Genter damals „het graf hunner voorregten en van stads welvaaren" nannten. Als später unter Albert und Isabella ganz Flandern beruhigt war, so war es die Ruhe der Erschöpfung, der Friede des Todes. Daß Flandern später durch Ludwig's XIV. ehrsüchtige Ränke

Digitized by Google

der Tummelplatz eines kriegerisch bewegten Lebens ward, beweist nicht, daß der Tod nicht mehr dort seine Heimath hatte. Mit den Zeiten eines freien Bürgerthums hat Flandern aufgehört, eine selbstständige Potenz zu sein, und wenn Gent in Folge der Neuerungen Kaiser Joseph's in den Jahren 1789 und 1791 den alten Traum der Freiheit wie eine alte Kindheits-Erinnerung träumen wollte, so konnte das nur das Hirngespinnst eines Schläfers sein. Es galten längst andere Interessen in der Welt; die französische Revolution, in der es sich keineswegs bloß um die Freiheit und Gerechtsame eines tiers-état handelte, verschlang alle anderen Bewegungen, wie ein Strom, der die kleinen Bäche sämmtlich verschlingt. G. konnte nur noch ein Pflanzenleben führen, fleißig arbeiten in Wolle und Seide, auch das Familienglück konnte gedeihen, aber politische Fragen konnten auf diesem Schauplatze nicht mehr zur Entscheidung gebracht werden. Die orangistischen Umtriebe in dem neu gebildeten Reiche Belgien, deren Mittelpunkt G. war, brauchen hier nicht weiter erwähnt zu werden; sie verschwinden total gegen die Rolle, die früher die Stadt in den politischen Bewegungen gespielt hatte. Mit dem Verluste der städtischen Vorrechte fingen auch die Gewerbe G.'s den Verlust ihrer Freiheit zu empfinden an. Der Gewerbfleiß der Stadt, der von jener Zeit an siechte, ist erst in unseren Tagen wieder zu neuem Leben erweckt worden. Die Baumwollenfabriken machen den vorzüglichsten Theil der Genter Industrie aus, und wenn schon 1804 der Minister Chaptal G., nach Lyon und Rouen, für die dritte Manufacturstadt des französischen Reiches erklärte, so datirt doch die große Entwickelung des Baumwollengewerbes erst von 1819. Vor der Rebellion von 1830, während welcher diese Stadt viel litt, konnte sie das niederländische Manchester heißen; man zählte nicht weniger als 84 Baumwollenfabriken mit Dampfmaschinen und 60,000 Arbeiter, die bloß in denselben beschäftigt waren. Diese große Industrie wurde durch die schiffbaren Canäle und durch die Flüsse begünstigt, welche diese Stadt mit Ter Neuse, Antwerpen, Brüssel, Tournay, Courtray, Brügge und Ostende in Verbindung setzen, eine Verbindung, die mit den wichtigsten Städten Belgiens jetzt durch die Eisenbahnen noch weit mehr erleichtert wird. Auch jetzt kündigt sich G. aus der Ferne durch die Menge thurmhoher Feueressen, welche eben so vielen Dampfmaschinen dienstbar sind, als eine Fabrikstadt ersten Ranges an. Nicht weniger als 2500 Meister giebt es jetzt, welche in der Tuch- und Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeugfabrikation, in der Flachsspinnerei und Weberei, in der Tapeten- und Mützenfabrikation &c., und überdem mindestens 3300 weibliche Personen, die mit der Spitzenklöppelei beschäftigt sind. Neben dem großen Handel, dem nach den statistischen Aufnahmen schon im Jahre 1846 502 Kaufleute oblagen, ist die Blumisterei, worin G. mit Haarlem wetteifert, bemerkenswerth und die in dem genannten Jahre nicht weniger als 153 Gärtner beschäftigte, deren Blumenausstellungen an Schönheit und Verschiedenartigkeit der Sammlungen Alles übertreffen, was es Derartiges in Europa giebt. Ungeachtet dieser großen Industrie und des wichtigen Handels ist die Stadt bei Weitem nicht im Verhältnisse ihres Umfangs bevölkert, doch steigt die Bevölkerung von Jahr zu Jahr sehr rasch, denn während sie bald nach der Revolution von 1830 auf 84,000 Seelen herabgesunken war, hatte sie sich 1846 auf 103,000 Einwohner vermehrt, darunter sich 5200 Wallonen, 220 Deutsche und 140 Engländer befanden, 1856 auf 108,925 und 1859 auf 114,900. Große Plätze, prachtvolle Kaien und mehrere schöne Gebäude geben G. eine Stelle unter den schönsten Städten Belgiens, für dessen größte Stadt sie mit Recht gehalten wird. Die Kathedrale, in ihrer inneren Ausschmückung eine der glänzendsten Kirchen des Königreiches, im Aeußern jedoch schwer und nicht entfernt mit den zierlichen deutschen Kirchen des 13. Jahrhunderts zu vergleichen, mit Gemälden van Eyk's geschmückt, besonders mit dem berühmten, die Verehrung des Lammes, die St. Michaelis-Kirche, ein ansehnliches gothisches Gebäude, im großartigen Styl 1445 angefangen, 1480 im Schiff vollendet und 1791 als Tempel der Vernunft dienend, die St. Nikolaus-Kirche, die St. Peters-Kirche, als Bauwerk weniger als wegen ihrer Gemälde Beachtung verdienend, der große Beginenhof, eine kleine Stadt für sich, mit Straßen, Plätzen, Thoren, eingeschlossen von Mauern und Gräben, 400 Häuser oder Häuschen und 18 Convente zählend, das Rathhaus, in dessen Thronsaal der Congreß der Verbündeten, der sich 1576 zur Vertreibung

der Spanier aus den Niederlanden hier versammelte, den in der Geschichte unter dem Namen der Pacification von G. bekannten Vertrag unterzeichnete, der Universitätspallast, das Schauspielhaus, von Roellandt erbaut und 1848 vollendet, der Justizpallast, eines der großartigsten Gebäude mit einem Peristyl korinthischer Ordnung, von demselben Baumeister, die neue Citadelle, 1822 begonnen, 1830 beendigt, zu der Kette von Festungen gehörend, die unter der holländischen Herrschaft zur Vertheidigung der belgischen Grenze angelegt sind, und endlich das Zuchthaus sind ihre merkwürdigsten öffentlichen Baulichkeiten. Man muß aber auch die großen hydraulischen sowohl älteren als neueren Arbeiten erwähnen, die in unsern Tagen so sehr zum Wachsthum und Gedeihen G.'s beigetragen haben, ebenso die auf der Westseite des berühmten, seit 1860 mit einem Standbilde Artevelde's geschmückten „Freitagmarktes", — auf welchem engen Raume sich die bedeutsamsten Ereignisse in der Geschichte dieser Stadt entwickelten, wo den Grafen von Flandern mit einem Glanz und Aufwand, von welchem man sich jetzt kaum einen Begriff machen kann, nach ihrem Regierungsantritt gehuldigt wurde, nachdem sie gelobt hatten, „all de bestaende wellen (Gesetze), voorregten, vrijheden en gewoonten van't graefschap en van de stad Gent te onderhouden en te doen onderhouden", wo die Versammlungen der Zünfte im Mittelalter statthatten, wenn wegen eines wirklichen oder vermeintlichen Bruchs der Gerechtsame von den Anführern jener Zünfte die freiheitsdurstige Menge, „ces têtes dures de Flandre", wie Karl V. seine Landsleute zu nennen pflegte, zum Aufruhr angereizt wurde, und ihre Banner aufpflanzten, um welche sich die Bewaffneten sammelten, wo Philipp von Artevelde den Eid der Treue von seinen Mitbürgern (1381) empfing, als er aufgefordert worden war, sie gegen ihren Landesherrn, den Grafen Ludwig von Flandern mit dem Beinamen „van Maele", zu führen, und wo 40 Jahre früher, als sein Vater Jacob von Artevelde, der „Brauer von Gent"[1]), der wüthendste Demokrat seiner Zeit, der Jahre lang ganz Flandern beherrschte und mit Eduard III. von England wichtige Handelsverträge schloß, auch die bürgerlichen Angelegenheiten von G. leitete, Gerhard Denys, der spätere Mörder Artevelde's, an der Spitze seiner, hauptsächlich aus Webern bestehenden Anhänger die feindliche Partei der Walker mit einer so blutdürstigen Wuth angriff, daß selbst die Gegenwart der Hostie, welche herbeigebracht war, um die Streitenden zu trennen, unbeachtet blieb und 500 erschlagen wurden, — auf einem Fußgestell liegende Kanone, vielleicht die größte der Welt, de dulle Griete genannt, von geschmiedetem Eisen, über dem Zündloch das burgundische Andreaskreuz und das Wappen Philipp's des Guten, also zwischen 1419 und 1467 angefertigt. An wissenschaftlichen Anstalten besitzt G. vorzüglich eine Universität, von 300 Studenten besucht, ein bischöfliches Priesterseminar, ein königliches Collegium, eine königliche Akademie der zeichnenden Künste mit etwa 700 Schülern, eine höhere Gewerbeschule, die ansehnliche Universitäts- und Stadtbibliothek, über 80,000 Bände und 686 zum Theil sehr werthvolle Handschriften enthaltend, einen zoologischen Garten, mehrere Gesellschaften, deren Ziel Kunst, Wissenschaft etc. zu verbreiten ist, ein Museum etc.

Gentleman s. Großbritannien.

Gentry s. Großbritannien.

Gentz (Friedrich von), deutscher Publicist und österreichischer Staatsmann. Indem wir zuvörderst unsere Anerkennung der hohen Vorzüge dieses Mannes als Schriftstellers und seiner Verdienste um die Erweckung und Belebung des deutschen Sinnes in der Zeit der ersten Bonapartisten-Aera, so wie seiner ernsten Bemühungen um Herbeiführung einer deutschen Politik gegen die französische Gewaltherrschaft aussprechen, stellen wir doch zugleich an die Spitze dieser kurzen Ausführung den Satz, daß er kein männliches Originalgenie, sondern eine für die höchsten Ideale empfängliche weibliche Natur war. Die Substanz, aus welcher sich sein der Geschichte angehörendes Leben nährte, waren Burke's classische Darstellung von dem nothwendigen Ausmünden der revolutionären Freiheit in den militärischen Despotismus und die große Leistung

[1]) Jacob van Artevelde, geb. um 1290, obgleich Edelmann im Sinne der damaligen Zeit, ließ sich unter die Brauer als Meister aufnehmen und wurde von den 51 anderen Handwerken als Aeltester ernannt.

des Genfers d'Ivernois, der in seinen finanziellen Schriften die Feindschaft der Revolution gegen das Eigenthum und gegen productive Arbeit glänzend nachgewiesen, aus diesem Gegensatz der Revolution gegen die sittliche und rechtliche Production ihren natürlichen Kriegszustand gegen das ganze europäische Staatensystem abgeleitet und zugleich in allen seinen Schriften, ausdrücklich aber, ex professo und meisterhaft in seiner siegreichen Abhandlung vom Jahre 1803 „les cinq promesses“ (Bonaparte's fünf Verheißungen) die Verbindung des politischen Raubsystems mit systematischer und zugleich kindischer und geckenhafter Lügenhaftigkeit in ihr wahres Licht gesetzt hat. Aus diesen beiden Quellen flossen G. die Grundideen seines Denkens und Wirkens zu, — beiden entnahm er zugleich den edlen Schwung seiner Sprache, den Stolz seines Satzbaues und die gründliche Dialektik der Ausführung. Es ist wahr, er hat die Schätze dieser Ideen, dieser Sprache und dieser unermüdlichen und das Detail bezwingenden Dialektik jener beiden Mitkämpfer und Freunde Pitt's zu einem Prachtbau verwandt, in welchem der weiche Schmelz der Sprache, die Gluth der Leidenschaft und unerschütterliche Siegesgewißheit sich verbinden. Noch mehr! Er hat jene Einsicht in das rechts- und freiheitsfeindliche Grundwesen der Revolution, die sich zuerst hinter dem Bollwerk der britischen Freiheit geltend machte und von hier aus die Gewaltherrschaft des Erben und Executors der Revolution gründlich unterhöhlte, für die Erkenntniß des deutschen Wesens verarbeitet und für die Durchführung des Satzes benutzt, daß von den Deutschen, wie von ihnen das europäische Verderben ausgegangen sei, auch die Wiedergeburt Europa's ausgehen müsse. Allein, so groß sein Verdienst ist, daß er den deutschen Gegensatz gegen die Revolution und gegen das europäische Nivellement seinen Landsleuten in Erinnerung gebracht und die Staatsmänner Deutschlands mit dem Feuer dieses Gegensatzes entzündet hat, so steht in dieser Culturerkenntniß und Culturarbeit doch neben ihm, von ihm selber angestaunt und mit edler Bereitwilligkeit anerkannt, der männliche Streiter Fichte, der in noch glanzvollerer Sprache und mit der Wucht und Penetranz einer eisernen Dialektik die deutsche Nation in ihre überlegene Stellung gegen das Romanenthum wieder eingesetzt hat. Wenn wir in G. auf dem Gebiet, wo er, einmal angeregt und befruchtet, mit unermüdlicher Hingebung, mit wissenschaftlicher Umsicht und mit unerbittlicher Strengigkeit kämpfte, ein receptives und weibliches Wesen sehen, so wird uns der Gegensatz seiner öffentlichen Wirksamkeit in der bonapartistischen Zeit und der leidenschaftlichen Ausschweifungen seines Privatlebens nicht mehr befremdend sein. Das Weib braucht nicht immer zu fallen, aber es ist dem Reiz des Augenblicks und den Regungen der Leidenschaft unterworfener als der Mann. Wir wollen G. weder entschuldigen noch anklagen. Manche seiner Verirrungen, wie die Leidenschaft des sechsundsechzigjährigen Greises für die neunzehnjährige Tänzerin Fanny Elßler, und wie die phrasenhafte Verhimmlung seiner Briefe über diese Liebschaft — eine Verhimmlung, die dem Gewäsch seiner früheren Briefe an die Jüdin Rahel würdig zur Seite steht, — diese Verirrungen stehen so tief, daß sie nur kindisch genannt werden können, und kindisch waren seine Ausschweifungen schon in der Berliner Epoche, als er für Burke sich entschieden hatte und an der Schwelle des reifen Mannesalters stand. Trotz der Absurdität der meisten dieser Ausschweifungen müssen wir doch in ihrer Quelle, seiner weiblichen Erregbarkeit, die Kraft sehen, die ihn zu der Höhe hinaufschnellte, auf der er als Mann wirkte und die edelste Leidenschaft für Recht, Freiheit und Deutschlands Größe maßvoll zu gestalten wußte, — die Kraft, die ihn aber auch zugleich zu lüsterner Zerflossenheit herabzog. Die größte Strafe, welche dieser erregbare Geist, der so Bedeutendes als Mann geleistet hatte, erlitten hat, ist die, daß er in einem Briefe an die genannte precieuse Jüdin (im Jahre 1803) sich so weit vergaß, ihr zu schreiben: „Sie sind ein unendlich producirendes, ich bin ein unendlich empfangendes Wesen; Sie sind ein großer Mann; ich bin das Erste aller Weiber, die je gelebt haben.“ Um so härter ist diese Strafe, da dieser Gegensatz ganz falsch ist. Die gezierte Jüdin stand mit dem G. der belletristischen Phrase und Spielerei auf demselben Niveau. Wahr ist nur, was er über sein empfangendes Wesen sagt und sein Bekenntniß in demselben Briefe: „Nie habe ich etwas erfunden, nie etwas gedichtet, nie etwas gemacht.“ Aber er war zu bescheiden, wenn er nicht hinzufügte, daß seine (nicht

von einer Jüdin, sondern) von Burke und d'Ivernois befruchtete Empfänglichkeit ihn zu einem Kriegsmann wiedergeboren hat, der Herrliches und Bedeutendes für seine Nation leistete.

G. ist den 2. Mai 1764 zu Breslau, wo sein Vater Münzbeamter war, geboren. Er studirte zu Königsberg die Jurisprudenz, widmete sich zugleich dem Studium der Kantischen Philosophie und wurde von Kant selbst zu einem vertrauten Umgang zugelassen. 1785 begab er sich nach Berlin, wurde hier das Jahr darauf beim Generaldirectorium als Secretär angestellt und, nachdem er mit seiner Uebersetzung Burke's aufgetreten war, zum Kriegsrath ernannt. Ueber seine Stellung zu den ersten Phasen der französischen Revolution geben uns die 1857 vom Gymnasialdirector Schönborn zu Breslau veröffentlichten Briefe G.'s an den Moralpolitiker Garve Auskunft; zugleich zeigen uns diese Briefe mit ihrer excentrischen Bewunderung des kranken Moralisten und mit der schwärmerischen Unterordnung G.'s unter Garve, als seinen befruchtenden und belebenden Genius, den revolutionären Politiker als einen enthusiastischen Theilnehmer an jenem Tugend- und Freundschaftscultus, in welchem die Deutschen beim Ausgang des vorigen Jahrhunderts für ihr untergehendes öffentliches Leben einen Ersatz suchten. Die „wilde Zärtlichkeit", wie G. selbst die Ausbrüche seiner Freundschafts-Entzückungen und seine Aufrufe an die rettende und erleuchtende Kraft Garve's nennt, und die Begeisterung des jugendlichen Revolutionärs G. für die Volksrechte treten uns am charakteristischen in seinem Briefe vom 5. März 1790 entgegen. „Lassen Sie nur auf wenige Augenblicke," heißt es in demselben, „meinem Herzen und meiner Feder freien Lauf. Nennen Sie es Schwärmerei oder Uebertreibung, oder wie Sie wollen. Aber reden muß ich! Lassen Sie mich im Namen des Zeitalters, der zunehmenden Freiheit und Glückseligkeit in unserem Geschlecht, der lange, ach, gar zu lange unterdrückten Menschheit und des Nationalstolzes, der es nicht ertragen mag, daß unsere Nachbarn allein weise sein sollen, Sie feierlich auffordern, die Arbeit über die Politik, die gerade jetzt groß, herrlich, wichtig, fruchtbarer als je werden kann, nicht loszulassen. Sie haben die Regenten so trefflich ihre Pflichten gelehrt; sprechen Sie doch auch einmal zu den Völkern von ihren Rechten. Sie, vor dem aller Argwohn schweigt, der gerüstet mit seinem guten Ruf mehr wagen könnte, als tausend andere Schriftsteller, sollten der Welt zeigen, daß die Deutschen so gut wie andere Nationen wissen, was Sclaverei und was Freiheit ist. Verzeihen Sie mir diese schreckliche Zudringlichkeit. Der Geist des Zeitalters weht stark und lebendig in mir; es ist wirklich Zeit, daß die Menschheit aus ihrem langen Schlaf erwache; ich bin jung und fühle also das allgemeine Streben nach Freiheit, was auf allen Seiten aufbricht, mit Theilnehmung und Wärme! Ich selbst mag, ich darf meine Stimme nicht ertönen lassen; ich bin ein Schüler, dessen Producte man wie Redeübungen betrachten und höchstens als solche loben würde; Sie sind ein alter Prophet, dessen Worte Ansehen und Gewicht bei der Nation haben." In dem Brief vom 5. December 1790 bekennt er trotz der Argumente der Zweifler und Gegner seinen Glauben an die Assignaten. „Ueberhaupt," fügt er hinzu, „bin ich noch nichts weniger als geneigt, an der guten Sache zu verzweifeln. Das Scheitern dieser Revolution würde ich für einen der härtesten Unfälle halten, die je das menschliche Geschlecht betroffen haben. Sie ist der erste praktische Triumph der Philosophie, das erste Beispiel einer Regierungsform, die auf Principien und auf ein zusammenhängendes, consequentes System gegründet wird. Sie ist die Hoffnung und der Trost für so viele Uebel, unter denen die Menschheit seufzt. Sollte diese Revolution zurückgehen, so würden alle diese Uebel zehnmal unheilbarer." In dem Briefe vom 19. April 1791 spricht er sich über Burke's Buch, das er seit einigen Tagen in Händen hat, aus: „Allerdings, schreibt er, verdient dieser Mann gehört zu werden, wie man es denn immer verdient, wenn man so meisterhaft spricht. Ich lese dieses Buch, so sehr ich auch gegen die Grundsätze und gegen die Resultate desselben bin (ich habe es aber noch nicht ganz zu Ende), mit ungleich größerem Vergnügen, als hundert seichte Lobredner der Revolution, wie ich denn überhaupt den Gegner meiner Lieblingsmeinungen, wenn er an sich nur etwas werth ist, immer lieber höre, als den Vertheidiger derselben." Burke griff tief und nachhaltig in sein Inneres ein. Es bedurfte kaum der gesteigerten Greuel der Revolution, um G. von der Phra-

senwelt zu befreien, in welcher ihm diese als der Trost der Menschheit erschienen war. Je aufrichtiger er für die Freiheit begeistert war, um so mehr überzeugte ihn Burke davon, daß dieselbe nicht mit der Verschleuderung aller organischen Lebensformen und aller Ueberlieferung zu gewinnen sei. Er übersetzte 1792 Burke's „Betrachtungen über die französische Revolution" und ließ sie 1793 zu Berlin mit einer Einleitung, mit Anmerkungen und werthvollen Abhandlungen (namentlich einer Kritik der Erklärung der Menschenrechte) erscheinen. In den beiden folgenden Jahren gab er gleichfalls mit trefflichen Zusätzen seine Uebersetzungen der Abhandlungen Mallet du Pan's und Mounier's (s. die Art. über dieselben) über die französische Revolution heraus. In Folge einer directen Aufforderung Pitt's (die Uebersetzung Burke's und die selbstständige fortlaufende Kritik, welcher der preußische Kriegsrath die Revolution unterwarf, hatten nämlich die Aufmerksamkeit des britischen Cabinets auf ihn gelenkt) unternahm er mit Hinzufügung einer Vorrede, anregender Anmerkungen und einer Fortsetzung die Uebersetzung von d'Ivernois' (siehe diesen Artikel) „Geschichte der französischen Finanz-Administration im Jahre 1796" (Berlin 1797). Eine unglückliche Unternehmung war das Sendschreiben, welches er an Friedrich Wilhelm III. bei dessen Thronbesteigung richtete (Berlin 1797) und in welchem er neben Fingerzeigen in Betreff der auswärtigen Politik Preußens dem jungen Monarchen Winke über Reform der Justiz, Steuersystem, Befreiung der Gewerbe und der Presse gab. Unglücklich nennen wir dies Unternehmen, nicht, weil es aufdringlich gewesen sei (denn das war nur der gleiche Erlaß Mirabeau's an Friedrich Wilhelm II. bei dessen Thronbesteigung, ein Erlaß, durch welchen ein Franzose, der gleichzeitig in seinen geheimen Briefen auf die Anzeichen einer preußischen Verwesung vigilirte, Preußen mit seinem Licht begnadigen wollte), sondern weil es ein politischer Fehlgriff war und die knapp zugemessene Existenz Preußens, zumal nach dem Baseler Frieden, völlig verkannte, — vor allem aber, weil es nur das Plagiat eines schon dagewesenen Fehlgriffes war. Die Blüthe und Concentration der journalistischen Publicistik, in der sich G. bis 1799 versuchte, und zugleich der Beweis, daß er die Anregungen, die er Burke und d'Ivernois verdankte, zu einer selbstständigen Position gegen Frankreich und die Revolution ausgearbeitet habe, war sein „historisches Journal" (Berlin 1799—1800), eines der bedeutendsten Journale, welche die deutsche Literatur aufzuweisen hat. Die völlige Reife seines Geistes bezeichnen endlich die beiden Schriften: „Ueber den politischen Zustand Europa's vor und nach der französischen Revolution" (Berlin 1801. 1802. 2 Hefte) und die „Betrachtungen über den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution" (Berlin 1801). Seine deutsche Politik, die das Einverständniß Preußens und Oesterreichs zur Grundlage hatte, war in diesen Schriften schon in den Hauptzügen entworfen, zugleich stellte er, während er die Schwächen der bisherigen deutschen Kriegsführung kritisirte und England als das Bollwerk der europäischen Freiheit pries, den kühnen Satz auf, daß Frankreich nur gründlich besiegt werden könne, wenn gegen die Revolution der „geläuterte Geist der Revolution" in's Feld geschickt werde. Indessen, während G. sich in Berlin als Genosse der dortigen Kriegspartei in Entwürfen zur Belebung des deutschen Geistes verzehrte und, durch den Ruhm seiner publicistischen Leistungen emporgetragen, sich in den höchsten Cirkeln bewegte, aber auch in der ausschweifenden Zerflossenheit des damaligen Berliner Lebens verlor, lernte er Adam Müller (s. d. Art.) kennen und gewann in ihm den wirklichen Freund, mit dem er bis zu dessen Tode (1829) in einem ununterbrochenen Austausch von Anregungen stand. Der Freundschaftscultus, den er in der Gemeinschaft mit diesem Manne pflegte und dessen Documente in dem „Briefwechsel" beider Männer von 1800—1829 veröffentlicht sind (Stuttgart 1857), war zwar auch nicht ohne Illusionen, wie die freundschaftliche Anbetung Garve's und wie die häßliche Tändelei mit der Rahel. Aber diese Illusionen, in denen es sich zwischen beiden Freunden bis 1815 um die Rettung Deutschlands, nach diesem Jahre um das Verständniß der nachwirkenden und chronisch gewordenen Revolution handelte, waren doch unschädlich und dienten sogar nur dazu, den positiven Gehalt G.'s immer glänzender zu Tage zu bringen. In dem Geleise, in welchem dieser von Berlin aus 1787 an eine Königs-

berger Freundin schreibt: „Meine köstlichsten Gefühle nähren und stärken, meine moralischen Ideen realisiren, meine herzliche Liebe zur Tugend beleben und halten, das konnten nur Sie" — in demselben Geleise, in welchem er Garve um Erleuchtung und Aufrichtung anflehte und in dem er sich von der Rahel zum Kind machen, oder vielmehr verkindischen ließ, giebt er sich zwar auch im Verhältniß zu Müller der Illusion hin, daß er von diesem seine eigentlichen Offenbarungen empfangen müsse. Allein der Ernst der Dinge, um die es sich zwischen beiden Freunden handelte, berichtigt doch diese Ueberschwänglichkeit; es kommt auch öfter zu Differenzen, die beide Freunde über ihr gegenseitiges Verhältniß aufklären, z. B. als sie nach der Schlacht bei Austerlitz in Dresden zusammenkamen und Müller aus Fichte'scher Lust zum dialektischen Ineinanderfließen der Gegensätze für die Universalmonarchie sprach, wogegen ihm G. später schrieb: „Die Verhärtung ist mein Element; lassen Sie mich darin; ich will Ihre Flüssigkeit bewundern; zu meinem Wirken hilft sie mir nichts." Am besonnensten spricht sich G. aus, wenn er an Müller schreibt: „Sie allein sind bei aller Ihrer eigenthümlichen Größe den äußern Schwierigkeiten dieses harten Zeitalters nicht gewachsen; und ich muß schlechterdings etwas haben, was mich unaufhaltsam über das Zeitalter emporhebt, wenn ich nicht sinken soll", und Müller weiß dann wieder sehr verständig und durchdringend den wahren Werth seines Freundes zu würdigen und auszusprechen. Ihr Briefwechsel wird uns im Folgenden meistens als Führer durch G.'s Leben führen.

In Preußen hatte G. keine Aussicht dazu, weder mit seiner Kritik der undeutschen officiellen Politik durchzudringen, noch für sein, in Anbetracht seiner Kräfte und edlen Intentionen, gerechtes Verlangen nach praktischer Ausführung seiner gediegenen politischen Anschauungen Befriedigung zu erhalten. Nach der Seite hin, auf welcher sich Preußen in seiner Neutralität abschloß und trotz seiner unthätigen Unentschiedenheit alle Vortheile der revolutionären Auflösung Europa's zu seiner Machtvergrößerung zu benutzen suchte, bis es durch diese zweideutige Stellung zur Revolution in die Katastrophe von Jena geführt wurde, war es von den Lombard's, Hardenberg's und Haugwitz' gegen umfassende Absichten und Anschauungen abgesperrt und für G. nichts zu hoffen. Nach der andern Seite hin, auf welcher die Zurückhaltung des Königs sich der Zukunft getröstete, in der von ihm großentheils die Entscheidung der europäischen Geschicke abhänge, herrschte zugleich ein zu klares Bewußtsein über den Umfang der Kräfte, die dem Staat zu Gebote standen und die ihm nicht erlaubten, es auf die Wechselfälle eines ununterbrochenen Kampfes ankommen zu lassen, als daß man die Dienste eines Mannes, der den Angriffskrieg gegen die Gewaltherrschaft der Revolution für das Gebot der Gerechtigkeit hielt und in der eventuellen Niederlage nur die Aufforderung zu gediegenerer Sammlung und zu geschlossener Aggression sah, hätte benutzen können. „Den sogenannten Erbhaß der Preußen gegen das Haus Oesterreich", schrieb er zur Zeit der Auflösung des Rastatter Congresses an Johannes v. Müller, „habe ich nie gefühlt; hätte ich mir aber die ganze Portion dieses Hasses, die z. B. der verstorbene Hertzberg besaß, einhauchen lassen, so würde doch mein unerschütterlicher Grundsatz gewesen sein, für jetzt, da es nur Eine Sache und nur Einen Feind giebt, alle Gefühle, Systeme und Maximen zu vertagen, bis jene große Sache ausgefochten, dieser Feind bekämpft ist." Der mit ihm befreundete österreichische Gesandte, Graf Stadion, vermittelte seine Uebersiedelung nach Wien und die Versetzung in den österreichischen Staatsdienst. Am 27. Juli 1802 traf G., nachdem er in Berlin seiner durch Zerwürfnisse getrübten Ehe durch die gerichtliche Scheidung ein Ende gemacht hatte, in Wien ein und am 11. September erfolgte durch officielles Patent, in welchem neben seinen „seltenen Einsichten und Geschicklichkeit sein Eifer für die Erhaltung der Regierungen, Sitten und Ordnung" gerühmt wurde, seine Anstellung als kaiserlicher Rath. Ehe er den Dienst antrat, machte er zuvor in Gesellschaft mit dem englischen Gesandten Lord Elliot einen Ausflug nach London, wo er von dem damaligen Friedensministerium mit Ehren aufgenommen wurde und mit Pitt für den gewiß zu erwartenden Schluß des friedlichen Provisoriums die Grundlagen der neuen Coalition berieth. Nach seiner Rückkehr nach Wien, im Anfang des Jahres 1803, trat er in die Staatskanzlei ein. Sein Amt stand außerhalb der bestehenden Dienstreglements; er war,

da man der Richtung und eigenen Bestimmung seiner Thätigkeit unbedingtes Vertrauen schenkte, vollkommen frei, konnte sich nach selbstständiger Wahl der öffentlichen Publicistik und der diplomatischen Correspondenz widmen und hatte somit eine exceptionelle Stellung, in der er, wie er sich damals ausdrückte, für das „große Object" seiner Gedanken, die Vereinigung Europa's gegen Frankreich, wirken, an die österreichischen Botschafter in Berlin und Petersburg berichten und mit dem britischen Cabinet in unmittelbare Beziehung treten konnte. So fing er damals schon an, eine Art von eigener Staatskanzlei zu bilden, aber traf ihn auch das Mißgeschick, daß sein umfassender Plan, in welchem die Verständigung mit Preußen eine Hauptrolle spielte, von einer Combination, in welcher Rußland als Retter auftreten sollte, in den Hintergrund geschoben wurde. Das Ministerium Cobenzl ließ ihn mit seinen Ansichten und diplomatischen Agitationen gewähren und überraschte ihn, der bis zum letzten Augenblick an die Möglichkeit des Kriegs nicht glauben wollte, durch die Coalition mit Rußland und England. Es hatte ihn im eigenen Sinne arbeiten lassen, aber einen ernsthaften Entschluß Preußens von vorn herein nicht für möglich gehalten. Als Cobenzl das Geheimniß löste und der Krieg gewiß war, gab sich G. trotz seines Mißtrauens gegen Rußland, trotz der Täuschung, die er mit seinen Erwartungen hinsichtlich Preußens erfahren hatte, der lebhaftesten Siegeshoffnung hin und in dieser Stimmung vollendete er seine beiden Hauptwerke: „Authentische Darstellung des Verhältnisses zwischen England und Spanien" und die „Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa". Ehe jedoch dieselben erscheinen konnten, war das Unternehmen der Coalition durch die Katastrophe von Ulm vereitelt und bei Austerlitz vollkommen gescheitert, und dem Schmerz über dies Unglück, aber auch dem Heldenmuth, mit dem er sich aus der Niederlage zu erhöhter Siegesgewißheit und zur Einsicht in die Quellen der wahren Rettung emporschwang, verdanken die Vorreden zu jenen Werken, in denen er sich das würdigste Denkmal errichtet hat, ihren Ursprung. Die Vorrede zu dem ersteren Werk ist vom 1. December 1805 datirt, der großartige Kriegsruf, den er dem zweiten Werke voranschickte, aus den ersten Tagen des April 1806. Er selbst hatte sich als Flüchtling nach Dresden begeben müssen; seine Schriften hatten in Deutschland keinen Verleger gefunden und erschienen 1806 im Hartknoch'schen Verlage zu Petersburg. Als er nach dem ersten Unglücksschlage von Ulm im tiefsten Schmerz — („nicht gesiegt zu haben, wo aller Werth des Lebens am Siege hing," schreibt er an Adam Müller, „nicht gesiegt, den Teufel nicht gedemüthigt, dies Leiden ist das höchste") — als er damals dem Strom der Flüchtigen, dem Hof, Ministerium und diplomatischen Corps nach Brünn gefolgt war, hat er in seinem Brief an denselben, vom 13. November, noch eine Hoffnung, er rechnet auf Preußen und sieht im König das „jetzige Haupt der Christenheit gegen den Erbfeind". Indessen kam nach der Täuschung auch dieser Hoffnung die Schlacht bei Austerlitz. In einem der Briefe, in welchem beide Freunde unmittelbar nach diesem Schlage ihre ungebrochene Zuversicht und ihre Erwartung einer Wiederaufrichtung dieser Welt „auf gereinigten Herzen" aussprechen, unterm 13. December 1805, schreibt Müller: „gegen die Schlacht von Austerlitz giebt es viel mehr Trost als gegen die österreichischen früheren Unglücksfälle. Wir durften es uns sagen: bei aller fast ritterlichen Vortrefflichkeit des Kaisers durfte das Petersburger Cabinet allein nicht das neue Gleichgewicht bestimmen. Daß von der vierten, fast ausschließend nordischen Coalition mehr zu erwarten sei, sagt mir ein vielleicht schwärmendes Gefühl: das katholische Europa ist nun unterdrückt; es ziemt dem protestantischen Europa, wie es jenes durch allmähliche Wunden wehrlos gemacht hat, durch die Heldenthat einer solchen Befreiung die ganze frühere Schmach wieder zu versöhnen. So gewinnt Ihre Meinung in Ansehung Preußens eine andere Gestalt, und so sehe ich im Geiste einen neuen Tag über unser Vaterland anbrechen." In seiner Antwort bereitet zwar G. seinen Freund darauf vor, daß die Rettung Europa's nur auf einem großen Umwege geschehen könne, daß es noch Mittel giebt, dieselben aber „von einer neuen und bisher noch nicht geahnten Art seien," und sein Trost bleibt es nur, daß, sobald diese Mittel aufdämmern, er immer einer der Ersten sein werde, die sie erkennen, begrüßen, umfassen, beleben und befruchten. In-

Digitized by Google

dessen arbeitete er von Dresden aus, als Preußen in den Krieg gerieth, an der Ausführung seiner Idee der Coalition beider deutscher Staaten. Graf Stadion, der an Cobenzl's Stelle getreten war, versicherte ihm in seinem Schreiben vom 10. September 1806, daß Oesterreich trotz der Unzuverlässigkeit und Charakterlosigkeit der Männer, die Preußens Politik leiteten, dieses auf die Dauer nicht allein lassen werde. G. sah jedoch die Gesinnungen und Absichten seines Cabinets in Berlin, wohin er sie meldete, nur fahrlässig behandelt und unterhandelte dann in Erfurt, wohin er im October von Haugwitz geladen war, mit diesem planlosen Manne und dem gleich trostlosen Lombard über eine ewige Allianz Deutschlands unter der Protection Oesterreichs und Preußens, die mit Respectirung der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesglieder die deutschen Militärkräfte in eine nördliche und südliche Conföderation zusammenfassen sollte. Schon seit Langem hatte diese Idee G. vorgeschwebt, doch immer nur als ein Nothbehelf der Verzweiflung, wie er sich z. B. am 6. Juli 1805 in einem Briefe an Johannes von Müller äußert, um Deutschland dem franz. oder russ. Protectorat zu entreißen. Doch gerade die schrecklichste Katastrophe, die schrecklichste, weil sie, wie G. sich ausdrückt, die letzte sei, die Schlacht bei Jena, brachte die Freunde zur Ueberzeugung, daß es wieder in die Höhe gehen werde. Außerdem war es für G. erhebend, daß eine Illusion zerstört und Deutschland auf seine eigene Kraft verwiesen ist. So schreibt er über den Antheil der Russen an dem Kampf im Weichsellande am 2. Juli 1807: „Gewinnen können sie keine Bataille; sie verstehen nicht Krieg zu führen; sie mußten ewig Hülfstruppen sein; Europa war verloren, sobald sie anfingen, Hauptfiguren zu werden.“ Dagegen freut es ihn, gegen das Ende des Jahres 1807 von der „Theilnahme der Oesterreicher am Unglück Preußens, von ihren guten Wünschen für die Zukunft, ihrem sehr bestimmten guten Willen, ihrer Hoffnung und Zuversicht“ melden zu können, und erhebt ihn im Sommer 1808 Fichte. „So groß, tief und stolz“, schreibt er am 27. Juni, „hat fast noch Niemand von der deutschen Nation gesprochen.“ Im Februar 1809 folgte G., da das Glück der Waffen noch einmal von Oesterreich versucht werden sollte, dem Rufe nach Wien und verfaßte das am 15. April veröffentlichte meisterhafte Kriegsmanifest. Es würde zu weitläufig sein und eine vollständige Geschichte der nächsten wichtigen Jahre werden, wenn wir den Antheil G.'s an der Entwickelung der Politik seit dem Wiener Frieden bis zum Sturz der Napoleonischen Herrschaft darstellen wollten, da er von dem angegebenen Zeitpunkte an unter Metternich an allen diplomatischen Combinationen mitarbeitete. Genug, er krönte seine Wirksamkeit wiederum durch die Abfassung des österreichischen Kriegsmanifestes von 1813, welches am 19. August publicirt wurde, und er wurde sogleich in einer der ersten Ministerial-Conferenzen durch allgemeine Acclamation der Bevollmächtigten zum Secretär des Wiener Congresses ernannt.

Was die letzte Periode seines Lebens betrifft, in der er als diplomatischer Protokollführer der Congresse von Aachen, Karlsbad, Troppau, Laybach und Verona die Siege der conservativen Interessen erstreiten half, bis ihn der russisch-türkische Krieg zur äußersten Verzweiflung brachte, so müssen wir uns darauf beschränken, seine Grundstimmung während dieser Periode in Kurzem zu schildern. Der Erfolg der alliirten Waffen und der Sturz Napoleon's ließen ihn kalt. Der Genuß des Sieges wurde ihm durch die Entdeckung, daß die in Frankreich gedemüthigte Revolution die europäischen Massen durchdrungen und selbst die Mächtigen zur Gleichgültigkeit verführt habe, verbittert; sein Freund A. Müller machte schon 1815 die Bemerkung, daß England die Frankreichs Führung entrissene Revolution sich angeeignet und gegen die Staaten des Festlandes in seinen Schutz genommen hatte. Derselbe Müller machte seitdem England für alle Verlegenheiten und Nöthen der continentalen Regierungen verantwortlich und schob ihm auch die Schuld dafür zu, daß ein Manifest wie jenes russische, welches den Krieg mit der Pforte einleitete, erscheinen konnte. Die falsche Stellung jeder möglichen Regierung in England zwischen Revolution und conservativen Ueberlieferungen erschien demselben Denker als der eigentliche Grund der „furchtbaren Entartung und Entnervung“ der europäischen Politik. Er sah die Zeit angebrochen, wo der Löwe und das Lamm neben

einander weiden, Krieg und Frieden, philanthropische Missionen und offene Räuberzüge friedlich neben einander bestehen, der Torvismus in Donquixoterie ausgeartet und die kraftlose Philanthropie der Liberalen die neue Religion und Gerechtigkeit des Tages geworden ist. Ein verwegener Schauspieler wie Canning ist ihm unter diesen Umständen immer noch der einzig mögliche Minister. Auch G. ist aufgeregt und gereizt. Kleines wie Großes, die laufenden Erscheinungen des Tages und der Presse, wie die bedeutendsten Wendungen der großen Politik — Alles bringt ihn in seinen letzten Jahren sogleich im äußersten Grade auf, jagt ihm Ekel oder Verzweiflung ein und schleudert ihn an die Grenze, wo seine Willens- und Thatkraft so Unerwartetem gegenüber ihre Unzulänglichkeit erfährt. So findet er, indem er sich bis zur Ermüdung durch das politische Raisonnement der englischen Blätter durcharbeitet, daß manche Artikel derselben einem Depeschenschreiber kaum noch eine gute Bemerkung übrig lassen; gleichwohl wird ihm die Fertigkeit und Fruchtbarkeit der Menschen im Raisonniren immer mehr und mehr zum Ekel und er betrachtet es als ein trauriges Loos, an die Tagespolitik geschmiedet zu sein. Seine eigene Beschäftigung nennt er leeres Stroh dreschen. Wenn er hört, daß von den Vorlesungen der Pariser Universität täglich 120,000 Exemplare gedruckt werden, so erschrickt er mehr, als wenn die Russen in Konstantinopel eingerückt wären; es erschüttert ihn, zu sehen, wie das Verderben sich der Massen bemächtigt, während die Strafgerichte, die den „gottlosen Mächtigen" bevorstehen, den geringsten Theil seines Kummers ausmachen und er am Sturze eines Jeden von ihnen vielmehr „eine aufrichtige Freude haben würde". Auf das russische Manifest gegen die Pforte, welches der „Oesterreichische Beobachter" am 11. Mai 1828 mittheilte, war er schon seit längerer Zeit vorbereitet; wie ein Schreckbild hatte, was nun in Wirklichkeit trat, ihm vorgeschwebt; dennoch schlug ihn die vollendete Thatsache nieder. „Mit dem heutigen Tage," schreibt er an Müller, „fängt ein neuer, vermuthlich der letzte Abschnitt meines Lebens an und finsterer als die Aussicht in die Zukunft kann das Grab kaum sein." Die Auflösung und Zersetzung, deren Wirksamkeit ihn seit 1815 erschreckte, war jedoch in ihm selber thätig. Der Revolutionär, der von Garve die Vertheidigung der Volksrechte verlangte, lebte noch in ihm. Als Müller nach der Schlacht bei Belle-Alliance während seines Aufenthalts zu Paris darüber unglücklich war, daß man in einem Augenblicke, „wo es nur revolutionäre Armeen mit Geist und Talent und regelmäßige ohne Beides geben könne", nur an das Gleichgewicht der militärischen Macht denke, und als seine Hoffnung, daß nun die inneren Angelegenheiten der Welt an die Reihe kommen werden, nicht in Erfüllung ging, erklärte ihm G. seinen Unglauben an das jus divinum „im buchstäblichen oder mystischen Sinne", und sprach er seine Ueberzeugung aus, daß „die höhere Staatskunst unter gewissen Umständen mit diesem Princip capituliren kann und muß." „Das Princip der Legitimität," schreibt er, „so heilig es sein mag, ist in der Zeit geboren, darf also nicht absolut, sondern nur in der Zeit begriffen und muß durch die Zeit, wie alles Menschliche, modificirt werden." „In der Zeit, wo ich den politischen Schauplatz betrat," schreibt er den 12. Mai 1817 demselben Freunde, „schien es wirklich darauf abgesehen, das traditionelle Element ganz zu verdrängen und dem rationellen die Alleinherrschaft zu bereiten. Gegen dieses falsche Bestreben bin ich zu Felde gezogen, und wenn ich gleich in der Hitze des Gefechts manchmal zu weit gegangen sein mag, so wird man mir doch nicht zur Last legen können, daß ich aus Furcht vor der Scylla meine Augen vor der Charybdis je völlig verschlossen hätte. Daß die Lage der Dinge sich in den letzten Jahren wesentlich geändert hat, scheint mir unverkennbar; denn obgleich eine Menge wüster Schreier und Schreiber noch immer die Revolutionsposaune anstimmen, so neigen sich doch fast alle bedeutenden Köpfe auf die Seite des Traditionellen, nach welcher ohnehin die sämmtlichen Regierungen (die ich für mächtiger halte als je) graviren. Das Gleichgewicht ist auf der rationellen Seite bedroht." Es erinnert diese Bemerkung an seinen früheren Ausspruch, daß die Revolution durch den geläuterten Geist der Revolution bekämpft werden müsse. Allein es fehlte ihm in der Unruhe seiner Tagesarbeit, außerdem auch bei der Angst, in die ihn jedes einzelne Symptom der Massenthätigkeit stürzte, die innere Sammlung dazu, sowohl um jenen geläuterten Geist der Revolution und das Ra-

tionelle zur Sprache zu bringen, als auch um seine conservativen Leistungen dieser letzten Zeit gründlich zu Ende zu führen. Seine bedeutendste That in dieser Periode, nämlich sein Kampf auf dem Karlsbader Congresse für die deutsche Grundform der ständischen Verfassung, blieb ohne reelle Consequenzen, wie er denn schon früher, in einem Brief vom 8. Juli 1816 an Müller, den Glauben desselben an die Wichtigkeit von Provinzial- und Municipalordnungen als einen Aberglauben bezeichnet hatte. Weder zur nachhaltigen Behauptung und Ausarbeitung des Rationellen, noch zur Organisirung des Traditionellen geschaffen — (ein Mangel, den er mit seiner Zeit überhaupt theilte) — kam er in dieser letzten Periode seines Lebens immer nur auf den Ausweg zurück, das Bestehende nothdürftig zu erhalten. Am klarsten sprach er sich über diesen Ausweg in dem Brief vom 8. October 1820 aus, in welchem er Müller beschwor, durch die Verdammung aller bisherigen Regierungs- und Verwaltungs-Systeme nicht den Feinden des Bestehenden die glänzendsten Waffen in die Hände zu liefern. „Das Dringendste ist, zu leben," schreibt er, „die inneren Krankheiten werden uns nicht von heute zu morgen tödten. Mit denen, die uns vernichten wollen, müssen wir zuvor fertig werden. Dann Kirche und Stände und Communen und Alles, was Sie wollen. Jetzt aber, in einem Zeitpunkte, wo der Boden unter unseren Füßen wankt, Entschlüsse fassen, Kräfte in Bewegung setzen, Hülfsmittel anwenden, die man nur in Zeiten der tiefsten Ruhe finden und combiniren könnte — unmöglich!" In diesem Sinne, um die Auflösung nicht noch mehr zu steigern und um nicht den Triumph der Republikaner oder des Bonapartismus herbeizuführen, schloß er kurz vor seinem Tode (er starb den 9. Juni 1832) mit den Grundsätzen der Julimonarchie Frieden und dehnte er sein Princip der Erhaltung sogar auf das constitutionelle System, wo es gesetzmäßig eingeführt sei, aus. Ja, um Ruhe zu erhalten, wollte er selbst von einem unversöhnlichen Gegensatz der beiden Principien der Legitimität und Volkssouveränetät Nichts hören und sich für letztere, ehe er zur Entscheidung eines Meinungskriegs mit materiellen Waffen riethe, lieber die allmähliche Umwandlung in eine neue Legitimität gefallen lassen. Den widerlichen Inhalt der neuerlich (Leipzig 1861) aus dem Varnhagen'schen Nachlaß herausgegebenen Tagebücher G.'s erklären wir uns großentheils aus seiner ursprünglich revolutionären Natur, der er im Geheimen freien Lauf ließ. Zum Schluß des Abschnitts über den Wiener Congreß sagte er: „Der Anblick der politischen Angelegenheiten ist trauervoll; aber nicht wie sonst unter dem Druck eines drohenden Verhängnisses, das über unsern Häuptern schwebte, sondern wegen der Mittelmäßigkeit und Dummheit beinahe all der handelnden Personen; nun, — da ich mir nichts vorzuwerfen habe, weit entfernt mich zu betrüben, ergötzt mich das innige Vertrautsein mit diesem jämmerlichen Entwickelungsgang und mit all diesen schofeln Geschöpfen, welche die Welt regieren, und ich genieße dieses Schauspiel, wie wenn es ausdrücklich zu meinem Privatvergnügen veranstaltet wäre." Neben der Niedrigkeit des Sansculotten spricht sich in diesen und vielen ähnlichen Worten des Tagebuchs die Unerfahrenheit einer schönen Seele aus, die, gewohnt, in ihrer Selbstbespiegelung mit ihrer eigenen Bedeutung, Größe und besondern Bestimmung zufrieden zu sein, nur für die Mängel der Welt Augen hat, diese Mängel in's Maßlose übertreibt und den wirklichen Gehalt des Weltlebens übersieht. Die Rohheit des Ausdrucks, die hier und anderwärts im Tagebuch bis in's Cynische geht, ist neben ihrer Sansculotten- und Alten-Jungfernatur zugleich ein belehrender Beleg für die ungebildete Natürlichkeit und Materialität, die überhaupt den Aufklärern des 18. Jahrhunderts eigen ist und ihrem sentimentalen Streben nach dem Idealen und Aetherischen anhängt. Außerdem haben wir in diesen und ähnlichen Ausfällen auf die handelnden Personen der damaligen Zeit den Ausbruch eines ungerechtfertigten und eitlen Gelehrtenstolzes zu sehen, der aus seinen idealen (in der That aber und im Vergleich mit der Entschluß- und Entscheidungskraft der leitenden Männer nur belletristischen und ästhetischen) Speculationen die Praktiker, die sich mit den Lasten und Schwierigkeiten dieser Welt abmühen, tief unter sich steht. Ein Mann wie Metternich, der in der Entwicklung der Katastrophe von 1810—1813 eine thätige Hauptrolle durchführte und die Entscheidung von 1813 mit seiner vollendeten Diplomatie bewirken half, dem ferner G. in jener Periode nur als

formulirender und berichtender Gehülfe diente, wäre unfähig gewesen, wie dieser, nicht nur in einem einmaligen Anfall von kindischem Kitzel, sondern oft und sogar in den Briefen an die Rahel that, auszurufen: „Ich weiß Alles! Kein Mensch auf Erden weiß von der Zeitgeschichte, was ich davon weiß". Endlich die Buchführung, die er nicht nur über das Wachsthum seines Ansehens in der Welt, sondern auch über seine Accidentien führte (z. B. über seine Gesammteinnahme vom Jahre 1814, die er auf mindestens 17,000 Ducaten berechnet), erinnert etwas stark an die Speculation der Prätorianer der Revolution, die ihre Ruhmesfahrten zugleich zu einträglichen Speculationen zu machen wußten. Trotzdem sind wir überzeugt, daß die hämische Freude, mit welcher Varnhagen diese Tagebücher für die Veröffentlichung bereit gelegt hat, eine Freude, die sich auf die sansculottische Verkleinerung großer und illustrer Männer bezieht, sich nicht erfüllen wird. Einmal ist es ihm gelungen, einen Namen, dem die populäre Verehrung einen unverdienten Nimbus geschenkt hat, durch die Bereitmachung seines Geklätsches gründlich zu discreditiren und ihn, wider Willen, auf den Rang des persönlich und wissenschaftlich Unbedeutenden herabzusetzen, der ihm gebührt. G. ist aber mehr als Alex. v. Humboldt. Ueber seine schwachen und schlechten Seiten wird sich doch immer wieder die edle Gestalt erheben, die er in seiner heroischen Zeit aus seiner revolutionären und zugleich conservativen Natur herausgearbeitet hat. Die schlechten Gedanken, die aus dem Herzen kommen, hat er nicht nur nach der leidigen Gewohnheit der Aufklärer des 18. Jahrhunderts in Tagebüchern und in Briefen zu Papier gebracht, sondern wie seine rastlose Thätigkeit und der gesunde Kern derselben beweist, hat er diese schlechten Gedanken, wie es Pflicht ist, zu seiner Läuterung und Aufklärung über sich und die Welt benutzt. Ohne diese einsamen Kämpfe mit sich selbst wären die edeln Leistungen seiner Heldenzeit und die verständige und besonnene Wirksamkeit seiner eigentlichen Dienstzeit seit 1815 nicht möglich gewesen. Der kämpfende G. wird sich immer wieder über den sansculottischen erheben. — Während die Mittheilungen aus dem Tagebuch erschienen, hat ein Sohn G.'s, der in Oesterreich ein Amt bekleidet, in der Schrift: „Fr. G. und die heutige Politik" (Wien 1861) gegen die Ungunst, die sich in Oesterreich gegenwärtig auch wider das Andenken seines Vaters richtet, dasselbe zu retten gesucht. Es ist eine sehr schwache Arbeit, da sie von dem Dogma des Tages ausgeht, daß die Periode von 1815 bis 1830 eine Zeit der Mißregierung gewesen sei, die Verantwortlichkeit für dieselbe von G. auf Metternich überträgt und die Karlsbader Beschlüsse als eine verwerfliche Maßregel preisgiebt. Im Gegentheil! Die Rechtfertigung G.'s liegt in seinem Willen und seine Schwäche ist nur die Schwäche des letzteren. Nicht, daß er zu Karlsbad für die ständische Verfassung auftrat, wird seinem Angedenken schaden, sondern, daß er diese Intention nicht zur muthigen That fortbildete. Nicht die Politik der Erhaltung ist seine und Metternich's Schuld, sondern die Unsicherheit dieser Politik, die nicht lebendig erhielt, sondern nur bestehen ließ, was bestehen wollte. Bald nach dem Antritt seines hohen Postens nach der Krisis von 1809 sprach Metternich gegen G. seine Ueberzeugung aus, „daß die ganze moralische Stärke der österreichischen Monarchie darin besteht, daß Jedermann sie als Mittelpunkt und Vereinigung dessen ansieht, was noch von alten Principien, alten Formen, alten Gefühlen übrig blieb, und daß dieser Gedanke, so lange man ihn wird aufrecht erhalten können, Oesterreich immer eine große Zahl mächtiger Verbündeter zuführen wird." Das ist eine Ueberzeugung, die Metternich im Andenken der Geschichte keine Unehre machen wird, und G., wenn er sie in seinem Tagebuch „sehr achtungswerth" nennt, wird darunter auch nicht zu leiden haben. Der Schrei über Mißregierung ist vergänglich wie der Tag, dem er wie die heutigen Schmerzensschreie angehört, und man wird es mit Sicherheit Oesterreich überlassen können, jenen Gedanken auch in seiner Reorganisation aufrecht zu erhalten. — (Zu den obigen literarischen Anführungen haben wir nur noch hinzuzufügen, daß partielle Sammlungen von G.'s Werken durch Weick (ausgewählte Schriften von G. Leipzig und Stuttgart 1836—38. 5 Bde.) und G. Schlesier (Schriften von F. v. G. Ein Denkmal. Mannheim 1838—40. 5 Bde.) veranstaltet sind.)

Genua (Genova, Janua Ligorum), vormals Hauptstadt der berühmten Republik G., welche mit der Republik Venedig, ihrer Nebenbuhlerin, eine der großen See-

mächte des Mittelalters bildete, jetzt noch eine große und feste Stadt, Sitz eines Erzbisthums und mehrerer Civil- und Militärbehörden, die gewerbreichste und wichtigste Handelsstadt Piemonts, erwirbt sich seinen alten Namen „Genova la Superba" noch heute, wenn man von der Meeresseite aus zu ihm hinaufschaut, wo es sich mit seinen glänzenden Häuserterrassen, mit seinen bemalten Mauern und weißstrahlenden Dächern, mit seinen unzähligen Pallästen, Castellen, Kirchen und Klöstern, mit seinen blühenden Gärten und duftigen Bergformen, in einer steil aufwärts gehenden Stufenreihe, zu einem wunderbaren Bilde ausbreitet. Wenn man aber das Innere der Stadt durchwandert, zersetzt sich uns dieses großartige Panorama in seine Einzelnheiten, die man von dem Verfall der Gegenwart mannigfach bedingt sieht und die es an allen Straßenecken aussprechen, daß G., die einstige Beherrscherin des Mittelländischen-Meeres, der Mittelpunkt und das Foyer des Welthandels, an den Wunden, welche ihm die Zeit geschlagen, lebensgefährlich darniederliegt und sich aus seinem Sturze schwerlich wieder zu seiner ehemaligen Bedeutung erheben wird. G. liegt am Hintergrunde eines nach ihm benannten Meerbusens, dessen Küste dadurch in eine Riviera-di-Ponente und di-Levante zerfällt, und auf den Abhängen, so wie am Fuße eines Zweiges der Apenninen, dessen beide in's Meer vorspringende Vorgebirge, deren eines das Vorgebirge des Leuchtthurmes oder der Laterne (Capo di Faro o della Lanterna) heißt, wegen des nächtlichen, auf dem höchsten Thurme leuchtenden Feuers für die Schifffahrer, das andere Hügel von Carignano (Colle di Carignano) genannt wird und von einem prächtigen Tempel gekrönt ist, einen doppelten Damm des weitläufigen Busens bilden, wo zwei mit großem Kosten-Aufwande errichtete Molen den Hafen gegen alle Winde, mit Ausnahme der Südwestwinde, schützen, einen Hafen, welcher durch den Anblick der Stadt in der Fronte und an den Seiten, durch die Berühmtheit seines Handels, durch die Fähigkeit, die größte Flotte aufzunehmen, und durch den sicheren Aufenthalt der Schiffe aller Flaggen in hohem Grade ausgezeichnet ist. Vom Sande des Meeres bis zu den jähen und fruchtbaren Gräten des Berges erhebt sich in Schlangenwindungen eine feste Mauer, welche zwei Meilen Länge hat, auf der einen Seite durch Felsen, Thürme und andere Schutzwehren gedeckt ist, während Forts, Courtinen und Bollwerke den übrigen großen Raum der Stadt gegen jeden Angriff vertheidigen. Eine andere feste Mauer, welche die alte Einschließung bildete, windet sich innerhalb rings um die Stadt und die Basteien, auf denen sich jetzt zierliche Häuser und angenehme Garten-Anlagen erheben. Landhäuser und Gärten, Hügel und Thäler, sämmtlich mit besonderer Sorgfalt gepflegt, großartige Gebäude und herrliche Kirchen erfüllen den Raum zwischen der alten und neuen Einschließungsmauer. G. ist die Stadt der Palläste, es schien der Frau von Staël „für eine Bevölkerung von Königen erbaut zu sein." Dies Wort charakterisirt die Bestimmung dieser Palläste nicht genau. Sie wurden für Herrscher gebaut, aber für Herrscher, die zugleich Bürger waren und Helden und Kaufherren. Alle diese verschiedenen Attribute haben Theil am Charakter der Wohnhäuser G.'s: Großartigkeit der Souveränetät, Kühnheit des Helden, verbunden mit kaufmännischer Ostentation von Reichthum; daneben etwas Republikanisches, auf den Eindruck Berechnetes, welchen der Wohnsitz des herrschenden Mitbürgers auf den beherrschten machen will. Aus diesem Grunde die hauptsächlichste Fürsorge für die Eingänge, die Treppen, die Vorsäle, die Loggia's, die Façaden. Zu diesen hatte der gemeine Mann Zutritt; sie sah er, hier sah er seine Großen. Alle Künste trugen das Ihrige zur Verschönerung der Gebäude bei. Tüchtige Meißel zierten diese Palläste mit Bild- und Schnitzwerken; die Pinsel der Calvi, der Semini, eines Cambiaso, eines Tavarone, der beiden Carloni, eines Fiasella, der Ansaldi und anderer Maler, die der Genuesischen Schule zur hohen Ehre gereichen, deckten die Außenwände, so wie die Zimmerwände mit Frescogemälden, welche noch jetzt die Bewunderung fremder Künstler erregen. Die geräumigen Gallerieen und Altane und selbst die Dächer gemeiner Häuser gleichen hängenden Gärten voll wohlriechender Gebüsche und artiger Blumen. Die weitläufigen Gärten, die in Terrassen abgetheilt sind, woher der Name der „Genuesischen Gärten", die man ähnlichen Gartenanlagen in anderen Ländern Europa's gegeben hat, erinnern an die wunderlichen Gärten der Königin von Babylon. Eine durch eine Strecke von 4½ Meilen herbeigeführte Wasserleitung, die

über steile Felsen und tiefe Thäler hinweggeht, bringt einen ganzen Bach in die Stadt, der sich mittels bleierner Röhren nach allen Häusern verzweigt und allesammt mit Trinkwasser versieht. Die Straßen sind zwar gut gepflastert, aber eng und abschüssig, nur die schöne Hauptstraße, welche unter den verschiedenen Benennungen Strada Balbi, Nuova, Nuovissima, Carlo-Felice und Giulia die ganze Stadt vom Thore San Tommaso bis zu den Thoren dell' Arco und della Pila durchschneidet, und die große Straße der westlichen Riviera mit der östlichen Riviera verbindet, macht hiervon eine Ausnahme. Obwohl in vielen Theilen unregelmäßig, ist sie dessenungeachtet doch vielleicht die schönste Straße Europa's, besetzt mit einer doppelten Reihe prächtiger Palläste und anderer Gebäude, besonders in den Theilen, welche Strada Nuova und Strada Balbi heißen. An die Hauptplätze G.'s, darunter der Dominics- oder auch Karl-Felixplatz (Piazza San Domenico o di Carlo Felice), welcher der größte von allen ist, und dem das herrliche Theater Carlo-Felice zur Hauptzierde gereicht, der Platz dell' Acqua-verde, auf welchem sich das Denkmal des Entdeckers der Neuen Welt [1]) befindet, Annunziata, Sarzano, Bianchi, auf welchem sich in der Regel die Matrosen und Kaufleute versammeln, da er die Börse (Loggia di Bianchi) enthält, der neue Platz (Piazza Nuova) ꝛc., schließen sich Spaziergänge an, von denen wir hier die Molos, die sich weit in's Meer hineinerstrecken, den Spaziergang längs der Quaien bis zur Vorstadt San Pier d'Arena, den von Acqua-sola, den besuchtesten von allen, von Acqua-verde und besonders den rings um die Mauern des Forts erwähnen. Unter den öffentlichen Gebäuden nennen wir zuerst den Leuchtthurm, ein malerisches, festes und hohes Gebäude, das auf einem hohen, sich aus dem Meere erhebenden Felsen erbaut ist und eine Aussicht bis zu den Gebirgen Corsica's gewährt; die beiden Molos, sowohl der alte als neue, sehr weitläufige Bauwerke, welche, resp. im 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts beendigt, um so viele Jahre älter sind als die herrlichen Hafendämme von Plymouth, Cherbourg und Chesapeake, die man für Wunderwerke der Wasserbaukunst hält; die in neuerer Zeit erbauten bedeckten Gänge längs des Meeres; die äußeren Mauern der Festungswerke, welche sich über 2½ Meilen in die Länge erstrecken und fast durchaus in dem kurzen Zeitraume von 14 Jahren, nämlich von 1630—1644, erbaut wurden; die seit 1815 errichteten Befestigungen, durch die G. zu einem fast uneinnehmbaren Platze geworden ist, und die Wasserleitung, eine der größten Arbeiten des Mittelalters, 1278 angefangen und 1335 beendigt, und machen nur kurz auf die übrigen bemerkenswerthen Gebäude aufmerksam, wie auf den herzoglichen oder Regierungspallast, wo sonst die Dogen residirten und jetzt verschiedene Administrationsbehörden untergebracht sind, auf den königlichen Pallast (ehemals Marcello Durazzo) und das Universitätsgebäude, in dessen Vorhalle zwei marmorne Löwen die Wacht über alle Facultäten halten, ein ehemaliger Pallast der Familie Balbi, welche der Stadt zu diesem Zweck ein Geschenk damit machte. Eine besondere Erwähnung verdient der Freihafen, eine Art kleiner Seestadt, die von einer Mauer umfangen, in eilf Quartiere getheilt und von einer Hauptstraße durchschnitten ist, in welche alle Seitenstraßen ausmünden. Zum Dienste in den vielen Magazinen werden mehr wie 500 Personen verwendet; 200 darunter bilden die sogenannte Karavane (la Carovana) oder die Gesellschaft der bergamaskischen Lastträger, deren Ordnung schon vom Jahre 1340 herrührt und die sich seit fünf Jahrhunderten ihren Ruf von Geschicklichkeit und Ehrlichkeit ungeschmälert zu erhalten wußte und niemals Lügen strafte. Das Haus St. Georg, ein schöner

[1]) Wie bereits in dem Artikel „Columbus" erwähnt, haben sich zehn italienische Städte und Ortschaften um den Ruhm gestritten, den großen Mann als Sohn ansprechen zu dürfen. Er selbst aber hat in einer öffentlichen Urkunde von unbezweifelter Echtheit G. als Vaterstadt bezeichnet, und zwar in der Institucion del Mayorazgo (Navarr. II., pag. 228), wo die entscheidende Stelle lautet: siendo yo nacido en Genova. Das älteste Druckwerk, welches für Columbus' Genuesische Heimath spricht, sind die Paesi novam. retrovati. Vicenza 1507, wo es heißt (cap. 84): Christophoro Colombo Zenovese etc. Da man alle Genuesischen Historiker, welche Columbus als Landsmann anrufen, für verdächtig hält, so hat die Bemerkung des Venetianischen Gesandten Gasparo Contarini (Alberi, Relazioni degli Ambasc. Veneti. Serie I., vol. II., pag. 1—75) einigen Werth, welcher unter Anderm äußert: al tempo di Colombo, genovese, il quale ritrovo le terre delle Indie.

Digitized by Google

Pallast, in dem sich die berühmte Bank San Giorgio befand, eine zugleich politische, fiscalische und commercielle Anstalt, welche Chios, Famagosta, Kaffa und einige Colonieen am Schwarzen Meere, dann die Insel Corsica, Sarzano und andere Städte der ligurischen Seeküste besaß und die, so zu sagen, die ostindische Compagnie des Mittelalters war. Fast immer außerordentlich administrirt, war sie für die Republik G. das, was heut zu Tage für uns die finanziellen Zweige: öffentliche Schuld, Leihbank, Inscriptionen, consolidirte Schuld u. s. w. sind, während sie in anderer Beziehung mit den Banken von England und Frankreich übereinkommt. Sehenswerth sind in diesem Pallaste der große Saal und das Archiv, welches schätzbare geschichtliche und statistische Documente des Mittelalters enthält, und unter anderen auch den berüchtigten Colonialcodex, der unter dem Namen Statuti di Gazaria bekannt ist. Ein anderes nicht weniger merkwürdiges Gebäude ist das Marine-Arsenal, genannt la Darsena, in welchem die Galeeren erbaut wurden, die so viele Seeschlachten gewannen; ein Theil ist in ein Gefängniß verwandelt worden. Unter den fremdartigen Gegenständen, welche in dem Arsenale zu sehen sind, nennen wir einen antiken Schiffsschnabel (rostrum), der beim Reinigen des Hafens im Jahre 1593 gefunden wurde, ein Denkmal, bisher einzig in seiner Art, welches, wie man ohne Grund vorgiebt, zu einem der ligurischen Schiffe gehört haben soll, die gegen Mago, Hannibal's Bruder, gefochten haben; eine Kanone von Leder und Holz, die den Venetianern bei der Belagerung von Chiogga abgenommen wurde und nach einer gleichfalls ungegründeten Angabe die erste Kanone sein soll, welche nach dem Bekanntwerden des Pulvers im Abendlande verfertigt worden, und endlich einen der 32 Frauenküraſſe, die im Jahre 1301 von den edlen Genuesischen Kreuzfahrerinnen getragen wurden. Bei Erwähnung dieser Alterthümer mag hier auch gleich angeführt werden, daß sich über einem Thore des Handelstribunals die berühmte Bronzetafel befindet, welche 1506 nahe bei G. von einem Landmanne der Polcevera gefunden wurde und eine Inschrift von 46 leserlichen Zeilen trägt; sie betrifft einen im Jahre 637 der Erbauung Roms gefaßten Rechtsspruch zweier römischer Rechtsgelehrten über einige Streitigkeiten, die sich zwischen den Bewohnern Genua's und denen von Langasco, Voltaggio und Polcevera erhoben hatten. Dieses Denkmal, eines der besterhaltenen in Italien, wurde von Hieronymus Serra auf gelehrte Weise erklärt und beweist das alte Primat der Genuesen über die angrenzenden Landschaften. Andere Bauwerke sind die schon oben genannte Börse (Loggia di Bianchi), bemerkenswerth wegen der Kühnheit ihres Gewölbes, das nur aus einfachem Schiffsholze gebildet ist, und die von dem Patrizier Sauli erbaute Brücke von Carignano, die in der Länge von einigen hundert Schritten von dem Hügel Sarzano aus über die Straße und sieben Stock hohe Häuser zu der Höhe führt, auf der St. Maria di Carignano thront. Ungeachtet dieses heiligen Schutzes, der über der Brücke Carignano schweben muß, ist sie die Brücke der Selbstmörder geworden, denn es war früher eine Zeit lang förmlich in die Mode gekommen, sich von dieser Brücke auf die Straße hinabzustürzen, und noch jetzt sollen Verzweifelte nicht selten ihren Tod auf diesem wunderbar gelegenen Punkt suchen, der zwischen Himmel, Meer und Erde so feierlich gelegen ist. Diese Brücke zeigt die schöpferische Kraft des Genuesischen Adels, der sich in das Geäder der ganzen Stadt als das schaffende Princip hineingesetzt und der, wenn es zuerst seine Herrschsucht war, welche sich in Allem, was geschieht und entsteht, verkörpert und hineingebildet zeigen wollte, zugleich durch seine Hingebung an alle ideellen Mächte der Gesellschaft oft höchst uneigennützig wirkte. In G. ist Alles Werk der Aristokraten und ursprüngliches Eigenthum derselben, was nur irgend an großen öffentlichen Gebäuden, an hervorragenden Instituten und Einrichtungen besteht, und selbst als Stiftung und Eigenthum reicher Adelsfamilien erscheinen hier mehrere Kirchen. Unter diesen steht durch Architektur und Verzierungen der Dom oder die Kathedralkirche St. Lorenz obenan, eine der schönsten Kathedralkirchen Italiens, bemerkenswerth wegen ihrer Größe, schönen Bauart, des Reichthums der Ornamente, durch ihren ganz mit Marmor bedeckten Glockenthurm und durch ihren Schatz, in dem man das berühmte Sacro Catino und das Kästchen des heiligen Johannes des Täufers bewahrt. Das erstere ist eine gebrochene Schüssel von grün gefärbtem Glase, das man für Smaragd

Digitized by Google

hielt, angeblich ein Geschenk des Königs Salomon an die Königin von Saba, dessen sich Christus beim letzten Abendmahle bedient haben soll. Wenn auch neuere Untersuchungen den Werth des Stoffes, woraus dies Gefäß gemacht ist, ermäßigt und dargethan haben, wie grundlos die Meinung derjenigen ist, welche dasselbe für eine der ehrwürdigsten Reliquien gehalten hatten, so bleibt es doch immerhin eine rühmliche Trophäe aus einem der schönsten Siege, welche die Republik G. erfochten hat, indem es die Eroberung von Cäsarea, wo sich dieses Gefäß befand, in's Gedächtniß ruft. In dem durch seine großartigen Wohlthätigkeitsanstalten berühmten Italien nimmt, nach Neapel und Rom, eine hervorragende Stelle G. ein, wo die vornehmsten Familien schon seit Jahrhunderten sich durch ihren Wohlthätigkeitssinn ausgezeichnet haben, von denen besonders die Brignole, Fieschi, Vernozza und Grimaldi genannt werden. G. hat in seinem großen Hospitale (Spedale di Pammatone) eines der schönsten Gebäude, welche jemals für die Verpflegung armer Kranker bestimmt wurden, während es in seinem Armenhospital (Albergo de' Poveri) das prächtigste Versorgungshaus besitzt, welches je für die Unterbringung der Armen erbaut wurde. Das letztere kann gegen 2200 Individuen aufnehmen, die mit Verfertigung grober Tücher, Tapeten und wollener Decken, Leinwand, Seidenbänder ꝛc. beschäftigt werden. Erwähnung verdient auch das herrliche Manicomio (Irrenhaus) und die Mädchenconservatorien der Fieschine und der Brignole, so benannt nach dem Namen der Stifter; es sind zugleich Klöster und Arbeitshäuser, letztere von einem Fieschi und einem Brignole gegründet; das Conservatorium delle Fieschine ist bekannt durch seine Kunstblumen, welche durch ganz Europa verkauft werden und bisher noch nirgends von den geschicktesten Künstlern dieser Art übertroffen wurden. Von den Theatern G.'s ist das von Carlo Felice unter die schönsten, größten und prachtvollsten Europa's zu zählen, wohingegen die von San Agostino und delle Vigne untergeordnet sind. G. besitzt viele wissenschaftliche und literarische Anstalten, deren vorzüglichste sind: die 1812 gestiftete Universität mit einem naturhistorischen Cabinet, die vollständigste Sammlung aller Fische und Vögel enthaltend, die im Ligurischen Meere und im ganzen Gebiete der ehemaligen Republik G., so wie in den angrenzenden Gebieten einheimisch sind, mit einer Bibliothek, welcher die Durazzo'sche Kunstsammlung einverleibt ist, und einem botanischen Garten, das königliche Collegium, die königliche Hauptmarineschule, die theologische Lehranstalt, die Navigationsschule zur Ausbildung von geschickten Schiffs-Capitänen für die Handelsmarine, die Akademie der schönen Künste, die Akademie der italienischen Philosophie, der Kunstverein zur Unterstützung der Malerei, das königliche Taubstummeninstitut ꝛc. Die vier öffentlichen Bibliotheken sind nur wenig bändereich, doch hat die Bibliothek Berio eine große Zahl Manuscripte. G. ist auch, wie bereits erwähnt, eine der ersten Handels- und Industriestädte Italiens, die regelmäßige Dampfschifffahrtsverbindungen nach allen Häfen des Mittelmeeres und nach Brasilien unterhält. Das industrielle G. hat viele berühmte Eigenartikel in seinen schwarzen Seidenstoffen, Seiden- und Baumwollensammeten, Korallen, Alabaster, Elfenbeinarbeiten, Gold- und Silberwaaren, Stickereien, künstlichen Blumen, Mehlspeisen („Paste di Genova", wie Nudeln, Vermicellen), wozu auch die Erstlingsfrüchte seiner zahlreichen Gemüse- und Obstgärten kommen, mit denen G. einen beträchtlichen Handel nach den Städten jenseit der Appenninen treibt. Wenn die Bevölkerung der Stadt so verschiedenartig angegeben wird, — nach dem Calendario generale del Regno, Torino 1860, auf 119,610 Seelen —, so muß man die eigentliche Stadt von den vorstadtartig sich anschließenden villenerfüllten Ortschaften trennen, und die Landhäuser, welche sich in Pegli, Sestri, der Riviera di Ponente und dem wunderschönen Thale von Polcevera hinlagern, zeigen den eigenthümlichen Trieb der Genuesen zum Landleben. G., diese merkwürdige, in ihrem Innern so still und traurig gewordene Stadt, ist sich noch immer ihrer stolzen Größe und ihrer hohen Unabhängigkeit von ehemals bewußt geblieben. Der Adel träumt in seinen Prachtpallästen von der Wiederherstellung der Republik alter Zeit, in der sein Rang und sein Glanz sprüchwörtlich bei allen Völkern war, und in der er es nicht verschmähte, seine Reichthümer in den Handel der Nationen abfließen zu lassen und mit ungeheurem Gewinn darin zu verwerthen. Nur höchst selten und mit wenigen Ausnahmen sieht man den Genuesischen Adel am Hofe zu Turin er-

scheinen, von dem er sich aus Abneigung gegen die piemontesische Herrschaft, aus altem Nationalhaß zwischen dem Hause Savoyen und der Genuesischen Republik und aus dem unbeugsamen Stolze ihrer alten großmächtigen Geschlechter noch immer fern hält. Unter dem Volke aber besteht zwischen den Genuesen und den Piemontesen der gegenseitige Widerwille, der sich in kleinen und großen Dingen bei jeder Berührung Luft macht und sich nie ausgleichen zu wollen scheint. Der Genuese ist ernst, einsilbig und für alle Dinge, die nicht den Handel und seine Geschäfte betreffen, verschlossen und unzugänglich. Der Genuesische Dialekt, der etwas Kurzes und Schnelles, auch zuweilen Hartabgebrochenes hat, entspricht diesem strengen kaufmännischen Charakter auf die angemessenste Art. Es drückt sich darin der stets Geschäfte machende, handelseifrige Kaufmann aus, der zu einer behaglich ausgesponnenen Redeweise die Zeit nicht hat und jede Minute benutzen muß, um hier und dort seinen Vortheil wahrzunehmen. Mit diesem ängstlichen kaufmännischen Geiste, der in der ganzen Bevölkerung sich ausprägt und der selbst bei Frauen und Kindern schon auf eine eigenthümliche Weise hervortritt, verbindet sich bei ihm Sparsamkeit und Geiz, und ein haushälterisches Wesen, die ein sprüchwörtlich gewordener Zug des Genuesischen Charakters sind. In Piemont wird daher der Genuese seiner Gewinnsucht wegen nicht anders, als mit dem Namen eines Juden belegt und ein in ganz Italien verbreitetes Sprüchwort sagt sogar mit Uebertreibung: „In Genua vermag kein Jude zu existiren!" Neben seiner Schlauheit und Gewandtheit ist aber der Genuese trotzig und ungestüm, Eigenschaften, welche alle Bewohner der Reviera di Ponente besitzen. Wie bei diesen, blieben die Blicke der Genuesen vor dem Amphitheater ihrer Stadt stets auf das weithin rollende Meer gebannt, dort galt es, zu wagen und zu erbeuten, von dem Lande waren sie ja durch hohe dürre Berge abgeschlossen. G.'s Geschichte ist aber bis auf die Neuzeit eine Kette von Verschwörungen und Revolutionen, von blutigen Feindschaften und frechen Intriguen; in G. waren oft die starken Männer möglich und nothwendig, welche das brausende Volk bändigten, bis auch sie von einem noch Listigeren und Kühneren matt gelegt wurden. Noch jetzt trifft das Sprüchwort: „Genua hat ein Meer ohne Fische, Land ohne Bäume, Männer ohne Glauben, Frauen ohne Scham" in Bezug auf die beiden letzten Sätze zu; sicher aber hat G. unter den italienischen Städten heut zu Tage die kraftvollste und, wie schon gesagt, revolutionärste Bevölkerung. Wenn aber G., obgleich Livorno gern sein Triest werden möchte, nicht wie Venedig gesunken ist, wenn es seine alten reichen Familien, seine fortwährend wachsende Einwohnerzahl und wenigstens zum großen Theil seinen Handel bewahrt hat, so liegt der Grund eben darin, daß ihm die Reviera unaufhörlich noch dasselbe kräftige Volk zuführt, durch welches die Stadt groß geworden. Venedig's Macht war künstlicher aufgebaut, sie war nicht aus einem unverwüstlichen Volkscharakter hervorgegangen, wie die Genuesische aus dem ligurischen, der noch heute derselbe ist, wie im Alterthum. Als daher der Venetianische Adel einen Stoß erhielt, wuchsen Venedig keine neuen Kräfte zu, und Matrosen und Handelsleute suchten eine andere Stätte. Werfen wir noch einen Blick auf die Geschichte G.'s und zwar mit Hinweis auf den Artikel **Aristokratie** einen ganz kurzen! G., schon in den ältesten Zeiten mit diesem Namen genannt, war der Hauptstapelplatz der Ligurer, welche hierher die Producte ihres Landes brachten und gegen andere Erzeugnisse eintauschten. Da indeß der Hafen sehr unsicher war, so konnte sich G., ungeachtet des Handels, doch nicht zu gleicher Höhe mit den andern italienischen Städten erheben. Die Römer besaßen den Ort schon seit dem zweiten Punischen Kriege, denn hier zog P. Scipio zu Anfang dieses Krieges die Padus-Armee zusammen, um Hannibal den Einfall in Italien zu verwehren. 205 landete hier Mago, Hamilkar's jüngster Sohn, mit den Trümmern der spanischen Armee, die er zunächst nach Minorca geführt hatte, zerstörte G. und rief die Ligurer und Gallier zu den Waffen, die das Gold und die Neuheit des Unternehmens wie immer schaarenweise herbeizog. Nach dem Untergange des weströmischen Reiches kam G. stets an die Besitzer von Oberitalien, daher nach einander an die Heruler, Ostgothen, Byzantiner, Longobarden, welche Letztere es 670 zerstörten, aber wieder aufbauten, und unter Karl dem Großen an die Franken. Es wurde von fränkischen Grafen regiert, benutzte die Verwirrung Italiens nach Absetzung der Karolinger, sich als Republik zu

Digitized by Google

erklären, und war nebst Pisa die Stadt am Mittelländischen Meere, in der nächst Venedig Sinn für Handel und Schifffahrt auflebte. Gleich wie Pisa mußte auch G. erst lange gegen die arabischen Seeräuber kämpfen, ehe seine Kaufleute sich mit Sicherheit auf das Meer wagen konnten. Daher nahmen die Genuesen auch Antheil an dem Zuge, welchen die Pisaner nach Tunis im Jahre 1087 machten, um die sarazenischen Piraten in ihrem eigenen Lande zu demüthigen, obgleich schon seit der Eroberung Siciliens im Jahre 1017 zwischen Pisa und G., da sie wegen ihrer gleichartigen maritimen Stellung überall in ihren Handelsunternehmungen concurriren mußten, jene gegenseitige Eifersucht ausbrach, aus der so viele Kriege zwischen den beiden Städten entstanden und die endlich den gänzlichen Untergang des Pisanischen Seehandels herbeiführte. Doch aus eben diesen Kämpfen der beiden rivalisirenden Handelsstädte geht hervor, in welchem Maße die Marine sowohl der einen wie der andern im 11. Jahrhunderte aufgeblüht war und wie der Seehandel G.'s sich damals auch schon über einen großen Theil des Mittelländischen Meeres ausdehnte, wenn er auch wohl dem von Pisa, namentlich in Bezug auf die Levante, nicht gleich kam. Die Rolle, welche G., wie überhaupt den italienischen Handelsrepubliken, während der Kreuzzüge zufiel, ist leicht zu erkennen, und gewiß ist es, wenn man auch nicht sagen kann, daß die genannten Freistaaten aus bloßem mercantilischen Interesse an den Kreuzzügen theilgenommen, — denn der fromme ritterliche Eifer für Eroberung des heiligen Landes zeigte sich bei ihnen eben sowohl, wie im übrigen Europa — daß sie dieses Interesse bei ihren Expeditionen nach dem gelobten Lande immer im Auge gehabt haben. Für die Genuesen wurde der durch die Kreuzzüge erlangte Aufschwung ihres Seehandels und ihrer Marine Veranlassung, während derselben auch in andere Länder ihre Handelsverbindungen auszudehnen. Schon frühzeitig hatten sie ihre Augen auf Konstantinopel gerichtet, und jetzt, wo sie die Wichtigkeit des Handels mit den Waaren, nach denen die Nachfrage in Europa immer mehr stieg, aus eigener Erfahrung noch höher zu schätzen gelernt hatten, wandten sie sich nach dieser Stadt, welche damals der Hauptmarkt für diese begehrten Artikel war und wo es ihnen gelang, von den griechischen Kaisern einige günstige Handelsbedingungen zu erhalten. Dennoch konnten sie hier nicht mit den Venetianern concurriren, die ihrer maritimen Stellung nach und wegen ihrer alten Verbindungen und Verträge mit den genannten Kaisern entschieden den Vorrang vor allen anderen fremden handeltreibenden Nationen hatten; sie mußten nach einer anderen Seite hin ihre ganze Thätigkeit entfalten und konnten ihrer geographischen Stellung und ihrer Verhältnisse zu Pisa nach nur den westlichen Theil des Mittelmeeres wählen. Hier gelingt es ihnen, zwar erst nach ungeheueren Kämpfen, ihre gefährlichen Nebenbuhler, die Pisaner, immer mehr zu verdrängen, und entschiedener ihre Kräfte gegen die Sarazenen, die jene Gewässer durch ihre fortgesetzten Seeräubereien unsicher machten, zu wenden. Seit dem Jahre 1134 bekämpften sie planmäßig und mit Erfolg diese damals so mächtigen Piraten, erlangten in Spanien mancherlei Begünstigungen für ihren Handel, der sich um so mehr beleben mußte, als ihnen durch Eroberung des Hauptsitzes der maurischen Seeräuber in Almeria der Zugang zur Meerenge von Gibraltar und zu den Häfen des Atlantischen Oceans eröffnet worden war. Auch mit Afrika stehen sie um diese Zeit in Handelsverbindungen, und mit Aegypten scheinen sie vielfach verkehrt zu haben, zumal seitdem sie durch die Venetianer vom Handel nach Konstantinopel gänzlich ausgeschlossen worden. In Italien besaßen sie fast in allen größeren Seestädten Handelscomtoire, auf Sicilien sind sie besonders begünstigt, in Messina haben sie für ihre Waarenlager sogar einen besonderen Stadttheil inne, in den Städten der Provence sind Genuesische Kaufleute ansässig und nach der Eroberung Sevilla's durch Ferdinand von Castilien erhalten sie auch in dieser wichtigen Handelsstadt bedeutende Handelsprivilegien. Aller dieser Vortheile ungeachtet blickten sie doch immer wieder sehnsüchtig nach Konstantinopel und eifersüchtig auf die dort unbeschränkten Venetianer, mit welchen sie auf keine Weise in der Levante concurriren konnten, da G. dort neben diesen immer nur als eine Macht zweiten Ranges erschien. Diese Eifersucht der Genuesen auf die Venetianer verursachte namentlich an den syrischen Küsten, wo sie neben einander Handelsfactoreien besaßen, zwischen den beiden Nationen nur zu oft Reibungen und Streitigkeiten. In offenen

Krieg brechen dieselben im Jahre 1256 aus, in welchem die Venetianer Sieger bleiben. Diese Demüthigung erbittert die Genuesen nur noch mehr, und obgleich sie auf Ermahnung des Papstes Frieden mit ihren Nebenbuhlern schließen, so sinnen sie doch seit dieser Zeit auf Mittel, diese aus Konstantinopel zu verdrängen. Sie fassen zu dem Ende den kühnen Entschluß, den lateinischen Thron in Griechenland zu stürzen und die griechische Dynastie daselbst wieder herzustellen. Trotz des Bannspruches Roms wagen sie es, dem Michael Palaeologus mit einer großen Flotte zu Hülfe zu kommen und zur Vertreibung des lateinischen Kaisers Balduin thätig mitzuwirken. Mit diesem Siege im Jahre 1261 fängt die Glanzperiode des Genuesischen Seehandels an. Zum Lohn für ihre dargebrachte wichtige Hülfe erhalten sie vom Kaiser Michael die beiden Vorstädte von Konstantinopel Pera und Galata und solche Handelsbegünstigungen, daß sie dadurch entschieden das Monopol des Handels in Griechenland und dem Schwarzen Meere bekommen. Während die Venetianer und die übrigen Franken aus Konstantinopel sich nach den Inseln und nach Morea flüchten, verwandeln sie Pera und Galata durch Gräben und Mauern zu einer festen Niederlassung, durch die sie die Herren des Hafens der Hauptstadt des griechischen Kaiserreiches werden. Jetzt wenden sie besonders ihr Augenmerk auf den wichtigen Handel im Schwarzen Meere, der nun gänzlich in ihre Hände kommt. Sie erwerben von den Tartaren ein Gebiet, um darauf eine Colonie, die von Kaffa oder Feodosia, anzulegen, welches bald ihr vornehmster Stapelplatz und eine der schönsten Städte am Schwarzen Meere wird. Nach Kaffa flossen zusammen die Pelzwaaren des Nordens, die persischen und indischen Waaren, welche auf verschiedenen Wegen in die Häfen des Pontus gelangten, und die europäischen Handelsartikel, die die Genuesen auf ihren eigenen Schiffen einführten, um gegen jene ausgetauscht zu werden. Gestützt durch ihre Besitzungen und Privilegien in Konstantinopel, war es ihnen möglich, die verzweifeltsten Anstrengungen, welche die Venetianer machten, sich im Schwarzen Meere wieder die Oberherrschaft zu erwerben, und durch die sie auch einmal sogar auf kurze Zeit in Besitz Kaffa's kamen, zu vereiteln, so daß diese sich endlich 1299 gezwungen sahen, einen Frieden zu schließen, dessen Bedingungen ihnen unter anderem auch für 13 Jahre verboten, mit Kriegsschiffen nach dem Schwarzen Meere und Syrien auszulaufen. Die Venetianer gänzlich aus dem Handel im Schwarzen Meere zu verdrängen, gelang ihnen zwar nicht, doch wissen sie dieselben immer daran zu hindern, daselbst solche Niederlassungen anzulegen, welche ihrer Oberherrschaft über dasselbe gefährlich werden könnten, und deshalb bleiben sie, so lange sie Kaffa besitzen, in fast beständigen Kämpfen mit den Venetianern, da diese ihnen den alleinigen Handel im Schwarzen Meere nicht zugestehen konnten. Kaffa, so wie die übrigen Besitzungen in der Krim, sicherten ihnen auch den Handel im Asow'schen Meere, der von alten Zeiten her von großer Bedeutung gewesen war. An der Mündung des Don lag die Stadt Tana (Asow), im Mittelalter ein Stapelplatz für die Waaren des Nordens und für diejenigen Indiens, welche über das Kaspische Meer und durch Karawanen von Astrachan dahin kamen. Hier erwerben sich die Genuesen Handelsbegünstigungen, und im Besitz der Einfahrt zum Asow'schen Meere, mußte der Handel mit diesem wichtigen Platze, wo die Venetianer schon früher Factoreien gehabt, bald zum großen Theile in ihre Hände kommen. Zum Schutze dieses Handels, der während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wiederholt durch Feindseligkeiten von Seiten der Tartaren unterbrochen wurde, schließen die Genuesen mehrere Tractate mit den tartarischen Fürsten. Diesen folgte 1387 ein Friedens- und Handelsvertrag mit dem immer weiter siegreich vordringenden türkischen Sultan Murad I., dem Sohne Urchan's. Die Freundschaft dieses Fürsten, welcher damals das ganze nordwestliche Kleinasien mit seinen wichtigen Küsten besaß und auch schon ausgedehnte Eroberungen in Bulgarien, das seit 1392 ganz in seine Gewalt kam, gemacht hatte, war den Genuesen um so wichtiger, als er durch seine Besitzungen am Hellespont und durch seine mächtigen Flotten beinahe alleiniger Herr des Eingangs zum Schwarzen Meere war. Zugleich mit dem Aufblühen ihres Handels in der Krim und in dem westlichen Theile des Schwarzen Meeres verbreitete er sich auch nach dem östlichen Theile dieses Meeres, wo schon von Alters her Trapezunt ein Hauptpunkt des Verkehrs gewesen war. Wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des 13. Jahr-

Digitized by Google

hunderts hatten hier die Genuesen bei den griechischen Herrschern aus dem Hause der Komnenen, die nach Errichtung des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel unter dem Titel als Kaiser von Trapezunt ein bedeutendes Reich gegründet hatten, die ausgedehntesten Handelsbegünstigungen. Kurz, der Handel G.'s im Schwarzen Meere war nach jeder Richtung hin blühend, und, obwohl er oft gefährlich bedroht wurde, sowohl durch die Zwistigkeiten mit den Bulgaren und den Kaisern von Trapezunt, wie durch die immer mehr überhandnehmenden Seeräubereien der in Kleinasien siegreich vordringenden Osmanen und durch die Eifersucht der Venetianer, so wissen die Genuesen sich doch im Besitz der Handelssuprematie im Schwarzen Meere zu behaupten, selbst nachdem ihre Macht im Mittelländischen Meere durch unglückliche Kriege mit Venedig schon lange gesunken war. Noch bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts besaß G. eine große Anzahl von der Colonie Kaffa abhängiger Handelsplätze und hatte Handelsconsulate in Trapezunt, Sinope, Sebastopol und in anderen Häfen des Schwarzen Meeres. Mit den Osmanen, die das Reich der Seldschuken in Kleinasien eingenommen hatten, die den Kaisern von Trapezunt eine Provinz nach der andern entrissen und gefährliche Flotten auf dem Pontus unterhielten, wußten sie sich lange durch Verträge und Tributzahlungen zu befreunden. Allein nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wird ihr Handel im Schwarzen Meere immer mehr gefährdet durch die fortwährend wachsenden Eroberungen der Türken und seit der Einnahme Konstantinopels durch Muhamed II. im Jahre 1453 erhält er einen Schlag, in Folge dessen er bald gänzlich erstarb. Nach dem Ruin von Kaffa fiel bald Alles, was die Genuesen in der Krim und im Schwarzen Meere besaßen, in die Hände der Moslems, und seitdem war die Macht der Italiener in diesem Meere für immer vernichtet. Auch ihre Handelsverbindungen mit Kleinasien, dessen Alaunwerke in ihrem Besitze waren, gingen verloren, und ihre Beziehungen zu Aegypten und zur Berberei wurden geringer, obschon die inneren Unruhen der Republik während des 14. und 15. Jahrhunderts es ihnen unmöglich gemacht hatten, eine so planmäßige Aufmerksamkeit dem Handel mit diesen beiden Ländern zu widmen, wie es die Venetianer gethan. Dazu war gekommen, daß, so lange sie ihre Besitzungen im Schwarzen Meere und in Griechenland hatten, der ägyptische und berberische Handel ihnen nicht von der Bedeutung war, wie jener, und daß sie alle ihre Kräfte nöthig gehabt, sich nur im Besitze jener Niederlassungen zu erhalten. Denn nur vorübergehend blühte ihre Marine nach der Wiedereinsetzung der griechischen Dynastie in Konstantinopel so auf, daß sie überall der Venetianischen überlegen wurde. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts schon fing der Glanz und die Macht der Genuesischen Marine an abzunehmen. Von da an sank sie immer mehr, eben sowohl durch die Zerrüttung, welche die Factionen im Innern der Republik selbst ihr brachten, als durch das Aufblühen der catalonischen Marine und die Seekriege mit den Königen von Aragonien und den Venetianern, so daß sie am Ende des 15. Jahrhunderts, als die Republik unter Frankreichs Botmäßigkeit kam, im Vergleich mit der Venetianischen unbedeutend erschien und nie mehr wagen konnte, dieser so wieder entgegen zu treten, wie sie es öfters mit Glück während der Zeit vom Anfange ihres Monopols im Schwarzen Meere bis zu Ende des sog. Krieges von Chioggia durchgeführt hatte. Der immer von Neuem sich erhebende Parteigeist war wahrlich nicht dazu angethan, G. zu seiner früheren Macht gelangen zu lassen, und dazu kam seine Verbündung mit Karl V. gegen die Franzosen, welche besonders unter Ludwig's XIV. Regierung 1684 die Stadt verheerten, und seine Parteinahme im österreichischen Successionskriege gegen den Kaiser, der es besetzen ließ. G. befreite sich durch einen Volksaufstand, schloß sich beim Ausbruche der französischen Revolution an Frankreich an, fiel 1799 in die Hände der Oesterreicher, die es jedoch nach der Schlacht von Marengo wieder räumen mußten, ward 1804 mit Frankreich vereinigt, bis es 1814 durch die Engländer unter Lord Bentinck besetzt und durch den Wiener Congreß Piemont zugetheilt wurde. Um nun noch, abgesehen von dem Artikel **Aristokratie**, welcher G.'s Geschichte bereits als eine Kette von Verschwörungen und Revolutionen darstellt, Belege zu der obigen Behauptung zu geben, daß G. unter den italienischen Städten noch heut zu Tage die revolutionärste Bevölkerung in sich schließt, erinnern wir daran, daß die Genuesen 1821 rebellirten, daß die allgemeine politische Bewegung, die in ganz Italien 1847 herrschte,

Digitized by Google

sich im Frühjahre 1848 in G. zu thatsächlichen Demonstrationen gegen den Jesuiten-Orden und den österreichischen und neapolitanischen Consul steigerte, daß im October und November desselben Jahres hier Unruhen, die nur mit Waffengewalt unterdrückt werden konnten, entstanden, daß auf die Nachricht von dem Waffenstillstand zwischen Piemont und Oesterreich und von der Auflösung der Deputirtenkammer in Turin Ende März 1849 abermals eine Emeute ausbrach, daß am 2. April sogar eine provisorische Regierung ernannt wurde, nachdem der Pöbel und die Nationalgarde der Forts sich bemächtigt hatte, daß in der Nacht vom 29. zum 30. Juni 1857 ein Attentat der Mazzinisten, das mit einer weitverzweigten Verschwörung in Verbindung stand, auf das Diamantfort stattfand, daß beim Ausbruch des Krieges im Jahre 1859 die französischen Truppen, welche zu Wasser nach Italien befördert worden waren, um an der großen „civilisatorischen" Arbeit des Napoleoniden Theil zu nehmen, von dem durch die Revolution fanatisirten Plebs mit wahnsinnigem Jubel empfangen wurden, der sich noch steigerte, als am 12. Mai der Civilisateur selbst, der gekrönte Revolutionär, hier landete, und daß von G. aus Garibaldi in der Nacht vom 5. zum 6. Mai 1860 mit etwa 2000 Mann, zu denen die Genuesen das stärkste Contingent gestellt, und drei Schiffen abging zu seinem Räuberzuge in Sicilien und zum Sturze eines legitimen Herrschers.

Geodäsie, ein dem Griechischen nachgebildeter Ausdruck, welcher seiner eigentlichen Wortbedeutung nach den Begriff der Bodentheilung in sich schließt. In diesem Sinne ist er denn auch bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts stets gebraucht worden, so daß, wenn von Geodäsie die Rede war, darunter Acker-, Felder- oder überhaupt Bodentheilung verstanden wurde, die bald zu ökonomischen Zwecken des Landbaues, bald zu rechtsbegründeten Auseinandersetzungen über das Mein und Dein von Grund und Boden auszuführen ist. Dieser ursprüngliche Begriff des Wortes G. ist aber im Lauf des gegenwärtigen Jahrhunderts fast ganz abhanden gekommen und an seine Stelle der des Ausmessens der Größe des Bodens getreten. Nach dieser Richtung theilt man die G. in die höhere und niedere. — Die niedere G. hat die Ausmessung kleiner Flächen, die bis zur Ausdehnung ganzer Feldmarken oder Markungen gehen kann, zum Gegenstande und ist demgemäß gleichbedeutend mit dem alten Ausdruck „Feldmeßkunst", der in der That in der Kunstsprache der sogenannten praktischen Geometer geläufiger geblieben ist, als der neuere, der sich nicht recht hat einbürgern wollen. Leute, welche die Feldmeßkunst — viel Kunst gehört nicht dazu, nur ein wenig Wissenschaft der Geometrie und Arithmetik — als freies Gewerbe ausüben, nennt man nach wie vor „Feldmesser", und nicht „Niedergeodäten". Die Herren von der Meßkette und der Boussole dürften sich höchlichst wundern, wollte man sie so anreden! Lieber ist ihnen der Titel „Geometer". Und der gebührt ihnen mit Recht, da sie die einfachen Sätze des Euklid bei Ausführung ihres Gewerbes in Anwendung bringen. Eine andere Varietät von Feldmessern verschmäht diesen Gattungsnamen, weil er ihr zu „ordinär" klingt. Es sind die Herren von der Meßschnur und dem Diopterlineal, die ein Schwert an der Seite tragen und nur auf Zeit zur Ausübung der Feldmeßkunst befohlen oder, wie die Kunstsprache sagt, „commandirt" werden. Sie nennen sich „Topographen", d. h. wörtlich Ortsbeschreiber. Sie wollen sich dadurch von den — gemeinen Feldmessern unterscheiden, sehen sich aber oft genöthigt, auf deren Vorarbeiten zurückzugehen, theils um Zeit und Mühe zu ersparen, zum größern Theil aber, weil sie es nicht besser machen können! — Anders verhält es sich mit der höheren G. Sie hat die Aufgabe, große Bodenflächen und ganze Länder auszumessen, ihre Ausdehnung, ihre Größe zu bestimmen, die Lage der Länder auf der Erdkugel zu ermitteln, die Entfernung der Länder vom Erdgleicher (geographische Breite) oder vom Angelende der Erde (Polhöhe) und den Abstand der Länder von irgend einem, als ersten angenommenen, Mittagskreise (geographische Länge). Höhere G. ist deutsch ausgedrückt Landmeßkunst. Man sieht, daß sie aus zwei völlig gesonderten Zweigen besteht. Der erste Zweig ihrer Arbeiten umfaßt die Bestimmung der Größe der Länder; er bewegt sich mithin ausschließlich auf der Erdoberfläche; der andere Zweig dagegen, der die Lage auf der Erdkugel festzustellen hat, muß den — Himmel zu Hülfe nehmen. Dem-

nach fällt dieser Zweig der höhern G. in's Gebiet der Astronomie oder Sternkunde und der Astronom ist es, der dem Landmesser die Grundlagen für diesen zweiten Zweig seiner Arbeiten zu beschaffen hat, sofern er nicht selbst den Lauf des Tagesgestirns und der Gestirne, die am nächtlichen Himmel glänzen und prangen, beobachtend und rechnend zu verfolgen versteht, was jedoch meistens der Fall zu sein pflegt. Reden wir hier nur von dem ersten Zweige der höhern G., dem eigentlichen geodätischen, die Besprechung des zweiten oder astronomischen Theils für den Art. **Sternkunde** vorbehaltend (vergl. auch Art. **Breite**, IV., 448 und **Länge**). Es leuchtet, auch dem Laien in geometrischen Dingen, ein, daß bei der Ausmessung großer Landflächen oder gar ganzer Länder die gewöhnlichen Werkzeuge des Feldmessers und die von ihm angewendeten Methoden der Messung nicht mehr ausreichen können. Bei Anwendung dieser Werkzeuge und Verfahrungsarten stehen große Irrthümer schon auf kleiner Fläche zu besorgen, geschweige denn auf ausgedehnten Flächen, bei deren Ausmessung durch allmähliches Aneinanderreihen der Linien und Figuren sich die Irrthümer sich zu den gröbsten Fehlern anhäufen müssen, eine unvermeidliche Folge der Schwäche des menschlichen Gesichts- und Gefühlssinns, davon jener die Boussole, das Astrolab oder das Diopterlineal des Meßtisches, dieser die Meßkette oder die Meßschnur zu regieren hat. Die Sinne des Menschen sind seit Adam und Eva nicht schärfer, im Gegentheil schwächer geworden, mindestens bei dem aus dem Zustande des Jäger- und Hirtenlebens in das seßhafte Leben übergegangenen civilisirten Menschen; dieser aber hat, nachdem er das Wesen der Naturkörper und die Naturkräfte tiefer ergründete, Mittel und Wege gefunden, der Schwäche seiner Sinne, namentlich des Gesichtssinnes, durch künstliche Mittel zu Hülfe zu kommen, durch Erfindung nämlich des Fernrohres, die nach Borellus' Erzählung dem Brillenmacher Zacharias Jansen zu Middelburg, auf der zeeländischen Insel Walcheren, gebührt. Da die Fernröhren von ihm zuerst 1590 und nachher von anderen Optikern in den Niederlanden verfertigt wurden, so nannte man sie holländische, was eigentlich niederländische heißen sollte (s. Art. **Holland**). Als nun in der Folge Galilei Kenntniß davon erhielt, daß ein Niederländer dem Grafen Mauritz von Nassau ein optisches Werkzeug überreicht habe, wodurch man entfernte Gegenstände so groß und deutlich als in der Nähe sehen könnte, so ging auch der große italienische Physiker 1609 an die Zusammensetzung von Gläsern zu einem solchen Fernrohre, welches daher auch das galileische heißt. Indem sich die G. dieses Schärfungsmittels des Gesichtssinnes bemächtigte, blieb sie aber nicht dabei stehen. Um die oben berührten, auch aus der geometrischen Methode entspringenden Irrthümer zu vermeiden und innerhalb der möglichst engsten Fehlergrenzen zu beschränken, wandte sich die höhere G. an einen andern Zweig der Geometrie, der dieser Forderung Vorschub zu leisten schien; sie wandte sich, um es kurz zu sagen, an die Lehrsätze der Trigonometrie, namentlich an den ersten derselben, der da besagt: Wenn in einer dreieckigen Figur eine Seite und die anliegenden Winkel bekannt sind, so sind auch die beiden anderen Seiten und der dritte Winkel des Dreiecks nicht mehr unbekannt; d. h.: das, was die Geometrie durch Zeichnung findet, findet die Trigonometrie durch Rechnung, wie Jedermann weiß, der sich auf dem Felde der Mathesis ein wenig umgesehen hat. Das ursprünglich Hinderliche in der trigonometrischen Rechnung war die Ungleichartigkeit der dabei vorkommenden Größen — Linien und Winkel —, welche kein gemeinsames Maß haben, allein auch hierfür fand sich ein Mittel in den sog. trigonometrischen Functionen. Denkt man sich nämlich einen Winkel als Centriwinkel eines Kreises, so giebt es bekanntlich gewisse Linien, z. B. die Sehne des zugehörigen Bogens oder die Berührungslinie, die Tangente an der Mitte des Bogens, begrenzt durch die Verlängerungen der beiden Schenkel des Winkels, oder die Hälften dieser Linien in Bezug auf den halben Bogen, deren Verhältniß zum zugehörigen Halbmesser dasselbe bleibt, welches auch der Halbmesser sein mag, mit dem man den Kreis beschrieb, dagegen im nämlichen Kreise veränderlich wird, sobald der Winkel sich ändert. Diese unbekannten Verhältnißzahlen, welche man trigonometrische Functionen nennt, konnten, der eben erwähnten Eigenschaft wegen, füglich als Stellvertreter der Größe der Winkel in die Rechnung eingeführt werden, so daß man nur mit Linien und unbenannten Zahlen zu thun hatte. Der Erste, welcher diesen Gedanken ausgesprochen hat, scheint Hipparch — 165 bis

Digitized by Google

125 v. Chr. — gewesen zu sein, von dem erwähnt wird, daß er zwölf Bücher über die Chorden geschrieben habe, was offenbar eine Trigonometrie gewesen sein muß. Allerdings könnte man sich wundern, daß mehr als 1700 Jahre verstrichen sind, bevor die Feldmesser bei Ausübung ihres Gewerbes sich der Methode der trigonometrischen Functionen bemeistert haben; allein es ist auch zu erwägen, daß, wenngleich in späterer Zeit die numerischen Werthe der unbenannten Verhältnißzahlen — Sinus, Cosinus, Tangente — berechnet und in Tafeln übersichtlich zusammengestellt wurden, diese doch erst den höchsten Grad der Vollkommenheit erlangten, als Napier und Briggs 1614 durch Erfindung der natürlichen und der sog. Briggs'schen Logarithmen die Rechnungsart des Vervielfältigens in ein einfaches Zusammenzählen und die des Theilens in ein Abziehen verwandelten. In der Erfindung des Fernrohrs und dessen Gebrauch auf winkelmessenden Werkzeugen und der Erfindung der Logarithmen mit ihrer Verwendung bei den trigonometrischen Hülfstafeln erkennt die höhere G. oder Landmeßkunst ihre Mutter, während Willibrord Snell, aus Leyden, in Holland, geb. 1591, ihr — legitimer Vater ist, und zwar wurde er es in einem jugendlichen Lebensalter. Er hatte kaum das 23. Jahr erreicht, als er bei der Vermessung eines großen Landstriches in seiner Heimath, der sich von Alkmaar in Westfriesland bis Bergen op Zoom in Staatsch-Braband erstreckt, zum ersten Mal die trigonometrischen Lehrsätze, d. i. die Triangulir-Methode, in Anwendung brachte. Das geschah ein Jahr nach Napier's Erfindung der Logarithmen, nämlich im Jahre 1615. Seitdem sind drittehalb Jahrhunderte verflossen. In diesem langen Zeitraume hat die höhere G. von Stufe zu Stufe Fortschritte auf der Bahn zu ihrer Vervollkommnung gemacht. Sie hat sich ein doppeltes Wahrzeichen angeeignet, das der Wissenschaft und das der Kunst: ersteres, weil sie auf den unabänderlichen Lehren der Mathesis beruht, die der Ausdruck der absoluten Wahrheit sind; das zweite, weil sie in der Erbauung der von ihr benutzten Werkzeuge und in dem Gebrauch derselben Fertigkeiten beweist, die zwar vom Verstande geleitet werden, ihrem Ursprunge nach aber ein Eigenthum des Gefühls, und zwar des allerfeinsten Gefühls sind. Darum können sich auch die Leute, welche die höhere G. zur Anwendung bringen, die „Landmesser, die Trigonometer, die Geodäten", mit Fug und Recht „Meßkünstler" nennen. Das Verfahren, welches durch Willibrord Snell zuerst in Anwendung gebracht worden ist, besteht seiner Wesenheit nach einfach darin, daß für die trigonometrische Aufnahme eines Landes, oder für die Triangulation desselben, eine Linie wirklich abgemessen wird, daß man diese Linie als Seite eines Dreiecks betrachtet, für das der dritte Eckpunkt so gesucht wird, daß er von den beiden Endpunkten der gemessenen Linie — der Grundlinie oder Basis — erblickt werden kann, und daß man nicht bloß an den Endpunkten der Basis die Winkel mißt, welche die nach dem dritten Punkt gezogenen Schenkel mit der Grundlinie bilden, sondern auch an dem dritten Punkte den Winkel, der durch die, nach den Endpunkten der Basis gezogenen Schenkel entsteht. Letzteres geschieht, um sich zu überzeugen, ob die Summe der drei Winkel auch wirklich = 2 R. sei, da bekanntlich in jedem ebenen Dreiecke alle drei Winkel zusammen der Hälfte des Kreisumfanges entsprechen. So verfuhr Snell im Anfang des 17. Jahrhunderts und sein Verfahren ist durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch maßgebend gewesen, so verfährt man auch noch heute in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und so wird man in aller Zukunft verfahren, weil die Methode auf ewiger Wahrheit beruhet. Nur der astronomische Theil der höhern G. ist in seiner zweiten Hälfte mit einer — Revolution bedroht, die vom künstlich erregten Blitz und dessen willkürlicher Fortleitung angebahnt wird. Haben sich auch die Astronomen, und unter ihnen einer der berühmtesten Zeitgenossen, lange gegen die elektrische Flüssigkeit und ihre Anwendung zur geographischen Längenbestimmung gesträubt, haben sie auch behauptet, es sei genug an Sternbedeckungen, Mondssternen, chronometrischer Zeitübertragung sogar zu Lande, wobei sie alt geworden, auch etwas verknöchert sind, — es hilft ihnen nichts, sie allein können nicht gegen die mächtigen Strömungen schwimmen, mit denen die fortschreitenden Entdeckungen im Reich von Kraft und Stoff die gebildete Menschheit fortreißen. — Hat die höhere G. bei der Vermessung eines ganzen Landes das erste Dreieck bestimmt, so sieht sie die durch trigonometrische Rechnung gefundene, bisher unbekannte

Digitized by Google

Größe der beiden anderen Seiten des Dreiecks als neue Grundlinien an, auf die sie nun abermals Dreiecke stützt, und so Dreiecke an Dreiecke knüpft, woraus ein Netz von Dreiecken entsteht, womit das ganze Land überspannt wird, bis es an den Grenzen desselben auch seine Grenzen findet. Je größer die Seiten eines Dreiecks gewählt werden können, desto geringer wird auch die Zahl der Dreiecke sein, aus denen das Netz zusammengefügt ist, desto kleiner wird auch die Fehlergrenze sein, innerhalb deren sich jede menschliche Arbeit, mithin auch die geodätische bewegt. Die Erdoberfläche ist aber nicht eine ebene, sondern eine gebogene, die Oberfläche einer Kugel, oder eines kugelförmigen Körpers, eines Sphäroids. Also sind auch Theile der Oberfläche keine ebenen, sondern sphärische oder sphäroidische Flächen; so auch die Flächen der Dreiecke, mit denen man ein ganzes Land überspannt, was insonderheit dann zum Vorschein kommt, wenn als Seiten der Dreiecke sehr lange Linien gewählt werden. Nun aber sind die Winkel in einem Kugeldreieck immer größer als die Winkel des in wagerechter Ebene liegenden Dreiecks. Der „Meßkünstler" kann sich daher nicht mit den Lehrsätzen der ebenen Trigonometrie begnügen, sondern muß die sphärische zu Hülfe nehmen und seine Dreiecke in gewissen Fällen als sphäroidische betrachten. Nicht genug, daß er sagt: Die Summe der drei Winkel in jedem meiner Dreiecke ist = 2R. + sphär. Ueberschuß, er muß auch nach der Methode der kleinsten Quadrate berechnen, mit welchem wahrscheinlichen Fehler eine jede seiner Winkelbestimmungen behaftet ist, denn der Fehler im Ergebniß einer Messung ist die algebraische Summe aus einer unendlich großen Anzahl elementarer Fehler, die alle gleich groß sind und von denen jeder einzelne eben so leicht positiv wie negativ sein kann. Hier ist nicht Raum zu einer historischen Uebersicht der Vervollkommnungen, welche seit Snell's Zeit in die geodätischen Apparate zum Messen der Grundlinien und der Winkel eingeführt worden sind; zur Schilderung dieser Fortschritte würde ein ganzer, ein so bogenreicher Band nothwendig sein, als den Lesern unseres Staats- und Gesellschafts-Lexikons geboten wird; nur das sei erwähnt, daß keine geodätische Messung ausgeführt worden ist, ohne nicht auch zu jenen Fortschritten mehr oder minder wesentlich beigetragen zu haben, daß es ferner nicht an Leuten von Talent und Einsicht gefehlt hat, die — ohne bei geodätischen Operationen, wie man die Arbeiten einer Landesvermessung nennt, betheiligt zu sein, große Verbesserungen in's — Handwerkzeug des Geodäten, wie in dessen Beobachtungs- und Rechnungsmethoden eingeführt haben. Kurz, ein Bedürfniß erzeugte das andere, ein Gedanke drängte den andern, und Physiker und Techniker hatten vollauf zu thun. Und sie werden auch in Zukunft genug zu thun bekommen! Denn ist auch Europa, mit Ausnahme für jetzt noch der Pyrenäischen und der Balkan-Halbinsel, bis in die Nähe des Uralgebirges und des Kaspisees trigonometrisch vollständig vermessen, ist gleich Vorder-Indien vom Vorgebirge Komorin bis zu den Zinnen des Himalaja mit einem Dreiecknetz überspannt; haben gleich die Jesuiten, deren wissenschaftliches Treiben namentlich auf dem Gebiete der Erdkunde außerhalb aller Schmähung steht, die sonst der Gesellschaft Jesu zu Theil zu werden pflegt, im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts die umfassendsten geodätischen Operationen im Reich der Mitte ausgeführt, so sind diese Ländergebiete doch nur — Parcellen, im Vergleich zu der ungeheuern Größe der ganzen Erdoberfläche. Sodann findet man es in Folge der Verbesserungen, die im Wesen der G. eintreten, mit Recht für nothwendig, Messungen, welche in einem frühern Zeitraum ausgeführt worden sind, in einem spätern zu wiederholen. Ein Beispiel giebt Frankreich, wo nach Snell's frühzeitig erfolgtem Ableben Picard 1669 der Stiefvater der höhern G. wurde. In diesem Lande begann Cassini 1680 eine allgemeine trigonometrische Vermessung, welche wegen häufiger Unterbrechungen und sonstiger Hindernisse fast ein Jahrhundert zu ihrer Vollendung bedurft und drei Geschlechtsfolgen der Familie Cassini beschäftigt hat. Diese große Arbeit ist das Muster für alle ähnlichen Operationen in den andern Ländern Europa's geworden und der Name Cassini glänzt im Tempel des wissenschaftlichen Ruhmes für ewige Zeiten. Dennoch hat man in unserm Jahrhundert es für nothwendig erachtet, die Cassinische Messung zu wiederholen, mit Recht, weil die instrumentalen Mittel und Beobachtungs- und Rechnungsmethoden andere und zwar bessere geworden sind. Und so wird es fortgehen vom Anfang bis zum Ende der gesitteten Welt! Obwohl es eine Zeit gab, es war

1826, wo der Satz aufgestellt wurde: — „Es ist möglich, Dreiecke, deren Winkel mit Repetitionskreisen gemessen sind, bis auf hundert Meilen fortzupflanzen, ohne zur Verbesserung der Fehler, welche dann entstehen, einer neuen Grundlinie zu bedürfen"; ein Satz, der auch so ausgedrückt wurde: „Die Instrumente zum Winkelmessen haben eine so große Vollkommenheit erlangt, daß es viel leichter ist, eine Reihe von fünfzig großen Dreiecken genau zu messen, als die wahre Länge einer Grundlinie zu bestimmen"; — so ist man später doch wieder auf das ältere Verfahren zurückgekommen, welches die Nothwendigkeit erkannte, die Messung sogenannter Verifications-Grundlinien als ein Bewährungsmittel erstlich der ursprünglichen Basis und zweitens der Winkelmessungen nicht außer Acht zu lassen. Lange ist über die Frage gestritten worden, und man streitet noch, ob die Vermessung eines ganzen Landes große Grundlinien erfordere, oder ob Grundlinien von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung genügend seien, um zu einem und demselben Resultat zu gelangen. Die Erfahrung hat sich für kleine Grundlinien entschieden. Delambre und Méchain haben in Frankreich bei Melun und Perpignan Grundlinien von etwa 6000 Toisen Länge gemessen; die in England gemessenen sind 4000 und 6000, Struve's in Livland etwa 4000, Schumacher's in Dänemark 3000 T. lang. Die zuletzt erwähnte Länge hatte auch die Basis, welche Zach 1805 im Meridian des Seebergs, dieser damals berühmten, jetzt gänzlich verlassenen und zum Theil niedergerissenen Sternwarte, maß. Die Basis war $3014^{T.}{}_{,2203}$ lang. Durch die Dreiecksverbindung derselben mit den in Frankreich, am Rhein und in England gemessenen Grundlinien ergiebt sich die Länge der Seeberger Basis, nach der Basis von

Melun	$= 3014^{T.}{}_{,0357}$	Darmstadt . . .	$= 3013^{T.}{}_{,6098}$
Ensisheim im Elsaß	$= 3013^{T.}{}_{,5008}$	Romney-March . .	$= 3014^{T.}{}_{,2174}$

Die größte Verschiedenheit zwischen der unmittelbar gemessenen und der berechneten Länge der Seeberger Grundlinie fällt also auf die Ensisheimer; sie beträgt $0^{T.}{}_{,0385} = 3'\ 10''$; die geringste Verschiedenheit findet mit dem Vergleich der englischen Basis statt, denn hier ist der Unterschied nur $0^{T.}{}_{,0119} = 8''{}_{,5}$. Diesen großen Grundlinien gegenüber hat Heinrich Berghaus zuerst mit Erfolg den Versuch gemacht, eine kleine Grundlinie durch Winkelmessungen zu vergrößern. Als er im Frühjahr 1821 auf die Lehrkanzel der Geodäsie an der Bau-Akademie zu Berlin berufen worden war, maß er im Sommer desselben Jahres südlich von der Hauptstadt bei Rixdorf (dessen urkundlicher Name 1375 Richardstorff lautet) eine Grundlinie von $573^{T.}{}_{,814}$ Länge. Noch kleiner, nämlich nur $441^{T.}$, ist die Basis, welche Schwerd in demselben Jahre bei Speyer mit gleichem Erfolge maß. Diesem Beispiele folgte Bessel — Baeyer und Adolf Ermann, der Weltreisende, waren seine Gehülfen — als er 1834 die Königsberger Basis, zwischen Trenk und Medniken, maß. Diese Grundlinie ist $934^{T.}{}_{,0031}$ lang. Berghaus hat seine Basis mit der Seeberger sowohl als mit der Königsberger durch Dreiecke verbunden. So fand er die Seite

Marienthurm in Berlin und Mariendorf	Spandow, Nicolaith. u. Eichberg, Signal
zufolge der Seeberger Basis $4680^{T.}{}_{,2304}$	zuf. d. Königsberger Basis $13216^{T.}{}_{,9060}$
zufolge der Rixdorfer . . . . $4680^{T.}{}_{,2104}$	zufolge der Rixdorfer . . . $13216^{T.}{}_{,8857}$
Unterschied $= 1''{}_{,14} = 0^{T.}{}_{,0200}$	Unterschied $= 1''{}_{,46} = 0^{T.}{}_{,0203}$
$= 1/_{201\cdot835}$ der ganzen Länge.	$= 1/_{2\cdot279\cdot020}$ der ganzen Länge.

Diese Vergleichungen, welche vom kleineren Maß zum größeren fortschreiten, genügen, um zu zeigen, daß die Seeberger Basis von mittler Länge, die kleine Königsberger und die kleinste Rixdorfer Grundlinie Resultate gegeben haben, welche so nahe übereinstimmen, um berechtigt zu sein, die gefundenen Unterschiede gleichsam als Null zu betrachten; in Erwägung der großen Zahl von Dreiecken, welche zur Verbindung der drei Grundlinien gedient haben, oder mit anderen Worten: kleine Grundlinien geben die nämlichen Resultate wie die großen. Da nun aber die Messung einer langen Basis mehr Zeitaufwand in Anspruch nimmt und darum auch mehr Kosten verursacht, als die Messung einer kurzen Grundlinie, so ist stets die letztere bei jeder künftigen Landesvermessung zu empfehlen. In den Jahren 1847 bis 1851 fand eine Verbindungs-Triangulation zwischen den geodätischen Operationen in Oesterreich und Rußland statt. Die Anknüpfung der beiden Landesvermessungen war an zwei Stellen

erfolgt, bei Krakau und bei Tarnogrod. Dort wurden gemeinschaftlich bestimmt: 6 Winkel und 8 Seiten, hier 3 Winkel und 4 Seiten. Von russischer Seite gründete sich die Triangulation zunächst auf zwei Basen, die eine bei Czenstochowa, die andere unweit Tarnogrod; eine dritte bei Warschau wurde zur Ausgleichung benutzt; von österreichischer Seite maß man eine Grundlinie bei Tarnow. Die mittlere Verschiedenheit der beobachteten Winkel betrug nur $0'',_{071}$, der wahrscheinliche Fehler einer einzelnen Winkelmessung $+ 0'',_{23}$. Eben so ausgezeichnet stimmten die reducirten Winkel. Die gemeinschaftlichen Seiten zeigten eine mittlere Verschiedenheit von nur $\frac{1}{2\cdot536\cdot380}$ des Ganzen, den wahrscheinlichen Fehler einer einzelnen Messung $\pm \frac{1}{418\cdot410}$. Die wahrhaft bewunderungswürdige Uebereinstimmung in dieser trigonometrischen Verbindung, der sich darin kaum eine andere Operation gleicher Art zur Seite stellen läßt, gereicht als strenge Controlle der beiderseitigen Vermessungen den österreichischen wie den russischen Geodäten zu bleibender Ehre! — Der gegenwärtige Stand der höhern G. ist der, daß durch die Anordnung der Beobachtungen der Dreieckswinkel die kleinen Fehlerursachen aufgehoben werden, und daß man nach Richtungen beobachtet, die dann nach der Methode der kleinsten Quadrate ausgeglichen werden. Die horizontalen Winkel und die Zenith-Distanzen (s. Art. **Hypsometrie**) werden mit Theodoliten gemessen, die mit Horizontal- und Höhenkreis versehen sind und statt der früher üblichen Nonien mikroskopische Ablesungen haben. Die Genauigkeit, welche mit 8- bis 12zölligen Kreisen erreicht werden kann, ist, nach Struve, durchschnittlich auf etwa $\frac{1}{200\cdot000}$ der Länge zu veranschlagen. Was die Messung der Grundlinien betrifft, so hat dafür Borda in Frankreich 1792 zwei Grundsätze aufgestellt, die auch heute noch maßgebend sind. Der erste beruhet darauf, daß die verschiedene Ausdehnung zweier Metalle das beste Mittel sei, um die Reduction der Meßstangen auf ihre Normal-Länge zu bewerkstelligen. Der zweite verlangt, daß bei der Messung selbst die einzelnen Stangen an den Enden nicht in Contact gebracht, sondern in kleinen Zwischenräumen ganz unabhängig von einander aufgestellt und die Zwischenräume besonders gemessen werden. Diese Grundsätze sind unverändert festgehalten worden, nur ihre Ausführung ist verschieden gewesen. Schließlich ist noch die Frage aufzuwerfen, welches Längenmaß von jetzt ab bei geodätischen Messungen als Maßeinheit anzunehmen sein werde, ob die Ruthe, möge sie Namen haben, welchen sie wolle, ob die Klafter, der Faden, ob der Fuß oder Schuh aller Größen, oder das in unseren Tagen so hoch gepriesene und viel empfohlene Mètre? Bei Beantwortung dieser Frage kommt dem greisen Abfasser des vorliegenden Artikels der nicht minder greise J. J. Baeyer, der ein echter „Meßkünstler", zu Hülfe, dessen Ansichten über Längenmaß und Maßeinheit er in allen Punkten unterschreibt. In seiner gehaltreichen Denkschrift „über die Größe und Figur der Erde" (Berlin 1861) spricht Baeyer, wie sich von selbst versteht, von der berühmten Gradmessung, welche die Pariser Akademiker La Condamine, Bouguer und Godin in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf dem Andes-Plateau von Quito ausgeführt haben, und die man die Peruanische Gradmessung nennt. Die Grundlinien wurden zwar mit Holzstäben gemessen, diese aber öfters mit eisernen Maßstäben, die von der aus Frankreich mitgebrachten Toise abgenommen waren, verglichen, zugleich aber auch auf ihre ungleichartige Ausdehnung durch die Wärme Rücksicht genommen. Um diesen Einfluß der Temperatur auf die mindest nachtheilige Weise zu beseitigen, hatte La Condamine aus Thermometer-Beobachtungen die mittlere Wärme während der Arbeitszeit für die Basis von Yaraqui $10^{0},_{5}$ R., für die Basis von Tarqui $16^{0},_{5}$ R. gefunden, und bestimmte nun in runder Summe die mittlere Temperatur der Messung beider Grundlinien zu 13° R. Dies war aber zugleich derselbe Wärmegrad, bei dem Godin 1735 die für die Peruanische Gradmessung bestimmte Copie in Paris von der Toise des Chatelet abgenommen hatte. Hieraus folgte, daß die mittlere Länge der gemessenen Grundlinien die aus Frankreich mitgebrachte Toise bei einer Temperatur von 13° zur Einheit habe. Dies ist der Grund, warum die Normallänge der Toise von Peru bei 13° R. festgesetzt worden ist. La Condamine selbst sagt in seinem Bericht über die Peruanische Gradmessung (Paris 1751) Folgendes: Nous avions emporté avec nous, 1735, une règle de fer poli, de 17 lignes de largeur sur $4\frac{1}{2}$ lignes d'épaisseur. M. Godin, aidé d'un artiste habile, avait

Digitized by Google

mis toute son attention à ajuster la longueur de cette règle sur celle de la toise étalon, qui a été fixé en 1668, au pied de l'escalier du grand Châtelet à Paris. Je prévis que cet ancien étalon, fait assez grossièrement, et d'ailleurs exposé aux chocs, aux injures de l'air, à la rouille, au contact de toutes les mesures qui y sont présentées, et à la malignité de tout mal-intentionné, ne serait guère propre à vérifier dans la suite la toise qui allait servir à la mesure de la terre. Hieraus geht zugleich hervor, warum die Toise von Peru von nun an als Normalmaß für Frankreich angenommen wurde. Seitdem ist diese Toise — welche in der Pariser Sternwarte aufbewahrt wird — das Grundmaß für alle europäischen Maßbestimmungen geworden, so auch das für Mètremaß, welches nichts weiter als eine Ableitung der Toise von Peru ist und überdem nur seine richtige Länge hat, wenn die Abplattung der Erde = $^1/_{331}$ ist, was von dem, heutigen Tages als richtig anerkannten Abplattungswerthe nicht unbedeutend abweicht. Wenn man einmal, sagt Baeyer, die Zeit und die Mühe, welche nicht bloß im Verkehr, sondern auch in den Wissenschaften und fast in allen Lebensverhältnissen durch Maß-Reductionen vergeudet werden, als einen reellen Verlust an Kraft erkennen und in Folge dessen zu dem Entschlusse kommen sollte (was in unsern Tagen, 1861, allerdings, wenigstens in den Landen des deutschen Bundes der Fall ist), diese Verwirrung durch Einführung einer allgemeinen Maßeinheit zu beseitigen, so würde die verständigste Regulirung darin bestehen, daß man die Toise als allgemeines Normalmaß einführte. Dies könnte um so leichter geschehen, weil alle Ruthen nahe = 2 Toisen; alle Klafter, Faden, Lachter, Saschen 2c. etwa = 1 Toise, das Mètre ungefähr = ½ Toise und deshalb der Uebergang fast ohne alle Störung vor sich gehen würde, wenn man übereinkäme, daß künftig jede Ruthe = 2 Toisen, jede Klafter 2c. = 1 Toise sein soll. Daß die angenommene Einheit nach dem Decimalsystem getheilt werden muß, versteht sich von selbst; denn nach einem Decimalsystem zu zählen, wie wir es thun, und nach einem Duodecimalsystem zu theilen, ist so etwas Widersinniges, daß man nicht begreift, wie dieser alte — Zopf bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hat hineingeschleppt werden können. Dazu kommt noch, daß fast alle Maße entweder mit der Toise verglichen sind, oder aus ihr abgeleitet wurden, und daß die meisten Staaten bereits genau verglichene Copieen der Toise besitzen, die nur zum Normalmaß gesetzlich erhoben zu werden braucht. — Will Baeyer die Toise in 10 Theile zerlegen und den sechsten Theil, den altehrwürdigen Pariser Schuh, in den Bann thun? Da würde der europäische Männerfuß zu einem chinesischen Frauenfuß zusammenschrumpfen! Dem sei, wie ihm wolle; schließen wir mit dem Ausruf: Vive la toise de La Condamine, à bas le mètre de La Place!

Geoffrin (Marie Therese), geborene Rodet (den 2. Juni 1699 zu Paris), Tochter eines Kammerdieners der Dauphine, vermählte sich bereits in ihrem 15. Jahre mit dem reichen Fabrikanten G., befand sich nach dessen frühem Tode als Wittwe im Besitze eines großen Vermögens und benutzte dasselbe zur Unterstützung der Kunst und Wissenschaft. Ihr Haus war einer jener Mittelpunkte, in welchem vor der Revolution die sogenannte Bewegung des Geistes genährt und belebt wurde und die verschiedenen Gesellschaftsklassen sich mischten. Selbst reisende Monarchen hielten es für Pflicht, ihren Cirkel zu besuchen. Poniatowski, der bei ihr gleichsam zu Hause gewesen war, meldete ihr seine Erhebung auf den polnischen Thron mit den Worten: „Maman, votre fils est roi". Auf seine dringende Einladung machte sie auch 1766 eine Reise nach Warschau, wo sie mit Zuvorkommenheit aufgenommen wurde. Auch in Wien wurde sie von Maria Theresia und Joseph II. mit hoher Achtung empfangen. Sie starb im October 1777 und bedachte die meisten ihrer literarischen Protégé's und Freunde in ihrem Testamente. Zur Herausgabe der „Encyclopédie" soll sie mehr als 100,000 Frcs. beigesteuert haben. D'Alembert, Thomas und Morellet widmeten ihr Elogien, die in den „Eloges de Mad. G." (Paris 1812) gesammelt sind. Morellet gab auch ihre „Lettres" heraus.

Geoffroy-St.-Hilaire (Etienne), französischer Naturforscher, insbesondere durch die ihm eigenthümliche Behandlung der Zoologie berühmt. Geb. zu Etampes den 15. April 1772, gest. zu Paris den 19. Juni 1844. Für den geistlichen Stand be-

Digitized by Google

stimmt, erhielt er die entsprechende Jugendbildung, verließ aber in seinem 16. Jahre diese Richtung und wandte sich naturwissenschaftlichen Studien zu, welches sein Vater unter der Bedingung gestattete, daß er damit regelmäßige juristische Studien verbinde. Demgemäß ward er 1790 zu Paris Baccalaureus der Rechte, ging aber dann zur Medicin über. Er war Pensionär am Collegium Lemoine, wo Lhomond und Hauy seine Lehrer wurden, hörte aber auch Daubenton am Jardin des plantes. Auch in diese wissenschaftlichen Kreise brachen 1792 die Schrecken der Revolution herein; die Lehrer des Collegiums wurden als Priester sämmtlich in den Kerker gebracht; G. gelang es, die Auslieferung Hauy's zu bewirken, ein anderer Schüler befreite Lhomond. Um die Uebrigen zu retten, wagte G. allein einen nächtlichen Befreiungsversuch, der im Moment des Gelingens, als schon zwölf der Gefangenen mittels der von G. angesetzten Leiter in's Freie gelangt waren, bemerkt ward. G., von einem Streifschusse berührt, entkam, die Gefangenen aber wurden alle umgebracht. Eine schwere Krankheit G.'s war die Folge seiner aufopfernden That. Er konnte indeß nach einigen Monaten seine Studien, die von nun an ganz der Naturwissenschaft gewidmet waren, wieder aufnehmen und ward bald so hoch geschätzt, daß ihm 1793 die Professur der Zoologie an dem reorganisirten Jardin des plantes übertragen wurde. Weder an Sammlungen, noch an wissenschaftlichen Vorarbeiten fand er hier einen Grund gelegt, aber seine Energie und sein eminentes Talent schuf denselben in kurzer Zeit. 1795 führte er den nicht minder berühmt gewordenen Cuvier in diese Arbeiten ein, und beide verfolgten, enge befreundet, ein gemeinsames Ziel, bis die mehr und mehr hervortretende Divergenz ihrer Ansichten über das im Gebiete der Zoologie leitende Princip sie in ihrem Alter zu Gegnern machte. 1798 ging G. mit der Expedition Bonaparte's nach Aegypten, wo er als eines der thätigsten Mitglieder der wissenschaftlichen Commission sich große Verdienste um die Sammlungen erwarb und dieselben nach dem Siege der Engländer (1801) durch seinen persönlichen Muth für Frankreich rettete. In der Capitulation war nämlich deren Auslieferung stipulirt und der englische General Hutchinson bestand, ungeachtet aller Protestationen der in Alexandrien eingeschlossenen Gelehrten, auf der Ausführung dieses Artikels; da drohete G., die Schätze zu verbrennen, man möge mit ihren Personen nachher machen, was man wolle, und da die englischen Truppen noch nicht eingerückt waren, erzwang er so die Aufhebung der betreffenden Bestimmung. Nach Paris zurückgekehrt, bearbeitete er den zoologischen Theil der Description de l'Egypte und begann bald darauf in verschiedenen Abhandlungen die Veröffentlichung seiner berühmten Theorie der Einheit der organischen Bildung. In Folge dessen ward er 1807 Mitglied der Akademie. Im folgenden Jahre erhielt er den Auftrag zu einer wissenschaftlichen Reise nach dem von den Franzosen unter Junot besetzten Portugal, eine Aufgabe, die nach damaligem französischen Sprachgebrauche ziemlich gleichbedeutend mit Plünderung der Museen war. G. entledigte sich seines Auftrages in ehrenvollerer Weise, indem er zwar die Pariser Sammlungen aus den portugiesischen, aber auch letztere aus ersteren completirte und zugleich das zu Lissabon ohne wissenschaftlichen Sinn aufgehäufte Material in Ordnung brachte. In seiner immer unabhängiger sich gestaltenden Stellung konnte er sich, nach Paris zurückgekehrt, ganz einem höheren, philosophischen Studium hingeben, das auf seinen, stets in den besonderen Erscheinungen das allgemeine Gesetz suchenden Geist von je her die größte Anziehungskraft ausgeübt hatte. So ward er der Gründer der zoologischen Philosophie, einer Theorie, deren leitender Gedanke die Feststellung des Princips der Einheit der organischen Bildung ist. So lange G. diese Theorie nur auf die Wirbelthiere angewendet hatte, verhielt Cuvier, dessen Hauptstreben in dem Studium der Verschiedenheit der Formen und in der Classification der Thiere nach dieser Verschiedenheit bestand, sich noch neutral zu G.'s Aufstellungen; als um 1820 dieser auch die Insecten mit unter den allgemeinen Typus zu bringen begann, äußerte Cuvier schon Mißbilligung; mit der Hineinziehung der Mollusken in diesen Typus (1830) kam endlich der lange vorausgesehene Kampf unter diesen beiden bedeutendsten Zoologen im Schooße der Akademie zum Ausbruch. Die ganze naturwissenschaftliche Welt nahm in allen Ländern daran den lebhaftesten Antheil; Goethe legte dieser „Revolution“ in einem Gespräche mit Eckermann eine größere

Bedeutung bei, als der gleichzeitigen Staatsrevolution, durch die Karl X. entthront ward. Die Unterscheidung der Standpunkte der beiden Zoologen läßt sich in folgendem Gegensatz zusammenfassen: Cuvier erklärte, daß jedes Thier mit Berücksichtigung der Umstände, namentlich des umgebenden Mittels, in denen es lebt, jedes Organ mit Berücksichtigung der von demselben zu verrichtenden Functionen geschaffen sei; er behauptete deshalb auch die Unwandelbarkeit der Gattungen. G. dagegen sagte, daß die Organe eines jeden Thieres diejenige Beschaffenheit, welche sie haben, nothwendig haben müssen, weil unter den Umständen, in denen das Thier lebt, sie nicht anders sein können; er legt deshalb dem umgebenden Mittel einen modificirenden Einfluß bei und behauptet die Wandelbarkeit der Gattungen. Von beiden Seiten wurde der Kampf mit der größten Sachkenntniß, ungemeinem Scharfsinn und den reichhaltigsten Mitteln geführt, zuweilen schien der Sieg sich auf Cuvier's Seite zu neigen, aber G. nahm den Kampf immer wieder auf, sobald neue Thatsachen sich ihm darboten. Cuvier's Tod setzte der Controverse vor ihrer Entscheidung ein Ziel. Da der Mensch, seiner Leiblichkeit nach, mit als Gegenstand der Zoologie betrachtet wird, in diesem Streite es sich also um das Verhalten der unorganischen Natur zu der gesammten organischen handelte, so darf man denselben ansehen als einen Kampf zwischen zwei menschlich beschränkten Versuchen, den göttlichen Schöpfungsgedanken in unsere Begriffe und Sprache zu fassen. Ein unverwerfliches Streben, so lange es sich dessen bewußt bleibt, daß es nur Annäherungen, niemals aber das, dem allumfassenden und durchdringenden Gedanken Gottes völlig adäquate Wort darbieten kann. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, können beide Theorieen gleich richtig oder unrichtig sein, weil die in ihnen als bedingt gesetzte organische und die als bedingend angenommene unorganische Schöpfung beide in einer göttlichen Gedankenharmonie enthalten sind. Berührt es uns nicht wie Herablassung der göttlichen Offenbarung zu unserer menschlichen Beschränktheit, wenn in der heiligen Schrift wir beides neben einander lesen, daß die Thiere, ein jegliches nach seiner Art, von Gott geschaffen und auch daß sie, ein jegliches nach seiner Art, auf Gottes Befehl vom Wasser und von der Erde hervorgebracht werden? (1. Mos. 1 V. 20, 21 u. 24, 25.) G. scheint einer ähnlichen Auffassung nicht unzugänglich gewesen zu sein. Nach Cuvier's Tode ließ er die Frage ruhen, zollte dessen Verdiensten öffentlich und unumwunden die höchste Anerkennung und verwies die Entscheidung auf die Nachwelt. Im Jahre 1840 erblindete er, bald darauf ward er gelähmt, ertrug aber diese Beschwerden bis zum letzten Augenblicke mit unerschütterlicher Fassung und Heiterkeit.

Geognosie ist die Lehre vom Bau und von der Zusammensetzung unseres Erdkörpers aus den verschiedenen unorganischen Substanzen des Mineralreiches. Diese Wissenschaft beweist, daß die Erde (s. d.), wie sie gegenwärtig existirt, nicht das fertige Product eines Schöpfungsaugenblickes, sondern das Resultat einer kaum denkbaren Reihe von Schöpfungen und Zerstörungen, Verwandlungen und Entwickelungsprocessen ist; die hiernach sich ordnende Wissenschaft im weiteren Sinne wird Geologie genannt. Nach den Gesetzen der Physik und Chemie wird angenommen, daß unser Erdkörper im Uranfange, wie die übrigen Planeten und Himmelskörper, eine Kugel glühend-flüssiger Gasmassen gewesen sei, die durch allmähliche Abkühlung sich verdichtet habe. Die schweren geschmolzenen Verbindungen zogen sich gegen das Centrum zusammen und bildeten den feurig-flüssigen Kern der Erde, jene aber, die bei diesem Hitzegrad nur in Dampfform bestehen konnten, umgaben den glühenden Kern als dichte, heiße Dunsthülle. Durch fortwährende Abkühlung bildete sich eine feste Erdrinde, die durch die Verschiedenartigkeit der erstarrenden Stoffe sich auch ungleich zusammenzog und dadurch oft zerriß. Die immer dicker werdende Erdrinde führte aber auch allmähliche Abkühlung des die Erde umgebenden Dunstkreises herbei, und die in diesem schwebenden Dünste verdichteten sich zur Tropfform, schlugen an der Erdoberfläche nieder, sammelten sich in den durch die Risse entstandenen Vertiefungen und bildeten das Urmeer. Aus diesem stieg das Land empor, wiederholt durch Feuer- und Wassergewalten, durch Erdbeben und Entwickelungsrevolutionen in seiner jedesmaligen Oberfläche zertrümmert, um eine neue, mit anderen und schöneren Pflanzen und Thieren auf dem Grabe der alten zu gestalten,

die somit eine Anzahl von Schichten darstellt, von denen jede einst selbst Oberfläche gewesen und verschiedene Gebirge und Gesteine darbietet. Diese sind entweder Feuergebilde, das aus dem geschmolzenen Zustande durch Abkühlung oder Erstarrung in den festen Zustand überging, und wird dann plutonisches oder vulcanisches Gebilde, auch ungeschichtetes oder massiges Gestein genannt, oder sie sind Wassergebilde, das durch Niederschlag aus irgend einer tropfbaren Flüssigkeit entstand, und darum neptunisches Gebilde oder geschichtetes und Sedimentgestein genannt wird, oder sie sind metamorphisches Gebilde, wenn eine der beiden vorhergenannten Formen durch chemische und physikalische Einwirkungen umgewandelt (metamorphosirt) wurde, oder sie sind endlich Trümmergestein oder Conglomerat, wenn eins der drei bisher genannten Gebilde mechanisch zerstört und durch irgend einen Kitt zu einer neuen Masse zusammengebacken wurde. Die beiden ersten Hauptformen classificirt die Geologie, aber nach speciellen Eigenthümlichkeiten oder nach der Reihenfolge, in welche sie, im normalen Zustande, über einander lagern, wieder in besondere Abtheilungen, und zwar, was zuerst die Feuergebilde oder Erstarrungsgesteine betrifft, in Rinden-, plutonische und in vulcanische oder Eruptivgesteine. Die ersteren, die Rindengesteine, auch Urgesteine genannt, d. h. solche, durch deren Erstarrung die erste feste Erdrinde sich gestaltete und die somit die ältesten Gebilde darstellen, sind meist schieferiger Structur und man rechnet zu ihnen den Gneiß, den Glimmerschiefer, die Lagerstätten vieler Metalle und edler Krystalle und durch Hinzutritt von Talk in Talkschiefer, von Chlorit in Chloritschiefer, von Augit in Hornblendeschiefer und endlich durch eine innige Beimengung der kleinen Quarz-, Glimmer- und Feldspaththeilchen in Thonschiefer übergehend, und theilweise den Urkalk und Urdolomit, welche letztere indessen selten als zusammenhängende Gebirgsmassen auftreten, sondern vertheilt zwischen den Urschiefergesteinen vorkommen. Die plutonischen Gesteine, d. h. solche, die durch Erstarrung später aus dem Erdinnern emporgetriebener oder überquellender Massen entstanden, sind vorherrschend krystallinischen Gefüges und treten auf als Granit, Syenit, Porphyr, Basalt und Phonolith, Hornblendegesteine, Serpentine und Gabbro, Hornblendeschiefer und Topfstein und endlich als Spilit. Zu den vulcanischen oder Eruptivgesteinen, d. h. solche, die wohl erst in jüngerer Zeit durch vulcanische Thätigkeit gebildet wurden, aber durchschnittlich aus den gleichen Stoffen wie die plutonischen Gesteine bestehen, gehören die verschiedenen Trachytarten und alle Laven. Von allen diesen Feuergebilden unterscheiden sich die neptunischen oder Sedimentgebilde durch ihre in regelmäßig auf einander folgenden Schichten stattgefundene Ablagerung und durch den Beweis, daß zur Zeit der Bildung ihrer Schichten (Bänke, Lagen, Straten, Flötze) bereits organische Schöpfungen (Thiere und Pflanzen) existirten. Es sind meist thonige, kalkige und sandige Substanzen, die wahrscheinlich durch Verwitterung älterer Gebirgsmassen im Wasser sich auflösten, dann im Grunde des damaligen Urmeeres schlammartig niederschlugen und entweder durch Druck oder durch Austrocknung zu Stein verhärteten. In diesem flüssigen Zustande nahmen sie Thiere und Pflanzen in ihren Schlamm auf und conservirten dieselben, indem sie solche zu Versteinerungen, Fossilien (von fossilis, d. h. etwas „Ausgegrabenes“, herkommend) oder Petrefacten (aus petra, der Fels, und facere, machen, also zu „Felsen Gemachtes“, zusammengesetzt) machten. Diese Ueberreste, in Verbindung mit der von der Wissenschaft festgestellten Aufeinanderfolge der Schichten, geben zugleich den Maßstab des Alters der Sedimente. Die Dicke einer Schicht wird ihre „Mächtigkeit“, und die Richtung, nach welcher Himmelsgegend sie sich ausdehnt, ihr „Streichen“ genannt. Ursprünglich mögen alle Schichten, durch das Gesetz der Schwere und der Hydrostatik bedingt, möglichst horizontal gelegen haben, aber sie wurden vielfach durch Hebung oder Senkung aus ihrer Lage gebracht, ihnen eine Neigung oder „Fallen“ gegeben, zerrissen, geknickt, zusammengeschoben, übereinandergeworfen ꝛc. Alle Sedimentgesteine kann man nach ihnen Versteinerungen (Petrefacten) in drei große Hauptepochen, — in die älteste, primäre oder paläozoische, in die secundäre und in die tertiäre Epoche, — abtheilen, in gewisse Unterabtheilungen zerfallend, die nach den Lagerungsverhältnissen und den eingeschlossenen organi-

schen Resten sich unterscheiden lassen; diese nennt man „Formationen“ oder Systeme. Jene Hauptepochen im Alterthum der Erde wären nun offenbar das erste Auftreten der Thiere, das erste Auftreten der Wirbelthiere, das erste Auftreten der Säugethiere. Allein Reste von Pflanzen und Thieren erscheinen neben einander von der ersten organisirten Formation an, und zwar jene nur in Kryptogamen, von diesen aber bereits die unterste Klasse der Wirbelthiere, die Fische, so jedoch, daß sie allerdings in den untersten silurischen Schichten, die man auch wohl als ein eigenes System, das cambrische, betrachtet, ganz fehlen und im ganzen silurischen Gebilde noch einen, wie man zu sagen pflegt, embryonalen Charakter tragen. Dagegen fehlen von den unteren Klassen manche, da überhaupt alle Klassen von Landthieren später auftreten und in den älteren Zeiten die Wasserthiere gänzlich vorherrschen, ja sogar im Ganzen unter den antediluvianischen Thieren das Uebergewicht haben. Endlich kommt noch hinzu, daß neben dem ersten spärlichen und unvollkommenen (embryonalen) Auftreten der verschiedenen Pflanzen- und Thierklassen auch die vollere Entwickelung, das Herrschendwerden, nicht minder charakteristisch für die verschiedenen Formationen und die ihnen entsprechenden Zeitalter ist. Nach alledem haben wir im Alterthum der Erde zuerst ein paläozoisches Stadium, entsprechend den paläozoischen Formationen, das man auch, und im Gegensatz zu den folgenden passender das hydrozoische nennen darf, oder das Reich der Fische, zugleich hinsichtlich der Pflanzen das Reich der Akotylen oder Kryptogamen. Das zweite Stadium ist das amphibische oder das Reich der Amphibien und Reptilien, zugleich das der Gymnospermen und höheren Monokotylen, und umfaßt die secundären Formationen. Das dritte Stadium begreift die tertiären (und quaternären) Bildungen und ist das chorozoische oder das Reich der Land-Säugethiere, zugleich das der Dikotylen. Somit hätten wir hierin die Hauptabschnitte in der alten Geschichte der Erde; in der ersten gab es noch schlechterdings keine luftathmenden Thiere, und eben deshalb waren die Fische gleichsam die „Herren der Schöpfung“, welchen dann die Uebergang bildenden Reptilien in der Herrschaft folgten, so wie diesen die Säugethiere des Landes, bis der Mensch als der wahre Herr der Schöpfung erschien. Für alle luftathmenden Thiere war die Entkohlung der Atmosphäre eben so wesentlich, wie für die Organismen überhaupt der Niederschlag des Wassers, die Entkohlung erfolgte aber durch die massenhaft entwickelte Pflanzenwelt in Uebergangszeiten. In dieser Beziehung erscheint die Kohlenformation besonders bedeutsam, aber auch in der Hinsicht, daß hier die organische Welt selbst einen massenhaften Beitrag an Stoff zur Bildung einer ganzen Formation liefert, und hierzu ist ein späteres Seitenstück die Kreideformation als ein mächtiges Infusorienlager, aus einzelnen thierischen Kalkpanzerchen bestehend, wie die Sandsteingebirge aus einzelnen sandkornartigen Trümmern älterer degradirter Gesteine. Die primären Formationen liegen unmittelbar auf den ungeschichteten Gesteinen oder auf krystallinischen Schiefern, werden bis auf 20,000 Fuß Mächtigkeit geschätzt und stellen die erste Kruste von Sedimentgesteinen dar. Die allerunterste Formation ist die Grauwacke, auch Uebergangsgebirge genannt, von welcher man wieder eine untere Grauwackenformation, auch silurisches System genannt, vorherrschend aus sehr hartem, feinkörnigem Sandstein bestehend, unterscheidet, die die ältesten erkennbaren Ueberreste von Pflanzen und Thieren enthält und deren Mächtigkeit man in einer Mittelzahl auf 10,000 Fuß schätzt. Ueber derselben lagert die Steinkohlenformation, eine untere Schicht, mit dem Bergkalk und Kohlenkalkstein 500 bis 1000 Fuß mächtig, und eine obere, aus Kohlensandstein oder dem sogenannten Rothtodtliegenden bestehend. Letzteres, ein röthliches Conglomerat, führt deshalb den Namen, weil es arm an Versteinerungen und noch ärmer an Metallen ist, während eine in Deutschland über dem Rothtodtliegenden vorkommende Schicht, die des Zechsteins, sehr ergiebige Kupferadern enthält. Zur Zeit der Bildung dieser Schichten muß es auf unserem Erdkörper Striche trockenen Landes gegeben haben, die mit einer Vegetation bedeckt waren, von deren Ueppigkeit sich die Phantasie kaum ein Bild zu schaffen vermag. Ganze Wälder jener Periode liegen in dieser Formation als mächtige Lager von Steinkohlen begraben, die, wo wir sie auch finden, sei es in oder außer Europa, im heißen Süden oder im kalten Norden, uns lehren, daß dieselben Pflanzen-

arten auf der ganzen damaligen Erdoberfläche verbreitet waren. Da aber die Steinkohlenflora nirgends eine andere, eine verschiedene ist, so ist erweislich, daß es damals auf der ganzen Erde ein gleichmäßig verbreitetes Klima gab. Auch die nämlichen Sippen und oft die nämlichen Arten von Thieren fanden sich daher in den Meeren der Erde, die weder hohe Gebirge noch diesen entsprechende große Vertiefungen hatte. Die untersten Schichten der secundären Formationen faßt man zusammen unter dem Collectivnamen der Triasgruppe, deshalb so genannt, weil drei oft scharf getrennte Formationen, der bunte Sandstein, der Muschelkalk und der Keuper, in regelmäßiger Folge über einander liegen. Darauf folgt die Jura- oder Oolithformation, die den Hauptmassen nach aus Kalken, welche mit sandigen oder thonigen Schichten abwechseln, besteht und ihren Namen vom schweizerischen Juragebirge erhalten hat, wo sie sehr bedeutend entwickelt ist. Man unterordnet die ganze Formation, die eine mittlere Mächtigkeit von 1000 Fuß haben mag, wieder in drei Specialgruppen, nämlich in den unteren oder schwarzen (Lias), den mittleren oder braunen und den oberen oder weißen Jurakalk. Die jüngsten Gebilde der secundären Formationen faßt die Kreideformation in sich. Man lasse sich nicht verleiten, unter dem Colletivnamen „Kreide" nur ausschließlich jenen kohlensauren Kalk zu verstehen, der im gewöhnlichen Leben als „weiße Schreibkreide" gekannt ist. Diese bildet einen verhältnißmäßig nur sehr unbedeutenden Theil jener Ablagerungsperiode in den Gebirgen von Norddeutschland, Frankreich, England ꝛc., und da englische Geologen diese Formation zuerst untersuchten, nach den Petrefacten feststellten und nach der weißen Schreibkreide, als dem bezeichnendsten Gliede, „Kreideformation" summarisch nannten, obwohl es nur eine an locale Umstände gebundene ist, so nahmen die Geologen anderer Länder sie, in Ermangelung eines besser bezeichnenden Namens, an. Die Kreideformation ist in drei Hauptabtheilungen unterschieden worden, in das sogenannte Neocomien (von Neocomum, d. h. Neuenburg, Neufchatel, so genannt, weil es in der Umgebung dieser Stadt am entschiedensten im Jura entwickelt ist), in den eigentlichen Grünsand oder Gault und in die weiße Kreide mit untergeordneten Mergel- und (Quader-) Sandsteinbildungen. Das secundäre Alter der Erde entfaltete bereits eine größere Mannigfaltigkeit von Pflanzen und Thieren. Die phantastischen Gestalten der paläozoischen Zeit verschwanden, und an ihre Stelle trat größere Symmetrie der Form. Der Fortschritt ist insbesondere deutlich in der Reihe der Wirbelthiere. Die Fische sind nicht mehr die alleinigen Vertreter derselben, Reptilien, Vögel und Säugethiere treten der Reihe nach auf. In der Triaszeit, welche unmittelbar auf die Steinkohlenformation[1]) folgte, erlangte die Fauna ihren entschiedenen Charakter. Hier erscheinen die ersten Reptilien, darunter unmäßige Krokodolier, Vögel von Riesengröße und die Weich-, Kerb- und Strahlenthiere dieser Periode nähern sich denen der nächstfolgenden Fauna. Diese ist merkwürdig durch die große Menge riesenmäßiger Reptilien, die sie enthält, die Ichthyosauren, Plesiosauren, Megalosauren und Iguanadonten, so wie das Pterodactylus, ein außerordentlich Reptil, das, mit einem wie bei den Fledermäusen verlängerten Finger, man zu fliegen für fähig erachtet hat. In den oberen Abtheilungen dieser Formationen finden wir auch die ersten Schildkröten, Eindrücke von Insectenfamilien und die ersten Spuren von Säugethieren, nämlich Unterkiefer und Zähne, welche mit denen des Opussums Aehnlichkeit haben. Der Kreis der Weichthiere ist in allen seinen Klassen reichlich vertreten, und die eigenthümlichen Formen des ersten Zeitalters sind fast alle verschwunden und durch eine viel größere Menge neuer Formen ersetzt. Die Fauna der Kreideperiode entwickelt noch den nämlichen Charakter wie die der Oolithe, aber mit einer stärkeren Hinneigung zu den jetzigen Formen. So sind den Ichthyosauren und Plesiosauren, welche für die Oolithe so bezeichnend gewesen, riesige Eidechsen gefolgt, welche außer der Größe mehr den Reptilien unserer Tage gleichen. Unter den Weichthieren erscheint eine große Anzahl neuer Formen. Die Triasperiode hat noch keinen vollkommenen Continent schaffen können. Deutschland bildete zu Ende dieser Zeit, also da, wo der

[1]) Viele Geologen rechnen die Steinkohlenformation mehrerer Gründe halber, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen, zu den secundären Formationen.

Keuperboden vorherrschte, zwei Inseln, eine große, deren Landinhalt Halle und Regensburg einschloß; zugleich hatte sie einen Landsee, der sich von Frankfurt bis Straßburg und Basel erstreckte; aber in den Strichen Hannover, Münster, Köln und Zürich fluthete noch das Meer. Die kleine Insel begriff Dresden und Krakau in sich; ihre Küstenlinien schlossen aber Breslau aus und bildeten eine lange Landzunge und eine Meerenge bei Dresden. War der Liasboden schon mit reicher Vegetation begabt, so wurde der braune Juraboden ein noch lebensvollerer Boden für Pflanzen und Thiere. Bisher hatte es keine Blüthenpracht auf der Erde gegeben, aber jetzt baute die Natur die ersten Sprossen zu dieser farbigen Leiter. Noch mehr war die Landschaft, welche auf die begrabene Jurazeit folgte, vorwärts geschritten. Hier traten, statt der Zapfenpalmen des weißen Jurakalkes, die wirklichen Palmen auf, und ein höheres Waldleben wurde durch das Laubholz sichtbar. Ganz anders aber war es, als der Quadersandboden von den ungeheuren Massen der Kalkthierchen, den Infusorien, überschwemmt ward, indem nicht nur, wie angedeutet, die Thier-, sondern auch die Pflanzenwelt nun vollkommen auftritt. Das Tagesgestirn, die Sonne, verbreitete jetzt ein helleres Licht; die Kreideinseln und die neuen Gebirgsmassen ragten über das Meer empor, und Weiden, Erlen, Birken, Wallnuß, selbst Haselnußsträuche umsäumten die Wälder. Merkliche Temperaturunterschiede gab es auch noch nicht, noch wechselten keine Jahreszeiten und überall auf der Erde war das Klima warm. Unter *tertiären Formationen* faßt die Wissenschaft die jüngsten Niederschläge zusammen, die über der Kreide liegen und gleich den übrigen Sedimenten durch Hebung aus ihrer ursprünglichen Lage gerückt oder geworfen wurden. Zu ihnen gehören jedoch nicht die sogenannten Diluvialgebilde und erratischen Phänomene, welche man bisweilen im Gegensatz zu den tertiären Formationen als „quaternäre Gebilde" bezeichnet. Die eigentlichen Tertiärgebilde trennt man nach verschiedenen Haupt- und Lagerungsmerkmalen, und nach den einschließenden Petrefacten wieder in zwei große Specialgruppen, nämlich in *Eocengebilde*, von manchen Geologen überhaupt nach den darin häufig vorkommenden Muscheln *Nummulitensystem* genannt, und in die *Molasseformationen* oder *miocenen* und *pliocenen* Schichten. Die Eocenbildungen sind jünger als die weiße Kreide und älter als die Molasse; sie werden *deshalb* mit diesem griechischen Namen belegt, weil in ihnen die erste Species noch jetzt lebender Organismen vorkommt. Lange Zeit rubricirte man dieselben als die jüngste Schicht der secundären Formationen, weil sie die gleichen Schicksale bei den Erhebungen durchgemacht zu haben scheinen, wie die Kreidegebilde; genauere Untersuchungen haben jedoch festgestellt, daß mit ihrem Auftreten eine ganz neue, selbstständige Epoche in der Bildung unseres Erdkörpers beginnt. Das Eocensystem besteht wiederum aus zwei Formationen, aus dem *Nummulitenkalk* und dem *Flysch* oder *Alpenmacigno*. Das *Molassegebilde*[1]) bilden vorherrschend abgelagerte Trümmergesteine anderer Gebirge, die durch ein Cement mit einander verbunden sind. Diese Conglomerate oder Breccien kommen als *Nagelfluh*, *Sandstein* oder *Letten* vor, die gegenseitig in einander übergehen. Der bezeichnendste Charakter der tertiären Faunen besteht in ihrer großen Aehnlichkeit mit denen der jetzigen Periode. Die Thiere gehören im Allgemeinen bereits zu den nämlichen Familien und meistens zu den nämlichen Sippen, und sind nur noch in den Arten verschieden. Und zuweilen sind selbst die Artverschiedenheiten so gering, daß eine genaue Bekanntschaft mit dem Gegenstande nothwendig ist, um solche zu entdecken. Viele der häufigsten Typen früherer Zeiten sind jetzt verschwunden. Die Veränderungen sind besonders unter den Mollusken auffallend, auch haben solche von nicht geringerer Wichtigkeit bei den Fischen, von minderer aber bei den Strahlenthieren stattgefunden. Wichtiger jedoch ist, aus philosophischem Gesichtspunkte betrachtet, daß die Wasserthiere in der Schöpfung nicht mehr vorwalten, indem die großen meerischen oder amphibienartigen Reptilien ihre Stelle großen Säugethieren abtreten. Die untere Abtheilung dieser Formation wird hauptsächlich durch

[1]) Molasse ist ursprünglich eine rein locale Bezeichnung; im Waadtlande nennt man den sehr feinen, weißen oder grauweißen, durch einen mergeligen, oft eisenhaltigen Kitt verbundenen, an der Luft leicht verwitternden Sandstein „Molasse", d. h. Weichstein, und von dort ist diese Bezeichnung allgemein auf das gleichartige Gestein des schweizer Mittellandes von den Geognosten übertragen worden.

große Pachydermen bezeichnet, unter welchen wir Paläotherium und Anoplotherium namhaft machen, die durch die Untersuchungen von Cuvier so berühmt geworden sind. In Amerika hat man Ueberreste eines ganz außerordentlichen Thieres von Riesengröße gefunden, des Basilosaurus, eines wahren Walthieres; auch hat man in dieser Abtheilung die ersten Affenreste entdeckt. Die Fauna der oberen Tertiärformation nähert sich der jetzigen Zeit noch viel mehr. Außer den Pachydermen, die schon in der unteren Abtheilung vorherrschten und unter denen eines diese Ordnung mit der pflanzenfressenden Wale verbindet, finden wir zahlreiche Raubthiere, von welchen einige den Löwen und Tiger unserer Tage an Größe übertreffen, auch riesenmäßige Edentaten (Megatherium) und große Nager. Das Studium der Verbreitung der Tertiärfossilien enthüllt uns auch die wichtige Thatsache, daß in diesem Zeitraume die Thiere von einerlei Art in engere Grenzen eingeschlossen waren, als bisher. Die Erdoberfläche hatte durch Gebirge und Thäler überall eine verschiedene Beschaffenheit angenommen und war in zahlreiche Becken getheilt, welche gleich dem Golfe von Mexico oder dem Mittelländischen Meere der Jetztzeit Arten enthielten, die sonst nirgends vorkamen. In dieser Beschränkung mancher Typen auf gewisse Grenzen bemerken wir noch eine andere Annäherung zum jetzigen Zustande der Dinge, zu der Thatsache nämlich, daß gewisse Thiergruppen, welche jetzt nur in besonderen Gegenden vorkommen, auch während der Tertiärzeit schon in diesen nämlichen Gegenden vorhanden gewesen sind. So waren die Edentaten schon damals in der Fauna Brasiliens und die Beutelthiere in der von Australien vorherrschend, wie sie es jetzt sind, aber im Allgemeinen von beträchtlicher Größe. Die Pflanzenwelt der Molasselandschaft hatte zwar viel Aehnliches mit der gegenwärtigen, jedoch war die Mannigfaltigkeit in den Schönheitsformen noch nicht vorhanden. Es fehlten noch die Doldenblüthen, die Glocken-, Rosen und andere vielblättrige Blumen. An Nadelhölzern weiblicherer Art war die Landschaft zwar reich, aber es sind andere Arten als unsere heutigen Fichten, Tannen und Kiefern; auch die Palmen waren unvollkommener als die gegenwärtigen. Vollkommener waren andere Bäume dieser Periode. Auf den Bergen standen mächtige Eichen; Buchenwälder, Birken, Linden, Ahorne, Platanen, Kastanien, Wallnüsse, Eschen, Ulmen und Weiden gaben der Landschaft der Molassezeit ein prächtiges Ansehen, und unter dem grünen Blätterdache erschallte zum ersten Male der Gesang der Vögel. Das Diluvium oder aufgeschwemmte Lager, in denen wir das letzte Zeichen der Erdgestaltung vor der Erschaffung des menschlichen Geschlechts erkennen (s. **Erde** S. 159), erscheinen in ihren untersten Ablagerungen geschichtet, bestehen aus Grus oder Kies, Sand, Letten oder Thon und enthalten Knochenüberreste von Mammuth, Bären, Höhlenthieren, Mastodonten und anderen, zum Theil nicht mehr bekannten Thieren. Ueber dem geschichteten Diluvium liegt ein ungeschichtetes, welches oft mächtige Schieferkohlenlager und eine Menge eckiger oder abgerundeter Felsstücke, die sog. erratischen Blöcke, (s. d.) oder Findlinge einschließt. Die Fluth, die das Diluvium in Bewegung setzte, war eine allgemeine, die ganze Erde überschwemmende und mit ungeheurer Gewalt sich ergießende. Als die Gewässer, wohl erst nach Tausenden von Jahren, verlaufen sein mochten, trat das Festland mit seiner gegenwärtigen Gestalt hervor. Schnell war nun die organische Lebenskraft thätig, den neuen Boden mit Pflanzen und späterhin mit Thieren zu füllen, wie wir beide noch gegenwärtig besitzen. Von selbst versteht es sich, daß unsere jetzigen Hausthiere damals noch als wilde in den Urwäldern hausten; erst dem später eintretenden Menschengeschlechte war es aufgegeben, die Urwälder zu lichten, wilde Thiere zu zähmen, wilde Pflanzen zu cultiviren und den Lebensboden bequem sich zu gestalten. Endlich nahte die große, schöne Stunde — es trat die Menschheit auf. Die Naturkräfte aber ruhten noch nicht. Es schien, als wollten sie die Wohnstätte der Menschen immer noch besser einrichten. So entstand, während der Menschheit, auf der Oberfläche eine verhältnißmäßig dünne Schicht, von der Wissenschaft Alluvium genannt. Bäche, Flüsse und Ströme rissen von Bergen, Thälern und Ufern Gesteine und Erdstoffe ab, die sich dann, fortgeschwemmt vom Wasser, wieder ansetzten als Schlamm, Geröll, Sand, Lehm, Thon ꝛc. Auch die Vulcane, wenigstens in den Gegenden, wo sie sich befinden, führten der Bodenstrecke eine Vermehrung, ein Wachsthum zu durch die Stoffe, welche sie ausschütteten. So

haben denn, seitdem der Mensch auf Erden lebt, jene großen und gewaltsamen, bald ungeheure Felsmassen hervorbringenden, bald sie wieder zerstörenden Revolutionen der Erde aufgehört. An ihre Stelle ist eine langsame, aber unaufhörliche Zerstörung der Gebirgsmassen getreten. Die festen Gesteine verwittern und ihre lockeren Theile werden von Wind, Eis, Regen und Flüssen aufgelöst und in tiefere Gegenden hinabgeführt; die Berge verlieren unmerklich an Höhe, die Thäler füllen sich langsam mit Geröll, Schutt und Schlamm aus und das Bett des südlichen Stillen Oceans hebt sich, ausgenommen da, wo es sehr tief ist, durch die Ablagerungen der Skelette der Zoophiten in jedem Jahre wahrscheinlich um 6 Zoll. Während in der Vorzeit ganze Continente untergingen und Gebirge meilenhoch in die Atmosphäre hervorgehoben wurden, heben und senken sich gegenwärtig nur hier und da kleine Ländergebiete, aber so sanft, daß es oft Jahrhunderte bedarf, damit die Veränderung merklich werde. Eben so ist auch die Gewalt der Bewegungen der Atmosphäre und der Fluthen des Meeres gemäßigt. Dem letzteren sind festere Grenzen angewiesen; die Ströme des festen Landes sind nur schwache Ueberreste der ungeheuren Gewässer, welche ehemals die großen Thäler ausfüllten, die sie vorfanden oder bildeten. Es erhellt aus dieser so kurzen Skizze, daß in der Aufeinanderfolge der organischen Wesen der Erdoberfläche ein deutliches Fortschreiten zu sehen ist. Es besteht in einer zunehmenden Verähnlichung mit der lebenden Fauna, und bei den Wirbelthieren insbesondere in ihrer steigenden Aehnlichkeit mit dem Menschen. Dieser Zusammenhang aber ist nicht die Folge einer unmittelbaren Abstammung der successiven Faunen von einander; da ist keine Art Verhältniß, das einer Fortpflanzung von Eltern zu Kindern ähnlich wäre. Die Fische der paläozoischen Zeit sind in keinem Betracht die Voreltern der secundären Reptilien, und der Mensch stammt nicht von den Säugethieren her, welche in der Tertiärzeit gelebt haben. Das Band, welches sie verknüpft, ist von einer höheren und nicht materiellen Beschaffenheit, und ihre Verbindung muß in der Absicht des Schöpfers selbst gesucht werden, dessen Zweck, als er die Erde gestaltete, sie den allmählichen, von der Geologie nachgewiesenen Veränderungen unterwarf und nach einander die mancherlei jetzt entschwundenen Thierformen schuf, kein anderer war, als den Menschen auf die Erde einzuführen. Der Mensch ist das Ende, nach welchem die ganze Thierschöpfung vom ersten Erscheinen der ersten paläozoischen Fische an gerichtet war. Schon im Anfang war sein Plan entworfen, von welchem er sich in keiner Beziehung je verirrt hat. Das nämliche Wesen, welches mit Rücksicht auf die moralische Schwäche der Menschen tausend Jahre voraus vorgesehen und erklärt hat, daß der Sohn der Jungfrau das Haupt der Schlange zertreten wird, hat für denselben auch in den Eingeweiden der Erde diese ungeheuren Massen von Granit, Marmor, Kohle, Salz und mannigfaltigen Metallen, die Erzeugnisse ihrer verschiedenen Umwälzungen aufgeschichtet, und so wurden unerschöpfliche Vorräthe für seine Bedürfnisse und die Entwickelung seines Genius geschaffen, schon Jahrtausende vor seinem Erscheinen.

Geographie. Während die schönsten und erhabensten Wissenschaften schon im Alterthume ihre würdigen Priester gefunden, während schon Plato seine Begriffe von den höchsten Gegenständen durch logische Verbindung in Systeme brachte, und Thukydides, Tacitus, durchdrungen von dem Heiligen der Geschichte, den historischen Pragmatismus in ihr erkannt und gelehrt, und so die Geschichte mit der wohlverdienten Würde einer Wissenschaft geadelt haben, war die G. verwaist und ermangelte einer würdigen, wissenschaftlichen Behandlung und Pflege. Sie glich einem großen Vorhofe, den man allenfalls durcheilt, um durch ihn bequemer in den Tempel der Geschichte zu treten. Denn wenn auch schon Eratosthenes die erste astronomische G., Herodot und Strabo die erste geographische Geschichte, Plinius die erste geographische Naturgeschichte, und in der neuern Zeit Torbern Bergmann die erste physikalische G., Fink und Schnurrer die erste medicinische G. und Anton Friedrich Büsching die erste geographische Staatenkunde geliefert; so wurden doch erst in der neuesten Zeit des Dänen Malte Brun „Abriß der Universal-Geographie" in Frankreich und Zeune's Gea in Deutschland ihre schützende Muse, Alexander v. Humboldt als Reisender und Schilderer seiner Erfahrungen in Amerika der Vorbereiter einer wissenschaftlichen Anschauung vom Natur-

und Völkerleben in den verschiedenen Zonen unseres Erdballs; erst in der neuesten Zeit seit 1817, fand die G. einen Ritter-lichen Vorkämpfer, der sie von den Banden einer niederen, dienenden Hülfswissenschaft befreit, in ihr den reichen wundersamen Hort eines geographischen Pragmatismus offenbart, und so auch sie mit der Würde einer Wissenschaft geadelt hat. — Allerdings aber kann die G. niemals eine Wissenschaft in dem Sinne werden, wie Mathematik und Philosophie, als hervorgehend aus einer in uns begründeten und durch Vernunftsätze weiter ausgebildeten Erkenntniß; sie kann keine Wissenschaft sein, die nach allen rationalen Begriffen gedacht, durch allgemeine Grundsätze erkannt, zerlegt, gefunden und aufgebaut werden könnte. Die G. beruht nur auf einzelnen, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen, deren Fülle in den letztvergangenen Jahrhunderten durch Naturforscher und Reisende, die mit Gefahr ihres Lebens von Morgen nach Abend, von Mitternacht nach Mittag Sitten und Sprachen, von der Höhe der erhabensten Gebirge bis in die Tiefen der bodenlosen Meere Natur und Klima zu erforschen suchten, in dem Maße bereichert wurde, wie die Alten sie kaum ahnen konnten. Aber gerade dadurch, daß sie aus diesem reichen Schatz einzelner Erfahrungen, deren Werth, da sie wegen der Subjectivität ihres Gewährsmannes, durch Ansichten, Vorurtheile, Umstände und Zeiten bedingt sein können, noch kritisch bestimmt werden muß; dadurch gerade, daß sie aus einzelnen Erfahrungen ein allgemeines Gesetz aufstellt, tritt die G. in den Kreis der empirischen oder Erfahrungs-Wissenschaften, deren Eigenthümlichkeit darin besteht, aus einzelnen Erfahrungen zu einer allgemeinen Theorie überzugehen, im Gegensatz der rationalen- oder reinen Vernunft-Wissenschaften, deren Wesen darin besteht, von der Theorie auf die Erfahrung zu kommen. Ohne sich also zu der hohen Würde einer reinen Vernunft-Wissenschaft zu erheben, bleibt die G. doch gleich fern von dem Standpunkte, auf dem man sie lange genug schnöde zu betrachten gewohnt war. Wer unter G. nur einen Meilenzeiger für Wanderburschen und Reisende versteht; wer nichts Manchfaltigeres in ihr findet, als Dörfer, Städte, Festungen und Grenzschlagbäume, nichts Genaueres in ihr sucht, als die Zahlenangaben der Einwohner, der Bäcker, Fleischer, Wurstmacher und Gewürzkrämer, der Bandfabriken und Schmiedewerkstätten; wen nichts anziehender und belehrender darin anspricht, als hohe Kirchen und lange Brücken, russische Winterpalläste und italienische Sommerhäuser; — nun wohl! dem wird wahrlich auch die Geschichte ein Anekdotenbuch, die Arzneiwissenschaft nur eine Salben- und Latwergenkunde, die Religion nur ein dumpfer Köhlerglaube, die Philosophie nur die starrsinnige Behauptung einer vorgefaßten Meinung sein; — dem ist unser Wandelstern nur ein großes Kartoffelfeld, auf dem ihm sein Futter reift, der Mond eine trübe Nachtlampe und die Sonne der große Wärmeofen der Welt; er kennt nichts Höheres, als die Wetterfahne, und ahnt nichts Tieferes, als die Viehschwemme! — G. ist nicht bloß Erdbeschreibung; zu dieser Benennung hat die wörtliche Uebersetzung des griechischen Namens verleitet; Erdbeschreibung erschöpft eben so wenig den wissenschaftlichen Begriff der G., als Naturbeschreibung den der Naturkunde. Beschreibung bildet nur das Element der Wissenschaft, zu dieser selbst aber können wir nur durch die Kenntniß der verschiedenen gegenseitigen Verhältnisse, der wechselseitigen Einwirkungen der beschriebenen Einzelheiten gelangen. Nun aber ergiebt sich das Wesen und die Würde der G. als Wissenschaft aus dem unermeßlichen Reichthume an Beobachtungen und Wahrnehmungen, die sich auf sie beziehen; daher Zeune in seiner Gea ihre Entstehung und Ausbreitung schön und treffend dem Kreise vergleicht, welchen ein in's Wasser geworfener Stein immer größer und größer um sich zieht. — Schon als Theil des Kosmos, als Glied des Weltalls bietet die Erde eine so große Menge hochwichtiger Beobachtungen dar, daß diese allein schon als eine gesonderte Lehre der G. betrachtet werden müssen. Der mittlere Abstand der Erde von der Sonne, die mittlere Zeit ihres jährlichen Umlaufs um die Sonne und ihrer täglichen Axenumdrehung — Revolution und Rotation — und ähnliche Erscheinungen dieser Art im Vergleich mit denen anderer Wandelsterne konnten erst nach Jahrtausenden wahrgenommen und der Einfluß dieses schönen kosmischen Ebenmaßes unseres planetarischen Weltkörpers auf die Temperatur, das Lebensalter seiner Bewohner, auf die wichtige Periode des Schlummerns und Wachens, auf die Gestalt

der Oberflächenbildung, die Polarität der Gebirgsarten und das Streichungsgesetz im Ganzen der Erde erst durch eine wissenschaftliche Behandlung erkannt werden. Durch diese kosmische Harmonie, in der unsere Erde mit dem äußeren Weltraume steht, innerhalb dessen sie schwingt und schwebt, ist sie die große Werkstatt zur Organisation der verschiedenartigsten Wesen geworden, — ward sie gleich fähig, der Wohnplatz des Menschengeschlechts zu werden und für alle Verhältnisse desselben während seines Daseins hienieden Sorge zu tragen. Hierin vielleicht dürfte der höhere, wissenschaftliche Gesichtspunkt liegen, auf dem diese kosmischen, so wie alle übrigen Verhältnisse der Erde zu erforschen sind. Wenn aber dieser erhabene Theil der geographischen Wissenschaft nur als ein Bruchstück der Astronomie und Kosmographie angesehen wird, so bietet die Erde als ein für sich bestehendes Ganzes ein noch ungleich größeres Feld der Betrachtung in den verschiedensten Richtungen dar. Die Erde ist die große Werkstatt der Natur und der weite Schauplatz der Geschichte; auf sie beziehen sich demnach alle Erscheinungen des Raumes und der Zeit, alle Wirkungen der physischen und geistigen Kraft; auf ihr und in ihr finden wir alle Schönheit, Herrlichkeit und Pracht nach ewig waltenden Gesetzen wundersam entfaltet; die Erde ist das große Laboratorium der Chemie, die Werkstatt aller sich auflösenden und verbindenden Stoffe; sie ist das stets blüthenreiche Treibhaus der Pflanzenschöpfung, das vollständigste Museum der Thierwelt, beide geordnet nach Klima und den ihr Dasein und ihre Eigenthümlichkeit bedingenden Natur- und Ortseinwirkungen; — und die Erde ist nicht bloß die Wiege und der Wohnort des Menschengeschlechts, sondern auch sein großes bildendes Erziehhaus! Seitdem Linné und Buffon mit philosophischem Sinn das Studium der Natur erfaßt, Werner und Ebel das Gezimmer der Erde zu erforschen versucht, seitdem Zimmermann die Verbreitung und Vertheilung der Thiere, Alexander Humboldt, Schouw und De Candolle eine Pflanzen-Geographie, Leopold Buch den Gedanken von örtlichen und allgemeinen Gebirgs-Erhebungen, Blumenbach die verschiedenen Menschenschläge nach ihrem körperlichen Verhalten in's Gebiet der G. einzuführen wußten, ward diese das schöne Band, welches alle irdischen Wesen, die Natur und Menschenwelt innig umschlingt, und indem sie so in das Verhältniß der geistigen Natur tritt zwischen dem Schöpfer und den Geschöpfen auf ihr, erscheint uns die G. als *die Wissenschaft der großen Offenbarung göttlicher Güte und Weisheit in der Gestalt einer sichtbaren Welt.* — Der G. diesen Reichthum zum Vorwurf machen und ihr weitgestrecktes Feld beschränken, heißt ihre Eigenthümlichkeit beschränken, ihre Wesenheit verkennen, ja — zerstören! Denn so lange nicht geläugnet werden kann, wie Carl Ritter irgendwo sagt, daß Oertlichkeit den entschiedensten Einfluß auf alle drei Reiche der Natur hat — (mindestens auf die organisirten ihrer Körper) — auf Gewinn der Naturerzeugnisse, Verarbeitung und Verbreitung derselben; eben so wie auf den Körperbau und die Gemüthsanlagen des Menschen, auf seine mögliche oder wirkliche Vereinigung zu Völkern und Staaten; den entschiedensten Einfluß auf Beschleunigung oder Verzögerung ihrer physischen, intellectuellen und moralischen Cultur, so lange das nicht geläugnet werden kann, so lange wird auch der G. durchaus nicht das ausgedehntere Feld wieder entrissen werden können, was sie sich eben erst erobert hat. — Wie die Pflanzen- und die Thierwelt unter einem ihr fremden Himmelsstrich selbst unter der sorgsamsten Pflege nicht gedeiht, ihre Eigenschaften und ihren Charakter mehr oder minder einbüßt, wie ihre vollkommene Eigenthümlichkeit nur ihrem heimathlichen Boden entspricht, so ist auch der Mensch seiner irdischen Erscheinung nach an die Erde gebannt, auf der seine Wiege stand! Der Baum seines Lebens und seiner Erkenntniß — seine körperliche und geistige Entwickelung — schlägt seine Wurzeln tief in den Schooß des Heimathbodens, und nach der Eigenthümlichkeit desselben verkümmert er entweder gleich elendem Krüppelholz, oder strebt kräftig himmelwärts, gleich einer edlen Pinie, nur in dieser ihm eigenen Erde! — Die hohe ethische Bestimmung setzt aber eine höhere Organisation des ganzen Erdindividuums und eine eigenthümliche Entwickelungsfähigkeit seiner einzelnen Theile und Ländertypen voraus, die von ihrem Entstehen an durch die lange Kette der Erdwesen, vom Keime des winzigsten Sandkörnchens bis zu ganzen Völkergeschlechtern ununterbrochen gewirkt hat. *Die Erforschung und Erkennung*

dieser höhern Organisation, der Gesetzmäßigkeit der gegenseitigen Verhältnisse und Beziehungen zwischen allem Schaffenden und Geschaffenen auf Erden, die Darstellung des Ganzen und der Theile der Erde nach ihren wechselseitigen relativen und absoluten Erscheinungen, die sie sich als dauernd in ihren eigenthümlichen Typen für Pflanzen-, Thier- und Menschenwelt bewahrt — das ist der hochwichtige Gegenstand der G. als Wissenschaft, als Erdkunde! Die G., obschon sie sich auf eine Gesammtheit einzelner körperlicher Gegenstände, auf Erscheinungen im Raume bezieht, ist doch darum eben so wenig auf ein bloßes Namenverzeichniß räumlicher Verhältnisse beschränkt, als die Geschichte bloß auf Völker- und Regentennamen und Jahreszahlen, als die Medicin auf die Benennung der einzelnen Theile des menschlichen Leibes, auf die Nomenklatur der Krankheiten und Heilmittel. Nur wenn die G. auf diese angedeutete höhere Organisation des Erdindividuums im Allgemeinen und seiner Theile im Besondern Rücksicht nimmt, in folgerechter, pragmatischer Darstellung nachzuweisen sucht, wie Organisation und Oberflächenbildung mit allen ihren Reichen der Natur in eine tief gesetzmäßige, unauflösliche Verkettung durchgreifend verschlungen sind, wenn sie nachzuweisen sucht, wie in den Eigenthümlichkeiten alles Naturlebens, in der gegenseitigen Bedingung der Völker-, der Thier- und der Pflanzenwelt die Eigenthümlichkeit des heimathlichen Bodens sich ausdrückt; — erst dann gewinnt sie Einheit und Wissenschaftlichkeit, erst dann wird sie ein Bildungsmittel für den menschlichen Geist und gehört als Glied zu der schönen Kette aller übrigen Wissenschaften. „Unsere Erde ist nur ein Stern unter den Sternen, und wir auf ihm sollten nicht auch durch ihn uns vorbereiten zur Anschauung der Welt und ihres Schöpfers und Meisters!" Diese Worte schrieb Carl Ritter unter das lithographirte Bild, welches seine dankbaren Schüler um's Jahr 1834 von ihrem Meister nach Krüger von Jentzen anfertigen ließen und unter sich und die Freunde und Verehrer Ritter's vertheilten. — Keine Erdstelle, keine Erdscholle, möchte man sagen, darf mit Gleichgültigkeit übergangen werden. Ihr Verhältniß zum ganzen Erdkörper, ihre Weltstellung, ihre Bildungsgesetze, ihre Entwicklungskräfte auf Flora und Fauna müssen erforscht, dargestellt und mit den ähnlichen Erscheinungen anderer Länderformen verglichen werden. Denn nur aus einer vergleichenden Darstellung aller wesentlichen Erscheinungen kann ein natürliches System, eine Wissenschaft der G. gebildet und aufgestellt werden. Die Wissenschaft der G. lehnt darum den erborgten Werth einzelner Bemerkungen über Länder und Völker einer augenblicklichen Statistik von sich ab, sie will nicht die neuesten, schnell schwindenden Erscheinungen „nach den letzten Friedensschlüssen", sondern sie will die allgemeinen, dauernden Gesetze; nicht das Symbol will sie, sondern den Gedanken, nicht die Gestalt, sondern den Begriff erforschen und zur Darstellung bringen! — Wo aber die Grenze der Geographie als Wissenschaft zu ziehen sei, kann eben so wenig scharf angedeutet werden, als der Uebergang einer Regenbogenfarbe in die andere. Die schrankenlose Kraft eines wissenschaftlichen Strebens wird Alles zu umfassen suchen, sie wird in den Schacht der Gebirge, in die Feueressen unterirdischer Glühheerde steigen und in ausgebrannten Vulcanen das Licht der Wissenschaft entzünden, sie wird durch Sonnenfernen zum Neptunsrande der Planetenwelt dringen und ihn durch kosmische Bande an die Erde knüpfen! Und das gerade ist die hohe Eigenschaft jeder Wissenschaft, daß sie, unendlich wie die Wahrheit, über Alles sich verbreitet, und nur die Art und Weise, wie die Wissenschaft selbst das Entlegenste in den Kreis ihrer Untersuchung zieht, giebt ihr Werth und Würde; denn überall findet ein innerlich bedingter, absoluter Zusammenhang statt, eine unauflösliche Verkettung, in die sich alle durchgreifenden Ringe des Daseins wunderbar verschlingen. Um aber jenen hohen Standpunkt zu erreichen, auf dem die G. zur Wissenschaft wird, bedarf es einer langen Leiter, die sehr viele Sprossen zählt. Die Erde, als Theil der unendlichen Schöpfung Gottes, führt ein ihr vom Schöpfer angewiesenes selbstständiges Naturleben nach bestimmten, unwandelbaren Gesetzen. Daher können wir uns eine naturwissenschaftliche Monographie der Erde denken, welche auch dadurch, daß sie den Menschen selbst in den Erscheinungen seines eigensten Wesens, des Geistes, mit in das Gebiet ihrer Betrachtung zieht, nicht aufhört, Naturwissenschaft zu sein. Sie ist es, welche die ein-

zelnen Sprossen der zu erklimmenden Leiter bildet. Auf einer derselben erkennt man die Verhältnisse der Größe und Gestalt der Erde und ihre Bewegung, also die kosmischen Verhältnisse; auf einer andern Sprosse überblicken wir die allgemein physikalischen Zustände, als die rein planetarischen; und steigen wir weiter, so treten uns die geometrischen und hypsometrischen (wagerechte und senkrechte Ausdehnung), die hydrographischen, klimatologischen, mineralogischen, phytologischen, zoologischen und anthropologischen Verhältnisse, und zwar diese sämmtlich als die topischen, entgegen. Die kosmischen und planetarischen Verhältnisse geben allgemeine Lehren, welche immer den Erdkörper selbst in der Ganzheit seiner Masse in's Auge fassen. Bei den folgenden Verhältnissen aber stehen allgemeine Lehren neben besonderen, neben der Auffassung nach den Rücksichten der Oertlichkeit. So steht eine allgemeine geographische Terrainlehre neben einer topischen Geo- und Hypsographie, eine allgemeine hydrographische Terrainlehre neben einer topischen Hydrographie, die gewöhnliche Mineralogie, Botanik, Zoologie und Anthropologie neben einer topischen Stein-, Pflanzen-, Thier- und Menschenkunde. Das sind die in der Erfahrung gegebenen einzelnen Erscheinungen des gesammten tellurischen Naturlebens. Wird die allgemeine Anthropologie von der topisch-geographischen gesondert, dann wird zugleich das ganze wissenschaftliche Gebiet der innern Erfahrung über den Menschen, also alles rein Psychologische, ausgeschieden, und man darf nun sagen: Die G. als Naturwissenschaft darf unbedingt den Menschen in ihr Bereich aufnehmen, so weit er nach den Verhältnissen der Oertlichkeit beurtheilt werden kann. Wir behalten dann auch für diesen anthropologischen Theil, welcher durch das topische Princip in ihm zur Ethnographie wird, eine Wissenschaft der äußern Erfahrung. Aber es kommt noch ein ganz neues Princip hinzu, dessen Auffassung philosophischer Beschaffenheit ist, nämlich die ästhetische Einwirkung der Natur auf den Menschen, welche sich in erregten Stimmungen äußert, deren Beobachtung nicht Sache der äußern, sondern der innern Erfahrung ist und so von der naturwissenschaftlichen G. auszuscheiden ist. So wird man, im Gegensatz der naturwissenschaftlichen, von einer philosophischen sprechen können, und wenn man es zulässig findet, jene reine G. zu nennen, so wird diese philosophische eine angewandte, nämlich angewandt auf die Erkenntniß der Entwicklung der Menschheit. Sie ist also eine historisch-philosophische Erdkunde. Beide Auffassungsweisen der G. haben ihre eigene Methode. Die naturwissenschaftliche geht einen analytischen, die historisch-philosophische den Weg der Synthesis. Beide können auch formell zum Systeme ausgebildet werden, und stellen dann verschiedenartige Systeme dar. Das System der historisch-philosophischen ist die geordnete Zusammenstellung der einzelnen Elemente einer allgemeinen Kennzeichnung des Erdbodens als Schauplatz der Menschheitsentwicklung; das System der naturhistorischen dagegen ist die geordnete Zusammenstellung der einzelnen durch Erfahrung gegebenen naturwissenschaftlichen Thatsachen über die kosmischen, planetarischen und topischen Verhältnisse in den Erscheinungen der Erdnatur. Carl Ritter, indem er es unternahm, bei Abfassung seiner Erdkunde den historisch-philosophischen Gesichtspunkt in's Auge zu fassen, gerieth, wer kann es läugnen, in einen Irrgarten von Anschauungen und Betrachtungen, aus dem sich heraus zu finden, nicht bloß seinen Lesern, nein, ihm selbst sehr schwer geworden ist; zu einem klaren Gedanken über das, was er die geistige Kraft des Erdplaneten nannte, nämlich das Menschengeschlecht, ist Ritter nicht gekommen. Leicht erklärlich! Weil er die G., die oben als naturhistorische oder reine bezeichnet worden ist, auf deren Fundament jene angewandte erst zum Hochbau gerichtet werden kann, als Seiendes nicht vorfand; weil er es verschmähte, dem Beispiele seines Mitmeisters und Zeitgenossen, Alexander Humboldt's, zu folgen, der Gesellen annahm, die ihm Bausteine zutrugen, sie auch baurecht aufstellen mußten; weil der Meister alles Bau-Material selbst mit eigener Hand herbeischaffte und zurechtlegte, weil er dieses Material massenweise aufhäufte und bei Sichtung desselben eben nicht wählerisch war und kein Bausteinchen, und sei es noch so klein und winzig, bei Seite legen wollte, da die Herbeischaffung Zeit und Mühen gekostet hatte; weil endlich über alle diese, seine Arbeitskraft zuletzt erschöpfenden Sonder- und Einzelheiten der klare Ueberblick des großen Ganzen des Baues seinem inneren, nunmehr verschleierten Auge entfremdet wurde. — Gottes Kraft wirkt in der Natur aller Orten und allmählich, und mehr noch im Verborge-

nen, als am hellen Tage. Das Samenkorn keimt unter der Erde, und in der verhüllten Knospe ist schon wieder die Schöpfung eines neuen Geschlechts vorbereitet. So sind die Verhältnisse der Natur und ihre Einwirkungen überall tiefer, als sie erscheinen; einfacher, als sie in ihrer ersten Manchfaltigkeit aussehen, und zum Erstaunen weit sich verbreitend und folgenreich. — Mögen aber des Menschen Kräfte hienieden nicht im Stande sein, in die geheime Werkstatt der unaufhörlich thätigen Natur zu dringen, das ineinander greifende Getriebe des Pflanzen-, Thier- und Menschenlebens zu berechnen, die tiefen Gründe der Schöpfung zu erforschen und zu erkennen; möge sein Mühen und Trachten sich in ein chaotisches Labyrinth ferner Möglichkeiten traurig verlieren; — des Menschen Geist, der ein Göttliches ist, für die Ewigkeit bestimmt, darf und kann sich der Ahnung eines höheren Zusammenhanges nicht entschlagen, und muß diese dunkle Ahnung zu einem hellen, lichten Wissen zu verklären suchen. Auch Carl Ritter hat, indem er durch seine „Allgemeine vergleichende Erdkunde" die G. zur Würde einer Wissenschaft erhob, das Seinige zur Verklärung redlich beigetragen. (Vgl. Berghaus' „Annalen der Erdkunde", III., 1831; VI., 1832; mit Einschaltungen von 1861.)

Geographische Gesellschaften sind freie Vereine von Männern, welche die Erweiterung der Erdkunde nach allen ihren Richtungen zum Ziele sich gesetzt haben. Begründer derartiger Vereine ist Coronelli, einer der berühmtesten Geographen seiner Zeit und Venetianer von Geburt. In seiner Vaterstadt stiftete er 1685 die Academia degli Argonauti, die bis zum Untergange der Republik, 1797, bestanden zu haben scheint. 1856 wollte Eugen Balbi, Verf. des vorzüglichen Buches: Gea, Trieste 1854 ff., diese Argonauten-G. wieder ins Leben rufen. Ob das Wollen eine That geworden? Die Frage kann nicht beantwortet werden. Im 18. Jahrhundert bestand eine g. G. in Spanien. Plürs erzählt in seinen Reisen, 1777, daß er sie in Valladolid vorgefunden habe. Allem Anscheine nach war sie nur ein Verein weniger Männer, die sich die Abfassung eines geographischen Werkes vorgenommen und dies auch ausgeführt haben, womit der Verein wohl seine Endschaft erreichte. Die älteste Gesellschaft aber, welche wirklich die Erweiterung der Erdkunde in's Auge gefaßt hat, ist die von James Rennel in's Leben gerufene Afrikanische Association, welche 1788 zu London behufs Erforschung des Innern von Afrika gegründet wurde, und der bald darauf ebendaselbst die Palästina-Association folgte, welche die Untersuchung des heiligen Landes zu ihrer Aufgabe gewählt hatte. Jene Gesellschaft hat bis 1831, diese noch drei Jahre länger bestanden; dann lösten sie sich auf und vereinigten sich mit der unterdessen errichteten g. G. zu London, der sie die Ueberschüsse ihrer Geldmittel überwiesen. Die jetzt bestehenden g. G. sind, nach Zeitfolge ihrer Stiftung, folgende: die Pariser, 15. März 1821; Stifter: der Däne Malte Brun, Urheber; Barbié du Bocage, Fourier, Jomard, Langlès, Letronne, Rossel, Walkenaer (davon 1861 noch am Leben: Jomard); die Berliner, 18. April 1828; Stifter: Heinrich Berghaus, Urheber; Engelhardt, Oetzel, Stein, Wohlers, Zedlitz-Neukirch, Zeune, denen im folgenden Monat Juni auf Oetzel's Vorschlag Carl Ritter zugesellt wurde (1861 noch am Leben der Urheber); die Dresdner (der sächsische Verein für Statistik), 11. April 1831; Stifter: v. Schlieben und Lohrmann; diese Gesellschaft verfolgte specielle Landeskunde und ist seit 1833 in ein Staatsinstitut, in eine Art statistischen Bureau's aufgegangen; die Londoner, 24. Mai 1831; Stifter: John Barrow, der berühmte Secretär der Admiralität und Förderer der Nordpolfahrten 2c. seit 1818, Urheber; sämmtliche Mitglieder des Raleigh-Traveller-Clubs, eines der geselligen Vereine, deren es in London so viele giebt, und andere Freunde der Erdkunde; die g. G. zu Bombay, 1832, hat sich der Londoner als Zweigverein angeschlossen, der die Erforschung der indischen Welt nach Raum und Zeit zur Aufgabe hat; die zu Mexico, 1833, zur Erforschung des Heimathlandes gegründet, was in Beziehung auf Brasilien auch von der g. G. zu sagen, welche etwa um's Jahr 1834 zu Rio de Janeiro gestiftet wurde; der geographische Verein zu Frankfurt a. M., 1836; Stifter: Kriegk und andere Fachgenossen und Freunde der Erdkunde; die g. G. zu Boston in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1840; die amerikanische ethnographische Gesellschaft zu New-York, 7. December 1844; Stifter: Albert Gallatin, Ur-

heber; Bartlett, Eduard Robinson (der Palästinaforscher), Schoolcroft, Welford; nahe gleichzeitig entstand in New-York ein zweiter Verein, der sich speciell ein geographisch-statistischer nennt; der Verein für Erdkunde zu Darmstadt, 15. Februar 1845, vorzugsweise für hessische Landeskunde gegründet; die russische g. G. zu St. Petersburg, 6. August 1845, Stifter: Lütke, der berühmte Seefahrer, nebst Genossen aus Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg und aus Offizieren der See- und Landmacht 2c. bestehend, mit einem sibirischen und einem transkaukasischen Zweigverein, jener zu Irkuzk, dieser in Tiflis, besonders für die Erforschung des russischen Reichs bestimmt, in welcher Beziehung diese Gesellschaft die Rolle übernommen zu haben scheint, die sonst in den Händen der Akademie der Wissenschaften war; das Smithson'sche Institut zu Washington, 10. August 1846, ist, wenigstens für einen Zweig seiner ausgedehnten Wirksamkeit, in die Reihe der g. G. zu stellen; eine dritte g. G. zu New-York, 1851, Gründer: Grinnell und Genossen, erste öffentliche Sitzung am 15. Januar 1852. Die g. G. zu Wien, 1. December 1855, Stifter: Haidinger, Urheber; Adrian, Bergmann, Chmel, Fötterle, Hammer (der berühmte Orientalist), Hauer, Häusler, Hingmann, Hochstetter, Littrow u. a. m.; die g. G. zu Leipzig, 27. Februar 1861, Stifter: Heinrich Lange (Schüler von Heinr. Berghaus), Urheber; Adolf Barth, Bruhns, Claus, Fleischer, Vogel. — Von allen diesen Gesellschaften stehen die beiden zu London und St. Petersburg unbedenklich oben an der Spitze, nicht allein in Beziehung auf den Erdraum, den sie beherrschen, sondern auch mit Rücksicht auf die Geldmittel, die ihnen zu Gebote stehen. In diesem Punkte ist die St. Petersburger Gesellschaft die allererste, denn sie verausgabt für ihre Zwecke jährlich im Durchschnitt 25,000 Thlr. Die Londoner nur etwa die Hälfte dieser Summe. Dagegen steht dieser, in Folge der politischen Weltstellung Englands, die ganze Erde offen. Was ihre eigends, oder doch mit ihrer Unterstützung abgefertigten Sendboten zur Erforschung unbekannter Erdräume nicht bringen, das tragen Land- und Seereisende, die unterm Schutze des britischen Paniers den Erdball umschwärmen, massenhaft herbei. Die Denkschriften, welche die Londoner g. G. in der bescheidenen Form eines „Journals" herausgiebt, sind darum auch eine tiefe Fundgrube geographischen Wissens. Ganz dasselbe läßt sich von den Veröffentlichungen der g. G. zu St. Petersburg sagen, wobei indessen der Uebelstand obwaltet, daß diese Gesellschaft es darauf abgesehen zu haben scheint, die germanischen und romanischen Freunde und Verehrer der Erdkunde zur Erlernung der russischen Sprache gleichsam zu zwingen; denn die wichtigsten ihrer Schriften sind in der Nationalsprache abgefaßt, — vom Standpunkte der Gesellschaft mit vollem Rechte, da sie in erster Stelle für Aufklärung des eigenen Volks Sorge zu tragen und das Ausland erst in zweiter Stelle zu berücksichtigen hat. Liegt in dem Verfahren nicht Absicht, wie hin und wieder hat verlauten wollen, so dürfte es bei den ansehnlichen Mitteln, über welche die Gesellschaft verfügt, eine verhältnißmäßig geringe Mehrausgabe verursachen, wenn sie von ihren Schriften auch eine Ausgabe in der Weltsprache für Nichtslawen veranstaltete. Wie von London und St. Petersburg nur Originalarbeiten hervorgehen, so auch von der g. G. zu Wien, deren Schriften für die Erweiterung der Länderkunde, insonderheit der österreichischen Kaisermonarchie, von großer Wichtigkeit sind. Alle übrigen der genannten g. G. tragen durch ihre periodischen Druckwerke gleichfalls zur genaueren Kenntniß der Erde nach Kräften bei, insonderheit die ethnographische Gesellschaft zu New-York und die Berliner Gesellschaft für Erdkunde, letztere durch pecuniäre Unterstützung einer Zeitschrift, welche in Monatsheften erscheint, und in der dann und wann Original-Artikel gedruckt werden, die von nah und fern an die Gesellschaft gelangen. Mit den genannten Gesellschaften ist jedoch die Liste der freien Vereine für Erweiterung der Erdkunde keineswegs erschöpft, im Gegentheil bilden sie nur einen Bruchtheil der großen Menge von Gesellschaften, die in Europa, so weit echte Bildung reicht, in Ländern und Städten ihren Sitz aufgeschlagen haben, was namentlich in Frankreich der Fall ist. Führen diese Vereine auch nicht das Aushängeschild der specifisch geographischen, so nehmen sie unter ihre Arbeiten Gegenstände auf, die mehr oder minder mit der Geographie und ihren verschiedenen Zweigen in Zusammenhang stehen. Rein geographische Zwecke jedoch verfolgt die im 'S Graven-

haag bestehende Indische Genossenschaft, welche seit 1852 Schriften herausgiebt; sodann das Institut für Sprachen-, Länder- und Völkerkunde des Niederländischen Indiens, von dem Berichterstatter nicht weiß, ob es in Europa oder in Indien seinen Sitz hat. Von den verschiedenen Wandergesellschaften der Naturforscher und Aerzte, zu denen auf deutscher Erde Oken im Jahre 1822 den ersten Anstoß gab, ist offenbar die britische diejenige, welche für Erdkunde bisher am thätigsten gewesen ist.

Geologie s. **Geognosie.**

Geometrie, wörtlich Erd- oder Feldmeßkunde, bedeutet nach dem jetzigen Sprachgebrauch denjenigen Theil der Mathematik, welcher sich mit den Raumgrößen beschäftigt. Der Begriff des Raumes wird dabei ganz abstract, ohne Berücksichtigung der physischen Beschaffenheit der in demselben befindlichen Materie betrachtet, so daß, aus dem Begriffe selbst hervorgehend, dem Raume die Eigenschaften der Unendlichkeit, Stetigkeit und Theilbarkeit zukommen. Begrenzte Theile des Raumes heißen geometrische Körper, die Grenzen der Körper heißen Flächen, die Grenzen der Flächen Linien, die der Linien Punkte. Unter den Linien ist die gerade Linie ein einfacher Begriff, Erklärungen derselben sind nur Umschreibungen, die den Begriff selber voraussetzen. Unter den Flächen ist diejenige eine Ebene, mit der eine jede gerade Linie, die 2 Punkte mit ihr gemein hat, ganz zusammenfällt. Linien, die nicht gerade, und Flächen, die nicht eben sind, heißen krumm. Aus diesen Grundbegriffen und einigen Axiomen oder Grundsätzen entwickelt die G. einen reichen Schatz zusammenhängender, durch sichere, überzeugende Schlüsse erwiesener Sätze; ihre Lehren sind, wegen der Einfachheit der Grundbegriffe und der Art und Weise, wie darauf weiter gebauet wird, von einleuchtender Deutlichkeit und unbestreitbarer Gewißheit, und sie ist als Unterrichtsgegenstand vorzugsweise geeignet, das Urtheil zu schärfen und die formelle Ausbildung des Geistes zu fördern. Man unterscheidet die Elementar-G. oder niedere G. und die höhere G., und betrachtet als Gegenstände der ersteren die geraden Linien, die Ebenen, die von Ebenen begrenzten Körper, die Kreislinie und die von dieser abhängigen krummen Flächen und Körper; dagegen sind dann Gegenstände der höheren G. alle übrigen krummen Linien, Flächen und Körper. Man kann aber auch die G. in ebene G. oder Planimetrie und in körperliche G. oder Stereometrie eintheilen, oder endlich nach verschiedenen Gesichtspunkten und Eintheilungsgründen die verwandten Lehren zusammenordnen, woraus dann verschiedene Systeme entstehen. Ein solches möge als Beispiel und um zugleich einen Ueberblick über den Gesammtinhalt der Wissenschaft, welche man jetzt unter dem Namen G. zu verstehen pflegt, zu geben, hier mitgetheilt werden. I. Reine Geometrie. a. Ebene Elementar-G. Die Lehre von geraden Linien, geradlinigen Figuren, deren Gleichheit und Aehnlichkeit und vom Kreise, in der Ebene. b. Ebene Trigonometrie. Anwendung der trigonometrischen Functionen auf ebene Dreiecke und Figuren überhaupt. c. Stereometrie. Die Lehre von den geometrischen Körpern, von den geraden Linien, den Ebenen, der Kreislinie und den davon abhängigen krummen Flächen im Raume. d. Sphärische Trigonometrie. Anwendung der trigonometrischen Functionen auf körperliche Ecken und sphärische Figuren. e. Analytische Geometrie. Anwendung der Algebra auf geometrische Probleme; Coordinatenlehre; gerade Linie, Kreis, Linien zweiten Grades oder Kegelschnitte und Curven höherer Grade. — II. Angewandte Geometrie. a. Darstellende oder descriptive G. Zeichnung stereometrischer Gegenstände in der Ebene; Projectivlehre; Schattenconstructionslehre; Linear-Perspective. b. Praktische G. Geodäsie oder Lehre vom Feldmessen. Verschiedene anderweitige Anwendungen der G. im Ingenieurfache, der Baukunst u. s. w. werden im Zusammenhange mit diesen Fächern gelehrt. Die G. ward schon im hohen Alterthume cultivirt, über ihre Entwicklung giebt der geschichtliche Theil des Artikels Mathematik, im Zusammenhange mit den andern Theilen dieser Wissenschaft Auskunft.

Geophagie oder Erde-Essen. Bekanntlich nähren sich in Zeiten des Mangels gewisse Völkerschaften von Erde, welche sie entweder so verzehren, wie sie von ihnen gefunden wird, oder aber mit anderen Nahrungsmitteln vermischen, um die Quantität der letzteren zu vermehren. A. v. Humboldt sagt in seinen „Ansichten der

Natur" über diesen Gegenstand: „In allen Tropenländern haben die Menschen eine wunderbare, fast unwiderstehliche Begierde, Erde zu verschlingen, und zwar nicht sogenannte alkalische Erde (Kalkerde), um etwa Säuren zu neutralisiren, sondern fetten, starkriechenden Letten. Kinder muß man oft einsperren, damit sie nach frischgefallenem Regen nicht in's Freie laufen und Erde essen. Die indianischen Weiber, welche am Magdalenenfluß im Dörfchen Banco Töpfe drehen, fahren, wie ich mit Verwunderung beobachtet, während der Arbeit mit großen Portionen Letten nach dem Munde. Eben dies bemerkte schon Gilij, Saggio di Storia Americana, T. II., p. 311. Auch die Wölfe fressen im Winter Erde, besonders Letten. Es wäre sehr wichtig, die Excremente aller erdefressenden Menschen und Thiere genau zu untersuchen. Außer den Otomaken erkranken die Individuen aller andern Völkerstämme, wenn sie dieser sonderbaren Neigung nach dem Genuß des Lettens lange nachgehen. In der Mission San Borja fanden wir das Kind einer Indianerin, das, nach Aussage der Mutter, fast nichts als Erde genießen wollte, dabei aber auch skelettartig abgezehrt war. Die Erde, welche die Otomaken verzehren, ist ein fetter milder Letten, wahrer Töpferthon von gelblichgrauer Farbe (in welchem Ehrenberg Infusorien gefunden hat). Sie wählen ihn sorgfältig aus und suchen ihn in eigenen Bänken am Ufer des Orinoco und Meta. Sie unterscheiden im Geschmack eine Erdart von der anderen, denn aller Letten ist ihnen nicht gleich angenehm. Sie kneten diese Erde in Kugeln von 4 bis 6 Zoll Durchmesser zusammen und brennen sie äußerlich bei schwachem Feuer, bis die Rinde röthlich wird. Beim Essen wird die Kugel wieder befeuchtet." Wenn das periodische Steigen der Flüsse den Fischfang, worin die Otomaken große Geschicklichkeit besitzen, indem sie die Fische mit ihren Pfeilen durchschießen, hindert, so sind diese Leute ihrer gewöhnlichen Subsistenzmittel, der Fische und Schildkröten, beraubt, und dann verzehren sie eine ungeheure Masse dieser Erde. Humboldt sah in ihren Hütten ganze Haufen pyramidenförmig aufgeschichteter Erdkugeln. Zur täglichen Nahrung eines Indianers ist nahezu ein Pfund Erde erforderlich, welche während der Regenzeit die Hauptnahrung bildet. Sie lieben diese Kost so sehr, daß sie selbst während der trockenen Jahreszeit, wenn sie Fische im Ueberfluß haben, gleichsam als Nachtisch ein wenig von ihrer Erde verzehren. Fragt man einen Otomaken, wo sich seine Wintervorräthe befinden, so deutet er auf die in seiner Hütte aufgeschichteten Kugelhaufen. Die Neger in Guinea essen eine gelbliche Erde, welche sie Kawak nennen. Wenn sie nach Westindien als Sclaven übergeführt worden sind, so suchen sie nach einer ähnlichen Erde, deren Genuß, ihren Aussagen zufolge, ihnen in Afrika nicht schadet. Dennoch scheint dieser Luxus ihrer Mahlzeit nicht ganz so unschuldiger Art zu sein, wie sie behaupten, denn die Pflanzer haben ihn, nachdem sie die nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit wahrgenommen, ihren Sclaven auf das Strengste verboten, ohne daß diese, wenigstens auf Martinique, sich viel daran kehren und förmliche Einkäufe einer auf dem Markte vielfach feilgebotenen, röthlich gelben Substanz halten. Auf Java stellt man ebenfalls Erdkuchen zum Verkauf aus, und in Samarang bereitet man eine Erdart in Form von Zimmetröhren zu. In Popayon verkauft man in den Straßen eine zur Nahrung der Eingeborenen bestimmte Kalkerde, die diese mit dem Cocablatte, welches bekanntlich die Eigenthümlichkeit besitzt, daß es trunken macht, verspeisen. Scheint demnach der Gebrauch des Erdessens in der ganzen heißen Zone verbreitet zu sein, so findet man diese sonderbare Gewohnheit auch anderswo, als in südlichen Gegenden, z. B. bei den Finnländern, welche ihr Brot mit Erde, die aus so kleinen und so zerreiblichen Schalen von Thierchen besteht, daß man sie mit den Zähnen zerdrücken kann, vermengen, in Schwedisch-Lappland, dessen Bewohner in Zeiten des Mangels eine ähnliche, unter einer in der Zersetzung begriffenen Moosschicht vorzugsweise vorkommende Erde, das sogenannte Bergmehl, mikroskopischen Untersuchungen zufolge fast ganz aus kleinen Organismen bestehend, unter ihre Nahrungsmittel mischen, und bei den Chinesen, deren fossiles Mehl, bei einer Theuerung der Nahrungsmittel pfundweise verkauft, in Mischung mit Weizen- oder Reismehl, das man mit Salz oder Zucker würzt, verwendet wird, aber bei denen, welche davon Gebrauch machen, Magendrücken und andere Unbehaglichkeiten hervorruft. Bringt man das Bergmehl unter das Mikroskop, so erkennt man darin die Ueberreste organisirter

Wesen. Dieses Instrument lehrt uns daher, daß die Menschen in den verschiedensten Ländern, und ohne Zweifel schon von altersher, von einem unerklärlichen Naturtrieb dahin gebracht wurden, sich eine Hülfsquelle zu schaffen aus Substanzen, die ihrem Ursprunge nach mit einander Aehnlichkeit haben und insgesammt ursprünglich organisirte Stoffe enthalten.

Georg, der Heilige, gewöhnlich Ritter St. Georg genannt, der Schutzheilige Englands, erduldete, wie die Legende berichtet, unter Diocletian den Märtyrertod, und soll ein kappadocischer Prinz gewesen sein, der die Königstochter Aja von einem schrecklichen Lindwurm befreite und sie hierauf heirathete. Daher man ihn auch gerüstet und zu Pferde abbildet, in dem Moment, wo er das Unthier ersticht. So ist er im Herzschilde des kaiserlich russischen Wappens zu sehen. Die Sage stammt aus dem Oriente, und wurde im Mittelalter mehrfach bearbeitet. Die älteste Bearbeitung ist ein Leich, zuletzt abgedruckt in Hoffmann's „Fundgruben" (I. S. 10—14); eine Bearbeitung desselben aus der Mitte des 13. Jahrhunderts von Reinbot von Durne ist abgedruckt in v. d. Hagen's und Büsching's Gedichten des Mittelalters (1. Bd.). In Reinbot's Gedicht ist die Innigkeit des Gefühls zu bewundern, mit welcher G. die poetische Tiefe des Christenthums enthüllt. Auf den heiligen G. wurde alle die Vorliebe übertragen, welche schon zur heidnischen Zeit die nationalen Lieblingshelden als tapfere Drachenüberwinder genossen hatten. Allen gläubigen Kämpfern war dieser G. von je her Schutzherr und siegreiches Panier, indem sie sich unter dem Drachen den Heiden und Muselmann vorstellten. Die katholische Kirche feiert den Todestag dieses Heiligen am 23. April. Mehrere militärische Orden wurden nach ihm genannt; die noch bestehenden sind: 1) der bayersche Orden des St. Georg, im Range der zweite des Königreichs, angeblich aus dem 12. Jahrhundert, dann von Kaiser Maximilian I. erneuert, vom Kurfürst Karl Albert am 24. April 1729 für Bayern gegründet, 1778 von Karl Theodor bestätigt, aufnahmsfähig sind nur Adlige mit 16 Ahnen; 2) St. Georgsorden in Hannover, am 23. April 1839 von König Ernst August als Hausorden der Krone gestiftet, in einer Klasse, erster Orden des Königreichs, bis 1844 nur an fürstliche Personen vergeben; 3) russischer Militärorden des St. G., von Katharina II. 1769 gestiftet, für Militärverdienst zu Land und See, schwer zu erlangen und daher der geachtetste der russischen Orden, in 4 Klassen mit 700, 400, 200 und 100 Rubel Pension für die Ritter; 4) Militärorden St. G. der Wiedervereinigung von Neapel, gestiftet am 1. Januar 1819, in 6 Klassen. — Auch sind dem h. G. zu Ehren mehrere Orte genannt worden, z. B. St. Görgen, unweit des Altersees u. a.; in Leipzig gehört G.'s Hufeisen an der Nicolaikirche zu dem Stadtwahrzeichen.

Georg I.—III., Könige von Großbritannien, s. **Großbritannien**.

Georgia, einer der jetzigen aufständischen Staaten der Union Nordamerika's, besaß nach dem Census vom Jahre 1860 auf 2730 Q.-M. eine Bevölkerung von 1,057,327 Seelen, d. h. 16,7 Procent mehr als nach dem Census von 1850, worunter 462,230 Sclaven, und hat außer seiner Küste, wo die Strandinseln der carolinischen Küste sich fortsetzen, an drei Stellen Flußgrenzen, den Savannah gegen Südcarolina, den St. Marysfluß auf eine Strecke gegen Florida und den Chattahoochee gegen Alabama, sonst im Norden, Westen und Süden geradlinige Grenzen. G. ist der regsamste unter den Südoststaaten, das „Neuengland des Südens", wie nicht nur der dahin gehende Seitenstrom der Einwanderung, sondern auch schon sein mit den Nordstaaten wetteiferndes Eisenbahnnetz zeigt. Von der Seestadt Savannah, seiner größten Stadt und Hauptstapelplatz, führt die große Westbahn oder Centralbahn in den Nachbarstaat Alabama mit Zweigbahnen, nördlich nach Augusta, Handelsstadt am Beginn der Schiffbarkeit des Savannah, von Macon südlich nach Americus und westlich nach Columbus, ebenso wie Macon ein namhafter Stapelplatz fruchtbarer Gegenden, wo die Schiffbarkeit der Chattahoochee beginnt, nordwärts nach Eatonton über die Hauptstadt Milledgeville am Oconnee, bis wohin dieser Fluß mit Dampf befahren wird. Im Norden durchschneidet eine zweite Bahnlinie den Staat von Südost nach Nordwest, die, mit Zweigbahnen nach Warrenton, Athens und Washington von Augusta über Madison und Atlanta nach Rome ausläuft,

nachdem sie vorher schon in die große Nordbahn aus Tennessee eingemündet hat, die bei Dalton sich verdoppelt; ihr Hauptknoten ist bei Atlanta, von wo eine Verbindungsbahn über Griffin zur Centralbahn bei Macon geht und die Bahn in den Staat Alabama sich abzweigt. Im Norden streift das Gebirge den Staat in vier parallelen Ketten, worunter die westlichste der hier sich verflachende Blue-Ridge, während das dem Meere zunächst liegende Land flach, sandig und sumpfig ist und an der Südgrenze ein Morast, der Okenfonokee-Swamp, mehr als 10 Meilen lang und breit, sich ausdehnt. Die Reichthümer G.'s theilen sich zwischen Landbau- und Bergbauproducten; im Reis kann mit dem Staat nur Südcarolina, in Baumwolle nur Mississippi concurriren. Im Norden zwischen dem Blue-Ridge und den Iron Mounts befindet sich die georgische Goldregion bei Dahlonega mit einer Zweigmünze der Union. Der Hauptfluß, welcher den Staat in seiner Mitte durchschneidet, ist der Alatamaha, an dessen Mündung Darien liegt mit bedeutendem Handel in Bauholz und Baumwolle, womit südlich davon Brunswik wetteifert, und dessen obere Arme, der Oemulgee und besonders der Oconee, bis vom nördlichen Hochland herkommen und das von 2000 Fuß nach und nach sich abdachende Gebiet G.'s durcheilen. Von demselben Hochlande kommt der Chattahoochee, der, nach Vereinigung mit dem Flintriver, in Florida Appalachicola heißt, welcher, so wie der Suwannee mit seinen beiden georgischen Quellarmen Allapaha und Withlocoochee, bereits zu den Goldflüssen gehört; auch die Quellflüsse des Alabama, Coosa und Tallapoosa, entspringen auf georgischem Grund und Boden. G. ist der am spätesten colonisirte Staat der ursprünglich dreizehn Staaten der Union. Seinen Namen erhielt er nach König Georg II., der im Jahre 1732 einer Compagnie einen Freibrief ertheilte, hier eine Colonie, und zwar ein Asyl für arme Engländer und Protestanten, die in den beiden Carolina's von den Spaniern verfolgt wurden, zu gründen. 1733 fanden die ersten Niederlassungen unter General James Oglethorpe in Yamacraw Bluff, dem heutigen Savannah, statt, und 1736 gründeten Deutsche, insonderheit Salzburger, die Colonie Ebenezer und Schotten die Colonie Darien. 1752 gab die Colonisations-Compagnie, die mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ihren Freibrief wieder an die Krone England zurück, und G., das damals auch die beiden jetzigen Staaten Alabama und Mississippi umfaßte, wurde königliche Colonie, die elf Jahre später zu einer eigenen Provinz erhoben wurde. 1775 trat G. der Union bei, betheiligte sich sehr lebhaft an dem Revolutionskriege, litt während desselben außerordentlich, wie später durch Einfälle der Indianer und ist einer von den Staaten, welche sich im Februar 1861 als Confederate States of America constituirt haben.

Georgien s. Kaukasus-Länder.

Gepiden ist der Name eines germanischen Volksstammes, der, wie es scheint, gemeinsam mit den Gothen von den Ufern des baltischen Meeres aufbrach und nach den Donaugegenden wanderte. Gegen das Ende des 3. Jahrhunderts nach Chr. wird der Name der G. zuerst genannt. In der ungarischen Ebene angelangt, wurden die G. von dem Völkerheere des Attila gegen Westen hin fortgerissen und mußten hier für die Hunnen kämpfen. In der Schlacht auf den catalaunischen Gefilden hatten sie unter ihrem Könige Ardarich den rechten Flügel inne. Nach Attila's Tode 453 warfen die G. schnell das Joch der Hunnen ab, kehrten wieder nach Pannonien und Dacien zurück und gründeten hier ein Reich, welches 100 Jahre hindurch blühte. Ueber die innere Entwickelung und Geschichte des Gepidenreiches besitzen wir keine genügenden Nachrichten. Unter der Regierung des Kaisers Justinian (s. d.) begannen die G. sich weiter nach Süden auszudehnen und pflanzten endlich sogar ihre Paniere zu Sirmium und Belgrad auf. Als hierdurch Justinian das griechische Kaiserreich bedroht sah und sich selbst durch die herausfordernde Weise, in welcher die G. das Recht beanspruchten, nutz- und schutzlose Länder besetzen zu dürfen, beleidigt fühlte, rief er gegen sie den germanischen Stamm der Longobarden (s. d.) herbei, und zwischen beiden Völkern entspann sich nun ein beinahe 30 Jahre hindurch mit Erbitterung, aber ohne Entscheidung geführter Kampf. Diese ward endlich durch die persönliche Rachsucht des Longobardenkönigs Alboin herbeigeführt, welcher, um des Gepiden-

königs schöne Tochter Rosamunde sich bewerbend, von Vater und Tochter abgewiesen worden war. Erbittert hierüber begann er den Kampf gegen die G., aber diese wiesen seine Angriffe tapfer zurück. Da verband er sich mit dem mächtigen und kriegslustigen Volke der Avaren, welche für ihre Hülfe das ganze Gepidengebiet beanspruchten. Alboin ging willig auf diese Bedingung ein, und die vereinte Macht der Longobarden und Avaren griff nun die G. an. Vergebens kämpften jetzt die G. mit germanischer Kraft und Todesverachtung, vergebens vollbrachte ihr König Kunimund Wunder der Tapferkeit: er und seine Edeln um ihn fanden den Tod und sein Volk ward vernichtet. Rosamunde jedoch fiel als Beute Alboin zu, der sie heirathete und aus dem zum Becher umgearbeiteten Schädel [1]) des Gepidenkönigs Wein zu trinken nöthigte. Die Königstochter, eben so ehrgeizig und stolz wie schön, ließ racheglühend den Alboin für die ihr angethane Schmach ermorden und schaute selbst lächelnd seinen Fall. Mit einem Buhlen, Alboin's Mörder, und großen Schätzen flüchtete sie darauf nach Ravenna zu dem griechischen Statthalter Longinus, der sich um ihre Hand bewarb. Um sich ihres Buhlen zu entledigen, reichte sie diesem einen vergifteten Becher Wein, wurde aber von ihm genöthigt, selbst den Becher zu leeren. Nach wenigen Minuten hauchte sie — die letzte der Gepiden — ihren Geist aus. — Die historischen Notizen über die Gepiden finden sich zerstreut bei Paulus Diaconus und Paul Warnefried, den Geschichtschreibern der Longobarden, bei einzelnen Byzantinern, wie Theophylaktes Simokattes: VI. 10. ed. Becker, und bei Muratori: Scriptores rer. Italic. tom. I.

Gérard (François Pascal, Baron) einer der vortrefflichsten Geschichts- und Bildniß-Maler der neueren französischen Schule, ward den 11. März 1770 zu Rom geboren. Nachdem er in früher Jugend mit seinem Vater, einem Franzosen, nach Paris zurückgekehrt war, kam er hier bei dem Bildhauer Pajou in die Lehre, arbeitete darauf einige Zeit in dem Atelier des Malers Brenet und ward, 18 Jahr alt, Schüler David's. Anfangs, besonders nach dem Tode des Vaters, die einzige Stütze der Familie, lebte er in Dürftigkeit und verdiente während der Revolution durch Arbeiten für Buchhändler sein Brod. Im Jahre 1795 war es zuerst sein Belisar (in der Gallerie Leuchtenberg zu München) und einige Zeit nachher sein Amor und Psyche (im Palais Luxembourg zu Paris), die ihm Ruf erwarben. Darauf wandte er sich dem Portrait zu. Von Napoleon mit Gunstbezeigungen und Ehren überhäuft, erhielt er den Auftrag, die Schlacht von Austerlitz zu malen, das größte aller seiner Gemälde und auch das gelungenste. Ludwig XVIII. ernannte ihn, nachdem er sein großes Bild „der Einzug Heinrich's IV." ausgestellt hatte, zum ersten Hof-Maler und Baron. Die von ihm gefertigten Portraits belaufen sich auf mehr als 250. Unter diesen befinden sich die der Familie Napoleon's, das der Gemahlin Murat's und ihrer Kinder, Talleyrand's, Talma's, der Demoiselle Mars, des späteren Königs Louis Philipp und der schönen Madame Récamier, 1824 für den Prinzen August von Preußen gemalt. Von seinen historischen Gemälden sind noch zu nennen: Ossian's Traum, Homer, die Lebensalter, Daphnis und Chloë, Philipp V., Korinna auf dem Vorgebirge Misena, die heilige Therese am Altar knieend, Thetis mit den Waffen des Achilles und die Krönung Karl's X. Er starb den 11. Januar 1837 zu Paris.

Gérard (Maurice Etienne Graf von), Marschall von Frankreich, geb. 4. April 1773 zu Danvilliers im heutigen Meuse-Departement, stammt aus einer begüterten adligen lothringischen Familie. Bei Ausbruch der Revolution trat er freiwillig in die Nordarmee, focht zuerst bei Fleurus und wurde nachher Adjutant bei Bernadotte, unter dessen Leitung er die Kriegswissenschaften theoretisch und praktisch studirte. Obwohl dieser General, dem er bei einem gegen ihn ausgebrochenen Aufruhr in Wien 1805 das Leben rettete, ihn wie einen Bruder liebte, behauptet man, daß er absichtlich sein schnelles Avancement hintertrieben habe, um ihn in seinem Stabe zu behalten, so daß er erst im November 1806, nachdem er allen Feldzügen seit 1792 mit Auszeichnung beigewohnt, Brigade-General wurde. 1808 Chef des Generalstabs bei der Armee in Dänemark, focht er 1809 im österreichischen Kriege bei Linz und Urfar, namentlich

[1]) Dieser Schädelbecher blieb länger denn zwei Jahrhunderte hindurch ein Kleinod der Longobarden. Nachrichten darüber hat Muratori.

aber bei Wagram an der Spitze der sächsischen Cavallerie, die in dem Corps seines alten Gönners Bernadotte stand, mit einer Auszeichnung, die Napoleon auf ihn aufmerksam machte; ebenso schlug er sich im russischen Feldzuge an der Spitze der Division des gefallenen Generals Gudin bei Volentino, Gora und Borodino mit solcher Bravour, daß ihn der Kaiser öffentlich belobte. Er deckte mit den Trümmern des Ney'schen Corps den Uebergang über die Beresina, übernahm nach Murat's Flucht den Befehl über die Arrièregarde und schlug sich an der Oderbrücke von Frankfurt durch die vierfach überlegene russische Cavallerie, die ihm den Weg verlegen wollte. Im Feldzuge 1813 commandirte er eine Division des Macdonald'schen (XI.) Corps, wurde in einem Scharmützel kurz vor Abschluß des Waffenstillstandes schwer verwundet, übernahm kaum geheilt, als Macdonald den Oberbefehl in Schlesien erhielt, interimistisch die Führung des Corps, wurde an der Katzbach und zum dritten Mal bei Leipzig so bedeutend am Kopfe blessirt, daß er die Armee verlassen mußte. Anfangs 1814 übernahm er das Commando des bei Paris gebildeten Reserve-Corps, an dessen Spitze er sich bis zum letzten Augenblick mit großer Auszeichnung schlug; in der Schlacht von Brienne vertheidigte er bis Mitternacht die Aubebrücke bei Dieuvilliers und rettete dadurch Napoleon's geschlagene Armee; darauf deckte er Nogent und die Seine-Uebergänge gegen Schwarzenberg, während Napoleon sich gegen Blücher wendete, und erkämpfte bei Nangis, Montereau und Troyes neue Lorbeeren. Hatte er sich als tüchtiger Soldat bewährt, so zeigte er sich als gewandter Diplomat, als Ludwig XVIII., den der in Hamburg stehende Davoust selbst nach Bonaparte's Abdankung nicht anerkennen wollte, ihm den schwierigen Auftrag ertheilte, das dortige Armee-Corps nach Frankreich zurückzuführen und er sich desselben mit eben so viel Tact als Erfolg entledigte, worauf er das Commando der 5. Militär-Division im Elsaß erhielt. Trotz seines dem Könige geschworenen Eides erklärte er sich nach Napoleon's Rückkehr sofort für diesen, wurde zum Commandeur der Mosel-Armee, die nachher das IV. Corps bildete, ernannt, trug wesentlich zum Siege bei Ligny bei und focht unter Grouchy bei Wavre gegen Thilemann, wobei er beim Sturm auf das Vorwerk Bielge und die dortige Dyle-Brücke durch die Brust geschossen wurde. Der an Grouchy vielfach von Franzosen gemachte Vorwurf, G.'s Rath, auf die ersten von Waterloo herüberschallenden Kanonenschüsse dorthin zu marschiren, nicht befolgt zu haben, ist unbegründet, da der geradeste Weg durch die Dyle-Defileen eben von Thilemann gesperrt war und auf dem Umwege über Gembloux und Gemappes das so 5 Meilen entfernte Schlachtfeld absolut nicht mehr rechtzeitig zu erreichen war. Nach seiner Herstellung wurde G. aus Frankreich verwiesen, ging nach Brüssel und heirathete die Tochter des General Valence; 1817 amnestirt und in die Kammer gewählt, befand er sich in fortwährender Opposition gegen die Regierung und trat bei Ausbruch der Juli-Revolution sofort auf Seite der Empörer, worauf ihn Louis Philipp zum Kriegsminister, zum Marschall und 1832 zum Pair von Frankreich ernannte. 1831 übernahm er den Befehl über die Nord-Armee, welche dem insurgirten Belgien gegen Holland zu Hülfe eilte, und 1832 leitete er die Belagerung von Antwerpen, die weniger ihm als dem tapfern Vertheidiger Chassé (s. dies. Art.) unsterblichen Ruhm brachte. 1834 übernahm er nochmals, aber seiner schwachen Gesundheit halber nur auf kurze Zeit, das Kriegsministerium, ward 1835 nach Mortier's Tode Kanzler der Ehrenlegion und 1838 nach dem Tode Lobau's Oberbefehlshaber der Pariser Nationalgarde, trat jedoch dieses Commando bereits 1841 seiner zunehmenden Gesichtsschwäche halber (1824 hatte er durch einen unglücklichen Schuß auf der Jagd das linke Auge eingebüßt) an den General Jacqueminot ab. Seitdem lebte er in vollständiger Zurückgezogenheit, von der Armee seines bestimmten und wohlwollenden Wesens und seiner glänzenden Tapferkeit halber hochgeehrt, von der Masse seiner Landsleute seiner nach französischen Begriffen außerordentlichen Loyalität halber vergöttert, mit der er jeder Regierung, die gerade am Ruder war, diente, bis er sich dem neuen Gouvernement, das in ihre Stelle trat, zur Disposition stellte. Diesen Wechsel führte er wenigstens consequent durch; noch zuletzt schloß er sich Napoleon III. an, der ihm, wie allen Veteranen der Kaiserzeit, mit Auszeichnung begegnete. Nach seinem 1852 erfolgten Tode wurden ihm in seiner Vaterstadt und in Paris Denkmäler errichtet.

Gerbert (Martin), Freiherr v. Hornau, gefürsteter Abt des Klosters St.-Blasien, geb. 1720 zu Horb am Neckar, gestorben 1793, sehr verdient um die Geschichte der Musik. Außer seinen geschichtlichen Arbeiten: Codex epistolaris Rudolphi I. (1772) und historia nigrae silvae (1783. 3 Bde.) hat er die gelehrten Werke geliefert: de cantu et musica sacra (1774. 2 Bde.), vetus liturgia Alemannica (1776. 2 Bde.) und scriptores ecclesiastici de musica sacra potissimum (1784. 3 Bde.), außerdem die monumenta veteris liturgiae Alemannicae (1777. 2 Bde.). Alle diese Werke sind in St.-Blasien im Druck erschienen.

Gerechtigkeit s. Recht.

Gerhard (Eduard), ausgezeichneter Archäolog, geboren den 29. November 1795 zu Posen, auf den Universitäten zu Breslau und Berlin gebildet, machte sich zuerst durch seine gelehrte und scharfsinnige Schrift über den Dichter Apollonius Rhodius („Lectiones Apollonianae", Leipzig 1816) vortheilhaft bekannt. Kurze Zeit war er Professor am Gymnasium seiner Vaterstadt, sah sich aber durch die beunruhigende Schwäche seiner Augen genöthigt, diese Stelle aufzugeben und das mildere Klima von Italien zu suchen, wo er durch die eigene Anschauung der Denkmäler des Alterthums zu seinen archäologischen Studien, um die er die größten Verdienste hat, angeregt wurde. Er lebte bald zu Neapel, bald zu Rom, um merkwürdige Gegenstände der Topographie und Archäologie jener Gegenden zu untersuchen und in kleineren Schriften zu beleuchten oder größere Werke darüber vorzubereiten. In Rom wurde 1829 auf seine Veranlassung durch Se. Maj. den König Friedrich Wilhelm III. das archäologische Institut, dessen Mitdirector G. noch ist, gestiftet. Im Jahre 1837 ward er als Archäologe am Königlichen Museum angestellt, später zum ordentlichen Professor an der Universität und zum Mitgliede der Akademie zu Berlin ernannt, wo er noch segensreich wirkt, Künstler und Alterthumsforscher durch seinen Geist, seine Gelehrsamkeit, seine Kunstschätze, die er auf wissenschaftlichen Reisen nach Italien, England und Griechenland gesammelt hat, belehrend und rühmlichst fördernd. Durch zahlreiche Monographieen über einzelne Denkmäler des Alterthums hat G. sich einen sehr geachteten Namen erworben; sie alle aufzuführen ist hier nicht möglich. Von seinen großartigen Sammelwerken nennen wir nur: „Antike Bildwerke" (Stuttgart 1827—44. Fol. mit 140 Kupfern); „Auserlesene griechische Vasenbilder, hauptsächlich etruskischen Fundorts" (3 Thle. Berlin 1839—47, mit 240 Kupfern). Zur besonderen Ehre gereicht es ihm auch, daß er die italienische Sprache mit einer Reinheit und ächten Eigenthümlichkeit zu schreiben weiß, die nichts zu wünschen übrig lassen. Vgl. die Schriften: „Del Dio Fauno et de' suoi seguaci. Osservazioni" (Napoli 1825), eine Gelegenheitsschrift, nach Aufnahme des Verfassers in die Herkulanische Akademie abgefaßt, worin er die früheren Vorstellungen von Panen, Satyrn und Faunen berichtigt, und mehrere alte Kunstwerke, wo dergleichen Gottheiten abgebildet sind, neu oder besser erklärt, als es bisher geschehen war; und: „Venere Proserpina illustrata" (1826, mit 16 lithographirten Bildertafeln und 7 Vignetten). Auch die von ihm herausgegebene archäologische Zeitung und die in Gemeinschaft mit Panofka besorgten Programme zum jährlichen Winkelmannsfest der archäologischen Gesellschaft enthalten interessante Aufsätze über alte Kunstgeschichte und Kunsterklärung von G.; z. B. „Phrixos der Herold" (zweites Programm zum Berliner Winkelmannsfest. Nebst einer Abbildung. Berlin 1842), „die Heilung des Telephos" (drittes Programm u. s. w. Berlin 1843), „die Schmückung der Helena" (viertes Programm, Berlin 1844), „das Orakel der Themis" (sechstes Programm, Berlin 1846), „zwei Minerven" (achtes Programm, Berlin 1848).

Gerhard (Johann), der classische Dogmatiker der deutsch-lutherischen Kirche, der Sohn einer Quedlinburger Rathsfamilie, ist den 17. October 1582 geboren. Er studirte seit 1599 zu Wittenberg, Jena und Marburg, bis dies dem reformirten Lehrtypus unterworfen wurde, Theologie und hatte nach seinem Abgang von letztgenannter Universität schon angefangen, zu Jena theologische Vorträge zu halten, als den 24-jährigen Jüngling Herzog Kasimir von Koburg bewog, die Superintendentur von Heldburg in seinem Lande anzunehmen. Trotz seiner Tüchtigkeit auf diesem praktischen Gebiete, sehnte er sich nach der akademischen Wirksamkeit; nur dem dringenden

Wunsche des Herzogs, der ihn zur General-Superintendentur von Koburg bestimmt hatte, gab er nach, als er zwei Berufungen nach Jena und Wittenberg (1611 und 1613) ausschlug. Als aber im Jahre 1615 das Seniorat der Jenaischen Facultät erledigt wurde, gab der Herzog den dringenden Bitten des Jenaischen Senats nach und bewilligte endlich die ersehnte Entlassung. Als Lehrer zu Jena trug er nicht wenig dazu bei, die Frequenz der Universität selbst während des 30jährigen Krieges zu erhöhen. Neben seiner glänzenden akademischen Wirksamkeit, die ihm nicht weniger als 24, aber von ihm abgelehnte, Berufungen, darunter eine selbst nach Upsala, zuzog, war er auch auf dem politischen Gebiete thätig. So erhielt er auf den kirchlichen Zusammenkünften der kursächsischen und herzoglich sächsischen Theologen, aus welchen man ein Obertribunal der lutherischen Kirche herauszubilden hoffte, im Jahre 1621, 1624 und 1630 die erste Stimme. Er wurde als Rathgeber nach Dresden berufen, als Sachsen den Prager Frieden einzugehen gedachte, und sprach hier für die Aussöhnung mit dem Kaiser. Außerdem war er ein wahres Orakel, welches die Fürsten in kirchlichen, Schul- und Privat-Angelegenheiten um Rath fragten. Aus den Gratificationen und Donationen, die er für seine Gutachten und Rathschläge erhielt, bildete er sich sogar ein ansehnliches Vermögen. Seine bedeutendste Leistung ist aber sein großes dogmatisches Werk, die loci communes theologici, welches er im Jahre 1629 mit dem 9. Bande beendigte, ein bewundernswürdiges, übersichtlich geordnetes Repertorium der lutherischen Dogmatik. Er starb den 20. August 1637.

Gerhardt (Paul), einer der gemüthvollsten und begabtesten christlichen Lieder-Dichter, ward zu Gräfenhainichen in Kursachsen 1606 (nach Andern 1607) geboren. Im Jahre 1637 ward sein Geburtsort im dreißigjährigen Kriege eingeäschert, bei welcher Gelegenheit auch die Kirchenbücher zu Grunde gingen; es existirt daher keine authentische Notiz mehr über Geburtsjahr und Geburtstag desselben. Nachdem G. bis 1651 als Candidat des Predigtamtes in Berlin sich aufgehalten, erhielt er in Folge der Kriegs-Unruhen erst in diesem Jahre, also in seinem 45., seine erste Anstellung als Prediger in Mittenwalde. Gleichzeitig verehelichte er sich hier mit der Tochter des Kammergerichts-Advocaten Berthold in Berlin. Nach 6 Jahren kam er als Diakon an die Nikolai-Kirche nach Berlin und wirkte hier höchst segensreich bis 1667. Als eifriger Lutheraner enthielt er sich nicht der leidenschaftlichen Ausbrüche gegen die Reformirten und da der große Kurfürst in einem eigenen Edicte das Polemisiren auf der Kanzel strenge verboten hatte, so erhielt G., in Folge mißgünstiger Anzeigen in diesem Betreffe, seine Entlassung. Er konnte, obgleich seine Amts-Entsetzung zurückgenommen worden war, sich dennoch nicht entschließen, in sein Amt wieder einzutreten, wenn von ihm die Einhaltung des vom Kurfürsten geforderten Benehmens erwartet werde, und so wanderte er aus. Auf einer Reise, die er nun nach Sachsen unternahm, soll es gewesen sein, wo er sein berühmtestes Lied: „Befiehl du deine Wege" dichtete. Er übernachtete nämlich mit seiner Familie in einem Gasthause und da seine Frau über die Hülfslosigkeit, in der sie sich verlassen und landesflüchtig sah, bis zur Verzweiflung trostlos war, erinnerte G. sie an die Worte des Psalmisten: „Befiehl dem Herrn deine Wege." Dieser Trostspruch ergriff sein Innerstes mit einer heiligen Begeisterung; er geht in den Garten hinab und ergießt sein Gefühl in das wunderschöne Trostlied, das seitdem Tausenden eine Quelle der Labsal bei den drückendsten Sorgen gewesen ist. Seine Frau ward durch dieses Lied besänftigt und noch an demselben Abende trafen die Abgeordneten des Herzogs von Sachsen-Merseburg in demselben Gasthause ein mit dem huldvollen Anerbieten eines Jahrgehaltes. So die allgemein bekannte Sage, deren Richtigkeit jedoch durch nichts verbürgt ist. Nachdem G. zwei Jahre hindurch das ansehnliche Jahrgehalt gewährt worden war, wurde er 1669 als Archidiakonus nach Lübben in der Niederlausitz berufen, wo er nach einer segensreichen Wirksamkeit am 7. Juni 1676 in seinem siebzigsten Jahre starb. Mehr als in irgend einem Anderen, einigen sich in G.'s Liedern eine ächte Empfindung für alles rein Menschliche, Tiefe christlichen Gefühls, Sinnigkeit der Gedanken, der frische, gesunde poetische Blick in das Leben der Natur nicht minder, als in das Leben des Geistes, und die Schönheit der Form, deren er so mächtig ist, daß, was er und wie er es sagt, sogleich Jedem als der natürlichste, volksthümlich-treffende Ausdruck des

Gedankens einleuchtet und sich in's Gedächtniß prägt, während doch das Gesetz der Kunst, Metrum, Reim u. s. f. mit feinem Tacte von ihm beobachtet ist. Finden sich auch in der äußeren Form mitunter manche Härten, so entschädigt doch der reichhaltige Erguß lebenswarmer Empfindungen hinlänglich für diese Ausstellung. Man spricht von 120 Liedern, deren Verfasser G. sein soll. Zu den besten gehören außer dem schon genannten: „Nun ruhen alle Wälder"; „Ich singe dir mit Herz und Mund"; „Wach auf mein Herz und singe"; „O Welt, sieh hier dein Leben"; „Schwing dich auf zu deinem Gott, du betrübte Seele"; „Ein Lämmlein geht"; „Wie soll ich dich empfangen" u. s. w. G.'s Lieder fanden zuerst einzeln seit 1649 den Weg in evangelische Gesangbücher, bis sie Joh. Georg Ebeling im Jahre 1667 in zehn Lieferungen mit den Melodieen herausgab. Später erschienen vielfältige Ausgaben und erst 1821 veranstalteten Olshausen und Lancizolle eine Gesammt-Ausgabe, aber nicht ohne noch allerlei Aenderungen zu machen. Erst Schulz und Langbecker und neuerlich Wackernagel in der Doppel-Ausgabe haben den Text wieder hergestellt.

Gericht. Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand. Mit dem Augenblicke, wo sich ein Staat mit Gewährleistung aller wohlerworbenen Rechte auf gutem Rechtsboden constituirt hat, entsteht ein dringendes Bedürfniß nach gewissen unparteiischen Mittelspersonen, welche überall, wo Rechtsansprüche collidiren, zur Entscheidung, was Recht und Unrecht sei, angegangen werden können, d. h. das Bedürfniß richterlicher Personen, welches an sich noch den Boden des Naturrechts bezeichnet. Um diese Idee zur That werden zu lassen, sind folgende Fragen zu untersuchen: 1) In wessen Händen beruht das Recht und die Pflicht, Gerichte zu bestellen und zu besetzen? 2) Welcher von mehreren Richtern ist im einzelnen Falle der zur Entscheidung berufene? Die erste Frage umfaßt die Lehre von der Gerichtsbarkeit — jurisdictio — die zweite die Lehre vom Gerichtsstande oder der Zuständigkeit — forum et competentia. Die Gerichtsbarkeit anlangend, so führt die Geschichte des Menschengeschlechts unwidersprechlich auf die Entstehung durch die Wahl eines Oberhauptes des Landes.[1]) Nichts ist natürlicher, als daß ein Mann, der sich durch vorragende geistige oder körperliche Kraft an die Spitze einer Staatsgesellschaft (oder Horde) geschwungen hat, alsbald auch angerufen wird, die Streitigkeiten, welche sich im Schooße der großen Familie ergeben, zu schlichten. Anfangs geschieht dies durch Machtsprüche, bis Gesetze da sind. Mit diesem Wendepunkt ändert sich der Zustand der Rechtspflege von selbst, da nun jeder rechtschaffene Mann juridisch urtheilsfähig ist. Es können nun Viele mit der richterlichen Gewalt bekleidet sein, weil sie Alle in dem Gesetz das Mittel besitzen, nach dem kundgegebenen Willen des Regenten zu verfahren. Aber klar ist es nach diesem Hergang, daß die Rechtsprechung überall nur aus Auftrag des Regenten geschehen, die Gerichtsbarkeit nur in seinem Namen ausgeübt werden kann. Demgemäß wird die Justiz allenthalben durch Personen verwaltet, welche nicht auf eigene Hand verfahren dürfen, sondern bloß eine delegirte Gewalt haben und ihrem obersten Gerichtsherrn stets verantwortlich bleiben, auch auf Verlangen diesem oder seinen Ministerien über ihr Verfahren Rechenschaft ablegen müssen. Hier muß jedoch eine Grenze, welche gegen Willkür schützt, gezogen werden. Das Gesetz geht vom Herrscher aus und man muß ihm hierin, so lange er absolut ist, sogar freie Willkür zugestehen, welche durch nichts als durch edle Gesinnung und Begeisterung für das Volkswohl gezügelt wird; aber damit ist auch das Bereich der Willkür abgeschlossen und ein Fortwirken derselben in die praktische Anwendung, in den Vollzug der Gesetze kann nur in der Despotie und Tyrannei gedacht werden; denn so wie die Staatsbürger auf das einmal gegebene Gesetz sich nicht mehr verlassen können, so hört auch

---

[1]) Die Theorie von Martin (Lehrbuch des bürgerlichen Processes § 9, 41), daß die Gerichte lediglich als Staatsanstalten zu betrachten seien, scheint dem Wesen der Sache nicht ganz zu entsprechen. Ohne Zweifel sind die Gerichte nothwendige Bestandtheile des Staatsorganismus, aber man darf beim Organismus doch nie die Seele vergessen, und diese ist hier der Regent und das durch ihn sanctionirte Gesetz. Ohne Regierung ist kein Gericht denkbar. Selbst die franz. Charte const. von 1830 erkennt an: toute justice émane du Roi. Elle s'administre en son nom par des juges, qu'il nomme et qu'il institue.

aller Rechtszustand auf. Daher kommt die Idee der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, welche jetzt so weit ausgebildet ist, daß die Regierung die angestellten Richter, also ihre eigenen Diener, nicht anders entfernen kann, als auf den Grund einer Untersuchung und eines Urtheils von Seiten des Gerichtshofes, welchem dieselben untergeben sind: es muß also eine grobe Pflichtverletzung, d. h. eine solche, worauf die Cassation als Strafe gedroht ist, nachgewiesen werden. Wenn solchergestalt für eine unabhängige Rechtspflege gesorgt ist, so bleibt nur noch die Aufsicht der Regierung über die Rechtsverwaltung übrig, welche nichts gemein hat mit Willkür und sog. Cabinetsjustiz. Sie besteht darin, daß der Geschäftsgang der Gerichte von der obern Staatsbehörde vorgezeichnet und überwacht wird. Neben der bisher erwähnten aus der Souveränetät abfließenden Gerichtsbarkeit findet sich von Alters her die unter dem Namen Patrimonial-Gerichtsbarkeit bekannte Verfassung, d. h. eine Jurisdiction, welche einer gewissen Familie erblich zugehört, oder einem gewissen Grundbesitze anklebt. Bei der Gerichtsbarkeit ist die civile und die criminale zu unterscheiden. Jene zerfällt in die freiwillige und gezwungene oder executive. I. Die freiwillige — willkürliche, außergerichtliche — Rechtspflege wird durch examinirte und recipirte Notariatspersonen, welche aber nicht überall den Namen Notare führen, besorgt (s. den Art. **Notar**). II. Aus der gezwungenen Gerichtsbarkeit scheiden als uneigentliche Arten aus das Schiedsgericht und das prorogirte Gericht, welche beide ein Mittelglied zwischen der freiwilligen und der executiven Gerichtsbarkeit bilden. Prorogirt nennt man ein jedes Landesgericht, wenn es im vorliegenden Falle zwar nach den Regeln der Proceß-Ordnung nicht competent, aber von den Parteien auserſehen ist, ihren Streit nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze zu verhandeln und zu entscheiden. Das schiedsrichterliche Verfahren hat das Eigenthümliche, daß ein beliebiger Mann — vir bonus — nach der Uebereinkunft der Parteien gewählt werden kann, welcher nach einer gesetzlich bestimmten oder von den Parteien vorgezeichneten Methode die Verhandlung pflegt, dann aber nach dem Landrechte die Entscheidung giebt. Der Vertrag, durch welchen ein solches Ausnahmsverfahren hergestellt wird, heißt in der Rechtssprache Compromiß. Der Schiedsspruch steht dem Urtheil der ordentlichen Gerichte völlig gleich. Die gezwungenen oder nothwendigen Gerichtsstände, d. h. diejenigen Staatsbehörden, vor welchen der Kläger, wenn kein Vertrag wegen Bestellung eines exceptionellen Gerichtsstandes abgeschlossen wurde, seine Klage anbringen muß, und wo nicht minder der Beklagte seine Vernehmlassung abgeben muß, und welche zugleich die Executivgewalt haben, sind mehrfältig. Man theilt die nothwendigen und ordentlichen Gerichtsstände in gemeine und privilegirte. Unter den gemeinen steht obenan 1) der Gerichtsstand des Wohnorts — forum domicilii — welcher für alle Streitigkeiten, mit Ausnahme der Lehnssachen, gilt und durch eine juristische Fiction zum Theil noch auf die Erbschaftsstreitigkeiten ausgedehnt wird, indem man sich die Niederlassung des Verstorbenen für seine Verlassenschaftsmasse so lange fortwirkend denkt, bis dieselbe gänzlich auseinandergesetzt und in die Hände der Successoren übergegangen ist. 2) Daran reiht sich am natürlichsten der Gerichtsstand der gelegenen Sache — forum rei sitae — welcher gegeben ist für alle dingliche und Besitzklagen, welche Liegenschaften oder liegenschaftliche Rechte zum Gegenstande haben. 3) Diesem entspricht für persönliche Angelegenheiten der Gerichtsstand des Vertrags und der geführten Verwaltung — forum contractus et gestae administrationis. 4) Der Gerichtsstand der materiellen Connexität ist im gemeinen Recht für einzelne Fälle angedeutet, wohin gehört, daß die possessorischen und petitorischen Klagen bei demselben Gerichte ausgetragen werden sollen. 5) Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens — forum delicti commissi — nöthigt denjenigen, welcher durch ein Delict Schaden angerichtet hat, an demselben Ort, wo das Delict begangen und gerichtet wurde, auch wegen der gegen ihn erhobenen Entschädigungsansprüche Recht zu nehmen. Die privilegirten Gerichtsstände gehören größtentheils der Geschichte an. Heut zu Tage ist kein hinreichender Grund mehr einzusehen, warum gewisse hochgestellte Personen nicht vor denselben Gerichten, wie andere Leute, Recht nehmen sollen; aber wenn man auf die

Vorzeit zurückblickt, wo solche Privilegien entstanden, so läßt sich unschwer erkennen, daß es einem Jeden, der irgend wichtigere Dinge zu verhandeln hatte, darum zu thun sein mußte, einen Ausweg zu finden, daß er nicht an Behörden verwiesen werde, wo größtentheils die Unwissenheit und Willkür zu Gericht saß. Man hat aber zwischen den persönlichen und den objectiven Privilegien zu unterscheiden. Jene, worunter sich namentlich die Schriftsässigkeit, d. h. das Vorrecht, statt der mehr mündlichen Verhandlung vor den Amtsgerichten sogleich zur schriftlichen Verhandlung vor dem Obergerichte zugelassen zu werden, auszeichnete, sind durch die neuesten Verfassungen fast gänzlich aufgehoben; sogar der privilegirte Gerichtsstand der Soldaten ist in der preußischen Verfassungsurkunde (Art. 37) auf Strafsachen beschränkt worden. Nicht so allgemein hat man über die objectiven Gerichtsprivilegien den Stab gebrochen; auch in der neuesten Zeit noch hat man ihre Zweckmäßigkeit anerkannt, wo eine eigenthümliche Sachkenntniß des Richters oder ein eigenthümliches Verfahren erforderlich scheint. Indessen sind doch nicht bloß die Lehngerichtshöfe, sondern auch die Berggerichte, die See- und Admiralitätsgerichte und selbst die Ehegerichte viel seltener geworden, während nur die Zahl der Handels- und Gewerbegerichte im Zunehmen ist. Es können aber noch außerordentliche Gerichtsstände vorkommen, und zwar in folgenden Fällen: 1) wenn das ordentliche Gericht perhorrescirt wird, 2) wenn dasselbe allen oberrichterlichen Befehlen zum Trotz die Justiz verweigert, 3) wenn dasselbe zur Zeit der Klageanstellung nicht gehörig besetzt ist, 4) wenn der Richter sich selbst als betheiligt des Urtheils entschlägt. Was nun die Criminalgerichtsbarkeit betrifft, so zeigen sich die Consequenzen der Thatsache, daß auch diese ein Ausfluß der Landeshoheit ist, darin, daß der Staatsherrscher die Criminalbeamten ernennt, daß er eine Untersuchung niederschlagen kann, was doch nichts Anderes ist, als die Erklärung, daß er im vorliegenden Falle nicht alle Consequenzen des Strafgesetzes eintreten lassen wolle; daß ihm allein es zusteht, die Rechtsfolgen eines Strafurtheils zu mildern oder gänzlich nachzulassen, welches dann die Bedeutung hat, daß der Regent durch seine Richter die Wahrheit ermitteln und feststellen läßt, um dem Gesetze und dem Volke die Genugthuung zu geben, daß kein Verbrechen ungerügt bleiben darf, daß aber dabei vorbehalten bleibt, den Ausspruch der Gerichte, in soweit er mit der Billigkeit und dem natürlichen Gefühle nicht im Einklange steht, im Wege der Gnade zu modificiren. Man hat früher unterschieden zwischen einer ordentlichen und außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit. Die letztere wurde jedoch inzwischen als dem Princip der Strafgerechtigkeit widersprechend erkannt, weil die Entziehung einer Criminalsache aus dem Bereiche der regelmäßigen Criminalgewalt Eigenmacht und Willkür zur Folge haben kann. [1]) Doch wird dieser strenge Grundsatz nur auf das erkennende Criminalgericht angewendet, und hinsichtlich des Untersuchungsgerichts zugestanden, daß auch eine andere richterliche Person, als der ordentliche Inquirent, kraft besonderen Auftrags, die Untersuchung führen kann. Die Gerichtsstände zerfallen auch hier wieder in gemeine und privilegirte. Die gemeinen sind von dreierlei Art: 1) der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, für welchen namentlich der allgemeinpolitische Satz spricht, daß ein Jeder, der eine Handlung begeht, ihre Folgen nach den Gesetzen des Orts, wo er sich damals befand, zu leiden hat. Wenn gegen die hiermit harmonirende Ansicht des älteren deutschen Rechts allmählich der Gerichtsstand des Wohnorts das Uebergewicht gewann, so ist dies daraus zu erklären, daß es vielen Gerichtsherren unerwünscht war, die Transportkosten zur Verbringung des entflohenen Angeklagten an den Ort der That aufzuwenden, und anderentheils die Richter im Gerichtsstande des Wohnsitzes die damals häufig auferlegten und ihnen zukommenden Geldbußen sich nicht gern entgehen lassen mochten. 2) Der Gerichtsstand des Wohnorts, von welchem besonders dann die Rede sein wird, wenn Jemand ein Verbrechen im Auslande beging und sich nach Hause flüchtet. 3) Der Gerichtsstand der Ergreifung — forum deprehensionis — welcher an dem

[1]) Den ersten Impuls zu der außerordentlichen Criminalgerichtsbarkeit scheinen die französischen Prevotalgerichte — ursprünglich Militärgerichte für Insubordination, Desertion u. s. w. im Felde — gegeben zu haben. Brewer, Geschichte der franz. Gerichtsverfassung. S. 486 ff.

Orte begründet ist, wo ein Verbrecher zufällig betroffen und zur Haft gebracht wird. Es kommt also weder darauf an, wo die That geschehen, noch wo der Thäter her ist, sondern es genügt, daß ein Gericht officielle Kenntniß von dem Thatbestande und dem Verdachte der Thäterschaft habe. Einen privilegirten Gerichtsstand haben gemeinrechtlich anzusprechen Geistliche, Militärpersonen, akademische Bürger, die Mitglieder der regierenden Häuser, die Grund- und Standesherren, so wie die höheren Staatsbeamten. Indeß existiren geistliche Strafgerichte wohl kaum noch irgendwo in Deutschland. Die Militärgerichte urtheilen überall noch über niedere Vergehen, verweisen aber die Untersuchung und das Erkenntniß über schwerere Verbrechen in manchen Staaten an die Landesgerichte, und was die akademische Strafgerichtsbarkeit betrifft, so ist dieselbe gegenwärtig (nach dem Bundesbeschluß vom 13. Novbr. 1835, Art 13) auf Polizei- und Disciplinar-Vergehen beschränkt, und es werden die Acten in Betreff eigentlicher Verbrechen von dem Universitätsgerichte an den gemeinen Strafgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Gerichtsverfassung s. **Justizwesen** u. **Justizverfassung**.

Gerichtliche Medicin s. **Staats-Arzneikunde**.

Gerlach. Einer von den Voreltern dieses Geschlechts, Namens Jacob v. G., ist nebst seinen Descendenten von dem römischen Kaiser Sigismund laut des bei der Familie noch befindlichen Diploms, d. d. Rom im Jahre nach Chr. G. 1435 am St. Lorenz-Tage, in den Ritterstand erhoben worden, zu welcher Zeit er Oberst über ein Regiment Cavallerie gewesen. Als Ursache dieser kaiserlichen Gnade wird in dem Diplom unter anderen mit angeführt, „daß Se. kaiserliche Majestät angesehen und gütlich betrachtet hätten solch' Redlichkeit, Biederkeit und Vernunft, und auch solche bereite und willige Dienste, die Dero und des Reiches Lieber Getreuer Jacob v. G. Ihnen so oft und dicke in Deutschen und Welischen Landen, und in Dero Königreichen zu Hungern und Behem gethan, täglichen thäte und fürbas thun würde." Der Reichsadelstand dieses Geschlechts wurde, als die Nachkommen des Jacob v. G. in die preußischen Staaten eingewandert waren und sich im Dienste des Landesherrn ausgezeichnet, auch in Hinterpommern ansässig gemacht hatten, 1735 vom Könige Friedrich Wilhelm I. anerkannt und bestätigt. Die Familie ist seit zwei Jahrhunderten in der Staatsregierung durch Leute von der Feder in den höheren Verwaltungskreisen und als Richter auf die verdienstvollste Weise vertreten gewesen. Friedrich Wilhelm v. G., Geheimer Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänenrath, Erbherr auf Gantzkow, Schwemmin, Parsow, Mechentin und Rützow († 1780), Sohn des 1742 als Hofgerichtsrath zu Cöslin verstorbenen Lebrecht v. G., hinterließ zwei Söhne, davon der ältere 1809 als Oberlandesgerichtspräsident zu Cöslin starb, und der jüngere Carl Friedrich Leopold v. G., geb. 1756, Präsident der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer war, als die traurige Katastrophe von 1806 über die preußische Monarchie hereinbrach und deren politisches Gebäude in den tiefsten Grundsäulen unterwühlte. Die außerordentlich großen Verdienste, welche der Präsident v. G. während dieses Unwetters, das jahrelang die materiellen wie moralischen und geistigen Interessen des Landes erschütterte, um die Kurmark sich erworben, sind von kundigster Hand eben so geistvoll als einfach, wie es die Wahrheit und die geschichtliche Treue will, in dem berühmten Werke „die Kurmark Brandenburg von 1805 bis 1808", anonym 1849 erschienen, aber von dem langjährigen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg v. Bassewitz, verfaßt, geschildert worden. Der Präsident v. G. hinterließ bei seinem Ableben 1813 vier Söhne, nämlich Wilhelm, geb. 1789, als Oberlandesgerichts-Präsident in Frankfurt a. O. 1834 gestorben, Ernst Ludwig (s. d.), Leopold und Otto, welch' letzterer 1801 in Berlin geboren, erst die Rechtswissenschaften, dann Theologie studirte, 1828 Privatdocent der Theologie in Berlin, 1834 Pastor an der Elisabethkirche wurde, 1842 an der Mission nach England theilnahm, die König Friedrich Wilhelm IV. abordnete, 1847 Consistorialrath und Hof- und Domprediger, 1849 auch ordentlicher Professor an der Berliner Universität wurde und am 24. October 1849 starb. Er schrieb: Commentar der heiligen Schrift, Berlin 1841 ff., fortgesetzt von Schmieder, 6. Aufl. 1858; Ueber den religiösen Zustand der Anglicanischen Kirche im Jahre 1842, Potsdam 1845;

Digitized by Google

Die kirchliche Armenpflege, nach Chalmers, 1847; Predigten, 1850, und gab auch eine Auswahl von Luther's Schriften, Berlin 1840—48, 24 Bde., heraus. Sein Bruder Leopold, geb. 1790, trat in Militärdienste und machte 1806 die Schlacht bei Auerstädt mit; an den Freiheitskriegen nahm er 1813 und 1814 im Gefolge Blücher's und 1815 im Generalstabe Theil, wurde 1824 Adjutant des Prinzen Wilhelm von Preußen, 1838 Oberst und Chef des Generalstabes des dritten Armeecorps, 1842 Commandeur der ersten Garde-Landwehr-Brigade, 1844 Generalmajor, 1849 General-Lieutenant und General-Adjutant des Königs und 1859 General der Infanterie. Wie er seinem Könige im diesseitigen Leben lange Jahre gefolgt war in unwandelbarer Treue, so folgte er ihm auch nach dem jenseitigen. Einige Tage nach dem Tode seines Herrn und Königs, am 10. Januar, starb er, eben so unerwartet als sanft, an der Kopfrose, die durch Erkältung in Folge seiner Theilnahme an den Leichenfeierlichkeiten Friedrich Wilhelm's IV. schnell einen bösartigen und tödtlichen Charakter angenommen hatte. Was General v. G. gethan viele Jahre hindurch für die Förderung des Reiches Gottes in unserem Lande, was er gethan für die Belebung und Kräftigung des monarchischen, vaterländischen Sinnes, gethan als vollbewußter Streiter gegen die aufrührerischen Mächte der Zeit, — ist noch und wird stets bleiben in der Erinnerung eines jeden rechtlich Denkenden. Der General ruht auf dem Familiengute Rohrbeck im Königsberger Kreise, das im Jahre 1806 der Präsident Karl Friedrich Leopold v. G. erkaufte, nachdem es ein von der Osten und vorher der Major von Kleist, der nachmalige Feldmarschall Kleist von Nollendorf, besessen hatte. Außer diesem, 4582 Morgen umfassenden Rittergute besitzt die Familie v. G. und zwar der frühere Landrath des Fürstenthumschen Kreises, Karl v. G., der Enkel des oben genannten, 1780 verstorbenen Friedrich Wilhelm v. G. und der Sohn des Oberlandesgerichts-Präsidenten v. G., noch Parsow (seit 1779) und Schwemmin, ein Familien-Fidei-Commiß, seit 1806 ein Majorat, so wie durch seine Gemahlin, eine geb. v. Beyme, die beiden, früher dem Großkanzler v. Beyme gehörigen Güter Drojedow und Trinke. Das Gerlach'sche Wappen besteht aus einem Schilde, mit einem schwarzen Felde, darin ein weißes oder graues Pferd, bis an die Brust geendet, auf einer brennenden Flamme, die unten an dem Schilde auflodert. Auf dem Schilde steht ein Helm mit einer schwarzen und weißen Helmdecke geziert, wie mit einer goldfarbenen Krone, und darauf ebenfalls ein halbes Pferd, wie in dem Schilde.

Gerlach (Ernst Ludwig v.), geb. am 7. März 1795 zu Berlin, wo sein Vater 1813 als Oberbürgermeister starb. In den Freiheitskriegen trat er unter die Fahnen, nach dem Frieden in den Staatsdienst; im Juni 1823 avancirte er zum Ober-Landesger.-Rath in Naumburg, 1829 zum Director des Land- und Stadtgerichts in Halle a. S. und ward 1835 zum Vice-Präsidenten des Ober-Landesgerichts in Frankfurt a. O. befördert. Er war damals Mitarbeiter an dem „Politischen Wochenblatt", welches bekanntlich unter dem Motto: „Nous ne voulons pas la contre-révolution, mais le contraire de la révolution" die Principien der conservativen Partei verfocht. Im Jahre 1842 zum Geheimen Ober-Justizrath, Mitglied des Staatsraths und der Gesetzgebungs-Commission ernannt, wurde er mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Ehegesetzes beauftragt, nach dem Ehescheidungen aus anderen als biblischen Gründen unmöglich gemacht werden sollten. Durch dieses die nach dem Allgemeinen Landrechte laxe Praxis strenger und gewissenhafter regelnde Gesetz sollte den für einen christlichen Staat nothwendigen Einwirkungen des Christenthums der Weg gebahnt und sowohl die leichtsinnige Eingehung von Ehebündnissen als die häufig wahrnehmbare Erscheinung verhindert werden, daß Ehegatten, weil sie das einigende Band als ein leicht lösbares kennen, die Selbstbeherrschung und Nachgiebigkeit nicht üben, auf welche die Unzertrennbarkeit ihres Zusammenseins sie hinweisen wird und muß. Im Jahre 1844 erhielt G. den Posten eines Präsidenten des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg, den er noch gegenwärtig bekleidet, angesehen und geehrt bei den Mitgliedern wie allen Untergebenen des Gerichts als ausgezeichneter, scharfsinniger Jurist und wohlwollender Vorgesetzter. Im Jahre 1848 war G. begreiflich eine der mißliebigsten Persönlichkeiten der Provinz Sachsen; aber der persönliche Muth, welchen er allen kränkenden Demonstrationen entgegenstellte, wie die den Bemühungen des damaligen Justizministers

Bornemann, ihn als Richter ohne Urtheil und Recht von der bekleideten Stelle zu entfernen, gegebene rücksichtslose Antwort, „er verstehe die Motive des Ministers nicht", steigerte selbst bei den vielen damaligen Gegnern die Achtung vor einem Manne, welcher das Recht, dessen Handhabung ihm anvertraut war, auch für sich selbst geltend machte ohne kleinliche Erwägung, ob es der sogenannten öffentlichen Meinung angenehm sei. Er hatte überdies richtig vorausgesehen, daß er weder Energie von Seiten eines constitutionellen Ministeriums, noch Blutgier von deutschen Volksmassen zu besorgen habe. Im Juli 1848 gründete G. mit gleichgesinnten Freunden die „Neue Preußische Zeitung", in welcher die von ihm verfaßten monatlichen, dann vierteljährigen „Rundschauen" (welche später gesammelt erschienen sind) eine große, verdiente Anerkennung erlangten, sowohl wegen der vielen neuen überzeugenden Gedanken, als des consequenten Hinarbeitens auf das Grundprincip der Zeitung und der geschickten Gruppirung der jüngsten Ereignisse. Sein publicistisches Talent besteht darin, daß er jedes politische Problem aus einem unverrückbaren Standpunkte zu lösen versteht, ihm auf diese Weise eine noch nicht erkannte überraschende Seite abgewinnt und so Alles in ein verständliches System bringt, auch dadurch, daß die Unklarheit der Gegner in's hellste Licht gestellt wird. Von 1849 bis zum Eintritt der Regentschaft (1858) war G. Mitglied des Landtages, zuerst des Herrenhauses, dann des Hauses der Abgeordneten als Führer der Rechten. Ohne ein schulgerechter Redner zu sein, hat G. doch durch die dialektische, nicht selten kaustische Darstellung, so wie durch die muthige Behauptung der Maximen seiner Fraction einen großen Einfluß in der Versammlung gewonnen; oft trat er als Führer auf, um den Versuch zu machen, ob für dieses oder jenes, was die Partei für angemessen, ja geboten erachtete, die Zeit bereits gekommen sei. Man hat gesagt, seine Art, Politik zu treiben, passe nur für die Opposition und ausschließlich für diese, und er habe deshalb klug gehandelt, als er das Anerbieten im Jahre 1850, Minister zu werden, ausschlug. Seine Selbstentsagung wirkte wenigstens dahin, dem Ministerium Manteuffel eine wirkliche Stütze zu werden, und der conservativen Sache negativ durch den consequenten Widerstand gegen beabsichtigte Maßnahmen recht nützlich zu sein. G.'s Grundprincip ist die Reconstruction des Staats nach Ständen und Corporationen in der Kirche, im Staat, in der Industrie; die Provinz, der Kreis, die Gemeinde sollen sich möglichst selbst regieren nach ihren Ansichten und Bedürfnissen. So trennt sich ferner jeder Stand von dem anderen, bloß unter sich corporativ verbunden, der Adel in seinen Verbänden nach Kreisständen und Geschlechtern, der Bürger in Gilden und Innungen, der Bauer innerhalb der Gemeinde. Das Ganze durchleuchte mit der Leuchte des reinen Glaubens die Kirche, welche von der Verbindung mit dem Staat gelöst, ganz selbstständig gemacht werden, sich selbst ihre Gesetze geben soll. Als Anhänger des ständischen Systems verwirft er sowohl die patriarchalische Autokratie Rußlands, als die „aus Revolution, Staatsstreich, Kopfzahl und Cayenne hervorgegangene Despotie" Frankreichs. Dagegen ist er ein warmer Fürsprecher eines englischen Bündnisses für Preußen, weil keine andere Großmacht als England deutsches Recht und evangelisches Christenthum als Ziel anerkennt. Den großen Inhalt seiner Wirksamkeit geben die Worte unter seinem Bildnisse an: „Christliche Kirche, christliche Schule, christliche Ehe, christliche Obrigkeit, unpartheiische Rechtspflege, ständische Gliederung und corporative Freiheit, — das sind die wahren deutschen Grundrechte." Ueber die epochemachende Bedeutung, welche sein Kampf um die Durchführung dieser wahren deutschen Grundrechte für die preußischen und deutschen Verhältnisse hat, vergl. den Artikel **Reaction** und ihre Geschichte.

Germanicus, ein Enkel der Livia, ein Sohn des Nero Drusus (s. d.) und Gemahl der Agrippina, einer Enkelin des römischen Kaisers Augustus, war ein eben so tapferer Feldherr und talentvoller Staatsmann als durch wissenschaftliche Bildung ausgezeichneter Redner und Dichter. Tacitus hat uns seine Lebenszüge mit jener Liebe und Wärme gezeichnet, die den Geschichtsschreiber ergreifen, wenn ihm in einer zerfallenden Zeit eine geist- und charaktervolle Persönlichkeit begegnet. G. hatte das 17. Lebensjahr erreicht, als Tiberius durch die Bemühungen der Livia von Augustus zum Nachfolger im römischen Reiche ernannt (3 n. Chr.) jenen Enkel des Kaisers adoptiren mußte. Augustus hoffte auf diese Weise dem G., die Aussicht auf den Thron zu erhalten, welchen er ungern dem

Tiberius überließ. Kaum war G. in das 21. Lebensjahr getreten, als ihm ein wichtiges Commando gegen die Pannonier und Dalmatier übertragen wurde. Die Gefahren, welche dem römischen Reiche von diesen Völkern drohten, waren so groß, daß der altersschwache Augustus selbst sich in die Nähe des Kriegsschauplatzes begab; daß sie glücklich abgewendet wurden, verdankte Rom großentheils den Anstrengungen des G., der siegreich seine militärische Laufbahn an der Donau eröffnete. Im Jahre 11 n. Chr. bekleidete er in Rom das Consulat, worauf er zum Statthalter von Gallien und Oberbefehlshaber aller römischen Legionen am Rhein ernannt wurde. Eben war er hier mit dem Census beschäftigt, als Augustus starb und Tiberius den Thron bestieg, aber auch sofort an der Donau wie am Rheine die Legionen sich gegen den neuen Herrscher empörten. Der Aufstand der Rhein-Legionen war der bedeutendere und unmittelbar gegen das neue Principat gerichtet. Die Soldaten forderten Abstellung mancher Beschwerlichkeiten, Entlassung nach 20jähriger Dienstzeit und höhere Löhnung. Zugleich ließen sie dem G. bemerklich machen, daß „wenn er die Herrschaft wolle, man bereit sei. ihm zu folgen." (Tacit. Annal. I. 31.) Alle hegten zugleich die Hoffnung, daß G. „die römische Freiheit wieder herstellen werde." G. gerieth hierdurch in die schwierigste Lage, denn gefährlicher als das Toben der Aufständischen waren für ihn die Acclamationen derselben, welche Furcht und Mißtrauen gegen ihn bei Tiberius hervorriefen. Sein Entschluß war daher schnell gefaßt. Mit den Worten: „Lieber will ich sterben, als die Treue (gegen den Kaiser) verletzen", erklärte er sich gegen das Ansinnen des Heeres, sich zum Herrscher aufzuwerfen, und mit hingebender Aufopferung suchte er die Soldaten für Tiberius zu gewinnen und in Eid und Pflicht zu nehmen. Aus eigenen und seiner Freunde Mitteln bestritt er die Forderungen des Heeres, während er zugleich dessen sonstige Beschwerden beseitigte. Tiberius dankte dem G. für die Beruhigung des Aufstandes, aber die einzelnen Umstände während desselben hatten in ihm einen unauslöschlichen Argwohn gegen G. erzeugt. Er war überzeugt, daß dieser durch seine Volksthümlichkeit und Liberalität sich den Weg zum Throne bahnen wolle; und die aufrichtigsten Beweise von Treue und Anhänglichkeit, welche G. ihm gab, vermochten die finsteren Schreckbilder seiner Seele nicht mehr weg zu bannen. Nachdem das Heer im Gehorsam wieder zu den Fahnen zurückgekehrt war, unternahm G. mit demselben seine Feldzüge gegen die Deutschen, welche im Einzelnen und ihren Resultaten nach schon anderweitig (s. d. Art. **Cherusker**) geschildert worden sind. Die Nothwendigkeit, ein erregtes Heer zu beschäftigen, die Traditionen aus den Zeiten des Drusus (s. d.), des Vaters des G., das Verlangen, die Niederlage des Varus zu rächen, und endlich der Durst nach Thaten und Ruhm waren die Motive, welche den G. zu jenen Kriegszügen (13—16 n. Chr.) verleiteten, die bei aller von dem Feldherrn bewiesenen Kriegstüchtigkeit und der Tapferkeit seiner Legionen kein den Anstrengungen entsprechendes Resultat lieferten und bei Tiberius von vorn herein wenig Anklang gefunden hatten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das von Tiberius befolgte System, die Rheingrenze durch politische Maßregeln, durch Erhaltung der Zwietracht unter den Germanen u. s. w. zu schützen, erfolgreicher sich bewiesen hatte, als G.'s Unternehmungen zur gewaltsamen Unterjochung der deutschen Rheinvölker. Dennoch ist zu bedenken, daß G. sein Werk nicht vollendete, Tiberius, eifersüchtig auf dessen Kriegsruhm, ihn mitten in seiner Arbeit abberief. Im Jahre 16 kehrte G. zu einem prachtvollen Triumphe nach Rom zurück. Unter den Gefangenen wurden Armin's Gattin, Thusnelda, und sein Sohn Thumeliscus aufgeführt, und Roms Jubel erschallte laut und unverstellt. G. stand auf dem Gipfel seines Glückes und Ruhmes, und alle weideten sich an seinem strahlenden Nimbus. Nur Tiberius erblaßte vor demselben und beschloß des G. Untergang. — Im Orient waren in dieser Zeit Unruhen ausgebrochen: in Parthien und Armenien herrschten Thronstreitigkeiten, Syrien und Judäa klagten über Finanzdruck, die Anwesenheit eines römischen Generalbevollmächtigten war unbedingt nothwendig. Zu diesem wurde von Tiberius G. ernannt und so der Nebenbuhler auf ehrenvolle Weise aus Rom entfernt. G. erhielt den Titel eines General-Gouverneurs aller römischen Unterthanen im Orient. Bei der Verwaltung dieses umfassenden Amtes kam jedoch sehr viel auf das Verhalten des syrischen Statthalters an, welcher die größte Militärmacht

im Orient befehligte und den General-Gouverneur eben so sehr unterstützen, als in seinen Amtshandlungen hemmen konnte. Zum syrischen Statthalter nun ernannte Tiberius nach der Abreise des G. von Rom plötzlich den C. Piso, einen starren, heftigen und gewaltsamen Mann, einen Anhänger der Regierungsweise des Tiberius. Mit störrischem Widerspruch und geflissentlichem Ungehorsam suchte dieser Mann sogleich die Unternehmungen des G. zu hemmen; mit auffallendem Hochmuth begegnete er dem Adoptivsohn des Kaisers (cf. Tac. Annal. II. 57). G., welcher in Athen die Bürger mit rücksichtsvoller Freundlichkeit behandelt, hatte dafür hohe Ehrenbezeigungen empfangen. Piso machte deshalb den Athenern mit harten Worten Vorwürfe und schmähte auf den G. wegen dessen milder Herablassung. Nicht anders, als Piso den G., behandelte Piso's Gattin Plancina die Gemahlin des G., die Agrippina. Nichts desto weniger rettete G. den Piso bei Rhodus aus einem Schiffbruche. Trotz aller Widerwärtigkeiten, welche Piso ihm bereitete, war G. innerhalb eines Jahres mit der Beruhigung des Orientes zu Stande gekommen. Seine Geschäfte waren beendet, und zur Erholung unternahm er eine Reise nach Aegypten. Wißbegierde, Interesse an der Geschichte und für Alterthümer trieben ihn in dies alte Wunderland, zu den Denkmälern der fernsten Vorzeit. Er besuchte die Ruinen des hundertthorigen Theben und ließ sich von Priestern die geheimnißvollen Inschriften deuten (cf. Tac. Annal. II. 59—61). Nach Art moderner Touristen durchreiste er das Land unbefangen in griechischer Kleidung und ohne militärische Begleitung. Diese Reise des G. und sein „geniales" Verhalten in Aegypten kamen jedoch in Rom zur Sprache, wovon G. Nachricht erhielt. Schnell kehrte er nach Syrien zurück, und hier nun fand er alle seine Anordnungen verändert oder gar aufgehoben. Es erfolgten die heftigsten Auftritte zwischen G. und Piso und Letzterer erhielt die Weisung, augenblicklich das Land zu verlassen; aber plötzlich wurde G. krank und Piso verschob seine Abreise. Die Krankheit verschlimmerte sich, und als man nun gar unter dem Fußboden und in den Wänden des Zimmers, welches G. bewohnte, bleierne Tafeln mit Zauberformeln, Reste menschlicher Gebeine und halbverbrannte, mit Eiter bestrichene Menschenknochen fand, hielt G. sich für vergiftet und den Piso für seinen Mörder. Dieser war inzwischen abgereist, hatte aber seine Reise so langsam fortgesetzt, daß man merken konnte, er laure auf den Tod des G. als auf eine gewisse Sache. In der That schwand dem Kranken bald jede Hoffnung auf Genesung. Er starb am 9. October 19 n. Chr. im 34. Jahre seines Lebens. Der Orient trauerte um ihn, und sein einfaches Leichenbegängniß verherrlichte das Lob seiner Tugenden. Mit der Todtenurne, die seine Asche barg, kehrte trauernd und racheglühend gegen Piso Agrippina nach Rom zurück. Hier hatte die Nachricht von G.'s Tode tiefe Trauer verbreitet, und als bei Fackelschein des Abends der Aschenkrug auf dem Marsfelde im Mausoleum des Augustus beigesetzt wurde, rief die Menge im Schmerze rücksichtslos und im Sturme der Gefühle laut und kühn: „Gefallen ist der Staat, nichts von Hoffnung übrig." Die Theilnahmlosigkeit, welche Tiberius bei dem Leichenbegängniß des G. in Rom bewiesen hatte, war so auffällig gewesen, hatte so lauten Tadel erfahren, daß der Kaiser sich genöthigt sah, sich in einem Ausschreiben damit zu entschuldigen, „daß einem Herrscher Roms die Hingebung an den Schmerz nicht so gezieme wie einem einfachen Bürger." (Tac. Ann. III. 6.) Es gehört noch zur Sache, daß wir mit wenigen Worten des pisonischen Processes und der Vergiftung des G. gedenken, über welche in letzterer Zeit namhafte Untersuchungen angestellt sind und am besten Karl Hoeck (Röm. Gesch. I. Bd. 3. Abth. p. 37—48) gehandelt hat. Kurz nach der Beisetzung des G. erschien auch Piso in Rom mit allgemeinem Unwillen vom Volke, aber am kaiserlichen Hofe mit Freude empfangen. Am Tage nach seiner Ankunft wurde er bei den Consuln wegen Ungehorsams gegen den Generalgouverneur und Vergiftung desselben angeklagt. Alle nur irgendwie ehrenwerthen Advocaten Roms lehnten den von Piso nachgesuchten Rechtsbeistand ab, und er mußte sich selbst vertheidigen. Tiberius verwies die Verhandlungen vor den Senat. Selten hatte in Rom ein Proceß so allgemeine Theilnahme erregt als der des Piso. Aufgeregte Massen umlagerten Forum und Curie, und nur unter dem Schutze einer Cohorte konnte Piso die Volksmenge passiren. Alle sonstigen Anklagepunkte konnten von Piso nicht widerlegt wer-

den, nur für die Hauptanklage, die Vergiftung, vermochten die Ankläger keine genügenden Beweise beizubringen. Das einzige Beweismittel wäre die Correspondenz zwischen Piso und Tiberius gewesen, aber beide verweigerten hartnäckig die Herausgabe derselben. Da sandte Sentius aus Syrien eine Giftmischerin nach Rom, mit welcher Plancina sehr vertrauten Umgang gehabt haben sollte. Ehe diese zum Verhör gebracht wurde, fand man sie eines Tages todt in ihrer Wohnung. Alle diese Umstände befestigten die moralische Ueberzeugung des Senates von der Schuld des Piso, und drohender als je ballten sich gegen diesen die Fäuste des Volkes. Tiberius sah sich unter diesen Umständen genöthigt, den Piso fallen zu lassen. So kam der letzte Tag der Abstimmung heran. Als man aber den Piso in den Senat abholen wollte, fand man ihn mit durchschnittener Kehle auf dem Boden seines Zimmers liegen. Nach der Meinung des Volkes hatte er durch Selbstmord sein Leben geendet. Tacitus hat aber von Piso's Freunden erfahren, daß ein gedungener Mörder des Tiberius es gewesen sei, der ihn beseitigte. Tiberius fürchtete sicherlich, daß sein Scherge in der letzten Noth das letzte Rettungsmittel ergreifen würde, und dies war die Compromittirung des Kaisers. Nach diesem Verlaufe des Processes, der freilich kein offenes Geständniß der Vergiftung des G. zeigt, wäre es ziemlich thöricht, daran zu zweifeln, daß Letzterer das Opfer einer fein gesponnenen Intrigue geworden ist. Für einen despotischen Fürsten wie Tiberius mußte der Untergang des freisinnigen und allgemein beliebten G. eine Lebensfrage sein.

Germanien, Name des von den Germanen bewohnten Landes. Von diesem Volk sagt Tacitus: „Ich bin geneigt, die Germanen für Landeseingeborne oder Urbewohner zu halten, die dann sich mit andern, bei ihnen eingewanderten oder von ihnen gastfreundlich aufgenommenen Völkern sehr wenig vermischt haben." Und weiterhin bemerkt er: „Andere jedoch, die sich in dieser Sache, ihres hohen Alterthums wegen, mehr Freiheit glauben gestatten zu können, behaupten .... der Name G. sei neu und erst vor kurzer Zeit aufgekommen, indem diejenigen, welche zuerst über den Rhein setzten und die Gallier vertrieben und gegenwärtig Tungrer heißen, damals Germanen genannt worden seien. So sei nicht der allgemeine National-, sondern eines besondern Volksstammes Name verbreitet worden, indem man nach den damaligen Siegern, Anfangs wegen der von diesen erregten Furcht, und später nach dem selbst erfundenen Namen das ganze Volk Germanen genannt habe." (Germ. 2.) Diese Stelle deutet an, daß der Name G. nicht bloß gallischen, d. i. keltischen Ursprungs war, sondern auch ursprünglich einem keltischen Volke oder Völkerbunde zukam, dessen bedeutendster Rest als cisrhenanische Germanen noch zu Cäsar's Zeit in Gallien bestand (Bell. Gall. II., 4; VI., 32). Lorenz Diefenbach, einer der gründlichsten Kenner des keltischen Alterthums, bemerkt: Ob der Name von den cisrhenanischen, d. h. von den auf dem linken Rheinufer lebenden Germanen auf die transrhenanischen oder ostrheinischen übertragen wurde, ist eine noch nicht zu genügendem Abschluß gelangte Frage, deren Erörterung geschichtlichen Untersuchungen verbleiben muß, wie überhaupt die Verfolgung seiner mannigfachen Spuren im Alterthum nach Raum und Zeit. (Origines Europaeae. Frankf. a. M. 1861, S. 350.) Wir verweisen übrigens auf den Art. **Adel**, I. S. 331 ff., wo Alles übersichtlich zusammengestellt ist, was man als Ergebniß historischer Forschungen, aber auch von Hypothesen in neuester Zeit über das germanische oder, sagen wir, über das deutsche Alterthum ermittelt hat. Man hat zweierlei zu unterscheiden, erstlich das unabhängige Groß-Germanien, in welchem die der Römerherrschaft nicht unterworfenen freien Germanen wohnten, und zweitens denjenigen Theil von G., welcher dem römischen Reich einverleibt war und unter dem Namen G. zwei Provinzen desselben bildete.

1) Das freie Groß-Germanien. „Gesammt-G. wird von Gallien, Rhätien und Pannonien durch den Rhein und die Donau, von den Sarmaten und Dakern aber durch gegenseitige Furcht (mutuo metu) oder durch Bergketten geschieden. Alles Uebrige umgiebt das Weltmeer, welches große Meerbusen und Eilande von ungeheurem Umfang enthält." Mit diesen Worten eröffnet Tacitus sein berühmtes Werk De situ et moribus et populis germaniae. Die Grenzangabe ist auf drei Seiten, gen Abend, Mittag und Mitternacht genau und bestimmt, mit einigen Ausnahmen, auf

die weiter unten zurückzukommen ist, auf der vierten Seite aber, gegen Morgen, nach der immer breiter werdenden großen Ebene Europa's läßt er uns ganz im Dunkeln. Außer ihm kommen bei der Untersuchung über die östlichen Grenzen germanischen Volksthums fünf Erd- und Geschichtschreiber in Betracht: 1) Cäsar, der seine gallischen Feldzüge um's Jahr 50 v. Chr. beschrieben hat; 2) Strabon, ein pontischer Grieche, der etwa 20 n. Chr. sein großes erdkundliches Werk abfaßte, da er VII., 1, 3 den Tod des Drusus Germanicus (19 n. Chr.) erwähnt; 3) Mela, ein Spanier, der um 50 nach Chr. sein Büchlein über die Weltlage (de situ orbis) verfertigt haben mag, da er III., 6 auf die Feldzüge des Kaisers Claudius nach Britannien hinzudeuten scheint; 4) der ältere Plinius, der seine Naturgeschichte dem Vespasian zueignete, also in den Jahren 70 schrieb; und 5) Ptolemaios, ein ägyptischer Hellene, der etwa um 170 seine Erdbeschreibung verfaßt haben mag. Daß der zuletzt genannte berühmte Astronom und Geograph aus anderen Quellen als Plinius und Tacitus schöpfte und alte Sagen mit neueren Nachrichten vermischte, darüber sind alle Kenner des Alterthums einstimmiger Meinung. — Cäsar erwähnt über die Ostgrenze gar nichts. Eben so wenig sagt hierüber Strabon etwas. Doch kennt dieser die Sarmaten als Nachbarn der Germanen gegen O., nennt sie aber Sauromaten, wie alle Hellenen sie nannten. Die Stelle bei Strabon VII., 2, 4 lautet so: „Was jenseit Germaniens ist, ob die Bastarnen, wie die Meisten glauben, oder die Jazygen oder die Roxolanen, oder andere Kibitke-Bewohner (ἁμαξοικοι) ist nicht leicht zu sagen; eben so wenig, ob sie bis zum Weltmeere die ganze Länge (παραπαν το μηκος) bewohnen, oder ob ein Theil wegen der Kälte oder wegen anderer Ursache unbewohnt ist, oder endlich, ob ein anderes Geschlecht von Menschen zwischen dem Meere und den östlichen Germanen (των έωων Γερμανων) wohnen. Dieselbe Unwissenheit herrscht über die andern nördlichen Gegenden, denn wir wissen nicht, ob die Bastarnen oder die Sauromaten, oder wer sonst über dem Pontus hause, wie weit sie vom Atlantischen Meere wohnen oder ob sie an dasselbe stoßen." Hierbei ist nähern Verständnisses halber zu bemerken, daß die Sarmaten, auch unter den Sondernamen der Jazygen, Roxolanen ꝛc. bekannt, medische Auswanderer waren, die zuerst am Don und am Schwarzen Meer (Pontus Euxinus), sodann in einigen Stämmen auch in Dakien, Ungarn und hinter den Karpaten festen Fuß faßten. Die Bastarnen oder (bei Plinius) Basternen wohnten im Flußgebiet des Dniester und in den Bergen Siebenbürgens, wovon diese Bastarnische Alpen genannt wurden. Ob sie keltischen oder germanischen Stammes waren, wird heute noch vielfach bestritten, weil die alten Geschichtsschreiber dieselben bald zu diesem, bald zu jenem Stamme ziehen. Als ein ungemein tapferes und kriegerisches Volk erscheinen sie schon im 2. Jahrhundert v. Chr. Auch sie führten, wie die Sarmaten Kind und Kegel auf leichten Wagen (Kibitken) mit sich. — In dem Jahrhundert nach Cäsar's gallischem Kriege war G. durch römische Streifzüge, militärische Recognoscirungen und römische Kaufleute und deren Commis voyageurs nach und nach bekannter geworden. Der erste römische Erdbeschreiber Pomponius Mela sagt III., 3, daß die Germanen gen Morgen von sarmatischen Völkern begrenzt würden, und III., 4 erwähnt er unter allen bekannten Schriftstellern zuerst eines Stromes, den er Visula nennt, und der noch in dem jetzigen slawischen Namen Wisla und in dem deutschen Weichsel fortlebt. Aber sonderbarer Weise begrenzt Mela durch diesen Strom nicht G. und Sarmatien, sondern Sarmatien und Skythien. Hier herrschen nun schwer zu hebende Widersprüche. In der kurzen Beschreibung von Europa I., 3 zu Ende sagt er: „Von Gallien ab wohnen die Germanen bis zu den Sarmaten, diese bis nach Asien." Hier sind die Skythen gar nicht erwähnt und scheinen sonach mit den Sarmaten eins. III., 5 aber läßt Mela die Skythen von der Weichsel bis zum Caspisee wohnen. II., 1 führt er die Sauromaten als einen Stamm der Skythen an und III., 5 die sauromatischen Amazonen. Da er aber kurz vorher, III., 4 auch den Sarmaten am linken Weichsel-Ufer Amazonen zuschreibt, und da er in beiden Stellen, dort die Sauromaten, hier die Sarmaten als Kibitkenbewohner schildert, so mengt Mela offenbar Sarmaten und Sauromaten durcheinander und macht sie, die, wie oben bemerkt, ein und dasselbe Volk sind, wieder zum Theil zu Stämmen

der Skythen. Nun aber sind Sarmaten und Skythen zwei ganz verschiedene Volks- und Sprachstämme. Sjögren hat es wahrscheinlich gemacht, daß Skythe, Σκύθης, bereits bei Herodot, die präcisirte Form sei für Tschud, womit die Slawen von je her die Völker des finnischen Stammes bezeichnet haben, in dessen Sprache Tjude so viel als Krieger bedeutet; Sar- und Sauromaten dagegen sind, wie oben bemerkt, von medischer Abkunft und gehören demnach zur indoeuropäischen oder arischen Völkerfamilie. — Plinius ist der erste, der in seiner Hist. nat. IV., 25 zwei Flüsse als Grenze von G. angiebt: 1) den Marus in der Nähe des Ister oder der Donau, die slawische Morawa, unsere jetzige March, die schon in ihrer Bedeutung möglicher Weise die Mark oder Grenze bezeichnet, und eine um so festere Länder- und Völkerscheide zu bilden scheint, als sie nur der Fuß, gleichsam der Wallgraben des Marchgebirges oder der sog. kleinen Karpaten ist, der bei Preßburg die Verbindung mit dem Leitagebirge und den Alpen macht; 2) die Vistula (zum ersten Male mit eingeschobenem t), welche die Scheide zwischen Germanen und Sarmaten ist. Die Sarmaten, „die, wie Plinius sagt, bei den Griechen Sauromaten heißen", rechnet er zu den Skythen, nach einer oft vorkommenden Verwechselung entfernter Völker, wie z. B. der Tataren, die bald zu den Mongolen, bald zu den Türken gerechnet wurden, was in sofern nicht irrig ist, als Tataren = Mongolen und Türken, nebst Finnen = Skythen = Tschuden einem und demselben Sprachstamme angehören. Ja, Plinius dehnt den Namen Skythen noch weiter aus, als Mela, indem er sagt: „der Skythen Name geht über auf Sarmaten und Germanen." IV., 27 sagt er aber, daß von der großen Insel Eringia an bis zur Vistula Sarmaten, Veneden u. s. w. wohnen. Hier begegnen uns bei den Schriftstellern des Alterthums zum ersten Male die Slawen, dann Veneden, Weneden, Veneten, Wenden, Winden ist der ursprüngliche Gesammtname der Slawen, wie uns Schafarik gelehrt hat (Slaw. Alterth. I., 65—92, II., 10). Versteht nun Mannert unter Eringia Finnland (Geogr. der Griech. und Röm. III., 361), so schiebt er dem Plinius etwas Falsches unter, wenn er die Sarmaten und Veneden westlich der Vistula setzt, da sie Plinius offenbar im Osten des Stroms angiebt. Sagt aber Mannert weiter (a. a. O. III., 553): „Der Guttalus des Plinius gehört nicht hierher (nach Deutschland), sondern nach Preußen; denn die Weichsel macht bei diesem Schriftsteller nicht die Ostgrenze G.'s", so scheint er wieder umgekehrt dem Plinius die Meinung unterzuschieben, daß G. sich noch auf der Ostseite der Weichsel erstreckt habe. Was übrigens diesen Guttalus betrifft, so scheint Plinius ihm allerdings eine falsche Stelle anzuweisen. Indem er nämlich die Flüsse G.'s von NO. nach SW. angiebt — amnes clari in Oceanum defluunt Guttalus, Vistillus sive Vistula, Albis, Visurgis, Amisius, Rhenus, Mosa — scheint er den Guttalus östlich von der Weichsel zu setzen. Allein da in dem Flußverzeichnisse die Oder fehlt, und Solinus, ein Schriftsteller des 3. Jahrhunderts, in seinem Polyhistor 20 den Guthalus, wie er ihn schreibt, zwischen Elbe und Weichsel versetzt — de internis Germaniae partibus Albis, Guthalus, Vistula, amnes latissimi, praecipitant in Oceanum — so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Guthalus oder Guttalus, nach den anwohnenden Gothen so genannt, nicht, wie man gewöhnlich annimmt, der aus den drei Flüssen Angerapp, Alle, Inster entstehende Pregel in Preußen, sondern derselbe Strom ist, den Ptolemaios Viados und Jadua nennt, oder unsere Oder. Will man in der Dreinamigkeit der Oder — Jadua, Viadus, Guttalus — etwas suchen, so könnte man darin die drei Mündungen derselben — Peene, Swine, Divenow — erkennen, die den Römern aus Schifferberichten bekannt sein konnten. Wir kommen jetzt zu Tacitus, dessen Eingangsstelle oben mitgetheilt worden ist. Diesem unbestimmten Anfange der Germanen entspricht auch das Ende, wo Tacitus Bemerkungen über östliche Völker und Völkerschaften einschaltet, die schwer zu entwirren sind. Er ist über die Ostmark G.'s bei Weitem nicht so bestimmt wie Plinius. Dafür enthält Tacitus eine Nachricht über einen Landstrich, von dem nie ein Zweifel obgewaltet hat, daß er von einem germanischen Volke, wenigstens zum Theil, bewohnt war. Nachdem Tacitus mehrere andere Volksnamen angeführt hat, sagt er: „Alle diese Völker haben wenige ihrer Wohnplätze im Flachlande, meistens hausen sie in Bergwäldern und auf den Abhängen und Jochen hoher Gebirge. Denn es erstreckt sich mitten durch der Suewen Land eine zusammenhän-

gende Bergkette, jenseit deren viele andere Völker wohnen, unter denen der Lygier Name am weitesten in vielen Gauen verbreitet ist. Es genügt, die mächtigsten namhaft zu machen: die Arier, Helwekonen, Manimer, Elysier und Naharvalen" (Germ. 43). Diese Lygier kommen auch in Tacitus' Annalen (XII, 29, 30) vor, als in Verbindung mit den Hermunduren einen Angriff auf das Reich des Vannius machend. Es sind die Luier (Λουϊοι), welche Strabon VII, 1, 3 ein großes Volk nennt, und welche Marbod nach seiner Heimkehr von Rom nebst den Markmannen sich unterwarf. Es sind die Luger (Λουγοι) des Ptolemaios, der sie II, 11 ebenfalls östlich von jener Bergkette, dem Riesengebirge, ansetzt und zwei Orte derselben anführt: Lugidunum, offenbar das heutige Lignitz, mit der Bedeutung Lugier-, Lygierort (das keltische „dun", „dunum" hat die Bedeutung Hügel, Berg, auch Burg, und lebt in einer Menge von Städtenamen der ehemals keltischen Lande fort), und Kalisia, was noch im heutigen Kalisch vorhanden ist. Die Lage beider Orte gegen einander giebt die vierte Karte von Europa [1]) von SW. nach NO., was ganz mit der Lage von Lignitz und Kalisch übereinstimmt, nur daß beide einen Grad zu weit gen Mitternacht gerückt sind. Weiter gen Morgen von Kalisia führt Ptolemaios keinen Ort mehr an. Noch einmal erscheint der Name dieses Volks als Logionen (Λογιωνες) bei einem Geschichtschreiber des 5. Jahrhunderts, beim Zosimos I. 67, wo sie in Verbindung mit den Burgunden unter dem Kaiser Probus, also etwa um 280, am Rhein erscheinen und geschlagen werden. Und endlich findet sich der Name in der Form Lugionen auf der Peutinger'schen Tafel, deren Verfertigung in den Anfang des 5. Jahrhunderts gesetzt wird, aber in Zusammenhang mit dem Sarmatennamen. Man kann also aus der Berührung mit Vannius, mit Marbod, mit Hermunduren, Markmannen und Burgunden, und aus den Orten Lugidunum und Kalisia schließen, daß die Lygier ꝛc. vom Riesengebirge bis gegen die Warta hin gewohnt haben. Nun ist sehr merkwürdig, daß dieser Fluß mitten unter so vielen slawischen, z. B. Wisla, Prosna, Bzura, einen deutschen Klang hat. Nun heißt zwar „wart" im Polnischen eine Flußkrümmung, von „wartei" sich krümmen, vertere im Lateinischen, und man könnte es auf die drei Krümmungen des Flusses bei Kolo, Schrimm und Obornik beziehen; aber da das Wort „warta" im Polnischen selbst als Wache aus dem Deutschen aufgenommen ist, obgleich die Polen ihr slawisches Wort „straz" (im Russischen „stratha") daneben haben, so wie die Serben in der Lausitz das Wort Wache als „wacha" annahmen, neben ihrem einheimischen „strótha", so dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, daß der Name Warta, Warte einen Wachfluß oder Grenzfluß bezeichne. Wäre dieser Fluß wirklich die alte Grenze der Germanen und Sarmaten gewesen, wo sich beide Völker einander wechselseitig mißtrauisch beobachteten und bewachten, so wäre des Tacitus mutuus metus fast die wörtliche Uebersetzung von Warta, Hut, Wache, wie das Wort Uarta schon bei Notker und Otfried I., 12, 3 als Hut des Viehs auf dem Felde vorkommt. Mit Bezug auf das Lygier-Land ist es von einigen Geschichtsforschern, namentlich von Schafarik, sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß die eigentlichen Bewohner dieses Landes Slawen gewesen seien, die ihren Namen von der niedrig belegenen Landschaft Luhi, Lushi angenommen und daß unter dieser Slawen-Abtheilung nicht allein germanische, sondern auch keltische Stämme als Eroberer sich niedergelassen hätten, die als Lehnsherren darin geboten und bloß in geographischer Beziehung Lygier, Luier ꝛc. genannt wurden (Slaw. Alterth. I., 406. 407). — Wir kommen zuletzt noch auf Ptolemaios, der die Weichsel (Ουιστουλα) zur Grenze G.'s und Sarmatiens macht, II., 11 G.; III., 5 Sarm. Ebenso macht Agathemer, der etwa 70 Jahre nach Ptolemaios einen Auszug aus demselben machte, die Vistula zur Grenze, II., 4. Da aber Agathodämon's vierte Karte von Europa, welche G., und die achte, welche Sarmatien darstellt, die große Krümmung der Weichsel gen O. nicht angiebt, sondern den Strom von S. fast grade nach N. fließen läßt, so möchte man vermuthen, daß er die Warta, welche, wenn sie nicht bei Kolo plötzlich einen rechten Winkel gen W. machte, durch den ebenfalls von S. gen N. langgestreckten Goplosee nach der Ecke

---

[1]) Diese Karten zum Ptolemaios werden dem Agathodämon, einem Mechaniker in Alexandrien von ungewisser Zeit, zugeschrieben.

der Weichsel bei Bromberg hinströmen würde, mit der Weichsel zu einem und demselben Strom gemacht habe. Daß die Warta diesen Lauf zur Weichsel einst gehabt haben könne, ist durchaus nicht unwahrscheinlich (vergl. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, III., 153). Da die Warta in ihrem Oberlaufe bis zu ihrer Krümmung bei Kolo zu beiden Seiten feuchte Niederungen hat, die sich von da in der Richtung des Oberlaufs der Warta bis zum Goplosee, und von da durch den ebenfalls sumpfigen Netzefluß bis ganz dicht an die Weichselbiegung bei Bromberg und Fordon fortsetzen, so erscheint diese Linie von Flüssen, Seen und Sümpfen von den Karpaten bis zum Codanischen oder Suewischen Meer, der Ostsee, von Mittag gen Mitternacht in einer großen Ebene ohne Gebirge als eine sehr natürliche Völkerscheide. Nehmen wir demnach Alles zusammen, daß Kalisia noch in Germanien angeführt ist, daß östlicher kein germanischer Ort genannt wird, daß die Weichsel, wahrscheinlich von Bromberg abwärts, als Grenze genannt wird, so ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß aus der Warta oder Wechselhut eine mutuus metus oder Wechselfurcht entstehen konnte (Zeune in Berghaus Annalen, 1831, IV., 521 ff.). Streng genommen war aber die Warta-Weichsel keine Völker-, sondern eine politische Scheidung, und zwar zwischen germanischer und sarmatischer Herrschaft. Diesseits und jenseits saß „das stille, sanfte, dem Kampfe wenig nachhangende, desto mehr aber dem Ackerbau und seiner Häuslichkeit zugethane Volk der Slawen, das nur die Nothwendigkeit eigner Vertheidigung bisweilen zu bewundrungswürdiger Tapferkeit nöthigte, und dessen reine und stille Sitten nur durch das ansteckende Beispiel ihrer Unterdrücker, zuerst der Skythen, dann der Sarmaten und Germanen, einigermaßen verderblich beeinflußt wurden. Ueber diese herrschenden Fremdlinge vergaßen die griechischen und römischen Schriftsteller die unterjochten Eingebornen, die slawischen Völker, die seit der historischen Zeit, welche für Europa erst mit Herodot, 456 v. Chr., beginnt, in den nordischen Ländern wohnten, die den andern gebildeteren Völkern des Südens beinahe unzugänglich waren und somit völlig unbekannt blieben." (Schafarik, Slaw. Alterth. I., 167.) G. wurde von den Dakern, versteht man sonst Tacitus recht, ausschließlich durch Bergketten geschieden. Diese Bergketten können keine anderen sein, als die der Karpaten, χαρπατης bei Ptolemaios und Anderen, und zwar desjenigen Gebirgszweigs, dessen Rücken von den Wisla-Quellen zur Donau an der Mündung der March streicht (s. oben); der Name ist slawisch; noch heute werden in Rußland hohe Berge durchweg Chrebet genannt. Die Daker, Dacer, Dacier und Geten sind Ein Volk, obwohl unter zwei verschiedenen Namen, wovon der erstere den Römern, der letztere den Griechen geläufiger war. Herodot erwähnt seiner zuerst. Die Daker gehörten zum thrakischen Völkerstamm, der einst mächtig und berühmt war; jetzt ist er auf die wenigen armseligen Reste in Epirus und Makedonien zusammengeschrumpft, welche Albanier, Albanesen oder Arnauten genannt werden, und die sich in ihrer eigenen Sprache Schkiper oder Schkipetaren nennen. Ihre Anzahl beträgt nur 1½ Millionen (vergl. Art. **Albanien** I., 614; und Art. **Dacien** V., 724). — Von den zwei Grenzströmen G.'s gegen Abend und Mittag sagt Tacitus: „Der Rhein entspringt in den jähen und unersteiglichen Alpen Rhätiens, beugt seinen Lauf etwas gegen den Untergang und ergießt sich in das mitternächtliche Weltmeer. Die Donau quillt in den allmählich und sanft ansteigenden Höhen des Berges Abnoba und fließt bei mehreren Völkern vorbei, bis sie ihre Wasser durch sechs Arme in das Pontische Meer ausschüttet; denn der siebente wird von Sümpfen verschlungen" (Germ. 1). Man sieht, daß Tacitus in Beziehung auf die Oberflächengestaltung des Schwarzwaldes sehr gut unterrichtet war; leicht erklärlich, weil dieses Gebirge, das er Abnoba nennt, innerhalb des römischen Gebietes lag. Denn nicht der ganze Oberlauf der Donau bildete die Grenze G.-G.'s gegen das römische Reich, auch nicht der Mittellauf des Rheins, sondern von diesem Strome erst der untere Theil seines Laufs, der Niederrhein. Zwischen diesen Wassergrenzen hatte das römische Reich gegen G.-G. eine Landgrenze, welche an der Mündung der Altmühl in die Donau ihren Anfang nahm und, fast das ganze Neckargebiet und das Gebiet des untern Mains und der untern Lahn umschließend, am Rhein oberhalb Cöln ihr Ende erreichte. Diese Grenze war durch einen, bald einfachen, bald zwiefachen, mit Wacht-

thürmen versehenen Wall befestigt, von dem noch in unseren Tagen zahlreiche Spuren wahrgenommen werden. Er zerfiel in zwei Abtheilungen, den Donau- und den überrheinischen Wall, jene der Donau, diese dem Rhein zugewendet. Ueber diesen Grenzwall, wie überhaupt über die Reste römischer Cultur im Decumatenlande sind zahlreiche Untersuchungen angestellt worden, unter denen diejenigen, welche Paulus auf seiner großen archäologischen Karte von Württemberg (Stuttg. 1859) niedergelegt hat, nicht allein in Bezug auf geographische Ausdehnung, denn das heutige Königreich Württemberg war fast ganz römische Provinz, sondern auch wegen ihrer Gründlichkeit und Ausdauer (Paulus hat 30 Jahre seines Lebens darauf verwendet) unstreitig an der Spitze stehen (s. Art. **Decumatische Aecker** VI., 59). — Die Flüsse, welche das Land G. bewässern, sind im Obigen bereits genannt worden. Hier haben wir noch des Herkynischen Waldes zu gedenken. Wollen wir die alten Geographen und Historiker nicht beständig grober Unwissenheit und Verworrenheit zeihen, so müssen wir zwei Herkynische Wälder annehmen. Unter Hercynia sylva versteht man erstens dasjenige Gebirge, welches von den Quellen der Donau nordöstlich als Schwaben- und Frankenjura bis zum Fichtelgebirge, von da parallel mit dem genannten Flusse als Erzgebirge, Riesengebirge, Sudeten und Karpaten sich hinzieht. Cäsar beschrieb diesen Gebirgszug zuerst ausführlich und vollständig; er legt ihm eine Länge von 60, bei einer Breite von 9 Tagereisen bei (Bell. Gall. VI., 24). Der andere Herkynische Wald beginnt nach Claudian (Panegyr. in IV. cos. Hon. V, 450) am Haargebirge auf der südlichen Spitze des Landes der Brukterer, von wo Florus denselben durch das Land der Sygambrer, Tacitus (Germ. 30) durch das Land der Katten und Vellejus (II, 109) in Verbindung mit den Bergen Böhmens, Plinius (Hist. nat. XVI., 2) sogar die nördlichsten Höhen des Wesergebirges in der Nähe des Steinhuder und Dümmer Sees dazu zieht (Kufahl, Gesch. der Deutsch. I, 17; Ledebur, Land und Volk der Brukterer, 3 f.; Schafarik, Slaw. Alterth. I, 383). Es sei erwähnt, daß die Benennung Herkynischer Wald in dem deutschen Worte hart, Harz = Hochwald, wurzelt und nicht in dem griechischen ἔρκιος, Beiwort des Zeus, wie der gute alte Clüver meinte (Germ. antiq. 708 ff.). — Plinius theilt die germanischen Völker in fünf Klassen oder Geschlechter (Hist. nat. IV., 14), nämlich 1) die Windiler, dazu die Burgundionen, Wariner, Koriner und Guttanen; 2) die Ingäwonen, davon die Kimbren, Teutonen und die chaukischen Volksstämme Abtheilungen sind; 3) die Istäwonen, zu denen die binnenländischen Kimbrer gehören; 4) die Hermionen, mit den Suewen, Hermunduren, Katten und Cheruskern; 5) die Peuciner oder Peukiner und Bastarner, welche mit den Dakern grenzen. Aehnlich ist die Hauptvölkertafel bei Tacitus, in der die Windiler Wandalen heißen, die drei folgenden Abtheilungen aber ebenso Ingaevones, Istaevones und Hermiones heißen. Man hat vielfach versucht, diese Benennungen zu erklären. Sind die Schlußsilben „ones“ nur eine formale Endung, ähnlich der von Gothones, Burgundiones u. a. m., die auch gleichzeitig in der Schreibart Gothi, Burgundi vorkommen, so haben wir die einfachen Namen Ingäw, Istäw, Hermin. Zeüss hält Ingäw für identisch mit dem Worte Yngwi, welches ursprünglich „edel, erhaben“ bedeutet, und die Wurzel ist, von der das schwedische Königsgeschlecht seinen, in der nordischen Ynglinga Saga so gefeierten Namen entlehnte. Istäw oder Isdäw ist von einer Wurzel abgeleitet, die ein berühmtes Geschlecht bezeichnet, von dem J. Grimm die Verwandtschaft entwickelt hat. Zeüss hält es für synonym mit Aslingi, dem Namen der Königs-Kaste unter den Westgothen und Wandalen. Der Name der Hermionen endlich läßt sich auf das gothische Wort Airmun, im Althochdeutschen Irmin, zurückführen. Die vier ersten Volksgruppen des Plinius saßen, beziehlich weideten oder jagten innerhalb der Grenzen, die wir für Groß-Germanien nachgewiesen haben, ob ganz rein, oder mit Kelten noch gemischt, möge hier unerörtert bleiben; die fünfte Gruppe dagegen, die Peukiner und Bastarner, war weit außerhalb des groß-germanischen Gebiets, in den Gebirgen des heutigen Siebenbürgens östlich bis zum Dniester hin. Diese zwei Völkerschaften, die nur Eine mit verschiedenen Namen bildeten, scheinen ursprünglich Kelten gewesen zu sein, die sich späterhin durch Vermischung mit germanischen Einwanderern am Schwarzen Meere und am Dniestr zum Theil germanisirten. Peukioner war sehr wahrscheinlich nur

der örtliche Name für denjenigen Theil der Bastarner, der am Peukegebirge — ἡ Πεύκη, ὄρος bei Ptolemaios, einer Abtheilung der Bastarnischen Alpen, angesessen war. Vielleicht daß Peuke noch in dem Namen des Berges Butztschjes, zwischen Siebenbürgen und der Walachei, nachklingt. Ueberaus zahlreich sind die Namen der einzelnen Völkerschaften, welche bei Tacitus, Ptolemaios ꝛc. als Bestandtheile der obigen vier Hauptgruppen vorkommen. Wir müssen sie übergehen, um noch Raum zu gewinnen für

2) G., als römische Provinzen, denn es waren ihrer zwei; nämlich Ober- und Unter-G., die beide zur Präfectur Gallien und der gleichnamigen Diöcese gehörten. — 1) Ober- oder Erstes G., oder das Land der Tribochen, Nemeter und Wangionen, welche alle drei für Germanen angesehen werden, nebst dem nordwestlichen oder größten Theile des Zehnt- oder Decumatenlandes, die heutigen Departements Ober- und Niederrhein (Elsaß), die bayerische Rheinpfalz, die Großherzogthümer Baden und Hessen, letzteres mit Ausnahme von Oberhessen, sammt einem Theile des Königreichs Württemberg enthaltend; mit der Hauptstadt Magontiacum, Moguntiacum (Mainz). — 2) Unter- oder Zweites G., bestehend aus den Gebieten der Ubier und der Tungrer, von denen diese vor Tacitus' Zeit in die fünf Stämme der Eburonen, Condrusen, Pämanen, Cäräsen und Aduatiker zerfallen; sodann aus den Gebieten der Batawer und Caninefaten (sämmtlich Germanen), mehr Bundesgenossen als Unterworfene der Römer; den nördlichen Theil der heutigen Rheinprovinz des preußischen Staats, etwa von der Ahrmündung abwärts, doch nur auf der Westseite des Rheins, die kleinere Osthälfte des Königreichs Belgien bis an die Dyle-Schelde-Linie und die größere Westhälfte des Königreichs der Niederlande enthaltend; mit der Hauptstadt Colonia Agrippina, C. Agrippinensis, Ara Ubiorum, oder auch Oppidum Ubiorum genannt (Köln). Von da an, wo der überrheinische Grenzwall den Rhein traf, war dieser Strom die Grenze der Provinz gegen Groß-G. bis zu seiner Deltaspitze, welche in jenen, fernen Zeiten eine andere Lage und Gestaltung hatte, als gegenwärtig. Die Grenze folgte von dieser Spitze der Richtung desjenigen Flusses, der Yssel heißt, aber auf der Ostseite desselben; denn daß derselbe zum römischen Gebiet gehörte, wird aus dem Umstande ersichtlich, daß im Jahre 12 v. Chr. der drusische Canal vom Rhein nach dem Yssel gegraben wurde, um eine directe Schifffahrtslinie in's Meer zu erlangen. Damals gab es noch nicht einen Meerbusen, der Zuyder-See genannt wird. Der Yssel verwandelte nach Aufnahme des Flusses Vecht, der jetzt auch eine andere Mündung hat, die niedrigen und sumpfigen Gegenden, durch welche er floß, in einen See, dem Pomp. Mela den Namen Flevo beilegt, und welcher sich von dem jetzigen Enkhuyzer Sande und dem Takezyl, in Friesland an, gegen S. erstreckte und eine Insel, Namens Flevo umschloß, die da lag, wo jetzt die kleinen Inseln Uerk und Emmeloort sind. Ungefähr da, wo nun Takezyl ist, setzte der Yssel seinen Lauf ebenfalls unter dem Namen Flevo weiter fort, und hatte seine Mündung zwischen den Eilanden Vlieland und Ter Schelling, woselbst er sich in's nördliche Weltmeer ergoß; daher auch noch heute das Fahrwasser oder der Strom zwischen den großen Untiefen des Vree- und Robbesandes und dem Ufer der Provinz Friesland, bis an die Mündung zwischen den vorher genannten zwei Inseln, „het lange Vliet, 'toude Vlie" (das alte Vlie) oder schlechthin 't Vlie und Vliestrom genannt wird. Der jetzige Meerbusen, welcher sich vom Enkhuyzer Sande und Takezyl an nordwärts bis zu den Inseln Texel, Vlieland und Ter Schelling ꝛc., erstreckt, und mit der Zuyder-See, dem alten Landsee Flevo, zusammenhängt, ist bis in's 13. Jahrhundert festes Land gewesen, also, daß Nordholland und Friesland so nahe an einander gelegen haben, daß sie nur durch den vorhergenannten Flevo- oder Vliestrom getrennt waren; daher denn auch das von Friesen bewohnte Nordholland bis in die neueste Zeit Westfriesland hieß. — Wir sind mit der Erklärung des Namens G. am Ende. Fragen wir aber, welche Landstriche des nachmaligen deutschen Reichs und des jetzigen Bundes deutscher souveräner Fürsten und Freistädte noch Bestandtheile des römischen Reichs bildeten, so ist darauf zu antworten, daß der südliche Theil der preußischen Rheinprovinz, oder die Regierungs-Bezirke Koblenz und Trier, jener ohne die ostrheinischen Kreise, das Fürstenthum Birkenfeld und das Großherzogthum

Luxemburg zum belgischen Gallien und zwar zur 3) Provinz des Ersten Belgiens gehörten, in der Colonia Augusta Trevirorum (Trier) die Hauptstadt war, nach den Trewirern genannt, die Tacitus zu den Germanen zählte (Germ. 201), indeß Mela (III., 2) sie zu den Belgen, also Kelten, rechnete. Daß die Trewirer wirklich Galen oder Kelten und nicht Germanen waren, wird durch das Zeugniß des H. Hieronymus bewiesen, welcher sagt, daß sie beinah' dieselbe Sprache gesprochen hätten, wie die keltischen Tektosagen mit dem Zunamen der Volsker, die im Ober-Languedoc an dem Kemmenischen Gebirge (Cevennen) wohnten (Hieronym. Praef. 2. Comment. Epist. ad Galatas I. 255). Vom heutigen Frankreich enthielt die, ebenfalls zur Präfectur und Diöcese Gallien gehörende Provinz des Ersten Belgiens die Wohnsitze der Virodunesen, Hauptort Virodunum (Verdun); der Mediomatriker; Leuker und Lingonen, Hauptort Andomantunum (Langres), sämmtlich Gallier oder Kelten. Zur Präfectur Italien gehörten alle auf dem rechten Donauufer belegenen deutschen Lande, und zwar zur Diöcese Italien: 4) Die Provinz Rätien, welche das Alpenland von den Rheinquellen bis zum Groß-Glockner und den Quellen der Salzach, und die nördlich vorgelagerten Plateau- und Stufenlandschaften bis an die Donau, und jenseits derselben in der kleinern Südosthälfte des Decumatenlandes bis auf den Scheitelrücken des Schwabenjura und des südlichen Schwarzwaldes enthielt. Die Provinz zerfiel in zwei Bezirke: a. Erstes Rätien, das eigentliche Rätien, darin die Rätier die Bewohner waren, die man in Lepontier, Camunen, Triumpilinen, Genaunen, Tridentiner, Breonen, Winnonen und Estionen unterschied; die heutigen Länder Tirol, Graubünden und die Alpen-Provinzen der Lombardei enthaltend. Wir übergehen die verschiedenen Ansichten, welche sich bei den Schriftstellern des Alterthums über den tuskischen Ursprung der Rätier vorfinden, und wenden uns zum andern Bezirk, der b. Zweites Rätien oder Windelikien hieß, und die Windeliker zu Bewohnern hatte, welche in die Stämme der Lentienser, Likaten, Isarker und Runikaten zerfielen. Der Bezirk erstreckte sich von der heutigen Grenze zwischen Tirol und Bayern, nördlich bis an die Donau und den Donauwall des Decumatenlandes, und bestand demnach zwischen der Wertach in W. und dem Inn gen O. aus der südlichen Hälfte der Königreiche Württemberg und Bayern. Hauptstadt von ganz Rätien war Augusta Vindelicorum (Augsburg; s. dies. Art. III., 41). Die Windeliker, Vindelici Οὐενδέλικοι, ebenso die weiter östlich sich anschließenden Taurisker oder Noricher, waren, wie Diefenbach (Orig. Europ. 135) glaubt, aus theils illyrischen, theils ligurischen Grundstoffen durch keltische Uebermacht und Mehrheit zu einem Mischvolk geworden, das zu den Bojern zählte, dem stärksten und berühmtesten aller keltischen Stämme außerhalb Galliens. (Appian. in Celt. I.) Diese Bojer kommen schon in der urältesten Zeit in drei benachbarten Ländern vor. Ein Theil wohnte von den Quellen der Donau und vom Venetischen oder Bodensee gen O. auf dem Donau-Ufer, gen N. bis zum Fichtelgebirge, im S. bis zu den Grenzgebirgen Bayerns und Tirols, gen O. über die Ens bis zum Kahlenberg bei Wien (Strab. VII., 292; IV., 206), also im südlichen Theile Schwabens, im ganzen heutigen Bayern und im Erzherzogthum Oesterreich. Ein anderer Bojer-Zweig hatte das heutige Böhmen, Mähren und das mährisch-schlesische Grenzgebirge inne, Länder, die von ihm den Namen Bojohaemum, Bojerheim, Böheim erhielten, ein Name, der auch nach Unterdrückung und Verjagung der Bojer durch Deutsche fortwährend gang und gäbe geblieben ist. Noch andere Bojer endlich wohnten eine Zeit lang im nördlichen Italien. Von dort um 190 v. Chr. von den Römern über die Alpen zurückgedrängt, suchten sie bei ihren Stamm- und Bundesgenossen, den Tauriskern, in der heutigen Steiermark und in Kärnten Zuflucht, und ließen sich diesen zur Seite in den fruchtbaren Ebenen Pannoniens, wie es scheint, vom Abhange der Karpaten bis zum See Pleso (Plattensee) nieder (Mannert, Germ. 478 ff.; Schafarik, Slaw. Alterth. I., 382; man vergl. den Art. **Bayern**, III., 411). Zur Diöcese Illyrien, der Präfectur Italien gehörte (5) die Provinz Norich, Noricum, welche gleichfalls aus zwei Bezirken bestand: a. Ufer-Norich, Noricum ripense, den größten Theil des heutigen Erzherzogthums Oesterreich vom Inn ostwärts bis an den Rücken des Wiener Waldes und des Kahlenbergs nebst Salzburg enthaltend. Juvavia (Salzburg) war die Hauptstadt, und Laureacum (Klo-

ster Lorch) an der Ensmündung einer der ansehnlichsten Wohnplätze in dieser Provinz. b. Binnen-Norich, Noricum mediterraneum, auch das Noricher Gebirgsland, N. montana genannt, umfaßte die heutige Steiermark und das Herzogthum Kärnten. Norich, Noreja, war der Hauptort dieses Bezirks, dessen Lage bei Murau oder Neumarkt in der Steiermark oder bei Friesach in Kärnten gesucht wird. Bei Noreja war es, wo die Kimbrer im Jahre 113 v. Chr. die Legionen des Consuls Papirius Carbo auf's Haupt schlugen. In Ufer-Norich wohnten, wie wir gesehen haben, Bojer, in Binnen-Norich dagegen die Taurisker, später von den Römern Norici, Noricher, genannt. Ihr Name ist ein örtlicher, vom keltischen und deutschen Worte „Taur", d. h.: Berg, und bedeutet so viel als Hochländer, Bergbewohner. Daher scheinen die Taurisker ursprünglich Bojer oder auf Gebirgen angesessene Kelten gewesen zu sein, die auf diese Weise von den anderen unterschieden wurden. Die letzte der Provinzen des römischen Reichs, die unsere Aufmerksamkeit hier in Anspruch nehmen, war (6) die Provinz Pannonien, welche in a. Ober-Pannonien die östlichen Striche von Nieder-Oesterreich nebst den Angrenzungen von Ungarn bis jenseit des Raabflusses (Arrabo); und in b. Unter-Pannonien die weiter östlich gelegenen Gegenden von Ungarn um den Pleso-See (Blabno-, Belaton-, Platten-See) bis gegen die Donau umfaßte. Die Bewohner dieser Provinz waren die Skordisker, eine bedeutende Abzweigung des keltischen Stammes. Die Skordisker waren aber nicht Urbewohner Pannonien's, sondern Einwanderer, deren Einzug mit größter Wahrscheinlichkeit auf die Zeit zwischen 350 und 336 v. Chr. gesetzt wird (Mannert, Germ. 494). Sie waren es, welche die Triballer, ein seit Herodot's Zeiten mächtiges thrakisches Volk, in der Nähe der mittleren Donau, überwältigt oder verdrängt hatten. Vindobona (Wien) und vor dessen Aufblühen Carnuntum waren die bedeutendsten Niederlassungen und Waffenplätze der Römer in Pannonien. Carnuntum lag an der Donau vor der Marchmündung zwischen Deutsch-Altenburg und Petronel. In einem großen Theile unsers heutigen Deutschlands waren also, wie wir aus der vorstehenden Nachweisung ersehen, keltische Völkerschaften seßhaft, und viel, sehr viel von ihrem Blute rinnt noch gegenwärtig in den Adern der Bewohner aller jener Gegenden von Deutschland, die sich vom Grenzwall des Zehntlandes und von der Donau bis in die Alpenzone erstrecken. Unterschied sich der keltische Mensch in der äußern Erscheinung vom germanischen, oder hatten beide mit einander Aehnlichkeit? Die Erörterung dieser Frage muß für den Art. **Kelten** vorbehalten bleiben, zugleich auch die Schilderung des Zustandes, in welchem Kelten und Germanen unter römischer Herrschaft lebten.

Germanisches Alterthum. Auf dem so ungenügend begrenzten Gebiete Germaniens, welches durch Ströme und Gebirge so mannigfaltig durchschnitten ist, saß beim Beginn der beglaubigten Geschichte unser Volk, so wenig wie heute eine compacte Einheit, sondern in eine bunte Reihe von Unterabtheilungen und Völkerschaften verzweigt, deren Entstehung ebenso vor alle Geschichte fällt wie die Trennung von dem Urvolke. Aber trotz aller Zersplitterung, trotz aller einzelnen Stammesunterschiede machten diese Glieder doch auf alle Fremden den Eindruck des Zusammengehörens zu einem großen Ganzen, zu einer fest bestimmten, nach außen hin abgegrenzten Nationalität, und darum bezeichneten sie auch alle Theile unseres Volkes mit einem und demselben Gesammtnamen Germanen, ein Wort, das, von den Kelten herrührend (zu welchen es als [gaidelisch] Gearmailteach erst durch neuenglische Vermittelung wieder zurückgekehrt sein wird), zu den Römern und Griechen verpflanzt wurde. Sich selbst aber nannten alle Stämme Germaniens ganz unbefangen vorzugsweise „das Volk", mit einem unserer älteren Sprache lange geläufigen Worte, das in seiner ältesten Form thiuda lautete. Doch vor dem Namen des Volkes galt der der Sprache, sie war das eigentlich festeste und innerlichste nationale Band, obwohl von Anfang an ein sehr bestimmtes Bewußtsein der Nationalität, wenn auch mehr in der schroffen Absonderung von dem Fremden als in festem und freundlichem Anschließen an den Landsmann und Volksgenossen vorhanden gewesen ist. Die Germanen machten in ihrer ganzen damaligen Erscheinung auf die Römer vorzugsweise den Eindruck eines jugendlichen und frischen, eines eben erst seine Laufbahn beginnenden Volkes. Die Jahrhunderte zwischen ihrem Auszug aus Asien und der Besitzergreifung

ihrer neuen Heimath hatten ihnen mit allem ihrem wüsten Treiben den Schmelz der Jugend nicht genommen. Die Einsichtigeren unter den fremden Beobachtern ahnten bald, daß hier eine übersprudelnde Jugendkraft der abgelebten und abgestandenen Cultur ihres eigenen und des griechischen Volkes entgegentrete, welche derselben den Untergang drohte. Daß aber neben dieser weltzerstörenden Kraft zugleich die fruchtbarsten Keime der Weltverjüngung vorhanden waren, vermochten selbst die Scharfsinnigsten unter ihnen nicht zu ahnen. Daher von Anfang an die mit Bewunderung und Anerkennung gepaarte Furcht, das unheimliche Grauen, welches die germanischen Völker bei ihnen erregten. Nicht minder unheimlich und schreckenerregend, aber dabei großartig und gewaltig, erschien ihnen, den Bewohnern der von Germanien ganz verschiedenen Mittelmeerländer, das deutsche Land, das eben so jugendlich frisch und unberührt wie seine Insassen seit Jahrhunderten seine Natur bewahrt hatte. Dennoch brachte es, wenn es auch mit einziger Ausnahme mancher Küstengegenden und breiter und milder Stromthäler in der That einer zusammenhängenden Wildniß glich, in welcher sich zerstreute Culturinseln befanden, an den Stellen, wo es überhaupt angebaut wurde, seinen Bewohnern genügenden Lebensunterhalt, der sich noch durch den Ertrag der Jagd, der Fischerei und der Viehzucht vermehrte. Ihr Ackerbau und ihre Viehzucht, die mehr für ein Nomadenvolk als ein wirklich seßhaftes paßte, wurde nicht nach der Weise Italiens von zusammenhängenden, etwa gar befestigten und ummauerten Ansiedlungen aus getrieben. Nur im Norden an der See und in den großen Stromthälern, wo sich am ersten eine höhere Cultur entwickeln mußte, mögen geschlossene Ortschaften vorgekommen sein, doch scheinen sie auch hier niemals befestigt gewesen zu sein. Außerdem waren es Einzelgehöfte, inmitten der angebauten Stellen gelegen, selten mehrere dicht nebeneinander, sondern meist nur das Wohnhaus des Herrn, umgeben von den Hütten seines Gesindes, auf ähnliche Weise, wie es noch jetzt in vielen Gegenden Deutschlands, insonderheit in Westfalen, der Fall ist. Die Wohnung selbst aber, gewöhnlich in der Nähe einer Quelle und unter mächtigen Bäumen, war einfach und bequem nach den Bedürfnissen des Volkes eingerichtet, meist von Holz und mit Stroh gedeckt und in ihrem Raume nebst dem Aufenthaltsorte der Menschen auch die Stallungen des Viehs während der Winterszeit fassend, zwar leicht wieder erbaut, wenn sie durch Krieg oder sonstige Unfälle zerstört wurde, aber doch schon etwas ganz Anderes, wie die Jurten nomadisirender Völker Asiens. Der Herr des Hauses selbst, so wie seine Söhne, befaßten sich im Allgemeinen nicht viel mit dem Ackerbau, obgleich dieser die Hauptnahrung war; viel eher schon mit der Viehzucht, weil hier der unstäte, jugendlich unruhige Sinn, der dem ganzen Volke neben einer gewissen träumerischen Ruhe eigen war, mehr Befriedigung fand, als in den, eine immer gleiche stätige Anstrengung und Aufmerksamkeit erfordernden Geschäften des Ackerbaues; noch lieber aber war ihnen Jagd und Fischfang, und am liebsten den Männern, mit dem Schwerte in der Hand dem Feinde gegenüber zu stehen und entweder kostbare Beute oder einen ruhmvollen Tod auf der Wahlstatt zu gewinnen. Das galt als der eigentliche Kern und Mittelpunkt des Lebens, und als Würze desselben sah man es an, wenn man nach dem Kampfe in der Halle des Hauses im Kreise der Großen unmäßig zechen und würfeln konnte, wobei mit derselben Tollkühnheit, wie auf dem Schlachtfelde das Leben, hier das Liebste, was der Mann besaß, sogar die eigene Freiheit eingesetzt und verloren wurde. Dann folgten auch oft Tage trägster Ruhe, in denen man geistig und körperlich wieder neue Thatkraft und Thatenlust sammeln mußte, während die Frauen in immer gleicher Thätigkeit die Geschäfte im Innern des Hauses besorgten, die Aufsicht über das Gesinde führten und auf die Bereitung der Speisen und Getränke, auf die Verfertigung der Gewänder für ihre Angehörigen mit eigener Hand bedacht waren. Die Geschäfte auf dem Felde, der eigentliche Ackerbau, so wie die Ernte lag dagegen hauptsächlich dem männlichen Gesinde ob, das nebenbei noch allerlei andere Handwerke trieb, welche zur Herstellung und Instandhaltung der einfachen Haus- und Ackergeräthe, zur Verfertigung der Waffen für ihre Herren dienten. Dabei waren ihnen diese oft behülflich, denn das Schmiedehandwerk ist das einzige, welches die Helden der Sagen, denen jede andere Beschäftigung als Kampf und Jagd schimpflich ist, zu

treiben pflegen. Je mehr aber die Germanen in Berührung mit Völkern geriethen, die eine höhere Stufe der materiellen Cultur einnahmen, desto mehr mußte sich auch bei ihnen ein Bedürfniß nach größerer Zierde und Bequemlichkeit des Lebens entwickeln, das zunächst dadurch befriedigt wurde, daß man im Kriege sich das Gewünschte erbeutete, oder wo das nicht thunlich war, auf dem Handelswege es sich zu verschaffen wußte. So entstand während der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung ein lebhafter **Verkehr** mit den Römern; römische oder gallische Kaufleute drangen von allen Seiten her bis in's innerste Binnenland mit ihren Waaren, ihren feinen Stoffen, ihren Schmucksachen aus edlen Metallen, welche auf germanischem Grund und Boden noch nirgends gewonnen wurden, mit Wein und anderen Erzeugnissen milderer Himmelsstriche. Dafür bekamen sie die Erträgnisse der Jagd, das feine Pelzwerk, im römischen Reiche eine so kostbare Waare, auch wohl hier und da Schlachtvieh, am häufigsten aber Kriegsgefangene, die sie dann als Sclaven um hohen Preis verkauften. In den Küstengegenden der Ostsee war auch der Bernstein ein sehr gesuchter, theuer bezahlter Handelsartikel. Auf solche Weise gestaltete sich das äußere Leben des Volkes, das zuerst ungemein einfach war, immer bequemer und genußreicher, und schon während der ersten Jahrhunderte unserer Geschichte verbreitete sich ein gewisser Luxus weithin über das Land, zugleich aber auch eine immer mehr gesteigerte Sehnsucht nach dem Besitz der Dinge, die, auf dem Handelswege zugeführt, die Wohnungen und Kleider schmückten, oder dem Gaumen einen früher ungewohnten Genuß bereiteten. Aber wenn auch das äußere Leben seine ursprüngliche rauhe Einfachheit sehr bald verlor, so war es doch immer kräftig und stählend wie der Himmel selbst, unter welchem das Volk wohnte, und es findet sich keine Spur, daß die neuen Genüsse entnervend auf die körperliche und geistige Beschaffenheit der Germanen gewirkt haben. Ihre Ueberkraft und jugendliche Fülle, die einen so gewaltigen Eindruck auf die römischen Beobachter machte, dauerte ungeschwächt fort. Die Deutschen zeigten noch immer ihre „inusitata corporum magnitudo“ oder „proceritas“, ihre „immensa“ oder „immania“ Körper, die zu jeglicher Mühsal des Kampfes und des Krieges von Jugend auf gewöhnt und abgehärtet waren, ihre hellen lichtblauen Augen voll kampfesmuthigen Feuers, ihre wallenden Haare, für welche die Ausdrücke ξανθός, πυῤῥός, flavus, rufus, rutilus etc. galten und um die sie hauptsächlich von den Römern beneidet und bewundert wurden, mochten sie sich in einfache Thierhäute oder in feine, buntgefärbte Stoffe kleiden; ihre Schwerter waren noch eben so scharf, als sie mit Gold und Silber verzierte Griffe und Scheiden hatten, wie früher. So erschienen sie jenen mehr als ein Riesen-, denn als ein Menschengeschlecht. Sie waren die einzigen von allen Feinden, welchen die Römer gleiche oder noch größere Tüchtigkeit und Tapferkeit wie sich selbst zuerkannten. Auch hatte die Vorsehung es wohl mit ihren kriegerischen Gaben gemeint. Von der fernen Urheimath an bis zu ihren damaligen Sitzen hatten die germanischen Stämme sich ihren Weg stets durch Feinde bahnen müssen. Jetzt saßen sie in der Mitte Europa's, in einem von allen Seiten zugänglichen und bedrohten Lande mit einer eben so naiven wie großartigen Unbekümmertheit um alle Gefahr. Jedes andere Volk würde bei dem gleichzeitigen Andrang zahlreicher Barbarenhorden im Rücken und dem Stoße, den die Kräfte des größten Reiches der Erde, des römischen, mit den zahlreichsten und kriegstüchtigsten Heeren unter den besten Feldherren der Zeit ganz fünf Jahrhunderte vollführten, unfehlbar erlegen sein. Davor schützten unser Volk allein sein **Muth**, seine **Kraft** und sein **Organismus** und seine **Gliederung in die verschiedenen**, wenn man sich so ausdrücken darf, **Kasten**; die beiden ersteren aber wurden erst durch die sorgfältigste Pflege zu kriegerischen Zwecken vollständig verwerthet. In allen hierher gehörigen Einrichtungen zeigt sich eine Umsicht und ein Verständniß, die noch heute unsere Bewunderung, aber auch unsere Beschämung erregen müssen. Da das deutsche Volk nur als ein stets und ganz schlagfertiges existiren konnte, so war schon die Erziehung der Jugend ausschließlich darauf berechnet, Krieger zu bilden. Körperliche Uebungen und Abhärtungen des Leibes von dem zartesten Alter an gaben ihr eine Zähigkeit und Ausdauer, eine Gewandtheit und Kraft, die sie später alle Anstrengungen und Entbehrungen des Krieges spielend ertragen ließen. Sobald der Knabe das herkömmliche Alter erreicht und die

erforderlichen Proben seiner Tüchtigkeit gegeben hatte, wurde er wehrhaft und damit mündig gemacht, trat er durch seine Aufnahme in die Reihen des Volksheeres auch in das Volk selbst als gleichberechtigter Genosse ein. Ueberhaupt war von nun an die ganze Stellung des Einzelnen durch seine Stellung im Heere oder als Krieger bedingt. Und so locker der Zusammenhang der germanischen Genossenschaften oder Völkerschaften im Frieden war, so fest gefügt erwies sich ihre Verfassung im Kriege. Ueberall lassen sich dieselben Grundzüge wahrnehmen: unbeschränkte Verpflichtung jedes freien waffentüchtigen Mannes zum Dienste im Heer, Ordnung der einzelnen Bestandtheile desselben nach der natürlichen Zusammengehörigkeit der Familie, des Geschlechtes, des Stammes, strenge Disciplin während der Feldzüge, geschützt durch das Ansehen der Götter und ausgeübt durch ihre Diener, die Priester, freie Wahl des obersten Führers allein nach seiner persönlichen Tüchtigkeit. Ebenso gingen auch durch alle germanischen Stämme allgemeine Grundsätze für die Kampfesweise, die sie zu ihrem eigenen Heile sorgfältig aufrecht erhielten. Ihre Waffen waren der Schild und der Speer, framea von den Römern genannt, mit einem schmalen, kurzen Eisen, aber so scharf und zum Gebrauche geschickt, daß sie mit derselben Waffe, wie es eben Noth that, in der Nähe und Ferne fochten. Aus Mangel an Eisen trugen nur Wenige Panzer und kaum Einer oder der Andere einen Helm; selbst Schwerter waren selten und die Schilde nur von Holz oder aus Weidenruthen zusammengeflochten, wahrscheinlich aber schon mit buntgefärbten Strichen bezeichnet[1]). Und dennoch richteten sie mit so einfachen Waffen so Großes aus, weil der Arm und der Muth mehr thun, als die Waffen. Nur einige Völkerschaften, die an der Ostsee wohnten, mögen aus Schweden Eisen geholt haben; denn die Kimbern z. B. konnten Tausende von gepanzerten Reitern in's Feld stellen. Ihre Pferde waren weder durch Schönheit, noch durch Geschwindigkeit ausgezeichnet, aber sehr dauerhaft, und die Germanen wußten sie gut abzurichten, daß sie oft die vollkommen bewaffnete und berittene römische und gallische Reiterei über den Haufen warfen. Sie achteten diese gering, weil sie Sättel gebrauchten; das schien ihnen unmännlich und weichlich; sie selbst saßen auf dem bloßen Rücken der Pferde. Doch war die Stärke der Schaaren im Fußvolk, das, bekanntlich oft in Verbindung der Reiterei beim Angriff wirkend und sich an den Mähnen der Pferde anklammernd, in Form eines Triangels, vorn spitz und hinten breit, anrückte, dicht gedrängt, Mann bei Mann und die langen Schilde vorhaltend. Sie hießen diese Schlachtordnung cuneus, und sie diente, weil alle Pfeile auf einen Punkt zusammentrafen, das feindliche Heer zu durchbrechen und zu trennen. Beim Marschiren bildeten sie etwa unsere heutigen Colonnen. Schon zur Zeit des Tacitus pflegten Einzelne, wenn ein langwieriger Friede sie in ihrem Vaterlande unbeschäftigt ließ, bei demjenigen Volke Kriegsdienste zu nehmen, das mit seinen Nachbarn Krieg führte. In der Armatur brachten der Handel und die Kriege mit den Römern bald bedeutende Veränderungen zu Wege: vortrefflich gearbeitete Eisenwaffen wurden auch in Germanien gewöhnlich, und die deutschen Heere des dritten und vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung gaben an tüchtiger und oft auch kostbarer Bewaffnung den römischen nichts nach. Die Kraft des Arms, die Gewandtheit des Leibes und die Frische des Muthes, ohne welche die beste Bewaffnung werthlos ist, gingen aber dabei nicht verloren. Aber es gab neben der unübertrefflichen Tapferkeit und Kriegserfahrung noch Anderes und Höheres bei diesem Volke zu bewundern; die Fremden durften nur in das Familienleben, in die ehelichen Verhältnisse hineinblicken und es mit dem vergleichen, was sie in ihrer Heimath sahen, so mußten sie Ehrfurcht vor den tiefen sittlichen Grundlagen des deutschen Wesens bekommen. Ein gültiges Zeugniß dafür, ein ewiges Ehrendenkmal für unser Volk sind die ernsten Worte des Tacitus, in denen er der römischen Entartung die deutsche Zucht als strafenden Spiegel entgegenhielt. Ueberall sah man hier das Band der Ehe von der Sitte und dem Gesetze auf's Entschiedenste und Ernsteste geheiligt. Die verheirathete Frau, wenn sie

---

[1]) Nachher wurden allerlei Sachen, Balken, Würfel, Thiere, Vögel, Menschen und allerlei Figuren darauf gesetzt, endlich und besonders im Norden wurden sie mit ganzen historischen Gemälden geziert. Dies ist der Ursprung der Wappen, Anfangs bloß willkürlich gemalte Zeichen auf den Schilden, um sie in der Ferne kennbar zu machen.

auch dem Gesetze nach sich in der Gewalt des Mannes befand, hatte einen mächtigen Rückhalt an ihrer Verwandtschaft, die keine ihr zugefügte Unbill ungeahndet ließ. Die Sitte, den Töchtern bei ihrer Verheirathung ein Heirathsgut mitzugeben, wurde erst mit dem römischen Rechte in Deutschland eingeführt, früher war es hier, wie bei allen nordischen Völkern, Brauch, daß die Tochter dem Vater vom Bräutigam abgekauft wurde, wodurch er sich aller Rechte auf sie begab, ein Brauch, der noch heut zu Tage bekanntlich im ganzen Oriente besteht.[1]) Ueberall bei den Germanen war die Frau unumschränkte Herrin im Hause, auch bestand bei ihnen das Recht der Ehescheidung, das aber höchst selten ausgeübt wurde. Der Mann hatte das Recht, eine treulose Frau zu tödten, oder mit abgeschorenen Haaren fortzujagen. Ebenso stand die Todesstrafe auf den so häufig bei unseren Altvordern vorkommenden Entführungen von Frauen und Mädchen.[2]) Trotz der hohen Verehrung, welche die Frauen bei den Germanen genossen und die sie vor allen Völkern auszeichnete, war auch bei ihnen, nach unseren heutigen Begriffen, die Stellung der Frauen eine unwürdige. Erst das Christenthum brachte den Frauen Freiheit und Erlösung. Das große Wort des Heilands, als die Juden die Ehebrecherin zu ihm führten, um sie zu steinigen: Wer sich unter Euch rein fühlt, der hebe den ersten Stein auf! — schoß wie ein Sonnenstrahl in jeden sündigen Winkel und begründete eine wahrhaftige Gerechtigkeit, an welcher die Frauen hinfort auch Theil haben sollten. Aber das Christenthum fand wiederum für seine Heilslehre nirgends einen so fruchtbaren, so wohl bereiteten Boden wie im germanischen Lande. Christenthum und germanischer Geist mußten zusammenwirken, um Freiheit und Würde der Frauen zu entwickeln. Aus der Auffassung des ehelichen Bandes resultirten die übrigen Familien-Verhältnisse der Germanen. Wie groß auch bei ihnen die väterliche Gewalt war, so bildete sie doch nicht die eigentliche Grundlage der Familie; Geburt und Blut waren die Quellen, aus welchen die Rechte der Familienglieder flossen; weder durch Heirath noch durch Emancipation verloren die Kinder die ihnen von der Natur zukommenden Privilegien. Der Vater konnte nicht einmal nach Belieben über sein Vermögen verfügen; das germanische Gesetz sicherte den Kindern ihr Anrecht auf die väterlichen Güter. Ja, die Kinder waren gesetzlich Mitbesitzer der Güter, welche der Vater ohne Einwilligung seiner Erben nicht veräußern durfte. Die Kinder konnten noch zu Lebzeiten des Vaters ein eigenes Vermögen erwerben und unabhängig darüber verfügen. Die sittlichere Auffassung der Grundlage aller Familienverhältnisse, der Ehe, mußte selbst den Zustand der Dienenden, d. h. der Sclaven berühren, die die unterste der vier Volksklassen der Germanen, der Edlen, Freien und Freigelassenen (s. d.) ausmachten, und von denen die meisten trotz ihrer Unfreiheit doch der unabhängigen Stellung genossen, welche ihr eigenes Hauswesen und ihre Ackerwirthschaft von selbst mit sich brachten. Nur wenige von ihnen wurden bei dem einfachen Zuschnitt des damaligen Lebens zur unmittelbaren Bedienung im Hause oder, wenn sie besondere Kunstfertigkeiten besaßen, als Handwerker benutzt. Die unerschöpfliche Quelle von Güte und Gerechtigkeit im Gemüthe der Germanen nahm also auch diesem Verhältnisse jene rohe Härte, jene kalte Unbarmherzigkeit, welche unsere Vorstellung unwillkürlich mit dem Namen der Sclaverei verbindet. Die freien Besitzer der

[1]) Uebrigens ist zu bemerken, daß die germanischen Heiraths- und Erbschaftsverhältnisse noch nicht hinlänglich aufgeklärt sind. Die mangelhafte Kenntniß davon wird in neuerer Zeit vielfach ergänzt durch eine genauere Kenntniß der alten scandinavischen Rechtszustände. Hier finden wir, daß die Mitgiftsangelegenheit bei Verheirathungen in ähnlicher Weise geregelt wurde, wie noch heute bei unsern Bauern der Fall ist. Es kamen Fälle vor, wo die Frau ein weit größeres Heirathsgut mitbrachte, als der Mann, und daß danach auch ihre Rechte in verhältnißmäßiger Erweiterung festgestellt wurden.

[2]) Ein ganz eigenthümliches Verfahren ordnete das spätere friesische Gesetz an, wodurch die Frau zur Schiedsrichterin des Schicksals ihres Entführers gemacht wurde. Sobald man ihrer habhaft ward, kam sie in die Gewalt des Frohnboten, der sie nach dreitägiger Haft auf den Richtplatz führte und zwei Stäbe vor ihr in die Erde steckte. Bei dem einen Stab stellten sich die Verwandten der Entführten, bei dem andern stellte sich der Entführer auf. Der Frau blieb es überlassen, sich zu einem der beiden Stäbe zu begeben. Ging sie zum Entführer, so wurde die Ehe als gültig betrachtet und es fand keine weitere Strafe statt; wenn sie aber zu ihren Verwandten ging, so verfiel der Entführer der Gewalt des Gesetzes.

Höfe und ihre erwachsenen Söhne sind es allein, welche, in größerer und kleinerer Anzahl zu einem politischen Ganzen verbunden, die vollberechtigten Angehörigen des deutschen Staates jener Zeit bilden. Natürlich war das Staatsleben nur noch in seinen ersten Anfängen vorhanden und ließ vor Allem nach der ganzen Volksart der Freiheit und Unabhängigkeit der Einzelnen größeren Spielraum, doch überall gründete sich das Bewußtsein, einem und demselben Staate oder was das Nämliche sagen will, derselben Völkerschaft anzugehören, nicht auf rein äußere Merkmale, nicht etwa, daß man innerhalb eines von der Natur selbst durch Bergzüge oder Gewässer abgegrenzten Landstriches wohnte, sondern auf den Glauben an die Gemeinschaft des Blutes. Darum war es auf's Innigste mit religiösen Ueberlieferungen, mit besonderen Formen des Cultus, mit Eigenthümlichkeiten in Sitte und Recht, Sprache, Tracht und Bewaffnung, besonders mit der Verehrung eines gemeinschaftlichen Stammheroen verknüpft, welche jeder solcher Völkerschaft, jedem solchen Staate ein selbstständiges Gepräge gaben, ohne daß dadurch doch die gemeinsame germanische Grundlage des ganzen Lebens verwischt wurde. In der Gemeinde oder Volksversammlung, dem Mittelpunkte und Sitze des politischen Lebens jener Zeit, bewegten sich alle vollfreien waffenfähigen Männer auf vollkommen gleiche Weise und jeder freie Mann hatte Antheil an dem Gedeihen des Ganzen. An Neu- und Vollmonden kam die Gemeinde, die sämmtlichen Insassen eines Gaues [1]) zusammen und zwar bewaffnet auf dem Malberge oder der Malstätte, unter alten Eichen oder Buchen oder bei großen Steinblöcken. In der Versammlung wurden Beschlüsse über Krieg und Frieden gefaßt, Botschaften fremder Völker gehört und beantwortet, die wenigen Verwaltungsangelegenheiten, welche die Gesammtheit des Volkes betrafen, erledigt, Recht gesprochen von und vor allen Genossen des Volkes und zugleich gemeinsame Feste gefeiert. Denn sie hatte neben der politischen auch noch eine sehr wahrnehmbare religiöse Färbung, was sich schon daraus ergiebt, daß nur der oder die Priester des Gottes, dessen Schutze die Völkerschaft vor allen anderen vertraute, das Recht besaßen, die Versammlung feierlich zu eröffnen, ebenso alle Ruhestörungen, die in ihr vorkamen, sogleich zu strafen. Der König, Herzog, die Alten, welchen lange Jahre Erfahrung gaben, die Edlen, die von Voreltern erblich, wußten, wie der Gau zu verwalten sei, die Tapfersten, die durch Kriegsthaten bei Allen in Achtung standen, redeten, einfach, kurz, nachdrücklich, nicht im Tone des Befehlens, sondern durch die Kraft der Gründe. Bei solchen demokratischen Einrichtungen galt auch das Königthum, dessen Inhaber nach Erbrecht, aber zugleich auch mit Zustimmung des Volkes an der Spitze desselben standen, zugleich geborene und gekürte Fürsten, ebenso wie jeder andere Besitz in dieser Zeit, nicht als Anrecht eines Einzelnen, sondern als Erbtheil eines ganzen Geschlechts, welches das Blut seines sagenhaften Gründers rein bewahrt hatte. Daher denn auch die so häufige Erwähnung mehrerer Könige bei einer und derselben Völkerschaft unseres Alterthums, wobei dann gewöhnlich einem, wohl dem ältesten, eine Art Oberkönigthum zukam. Doch schon im Beginn unserer Geschichte und noch mehr im Laufe der ersten Jahrhunderte derselben trat dieses uralte patriarchalische Erbkönigthum immer mehr vor dem auf bloßer freier Wahl des Volkes beruhenden Fürstenamte zurück. Je vielseitiger und bedeutender die Beziehungen der einzelnen Stämme unter einander und nach außen seit dem Anfange der Römerkriege wurden, desto mehr äußerte sich das Bedürfniß nach einem in der Kriegskunst tüchtig ausgebildeten, auch in Staats-

---

[1]) Die Gaueintheilung blieb durch Deutschland bis in's 12. und 13. Jahrhundert, wo dann die Grafschaften, deren eine oder mehrere einen Gau ausmachten, immer mehr erblich wurden. Es gab größere und kleinere Gaue, so daß in den größeren auch kleinere vorkommen. Die Benennungen der Gaue waren verschieden entlehnt, so nach den Flüssen, wie z. B. Rheingau, Aargau, Pleisengau, nach der Himmelsgegend (Nordgau, Westergau), nach der Abstammung der Bewohner (Schwabengau, Hessengau) ꝛc. Die Gaueintheilung Deutschlands ist mehrfach der Gegenstand gelehrter Forschungen gewesen, die noch keineswegs zu einem festen Resultat gekommen sind; am meisten mögen ihre Grenzen noch mit den Gerichtsbezirken der späteren Zeit übereinstimmen. Das alte Wort Gau kommt mit dem hebräischen und chaldäischen Worte für Thal und dem griechischen γαῖα, γέα, γῆ genau überein. Bei dem Ulphilas lautet es Gauje, im Holländischen Gaw, Goy, Goo, im Friesischen Gau, im Niedersächsischen Gohr, Goe, bei Ottfried Gouuo, im mittleren Latein Gobia.

geschäften erfahrenen Manne als Oberhaupt des Volkes, während früher in den einfacheren Zuständen eine so hervorragende persönliche Tüchtigkeit des Fürsten nicht nöthig gewesen war. Ein solcher gewählter Fürst, mochte er Anfangs auch nur Kriegsführer sein, trat in der Folge fast in alle Befugnisse der Könige als Leiter und Vorsitzer der Gemeinde, als Vorstand der Rechtspflege ein, nur die priesterlichen konnten ihm natürlicher Weise nicht übertragen werden, sondern mußten dem alten Geschlechte bleiben. Die Wahl war gewöhnlich, wie es scheint, lebenslänglich und unterschied sich dadurch hauptsächlich von der gleichfalls auf freier Wahl gegründeten Stellung eines obersten Kriegsführers, die nur für einen bestimmten Fall, für einen bestimmten Feldzug, oder gegen einen bestimmten Feind galt. Selbstverständlich konnten beide Aemter aber doch durch das besondere Verdienst und Glück ihrer Inhaber zur Erblichkeit führen und dem alten Erbkönigthum auch in dieser Hinsicht völlig gleich werden. Dem hochgeachteten Führer, dem Könige, schlossen sich außer dem Heerbann (s. d.), d. h. dem allgemeinen Aufgebot der Volkseidgenossenschaft, kriegslustige Jünglinge an, die Waffenfreundschaft zusammengeführt hatte, und die man das Gefolge nannte, und schwuren, vereint mit ihm zu leben und zu sterben. Unter diesem Gefolge regte sich stets ein großer Wetteifer, wer bei seinem Kriegsfürsten die erste Stelle hätte; denn das Gefolge hatte seine Stufen. Nicht nur bei seinem Volke, sondern auch bei den benachbarten war es einem solchen Anführer ein hoher Ruhm, wenn er durch Zahl und Tapferkeit seines Gefolges glänzte; man rief ihn zu Hülfe; man schickte ihm Gesandtschaften; man ehrte ihn durch Geschenke; oft wehrte er bloß durch den Ruf seines Namens einen Krieg ab. Wenn es zur Schlacht kam, so war es dem Führer eine Schande, an Tapferkeit besiegt zu werden, dem Gefolge aber, es der Tapferkeit des Fürsten nicht gleich zu thun; für das ganze Leben aber war es eine Schande, seinen Fürsten überlebend aus der Schlacht heimzukommen. Den Waffenherrn vertheidigen, beschirmen, die eigenen tapfern Thaten seinem Ruhme zulegen, war die heiligste Pflicht. So einfach diese Einrichtungen waren, so gut bei solcher Königsgewalt die persönliche Freiheit in der trotzigen Auffassung der älteren Zeit bestehen konnte, so war dadurch doch eine Art gesicherten Rechtszustandes verbürgt. Er war noch ganz einfacher, leicht überschaulicher Natur. Auf einigen großen Grundbedingungen fußend, kamen die einzelnen positiven gesetzlichen Bestimmungen, die nur das Herkommen und noch keine schriftliche Rechtsaufzeichnung bewahrte, weniger in Betracht. Je nach dem Gutdünken der Gesammtheit, die den Richter vorstellte, wurden sie dem jedesmaligen Rechtsfalle angepaßt, in der Voraussetzung, daß jene volksthümlichen rechtlichen Grundanschauungen nicht verletzt wurden, was undenkbar war, weil nicht das subjective Ermessen eines oder einiger Richter, sondern die wirkliche Stimme des Volkes die Entscheidung gab. Da jedoch die Verpflichtung des Staates oder der Gesammtheit zur Verfolgung der Verbrechen unbekannt war, da der Grundsatz galt, daß nur der Beleidigte oder seine nächsten Angehörigen, nicht ein dritter Unbetheiligter, zur Klage berechtigt sei, so war das Gerichtsverfahren jener Zeit ungemein einfach. Strafen an Leib und Leben der Verbrecher waren den alten Germanen unbekannt; nur über diejenigen, welche sich durch Verrath oder Feigheit am Gemeinwohl vergangen hatten, konnte Todesstrafe verhängt werden. Ursprünglich lag es den Verwandten eines Erschlagenen, persönlich Verletzten rc. ob, sich an dem Thäter zu rächen (s. **Fehde**). Der Beweis des Klägers und der Gegenbeweis des Beklagten durch den Eid ward nach einer eigenthümlichen germanischen Sitte durch Eidhelfer verstärkt, deren Zahl nach der größeren oder geringeren Bedeutung der Sache von zweien bis auf zweiundsiebenzig und darüber steigen konnte, die gleichfalls eidlich versicherten, daß der Schwörende die Wahrheit gesagt. Wo diese auf dem gewöhnlichen Wege nicht zu ermitteln war, schritt man zum Ordale oder Gottesurtheile (s. d.). Nicht anders wie im Rechte war es in den übrigen Gebieten des geistigen Lebens der Germanen beschaffen. Die frische Kraft jener Zeit hegte die fruchtbarsten und reichsten Keime künftiger Entwickelung, aber noch hatte sich keine Wissenschaft, keine Kunst von ihrem gemeinsamen mütterlichen Boden, dem Volksglauben und Aberglauben, selbstständig abzulösen vermocht. Die Sprache war ausgebildet genug, um eine solche möglich zu machen, aber die Schrift der damaligen Zeit war für eine dauernde

Niedersetzung und Verbreitung der Gedanken noch unbrauchbar. Die größte Rolle im geistigen Leben unserer Vorfahren spielte die Poesie, von der Alles und Jedes durchdrungen und verklärt war. Zunächst war es die Religion (s. **Deutsche Mythologie**), welcher die Poesie diente, dann aber waren es die Stammhelden des ganzen Volkes, die selbst schon den eigentlichen Göttern ganz nahe stehen, die Heroen der einzelnen Völkerschaften bis zu dem jüngst erst über die Erde hingegangenen Geschlechte, ja auch die großen und kühnen Thaten, die seltsamen Seefahrten einzelner mitlebender Helden, deren sich die Poesie bemächtigte. Gepflegt wurde sie überall im germanischen Lande: bei jedem Gelage, jedem Feste, besonders aber vor der Schlacht ertönten die Heldenlieder, die als Spiegel und Anfeuerung des gegenwärtigen Geschlechtes die Thaten der Ahnen priesen. Aber während die Poesie eine so wichtige Stellung im Volke einnahm, während sie es war, welche als die rechte Würze, die feinste Blüthe des Lebens galt, war von den übrigen Künsten kaum eine Spur zu finden. Nur die Musik, da sie als Stütze und Begleiterin der Worte des Liedes in unmittelbarstem, unauflöslichem Zusammenhange mit der Poesie stand, hatte noch einige, aber freilich nach unseren Begriffen sehr untergeordnete Bedeutung. (Die weltgeschichtliche Stellung der Germanen werden wir zugleich mit der historischen Bedeutung ihres Gegensatzes in dem Artikel **Romanen** und **Romanenthum** schildern.)

Germanische Volksrechte — leges. Man versteht darunter die mit dem fünften Jahrhundert beginnenden schriftlichen Aufzeichnungen des Rechts bei den germanischen Stämmen. Sie sind mit Ausnahme der angelsächsischen sämmtlich in lateinischer Sprache verfaßt und keineswegs als der Inbegriff des gesammten, bei dem einen oder anderen Stamme geltenden Rechts zu betrachten; sie betreffen meistens nur solche Verhältnisse, nach deren schriftlicher Festsetzung ein besonders dringendes Bedürfniß [1] vorhanden war, wobei denn auch manches Andere des Zusammenhanges wegen und gelegentlich berührt wird. Meistens gaben die Könige die Veranlassung zu diesen Aufzeichnungen, die sie, mit Rath des Adels, von Gesetzkundigen vornehmen ließen. Als das älteste dieser Volksrechte ist die vielleicht schon zur Zeit Chlodio's, spätestens zur Zeit Chlodwig's, als er noch Heide war, verfaßte, dann von diesem und nachmals öfter revidirte Lex Salica anzusehen. Die Handschriften derselben zerfallen in zwei Klassen: in die mit der sog. Malbergischen Glosse versehenen, und diejenigen, welche man Lex Salica reformata zu nennen pflegt. Jene Glosse, in der Volkssprache geschrieben, ist scharfsinnig und geistvoll aus dem Gälischen gedeutet worden. [2] Sollte dies richtig sein, so wäre sie wohl nicht für die Heimath der Franken, sondern für andere, celtische Gegenden des Reichs bestimmt gewesen, doch wird sie wohl mit größerem Rechte als germanisch vindicirt, und würde demnach den des Lateinischen unkundigen Schöffen ebenso zur Nachhülfe gedient haben, wie die auch in andere Volksrechte eingeschalteten deutschen Glossen. [3] Zum Theil liegt dieses Volksrecht der Lex Ripuariorum, deren erste Abfassung in die Zeit Theoborich's I. und spätere Revision in die Dagobert's gehört, zum Grunde. Ihren Anfängen nach ist die von König Gundobald herrührende und nach ihm Gundobada — Loi Gombette — benannte Lex Burgundionum, so wie die Lex Wisigothorum in das fünfte Jahrhundert zu setzen. Es sind jedoch die ältesten westgothischen Gesetze von Eurich nicht auf die Nachwelt gekommen, wogegen sich die sogenannte Antiqua collectio Reccared's (586—601) erhalten hat, an welche sich der Zeit nach die den Namen Lex Wisigothorum führende Bearbeitung des Königs Chindasuint (642) anschließt. Die Lex Alamannorum gehört in das sechste, die Lex Bajuvariorum in das siebente Jahrhundert. Neuere Forschungen machen es nicht ganz unwahrscheinlich, daß auch die Lex Frisionum, die Lex Saxonum und die Lex Angliorum et Weringorum (h. e. Thuringorum), die man bisher immer in die Zeit Karl's des Großen setzte, theilweise

---

[1] Dahin gehörte: die nothwendige Abschaffung einzelner heidnischer Gebräuche, die Stellung der Geistlichen und Römer in dem germanischen Compositionensysteme, die Bestimmung der Bußen nach den verschiedenen, bei den Germanen geltend gewordenen Münzsorten.

[2] Leo, die Malbergische Glosse der Lex Salica, Halle 1843.

[3] Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, Bd. I. S. 548.

Digitized by Google

schon aus der merovingischen Zeit herrühren.[1] Bei den Longobarden trat zuerst König Rotharis (643), nach ihm Grimoald (668) Liutprand, Rachis und Aistulf als Gesetzgeber auf, bei den Angelsachsen Aethelbert von Kent, dessen Beispiel mehrere andere Könige von Kent und Wessex, dann Alfred der Große folgten. Auch für die Römer wurde in einzelnen germanischen Reichen eine Bearbeitung ihres Rechts gemacht. Quellen dieser Art sind die unter dem Namen Papian bekannte Lex Romana Burgundionum, das Breviarum Alaricianum im Reiche der Westgothen, das Edictum Theodorici Regis und das Edictum Athalarici Regis bei den Ostgothen. Diese Stellung der Römer bewirkte die Ausbildung des Systems der persönlichen Rechte.

Germanisten s. Jurisprudenz.

Gero, Markgraf und Herzog der Ostmark, siegreicher Verbreiter der deutschen Herrschaft und des Christenthums in den wendischen Landen von der Elbe bis nach Polen und Gründer des Militärstaates, der von Albrecht dem Bären und seinen Nachfolgern befestigt und in Vergleich mit der ursprünglichen von G. entworfenen und in den Umrissen durchgeführten Anlage von den Hohenzollern seit dem großen Kurfürsten bis zu König Friedrich Wilhelm II. nur zum Theil erneuert ist. Schon Karl der Große hatte nach der Unterwerfung der Sachsen und nach seinen Siegen über die Avaren längs der ganzen östlichen Grenze seines Reichs von dem Adriatischen Meere herab bis zur Eider eine Reihe von Grenzprovinzen oder Marken eingerichtet, die jedoch unter ihm und seinen Nachfolgern nur einen defensiven Charakter gehabt zu haben scheinen. Ihr Zweck war, die Vertheidigung der Grenze dadurch zu erleichtern, daß die militärische Verwaltung mehrerer Grenzgaue in eine und dieselbe Hand gelegt ward, so daß man damals unter einer Mark nicht wie später eine dem Feind entrissene Eroberung jenseit der Reichsgrenze verstand, sondern eine aus altem Reichslande zur Vertheidigung und Abwehr feindlicher Einfälle gebildete Grenzprovinz. Die mittelste dieser von Karl begründeten Ostmarken, dazu bestimmt, die Gaue des ehemaligen thüringischen Reiches, d. h. die zu Sachsen gerechnete Provinz Nordthüringen und die zu Franken gehörige Provinz Südthüringen, zu schützen, war gegen das slawische Volk der Sorben gerichtet und hieß deshalb die thüringische oder sorbische Mark. Sie schloß sich nordwärts an die böhmische Mark und erstreckte sich vom Fichtelgebirge abwärts längs der Saale und weiterhin der Elbe bis etwa zum Einfluß der Havel in die letztere. Das Geschlecht der Liudolfinger, aus welchem König Heinrich hervorging, verdankte die angesehene Stellung, die es beim Erlöschen des karolingischen Hauses in Deutschland einnahm, so wie das Herzogthum Sachsen, dem Oberbefehl in den sächsischen Marken gegen Normänner und Slawen und hatte, als Herzog Heinrich durch die Stimme der Franken und Sachsen zur Herrschaft über alle deutsche Stämme berufen ward, die Verwaltung Sachsens und Thüringens in Einer Hand vereinigt und Heinrich leitete auch nach seiner Erwählung zum König die Vertheidigung der Grenzen in eigener Person. Derselbe hatte bereits die rein vertheidigende Stellung, welche seine Vorgänger bisher festgehalten hatten, zum Theil aufgegeben, die bleibende Unterwerfung der wendischen Stämme jenseit der Saale und Elbe in's Auge gefaßt und in seinen Feldzügen von 928 und 929 durch die Unterwerfung der wendischen Stämme zwischen Elbe und Oder und durch die Erstürmung Brennaburgs an der Havel die Kraft seiner militärischen Einrichtung der Grenzmark glücklich erprobt. Sein Nachfolger in der Königswürde, Kaiser Otto I., bildete jedoch dieses System des Angriffs, mit welchem die Bekehrung der Wenden und die Kirchenstiftung Hand in Hand ging, erst systematisch aus. Als Werkzeug seiner Pläne erwählte er den Grafen G. Die Eltern desselben und früheren Vorfahren sind unbekannt. Sein zwischen den Jahren 936 und 941 ohne Nachkommen verstorbener Bruder Siegfried verwaltete das Grafenamt im nördlichen Theil des Schwabengaues; seine Familie war in demselben Gaue (dem jetzigen Bernburgischen und Halberstädtischen) begütert; er selbst war anfänglich zum Gaugraf des südöstlichen Nordthüringergaues ernannt und nach allmählicher Erweiterung seiner Grafengewalt im Jahre 939 von Otto zum wirklichen Markgrafen erhoben. Seine Aufgabe war, die

[1] Grimm a. a. O. S. 629.

unruhigen Slawen in den Gegenden an der mittleren Elbe und längs der Saale dauernd zu unterwerfen. Noch in demselben Jahre hatte er einen Aufstand der slawischen Stämme zu bekämpfen, die, während Otto im Westen des Reiches die empörten Herzoge bestreiten mußte, die Zeit für günstig hielten, um die deutsche Oberherrschaft von ihren Schultern abzuwerfen. Einem listigen Angriff auf seine Person, mit dem die Empörer ihr Werk beginnen wollten, kam er durch die List zuvor, mit der er dreißig wendische Fürsten, die er zu einem Gastmahl geladen hatte, umbringen ließ. Dieser Schreckensthat folgte die allgemeine Erhebung der Wenden, doch im folgenden Jahre gelang es ihm, die von ihm gewonnenen Vortheile über dieselben durch die Besetzung der Havelstadt Brandenburg zu vervollständigen. Nach diesem Erfolge, der ihm durch den Verrath eines wendischen Fürsten erleichtert wurde, faßte er inmitten der slawischen Bevölkerung zwischen Elbe und Oder festen Fuß und sicherte die Botmäßigkeit derselben durch Castelle und feste Plätze, deren Bewachung und Behauptung er einem zu fortwährendem Kriegsdienst verpflichteten Vasallenheer übertrug. In beständigen Kämpfen mit den Milizenern an der oberen Spree, mit den Lausitzern weiter abwärts an diesem Strome, mit den Hevellern an der Havel, mit den Ukrern zwischen Havel und Oder brachte er mit unermüdlicher Thätigkeit und Ausdauer diese Völkerschaften zur Botmäßigkeit. Als Anerkennung für diese Erfolge erhielt er 946 nach dem Tode des Grafen Thietmar die Verwaltung auch in demjenigen Theile des Nordthüringergaus, der bisher jenem Grafen untergeben war. In den königlichen Urkunden seit demselben Jahre erscheint er nicht mehr nur als Markgraf, sondern als Markgraf und Herzog oder als Markherzog, wie man die betreffenden Worte der Urkunden bezeichnend übersetzt hat. Diese Erhöhung G.'s zu einer Stellung, die derjenigen der übrigen Herzöge im Reiche an Bedeutung und Wichtigkeit gleich kam, hing wahrscheinlich mit der Consolidirung der kirchlichen Verhältnisse zusammen, welche Otto um jene Zeit in den Marken traf und welche die bürgerliche, politische und militärische Organisation derselben ihrerseits befestigte. Im Jahre 946 gründete nämlich Otto in G.'s Mark das Bisthum Havelberg; 949 folgte die des Bisthums Brandenburg. Ein neuer Sturm gegen die fortschreitende Christianisirung und militärische Colonisirung der Mark und im Einverständniß mit diesen südlichen Feinden des Reichs erhob sich erst, als die Ungarn 955 das südliche Deutschland überflutheten. Der große Sieg Otto's auf dem Lechfeld, durch welchen die Wogen der Völkerwanderung für das mittlere Europa erst zum Stehen gebracht wurden, gab den Deutschen freie Hand zur Ausbreitung ihrer Herrschaft im Nordosten und den vereinten Anstrengungen G.'s und Otto's gelang es noch in demselben Jahre, die verbündeten Slawen in einer Hauptschlacht zu demüthigen, und nachdem noch einzelne Aufstände bis zum Jahr 960 niedergeschlagen waren, gehorchten G. die Stämme ostwärts bis zur Oder und südwärts bis Bautzen im Lande Meißen. Der letzte Aufstand der Lausitzer, den G. 963 zu bekämpfen hatte, führte ihn, nachdem er ihn in einem glänzenden Siege gedämpft hatte, an die Grenze von Polen, dessen König dem Kampfe mit dem Markgrafen die Anerkennung der deutschen Oberhoheit vorzog. Diese Unterwerfung der Polen unter die Hoheit des deutschen Reichs war G.'s letzte politische That. Zur Last der Jahre und zur Erschöpfung seiner Kräfte nach einem fast ununterbrochenen Ringen mit den Slawen kam der Gram über den Verlust seiner Söhne, die er in der Blüthe der Jugend aus dem Leben hatte scheiden sehen. Seine Hoffnungen auf die Zukunft seines Hauses und auf die Vererbung der von ihm begründeten Herrschaft in seiner Familie waren vereitelt. Zunächst gründete er für die Wittwe seines zuletzt verstorbenen Sohnes, Hedwig, das Kloster am Fuße des Harzes, welches von seinem Stifter den Namen Gernrode erhielt, und entschloß sich dann, der weltlichen Herrschaft zu entsagen und mit ihrem Glanze auch ihre Mühen und Lasten abzulegen. Im Jahre 963 pilgerte er nach Rom und legte hier am Grabe des heiligen Petrus seine siegreichen Waffen nieder. Nach seiner Rückkehr ordnete er die Angelegenheiten des Klosters, dem seine Schwiegertochter als Aebtissin vorgesetzt wurde, und vermachte demselben einen großen Gütercomplex, zu dem allein 13 ganze Ortschaften gehörten. Die Errichtung des Erzbisthums Magdeburg, welche erst das Unterwerfungs- und Bekehrungssystem gegen die Slawen, an dem er so großen und persönlichen Antheil

genommen hatte, zum Abschluß brachte, erlebte er nicht mehr. Er starb den 20. Mai 965 und sein Grab ward ihm in der von ihm gegründeten Kirche zu Gernrode bereitet. Seine Zeitgenossen hatten ihn den großen Markgrafen genannt. Seine Siege, seine bürgerliche und militärische Organisation der von ihm bis nach Polen hin erweiterten Mark, seine Wirksamkeit für die Christianisirung dieses Länderstrichs, seine Frömmigkeit und seine Treue und unerschütterliche Hingabe an den König, der ihn zu seinem großen Wirkungskreise berufen hatte, verschafften ihm schon bei seinen Lebzeiten einen hohen Namen und allgemeine Anerkennung. In der Nachwelt wird ihm seine Schöpfung, die Mark, auf deren Gebiet im Bunde mit einem thatkräftigen deutschen Adel und Bürgerthum die großen Askanier an der Germanisirung der Wendenstämme und nach einer langen Unterbrechung die Hohenzollern seit dem großen Kurfürsten an der Ausfüllung der großen von G. entworfenen Anlage fortgearbeitet haben, ein dauerndes Andenken sichern. Vergl. die trefflichen Arbeiten: v. Leutsch, „Markgraf G." (Leipzig 1828) und O. v. Heinemann, „Markgraf G." (Braunschweig 1860). Neuerlich hat auch Constantin Frantz in seinen „Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht" wieder auf G. hingewiesen und daran erinnert, daß es die unter König Heinrich in Folge der durch diesen vollzogenen Einigung Deutschlands nach allen Himmelsgegenden hin überströmende deutsche Kraft war, deren Abfluß nach dem Osten G. mit dem größten und dauerndsten Erfolg geleitet und organisirt und ihm die fernere Bahn bis in die Wälder Littauens und bis an die nordischen Ufer des Peipussee's eröffnet hat. Dieses große Nationalwerk des deutschen Geistes, dessen Umrisse G. mit dem Schwert, mit kluger Politik und mit den Glaubensboten im Gefolge seiner deutschen Krieger und Colonisten gezogen hat, nennt der gedachte Forscher mit Recht die eigentliche Gründung des preußischen Staats, nach welcher, so wie nach den Leistungen der Askanier und der Hochmeister im fernen Nordosten und nach dem spätern Verfall den Hohenzollern nur die Aufgabe der Wiederherstellung und Erneuerung übrig blieb. (Nachträglich bemerken wir noch, daß das Frauenstift Gernrode, nachdem es protestantisch geworden, seine Reichsstandschaft beibehielt, bis es nach der Vermählung der Aebtissin Sophie Elisabeth, der Tochter des Fürsten Johann Georg von Anhalt, die Fürsten von Anhalt einzogen. Gegenwärtig bildet es ein Amt im obern Herzogthum Anhalt-Bernburg. Das Denkmal des Markgrafen G. in der Stiftskirche hat Fürst August von Anhalt 1653 setzen lassen.)

Gerson, eigentlich Joh. Charlier, G. genannt nach seinem Geburtsorte, einer Ortschaft in der Diöcese von Rheims, eines der bedeutendsten Mitglieder der Concilien von Pisa und Konstanz, ist den 14. December 1363 geboren. Er studirte zu Paris unter Peter d'Ailly die Theologie, trat 1381 ebendaselbst als Lehrer auf und wurde 1395 Kanzler der Universität. Unter dem Einfluß seines Lehrers war er der Scholastik entfremdet und zur Mystik hingeführt worden. In seiner Schrift de reformatione theologiae (einem Sendschreiben an d'Ailly vom Jahre 1400) machte er in dieser anti-scholastischen Richtung Vorschläge zur Verbesserung des theologischen Studiums und fordert, daß statt unnützer Fragen vielmehr die Bibel und die Kirchenväter behandelt würden. In seinen beiden zusammenhängenden Abhandlungen de mystica theologia speculativa und de mystica theologia practica hat er sein mystisches System auseinandergesetzt. In der Zeit des Schisma, in der er 1407 als einer der Gesandten der Universität an die beiden hadernden Päpste dieselben zu einer Vereinbarung zum Besten der Kirche, obwohl vergeblich, zu bewegen suchte, befestigte er sich in der Idee der Suprematie eines allgemeinen Concils über den Papst und kurz vor Eröffnung des Concils von Pisa hatte er die Grundzüge seiner Anschauung in der Schrift de unitate ecclesiastica auseinandergesetzt. Einer der Gesandten der Universität auf jenem Concil, bewog er die Versammlung, beide Päpste abzusetzen, falls sie nicht freiwillig abtreten wollten, hatte aber den Schmerz, als das Concil dies Mittel ergriff und sich darauf durch den neu gewählten Papst Alexander V. auflösen ließ, statt zweier Päpste nun drei sich um das Regiment streiten zu sehen. Nach Paris zurückgekehrt, führte er seine Reform-Ansichten besonders in der Schrift de modis uniendi ac reformandi ecclesiam in concilio generali (1410) weiter aus. Diese Ansichten

gehen aus von der Unterscheidung einer allgemeinen geistigen Kirche, deren Haupt Christus ist, und einer sichtbaren, an deren Spitze der Papst steht, der ein Mensch, Sünder und der Sünde fähig und dem Gesetz Gottes, wie jeder andere Christ, unterworfen sei. Die Hauptschwierigkeit blieb für ihn in dieser Schrift zuletzt die Frage, wie man die drei Päpste zur Entsagung bringen könne und wer, wenn Keiner von ihnen das allgemeine Concil berufen wolle, diesen Schritt zu thun berechtigt sei. Auf letztere Frage hatte er die Antwort, daß die weltliche Macht diese Befugniß habe, und wenn auch diese nicht die Verantwortlichkeit übernehmen wolle, die Bischöfe das Recht zur Berufung hätten. Im Februar 1415 erschien er an der Spitze der französischen Deputirten auf dem Concil zu Konstanz und suchte dasselbe in seinen zahlreichen Anreden in der Ueberzeugung zu bestärken, daß es über dem Papste stehe. Einen classischen Ausdruck gab er dieser Ueberzeugung in der Abhandlung: de auferibilitate papae ab ecclesia. In der Frage, zu der die Untersuchung der Angelegenheit Johannes Hussens Anlaß gab, erklärte er sich für die Ausschließung der Laien vom Kelch und übergab dem Concil 19 aus des angeklagten Böhmen Schrift de ecclesia gezogene Sätze, die er für ketzerisch und verdammlich erklärte. Nach der Schließung des Concils, dessen geringer Erfolg seinen Reformansichten wenig entsprach, begab er sich, da sein Feind der Herzog von Burgund in Paris gebot, nach Bayern, von wo ihn der Herzog von Oesterreich vergeblich für die Universität zu Wien zu gewinnen suchte. Als der Herzog von Burgund durch Mörderhand 1419 gefallen war, kehrte er zwar nach Frankreich, aber nicht nach Paris zurück und lebte in klösterlicher Abgeschiedenheit zu Lyon bis an seinen Tod, den 12. Juli 1429. Die vollständigste Ausgabe seiner Werke ist die von Dupin besorgte. (Antwerpen 1706. 5 Fol.) Mit Unrecht hat man ihn früher für den Verfasser des Buchs: „Von der Nachahmung Christi" gehalten. In einer vor zwei Jahren (Würzburg 1859) erschienenen Schrift über „Johannes G." hat J. B. Schwab nachzuweisen gesucht, daß G. durchaus kein Mann der Neuerung, sondern ein sorgsamer Bewahrer des Bestehenden war, — daß er fern davon, den Primat des Papstes zu bekämpfen und in seinen Grundvesten zu erschüttern, vielmehr vor Andern die göttliche Grundlage desselben bis zur Verfolgung Andersdenkender aufrecht gehalten habe, — daß er nicht nur nicht in Pisa als Haupt der Reformpartei wirkte, daß die Schrift: „Von der Art, die Kirche zu einigen und zu verbessern", nicht von ihm herrühre, sondern, daß er überhaupt gar nicht in Pisa war. Wir geben dem genannten Gelehrten zu, daß der Ruhm, den man bisher G. beilegte, wonach er die Theologie in eine freiere Richtung habe bringen wollen, übertrieben ist. Er wollte nichts Neues schaffen, sondern, und zwar mit schonender Milde, das Hergebrachte läutern und in seinen früheren einfachen Zustand wieder einsetzen. Wenn er auch von den Meinungen mancher gefeierter Lehrer abwich, so wollte er doch auf dem kirchlichen Standpunkt feststehen, und gegen eine allzu freie Bewegung der Wissenschaft hätte er gern die theologische Schule zu Paris als unbeschränkte Richterin aufgestellt. So freimüthig er einzelne Mißbräuche und Uebelstände in der Kirchenverwaltung, in Klöstern und Schulen tadelte, so entschieden bekämpfte er die Neuerungen eines Wycliffe und Huß. So forderte er, „man solle die Irrenden, wenn sie halsstarrig sind, bestrafen und mit Feuer ausrotten". Aber, wenn es auch notorisch ist, daß sein Kampf gegen einzelne Uebertreibungen der äußerlichen Gesetzlichkeit nicht aus einer neuen und tiefern Einsicht in den Grund des Uebels hervorging, so werden wir doch noch fortgesetzte Forschungen abwarten müssen, ehe wir uns von der Stellung G.'s zum päpstlichen Primat und zu dem Kirchenstreit seines Zeitalters ein von der bisherigen Ueberlieferung völlig abweichendes Bild machen.

Gerstenberg (Hans Wilhelm von), der unstreitig unter allen Dichtern, die sich an Klopstock anschlossen, das schönste Talent besaß, wurde den 3. Januar 1737 zu Tondern in Schleswig geboren. Nachdem er in Jena und Leipzig studirt hatte, betrat er die militärische Laufbahn, ward Rittmeister in Kopenhagen und machte einen Feldzug gegen die Russen mit, während dessen er „Kriegslieder eines dänischen Grenadiers" dichtete. Im Jahre 1768 trat er aus dem Militärdienste und bekleidete verschiedene Civilämter bis 1812, in welchem Jahre er sein Amt als Director des Lotto-Justizwesens zu Altona niederlegte; er starb daselbst den 1. November 1823. G. stand in

Verbindung mit Klopstock, J. A. Cramer, Sturz, und besonders war er mit J. H. Voß befreundet. Er hatte sich schon durch anakreontische Gedichte („Tändeleyen", 1759) großen Beifall erworben, als er 1766 mit dem „Gedicht eines Skalden" hervortrat, worin er zuerst die altnordische Mythologie in die deutsche Poesie einführte. Und wie es der Skaldenpoesie damals überhaupt nicht an voller Anerkennung fehlte, so spricht Herder („von deutscher Art und Kunst", S. 29) von der „vortrefflichen, so vielsaitigen Goldharfe, die unter der Hand des dänischen Skalden allen Zauber- und Macht- und Leier- und Wunderton hat annehmen können." G.'s „Ariadne auf Naxos" (Kopenhagen 1767) ist, wenn nicht überhaupt die beste Cantate, die wir besitzen, doch gewiß eine der schönsten. Am bekanntesten ist aber G. geworden durch sein auf die berühmte Episode in Dante's „Divina Commedia" (Inferno, Canto 33) sich gründendes Trauerspiel „Ugolino" (Hamburg und Bremen 1768), das den Reigen der undisciplinirten Genialitätsdramatik der „Kraftgenies" eröffnet, aber trotz seiner Formlosigkeit unter die wirksamsten Erscheinungen jener Jahre gehört und die freiere Bewegung des Drama's mit fördern half. Seine letzte größere dichterische Arbeit war „Minona oder die Angelsachsen, ein tragisches Melodrama" (Hamburg 1785), in der nämlichen regellosen Manier geschrieben, wie der „Ugolino", aber demselben an Werth bedeutend nachstehend. Außerdem hat sich G. als Kritiker bewährt, in den „Briefen über die Merkwürdigkeiten der Litteratur" (1766, 67, Schleswig und Leipzig), gewöhnlich die Schleswiger Literaturbriefe genannt; besonders griff er darin Wieland's Uebersetzung des Shakspeare und die Anmerkungen dazu auf's Heftigste an und bemühte sich, den englischen Dichter in ein vortheilhafteres Licht zu stellen. — Sämmtliche Werke G.'s erschienen Altona, 3 Bde. 1815 und 16. Vergl. die Biographie von G. P. Schmidt von Lübeck im Freimüthigen des Jahres 1808, mit einem Anhange von G. selbst, und den Aufsatz „Alcirbron und Gerstenberg" in Herder's Fragmenten über die neuere deutsche Literatur (Sammlung 2, S. 369 ff.), auch einen Aufsatz von Amalie Schoppe in der Abendzeitung (Jahrgang 1819, Nr. 135 und Nr. 185).

Gervinus (Georg Gottfried), am 20. Mai 1805 zu Darmstadt geboren, wo sein Vater Gerber und zuletzt Weinwirth war, erhielt seine erste Bildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt. Schon 1819 verließ er dasselbe, Anfangs, um in Bonn die Buchhandlung zu erlernen; nach kurzer Zeit kehrte er wieder in seine Heimath zurück und trat bei einem Kaufmann in einer sogenannten Ausschnitthandlung in die Lehre und 1825 in das Comtoir seines Principals. Gern beschäftigte er sich schon während dieser Zeit mit der Literatur, und die mannigfaltigen Anregungen, die er theils in eignem Studium fand, theils durch Freunde erhielt, bestimmten ihn, dem bisherigen Lebensberuf zu entsagen und die Universität Gießen, die er bald mit Heidelberg vertauschte, zu beziehen. Nach einem kurzen Wirken an einer Erziehungsanstalt zu Frankfurt a. M. trat er in Heidelberg, wo er in Schlosser seinen Lehrer und Meister gefunden hatte, mit einer „Geschichte der Angelsachsen" (1830) als Privatdocent auf. Anfangs hielt er keine Vorlesungen. Im Jahre 1833 erschien der erste Band seiner „Historischen Schriften." Seine Geschichte der älteren florentinischen Historiographie, veranlaßt durch eine Reise nach Italien (1832), seine Charakteristik des Machiavelli erregten die Aufmerksamkeit der Gelehrten vom Fach, und G., 1835 zum außerordentlichen Professor in Heidelberg ernannt, wurde 1836 auf Dahlmann's Empfehlung als ordentlicher Professor der Geschichte und Literatur an die Universität Göttingen berufen, doch schon am 14. December 1837 wurde er seines Amtes entsetzt. Er war unter den sieben Professoren, die gegen des Königs Willen standen, und man nimmt an, daß die Protestation der Sieben durch ihn in's Publicum gekommen sei. Nach einem kurzen Aufenthalt in Darmstadt und zu Heidelberg besuchte er Italien zum zweiten Mal (1838); die „Venetianischen Briefe über neudeutsche und altitalienische Malerei" (Blätter für literarische Unterhaltung, 1839, August bis October) sind die Frucht dieses zweiten Aufenthalts. Den nächsten Winter verbrachte er in Rom, dann gründete er sich einen Wohnsitz bei Heidelberg. Im Jahre 1848 war er Mitglied des Frankfurter Parlaments, aus dem er im August dieses Jahres wegen Kränklichkeit austrat. Während der Besetzung Heidelbergs durch die Freischaaren flüchtete

er sich im Juni 1849 aus dieser Stadt, suchte in einem hessischen Städtchen der Bergstraße einen ländlichen Aufenthalt und war kurze Zeit wieder in Darmstadt, von wo er nach Heidelberg zurückkehrte, wo er jetzt noch seinen literarischen Beschäftigungen lebt. G. hat durch drei größere Werke sich bekannt gemacht: „Geschichte der deutschen Dichtung" (4. gänzlich umgearbeitete Aufl. Leipzig 1853, 5 Thle.), „Shakspeare" (4 Bde., 1849—50), „Geschichte des 19. Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen" (Leipzig 1855—1860, bis jetzt 4 Bände). In Bezug auf das erste von diesen drei Werken ist der Aufsatz von Herm. Andr. Müller, „Ueber Gervinus als Literarhistoriker" (Im Freihafen, 4. Jahrg. 1841, 2. Vierteljahrsheft. S. 199—220) zu vergleichen, woraus wir folgendes Urtheil (S. 201 ff.) wiedergeben: „Wir hören durch das ganze Buch nur ihn, nur jenen süffisanten Vormundston, den er dem Publicum gegenüber nun ein für allemal angenommen zu haben scheint: wir hören ihn sogar Winke geben von einer „Binnenlehre historischer Weisheit", die freilich „nicht mittheilbar sei, als dem, der sie schon hat." Ueber das Buch über Shakespeare urtheilt Julian Schmidt in der „Geschichte der deutschen Literatur" (4. Aufl. Leipz. 1858, Bd. 3 S. 475) folgendermaßen: „G. geht sehr ausführlich auf den Inhalt der einzelnen Stücke ein und sucht ihn im Detail zu rechtfertigen; aber er hält sich nur an den sittlichen Inhalt; er analysirt nicht das Schaffen des Künstlers, er betrachtet die Dramen wie einen Naturproceß, dessen inneren Zusammenhang und dessen Uebereinstimmung mit den Gesetzen der gesunden Vernunft er auseinandersetzt. So schöne Einzelnheiten in dieser Kritik vorkommen, so reicht sie doch weder historisch noch ästhetisch aus u. s. w." Das von demselben Literarhistoriker über das dritte Werk, „Geschichte des 19. Jahrh.", gefällte Urtheil (Gesch. der deutsch. Literat. Bd. 3 S. 476) geben wir, weil es nicht minder treffend ist, als jenes, abgekürzt wieder: „Die Geschichte wird undeutlich erzählt, und er ist nie im Stande, sich in die Seele, in das Lebensprincip der handelnden Personen zu versetzen. Diese Subjectivität des Standpunktes verleitet zuweilen zu Ungerechtigkeiten. G. hätte mehr die innere Nothwendigkeit der Dinge, als die Schwächen und Irrthümer der Menschen ins Auge fassen sollen u. s. w." Ein anderer Kritiker, Karl Frenzel, sagt über dieses Werk von G., es sei didaktisch wie seine Literaturgeschichte, dazu passe sein schwerer, vielfach gewundener Styl, der mehr kritischer Besprechung als dem erzählenden Tone der Historie entspreche.

Was nun noch insbesondere die Geschichtsanschauung dieses Historikers betrifft (und G. rühmt sich nicht nur, im eminentesten Sinne Historiker zu sein, sondern auch das von Aristoteles entdeckte Gesetz der geschichtlichen Entwickelung zum ersten Male wieder mit Einsicht und Verstand in Anwendung gebracht zu haben) — so hat uns der Gang der Geschichte der Mühe überhoben, diese Anschauung einer ausführlichen Kritik zu unterwerfen. In seiner, hier vorzugsweise in Betracht kommenden „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" sagt er: „meine Schrift stellt ein Gesetz geschichtlicher Entwickelung auf, das nicht mein Eigenthum, nicht etwa meine willkürliche Erfindung ist, das vor mehr als 2000 Jahren der größte Denker aller Zeiten aus seinen Beobachtungen der griechischen Staatengeschichte aufgestellt hat. Dieses Aristotelische Gesetz ist durch mehr als 2000 Jahre kaum zwei Mal auch nur nachgesprochen worden und von zwei Nachsprechern kaum in seiner ganzen Anwendbarkeit verstanden worden, und diese zwei Nachsprecher mußten die denkendsten Köpfe der denkendsten Nationen sein: ein Macchiavelli in Italien, ein Hegel in Deutschland." Demnach construirt, begreift und versteht G. die Geschichte in folgender Weise. Das gleiche Gesetz beherrscht die Geschichte der europäischen Staaten der christlichen Zeit, wie der Staatengruppe des alten Griechenlands und offenbart sich in derselben Weise im Ganzen und Großen in der Gesammtgeschichte der Menschheit. Die erste Staatsordnung ist nämlich die despotische Herrschaft der Einzelnen; auf diese folgt in zweiter Entwickelung die aristokratische Regierung der Mehreren, und die demokratische Staatsform, als Herrschaft der Vielen, beschließt die Laufbahn. Nach diesem aus der griechischen Geschichte von Aristoteles aufgefundenen dreitheiligen Gesetz herrschten in Griechenland Anfangs patriarchalische Könige, diesen folgte die Aristokratie des Ritterstandes, die von der Volksherrschaft abgelöst wurde. Den gleichen Verlauf, obwohl in größeren Verhältnissen der Massen, der Räume und Zeiten, hat die europäische

Staatenentwickelung der christlichen Zeit genommen. Anfangs, bei der ersten Ausbreitung und Festsetzung der germanischen Volksstämme in Europa, herrschten patriarchalische Könige; deren Gewalt wurde sodann durch den Ritterstand und Lehnadel beschränkt und die Herrschaft der letzteren seit dem 15. Jahrhundert durch das sich hervordrängende Volk erschüttert. Die Zeit vom Ausgang des Mittelalters bis auf uns füllt demnach ein einziger Kampf der demokratischen Ideen, die durch die Reformation in die Völker geworfen wurden, mit den aristokratischen Einrichtungen des Mittelalters und mit der zwischen beide Elemente geschobenen Absolutie. In der ganzen Geschichte auch des gegenwärtigen Zeitalters findet G. nichts Anderes als eine Erneuerung desselben noch immer ungeschlichteten Streits auf immer ausgedehnterem Gebiet — doch mit gewisser Aussicht auf den endlichen Sieg der Vielherrschaft. Er nennt die demokratischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts unwiderstehlich, und freut sich dessen, daß sie von dem Instinct der großen Massen getragen werden. Ihr Ziel nennt er ein gemeinsames und gleichartiges, da die Forderung der politischen Gleichheit auf die Herrschaft des Volkswillens nach der Entscheidung der Mehrheit ausgeht und eine Regierung will, welche statt auf die Vorspiegelungen eines göttlichen Rechts auf die volksfreundlichen Begriffe, Formen und Ordnungen des Staats gegründet ist. Er glaubt endlich in den demokratischen Bewegungen der neueren Zeit auch in sofern einen gesetzlichen Verlauf entdeckt zu haben, als sie sich der Zeit nach fast in einer arithmetischen Progression folgen. Denselben Fortschritt findet er in der räumlichen Ausbreitung, und erinnert namentlich daran, wie die demokratische Erschütterung im Jahre 1848 auch Preußen und Oesterreich, die bisher unbeweglich schienen, ergriffen hat und an den Ufern des Niemen und Dniester sich zu einem neuen Fortschritt rüstet. — Indessen hat den einen der beiden vermeintlichen Nachsprecher des Aristoteles, nämlich Hegel, schon Dr. Volkmuth in seiner (leider durch die Einmischung einer apokryphischen polnischen Geschichtsphilosophie geschwächten) Schrift: „G. und die Zukunft der Slawen" (Halle, 1853) gegen den Vorwurf des bloßen und unverständigen Nachsprechens in Schutz genommen. Er hat gezeigt, daß Hegel vielmehr ein erstes und zweites Königthum unterscheidet, von denen das letztere in der Stufenfolge der geschichtlichen Entwickelung die vierte Stelle einnimmt und die demokratische Zersplitterung des Staatsorganismus zügelt. Aber auch den andern Nachtreter, Machiavelli, wird man gegen G. in seine Ehre wieder einsetzen müssen und ihm den Ruhm lassen, daß er in seinem Fürsten und in dessen Absolutie sehr wohl den nothwendigen Abschluß der demokratischen Individualisirung des Staatslebens erkannt hat und zur Anerkennung bringen wollte. (Vgl. d. Art. **Machiavelli** und den Aufsatz über diesen originalen Denker, nicht bloßen Nachsprecher in der „Berliner Revue", Band 24, Heft 7 ff.) Das Unglück des Mannes, der nach mehr als 2000 Jahren das Aristotelische Geschichtsgesetz erst wieder verstanden haben will, wird sich uns aber in seiner ganzen Größe enthüllen, wenn wir darauf achten, daß „der größte Denker aller Zeiten" allerdings auch schon (s. d. Art. **Aristoteles**) etwas von jenem demokratischen, auf die Vielherrschaft folgenden oder vielmehr durch diese nothwendig gewordenen Königthum gewußt hat. Obwohl das geschichtliche Material, welches dem griechischen Denker vorlag, noch nicht ausreichte, um ihm den Gedanken des zweiten Königthums, welches zuerst in den römischen Kaisern seinen classischen Ausdruck erhalten hat, in voller Klarheit zu bieten, so hat er doch in zahlreichen Ansätzen seiner Schriften bewiesen, daß ihm der nothwendige Uebergang der demokratischen Auflösung zur monarchischen Centralisation nicht mehr unbekannt war. Zu dem theoretischen Unglück des Historikers G. kommt nun sogar noch sein praktisches. Das ganze Zeitalter, eben weil es der Stimmung und Tendenz der Massen nach ein demokratisches ist, will sich in das dritte Stadium des Aristotelischen Gesetzes nicht einhegen lassen und macht es sich im vierten Stadium unter einer absolutistischen Spitze bequem. Die demokratischen Ideale verfallen, die Mittel der Volksherrschaft und populären Agitation kommen nur dem Imperialismus zu Gute und das Gebiet des letzteren wächst mit der Ausbreitung des freien Individualismus. In jener einleitenden Schrift nannte G. die demokratische Verfassung Amerika's das Vorbild und die Vorliebe der großen Massen; allein während die Republiken Südamerika's, deren Befreiungskämpfe er später in seinem Geschichtswerk mit ermüdender Wichtigkeit behandelt,

den Himmel um einen Herrn zur Beschwichtigung ihrer unfruchtbaren Bürgerkriege anflehen, befindet sich die nordamerikansche Union in einer Agonie, aus der sie nur durch einen militärischen Virtuosen des vierten Geschichtsstadiums hervorgehen wird. Der Niemen und Dniester ist von der demokratischen Freiheit überschritten und diese wird der Absolutie des Zarenthums ihre Dienste leisten. Italien hat seinen Unterdictator unter dem Oberherrn von Paris durch demokratischen Verrath und unter demokratischen Fusilladen gefunden. Die nationale Partei, die jetzt für dieselbe preußische Hegemonie agitirt, für welche G. seit dem Juli 1847 bis zur Auflösung der Frankfurter Versammlung in seiner „deutschen Zeitung" schrieb, reicht mit den geringen Mitteln ihres Verstandes und ihres Verständnisses der Welt gerade so weit, um, falls sie überhaupt siegen könnte, über Deutschland das Netz einer preußischen Bureaukratie auszubreiten, welches freilich ihr allein Fortkommen und Beschäftigung garantiren würde. Welcher Fehlgriffe und Selbsttäuschungen ein Verehrer des demokratischen Zeitalters fähig ist, bewies G., als er in seiner Schrift: „Die Mission der Deutschkatholiken" (Heidelberg 1845) die von den Letzteren veranlaßte Bewegung inmitten der von ihm bejammerten Zersetzung der Zeit als die „Eine einzige Position" begrüßte, die schon im ersten Augenblick ihres Auftretens „auffallende Wunder gewirkt" habe. Er nahm einen einzelnen Ausdruck der demokratischen Blasirtheit und Suffisance als den wahren Messias der Zeit und er sehe nun einmal zu, welche Offenbarungen dieser Messias der Leerheit im Lauf von mehr als funfzehn Jahren der Welt gebracht hat! Natürlich kann ein Mann, der sich in den Heilserwartungen, an die er sich in seiner Schwäche klammern muß, immer vergreift, diejenigen Mächte, die das Gegenmittel gegen Verflachung und allgemeine Verknechtung in sich tragen, nur herabsetzen. So ist seine Geschichte der neueren Zeit von bitteren Expectorationen gegen die Reaction der ständischen und feudalen Partei durchzogen. Wir machen ihm deshalb keine Vorwürfe. Derjenige, dem das vermeintliche Aristotelische Gesetz von den drei Zeitaltern der Schlüssel zur Weltgeschichte ist, kann sich im vierten Zeitalter nicht zurecht finden. Aber so viel können wir ihm sagen, daß weder Aristoteles, noch Macchiavelli, noch Hegel, sich der Absolutie dieses Zeitalters unterwerfen wollten und daß sie alle drei nach Mitteln und Wegen suchten, um die entwürdigende Uebermacht derselben zu beschränken. So, wie diese drei Männer, denkt auch die ständische Partei, nur kann sie, wie es sich von selbst versteht, den Beifall des Heidelberger Historikers nicht gewinnen, da sie das Uebel nicht nur in der absolutistischen Spitze, sondern zugleich in seiner Wurzel, der demokratischen Zersetzung und Leerheit, angreift und, indem sie in diese wieder deutsche Organisation und christliche Disciplin bringt, den Herren und Maschinisten des vierten Zeitalters ihren Boden entzieht.

Gesammteigenthum ist ein gelehrter Germanismus, den man erfunden hat, um die originelle Gestaltung des Eigenthums in manchen deutschen Verhältnissen zu bezeichnen. Danach soll jedem Interessenten ein Eigenthum an der ganzen Sache zustehen und man nimmt dies an bei dem Eigenthum der Markgenossen am Markboden, der Ehegatten an der gemeinschaftlichen Gütermasse, der Familienglieder am Stammgute, der Ganerben, der durch eine Erbverbrüderung Verbundenen, der Gesammtbelehnten am gemeinschaftlichen Gute und endlich bei dem schon bei Lebzeiten des Erblassers bestehenden Verhältnisse des Erblassers und Erben zu einer durch eine Vergabung von Todeswegen dem letzteren zugesicherten Sache. Daß diese Vorstellung der Natur des Eigenthums absolut widerstrebt, ist namentlich von Hasse (Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft, § 10—23) mit überzeugenden Gründen nachgewiesen worden. Entweder handelt es sich in den angeführten Fällen um das Eigenthum einer juristischen Person, oder um eventuelle Successionsrechte, oder um ein in seiner Ausübung suspendirtes Eigenthum, oder endlich um ein Miteigenthum nach ideellen Theilen.

Gesandte. Gesandtschaftsrecht. Gesandter heißt ein Beamter, welcher zu Verhandlungen des Staats mit einem anderen Staate bevollmächtigt ist. Gesandtschaftsrecht heißt der Inbegriff aller Rechte, welche in Hinsicht auf gesandtschaftliche Verhandlungen einem Staate zustehen. Die Geschichte des Gesandtschaftsrechts

läßt sich nur in genauem Anschluß an die Geschichte des Völkerrechts verfolgen, und die ersten Anfänge desselben finden sich daher bereits bei den Völkern des Alterthums, sobald gewisse völkerrechtliche Grundsätze sich bei ihnen auszubilden begannen. Diese Begriffe waren aber bei sämmtlichen Culturvölkern des Alterthums vorhanden, namentlich in Betreff der Kriegführung, der Verträge und der Zufluchtsstätten und deshalb finden wir auch bereits in Betreff der Gesandtschaften gewisse Rechtsgrundsätze bei ihnen entwickelt. Jedoch beruhte die Beobachtung dieser Gebräuche nicht sowohl auf der Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit gegen andere Völker, als vielmehr auf religiösen Vorstellungen und der dadurch bedingten Sitte. Man hielt Gesandte und Flehende für unverletzbar, weil sie unter dem Schutze der Religion standen und mit heiligen Symbolen erschienen; man stellte ebenso die Verträge durch Eide und heilige Opfer unter diese Schutzmacht. An und für sich aber hielt man sich keinem Fremden zu Recht verpflichtet, und selbst bei der gebildetsten Nation des Alterthums, bei den Griechen, galt der Grundsatz: „ewiger Krieg den Barbaren", so daß sogar ihre hervorragendsten Philosophen, wie Plato und Aristoteles, einen rechtlichen Zusammenhang mit anderen Nationen durchaus in Abrede stellten. Ein engeres Band und ein dauerndes Rechtsverhältniß bestand wohl unter stammverwandten Völkerschaften, jedoch hauptsächlich nur durch den Einfluß des gemeinschaftlichen Göttercultus und der damit zusammenhängenden Bundesanstalten. Am meisten war das Völkerrecht bei den Römern ausgebildet. Aber auch das römische jus gentium ist weit entfernt, ein Völkerrecht im heutigen Sinne des Wortes zu sein, es hatte vielmehr nur die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen römischen Bürgern und Ausländern zum Gegenstande. Die völkerrechtlichen Begriffe der Römer waren daher immer noch sehr dürftig und beschränkten sich auf einige Begriffe von Krieg und Frieden, von der Verbindlichkeit der mit fremden Völkern geschlossenen Verträge und auf einige andere Grundsätze allgemeinerer Natur, wie z. B., daß das Meer allen Völkern gemeinschaftlich gehöre. Im Uebrigen hatte auch das römische Völkerrecht eine wesentlich religiöse Grundlage, und ein Priestercolleg, die Fetialen, überwachten und handhabten daher auch dasselbe. Im engen Anschlusse an diese Grundsätze war auch das römische Gesandtschaftsrecht ein noch sehr unvollkommenes. Die Römer sandten freilich nicht selten Gesandte, um mit anderen Völkern Krieg, Frieden und Freundschaftsbündnisse zu schließen, und empfingen von diesen Völkern Abgesandte zu gleichem Zwecke, sie bezeichneten ausdrücklich die Gesandten als Begründer und Bewahrer des Friedens und erkannten auch ihre Unverletzlichkeit an, aber weiter erstreckten sich ihre Begriffe vom Gesandtschaftsrecht nicht. — Von ständigen Gesandtschaften war bei so mangelhaften völkerrechtlichen Verhältnissen selbstredend im Alterthume nicht die Rede; aber auch das Mittelalter kannte dieselben nicht. Auch im Mittelalter wurden nur Gesandte von Fall zu Fall, zu bestimmten Zwecken und zur Geltendmachung bestimmter Interessen abgesandt, und nur die Päpste unterhielten am Konstantinopolitanischen Hofe, in den fränkischen Reichen und in England bleibende Aprovisiarier oder Responsales, und eben so unterhielt Ludwig XI. von Frankreich beständige Gesandte an den Höfen von England und Burgund und empfing auch solche von diesen Höfen. Dies blieben indeß vorläufig nur vereinzelte Erscheinungen, und erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an wurde die Sitte der ständigen Gesandtschaften in Europa eine allgemeine. Die veränderten politischen Verhältnisse und die zunehmende Entwickelung des Völkerrechts wiesen auf diese Einrichtung mit Nothwendigkeit hin. Das „weltliche Haupt der Christenheit", der deutsche Kaiser, konnte kaum in seinem eigenen Reiche ein gewisses Ansehen als höchster Bewahrer des Rechts und des Friedens sich noch erhalten; in Europa war dieses Ansehen bereits seit den Tagen der Hohenstaufen von Grund aus erschüttert worden. Es handelte sich deshalb darum, den verschiedenen Staaten Europa's, welche immer enger durch politische und Handelsinteressen an einander gefesselt und immer mehr zu einem großen völkerrechtlichen Systeme vereinigt wurden, einen neuen politischen Mittelpunkt zu geben, und dies geschah durch die von Heinrich IV., namentlich aber von Richelieu, entworfene, und auf den großen Congressen damaliger Zeit, namentlich aber auf dem Westfälischen Friedens-Congreß, immer mehr befestigte Theorie des europäischen Gleichge-

wichts. Nach dieser Theorie handelte es sich namentlich darum, daß alle Staaten wider einen standen, sobald dieser eine darauf ausging, seine Macht in einer Weise zu vergrößern, daß er anfing, der Ruhe und Selbstständigkeit der übrigen Staaten gefährlich zu werden. Deshalb mußten nicht nur die einzelnen Staaten stets Gelegenheit haben, die Politik der übrigen Staaten zu überwachen, über die Absichten der Regierungen, ihre Hülfsquellen u. s. w. stets sich zuverlässige Nachrichten zu verschaffen, sondern sie mußten namentlich auch stets in der Lage sich befinden, wenn eine solche Störung des Gleichgewichts, oder sonst ein Angriff auf ihre Selbstständigkeit und ihre politischen Interessen in Aussicht stand, denen sie nicht im Stande waren, allein die Spitze zu bieten, Verbindungen mit anderen Staaten anzuknüpfen, um den drohenden Feind in seinen Schranken zu halten. Durch diese Verhältnisse war die Einführung ständiger Gesandtschaften mit Nothwendigkeit bedingt, der sich kein selbstständiger Staat von einigem Gewichte entziehen konnte, da eine Zurückweisung solcher Verbindung mit den übrigen Staaten mit einer Ausschließung von dem europäischen Staatensysteme gleichbedeutend gewesen wäre. Der Gebrauch der Höfe bestimmte sehr bald, daß auch diese Klasse von Gesandten die Person ihrer Souveräne repräsentiren sollte, jedoch nicht unmittelbar, wie die Botschafter, sondern nur in den Geschäften, wie man sich auszudrücken pflegte. Die Entstehung dieser neuen Klasse fällt mit der Zeit zusammen, in welcher, wie wir so eben angegeben haben, die ständigen Gesandtschaften sich entwickelten. Die Gesandten pflegen sich indeß, auch wenn sie in ständiger Mission gesandt sind, noch jetzt envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires zu nennen, gleichwie sich auch die Botschafter in ständiger Mission ambassadeurs extraordinaires zu nennen lieben. Schon vor dem Entstehen dieser zweiten Klasse hatte sich noch eine andere Klasse von Gesandten herangebildet, welche mit den Ministerresidenten (dieser Name war für die „Residenten“ allmählich in Gebrauch gekommen; heut zu Tage hat nur noch Preußen einen „Residenten“ bei der freien Stadt Frankfurt) eines gleichen Ranges sich erfreuten und später lange Zeit hindurch mit diesen gemeinschaftlich die dritte Gesandtenklasse ausmachten. Es waren dies Agenten, die zur Betreibung von Staatsangelegenheiten verwandt wurden, und welche man namentlich seit dem 16. Jahrhundert von denjenigen Agenten streng zu scheiden anfing, welche nur mit Privatangelegenheiten ihres Souveräns betraut wurden. Man nannte diese diplomatischen Agenten Geschäftsträger (chargés d'affaires, agentes in rebus) und kennt noch jetzt zwei Arten derselben; solche nämlich, welche einen abwesenden Gesandten vertreten, indem sie die Geschäfte desselben wahrnehmen, und solche, welche von ihrer Regierung in unmittelbarer Mission gesandt werden. Das Eigenthümliche bei diesen Gesandten ist, daß sie nicht bei dem fremden Souverän, sondern bei dem auswärtigen Ministerium des fremden Landes accreditirt werden. Das Reglement über den Rang der politischen Agenten, welches am 19. März 1815 auf dem Wiener Congreß errichtet wurde, kennt nur noch die so eben aufgeführten drei Gesandtenklassen, zu welchen der Congreß von Aachen eine vierte hinzufügte. In dem Protokolle dieses Congresses vom 2. Nov. 1818 wurde nämlich festgesetzt, daß die Ministerresidenten von jetzt ab eine Zwischenklasse zwischen den Gesandten der zweiten Klasse und den Geschäftsträgern bilden sollten. Es giebt also seit dem Congreß von Aachen vier Klassen ständiger Gesandtschaften, während es von je her Sitte ist, zu außerordentlichen Missionen nur Gesandte der ersten und zweiten Klasse zu verwenden. Zu der ersten Klasse gehören die Botschafter, die legati a latere und de latere und die Nuntien des Papstes, zu der zweiten die Envoyés und die bevollmächtigten Minister, so wie der österreichische Internuntius bei der ottomanischen Pforte und die Internuntien des Papstes, zu der dritten die Ministerresidenten und zu der vierten die chargés d'affaires. — Das Recht, Gesandte zu schicken, ist ein unmittelbarer Ausfluß der Souveränetät und steht daher jedem wirklichen Souverän zu. Kein Unterthan, wenn er auch im Besitz der umfangreichsten Privilegien sich befindet, kann dieses Recht ausüben, und deshalb ist es auch den seit 1806 mediatisirten, ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen ausdrücklich abgesprochen. Dagegen kann es Souveränen, die unter fremdem Schutz stehen, und den sogenannten Halbsouveränen nicht versagt werden. Zu diesen letzteren gehören nach

Art. 8 und 9 der Bundesverfassung der Schweiz vom 12. September 1848 die einzelnen Cantone der Schweiz, so weit ihre Verhältnisse nicht von der Centralgewalt der Eidgenossenschaft abhängig sind. Vormals gab es auch wohl Städte und Corporationen unter landesherrlicher Gewalt, welche dennoch in gewissen Angelegenheiten, z. B. in Krieg und Handelssachen, Gesandte schicken konnten. Vattel nannte in dieser Beziehung noch die schweizerischen Städte Neufchatel und Bienne als des droit de bannière (jus armorum) genießend und deshalb zu gesandtschaftlichen Missionen berechtigt. Unterbehörden, wie Vicekönige und Gouverneure, haben das Gesandtschaftsrecht nicht, es sei denn, daß ihnen dasselbe, was bisweilen geschehen ist, ausdrücklich übertragen wäre. Zu bemerken ist noch, daß das Recht, Gesandte erster Klasse (Botschafter) zu senden, nur den Souveränen mit königlichen Ehren, also den Kaisern, Königen, dem Papste, den Großherzogen und dem Kurfürsten von Hessen zusteht. Auch zur Zeit des Reichs war dieses Recht für die Kurfürsten bereits vollständig anerkannt. Außerdem stand dieses Recht von je her auch den großen Republiken zu, ehedem namentlich auch Venedig. Die Schweiz wird gleichfalls zur Sendung von Botschaftern für berechtigt gehalten, wenn schon diesen nicht in allen Ländern die sämmtlichen Ceremonialrechte zugestanden werden. Auch den übrigen Souveränen und den kleineren Republiken ist es indeß unbenommen, sich unter einander Gesandte erster Klasse zu senden. Der öffentliche Charakter des Gesandten beginnt für den Staat, zu dessen Repräsentation er berufen wird, mit seiner Ernennung. Zur Legitimation bei der auswärtigen Macht empfängt er dagegen eine vollständige schriftliche Vollmacht, welche den Zweck und die Grenzen seines Auftrags bezeichnet und die Grundlage der Gültigkeit aller Handlungen desselben bildet. In allen Fällen aber erhält der Gesandte auch noch ein besonderes Beglaubigungsschreiben (lettre de créance), wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Mission seines Abgeordneten im Allgemeinen bekannt macht und ihn ersucht, den Erklärungen desselben Gehör zu schenken. Der völkerrechtliche Repräsentativ-Charakter nebst den davon abhängigen Rechten beginnt demnach für den fremden Staat erst nach officieller Notification von der Mission und Person des Abgeordneten. Einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme bedarf es jedoch nicht, der beglaubigte Gesandte steht nichts desto weniger unter dem Schutze des Völkerrechts selbst im feindlichen Gebiete, so lange nicht seine Zurückweisung deutlich erklärt und die erforderliche Zeit ihm gelassen ist, um das fremde Staatsgebiet wieder zu verlassen. Eine solche Zurückweisung wird jedoch, wenn sie von einem Staate erfolgt, mit welchem der absendende Souverän sich nicht im Kriege befindet, als Act der Feindseligkeit betrachtet, welcher zu einer Kriegserklärung berechtigt, in sofern die Zurückweisung nicht durch triftige Gründe gegen die Person des Gesandten gerechtfertigt werden kann. Zur Sicherstellung des völkerrechtlichen Charakters und zur officiellen Legitimation den Behörden des Landes gegenüber pflegen den fremden Gesandten von Seiten der auswärtigen Staatsgewalt Pässe ausgefertigt und zugestellt zu werden. Was nun die Privilegien der Gesandten anbetrifft, so steht unter diesen in erster Reihe die Unverletzlichkeit derselben. Damit steht in genauem Zusammenhange die Fiction des Völkerrechts, daß das Gesandtschaftshotel zu dem Lande des Souveräns gehört, welcher den Gesandten committirt hat. Im Mittelalter, wo die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Unterthanen fremder Staaten weniger geordnet waren wie heut zu Tage, hatte diese Fiction eine noch größere Bedeutung wie heut zu Tage und wurde auch mit weit strengerer Consequenz im Einzelnen durchgeführt. Das Gesandtschaftshotel galt deshalb in damaliger Zeit für ein völlig unverletzbares Asyl, in welches sich alle Unterthanen fremder Staaten und namentlich desjenigen Staates, dem der Gesandte angehörte, flüchten konnten und vor allen Verfolgungen seitens der Behörden desjenigen Staates, bei welchem der Gesandte accreditirt war, in völliger Sicherheit sich befanden. Dieses Asylrecht hing auf das Genaueste zusammen mit der Gerichtsbarkeit, welche dem Gesandten über die Unterthanen seines Staates zustand. Diese Gerichtsbarkeit der fremden Gesandten ist mit der Ausbildung der Rechtssicherheit gegenüber den Unterthanen fremder Staaten immer mehr in den Hintergrund getreten und hat seit dem 18. Jahrhundert namentlich völlig aufgehört, so daß sie nur den Gesandten im Orient und allenfalls in Konstantinopel noch zusteht, und dadurch hat

auch das Asylrecht aufgehört. Mit der Unverletzlichkeit steht im engsten Zusammenhange die Exterritorialität des Gesandten, d. h. seine Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Territorialhoheit des Staates, bei dem er accreditirt ist. Es gebührt ihm also zunächst Befreiung von allen Staatsabgaben, welche Oberherrschaft des einen und Unterthanenschaft des andern Theils voraussetzen; also namentlich von allen directen Steuern. Auch die Befreiung von indirecten Abgaben, wie von Zoll, Accise und anderen Consumtions-Abgaben, wird dahin gerechnet, in sofern derselbe Gegenstände unmittelbar von dem Auslande unter eigener Namensadresse zu seinem und der Seinigen Unterhalte bezieht. Von andern Abgaben, wie den dinglichen und Gemeinheits- und Societäts-Beiträgen, ist der Gesandte selbstredend nicht befreit und bei einigen anderen Abgaben, wie z. B. für die Armen des Orts, gilt dies für zweifelhaft. Völlig außer Zweifel steht aber die Befreiung des Gesandten von der Strafgerichtsbarkeit des auswärtigen Staates, wiewohl dies in früheren Jahrhunderten bisweilen bedenklich gefunden und bestritten worden ist. Es ist jedoch ausgemacht, daß der gesandtschaftliche Charakter nicht zum Deckmantel für die Begehung von Verbrechen benutzt werden darf. Vielmehr steht nicht allein dem mit einem Angriffe bedrohten Privatmanne das Recht der Vertheidigung zu, sondern auch die Polizei des auswärtigen Staates hat das Recht einer thatsächlichen Intervention gegen Unordnungen und Verbrechen, welche von einem Gesandten beabsichtigt sind, und eben so können auch, wenn dergleichen bereits begangen sind, unbedenklich alle Maßregeln ergriffen werden, welche die Interessen des verletzten Staates gegen weitere Beeinträchtigungen sichern, wobei jedoch alle die Schonung zu beobachten ist, welche die Würde des fremden Staates erfordert. Bei offenen Conspirationen von Seiten des Gesandten gegen die fremde Regierung wird dieser sogar allgemein das Recht zugestanden, denselben gefangen zu nehmen und so lange zu retiniren, bis ihr eine Genugthuung geworden ist. Die unmittelbare Folge der Exterritorialität ist auch eine Exemtion des Gesandten von der Civilgerichtsbarkeit des fremden Staates. Zwar sind die Meinungen in dieser Hinsicht getheilter, als in Betreff der Strafgerichtsbarkeit, und namentlich hat die Praxis im Laufe der Zeiten mehrfach gewechselt; es lassen sich indeß jetzt folgende Regeln als ziemlich feststehend betrachten. Allgemein anerkannt ist zunächst der Grundsatz, daß der Gesandte sowohl in Bezug auf seine Person als auch in Bezug auf seine Effecten von der fremden Civilgerichtsbarkeit vollständig eximirt ist, in sofern er in gesandtschaftlicher Beziehung in Betracht kommt. In Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit kann auch ein Gesandter der Auctorität der Gerichte oder Notarien des fremden Landes zur Beglaubigung solcher Rechtsgeschäfte sich bedienen, zu welchen die Interessenten irgendwo eine gerichtliche Behörde oder einen Notar nach Willkür wählen können: z. B. zur Beglaubigung einer Abschrift oder einer Erklärung, zur Deponirung eines Testaments u. s. w. Sobald aber diese Wahl nicht stattfindet, sondern ein obrigkeitlicher oder Gerichtszwang eintritt, so ist jede Staatsbehörde für den Gesandten, in sofern er bloß in gesandtschaftlicher Hinsicht in Betracht kommt, incompetent. Dies gilt namentlich von Versiegelung und Inventur der Effecten, Erbvertheilung und Bevormundung der minderjährigen Kinder nach einem Todesfall. Nach dem Ableben eines Gesandten gebührt die Obsignatur dem Legationssecretär oder einem anderen Gesandten oder Diener seines Staates; in deren Ermangelung der Gesandtschaft eines befreundeten Hofes, in sofern eine solche durch Vertrag oder Ersuchen dazu ermächtigt ist. Erst subsidiär ist eine Gerichtsbehörde des Sterbelandes competent, jedoch ist es einer solchen unter allen Umständen verboten, von den gesandtschaftlichen Papieren Einsicht zu nehmen. Eine Befreiung von der Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen tritt nicht ein bei allen Processen, in welchen es sich um Immobilien handelt; aber auch nicht bei Processen um solche bewegliche Sachen, welche der Gesandte in nicht gesandtschaftlicher Eigenschaft besitzt, z. B als Fabrikant, Kaufmann, Gutsbesitzer, Verwalter fremder Geschäfte u. s. w. Endlich steht ihm auch eine solche Befreiung alsdann nicht zu, wenn er ursprünglich Unterthan desjenigen Staates ist, bei welchem er als Gesandter accreditirt ist. In allen diesen Fällen kann von den Landesgerichten nach den Gesetzen wider ihn verfahren und selbst Arrest gegen seine Person und seine Güter gesetzmäßig verfügt werden. Hingegen

findet Arrest wider ihn und seine Sachen nicht statt, so oft und so weit er als Gesandter eines auswärtigen Staats in Betracht kommt, und in den meisten Staaten wird in solchen Fällen jede Arrestverfügung auch durch die Landesgesetze ausdrücklich verboten. Dies geschieht z. B. in Preußen durch die Declaration vom 24. September 1798, welche nur gegen durchreisende Gesandten Arrestverfügungen gestattet; in Portugal durch Verordnung von 1748 und in England durch Parlaments-Acte 10. Anna (1711) Cap. 7. Mit der Exterritorialität der Gesandten steht auch in genauem Zusammenhange das Recht derselben auf einen besondern Hausgottesdienst (jus sacrorum privatorum) in einer eigenen gesandtschaftlichen Kapelle und durch einen eigenen Gesandtschaftsgeistlichen und eigene Kirchendiener. Was die Ceremonialrechte der Gesandten betrifft, so haben dieselben in neuerer Zeit viel an Bedeutung verloren. Zu den Ceremonialrechten der Gesandten gehört vor allen Dingen eine ihrer Stellung entsprechende Aufnahme in dem fremden Staate. Wie diese eingerichtet werden soll, hängt an sich von dem Ermessen des letzteren ab. Der Gesandte kann nur verlangen, in keiner irgendwie herabsetzenden Weise, sondern mit Rücksicht auf den Rang seines Staates und auf die Kategorie des ihm beigelegten gesandtschaftlichen Charakters, ohne Nachstellung gegen Andere von gleicher Kategorie, aufgenommen zu werden. Er selbst muß auch dazu die Veranlassung geben, indem er sich vorerst bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten meldet und ihn ersucht, die weiteren Veranstaltungen zu seiner Aufnahme bei dem Souverän zu treffen, namentlich zur Uebergabe seiner Creditive, in sofern diese an den Souverän selbst gerichtet sind. Ob nun die Einführung und Audienz bei dem Letzteren eine besonders feierliche (sogenannte öffentliche) oder private sein soll; mit welchen Förmlichkeiten sie begleitet und beendigt werden soll: das Alles hängt von dem speciellen Staats- oder Hofstyl, so wie von der Entschließung des fremden Souveräns ab, in sofern nur nicht dem angegebenen allgemeinen Principe zuwider gehandelt wird. Die dabei vorkommenden Förmlichkeiten sind aber im Wesentlichen kein Gegenstand des Völkerrechts. Seit dem Congreß von Aachen ist übrigens die Sitte, Botschafter zu senden, längere Zeit außer Gebrauch gekommen, welche früher von sämmtlichen großen Mächten einschließlich Spaniens und der Pforte, mit Ausnahme jedoch von Preußen, zur Anwendung kam, welches stets nur durch Gesandte der zweiten und dritten Klasse sich vertreten ließ. Erst seit dem Pariser Congreß von 1855 hat Louis Napoleon diese alte Sitte wieder bei den erwähnten Mächten in Aufnahme gebracht, und nur Preußen hat nach wie vor seine bisherige Praxis beibehalten. Uebrigens sind die Vortheile derartiger Sendungen nicht mehr so groß wie früher. In früherer Zeit war es nämlich nur den Botschaftern gestattet, unmittelbar mit den Souveränen zu verhandeln, und man ging sogar so weit, daß selbst die Gesandten der zweiten Klasse, welchen man doch gleichfalls eine Repräsentation der Person ihres Souveräns, wenn auch in beschränkterem Umfange, beilegte, der Regel nach nur mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten verhandeln durften. In neuerer Zeit hat sich der Gebrauch des Völkerrechts längst dahin entschieden, daß den Gesandten jeder Klasse in allen Fällen das Recht zusteht, direct mit dem Souverän zu unterhandeln, an welchen sie gesandt sind. Wheaton, ein gründlicher Kenner des Gesandtschaftsrechts und der, wie Hugo Grotius, auch Gelegenheit hatte, dasselbe durch eigene Praxis kennen zu lernen, macht daher in seinem droit des gens mit Recht darauf aufmerksam, daß der Unterschied der verschiedenen Gesandtenklassen zur Zeit mehr ein scheinbarer wie ein wirklicher sei. Aber er legt dabei doch wohl auf die eminente äußere Stellung eines Botschafters und auf die Vortheile, welche durch diese wenigstens indirect den von ihm geführten Unterhandlungen geboten werden, ein zu geringes Gewicht. Es ist indeß vielfach behauptet worden, ob mit Recht oder Unrecht, wollen wir dahingestellt sein lassen, daß diese Vortheile zu den enormen Kosten in keinem entsprechenden Verhältniß ständen, welche der Aufwand eines Botschafters verlangt, und dieser Umstand ist namentlich auch für Preußen die Veranlassung gewesen, sich stets Gesandten einer niederen Klasse zu bedienen. Was das Gefolge des Gesandten betrifft, so gehören dazu namentlich die Gesandtschafts-Secretäre in ihren verschiedenen, meist zweifachen Rangkategorieen, deren Bestimmung, wie überhaupt ihre Ernennung von

dem absendenden Souverän abhängig ist. Anspruch auf ein bestimmtes Ceremoniell in dem auswärtigen Staate haben sie nicht. Außerdem gehören dahin: die etwaigen Attachés oder Gentilhommes, Eleven und Pagen der Gesandtschaft, welche zu ihrem Prunkdienst gehören; der Geistliche (aumonier) und der Arzt der Gesandtschaft, in sofern sie diese Eigenschaft nicht bloß nebenbei haben, und schließlich die Livréebedienten und Domestiken des Gesandten. Diese sämmtlichen Personen haben auf die Unverletzlichkeit und Exterritorialität in demselben Umfange Anspruch, wie der Gesandte selbst. Bei zahlreich besuchten Congressen hat man sich indeß bisweilen geeinigt, daß die gesandtschaftlichen Diener, welche keine wirklichen Beamten sind, der Ortsobrigkeit unterworfen sein sollten, wie dies z. B. auf den Congressen zu Münster und Nymwegen geschah. Ueberhaupt legte man indeß auf dergleichen Gefolgschaften in älterer Zeit größeren Werth, als dies heut zu Tage der Fall ist. Auch die Gemahlin des Gesandten wird zu dem Gefolge desselben gezählt, dieselbe hat jedoch mehrere ganz besondere Privilegien, und dies gilt namentlich von der Gemahlin des Botschafters. Heut zu Tage hat aber diese Art von Ceremonialrechten viel von ihrer Bedeutung verloren, dagegen gelten sowohl für die Botschafterinnen wie für die Gemahlinnen der übrigen Gesandten die Grundsätze der Unverletzlichkeit und der Exterritorialität noch jetzt in ihrem ganzen Umfange. Die Wahl eines Gesandten anlangend, so bemerken fast sämmtliche Schriftsteller über das Völkerrecht, daß in Betreff derselben auch das Geschlecht dem Souverän keine Schranke entgegensetze, weil, wie behauptet wird, in einer Anzahl von Fällen auch Frauen von den Souveränen zu gesandtschaftlichen Missionen benutzt worden seien. In einer neuern Schrift von Geßner: de jure uxoris legati atque legatae, wird indeß nachgewiesen, daß diese Ansicht irrig ist, und daß nur einmal eine Dame mit gesandtschaftlichem Charakter an einen fremden Hof gesandt worden ist. Es war dies die Maréchale de Guébriant, welche Louis XIV. an den polnischen Hof schickte. Diese Dame hatte ein wirkliches Creditiv von ihrem Souverän erhalten und muß daher als gesandtschaftliche Person betrachtet werden. Alle übrigen Damen dieser Art können aber höchstens als politische Agenten betrachtet werden, da ihnen ein Creditiv fehlte, welches ein wesentliches Erforderniß ist, um den gesandtschaftlichen Charakter einer Person zu begründen. Die meisten Damen dieser Art waren übrigens fürstliche Damen aus regierenden Häusern, bei denen also von gesandtschaftlichem Charakter nicht die Rede sein kann. Auch den übrigen dieser Damen fehlte übrigens, wie bereits bemerkt, ein Creditiv, und dies gilt auch von der bekannten Gräfin Königsmark, welche König August der Starke an den Hof Karl's XII. von Schweden sandte. Bereits Wicquefort bemerkt daher, daß Frau v. Guébriant nicht bloß der einzige wirkliche Gesandte weiblichen Geschlechts sei, sondern dies auch wohl für die Zukunft bleiben werde. Beendigt wird die Gesandtschaft mit der Vollziehung des Geschäfts, mit dem Ablaufe der vorbestimmten Zeit, durch Widerruf des Auftrages von Seiten des Machtgebers und natürlich auch mit dem Tode des Gesandten. Außerdem aber wird dieselbe auch als beendigt angesehen mit dem Tode des Constituenten, so wie desjenigen Souveräns, an den die Mission gerichtet war. Dieser Grundsatz ist von den Juristen des Mittelalters aus dem römischen Civilrechte herübergenommen, nach welchem das Mandatum, sowohl durch den Tod des Vollmachtgebers als auch desjenigen, mit dem der Bevollmächtigte unterhandeln sollte, erlischt. Die Mandate der Gesandten werden daher, in sofern diese nicht zurückberufen werden, auch in beiden Fällen stets erneuert. Nur die Geschäftsträger, welche ihre Vollmacht von dem Minister des Auswärtigen erhalten, verlieren ihren officiellen Charakter durch dessen Tod oder Rücktritt vom Amte nicht. Dies hat wohl seinen Grund darin, weil zu der Zeit, wo diese Gesandtenklasse zuerst in's Leben trat, im 18. Jahrhundert also, die unglückliche Sitte der älteren römischen Juristen, Verhältnisse des öffentlichen Rechts nach den einseitigsten Grundsätzen des Privatrechts zu bemessen, mehr und mehr bereits überwunden war. Correcter würde es allerdings sein, den staatsrechtlichen Grundsatz, daß der König nicht stirbt, heut zu Tage auch auf die gesandtschaftlichen Vollmachten anzuwenden, als daß man diese mit der Einseitigkeit der Juristen des 16. Jahrhunderts noch jetzt nach den Grundsätzen des Mandats beurtheilt. Durch den Ausbruch eines

Krieges zwischen den betheiligten Mächten werden gleichfalls die gesandtschaftlichen Functionen beendigt, in sofern diese nicht ausdrücklich auf diesen Fall berechnet waren, und dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn die Staatsgewalt, an welche die Mission erfolgt ist, sich weigert, den Gesandten weiter zuzulassen. In wiefern diese zu einer solchen Weigerung berechtigt ist, darüber gilt dasselbe, was wir weiter oben über die verweigerte Zulassung eines Gesandten gesagt haben. Wird ein Gesandter zurückberufen, so pflegt es wegen der Verabschiedung vom fremden Hofe, bei dauernden freundschaftlichen Verhältnissen, in ähnlicher Weise gehalten zu werden, wie bei der Ankunft. — Was schließlich die Literatur des Gesandtschaftsrechts betrifft, so haben wir vorhin bereits bemerkt, daß die älteren Werke namentlich an dem Fehler leiden, daß sie um die Rechtsverhältnisse, wie sie in damaliger Zeit sich thatsächlich entwickelt hatten, nur sehr wenig sich kümmern, dagegen dem classischen Alterthume eine übertriebene Aufmerksamkeit zuwenden. Dieser Vorwurf mußte namentlich Hugo Grotius gemacht werden, dem wohl kaum die Notiz irgend eines griechischen oder römischen Classikers, das damalige Gesandtschaftsrecht betreffend, entgangen ist, während seine Mittheilungen über dieses Recht, wie es zu seiner Zeit in Ausübung war, mehr als dürftig sind. Dies ist um so wunderbarer, da Hugo Grotius mit diesen Gebräuchen aus eigener Erfahrung bekannt sein mußte, da er als schwedischer Gesandter namentlich am französischen Hofe, wo gerade das Ceremonialrecht der Gesandten im 17. und 18. Jahrhundert bereits in hohem Grade ausgebildet war, längere Zeit hindurch gelebt hat. Viel werthvolleres Material enthält das 1680 zuerst erschienene Werk von Wicquefort: l'ambassadeur et ses fonctions. Ein ganz reichliches Material enthalten die gesandtschaftsrechtlichen Arbeiten von J. J. Moser; dasselbe ist nur zu wenig verarbeitet und vielfach ohne Kritik zusammengehäuft. Recht gute, aber zum Theil auch ziemlich oberflächliche Mittheilungen enthält auch Vattel in seinem bekannten droit des gens. Die hervorragendsten älteren Arbeiten über diesen Gegenstand rühren unzweifelhaft von dem holländischen Juristen Bynkershoek her. Namentlich gehört dahin seine Schrift de foro legatorum und einige weniger umfangreiche Aufsätze. Bynkershoek ist nicht bloß ein ganz hervorragender Jurist, sondern es treten auch seine Fähigkeiten und Kenntnisse als Staatsmann und Historiker überall glänzend hervor, so daß er auch in Bezug auf seine anderweitigen völkerrechtlichen Leistungen unserer Meinung nach sämmtliche ältere Publicisten, Hugo Grotius und Vattel nicht ausgenommen, weit überragt. Außerdem erwähnen wir noch folgende Werke: Freiherr v. Pacassi, Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte. Wien 1777. C. H. v. Römer, Versuch einer Einleitung in die rechtl., moral. und polit. Grundsätze über die Gesandtschaften, Gotha 1788. v. Moshamm, europäisches Gesandtschaftsrecht, Landshut 1805. La science du gouvernement par Réal. Répertoire universel et raisonné de jurisprudence par Merlin. Paris 1808. Sehr brauchbar ist auch das traité complet de diplomatie par un ancien ministre (Graf Garden), Paris 1833. Die neusten Werke über diesen Gegenstand: der guide diplomatique von Charles de Martens und das Gesandtschaftsrecht von Miruß sind ziemlich unbedeutend. Sehr gute Ausführungen enthalten die neueren Werke über Völkerrecht; nämlich von G. F. v. Martens, Schmelzig, Klüber, Wheaton u. s. w. Ganz besonders tüchtig ist die Darstellung des Gesandtschaftsrechts in dem Völkerrechte von Heffter. Ueber das Recht der Gemahlin eines Gesandten giebt es nur zwei Werke: l'ambassadrice et ses droits von K. v. Moser, und Geßner, de jure uxoris legati atque legatae. Ueber die diplomatische Unterhandlungskunst heben wir noch folgende Werke als besonders werthvoll hervor: Le parfait ambassadeur, aus dem Spanischen übersetzt 1635 von Lancelot. Namentlich aber Callières, de la manière de négocier avec les souverains; Perquel, de l'art de négocier avec les souverains und Mably, principes de négociations.

Gesangbücher. Unter Gesangbuch versteht man jetzt eine Sammlung religiöser, zunächst für den kirchlichen Gemeindegesang bestimmter Lieder, und es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Sammlung bestimmt sei, den Text der Lieder während des Gemeindegesanges aus derselben zu entnehmen. An sich hat das Wort Gesangbuch einen viel weiteren Begriff, und nur wenige derjenigen Bücher, welche wir jetzt als Gesang-

bücher bezeichnen (vorzüglich die der böhmischen Brüder und die in Niederdeutschland erschienenen) führten im 16. Jahrhundert den Titel „Gesangbuch". In allgemeinen Gebrauch ist die Bezeichnung erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gekommen. Auch wurde es erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts üblich, Gesangbücher mit in die Kirche zu nehmen und aus denselben zu singen; früher wußte ein Jeder die Lieder auswendig und sang, statt wie jetzt aus dem Buche, aus dem Herzen. Gesangbücher mit in die Kirche zu nehmen, galt an vielen Orten noch im Anfange des 18. Jahrhunderts für ein Zeichen gelehrter Hoffart, ja für Scheinheiligkeit und Frömmelei. Nur die böhmischen Brüder und vollends die Reformirten, welche sich der Lobwasserschen Psalmen (seit 1573) bedienten, sangen schon im 16. Jahrhundert aus Büchern, weil es nicht wohl möglich war, die steife Reimerei der meisten (großentheils aus der böhmischen Sprache übersetzten) Lieder der böhmischen Brüdergemeinde, unmöglich, die Unpoesie Lobwasser's auswendig zu behalten. Die Gesangbücher dienten in der lutherischen Kirche bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zunächst nur dazu, sich die zum Gottesdienste nöthigen Lieder aus denselben anzueignen, und sodann zur Privaterbauung. Das Erstere war um so leichter, als bis zu dem eben angegebenen Zeitpunkte die Zahl der zum Cultus verwendeten Lieder nur eine geringe war, außerdem aber auch in sehr vielen Landeskirchen, wenigstens in den Städten, die an jedem Sonntage und Festtage zu singenden Lieder durch eine besondere, theilweise sogar durch eine allgemeine, in der Agende festgestellte Ordnung oder auch durch ein festes Herkommen bestimmt waren oder bestimmt wurden. Herkommen und agendarische Ordnung waren zudem in der ganzen lutherischen Kirche mit geringen Modificationen dieselben, wie auch Text und Melodie der Lieder fast überall dieselben waren. Dies Alles ruhet auf der Eigenthümlichkeit des evangelischen Kirchenliedes, vermöge deren dasselbe nicht etwa der Ausdruck einer „religiösen Stimmung", sondern des christlichen Erfahrungslebens ist, welches, überall dasselbe, sich den zutreffenden Ausdruck seines Wesens sofort überall, wo ihm derselbe entgegentritt, in voller Unmittelbarkeit aneignet. Hierin ist das evangelische Kirchenlied gleicher Art mit dem weltlichen Volkslied, mit welchem dasselbe auch äußerlich nahe Verwandtschaft hat. Es erklärt sich hieraus auch, wie es kam, daß diejenigen evangelischen Kirchenlieder des 16. Jahrhunderts, in welchen das volle Glaubensleben der evangelischen Christen ausgesprochen war (die sogenannten Kernlieder), und hiernach theilweise auch die Gesangbücher, als Pertinenzstücke der evangelischen Kirche angesehen wurden, und in so hoher, fast den Symbolen ähnlicher Auctorität stehen konnten — eine Stellung, welche den katholischen Hymnen und vollends den katholischen Gesangbüchern weder jemals zu Theil geworden ist noch auch zu Theil werden konnte. Die ältesten evangelischen Gesangbücher stammen aus dem Jahre 1524; die ersten führen den Titel: „Etlich christlich Lider, Lobgesang und Psalm", und enthalten acht Lieder, die nächsten: „Enchiridion oder Handbüchlein", mit 25 Liedern. Das Enchiridion erschien im Jahre 1524 in vier Auflagen, später noch öfter. Auch erschien 1524 das „Geistliche Gesangbüchlein" Johann Walther's mit (der ersten) Vorrede Luther's und 32 Liedern. Bis zum Jahre 1545 kamen im Ganzen fünfundvierzig erhebliche Sammlungen evangelischer Kirchenlieder heraus; das letzte bei Luther's Lebzeiten erschienene und dessen Lieder enthaltende Gesangbuch erschien bei Valentin Bapst zu Wittenberg 1545 und bildete die Grundlage zu fast allen im sechszehnten Jahrhundert erschienenen Gesangbüchern der lutherischen Kirche. Daneben aber erschienen auch bald größere, namentlich eine ansehnliche Anzahl von Psalmen-Bearbeitungen enthaltende Sammlungen zu Straßburg (schon 1537), Frankfurt (1569), Nürnberg (1569 bis 1626). Die bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts erschienenen Gesangbücher sehen einander aus den vorher bemerkten Gründen äußerst ähnlich, wiewohl die Herausgabe derselben den Verlegern (Buchführern) und Druckern überlassen blieb, und an den verschiedensten Orten Gesangbücher gedruckt wurden. Auch war die Zahl der Lieder in den zum Handgebrauch bestimmten Gesangbüchern mäßig und selten höher als dreihundert. Die Einrichtung der Gesangbücher war fast überall dieselbe: zuerst Lieder für die Feste, nach dem Kirchenjahr geordnet, dann Psalmlieder und „Katechismuslieder", dann „geistliche Lieder für allerlei Not und Anliegen, in gemein und insonderheit" als: Kreuz- und Trostlieder, in Ster-

bensläuften, Bitten um ein seliges End, Leichgesänge — welche letzteren in der Regel den Beschluß machten. Selten sind die Lieder numerirt, und in manchen Gegenden hat man von den häßlichen Nummertafeln in den Kirchen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nichts gewußt; eins der frühesten Beispiele dieser Unsitte gab Hessen-Kassel im Jahre 1607. Die älteren Gesangbücher gaben meistens auch die Gesangnoten dem Texte hinzu. Die verbreitetsten Gesangbücher waren im nördlichen Theil des lutherischen Deutschlands das Lüneburger (1625) und Hamburger, im östlichen Theil die Leipziger Gesangbücher und das Dresdener, im westlichen und südlichen Theil das Nürnberger und vor allen das Marburger Gesangbuch (1630—1782). — Die neue Zeit, seit Opitz, vermehrte die geistliche Liederdichtung in sehr hohem Grade, und dies hatte auch auf die Gesangbücher Einfluß; mit jeder neuen Auflage eines Gesangbuchs wuchs dessen Liederzahl. Als Beispiel mag das verbreitetste unter den Privatgesangbüchern dienen, die Praxis Pietatis melica des Johann Crüger († 1662) zu Berlin. Es erschien dieses Buch, so viel man weiß, zuerst 1656 mit 500 Liedern; unter diesen befinden sich die meisten Lieder von Paul Gerhard, welche durch dieses Gesangbuch Crüger's allgemein bekannt wurden und von hier aus seit 1676 in fast alle Gesangbücher übergingen. Die Ausgabe von 1661 hat 544, die 19. Ausgabe von 1678 schon 769 Lieder, die 40. Ausgabe von 1724 aber 1316 Lieder, wie denn schon die Nebenausgaben des Originalwerks, welche in Frankfurt am Main bei Wust herauskamen, 1666 bereits 731, 1668 aber 888 Lieder enthielten. Nach dem Maßstabe und großentheils geradezu nach dem Muster der Praxis Pietatis melica von Crüger wuchsen auch bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts die in dem kirchlichen Gebrauch befindlichen oder in denselben gebrachten Gesangbücher zu immer stärkeren Bänden an. Im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde ein ähnliches Privat-Unternehmen einflußreich auf die kirchlichen Gesangbücher: das der pietistischen Schule durch Johann Anastasius Freylinghausen zu Halle, dessen „Geistreiches Gesangbuch" zuerst 1703, sodann aber, stets vermehrt, in einer langen Reihe von Ausgaben erschien. Wo aber der Pietismus keinen Eingang fand, da traten anstatt des Liederschwalles dieser Schule die unerschöpflichen Ergüsse der Poesie Benjamin Schmolke's ein. So hat das der hallischen Schule angehörige Gesangbuch des Johann Porst zu Berlin (1713) schon 910 Lieder, das gleichfalls dieser Richtung angehörige hessen-homburgische Gesangbuch von 1734 aber gar 1941 Nummern; das die Schmolkische Poesie vertretende gothaische Gesangbuch von 1729 zählt zusammen 1171 Lieder. Um diese Massen äußerlich zu bewältigen, gab man die alte richtige Oekonomie der Gesangbücher, die Eintheilung der Lieder nach den Festzeiten u. s. w. auf und schematisirte nach der Dogmatik: 1) von Gott, 2) von Christus u. s. w., so wie nach einer bis in das kleinste Detail herabgehenden Moral oder vielmehr Casuistik, für welche Verirrung das 1737 erschienene „Universal-Gesangbuch" von Gottschaldt reichliche und lächerliche Proben genug darbietet, Proben, welche freilich von der späteren rationalistischen Zeit theilweise noch überboten wurden. Bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts sind begreiflicher Weise Gesangbücher, welche durch die kirchliche Behörde oder gar durch die Landesherrschaft vorgeschrieben wurden, selten; das älteste Beispiel wird Hessen-Kassel im Jahre 1612 gegeben haben, als Landgraf Moritz ein Gesangbuch anordnete, welches aus zwei Theilen bestand: der erste Theil enthält Lobwasser's Psalmen, der zweite Theil die Lieder der lutherischen Kirche; dieselbe Einrichtung hat die für die reformirte Domgemeinde in Berlin bestimmte Psalmodia sacra des oben genannten J. Crüger von 1657, wie denn dieselbe von den meisten reformirten Kirchen in Deutschland, nachgerade auch von der Pfalz (welche Anfangs alle lutherischen Lieder verbannt hatte) nachgeahmt wurde. Ein auf diese Weise vorgeschriebenes Gesangbuch erregte indeß kräftige Opposition und heftigen Streit: der Magistrat der Reichsstadt Nordhausen führte im Jahre 1735 ein neu compilirtes Gesangbuch ein, in welchem die vornehmsten Lieder Luther's (Nun freut euch liebe Christen gmein) und der Reformationszeit überhaupt ausgelassen und die beibehaltenen sehr merklich verändert waren. Die allgemeine Einführung der Gesangbücher durch obrigkeitlichen Befehl datirt erst von dem Despotismus der „Aufklärung" und des Rationalismus. Die Periode der Aufklärung wird im Kirchenlied und in den Gesangbüchern vertreten

durch die Gottschedische Poesie, eine Richtung, welche, auf dem Gebiete der weltlichen Poesie längst überwunden und nur noch als historische lächerliche Curiosität aufgeführt, auf dem Gebiete des kirchlichen Gesanges noch immer ihre Vertreter hat. Den Anstoß, die Gesangbücher in dieser Richtung zu verändern, gaben Gellert's wohlgemeinte, aber völlig im Gottschedischen Style gehaltenen geistlichen Lieder. Den Anfang machte der nachherige Ober-Consistorialrath Diterich in Berlin im Jahre 1765, dessen „Lieder für den öffentlichen Gottesdienst" sofort nach deren Erscheinen durch königliches Rescript als Anhang zu dem Porst'schen Gesangbuch eingeführt wurden, und deren Flachheit Diterich selbst 15 Jahre später (1780) durch noch weit kläglichere Armseligkeiten überbot. Es folgte 1766 ein ganz ähnliches Gesangbuch von Zollikofer und Weiße in Leipzig, und diesen Vorgängern folgte seit 1769 das ganze Heer der großen und kleinen Landeskirchen Deutschlands mit successiv sich an Flachheit, Trockenheit, Geschmacklosigkeit und Widerchristenthum überbietenden Gesangbüchern, welche sämmtlich auf obrigkeitlichen Befehl eingeführt wurden. Nur Hannover hielt den Stock des alten Kirchengesanges fest, und außerdem erhielten sich in einzelnen Winkeln, namentlich in Franken (in Schmalkalden, in dem Gebiete der Reichsritterschaft Cantons Rhön-Werra u. dgl.) die alten Gesangbücher bis auf die allerneueste Zeit. Die Emporhebung der Gesangbücher aus dem Sumpfe, in den sie versunken waren, ist, seitdem die Gottschedische Poesie bei den Einsichtigen in Verruf gekommen und der christliche Glaube wenigstens in seinen Anfängen zurückgekehrt war, zuerst von Wilhelmi (Liederkrone 1824), sodann von K. v. Raumer, endlich von Bunsen (Allg. Gesang- und Gebetbuch 1833), von Letzterem freilich in seiner Art, angebahnt worden. Seitdem sind von Württemberg und Bayern, auch sonst hin und wieder, anerkennenswerthe kirchliche Versuche gemacht worden, die Gesangbücher nicht allein von ihrem Unflath zu reinigen, sondern auch zu der fast ganz zerstörten Einfachheit und Einheit des evangelischen Kirchengesanges zurück zu führen. Ein Versuch jedoch, welcher von dem Kirchentag angeregt und von der sog. Eisenacher Conferenz unter Zustimmung der betreffenden Kirchenregierungen aufgenommen wurde, ein wirklich allgemeines evangelisches Gesangbuch aufzustellen (Deutsches evangelisches Kirchengesangbuch in 150 Kernliedern. Stuttgart, Cotta 1854) ist theils an der noch nicht hinreichend überwundenen Geschmacklosigkeit, theils an der Renitenz des Unglaubens, theils aber und hauptsächlich an dem in der evangelischen Kirche, wie es scheint, unaustilgbar vorhandenen, meisterlosen Subjectivismus gescheitert. Ein solches Gesangbuch gehört indeß zu den unabweisbaren Bedürfnissen der evangelischen Kirche in Deutschland, und es bleibt zu hoffen, daß sie nicht mit gänzlicher Aufgebung des Versuches, zu einem solchen Gesangbuche zu gelangen, ein Zeichen dafür aufstelle, daß sie sich selbst aufgebe. Vgl. Art. **Kirchenlied.**

Geschäftsträger s. **Gesandte.**

Geschichte s. **Historie.**

Geschosse oder **Projectile** s. **Artillerie.**

Geschütz s. **Artillerie.**

Geschwader s. **Flotte.**

Geschwindigkeit. Wir unterscheiden bei den Körpern die Zustände der Ruhe und der Bewegung und beschränken uns bei der Frage, ob ein Körper sich in dem einen oder andern dieser Zustände befinde, auf die Vergleichung seiner Stellung in verschiedenen Zeitpunkten mit andern Körpern, von denen wir annehmen, daß sie in Ruhe seien, wenngleich wir wissen, daß auch sie sich bewegen. Absolute Ruhe ist in der Körperwelt wahrscheinlich nirgends, vielleicht in Einem noch unbekannten Centralpunkte vorhanden. Von der Fortbewegung der Körper in einer bestimmten geraden oder krummen Linie, welche auch lineare Bewegung genannt wird, ist die Fortpflanzung von Schwingungen oder Oscillationen, die insbesondere bei den Theilchen flüssiger Körper vorkommen und die man Wellenbewegung nennt, wohl zu unterscheiden, da letztere keineswegs mit Ortsveränderung des ganzen Körpers verbunden zu sein braucht. Die lineare Bewegung eines Körpers kann gleichförmig oder ungleichförmig sein, je nachdem derselbe in gleichen Zeitabschnitten gleiche oder ungleiche Raumgrößen zurücklegt; in letzterem Falle kann derselbe beschleunigt oder

verzögert werden. Aus der Vergleichung der Bewegungen mehrerer Körper resultirt der Begriff der Geschwindigkeit, die um so größer genannt wird, je größer der in derselben Zeit zurückgelegte Raum ist. Um die G. zu messen, bedient man sich, als conventioneller Einheit, des Zeitmaßes einer Secunde, so daß man von einem Körper sagt, er habe n Fuß. Zoll, Millimeter, Meilen u. s. w. Geschwindigkeit, wenn derselbe diese Raumlänge in einer Secunde durchläuft. Bei ungleichförmiger Bewegung bezieht sich eine solche Angabe immer nur auf einen bestimmten Punkt in der Bahn des Körpers und bedeutet dann, daß, wenn in dem Augenblicke, wo derselbe diesen bestimmten Punkt erreicht hat, die G. gleichförmig würde, der Körper in der nächstfolgenden Secunde den angegebenen Raum durchlaufen würde. Auch in Hinsicht auf Wellenbewegung bedient man sich des Ausdrucks G., und bezeichnet damit diejenige Entfernung, in welcher nach Verlauf einer Secunde die Fortpflanzung der Oscillation ihre Wirkung ausübt. Man darf aber solche Angaben, wie gesagt, nicht als gleichbedeutend mit wirklicher Ortsveränderung der materiellen Theilchen ansehen, die im Allgemeinen viel langsamer ist. So z. B. ist die Fortpflanzung der Luftwellen, welche wir Schall nennen, mehr als 10mal so groß, als der stärkste Orcan, bei dessen Geschwindigkeitsmessung eine wirkliche Ortsveränderung der Lufttheilchen gemeint ist. — Zur Vergleichung mögen folgende Daten dienen.

Wasser, lebhafter natürlicher Strom		3 bis 6	Fuß	
„ Fluthwelle im freien Ocean	gegen	400	„	
Luft, frischer Wind		10—20	„	
„ Sturm		50—60	„	
„ Orcan		70	„	und darüber,
„ Schallwellen		1024	„	
Rascher Fußgänger		5	„	
Leichtes Fuhrwerk		13	„	
Rennpferde		60—70	„	
Schnelles Dampfschiff (ohne Strom, 12 Seemeilen die Stunde oder 12 Knoten)		20	„	
Courierzug auf der Eisenbahn (6 Meil. die Stunde)	bis	65	„	
Flug des Adlers	bis	95	„	
Flug der Brieftaube	bis	110	„	
Büchsenkugel, höchstens		1500	„	
24pfündige Kanonenkugel, höchstens		2300	„	
Punkt am Aequator in der Umdrehung um die Erdaxe		1431½	pariser Fuß,	
Mittelpunkt der Erde in ihrer Bahn		94825	„ „	
oder nahezu 4 Meilen.				
Lichtwellen, Aetherwellen im Weltraum		42100	Meilen,	
Elektricität im Kupferdraht, etwa		62000	„	

Geschwornengericht s. Jury.

Gesellschaft s. Societät.

Gesellschaftsinseln, ein aus eilf größeren und einer Menge kleinerer Inseln bestehender Archipel der Südsee, theilen sich in zwei Gruppen, in eine nordwestliche, die Leeseits- oder G. insbesondere genannt, und in eine südöstliche, die sogenannten Windseits- oder Georgsinseln, Tahiti enthaltend, die größte Insel des ganzen Archipels, vor hundert Jahren in jedes Gebildeten Munde, von dem Spanier Quiros 1706 entdeckt und Sagittaria getauft. Sechzig Jahre später erschien der Engländer Wallis, der ihr den Namen Insel König Georg's III. gab, bis Bougainville denselben in „La Nouvelle Cythère" umwandelte. Ein Jahr nach ihm kam Cook, durch den die Insel, wie überhaupt der ganze Archipel, eigentlich erst bekannt wurde. Cook gab der ganzen Gruppe zu Ehren der Royal Society in London den Namen G., Tahiti nannte er Otahiti, weil die Eingebornen auf seine Frage „Eaha tera fenua?" (Wie heißt dies Land?) ihm antworteten: „O' Taïti o'ia." [1]) Durch Cook's Bericht, be-

[1]) Die ursprüngliche Schreibart des Namens der Insel „Otahiti" beruhte auf der Unkenntniß der tahitischen Sprache. Man nahm den Artikel in der Antwort der Insulaner für die erste Silbe

sonders aber durch seines deutschen Reisegefährten Forster „Reise um die Welt“ verbreiteten sich von Tahiti die übertriebensten Vorstellungen. Jene Zeit, die mitten unter dem Luxus einer verfallenden Gesellschaft nach einfacheren Verhältnissen die größte Sehnsucht hegte und Rousseau bereitwillig glaubte, wenn er den Segen des Naturzustandes pries, glaubte in Tahiti das Paradies der uncivilisirten, mithin der unverdorbenen Menschheit gefunden zu haben. Dieser Irrthum hat sich zum Theil bis auf die neuere Zeit erhalten und findet sich sogar noch in dem Werke von Chamisso: „Entdeckungsreise in die Südsee und nach der Behringsstraße.“ Außer Tahiti gehören zu den Windwardsinseln Maitea und Moörea oder Eimeo, zu den Leewardsinseln das schöne Eiland Huahine, die beiden von einem und demselben Dammriff umschlossenen Rajatea und Taha, ferner Borabora, Maupiti oder Maurua. Alle diese Inseln sind bergig mit alten Vulcankratern und zugleich von Barrenriffen umgeben, welche viele kleine Korallen-Inseln tragen und die schönen Häfen der Inseln schwer zugänglich machen. Die Hauptinsel, Tahiti, hat 28 Q.-M., während keine der übrigen über 3 Q.-M. mißt, und besteht aus zwei durch einen flachen, schmalen Isthmus verbundenen gebirgigen Halbinseln von rundlicher Gestalt, auf deren größerer der höchste Berg der ganzen Gruppe, der Orohena, 7—8000′ ansteigt, während sonst die höchsten Spitzen kaum 3000′ hoch sind. Die Gebirge sind mit dichten Wäldern bedeckt und senden zahlreiche Bäche in die umgebenden Küsten-Ebenen, der Boden ist überaus reich und fruchtbar, das Klima einzig mild und gleichmäßig, doch steht die Vegetation der westlichen Inseln überhaupt etwas gegen die östlichen zurück. Die G. liefern alle Producte der übrigen Südsee-Inseln; wir erwähnen aber noch das tahitische Zuckerrohr als eine eigene Species und den Kokospalmen-Hain auf Tahiti, die einzige Pflanzung dieser Art in der Südsee, welche von dem ersten Pomare (König) etwa vor einem halben Jahrhundert angelegt worden ist, als einen von den in ihrer Art unvergleichlichen Plätzen des Erdbodens. Die Volksmenge soll jetzt nicht über 20,000 Seelen betragen; Cook schätzte die Bevölkerung von Tahiti allein auf 100,000 Seelen. Von den zwei Grund-Charakteren, dem kriegslustigen und dem gutmüthigen, die die Südseebewohner den Europäern zeigten, war der letztere bei den Tahitiern in ganz besonderem Grade ausgeprägt, was jedoch Menschen-Opfer nicht ausschloß, und als Schattenseite wird außerdem schamlose Wollust erwähnt, namentlich auch im Gefolge der Religion, wie bei manchen vorderasiatischen Völkern des Alterthums.[1]) Die ausnehmende Anhänglichkeit an das Europäische von Seiten dieser Insulaner hatte bald Niederlassungen von Europäern auf Tahiti zur Folge und den Beginn der Südseemissionen. Dieser fand daselbst schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts von protestantischer Seite statt, doch gelang es erst nach langen Anstrengungen, den alten Götzendienst mit den Lastern in seinem Gefolge auszurotten. Der Wetteifer von katholischer Seite führte zu Reibungen und diese veranlaßten 1842 (factisch erst seit dem December 1846) Frankreich, zum Schutz der katholischen Mission ein Protectorat über den Tahitistaat sich anzumaßen. Dieser Staat, wo nun der Gegensatz der Confessionen eingeführt, umfaßt bloß die Hauptinsel nebst den übrigen Windwards, während in den Leewardinseln die ganz protestantischen Staaten Huahine, Rajatea und Borabora bestehen. Der Staat von Tahiti ist constitutionell und zwischen

---

und nannte die Insel o'taiti. Die seitherige gründlichere Kenntniß der Sprache hat diesen Irrthum aufgeklärt. Es fehlen nämlich im Tahitischen die Zeitwörter „sein“ und „haben“. O ist einfach der Nominativ eines Artikels, welcher die Mitte hält zwischen unserem „der und die“ und sehr häufig Eigennamen als Emphase oder auch des bloßen Wohllautes wegen vorgesetzt wird. O ersetzt gleichsam das „es ist“. Eine wörtliche Uebersetzung aus dem Tahitischen in irgend eine europäische Sprache ist in den meisten Fällen unmöglich.

[1]) „Plus de cent femmes,“ sagt Dumont D'Urville in einem am Bord der „Reine blanche“ am 10. October 1842 geschriebenen und am 27. März 1843 in den Pariser Journalen veröffentlichten Briefe, „étaient venues sur la frégatte; il y a en avait au carré (logement des officiers), il y a en avait au poste (chambre des élèves). il y a en avait partout à bord. — Tous les soirs, vers 3 heures une foule de belles venaient pour entendre la musique. A l'heure du diner, les officiers et les élèves les invitaient galamment à partager leur tables; et les repas, qui furent très gais, se prolongaient, assez avant dans la nuit, pour que la peur retint à bord celles des Tahitiennes, qui redoutaient de naviguer à la clarté douteuse des étoiles.

König und Volk steht ein zahlreicher Adel von der vorchristlichen Zeit her, in welcher er die Macht der kleinen Könige beschränkte, welche die Europäer auf den G. angetroffen hatten. Fare auf Huahine ist ein großes Dorf mit der protestantischen Mission, und Papieti auf Tahiti, ein aufblühender Ort, die Residenz des Tahitiherrschers und des kaiserlichen Commissarius. Fragen wir noch, indem wir auf die interessanten Streitigkeiten zwischen England und Frankreich wegen des Protectorates über den Tahiti-Archipel auf diesen Artikel verweisen, ob Agricultur und Handel, besonders aber der sittliche und geistige Zustand der Insulaner seit der Schutzherrschaft der Franzosen sich gehoben haben, so müssen wir darauf mit einem entschiedenen Nein antworten. Daß die Franzosen keine praktischen Colonisten sind, wird doppelt augenfällig in der südlichen Hemisphäre, wo sie von englischen Colonieen umgeben sind. Unter sittlich strengen Gesetzen würde Tahiti bei seiner äußerst günstigen geographischen Lage und dem Vegetationsreichthum der benachbarten Inselgruppen sich bald zu einem Generaldepot für die Producte Polynesiens und die Fabrikate Europa's emporgeschwungen haben, ein „St. Thomas Oceaniens" geworden sein! Unter französischem Protectorate mit seiner vollständig militärischen Verwaltung, die der Entwickelung des Handels schadet und Jeden eher abschreckt als veranlaßt, sich dort niederzulassen, dagegen ist das von je her zur Frivolität und Sinnlichkeit geneigte Tahiti in der That geworden, was es Bougainville nannte. Die geschilderten Unsittlichkeiten früherer Zeit sind nichts gegen die, welche tagtäglich unter den Augen der Protectoratsbehörden geschehen. Man vergleiche die Berichte neuerer Reisenden, z. B. die Scherzer's bei Gelegenheit der Erdumschiffung der „Novara", und man wird uns wahrlich keiner Uebertreibung zeihen.

Gesellschaftsvertrag, Societätsvertrag ist der Name für jede Verabredung, welche auf Erzielung eines gemeinsamen pecuniären Vortheils durch Vereinigung beiderseitiger Kräfte und Mittel gerichtet ist. Mit dieser Absicht können auch andere Zwecke verknüpft werden, ja sie können sogar überwiegend sein, wie etwa bei einer Vergnügungsreise auf gemeinschaftliche Kosten; nur bei Familienverträgen, namentlich bei Eheverträgen, darf der Concurrenz etwaniger pecuniärer Rücksichten nicht die Bedeutung eingeräumt werden, daß das ganze Verhältniß deshalb in den niederen Kreis obligatorischer Rechtsansprüche herabgezogen würde. Der pecuniäre Vortheil kann in Einnahmen oder Minderausgaben bestehen, er kann ein für alle Mal oder wiederkehrend bezweckt werden. Der letzte Fall ist bei weitem der häufigste, denn er umfaßt die große Zahl der Erwerbsgesellschaften, unter denen wiederum die Handelsgesellschaften und die meisten Actiengesellschaften die größten Massen bilden. Die Erwerbsgesellschaft kann zu einer universellen werden, d. h. sie kann sich auf alle Resultate des rechtlichen Erwerbs erstrecken, so daß nur der Gewinn durch Glücksfälle oder Delicte von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt. Die römischen Juristen gehen noch weiter, wenigstens scheinbar, denn sie sprechen von der Möglichkeit einer universellen Eigenthumsgemeinschaft, societas totorum bonorum. Allein praktische Anwendungen finden sich nicht und es ist bekannt genug, daß die Römer für Anflüge communistischer Tendenzen wenig empfänglich waren. Ganz anders steht es mit der germanischen allgemeinen Gütergemeinschaft unter Ehegatten, die von einem sittlichen Grunde, nicht bloß von juristischen Fundamenten getragen wird, eben deshalb aber auch nicht als Societät behandelt werden darf. Die neueren Gesetzgebungen sind auf Beschränkungen der universellen Societät bedacht gewesen, nur nicht in übereinstimmender Weise. Die preußische gestattet bloß die universelle Erwerbsgesellschaft, und auch diese nur in gerichtlicher Contractsform; die französische verbietet, eine allgemeine Eigenthumsgemeinschaft über künftig anfallende Güter zu verabreden; die österreichische will eine solche Abrede wenigstens nicht vermuthen. [1]) Bei der particulären Societät können die Beiträge der Gesellschafter nicht nur von ungleicher Größe, sondern auch von ungleicher Art sein: Geldkräfte und Arbeitskräfte werden sich sogar am zweckmäßigsten verbinden, jedoch werden gleiche Leistungen gefordert, wenn es an näheren Abreden fehlt. Hieraus folgt von selbst, daß auch die Antheile am Ertrage

[1]) Allg. L.-R. I., 17, § 176. Code civ. art. 1837—1840. Oesterr. Gesetzb. § 1170. 1180.

ungleich bestimmt werden können und daß ebenso auch für die Opfer, die im Falle eines Verlustes zu bringen sind, wieder ein besonderer Maßstab festgesetzt werden darf. Nur in Ermangelung näherer Verabredungen wird man die Gewinnantheile für ungleichartige Leistungen nach der Kopfzahl, für gleichartige Beiträge nach ihrer Größe bestimmen müssen, während der Verlust nur von dem eingeschossenen Capital, nicht von der bloßen Arbeitskraft zu tragen sein wird. Daß mit dieser Formel nicht alle denkbaren Fälle sicher zu lösen sind, beweist nicht gegen ihre Richtigkeit, wohl aber für die Zweckmäßigkeit festerer Abreden. Der code und das preußische Landrecht wollen die nicht tarirte Arbeit dem geringsten Capitalbeitrage gleichstellen; das österreichische Gesetzbuch verweist auf den Ausweg richterlicher Abschätzung.[1]) Die gegenseitige Haftung für Versehen und Nachlässigkeiten ist nach römischem und preußischem Recht bei der Societät weniger strenge zu behandeln, als die Regel mit sich bringt; der Socius soll in Ansehung der leichteren Versehen nur nach seinem eigenen Maße gemessen werden, nicht nach dem Normalmaße eines sorgsamen Hausvaters. Doch können Schärfungen eintreten, theils durch ausdrückliche Abrede, theils durch die Zusage besonderer Vergütung für geleistete Bemühungen. Dritten Personen haftet zunächst nur derjenige unter den Gesellschaftern, mit dem sie contrahirt haben; die Haftung der anderen muß aus der von ihnen gegebenen Vollmacht oder aus ihrer Betheiligung an den Erträgen des Geschäfts abgeleitet werden, und dann ist sie in ihrem Umfange unabhängig von dem Beitragsverhältnisse der socii zu einander. Das römische Recht betrachtete das gegenseitige persönliche Zutrauen unter den socii als so wesentlich, daß der Tod jedes Einzelnen von ihnen die Auflösung des ganzen Verhältnisses unvermeidlich nach sich zog und selbst die ausdrücklich vorausbedungene Fortdauer der Societät für die Ueberlebenden nur als zweiter eventueller Societätscontract Gültigkeit haben sollte, die neueren Gesetzgebungen setzen die Fortdauer der Societät unter den überlebenden Gesellschaftern als stillschweigende Abrede voraus und gestatten die gleiche ausdrückliche Abrede auch für die Erben des Verstorbenen. Bei dem Kündigungsrecht soll hier vor Allem jeder Mißbrauch verhütet werden: socium a se, non se a socio liberat — sagen die Römer von dem unzeitig Kündigenden.

Gesenius (Wilhelm), hebräischer Lexikograph und Grammatiker, biblischer Kritiker, rationalistischer Ausleger des Propheten Jesaias, genoß als Docent zu Halle und als Schriftsteller eine außerordentliche Popularität und hohen Ruf, ohne jedoch etwas Dauerndes zu leisten. Sein Thesaurus philologico-criticus linguae Hebr. et Chald. Vet. Testamenti (Leipzig 1829—42, 3 Bde.) hält die Vergleichung mit der Buxtorf'schen Leistung nicht aus, kann wenigstens als vermeintliche Verbesserung oder Vollendung mit der Größe der Buxtorf'schen Grundlegung sich nicht messen; sein Commentar zum Jesaias (Leipzig 1820—21, 3 Bde.) kann sich in seiner rationalistischen Ausführung mit dem großen Bau des Vitringa'schen Meisterwerks nicht vergleichen; sein Lehrgebäude der hebräischen Sprache (Leipzig 1817, 2 Bde.) entbehrt der sprachwissenschaftlichen Grundlage; endlich seine Abhandlung de Pentateuchi Samaritani origine, indole et auctoritate (Halle 1815) bereichert die kritische Gelehrsamkeit um keine neue Idee. Kurz, es war mehr eine glatte Eleganz und Gewandtheit, was G. auf dem Katheder und in der gelehrten Welt seinen großen Namen verschaffte, als die Gediegenheit einer Entdeckung, die ihm völlig fern lag, oder die Gewalt einer neuen Beweisführung. Er ist zu Nordhausen den 3. Februar 1785 geboren, studirte zu Helmstädt und Göttingen die Theologie, begann seine öffentliche Laufbahn an letzterer Universität als Privatdocent, wurde 1809 auf Joh. v. Müller's Empfehlung von der westfälischen Regierung zum Professor am Gymnasium zu Heiligenstadt ernannt, erhielt aber schon im folgenden Jahre eine theologische Professur in Halle, welcher Universität er bis zu seinem Tode, den 23. October 1842, als beliebter Lehrer angehörte. Die Anklage, die 1830 gegen seinen und Wegscheider's Rationalismus von der Evangelischen Kirchenzeitung erhoben wurde, hatte einen Wechsel in der allgemeinen Stimmung und in der Richtung der wissenschaft-

[1]) Allg. L.-R. a. a. O. § 251—255. Code civ. art. 1853. Oest. Ges. 1193.

lichen Bestrebungen zur Folge, ohne daß darunter seine persönliche Stellung zu leiden hatte.

Gesetz. Die Entfaltung des Rechts läßt sich in einer zwiefachen Form denken, in der des Gesetzes und der der Gewohnheit; bei jener überwiegt der Wille, bei dieser die Ueberzeugung. Der gewöhnliche Sprachgebrauch, welcher beide Formen als Rechtsquellen bezeichnet, ist wenig exact und zu Mißverständnissen verleitend; welche arge Verwirrung hat nicht die Verwechselung dieser Bezeichnung mit den Erkenntnißquellen des Rechts, d. h. den Zeugnissen über das Dasein gewisser Rechtsnormen angerichtet! Wissenschaftliche Rechtsbücher z. B. pflegen bei allen Völkern und zu jeder Zeit zu den wichtigsten Erkenntnißquellen des Rechts zu gehören; aber nur unter außerordentlichen Umständen haben sie sich im Laufe der Zeit auch wohl zu wahren Rechtsquellen erheben können. Worin besteht das Wesen des G.? Das G. ist der Ausdruck des gewollten, des gewillkürten Rechts; daher beruht seine Kraft auf zwei wesentlichen Voraussetzungen, auf der Macht des Wollenden und auf dem gehörigen Ausdrucke des Willens. Sehen wir nun an dieser Stelle ab von dem Recht der Gesetzgebung, weil die Frage nach der sogenannten gesetzgebenden Gewalt in die Domäne des Staatsrechts (s. dies. Art.) fällt, so ist auch außerhalb des Staats die Aufstellung frei gewollter Rechtsnormen zwar nichts Ungewöhnliches, aber die Befugniß dazu konnte nur so lange sich von selbst verstehen, als bei ihrer Ausübung der Kreis eigener Berechtigungen und Interessen nicht überschritten, auf jeden Eingriff in fremde Rechtsverhältnisse verzichtet wurde. In dieser Begrenzung bleibt das G. auf die Form des Vertrags oder der collegialischen Abstimmung beschränkt, und wirklich sind im Vökerrechte fast alle Gesetze nur als Verträge entstanden. Selbst das Privatrecht hat, namentlich unter weniger entwickelten Zuständen und in kleineren selbstständigen Genossenschaften, seine gesetzlichen Normen sehr oft in Vertragsform empfangen. Als ganz irrig aber und selbst als gefährlich hat sich die von Rousseau (im contrat social) mit großem Beifall vorgetragene Lehre erwiesen, daß alles Gesetzgebungsrecht nur in gewissen socialen Urcontracten seine Begründung finden könne, indem der Staat selber nichts weiter sei, als eine contractliche Gemeinschaft. Was die zweite Voraussetzung, den bestimmten Ausdruck des Willens, betrifft, so pflegt man die gehörige Publication des Gesetzes zu verlangen, bei der es freilich zunächst auf einen ganz anderen Zweck abgesehen ist. Denn die Ernstlichkeit des Willens kann ihren bestimmten Ausdruck auch ohne Veröffentlichung in weiteren Kreisen finden, z. B. durch Unterschrift, durch Beglaubigungen oder feierliche Formeln, die sich in republikanischen und constitutionellen Staaten auch wohl durch Herkommen näher bestimmen können. Die Publication hingegen soll das neue G. zur allgemeinen Kunde bringen, sie soll der Härte vorbeugen, die in der Anwendung eines den Betheiligten unbekannt gebliebenen Gesetzes liegen würde, und dem bedenklichen Widerstande, der sich dieser Ungerechtigkeit wegen leicht gegen das G. entwickeln könnte. Auf diesen durchaus löblichen Zweck ist man aber nicht immer mit gleicher Sorgfalt bedacht gewesen, ja es giebt noch jetzt ganze Länder, z. B. England und Nordamerika, in denen man die Publication des Gesetzes nur als eine nützliche Zugabe, nicht aber als die eigentliche Bedingung seiner Wirksamkeit ansieht. Um so mehr hat sich die Form der Publication überall nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Mittel modificiren müssen; auf das Ausrufen durch Herolde folgte im Alterthum die schriftliche Aufstellung an öffentlichen Plätzen, im Mittelalter die Mittheilung an die berühmtesten Rechtsschulen, das Verlesen von der Kanzel oder vom Rathhause, was mitunter auch alljährlich wiederholt wurde. Jetzt ist natürlich der Abdruck in Amtsblättern oder officiellen Gesetzsammlungen die wirksamste Form; nur im Interesse der Unkundigsten hat man, z. B. in Holstein, in manchen Fällen auch das Verlesen von der Kanzel noch beibehalten. Daß aber alle diese Mittel nur die Möglichkeit, nicht die Gewißheit einer gehörig verbreiteten Kenntniß des Gesetzes gewähren, daß diese Kenntniß auch selbst im günstigsten Falle für die Meisten nur allmählich zu gewinnen ist, das liegt am Tage. Es ist mehr eine Fiction als eine natürliche Vermuthung, wenn man jedes publicirte Gesetz auch sofort als ein allgemein bekanntes behandelt; selbst die ausdrückliche Vorschrift einiger Staa-

ten, daß Jedermann die Landesgesetze kennen müsse [1]), kann der Nothwendigkeit nicht überheben, mitunter der erwiesenen Unkenntniß der Gesetze etwas zu Gute zu halten. Je weniger die Schwierigkeiten zu verkennen sind, welche der Bekanntwerdung neuer Gesetze entgegenstehen, desto mehr soll der Gesetzgeber sich hüten, den Anfangspunkt ihrer Geltung zu übereilen. Wichtige umfassende Gesetze pflegen daher nicht nur eine geräumige Frist für den Eintritt ihrer Gültigkeit zu gewähren, sondern auch noch besondere transitorische Bestimmungen zu enthalten, wodurch dieser Uebergang gemildert wird. Fehlt es daran, so muß freilich der Anfang der Gültigkeit mit dem Augenblick der Publication zusammenfallen, wenn nicht etwa schon nach allgemeinen Vorschriften die geographische Entfernung von dem Orte der Promulgation in Anschlag zu bringen ist. [2]) Für die Erkenntniß des Wesens der Gesetze sind diejenigen Eintheilungen von Wichtigkeit, bei welchen der Eintheilungsgrund entweder aus dem Gegenstande, oder aus dem Inhalte, oder aus dem Umfange der Geltung des Gesetzes entnommen ist. I. Nach dem allgemeinen Gegenstande bezieht sich das G. entweder auf den Staat in seiner Eigenschaft als Person, oder auf die Erfordernisse desselben als Anstalt oder auf die unmittelbaren Zwecke des Staats als Gesellschaft. Zur ersten Klasse gehören die Staatsgrundgesetze, sodann diejenigen, welche in weiterer Ausführung der Grundgesetze die Theilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten bestimmen — Verfassungsgesetze, endlich noch die, welche — wie die Rekrutirungsgesetze — die Verbindlichkeiten festsetzen, die den Mitgliedern der Staatsgesellschaft gegen den Staat als Person obliegen. Betrachtet man den Staat als Anstalt, so erkennt man in dieser Beziehung Gesetze, welche bestimmt sind, den Staat als Anstalt zu organisiren — organische Gesetze — nächstdem Bestimmungen über die Verwaltung dieser Anstalt, welche theils die Verwaltungsformen regeln, theils die Verbindlichkeiten der Staatsangehörigen in dieser Hinsicht bestimmen. Was den Staat als Gesellschaft betrifft, so sind seine unmittelbaren Zwecke bekanntlich der Justizzweck und der Wohlfahrtszweck. Die Anordnungen in Bezug auf den ersteren nennt man vorzugsweise Rechts- oder Justizgesetze, jene aber, welche den Wohlfahrtszweck betreffen, Wohlfahrts- oder Regierungsgesetze. Die Justizgesetze bezeichnet man auch wohl als privatrechtliche, im Gegensatz aller übrigen bisher genannten Klassen, die man dann unter dem Gesammtnamen der Gesetze des öffentlichen Rechts begreift. II. Vom Gesichtspunkt der inhaltlichen Verschiedenheit stellen sich drei Hauptklassen von Gesetzen dar: A. der Staat erklärt im G., daß er selbst etwas auf seine inneren Verhältnisse Bezügliches thun will. Diese Thätigkeit ist entweder eine solche, welche Beziehung hat auf die Handlungen der Privatpersonen, indem er z. B. erklärt, daß er eine Handlung so oder anders bestrafen wolle, daß er in diesem oder jenem Falle Rechtshülfe gewähre, daß er ein bisher bestandenes Verbot aufhebe u. s. w., oder es fehlt jene Beziehung, wie wenn der Staat erklärt, daß er Papiergeld emittiren, eine gewisse Anstalt gründen wolle u. dgl. B. Der Staat erklärt sich über die öffentlichen und privatrechtlichen Befugnisse, Ansprüche und Verbindlichkeiten der dem G. unterworfenen Personen und setzt fest, was in diesen Beziehungen sein, gelten und geschehen soll. C. Er giebt Bestimmungen darüber, wie die Rechte geltend gemacht und Verbindlichkeiten zwangsweise erfüllt werden sollen. Dies sind die Proceßgesetze im weiteren Sinne. Der Inhalt der Gesetze läßt sich aber auch in Bezug auf die formale Richtung derselben betrachten, wo dann das G. theils als ein ordinatives, theils als ein regulatives, theils als ein dispositives erscheint. Ordinativ heißt ein G., welches anordnet, was geschehen oder unterbleiben soll. Daher Präceptiv- und Prohibitiv-Gesetze. Regulative Gesetze sind solche, welche gewisse, im Vernunftrecht nur allgemein festgestellte Sätze genauer bestimmen, oder solche, die einer Handlung, einem Ereignisse, Zustande oder Verhältnisse der Menschen rechtliche Wirkungen beilegen, die außerdem nicht daraus folgen würden. Der Zweck der Dispositiv-Gesetze ist, Bestimmungen zu geben, was hinsicht-

[1]) Constitutiones principum nec ignorare quemquam, nec dissimulare permittimus. Const. 12. C. I, 18. Ebenso Allg. L. R. Einl. § 12.

[2]) Wie in Preußen nach dem Gesetze vom 3. April 1846. In Frankreich besteht selbst am Orte der Publication eine eintägige Frist bis zum Anfange der Gültigkeit.

lich streitiger Thatsachen, besonders aber bei Zweifeln über das, was der eigentliche Inhalt einer Willenshandlung gewesen sei, bis zum Beweise des Gegentheils als wahr, beziehungsweise als das von den Interessenten Gewollte angesehen werden solle. III. Hinsichtlich des Umfanges, in welchem ein G. gilt, ist vor Allem der intensive von dem extensiven Umfange zu unterscheiden. In ersterer Beziehung sind die Gesetze entweder absolute oder hypothetische. Erstere fordern unbedingte Beachtung und können daher auch durch den Willen der Staatsbürger nicht abgeändert werden; den Gegensatz bilden die hypothetischen Gesetze. Nach dem extensiven Umfange gelten die Gesetze entweder in Rücksicht auf alle Umstände, Verhältnisse und Personen, oder ihre Geltung ist nach einer dieser Richtungen hin beschränkt. Ein G., welches angewendet werden soll, muß in seinem Texte feststehen. Es fragt sich, ob gegenwärtig, wo uns dieser Text unmittelbar in der Gestalt übergeben wird, welcher der Staat öffentlichen Glauben beigelegt wissen will, noch eine Kritik desselben stattfinden dürfe? Daß die sogenannte niedere oder diplomatische Kritik wegfalle, welche das Material der Auslegung herbeischaffen soll, leuchtet von selbst ein. Es giebt aber auch eine höhere Kritik, welche den wahren Text aus dem gegebenen Material herzustellen die Aufgabe hat. Diese läßt sich nun auch bei dem gedruckten Texte des Gesetzes noch als anwendbar denken, namentlich in sofern behauptet wird, daß in diesem Text ein Druckfehler sei.[1] Der richtigen Meinung nach ist eine solche Anwendung der Kritik allerdings für erlaubt zu achten, und die Berechtigung dazu beruht auf dem Vorzuge des Geistes vor dem Buchstaben. Dies führt uns zu der Auslegung der Gesetze. Soll das G., welches etwas Gegebenes ist, lebendiges Dasein gewinnen, so muß von unserer Seite eine Verstandesthätigkeit hinzutreten, welche das durch das G. entstandene (oder ausgesprochene) Recht aufnimmt und zum bestimmten Bewußtsein in unserem Geiste bringt. Diese freie Geistesthätigkeit läßt sich, wie v. Savigny sagt, dahin bestimmen, daß wir das G. in seiner Wahrheit, d. h. so erkennen, wie uns dessen Wahrheit durch Anwendung eines regelmäßigen Verfahrens erkennbar wird. In dieser Geistesthätigkeit ist die Auslegung der Gesetze enthalten. Sie ist bei jedem Gesetze nothwendig, nicht etwa bloß bei dem dunkeln, wenngleich bei diesem ihre Wichtigkeit besonders hervortritt. Sie ist auch durch einen hohen Grad der Dunkelheit nicht ausgeschlossen, nur muß es überhaupt noch möglich sein, in dem auszulegenden Gesetze einen Sinn zu finden. Allerdings ist in manchen Gesetzbüchern, z. B. im Code civil (art. 4) der Richter ausdrücklich angewiesen, die Entscheidung unter dem Vorwande der dunkeln und ungenügenden Bestimmung des Gesetzes in keinem Falle zu verweigern, allein eine solche Bestimmung heißt theils nur so viel, daß der Gesetzgeber die Ueberzeugung habe, daß es in seinem Gesetzbuche keinen durchaus sinnlosen Artikel gebe, theils enthält sie eine Anweisung an den Richter, da, wo das G. keine hinreichende Entscheidungsnorm giebt, diese Norm aus dem Vernunftrechte, der Rechtsanalogie u. s. w. zu entnehmen, theils endlich ist sie eine bloße Phrase, die wie eine ähnliche Justinian's, daß es in seinen Gesetzbüchern keine Widersprüche gebe, eben sowohl der Wahrheit als der Wirksamkeit entbehrt. Die Frage, was der Sinn eines Gesetzes sei, fällt dagegen von selbst hinweg, wenn durch ein neues G. oder auch durch ein wahres Gewohnheitsrecht festgesetzt worden ist, wie ein älteres G. verstanden werden soll. Die Neueren nennen dies, wenn jene Bestimmung durch ein ausdrückliches G. erfolgt ist, die authentische, wenn sie auf einem Gewohnheitsrechte beruht, die usuelle Interpretation, beide zusammen die legale. Aber die Interpretation ist eine freie, wissenschaftliche Thätigkeit, und daher nicht angewandt, wo bereits zwangsweise für den wahren Sinn des Gesetzes gesorgt worden. Daher giebt es in Wahrheit nur eine Interpretation, die doctrinelle, die den Gedanken des Gesetzgebers aufzufinden und darzustellen hat. Dazu stehen ihr theils

[1]) Ein merkwürdiges Beispiel theilt v. Savigny im System des heut. röm. Rechts Th. I. § 38 S. 243 mit. Das kgl. westfälische Decret vom 18. Juni 1813 Art 3 legte den Zehntherren eines Gutes den zehnten Theil der Grundsteuer auf, „wenn der Zehntherr den zehnten Theil des reinen Ertrags bezieht," außer diesem Falle nach Verhältniß mehr oder weniger als ein Zehntheil (Bulletin Nr. 3 von 1813 S. 45). In einem späteren Stücke des Bulletins aber steht: statt des reinen Ertrages lies: des rohen Ertrages. Diese Berichtigung, die gleichzeitig im Moniteur stand, war jedoch ohne Unterschrift oder andere Beglaubigung und widersprach überdem der schriftlichen Originalurkunde.

natürliche, theils künstliche Mittel zu Gebote. Jene sind gegeben durch den Wortausdruck des Gesetzes (sog. grammatische Interpretation), diese pflegt man in ihrer Gesammtheit die logische Interpretation zu nennen. Sie läßt sich auf drei Elemente zurückführen, auf den Zusammenhang des Gesetzes in sich selbst — logisches Element, den Zusammenhang desselben mit dem ganzen Rechtssystem — systematisches Element, — den Zusammenhang mit äußeren Erscheinungen, welche zur Zeit des gegebenen Gesetzes mit ihm in irgend einer Beziehung stehen — historisches Element. In Ansehung des logischen Elements ist es vorzüglich der Grund des Gesetzes, in Ansehung des systematischen der Geist der Gesetzgebung, in Ansehung des historischen die Absicht des Gesetzgebers, welche aufgesucht werden müssen. Am einflußreichsten für die Auslegung ist die Kenntniß des Grundes, der ratio legis, bei dem regelmäßigen Rechte, dem jus commune, während bei dem anomalen, dem jus singulare, mehr auf die Absicht des Gesetzgebers Rücksicht genommen werden muß. Namentlich, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, zu welcher Klasse das in Frage stehende G. gehört, leistet der Gebrauch des Gesetzesgrundes die wichtigsten Dienste, und es wird in sehr vielen Fällen schon dadurch, daß man hierüber mit sich in's Klare kommt, die Aufgabe des Interpreten ganz oder doch theilweise gelöst sein. Das G. hat Geltung von dem Augenblicke seiner Bekanntmachung an, d. h. es hat von diesem Augenblicke an Anspruch auf Beobachtung von Seiten aller derer, welche dem Gesetzgeber unterworfen sind, und für welche er dasselbe bestimmt hat. Nicht aber kann man sagen, daß alle und jede Gesetze Anspruch auf Gehorsam hätten, und eben so wenig kann man ihnen im Allgemeinen eine verbindende Kraft beilegen. Dies gilt nur von den absolut gebietenden oder verbietenden Gesetzen. Eben so unrichtig ist es, wenn man ganz allgemein behauptet, daß das Recht, der Rechtssatz, jus, ein Product der Gesetze sei. Man muß beim Recht unterscheiden A. diejenigen Sätze, welche schon durch die Natur des Staats und durch die vernünftige Subsumtion der factischen Verhältnisse unter die höchsten Principien gegeben sind. In sofern diese Sätze durch das G. bestätigt werden, wird das Vernunftrecht zum positiven Recht im weiteren und uneigentlichen Sinne. B. Ihm gegenüber steht das positive Recht im engeren und eigentlichen Sinne. Dieses enthält 1) nähere, meistens aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit gefaßte Bestimmungen dessen, was das Vernunftrecht nur im Allgemeinen festsetzt; 2) es begründet aber auch theils ganz neue Institute, theils legt es einer Handlung, einem Ereignisse, Zustande oder Verhältnisse Wirkungen bei, die außerdem nicht, oder nicht nothwendig damit verbunden sein würden, namentlich gegen dritte Personen, oder es entzieht ihnen solche, die außerdem aus seinen Handlungen u. s. w. folgen würden. Nur dieses positive Recht im eigentlichen Sinne kann als Product der Gesetze angesehen werden. Dagegen ist der bei weitem größere Theil des Rechts, besonders des Privatrechts, nichts weniger als ein Product der Gesetze. Vielmehr ist das G. selbst in diesem Falle nur der mehr oder minder vollkommene Ausdruck dessen, was auch ohne alles positive G. schon Rechtens sein würde und sein müßte. Man geht in der Bestimmung der den Gesetzen beizulegenden Kraft sehr oft viel zu weit, weil man die verschiedenen Arten der Gesetze nicht gehörig unterscheidet. Man spricht von unbedingtem Gehorsam gegen die Gesetze, obgleich das G. im Allgemeinen nur Beachtung fordern kann. Gehorsam gebührt nur dem Ordinativgesetze, d. h. dem gesetzlichen Gebote und Verbote. Man hat ferner häufig ganz allgemein angenommen, daß das G. Verbindlichkeiten schaffen oder vernichten könne. Allerdings kann es mit gewissen Zuständen oder Verhältnissen Verbindlichkeiten verknüpfen, die an sich nicht damit verknüpft sind, und eben so gewiß kann es nicht nur diese Verpflichtungen unter gewissen Bedingungen wieder für aufgehoben und erloschen erklären, sondern auch umgekehrt wiederum solchen Verbindlichkeiten, die an sich mit einem Zustande oder Verhältnisse natürlich verbunden sein würden, seine Anerkennung verweigern. Allein der Gesetzgeber kann nicht befehlen, daß da, wo die natürlichen subjectiven oder objectiven Bedingungen einer Verbindlichkeit vorhanden sind, dieselbe doch nicht entstehen solle, sondern er kann eben nur erklären, daß der Staat sie nicht anerkennen, und daß er seinen Arm nicht zur Erzwingung derselben leihen will. Man hat auch wohl gesagt, daß das G. wesentlich die Geltung einer Instruction für den Richter habe, und zwar haben

diese Behauptung zwei berühmte, obgleich nach Stellung und Geist sehr unähnliche Männer aufgestellt: Friedrich der Große und v. Haller. [1]) Auch diese Bezeichnung ist zwar nicht völlig falsch, aber doch in sofern unrichtig, als sie das, was nur Eigenschaft einer gewissen Klasse von Gesetzen ist, als den allgemeinen Charakter des Gesetzes darstellen will. Denn allerdings sind die Dispositivgesetze eigentlich nur eine Instruction für den Richter, wiewohl natürlicher Weise den Parteien die Kenntniß der diesfallsigen Bestimmungen keineswegs gleichgültig sein kann. Auch viele Ordinativ- und Regulativgesetze haben den in Rede stehenden instructiven Charakter. Gewissermaßen gehören dahin selbst die Strafbestimmungen in den Strafgesetzen. Das Strafgesetz besteht nämlich streng genommen aus zwei Elementen, dem absoluten Verbote und der speciellen Strafbestimmung. Die letztere hat in der That weniger den Zweck, den Unterthan zu bedrohen, als vielmehr dem Richter vorzuschreiben, welche Strafe er gegen diejenigen zu verfügen habe, welche sich einer Gesetzübertretung schuldig machen. Das einmal gegebene G. behält seine Geltung in der Regel für immer. Es kann aber diese Geltung wieder verlieren 1) durch ein neues positives G., wodurch das ältere aufgehoben wird; 2) durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht; 3) wenn es nur für gewisse Verhältnisse und Umstände gegeben ist und diese Umstände sämmtlich hinwegfallen, keineswegs aber, wenn die sog. ratio legis hinwegfällt. Eine der schwierigsten Fragen ist: ob das publicirte G. rückwirkende Kraft habe. Es kommt auch hier auf die verschiedene Natur der Gesetze selbst an. Ordinative Gesetze können natürlicher Weise nur von dem Momente ihrer Publication an Geltung haben und was früher geschehen oder nicht geschehen ist, kann nach diesem G. nicht beurtheilt werden. Allein bei allen übrigen Gattungen von Gesetzen wird anzunehmen sein, daß auch die bereits schon vorgekommenen Fälle, die aber jetzt erst nach dem G. beurtheilt werden sollen, der Bestimmung des neuen Gesetzes unterliegen, wenngleich Ausnahmen anzuerkennen sind und die Politik erfordert, bei einer neuen Gesetzgebung möglichst schonend in Bezug auf frühere Verhältnisse zu Werke zu gehen.

Gesetzgebung, Gesetzgebungs-Kunst und Wissenschaft. Die letztere umfaßt die beiden Theile der Gesetzpolitik und der Theorie der Gesetzgebungs-Kunst. Jene, die sich damit beschäftigt, zu untersuchen, wie die durch ein G. einzuführende Einrichtung in jedem besonderen Falle beschaffen sein müsse, um zweckmäßig zu sein, ist also nur eine besondere Seite oder Anwendung der inneren Politik. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Gesetzpolitik es nicht allein ist, welche den Stoff der Gesetze liefert; vielmehr liegt demselben ein doppeltes Element zu Grunde, davon das eine auf der Willkür, d. h. auf der freien Wahl und Bestimmung des Gesetzgebers beruht, das andere aber, obgleich nicht minder wirklicher Theil des Gesetzes, schon durch die factisch vorhandenen Zustände und Verhältnisse mit Nothwendigkeit gegeben ist und aus diesen nur entwickelt und dargestellt zu werden braucht. Was nämlich das letztere betrifft, so liegt in jedem Zustande und Verhältnisse, in welchem sich Menschen unter einander befinden, zugleich die Rechtsnorm, nach welcher ihre Handlungen zu beurtheilen sind. Sie läßt sich aus dem Grunde und Zwecke dieser Zustände oder Verhältnisse, mögen sie nun von der Natur selbst gegeben sein, wie das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, oder mögen sie als Ergebnisse des freien Entschlusses der Menschen erscheinen, wie die Vertragsverhältnisse, oder mag Natur und freier Wille gleichen Antheil an ihrer Entstehung haben, wie bei dem ehelichen Bande, mit strenger Consequenz entwickeln, indem der Entstehungsgrund und der Zweck solcher Zustände und Verhältnisse mit den höchsten Principien des Rechts zusammengehalten und hieraus geschlossen wird, was in diesem einzelnen Falle Rechtens und also so lange auch für gesetzlich zu achten sei, als nicht durch den Gesammtwillen eine Einrichtung getroffen wird, welche eine Abänderung dessen bedingt, was außerdem natürlichen Rechtens sein würde. In diesem Sinne ist es wahr, daß der Gesetzgeber das Recht nicht machen, sondern nur entwickeln, darstellen oder aussprechen könne. — Die Theorie der Gesetzgebungskunst hingegen zeigt, wie es

[1]) Schlosser's Briefe über die Gesetzgebung u. s. w. Frankfurt 1789. S. 325 ff. Haller, Restauration der Staatswissenschaften. Bd. I. S. 185.

anzufangen ist, um dem Stoffe der Gesetze, den die Gesetzpolitik und die Rechtsphilosophie liefert, diejenige innere Form und äußere Darstellung zu geben, welche das G. haben muß, wenn es zweckmäßig sein soll. Gesetzpolitik und Gesetzgebungskunst haben die Richtschnur ihrer Thätigkeit aus dem Wesen der Gesetze zu entnehmen. Vor Allem darf die Gesetzgebung der freien und selbstständigen Fortbildung des Rechts nicht in den Weg treten, eben so wenig das, was der Wissenschaft zur Erörterung anheimfällt, in ihren Kreis ziehen. (S. den Art. **Civilrecht**.) Die neueren Gesetzgebungen, namentlich die preußische, haben die richtige Grenze in dieser Richtung nicht selten überschritten und Savigny's Ausspruch, daß unsere Zeit keinen Beruf zur Gesetzgebung habe, rechtfertigt sich fast mehr durch die Ungeschicktheit, welche sich in der Fassung mancher neuer Gesetze verräth, als durch ihren Inhalt. Eine stürmisch reformirende Gesetzgebung, wie die preußische der letzten Periode, sollte folgende Sätze nie aus dem Auge lassen: 1) daß, wenn ein G. in irgend einer speciellen Materie gegeben, oder ein älteres G. abgeändert wird, die größte Sorgfalt darauf verwendet werden muß, daß die neuen Bestimmungen nicht mit anderen gesetzlich noch feststehenden Rechtssätzen in Widerspruch gerathen; 2) daß die Anwendung der Gesetze ungemein erschwert wird, wenn man neue Gesetze giebt und ältere über denselben Gegenstand daneben theilweise fortbestehen läßt, also ein neues Gesetz etwa mit den Worten schließt: „Insoweit die hier gegebenen Verordnungen und die daraus sich ergebenden Folgerungen mit dem Inhalte der nachstehend verzeichneten Gesetze unvereinbar sind, treten die letzteren hiermit außer Kraft." Weit besser thut man, wenn man die ganze Materie in ein neues G. zusammenfaßt und die früheren Verordnungen gänzlich aufhebt.

Gesinde, Gesinde-Ordnung. Das Gesinde (aus dem mittelalterlichen lateinischen Gasindi [1]) begreift diejenige Hausdienerschaft, welche sich zu geringeren häuslichen Diensten durch den Dienstcontract verbindlich gemacht hat. Ihnen zum Gegensatz pflegt man von Hausofficianten, Hausgenossen u. dgl. zu sprechen, wenn es sich um Geschäfte handelt, welche eine höhere geistige, namentlich wissenschaftliche Bildung erheischen. Das Gesindeverhältniß in Deutschland wird nach seiner jetzigen Stellung durch eine eigene Art von Vertrag begründet, der in der Hauptsache der römischen Dienstmiethe (locatio, conductio operarum) entspricht. Dadurch aber, daß das Gesinde noch bis jetzt — zum großen Aergerniß des Zeitgeistes — zur Familie selbst mitgerechnet, namentlich eine gewisse Unterwürfigkeit unter die Herrschaft und darum eine strengere Disciplin gefordert wird, ferner durch den Einfluß des Dienstverhältnisses auf die Familie selbst und auf die Landescultur nimmt dasselbe eine Menge polizeilicher Rücksichten in Anspruch, welche particularrechtlich mehr oder minder das Gesinderecht selbst modificiren. So entstand ein Schwanken in der neuesten Gesetzgebung zwischen zwei Extremen. Das eine, das Leibeigenschaftsverhältniß vor Augen habend, setzte, besonders rücksichtlich des Zwangsdienstes auf dem Lande, das Gesinde in zu große Abhängigkeit von der Herrschaft; das andere, das, namentlich in Frankreich, Nordamerika und, von ersterem ausgehend, in den deutschen Rheinprovinzen jene deutsche Abhängigkeit des Gesindes von der Familie ganz umging, stempelte den Miethscontract zur erschöpfenden Norm für das ganze Verhältniß. Das sollte des freien Menschen würdiger sein! Nur ein Amalgamiren beider Verhältnisse, wie dies in Particulargesetzen und Ortsgewohnheiten in Deutschland häufig vor sich gegangen ist, kann den richtigen Zustand bilden. Daher kommen, soweit es sich um den Inhalt der Leistungen handelt, welche zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ausgetauscht werden, die Grundsätze von Dienstcontract, soweit das Gesinde zur Familie der Herrschaft gehört, eigenthümliche Einwirkungen der Haus- und Staats-Polizei zur Anwendung und pflegen hierüber allenthalben besondere Gesinde-Ordnungen zu bestehen. Durch den Dienstvertrag erhält das Gesinde die Verpflichtung, alle häuslichen, beziehungsweise alle zur Feld-, Wiesen- und Holzwirthschaft gehörigen erlaubten Geschäfte nach Anordnung der Herrschaft mit Fleiß und

---

[1]) Krug (im encyklopädisch-philosophischen Lexikon) leitet von „gesendet" ab, was wenig Sinn giebt.

Aufmerksamkeit zu verrichten und der Herrschaft in allen erlaubten Sachen Gehorsam und Achtung zu beweisen. Insonderheit ist es zur Treue gegen die Herrschaft verpflichtet und muß daher jeden Schaden von letzterer abzuwenden suchen. Die Rechte der Herrschaft anlangend, so scheint die alte Controverse, ob dem Dienstherrn ein Züchtigungsrecht gegen sein Gesinde zustehe, gar keinen Boden zu haben, sobald man eine häusliche Disciplinargewalt des Dienstherrn anerkennt, denn diese begreift ein mäßiges Züchtigungsrecht in sich, und wer diese Gewalt läugnet, muß consequenter Weise dem Dienstherrn verbieten, dem Gesinde einen Verweis zu ertheilen. Wohin die dem Herrn alsdann obliegende Nothwendigkeit, sich wegen jedes ungeeigneten Benehmens roher Dienstboten an den Richter zu wenden, führen würde, wie dann der Zweck des Dienstcontractes gar nicht erreicht werden könnte, liegt auf der Hand und zeigt das Beispiel Nord-Amerika's, wo unter anderen Segnungen der Freiheit auch das angenehme Verhältniß zu finden ist, daß die Herrschaft das Gesinde in höflicher Weise um Erfüllung des Dienstcontracts ersuchen muß. Nach einer ziemlich allgemeinen deutschen Gewohnheit, die in den meisten Gesinde-Ordnungen Aufnahme gefunden hat, werden deshalb leichte Züchtigungen dem Dienstherrn verstattet. Abhülfe der täglich lauter und allgemeiner werdenden Klagen über die Verwilderung des Gesindes zu verschaffen, ist aber weder der Zuchtruthe des Dienstherrn, noch der wohlwollenden Polizei gegeben, die namentlich nach der preußischen Gesinde-Ordnung überall dazwischentreten und vermitteln soll, wo beide Theile über Inhalt und Grenzen ihrer Obligationen in Conflict gerathen. Das Uebel liegt tiefer und seine Heilung ist so bald nicht zu erwarten, da die Idee der „freien Arbeit" in steigendem Fortschritt zur Caricatur begriffen ist, wie dies in dem Art. Sociale Frage dargethan werden soll, worauf hier verwiesen wird.

Gesner (Johann Matthias) gehört zu denjenigen Vertretern der Alterthumswissenschaft, die wesentlich mit dazu beitrugen, daß durch eine geschmackvollere Behandlung der Alten ein besserer Geschmack verbreitet wurde, und es ist ohne Zweifel das hohe Verdienst, in dieser Richtung hin gewirkt zu haben, was man vorzugsweise Heyne zuschreibt, vor allen Gesner zuzusprechen, der durch seine Bücher und durch sein Beispiel als Lehrer eine bedeutende Wirksamkeit ausübte. G. war geboren am 9. April 1691 in dem kleinen Städtchen Roth an der Rednitz, nicht weit von Nürnberg. Noch nicht 14 Jahr alt verlor er seinen Vater, der Prediger war. Obgleich sein Stiefvater Pfarrer Zuckermantel sich des jungen G. treulich annahm, so hatte er doch während seines Besuches des Gymnasiums in Ansbach, da die Familie sehr zahlreich war, mit der größten Armuth zu kämpfen, als Currentschüler pflegte er nach der damaligen Sitte das Geld einzusammeln. Der Rector Köhler erkannte die großen Fähigkeiten des Jünglings, nahm sich seiner in jeder Beziehung an und war darauf bedacht, daß die Anlagen in gedeihlicher Weise entwickelt und gepflegt wurden. Schon im Jahre 1710 konnte G. nicht nur im Lateinischen und Griechischen, sondern auch in mehreren orientalischen und neueren Sprachen wohl ausgerüstet die Universität Jena beziehen. Manchmal, so erzählt er selbst, hatte er bei einem Spaziergange am Sonntag einen Groschen in der Tasche, gab die Hälfte einem Bettler und kaufte sich für den Rest Aepfel, um davon 2 bis 3 Tage zu leben; nur durch deutsche und lateinische Gelegenheitsgedichte wußte er sich etwas zu verdienen. Seine Lage wurde 1712 wesentlich dadurch verbessert, daß er in das Haus des berühmten Theologen Buddeus kam, um den Unterricht des Sohnes zu übernehmen. In dem Umgange mit dem liebenswürdigsten Gelehrten fand er Anregung und die schöne Büchersammlung unterstützte seinen Eifer, sich tüchtig allseitig auszubilden. So erschien schon 1714 die disputatio de aetate et auctore dialogi Lucianei qui Philopatris inscribitur und 1715 eine Ausgabe dieses Gesprächs. Mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit wies er nach, daß die unter dem Namen des Lucian überlieferte Schrift in das Zeitalter des Kaisers Julian gehörte. Eben so bedeutend ist eine andere Schrift, mit der er hervortrat: institutiones rei scholasticae. Buddeus nämlich ging damit um, unter Leitung G.'s ein pädagogisches Seminar zu errichten, um den Theologen, die später sich der Lehrerthätigkeit zuwandten, Gelegenheit zu geben, sich praktisch zu üben. In diesen pädagogischen Grundzügen G.'s erstaunt man über die Fülle von Kenntnissen und den richtigen

Blick, mit dem er die Dinge betrachtet. Die Gedanken eines Ratich, Comenius und Locke erscheinen hier befreit von den Uebertreibungen ihrer Urheber. Noch ehe diese Schrift erschien, erhielt G. einen Ruf als Conrector an das Gymnasium in Weimar, wo er 13 Jahre lang segensreich wirkte und durch die gründlichsten Studien sein Wissen vermehrte. In besonders freundliche Beziehungen trat er hier zu dem Hofmarschall Friedrich v. Marschall, der ihn in allen Geschäften um Rath fragte und der mit ihm täglich 1 bis 2 Stunden verkehrte. In diesem Umgange erwarb er sich die Feinheit der Formen und die Freiheit der Bewegung, die ihn so sehr auszeichnete. Marschall übertrug G. zugleich die Verwaltung der vom Herzog Wilhelm Ernst begründeten Bibliothek und Münzsammlung, und mit großem Fleiße ordnete er diese und arbeitete auch an einem Realkatalog der Bibliothek. Als aber im Jahre 1728 Wilhelm Ernst starb und sein Neffe Ernst August die Regierung übernahm, beseitigte dieser, da er besonders heftig gegen Marschall erbittert war, Alle, die unter seinem Oheim Einfluß gehabt hatten, und um Marschall ganz besonders zu kränken, entfernte er auch G. von der Bibliothek, ohne ihn den Realkatalog beendigen zu lassen. Unter diesen Umständen entschloß sich G., den Ruf nach Ansbach als Rector anzunehmen, nachdem er früher gleiche Berufungen nach Heilbronn, Gotha und Dresden ausgeschlagen hatte. Während seines Aufenthalts in Weimar hatte G. die chrestomathia Pliniana, die chrestomathia Ciceroniana, eine Abhandlung über die Säcularfeste der Römer, die Bearbeitung der griechischen Grammatik von Müller und von Faber's großem thesaurus eruditionis scholasticae erscheinen lassen. In Ansbach nahm ihn zunächst sein neues Amt vollständig in Anspruch, so daß an die Ausarbeitung wissenschaftlicher Werke wenig gedacht werden konnte. Es erschien während der Zeit seines Ansbacher Rectorats nur ein kurzer Abriß der Rhetorik (primae artis oratoriae lineae). Nur 13 Monate verblieb er in Ansbach in seiner Stellung, da er schon im September 1730 einem Rufe folgte als Rector der Thomasschule in Leipzig. Insbesondere war an dieser Anstalt die Schulzucht ganz verfallen, so daß G. all seine Energie anwenden mußte, um wieder wissenschaftliches Leben in das Gymnasium zu bringen. In Leipzig erwarb er sich im Verein mit dem jugendlichen Joh. Aug. Ernesti, den er sich wegen seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit zum Conrector erbeten hatte, um die Schule die höchsten und von allen Seiten auch anerkannten Verdienste. Um auch den Unterricht im Griechischen zu fördern, gab er die auch nachher oft wieder in neuen Auflagen erschienene chrestomathia graeca 1731 heraus. Der Buchhändler Fritsch hatte ihm die große Ausgabe der scriptores rei rusticae übertragen, und schon im Jahre 1735 erschien diese gelehrte Arbeit. Es ist nicht ohne Interesse, die Art und Weise kennen zu lernen, durch welche G. die Arbeitslust der Schüler anzuregen wußte; er las nämlich rasch nach einander ganze Bücher der Lateiner und suchte dadurch, ganz im Gegensatz zu denen, die durch eine langsame Lectüre die Gründlichkeit zu befördern suchen, das Verständniß eines größeren Ganzen anzubahnen. Man muß hierüber die Schilderung Ernesti's lesen (Joh. Aug. Ernesti narratio de Jo. Matthia Gesnero ad Davidem Kuhnhenium). Das Leben in Leipzig sagte Gesner weniger zu und da ihm die Aussicht auf eine akademische Thätigkeit in Leipzig abgeschnitten schien, so folgte er gern einem Rufe als Professor der Poesie und Beredsamkeit an die eben errichtete neue Universität Göttingen. Mit großer Weisheit wußte A. v. Münchhausen für die neue Hochschule die ausgezeichnetsten Männer zu gewinnen, und so hatte er auch in G. den Mann gefunden, der den classischen Studien auf dieser Universität eine neue Stätte bereiten konnte. Durch Schrift und Rede eröffnete G. die Georgia Augusta 1734. 27 Jahre lang war er in Göttingen außerordentlich thätig und sein Name trug neben Haller und Mosheim ganz besonders zu dem Glanze der neuen Universität mit bei. Obwohl G. oft Gelegenheit hatte, einträglichere Stellen zu erhalten — es wurde ihm unter andern die Leitung des ganzen Schulwesens der brandenburgisch-preußischen Lande angetragen — so zog er es doch vor, in Göttingen zu bleiben. Seine Vorlesungen bezogen sich besonders auf Homer, Horaz, Plinius, Sueton und Cicero; daneben hielt er auch Vorträge über griechische und römische Alterthümer, über Kunstarchäologie, über Encyklopädie der allgemeinen Wissenschaften und war besonders thätig, die Fähigsten unter seinen Zuhörern mit Rath und That zu unterstützen. Unter

G.'s Verwaltung wurde die Bibliothek Göttingens eine der größten und bedeutendsten Deutschlands. Für die Gymnasien der braunschweig-lüneburgschen Lande arbeitete er eine Schulordnung aus, auch führte er die Aufsicht über diese Anstalten. Vor Allen aber ist zu erwähnen, daß G. 1738 in seinem Hause nach dem Vorgange der Universitäten von Leipzig, Jena und Halle eine deutsche Gesellschaft gründete, deren Mitglieder Studirende waren. Bis zu seinem Tode war G. Präsident der Gesellschaft. Später gerieth diese Gesellschaft ganz in die Abhängigkeit von Gottsched. Wichtig sind die G.'schen Einladungsschriften. Als im Jahre 1751 die königl. Societät der Wissenschaften gestiftet wurde, trat G. als ordentliches Mitglied der historischen Klasse ein und führte nach Haller's Abreise 1753 die Direction abwechselnd mit Hellmann und später allein. Auch in den Verhandlungen dieser Societät finden sich wichtige Beiträge aus G.'s Feder. Trotz seiner vielfachen Geschäfte und seiner großen Bereitwilligkeit, mit der er sich namentlich der armen Studirenden annahm, vollendete er eine Reihe selbstständiger Werke. Vor allen aber verdient (neben den Ausgaben des jüngern Plinius, Quintilianus, Claudianus) der große Thesaurus linguae et eruditionis romanae, der in 4 Folianten 1749 erschien, genannt zu werden; in diesem Werke tritt G.'s umfassende Gelehrsamkeit zu Tage. Für seine Vorlesungen über Encyklopädie der allgemeinen Wissenschaften, d. i. der Philologie, Geschichte und Philosophie erschien in wiederholten Auflagen ein kurzer Leitfaden: primae lineae isagoges in eruditionem universalem, die er dann in mündlichem Vortrage mit wahrhaft liebenswürdiger Ungenirtheit erläuterte. Nach einer reich gesegneten Thätigkeit starb er am 3. August 1761. Sehr schön ist G. charakterisirt von Herm. Sauppe, jetzt auch Professor in Göttingen, in einem Programme, was der geistvolle Gelehrte als Rector des Weimarischen Gymnasiums geschrieben hat (Weimar 1856); außerdem vergl. man noch den eingehenden Artikel Eckstein's in der Ersch- und Gruber'schen Encyklopädie. Beide Arbeiten sind dankbar benutzt worden.

Gesner [1]) (Konrad), der Plinius der Deutschen, wurde als der Sohn eines armen Kürschners am 26. März 1516 zu Zürich geboren, studirte in Straßburg, Bourgues, wo damals eine berühmte Universität war, und Paris, so recht „con amore", und legte dadurch den Grund zu seiner so oft bewunderten Vielseitigkeit. Nach seiner Rückkehr in die Vaterstadt (1535) versah er einen der niedrigsten Schuldienste; 1536 hiervon befreit, ging er nach Basel, um seine medicinischen Studien fortzusetzen. Aber schon 1537 folgte er einem Rufe als Professor der griechischen Sprache an der neu errichteten Akademie in Lausanne. Hier blieb ihm neben seinen Vorlesungen hinlänglich freie Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten, die zum Theil philologischer Natur waren, zum großen Theil aber Medicin und Botanik betrafen. Im Jahre 1540 legte er diese Stelle nieder, ging nach Montpellier, um seine medicinischen Kenntnisse zu vervollständigen, und nach einigen Monaten nach Basel, wo er zum Doctor der Medicin promovirte. Im Frühjahr 1541 trat er als praktischer Arzt in seiner Vaterstadt auf, zugleich übernahm er auch das Amt eines Lectors der Physik am Collegium Carolinum. Seitdem verließ er seine Vaterstadt nur, um Reisen zu unternehmen, theils in seinem Vaterlande, theils über die Marken desselben hinaus. So besuchte er Jacob Fugger in Augsburg (1545), und hatte die Ehre, den Kaiser Ferdinand I. daselbst auf dem Reichstage (1559) zu sprechen. G. starb den 13. December 1565 in Zürich. Er war ein Polyhistor; der große Cuvier beginnt seine Schilderung G.'s mit den Worten: „Gesner a été un prodige d'application, de savoir et de sagacité." Seine Gelehrsamkeit und seine Verdienste um die Wissenschaft waren Ursache, daß G. in den Adelstand erhoben wurde. Eine der großartigsten Arbeiten, die er unternahm, ist seine „Bibliotheca universalis, sive Catalogus omnium scriptorum locupletissimus in tribus linguis, latina, graeca et hebraica etc." (Tiguri 1545, fol.), ein Werk, das von einer stupenden Gelehrsamkeit und einem eisernen Fleiße zeugt. Als er diese Bibliographie vollendet hatte, schritt er zur Herausgabe seiner zoologischen Werke („Historiae animalium", Tiguri 1551—1587, Francof. 1585—1621, 4 Bde. Fol.), die ihm ebenfalls einen unsterblichen Namen

[1]) Er selbst schrieb seinen Namen immer Gesner, jetzt wird er gewöhnlich Geßner geschrieben.

verschafft haben. Außerdem übersetzte er den Aelian (Tig. 1556, Fol.), gab ein griechisch-lateinisches Wörterbuch heraus (1537), schrieb über Mineralogie, Botanik und Geologie, über vergleichende Sprachwissenschaft („Mithridates de differentiis linguarum“, Tig. 1555, 8). Neben seiner Gelehrsamkeit zeichnete sich G. durch seine Sitteneinfalt und Frömmigkeit aus. Wir besitzen zwei Biographieen von ihm, von Hanhart, „Konrad Geßner“ (Winterthur 1824) und von Rudolf Wolf in den „Biographieen zur Culturgeschichte der Schweiz“ (Erster Cyclus, Zürich 1858 p. 15 bis 42) mit dem Bildniß G.'s.

Gespanschaft s. Ungarn.

Geßler (Albrecht) s. Tell.

Geßler (Friedrich Leopold Graf von), preußischer Feldmarschall und als Führer der glorreichen Attake des Dragoner-Regiments Bayreuth in der Schlacht von Hohenfriedberg in den Annalen der preußischen Cavallerie unsterblich, ward 1692 in Ostpreußen geboren und trat sehr jung in die Kriegsdienste seines Landesherrn. Bereits 1713 Rittmeister, im folgenden Jahre Major und 1731 Oberst, erhielt er 1733 das Blankensee'sche Kürassier-Regiment und ward 1735 zum Johanniter-Ritter geschlagen. 1741 wohnte er als Generalmajor dem Feldzuge in Schlesien bei und ward für seine Auszeichnung in der Schlacht bei Czaslau zum Generallieutenant und Ritter des Schwarzen Adlerordens ernannt. In der Schlacht bei Hohenfriedberg am 4. Juni 1745 commandirte er die Reiterei des linken Flügels, ging an der Spitze des Dragoner-Regiments Bayreuth — heut pommersches Kürassier-Regiment Königin — im heftigsten Kartätschfeuer über das Striegauer Wasser, warf sich auf die deployirte österreichische Linie und entschied durch seinen kühnen Angriff, bei welchem er 20 Bataillone niederritt, 67 Fahnen und 2 Paar Pauken erbeutete, 12 Kanonen nahm und 2500 Gefangene machte, den glänzendsten Sieg, den die preußische Reiterei je erfochten hat. Interessant ist das Factum, daß der Commandeur des Regiments, Otto v. Schwerin, der einst vom Könige hart angelassen, das Ehrenwort gegeben hatte, nie wieder den Degen zu ziehen, nachdem ihm aber der Monarch eine Ehrenerklärung gegeben, im Dienst geblieben war, sämmtliche Attaken an der Spitze des Regiments mit der Reitpeitsche statt des eingesteckten Degens in der Hand mitritt. Der König, um an G. einen Beweis seiner besonderen Gnade zu geben, erhob ihn am 11. Juli 1745 in den Grafenstand und gab ihm auf dem Helmschmuck des Wappens zwei Standarten, welche zur Erinnerung an seine Heldenthat die Zahlen 20 und 67 tragen. Mit gleicher Bravour commandirte er am 15. December desselben Jahres die Reiterei des rechten Flügels bei Kesselsdorf, mit welcher er die weichende Infanterie trotz der Glätte und Kälte auf's Aeußerste verfolgte und den Sieg vervollständigte. 1747 General der Cavallerie und 1751 Feldmarschall, commandirte er am 1. October 1756 bei Lowositz die preußische Cavallerie, die des äußerst gebirgigen Terrains halber nicht zu großartiger Wirksamkeit kam, aber das österreichische Kürassier-Regiment Kordua vernichtete und 700 Gefangene machte. 1757 seines hohen Alters halber in den Ruhestand getreten, starb er am 22. August 1762; sein Name aber lebt fort, so lange es noch eine preußische Reiterei geben und der Sieg von Hohenfriedberg gefeiert werden wird. Von seiner zahlreichen Nachkommenschaft lebt nur noch ein Träger seines Namens, Graf Friedrich, geboren 1826, früher preußischer Kürassier-Offizier, jetzt Besitzer des Familien-Majorats Schoffczucz in Schlesien.

Geßner (Salomon), den 1. April 1730 in Zürich geboren, Sohn eines Buchhändlers, entwickelte in seinen Knabenjahren so geringe geistige Fähigkeiten, daß er beinahe für blödsinnig gehalten wurde. Nur sein Kunstsinn und die Neigung, Figuren in Wachs zu modelliren, zeigten sich sehr früh. Einem Landprediger zur Erziehung übergeben, verrieth er bald Spuren eines poetischen Talentes und holte hier sowohl wie auch in der Vaterstadt, wohin er nach zwei Jahren zurückkehrte, mit den zweckmäßig entwickelten Geistesgaben das früher Versäumte schnell wieder nach. Von seinem Vater für den Buchhandel bestimmt, kam er 1749 nach Berlin. Abneigung gegen dies Geschäft bewog ihn, seinen Lehrherrn zu verlassen, und da ihm der Vater deswegen jede Unterstützung versagte, suchte er durch Malen sich seine Existenz zu sichern. Von Berlin ging er nach Hamburg, wo er sich mit Hagedorn befreundete;

seit 1751 lebte er wieder in seiner Vaterstadt, wo er am 2. März 1787 starb. G. hat durch seine Idyllen, die oft gedruckt und fast in alle europäischen Sprachen, besonders in's Französische übersetzt wurden, zu seiner Zeit großen Beifall erlangt, indessen sind sie nicht mit Unrecht von Herder und von A. W. Schlegel als poesielos verurtheilt worden. Jedenfalls ist G.'s Talent als Maler bedeutender gewesen, als sein poetisches. Er selbst schmückte die Ausgaben, die in seiner eigenen Buchhandlung erschienen, mit werthvollen Zeichnungen seiner Hand. Vgl. über ihn J. F. Hottinger, „Salomon Geßner" (Zürich 1796.)

Gesta Romanorum ist der gewöhnliche Titel einer gegen Ende des Mittelalters ungemein beliebten und weit verbreiteten, in lateinischer Sprache gegen den Schluß des 13. Jahrhunderts abgefaßten Sammlung kurzer Erzählungen, Novellen, Anekdoten, mit erst später hinzugefügten moralischen und mystischen Auslegungen. Von einer durch A. Keller herausgegebenen deutschen Uebersetzung „der Römer Tât", (Quedlinburg und Leipzig 1841) gehört die Handschrift vielleicht dem 14. Jahrhundert an; es ist die frühste reinhochdeutsche Romanpoesie. Eine neudeutsche Uebersetzung des lateinischen Textes, aber ohne die Moralisationen, mit zwei Anhängen, erklärenden Anmerkungen und einer Abhandlung über den wahren Verfasser u. s. w. hat Gräße geliefert. („Gesta Romanorum, das älteste Märchen- und Legendenbuch des christlichen Mittelalters" u. s. w., Dresden und Leipzig, 1842.) Die Gesta Romanorum waren die wichtigste Vorrathskammer der italienischen Novellenschreiber; auch englischen Dichtern, wie Gower, Chaucer u. A. haben sie vielfachen Stoff an die Hand gegeben.

Geständniß s. **Proceß.**

Gestüte oder **Stutereien** s. **Pferde.**

Gesundbrunnen s. **Mineralwasser.**

Geten s. **Gothen.**

Getreide, Getreidepreise und **Getreidehandel.** Unter dem Ausdrucke Getreide versteht man die zum Nahrungsmittel für Menschen und Vieh dienenden, landwirthschaftlich producirten, mehlhaltigen Samen, und zwar zunächst und vorzugsweise die sogenannten Cerealien (s. d. Art.); außerdem aber wird auch Buchweizen dazu gerechnet, so wie die Hülsenfrüchte: Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken. Unter den Getreidearten sind Roggen und Weizen das eigentliche Brotkorn, das unentbehrlichste aller Lebensbedürfnisse, an dessen reichlichere oder kärglichere Production sich das Wohlbefinden, das Interesse, ja die Möglichkeit der Erhaltung für eine Menge von Menschen knüpft. Aus diesem Grunde sind die im Laufe der Zeit eingetretenen Schwankungen in dem Preise dieser Getreidearten und die Mittel zur Ausgleichung derselben, aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, ein Gegenstand von der allergrößesten Wichtigkeit, dem die eingehendsten, durch Jahrhunderte durchgeführten Untersuchungen gewidmet sind. Die Schwierigkeit, zu einem allseitig anerkannten, reinen Abschlusse dieser Materie zu gelangen, liegt weniger in mangelhafter Kenntniß der Thatsachen, denn es giebt sehr reichhaltige Nachrichten über die Marktpreise des Getreides fast in allen Hauptstädten Europa's, als vielmehr in dem Umstande, daß es an einem absoluten Werthmaße fehlt, welches gar keinen oder doch erheblich geringeren Schwankungen als das Getreide während langer Zeitperioden unterworfen wäre. Der Preis in Gelde ist zwar ein solches Werthmaß für kurze Zeiträume, z. B. von einem Jahre zum andern und allenfalls für die Dauer einer Generation, aber im Laufe der Zeiten hat sich der Werth des Geldes selber wiederholt erheblich geändert, und man hat wohl bei derartigen Untersuchungen den Getreidepreis als das feste Maß angenommen, mit welchem die Schwankungen des Werthes der edlen Metalle zu messen seien. Eine Untersuchung dieser Art, bei welcher der mittlere Marktpreis von 1 Hectolitre Getreide zu Paris während der Periode 1845—1855 in Grammen fein Silber ausgedrückt, als Einheit dient (von Levasseur), führt zu folgenden Vergleichungen. Der Getreidepreis war (gegen 1845—1855 = 1):

Zu Rom unter den Antoninen, 138—180 n. Chr. .	= $1_{,0}$
unter Diocletian, 280 n. Chr.	= $1_{,28}$
im 4. Jahrhundert	= $0_{,8}$

Während der Völkerwanderung und Barbarenherrschaft		= $0,_{13}$
In Frankreich im 13. Jahrhundert,	Anfang	= $0,_{2}$
	Mitte	= $0,_{25}$
	Ende	= $0,_{3}$
Um die Mitte des 14. Jahrhunderts		= $0,_{25}$
Im 15. Jahrhundert,	Anfang	= $0,_{18}$
	Mitte	= $0,_{15}$
	Ende	= $0,_{1}$
1510. Minimum		= $0,_{08}$

Nun fing die durch die Entdeckung von Amerika zuströmende Metallmasse an zu wirken. 1515 — 1555 = $0,_{35}$; 1560 — 1589 = $0,_{7}$; diese Steigerung der Preise, die in allen andern Lebensmitteln gleichmäßig eintrat, erregte die größten Besorgnisse und die verkehrtesten Gegenmaßregeln, welche die Folgen nur verschlimmerten; die Periode 1590 — 1629 zeigte noch einen höheren Preis, nämlich = $1,_{0}$. 1630—1679 = $0,_{86}$; 1680 — 1700 = $0,_{7}$; 1720 — 1755 = $0,_{9}$; 1755—1810 = $0,_{9}$, welches sich an die zum Grunde gelegte Einheit anschließt. Offenbar wird die Frage, wie sich die große Mehrzahl der Menschen, nämlich diejenigen, die von ihrer Hände Arbeit leben, in Betreff ihres materiellen Wohlergehens zu dem Getreidepreise verhalte, durch Nachweisung des Geldbetrages, den ein gewisses Getreidequantum von Zeit zu Zeit gekostet hat — und wäre dieselbe auch noch so genau — nicht genügend beantwortet, denn es kann der Arbeiter bei hohem Getreidepreise und hohem Tagelohn sich vielleicht weit besser befinden, als bei niedrigem Lohn und wohlfeilem Getreide. Wäre es möglich, sichere Durchschnittszahlen für den Lebensbedarf der sogenannten arbeitenden Volksklassen, mit Berücksichtigung gewisser Abstufungen von Wohlhäbigkeit, häuslichem Comfort und Annäherung an Luxus, aufzustellen, den in solchen respectiven Stellungen wirklich verdienten Tagelohn für bestimmte Zeitpunkte anzugeben und damit den zu denselben Zeitpunkten und an denselben Orten bezahlten Marktpreis des Brotkorns zu vergleichen, so würde allerdings eine Scala gegeben sein, an welcher man für eine jede Klasse von Arbeitern erkennen könnte, wann ihr Verdienst mit ihrem Bedürfniß im Gleichgewicht, wann ihnen eine drückende Einschränkung auferlegt und wann ihnen eine Erhebung zu größerer Wohlhabenheit oder erweitertem Genusse möglich gewesen. Aber bei allen Fortschritten der Wissenschaft und der statistischen Forschung ist dennoch der Gesichtskreis, auch der Bestinstruirten, viel zu beschränkt, um in diesem Umfange das Leben in Tabellen bringen zu können. Das Princip, daß der Tagelohn des gewöhnlichen Handarbeiters, das zur Erhaltung einer Familie nothwendige Quantum von Nahrungsmitteln (reducirt auf Brotkorn) und der Marktpreis des Brotkorns die drei Elemente seien, welche miteinander der Theorie dieser volkswirthschaftlichen Fragen zum Grunde zu legen sind, ist allgemein anerkannt. So bedient sich Thaer bei landwirthschaftlichen Berechnungen eines Maßstabes, welcher zugleich auf Arbeit und Getreidepreise begründet ist; er nimmt nämlich an, daß der Preis von $^{1}/_{9}$ Scheffel oder etwa $9^{1}/_{2}$ Pfund Roggen dem Tagelohn des gemeinen Feldarbeiters gleichkomme. Nach Andern (Klebe) ist dies jedoch zu niedrig und soll $^{1}/_{6}$ Scheffel oder 14 Pfund dafür anzunehmen sein; damit stimmt auch die in England gebräuchliche Annahme, daß 1 Pack ($^{1}/_{32}$ Quarter = nahe $^{1}/_{6}$ Scheffel) Weizen als Werth des mittleren Tagelohns eines guten Arbeiters anzunehmen sei, einigermaßen überein (10 Pfund Weizen aequiv. 14 Pfund Roggen) und in Frankreich schätzte man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts den Feldtaglohn zu 9 bis 10 Pfd. Weizen. Die Werthverhältnisse der verschiedenen Getreidearten untereinander sind nicht in allen Ländern dieselben und haben auch mit der Zeit Veränderungen erlitten. So ist der Weizen im Verhältniß zum Roggen nach und nach gestiegen, wie man aus folgenden Zahlen erkennt. Setzt man den Roggenpreis = 100, so kostete in Brüssel der Weizen im 16. Jahrhundert $126,_{7}$, im 17. Jahrhundert $138,_{8}$, im 18. Jahrhundert 147 und in Belgien von 1801 bis 1850: 155. Den Unterschied des Verhältnisses in verschiedenen Ländern zeigen folgende Zahlen (Rau):

	Weizen. angenommen gleich	Roggen.	Gerste.	Hafer.
Großbritannien (1823—32)	100	61	56	38.
Danzig (1770—1831)	100	58	51	30.
Brüssel (18. Jahrhundert)	100	68	59	37.

Die fortwährend verbesserten Communicationsmittel werden indeß mehr und mehr dahin wirken, Unterschiede der letzteren Art verschwinden zu machen, wie denn durch dieselben überhaupt die starken und plötzlichen Fluctuationen der Getreidepreise gemildert werden, so lange nicht Kriege oder sonstige Umwälzungen die freie Benutzung der großen, völkerverbindenden Handelswege hemmen und die rasche genügende Ausgleichung des Mangels in einigen Gegenden durch den Ueberfluß anderer Gegenden stören. Der Getreidehandel, durch den diese Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage vermittelt wird, gehört, in sofern er sich über die Grenzen des localen Marktverkehrs hinaus erstreckt, zu den schwierigeren mit Risico verknüpften Handelsbranchen; theils wegen der Unsicherheit der auf den Gang der Preise wesentlich einwirkenden Witterungsverhältnisse, theils wegen des großen Volumens und der Verderblichkeit der Waare und endlich wegen des damit verbundenen Reizes zu gewagten Speculationen. Es ist indeß nach dem Wegfall mancher früheren legislatorischen Einwirkungen, die den Zweck hatten, die Getreidepreise zu regeln, ohne dieses wirklich zu erreichen, z. B. die englische Kornzollscala, dem soliden Geschäfte eine freiere Bewegung möglich geworden, die ohne Zweifel nach allen Seiten hin wohlthätige Folgen hat. Ob die Concurrenz, in welche mit den europäischen Kornländern (Rußland, Preußen, Mecklenburg, Dänemark) in neuerer Zeit Nordamerika getreten ist, durch die jetzigen Zustände der Union eine dauernde Aenderung erleidet, muß die Folgezeit lehren.

Geusen war der Parteiname der zu Philipp's II. Zeit in den Niederlanden gegen die spanische Herrschaft und für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes kämpfenden Adligen. Als Philipp II. nämlich durch Schärfung der von Karl V. gegen die Ketzer erlassenen Edicte, durch Errichtung neuer Bisthümer in den Niederlanden, durch den Aufenthalt spanischer Truppen in diesem Lande die Rechte und Freiheiten der Niederländer, der bürgerlichen wie adeligen, schonungslos verletzte, jede Auflehnung wider seinen Willen mit blutiger Strenge ahndete, endlich sogar zur Vollstreckung der Beschlüsse des tridentinischen Concils Inquisitoren in die Niederlande sandte, erregte er die furchtbarste Bewegung in der gesammten Nation. Katholiken wie Protestanten, Bürgerliche wie Adlige, waren in gleicher Weise mißvergnügt, und es schlossen mehrere Edelleute, wie der Graf v. Mansfeld, die Grafen v. Kuilemburg, Ludwig v. Nassau, Heinrich v. Brederode und Philipp v. Marnir, den sogenannten Compromiß, zur Vertheidigung der vaterländischen Rechte und Abwehr der Inquisition (November 1565). Die Theilnehmer dieses Bündnisses wuchsen täglich und alle beschlossen endlich, der damaligen Statthalterin Margaretha feierlich aber unbewaffnet eine Bittschrift im Namen der ganzen Nation um Abstellung der Beschwerden zu überreichen. Dies geschah zu Brüssel am 5. April 1565. Von dem Kuilemburgischen Hause aus traten die Bittsteller — der Zahl nach gegen 400 — gliederweise je vier und vier unter Anführung Nassau's und Brederode's ihren Zug nach dem Pallaste an, gefolgt von einer staunenden Volksmenge. Von allen ihren Rittern und Räthen umgeben, empfing die Statthalterin die Bittsteller. Brederode, als Wortführer, ersuchte sie, die Bittschrift gütig aufzunehmen, die nichts enthalte, was nicht mit dem Besten des Vaterlandes und der Würde des Königs vereinbar sei. „Wenn das der Fall ist", erwiderte Margaretha, „so ist kein Zweifel, daß sie gebilligt wird." Bei diesen Worten erblaßte sie. Einer ihrer Cavaliere, der Graf v. Barlaimont, flüsterte ihr französisch zu: sie solle sich doch vor einem Haufen von Bettlern (geux) nicht fürchten. Nach drei Tagen wagten jene noch eine zweite Bittschrift zu überreichen, worin sie dringend um eine Erklärung baten. Auch diesmal wich die Statthalterin derselben aus. Am Abend desselben Tages wurden die Bittsteller von Brederode bewirthet, und da geschah es während der Tafel, daß einer der Anwesenden die von Barlaimont der Regentin zugeflüsterten Worte mit-

theilte. Sofort erhaschte man das Wort geux und trank einander zu mit dem Ausruf: Es leben die G.! Nach der Tafel erschien Brederode mit einer Bettlertasche an der Seite und einem hölzernen Becher, aus welchem er und nach ihm alle Anwesenden auf das Wohl ihres Bundes tranken. Da erschienen noch spät der Prinz von Oranien und die Grafen von Egmont und von Hoorn in der Gesellschaft und man beschloß unter allgemeiner Beistimmung, den Namen der G. zum Parteinamen zu erheben und diesem gemäße Bundesinsignien zu tragen. Zu diesen gehörte ein graues Bettlergewand, in welches sich oft die ganze Familie eines Geusen kleidete, ferner der Geusenpfennig, eine goldene oder silberne ovale Münze, deren eine Seite das Brustbild des Königs zeigte mit der Inschrift: „Dem Könige getreu.“ Auf der andern Seite sah man zwei gefaltete Hände eine Bettlertasche tragen und las man die Inschrift: „Bis zum Bettelsack.“ Von Brüssel aus zerstreuten sich die G. in die Provinzen und hier wuchs ihre Partei mit großer Schnelligkeit. Alle oppositionellen Elemente in den Niederlanden, alle freien und antispanischen Tendenzen schlossen sich an sie an and empfingen durch sie Festigkeit und Halt. Dabei ist nun nicht zu läugnen, daß die nächsten Wirkungen des Geusenbundes allgemein aufregender Natur waren, wie der bald erfolgte Bildersturm in den Niederlanden beweist. Allein daraus darf man noch nicht, wie Schiller in seiner Geschichte des Abfalls der Niederlande, Beweise für die Richtigkeit der Anschuldigungen des Geusenbundes von Seiten der Strada und Hopper entnehmen. Es ist einer der bedeutendsten Mängel an jenem Jugendwerke Schiller's, daß als Beweggründe der Opposition der G. nur revolutionäres Gelüste und Leidenschaftlichkeit angegeben werden und die Bestrebungen des Geusenbundes nur als die trüben Gährungen innerhalb eines Jakobinerclubs geschildert sind. Anfang und Zweck der Verbindung waren sicherlich rein und die G. von Vaterlandsliebe beseelt. Daß der große blutige Kampf aber, welchen die G. in den nächsten zehn Jahren gegen die spanische Uebermacht unternahmen, unglücklich ablief, war ein Unfall, der nicht nur das Ende des Bundes, sondern auch vorher dessen Demoralisation herbeiführte. Die meisten Mitglieder flüchteten sich aus den Niederlanden oder fielen vom Bunde ab. Ein Theil der G. jedoch floh nach dem nördlichen Theile der Niederlande und auf das Meer, und in diesen — den sogenannten Meergeusen — fand endlich Wilhelm von Oranien die tapfern Vaterlandsfreunde, mit deren Hülfe er über die Spanier seine Siege erfocht und so die Selbstständigkeit der Niederlande anbahnte.

Gewährleistung heißt die Haftung dafür, daß dem Genusse des Rechts, welches ich Jemandem auf onerose Weise übertragen habe, kein Hinderniß entgegentreten wird. Soweit es sich um rechtliche Hindernisse handelt, liegt Eviction vor (s. dies. Art.). Physische Hindernisse liegen in der fehlerhaften Beschaffenheit der übertragenen Sache, und die Frage, wie weit die Anforderungen in dieser Beziehung gehen dürfen, muß sich zunächst nach den speciellen Abreden richten. In Rom hatten besonders die Aedilen, als Vorsteher der Marktpolizei, sich mit den diese Frage ergänzenden Rechtsnormen beschäftigt, weshalb man noch jetzt die darauf bezüglichen Ansprüche als ädilitische Klagen bezeichnet. Das deutsche Recht hat vorzüglich den Pferdehandel, mitunter den Viehhandel überhaupt, eigenen specielleren Regeln unterworfen. Bei den verheißenen Vorzügen der verkauften Sache darf das bestimmte Versprechen, die ernstlich gemeinte Garantie, nicht mit den vagen Redensarten verwechselt werden, deren die Verkäufer sich zur Empfehlung ihrer Waare leichtsinnig genug zu bedienen pflegen. Aber auch sonst haftet der Verkäufer für solche Hauptmängel, die nicht sofort am Tage lagen. Sie berechtigen nach gemeinem Recht zur angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises binnen Jahresfrist, binnen 6 Monaten zur Zurückgabe der Sache. Das preußische Landrecht gewährt bei Landgütern eine Frist von 3 Jahren, bei städtischen Grundstücken immer ein Jahr, bei Mobilien immer nur 6 Monate nach dem Empfange der Sache. Das österreichische Gesetzbuch gestattet in der Regel nur eine Klage auf Schadenersatz, bei Grundstücken binnen 3 Jahren, bei Mobilien binnen 6 Monaten. Der „Code“ verweist in Ansehung der Fristen auf Ortsgewohnheit und nähere Umstände. [1])

[1]) Allgem. Landrecht I., 5, § 317—322. 325—332. 339—348. I., 11, § 192, 198. Oesterr. Gesetzbuch § 933. Code civil art. 1641—49. 1184, 1790, 1891.

Gewehr, ursprünglich Wehr, heißt im Allgemeinen jede Waffe, die zum Angriff oder zur Vertheidigung bestimmt von einem einzelnen Manne geführt werden kann; in der altdeutschen Bezeichnung Wehr und Waffen für die vollständige Ausrüstung eines Kriegers verstand man unter ersterer die Schutzwaffen, oder Deckgewehr, Schild, Panzer und Helm, unter letzteren die Trutzwaffen oder scharfen Gewehre, Lanze, Schwert, Dolch, Armbrust, Streitkolben und Morgenstern. Als nach der Erfindung des Pulvers die Schießwaffen immer allgemeinere Verbreitung fanden und dadurch die gegen deren Wirkung ihren Zweck nicht mehr erfüllenden Schutzwaffen und mit der Einrichtung der stehenden Heere und der dadurch herbeigeführten gleichmäßigen Bewaffnung auch ein großer Theil der bis dahin nach Wahl des Einzelnen geführten Trutzwaffen fortfiel, unterschied man Feuer- und Seitengewehre oder blanke Waffen — Degen, Säbel, Pallasch. Diese Bezeichnung für die beiden Klassen von Waffen, deren erste specifisch der Infanterie, letztere der Cavallerie eigenthümlich ist, ist auch noch heut die allgemein gültige; seitdem die Rolle, welche die Feuerwaffe in allen militärischen Beziehungen auf Kosten des Seitengewehrs spielt, eine immer vorherrschendere geworden ist, versteht der Sprachgebrauch unter dem allgemeinen Ausdruck Gewehr stets die Schießwaffe des Infanteristen, die der Reiterei wird Pistole oder Karabiner genannt. Die Geschichte des Gewehrs, von der nachfolgend ein flüchtiger Abriß gegeben werden soll, in Verbindung mit der des Geschützwesens (s. d. Art. **Artillerie**) ist die der Entwicklung der neueren Kriegskunst überhaupt, und noch in unseren Tagen bezeichnet die in allen Heeren gleichzeitig geschehene Annahme des gezogenen Gewehrs für die ganze Infanterie und der gezogenen Geschütze für einen großen Theil der Artillerie die letzte Phase, in welche sie getreten ist. Die ersten Feuergewehre, Faustrohre oder Bockbüchsen genannt, wurden etwa 50 Jahre nach Erfindung der Kanonen in Italien und Deutschland verfertigt und bestanden aus bloßen, auf Gestellen liegenden eisernen Röhren, die mit Lunten abgefeuert wurden, 16löthige Kugeln schossen und so schwer waren, daß zwei Mann zur Bedienung gehörten; an sie schloß sich bald die etwas leichtere Arkebuse, die 3- bis 4löthige Kugeln schoß und je nach ihrer Schwere auf einem Gestell oder aus freier Hand abgefeuert wurde. Die schlechte Beschaffenheit des damaligen Pulvers (s. d. Art.) bedingte voll kugelschwere Ladung, während sie heut nur ⅓ beträgt, wodurch ein heftiger Rückstoß entstand; man versah deshalb die in Festungen gebrauchten G. mit einem oder zwei Haken, welche über die Mauer gehakt die Kraft desselben brachen, und wegen deren sie den Namen Hakenbüchsen oder Doppelhaken erhielten. Im 15. Jahrhundert erfand der Velletriner Mokettea den Schaft und das Luntenschloß, und die von ihm gefertigten sehr schweren, beim Abfeuern auf Gabeln gelegten G. nannte man nach ihm Musketen. Obwohl die G. bereits um 1430 keine Seltenheit mehr waren, wurde ihr Gebrauch doch erst in den Hussiten- und noch mehr in den Kriegen Karl's des Kühnen mit den Schweizern, wo bereits ein Drittel der letztern damit bewaffnet war, allgemeiner, indem dadurch, daß bei Murten zum ersten Mal geschlossene Infanterie die Masse der geschlossen anrückenden Cavallerie durch ihr Feuer zurückwarf, ihre Wirksamkeit gegen letztere in helles Licht trat; die Armbrust verschwand allmählich, aber die Pike oder Partisane als Waffe für einen Theil der Infanterie hielt sich bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges. Die Schwierigkeit, welche das Mitführen brennender Lunten verursachte, wurde durch die 1517 in Nürnberg gemachte Erfindung des deutschen Radschlosses gehoben, indeß dadurch die Sicherheit der Zündung beeinträchtigt, weil man, mit den Eigenschaften des Feuersteins unbekannt, sich des Schwefelkieses bediente, um durch Aufschlagen des Hahnes den zündenden Funken zu erhalten; deshalb hatte man besonders zuerst wenig Zutrauen zu den Radschlössern, die Anfangs nur für die Feuerwaffe der Cavallerie, denen die Führung dieser dadurch überhaupt erst möglich wurde, Eingang fanden. Ungefähr um dieselbe Zeit erfanden Danner und Kutter in Nürnberg die gezogenen Läufe und damit das heut durchgängig bei den Infanterie-Gewehren angenommene Princip, das aber lange Zeit in seinen rohesten Anfängen blieb, und zugleich wurde behufs erhöhter Sicherheit des Zielens das zuerst hinten im Laufe selbst eingeschnittene Visir eingeführt. — Den wesentlichsten Fortschritt in der Entwicklung der Feuerwaffe bildete 1640 die Erfindung des französischen Stein-

schlosses, mit seinem bedeutend vereinfachten Mechanismus, namentlich seit Anwendung des sicher Funken gebenden Feuersteins, der, auch Hornstein oder Flins genannt, die Ursache war, daß die bisherige Muskete Flinte genannt wurde; in dieselbe Periode fällt die zu Bayonne gemachte Erfindung des Bajonetts, das zuerst in Preußen 1732 so (durch Verlängerung des Arms und Ausbiegung der Klinge) eingerichtet wurde, daß man es nicht bei jedem Laden abzunehmen nöthig hatte. Diese in jeder Beziehung für die damalige Zeit vollendete Feuerwaffe wurde binnen kurzer Zeit bei der Infanterie durchgängig eingeführt und die durch das Bajonett vollkommen ersetzte Pike ganz verdrängt. Mit einigen Veränderungen, wie zuerst die durch Leopold von Dessau eingeführten konischen eisernen Ladestöcke, welche an die Stelle der zerbrechlichen hölzernen traten und nach dem siebenjährigen Kriege durch cylindrische ersetzt wurden, und des durch den preußischen Major Freitag und den Büchsenmacher Haksch in Nürnberg gleichzeitig erfundenen trichterförmigen Zündlochs, zum Selbstaufschütten des Pulvers auf die Pfanne, blieb die Einrichtung der Gewehre im Wesentlichen bis nach den Napoleonischen Kriegen dieselbe, — 1813, 14 und 15 führten alle Armeen das platte Steinschloßgewehr; nur in dem englischen Heer hatten 1815 einige Bataillone versuchsweise percussionirte Gewehre. Die Percussions-Einrichtung war im Jahre 1807 von dem Schotten Forsyth erfunden, auch bei Jagdgewehren vielfach angewendet; in der Armee fand sie erst nach langjährigen Versuchen in den 1830er und Anfang der 40er Jahre statt. Zu gleicher Zeit ward aber mit der Vervollkommnung der Technik den gezogenen Gewehren oder Büchsen eine größere Aufmerksamkeit zugewendet, die, obwohl, wie oben erwähnt, bereits seit 300 Jahren bekannt, wegen der großen Schwierigkeit des Ladens nach dem 30jährigen Kriege, wo sie viel geführt, fast ganz aus den Armeen verschwunden waren, weil damals größerer Werth auf schnelles Feuern als auf richtiges Treffen gelegt wurde; nur Friedrich II. hatte ein mit Büchsen bewaffnetes Jägercorps, das im 7jährigen Kriege ersprießliche Dienste leistete und auch 1806 unter York sich gegen die Franzosen auszeichnete, außerdem waren die Schützen der Füsilier-Regimenter und im Jahre 1813 sämmtliche freiwillige Jäger mit Büchsen bewaffnet. Besonders stark war die Abneigung gegen diese Waffe bei den Franzosen, deren lebhaftem, beim Kampfe noch aufgeregterem Naturell die Langsamkeit des Ladens unerträglich war, und welche bis nach den Revolutionskriegen gar keine Büchsenschützen hatten. Das Charakteristische der gezogenen Waffen ist, daß die Seele oder das Innere des Rohres nicht glatt ist, wie bei den Gewehren, sondern spiralförmig gewunden unter sich parallele Einschnitte hat, die Züge und das zwischen ihnen stehen bleibende Eisen Balken heißen; die bei allen gezogenen Waffen rechtsläufige Windung der Züge ist der Drall, den man, je nachdem er auf die Länge des Rohres eine einmalige, eine größere oder geringere Umdrehung um dessen Achse macht, ganzen, halben, dreiviertel, fünfviertel Drall nennt. Zweck der Züge ist, einmal durch Einpressung der Kugel in sie den Spielraum zu verringern, ja ganz verschwinden zu lassen und dadurch die Wirkung der Pulverkraft zu steigern, außerdem aber dem Geschoß, das dem Drall zu folgen gezwungen ist, eine schraubenförmige Drehung um seine Achse, bei Spitz-Geschossen um die Längen-Achse, damit eine bestimmte Bahn und zugleich größere Widerstandsfähigkeit gegen Einfluß von Luft und Wind zu geben und so eine Sicherheit des Treffens zu erreichen, wie sie bei glatten Gewehren unmöglich ist. Stärke des Dralls und Tiefe der Züge sind so zu bemessen, daß einerseits das Geschoß die Drehung wirklich erhält, andererseits aber noch den Windungen zu folgen im Stande ist, ohne sie zu überspringen; dadurch wird wieder die Ladung modificirt, die natürlich mit der Stärke des Dralls in umgekehrtem Verhältnisse stehen muß, und darin liegt der Grund, daß mit dem stärkeren Drall eine geringere Anfangs-Geschwindigkeit verbunden ist. Um bei dieser letzteren gleiche Distanzen, wie bei der größeren Anfangs-Geschwindigkeit zu erreichen, sind die durch besondere Visir-Einrichtungen und größere Elevation erzielten stärker gekrümmten Flugbahnen erforderlich, damit aber größere Einfalls-Winkel, also größere unbestrichene Räume (d. h. weniger rasante Flugbahnen) verbunden. Außerdem ist das richtige Verhältniß zwischen Tiefe und Drall der Züge von Wichtigkeit; beide sind von der Kaliberstärke (s. dies. Art.)

des Rohrs, und zwar so abhängig, daß, je größer das Kaliber, um so schwächer der Drall und um so tiefer die Züge sein müssen, deren Form entweder die viereckige oder muldenförmige, bei theils gleicher, theils nach der Mündung hin sich verringernder Tiefe ist. Diese Principien gelten durchweg für alle gezogenen Waffen, sowohl für Gewehre wie für Geschütze, so daß beispielsweise beim leichten Percussions- oder Zündnadel-G. der Drall 28 Zoll, die Tiefe der Züge $0_{,02}$ Zoll, bei den gezogenen Kanonen ersterer 6 Fuß 4 Zoll, letztere $0_{,05}$ bis $0_{,075}$ Zoll beträgt. Durch das schwierige Laden, welches durch die rasch eintretende Verschleimung der Züge noch erschwert ist, wurde das Pulver oft unverhältnißmäßig zusammengepreßt, die Kugel deformirt und die Treffwirkung so beeinträchtigt, daß sie die des glatten Gewehres wenig übertraf; die besonders seit dem Jahre 1835 angestrebten Verbesserungen betreffen deshalb vornehmlich die Erleichterung des Ladens, und dies geschah nach zwei Hauptrichtungen hin, woraus sich die beiden charakteristischen Principien entwickelten, auf welche die heut gültigen Systeme basirt sind, nämlich 1) die Beibehaltung des Ladens von vorn und Erleichterung desselben durch Umänderung des Geschosses und des Rohrs — daraus entstanden die Constructionen von Delvigne, Thouvenin und Minié, die namentlich in Frankreich Verbreitung fanden; 2) das Laden von hinten, worauf besonders in Deutschland hingearbeitet wurde und welches zur Erfindung der Zündnadel- oder leichten Percussions-Gewehre führte. — Delvigne construirte die sogenannte Kammer-Büchse, in welcher die Schwanzschraube eine Kammer zur Aufnahme des Pulvers erhielt, die enger war, als die Seele, und auf deren scharfen Rand die Kugel, welche er so klein machte, daß sie leicht in den Lauf ging, mit einigen Stößen des Ladestocks fest aufgesetzt wurde; als diese Construction nicht die erwarteten Vortheile bot, setzte er an die Stelle der Rundkugel das Spitzgeschoß, das eine Rotation um seine Längen-Achse erhielt und seiner großen Vortheile halber auch in alle anderen Systeme herübergenommen worden ist. Thouvenin und gleichzeitig der Schweizer Wild setzten an die Stelle des scharfen Kantenrandes, auf den das Geschoß aufgetrieben wurde, einen in die Schwanzschraube befestigten Dorn zu demselben Zwecke, und diese Carabine à tige, oder Dornstutzen wurde als Bewaffnung für alle französischen Chasseur-d'Orléans-Bataillone und auch für die preußischen Jäger angenommen. Die Nachtheile, welche die schwierige Reinigung der Kammer, die leichte Verrückung des Dorns aus der Seelen-Achse durch die Stöße des Ladestocks und die Schwere der Munition hatten, suchte Capitän Minié durch eine neue, nach ihm benannte Construction zu beseitigen, indem er seinem G. vierkantige, sich nach der Mündung zu verflachende Züge mit halbem Dralle gab und ein neues, ogivales Geschoß — einen Cylinder mit eirunder Spitze — erfand, in dessen hinteren ausgehöhlten Theil eine Kapsel (culot) eingesetzt wird, welche, durch die Kraft der Pulvergase fest in das Geschoß gedrängt, eine Aufblähung der Wände desselben und Einpressung in die Züge und dadurch sehr bestimmte Bahn bewirkt, deren Genauigkeit noch durch einen, in Folge der Gestalt des Geschosses sehr weit nach vorn liegenden Schwerpunkt erhöht wird. Das Culot vertritt mit Vortheil die Stelle des Thouveninschen Dorns, und neuerdings hat man in Lüttich statt desselben in der Höhlung des Geschosses einen Zapfen stehen lassen, der dieselben Dienste leistet und den Vortheil hat, mit dem Geschosse verbunden zu sein. Vorausgesetzt, daß Seelen- und Geschoß-Durchmesser in richtigem Verhältnisse stehen, ist die Treffwirkung sehr groß und daher die Verbreitung des Minié-Gewehrs schnell eine bedeutende geworden; in Frankreich, wo es die Carabine à tige verdrängt hat, in England und Spanien ist, neuerdings auch in Oesterreich, oder wird die ganze Infanterie mit Minié-Gewehren bewaffnet, die österreichischen Jäger behalten die Kammerbüchse. Die Munition ist allerdings noch schwerer als die des Delvigne'schen Gewehrs und ist dies der Grund, warum man in Preußen von der Einführung des Minié-Gewehrs abgesehen und die nach diesem System im Jahre 1854 umgeänderten älteren Feuerwaffen nur als Bewaffnung für die frühere Landwehr zweiten Aufgebots und die Festungsbesatzungen, resp. als Reserve-Garnituren bestimmt, und für die ganze Feldarmee (Linie sowohl wie Landwehr) das Zündnadelgewehr angenommen hat. Die Idee eines von hinten zu ladenden G. ist fast so alt, wie dieses selbst, und die Keilstücke oder Schießprügel des

16. Jahrhunderts, die aus Rohr und Kammerstück bestanden, waren auf diese Weise eingerichtet; letzteres mußte aber für jeden Schuß herausgenommen und wieder eingesetzt werden und war so wenig praktisch, daß der ganze Gedanke Jahrhunderte lang aufgegeben wurde; zuerst ließ der Marschall von Sachsen ein von hinten zu ladendes G. nach seiner Angabe anfertigen, aber des unsichern Verschlusses halber fand es keine Verbreitung; der geniale Montalembert (s. dies. Art.) nahm die Idee von Neuem auf, und das von ihm erdachte glatte G. hatte eine sich nach vorn verengende Seele, um eine allmähliche Pressung der Kugel herbeizuführen, ist also als der Vorläufer des heute gültigen Systems anzusehen: indeß der Strudel der ausbrechenden Revolution verhinderte eine weitere Verfolgung derselben nach dem Tode Montalembert's. Napoleon setzte 1811 eine Prämie für ein kriegsbrauchbares von hinten zu ladendes G. aus und Pauly legte 1812 ein solches vor, das sich erstens durch Benutzung eines Knallpräparats als Zündmasse im G. selbst und zweitens durch Anwendung der Einheitspatrone (Ladung, Zündmasse und Geschoß vereinigt) auszeichnete, und obwohl es die Prämie nicht erhielt, da die Commission den Verschluß nicht für sicher und die Zündmasse von zerstörender Einwirkung auf die Schloßtheile befand, sind seine Ideen mit Glück in Deutschland weiter ausgebildet worden und haben endlich zu der Construction des von Dreyse in Sömmerda 1835 erfundenen Zündnadelgewehrs geführt, nachdem in Frankreich, wo Robert's und Lefaucheur' 1833 gemachte Erfindungen gleichfalls des unsichern Verschlusses und der schnellen Verschleimung halber zu Kriegszwecken nicht brauchbar befunden wurden, man sich ganz von diesem System ab- und dem System des von vorn zu ladenden G. zugewendet hatte; als Jagdgewehre sind die beiden letztgenannten vielfach benutzt worden. Dreyse's durch einfachen sichern Verschluß und sehr große Treffwirkung gleich ausgezeichnetes G. ist die erste Waffe nach diesem System, welche (seit 1841) im großen Maßstabe von einer Armee angenommen worden ist. Das Zündnadelgewehr, bei welchem Montalembert's und Pauly's Ideen auf das gezogene Rohr angewendet sind und dessen Mechanismus auf dem Stich der durch Wirkung des Abzugs vorgetriebenen Zündnadel in die von hinten in den Lauf geschobene Einheitspatrone beruht, vereinigt alle Vorzüge der gezogenen Waffen mit dem Charakter des Bajonettgewehrs, und der Umstand, daß zu ihm das Schloß selbst benutzt wird, giebt der Dreyse'schen Construction den Stempel selbstständiger Erfindung. Die Zusammensetzung ist einfacher als bei allen übrigen Gewehren, denn während das Dreyse'sche aus 40 einzelnen Theilen, die groß und leicht ersetzbar sind, besteht, hat das alte glatte Gewehr 48, das Thouvenin'sche gar 65, deren viele sehr klein, sehr leicht verlierbar und im Felde schwer oder gar nicht zu beschaffen sind. Abgesehen von der die Gleichmäßigkeit des Schusses, der stets gleichen Pulverladung halber befördernden Einheitspatrone, hat es den Vortheil, sich in jeder Lage des Körpers bequem und mit einer Schnelligkeit laden zu lassen, welche die der Jägerbüchse um das Dreifache übertrifft, so wie der eben so vortheilhaft für die Entwicklung der Pulverkraft wie sicher erfolgenden Entzündung (kaum 2 Versage auf 1000 Schuß) und der geringen Verschleimung, während die Reinigung mit gewöhnlichem Wasser eben so einfach als schnell zu bewerkstelligen ist. Die dem G. zum Vorwurf gemachten Mängel, die zu complicirte Construction und geringere Haltbarkeit, sind, wie zahlreiche Proben zur Evidenz erwiesen haben, grundlos; den Uebelstand, daß andere als die dafür bestimmte Munition nicht zu verwenden, also im entscheidenden Augenblick Mangel eintreten kann, theilt es mit den Feuerwaffen aller jetzt in den europäischen Armeen eingeführten Systeme, so verschieden dieselben sind. Die Gefahr endlich, daß die Möglichkeit des schnellen Feuers leicht einen zu frühzeitigen Verbrauch der Munition auf zu weite Distanzen herbeiführen kann, ist nicht abzuläugnen; einmal aber führt bei der Leichtigkeit des Geschosses der Mann eine bei Weitem größere Anzahl Patronen als beim Minié- und dem Thouvenin'schen G. bei sich; zweitens ist bei Erziehung und Ausbildung des Mannes das Bestreben darauf gerichtet, ihm ökonomischen Verbrauch derselben in seinem eigenen Interesse zur Gewohnheit zu machen; drittens endlich ist die ganze Fechtart selbst beim Tiraillement — einzelne Gruppen statt der zusammenhängenden Linie — so eingerichtet, daß Offiziere und Unteroffiziere die Leute in der Hand behalten. Vollkommen ist nichts auf der Welt, und besonders bei militärischen

Digitized by Google

Einrichtungen kommt es nur darauf an, daß, die Vortheile und Nachtheile gegen einander abgewogen, für erstere ein möglichst großes und sicheres Plus im Vergleich zu anderen Vorschlägen übrig bleibe. Daß dies bei dem Zündnadelgewehr der Fall, beweist nicht nur der Umstand, daß nach langjährigen, sorgsamen Prüfungen die ganze preußische Armee durchgängig damit bewaffnet, sondern es auch neuerdings bei den meisten deutschen Contingenten eingeführt ist, endlich sogar in Frankreich seit kurzer Zeit einige Bataillone mit Gewehren nach preußischem Muster bewaffnet worden sind. In Bezug auf Letzteres ist nicht zu läugnen, daß bei dem lebhaften und unruhigen Temperament der Franzosen, die, durch das Getümmel der Schlacht gleichsam berauscht, mehr Gewicht auf vieles als auf richtiges Schießen legen, wie sie dies sowohl in der Krim wie in Italien bewiesen haben, die Gefahr des schnellen Verfeuerns noch näher liegt als bei dem ruhigeren Deutschen, und dieser Umstand den kalt und unbefangen abwägenden und berechnenden Kaiser von der Einführung der von hinten zu ladenden Waffe abhalten durfte. Während in Preußen nach 12jährigem praktischen Gebrauch nur eine Stimme über die Brauchbarkeit des Zündnadel-Gewehrs herrscht, ist dies in Frankreich in Bezug auf das Minié-Gewehr keineswegs der Fall; die sich allmählich verflachenden Züge haben sich nicht als praktisch bewährt, und die Pulvergase wirken auf das Geschoß nicht nur aufblähend, sondern so oft zerreißend, daß nach französischen Berichten die fünfte Kugel in Stücken, also wirkungslos, vor dem Lauf niederfällt, so daß, wenn dagegen nicht eine Abhülfe gefunden wird, dadurch die Kriegsbrauchbarkeit der Waffe sehr beschränkt, wo nicht ganz in Frage gestellt wird. In einzelnen kleinen deutschen Contingenten ist das zweizügige Oval-Gewehr mit der Gürtelkugel, eine Erfindung des braunschweigischen Majors Berner, angenommen, das jedoch den Nachtheil der schwierigen Ladung von oben hat. Diese durchgreifenden Umänderungen in der Bewaffnung der Infanterie bei allen Armeen sind mit einer Schnelligkeit vor sich gegangen, die um so mehr in Erstaunen setzt, wenn man bedenkt, daß die Beschaffenheit und der Zustand der G. vom spanischen Erbfolge- bis nach den Freiheits-Kriegen, also 100 Jahre, dem Wesen nach völlig dieselben geblieben, und nur in Bezug auf das Gewicht einige Erleichterung vorgenommen war. Während vor 6 Jahren noch die preußische Infanterie die erste gewesen, die durchschnittlich gezogene G. besaß, sind heute die französische, die englische, die österreichische Armee und die der kleineren deutschen Staaten auf demselben Höhepunkte der Entwickelung, und alle übrigen Armeen arbeiten mit allen Kräften auf dasselbe Ziel hin. Welche Veränderungen dies auf die ganze Art der Kriegführung in den Kriegen des letzten Jahrzehnts bewirkt hat und in immer größerem Maße ausüben muß, ergiebt allein der Umstand, daß die Treffwirkung, welche beim glatten G. 300 Schritt nicht überstieg, bei den gezogenen Waffen der verschiedenen Systeme bis auf 6- bis 800, ja für einzelne Schützen selbst bis 900 Schritt gesteigert ist, so daß nicht nur die Entfernung, auf welche das Tirailleur- und Salvenfeuer beginnt, auf das Doppelte gestiegen, sondern auch die Wirkung der Artillerie, deren Kartuschfeuer auf 700 bis 900 Schritt beginnt, wesentlich beeinträchtigt ist, da keine Batterie in offenem Terrain auf diese Distanz in dem Bereich des Schützenfeuers dauernd aushalten kann. Um ihren alten Einfluß auf die Entscheidung der Schlachten zu behaupten, mußte sie ihrerseits mit der Entwickelung der Handfeuerwaffen gleichen Schritt halten, und dieses Ziel hat sie durch die Einführung der gezogenen Geschütze erreicht, die, während noch vor 10 Jahren die Möglichkeit ihrer praktischen Anwendung als eine Chimäre belächelt wurde, heut einen integrirenden Theil des Artillerie-Materials sämmtlicher europäischer Armeen ausmachen.

Gewerbe, Gewerke (Fabrik), Gewerbefreiheit, Gewerbe-Ordnung. Unter den schwebenden Fragen, deren Entscheidung als ein dringendes Bedürfniß empfunden wird, ist die, welche sich an die beiden zuletzt genannten Vorstellungen knüpft, eine der brennendsten und wichtigsten. Gewerbefreiheit oder Gewerbe-Ordnung — eine Wahl muß getroffen werden. Freiheit oder Ordnung! Der Gegensatz ist bezeichnend für die Natur des Streites eben sowohl wie für den Standpunkt der Parteien. Auf allen anderen Gebieten des Staats- und Gesellschaftslebens hat man der Ordnung ohne Widerrede einen Platz wenigstens neben der Freiheit gegönnt. Rechtsordnungen bestehen neben rechtlicher Freiheit, Handelsordnungen vertragen sich mit der

Handelsfreiheit, die privilegirte und althergebrachte Freiheit der Bühnenwelt fügt sich willig der Bühnenordnung, die Redefreiheit unserer Volksvertreter erfreut sich des besten Gedeihens in Verbindung mit der parlamentarischen Ordnung, ja — die größten und freiesten Geister haben sich Freiheit ohne Ordnung kaum zu denken vermocht. Was haben die Gewerbe verbrochen, daß man ihnen ein so anomales und barbarisches aut aut entgegenhält? Liegt es etwa in ihrem Wesen, daß ihnen eine geordnete Freiheit nicht zusagt? Gedeiht das freie Gewerbe etwa nur, wie das vom Kunsttreiben behauptet wird, außerhalb der Schranken, welche durch Gesetz und Sitte für die Bewegung im Staate und in der Gesellschaft gezogen werden? Niemand wird diese Fragen im Ernst bejahen. Wenn dennoch der Ruf nach Aufhebung aller Gewerbe-Ordnungen täglich lauter ertönt, so darf man annehmen, daß hier, wie auf so manchem anderen Lebensgebiete, nicht selten pro domo geredet und dem persönlichen Interesse das Bedürfniß des Staats und der Fortschritt der Menschheit substituirt wird. Wie sich dies nun in Wahrheit verhält, insonderheit das große und hochwichtige Capitel von dem tödtlichen Hasse der Gewerbe-Ordnungen, der in den Kreisen der Maschinen- und Fabriken-Aristokratie genährt wird und nothwendig zu einem Kampf auf Tod und Leben zwischen dem geldumpanzerten Heere der Industriellen und den nur mit todesmuthiger Verzweiflung bewaffneten Truppen des Kleingewerbes führen muß, wie dieser Kampf nur *eine* Möglichkeit des Sieges für das Kleingewerbe hat, und diese Möglichkeit *die Erstarkung seiner corporativen Elemente auf der Grundlage der historischen (Innungs-) Gewerbe-Ordnung* ist, während der bis zum Ekel empfohlene Succurs der freien Association den Staat und die Regierung, *indem er sie in die Mitleidenschaft jenes Kampfes hineinziehen muß*, den unabsehbaren Gefahren einer socialen Revolution Preis giebt, dies zu zeigen, muß dem umfassenden Artikel *sociale Bewegung* überlassen werden. Wir handeln an dieser Stelle, wo noch Frieden ist zwischen den Mächten des Dampfs und der Hand, von der Bedeutung der Gewerbe im Staatsorganismus, wobei freilich nicht zu umgehen sein wird, auch die Stellung zu besprechen, die der Staat als bedürfendes Wesen den Gewerben als Productionshebeln gegenüber einzunehmen hat. *Gewerbe* ist der allgemeine Ausdruck zur Bezeichnung aller Beschäftigungen, bei welchen der Erwerb den Hauptzweck bildet. Es fallen darunter nicht bloß die *wirthschaftlichen Arbeiten, welche auf die Befriedigung der Bedürfnisse durch sachliche Güter* gerichtet sind, also die menschlichen Zwecke nur mittelbar fördern, sondern auch alle Beschäftigungen, welche unmittelbar dazu bestimmt sind, *neue sachliche Güter in die menschliche Gewalt zu bringen*. Dies Letztere geschieht theils dadurch, daß ein höherer Werth für die schon vorhandenen Güter aufgesucht wird, theils durch eine körperliche Einwirkung auf den Stoff der Güter, welche die Werthmenge derselben zu vermehren dient. Die Verrichtungen dieser letzteren Art, die *Stoffarbeiten*, wie sie passend genannt werden, sind es, mit welchen wir es hier zu thun haben. Wir scheiden aber auch von diesem großen Kreise noch aus den Inbegriff derjenigen Beschäftigungen, die auf die Trennung der Stoffe von ihrer natürlichen Umgebung gerichtet sind: die *Erdarbeit* oder *Stoffgewinnung*, wovon der Art. *Landwirthschaft* zu handeln haben wird. Es bleibt also für unsere Betrachtung die *Gewerksarbeit*, oder die Beschäftigung mit der Umänderung der rohen Stoffe, um aus ihnen durch Verbindung, Trennung und Formveränderung Güter von höherem Gebrauchswerthe zu bereiten. Die Nomenklatur steht übrigens nicht fest. Es finden sich die Ausdrücke: *technische Production*, *Manufactur-Industrie*, *Fabrikation* u. a. m. Vorzüglich gehören hierhin die *Handwerke* und die *Fabriken*, Namen, die den großen Gegensatz zwischen den Interessen der menschlichen (Hand-) Arbeit und den Kräften der Mechanik bezeichnen. I. Das Wesen der *Handwerke* besteht darin, daß sie im Kleinen, *von einem selbst mitarbeitenden Unternehmer* mit wenigen Gehülfen und mit einfachen Kunstmitteln getrieben werden, während die großen *Gewerksunternehmungen* (*Großgewerke*, *Fabriken*, *Manufacturen*) sich dadurch auszeichnen, daß bei ihnen in hohem Grade von der Arbeitstheilung Gebrauch gemacht und die Leitung des ganzen Ge-

Digitized by Google

schäfts von einem (wenn nicht mehreren) besonderen Vorsteher besorgt wird. Der Handwerksbetrieb hat unverkennbar mehrere erhebliche Vortheile. In Bezug auf den Unternehmer kommt in Betracht, daß die Handwerke viele Meister beschäftigen, welche neben ihrem Gewerbsverdienste noch Capitalrente und Arbeitslohn beziehen und sich deshalb in einer besseren Lage befinden als die bloßen Lohnarbeiter. Es tritt mithin eine günstige Vertheilung des Einkommens ein, während sonst in den Händen weniger Fabrikherren eine große Masse von Gewerbsverdienst und Capitalrente zusammenfließt, welche zu einem hohen Luxus auffordert. Die Handwerksmeister bilden den Kern des Bürgerstandes in den Städten. Der vor Alters gepriesene „goldene Boden" des Handwerks ist zwar heute nicht mehr zu finden, wo die ungeheuere Concurrenz zu Gunsten der Käufer von Gewerkswaaren ihre Preise drückt, allein der fleißige, geschickte und haushälterische Meister darf in der Regel immer noch ein gutes Auskommen erwarten. In Bezug auf die Gehülfen zeigt sich schon in der Anzahl derselben der Unterschied, indem dieselbe bei den Handwerken verhältnißmäßig klein ist, während mancher Fabrikherr Hunderte, ja Tausende in seinem Dienste hat.[1]) Noch auffallender ist der Vorzug der Handwerke in Hinsicht auf die Lage der Lohnarbeiter. Die Handwerksgehülfen leben größtentheils im Hause, in der Familie des Meisters, der „den Tisch wie die Werkstätte, den Genuß wie die Arbeit mit seinen jüngeren Gehülfen theilt", und dieser Umstand hat auf ihre sittliche und geistige Ausbildung einen günstigen Einfluß. Sie haben die nahe Hoffnung, späterhin selbst Meister zu werden, und beide Klassen stehen sich so nahe, daß sie nur einen einzigen Stand in der Gesellschaft ausmachen. Betrachten wir dagegen die Lage der Fabrikarbeiter. Die Möglichkeit, je selbstständig zu werden, ist bei ihnen so entfernt, daß ihnen der daraus entspringende Antrieb zu Fleiß und Sparsamkeit in der Regel ganz fehlt. In vielen Gewerkszweigen unterliegt der Absatz schnellen und erheblichen Veränderungen. Wenn sich derselbe ausdehnt, so daß die Unternehmungen einträglich sind und durch die Anwendung neuer Capitale rasch erweitert werden, so tritt ein starker Zufluß von Arbeitern ein, denen die Verheirathung nicht verwehrt werden kann. Erfolgen dann Stokkungen des Absatzes, so entsteht in diesen Familien Bedrängniß, sei es, daß ein Theil der Arbeiter ganz verabschiedet wird, oder daß sie nur einen Theil der Zeit hindurch beschäftigt werden, oder sich wenigstens mit einem geringeren Lohn begnügen müssen. Wo mehrere Fabriken gleicher Art nahe beisammen liegen, da macht schon die Menge solcher Lohnarbeiter in dem erwähnten ungünstigen Falle die Unterkunft in anderen Nahrungszweigen schwierig. Neue Fabrikzweige pflegen für die Arbeiter vortheilhafter zu sein, als länger bestehende, in denen eine stärkere Concurrenz stattfindet. Die Zahl der Fabriken in jedem einzelnen Zweige ist in der Regel klein, bisweilen befindet sich in einer Gegend nur eine einzige. Daher haben die Lohnarbeiter viel weniger Aussicht, bei anderen Unternehmern Beschäftigung zu finden, als die Handwerksgesellen, und die nothwendige Folge ist ihre größere Abhängigkeit vom Lohnherrn. Zugleich bringt es die große Zahl der Fabrikgehülfen und die Nothwendigkeit einer strengen Ordnung und Unterordnung mit sich, daß dieselben den Fabrikherren persönlich ziemlich fremd bleiben und zwischen beiden Klassen ein weiter Abstand in Hinsicht auf Vermögen, Bildung, Lebensweise u. s. w. stattfindet. Der Leichtsinn, die Rohheit und Unsittlichkeit, die aus diesen Umständen entspringen, nehmen noch zu, wenn in einer Gegend so viele Fabrik-Arbeiter leben, daß sie eine abgesonderte Klasse bilden, in der sich üble Gewohnheiten verbreiten und fortpflanzen. Dieser Zustand ist häufig anzutreffen, weil neue Zweige des Fabrikwesens leichter da unternommen werden, wo schon andere bestehen, von denen mancherlei Beistand zu erwarten ist. Solche Fabriken, bei welchen die Arbeiter in großen Werkstätten beisammen sind (factories), wirken am nachtheiligsten auf den sittlichen Zustand, zumal wenn Personen von beiden Geschlechtern und auch schon im jugendlichen Alter in einer Anstalt neben einander beschäftigt sind, wodurch das Familienleben gestört und zu Unordnungen aller Art Anlaß gegeben wird. Das Zu-

[1]) In Preußen kamen im Jahre 1849 auf 100 Meister in den 82 handwerksmäßigen Gewerken 42 Gesellen, im Jahre 1852 aber 82 Gesellen und Lehrlinge. In Belgien waren in den ersteren Unternehmungen 105,835 Meister mit 135,726 Gehülfen, in 8188 Fabriken dagegen 117,279 Arbeiter.

sammenarbeiten in großen Werkstätten ist aber in vielen Gewerken nothwendig wegen der Anwendung von Maschinen oder anderen stehenden Vorrichtungen, wegen der Ersparung an Brennmaterial und anderen Ausgaben, wegen der zur Güte der Erzeugnisse erforderlichen genauen Aufsicht u. dgl. m. Auf der andern Seite vereinigen sich viele Umstände, um den handwerksmäßigen Betrieb in *Absicht auf den Erfolg der Arbeit* in entschiedenen Nachtheil gegen die großen Unternehmungen zu setzen. Nicht bloß daß in Fabriken mehr Maschinen und andere Kunstmittel angewendet werden können, die ein großes Capital voraussetzen, daß die Arbeiten unter Viele getheilt werden, daß die Vorsteher der Unternehmungen sich wissenschaftliche Bildung eher aneignen, zur Vervollkommnung der Gewerbskunst mehr beitragen können, auch neue Erfindungen leichter erfahren und benutzen, als Handwerksmeister. Es kommen hinzu die wirthschaftlichen Vortheile, die der große Unternehmer in Bezug auf Einkauf, Versendung und Absatz besitzt. Er kann Vorräthe seiner Erzeugnisse anlegen und die vortheilhaftesten Gelegenheiten zum Verkaufe aufsuchen oder abwarten, während der Handwerker entweder von Bestellungen abhängt oder die unbestellten Waaren schnell an den Großhändler verkaufen muß. Diese Vorzüge zeigen sich hauptsächlich bei den für ausländischen oder doch entfernten Absatz arbeitenden Gewerken. Daher sind bei manchen Zweigen derselben die Handwerksmeister nicht im Stande, in der Güte und Wohlfeilheit der Erzeugnisse die Concurrenz der Fabriken zu ertragen, und es ist eine unaufhaltsame Folge der Capitalanhäufung und der fortschreitenden Gewerkskunst, daß in einem Theile der Gewerke die Handwerke durch die Fabriken verdrängt werden. — II. Wo diese Occupation eines gewerblichen Gebiets durch die Fabriken mit vollständiger Verdrängung des Handwerks vollzogen ist, da bleibt dem Staat nun freilich nichts übrig, als ein Augenmerk darauf zu haben, daß die Vermehrung der Fabriken nicht rascher erfolge, als nöthig ist, um dem Volke den dem Stande seiner Güterquellen entsprechenden Antheil an der Betreibung der Gewerke zu sichern. Eine andere Frage ist, ob er wohl daran thue und ob es mit der Gerechtigkeit vereinbar sei, wenn er zur Förderung dieses Verschlingungsprocesses an der Untergrabung derjenigen Institutionen arbeitet, in welchen das Handwerk seinen Schutz nach außen und seine innere Kräftigung findet. Es ist eine wohlfeile Kunst, das Zunftwesen zu schmähen, und eine kurzsichtige Weisheit, die dem Handwerker den Rath giebt, über dem Grabe der Innungen sich mit seinen Genossen zu associiren, um dem Capital mit dem Capital zu begegnen. Es ist freilich die Weisheit des Tages, und wer sich zu einem anderen Glauben bekennt, läuft Gefahr, von den Aposteln der Gewerbefreiheit für unzurechnungsfähig erklärt zu werden. Aber es bleibt darum nicht minder wahr, daß das Handwerk in der Zunftverfassung groß geworden ist, daß der Schutz des Handwerks nach außen und seine Kräftigung im Innern nur durch Festhalten an den Grundsätzen dieser Verfassung erreicht werden kann, *daß das Handwerk als solches nur in der Geschlossenheit der Innungen* dem Andrang des in Handel und Fabriken arbeitenden Capitals erfolgreich zu widerstehen vermag, *daß die freie Association, weit entfernt, dem Handwerk eine Zukunft zu eröffnen, da anfängt, wo das Handwerk aufgehört hat, und* überhaupt *nur eine revolutionäre Ordnung ist, welche die in Fabrikarbeiter-Gruppen aufgelösten Handwerker-Innungen künstlich zu politischen Agitations-Massen zusammenballt.* In den älteren Zunft-Einrichtungen lassen sich deutlich drei gemeinnützige Zwecke erkennen: 1) die Sicherheit des Unterhalts für die Meister; 2) die Fortpflanzung der Geschicklichkeit in jedem Handwerke, wodurch zugleich dem Verfall der Gewerkskunst, so wie der Verkürzung der Besteller und Käufer von Gewerkswaaren durch schlechte Arbeit vorgebeugt werden sollte, indem man von jedem Arbeiter eine vorschriftsmäßige Vorbereitung und zur Erlangung des Meisterrechts den Nachweis der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten forderte; 3) die Aufrechthaltung von Zucht und Sitte unter den zünftigen Arbeitern, verbunden mit der Unterstützung dürftiger Genossen, besonders der Meister-Wittwen. Uebersehen wir die einzelnen Einrichtungen zur Verwirklichung dieser Zwecke, so sind dies im Wesentlichen folgende: 1) die Meister des Handwerks bilden in jedem Orte oder Bezirke eine Körperschaft, welche ihre eigenen Vorsteher, Kasse, Einkünfte, Ausgaben und

ihre Versammlungen hat, in denen die Angelegenheiten der Zunft berathen werden. Für die Zünfte eines einzelnen Orts sind oft von der Obrigkeit besondere Ordnungen (Satzungen, Statuten) aufgestellt worden; 2) die Verrichtungen der verschiedenen Handwerke sind genau gegen einander abgegrenzt, so daß kein Genosse des einen in den Arbeitskreis des andern eingreifen darf; 3) wer in einem zünftigen Gewerke als Gehülfe (Geselle) arbeiten will, muß eine Lehrzeit von bestimmter Dauer bei einem Meister ausgehalten haben und nach deren Beendigung förmlich ledig gesprochen worden sein. Die Aufnahme eines Lehrlings darf nur in einem gewissen Alter geschehen; 4) der Geselle muß bestimmte Zeit in diesem Stande bleiben und einige Jahre in anderen Gegenden arbeiten (wandern), ehe er das Meisterrecht erwerben kann. Auf der Wanderung wird er bei den meisten Handwerken durch Gaben der Meister unterstützt. Doch ist er in der Wahl des Meisters, bei dem er als Gehülfe eintritt, nicht überall unbeschränkt; 5) Jedem, der nicht Meister ist, wird die Verfertigung der in den Wirkungskreis einer Zunft fallenden Waaren und die Betreibung der dazu gehörigen Verrichtungen auf eigene Rechnung bei Strafe untersagt. Allerdings haben sich die Umstände, unter denen die Zunftverfassung mit diesen Zwangsvorschriften entstand und sich ausbildete, im Laufe der Jahrhunderte bedeutend verändert und die Zweckmäßigkeit jener Anordnungen läßt sich zum Theil in Frage ziehen. In manchen Handwerkszweigen hat die Kunst große Fortschritte gemacht, der Einfluß der Wissenschaften, vorzüglich der Mechanik und Chemie, zu besserer Art des Betriebes geführt, und man darf nicht mehr bei den hergebrachten, von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzenden Regeln stehen bleiben. Daher werden diejenigen Einrichtungen schädlich, welche die Empfänglichkeit und den Eifer für Vervollkommnungen schwächen oder die Anwendung derselben erschweren. Diese Kunstmittel erweisen sich meistens im großen Betriebe vortheilhafter als im kleinen; zugleich giebt die Anhäufung ansehnlicher Capitale Gelegenheit, große Unternehmungen zu beginnen, und die Handwerke werden in ihrem Wirkungskreise durch die wohlfeileren Erzeugnisse der Fabriken eingeengt. Die letzteren, zu denen auch die von Regierungen betriebenen Gewerksanstalten, z. B. Eisenbahnwerkstätten, Gewehrfabriken, Hüttenwerke u. dgl. gehören, sind gleich den Handwerken Schulen der Geschicklichkeit geworden und leisten hierin nicht selten mehr als diese. Die große Erweiterung des Verkehrs, hauptsächlich in Folge der zahlreicheren und besseren Straßen, hebt die Vereinzelung der Orte und Gegenden auf, gewährt den Erzeugern guter und wohlfeiler Waaren Absatz in die Ferne und setzt diejenigen, welche weniger für die Wünsche der Zehrer leisten, durch die Concurrenz auswärtiger Verfertiger in Nachtheil. Es finden zugleich in Folge der wechselnden Neigungen, Gewohnheiten und Absicht der Käufer, so wie der neuen Leistungen und Erfindungen des Kunstfleißes häufiger wie sonst Veränderungen im Begehr und Verbrauch der verschiedenen Kunstwaaren statt. Alle diese Umstände bringen in einen Theil der Gewerke eine Beweglichkeit, welche gegen den ruhigen Zustand derselben in früheren Zeiten einen großen Abstand bildet. Untersuchen wir nun, ob und in wie weit das Zunftwesen auch unter diesen veränderten Umständen noch die beabsichtigten Vortheile zu gewähren vermag und wie sich die mit ihm verbundenen Nachtheile zu seinen nützlichen Wirkungen verhalten. Was zunächst die auf die Sustentation des selbstständigen Handwerks abzielenden Maßregeln betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß die Sicherung des Unterhalts der einzelnen Meister selbst bei der älteren Zunftverfassung nicht vollständig bewirkt werden konnte, weil, seltene Ausnahmen abgerechnet, die Zünfte einem Bewerber, der alle vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hatte, das Meisterrecht bloß aus dem Grunde einer schon zureichenden oder gar übermäßigen Besetzung des Gewerks im Orte nicht verweigern durften. Sie vermochten für jenen Zweck nur mittelbar zu wirken, indem sie Bewerber Schwierigkeiten bereiteten, oder die Ortsobrigkeit zur Versagung des Bürgerrechts zu bewegen suchten. Unter den oben dargestellten heutigen Verhältnissen aber ließe sich jene Sicherung des Unterhalts für die einzelnen Handwerksmeister nur durch solche Beschränkungen der Concurrenz aufrecht halten, die dem Aufschwunge des Kunstfleißes und der Zunahme der Gütererzeugung hinderlich wären und zugleich den Zehrern die Versorgung mit guten und wohlfeilen Kunstwaaren erschwerten. Die Gewerke, da sie auf Capital und Ge-

schicklichkeit beruhen, können den Unternehmern nicht jene Festigkeit des Nahrungsstandes gewähren, wie sie in der Landwirthschaft vermöge des Besitzes von Ländereien besteht. Gefahren für den Absatz Einzelner und die Nothwendigkeit eines rastlosen Strebens, sich durch neue Kunstmittel in der Concurrenz zu behaupten, können den Meistern in den Handwerken nicht abgenommen werden, wenn nicht für die Volkswirthschaft im Ganzen größere Nachtheile entstehen sollen. Diese Wahrheit kann sich unsern Handwerkern nicht tief genug einprägen. Der Staat kann ihnen die Auskömmlichkeit ihres Verdienstes nicht gewährleisten, selbst wenn er zu ihren Gunsten eine unverantwortliche Parteilichkeit nicht scheuen wollte. Es sind hierbei folgende Umstände in's Auge zu fassen. 1) Bei vielen Handwerken ist der Absatz nicht auf den Wohnsitz des Unternehmers und die nächste Umgebung beschränkt, sondern erstreckt sich entweder regelmäßig in die Ferne, oder kann wenigstens bei guter Betreibung des Handwerks über jene engen Grenzen hinaus erweitert werden. Selbst diejenigen Gewerke, welche zunächst bloß für den Verbrauch des Orts arbeiten, lassen manche Ausdehnung und Vervollkommnung zu. Es ist daher in den meisten Fällen nicht vorauszusehen, wie viel Meister eines gewissen Handwerks sich irgendwo fortbringen werden. Wollte man also jene Sicherheit erzwingen, so müßte man die Anzahl der Unternehmer so niedrig bestimmen, daß sie auch im ungünstigsten Falle noch Absatz fänden, wodurch aber der Gewerbsfleiß in bedenklicher Weise gehemmt würde. 2) Wenn auch die Besetzung eines Gewerks im Verhältniß zum Begehr seiner Waaren nur gerade zureichend ist, wird doch derjenige verarmen, der in Fleiß, Geschicklichkeit oder Zuverlässigkeit hinter seinen Genossen zurückbleibt. Die Zehrer suchen sich von besseren Meistern des Orts, und wenn es an solchen fehlen sollte, vom platten Lande, oder aus anderen Gegenden zu versorgen, und so kann der Zunftzwang sogar die Schuld an dem Untergang Einzelner tragen, die im Vertrauen auf ihre geschützte Lage jene Bedingungen des Absatzes verabsäumen. 3) Wenn auch in einem Handwerkszweige die Zahl der Meister, die sich in einem gegebenen Zeitpunkte gerade ernähren kann, auszumitteln ist, so liegt doch darin keine Bürgschaft für die Zukunft. Veränderungen in der Verzehrung, hauptsächlich bei Gegenständen, die dem Wechsel der Mode unterworfen sind, haben nicht selten einzelne Gewerbe gänzlich zerstört, andere sehr vermindert. Da nun Ereignisse dieser Art unvermeidlich sind, so bleibt nichts übrig, als daß der, welcher seine Beschäftigung verliert, eine andere ergreift, was aber beim Zunftwesen kaum gestattet ist. 4) Das Zunftwesen hat auch thatsächlich in neuester Zeit nicht verhüten können, daß durch die Veränderungen im Betriebe und im auswärtigen Einkaufe der Erzeugnisse viele Handwerker in Bedrängniß und Verarmung gerathen sind; es hat zugleich das Ueberspringen zu andern Beschäftigungen und die Ergreifung anderer Gegenmittel erschwert. Es muß zugegeben werden, daß auch aus den Ländern, wo die Zünfte fortbestehen, der Klageruf über den Verfall der Handwerke ertönt. 5) Die Erschwerungen des Meisterwerdens beengen die Concurrenz im Angebote von Gewerkswaaren und nöthigen die Käufer, ihren Bedarf unter beschwerlicheren Bedingungen anzuschaffen, als sie bei einem freieren Betriebe nöthig haben würden. Die Waaren werden vertheuert, zumal da die Meister sich leicht über die Preise bereden können und die Vertheuerung theilweise nur die größeren Kosten in Folge des Zunftwesens ersetzt. Dies gilt namentlich von denjenigen Handwerken, wo das Meisterrecht wie ein Eigenthum der Meisterfamilie angesehen und von ihr förmlich verkauft werden darf (Real-Gewerbe.) Viele Waaren werden mangelhaft gefertigt, weil der Eifer der Meister durch das Bewußtsein, sich im Besitze einer sicheren Nahrungsquelle zu befinden, und durch die Gewöhnung an das alte übliche Betriebs-Verfahren geschwächt wird, dem Aufstreben Anderer aber Hindernisse in den Weg gestellt werden. Selbst der geschicktere Meister findet bisweilen Schwierigkeiten, wenn er eine günstige Wendung im Begehr benutzen und die Zahl seiner Gehülfen im Verhältniß zu dem erhöhten Bedürfniß vermehren will. Nicht selten ist in den Zunftgesetzen die Zahl der Gesellen, die ein jeder Meister halten darf, vorgeschrieben und die Annahme von Lehrlingen gewissen Beschränkungen unterworfen [1]). Es fehlt deshalb nicht an Bei-

[1]) Nach den Baseler Gesetzen durfte kein Meister 2 Lehrlinge zugleich halten, außer wenn

spielen von Verfall der Geschicklichkeit in den zünftigen Handwerken, noch häufiger aber ist das eigensinnige oder träge Festhalten am Herkömmlichen. Ohne Reibung der Kräfte ist keine große Leistung von ihnen zu erwarten. Neue Zweige des Gewerbfleißes, insbesondere solche, die im Großen (fabrikmäßig) betrieben werden müssen, werden von dem Drucke des Zunftzwanges zurückgehalten, wenn sie sich auf die Erzeugnisse eines zünftigen Gewerbes beziehen, während solche Gewerbe, die vom Zunftzwange nicht berührt werden, zum Theil im Vergleiche mit den Zunfthandwerken große Fortschritte gemacht haben. Die scharfe Trennung der einzelnen Handwerke führt nothwendig zu einem kleinlichen und entsittlichenden Spiel der Eifersucht; sie verursacht den Consumenten eine Menge von unnöthigen Ausgaben und Belästigungen und hemmt die Unternehmer in der vortheilhaften Einrichtung ihres Betriebes so sehr, daß vielfache Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Grenzen unvermeidlich sind. Der Gewerksmann kann oft seine Erzeugnisse wohlfeiler abgeben und noch Gewinn ziehen, wenn er die Verfertigung mehrerer mit einander in Verbindung stehender Waaren zugleich betreibt. Die Gesetzgebung würde deshalb wohl daran thun, wenn sie bei der Aufzählung der prüfungspflichtigen Gewerbe sich weniger von dem Streben nach erschöpfender Vollständigkeit leiten ließe, als vielmehr ihr Augenmerk darauf richtete, durch Aufstellung weiter Kategorieen die Gruppirung der Gewerke nach Merkmalen der innern Verwandtschaft zu erleichtern. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Handwerker, welches sich in einem gut geordneten Innungswesen ausspricht, verträgt sich nicht nur recht wohl mit der äußersten Liberalität in der Behandlung von Competenzfragen, sondern es kann dadurch nur an intensiver Stärke gewinnen, da mit dem Wegfall der Schranken zwischen verwandten Gewerken nothwendig die Uebersicht über das ganze Gebiet und der Einblick in die gemeinsamen Interessen wachsen muß. Alle Einrichtungen, welche der Erziehung des Handwerkers zu dieser Intelligenz — der klaren Erkenntniß seiner wahren Interessen — förderlich sein können, verdienen die eifrigste Staatspflege. Wer will aber läugnen, daß nur die Erziehung in der Familie naturgemäß, jede andere ein bedauerliches Surrogat derselben ist! Mag es daher auch wahr sein, daß der Lehrling die erforderliche Geschicklichkeit auf manche andere Weise erwerben kann, ein Handwerker mit Handwerkersinn, mit warmem Gefühl für den Stolz, nur der eigenen Kraft und Tüchtigkeit ein selbstständiges Hauswesen, die Achtung der Genossen, die Anerkennung der Mitbürger zu verdanken, wird er nur in der Umgebung, die für ihn die natürliche Familie ist, nur in der Werkstatt des Meisters, in dem Durchgang durch Lehrlings- und Gesellenjahre werden können. Gewiß bestehen manche Mißbräuche; die Lehrzeit ist bei einem Theile der Handwerke unverhältnißmäßig lang angesetzt, was einen unersetzlichen Zeitverlust und Zeitverderb in dem kostbaren Jugendalter verursacht und die begabteren Lehrlinge entmuthigt; sehr häufig ist auch noch immer die Klage über mangelhafte Unterweisung, üble Behandlung und willkürliche, nur durch den Eigennutz geregelte Verwendung der Lehrlinge. Allein hier kann sehr leicht durch strengere Handhabung der Innungs-Polizei und beziehungsweise dadurch abgeholfen werden, daß die Lehrzeit den individuellen Verhältnissen, namentlich mit Rücksicht auf die Vorbildung des Lehrlings, angepaßt wird. Auch Meister müssen nicht gerade förmlich in der Lehre gewesen sein, um ein Gewerbe gut zu betreiben. Aber um Lehrlinge zu Handwerkern erziehen zu können, müssen sie die Schule des Lehrlings und Gesellen durchgemacht haben; um als Handwerksmeister geachtet zu werden, müssen sie sich die Anerkennung ihrer Befähigung durch ihre Genossen erwerben! Hieraus folgt von selbst, daß der Unternehmer großer Gewerbs-Anstalten, deren Gedeihen von kaufmännischer Bildung und dem Besitze bedeutender Capitalien bedingt ist, nicht jenem Schulzwange der Innung unterworfen werden kann. Der Fabrikbetrieb erheischt gründlichere Gewerks- und Handels-Kenntnisse, als sie im Durchschnitt bei

der eine ein Ausländer oder der eigene Sohn war; ein angehender Meister durfte erst nach Ablauf von 3 Jahren einen Lehrling annehmen, nach der Ledigsprechung eines solchen mußten einige Jahre verstreichen, ehe wieder ein anderer in die Lehre genommen werden durfte. (Bernoulli, Ueber den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie. S. 2.)

den Handwerkern anzutreffen sind, außerdem fordert das ansehnliche Capital, welches auf's Spiel gesetzt werden muß, schon von selbst zu reifer Ueberlegung auf, und es kann deshalb dem Unternehmer füglich überlassen bleiben, ob und wie er sich auch mit den mechanischen Verrichtungen vertraut machen wolle. Die meisten Zweige des Fabrikwesens fallen ohnehin außer den Bereich des Zunftzwanges. Das Wandern der Gesellen kann in doppelter Hinsicht nützlich sein. a. Es setzt den Arbeiter in den Stand, die in verschiedenen Gegenden übliche Art des Betriebes kennen zu lernen, Vergleichungen anzustellen und das beste Verfahren für sich auszuwählen. Dieser Vortheil tritt besonders dann ein, wenn der Wandernde solche Orte besucht, wo sein Gewerk in einiger Vollkommenheit ausgeübt wird, wenn er bei geschickten Meistern arbeitet und sich mit Eifer auszubilden sucht. Ist er dagegen träge und schlecht vorbereitet und wählt er die Orte nicht zweckmäßig, so kann ihm der bloße Wechsel des Aufenthalts wenig nutzen. Bei manchen Gewerben macht guter Unterricht an Ort und Stelle das Wandern überflüssig, bei andern wäre der Besuch der Hauptstädte oder einer gewissen Gegend allein fruchtbringend; aber die große Zahl von Wandergesellen erschwert das Unterkommen an solchen Orten, wo sie am meisten lernen könnten. Obgleich daher das Wandern bei den bestehenden Verhältnissen im Ganzen zuträglich war, so ist doch das unbedingte Gebot desselben und die planlose Art, wie viele Gesellen demselben Genüge leisten, nicht zu billigen. b. Eine zweite vortheilhafte Seite dieser Einrichtung liegt darin, daß das Reisen die allgemeine Bildung des Handwerkers zu fördern geeignet ist, weil es ihn aus der Beschränktheit der gewöhnlichen Umgebung reißt und mit den mannichfaltigsten Lebensverhältnissen bekannt macht. Diese Wirkung ist in dem ganzen Stande der Handwerker unverkennbar. Dagegen wird vielfältig auch über Sittenverderbniß, Verwilderung und Arbeitsscheu der wandernden Gesellen geklagt, woraus ebenfalls gefolgert werden kann, daß wenigstens die Allgemeinheit des Wandergebots nicht rathsam ist. Wir kommen auf das vielbesprochene Meisterstück: bekanntlich die in den meisten Handwerken übliche Aufforderung an den Bewerber um eine Meisterstelle, daß er auch, wenn seine Ansässigmachung von der Staats-Behörde genehmigt ist, seine Geschicklichkeit durch Verfertigung eines von der Zunft aufgegebenen Probestücks darthue, womit besondere Ausgaben, namentlich für Festlichkeiten, verbunden zu sein pflegen. Abgesehen nun davon, daß das Meisterstück in vielen Fällen nicht zweckmäßig ist, weil theils aus der Verfertigung eines einzelnen Stücks der Umfang der Kenntnisse des Bewerbers nicht beurtheilt werden kann, theils auch nicht selten der Gegenstand für die Forderungen, welche nach der heutigen Ausbildung der Gewerkskunst an den Handwerker gestellt werden müssen, unpassend gewählt wird, erscheint es überhaupt zweifelhaft, ob ein Bedürfniß vorwaltet, einen solchen Nachweis der Geschicklichkeit zu verlangen. Bei denjenigen Gewerken, in denen die Ungeschicklichkeit Gefahren für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums befürchten läßt, wie z. B. bei den Bauhandwerken, ist zwar die Prüfung unerläßlich, aber der Grund ist rein polizeilicher Natur. Von volkswirthschaftlicher Seite pflegt man sie deshalb in Schutz zu nehmen, weil sonst ein Mangel an tüchtigen Meistern zu befürchten sei, oder wenigstens der ungeschickte Unternehmer viele Besteller oder Käufer der Waaren in Verlust bringe, dann aber, wenn schließlich seine Unfähigkeit allgemein bekannt wird, seine Nahrung verlieren und als verarmter Mensch mit seiner Familie von der Gemeinde erhalten werden müsse. Allein hiergegen ist doch Mancherlei einzuwenden. Eine Prüfung, die ihrem Zwecke völlig entspricht, ist umständlich und beschwerlich, eine mangelhafte giebt zu Streitigkeiten, auch wohl zu Parteilichkeiten Anlaß, wie sie sehr häufig vorgekommen sind, indem die Zunftmeister gegen Fremde mit ungerechter Strenge, gegen Ortsangehörige zu nachsichtig verfuhren. In manchen Gewerken ist zu der Verfertigung minder vollkommener, aber auch wohlfeiler Waaren, welche den wenig begüterten Käufern genügen, geringere Geschicklichkeit erforderlich, als für künstlichere Waaren; man braucht folglich nicht überall ein gleiches Maß von Geschicklichkeit zu fordern. Die Käufer und Besteller suchen sich bei der Auswahl eines Handwerkers schon selbst von seiner Fähigkeit zu überzeugen, und bei solchen Waaren, denen man die mangelhafte Beschaffenheit nicht sogleich ansehen kann, sind sie deshalb auch desto behutsamer.

Der geschickte Gewerksmann empfiehlt sich in Kurzem durch seine Leistungen. Die Concurrenz sorgt schon dafür, daß es an guter und preiswürdiger Arbeit nicht fehlt. Nur bei wenigen Handwerken, die am Wohnorte der Käufer betrieben werden müssen, könnte an kleinen Orten der Fall eintreten, daß man sich ganz auf unwissende Meister beschränkt sähe. Es läßt sich in keinem Zweige menschlicher Beschäftigungen verhüten, daß Einzelne aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zu Grunde gehen; eine verständige Gewerbefreiheit bietet aber viele Auswege dar, sich auf andere Weise fortzubringen. Die Prüfung ist deshalb wohl bei einem Theile der Handwerke leicht zu entbehren, bei anderen mag sie wenigstens nur noch eine Zeit lang, bis man sich an die mit der Aufhebung des Zunftzwanges verbundenen Erscheinungen gewöhnt hat, rathsam sein; aber der Gesichtspunkt muß vorwalten, daß sie da, wo sie für nöthig erachtet wird, mehr zur Verhütung der Armuth, als zur Erhaltung der Gewerkskunst dienen soll.

III. Die im Obigen hervorgehobenen Mängel des Zunftwesens sind schon längst anerkannt worden, und die Regierungen haben sich bemüht, sie abzustellen. In vielen Staaten war man seit geraumer Zeit bedacht, theils auf dem Wege der Gesetzgebung, theils mittels kraftvoller Vollziehungsmaßregeln den Zunftzwang auf ein geringstes Maß zu beschränken, seine schroffsten Seiten abzustumpfen und die Zünfte, die hie und da Anläufe zur Wiedererlangung ihrer mittelalterlichen Staatsstellung gemacht hatten[1]), unter die landesherrliche Gewalt zu beugen. So bildete sich nach und nach an der Stelle des alten Zunftzwangs ein System der Gewerbsberechtigungen (Concessionen) aus, bei deren Ertheilung die Regierung von den Forderungen der Zunftordnungen mehr oder weniger abzuweichen und nach höheren volkswirthschaftlichen Erwägungen zu handeln, sich vorbehielt. In diesem Sinne sind neuerlich in mehreren Staaten Gewerbe-Ordnungen aufgestellt worden, welche das Handwerkswesen zu einer freieren Gestaltung führen sollten. In anderen hat man den Zunftzwang mit einem Schlage ganz entfernt, so daß Jedem ohne Rücksicht auf die Besetzung des Gewerbes und ohne darnach zu fragen, ob er die erforderliche Geschicklichkeit besitze oder nicht und wie er jene erlangt habe, das Recht zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks auf sein Anmelden ertheilt wird. Dies ist die Gewerbefreiheit, über deren volkswirthschaftlichen Werth natürlich nur die Erfahrung das Urtheil dictiren kann. Es liegen — was zunächst die Besorgniß betrifft, daß die Gewerke vermöge des ungehemmten Zudrangs übermäßig besetzt werden könnten — eine Menge statistischer Nachrichten vor, welche an der Thatsache der übermäßigen Besetzung einzelner Gewerbe in einzelnen Städten nicht zweifeln lassen. Allein es ist schwer, den Beweis der wirklich eingetretenen Uebersetzung zu führen. Aus der starken Zunahme der Meisterzahl allein kann man ihn nicht hernehmen, denn diese könnte auch bloß daher kommen, daß bisher zu wenig Unternehmer für die vorhandene Absatzgelegenheit da waren, oder daß der erhöhte Wohlstand den Verbrauch von Gewerkswaaren steigert. Die häufige Verarmung könnte andere Ursachen haben: sie ist also nur dann beweisend, wenn sie gerade unter den Handwerksmeistern stattfindet. Ein vorzüglich beachtenswerthes Kennzeichen liegt im Verhältnisse der Zahl der Meister zu der der Gehülfen, nur muß dabei wieder zwischen den Städten und dem platten Lande unterschieden werden, weil hier unvermeidlich eine größere Menge von Meistern ohne Gesellen und Lehrlinge zu finden ist, als in jenen. Nach der Schrift: „Die Innungen und die Gewerbefreiheit, Magdeburg 1834“ (S. 16), wäre schon Mangel an Arbeit, wenn auf 100 Meister nur 50 Gesellen kommen, bei bloß 33 wäre es nöthig, keine neuen Meister mehr zuzulassen. Eigentlich müßte aber dies Verhältniß bei jedem Gewerke im Einzelnen erwogen werden, weil es keine einzige auf alle gleich anwendbare Regel giebt. Bei solchen Gewerken, die einen beträchtlichen Capital-Aufwand fordern, liegt hierin schon eine gewisse Garantie gegen Uebersetzung, da man desto vorsichtiger ist, je mehr man zu verlieren hat, und weil die Zahl der begüterten Unternehmer ohnehin nicht so groß ist. Bei anderen Handwerken, die mit geringerem

[1]) Große Aufstände der Gesellen, Verruf gegen einzelne Orte u. dgl. kamen noch im vorigen Jahrhundert vor. Ein solcher Gesellenaufstand in Augsburg im Jahre 1721 veranlaßte das Reichsgesetz vom 16. August 1731, welches namentlich gegen die Ausschweifungen bei den Zunftgelagen und den Mißbrauch des Rechts zum Schelten und Unehrlichmachen gerichtet war.

Capital unternommen werden können, ist die Gefahr größer. Junge Leute ohne gründliche Kenntniß und ohne Aussicht auf Unterkommen wagen es leichtsinnigerweise, sich als Unternehmer niederzulassen, woraus denn eine Anzahl dürftiger, zur Armuth fortschreitender Familien entsteht. Ein solches Mißverhältniß kommt am leichtesten bei solchen Gewerken vor, die nur für die Bewohner des Orts oder der nächsten Umgegend arbeiten (örtliche, locale Gewerke), was auch von manchen zünftigen Handels- und Dienstgewerben gilt, wie Krämerei, Schankwirthschaft u. dgl. Dauernd wird dieser Uebelstand sich nur beseitigen lassen, wenn die gewerbetreibende Klasse mehr und mehr begreift, daß der Absatz in vielen Gewerken ziemlich feste Grenzen hat, und daß bei einer übergroßen Zahl von Unternehmern diejenigen zu Grunde gehen, welche weniger geschickt, fleißig und haushälterisch sind. Der Zudrang wird in demselben Maße abnehmen, als sich Einsicht und Besonnenheit verbreiten. Die andere Besorgniß, daß mit Aufhebung des Zunftzwanges alle Bürgschaft für eine gute Betreibung der Gewerbe aufhören, Unzuverlässigkeit der Arbeiter und Abnahme der Geschicklichkeit überhandnehmen werde, wird durch die Erfahrung nicht bestätigt. Man darf nicht vergessen, daß das Bedürfniß sorgfältiger Erlernung sich stets fühlbar macht, weil es nie an vorzüglichen Handwerkern fehlt, denen die jüngeren ihres Fortkommens willen nacheifern müssen, und da der Geschickte durch keine Schranken gehindert wird, von seinen Fähigkeiten vollen Gebrauch zu machen. Das Uebergehen von einem Gewerbe zu einem andern, welches man nicht gut versteht, hat seine eigenen Schwierigkeiten, denn es sind damit immer neue Ausgaben für die neue Einrichtung verbunden und einzelne Beispiele des Mißlingens dienen zur Warnung, nicht gerechnet die Macht der Gewohnheit, die an das zuerst ergriffene Geschäft bindet. Auf dem platten Lande können zwar wegen der geringeren Zahl von Handwerkern leichter ungeschickte Unternehmer auftreten, aber theils sind die Landbewohner in den Anforderungen an die Güte ihrer Genußmittel bescheidener, wenn nur die Möglichkeit der wohlfeilen Beschaffung nicht beschränkt wird, theils bieten sich die leichter erreichbaren Städte und Jahrmärkte zur Aushülfe dar und überhaupt sorgt die geringe Aussicht auf Gewinn von selbst dafür, daß leichtsinnige Speculanten sich weniger in den Dörfern als in den Städten ansiedeln. Bedenklicher ist — immer vom volkswirthschaftlichen Standpunkt betrachtet — die Unterdrückung der kleinen Unternehmer durch die großen (Fabrikanten). Niemand kann in Abrede stellen, daß durch die Aufhebung des Zunftzwangs in manchen Gewerken die Entstehung größerer Unternehmungen erleichtert wird und daß einem Theile der Handwerker die Concurrenz der Fabriken empfindlich schadet, ja daß der Nothstand des Kleingewerbes die Folge dieser neuen Phase der Industrie ist. Dies wird in jeder Hinsicht bestätigt, sobald man das eigenthümliche Wesen dieser Industrie, die charakteristischen Merkmale, durch welche sie sich vom Handwerke unterscheidet, und denen sie ihre Ueberlegenheit verdankt, einer näheren Betrachtung unterwirft. Vorzüglich sind es drei Factoren, mittels deren sie ihre wunderbaren Erfolge sichert, und die bei der älteren Betriebsweise wenn nicht ganz unbekannt, doch nur in sehr schwachem Grade entwickelt waren. Es sind dies 1) bei den Vorbedingungen und dem Endziel der Production, insbesondere dem Bezuge der Rohstoffe und dem Absatz der Producte, der kaufmännische Betrieb; 2) bei der Production selbst die Arbeitstheilung und die Benutzung der Naturkräfte zu Arbeitszwecken. Ein kurzer Hinweis auf die Macht dieser Hebel, die von Manchem noch viel zu gering angeschlagen wird, dürfte nicht überflüssig sein. Schon bei der Beschaffung des Rohstoffs also kommt dem Fabrikanten der kaufmännische Betrieb außerordentlich zu Statten, weil nur ein solcher ihm die vortheilhafteste Beziehung von den Original-Productionsstätten ermöglicht, ihn die besten und billigsten Bezugswege kennen lehrt. Daß dies eine Sache von der äußersten Wichtigkeit ist, springt in die Augen. Wenn ein Producent das von ihm verarbeitete Material 20—30 pCt. theurer bezahlen muß, wie der andere, und es noch dazu schlechter dafür bekommt, so kann er mit dem ersteren entweder nicht Preis halten, oder verliert so viel an seinem Verdienst. In dieser Lage befindet sich ein großer Theil der kleinen Gewerbtreibenden dem Fabrikanten gegenüber. Bei den unbemittelteren Handwerkern insbesondere, welche das Rohmaterial von den Zwischenhändlern

und Detaillisten in ganz kleinen Quantitäten beziehen und *noch dazu Credit dabei in Anspruch nehmen müssen*, sind jene Mehrkosten nicht selten so enorm (20 bis 50 pCt. bei Holz- und Lederarbeiten sind ganz gewöhnlich), daß der beste Theil des knappen Verdienstes dadurch verschlungen wird. Und wie hiermit, verhält es sich auch mit dem Absatz der fertigen Waaren. Ungemein schlimm ist der Handwerker mit seiner meist auf den Kreis seines Wohnorts und der nächsten Umgegend, so wie auf einige nahe Märkte beschränkten Kundschaft daran. Läßt das Bedürfniß dieses eng gemessenen Kreises einmal periodisch nach, setzt sich ein Concurrent neben ihn, so geräth er bei seinem geringen Capital, welches nur bei raschem Umsatz allenfalls zureicht, in die größte Verlegenheit. Zeit- und Arbeitsversäumniß und mancherlei Unkosten erwachsen ihm überdies von dem Herumziehen auf den Märkten, wo der Erlös bisweilen kaum zur Deckung der baaren Auslagen hinreicht. Dagegen stehen dem Fabrikanten, wenn die nächsten Absatzquellen stocken, die entferntesten, selbst überseeischen Märkte offen. Bei seinen kaufmännischen Erfahrungen und Verbindungen ist er im Stande, zu beurtheilen, wo und wann er am besten ein- und verkauft, wann er losschlagen, wann er zurückhalten soll. Auch macht es ihm sein größeres Capital und sein größerer Credit eher möglich, eine flaue Periode zu überstehen, wo er dann auf Vorrath arbeitet und seine Magazine füllt, bis bessere Conjuncturen ihm gestatten, seine Waaren mit Vortheil auf den Markt zu bringen. Und wo sein Capital zu solchen Operationen nicht ausreicht, wendet er sich an die großen *Banken* und *Credit-Institute*, welche auf seine Vorräthe die erforderlichen Summen vorstrecken: Alles Vortheile, wie sie dem Handwerker selten oder nie geboten werden. Als ein weiteres gewaltiges Hülfsmittel der Fabrik-Industrie bei der Production selbst macht sich die *Arbeitstheilung* geltend. Die Steigerung der Arbeitsergiebigkeit, der Leistungsfähigkeit der Arbeiter durch diese Maßregel ist so groß, daß manche Fabrikzweige ihr allein ihre großen Resultate verdanken. Während im Handwerk meist jeder Arbeiter den betreffenden Artikel der Hauptsache nach vollständig und allein fertigt, muß er eine Menge höchst verschiedenartiger Verrichtungen durchmachen, welche die mannigfaltigsten Kräfte und Anstrengungen erfordern, wie man sie selten oder nie gleichmäßig bei einer einzigen Person vereint findet. Ferner gehören zu jeder dieser verschiedenen Verrichtungen besondere Werkzeuge und sonstige Arbeitsanstalten, und indem sich jeder einzelne Handwerker auf alle einrichten muß, braucht er ein größeres Capital. Viel leichter und billiger haben es da die Arbeiter in einer Fabrik, von denen jeder nur gerade mit der speciellen Verrichtung beschäftigt wird, wozu ihn seine Kräfte, Anlagen, Fertigkeiten am meisten befähigen. Ein Jeder arbeitet sich hier in seinem engeren Fache ein und lernt den kleinsten Vortheil benutzen, während eine beträchtliche Zeitersparniß schon darin liegt, daß die Einzelnen nicht im steten Wechsel zu unter sich ganz verschiedenen Beschäftigungen übergehen und bei jeder erst die unvermeidlichen Vorkehrungen treffen müssen, ehe sie nur damit beginnen können. Daß die Arbeit auf diese Weise besser und rascher, also billiger geliefert werden kann, ist klar, ja manche Gegenstände des allgemeinsten Verbrauchs lassen sich gar nicht anders herstellen. Das bekannte Beispiel von der *Stecknadelfabrikation*, die in ungefähr 18 bis 20 einzelne Verrichtungen zerfällt, deren jeder sich verschiedene Personen unterziehen, ist besonders lehrreich. Während hier die etwa erforderlichen 20 Arbeiter, so vertheilt, an einem Tage gegen 24 Pfund, d. h. ungefähr 96,000 Stück Nadeln mittlerer Größe fertigen können, so daß auf einen etwa 4800 Stück kommen, würde jeder Einzelne darunter, wenn er für sich allein die Nadeln vollständig fertig machen wollte, kaum 100 vollenden. Das Wichtigste endlich unter den Elementen, welche die Fabrikindustrie in ihren Dienst genommen hat, welches überhaupt erst der neueren Industrie das unterscheidende Gepräge aufdrückt, sind die außerordentlichen Entdeckungen dieses Jahrhunderts in den Naturwissenschaften und deren Anwendung auf gewerbliche Zwecke. Wie die erweiterten Kenntnisse in der Chemie ganz neue, eben so leichte als billige Methoden in Zerlegung, Verbindung und Anwendung der Stoffe hervorriefen, so lehrten die ungeheuren Fortschritte in der Physik und Mechanik die Menschenarbeit immer mehr durch Naturkräfte ersetzen und verstärken, indem sie namentlich in den *Maschinen* dem Fabrikanten ein Heer stets williger Sclaven zu Gebot stellte,

deren eiserne Riesenglieder Dinge bewältigen, an die sich die Kraft von Menschenhänden niemals wagen könnte. Ein Arbeiter, mit solchen Hülfsmitteln ausgerüstet, leistet hier so viel, wie sonst 20, ja 50. Während es noch im Jahre 1842 nur zwei Dampfmaschinen mit 32 Pferdekraft in den Gewehrwerkstätten der englischen Regierung zu Woolwich gab, waren im Jahre 1857 darin 68 mit 1170 Pferdekraft im Gange, welche zusammen 16,540 Fuß treibendes Zeug zu 18 Hämmern, 64 Wasserpressen und 2773 Maschinen in Bewegung setzen. Alle und jede Verrichtungen sind in die größtmögliche Zahl einfacher Operationen zertheilt, deren jede durch eine besondere Maschine verrichtet wird, so daß das Gelingen, die gleiche Güte jedes Stücks mit mathematischer Genauigkeit vorhergesagt werden kann, da die Formgebung und Ausprägung nicht von der Accuratesse, dem besondern Geschick menschlicher Hände abhängt, sondern von der Thätigkeit einer Maschine, deren Handhabung auch ein mittelmäßiger Arbeiter bald mit vollkommener Sicherheit erlernt. So kommen z. B. die Metalltheile von der Schmiede- in die Ausglühe-, dann in die Beiz-Abtheilung, endlich in die für Vollendungsarbeiten, und das Bajonett einer Muskete allein unterliegt von Anfang bis zum Ende sechsundsiebenzig verschiedenen Operationen, der Kolben einigen zwanzig, worauf für die Handarbeiten alsdann nur das Poliren und die Zusammensetzung übrig bleibt. Die Folge dieser Methode ist denn aber auch nicht nur die erhöhte Schnelligkeit und verhältnißmäßige Billigkeit in der Herstellung der Gewehre, sondern eine solche Genauigkeit sämmtlicher einzelner Theile, daß dieselben — was bisher unerhört war — bei der Zusammensetzung auf gut Glück unter Haufen von Tausenden herausgegriffen werden können und keinerlei Nacharbeit beim Anpassen mehr nothwendig ist, weil die Stücke bis auf den tausendsten Theil eines Zolls stimmen und an Güte Alles übertreffen, was die bisherige Methode zu liefern im Stande war. Daß so gewaltige Factoren, von denen jeder einzelne schon so außerordentliche Erfolge zu erzielen vermag, wenn sie vereint wirken, um so viel mehr der Industrie, in deren Dienst sie stehen, eine ungeheuere Ueberlegenheit sichern müssen, wird aus diesen Andeutungen zur Genüge hervorgehen. Eben so unbestreitbar steht aber auch andererseits fest, daß ihre Anwendung nothwendig zum Großbetriebe drängt, daß man sich ihrer nur bei großartigen gewerblichen Anlagen, niemals aber bei Geschäften von dem Umfange bedienen kann, wie er etwa bei unseren Handwerkern bisher gewöhnlich war. So bedingt z. B. der kaufmännische Betrieb, wie gezeigt, beim Bezug des Materials und dem Absatz der Producte den An- und Verkauf im Großen, wenn er wirklich Nutzen schaffen soll. Ebenso setzt die Arbeitstheilung eine größere Zahl von Arbeitern voraus, und dies alles, so wie die Anwendung theurer Maschinen, kann sich nur lohnen, wenn die Production im größten Maßstabe getrieben wird und die bedeutenden Geschäftsunkosten sich auf große Waarenmengen vertheilen. Gerade in dieser *Tendenz zum Großbetriebe*, welche mit dem innersten Wesen der neueren Industrie verwachsen ist, liegt aber das für die Lage der Lohnarbeiter ebenso wie für den Bestand des Kleingewerbes verhängnißvolle, ja bei dem gegenwärtigen Sachstande entschieden *feindselige Element*; denn da die Voraussetzungen für den Großbetrieb bei jenen fast niemals zutreffen (siehe ad I.), so gerathen die großen Unternehmungen ganz natürlich in die Hände der Wenigen, welche Capital und Tüchtigkeit dazu befähigen, und werden *thatsächlich das Monopol einer durch großes Vermögen und sorgsame Ausbildung bevorzugten, wenig zahlreichen Klasse*, oft einzelner Familien, welche die Ausbeutung solcher industriellen Fundgruben gleich einer Domäne auf mehrere Generationen vererben. Welche Folgen dies für die Stellung der Arbeiter äußern muß, ist leicht zu ermessen. Je weniger die Letzteren Aussicht haben, jemals selbstständig zu werden und selbst ein eigenes Geschäft begründen zu können, je weniger sie also ihren Arbeitsgebern in dieser Hinsicht Concurrenz zu machen im Stande sind, desto mehr sind sie, ihres Brotes halber, von den Unternehmern jener großen Etablissements, die ihnen allein Beschäftigung geben können, abhängig, und je geringer die Zahl dieser Unternehmer ihnen gegenüber ist, je unverhältnißmäßiger ihre eigene Zahl anwächst, desto mehr drückt dies die Löhne herunter. Bekanntlich unterliegt der Werth der Arbeit und demgemäß die Höhe der Arbeitslöhne auf dem Markte des Verkehrs demselben Gesetze, wie der Werth, be-

ziehungsweise der Preis jeder anderen Waare dem Gesetze von Angebot und Nachfrage. Je zahlreicher die industriellen Etablissements sind, je mehr Arbeiter in ihnen gesucht werden, desto besser für die Letzteren. Denn übersteigt die Nachfrage nach Arbeitern seitens der Unternehmer das Angebot solcher, die Beschäftigung suchen, so gehen die Löhne in die Höhe, die Unternehmer treiben sich mit ihren Lohngeboten hinauf, um nur Arbeiter zu erhalten, weil die Letzteren bei mehrfachen Gelegenheiten zum Unterkommen die Wahl unter den Bedingungen haben. Im umgekehrten Falle dagegen, wenn das Angebot von Arbeitern stärker ist, als die Nachfrage nach ihnen, wenn mehr Arbeiter da sind, als Beschäftigung finden können, dictiren die Unternehmer die Lohnbedingungen um so sicherer, als sie weit eher zeitweise von einer Unternehmung abstehen, als die Arbeiter sich der Arbeit entschlagen können. Somit ist es klar, daß die Erschwerung des Etablissements, welches die Tendenz der neueren Industrie zum Großbetriebe mit sich führt, weil es die Zahl der Arbeitsgeber beschränkt, schon im Allgemeinen einen Druck auf die Löhne üben, bei sonst gleichen Bedingungen also das Sinken der letzteren eher, als ihr Steigen befördern muß. Dieser Einfluß wird aber noch durch die Rückwirkung verstärkt, welche der beschriebene Gang der Dinge auf die bisher selbstständigen Kleingewerbtreibenden, insbesondere die Handwerker, nothwendig ausübt. Wir haben gesehen, wie sehr dieselben durch jene großen Etablissements in ihrer Existenz bedroht wurden. Wie nun der Mangel der Bedingungen des Großbetriebs die Lohnarbeiter abhält, selbst ein dergleichen Geschäft für eigene Rechnung zu gründen, so hindert er die Kleinmeister, bei denen er sich in demselben Grade zeigt, wie bei jenen, ihr bisher betriebenes kleines Geschäft in ein fabrikmäßiges von dem Umfange, wie es der neuere Fortschritt verlangt, umzugestalten. Daher sehen wir dieselben je länger je mehr in die Lage versetzt, ihre Geschäfte und somit ihre Selbstständigkeit aufgeben und sich den Fabriken ebenfalls zur Verfügung stellen zu müssen. Dadurch erhält die Masse der Lohnarbeiter, deren Vermehrung schon bei dem gewöhnlichen Bevölkerungsfortschritt eine außerordentlich starke ist, noch einen Zuwachs von außen her, der um so ungünstiger auf ihre Lage wirkt, als derselbe aus den Reihen der bisherigen Arbeitsgeber selbst zu ihnen übertritt, und so ein doppeltes Gewicht zu ihren Ungunsten in die Waagschale wirft. Wenn beispielsweise bisher 800 Arbeiter von 10 Fabrikanten, deren jeder ungefähr 50 im Durchschnitt lohnte, und 200 Kleinmeistern, deren jeder für seine Person 1—2 Gehülfen hielt, beschäftigt wurden, so hatten sie offenbar hinsichtlich ihres Arbeitsmarktes einen bessern Stand, als es dann der Fall ist, wenn die 200 Kleinmeister ihre Werkstätten schließen und zu ihnen übertreten. Dies trifft sogar in dem besonders günstigen Falle zu, wo die ganze auf 1000 verstärkte Arbeiterzahl bei den 10 Fabrikanten oder einigen mehr, die seitdem sich etablirt haben, ein Unterkommen findet, weil jeder derselben jetzt mehr Leute beschäftigt als früher. Zwar ist alsdann für Beschäftigung gesorgt, aber die Wahl unter den Arbeitsgebern, und somit deren Anfrage, ist beschränkter als vorher. Während die früheren Kleinmeister ihren einzigen oder ihre wenigen Gehülfen nicht füglich entbehren konnten und sich bemühen mußten, sie zu halten oder schleunigst wieder zu ersetzen, können die großen Fabrikherren von ihren Hunderten von Leuten bei Weitem eher einige missen, und außerdem macht es ihnen ihre geringere Zahl leichter, sich wegen der Annahme der Arbeiter und der zu stellenden Lohnbedingungen unter einander im gemeinschaftlichen Interesse zu verständigen." Die vollständige, radicale Gewerbefreiheit, oder, was gleich viel ist, die absolute Aufhebung des Zunftzwangs kommt also nur der großen Industrie in den Gewerken, d. h. dem Fabrikwesen, zu Statten, indem sie die Geschlossenheit der Handwerkerverbände löst und ihre einzelnen Glieder demjenigen zur Verfügung stellt, der genug Capital besitzt, um ihre Arbeitskräfte zu bezahlen. Es ist die Freiheit von dem Gewerbe, nicht die Freiheit der Gewerbe, es ist ein ungeheuerliches Privilegium der Fabriken-Industrie, was die Vertreter des geldwirthschaftlichen Staats in der jüngsten preußischen Kammer-Session der Regierung als eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit an's Herz gelegt haben, und der gesammte Handwerkerstand hat gegen den plumpen Versuch, ihm seinen Antheil an der staatswirthschaftlichen Production nach dem Course der Rohmaterial-Preise zuzumessen, einmüthig einen großen

Protest eingelegt. Es handelt sich für die Vertreter der großen Gewerks-Industrie einfach darum, den Arbeitsmarkt zu beherrschen. „Ist doch der Handel frei — weshalb sind es die Gewerbe nicht?“ Da steht ihnen nun die alte Tradition des Zunftwesens im Wege, wonach der Handwerksgehülfe nur bei einem Meister seines Gewerks in Arbeit treten darf. Diese muß daher beseitigt werden. Mag dies geschehen! Aber wir denken, daß denn doch vor Allem der Handwerkerstand darüber gehört werden muß, ob er mit dieser Annexion seines Gebiets an das gefräßige Doppelreich der Gewerks-Industrie und des Handels einverstanden ist, daß nur ein Compromiß zwischen kleinen und großen Gewerken jenen wichtigsten aller Reste des Zunftzwanges aus seinem natürlichen Verbande entlassen kann, daß der Staat eine unverantwortliche Dictatur üben würde, wenn er dem gebornen Herrn der Gewerksarbeit, dem Handwerker, im ökonomischen Interesse seiner natürlichen Feinde gebieten wollte, die Handhabe dieser Herrschaft an die Herren der Maschinenarbeit abzuliefern, bloß um diese von dem Nachtheil, der für sie in der Ordnung der Gewerbe liege, zu befreien! So lange also der Handwerker es nicht zu begreifen vermag, daß die vermehrte Wohlfeilheit der Gewerksarbeit, welche von der großen Industrie durch die Gewerbefreiheit angestrebt wird, mit seinem eigenen Interesse Hand in Hand geht, hat der Staat die Grenzlinie zwischen den Gebieten beider Theile zu achten; so lange dem Handwerker die Ordnung der Gewerbe ein größeres Gut dünkt, als ihre Freiheit, beherzige der Staat, daß er denn doch einen höhern Standpunkt bei Beurtheilung des Werths der Innungen und ihrer Zwangsordnungen einzunehmen hat, als den des nackten materiellen Interesses und der Rücksicht auf seine industriellen Capitalisten! — IV. Eine Gewerbe-Ordnung, wie wir sie uns namentlich mit Rücksicht auf die ad III. hervorgehobenen Reformen des Zunftwesens als nothwendig denken, muß vor Allem der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Gewerbe Rechnung tragen und darnach das Maß der Freiheit, das sie gewährt, verschiedenartig abwägen. Ein Theil der bisherigen Zunftgewerke kann sogleich von allen Beschränkungen freigegeben werden, so daß sie nur etwa der Besteuerung willen eine Anzeige erfordern und Jeder durch die Anmeldung das Betriebsrecht erhält, ohne gewisse Vorbedingungen erfüllen zu müssen. Hierher gehören unter anderen solche Gewerbe, welche viel Capital erfordern, so daß sie sich gut zum Betriebe im Großen eignen, wie die der Brauer, Gerber, oder die für entfernten Absatz arbeiten, wobei der Handwerker von dem Kaufmann oder Verleger abhängig ist und bei den Schwankungen des Begehrs die Verhütung von Störungen ganz unmöglich erscheint, z. B. Weber in den vier Faserstoffen, Tuchbereiter, oder endlich deren Erzeugnisse in so geringer Menge verbraucht werden, daß die Zahl der Unternehmer ganz klein und die Besorgniß von Mißverhältnissen unnöthig ist, z. B. Seiler, Bürstenbinder, Zinngießer u. a. m., endlich Alle, welche als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen anzusehen sind. Bei einer andern Gruppe von Gewerken ist wenigstens der Zwang der zunftmäßigen Erlernung und des Wanderns, so wie die Beschränkung in der Wahl der Gehülfen aufzuheben, wenn auch von dem angehenden Meister für's Erste noch der Beweis der erforderlichen Geschicklichkeit verlangt wird, wozu eine Prüfung von einem Ausschuß von wissenschaftlichen Technikern und ausübenden Gewerksleuten, und zwar sowohl mündlich, als mit Zeichnungen, schriftlichen Ueberschlägen, Probearbeiten u. s. w., oder irgend eine andere Art des Nachweises dienlich ist. Für große fabrikartige Unternehmungen ist dies überflüssig. Diese Prüfung ist bei den Bau- und einigen andern Handwerken schon aus Gründen der Sicherheitspolizei nothwendig. Sie mag auch bei solchen Gewerken einstweilen beibehalten werden, wo nach den bisherigen Erfahrungen ein leichtsinniger Zudrang unkundiger Unternehmer besonders häufig vorkommt, weil nämlich die schlechte Beschaffenheit der Waaren nicht sogleich zu erkennen ist, z. B. Tischler, Färber, Töpfer, oder wo viel auf Bestellung gearbeitet wird, z. B. Schlosser, Schneider, Hufschmiede, Stellmacher. Die Verbesserung und Vermehrung der Handwerksschulen wird allmählich den Zwang zu dieser Prüfung entbehrlich machen, wenn erst eine Anzahl unterrichteter, denkender und eifriger Handwerker herangezogen wird, die von selbst die andern zu gleicher Anstrengung nöthigen.

Es kann dann Jedem freigestellt werden, sich einer Prüfung zu unterwerfen und sich damit den Titel eines geprüften Meisters zu seiner Empfehlung zu verschaffen. Bei Gewerken, deren Absatzgebiet ganz örtlich ist, und die nur ein geringes Capital erfordern, kommt eine übermäßige Besetzung am leichtesten vor. Sie zeigt sich in der Nahrungslosigkeit eines Theils der Meister und einer ungewöhnlich kleinen Anzahl der Gehülfen. Unter solchen Umständen kann in Erwägung kommen, ob nicht ausnahmsweise auf einige Zeit eine gewisse Schranke für die Zahl der neu eintretenden Meister zu bestimmen sei. Ehe man sich zu einer solchen Maßregel entschließt, die nur eine vorübergehende und örtliche sein dürfte, wäre zu untersuchen, ob die Ungeschicklichkeit, Trägheit u. dgl. der vorhandenen Meister an dem schlechten Erfolge ihres Nahrungsgeschäfts die Schuld trägt, und ob nicht neue Unternehmer durch besseren Betrieb oder Verfertigung neuer Arten von Waaren sich ein gutes Auskommen neben den älteren Meistern bereiten können. In keinem Falle aber darf die Beschränkung ganz in die Hände der Gemeindevorsteher gelegt werden; vielmehr wird man ihnen nur die Initiative und die Anordnung der Maßregel der Staatsbehörde überlassen müssen. Noch weniger wäre es gerechtfertigt, die Annahme neuer Meister überhaupt von der Zustimmung der Gemeinde oder von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Die Frage des Bedürfnisses ist zu unbestimmt und vieldeutig und eine Vermehrung der Unternehmer kann nützlich sein, ohne gerade durch ein Bedürfniß gefordert zu werden. Als eine öffentliche Calamität müßte es beklagt werden, wenn die Aufhebung des Zunftzwanges dahin führte, daß die Unternehmer in häufigem Wechsel bald das eine, bald das andere Handwerk betrieben. Wenn schon die verständige Ueberlegung, so wie die erforderliche Geschicklichkeit und das in ein Gewerbe verwendete Capital die Meisten von selbst von einer solchen Handlungsweise abhalten, so ist es doch auch rathsam, ihr durch gesetzliche Anordnungen keinen Vorschub zu leisten, zumal da sie die gerechte Besteuerung der Handwerke fast unmöglich machen würde. Jeder Handwerker muß sich also zu einem bestimmten Gewerkzweige bekennen, welchen er als Nahrungsquelle betreibt und von welchem er seine Abgaben entrichtet, wobei es gestattet sein kann, einige Handwerke mit einander zu verbinden. Nach der in manchen Ländern[1]) eingeführten Patent-Einrichtung muß jeder Handwerker jährlich einen neuen Gewerbschein nehmen und kann ihn für jedes beliebige Handwerk erhalten, soweit keine polizeilichen Hindernisse im Wege stehen. Der Staat sollte das entsittlichende Element, das in der Versuchung zum steten Wechsel des Lebensberufs liegt, durch solche Einrichtungen nicht fördern; es ist eine der schätzenswerthesten Eigenschaften des alten Zunftzwangs, daß er dem Handwerker die Stelle anwies, welche ihm in der staatlichen Ordnung zukommt, und daß die Genossenschaft dem unsteten Wesen und der unruhigen Bewegung des Handwerks grundsätzlich entgegenarbeitete. Die ewige Wahrheit des „Schuster, bleib bei deinem Leisten" sollte über jeder Werkstatt in Lapidarschrift prangen und der Handwerkerstand sich ihrer eben sowohl zur Abwehr „ins Handwerk pfuschender Literaten" als gegen die eigenen Wandlungsgelüste bedienen. Die Patentgebühr, als Gewerbesteuer betrachtet, hat überdies den großen Fehler, daß sie alle Genossen eines Gewerks an einem und demselben Orte gleich hoch belastet, wodurch der Fabrikant gegen den Handwerker und der größere Meister, der mit vielen Gesellen arbeitet, im Vergleich zu dem, der das Gewerbe ganz im Kleinen treibt, ungebührlich in Vortheil gesetzt wird. Bei der Abgrenzung der Handwerke gegen einander sind die Mängel der bisherigen Einrichtungen zu vermeiden. Kleinliche Unterschiede sollten wegfallen, die Unterscheidungsmerkmale nicht von den Namen der verschiedenen Handwerke, sondern aus dem charakteristischen Moment des Handwerks entnommen, alle Gewerbe, welche ähnliche Verrichtungen in diesem Sinne haben und daher ähnliche Geschicklichkeiten erfordern, in eine einzige Gruppe vereinigt, Arbeiten, die mehreren Gewerken gleich nahe liegen, denselben gemeinschaftlich zugetheilt werden, womit zu verbinden wäre, daß dem Gewerksmanne gestattet wird, die zu seinem Gewerbe nöthigen Hülfsmittel, als Verwandlungs- und Hülfsstoffe, so wie

[1]) Frankreich nach dem Ges. v. 17. März 1791; Preußen Ges. v. 27. Octbr. 1810.

Geräthe, selbst zu verfertigen. Hierdurch erhält der Unternehmer eine freiere Bewegung, um seine Fähigkeiten, seine stehenden Einrichtungen und die Absatzgelegenheit auf das Vortheilhafteste zu benutzen, auch bei der Abnahme eines Geschäfts sich durch ein anderes verwandtes aufrecht zu halten. Der Nutzen der Arbeitstheilung ist so groß, daß eine Ausdehnung der Betriebsverrichtungen über zu viele Gegenstände auf Kosten der Geschicklichkeit und Güte nicht zur Regel werden wird. Gewerksvereine und Innungen, welche man als Zünfte im Geiste der neueren Zeit betrachten darf, können auch nach der Aufhebung des Zunftzwanges fortbestehen und neu errichtet werden, und der anerkannte Grundsatz, daß den Bürgern die Gründung von Vereinen für erlaubte Zwecke nicht verwehrt werden dürfe, gebietet, solchen Handwerkerverbindungen kein Hinderniß in den Weg zu legen. In welchem Grade es möglich sei, einen Theil des Guten, welches das alte Zunftwesen in sich trug, vermittelst solcher Vereine dauernd zu erhalten, auch dieselben zur Belebung des Kunstfleißes und zu manchen anderen nützlichen Einrichtungen zu benutzen, hierüber gebricht es noch an hinreichenden Erfahrungen, doch wird es an vortheilhaften Wirkungen sicherlich nicht fehlen. Es ist deshalb rathsam, die Neugestaltung von Innungen der oben erwähnten Art vorzunehmen, wozu folgende Regeln dienen: 1) Jeder Meister eines Gewerks, in welchem an einem gewissen Orte oder in einem gewissen Bezirke eine Innung errichtet wird, kann an derselben Theil nehmen. Indem er hinzutritt, übernimmt er die Verpflichtung, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Innungen obrigkeitlich festgesetzt worden sind. [1]) 2) Jede Innung wählt sich Vorsteher, die den Vortheil der Genossen bei den Staats- und Gemeindebehörden vertreten können. Es werden Versammlungen gehalten, Beiträge von den Meistern erhoben und Ausgaben vorgenommen, wie bei den alten Zünften. 3) Der Wirkungskreis dieser Innungen muß so geordnet werden, daß er den Mitgliedern nicht bloß Lasten auflegt, sondern auch Nutzen verspricht und hierdurch einen hinreichenden Beweggrund giebt, an der Verbindung Theil zu nehmen. Die Aufgaben der Innungen sind folgende: a. Augenblickliche Unterstützung der verarmten Meister, der wandernden Gesellen und der arbeitsunfähig gewordenen Gehülfen, wozu Beiträge von den sämmtlichen Gehülfen eingeführt werden können. b. Aufsicht auf die angemessene Behandlung und Unterweisung der Lehrlinge. Ohne eine Strafgewalt zu haben, dürfen die Vorsteher rügen und ermahnen, jedenfalls auch die entstandenen Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen nach dem Inhalt des Lehrvertrags schlichten. c. Mitwirkung bei Gründung von Handwerksschulen für die Gehülfen. d. Beilegung von Streitigkeiten, die sich zwischen Gesellen und Meistern erheben, durch Vermittelung oder nöthigenfalls durch Entscheidung. [2]) e. Veranstaltungen, die zur Verbreitung und Erhöhung der Gewerkskunst dienen, z. B. Anschaffung von Schriften, Modellen, Maschinen u. dgl. Es ist ohne Zweifel schwer, die zum Theil schon bejahrten Handwerker dahin zu bringen, daß sie sich neue Erfindungen und Entdeckungen aneignen, über die tieferen Gründe, auf denen die Betriebsregeln beruhen, nachdenken und überhaupt für Belehrung empfänglich werden. Indeß wäre ein solcher Erfolg so nützlich, daß man mit allem möglichen Eifer darauf hinwirken sollte. Gewerberäthe, als consultative Ausschüsse der Innungen, aber auch nur als solche, könnten hier bessere Dienste leisten, als wenn man sie, wie in Preußen, ohne bestimmtes organisches Verhältniß zu den Handwerkerverbänden, als

[1]) Die Vortheile einer Zwangs-Beitrittspflicht sind zweifelhaft. Der Zwang kann aber keine nützliche thätige Mitwirkung, sondern nur einen Beitrag zu den Kosten gemeinschaftlicher Einrichtungen zuwegebringen, und es läßt sich rechtfertigen, daß jeder selbstständige Unternehmer hierzu verpflichtet wird. Sonst aber ist der Zwang entbehrlich, wenn die neuen Innungen einleuchtende Vortheile für jedes Mitglied in Aussicht stellen. Dahin gehört schon die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Stellen der Vorsteher, Gewerbsrichter, Abgeordneten zur Vertretung des Gewerbes u. dgl.

[2]) Die französischen Gewerksgerichte — conseils de prud'hommes — welche den preußischen (nach dem Gesetze vom 9. Februar 1849) zum Muster gedient haben, bestehen seit 1806. Sie sind zur Hälfte aus Unternehmern — patrons — nämlich aus Fabrikherren und Handwerksmeistern, zur Hälfte aus Lohnarbeitern — chefs d'atelier, contre-maîtres, garçons — zusammengesetzt. Ueber Streitsachen bis 200 Fr. erkennen sie in letzter Instanz, auch ist ihnen die Aufsicht über die unerlaubte Nachahmung der Fabrikzeichen und verschiedenes Andere übertragen. Sie haben eine bis zu 5tägiger Einsperrung competente Strafgewalt.

selbstständige Collegien mit einem imaginären Wirkungskreise in die Luft baut. Die Innungen würden ihre intelligenten Elemente hineinsenden, und es müßte wunderbar zugehen, wenn sie, mit dem Gros der Handwerker hinter sich, nicht die literarischen Eindringlinge, die in freien Handwerkervereinen sich die politische Reifmachung junger Gehülfen angelegen sein lassen, aus dem usurpirten Terrain in ihre Schreibstuben zurückzuweisen vermöchten. f. Gemeinschaftliche Einrichtungen, welche den einzelnen Meistern in ihrem Gewerbsgeschäfte zu Gute kommen. Hierher gehören Verkaufshallen, wo die Handwerkserzeugnisse nach vorgängiger Prüfung der Güte zum Verkaufe ausgestellt werden, [1]) Maschinen, die auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft werden, Darlehne an einzelne bedrängte Meister u. dgl. g. Theilnahme an den freiwilligen oder gebotenen Prüfungen angehender Meister. h. Mitwirkung zur Umlegung der Gewerbesteuer. 4) Für manche der genannten Zwecke können mehrere Innungen durch ihre Vorsteher zu gemeinschaftlichen Anstalten in Verbindung treten. — V. Während der Nutzen großer Fabrikunternehmungen für die ausgedehnte, kunstmäßige und wohlfeile Betreibung der Gewerksarbeiten, also für das Volkseinkommen im Ganzen, keinem Zweifel unterliegt, sind andererseits die großen Uebel des Fabrikwesens unverkennbar und diese werden besonders da sehr fühlbar, wo an einem Orte viele Fabriken bestehen, wo Massen von Arbeitern verschiedenen Alters und Geschlechts in einer Anstalt beisammen beschäftigt sind und wo der Absatz der Erzeugnisse in's Ausland geht, also von den häufigen Schwankungen und Stockungen des auswärtigen Handels bedroht wird. Die bedenkliche Zunahme der großen Gewerksunternehmungen in der Gegenwart hat die Aufmerksamkeit der Menschenfreunde und der Regierungen auf diese Nachtseiten gezogen, von denen keine so schreckhaft ist als die hauptsächlich in den Maschinenspinnereien, jedoch auch bei manchen andern Industriezweigen, übliche massenhafte Beschäftigung von Kindern in Fabriken [2]). Die Kinderarbeit hat manche Vortheile, weil sie wohlfeiler ist und ein Ersparniß an den Erzeugungskosten verursacht, weil manche Verrichtungen von Kindern leichter und besser ausgeführt werden, der Verdienst der Kinder eine wohlthätige Vermehrung des Einkommens vieler dürftiger Familien bildet, auch die Kinder frühzeitig an Fleiß gewöhnt werden und in manchen Geschäften größere Geschicklichkeit erlangen. Dagegen liegt die Gefahr des Mißbrauchs nahe, daß den Kindern zu große Anstrengung zugemuthet wird, die, so wie andere ungünstige Umstände, z. B. erhöhte Wärme und unreine Luft der Arbeitsräume, der Gesundheit und der körperlichen und geistigen Entwickelung schadet. Da man sich auf die Sorgfalt der Eltern nicht hinreichend verlassen kann, so ist zum Schutze der Kinder eine obrigkeitliche Einwirkung dringend geboten. Der Zweck derselben fällt zunächst in das Gebiet der Gesundheitspolizei, indeß gesellen sich vorzüglich wegen des Schulbesuchs und der Gefahr einer frühen sittlichen Verderbniß, Rücksichten der Volksbildung hinzu, und weil man zugleich darauf bedacht sein muß, den Fabrikbetrieb vor jeder unnöthigen Belästigung zu bewahren, so berührt dieser Gegenstand auch sehr stark die Volkswirthschaftspolitik; es kommt aber für diese noch weiter in Erwägung, daß nicht alle diejenigen, welche als Kinder in den Fabriken Beschäftigung fanden, auch als Erwachsene in denselben Nahrung erhalten können und die aus dieser Ursache Entlassenen kein anderes Geschäft gelernt haben. Die den Fabrikherren aufzulegenden Beschränkungen bestehen vornehmlich darin: 1) daß in allen oder in gewissen Arten von Fabriken Kinder unter einem gewissen Alter gar nicht gebraucht werden dürfen, bei der Aufnahme also das Taufzeugniß eingesehen werden und in der Fabrik ein genaues Verzeichniß der Kinder geführt werden muß, 2) daß von diesem Alter an bis zu demjenigen, in welchem man die volle Arbeitskraft als eingetreten annehmen kann, die Kinder schonend, nur eine gewisse Zahl von Arbeitsstunden täglich, und mit Unterbrechung durch Ruhestunden, zur Arbeit angehalten werden dürfen, 3) daß ihnen der Besuch einer Schule gestattet werden muß, 4) daß die Räume, in denen sie arbeiten, gehörig gelüftet und überhaupt der Gesundheit zuträglich eingerichtet

---

[1]) Ueber den guten Erfolg solcher Anstalten siehe Böhmert, Briefe zweier Handwerker, 1854 S. 51. Döll, die gewerbliche Association 1856. S. 28.

[2]) Reichhaltig und schätzbar ist Ducpétiaux, de la condition physique et morale des jeunes ouvriers et des moyens de l'améliorer. Brux. 1843.

werden. Außer diesen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen muß den Staatsbehörden die Ermächtigung gegeben werden, für einzelne besonders angreifende oder irgendwie nachtheilige Arten von Gewerksverrichtungen die Beschränkungen in Betreff des Alters und der Arbeitsstunden noch weiter gehen zu lassen, oder die Anwendung jüngerer Arbeiter in gewissen Verrichtungen ganz zu untersagen, ferner einzelne Anordnungen zur Verhütung von Mißbräuchen, zur Beförderung der Zucht und Ordnung u. s. w. zu treffen. Zur pünktlichen Handhabung dieser Vorschriften wird die Aufstellung von Fabrikaufsehern, denen überall freier Zutritt gestattet werden muß, gute Dienste leisten. Auch in der ganzen Klasse der Fabrikarbeiter lassen sich viele ungünstige Erscheinungen in Bezug auf Gesundheit, Sittlichkeit, Erziehung der Kinder, dürftige Lage und Gefahr der Verarmung wahrnehmen, Uebelstände, welche in der neuesten Zeit theils aufmerksamer, als früherhin, beobachtet worden, theils auch bei der Zunahme der Fabriken stärker hervorgetreten sind. Mögen auch fremdartige Ursachen zufällig mitgewirkt haben, so kommt doch so Vieles auf Rechnung des Fabrikwesens, daß es nöthig ist, eifrig zu untersuchen, welche Mittel zur Verhütung oder doch zur Milderung jener Uebel und zur Verbesserung des Zustandes der Fabrikarbeiter angewendet werden könnten. Bei der Neuheit der erwähnten Erscheinungen und der großen Schwierigkeit einer befriedigenden und zugleich in anderen Hinsichten unschädlichen Abhülfe ist es nicht zu verwundern, daß diese Aufgabe noch nicht vollständig gelöst werden konnte und erst Erfahrungen über den Erfolg der bis jetzt versuchten Mittel abgewartet werden müssen. Als eine Veranstaltung allgemeiner Art tritt hier die Errichtung von Gewerbe- oder Gewerksräthen in den Vordergrund, welche sich zugleich mit den Angelegenheiten der Handwerker beschäftigen können, Streitigkeiten zwischen Fabrikherren und Arbeitern vermitteln und entscheiden, die Unterstützungskassen leiten und den Lohnarbeitern mit Rath, Ermahnung und Hülfe zur Seite stehen, auf die Abschaffung von Mißständen hinarbeiten und manche für die Arbeiter wohlthätige Anstalten pflegen. Ihre Mitglieder werden sowohl aus den Lohnherren, als aus den Arbeitern gewählt, die Vorsitzenden können aber auch von der Regierung bestellt werden, um das Vertrauen beider Theile zu gewinnen. Was die einzelnen Regierungsmaßregeln betrifft, so läßt sich von verschiedenen Anordnungen, die zunächst auf andere Staatszwecke gerichtet sind, z. B. von einem guten Schulwesen und von Vorkehrungen der Gesundheitspolizei gegen alle Verunreinigungen der Luft und die schlechte Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen, so wie zur Beförderung der Reinlichkeit ein guter Einfluß auf den Zustand der Fabrikarbeiter mit Sicherheit erwarten. Bei den in das Gebiet der Volkswirthschafts-Pflege fallenden Veranstaltungen muß freilich mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden, um nicht die Unternehmer durch lästige Verpflichtungen oder Ausgaben zu entmuthigen, weil eine Verminderung im Umfange der betriebenen Gewerbe, also auch im Begehr von Arbeitern ein größeres Uebel nach sich ziehen würde, als dasjenige, welchem man zu begegnen sucht. Als höchst nützliche Einrichtungen sind anerkannt: 1) die Errichtung von Hülfskassen, zu welchen die Arbeiter Beiträge leisten müssen, die durch Lohnabzüge direct von den Unternehmern erhoben werden. Solche Kassen sind häufig für einzelne größere Fabriken gegründet und durch Zuschüsse der Fabrikherren verstärkt worden. Wo sich aber mehrere Fabriken von mäßigem oder geringem Umfange befinden, da sind Kassen vorzuziehen, an denen die Arbeiter aus verschiedenen Unternehmungen theilnehmen, und bei denen die Beiträge gleichmäßig im Verhältniß zum Lohne geregelt sind. Auch von den Fabrikherren können Beiträge gefordert werden, aber wegen der gedachten Rücksichten in geringem Maße, und es ist rathsam, sie mit der Zahl der von einem Jeden beschäftigten Lohnarbeiter steigen zu lassen, also z. B. für das zweite Hundert höher als für das erste anzusetzen, weil die Unternehmer einander in der Größe des Betriebs zu überbieten suchen und durch Annahme einer größeren Anzahl von Gehülfen den Zudrang, die Volksvermehrung und die Gefahr der Verarmung verstärken. Zu der Verwaltung solcher Hülfskassen müssen gewählte Arbeiter beigezogen werden. 2) Die Einführung von Arbeitsbüchern und genauer Verzeichnisse über alle angenommenen Arbeiter. In jenen müssen die Bedingungen und Zeiten der Annahme, so wie die Zeugnisse beim Austritt vermerkt werden. Sie müssen ferner beim Austritt des

Arbeiters angeben, daß derselbe seine Verpflichtungen gegen den Unternehmer erfüllt hat, oder im entgegengesetzten Falle den Betrag seiner Schuld. 3) Gesetzliche Bestimmungen gegen das sog. Trucksystem, d. h. das Aufdringen von Waaren als Theil des Lohnes, worin eine verdeckte Schmälerung des zugesicherten Lohnes und in der That der erste Ring zur Sclavenkette des Arbeiters liegt. Es soll jedoch nicht verhindert werden, daß der Fabrikherr den Arbeitern Gelegenheit anbietet, Wohnung, Kost u. dgl. um niedrigeren Preis oder in besserer Beschaffenheit, als es sonst geschehen könnte, gegen baare Vergütung zu erlangen, und es ist äußerst schwer, hierin den Mißbrauch von dem Nützlichen zu scheiden. Manches kann von der menschenfreundlichen Gesinnung der Fabrikherren und von Privat-Vereinen geschehen, was sich von der Staatsgewalt nicht vorschreiben, nur etwa anregen und befördern läßt, z. B. die Ueberlassung von Acker- oder Gartenstücken an die Arbeiter gegen mäßigen Pachtzins und die Errichtung von Gebäuden, um den Arbeitern gesunde Wohnungen ohne höhere Ausgabe zu verschaffen.[1]) Die Sparkassen und andere zur Fürsorge für das spätere Alter dienende Anstalten sollten den Fabrikarbeitern besonders empfohlen und leicht zugänglich gemacht werden. Die Umgestaltung der Lage der Arbeiter, wodurch diese einen Antheil an dem Reinertrage erhalten oder sogar die Fabrikunternehmungen ganz auf eigene Rechnung führen und sie durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß verwalten lassen, verdient eher Begünstigung als Erschwerung, muß übrigens dem freien Willen der Arbeiter überlassen werden. Dasselbe gilt von den Vereinen zur vortheilhafteren Anschaffung der Nahrung und anderer Lebensbedürfnisse im Großen u. dgl.

Gewerbeschulen, Fabrikschulen s. Schulen.

Gewere. Es ist bezeichnend für die deutsche Rechtsanschauung im Mittelalter, daß ihr der Begriff des Besitzes als eines an sich zu schützenden Factums durchaus fehlt. Der Deutsche fordert überall, wo das Recht seinen Schutz gewähren soll, eine Legitimation für diesen Anspruch und noch heute ist Besitz im Munde des Volks der Ausdruck, welcher die rechtliche Zuständigkeit vermittelt. Die kühle Abstraction eines „rechtlich geschützten bloßen Factums" wird dem deutschen Verstande und Gemüth ewig unzugänglich bleiben. Gewere ist nichts Körperliches, Faßliches, sondern in seiner eigentlichsten Bedeutung die formelle, rechtliche Substanz, welche zu einem thatsächlichen Herrschaftsverhältniß einer Person über eine Sache hinzutritt, um dasselbe als ein rechtlich zu schützendes zu bezeichnen. Mittels der Gewere kam das deutsche Recht über die Nothwendigkeit hinweg, dem Rechtsverhältniß, welches als das wirkliche materielle Substrat ihr zum Grunde liegt, eine besondere juristische Natur abzugewinnen, und hiermit hängt eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten des deutschen Rechts, die Ununterschiedenheit in der Auffassung der persönlichen und der dinglichen Rechte und die Ungetrenntheit des im Eigenthum liegenden factischen Moments vom Rechte zusammen. Gewere war die legitime Herrschaft eines freien Mannes über ein Grundstück, wo er als souverän herrschte und alle Sachen und Menschen beschützte, die sich auf seinem Grund und Boden befanden. Daher kennt auch das ältere deutsche Recht kein Jagd-, kein Berg-, kein Wasser-Regal, wogegen sich das Pfändungs- und das Strand-Recht als natürlicher Ausfluß jenes Begriffs erklären. Da aber diese Herrschaft an den Grundbesitz geknüpft war, so erschienen bewegliche Sachen nur als Zubehör der unbeweglichen; eine selbstständige Gewere war an ihnen nicht denkbar. Mit der wachsenden Bedeutung der beweglichen Sachen hält der Untergang der Gewere gleichen Schritt. Das bewegliche Gut hat nach gerade den Grundbesitz von sich abhängig gemacht und die Gewere ist hinter der allmächtigen Vorstellung des durch sich selbst legitimen Besitzes zurückgetreten.

---

[1]) Für diesen Zweck ist in neuester Zeit viel geschehen. In England sind viele Arbeiter-Wohnungen von Gesellschaften erbaut worden, welche den Miethzins einnehmen und den Bewohnern gewisse, die gute Ordnung betreffende Verpflichtungen auferlegen. Eigenthümlich ist an der Berliner „Gemeinnützigen Baugesellschaft", daß die geforderte Miethe außer den Verwaltungskosten 6 pCt. der Baukosten beträgt, und hierbei die Actien durch eine jährliche Tilgung heimgezahlt werden, also die Häuser in 30 Jahren den Miethern eigenthümlich zufallen — wahrlich ein in der Ausführung schwieriger Plan! Cf. Roberts: The dwellings of the labouring classes. London 1850. Gäbler, Idee und Bedeutung der Berl. Gemeinnützigen Baugesellschaft. Berlin 1848.

Gewerkschaften s. Innung.

Gewissen. Das Wort Gewissen, als Uebersetzung von conscientia und συνείδησις, bei Notker Sinuuizza, gehört zu denen, um welche das Christenthum die deutsche Sprache bereichert hat, und ist für das Verständniß auf συνείδησις zu recurriren, in dessen allgemeiner Bedeutung tiefer Sinn liegt. Συνείδησις, ein Mitwissen, ein Mitbewußtsein. Der germanische Heide sah in den Thätigkeiten des G. einen jedesmaligen Act eines die Menschenseele durch irgend welche Vermittelung berührenden Gottes; als Christen erkannten die Deutschen das Gewissen als einen Zustand unseres Wesens, das latent oder nach der Potenz, oder als Erregung und Aeußerung, immer ein Mitwissen gegenüber einem andern Bewußtsein, ein Wissen von einem Allgemeinen, ein allgemeines Wissen sei. Eine Erkenntniß, bestätigt durch die Aufnahme des Evangeliums selbst, und die Erfahrung, daß überall in der Menschenwelt ein G. gefunden werde, unausrottbar durch die sittenloseste Verfeinerung wie durch fast thierischen Stumpfsinn. Das G. auch auf den äußersten Grenzen der Depravation sich äußernd in den Gefühlen und Urtheilen, mit welchen wir die uns berührenden Handlungen Anderer begleiten. Daher stets unter Menschen eine öffentliche Ordnung der Dinge, welche auch in den schlimmsten Perioden noch über dem Durchschnitte der Moralität der Einzelnen steht. Nämlich als ein Wissen von dem wirklich Allgemeinen bezieht sich das G. auf die sittlich religiösen Objecte, denn das Andere hat nur individuelle, temporäre, locale Bedeutung. Die Haltung, Färbung und Bestimmtheit, welche Religion und Moral selbst in der Verkehrung der allgemeinen Auffassung und Behandlung von Personen, Zuständen, Ereignissen zu geben vermag, nennt man das öffentliche Gewissen. Dasselbe coincidirt nie mit dem absoluten Gewissen, denn die vox populi ist gebunden, verstrickt, vermag nie zur völligen Unbefangenheit hindurchzudringen. Das absolute G. ist das ursprüngliche Bewußtsein von dem, was in gleicher Harmonie Alle wissen sollen, was zu wissen für Alle gleichen Werth hat, das Wissen um das höchste Gut. Aber nicht in den Wirkungen, sondern in dem Urgrunde liegt die Erkenntniß desselben; in dem Verhältnisse der Gegensätzlichkeit ist die Liebe das Gute, und da sie nothwendig überall ihr eigenes Wesen festhalten und wieder fordern muß, hat sie ihre Modalität in Heiligkeit und Gerechtigkeit. Das G. nicht bloß ein formales, sondern auch materiales Princip, und da es Bewußtsein, so nur in der Persönlichkeit, das ursprüngliche G. in dem lebendigen Gott. In die unpersönliche Creatur ist auch ein allgemeines Gesetz der Liebe gelegt, aber da sie ohne Bewußtsein, auch ohne G. Der Mensch als das Ebenbild Gottes hat Theil an dem ursprünglichen G., aber er hat auch ein abgeleitetes G. Erfahrungsmäßig ist der Trieb des Menschen, seine Zustände auf das ursprüngliche G. zurückzubeziehen, zu fragen, in welchem Verhältnisse seine habituelle Existenz, sein Thun und sein Lassen zu dem im Selbstbewußtsein zeugenden ursprünglichen G. stehe. Das Bewußtsein der Uebereinstimmung mit ihm ist das gute G., sein Gegentheil das böse G. Neben jenem eben angezeigten Triebe, vor dem G. zu Gericht zu gehen, tritt nach der empirischen Zwiespaltigkeit unseres Wesens noch ein anderer hervor, durch Nichtobachtung oder Unterdrückung dem ursprünglichen G. möglichst Schweigen aufzulegen. Dieses Bestreben würde von geringem Erfolge sein, wenn jeder Einzelne seine Entwickelung aus dem Guten heraus begönne. Aber das Individuum ist verflochten in die Zustände der Gesammtheit, und hier ist durch allmählich herabsinkende Entwickelung das G. oft so herabgedrückt, daß die Irritationen desselben wie ein Verhängniß auftreten. Es gilt Entscheidung, aber das G. kann in der Abwägung der Entscheidungsgründe vielleicht relativ ohne Schuld zu keinem festen Schlusse kommen, es bleibt in Zweifeln befangen; oder eine falsche Zuversicht fährt darauf zu, und hinterher muß sich herausstellen, daß die gewähnte Billigung des absoluten G. eine Täuschung gewesen. Zweifelndes G. und irrendes G. Wo ferner die Möglichkeit des Irrthums in offen daliegenden Fällen ein Zagen, Zögern, Schwanken hervorruft, da reden wir von einem schwachen G., während ein starkes G. bei Demjenigen anerkannt wird, der nach aufrichtiger Prüfung in der Unschlüssigkeit und der Beirrung eine größere Unsittlichkeit siehet, als in der Beiseitsetzung der hinterher auftauchenden Anstöße und Bedenklichkeiten. Kann jedoch ein starkes G. ein stumpfes sein, wenn

die Schärfe des göttlichen Veto nicht empfunden, und in der im ersten Entschlusse gewonnenen subjectiven Sicherheit nicht bloß die objectiven Hindernisse, sondern auch das Gesetz des abs. G. durchbrochen werden. Stumpf, auch dann, wenn die Motive des G. nur schwer die Persönlichkeit bewegen; zart dagegen ein G., falls die leisesten Erinnerungen und Antriebe des urspr. G. empfunden und befolgt werden. Eine nun schon lange entschwundene Zeit, welche dem Christenthume als der Offenbarung Gottes eine den Zweifeln ferne Hingabe entgegen trug, hatte in dem Behagen des Besitzes Neigung zu Untersuchungen, welche mehr Muße zur Frage voraussetzten, als sie zur Erwartung der Antwort berechtigten. Hier war das Gebiet, auch in Beziehung auf das G. alle Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, und Schlüsse zu machen, ob das G. stets und immer der Anregung von außen her bedurft habe. Anerkannt muß nämlich werden, daß dem Menschen in seinem jetzigen Zustande das G. nicht spontane Dienste leistet, sondern daß die einzelnen G. wach gerufen werden müssen durch herantretendes Zeugniß. Vor der Erweckung sind die G. schlafende, denn von todten G. zu reden ist nur ein symbolischer Ausdruck, da selbst nach Ueberschreitung der Grenze, von welcher, wie das Christenthum lehrt, keine Umkehr bleibt, sich in dem G. die brennendsten Schmerzen regen. Munter aus dem Schlafe werden die G. allmählich, und ist nach der ersten Anregung die eigene Gewissenhaftigkeit die beste Weckstimme. Wer da hat, dem wird gegeben, und wer das Empfangene gebraucht, dem mehret es sich. Von dem erwachten G. sagt Claudius, der Wandsbecker Bote: „Scheue Niemand so viel, als dich selbst. Inwendig in uns wohnet der Richter, der nicht trügt, und an dessen Stimme uns mehr gelegen ist, als an dem Beifall der ganzen Welt, und der Weisheit der Griechen und Aegypter. Nimm es dir vor, Sohn, nicht wider seine Stimme zu thun; und was du sinnest und vorhast, schlage zuvor an deine Stirne und frage ihn um Rath. Er spricht Anfangs nur leise und stammelt wie ein unschuldiges Kind; doch, wenn du seine Unschuld ehrest, löset er gemach seine Zunge und wird dir vernehmlicher sprechen.“ Die verstockten G. sind eine freiwillige Uebertäubung, sonst wird es den G. stets gewisser, daß sie nicht bloß seien die Mitwissenschaft eines allgemeinen Gesetzes, sondern eine Mitwissenschaft von dem Wesen des lebendigen Gottes.

Gewissensehe. Diese „Gesellschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts, welche für ein ausschließlich eheliches Beisammensein auf Lebenszeit, ohne Beobachtung kirchlicher Ehefeierlichkeiten, bloß durch gegenseitige Erklärung des Eheconsenses errichtet wird", (Heffter, das Erbfolgerecht der Mantelkinder u. s. w., S. 96 ff.) darf nicht mit der Ehe zur linken Hand verwechselt werden. Eine solche ohne kirchliche Form und heimlich gehaltene Verbindung ist, wenn auch unter Umständen die Kirche sie als Ehe sollte betrachten wollen, bürgerlich nur als Concubinat zu beurtheilen und von einer Wirkung derselben hinsichtlich der Kinder kann daher auch nicht die Rede sein.

Gewissensfreiheit. Der Begriff Gewissensfreiheit enthält einen Widerspruch in sich selbst, ohne jedoch dadurch irgendwie an seiner Wahrheit und Wirklichkeit Einbuße zu haben. Gerade die Ueberwindung der Gegensätze ist erst lebendige Einheit und die Lösung der Widersprüche lebendige Wahrheit. Gewissensfreiheit ist nichts anderes, als eine Freiheit, gebunden zu sein, oder eine Bindung, frei zu sein, und nur, wo beide Momente ohne Abschwächung erhalten sind, ist der Begriff in seiner Integrität vorhanden. Wo das Gewissen die Freiheit erstickt, oder wo die Freiheit dem Gewissen keinen Raum läßt, da kann an beiden Stellen von einer Gewissensfreiheit keine Rede mehr sein. Also dennoch eine feste Grenze vorhanden dem weiten, nebelgrauen, zerflossenen Begriffe, welcher unklare Köpfe und unfeste Herzen stets in die Irre führet, sobald die Declamationen von Gewissensfreiheit ertönen. Das Gewissen ist keine arithmetische Formel, welche nach Dressur von jedem ausgebildeten Verstande angewandt werden könnte; sondern ist ein Bewußtsein von der Verpflichtung an die ethische Weltordnung Gottes. Lebendigkeit und Klarheit dieses Bewußtseins stehen nicht immer in gleichem Verhältnisse; nicht alle erwachen von gleichen Voraussetzungen aus zu demselben, wie auch seine Trübungen weder nach Entstehung noch nach Heilung in der Willkür liegen. So giebt es verschiedene Gewissen. Das erleuchtete Gewissen erkennt seine Grenze und billigt den anderen Gewissen die Freiheit, durch ihr Wissen um

Gottes ethisches Wesen gebunden zu sein. Diese Freiheit kann nie in allen Zeiten eine gleiche sein, da die Zustände wechseln, aber ein reines Gewissen soll sich stets auf sich selbst besinnen, in wie weit etwa ein anderes Wissen von dem sittlichen Wesen des Göttlichen in der Welt sich an sich selbst gebunden und verpflichtet erachten könne und so dem andern Gewissen nach Maß und Ziel seine Freiheit des Gehorsams lassen. Allein wo die Freiheit gerade vom Gewissen frei sein will, wo die Freiheit ihr Wesen darin haben soll, an nichts, als an ihre formelle und materielle Willkür gebunden sein; wo nichts mehr gewußt wird, was eine unlösliche Pflicht wäre, da hat auch die Gewissensfreiheit ihre Endschaft erreicht. Gerade die Gewissen würden geknechtet werden, wo eine solche Freiheit die Herrschaft hätte. Jedoch ist auch hier das Leben schwer in eine einfache Formel zu fangen, sondern die Gewissenhaftigkeit einer jeden Zeit muß die Grenze aufsuchen, an welcher die Gewissenlosigkeit beginnt. Die Freiheit der Gewissenlosigkeit kann nur eine negative sein. Den Gewissenlosen ist kein Gewissen einzuzwingen, aber in ihrer Negation müssen sie sich mit dem Negativen begnügen: mögen sie Duldung erfahren, ihr Anspruch auf Berechtigung wäre Frechheit und die Willfährigkeit gegen dieselbe Schwäche und Unheil.

Gewitter. Nächst dem Sturme oder Orkane, den vorzugsweise der Seemann fürchtet, und dem Erdbeben, das sogar das Krokodil mit solchem Entsetzen erfüllt, daß es den Fluß verläßt und in den Wald eilt, ist das G. die großartigste und furchtbarste Naturerscheinung, die von je her und noch heute mit Furcht und Angst „das schuldbeladene Bewußtsein des Sünders erfüllte“, daß, wie der Dichter Lucrez singt (de rerum nat. V. 1217), „ob sündiger That, die geschehen, ob frevelnden Wortes, Nun im strengen Gericht die vergeltende Stunde genaht sei.“ Aber der Einfluß des Gewitters auf den menschlichen Geist ist nicht bloß ein negativer, wie beim Sturm und Erdbeben, er ist auch ein positiver: „Wenn“, singt deshalb unser deutscher Goethe, „der uralte heilige Vater mit gelassener Hand aus rollenden Wolken segnende Blitze über die Erde säet, küss' ich den letzten Saum seines Kleides, kindliche Schauer fromm in der Brust.“ Mag auch die Natur während des Gewitters noch so sehr in Aufruhr sein, endlich siegt doch die Sonne; mag der Blitz auch hier und da Schaden anrichten, er ist und bleibt doch ein Segenspender: kein Wunder deshalb, daß der sinnende Menschengeist von je her, selbst bei barbarischen Völkern, über die Ursachen des Gewitters nachgedacht hat, kein Wunder, daß er im tobenden Wetter einen Götterkampf ahnte, den Blitz als die Waffe des höchsten Gottes und den Donner als dessen Grollen betrachtete, kein Wunder endlich, daß keine zweite Naturerscheinung einen so schöpferischen Einfluß auf die Mythologie ausgeübt hat wie das G. Ja, Schwartz (Ursprung der Mythologie, Berlin 1860) geht sogar so weit, daß er die ganze Mythologie und alle Göttergestalten auf den Blitz — die Griechen, die Römer u. s. f. unterscheiden sehr genau den Donner (tonitru), den Blitz als Licht (fulgur) und den einschlagenden Blitz, den Blitz als Waffe (fulmen) —, auf die Gewitterwolken und Gewitterkämpfe zurückzuführen versucht. Ist nun auch dieses Streben eines sonst so gründlichen Forschers offenbar ein einseitiges zu nennen, so ist doch außer allem Zweifel, daß das G. ein wesentlicher, höchst bedeutender Entstehungsgrund der Mythologie ist, und daß wir uns nicht bloß auf das Gewitter als eine physikalische Erscheinung beschränken können, sondern auch auf die mythische Bedeutung wenigstens mit kurzen Worten hinweisen müssen. — Die mythische Bedeutung des G.'s. Wie angedeutet, fand der Mensch von je her für seine eigenen Kämpfe und Kriege am Himmel ein Gegenbild und es boten sich dazu von selbst das G. dar, der wilde Kampf der gewaltigsten Naturkräfte, der sich gegenseitig bekämpfenden Wolken, Blitz und Lichtgottheiten mit dem Lichte und der immer zuletzt wieder leuchtenden Sonne als dem siegreichen Ende des Kampfes und Streites. Es war im Frühling, daß die siegreichen Götter (im Deutschen Donar) heimkehrten, um ihre Kämpfe zu schlagen und die Winter- und Wolkendämonen zu besiegen, die bis dahin die starre Erde gefesselt und den heitern Himmel getrübt hatten. Die Waffen, deren sich die Gewitter- und Lichtgottheiten bedienten, um die Erde, die verzauberte Königstochter, zu befreien, waren besonders der Blitz; die Strahlen der Sonne und des Mondes, dachte man sich analog den menschlichen Waffen. Die ursprünglichste aller Waffen aber, die Waffe der ersten Menschheit, ist der geschleuderte Stein, der

steinerne Streithammer, und diesen Stein und Streithammer schleudern und tragen daher der deutsche und nordische Thörr, der indische Indra, der griechische Zeus und der römische Jupiter u. s. w. Das Blitzschleudern der Götter ist ursprünglich nur ein himmlisches Steinwerfen, die Blitze sind Himmelssteine, Stein- oder Donnerkeile; weiterhin ist dann der Streithammer ein Symbol des befruchtenden Segens, wird benutzt, um die Braut zu weihen (Chamisso's Gedicht: „Thors Hammer"), gezeichnet an die Thüren von Viehställen zu Walpurgis (in der Gestalt von drei Kreuzen, die hier mit dem Christenthum durchaus nichts zu thun haben, ebenso wenig wie überhaupt ursprünglich das Segnen mit dem Kreuz), um das Vieh vor Zauber zu bewahren, endlich zu einer Reihe von Handlungen als Symbol benutzt. Gleich alt wie der steinerne Streithammer ist die Keule oder Kolbe (der schweizerische Morgenstern) des indischen Vischnu und Siwa, des Jama, Thörr, und der Stab des Hermes: in der Hand der Götter sind auch sie Symbole des Blitzes, womit die Götter auf die Wolkendämonen dreinschlagen. Der dreifache oder dreisprossige Hermesstab, der Dreizack des indischen Siwa, des ägyptischen Osiris und des griechischen Poseidon, des ursprünglichen Gottes des Wolkensturmes und Wolkenmeeres, gehören in ihrer Dreigestaltigkeit einer späteren Zeit an. Die eigentliche Waffe des Osiris, wie er namentlich in dem Todtengerichte erscheint, ist eine Geißel, ähnlich dem mittelalterlichen Flegel, welche aus drei an einem Ende verbundenen und an einem Stocke befestigten Stäben bestand. Die Geißel trägt auch der Jupiter Heliopolitanus, der syrische Sonnengott Adad, Malachbelus zu Heliopolis oder Baalbek und der ägyptische Ammon. Nach dem Streithammer, nach der Keule erscheinen Pfeil und Bogen; sie tragen Indra, der assyrisch-babylonische Sonnengott Bel, der griechische Apollo (A-bel-ios) und seine Schwester Artemis, indem sie mit den Pfeilen ihrer Bogen die Strahlen der Sonne und des Mondes entsenden. Die singenden Schwäne des Apollo dagegen sind die lichten schimmernden Wolken, die vor der Sonne herziehen und sie gleichsam tragen. In eine noch spätere Zeit fallen Schwert und Lanze; beide symbolisiren alsdann den Blitz, den Lichtstrahl, und der Schild die deckende und bergende Gewitterwolke. Die Lanze als Symbol des Blitzes schwingen die phönizische Astarte oder karthagische Burggöttin Dido, die römische Juno cälestis, die griechische Athene, der amykläische Apollo, der deutsche Odhin (Wodan) und der römische Kriegs- und Frühlingsgott Mars, welcher Letztere dem Frühlingsmonate bei den Römern den Namen (unser März) gegeben hatte und mit dem einstens das Jahr anfing, bis der Jahresanfang dem Lichtgotte Janus und seinem Monate anheimfiel. Die Athene trägt gleich ihrem Vater Zeus und ihrem Bruder Apollo die furchtbare Gewitterwolke als ihren Schild, als Aegide; dieselbe Bedeutung hatte ursprünglich der Schild oder das Ancile des Mars, der griechische Chrysaor hat ein goldenes Schwert, das die Poren der Erde öffnet und die Fruchtbarkeit aus ihr hervorlockt. Ebenso hat der parsische Yima, der indische Yama, eine goldene Lanze, womit er die Erde spaltet. Bei Homer hat auch Apollo ein goldenes Schwert, das auf den Blitz deutet, den der in der Frühlingszeit wiederkehrende Gott in den Gewittern schleudert. Eigenthümlich gestalteten sich die Licht- und Gewittergottheiten bei den Bactrern, seit sie das Schwert mit dem Pfluge vertauscht hatten: Zoroaster oder Zarathustra faßt den Kampf der alten Licht- und Gewittergottheiten gegen die Dämonen der Nacht und des Gewittersturmes bereits in einem rein ethischen Sinne auf als den Kampf des Lichtes gegen die Finsterniß, des Guten gegen das Böse, des Wahren gegen das Falsche oder die Lüge, indem er das Natürliche nur für Symbole des geistigen Lichtes und des geistig Finstern erklärt. Von den Göttern werden nun in den Gestalten der Schlange (des Blitzes und des Ahriman), des Drachen, des Löwen und anderer mythischer Thiere das sittlich Böse und Unwahre oder die Lüge bezwungen oder getödtet. Solche Kämpfe gegen die ahrimanischen, typhonischen und teuflischen Thiere finden sich vielfach auf den Mauern von Persepolis, zu Ninive und andern Orten, so wie auf vielen aufgefundenen persischen und assyrischen Denkmälern, namentlich auf den durch das ganze frühere römische Reich verbreiteten Mithra-Denkmälern. Ausführliches findet sich in dem bereits erwähnten Werke von Schwartz; ferner in Grimm's deutscher Mythologie. Vergleiche auch: „Vergleichendes Handbuch der Symbolik der Freimaurerei" von Dr. Schauberg.

Erster Band. Schaffhausen 1861. — Geschichte der Gewitterkunde. Im Glauben der ersten Menschheit ruhen ungetrennt alle verschiedenen Gebiete des geistigen Lebens, die später als verschiedene hervortreten und eine gewisse Selbstständigkeit einander gegenüber behaupten, natürlich ohne absolut selbstständig zu werden: dem Glauben bleibt das praktische Verhältniß des Einzelnen zu Gott, das Wissen beansprucht das theoretische Verhältniß, die Kunst stellt das Göttliche im Sinnlichen dar u. s. f. Dasselbe hat auch in Bezug auf das Gewitter stattgefunden. Aus dem Mythus, aus dem Glauben treten wir in das Wissen, aus der Religion in die Philosophie. Erst die Männer der ionischen Schule und die Pythagoräer suchten die Erscheinungen der Natur in einem Zusammenhange unter einander aufzufassen und bildeten so auch über das G. in mancherlei verschiedenen Vorstellungen eine so zu nennende naturwissenschaftliche Ansicht desselben aus. Ihnen folgte der große Stagirite, Aristoteles, der durch seine die gesammte Natur umfassenden Werke eine allgemeine, freilich falsche Ansicht von dem G. für Jahrhunderte, ja für zwei Jahrtausende, befestigt hat. Donner und Blitz sind ihm nämlich die Erzeugnisse der durch Wärme in die Höhe getriebenen trockenen Ausdünstungen der Erde, die oben in der kälteren Luft sich wieder zusammenballen und in dem Zusammenschlagen der so gebildeten Wolken den Donner, in der wieder abgegebenen Hitze den Blitz erzeugen. Diese Ansicht galt bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Der englische Physiker Watt fand 1708 in dem elektrischen Leuchten und Knistern eines großen mit Wolle geriebenen Bernsteins eine Erinnerung an Blitz und Donner; später, 1733, entdeckte Grey die elektrischen Leiter und Isolatoren und wurde damit der Begründer des Conductors unserer heutigen Elektrisirmaschine. Der überspringende Funken, der Schlag und der Knall erschienen ihm im Kleinen, was das Gewitter im Großen sei. Was diese Vermuthung dann fester begründete, waren die Erscheinungen der verstärkten Elektricität, die Erscheinungen des Leydener Versuchs, oder der Leydener Flasche vom Jahre 1745; Entdeckungen von Winkler in Leipzig, von Watson in London, Nollet in Paris u. A. beuteten jene Erfindung weiter aus: man sprengte Glas, schmolz Metall, tödtete Thiere durch den Schlag u. d. m., bis Winkler 1746 „im elektrischen Fluidum die Ursache von Donner und Blitz sieht, die nur durch die Grade der Stärke verschieden wären von dem Entladungsfunken und den Schlägen der Leydener Flasche", und Nollet sich äußert, „es würde ihm wohl gefallen, wenn es Einer unternähme, durch Versuche nachzuweisen, daß der Donner in den Händen der Natur dasselbe sei, was die Elektricität in den unsrigen, und daß die wunderbaren Erscheinungen, die wir nun nach Gefallen hervorbringen können, Nachahmungen im Kleinen seien von den großartigen Wirkungen in der Natur, die uns zittern und beben machten. Alles läßt mich glauben — schließt er — daß man, von der Elektricität ausgehend, zu gesunderen Vorstellungen über Donner und Blitz gelangen würde, als alle die bisherigen sind" (1749). Der Mann, der nun wirklich den Versuch darthat, daß die Ladung der Wolken des Gewitters eine elektrische sei, war Benjamin Franklin, der nach Bekanntwerden des Leydener Versuchs sich sieben Jahre hindurch (1747—1753) dem Studium der Elektricität hingab und zu den Gründen für die Ansicht von Winkler, Nollet und Anderen noch besonders den Grund hinzufügte, daß Blitz und elektrische Entladung denselben Gesetzen hinsichtlich der Wahl ihres Weges durch die verschiedenen Leitungen folgen, indem ihm auch der Blitz die Metallstange dem dürren Holze, dem Steine rc. vorzuziehen schien. Deshalb rieth er, „man solle auf einem hohen Thurme oder einem anderen erhabenen Punkte in Spitzen auslaufende Drähte oder Stangen von Eisen errichten und dieselben durch Harzkuchen oder sonst wie isoliren. Wenn dann eine Gewitterwolke über diesen hinziehen würde, müßten die Spitzen ihre etwaige Elektricität einsaugen, und durch Schlüssel, die Knöchel der Hand oder auf eine andere Weise müßte man Funken aus ihnen entlocken können." Nach dieser Vorschrift verfuhren d'Alibard (Buffon's Freund) zu Marly-la-Ville und de Lor über seinem hochgelegenen Hause der Estrapade zu Paris: neue Auguren, die, wie die Alten nach dem Fluge der Vögel späheten, erwartungsvoll des Funkens vom Himmel harrten, so oft ein günstiges Wölkchen, ein anscheinendes Gewitter über ihnen hinzog. d'Alibard sah einen solchen Funken zuerst am 10. Mai, de Lor am 18. Mai 1752; Franklin aber,

der für seine Versuche keine angemessene Oertlichkeit finden konnte, kam auf den Einfall, an der drahtdurchzogenen Schnur eines Papierdrachens, des bekannten Spielzeugs der Kinder, den elektrischen Funken aus der Höhe der Wolken zu holen. Der Versuch gelang am 10. Juni 1752, noch ehe die Kunde von den gelungenen Versuchen in Frankreich ihn erreichten: die Fasern sträubten sich an dem isolirten Ende der Schnur, die Funken sprangen an den genäherten Schlüssel, und leichte Spreu tanzte vom Boden des Feldes, über das die Gewitterwolke hinwegzog, an die Schnur auf. Franklin hatte die Natur gefragt, und sie hatte ihm geantwortet. Ein neues meteorologisches Instrument, das Luft-Elektrometer, war damit in die Wissenschaft eingeführt. Franklin selbst setzte seine Beobachtungen fort an einer über das Dach sich erhebenden Stange; das Läuten eines elektrischen Glockenspiels an dem unteren Ende dieser Stange kündigte ihm im Zimmer die Ladungen da draußen an. Die Frucht des weiteren Verfolges seiner Gedanken war der Blitzableiter, weshalb ihn später d'Alembert beim Eintritt in die französische Akademie mit den Worten begrüßte, „daß er entwunden dem Himmel den Blitz, den Dolch den Tyrannen." Ueberall war man rege, ähnliche Versuche zu machen. De Romas zu Nérac ließ seinen elektrischen Drachen 400 bis 500 Fuß hoch aufsteigen, und nicht Funken mehr, nein, Feuerstrahlen von 9 bis 10 Fuß Länge, 1 Zoll Dicke sprangen von dem unteren Ende der isolirten metallischen Schnur an den Boden oder andere Ableitungen über, unter einem Knall wie von Pistolenschüssen; und dreißig solcher Feuerstrahlen erhielt de Romas in weniger als einer Stunde, die vielen kleineren bis zu 7 Fuß Länge nicht einmal mitgerechnet; das G. aber, während die Beobachtung angestellt wurde, war nur ein mäßiges. Der berühmte Physiker Reichmann zu Petersburg wurde am 6. August 1753 ein Opfer seiner Versuche. „Als er noch 1 Fuß weit entfernt war von dem in sein Studirzimmer herabreichenden Ende einer Eisenstange, die 5 Fuß hoch über das Dach des Hauses sich erhob, ward er durch die bläuliche Flamme, die unter dem Knall eines Pistolenschusses aus dem Ende der Stange hervorbrach und auf seine Stirn fuhr, todt danieder gestreckt, sein Begleiter aber, der Kupferstecher Sokolow, in Ohnmacht betäubt." — Die Elektricität. Aber woher nun die Elektricität, woher die Leydener Flasche? Das war die Frage, die man nunmehr aufwarf, die man oft geglaubt hat beantworten zu können, aber bis heute nicht beantwortet hat: man kennt die Erscheinungen, aber nicht die Ursache, das Wesen. Wenn man den Bernstein (Elektron) reibt, zeigt er die wundersamen Erscheinungen des Anziehens und Abstoßens kleiner, leichter Körperchen: das ist die Summe alles Wissens und aller Erfahrungen von den Tagen des Thales an bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts. W. Gilbert vermehrte dieses Wissen im Jahre 1600 mit der neuen Erfahrung, daß noch einige andere Körper, wie Schwefel, Glas und Harze diese Eigenthümlichkeit des Elektrons theilten, daß diese Electricitas demnach gemeinsame Eigenschaft mehrerer Körper sei. Seitdem hat sich die Erfahrung noch erweitert, man weiß, daß alle Körper elektrisch werden können, daß es außer der Reibung noch andere Erregungsmittel der Elektricität giebt, und daß nicht bloß Anziehung und Abstoßung, sondern noch eine Menge anderer Erscheinungen ihre Wirkungen sind; aber auf die Frage nach dem Wie der Erscheinungen, nach dem Wesen hat die Natur bis jetzt nicht geantwortet, sie hat nicht geantwortet, ob die Elektricität ein neues Körperliches ist oder ein neues Verhalten alles Körperlichen. Im Jahre 1780 glaubte man freilich den Quell der atmosphärischen Elektricität gefunden zu haben: drei berühmte Männer, Volta, Laplace und Lavoisier, stritten um den Ruhm dieser Entdeckung. „Die Verdunstung des Wassers machte das Gefäß mit dem verdunstenden Wasser negativ elektrisch, der so gebildete Dampf mußte also die positive Elektricität in die Luft führen; er hielt — so schloß man dann weiter — die Elektricität, etwa wie die latente Wärme, gebunden, und erst der Niederschlag des Dampfes in der Wolke des G. machte diese gebundene Elektricität wieder frei und erzeugte so den Blitz." Aber diese Hypothese hielt nicht Stich. Pouillet bewies im Jahre 1826 und Reich und Rieß bestätigten es im Jahre 1846, daß chemisch reines Wasser bei dem Verdampfen keine Elektricität bildet, daß nicht die Verdampfung als solche Quelle derselben, sondern die dabei auftretenden Reibungen, sowohl der verdampfenden Flüssigkeit als auch des sich

wieder niederschlagenden Dampfes an den Wänden der Gefäße oder an andern Widerständen. Lange hat man auch noch ein Zweites als Hauptquelle der atmosphärischen Elektricität ansehen zu dürfen geglaubt, nämlich den Vegetationsproceß der Pflanzen. Der berühmte Duhamel de Morceau († 1782) berichtet, daß die Blitze ohne Donner, ohne Wind und ohne Regen die Eigenschaft besitzen, die Rispen des Hafers abzubrechen. Die Landwirthe kennen diese Wirkung, sie sagen: die Blitze schlagen den Hafer nieder. Duhamel selbst war am 3. September 1771 Zeuge dieser Erscheinung auf dem Schlosse zu Denainvilliers, nahe bei Pithwiers. In der Nacht vom 2. zum 3. blitzte es gegen Morgen viel. Am Tage fand man denn die reifen Rispen mit schönen Aehrchen am ersten Knoten abgebrochen; die grünen Rispen allein waren auf den Halmen geblieben. Die Pächter entschlossen sich, Alles abzumähen. Duhamel berichtet gleichfalls als sicher, „daß durch den Einfluß der Blitze die Blüthen des Haidekorns oder Buchweizens abfallen" (Arago IV. 115). Arago selbst hat sich von der Wirkung der Blitze überzeugt. „Zwischen Tours und Rochemort lag vor mehreren Jahren ein Schloß, zu dem man durch eine Allee von 1500 Pappeln gelangte. Der Blitz schlug in einen dieser Bäume und ließ am Stamm und ringsum auf der Erde deutliche Spuren seiner Wirkung zurück. Seit diesem Ereigniß nun wuchs der vom Blitz getroffene Baum ganz außerordentlich; die Dimensionen seines Stammes übertrafen bald die aller andern Bäume der Allee in solchem Grade, daß der Unterschied ganz unachtsamen und mit dem erwähnten Ereigniß gänzlich unbekannten Leuten auffiel." Pouillet glaubte in Folge seiner Versuche das Resultat gefunden zu haben, daß der Vegetationsproceß, namentlich in Folge der Verbindungen und Ausscheidungen des Sauerstoffs, die er bewirke, ein so reicher Quell der Elektricität wäre, daß schon eine Pflanzendecke von etwa 1000 Quadratfuß in einem einzigen Tage die größten elektrischen Batterieen bis auf den höchsten Grad ihrer elektrischen Spannung laden könne. „Zwölf große Glasschalen, äußerlich noch vollkommener durch Firniß isolirt, waren mit fruchtbarer Gartenerde gefüllt, die von einer Schale zur andern über die unberührten Ränder hinweg durch Metalldrähte unter sich verbunden und mit den Samenkörnern von Weizen, Kresse, Levkoyen und Luzerne besäet wurden. Das gesammte so unter sich verbundene Erdreich wurde dann weiter durch einen Leitungsdraht mit diesem feinsten Mikroskop der Elektricität, mit dem Condensator, in leitende Verbindung gebracht, und strömte nun jene reichen Mengen von Elektricität aus, die einen überraschenden Aufschluß über die Bezugsquellen der atmosphärischen Elektricität zu versprechen schienen." Schienen: die Natur hatte auch diesmal ausweichend geantwortet. Rieß stellte im Jahre 1844 an der schnell wachsenden Gartenkresse alle nur erdenklichen Versuche an, aber ohne eine Spur von Elektricität zu entdecken. Die Frage nach dem Wesen der Elektricität soll noch heute beantwortet werden. — **Resultate.** Wir wissen in Bezug auf das G. also im Grunde nur, daß wir nichts wissen. Was außer dem Gesagten Wesentliches noch erforscht worden ist, das sind eine Reihe von Erfahrungen, die der bedeutendste Meteorologe der Gegenwart, Prof. Dove, gesammelt und zusammengestellt hat; nach diesen Erfahrungen scheint sich das Resultat befestigen zu wollen, daß *bei jeder plötzlichen Bildung dichter Wolkenmassen die Ausbrüche von Donner und Blitz gleichzeitig auftretende, begleitende Erscheinungen sind.* Das Weitere hierüber ist bereits in dem Artikel **Atmosphäre** (II. S. 791, 792 u. 794) eingehend dargelegt worden; so die täglichen G. der tropischen Zone, so die G. des aufsteigenden Luftstroms. Damit stimmt überein das Auftreten von G. bei den Ausbrüchen von Vulkanen in Folge der Band II, S. 790 und 791 angeführten Gesetze, damit auch alle unsere Erfahrungen über Bildung von G., die bei uns meist die begleitenden Erscheinungen von den Niederschlägen des Ueberganges der Windströmung sind. Auf der Westseite nämlich sind sie die Folge des in den herrschenden Aequatorialstrom eindringenden Polarstroms: daher der vor dem Gewitter herwehende kalte Wind, das häufige Gegenanziehen gegen den Wind, die Abkühlung des Wetters nach demselben, wenn es sich nicht bei bleibender Wärme, d. i. bei noch nicht überwundenem Aequatorialstrom, wiederholt. Auf der Ostseite dagegen sind die G. die Folge des in den herrschenden Polarstrom eindringenden Aequatorialstroms: sie bilden sich langsamer und in größeren Höhen, drohen

länger und aus weiterer Ferne, weil der leichte Südstrom von oben her durchdringt und, weil er eben leichter ist, nur allmählich eindringt. Im ersteren Fall steigt das Barometer, aber nur gleichzeitig mit dem Gewitter, und seine Schwankungen dauern eben so lange, als die wiederholten Ausbrüche des Gewitters selbst; im zweiten Falle, wo der leichte Südländer von oben einfällt, fällt das Barometer und zwar vor dem Gewitter, weil es bereits den leichteren Wind merkt und bevor wir ihn unten wahrnehmen. Das Barometer kann also in diesem Falle unter Umständen als Ankündigung des Gewitters dienen. (Ueber alles Uebrige, über die Vertheilung der Gewitter nach den verschiedenen Zonen der Erde und nach den verschiedenen Zeiten des Jahres und Tages u. a. m. vergl. den Art. **Atmosphäre.**) Was dort von den Niederschlägen überhaupt gesagt ist, gilt auch von den Niederschlägen des Gewitters. Zu der dort erwähnten Literatur sind noch hinzuzufügen die Werke von Arago (deutsch von Hankel), von welchen namentlich der vierte Band sich fast ausschließlich mit dem Gewitter beschäftigt. — Das Wetterleuchten. Mit den elektrischen Erscheinungen im Zusammenhange steht das Wetterleuchten. Was Helmes darüber in dem unter „Atmosphäre" gelobten Werke sagt, wollen wir hier in wenigen Worten wiedergeben. „Das Wetterleuchten ist demnach ein blitzähnlicher Luftschimmer, ein blitzähnliches Aufleuchten der Wolken, ohne den Zickzackstrahl des Blitzes, ohne Auftreten von Donner, bei weitem am meisten am Horizont und in niedrigen Höhen und nur ausnahmsweise in der Höhe des Zeniths und ebenso meistens nur im Dämmerlicht des Tages oder dem Dunkel der Nacht, selten am hellen Tage, unter gleichen Umständen auftretend wie der Blitz, bei gleicher Ruhe und Schwüle der Luft und unter gleichen Folgen der Abkühlung. Es giebt zwei verschiedene Ursachen für dasselbe. Das Wetterleuchten wird in einigen Fällen, namentlich da, wo sich die Erscheinung einmal in größerer Höhe zeigt, als der Lichtschimmer zu betrachten sein, der die schwächere und allmähliche elektrische Ausgleichung benachbarter Wolken begleitet, wenn unter den begünstigenden Umständen der Feuchtigkeit und der Luft verdünnenden Höhen diese Ausgleichung leichter und früher erfolgt, als daß erst ein Blitz die trennenden Schichten der Luft zu durchbrechen hätte. Ganz ebenso ziehen sich Lichtschimmer über das feuchte Glas unserer Elektrisirmaschine und strömen aller Orten an die feuchte Luft und andere Leiter aus; ganz ebenso entladet sich durch die verdünnte Luft einer ausgepumpten Glasröhre die elektrisirte Spitze ihres einen Endes in dunstigem Aufleuchten der ganzen Röhre statt in dem Zickzack eines nach dem Knopfe des andern durchbrechenden Funkens. Das Knistern aber, statt des Knalls, wird von der fernen Wolke her nicht gehört. In der Regel ist indeß das Wetterleuchten nichts Anderes, denn das Blitzen eines fernen Gewitters. Theorie und Erfahrung bestätigen dies nach Helmes. Man hat noch keinen Donner aus einer Entfernung von 3½ Meilen gehört (die größte, nur ein einziges Mal von Arago beobachtete Zwischenzeit zwischen Blitz und Donner beträgt 72 Secunden, die nächst größere schon nur 49 Secunden). „Nehmen wir die Schnelligkeit des Schalls bei 8° R. zu 1074 Fuß, die deutsche Meile in runder Zahl zu 22,850 Fuß an, so beträgt jene größte Weite, aus der man je den Donner gehört hat, noch nicht 3½ Meilen, die nächst größere nur etwas über 2 Meilen. Während also die starken Schallerregungen auf der Erde leicht 20—30 Meilen, unter begünstigenden Umständen selbst 70—80 Meilen, ja, während die erderschütternden Ausbrüche eines Vulkans, wie die des Conseguina, sogar 300 Meilen weit gehört worden sind, verstummt der in der Höhe erzeugte, durch keine mitschallenden Massen unterstützte, vielmehr durch den Uebergang in Luftschichten immer anderer und geringerer Dichtigkeit geschwächte Schall des Donners schon in der geringen Entfernung von 2½ Meilen." Und wie ist es mit dem Blitze? „Nehmen wir an, wie es eine große Zahl von Messungen an die Hand giebt, daß er durchschnittlich in einer Höhe von 5—6000 Fuß, oder etwa ¼ Meile über dem Horizonte des Ortes sich entzünde, der ihn im Zenith hat. Wir sehen ihn dann in unserer Entfernung von 2½ Meilen nur noch niedrig am Horizont, nur unter einem Winkel von 6½ Grad über denselben sich erheben. Und von welchen fernsten Gewittern her, wenn sie eben so hoch über der Erde angenommen werden, würde der Blitz noch in das Bereich der Sichtbarkeit überhaupt fallen, d. h. die Grenze unseres Horizontes noch er-

reichen? Die einfachste Betrachtung der Kugel oder auch nur eines Kreises vom Durchmesser unserer Erde zeigt uns, daß wir als äußersten noch den Blitz eben an der Grenze unseres Horizontes aufleuchten sehen, der sich an einem Orte, 20 Meilen von uns, jene 5000 bis 6000 Fuß hoch über den Boden erhebt. Also von der ganzen Ringfläche, die zwischen den Kreisen vom Radius 2 ½ Meilen und 20 Meilen eingeschlossen liegt, werden die über ihn sich entladenden G. nur wetterleuchtende Blitze und nicht höher als zu 6½ Grad über unseren Horizont herauf in das Bereich der Sichtbarkeit für uns senden. Diese Ringfläche ist über 60mal so groß, als der Kreis von diesen 2½ Meilen; und eben so viel mal mehr muß im Durchschnitt ein Wetterleuchten am Horizonte gesehen werden, als ein G. erlebt wird in diesem inneren Kreise. Ja, man muß das wetterleuchtende Gebiet selbst noch viel größer annehmen, wenn man aus Erfahrung weiß, wie tief manchmal der Ort einer Lichterscheinung unter dem Orte des Horizontes liegt, wo dies Licht gleichwohl im Widerschein der Luft so deutlich wahrgenommen wird." — Schutz gegen die Gefahren des Gewitters. Das Hauptmittel gegen die Gefahren des Gewitters ist noch heute dasselbe, was einst Lichtenberg vorschlug, nämlich an jedem im Freien allein stehenden Baume, jedem erhabenen Gegenstande der Art eine Warnungstafel aufzuhängen mit den Worten: „Hier wird der Mensch vom Blitze erschlagen." Die meisten Menschen werden vom Blitze getroffen unter Bäumen, Büschen, Haufen von Heu und Garben, unter welchen sie Schutz vor dem Regen suchen; denn der Mensch ist ein besserer Leiter der Elektricität als alle Vegetabilien, und nachdem der Blitz in den genannten höheren Gegenständen zunächst die kürzesten Wege der Verbindung mit der Erde ergriffen hat, springt er dann im weiteren Fortgange von diesen hohen Gegenständen lieber zum Menschen, dem besseren Leiter, über. Man halte sich also von solchen erhabenen Gegenständen in einem Umkreise von ihrer doppelten oder dreifachen Höhe fern, d. h. außerhalb der Grenze des Wirkungskreises, den sie als Blitzableiter gedacht ungefähr bestimmen. Helmes meint, man solle die höheren Bäume überhaupt meiden, gleichviel ob die Buche oder die harzige Fichte; dem Schreiber dieses ist kein Beispiel bekannt geworden, daß der Blitz in eine Buche geschlagen hat. In den Straßen gehe man in der Mitte, nicht an den Seiten in der Nähe von Dachtraufen; den Regen scheue man nicht, wohl aber die blitzeinsaugenden Metallgestelle der Regenschirme. Zu Hause meide man Herd und Schornstein, letzteren namentlich wegen seines Russes; Rauch ist das Gefährlichste, denn der Rauch über dem Schornstein lockt den Blitz wie ein Wald darauf errichteter Spitzen. In der Stube meide man die Nähe des Ofens und der Wände, vor Allem die Nähe metallischer Stangen und Gehänge an Fenstern, Leuchtern, die Nähe von Glockenzügen u. s. f. „Der Lorbeerkranz des Tiberius" oder „das Seehundsfell des Augustus" (Arago IV. 231) sind eitel, wirksam nur ein Isolirstuhl über Glas, Harz u. s. f. Fenster verschlossen zu halten, gebietet keine Vorsicht, im Gegentheil, das Oeffnen ist besser, damit, namentlich wenn viele Personen im Zimmer sind, die Luft nicht so dünn wird. Die Mitte des Zimmers ist das Beste, das Erdgeschoß sicherer, als die Höhe der Gebäude, zu vermeiden dagegen jede metallische Bekleidung des Körpers. Laufen, Schnellgehen ist zu empfehlen, damit man nicht naß wird; der Blitz hat damit nichts zu thun. — Ueber die Literatur vergl. den Artikel „Atmosphäre", außerdem die im Text genannten Werke von Arago, Grimm, Schauberg, Schwartz und namentlich den schon genannten Helmes.

Gewohnheitsrecht. Man versteht darunter im weiteren Sinne alles ungeschriebene Recht, im engeren diejenigen Rechtsnormen, welche unmittelbar in dem Bewußtsein des ganzen Volkes leben und darum als das unmittelbare Product seines Willens gelten.[1]) Der wesentliche Factor im Gewohnheitsrecht ist die Ueberzeugung. Allgemein anerkannt ist dies freilich nicht, denn die Lehre von dieser Seite des Rechts ist eben so schwierig als anziehend, da Schriftsteller und Gesetzgeber auf diesem Gebiete an Verkehrtheiten Unglaubliches geleistet haben. Wenn nicht innere geheimnißvolle Kräfte an seiner Bildung sich bewährten, so gäbe es dieses Recht nicht mehr, denn so, wie es sich bilden sollte, hat es noch nie entstehen wollen. Am

---

[1]) Puchta, das Gewohnheitsrecht, Th. I., S. 9.

meisten hat man sich in der Ansicht gefallen, das G. sei ein stillschweigendes Gesetz, woran eine mißverstandene Aeußerung des römischen Juristen Julian die Schuld trägt. [1]) Das Gesetz, meinte man, welches stillschweigend die Gewohnheit billigt, kann sie auch beschränken und die Bedingungen ihrer Geltung vorschreiben; in der That versuchte man diese Beschränkung fast bis zur Aufhebung zu steigern; man wollte ihm höchstens gestatten, einstweilen als Localrecht ergänzend auszuhelfen, wo die Gesetzgebung noch Lücken gelassen hatte. Aber verhindern konnte man doch nicht, daß immer auch derogirende Gewohnheiten ihre Wirksamkeit äußerten und bestehende Gesetze wieder beseitigten, wie dies auch nach Julian's Ansicht ganz in der Ordnung war. Was man durch jene Uebergriffe wirklich erreicht hat, besteht nur in Störungen und Erschwerungen der gewohnheitrechtlichen Bildungen. Eine zweite Ansicht verkennt zwar nicht den selbstständigen Charakter des G., weist ihm aber einen durchaus untergeordneten Rang an, indem es nur die mechanische gedankenlose Gewöhnung als das Wesen, das Gesetz der Trägheit als die Ursache desselben betrachtet. Darnach wäre das G. etwa einem Unkraut zu vergleichen, mit dem bedenklichen Reiz der Wildwüchsigkeit, und die Verpflichtung der Gesetzgebung, wo möglich durch Aufpfropfungen nachzuhelfen, würde sich eben so wenig bezweifeln lassen. Dennoch giebt es allerdings gewisse Gebiete des G., in welchen das geistige Element sehr in den Hintergrund tritt; der Irrthum lag nur darin, nach diesen untersten Schichten des Rechtslebens den Charakter jener Rechtsquelle überhaupt bestimmen zu wollen. Nächst Hugo und v. Savigny, welche das Dürftige und Ungereimte beider Theorieen überzeugend aufgedeckt haben [2]), gebührt vorzüglich Puchta das Verdienst einer gründlichen Aufräumung, womit die Begründung einer dritten Grundansicht verbunden war. Aber der Hang des geistreichen Mannes zu Paradoxen verleitete ihn auch hier zu generalisiren und zu centralisiren, so daß die Vielgestaltigkeit der Erscheinung nicht selten ganz übersehen wird. So bringt er dem Grundsatz, daß nur im Volke dieses Recht sich bilden könne, das ganze höchst wichtige kirchliche Gewohnheitsrecht zum Opfer, während das sog. Juristenrecht aus demselben Grunde zu einer dritten völlig selbstständigen Rechtsquelle erhoben wird, und der Unwille über die bisherige Ueberschätzung des factischen Elements im G. treibt ihn in das entgegengesetzte Extrem, zur Aufstellung der Cardinalregel, daß die Gewohnheit nie die Ursache, sondern stets nur die Wirkung des G. sei. Wir werden der Wahrheit näher kommen, wenn wir uns hüten, den Begriff dieses Rechtes mit der Frage, wie dasselbe entsteht, zu vermengen. An und für sich ist das G. eben sowohl eine geistige gemeinsame Ordnung der Dinge, wie alles Recht überhaupt; die Nothwendigkeit, die ihm innewohnt, kann eben so wenig in dem sog. physischen Rechte des Stärkeren, als in dem willkürlichen Spiele liegen, welches etwa Jemand mit Aufstellung selbsterfundener Rechtsregeln zu treiben versuchen möchte. Nur die mehrseitige Ueberzeugung von dem Dasein einer schon vorhandenen Rechtsnorm kann den Mangel eines Willens, der zur Aufstellung derselben berechtigt wäre, ersetzen. Sie kann sich aussprechen bei Gelegenheit eines concreten Falles, durch Erhebung eines Anspruches, durch Befriedigung, durch Billigung oder Bestreitung desselben; aber auch ohne unmittelbare praktische Veranlassung hat der Rechtskundige oft ein Zeugniß abzulegen von seinen durch Erfahrung oder Studium gewonnenen Ueberzeugungen. Daß aber — was zunächst die Entstehung des G. betrifft — eine feste innige Ueberzeugung nicht leicht in einem Augenblicke sich bilden und befestigen werde, versteht sich im Grunde von selbst. In der Regel bedarf sie äußerer Thatsachen, von denen sie getragen wird, sie bedarf der Zeit zum allmählichen Reifen; die Fälle eines freien ursprünglichen Rechtsbewußtseins werden mehr als Ausnahmen erscheinen. Darum gehört die Uebung eben sowohl zu den Ursachen, als zu den Wirkungen und Erscheinungen des G. Zwischen diesen Extremen aber, den Fällen des freien Rechtsbewußtseins und der aus Uebung erwachsenen Ueberzeugung, liegt noch ein sehr umfassendes Gebiet — das größte im G. — in der Mitte; dies ist die

[1]) L. 32, § 1 D de legib. (I., 3). Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur.

[2]) Hugo im civilistischen Magazin Bd. IV. Heft 1 S. 89 ff. v. Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung.

Ueberzeugung durch Autoritäten, durch die Macht des Beispiels. Jede dieser drei Entstehungsweisen des G. hat ihren eigenthümlichen Charakter und Wirkungskreis. I. Die Uebung und Gewöhnung bewährt ihren Einfluß schon durch ihre Benennungen, welche dem G. überhaupt in den meisten Sprachen beigelegt werden; Herkommen, Brauch, Usanz, Observanz, Praxis, usus, consuetudo, coutume — Alles weist zurück auf die Vorstellung, daß in einem factischen Bestande auch der Grund einer Rechtsnorm gesucht werden dürfe. Man hält fest an dem bisherigen Verhalten, so lange man keinen Grund hat, davon abzuweichen; man fürchtet, sich oder Anderen zu nahe zu treten, wenn man ohne hinreichendes Motiv ein anderes Verfahren einhalten oder gestatten wollte. „Es ist nützlich zu erhalten, was zu zerstören nicht nothwendig ist" — also das conservative Princip im Rechtsbewußtsein. Irrig ist daher die Vorstellung, daß aus der Uebung bloß auf mechanischem Wege eine Rechtsquelle entspringen könne; nur das ist dieser Ansicht einzuräumen, daß ein bewegtes geistiges Leben den Niederschlag, die Krystallisirung des rechtlichen Herkommens erschwert, während der engere Ideenkreis der minder gebildeten Stände ihm vorzugsweise günstig ist. II. Die unmittelbare gemeinsame Ueberzeugung kann unter zwei entgegengesetzten Voraussetzungen denjenigen Grad von Stärke erreichen, dessen sie bedarf, um als Rechtsquelle zu gelten; entweder wenn sie sich auf einfache, leicht zu durchschauende Verhältnisse bezieht, oder wenn sie von denen gehegt wird, die mit dem Rechte besonders vertraut und dadurch auch bei verwickelteren Rechtsfragen mit besonderer Einsicht ausgerüstet sind. Einfache Grundsätze, wenn sie sich auch nicht ganz und gar von selbst verstehen, können doch sehr oft, zumal in kleineren Volksgemeinden, als allgemeine Ueberzeugung fertig dastehen, ohne irgend einer gesetzlichen Sanction zu bedürfen; und ebenso können die Rechtskundigen auch bei minder populären Materien sich so einstimmig und zuversichtlich für eine und dieselbe Ansicht erklären, daß ihr Zeugniß ohne Weiteres die Geltung einer Rechtsquelle annehmen muß. Dies ist der Fall, in dem man vorzugsweise von einem Juristenrecht reden darf; es ist nicht zu verwechseln mit der bloßen Autorität, die auch einem einzelnen Rechtskundigen wohl eingeräumt zu werden pflegt. III. Die Autorität nämlich muß überall entscheidend wirken, wo die Betheiligten, seien sie Parteien, Rathgeber oder Richter, ihrer individuellen Ueberzeugung nicht so viel zutrauen dürfen, daß sie mit derselben durchzudringen gewiß wären. Mögen es eigene Zweifel sein, die ihnen entgegenstehen, oder widersprechende Ansichten von Anderen, sie werden sich nach Führern und Beiständen umsehen, mit denen vereint sie an dem Bewußtsein gemeinsamer Ueberzeugung festzuhalten vermögen. Und diesen Beistand können sie aus dreifacher Quelle schöpfen: aus den Zeugnissen der Rechtskundigen, aus gerichtlichen Entscheidungen und aus dem Vorbilde älterer oder fremder Gesetzgebungen. 1) Für die Autorität der Rechtskundigen — prudentium auctoritas — ist ein sehr weites Gebiet geöffnet. Nicht bloß an wissenschaftliche Werke und förmliche Gutachten ist dabei zu denken; auch das wirkliche Geschäftsleben, soweit es in die Hände rechtskundiger Personen gelegt ist, kann zur Autorität für Andere erhoben werden. Die gewaltige Macht des Beispiels, die sich in der Mode, in Kunst, Sprache, Handel und Gewerbe bewährt, ist auch im Rechte unverkennbar; das Muster, welches die Leute vom Fach, die angesehensten Zunftgenossen aufstellen, wird in weiteren Kreisen willige, oft selbst unbewußte Nachahmung finden. Als Schriftsteller ist der Jurist oft in der Lage, eine generelle Darstellung des bestehenden Rechts zu geben, ohne doch zugleich seinen eigenen Ansichten einen gewissen freieren Spielraum versagen zu können. Dann wird auch der Schüler und Laie, dem jenes Zeugniß belehrend und nützlich ist, sich nicht versucht fühlen, darüber im Einzelnen strenge Rechenschaft zu fordern; und wenn ein allgemeinerer Mangel an geistiger Kraft und gründlicher juristischer Einsicht unter Zeitgenossen und nachfolgenden Geschlechtern hinzutritt, so kann ein solches Buch durch fortgesetzten Gebrauch auch wohl im Ganzen zur Rechtsquelle werden. Ja es ist schon dahin gekommen, daß ein verstorbener Autor in der Gesammtheit seiner Schriften gleichsam zur personificirten Rechtsnorm erhoben wurde. 2) Bei der Autorität gerichtlicher Entscheidungen — rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas — muß man den materiellen und den formellen Gerichts-

gebrauch wohl unterscheiden. Der letztere ist eigentlich nur eine Art des Herkommens in den Formen des gerichtlichen Geschäftsganges, ein G. von untergeordneter Bedeutung, welches wir hier gar nicht zu berücksichtigen haben; der materielle Gerichtsgebrauch dagegen umfaßt die wirklichen Rechtsregeln, welche in richterlichen Entscheidungen — Präjudicaten, jurisprudence des arrêts, precedents der Engländer — anerkannt und angewendet worden sind. Freilich kann ein solcher Gerichtsgebrauch nicht bindend werden, wenn er erwiesenermaßen von irriger, gesetzwidriger Ansicht ausgegangen ist.[1]) Wo aber dies sich nicht erweisen läßt, da ist der Einfluß solcher Präjudicate auf die Fortbildung des Rechts ganz unabwendbar. Die Parteien müssen erwarten, daß der Richter künftig in gleichen und ähnlichen Fällen entscheiden werde wie bisher, der Unterrichter muß die Abänderung seines Erkenntnisses voraussehen, wenn er den Präjudicaten der Obergerichte zuwider erkennen wollte; alle Richter endlich und alle Richtercollegien werden sich scheuen, durch leichtsinnigen Wechsel in ihren rechtlichen Grundsätzen den Vorwurf der Inconsequenz und Unzuverlässigkeit auf sich zu laden. Ja, die Gesetzgebung selbst ist in neuester Zeit der Bildung dieses G. zu Hülfe gekommen; sie hat es in mehreren Ländern den höchsten Gerichten zur Pflicht gemacht, von den eigenen Präjudicaten nicht wieder abzugehen, wenn nicht ganz besondere Nebenumstände einen solchen Wechsel rechtfertigten. Noch häufiger besteht wenigstens die Verpflichtung dieser Gerichte, ihre Präjudicate, soweit sie Rechtsfragen betreffen, in besondere Sammlungen sorgfältig einzutragen. 3) Daß endlich auch wirkliche Gesetze über die örtlichen und zeitlichen Grenzen ihrer unmittelbaren Gültigkeit hinaus noch als Autoritat gelten und so den Stützpunkt eines G. ausmachen können, kann schon nach dem Gesagten nicht befremden, denn jede verständige Gesetzgebung muß auch rechtswissenschaftliche Elemente in sich enthalten, und ebenso darf sie zugleich eine Rechtspflege im eminentesten Sinne des Wortes genannt werden. Die Römer nahmen keinen Anstand an der freien Unterwerfung unter attische und rhodische Rechtssätze; sie hielten es für eine Pflicht der Magistrate, in ihren jährlichen Verordnungen so viel wie möglich von den Edicten der Amtsvorgänger zu wiederholen. Im Mittelalter wanderten commercielle und statutarische Rechte von Stadt zu Stadt, oft mit ausdrücklicher Bewidmung, oft auch ohne diese. Die großartigste Wirkung aber, die je ein G. hervorgebracht hat, besteht darin, daß die gesammte Gesetzgebung des Kaisers Justinian fast in ganz Europa zunächst nur auf diesem Wege recipirt worden ist — eine Thatsache, die wohl lange noch als einzig in ihrer Art in der Weltgeschichte dastehen wird. Viel schwieriger als die Bestimmung der Entwickelungsweisen der rechtlichen Ueberzeugung ist die Frage: an welchen Thatsachen der Richter oder Rechtsgelehrte das wirkliche Dasein einer vollendeten Rechtsgewohnheit zu erkennen habe, wenn sie bezweifelt oder bestritten wird. Daß ihm dazu der Ausdruck einer vereinzelten individuellen Ueberzeugung nicht genügen darf, ist klar, denn nur in der Gemeinsamkeit besteht ja das Wesen aller rechtlichen Ordnung. Es muß also eine gewisse Continuität der Ueberzeugungen erweislich sein, entweder durch ihre gleichzeitige Ausbreitung oder durch die Beständigkeit in der Wiederkehr ihres Ausdrucks. Ein bestimmtes Maß von Raum und Zeit läßt sich dabei nicht vorschreiben; wohl aber muß die Zeit oft ersetzen, was an räumlicher Ausbreitung fehlt, weshalb denn namentlich die sog. Ortsgewohnheiten beschränkter Kreise nur nach längerem Bestehen auf rechtliche Geltung Anspruch machen können. Wenn aber der Richter sich für die Anerkennung eines streitigen G. entscheidet, dann tritt er zugleich in die Gemeinschaft der Ueberzeugten und kann eben dadurch auch zur Vollendung eines erst werdenden Rechts wesentlich beitragen.

Gewürzinseln, s. **Molukken**.

Gfrörer (August Friedrich), deutscher Geschichtsschreiber, geb. den 5. März 1803 zu Calw in Württemberg, studirte zu Tübingen die evangel. Theologie, lebte von 1825 bis 1826 in Lausanne, darauf als Gesellschafter Bonstetten's in Genf, widmete sich 1827 in Rom dem Studium der italienischen Sprache und Literatur, ward 1828 Repetent am evangel. Stift zu Tübingen und 1830 Beamter der Landes-Bibliothek

[1]) Legibus, non exemplis judicandum est, l. 13 C. de Sententiis (VII., 45.)

zu Stuttgart. Seine erste Schrift „Philo und die jüdisch alexandrinische Theosophie" (Stuttg. 1831, 2 Bände) kann sich nicht rühmen, diejenige Aufhellung über Ursprung und Zeitalter der philonischen Schriften zu geben, ohne welche über jene Theosophie nichts Ausreichendes gesagt werden kann. Seine „Geschichte des Urchristenthums" (Ebend. 1838, 3 Bde.) ist eine Ausführung der Traditionshypothese ohne den geringsten wissenschaftlichen Werth. Sein „Gustav Adolph, König von Schweden" (Stuttg. 1835—1837. Dritte Aufl. 1852) entbehrt zusammenhängender Grundsätze. Seine „allgemeine Kirchengeschichte" (1841—1846, 4 Bde.), eine flüchtige Skizze, führte seinen Bruch mit dem Protestantismus herbei und vermittelte seinen Uebertritt zur römischen Kirche. 1846 folgte er dem Ruf als Professor an die katholische Universität Freiburg und 1848 vertrat er als Mitglied des Frankfurter Parlaments die Interessen der katholischen und großdeutschen Partei. In demselben Jahre erschien seine „Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger" (2 Bde.) und 1855 die „Urgeschichte des menschlichen Geschlechts" (2 Bde.). Seine bedeutendste und auf gründlichen Forschungen beruhende Arbeit ist das Werk „Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter", von dem 1860 zu Schaffhausen der 6. Band erschienen ist. Er starb im Anfange des Jahres 1861.

Ghasnaviden, die erste muhammedanische Dynastie Indiens, von einem Türken, Namens Alptegin gestiftet, welcher zum Statthalter von Khorasan und den anderen diesseit des Oxus gelegenen Ländern des Samanidenreiches eingesetzt worden war. Seine Macht erstreckte sich bis zu den östlichen Afghanen, zu den Gildschi zwischen dem Indus und dem Soleimangebirge, welche die Scheidewand bildeten zwischen dem Reiche der Samaniden und Indien. Er erlangte solch ein Ansehen unter den Großen des Samanidenreiches, daß sie nach dem Tode Nuh I., des fünften Padischah, es nicht wagten, ohne seine Zustimmung den jugendlichen Sohn desselben, Mansur, als Nachfolger anzuerkennen. Bevor noch die verneinende Antwort des mächtigen Statthalters ankommt, setzt das aufrührerische Volk von Bochara Mansur auf den Thron und Alptegin wird nach der Hauptstadt beschieden. Der Statthalter leistet keine Folge, ist seines Amtes entsetzt und wendet sich in die östlichen gebirgigen Gegenden des Landes, wo er Kabul und die starke Festung Ghasna nimmt. Diese Gauen waren zu der Zeit von verschiedenen Stämmen sehr stark bevölkert und, was das Fehdewesen mit sich brachte, von zahlreichen und starken Castellen besetzt. Vergebens bot Mansur alle Kräfte des Reiches auf; er war nicht im Stande, des tapferen, listigen, von seinen Kampfgenossen hochverehrten Kriegers Meister zu werden. Beim Tode (975) hinterläßt der ehemalige Statthalter der Samaniden die gewonnenen Länder seinem Schwiegersohne und Freunde Sebektegin, der alsbald sein Fürstenthum durch Waffengewalt zu erweitern sucht. Mit ihm beginnt die Reihe der glaubenswüthigen Herrscher aus türkischem Stamme, welche so viele Jahrhunderte hindurch Verwüstung und Tod über Indien verbreiteten und das unglückliche Land zu dem machten, was es größtentheils noch jetzt ist, zu einer Wüste mit einzelnen Oasen voll Cultur und Reichthum. Glaube, Sitten und Gesetz mußten vor den grimmigen Siegern sich beugen, und, wie in alter Zeit die Braminen den Stempel ihrer Herrschaft und Gesetze fast der ganzen Halbinsel aufdrangen, so daß die abweichenden Secten nur in den von den großen Straßen entlegenen Strichen sich hielten, so ist auch der Islam zu einer Herrschaft gelangt, die wahrscheinlich nur durch die Einmischung der Europäer an ihrem weiteren Fortschritt verhindert wurde. Nachdem Sebektegin auf der Westseite seines Fürstenthums Stadt und Gebiet Bost am Hilmend in Sedschestan und im Osten Kandahar genommen, drang er in Indien ein und vereinigte alle Länder westlich Lamghans und Peschawer's bis gen Nilab, wo sich der Harru in den Indus mündet, mit seinem Reiche. Als Abulkasem Nuh, sein Lehnsherr, von meuterischen Großen bedroht wurde, zog er diesem zu Hülfe, schlug diese in der Gegend von Balkh, ließ seinen Sohn Mahmud in der Hauptstadt Nischapur als Statthalter Khorassans einsetzen und demselben von dem Padischah alle südwestlich vom Oxus gelegene Lande abtreten. Sebektegin, in den letzten Jahren seines Lebens im ungesunden Balkh residirend, starb 997, den Ruf eines klugen und gerechten Herrschers hinterlassend. Bei seinem Tode bestimmte er, mit Uebergehung seines älteren

Sohnes Mahmud, den jüngeren Ismael zu seinem Nachfolger, allein Mahmud, ein die Künste und Wissenschaften liebender, aber höchst ruhmsüchtiger Mann, eilte mit einem Heere dem Bruder entgegen und setzte sich, nachdem er dessen Truppen auf der Ebene bei Balkh, wo schon so oft das Loos über die Staaten und Fürsten Mittelasiens geworfen wurde, geschlagen, auf den Thron. Im Interesse des Islam und in seinem eigenen glaubte er, Ilek, den neuen Beherrscher von Bochara, der als Chan der Uiguren 999 das berühmte Herrscherhaus, gegründet von Asad, dem Sohne des Kameeltreibers Saman, gestürzt hatte, anerkennen und Frieden halten zu müssen. Fingen doch die Türken zu der Zeit an sich in Masse zur Lehre des Propheten zu bekennen, und er, der Gebieter über Khorassan, Sedschestan, Kandahar, Sabalistan und Peschawer, konnte jetzt alle seine Aufmerksamkeit gegen Indien richten. Mahmud hatte bei seinen Zügen, gleichwie alle räuberischen Moslems, einen doppelten Zweck; er wollte die seit Jahrtausenden aufgehäuften Schätze der Braminen gewinnen und sich durch Verbreitung des Glaubens Verdienste erwerben im Paradiese. In zwölf Feldzügen, vom Jahre 1001 bis 1025, durchzog er Indien bis über Agra hinaus, brach die Macht der Fürsten, schleppte Hunderttausende in Gefangenschaft und plünderte und zerstörte die größten Heiligthümer der Hindus. Sein letzter Zug ging nach Gudscherat hinab, so daß er alles Land nördlich und westlich von dem Hochlande Malwa, wenn auch nicht gerade dauernd unterwarf, doch seinen Arm dermaßen fühlen ließ, daß die Hindumacht in Nordindien für immer gebrochen war. Wüthend hatten sich bei mehr als Einer Gelegenheit, namentlich bei der Erstürmung des Tempels von Somnath, die Radschputen gewehrt, aber die Masse des Volkes, der Waffen unkundig, kannte nur den Muth der Verzweiflung, ein allgemeiner Widerstand gab sich während Mahmud's Kriegszügen nicht zu erkennen, und erst nach dessen Tode begann die Reaction. Mahmud starb 1030, nachdem er noch während seiner indischen Feldzüge eine siegreiche Heerfahrt gegen die Chuaresm unternommen und Irak erobert hatte, seinem Sohne ein Reich hinterlassend, dessen Grenzen im Westen Georgien und Bagdad, im Norden Bochara und Kaschgar, im Osten und Süden Bengalen, Dekhan und das Indische Meer waren. Er wird von östlichen und selbst von einigen westlichen Schriftstellern als das Muster von Einsicht und Gerechtigkeit geschildert. Wie müssen dann die andern Herrscher des Morgenlandes gewesen sein? Mahmud hatte verordnet, daß der schwächliche Muhammed ihm nachfolge, Volk und Heer hingen aber an dem freigebigen und tapfern Masud, welcher als Statthalter der westlichen Theile des Ghasnavidenreiches in Ispahan residirte, und Muhammed wird nach einer Regierung von kaum fünf Monaten geblendet. Masud entsprach weder den Erwartungen des Volkes noch den Wünschen der Großen. Anfangs gedenkt er, wie der Vater, in den Gegenden des Jumna und des Ganges Ehre, Ruhm und Reichthümer zu erwerben, doch seine Züge sind von keinem oder geringem Erfolge. Er überläßt sich einem schwelgerischen Leben, während dessen der Seldschuke Alitegin 1032 Samarkand erobert und die Turkmanen unter der Anführung des tapfern Bruderpaares Tschakerbeg und Togrulbeg seine Heere schlagen und alle die westlichen Länder, Khorassan und Balkh, das persische Irak und Chuaresm ihrer Gewalt unterwerfen. Das Heer, eines solchen Herrschers überdrüssig, erhebt den geblendeten Muhammed zum Sultan und Masud wird auf Befehl seines Neffen Ahmed, welcher an Stelle des Vaters regiert, ermordet. Aber auch die Tage Muhammed's und seiner Söhne sind gezählt, denn Modud, der Sohn Masud's, kommt mit Heeresmacht herbei, nimmt sie gefangen und läßt die ganze Familie hinrichten. Modud verlor gegen die verbündeten Hindufürsten alles Land bis über Lahore hinaus, und eine innigere Vereinigung der Hindus giebt sich kund, doch ist es merkwürdig, daß sie auch jetzt nicht im Stande sind, die Muhammedaner ganz zurückzuwerfen, obwohl die geschwächte Dynastie der G. noch über ein Jahrhundert, nämlich bis 1186 dauert. Schnell folgen nach Modud's Tode (1049) nacheinander mehrere Herrscher, die von den Prätorianern zu Ghasna ein- oder abgesetzt oder auch ermordet wurden, und deren Macht häufig bloß über die Residenzstadt und ihre Umgebung reicht. Behram war noch derjenige, der ein besseres Loos verdient hätte; er stirbt 1152 in verhältnißmäßig jungen Jahren. Sein Sohn Chosro, Statthalter von Lahore, sucht sich vergebens wieder in den Gegenden von

Sabalistan festzusetzen, er muß aber eilends nach dem Pendschab zurückkehren, wo er und sein Nachfolger Chosro Malik sich nur mit den größten Anstrengungen eine Zeit lang behaupten können. Im Osten von den Hindus und im Westen von den Ghoriden gedrängt, wird Chosro Malik aller Besitzungen beraubt; es blieb ihm bloß die befestigte Hauptstadt. Aber auch Lahore fiel endlich (1186) in die Hände der Ghoriden, der letzte Sprosse Sebektegin's wird gefangen genommen und mit der ganzen Familie einem schmachvollen Tode preisgegeben. So endigten die G., nachdem sie einen großen Theil der Länder Persiens und Indiens während eines Zeitraumes von 212 Jahren mit allem Jammer östlicher Barbaren heimgesucht hatten.

Gheel. Staatswirthschaften und Landwirthe kennen, mindestens dem Namen nach, die „Kampine", jene belgische Landschaft, die einen bedeutenden Raum in den Provinzen Antwerpen, Brabant und Limburg einnimmt. Bei den Landwirthen ist sie wegen ihrer Unfruchtbarkeit berüchtigt, als ein würdiges Seitenstück zur Lüneburger Haide. Die Staatsökonomen erinnert die „Kampine" an die Bestrebungen einer verständigen Regierung, durch Urbarmachungen, Canäle, Straßen und landwirthschaftliche Colonieen die Volksnoth zu mildern, und freudig begrüßen sie dieselbe als vorsorgliche Hülfsquelle gegen den Pauperismus, der in Belgien, unter der Uebervölkerung, trotz oder gerade in Folge der fortschreitenden Industrie, immer tiefer seinen Abgrund höhlt. Mitten unter diesen Oeden zieht besonders eine Oertlichkeit, der Marktflecken G., jedes fühlende Herz, jeden denkenden Geist an. Eine Einrichtung, oder besser ein Jahrhunderte altes Herkommen, wie kein zweites in der Welt besteht, hat hier dem Ackerbau in dem Wahnsinn einen eben so unterwürfigen, wie arbeitsamen Gefährten gegeben. Traditionen führen den Ursprung dieser Irrencolonie auf das Märtyrerthum einer Heiligen zurück. Gegen Ende des 6. Jahrhunderts flüchtete, der Legende zufolge, die Tochter eines irischen Königs in die Umgegend von G.; sie wollte den Nachstellungen ihres Vaters entgehen, der sie mit seiner wahnsinnigen Liebe verfolgte. Als dieser ihren Zufluchtsort entdeckt hatte, wollte er sie zwingen, ihn zu heirathen und ihren Glauben abzuschwören. Dymphne, so hieß sie, widerstand muthvoll, worauf sie der Vater tödtete. Unter den Zeugen dieser barbarischen That befanden sich auch einige Wahnsinnige, welche plötzlich wieder zu Verstand kamen. Man schrie Wunder, und Dymphne galt nun als die Schutzpatronin der Wahnsinnigen. Von allen Seiten wurden solche herbeigeführt, weil man sie durch Vermittelung der heiligen Dymphne zu heilen hoffte. 800 bis 1000 Irre sind in G. und den umliegenden Dörfchen und Gehöften innerhalb eines Gebietes, etwa 10 Stunden im Umfang und in vier Sectionen getheilt, deren jede einen Arzt hat, untergebracht. Die Infirmerie dient zur ersten Aufnahme der Kranken; dort werden sie eine Zeit lang beobachtet und werden dann einem Pfleger (nouricier, hôte) übergeben, der sie zu beschäftigen sucht. Uebrigens gehen sie (Flüchtlinge und Gewaltthätige durch gewisse Vorrichtungen im Gebrauch der Hände eingeschränkt) frei im Orte und Revier umher. Diese Verpflegungsweise, früher hart angegriffen, ist von Einzelnen neuerdings als zweckmäßig gepriesen und zur Nachahmung empfohlen. Wir können dem nur beipflichten. In Irrenhäusern wird die Arbeit maschinenmäßige Gewohnheit, die wahrlich nicht kräftig ableitend auf das wüste Gehirn wirkt; die Feldarbeit hingegen vereinigt in sich alle Vortheile: natürlichen Reiz, abwechselnde Beschäftigung, vielfältige Bewegungen, in denen sich Stärke mit Gewandtheit paart, Anstrengung des Körpers — lauter Momente, die den Uebergriffen des zügellosen Wahnsinns das Gleichgewicht halten. Rechnet man noch hinzu die freie Luft und den Anblick der Natur, so wird man zugeben, daß die Irren in den offenen Gefilden G.'s die geschlossenen Anstalten mit ihren höchsten und luftigsten Sälen, mit ihren schattigsten Gängen und malerischsten Parken nicht zu beneiden haben.

Ghibellinen s. **Italien.**

Ghiberti (Lorenzo), bedeutender Bildgießer und Bildhauer des 15. Jahrhunderts, geb. 1378 zu Florenz, lernte bei seinem Stiefvater Bartoluccio, einem geschickten Goldschmied, die Anfänge seiner Kunst, schmückte, als er der Pest wegen gegen Ende des 14. Jahrhunderts Florenz verlassen hatte, zu Rimini den Pallast des Fürsten Malatesta mit Frescomalereien aus und stellte sich zu dem großen Wettstreit, zu welchem 1401 die Prioren der Handelschaft zu Florenz alle Bildgießer wegen eines

Modells zu einer bronzenen Thüre des Baptisteriums San Giovanni aufforderten. Seine, Brunnelleschi's und Donatello's Arbeiten wurden von den Richtern als die vorzüglichsten anerkannt, doch freiwillig räumten ihm die beiden letzteren Meister den Vorrang ein. An der Ausführung der Thüre arbeitete er 21 Jahre und fast eben so lange an einer zweiten, welche die Prioren bei ihm noch bestellten. Bekanntlich sagte Michel Angelo, daß sie werth seien, den Eingang zum Paradies zu schmücken. Neben diesen Hauptwerken arbeitete G. noch einige Bildwerke und Basreliefs aus, die noch heute von seiner Kunst zeugen. Er starb 1455. Seine Thüren, in 12 Umrissen geätzt, gab Feodor Iwanowitsch 1798 heraus. Hagen's „Künstlergeschichten oder die Chronik seiner Vaterstadt von Lorenzo G." (Leipz. 1833. 2 Bde.) sind ein frei nach Vasari's Nachrichten gebildeter Roman.

Ghika, ein Fürstengeschlecht der Moldau und Walachei, welches aus Albanien stammt und seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Donau-Fürstenthümern das Indigenat besitzt. 1657 wurde Georg G., begünstigt durch seinen Landsmann, den Großvizier Mohammed-Kupruli zum Hospodar der Walachei ernannt. Sein Sohn Gregor G. II. erhielt zweimal dieselbe Würde und von Kaiser Leopold I. den Titel eines Fürsten des heil. römischen Reichs. Noch acht andere Fürsten desselben Namens und Geschlechts figuriren später als Hospodare der Walachei und Moldau. Einer von ihnen, Gregor G. VII. wurde 1777 hingerichtet, weil er sich der Abtretung der Bukowina an Oesterreich widersetzte. Von den neuesten Repräsentanten dieses Geschlechts sind zu erwähnen: Alexander G. IX., geb. 1795; er war Groß-Spathar, d. h. Commandant der Miliz, als die Russen 1828 beim Beginn des Türkenkrieges die Walachei besetzten, und wurde 1834 auf Empfehlung des Grafen Kisseleff zum Hospodar der Walachei ernannt. In dieser Stellung machte er sich durch Gründung von Elementarschulen verdient, suchte die Lasten der bäuerlichen Bevölkerung zu erleichtern und ging in seiner Hinneigung zu den liberalen Grundsätzen so weit, selbst die Bildung einer nationalen Partei, die sich später das junge Rumänien nannte, zu begünstigen. Seine Position zwischen dem Drängen der liberalen Partei, der Opposition der Großbojaren, die sich ihrerseits auf Rußland stützten, wurde aber bei seiner Charakterschwäche immer unhaltbarer und im Jahre 1842 mußte ihn die Pforte absetzen. Sein Nachfolger war Bibesco. Er selbst begab sich nach Wien, blieb daselbst bis 1853, kehrt dann nach der Walachei zurück und wurde 1856 Kaimakan derselben. Die Stimmung für ihn war günstiger geworden, da man von ihm die Durchsetzung der Union der beiden Fürstenthümer erwartete, doch konnte er diese Erwartung nicht befriedigen. — Johann G., Großneffe des Vorigen, geb. 1817 zu Buchareſt, war Mitschüler Alexander Golesco's an der Nationalschule zu St. Sawa und 1837—1840 an der Centralschule für Künste und Manufacturen zu Paris. Mit jenem nach Bucharest zurückgekehrt, spielte er in der nationalen Opposition, die sich gegen seinen Großonkel in Kriegszustand gesetzt hatte, eine der ersten Rollen. 1843 begab er sich nach Jassy, lehrte an der dortigen Universität Mathematik und Nationalökonomie und betheiligte sich an einem literarischen Fortschritts-Journal, welches wegen seiner politischen Hintergedanken vom Fürsten Stourdza verboten wurde. 1845 nach Bucharest zurückgekehrt, schloß er sich den Agitationen der Nationalpartei an und befand sich 1848 in dem Ausschuß, der die Revolution vom Juni organisirte. Er war Bevollmächtigter der provisorischen Regierung zu Konstantinopel, als die russisch-türkische Intervention der Revolution ein Ende machte. Obwohl er sich in der Liste der Geächteten befand, wußte er sich doch die Gunst der Pforte zu erhalten und auf Fürsprache des englischen Botschafters ward er 1854 zum Kaimakan, 1856 zum General-Gouverneur der Insel Samos ernannt. — Gregor G. X., geb. den 25. August 1807 zu Botochani in der Moldau, hatte bereits mehrere Ministerposten in diesem Fürstenthum bekleidet, als er nach dem Abschluß der Convention von Balta-Liman im Juni 1849 von der Pforte, die in ihm ein Gegengewicht gegen den in Bucharest vorherrschenden russischen Einfluß zu besitzen glaubte, zum Hospodar der Moldau ernannt wurde. Nach dem Abzug der russischen Truppen (1851) suchte er die Nachwirkungen der langjährigen Erschütterungen durch Gründung eines Gendarmerie-Corps, Vermehrung der Miliz, Einrichtung von Schulen,

Bauten und Regelung der Verwaltung zu beseitigen. Als die russischen Truppen 1853 in die Moldau einrückten und General Gortschakoff von ihm den Abbruch aller Beziehungen zur hohen Pforte verlangte, weigerte er sich Folge zu leisten und mußte im October die Moldau verlassen. Er begab sich nach Wien und übernahm in Folge einer Einladung von Seiten der Pforte seinen Posten wieder, als die Russen die Fürstenthümer geräumt hatten. Er begann mit der Bildung eines liberalen Ministeriums und führte in den Jahren 1855 und 1856 eine Menge radicaler Reformen aus; so ließ er das Strafrecht umarbeiten, hob die Censur für die Tagespresse auf, verlieh das Privilegium für die Beschiffung des Pruth und Sereth zwei Gesellschaften; dieser Zeit gehört auch die Gründung der moldauer Bank an, deren Schicksal freilich nicht sehr günstig für seine sonstigen Reformen und Unternehmungen spricht. Der Eifer, mit dem er sich nach dem Pariser Frieden vom 30. März 1856 für die Unions-Bewegung in den Fürstenthümern aussprach, verdarb seine Stellung gegenüber Oesterreich und der Pforte und letztere, als das siebenjährige Mandat der beiden Hospodare in Bucharest und Jassy erloschen war, ersetzte sie durch Kaimakans. Im Juli 1856 verließ er die Moldau, begab sich nach Frankreich und lebte zurückgezogen auf dem Schloß Mée bei Melun, wo er, niedergedrückt durch die Anklagen, die seine Gegner gegen seine Verwaltung erhoben, den 26. August 1857 sich erschoß. Seine drei Söhne, Constantin, Johann und Alexander, leben in der Moldau.

Ghika (Helene), vermählt mit dem russischen Fürsten Koltzoff-Massalsky, bekannter als unter dem Namen ihres Mannes unter dem Pseudonym Dora d'Istria, unter welchem sie der Literatur angehört, geb. den 22. Januar 1829 zu Bucharest, die Tochter des Groß-Ban Michael G. und Nichte des Fürsten und Hospodaren Alexander G. (s. d. vor. Art.); schon frühzeitig erhielten ihre Studien unter der Leitung Georg's Pappadopulos, des späteren Lehrers an der Universität von Athen, einen großen Umfang, später bildete sie ihre Kenntniß der westeuropäischen Sprachen und Literaturen auf Reisen in Deutschland, Frankreich und Italien weiter aus. 1849 vermählte sie sich mit dem oben genannten russischen Fürsten und folgte ihm nach Rußland, wo aber ihre liberalen Ansichten ihr manche Collision bereiteten. 1855 finden wir sie in der Schweiz, wo sie sich durch die Besteigung des Mönch im Berner Oberlande einen Namen machte. Von hier begab sie sich nach Ostende und faßte die Schrift ab „de la vie monastique dans l'église orientale", die noch in demselben Jahre in Paris erschien. Nach der Schweiz zurückgekehrt, sandte sie von Lugano aus in das liberale „Diritto" zu Turin eine Reihe von Artikeln, in denen sie ihre Ansichten über das Nationalitätsprincip auseinandersetzte und die Rumänen als die lateinischen Brüder der Italiener rühmte, aber auch zugleich wegen ihrer schismatischen Stellung zum Papstthum zu rechtfertigen suchte. Nachdem sie sich darauf im Canton Aargau niedergelassen hatte, veröffentlichte sie diese Artikel in den Schriften: „Gli eroi della Rumenia" und „I Rumeni ed il Papato". Außerdem ist von ihr erschienen: „la Suisse allemande et l'ascension du Moench" (1856, 4 Bde.), wovon sie unter dem Titel: „die deutsche Schweiz" eine vermehrte deutsche Originalausgabe zu Zürich 1858 besorgte. Unter den fremden Revuen, in denen sie eine große Anzahl von Aufsätzen veröffentlicht hat, befindet sich auch der Spectateur d'Orient von Athen. Ihr neuestes Werk ist ihre Schilderung der Frauen im Orient: „les femmes en Orient" (Zürich 1859, 2 vols.).

Ghillany (Friedrich Wilhelm), deutscher Publicist, geb. zu Erlangen 1807, studirte ebendaselbst 1825—29 die Theologie, ward darauf Pfarrer zu Nürnberg, 1835 Professor der Geschichte und Geographie an der Gewerbeschule ebendaselbst, 1841 Stadtbibliothekar und 1855 württembergischer Hofrath. In seinen antitheologischen Schriften war ein Mitkämpfer Daumer's (s. d.); dahin gehören: „Die Unduldsamkeit der christlichen Confessionen" (Nürnberg 1838), „Die Menschenopfer der alten Hebräer" (ebendaselbst 1842), „Leonegg, oder Bekenntniß der denkenden Christen" (Leipz. 1847). Ferner sind von ihm erschienen: „Die Judenfrage" (Nürnberg 1843) und „Das Judenthum und die Kritik" (Ebend. 1844). Der rein historischen Untersuchung gehört an seine „Geschichte des Seefahrers Beheim" (Leipz. 1853). In demselben Jahre erschien von ihm „eine Tour nach London und Paris". Ferner hat

er ein „Handbuch für Freunde der Politik“ (Nürnb. 1850) und ein „diplomatisches Handbuch“ (Nördlingen 1855, 2 Bde.) herausgegeben, letzteres eine Zusammenstellung der Staatsverträge seit dem westfälischen Frieden.

Ghoriden. Zwei innig verwandte Völker, Perser und Tadschiks, bewohnen seit den vorgeschichtlichen Zeiten nebeneinander die Länder Irans und Turans. Aus den Kämpfen um die Herrschaft, so heißt es in der Sage, ging Feridun, das Haupt der Perser, siegreich hervor; die Tadschiks wurden unterdrückt und die Nachkommen ihres Anführers Zohak flüchteten in die nordöstlichen Gebirge, wo sie aller Uebermacht der Beherrscher der Ebene Trotz boten. Heutigen Tages noch betrachten die Afghanen das kabulische Gebirgsland, bis gegen Bhamian und Balkh reichend, als das Land ihrer ursprünglichen Heimath. Diese Gebirgsinsassen, in ihrer Sprache Ghorier genannt, was dasselbe bedeutet, behaupteten ihre Freiheit bis auf Mahmud den Ghasnaviden. Ein Theil ward gezwungen, sich seiner Herrschaft zu fügen. Dies dauerte jedoch nur kurze Zeit. Hasan der Ghoride, aus dem afghanischen Stamme Sur, entfloh dem Gefängnisse und gebot bald selbstständig in den heimathlichen Gebirgen. Ihm folgte sein Sohn Husain, welcher sieben Söhne hinterließ, die bald in freundliche, bald in feindliche Berührung mit den letzten Fürsten von Ghasna kamen. Um sich der Oberherrlichkeit der Seldschuken zu entwinden, verband sich Behram Schah endlich mit den Ghoriden; ein Sohn Husain's kam nach Ghasna, erhielt die Tochter des Sultans und erbaute das Castell Firuskuh, den Hauptort [1]) seines Fürstenthums. Uneinigkeiten mit den Ghasnaviden ließen die Söhne Husain's aber bald zum Streite rüsten; nach wiederholten Kämpfen, worin mehrere der Brüder fielen, wirft endlich Alaeddin Husain, Dschehansus der Weltverbrenner zubenannt, das Heer der Ghasnaviden, zieht in Ghasna 1155 ein und übergiebt die Stadt seinen wilden Berghorden zur Plünderung und Verwüstung. Muhammed, der dritte Fürst der G., suchte ganz Indien seiner Herrschaft zu unterwerfen. Als er aber 1189 in das Land einbrach, ward er von dem Radschah von Delhi, mit welchem sich die übrigen indischen Fürsten verbündet hatten, zurückgeworfen; im Jahre 1291 aber kam er wieder, drang über den Setledsch nach Delhi vor und traf auf den Feldern von Paniput, nordwärts von Delhi auf dem Westufer des Djumna auf die Hindus, welche 300,000 Mann und 3000 Elephanten zusammengebracht hatten. Die Radschputenfürsten hatten bei den heiligen Wassern des Ganges geschworen, zu siegen oder für ihren Glauben zu sterben. Aber das Loos fiel gegen sie, obwohl Muhammed nur 120,000 Reiter führte. Kurze Zeit darauf ward Delhi erobert, ferner Kanoudsch und Benares, Bengalen fiel nach geringem Widerstande gleichfalls in die Hände der muhammedanischen Herrscher, und 1227 auch das Hochland Malwa, was schon zu Dekhan gehört. Die Macht der G. umfaßte nun Ghor, Ghasna, Hindostan und einen großen Theil Khorasans, doch bald sollten ihre Widersacher auftreten, denn die Mongolen drangen aus ihren Wohnsitzen hervor, kamen 1241 und 1245 bis Lahore und vertrieben am Oxus und Ostpersien die ghoridischen Fürsten, die Aufnahme bei Gaiaseddin (reg. von 1166—1186), dem Herrscher von Delhi, fanden, bis dieser durch die Afghanendynastie der Gildschi verdrängt wurde.

Giaur. Von Vielen wird den Türken das Wort G. in den Mund gelegt, das sie mit „Christenhund“ übersetzen, ohne zu wissen, daß dieses Wort nicht türkischen, sondern christlichen und zwar griechischen Ursprungs, daß seine eigentliche Bedeutung „Abtrünniger“ ist, und es zuerst als Schimpfwort von den griechischen Christen in der Moldau und Walachei den katholischen beigelegt wurde. Von ihnen erst ist es auf die Türken übergegangen und wird — wenigstens jetzt — auch nur selten von den letzteren gebraucht.

Gibbon (Edward), englischer Historiker, geb. den 27. April 1737 zu Putney in Surrey, studirte seit 1752 zu Oxford, wurde jedoch von seinem Vater, als er 1753 auf einer Reise in London zur katholischen Kirche übertrat, nach Lausanne zu einem reformirten Geistlichen, Namens Pavillard, geschickt und trat daselbst wieder zur

[1]) Es ist dies höchst wahrscheinlich das heutige Sarawan oder Serwan, südöstlich von Hindmend gelegen, welches nach Edrisi ehemals Firusbend geheißen hat.

protestantischen Kirche über. Er studirte darauf in den französisch gebildeten Kreisen von Lausanne die alten Sprachen und Literatur, trat ebendaselbst mit Voltaire in Verbindung und zur Tochter des Pfarrers Curchod, die nachher Necker heirathete, in ein Liebesverhältniß, welches er jedoch, als sein Vater in die eheliche Verbindung nicht willigen wollte, wieder aufgab. Sein bei seiner Rückkehr nach London 1759 erscheinender „Essai sur l'étude de la littérature“, der im reinsten Französisch geschrieben war, war von vorn herein darauf berechnet, ihm in den französischen Kreisen Ansehen zu verschaffen. So wurde er auch zu Paris, als er dasselbe 1763 auf seiner Reise nach Lausanne und Italien berührte, im Cirkel der Frau Geoffrin und von Helvetius gefeiert und bei Holbach eingeführt. In Rom faßte er den Entschluß, die Geschichte vom Untergange Roms zu schreiben. Doch erst 1768 ging er an die Ausführung dieses Vorhabens, nachdem er zuvor, nach seiner Heimkehr, eine Schweizergeschichte geschrieben, aber als ungenügend vernichtet hatte. 1774—82 war er Parlamentsglied, ohne eine Rede zu halten, und erhielt als Anhänger des Ministeriums North die Sinecure eines Lord of trade, die jedoch bei North's Sturz ihm wieder entzogen wurde. 1783 ließ er sich wieder in Lausanne nieder und vollendete hier 1787 seine „History of the decline and fall of the Roman empire“ — ein Denkmal der aufgeklärten französischen Ansicht von Kirche und Religion (London 1782—88, 6 Bde.). Er starb auf einer Reise nach England zu London den 16. Januar 1794. Aus seinem Nachlasse veröffentlichte Lord Sheffield „Miscellaneous works“ (London 1796—1815, 3 Bde.), deren Hauptinhalt die Selbstbiographie G.'s ist.

Gibraltar ist ein felsiges Vorgebirge an der südlichen Spitze des spanischen Königreiches Andalusien, das durch eine schmale Landzunge von ungefähr 2700 Fuß mit dem festen Lande zusammenhängt, sich 1400 Fuß über die Meeresfläche erhebt, ungefähr 14,500 Fuß lang und 4500 Fuß breit ist und eine durch Natur und Kunst unüberwindliche Festung bildet. Der lange, schmale, sattelförmige Rücken des Felsens, der aus Kalkstein besteht, ist amphitheatralisch mit einer vierfachen Reihe befestigter Linien bedeckt, zu denen ein altes maurisches Schloß gehört, und senkt sich gegen Norden zu der erwähnten niedrigen Landzunge hinab, einer großen Sandfläche, die auf ihrem höchsten Punkte kaum 10 F. über dem Meere steht, und wo sie sich an das feste Land anschließt von den sogenannten spanischen Linien, einer Reihe von den Spaniern ehemals gegen die Engländer, denen bekanntlich G. gehört, errichteter Schanzen begrenzt wird, die aber jetzt in Trümmer und Ruinen zerfallen sind. Der größte Theil der Festungswerke ist in den Felsen eingehauen und wird von mehr als 600 Kanonen größten Kalibers vertheidigt. In den Felsengewölben findet die ganze gewöhnlich gegen 4000 Mann starke Besatzung bequemen Raum und die Gewölbe sind so hoch, daß man hindurchreiten kann. Der Felsen ist gegen Norden, Süden und Osten unersteiglich; nur auf der Westseite, wo an seinem Fuße auf einem schmalen Gestade von rothem Sandgeschiebe die Stadt liegt, ist es möglich, durch plötzlichen Ueberfall oder Verrath die Festung zu nehmen. Im Falle einer Belagerung schützen den Platz acht bombenfeste Cisternen und ein Brunnen selbst vor Wassermangel. Die Stadt zählte im Jahre 1856 an Einwohnern 17,380 Seelen, ist seit ihrer Einäscherung bei Gelegenheit der letzten Belagerung neu aufgebaut, hat drei Thore, besitzt einen trefflichen Hafen und ihre Einwohner treiben einen ansehnlichen Handel. 4661 Schiffe von 873,082 Tonnen kamen 1856 an und 4574 von 862,856 Tonnen liefen aus. Eine Eigenthümlichkeit der Stadt ist, daß alle Häuser schwarz angestrichen sind, was theils deshalb geschieht, um den grellen Eindruck der Sonnenstrahlen für das Auge zu mildern, theils um einem angreifenden Feinde den deutlichen Anblick der Stadt zu erschweren. G. hat ein vorzüglich angenehmes Klima, indem die kühlen Luftströmungen des Meeres die völlig afrikanische Sonnenhitze mildern. Innerhalb des Bereichs der Stadt, so wie auf dem Felsen, der keineswegs ganz nackt ist, gedeihen alle Culturgewächse des südlichen Europa; aber auch jedes Fleckchen fruchtbaren Landes ist mit den mannigfaltigsten, theils wild wachsenden, theils veredelten Fruchtbäumen besetzt. Uebrigens ist G. der einzige Fleck in Europa, wo sich Affen aufhalten. Nach einer Sage soll die St. Michaelshöhle, eine nahe am Gipfel des Felsens von G. liegende Stalaktitenhöhle, deren Tiefe noch unergründet ist, ein unterirdischer Canal sein, der G. mit dem afrikanischen Festlande

verbindet. Im Alterthume führte der Felsen von G. bei den Phöniciern den Namen Alube, bei den Griechen Kalpe und bildete in Gemeinschaft mit Abila bei Ceuta auf der Küste von Afrika die sogenannten Herkulessäulen. Als 710 und 711 die Araber bei ihrem Einbruch in Spanien an dieser Stelle landeten, gründete Tarik, der Feldherr des Khalifen Walid, zur Deckung des Uebergangs seiner Völker aus Afrika ein festes Castell und seitdem erhielt der Ort den Namen G., entstanden aus der arabischen Benennung Djebel al Tarik, d. h. Felsen des Tarik. Von diesem Adlerneste stürmten die Mauren herunter, verbreiteten Schrecken über ganz Andalusien und bahnten der Eroberung den Weg. Im Jahre 1302 vertrieb die Moslems Guzman el Bueno, doch ging das Castell wieder an die Mauren verloren, bis es endlich 1462 ein anderer Guzman zurückeroberte und zwar für die Krone von Castilien und Leon. Karl V. ließ die maurischen Festungswerke durch den berühmten Ingenieur Speckel aus Straßburg nach den Grundsätzen der europäischen Befestigungskunst erweitern und umändern. Seitdem wurde die Festung von den Spaniern nur nachlässig bewacht und fiel daher im spanischen Erbfolgekriege leicht in die Gewalt der Engländer. Am 21. Juli 1704 erschien eine englische Flotte unter dem Admiral Rook in den Gewässern von G., warf ein kleines, aber tapferes Corps von ungefähr 1800 englischen und holländischen Soldaten an's Land und dieses nahm bereits am 4. August unter Anführung des kaiserlichen Feldmarschall-Lieutenants Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt den Platz durch einen Handstreich. Zwar ließ König Philipp von Anjou schon am 12. October des nämlichen Jahres G. mit 10,000 Mann von der Landseite und mit 24 Schiffen von der Seeseite unter dem Admiral Poyez angreifen, allein die rechtzeitige Hülfeleistung der englisch-holländischen Flotte und die Tapferkeit der Besatzung vereitelten dieses Unternehmen. Im folgenden Jahre machte der französische Marschall Tessé einen neuen Versuch, sich G.'s zu bemächtigen, der aber mit der Niederlage des Admirals Pontis im Hafen von G. selbst endigte. Georg I. hätte den Platz im Frieden von Utrecht fast aufgegeben, so wenig Werth legte er darauf; selbst die englische Nation erachtete G. für einen öden Felsen, ein unbedeutendes Fort und eine nutzlose Last. Der wirkliche Werth, welchen es für Spanien hat, steht ungefähr in dem gleichen Verhältnisse, als die Insel Portland für England, wenn sie in den Händen der Franzosen wäre. Die Spanier wußten diesen Kalkblock nicht eher zu schätzen, als nach seinem Verluste, welcher ihren Nationalstolz so tief verletzt. Frankreich, die hohe Wichtigkeit dieses Punktes wohl einsehend, war unaufhörlich bemüht, Spanien aufzustacheln, diese Scharte wieder auszuwetzen; doch waren alle Versuche, die Engländer von diesem kleinen Flecken Erde zu verdrängen, vergeblich, bis nach der denkwürdigen Blokade und Belagerung vom 21. Juni 1779 bis 6. Februar 1783 die Engländer, wenigstens spanischerseits, unbehelligt in seinem Besitze blieben. Die Wichtigkeit G.'s, durch das sich Großbritannien die Alleinherrschaft im Mittelmeere gesichert hat, stieg als Kohlenstation seit der immer größeren Ausdehnung der Dampfschifffahrt. In gleichem Maße wurden auch die Befestigungen verstärkt. Im Jahre 1840, als Thiers einen europäischen Krieg zu entzünden drohte, wurden auf allen einem Angriffe ausgesetzten Punkten die Batterieen verstärkt und die Einnahme der Festung ganz unmöglich gemacht. Dennoch sind in der neuesten Zeit zu den schon ohnehin zahlreichen Werken noch viele hinzugekommen, unter welchen besonders die Victoria-Batterie und das Prinz-Alberts-Bastion zu erwähnen sind, und Alles mit Armstrong-Kanonen des schwersten Kalibers besetzt worden.

Gibson (Thomas Milner), englischer Staatsmann, geb. 1807 auf der englischen Antille La Trinité, ist der Sohn eines Majors der Infanterie. Er studirte zu Cambridge, trat für Ipswich 1837 in's Parlament, hatte sein Mandat mit dem Beistande der conservativen Partei erhalten und legte dasselbe 1839 nieder, als er sich mit derselben nicht mehr in Uebereinstimmung fand. Seitdem warf er sich in die Agitation der Anti-cornlaw-league und kam 1841 für Manchester wieder in's Parlament. Als nach der Aufhebung der Korngesetze Russell ein Ministerium bildete, welches sich die Entwickelung der Consequenzen der Zollreform zur Aufgabe gemacht hatte, ernannte er ihn im Juli 1846 zum Vicepräsidenten des Handelsamtes. Indessen auch mit diesem Ministerium entzweite sich G., indem es ihm in der Wahl- und Finanzreform nicht

Genüge leistete, und er legte im April 1848 sein Amt nieder. 1852 von Manchester wieder gewählt, war er seitdem ein eifriges Mitglied der radicalen Partei und im Februar 1857 neben Cobden, Bright und Layard einer der Führer der Opposition, die das Tadelsvotum des Unterhauses gegen Palmerston's chinesische Politik hervorrief. Bei den Neuwahlen, die nach der darauf ausgesprochenen Auflösung des Unterhauses erfolgten, fiel er in gleicher Weise wie seine Freunde von der radicalen und Manchester-Partei durch; doch schon im Februar des folgenden Jahres stand er wieder an der Spitze der Opposition und bewirkte in der Sitzung vom 19. in der damals schwebenden Verschwörungs-Bill-Frage durch die Annahme seiner Resolution, welche es beklagte, daß die Regierung des Grafen Walewski Depesche vom 20. Januar 1858 vor ihrer Beantwortung dem Hause nicht vorgelegt hatte, den Sturz Palmerston's. Im jetzigen Palmerston'schen Ministerium ist er Vorsitzender des Handelsamts und hat Sitz und Stimme im Cabinet.

Gichtel (Joh. Georg), deutscher Theosoph, geb. den 14. März 1638 zu Regensburg, stammte aus einer angesehenen Familie dieser Reichsstadt und wurde von seinem Vater, der Rathsmitglied war, für das Studium der Theologie bestimmt, widmete sich aber, als er bereits die Universität Straßburg bezogen hatte, nach dem bald darauf erfolgten Tode seines Vaters auf Verlangen seiner Vormünder der Jurisprudenz. Nach Vollendung seiner Studien wurde er zu Speier beim Reichskammergericht immatriculirt, auch zur Advocatur zugelassen und blieb in diesen Verhältnissen, bis er 1664 als Rechtsanwalt in seiner Vaterstadt auftrat. Unter seinen praktischen Arbeiten zugleich auf Gott und göttliche Dinge gerichtet und den Verfall des Christenthums im Streit der Secten beklagend, verband er sich mit dem Baron v. Weltz zu Reformvorschlägen, die bei der Geistlichkeit Deutschlands nicht denselben Beifall fanden, wie bei mehreren Staatsmännern. Namentlich die Geistlichkeit seiner Vaterstadt ließ ihn unter Anklage der Ketzerei und Schwärmerei zur gefänglichen Haft bringen und verwickelte ihn in einen Proceß, der mit seiner Entsetzung aus der Advocatur, Verlust seines Vermögens und Bürgerrechts und Verbannung aus der Stadt endigte. Zwar trug ihm bald darauf der Magistrat das Syndicat der Stadt an; allein er lehnte dies Anerbieten ab und begab sich, nachdem er für seinen Freund Baron v. Weltz einige Rechtsgeschäfte am kaiserlichen Hofe zu Wien besorgt, auch verschiedene Anträge mehrerer Höfe Deutschlands, in ihren Dienst zu treten, ausgeschlagen hatte, 1667 nach Holland, wo er seit 1668 seinen bleibenden Wohnsitz in Amsterdam nahm und daselbst den 21. Januar 1710 starb. Er lebte, unterstützt von theilnehmenden Freunden, der beschaulichen Betrachtung, die sich auf das Princip der Entsagung und seelischen Gelassenheit gründete. Von seinen zahlreichen Briefen an gleichgesinnte Freunde gab ohne sein Wissen zuerst Gottfr. Arnold im Jahre 1701 zwei Bände heraus; im Jahre 1708 erschienen noch drei Bände und endlich 1722 zu Leyden die ganze Sammlung in 6 Bänden unter dem Titel: „Theosophia practica". G. hat die von ihm besonders geschätzten Schriften Jakob Böhme's zuerst vollständig gesammelt und im Jahre 1682 zu Amsterdam zum Druck befördert, zu welchem Unternehmen ihm ein gleichgesinnter und reicher Bürgermeister zu Amsterdam die Kosten gab. Von G.'s Hand sind auch die Summarien in den Ausgaben der Böhme'schen Werke von 1715 und 1730. Vergl. Reinbeck: „Von G.'s Lebenslauf und Lehren" (Berlin, 1732).

Gieseler (Johann Karl Ludwig), Verfasser des großen Lehrbuchs der Kirchengeschichte, welches im gemäßigt rationalistischen Sinne das Material aus den Quellschriften zusammenstellt, dessen erster Band 1824 zu Bonn erschien und dessen fünfter Band, die neuere Geschichte bis zur Gegenwart enthaltend, 1855 aus dem Nachlasse des Verfassers von Redepenning herausgegeben wurde, gehört mehr als durch dieses Werk durch seine erste Arbeit: den „historisch-kritischen Versuch über die Entstehung und die frühesten Schicksale der christlichen Evangelien", der Geschichte der theologischen Gelehrsamkeit an. Diese Abhandlung, die 1818 zu Leipzig erschien, ist nämlich die erste gelehrte Ausarbeitung der Traditionshypothese, auf welcher Straußens Leben Jesu beruht. G. ist den 3. März 1792 zu Petershagen bei Minden geboren und auf der Waisenhausschule zu Halle und der dortigen Universität gebildet, wirkte als Lehrer seit 1812 an der lateinischen Schule ebendaselbst, nahm 1813 am Frei-

heitskriege Theil, kam 1817 als Conrector nach Minden, 1818 als Gymnasialdirector nach Cleve, 1819 als Professor der Theologie nach Bonn und 1831 in gleicher Stellung nach Göttingen, wo er am 8. Juli 1854 starb.

Gießen s. Hessen.

Gilde s. Innung.

Gioberti (Vincenzo), italienischer Literator und Reformer, geb. den 5. April 1801, studirte ebendaselbst Theologie und widmete sich, nachdem er den Grad eines Doctor der Theologie erlangt hatte, in der Zurückgezogenheit dem Studium der Geschichte und Philosophie. Der Ruf seiner Gelehrsamkeit und seines kirchlichen Eifers verschaffte ihm in noch jugendlichem Alter die Ernennung zum Lehrer und zum Kapellan Karl Albert's. Im Jahre 1833 kam er jedoch in Verdacht, den geheimen politischen Verbindungen nicht fremd zu sein; er wurde auf kurze Zeit in Gefangenschaft gesetzt und in sofern noch milde behandelt, als man sich damit begnügte, ihn in's Exil zu schicken. 1834 lebte er darauf in Paris, zum Theil mit dem Kampf gegen die Cousin'sche Philosophie beschäftigt, von 1835 bis 1845 in Brüssel, wo er an der Lehranstalt eines Landsmannes unterrichtete. Seine ersten Schriften, die er hier seit 1838—42 herausgab, behandelten die abstracte Philosophie und die philosophischen Principien der Aesthetik; einen populären Namen in ganz Italien erhielt er erst durch sein Werk: „Il Primato civile e morale degl' Italiani" (Paris, 1843). In diesem Werk vereinigte er die Größe des alten Roms, die mittelalterliche Herrlichkeit des Papstthums und Alles, was Italien in Künsten und Wissenschaften geleistet hat, zu einem glänzenden Bilde, um seinem Vaterlande die Bedeutung des Musterlandes zuzuschreiben, von welchem die Völker lediglich zu lernen haben. Namentlich suchte er die Meinung zu bekämpfen, daß die Päpste die Uneinigkeit und Schwächung Italiens verschuldet hätten; im Gegentheil sei es gerade das größte Glück des Landes gewesen, daß es der Sitz der päpstlichen Dictatur war, die es davor bewahrt habe, eine Beute der Barbaren und eine Sclavin der Kaiser zu werden. Erst das Aufhören dieser Dictatur habe zur Folge gehabt, daß Italien nicht vermittelst eines Bundes seiner Fürsten und Völker unter der Oberhoheit des Papstthums zur nationalen Einheit gelangt sei. Das Heil Italiens liege daher allein in der zeitgemäßen Umwandlung dieser Dictatur in ein friedliches Schiedsrichterthum, kraft dessen der Papst mit schonender Erhaltung der bestehenden Regierungsformen das Haupt und der Centralpunkt einer Conföderation der verschiedenen italienischen Fürstenthümer werde. Nach dieser neuen Constituirung werde dann Italien in sein altes Primat über alle Völker wieder eintreten. Diesem Werke folgten 1845 die „Prolegomeni al Primato", in welchem er das Lob, das er in jenem den Jesuiten ertheilt hatte, zurücknahm und sich überhaupt für die Kühle rächte, mit welcher die Geistlichkeit jene erste Arbeit aufgenommen hatte. Diesen Kampf setzte er sodann in der Schrift „Il Gesuita moderno" (1847. 5 Bde.) fort, welche den Haß gegen den Jesuiten-Orden dermaßen anfachte, daß derselbe durch Volksaufstände gezwungen wurde, fast alle Städte Italiens zu verlassen. Den Widerspruch zwischen diesem heftigen Angriff und der Anerkennung, die er in seinem ersten Werke dem Orden gewidmet hatte, entschuldigte er mit der Bemerkung, daß er ihn durch jenes Lob für das Reformwerk habe gewinnen wollen. Das „Primato" hatte auf das Gemüth Pius' IX. einen tiefen Eindruck gemacht und in demselben Anklang gefunden; während aber die liberale Partei die Arbeit über die Jesuiten mit Jubel aufnahm, sprach Cadolini, Cardinal-Erzbischof von Ferrara, offen seine Mißbilligung über G. aus, und Pius selbst erließ sein (durch das Diario di Roma vom 6. Nov. 1847 veröffentlichtes) Schreiben an den Jesuiten Perrone, in welchem er den Orden wegen seiner Wirksamkeit für das Wohl der Kirche mit Wärme belobte. Die Wahlen zu dem von Karl Albert berufenen Parlament riefen G. aus Paris, wohin er sich 1845 begeben hatte, nach Turin zurück. Er selbst war gewählt; zur Feier seiner Rückkehr ward am Abend des 30. April 1848 die ganze Stadt illuminirt; nach der Eröffnung des Parlaments (am 8. Mai) ward er durch Acclamation zum Präsidenten der Deputirten-Kammer gewählt; die Volksgunst erhob ihn endlich in's Ministerium, und als das Ministerium Revel-Pinelli dem Ruf der Volksmassen und der parlamentarischen Opposition nach Kündigung des Waf-

fenstillstandes mit Oesterreich nicht mehr widerstehen konnte und am 4. Decbr. 1848 seine Entlassung einreichte, ward G., das Haupt der Opposition, mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt. Sehr bald aber war es um seine Volksgunst geschehen. Die neue Deputirten-Kammer, die nach der Auflösung der von ihm vorgefundenen, in der ersten Hälfte des Februar 1849 zusammentrat, erklärte sich sogleich in ihrem ersten Votum gegen ihn, weil er sich für diplomatische Vermittelung der Differenz mit Oesterreich, ferner für bewaffnete Intervention seitens Piemonts in Toscana zur Wiederherstellung der großherzoglichen Gewalt und in Rom zur Wiedereinsetzung des Papstes entschieden hatte. Das Zerwürfniß mit den ungeduldigen Volksmassen und die Uneinigkeit mit seinen Collegen, denen er im parlamentarischen Gezänk vorwarf, sie hätten Anfangs seinem Plane zugestimmt, trieben ihn aus dem Ministerium und nach einer nur wochenlangen Herrschaft begab er sich wieder in's Exil nach Paris, welchem die Regierung die schonende Form einer Mission zur Unterhandlung wegen französischer Unterstützung gab. Die schriftlichen Vollmachten, die man ihm nachschicken wollte, blieben aber aus, während dessen die Waffen, deren Entscheidung Karl Albert mit der Aufkündigung des Waffenstillstandes (am 12. März) anrief, gegen Piemont entschieden. Verstimmt über diesen Ausgang gab er in seinem Exil sein „rinnovamento civile d'Italia" heraus (Paris, 1851. 2 Bde.), in welchem er sich bemühte, der Demokratie so viel Verstand und Mäßigung einzureden, daß sie mit der katholischen Kirche und mit der Monarchie bestehen könne. Zugleich bekämpfte er in dieser Schrift den Municipalismus als eines der hauptsächlichsten Hindernisse der Wiedergeburt Italiens. Er starb zu Paris den 26. October 1852. In Folge eines Beschlusses der Municipalität von Turin und auf Kosten derselben wurde sein Leichnam wenige Wochen darauf nach seiner Vaterstadt geschafft und hier unter einer dreitägigen Leichenfeier bestattet.

Giorgione di Castelfranco (eigentlicher Name: Barbarelli), neben seinem Zeitgenossen Tiziano Vercelli der größte Meister der venetianischen Malerschule, ist in demselben Jahre wie dieser, 1477, in Castelfranco geboren. Der Künstler, welcher zuerst für die Malerei jenes eigenthümliche Gebiet und jene Mittel der Darstellung erobert hatte, auf welchem und mit denen die Venetianische Kunst dann sich zu der glänzenden Entfaltung erheben konnte, die wir sie im Beginn des folgenden Jahrhunderts erreichen sehen, Giovan Bellini, war sein wie Tizian's erster Meister. Die frühste Thätigkeit Giorgione's scheint vorwiegend handwerksmäßiger Natur gewesen zu sein und sich auf die Ausschmückung aller Dinge und Geräthe des profanen, alltäglichen so wohl als des kirchlichen Gebrauchs beschränkt zu haben. Erst nach seiner ersten Rückkehr in die Heimath wird von bedeutenderen Werken berichtet, die er dort geschaffen: einer Madonna mit dem Kinde, einem heiligen Georg und Franziscus für die Parochialkirche, einem todten Christus, von Engeln getragen. Seine Hauptthätigkeit begann nach seiner zweiten Niederlassung in Venedig. Hier, erzählt man, habe er gleich Anfangs die ganze Façade seines Hauses mit einer bunten Menge von Darstellungen aller Art bemalt, die durch Schönheit der Erscheinung und Reichthum der Erfindung die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Urheber gelenkt und ihm die größte Fülle mannigfaltigster Aufträge verschafft hätten. Nach der Sitte der Zeit hielt er neben seinem Hause zur Annahme derselben eine offene Bude, und während eines ziemlich kurzen, aber äußerst thätigen Lebens hat er dort eine unendliche Menge von künstlerischen Arbeiten jeder Gattung geschaffen. Laden, Schilder, Bettgestelle, Fahnen, Altarbilder, Saalwände und ganze Häuserfaçaden bedeckte er mit den Schöpfungen seines Pinsels; Landschaften und Portraits, Heiligen- und Genrebilder schuf er mit gleicher Leichtigkeit und Lust in gleicher, leuchtender Schönheit. Es war ihm nicht vergönnt, wie seinem Lehrer Bellin und seinem glücklicheren Schulgenossen Tizian, in einem langen, reichen Leben sein künstlerisches Wesen nach allen Seiten hin erschöpfend auszugestalten. Seine heißere, leidenschaftliche Seele, die in seinem uns im treuen Bilde erhaltenen, feurig blickenden Antlitz ihren vollen entsprechenden Ausdruck gefunden hat, verzehrte den Körper frühzeitig. Er starb 1511 im vierunddreißigsten Jahre. Der romantische Schimmer, der seine ganze Persönlichkeit umgiebt, fehlt auch der uns berichteten Art seines Todes nicht. Nach einer Erzählung habe er sich bei seiner an der Pest erkrankten Geliebten den Keim des eigenen Verderbens geholt; nach einer

anderen sei er in jäher Verzweiflung über den doppelten Verrath gestorben, da einer seiner vertrautesten Schüler ihm die Geliebte entführt. Aus seinen uns erhaltenen beglaubigten Werken (manche ihm lange zugeschrieben gewesene hat die neuere Kritik für Arbeiten seines ihm ziemlich verwandten Zeitgenossen Palma, gen. il Vecchio, erklären müssen) läßt sich seine bedeutende und charakteristische Stellung innerhalb der Venetianischen Schule wohl erkennen. Die eigentlich Venetianische Malweise, das Venetianische Colorit, findet in ihm seinen Begründer. Die leuchtende Gluth der Farbe, die poetische Schönheit derselben, welche sie in den Werken der Schule als so gewaltig wirkende Macht erscheinen läßt, ist zuerst durch Giorgione in die italische Malerei gekommen. In der Auffassung seiner Gegenstände, zumal der heiligen, kirchlichen, ist die Aehnlichkeit mit Tizian's nicht zu verkennen; die heitere Verweltlichung derselben hat er völlig mit ihm gemein. Erfüllt von dem Glanze und der reichen Schönheit der Wirklichkeit, die ihn in Venedig umgab, stattet er auch die biblischen Scenen, die heiligen Personen gern mit all dem farbenblühenden Leben dieser Welt aus. Eins seiner prächtigsten Gemälde, die Findung Mosis, in Mailand, kann als besonders glänzendes Beispiel dieser Art seiner Auffassung gelten. Vorwiegend sind es reine „Zustandsbilder", die er gemalt; dramatische bewegte leidenschaftliche Handlung vermied er, wie die meisten Venetianer. Die Darstellung seligen Genügens in heiterer, sinnlich schöner Existenz hat er sich immer Hauptaufgabe sein lassen. Aber bei aller Ruhe der Erscheinung athmen seine Gestalten dennoch meist ein eigenthümlich glühendes inneres Leben, das seinen Schöpfungen jenen fremdartigen romantischen Reiz leiht, der sie auch von denen verwandter Zeitgenossen wesentlich unterscheidet. Scenen einfachen Beisammenseins weniger Personen gewinnen dadurch bei ihm oft den Charakter seltsamer und geheimnißvoller Bedeutsamkeit, ein tief poetisches Interesse, während sich die alttestamentarische Erzählung ihm oft zur reizenden Novelle gestaltet. Jener Art ist das berühmte „Concert" (in der Gallerie Pitti zu Florenz), zwei auf Clavier und Cello musicirende Mönche, einen Cavalier neben ihnen, darstellend; für letztere Gestaltungsweise giebt die „Begegnung Rahels mit Jacob" (Dresdner Gallerie) einen höchst anmuthigen Beleg. Zu seinen erhaltenen Hauptwerken gehören ferner die Maria unter dem Baldachin mit vier Heiligen und drei musicirenden Engeln (London), die Madonna mit dem heiligen Omobono und der heiligen Barbara; St. Markus, St. Nikolaus und St. Georg beschwichtigen den Seesturm; eine Dame mit der Laute; ein Venetianer mit einem jungen Mädchen; die drei Temperamente durch die Gestalten dreier Venetianerinnen dargestellt (sämmtlich in Venedig); die heilige Familie mit St. Sebastian und Sta. Katharina (Paris). Eben dort, in der Gallerie des Louvre, befindet sich auch jenes in seiner Seltsamkeit mehr als gewagte Bild der beiden Männer mit zwei üppig schönen nackten Weibern, deren eine eine Flöte hält, die andere Wasser in künstlichem Gefäß aus einem Brunnen geschöpft hat, in freier Landschaft, und das kunstreiche Bildniß des Gaston de Foix mit dem Reflex seiner Gestalt im Spiegel. Dieser Kunst, neben der Erscheinung des Menschen in einer Ansicht gleichzeitig verschiedene in dieser nicht sichtbare Seiten desselben im Spiegelbilde zu malen, scheint, wie eine Künstleranekdote zeigt, die ganz besondere Bewunderung seiner Zeitgenossen gegolten zu haben. Die Münchener Pinakothek bewahrt des Meisters eigenes Bildniß von seiner Hand; die Gallerie des Belvedere zu Wien einen David mit dem Haupt des Goliath; das Berliner Museum das höchst treffliche Bild zweier schwarz gekleideter Männer, einer dem andern von einem Papier vorlesend, von überzeugender Lebenswahrheit, Feinheit der Charakteristik und warmer, tiefer Farbe. — Der berühmteste Schüler Giorgione's ist Sebastian del Piombo; und noch auf seinen alten Meister Giovan Bellin, der ihn um einige Jahre überlebte, scheinen des ehemaligen Jüngers Schöpfungen erfrischend zurückgewirkt zu haben. (Vasari: Leben der Maler ꝛc., übersetzt von Schorn und E. Förster. Waagen: Kunst und Künstler in Frankreich u. dgl. in England. Kugler Geschichte der Malerei.)

Giotto di Bondone, berühmt als Maler, Bildhauer und Baumeister, der erste große Befreier der italienischen Malerei aus der byzantinischen Erstarrung der früh mittelalterlichen Periode, ist 1276 zu Colle geboren. Der Sohn armer Landleute, hütete er als Knabe die Schafe seines Vaters, und dort bei seiner Heerde fand ihn

der damals erste Meister Italiens Cimabue, das treue Bild eines Schafes in die Fläche eines Steines eingrabend. Er führte den jungen Hirten mit sich nach Florenz und bildete ihn zum Maler. Sein ganzes Leben seitdem zeigt uns das Bild einer wahrhaft ungeheuren künstlerischen Thätigkeit. Bei immer steigendem Ruhm, immer wachsender unbedingter Verehrung der Mächtigen, der geistlichen Genossenschaften und des ganzen Volks wird er durch ganz Italien von Stadt zu Stadt berufen, die Wandflächen und Gewölbekuppeln der prächtigsten Kirchen und Kapellen mit riesigen malerischen Schöpfungen zu schmücken und hat so der ganzen künstlerischen Erscheinung seiner Zeit das noch lange nach ihm mustergültig bleibende Gepräge seiner mächtigen Persönlichkeit aufgedrückt. Die großen Flächen, welche die romanischen Kirchenbauten Italiens zur Entfaltung reichen bildlichen Schmucks darboten, gaben der Natur seines Talents eine ganz besonders günstige räumliche Bedingung für die Entwicklung seiner ganzen Kraft. Bis zur lebendigen Durchdringung und künstlerischen Belebung des Besondern, war die nun kaum erst aus der strengsten Befangenheit im Typischen erwachende Malerei noch lange nicht vorgedrungen; in einfach großen Compositionen der heiligen Geschichten oder tiefsinnig symbolischen Darstellungen der religiösen Mysterien, in denen die Individualisirung der Charaktere und des Ausdrucks noch bedeutend zurücktrat und der eigentlichen Farbe und Lichtstimmung im Sinne der spätern Malerei noch kaum irgend eine Mitwirkung zugetheilt war, fand zu jener Periode der Geist der christlichen Malerei und der Giotto's insbesondere den einzig entsprechenden Ausdruck. Solcher Art sind denn auch, einige Altarbilder in Tempera und bemalte Crucifixe ausgenommen, des großen Meisters Hauptschöpfungen. Fast die umfassendste, räumlich wie künstlerisch gewaltigste derselben ist die von ihm im 27. Lebensjahre ausgeführte Schmückung der Kirche Sta. Maria dell Arena zu Padua, deren Wände und Deckengewölbe er mit Darstellungen aus dem Leben der Maria und Christi al fresco bemalte. „Giotto zeigt sich schon hier überall als einen der Gewaltigsten aller Zeiten. Was vor ihm conventionell war, befreit er von der Fessel, greift die Sache bei dem innersten Kern und trifft stets das Herz des Vorgangs. Erschütternd, rührend, jeder Seelenstimmung zum vollen Ausdruck verhelfend, giebt er überall im Einfachsten, Ungesuchten das Höchste." (W. Lübke: Grundriß der Kunstgeschichte.) Andere ihrer Zeit hochgefeierte Arbeiten Giotto's aus dieser Epoche waren die Wandmalereien in der Kapelle der Badia in Florenz, die Bilder in Sta. Croce, Scenen aus dem Leben des heiligen Franciscus, des heiligen Johannes, die Marter der Apostel, die Vermählung und Verkündigung der Maria, die Anbetung der Könige, Simeon im Tempel und den Tod der Maria darstellend. Der allgemeinen Zerstörung, welcher diese Werke verfallen, sind nur die Gestalten der vier Evangelisten von einem Gewölbe der Kapelle entgangen. Die Kapelle der Baroncelli bewahrt ein Altarbild, die Krönung der Maria, in Tempera gemalt, das die Inschrift: Opus magistri Jocti, als von Giotto's Hand herrührend, kennzeichnet. Die Schränke der Sacristei von Santa Croce schmückte er gleichzeitig mit kleinen Malereien aus dem Leben des heiligen Franciscus, im Ganzen von geringerem Werth, von denen zwei das Berliner Museum besitzt. Die Einladung, jene Malereien in der Kirche S. Francesco zu vollenden, bei deren Beginn Cimabue durch den Tod unterbrochen worden war, rief Giotto von Florenz nach Assisi, wo er das zweite Hauptwerk seines Lebens schaffen sollte: die Malereien an dem mittleren Gewölbe der Unterkirche, große symbolische Darstellungen, welche die drei Franziskanergelübde, der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, und die Verklärung des heiligen Franciscus zum Gegenstande haben. Nach Abschluß derselben ging der Meister nach Florenz zurück; aber nur für kurze Zeit. Er folgte der päpstlichen Berufung nach Rom, wo seiner eine neue großartige Thätigkeit wartete. In der Tribuna der alten St. Peterskirche malte er fünf Darstellungen aus dem Leben Christi, für die Sacristei das Hauptbild in Tempera und entwarf die Zeichnungen zu einem colossalen Mosaikgemälde, das Schiff der Kirche im Sturm (bekannt unter dem Namen „Navicella"), ein Bild, das vielfach zerstört und erneuert, gegenwärtig in der Vorhalle zu St. Peter gezeigt wird. Die ihm von Bonifacius VIII. aufgetragenen Fresken im Innern des alten Porticus von S. Giovanni i Laterano sind später völlig zu Grunde gegangen. So mit dem päpstlichen

Hof in die nächste Verbindung gekommen, griff das denselben damals treffende historische Schicksal in sein eigenes mit ein: er theilte das Exil der römischen Päpste und folgte 1307 Clemens V. nach Avignon. Wahrscheinlich ist er auch nach Paris gekommen und hat so den Ruhm und die Anschauung seiner heimathlichen Kunst bis in's Herz Frankreichs getragen. Erst 1316 kehrt er nach Florenz zurück; nach Padua, dem Schauplatz seiner ersten Großthaten, rufen ihn dann neue Aufgaben; in der Kirche des heiligen Antonius schmückt er eine Kapelle mit Malereien, andere Arbeiten führen ihn von Verona nach Bologna, wo er die Bilder für die Sacristei S. Maria degli Angioli entwirft, nach Ferrara. Dante, ihm durch nahe Freundschaft verbunden, — bekannte Verse der göttlichen Komödie geben der Verehrung des Dichters für den großen Meister Ausdruck — der eben damals von der Heimath verbannt in Ravenna lebte, bewog den Freund, von Ferrara aus zu ihm zu kommen, und auch in der Kirche S. Francesco zu Ravenna geben die während dieses Besuches für die Herren von Polenta ausgeführten Fresken Zeugniß von jenem Aufenthalt G.'s. Ueber Urbino und Arezzo kehrt er nach Florenz zurück, aber 1326 ergeht die Einladung des Königs Robert von Neapel an den gefeierten Meister, Malereien in dem dortigen Nonnenkloster und der Kirche Sta. Chiara auszuführen. Von diesen Bildern, die in einer späteren dafür sinn- und verständnißlos gewordenen Zeit überweißt wurden, ist ein kleiner Theil seit 1841 wieder aufgedeckt. Glücklicher erhalten blieben die im höchsten Grade bedeutenden Fresken an den Gewölben der kleinen Kirche Santa Maria incoronata, die er während desselben neapolitanischen Aufenthalts schuf. Die tief sinnigen, gedankenreichen und ergreifenden Darstellungen haben die sieben Sacramente der Kirche, ein achtes mysteriöses Bild eine symbolische Verherrlichung dieser zum Gegenstande. Der geheimnißvolle Charakter des letztern hat zu seltsamen Auslegungen verleitet, so daß es gewöhnlich die Bezeichnung der „Fahnenweihe der Königin Johanna“ (benedizione della bandiera della regina Giovanna) führt. Gaeta, Rom, Rimini, Ravenna sehen den Meister auf seiner Rückreise nach Florenz, wo die Bemalung zweier colossaler Crucifixe mit Temperabildern auf Goldgrund für S. Marco und Santa Maria Novella, die noch heute erhalten sind, seine nächste Arbeit ist, an die sich Wandmalereien in der Kapelle des Pallastes des Podesta anschließen. Diese lange überweißt gewesenen sind erst in neuester Zeit zum Theil wieder aufgedeckt und haben uns (im Bilde des Paradieses) mit jenem seitdem allgemein verbreiteten unvergleichlich schönen Profilportrait Dante's im dreißigsten Lebensjahr bekannt gemacht, das er dort mit Freundespietät anbrachte. Die beiden letzten Jahre seines Lebens, von 1334—36, werden hauptsächlich von einer Thätigkeit ausgefüllt, die den großen Maler als nicht geringeren Meister auf den beiden andern Kunstgebieten: der Baukunst und Bildhauerei, zeigen. Er übernahm den Entwurf, die Leitung des Baues, die Composition und Ausführung der Reliefdarstellungen des kunstreichen Glockenthurms der Kirche Santa Maria del Fiora. Diese, in mehreren Reihen über einander den schlanken graciösen Bau umgebenden Reliefs schildern in höchst geist- und phantasiereicher Weise die ganze Entwickelungsgeschichte des menschlichen Seins, von der Schöpfung, durch die Kämpfe mit den feindlichen rohen Naturgewalten hindurch, zur fortschreitenden Sittigung und endlichen Läuterung und Befreiung unter dem Schirm und durch die Gnadenmittel der christlichen Kirche. Die schließliche Ausführung des Werkes gehört seinem Schüler Taddeo Gaddi an; die Reliefs der unteren Stockwerke hat Giotto erweislich noch eigenhändig modellirt. Andere berühmte plastische, architektonische Schöpfungen von ihm sind: das Grabmal des Bischofs Guido Tarlati von Arezzo, zu dem er Zeichnungen und Modell gefertigt, und die im reichsten Styl gothischer Kunst durchgeführte Façade des Doms von Florenz, die leider im Jahre 1588 abgetragen wurde. — Schon dieser gedrängte Ueberblick dessen, was er während seines Lebens geschaffen, mag einen Begriff von seiner Bedeutung für die Kunst seiner Zeit und seiner Stellung innerhalb derselben geben. Den gesammten, vom Mittelalter überkommenen heiligen Stoff der künstlerischen Darstellung hat er auf's Gründlichste in einem neuen Sinne durchgearbeitet und in Fluß gebracht, und für die seitdem beginnende gewaltige Kunstentwicklung in Italien nach jeder Seite hin „die Stege richtig gemacht.“ Die Summe aller geistig-künstlerischen Strebungen jener geschicht-

lichen Epoche erscheint in seiner imposanten Geistesgestalt gleichsam verkörpert und, nach den Berichten seiner größten Zeitgenossen und der bekannten Wirkung auf dieselben zu urtheilen, muß jener eine in hohem Grade anziehende, die Gemüther beherrschende, menschliche Persönlichkeit entsprochen haben. (Näheres s. Vasari: Leben der Maler ꝛc.; Kugler: Geschichte der Malerei; Lübke: Grundriß der Kunstgeschichte.)

Girardin (Alexandre Graf von), franz. General, geb. den 16. Januar 1776, diente seit seinem 11. Jahre in der Marine, nahm darauf an allen Feldzügen des Kaiserreichs Theil, zeichnete sich bei Austerlitz, in Spanien und zuletzt in der Campagne von 1814 aus, in welcher er zum Divisions-General ernannt wurde. Seitdem widmete er sich den Studien, schrieb über Nationalökonomie und Finanzen und veröffentlichte noch 1844 ein „mémoire sur la situation politique et militaire de l'Europe". Er starb zu Paris den 5. August 1855. Den Tag darauf theilte die „Presse" an der Spitze ihrer Nummer seinen Nekrolog mit. Siehe den folgenden Artikel.

Girardin (Emile), franz. Publicist. Er ist in der Schweiz geboren; seine Eltern sind nicht in gesetzlicher Weise bekannt. Sein Geburtsschein giebt nur imaginäre Personen als seine Eltern an und den 27. Juni 1806 als den Tag seiner Geburt. Eine genauere Angabe, die er später an die Stelle dieser Fiction setzen mußte, verlegt seine Geburt in's Jahr 1802. Bis 1827 in den Bureaux des königlichen Hauses angestellt und zugleich bei einem Wechselagenten thätig, kannte man ihn unter dem Namen Emile Delamothe. Plötzlich aber eignet er sich den Namen des Generals Alexandre de G. an, erzählt zunächst in seiner ersten literarischen Production „Emile" (Paris 1827) den Roman seiner Geburt und seiner Kindheit und tritt sodann unter dem Namen seines angeblichen Vaters auf. Der General ließ ihm zwar durch die Gerichte den Gebrauch desselben untersagen, jedoch ohne Erfolg, und franz. Biographieen behaupten, daß derselbe zehn Jahre später vor einer Commission der Deputirtenkammer seine Vaterschaft zugestanden habe. Unter dem Ministerium Martignac wurde G. Inspector der schönen Künste und gründete zwei Journale „le Voleur" und „la Mode", welche letztere von der Herzogin von Berry patronisirt wurde. 1830 erkannte er sogleich, welchen Vortheil die literarische Speculation aus der Julirevolution und der Entfesselung der populären Leidenschaften ziehen könne. Er gründete schnell hinter einander das „Journal des connaissances utiles" (1831), welches mit seinem jährlichen Preis von nur 4 Frs. in wenigen Monaten 120,000 Abonnenten erhielt; darauf das „Journal des instituteurs primaires" (Preis jährlich nur 30 Sous); 1833 folgte das „Musée des Familles", 1834 der „Almanach de France", der sogleich in einer Auflage von 1 Million Exemplaren abgezogen wurde; daneben erschienen Atlasse von Frankreich und der ganzen Erde, von denen das einzelne Blatt einen Sou kostete. Diese Unternehmungen traten unter den Auspicien einer sogenannten „National-Gesellschaft für die intellectuelle Emancipation" in das Leben; jedoch der Proceß, der gegen eines derselben angestrengt wurde, zeigte dem Publicum, daß diese vermeintliche Nationalgesellschaft vielmehr aus ein paar jüdischen Banquiers und Schwindlern bestand. Das „Familien-Museum" war nämlich bei seiner Gründung einer Actiengesellschaft überlassen und das Publicum durch glänzende Schilderungen des zu erwartenden Gewinnes zur Uebernahme von Actien herangelockt worden. Die versprochene Dividende von 18 Procent wurde zwar in den ersten Jahren regelmäßig ausgezahlt; im Jahre 1837 zeigte aber der Banquier der Gesellschaft den Actionären an, daß für dieses Jahr nur noch 5 Procent an Interessen gezahlt werden könnten, und eine hierauf angestellte Untersuchung der Rechnungen ergab, daß die Dividende überhaupt von Anfang an nicht dem Ertrage, sondern dem Capital entnommen war. Als es zum Proceß kam, versprach der Banquier Kleemann G., alle Schuld auf sich zu nehmen; doch stellte sich dieser selbst, nachdem er freiwillig auf seinen Sitz in der Deputirtenkammer Verzicht geleistet hatte. Das Polizeigericht sprach ihn am 27. März 1838 frei; nur wegen eines Actenstückes, welches der Gesellschaft einen falschen Rechenschaftsbericht gegeben hatte, konnte das Gericht nicht umhin, es für seine Pflicht zu erklären, diese Handlungsweise streng zu tadeln. Bald darauf wurde G.'s Name in einem anderen Scandalproceß genannt. Jener Kleemann und ein anderer jüdischer

Banquier, Blum, von denen man wußte, daß sie seine Agenten waren, hatten ein Terrain, welches sie die Steinkohlengruben von St. Berain nannten, für 100,000 Frcs. gekauft, veranschlagten in einer Einladungsschrift zur Bildung einer Actiengesellschaft den Werth derselben auf viertehalb Millionen und wußten das Publicum zum Ankauf der Actien zu gewinnen. Das Polizeigericht sprach die beiden Banquiers wiederum frei; in Folge einer Appellation des königlichen Procurators verurtheilte jedoch der Gerichtshof des Seine-Departements dieselben zu einer Geldstrafe von 3000 Frcs. und zu Schadenersatz an die Betheiligten. Der Vollstreckung des Urtheilsspruches wußten sich darauf beide Banquiers durch die Flucht zu entziehen und G., der sich diesmal im Hintergrund gehalten hatte, konnte vom Gericht nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Seit 1834 wurde er von dem Wahlcollegium zu Bourganeuf in die Deputirtenkammer geschickt; zu den Scandalscenen, die bei diesen Wahlen durch die officielle Bestechung und Bearbeitung der Wähler zu seinen Gunsten und durch verhöhnende Demonstrationen seiner Gegner aufgeführt wurden, kamen die ärgerlichen Auftritte in der Deputirtenkammer, die sich vielfach mit jenen Bestechungen beschäftigte und ihn 1839 nach einer Neuwahl unter dem Vorwand, daß ihm die Eigenschaft eines Franzosen fehle, ausschloß. Unermüdlich in allen seinen Operationen, präsentirte er sich ihr wieder als Abgeordneter, worauf es die Kammer endlich aufgab, den Unvermeidlichen zu bekämpfen. Schon in seinen ersten buchhändlerischen Unternehmungen war er vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts, an dessen Spitze damals Guizot stand, mit bedeutenden Summen unterstützt worden. Als Deputirter stimmte und sprach er für die Regierung und gründete mit deren Beistand die seit dem 1. Juli 1836 erscheinende „Presse", die durch ihren billigen Preis (40 Francs) in der westlichen Zeitungsliteratur Epoche gemacht hat. Zu dem Aufsehen und den Zänkereien, welche dieses Unternehmen im Publicum und in den öffentlichen Blättern hervorrief, kam das Duell G.'s mit Carrel, Redacteur des „National", der sich in seiner ihn damals überhaupt beherrschenden Verstimmtheit auch zu einem Ausfall gegen das, was er als eine Umwandlung der Journalistik in eine Industrie betrachtete, hatte hinreißen lassen (s. d. Art. Armand **Carrel**). Dies Duell erhöhte den Ruf G.'s, wenn auch der Ausgang die Erbitterung der republikanischen Partei gegen ihn steigerte. Auch bei der Regierung und am Hofe stieg sein Ansehen und nachdem er 1839 das Ministerium Molé gegen die Coalition vertheidigt hatte, unterstützte er das Ministerium Guizot während der größten Zeit seiner Dauer. Erst als Guizot, dem manche Selbstständigkeits-Regungen seines Journalisten unangenehm waren, für Granier (de Cassagnac) die „Epoque" gründete und mit geheimen Fonds ausstattete, brachte die „Presse" eine Menge Scandal-Enthüllungen über die Manipulationen des Ministeriums zur Unterstützung der „Epoque", z. B. über den Verkauf eines Theater-Privilegiums zu Gunsten dieses Journals, außerdem über den Handel der Regierung mit Concessionen, Ehren-Auszeichnungen und über die Ausbietung eines Sitzes in der Pairs-Kammer für eine Summe von 80,000 Francs. Das Ministerium verlangte die Untersuchung der Sache, der Pairsgerichtshof lud den Verleumder vor seine Schranken, sprach ihn aber, nachdem derselbe sich entschuldigt hatte, sogleich in der ersten Sitzung (22. Juni 1847) frei. Im Vorgefühl der nahenden Krisis legte G. am 7. Februar 1848 sein Mandat als Deputirter nieder; am 24. Februar früh Morgens drang er in die Tuilerieen und ließ Ludwig Philipp eine Note überreichen, in der er seine Abdankung und die Regentschaft der Herzogin von Orleans forderte. Bei den Wahlen zur Constituante fiel er durch, obwohl er durch seinen Aufsehen erregenden Artikel mit dem Motto: „Confiance! Confiance!" zum Anschluß der alten Parteien an die Republik das erste Signal gegeben hatte. Als die alten Republikaner an Carrel's Grabe eine Gedächtnißfeier hielten, überraschte und versöhnte er sie durch sein plötzliches Erscheinen in ihrer Mitte und durch das Bekenntniß seiner Reue. Er wurde von seinen früheren Gegnern unter Thränen umarmt, ließ sich aber dadurch nicht abhalten, die provisorische Regierung anzugreifen, wofür seine Pressen von den Volkshaufen zertrümmert wurden. Cavaignac hatte ihn beim Antritt seiner Dictatur neun Tage lang einsperren lassen. Für dieses vermeintliche Attentat gegen die Preßfreiheit rächte sich G. durch einen erbitterten Kampf gegen Cavaignac als den Chef

der Executivgewalt, und er war es, der zuerst die Candidatur Louis Napoleon's aufstellte und sie aus allen Kräften unterstützte. Als sein Candidat am 10. December 1848 siegte, wandte er sich aber alsbald wieder gegen ihn, weil er sein socialistisches Programm nicht hatte annehmen wollen. G., der schon unter Louis Philipp als Deputirter und Journalist sich mit socialistischen Phrasen geschmückt hatte, war nämlich eine Art von absolutistischem Socialisten geworden, der alle Autorität durch Abschaffung des Elends und durch möglichste Vereinfachung der Regierung, d. h. durch den reinen Despotismus beseitigen wollte. Als er endlich als Abgeordneter des Unterrheins in die Legislative kam, stimmte er demgemäß mit dem Berge, und er soll es auch gewesen sein, der Victor Hugo, dessen Mitarbeiter am „Evénement" er war, für die republikanische Sache gewann. Als Parteiführer oder als Redner konnte er sich so wenig in dieser Versammlung als in der früheren Deputirten-Kammer geltend machen. Dazu reichte seine stylistische Fertigkeit in Antithesen und phrasenhaften Kettenschlüssen, so wie seine Neigung, für die schwierigsten Welt- oder Landesfragen durch Decrete und einfache Formeln die letzte Lösung zu commandiren, nicht aus. Nach dem Staatsstreich wurde er durch das Decret vom 9. Januar 1852 aus Frankreich verwiesen; zwei Monate darauf, als seine Schwiegermutter starb, erhielt er jedoch die Erlaubniß, zurückzukehren und, nach der Auffrischung seiner alten Beziehungen zu Louis Napoleon, in Frankreich zu bleiben. Er übernahm wieder die Leitung seines Journals, welches er Ende des Jahres 1856 durch den Verkauf seines Eigenthumsantheils für 820,000 Francs an Millaud u. Comp. abtrat. 1828 hatte er sich mit Delphine Gay, einer der Musen der Restauration, verheirathet. 1855 Wittwer geworden, verheirathete er sich wieder mit einer Mina v. Tieffenbach, der Tochter eines Postmeisters, die vom Herzog von Nassau zur Comtesse erhoben war. Als die „Presse" im December 1857 in Folge ihrer demokratischen Richtung verboten wurde, überraschte der mit dem Prinzen Napoleon in Verbindung stehende „Courrier de Paris" das Publicum durch eine Reihe von Artikeln, in welchen die Freiheit als der natürliche Abschluß des Kaiserreichs aufgestellt wurde. Die scharf pointirte Form dieser Aufsätze verrieth sehr bald G. als Verfasser. In einem derselben parallelisirt er die drei Dynastieen der Capetinger, der Orleans und der Napoleon's. Die erstere, sagt er, hat der Aristokratie nichts verweigert, die zweite hat sich dem Bürgerthum gewidmet, die dritte wird sich der Demokratie hingeben, — ein rechter Beweis von dem nichtssagenden Charakter aller dieser französischen Constructionen und Antithesen. G. wußte nichts davon, daß die Capetinger vielmehr Zeit ihres Bestehens auf den Ruin der Aristokratie hingearbeitet haben; er konnte also auch nicht zu dem einzig richtigen Schluß kommen, daß die Napoleonische Dynastie die Verknechtung der Demokratie repräsentirt, wie das Regiment Louis Philipp's die Demoralisation des Bürgerthums war. Von gleichem Werth sind die oberflächlichen Pointen, Constructionen und Antithesen, die G. in der Unzahl seiner Broschüren seit 1834 bis jetzt in das Publicum geschleudert hat — über den Einfluß der Presse, über Unterricht, über Handelsfreiheit und Industrieschutz, über Abschaffung des Elends durch Erhöhung des Salairs, über Abschaffung der Autorität durch Simplificirung der Regierung, über allgemeines Wohlsein, über die orientalische Frage und alle anderen politischen Fragen. Die Striche, Parallelen und Ketten seiner Schlußfolgerungen finden ihres Gleichen nur in jenem Bilderbuch, in welchem die französische Regierung neuerlich die Kritzeleien eines in Amerika sich langweilenden deutschen Kindes als Werke einer indianischen Rothhaut und als Zeugnisse vom indianischen Culturleben der Welt übergeben hat. So wenig diese Spiele eines Knaben mit den Culturinteressen der Welt zu thun haben, so wenig die journalistischen Sprachfiguren eines G. Charakteristisch bleiben sie jedoch für den Culturzustand eines Volks wie des französischen, welches sich durch diese und ähnliche Parallelen und Antithesen fesseln und in die Irre führen läßt.

Girardin (François Auguste St. Marc), französischer Universitätslehrer, Publicist und Akademiker, ein Gegner des jetzigen Kaiserthums und doch einer von denen, die seit 1860 diejenigen Acte desselben preisen, die eine Rückkehr zur parlamentarischen Regierung ankündigen, als Gelehrter auf dem Professorenstuhl ein Freund der politischen Anspielungen und stolz auf die Verbindung seiner Vorträge mit dem Tages-

Digitized by Google

interesse, als Journalist den gelehrten Pedanten verrathend, kurz ein vielseitig gebildeter und thätiger Mann, der in seinem gemäßigten, aber zugleich umfassenden Liberalismus, wie sich ein französischer Biograph rühmend über ihn äußert: „Bossuet bewundert, Voltaire goutirt und Victor Hugo begreift.“ Er ist den 21. Februar 1801 zu Paris geboren, studirte ebendaselbst die Rechte, erhielt 1822 von der Akademie das Accessit für sein Eloge de Lesage und 1827 den Preis für das Eloge de Bossuet. Bis dahin von der Regierung wegen seiner liberalen Meinungen zurückgesetzt, wurde er jetzt am Collége Ludwig's angestellt, nahm jedoch trotzdem als Mitarbeiter am „Journal des Débats“ an der Polemik gegen die Regierung Theil. 1828 wurde er wiederum (in Gemeinschaft mit Phil. Chasles) für sein Tableau de la littérature française au XVI. siècle von der Akademie gekrönt. Kurz vor der Julirevolution hatte er sich ein Vierteljahr lang zu Berlin aufgehalten, sich daselbst mit Gans liirt und außerdem Hegel's Umgang genossen; 1833 besuchte er das mittägliche Deutschland bis nach Wien, um die dortigen Schuleinrichtungen zu studiren. Die Julirevolution selbst verschaffte ihm, zum Ersatz Guizot's, die Professur der Geschichte an der literarischen Facultät und 1834 erhielt er den Lehrstuhl der französischen Poesie. Seit demselben Jahre bis 1848 war er mit geringer Unterbrechung Mitglied der Deputirtenkammer und in derselben für Organisation des Unterrichts thätig, doch mischte er sich auch in Fragen der auswärtigen Politik, namentlich die orientalische Frage. Seine Vorträge an der Sorbonne setzte er fort, obwohl er 1837 zum Mitglied des königlichen Raths für den öffentlichen Unterricht und zum Staatsrath in außerordentlichem Dienst ernannt wurde. Unter der Republik blieb er der Politik fern; nach der großen Veränderung, welche das Gesetz vom 15. März 1850 über die Universität brachte, blieb er als Mitglied der Akademie im Besitz seiner Lehrerstelle. In den Jahren 1857 und 1858 gehörte er zu denjenigen, die ihre Polemik gegen die Regierung in das Gewand historischer Anspielungen kleideten, doch diente gerade seine Uebereilung, den Katheder zum Kampfplatz für seine politischen Händel zu machen, seinen Gegner also an einem Orte anzugreifen, wo dieser ihm nicht antworten konnte, dazu, diese Art zu streiten in Mißcredit zu bringen. Die Regierung bewies eine große Langmuth, als sie dies Verhalten nicht anders als durch einen Artikel des „Constitutionnel“ rügte, in welchem dieser (Januar 1858) fragte, was wohl in einem Vortrage über den Synesius die Angriffe auf die Centralisation und in einer Vorlesung über die französische Poesie bei Gelegenheit der Erklärung der mittelalterlichen Mysterien und der Passionsbrüder die Glorification des Schwurs im Ballhause zu thun hätten. Mit Recht bemerkte dasselbe Journal, daß dies Hervorrufen „eclatanter Manifestationen“, wie das „Journal des Débats“ den Jubel der Zuhörer über die politischen Anspielungen G.'s nannte, die Gelehrsamkeit verkleinere, statt sie zu erweitern, und daß die Verwandlung des Katheders in eine Tribüne dem Lehrer freilich ein großes, aber wechselndes und für wahre Gelehrsamkeit verdorbenes Auditorium einbringe. Der Franzose nennt diese von dem Regierungsjournal gerügte Unsitte der Docenten die Kunst, den Vorträgen das Interesse der actualité mitzutheilen. Wie weit es mit dieser actualité der Franzosen und mit ihrer Ergreifung der Gegenwart her ist, bewies G., als er, nachdem die Reformen vom 24. November 1860 die Discussion des Budgets gewährt hatten, sogleich herbeilief und den Franzosen zu dieser Rückkehr zur parlamentarischen Regierung in einer Flugschrift Glück wünschte. „Das Kaiserreich von 1852, sagte er unter Anderm, lebt von dem Unterschied zwischen ihm und dem Kaiserreich von 1805, statt von seiner Aehnlichkeit mit ihm zu leben. Das erste Kaiserreich ist ein großes Andenken und ein schlechtes Beispiel. Es ist dem Kaiser Napoleon III. sehr zu statten gekommen, der Neffe Napoleon's I. zu sein, und noch mehr nützt es ihm, daß er nicht sein Schüler ist.“ Beim Aberglauben, mit welchem der Franzose dergleichen Antithesen oder Parallelismen bewundert, die, um das deutsche Sprüchwort zu gebrauchen, wie die Faust auf's Auge passen, ist es nicht zu verwundern, daß sie von jedem Tage, den ihre actualité ergreift, dupirt und ausgelacht werden.

Girardin (René Louis, Marquis de), bekannt als Freund Rousseau's, stammt aus der florentinischen Adelsfamilie Gherardini, die sich in der Champagne niedergelassen hatte, und ist zu Paris 1735 geboren. Er diente schon in früher Jugend in

der französischen Armee, darauf am Hofe des Königs Stanislaus zu Nancy. Nachdem er sich im siebenjährigen Kriege den Rang eines Obersten erworben, widmete er sich großen Meliorationen auf seinem Landgut Ermenonville im Departement der Oise. Seine Schrift „de la composition des paysages“ (Paris 1777), in welcher er seine Grundsätze über landschaftliche Verschönerungen auseinandergesetzt hat, wurde fast in alle europäische Sprachen übertragen. Seinem Freunde Rousseau hatte er in dessen letzten Lebenstagen auf dem genannten Gute einen Zufluchtsort gewährt und später auf der sogenannten Pappelinsel ein Denkmal errichtet. Als einer der aufgeklärten und liberalen Adligen begrüßte er die Revolution mit Begeisterung und sprach auch seine Zustimmung zu derselben in der Schrift aus: „Discours sur la nécessité de la ratification de la loi par la volonté générale (Paris 1791). Die Unzufriedenheit jedoch, mit der er sich, über die Ausartungen der Anarchie schmollend, in die Einsamkeit zurückzog, machte ihn 1793 den Jacobinern verdächtig, und als ihn der Ruf seines Patriotismus nicht mehr schützen konnte, verließ er Ermenonville bis zur Rückkehr der öffentlichen Ordnung. Er starb daselbst den 20. October 1808. — Cécile Stanislaus Xaver, Graf G., ältester Sohn des Vorigen, geboren zu Luneville den 15. Januar 1768, gleichfalls in früher Jugend schon Cavalleriehauptmann, ward in Folge der Anregungen, die ihm der Umgang mit Rousseau mitgetheilt hatte, eines der thätigsten Mitglieder der liberalen Adelspartei, bekannte in seiner Flugschrift: „lettre du vicomte d'Ermenonville à M...“ seine Zustimmung zur Revolution, wirkte als Abgeordneter des dritten Standes in der Provinzialversammlung zu Senlis gegen den Hof und kam als Deputirter des Departements der Oise in die Legislative, in der er sich Anfangs der äußersten Linken anschloß, dann aber aus Furcht vor der Anarchie mit der äußersten Rechten für die Aufrechterhaltung der Constitution wirkte. 1793 wurde er zu Sezanne verhaftet, lernte im Gefängniß das Tischlerhandwerk, arbeitete als Handwerker für die Werkstätten des Orts und gerieth bis zum 9. Thermidor in völlige Vergessenheit. Nach seiner Freilassung lebte er zu Ermenonville und machte später die Bekanntschaft Joseph Bonaparte's, die für seine fernere Carrière entscheidend wurde. Joseph verschaffte ihm nach dem 18. Brumaire die Präfectur des Departements der Oise und eine Stelle im Tribunat, in welchem er für die Stiftung der Ehrenlegion sprach und überhaupt für die Absichten und Pläne der Familie Bonaparte thätig war. Er begleitete Joseph 1806 nach Neapel, zwei Jahre darauf nach Spanien und nahm als Brigade-General an den ersten Feldzügen daselbst Theil. Nach Frankreich zurückgekehrt, ward er 1812 Präfect des Departements der unteren Seine, erwarb sich, da er als Mitglied des gesetzgebenden Körpers für die Absetzung Napoleon's sprach, die Bestätigung in seinem Amt durch die erste Restauration, verlor dasselbe aber in den hundert Tagen. 1819 erhielt er wieder eine Präfectur und wurde gleichzeitig Mitglied der Deputirten-Kammer, in der er sich zu den liberalen Constitutionellen hielt. Er starb den 27. Februar 1827 und hinterließ „Discours, opinions, journal et souvenirs“ (Paris 1828. 4 Bde.) — Sein Bruder war der schon oben genannte Divisions-General, Graf Alexander von G., Oberjägermeister Karl's X., sein ältester Sohn dagegen ist Ernest Stanislas, Graf von G., geb. im Juli 1803, seit 1831 Mitglied der Deputirten-Kammer und in derselben der liberalen Opposition. Nachdem er 1837 von seinen Wählern im Stich gelassen war, kam er erst 1839 wieder in die Kammer und war in derselben einer von denjenigen, die für die Reform des Wahlsystems sprachen. Außerdem machte er sich durch seine Betheiligung an jenen Scandalscenen bemerklich, in denen die Linke Guizot seine Genter Reise zum Vorwurf machte. Nach der Februar-Revolution in die Constituante gewählt, gehörte er in derselben zur Rechten und zu den Ueberbleibseln der alten dynastischen Opposition, die nur gegen die Republik intriguirten. Seit der Wahl vom 10. December unterstützte er die Regierung Louis Napoleon's und namentlich das Ministerium Odilon Barrot's, seines alten Freundes. Darauf auch in die Legislative gewählt, schloß er sich den Abstimmungen der Rechten an und trennte sich von dieser nur in seiner Ergebenheit für das Elysée. Am 2. Decbr. wurde er für diese Dienstleistungen durch die Ernennung in die berathende Commission belohnt, am 26. Januar 1852 durch die Erhebung in den Senat — d. h. in das cäsarische

Pensionat, in welchem die Schüler Rousseau's die Träume ihrer Jugend erfüllt sehen und sich von den Anstrengungen ihrer parlamentarischen Raufereien unter der Restauration und unter dem Julikönigthum ausruhen.

Giro s. Wechsel.

Girondisten (Girondins) hieß in der französischen Revolution diejenige Partei, die chronologisch und ihrer politischen Haltung nach zwischen den ersten Gründern der monarchischen Constitution und der republikanischen Bergpartei stand. Ihre Blüthe fällt in die Zeit der legislativen Versammlung, welche auf die Constituante folgte; nur unter schweren Kämpfen behauptete sie sich in den ersten Monaten des Convents, und ihr Sturz wurde am 2. Juni 1793 entschieden. Ihr Name rührt von dem Umstande her, daß den Abgeordneten, welche das Departement der Gironde im October 1791 zur legislativen Versammlung geschickt hatte: Vergniaud, Guadet, Gensonné, Grangeneuve und Ducos, ihre ansehnlichsten Redner und politischen Faiseurs angehörten. In der Zeit des Kampfes mit der Bergpartei hießen sie auch Brissotisten, weil sich ihnen Brissot mit seinem Anhange angeschlossen hatte. Außerdem gehörten zu ihnen als Führer: Roland, Pethion, Buzot, Isnard, Condorcet. Nach einer völlig unbegründeten, aber fast zur Alleinherrschaft gelangten Tradition hält man sie für enthusiastische Republikaner, und die liberale Geschichtsüberlieferung will ihnen damit eine besondere Ehre anthun; außerdem schreibt man ihnen eine reine Begeisterung zu und betrachtet sie als das Opfer ihrer heldenmüthigen Ueberzeugung und selbst ihrer Talente und geistigen Ueberlegenheit, die ihnen die Bergpartei des Convents nicht habe verzeihen können. Nichts falscher! Sie waren sämmtlich, und zwar noch am 10. August 1792, in dem Augenblick, als der König vom Throne stieg und sich in den Schutz der gesetzgebenden Versammlung begab, Royalisten. Pethion z. B. hatte sich als Mitglied der Constituante so entschieden für die Erhaltung des monarchischen Princips und für die Erblichkeit der Krone ausgesprochen, daß eben diese Notorietät seiner gemäßigten und monarchischen Gesinnungen den König und die Königin im Novbr. 1791, als es sich um die Wahl eines neuen Maire von Paris handelte, bewogen, seine Candidatur gegen die Lafayette's zu unterstützen. Dem Beistande des Hofes verdankte er die Mehrzahl der Stimmen, die ihn zum Nachfolger Bailly's ernannten, und wenn er seit dem April 1792 gegen den Hof intriguirte, so folgte er nur dem Beispiel seiner girondistischen Freunde, die damals sich des Ministeriums bemächtigt hatten; ja, wenn er weiter als diese ging und in seinen confusen Speculationen an einen Wechsel in der königlichen Spitze oder selbst in der Dynastie dachte, so hörte er deshalb nicht auf, Royalist zu sein. Seine royalistische Gesinnung sprach ferner Brissot sehr entschieden noch in der Sitzung der Legislative vom 25. Juli 1792 aus, als er sagte: „Wenn es Leute gäbe, die für die Aufrichtung der Republik auf den Trümmern der Constitution arbeiten, so müßte sie, wie die Contrerevolutionäre von Koblenz, das Schwert des Gesetzes treffen." Die meisten der G., Advocaten der Provinz oder Dichter oder Romanschreiber, waren noch sehr jung, als sie die politische Bühne betraten. Pethion und Vergniaud waren 32, Louvet 31, Fonfrède 25, Barbaroux 24 Jahre alt. Ihre Kenntniß der Interessen Frankreichs und der allgemeinen Angelegenheiten Europa's konnte sowohl in Anbetracht ihres Alters wie ihrer bisherigen Lebensstellung und Beschäftigung nicht sehr groß sein. Um so tauglicher waren sie dazu, die gegen die letzte Zeit der Constituante ermatteten Leidenschaften auf's Neue anzufachen. Wessen diese unklaren und noch unerfahrenen jungen Männer fähig waren, kann man aus den Ausschweifungen des Verstandes ersehen, denen sich ihre älteren Genossen ergaben. So verlangte der Philosoph Condorcet 1790 im „Journal du Club de 1789", daß die Frauen nicht nur in den Gemeinderäthen, sondern auch in den constituirenden oder legislativen Assembléen des Reichs Sitz und Stimme erhalten, und die Schrift über den „Fortschritt des menschlichen Geistes", die er Angesichts des Todes abfaßte, schließt er mit der Verkündigung einer Zeit, in welcher durch den Fortschritt der Wissenschaften die mittlere Lebensdauer des Menschen eine Ausdehnung erhalten werde, die sich kaum noch von wirklicher Unsterblichkeit unterscheiden lasse. Der ernste bejahrte Roland hatte die Wiedereinführung der alten ägyptischen Tribunale, die über die Todten Recht sprachen, verlangt (in einem Memoire an die Akademie von Lyon)

und in einem andern Memoire den Familien den Rath gegeben, aus dem Fleisch ihrer verstorbenen Angehörigen Oel und aus ihren Knochen Phosphorsäure zu bereiten. Brissot endlich hatte schon i. J. 1780 in seinen „Betrachtungen über das Eigenthumsrecht und über den Diebstahl nach den Grundsätzen der Natur" gefunden, daß „das Maß unserer Bedürfnisse das unserer Glücksumstände sein muß, daß 200,000 Thaler, wenn vierzig zur Erhaltung unserer Existenz hinreichen, ein offenbarer Diebstahl, eine Ungerechtigkeit sind und das ausschließliche Eigenthum ein wahrhaftes Verbrechen dans la nature ist." Nebenbei hatte er in derselben Abhandlung die interessante Frage aufgeworfen, „ob der Mensch sich von Seinesgleichen nähren dürfe", und die Lösung, die in Einem Worte bestehe, in der Natur gefunden, wonach „die Wesen das Recht haben, sich von jedem Stoff zu nähren, der ihre Bedürfnisse befriedigen kann". „Wenn der Schöps," fährt er fort, „das Recht hat, Millionen von Insecten zu verschlingen, die die Gräser der Wiesen bevölkern, wenn der Wolf den Schöps verzehren kann, wenn der Mensch das Vermögen hat, sich von anderen Thieren zu nähren, warum sollen der Schöps, der Wolf, der Mensch nicht zugleich das Recht haben, ihres Gleichen ihrem Appetit dienstbar zu machen?" Als die G. nach ihrer Wahl zur Legislative ein Wort über die Zukunft Frankreichs mitzusprechen hatten, hatten sie das Bedürfniß nach Macht und Gold, also auch zufolge der Logik Brissot's und nach dem Naturgesetz das Recht darauf. Indem sie, wie sich ihre Egeria, Madame Roland (s. d.), in ihren Memoiren zum Lobe der Girondisten ausdrückt, als „wahre Patrioten die lärmende und brüllende Menge gleich einem Jagdhunde" benutzten, um ihre Beute zum Stehen zu bringen, fiel ihnen im November 1791 die Mairie für Pethion zu, im März 1792 die Gewalt im Ministerium. Am 23. März erhielten sie zunächst das Finanzministerium für Clavière und das Innere für Roland, wie Pethion, Brissot und Condorcet, die auf ausdrücklichen Befehl des Königs zu Rathe gezogen waren, anempfohlen hatten; einige Tage darauf erhielt Servan in Folge einer gleichen Berathung und Empfehlung das Kriegsministerium. Die G. hielten sich aber noch nicht für Herren des Königs, so lange er noch seine geringe constitutionelle Garde von 1800 Mann hatte. Der Jagdhund, die Volksmasse, mußte sich daher wieder rühren; das Geschrei gegen die Garde ward die Losung des Tages, am 28. Mai präsentirte sich mit demselben Geschrei eine mit Flinten, Piken und Knütteln bewaffnete Emeute vor der Versammlung und defilirte unter dem Zujauchzen der Tribünen durch den Saal, den Tag darauf wurde die Garde aufgelöst und ihr Commandant, Herzog von Brissac (s. d.), wurde dem Nationalgerichtshof zu Orleans überliefert. Nach diesem Siege über die materielle Gewalt, die den König schützte, wollten sie auch sein Gewissen zwingen und von ihm die Entlassung seines Beichtvaters verlangen. Als Dumouriez sich diesem Schritt nicht anschließen wollte, suchten sie vom Könige die Sanction des Beschlusses vom 24. Mai gegen die eidverweigernden Priester zu erpressen. Der König verweigerte dieselbe. Da ließen sie die Versammlung die Vereinigung von 20,000 Föderirten in einem Lager bei Paris zum 14. Juli beschließen, bestürmten den König aber wiederum vergeblich um die Sanction des Beschlusses, und dieser konnte sich gegen ihre Beleidigungen und Gewaltschritte nur durch die Entlassung Roland's, Clavière's und Servan's am 14. Juni retten. Der Monstreaufzug vom 20. Juni, der, 60,000 Mann stark, den Saal der Nationalversammlung mit Fahnen, unter Trommelgewirbel und mit drohenden Ausrufen durchzog und von dem ein Theil in's Schloß bis zum König eindrang und diesen zur Aufsetzung der rothen Mütze zwang, war die Rache der G. und durch neue Aufhetzung der Vorstädte, durch eine neue Deputation vor der Versammlung verstanden sie es auch, den Beschluß der letzteren zu bewirken, durch welchen der schon eingeleiteten Untersuchung gegen die Urheber des Attentats vom 20. Juni ein Ende gemacht würde. Darauf neue Deputationen mit Nothschreien gegen das Schweizerregiment und die wenigen Linientruppen, die die Garnison von Paris bildeten, und gegen einige Elite-Compagnieen der Nationalgarde mit Bärenmützen. Die Versammlung gab diesem Schrei der Volkshaufen natürlich nach, da er nur auf ihre Bestellung erfolgt war, und bereitete durch Schwächung der Pariser Garnison und durch die anbefohlene Reorganisation der Nationalgarde weiteren Plänen freies Feld, während die freiwilligen Föderirten, die sie nach

dem Scheitern ihres großartigen Lagerplanes durch den Beschluß vom 2. Juli zum Föderationsfest nach Paris berufen hatte, besonders aus Marseille und Brest herbeiströmten und auch nach dem 14. Juli in der Hauptstadt blieben. Jetzt, da der König fast alles bewaffneten Schutzes beraubt und von seinen Feinden umstellt war, erreichten die Geldverhandlungen der Girondisten mit dem Hofe ihre abenteuerlichste Höhe. Wie Bertrand de Moleville in seinen Memoiren erzählt, hatte der Minister De Lessart schon im December 1791 mit Brissot, Vergniaud, Guadet und Fauchet Unterhandlungen eingeleitet und diese hatten zugestanden, ihm ihre Stimmen und ihren Einfluß in der Versammlung für die Summe von 6000 Lvrs. für den Monat zu verkaufen, der Handel hatte sich aber zerschlagen, da der Minister den Preis zu hoch fand. Im Januar 1792 waren Brissot und Condorcet für ihre beiderseitigen Journale dem Ministerium verkauft, erregten aber in diesem Anstoß, da sie nur Narbonne, den Unterhändler, in den Himmel erhoben, die anderen Minister aber um so heftiger angriffen. Im Februar leitete Bertrand de Moleville die Unterhandlungen mit den Führern der Versammlung, und sie waren bereits zum Abschluß gediehen, als die Indiscretion Narbonne's, der sich der Sache gegen einen Freund rühmte, die Angelegenheit rückgängig machte. Seit dem März bis zur Mitte des Juni schöpften die G. aus den Staatskassen, und Roland, Brissot, Louvet und Guadet hatten aus den geheimen Regierungsfonds ein System der periodischen Presse gegründet, welches gegen alle königlichen Prärogative arbeitete. Am 29. Juli machten Guadet, Vergniaud und Gensonné den Versuch, den König wieder in die Gewalt ihrer Partei zu bringen und zur Wiedereinsetzung der drei Girondisten in das Ministerium zu bewegen. In dem Briefe, den sie ihm durch den Kammerdiener Thierry zukommen ließen, sagten sie, daß sie, „ergeben den Interessen der Nation, von denselben diejenigen des Königs niemals trennen würden, so lange er selbst beide vereint behaupte." Ludwig, der sie nicht in der Regierung haben wollte, wies jede Verhandlung auf dieser Basis zurück. Für diesen Fall hatten sie den Plan entworfen, nicht die Monarchie, aber wohl Ludwig XVI. zu stürzen, den Dauphin zu proclamiren und sich der Regentschaft zu bemächtigen. Ludwig wußte nicht allein durch die Berichte der Polizei, sondern auch durch die Verrätherei eines Secretärs Condorcet's, daß der definitive Schlag gegen ihn auf den 10. Aug. anberaumt sei. Er nahm die Sache sehr leicht. Er hatte Danton und Andere gewonnen und hoffte, mit ihrer Hülfe das Unternehmen, wenn es nicht verhindert oder hinausgeschoben werden konnte, doch zu seinen Gunsten ausfallen zu sehen. Noch am 9. unterhandelte er im Geheimen mit Brissot. Dieser verlangte zwölf Millionen baar oder in Wechseln und einen Paß in's Ausland; dafür verpflichtete er sich, das Unternehmen zu ersticken; die Civilliste hatte aber nicht mehr so viel zur Verfügung. Der Rückzug des Königs am 10. August vor dem Kampf in die Nationalversammlung ist nicht allein aus seiner Scheu vor jeder Entscheidung erklärlich; wahrscheinlich wollte er, indem er den Kampf vermied und den von ihm bezahlten Abwieglern draußen freies Feld gab, die ihm günstigen Elemente in der Versammlung zu einem entschiedenen Auftreten ermuthigen. Der Thron der Capetinger war aber in den Bestechungsverhandlungen der vorhergehenden Tage gefallen. Es bedurfte nur des Kampfs der Volksmassen mit den dem König treu gebliebenen und im Tuilerieenschloß sich selbst überlassenen Schweizern, um die Versammlung auf den Antrag Vergniaud's zu dem Beschluß zu zwingen, wodurch der König provisorisch abgesetzt und die Ernennung eines Erziehers für den Kronprinzen in Aussicht gestellt wurde. Der 10. August brachte zwar die drei girondistischen Regierungsideale wieder in's Ministerium, aber schon zwei Tage darauf mußte die Partei erfahren, daß ihre Jagdhunde auf eine andere Stimme, die der Pariser Gemeinde, hörten und ihr eigenes Recht in Anspruch nahmen. Die Partei hatte decretirt, daß der König nach dem Palais Luxemburg gebracht würde, — die Gemeinde schloß ihn in's Gefängniß des Tempels ein; die Partei hatte decretirt, daß dem Kronprinzen ein Gouverneur gegeben würde, — die Gemeinde gab ihm einen Schließer. Die G. standen der Errichtung und Organisation der Gemeinde-Dictatur wehr- und machtlos gegenüber, mußten die Gräuel der Septembertage geschehen lassen; aber sie thaten noch mehr, betheiligten sich an der allgemeinen Desorganisation, billigten die Gräuel und drückten auf die Republikanisirung des Landes ihr Siegel. Noch

am 10. August, wenige Stunden nach der provisorischen Suspension des Königs, als Carnot die Absendung von Commissären an die Armeen beantragt hatte, forderte und setzte Gensonné den Beschluß durch, daß diese Commissäre die unbeschränkte Vollmacht haben sollten, nicht nur alle Stabsoffiziere und Generale, sondern auch alle bürgerlichen und militärischen Beamten zu suspendiren, abzusetzen und zu verhaften, also erworbene Rechte, geleistete Dienste, Fähigkeiten, Intelligenz und Ueberzeugung dem revolutionären Sturm auf alle Aemter Preis zu geben und das Land bis in das kleinste Dorf zu erschüttern und zu desorganisiren. Am 13. August drängte Condorcet der Versammlung seine „Adresse an die Franzosen" auf, in der er den 10. August verherrlichte und gegen „die von der Civilliste besoldeten Schreiber" donnerte, die durch ihre Verleumdungen Paris dem übrigen Frankreich verhaßt machen wollten. Im Augenblick der Massacres richtete Roland als Minister des Innern an die Versammlung ein Schreiben, in welchem er seine Ueberzeugung ausspricht, daß das Volk, schrecklich zwar in seiner Rache, in dieser doch immer noch seine Gerechtigkeit nicht verläugne, in welchem er ferner bei aller Anerkennung dieser Gerechtigkeit nur über die Folgen des 2. Sept. beunruhigt ist, und fern davon, eine schreckliche und erste Bewegung unüberlegt tadeln zu wollen, nur seinen Glauben ausspricht, daß man deren Fortsetzung verhüten müsse. Mit denselben Worten, die Roland in diesem Schreiben gebrauchte, ersuchte Pethion, die erste Magistratsperson der Stadt, am 6. September die Versammlung um Erlaubniß, über die Vergangenheit einen Schleier werfen zu dürfen, und Vergniaud ließ sich noch am 16. dazu herab, der Versammlung zu eröffnen, daß die Massacres das Werk der Anhänger von Koblenz wären. Mit gleicher Fügsamkeit donnerten die G., während das Volk die Gefängnisse reinigte, gegen das Königthum, und selbst Brissot erklärte am 4. September, daß er „der ewige Feind der Könige sei und nicht auf 1789 gewartet habe, um seinen Haß gegen sie auszusprechen." Seit dem 2. Septbr. waren nämlich die Wahlen zu dem am 10. August beschlossenen Convent in Gang gesetzt; für diese durften sich die G. nicht discreditiren, obwohl sie bei der wilden revolutionären Strömung der Hauptstadt ihre Wiedererwählung nur in den Provinzen durchsetzen konnten. Auch als der Convent in seiner Sitzung vom 21. Sept. ohne Discussion und durch bloßes Aufstehen und Sitzenbleiben auf den Antrag Collot d'Herbois' das Königthum abschaffte, vergaßen die G. die Principien, die sie noch am 10. August bekannt hatten, und verloren sich in der Auflösung, die sie zuletzt noch durch ihre Nachgiebigkeit begünstigt hatten. Erst als die Dictatur der Gemeinde ihnen den Preis ihrer bisherigen Intriguen, die Gewalt, völlig zu entziehen drohte, als sie nur noch zwischen Schande und Untergang zu wählen hatten, begannen sie den Kampf. Lanjuinais machte den 5. October 1792 den Anfang und beantragte die Bildung einer Garde, die aus den Departements rekrutirt werden und den Convent gegen die Unternehmungen der Pariser Revolutionäre schützen solle. Der Antrag, im Princip genehmigt, ward dem Militärausschuß überwiesen und in dessen Namen erstattete Buzot am 8. October einen günstigen Bericht, wonach die Departementalgarde sich auf 4470 Mann belaufen sollte. Am 18. October darauf erstattete Roland einen Bericht über seine Verwendung des Antheils, den er an den 2 Millionen geheimer Fonds gehabt hatte, und wollte dadurch Danton in die Nothwendigkeit setzen, über die Summen, die er sich aus diesen Fonds widerrechtlich angeeignet hatte, Rechenschaft abzulegen. Endlich bewirkten Buzot und Gensonné den Beschluß des Convents, wonach der Justizminister angewiesen wurde, die Complicen und Urheber der in den ersten Tagen des September begangenen Mordthaten und Räubereien vor den Gerichten zu verfolgen. Allein dieselben Mittel, welche die G. gegen die königliche Prärogative in Bewegung gesetzt hatten, standen gegen sie und die Autorität des Convents auch den Parisern zu Gebote. Seit dem October wurde der Convent mit Petitionen und Deputationen, die gegen die Departementalgarde eiferten, bestürmt und endlich mußte einer der G. selbst, Boyer Fonfrède am 3. März 1793 den Beschluß beantragen, der jene Garde auflöste. Auch der Schlag gegen Danton mißglückte. Robespierre stellte am 21. Januar Roland die Aufgabe, zunächst selbst über die Summen Rechenschaft abzulegen, die er zu allen jenen Proclamationen, Adressen, Placaten, Broschüren und Tagesblättern verwandt habe, mit denen er Frankreich überschwemmt hatte. Die Folge dieser

Aufforderung war das Eingehen des Büreaus der öffentlichen Meinung, welches Roland in seinem Ministerium eingerichtet hatte. Es blieb noch der Beschluß in Bezug auf die Verfolgung der Septembermorde. Auch diesen konnten die G. nicht aufrecht erhalten. Eine Deputation des Jakobinerclubs erschien am 8. Februar 1793 vor dem Convent und stellte durch ihren Sprecher nicht nur den Satz auf, daß, „wenn die Moral die Massacres verurtheilt, die Politik sie rechtfertigt", sondern erinnerte auch daran, daß Einer der Ihrigen, Isnard, die Volksrache die Ergänzung des Stillschweigens der Gesetze genannt habe. Der frühere Beschluß des Convents wurde daher in der That zurückgenommen. Die G. waren besiegt, aber nur durch ihre eigenen Waffen. Gegen ihre Departementalgarde hatte man die Reden angeführt, mit denen Vergniaud, Guadet und ihre Genossen die Entlassung der constitutionellen Garde des Königs herbeigeführt hatten. Den Schlag, den sie gegen Danton beabsichtigt hatten, paralysirte man mit den Gründen, die Vergniaud am 19. April 1792 aufgestellt hatte, um dem girondistischen Ministerium 6 Millionen geheimer Fonds zu verschaffen. Ihre Declamationen gegen die Herrschaft der aufständischen Bevölkerung von Paris waren leicht durch jene Rede zu widerlegen, in welcher Vergniaud am 20. Juni den Bürgersinn der an die Pforten der Legislative donnernden Emeute gerühmt, so wie durch die Rede, in welcher Guadet das Recht der Haufen, bewaffnet in den Saal der Versammlung zu treten, vertheidigt hatte. Ihre späte Entrüstung gegen die Septembermorde endlich konnte sich neben den Entschuldigungen, die denselben Roland, Isnard und Pethion gewidmet hatten, und neben der feigen Ausflucht, wonach Vergniaud diese Gräuel den Werkzeugen der Koblenzer Flüchtlinge aufgebürdet hatte, nicht behaupten. Vollends aber hatten sie sich der Revolution hingegeben, als sie im Proceß des Königs großentheils für den Tod gestimmt und sich nur auf einem Umwege mit ihrem vergeblichen Antrag auf Appellation an das Volk für die Erhaltung des Königs bemüht hatten. Es würde uns zu weit führen, wenn wir aus dem Gewirr der gewöhnlichen Ueberlieferung die intrigante, durch und durch kleinliche und auf Illusionen beruhende Politik enthüllen wollten, mit welcher die G. nach dem Scheitern ihrer contre-revolutionären Anträge im Bunde mit dem Finanz-Bürgerthum und im geheimen Einverständniß mit Danton für eine Regentschaft im Namen des gefangenen Dauphin conspirirten, wie sie nach der vermeintlichen Verschwörung vom 10. März gegen ihre Personen endlich am 2. Juni 1793, als die bewaffneten Sectionen von Paris den Convent seit dem 31. Mai umzingelten, erlagen, und zwar eben so, wie der König am 10. August, erlagen, indem sie sich nicht ohne Grund auf die royalistische und contrerevolutionäre Gesinnung der Majorität dieser bewaffneten Schaaren verließen. Sie fielen wie der König, weil sie wie dieser auf die heimliche Intrigue ihr Heil gesetzt und die Majorität wie dieser durch ihre offene Verpflichtung gegen die Revolution geschwächt und der entschiedenen Minorität preisgegeben hatten. Befand sich doch Vergniaud am 31. Mai, als die Belagerung des Convents schon begann und dieser außer der Bildung einer Revolutions-Armee mit einem Tagessold von 40 Sous eine Proclamation beschloß, daß die Sectionen von Paris sich um's Vaterland wohl verdient gemacht hätten, unter denjenigen, welche diese Adresse unterstützten. Das Endschicksal der G. war verschieden. Am 2. Juni wurden 30 von ihnen mit vorläufigem Hausarrest belegt; ein Theil von ihnen entfloh, ein Theil blieb im Vertrauen auf die Hülfe, die ihnen die Flüchtlinge aus den Provinzen bringen würden. Die Zahl derjenigen, die gefangen gesetzt wurden, und der Flüchtlinge ward noch durch die 73 vermehrt, die am 2. Juni gegen die Arretirung der ersten 30 protestirt hatten. Die Flüchtlinge, die in der Bretagne, Normandie und in der Gironde auf bereitwillige Heere rechneten, mit denen sie Paris überfallen und demüthigen wollten, sahen sich sehr bald getäuscht. Roland hatte während seines ersten Ministeriums mit Hülfe seiner Commissäre und Proclamationen nicht ohne Erfolg gearbeitet und den Geist der Revolte in den Provinzen verbreitet. Die Volksgesellschaften, die bereits über ganz Frankreich ein revolutionäres Netz bildeten, wandten sich daher gegen die Flüchtlinge; die Royalisten und bürgerlichen Behörden waren matt und schwach, und außerdem machten die flüchtigen Agitatoren denjenigen Theil der Provinzialbevölkerung, der noch mit Ueberzeugung am Königthum

hing, durch die republikanischen Phrasen irre, die sie ihres Renommé's wegen und um sich bei den Republikanern nicht zu discreditiren und einflußlos zu machen, im Munde führen mußten. Der Royalismus, der in den G. zu einer bloßen Intrigue herabgesunken war, tödtete sich selbst durch die zeitgemäßen und populären Stichworte, die er zur Gewinnung der Aufgeklärten und der aufgelösten Volksmassen für nöthig hielt. Die meisten Flüchtlinge starben entweder auf dem Schaffot, z. B. Guadet und Barbaroux in Bordeaux, oder sie brachten sich selbst um, wie Pethion, Buzot, Condorcet und Roland. Der Proceß der in Paris gefangen gehaltenen G. endigte am 30. October 1793 mit ihrer Verurtheilung und Hinrichtung; unter ihnen befanden sich: Brissot, Vergniaud, Gensonné, Fonfrède, Fauchet. Einer von ihnen, Valazé, erstach sich selbst bei Anhörung des Urtheils. Vor dem Revolutionstribunal hatten sie sich keineswegs mit der Hoheit und Sicherheit benommen, die ihnen die gewöhnliche Ueberlieferung nachrühmt. Gegen die Anklage-Acte, die ihnen jene zaghaften Acte einer Ordnungspolitik, zu denen sie sich seit dem Triumph der Bergpartei ermannt hatten, als Verbrechen vorwarf, benahmen sie sich sogar ausweichend und feige. Sie desavouirten nicht nur jene vermeintlichen Verbrechen, sondern warfen auch die ganze Verantwortlichkeit für dieselben auf ihre abwesenden Freunde Pethion, Roland, Guadet, Barbaroux. In Betreff der Departementalgarde erklärte Vergniaud, daß er den Plan derselben gemißbilligt habe. Einer klagte den Anderen an; Brissot sagte, daß Roland's Maximen allerdings falsch gewesen seien; Vergniaud behauptete, weder mit Brissot, noch mit Gensonné ein engeres Verhältniß gehabt zu haben. Carra, der bald den Herzog von York, bald den Herzog von Braunschweig auf den Thron der Capetinger heben wollte, öffentlich in seinem Journale diesen Thron an sie ausbot und zu jener Clique gehörte, die im Herzoge von Braunschweig einen freigebigen und jakobinischen Herrn zu erhalten hoffte, erklärte: „Als ich den Herzog von York im Jakobiner-Club für den Thron von Frankreich in Vorschlag brachte, wollte ich jenem Hause Hoffnungen erregen. Man denke, welchen Fußtritt man den Bourbonen von Spanien und Neapel gegeben hätte! Es war eine Falle, die ich den Königen in meinen „Annalen" stellte, da ich wußte, daß sie dieselben läsen. Es war ein Meisterstück des Machiavellismus. Ich schmeichelte und kitzelte Braunschweig, den ich als einen wahrhaften Prahlhans kannte." Am meisten erniedrigte sich Vergniaud. Als ihm jener Beschluß vom 10. August, der die Ernennung eines Gouverneurs für den Kronprinzen feststellte, vorgehalten wurde, erwiderte er: „Als ich diesen Artikel redigirte, war der Kampf noch nicht zu Ende; der Sieg konnte dem Despotismus zufallen und in diesem Falle würde der Tyrann den Patrioten gewiß den Proceß gemacht haben." Seine Weigerung, die Absetzung Ludwig's XVI. zu erklären? „Die Meinung, erwiderte er, sei noch nicht ganz sicher gewesen; er habe temporisirt, nicht um jene Maßregel, für die er auch gewesen sei, ganz zu beseitigen, sondern um für die Vorbereitung der Geister Zeit zu gewinnen." Was sein Verhalten gegenüber der Insurrection vom 31. Mai betraf, so berief er sich darauf, daß er „durchdrungen von Bewunderung für die Haltung der Bewohner von Paris an diesem Tage, den Beschluß herbeigeführt habe, daß sie sich um's Vaterland wohl verdient gemacht hätten." — Die G. sind die classische Warnung für alle jene Mittelparteien, die mit ein paar abstracten Grundsätzen die bestehende Ordnung auflösen, aber auch Leidenschaften erwecken, denen sie regelmäßig zum Opfer fallen, ohne sich beklagen zu dürfen, da dieselben gegen sie nur die gleichen Gründe und Phrasen geltend machen, mit denen sie zuvor die bestehenden Autoritäten untergraben hatten. In ihrer Feigheit und Haltungslosigkeit kündigten sich die gleichen Eigenschaften der Anhänger des spätern Bürgerkönigthums an, welches ihr eigentliches Ideal war. In der auswärtigen Politik hatten sie im Gegensatz zu dem Haß, den sie Oesterreich und dem deutschen Kaiserreich überhaupt gewidmet hatten, ihre Vorliebe Preußen geschenkt, dem sie mit ihrer eigenen Philosophie zusammentreffende politische Neigungen zutrauten. Trennung Preußens von Oesterreich, Neutralisirung des ersteren, Auflösung des deutschen Reichs, Arrondirung Preußens durch Säcularisation der geistlichen Kurfürstenthümer, Arrondirung Frankreichs, wodurch das Gleichgewicht dieser beiden Staaten der Aufklärung gesichert werde, — das war der Kern ihrer auswärtigen Politik. Wir werden auf diesen Punkt in

dem Art. **Robespierre** ausführlich zurückkommen. In Betreff der im Art. **Frankreich** schon erwähnten Schrift Lamartine's: „Histoire des Girondins", wurde neulich aus Paris gemeldet, daß der Verfasser mit Veröffentlichung von Retractationen umgehe.

Giseke (Nikolas Dietrich), deutscher Dichter, zu Günz in Niederungarn den 2. April 1724 geboren, wurde in Hamburg erzogen und studirte von 1745—48 in Leipzig Theologie. Nachdem er hierauf einige Jahre zu Hannover und Braunschweig Erzieher einiger junger Leute aus ansehnlichen Familien gewesen war, wurde er 1753 als Prediger nach Trautenstein im Braunschweigischen, im nächsten Jahre als Oberhofprediger nach Quedlinburg, 1760 als Superintendent und Consistorial-Assessor nach Sondershausen berufen, wo er den 23. Februar 1765 starb. G. ist durch seine Verbindung mit den Gründern der „Bremer Beiträge", an denen er auch Mitarbeiter war, durch die Ode Klopstock's „An Giseke" und durch seine „Poetischen Werke" (herausgegeben von Carl Christ. Gärtner, Braunschweig 1767) bekannt. Seine Dichtungen, zu denen er vor Allem durch die Liebe begeistert wurde, wie sie die Freundschaft einflößte, sind zwar nicht durch hohen Schwung und Originalität, aber durch eine gewisse Leichtigkeit ausgezeichnet. Herder verweist (in der allgem. d. Biblioth. 7, 1, S. 150 ff.) alle diejenigen, welche die Fortschritte der deutschen Dichtersprache in der Zeit vom Erscheinen der „Bremer Beiträge" bis gegen die Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts an einem recht augenfälligen Beispiele überblicken wollen, auf die Werke Giseke's.

Gisquet (Henri), Polizeipräfect von Paris unter Louis Philipp. Er ist den 14. Juli 1792 zu Vezin im Moseldepartement geboren, arbeitete seit 1807 als Commis bei den Gebrüdern Perier, Banquiers zu Paris, und wurde 1819 mit Casimir Perier Chef dieses Hauses. 1825 gründete er ein eigenes Bankhaus, nahm neben seinen finanziellen Unternehmungen an der Gesellschaft aide-toi, le ciel t'aidera lebhaften Antheil und ward im August 1830 Mitglied des Generalraths der Seine. Von der Regierung mit dem Ankauf von 300,000 Flinten beauftragt, negociirte er die Erhandlung von 566,000 Flinten englischen Fabrikats und die Vorwürfe betrügerischer Manipulationen, die man ihm und selbst den Ministern machte, erhoben die Gisquet-Flinten zu einer der größten Angelegenheiten jener Zeit. Die Anklagen, die A. Marrast namentlich gegen Soult formulirte, veranlaßten einen Proceß (October 1831), der jedoch die öffentliche Meinung weder aufklärte, noch beruhigte. Schon vor der Entscheidung dieses Processes ward G., den 14. October, zum Polizeipräfecten ernannt und trug während der Verwaltung seines Amtes bis zum 6. September 1836 zur Niederschlagung der Emeuten unermüdlich das Seine bei. Einige Monate vor seinem Zurücktritt erhielt er den Titel als Staatsrath im außerordentlichen Dienst. Im folgenden Jahre Mitglied der Deputirtenkammer geworden, überraschte er seine Collegen durch sein feindliches Auftreten gegen die Regierung und durch detaillirte Enthüllungen über die Verwendung der geheimen Fonds. Seinerseits wurde er 1838 durch Enthüllungen überrascht, die über seine Concussionen während der Verwaltung der Präfectur und über die Benutzung seiner Amtsgewalt zu unmoralischen Gelüsten im Publicum in Gang gesetzt wurden. Das Journal „le Messager", welches diese Enthüllungen weiter verbreitete, wurde von ihm zwar wegen Verleumdung angeklagt, allerdings auch verurtheilt, aber nur zum Minimum der Strafe, und er selbst erhielt vom Königs-Advocaten strenge Vorhalte über seine Führung. Er wurde darauf aus der Liste des Staatsraths gestrichen und verschwand von der öffentlichen Bühne. 1840 erschienen seine Mémoires in 4 Bänden; 1856 in neuer Auflage.

Giulio, Pippi, Maler und Baumeister, mit dem Beinamen Romano, ist 1492, wie, in Ermangelung directer Nachrichten hierüber, wohl aus letzterem geschlossen werden darf, in Rom geboren. Seine Entwickelungsperiode fällt in die glänzendste Zeit der italienischen Kunst, als letztere in und durch Rafael Sanzio ihren Gipfelpunkt erreicht hatte. Berichte über seine frühere Jugend fehlen gänzlich; als bedeutendster Schüler und Mitarbeiter Rafael's an seinen großen römischen Schöpfungen wird er zuerst genannt. Die von der Sinnesart und Geistesrichtung seines Meisters so verschiedene und abweichende Natur seines eignen Talents macht sich bereits in den noch nach Rafael's Angabe und Entwurf ausgeführten Malereien geltend. Statt der

ruhigen reinen Schönheit und Harmonie, die allen Schöpfungen des Letztern eingeboren, ihn auch in Darstellungen voll gewaltiger und leidenschaftlicher Bewegung nie verläßt, tritt in Giulio eine entschiedene Richtung auf das einseitig Kühne, Gewaltsame, übertrieben Energische und andrerseits eine Ueppigkeit der Phantasie hervor, die ihn nur zu oft weit über Maß und Grenze edler Schönheit hinaus bis zur Rohheit und gemeinen unkünstlerischen Sinnlichkeit fortriß. Die christliche Anschauungs- und Empfindungsweise, aus deren vollkommenster Verschmelzung mit antik-classischem Formen- und Schönheitssinn die idealen Schöpfungen des Rafaelischen Geistes hervorgegangen waren, lag seiner wilderen, leidenschaftlicheren Natur fern. Das vorwiegend Heidnische in ihm ließ ihn sich mit ausschließlicher Begeisterung an die männliche Größe und sinnlich-prächtige Fülle des römischen Alterthums hingeben, das wie kein Andrer durchdrungen zu haben er sich zum stolzesten Ruhme rechnete. Für die erste bekannte von ihm unter Rafael's Leitung ausgeführte große Arbeit, die Malereien des Constantinsaales im Vatican, machte ihn gerade diese Richtung seines Geistes am geeignetsten. Für die gewaltsamen Bewegungen, für die leidenschaftlich kämpfenden und ringenden Gruppen der Constantinsschlacht war er vor Allen der rechte Mann und eine gewisse Härte und Schärfe der malerischen Behandlung, die er hineinbrachte, wirkt hier nicht besonders störend. Weniger erfreulich macht sich bereits seine Mitwirkung an der Ausführung der Rafael'schen Babelentwürfe in den Loggien des Vaticans geltend. Daß er Oelbilder des Meisters ausgeführt, läßt sich mit Sicherheit nur von wenigen, darunter von dem der Krönung der Maria für das Nonnenkloster von St. Maria di Monte Luce in Perugia, das er nach Rafael's Tode in Gemeinschaft mit Francesco Penni, seinem Mitschüler, vollendete, und von der Madonna mit der Katze im Museum von Neapel nachweisen. Wie für so viele Meister jener großen Epoche, war auch für ihn das ganze Gebiet der bildenden Künste ein eines und untrennbares und sein schöpferischer Geist erging sich in der Architektur mit derselben Lust und Freiheit, wie in der Malerei. So erbaute er noch mit Rafael zusammen jene, von den Gleichzeitigen so hoch gepriesene und noch in ihrem Verfall so reizvolle Villa Madama, die neben Peruzzi's Farnesina als eine der kunst- und anmuthreichsten Pallastbauten des damaligen Roms gilt und in Bezug auf Schönheit und Pracht der Decoration nur an den Loggien des Vaticans ihres Gleichen hat. Ebenso rühren der Pallast Cicciapori, der Pallast Cenci und die von ihm auch mit Malereien geschmückte Villa Lante von G. her. In die erste Zeit nach Rafael's Tode fallen wohl die meisten und besten seiner Staffeleibilder, zu deren Ausführung ihm nach seiner einige Jahre später geschehenen Berufung nach Mantua die dortigen riesigen Arbeiten kaum die Muße gelassen haben können. Die bekanntesten dieser Gemälde sind das Martyrthum des heil. Stephanus für Genua, die schöne Madonna mit dem Kinde in der Badeschüssel, gegenwärtig eine Hauptzierde der Dresdner Gallerie; die Geißelung Christi (zu Rom); in der Gallerie des Louvre zu Paris: die Anbetung der Hirten, die Beschneidung, der Triumph des Titus und Vespasian, das besonders ausgezeichnete Bild des Vulcan, die Pfeile des Amor schmiedend, und G.'s eigenes Bildniß; in England vorzüglich die Juno mit dem saugenden Herkules und die Erziehung des Jupiter. Waagen's „Kunst und Künstler in Frankreich" und „Kunst und Künstler in England" geben ausführlichen Bericht über die letztgenannten Werke. Ein im Berliner Museum befindliches Gemälde, ein nacktes Liebespaar auf dem Lager, von einer Alten belauscht, das jedenfalls einer späteren, geringeren Periode des Künstlers angehört, gereicht ihm nicht zu besonderem Ruhme. Es ist eine durchaus obscöne Darstellung und noch dazu ohne irgend welchen üppigen, sinnlich bestechenden Reiz in Form und Farbe, die beide vielmehr an großer Härte und Trockenheit leiden. — Eine Reihe äußerst lasciver Zeichnungen, die Marc Anton in Kupfer stach und Pietro Aretino mit erläuternden Sonetten ausstattete (die „quaranti manieri"), soll die Veranlassung zu G.'s Flucht von Rom nach Mantua geworden sein, da er den Zorn des über diese Dinge höchst entrüsteten Papstes Clemens VIII. gefürchtet habe, der sogar den berühmten Stecher seine Theilnahme daran im Gefängniß büßen ließ. In Mantua fand er am Markgrafen Friedrich Gonzaga einen Freund und Beschützer, der seinem Genius das wurde, was die großen prächtigen Päpste Julius II. und Leo X. Rafael gewesen waren. Er

gab ihm volle Gelegenheit und großartige Förderung, die ganze Kraft seines umfassenden Talents in unumschränkter Weise zu entfalten. Schon der Titel des Directors der Wasserbauten und Oberintendanten der Gebäude, den er ihm verlieh, zeigte an, was man von ihm erwartete, und G. hat es im vollsten Maße erfüllt. Er begann mit der Errichtung von Dämmen, um die Niederungen gegen die Ueberschwemmungen des Po und Mincio zu sichern, trocknete die Moräste aus, welche einige Stadtviertel ungesund machten, baute und restaurirte Palläste und Kirchen und schmückte sie mit Gemälden, darunter das herzogliche Schloß, la Corte genannt, die Benedictinerkirche am Po und sein eigenes prächtiges Haus. Das künstlerische Hauptwerk aber und das glänzendste Denkmal, das er sich in Mantua geschaffen, ist der Pallast „Del Te", den er für Gonzaga auf der Wiese vor der Porta S. Sebastiano errichtete, an der Stelle der bis dahin dort befindlichen Gestütsgebäude. In diesem Bau, den er durchaus in eigenem Sinn entwarf, ausführte, decorirte und ausmalte, hat er eine so verschwenderische Fülle der Phantasie und des höchsten künstlerischen Wissens und Könnens walten lassen, daß er, was auch gegen Vieles darin vom Standpunkt eines reineren und maßvolleren Geschmacks aus eingewendet werden mag, immer als eine der bewundernswürdigsten Schöpfungen **eines** überreichen, thatgewaltigen Künstlergeistes gelten wird. Unter den zahllosen ornamentalen, historischen und mythologischen Darstellungen in Stuck und Malerei, mit denen er selbst oder Primaticcio und andere Schüler alle Räume des Baues schmückten, bleibt das Phantastischste und Originellste der Gigantensturz in dem großen „Saal der Riesen". Durch geschickt berechnete Anwendung aller Künste der Perspectivmalerei, durch kühne Combinationen dieser mit der Plastik und Architektur bringt er hier die überraschendsten, seltsam täuschendsten Wirkungen hervor, so daß in dem Gewühl der unter den Trümmern auf einander gethürmter Felsmassen zusammenstürzenden Titanen, der kämpfenden olympischen Götter, aus deren Mitte Zeus seine Blitze herniederschleudert, die natürlichen Wand- und Deckenflächen des Saales, welche mit diesen Darstellungen bedeckt sind, völlig geschwunden scheinen und der Beschauer innerhalb des Raumes selbst zu keinem Bewußtsein über die eigentliche Form desselben (ein Oblongum mit abgerundeten Ecken) zu gelangen vermag. Im Laufe der Zeit sind durch Vernachlässigung und die Einwirkungen der Feuchtigkeit die Decorationen des Pallastes leider dem völligen Untergang nahe gebracht. Eine Gelegenheit, sein Talent zu prächtigen Decorirungen besonders glänzend bewähren zu können, gab ihm der Besuch Kaiser Karl's V. in Mantua, wobei er im Auftrage Gonzaga's, den der Kaiser in Folge dieses Empfanges zum Herzog erhob, im Arrangement festlicher Ausschmückungen und Feierlichkeiten das Außerordentlichste geleistet haben soll. — Nach dem Tode seines Beschützers 1540 bewogen ihn nur die unablässigen Bitten des Bruders desselben, des Cardinals Gonzaga, in Mantua zu bleiben. Für diesen übernahm er dann noch die Wiederherstellung des Doms von Mantua und führte einen großen Carton vom Fischzug Petri für dessen Kapelle aus. Noch einmal trat die Verlockung, Mantua und seine dortige, in jeder Hinsicht erfreuliche und ehrenvolle, Stellung zu verlassen, mächtig an ihn heran, indem er von Rom aus die Einladung erhielt, die Leitung der Vollendung der St. Peterskirche zu übernehmen. Aber seinen festen Entschluß, nach Rom zu gehen, kreuzte der Tod, der ihn nach kurzer Krankheit im Jahre 1546 hinwegraffte. Von den Zeitgenossen in überschwenglicher Weise fast bis zur Verdunklung des Rafaelischen Namens gefeiert, wird ihm auch eine gerechter wägende Beurtheilung den Ruhm nicht absprechen können, die ideale Würde und Erhabenheit der Kunst im Sinne der Rafaelischen Epoche noch lange nach des Meisters Tode kräftig und imponirend aufrecht erhalten zu haben, wie wenig freilich er auch dazu befähigt war, in ihr jenen Geist reiner und keuscher Schönheit und Anmuth lebendig zu erhalten, der von seinem großen Lehrer ausging. (Ueber Giulio's Leben und Werke siehe: **Vasari**: Leben der Maler 2c. **C. d'Arco**: Istoria della vita e delle opere de S. Pippi. **Kugler's** Geschichte der Malerei. **Waagen**: Kunst und Künstler in England und dgl. in Frankreich.)

Giusti (Giuseppe), der von seinen Landsleuten gefeiertste politisch-satirische Dichter des modernen Italiens, geb. den 12. Mai 1809 in Monsummano, einem Flecken auf dem Wege von Florenz nach Pescia, wo seine, durch Vermögen und Bildung

angesehene Familie sich schon durch mehrere Generationen hindurch durch ihren Antheil an politischen Reformen einen Namen gemacht hatte. Er studirte vier Jahre hindurch zu Pisa die Jurisprudenz, eifriger jedoch als diese die Dichter seines Landes, unter diesen mit Vorliebe Dante. Er arbeitete hierauf bei einem Advocaten zu Florenz; die revolutionären Bewegungen von 1831 schärften indessen seine politische Reflexion, und als darauf nach der Niederschlagung der Aufstände das gewöhnliche Gesellschaftsleben und die Herrschaft des Beamtenthums wieder in ihre hergebrachten Rechte eintraten, lebte in ihm die Aufregung und Unzufriedenheit fort und er beschloß seitdem, jede praktische Wirksamkeit aufzugeben, um durch die dichterische Ausarbeitung seiner politischen Verstimmung die Lethargie seiner Landsleute zu stören. Seine ersten satirischen Gedichte, die ihm den Titel des „Anonimo Toscano" verschafften, wirkten blitzartig unter den Volksmassen. Man erstaunte allgemein über die Rücksichtslosigkeit, mit welcher der unbekannte Dichter 1835 bei Gelegenheit des Todes von Kaiser Franz der classischen Formen und Gesetze der Diction, aber auch zugleich aller Vorschriften der Pietät und jeden historischen Rechts spottete. Das Volk verzieh ihm seine Geißelung der unzuverlässigen Demagogen und labte sich an seinen Ausfällen gegen Beamte, Spione, Sbirren und die Werkzeuge des Polizeistaats. Während seine Popularität sich in ganz Italien verbreitete, gewann er die Freundschaft Manzoni's, Massimo d'Azeglio's und Gino Capponi's; im Jahre 1844 erschien endlich unter dem Titel „Poesie d'un Italiano" ohne sein Vorwissen eine incorrecte Sammlung seiner Gedichte, was ihn bewog, selbst eine Ausgabe seiner „Versi" zu Bastia auf Corsica (1845) zu veranstalten. Die Reformbewegung des Jahres 1847 schien ihm wegen des hohen und positiven Gehalts, den er ihr zuschrieb, seiner negativen, satirischen Poesie ein Ende zu machen; außerdem war seine, schon seit langer Zeit wankende Gesundheit damals bereits untergraben, doch begrüßte er die Bewegung in einer Ode, in der er seine alte Warnung vor der Demagogie wiederholte und somit seine Unsicherheit mitten im Triumph verrieth. Während des constitutionellen Regime's in Toscana, dessen Beginn mit der Verfassung vom 15. Febr. 1848 er in einer Ode an Leopold II. feierte, wurde er drei Mal in das Parlament gewählt, ohne jedoch an den Verhandlungen der Tribüne bedeutenden Antheil zu nehmen. Im ersten Parlament unterstützte er, obwohl auf der Linken sitzend, das Ministerium Ridolfi, dann Capponi; im zweiten, dessen Mitglied er trotz aller Anstrengungen der Clubs und des radicalen Ministeriums wurde, sah er mit trauerndem Stillschweigen dem Kampf der Constitutionellen gegen den Terrorismus der Gallerieen und der demagogischen Minorität zu. In das dritte Parlament, das nach dem Sturz der Verfassung als constituirende Versammlung aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorging und in welches ihn seine alten Wähler beriefen, setzte er keinen Fuß. Der Haß der Anarchisten gegen den „Sänger der Freiheit" hatte ihm das politische Treiben verleidet. Dazu kam, nach der Besiegung des lombardischen Aufstandes und Karl Albert's, die Rückkehr Leopold's II., die Suspension der Verfassung, die Wiederherstellung des absoluten Regiments. Die definitive Aufhebung der Verfassung erlebte er nicht mehr; die Trauer über diese Wendung der Dinge machte seinem gebrechlichen Leben ein Ende; er starb den 31. März 1850 zu Florenz im Pallast seines Freundes Capponi. Eine Sammlung seiner Gedichte, im Ganzen 87, erschien unter dem Titel „Versi" 1852 zu Florenz, wurde aber sofort verboten. Eine neue Ausgabe erschien darauf 1856 zu Bastia. Die deutsche Uebersetzung, die Paul Heyse 1858 von einer Auswahl dieser Gedichte veröffentlichte, zog demselben im Juli und August desselben Jahres in der Augsburger Allgemeinen Zeitung mehrfache Anfeindungen zu, gegen die er sich in demselben Blatt in einer Weise vertheidigte, die wir mindestens nur kindlich-naiv nennen können. Besonders drehte sich der Streit um das Gedicht „San Ambrogio" vom Jahr 1846, in welchem G. die Eindrücke des italienischen und deutschen Chorgesanges in dieser alten Basilica von Mailand auf ihn schildert. Zuerst, während des Hochamts

„Beginnt Musik sich plötzlich zu erheben,
die süß den Busen mir zu sprengen droht.
Aus den Trompeten klingt ein schmerzlich Beben,
ein Bittgesang, wie ihn aus tiefer Noth

ein Volk empor stöhnt zu des Himmels Thoren,
der Güter eingedenk, die es verloren."
„Der Chor von Verdi war's, worin zum Herrn
das Flehn der dürstenden Lombarden rauschte:
„o Herr, von unserm Heimathsherde fern" —
der tausend Herzen innig schon berauschte."

Im Lauschen mischt sich darauf G. in „die Tölpelschaaren aus Norden", nämlich die österreichischen Soldaten, von denen er vorher die liebenswürdige Schilderung gegeben hat, wie sie gleich „Pfählen eingerammt, den Flachsbart über'm Maul, vor ihrem Gott dastehen" und mit ihrem Geruch und Duft die Atmosphäre der Kirche verdicken. Da plötzlich:

„aus diesen Mäulern rings
erscholl ein deutsches Lied, und lang und bang
im heil'gen Raum erhob es sein Gefieder.
's war ein Gebet; mir schien's ein Grabgesang,
so schwer und klagend wogt es auf und nieder.
Und noch verfolgt im Geist mich dieser Klang."

In Bezug auf die beleidigende Schilderung deutscher Soldaten als „blinden Werkzeugs sehn'der Despotie", wie sie G. nennt, machte nun die Augsburger Zeitung dem Uebersetzer den Vorwurf, daß er seine Proben aus G.'s Gedichten „ohne einen Laut der Mißbilligung" wiedergegeben habe. Wir gestehen, wir wollen von P. Heyse, vorausgesetzt, daß er besser übersetze (denn branco ist keine „Tölpelschaar", bocche nicht nothwendig oder geradezu Mäuler, und lamento nicht Grabgesang, sondern soll das melancholische Auf- und Niederwogen der nordischen Stimmen bezeichnen) gar keine Prosa — weder einen Laut der Mißbilligung, noch seine Ekstase, mit der er G.'s Gedichte einen „Gegenstand der Bewunderung" nennt, „wie es möglich war, den allerpopulärsten Ton mit der höchsten Würde unvergleichlicher Kunstvollendung und aller seelischen Feinheit des edelsten Naturells so sicher zu verbinden." Und so wenig wir nach seinem in Adjectiven und Superlativen schwelgenden Pathos verlangen, so wenig können wir ernst bleiben, wenn er in seiner Rechtfertigung (Augsb. Zeit. Beil. zum 20. August 1858) in weinerlicher Manier fragt, ob etwa „Deutschland durch eine Ausbreitung der österreichischen Macht jenseit der Alpen gewinne und ob nicht vielmehr den deutschen Interessen durch ein reicheres Anschwellen Oesterreichs mit undeutschen Elementen Gefahr drohe." Mehr als diese Herzensergießung eines kleindeutschen Patrioten interessirt uns in G.'s Gedicht der Sieg des „deutschen Liedes" in der Basilica von Mailand über die Opernarie Verdi's. Neben der Anerkennung, die G. selbst der Wucht und dem Aufsteigen des deutschen Chorals zollt, kann uns die Verwunderung des Italieners, wie es nur möglich sei, daß aus diesen „Holzfiguren" Wohllaut und Harmonie komme, nicht reizen. Was endlich sein Bedauern dieser Werkzeuge der Despotie betrifft, so hat dasselbe indessen in der Ausbreitung des piemontesischen Absolutismus seine Berichtigung gefunden.

Giustiniani, eine alte italienische Familie, aus welcher mehrere Dogen von Genua und Venedig hervorgegangen sind. Ihr gehörte auch der Marchese G. an, der um das Jahr 1600 zu Rom lebte und den auf den Trümmern der Neronischen Bäder von ihm erbauten Pallast mit einer Bildergallerie ausschmückte, die 1807 durch die fürstliche Familie G. nach Paris kam, wo sie großentheils an Bonnemaison verkauft wurde. Letzterem kaufte sie (aus 170 Gemälden bestehend) 1815 König Friedrich Wilhelm III. von Preußen ab. Gegenwärtig befindet sie sich im Museum von Berlin.

Glacis s. **Befestigung**.

Gladiatoren oder Schwertführer (von gladius = Schwert) ist die Bezeichnung der in den römischen Kampfspielen auftretenden Fechter. Die Gladiatorenkämpfe der Römer und die Wettkämpfe der Hellenen haben in den ältesten Zeiten denselben Ursprung gehabt. Sie gingen aus den auch bei den Germanen üblichen Waffentänzen und kriegerischen Uebungen hervor; aber es ist ein charakteristisches Merkmal für den Genius der Griechen und Römer, daß diese Waffenübungen bei jenen sich zu den heitern und kunstvollen, wenn auch nicht gefahrlosen Wettkämpfen und Nationalspielen

ausbildeten, auf römischem Boden aber in rohe und inhumane Fechtspiele und Athletenkämpfe ausarteten, dort eine Nation zu herzerfreuender Feier und sinnlich-heiterm Lebensgenuß zusammenriefen, hier eine blasirte Stadtbevölkerung durch blutige, im Grausenhaften sich immermehr überbietende Schauspiele enthusiasmiren mußten. In den mittleren Zeiten der Republik Roms wurden die Gladiatorenkämpfe (munus gladiatorium) häufig als Leichenspiele bei der Beerdigung von Feldherren oder Staatsmännern aufgeführt. Des ersten Gladiatorenkampfes, den Marcus und Decimus Brutus bei der Bestattung ihres Vaters gaben, wird im Jahre 265 v. Chr. gedacht. In späterer Zeit wurden sie auch ohne eine derartige Veranlassung aufgeführt und endlich bildeten sie einen Hauptthell der unter der Leitung der Aedilen dem Volke gegebenen öffentlichen Spiele. Mit leidenschaftlicher Theilnahme drängten sich die Römer zu ihrem Anblick, und je massenhafter ein Aedil G. zum Kampfe aufführte, um so sicherer konnte er auf die Gunst des Volkes und Beförderung zu den höhern Staatsämtern rechnen. Wenn es indessen schon für etwas Außerordentliches galt, daß im J. 183 v. Chr. bei einer Leichenfeier 120 G. kämpften — welche Anzahl bis zur Zeit der römischen Kaiser selten überschritten wurde —, so steigerte sich die Verschwendung bei der Aufführung von Gladiatorenspielen unter den Regenten nach Augustus in dem Maße, daß zuweilen 1000 G. mit einander kämpften. Man hat an diesen Gladiatorengefechten gewissermaßen ein Barometer, an dem man das Sinken der römischen Bildung, wie das Steigen der Rohheit und Barbarei in Rom messen kann. Unter den entarteten Kaisern Caligula, Claudius, Nero und Commodus boten die Mordscenen, welche die G. im Circus gaben, den blutigsten Anblick dar, und nie tönte der Beifall der römischen Zuschauer lauter und leidenschaftlicher. Diese blutigen Schauspiele waren von der Art, daß man kaum zu sagen vermöchte, ob das Publicum oder die Schauspieler oder die Regie entarteter gewesen. Als Claudius auf dem Fucinischen See von G. eine Seeschlacht im wahren Sinne des Wortes vor den Augen des römischen Volkes aufführen lassen wollte, begrüßten ihn die Fechter mit dem mehr wahnwitzigen als hochherzigen: Ave, imperator, morituri te salutant![1]) und zerfleischten sich darauf zur Augenweide eines Tyrannen. Der Kaiser Commodus, nicht zufrieden mit dem Beifall, welchen das Volk seinen verschwenderischen Gladiatoren- und Thier-Kämpfen schenkte, ließ endlich seinen eigenen Namen in die Liste der G. eintragen und kämpfte 735 Mal als solcher vor den Augen seiner Römer, welche sich nicht schämten, dem „römischen Herkules“ Beifall zu zollen. Mit diesem Titel auch bald nicht mehr zufrieden, ließ er sich den des „Paulus“, des berühmtesten Gladiatoren, beilegen und denselben am Fuße seiner colossalen Statue in Rom eingraben. — Daß die G. selbst der niedrigsten und gemeinsten Volksklasse angehörten, versteht sich fast von selbst. Sie rekrutirten sich aus Sclaven, Kriegsgefangenen und der Hefe der Plebejer[2]) und erhielten schaarenweise (familiae) in gewissen Anstalten (ludi gladiatorii), denen Aufseher (lanistae) vorstanden, Unterhalt und Ausbildung. Solcher Gladiatoren-Schulen gab es besonders zu Ravenna, Rom und Capua, verwendet aber wurden die ausgebildeten G. besonders zu Rom. Die Lanisten, welche auf ihre Kosten die Ausbildung der G. übernommen hatten, vermietheten oder verkauften ihre Zöglinge, welche nicht allein für die öffentlichen Spiele in Rom, sondern auch für die Privatstreitigkeiten der Demagogen in der letzten Zeit der römischen Republik ein sehr gesuchter Artikel waren. Clodius (s. d.) und Milo hatten stehende Fechterbanden, und in dem politischen Hexensabath, welcher kurz vor der Kaiserzeit in der italischen Weltstadt gefeiert wurde, spielten die G. die erste Rolle. In allen Brüllactionen thaten sie sich als Schreier, in allen Straßen- und Comitial-Cravallen als Boxer, in allen Revolutionen als die tüchtigsten Henkersknechte hervor. — Die G. führten verschiedene Benennungen, je nachdem sie bewaffnet waren oder zu kämpfen pflegten. So gab es Mirmillones in gallischer, Samnites in samnitischer, Thraces in thracischer Rüstung; ferner Secutores und Retiarii, welche gewöhnlich mit einander kämpften und gern im Zweikampfe gesehen wurden, da dieser sehr lebhaft und wechselvoll war. Der Secutor nämlich war

[1]) Zum Tode wandernd sagen wir dir, Imperator, Lebewohl.

[2]) Nur selten verkauften sich Freie als G. Diese führten den Namen auctorati und ihr Kaufpreis hieß auctoramentum.

mit Helm, Schild und Schwert, der Retiarius mit einem Fangnetze (rete) und einer Harpune (fuscina) bewaffnet. Dieser suchte nun jenem zunächst das Netz überzuwerfen. Gelang es ihm nicht sogleich, so mußte er fliehen und während der Flucht das Netz zu einem zweiten Wurfe vorbereiten. Andere G. hießen Essedarii oder Wagenkämpfer, Andabatä, die zu Pferde kämpften. Den schwersten Kampf hatten die Bestiarii, d. h. die gegen wilde Thiere Kämpfenden, zu bestehen. Die Löwen, Tiger, Stiere und Auerochsen erlagen im Circus erst immer dann, wenn sie eine Menge von G. zerfleischt hatten.[1]) — Die übrigen, im Ganzen minder blutigen, Gladiatoren-Kämpfe, deren Aufführung die libelli ansagten, begannen meistens mit stumpfen Waffen. Bald jedoch stritten die G. hitziger und griffen zu scharfen Streitmitteln. Reger und leidenschaftlicher wurde zugleich der Beifallsruf des Publicums. Endlich kämpften die G. mit der wildesten Begeisterung auf Leben und Tod, und das Schauspiel entfaltete alle die gräßlichen Schönheiten einer Schlachtscene. Den siegenden G. belohnten der Applaus der Zuschauer, Palmen, Schwerter und Geld; dem Schwerverwundeten, wenn er vorher tapfer gestritten hatte, schenkten Volk und Kaiser wohl das Leben; G. endlich, welche lange schon mit Ehren gekämpft hatten, enthob man ihres Dienstes, den sie, ihre Waffen in einem Tempel des Herkules aufhängend, gern verließen.

Gladstone (William Ewart), britischer Staatsmann. Als junger Mensch in die Reihen der Tories eingetreten, ist er als Mann der heftigste und beredteste Feind dieser Partei geworden. Mit einem Werke, das die Macht der Staatskirche in ihrem Einflusse auf Erziehung, Gesetzgebung, Wissenschaft verfocht, seine literarische Laufbahn beginnend, ist er der Fürsprecher der unbedingtesten Toleranz geworden. In der Jugend eine Politik verurtheilend, welche den Bruch der Verträge zur Regel erhob, ist er im Mannes-Alter der parlamentarische Vorkämpfer der Humanitätskreuzzüge der westmächtlichen Allianz geworden. Das scheint eine auffällige und widerspruchsvolle Entwicklung; in der Jugend, wo man sonst gewohnt ist, das Wirkliche nur hinter dem Schleier einer idealischen Schwärmerei zu erblicken, sich vor der Autorität und der Institution beugen, um im Alter dem politischen Leichtsinn und der legislativen Freidenkerei zu verfallen: — heißt das nicht die Gesetze der Natur auf den Kopf stellen? Und doch ist das dieselbe Entwicklung, welche das britische Reich und das englische Volk seit dem Jahre 1832, wo G. zum ersten Male die staatsmännische Bühne betrat, durchgemacht haben. G. mit allen Regelwidrigkeiten seiner Carriere ist keine außerordentliche Erscheinung, er ist einfach in dem Strome mitgeschwommen, der sein Volk aus der Achtung vor den Tractaten, vor dem Hergebrachten, vor dem Völkerrecht in einen Ocean von Willkürlichkeiten, Reformqualen und Launenhaftigkeiten getragen hat. So ist denn die Partei, deren Repräsentant er genannt werden muß, — die Partei der Peeliten — die ausgeprägteste Darstellung der Geistesrichtung, welche die ganze britische Nation des heutigen Tages ergriffen hat. Sir Robert Peel und Mr. G.: beide schwingen sich zu Führern der alten Aristokratie auf, ohne selber adligen Blutes zu sein; sie wurmen sich in die Leitung der Staatsangelegenheiten ein, nicht aber, wie die Folge lehrte, um die traditionellen Grundlagen des britischen Staatslebens zu erhalten, sondern um die Forderungen des Bürgerthums zur Herrschaft zu bringen; sie waren die Ritter des Bürgerthums in conservativer Verkleidung, sie behielten diese Verkleidung, so lange es nöthig war, die Tories selber, ohne daß diese es merkten, zum Sturm gegen die herkömmlichen Institutionen zu benutzen; und sie warfen sie ab, sobald der Zweck erreicht war. Daher mußte es kommen, daß der Aufgang der Partei der Peeliten mit dem Niedergang des alten Parteilebens von England gleichbedeutend wurde; der letzte Schlag, den Sir Robert Peel gegen die Aristokratie führte, — die Aufhebung der Korngesetze — führte zugleich die endgültige Zersetzung der Parteien mit sich; die Peelitenpartei ist der Tod der Parteien. Wenn es aber hiermit seine Richtigkeit hat, so muß auch die Kraft dieser Partei in etwas Anderem liegen, als in demjenigen, was sonst einer Partei Zusammenhalt giebt, in etwas Anderem als in Schlagworten, Principien, Organisation,

[1]) Ueber diese Thiergefechte, an welche sich die schöne Erzählung von dem Sclaven Andronicus knüpft, vergl. die lebhaften Schilderungen in Montaigne's Essais 1. 3. 6.

Massenhaftigkeit. In der That, die Peeliten sind gering an Zahl, man kann sie bei den Fingern hernennen, sie haben keinen Codex, nach welchem sich ihr parlamentarischer Entschluß vorher bestimmen ließe, sie haben keine grundsätzlichen Abzeichen, nach denen sie sich erkennen ließen. Ihr Charakter besteht darin, daß sie abstracte Charaktere sind; ihre Macht entspringt aus der Vereinzelung, in welcher die peelitische Persönlichkeit sich auf sich selber verläßt; ihre Legitimation ist das Talent. Durch talentvolle Behandlung der einzelnen Fragen sich persönliche Geltung zu verschaffen; durch künstlerische Ausbildung des Talents bei Geltung zu bleiben, das ist das Höchste, nach dem sie streben; daß der principielle Inhalt, welchem ihr Talent die Form giebt, in ewigem Wechsel begriffen sei, verschwindet als etwas Zufälliges dem persönlichen Hauptzwecke gegenüber. Und so steht es jetzt auch mit England im Großen und Ganzen. Es will gelten, es will seine Geltung ausdehnen, es will den Verlauf des Geschehenden nach seinen Interessen lenken oder benutzen, es setzt dies vermittelst der Fülle seiner Fähigkeiten, seiner Reichthümer, seiner physischen Kräfte durch; die rechtlichen Gesichtspunkte, nach denen es in den einzelnen Fällen verfährt, sind ihm, dem Hauptzwecke gegenüber, gleichgültig. — Nur wenn man die Leistungen G.'s nach jenem persönlichen Maßstabe beurtheilt, gewinnt man die richtige Anschauung von ihrem Werthe. Als junger Mensch, wie gesagt, schrieb er ein hochkirchliches Buch: „The State in its relations with the Church (London 1838)"; die Staatskirchlichkeit war eben damals seine individuelle Stimmung und diente ihm als Anhalt, um manch geistreiches Aperçu, manch hohepriesterlich absprechendes Raisonnement in die Welt zu bringen; das hinderte aber nicht, daß er später für die Zulassung der Juden zur Reichsgesetzgebung eine Lanze einlegte. Das kirchliche Princip selber saß nicht fest an ihm. Eben so leicht wie die kirchliche, hat sich die finanzielle und die staatsrechtliche Strenggläubigkeit von ihm losgelöst. Als er im December 1852 zum ersten Male Schatzkanzler wurde, strebte er vor Allem dahin, sich durch Kühnheit von Conceptionen gegen seinen Nebenbuhler Disraeli auszuzeichnen; seitdem hat er mit Steuern und Staatsschulden die entgegengesetztesten Experimente betrieben: die Einkommensteuer hat er das eine Mal eine Last genannt, die so rasch als möglich von den Schultern des Volkes gewälzt werden müsse, und das andere Mal hat er auf sie sein ganzes Haushaltssystem gegründet. Was seine staatsmännischen Wandelungen betrifft, so ist zu erwähnen, daß er durch die Schrift, welche er im Jahre 1851 über die Gefängnisse von Neapel herausgab und welche in der phantastischen Weise eines Spieß'schen Romans die Leiden Poerio's und anderer politischer Gefangenen schilderte, die Bahn für die Freiheits-Vormundschaft der Westmächte über Italien brach. Drei Jahre nachher im Coalitions-Ministerium hatte er sich noch nicht recht an den Gedanken der westmächtlichen Civilisationsarbeit gewöhnt, er war lau und friedlich im russischen Kriege und stürzte daher mit seinem Chef, dem Grafen Aberdeen. Der Aerger, den er über den Sieg des Viscount Palmerston empfand, trieb ihn an, gegen diesen sowohl wegen des Angriffs auf Canton (1857), als wegen der Verschwörungsbill (1858) zu opponiren und im letztern Jahre zur Vertreibung Palmerston's aus dem Amte mitzuwirken. Jetzt aber ist derselbe G. (seit 1859) Schatzkanzler unter Palmerston; er hat als solcher die Gelder für den chinesischen Krieg aufgebracht, die Allianz mit dem Kaiserthum durch das Cobden'sche Handelsbündniß fester geknüpft und um die Palmerston-Napoleonische Befreiungs-Mission in Italien den Glanz seiner Rhetorik gebreitet. Eine glänzende Erscheinung ist er, ohne Zweifel, gleich wie die Wucht und Durchtriebenheit Englands imponirt. Gleichwohl hat dieser Glanz keine Dauer, und die Buße wird ihm folgen müssen, durch welche sich England und seine Staatsmänner erst wieder zu einer gehaltenen und fruchtvollen Politik hindurch arbeiten können. — G. ist im Jahr 1809 in Liverpool geboren; sein Vater erwarb großen Reichthum, zum Theil durch Betreibung des Sclavenhandels. Im Jahre 1832 wurde er zum ersten Male für Newark ins Unterhaus gewählt. Im kurzen Ministerium Peel 1834—35 bekleidete er zum ersten Male eine Regierungsstelle als Staatssecretär für die Colonieen. Jetzt sitzt er für die Universität Oxford im Unterhause. Von seinen Schriften ist noch zu erwähnen: „Studies on Homer and the Homeric age" (London 1853. 3. vol.).

Glagol, Glagolitza s. Russische Sprache und Literatur.

Glarus, einer der schweizer Cantone, bildet ein breites Thal, das sich im Süden spaltet, indem das Sernfthal ein Seitenthal bildet, und das auf allen Seiten, mit Ausnahme einer kleinen Strecke im Norden, von mächtigen und steil abfallenden Gebirgen umgeben ist, welche sich in sechs Ketten unterscheiden lassen. Die Tödikette, im südwestlichen Theile des Cantons gelegen, in geologischer Hinsicht eine der merkwürdigsten und seltsamsten, die es in den Alpen giebt, und in dem Gebirgsstocke des Tödi 11,115 Fuß hoch, steht durch einen Ausläufer von wechselnder Richtung in Verbindung mit der Glaridenkette auf der Grenze gegen Uri, einer Fortsetzung der höchsten Urner Gebirge, die eine Höhe von 10,160 Fuß erreicht, so wie mit dem Kärpfstock, einer breiten, großen Gebirgsmasse, von welcher mehrere Felsengräthe auslaufen und auf dem sich eine, im Verhältniß zum ganzen Gebirgsstock kleine, kegelförmige Felsenkuppe als höchster Punkt mit 8613 Fuß erhebt wie eine Pyramide auf dem flächenhaft breiten, mit Schneefeldern und großartigen Felsentrümmern überlagerten Stock, der zugleich der bedeutendste Körper des sogenannten Freibergs ist. Die kurze Scheyenkette, nach dem 6500 Fuß hohen Scheyen, dem Grenzstock zwischen G., Uri und Schwyz, benannt, bildet das Ende der Glattenkette im letzteren Cantone und der Glärnisch, nördlich an jene anschließend, in nordöstlicher Richtung verlaufend und im Osten zusammentretend mit dem breiten Mürtschenstocke, hat die Gestalt eines spitzen Winkels, mit dem Scheitel an seinem Ostende, von dem in divergirender Richtung zwei Gräthe auslaufen, die eine mit Gletscher und Firn erfüllte Mulde zwischen sich einschließen. An diese sechs Ketten schließen sich noch einige kleinere Züge an, wie im Westen der Wiggis, einen gegen Osten gebauchten hufeisenförmigen Halbbogen bildend, dessen höchste Punkte, die steile, mit messerscharfem Rücken von G. aufsteigende, zweigipfelige Rautispitz (7031 F.) und die Scheye oder Höchscheyen (6960 F.) sind, im Norden der Köpfenstock (5855 F.) und der Hirzli. Die Gewässer des Cantons gehören zum Gebiet des Rheins und vereinigen sich in der Linth, die, auf den Gletschern des Tödi entspringend, in nördlicher Richtung den ganzen Canton durchfließt, den von den Gletschern des Hausstockes auf der Alp Wicheln 6270 F. über dem Meer herabkommenden Sernf bei Schwanden und aus dem Klönthale den Löntsch aufnimmt, sich in den Wallensee ergießt und nach ihrem Austritt die Grenze zwischen G. und St. Gallen bildet. Früher berührte die Linth diesen See nicht, sondern lief von Mollis quer durch's Thal nach Niederurnen hinüber, da wo jetzt der Fabrik-Canal des Linthli ausgemauert wurde und von da quer hinüber nach der Ziegelbrücke. Hier vereinte sich vor Regulirung der Gewässer die Linth mit dem schleichenden Abfluß des Wallensees, dem Maag, und beide irrten nun in einer Menge Schlangenwindungen, oder in mehrfache Arme zerspalten durch das Thal hinab dem Zürichsee zu, das weite Gelände in einen großen Sumpf verwandelnd. Diese große öde Fläche, weder See noch Land, war von Modergeruch und Froschgeschrei erfüllt, die Dörfer voll schlotternder Fieberkranker, die Orte im Frühjahr Pfuhle von Morast und Wasser, in deren Straßen man mit Kähnen umherfuhr. Der Hülferuf des armen Volkes, von mehr als 16,000 Menschen, und die Besorgnisse der angrenzenden Nachbarn fanden endlich Wiederhall und die Tagsatzung genehmigte die Correction der Linth, wodurch das umliegende Land dem Anbau und der Cultur zurückgegeben, nahe an 29,000 Juchart ($1_{,87}$ Q.-M.) Boden gewannen und verbessert und der Gesundheitszustand ein normaler wurde. [1]) Bei der Bodengestaltung des Landes muß das Klima rauh mit langen, kalten Wintern und kurzen, aber heißen Sommern sein und der Anbau des Landes sich nur auf eine kleine Strecke innerhalb der $12_{,75}$ Q.-M., die der Canton einnimmt, beschränken. Aber welch' ein gewerbfleißiges Völkchen wohnt in den schmalen Thälern zwischen schneegekrönten Bergen! Wie anders ist es hier, als in Uri oder Schwyz! Wie ist die schaffende Hand des Gewerbfleißes bis tief in den Schooß dieser Felsen gedrungen und hat mildere Sitten in's Leben gerufen! Neben Alpenwirthschaft und Viehzucht treibt die Mehrzahl der Be-

[1]) Dieses großartige Werk, das innerhalb der Jahre 1809 bis 1822 durch den Staatsrath Johann Conrad Escher aus Zürich ausgeführt wurde, beanspruchte die Kostensumme von 1,040,000 Frs. Dem patriotischen Escher verlieh die Eidgenossenschaft als Anerkennung seiner gemeinnützigen That für sich und seine Nachkommen den adelnden Namenszusatz „Von der Linth."

wohner Baumwollen-, Wollen- und Seidenweberei, mit deren Erzeugnissen ein schwunghafter Handel nach Italien, der Türkei, Nord-Afrika, Amerika und selbst China stattfindet. Außerdem kommt aber Schlachtvieh, Käse, darunter der Schabzieger, Glarner Thee, Obst, Schiefertafeln rc. zur Ausfuhr, die durch die Canalisirung der Linth, die Zweigbahn von G. zu der schweizerischen Südostbahn und durch wohlerhaltene Fahrstraßen erleichtert wird. Die Bewohner, deren Zahl sich nach dem letzten Census vom 10. December 1860 auf 33,364 Seelen belief, sind von deutscher Abkunft, bieder, kräftig und einfach, aber eben so intelligent, anstellig und lebhaft, meist reformirter Religion (nur 13 pCt. katholischer) und sehr geneigt, auszuwandern, um sich anderwärts eine Existenz zu schaffen, die ihnen die Thäler ihres engeren Vaterlandes versagen. Unter allen demokratischen Cantonen besitzt G. die beste Verwaltung, an deren Spitze der Landammann und der Landesstatthalter stehen. Alle Activbürger vom 18. Lebensjahre an bilden die regelmäßig jährlich im Mai sich versammelnde Landesgemeinde, welche die souveräne Gewalt besitzt und in 17 politische Gemeinden (Wahltagwen) getheilt, alle Beamten auf drei Jahre wählt mit der Bestimmung, daß während dieser Zeit keine Demissionen eingereicht werden können; ihr zur Seite steht der aus 117 Mitgliedern zusammengesetzte dreifache Landrath, hauptsächlich mit der Bestimmung, die der Landesgemeinde vorzulegenden Gegenstände vorzubereiten. Die vollziehende Gewalt hat als oberste Behörde der aus 45 Mitgliedern und für die besonderen Verwaltungszweige in Commissionen getheilte Rath, in minder wichtigen Geschäften die Standescommission von 9 Mitgliedern. Von der Verwaltung ist die richterliche Gewalt genau getrennt; das Unterrichtswesen ist vortrefflich und eine große Zahl von Handwerks- und Sparkassen ist vorhanden. Wenn man auch die Cantonsbevölkerung im Allgemeinen nicht wohlhabend nennen kann, indem in dem Hauptorte nur der achte Mann Steuern zahlt, in einigen Gemeinden sogar nur der vierzigste und in Engi selbst der vierundvierzigste nur, so vermindert sich dennoch von Jahr zu Jahr die Armuth; einen Beweis dafür giebt die Vermehrung des Vermögens, das zur Besteuerung herangezogen und das seit dem Jahre 1842 von 24 Millionen Francs auf 50 Millionen gestiegen ist. Einen herben Verlust hat aber der ganze Canton erlitten durch das Feuer in der Nacht vom 10. zum 11. August 1861, das den von 4800 Seelen bevölkerten Haupt- und vorzüglichsten Industrieort, den stadtartig gebauten Flecken

Glarus, am Fuße des Vorderglärnisch gelegen und von hohen Bergspitzen umgeben, einäscherte und im Laufe einiger Stunden bei einem heftigen Föhn in Ruinen und Asche verwandelte. Die große, aus dem 10. Jahrhundert stammende Kirche, die Post, das Regierungsgebäude, die Bank, das Casino, die Kaserne, kurz alle wichtigen öffentlichen Gebäude wurden ein Raub der Flammen, und mit ihnen 500 Privathäuser und Fabrikgebäude. 2000 Menschen waren plötzlich obdachlos, der Schaden belief sich auf mehr als 8 Mill. Frs. G. soll mit ganz massiven Häusern nach einem neu entworfenen Plane wieder aufgebaut werden, der Anfang ist bereits gemacht. Ueber der Stadt liegt die „Burg", wo einst die Tschudi als Verweser von G. residirten. — Als Ende des 7. Jahrhunderts der irländische Apostel Fridolin in dem früher zu Rhätien gerechneten Linththale erschien, fand die Heilslehre des Christenthums eine schnelle Verbreitung unter den Bewohnern, die dann zu einer Zeit, welche man historisch nicht genau feststellen kann, der Oberherrlichkeit des Klosters von Säckingen am Rhein untergeordnet wurden. Noch im 11. Jahrhundert bestand die ganze Bevölkerung des Linththales bloß aus 40 bis 50 freien Geschlechtern; die wenigen übrigen Bewohner waren Leibeigene des genannten Klosters, dessen Schirmvogt später der Kaiser selbst wurde. 1173 bewog Kaiser Friedrich I. das Stift, seinen dritten Sohn, den Grafen Otto von Burgund, als Schirmvogt anzunehmen, nach dessen Tode dieses Amt dem Grafen von Habsburg und so dem Hause Oesterreich zufiel. In der Schlacht bei Näfels, am 2. April 1388, lösten die Glarner das Band, das sie mit Oesterreich verknüpfte, nachdem sie schon 1352 der Eidgenossenschaft beigetreten waren. Von 1506 bis 1516 war bekanntlich Zwingli Pfarrer in G.; es konnte daher nicht fehlen, daß die Mehrzahl der Bewohner des Linththales der Reformation sich zuwandte, aber auch nicht, daß die Religionstrennung zu manchen

Streitigkeiten Anlaß gab, die erst 1683 zu Baden ausgeglichen wurden. 1799 war der Canton der Schauplatz heftiger Kämpfe zwischen den Oesterreichern, Franzosen und Russen, so wie des Rückzuges Suwarow's durch das Klön- und das Sernfthal und über den Panir. G. zählt übrigens mehr als einen berühmten Mann als seinen Sohn: den Gelehrten und Dichter Glareau (1488 — 1563), die Militärs Ambuël, Wala, Stussi, Galatti, Hässi, Bachmann, die Naturforscher Steinmüller, Heer, die Historiker Trümpi, Schüler, Blumer, von der Familie der Tschudi den Chronisten Aegidius (1505—1572), den Reformator Valentin, die Historiker Johann Heinrich, Dominique Johann Jacob († 1784), den Naturforscher Johann Jacob, den Gesandten der Schweiz in Brasilien, und Friedrich, den berühmten Landammann und General Jobst (geb. 1380) ꝛc.

Glas, eine durch Kunst bereitete, harte, gewöhnlich durchsichtige Materie, deren chemische Zusammensetzung aus Kieselsäure in Verbindung mit Alkalien und anderen Metalloxyden besteht, im Wasser und chemischen Reagentien unlöslich oder sehr schwer löslich (mit Ausnahme der Fluorwasserstoffsäure) und bei hohen Hitzgraden schmelzbar und zähe ist. In der letzteren Beziehung unterscheidet es sich von dem in der Natur vorkommenden Bergkrystall, dem es im Uebrigen ähnlich ist, nur daß diesem die Metalloxyde, auf deren Beimischung die Schmelzbarkeit beruhet, fehlen. Die Rohmaterialien zur Verfertigung des Glases sind Sand, Feuerstein oder Quarz, Pottasche und Kalk; außerdem noch bei vielen Gläsern Bleioxyd, und falls eine Färbung beabsichtigt wird, noch andere Metalloxyde, so wie in allen Fällen ein Zusatz von fertigem Glase in Bruchstücken. Diese Ingredienzien werden in Thongefäßen, sogenannten Glashäfen, und in verschlossenen, aus feuerfestem Thon gebaueten Oefen, zu deren Innerm man durch ein kleines, offenbleibendes Mundloch gelangen kann, einem hohen Hitzgrade ausgesetzt. Gewöhnlich wird die flüssige Glasmasse mittels eines eisernen, 4 bis 5 Fuß langen, etwa 3 Linien weiten Rohrs, dessen unteres Ende darin eingetaucht wird, in kleinen Quantitäten geschöpft, dann durch Blasen ausgedehnt und mittels Schwingung, rascher Drehung und veränderter Haltung des Rohrs in die erforderliche Form gebracht, in welchen Manipulationen die Glasmacher eine bewundernswürdige Fertigkeit besitzen. Manche Glasfabrikate werden aber auch in Formen geblasen oder gegossen. Eine Hauptsache ist die Berücksichtigung der Temperaturveränderungen, da alle plötzlichen oder zu raschen Uebergänge die Masse trennen, indem sie die Theilchen in ungleiche Spannung versetzen. Eine interessante Erscheinung sind in dieser Beziehung die sogenannten Glasthränen, Tropfen flüssigen Glases, welche man in kaltes Wasser fallen läßt, wodurch die äußere Hülle rasch erstarrt, während die im Innern eingeschlossenen Theile stark gespannt sind. Bricht man von einer solchen Glasthräne die Spitze ab, so zerfällt die ganze Masse in Staub. Aehnlich sind die sog. Bologneser Flaschen, welche mit starkem Knalle zerspringen, sobald man die Oberfläche an einer Stelle mit Feuerstein oder einem andern harten Körper ritzt. Nach der chemischen Zusammensetzung kann man das G. in zwei Hauptabtheilungen theilen, nämlich in bleifreies und bleihaltiges. Zu der ersteren Art gehört das gewöhnliche Hohlglas, Fensterglas und Spiegelglas. Zu der letzteren das Krystallglas, Flintglas, der Straß und das Email oder der Schmelz. Das bleihaltige G. unterscheidet sich durch starken Glanz und Lichtbrechung, ist weicher und daher besser zu schleifen, als das bleifreie. Das größere Lichtbrechungsvermögen der bleihaltigen Gläser macht sie besonders geeignet zu optischen Zwecken, indeß tritt dabei dann der Uebelstand einer größeren Farbenzerstreuung ein, dem zuerst Fraunhofer dadurch abhalf, daß er das Objectiv seiner Fernröhre aus zwei Linsen zusammensetzte, einer convexen von bleifreiem und einer concaven von bleihaltigem G. Die convexe Linse erhält eine stärkere Krümmung, als die concave; Formeln für deren Berechnung hat Gauß aufgestellt. Die zu solchen achromatischen Linsen benutzte Glasmasse muß mit besonderer Sorgfalt gemischt und gegossen werden: man nennt das bleifreie Flintglas, das bleihaltige Kron- oder Crownglas. Fraunhofer behandelte die Kunst der Bereitung lange als Geheimniß; aus seiner optischen Anstalt zu Benedictbeuern bei München ist das 14 Zoll im Durchmesser haltende Objectiv des großen Refractors für die Sternwarte zu Dorpat hervorgegangen. Sein Schüler

Guinand gründete eine ähnliche Werkstätte zu Choisy le Roi bei Paris, die schon 1828 Linsen von beinahe derselben Größe lieferte; die Society of Arts in London veranlaßte 1824 eine Commission unter Faraday's Leitung, sich mit der Sache zu beschäftigen, die viele nützliche Versuche ausgeführt, aber ein gleiches Resultat nicht erreicht hat. Auch Körner, Steinheil und Döbereiner haben verdienstliche Arbeiten in dieser Sache geliefert. Spiegelglas wird meistens auf Tafeln von Kupfer oder Bronze gegossen, nachher gewalzt und nach der Abkühlung geschliffen. Die Operation vom Ausfahren der Masse aus dem Schmelzofen bis zum Einbringen der Platte in den Kühlofen dauert nur 5 – 8 Minuten. Man hat Tafeln von 15 Fuß Länge und 8 Fuß Breite. Unter Straß (nach dem Namen des Erfinders benannt) versteht man eine aus den reinsten Materialien gebildete Glasmasse, die zur Nachahmung der Edelsteine benutzt wird; unter Email eine durchsichtige oder undurchsichtige, gewöhnlich gefärbte Glasmasse, die zum Ueberziehen anderer Körper, namentlich Goldarbeiten, dient. Die Färbung des Glases geschieht durch Zusatz bestimmter Metall-Oxyde, welche chemische Verbindung mit der Kieselsäure eingehen. Grün durch Kupfer-Oxyd; Schwarz durch Braunstein, Eisen-Oxydul, am schönsten durch Iridiumsesqui-Oxyd; Roth vorzüglich durch Gold; Blau durch Kobalt. Weißes Emailglas durch Knochenasche, achatähnliche Flüsse durch Mischen und Rühren verschiedenfarbiger Massen. Als besonders benannte Kunsterzeugnisse sind noch zu erwähnen das venetianische Aventuringlas, eine durchsichtige rothbraune Grundmasse, in welche viele glänzende Blättchen eingesprengt sind. Diese Kunst ist verloren gegangen und noch nicht in gleicher Vollkommenheit wieder aufgefunden. Reticulirte Gläser heißen Stengelgläser, in deren Fuß netzartige Gewebe eingeschlossen sind. Diese, gleichfalls verloren gewesene, Kunst ist in Böhmen auf gräfl. Schaffgott'schen Hütten durch Pohls vollkommen wiederhergestellt. Millefior-Glas, bunte, im Innern der Masse künstlich verschlungene Muster zeigende Glasfabrikate, gebildet durch zusammengestellte farbige Stäbe, welche, nach gehöriger Erwärmung gedreht, ausgezogen und in beliebige Formen gebracht, dann mit durchsichtiger Glasmasse übergossen und geschliffen sind. Diese verloren gewesene Kunst ist durch Dr. Fuß auf der Glashütte Hoffnungsthal in Schlesien auf Veranlassung des Ministers d. Handels u. d. Gewerbe wieder aufgefunden. Ueberfang-Gläser nennt man solche, in denen eine farblose Grundmasse mit einem dünnen farbigen Ueberzuge versehen ist, worauf man dann durch Schleifen Verzierungen anbringen kann. Glasgespinnste sind sehr dünne ausgezogene Glasfäden, aus denen man, wenn sie gleichmäßig und dünne genug sind, Zeuge weben kann, die an Glanz und Biegsamkeit nichts zu wünschen übrig lassen und in neuerer Zeit in Frankreich in großer Vollkommenheit geliefert werden. Unter Glasur versteht man glasartige Ueberzüge von Thonwaaren, durch welche diese glatt und wasserdicht gemacht werden. Es giebt Erd-, Blei- und Email-Glasuren. Die Erfindung des Glases ist sehr alt. Plinius schreibt sie den Phöniziern zu, doch hat man in älteren ägyptischen Grabmonumenten Glasgefäße gefunden. Unter den Griechen erwähnt Aristophanes (5. Jahrhund. v. Chr.) zuerst des Glases. Demokritos in Abdera soll um diese Zeit künstliche Smaragden gemacht haben. Theophrastus (300 J. v. Chr.) erwähnt Färbung des Glases durch Kupfer. Die Römer lernten das Glas erst kennen, als Aegypten römische Provinz wurde; noch zu Nero's Zeit waren Glasscheiben in Rom eine Seltenheit. Plinius giebt verschiedene Glasfärbungen an, er nennt das durch und durch rothe G. Hämatinon. Im 5. Jahrhundert n. Chr. erhielt die Sophienkirche in Konstantinopel Glasfenster; anderthalb Jahrh. später findet man diese schon in England. Glasmalerei kam zu Ende des 8., Spiegelglas im 12. Jahrhundert auf und ward im 16. Jahrh. zuerst von den Venetianern fabrikmäßig verfertigt.

Glasgow s. Schottland.

Glasmalerei s. Malerei.

Glatz (Grafschaft), von ungefähr 30 Q.-M. Bodenfläche, gehörte vor 1740 nicht zum Herzogthum Schlesien, sondern bildete einen Bestandtheil des Königreichs Böhmen, aber einen abgesonderten Theil desselben, der bald verpfändet, bald als Kronlehn veräußert war. Ladislaw, König in Böhmen und Ungarn, bewilligte 1453, daß

der damalige Statthalter von Böhmen, nachmalige König Georg Podiebrad, die Herrschaft G. von Wilhelm von Leuchtenberg einlösen durfte, und Kaiser Friedrich III. erhob diese Herrschaft zum Besten der Söhne ebengedachten Königs Georg zu einer Grafschaft. Als sie eine Theilung ihrer Besitzungen vornahmen, kam G. an Heinrich den älteren, Herzog zu Münsterberg und Frankenstein, welchem sie auch Wladislaw, König in Böhmen, 1472 zu Lehn verlieh und bestätigte. Heinrich's Söhne verkauften aber die Grafschaft 1500 an ihren Schwager, Grafen Albrecht von Hardek, für 60,000 Kronen. Graf Christoph von Hardek versetzte die Grafschaft 1534 an König Ferdinand von Böhmen, welcher sie aber bald wieder verpfändete und zwar an Johann von Bernstein. 1549 kam sie, erst als Pfand, dann aber als Eigenthum an Herzog Ernst von Bayern. 1561 brachte sie aber Kaiser Ferdinand wieder an sich, von welcher Zeit an sie bei der Krone Böhmen blieb, bis sie 1742 von Friedrich dem Großen erobert, auch demselben, seinen Erben und Nachkommen, im Berliner Frieden, auf ewige Zeiten und mit voller Oberherrlichkeit und Unabhängigkeit von der Krone Böhmen abgetreten worden ist. Die Grafschaft bildet eine gebirgige Einsenkung zwischen dem Riesengebirge und den Sudeten und verdient nur geologisch ein Becken genannt zu werden, nicht geographisch. Der äußeren Form nach bildet sie ein Berggebiet zwischen zwei höheren Gebirgen, aber der Bau in den Schichten derselben, ihre Lagerung, ist beckenförmig. Indessen selbst vom geologischen Standpunkte stellt diese Berggegend eine innige Verbindung dar zwischen den nordöstlichen Hauptbergketten Deutschlands, sie fällt in das System ihrer Erhebung hinein und auf der anderen Seite hat man auch geographisch dieselbe von je her als die Grenzscheide zweier deutlich individualisirter Gebirgskörper betrachtet. Den nordöstlichen Rand des Beckens bildet das Eulengebirge, welches sich in der hohen Eule 3130 Fuß über das Meer erhebt. Die Bodenmitte nimmt das Heuscheuergebirge ein, in der großen Heuscheuer 2830 Fuß aufsteigend, von dieser nordwestlich erheben sich die Adersbacher Felsen gegen 1900′ und dann das Ueberschargebirge 1990′. Gegen Südwest grenzt daran ohne bestimmbare Grenzlinie das große böhmische Becken. Flußthäler durchschneiden den Landstrich nach allen Richtungen, die Wasserscheide zwischen Elbe und Oder beschreibt erstaunlich verschlungene Bogen. Die Steina aber durchströmt als ein Zufluß der Neiße in einem Hauptlängenthal die Mitte der Grafschaft fast in ihrer ganzen Länge und scheidet so das Eulengebirge von dem Heuscheuergebirge. Steinkohlen und Wald nebst Eisenstein bilden hier offenbar die wichtigsten naturwüchsigen Erwerbsquellen, auf welche zugleich ein bedeutendes industrielles Leben gegründet ist. Die tausend Kirchlein und Kapellen, die überall sich erheben, die mit Fahnen und Kreuzen daherziehenden Processionen, die Menge von Gnadenörtern, zu denen aus allen benachbarten Landen zahlreiche Pilgerschaaren wallfahren, geben den reizenden Thälern noch eine eigenthümliche Staffage [1]). Die Bevölkerungszahl wird durchschnittlich auf 4000 bis 4500 für die Quadratmeile steigen. Von geringer Bedeutung sind die Stahlquellen bei Waldenburg (Altwasser), Reinerz und Cudova unweit Lewin, wichtiger schon die Säuerlinge bei Salzbrunn, Charlottenbrunn und Langenau unweit Habelschwerdt. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist am größten im Neißethal und von da nach Frankenstein zu, sehr gering am südlichen und östlichen Rande des Gebietes.

[1]) Im 16. Jahrhundert, unter der Regierung der Grafen Christoph von Hardek breitete sich hier die hussitische Lehre aus, und von 1560 an erhielt sich das Lutherthum, aller Anfechtungen ungeachtet, bis 1623, in welchem Jahre die Verfolgung und Vertreibung der Evangelischen auch hier ihren Anfang nahm. Alle Prediger und Schulhalter, deren es 120 gab, wurden aus dem Lande geschafft und die Einwohner theils durch Versprechungen, theils durch Gewalt in den Schooß der römisch-katholischen Kirche zurückgeführt; wer sich dagegen sträubte, mußte das Land räumen. So wurde die Grafschaft G., wenigstens äußerlich und öffentlich, ein ganz katholisches Land, das in kirchlicher und geistlicher Beziehung dem Erzbischof von Prag untergeben war, der in G. einen Vicarius foraneus als seinen Stellvertreter in der Grafschaft hatte, wie es auch heute noch der Fall ist. Mit Besitzergreifung der Grafschaft durch Preußens großen König trat sogleich eine Aenderung ein; eine seiner ersten Regierungshandlungen war es, auch den Evangelischen alle gottesdienstliche Freiheit zu gestatten. Nichtsdesto weniger hat der Protestantismus die Verfolgungen des 17. Jahrhunderts nicht überwinden können; mehr als hundert Jahre sind verflossen, seit die evangelische Kirche in der Grafschaft öffentliche Religionsübung hat, und doch betragen die Protestanten kaum 3 pCt. der ganzen Bevölkerung.

Die Uebergangsstufe von der Felderwirthschaft zur Fruchtfelderwirthschaft ist vorherrschend. Friedrich der Große sah die Grafschaft G. vom militärischen Standpunkte mit Recht als ein Bollwerk zur Vertheidigung seines mit so vielem Blute errungenen und behaupteten Herzogthums Schlesien an. Er überkam die Stadt

Glatz, versehen mit einem festen Schloß, das in drei Theile abgetheilt war, das niedere, mittlere und obere Schloß, letzteres mit einer prächtigen Aussicht, einer Bildsäule des heiligen Nepomuck und berühmt durch die Gefangenschaft Trenk's und dessen verzweifelten Sprung, hoch oben auf einem Felsen, und seine erste Sorge ging dahin, die Festung in tüchtigen Wehrstand zu setzen und auf dem sogenannten Schäferberge, der alten Festung gerade gegenüber, von dieser durch die Neiße getrennt, eine neue anzulegen. Auf beiden Neißeufern vor der Stadt befindet sich noch ein, aus einzelnen theils geschlossenen, theils offenen Werken bestehendes, befestigtes Lager, welches die Beschießung der Stadt von den nahen Höhen hindern und zugleich eine feste Stellung für etwa 6—10,000 Mann geben soll. G., jetzt mit 10,650 Einwohnern, die viel Gewerbsamkeit entfalten, und einem Gymnasium, ist angeblich unter König Heinrich I. an der Stelle eines Fleckens, Lucca mit Namen, gebaut. Mehrere Male im Laufe der Jahrhunderte belagert, wie 1049, 1114, 1421 und im dreißigjährigen Kriege, und auch genommen, wie 1056, 1620 und 1622, bekamen am 9. Januar 1742 die Preußen diesen Platz unter dem Erbprinzen Leopold von Deßau durch Capitulation; 1760 belagerte ihn Laudon und den 26. Juli nahm General Harsch die Citadelle durch Ueberfall, indem die Oesterreicher zugleich mit den retirirenden Preußen in die Citadelle eindrangen. 1807 belagerten G. die Bayern und Württemberger, konnten aber nur das verschanzte Lager erstürmen.

Glaube. Der Glaube ist der Sieg, welcher die Welt überwunden hat. Eine großartige Aussage, welche allein hinreicht, um den Glauben in seinem specifischen Sinne von alle dem zu sondern, was der gewöhnliche Gebrauch mit demselben Worte bezeichnet. Zufälligkeiten führten zu einer gewissen Anschauung; Trägheit, das Interesse hält von der Prüfung derselben ab; also ohne Gründe hat man keine wirkliche Ueberzeugung, und anstatt von einer willkürlichen Meinung, einem Wahne zu reden, wählt ein unbestimmter Sprachgebrauch die Bezeichnung Glauben. Oder jüngere und untergeordnete Geister haben den Standpunkt höherer Persönlichkeiten sich zu eigen gemacht; da sich aber nicht der Entwicklungsproceß jener in ihnen vollzieht, so liegt ihnen der Beweis der Wahrheit nur in der Autorität Anderer. Jenes äußere Anthun von Auffassungen, Urtheilen und Meinungen ist der falsche Autoritätsglauben. Um Sieg zu involviren, müßte er wenigstens auf eigenen Füßen stehen. Aehnlich ist es, wenn ein Leben durch Geburt, Erziehung, Gewohnheit, Sitte in der Gemeinschaft eines Kreises von Vorstellungen sich findet und nun nicht Gelegenheit oder nicht Kraft hat, entweder dieselben Potenzen, welche ursprünglich jene Gemeinschaft erzeugten, in ihrer Berechtigung anzuerkennen, oder ihre falsche Anmaßung zu überwinden. Ein nur in der vis inertiae starker Gewohnheits-G. Doch ein letztes muß hinzugefügt werden. Man hat nach logischem Fortschritte, und Jeder hält seine Logik für die absolute, aus Prämissen Schlüsse gezogen und ist so allmählich zu dem Abschlusse eines Systems gekommen. Ein Denkgebäude mit sicherem Fundamente und festem Gebälke ist errichtet, nur reicht es nicht bis an den Himmel. Man ist sich selbst bewußt, das letzte Wort, die letzte Lösung nicht haben aussprechen zu können, aber von dem erhöhten Standpunkte der Zinnen jenes Gebäudes tragen doch die Ahnungen hinüber in das unbetretbare Land. Die Ergebnisse dieser Ahnungen, sich gründend auf die Folgerichtigkeit des Systems und eine untrügliche Logik, werden ein Verstandesglauben, Denkglauben, rationeller G. genannt, der aber meist zu verständig ist, um auch nur den Kampf mit der Welt zu beginnen. Die Schrift, die christliche Kirche muß etwas Anderes im Sinne haben, von dem sie prädiciren, daß es der Sieg sei. Um den Begriff, die Definition dieses Glaubens festzustellen, werden wir die Erscheinungen prüfen, in welchen die Bibel ihn in ausgeprägter Weise findet, [1]) und werden

[1]) Nicht unbekannt sind uns die theologischen Schriften, welche voraussetzungsloser zu Werke gehen, und der Schrift wie der Kirche erst selbst ihre Stätte im Gebiete des Glaubens bereiten. Man möge es uns verzeihen, daß wir dabei immer an die kindliche Naivetät denken müssen, welche

später darzulegen suchen, wie es sich in uns selber als Pflicht und Wirklichkeit gestaltet, im Sinne der Bibel gläubig zu sein. Wir treten an die Schrift und gewahren bald, daß sie uns in den eigenthümlichsten Besonderheiten stets sich erneuernde Allgemeinheiten entgegenträgt. So oft G. gefordert wird, ist es im Zusammenhange der Gedanken, weil in außerordentlicher aber dennoch vorbereiteter Weise das Göttliche in Wort oder Erscheinung, in That oder Werk dem Subjecte nahe tritt; und so oft der G. eines Menschen gepriesen wird, geschieht es um der außerordentlichen Bereitwilligkeit wegen, seine Gefühle, seinen Gehorsam, seine Gedanken, seine Anschauungen diesem Nahesein Gottes aufzuthun. Ferner ist es ein Allgemeines, daß die Möglichkeit dessen, was am Glauben auf Seiten Gottes liegt, auf seine Allmacht, die Wirklichkeit aber auf ethische Kategorieen, als Güte und Barmherzigkeit, zurückgeführt werden; wie ebenfalls die Anlage, zu glauben, in der anerschaffenen Fähigkeit gesetzt ist, während dem Zustande der Gläubigkeit stets ein sittlicher Grund und sittliche Folge zukommt. So werden wir sagen können, der Glaube der Schrift sei die vertrauende Annahme einer neuen auf die ursprüngliche Beziehung zwischen Gott und Welt zurückweisenden Offenbarung des ethischen Verhältnisses zwischen beiden. Da diese Annahme stets nicht ohne Widerstreben geschieht, so ist der Glaube ein Sieg; um so mehr, als nur zuerst die Annahme sich auf die Zustimmung gründet, im Verlaufe der Entwickelung aber eine andere Annahme erzwungen wird. Die Teufel glauben auch und zittern. Unsere Definition findet Bestätigung, wenn die Bezeichnungen der Schrift für den G. einer etymologischen Würdigung unterzogen werden. Πίστις im Zusammenhange mit πιστεύω drückt stets substantivisch oder verbal das Beruhen auf einer Sache in dem Affecte des Vertrauens aus, oder passivisch dasjenige, welches ein solches Beruhen veranlaßt. Πίστευμα ist das Unterpfand der Treue, πεπίστευμαι τὸ εὐαγγέλιον τῆς ἀκροβυστίας, Gal. 2. 7, mir ist anvertraut das Evangelium an die Heiden. Und nun die hebräische Sprache des alten Testaments. Es sollen zwei Stellen herangezogen werden, denen im Römerbriefe bezeuget ist, daß sie von dem Glauben aussagen, welchen die Apostel predigten. Genesis 15 V. 6 heißt es: Abraham glaubte Gott, und das ward ihm zur Gerechtigkeit gerechnet; Habakuk 2 V. 4: Denn der Gerechte lebt seines Glaubens. Der Urtext hat im ersten Falle הֶאֱמִן, im anderen בֶּאֱמוּנָתוֹ. Das Zeitwort אָמַן heißt stützen, אֹמְנָה heißt die Säule, im Hipsil sich worauf stützen, worauf vertrauen; אֱמוּנָה ist die Zuverlässigkeit, die man gewährt, oder die man an Andern erfindet. Sich verlassend auf Gott, wie er sich ihm geoffenbart, wird der Gerechte leben. Nicht minder als im Sprachgebrauch erweiset sich obige Definition durch die Aussprüche, welche in der Schrift über den Glauben enthalten sind. Nach Hebräer 11 V. 1 ist es eine gewisse Zuversicht deß, das man hoffet, und ein Beweis [1]) dessen, das man nicht siehet. Was man hofft, ist die Wahrheit der Offenbarung Gottes, und was man nicht sieht, ist das ethische Verhältniß Gottes zur Welt, welches durch den G. erwiesen wird. Den Beweis führen aber nicht wir für uns, sondern Gott führt denselben für uns, in uns und gegen uns; deswegen ist der G. auch eine Kraft Gottes, selig zu machen Alle, die daran glauben. Unsere bestätigte Definition vom G. läßt zwei Seiten desselben auseinander treten, die objective und die subjective, oder wie die orthodoxe Dogmatik lehrte, die fides quae creditur und die fides qua creditur. Es war aber den alten Dogmatikern die fides quae creditur, troß ihrer je zuweilen etwas trockenen Auseinandersetzung keineswegs nur eine Summe von Lehren, sondern sie wußten sehr wohl, daß diese Lehren nur Leben und Kraft hätten, in wiefern sich das Wesen Gottes in ihnen ausspräche und sie wissenschaftlich geordnetes Wort Gottes wären. Es ist jetzt mehrfach eine falsche Mystik verbreitet, welche ein unmittelbares Verhältniß zu Gott nur in den dunkelsten kaum aussprechbaren Tiefen steht; das Christenthum will auf so lichten Höhen einhergehen, daß es seine Kraft gerade im ausgesprochenen Worte hat, aus der Predigt kommt der G. Zunächst ist die Predigt Wiedererzählung der Thaten und der Offenbarungen Gottes, welche sein ethisches Verhältniß zur Welt

selbst versteckt, um selbst wieder zu finden. Ohne Bibel und Kirche wäre vom Glauben überhaupt keine Rede.

[1]) ἔλεγχος heißt der Beweis; Luther: „und nicht zweifelt".

kund werden lassen, setzt also eine gesicherte Tradition der heiligen Geschichte und des heiligen Wortes, setzt eine heilige Schrift voraus; zogen wir unsere Definition aus der Schrift, sie führt zur Schrift zurück. Die Frage ist aber durch keine Speculation, sondern rein empirisch zu beantworten, ob irgend ein Buch berechtigt sei, als heilige Schrift zu gelten. Die Bibel alten und neuen Testaments erhebt den Anspruch. Sie wird sich als ein Document aus der Vergangenheit und über verflossene Begebnisse alle dem unterwerfen müssen, wodurch mit menschlichen Mitteln ihre Berechtigung und Glaubwürdigkeit geprüft werden kann. Es sind diese Untersuchungen mit großem Interesse und einem großen Aufwande geführt worden und haben zu dem unbestreitbaren Resultate geführt, daß abgesehen vom Inhalte kein Buch der Vergangenheit so beglaubigt ist als die Schrift. Und der wesentliche Inhalt wird dann übrig bleiben, wenn man alle mit Gründen angefochtenen Theile der Schrift strittig sein läßt und sich auf diejenigen zurückzieht, gegen welche auch kein Atom unleichtfertigen Zweifels erhoben werden kann. Auch dann noch bleibt stehen, daß Jesus der Christ sei, der Heiland Gottes, und ist diese Position gewonnen, es wird von derselben aus leicht die ganze Schrift zurückerobert werden. Aber der Satz, daß Jesus der Christ sei, ist von einer solchen Bedeutung für den Einzelnen wie für die Gesammtheit des menschlichen Geschlechts, daß die Forderung zurückzuweisen ist, uns ihm auf eine immerhin äußere Auctorität zu unterwerfen. Hierin hatte Lessing einst Recht, nur hatte er Unrecht, sich dem Wege zu entziehen, auf welchem der G. sich durch eine innerliche Wirksamkeit erweist. Wir kommen zu der Frage, wie der G. sich in unserer eigenen Lebensgeschichte nach demselben Grunde, derselben Kraft, denselben Wirkungen darthue, welche er in seinen Ursprüngen von sich aussagt. Wie wird der Einzelne gläubig? Wäre das Auge nicht sonnenhaft, es würde das Licht nicht fassen, und wäre unser Wesen nicht auf den Glauben angelegt, es würde Niemand gläubig werden. Eine Umschau zeigt aber, daß in allen Gebieten des Lebens unsere ganze Existenz, auch abgesehen von der Religion, auf dem Glauben beruht. Alle Verhältnisse von Mensch zu Mensch gründen sich auf den G. und so wie er schwindet, zersetzen sie sich; alle Wissenschaften, selbst die empirischen, welche an eine Congruenz und Harmonie der Wahrnehmung mit dem Wesen der Dinge glauben müssen, alle Wissenschaften haben ihren Halt in Glaubenssätzen und je mehr eine Philosophie von völligem Zweifel ausging, desto schneller sind ihre Resultate völliger Zweifel gewesen; und je voraussetzungsloser noch immer ein System aufgetreten ist, desto früher haben seine Jünger auch das Letzte über Bord geworfen und der Nachen selber ist ihnen unter den Füßen auseinander gegangen. Auch die Gegner des Christenthums beruhen in dem, was ihnen heilig bleibt, doch nur auf dem G. Es giebt keinen rein logischen Beweis für ein Dasein Gottes, selbst wann der Begriff pantheistisch gefaßt wird. Dagegen giebt es in unserem Innern Thatsachen, welche sich mit solcher Nothwendigkeit aufdrängen, daß sie ohne jeden Beweis und trotz alles Widerstrebens dennoch da sind. Die Thatsachen des Gewissens stehen über der Willkür der Person. (Vergl. d. Art. **Gewissen.**) Zwar ist denjenigen, welche in ihrer Ruhelosigkeit auch den festen Punkt Gewissen gern wankend möchten, zuzugeben, daß die Stimme des Gewissens erst durch Zeugniß wach gerufen werden muß; allein dies ist dem Christenthume gerade Beweis, daß unsere Persönlichkeit nicht die letzte sich selbst entfaltende Blüthe aller Dinge ist, sondern daß wir nur in secundärer Weise zu einem primären Gewissen hin geschaffen sind. Tritt dieses ursprüngliche Wissen von Gut und Böse aber in seinen Zeugen an uns heran, so ist es eine von uns unabhängige Macht. Wir haben ein Gewissen auch gegen unsern Willen. Obachten wir auf dasselbe, so tritt es in unbedingter Form mit Forderungen und Verboten an uns heran, deren Berechtigung so sehr in ihnen selber liegt, daß vor der Hand es fast ein Naturgemäßes erscheint zu gehorsamen. Es kann die Formel Anerkennung finden: Du sollst, also kannst du. Allein nach der Hand müssen wir des Irrthums inne werden. Es erweisen sich unsere Neigungen nicht dem Gewissen gemäß, sondern sie gehen gegen das Gewissen; noch mehr, der ernstliche und aufrichtige Entschluß, trotz der Neigungen in Vollkommenheit nach dem Gewissen zu leben und handeln, erfährt, daß es uns an der Kraft zur Ausführung desselben fehle und daß trotz unseres Unvermögens das Gewissen unsern ihm nicht ent-

sprechenden Zustand verdamme. Das Christenthum ist der guten Zuversicht, daß alle diejenigen, welche aus der Wahrheit sind, diese Thatsachen des innern Lebens als unumstößliche anerkennen werden. Aber je absoluter sie sind, desto schmerzensreicher ist der Zustand der Seele, je mehr sie ohne Selbsttäuschung die Bedeutung dieser Disharmonie würdigt. Es sind diese Schmerzen die Geburtsstunde des subjectiven G., thuet Buße und glaubet an das Evangelium. Waren wir in thatsächlichem Vorgange zu dem Bekenntnisse unserer Sündhaftigkeit und zu dem Wunsche des Gegentheils gekommen, auch die Wahrheit des G. wird uns als eine Realität unumstößlich werden. Wie die Sünde, werden wir das Heil schauen; der aufrichtige Eiferer nach dem Gesetze wandelt sich zu einem Eiferer in Christo. Hierher gehört der Spruch des Herrn: so jemand will deß Willen thun, der wird inne werden, ob meine Lehre von Gott sei. Wie früher das Gewissen wachgerufen wurde, so tritt jetzt Christus als Heiland im Zeugnisse an uns heran. In uns selber ohne Hülfe, versuchen wir es mit ihm; aber weil wir gedemüthigt sind, in der von ihm vorgeschriebenen Weise, wir bitten um den heiligen Geist. Und nun vollzieht sich ein Vorgang, dessen Verlauf der Apostel in die Worte faßt: siehe! das Alte ist vergangen, es ist alles neu geworden. Unsere Sünde liegt auf Christo, sein Friede tröstet uns, seine Kraft stärket uns, er ist unser eigen geworden. Denn wie die Predigt lautet, daß Christus ist in diese Welt geboren, so erfahren wir es, daß er in unser Herz geboren wird zu einer Gemeinschaft zwischen ihm und uns. Aprioristisch ist die Behauptung nicht zu widerlegen, daß dennoch dieses Alles subjective Illusion sei, wie ja der Wirklichkeit aller Wahrnehmung mit philosophisch vernichtender Kraft der einfache Satz: mera cogitatio entgegengesetzt werden kann. Allein wie sehr strenges Denken auch zugeben muß, daß Denken keine Brücke von seinen Vorstellungen zu den Dingen schlagen könne, so werden dennoch alle Verständige überzeugt bleiben, in einer wirklichen Welt zu leben. Und kann auch der Unglaube nicht durch zwingende Schlüsse von der Wirklichkeit der Erfahrungen des G. überzeugt werden, der G. spricht: komm und siehe. Thatsächliche Vorgänge, im Mittelpunkte des innersten Lebens werden sich darstellen, so mächtig und gewaltig, daß dem nicht Widerstrebenden daraus ein Beweis des Unsichtbaren wird, auf den hin er getrost lebt und stirbt. Um so mehr, als nach dem Zuge des Vaters zum Sohne auch der Lauf der ganzen Welt geregelt wird einzumünden in die Siegesbahn des G. Nach Vorhergehendem ist der subjective G. nach einer Seite ein Wissen von Vorgängen, und steht so zur Wissenschaft als der Regelung alles Wissens in keinem Gegensatze. Vernunft, Verstand, alle Kräfte der Seele treten zum G. in ein geordnetes Verhältniß; sie haben den G. nicht erzeugt, können ihn also nicht verwerfen, aber sie sollen ihn auseinander legen, durch Gliederung übersichtlich machen, unberechtigte Ausschreitungen und Hereinnahmen entfernen; die Beziehungen zu allem andern Wissen sollen aufgedeckt werden, die allgemeinen Denkgesetze ihre Geltung bethätigen, noch unlösbare Widersprüche nicht durch Verwerfung der einen Position vorschnell erledigt werden, sondern jede in ihrer Berechtigung erkannt und der Ausgleichung geharrt und eine völlige Harmonie aller geistigen Güter mehr und mehr errungen werden. Wie in prophetischer Weise Koryphäen der Wissenschaft je und je eine solche Stellung eingenommen haben, ein Newton, ein Copernicus,[1] ein Schelling. Aber nicht bloß hat der G., wie er uns als das Reellste entgegengetreten ist, eine Beziehung zu allem rein Menschlichen, sondern es steht zu Erzeugnissen seiner selbst im Verhältnisse, so daß Einheit und Unterschied hier erfaßt sein wollen. Der objective G., als ein gnadenreiches Hervortreten Gottes aus sich selbst zum Heile der sündigen Menschen, hat sich in der Kirche und im Sacramente eine Form seines Vorhandenseins gegeben. Der vollen Aneignung des G., der Salbung mit dem heiligen Geiste wurden die Apostel auf Pfingsten in der Gemeinschaft theilhaft, und Fortpflanzung, Ausbreitung desselben geschah im Anschluß an diese Einheit. Alle Erfahrung bestätigt es, daß die Einzelnen, daß die Secten, je mehr sie sich loslösten und isolirten, um so schneller der Verknöcherung oder der Entleerung verfallen

[1]) Die Grabschrift, welche Copernicus für sich aufschrieb, lautet: Non parem Pauli gratiam requiro | Veniam Petri neque posco, sed quam | In crucis ligno dederas latroni | Sedulus oro.

sind. Im Gegentheil haben sogar die Spaltungen, so weit sie in lebendiger Berührung geblieben, zur Steigerung der Lebensthätigkeit gedient. Der im objectiven G. offenbare Gott hat sich des Samens Abrahams nicht als einer Pluralität, sondern als einer Einheit angenommen, der G. sind nicht die Siege, sondern es ist der Sieg. Gott in Christo, d. h. fides, quae creditur in seinem Verhältniß zur Einheit des menschlichen Geschlechts, ist das Wesen der Kirche, die Kirche die Einheit des G. aller Menschen, eine Behausung Gottes im Geiste. Durch die Predigt im Geiste zu dieser Einheit berufen, ist die Kraft des Zusammenschlusses zwischen ihm und den Einzelnen Christus im Sacramente, und ist das Sacrament durch Christum, was es ist, und nicht durch die Subjectivität der Menschen. Aber freilich soll die Subjectivität sich erschließen, sie soll eingehen in das neue Wesen; der Einzelne für sich in die Gemeinschaft treten. In gesunder Weise jedoch wird er sich des neuen Lebens in der Form der Gemeinschaftlichkeit bewußt werden, der subjective G. wird sich im Bekenntnisse aussprechen. Das Bekenntniß ist der subjective G. in der Gemeinschaftsform. Unter den Bekenntnissen, den Confessionen, hat der G. für das Lutherische eine speciellere Bedeutung. Die lutherische Dogmatik und, ihr in diesem Punkte beistimmend, die reformirte stellten als materiales Princip der Reformation die Rechtfertigung aus dem G. und als formales die Schrift hin, mit dem Unterschiede, daß auf der einen Seite die Motive mehr aus jenem, auf der andern mehr aus diesem genommen wurden. Was wollen diese Principien besagen? Wir halten die todte Stagnation, den Geist der Aeußerlichkeit und die Consequenz des Irrthumes, welche wir auf den die Reformation zurückweisenden Gebieten gewahren, für nichts Beneidenswerthes; aber es hat etwas Tragisches, gerade in den Gemeinschaften, welche sich um die „sola fides“ und um die „scriptura sacra“ sammelten, nach dem lauten Geschrei der Menge und ihrer Wortführer jene beiden Principien für völlig illudirt ansehen zu müssen. Denn in Bezug auf die Schrift, was die Protestanten neueren Styls in der Kritik übrig gelassen haben, dem wissen sie durch die Exegese beizukommen, daß die Summe der Wahrheit, welche ihnen aus der Schrift feststeht, Null ist. Aehnlich hat sich ihnen die Rechtfertigung durch den G. dahin interpretirt, daß sich die Rechtfertigung schier von selbst mache, G. und Unglaube nur in der Bezeichnung unterschieden sei; denn sie lehren mit eigenen Worten: „Man kann nichts glauben und doch gläubig sein“, und nur die Orthodoxie wäre Gegner des genuinen Glaubensprincipes. Woher ein solcher Verlauf? Der Geist des Antichristenthums hat stets auf das Herz der Sache gezielt und die christlichen Bildungen nicht in ihren Schwächen, sondern in ihren starken Momenten zum Falle gebracht, die katholischen Kirchen durch eine falsche Objectivität, die Reformationskirchen durch eine falsche Subjectivität. Die Reformation selbst sah in dem Glaubensprincipe nicht die Quelle dessen, was geglaubt werden sollte, nicht den Urgrund der Gemeinschaft des Glaubens, sondern Beides war ihr ein Anderes, als das Subject. Es war ihr über das Object des Glaubens mit der zu reformirenden Kirche kein wesentlicher Zwiespalt, wie alle ökumenischen Symbole in die Katechismen der Reformation aufgenommen wurden; es war kein Zwiespalt über das Heil, sondern nur über den Heilsweg. Die Gnade in Christo sollte durch die Kirche den sich folgenden Geschlechtern angeboten werden, aber es entstand der Irrthum, daß der Act der Annahme dieses Heiles von den Einzelnen auf die Repräsentanten der Kirche in stellvertretender Weise übernommen werden könne. Damit dann die Annahme nicht persönliche Receptivität, sondern ein Gewirktes der Kirche. In diesem Punkte setzte die Reformation ein. Wie die Apostel und die Väter den in Christo offenbaren Gott gepredigt, so sollte auch ferner gelehrt, aber die neue Gerechtigkeit in Christo nicht anderweitig überwiesen werden, sondern jeder Einzelne derselben sich erschließen. Diese nur unsere bereitwillige Empfänglichkeit beanspruchende Gemeinschaft mit dem Christus unserer Gerechtigkeit ist der G. der Reformatoren. Sola fide justificamur, denn das Werk Gottes zu unserem Heile bedarf keiner Ergänzung durch die Kirche, nur muß dasselbe Eingang finden in den Mittelpunkt unseres persönlichen Lebens, wir müssen glauben. Dieser G. gestaltet sich in Lehre und Leben, und irret er nicht von ihm selber ab, in Harmonie mit seinen ersten Erzeugnissen in der Gemeinschaft der Apostel nach dem Wort des Herrn.

Die Zeugnisse hiervon müssen das Maß bleiben, die Schrift formales Princip sein. In der ganzen Christenheit aber trotz aller Spaltungen fast Einstimmigkeit über die wesentlichen Objecte [1]) des G. und nur Dissensus über die Art und Weise ihrer Aneignung. Der G., Gemeinschaft mit Christo nach dem Gesetze der Ueber- und Unterordnung; der herrschende Er, wir müssen gesinnt sein, wie er auch war; mit dem G. ist die Heiligung gegeben, die nothwendige Frucht des G. sind die guten Werke. Aus ihnen auch rückwärts zu schließen, und wo die guten Werke fehlen, trotz alles Scheins kein wahrer G. Wird der G. nur in seinen Aeußerungen vollständiger oder unvollständiger nachgeahmt, ohne daß die lebendige Kraft desselben aus Gott in dem eigenen Innern Wurzeln geschlagen hat, so ist der G. ein todter. Irrglauben ergiebt sich, wenn das Centrum verrückt oder die Peripherie von anderen Potenzen durchbrochen wird. Aberglaube muß prädicirt werden, falls Dinge nach einem inneren Verhältnisse wirken sollen, denen nur äußerliche Bezüge zukommen. Unglaube ist da vorhanden, wo der Gegensatz gegen den G. ein frei gewollter ist, so lange als der G. ein Act der Freiheit ist. Es werden aber glauben müssen, die es nicht wollen, denn der G. wird siegen. (Das Verhältniß von Glaube, Predigt und Sacrament unter letzterem Artikel.)

Gleichgewicht. Mag auch die schon von den griechischen Sophisten vertheidigte, in der neueren Zeit in v. Haller's „Restauration der Staatswissenschaften" wieder aufgefrischte Theorie von der Uebermacht das Prädicat einer rationellen Theorie nicht verdienen, in sofern der Charakter einer solchen darin zu setzen ist, daß sie die letzten Gründe für die Rechtlichkeit des Staatszustandes angeben soll, historisch aufgefaßt hat sie die Thatsache für sich, daß wirklich sehr viele Staaten aus der Uebermacht Einzelner oder einzelner Geschlechter oder einer Völkerschaft über andere hervorgegangen sind, politisch, daß wirklich kein Staat anders in der äußern Erscheinung auftreten kann, als durch Macht und daß jeder Staat nur so lange besteht, als er Macht über die einzelnen Staatsgenossen behauptet oder kein anderer mächtigerer ihn unterworfen hat. Dieser Begriff der Uebermacht liegt auch in dem Worte Staatsgewalt selbst und jedes positive Recht hat seine Wurzel, d. h. den historischen Grund seiner Geltung, so wie die Bedingung seiner Handhabung, wirklich nur in dieser Uebermacht des Staats im Verhältniß zu den Individuen. Der Begriff des G. hat eine verschiedene staatsrechtliche Bedeutung, je nachdem man ihn auf die Machtstellung eines Staats nach außen oder auf das Verhältniß der Staatsgewalt als einer über den Individuen stehenden Macht zu ihren einzelnen Organen anwendet. In der ersteren Beziehung spricht man von dem europäischen G., welches dadurch gesichert sein soll, daß kein europäischer Staat eine übermächtige Stellung einnimmt. In der Wirklichkeit aber verhält es sich mit dieser Idee, wie mit der Völkermoral überhaupt, daß nämlich nur der subjective Wille der einzelnen Staaten darüber entscheidet, ob die Berechtigung eines Staats zur Führung eines selbständigen Daseins anzuerkennen sei oder nicht. Daß ein Staat vor dem andern wachse und zum Gefühl seiner Uebermacht gelange, ist so wenig zu hindern, als daß er überhaupt sich organisch entwickele. Bis zum heutigen Tage aber hat sich kein seiner Uebermacht bewußter Staat durch die Betrachtung des europäischen G. abhalten lassen, den zurückgebliebenen Gliedern der europäischen Staatenfamilie die Hohlheit aller völkerrechtlichen Dogmen zu zeigen, die nicht eine Achtung gebietende materielle Macht hinter sich haben. In der Staatengeschichte von Cyrus bis Napoleon jagt ein Beispiel das andere, daß Selbstständigkeit ein leeres Wort im Munde des Schwachen ist, daß mächtige Staaten ihren selbstischen, vielleicht sogar ganz falsch begriffenen oder rein persönlichen Vortheil, nicht aber Recht und Verbindlichkeit im Auge halten, daß nur zu oft der Unerlaubtheit der Zwecke die Unsittlichkeit der Mittel entspricht, kurz, daß endlos und aller Orten gegen die Grundsätze des philosophischen und des positiven Völkerrechts gesündigt wird. Also den Zustand des Gleichgewichts, dessen Wohlthätigkeit Niemand in Zweifel zieht, von der Mäßigung der mächtigen Staaten erwarten, heißt das Zeugniß der Weltgeschichte läugnen und der Menschennatur Unmenschliches zumuthen. Ein solcher Traum hat

[1]) Wo das Object des Glaubens verworfen wird, ist Abfall.

Digitized by Google

nicht mehr Aussicht auf Erfüllung, als was ehrenhafte Schwärmer vom ewigen Frieden und tausendjährigen Reiche gedichtet haben. Nur scheint es nahe zu liegen, der Idee des Gleichgewichts die des Gegengewichts zu substituiren. Kann der mächtige Staat nicht durch Verweisung auf die Moral des Völkerrechts oder der Verträge verhindert werden, seine Grenzen auf Kosten der schwächeren Nachbaren zu erweitern oder doch einen jede freie Entwicklung niederhaltenden Druck auszuüben, warum vereinigen nicht die solchergestalt bedrohten Staaten ihre Kräfte zu einer Conföderation, die stark genug ist, ihm Achtung zu gebieten? Wenn der Zustand des Gleichgewichts nicht zu erreichen ist, warum schlägt man nicht diesen Weg ein, welcher zur Möglichkeit eines Gegengewichts, wenn nicht des Uebergewichts, zu führen scheint? Das Unglück ist nur, daß jede Conföderation, um die intensive Kraft und die Beweglichkeit eines Einheits-Staats zu haben, das Opfer der Selbstständigkeit der einzelnen Bundesglieder erfordert, welches nur zögernd und mit Mißtrauen gegen die unvermeidliche Centralgewalt gebracht zu werden pflegt. Denn keinem Staate, der sich von kleinen Anfängen durch ausdauernde Thatkraft und im Bewußtsein genialer Fortschrittselemente zu einiger Bedeutung in der Völkergemeinde hinaufgearbeitet hat, ist es zu verdenken, wenn er, zu der Alternative einer Wahl gedrängt, ob er seine Selbstständigkeit freiwillig hingeben soll, um in Verbindung mit schwächeren Genossen den Gegendruck gegen einen übermächtigen Großstaat zu verstärken, oder ob er abwarten wolle, bis für ihn der Tag von Hastings gekommen ist, nicht bloß den augenblicklichen Erfolg seines Entschlusses, sondern auch die Zukunft seiner Lage in's Auge faßt. Was von der absoluten Hoheit der sittlichen Pflicht gesagt wird, daß „der Einzelne am Ende unberechenbar gegen den Staat steht, weil der seiner höheren Bestimmung getreue Mensch dem Staate jedes Opfer des Eigenthums und der Person, nur nicht das Opfer dieser Bestimmung bringt," (Dahlmann, Politik § 10) — gilt unbedingt auch vom Verhältniß der Stellung eines Staats zu dem universellen Staatensystem. Erkennt man an, daß die sittliche Bestimmung des Staats, woran doch Niemand zweifelt, sich nur in einer concreten Individualität verwirklichen läßt, und ist diese Individualität nichts Anderes, als die staatliche Selbstständigkeit, so wird man auch die sittliche Pflicht der Erhaltung dieser Selbstständigkeit als die absolut höchste zugestehen müssen und wohl daran thun, mit der politischen Verdammung solcher Pflichttreue, die nicht auf jedes Lärmsignal der Aengsterlinge diesseit und jenseit des Rheins den eigenen Staat in die Opferschaale des Nationalvereins wirft, zurückhaltender zu sein. Das europäische Gleichgewicht wird erst dann aufhören ein frommer Wunsch zu sein, wenn das Völkerrecht nicht mehr in dem subjectiven Willen der einzelnen Staaten, sondern in der objectiven vernünftigen Ordnung ihres Zusammenlebens beruht. Dazu aber ist nichts so nothwendig, als die Stärkung des Selbstständigkeits-Gefühls, ohne welches dem Staate die Seele fehlt und der Anspruch auf Achtung seitens der Anderen durch die eigene Mißachtung verscherzt wird. Das „Gleichgewicht der Staatsgewalten" kündigt sich schon durch den Namen als ein Product der Montesquieu'schen Lehre von der Gewaltvertheilung an. Montesquieu weicht darin entschieden von Locke ab, daß er nicht, wie dieser, die Volkssouveränetät an die Spitze stellt und der dem Volke vorbehaltenen Gesetzgebung die Vollziehungsgewalt mit dem Königthum unterordnet, sondern eine vollständige Gleichstellung seiner drei Gewalten, der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen, fordert, womit er dann das Princip der drei Regierungsformen in Verbindung bringt. Während seine Vorgänger die verschiedenen Thätigkeiten der Staatsgewalt nur logisch analysirt hatten, verlangt er, daß jede derselben an eine gänzlich verschiedene, physische und moralische Person übertragen, jede dieser Personen aber wieder in ihrer Competenz völlig unabhängig von den beiden übrigen gestellt werden. Er schuf in der Wirklichkeit, was die Anderen nur gedacht hatten, und eröffnete dadurch jenen Wettlauf der Gewalten, welcher das constitutionelle Regiment so unruhig und schwankend macht. Allerdings sind die Ausführer des Montesquieu'schen Plans weit darüber hinausgegangen. Darnach war die Verschiedenheit der Regierungsformen auf diesen Gewalten-Organismus in der Weise angewandt, daß das Königthum die ausübende, das Volk die gesetzgebende Gewalt an sich nehmen, bei der letzteren aber der Aristokratie die eine, der Demokratie die andere Ab-

theilung der dazu bestimmten Versammlung zugetheilt werden sollte. Aber es erging diesem Plane wie anderen Menschenwerken, an welchen nicht selten die schwache, vielleicht verderbliche Seite lange Zeit und allgemein gepriesen, die gute dagegen verworfen wird, bis erst spät Nachdenken und Erfahrung das Richtige zur Geltung bringen. So wenig die Theorie von der Gewaltentheilung eine einigermaßen gründliche und ruhige Prüfung aushalten kann, so wurde sie doch — und zwar nicht bloß in ihrer Anwendung auf den constitutionellen Staat — als der Stein der Weisen in der Staatskunst betrachtet. Höchstens nahm man Anstand an dem doch gar zu offenbaren logischen Verstoße, die richterliche Gewalt als eine der ausübenden coordinirte Thätigkeit des Staats aufzufassen, statt sie als eine der verschiedenen Arten der Gesetzesanwendung zu betrachten. Da man jedoch darüber einig war, daß die Richter jedenfalls eine andere amtliche Stellung einzunehmen haben, als die Verwaltungsbeamten, so war auch die Anerkennung dieses Fehlers nicht von wesentlicher Bedeutung. Dagegen wurde derjenige Theil der Lehre, welcher die Berücksichtigung aller drei Elemente des Staatslebens anrieth, sehr bald verworfen, weil es der mehr und mehr demokratischen Strömung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts widrig war, der Aristokratie irgend welche Rechnung zu tragen. Man verwechselte Aristokratie und Hofadel; und weil man die Bevorrechtungen, den Uebermuth und die Verdorbenheit des letzteren haßte, wollte man nicht anerkennen, daß jeder bedeutende Bestandtheil des Volkslebens eine Macht, ein Hervorragen einzelner Existenzen über die Durchschnittszustände der Masse, eine naturgemäße und somit berechtigte Erscheinung und die staatliche Berücksichtigung jedes wirklich vorhandenen bedeutenden Zustandes eine Forderung der Gerechtigkeit sowohl als der Klugheit sei. Nur so läßt es sich erklären, daß von den beiden Hauptbestandtheilen der neuen Lehre die vielfach unrichtige und verkehrte Hälfte allgemeinen Beifall fand, die wenigstens im letzten Grunde gesunde, aber allerdings bedenklich angewendete dagegen eben so ungetheilt verworfen wurde, als es sich für die aus den bestehenden Staatsverhältnissen herausgetretenen Völker von Nord-Amerika und auf dem europäischen Festlande darum handelte, für die neu zu gründende Gestaltung die entsprechende Form zu finden. Daß diese der constitutionelle Staat sein müsse, unterlag bei den Neueren keinem Zweifel, aber bald war man ebenso allgemein darüber einig, daß dieser Staat lediglich nach dem Grundsatze der Gewaltentheilung zu bilden, hierbei die gesetzgebende Gewalt den Stellvertretern der Masse der Bürger ausschließlich zu übertragen, einer Aristokratie aber, gleichviel nach welchem Grundsatze immer sie bestimmt wäre, kein besonderer Antheil zu geben sei. So wurde es angesehen in den empörten nordamerikanischen Colonieen, wo es sich von der Bildung von Staaten mit gewählten Inhabern der ausübenden Gewalt handelte; so in Polen und Frankreich, wo einem erblichen Könige wenigstens diese Stellung belassen werden sollte. Nicht bloßer Zufall oder gleichgültige Sitte war es dabei, daß man überall auch für gerathen fand, die Grundzüge der neuen Staats-Einrichtung in eigens dazu bestimmten umfassenden und systematisch angeordneten Verfassungs-Urkunden aufzuzeichnen. Solche Constitutionen waren früher schon bei der Gründung ganz neuer staatlicher Zustände für zweckmäßig erachtet worden, z. B. bei der Anlegung einer Colonie. Offenbar waren nun aber die Verhältnisse sehr ähnlich bei den jetzt beabsichtigten völligen Umgestaltungen aller staatlichen Dinge. Eine „Verfassung" gewährte den Vortheil, einen Streit formell und erkennbar abzuschließen; bei zweifelhaften Fragen und weiteren Entwickelungen einen festen Anhalt zu geben; endlich für den Bürger das Wissenswerthe auf ein übersehbares Maß zusammenzudrängen. Wenn man freilich wohl auch diese Form als eine Hauptsache ansah, oder gar einem Staate keine Verfassung zugestehen wollte, welcher seine Grundgesetze nicht auf diese Weise zusammengeschrieben hatte, so war dies verkehrt und thöricht. Für das im Leben Gewollte fand sich denn natürlich auch bald eine wissenschaftlich ausgebildete Theorie, und es trat an die Stelle von Montesquieu's kaum erst gefundener, anfänglich überall und im aristokratischen England auch jetzt noch mit so großem Beifalle aufgenommener Darstellung des constitutionellen Staatsrechts bald eine neue Schule. In den vereinigten Staaten von Nordamerika begann die Bewegung, und hier wurde denn auch die neue Lehre zuerst ausgebildet. John Adams in seiner Vertheidigung der Verfassung der vereinigten

Staaten, so wie „der Föderalist" legten den Grund, indem sie die Bildung des neuen Organismus lediglich nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung empfahlen und zwar ohne irgend ein aristokratisches Element. Weltbekannt ist, wie auch in Frankreich, als bald auch hier der Umsturz des Bestehenden und der Aufbau einer neuen Staatsgestaltung begann, dieselbe Lehre herrschte und sowohl als theoretische Rechtfertigung des ganzen Unternehmens, wie als unfehlbare Regel für die neue Schöpfung galt. In der großen verfassunggebenden Versammlung bezweifelten sehr Wenige die Nothwendigkeit, die beabsichtigte Constitution auf der Grundlage einer principiellen Trennung der Gewalten und auf einer völligen Ausschließung jeder bevorzugten Stellung zu errichten. Es galt für einen großen Beweis von Selbstständigkeit und Muth, wenn sich ein Redner der völligen Trennung der ausübenden Gewalt von der königlichen zu widersetzen oder auch nur eine Bildung von zwei Kammern zu verlangen wagte. Selbst Necker geht in seinem berühmten Werke: du pouvoir exécutif nicht weiter, als eine größere Gewalt für das Staatsoberhaupt zu fordern. Die Gewaltentrennung ist auch ihm die an sich richtige und einzige Grundlage. Nicht einmal das klägliche Scheitern der ersten Versuche, eine constitutionelle Monarchie nach diesem Grundgedanken zu schaffen, brachte die Theorie zum Wanken. Sie breitete sich von Frankreich über ganz Europa aus. Man denke nur an die polnische Verfassung von 1791, an die zahlreichen Verfassungen der französischen Vasallenstaaten in Italien, Holland, Helvetien; an die spanische von 1812 mit ihren sämmtlichen Nachahmungen und Uebertreibungen in Portugal, Italien, Brasilien, an die norwegische von 1814 u. s. w. Erst nach dem Sturze des ersten Kaiserreichs trat das constitutionelle Staatsrecht in eine neue Entwickelungsstufe, welche nicht mehr auf der Gewaltentheilung ruht. Schon die französische Charte von 1814 nahm die Regierungsgewalt als ein Ganzes und noch entschiedener sprachen sich die neuen deutschen Verfassungen darüber aus, daß die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in den Händen des Fürsten sei, die Volksvertretung aber nur eine dieser Auffassung entsprechende Stellung einzunehmen habe. Siehe **Staatsgewalten.**

Gleichheit. Es ist das eigenste Princip des Rechts, die Ungleichheit in den menschlichen Dingen dadurch zu beherrschen, daß es die Freiheit des Menschen als Subject eines Willens anerkennt und dasjenige, was der individuellen Ungleichheit ungeachtet Allen gleichmäßig gebührt, in gleichen Schutz nimmt. Es schließt die Ungleichheit nicht aus, aber nicht die natürliche Ungleichheit ist es, die als solche in das Recht eintritt, sondern die Ungleichheit der Menschen als solcher, die Ungleichheit der Bedürfnisse und der Mittel ihrer Befriedigung als solcher. Je mehr ein Recht sich ausbildet, desto vollständiger wird es den Ansprüchen der verschiedenen Natur der Menschen und der Dinge gerecht, desto weniger schroff und hart, desto elastischer werden die Formen, in welche es sie einschließt, ohne sein Grundprincip aufzugeben. Es wird sich immer mehr seiner Idee eines Alles ausgleichenden Rechts nähern. Es wird das entstehen, was die Römer jus aequum nannten. An den fortschreitenden Staat wird mit Recht die Anforderung gestellt, daß dies Princip der Gleichheit alle seine Beziehungen zu den verschiedenen, in ihm wirkenden menschlichen Kreisen und Individualitäten durchdringe, daß er keiner der mannigfaltigen Ungleichheiten in ihren inneren und äußeren Verhältnissen einen Einfluß auf die Behandlung ihrer rechtlichen Stellung gestatte. Eine andere Forderung ist die der fortschreitenden demokratischen Idee, daß der Staat rückwärts nivelliren und gleichsam vermöge eines monströsen Revocationsrechtes alle in seinen verschiedenen Entwickelungsstadien in der Gestalt nationaler Institutionen hervorgetretenen Ungleichheiten wegdecretiren solle (s. d. Art. **Freiheit** und **sociale Frage**).

Gleim (Joh. Wilh. Ludwig), der „Grenadier", der „alte Peleus", auch Vater Gleim genannt, ward den 2. April 1719 zu Ermsleben bei Halberstadt geboren. Er war einer von denjenigen Menschen, die im Kampfe mit Entbehrungen und Sorgen ihren Lebensweg betreten und wandeln, aber gestärkt und gekräftigt durch diesen auch frühzeitig Selbstständigkeit und Charakterstärke erlangen. Nach dem Tode des Vaters, der viel zu früh für ihn erfolgte, ward es G. möglich, die Schule in Wernigerode fortzubesuchen, wie auch später in Halle, wenn auch immer unter vielen

Entbehrungen, die Rechte zu studiren. Nach seinem Abgange von hier fand er als Hofmeister in dem Hause des Obersten von Schulz in Potsdam eine Stellung. Der Prinz Wilhelm, Sohn des Markgrafen zu Brandenburg-Schwedt, lernte ihn hier kennen und er ward sein Secretär. Als solcher machte er die Bekanntschaft Ewald's Christian v. Kleist, dessen Freund er bis zum Tode blieb; leider trat dieser nur zu bald ein; Kleist fiel im dritten schlesischen Kriege vor Kunersdorf. G. hatte einen treuen Freund, einen wohlwollenden Beschützer verloren. Mit dem alten Dessauer, dessen Secretär er bald darauf wurde, war wenig Vertrag und er war genöthigt, diese Stelle aufzugeben. Nachdem er dann einige Jahre in Berlin gelebt und sich hier vergeblich nach anderweiter Versorgung bemüht hatte, fand er 1747 eine solche als Dom-Secretär in Halberstadt. Hier erst war er zu Hause und begann sein eigentliches Leben, indem er von hier aus mit allen Männern von irgend welcher poetischen Bedeutung Verbindungen anknüpfte und Freundschaft schloß, welche letztere sein Lebens-Element war. Da er sich nie entschließen konnte, zu heirathen, so stand Sophia Dorothea G., seine geistreiche Nichte, die unter dem Namen Gleminde häufig besungen worden ist, seinem Hauswesen vor. Er starb, nachdem er auch noch Kanonikus des Stiftes St. Walbeck geworden, in Halberstadt den 18. Februar 1803. Unter allen seinen poetischen Erzeugnissen, von denen schon sein erster „Versuch in scherzhaften Liedern" (Berlin 1744—45) günstig aufgenommen wurde und dem er dann später seine „Lieder ernster Art", „Fabeln" und „Romanzen" folgen ließ, sind seine „Kriegslieder" die vortrefflichsten, die, unter dem Namen und im Charakter eines preußischen Grenadiers gesungen, durch Kraft, Schwung, Ton und lebendige Anschauung seine übrigen Dichtungen bei Weitem übertreffen; diesen letzteren kann man den Ton anakreontischer Spielerei und redseliger Breite nicht absprechen. In „Halladat oder das rothe Buch" (Halberstadt 1774) zeigt er seinen edlen menschenfreundlichen Sinn, welchen er auch im Leben durch Aufmunterung und Unterstützung junger Talente in reichem Maße documentirte. Seine „Fabeln und Erzählungen, goldene Sprüche und Lieder für Kinder" (Halberstadt 1810) gab Körte heraus, ebenso „G.'s Leben aus seinen Briefen und Schriften" (Halberstadt 1811) und dessen „Sämmtliche Werke" (7 Bde., Halberstadt 1811—13), zu welchen die Zeitgedichte von 1789—1803 als Ergänzungsband (Leipzig 1841) hinzukamen.

Gletscher s. **Gebirge**.

Glimmer s. **Mineralogie**.

Glinka (Ferd. Nicol.) s. **Russische Literatur**.

Glocken sind metallene Schallinstrumente, deren Form man sich aus einer runden Scheibe entstanden denken kann, die in ihrem mittleren Theile aufwärts ausgedehnt worden, während der Rand in derselben Ebene verbleibt; sie werden deshalb in Betreff der Tonbildung auch als Scheiben betrachtet. Gegossene G. gehören nicht zu den ältesten Instrumenten, am nächsten standen ihnen die Schellen, Cymbeln und Becken der Alten, unter denen die größeren den Gong-gongs der Chinesen ähnlich gewesen sein mögen. Ob die G. eine christliche Erfindung sind, muß dahingestellt bleiben; sie werden (etwa seit dem 5. Jahrhundert) stets im Zusammenhange mit der Ausbreitung der christlichen Mission genannt, dagegen hassen die Priester des zurückgedrängten Heidenthums die G., deren Klang ihnen wie feindliches Feldgeschrei erschallt; auch deutet auf solchen ursprünglichen Gegensatz der in jene Zeit der ersten Kämpfe zurückreichende Volksglaube, der dem Glockengeläut die Kraft beilegt, Dämonen und Teufel (Götzendienst) zu bannen. Auch die Muselmänner sind den G. feind, welche, so weit deren Herrschaft sich erstreckt, sogar aus den griechisch-christlichen Kirchen, mit Ausnahme einiger privilegirter Klöster, verschwunden sind, und wenn die französische Revolution den Kirchenglocken den Krieg erklärte, so ist es wohl nicht allein die Gier nach dem werthvollen Metall, sondern auch der, heidnischen Ohren verhaßte Klang des Geläutes, der dazu antrieb. Der Name ist ein ursprünglich deutscher, wahrscheinlich dem Schalle nachgebildetes Wort, welches zuerst bei Alcuin und Bonifacius vorkommt; signum ecclesiae, quod nos cloccam vocamus heißt es in Vita Remberti. Die sehr verbreitete Sage, daß der Bischof Paulinus zu Nola in Campanien den Glockenguß erfunden habe, ist unbegründet; sie ist in der Lebensbeschreibung desselben nicht erwähnt und beruht wohl nur auf einer spätern Conjectur nach den lateinischen Benennungen

campana und nola. Von Italien scheinen indeß die G. ausgegangen zu sein, denn schon im 5. Jahrhundert waren sie dort im kirchlichen Gebrauch. Im 8. und 9. Jahrhundert war derselbe schon weit verbreitet, zu Karl's des Großen Zeit wird bereits ein Mönch Tancho zu St. Gallen als geschickter Glockengießer genannt, dessen „campanum optimum" der Kaiser dem Dom zu Aachen verehrte. Ueberhaupt waren Mönche, namentlich die Benedictiner, im Besitze dieser Kunst, die manche geheime Kenntnisse voraussetzte und erst nach dem Aufblühen der Städte, Zünfte und Gilden im Mittelalter mehr Ausdehnung gewann. Das Geheimniß der Kunst betraf zwei Hauptpunkte, nämlich die beste Metallmischung und die einzelnen Dimensionen der G. Schon den ältesten historischen Völkern, den Assyrern, Babyloniern, Aegyptern war es bekannt, daß Mischungen von Kupfer und Zinn härter als Kupfer und daher zum Guß von Waffen und Geräthen geeigneter seien, namentlich die Phönizier verbreiteten den Gebrauch derselben. Die Römer nannten solchen Guß aes und schätzten insbesondere das aes campanum, zu welchem das Kupfer aus Campanien, das Zinn aus Spanien bezogen ward. Nach Plinius nahm man für feine Arbeiten auf 100 Theile Kupfer $12\frac{1}{2}$ Theile Zinn; für gröbere weniger des letzteren Metalls, bis zu 3 auf 100. Zu solchen, von uns Bronze genannten Mischungen gehört auch das Glockengut oder die Glockenspeise, als deren bestes Mischungsverhältniß 78 bis 80 Theile Kupfer und 22 bis 20 Theile Zinn angenommen wird. Aeltere G. weichen hiervon etwas, aber nicht bedeutend ab, man findet auch bei Analysirung von altem Glockenmetall kleine Zusätze von Zink, Blei, ja sogar Eisen, aber nicht, wie die Sage geht, edle Metalle. Das was von Silber oder Gold zur vermeintlichen Verbesserung des Klanges, von frommen Händen gespendet und in den Schmelzofen geworfen worden, ist wahrscheinlich nicht auf den Schmelzheerd gelangt, sondern vor der „Brücke" auf dem Feuerheerde den Schmelzern verblieben. Für kleinere G. in Setzuhren u. dergl. wird eine viel größere Menge Zinn, auch etwas Antimonium zugesetzt. Die höchste Vollkommenheit der Beschaffenheit eines tönenden Körpers ist erreicht, wenn derselbe die Eigenschaften der Dichtigkeit, Elasticität und gleichartigen Anordnung der Massentheilchen in möglichst hohem Grade vereinigt; der Besitz einer dieser Eigenschaften allein, z. B. der Dichtigkeit, genügt nicht, wie wir daran sehen, daß Blei, dessen specifisches Gewicht = $11{,}_3$ und Gold, dessen specifisches Gewicht = $19{,}_4$ ist, und die also weit dichter sind als das Glokkengut, dessen specifisches Gewicht höchstens nur $8{,}_{95}$ beträgt, dennoch einen dumpfen, klanglosen Ton geben; es fehlt ihnen nämlich der erforderliche Grad von Elasticität. Merkwürdig ist es, daß, wie in so manchen andern Kunstproducten, so auch in dieser Metallcomposition, die Chinesen den vollkommensten Leistungen Europa's nichts nachgeben, indem das zu ihren Gongs und Tamtams benutzte Metall das größte specifische Gewicht von $8{,}_{953}$ hat (Thomson). Als wohlfeileres Surrogat hat man in neuerer Zeit auch G. aus Gußeisen verfertigt, die ganz brauchbar sind. Außerdem bedient man sich Stangen von Gußstahl, entweder in Dreiecksform aufgehängt (amerikanische Methode) oder in Form von Stimmgabeln. Derartige Geläute geben harmonische Stimmungen, doch sind die Töne minder intensiv, wie die der G. In Betreff des zweiten Haupttheils der Aufgabe der Glockengießer, nämlich der einzelnen Dimensionen der G., giebt es gewisse, aus der Erfahrung abgeleitete Grundsätze über die Verhältnisse, welche beobachtet werden müssen, um die verschiedenen Theile einer G. in Harmonie zu bringen. Man nennt den Inbegriff dieser Regeln den Jakobsstab oder das Glockenmaß. Zunächst bestimmt im Allgemeinen die Größe einer G. den Ton derselben in der Art, daß je größer die G., desto tiefer ihr Ton. Die größte Metalldicke befindet sich an dem Schlagring oder Kranz, d. h. da, wo der Klöppel die G. trifft. Diese Dimension ist die Maßeinheit, nach welcher alles Uebrige bestimmt wird. 15 Kranzdicken sind = dem größten Durchmesser an der Mündung; $7\frac{1}{2}$ = dem Durchmesser der Platte oder Haube; 12 = der schräge gemessenen Höhe vom untersten Rande bis zur äußeren Kante der Haube. Der unmittelbar durch das Anschlagen des Klöppels erzeugte Ton heißt der Grundton der G., bei demselben bemerkt man stets das Mitklingen mehrerer höherer Töne, deren Verhältniß zum Grundton von der Schweifung der G. abhängt,

und die Kunst besteht eben darin, letztere so anzuordnen, daß kein Mißklang entsteht. Sowohl diese Bedingung, als auch die Aufgabe, mehrere G. so anzugeben, daß sie untereinander in Harmonie stehen — ein harmonisches Geläute bilden — ist in neuerer Zeit auf feste Zahlenverhältnisse zurückgeführt, welche man vollständig in Karmarsch technolog. Encyclop. VII., 90 ꝛc. findet. Zum Schmelzen des Metalls, welches keiner sehr hohen Temperatur zum Flusse bedarf, bedient man sich der Flamm- und Reverberir-Oefen mit flachem niedrigem Gewölbe, in denen die Flamme dicht über dem Schmelzheerde hinstreicht; von Wichtigkeit ist es, durch schnelles und kräftiges Rühren eine innige Vermengung des Zinns mit dem Kupfer zu bewirken und durch Abhaltung des Zuströmens von sauerstoffhaltiger Luft der Oxydation des Metalls thunlichst vorzubeugen. Das Verfahren bei Herstellung der Form, so wie bei dem Gusse selbst ist nicht wesentlich verschieden von andern Metallgüssen. Nachrichten über viele, wegen ihrer Größe oder Schönheit bemerkenswerthe G. findet man in Otto's Glockenkunde, Leipzig 1858. Von diesen mögen hier folgende hervorgehoben werden. Die größte bekannte G. ist eine aus der Zeit der Kaiserin Anna stammende im Kreml zu **Moskau**, deren Gewicht auf 400,000 Pfd. geschätzt wird, mit einem Durchmesser von 22½ Fuß, nahezu gleicher Höhe und 25 Zoll Metalldicke im Schlagringe. Sie ist bei einem Brande herabgestürzt und nicht wieder gehoben. Auf diese folgt ebendaselbst die größte der 31 auf dem Thurme Iwan weliki hängenden G., diese hat 18 Fuß Durchmesser, 21 Fuß Höhe und wiegt 144,000 Pfd. In **England** nimmt die Stundenglocke auf dem Thurme des Parlamentshauses, gegossen 1856 von Warner in London, den ersten Platz ein mit 9½ Fuß Durchmesser und 35,000 Pfd. Gewicht. Die G. Great Peter auf dem Münster in York wiegt 215 Centner; die große G. auf St. Paul's in London 12,000 Pfd.; eine G. in Oxford 17,000 Pfd. **Frankreich** ist arm an alten G., da ein Decret des National-Convents vom 23. Februar 1795 den Gemeinden vorschrieb, „à convertir leurs cloches en canons"; gerettet ward die große G. auf Notre Dame in Paris, deren man zum Sturmläuten bedurfte; sie hat 8 Fuß Durchmesser, gleiche Höhe, 8 Zoll Metalldicke im Schlag und wiegt 32,000 Pfd. Rheims, Amiens und Lyon besitzen noch G. von etwa 200 Ctnr. In **Italien** hat der Dom zu Mailand eine G. von 300 Ctnr., die Peterskirche in Rom eine von 280 Ctnr. Die **Schweiz** hat in Bern und Schaffhausen, **Belgien** in Brüssel, Antwerpen, Brügge, Gent Aehnliches aufzuweisen. Nach einem alten Spruche ist von allen G. **Deutschlands** die Landshuter die höchste, die Straßburger die schönste und die Wiener die größte. Die letztere auf dem Stephansthurme befindlich hat 10 Fuß Durchmesser, 8 Zoll Metalldicke im Schlag und wiegt 324 Ctnr.; sie ward 1711 aus 180 erbeuteten türkischen Kanonen gegossen; sie wird indeß übertroffen von der 358 Ctnr. schweren G. auf dem Dom zu Olmütz in Mähren; nahe kommt ihr die Maria gloriosa auf dem Dom in Erfurt, 275 Ctnr., gegossen von dem Niederländer Gerd de Wou von Campen, der im Jahre 1502 auch die Hauptglocke auf dem Dom in Braunschweig von 100 Ctnr. verfertigt hat. Der Kölner Dom besitzt eine G. aus dem Jahre 1448, Preciosa genannt, von 224 Ctnr.; der Dom zu Magdeburg die von Jacobi in Berlin 1702 gegossene Maxima von 266 Ctnr. und 7 Fuß 10 Zoll Durchmesser; in Prag findet man auf St. Veit eine G. vom Jahre 1548, welche 227 Ctnr. wiegt. Von mehr als 100 Ctnr. giebt es deren noch an vielen Orten. Das schönste, vollkommen harmonische Geläute, aus 7 G. bestehend, befindet sich auf der Elisabeth-Kirche in Marburg. Zusammenstellungen einer größeren Anzahl harmonisch gewählter G., welche mittels einer Claviatur entweder durch Walzwerke oder mit der Faust gespielt werden, nennt man **Glockenspiele**. Sie sind eine niederländische Erfindung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts; berühmt war um die Mitte des 17. Jahrh. Franz Hemony aus Lothringen, von dem viele G.-Spiele herrühren. Gewöhnlich beträgt die Zahl der G. von 20 bis 40, doch besitzt die Stadt Delft ein G.-Spiel von 500 G. Von besonderer Schönheit ist dasjenige auf der Garnisonkirche in Potsdam; auch das im J. 1718 vom Rathsherrn Stendel für die Katharinenkirche in Danzig gestiftete zeichnet sich aus. Manche stehen auch mit den Uhrwerken in Verbindung und begleiten den Stundenschlag mit Choralmelodie, z. B. auf der Marienkirche in Lübeck. Die Glockenspieler, oder **Campanisten**, besitzen oft

eine große Virtuosität in ihrer, auch wegen der damit verbundenen Kraftanstrengung schwierigen Kunst und wetteifern mit anderen spielbareren Instrumenten. Der Effect eines gut vorgetragenen Chorals, der beim Tagesanbruche über die noch stille Stadt hin tönt, wie es in Hamburg, das vor dem Brande 2 schöne Glockenspiele besaß, an jedem Morgen der Fall war, ist ein tief ergreifender. Neue Kirchen-G. werden sowohl in der katholischen als protestantischen Kirche feierlich eingeweiht, ein Gebrauch, der seine Berechtigung in dem bedeutungsvollen Zwecke der G. findet und vielleicht eben so alt ist, als die Erfindung der G. selbst. Die Benennung dieser Handlung als „Glockentaufe", so wie die Einführung von „Glockenpathen" u. dgl. ist indeß ein verwerflicher Mißbrauch, den die älteste, dem Papste Johann XIII. (982) zugeschriebene, kirchliche Vorschrift über das Rituale keinesweges beabsichtigte und den Dr. Luther mit scharfen Worten verwirft, indem er klagt über die „große Blindheit, daß die Bischöffe Glocken, Holz und Steine schmieren (salben) und mit Wasser sprengen, nicht Christo eine Wohnung, sondern Vogeln und Spinnen — anstatt der Seelen tauffen sie tod Geschöpffe, Stein, Altar, Glocken u. s. w." Diese Worte, die den Mißbrauch sacramentlicher Formen treffen, dürfen jedoch nicht als gegen die feierliche Einweihung der G. an und für sich gerichtet angesehen werden; denn es geziemt sich wohl, bei vorkommender Veranlassung das Bewußtsein in der Gemeinde zu beleben, daß der Ton der Kirchen-G. eine Stimme ist, die durch Mauern und Wände hindurch auch an das Ohr des Unwilligen und Abgewendeten die Kunde tragen soll, daß eben jetzt ein für Alle bestimmtes Heil dargeboten, eine Alle angehende Mahnung ausgerichtet oder auch eine Alle berührende freudige oder ernste Begebenheit dem Gebete jedes Einzelnen empfohlen werde.

Glockner (Groß-) thürmt sich auf der Grenze von Salzburg und Kärnten auf; um ihn lagern sich viele andere 10—11,000′ hohe Berghäupter und weite Gletscher und Firnmeere, darunter die Pasterze, der schönste Gletscher des österreichischen Kaiserreichs, mit der 8300′ hohen Salmshütte, dem höchsten Häuschen Europa's. Die Aussicht vom G. erstreckt sich im Norden über das Salzachthal, die bayerische Ebene und den Böhmerwald, westlich über die Alpen bis zum Ortles und Graubünden, östlich über die Tauernalpen und ihre Gletscher und die steyerischen Gebirge, und südlich über die Karnischen Alpen und die Friaulgebirge bis zum Adriatischen Meere. Die Besteigung ist beschwerlich, ja selbst gefährlich; zum ersten Mal wurde er durch den Erzbischof Franz II. Xaver von Gurk, Grafen von Salm-Reifferscheidt, 1799 erstiegen; man gebraucht dazu 2—3 Tage. Neuerdings ist der G. von den Gebrüdern Schlagintweit und von dem Major von Sonklar erklommen, vor ihnen von Schaubach. Sonklar ist gegen die Berechnung der Schlagintweit's, die den G. nach barometrischen Messungen 12,158 (Pariser) Fuß hoch gefunden und somit denselben für den höchsten Berg Deutschlands erklärt hatten, sehr nachdrücklich aufgetreten. Wir wollen hier aus dem gehaltvollen Aufsatze des Majors nur kurz erwähnen, daß bei der Triangulirung Tirols in den Jahren 1851—1852 die absolute Höhe des G.'s mit $12{,}011_{,34}$ Wiener Fuß (1 W. F. = $1_{,1033}$ Pariser Fuß) aufgefunden worden ist; hält man dieser Zahl das Ergebniß der früheren Triangulirung mit $11{,}991_{,06}$ W. F. entgegen, so ergiebt sich ein Unterschied von $20_{,28}$ W. F. und ein Mittel von $12{,}001_{,2}$ W. F. Die von den Gebrüdern Schlagintweit barometrisch gefundene Höhe ist sonach um nicht weniger als 493 W. F. zu groß. Der G. ist daher nicht nur nicht der höchste, sondern sogar erst der dritte Gipfelpunkt Oesterreichs und Deutschlands, denn es beträgt im Mittel von zwei Triangulirungen die Höhe des Ortles $12{,}354_{,9}$ und die der Königswand oder Monte Zebru $12{,}189_{,8}$ W. F.

Glosse s. **Römisches Recht**.

Gluck (Johann Christoph v.), großer deutscher Componist. In dem Artikel Deutsche Musik (Band V., S. 346—347) ist bereits die Bedeutung dieses Mannes für die Fortbildung des musikalischen Drama's und der deutschen Musik vollständig geschildert worden; wir haben daher in gegenwärtigem Artikel nur die chronologischen Angaben nachzuholen. G. ist zu Weidenwang bei Neumarkt den 4. Juli 1714 geboren. Sein Vater war Jägermeister beim Fürsten Lobkowitz. Die Anfangsgründe der Musik, für die er schon frühzeitig große Anlagen zeigte, studirte er in Prag; seit

1738 suchte er seine Ausbildung in Italien zu vollenden und wurde hier von Martini in der Composition unterwiesen; seine erste Oper „Artaxerxes" wurde 1742 in Mailand und in Venedig aufgeführt. In London, wohin er sich 1745 begab, componirte er für die italienische Oper „den Sturz der Giganten" und entschied sich im anregenden Umgange mit Arne und dessen Frau, einer trefflichen Opernsängerin, für größere Einfachheit der Composition. Nachdem er in der ersten Periode seines Lebens 45 Opern zur Aufführung gebracht hatte, in denen er dem Geschmack und Styl der italienischen Oper folgte, schlug er während seiner Wirksamkeit in Wien 1762—69 unter dem Einfluß des Florentiners Ranieri di Calzabigi mit den Opern „Alceste", „Orpheus" und „Helena und Paris" den Weg ein, auf dem er sich den Ruhm des Reformators der Oper gewann. Für das Werk, welches die Reife seiner Entwickelung bezeichnete, „Iphigenie in Aulis", arbeitete ihm der französische Gesandte in Wien, Bailly de Rollet, nach Racine's Iphigenie den Text aus. Während er früher für die Verfertigung seiner italienischen Opern nur zwei bis drei Wochen gebraucht hatte, widmete er diesem Werk, welches von ihm für Paris bestimmt war, ein ganzes Jahr. Nach einem langen Kampfe, den diese Arbeit in Paris zu bestehen hatte und den endlich ein Befehl Marie Antoinette's, seiner Schülerin und Gönnerin von Wien aus, entschied, kam das Werk am 19. April 1774 zur Ausführung, zu welcher G. selbst die Reise nach Paris angetreten hatte. Das Werk erlebte darauf in den beiden nächsten Jahren 170 Aufführungen. Seinen Ruhm steigerte G. durch die Aufführung seiner „Armida" (1777) und endlich 1779 durch sein vollendetes Werk, die „Iphigenia in Tauris". Nach seinen Triumphen in Paris kehrte er nach Wien zurück, wo er den 15. November 1787 starb. Auf die Kämpfe, die er in Paris mit Franzosen und Italienern zu bestehen hatte, werden wir ausführlich zurückkommen in dem Artikel **Piccini**.

Glücksburg, im Dänischen Lykke- oder Lyksborg, Schloß und Flecken unweit der Flensburger Föhrde, auf deren Süduser, im Amte Flensburg des Herzogthums Schleswig, ist auf und aus den Trümmern des Rüde-, Ru-, Ruhnklosters, Rus Regis, d. i. Königsfeld, wie es kirchlich ist, entstanden, nachdem dieser, von Guldholm im Langensee bei Schleswig 1210 hierher verlegte Convent von Mönchen des Cisterzienser-Ordens 1544—85 säcularisirt worden war. Als im Jahre 1582 Herzog Hans der Jüngere, Bruder Königs Friedrich II., bei der Theilung der königlichen Hälfte an den Herzogthümern Schleswig und Holstein in den Besitz der beträchtlichen Güter des Rüdeklosters, als eines Kronlehns gelangte, ließ er die Klostergebäude abtragen und im nämlichen Jahre den Grund des Schlosses legen, dem er den Namen G. beilegte. Johann's Sohn, Herzog Philipp, wurde Stifter der glücksburgischen Linie des herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein, deren Fürsten von 1622—1778 auf der G. residirten. Nach dem Tode des letzten Herzogs wurde das Schloß von dessen Wittwe und deren Gemahl in zweiter Ehe, dem Herzoge von Braunschweig-Bevern, bis 1824 bewohnt. 1825 schenkte der König es dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Holstein-Beck und ertheilte demselben den Titel eines Herzogs von G., der demnach die glücksburgische Linie fortgesetzt hat. Dieses Herzogs († 1831) vierter Sohn, Prinz Christian, geb. 1818, ist es, welcher zufolge Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 zum Thronerben in der dänischen Gesammtmonarchie erklärt ist. Das Schloß liegt am Ende eines kleinen See's in einer romantischen Gegend und hat eine Kapelle, in welcher das herzogliche Begräbniß ist. Vor dem Schlosse auf einer Höhe breitet sich der Flecken G. aus, der ohne Zweifel schon zur Klosterzeit entstanden ist, sich allmählich vergrößert und jetzt 780 Einwohner hat, die sich nur weniger Erwerbsquellen erfreuen.

Glückstadt, Stadt in Holstein am Ausflusse des Rhin in die Elbe, bis 1815 Festung, mit 6145 Einwohnern im Jahre 1855, Handel, Schifffahrt, die ehemals auch auf Wallfischfang und Robbenschlag unternommen wurde und jetzt 124 eigene Fahrzeuge von 995 Commerzlasten beschäftigt, und mit einigen Fabriken, ist der Sitz des holsteinischen Ober-Gerichts und Ober-Consistoriums und ward 1620 von König Christian IV. erbaut und befestigt. 1628 wurde die Stadt vergebens von Wallenstein belagert, am 5. Januar 1814 aber nach einer längeren Blokade von den Schweden

eingenommen. Die königliche Linie der Herzoge von Holstein, gestiftet durch König Christian III., hieß auch die glückstadtsche, wohingegen die durch den Herzog Adolf, des genannten Königs Bruder, gestiftete die fürstliche oder gottorfsche genannt wurde.

Gmelin, eine seit dem 17. Jahrhundert bekannte württembergische Familie, die eine Reihe angesehener Gelehrter, namentlich im Fache der Naturwissenschaften, zählt. Johann Georg (d. Aelt.), geb. 1674, gest. 1728, war ein für seine Zeit bedeutender Arzt und Apotheker in Tübingen. Von seinen Söhnen werden Johann Conrad, Johann Georg (d. Jüng.) und Philipp Friedrich genannt; der erste war praktischer Arzt, der letzte zugleich Botaniker und Chemiker, bekleidete eine Professur in Tübingen, machte wissenschaftliche Reisen durch Deutschland, Holland und England und edirte viele Schriften, namentlich zu dem Zwecke, ein wissenschaftliches Studium der Botanik und Chemie unter den Medicinern zu fördern. Der mittlere, der Brüder, Johann Georg, geb. den 12. Juni 1709, ward der berühmteste. Nach medicinischen Studien erlangte er bereits im Jahre 1727 die Doctorwürde und folgte dann den nach St. Petersburg an die neugebildete Akademie berufenen Gelehrten, um dort seine Studien fortzusetzen. Er war bald so beliebt und geachtet, daß er 1729 unter die Mitglieder der Akademie aufgenommen und 1731 zum Professor der Naturgeschichte und Chemie ernannt ward. 1733 sandte die Regierung eine Expedition aus, um das damals noch wenig bekannte Innere von Sibirien zu erforschen; unter den vier Gelehrten, an der Spitze derselben, befand sich auch G. (außerdem 17 Studirende, zwei Maler, zwei Jäger, zwei Bergleute, vier Zimmerleute und ein kleines Detachement Soldaten). Diese Reise dauerte zehn Jahre und brachte sowohl für die Wissenschaft als für das Staats-Interesse eine reiche Ausbeute, die man großentheils der Kenntniß, Beobachtungsgabe und Ausdauer G.'s verdankt. Die Bearbeitung der gesammelten Materialien beschäftigte diesen drei Jahre in St. Petersburg, dann kehrte er in das Vaterland zurück und nahm 1749 die Professur der Botanik und Chemie in Tübingen an. Die Strapazen der sibirischen Reise hatten seine Gesundheit so sehr untergraben, daß er schon im Mai 1755, im 45. Lebensjahre, starb. Unter seinen zahlreichen Schriften befindet sich die Beschreibung der erwähnten Reise (Göttingen 1751, 1752. 4 Bände) und eine unvollendet gebliebene Flora Sibirica. Von seinen Söhnen widmete der ältere, Christian von G. (1750—1823), sich der Jurisprudenz und ward Professor erst zu Erlangen, dann zu Tübingen; der jüngere, Eberhard (1753—1809), war Physikus in Heilbronn und ist als einer der ersten Anhänger des thierischen Magnetismus in Deutschland bekannt. Des oben erwähnten Joh. Conrad's Sohn, Samuel Gottlieb, geb. zu Tübingen 1743, folgte 1764 einem Rufe nach St. Petersburg als Professor der Botanik und trat im Auftrage der Regierung, in Gemeinschaft mit anderen Gelehrten, eine wissenschaftliche Reise an, um die Provinzen zwischen dem Caspischen Meere und Persien zu erforschen. Auf der Rückreise gerieth er 1774 in die Gefangenschaft des Chans der Chaitaken, wo er noch in demselben Jahre starb. Von ihm hat man: Reise durch Rußland zur Erforschung der drei Naturreiche, Tüb. 1770—74; auch sind die beiden letzten Abtheilungen der Flora Sibirica seines Onkels von ihm herausgegeben. Seines jüngern Bruders Söhne sind Ferdinand Gottlieb von G. (1772—1848) und Christian Gottlob, geb. 1792. Der Erstere Professor der Naturgeschichte und der Medicin, der Letztere Professor der Chemie zu Tübingen. Beide nehmen in ihren respectiven Fächern angesehene Stellungen ein. Des oben genannten Philipp Friedrich's Sohn war Johann Friedrich, geb. 1748, gest. 1804. Er machte 1768 bis 1771 Reisen durch Holland, England und Flandern, ward dann außerordentlicher Professor der Medicin zu Tübingen und 1778 ordentlicher Professor zu Göttingen; seine zahlreichen Schriften betreffen vornehmlich Botanik, Mineralogie, Chemie und Pharmacie. Sein Sohn Leopold (1788—1853) widmete sich der Chemie und lebte als tit. Professor in Heidelberg; man hat von ihm: Handb. der theoret. Chemie, 1841, und Lehrbuch der Chemie, 1844. Christian Gottlieb (1747—1818), Bruder des Johann Friedrich, war Professor der Rechte zu Tübingen.

Gmelin (Friedr. Wilh.), geb. 1745 zu Badenweiler im Breisgau; Kupferstecher, dessen Arbeiten sowohl in der Architektur als dem Portrait und der Landschaft von

anerkannt hohem Werthe sind. Er ging 1788 nach Rom und arbeitete zeitweilig in Neapel. Berühmt sind seine italienischen Ansichten; auch hat man von ihm Copieen nach Claude Lorrain und Poussin. Er starb 1821 zu Rom. Carl Christian, Bruder des Vorigen, ist Professor der Naturgeschichte und Botanik zu Karlsruhe.

Gnadau, einer der Orte der Brüdergemeinde, im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg und zur Grafschaft Barby gehörend, die von 1659 bis 1815 ein Besitzthum war der sächsischen Fürstenfamilie Albertinischer Linie (s. **Barby**, III., 290). Ackerbau treibt G. nicht, dagegen werden die wenigen Feldflächen, welche zum Orte gehören, mit großer Betriebsamkeit gartenmäßig benutzt. Wie alle Orte der Brüdergemeinde ist G. regelmäßig, stadtähnlich und freundlich gebaut mit schönen, schattigen Alleen, und es herrscht hier eine Sauberkeit und Reinlichkeit, die an niederländische Städte und Dörfer erinnert. G.'s Bewohner, ungefähr 650 an der Zahl, sind, wie fast alle Orte der Brüdergemeinde, auf den Betrieb der technischen Gewerbe aller Art in großen und kleinen Werkstätten angewiesen. Männer und Frauen, besonders der s. g. höheren Stände, die nach einem viel bewegten Leben den Abend desselben in beschaulicher Ruhe und Abgeschlossenheit zubringen wollen, lieben es, sich in der Brüdergemeinde niederzulassen, wo sie als Gäste gern gesehen sind, falls sie sich der Hausordnung des Gemeinwesens unterwerfen. G. hat eine berühmte Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für Mädchen aller Stände, die von weit und breit her ihre Zöglinge empfängt. Zugleich ist in G. eine Unitäts-Buchdruckerei.

Gnade hat statt, wo der Rechtsanspruch noch nicht begonnen, oder schon wieder aufgehört hat. Daher stehet das absolut Hohe zu dem absolut Niedrigen nur in dem Verhältnisse der G., es lebet die Creatur und ist durch die G. Gottes ihres Schöpfers. Gleichwohl vermag sich, wo die Creatur zur Persönlichkeit erhöht ist, ein Rechtsverhältniß zwischen ihr und dem herauszustellen, nach welchem sie gebildet ist. Persönlichkeit ist nicht Gegensatz, aber Gegenüberstellung, und die Thatsache, Person zu sein, ist zugleich ein Rechtsanspruch. Es läge nicht innerhalb der Grenzen des gerechten Gottes, mit den Personen so zu handeln, als wären sie nicht nach seinem Bilde geschaffen. Gott selber offenbart seine Beziehung zu dem Menschen nicht lediglich in der Form der G., sondern in der Form des Bundes, ob auch eines Gnadenbundes. Befähigung, Erlaubniß und Verbot, Verheißung und Drohung mit der stillschweigenden Möglichkeit, daß die persönliche Creatur die Gegenüberstellung zu einem Gegensatze mache. Diese Möglichkeit sich erfüllend, der Mensch bricht den Bund und fällt damit aus der Gnade. Zum Verständniß der Offenbarung ist stets im Auge zu behalten, daß nach ihr die menschliche Sünde vor der Hand nie den Charakter des in sich Vollendeten und Abgeschlossenen hat. Freilich ist die Schrift unverworren mit allen den ohnmächtigen Versuchen, die Sünde ihres specifischen Wesens zu entkleiden, und sie zu einem relativ Guten zu machen. Wie auch das Selbstbewußtsein Zeugniß ablegt, wird die Sünde das absolut Böse bleiben, sowohl nach Ursprung und Tendenz, als auch im Erfolge und Endschaft; aber die Sünde ist etwas an den Menschen Herangebrachtes, nicht in ihm selbst Erzeugtes, noch nicht abschließlich hat er sich mit seinem Wesen zu ihr bekannt, sondern es ist in ihm ein Anknüpfungspunkt für die Möglichkeit einer Erneuerung geblieben. Diese Möglichkeit nicht zu verschmähen, sondern in der Liebe gerade auf dieselbe hingerichtet zu sein, ist κατ' ἐξοχήν die G n a d e Gottes. Da dieselbe um willen der Schwierigkeit der Lösung ihrer Aufgabe nicht plötzlich hervorbrechen kann, so zeigt sich in der schicklichen Fügung unterstützender Umstände die v o r b e r e i t e n d e G. Dieselbe ist gedoppelt: äußerlich, indem von Adam bis auf Christus in den Schicksalen, in der Gesetzgebung, in Strafe und Lohn der Acker zubereitet wurde, die Saat einer neuen Frucht zu empfangen; innerlich, indem nicht bloß auf dem Gebiete der alten Bündnisse Gottes unbeirrt durch die zurückstoßende Finsterniß die Strahlen des Lichtes Gottes die Möglichkeit zu einer Willigkeit erwärmten. Aber auch nach Christo hat die vorbereitende G. ihre Wirksamkeit nicht eingestellt, denn ist Er auch für alle, so noch nicht zu allen gekommen, und ist es zur vorbereitenden G. zu rechnen, daß so viele Einzelne durch ihre Geburt von christlichen Eltern tüchtig sind, schon als Kinder getauft zu werden. Somit sind wir auf den Keim und Nerv der G. hingewiesen.

Gott, die Fülle aller Dinge, auch seiner G. und seine G. er selber; es erschien die heilsame G. Gottes allen Menschen (Titus 2, 11) und Gott war in Christo. Die Menschwerdung des Sohnes Gottes ist das Wunder der G., welches die Ewigkeiten preisen, in ihm ist die G. vollendet und alle folgende Entwickelung nur Entfaltung dessen, das da ist. Es ist die großartige Apologie des Christenthums, daß in ihm alle ethischen Vollkommenheiten eine harmonische Verwirklichung finden, und daß es dem Menschengeiste schon unmöglich ist, den Reichthum aller dieser Leben gewordenen Ideale zu durchmessen, er noch viel weniger etwas zu ersinnen vermag, dem nicht die Einseitigkeit oder die Verläugnung der offenbaren Wirklichkeit das Urtheil sprächen. Alle neben dem Christenthum herlaufenden oder gegen dasselbe gerichteten Systeme haben ihre Kraft nur darin, daß der gefallene Geist in einem gemeinsamen Gegensatze gegen Gott stehet und folgegemäß der Negation als seinem Wesen beipflichtet; sobald er zur Position übergeht, blickt gespenstische Leere aus allen seinen Sätzen. Es gehört zur Vollendung der G. Gottes, daß sie der Gerechtigkeit nichts derogirt, wie seine Liebe an seine Heiligkeit gebunden ist. Menschliche G. muß stets die Mangelhaftigkeit des Actes übersehen, um gnädig zu sein, die göttliche G. stellt nichts bei Seite, sondern sie nimmt alles auf sich, um wieder von allen aufgenommen zu werden. Die Strafe liegt auf ihm, daß wir Frieden hätten, diese zwei Worte sprechen das Wesen der göttlichen G. aus. Nur die Unfähigkeit, die Gemeinschaft organischer Gliederungen zu fassen, die Verbindung zu begreifen, welche zwischen dem Haupte und Herzen und den übrigen Theilen des Leibes Tod und Leben gegenseitig umtauscht: wir sagen, nur diese Verknöcherung in egoistische Selbstheit verschuldet es, daß man nicht glauben kann, Gottes G. sei größer als unser Herz. In Christo ist der gnädige Gott in die centrale Gemeinschaft, als Quell des Lebens, mit einem sündigen Geschlechte getreten; aber obschon die Sünde Gebundenheit ist, vollzieht sich hier dennoch ein Act der Freiheit. Nicht ohne unsern Willen, auch nicht gegen unsern Willen, sondern unser Wille wird überwunden, obschon nicht wir es sind, der ihn überwindet; es ist eine Reue und ein Glaube zur Ebenbildlichkeit Gottes, also zur Freiheit hin, daß wir die G. ergreifen. In diesem persönlichen Zusammenschlusse zwischen dem Haupte und den Gliedern ist wie in allen Neubildungen ein Punkt, den man wohl kennen, aber doch nicht aussprechen kann, weil es eben der Uebergang aus dem einen in das andere ist. Christus läßet sich predigen, Reue und Glauben lassen sich definiren, aber wie wir in ihnen Christi eigen werden, ist Thatsache der Erfahrung. Nur ist es Gottes G., denn er hat Christum gegeben, er hat das Amt seiner Verkündigung gestiftet und macht es wirksam durch die Züge seines Geistes. Und auch wenn der Act der Neubildung geschehen und die persönliche Einigung mit Christo erfolgt, gehet die G. dem eben geborenen neuen Menschen zur Seite, daß er wachse und vollende. Mitwirkende G. Es war die G. in einer Person reell geworden, so sind auch ihre Wirkungen an Wirklichkeiten geknüpft, das Wort vom Heile und die Sacramente (vgl. d. Art.) sind die Gnadenmittel. Und weil Gott zu allen Menschen als Adams Kindern a priori gleiches Verhältniß hat, so dringen auch die Gnadenmittel von Seiten Gottes an alle mit gleicher Kraft. Aber weil die Eingliedung in Christo ein Act zur Freiheit ist, so kann die G. zurückgewiesen werden. Ja, wie die erste Freiheit verkehrt ward, so kann auch nach Ergreifung der G. die zweite Freiheit Abfall werden, nur daß nach Christo keine andere G. erfunden werden wird, da er absolut selbige ist. Das rechte Ziel ist jedoch das Reich der G., in welchem die Freiheit bestätigt ist in der Liebe Gottes und Niemand mehr aus der G. fallen kann, da wir sind gleich geworden dem, der die G. ist, das ist Christo. Wir werden sein, wie er auch ist. Menschliche G. soll Abbild der göttlichen sein; Ausfluß der Stärke und nicht der Schwäche, der Liebe gegen alle und nicht berechnende Selbstsucht, zum Dienste der Gerechtigkeit und nicht der Ungerechtigkeit.

Gneis s. **Mineralogie.**

Gneisenau (August Wilhelm Anton, Graf Neithardt v.), königlich preußischer Feldmarschall, einer der bedeutendsten Feldherren nicht nur der preußischen Armee, deren Stolz und Zierde er ist, sondern der neueren Zeit überhaupt, hat es mit vielen großen Kriegsmännern gemein, daß seine Herkunft dunkel, seine Jugendzeit trübe war,

daß er oft den Wechsel des Schicksals erfahren und dem gänzlichen Erliegen mehrmals nahe gewesen ist; dafür theilt er aber mit ihnen das Verdienst, Alles, was er erreicht, durch sich selbst geworden und unter göttlichem Beistande durch seine Persönlichkeit, seine Thatkraft, seine Charakterstärke selbst seines Glückes Schmied gewesen zu sein; die schweren Prüfungen, die seine Jugend und Mannesjahre bis in's reifere Alter hinein ausfüllten, die Widerwärtigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, stählten, statt ihn zu beugen und zu Boden zu drücken, nur das Bewußtsein seiner Kraft und machten ihn für die großen Aufgaben geschickt, die er später zu lösen berufen war. Wenn er aber einerseits im Unglück nicht verzagte, besaß er andererseits Ruhe und Besonnenheit genug, um der natürlichen Entwickelung der Ereignisse nicht vorzugreifen, sondern auch unter dem Druck der Verhältnisse mit besonnener Ruhe und klarem Verstande auszuharren, bis der geeignete Moment zum Handeln gekommen war. Allem persönlichen Ehrgeiz fremd, stets nur das Wohl des Ganzen in's Auge fassend und von dem Bewußtsein getragen, den Platz, auf den er gestellt, mit Dransetzen aller körperlichen und geistigen Kräfte auch auszufüllen, in allen Lebensstellungen die auf ihm ruhende Verantwortlichkeit sich klar vor die große Seele führend, während Furcht vor derselben ein seiner ganzen Natur vollkommen unzugänglicher Begriff war, blieb er in den verschiedensten Lagen des Lebens stets sich selber gleich. Ueberall, in der Dürftigkeit, die seine Jugend mit Schatten umhüllte, in der langjährigen subalternen Stellung als Lieutenant und Hauptmann in einer kleinen Garnisonstadt; auf den Kolberger Wällen, wo er, als das ganze Vaterland dem andringenden Verderben rettungslos verfallen schien, inmitten eines kleinen Häufleins die Fahne mit dem schwarzen Adler aufrecht erhielt bis zum Frieden; in den schwierigsten Staatsstellungen während der Demüthigungszeit Preußens; endlich an der Seite des von ihm als Vater verehrten Blücher, der, indem er G. umarmte, das Räthsel löste, seinen eigenen Kopf zu küssen, aber selbst nur als der ausführende Arm gelten wollte, und der, als ihm, dem in England mit Recht als eigentlichen Besieger des Corsen Gefeierten, zu Oxford die Doctorwürde angeboten ward, mit jenem naturwüchsigen Humor, der stets den Nagel auf den Kopf traf, für seinen G. die Apothekerwürde verlangte, „da dieser die Pillen gedreht, an denen der Feind untergegangen" — überall blieb er, wie er immer war, beharrlich, unbeugsam, bestimmt, ruhig, entschieden und ritterlich, stets über den Ereignissen stehend und dieselben für die Zwecke, die er mit der ganzen grandiosen Geisteskraft, über die er gebot, verfolgte, benutzend. In Sprache und Schrift gleich gewandt, blitzend und funkelnd von Witz im Gespräch, war er dabei der bescheidenste Mann, der lieber Hörer als Lehrer, lieber lernen als unterrichten wollte, gleich liebenswürdig als Mensch, Freund und Familienvater; von stattlicher Gestalt, kräftigstem Wuchs, prächtigem Kopf, offener Stirn, großen blauen Augen, die ebensowohl freundlich als trotzig blicken konnten, den Ausdruck von Männlichkeit und Schönheit in allen Zügen, ging und stand er wie ein geborner Held; dazu die allseitige Bildung eines edlen Mannes, die angeborene Gabe der Rede vom Feuerstrom des mächtigen Geistes unterstützt und fortgetragen, — das ist die schwache Skizze von G.'s Persönlichkeit, den seine Zeitgenossen mit Recht den Einsichtigen, Kühnen und Hochherzigen genannt haben. G.'s Familie stammt aus Süddeutschland, und führte eigentlich den Namen Neithardt; früher gehörte sie zu dem Augsburger und Ulmer Patriciat; der Name G. rührt von einer ehemaligen kleinen Liegenschaft her; Näheres ist über die früheren Verhältnisse seiner Voreltern nicht bekannt, aber gewiß, daß sein Vater sich in keineswegs glänzenden Umständen befand und im 7jährigen Kriege als Artillerie-Offizier in einem der kleinen reichsständischen Contingente stand, die gegen den großen König aufgeboten wurden. Selbst Lutheraner, hatte er, gegen den Willen ihrer Eltern, eine Tochter des katholischen Obersten und Commandanten von Würzburg, von Müller, geheirathet und diese im Jahre 1760 den Gatten in das Feldlager nach Sachsen begleitet, wo der nachherige Feldmarschall in dem Städtchen Schilda, wenige Tage vor der Schlacht von Torgau, am 28. October das Licht der Welt erblickte. Die Mutter starb bald darauf, und der Vater heirathete ein Mädchen aus geringem Stande, nahm den Abschied und suchte als Geometer sich eine Existenz zu gründen; seine Verhältnisse müssen kümmerlich gewesen sein, denn Gneisenau spricht von seiner Jugendzeit, die im Allgemeinen

dunkel ist, als einer trüben und armseligen, da der Vater in der Welt herum geirrt, und die Stiefmutter ihn nicht selten hart behandelt habe. Dies änderte sich, als seine Großeltern, welche die bedauernswerthe Lage des Knaben erfuhren, ihn zu sich nach Würzburg nahmen und ihn sorgfältig aber in der katholischen Religion erziehen ließen, von der er sich als Jüngling indeß wieder ab- und dem väterlichen Glauben zuwandte. Mit 13 Jahren kam er zu seinem Vater zurück, der sich indeß in Erfurt niedergelassen; dort nahm sich ein Professor Siegling zuerst seiner an und ihn später ganz zu sich. Mit 17 Jahren finden wir ihn auf der Universität Erfurt als Student, wo der schöne kräftige Jüngling mit leicht erregbarer Phantasie, offenem Herzen, lebensfrohem Gemüth, das Leben und dessen Genüsse suchend, nach seinen eigenen Aeußerungen „allerhand studentischen Unfug trieb und in manche Händel verwickelt wurde, aber aus allen Verirrungen durch eine höhere Hand gerettet ward." — Sein eben so genialer, wie auf das Hohe und Vornehme gerichteter Sinn ließ ihn wohl die, von Gesetz und Convenienz gezogenen Schranken zuweilen durchbrechen, Alles aber, was er that, trieb er mit Anstand — dem Gemeinen, das ihn von Kind auf instinctmäßig abstieß, ist er nie verfallen — das Spiel war ihm zuwider, und noch im hohen Alter konnte er auf eine desfallsige Frage antworten: Gewagt habe ich oft in meinem Leben, gespielt niemals. Gegen Ende 1778 verließ G. Erfurt aus Ursachen, die in ihren Details nicht bekannt sind, wahrscheinlich in Folge eines Duells, das seine Relegation zur Folge hatte; er trat zuerst 1780 in österreichische, 1781 in anspach-baireuthische Dienste und wurde 1782 in Folge der Convention, welche sein Landesherr mit England geschlossen, mit seinem Regiment zu Bremerlehe eingeschifft, um gegen die um ihre Unabhängigkeit kämpfenden Amerikaner verwendet zu werden. Bei der Ankunft in Halifax war jedoch der Friede geschlossen und nach einjähriger Abwesenheit kehrte G., ohne zu kriegerischer Thätigkeit gekommen zu sein, nach Deutschland zurück. Obwohl er die dort zuerst angewandte Methode des zerstreuten Gefechts nicht selbst gesehen, hörte er doch von dem Charakter und Erfolge desselben genug, um als denkender Kopf die Tragweite ermessen zu können, welche die Einführung dieser Kampfesart auf die europäische Taktik haben müsse. Den Geist dieses neuen Elements vollkommen fassend und dessen Resultate durch die Kriege der französischen Revolution praktisch vor Augen sehend, hielt er vorläufig die Idee davon in seinem Innern lebendig, wirkte, als er 1785 auf seine Bitten von Friedrich II. in den preußischen Dienst aufgenommen und den neu errichteten leichten Regimentern zugetheilt war, als Offizier und später als Compagnie-Chef in diesem Sinne, und vermochte, als er nach dem Unglück von 1806—1807 berufen ward, die neue Armee aufrichten zu helfen, auch bei den Neuerungen rathend und belehrend wesentlich mitzuwirken, die auf dem elementartaktischen Felde als nothwendig erkannt und eingeführt wurden. Andererseits hatte er die siegende Gewalt, die bei dem Kampfe gegen eine verhaßte Fremdherrschaft in der Volksbewaffnung liegt, aus eigner Anschauung kennen gelernt, und von welcher ihm, der allen Ereignissen der politischen Tagesgeschichte mit der gespanntesten Aufmerksamkeit folgte, die französische Revolution und später der spanische Unabhängigkeitskrieg neue Beweise lieferten; daher war er 1808 bis 1811 der eifrigste Fürsprecher der von seinem Freunde Scharnhorst angeregten Idee einer Miliz oder Landwehr als Verstärkung für das stehende Heer und der Anfachung eines Volkskrieges durch ganz Deutschland zur Vertreibung der Fremdherrschaft; seiner Thätigkeit besonders ist es zu verdanken, daß derselbe später in Preußen und Norddeutschland wenigstens in der großartigsten Weise in's Leben trat. Nach seinem Uebertritt in den preußischen Dienst hatte er einige Zeit als Premier-Lieutenant à la suite der Armee seine Garnison in Potsdam und gehörte zu der Zahl derjenigen jüngeren Offiziere, die der damalige Major v. Rüchel, ein entschiedener Liebling und Schüler des großen Königs, zu gegenseitiger wissenschaftlicher Ausbildung um sich versammelte, und aus denen ebenso wie aus den neu errichteten Füsilier-Regimentern, die bald eine Elite-Truppe wurden, der größte Theil der Führer der glorreichen Freiheitskämpfe hervorging. 1786 dem in Schlesien errichteten Füsilier-Regiment zugetheilt und zu Löwenberg in Garnison stehend, wo er 1789 Hauptmann wurde, benutzte er die Mußestunden, welche der Dienst ihm ließ, zum eifrigen Studium der Literatur und Kriegswissenschaften,

wobei ihm die Bibliothek des nahebei angesessenen Freiherrn v. Hochberg trefflich zu Statten kam, in dessen Hause er bald bekannt wurde und dem er bis zu seinem Lebensende das pietätvollste Andenken bewahrte. Nach dem kurzen thatenlosen polnischen Feldzuge des Jahres 1794 in seine Garnison zurückgekehrt, ward er 1795 Compagnie-Chef und vermählte sich im folgenden Jahre mit der Freiin v. Kottwitz, von deren zugebrachtem Vermögen er ein kleines Gut, drei Meilen von seiner neuen Garnison Jauer erkaufte, dessen Bewirthschaftung er sich mit Vorliebe widmete. Zehn Jahre vergingen, ohne daß, bei dem damals fast gänzlich stockenden Avancement, trotz seiner von allen Vorgesetzten anerkannten militärischen Tüchtigkeit Aussicht auf Beförderung sich zeigte, und der in der Mitte der Vierziger stehende G. hatte Grund, seine Carriere für geschlossen zu halten. Dennoch widmete er sich, trotz mancher drückender Sorgen, die ihm die Existenz seiner sich schnell vermehrenden Familie bereitete, und der er durch literarische Thätigkeit abzuhelfen suchte, fortwährend den militärischen Beschäftigungen. Zahlreiche Aufsätze, namentlich über das zerstreute Gefecht, finden sich von ihm aus jener Zeit; zugleich trieb er mit Vorliebe das Studium des Terrains; Schlesien kannte er bis in die Details genau und seine Arbeit „Recognoscirung des schlesischen Gebirges von der Schneekoppe bis zum Schneeberg“ verräth auf jeder Seite den sichern militärischen Blick und die praktische Auffassung des geborenen Generalstabs-Offiziers. Gleichzeitig folgte er offnen Auges dem Gange der politischen Ereignisse, er erkannte mit seinem klaren Blick die falsche Politik, die Preußen seit dem Baseler Frieden verfolgte, und täuschte sich keinen Augenblick, daß über kurz oder lang ein Zusammenstoß mit Napoleon unvermeidlich sei, obwohl die damaligen Lenker des Staates, sich in falscher Sicherheit wiegend, vom Gegentheil überzeugt waren. Wenn er auch die ganze Größe der Katastrophe, wie sie in den unglücklichen Octobertagen 1806 eintrat, nicht ahnen konnte, entging es seinem durchdringenden Verstande nicht, daß die Formen, welche der sogenannte Staat Friedrich des Großen mühsam aufrecht erhielt, aus denen aber der Geist des Schöpfers längst gewichen war, nicht dazu angethan seien, einem Feinde, wie Napoleon, mit Erfolg zu widerstehen, daß es vielmehr einer Regeneration von innen heraus bedürfe, um für Heer und Staat eine Wiederkehr der glorreichen Zeiten des siebenjährigen Krieges möglich zu machen. Da er sich über die wirkliche Lage der Dinge nicht getäuscht hatte, wie dies fast allgemein, namentlich in der Armee der Fall war, gehörte er auch zu der kleinen Zahl von Männern, welche nicht der lähmenden Gewalt der Rathlosigkeit und Unentschiedenheit verfielen, als schon die ersten Tage des unter den ungünstigsten Verhältnissen im Herbst 1806 begonnenen Feldzuges gegen Napoleon die ganze, zwischen Saale und Elbe befindliche preußische Armee zertrümmerten. Während die Meisten Alles verloren gaben, gehörte er zur kleinen Zahl derer, welche, den festen Blick auf die bessere Zukunft gerichtet und unverzagt dem Sturme entgegen tretend, zu retten suchten, was zu retten war, und die verdunkelte Ehre der preußischen Waffen, so viel an ihnen war, zu neuem Glanze brachten. Mit dem tiefen Sturze Preußens beginnt die historische Größe G.'s, der von da ab im Verein mit einem kleinen Kreise gleich ausgezeichneter Männer mit der Geschichte der Regeneration seines Vaterlandes eng verflochten, nicht nur eine militärische, sondern eine welthistorische Bedeutung erhielt, und von Napoleon, den er mit jeder Fiber seines antiken Helden-Charakters als den Unterdrücker seines Vaterlandes haßte, in richtiger Erkenntniß als einer seiner gefährlichsten Gegner verfolgt wurde. Fast 50 Jahre lang in der untergeordneten Lebensstellung ruhig ausharrend, ungebrochen durch alle die kleinen Widerwärtigkeiten des alltäglichen Lebens, denen so manche Charaktere, die unter glücklichen Verhältnissen Tüchtiges geleistet hätten, nicht widerstehen können und von ihnen zermalmt werden, trat er, ein ganzer Mann, in männerarmer Zeit mit kühnem Muth auf die breite Bresche, welche nicht allein der Feind, sondern eigene Fehler und Schwächen in den schützenden Wall des Vaterlandes gelegt hatten, und die Ausdauer im harten Kampfe wurde durch den herrlichsten Sieg gekrönt. Als Hauptmann führte er bei Saalfeld, wo er unter den ersten Truppen in's Gefecht gekommen, aus ehrenvoller Wunde blutend, den Rest seines Bataillons in Ordnung aus dem Gefecht; neun Jahre später ward er in der Hauptstadt des besiegten Feindes, in die er zweimal siegreich eingezogen, General der Infanterie und seine Heldenbrust schmückte der Stern des schwarzen Adler-Ordens, den

Napoleon getragen und den die von ihm geführten Truppen auf der vom Schlachtfelde von Belle-Alliance aus organisirten Verfolgung „bis auf den letzten Hauch von Mann und Pferd“ in dem Wagen des flüchtigen Kaisers zu Genappe erbeutet hatten. Der unglücklichen Capitulation von Prenzlau entging er, traf Ende November in Königsberg ein, wo er, zum Major ernannt, mit der Organisation zweier Reservebataillone beauftragt und später nach Danzig, im März 1807 endlich als zweiter Commandant nach Kolberg gesandt wurde. Was er dort im Verein mit der tapfern Garnison, mit der muthigen hingebenden Bürgerschaft, an deren Spitze der alte Nettelbeck (s. dies. Art.) ihm treulich zur Seite stand, geleistet, um die Festung dem Könige zu erhalten, kennt jeder, der einmal den Namen Kolberg, von dem der G.'s unzertrennlich ist, gehört hat. Die Beförderung zum Oberst-Lieutenant und die Verleihung des Ordens pour le mérite bewiesen ihm die Anerkennung seines Königs, der, in ihm eine der festesten Stützen seines Thrones erkennend, ihn sogleich nach dem Tilsiter Frieden im Verein mit Scharnhorst, Boyen, Bülow mit der Reorganisation der Armee beauftragte und ihn zum Oberst-Chef des Ingenieur-Corps und zum Inspecteur der Festungen ernannte. Was G. in dieser Stellung gewirkt, das gehört der Geschichte Preußens in dieser Periode an, worauf wir verweisen; nur soll erwähnt werden, daß in militärischer und politischer Beziehung nichts geschah, woran er nicht direct oder indirect Theil hatte. Das große Ziel: Befreiung des Vaterlandes und Vertreibung Napoleon's, verfolgte er still, aber beharrlich, mit der ganzen Consequenz seines energischen Charakters. 1809 verließ er, auf Napoleon's drohende Forderung an den König, den Militärdienst und lebte mit dem Titel eines Staatsraths, scheinbar in tiefster Zurückgezogenheit, aber factisch in unaufhörlicher Thätigkeit. Dem Tugendbunde hat er niemals angehört, obwohl dies vielfach behauptet ist; G. hatte einen viel zu sehr auf das Praktische gerichteten Sinn, als daß er sich einer Genossenschaft hätte als Mitglied beigesellen können, die großentheils allerdings in bester Absicht auf unfruchtbare theoretische Speculationen gerieth und schließlich, da durch ihr wenig vorsichtiges Gebahren sie die Aufmerksamkeit der französischen Polizei auf sich zog, mehr schadete als nutzte. Von den wirklich bedeutenden Männern jener Zeit hat keiner diesem Bunde angehört und G. schrieb seinem Freunde, dem Grafen Münster: „Mein Bund ist ein anderer ohne Zeichen und Mysterien; Gleichgesinntheit mit Männern, die der Herrschaft des Fremdlings nicht unterworfen sein wollen.“ Eben so falsch, wie die Idee, daß er Mitglied des Tugendbundes gewesen, ist die vielverbreitete Ansicht, daß G. liberal in der heut landläufigen Bedeutung des Worts gewesen sei. Er war eine viel zu praktische und gescheidte Natur, um von einem constitutionellen Schablonenwesen irgend welches Heil zu erwarten; — allerdings war er eben so weit entfernt von der Hinneigung zum Absolutismus, oder gar zur verknöcherten Bureaukratie; vielmehr hatte er grade in diesen beiden falschen Principien die Wurzel alles Uebels erkannt, das über Preußen gekommen. Wie alle bedeutenden und wahrhaft conservativen Naturen wollte er freie selbstständige Entfaltung von innen heraus; ständisches und corporatives Wesen, wie es damals allein noch in England bestand, Selbstregierung der einzelnen Verbände und unbeschränkte Entfaltung auf ihren Gebieten nach eigenem Ermessen ohne ängstliche polizeiliche Bevormundung; mit einem Worte, die wahre Freiheit, nicht das Zerrbild derselben, das die rothe Mütze selbst dann nicht verbergen kann, wenn es den Castorhut noch so sorgfältig darüber setzt, erstrebte er durch Wort, Schrift und That. Bei seiner großartigen Auffassung der Dinge gerieth er besonders zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse (s. d. Art.), die er entschieden mißbilligte, da er sie mit Recht für ein falsches Mittel hielt, in manche Meinungsverschiedenheit mit den Männern, welche damals die Dinge im Sinne Metternich'scher Politik leiteten; wenn er aber von heimlichen Feinden und Neidern eben so, wie der treffliche Grolman, der Demagogen-General genannt worden ist, so beweist dies nur, wie wenig diese kleinlichen Naturen im Stande waren, die großen Gedanken, welche diese bevorzugten Geister erfüllten, überhaupt zu begreifen. Daß ihn außerdem bis zum Tode die innigste Freundschaft mit dem Grafen Münster (s. dies. Art.) verband, ist für Jeden, der nur oberflächlich die Geschichte jener Zeit kennt, vollgültiger Beweis, wie fern er von dem modernen, auf dem löchrichten Boden der „großen Ideen von 1789“ fußenden

Liberalismus gewesen sein muß. Wie allen grandiosen Naturen, war ihm alles Heimliche und hinterwärts das Ziel Verfolgende verhaßt; hoch aufgerichtet und offen ging er geradeaus seinen Weg, sprach seine Meinung frei und offen aus und es begegnete ihm wohl, daß er, bei dem sich die glänzendste Verstandesschärfe mit beißendem Witze verband, den Gegner, wenn dieser sich ihm auf eine Weise näherte, die ihm zuwider war, mit einem Worte zu Boden schlug, das, auf die Goldwaage gelegt, oder gar mit böswilliger Absicht falsch gedeutet, anders klang, als er es gemeint hatte. Die beste Charakteristik hat der General Müffling von ihm gegeben, dessen Urtheil um so unparteiischer ist, als bekanntlich durchaus keine persönliche Sympathie zwischen beiden Männern bestand: „In allen Beziehungen ein ritterlicher Mann, ein edler Mensch, höchst gerecht, war er unfähig, einen begangenen Fehler auf Andere zu wälzen, und immer bereit, fremdes Verdienst anzuerkennen.“ — Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Napoleon nur auf den günstigen Moment warte, um das verhaßte Preußen zu vernichten, bot er seinen ganzen Einfluß auf, um den König im Verein mit England und Rußland zu einem letzten Kampf auf Leben und Tod mit dem Corsen zu bewegen. Als er — wie sich nachher zeigte, zum Heil des Ganzen — nicht durchdrang, vielmehr der König das Bündniß mit Frankreich gegen Rußland schloß, verließ er, an einer bessern Zukunft verzweifelnd, mit 300 Offizieren das Land und ging nach Petersburg, Stockholm und endlich nach London, wo er in eine gefährliche Krankheit verfiel und erst durch den Gebrauch des Seebades seine Gesundheit wieder gewann. Sofort nach dem Empfange der Nachricht von dem Untergange der Franzosen in Rußland eilte er nach Deutschland zurück, ward vom Könige mit offenen Armen aufgenommen und, nachdem der ihm ertheilte Auftrag, den Tractat mit England abzuschließen, auf seine Bitte, sofort bei der activen Armee angestellt zu werden, einem Andern übergeben war, als zweiter General-Quartiermeister dem Blücher'schen Corps zugetheilt. Nach der Verwundung Scharnhorst's in der Schlacht von Groß-Görschen trat er an dessen Stelle als Chef des Stabes, leitete den meisterhaften Rückzug bis zur Bautzener Schlacht, und wußte unter den schwierigsten Verhältnissen das so nothwendige Einvernehmen mit den russischen Generalen, die im Gefühl einer siegreich beendeten Campagne sich durchaus als die Haupt- und Preußen als kaum ebenbürtige Hülfsmacht anzusehen geneigt waren, zu erhalten, wozu besonders die Gunst, in der er bei dem Kaiser Alexander stand, beitrug. Welche Anstrengungen es ihm gekostet, den preußischen Interessen das gebührende Gewicht zu verschaffen, mit welchen Widerwärtigkeiten, denen jede weniger bedeutende Natur, Jeder, der nicht mit vollem Aufgeben der eigenen Persönlichkeit nur das Wohl des Ganzen im Auge gehabt, hätte erliegen müssen, davon geben seine Briefe ein beredtes Zeugniß. Seinen überzeugenden Gründen ist es allein zu verdanken, daß Barclay (s. dies. Art.) die russische Armee Anfangs Juni nach Schlesien und nicht nach Polen, wie er fest entschlossen gewesen, zurückführte, um sie dort zu reorganisiren, wodurch nicht nur Preußen in die vollkommenste Abhängigkeit von Rußland gekommen, sondern auch der Beitritt Oesterreichs zur Allianz und damit das Resultat des ganzen Krieges mindestens zweifelhaft geworden wäre. Während des Waffenstillstandes arbeitete er als General-Gouverneur von Schlesien unablässig an der Mobilmachung der schlesischen Landwehren, und der in den Trachenberger Conferenzen angenommene Operationsplan für den Herbstfeldzug ist sein und Knesebeck's Werk. Bei Wiederausbruch der Feindseligkeiten als Chef des Stabes der schlesischen Armee zugetheilt, organisirte er, dem Blücher das vollste Vertrauen schenkte, das Hauptquartier derselben in einer Art und Weise, daß die Zusammensetzung desselben, sowohl was die Wahl der Persönlichkeiten, als ihre Befähigung zu den ihrer Bearbeitung überwiesenen Dienstzweigen betrifft, für alle Zeiten mustergültig bleibt. Sein Verhältniß zu Blücher, mit dem er so zu sagen, nur einen Organismus bildete, und das Bohen mit dem eines mustergültigen Ehepaars verglich, ist bereits im Eingange erwähnt, auch in dem Artikel **Blücher** eingehend besprochen worden. So innig und harmonisch sein Zusammenwirken mit dem von ihm als Vater verehrten Oberfeldherrn, der seinerseits ihn in seinem ganzen Werth schätzte, ihn überall mit lauter Genugthuung anerkannte und ohne ihn selbst nichts zu sein erklärte, so schwierig war G.'s Stellung zu den Unter-

feldherren Langeron, Sacken und York, die alle schon selbstständig Armeen commandirt hatten, als schwierige Untergebene bekannt und nicht gewillt waren, sich der Führung G.'s (denn Niemand war darüber unklar, daß, was Leitung und Bewegung der Armee außerhalb des Kanonenfeuers betraf, Alles in seiner Hand lag) zu unterwerfen. Auch hier besiegten sein scharfer Verstand, energisches Auftreten und richtiger Tact bald alle Hindernisse, so daß, wenigstens äußerlich, die Harmonie bis zu Ende des Feldzuges nicht gestört wurde; selbst als im März 1814 General Bülow, der G. persönlich haßte, unter Blücher's Oberbefehl gestellt wurde, gelang es dem klugen Zusammenwirken G.'s mit dessen Generalstabs-Chef Boyen, der ihm persönlich befreundet war, alle Zerwürfnisse zu vermeiden, obwohl, während des Feldmarschalls Erkrankung nach der Schlacht von Laon während 14 Tagen der Oberbefehl thatsächlich allein in G.'s Händen lag. Unseres Helden Thaten während dieser Periode zu schildern, würde zu weit führen; die Siege der schlesischen Armee, der ohne alle Frage der bei weitem größte Theil der Erfolge in beiden Feldzügen gebührt, sind seine Siege, und mit Recht sagt ein alter Kriegsgefährte, der kürzlich verstorbene General Rahden, von ihm: „Held Gneisenau zeichnete mit verständig geführtem Griffel in unauslöschbaren Charakteren riesige Umrisse auf Granitblöcke — die Strategie — vor, während Blücher mit der scharfen Säbelspitze, genau der Vorschrift folgend, sie plastisch auszuhauen wußte — die Taktik. Wenn dem alten Feldherrn in der Leidenschaft persönlicher Tapferkeit der Feldherrnstab entsank, so faßte ihn bedächtig G. und beide unübertroffene Meister meißelten und zeichneten fort für die Unsterblichkeit." In der Hauptstadt des besiegten Feindes, die G. am 19. October 1813 in Leipzig zuerst als das nothwendig zu erreichende Ziel hingestellt, und sowohl während des Schwankens über die Fortsetzung des Krieges in Frankfurt a. M. im November und December, wie während des Februar 1814, als in Folge der erlittenen Unfälle Mißmuth und Verzagtheit eingetreten und selbst der Rückzug über den Rhein in Aussicht genommen war, unerschütterlich als das einzige Mittel, den Sturz des Bonapartismus herbeizuführen, bezeichnet hatte, erhob ihn der dankbare König in den Grafenstand und gab ihm die Domäne Sommerschenburg im Magdeburgischen als Dotation. Nach dem Frieden begleitete G. die Monarchen nach England, begab sich dann nach Aachen, verlebte einige Monate in Schlesien und den Winter in Berlin, ziemlich unzufrieden über den Gang des Wiener Congresses. Nach Napoleon's Rückkehr erhielt er den Befehl, schleunigst die Armee in den Rheinlanden auf den Kriegsfuß zu setzen und bis zu Blücher's Ankunft, zu dem er in sein altes Verhältniß trat, den interimistischen Oberbefehl zu übernehmen; seine ganze energische Persönlichkeit zeigte sich in der kraftvollen Unterdrückung des vom Mutterlande aus geflissentlich angestifteten Aufruhrs der sächsischen Truppen in Lüttich, der selbst das Leben des greisen Feldherrn bedrohte. Am Abend der verlorenen Schlacht von Ligny, als Blücher eine Zeitlang in Folge seines Sturzes vermißt wurde, gab er den Generalen, die sich an ihn mit der Frage, wohin der Rückzug zu richten, wandten, die Direction auf Wavre, und dieser einzige Entschluß, wenn die Geschichte weiter nichts von ihm zu berichten hätte, würde ihn unsterblich machen, da durch ihn die Theilnahme an der Schlacht und dadurch der Sieg bei Belle-Alliance überhaupt ermöglicht wurde. Hatte er sich hier als genialer Feldherr gezeigt, so bewies die von ihm am Abend der Schlacht eingeleitete Verfolgung, die das feindliche Heer vernichtete und die Preußen gleichsam im Sturmschritt nach Paris brachte, daß er den Degen mit derselben Meisterschaft wie den Commandostab zu führen verstand. Zum General der Infanterie erhoben, erhielt er nach dem Frieden das General-Commando am Rhein, zog sich jedoch bereits 1816 nach Schlesien zurück, wo er das schön gelegene Gut Erdmannsdorf kaufte und sich einige Jahre fast ausschließlich landwirthschaftlichen Beschäftigungen widmete; 1818 ward er Gouverneur von Berlin, gab aber 1820 bei der bedenklichen finanziellen Lage des Staates alle damit verbundenen Emolumente auf und begnügte sich mit dem einfachen Generals-Gehalt; 1825 am Jahrestage der Schlacht von Belle-Alliance ward er Feldmarschall, und der König brachte bei der Tafel selbst die Gesundheit seines siegreichen Feldherrn aus; bei dem Charakter des Monarchen eine gewiß seltene Auszeichnung. Seine militärische Thätigkeit erstreckte sich namentlich auf die wissenschaftliche Seite des Heerwesens, als Chef der Militär-Exami-

nations- und mehrerer anderer Commissionen, außerdem hatte er Sitz und gewichtige Stimme im Staatsrath. Im Januar 1831 ward er zum Oberbefehlshaber der vier preußischen Armee-Corps ernannt, die beim Ausbruch der polnischen Insurrection in Posen zusammengezogen wurden; zu kriegerischer Thätigkeit kam es nicht; aber die Armee erlitt den unersetzlichen Verlust dadurch, daß der Feldmarschall nach zwölfstündiger Krankheit am 24. August an der Cholera starb, der wenige Wochen zuvor sein Kriegsgefährte Diebitsch (s. dies. Art.) erlegen war und die bald darauf auch seinen intimen Freund und Chef seines Stabes v. Clausewitz (s. dies. Art.) fortraffte. Der König ehrte das Andenken des großen Todten durch dreitägige Trauer, welche die Armee anlegte, und durch mannigfache Gnadenbeweise an seiner Familie, und sein ebenfalls bereits in Gott ruhender Nachfolger ließ dem Helden von Rauch's Meisterhand in Berlin ein Monument in Erzguß aufrichten. „Das Abbild des Mannes, wie er leibte und lebte, von hoher Gestalt, entschlossener Haltung, die Hand dahin zeigend, wohin das „Vorwärts" seines Marschalls führen soll, zur Linken dieses Helden, an dessen Herzseite, die er im Leben so lange eingenommen." Leider existirt noch keine Lebensbeschreibung G.'s in der Weise, wie sie von Blücher, York und Bülow bereits vorhanden sind — treffliche Charakterschilderungen von ihm finden sich in Nettelbeck's Leben, von diesem selbst geschrieben, und in E. M. Arndt's Volksblättern; am besten tritt er aus seinen eigenen zahlreichen Briefen, von denen sowohl Hormayr wie die Beihefte des Militär-Wochenblattes eine Anzahl gegeben haben, vor die Augen. Pertz, der Biograph Stein's, ist mit einem ähnlichen Werke über G. im Auftrage der Familie beschäftigt; um aber seine militärische Bedeutung in ihrem ganzen Umfange in das richtige Licht zu setzen, dürfte — bei aller Achtung vor dem Talent des genannten Schriftstellers — eine soldatische Feder nöthig sein; und es ist lebhaft zu bedauern, daß die aus einer Reihe von in der militärischen Gesellschaft zu Berlin gehaltenen Vorträgen entstandene vortreffliche Denkschrift „Gneisenau", welche, aus der Feder des damaligen preußischen Majors, jetzigen oldenburgischen Generals v. Fransecky, als Beiheft des Militär-Wochenblatts 1856 erschien, bis jetzt auf die erste Abtheilung, „die Jugend und die Zeit der militärischen Entwickelung 1760 bis 1806", beschränkt geblieben ist.

Gneist (R.) s. **Urquhart** und **Urquhartiden.**

Gnesen, Kreis und Stadt im Regierungsbezirk Bromberg, am Südende desselben belegen. — Der Kreis G. soll nach den bei dem statistischen Bureau zu Berlin angestellten Kartenberechnungen einen Flächeninhalt von beinahe 24 Q.-M. haben. Von der Bodenfläche des Kreises ist ungefähr der dritte Theil Rittergutsland. Dieses enthält nämlich 186,006 preuß. Morgen, welche unter 92 Rittergüter vertheilt sind, so daß jedes Rittergut im Durchschnitt etwas über 2000 Morgen groß ist. Bei der politischen Stimmung, welche der polnische Adel der Provinz Posen gegen die Regierung seines Landesherrn behauptet, ist es wichtig, nähere Kenntniß zu nehmen von der Anzahl der in jenem Kreise angesessenen Edelherren, ganz besonders in dem Kreise G., woselbst das grundbesitzende Polenthum vom Deutschthum noch nicht so durchbrochen ist, als in anderen Kreisen der Provinz Posen (s. d. Art.). Nach der Ritterguts-Matrikel von 1857 befanden sich die 92 Rittergüter des Kreises G. im Besitz von 68 Adeligen und 24 Bürgerlichen, sodann von 70 Polen, 22 Deutschen und 2 Ausländern. Hiernach bestand also das kreis- und provinzial-landtagsfähige Ritterthum des Kreises G. beinahe schon zum 4. Theil aus Deutschen. Die Bevölkerung des Kreises dürfte sich nach der Ende 1861 vorzunehmenden Volkszählung auf etwa 55,000 Seelen stellen, und davon 0,77 der polnischen, 0,17 der deutschen und 0,06 der jüdischen Nationalität angehören, dieselben Zahlen aber auch der Religionsverschiedenheit entsprechen; denn Deutsch und Evangelisch, Polnisch und Katholisch pflegen in der Provinz Posen zusammenfallende Begriffe zu sein. Mit Ausnahme einiger unbedeutender Anhöhen und Hügel, besonders in der Nähe der Stadt G., ist das Land ganz eben, steht aber außerhalb aller Verbindung mit irgend einer Wasserstraße: die schiffbaren Flüsse Warta und Netze sind weit entfernt, daher der Absatz der auf dem sehr fruchtbaren Boden gewonnenen Erzeugnisse des Landbaus erschwert ist. Wie in allen polnischen Districten, die 1815 dem preußischen Staate

wieder einverleibt worden sind, vor diesem Zeitpunkte die Landwirthschaft in hohem Grade vernachlässigt war, so auch im Kreise G.; allein das Beispiel, welches die seitdem angesiedelten deutschen Landwirthe durch rationellen Betrieb ihres Gewerbes gegeben haben, ist auf die polnischen nicht ohne günstigen Einfluß geblieben. Was die technische Industrie in diesem Kreise betrifft, so ist dieselbe entschieden als Null zu bezeichnen. Wie es die Chronisten aller Völker bei deren Urgeschichte gethan, indem sie die verschiedenen Nachrichten von den Heldenthaten der Vorfahren und des Volks theils durch Hinzufügung und Weglassung überlieferter Einzelheiten verunstalten, theils in Erfindung überaus sinnloser Märchen sich überbieten, so erfand auch schon der polnische Chronist Boguchwal, 1250, oder ein anderer Zeitgenosse die Mär vom Lech, der mit seinen Brüdern Tschech und Ruß aus dem chorwatischen Lande in die Gegend gekommen sei, wo jetzt die — Stadt G., (in polnischer Sprache Gnezdo) liege und der dort ein Adlernest (Gnesdo = Nest) gefunden habe, worauf er daselbst sofort seine Burg und seinen Fürstensitz errichtet, den Adler in's Wappen seines Reichs aufgenommen, seine Brüder aber, den Tschech nach W., den Ruß nach O. hinweggeschickt habe, um sich dort Sitze zu suchen. Von ihnen sollen dann die Tschechen und die Russen, wie von ihm die Lechen oder Lechiten, d. i. die Polen abstammen! Abgesehen von dieser Fabel ist das in einer Ebene zwischen kleinen Seen und Hügeln belegene, 11¾ Meilen von Bromberg und 7 Meilen von Posen entfernte G. ohne Zweifel die älteste Stadt in der Provinz Posen und im ganzen Polenlande. Die ummauerte Stadt zählt, ohne die Besatzung, über 7000 Einwohner, darunter 0,55 Polen, 0,17 Deutsche und 0,28 Juden. Sie ist der Sitz des Landraths und des Kreisgerichts, vorzüglich aber des im Jahre 1000 gestifteten — Erzbisthums G. Boleslaus I. erwarb von den Preußen den Leichnam des von ihnen erschlagenen heil. Adalberts oder Albrechts und ließ denselben nach G. bringen und in der Metropolitan-Kirche beisetzen, die darum auch dem heil. Adalbert geweiht ist, und König Sigismund errichtete demselben ein Grabmal von massivem Silber; ob die Gebeine des Heiligen aber noch in G. vorhanden oder von den Tschechen 1038 weggeführt und nach Prag gebracht worden sind, ist ein Gegenstand überflüssigen Streites zwischen Polen und Tschechen, der nie zu heben sein wird. Das Metropolitan-Capitel besteht aus zwei Prälaten (Domprobst und Domdechant) und sechs wirklichen Domherren. Die geistlichen Behörden sind das General-Officialat und das Metropolitangericht, letzteres als zweite Instanz für Posen, und als dritte Instanz das für die Erzdiöcese Gnesen-Posen gemeinschaftliche Prosynodalgericht, welches in der Stadt Posen seinen Sitz hat. Das praktische Priester-Seminar der Erzdiöcese befindet sich in G. Diesem Institute gehört das im Kreise G. gelegene Rittergut Brazischewo. G. war einst die Hauptstadt von ganz Polen und blieb es auch in der Folge für Großpolen (Wielkopolska Prowincya), wozu in weitläuftigem Sinne auch Masowien und Preußen gerechnet wurden. Der Erzbischof, der hier seinen Sitz hatte, war Primas des Reichs und Legatus natus des Stuhls zu Rom; er stand nach des Königs Tode an der Spitze der Regierung und ertheilte den fremden Gesandten Audienz, ausgenommen zur Zeit der Wahl des neuen Königs. Er berief den Reichsrath, bestimmte den Tag der Wahl, trug dabei alle Sachen vor, über die zu berathschlagen und zu entscheiden war, er war es auch, der die Könige und Königinnen krönte und bei deren Leichenbegängnissen die Ceremonien verrichtete. Zur Zeit des Interregnums, 1594, als Sigismund III. nach Schweden ging, wollten die Stände die Königsmacht beschränken, allein Sigismund Karakowski, damaliger Erzbischof, widersetzte sich ihrem Beginnen, so daß es beim Alten verblieb. Die Kirchenfürsten von G. empfingen die nämlichen Ehrenbezeigungen, wie die ersten unter den weltlichen Fürsten, und machten Anspruch, den Cardinälen gleich geachtet zu werden. Als 1451 Nicolaus Oporow, Erzbischof von G., dem Cardinal Olesniki, vornehmstem Minister auf dem Landtage zu Petrikow, den Rang streitig machte, mußte sich der Cardinal bequemen, mit dem Erzbischof abzuwechseln. Die Erzbischöfe von G. hatten auch, wider Gewohnheit anderer Prälaten gleichen Ranges, ihren Kanzler, Marschall, Kämmerer und andere hohe Beamte. Erschienen sie öffentlich, so ließen sie sich durch den Marschall den Stab vortragen. Auch hielten sie an ihrem Metropolitansitz oder an anderen Orten ihrer

Diöcese Concile ab, deren Decrete von den Päpsten bestätigt wurden. In den vorletzten Zeiten des Polenreichs gehörte G. in politischer Beziehung zur Woiwodschaft Kalisch, deren Adel gemeinschaftlich mit dem in der Woiwodschaft Posen auf dem Landtage zu Schroda 12 Landboten zum Reichstage wählte. Seit 1768 aber war G. eine eigene Woiwodschaft. Durch die zweite Theilung Polens 1793 kam G. unter preußische Herrschaft. Die Stadt wurde Hauptort eines Kreises, der zum Bezirk der südpreußischen Kriegs- und Domänenkammer zu Posen gehörte. Der Tilsiter Friede 1807 brachte G. an das damals neugestiftete Herzogthum Warschau, der Wiener Vertrag von 1815 aber wieder an Preußen zurück.

Gnosticismus, Gnostiker. Der Gnosticismus ist eine von den Erscheinungen, welche sich wolkenartig in drohenden Massen aufthürmen und eine ganze Gegend zu bedecken drohen; aber sie zersplittern sich wieder in sich selbst und lassen nichts zurück, als dem Denker die Mühsal, in solchem Chaos die Einheit und in solcher Mannigfaltigkeit das Princip einer Anordnung zu finden. Die ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt zu begreifen, in welchen der Gnosticismus sich zeitigt, muß das Auge stets einen doppelten Proceß sehen: innerliche Zersetzung und äußerliche Zusammenfassung. Es war das Wehen eines neuen Geistes vor der Thüre, welcher auf der in jenem zwiefachen Vorgange gewonnenen Weite sich ausbreiten sollte. Eins diente hier dem Andern; die erzwungene Einheit zerrieb die vorhandenen Gegensätze, und nur die innere Fäulniß der vorhandenen Selbstständigkeiten ermöglichte es der römischen Kraft, eine solche Einheit zu erzwingen. Und müssen wir sagen, der Gnosticismus sei das Product der in die Gährung zusammengenöthigten verschiedensten geistigen Elemente: so haben die Schwerter der römischen Legionen eben so viel Antheil an ihm, als die Philosophie des Plato und die Theosophie des Morgenlandes. Auf diesem Standpunkte sieht der Gnosticismus, dessen Blüthe in's zweite Jahrhundert fällt, weniger räthselhaft aus. Besonders leicht erklärt sich sein Kosmopolitismus, daß sein Gott, seine Götter nicht Gottheit der Nationalität sind; sondern ist auch ihr Verhältniß zu den Einzelnen verschieden, denn nicht Alle sind Pneumatiker, des Höchsten empfänglich, sondern Viele sind Physiker, ja Hyliker, werden nur durch die gewöhnlichen, ja niedern Triebe bewegt: es wird dennoch unter allen Völkern ein Same des Geistes gefunden. Selbst ein Grieche und Römer kann sogar von einem Juden lernen, da die Nationen nichts mehr sind, seit Rom Alles ist. Zwar der Aristokratismus altheidnischer Philosophie hat sich in den Gnosticismus hinüber gerettet, aber er ist universell geworden und alle seine Anschauungen sind monarchischer Art. Dies ist ein zweites Charakteristisches des Gnosticismus. Hier steigen die Entwickelungen nicht von unten nach oben empor, nicht aus dem Chaos ringt sich der Gotteshimmel los, nicht das Niedere ist der Träger des Höheren, nicht der Gedanke der Inhalt des Seienden, sondern vielmehr alle Entwickelung ist herabsteigend, und zwar, sobald aus dem Undenkbaren der Schritt zu dem Denkbaren geschieht in der Form der Persönlichkeiten, in monarchischen Staffeln, und sind den Gnostikern ihre Personificationen durchaus nicht bloß Symbole. Nehmen wir hinzu, daß den Gnostikern der Begriff der Sünde und der Schöpfungsbegriff fehlen, und daß ihre Systeme sich zumeist um die Erklärung des Uebels, des Bösen in der Welt, drehen, so verfallen sie alle dem Dualismus und der Emanation (s. d. Art.). Das Böse ist vorhanden, weil die Fülle göttlicher Personen mit einem anderen als sie selbst zusammentrifft. Dieses andere (ὕλη), entweder Antipathie oder Apathie gegenüber dem Göttlichen, es widerstreitet dem Göttlichen, oder kann von ihm nicht ganz durchdrungen werden. Deswegen ist auch das Göttliche wieder zurückzuziehen aus dieser nie in vollen Wohlklang auszugleichenden Mischung; ja, der höchste Gott würde an die Hylä nie die Hand gelegt haben, wenn nicht die aus ihm geflossenen Abschwächungen seiner selbst sich in ein unrichtiges Verhältniß gestellt hätten. Also die Welt selber ein Böses, ein Unglück. Welche Zeiten gehören dazu, um einer solchen Philosophie eine Verbreitung zu verschaffen, gleich einer ansteckenden religiösen Schwärmerei; denn ihre Anhänger zählten nach großen Massen und gliederten sich sectenweise. Diese Zersplitterungen waren so zahlreich und Häupter dieser philosophirenden Secten in solcher Fülle vorhanden, daß Porphyros, ein Schüler des Plotinos, welcher vom platonischen Standpunkte aus die Gno-

stiker bestreitet, lauter andere Namen nennt, als uns sonst bekannt. Daher nur dem Fachstudium die Last aufzubürden ist, den Irrgängen der Willkürlichkeiten einzelner Gnostiker nachzugehen. Die welthistorische Bedeutung des Gnosticismus liegt aber in seinem Zusammenstoß mit dem Christenthum, bei welchem vor menschlichem Auge eine Zeit es ungewiß sein konnte, wo der Sieg sein würde. Der Gnosticismus stritt nicht durch schroffen Gegensatz, sondern durch Umdeutung. Das Christenthum war von den Aposteln selber eine Thorheit genannt worden, weil bei ihm nicht in den Fähigkeiten des Verstandes, sondern in den Kräften des Gewissens die Vermittelung lag; weil in ihm nicht der Mensch das Licht in die Dunkelheit hineintrug, sondern zuerst die Finsterniß in ihm selber erleuchtet werden mußte. Aber das Christenthum, obschon Thorheit, doch zugleich als die Wahrheit, hatte nothwendig auch eine speculative Seite, ein Verhältniß zur Erkenntniß. War das Wesen auch der Glaube, dieser Glaube ließ sich nicht bloß rechtfertigen vor allen Fragen der suchenden Vernunft und des prüfenden Verstandes, sondern er brachte auch Lösung in Zweifel, welche bisher nur durchhauen waren. Und wie Paulus, der Apostel, that, ward nicht furchtsame Einhegung vor der Weltbildung, sondern eine gewisse Verantwortung gegen dieselbe empfohlen. So redet die Schrift von einer christlichen Gnosis = Erkenntniß. Es war ein Fehler, wann diese christliche Erkenntniß sich wie etwas Vorzüglicheres als der gemeine Glaube deuchte, da der Unterschied doch nur in der Form und nicht in der Sache liegen durfte; und es war ein Irrthum, wenn der gemeine Glaube jede denkgerechtere Form für einen Abfall von ihm ausgab. Aber es sonderten diese beiden Richtungen sich fast zu einem feindlichen Gegensatze, Glaube und Erkenntniß, Pistis und Gnosis traten einander gegenüber. Eine kritische Lage für das Christenthum dadurch, daß den Erkennenden die oben geschilderten, aus heidnischen Religionen und Philosophieen stammenden Gnostiker als Bundesgenossen sich darboten. Sie hatten den Zusammenhang mit ihrer Vergangenheit dadurch erhalten, daß sie nach ihrem Vorgeben den wahren Sinn der alten Religionen und Philosophieen zu seinem rechten Ausdrucke brachten, und indem sie zum Christenthume, als nur einer anderen Lehre, eine Stellung einnahmen, bemächtigten sie sich so vieler Sätze desselben, als sich in ihre Systeme umdeuten ließen. Sie gaben vor, den tieferen Gedanken dieser Sätze erkannt zu haben, und hießen Gnostiker, Erkennende. Mit dem gemeinen Christenglauben lag allerdings sofort ein greifbarer Zwiespalt vor, aber eine noch in der Kirche stehende γνῶσις ließ sich trotz aller Betheuerung ihrer Einheit mit der gemeinen πίστις so viel Willkürlichkeiten eines geistigeren Verständnisses zu Schulden kommen, daß hierdurch eine flüssige Grenze entstand, in welche der eigentliche Gnosticismus seine trüben Fluthen hinübertrieb. Den Gnostikern lag die Lehre von der Person Christi sehr bequem, um den Rückgang der Welt aus ihrer gegenwärtigen bösen Mischung in den ursprünglichen reinen Abstand und Trennung der göttlichen Geister und der in ihre Finsterniß oder Selbstlosigkeit zurückzustoßenden Hylä. Gerade unter den Menschen selbst ein Gemenge von hylischen Naturen und pneumatischen, und Christus die Emanation aus der Fülle der Gottheiten, deren Amt es sei, die Sonderung der Naturen zu bewirken. Und dies zugleich der Knotenpunkt eines Gegensatzes unter den Gnostikern; denn je nachdem sie aus dem Judenthum oder aus dem Heidenthume stammen, ist ihnen die alttestamentliche Oekonomie eine Vorbereitung auf die neue Phase des Weltdrama's; oder es ist ihnen das Werk Jehovahs ein Böses und Christus nicht die Erfüllung, sondern die Auflösung des Judenthums. In beiden Richtungen ist dennoch Jehovah der Weltschöpfer (δημιουργός), nur im zweiten Falle ist die Weltschöpfung selber der Beginn des Bösen, während im ersten die falsche Mischung πνεῦμα (Geist) mit der ὕλη (Materie) vor der Weltschöpfung fällt, und die Weltschöpfung schon ein nicht ganz gelingender Versuch ist, die pneumatischen Naturen wieder in das πλήρωμα (Fülle des Geistes) zurückzuführen. Da Christus aber stets nicht Erlöser, sondern Auflöser der falschen Verbindung zwischen Geist und Materie ist, so kann der empirische Christus nicht der wahre sein. Entweder ist die von der gemeinen Pistis geglaubte Wirklichkeit, besonders das Leiden und Sterben, nur die Idee versinnbildlichender Schein (Doketismus) oder der wahre Christus hat mit dem empirischen Jesus eine nur unpersönliche Verbindung eingegangen, welche vor dem Leiden gelöset ist.

Der Zweck Christi sei ja Lösung des Geistes von der Materie. Um dieselbe zu schwächen, wird in der Ethik diese Lehre meist strenge Ascese, zuweilen aber frivoles Leben empfohlen, ihre Kraft durch Mißbrauch zu brechen, oder zu zeigen, das Pneuma sei schon so weit erlöset, daß es ohne Befleckung in den Schlamm der Materie treten könne. Solche Ideen in der heiligen Schrift hineinzutragen, bedurfte es einer extravagant allegorischen Auslegung, zu welcher noch eine angebliche Geheimlehre der Apostel als eine andere Species von Tradition hinzugenommen wurde. Und dennoch dauerten diese gnostischen Secten, deren Andrang von sich abzuhalten die Kirche alle Kraft aufbieten mußte, bis über das 4. Jahrhundert hinaus, obgleich ihre Blüthe mit der politischen Bedeutung ihrer Hauptsitze Alexandrien und Ephesus dahin schwand. Kann man sich aber nur historisch vergegenwärtigen, wie eine solche Weltweisheit dem christlichen Glauben eine wirkliche Gefahr habe bereiten können, so liegt der Schluß nahe, daß auch späteren Zeiten es kaum denkgerecht erscheinen wird, wie neben der Philosophie des 19. Jahrhunderts das Christenthum fast zu einer Secte habe werden können.

Goa. Von G., einst der blühenden Hauptstadt des portugiesischen Indiens, jetzt einsam und verfallen, ruhmlos und mit Gras bewachsen, findet sich die erste Nachricht bei dem persischen Autor Ferischta, vom Jahre 1374, zu welcher Zeit es ein Seehafen war, der den Königen von Anagundi oder Bijayanagur gehörte. Damals waren fast nur Hindus dessen Bewohner, bis 1479 mehr als 10,000 Araber in Hanawar (Onor) und in Batucala bei einer Verschwörung der Hindus ermordet wurden und ihre verschonten Landsleute nach G. zogen, wo sie, nachdem diese Stadt zehn Jahre früher dem Beherrscher von Bidschapur in die Hände gefallen war, unter dem Schutze muhammedanischer Herren sich sicher fühlten und den lebhaftesten Handel von hier aus trieben. Gerade mitten in den Wirren eines asiatischen Thronwechsels lief am 7. Februar 1510 der große portugiesische Seeheld Alphonso de Albuquerque mit seiner Flotte in die Rhede von G. ein, überrumpelte die Besatzung und machte sich zum Herrn der Stadt. Zwar wurden die Portugiesen nachher von Ismael Adil Schah (dem Hidalcaõ der Portugiesen) von Bidschapur angegriffen und zum Rückzuge nach den Schiffen gezwungen, aber Albuquerque eroberte am 25. November 1510 den Ort zum zweiten Male, und da dieser Tag im römischen Kalender der heiligen Katharina gewidmet ist, so ward diese die Schutzpatronin der Stadt, die seitdem den Portugiesen verblieb und die Hauptstadt ihrer Besitzungen in Ostindien geworden ist. Albuquerque ließ die Festungswerke ausbessern und verschönerte die Stadt durch die Aufführung von Palästen und Kirchen. G. blühte bis zum Jahre 1570, zu welcher Periode es den Gipfel von Macht und Glanz erreichte. Damals hatte es, außer den Vorstädten, einen Umfang von drittehalb Stunden und einen Flächeninhalt von dem neunten Theile einer Quadratmeile, besaß die prächtigsten Gebäude, von denen der Pallast von Albuquerque, obwohl in Trümmern, allein sich noch erhalten hat. Sein Bazar und seine Kaufmannsläden waren berühmt, und die Bevölkerung betrug 200,000 Seelen, wovon drei Theile Christen und ein Theil Hindus und Moslems waren. Im Jahre 1603 blokirten die Holländer mit einer Flotte den Ort, mußten aber bald abziehen. Allein seit dieser Zeit begann die Macht der Portugiesen im Osten zu sinken; die Holländer fingen an, sich des ostindischen Handels zu bemächtigen, worin sie später den Briten weichen mußten. Anfänglich war das Sinken nicht sehr merklich; als aber die Portugiesen 1643 wiederum blokirt wurden und Ceylon und Malakka verloren, war ihr Loos gefallen und niemals konnten sie sich von diesen Schlägen erholen. Der Verfall, den uns Tavernier, zweimal (1642 und 1648) in G. anwesend, schildert, nahm ungeheuer schnell zu,[1]) und bei Beginn des vorigen Jahrhunderts erklärte der Jesuit Antonio

[1]) An dem Verfall G.'s wie überhaupt der portugiesischen Besitzungen in Indien nehmen noch die Einführung der Jesuiten, die Inquisition, die Religionsverfolgungen, die Kriege Portugals mit den andern europäischen Mächten, der beständige Wechsel in der Verwaltung der indischen Colonieen und besonders die langsamen, aber sichern Wirkungen der ungeschickten Politik Theil, welche die Portugiesen verleitete, sich mit den niedern Kasten der Hindus durch Heirath zu verbinden und zu vermischen. Von Albuquerque ist der Gedanke ausgegangen, durch gemischte Ehen die europäischen und asiatischen Racen mit einander zu verschmelzen; der Erfolg entsprach in keiner Hinsicht der Erwartung seines Urhebers, denn es giebt in Asien keine häßlichere und unangeneh-

Digitized by Google

de Souza, daß G. von einer kaiserlichen Hauptstadt zur bloßen Hauptstadt eines elenden Gebietes zusammengeschrumpft sei. Wegen der Malaria hatten mehrere reiche Einwohner sich auf ihre Güter in den Provinzen zurückgezogen und der Ort war halb verödet. In den Jahren 1737 und 1739 wäre die Herrschaft der Portugiesen beinahe gänzlich vernichtet worden. Die Mahratten machten einen Einfall in das Gebiet von G., nahmen Salsette und Bassein bei Bombay und hätten, wären die Briten nicht gewesen, die Portugiesen wohl ganz aus Hindostan gejagt. Indessen wurde 1759 ein Frieden zwischen dem Vicekönig von G. und dem Peischwa geschlossen, und seitdem hatten die Portugiesen keine Veranlassung, Krieg zu führen. Die Stadt G. verfiel aber immer mehr; allein das umliegende Gebiet erhob sich nach jenem Friedensschlusse, und das Dorf Pangi stieg durch den Umstand, daß es der Aufenthalt des Vicekönigs wurde. Jetzt ist Pangi die Neue Stadt von G., liegt drittehalb Stunden Weges näher an der Küste, als die Stadt G., die gewöhnlich Alt-G. heißt und gegenwärtig ganz verlassen ist, obgleich 1771 ein königlicher Befehl erging, dasselbe wieder aufzubauen und zur Hauptstadt zu erheben. Der Befehl blieb unausgeführt. Jetzt wird nur vom Erzbischof jährlich wieder in der Metropole daselbst ein feierlicher Gottesdienst gehalten und nur die Galeerenarbeiter und die im Arsenale beschäftigten Handwerker halten sich den Tag über hier auf. Der großartige erzbischöfliche Pallast, das Inquisitionsgebäude, das Jesuitencollegium des Guten Jesus, zehn verlassene Mönchs- und einige Nonnenklöster sind die letzten Zeugen vormaliger Größe und Macht. G. sowohl wie Neu-G. oder Pangi, jetzt mit 18,000 Einwohnern, liegen beide auf einer Insel, die von zwei Flüssen gebildet wird, welche von dem bergigen Boden des Fürstenthums G. herabkommen. Letzteres, 68,6 Q.-M. groß und mit einer Bevölkerung von 363,800 Seelen, besteht aus 6 Inseln und aus den beiden Provinzen Salsette und Bardes mit den beiden bedeutendsten Orten Mergaon und Mapuca, ist nur zum Theil angebaut, enthält schöne Waldungen, besitzt weder Minen, noch eine nennenswerthe Industrie, noch einen Handel, der mäßigen Erwartungen entspräche, und gewährt eine so geringe Einnahme, daß das jährliche Deficit beträchtlich ist. Die drei Flüsse Sinquerim, Zuary und Mandovi ergießen sich in den Hafen von G., welcher durch die äußerste vorspringende Spitze der Insel G., Cabo genannt, getheilt wird, wodurch auf beiden Seiten die Ankerplätze von Aguada und Mormugão gebildet werden. Die Verbindung Neu-G.'s mit den benachbarten Districten, namentlich mit Morombim, wird durch eine prächtige, im Jahre 1638 erbaute Brücke unterhalten, welche 38 Bogen zählt und in einer besonderen Wasserleitung das Meerwasser zu den gegenüberliegenden Salinen führt. Unter dem Generalgouverneur von G., oder vielmehr dem Generalgouverneur von Indien, steht noch Damaun, 3,92 Q.-M. groß und mit 34,000 Einwohnern, Diu, 0,36 Q.-M. und eine Bevölkerung von 10,858 Seelen umfassend, und Timor und Solor. Damaun, 1559 erobert, ist mit starken Festungswerken versehen, welche allein es möglich machten, daß es 1639 dem Heere und Angriffe des Großmogols Widerstand zu leisten vermochte. Diu, auf der Südküste der Halbinsel von Gudscherat gelegen, hat durch die Tapferkeit, mit welcher João de Mascarenhas dasselbe gegen den König von Cambay lange Zeit vertheidigte, seinen geschichtlichen Ruhm bewahrt. Die Stadt mit ihrem großartigen Ansehen ist trotz einiger Prachtgebäude jetzt wüst, todt und verfallen; mit dem Handel, den die Lage Diu's, zwischen der Westküste von Hindostan, dem Persischen Meerbusen und dem Gelben Meere, so begünstigte, ist auch das Interesse der Regierung an der Unterhaltung des Ortes verloren gegangen.

Gobelins. Die Fabrikation der sogenannten G. in Frankreich wurde, wie es scheint, zu allen Zeiten durch Privilegien und Abgabenfreiheit belebt. Seit dem 12. Jahrhundert bildeten die Tapetenwirker in Paris eine wichtige Zunft, der Philipp August, der heilige Ludwig, Philipp III. Freiheit von allen Lasten gewährten, die Heinrich IV., Ludwig XIII. und Ludwig XIV. durch Geldzuschüsse ermunterten und deren geschickteste Mitglieder in den Adelstand erhoben wurden. Drei Epochen kann man für die Kunst der Tapetenwirkerei aufstellen: in der ersten ahmt der Tapetenwirker

---

mere Race als diese Mestizen, die, heftigen, eifer- und rachsüchtigen Charakters, mehr die Laster als die Tugenden beider Racen vereinigen.

nicht die Malerei, sondern die Zeichnung nach; er selbst ist Colorist, er hat seine unveränderliche Palette mit wenigen scharf abstechenden Farben. Die zweite Epoche, die beschränkte Nachahmung der Malerei, macht endlich der dritten Platz, wo die Tapetenwirkerei sich in die Kunst reiner Nachahmung umgestaltet. Mit Franz I. greift die königliche Macht unmittelbar in die Thätigkeit der G.-Fabrikation ein. In dem Etablissement zu Fontainebleau erhielten die Tapetenwirker vom Könige die Materialien: Seide, Wolle, gesponnenes Gold und Silber. Heinrich II. unterhielt diese Anstalt und gründete eine neue in dem Dreifaltigkeitsspital zu Paris; in Heinrich IV. fand die Teppichwirkerkunst einen Beschützer, der nicht nur selbst arbeiten ließ, sondern auch die Privatunternehmungen durch Privilegien, Zuschüsse und Prohibitivschutzmittel begünstigte; er ließ, obwohl der haushälterische Sully eben nicht freundlich dazu sah, die berühmtesten Künstler aus Flandern kommen. Auch verdankte man ihm die Schöpfung einer Werkstatt für die sogenannten persischen oder türkischen Teppiche; die berühmte Anstalt der Savonnerie in Chaillot bei Paris wurde 1627 in's Leben gerufen. Ludwig XIII. versetzte 1630 die von seinem Vater aus Flandern herangezogenen Wirker in das Haus der G., das durch seine schönen Färberei-Erzeugnisse schon seit zwei Jahrhunderten Ruf erworben hatte.[1]) Mit dieser Versetzung schließt die erste Periode der Geschichte der königlichen Teppichwirkerei, die man eine handwerksmäßige genannt hat, weil der Wirker, wie alle seine Berufsgenossen, sich allein überlassen, seinem Werke selbst das Siegel aufdrückte. Unter dem Einfluß der ersten Künstler aus der französischen Schule aber, die, von Ludwig XIV. und Colbert berufen, die Arbeiten leiteten und den Wirkern nur die untergeordnete Rolle der Unternehmer und Werkmeister überwiesen, wurde das Handwerk in eine gewissermaßen neue Kunst umgeschaffen. Diese Revolution zugleich mit der Gründung einer Manufactur für Krongeräthschaften in den G., unter Colbert's Verwaltung und Lebrun's Leitung, fand 1662 statt. Lebrun herrschte 28 Jahre in den G., dann kam Mignard, unter dem eine von drei Mitgliedern der Akademie für Malerei und Sculptur geleitete Zeichnenschule mit den G. verbunden wurde. In dem Verlaufe ihrer ruhmvollen Bahn fehlte es den G. auch nicht an Tagen der Noth. Schon unter Ludwig XIV. wurden die Arbeiten gehemmt, die Arbeiter zum Theil verabschiedet, 1694 sogar die Werkstätten geschlossen. Ein Jahrhundert später stand ihre Existenz auf dem Spiele, der „Ami du peuple“ trat als Ankläger gegen sie auf. Das Schreckensregiment ließ jedoch die G. fortbestehen. Freilich wurde ein Director abgesetzt, an dessen Stelle einer der Unternehmer kam, der bald in den Kerker wanderte, um einem Montagnard Platz zu machen; dieser ließ am Fuße des Freiheitsbaumes die Tapeten mit den königlichen Abzeichen verbrennen. Am 10. September 1794 ließ die Jury der Künste die Arbeiten von zwölf Tapeten einstellen, weil deren Sujets sich nicht mit den republikanischen Ideen vertrügen, und an den anderen die Symbole des Königthums vertilgen. Die Gemälde und Modelle wurden mit derselben Strenge ausgemerzt, und sie mußten durch neue aus der Gallerie des Museums ersetzt werden. Ein Conventsbeschluß verordnete die Ausführung einer Copie der von David gemalten Bilder Marat's und Lepelletier's. Unter Napoleon, der häufig die Werkstätten besuchte, wurden neue treffliche Werke geliefert, und so hat die Anstalt, ungeachtet der verschiedenartigsten Umwälzungen, bis heute den Ruhm behauptet, die einzige in ihrer Art zu sein; denn so auseinandergehend die Begriffe über politische Verhältnisse in Frankreich sein mochten, zu jeder Zeit hat die herrschende Partei das Institut der G. hochgeachtet und demselben durch Duldung, so wie Förderung die Huldigung dargebracht, die ihm, als einem der schönsten Zeugnisse für menschlichen Fleiß und Verstand, gebührt. (Vergl.

[1]) Schon im 15. Jahrhundert ließ sich die aus Rheims stammende Familie Gobelin in Paris, in der Faubourg St. Marcel, nieder, woselbst sie bedeutende Färbereien und Webereien anlegte. Jean Gobelin brachte das Geschäft auf den Höhepunkt und errichtete zahlreiche Häuser an den Ufern des Bièvre. Philibert Gobelin, sein Sohn, erweiterte diese Gebäude. Nach ihm scheint die Familie ihr bisheriges Gewerbe aufgegeben zu haben; sie kaufte Titel und Berechtigungen. 1544 erscheint ein Jacques Gobelin bei der Oberrechenkammer, sodann ein Balthasar Gobelin bei dem Schatze angestellt, dessen Tochter Claudia 1594 den Parlaments-Präsidenten Raymond Phélippeaux heirathete. Mit Anna Gobelin verschwinden die authentischen Nachrichten über die Familie.

Notice historique sur les manufactures impériales de tapisseries des Gobelins et de tapis de la Savonnerie, suivie du catalogue des tapisseries exposées et en cours d'exécution, par A. L. Lacordaire, directeur de cet établissement. Paris 1853.)

Göckingk (Leopold Friedrich Günther, vom Könige Friedrich Wilhelm II. 1789 in den Adelstand erhoben), deutscher Dichter, am 13. Juli 1748 zu Grüningen bei Halberstadt geboren, kam in seinem zwölften Jahre in das Pädagogium zu Halle, wo er mit Bürger Freundschaft schloß, die ihr ganzes Leben hindurch dauerte; im Jahre 1765 bezog er daselbst die Universität, um die Rechte zu studiren. Nach vollendeter akademischer Laufbahn war er Referendarius in Halberstadt und gehörte zu dem Kreise von talentvollen jungen Männern, die Gleim um sich versammelte; seit 1770 bekleidete er mehrere Aemter, zuletzt das eines Geh. Ober-Finanzrathes in Berlin, welches er 1807 niederlegte; er starb zu Wartenberg in Schlesien am 18. Febr. 1828. G. ist vorzüglich durch seine „Lieder zweier Liebenden" (Leipzig 1777) berühmt geworden, die unter dem Namen Amarant und Nantchen, welche ihn und seine Frau bezeichnen, Wahrheit und Tiefe der Empfindung in einer einfachen und klaren Sprache schildern. Seine „Episteln" und „Epigramme" zeichnen sich durch ächt poetischen Humor, Kraft der Satyre und durch gelungene Gemälde der damaligen Zeitverhältnisse aus. Mit Bürger redigirte er 1776—78 den Göttinger Musen-Almanach, mit Voß denselben von 1779—86. Seine Dichterzeit reicht übrigens kaum bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts; seine literarische Thätigkeit überhaupt aber schloß erst (Berlin) 1820 mit einer nach französischen Memoiren bearbeiteten Lebensbeschreibung des berühmten Abtes und Reformators des Trappisten-Klosters, Don Armand Johann le Bouthillier de Rancé. G.'s Gedichte erschienen 1780—82, 3 Thle.; neueste Ausgabe Frankfurt a. M. 1821, 4 Thle. Sein mit dem Dom-Capitular von Bibra herausgegebenes Journal von und für Deutschland war das erste, das durch vaterländisches Interesse die Nord- und Süddeutschen vereinigte. Auch hat G. zu den poetischen Werken seines Freundes Ramler eine Biographie desselben herausgegeben und Fr. Nicolai's literarischen Nachlaß edirt, den er ebenfalls mit einer Biographie bereicherte.

God save the king! (d. i. Gott erhalte den König!) ein nach diesem Refrain genanntes englisches Volkslied, das zuerst 1745 im „Gentleman's Magazine" erschien und um so größere Sensation machte, da die Ermunterung zur treuen Anhänglichkeit an den herrschenden Königsstamm, bei der damals drohenden Landung des jungen Stuart, sich in jenem Liede lebhaft aussprach. Zu einem beliebten Volksliede ward es, nachdem Arne es auf die Bühne gebracht hatte. Text und Melodie hat man lange Henry Carey, einem zu seiner Zeit beliebten Componisten und Dichter (gestorben 1743), die Melodie auch Lully und Händel zugeschrieben; neuerdings hat W. Clarke diese Ehre für Dr. John Bull (gestorben 1622) in Anspruch genommen, der zum Andenken der Entdeckung der Pulververschwörung das „God save the king" aufgeführt habe.

Gog und **Magog** sind 1) nach Ezechiel Cap. 38 und 39 Namen eines unbekannten Fürsten und Volks, wider die der Prophet weissagt; 2) Collectivname für gefährliche, verheerende Feinde, mit Hinsicht auf jene Schilderung der Offenbarung Joh. 20, 8; 3) heißt so in den orientalischen Alexander-Romanen die berüchtigte Mauer, die ein Alexander auf dem Kaukasus erbaut haben soll, welche die mitternächtlichen Nationen in ihre Grenzen einschließen und sie verhindern sollte, in das mittägliche Asien einzufallen; 4) heißen auch so zwei riesenhafte, bunt angeputzte und nach Ritterweise bewaffnete Figuren im Eingangssaal von Guildhall in London; bei der jährlichen Einführung des Lordmayor, am 9. November, begleiten sie, von Männern getragen, den Zug.

Gogol (Nicol. Wassely) s. **Russische Literatur.**

Gohier (Louis Jérome), einer der fünf Directoren der französischen Republik, die durch den 18. Brumaire gestürzt wurden. Er ist 1746 zu Samblancey in Touraine geboren, studirte zu Rennes die Rechte, ward ebendaselbst Advocat und machte sich als solcher durch Vertheidigung des dortigen Parlaments gegen den Minister

Maupeou einen Namen. Auch gegen das Ministerium Brienne diente er den Ständen der Bretagne als Sachwalter. 1791 ward er zur legislativen Versammlung gewählt und stattete in derselben im Namen der Commission, welcher nach dem 10. Aug. 1792 die in den Tuilerieen aufgefundenen Papiere übergeben waren, am 16. Septbr. einen Bericht ab, in welchem er das Gewebe der sogenannten Hofintriguen, über deren wahren Charakter aber die **Girondisten** (s. d.) als Hauptbetheiligte die beste Auskunft hätten ertheilen können, enthüllte. In den Convent kam er nicht, dagegen erhielt er am 20. März 1793 das Justizministerium, nahm aber bald wieder seine Entlassung, weil er neben der Allgewalt der Regierungsausschüsse sich nicht behaglich fühlte, und übernahm nacheinander mehrere hohe Gerichtsposten. Er war Präsident des Cassationshofes des Departements der Seine, als er nach der Revolution vom 30. Prärial 1799 für Treilhard in's Directorium berufen wurde. Großen politischen Scharfblick bewies er in dieser Stellung eben nicht, sofern er im Einverständniß mit seinem schwachen Collegen Moulins und einer kleinen Schaar Republikaner an die Constitution des Jahres 3 glaubte. Diese seine republikanische Ueberzeugung stellte ihn außerhalb der Intriguen, die Bonaparte und Sieyès zur Herbeiführung des 18. Brumaire einleiteten, und er wurde von den Maßregeln dieses Tages unvorbereitet überrascht. Nur kurze Zeit ließ ihn Bonaparte an diesem Tage im Regierungspallast bewachen und dann auf sein kleines Besitzthum Eaubonne bei Montmorency sich zurückziehen. Bis zur Vereinigung Hollands mit Frankreich war er in jenem Lande eine Zeit lang General-Consul; später nahm er kein öffentliches Amt mehr an. Er starb den 29. Mai 1830. Seine „Mémoires", für die Geschichte des 18. Brumaire wichtig, erschienen 1824 in 2 Bänden zu Paris.

Gold, nächst dem Platin und dem in letzterem vorkommenden Iridium das schwerste und bekanntlich das werthvollste unter den Metallen, die es an Dehnbarkeit sämmtlich übertrifft; sein specif. Gewicht ist $19{,}_{3}$ bis $19{,}_{65}$; seine Elasticität ist gering, daher es wenig Klang hat, an Härte steht es zwischen Silber, welches härter, und Zinn, welches weicher ist. Die Schmelzhitze des G. wird, etwas höher als die des Silbers, zu 868° R. angegeben. Unter allen Metallen hat es die geringste Verwandtschaft zum Sauerstoff und oxydirt an der Luft nicht; sein Auflösungsmittel ist Chlor und man bedient sich gewöhnlich des Königswassers, einer Mischung von Salzsäure und Salpetersäure, die viel Chlor enthält, um Goldauflösungen zu machen, aus denen man dann durch Eisenvitriol das G. in Gestalt eines braunen Pulvers abscheidet. Die große Dehnbarkeit, verbunden mit Geschmeidigkeit, Dichtigkeit, Unveränderlichkeit in Luft, Wasser und Säuren, und mit dem vorzüglichen Glanze, den es durch Politur annimmt, begründet den hohen Werth, den man dem G. von je her beigelegt hat. In Berücksichtigung dieses Werthes und da unvermischtes G. sich, wegen seiner Weichheit, stark abnutzt, wird dasselbe äußerst selten rein verarbeitet, sondern mit Silber oder Kupfer, oder mit beiden zugleich legirt oder, wie man es nennt, karatirt; das erste giebt die weiße, das zweite die rothe, das letzte die gemischte Karatirung. Man theilt nämlich die Mark (16 Loth kölln.) G. in 24 Karat, das Karat in 12 Grän und bestimmt den Feingehalt einer Goldlegirung durch Angabe der Karat- und Gränzahl, welche dieselbe an reinem G. enthält; so besteht 14karatiges G. aus 14 Gewichttheilen G. und 10 Gewichttheilen Zusatz, also im Verhältniß wie 7 : 5; 21karatiges enthält 21 Theile Gold und 3 Theile Zusatz, ist also im Verhältniß wie 7 : 1 u. s. w. Ducaten sind 23 ½ bis 23 ⅔karatig, preußische Friedrichsd'or 21 ⅔kar., hannoversche Pistolen 21 ½kar., die guten Schmucksachen gewöhnlich 18kar., mittlere 14kar., leichte oft viel schlechter. Zur Beurtheilung des Feingehalts bedient man sich der Probirnadeln in Verbindung mit einer Probesäure, man streicht nämlich mit dem zu beurtheilenden Stücke über einen schwarzen Kieselschiefer und macht mit Nadeln von bekannter Karatirung Striche neben dem Probestrich, deren Farbe mit der des letzteren verglichen wird; weil aber hierbei Täuschungen durch Tomback oder andere unedle Mischungen vorkommen können, so wischt man noch mit einer geeigneten Säure über den Stein, welche Alles, was nicht reines G. ist, abwäscht. Vollkommen sicher und genau ist natürlich nur die Untersuchung durch Schmel-

zen und Abtreiben, wobei das in der Probe enthaltene G. wirklich rein geschieden wird. Durch Legirung wird das G. viel härter, verliert einen Theil seiner Dehnbarkeit und ist leichter zu schmelzen. In der Natur kommt das G. — abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen — nur gediegen vor, in regulinischer Gestalt, in Verbindung mit Silber, wenig Kupfer und zuweilen Platin. Ist es in Gestein eingesprengt, so daß es bergmännisch gewonnen werden muß, so heißt es Berggold, im Gegensatz zu dem Waschgold, welches aus dem Sande von Flüssen oder Alluvialschichten ausgewaschen wird. Es giebt wenig Metalle, die über einen so großen Raum der Oberfläche verbreitet gefunden werden, wie das G., es erscheint nur in den jüngeren Formationen der Erdrinde, vorzugsweise in Quarzfelsen und, aus diesen ausgewaschen, in den Ablagerungen der Gewässer. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß es wenig Gegenden giebt, wo nicht in einem oder dem anderen Flusse Goldkörner zu finden sind. Es ist daher eigentlich nicht schwierig, G. zu entdecken, aber nicht überall findet man genug, um die Mühe des Suchens belohnt zu erhalten; die Goldwäscher im Rhein z. B. verdienen nur etwa 12 Sgr. pr. Tag, und viele Unternehmungen dieser Art sind wegen zu geringer Ausbeute wieder aufgegeben worden. Die große Bergkette Nordamerika's vom Oregon durch Californien bis gegen Mexico ist reich an G.; in den Gebirgen Australiens und am Fuße derselben hat man an vielen Stellen ergiebige Fundorte entdeckt; in Rußland und Sibirien ist das Feld noch ausgedehnter, der Kaukasus, Mingrelien, bis Tiflis, der Ural bei Jekatharinenburg und bis zu den Ufern des Eismeeres, das Kirgisische Hochplateau am linken Ufer des Irtisch, der Altai im Gouvernement Tomsk und bis nach Irkutzk werden an einzelnen Stellen bearbeitet und geben lohnende Ausbeute. Die Entdeckungen des G. in Californien (1848) und Australien (1851) sind von hervorragender Bedeutung, ihre Geschichte ist ausführlich in den betreffenden Artikeln besprochen (s. das.). Von den Bergwerken Europa's sind diejenigen von Schemnitz und Kremnitz in Oesterreich am ergiebigsten; ihre Ausbeute wird jährlich auf 2000 Kilogramme geschätzt, die übrigen Minen, Rammelsberg am Harz, in Schweden, Spanien, Piemont, Moldau und Walachei nimmt Levasseur zusammen zu 210 Kilogrammen jährlich an, so daß der Gesammtwerth in den Jahren 1848 bis 1856 zu 19,890 Kilogrammen oder 16½ Millionen Thaler sich berechnet. Die Bestimmung des aus Afrika kommenden Goldquantums ist sehr unsicher, da wir die Fundorte nicht kennen und nur durch einen weitverzweigten Küstenhandel in den Besitz des G.'s gelangen. Levasseur veranschlagt den Ertrag auf 3 Millionen Thaler jährlich, also von 1848—1856 auf 27 Millionen. Auch die Bestimmung von Asiens Goldproduction, die für die Jahre 1848—1856 auf 126 Millionen geschätzt ist, beruhet auf sehr unsichern Daten. — Ein Theil der vorhandenen Edelmetalle befindet sich in der Form von Stangen und Barren in Bankgewölben oder ähnlichen Anstalten deponirt, um als Garantie für die Einlösung von circulirenden Banknoten, Staatsschuldscheinen u. dgl. zu dienen (vgl. den Art. **Banken**); ein Theil, und zwar der größeste, ist in geprägte Münze verwandelt, und ein Theil ist in den mannigfaltigsten Formen dem Luxus und der Industrie dienstbar. Unter den Färbungen, zu denen man sich des G. bedient, ist am wichtigsten der Goldpurpur, eine Mischung von Goldchlorid und Zinnchlorür, welche zur Darstellung des Rubinglases und als schönstes Roth in der Porzellan-Malerei angewandt wird. Vergoldungen giebt es vier Hauptarten, nämlich Feuervergoldung, bei welcher man Amalgam benutzt; kalte Vergoldung, bei der man in eine Auflösung von G. feine Leinwandlappen taucht, diese trocknet und verbrennt, und dann mit dem nachbleibenden Zunder, welcher G. in sehr feiner Vertheilung enthält, die zu vergoldende Fläche einreibt; ferner nasse Vergoldungen, zu denen Goldauflösungen im nassen Zustande dienen, und unter denen jetzt die galvanische Vergoldung am häufigsten angewendet wird, da sie den Vortheil gewährt, daß man die Dicke derselben vollkommen in seiner Gewalt hat und daß sie im strengsten Sinne des Worts ganz gleichmäßig ausfällt (s. d. Art. **Galvanismus**); endlich noch die Vergoldung durch Blattgold, welche in Belegung und Einreibung des vorher erwärmten Gegenstandes besteht, die gewöhnlich zwei- bis dreimal wiederholt werden muß. Am

haltbarsten ist die Feuervergoldung und die galvanische. Die Verfertigung des Blattgoldes wird Goldschlägerei genannt und begreift auch die gleichartige Bearbeitung des Platins und Silbers in sich. Das Metall wird dabei ohne Anwendung von Wärme auf einem steinernen Ambos mit eisernen Hämmern geschlagen, wobei das Eigenthümliche des Verfahrens darin besteht, daß viele Metallblättchen zugleich, übereinanderliegend aber durch zwischengelegte Membranen (Pergament, Darmhaut vom Ochsen, sogen. Goldschlägerhaut) von einander getrennt, zugleich unter den Hammer kommen. Die Dicke des feinsten Blattgoldes beträgt nur $^1/_{28000}$ einer Linie, das gewöhnliche mißt $^1/_{20000}$ bis $^1/_{14000}$; das stärkste, sogenannte Fabrikgold hält $^1/_{500}$ bis $^1/_{250}$ einer Linie. Letzteres findet seine Verwendung in der Drahtfabrikation, denn Golddraht im strengsten Sinne des Wortes fabricirt man nicht, sondern vergoldeten Silberdraht, an welchem die Vergoldung $^1/_{130}$ bis $^1/_{30}$ des Silbers wiegt und den man ächten Golddraht nennt. Auf den feinsten Drähten dieser Art ist der Goldüberzug nur $^1/_{50000}$ bis $^1/_{12000}$ Linie dick. Unächter Golddraht besteht aus mit G. überkleidetem Kupfer, das aber bei den bessern Sorten vor dem Vergolden erst versilbert wird. Unter cementirtem Draht, der einige Aehnlichkeit mit Golddraht hat, versteht man Kupferdraht, dem man durch oberflächliche Verbindung mit Zink in der Glühhitze eine sehr dünne Messinghülle gegeben hat. Die Farbe wird indeß nie recht goldähnlich, läuft auch bald an. Die Verarbeitung der Edelmetalle zu Schmucksachen, kostbaren Geräthen, Tafelgeschirr ꝛc. — die Goldschmiedekunst — umfaßt eine Menge verschiedenartiger Operationen, die theils den Charakter freier, künstlerischer Thätigkeit haben, wie z. B. die mit der Hand getriebene und gravirte Arbeit, theils in das Gebiet der Fabrikation gehören, wie die gepreßte, gewalzte, geprägte Arbeit. Eigentliche Gußarbeit wird wegen der Kostbarkeit des Goldes selten angewendet, nur für massive Siegelringe und dergleichen kleine Gegenstände. Die bei den Goldarbeiten entstehenden Abfälle werden von den Arbeitstischen, dem Fußboden, aus den Schmelztiegeln u. s. w. mit größter Sorgfalt gesammelt und unter dem Namen Krätze nochmaliger Bearbeitung zum Behufe der Wiedergewinnung des darin enthaltenen Goldes unterworfen. Man kann annehmen, daß von 16 Gewichtstheilen G. 8 Theile fertige Arbeit erhalten wird, 7 Theile aus den Abfällen wieder gewonnen werden und 1 Theil verloren geht.

Ueber den jetzigen Stand der Goldfrage haben wir noch Folgendes zu bemerken: Bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts hinein deckte Europa seinen Bedarf an G. vorzugsweise aus den Minen Amerika's, Afrika's und Rußlands. Die Gesammtmenge des Goldes, welches bis zur Entdeckung Amerika's in Circulation gewesen, wird auf 4,200,000 Kilogramm in Gewicht oder nahezu 4000 Mill. Thaler in Werth angenommen. Amerika's Ausbeute bis zum Jahre 1848 hat im Ganzen 2910 Mill. Kilogramm und diejenige der übrigen Goldländer weitere 1190 Mill. Kilogramm ergeben, so daß sich also der Vorrath dieses Edelmetalles von 1492 bis 1848 verdoppelt haben mußte. Nichts desto weniger schätzt Tooke in seiner trefflichen Arbeit: „History of prices“ (London 1857) den Gesammtvorrath des unter verschiedenen Formen in Europa und Amerika vorhandenen Edelmetalls im Jahre 1848 auf etwa 3700 Mill. Thlr. in Gold und 5300 Mill. Thlr. in Silber. Wenn diese Schätzung auch nur einigermaßen zutrifft, so müßte, da 1492 bereits über 4 Mill. Kilogr. Gold vorhanden gewesen sein sollen, in dem Zeitraume von 356 Jahren eine gleich große Menge im Werthe von fast 4000 Mill. Thlr. vernichtet worden sein, was aber kaum wahrscheinlich ist. Auf welcher Seite hier der Irrthum liegt, ob auf den Schätzungen der voramerikanischen Periode oder auf denen Tooke's, oder ob nicht in der That im Laufe von viertehalb hundert Jahren unter den wüsten Kriegsstörungen jener Zeit eine so ungeheure Goldmenge vernichtet worden ist, ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls sind diese Zweifel von untergeordneter Bedeutung gegenüber den kolossalen Goldentdeckungen, welche seit 1848 in Californien und drei Jahre später in Australien gemacht worden sind und deren Ausbeute die der gesammten übrigen Welt bei Weitem übersteigt. Während die durchschnittliche jährliche Goldgewinnung in der ganzen Welt bis dahin nur etwa 67 Millionen Thaler oder nahezu 2 pCt. des damaligen Vorraths betrug, stieg sie nun plötzlich (seit 1851) auf 250 Mill. Thaler.

Diese überraschende Zunahme des Goldes konnte natürlich ihre tiefgreifende Umgestaltung auf den Handelsverkehr, wie auf die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit der Völker nicht verfehlen. Die ersten deutlichen Wirkungen der Goldzuflüsse zeigten sich in England in den Jahren 1851—53 in der ansehnlichen Vermehrung der Baarvorräthe der Bank und demzufolge in der Ermäßigung des Bankdisconto's. Der ermäßigte Zinsfuß ermunterte die Speculation, welche schon durch die langjährige Unthätigkeit, welche die Theuerung der Nahrungsstoffe und die politischen Störungen auf dem Continent nothwendig gemacht, zu erneuter Thätigkeit geneigt war. Die Arbeitslöhne in England stiegen in einem vierjährigen Zeitraume um 15—20 pCt. und eine nicht geringere Erhöhung derselben trat auf dem Continent ein. Der ganze Proceß der Vertheilung des neuen Goldes, sagte Tooke, zunächst unter die Arbeiter und Capitalisten der Goldländer selbst, und sodann unter die Capitalisten und Arbeiter Englands und anderer Länder kommt auf eine gesteigerte Nachfrage nach Arbeit hinaus und durch diesen stärkeren Begehr nach Arbeit auf ein allmähliches Steigen aller Arten von Einkommen. Da mit diesen starken Goldzuflüssen gleichzeitig sehr bedeutende Abflüsse an Silber nach Ostasien wahrzunehmen waren, so machte sich bald die Besorgniß einer unverhältnißmäßigen und jähen Veränderung des Werthverhältnisses der beiden Edelmetalle zu einander geltend. Obwohl die Geschichte zur Genüge bekundet, daß der relative Werth des Goldes zum Silber empfindlichen Schwankungen nicht unterworfen sei, wie dies auch schon Alexander v. Humboldt in einer Abhandlung über die Goldschwankungen (Deutsche Vierteljahrsschrift, Jahrg. 1838, IV.) dargethan, so behaupteten doch namentlich französische Staatswirthe, eine gewaltige sociale Erschütterung aus diesem Mißverhältniß der Goldmenge zum Silberschatze prognosticiren zu sollen. Frankreichs Geldlage ist auch in der That in sofern kritischer als die der übrigen Länder, da man dort factisch zur Goldwährung übergegangen ist, während die Silberwährung rechtlich bestehen blieb. Dieses System der Doppelwährung (s. **Währung**) wurde nun Gegenstand sehr eingehender Untersuchungen, und während sich die Mehrzahl der französischen Autoren für den vollständigen Uebergang zur Goldwährung entschied, blieb doch einer der bedeutendsten unter den Volkswirthen Frankreichs, Michel Chevalier, bei der gegentheiligen Ansicht. Chevalier begründet seine Anschauungen von der voraussichtlichen Entwerthung des Goldes durch folgende arithmetische Beweise. Die gegenwärtige Ausbeute an Gold beträgt jährlich 250,000 Kilogramm, was also im Laufe von 10 Jahren einen Goldvorrath von 2 ⅔ Mill. Kilogr. ergeben muß. Der Gesammtbedarf an Gold zu den verschiedenartigsten Zwecken übersteige aber nicht 105,000 Kilogr. pro Jahr, so daß also innerhalb der nächsten zehn Jahre sich ein Vorrath nicht verwendbaren Goldes von fast 1 ½ Mill. Kilogr., 1400 Mill. Thaler in Werth, zusammengehäuft finden müsse. Das ist die Hälfte der Gesammtmenge Goldes, welche Amerika seit der ersten Reise von Columbus bis zur Entdeckung der californischen Goldfelder in 356 Jahren geliefert hat. Eine solche Ueberfüllung des Marktes, unter gleichzeitiger Verringerung des Silberschatzes, meint Chevalier, müsse nothwendig auf die Preise aller Dinge zurückwirken. Allein Chevalier hat sich hierbei vielfacher Irrthümer schuldig gemacht, unter denen die arithmetischen vielleicht noch die verhältnißmäßig geringfügigsten sind. Er schätzt nämlich die zur Ausprägung von Münzen erforderliche Goldmenge für Europa und Amerika auf 30,000 Kilogr. jährlich, während nach den vorhandenen statistischen Materialien über diesen Gegenstand die Münzen von Frankreich, Nordamerika und Großbritannien allein in dem Zeitraum von 1848 bis 1856 nicht weniger als 1 ¼ Mill. Kilogr. G. ausgeprägt haben. Ferner nimmt Chevalier den Bedarf an G. zu industriellen Zwecken jeder Art mit 35,000 Kilogr. jährlich viel zu gering an, da nach den Ausweisen der französischen G.-Ein- und Ausfuhr Frankreich allein mehr als 30,000 Kilogr. G. in den verschiedensten Formen verarbeitet. Rechnen wir für Deutschland, dessen Goldschmiedekunst und Goldindustrie auf fast gleicher Stufe mit der französischen steht, für Großbritannien, das hierin ebenfalls Tüchtiges leistet, und für die gesammte übrige civilisirte Welt zusammen auch nur 50,000 Kilogr. jährlich, so haben wir wahrscheinlich unsere Schätzung nicht zu hoch gegriffen. — Aber auch ganz abgesehen von diesen

ungenauen Schätzungen Chevalier's, so wird durch die anhaltende Production neuer beträchtlicher Goldquantitäten eine große und wachsende Zahl von Ursachen in Bewegung gesetzt und erhalten, welche alle dazu wirksam beitragen, den Wohlstand zu mehren, Handel, Unternehmungen, Entdeckungen und Productionen aller Art zu ermuntern und zu fördern. Hiernach wirken sie aber auch alle schließlich dahin, mehr und mehr durch ihre Ausbreitung über einen immer weiteren Kreis und durch unendliche Vervielfältigung der Zahl und des Umfanges der zu bewerkstelligenden Geschäfte die ursprüngliche Tendenz, welche eine Vermehrung der baaren Geldmenge mittels des bloßen Einflusses der Quantität auf die Steigerung der Preise äußert, zu neutralisiren. Wie gering übrigens die Schwankungen der Werthrelation des Goldes zum Silber trotz der enormen Zunahme der Goldgewinnung in den letzten Jahren unter gleichzeitiger Verringerung des Silberschatzes (durch die starken Silberabflüsse nach dem Osten Asiens) gewesen, geht aus folgenden Notirungen der Edelmetalle an der Londoner Börse am deutlichsten hervor.

Werthrelation des Silbers zum Golde.

1831—40 : 15,75	1853 : 15,33	1857 : 15,29
1841—50 : 15,83	1854 : 15,33	1858 : 15,36
1851 . : 15,46	1855 : 15,36	1859 : 15,20
1852 . : 15,59	1856 : 15,33	

Noch frappanter tritt die Stätigkeit des Goldwerthes trotz der starken Vermehrung dieses Edelmetalls hervor, wenn man den gegenseitigen Tauschwerth zwischen G. und Silber unter den verschiedenartigen Vorrathsverhältnissen beider vergleicht. Nach der „Denkschrift der Hamburger Commerz-Deputation, die Einführung der Goldwährung betreffend, 1856", sind nämlich die Verhältnißzahlen für die jährliche Gewinnung von G. und Silber zu den angegebenen Zeiten, wenn man die Gesammtproduction in dem betreffenden Jahre = 100 setzt:

	Gold	Silber	Gold	Silber
	nach dem Gewicht.		nach dem Werthe.	
Um das Jahr 1500	4,6	95,4	42,4	57,6
1550	1,0	99,0	13,3	86,7
1600	0,8	99,2	10,9	89,1
1650	1,0	99,0	13,3	86,7
1700	1,8	98,2	22,4	77,6
1750	3,1	96,0	33,1	66,0
1800	2,7	97,3	29,7	70,3
(1814, 20 und 38 folgten die Goldentdeckungen in Rußland.)				
Im Jahre 1846	5,8	94,2	48,7	51,3
(1848 Entdeckungen in Californien.)				
Im Jahre 1850	9,6	90,4	60,0	39,1
1854	19,2	80,8	78,3	21,7

Hiernach hat sich also die Goldgewinnung in den letzten funfzig Jahren der Menge nach um mehr als das Siebenfache vermehrt, und während in früheren Jahrhunderten die Silbererträge die Erträge des Goldes dem Werthe nach bei Weitem übertrafen, stellte sich 1854 ein geradezu umgekehrtes Verhältniß heraus: die Goldentdeckungen dieses Jahres übersteigen die Silbermenge fast um den vierfachen Werth. Aber trotz alledem sehen wir die Schwankungen des Tauschwerthes beider Metalle zu einander innerhalb der engsten Grenzen bleiben, und sobald sich Europa nur erst von der „Ueberraschung" der plötzlichen Zufuhren der amerikanisch-australischen Goldmassen erholt haben wird, werden vermuthlich auch diese geringen Werthveränderungen schwinden. Was nun die Goldproduction seit 1848 nach den einzelnen Jahren und für die verschiedenen Erzeugungsländer anlangt, so möchte dieselbe in runden Zahlen folgendermaßen zu veranschlagen sein:

Jahr	Californien	Australien	Rußland	Sonstige Länder
	Pfund			
1848	20,000	—	58,000	50,000
1849	75,000	—	54,000	50,000
1850	122,000	—	50,000	50,000
1851	170,000	20,000	51,000	50,000
1852	190,000	250,000	51,000	50,000
1853	200,000	205,000	37 000	50,000
1854	215,000	170,000	53,000	50,000
1855	210,000	200,000	49,000	50,000
1856	225,000	215,000	50,000	50,000
1857	225,000	180,000	50,000	50,000
1848—57	1,652,000	1,240,000	503,000	500,000
Werth Thlr.:	743,400,000	558,000,000	226,350,000	225,000,000.

Was die Goldproduction außer Californien, Australien und Rußland anlangt, so gehen die Schätzungen darüber sehr weit auseinander. Es kommen hier diejenigen Länder in Betracht, welche vordem den Goldbedarf decken mußten, insbesondere Neu-Granada, Chili, Brasilien, die Vereinigten Staaten, Central-Afrika, die Sunda-Inseln und Oesterreich. Bei der Schwierigkeit, namentlich in Rücksicht der Goldmengen, welche Afrika und die Sunda-Inseln in den Weltverkehr bringen, specielle Anschläge für die einzelnen Jahre zu versuchen, erschien es angemessener, einen gleichmäßigen mittlern Betrag für die ganze übrige Production außer Californien, Australien und Rußland durchweg anzunehmen, als variirende Berechnungen aufzustellen. Was nun endlich noch die Strömung des G. von den Ursprungsorten aus anlangt, so nimmt das in Californien gewonnene G. seinen Weg größtentheils von San Francisco über die Landenge von Panama nach New-York, und von hier, so weit es nicht schon in der Filialmünze zu San Francisco zu Eagles oder Barren geprägt ist, nach der Hauptmünzstätte zu Philadelphia. Von den 743 Mill. Thlr. G., welche die californische Ausbeute von 1848 — 1857 ergeben hat, sind in den amerikanischen Münzstätten über 440 Mill. Dollars ausgeprägt worden. Der größere Theil des californischen G. ist in den Vereinigten Staaten selbst geblieben, wo die progressive Zunahme der Bevölkerung, des innern Verkehrs und des Nationalwohlstandes, verbunden mit der sich immer mehr geltend machenden Reaction gegen die Noten unsolider Banken, einen bedeutend erhöhten Bedarf an baarem Gelde herausgestellt hat. Ein geringer Theil des californischen G. hat aus Amerika seinen Weg nach Europa und zwar zunächst nach London genommen. Die Goldmengen Australiens (bis 1857 auf 558 Mill. Thlr. geschätzt) haben fast sämmtlich ihren Weg nach England genommen, wo sie dann zunächst entweder in die Bank von England eingeliefert oder zum Weitertransport nach dem Continent gekauft wurden, insbesondere für die Pariser Münze, die jetzt täglich für 1 bis 1½ Mill. Francs ausprägt. Das im russischen Asien gewonnene G. (1848 — 1857 auf 226 Mill. Thlr. zu schätzen) geht zunächst nach Petersburg, um dort ausgeprägt zu werden. Doch geht ein nicht unbeträchtlicher Theil desselben ungemünzt nach Europa, nach London zumal, als Valuta zur Deckung der Zinsen für die vielfachen im Auslande contrahirten russischen Anleihen. Man sieht, daß London den Weltmarkt für G. bildet, wie es auch den für Silber (s. d.) behauptet. Die verhältnißmäßig geringen Transportkosten, welche die Versendung der Edelmetalle verursacht, begründen die Tendenz einer Concentration der großen regelmäßigen Geschäfte hierin von selbst. Unter den neueren Arbeiten über G. sind namentlich Soetbeer's treffliche Sammlungen (Hamburg 1856), Michel Chevalier, De la baisse probable de l'or (Revue des deux Mondes, 1857), Levasseur, La question de l'or, Paris 1858, zu nennen. Auch die Jahrgänge von 1856 bis 1859 des Bremer Handelsblattes enthalten zerstreut manch schätzenswerthen Beitrag zum Studium der Goldfrage.

Goldast (Melchior), genannt v. Heimingsfeld, gelehrter Geschichtsforscher und Philolog, geboren 1576 zu Espen bei Bischoffszell in der Schweiz, gestorben

nach einem vielbewegten Leben 1635 als Kanzler der Universität zu Gießen. G. war ein kenntnißreicher Mann, der sich durch folgende Werke verdient gemacht hat: „Scriptores rerum suevicarum" (Frankf. a. M. 1605). „Rerum Alemannicarum scriptores aliquot vetusti". (3 Bde. Frankf. 1606). „Collectio constitutionum imperialium h. e. imperatorum recessus, ordinationes, decreta etc. inde ab instauratione primae monarchiae usque ad imp. Matthiam". (4 tom. fol. Francof. a. M. 1615; neue Ausg. 1713). Außerdem ist er als Herausgeber des Dositheus (1601), der Paraenetici veteres, des Thuanus („Thuani historiarum nova editio") u. a. zu nennen. Sein Leben hat Senckenberg umständlich beschrieben vor der neuen Aufl. von G.'s „Script. rerum Alemannicarum, 1730."

Goldene Au ist der Name eines Theils des von der Helme bewässerten Thals zwischen dem südlichen Harzrande und dem ihm gegenüberliegenden Höhenzuge, aus dem die 1460′ über dem Meere hohe Berggruppe des Kyffhäusers mächtig hervorragt. Die g. A. beginnt bei Nordhausen, jener alten vormaligen kaiserlichen freien Reichsstadt, die zwar nicht an der Helme, aber dieser benachbart an einem ihrer beträchtlichsten Zuflüsse, der Zorge, liegt, und reicht in östlicher Richtung bis an die äußerste Ostgrenze der Grafschaft Stolberg, Roßlaischen Antheils. In politischer Beziehung gehört sie zum Kreise Sangerhausen des preußischen Regierungsbezirks Merseburg; sie reicht aber mit ihrem nördlichen Rande auch auf kurzer Strecke in die Grafschaft Hohenstein hinein, so weit diese unter königlich hannoverscher Oberherrlichkeit steht. Der erste Ort in der g. A. ist Sundhausen, 534′ über dem Meere, der letzte Bennungen; von da bis hierher senkt sich das Helmethal um 91′,2 auf einer Länge von 2½ Meilen. Die bedeutendsten Ortschaften sind die Städtchen Heringen, Kelbra, Roßla. Zu beiden Seiten des Helmethals und innerhalb der g. A. selbst wechselt von unten nach oben das Gestein als Grauwacke, Granit, Rothliegendes, Zechstein, bunter Sandstein, Muschelkalk, Keuper, Gips. Der Granit ist mächtig gehoben und erscheint vorzugsweise im Kyffhäuser Gebirge, während der Gips nur nesterweise an der Oberfläche vorkommt, wie im Kyffhäuser bei Tilleda. Der bunte Sandstein ist die durchschnittliche Gebirgsart, welche im südlichen Bergzuge zu Tage kommt und von der Graniterhebung durchbrochen wurde. Das Rothliegende kommt vorzugsweise im Kyffhäuser zu Tage, so wie am Fuß des Harzes und nimmt Platz über dem Granit, wo es von demselben nicht durchbrochen ist. Keine Wirkung ohne Ursache! Die Mannigfaltigkeit jener Felsarten hat, indem sie durch atmosphärische Einflüsse auf mechanischem und chemischem Wege zersetzt wurden, im Helmethal einen kalkigen, thonigen, humosen Boden geschaffen, welcher seiner Fruchtbarkeit halber diesem Thale eben den Namen der g ü l d e n e n Au, wie man ehedem sprach, verschafft hat. Das ist die Lichtseite der goldenen Au; sie hat aber auch ihre Schattenseite. Das Wassersammelgebiet der Helme hat bis zu deren Einfluß in die Unstrut zwischen Artern und Ritteburg einen Flächeninhalt von ungefähr 22 Q.-M. Ein Theil davon, namentlich der Harzrand, ist bewaldet, der größere Theil dagegen der Acker- und Wiesen-Cultur gewidmet. Daraus folgt, daß auf abgetriebenem, aufgelockertem Boden zur Zeit der Schneeschmelze und bei heftigen Sommerregengüssen die strömenden Gewässer nicht allein hier, sondern auch im höheren Gebirge, sich reichhaltig mit Sinkstoffen und Geröll versehen, dadurch den Höheboden seiner Krume berauben und die Flußthäler in unregelmäßiger Weise erhöhen und ihren Flußlauf theilweise sperren. So ist's auch in der g. A. und im ganzen Helmethal von Nordhausen abwärts bis Artern geschehen, wo die Ablagerung der Sinkstoffe, d. i. geologisch ausgedrückt, die Alluvialbildung oder die unaufhörlich fortschreitende Bildung des jüngsten Schwemmlandes durch die geringe Neigung des Thales ungemein gefördert wird; — von Bennungen bis Artern, eine Strecke von 3½ d. Meilen, senkt es sich nur um 76′. Vielfach liegt das Bette des Flusses höher als die angrenzenden Ländereien, durch die sich das Bette in zahlreichen Krümmungen hindurchschlängelt. Sie, die man Riethländereien nennt, sind bei Regenfluthen 2c. unaufhörlich der Ueberschwemmung ausgesetzt, die, so wie die in nassen Jahren hier herrschende Feuchtigkeit des Bodens jede Bestellung verbietet; trockene Jahre erlauben allenfalls Späthafer, Sommerweizen, Pferdebohnen, Runkelrüben zu bauen, welche sämmtlich etwas

Nässe ertragen und spät bestellt werden können; mehr trockene Jahre gestatten eine noch weitere Ausdehnung des Getreidebaues. Der Gewinn von Winterfrüchten ist jedoch niemals möglich. Um nun auch das Rieth, welches zwar Wiesen und Anger, aber wegen der Versumpfungen nur schlechte hat, möglichst zu einer g. A. umzuschaffen, eine Bezeichnung, die bloß dem Höheboden zu beiden Seiten der Helme gebührt, denkt man seit 1858 daran, den Flußlauf zu reguliren, ihn von Strecke zu Strecke gerade zu legen und dem Bette ein breiteres Profil zu geben.

Goldene Bulle. So heißt das wichtigste Grundgesetz des deutschen Reiches, welches unter Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 zu Stande kam und anfänglich die Kurfürstenbulle, später vorzugsweise die goldene Bulle, wegen der an den Original-Ausfertigungen befindlichen in Gold gearbeiteten Siegel (Bullen) genannt wurde. Dieses Gesetz hat noch heut zu Tage in Deutschland praktische Bedeutung für das Privatfürstenrecht und namentlich in Bezug auf die Lehre von der Regierungsnachfolge. Dasselbe baute auf der Grundlage fort, welche die Reichsverfassung bereits durch den Kurverein und die Constitution Kaiser Ludwig's von Bayern erhalten hatte, und war besonders darauf berechnet, ein Septemvirat der Kurfürsten und des Kaisers in Bezug auf die Reichsregierung zu begründen, da das Streben Karl's IV. darauf ausging, die Kaiserwürde mit seinem Hause unauflöslich zu verbinden. Diese Tendenz wird auch in dem ziemlich derben Eingange des Gesetzes deutlich ausgesprochen. Es heißt daselbst: „Omne regnum in se divisum desolabitur: nam principes ejus facti sunt socii furum. . . . Dic superbia, quomodo in Lucifero regnasses, si divisionem auxiliatricem non habuisses? . . . Tu quidem invidia . . . divisionem inter septem Electores sacri imperii, per quos velut septem candelabra lucentia in unitate Spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium, multoties posuisti." — Die goldene Bulle besteht aus fünf verbundenen, in lateinischer Sprache abgefaßten Verordnungen, welche später in 30 Capitel eingetheilt wurden, und von denen der größere Theil (nämlich die 23 ersten Capitel) auf dem Reichstage zu Nürnberg am 10. Januar 1356, das Uebrige zu Metz am 25. December 1356 vom Kaiser mit den Kurfürsten und zum Theil auch mit den übrigen Reichsfürsten errichtet worden ist. Ueber den Verfasser des Gesetzes fehlt es an bestimmten Nachrichten. Wegen der deutlichen Spuren der Einwirkung römischer Rechtsgrundsätze, welche in dem Gesetze hervortreten, hat man wohl einen bekannten italienischen Juristen damaliger Zeit, der auch als Schriftsteller sich hervorthat, mit Namen Bartolus, für den Verfasser der goldenen Bulle gehalten, ohne indeß für diese Ansicht irgend einen sicheren Anhalt zu haben, und ebenso fehlt es an genügenden Beweisen für die nicht selten aufgestellte Behauptung, daß der Kanzler Rudolf Rühl von Friedeberg dieselbe abgefaßt habe. Daß Kaiser Karl IV. auf die Redaction Einfluß äußerte, ist selbstverständlich, ob er aber den Entwurf persönlich abgefaßt habe, läßt sich nicht erweisen. Was den Inhalt dieses Reichsgesetzes betrifft, so wurde die Zahl der Kurfürsten durch dasselbe auf sieben festgesetzt. Die Kurstimmen werden jenen Fürsten beigelegt, welche der Sachsenspiegel als Kurfürsten nennt, nämlich: Mainz, Trier, Köln, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen. Von den beiden Häusern Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg, die bisher um die Führung der Kurstimme gestritten hatten, wurde ersteres, welches sich schon früher zu Karl IV. gehalten hatte, als berechtigt anerkannt. Zugleich wurde die Rangordnung der Kurfürsten bestimmt, so wie das unter ihnen beim Sitzen und Gehen zu beobachtende Ceremoniell. Bei der Königswahl wurde die Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausdrücklich anerkannt und zugleich angeordnet, daß die Kurstimmen auf den Ländern haften sollten. Daher wurde auch für die Kurstaaten der Grundsatz der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Länder ausgesprochen, und die Primogeniturordnung bei der Succession in die weltlichen Kurstaaten eingeführt. Die Volljährigkeit der Prinzen eines kurfürstlichen Hauses wurde auf achtzehn Jahre (dies Alter gilt noch jetzt für die Großjährigkeit der deutschen Fürsten) festgesetzt, und die Regierungsvormundschaft als ein Recht des nächsten successionsberechtigten Agnaten erklärt und insbesondere auf eine gute Erziehung der Prinzen, namentlich auf die Erlernung von drei Sprachen gedrungen. Prinzen,

welche sich dem geistlichen Stande gewidmet hatten, wurden von der Succession in die weltlichen Kurstaaten ausgeschlossen, ebenso diejenigen Prinzen, welche wegen geistiger oder anderer bedeutender Mängel zur Führung einer Landesregierung untüchtig sind. Die betreffende Stelle lautet: „Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.“ — Bekanntlich wurde bei dem Regierungsantritt des jetzigen Königs von Hannover die Frage lebhaft erörtert, in wiefern Blindheit ein „defectus“ im Sinne dieses Paragraphen sei, was indeß demnächst in Abrede gestellt wurde. — Den Kurfürsten wurde für ihre Staaten ein privilegium de non evocando und de non appellando ertheilt, d. h. es wurde ihnen zugesichert, daß ihre Unterthanen weder vor auswärtigen Gerichten belangt, noch deren Processe vor den Landesgerichten, weder so lange sie dort anhängig sind, durch die kaiserlichen oder andern Gerichte an sich gezogen, noch auch gegen die Entscheidungen der kurfürstlichen Landesgerichte Appellationen an die Reichsgerichte erhoben werden dürften. Außerdem wurden den Kurfürsten die von ihnen erhobenen Regalien, insbesondere das Bergwerksregal, hergebrachte Zölle und Münzen und das Judenschutzrecht bestätigt. — Der Pfalzgraf bei Rhein und der Kurfürst von Sachsen wurden insbesondere zur Führung des Reichsvicariats bei Erledigung des Thrones (in sofern nicht schon ein bei dem Leben des Kaisers erwählter Nachfolger, ein sog. römischer König vorhanden war) bestätigt, und zwar mit getheilten Vicariatsbezirken, so daß Pfalz in den Rheinlanden, Schwaben und Franken, Sachsen aber in den Ländern des sächsischen Rechtes die interimistische Reichsregierung zu führen hatte. Den Reichsvicarien wurde die Befugniß zugestanden, die Reichsgerichtsbarkeit auszuüben, zu kirchlichen Pfründen zu präsentiren und die eröffneten Reichslehen, mit Ausnahme der Fürstenthümer und anderer Fahnlehen zu verleihen; doch durften sie keine Reichsgüter veräußern oder verpfänden. Auch wurde das namentlich von Seiten der Liberalen bei Gelegenheit von Kammerdebatten über die Ministerverantwortlichkeit häufig erwähnte Recht der Pfalzgrafen, über den Kaiser zu Gericht zu sitzen, welches indeß in Wirklichkeit niemals ausgeführt ist, in Cap. 20, § 1 anerkannt. Zum Behufe einer gemeinschaftlichen Führung der Reichsangelegenheiten sollte eine jährliche Versammlung der Kurfürsten stattfinden. Diese kam jedoch nicht zu Stande; dagegen pflegte der Kaiser in wichtigeren Angelegenheiten die schriftliche Einwilligung der Kurfürsten (Willbriefe) einzuholen. Auch in Beziehung auf den gemeinen Rechtsstand finden sich in der goldenen Bulle einige Bestimmungen. Es wurde nämlich den Vasallen verboten, ihre Lehngüter scheinbar und in betrüglicher Absicht zu refutiren, um sie sodann unter dem Vorwande einer Feindschaft oder Fehde mit dem Lehnsherrn wieder einzunehmen. Sodann wurden auch alle Einigungen zwischen einzelnen Personen und Städten untersagt, mit Ausnahme derjenigen, welche Fürsten und Städte zur Aufrechterhaltung des gemeinen Landfriedens eingehen würden. Insbesondere wurde den Städten die Aufnahme von Pfahlbürgern verboten, und endlich auch noch versucht, das Faustrecht durch die Verordnung einzuschränken, daß jede Fehde drei Tage vor dem Beginn der Feindseligkeiten, und zwar dem Gegner persönlich oder öffentlich in seinem gewöhnlichen Wohnorte angesagt werden müsse, widrigenfalls sie für ungerecht und der Unternehmer für ehrlos erklärt werden sollte. Die goldene Bulle haben namentlich folgende Werke zum Gegenstande: J. J. Moser, von Deutschland und seiner Staatsverfassung überhaupt, S. 214 ff.; J. P. v. Ludewig, vollständige Erläuterung der goldenen Bulle, 1752, und J. D. v. Olenschlager, die Erläuterung der goldenen Bulle Karl's IV., 1766.

Goldener Sporn, ein päpstlicher Orden, dessen Stiftung dem Papst Paul III. zugeschrieben wird. Die Ordensritter, sonst „Lateranische Hofpfalzgrafen“ genannt, heißen jetzt „Ritter der goldnen Miliz“. Die Zahl der Ordensmitglieder ist auf 300 bestimmt. Das Ordenskreuz ist nach der Anordnung des Papstes Benedict XIV. ein goldnes, weiß emaillirtes Malteserkreuz, hat an den beiden Spitzen des unteren Theiles einen kleinen goldnen Sporn und wird an einem rothen Bande getragen.

Goldenes Vließ s. Vließ.

Goldküste. Am meisten europäische Niederlassungen in Guinea (s. d.) hat

noch jetzt, trotzdem daß seit dem Aufhören des Sclavenhandels neuerdings manche eingegangen sind, der Golddistrict auf der fast schon seit der Entdeckung von den Portugiesen mit dem Namen „Goldküste" belegten Küstenstrecke, deren Grenzen wir bereits in dem Artikel **Adda** bestimmt haben und zu der auch das sogenannte Königreich Aschanti (s. d.) gehört. Engländer, Holländer und Dänen besaßen früher auf der G. zahlreiche Forts und Handelsstationen; im Jahre 1808 waren auf 16 Meilen Länge zwischen Axim und Accra zehn britische, funfzehn holländische und vier dänische vorhanden, die jetzt, außer dem britischen Fort Dircove verlassen sind. Die Holländer besitzen unter ihren „Etablissementen ter Kuste van Guinea" die Handelsposten, welche der große Kurfürst im 17. Jahrhundert erworben hatte, um dem aufblühenden brandenburg-preußischen Staate überseeische Besitzungen zu verschaffen, die aber, weil sie nicht den staatswirthschaftlichen Nutzen stifteten, den man sich davon versprochen hatte, von seinem Sohne und Nachfolger in der Regierung aufgegeben und an die Generalstaaten der sieben vereinigten niederländischen Provinzen verkauft wurden, und als Hauptort St. Georg del Mina, gewöhnlich Elmina genannt, mit einem Gouverneur; die Stadt mit starker Festung hat 8000 Einwohner. Elmina war das erste europäische Etablissement auf der Küste von Guinea, indem es von den Portugiesen im Jahre 1481 errichtet wurde. Von den Holländern 1637 erobert, ward es diesen 1641 von Portugal förmlich abgetreten, sammt einigen anderen kleinen, von ihm abhängenden Ansiedelungen. Unter den britischen und den früheren dänischen, seit 1850 aber England gehörigen Stationen ist der bedeutendste Platz Cap-Coast-Castle (eine Corruption des ursprünglichen portugiesischen Namens Cabo Corso, bei den Eingebornen Iguah genannt) mit 10,000 Einwohnern und einem britischen Untergouverneur; daran schließen sich der Zahl der Einwohner nach Animaboe, Adda rc. an. Auch Cap-Coast-Castle, jetzt der Hauptstapelplatz der G. und durch eine Citadelle und drei detachirte Forts vertheidigt, ist eines der ältesten Etablissements der Portugiesen, theilte das Schicksal Elmina's und ward ebenfalls 1641 den Holländern abgetreten, in deren Händen es bis 1655 blieb. In diesem Jahre nahmen es die Briten ein, denen es dann durch den Vertrag von Breda 1667 überlassen wurde. Man rechnet 90 Q.-M. mit 385,000 Seelen auf das ganze britische Gouvernement der G., das im Jahre 1857 eine Einnahme von 12,917 Pfd. St. gewährte und eine Ausgabe von 10,772 Pfd. St. beanspruchte. 105 Schiffe von 27,152 Tonnen liefen in die Häfen des Gouvernements in dem genannten Jahre ein; die Einfuhr betrug 105,634 Pfd. St. und die Ausfuhr 121,000 Pfd. St., worunter das Palmöl mit 54,472, Elfenbein mit 1984, Erdnüsse mit 2420, Goldstaub mit 59,360 Pfd. St. vertreten waren. Alle diese Küste durchströmenden Flüsse führen nämlich Goldstaub; vielleicht giebt es kein Land auf dem Erdboden, das reicher ist, als dieses, und wenn es möglich wäre, die Erde aufzugraben und die goldhaltigsten Landstriche zugänglich zu machen, so könnte man unberechenbare Schätze gewinnen. Unglücklicherweise aber bildet hier das Klima eine unübersteigliche Schranke. Wäre dies nicht der Fall, so brauchte man nur den Sand der Flüsse zu waschen, den Boden einige Fuß tief aufzugraben, um dieses reiche Mineral zu finden. Die Neger kennen die oberen Adern der Minen, die sie während der schönen Jahreszeit ausbeuten; auch werden 8—10,000 Sclaven im Aschantireiche mit dem Verwaschen des Barraflußsandes beschäftigt. Im Jahre 1847 sandte eine Amsterdamer Gesellschaft Bergleute hierher, um die goldhaltigen Oertlichkeiten von Dabrugun auszubeuten, doch war dies Unternehmen in seinen Erfolgen sehr unglücklich. Die Leute kamen zweiundzwanzig Mann stark an und ließen sich um die von den Negern verlassenen Gruben herum nieder; sie bauten daselbst Baraken und arbeiteten, sobald die Regen aufgehört hatten, an der Austrocknung der Gruben; bald fanden sie Goldadern und hatten schon ziemlich viel Gold gewonnen, als Fieber und Ruhr sie decimirten. Nach Verfluß von zehn Monaten war nur noch der Unterdirector und ein Bergmann am Leben! Man mußte daher auf die Ausbeutung verzichten. Der goldreichste Theil scheint zwischen den Flüssen Saint-André und Volta, diesseit und jenseit der Berge, zwischen Galam und dem Borko-Lande zu liegen.

Goldoni (Carlo), von den Italienern als ihr bedeutendster und classischer Komödiendichter gefeiert. Er ist 1707 zu Venedig geboren. Sein Vater, ein praktischer

Arzt, der sein Geschäft an verschiedenen Orten des Festlandes trieb, schickte ihn zu seiner humanistischen Ausbildung nach Rimini, ließ ihn nachher die Rechte, endlich auch Medicin studiren. Schon in Rimini hatte er sich jedoch mit einer wandernden Schauspielertruppe verbunden und auch später, obwohl er in Folge seiner Rechtsstudien in Venedig zur Advocatur zugelassen wurde, siegte seine Vorliebe für die Bühne über jede andere Berufsarbeit. Nach einem unstäten Leben, während dessen er unter Anderm in Feltre ein Liebhabertheater dirigirte und mit Opern und Trauerspielen versorgte, ließ er sich nach 1736 in Venedig nieder und suchte hier in seinen Lustspielen die sogenannte „Kunstkomödie" mit ihren stehenden populären Figuren, dem Pantaleone, Spavento u. s. w., durch Nachbildung der französischen classischen und correcten Komödie zu verdrängen. Der Ruf, den er in diesem Kampf gegen die nationale Farce in Italien, wie im Ausland gewann, war außerordentlich. Indessen fehlt allen seinen Komödien, deren er 150 hinterließ und die er für die einzelnen Theatersaisons manchelweise lieferte, alle Individualität. Man nannte sie Charakterstücke, gleichwohl enthalten sie sämmtlich kaum zehnerlei äußerlich und oberflächlich entworfene Charaktere, deren Lächerlichkeit und Eigenthümlichkeit oft nur in kleinen und natürlichen Schwächen besteht. Sein Ruf wurde in Italien seit 1761 für eine Zeit lang völlig erschüttert, als Carlo **Gozzi** (s. d.) mit seinen Feenmährchen auftrat. Später aber, während dem letzteren vorzugsweise die Deutschen ihre Bewunderung widmeten und derselbe in Italien an Ansehen verlor, wandten die Italiener G. wieder ihre Theilnahme zu und er gilt ihnen noch jetzt als der „gran G." Durch die Triumphe Gozzi's und die Verödung seines eigenen Theaters verstimmt, verließ G. noch im Jahre 1761 Venedig, um einer an ihn ergangenen Einladung nach Paris zu folgen. Als hier sein Plan, das ital. Theater zu reformiren, mißlang, ward er Sprachlehrer am Hofe Ludwig XV. Er unterrichtete die Dauphine in der italienischen Sprache und ließ auch auf dem Hoftheater zu Fontainebleau kleine Stücke seiner Arbeit aufführen. Die französische Sprache eignete er sich in solcher Vollkommenheit an, daß er nicht nur seine geschwätzigen „mémoires de Mr. G. pour servir à l'histoire de sa vie et à celle de son théâtre" (Paris 1787. 3 Bde.), sondern auch einige Komödien, darunter seine gerühmteste „le bourru bienfaisant" in derselben schreiben konnte. Die Revolution beraubte ihn seiner auf der Civilliste ruhenden Pension; der Convent gab sie ihm zwar zum Theil wieder, doch starb er schon den Tag nach dem betreffenden Beschluß am 8. Januar 1793. Eine von ihm revidirte Originalausgabe seiner Arbeiten erschien 1788 zu Venedig in 40 Bänden. Der Schauspieldirector Schröder brachte einige seiner Stücke in deutscher Bearbeitung, darunter „der Diener zweier Herren", zur Aufführung. Eine deutsche Bearbeitung „sämmtlicher Lustspiele G.'s" von J. H. Saal erschien 1768—1777 in eilf Theilen.

Goldsmith (Oliver), englischer Schriftsteller, geb. den 10. November 1728 zu Pallice in der irischen Grafschaft Longford, wo sein Vater Landgeistlicher war, studirte zu Dublin seit 1745 Theologie, zu Edinburg seit 1752 Medicin, floh aber von hier bald wieder in Folge einer unvorsichtigen Bürgschaft nach Leyden, wo er Chemie und Anatomie studirte. Immer mit seiner Entblößung von Geld kämpfend, ging er von Leyden aus auf Reisen und half sich mit seinem Flötenspiel durch Flandern, Frankreich, Deutschland, die Schweiz und soll auch zu Padua Doctor der Medicin geworden sein. Nach England zurückgekehrt, ward er Hülfslehrer in Peckham, sodann Apothekergehülfe und begab sich dann nach London, um es daselbst mit der ärztlichen Praxis zu versuchen. Ohne Praxis und Geld ergab er sich indeß bald der Literatur und machte in derselben, nachdem er 1759 sein „Enquiry in to the present state of taste and literature in Europe" hatte erscheinen lassen, sich durch sein Familiengemälde, der „Vicar of Wakefield" (1766, deutsch von Bode, Leipzig 1776), unsterblich. Die Engländer rühmen noch sein Gedicht der „Traveller" (1765) und seine Elegie „the deserted village" (1770). Seine Geschichten von England (1772), von Rom (1770) und von Griechenland (1773) sind nur Compilationen und industrielle Unternehmungen, wie seine unvollendet gebliebene „history of the earth and animated nature", eine Bearbeitung der Buffon'schen Werke (London 1774, 6 Bde). Er war mit dem Plan zu einem Wörterbuch der Künste und Wissenschaften beschäftigt, als er

in Armuth den 4. April 1774 starb. Washington Irving, der seine „Miscellaneous works" herausgab (Paris 1825, 4 Bde.), hat auch (London 1849) seine Biographie veröffentlicht.

Golesco (Nicolaus), rumänischer Agitator, geboren im Jahre 1810 zu Campu-Longu, stammt aus einer alten Großbojaren-Familie und ist der Sohn des 1829 verstorbenen Groß-Logotheten Constantin G. Er war 11 Jahre alt, als der Bürgerkrieg in der Walachei 1821 seine Familie zur Auswanderung nach Kronstadt in Siebenbürgen zwang. 1826 brachte ihn sein Vater mit seinem ältesten Bruder nach der Schweiz, damit er dort seine Studien vollende. 1829 kehrte Nicolaus nach Bucharest zurück, trat in die Miliz und ward, nachdem er den Militärdienst 1841 aufgegeben hatte, zu hohen bürgerlichen Posten erhoben. Zuletzt zum Director des Departements des Innern ernannt, gab er 1847 seine Entlassung und schloß sich mit seinem Bruder Stephan und Vetter Alexander Georg dem nationalen Comité an, welches (vergl. d. Art.: **Rumänische Revolution**) die Restauration Rumäniens in seine alten Rechte bezweckte. Nach der Proclamation der Constitution (21. Juni 1848) ward er Minister des Innern und behauptete diesen Posten auch unter der provisorischen Regierung. Den 2. August, nach der Anerkennung des neuen Zustandes der Dinge von Seiten der Pforte, ward er mit Heliades und Tell Mitglied der fürstlichen Statthalterschaft der Walachei, sechs Wochen darauf nach dem Einrücken der Russen verhaftet, entfloh aber nach Frankreich, wo er bis 1857 an der Spitze der rumänischen Emigration stand und die zahlreichen Proteste mit unterzeichnete, welche dieselbe von Paris aus gegen das russische Protectorat erließ. 1857 kehrte er nach Bucharest zurück und war, als Vicepräsident des Divan ad hoc, ein eifriger Fürsprecher für die Union der Donaufürstenthümer. Im Cabinet des Fürsten Cusa (s. d.) ward er Minister des Auswärtigen. In dem Ministerium, welches 1860 zu Stande kam, übernahm er die Präsidentschaft und das Kriegsministerium. — Sein Bruder Stephan, geb. 1809, nahm an allen seinen Unternehmungen und Erlebnissen Theil und war 1857 Mitglied des Divan ad hoc. — Alexander Georg G., der Vetter der Vorigen, geb. 1819, gebildet auf der Nationalschule zu St.-Sawa, sodann zu Bucharest, endlich zu Paris, war seit 1840 in der Walachei als Ingenieur von der Regierung beschäftigt, kehrte aber 1844 nach Paris zurück, um hier Geschichte und Nationalökonomie zu studiren. 1848 wieder in Bucharest, war er ein thätiges Mitglied des Revolutionscomité's, wurde aber bald nach Ausbruch des Aufstandes als politischer Agent nach Paris geschickt, wo er sich an der rumänischen Broschüren- und Memoiren-Fabrik lebhaft betheiligte. 1857 war er gleichfalls ein Mitglied des Divan ad hoc.

Golfstrom s. **Atlantischer Ocean**.

Golgatha, in der Ursprache Golgotha, d. i. Schädelstätte, der Hügel, auf welchem Jesus Christus ist gekreuzigt worden. Die Bedeutung des Namens ist so gesichert, daß kein Kritiker dagegen aufgetreten ist, obgleich das Neue Testament selbst die Uebersetzung giebt. Guten Grund haben aber die Zweifel, ob dem Orte als allgemeinem Richtplatze dieser Name eigne, auf welchem gar bleichende Schädel hin und wieder gelegen hätten. Da G. ganz nahe bei dem Thore lag, ist es ganz undenkbar, daß die Juden sich so der gesetzlichen Verunreinigung durch Todte ausgesetzt, gar ein vornehmer Jude einen Garten, benachbart einem Hochgerichte, gehabt habe. Wahrscheinlich gab irgend eine eigenthümliche Begebenheit oder die Gestalt des Hügels Veranlassung, den Ort Schädelstätte zu nennen, und der Name wieder lenkte die eilige Wahl am Tage vor dem Sabbathe hierher. Eine nachweislich bis in das vierte Jahrhundert hinaufreichende Tradition bezeichnet einen bestimmten Hügel (lat. Calvarienberg), welchen die Andacht mit einer Kirche geschmückt hat, und in dessen Nähe das Grab Christi mit seinen bekannten gottesdienstlichen Räumen und seinem Cultus-Schmucke der Andacht offen stehet. Zwar erheben sich einige historische Schwierigkeiten bei der Annahme der Zuverlässigkeit dieser Tradition; aber bei rechter Erwägung bestätigen sie eher, als sie widerlegen, da sie in ihrer Auffälligkeit auch denen nicht verborgen geblieben wären, welche etwa pia fraude eine schwankende Tradition in Zuversicht gewandelt hätten. Es ist kaum zu denken, da stets in der Nähe Jerusalem's eifrige Christen wohnten, daß nicht der Vater dem Sohne die heiligen Orte solle ge-

zeigt haben. Und gerade als später das Heidenthum mit Absicht daran ging, das Andenken dieser Begebenheiten und Oertlichkeiten auszulöschen, mußte solches Bestreben nur das Gegentheil wirken. Der Calvarienberg, der Hügel Golgatha, liegt jetzt innerhalb der Stadt Jerusalem; aber nachweisbar hat sich die Lage derselben, wie nach ihrer früheren Zerstörung, so nach ihrer letzten durch Titus geändert. Die Angaben des Josephus, des betreffenden jüdischen Historikers, zeigen, daß der Calvarienberg außerhalb der zweiten Mauer des alten Jerusalem fallen würde, wie auch jetzt in seiner Nähe noch Spuren von Felsengräbern und alten Gärten anzutreffen sind. Nicht bloß auf religiösem Gebiete, sondern auch in der Weltgeschichte zeigt sich die Erfahrung, daß oft gerade dann ein Eifer entbrennt, der Propheten Gräber zu schmücken, wenn man sich von dem Geiste, sei es der Männer Gottes oder der Helden der Welt, am weitesten entfernt. Deswegen liegt auch ein Moment der Wahrheit in der Polemik gegen den Cultus heiliger Stätten. Sonst ist es dem an Zeit und Raum gebundenen Menschengeiste ganz entsprechend, an Oertlichkeiten und an wiederkehrenden Tagen mit besonders lebhaften Gefühlen zu hangen. Nicht um eines Verdienstes willen, denn wir hoffen nur auf Gnade, aber um unsere eigene Seele einmal recht in Traurigkeit und Tröstung zu sättigen, möchten unsere Kniee auch wohl den Hügel berühren, auf welchem Jesus Christus gekreuzigt worden ist.

Golius (Jakob), bedeutender Orientalist, geb. im Haag 1596, studirte in Leyden die alten Sprachen, Theologie, Medicin, Mathematik und unter Erpenius die arabische Sprache. 1622 begleitete er die holländische Gesandtschaft nach Marokko und bereiste 1625 bis 1629 die Levante, Syrien und die Türkei. Nach seiner Rückkehr wurde er Professor der arabischen Sprache und der Mathematik zu Leyden, wo er den 28. September 1667 starb. Seine Hauptwerke sind das „Lexicon Arabico-Latinum" (Leyden 1653), „Muhammedis Ferganensis, qui vulgo Alfraganus dicitur, elementa astronomica, arabice et latine" (Amst. 1669) und „Achmedis Arabsidae vitae et rerum gestarum Timuri historia" (Leyden 1636).

Golkonda — welche reizende Bilder umgaukeln uns bei dem bloßen Namen dieses weltberühmten Ortes! Die nüchternste Phantasie muß angeregt werden bei der Erinnerung an G.'s Herrlichkeit, die in den schwermüthig-lieblichen Weisen der Oper „Aline" zur Nachwelt hinübertönt. Obgleich aber der Name dieser Stadt schon wegen des Rufes ihrer Diamanten (s. **Edelsteine**, Bd. VI. S. 636) dem Leser bekannter ist, als der manches anderen Ortes in Indien, so weiß man doch sehr wenig von ihrer Specialgeschichte, die seit Jahrhunderten unbeachtet geblieben. Die Nachfolger des Patan Ferost Schah hatten lange vor Begründung der Mongolenherrschaft durch Vereinigung aller um G. liegenden Gebiete ein besonderes Königreich gegründet, das erst von Aurung-Zeb unterjocht wurde. Bis dahin war G. ohne Zweifel eine sehr bedeutende Stadt gewesen. Die Geschichte der Theilung des großen bhamanischen Reiches, welche Ferischta geschrieben, ist voll von an's Wunderbare grenzenden Schilderungen der Pracht und Größe einer langen Reihe von Königen G.'s, und die prachtvolle Nekropole dieser Herrscher aus dem Geschlechte Kuteb-Schah's zeugt von der Wahrheit des Erzählers. Außer den Mausoleen müssen wir aber die Festungswerke erwähnen, die der Nizam von Hyderabad, bei dessen Residenzstadt G. liegt, zu seiner Schatzkammer und zum Staatsgefängniß eingerichtet hat.

Goltz. Die gegenwärtig in sämmtlichen Provinzen des preußischen Staates und mit einem Zweige in den Niederlanden blühende Familie der Grafen und Freiherren von der G. stammt aus dem vornämlich in der Gegend von Mainz begüterten Geschlechte Dienheim ab. Von diesem kam Andreas im Jahre 1123 nach Polen, wo damals König Boleslaw III. Krzywousty regierte, und gelangte hier zur Würde eines ersten Generals. Er vermählte sich mit der Erbtochter des reichen Landrichters Johann Prawda zu Gostyn und trat hierdurch in den Besitz der Herrschaften Trabsky, Labiczyn, Golzewo und Sczawin. Sein zweiter Sohn, Johann, erhielt die Herrschaft Golczewo und wurde der Stammvater des Geschlechts Golczewo (Golcz) und v. d. G., das sich auch in älteren Urkunden Goltitz (1337) und Goltzow noch im 16. Jahrhundert schrieb. Anfangs des 13. Jahrhunderts ließ sich Arnold v. d. G. in Pommern und in den Marken nieder, gründete daselbst die Städte Dramburg und

Crone und stiftete durch seine Söhne die beiden Hauptlinien, nämlich die ältere (weiße) von Reppow und die jüngere (schwarze) von Wuhrow. Von ersterer zweigte sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts das nunmehr erloschene Haus Nisczyk ab; ferner um 1550 das Haus Giesen, gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Häuser Heinrichsdorf und Sortlack. Der Stammvater des zuletzt Genannten war Balthasar v. d. G., Amtshauptmann zu Neidenburg, welcher sich in Ostpreußen niederließ. Von der jüngeren, der Wuhrower Linie, zweigten sich ebenfalls mehrere Nebenlinien ab: zuerst in der Mitte des 15. Jahrhunderts das 1806 wieder erloschene Haus Mellen und das noch blühende Haus Curtow; ferner gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Haus Clausdorf. Eine andere zu dieser Periode gegründete Nebenlinie, welche in Böhmen zu hohen Ehren gelangte, starb gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ungefähr gleichzeitig mit demjenigen Hause aus, welches zuletzt im Besitz von Wuhrow war. Mehrfache Standeserhöhungen sind dem Geschlechte zu Theil geworden. Joachim Rüdiger v. d. G. ward 1666 vom König Ludwig XIV. von Frankreich in den Stand der französischen Barone erhoben, indessen waren schon Günther, kaiserlicher Statthalter in Böhmen ꝛc., und Martin Maximilian, kaiserlicher Feldzeugmeister im dreißigjährigen Kriege, als Freiherren aufgeführt. Die Anerkennung des Wappens (1666 verliehen, die blaue Farbe des Schildes und drei goldene Lilien neben dem Sparren) und der freiherrlichen Würde in den kurbrandenburgischen Staaten erfolgte seitens des Kurfürsten Friedrich III. am 7. November 1691 für einen legitimirten Sohn Joachim Rüdiger's. Johann Ernst Wenzel v. d. G. ward den 13. März 1724 böhmischer Freiherr, 1729 in den böhmischen alten Herrenstand und am 16. September 1731 in den Grafenstand erhoben. Am 19. September 1786 erhielten zwei Linien des Clausdorfer, am 19. November 1786 zwei des Heinrichsdorfer, so wie am 10. Januar 1787 und am 9. Mai 1789 zwei Glieder des Sortlacker Hauses durch König Friedrich Wilhelm II. von Preußen die Grafenwürde. Viele ausgezeichnete Männer, die in den höchsten Ehrenstellen glänzten, sind aus diesem edlen Geschlechte hervorgegangen. In dem geistlichen Stande lieferte es mehrere Bischöfe, in der Diplomatie zählte es mehrere preußische Gesandte an den vornehmsten Höfen Europa's und in der Verwaltung wurde es durch eine große Zahl preußischer und polnischer Minister, polnischer Reichssenatoren, Amtshauptleute, Starosten, Landräthe ꝛc. repräsentirt. Vorzugsweise aber widmeten sich die Glieder des Geschlechts dem Militärstande, bekleideten in ihm fast in allen europäischen Ländern häufig die höchsten Würden und wurden vielfältig durch Orden und andere Auszeichnungen geehrt. Eine besondere Erwähnung verdienen der schon oben genannte Günther Freiherr v. d. G., kaiserlicher Generalissimus, Statthalter in Böhmen und Mähren und Ritter des goldenen Vließes, und der von Ludwig XIV. baronisirte Joachim Rüdiger, aus dem Hause Clausdorf, geb. 1623. Nachdem er französischer Maréchal de camp gewesen, trat er als Oberst in brandenburgische Dienste, in denen er zur Würde eines Generals der Infanterie und Chefs eines Regiments zu Fuß gelangte; auch wurde er im Jahre 1661 Gouverneur von Berlin. Er trat 1665 in dänische Dienste und 1680 in die des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen. Er starb 60 Jahre alt im September 1683, nachdem er Wien tapfer gegen die Türken vertheidigen geholfen und der Schlacht vom 2. September 1683 ehrenvoll beigewohnt hatte. Er war nur kurze Zeit mit einer Wittwe v. Canitz, geb. v. Burgsdorf, der Mutter des Dichters v. Canitz, verheirathet, ohne Kinder mit ihr zu haben, und hinterließ eine große Anzahl Güter, wie Barsin und Barwin, die er von den Massow's, Quackwitz, das er von den Zitzwitz, Wobeser, Trebblin und Neuendorf, die er von den Putkammer ꝛc. erkauft hatte. Ferner wollen wir unter der großen Zahl der berühmten Glieder dieser Familie noch Georg Konrad, Karl Franz, August Friedrich Ferdinand und Robert Heinrich Ludwig nennen. Ersterer, königlich preußischer Generalmajor, Amtshauptmann zu Kottbus, Peitz und Aschersleben, Ritter des Johanniter- und des Ordens pour le mérite, designirter Comthur auf Lagow, Erbherr zu Kuttlau, Neukranz, Mellentin ꝛc., geb. 1704, starb den 4. August 1747 zu Berlin. Seine Talente und militärischen Eigenschaften, namentlich sein bei mehreren Gelegenheiten bewiesener Heldenmuth, den er besonders im Sturm auf Glogau in der Schlacht vom 8. bis 9. März 1741 darlegte, hatten ihm die besondere Gnade

Friedrich's des Großen verschafft. Er setzte ihm zu Ehren eine besondere Lobrede auf, welche in der Versammlung der Akademie der Wissenschaften, deren Mitglied der General gewesen war, am 30. Mai 1748 abgelesen wurde, auch nannte er ihn seinen „Ulysses" und sagte, daß drei bis vier solche Männer genügten, um eine ganze Regierung berühmt zu machen. Auf dem Denkmal des großen Königs zu Berlin ist dieser verdienstvolle Mann in ganzer Figur abgebildet. Karl Franz Freiherr v. d. G., königlich preußischer General-Lieutenant, Geh. Staats- und Kriegsminister, welcher sich sowohl im siebenjährigen Kriege', namentlich bei Zorndorf, in welcher Schlacht er, 18 Jahre alt, den Orden pour le mérite sich erwarb, als auch nachher in den Revolutionskriegen rühmlichst auszeichnete, starb am 13. April 1804. Die beiden anderen, oben genannten Glieder des Geschlechts haben im Civildienste sich einen Namen erworben. August Friedrich Ferdinand, Graf v. d. G., geb. 1766, trat jung in preußische Staatsdienste, bekleidete mehrere Gesandtschaften in Polen, Dänemark, Schweden und Rußland, wohnte 1807 den Tilsiter Friedensunterhandlungen bei und war 1808 als preußischer Abgeordneter bei der Zusammenkunft in Erfurt. In Königsberg unterhandelte er mit Daru über die Räumung der preußischen Monarchie, wurde Minister des Auswärtigen und nahm am Abschlusse der Allianz mit Frankreich Theil, welche 1812 das Verhältniß Preußens festsetzte. Nach dem Rückzuge der Franzosen aus Rußland blieb er als Präsident der Regierungs-Commission in Berlin, wurde nach dem ersten Pariser Frieden Oberhofmarschall und preußischer Gesandter am Bundestage, 1824 von dort abgerufen und starb 1832. Robert Heinrich Ludwig, Graf v. d. G. endlich, geb. den 6. Juni 1817, preußischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Hohen Pforte, hat sich durch die Unterstützung der unglücklichen, von den Drusen 1860 so furchtbar gemißhandelten Christen des Libanon und durch Pacification des Landes hervorgethan. Was den früher sehr ausgedehnten Güterbesitz der Familie v. d. G. betrifft, so gehörten dazu in verschiedenen Zeiten gegen 200 Besitzungen, deren Zahl aber, hauptsächlich seit dem unglücklichen Jahre 1806, bedeutend zusammengeschmolzen ist. Gegenwärtig blüht das gesammte Geschlecht in sechs Häusern oder Hauptlinien, von denen zwei in mehrere Unterlinien zerfallen und theils gräflich, theils freiherrlich sind. Das ursprüngliche Wappen giebt Siebmacher unter den märkischen, I. Seite 176. Hier steht im rothen Schilde ein eingebogener, eingerundeter oder auch bogenweis gebildeter silberner oder blauer Sparren, und auf dem ungekrönten Helme sieben Hahnenfedern. Die Freiherren v. d. G. führen ein gespaltenes Schild. In der rechten silbernen Hälfte steigt aus einem roth und silbernen Mauerwerk ein goldener Löwe (der Dienheim'sche) empor, der in den Vorderpranken einen goldenen Ring hält, in der linken blauen Hälfte ist ein goldener, die Spitze nach oben gewandter Sparren, über demselben aber zwei, und unter demselben eine französische Lilie angebracht. Das letztere Bild, die Lilien, wurde dem General Joachim Rüdiger, wie bereits erwähnt wurde, von Seiten des Königs von Frankreich als Vermehrung seines Wappens zum ewigen Andenken geleisteter Dienste verliehen. Zugleich wurde bei dieser Gelegenheit das ursprünglich rothe Feld in ein blaues verwandelt. Das Schild ist mit zwei gekrönten Helmen bedeckt und wird von zwei mit Hellebarden bewaffneten Rittern in reicher Rüstung gehalten. Aus dem rechten Helme wächst der oben erwähnte Löwe, auf dem linken steht eine gekrönte halb roth, halb weiß gekleidete Jungfrau ohne Arme, mit blutenden Stutzen. Auf der Krone sind drei halb rothe, halb weiße Wecken eingesteckt. Die Grafen v. d. G. führen dadurch ein verschiedenes Wappen, daß eine der Linien, die am 19. September 1786, und die, welche am 18. Januar 1787 in den Grafenstand erhoben wurde, ganz dasselbe Schild der Freiherren beibehalten hat, nur ist der Löwe in ganzer Figur, auf zwei der vier Zinnen der Mauer stehend, dargestellt. Dasselbe ist mit einer neunperligen Grafenkrone bedeckt und trägt drei Helme. Auf dem rechten ist der Löwe, aus dem mittleren wachsen zwei geharnischte Arme, die rechte Hand hält einen goldenen Schlüssel, die linke ein Schwert, so daß Schlüssel und Schwert in's Andreaskreuz gelegt sind, der linke trägt die Jungfrau, die aber hier roth gekleidet ist und goldene Wecken in's Haupt gesteckt hat. Dagegen aber führt die andere Linie, welche am 19. September

1786 in den Grafenstand erhoben worden ist, den Löwen nur in halber Figur und außerdem ein silbernes Herzschild mit dem schwarzen Adler in demselben und eine Grafenkrone auf demselben, auch trägt der mittlere Helm den schwarzen Adler statt der geharnischten Arme. Endlich ist das Wappen der beiden vorerwähnten Linien mit einem Hermelinmantel, das der letzteren aber mit vielen militärischen Trophäen und Armaturen geschmückt.

Goltz (Bogumil), eine der schönsten Zierden der neueren deutschen Literatur, Denker und Weiser, humoristischer Genremaler des Privatlebens und großer historischer Maler des Völkerlebens, Vollender dessen, was Jean Paul in seiner Schilderung des Großen und Ewigen im Kleinen wollte und was Herder in seinen Ideen zur Weltgeschichte suchte, — zugleich idyllischer Dichter und philosophisch-durchgebildeter Forscher. Er ist den 20. März 1801 in Warschau geboren, wo sein Vater (es war damals die preußische Zeit) den Posten eines Stadtgerichtsdirectors bekleidete. In seinem siebenten Jahre besuchte er, dem Schutz einer befreundeten Familie anvertraut, in Königsberg das Kneiphöfische Gymnasium. Zwei Jahre darauf kam er unter die Obhut eines Landpfarrers in der Nähe von Marienwerder, wo er Eindrücke vom Landleben und von einem friedlichen Menschendasein erhielt, die ihn seitdem zeitlebens beherrschten. Sein Vater, ein Typus von Weltverstand, Biederkeit und Lebenshumor, war ein ausgeprägter Charaktermensch, wie seine Mutter, voller Mitleidenschaft für jeden bedrängten Ehrenmann, Humor und prononcirter Wahrheitsliebe. Seine Eltern hatten eine Zeit lang das Landgut Milanowk besessen. Er selbst entschloß sich, nachdem er bis zu seinem siebzehnten Jahre die Gymnasien zu Marienwerder und Königsberg besucht hatte, für die Erlernung der Landwirthschaft und wurde einem befreundeten Amtmann in Polen, einem ehemaligen preußischen Offizier, übergeben. Ein inneres Bedürfniß nach wissenschaftlicher Ausbildung trieb ihn jedoch zu Studien an; er bezog deshalb 1821 die Breslauer Universität, ließ sich zur theologischen Facultät einschreiben, hörte aber nur Humaniora bei dortigen Philosophen und Philologen. Im Jahre 1823 erkaufte er das Rittergut Lissewo an der russisch-polnischen Grenze, vier Meilen von Thorn, heirathete ein Fräulein von Blumberg, die Tochter eines Gutsbesitzers und Husaren-Offiziers, hatte aber als Landwirth neben der damaligen Entwerthung der Producte noch viel besonderes Unglück, gab daher die Gutsbesitzerschaft auf und übernahm Pachtungen in Preußen und Polen. Auch mit diesen fand er sich wieder ab, rettete aber, als er seine fruchtlosen Bemühungen in Ehren aufgab, noch so viel, daß er sich in sehr bescheidenen Verhältnissen in Gollub, einem kleinen preußischen Städtchen unweit Thorn, seit 1830 den Studien widmen konnte. Später siedelte er nach Thorn über. Kleinere und größere Reisen in Polen, Deutschland, Frankreich, England, Italien und Aegypten, zuletzt in der Provence und Algerien, füllten mit ihren Erfahrungen und reichen Ergebnissen den Gesichtskreis aus, den er sich in seinem Studium des Menschen und der Menschheit allmählich erweiterte. Seit dem Jahre 1847 trat er mit den Resultaten seiner Lebensphilosophie vor dem Publicum auf, gewann sich sogleich durch den Eindruck, den die Plastik seiner Darstellung und die Tiefe wie die Aufrichtigkeit seiner Gemüthsoffenbarungen machten, einen Kreis von Bewunderern und steht jetzt als einer der bedeutendsten Männer da, die das Wohl und Wehe, die Herrlichkeiten und Schwächen der Menschheit in sich nachempfunden und ihren Mitmenschen zur Erhebung und Demüthigung gedeutet haben. Er begann mit dem „Buch der Kindheit" (Frankf. 1847); es folgten sodann „deutsche Entartung in der lichtfreundlichen und modernen Lebensart" (1847), „das Menschendasein in seinen weltewigen Zügen" (Frankf. 1850, 2 Bde.), „ein Jugendleben, biographisches Idyll aus Westpreußen" (Leipz. 1852, 3 Bde.), „ein Kleinstädter in Aegypten" (Berlin 1853). Seine neuesten Schriften sind: „Exacte Menschenkenntniß in Studien und Stereoskopen" (Berlin, 1860), „die deutschen ethnographischen Studien" (1860, 2 Bde.), „Typen der Gesellschaft" (Grünberg, 1860). Sein bedeutendstes Werk ist „der Mensch und die Leute. Zur Charakteristik der barbarischen und der civilisirten Nationen". In diese Arbeit haben sich die Studien eines gesammelten und gediegenen Lebens concentrirt; in sie hat er die Schätze und Erfahrungen seines reichen, immer beschäftigten und über den Lebensstoff zugleich die Oberhand behauptenden Gemüths niedergelegt; in

ihr hat er die tiefen Blicke, die er auf seinen Reisen in das Seelenleben der Völker-Racen geworfen hat, und die Anregungen, die ihm seine Beobachtungen zur weiteren Erforschung der Racen und Individualitäten gegeben haben, zu einem herrlichen Gesammtbild der Menschennatur verarbeitet. Ein Weiser, und zwar ein deutscher Weiser, wenn er im Eingang dieses Werkes den inneren Seelenhaushalt des Privatmenschen schildert, ist er kritischer Forscher und zugleich Historienmaler, wenn er sodann das Bild der einzelnen Racen und Völker entwirft. Besonders sind in der letzteren Beziehung seine Schilderungen des Polen, des Juden und Franzosen, so wie des Italieners als meisterhaft hervorzuheben. Seine Charakteristik der Italiener, vor dem Ausbruch der jetzigen Greuelwirthschaft auf der Halbinsel geschrieben, ist eine rühmliche deutsche That und wird hoffentlich der Gelehrten-Pedanterie und dem faselnden Echauffement, mit welchen deutsche Reisende dem vermeintlichen Realismus und der schönen Natürlichkeit der Italiener einen wahren Cultus gewidmet haben, wenigstens in gebildeten Kreisen, ein Ende machen. Wie jede That der Erkenntniß, werden aber diese großen Völkerbilder auch der Politik und den Entschlüssen der maßgebenden Kreise zur Orientirung dienen. Nicht, daß sich die Berathungen der Mächtigen nach den Dictaten eines Gelehrten richten und nach den Paragraphen seines Buches formuliren sollen! Nein! Eine Leistung, wie „der Mensch und die Leute" gehört jenen Zeugnissen und Beweisen an, daß das deutsche Volk seiner Ueberlegenheit über die sogenannten classischen Völker sich völlig bewußt geworden, und dies in der Forschung und im Selbstgefühl lebendige Bewußtsein wird auch in die Kreise dringen, in denen man noch schwankt und sich mit kleinen und unwürdigen Fragen das Leben schwer macht, und es wird auch in Thaten seinen Ausdruck finden. Dem Titel dieses Werkes: „Der Mensch und die Leute" liegt eine etwas stolze Annahme zu Grunde, die auch in den Charakteristiken der einzelnen Völkerracen sich öfter geltend macht, — nämlich die Annahme, daß der Deutsche im Wettstreit der Racen, in dem es sich um harmonische Durchdringung von Geist und Natur handelt, zu dem Größten berufen ist, und daß er den erhabenen Eigensinn hegt, keine Größe und Macht auf Kosten seines Gewissens, Gemüths, Gerechtigkeitssinnes und auf Kosten seiner freien Disposition über sich selbst zu gewinnen, vielmehr groß und mächtig nur durch die allmähliche und gründliche Erweiterung und Ausfüllung seines Ich und Seelenlebens zu werden. Wir Deutsche sind noch ein junges Volk; für die Größe unserer Zukunft spricht schon die der Prüfungen, die uns noch erwarten und von denen manche sich schon durch die Wucht ankündigen, mit welcher ihre Anfänge auf dem Rath der Großen und auf den Gruppen der Parteien lasten; daß aber der Kern unseres Volkes diesen Prüfungen und Kämpfen gewachsen ist und in der Entscheidung sich geltend machen wird, dafür zeugen unter Anderem und mit oben an auch die Forschungen eines Mannes wie G.

Gomaristen oder Contraremonstranten, die Gegner des Arminius (s. d. Art. **Arminianer**), die unter der Führung des, 1641 zu Gröningen verstorbenen, Prof. Franz Gomarus zu Leyden auf der Dortrechter Synode 1618 die Sanction des streng-calvinistischen Dogma von der Prädestination für die holländische Kirche durchsetzten.

Gonsalvo v. Cordova (Gonzalo Hernandez y Aguilar), il Gran Capitano, der große Feldherr genannt, ward zu Montilla bei Cordova 1453 geboren und bildete sich zum Krieger im Kampfe gegen Portugal und zum Feldherrn in dem Entscheidungskriege gegen Granada. Bei verschiedenen Gelegenheiten zeigte er schon früh außerordentliche Kriegskunde und Tapferkeit. Von Ferdinand dem Katholischen seinem Vetter, dem Könige Ferdinand von Neapel, zu Hülfe geschickt, eroberte er mit beschränkten Hülfsmitteln den größten Theil des Königreiches, vertrieb die Franzosen vollends aus Italien, eroberte dem Papste das von letzteren besetzte Ostia zurück und kehrte, reich beschenkt und zum Herzoge von San-Angelo ernannt, nach Spanien zurück. Als später einem zwischen dem spanischen und französischen Hofe vollzogenen Vertrage gemäß letzterer die Auslieferung einiger Gebiete verweigerte, kam es abermals zum Kriege, in dem G. durch die Schlachten von Seminara und Cerignola 1503 außer Calabrien, Abruzzo und Apulien auch die Hauptstadt Neapel eroberte. Gegen Ende des Jahres 1503 erschienen die Franzosen mit einem Heere von 30,000 Mann noch-

mals in Italien, G. stand ihnen mit 12000 Mann gegenüber und anfänglich der Uebermacht weichend, überfiel er sie unvermuthet und erfocht den 29. December 1503 am Garigliano einen vollständigen Sieg über sie. Das französische Heer wurde fast ganz vernichtet und der Besitz Neapel's war den Spaniern gesichert. König Ferdinand verlieh dem Sieger das Herzogthum Sesa und ernannte ihn zum Vice-König von Neapel. Mächtige Feinde, die G. sich durch sein Glück zugezogen, brachten es aber bei Ferdinand dahin, daß er von seinem Posten abberufen wurde und nach Spanien zurückkehren mußte. Als er sich auch hier vernachlässigt und seinen Einfluß bei Hofe immer mehr schwinden sah, bereitete er einen Aufstand vor, dessen Ausbruche jedoch der König durch kluge Maßregeln zuvorkam. G. hatte darauf längere Zeit auf seinen Gütern in Granada gelebt, da wurde ihm auf den Antrag des Papstes und der Ligue von Ferdinand das Commando über das gegen die Franzosen agirende Heer in Italien übertragen. Ehe er dasselbe jedoch antreten konnte, ereilte ihn der Tod den 2. Dec. 1515 in Granada.

Gonzaga ist der Name eines alten italienischen Fürsten-Hauses, also genannt von dem Flecken G. oder nach Andern von einer edlen Lombardin Gonzaghi, welche mit Hugo, einem Enkel Kaiser Lothar's, vermählt gewesen sein soll. Wichtig in der Geschichte wird das Geschlecht G. erst im Jahre 1328, als Ludovico I. G. die Stadt Mantua (s. d. A.) überrumpelte, bei welcher Gelegenheit der bisherige Herr derselben, Passerino di Buonacossi, fiel und an seine Stelle Ludovico mit dem Titel Capitano Herrscher ward. Die neuen Gebieter von Mantua wurden nun nach einander Podesta, 1432 Markgrafen und endlich 1530 Herzoge und behaupteten die Herrschaft, bis der Mannesstamm 1708 ausstarb. Von dem Hauptstamme der G. waren nach und nach mehrere Seitenzweige ausgegangen, als 1) die Grafen von Novellara im Gebiete von Modena, abstammend von Feleccino, dem jüngsten Sohne Ludwig's I., welche 1728 ausstarben, 2) die Herzoge von Guastalla im Gebiete von Parma, gestiftet durch Ferdinand G., Bruder Friedrich's II. von Mantua, 1519, erloschen 1764. 3) Die Fürsten von Castiglione und Solferino, gestiftet durch die Brüder des Markgrafen Friedrich I. von Mantua 1448. Die Nachkommen wurden 1727 wegen Lehens-Verbrechen aus ihrem Besitze getrieben. Sämmtliche Besitzungen des Hauses G. kamen an Oesterreich, außer Guastalla, welches der Kaiser 1748 nebst Parma und Piacenza dem Hause der spanischen Bourbons abtrat. Unter den nicht regierenden G. sind zu bemerken: 1) Julia, Gemahlin des Herzogs Vespasiano Colonna von Trajetto, welche so schön war, daß Sultan Soliman I. ihren Aufenthaltsort Fondi 1534 erstürmen ließ; allein Julia entkam glücklich den Barbaren und blieb auch nach dem Tode ihres Gemahls demselben treu. 2) Fernando G., Sohn Franz II., Markgrafen von Mantua, geboren 1506 und gestorben 1577; er stand in kaiserlichen Diensten und war Statthalter von Mailand, als welcher er 1551 Piacenza einnahm. 3) Federico G., Herr von Bozzolo, Enkel des Markgrafen Ludwig III. von Mantua, einer der besten italienischen Feldherren seiner Zeit, diente Franz I., Könige von Frankreich, und ward mit diesem bei Pavia gefangen 1525.

Gordon, ein altes schottisches Geschlecht, welches von normannischen Eroberern herstammt, die mit Wilhelm I. aus der Normandie nach England kamen und sich später in Schottland niederließen. Die Hauptlinie starb mit Adam G. Ritter von Huntley aus, der 1402 in der Schlacht von Homildon fiel. Seine einzige Tochter heirathete Alexander Seton, Urenkel des Christal Seton, eines Gefährten von Wallace und Bruce, dessen Nachkommen den Namen G. fortführten. Die G. waren eifrige Katholiken und Jakobiten und standen in den Religions- und dynastischen Kriegen auf Seite der Stuart's. — Georg G., vierter Graf von Huntley, erhielt 1546 die Würde eines Kanzlers von Schottland und arbeitete an der Unterdrückung der Reformation. Als er später den Entschluß faßte, sich der Königin Maria zu bemächtigen und sie mit seinem Sohn zu vermählen, ward er von Murray gefangen genommen und den 28. October 1562 erdrosselt. — Unter Karl I. verloren drei G.'s im Kampf für die Stuart's ihr Leben, zwei auf dem Schaffot, einer in der Schlacht. Georg G., 1684 zum Herzog von G. ernannt, hatte während der Revolution von

1688 das Schloß zu Edinburg zu Gunsten Jakob's II. besetzt, konnte es aber gegen die Bürgerschaft der Stadt, die sich für Wilhelm III. erklärt hatte, nicht behaupten. Auch in den Aufständen von 1715 und 1745 blieben die G. der Sache der Stuart's treu, unterwarfen sich aber endlich nach der Schlacht bei Culloden der neuen Dynastie. — Patrick G., geb. 1635, trat in die Dienste des Zaren Alexei von Rußland, führte in dessen Armee die europäische Taktik ein, ward 1688 zum General en chef ernannt, leitete 1696 den Krieg gegen die Türken, wurde dann General-Gouverneur von Moskau und starb den 9. December 1699. Das von ihm hinterlassene Tagebuch, welches für die russische Geschichte wichtig ist, ist durch Fürst Obolenski und Posselt (Moskau, 1849—50. 2 Bde.) zum ersten Mal vollständig herausgegeben. — Alexander G., Neffe des Vorigen, diente, nachdem er sich vorher in der französischen Armee versucht hatte, in Rußland als Oberst, kehrte aber, nachdem er acht Jahre hindurch schwedischer Kriegsgefangener gewesen, nach Schottland zurück und starb daselbst 1752. Er hat eine Geschichte Peter des Gr. geschrieben (deutsch von Wichmann, 2 Bde., Leipzig 1762). — Lord George G., geb. den 19. Decbr. 1750, der Sohn des dritten Herzogs Cosmo George, hat sich durch den Aufstand, den er 1780 in London anstiftete, namhaft gemacht. Anfangs Seeoffizier, sodann Mitglied des Unterhauses, in dem er sich durch seinen Eifer gegen den Katholicismus bemerkbar machte, stiftete er gegen die den Katholiken 1778 bewilligte Toleranzbill eine protest. Association. Am 2. Juni 1780 zog er in Begleitung von 20,000 Mann in's Parlament, um diesem eine mit 120,000 Namen ausgestattete Petition um Aufhebung jener Toleranzbill zu überreichen. Das Parlament widerstand dem Andringen und den Drohungen des Pöbelhaufens standhaft und erklärte mit 192 Stimmen gegen 60, daß es die Bittschrift in dem Augenblick des Gewaltgebrauchs nicht in Erwägung ziehen werde, worauf die von G. erhitzten Pöbelhaufen sechs Tage lang London beherrschten, die Kapellen und Häuser der Katholiken zerstörten, Newgate stürmten und die Gefangenen befreiten, einen Angriff auf die Bank und das Zollhaus versuchten und die Stadt an 36 Punkten in Brand steckten. Erst am 8. Juni ließ die Regierung den Aufstand durch 15,000 Mann Militär dämpfen. G. selbst ward zwar verhaftet und des Hochverraths angeklagt, aber wieder freigelassen, weil diese Definition auf seine Handlung nicht passe. Er machte später noch viele tolle Streiche, wurde in Frankreich 1788 wegen eines Pasquills gegen die Königin Marie Antoinette zu fünf Jahren Gefängniß verurtheilt, floh nach Holland, wo er zum Judenthum übertrat, wurde aber nach seiner Rückkehr nach England als Pasquillant verhaftet und nach Newgate geschafft, wo er den 1. Decbr. 1793 starb. — Mit George, fünftem Herzog von G., geb. 1. Febr. 1770 zu Edinburg, gestorben den 28. Mai 1836, erlosch die männliche Linie der Herzoge von G. Der Titel eines Marquis v. Huntley und Grafen v. Enzie ging an den Grafen George v. Aboyne (geb. den 28. Juni 1761) über, der von Lord Charles G., einem jüngern Sohne des 1649 als Anhängers der Stuarts hingerichteten Marquis George, abstammt. — Die Grafen v. Aberdeen führen ihren Ursprung nicht auf die weibliche Linie zurück, welcher die spätern Herzoge von G. entsprangen, sondern auf einen männlichen Seitenzweig des Geschlechts, dessen Stifter der 1445 in der Schlacht von Abroath gefallene Patrick G. war. — Sir Robert G., ein namhafter Diplomat, Bruder des neulich verstorbenen Grafen Aberdeen, geb. 1791, seit 1820 Attaché bei der Gesandtschaft in Persien, 1826 Gesandter in Brasilien, ging 1828 als Botschafter nach Konstantinopel und stellte hier die durch die Schlacht bei Navarin unterbrochenen freundschaftlichen Beziehungen zur Pforte wieder her, trat nach der Ernennung des Whigministeriums aus dem Dienst und war dann seit 1841—1846 Botschafter in Wien. Er starb zu Balmoral den 8. October 1847. — Alexander Hamilton G., geb. 1817, Sohn des verstorbenen Grafen Aberdeen, zeichnete sich in der Krim-Campagne aus; dessen Bruder, Arthur Hamilton G., geb. 1829 zu London, war 1854—1857 Vertreter des Fleckens Beverley im Unterhaus und stimmte mit den Whigs.

Görgei (Arthur) s. **Ungarischer Revolutions-Krieg.**

Gorgias, geboren zu Leontini in Sicilien, nach alter Annahme ein Schüler des Philosophen Empedokles, bildete sich zum Rhetor aus und nahm zugleich unter den Sophisten einen Rang ein. Man nennt ihn gewöhnlich neben Prodicus und Prota-

goras. Während des peloponnessischen Krieges kam er (im J. 427 od. 426 v. Chr.) nach Athen, um als Gesandter der Leontiner für seine von den Syrakusanern bedrängte Vaterstadt atheniche Hülfe zu erbitten, was ihm auch gelang. In Athen verweilte er eine lange Zeit, angezogen von der geistigen Regsamkeit der hellenischen Hauptstadt und unter großer Theilnahme der athenischen Jugend die Rhetorik lehrend. Gegen das Ende seines Lebens — er soll 107 Jahre alt geworden sein — begab er sich nach Thessalien, wo er im J. 398 v. Chr. starb. Den Charakter und die Lehrmethode des G. lernen wir am besten aus dem platonischen Dialoge „Gorgias“ kennen, in welchem Plato den G. und seine Freunde, wie den Sophisten Polus, portraitirte. Auch G. trug, wie alle Rhetoren und Sophisten seiner Zeit, den äußeren Glanz in den blumenreichen Metaphern und eigenthümlichen Redefiguren seiner Sprache zur Schau, und wird von Plato wegen dieser prahlerischen Ostentation mehre Male verspottet. Jedoch kommt G., den Plato ein „edles Füllen“ einmal nannte, noch immer gut weg, während sein Freund Polus von den bittersten Pfeilen der platonischen Ironie getroffen wird. Es wird erzählt (Athenäus 11. B.), daß G. den nach ihm genannten platonischen Dialog noch gelesen und den Plato einen „zweiten Archilochus“ genannt habe. — Als Philosoph war G. ein Anhänger der namentlich in Unteritalien und Sicilien weit verbreiteten eleatischen Schule. Auch er suchte daher zu beweisen, daß überhaupt nichts sei, oder wenn es ein Sein gäbe, dies nicht erkennbar, oder wenn erkennbar, doch nicht mittheilbar sein würde. Der Ausführung dieser Sätze hatte er ein Werk gewidmet, welches den charakteristischen Titel trug: „Vom Nichtseienden oder von der Natur“, und jenen drei Behauptungen gemäß in drei Theile zerfiel. In jedem dieser Theile hob er das auf, was er im vorhergehenden behauptet hatte. Den ersten jener obigen Sätze bewies er so: Nichts kann zugleich als Seiendes und Nichtseiendes existiren. Wenn man nun annimmt, daß etwas ein Nichtseiendes ist, so ist es und deshalb zugleich ein Seiendes und Nichtseiendes, was sich widerspricht. Hieraus folgerte er, daß nichts sei. Auf dieser Prämisse fußend, machte ihm der zweite Satz keine großen Schwierigkeiten. Er behauptete: Was gedacht (erkannt) wird, muß sein. Da nun aber nur das Nichtseiende existirt, so kann es als Solches nicht gedacht werden. Der dritte Satz endlich, daß das Erkennbare nicht mittheilbar sei, erwies er auf diese Weise: Man kann die Farbe nur sehen, nicht denken. Könnte man aber darüber zur Erkenntniß gelangen, wie würde derjenige, der davon hört, dasselbige denken, da es nicht möglich ist, daß dasselbige in Mehreren auf gleiche Weise sei? Wäre dies der Fall, so müßten sie in gleicher Lage und gleich sein. Auf diese Weise säuberte G. durch abstracten dialektischen Schematismus das Feld von der Wahrheit; denn während Protagoras gelehrt hatte: Denken ist Wissen, kam G. zu dem entgegengesetzten Resultat: Kein Denken ist Wissen. Durch solche negativen Bestrebungen wurden G. und seine Genossen die Vorläufer des Skepticismus. — Es existiren noch zwei Reden, das Lob der Helena und die Vertheidigung des Palamedes, welche dem G. zugeschrieben werden, aber schwerlich ächt sind. Ihr Styl zeigt allerdings rhetorische Bildung des Verfassers. Sie sind abgedruckt in den Sammlungen der griechischen Redner von Reiske (8. Bd.) und Becker (5. Bd.)

Görlitz, die zweite der ehemaligen sogenannten Sechsstädte der Oberlausitz und Hauptstadt des gleichnamigen Kreises in dem genannten Markgrafthum, welcher auch zuweilen das Fürstenthum G. genannt wurde, weil G. mit seinem Gebiete ehedem zu dem abgesonderten Fürstenthum gehörte, welches Kaiser Karl IV. seinem zweiten Sohne Johann bestimmte, ist jetzt eine Kreisstadt des preußischen Regierungsbezirkes Liegnitz, freundlich gebaut, in einer sehr schönen Gegend an der Neisse und an der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn liegend und bemerkenswerth durch seinen Gewerbefleiß und seinen Handel, die beide sich hier frühzeitig entwickelten, und seine wissenschaftlichen Anstalten, besonders durch die seit 1778 zwar bestehende, aber seit 1790 durch den literarischen Eifer und die Thätigkeit ihres damaligen Präsidenten, des Grafen Georg Alexander Heinrich Hermann v. Callenberg, wieder erneuerte und zweckmäßig verbesserte Oberlausitzer Gesellschaft für Wissenschaften, mit einer Bibliothek, Kunstsachen-, Münzen- und Naturaliensammlung. G. ist ungemein reich an Alterthümern; noch jetzt

findet der Besucher eine belohnende antiquarische Ausbeute, und namentlich haben sich zahlreiche Spuren der früheren starken Befestigung der Stadt erhalten. Außer dem Rathhause, geziert mit dem Wappen des Königs Matthias von Ungarn und mit einer merkwürdigen Steintreppe, erwähnen wir unter den acht Kirchen der Stadt die Peter- und Paulskirche, sowohl wegen ihrer reichen und edlen Bauart, als auch wegen ihrer berühmten, mit drei Claviaturen versehenen Orgel und ihrer riesenhaften Glocke, und die kleine Kirche zum heiligen Kreuz mit dem, einem Modell, welches 1480 der Bürgermeister Georg Emerich aus dem gelobten Lande mitgebracht hatte, nachgebildeten heiligen Grabe. Eine halbe Meile von G., dessen Einwohnerzahl sich auf 22,000 Seelen beläuft, liegt der wegen seiner Aussicht häufig besuchte Granit- und Basaltberg, die 1291 Fuß hohe Landskrone, auf der bis in's 15. Jahrhundert ein Schloß stand, das der Familie der Landskröner gehörte, aber 1422 auf Befehl Kaiser Sigismund's zerstört wurde. G. lag in dem alten Milziener Lande und hieß Drebenau, über welchem sich eine Grenzveste erhob. Drebenau, wiederholt belagert, ging mehrmals in Feuer auf; Herzog Sobieslaus I. von Böhmen, welcher G. ummauerte und zur Stadt erhob, nannte sie Horzelecz. 1346 trat G. zu dem Oberlausitzer Sechsstädtebund, der unter der Regierung Kaiser Karl's IV. und dessen Nachfolger Wenzel und Sigismund in hohem Ansehen stand, in der dem Landesherrn zu leistenden Heeresfolge seine eigene Heeresfahne hatte, den zweiten Stand des Markgrafthums bildete &c. 1429 wurde G. von den Hussiten belagert und verbrannt und im dreißigjährigen Kriege abwechselnd von den Schweden und Kaiserlichen und namentlich 1633 von Wallenstein mit Sturm genommen. G. ist eine sehr reiche Stadt; es hat bedeutendes Grundeigenthum, darunter die sogenannte Görlitzer Haide. In der Nähe liegt das Dorf Moys, denkwürdig durch das Gefecht vom 7. September 1757, das in der Gegend des Jäckelberges bei dem genannten Dorfe vorfiel. Der Liebling des großen Königs von Preußen, der General v. Winterfeld, verlor dabei sein Leben. Wie sehr Friedrich II. ihn schätzte, kann man daraus schließen, daß er bei der Nachricht von dem Tode dieses braven Kriegers sagte: „Er werde wohl gegen die Menge seiner Feinde Mittel finden, aber schwerlich wieder einen Winterfeld bekommen."

Görres (Joseph v.), unter den Männern, die auf dem Gebiete der Literatur die deutsche Erhebung gegen die französische Herrschaft vorbereiteten und nach dem Sturz der letzteren ihre Unzufriedenheit mit der Reorganisation Deutschlands aussprachen, derjenige, in welchem dieser Uebergang von deutschem Erneuerungsstreben zu revolutionärer Stimmung sich am leidenschaftlichsten vollzog und der Grund dieser revolutionären Erhitzung zugleich am nacktesten bloß gelegen hat. Dieser Grund war, um es kurz auszudrücken, ein Egoismus, der an sich selbst nicht dachte. Aus diesem Egoismus, der das eigne Ich völlig außer dem Spiele ließ, entstand jenes unruhige und leidenschaftliche Reflectiren auf alle Welt, vorzugsweise, ja, ausschließlich auf die Machthaber, Regierungen und auf die Diplomatie und der Mangel jeder Reflection auf sich selbst, — daraus entstand jenes wilde Ausfahren gegen die Mächtigen, die die Erneuerung Deutschlands und von ganz Europa verpfuscht haben sollten, und der Mangel jeder eigenen Prüfung, — daraus entstand das System der öffentlichen Anklage, zu welcher sich der deutsche Reformer berufen glaubte, und eine völlige Bewußtlosigkeit über sich selbst und über den Antheil, den jeder Einzelne an der Verwirrung des öffentlichen Urtheils und der allgemeinen Zustände hat, — daraus entstand ferner das Toben, Heulen und Belfern der Declamation, die den Unkundigen, und auch diesen nur für einen Augenblick, als der Donner der Kraft und gerechter Ueberzeugung erschien, während sie vielmehr hohl blieb, da sie nichts weniger als ein inneres gehaltvolles Erlebniß aussprach, — daran lag es dann, daß die wissenschaftlichen Hülfs- und Rettungsmittel, die der deutsche Reformer gegen das Franzosenthum eilig und hitzig zusammenraffte, nur Hypothesen blieben, die Anfangs zwar anregten, bald darauf aber in Folge einer gründlicheren wissenschaftlichen Entwicklung allen Werth verloren, — die excentrische Richtung gegen Welt, Staat, Regierung und Verwaltung behauptete sich ferner noch, als der politische Agitator nach seinen Enttäuschungen und Niederlagen sich zur Kirche flüchtete, und suchte in dieser eigentlich nur nach einer Hülfsmacht, um die hartnäckige und

aus der politischen Revolution siegreich hervorgehende Welt zu demüthigen; — der Mangel an aller innern Sammlung legte sich endlich völlig bloß, als der politische und kirchliche Streiter sich in die Kreise der Mystik emporzuschwingen suchte und sich doch nur im Wirbel der zahllosen mystischen Methoden verlor. Einkehr in sich selbst, eigne Sammlung, Selbstprüfung — dieser Proceß mit sich selbst — das war es, was G., wie seinen Genossen in der deutschen, später in der kirchlichen Agitation, außerdem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Arbeit, fehlte; daher konnte er, dem die eigne Schuld unbekannt blieb, die Schuld und Unvollkommenheit, die der Welt innewohnt, nicht klar erkennen und sie in keinem seiner Wirkungskreise mit Erfolg bekämpfen. Er blieb ein Agitator und hat es, weil er in sich selbst keine Ruhestätte hatte, zu keinem dauernden Werk gebracht. Dieser vermeintliche Titane ist den 25. Januar 1776 in einer katholischen Familie zu Koblenz geboren. Sein Vater war Kaufmann und Holzhändler und seine Mutter stammte aus italienischem Geblüt. G. hatte in seiner Vaterstadt so eben den Gymnastalcursus vollendet, als ihn nach dem Einzug der Franzosen in Koblenz (im October 1794) der Strudel der Revolution ergriff. Unter den Rednern, die gegen die deutschen Despoten und gegen die Privilegien des Adels wie gegen die Geistlichkeit donnerten, zeichnete er sich bald durch den Fluß seiner Phraseologie aus. Nicht nur in der Aula des Gymnasiums, die in einen Tempel der Vernunftreligion umgewandelt war, und in der patriotischen Gesellschaft wirkte er als Redner für den Sieg der neuen Ideen von Freiheit und Gleichheit, sondern predigte auch seit 1797 in der Zeitschrift: „Das rothe Blatt" und als diese von der Landesdirection verboten wurde, in der Fortsetzung derselben, dem „Rübezahl", gegen das deutsche Reich. Von dem Ton dieser Zeitschrift zeugt z. B. das höhnische Testament, in welchem das heil. römische Reich das linke Rheinufer seinem Nachfolger abtritt: „Wir Kaiser und Reich, heißt es darin, setzen für's Erste fest und ernennen die fränkische Republik als einzige rechtmäßige Erbin des ganzen linken Rheinufers und bitten diese verehrliche Republik, dieses kleine, aber gutwillig gegebene Geschenk als ein Zeichen unserer Hochachtung und Liebe anzunehmen." Als fernere Probe seiner Kraftstücke führen wir noch eine Stelle aus der Rede an, die er am 1. Januar 1798 nach der zweiten Einnahme von Mainz in der patriotischen Gesellschaft zu Koblenz hielt: „Bürger, Mainz ist unser! Auf den Wällen weht die dreifarbige Fahne; ihre schrecklichen Feuerschlünde sprühen nicht mehr Tod über die Heerschaaren der Freiheit; drohend und fürchterlich strecken sie jetzt den Königen und ihren Helfershelfern den alles verschlingenden Rachen entgegen." Gewöhnlich rühmt man diese ersten journalistischen und rednerischen Arbeiten des jungen G. als Documente seiner Kraft, Laune und seines Humors. Wir müssen gestehen, daß wir in ihnen nicht nur jede Spur von Gefühl, Gemüth und Empfindung vermissen, sondern uns auch vergebens nach dem Keim einer umfassenderen Weltansicht umsehen. Es ist Alles kalte, hohle und völlig geistlose Declamation, der nicht nur jeder Gedanke, sondern auch aller Reiz der Sprache fehlt, — Alles nur einförmige und leblose Ausrufe und Parallelismen. Ende des Jahres 1799 war G. von der damaligen provisorischen Verwaltungsbehörde zum Lehrer der Naturgeschichte und Physik an der Secundärschule zu Koblenz ernannt worden. Vor Antritt seines Amtes ging er an der Spitze einer Deputation nach Paris, um eine definitive Regelung der Rheinprovinzen herbeizuführen; er kam aber wenige Tage nach dem 18. Brumaire daselbst an und sah sogleich, daß mit Bonaparte, dem Sieger dieses Tages, nicht viel zu verhandeln sei und daß derselbe nur zu befehlen verstehe. Zugleich fing ihm ein Licht darüber aufzugehen an, daß der bisherige Verlauf der Revolution den Despotismus zu seinem Ziel gehabt habe, und abgekühlt in seinen Ansichten von Land und Volk der Freiheit, entsagte er nach dem Antritt seiner heimischen Lehrerstelle dem politischen Treiben und ergab sich der Wissenschaft. In Schelling verehrte er damals seinen Lehrer und unter dem Einfluß von dessen Philosophie veröffentlichte er bis 1806 eine Reihe von Schriften, z. B.: „Aphorismen über die Organonomie" (Koblenz 1803), „Aphorismen über Kunst" (1804). „Glauben und Wissen" (München 1806), in denen er den Pantheismus als die letzte Lösung alles „Sectenstreits" bekannte und, wie er sich ausdrückte, „den Schöpfer nur im Geschaffenen ehren, nur in der Ordnung den Ordnenden er-

kennen und seine Würde weder an das Todte verschleudern, noch im absoluten Leben das Eigne verlieren wollte." Der definitive Zusammensturz des deutschen Reichs, die Stiftung des Rheinbundes und die auf demselben aufgerichtete Gewaltherrschaft trieben G. in das deutsche Alterthum zurück, um in diesem sich in der Erkenntniß des deutschen Wesens zu befestigen und daraus die Waffe gegen das Franzosenthum zu bilden. 1806 begab er sich nach Heidelberg und schloß sich daselbst Achim von Arnim und Clemens Brentano an. Auch hier hielt er Vorträge über Physik, daneben gab er seine deutschen Volksbücher (Heidelberg 1807) und „die Mythengeschichte der asiatischen Welt" (1808, 2 Bde.) heraus. Seit 1808 wieder nach Koblenz zurückgekehrt, fuhr er fort, sich im Genuß und Studium des Mittelalters Trost gegen die Trübsal der Gegenwart zu holen, als der Fall der Franzosenherrschaft begann. Jetzt erschien auch er wieder auf dem Kampfplatz und zwar mit der Haltung eines Gewaltigen, der den Machthabern gleichberechtigt sei. Wenige Tage nach dem Rheinübergange der Alliirten trat er mit seinem „Rheinischen Merkur" auf, in welchem er seiner Unzufriedenheit mit der Reorganisation Deutschlands die Drohung mit der Revolution zum Rückhalt gab. So faßte er nach dem Pariser Frieden die Forderungen der Deutschen in folgender Weise zusammen: „Deutschland will eine Verfassung, welche sichere, was das Volk mit seinem Blut erworben. Man soll nicht glauben, daß es gethan ist mit leeren Worten; die Völker haben in der That geleistet und in der That wollen sie den Lohn empfangen. Es ist kein Mensch, der also unsinnig wäre, die Grundvesten der Throne im Vaterlande zu untergraben; es ist vielmehr Aller Wille, sie zu befestigen, damit sie stark von innen und außen eine Gewähr geben dem Volke für seine künftige Ruhe und Sicherheit. Wenn unsere Fürsten verhüten wollen, nicht von Riesen zerrieben zu werden, so müssen sie nicht bloß eine Conföderation bilden, die ein allzu schwaches Band ist; sondern am besten und sichersten für Alle wäre es, sich nur als untergeordnete Glieder einer einzigen Einheit und Staatsgewalt zu betrachten." Diesen Forderungen, denen nicht nur die Ansichten der Fürsten von ihrem „Besten und Sichersten", sondern auch die Tendenzen der deutschen Stämme nach autonomer Entwicklung widersprachen, wurde in Bayern eine eigene Zeitschrift, die „Alemannia", (unter der Redaction Christoph v. Aretin's und des Herrn v. Hörmann, von 1815 bis zum 15. August 1816) entgegengestellt; auf dem Wiener Congreß erregte der „Merkur" in dem Grade die Unzufriedenheit der Staatsmänner, daß Fürst Hardenberg nicht umhin konnte, in einer höhern Orts veranlaßten Zuschrift an den Herausgeber (vom 16. Mai 1816) denselben wegen seines bittern Tons gegen den Congreß und wegen seiner Ausfälle gegen die mit Preußen verbündeten Regierungen zu verwarnen. Die letzte Nummer des „Merkur" erschien am 10. Januar 1816, nachdem von Berlin aus die Fortsetzung desselben untersagt war. An die Stelle dieser Zeitschrift trat dann der Broschürenkampf; so wiederholte G. in der Flugschrift: „Deutschlands künftige Verfassung" (Frankf. 1816) seine Forderung einer Wiederherstellung des Reichs und der Erhebung Oesterreichs an die Spitze desselben. Seine Sicherheit für gefährdet haltend, begab er sich auf kurze Zeit nach Heidelberg; wieder zurückgekehrt, machte er sich in unmittelbar an den König und Fürsten Hardenberg eingesandten Vorstellungen zum Anwalt der Unzufriedenheit der Rheinprovinz mit einzelnen Maßregeln der Verwaltung und er stand wiederum an der Spitze jener Koblenzer Deputation, die dem Staatskanzler im Beginn des Jahres 1818 während seiner Anwesenheit am Rhein eine Adresse mit der Bitte um eine landständische Verfassung überreichte; zugleich brachte er die Adresse und die bei der Ueberreichung stattgefundene Unterredung in einer Broschüre vor die Oeffentlichkeit. Seiner Verstimmung und Aufregung machte er endlich in dem (binnen vier Wochen geschriebenen) Buche: „Deutschland und die Revolution" Luft. Diese Schrift wurde mit Beschlag belegt; der Verfasser sollte verhaftet werden; G. aber entzog sich der Ausführung des Beschlusses durch die Flucht und begab sich nach Straßburg. Hier tobte er in der (wiederum binnen 27 Tagen abgefaßten) Schrift: „Europa und die Revolution" (Stuttgart 1821), so wie in dem Buche: „Die heilige Allianz und die Völker auf dem Congresse zu Verona" (1822), seinen Ingrimm gegen die vermeintliche Entartung und Verflachung der Großen aus und recapitulirte noch einmal während seines Aufenthalts zu Aargau in der Schweiz

im Herbst 1821 seine Differenz mit der preußischen Regierung: „In Sachen der Rheinprovinz und in eigener Angelegenheit“ (Stuttgart 1822). Schon in der Schrift: „Deutschland und die Revolution“ hatte G. für seine Verzweiflung an dem guten Willen der Staatsgewalten bei der Kirche Hülfe gesucht, sich am Bilde der Gregore und Innocenze aufgerichtet, die den vom Staate Bedrängten Schutz gewährten, und seinen Wunsch ausgesprochen, daß die Kirche wieder erstarken möge, damit sie über die von der Gottheit verworfenen Fürsten Fluch und Bann verhänge. In gleichem Sinne hatte er über diejenigen geeifert, welche der vom Rechte abtrünnigen Staatsgewalt huldigten, und z. B. auch Wessenberg den Vorwurf gemacht, daß er die Kirche an die weltliche Souveränetät verrathe, indem er seine Ansprüche und Reformversuche durch staatliche Hülfe gegen die Curie durchzusetzen suche. Als es zu langweilig geworden wäre, immer dieselbe Drohung mit der Revolution den Fürsten und Regierungen entgegen zu schleudern, wandte sich G. der Kirche und ihren Interessen ausschließlich zu. Als fleißiger Mitarbeiter an dem zu Straßburg von Weiß und Räß herausgegebenen „Katholiken“ lieferte er unter Anderem die Arbeiten: „Der Kampf der Kirchenfreiheit und der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz“ (1826), „Emanuel Swedenborg, seine Visionen und sein Verhältniß zur Kirche“ (1827) und „Franciscus von Assisi und einiges Andere“, welche letztere Abhandlung in Verbindung mit seiner Vorrede zu Suso's Schriften (München 1829) die Vorarbeit zu seinem späteren umfangreichen Werke: „Die christliche Mystik“ bildet. 1827 wurde er von König Ludwig von Bayern als Professor der allgemeinen und der Literaturgeschichte an die neue Universität zu München berufen, und jetzt begann er, seine im Katholicismus befestigte Stellung zu einem Kampfe gegen die weltliche Staatsgewalt zu benutzen, der ihm im Bunde mit der Revolution nicht hatte gelingen wollen. 1830 erschien zunächst seine Schrift: „Ueber die Grundlage, Gliederung und Zeitenfolge der Weltgeschichte.“ 1836 begann die Herausgabe seiner 1842 mit dem vierten Bande vollendeten „Christlichen Mystik“ (Regensburg). Den Höhepunkt seiner Münchener Wirksamkeit bezeichnet aber sein „Athanasius“ (1837, Regensburg), die Vertheidigung desselben gegen Leo und Marheinecke in den „Triariern“ (1838) und seine Betheiligung an den „historisch-politischen Blättern“ (seit 1838). Wenn auch sein Kampf gegen den staatlichen Absolutismus und für die Freiheit der Kirche in mancher Beziehung nicht unberechtigt war und von einer mächtigen Strömung der Geister, die von der Emancipation der Kirche in Belgien zu den Erfolgen des Katholicismus seit 1848 führte, getragen wurde, so bleibt doch der fanatische Hohn, mit dem er sich gegen das protestantische Staatsbürgerthum aussprach, und die Wildheit, mit welcher er diesem alle Anerkennung versagte und alle Berechtigung absprach, eine revolutionäre Verirrung, die natürlich in's Leere führen mußte. Weder revolutionäre, noch kirchlich ausgeschmückte Declamationen und Bilder sind im Stande, Rechten und Interessen, die auf einem tiefen Glaubens- und zugleich Nationalitätsgrunde beruhen, den geringsten Abbruch zu thun. Indessen kam der Anstoß zur Umwendung und Besinnung aus dem katholischen Lager selbst. In dieser Beziehung entschied besonders die dem Herrn v. Cazalès zugeschriebene Schrift „de la Prusse et de sa domination sous les rapports politiques et religieux, spécialement dans les nouvelles provinces“ (Paris 1842), welche den Bund zwischen Kirche und Demokratie empfahl und diesen unter Frankreichs Leitung stellen wollte. War man dadurch in Oesterreich stutzig geworden, so wurde man daselbst mit Recht aufgebracht, als Montalembert mit seiner gewöhnlichen Aufdringlichkeit sich in die Angelegenheit der galizischen Massacres mischte, die Urheberschaft der letztern dem Wiener Cabinet aufbürdete und Jarcke, der sich in den Münchener „historisch-politischen Blättern“ gegen diese Beschuldigung erhob, der Apostasie vom Katholicismus anklagte. Die letzten Arbeiten G.'s: „die Japhetiden und ihre gemeinsame Heimath Armenien“ (München 1844) und „die drei Grundwurzeln des keltischen Stammes in Gallien“ (1845) waren nicht dazu angethan, seiner Sache ein wissenschaftliches Relief zu geben. Zu der parlamentarischen Opposition in München selbst kam die Anklage, die ein früherer Mitarbeiter, Friedrich Rohmer, in der Schrift: „Meinungsäußerung eines Conservativen gegen den Ultramontanismus in Bayern“ (München 1846) gegen

ihn richtete. So stand er wehrlos dem Umschwunge gegenüber, der sich in Bayern (s. d. Art.) 1847 durchsetzte, und er mußte es erleben, daß seine Freunde und Mitarbeiter von der Münchener Universität entfernt wurden. Er, der bis dahin nie bettlägerig gesehen worden, konnte diesen Schlag nicht ertragen und verfiel in eine Krankheit, die ihn nach wenigen Tagen, am 29. Januar 1848, dahinraffte. Statt der von ihm und seinen Freunden so oft und zuversichtlich angekündigten Auflösung des Protestantismus mußte er vielmehr eine Krisis vor sich sehen, die, scheinbar von einem Zufall veranlaßt und durch einfache Regierungserlasse decretirt, den Katholicismus mit ernsthaften Gefahren umgab. Gewiß aber (können wir als Summa aussprechen) war die Vernichtung, die er seit seinem „Athanasius“ auf den norddeutschen Protestantismus und auf protestantisches Staatskirchenthum herabwünschte, nicht das Mittel dazu, die Einheit Deutschlands, für die er in seinem „Merkur“ geeifert hatte, herbeizuführen, noch weniger das Mittel zur Begründung einer Einheit, wie sie der reiche Geist und Lebensgehalt Deutschlands verlangt und allein ertragen kann. — Er war mit einer Schwester Lasaulx' verheirathet gewesen. Sein Sohn Guido (geb. den 28. Mai 1803 zu Koblenz), der sich als Jugendschriftsteller im Legendenfach und als Dichter bekannt gemacht hat, starb bald nach ihm, am 14. Juni 1852. — Wenn die Art und Weise, mit der wir uns über Joseph von G. ausgesprochen haben, etwas zu strenge erscheinen sollte, so verweisen wir auf das Anklage- und Verdächtigungssystem, welches in unsern Tagen sich wieder nicht nur gegen einzelne deutsche Fürsten und Regierungen, sondern gegen die Grundverfassung Deutschlands gerichtet hat, und wir fragen dann ferner, ob die gegenwärtig in Gang gesetzte Agitation für einen deutschen Kaiser und für einen deutschen Einheitsstaat mit ihren gehässigen Nebenrichtungen gegen alle bestehenden deutschen Regierungen sich wesentlich von den G.'schen Bestrebungen unterscheidet, ob sie nicht nur die Fortsetzung derselben ist und ob etwa die leidenschaftlichen Declamationen Joseph's von G. mehr als die gegenwärtigen Agitationen der Nationalvereinler den Namen einer gediegenen und wohlthätigen Leistung verdienen. Noch in dem 1859 erschienenen vierten Band des von Bluntschli herausgegebenen „deutschen Staatswörterbuch“ (p. 362) sagt der Schwager G.'s, Lasaulx, in einem Jenem gewidmeten Artikel und zwar in einem Resumé jener Periode, in welcher G. Deutschland und Europa mit dem Schreckbild der Revolution bedrohte: „was er mit den besten Männern seines Volks erstrebt, gewünscht und gehofft hatte, die politische Wiedergeburt seines Vaterlandes und die Wiederherstellung von Kaiser und Reich, erlebte er nicht verwirklicht. Das in ernster Stunde feierlich gegebene Fürstenwort wurde nicht gelöst, statt der Freiheit und Gerechtigkeit sollten Furcht und Gnade herrschen, statt ächter großer politischer Ideen ein System kleiner diplomatischer Pfiffigkeiten und jene Kanzleipolitik, die im Jahre 1848 bankbrüchig geworden und mitten im Frieden, nach drei und dreißig Friedensjahren, ihre Schlacht bei Jena erlebt hat.“ Auch diese Verherrlichung der historischen Rache kann uns mit dem G.'schen Drohungssysteme nicht aussöhnen. Die Drohung mit der Revolution wird uns nie als recht und gerecht und als eine männliche That erscheinen. Selbst auf dem höchsten und scheinbar mächtigsten Punkte, wo diese Drohung bisher paradirte, auf dem Regierungssessel Canning's, der sie zum weltbeherrschenden Dreizack Großbritanniens machen wollte, können wir sie nur als das Zeichen betrachten, daß der männliche Geist der Herrschaft und des Entschlusses, des Raths und der That verfallen und an seine Stelle weibliche Verstimmung, Unklarheit und Unentschlossenheit und weibliches Keifen getreten ist. Die Donnerer und Polterer sind meistens nur weibliche Geister, die ihre Unzufriedenheit mit der Welt für männliche Kraft halten und den Quell der Unzufriedenheit und Verstimmung, ihr eigenes Ich vor Allem zu prüfen und zu bearbeiten versäumen. Jene Periode, die nach G.'s Ansicht in Deutschland nur von Furcht und Gnade, diplomatischer Pfiffigkeit und Kanzleipolitik ausgefüllt wurde, hat vielmehr die Keime der deutschen ständischen und corporativen Ordnung gepflegt, die vom Absolutismus des 18. Jahrhunderts mißachtet und dann von den deutschen Bewunderern der Revolution als völlig werthlos und als für immer bestattet und begraben angesehen wurden. Die vermeintliche Rache, die nach der Ansicht Lasaulx' Görres für die Nichtbeachtung seiner Forderungen

geworden ist, die Rachezeit von 1848, hat vielmehr jene von der Reaction der Jahre 1815 bis 1848 gepflegten Keime der deutschen Ordnung und Organisation so kräftig entwickelt, daß sie jetzt eine bedeutende Macht in Deutschland bilden und den Kampf mit der modernen Fortbildung des G.'schen revolutionären Drohungssystems wohl bestehen werden. Kurz, wir können nicht umhin, auch G. gegenüber unsere durchgängige Abweichung von jener Weltansicht zu behaupten, die für Völker und Fürsten immer nur den Donner der Revolution bereit hat, weil sie nicht ihr Bestes, ihr geschichtliches Erbtheil, eigentlich sich selbst, wegwerfen wollen. Wir erkennen dabei bereitwillig an, daß G. mit seinem spätern Kampf für Freiheit der Kirche auch anregend auf Norddeutschland und dortige, im Grunde verwandte Bestrebungen nicht ohne Erfolg eingewirkt hat, auch daß manche kritische Arbeiten der Münchener historisch-politischen Blätter die Schwächen des norddeutschen Bureaukratismus trafen; allein diejenigen Arbeiten dieser Blätter, die wirklich kritisch und treffend waren, rührten von ihm nicht her. Wir erlauben uns im Uebrigen, was die Verwandtschaft der deutschen, also auch G.'schen Agitation, in der Zeit nach dem Jahre 1815 mit der jetzigen deutschen Vereins-Bewegung betrifft, auf die gehaltvollen Ausführungen in der „Berliner Revue" (1861, Band 26, Heft 9 ff.: „Die nationale Reunion") zu verweisen.

Gortschakow, eine russische Familie, die durch Michael Großfürst von Tschernigoff (gest. den 20. September 1246) von Rurik abstammt. Peter G. machte sich als Commandant von Smolensk während der langen Belagerung dieser Stadt durch die Polen bemerklich und ward nach der Eroberung der Stadt am 3. Juni 1611 als Gefangener nach Warschau geführt. In den folgenden Jahrhunderten trat kein G. unter den hohen Würdenträgern des Reiches auf; erst die Verheirathung des Fürsten Iwan G. mit der Schwester Suwarow's öffnete der Familie den Weg zu den höheren Ehrenstellen. Alexander G., geb. 1764, machte unter seinem Oheim Suwarow die Feldzüge in der Türkei und in Polen mit, zeichnete sich in der Erstürmung von Praga aus, commandirte als General-Lieutenant 1799 in der Schlacht bei Zürich und erhielt 1807 ein Commando in der Armee Bennigsen's, schlug den Marschall Lannes bei Heilsberg zurück und befehligte in der Schlacht bei Friedland (s. d. Art.) den rechten Flügel der russischen Armee. Als der Krieg von 1812 ausbrach, ward er Dirigent des Kriegsministeriums, welches Amt er bis zum Schlusse des Krieges bekleidete, worauf er zum General der Infanterie ernannt wurde. Er starb 1825. Sein jüngerer Bruder Andreas G., der bei Borodino eine Division, bei Leipzig und Paris ein Infanterie-Corps commandirte, ward gleichfalls General der Infanterie und starb 1855 zu Moskau. Fürst Dmitri G., geb. 1756, machte sich im vorigen Jahrhundert als Lyriker einen großen Namen, ist aber seitdem als Dichter vergessen. Er starb 1824. Sein Name lebt dagegen in seinen drei Söhnen fort, die in der neueren Geschichte Rußlands eine hervorragende Rolle spielen. Fürst Peter G., geb. um 1790, diente unter Kamenskoi und Kutusow im Türkenkriege, machte darauf die Feldzüge gegen Napoleon mit, focht dann im Kaukasus unter Jermolow, zeichnete sich im türkischen Kriege von 1828 und 1829 aus, schlug ein türkisches Corps bei Aidos und schloß die Präliminarien zum Frieden von Adrianopel ab. Die Ernennung zum General-Lieutenant belohnte ihn für seine militärischen und diplomatischen Leistungen. 1839 wurde er zum General-Gouverneur von Westsibirien ernannt und zog sich 1851 als General der Infanterie in den Ruhestand zurück. Beim Ausbruche des Krieges mit den Westmächten trat er jedoch wieder in den activen Dienst und erhielt im September 1854 das Commando des 6. Armee-Corps. In der Schlacht an der Alma und im Treffen bei Inkerman befehligte er den linken Flügel. Nach dem Mißlingen des letzteren Unternehmens reichte er seine Demission ein und ward in den Reichsrath erhoben. Sein Bruder Fürst Michail G., geb. 1795 zu Petersburg, wohnte bereits der Schlacht bei Borodino bei, stand im Türkenkriege von 1828 und 1829 im Stabe des Generals Krassowski und machte sich im polnischen Kriege von 1831, anfänglich als Stabs-Chef des Generals Pahlen, sodann als Commandeur der gesammten Artillerie, besonders durch seine Leistungen in den Schlachten bei Grochow und bei Ostrolenka und beim Sturm auf Warschau einen bedeutenden Namen. Nach dem Kriege ward er General-Lieutenant und Chef des Generalstabs der activen Armee in

Polen, 1843 Wirklicher General der Artillerie und 1846 Militär-Gouverneur von Warschau. 1849 nahm er im ungarischen Kriege gleichfalls an den Operationen Theil. 1853 ward er im Juni an die Spitze der zur Occupation der Donaufürstenthümer bestimmten Armee gestellt. Nach der Räumung der Fürstenthümer commandirte er eine Zeit lang in Bessarabien, bis ihn Kaiser Nikolaus, wenige Stunden vor seinem Tode, den 1. März 1855 zum Oberbefehlshaber in der Krim ernannte (s. d. Art. **Krim-Krieg**). Als nach dem Fall der Südseite Sebastopols die Friedensunterhandlungen begannen, ward er im Februar 1856 zum Statthalter des Königreichs Polen ernannt, auf welchem Posten er inmitten der Aufregungen und Widersprüche, welche die Demonstrations-Revolution der Polen und die ihm amtlich zur Pflicht gemachte Nachgiebigkeit und Schonung erzeugten, am 29. Mai 1861 starb. (Vergl. d. Art. **Polen.**) Nach seinem letzten Willen sind seine Gebeine nach der Ruhestätte seiner Kameraden vor Sebastopol gebracht. — Fürst Alexander G., geb. 1798 und im Lyceum zu Zarskoe-Selo, wo er Puschkin's Studiengenosse war, erzogen, widmete sich der diplomatischen Carrière, wohnte in der Umgebung Nesselrode's den Congressen von Laibach und Verona bei, wurde dann Gesandtschaftssecretär in London, Geschäftsträger in Florenz und 1832 erster Botschaftsrath in Wien. 1841 ward er Gesandter zu Stuttgart, wo er die Vermählung der Großfürstin Olga mit dem Kronprinzen von Württemberg einleitete, sodann 1850 mit Beibehaltung seines bisherigen Postens zum Bevollmächtigten am deutschen Bundestage ernannt. Seine große Wirksamkeit begann, als er den 8. Juli 1854 zum Botschafter in Wien an Stelle des Herrn v. Meyendorf ernannt wurde, doch konnte er hier den Abschluß des Vertrages vom 2. December, welcher Oesterreichs drohende Stellung gegen Rußland befestigte, nicht verhindern. Nach dem Abschluß des Friedens vom 30. März 1856 ward er mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betraut, welches Amt er durch jene Depesche in der neapolitanischen Angelegenheit inaugurirte, in der er sagte: „Rußland schmollt nicht; es sammelt sich." Ueber die in seiner Amtsführung öfter hervorgetretene Neigung zu einem französisch-russischen Bündnisse und über die Enttäuschungen, die diese seine Hinneigung zu Frankreich erfahren hat, siehe die Darstellung des neueren russischen Reformzeitalters im Art. **Rußland**.

Görtz (v. Schlitz, genannt v. Görtz), eine der ältesten deutschen Ritterfamilien, besitzt schon seit dem 9. Jahrhundert die im alten und in sechs Gaue eingetheilten Buchenlande (Buchonia) an der Fulda gelegene Herrschaft Schlitz, welche ehemals reichsunmittelbar war, aber seit der Rheinbundsacte unter großherzoglich hessische Oberherrschaft gelangte. Die Herren v. G. bekleideten auch seit Jahrhunderten das Erbmarschallamt bei dem Hochstift Fulda und Berthold v. G. war 1133 Abt zu Fulda. Sein Bruder Heinrich hat das Geschlecht fortgepflanzt, von dem Johann Friedrich v. Schlitz, genannt v. G., am 15. Juli 1677 vom Kaiser Leopold I. die Freiherrnwürde erlangte, nachdem Wilhelm Balthasar († 1631), kurmainzischer Oberamtmann zu Alsfeld, den Freiherrntitel geführt haben soll. Im dritten Gliede von dem eben Genannten war Georg Heinrich Freiherr v. G., Geheimerath und Hofmarschall des Herzogs Christian August von Holstein, Bischofs zu Lübeck, wurde aber vornehmlich in den Diensten Karl's XII. von Schweden verwandt. Bei dem Könige war er schon, als sich dieser in Sachsen aufhielt, und ging mit ihm nach der Schlacht bei Pultawa nach der Türkei. 1716 zum schwedischen Gesandten im Haag ernannt, ward er hier wegen seiner Betheiligung an dem Plane, den englischen Thronprätendenten nach Schottland zu bringen, gefangen genommen und kehrte, bald wieder seiner Haft entlassen, nach Schweden zurück. Je verzweifelter die Lage dieses Landes schien, desto umfassender waren G.'s Pläne, es zu retten und desto rastloser seine Thätigkeit. Sein Streben war, alle denkbaren Hülfsquellen zu öffnen und durch thätige Fortsetzung des Krieges einen erträglichen Frieden zu erhalten; dies zeigen auch seine Unterhandlungen mit Rußland, die einem glücklichen Ende nahe waren, als Karl, durch neue Hoffnungen ermuthigt, in Norwegen einbrach. Kaum aber war Karl vor Friedrichshall am 11. December 1718 gefallen, als der allgemeine Haß, besonders der der Thronfolgerin, an dem ausländischen Minister Rache nahm. Man verhaftete und klagte ihn an, daß er dem Könige seine Unterthanen, den Senat und alle Collegien

verhaßt gemacht, ihm verderbliche und gewaltsame Unternehmungen, vornehmlich den letzten Zug nach Norwegen, gerathen, schlechte Münze eingeführt und anvertraute Summen unterschlagen habe. Ohne auf seine Entgegnungen zu achten, ward er verurtheilt und am 8. März 1719 hingerichtet. Er starb mit der Standhaftigkeit eines Helden, seine von ihm selbst verfertigte Grabschrift: Mors Regis, fides in Regem, est mors mea hinterlassend und seine vollständige Unschuld betheuernd. Daß an ihm ein Mord begangen, ist bekannt. Ebenfalls im dritten Gliede von Wilhelm Balthasar ward Friedrich Wilhelm Freiherr v. Schlitz, genannt v. G. (geb. den 4. Juni 1647, † den 26. September 1728), kurbraunschweigscher Geheimerath, Premierminister und Botschafter zur Wahl und Krönung Kaiser Karl's VI., von diesem Kaiser am 10. Juni 1726 in den Reichsgrafenstand erhoben. Er war vermählt seit dem 20. October 1680 mit Anna Dorothea geb. v. Harthausen, und hatte zwei Söhne: Johann und Ernst August, welche den Stamm in zwei Hauptlinien, zu Schlitz und zu Rittmarshausen und Wrisbergholzen theilten. Der Stifter der älteren Linie, zu Schlitz, Johann (geb. den 30. April 1683, † den 28. Juni 1747), war kurbraunschweigscher Schloßhauptmann zu Hannover und vermählt seit dem 18. Januar 1718 mit Maria Friederike Dorothea Sophie, geb. Freiin v. Schlitz, genannt v. G. Sein Urenkel war Friedrich Wilhelm (geb. den 15. Februar 1793, † den 31. December 1839) und des Letzteren Sohn, Karl Wilhelm Heinrich Ferdinand Hermann, Graf und Herr v. Schlitz, Herr zu Wegfurt und Rechberg, geb. den 15. Februar 1822, großherzoglich hessischer Generalmajor und außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Großherzogs von Hessen an den drei königlichen Höfen zu Berlin, Hannover und Dresden, ist der jetzige Chef dieser Linie. Er machte in den Jahren 1844—47 eine Reise um die Welt, deren Beschreibung er in Stuttgart 1852, 3 Bde., herausgab; er ist vermählt mit Anna Prinzessin von Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Die jüngere Linie, Schlitz v. G., genannt Wrisberg, stammt von dem obigen Reichsgrafen Ernst August (geb. 1687, † 1720), landgräflich hessen-kasselschem Oberkammerherrn, ab. Dessen Sohn Karl Friedrich vermählte sich 1735 mit der Erbtochter Katharina Eva Sophie, geb. Freiin v. Wrisberg, und vereinigte am 12. Juni 1737 mit Bewilligung Kaiser Karl's VI. Namen und Wappen seiner Gemahlin mit dem seinigen. Von ihm stammt im 3. Gliede der gegenwärtige Chef der jüngern Linie Plato Reichsgraf Schlitz v. G.-Wrisberg, geb. den 24. Mai 1816, Erbherr auf Wrisbergholzen, Rittmarshausen, Wesseln, Irmenseel, Limmer und Borkenem, ab, ein Sohn des Reichsgrafen Werner (geb. den 9. December 1779, † den 6. März 1860), welcher am 18. März 1817 mit seinen Brüdern Plato (geb. den 10. October 1776, † den 27. August 1843) und Moritz (geb. den 9. December 1779, † 12. September 1853), Erbherrn auf Bruckensen und Brünninghausen, die königliche hannoversche Anerkennung seiner reichsgräflichen Würde erhielt. Ein Glied der älteren Familie zeichnete sich in hohem Grade im preußischen Staatsdienste aus. Es war dies Graf Johann Eustach, am 5. April 1737 zu Schlitz geboren, auf dem Carolinum in Braunschweig und dann in Leyden und Straßburg gebildet. Er wurde zuerst in Weimar angestellt, trat aber 1756 als Kammerjunker und Regierungsrath in gothaische Dienste, folgte jedoch 1761 der Einladung der Herzogin Amalie von Weimar, die Erziehung ihrer Söhne, des nachmaligen Großherzogs Karl August und Constantin's, zu übernehmen. Nach Vollendung der Erziehung trat er in preußische Dienste, in denen der große König ihn 1778, als Oesterreich sich nach des Kurfürsten Maximilian von Bayern Tode mit Bewilligung des Kurfürsten Karl Theodor eines Theiles von Bayern bemächtigte, als geheimen Bevollmächtigten nach München schickte, um dies zu verhindern. Er verfuhr hier so staatsklug, daß mit Hülfe der Herzogin Clemens von Bayern und einiger bayerisch gesinnter Staatsmänner der Herzog Karl von Zweibrücken zur Protestation gegen die Abtretung seines Vetters Karl Theodor gebracht wurde. Friedrich der Große erhob ihn darauf zum wirklichen Staatsminister und Grandmaître de la garderobe und beglaubigte ihn als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Petersburger Hofe. Im Jahre 1785 von Petersburg zurückberufen, ward er zuerst zu einer außerordentlichen Sendung an die Generalstaaten gebraucht, sodann übernahm er 1788 den wichtigen Posten eines preußischen Comitialgesandten zu Regensburg

und wurde 1790 und 1792 zur Kaiserkrönung nach Frankfurt a. M. gesandt. Die Erfüllung mehrerer ihm gewordener wichtiger Aufträge, seine überall mit großer Klugheit geführten politischen Negociationen überhaupt, besonders aber im Jahre 1797 die Mitführung der Unterhandlungen wegen des großen Friedenswerkes mit Frankreich auf dem Congresse zu Rastadt, desgleichen 1802 die thätige Mitwirkung in der Eigenschaft eines bevollmächtigten ersten Subdelegaten bei dem für Deutschland in Ansehung des Entschädigungswesens höchst wichtigen Reichs-Deputations-Abschlusse, bezeichnen ebenso die Verdienste dieses Staatsmannes, wie das Vertrauen des Monarchen, der ihm diese wichtige Stellung anwies. Nach dem Tilsiter Frieden nahm er seinen Abschied und starb in Regensburg am 7. August 1821. Unter seinen Schriften sind zu erwähnen: Mémoire ou précis historique sur la neutralité armée (Bas. 1801); Mémoires et actes authentiques rélatifs aux négociations qui ont précédé le partage de la Pologne (Weim. 1810) und Mémoire historique de la négociation en 1778 (Frankf. 1812). Aus seinen hinterlassenen Papieren erschienen: Des Grafen v. G. historische und politische Denkwürdigkeiten (2 Bde., Stuttg. 1827 ff.) besonders wegen der Verhältnisse am russischen Hofe interessant. Seine Tochter Louise Karoline hatte sich am 12. März 1794 mit Hans Freiherrn v. Labes vermählt, welcher von dem Könige von Preußen als Graf v. Schlitz in den Grafenstand erhoben und von seinem Schwiegervater adoptirt wurde. Er starb am 25. Juli 1851 und hinterließ nur eine Tochter, Johanne Karoline Louise (geb. am 12. October 1801, gest. am 23. Septbr. 1855), welche sich am 14. October 1822 mit Heinrich Adolf Bernhard Grafen v. Bassewitz vermählte. Letzterer fügte den Namen Schlitz dem seinigen bei. Die Herrschaft Schlitz, $2_{,6}$ Q.-M. groß und mit 7540 Einwohnern, ging zum größten Theil vom Hochstift Fulda zu Lehn und trug dieserhalb auch etwas zu dem Fulda'schen Matrikular-Anschlage bei. Das Wappen der Familie ist quadrirt: 1 und 4 in Roth eine silberne Fallthüre, bestehend aus zwei Brettern, welche in geringer Entfernung schräge rechts neben einander gestellt und durch drei in Gestalt eines Z mit Nägeln darauf befestigte Leisten mit einander verbunden sind (Harthausen); 2 und 3 senkrecht getheilt; rechts in Gold drei (2, 1) Briefe in rothem Kreuz-Couvert ohne Siegel, links in Blau zwei mit den Sicheln rechts gekehrte silberne Halbmonde, einer über dem andern (Kerstlingerode). Gekrönter Mittelschild: quer getheilt; oben in Silber zwei schwarze, oben drei Mal gezinnte linke Schrägebalken (Görtz), unten ebenfalls in Silber auf grünem Rasen ein gehender Fasan natürlicher Farbe (Wrisberg).

Görtzke (Joachim Ernst v.), kurbrandenburgscher General-Lieutenant, Gouverneur von Cüstrin, Chef eines Regiments zu Fuß und eines zu Pferde, der Sproß einer alten brandenburgischen Familie und Mitbegründer der Heeresmacht des Großen Kurfürsten, ward den 11. April 1611 zu Vollersdorf geboren. Als Edelknabe der Prinzessin Eleonore, Schwester des Kurfürsten Georg Wilhelm, begleitete er diese bei ihrer Vermählung mit dem Könige Gustav Adolph nach Schweden, ward von diesem unter seine eigenen Pagen genommen, ging in seinem Gefolge 1624 nach Polen und trat 1628 zu Elbing in die schwedische Leibgarde ein. Mit dem Könige 1630 nach Deutschland übergeschifft, ward er wegen der bei Breitenfeld bewiesenen Tapferkeit Cornet und ein Jahr später bei Lützen schwer blessirt. 1634 stand er an der Spitze einer Reiter-Compagnie, zeichnete sich 1636 bei Wittstock aus, begleitete Banér und Torstenson auf allen ihren Kriegszügen, focht 1642 bei Breitenfeld schon als Oberst-Lieutenant und erhielt 1645 als Oberst ein Regiment zu Pferde. Nach dem westfälischen Frieden zog er sich, die Anerbieten verschiedener Fürsten, in ihre Dienste zu treten, ausschlagend, auf seine Güter zurück, deren Bewirthschaftung er mit Eifer und Erfolg oblag, bis er bei Ausbruch des Krieges zwischen Brandenburg und Polen 1656 als General-Major in kurfürstliche Dienste trat; in der Schlacht von Warschau befreite er den Statthalter von Preußen, Fürst Radziwill, aus der Gefangenschaft und lieferte 1657 das siegreiche Gefecht von Philippowa. 1660 erhielt er ein Regiment zu Pferde, schlug erneute Anerbieten, namentlich des Kaisers, in dessen Heer zu treten, aus, ward Chef eines Regiments zu Fuß, Oberster des schweren Geschützes und 1663 Gouverneur von Memel, so wie Befehlshaber der in Preußen stehenden Truppen. 1672 und 1674 begleitete er den Kurfürsten bei den Campagnen gegen Frankreich

und ward den 1. Januar 1675 General-Lieutenant. Der Ueberfall der Schweden in Rathenow am 15. Juni 1675 ist sein Werk, und am 18. trug er wesentlich zum Fehrbelliner Siege bei. Nachdem er 1676 und 1677 den Feldzügen in Pommern beigewohnt hatte, ward er Gouverneur von Cüstrin, erhielt aber bald darauf bei dem Einfall des schwedischen Generals Horn in Preußen im December 1678 den Befehl, ihm mit 3000 Mann entgegenzugehen. Durch den Landsturm auf 7000 Mann verstärkt, nahm er bei Wehlau eine vortheilhafte Aufstellung, bis der Kurfürst eintraf. Bei dem nun beginnenden Rückzuge der Schweden führte G. die Avant-Garde, die den fliehenden Feind in einer Reihe von Gefechten schlug und bis nach Liefland verfolgte, wohin von 20,000 Mann kaum ein Drittel zurückkam — sämmtliches Gepäck und Geschütz fiel in G.'s Hände. Nach der Rückkehr des Kurfürsten blieb G. in Preußen, bat aber nach dem Friedensschluß von St. Germain um die Erlaubniß, sich in sein Gouvernement Cüstrin begeben zu dürfen, wo er am 27. März 1682 vom Kriegsherrn hochgeehrt und tiefbetrauert starb. Von seiner Gemahlin, einer geborenen v. Schlieben, hatte er nur drei Töchter, so daß dieser Zweig seines Geschlechtes mit ihm erlosch und seine Güter in andere Hände, namentlich Friedersdorf an seinen Schwiegersohn v. d. Marwitz kam, dessen Ur-Enkel es noch heute besitzen.

Görz und Gradiska, gefürstete Grafschaft, im Norden an Kärnten, im Osten an Krain, im Süden an Istrien, Triest und das Adriatische Meer und im Westen an Venedig grenzend, einen Flächenraum von $53,_{65}$ Q.-M. enthaltend, ist größtentheils ein Gebirgsland, dessen Gebirge auf der westlichen Seite des Isonzo bis zum Terglou noch zu den Karnischen, auf der östlichen Seite jenes Flusses, vom Terglou angefangen, zu den Julischen Alpen gehören. Im Zuge der Karnischen Alpen sind hier die höchsten Berge: der Mannhart oder Mangart (8462') und der Rasur (8221'); auch in den Julischen Alpen, welche vom Terglou aus in südöstlicher Richtung bis zum 6500' hohen Felsen Klek am Adriatischen Meere sich hinziehen, erheben sich einige bedeutende Bergspitzen, darunter der bekannte Karst, welch' letzterer den Triester Meerbusen vom Isonzo bis nach Lippa umsäumt. Der Isonzo ist der größte Fluß der Grafschaft; er entsteht auf der westlichen Seite des Terglou, nimmt die Wippach und viele kleine Bäche auf und fällt unter dem Namen Sdoba in's Meer. G. und Gradiska enthalten viele fruchtbare Landstriche; in den nördlichen und nordöstlichen gebirgigen Bezirken ist die Viehzucht der Hauptnahrungszweig der Bewohner, während die Bevölkerung der südwestlichen Landestheile vom Wein- und Seidenbau lebt. Flachs- und Hanfspinnerei ist in diesem Lande ein Nebenerwerb des weiblichen Landvolks; auch wird viel Leinwand gewebt. Die Grafschaft, in drei Bezirks-Hauptmannschaften zerfallend, besaß nach der Zählung vom 31. October 1857 eine Einwohnerzahl von 185,943 Seelen, wovon ungefähr 63 pCt. auf die slawische und 37 pCt. auf die italienisch-friaulische Bevölkerung entfielen, und hat zur Hauptstadt

Görz (Gorizia), Sitz eines Erzbisthums und der Kreisbehörden, am Isonzo, in der Mitte mit Bäumen und Weinreben eingesäumter Hügel liegend. Die Domkirche mit einem schönen Sacrarium und dem steinernen Denkmal Lienhart's, des letzten Grafen von G., die ehemalige Jesuitenkirche, das Landhaus und die Municipalität, die Casa della beneficenza, das Kloster der barmherzigen Brüder ꝛc. sind die vorzüglichsten Gebäude der Stadt, die ein Generalseminar für das Küstenland, eine theologische und philosophische Studienanstalt und andere Unterrichts-Institute, Zuckerraffinerie, Rosoglio-, Leder-, Leinwand- und Seidenfabriken, so wie 12,500 Einwohner besitzt. Ihr Handel mit gesponnener Seide, Leder, getrockneten Früchten, Wein und Holzwaaren ist sehr lebhaft. In der Nähe von G., zu Castagnavizza, auf dem Gipfel eines Hügels, von dem man eine weite Fläche übersieht, steht das Kloster der Kapuziner von der Verkündigung Mariä. Es wurde 1650 auf Kosten des Grafen Mathias von Thurn für die Carmeliter erbaut, die auch dort bis 1784 verweilten, wo der Kaiser Joseph II. diese Klostergemeinde aufhob. Damals wurde das Kloster feilgeboten, aber durch die Vermittelung der frommen Einwohner von G. und die Verwendung eines Nachkommen des Grafen Thurn unterblieb der Verkauf. Zwölf Jahre nachher wurde die hübsche Kapelle wieder eröffnet und der Dienst darin von Philipp de Poli versehen, der von der Regierung die Erlaubniß erhalten hatte, meh-

reren durch die Revolution aus ihrem Vaterlande vertriebenen französischen Geistlichen hier eine Zuflucht zu gewähren. Als der Marschall von Ragusa 1811 Statthalter der illyrischen Provinzen war, richtete er in Castagnavizza eine Franziskaner-Gemeinde ein, deren ehemals in G. gelegene Abtei von Joseph II. ebenfalls aufgehoben worden war, und seit 1822 ist Castagnavizza das Seminar von zwölf anderen Gemeinden, welche die sogenannte Franziskaner-Provinz zum heiligen Kreuz bilden. Das Kloster, welches lange Zeit der Welt unbekannt war, wurde aber von geschichtlicher Bedeutung, denn hier ruhen die sterblichen Ueberreste des Königs von Frankreich, Karl's X., gestorben zu G. am 6. November 1836, ferner die des Herzogs von Angoulême (ebenfalls zu G., 1837 gestorben) und der Herzogin von Angoulême († 1851). Die Umgegend von G. gehörte zum alten Illyricum, bis sie im 11. Jahrhundert zur eigenen Grafschaft erhoben und den Grafen von Tirol übergeben wurde. Nach dem Aussterben der hier herrschenden Familie (s. **Friaul**) nahm Kaiser Maximilian I. in Folge alter Verträge die Grafschaft in Besitz, die 1850 mit Istrien zu einem Kronlande vereinigt wurde, nachdem sie von 1809 bis 1814 zu den illyrischen Provinzen Frankreichs gehört hatte. Das Erzbisthum von G. wurde unter der Regierung Maria Theresia's am 18. April 1782 errichtet und ihm der ehemalige Aglarische Kirchensprengel, d. i. des Patriarchen von Aquileja, soweit er sich über die Länder des Hauses Oesterreich erstreckt hat, so wie auch dem Erzbischofe und seinem Domcapitel alle die Einkünfte und Güter überwiesen, welche ehemals der Patriarch gehabt hatte.

Göschel (Karl Friedrich), geb. 7. October 1784 zu Langensalza, königlich preußischer Consistorial-Präsident a. D., studirte nach vollendeter Vorbildung auf dem Gymnasium zu Gotha die Rechte zu Leipzig bis 1806 und ließ sich in seiner Vaterstadt als Advocat nieder. Seit 1811 fungirte er neben der Praxis als Sachwalter auch als Patrimonial-Richter, wurde Mitglied des Stadtraths und nach Einverleibung dieses Theils von Thüringen in den preußischen Staat zum Dirigenten der neu errichteten Stadtverwaltungs-Commission ernannt. Vom Jahre 1818—1834 war er als Ober-Landesgerichts-Rath in Naumburg, ward im letzten Jahre als Hülfsarbeiter in das Justiz-Ministerium berufen und 1837 zum Geheimen Ober-Justizrath befördert; im Jahre 1839 und 1843 wurde er Mitglied des Ober-Censur-Collegiums, bezüglich des Ober-Censur-Gerichts, 1845 Mitglied des Staatsraths. Im Juni 1845 zum Präsidenten des Consistoriums der Provinz Sachsen mit dem Range eines Ober-Präsidenten berufen, verwandte er seinen Einfluß in einer von schalem Rationalismus durch moderne Lichtfreunde vorwiegend inficirten Provinz wie Stadt sehr versöhnlich zur Aufrechthaltung des kirchlichen Bekenntnisses, Herstellung kirchlicher Zucht und Ordnung, wie Förderung christlichen Lebens. Durch brutale Excesse am 15. März 1848, gegen welche die weltlichen Oberbehörden damals keinen Schutz gewährten, ward seine Thätigkeit unterbrochen und am 10. Juni des Jahres definitiv beendet. Seitdem lebte er eine Zeit lang in Halle, verlegte 1849 seinen Wohnsitz nach Berlin und 1861 nach Naumburg wo er am 22. Sept. 1861 starb. Neben seinen eigentlichen Berufsgeschäften hat er sich als philosophischer Schriftsteller einen ehrenvollen Namen erworben. Nach Herausgabe der „Chronik der Stadt Langensalza" (2 Bde., Langens. 1818) gab er anonym heraus „Cäcilius und Octavius oder Gespräche über die vornehmsten Einwendungen gegen die christliche Wahrheit". Berlin 1828. In den „Aphorismen über Nichtwissen und absolutes Wissen im Verhältniß zum christlichen Glaubensbekenntniß" (Berlin 1829), trat er zuerst als Anhänger der Philosophie Hegel's auf, indem er die Uebereinstimmung derselben mit dem christlichen Glauben darzuthun suchte. Später schrieb er „Hegel und seine Zeit. Mit Rücksicht auf Goethe. Zum Unterricht in der gegenwärtigen Philosophie, Berlin 1832", und bemühte sich, beiden christliche Gesinnung zuzuschreiben. Als die Hegel'sche Schule in mehrere Parteien zerfiel, wurde G. zur conservativen rechten Seite gerechnet. An den Streitigkeiten über die persönliche Unsterblichkeit des Individuums betheiligte er sich durch die Schriften „Von den Beweisen für die Unsterblichkeit der menschlichen Seele im Lichte der speculativen Philosophie" (Berlin 1835) und „Die siebenfältige Osterfrage" (Berlin 1836). Aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft erschienen: „Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsacten eines Juristen" (3 Bde. Schleusingen 1832—42), „Der Eid nach seinem

Principe, Begriffe und Gebrauch" (Berlin 1837) und „Das Particularrecht im Verhältniß zum gemeinen Rechte und der juristische Pantheismus" (Berlin 1837). In den „Unterhaltungen zur Schilderung Goethe'scher Dicht- und Denkweise" (3 Bde. Schl. 1834—38) suchte G. nachzuweisen, daß Goethe in seiner Sprache auch das Evangelium gepredigt habe. Als ein feiner und tiefer Kenner des Dante bewies er sich in den Schriften „Aus Dante Alighieri's göttlicher Komödie. Von göttlichen Dingen in menschlicher Sprache zu einem fröhlichen Ausgange" (Naumburg 1834) und „Dante Alighieri's Unterweisung über Weltschöpfung und Weltordnung" (Berlin 1842). Ueber die bedeutsame und epochemachende Art und Weise, wie er in die Fortbildung des Hegel'schen Systems noch bei Lebzeiten des Stifters desselben und unter Anerkennung Hegel's selbst eingriff und innerhalb der logischen Speculation die positive christliche Wahrheit zur Geltung zu bringen wußte, siehe im Artikel **Hegel**, die Geschichte des Systems desselben.

Göschen, Johann Friedrich Ludwig, geb. 16. Februar 1778 zu Königsberg, gest. 24. September 1837 als Hofrath und Professor der Rechte zu Göttingen. Nach erhaltener Schulbildung auf der Domschule zu Magdeburg studirte er 1794 zu Königsberg und von 1796 bis 1798 zu Göttingen. Mehr von den Naturwissenschaften als der Jurisprudenz angezogen, widmete er sich ganz der Chemie und Physik und verband diese mit der praktischen Landwirthschaft. Im Jahre 1800 erwarb er in der Nähe seiner Vaterstadt ein Landgut, welches er aber ungeachtet der angestrengten Thätigkeit und in Folge eines Brandunglücks nicht zu behaupten vermochte. In den Jahren 1804 bis 1807 lag er, durch Savigny's Schriften angeregt und unter Niebuhr's persönlichem Einfluß, in Berlin wiederum mit solchem Eifer der Jurisprudenz ob, daß er der erste war, welchem die neu errichtete Universität am 26. September 1811 die juristische Doctorwürde verlieh. Am 8. November 1811 wurde er zum außerordentlichen und am 19. Februar 1813 zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt. Im Auftrage der Akademie der Wissenschaften zu Berlin reiste er mit Immanuel Bekker und Bethmann-Hollweg im Mai 1817 nach Verona, um die dort von Niebuhr in einer Handschrift der Bibliothek des Domcapitels entdeckten Rechtsbücher des Gajus zu entziffern. Die erste Ausgabe des Werks erschien 1820, von G. mit seltener kritischer Sorgfalt bearbeitet; zum dritten Male von Lachmann unter wiederholter Vergleichung der Papiere G.'s, Hollweg's und Blume's 1842 besorgt. Am 4. Februar 1822 wurde G. ordentlicher Professor der Rechte in Göttingen, 1828 Hofrath. Außer einzelnen Beiträgen zu Hugo's civilistischem Magazin und der von ihm mit Savigny und Eichhorn herausgegebenen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft; so wie dem Programm wegen der bei der Säcularfeier der Universität Göttingen vorzunehmenden juristischen Doctor-Promotionen (enthält: G. Chr. Gebaueri vita), war seine wissenschaftliche Thätigkeit sehr gewissenhaft den Vorbereitungen für seine Vorträge gewidmet, von deren Gründlichkeit wie musterhafter Klarheit die erst nach seinem Tode von Errleben herausgegebenen „Vorlesungen über das gemeine Civilrecht", 3 Bände, Göttingen 1843 (2. Aufl.), ein rühmliches Zeugniß ablegen.

Goslar, ehemals freie Reichsstadt, jetzt zur hannoverschen Landdrostei Hildesheim gehörig, wurde gegen das Jahr 924 von Kaiser Heinrich I. durch Zusammenlegung mehrerer Dörfer am nördlichen Fuße des Harzes an der Gose gegründet, wahrscheinlich als Wehrlage, Gose-lar. Sein Sohn, Kaiser Otto I., zog noch Franken zum Bergbau herbei, dessen die Sachsen Anfangs nicht kundig waren, und so erweiterte sich allmählich die neue Stadt. Der Sage nach scharrte das Roß des kaiserlichen Jägers Ramme, von seinem Herrn an einen Baum gebunden, ein herrliches Erzstück los, wodurch Ramm oder Ramme auf die Schätze dieses, nachher von ihm benannten Berges aufmerksam gemacht wurde.[1]) Schon Otto I. soll den Grund zu einem kaiserlichen Palaste gelegt haben. Unter Kaiser Heinrich II. werden hier bereits Reichs-Versammlungen gehalten. Die Glanzperiode Goslar's aber fällt in die Zeit der Regierung Heinrich's III. und Heinrich's IV., welcher letztere, in Goslar geboren (1050),

[1]) Andere poetischere Sagen über die Entstehung der Bergwerke bei Pröhle, Harzsagen. Leipzig 1854. S. 16—20. Vergl. auch Waitz: Jahrbücher des deutschen Reichs unter der Herrschaft König Heinrich's I. Berlin 1837. S. 158—159.

diese seine Vaterstadt besonders liebte, wiewohl er durch die langen Kämpfe mit den Sachsen ihr auch manches Ungemach zuzog. Heinrich der Löwe zerstörte während der Kämpfe mit Kaiser Friedrich I., welchem die Stadt zugethan, 1181 die Treib- und Schmelzhütten Goslar's, ohne die feste und bevölkerte Stadt selbst erobern zu können. Sein Sohn Kaiser Otto IV. war der Einzige, dem es 1205 durch seinen Oberfeldherrn Grafen Gunzelin v. Peine gelang, Goslar zu erobern, aber erst 1209 weilte er, nun mit der Stadt befreundet, begnadigend in Goslar's Mitte. Im Jahr 1241 trat die damals reiche Stadt Goslar dem Hansabunde bei. Mit Reichsvogteirechten begabt und schöpfend aus den erzreichen Quellen des Rammelsberges, verlor sie weniger, als sie seit 1253, wo Kaiser Wilhelm von Holland Goslar besuchte, keinen Kaiser mehr in ihrer Mitte sah und daher auch keine Anstalten zu treffen sich veranlaßt fühlen konnte, den 1288 durch Flammen verzehrten Kaiserpallast wieder herzustellen. Die Stadt begann sich selbst zu fühlen und bedurfte des Zuflusses nicht mehr, welchen große Reichsversammlungen herbeigeführt hatten. Ein kriegerischer Geist beseelte Goslar's Bürger, in manchen Fehden, z. B. 1411 und 1412, mit der Harzburg thaten sie sich hervor. Daneben erhob sich die Macht des Volkes, und die Patrizier vermochten es nicht mehr, allein die Herrschaft zu behaupten. Die Gilden gewannen einen bedeutenden Einfluß. So stand es um die Stadt, als die Reformation, schon 1521 hier beginnend, im Jahr 1528 zur Einführung kam und Anfangs nur von einigen Stiftern verschmäht wurde. Aber als sie in einem im Kloster Riechenberg abgeschlossenen Vergleiche unter anderen Auflagen das Bergwerk im Rammelsberge bis auf 4 Gruben abgetreten und an Kaiser Karl V. wegen der Theilnahme an dem schmalkaldischen Kriege die Summe von 40,000 Gulden gezahlt hatte, ging G. allmählich dem Erlöschen seines Glanzes entgegen. Im siebzehnten Jahrhundert zerrütteten innere Unruhen die Stadt; die Leiden des dreißigjährigen Krieges mit Pest und Belagerungsdrangsal trafen auch sie; die Schweden rückten 1632 ein und nahmen außer 12 Kanonen noch 60,000 Gulden; im Jahre 1728 raffte ein verheerender Brand 186 Wohnhäuser nebst der schönen St. Stephan-Kirche hin und kaum war dieser Verlust einigermaßen verschmerzt, so brach 1780 eine noch schrecklichere Feuersbrunst aus, welche 218 Wohnhäuser in Schutthaufen verwandelte. Im Jahre 1802 hörte G. auf, eine freie kaiserliche Reichsstadt zu sein, sie kam unter preußische Hoheit und es wird noch jetzt als ein günstiges Geschick gepriesen, daß der damalige preußische Geheime Rath v. Dohm gesandt wurde, um die städtischen Angelegenheiten, namentlich auch die geistlichen Verhältnisse zu regeln. Zwar brachte Napoleon G. unter seine Botmäßigkeit und verleibte es 1807 dem westfälischen Reiche ein; allein die Fremdherrschaft endete 1813 und preußische Verwaltung trat wieder ein, bis die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse die Stadt 1816 definitiv dem Königreich Hannover zusicherten. Jetzt zählt die Stadt über 8000 Einwohner, welche vorwiegend Ackerbau treiben und sich vom Bergbau im nahen Rammelsberg ernähren. — Die Goslarischen Statuten sind jedenfalls vor 1360 abgefaßt und bestehen aus fünf Büchern. Diese in einem Werke zusammengestellten geltenden Rechtssätze gehören zu den sog. Mutterrechten der deutschen Stadtrechte; sie zeichnen sich durch Genauigkeit der Bestimmungen aus und stellen auf der Grundlage des Sachsenspiegels das Recht der Privilegien und die ungeschriebenen Grundsätze in einer gewissen Systematik zusammen. Da G. Oberhof für eine Anzahl Städte, besonders für sächsisch-thüringische Städte gewesen ist, in denen man entweder die Goslarischen Statuten ganz angenommen hat oder in welchen man sich wenigstens Rechtsbelehrungen von G. ertheilen ließ, so verdienen sie noch jetzt eine besondere Aufmerksamkeit. (Vergl. O. Göschen, die Goslarischen Statuten, mit einer systematischen Zusammenstellung der darin enthaltenen Rechtssätze und Vergleichung des Sachsenspiegels und vermehrten Sachsenspiegels. Berlin 1840. Zur Geschichte Goslars siehe R. L. Honemann, die Alterthümer des Harzes, Clausthal 1754, und G. F. E. Crusius Geschichte der vormals kaiserlichen freien Reichsstadt G. im Harze. Osterode 1843.)

Gossec (François Jos.), franz. Componist, geb. den 17. Januar 1733 zu Vergnies im Hennegau, anfänglich Chorknabe an der Domkirche zu Antwerpen, seit 1751 in Paris, Orchesterdirigent unter Rameau, Gründer von Liebhaber-Concerten, Vorsteher

von Gesangschulen, Operncomponist, war in der Zeit der Revolution der gefeiertste Componist derselben. So war er nicht nur Musikmeister der Nationalgarde, sondern componirte auch die Hymne auf die Vernunft, so wie die zum Feste des höchsten Wesens und lieh seine Kunst der Apotheose Voltaire's und der Todtenfeier Mirabeau's. Als 1795 das Conservatorium der Musik errichtet wurde, ward er neben Cherubini und Mehul Oberaufseher dieser Anstalt und Professor der Composition. Er starb den 17. Februar 1829 zu Passy.

Goszczynski (Sever) s. **Polnische Literatur.**

Gotha s. **Sachsen-Gotha.**

Göthacanal. Jahrhunderte hindurch hat man den Gedanken gepflegt, die Ost- und Nordsee mit einander zu verbinden, aber die tüchtigsten Kräfte scheiterten an diesem großartigen Unternehmen, bis es endlich der Willenskraft und der Ausdauer eines Mannes gelang, der sein ganzes Leben diesem Werke widmete, den G. zu vollenden. Letzterer, auch gothischer Canal genannt, weil er die Mitte des alten Gothenreiches durchschneidet, beginnt am östlichen Ufer des Wenern, wo er zuerst mit dem See Wiken verbunden wird, geht weiter durch den See Veken bei Ridesund in den Wettern und setzt bei Motala, am östlichen Ufer des Wettern, durch den Boren, Roren und Asplangen nach Söderköping und dem Busen der Ostsee, welcher Slätbaken heißt, wo er bei einem Orte ausläuft, der den seltsamen Namen Mem führt. Durch den Canal werden 143 schwedische (206,$_3$ geogr.) Meilen Ufer von Landseen, an denen 12 größere und kleinere Städte liegen, mit einander und mit den großen Meeren auf beiden Seiten Schwedens in Verbindung gebracht. Die beiden Punkte der Küste, welche er verbindet, sind in gerader Linie 40 M. von einander entfernt; der Seeweg von dem einen zum anderen beträgt 130, der durch den Canal eröffnete Wasserweg 52½ und die durch ihn schiffbar gemachte Strecke 25⅓ M., wovon 13,$_{50}$ M. Seen und 11,$_{83}$ Meilen eigentlicher Canal sind. Die Wassertiefe des Canals beträgt 10′ und die Breite am Boden 43′, die Breite des Wasserspiegels hängt von der Beschaffenheit des Terrains ab. Die Zahl der Schleusen beläuft sich auf 59, worunter 5 See- und 54 gewöhnliche Durchlaßschleusen; jede Schleuse hat 120′ in der Länge und 24′ in der Breite, mit Ausnahme der drei zunächst an der Ostsee belegenen Schleusen, bei denen die Verhältnisse 130′ und 30′ sind. Der Canal steigt in Westgothland vom Wenersee nach dem Wikensee um 163′ und fällt von da bis zur Ostsee um 308′. Zu seiner Anlegung sind 1,287,700 Cubikklafter ausgegraben und gesprengt worden; mit Lehm und Kalk sind 31,000, ohne jene Materialien 8000 Cubikklafter gemauert. Die Kosten des Canalbaues haben ungefähr 9,108,500 schwedische Reichsthaler (über 5 Mill. Thlr. preuß.) betragen; davon kommen 158,500 Thlr. auf angekaufte Ländereien, das Uebrige auf die eigentlichen Baukosten. Wie gesagt, der Vorschlag, einen Wasserweg herzustellen zwischen der Ost- und Nordsee, trotz der großen Hindernisse, die Natur und Beschaffenheit des schwedischen Bodens in den Weg legen, ist schon sehr alt. Schon 1516 erhielt der Bischof Hans Brask in Lynköping die von ihm nachgesuchte Erlaubniß der Stände zur Anlegung eines Canals von der Ostsee nach dem Wenersee, aber die unruhigen Zeiten verhinderten die Ausführung desselben. Gustav Wasa schlug den Ständen dasselbe Unternehmen 1526 vor. Den Anfang mit der Ausführung desselben machte erst König Karl IX., von welchem der sogenannte Karlsgraben, der älteste Canal in Schweden, herrührt. Karl XII. beschloß, den Plan des Bischofs Brask auszuführen, und übertrug den Canalbau dem berühmten Mechaniker Christoph Polhem, der ihn in fünf Jahren von der Ostsee (Norrköping) bis Gothenburg zu vollenden versprach; allein des Königs Tod unterbrach das ganze Unternehmen, von dessen Vollendung seine Nachfolger nichts wissen wollten. Nachdem 1777—1795 der Strömsholmscanal aus Dalecarlien nach dem Mälarsee, 10 Meilen lang, und 1793—1800 der kühne Trollhättacanal angelegt worden war, brachte Graf Balthasar Bogislaus v. Platen (geb. 1766 auf Rügen, seit 1809 Staatsrath, seit 1810 Contre-Admiral, von 1827—29 Reichsstatthalter in Norwegen) 1806 den großen Canal wieder in Anregung. Der König ordnete eine genaue Untersuchung über dessen Ausführbarkeit an, welche der aus England berufene erfahrene Canalbauer Telford im Jahre 1808 in einem Zeitraum von 29 Tagen anstellte, und da die

Stände in einem Schreiben an den König Karl XIII. vom 10. October 1809 um die Anlegung des Canals auf das Nachdrücklichste baten, so ertheilte der König am 10. April 1810 das Privilegium für eine zu bildende Göthacanal-Gesellschaft. Das Unternehmen fand so lebhafte Theilnahme, daß in acht Tagen die große Summe von 3,148,000 Thlr. schwed. Banco gezeichnet wurde, fast das Doppelte dessen, was der Canal nach dem ersten Voranschlage kosten sollte. Der Bau des Canals wurde 1810 sowohl in Ost- als Westgothland und auf mehreren Stellen zugleich begonnen, aber durch mancherlei Hindernisse so verzögert, daß er erst am 26. September 1832 zur Segelfahrt eröffnet werden konnte. Leider erlebte der Graf v. Platen, der die Seele des Ganzen gewesen war, die Vollendung des Werkes nicht; er starb am 26. December 1829. Die Arbeits-Mannschaft bestand nur zum kleinsten Theile aus Privatarbeitern, zum größten Theil aber aus Soldaten; die Anzahl sämmtlicher Arbeiter stieg zuweilen auf 7000 Personen.

Goethe (Johann Wolfgang). 1) Uebersichtliche Zusammenstellung der biographischen Notizen. Die Voreltern G.'s väterlichen Stammes gehören der Grafschaft Mansfeld an; sein Urgroßvater, Johann Christian G., war Hufschmied zu Artern. Sein Großvater, Friedrich George G., war seit 1687 Bürger zu Frankfurt am Main, ursprünglich Schneidermeister, später Gastwirth in dem lange Zeit zu den ersten Gasthöfen Frankfurts zählenden Gasthause zum Weidenhof (1835 abgebrochen und zu dem Thurn-Taxisschen Posthofe gezogen), verheirathet mit Cornelia, verwittweten Schelhorn, geborenen Walther († 1754) und starb 15. Februar 1730. Der Sohn aus dieser Ehe, Wolfgang's Vater, Johann Caspar G., geboren 31. Juli 1710, war Doctor der Rechte und seit 1742 kaiserlicher Rath in Frankfurt, verheirathete sich am 20. August 1748 mit Katharine Elisabeth Textor und starb am 27. Mai 1782. Wolfgang's eben genannte Mutter war die Tochter des Dr. jur. Johann Wolfgang Textor, geb. 12. December 1693 (des Raths seit 1727, Schöff seit 1731, und als solcher dreimal älterer Bürgermeister, endlich 1747 Stadtschultheiß, gestorben 8. Febr. 1771) und der Anna Margaretha, geb. Lindheimer aus Wetzlar (geb. 31. Juli 1711, gestorben 18. April 1783); mit den Gesichtszügen dieser seiner mütterlichen Großmutter hatten die Züge des Enkels in seinem höheren Alter die auffallendste Aehnlichkeit. Des Dichters Mutter, mehr als 20 Jahre jünger als ihr Gatte, überlebte denselben um 26 Jahre; sie starb am 13. September 1808. Johann Wolfgang G. wurde geboren am 28. August 1749; außer ihm blieb den Eltern nur noch ein Kind, eine Tochter Cornelia, geb. 1750, verheirathet 1773 mit dem Amtmann Schlosser zu Emmendingen, 1777 gestorben; ihre Tochter Luise verheirathete sich 1794 mit dem damaligen Eutinischen Kammersecretär Nicolovius, welcher 1840 als preußischer Geheimer Regierungsrath in Berlin starb. Nachdem der junge G. nach der Meinung seines Vaters, lediglich durch Privatunterricht, für die Universität hinreichend vorbereitet worden war, bezog er zu Michaelis 1765, nur wenig über sechszehn Jahr alt, die Universität Leipzig, um Jurisprudenz zu studiren. Er verweilte hier drei Jahre, ohne sich um sein Fachstudium sonderlich zu bekümmern, vielmehr, so weit er überhaupt Studien trieb, mit Kunststudien beschäftigt, bis zum Herbst 1768, zu welcher Zeit er kränklich in das elterliche Haus zurückkehrte. Zu Ostern 1770 ging er, um seine juristischen Studien zu vollenden, auf die Universität Straßburg und promovirte hier am 6. August 1771 zum Doctor der Rechte. Nach Frankfurt zurückgekehrt, wurde er am 31. August 1771 zum Advocaten aufgeschworen, als welcher er in dem „gegenwärtigen Staat der Stadt Frankfurt" noch im Jahre 1792 (und länger) figurirte; die juristische Praxis hat er jedoch nur sehr dürftig und unterbrochen betrieben (ich treibe, sagt er 1775, die bürgerlichen Geschäfte so heimlich leise, als trieb ich Schleichhandel), da ihn die Dichtung fast ausschließlich in Anspruch nahm und er bei der großen Wohlhabenheit seines Vaters nicht genöthigt war, aus der Advocatur ein Erwerbsmittel zu machen. Zu seiner weiteren juristischen Ausbildung begab er sich im Frühling 1772 nach Wetzlar, wie dies während des vorigen Jahrhunderts die meisten jungen Juristen, welche aus wohlhabenden und angesehenen Familien des westlichen Deutschlands stammten, zu thun pflegten, um sich als Practicanten am Reichskammer-

gericht zu einer höheren juristischen Laufbahn vorzubereiten. Er blieb jedoch in Wetzlar nur bis zum 11. September 1772 und verweilte von da an wieder drei Jahre im elterlichen Hause zu Frankfurt. In diese Zeit fallen seine Reisen an den Rhein (nach Koblenz, Düsseldorf und Elberfeld) und in die Schweiz, letztere in Gesellschaft der Grafen Stolberg; auch fällt dahin seine Verlobung mit Anna Elisabeth Schönemann (Lili) und die Auflösung dieses Verlöbnisses (vom Ende des Jahres 1774 bis zum Nachsommer des Jahres 1775). Von dem Herzog Karl August von Sachsen-Weimar, welchem er durch den Hauptmann Karl Ludwig v. Knebel — den einzigen unter den älteren Genossen G.'s, der ihn überlebt hat — bereits am 11. December 1774 [1]) vorgestellt worden war, wurde er im October 1775 zu einem Besuche nach Weimar eingeladen und kam am 7. Nov. 1775 in Weimar an, um hier, seit 1776, seine bleibende Wohnstätte zu nehmen. Unter dem 11. Juni 1776 wurde er von dem Herzoge zum Geheimen Legationsrath mit Sitz und Stimme im Conseil und unter dem 5. December 1779, nachdem er mit dem Herzog die, eine ethische Umstimmung des Herzogs bezweckende und in der Hauptsache erreichende Reise in die Schweiz gemacht hatte, zum Wirklichen Geheimen Rath ernannt; später (11. Juni 1782) übernahm er auch das Präsidium der herzoglichen Finanzkammer und früher bereits (13. Januar 1779) sogar die Leitung der Kriegscommission. Am 24. Juni 1780 trat er in den Freimaurerorden, und unter dem 10. April 1782 wurde er vom Kaiser in den Adelstand erhoben (Wappen: ein silberner Stern in blauem Felde, auf dem gekrönten Helm ein Stab, welcher den Stern trägt). Am 3. September 1786 reiste er von Karlsbad aus nach Italien, wo er sich fast zwei Jahre aufhielt; am 18. Juni 1788 traf er wieder in Weimar ein. Von jetzt an blieb er von den meisten Staatsgeschäften, namentlich von den ihm zuletzt übertragenen, entbunden. Vom 13. Juli 1788 an lebte G. in einer sogenannten Gewissensehe mit Christiane Vulpius (Schwester des Verfassers von Rinaldo Rinaldini); die kirchliche Einsegnung erfolgte am 19. October 1806, während der Plünderung von Weimar. [2]) Im Jahr 1790 unternahm G. eine zweite Reise nach Italien, welche jedoch nur auf Venedig und die Lombardei ausgedehnt wurde, so wie bald nach seiner Rückkehr den Herzog begleitend eine Reise nach Schlesien zum Reichenbacher Congreß und in das preußische Lager. Am Schlusse des Jahres 1790 übernahm G. die Intendanz des herzoglichen Theaters zu Weimar, eine Function, welche an die Stelle fast aller seiner früheren administrativen Geschäfte trat, ihm jedoch später, seit 1807, durch die Einflüsse der Schauspielerin Jagemann (als erklärte Geliebte des Großherzogs: Frau v. Heigendorf) sehr verleidet wurde. Das Jahr 1792 führte ihn im Juli als Begleiter des Herzogs in den unglücklichen Feldzug der alliirten Armee gegen Frankreich, in die Champagne; nach der Kanonade von Valmy, 20. September 1792, kehrte G. zurück und hielt sich einige Wochen in Pempelfort bei F. H. Jacobi auf. Im April 1793 ging er abermals mit dem Herzog zur Armee und wohnte der Belagerung und Eroberung von Mainz bei. Seit dem Jahre 1794 stand G. in engem Verkehre mit Schiller, bis zu dessen Tode, 9. Mai 1805. [3]) Im Jahr 1797 unternahm G. noch eine Reise in die Schweiz mit dem Künstler Heinrich Meyer. Am 6. Juni 1816 starb seine Frau; am 13. April 1817 wurde er von der Intendanz des Theaters entbunden, weil er seine Zustimmung dazu versagte, „den Hund des Aubry", welchen der Pudel eines Leipziger

[1]) Nicht im Februar 1774, wie der von Guhrauer 1851 herausgegebene Briefwechsel zwischen G. und Knebel nach den Briefdaten S. 3 und 5 glaublich machen will. Es liegt diesen Daten entweder ein freilich unbegreiflicher Irrthum, oder, was weit wahrscheinlicher ist, eine Fälschung Riemer's zum Grunde.

[2]) Aus dieser Ehe stammt Goethe's einziger Sohn, August, geb. 1789, gestorben 30. October 1830 in Italien. Er war vermählt mit Ottilie, gebornen v. Pogwisch, und seine Kinder sind Walther Wolfgang v. G., Wolfgang Maximilian v. G., zur Zeit königl. preuß. Legationssecretär bei der k. Gesandtschaft in Dresden, und Alma Sedina Henriette Cornelia v. G., gestorben im Alter von 16 Jahren, am 29. September 1844 zu Wien.

[3]) Schiller hat seinen nachherigen Freund zuerst gesehen im December 1779, als er noch Schüler der Karlsschule war, und Goethe in Begleitung des Herzogs von Weimar (nach der Schweizerreise) der von dem Herzog Karl von Württemberg geleiteten Prüfung der Schüler der Karls-Akademie beiwohnte; die erste Berührung zwischen beiden Dichtern, welche jedoch zunächst nicht zur Annäherung, sondern zur gegenseitigen Abstoßung führte, fällt in das Jahr 1788.

Schauspielers, Karsten, darstellte, auf die Bühne zu bringen. Seit dieser Zeit entzog sich G. dem Theater gänzlich und soll dasselbe nicht mit einem Fuße wieder betreten haben. Nachdem am 3. September 1825 das Jubiläum des Regierungsantrittes des Großherzogs Karl August war gefeiert worden, wurde auch das Jubiläum von G.'s Ankunft in Weimar am 7. November 1825 feierlich begangen, und am 28. August 1827 wurde ihm die Auszeichnung, daß König Ludwig von Bayern zu seinem Geburtstag nach Weimar kam und ihm persönlich das Großkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone verlieh. Am 14. Juni 1828 starb der Großherzog Karl August, und nach fast vier Jahren folgte ihm G. im Tode nach; er starb nach kurzer Krankheit am 22. März 1832, Mittags 12 Uhr, in der Stunde, in welcher er war geboren worden. Die zur innern Lebensentwickelung gehörigen biographischen Momente werden, so weit sie an diesem Orte besprochen werden können, unter den folgenden Rubriken Erwähnung finden; als zu der gegenwärtigen Rubrik gehörig, soll noch bemerkt werden, daß die Vaterstadt Frankfurt ihrem berühmtesten Sohne am 22. October 1844 ein von Schwanthaler in Erz gegossenes Standbild (in der Stadtallee, jetzt „Goetheplatz" genannt) errichtet hat, und daß am 4. September 1857 die Doppelstatue von Rietschel: Goethe und Schiller, in Weimar aufgestellt worden ist. Auch wurde an dem erstbemerkten Tage das Geburtshaus G.'s auf dem großen Hirschgraben (zur Zeit seiner Geburt seiner damals noch lebenden Großmutter väterlicherseits zugehörig) durch eine Marmortafel ausgezeichnet.

2) Uebersichtliche Zusammenstellung der bedeutendsten Werke G.'s. Die älteste poetische Production G.'s, welche zum Druck gekommen ist, datirt aus seinem 16. Lebensjahre, 1765: „Poetische Gedanken über die Höllenfahrt Jesu Christi" und erschien 1766 in einer Frankfurter Wochenschrift: Der Sichtbare. Es folgte die von dem Buchhändler ohne sein Vorwissen veranstaltete Herausgabe von zwanzig aus der Leipziger Zeit stammenden Gedichten: Neue Lieder, in Melodieen gesetzt von B. Th. Breitkopf. Leipzig, Breitkopf, 1770. Die wenigsten dieser ältesten Lieder wurden in die Sammlung seiner Werke von ihm aufgenommen und die aufgenommenen stark verändert. Dieses Liederbuch war gänzlich vergessen, bis L. Tieck die Lieder desselben in dem Berlinischen Jahrbuch für deutsche Sprache 1844 wieder herausgab und dann auch von dem Buche einen besondern Abdruck veranstaltete (G.'s ältestes Liederbuch 1844). Geschrieben hat in dieser Zeit G., und zwar nach seiner eigenen Angabe 1767, die beiden kleinen noch in dem Opitzischen Alexandriner abgefaßten Dramen: Die Laune des Verliebten, ein Schäferspiel, und: Die Mitschuldigen, ein Lustspiel; ob dieselben jedoch, wie öfter und noch von v. Lancizolle (Uebersicht der wichtigsten Schriften von und über G., 1857, S. 12) angegeben worden ist, bereits 1769 anonym erschienen seien, ist zwar möglich, aber unwahrscheinlich; wenigstens hat noch Niemand diese Drucke bibliographisch nachzuweisen vermocht. Die Mitschuldigen erschienen wohl zuerst in der ersten Sammlung von G.'s Werken (1787), die Laune des Verliebten erst in der zweiten Sammlung (1806). In den Jahren 1772—1773 betheiligte sich G. bei den „Frankfurter gelehrten Anzeigen" mit (dreißig und etlichen) Recensionen, und ließ 1773 die drei kleinen Schriftchen, Flugblättern gleich, erscheinen: Von deutscher Baukunst — welche Herder in seine Schrift: „Von deutscher Art und Kunst" aufnahm —; Brief des Pastors zu *** an den neuen Pastor zu *** (über Toleranz; höchst unklar); zwo wichtige bisher unerörterte biblische Fragen zum erstenmal gründlich beantwortet von einem Landgeistlichen in Schwaben (über die Gesetztafeln Mosis und über das Zungenreden; möglichst ungründlich und verworren). Sodann erschienen in dem Göttinger Musenalmanach auf 1774 und 1775 einige Gedichte von G. Noch in demselben Jahr, 1773, im Juni oder Juli, kam heraus: Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand. Ein Schauspiel. Die erste Form des Götz erschien unter G.'s nachgelassenen Schriften; die Bearbeitung desselben für die Bühne, welche G. in den Jahren 1803—1804 vollzog, gleichfalls. Die berüchtigte „elegantia der deutschen Sprache", wie sich Wieland im deutschen Merkur ausdrückte, welche dem Götz in den Mund gelegt war, wurde schon in der zweiten Originalausgabe, 1774, getilgt; außerdem erschien eine große Anzahl von Nachdrücken. Im Jahr

1774 ließ G. zunächst seine drei Satyren ausgehen: Prolog zu den neuesten Offenbarungen Gottes, verdeutscht durch Dr. Carl Friedrich Bahrdt; Götter, Helden und Wieland. Eine Farce. Neu eröffnetes moralisch-politisches Puppenspiel (enthält jenen Prolog, des Künstlers Erdenwallen, das Jahrmarktsspiel zu Plundersweilern und das Fastnachtsspiel vom Vater Brey). Erst in die gesammelten Werke letzter Hand nahm G. die gegen Wieland gerichtete Farce auf; dasselbe gilt von einer vierten, gleichzeitig mit jenen drei Satyren entstandenen Satyre: Satyros oder der vergötterte Waldteufel, nur daß diese letztere überhaupt nicht früher als in den gesammelten Werken gedruckt wurde. Sodann erschien Clavigo. Ein Trauerspiel. Hierauf: Die Leiden des jungen Werther. Zwei Theile. Noch in demselben Jahre erschien eine zweite und 1775 eine dritte ächte Auflage (sämmtlich Leipzig bei Weygand), so wie wenigstens zehn Nachdrücke und neun Auflagen der Nachdrücke in diesem und den nächsten zwei Jahren herauskamen. Bei einer neuen Durchsicht, 1787, schaltete G. die Episode von dem Bauerknecht, welcher seine Geliebte erschlägt, ein. — Die nächste Veranlassung zu dieser Dichtung nahm G. aus seiner Neigung zu Charlotte Buff (s. unten), und aus dem Selbstmord des jungen Jerusalem (29. Oct. 1772); der erste Theil stellt jene Liebe des Dichters, den Dichter selbst und die Person der Geliebten, sogar des Verlobten derselben treu genug dar; im zweiten Theil aber ist, wenn auch der Dichter sich selbst mit Treue wiedergiebt, weder die Geliebte noch deren Gatte, noch das Verhältniß Werther's zu Beiden ein Abbild dieser wirklichen Personen und wirklichen Verhältnisse. Es bleibt hiernach erlaubt, anzunehmen, daß G. noch andere seiner Leidenschaften, als die zu Charlotte Buff, in seine Darstellung verwebt habe — vielleicht, wie er selbst anzudeuten scheint und wofür der Briefwechsel mit Jacobi einige Bestätigung gewährt, die Neigung zu Maximiliane Brentano, geb. Laroche. Die Wahrheit des Verhältnisses zu Charlotte Buff und deren Verlobtem ist erst in der neuesten Zeit zu Tage gekommen durch das vortreffliche Buch: Goethe und Werther, von A. Kestner, 1854; hiernach war die Wirklichkeit nicht bloß edler, sondern auch poetischer als der Roman. — Werther's Leiden riefen eine fast unübersehbare Literatur hervor, welche, so viel des literarisch und culturhistorisch Interessanten sie auch darbietet, doch hier übergangen werden muß. — Im Jahre 1775 erschienen Dichtungen von G. in J. G. Jacobi's Iris, namentlich mehrere der bedeutenderen lyrischen Stücke (an Belinde), aber auch das Drama Erwin und Elmire, welches Singspiel alsbald zahlreiche Nachdrücke erfuhr, und von G. in Italien 1787 umgedichtet wurde. Aus derselben Zeit, 1776 gedruckt, rühren noch zwei Dramen her: Stella, ein Schauspiel für Liebende, welches fast nicht geringeren Beifall fand, als Werther's Leiden, und nicht allein Nachdrücke, sondern auch Fortsetzungen erfuhr, und von G. später (1787 und 1805), namentlich hinsichtlich der Katastrophe, umgearbeitet wurde, aber in der einen und andern Form ein verfehltes Stück blieb, und Claudine von Villa Bella, ein Schauspiel mit Gesang, welches G. in Italien umgestaltete. In den Jahren 1774—1775 betheiligte sich G. auch an Lavater's physiognomischen Fragmenten. Der Aufenthalt G.'s in Weimar von 1775—1786 brachte des Herausgegebenen wenig: Beiträge zum deutschen Merkur (hier aber u. A. „Jägers Nachtlied", [nachher: Abendlied], und Hans Sachsens poetische Sendung), zu Seckendorf's und Herder's Volksliedern (z. B. der Fischer, der König von Thule, Asan Aga, Haideröslein) 1778 und 1779, und zur Literatur- und Theaterzeitung (Proserpina, die Fischerin, und hierin der Erlkönig [1782], Scenen aus Iphigenia, Maskenzüge), und die Geschwister, ein Schauspiel (doch erst 1787 gedruckt). Während seines Aufenthaltes in Italien wurde von G. nicht allein Claudine und Erwin glücklich umgestaltet, sondern vor allem auch das Schauspiel Iphigenia auf Tauris in vollendete künstlerische Form gebracht. Dasselbe war bereits in den ersten Monaten des Jahres 1779 in Prosa verfaßt und am 6. April zuerst (bei der Herzogin Amalie, und dann öfter — G. spielte den Orest, Corona Schröter die Iphigenia, Prinz Constantin den Pylades, Knebel den Thoas —) aufgeführt worden, und erschien in seiner Vollendung 1787. Aehnlich verhielt es sich mit Torquato Tasso,

mit welchem sich G. seit 1780 beschäftigt hatte, den er jedoch in Italien gänzlich umgoß und in metrische Form brachte, nach seiner Rückkehr aber (1789) vollendete. Den Hintergrund dieser Dichtung bilden unzweifelhaft die Erlebnisse des Dichters, ganz wie im Werther: es sind seine Verhältnisse zu dem Herzog und der Herzogin, zu Graf Görtz und zur Frau von Stein, welche das Material zu Tasso geliefert haben, indeß ist dasselbe in weit höherem Grade als im Werther verarbeitet und vergeistigt. Tasso erschien zuerst 1790. Vorher (1787) war schon erschienen der Triumph der Empfindsamkeit und die Vögel, so wie 1788 Egmont, ein Trauerspiel. Dieses Stück wurde bereits im Jahre 1775 in Frankfurt, kurz vor des Dichters Uebersiedelung nach Weimar, concipirt, 1779—1781 ohne rechten Erfolg und halb unlustig weiter verarbeitet, und in Rom 1787 zwar vollendet, aber nicht in der Weise, wie Iphigenia und Tasso vollendet wurden; G. konnte sich, wie es scheint, nicht entschließen, die alten Stoffe, welche zu fest mit seiner Individualität und seinen Erlebnissen verwachsen waren, in neue Formen zu gießen, und begnügte sich mit idealisirenden Zusätzen. Wieder anders als mit Iphigenia und Tasso auf der einen, mit Egmont auf der andern Seite, verhielt es sich mit Faust. Dieses großartigste Werk des Dichters rührt so, wie es 1790 erschien (Faust, ein Fragment); noch aus dem Jahr 1773 und den beiden nächstfolgenden Jahren her; es ist wenigstens mehr als wahrscheinlich, daß G. während der ersten Weimarer Zeit nichts daran gethan hat, und in Rom hat er nur die Hexenküche im Park Borghese und allenfalls noch einige Einzelheiten hinzugedichtet; weggeschnitten worden ist Manches, Anderes geebnet und gefeilt, wie dies die „Paralipomena" in den nachgelassenen Werken beweisen. Nach 1790 aber wurde noch Wichtiges hinzugethan: der Monolog Faust's, auf welchen die Osterscene folgt, der Auftritt vor dem Thore, die erste Unterredung und der Vertrag Faust's mit Mephistopheles, die Erschlagung Valentin's und endlich alles, was von der Walpurgisnacht bis zum Schlusse folgt, indem das Fragment von 1790 mit der Scene im Dom zu Ende ging. Mit diesen Zusätzen erschien Faust als Tragödie im Jahr 1808 und seitdem in zahlreichen Auflagen. Der zweite Theil, mit welchem sich G. eine Reihe von Jahren beschäftigte, wurde von ihm kurz vor seinem Tode vollendet und erschien 1833 als erster Theil seiner nachgelassenen Schriften. Faust hat unter G.'s Schriften nächst Werther's Leiden die reichste Literatur hervorgerufen, und noch immer ist dieselbe im Zunehmen, so daß sie die Werther-Literatur an Zahl bald übertreffen möchte. Gleichzeitig mit Faust, 1790, erschien Jery und Bätely, ein Singspiel. Dieses Stück ist nach der Schweizerreise 1779 geschrieben, auch 1782 bereits aufgeführt worden. G. hatte großes Wohlgefallen an demselben; er sagt: „Die Gebirgsluft, die darinnen weht, empfinde ich noch, wenn mir die Gestalten auf Bühnenbrettern zwischen Leinwand und Pappenfelsen entgegen treten." Wenig Gefallen hatte der Dichter dagegen an dem gleichzeitig mit Jery und Bätely erschienenen Singspiel Scherz, List und Rache, welches aus den Jahren 1784—1785 stammt und auch damals aufgeführt wurde; — größeres Wohlgefallen fand er wiederum an den beiden, doch geringfügigen, Stücken: Der Groß-Kophta (1792) und: Der Bürgergeneral (1793). Endlich fällt noch vor G.'s Verkehr mit Schiller die Bearbeitung des Reineke Fuchs, welche er 1793 unternahm, um sich von dem Lärm der politischen Welt zu entfernen (das Buch erschien 1794). Frischer Dichtertrieb hat diesen bearbeiteten Reineke Fuchs nicht hervorgebracht, und so bleibt er denn hinter dem niederdeutschen Original weit zurück. In der neuesten Zeit (1846) ist er durch die Cotta'sche Prachtausgabe mit Kaulbach's vortrefflichen Zeichnungen wieder bekannter geworden, als er lange Zeit gewesen war. Das Zusammenstehen mit Schiller wurde literarisch eingeleitet durch die Horen, welche Schiller von 1795 bis 1797 herausgab. Von G. befinden sich in dieser Zeitschrift außer einigen andern Stücken die Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter, welche nach ziemlich allgemeinem Zugeständniß wohl mit das Schwächste sein mögen, was G. überhaupt geschrieben hat; sodann die römischen Elegieen, deren Form zwar schön, deren Inhalt aber — die oft genau detaillirte Darstellung des sinnlichen Geschlechtsverkehrs — so widerwärtig ist, daß man kaum begreift, wie es G. hat einfallen können, diese Dinge zu

veröffentlichen; die stärksten Sachen sind übrigens zurückgelegt worden, und werden hoffentlich niemals an das Tageslicht kommen. Sie rühren meistens aus dem Jahre 1790 her. Endlich findet sich in den Horen noch die Uebersetzung der Biographie des Benvenuto Cellini. Zugleich gab G. eine Arbeit heraus, welche ihn schon lange (wohl seit 1777) beschäftigt und an welche er viel Mühe und Besprechung gewendet hatte: Wilhelm Meisters Lehrjahre, 1795—96 (ursprünglich 4 Bände, später ohne Verkürzung des Stoffes in zwei zusammengezogen). Es enthält das Werk sichtlich Selbsterlebnisse des Dichters, und erkennbare Personen bilden den Hintergrund der Persönlichkeiten der Erzählung (z. B. ist die „schöne Gräfin" die Gräfin v. Werthern zu Neunheiligen, Mignon das Abbild einer Frankfurterin, Antoinette Gerold, welche 1774 mit unerwiderter Leidenschaft an G. hing), ähnlich wie bei Werther, Egmont, Tasso; die dichterische Verarbeitung des Stoffes aber bleibt nicht allein tief unter Tasso und Werther, sondern, theilweise wenigstens, auch unter Egmont; allein es hat dieses Werk nicht nur bei seinem Erscheinen, sondern vielleicht mehr noch in den ersten 25 Jahren dieses Jahrhunderts nicht geringen Beifall gefunden. Sodann betheiligte sich G. bei Schiller's Musen-Almanach 1796—1799 mit zum Theil ausgezeichneten lyrischen Stücken, namentlich mit seinen Balladen (Schatzgräber, Braut von Korinth, der Gott und die Bajadere), sodann aber auch mit den im Musen-Almanach auf 1797 befindlichen und von beiden Dichtern herrührenden berüchtigten Xenien, welche bekanntlich in der an das gemüthliche Gleim'sche Leben und Lebenlassen gewöhnten damaligen Dichterwelt die heftigste Erbitterung und eine große Anzahl von (meist sehr geschmacklosen) Gegenschriften hervorriefen, und in der neuesten Zeit zu sehr gründlichen und sehr penibeln literarischen Untersuchungen Anlaß gegeben haben. In einem „Taschenbuch für 1798" trat G. endlich mit einem der bedeutendsten Producte seiner mächtigen dichterischen Schöpferkraft auf, mit Hermann und Dorothea. Der Stoff dieses Stückes ist aus der Geschichte der Salzburger Emigranten (1731) entlehnt: eine der damals zahlreich erschienenen Schriften über diese Emigration (das liebthätige Gera 1732) erzählt die Begebenheit in den wesentlichen Zügen, wie sie G. darstellt, als zu Altmühl im Oettingischen vorgekommen. Durch Hermann und Dorothea wurden manche Gegner G.'s im lesenden Publicum, die er sich früher durch Werther, zuletzt durch die Elegieen völlig entfremdet, wenigstens theilweise mit ihm ausgesöhnt. — Es folgten in der nächsten Zeit Paläofron und Neoterpe (in Seckendorf's Neujahrstaschenbuch auf 1801), das Vorspiel: Was wir bringen, 1802, und in demselben Jahre die unglücklichen Bearbeitungen Voltaire-scher Stücke: Mahomet und Tancred, 1804 aber: Die natürliche Tochter, ein Trauerspiel, und 1805 Rameau's Neffe, eine Uebersetzung. Im Jahre 1809 erschienen die Wahlverwandtschaften, ein Roman, welcher die Gunst, deren G. sich bei einem Theile des Publicums seit einigen Jahren erworben hatte, ihm wieder abwendig machte. Dieser Roman ruht zum Theil gleich Werther, Egmont, Tasso und W. Meister auf eigenen Erlebnissen des Dichters, und ist in Beziehung auf die Verarbeitung des rohen Materials dem Werther und Tasso ähnlich. — Außer der Pandora (1810) mögen noch Erwähnung finden Winkelmann und sein Jahrhundert (1805) und Philipp Hackert, eine biographische Skizze, 1811. Mit dem Jahre 1811 begann G. seine Selbstbiographie: Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit; der 2. Theil erschien 1812, der dritte 1814. Die zweite Abtheilung enthielt die Italienische Reise (1816—1817 erschienen) und die Campagne in Frankreich (erschien 1822). Dieses Werk wurde von den Urtheilsfähigen mit völlig allgemeiner Theilnahme aufgenommen und vermittelte für den größten Theil der jüngeren Welt die Theilnahme für G. und das Verständniß seiner Werke. Wenn Lewes sagt, das Publicum sei durch „Dichtung und Wahrheit" völlig enttäuscht worden, so ist dies durchaus unrichtig, man müßte denn unter „Publicum" die nach groben Stoffen hungrige Romanleserwelt verstehen. Sodann erschienen noch im Morgenblatte von 1815 ziemlich zahlreiche Stücke (unter anderen: Des Epimenides Erwachen) und im Damen-Taschenbuch auf 1817 der West-östliche Divan (1819 auch besonders herausgegeben), die neue Melusine und der Mann von funfzig Jahren, 1821 aber Wilhelm

Meisters Wanderjahre, welchem Werke die falschen Wanderjahre von Pustkuchen parallel liefen. Die letzten bei des Dichters Leben veröffentlichten Dichtungen erschienen in der Zeitschrift Chaos (redigirt von Ottilie v. G.) und in dem Musenalmanach von Wendt auf 1831. Der Briefsammlungen ist eine große Menge publicirt worden; es möge genügen, auf den Briefwechsel zwischen Schiller und G. in den Jahren 1794—1805 (1828—1829, sechs Bände), zwischen G. und Zelter 1796—1832 (1833—1834, sechs Bände), zwischen G. und Knebel 1774—1832 (1851, 2 Bde.), vor allem aber auf G.'s Briefe an die Gräfin Auguste zu Stolberg (1839), auf den Briefwechsel zwischen G. und F. H. Jacobi (1846) und auf die Briefe G.'s an Frau v. Stein 1776—1828 (1848—1851, drei Bände) hinzuweisen. Eine der allerwichtigsten dieser Sammlungen: G. und Werther ist bereits erwähnt worden. Der Briefwechsel G.'s mit einem Kinde von Bettina v. Arnim, 1835, 3 Bde., enthält viel, zum Theil anmuthige, Dichtung und sehr wenig Wahrheit. Sodann wollen wir Eckermann's Gespräche mit G. (1836 bis 1848, 3 Theile) und ein jetzt vergessenes Werk erwähnen: Schubarth: Zur Beurtheilung G.'s, 1817, 2 Bde., welches für die damaligen literarischen Zustände ganz besonders anregend war und das Verständniß der Werke G.'s für Viele, besonders für die jüngere Welt, aufschloß. Unter den Biographieen mögen genannt werden: Schäfer, G.'s Leben, 2 Bde. 1851, Viehoff, G.'s Leben, 4 Bde. 1854, und des Engländers Lewes the life and works of Goethe, 1855, deutsch von Frese, welches heut zu Tage einen allgemeinen, schwerlich ganz verdienten Beifall findet. Eine der genauesten und vollständigsten Zusammenstellungen der Werke G.'s und der auf sie bezüglichen Schriften ist die „Goethe-Bibliothek" des Buchhändlers Hirzel in Leipzig, und die hiernach gefertigte, musterhafte bibliographische Arbeit von Karl Goedeke in seinem „Grundriß der deutschen Dichtung" 2, 866—908; ihr geht, wie wir hier gleich bemerken wollen, eine gute, freilich oft an Lewes angelehnte, compendiarische Darstellung von G.'s Leben und Dichtung voraus, S. 709—865.

3) Goethe's Dichtung. G. erschien der deutschen Welt sofort mit seinem Auftreten, Götz von Berlichingen, als ein nie gesehenes Meteor, und die allgemeinste Theilnahme, hier als freudige Anerkennung, welche bis zu hoher Begeisterung stieg, freilich auch in Enthusiasmus und lächerliche Uebertreibung sich verstieg, dort als Widerspruch und heftige, oft gehässige Verurtheilung, hat ihn durch sein Leben begleitet; nach seinem Tode ist die Anerkennung allgemein geworden, ohne daß Goethomanen, wie früher oft, dieselbe verhindern. Zu einer vollständigen Würdigung aber dürfte selbst in unsern Tagen, ein Menschenalter nach seinem Hingange, die Zeit noch nicht gekommen sein, weil wir ihn nur mit Vorgängern, nicht mit Nachfolgern messen können; dies aber ist auf dem Gebiete der Poesie die unerläßliche Bedingung zu einer gerechten Beurtheilung eines dichterischen Zeitalters, und G. repräsentirt nicht einen einzelnen Dichter unter Vielen, sondern ein Zeitalter der deutschen Poesie. Es kann recht wohl, ja es muß zugestanden werden, daß die begeisterte Zustimmung, welche Götz und Werther's Leiden fanden, eine Zustimmung von einer Allgemeinheit und Energie, wie wir, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts Stehende, sie für Dichterwerke weder empfinden noch erlebt haben und uns kaum vergegenwärtigen können, zum Theil aus einem stoffartigen Interesse hervorging, aber das „Revolutionäre", welches in jenen Stücken gefunden wird, als die einzige Quelle dieser Theilnahme gelten machen zu wollen, wie das manche Literatoren, z. B. Gervinus, gethan haben, heißt jene Zeit mit ihrem geistigen Leben gänzlich verkennen. Die Generation war poetisch gestimmt — wer diesen Grundcharakter unserer „gebildeten" Welt in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht als Grundcharakter anerkennt, der versteht jene Zeit nicht. Wie es kam, daß diese Stimmung der Generation eigen war — wer will sich unterfangen das zu erklären? Es gehen große geistige Strömungen durch die Menschenwelt und durch die einzelnen Völker hin, deren Ursprung sich in die Tiefen der Schöpfung zurückzieht, und deren Vorzeichen und Symptomen wir nachgehen können, deren letzten Quell wir aber nicht zu entdecken vermögen — die Weisen meinen, die Welt entwickle sich und schreite vorwärts, während sie von Gott dem Herrn entwickelt und ihr der Weg gewiesen wird. Eine der Spitzen jener

poetischen Stimmung, und zwar die höchste dieser Spitzen, war G.; er war als einer der Spieler an die neu besaitete Harfe der Seele seiner Zeitgenossen gestellt, und als einer der begabtesten, in dessen Seele die Melodieen lebten, zu deren Hervorbringung jene Saiten fähig waren. Die besondere Gabe aber, welche diesem Dichter verliehen war, bestand darin, daß er, um es scheinbar paradox, aber möglichst kurz auszudrücken, nicht mit Worten, sondern mit Sachen dichtete. Das Wesen seiner Poesie ist Plastik, ist, bis herab auf die unbedeutenderen, ja auf die verfehlten Productionen Gestaltendarstellung; seiner Dichtung kommt die Eigenschaft zu, „die Wirklichkeit zu verklären“, das heißt, allezeit den Menschen als ganze Person zu fassen (nicht nach einzelnen Seiten, als bloßer „Charakter“ oder wie man das sonst nennen will), und die Zustände dieses wahren und ganzen Menschen einerseits als Ausflüsse seines wahren und ganzen wiewohl unergründlichen Ich, andererseits aber so darzustellen, daß „die Zeugen menschlicher Bedürftigkeit ausgestoßen“ werden, daß die Unruhe und Hast, die Unstätheit und Unklarheit der Stimmungen, Gefühle und Leidenschaften nicht Theil bekommt an der Darstellung, geschweige daß sie Mittelpunkt der Darstellung würde; sie wird überwunden durch die schöpferische Macht des Künstlers, welche die gährende Unruhe des irdischen Stoffes durch die erhabene Ruhe der Form zu bewältigen versteht. — Daß diese Eigenschaften das Wesen aller ächten Poesie ausmachen, wird, wenn auch selten erkannt, doch nicht geläugnet werden können; williger wird man zugeben, daß diese Eigenschaften Eigenthümlichkeiten der Dichtung G.'s seien, und daß sie dieselbe nicht nur von der Poesie der hinter G. liegenden zwei oder vielmehr fünf Jahrhunderte, sondern auch von der Poesie seiner Zeitgenossen, namentlich Schiller's, auf das Bestimmteste unterscheiden. Weit weniger, ja am allerwenigsten geneigt aber wird man sein, anzuerkennen, daß in diesen Eigenschaften auch das Verbindungsglied zwischen Poesie und Religion, und zwar nicht einer beliebigen Religion, sondern der Religion, der Offenbarung, liege und unschwer gefunden werden könne. Charakteristisch, aber eben aus dem Gesagten unmittelbar sich ergebend ist es, daß der Rationalismus und vollends die dem Rationalismus vorausgehende „Aufklärung“ sich von G. abgestoßen fühlte, und zwar um so stärker, je abstracter und selbstgenügsamer der Rationalismus war. Daraus erklärt sich aber auch die auf den ersten Blick höchst paradoxe Erscheinung, daß im zweiten und besonders im dritten, theilweise auch noch im vierten Jahrzehend dieses Jahrhunderts G.'s Dichtung für sehr viele der Begabteren ein Vehikel zum Verständnisse der Offenbarung, zur Annahme des Evangeliums gewesen ist; heut zu Tage stehen die Gegensätze anders, als damals, und vor Allem ist die dichterische Gesammtstimmung, welche noch aus dem vorigen Jahrhundert herüberreichte, erloschen, so daß G.'s Dichtung der jetzigen Welt, etwa Einzelne ausgenommen, diesen Dienst nicht mehr zu leisten vermag. Am bestimmtesten zeigt sich diese Natur der Dichtung G.'s in seinen kleinen lyrischen Producten, und zwar hier gleichmäßig in den allerfrühesten, wie in den allerspätesten Gedichten, sodann am Faust (erster Theil), und an Hermann und Dorothea, weiter am Götz und am Werther; ganz untreu aber ist auch in den schwächsten Productionen G. der ihm verliehenen Gabe niemals geworden, nicht einmal im zweiten Theile des Faust, welcher allerdings von der der rechten Dichtung diametral gegenüberstehenden Willkür-, ja Tendenz-Poesie theilweise überstark afficirt ist. An einer gehörigen, diese Tiefen der Goethe'schen Dichtung aufschließenden und dieselbe durch alle ihre einzelnen Erscheinungen begleitenden Würdigung der Dichtung des Meisters fehlt es zur Zeit noch; es muß noch weit mehr, als bisher geschehen, von dem Dichter selbst gelernt werden, ihm gegenüber alle eigenen, besonderen Ansprüche aufzugeben, das Heranziehen des Dichters auf den Standpunkt des Beurtheilers fallen zu lassen, dagegen dem Object in seiner vollen Wahrheit und Unmittelbarkeit Einwirkung auf sich zu verstatten. Einen sehr bedenklichen Weg aber, zur Würdigung der Goethe'schen Dichtung zu gelangen, hat man nach G.'s Tod eingeschlagen: man meint, durch Erspürung der speciellen und speciellsten Anlässe, welche den einzelnen Dichtungen und Dichtungsstellen zum Grunde liegen, ein Verständniß der Goethe'schen Dichtung als solcher zu erreichen, und erklärt die Erreichung eines Verständnisses ohne Kenntniß dieser historischen Specialitäten für unmöglich. Die Anlässe der Dichtung aber sind nicht Ursprünge der Dichtung, und

wer den Dichter als solchen nur aus der Kenntniß der Veranlassungen seiner Poesieen begreifen zu können meint, der spielt die Rolle des Kammerdieners bei einem großen Herrscher. Verkehrter freilich ist noch die, besonders auf Faust angewendete Erklärungsweise, Ideen, d. h. philosophische Gedanken der Dichtung zum Grunde legen zu wollen, wobei die Dichtung als solche schlechthin zu Grunde geht. Irren wir nicht ganz, so ist namentlich die Erklärung des Faust auf dem Wege (aber auch nicht mehr), zwischen den beiden Extremen einer dürren philosophischen Interpretation (Rosenkranz, Weiße, Vischer, Rinne u. A.) und einer minutiösen holländisch-philologisch-historischen Erörterung (Düntzer, Viehoff u. A.) zu der richtigen Erklärungsweise zu gelangen; wir haben hierbei Köstlin's Schrift: „Goethe's Faust, seine Kritiker und Ausleger, 1860", so wie die den christlichen Standpunkt vertretende Schrift von O. Vilmar: „Zum Verständnisse Goethe's, 1860" im Auge. Inzwischen müssen wir auf das Allerbestimmteste geltend machen, daß ein volles Verständniß des Faust (immer den ersten Theil gemeint) nur von dem werde erreicht werden, welcher ein Verständniß hat von dem „Gegensatze zwischen Himmel und Hölle, von dem das ganze Drama getragen wird." Auf das Bestimmteste müssen wir geltend machen, daß, da der christliche Standpunkt der höchste ist, welcher für die Menschheit möglich, auch einzig und allein von diesem Standpunkte aus eine vollständige Würdigung, weil ein vollständiges Verständniß, der Goetheschen Poesie, wie aller Poesie, möglich ist; — mit der acutesten Entschiedenheit muß der Satz verworfen werden, es trage die Kunst ihren Zweck, folglich auch die einzig gültige Basis ihrer Beurtheilung, in sich selbst — ein Satz, welcher einer sehr untergeordneten Betrachtungsweise angehört und, consequent verfolgt, zu pantheistischer Plattheit, zuletzt zur Albernheit führt. Auf der anderen Seite müssen wir mit nicht geringerer Entschiedenheit uns dagegen verwahren, als sei vom Standpunkte der christlichen Kirche aus G.'s Poesie im Ganzen verwerflich — eine Ansicht, welche consequent dahin führen muß, alle Poesie, welche nicht Hymnik ist, als heidnisch und sündlich zu verwerfen. Diese Ansicht gehört erst der neueren, von der Kirche sich abwendenden und der subjectiven Frömmigkeit ausschließlich sich zuwendenden Zeit (dem Pietismus) an; die christliche Kirche hat niemals die Poesie als solche und im Ganzen verworfen und kann auch G.'s Dichtung unmöglich an sich und im Ganzen verwerfen. Die geistige Anschauung der Welt ist von der Kirche so wenig verboten, wie die sinnliche Anschauung derselben: es ist nicht verboten und kann nicht verboten sein, die Welt anzuschauen und darzustellen, wie sie ist; es kann mithin auch nicht verboten sein, die Sünde darzustellen, wie sie ist, in ihrer reinen Form. Das aber eben ist Poesie, und es stellt die Kirche keine andere Forderung an die Poesie, als die, daß sie wahr sei, daß sie die reine Form der Weltanschauung, der Weltfreude und des Weltleides, des Suchens und Zweifelns, des Irrens und der Rückkehr, wie des Fallens und Untergehens, zur vollen Erscheinung bringe. Allezeit steht aber eben darum die Naturpoesie, die reale, die objective Dichtung der christlichen Anschauung und der Kirche näher, als die subjective und rhetorische Poesie. Hiernach kann es nicht einmal gebilligt werden, wenn man G.'s Wahlverwandtschaften unbedingt verwerfen will; ehe ich heilen kann, muß ich die ethischen Krankheitszustände, wie sie in der Welt der Sünde durch die Cultur hervorgerufen werden, in ihrer reinen Erscheinung kennen — sie müssen sich aussprechen, wie sie sind, als Krankheitszustände, nicht wie sie sein möchten oder sein sollten, und dies geschieht in den Wahlverwandtschaften mit einer hin und wieder großartigen Objectivität. Daß man an den Wahlverwandtschaften Aergerniß nehmen könne, sind wir nicht im Entferntesten Willens, zu läugnen; daß sie aber an und für sich ein Aergerniß (ein sogenanntes böses Beispiel) seien, können wir im Allgemeinen nicht zugeben. Weit mehr gilt dies von Werther's Leiden, weil hier, wenigstens was den Selbstmord betrifft, keineswegs allein die reine Form, sondern umgekehrt fast allein der Stoff der Sünde dargestellt wird. Doch, wir haben hier nicht eine Beurtheilung der Werke unseres großen Dichters im Einzelnen geben, sondern nur deren dichterische Bedeutung und die Grundzüge einer richtigen Beurtheilung derselben im Allgemeinen skizziren wollen, verlassen mithin diesen Gegenstand, um uns zu einem anderen zu wenden,

für dessen Erörterung die eben angestellten Betrachtungen zum Theil die Grundlage bilden müssen.

4) Goethe's persönlicher Charakter und seine Stellung zur Welt. Aus dem soeben mehr Skizzirten als Ausgeführten ergiebt sich, daß es einen Standpunkt geben müsse, von welchem die Dichtung an sich, abgesehen von der Persönlichkeit des Dichters und den concreten Veranlassungen zu seinen Dichtungen, betrachtet wird, und daß wir diesen Standpunkt für den höchsten auf dem Gebiete der Poesie ansehen; wir haben uns deshalb bisher aller Beziehungen der G.'schen Dichtung auf die Person des Dichters enthalten. Aber es ist nicht allein unsere Aufgabe, die Dichtung, sondern auch den Dichter zu schildern, auch sind wir keineswegs gemeint, dafür einzutreten, als müsse der Dichter bei der Erwägung seiner Dichtungen außer allem Anschlag bleiben. Im Gegentheil sind wir den Materialbeschaffern, wie namentlich Düntzer, sodann Viehoff u. A. für ihre mühseligen und accuraten Arbeiten in hohem Grade dankbar, indeß dienen dieselben doch nur dem wissenschaftlichen Verständnisse in directer Weise, nicht dem praktischen Verständniß: sie weisen auf, wie eine dichterisch begabte Seele durch ihre Anlagen und ihre äußeren Verhältnisse zur Verwendung ihrer Gaben gelange, haben also allerdings ein hohes psychologisches, aber nicht ein poetisches Interesse. Jeder, der nur irgend einmal wirklich gedichtet hat, wird die Zumuthung mit großer Entschiedenheit abweisen, die Haltung seiner Gedichte im Ganzen oder gar jede Strophe, jede Zeile, jedes Wort auf eine bestimmte greifbare Veranlassung zurückzuführen, wenn ihm auch der Anstoß zu jedem seiner Gedichte aus einer allerdings sichtbaren und greifbaren Begebenheit aus seinem Lebensgange, aus seinen Bildungsstufen oder aus seinen Studien gekommen ist. Der Quell der Dichtung liegt tiefer als alle äußern Veranlassungen und als alle Wirkungen derselben auf die dichtende Psyche; diese lassen sich nachweisen und historisch und begrifflich darstellen, lassen sich lehren; das Verständniß der Poesie selbst läßt sich nicht lehren, sondern nur aus einer Seele in die andere verpflanzen. Jenem psychologischen Interesse sollen denn auch die jetzt folgenden Bemerkungen dienen. G.'s dichterische Naturgaben wurden in seltener Weise durch entsprechende äußere Verhältnisse unterstützt. In Wohlhabenheit geboren und einem sehr angesehenen Familienkreise (von seiner Mutter her — die oben angegebene Stellung des Großvaters Textor wiegt, wie jeder wissen wird, welcher das alte Frankfurt kennt, sehr schwer) angehörig, unter den Ersten, ohne der Erste zu sein, hatte er mit den Höchstgestellten in der Welt den Vorzug gemein, die Dinge sehen zu können, wie sie wirklich sind, ohne den Nachtheil dieser Stellung der Vornehmsten daneben zu haben: abgetrennt von den Dingen und von den Menschen, außer directem Verkehr mit denselben zu stehen. Niedriger Stand, Mängel, Noth und das Sich-Emporarbeiten aus diesen Zuständen verschiebt allezeit dem Auge des in denselben Befangenen die wirkliche Lage der Dinge — G. hat diese Trübung seiner Gaben von Jugend auf und durch sein ganzes Leben nicht erfahren; niemals ist er, auch nicht auf kurze Zeit nur, aus seiner Bahn durch die Lebensverhältnisse verdrängt worden — ein Unstern, der so viele, auch die Begabtesten verfolgt und sie hindert, etwas Ganzes zu werden, etwas Ganzes darzustellen. Er gehört entschieden zu den sogenannten Glücklichen; die Objectivität war ihm angeboren und sie wurde durch seine Lebensverhältnisse von der Geburt bis zum Tode auf das Freigebigste unterstützt. Dahin ist auch auf das Bestimmteste seine Berufung nach Weimar zu rechnen; er würde, in Frankfurt als Advocat oder als Particulier geblieben, „sein Leben lang ein Kind geblieben sein", wie er das selbst sagt, und wie das bei vielen Begabten der Fall ist, welche, den regierenden Sphären fern geblieben, stets etwas Unfertiges, Scholastisches an sich tragen. Aber diese angeborene Seelenstellung, zumal wenn dieselbe, wie bei G., durch die Lebensverhältnisse begünstigt wird, hat auch ihre ethischen Gefahren; zunächst die, die Gabe mit der Individualität zu verwechseln, auch die individuellen Verhältnisse nur objectiv aufzufassen, auch die concreten Personen nicht als lebendige Glieder Eines Leibes, wozu man gleichfalls gehört, sondern nur als Gestalten zu behandeln — es ist die Gefahr der Herzenskühlheit, die Gefahr, der menschlichen, vollends der christlichen Liebe zu ermangeln. Und G. hat diese Gefahr nicht ganz vermieden. Eine der ihm nahe stehenden

Personen, Johanne Fahlmer (Schlosser's zweite Gattin nach dem Tode der Cornelia G.), hat dies mit großer Bestimmtheit erkannt und mit fast vollkommener Klarheit ausgesprochen: „G. kann gut und brav, auch groß sein, nur in Liebe ist er nicht rein und dazu wirklich nicht groß genug. Er hat zu viele Mischungen in sich, die wirren, und da kann er die Seite, wo eigentlich Liebe ruht, nicht blank und eben lassen. G. ist nicht glücklich und kann schwerlich glücklich werden." (Brief vom 31. October 1779 an F. H. Jacobi über die Woldemar-Scene, im Briefwechsel zwischen G. und F. H. Jacobi, S. 58. 59.) Und ähnlich, aber, wie der Zusammenhang zeigt, genau auf denselben Punkt zielend, sagt Frau v. Stein: „Der arme G.! der lauter edle Umgebungen hätte haben sollen! Doch hat auch er zwei Naturen." (Brief an ihren Sohn vom 15. Januar 1806 in Ebers und Kahlerts Briefe rc. S. 169.) Dieser ethische Mangel in G.'s Seele ist nun der ihm so oft von den Gegnern vorgeworfene Egoismus, und es kann jener Mangel wirklich zum Egoismus führen, hat auch bei G. hin und wieder in der That dazu geführt, aber es ist weder von den Gegnern noch auch von seinen Freunden jemals versucht worden, diesen „Egoismus" auf seine Wurzel zurückzuführen und mit dem Ganzen des Charakters in organische Verbindung zu setzen. Auch die oft mit großem Unverstande erwähnte „Vornehmheit" G.'s gehört hierher, doch nur zum Theil, denn daß er sich nicht täglich von einer Schaar unbekannter Neugieriger wollte und konnte überlaufen und anstarren lassen, begreift ein Jeder, der nicht eben selbst ein solcher unberufener Neugieriger ist. Dagegen werden wir zu bemerken kaum nöthig haben, daß jener ethische Mangel die nächsten Berührungspunkte mit der in der Zeit liegenden Schrankenlosigkeit und Ungebundenheit darbot, eine Zeiteigenschaft, welche der oben bezeichneten poetischen Grundstimmung der damaligen Welt parallel lief und großentheils sogar durch dieselbe bedingt wurde — Zustände, auf die wir hier nur hinweisen dürfen. Auch dieser Ungebundenheit ist G. verfallen, in socialer Beziehung, das Verhältniß zum weiblichen Geschlecht ausgenommen, nur in der Jugend, in religiöser Beziehung während seines ganzen Lebens. Dies eben bezeichnete Verhältniß, das zu den Frauen, müssen wir jetzt kurz erörtern und daran G.'s persönlichen Charakter und seine Stellung zur Welt im Besondern anschaulich zu machen suchen. Das noch kindische Verhältniß zu Gretchen (eines Wirths Tochter, aus Offenbach) hat auf G.'s Lebensstellung und Dichtung, außer daß er den Namen des Mädchens in den Faust aufnahm, keinen Einfluß gehabt, aber offen genug stellt er selbst dieses Verhältniß so dar, daß dasselbe als ein Ausfluß der Ungebundenheit erscheint, welche seine Lebensstellung mit sich brachte. Weit stärker tritt diese Ungebundenheit, aber auch jener Mangel an Liebe heraus in dem Verhältniß zu Katharine Schönkopf in Leipzig (wiederum eines Wirths Tochter) und in dem Verkehr mit den leichtfertigen Dirnen dieser Stadt; „die Laune des Verliebten" ist bekanntlich eine, wenn auch an Werth sehr geringe, Abschuppung jenes Verhältnisses zu seinem „ersten Mädchen", wie er Käthchen selbst nennt. Die erste wahre psychische Liebe war die zu Friederike Brion zu Sesenheim (unvermählt gestorben zu Meißenheim in Baden im November 1813). G. hat sie uns selbst, reizend, aber auch ohne Zweifel wahr, beschrieben, und wir haben über dieses Verhältniß nur das anzumerken, daß dasselbe den Nachspürern den ersten und mächtigsten Reiz gewährte, allen Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten in G.'s Leben nachzugehen und darüber zu fabeln und zu klatschen. Das Letztere that in der unehrenhaftesten Weise Prof. Näke in Bonn, das Andere Frdr. Pfeiffer, welcher ein eigenes „Sesenheimer Liederbuch" aus Goethischen und Nicht-Goethischen Liedern zusammenfabelte, d. h. unterschob. Die Frage aber wird als eine ungelöste stets von Neuem aufgeworfen: warum G. dieses freilich nur auf den Verkehr von wenigen Tagen, auf ein dreimaliges Zusammensein gegründete, aber innige und reine Verhältniß gelöst habe? wie ihm dies möglich gewesen? Die Antwort darauf liegt unseres Bedünkens schon in dem oben von uns Bemerkten; doch müssen wir noch etwas hinzufügen. Es war das Verhältniß für G. zunächst ein poetisches, und der Zauber der Poesie war durch das Zusammensein in Straßburg zerstört, nun machte das Leben seine Rechte an ihn geltend, und wie die mitleidlose Gewalt des zerstörenden Weltlaufs gegenüber der völligen Hoffnungslosigkeit eines liebenden Frauenherzens einst in dem wunderbaren Volksliede „Ich stund an einem

Morgen“ in erschütternder Weise war dargestellt worden, so tritt uns hier ein Mädchenherz entgegen, hoffnungsloser Vereinsamung überlassen durch die unabweisbare Verfolgung des Berufes, welcher dem Manne geworden war. Ein rührendes Idyll — ja! aber doch ist weder in jenem Volksliede, noch in unserm Idyll der Mann nicht im strengen Sinne untreu oder wankelmüthig, nicht einmal gleichgültig oder kalt; — er geht den Weg des Mannes: sein Geschick, richtiger: seine wahre Bestimmung ruft ihn auf zum Wandern und Dahinziehen — hin nach dem fernen Ziele, bis zu welchem das Mädchen nicht folgen kann. Dies hat auch G. in seiner Weise, die leicht wunderlich erscheinen kann, durch die angebliche Vision seiner eigenen Person „im hechtgrauen Kleide“ für diejenigen, welche mit zu lieben und mit zu dichten verstehen, verständlich genug angedeutet. Dennoch muß G. den Stachel der Untreue gefühlt haben, denn nach seinen eigenen Andeutungen ist Friederike in der Marie im Götz wiedergespiegelt. — Nicht viel anders verhält es sich mit Charlotte Buff zu Wetzlar (vermählt an den Archivrath Kestner zu Hannover 1773, † 16. Januar 1828), zu welcher die Neigung des Dichters allerdings tiefer ging, als zu Friederike, die aber dennoch wiederum eine poetische Neigung war; diesmal wechselten die Rollen: G. riß sich mit tiefem Schmerze los, aber er riß sich los in edler Weise und objectivirte sich, seine Neigung und seinen Schmerz im Werther. Noch tiefer ging seine Liebe zu Lili [Anna Elisabeth Schönemann, geb. 23. Juni 1758, vermählt 25. August 1778 mit Bernhard Friedrich Freiherrn v. Türckheim in Straßburg, Maire daselbst, 1809 großherzoglich badischer Finanzminister († 10. Juli 1831), aus welcher Ehe eine zahlreiche Nachkommenschaft entsprossen ist[1]), und gestorben 6. Mai 1817]. Wir müssen in diesem Punkte sämmtlichen Biographen G.'s entschieden widersprechen. G. hat wirklich, wie er zu Eckermann gesagt hat, Lili tief, wie keine Andere vorher und nachher, geliebt, und ist von Lili (wofür uns briefliche Documente von unzweifelhafter Autorität vorliegen) tief und innig geliebt worden; sie hat ihr Leben lang „mit religiöser Verehrung an seinem Bilde gehangen“, hat sich als „sein Geschöpf“ betrachtet, weil sie „seinem Edelsinn den Anstoß für ihre geistige Ausbildung und für ihren Beruf an der Seite eines würdigen Gatten und ihre sittliche Haltung verdanke“, so daß ihr ihr Verhältniß zu G. „nur beseligende Erinnerungen darbiete“. G. hat sich nicht etwa „später getäuscht“ über dieses Verhältniß, und zerbrochen ist es worden weder durch seine, noch durch Lili's active Schuld, sondern durch fremde Eingriffe, denen sich freilich G.'s Objectivität nicht mit Nachdruck widersetzte. Diese Passivität G.'s könnte sich hinreichend daraus erklären, daß G. seine Liebe bereits in Liedern objectivirt, also mit der poetischen Seite derselben abgeschlossen hatte; indeß möge es erlaubt sein, noch ein Anderes andeutungsweise mit der Bemerkung zu berühren, daß Lili damals G. gegenüber allzu unselbstständig war. Darauf kann sich auch die spottende Bezeichnung beziehen, welche G. ihr giebt, als er erzählt, daß er sie fünf Jahre später als Verheirathete wieder gesehen habe („schöner Grasaffe“), wiewohl dies auch eine Verdeckung der noch immer vorhandenen Neigung sein kann. Daß übrigens die Liebe zu Lili wenigstens auf gleiche Stufe mit der Liebe zu Friederike zu setzen, und wenn diese Liebe eine wahre war, auch die Liebe zu Lili eine wahre gewesen ist, sollten gerechte Biographen aus den Goethischen Liedern an Lili doch wohl entnehmen können. Auch die Briefe an die Gräfin Auguste Stolberg geben unzweideutiges Zeugniß von einer leidenschaftlichen Liebe zu Lili; nicht aber hätten die Biographen aus den eben genannten Briefen auch eine Liebe zu der Gräfin Auguste machen sollen; Auguste vertritt nur Lili in der leidenschaftlich erregten Phantasie G.'s, ist so zu sagen die andere Seite von Lili, wie das ja in ähnlichen leidenschaftlichen Verhältnissen gar oft vorkommt. Weit bedenklicher werden die Verhältnisse G.'s zu den Frauen mit dem Leben in Weimar. Das zehn Jahre dauernde Verhältniß zu Frau v. Stein (Charlotte Albine Ernestine, geb. v. Schardt, geboren 1742, vermählt 1764 mit dem Oberstallmeister v. Stein, gestorben 6. Januar 1827), die fast acht Jahre älter als G. und Mutter von sieben Kindern war, als G. sie

[1]) Eine Urenkelin von Lili ist u. A. die Gemahlin des Grafen Edmund Pourtalès, geb. v. Bussierre.

kennen lernte, hat — offen betrieben, von der Frau v. Stein, wenn auch in strengen Schranken gehalten, woran zu zweifeln wir keinen Anlaß geben wollen, doch sorgsam und eifrig gepflegt, von dem Ehemann geduldet, — etwas so tief Verletzendes, daß wir kaum eine Entschuldigung dafür aufzubringen wissen. Die Erklärung für dasselbe liegt in der rücksichtslosen Ungebundenheit der damaligen Zeit und G.'s insbesondere, nur wird damit die Dauer dieses Verhältnisses nicht aufgehellt, und es bleibt für jetzt nichts als die triviale Auskunft übrig, daß die Schranken, welche die geistig hoch begabte Frau v. Stein zu ziehen wußte, den Reiz des Verhältnisses stets erneuert haben mögen. Das Gerücht ging in der allerbestimmtesten und speciellsten Weise (wie auch in Schiller's Briefwechsel mit Körner kurz angedeutet, uns aus der persönlichen Kunde einer Mitlebenden noch bei Lebzeiten der Frau v. Stein im Detail mitgetheilt worden), daß die Scheidung der Frau v. Stein und ihre Verheirathung mit G. eine von beiden Seiten beabsichtigte Sache gewesen, aber an Umständen gescheitert sei, welche nicht weniger bedenklich gewesen, als das Verhältniß selbst, und daß hierin die Veranlassung zu der plötzlichen Abreise G.'s nach Italien gelegen habe. Wir besprechen diese Sache, weil nun einmal G.'s Briefe an die Stein herausgegeben worden sind; trotz der manchen wunderbar dichterischen Stellen, welche sie enthalten, wäre es besser gewesen, sie nach Platen's Rath mit Nacht bedeckt zu lassen. Möge nicht spätere Neugier und Rohheit auch die Briefe der Stein, welche noch vorhanden sein sollen, veröffentlichen. Neben dieser Liebe zu Frau v. Stein (in den Dichtungen Lida) gingen jedoch zahlreiche andere Liebschaften her, wie das G. in der spätesten Zeit seines Lebens anerkannte: „Es seien die ersten Zeiten seines Weimarer Aufenthaltes durch Liebschaften getrübt gewesen." Auch hierin täuschte sich G. nicht, wie doch seine Biographen seltsamer Weise annehmen. Und diese Liebschaften waren nicht selten gemeiner, unsauberer Art. Die bekannteste unter denselben, und zwar von der letzteren Art, ist die mit der Schauspielerin Corona Schröter (geboren 1750, vergessen und verlassen zu Ilmenau gestorben am 23. August 1802), welche Liebschaft früher entweder überhaupt oder doch als eine unsaubere mitunter geläugnet, meist ignorirt, jetzt wenigstens von Diezmann im Weimar-Album in ihrer letzteren Eigenschaft anerkannt worden ist. — Nach der italienischen Reise war der Zauber einer psychischen und poetischen Liebe für G. gänzlich durchbrochen: die Nachfolgerin von Friederike, Charlotte, Lili und der zweiten Charlotte wurde Christiane Vulpius, die Haushälterin, die „Demoiselle", von welcher die Elegieen erzählen, und durch welche Frau v. Stein in heftigem Widerwillen, der freilich auch von heftiger Eifersucht eingegeben war, von G. abgewendet wurde. Mit ihr hat G. auch seinerseits der Genieperiode ihren Zoll vollständig entrichtet. — Erst im höheren, ja im Greisenalter, trat die Dichterliebe, wie es auch sonst wohl geschieht, wieder hervor: 1807 zu Wilhelmine (Minna) Herzlieb aus Züllichau, die Ottilie der Wahlverwandtschaften, welcher die Sonette gewidmet sind, die Bettina v. Arnim mit einer auffallenden Naivetät als auf sich bezogen, ja als von ihr G. inspirirt der Welt glauben machen wollte, während G. zuverlässig in einem Liebesverhältniß zu ihr nicht gestanden hat; und endlich 1823 zu Fräulein von Lewetzow. — Wenden wir uns zu dem Verhältniß Goethe's zur Gesellschaft, so bemerken wir zum Voraus, daß eine Darstellung seines Verhältnisses zu allen oder auch nur zu den bedeutendsten Personen seiner Zeit und Umgebung (Jung-Stilling, Lavater, Merck, Jacobi, Wieland, Herder, Knebel, Schiller, Zelter u. s. w.) als den hier zulässigen Raum weit überschreitend nicht in unserer Absicht liegt; im Allgemeinen aber wird uns aus dem Verkehr G.'s mit den eben genannten und anderen Personen jene Herzenskühle, von der wir früher sprachen, fühlbar genug anwehen. Allerdings ist aus manchen hier einschlagenden Ereignissen und Zuständen mehr gemacht worden, als sie verdienten, z. B. aus dem Annageln von Jacobi's Woldemar im August 1779, welches von Jacobi in der Gleimschen, damals in vollster Ausdehnung herrschenden Stimmung des Leben- und Lebenlassens viel zu empfindlich aufgenommen wurde, aber im Ganzen wird es dabei bleiben, daß die Individuen für G. entweder nur oder doch zunächst Interesse hatten, so weit sie ihm Gestalten waren, wie er z. B. den Briefwechsel mit Zelter in der bestimmten Absicht führte, daß diese Briefe veröffentlicht werden sollten. Nur seine

früheste Weimarer Zeit soll uns einen Augenblick beschäftigen. G. trug den Charakter der Genieperiode, wie längst bekannt war, aber durch die in neuerer Zeit aus dem Dunkel hervorgezogenen Briefe (z. B. seines Leipziger Genossen Horn, auch Kestner's) in einem nicht allezeit erfreulichen Detail uns vor Augen gestellt worden ist, innerlich und äußerlich in sehr ausgeprägter, für seine nächsten Umgebungen selbst für seine besten Freunde nicht selten widerlicher Weise an sich — will man G. als Genie nach Innen kennen lernen, so braucht man nur die wenigen Briefe an die Gräfin Auguste Stolberg zu lesen, bei deren Lesen uns wahrhaft wüst zu Sinne werden kann; will man ihn als Genie nach Außen sich bekannt machen, so lese man, was über die ersten Jahre der Weimarer Zeit nach und nach veröffentlicht worden ist. Starkes Selbstgefühl — beruhend übrigens auf dem Bewußtsein von wahrer geistiger Ueberlegenheit, wodurch sich denn doch G. von den übrigen Genies und den Nachahmern bis auf unsere Zeit herab wesentlich unterscheidet — ließ ihn jede Sitte überschreiten, jede Form des Lebens durchbrechen, ließ ihn aber auch geltend machen, daß diese Durchbrechung der Convenienz zunächst von dem „Ersten im Staate" vollzogen werden müsse, weil die Formen des Lebens, wie sie bestanden, nur aus der Laune Einzelner geflossen seien, so daß der begabtere und mächtigere Einzelne dieselben zu zerstören berufen sei. Daß am Hofe fast täglich die unsinnigsten und halsbrechendsten Reitereien vorgenommen wurden, daß sehr starke, sehr laute und sehr ausgedehnte Trinkgelage sehr oft vorkamen, daß man öffentlich kindische Possen trieb und daß es auch an anstößigen, sehr offen betriebenen sogenannten Liebschaften ordinärster Art nicht fehlte — dies wird nicht mehr geläugnet werden wollen, auch nicht, daß unter diesen Zuständen die Regierungsgeschäfte die empfindlichste Noth litten. Stellt man sich die Züge, auch nur die öffentlich gewordenen, aus dem Weimarer Hofleben der Jahre 1776—1777 zusammen, so giebt dasselbe das unverkennbare Bild eines ziellosen, mitunter auch wüsten Studentenlebens. Daß ein solches aber für einen Hof, für einen regierenden Fürsten durchaus unziemlich sei, wird heut zu Tage wohl Niemand bestreiten. So viel aber und nicht mehr ist damals über den Weimarer Hof tadelnd bemerkt worden, wie wir das aus persönlicher Mittheilung damals Mitlebender wissen, eben dies ist auch der Inhalt der neuerlichst erst veröffentlichten Briefe Karl Sigmund's v. Seckendorf († 26. April 1785), welcher das Weimarer Leben von 1775 bis 1784, sich in dasselbe findend, aber doch unangenehm durch dasselbe afficirt, mitgemacht hat; dies wird der Inhalt der völlig gerechtfertigten Klagen der Herzogin Luise gewesen sein, dies auch der Inhalt der Mittheilungen, welche Graf Görtz an den Hof des Statthalters zu Erfurt hat gelangen lassen. Es bedarf keiner „Verleumdungen", welche nach der ungerechtfertigten Meinung der meisten Biographen über den Weimarer Hof und über G. namentlich durch den Grafen Görtz seien ausgestreut worden — die Sache spricht hinreichend für sich selbst. Wer den Grafen Eustach Görtz gekannt hat, weiß, mit welcher Sorgfalt und Vorsicht als ein Diplomat alter Schule er sich auszudrücken pflegte, und wenn er, wie noch in den letzten Jahren seines Lebens öfter geschehen, über die Weimarer Verhältnisse jener Zeit sich zu äußern veranlaßt war, so hat er wohl niemals ein Bedeutendes mehr gesagt, als „es war das Leben damals in Weimar für einen Hof unschicklich und für die Auctorität des gnädigsten Herrn ruinös;" — worin ihm jeder Unbefangene heute wie vor fast funfzig Jahren beistimmen wird. Karl August's Hof hat das erste Beispiel von der Vermischung des Fürstenlebens mit dem bürgerlichen Privatleben gegeben, und daß dies eine der bedenklichsten Krankheiten auch noch unserer Zeit sei, wird man schwerlich bestreiten können; daß das landesherrliche Amt ein Amt, von Gott gegeben, und nicht für die Annehmlichkeiten des Privatlebens bestimmt sei, das ist damals zuerst wo nicht vergessen, doch mit Bewußtsein in den Schatten gestellt worden. — Noch kürzer können wir uns über die Stellung G.'s zur Staatsverwaltung und Politik fassen. Ueber die erstere, so weit sie von G. geführt worden ist, läßt sich ohne Einsicht der Acten nicht urtheilen, und es ist vorwitzig, ohne eine solche Einsicht dieselbe, wie geschehen, hoch erheben oder geradezu als verkehrt verwerfen zu wollen. Meist scheint dieselbe in der damals allgemein beliebten kleinen und oft kleinlichen Nützlichkeits-Administration bestanden zu haben, höhere Gesichtspunkte, von welchen dieselbe etwa ausge-

gangen wäre, sind wenigstens bis jetzt nicht bekannt geworden. Für Goethe war seine Stellung als Mitglied einer Landes-Regierung, wie wir oben schon bemerkten und die neueren Biographen endlich auch, in starkem Widerspruch mit allen früheren, anzuerkennen anfangen, in hohem Grade wohlthätig, wenn er sich auch durch die Regierungsgeschäfte, in die er sich mit der größten Mühe einarbeiten mußte, belästigt und gedrückt fühlte. Noch dazu lag dieser Druck in eigenthümlichen, durch den geringen Umfang des Landes bedingten Zuständen. Für den, welcher größere Staatsverhältnisse zu behandeln gehabt hat und zu überschauen vermag, hat es etwas unvertilgbar Lächerliches, den Geheimen Rath, Kammerpräsidenten und Director der Kriegscommission die Rekrutenaushebung in eigener Person besorgen zu sehen. Dergleichen Dinge mußten freilich niederdrücken und das poetische Vermögen dem Erlöschen nahe bringen. G.'s Stellung zur Politik ist ihm sehr oft und wohl mit am härtesten zum Vorwurfe gemacht worden, indeß haben sich diese Vorwürfe doch in der neueren Zeit, namentlich nach den Mittheilungen G.'s, welche Luden veröffentlichte, sehr vermindert und ziemlich auf ihr richtiges Maß gestellt. Daß G. nach seiner ganzen dichterischen Natur nicht dazu gemacht war, sich persönlich bei der Politik zu betheiligen, darüber sollte kein Zweifel obwalten. Auch die politischen Ereignisse waren für ihn Erscheinungen, Gestalten; freilich konnte er derselben nicht in dichterischer Weise Herr werden, weil zu einem Beherrschen dieser Dinge persönliche Betheiligung, nicht bloß dichterisch-objective, weil zu demselben das Einsetzen des Individuums schlechthin erfordert wird, weil endlich die höchste Politik, die Spitze alles politischen Lebens, das Christenthum ist, und ohne Bewußtsein von dem Wesen und der Bedeutung der christlichen Kirche alle Politik doch nur Maulwurfspolitik ist. Zudem aber hatte G. von der Genieperiode her, deren Elemente in ihm gewurzelt blieben und freilich nach Vollziehung ihrer dichterischen Reinigung ihn auch zum größten Dichter gemacht haben, zu viel Verwandtschaft mit der französischen Revolution von 1789, als daß er dieselbe in ihrem tiefsten Grunde hätte fassen und die Katharsis von 1806–1813 hätte innerlich verstehen können. Aus diesem Grunde war es ihm auch möglich, sich durch die Unterredung mit Napoleon (2. October 1808) geschmeichelt zu fühlen. — Wir verbinden hiermit eine kurze Bemerkung über G.'s Stellung zur bildenden Kunst und zur Wissenschaft. Mit der Zeichenkunst, der Malerei, ja der Bildhauerei und der Baukunst hat sich G. bekanntlich vielfältig von Jugend auf, mit der zuerst genannten Kunst auch praktisch, beschäftigt, viel Zeit daran gewendet, ohne es über einen sehr mäßigen Dilettantismus hinaus zu bringen, und hat, wie Viele damals meinten, Einzelne vielleicht noch jetzt meinen, viel Zeit damit vergeudet. Wer G.'s Poesie von dem Standpunkt betrachtet, welchen wir eingenommen haben, wird diese Beschäftigungen des Dichters, so unzulänglich sie nach Außen mögen gewesen sein, nur als nothwendige Beschäftigungen, nothwendig für sein künstlerisch-dichterisches Leben, ansehen können. Das Auge für die inneren Formen wurde durch die eingehende Beschäftigung mit äußeren Formen geschärft, die dichterische Plastik G.'s durch seine Beschäftigung mit äußerer Plastik gefördert. Seine brennende Sehnsucht nach Italien ist dem völlig begreiflich, wer ihn so ansieht, wie wir ihn ansehen. Daß er sich ausschließlich und sehr einseitig der Antike zuwendete, gehört übrigens auch in diese Rubrik; die alte deutsche Kunst, zumal die deutsche Baukunst, verlangt, ganz ähnlich der alten deutschen Poesie, subjective Betheiligung, nicht bloß objective Formanschauung; es war aber G. vorzugsweise für die letztere, nicht für die erstere, organisirt. Uebrigens haben alle bedeutenden Künstler bekannt, daß G. das künstlerische Sehen im vorzüglichen Grade, meisterhaft und musterhaft selbst den Künstlern gegenüber, verstanden habe. Hiervon legen auch seine, freilich wenig gelesenen und wenig verstandenen Propyläen Zeugniß ab. Diejenige Wissenschaft, für welche G. Sinn hatte — freilich für sie auch allein — war die Naturwissenschaft. Noch mehr als die Beschäftigung mit dem Zeichnen ist seine langjährige, zu Zeiten seine ganze Thätigkeit in Anspruch nehmende, Beschäftigung mit Schädelknochen, Pflanzengestaltung und Mineraliensammlung ihm zum Vorwurfe gemacht worden. Wiederum, unserer Ansicht zufolge, mit Unrecht. Auch hier galt es ihm darum, Gestalten zu sehen, Grundformen zu finden, und daß ihm dies in der Osteologie und

noch mehr in der Morphologie der Pflanzen gelungen sei, wird jetzt nicht mehr bestritten. Ohnehin wissen wir, daß er von jeder Beschäftigung mit der Natur voll frischer Kraft zur Dichtung zurückkehrte — daß die Naturkunde ihm ein wohlthätiges, nährendes Ausruhen war, wie er das oft, lange Zeit freilich unverstanden von der Menge, auch der Mehrzahl seiner Bewunderer, ausgesprochen hat. Auffallend ist es, daß G., wie er auch an manchen seiner geringfügigsten poetischen Productionen gerade das größte Wohlgefallen fand, so auch in der Naturwissenschaft das Meiste in der Farbenlehre geleistet zu haben meinte. Daß die Farbenlehre ganz in den Kreis seines geistigen Lebens gehörte, wird man nicht bestreiten, aber G.'s Princip in dieser Wissenschaft ist sicherlich als solches unrichtig, trotz der ungemeinen Mühe, welche er seit 1792 bis in die letzten Jahre seines Lebens darauf verwendet hat, und schwerlich etwas Anderes, als die Erhebung einer Erscheinung in der Entstehung der Farben zum Princip dieser Entstehung selbst. — Endlich noch einige Worte über die Stellung G.'s zum Christenthum und zur Kirche. In dieser Beziehung trägt G. freilich ganz und gar den Stempel seiner Zeit: der Loslösung von allem Gegebenen, von der herkömmlichen Poesie, von der herkömmlichen Sitte, von der herkömmlichen Gelehrsamkeit und der herkömmlichen bildenden Kunst in gleicher Weise wie von dem „herkömmlichen" Glauben und der alten Kirche — Glaube und Kirche hatten für jene Zeit keine andere Berechtigung als Sitte und Poesie, Kunst und Wissenschaft: die Berechtigung des Herkommens. Und gegen das Herkommen trat die Genieperiode auf, und trat auf das Rücksichtsloseste ein für die Selbststellung auf das eigene Ich. Aber G. trägt hier auch noch einen besonderen Charakter, und zwar keinen andern als den, von dessen Bezeichnung unsere Besprechung ausgegangen ist. Das Christenthum verlangt persönliche und zwar volle Betheiligung, unbedingte individuelle Hingebung, oder es wird zur Rhetorik, zur Phrase, wenn es dennoch festgehalten werden will. Beides war für G. nicht möglich. Das Letztere nicht, weil er der concrete Gegensatz, der Widerspruch in Person gegen alle Rhetorik war; das Erstere nicht, weil seine Objectivität bei ihm aus der poetischen Objectivität zu einer allgemeinen Objectivitat geworden war — durch diesen ethischen Fehler war er zum Widerspruch gegen alle Anforderung geistiger Unterordnung, war er zu völliger Bewußtlosigkeit von der Erlösungsbedürftigkeit des Menschen auf einem nur allzu ebenen Wege gelangt, und diese Bewußtlosigkeit hat er in fast crasser, für den erleuchteten Christen aber freilich auch lächerlicher, ja kindisch erscheinender Weise gerade in seinem letzten Werke, im zweiten Theile des Faust ausgesprochen und geltend gemacht. Trotz dem allem aber war der, wie es scheint, nicht ganz üble Grund, den seine Kindheit im Christenthum, und zwar nicht bloß in äußerer Kenntniß desselben, gelegt hatte, und war die Anregung, welche er von Fräulein v. Klettenberg nach seinem Aufenthalt in Leipzig erhielt, niemals, auch nicht durch die Reise nach Italien, welche begreiflicher Weise auf das Nachthelligste wirken mußte, in G. zu vertilgen. — Daß, ohne seine Absicht, seine Dichtung Andere gerade den entgegengesetzten Weg von dem Wege, welchen er eingeschlagen, führen könne und Viele wirklich geführt habe, haben wir vorher bereits berührt. Noch aber wollen wir bemerken, was sonst schon ist gesagt worden, daß während der Lebenszeit G.'s ihm nur individuell angeregte einzelne Christen, Christen mit christlichen Stimmungen, aber keine christliche Kirche entgegengetreten ist. Eine müßige Frage ist es, wie er sich würde verhalten haben, wenn nicht Lavater mit seinen Stimmungen und Redensarten, welche G. zuletzt für eitel Heucheleien nahm, nicht Herder als eine Art von poetischem Rival, nicht Jung-Stilling mit seinem halb theosophischen Pietismus, sondern die evangelische Kirche mit der vollen Kraft ihres Glaubens ihm entgegen getreten wäre. Wir unseres Ortes müssen es begreiflich finden, wenn G. den rührenden Brief der Gräfin Auguste zu Stolberg vom 15. October 1822 statt als eine göttliche, eine kirchliche Mahnung, vielmehr als eine unberufene Einmischung einer einzelnen Person in sein Ich betrachtete und demgemäß ihn durch den kühl ablehnenden — leider freilich auch, wie es nicht anders sein konnte, phrasenhaften Brief vom 17. April 1823 beantworten konnte. — Wenn irgendwo auf dem weiten Gebiete der gesammten Poesie aller Zeiten und Völker, so treten in der Beziehung, von der wir hier reden, Dichtung und Dichter, Geschaffenes

und Schöpfer, in völliger Discrepanz auseinander — nicht zum Vortheil des Dichters und Schöpfers, wohl aber zur Rechtfertigung des Geschaffenen, der Dichtung, und nicht nur der Dichtung G.'s, sondern aller Dichtung in aller Welt und zu aller Zeit.

Gothen war der Name eines umfassenden germanischen Volksstammes, welcher in den nächsten Jahrhunderten nach Chr. von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere über Preußen, Polen, Galizien, Ungarn und West- und Südrußland sich ausbreitete und nach langen Unruhen im Innern, wie schweren Kämpfen gegen das abendländische und morgenländische Kaiserthum, von den Bildungselementen des Christenthums und Hellenismus mächtig ergriffen, sich als der erste germanische Staat eben zu consolidiren begann, als der Einbruch der aus Asien wild daher stürmenden Hunnen alle Keime dieses jugendlichen Staates zerknickte und das gesammte Gothenvolk in das ruhelose Treiben der Völkerwanderung mit sich fortriß, in dem es seine Kraft vergeudete und endlich unterging. Ehe wir in kurzem Ueberblicke die Geschichte der G. darzustellen unternehmen, sind wir genöthigt, einen kritischen Excurs vorherzuschicken über eine Hypothese des Altmeisters deutscher Sprach- und Geschichtsschreibung, Jakob Grimm, welcher in seiner Abhandlung über Jornandes und die Geten, in den Schriften der preuß. Akademie, Jahrgg. 1846 und 1849, und an mehreren Stellen seiner Geschichte der deutschen Sprache die Identität der G. und Geten, eines um Christi Geburt, zwischen dem Hämus und der Donau wohnenden Volkes, behauptet hat. Grimm nämlich, welcher die Gesetze der sogenannten Lautverschiebung entdeckte, machte die Bemerkung, daß nach den die Sprachveränderung bedingenden Gesetzen der Name Getae einige Jahrhunderte später in Guthai sich umgewandelt haben müsse. Durch weitere Schlüsse, die sich auf sprachliche Analogieen stützen und hier im Einzelnen nicht erörtert werden können, glaubte er bis zur Evidenz die Identität der Namen Geten und G. bewiesen zu haben, und da nun der Mönch Jornandes, ein compilirender Autor des 6. Jahrh. n. Chr., nebst einigen Historikern vor ihm die Geten und G. für ein und dasselbe Volk ausgegeben hat, so gründete er auf dieses historische Zeugniß und jenen sprachlichen Beweis die Behauptung der Identität auch des Volksstammes der Geten und G. Grimm hatte seine Hypothese indeß kaum veröffentlicht, als sie auch sofort von allen Seiten die schärfsten Angriffe erfuhr und namentlich von dem Professor Karl Müllenhof mit so siegender Kritik bestritten wurde, daß man sie schon als antiquirt betrachten kann. Der klangvolle Name Grimm's jedoch fordert auch hier noch eine eingehende Prüfung seiner Hypothese. Was nun zunächst die sprachlichen Gründe betrifft, auf denen sie ruht, so sind diese im Allgemeinen historischen Zeugnissen gegenüber von secundärer Bedeutung, in dem vorliegenden Falle aber durch und durch problematischer Natur. Müllenhof nämlich hat nachgewiesen (cf. Mor. Haupt: Zeitschrift für deutsche Alterthumskunde, 9. Bd., S. 244), daß der Völkername Gaudae, den Plinius nennt und in dem Grimm eine Stütze für sein Guthai sucht, eine falsche Lesart in den bisherigen Ausgaben des Plinius ist und die übrigen Namensformationen Guthôs und Guthans Gutôs und Gozon oder Goza heißen müßten. Viel unsicherer jedoch als Grimm's sprachliche Gründe sind die historischen Beweise für seine Hypothese. Schon ein oberflächlicher Einblick in das innere Leben des Getenvolkes belehrt uns, daß wir in den Geten überhaupt gar keinen germanischen, sondern einen thracischen Stamm vor uns haben. Herodot 4, 93 nennt den Namen der Geten zuerst und berichtet uns sehr merkwürdige Dinge von ihrem sinnlich-mystischen Zamolxis-Cultus, welcher durchaus ungermanisch war. Ferner trieben die Geten Vielweiberei (cf. A. Meinecke zu Stephanus von Byzanz 344, 15) [1]) und das ist auch

---

[1]) Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Fragment des Komikers Menander, welches Strabo S. 297 aufbewahrt hat. Menander nämlich läßt einen getischen Sclaven also sprechen:

Die Thraker alle, doch wir Geten zu allermeist,
Wir sind nicht sehr enthaltsam.
Denn unter uns heirathet keiner unter zehn,
Elf Frauen, auch zwölf und noch mehr. Wer erst vier
Oder fünf Frauen genommen hat und stirbt,
Der heißt bei uns zu Lande ein chelos unbeweibter,
Armer Mann. —

ein ungermanischer Zug. Thucydides (2, 97 u. 98) erzählt, die Geten wären ein thracischer Stamm gewesen, hätten zwischen Abdera und der Mündung des Ister gesessen, viele Reiterei gehabt und wären überhaupt der Bewaffnung nach den Scythen verwandt gewesen. Die einzelnen Züge endlich, welche über Sitten und Gebräuche der Geten uns von römischen und griechischen Dichtern in sehr reichlichem Maße aufbewahrt worden sind, schildern dies Volk als ein derb sinnliches, streitsüchtiges und zugleich geistig beschränktes. Die Züge gemahnen uns an das, was Horaz unter dem Ausdruck „thracische Sitte" begreift, und bei dem Komiker Menander waren der Γέτης (der Gete) und Δᾶος (der Dacier) stehende Sclavenrollen mit derbem groteskem Witze ausstaffirt. Lebensweise, Sitte und Wohnplatz weisen die Geten also unter die thracischen Völkerschaften, und mit diesen vereint haben sie die Geschicke getheilt, welche Philipp von Macedonien, Alexander der Große und später die Römer den Thraciern bereiteten. Unter den römischen Kaisern von Tiberius bis Vespasian waren die thracischen Völker, von mehren Königen regiert, in fortwährender Unruhe und Empörung begriffen (cf. Tacitus, Annal. II., 67; III., 38; Dio 59, 12), so daß Vespasian 73 genöthigt wurde, das thracische Königthum abzuschaffen und in Thracien die Provinzialverwaltung einzuführen. Und von diesem Momente an verschwindet das Getenvolk aus der Geschichte und wird ihr Name herrenlos. Mela (2. 2) und Plinius gedenken der Geten nur noch nach älteren Quellen. Im Gedächtnisse des griechischen und römischen Volkes aber lebte der Getenname fort. Die Schriftsteller und Dichter des 2. Jahrhunderts gedenken seiner, wissen aber ihn nicht mehr geographisch zu placiren. Es ist merkwürdig zu sehen, wie sie ihn überall in den Ländern zwischen den Alpen und dem Kaukasus unterzubringen suchen. Kaum waren aber die G. an der Donau erschienen, als schlechte Autoren den Namen Geten auch sofort auf sie übertrugen; so Spartianus (Vita Anton. Carac. c. 10.), Paulinus von Nola (poem. XVII. ad Nicetam) und Hieronymus, dessen Bemerkung: Certe Gothos omnes retro eruditi magis Getas quam Gog et Magog appellare consueverunt (opp. ed. Mart. 2. p. 515) äußerst charakteristisch ist. Andere bessere Autoren halten sich von dieser Verwechselung fern oder gedenken ihrer beiläufig wie Procop (de bello Goth. 1. 24. p. 117. Bonn.). Erst Jornandes, ein unkritischer, oberflächlicher Compilator, kam auf den wunderlichen Einfall, seine gothische Geschichte, welche er aus Cassiodor abschrieb, mit den Berichten des Trogus Pompejus über die Geten und mit Abschnitten aus Dio Chrysostomus Getica auszustatten. An der heillosen Verwirrung, welche er dadurch anrichtete, haben die Historiker des Mittelalters schwer laborirt, aber die besseren auch sogleich Anstoß genommen und den Weg zur kritischen Sichtung angebahnt. In neuerer Zeit war die Ansicht des Jornandes als confus längst aufgegeben, bis Grimm zu ihr zurückkehrte und sie wieder aufnahm. Es erhellt indeß zur Genüge, daß den Zeugnissen des Jornandes und der Autoren vor ihm für den Beweis, daß die Geten und G. identisch sind, jede Beweiskraft abgesprochen werden muß. In ihnen spricht keine volksthümliche Tradition zu uns, sondern sie sind nur unklare Combinationen klügelnder Geschichtsmacher. Wir geben daher die Ansicht des Jornandes und Grimm's über den Ursprung der G. um so lieber auf, als wir über diesen durch anderweitige sehr glaubwürdige Quellen hinreichend belehrt werden. — In gothischen Liedern und Sagen soll Scandinavien als das Stammland des Gothenstammes gepriesen worden sein. Von Scandinavien aus wollten die G. die Ostsee überschifft und sich an der preußischen Küste niedergelassen haben. Diese Ansicht ist namentlich von schwedischen Historikern in gutem vaterländischen Interesse vertheidigt und selbst noch von dem scharfsinnigen Gibbon (I. p. 331) befürwortet worden. Wenn sie auch an sich nichts Unwahrscheinliches enthält, so giebt es doch keine sicheren historischen Beweise für sie. Die geschichtlichen Zeugnisse über das Dasein der G. reichen nur wenig über den Anfang der christlichen Aera hinauf. Plinius erst erzählt, daß die Guttones an der Mündung der Weichsel und an der Bernsteinküste wohnten, und Tacitus (German. 13), daß sie „jenseit der Lygier" ihre Sitze hätten, Königen gehorchten und von diesen strenger, als sonst die deutschen Stämme zu ertragen vermochten, regiert würden. In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts wohnten sie nach dem Zeugniß des Geographen Ptolemäus noch an der Weichselmündung; und

wenn wir nun dem etwas unsichern Berichte des Pytheas von Massilia, der im dritten Jahrhundert vor Christo die Ostseeküste besuchte und hier schon die G. gefunden haben will, Glauben beimessen dürfen, so haben die G. gegen 500 Jahre das heutige Ost- und Westpreußen bewohnt. Diese alten Wohnsitze verließen sie jedoch im dritten Jahrhundert nach Christo, indem sie der Strömung der Weichsel aufwärts, also nach Süden folgten. Zur Zeit des Alexander Severus erschienen sie schon in Dacien, in dem Lande, in welchem, wie in keinem andern in Mitteleuropa die Völkerschaften während der Völkerwanderung häufig wechselten. Hier jedoch gebot ihnen noch der achtungerweckende Name des römischen Imperiums Halt; während ihnen aber die Ausbreitung nach Westen und Süden in das römische Gebiet unmöglich wurde, fanden sie östlich von Dacien im Donau- und Dniepr-Gebiete ein loses Völkergeschiebe thracischer und sarmatischer Stämme und ohne Schwierigkeit trieben sie diese zu Paaren, nahmen sie das Gebiet zwischen der Ukraine und dem schwarzen Meere ein. In dem südlichen Rußland befanden sich die G. nicht lange wohl. Es ist, als ob die Völker der Völkerwanderung instinctmäßig von der Civilisation der classischen Welt angezogen worden wären, mit der sie doch nichts weiter anfangen konnten, als sie in knabenhafter Unbeholfenheit zu zertrümmern. Auch die G. drangen wieder in Dacien und Möstien vor, überschritten die Donau und erschienen am Hämus (250 n. Chr.). Der Kaiser Decius trieb sie von hier zurück, fiel aber im Kampfe gegen sie in Mösien, und sein Nachfolger Gallus erkaufte von ihnen den Frieden. Die G., abermals an dem Widerstande der Römer zurückprallend, wandten sich wiederum ostwärts und begannen nun ihre Seezüge vom Schwarzen Meere bis zum Mittelmeere. Auf dem ersten Zuge nahmen sie Pityus und Trapezunt an der Nordküste Kleinasiens, auf dem zweiten verwüsteten sie Chalcedon, Nicomedien und Nicäa am Bosporus und der Propontis; auf einem dritten endlich gelangten sie nach Hellas und dem Peloponnes, zerstörten die Stätten alter Cultur, Athen, Theben, Argos, Korinth und Sparta, und erschienen im Angesichte Italiens, als der Kaiser Gallienus mit einer Flotte sie zurücktrieb. Unter Claudius dehnten die G. (269) ihre Seefahrten sogar bis Rhodus und Kreta aus; Claudius aber schlug sie in der blutigen Schlacht bei Naissa. Aurelian, der siegreiche Wiederhersteller des römischen Reiches, trieb sie über die Donau zurück, überließ ihnen aber Dacien, wo sie, durch die früheren Kämpfe sehr geschwächt, sich eine Zeitlang ruhig verhielten. Erst unter Constantin d. Gr. wagten sie sich wieder über die Donau in das römische Gebiet. Der Kaiser jedoch besiegte sie nicht nur, sondern machte auch Einfälle in ihr eigenes Land, schloß dann aber Frieden und sogar Verträge mit ihnen. Im griechischen Heere sah man nicht lange darauf gothische Hülfsvölker. Nachdem der kriegerische Thatendurst der G. südlich von der Donau keinen Schauplatz mehr suchen durfte, wandten sich die Unternehmungen dieses Volkes nördlich und östlich gegen die Völkerschaften, welche damals das heutige Polen, Preußen und Rußland bewohnten. Der gothische König Hermanrich, der letzte Sprößling des alten Königsgeschlechtes der Amaler oder Amelungen, drang siegreich bis an die baltische Küste, bis Livland, Esthland und an die Wolga vor und regierte über den größten Theil Germaniens und Scythiens mit der Autorität eines Siegers, den seine Zeitgenossen mit dem großen Alexander verglichen (350 n. Chr.). Während so die kriegerischen Elemente des gothischen Volkes nach dem Norden des Reiches abgeleitet wurden, begannen an der beruhigten Südgrenze die griechische Bildung und die christliche Religion ihren milden, veredelnden Einfluß auf die G. auszuüben. Die G. waren die ersten Germanen, unter denen das Christenthum, und zwar der Arianismus, feste Wurzeln schlug und lebenskräftig sich entwickelte. Ulphilas (s. d.), ein gothischer Bischof, übersetzte für sein Volk den griechischen Bibeltext und verbreitete dadurch Gesittung und Bildung unter den G. (370 n. Chr.). So war also der Grund gelegt zu einem großen mitteleuropäischen Germanenreiche, welches mit lebendiger Jugendkraft hier die Bildungselemente des Alterthums aufnahm, dort die losen Völkerbildungen in sich absorbirte. Wäre diesen Keimen einer jugendlichen Staatenbildung nur die Zeit zu ruhiger Entwicklung beschieden worden, so würde die Völkerwanderung unmöglich gewesen und die Civilisation des Alterthums vollständig gerettet worden sein. Allein schon war es ein unheilvoller Umstand für die G., daß sie

sich — man weiß nicht aus welchem Grunde und zu welcher Zeit — in zwei Stämme schieden, in die Westgothen (Visigothen) oder Therwinger in der Nähe der Theiß und Weichsel wohnend, und in die Ostgothen (Austrogothen) oder Greuthunger in den sarmatischen Gebieten.[1]) Athanarich, der erste Westgothenkönig, welcher schon zu Hermanrich's Zeiten regierte, scheint ein Vasall dieses Regenten gewesen zu sein, der selbst meistentheils in Rußland lebte. Gänzlich vernichtet aber wurde der gothische sich consolidirende Staat durch den fürchterlichen Andrang der aus Asien hereinbrechenden Hunnen. Hermanrich sah die Gefahr nahen und gab sich selbst den Tod. Sein Nachfolger Withimer fiel gegen die Hunnen, Athanarich wurde am Dniestr gänzlich geschlagen, und in voller Auflösung und Bestürzung flüchteten die G. theils in die karpathischen Gebirge, theils an die Donau. Aber schnell wälzten sich die asiatischen Horden an diesen Strom heran, und die angsterfüllten G. — meistens Westgothen — baten den griechischen Kaiser Valens um Aufnahme in das Gebiet des Kaiserthums. Sie ward gewährt, und 200,000 waffenfähige Männer zogen mit Weibern und Kindern unter ihren Feldherren Fritigern und Alaviv in Mösien ein. Die kaiserlichen Minister jedoch reizten durch unverschämte Preiserhöhung der Lebensmittel den Grimm der gothischen Schaaren und zwangen endlich durch Verrath die gothischen Heerführer zur Selbstvertheidigung. Während dieser Zeit überschritten auch die Reste der Ostgothen die Donau und gesellten sich zu ihren Stammgenossen. Vereint empörten sie sich gegen den Kaiser Valens und schlugen und tödteten ihn in der Schlacht bei Adrianopel (9. August 378), welche die schrecklichen Tage blutiger Vergeltung der den Gothen zugefügten Ungerechtigkeiten einleitete. Erst nach vierjährigen Kämpfen überwand Theodosius d. Gr. die G. im griech. Kaiserreich. Athanarich, der in die Karpathen geflüchtet war, verband sich mit dem Kaiser und nun erhielten die Westgothen Wohnsitze in Thracien und Mösien. Nach dem Tode dieses gothischen Königs, welchem Alarich folgte, scheidet sich die Geschichte der Westgothen von der der Ostgothen, und wir wollen daher die Geschicke beider Volksstämme, bis diese im Strome der Völkerwanderung untergehen, einzeln für sich verfolgen. Die Westgothen hatte Theodosius während seines Lebens im Zaume gehalten. Kaum aber war er gestorben, als sie, geführt von dem kühnen und talentvollen Alarich, einen ihrer fürchterlichsten Verheerungszüge durch die Hämushalbinsel antraten (395 n. Chr.). Ohne Widerstand zu finden, durchzogen sie die Ebenen von Macedonien und Thessalien und den Engpaß von Thermopylä nach Hellas hinab, Land und Städte schonungslos einäschernd. Die letzten Lebensfunken des griechischen Alterthums gingen in diesen Unglückstagen aus. Da erschien von Italien her dem bluttriefenden Griechenland Stilicho zur Hülfe. Alarich wurde von ihm in Arcadien eingeschlossen, entkam jedoch nach Illyrien und wurde hier von dem Minister des griechischen Kaisers Arcadius zum Präfecten ernannt und sein Heer mit römischen Waffen versehen (398 nach Chr.). Fortan wurde jezt die gothische Macht ein Damoklesschwert über dem abendländischen und morgenländischen Kaiserthum. Im J. 400 zog Alarich mit seinen G. nach Italien, wurde aber bei Asti und Polentia von Stilicho geschlagen. Wiederum erschien er in Italien 408, im folgenden Jahre vor Rom, welches er 410 eroberte und plünderte. Reich mit Beute beladen zogen die G. nach Unteritalien, wo Alarich starb. Sein zum Könige erwählter Schwager Athaulf führte die G. aus Italien nach Gallien und 414 nach Spanien. Hier kämpften sie, dem Namen nach als Verbündete der Römer, unter der Anführung Wallia's gegen die Alanen, Vandalen und Sueven, welche die Pyrenäische Halbinsel eingenommen hatten, und erhielten von den Römern zum Danke die Länder nördlich und südlich von den Pyrenäen. Daselbst gründeten sie das westgothische Reich mit der Hauptstadt Tolosa oder Toulouse in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. n. Chr.; und mit dieser Gründung beginnt ein neuer Abschnitt der westgothischen Geschichte, der jedoch wenig Erfreuliches darbietet. 300 Jahre hindurch hat das Westgothenreich Bestand gehabt, ist aber im Norden durch die Entwickelung der fränkischen Monarchie (s. die Art. **Chlodwig** und **Franken**) mehr und mehr erdrückt worden und

[1]) Wenn Jornandes die G. auf drei Schiffen, deren eines die Ostgothen, das zweite die Westgothen, das dritte die Gepiden enthalten haben soll, von Scandinavien aus nach Preußen ziehen läßt, so tritt hierin vollkommen die spätere anticipirende Sage hervor.

auf der Pyrenäenhalbinsel dem Andrange der Araber gänzlich erlegen. Wir können die verwickelte Geschichte dieses Reiches nur in kurzen Umrissen zeichnen. Eine der rühmenswerthesten Thaten der Westgothen war ihre Theilnahme an dem Kampfe der Römer gegen die Hunnen; ohne ihre Tapferkeit in fürchterlicher Schlacht auf den Catalaunischen Gefilden (451) wäre Attila nicht geschlagen, wäre Germanien ein mongolisches Weideland geworden. Ihr König Theoderich I. fiel in der Schlacht. Von seinen drei Söhnen Theorismund, Theoderich II. und Eurich, die ihm als Könige folgten, ließ der zweite den ersten, der letzte den zweiten ermorden. Eurich war ein kräftiger und weiser Regent, der sein Reich bis zur Loire und Italien erweiterte, die Gewohnheitsrechte des Volkes aufzeichnen ließ, aber aus übertriebenem Arianismus seine katholischen Unterthanen verfolgte, wodurch er die katholischen Franken unter Chlodwig reizte. Gegen diesen verlor Eurich's Nachfolger Alarich II. in der Schlacht bei Vouglé das Leben und den größten Theil der westgothischen in Gallien befindlichen Besitzungen (507). Bemerkenswerth ist übrigens, daß unter diesem Alarich das für die römischen Unterthanen des westgothischen Reiches bestimmte Gesetzbuch (Breviarium Alaricianum) zusammengestellt wurde. Nachdem Amalarich (507—531) ebenfalls gegen die Franken gefallen war, wurde der Sitz des westgothischen Reiches nach Spanien und bald nach Toledo verlegt. Mit Amalarich war das bisherige Königsgeschlecht der Westgothen, die baltische Dynastie, erloschen; das Reich wurde nun ein Wahlreich und seine Kraft schnell durch Zwietracht der Parteien zersetzt. Viele Regenten starben eines gewaltsamen Todes, während zugleich die in das asturische und cantabrische Gebirge zurückgedrängten Völkerschaften das gothische Reich beunruhigten. Mit Leovigild (573—586) bestieg endlich wieder ein kräftiger Regent den westgothischen Thron. Er säuberte das Reich von den Basconen (in Biscaya und Navarra), welche über die Pyrenäen in die heutige Gascogne entflohen, von Burgundern (in Septimanien) und Katholiken, mit denen sich sein eigener Sohn Hermenegild verbunden hatte. Sein Nachfolger war Reccared (586—601), der die Religionsverfolgungen einstellte und seinem Reiche dadurch den inneren Frieden wiederschenkte, daß er selbst, nachdem der Katholicismus schon den größten Theil seiner Unterthanen ergriffen hatte, zu diesem Glauben übertrat. Die katholische Geistlichkeit, an der er eine Stütze wider die sich erhebende Macht seiner Vasallen zu erhalten hoffte, wurde von ihm sehr begünstigt und mit kirchlichen Gütern beschenkt. Merkwürdig ist Reccared's Regierung noch dadurch, daß während derselben die Verschmelzung der germanischen mit der vorhandenen römischen Landesbevölkerung stattfand und die gothische Sprache der lateinischen unterlag, welche die damalige Kirchen- und Gelehrtensprache bildete. Wir stehen somit an dem Zeitpunkte, in welchem aus den westgothisch-römischen Nationalitäten auf der Pyrenäenhalbinsel sich die spanische entwickelte. Eigenthümlich ist dabei, daß in diesem Vorgange die reichlich vorhandenen griechischen Elemente nicht absorbirt werden konnten, sondern in einem beinahe hundertjährigen Kampfe ausgestoßen oder vernichtet werden mußten. Unter Reccasuinth (649—672), dem milden Sohne des grausamen Chindasuinth, wurde das westgothische Gesetzbuch „forum judicum“ (Lex Visigothorum) lateinisch aufgeschrieben. Es galt für alle Unterthanen des westgothischen Reiches und wurde, als „fuero juzgo“ im 13. Jahrhundert in das Spanische übersetzt, die Grundlage des späteren spanischen Rechtes. Unter den folgenden Königen erliegt das schon von Anfang an erschöpfte germanische Element mehr und mehr dem romanischen und der durch das südliche Klima bewirkten Erschlaffung, erheben sich die Herzöge und Grafen zu immer größerer Selbstständigkeit und die Bischöfe, gegen die Reste des Arianismus fanatisch verfolgungssüchtig, zu einer Stellung, welche ihnen auch Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten verschafft. Die Folgen dieser Zustände waren die Zerrüttung des Staates im Innern und vollständige Schwäche dem äußern Feinde gegenüber, welcher jetzt von Afrika her erschien, das Westgothenreich zu zertrümmern. 710 nämlich rief der Graf Julian von Septum gegen den König Roderich, welcher seines Vorgängers Witiga Söhne vom Throne verdrängt hatte, die Araber nach Spanien hinüber. Diese erschienen 711 unter Tarik und besiegten die Westgothen in der Schlacht bei Xerez de la Frontera, in welcher Roderich seinen Tod fand und der Untergang des Westgothenreiches entschieden wurde. Bis 713 wurde es von den Arabern fast ganz

erobert, und nur die Trümmer der gothischen Nation retteten sich in die gallicischen und asturischen Gebirge unter der Führung des tapfern Pelayo. — Vergl. Aschbach: „Geschichte der Westgothen" (Frankf. 1827) und Lemke: „Geschichte von Spanien", 1831. — Die Ostgothen, welche dem ersten Andrange der Hunnen vollständig erliegend, sich den Siegern mit Ausnahme einiger zersprengter Schaaren unterworfen hatten, waren Theilnehmer des Hunnenzuges unter Attila und des Kampfes auf den catalaunischen Gefilden geworden. Nach Attila's Tode kehrten sie jedoch nach den Donaugegenden (Pannonien) unter der Führung dreier Brüder, des Welamir, Theodomir und Widimir zurück und behaupten sich hier trotz der wiederholten Angriffe der Byzantiner, Hunnen, Sueven, Alemannen und Rugier. 460 erkaufte der byzantinische Kaiser Leo von den G. den Frieden, aber Theodomir mußte seinen achtjährigen Sohn Theodorich dem Kaiser als Geisel übergeben. Dieser Knabe wurde zu Konstantinopel erzogen und lernte hier wie einst Philipp von Macedonien zu Theben die Schwäche seiner Gegner kennen. 18 Jahre alt kehrte er an Erfahrung, Bildung und Menschenkenntniß eben so reich wie an natürlichem Herrschertalent zu seinem Volke zurück und bestieg den Thron seines Vaters, dem die Alleinherrschaft zugefallen war, 475, um durch glänzende Thaten sein Volk mächtig und seinen eigenen Namen groß zu machen. Sehr bald empfand der byzantinische Kaiser die gewaltige Hand seines Pfleglings; er mußte, um diesen zu beruhigen, Mösien an die G. abtreten, wo sich gothische Ueberreste (Gothi minores oder Mösogothen) bis in das 6. Jahrh. erhielten. In diesem Zeitraume war das weströmische Reich dem immerwährenden Andrange germanischer Völker erlegen, hatte Odoaker (s. d.), ein deutscher Fürst, den Thron der römischen Kaiser eingenommen und Italien von dem oströmischen Reiche gänzlich getrennt. In Konstantinopel empfand man dies schmerzlich. Den Ostgothen Theodorich reizte es zu einem Unternehmen auf Italien, wozu der Kaiser Zeno gern seine Einwilligung gab. So zogen denn die Ostgothen unter Theodorich's Führung gegen Odoaker, der ihnen mit außerordentlicher Tapferkeit begegnete, aber umsonst die blutigen Schlachten von Aquileja, bei Verona und an der Addu schlug (489—90). Er mußte sich in Ravenna einschließen, während Theodorich Italien und Sicilien eroberte. Als er sich nach langer Belagerung 493 ergab, wurde er ermordet, und Theodorich, die Oberhoheit des Kaisers Anastasius zu Konstantinopel formell anerkennend, herrschte sonst unumschränkt nach dem Rechte des Siegers über Italien, Sicilien, Pannonien, Dalmatien, Noricum, Rhätien und seit 507 auch über die Provence. Er selbst nannte sich König der G. und Italer und ordnete durch milde und weise Gesetze sein neues Reich so vortrefflich, daß Italien wieder aufblühte, wie einst in den besten Tagen der Römerzeit. Selbst die Wissenschaften trieben neue Keime und die Rechtspflege belebte sich wieder, wie das um 500 erlassene bedeutende „Edictum Theodorici" beweist; allein es ist eine durch die Geschichte so häufig bestätigte Erfahrung, mag auch die politische Lehre, welche sie enthält, grausam und machiavellistisch erscheinen: Staaten, welche in einem eroberten Lande gegründet werden, haben keinen dauernden Bestand, wenn die unterworfene Bevölkerung nicht politisch und national vernichtet wird. Weil dies geschah, dauerten die dorische Colonisation in Sparta und die germanische in Preußen, Brandenburg und Pommern; weil es unterlassen wurde, zerfielen Messenien früh, ging auch der Staat der Ostgothen in Italien bald zu Grunde. Zwei gleich berechtigte Nationalitäten in demselben Lande werden so lange mit einander hadern, bis der schwächeren äußere Hülfe kommt und sie die erobernde wieder vernichtet. Dieser Fall trat in Italien früh ein. Theodat hatte 534 des Theodorich Tochter Amalasuinthe ermorden lassen und sich des Thrones bemächtigt. Diesen Mord nahm der griechische Kaiser Justinian zum Vorwande, um Theodat anzugreifen und Italien, welches noch immer als kaiserliche Provinz galt, wieder zu erobern. Zu diesem Zwecke sandte er seinen größten Feldherrn Belisar dorthin. Kaum hatte dieser das Land betreten, als sich die Italiener, schon als Katholiken den arianischen G. feindlich gesinnt, mit den Griechen verbanden und Rom und Ariminum den G. verloren gingen. Zwar wurde Theodat von seinem Heere ermordet und der tapfere Vitiges 536 zum ostg. Könige erhoben, aber vergeblich belagerte er jene beiden Städte. Belisar hielt in Rom eine zweijährige Belagerung aus — eine seiner bewundernswerthesten Thaten. Vitiges sah sein Heer immer mehr zusammen-

schmelzen und suchte Hülfe bei den Franken. Diese erschienen auch unter Theodebert von Austrasien mit 100,000 Mann, führten aber das Land verwüstend Krieg auf ihre Hand und waren den G. nicht minder schrecklich als den Griechen. Belisar drängte den Vitiges endlich nach Ravenna, wo er ihn belagerte. Da boten die Ostgothen dem Belisar selbst ihre Königskrone an. Er aber schlug sie aus, nahm Ravenna ein und den gefangenen Vitiges mit sich nach Konstantinopel, von wo aus er gegen den großen Perserkönig Chosroes in den Kampf zog (540). Während dieser Zeit erholten sich die Ostgothen, wählten sie den Ildibald und nach ihm den Rugier Eurich zum Könige. Endlich bestieg der junge Totilas den Thron, entschlossen, Italien wieder zu unterwerfen, was seiner Tapferkeit auch in Kurzem gelang. Nur die großen Städte, namentlich Rom, widerstanden ihm. Da erschien 544 Belisar abermals in Italien, aber mit einem viel zu schwachen Heere, um den Kampf gegen die G. mit Erfolg unternehmen zu können. Er machte fünf Feldzüge in Italien, die als Meisterstücke großer Feldherrnkunst bewundert werden, nahm auch das von Totilas durch List 546 eroberte Rom wieder ein, aber eine Entscheidung vermochte er nicht herbeizuführen. Totilas machte vielmehr immer größere Fortschritte. Selbst Sicilien, Corsica und Sardinien fielen in seine Gewalt und die griechischen Küsten wurden von den ostg. Seefahrern beunruhigt. Da sandte Justinian an des Belisar Stelle den Narses mit einem bedeutenden Heere, in welchem sich Heruler, Longobarden und selbst Perser befanden. Narses und Totilas trafen mit ihren Schaaren zwischen Nocera und Gubbio zusammen, und auf derselben Stelle, wo 850 Jahre früher der jüngere Decius die Gallier geschlagen hatte, wurde die Entscheidungsschlacht geliefert. Durch geschicktere Anordnung besiegte Narses die muthigeren G., und Totilas selbst fiel, durch seinen Edelmuth ebenso groß wie durch seine Heldenthaten, 552. Tejas, zum Könige erhoben, sammelte die Trümmer seines Volkes zum letzten Kampfe und zog nach Unteritalien seinem in Cumae belagerten Bruder Aligern zu Hülfe. Narses folgte ihm, und südlich von Neapel am lactarischen Berge kam es zur Schlacht. Persönlich heldenmüthiger als hier Tejas kämpfte vielleicht kein anderer König. Als er seinen von feindlichen Lanzen starrenden Schild wechseln wollte, traf die entblößte Seite der Todesstoß. Des Königs Fall entzündete aber der Seinen Verzweiflungsmuth, und die G. kämpften, bis die dunkle Nacht die Waffenruhe gebot. Mit der aufgehenden Sonne ging auch von Neuem die Schlacht an, und wieder bis zum Abend währte sie, bis der größte Theil der gothischen Streiter gefallen war. 1000 G. hatten sich durchgeschlagen, die Uebrigen erhielten von Narses, den ihre Tapferkeit mit Bewunderung erfüllt hatte, freien Abzug, 553. Doch auch hiermit war der Kampf noch nicht beendigt. Eine ostgothische Schaar rief die Alemannen zu Hülfe, welche Italien verwüsteten, bis Narses sie bei Capua 554 besiegte. Erst nachdem dieser Feldherr 7000 G. in Conza gefangen genommen hatte und der gothische Anführer Vidin 556 geschlagen worden war, konnte der Krieg für beendet gelten. Die ostgothische Nation war gänzlich vernichtet, ihre Trümmer flüchteten in die Alpen- und Donaugebiete oder gingen in der italienischen Bevölkerung schnell zu Grunde. Vergl. Manso: „Geschichte des ostgothischen Reiches in Italien." Breslau 1824. — Von der gothischen Sprache, dem ältesten deutschen Idiom, welches wir kennen, sind nur geringe Bruchstücke auf unsere Zeit gekommen, nämlich die gothische Bibelübersetzung des oben erwähnten Ulphilas, welche in dem sogenannten silbernen Codex, einer im Anfange des 6. Jahrhunderts geschriebenen Handschrift, im Kloster Werden an der Ruhr aufgefunden wurde. Dieser Codex, jetzt zu Upsala in Schweden befindlich, enthält nur die Evangelien. Knittel fand noch in einem Wolfenbüttler Palimpsest einen Theil des Römerbriefes und der Cardinal Majo 1818 in Mailand die Briefe Pauli, Theile der Evangelien, des Nehemia (5. 13—18; 6, 14—19; 7, 1—3) und Esra (2, 8—42) nebst einem Bruchstücke einer Homilie. Ueber die Gesammtausgabe der gothischen Bibelübersetzung s. d. Art. **Gabelentz**. Die gothische Sprache an sich, ein frisches, kräftiges, vocal- und wurzelreiches Idiom, ist am besten dargestellt in J. Grimm's „deutscher Grammatik" und in einem Glossarium von C. v. d. Gabelentz und Loebe.

Gothenburg oder Götheborg, wie es im Schwedischen heißt, eine Stapelstadt, welche König Karl IX. im Jahre 1607 auf der Insel Hisingen, eine halbe Meile von

der neuen Festung Elfsborg angelegt hat, wurde, nachdem sie von dem dänischen Könige Christian IV. 1611 zerstört worden, sieben Jahre nachher zu Zeiten Gustav Adolf's an die jetzige Stelle verlegt, von welchem Könige sie auch mit vielen Privilegien beliehen worden ist. G. liegt an der Grenze von West-Gothland, beim Eintritt des Mölndals-, d. i. Mühlenthals-Stromes in die Westsee, d. i. das Kattegat, welcher Fluß auf der nördlichen Seite nahe an der Stadt vorbeiläuft, und ist unstreitig die am schönsten gebaute Stadt Schwedens. Regelmäßig und großartig in der Anlage, geschmackvoll, wenn auch nicht prächtig in den einzelnen Bauwerken, macht G. einen außerordentlich günstigen Eindruck. Allein das Nützlichkeitsprincip, das man bei der Gründung befolgt hat, läuft dem Schönheitsprincipe bei weitem den Rang ab. Jede nur einigermaßen bedeutende Straße — und es giebt nur wenig unbedeutende — ist mit einem schiffbaren Canale versehen, der in der Mitte läuft und freigebig mit Brücken ausgestattet ist, so daß der Verkehr auf den Straßen selbst nicht gestört wird. Der Nutzen dieses Canalsystems springt sofort in die Augen, wenn man die unmittelbaren Beziehungen der Canäle mit den Häusern beobachtet. Zunächst natürlich sind diese Canäle zur Benutzung für den großartigen Handel bestimmt, welcher hier zu so hoher Blüthe gediehen ist, und in dieser Beziehung sind sie außerordentlich wichtig, allein auch in jeder anderen Hinsicht erleichtern sie den Verkehr. Vor Allem aber ist die Lage der Stadt an der fast ohne alle künstliche Anlage umgeschaffenen Bucht und an der hier einfließenden schiffbaren Göthaelf von einer Wichtigkeit, für die nur der hier getriebene große Handel als angemessener Maßstab dient. In Bezug auf Fabriken zeichnet sich aber G. nicht sonderlich aus. Zwar giebt es, außer einer Baumwollenspinnerei, mehrere Maschinenbau-Anstalten, welche von dem Unternehmungsgeiste ihrer Gründer (der eine ist ein Deutscher) ein vortheilhaftes Zeugniß ablegen, allein sie decken vielleicht nicht einmal den Bedarf des Platzes und kommen daher bei Charakterisirung der Stadt nur beiläufig in Betracht. G. ist ausschließlich Handelsstadt, die Kunst hat daher ungeachtet des großen Reichthums, welcher die Mehrzahl der Bürger auszeichnet und hier glänzende Beweise seines edelsten Berufes, das Leben durch die Kunst genießbar zu machen, ablegen könnte, nur ein sehr karges Asyl gefunden. Auch die wissenschaftlichen Institute sind beschränkt, nur ein Gymnasium, das sogenannte Chalmer'sche Institut, ein Handelsinstitut und eine Navigationsschule sind vorhanden. Der Speculationsgeist, der hier eine so reiche Nahrung findet und so ergiebige Früchte trägt, hat die Bevölkerung G.'s, deren Zahl sich zu Anfang des Jahres 1859 auf 30,576 Seelen belief [1]), zu einer sehr gemischten gemacht. Namentlich haben sich Engländer und Deutsche in großer Zahl hier angesiedelt. Die Deutschen besitzen eine besondere Kirche, deren Gründung bereits im Jahre 1748 erfolgte; sie bilden Vereine, in welchen die Anhänglichkeit an das Vaterland gepflegt und die wissenschaftliche Ausbildung des deutschen Elements gefördert wird. Dem Gründer dieses Handelsplatzes, dem großen Gustav Adolf, hat man auf dem Börsenplatze ein schönes Denkmal gesetzt, und wahrlich Niemand hatte auch eine näher liegende Veranlassung, eine größere Verpflichtung, diesem Könige nachträglich eine solche Ovation darzubringen, als die Gothenburger. Und weil der gegenwärtige Wohlstand der Stadt und ihrer Bürger sein Werk ist, so wäre es zu wünschen, wenn man, anstatt der Natur des Königs alle Attribute des großen Feldherrn beizulegen, in derselben den Friedenstalenten dieses Fürsten, welche er hier in so schlagender Weise bewiesen hat, mehr Ausdruck verschafft hätte [2]).

[1]) Wenn die Einwohnerzahl 1815 21,788, 1835 aber nur 18,966 Seelen betrug, so ist das nur ein scheinbares Zurückschreiten; 1830 wurden nämlich die Karl Johann's- und Hospital-Gemeinde, welche 1835 eine Bevölkerung von 5882 Seelen enthielten, von der Stadt abgesondert und seit der Zeit dem platten Lande zugerechnet.

[2]) Das Denkmal ist von Fogelberg modellirt und in München gegossen. Der erste Guß ist bei der Ueberfahrt nach Schweden in Folge eines Unglücks, das dem Schiffe zustieß, eine Beute des Meeres geworden. Helgoländern gelang es, die Statue aufzufinden. Man war bereit, dieselbe gegen Erstattung der Hebe- und Transportkosten an G. auszuliefern. Diese Kosten scheinen jedoch nach modernem Maßstabe berechnet und gewaltig hoch gegriffen gewesen zu sein. Kurz, G. verweigerte die Zahlung und die Helgoländer blieben im Besitz des Gutes, das sie an Bremen verkauften. In München aber wurde der Guß eines zweiten Exemplars veranstaltet, das dieses Mal ohne Unfall auf seinen Platz gestellt werden konnte.

Gothische Baukunst s. Altdeutsche Baukunst.

Gothland. Für den Theil des jetzigen Schwedens, wo die Gothen nach späterer Tradition (s. d. Art. **Gothen**) ihre Heimath hatten, kam der Name Göthareich auf, und dieses begreift eilf Landschaften, nämlich Ostgothland, Småland, die Insel Oeland, die Insel G., Westgothland, Wermland, Dalsland, Bohusland, Schonen, Halland und Bleking. Die Namen dieser Landschaften haben sich nicht allein im Bewußtsein des Volkes, sondern auch in amtlicher Beziehung bis auf den heutigen Tag so fest erhalten, daß sie weit geläufiger zu sein pflegen, als die für die Landesregierung auch seit alter Zeit bestehende Eintheilung in Länen, auf deutsch Lehne, deren es für ganz Schweden 24, für das G. aber 12 giebt. Diese umfassen einen Flächenraum von 1668 Q.-M. mit einer Bevölkerung, die sich im Jahre 1855 auf 2,146,930 Seelen belief. Die Insel G., mit Berg und Thal, wegen ihres fruchtbaren Erdreichs, wegen ihrer schönen Felder und Wälder von Eichen und Fichten, ihrer vorzüglichen Viehtriften, ihrer Obstgärten, wo in günstigen Jahren sogar die Weintraube reift und der Wallnuß- und Maulbeerbaum gedeiht, mit Recht „das Auge der Ostsee" genannt, ist Schwedens größte Insel bei einem Areal von $57,_{93}$ Q.-M., deren Kalksteinboden eine ungeheure Menge von Ueberresten ausgestorbener Mollusken enthält, wogegen Schweden und Finnland in ihrem granitenen Urgestein keine Spur dieser organischen Bestandtheile zeigen. Ehedem hatte die Insel, die durch den Frieden, welchen Christine von Schweden, des großen Gustav Adolph's Tochter und Nachfolgerin, mit Christian IV. von Dänemark zu Brömsebro 1645 schloß, an Schweden gelangte, ihre eigenen Könige, ihr Stadt- und Landrecht, jetzt aber, und seit lange, gehört sie zum Sprengel des schwedischen Hofgerichts zu Stockholm und zerfällt in zwei Gerichtsbezirke. Außer dem Ackerbau und Viehzucht, darunter die Schafzucht besonders gut ist, beschäftigt sich das Inselvolk, dessen Zahl sich im Jahre 1855 auf 46,985 Seelen belief, mit der Fischerei und namentlich mit dem sehr einträglichen Seehundsfang, mit Steinhauerarbeit und Kalkbrennerei, mit Handel und Schifffahrt. Bei dem Hafen Burswik sind die großen Steinbrüche, woselbst der sogenannte Gothlandstein gebrochen, ein weicher, graulicher Sandstein, der in großer Menge nach Stockholm und anderen Orten verschifft wird. Ehedem standen auch Marmorbrüche im Betrieb, namentlich auf der kleinen und großen Karlsinsel, die eine Meile vom westlichen Ufer entfernt sind und von deren marmorartigem Kalkstein fast alle Kirchen auf G. erbaut sind; jetzt ist die Ausbeute gering. Hauptstadt der Insel ist Wisby, das, noch ehe die Hansestädte ihr Haupt erhoben, schon um die Hälfte des 11. Jahrhunderts ein Stapelplatz im nördlichen Europa war, einer der bedeutendsten Handelsorte, während sein im 12. Jahrhundert in niederdeutscher Sprache geschriebenes „Seerecht" ähnlichen Gesetzgebungen anderer Länder zum Vorbilde diente. Die Trümmer zahlreicher, großer Gebäude mit den Spuren einstiger Pracht zeigen, daß Wisby eine wichtigere Stadt wie Lübeck gewesen, das später, nach des ersteren Verfall, Sitz der Hansa wurde. Wisby darf zweifelsohne als die Mutter des Hansabundes betrachtet werden, der durch jene Verbindung vorbereitet wurde, in welche auf G. Kaufleute aus verschiedenen deutschen Städten getreten waren. So entstand Wisby's Glanzperiode, auf welche Lübeck mit eifersüchtigem Auge blickte. Das auch noch jetzt in G.'s Hauptstadt hervortretende deutsche Element herrschte damals bedeutend vor, so daß nicht nur hier, sondern überall in Schweden, der innere, so wie der äußere Handel fast nur von Deutschen betrieben wurde. Der Stadtrath in Wisby bestand zur Hälfte aus Deutschen, zur Hälfte aus Schweden, und jene erschienen z. B. in dem Streite zwischen Norwegen und den Hansestädten, den der Schwedenkönig Magnus in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts schlichtete, in Wisby eben so selbstständig als die übrigen Parteien. Die unmittelbare Ursache des Sinkens dieser alten Schwedenstadt war ihre Erstürmung und Plünderung im Jahre 1361 durch König Waldemar III., seit welcher Zeit sie ein immerwährender streitiger Beuteapfel zwischen den Dänen und Lübeck blieb. 1438 floh der verjagte Schwedenkönig Erich von Pommern dorthin, und trieb von Wisby aus zehn Jahre lang das saubere Gewerbe der Seeräuberei. Wo einst mehr wie 40,000 Menschen wohnten, lebt jetzt der zehnte Theil (1855: 4852), aber interessant ist Wisby immer noch in hohem Grade durch seine zahlreichen Kirchen, die

die Stadt, wie ein Mal richtig gesagt wurde, „zum Rom unserer Baumeister, die im gothischen Styl bauen wollen", machen. Aber alle diese Gotteshäuser, die um so merkwürdiger sind, da sie aus dem 11. und 12. Jahrhundert stammen, also älter sind wie die ältesten normannischen und angelsächsischen Gebäude dieser Art in England, stehen meist öde und leer da, unbeachtet von den Bewohnern der Stadt, unter denen sich wohl wenige finden dürften, die mit Kennerauge auf die steinernen Erinnerungen einer längst verklungenen, kunstverständigen Zeit hinanblicken möchten.

Gott ist ein Wort, dessen Etymologie noch einer Aufhellung bedarf, da der Zusammenhang mit Gut, auf den früher Gewicht gelegt worden, sprachlich unhaltbar ist. Was dieses Wort bedeutet, ist gleichfalls nicht leicht zu sagen, wenigstens nicht so, daß Alle mit dieser Worterklärung sich sogleich einverstanden erklären. Da nämlich jede andere Auffassung Gottes eine neue Definition Gottes geben wird, so muß die, welche dem Einen genügt, nothwendig dem Anderen mißfallen. Es bleibt daher zunächst nichts Anderes übrig, als nach einer Worterklärung zu suchen, die das hervorhebt, was bei den verschiedensten Auffassungen das gemeinsam Anerkannte ist. Daß dies nun ein sehr unbestimmter Begriff sein wird, versteht sich von selbst, da ja jede neue Auffassung ihre eigenthümlichen Bestimmungen hinzufügt. Die gemeinschaftliche, allen näher bestimmten Gottesbegriffen zu Grunde liegende Idee Gottes wird wohl sein, daß, was dem Menschen über Alles geht, daß das, woran sein Herz hangen muß, um nicht in sich selbst zu vergehen, daß das, wogegen er sich selbst und alle Dinge als das Werth- und Wesenlose ansieht, daß dieses sein Gott ist. In diesem Sinne nimmt die Bibel das Wort, wenn sie von Solchen spricht, denen der Bauch ihr Gott ist, und in demselben nimmt sie es, wenn der Mensch zum Gott des Himmels und der Erden spricht: was ist der Mensch, daß Du sein gedenkest? Will man schulmäßige Ausdrücke brauchen, so wird man sagen müssen: der Gott des Menschen ist das, wogegen er als das bloß Accidentielle, Abhängige, erscheint, also das, was ihm gegenüber das Substanzielle, wahrhaft Seiende und Herrschende ist, oder auch: der Grund, wogegen er selbst nur als Folge und als Anhängsel erscheint, das Unendliche, wogegen alles Uebrige als das Endliche und Beschränkte gewußt wird. Nimmt man dies Wort so, so hat es einen ganz guten Sinn, wenn gesagt worden ist, daß jeder Mensch seinen Gott habe, oder wenn die Schrift sagt: welch ein Volk eines ist, solch einen Gott hat es auch.

Damit ist Gott nur erst im relativen, mehr subjectiven, Sinne genommen, und dies ist nothwendig, wenn man nicht allen denen, welche einen anderen Gottesbegriff haben als wir, jedes Gottesbewußtsein absprechen will, was wohl die alten Griechen thaten, bei welchen Atheismus so viel ist wie Abweichung von der Volksreligion, was aber heut zu Tage schwerlich Einer von einem frommen Juden oder Muselmann sagen wird. Nimmt man aber das Wort Gott so, so wird man eigentlich das Wort Atheismus kaum brauchen dürfen, denn Jeder hat einen Gott,[1] wäre es auch der Bauch des Menschen; ja es scheint, als werde man dazu gelangen, im Einklange mit der berühmten Fabel von den drei Ringen, die Lessing dem Boccaccio entlehnt hat, ganz darauf verzichten zu müssen, einen Werthunterschied zwischen den verschiedenen Gottesbegriffen zu statuiren. Es fragt sich, darf man, und mit welchem Rechte darf man von einer bestimmten Fassung des Gottesbegriffes sagen: hier hat der Mensch Gott zu seinem Gott, und darum steht sein Gott höher, als der aller Anderen? Nur Eines wird dazu berechtigen: die Erkenntniß, daß dieser Gottesbegriff mehr, ja allein, das leistet, was alle anderen zu leisten versprechen, aber nicht zu leisten vermögen. An den Früchten wird nicht nur der Mensch, sondern Alles erkannt. Was den Menschen zunächst zu seinem Gotte treibt, ist das Unbefriedigtsein, die Noth, die auch auf höheren Standpunkten die Menschen beten lehrt. Das Zerfallen mit sich und mit der Welt, der innere Unfriede, wo unser Herz uns verklagt, und der äußere, wo wir die Welt verklagen, wirft uns dem in die Arme, worüber wir Alles vergessen, weil es uns über Alles geht, und durch welches, wenn wir mit ihm Frieden haben, wir den Frieden mit Allem und innere Zufriedenheit zu erlangen gewiß sind. Die Versöhnung mit seinem Gott ist die Religion des Menschen, die Bethätigung derselben sein Gottesdienst oder Cultus, ohne den es keine Religion giebt. Da zur Versöhnung die Thätig-

keit von Zweien gehört, so ist in dem Cultus einmal die Hingabe des Menschen nöthig, die wir Opfer nennen, und andererseits die entgegenkommende Hingabe seines Gottes, welche von Seiten des Menschen empfangender Genuß ist. Es giebt keinen Gottesdienst, der nicht beides verbände: das blutige Opfer und die sich daran anschließende Opfermahlzeit, die Opferung des eigenen Herzens und der sich daran anschließende Genuß des Sacraments sind nicht absolut verschiedene Erscheinungen. Ueberall handelt es sich darum, durch Verlust zu gewinnen, durch Tod lebendig zu werden. Je mehr eine Religion dies möglich macht, je mehr sich in ihr die intensivste Selbstertödtung mit der höchsten Erweckung des Lebens paart, um so vollkommener ist sie, um desto näher steht ihr Gott dem wahren Gott. Aus dem Gesagten folgt, daß es zwei Punkte giebt, an welchen die Religion aufhört, indem eines der beiden Momente, die ihr Wesen ausmachen, verschwindet. Erstlich nämlich die Selbstvergötterung, die, weil sie sich gar nicht hingeben will, sich gegen alles Höhere verschließt, also es verwirft; zweitens das völlige Wegwerfen seiner selbst, der Drang, sich ganz zu verlieren, sich loszuwerden, ohne sich wieder zu finden. Aus der Hoffahrt der ersteren geht der Atheismus, die Gottlosigkeit, aus der Niedertracht des letzteren der Pantheismus hervor, die, wenn sie gleich beide der Religion feindselig sind, dennoch unter sich gerade denselben Gegensatz bilden, wie die beiden Negationen der Tapferkeit (die Feigheit und die Tollkühnheit). Wie alle Tugend nur in dem Unterdrücken des Lasters besteht, so besteht die Religion nur auf den Trümmern der Selbstlosigkeit und Gottlosigkeit; umgekehrt, wo sie in Trümmer geht, erhebt immer eine von beiden ihr Haupt. Die Religion, welche beide am allermeisten überwunden hat, und darum von beiden ganz gleich fern ist, steht am höchsten; jede, die einem dieser beiden Standpunkte näher steht, als dem anderen, ist eine einseitige und darum endliche Religion. Die christliche Religion ist die über alle Einseitigkeiten erhabene, daher die vollkommene eigentliche Religion, darum erscheint sie natürlich den einseitigen Religionen, je nach deren Einseitigkeiten, hierhin oder dorthin von der Wahrheit abweichend. Darum ist sie den Hellenen, deren heiterer Cultus der selbstvergötternden Hoffahrt sich zuneigt, eine Thorheit, dagegen den Juden, deren Knechtssinn sich dem Sichwegwerfen annähert, ein Aergerniß. Beide vermögen sie nicht, wohl aber vermag die christliche Religion den Standpunkt der Griechen und Juden richtig zu würdigen, wie überall der wirklich Vornehmere den Niedrigern zu stellen vermag, nicht aber umgekehrt dieser jenen. Die christliche Religion, als die Religion der Religionen, ist nun die, welche zu ihrem Gotte Gott hat, das nämlich, worüber hinaus nicht nur der Christ nicht, sondern keiner, etwas Höheres denken kann. Zu diesem alle Schranken überwindenden Gottesbegriff liegt der Keim in allen Menschen, und darin liegt die Berechtigung, von unseren Missionen Erfolg zu hoffen, alle Menschen als zum Christenthume bestimmt anzusehen. Anders verhält es sich mit den anderen Religionen. Bei diesen ist der Gottesbegriff in einer bestimmten Weise beschränkt, und diese Beschränktheit ist dieselbe (nationale oder andere), welche die Anhänger dieser Religion fesselt. Nur solche, die in der bestimmten Weise beschränkt (von dieser bestimmten Nationalität) sind, können daher solch einen Gottesbegriff sich aneignen. Darum ist z. B. Uebertritt eines Nichtjuden zum Judenthum eine Unmöglichkeit; wo er Statt hat, ist er entweder eine unwürdige Farce oder Verrücktheit. Eine andere Nationalität kann keiner annehmen, wohl aber über die Schranken seiner und aller Nationalität sich zur Humanität erheben. Eben darum ist kein Uebertritt von einer ethnischen (nationalen) Religion zu einer andern, wohl aber zu der humanen Religion möglich, und diese ist die, die der gegründet hat, der mehr war als ein Sohn David's, der Sohn des Menschen. Wir haben ein Recht, ja ein nachweisbares Recht, zu behaupten, daß der Gottesbegriff des Christen höher steht, mehr enthält, als alle übrigen. Da aber „mehr" heißt: „eben so viel und noch Etwas dazu", oder aber da wir dem, dem etwas von dem mangelt, was wir haben, nur zugestehen können, er besitze Anderes, als wir, nicht aber mehr als wir, so wird, wer dem christlichen Gottesbegriff jene höhere Würde zuschreibt, auch zugestehen müssen, daß derselbe, als vollständiger Inbegriff, Alles in sich befaßt, was die Gottesbegriffe der übrigen Religionen stückweise enthalten. Nicht nur von dem Gesetz der Juden gilt, was der Herr gesagt hat, daß er nicht gekommen sei, es aufzulösen,

sondern zu erfüllen, d. h. zu vervollständigen, sondern von aller Religion. Deswegen bestärkt der Apostel die Athener in ihrer Verehrung des unbekannten Gottes und baut darauf weiter. Gerade so wird jeder verständige Missionar zum Ausgangspunkte seiner Belehrungen das nehmen, was wahr ist in der Religion des zu Bekehrenden, er wird nicht auflösen, sondern vervollständigen. Eine vergleichende Religionslehre, welche zugleich über den Werth der verschiedenen Religionen ein Urtheil fällen will, d. h. eine Religionsphilosophie, wird darum zu zeigen haben, daß die verschiedenen Gottesbegriffe eine Stufenfolge bilden, oder was dasselbe heißt, daß sie Vorstufen zum vollständigen und wahren Gottesbegriff sind. Sie ist bloß vom Standpunkte der vollendeten, d. h. der christlichen Religion möglich, denn nur diese setzt in Stand, allen Religionen gerecht zu werden. Während sonst Jeder in dem Andersgläubigen nur den Ungläubigen sieht, vermag der Christ allein in ihm den Irrenden oder Halbgläubigen anzuerkennen. Darum ist die Toleranz des Christen eine ganz andere als die des Muhamedaners. Weil es diesem gleichgültig ist, ob sich die Christenhunde beißen oder nicht, hält er sich für tolerant und gilt wohl auch dem Unverständigen dafür. Die christliche Toleranz ist kein Indifferentismus; sie gleicht der Nachsicht, welche der ältere Mann gegen die jugendliche Unbesonnenheit hat, von der er weiß, daß sie aufhören muß, aber auch, daß sie bei dem Jüngling eine Berechtigung hat und nicht fehlen darf.

Nur die verschiedene Fassung des Gottesbegriffes macht es erklärlich, daß die Versuche, die Wirklichkeit Gottes zu beweisen, verschiedene Wege eingeschlagen haben. Vielleicht in der Mathematik, gewiß aber nirgends sonst, giebt es für ein und dasselbe verschiedene Beweise. Was anders bewiesen wird, ist, wenn man es genauer betrachtet, etwas Anderes. Dies gilt nun im höchsten Grade von den Beweisen für das Dasein Gottes. Der sogenannte kosmologische Beweis, auch wohl nach seinem Ausgangspunkte der von der Zufälligkeit der Welt (a contingentia mundi) genannt, beweist die Nothwendigkeit eines absolut nothwendigen Wesens als Grund der Welt, hat also nur für den genügende Gültigkeit, dem Gott nicht mehr ist als dies. Der teleologische Beweis dagegen, welcher daraus, daß in der Welt Alles nur Mittel ist, auf die Realität eines absoluten Endzwecks schließt, wird nur dem genügen, welcher sich unter Gott diesen Endzweck vorstellt. (Der Christ, welcher weiß, daß Alles von Gott und zu Gott ist, kann diese Standpunkte begreifen. Sie genügen ihm nicht, weil er von Gott noch viel mehr weiß, d. h. weil sein Gott noch viel mehr ist.) Zu diesen beiden Beweisen, die schon das Alterthum kennt, fügte in der christlichen Zeit Anselm v. Canterbury (s. d.) sein ontologisches Argument hinzu, in welchem er zeigt, daß wenn Einer unter Gott das Wesen versteht, worüber nichts Höheres gedacht werden kann, er sich selbst widerspricht und sich in Widersinn verliert, wenn er das Dasein Gottes läugnen will. Die hohe Achtung, welche diese Beweise durch Jahrhunderte behauptet hatten, wurde durch Kant erschüttert, welcher nachzuweisen versuchte, daß sie alle „Advocatenbeweise" seien. Namentlich der ontologische Beweis, der eigentlich die Grundlage aller anderen und in sofern der bedeutendste sei. Gerade das aber, was Kant dahin brachte, diesen Beweisen allen Werth abzusprechen, gerade das führt zu einer richtigen Würdigung derselben. Kant zeigt nämlich, daß in diesen Beweisen eigentlich nur gezeigt werde, wie wir Gott denken, nicht wie er ist. Abgesehen davon, daß wenn gezeigt werden sollte, daß in diesem unserem Denken Nothwendigkeit liegt, dann auch das Sein Gottes bewiesen würde, da doch Gedachtwerden-müssen oder Nichtbezweifelt-werden-können dasselbe sein möchte, wie Sein, abgesehen davon, ist das, was diesen Beweisen, auch wo ihre Form mangelhaft sein sollte, ihre religiöse Wahrheit giebt, gerade dies, daß sie nur den Gang formuliren, den die Gedanken des religiösen Menschen nehmen. So lange das Anschauen der endlichen und zufälligen Dinge uns das Gefühl der Nähe des Unendlichen und Nothwendigen, so lange der zweckmäßige Zusammenhang der Welt uns die Gewißheit eines absoluten Endzweckes giebt, so lange wird man nicht sagen dürfen, daß der kosmologische und teleologische Beweis veraltet, oder aller Wahrheit baar seien.

Man könnte nun fragen, welcher dieser Beweise dem Christen am meisten genügen werde, d. h. welcher das Dasein eines Gottes beweis't, wie ihn der Christ denkt. Der Umstand, daß der ontologische Beweis erst in der christlichen Zeit und von einem der frömmsten Kirchenfürsten ausgesonnen worden ist, legt den Gedanken

nahe, er sei es, doch läßt sich gar Vieles gegen diese Behauptung vorbringen. Vor Allem, daß die Begriffsbestimmung Gottes, „das worüber nichts Höheres gedacht werden kann“, so richtig sie ist, doch ganz unbestimmt bleibt, indem eben dem Sterndiener nichts Höheres denkbar scheint, als das Gesetz der Sterne, dem Thierdienst Nichts über das Leben hinauszugehen scheint u. s. w. Auch der Christ weiß, daß über Gott Nichts geht, er weiß aber auch **was** dieses ist, worüber nichts Höheres denkbar ist. Dies nun führt auf die Schlußfrage, was der Gott der christlichen Religion, und da dieser ja allein (ganz) Gott gewesen war, was Gott ist? Dabei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Darstellung aller Prädicate, die wir Gott beilegen müssen, dies gäbe eine vollständige Theologie, sondern um die Angabe des Punktes im Gottesbegriffe des Christen, der ihm einen specifischen Unterschied von allen übrigen Gottesbegriffen giebt. Der biblische Ausdruck, daß Gott die Liebe sei, hat in der Schrift seine nähere Bestimmung in der Taufformel, in der Kirche in dem Dogma von der Dreieinigkeit gefunden, das von je her als das eigentliche Grunddogma angesehen worden ist. Mit Recht, denn durch dieses Dogma erhebt sich die christliche Religion nicht nur, wie das schon die Kirchenväter erkannten, über den Gegensatz des Polytheismus und des abstracten Monotheismus zu dem, was man in neuerer Zeit concreten Monotheismus genannt hat, der, wie wir es von der wahren Religion forderten, ganz gleich weit entfernt ist von dem Atheismus, dem Gott Nichts, und dem Pantheismus, dem außer Gott Nichts ist, sondern in diesem Dogma liegen zugleich die Keime zu allen anderen specifisch christlichen Lehren. Vor Allem zu einer richtigen Lehre von der Schöpfung, die weder der Grieche, dem Alles wird, noch der Jude, der in allen Dingen nur ein Machwerk Gottes sieht und allen Naturlauf läugnet, zu fassen vermag. Indem nach der christlichen Religion in dem Worte oder Sohne (Col. 1, 16) alle Dinge vorgebildet und gegründet sind, ist die Welt einerseits aus Gott geschöpft, andererseits von Gott in die Formen der Nichtigkeit, Zeit und Raum, gesetzt. Sie ist darum weder etwas so Gottgleiches wie den Griechen, noch auch ein so völlig Nichtiges wie den Juden, sondern sie ist das, woraus einerseits Gottes unsichtbares Wesen ersehen wird, und was andererseits mit aller seiner Pracht vergänglich ist. Ihr ist von Gott Selbstständigkeit gegeben, indem Gott sie aus sich heraus-, los- oder freiließ, und vermöge dieser Selbstständigkeit, die der, dem die Welt zur Herrschaft gegeben wurde, sogar zur Selbstsucht mißbrauchen kann, geschieht in derselben Vieles von selbst, unter göttlicher Zulassung, wie man dieses Gewährenlassen von Seiten Gottes mit Recht nennt. In dem Menschen, der der Culminationspunkt der Welt ist, und dessen Bestimmung ist, aus einem Selbstständigen ein wahrhaft Freier zu werden (s. d. Art. **Freiheit**), zeigt sich nun dieses Verhältniß so, daß es in seine Macht gestellt ist, in dem Widerstande gegen Gott, den er seit dem Fall leistet, zu verharren oder denselben aufzugeben. Geschieht dies Letztere, was eigentlich kein Thun, sondern vielmehr Aufhören des bisherigen Thuns ist, so dringt Gott in die bisher verschlossen gehaltene Thür des menschlichen Selbstes und Herzens und wohnt in dem, was das Ich und die Persönlichkeit des Menschen ausmacht, seinem Wollen und Wissen. Wie dies einerseits die wahre Freiheit des Menschen ausmacht, so andererseits seine wahre Erkenntniß; Heiligung und Erleuchtung gehen gerade so mit einander, wie Sünde und Irrthum mit einander gingen. Diese Erleuchtung der menschlichen Erkenntniß ist die wahre Selbsterweisung und das eigentliche Sichbeweisen Gottes. Daher heißt es: wer mein Wort wird halten, der wird erkennen, daß meine Lehre von Gott ist. Wer nämlich Gott so erlebt, der erfährt seine Wirksamkeit oder Wirklichkeit. Dies wäre also ein Beweis für das Dasein Gottes, den Gott selber führt, und wenn ein großer Theolog als den höchsten Beweis für das Dasein Gottes den angab, der weder kosmologisch noch ontologisch, sondern theologisch sei, so möchte ihm sehr Aehnliches vorgeschwebt haben, wie das, was eben angedeutet ward. Wie mehr als alle theoretischen Beweise, daß Heilung möglich, den Kranken die Thatsache überzeugen wird, daß man ihn heilt, so ist der schlagendste Beweis dafür, daß Gott wirklich ist, wenn man empfindet, wie er in uns wirkt. Ist nun aber dazu nöthig, daß der Mensch sich diesem Beweise nicht verschließe, und wieder: ist die Möglichkeit des Sicherschließens nur auf dem Standpunkte der christlichen Religion begreiflich, so kann nur auf dem Standpunkte der christlichen

Religion behauptet werden, die Selbsterweisung Gottes in dem menschlichen Geiste sei das höchste Argument für das Dasein Gottes. Nur eine Caricatur dieses Beweises ist, was man den moralischen Beweis für's Dasein Gottes genannt hat, nach welchem daraus, daß der moralisch handelnde Mensch das höchste Ziel, die Glückseligkeit, nicht erreicht, gefolgert werden soll, daß ein Gott existire, der diesen Widerspruch einmal ausgleichen soll. Abgesehen davon, daß Kant, der diesen Beweis zwar nicht erfunden, denn er findet sich schon bei Cicero, wohl aber sehr zu Ehren gebracht hat, eingesteht, daß wer ohne die Annahme eines solchen Ausgleichens rechtlich und tugendhaft handle, eben so weit komme, abgesehen davon, gründet sich der moralische Beweis eigentlich auf das Unbefriedigtsein, auf das Gefühl der Gottferne, dagegen jener theologische Beweis auf den Genuß der Gottesnähe. Man kann sagen: dort weiß der Unselige durch seine Unseligkeit, hier der Selige durch seine Seligkeit, daß es einen Beseliger gebe.

Gotter (Gustav Adolph, Graf von), Oberhofmarschall und Minister Friedrich's des Großen, Sohn des bürgerlichen Kammerdirectors bei dem Herzog Friedrich II. in Gotha, 1692 daselbst geboren, besuchte nach sorgfältiger Erziehung die Universitäten Jena und Halle, wo er die für seine Zukunft wichtige Bekanntschaft des nachmaligen hannoverschen Ministers Freiherrn Gerlach Adolph v. Münchhausen machte. Als er die Studien beendigt und von einer Reise durch Holland, England und Frankreich zurückgekehrt, durch Münchhausen überredet, mit diesem ohne Wissen ihrer Eltern eine Reise nach Wien unternahm, brachte ihn der Zufall auf ein Donauschiff, welches gerade die Prinzessinnen Savoyen-Carignan, Nichten des Prinzen Eugen, nach der Kaiserstadt bringen sollte. Dadurch, daß er bei dem „Strudel", wo das Schiff in Gefahr gerieth, durch seine geschickte Steuerführung die Damen gerettet haben soll, gewann er die Gunst des fürstlichen Oheims, von welchem der bürgerliche Jüngling in die Hofkreise eingeführt wurde. Zufällig entdeckte der in Dienst-Angelegenheiten nach Wien gekommene Vater seine Anwesenheit bei den Hoffesten und benutzte den einflußreichen Sohn zur glücklichen Vermittelung der amtlichen Geschäfte. Von dem dankbaren Herzog Friedrich zum Chargé d'affaires, dann zum Legationssecretär in Wien ernannt, wurde G. 1724 „wegen der dem kaiserlichen Hofe geleisteten Dienste und zu Ehren des Herzogs von Gotha" in den Reichsfreiherrnstand erhoben, nachdem er von dem Letzteren zum Hofrath und außerordentlichen Gesandten am kais. Hofe ernannt worden war. 1725 zum „Geheimen Legationsrath" befördert, erhielt er 1727 vom Zaren Peter II. den Alexander-Newski-Orden mit einem Handschreiben des Fürsten Menschikoff. Auch König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, auf diesen gewandten Mann aufmerksam gemacht, verlieh G. den Orden der Großmuth und lud ihn im Frühjahr 1728 ein, nach Berlin zu kommen, was G. mit Erlaubniß seines Hofes that. Bald nach seiner Ankunft erhielt G. Sitz und Stimme im Staatsrath und ein Jahr darauf den Schwarzen Adler-Orden. Nach dem Tode seines Herzogs wurde er preußischer Gesandter in Wien, indem er gleichzeitig die Angelegenheiten des Herzogs von Würtemberg besorgen durfte, wie er ehemals den Markgrafen von Bayreuth vertreten hatte. So empfing er die kaiserliche Investitur des Herzogthums Stettin für den König und die der Reichslehen des Herzogs von Württemberg. Endlich, 1736, konnte er die ersehnte Ruhe auf seinem an der Gera gelegenen Gute Molsdorf bei Gotha genießen. Auf den Ruf des eben zur Regierung gekommenen Königs Friedrich des Zweiten verließ G. seinen phantastisch-prächtigen Landsitz, um die Ober-Hofmarschallswürde anzunehmen, vom Kaiser Karl VI. hingegen wurde er mit Genehmigung seines königlichen Herrn in den Reichsgrafenstand erhoben. Seine Sendung: die preußischen Ansprüche auf schlesische Gebietstheile bei Maria Theresia zu vermitteln, gelang nicht, worauf er bis 1745 in Berlin als Curator der wiederhergestellten Akademie der Wissenschaften blieb. Nach kurzem Aufenthalt in dem geliebten Molsdorf und einer Gesundheitsreise nach Montpellier, 1751 wieder in Berlin, erhielt er viel einträgliche Aemter, die bei seinem schwelgerischen Aufwande nicht vermochten, seine Schulden zu decken. Siebzig Jahr alt, starb er in Folge längerer Leiden am 28. Mai 1762 zu Berlin als königlich preußischer Staats- und Kriegsminister, Vicepräsident des General-Directoriums für den Krieg und die Finanzen, Ober-Hofmarschall und General-Postdirector.

Gottesdienst. Das Ziel der Welt ist die Ehre Gottes, alle Dinge müssen Gott dienen. Es ist aber nicht dieses unverbrüchliche Gesetz, in welchem die ganze Schöpfung ruht; es ist nicht dieses Müssen, in welchem die Entwickelung sich vollendet: als G. wird nur eine freiwillige Erweisung dessen, was Gott begehrt, bezeichnet werden können. Freier Wille setzt ein Erkennen voraus, nur das Gekannte kann gewollt werden; sonst regt sich ein dunkler Trieb in's Allgemeine und Unbestimmte. Gotteserkenntniß ist Bedingniß des G.; die reine Gotteserkenntniß kann reinen G. erzeugen, und wo sie schwindet, muß letzterer nothwendig in Abgang kommen. Treten an die Stelle des einen Gottes eine Mehrzahl von Göttern, so schlägt der G. in Götzendienst um (vgl. den Art. **Götze**); auch wo wenigstens im Hintergrunde als dunkle Zuflucht des die Einheit suchenden Verstandes ein Einiger Gott oder Gottheit genannt wird, welche ist die Summation und Centralisation aller in der Welt wirkenden und sich emporringenden Kräfte, da ist Natur-Cultus, aber kein G. Derselbe kann viel Poesie und Hingebung erweisen, aber dieselbe ist eben Hingabe an die Welt. Das im G. dienende Subject muß Gott erkennen; es tritt demnach die Frage hervor, ob dasselbe die Bedingnisse zu solcher Erkenntniß habe. Die Philosophie scheint zu verneinen, da sie selber nur ein Suchen, kein Finden der Wahrheit sein will; klarer antwortet die Geschichte der Menschheit. Die Universalgeschichte zeigt zwei divergirende Richtungen, die eine aus der Minderheit zur Mehrheit übergehend, die andere aus fast völliger Allgemeinheit zurücktretend in engere Grenzen. Die erstere verzagend, aus eigenem Mittel Gotteserkenntniß zu haben; die andere es versuchend, ob sie Gott könnten finden. Das Resultat dieses Versuches liegt offen da. Einerseits ein vielgestaltiges Heidenthum, welches in herabsinkender Bewegung immer neue Gestaltungen erzeugt oder in todter Unlebendigkeit erstarrt; andererseits ein Anspannen der menschlichen Kräfte in Vernunft und Verstand, welche mehr und mehr erhärten, daß der Mensch nicht über sich selbst hinaus könne und schließlich seine eigenen Constructionen als Gott proclamire, wohl um den vorhandenen G. zu zersetzen, aber ohne die Kraft eines neuen. Die andere Richtung des Verzagens an sich selbst fand solches Unvermögen nicht in der ursprünglichen Anlage, sondern war sich einer Schuld bewußt. Der Mensch zu Gott geschaffen, nach dem Bilde Gottes, in sein Ebenbild; aber durch die Sünde eine Irritation aller Kräfte, die Tendenz nun von Gott ab. Aber in dem Bewußtsein ihrer Schuld glaubten sie eine Erfahrung zu machen, die theils dies Bewußtsein steigerte, theils mit Trost umgab, nämlich daß die Barmherzigkeit Gottes für sie und in ihnen ein Neues bereite. Das Neue in Wesen, Wort und That die Offenbarung Gottes. Als Wirklichkeit zunächst nicht unter die Kritik der Logik, sondern der Empirie fallend: komm und sieh; so Jemand wird des Willen thun, der wird es inne werden. Denen der Glaube ein neues Wesen war, gestalteten ihren Gottesdienst nach ihrer Gotteserkenntniß. Ein neuer Wandel ihr Gottesdienst, aber auch ihre Gotteserkenntniß darzustellen, Gott demnach zu loben und zu preisen, in der Gemeinsamkeit sich also zu bekennen, sich zu gründen, zu fördern und der Nachkommenschaft zu überliefern, was sie selbst empfangen. Der eigentlich sogenannte Gottesdienst [1]) entwickelte sich und da sein Ursprung eine neue Darbietung Gottes, wie eine so nothwendige Darbietung des Menschen seiner selbst zur Erneuerung, der Mittelpunkt alles Gottesdienstes das Opfer (offerre darbringen, darbieten). Das Opfer, mag es als Symbol die That Gottes an den Menschen darstellen, oder ein Bekenntniß der Pflicht des Menschen sein, oder ein wirklich Dargebrachtes enthalten, es erfordert als einzelner Act eine Zeit und einen Ort der Feier. Da in dem Ganzen auf Seiten Gottes die Initiative und die Sollicitation liegt, so auch von ihm die temporelle und locale Festsetzung ausgehend. Der Schöpfungssabbath und dann der Auferstehungssabbath, beide eine Ruhe Gottes, auch dem Menschen gegeben, daß er im Opfer Gott nahe und ruhe. Hieran reihen sich die Erinnerungstage besonderer Gnade. (Vergl. den Art. **Festtage**.) Der Ort des Opfers aber die Stätten der Offenbarungen Gottes, durch eine Erhöhung, Altar (von altus, hoch) dem Auge kenntlich gemacht; später in der Stifts-

[1]) Wirklicher Gottesdienst nur auf dem Gebiete der Offenbarung, auch der Moslemismus hat nur Gottesdienst, sofern er von den Bächen der Offenbarung etwas geschöpft.

hütte und dem Tempel, der bleibenden Offenbarungsstätte; jetzt dort, wo Gott in Christo mit seiner Gemeine zusammenkommt, wo die Communion (vergl. den Art.) gefeiert wird. Aller hinzukommende Gottesdienst, Erklärung (Lection und Predigt), Aneignung, Bekenntniß, Preis des Opfers (Liturgie, Gebet, Gesang), das Opfer aber ein doppeltes, denn wie Gott sich geopfert hat, so muß der Mensch sich auch opfern. Durch den alttestamentlichen Cultus hindurch hat dieser G. in dem christlichen seine Vollendung gefunden, in welchem Entfaltung und Entwickelung sein kann, über den hinaus aber kein Fortschritt denkbar, da in ihm das vollendete Opfer, da in Christo beide, Gott und die reine Menschheit dargebracht sind. Aber als der Geopferte tritt er immer wieder in die Gemeinschaft, zur Aneignung aufzufordern und zur Selbsthingabe zu reizen. Selbstverständlich muß diesem öffentlichen, gemeinsamen, äußerlichen G. ein persönlicher und innerlicher entsprechen, auch die einzelne Persönlichkeit muß in sich und durch sich das Wesen desjenigen bewähren, was in der Gemeinsamkeit die gottesdienstliche Feier gewesen ist. Dann ist solcher G. ein wirkliches Dienen dem lebendigen Gotte. (Vergl. die Art. **Kirche** und **Kultus**.)

Gottesfrieden (treuga Dei). Durch die Schwäche des kaiserlichen Ansehns, die Macht der Großen und die Unsicherheit der Rechtspflege nahmen zu Zeiten nicht nur die Fehden wegen Blutrache, sondern Faustrecht und Selbsthülfe jeder Art in hohem Grade überhand. Dawider trat nun die Geistlichkeit auf, indem sie einen Gottesfrieden, treuga Dei, verkündete, wodurch zu bestimmten Zeiten und Tagen des Jahres Gewaltthätigkeiten, Fehden (s. d. Art.) und selbst das Tragen von Waffen bei harten bürgerlichen und kirchlichen Strafen verboten wurden. Schon im 11. Jahrhundert fingen die Bischöfe in Frankreich an, aus unmittelbarer göttlicher Weisung, wie sie erklärten, zur Aufrechterhaltung des Landfriedens Vereinigungen zu stiften, und schärften dessen Erneuerung als göttliches Gebot ein. Dieses scheint zuerst im Jahre 1041 in einem Anschreiben des Erzbischofs Raginbald und einiger anderer Bischöfe geschehen zu sein. Es heißt in diesem Schreiben: „Recipite ergo et tenete pacem et istam treuvam Dei, quam et nos, divina inspirante misericordia de coelo nobis commissam jam accepimus et firmiter tenemus, ita constitutam et dispositam, videlicet ut ab hora vespertina diei mercurii inter omnes . . . . sit firma pax et stabilis treuva usque in secundam feriam, i. e. die Lunae ad ortum solis.“ Es wurde demnach die ausdrückliche Weisung verkündigt, daß an vier Tagen in der Woche (Donnerstag bis Montag) jede Fehde unterlassen und eingestellt werden müsse, und dieses Friedensgebot wurde eben als Gottesfrieden bezeichnet. Die Könige ahmten dies nach, indem sie ebenfalls den Gottesfrieden promulgirten, oder von den Fürsten Landfrieden beschwören ließen, worin Gewaltthätigkeiten, Raub, Diebstahl mit schweren Strafen bedroht waren. Solche Landfrieden wurden im Laufe der Zeit häufig wiederholt, theils allgemeine, theils partielle, zu deren Handhabung wohl ein oberster Landvogt oder erwählte Conservatoren niedergesetzt wurden. In Deutschland erscheint der Gottesfrieden als Reichsgesetz zuerst unter Heinrich IV., im Jahre 1085 und wurde noch im Jahre 1230 unter König Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrich's I. erneuert. Es heißt in diesem Gesetze: „Clerici, mulieres, moniales, agricolae, mercatores, itineratores, piscatores, judaei, omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et rebus Ecclesiae, cimeteria, aratra, mollendina, villae infra sepes suas eandem pacem habebunt, quam ab antiquitus habuerunt. Quicunque habet manifestum inimicum, et in feria secunda, feria tertia, feria quarta . . . . . in persona et non in rebus laedere potest; ita quod eum non capiat. Feria quinta, feria sexta, sabbato, die dominico (d. h. vom Donnerstag bis Sonntag einschließlich) omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus.“ Der Gottesfriede muß als der erste wichtige und erfolgreiche Schritt betrachtet werden, um das mittelalterliche Faustrecht zu brechen und geordnete Rechtszustände in Deutschland herbeizuführen. Dieser erste Schritt ging, wie wir gesehen haben, zunächst von der Kirche aus, denn diese allein besaß in jenen Zeiten des jugendlichen Muthes der germanischen Volksstämme, in welchen allerdings der Begriff des Rechts mit der physischen Gewalt vielfach zusammenfiel, den nöthigen Einfluß auf die Geister ihrer Zeitgenossen, um diese Zuständen zu entreißen, welche ihnen lieb waren und ihren eigensten Anschau-

ungen in damaliger Zeit völlig entsprachen. Es handelte sich bei diesen Bestrebungen der Kirche nicht um moderne „Civilisation", sondern um einen wirklichen Fortschritt des äußeren und inneren Lebens im Geiste des Christenthums. Die Staatsgewalt, insoweit eine solche überhaupt vorhanden war, schloß sich diesen Bestrebungen später an; aber sie vermochte eine Initiative nicht zu ergreifen, da sie selbst mit den Anschauungen ihrer Zeit verwachsen war und deshalb, wenn es galt, denselben entgegen zu treten, den Anstoß und die Stütze der Kirche nöthig hatte. Uebrigens wurde das Faustrecht durch den Gottesfrieden nicht vollständig ausgeschlossen, sondern es blieb als Selbsthülfe erlaubt, wenn zuvor der gerichtliche Weg versucht und darin kein Recht zu erlangen war. Vergl. Art. **Frieden.**

Gotteslästerung s. **Blasphemie.**

Gottesurtheil. Die Beweismittel im deutschen Criminalverfahren bestanden ursprünglich, entsprechend der heidnisch-religiösen Grundlage des Strafrechts, in bestimmten Formen und Gebräuchen, wodurch eine Entscheidung der Gottheit selbst über die Schuld oder Unschuld des Beklagten, ein Gottesurtheil, judicium Dei oder sogenanntes Ordale (ordele), d. h. Urtheil im vorzugsweisen Sinne, herbeigeführt werden sollte. Diese Formen waren doppelter Art: Der Zweikampf, wobei Muth und Ehrenhaftigkeit, also auch ein moralisches Element mitzuwirken hatten, und Proben durch bloße Naturkräfte. Der Zweikampf kam in bürgerlichen Streitigkeiten wie bei Anklagen in den mannigfaltigsten Anwendungen vor: zum Beweis einer Behauptung, zur Reinigung von der Anklage, wo ausnahmsweise der Eid nicht gestattet war, zur Reinigung vom Verdacht des Meineides, statt des Eides nach freier Wahl, zur Verhinderung des zu leistenden Eides, zur Widerlegung des geleisteten Eides oder der Zeugenaussagen, beim Widerspruch der Zeugen untereinander, zur Entkräftung einer Urkunde, in Grenzstreitigkeiten und sogar zur Verhinderung der Execution. Die longobardischen Könige äußerten zwar über die Zulässigkeit dieser Beweisführung ihre Bedenken und suchten sie zu beschränken; aber die Capitularien hielten daran noch mit gläubigem Sinne fest. So ging dieselbe auf das deutsche Mittelalter über und wurde sogar wie mehrere Gesetze Kaisers Otto I. und Heinrich II. bekunden, vor dem Eide wegen der Gefahr des Meineides begünstigt. Der Sachsenspiegel erwähnt des Zweikampfes in bürgerlichen Rechtssachen, außer bei dem Urtheilschelten nicht, sondern nur wegen Friedensbruch und schweren Raubes; der Schwabenspiegel nennt Todtschlag, Lähmung, Beschuldigung der Treulosigkeit, des Meineides und der Mitschuld am Diebstahle. — Rudolf I. schränkte das Kampfrecht noch mehr durch den Satz ein, daß man ihm in allen Fällen, mit Ausnahme des Majestätsverbrechens, durch einen leiblichen Eid sollte entgehen können. Besonders wirkten aber demselben die Privilegien der Städte entgegen, und bald wurde die Freiheit vom Zweikampfe zu den allgemeinen Privilegien der Bürger gerechnet. So kam der allgemeine Gebrauch des gerichtlichen Zweikampfes während des 14. und 15. Jahrhunderts allmählich ab, wennschon derselbe in beschränkter Weise noch geraume Zeit fortbestand. — Insbesondere war dies der Fall bei den Ueberresten kaiserlicher Landgerichte, von denen einige das Privilegium zu besitzen glaubten, den Parteien, welche sich an sie wandten, ein Kampfgericht zu gewähren, und zu diesem Zwecke noch im 15. und 16. Jahrhundert besondere Kampfordnungen erließen, wie z. B. das Kampfgericht zu Schwäbisch-Hall, das Landgericht zu Nürnberg mit dem Kampfgericht zu Fürth und das Landgericht zu Franken oder Würzburg. Bei den beiden letzteren soll das Kampfrecht noch im Anfang des 17. Jahrhunderts gestattet worden sein. Der gerichtliche Zweikampf war ursprünglich nur ein Recht freier Männer und auch später brauchte man sich nur dem ebenbürtigen Manne zu stellen; Verwandte konnten aber einander kraft des Familienfriedens den Kampf verweigern. Der Regel nach mußte der Zweikampf in Person geführt werden, jedoch gestattete das longobardische Recht in allen Fällen einen gedungenen Stellvertreter; das bayersche Recht wenigstens in der Regel, das friesische aber nur als Ausnahme. Auch Kaiser Otto I. schrieb in den Fällen, für welche er den Zweikampf einführte, das Kämpfen in Person vor. Ausnahmsweise wurden Kampfvertreter gebraucht gegen die, welche ihr Recht durch Verbrechen verwirkt hatten, und wenn

Kinder, Lahme und Altersschwache um Kampf „gegrüßt" wurden. Für die Vertretung eines Weibes hatten die Anverwandten kraft des Mundiums zu sorgen; doch konnte sie auch in Person kämpfen, und man bildete dafür eine eigene Kampfform. Bei Streitfragen über Kirchengut, wo der Zweikampf zur Anwendung kam, hatten die Vögte zu kämpfen oder für Vertreter zu sorgen. Diese Stellvertreter oder „Kämpen", wie sie hießen, wurden später ein verachtetes Gewerbe und rechtlos. Die Aufforderung zum Kampfe erfolgte unter feierlichen Worten und Formen, und die Kämpfenden wurden eingesegnet, um geheime Zauberkräfte zu vertreiben. Als Waffen dienten Schwerter, nach den Capitularien Schild und Kolbe, im Mittelalter wieder Schwerter nach genauester Vorschrift. Den Vorsitz führte ein Kampfwärter, welcher dem Kreise Frieden gebot und das Urtheil sprach. Erschien der Verklagte nicht, so galt er als überwunden und wurde von dem Richter in die Kampfacht erklärt. Neben dem gerichtlichen Kampfe gab es, wie bereits erwähnt wurde, noch verschiedene andere Ordalien, die wohl eben so alt sind, aber ursprünglich nur in Criminal-Processen unfreier oder sonst gering geachteter Leute vorkamen, wozu auch die Romanen gehörten. Auch bei Frauen, wenn dieselben angeklagt wurden, kamen dieselben vielfach zur Anwendung, und später auch in Criminalprocessen freier Leute. Zu diesen Arten von Gottesurtheilen gehörte der Kesselfang mit siedendem Wasser (judicium ad aeneum s. in eum ambulare), die Probe mit glühendem Eisen (judicium ferri candentis), die Wasserprobe durch Untertauchen (judicium aquae frigidae); das Loos (sortes) und die Kreuzesprobe (judicium crucis). Diese Probe bestand darin, daß der Angeklagte sich mit ausgebreiteten Armen bis zur völligen Ermüdung auf einen ihm angewiesenen Punkte hinstellte. Die Kreuzesprobe wurde von den Capitularien Anfangs begünstigt, jedoch im Anfang des 9. Jahrhunderts bereits untersagt, und bald darauf wurde auch die Wasserprobe verboten. — Auch diese Ordalien mußten mitunter von dem Ankläger und dem Beklagten zusammen, meistens aber nur von dem letzteren allein bestanden werden, namentlich wenn gegen den Angeschuldigten große Verdachtsgründe vorlagen. Der hauptsächliche Zweck aller Ordalien war, dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu geben, sich durch die glückliche Bestehung derselben von aller Anschuldigung zu reinigen und seine Unschuld zu erproben. Von dem, welcher das Ordale glücklich bestanden hatte, hieß es daher: idoneus exivit. Als im altherkömmlichen Volksrechte und in der allgemeinen Sitte wurzelnd, wurde diese Art der Reinigung daher im Mittelalter als purgatio vulgaris bezeichnet. Mitunter war aber der Zweck des Ordals nur, einen Wink der Gottheit darüber zu erhalten, ob der eines unsühnbaren Verbrechens bereits Ueberwiesene oder Geständige doch noch etwa durch Bezahlung der Bußgelder (redemtio) von der Todesstrafe befreit werden dürfe. Seit der Einführung des Christenthums wurde der Eid das hauptsächlichste Beweismittel im Strafrechte, sowohl in Bezug auf die Anschuldigung (accusatio), als die Reinigung (purgatio). Die Beweisführung durch Eide wurde von den germanischen Völkern überhaupt als eine neue, christlich kirchliche Einrichtung aufgefaßt und auch von der Kirche selbst, namentlich was die Reinigung durch den Eid anlangt, als eine solche aufgefaßt und deshalb im Gegensatz zu der purgatio vulgaris ausdrücklich als purgatio canonica bezeichnet. Die verschiedenen Arten des Ordals mußten von demjenigen, der sie zu leisten hatte, vor Gericht gewöhnlich über dreimal vierzehn Nächte „zugelobt" und demnächst über ihre Leistung und über den Ausgang ein Gerichtsschein ausgestellt werden. Es wurden dazu, wie bei einem feierlichen Acte Priester hinzugezogen, welche unter Anrufung Gottes die sehr feierlichen Segnungen und Exorcismen verrichteten. So vortheilhaft dies in manchen Fällen für die Herbeiführung eines freiwilligen Geständnisses gewirkt haben mag, so wurde doch der Gebrauch der Gottesurtheile von aufgeklärten Bischöfen schon früh angefochten und auch von den Päpsten als „vermessene Provocation eines Wunders" wiederholt und nachdrücklich verboten. Doch drangen diese päpstlichen Verbote in Deutschland auch bei der Geistlichkeit nicht durch, und der Gebrauch der Gottesurtheile erhielt sich theilweise bis zum 16. Jahrhundert, in welcher Zeit namentlich auch, wie wir bereits hervorgehoben haben, die gerichtlichen Zweikämpfe außer Gebrauch kamen.

Gottfried von Bouillon, der älteste Sohn des Grafen Eustach II. von Boulogne, geboren 1060 zu Baysy bei Nivelles, erhielt 1084 Nieder-Lothringen durch Erbschaft zu Lehen. Noch während er um Nieder-Lothringen kämpfte, zog er Kaiser Heinrich IV. gegen Rudolph von Schwaben zu Hülfe und tödtete in der Schlacht bei Merseburg mit eigener Hand den Letzteren. Nachdem er 1089 den Kaiser auf seinem Zuge gegen den Papst begleitet und einer der Ersten gewesen war, die in Rom eindrangen, erschien Peter von Amiens und rief durch seine feurige Beredsamkeit das ganze christliche Europa zu den Waffen. G., kräftig gerüstet, schloß sich dem Kreuzzuge an und bald unterwarfen sich alle Streiter des Kreuzes der Führung dessen, dem nur Wenige an Waffenruhm, Keiner aber an Edelmuth und Glaubens-Eifer gleichkam. Niemand fühlte sich gekränkt, wenn er einem Manne gehorchte, dessen ganzer Ehrgeiz auf die Eroberung des heiligen Grabes gerichtet und dessen Herz so rein und mild war, daß er außer dem Gefechte mehr einem Mönche als einem Ritter glich. Dennoch aber hielt er strenge Mannszucht in seinem Heere, und es gelang ihm, ohne große Anfechtungen bis in die Gegend von Konstantinopel zu kommen. Hier stellten ihm die Griechen große Schwierigkeiten entgegen und er verstand sich endlich dazu, für die zu erobernden Provinzen dem Kaiser Alexius den Lehnseid zu leisten. Die Kreuzfahrer wurden nun nach Klein-Asien übergeschifft, und kamen nach einem höchst mühseligen Zuge 1097 vor Nicäa an. Doch die Griechen hatten sich dieser Stadt bereits bemächtigt. Bei der Belagerung von Antiochien gab G. einen Beweis seiner Stärke, indem er einen großen und starken Sarazenen mit einem gewaltigen Hiebe von der Schulter bis zum Sattel spaltete. Er nahm Antiochien ein; aber nur die Entschlossenheit der Führer, welche, als der Sultan Kerboga plötzlich mit einem großen Heere das Kreuzheer einschloß, die heilige Sache nicht zu verlassen geschworen hatten, und mehr noch die Auffindung der heiligen Lanze gab dem Heere einen neuen Aufschwung der Begeisterung; Kerboga's ganze Macht wurde bei einem allgemeinen Ausfalle vernichtet. Im Jahre 1099 erblickten die Kreuzfahrer endlich die Thürme Jerusalems, das Ziel ihrer Wünsche. Nach der Erstürmung der Stadt begab sich G., welcher vergeblich der Metzelei Einhalt zu thun versucht hatte, barfuß und unbewaffnet in die Kirche des heiligen Grabes, um dem Höchsten für die Eroberung der heiligen Stadt zu danken. Dieses Beispiel brachte die wüthenden Krieger zur Besinnung. Acht Tage nach der Einnahme der Stadt begrüßte der einmüthige, frohe Zuruf des Heeres G. als König von Jerusalem. Der demüthige Held weigerte sich aber, da die Königskrone zu tragen, wo der Heiland der Welt die Dornenkrone getragen hatte, und er begnügte sich mit dem Titel eines Schirmvogts des heiligen Grabes und Barons von Jerusalem. Im folgenden Jahre nahm er sein Reich vom römischen Stuhl zu Lehen. Er berief nun die weisesten und erfahrensten Männer und entwarf mit ihrem Beistande die Satzungen von Jerusalem oder die Briefe des heiligen Grabes, welche mit kluger Umsicht die fränkischen Einrichtungen den Verhältnissen Palästina's anpaßten und für die damalige Zeit ein Muster von Gesetzgebung genannt zu werden verdienen. Noch ein Mal mußte der tapfere Fürst gegen die Ungläubigen zu Felde ziehen, und im Verein mit dem kühnen Tancred, Fürsten von Galiläa, schlug er den Sultan von Damascus am Jordan. Auf dem Rückwege begrüßte der Emir von Cäsarea den Herzog und bot ihm Früchte und Geschenke. G.'s große Seele kannte keinen Verdacht, er genoß einige jener Früchte und fühlte sich bald von einem heftigen Fieber ergriffen. Nur mit Mühe konnte er Jerusalem erreichen; hier verschied der edle Held am 18. Juli 1100 und wurde am Calvarien-Berge begraben. Christen und Muselmänner beweinten den Tod dieses tapferen und frommen Fürsten.

Gottfried von Straßburg, einer der größten Meister in der höfischen Erzählungspoesie, welcher bürgerlichen Standes gewesen zu sein scheint, da er von seinen Zeitgenossen niemals Herr, sondern stets Meister genannt wird, dichtete um 1210 nach einem französischen Vorbilde Tristan und Isolt, ward aber durch den Tod an der Vollendung dieses Werkes, welches uns ein Abbild des weltlichen Alterthums giebt und die sündigen Freuden eines der sinnlichen Liebe ergebenen Paares schildert, gehindert. Bei der sprachgewandten und an schönen Bildern reichen Darstellung, bei der großen Tiefe der psychologischen Einsicht und der Innigkeit des Gefühls, wodurch

das Gedicht sich auszeichnet, ist zu bedauern, daß der Dichter diese Vorzüge nicht auf die Behandlung eines edlern Stoffs verwandt hat. Herausgegeben wurde das Gedicht im zweiten Bande von Müller's Sammlung, mit Heinrich's von Freiberg Fortsetzung; besser durch v. Groote, mit Ulrich's von Türheim Fortsetzung, (Berlin 1821) und von der Hagen, Gottfried's von Straßburg Werke, Breslau 1823, 2 Bdchn., zuletzt von Maßmann (im 2. Bde. der Dichtungen des Mittelalters, Leipzig 1843). Eine treffliche Uebertragung ins Neuhochdeutsche ist von H. Kurtz (Stuttgart, 2. Ausg., 1847) erschienen, der zugleich einen passenden Schluß dichtete. Außer einigen Liedern besitzen wir noch von G. einen Lobgesang auf die heilige Jungfrau.

Gotthard (St.). Die Masse des St. G., zu den Lepontischen Alpen gehörend, hält die allgemeine Alpenrichtung von SW. nach NO. ein und bildet einen langgestreckten, mehrfach zerspaltenen, felsig zerrissenen und stark vergletscherten Hochgebirgszug, dessen kurze Seitenthäler meist gegen N. auslaufen. Ihre größte Länge beträgt vom Griespaß bis Ilanz in Graubünden 9 bis 10 Meilen, ihre größte Breite von SO. nach NW. zwischen dem Oberalpsee und dem Lukmanier 2 M. und die höchsten Punkte sind der Pisciora (9898′), der Scopi (9850′, auf der Graubünden-Tessiner Grenze), der Monte Lucendro (9730′), die Mutthörner (9551′), der Fieudo (9490′) und der Pizzo Gallina (9420′) bei einer mittleren Höhe von etwa 7200′. Die höchste perennirende Wohnung in dieser Gruppe ist das Hospiz (6443′), wo selbst in jedem der Sommermonate ein Mal Schnee fällt und die zu höchst gelegenen Dörfer sind Realp (4730′) im Ursernthal, Selva (4790′) und Chiamut (4890′) im Tavetsch und St. Maria (5900′) am Lukmanier; unter den nur zeitweise bewohnten Häusern ist das Wirthshaus auf dem Furkapasse (7416′) das höchste. Die Gletscher des St. G. sind unbedeutend und geringfügig gegenüber den Gletscherwiesen und ungeheuren Firnfeldern der Walliser und Berner Alpen, dennoch sind sie von größter Bedeutung für die Hydrographie der Schweiz; 28 bis 30 kleine Seen, von denen der größte, der Oberalpsee, eine Stunde im Umfange hat, liegen innerhalb der Gruppe des St. G. und vier von den Hauptströmen der Schweiz: der Ticino, der Rhone, die Reuß und der Vorderrhein entspringen in seinen Bergen. Die Straße über den St. G. ist eine der frequentesten in den Alpen; schon im 14. Jahrhundert fahrbar, wurde sie in den Jahren 1820—30 gebaut. Sie beginnt bei Flüelen am Südende des Vierwaldstädter See's, der bei Luzern durch die Centralbahn mit dem Eisenbahnnetz der nördlichen Schweiz in Verbindung steht und an den mehrere Straßen aus dem Norden vom Zürcher See auslaufen, durchzieht das Thal der Reuß, den Felsenschlund der Schöllenen, setzt auf der neuen Teufelsbrücke, oberhalb der alten berühmten, über die Reuß (95′ über derselben) und tritt durch das Urner Loch, eine 180′ lange Felsengallerie, in das Ursern-Thal. Von Andermatt und Hospenthal aus erreicht die Straße das Felsenplateau des Passes (6508′), wo schon seit dem 13. Jahrh. ein Hospiz stand, an der Stelle der Herberge in der Nähe des neuen Hospizes. In 44 Windungen steigt die Straße durch das Val Tremola herab nach Airolo (3629′), das zu Fuß in zwei Stunden erreicht wird, und führt im Val Leventina abwärts, in der Felsenschlucht von Dazio grande auf drei Brücken den Ticino, der hier einen Fall bildet, überschreitend, und durch die Irnis-Stalden, die Felsenenge bei Giornico, nach Bellinzona, an der Mündung der Moësa an die Bernardin-Straße anschließend. Das Hospiz beherbergte im Jahre 1851 7000 Personen und etwa 20,000 Menschen und 16,000 Stück Vieh passiren im Durchschnitt jährlich diese Straße. Karl Borromeo gründete auf dem St. G. im Jahre 1560 eine Präbende des Oblatenordens und 1629 ward hier ein eigentliches Hospiz errichtet, das 1683 vergrößert und mit Kapuzinern besetzt wurde. 1775 ward dieses durch eine Lawine zerstört, später wieder aufgebaut, 1799 aber von den Franzosen eingeäschert. Das jetzige Hospiz ist ein eigentlicher Gasthof.

Gotthelf (Jerem.) s. **Bitzius**.

Göttingen, Stadt in einem angenehmen und freundlichen Thale an der Leine in der Landdrostei Hildesheim mit 12,000 Einwohnern. Im zehnten Jahrhundert geschieht der Villa Gulingi Erwähnung, sie erhielt durch Pfalzgraf Heinrich und Kaiser Otto IV. städtische Gerechtsame, welche Herzog Otto das Kind 1232 und Herzog

Albrecht 1288 bestätigten. Im Jahre 1286—1463 war sie Haupt- und Residenzstadt des nach ihr benannten braunschweig-lüneburgischen Fürstenthums und stand als ein wichtiges Mitglied des Hansabundes wegen ihrer Tuch- und anderer Manufacturwaaren in großem Ansehen. Vom Jahre 1531 an ward bereits das Kirchenwesen im Geiste der Reformation geändert. Im dreißigjährigen Kriege hatte die Stadt viel zu leiden: Tilly bekam sie nach einer am 7. Juli 1626 angefangenen Belagerung den 2. August 1626 in seine Gewalt, über 5 Jahre blieb sie in kaiserlichen Händen, bis sie im Februar 1632 wieder an die Schweden unter Herzog Wilhelm von Weimar überging und eine monatliche, freilich vergebliche Belagerung seitens des Grafen von Pappenheim in demselben Jahre zu bestehen hatte. Jetzt ist G. Sitz eines Obergerichts und einer Landesuniversität für Hannover, Braunschweig und Nassau, hat ein Gymnasium und andere Unterrichts-Anstalten. Die Manufacturen in wollenen Zeugen, Tuch, chirurgischen Instrumenten, Drechslerwaaren und bunten Papieren sind bedeutend. Im Jahre 1831 war hier ein Aufstand, in Folge dessen unter Leitung der Doctoren Eggeling und Seidenstücker aus der Mitte der Bürger, mit denen sich ein Theil der Studenten verbunden hatte, ein Gemeinderath und eine unter Dr. Rauschenplatt stehende Nationalgarde gebildet wurde. Am 16. Januar 1831 ward der Aufstand unterdrückt und die Stadt durch königliche Truppen besetzt. Bei Vermählung des jetzigen Königs von Hannover, Georg V., sind die letzten zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten in Freiheit gesetzt worden. Die Hauptnahrung wie Ruhm hat die Stadt durch die Universität. König Georg II., welcher 1727 in der Regierung des großbritannischen Reiches und der kurbraunschweigischen Lande Georg I. folgte, sah entsprechend einerseits dem Bedürfnisse von Kurhannover, andrerseits den Anschauungen von den Pflichten seiner Weltstellung es als eine Ehrensache an, gleich andern deutschen Fürsten eine eigene Landesuniversität zu besitzen. Die Uebertragung der Kurwürde gab dem Stammlande eine neue staatsrechtliche Stellung und ein höheres Ansehen; die Verbindung mit England eröffnete neue Quellen des Wohlstandes, und auf der Grundlage der erhöhten Machtstellung des Fürstenhauses entfalteten sich rascher und gedeihlicher, als je vorher, alle materiellen und geistigen Kräfte des Landes. Gerade auf dem Gebiete des Unterrichtswesens fühlten sich die hannoverschen Fürsten von den Häusern Sachsen und Brandenburg überholt. Leipzig, Jena, Wittenberg, Halle ragten mit unbestrittenem Uebergewicht über alle deutschen Hochschulen hervor. Das Welfische Haus, dessen einer Zweig jetzt die britische Krone trug und den größten wie blühendsten Staat Niedersachsens zusammengebracht, sah sich auf das herabgekommene Helmstädt beschränkt. Ein erster Vorschlag für eine von fremdem Einfluß freie Landes-Universität ist an dem Widerspruche des damaligen Staatsministers von dem Bussche († 1731) gescheitert, der an der Maxime festhielt, „man müsse sich hüten, etwas Neues anzufangen“, und sich wenig geneigt zeigte, die mühevolle Ausführung zu übernehmen. Doch damit war die Idee, welche schon tiefer wurzelte, nicht aufgegeben. Ein königliches Rescript vom 26. Februar 1733 theilt das völlig gereifte Vorhaben, zur Wohlfahrt und Aufnahme seiner deutschen Lande eine eigene Universität zu gründen, den Landschaften, vor allem der Calenbergischen, mit, von welcher, da man die Stadt Göttingen, um ihr nach den Bedrängnissen des dreißigjährigen Krieges wieder aufzuhelfen, zum Sitz der Universität gewählt hatte, im Grunde die kräftigste Unterstützung zu erwarten war. Eben so rasch als willfährig, „damit ohne Zeitverlust zum Werke geschritten werden könne“, haben die Calenbergischen Stände (zunächst deren Ausschuß) die geforderten Beiträge bewilligt, denen auch die übrigen Landschaften mit geringeren Beiträgen nachfolgten. Um die Ausführung des Werkes erwarb sich aber ein hochbegabter Staatsmann das unvergänglichste Verdienst. Wenn Gerlach Adolph v. Münchhausen, welcher als Wirklicher Geheimer Rath die Stelle eines Ministers in dem Kurstaate bekleidete, auch vielleicht nicht zuerst das Augenmerk auf diesen Gegenstand königlicher Fürsorge gelenkt haben sollte, so gebührt ihm jedenfalls der Ruhm, vom ersten Beginn an bis zum Ende seines Lebens demselben die eifrigste Unterstützung und aufopferndste Thätigkeit zugewandt zu haben. In den ursprünglichen Plänen der Universität schon die Keime jener vorwiegend realistischen philologisch-historischen Richtung im Gegensatze zum Studium der Philosophie zu finden, wird kaum gelingen; im Sinne Münchhau-

sen's lag dieselbe noch weniger, der, obgleich der verpönten Wolf'schen Philosophie nicht selbst zugethan, dennoch entschieden damit umging, den aus Halle vertriebenen Philosophen nach Göttingen zu berufen. Als das eigentliche Vorbild für die Gestaltung und den Ausbau konnte nach der Richtung und Auffassung der Zeit nur Halle gelten. Auch war G. die erste Universität, wo das, was schon in Halle zum Theil begonnen, in strenger und consequenter Weise ausgeführt werden sollte: die Befreiung von dem beengenden Uebergewichte und unmittelbaren Einflusse der theologischen Facultät. Sollte überhaupt ein gedeihliches Leben in G. entstehen und in Aufnahme kommen, so mußte es zunächst mit Halle den Wettstreit aufnehmen und in allen Einrichtungen sich diesem gleichstellen, es wo möglich zu übertreffen streben. So ist G. völlig das Kind jenes Geistes der Neuerung, welcher von Halle über Deutschland ging. Es kann sich keine andere deutsche Universität mit der Fruchtbarkeit der schriftstellerischen Leistungen G.'s messen. Ueberraschend ist die Zahl der Lehrbücher von freilich ungleichem Werthe, welche von hier aus fast in allen Gebieten der Wissenschaften eine große Reihe von Jahren die Herrschaft auf den Universitäten erlangten. Die Einwirkung Münchhausen's auf diese schriftstellerische Wirksamkeit ist kaum zu verkennen; es war sein Lieblingsgedanke, auf diese Weise den Namen seiner Universität und ihrer Lehrer in fernere Kreise zu verbreiten. Auch fanden schon die Zeitgenossen die öffentliche Bibliothek, den botanischen Garten, das anatomische Theater, die Sternwarte in der ersten Anlage weniger durch die äußere Pracht als durch zweckmäßige innere Einrichtung überraschend, wie denn überhaupt die Einrichtungen G.'s als epochemachend für alle neueren Organisationen des deutschen Universitätswesens angesehen wurden. Das zur Universität erforderliche kaiserliche Privilegium ward vom Kaiser Karl VI. am 13. Januar 1733 ausgefertigt. Das königliche Privilegium vom 7. December 1736 wurde nebst den Statuten der einzelnen Facultäten erst bei Inauguration der Universität übergeben und bildete den Abschluß der Verfassung. Von ihrem Stifter führte die Hochschule den Namen Georgia Augusta. Seit ihrer Einweihung, welche am 17. September 1737 stattfand, hat diese Universität immer einen sehr ehrenvollen, in vieler Beziehung den ersten Platz unter den deutschen Hochschulen eingenommen, besonders ist sie die Hauptstätte für Geschichte und Staatswissenschaften geworden. In diesen Lehrgegenständen allen übrigen Universitäten unbedingt voran, brauchte sie in den anderen Disciplinen, die Philosophie ausgenommen, keiner nachzustehen und in den auf das morgenländische wie das classische Alterthum bezüglichen Studien hatte sie wenigstens seit der Zeit den Vorsprung, als J. D. Michaelis und C. G. Heyne dort lehrten. Auch darf nicht geläugnet werden, daß einerseits das große wissenschaftliche Leben überhaupt und die besondere Wirksamkeit einiger berühmter Lehrer, andererseits der durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Universität zu England erleichterte Einfluß englischer Literatur und Wissenschaft auf Lehrer und Lernende die Richtung in hohem Grade mit bestimmt haben, welche einige der namhaftesten Mitglieder des Göttinger Bundes einschlugen und verfolgten. Allein für Aufnahme und Pflege der vaterländischen Literatur und der deutschen Dichtung insbesondere war hier unmittelbar gar nichts geschehen, ja, es gehörte gewissermaßen zum guten Ton der Göttinger Gelehrten, auf alle dahin einschlagenden Bemühungen vornehm herabzusehen, wie denn ein berühmter Professor der Philologie sich rühmte, „Schiller und Goethe nie gelesen zu haben.“ Dennoch hat die zweckmäßige Anlage und Muster-Einrichtung der Göttinger Bibliothek von 400,000 Bänden und 5000 Handschriften — für die neuere Literatur wohl die reichste in Deutschland — mehr als anderswo die Bekanntschaft mit der neueren ausländischen Literatur erleichtert; Pütter, Gatterer, Schlözer werden immer als die vornehmsten und verdienstvollsten Begründer einer freieren Behandlung der historischen Studien wie einer gehobenen lebensvolleren Geschichtschreibung in Deutschland gelten. Auch ist G. die Hauptstätte für gelehrte Publicistik geworden; die 1739 entstandenen „Göttingischen gelehrten Anzeigen“ waren namentlich unter Albrecht v. Haller's Redaction durch Unparteilichkeit, Billigkeit und Gleichmuth ausgezeichnet. Die kgl. Societät der Wissenschaft ward 1751 in's Leben gerufen. Die Sternwarte wurde 1816 erbaut, ein sehr zweckmäßig eingerichtetes anatomisches Theater 1829 eingeweiht, die Entbindungs-Anstalt 1824 neu eingerichtet, ein chemi-

sches Institut 1783 gegründet, 1842 ein physiologisches Cabinet gestiftet und das Ernst August-Hospital für medicinische und chirurgische Kranke eröffnet. — Der Göttinger Dichterbund ging aus dem freundschaftlichen Verkehr einiger junger Leute hervor, welche, der Genieperiode angehörend, in G. studirten und, wie verschiedenartig ihre Naturanlage und ihr Charakter waren, in der Verehrung für Klopstock's vaterländische Dichtung und in heftiger Opposition gegen Wieland zusammenstimmten. Boje, Bürger, Wehrs, J. M. Miller, sein Vetter G. D. Miller und Hölty hatten sich schon befreundet, als J. H. Voß Ostern 1772 nach G. kam. Diese, Ewald, F. Cramer, Esmarch und Seebach bildeten eine Gesellschaft, in welcher wöchentlich einmal die Producte eines Jeden beurtheilt wurden. Mit der Gesellschaft standen durch Boje's umfassenden Briefwechsel Auswärtige wie Ramler, Knebel, Denis, Wieland, Gleim, Jacobi, Lessing, Claudius, Weiße und andere Dichter in Verbindung. Das gemeinschaftliche Band war die Dichtung und der Göttinger Musen-Almanach. Voß ward zum Aeltesten gewählt; von den Bundesgliedern ward der Name „Hainbund" nicht gebraucht, einmal läßt Klopstock den Hain, d. i. den jüngeren Nachwuchs, die Sängerzunft grüßen, so daß Hain und Bund gleichbedeutende Worte sind. Bei den Zusammenkünften lagen Klopstock's Oden und Ramler's lyrische Gedichte, so wie ein in schwarzvergoldetem Leder gebundenes Buch mit weißem Papier in Briefformat auf dem Tische. Sobald alle da waren, las einer eine Ode auf Klopstock oder Ramler her, man urtheilte alsdann über die Schönheiten und Wendungen derselben und über die Declamation des Vorlesers. Dann wurde Kaffee getrunken und dabei, was die Woche etwa gearbeitet war, hergelesen und darüber gesprochen. Sie lagerten sich beim Rheinwein auf Rosenblätter und salbten gleich Anakreon den Bart mit Balsam, versäumten ihre griechischen Vorlesungen, um Epen zu dichten und zu übersetzen. Sie spielten sehr ernsthaft Barden und gaben sich insbesondere die von Klopstock fabricirten altdeutschen oder ossianischen Namen. Das schwarze Buch hieß das Bundesbuch, bestimmt zu einer Sammlung von den vorläufig gebilligten Gedichten des Bundes. Der Bund als solcher war etwas Engeres geworden, als die frühere Gesellschaft, doch blieb der Verkehr mit den früheren Freunden. Im Herbste 1772 kamen die Grafen Fr. L. und Chr. Stolberg mit ihrem Hofmeister Clausewitz nach G., welche als Freunde Klopstock's den Bund mit dem Dichter des Messias bald in unmittelbaren Verkehr brachten. Voß schwärmte für Friedrich Leopold und mit Voß die übrigen. Beide Stolberg wurden noch während des Winters in den Bund, welchen sie schon früher besucht hatten, aufgenommen. Von nun an wurde die Bundessache eine ernste; Klopstock ließ von seinem Verleger die neuen einzelnen Bogen des Messias an den Bund senden, welche mit Begeisterung aufgenommen und im Bunde gelesen wurden. In der Begeisterung für ihren „Unsterblichen" thaten die Bundesglieder Unerhörtes: nur durch ihren Eifer war es möglich, daß in G. sich 342 Subscribenten auf Klopstock's Gelehrtenrepublik fanden, während in Erfurt nur 12, in Leipzig nur 25 angemeldet wurden. Klopstock selbst hatte damals mit dem Bunde große Dinge vor, er wollte die Gerstenberg, Schönborn, Goethe, Resewitz darin versammeln, um mit vereinten Kräften den Strom des Lasters und der Sclaverei aufzuhalten. Alles, was die Bündner schrieben, sollte streng nach Geschmack und Moral geprüft werden, bevor es erscheinen dürfte. Klopstock selbst wollte sich dem Urtheile des Bundes unterwerfen. Nebenabsichten waren: die Vertilgung des verzärtelten Geschmacks, der Dichtkunst mehr Würde gegen andere Wissenschaften zu verschaffen, manches Götzenbild umzustürzen. Allein solche große Aussichten zerrannen wie ein Traum. Organ des Bundes war der Göttinger Musen-Almanach, welcher auch Beiträge von Klopstock und Goethe in sich faßte. Um Michaelis 1773 wurde den Bundesgliedern die höchste Freude, nach der sie geizten: Klopstock besuchte sie. Er blieb zwei Tage allein mit ihnen und wies alle ab, welche sich melden ließen; die jungen Freunde saßen den ganzen Tag um ihn herum und er erzählte. Bald nachher verließen die Jugendfreunde G., der Bund war gesprengt und wie Jugendrausch verflogen. Die Bedeutung des Bundes an sich geht über eine gewöhnliche jugendliche Spielerei nicht hinaus, überdauerte auch die Universitätsjahre der Verbündeten nicht (er währte vom 12. September 1772 bis dahin 1774); die Anregung

aber, welche von demselben theils für die Mitglieder selbst, theils für die Poesie überhaupt ausging, war von nicht geringer Wichtigkeit. Als die beste Pflanzschule Klopstock's, aus welcher der Same, den er ausgestreut, auf den verschiedensten Boden getragen wurde, so daß eine Fülle der mannigfaltigsten Blüthen aus diesem Samen hervorwuchs, kann der Bund allerdings betrachtet werden. Hauptquelle für die Geschichte des Göttinger Dichterbundes sind die Briefe von J. H. Voß, Halberstadt 1829 bis 1833, 3 Bde., dann: „der Göttinger Dichterbund. Zur Geschichte der deutschen Literatur von R. F. Prutz. Leipzig 1841". Vergl. auch die interessanten Specialbeiträge zur Geschichte des Göttinger Bundes in „Eutiner Skizzen zur Cultur- und Literatur-Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts von Dr. W. v. Bippen, Weimar 1859."

Göttinger Dichterbund s. vorigen Artikel.

Gottorp, Gottorf, Gottorff, Name eines Schlosses bei der Stadt Schleswig, einst Residenz der Herzoge von Holstein, die nach diesem Schlosse beigenannt wurden, bis 1713, in welchem Jahre es vom Könige Friedrich IV. von Dänemark in Besitz genommen und sammt dem Herzogthume Schleswig 1721 der Krone Dänemark einverleibt wurde; seitdem und bis 1848 Sitz des königl. Statthalters der Herzogthümer Schleswig und Holstein und der Schleswig-Holsteinischen Regierung, die die gesammte innere Verwaltung der Herzogthümer in allen Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Schul- und Militärsachen zu leiten hatte; jetzt und seit 1850 eine — Kaserne! In den Prachträumen des vielhundertjährigen Stammschlosses, wo einst fürstliche Feste gefeiert, aber auch lustige Trinkgelage abgehalten wurden, wo man über das Wohl und Wehe eines großen, eines reichen Landes berathschlagte, da erschallen jetzt fröhliche Soldatenlieder! Die Schloßgebäude, vier an der Zahl, hangen zusammen, sind aber von ungleicher Größe und umschließen einen Hof. Herzog Friedrich IV. hat sie an Stelle der früheren baufällig gewordenen in den Jahren 1698 bis 1703 aufführen lassen. Im nördlichen Gebäude befindet sich die Kirche und der Rittersaal; im südlichen zeichnete sich ein Saal durch die von Julian Ovens gemalten schönen Wandgemälde aus, welche nach Kopenhagen gewandert sind. Die historischen Schätze, die hier in zahlreicher Menge aus den Zeiten der regierenden Herzoge aufbewahrt wurden, sind verkauft und zu Spottpreisen verschleudert worden. Schloß G. liegt in einer überaus angenehmen Gegend, mitten in einem See, dem Borgsee, der mit dem Meerbusen Schlei in Verbindung steht, und war mit einem Wall und vier starken Bollwerken versehen, deren Fundament auf einem Rostwerke ruhte, zu dem erst der Grund durch Abtragung des nahen Hesterberges geschaffen werden mußte. Diese Festungswerke sind abgetragen und ihre Stätte in hübsche Gartenanlagen verwandelt worden. Den Namen G. leitet man von dem Worte Gottesdorf ab, weil der Ort ursprünglich den Bischöfen von Schleswig, also zu einem Gotteshause gehört hat. Doch haben die ältesten Bischöfe ihren Sitz nicht an der Stelle gehabt, wo G. anjetzt steht, sondern an einem anderen Platze, etwa ½ Meile nördlich von der Stadt Schleswig, unweit des Wirthshauses Rugekrog oder Ruhkrug, woselbst noch Spuren von der einstigen bischöflichen Residenz zu sehen sind, welche 1159 zerstört wurde. Man kennt diese Stelle unter dem Namen Alt-G. Hierauf hat Bischof Okko 1167 ein neues Schloß an der Stelle, wo das heutige G. steht, erbaut, welches unter der Botmäßigkeit der Bischöfe blieb, bis Bischof Nikolaus II. es 1265 tauschweise an den Herzog Erich abtrat, der es zu seiner Residenz bestimmte und in eine starke Festung umschuf. Nördlich vom Schlosse liegt der Schloßgarten, das Neuwerk genannt, welchen Herzog Friedrich III. im Jahre 1640 anlegen ließ. Hier stehen Gebäude, sonst die Amalien- und die Friedrichsburg, oder das Globushaus genannt, letzteres, weil hier eine große künstliche Erdkugel von 11′ Durchmesser aufgestellt war, die nach St. Petersburg geschafft worden ist, jetzt zum Krankenhaus für die Besatzung von G. und zum Depot für Militär-Effecten benutzt. An der westlichen Seite dieses Gartens ist ein Gehölz, der Thiergarten genannt, dessen neue Anlagen den Bewohnern der Stadt Schleswig zum Vergnügungsorte dienen. G. giebt noch immer einem Amte und einer Propstei den Namen, obwohl der Amtmann und der Propst (Superintendent) nicht auf dem Schlosse, sondern in der Stadt Schleswig wohnen. Zum Amte G.

gehören die 9 Harden Schließ, Füsing, Strurdorf, Kropp, Meggerdorf, Ahrens, Satrup, Treya und Mohrkirch und die Vogtei Bollingstedt, zusammen mit etwa 29,000 Einwohnern. Es liegen in diesem Amte drei adelige Güter des ersten Angler-Districtes, mehrere Höfe und Besitzungen des 1194 für Benedictinerinnen gestifteten adeligen St. Johannis-Klosters von Schleswig und 3 Kanzleigüter. Zur Propstei G. gehören der Dom und die St. Michaeliskirche in der Stadt Schleswig und die Landkirchen in den Harden Kropp, Ahrens und Treya, Strurdorf, Satrup und Mohrkirch, Füsing und Schließ und im Flecken Kappeln. — Wegen des herzogl. Hauses Gottorp s. d. Art. **Holstein**.

Gottsched (Johann Christoph), deutscher Schriftsteller, 1700 in Juditenkirch in Ostpreußen geboren, hatte in Königsberg Philosophie und Theologie studirt und bereits Vorlesungen gehalten, als er im Jahre 1724, weil er wegen seiner imponirenden Gestalt und körperlichen Stärke die preußischen Werber fürchtete, sich nach Leipzig wendete. Hier gewann er so schnell bedeutende Verbindungen, daß er schon 1726 zum Senior der Leipziger Poetischen Gesellschaft erwählt wurde, die er 1727 auf eine zweckmäßige Weise in eine deutsche Gesellschaft umgestaltete und mehr, als bisher geschehen, auf die Sprachverbesserung und Sprachforschung lenkte. Im Jahre 1730 ward er außerordentlicher Professor der Poesie an der Universität, 1734 ordentlicher Professor der Logik und Metaphysik und vermählte sich 1735 mit Luise Adelgunde Victoria Kulmus, der höchst talentvollen Tochter eines Arztes in Danzig. Er starb 1766 in Leipzig. Die Verdienste dieses Mannes um unsere Literatur sind anfänglich sehr überschätzt, späterhin noch viel ungebührlicher herabgesetzt worden. Die Polemik hat ein so wenig freundliches Bild von ihm entworfen, daß Manche fast vor seinem Namen schon zurückgeschreckt wurden; der lose Rabener pflegte ihn nur immer „— -sched" zu nennen, weil, wie er sagte, man den Namen Gottes nicht unnütz führen dürfte; auch der große Lessing urtheilte mit der größten Verachtung über G. und sprach ihm jedes Verdienst um die deutsche Schaubühne ab. Erst in der neuesten Zeit sind der Werth und die wirklich bleibende Bedeutung G.'s richtiger abgemessen und hervorgehoben worden, von Helwig, „Ueber Gottsched's Einfluß auf die deutsche Schaubühne" (in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1844, Nr. 186—88) und Danzel, „Gottsched und seine Zeit" (2. Ausg. Leipz. 1855). Durch seinen „Grundriß zu einer vernunftmäßigen Redekunst" (Hannover 1728), seinen „Versuch einer kritischen Dichtkunst" (Leipzig 1730, 4. Aufl. 1751), seine „deutsche Sprachkunst" (1748, 6. Aufl. 1776, Leipzig), durch Zeitschriften, Vorlesungen, vornehme Protectionen und Verbindungen in Deutschland verbreitete G. die Liebe zur deutschen Sprache und Literatur in weiteren Kreisen und wußte sich allmählich einen so außerordentlichen Einfluß auf das gesammte deutsche Literaturwesen zu verschaffen, daß er dasselbe in der That ungefähr anderthalb Jahrzehnte hindurch von Leipzig aus dictatorisch beherrschte; auf dem Höhepunkt seines Ruhmes hat er einen Namen besessen, dessen Glanz nur von den allerersten Geistern unseres Volkes übertroffen wird. Mit rastloser Thätigkeit verfolgte er sein Ziel und suchte Mittel und Wege, dem Schrifthochdeutsch auch in die Landestheile Eingang zu verschaffen, die sich so lange noch gegen dessen Annahme gesträubt hatten; er knüpfte ferner ein festeres Band, als es seither gegeben hatte, zwischen der poetischen Kunst und der wissenschaftlichen Erkenntniß, zwischen den beiden Hauptseiten der Literatur, der poetischen und der prosaischen, zwischen Grammatik und Literatur. Herder gab ihm den Namen des Goldfinders, der den Augiasstall deutscher Sprachmengerei mit herkulischer Hand gereinigt und fränkische, welsche und lateinische Phrasen weggeschwemmt habe. Nicht minder verdienstlich waren G.'s Hinweisungen auf die voropitzschen Dichter, seine Ausgabe des Reineke Vos und die werthvollste von allen seinen in das Fach der deutschen Alterthumswissenschaft gehörenden Schriften: „Nöthiger Vorrath zur Geschichte der deutschen dramatischen Dichtkunst" (2 Thle., Leipzig 1757, 1765). Um das Theater hat er überhaupt sehr große Verdienste. Er verdrängte die unregelmäßigen Volkspossen und Lohenstein's schwülstige Dramen, und war bemüht, die Herrschaft der italienischen Oper und des Ballets zu stürzen. Sein Streben nach französischer Correctheit und Regelmäßigkeit war nothwendig und hat der Entwickelung unseres Drama's gewiß vielen Nutzen gebracht; daß nun aber G.

diese Richtung später gegen alle Opposition festhielt, daß er sich in derselben festrannte und die spätere neue und bessere Entwicklung ignorirte, das zeigt seine Beschränktheit. Wie im Princip die Ueberschätzung der französischen Regelmäßigkeit, so war in der darauf gegründeten Praxis der Aberglaube, nach der einmal gegebenen Regel jede Art von Dramen machen zu können, das bedeutendste Hinderniß eines dauernden Erfolges seiner Bemühungen. Er hatte keine Ahnung von dem frei schaffenden Genius, alle Poesie war ihm etwas Gemachtes und durch Fleiß zu Machendes, und dies mußte ihn natürlich sehr bald um alle Geltung bringen, sobald man seine Handgriffe weg hatte und geniale Production verlangte. Die größte Unterstützung bei seinen Bemühungen um eine regelmäßige Gestaltung des deutschen Theaters fand G. an der berühmten Schauspielerin Karoline Neuberin, die seit 1727 als Directrice einer Komödienbande viel in Leipzig spielte; neben den Uebersetzungen französischer Stücke führte sie auch G.'s Originalstück, „der sterbende Cato", auf, das bis zum Jahre 1757 zehn Auflagen erlebte. Ebenso wurde auf G.'s Veranlassung 1737 der Hanswurst in einer symbolischen Darstellung auf der Leipziger Bühne oder vielmehr in einer Bude feierlich in's Grab gelegt. Gewiß war es im Interesse der Poesie nicht minder wie der Moral nur zu billigen, wenn Gottsched das Verlangen trug, den unfläthigen Stücken, mit welchen die verwilderten Nachfolger der zweiten schlesischen Schule die Bühne überschwemmten, für immer ein Ziel zu setzen und den zuchtlosen Späßen des gemeinen Pöbel-Hanswurstes ein Ende zu machen. Sein Fehler war aber, daß er meinte, durch die gänzliche Verbannung jener unsterblichen komischen Volksfigur würde dies bewerkstelligt werden. Er hätte vielmehr nur ihre Entartung in's Auge fassen und es versuchen sollen, sie zu veredlen. — Bis zum Jahre 1739 hatte er ziemlich unangefochten seine dictatorische Gewalt geübt; in diesem Jahre wurde das gute Vernehmen mit der Neuberin gestört, die in einem satirischen Vorspiele den Kritiker G. (1742) auf die Bühne brachte und dem Gelächter preisgab. Seitdem zog sich G. von seiner Wirksamkeit für das Theater zurück. Ferner begann 1740 der eigentliche Kampf mit den Schweizern Bodmer und Breitinger, die bekanntlich G. immer mehr Terrain abgewannen (vgl. den Artikel **Bodmer**), so daß er bei der Ankunft Goethe's in Leipzig bereits zu den veralteten Berühmtheiten der Universität gehörte. Ohne die Veranlassung durch Schlosser wäre Goethe wohl nie zu einem Besuche bei dem Altvater der Leipziger Belletristik gekommen, und wir würden jenes bekannte Genrebild (Goethe, „aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit." 2. Theil, Tübingen 1812, p. 128 ff.) entbehren, wie der riesenhafte Mann mit der linken Hand die große Allongeperrücke von dem Arme des Bedienten nimmt und sehr geschickt auf den kahlen Kopf schwingt, mit der rechten dem armen Menschen für sein Versehen eine Ohrfeige giebt und sich dann ganz gravitätisch den Fremden zu einem ziemlich langen Discurs gegenübersetzt. — Sehr richtig bezeichnet Koberstein (Grundriß der Geschichte der deutschen National-Literatur, 4. Ausg., 2. Bd. p. 1237) den reinen Gewinn, den die Literatur aus dem Streite der schweizerischen und der Leipziger Schule zog, als einen an und für sich geringen, die mehr mittelbaren Folgen als bedeutende. „In das deutsche Schriftstellerthum brachte die Fehde mit der immer heftiger werdenden Reibung der Gegensätze, die sich in ihm aufgethan hatten, zuerst eine allgemeinere Bewegung, welche die Geister aus der seitherigen Erschlaffung aufrüttelte, neue Kräfte weckte, zu neuen Strebungen den Anstoß gab." Vgl. über G. außerdem Löbell, „die Entwickelung der deutschen Poesie" (1. Bd., p. 130 ff.); Abraham Gotthelf Kästner, „Betrachtungen über G.'s Charakter" (in den vermischten Schriften, Altenburg 1772, 2. Thl. p. 76—86); Rudolf von Raumer, „der Unterricht im Deutschen" (p. 68—72).

Götz (Johann Nicolas), deutscher Dichter, geb. am 9. Juli 1721 zu Worms, studirte 1739—1742 Theologie in Halle, wo er mit Uz und Gleim sich zu inniger und lebenslänglicher Freundschaft verband. Er starb den 4. Novbr. 1781 als Superintendent zu Winterburg. G., der eigentliche Repräsentant der anakreontischen, tändelnden Dichter, gehört zu den anmuthigsten Lyrikern des 18. Jahrhunderts. Sein Gedicht, „die Mädcheninsel" soll Friedrich des Großen vollen Beifall erhalten haben. (Vgl. Herder's Adrastea, Bd. 5, S. 254.) Ramler feilte G.'s „Vermischte

Gedichte, herausgegeben von K. W. Ramler" (Mannheim 1785, 3 Thle.; neue Aufl. Berlin 1809, 3 Bde.), ehe sie ins Publicum kamen. Joh. Heinr. Voß hat in der kleinen Schrift, „Ueber Götz und Ramler. Kritische Briefe." (Mannheim 1809) erwiesen, daß diese Feile nöthig gewesen. Anders hat über die Ramlerischen Verbesserungen von Knebel geurtheilt (in Herder's Adrastea, Bd. 5, Stück 2), welcher behauptete, daß Ramler, indem er der Poesie eine kalte grammatikalische Bestimmtheit aufdringen wollte, den Reiz und den Nachdruck derselben vermindert und entstellt hat.

Götze. Auf den höchsten Stufen der Cultur wie in den herabgesunkensten Zuständen tritt überall unter den Menschen, die keinen Zusammenhang mit dem Samen Abraham's oder wenigstens durch Ismael mit Abraham haben, ein religiöser Dienst hervor, dessen Objecte leicht zu erkennen wären, daß sie nicht Gott sind. Menschliche Ideale, kosmische Potenzen, tellurische Kräfte werden personificirt, oder sie werden in ihrem unpersönlichen Wesen belassen; aber sie umschränken sich zeitlich und räumlich für den religiösen Dienst und nehmen ihren Centralsitz in besonderen Einzelnheiten ein. Oft in großartiger, oft in höchst kleinlicher Weise; [1]) aber überall schafft der Mensch sich selbst das, dem er dient. So scheinen die Götzen reine Eitelkeiten zu sein, und dennoch wäre der Schluß vorschnell, der Götze sei nichts, da wir durch Vieles genöthigt werden, ein Reelles an ihm zu erkennen. Seine Allgemeinheit kann sich nur darauf gründen, daß er keine Willkürlichkeit sei, und seine beständige Dauer kann nur aus seiner Kraft resultiren. Vergebens haben die Heroen menschlicher Bildung, die Weisen Griechenlands und Roms, von denen wir immer die Pfade geistiger Entwickelung uns wieder müssen führen lassen; vergebens haben sie gerungen, die Macht des Götzendienstes gänzlich auch nur in ihnen selber zu brechen, noch viel weniger aber ihr Volk zu überzeugen, daß der Götze nichts sei. Was sie besten Falles an seine Stelle setzten, war ein leerer Raum, angefüllt mit schattenhaften Gedankenbildern, in welchen aber die alte Richtung des Geistes stets auf's Neue mit Gewalt sich ergoß. Und nun gar erst die anderen Völker, bei welchen vielmehr alle Weisheit dem Götzenthume diente, als daß sie dagegen angekämpft hätte. Also der Götze ist etwas, aber was ist er? In den Allgemeinheiten liegt das Wesen der Dinge, und ein durchgängiges Merkmal des Götzenthums ist es, daß es sich in einer herabsteigenden [2]) Bewegung befindet. Sind Götzendienst und Heidenthum identisch, das ältere Heidenthum ist das edlere. Es ist geistiger, sittlicher, kräftiger, und durchbricht es auch wohl hier und da in seiner ursprünglichen Fülle alle Dämme der Menschlichkeit, so erzeugt es auch wiederum einen großartigen Patriotismus, eine Pflege aller Künste, eine hohe staatliche Blüthe, während später Alles abgemattet, schaal, nur in Paroxismen hervorbrechend und doch ein Treibhaus der Unsittlichkeit ist. Und das ist ein Anderes, daß im Götzenthume nirgends reine Moralität nur erstrebt wird, sondern Augustini Wort auch von unparteiisch weltlichem Standpunkte gerechtfertigt bleiben wird, der Heiden Tugenden seien glänzende Laster. Umgekehrt dient der Götzen-Cultus nur zu oft absichtlich der Unsittlichkeit und der Sünde. Dennoch aber auch im Götzendienste daneben herlaufend und aus demselben hervorragend eine wehmüthige Rückerinnerung oder eine hoffende Vorahnung des wahrhaft Göttlichen, daß wir sagen müssen, das Götzenthum sei eine allgemeine böse Tendenz, aber es sei noch die Verhüllung des Gegensatzes gegen Gott. Vergl. den Artikel **Abgötterei**.

Götze (Johann Melchior), ein zu seiner Zeit berühmter Theolog und eifriger Vertreter und Vorkämpfer der lutherischen Kirche, der namentlich durch die Streitigkeiten, die er mit Lessing hatte, ein Schreckbild für alle diejenigen Leute geworden ist, die in religiösen Dingen einer seichten Auffassung huldigen. G. wurde geboren am 16. October 1717, sein Vater, Joh. Heinr. G., war Diakonus an der Martini-Kirche zu Halberstadt, später Inspector an der Stephans-Kirche zu Aschersleben, wo er am

[1]) Der Parse betet die Sonne, der Afrikaner ein Stück gefundene Sodaseife als den Gegenstand an, in welchem seine Gottheit am meisten concentralisirt hervortritt.

[2]) Nicht dagegen, sondern dafür spricht die Ursprünglichkeit der Menschen-Opfer, da dem wirklich lebendigen religiösen Gefühle nur das Höchste im Cultus Genüge thun kann. Daher hatte das fast edelste Heidenthum, das germanische, nicht bloß das Menschen-Opfer, sondern das Selbstopfer in der Ritzung der Adern.

11. October 1766 starb; er erlebte noch, daß sein Sohn Melchior als Senior des Hamburger Ministeriums ihm zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum 1762 durch eine Dedication des IX. Bandes der „auserlesenen Kanzelreden" hatte Glück wünschen können, in welcher das tiefste Gemüthsleben, das zarteste Sohnesverhältniß und die lebendigste Frömmigkeit sich auf ergreifende Weise ausspricht. Nachdem Joh. M. G. in Jena und Halle von 1734—38 studirt und eine lateinische Dissertation herausgegeben hatte, „daß die Väter der ersten Kirche glücklicher gewesen, den falschen Glauben der Heiden zu überwinden, als die christliche Lehre zu befestigen", ward er 1741 zum Adjuncten des Ministeriums in Halberstadt und 1744 zum Diakonus daselbst ernannt, so daß er 9 Jahre hindurch College seines Vaters gewesen. In dieser Zeit gab er bald einzelne Predigten, bald größere Sammlungen heraus; meistens haben sie die letzten Dinge, Tod, Gericht und Ewigkeit, zum Gegenstande. Im Jahre 1750 wurde G. nach Magdeburg berufen. Hier war er, da Hamburg damals mit Magdeburg in dem lebhaftesten Handelsverkehr stand, mit vielen Hamburger Kaufleuten bekannt geworden, und dies war denn auch die Ursache, daß er 1755 nach Hamburg kam. Schon 1760, nach dem Tode des Senior Wagner, ward er vom Senat zum Senior Ministerii erwählt. Erst 43 Jahre war er alt, als er zu dieser einflußreichen Stellung gelangte, die in der Regel nur bejahrteren Männern übertragen wurde. Besonders für die Aufrechterhaltung christlichen Lebens und kirchlicher Ordnung in der ehrwürdigen Stadt Hamburg glaubte er wirken zu müssen. Als daher Basedow mit seinen Schriften hervortrat, fühlte sich G. gedrungen, wider ihn aufzutreten. Auch gegen Bahrdt erhob er sich in einer Schrift, in der er nachwies, daß die angebliche Uebersetzung des N. T. „eine vorsätzliche Fälschung und frevelhafte Schändung" des Wortes Gottes sei. Daß er mit Grund dieses behaupten konnte, erkennt man leicht, wenn man z. B. das Wort des Herrn: Selig sind, die da Leid tragen, von Bahrdt übersetzt findet: Wohl denen, welche die süßen Melancholieen der Tugend den rauschenden Freuden des Lasters vorziehn, oder Matth. 4, 1: Da ward Jesus vom Geist in die Wüste geführt, daß er vom Teufel versucht werde, übersetzt Bahrdt: Bald hernach führte Gott Jesum an einen einsamen Ort, um ihn von einem boshaften Widersacher harte Behandlungen erleiden zu lassen. Ueberall trat G. auf den Kampfplatz, wo er die Religion und Kirche gefährdet und angegriffen sah, so daß er auch gegen seine Amtsbrüder Alberti und Friederici streiten mußte. Vor dem Ausbruche des Fragmenten-Streites urtheilte selbst Lessing ganz anerkennend über den Hauptpastor G. Nach Herausgabe der Fragmente 1777 (das Buch hieß eigentlich: Schutzschrift für denkende Verehrer Gottes und war ein ausführlicher Versuch, den reinen Deismus gegen die Bibellehre zu rechtfertigen, indem es im Allgemeinen die biblischen Berichte für falsch, die Berichterstatter für unwahr und die berichteten Thatsachen für Betrug erklärte; der Verfasser war Herm. Sam. Reimarus, Professor am Hamburger Gymnasium, gestorben 1768; Lessing hatte die Handschrift von der Tochter des Verfassers, Elise Reimarus, erhalten, gab aber vor, sie in der Wolfenbüttel'schen Bibliothek vorgefunden zu haben) wurde das Verhältniß zwischen G. und Lessing ein ganz anderes. Man muß, wenn man sich ein gerechtes Urtheil über das ganze Streit-Object bilden will, die sorgfältige Darstellung dieses Streites in dem ganz vortrefflichen Buche: Joh. Melchior G. Eine Rettung von Dr. G. R. Röpe. Hamburg 1860, nachlesen. Jeder unparteiische Leser dieses Buches wird zu der Ueberzeugung kommen, daß G. entschieden im Rechte war, wenn auch zugegeben werden mag, daß er sich hie und da in der Art seiner Polemik vergriff. Diese eben angezogene, aus den besten Quellen bearbeitete Schrift wird auch wesentlich zur Würdigung Lessing's beitragen, der ja sich allerdings unsterbliche Verdienste um die deutsche Literatur erworben hat. G. starb am 19. Mai 1786. Von 1760 bis 1770 ist er Senior Rev. Min. gewesen. Auch G.'s Gegner gestehen zu, daß er ein gelehrter und kenntnißreicher Mann gewesen; er besaß eine ausgezeichnete Bibliothek und ausgewählte Bibelsammlung. Seine Schriften: Vertheidigung der complutensischen Bibel gegen Wetstein und Semler. Hamb. 1765; Versuch einer Historie der gedruckten niedersächsischen Bibeln vom Jahre 1470—1611. Halle 1775; Verzeichniß seiner Sammlung seltener und merkwürdiger Bibeln in verschiedenen Sprachen, mit kritischen und literarischen Anmerkungen. Halle 1777 und

Fortsetzung Halle 1779, geben Beweis von seiner Gelehrsamkeit. Geschmäht und durch Pasquille aller Art verfolgt, ist er dennoch dem Glauben seiner Väter treu geblieben; vielleicht, daß das schöne Buch von Röpe dazu beiträgt, sein Leben und Wirken mit mehr Unbefangenheit zu betrachten, als das bis jetzt der Fall ist.

Gourgaud (Gaspard, Baron), einer derjenigen, die Napoleon nach St. Helena folgten; er ist den 14. September 1783 zu Versailles geboren, trat 1802 unter die Artillerie, machte die Feldzüge von 1805 bis 1807 mit, ward 1811 unter die Ordonnanz-Offiziere Napoleon's aufgenommen und folgte diesem nach Moskau, wo er eine große Pulver-Explosion verhindert haben soll und dafür den Baronstitel erhielt. Er machte darauf alle folgenden Campagnen bis auf die Schlachten von Ligny und Waterloo mit und erhielt während dieses letzten Feldzugs den Generalsrang. Er begleitete Napoleon von Waterloo bis nach Rochefort und als daselbst der entthronte Gewalthaber nach seinem Exil nur drei Offiziere als Begleiter mitnehmen durfte, nahm er G. in diese Zahl auf. G. lebte mehrere Jahre auf St. Helena und begab sich dann, durch Gesundheitsrücksichten bewogen, nach England. 1818 erschien von ihm zu Paris ein „Récit de la campagne de 1815". 1821 nach Paris zurückgekehrt, gab er 1823 mit dem General Montholon die „Mémoires de Napoléon à St. Hélène" in 8 Bänden heraus. Außerdem schrieb er ein „examen critique" von Ségur's Geschichte der großen Armee, welche Schrift ein Duell zwischen den beiden Generalen veranlaßte. Im Jahre 1830 trat er wieder in den activen Dienst und ward 1835 zum General-Lieutenant befördert. Nach der Februarrevolution ward er in die Legislative gewählt und starb zu Paris den 26. Juli 1852.

Gower, englischer Dichter des 14. Jahrhunderts, dessen Geschlecht auf Allan G., Herrn von Stittenham, einen der normännischen Begleiter Wilhelm des Eroberers, zurückgeführt wird. Er ist 1325 geboren und starb 1408. Man hat von ihm einen poetischen Preis der Liebe in drei Theilen, welche die Titel führen: speculum meditantis, vox clamantis und confessio amantis, und von denen der letzte Theil in englischer Sprache geschrieben ist. Derselben Familie, die durch glänzende Heirathen zu außerordentlichem Reichthum gelangt ist, gehören an: Sir John G., Bannerträger des Prinzen Eduard in der Schlacht von Tewkesbury (4. Mai 1471), mit seinem Herrn gefangen genommen und von den Siegern hingerichtet. Ein Nachkomme desselben, Sir Thomas G. von Stittenham, ward 1620 von Jakob I. zum Baronet erhoben. Dessen Enkel, Sir William G., Neffe des Sir Richard Leveson auf Trentham, erbte die ansehnlichen Güter desselben und nannte sich nach ihm Leveson-G. Er heirathete Lady Jane Granville, Tochter des Grafen von Bath und eine der Erbinnen dieser Familie. Sein Sohn John, verheirathet mit einer Tochter des Herzogs von Rutland, 1703 zum Baron G. von Stittenham erhoben, starb 1709, einen Sohn John hinterlassend, der eine Tochter des Herzogs von Kingston zur Frau hatte, 1742 zum Großsiegelbewahrer ernannt, 1746 zum Viscount Trentham und Grafen G. erhoben ward und 1754 starb. Dessen ältester Sohn, Granville, geb. 1721, ward gleichfalls Großsiegelbewahrer, erhielt 1786 den Titel eines Marquis von Stafford und starb den 26. October 1803. Vermählt mit der Schwester des Herzogs von Bridgewater, die ihm seinen Nachfolger George Granville (s. d. Art. **Sutherland**) gebar, erwarb die Familie einen Theil der großen Besitzungen dieses Hauses. Aus seiner zweiten Ehe mit einer Tochter des Grafen Galloway entsprang der Graf Granville (s. d. Art.)

Gozzi (Carlo, Graf), der bedeutendste Lustspieldichter Italiens, geb. 1722 zu Venedig. In seinen durch geistvolle Naivität anziehenden „unnützen Denkwürdigkeiten" („Memorie inutili della vita di Carlo G.") erzählt er, wie die zerrütteten Verhältnisse seiner Familie ihn bewogen, in seinem 16. Jahre in Dalmatien die militärische Laufbahn zu betreten, wie er dann nach drei Jahren nach Venedig zurückkehrte und als der einzige verständige Haushalter seiner Familie den Beschluß faßte, die Seinigen wieder empor zu bringen und unter Einem Dache zu vereinigen, wie er aber, als sein Plan durch Händel und Zwistigkeiten unter den Familienmitgliedern vereitelt wurde, seine Zerstreuung in einer heitern literarischen Akademie suchte. In derselben machte er durch witzige Vorträge seiner Leidenschaft gegen das in der italienischen

Komödie damals vorherrschende Franzosenthum Luft. Dem Eifer gegen das Letztere entsprang auch sein 1757 erschienener Aufsatz: „Tartana 'degli influssi per l'anno bisestile“ — eine offene Kriegserklärung gegen die Bühne Goldoni's. Dieser und dessen Freunde antworteten zwar in Poesieen, die aber sehr matt ausfielen und von G. in einer Reihe witziger und geistvoller Aufsätze beantwortet wurden. Endlich entschloß sich dieser, die Schauspielertruppe Sacchi zu benutzen, um durch die Wiederbelebung der sogenannten Kunstkomödie, d. h. der populären Maskenfarce, die Leistungen seiner Gegner lächerlich zu machen und in Vergessenheit zu bringen. Schon das erste Stück, welches G. am Carneval 1761 aufführen ließ, erfreute sich eines außerordentlichen Beifalls. Es hieß: „die Liebe der drei Pomeranzen“ (l'amore delle tre melarance). Dies Stück schildert die Abenteuer eines Königssohns. Es beginnt mit der Schilderung, wie der besorgte Vater, Truffaldin als Arzt und die Hofleute sich bemühen, die Krankheit des Thronerben, der vor Hypochondrie sterben will, zu heben. Nichts, brillante Feste, Turniere, Musik, hochtrabende Tragödien, manierirte Komödien, will auf den Kranken Eindruck machen. Da bringt ihn eine alte Frau, die sich in ein brillantes Turnier mischt, durch ihre barocken Sprünge zum Lachen. Dieses Weib, eine alte Fee, unzufrieden mit dem Prinzen, den sie zum Lachen gebracht hat, erregt seine Begierde auf drei Wunderpomeranzen, die ein Magus in seinem Zauberlande bewacht. Der Prinz zieht auf das Abenteuer aus, um jene Schätze zu gewinnen. Es bedarf dazu eines Kampfes mit vier Schwierigkeiten, wie sie in der Märchenwelt die Ziele der Phantasie umgeben; endlich ist an die Pomeranzen die Bedingung geknüpft, daß man sie, wenn man sie gepflückt hat, an einem Quell öffnen muß. Der Prinz, von Truffaldin begleitet, besiegt jene Hindernisse; aber der Begleiter kommt vor seinem Herrn zu den Pomeranzen, ergreift und öffnet, uneingedenk der Bedingung, eine nach der andern, aus welchen jedesmal ein junges Mädchen springt, das aber, da kein Wasser in der Nähe ist, vor Durst umkommt. Der Prinz kommt noch zur rechten Zeit, die dritte zu retten und sich mit der Schönen, die ihr entspringt, zu vermählen. Der Königssohn, den G. durch die Künste der Gegenwart quälen und langweilen läßt, ist natürlich das Publicum, welches durch die Vermählung mit dem Phantastischen und Wunderbaren kurirt wird. In seinem künstlerischen Auftreten gegen die bürgerliche Aufgeklärtheit und poetische Schwulst seiner Kunstcollegen war G. für seine Vaterstadt und Italien überhaupt, was Aristophanes in seinem Kampf gegen Euripides für Athen und Griechenland war. In gleicher Weise war G. ein entschiedener Gegner der von Frankreich her eingedrungenen Aufklärung, Sophistik und mechanischen Weltansicht, und seine Märchenstücke sind voll Anspielungen, in denen sich sein Haß gegen Voltaire, Helvetius und Rousseau ausspricht. So wenig aber wie Aristophanes durch seine Stücke das alte Athen wieder aufwecken konnte, war auch G. im Stande, durch seine Zauberpoesie mit ihren literarischen und wissenschaftlichen Anspielungen das alte Venedig zu erhalten. Es gelang ihm nur, die in ängstlicher Neutralität sich schonende Lagunenstadt in dem Geiste der Unterhaltung, des Spiels und Schaugepränges, den ihre Aristokratie zur Einschläferung der Unterthanen gepflegt hatte, noch einmal aufzuregen und zu entzücken. Er mußte es sogar noch erleben, wie sie von den militärischen Waffen desselben Franzosenthums, dessen ästhetische und wissenschaftliche Einflüsse er bekämpft hatte, ihres politischen Scheinlebens völlig beraubt wurde. Seine zehn Märchenstücke, die er schlechtweg „Fiabi“ nannte und von denen das von Schiller bearbeitete „Turandot“ in Deutschland zu dem größten Rufe kam, hatte er der Truppe Sacchi immer geschenkt, ebenso die sechs regelmäßigen Komödien, die er, der Stimme der Tadler nachgebend, dann auch noch gedichtet hatte. Er selbst veranstaltete eine Gesammtausgabe seiner Werke (Venedig 1792, 10 Bde.) Seine Denkwürdigkeiten beendigte er im März 1798. Er starb am 4. April 1806. Eine deutsche Bearbeitung seiner „theatralischen Werke“ von F. A. C. Werthes erschien 1777 zu Bern in fünf Theilen. Außerdem hat F. W. Gotter zwei Schauspiele G.'s für das deutsche Theater bearbeitet (Leipzig 1781) und A. G. Wagner das dramatische Märchen: „der Rabe“ übertragen (1804). Sein älterer Bruder Gasparo G., geb. 1713 in Venedig, hat sich gleichfalls in der italienischen Literatur einen Namen gemacht, doch reicht er mit seinen, der Noth des Broderwerbs entsprungenen Arbeiten bei weitem nicht

an die Schöpfungen, die Carlo in seiner stolzen philosophischen Muße an das Licht gebracht hatte. Carlo war nie verheirathet und schenkte seine Werke der Truppe, der er länger als zwanzig Jahre lang zu Ansehen und reichen Einnahmen verhalf; Gasparo, mit einer Dichterin, Luise Bergalli, verheirathet, die noch dazu mit ihm das Theater San-Angelo in Verwaltung genommen hatte, war gezwungen, seinen früheren Dilettantismus in Kunst und Wissenschaft in Broderwerb zu verwandeln. Einträglicher als seine Tragödien und Schauspiele, die er in der Sammlung seiner Werke vom Jahre 1758 (in 6 Bänden) veröffentlichte, wurden für ihn seine journalistischen Unternehmungen, mit denen er seit 1760 in Venedig auftrat, besonders sein „Osservatore Veneto“, eine Nachahmung des englischen „Spectator.“ 1778 stürzte er sich zu Padua, wohin er sich mit dem Auftrage zur Reorganisation der Universitätsstatuten begeben hatte, aus dem Fenster seiner Wohnung in einen Canal (man weiß nicht, ob absichtlich oder in einem Krankheitsparoxismus), doch wurde er gerettet und lebte in sorgenfreier Lage bis an seinen Tod, den 26. December 1786 zu Padua. Eine Gesammtausgabe seiner Werke erschien zu Bergamo 1825—29 in 20 Bänden.

Grabbe (Christian Dietrich), dramatischer Dichter, am 14. December 1801 zu Detmold geboren, wo sein Vater Zuchthausverwalter war, studirte in Leipzig und Berlin die Rechte, ward 1829 als Regiments-Auditeur in Detmold angestellt. Seine Entlassung aus diesem Amte war die Folge einiger Dienst-Vernachlässigungen und eigener, übereilt ausgesprochener Herzenswünsche. Er begab sich nun nach Frankfurt, dann nach Düsseldorf, wohin ihn Immermann, eingeladen, obwohl dieser ihn nicht anders als mit Rollenausschreiben zu beschäftigen wußte. G. starb 1836 in Detmold, an dem Mangel innerer Haltung zu Grunde gegangen. Wie sein Charakter, so kam auch seine Poesie zu keiner Befriedigung; ein unleugbar großes Talent ging in ihm schmählich unter. Er wurde zuerst durch sein Drama „Herzog Theodor von Gothland“ bekannt, in welchem der Ungestüm eines maßlosen Geniedranges waltet. „Bei aller Uebertreibung war darin dramatisches Leben; gerade die Elemente der Handlung selbst und das Eigenthümliche der Charaktere wurden mit lebhaften, oft wilden Accenten betont, während in den Dramen der Zeitgenossen die überflüssigen Schönheiten der Diction alle Marksteine der Handlung und Charakteristik überwucherten.“ (Gottschall, die deutsche National-Literatur, 3. Band, p. 289 ff.) In den Hohenstaufentragödien „Friedrich Barbarossa“ und „Heinrich VI.“ überherrscht das geschichtliche Compendium die poetische Gestaltung. „Napoleon, oder die hundert Tage“, Drama in 5 Aufzügen (Frankfurt 1831) rühmt Immermann mit Recht wegen der ungemeinen Kunst der Schlachtenmalerei. Im „Don Juan und Faust“ (Frankf. a. M. 1829) will G. Mozart und Goethe zu einem Dichter machen. Witzig und an burlesken Einfällen reich ist die Literaturkomödie „Scherz, List und Rache“ (1835). Die Hermannsschlacht (Drama, herausgegeben mit G.'s Leben von Ed. Duller, Düsseldorf 1838), das letzte Gedicht des armen G., ist ganz in derselben Manier geschrieben, wie Hannibal, die Hohenstaufen und Napoleon. Kraftvollste Charakteristik des Historischen in wenigen Zügen, und dem Tragischen beigesellt derber Volkshumor in Gesprächen der gemeinen Krieger, beides aber hinneigend zur Caricatur, zur dramatischen Travestie. Sein herrliches Talent sollte sich der Bizarrerie nicht entwinden. Immermann hat ihm in seinen „Memorabilien“ ein charakterisirendes Denkmal gesetzt, womit die Charakteristik im Taschenbuch dramatischer Originalien zu vergleichen ist, ebenfalls von Immermann.

Gracchus (Tiberius und Cajus Sempronius) waren zwei einer altaristokratischen Familie Roms angehörige Brüder, welche in der Verfassungsgeschichte Roms eine sehr hervorragende Stellung einnehmen, indem sie mit ihren Gesetzes-Vorschlägen (leges Semproniae) den Kampf zwischen den Optimaten und Plebejern, zwischen Aristokratie und Demokratie einleiteten. Der römische Staat hatte nach der Schlacht bei Pydna 148 v. Chr. in seinem drei Welttheile berührenden Gebiete fast ein Menschenalter hindurch Frieden gehabt, die Jahrhunderte hindurch folgerecht geführte Politik der Römer ihre staunenswerthen Erfolge erlangt, und dieser Glanz, der Rom umstrahlte, war das Werk einer geschlossenen Anzahl alter, in Zeiten der Gefahr und Noth opferfähiger und heldenmüthiger Familien der römischen Aristokratie. Als aber der Tod die

Männer aus der ernsten Zeit des punischen Krieges einen nach dem andern abberufen hatte, war ein neues aristokratisches Geschlecht aufgekommen, welches cliquenmäßig nur nach Erhaltung und Erweiterung ererbter Privilegien trachtete, und das Consulat, welches es seiner Thatenlosigkeit wegen nicht verdient hätte, durch Buhlen mit dem Pöbel oder Bestechung zu erlangen strebte. Dadurch geschah es, daß in Rom die Aristokratie entartete, die keimende Demokratie sofort vergiftet wurde. Viel gefährlicher jedoch gestalteten sich die Verhältnisse Roms durch das große Uebergewicht, welches die capitalreichen Aristokraten über den Bürger- und Bauernstand erlangt hatten. Jene nämlich, schon lange im Besitze großer Strecken des ager publicus, d. h. desjenigen Ackerlandes, welches der Staat unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes Einzelnen überlassen hatte, kauften die kleinen Ackerbesitzer aus oder verjagten sie, wenn ihr Besitz verschuldet war. Ihre umfassenden Territorien ferner ließen sie durch Sclaven, nicht durch freie Arbeiter — diese konnten zum Kriege einberufen werden — bebauen. Eine Folge hiervon war, daß die kleinen Grundbesitzer mit den reichen Gutsherren nicht mehr concurriren konnten, der freie Bauernstand in das Elend der Sclavenschaft hinabsank und die Römer sich in „besitzende Pflanzer oder besessene Sclaven" schieden. In der That zeigen die römischen Bürgerlisten dieser Zeit ein offenbares Sinken der waffenfähigen Bürgerzahl. Während es im Jahre 159 v. Chr. 328,000 Waffenfähige gab, waren deren im Jahre 131 — nach einer Zeit tiefen Friedens — nur 319,000. Um das Deficit hatte sich die Sclavenschaft vermehrt. Aus diesen socialen und ökonomischen Mißverhältnissen, welche wir hier nur andeuten, aber in ihrer ganzen zersetzenden Wirkung nicht schildern können, entwickelte sich nun eine Krisis der gefährlichsten Art, indem aus der Opposition der Parteien die Revolution und aus dieser die Anarchie hervorging, welche nothgedrungen und leider erst nach vollständiger Erschöpfung aller physischen und geistigen Kräfte des Staatslebens in das Cäsarenthum umschlug. Der Mann aber, der diese Bewegung einleitete, war Tiberius Sempronius Gracchus, ein Jüngling von guter, sittlicher Natur, sanftem Blicke und ruhigem Wesen, aber erzogen von einer Mutter, der Cornelia, der Tochter des Scipio Africanus, welche an Hochherzigkeit und Bildung einzig in der römischen Geschichte dasteht und als Wittwe die Hand des ägyptischen Königs ausschlug, um ganz der Erziehung ihrer Kinder leben zu können. Er gehörte ferner mit allen seinen Anschauungen und Beziehungen dem liberalen und feingebildeten scipionischen Kreise an, in welchem die Ueberzeugung schon lange herrschte, daß Rom nur durch eine eingreifende sociale Reform vor dem innern Verfall bewahrt bleiben könnte. In G.' Seele gerade setzte sich der Reformgedanke mit aller der Lebendigkeit fest, mit welcher ein jugendliches Gemüth in einer Lieblingsidee aufgeht. So trat er nun am 10. December 134 v. Chr. das Volkstribunat an und sofort beantragte er die Erlassung eines Gesetzes, welches im Wesentlichen nichts Anderes enthielt, als die licinisch-sextische Rogation vom Jahre 367 v. Chr., nämlich: Es sollten alle bisher verliehenen Staatsländereien eingezogen werden, die einzelnen Occupanten nur 500 Morgen für sich und 250 für jeden Sohn, im Ganzen jedoch nicht mehr denn 1000 Morgen behalten, die eingezogenen Ländereien aber in Loose zu je 30 Morgen getheilt und diese an freie Bürger und italische Bundesgenossen nicht als freies Eigenthum, aber als unveräußerliche Erbpachtgrundstücke verthan, auch dafür eine mäßige jährliche Rente an die Staatskasse gezahlt werden. Ferner sollte eine Commission von drei Männern behufs der Einziehung und Vertheilung der Staatsländereien ernannt werden. Mit diesem Gesetzentwurf erklärte G. den großen Gutsbesitzern den Krieg; leider aber saßen diese alle im Senate, und daß sie gegen den Urheber des Gesetzes die entschiedenste Opposition erhoben, wird nicht befremden. Sie gewannen des G. Collegen, den Marcus Octavius, und dieser erhob Widerspruch gegen den Gesetzentwurf, womit derselbe eigentlich formell beseitigt war. Allein jetzt sistirte G. seinerseits als Tribun die Staatsgeschäfte, Rechtspflege und öffentlichen Zahlungen. Die Staatsmaschine stockte, aber vergebens hoffte G. dadurch die Gegner zur Nachgiebigkeit zu bringen, und vergebens beantragte er im nächsten Jahre abermals die Erlassung seines Ackergesetzes. Der verfassungsmäßige Weg, sein Gesetz durchzubringen, war und blieb ihm verschlossen. Er mußte entweder den Reformgedanken aufgeben oder jetzt die Revolution herauf-

beschwören — und er wählte das Letztere. Er wandte sich an die versammelte Volksgemeinde mit der Frage, ob nicht der dem Volkswillen zuwider handelnde Tribun sein Amt verwirkt habe, und das Volk, welches bei dem Gesetzentwurf ja so sehr interessirt war, bejahte seine Frage. Sofort ließ G. seinen Collegen durch Gerichtsdiener von der Tribunenbank entfernen und unter dem allgemeinen Jubel der Volksgemeinde wurde das Ackergesetz durchgebracht und die Commission behufs seiner Ausführung gewählt. G. selbst, sein Bruder Cajus und sein Schwiegervater Appius Claudius waren die Commissarien, welche man ernannte. So war nun der erste verhängnißvolle Schritt von dem verfassungsmäßigen Wege auf die Bahn der Revolution gethan, und es zeigte sich sofort, daß man nicht auf beiden zugleich sich bewegen kann, daß, wer die letztere einmal betreten hat, auch auf ihr fortwandern muß. Die Aristokratie mußte sich das Ackergesetz nun schon gefallen lassen; aber eines ihrer Mitglieder, Quintus Pompejus, erklärte sofort am Tage der Abstimmung über das Gesetz, er werde den G. in den Anklagestand versetzen, sobald sein Tribunatsjahr um sei. Auch fielen schon Drohworte gegen den revolutionären Tribunen. Wollte dieser also persönliche Sicherheit genießen und sein Gesetz nicht vor der Ausführung wieder suspendirt sehen, so mußte er auch für das nächste Jahr noch das Tribunat verwalten. Um aber zum Tribunen erwählt zu werden, bedurfte er des Beifalls der Volksgemeinde und diesen konnte er sich nur erhalten, wenn er weitere populäre Gesetzesvorschläge in Aussicht stellte. Als solche verhieß er Gesetze über Abkürzung der Dienstzeit, über Ausdehnung des Provocationsrechtes, über die Zulassung der Plebejer zu den Geschworenengerichten u. a. So kam denn der Tag der Tribunenwahlen heran; aber die Wahl-Comitien wurden durch die Bestrebungen der Aristokraten inhibirt, und es kam zu stürmischen Auftritten. Die Senatoren schritten zur offenen Gewaltthat gegen G. Vom Tempel der Treue her, wo sie sich versammelt hatten, stürmten sie mit Knitteln und Stuhlbeinen auf ihn und seinen Anhang ein. Das Volk, noch nicht gewöhnt an derartige Straßenkrawalle, wich scheu vor den zornigen Senatoren zurück, und G. mußte mit seinen Getreuen flüchten. Am Abhange des Capitols wurde er eingeholt und mit 300 anderen Männern seiner Partei todtgeschlagen. Seine Leiche stürzte man am Abend in den Tiberfluß (132). Eine solche Scene hatte Rom noch nie erlebt und selbst die Aristokraten mochten ob ihrer That schaudern, aber sie trugen jetzt kein Bedenken, derselben damit den officiellen Stempel aufzudrücken, daß sie behaupteten, G. habe nach der Krone gestrebt. Das Ackergesetz des Tib. G. jedoch blieb in Kraft, obwohl es in einer Zeit, die, wie die nun folgende, durch die dauernden Reibungen zwischen Senat und Volkspartei reichliche Verzögerungen hervorbrachte, mit seiner Ausführung eben nicht sonderlich vorwärts kam. — Da trat im Jahre 123 des Tiberius Gracchus Bruder, Cajus Gracchus (123 bis 121), an die Spitze der Volkspartei, entschlossen, die Tendenzen seines Bruders wieder aufzunehmen und dessen Tod an den Gegnern zu rächen. Cajus Gracchus war an Talent und Charakter, wie an Leidenschaftlichkeit seinem Bruder weit überlegen, eine ächte staatsmännische Capacität, die sich durch klares sicheres Erkennen und Energie des Handelns und Wollens bewährt. Daneben zeichnete er sich durch eine vollendete Beredsamkeit aus. Den Weg der Revolution nun, welchen sein Bruder ohne sicheren Blick über die Größe seines Schrittes betreten hatte, beschritt er mit klarer Erkenntniß und der Entschiedenheit, die auch der geringsten seiner Handlungen als Stempel aufgedrückt ist. Rache und nur Rache wollte um jeden Preis seine tiefgereizte Leidenschaftlichkeit. Dies Ziel aber wollte er zugleich durch das großartigste Mittel erreichen: durch eine vollständige Aenderung der ganzen römischen Verfassung seinen Gegner zu Boden werfen und vernichten. Hierauf hinaus gingen alle seine Gesetzesentwürfe, an wie verschiedenen Punkten der staatlichen Gesetzgebung auch diese angeknüpft erscheinen mögen. Vor Allem legte er den Grundstein seiner neuen Verfassung mit dem Gesetze über die Einführung einer Getreidevertheilung an die hauptstädtischen Bewohner. Aus den Provinzialzehnten sollten jedem sich meldenden Bürger monatlich 5 Modii ($^5/_6$ preuß. Scheffel) Getreide, der Modius zu $6^1/_3$ As ($2^1/_2$ Gr.) gerechnet, verabfolgt werden. Hatte ein vor Kurzem durchgebrachtes Gesetz, daß der Volkstribun sich auch für das nächste Jahr wieder wählen

lassen könne, demselben die Möglichkeit eröffnet, sich zum Inhaber einer dauernden Stellung zu machen, so sicherte dies Gesetz des C. G. ihm die materielle Macht — d. h. den hauptstädtischen Pöbel und die große Masse des Bürgerproletariats. Diese folgten dem, der ihnen die Staatskornmagazine eröffnete, dem Tribunen, und Letzterer beherrschte durch sie die Contionen und Comitien. Um sich in den Comitien ein noch größeres oder besser gesagt ganz sicheres Uebergewicht zu verschaffen, brachte C. G. die Neuerung durch, daß in den Centuriatcomitien nicht mehr die 5 Vermögensklassen nach einander abstimmen sollten (s. d. Art. **Comitien**), wobei die 1. (aristokratische) leicht die Majorität erhielt, sondern es sollte die Reihenfolge der Klassen behufs der Abstimmung jedesmal erst durch das Loos bestimmt werden. Nach diesen vorbereitenden Gesetzen kam G. endlich zu der Hauptsache selbst, zur Heilung der bestehenden socialen Mißverhältnisse. Das alte Ackergesetz wurde erneuert und geschärft; aber viel folgenreicher war es, daß G. dazu schritt, das italische Proletariat durch Gründung überseeischer Colonieen zu versorgen. Hierdurch wurde der im Staate angehäufte Krankheitsstoff abgeleitet und würde, indem die Colonisten auch in der Fremde röm. Bürger blieben, der Grundfehler der ganzen Politik des Alterthums, die nämlich stets auf der städtischen Verfassung stehen blieb und nie zu einer staatlichen, die Provinzen mit Gleichberechtigung umfassenden, sich erhob, gründlich beseitigt worden sein, wenn diese Maßregel des C. G. ein dauerndes Staatsgesetz geworden wäre. Im Allgemeinen sei nur erwähnt, daß C. G. daneben so manche Verfügungen erließ, welche in einzelnen Zweigen der Militär- und Civilverwaltung Aenderungen und Erleichterungen nach zeitgemäßeren Grundsätzen trafen. Mit den bisher genannten Erlassen suchte der Gesetzgeber die demokratische Partei zu heben und in sich zu stärken; jetzt ging er auch zu directen Angriffen auf den Senat und die Aristokratie selbst über. Zu den Aristokraten nämlich hielten und zählten sich bisher auch die großen Capitalisten und Kaufleute Roms, welche mit einem Vermögen von 400,000 Sesterzen sich in den Ritterstand erhoben hatten und eine Geldaristokratie neben der Adelsaristokratie bildeten. Diese Geldleute nun zog G. zu seiner Partei hinüber, als er das Gesetz durchbrachte, daß die Provinz Asien directe Steuern zahlen und diese in Rom verpachtet werden sollten. Welche Goldgrube eröffnete er damit dem reichen Kaufmannsstande, für welchen derartige Steuerpachten einen vorzüglichen Gegenstand der Geldspeculation bildeten! Noch mehr: der Geldaristokratie eröffnete G. auch die Zulassung zu den Geschworenen-Gerichten, und somit war sie ganz in das Interesse des neuen Legislators gezogen, der alte Senat durch ihren Verlust bedeutend geschwächt. Daneben entwand G. diesem in allen Zweigen der Administration eine Competenz nach der andern und suchte alle Regierungsgeschäfte in seiner Person zu concentriren. Die Getreidevertheilung, die Colonisation, die Lesung der Geschworenen, Bau-Anschläge und -Abnahme u. a. lagen ihm selbst ob; er beherrschte das römische Volk mit nicht minderer Souveränetät als einst Perikles das griechische. Da glaubte G. endlich so weit zu sein, das neue Werk, was er begonnen, mit einem Gesetze von der größten Tragweite beschließen zu können, nämlich mit einem Gesetze, welches den Latinern das Bürgerrecht gewährte. Abgesehen von dem Rechte der Latiner auf diese Vergünstigung, mußte dem Führer der demokratischen Partei schon deshalb dies Gesetz als das wichtigste für seinen Zweck erscheinen, weil durch die Masse ihm verpflichteter Neubürger die Beherrschung der Comitien gar keine weiteren Schwierigkeiten gemacht haben würde. Allein mit diesem Gesetze stieß G. gerade bei seiner eigenen Partei und dem römischen Gassenproletariat an. Das Bürgerrecht in Rom gewährte ja gewisse Antheile an dem allgemeinen Staatsgewinne und je größer der Haufe der Berechtigten war, um so geringer mußte der dem Einzelnen zufallende Antheil werden. Daher opponirten denn auch der Pöbel wie der Senat gegen den neuen Gesetzesentwurf — und er fiel durch. Durch diesen Sieg über den bisherigen Comitialherrscher ermuthigt, ging nun aber der Senat sofort zum Angriffe auf ihn über. Der Volkstribun Livius Drusus brachte das Gesetz ein, daß der den Landempfängern auferlegte Zins erlassen, die Landloose ihnen als veräußerliches Eigenthum angehören sollten. Diesen Vorschlägen, mit welchen der Senat Concurrenz-Demagogie trieb, applaudirte natürlich der Pöbel; und G. war leider zu gleicher Zeit von Italien abwesend (in Karthago) und konnte ihm die grobe Schlinge nicht ent-

hüllen, mit der man ihn fing. Als er wieder nach Rom kam, war der geheime Compromiß zwischen der Senats- und Straßenpartei schon geschlossen und C. G. fiel, als er sich zum dritten Male um das Tribunat bewarb, bei der Wahl durch. Da brachen die dünnen Stützen seiner bisherigen Machthaberschaft zusammen und sein Sturz war entschieden. Zugleich fielen die Consulwahlen des Jahres antidemokratisch aus. Da untersagte der Senat die Ausführung einer Colonie nach Afrika, welche C. G. noch in's Werk setzen wollte. G. erschien mit seinem Anhange auf dem Capitol, um die Abstimmung des Volkes über das betreffende inhibirende Gesetz zu hindern, wobei es zu Thätlichkeiten und Straßenkrawall kam. In der folgenden Nacht rüsteten sich die Gracchische und die senatorische Partei zum Entscheidungskampfe mit den Waffen. Er begann mit dem dämmernden Morgen und endete mit der Niederlage der Gracchianer. Auf der Flucht aus der Stadt wurde C. G. erschlagen und auch sein Leichnam in den Tiber gestürzt. So erlagen beide Brüder dem gleichen Geschick. Ihre Mutter Cornelia durfte um die officiell Geächteten nicht einmal das Trauergewand anlegen; aber das Volk selbst fühlte bald instinctmäßig, daß es in ihnen seine Führer verloren hatte, und trauernd bekränzte es alljährlich die Stätten, auf denen sie gefallen waren.

Gradmessungen. Sobald man dahin gelangt war, der Erde eine tägliche Umdrehung um ihre Axe zuzuschreiben, wofür ein directer, allgemein anschaulicher Beweis durch Foucault erst in unseren Tagen gefunden worden ist, lag der Gedanke nahe, daß dieselbe eine Gestalt haben werde, welche ein sich drehender Körper unter Einwirkung der zwei vorhandenen Kräfte, einerseits der allgemeinen Schwere, andererseits der aus der Schwungkraft entspringenden Centrifugalkraft annehmen würde. Theoretische Untersuchungen wurden angestellt, um zu prüfen, bei welcher Form diese zwei Kräfte einander das Gleichgewicht halten würden. Sollte auf diese Weise die Erde durch Umdrehung eine regelmäßige Gestalt angenommen haben, so mußte zugleich vorausgesetzt werden, daß ihre Materie sich ursprünglich im flüssigen Zustande befunden habe und daß dieselbe erst nachher durch Abnahme der Temperatur in den starren Zustand übergegangen sei. Auf diese Weise hätte man in's Unbestimmte Untersuchungen anstellen können, allein ob und wie weit die durch Raisonnement und Rechnung gefundenen Resultate mit der Erfahrung übereinstimmten, dies konnte nur durch eine Untersuchung der wirklich vorhandenen Gestalt ermittelt werden. Hierzu bieten sich zwei verschiedene Mittel dar, erstens die Bestimmungen der Pendellängen, zweitens die G., d. h. die Messungen der Länge eines bestimmten Theiles eines Meridianbogens. Schon in dem Artikel **Erde** ist darauf hingewiesen, was in dieser Hinsicht während des Alterthums und während des Mittelalters, in diesem letzteren seitens der Araber, geleistet worden ist bis zum J. 1525, d. h. bis zur G. des französischen Arztes und Mathematikers Fernel. Sehr verschieden und unvollkommen waren bei den ersten G. die Methoden, die Entfernungen einzelner Orte von einander zu bestimmen, indem die Griechen dazu die Angaben der Karawanen benutzten, Fernel die Länge seine Grades zwischen Paris und Amiens durch die Umdrehungen seiner Wagenräder, deren Umfang er genau ermittelt hatte, maß, und der Engländer Norwood mehr als hundert Jahre später sich der Kette bediente, um den Bogen zwischen London und York, von nahe an 40 deutschen Meilen, zu messen. Die abweichenden Richtungen von der geraden Linie maß er mit einem Graphometer, reducirte sie darnach auf die gerade Linie und bestimmte die Polhöhen mit einem fünffüßigen Sector. Wenige Jahre später wendeten der Pater Riccioli und Grimaldi bei ihrer G. in Italien ein sehr verwickeltes Verfahren an, das aber ein so wenig übereinstimmendes Resultat lieferte, daß man es als unbrauchbar verurtheilte; ob mit Recht oder Unrecht, wollen wir hier nicht entscheiden. Der Mangel an Uebereinstimmungen zwischen diesen und noch anderen Messungen machte die Lösung der Frage immer wichtiger und interessanter und spornte den Scharfsinn zu neuen Erfindungen vielseitig an. Das Bedürfniß nach einfacheren und besseren Methoden lag vor und wurde durch den Niederländer Snellius befriedigt, der schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Dreiecksmessung (Triangulation) erfunden hatte. Von nun an traten Triangulationen an die Stelle der mühsamen und doch ungenauen directen Messungen. Snellius selbst hatte eine solche bereits 1615 zwischen Alkmar und Bergen-op-Zoom ausgeführt, die indessen noch viel zu

wünschen übrig ließ, allein der damals berühmte französische Geometer Picard zeigte bei seiner, ihm 1669 von der wenige Jahre vorher neu errichteten Akademie der Wissenschaften zu Paris übertragenen G., welcher Vervollkommnung die Methode fähig war. Die Resultate seiner Messung (er fand die Länge eines Grades = 57,060 Toisen) dienten den Newtonischen Arbeiten über die allgemeine Schwere zur Grundlage und waren die Veranlassung, daß Newton seine 1666 angefangenen, aber wieder abgebrochenen Untersuchungen 1676 ernstlicher wieder aufnahm und nun die große Entdeckung seines allgemeinen Gravitationsgesetzes glücklich vollendete. Um über die Gestalt der Erde zur Gewißheit zu gelangen, schlug Picard vor, seine G. fortzusetzen. 1680 fingen Cassini und de la Hire die neue Vermessung Frankreichs an, die aber durch des großen Beförderers Colbert's Tod unterbrochen, 20 Jahre später von Cassini dem Jüngeren wieder aufgenommen und erst 1718 beendigt wurde. Sie erstreckte sich von Perpignan bis Dünkirchen und hatte eine Ausdehnung von 8½ Grad. Der südliche Theil der mit der Landesvermessung verbundenen G., von Paris bis Collioure, hatte die Länge eines Grades = 57,097 T. gefunden, während der nördliche Theil von Paris bis Dünkirchen dafür nur 56,960 T. gab, woraus folgte, daß die Erdaxe eine größere Länge als der Aequator-Durchmesser habe. Dies war gerade das Gegentheil von Newton's, auf das Gesetz der allgemeinen Schwere und Schwungkraft gestützten Behauptung, daß die Erde an den Polen abgeplattet sein müsse, und veranlaßte den langen und heftigen Streit zwischen der Pariser Akademie und dem englischen Gelehrten, der später damit endete, daß Newton Recht behielt, der aber zunächst die Veranlassung wurde, daß im 18. Jahrhundert die Arbeiten in Frankreich und England mit erhöhter Kraft und Energie fortgeführt wurden. [1]) So wurden die beiden berühmten Expeditionen abgefertigt, von denen die eine 1735 unter La Condamine, Bouguer und Godin nach Peru ging und, von dem Spanier Ulloa unterstützt, auf den Spitzen der Cordilleren in der Nähe von Quito einen 3° 7′ fassenden Meridianbogen (der gewöhnlich die peruanische G. genannt wird, und von der die Toise du Pérou den Namen hat) maß, die zweite aber 1736 Lappland als Ziel hatte. Diese bestand aus Maupertuis, Clairaut, Camus, Lemonier und Outhier, denen sich in Schweden noch Celsius anschloß, und maß in Jahresfrist bei Tornea unter dem Polarkreise einen Bogen von etwa einem Grad Ausdehnung. Bouguer fand die Länge eines Grades unter dem Aequator = 56,753 T. Zwischen Paris und Amiens hatte man 57,060 T. gefunden, und Maupertuis erhielt unter dem Polarkreise den Grad = 57,437 T. Aus diesen Größen ging die Bestätigung der Newtonischen Ansicht, daß die Erde ein an den Polen abgeplattetes Ellipsoid sein müsse, mit voller Evidenz hervor. Alle bisherigen Messungen waren ausschließlich in der nördlichen Halbkugel ausgeführt, es mußte daher ein besonderes Interesse erregen, daß La Caille, als er 1750 nach dem Vorgebirge der Guten Hoffnung ging, um die Mondparallaxe zu bestimmen, daselbst zugleich auch unter 33° südl. Br. eine G. von 1¼ Grad ausführte. Nachdem aber das Ergebniß derselben sich nicht mit einer gleichförmigen Gestalt der Erde vereinigen ließ, war man geneigt, dies theils der Unzuverlässigkeit der Arbeit zuzuschreiben, theils es durch eine Ungleichförmigkeit beider Halbkugeln zu erklären. Die beiden großen Expeditionen nach Peru und Lappland hatten durch die Großartigkeit der aufgebotenen Mittel und durch die endgültige Entscheidung des langjährigen Streites so großes Aufsehen gemacht, daß sich bald mehrere Staaten an den G. zu betheiligen anfingen. In Italien arbeiteten die Patres Le Maire und Boscowich von 1751—1753 im Kirchenstaat und 1768 der Pater Beccaria in den Ebenen von Turin; in Ungarn und Mähren bestimmte der Pater Liesganing einen Bogen von etwa 3 Grad Breitenunterschied; in Amerika maßen 1764 die Engländer Mason und der Amerikaner Dixon in den weiten Ebenen Pennsylvaniens einen Meridianbogen von 1° 28′ 45″ sehr sorgfältig

[1]) Die Nachricht von den europäischen G. war durch Missionäre auch nach anderen Erdtheilen gelangt, und es schien einen Augenblick, als ob der Sinn und das Interesse dafür sich sogar im fernen Osten von Asien lebendiger entwickeln würde; denn wir begegnen selbst in China im Jahre 1702 einer G. bei Peking, die auf Befehl des Kaisers Camby unter der Leitung des Pater Thomas in Gegenwart eines chinesischen Prinzen ausgeführt wurde. Der Anfang war aber auch das Ende der chinesischen G.

mit der Kette; selbst in Ostindien unternahm 1790 Reuben Burrow eine Messung von 1° 8′, und endlich in Frankreich fing man noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine der wichtigsten G. an, welche in neuerer Zeit ausgeführt worden sind. Es war dies die von Dalambre und Mechain 1792 begonnene und von Borda und Laplace unterstützte G. zwischen Dünkirchen und Barcelona, deren Resultate schon 1799 der Commission des poids et mesures vorgelegt werden konnten und zur Bestimmung des neuen Metre-Maßes dienten. Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts nahmen die G., wenn auch nicht an Kostenaufwand, doch an innerer Gediegenheit einen neuen Aufschwung. Aeltere Messungen wurden mit besseren Instrumenten theils wiederholt, theils erweitert und viele neue Unternehmungen in's Leben gerufen. 1801 begann in Schweden eine Wiederholung und Erweiterung der Maupertuis'schen Arbeit unter Swanberg, 1802 unternahm Lambton in Ostindien eine kleine und 1805 eine größere G., welche unter Everest über einen Bogen im Meridian von 21⅓° ausgedehnt wurde, am Vorgebirge der Guten Hoffnung wiederholte Maclear bis zum Jahre 1848 die alte La Caille'sche Messung und erweiterte dieselbe über mehrere Breitengrade, in England wurde die G., 1783 von Roy angefangen, durch Mudge fortgesetzt und beendigt, und in Frankreich arbeitete Mechain an der südlichen Erweiterung der G. von Barcelona durch Spanien bis nach Formentera, starb aber 1805, worauf Biot und Arago die Fortsetzungen der Messungen unternahmen und 1808 den ganzen Bogen von Formentera bis Dünkirchen in einer Ausdehnung von 12½ Breitengraden, die unter dem Namen der großen französischen G. bekannt ist, glücklich beendigten. Aber auch Deutschland erlangte bald auch in dieser Hinsicht eine seiner würdige Stellung; wir wollen nur an die G. von Zach, von Gauß, von Schumacher, von Bessel, erinnern, welch letzterer in Folge dieser praktischen Arbeit die Gaußischen Lehren (über die gekrümmten Oberflächen) theils erweiterte, theils in einer ihm eigenthümlichen Weise behandelte und in voller Allgemeinheit auf die Vermessungen anwendbar machte, wodurch er der Geodäsie eine neue vollkommene Gestalt gab. Endlich aber trat auch Rußland mit seinen G., durch Tenner und Struve geleitet, in den Kreis der Länder, die sich in dieser Hinsicht ausgezeichnet hatten und auszeichneten, hinzu. Es besitzt gegenwärtig nicht bloß die größte G., im Sinne des Meridians, die incl. des scandinavischen Antheils 25° 20′ Breite umfaßt und sich von Ismael an der Donau bis Fuglenaes bei Hammerfest erstreckt, sondern es hat auch in der Längenrichtung die ausgedehntesten Dreieckskarten, die von der preußischen Grenze noch über Astrachan hinaus bis an die Grenze von Asien reichen. Schwieriger als die Breitenunterschiede ist die Bestimmung der Längenunterschiede zwischen verschiedenen Punkten auf der Erdoberfläche. Die erste Längengradmessung soll von Cassini und Miraldi 1734 im Parallel von Paris ausgeführt worden sein; 1740 maßen Cassini de Thury und La Caille vermittelst Pulversignalen einen Längenbogen von nahe zwei Grad zwischen St. Clair bei Cette und dem Mont St. Victoire bei Aix, auch in Ostindien wurden von Burrow und Lambton Versuche gemacht, um die Größe von Längengraden zu bestimmen. Die erste dieser Messungen von wissenschaftlicher Bedeutung wurde unter dem 45. Parallel von der Mündung der Gironde durch ganz Frankreich über Turin und Mailand bis Fiume ausgeführt, und zwar zuerst in Frankreich 1811 durch Brousseaud, dann auch durch Nicollet, 1821 in Italien durch Carlini und Plana und später durch Pictet und Gautier, welche die Längenbestimmung auch auf die Sternwarte von Genf ausdehnten. Ein zweiter großer Parallelbogen, der in Frankreich gemessen wurde, geht von Brest über Paris nach Straßburg und ist von 1804 bis 1823 in einzelnen Theilen ausgeführt worden. In Deutschland hatte der General v. Müffling 1816 eine Längengradmessung, die von der Sternwarte Seeberg bei Gotha bis Dünkirchen (dem nördlichen Endpunkt des großen französischen Meridianbogens) gehen sollte, entworfen, ohne sie zu Stande bringen zu können, und in England wurde eine Längengradmessung zwischen Greenwich und Valentia an der Westküste von Irland ausgeführt. Die größte dieser Messungen ist aber die von Struve 1857 im Auftrage der russischen Regierung entworfene, zu deren Ausführung Preußen, Belgien, Frankreich und England ihre Mitwirkung zugesagt haben. Sie wird etwa unterm 52. Parallel von der Ost-

grenze Europa's bis zum Meridian von Valentia gehen und umfaßt in Rußland etwa 39, in Preußen etwa 12, in Belgien etwa 5 und in England 13, zusammen 69 Grade der Länge. Die Dreieckskettten auf diesen ausgedehnten Linien sind bereits beendigt und größtentheils auch in Verbindung gebracht, oder es sind die Verbindungsarbeiten im Gange. Die astronomischen Längenunterschiede sollen vermittelst der elektrischen Telegraphen bestimmt werden. Die Summa der wirklich gemessenen Meridiangrade beträgt gegenwärtig 83° 19′ oder $1249,_{175}$ Meilen, wovon auf Frankreich incl. der peruanischen 15° 29′, auf England mit Ostindien 37° 27′, auf Rußland 20° 31′, auf Schweden und Norwegen 4° 49′, auf Deutschland 3° 31′ und auf Dänemark 1° 32′ kommen. Indem wir auf den Artikel Erde noch einmal verweisen und hinzufügen, daß nach Bessel ein Grad des Aequators $57,108,_{519}$ T. = 15 Meilen [1]), der mittlere Grad des Meridians $57,013,_{109}$ T., der Aequator-Durchmesser $1718,_{8735}$ M., die Rotationsaxe $1713,_{1276}$ M. (der Unterschied daher $5,_{7459}$ M.), der Umfang im Aequator 5400 M. und der Umfang im Meridian $5390,_{978}$ (der Unterschied daher $9,_{022}$ M.) beträgt, erwähnen wir noch, daß man bisher aus der Verbindung mehrerer einzelner G. ein Umdrehungs-Ellipsoid herzuleiten versucht hat, welches sich den Beobachtungen mehr oder weniger anschloß. Die übrig bleibenden Unterschiede durften nicht so sehr Fehlern der Beobachtung als vielmehr Ungleichförmigkeiten in dem Bau der Erde zugeschrieben werden. Wegen des letzteren bleibt die Gelegenheit übrig, ein dreiaxiges Ellipsoid zu suchen, welches sich allen Beobachtungen so nahe als möglich anschließt und wo dann die Bestimmungen der geographischen Lage jedes Ortes auf der Erde wesentliche Modificationen erleiden müssen. Trotzdem können wir in Betreff der vorhandenen Karten den weiteren Verlauf der Untersuchungen abwarten; sie werden trotz der alsdann erforderlichen Correction der geographischen Ortsbestimmungen richtig bleiben, dagegen wird ein Streit über den als ersten anzunehmenden Meridian nicht mehr stattfinden, da durch den Endpunkt der großen oder kleinen Axe alsdann ebenso ein fester Meridian für die Zählung der Längen auf der Erde selbst gegeben ist, wie der Aequator für die Breiten. (Vergl. J. J. Baeyer, Ueber die Größe und Figur der Erde. Eine Denkschrift zur Begründung einer mitteleuropäischen Gradmessung, Berlin 1861.)

Graf. Ursprünglich konnte nur der freie Allodialbesitzer, also der Adelige, der durch seine Geburt schon den Adel hatte, G., d. h. Richter über einen bestimmten Landesbezirk werden, denn nur ein solcher nahm bei der Wahl zum G. Theil, und nur auf ihn konnte die Wahl fallen. Doch stellte sich in der fränkischen Monarchie schon im 6. Jahrhundert der Zustand ein, daß beim Erstarken der Monarchie das Grafenamt nicht mehr durch Wahl, sondern durch Ernennung verliehen wurde. War aber einmal die Berechtigung der Vollfreien so weit gebrochen, daß die Richterstellen nicht mehr durch Wahl vergeben wurden, so war der zweite Schritt, die Richterstellen auch an Nichtallodialbesitzer gelangen zu lassen, leicht ausführbar. So kam es, daß Leute aus der Gefolgschaft des Königs Richter, d. h. G. wurden. Was ursprünglich eine Ausnahme war, daß nämlich der Antrustio G. werden konnte, ward nun zur Regel, und auf diese Weise gelang es allmählich, die Allodialbesitzer aus den Volksämtern zu verdrängen und diese mit Ministerialen zu besetzen. Die Herkunft des Namens G. ist dunkel und vielfach bestritten.[2]) Er begegnet uns zuerst in der lex salica, nach

---

[1]) Daher eine M. = $3807,_{2316}$ T. und eine Minute des Aequators oder eine Seemeile = $951,_{80863}$ T.

[2]) Diejenigen, welche dieses Wort, im Fränkischen des 9. Jahrhunderts Gravu, im Angelsächsischen Geresa, im Niedersächsischen Grese, im Englischen Grave, und zuweilen auch Reve, im Dänischen Gräve, im Schwedischen Greiwe und im mittleren Latein Grafio lautend, von grav, grau, ableiten, weil man zum Grafenamte nur alte, erfahrene Männer genommen habe, werden unter anderem auch dadurch widerlegt, daß das G zu Anfang des Wortes nicht zum Stamm gehört, sondern die Vorsilbe ist, wie aus dem angelsächsischen Geresa und dem englischen Reve erhellt. Spelman leitet das Wort von raffen her, weil die G. ursprünglich, und wie man gleich sehen wird, auch Einnehmer der königlichen Gefälle gewesen; Wachter glaubt, es habe ehedem Gesera gelautet und das lateinische comes ausgedrückt, woraus durch Versetzung der Buchstaben in der Folge G. geworden sei; Frisch läßt es von dem alten recan, d. i. regieren, indem das C nachmals in den Blaselaut F übergegangen sei, und Ihre von dem alten rossan, d. i. tadeln, verweisen, strafen, züchtigen, abstammen, weil darin die vornehmste Obliegenheit des G. bestand. Grimm

der das Recht, den Andern vor Gericht zu laden, noch als eine Eigenschaft des freien Mannes erscheint, das von ihm selbstständig, obwohl unter dem Schutz des Königs ausgeübt wird. Wie aber der ausschließlich werdende Herrschaftsbegriff auch das Rechtsleben der Nation an sich fesselt, so geht auch die Befugniß, das Volk zu bannen, als eine Dienstpflicht auf die den König vertretenden G. über. Nicht nur vor Gericht, sondern auch zu jeder andern Handlung, in der die königliche Autorität zur Anerkennung gebracht werden soll, kann der G. die ihm untergebenen Volksgenossen bannen. Mit dieser seiner Machtvollkommenheit hängt auch seine militärische Würde, die er als Heerbanngraf ausübt, genau zusammen. Die in der Grafschaft angesessenen kriegsfähigen Männer bildeten eine Heeresabtheilung, an deren Spitze der G. stand. Er hatte die Mannen seines Amtsbezirks das Jahr hindurch in Ausrüstung und Uebung zu erhalten, und hielt dazu auch öfter Musterungen über sie ab, wo er ihre Waffen, Gepäck und Heerwagen besichtigte. Der G. führte auch die Mannliste aller Wehrfähigen, die auf dem Landboden seiner Grafschaft eingesessen waren, so wie die königlichen Bevollmächtigten oder Sendboten (missi), die als ein eigenthümliches Institut zwischen dem Könige und dem Provinzialbeamten bestanden und auf regelmäßigen Hin- und Herreisen besondere Reichsgeschäfte zu besorgen hatten, eine Mannliste über alle Grafschaften ihres Gesandtschaftsbezirkes hielten. Beim Ausbruche eines Krieges führte er auch diese Mannschaften selbst in's Feld. Es flossen in diesem Verhältniß die specifischen Vorstellungen der alten germanischen Nationalität und des neuen Herrschaftsstaates zusammen. Die in sich zusammenhängenden Begriffe der Freiheit, der Wehrhaftigkeit und der Kriegspflicht gingen in dem militärischen Machtbegriff auf, in dem die Autorität, welche das Recht vollstreckte und alle Volksgenossen bannte, darum auch als das Organ der allgemeinen Waffenleistung erscheint. Dies Verhältniß veränderte aber im weiteren Verlaufe allmählich auch die Natur des Heerbannes selbst. Die heranwachsende Macht der G. auf dem weltlichen, wie der Bischöfe und Aebte auf dem geistlichen Gebiet zog auch eine Menge von besonderen Dienstleuten und Dienstmannschaften unter den Befehl jener, in deren Stellung es lag, ihrem eigenen Dienstgefolge eine ausgezeichnete kriegerische Organisation zu geben und ihm dadurch ein eigenthümliches Uebergewicht in jedem Feldzuge zu sichern. Die freien Landeigenthümer, die sonst den Kern des Heerbannes gebildet hatten, mußten dadurch in ein eigenthümliches Gedränge gerathen, weil ihre Stellung zum alten Heerbann mehr und mehr eine schiefe wurde. Von den Heerbannsgrafen hing es überhaupt ab, wen sie im Fall eines Krieges zu den Waffen aufbieten wollten und zu welcher Art des Heerdienstes sie den einberufenen freien Mann verwendeten. Die allgemeine Wehrpflicht dauerte fort, aber sie konnte, wie es scheint, auch in einer Kriegssteuer, welche die G. ausschrieben, abgelöst werden, während für diejenigen, welche sich gern auf der ihnen gebührenden Stelle im Heerbann durch Waffenthaten auszeichnen wollten, kaum noch etwas Anderes übrig blieb, als in ein besonderes Schutzverhältniß zu den G. zu treten oder sich in die Reihe ihrer Dienstmannen aufnehmen zu lassen. Es wurde dies ein wesentlicher Baustein zur Aufstellung und Ausrundung der gräflichen Landesgewalten, die auf diesem Wege einen kriegsfähigen Heereskörper nach ihrem Willen organisirten und mehr und mehr an ihre Person ausschließlich fesselten. Ihre spätere Stellung im deutschen Reiche stieg auf dieser Grundlage mit raschen Schritten zur Selbstherrlichkeit auf, denn die Kaiser bedurften bald zu ihrer Kriegsführung ganz besonders dieser auserlesen gepflegten und wohldisciplinirten Schaaren, deren Häupter sie sich nun auf jede Weise zu verpflichten hatten. Daß Stellvertreter der G. schon dadurch nothwendig wurden, daß sie in den häufigen Kriegen den Heer-

meint, das Wort G. von ravo ableiten zu können, so daß giravo, comes, socius bedeuten und mit dem angelsächsischen gerefa verwandt sein würde, doch scheint der ursprüngliche Sinn Schreiber, Gerichtsschreiber, lateinisch graphiarius, neufranzösisch greffier gewesen zu sein, womit das grillle (Archiv) im Niederdeutschen zweifelsohne zusammenhängt. Wenn man bedenkt, daß unser Wort G. überaus alt ist und bei allen nordischen Völkern angetroffen wird, daher es vermuthlich von ihnen aus ihren ersten Wohnsitzen mitgebracht worden, so wird man gern die Hoffnung aufgeben, dessen Abstammung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erforschen. Auch die heidnischen Letten nannten ihren obersten Priester, der zugleich ihr oberster Richter war, Kriwe, und die zwölf obersten Richter, welche Odin in Skandinavien verordnete, hießen gleichfalls Grewe.

dann anführten, ist selbstredend, wir finden daher als solche die vom Könige für jede Malstätte, also wohl nach Maßgabe der alten Hundertschaften[1]), ernannten Vicarii, welche bei Gericht theils im besonderen Auftrage der G., theils auf eigene Hand verfuhren, und für außerordentliche Fälle Abgeordneten des G., die Missi Comitis. Außer der Rechts-, Schutz- und Strafgewalt, welche der G. ausübte, hatte er die Eintreibung der Abgaben und Zölle, auch der Beden[2]), deren Erträge von ihm alljährlich an die königliche Schatzkammer eingesandt werden mußten. Allmählich, wenn auch ausnahmsweise, erhielten die G. eine Antheilsumme an den von ihnen eingezogenen Landeseinkünften, während sie eine eigentliche Besoldung ursprünglich nicht empfingen, sondern einen Antheil an den gerichtlichen Strafgeldern, von den Gaueingesessenen freiwillige Geschenke und vom Könige die Nutzung eines königlichen Gutes erhielten. Die Gewalt des G., indem ihm sein District ad agendum regendumque angewiesen wurde, war sehr groß, obgleich sie nur eine abgeleitete gewesen ist, welcher Umstand aber immer mehr in den Hintergrund treten mußte, je mehr sich die wilde Thatkraft des merovingischen Königshauses abschwächte, und je mehr üblich wurde, die Söhne der G. wieder in die Bestallung der Väter nachfolgen zu lassen. In dieser Zeit führen auch zwei Hofbeamte den Grafennamen, nämlich der Stallgraf und der Pfalzgraf. Dem Ersteren (Comes stabuli, woraus der französische Connétable und der englische Constable hervorgingen), dessen andere Benennung Marschall später die üblichere blieb, stand die Aufsicht über die königlichen Ställe zu, auch erscheint er wohl als Gesandter und Heerführer; der Pfalzgraf (Comes palatii, Comes palatinus) ist der das Grafenamt in der Pfalz des Königs versehende Beamte. Die Pfalz umfaßte das in den Umkreis des königlichen Pallastes fallende Gebiet, auf dem sich der König zwar die Ausübung seiner höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte, jedoch mit Zuordnung des Pfalzgrafen, der ihm dabei zur Seite stand und ihn auch wohl vertrat, wenn auch diese letztere Befugniß in der älteren Zeit vorzugsweise dem Majordomus gehörte. Das Hofgericht, in welchem der Pfalzgraf an der Spitze der Geschäfte stand, war aber zugleich das Oberrichteramt, bei welchem man im ganzen Lande in höchster Appellations-Instanz Recht zu nehmen hatte. Die Urtheilssprüche aller übrigen öffentlichen Richter, der Grafen und Herzoge, konnten von dem Pfalzgrafen, wo sich derselbe auch im Geleit des Königs befand, verworfen oder endgültig bestätigt werden. Der Pfalzgraf wurde außerdem auch in mannigfachen Angelegenheiten des Hofes und der königlichen Person verwendet und hatte dabei alle Functionen eines Vertrauten, der auch den Willkürbedürfnissen des Herrn diente und dadurch seine eigene Macht befestigte. Aus einem mit den obersten richterlichen Eigenschaften ausgestatteten Hofwirthschaftsbeamten stieg dann später der Pfalzgraf auch zu einer bestimmter ausgebildeten Stellung empor, in der er mit allgemeinen Regierungsgeschäften betraut wurde. In dem Uebergange zum landeshoheitlichen Charakter nahm die Pfalzgrafenwürde sogleich einen bedeutenden Schwung und stellte sich namentlich an der Spitze der fränkisch-rheinischen, schwäbischen, sächsischen und bayerischen Landschaften in ausgebildeter Souveränetät auf. Der fränkisch-rheinische Pfalzgraf hatte den Vorsitz in dem Fürsten-Ausschuß zu führen, der zur Untersuchung aller Klagen gegen den König niedergesetzt werden konnte. Die Pfalzgrafen von Bayern, die ihren Sitz in Regensburg hatten, treten zuerst mit Arnulf, Sohn des Herzogs Arnulf von Bayern, in der Mitte des 10. Jahrhunderts hervor. Kehren wir in die Zeit der Merovinger zurück, d. h. in die, wo Karl Martell factisch König im Frankenreiche, namentlich seit er die Moslems mit eisernem Hammer auf das beturbante Haupt geschlagen und der occidentalischen Christenheit ein Bollwerk gegen den Halbmond geworden war, so sehen wir vielfache Umstände zusammenkommen, um in der Hand des

---

[1]) Oder Centenarius, Hunno, später auch Centgraf genannt, war Unterrichter des G., dem besonders die peinliche Rechtspflege oblag. Wir wollen auf ihn in dem Artikel **Hundertschaften** zurückkommen.

[2]) Die Beden (beta, bete, petitio) waren die außerordentlichen Abgaben und Beiträge, die zuerst durch freiwillige Darbringungen an den König entstanden waren, besonders bei seinem Regierungsantritt oder auf seinen Rundreisen durch das Land, auch zur Unterhaltung seiner außerordentlichen Gesandten (Missi).

Grafen allmählich eine Territorialmacht anzuhäufen, in welcher sich einestheils eine Vielfältigkeit deutscher Landeshoheiten Bahn brach, anderntheils eine zahlreiche Gruppe persönlich freier, aber als Hintersassen auf fremdem Grund und Boden lebender Personen entstehen mußte, die alle, freilich nicht ohne Grundbesitz, sich dennoch in die Nothwendigkeit versetzt sahen, sich einem oder dem anderen der Machthaber anzuschließen. So entstand das Seniorat (s. d.), dessen Inhaber über seine freien Leute gewisse Rechte des Grafen, namentlich beim Aufgebot zum Kriege ausübte, und zwar dieses nicht etwa in unbefugter Eigenmächtigkeit, sondern vielmehr im Auftrage der Staatsgewalt. Sobald nun einmal das Senioritätsverhältniß allgemein geworden, trug dasselbe nicht unwesentlich bei, die ganze Gauverfassung auseinanderzusprengen, weil den Grafen gewisse Rechte zu Gunsten der Senioren entzogen waren. Die Grafen blieben aber gleichwohl als obrigkeitliche Personen, ohne daß sich mit völliger Klarheit entwickeln ließe, in welcher Weise sich in der karolingischen Periode die Rechtssphären des Seniorats und Comitats abgrenzten. Daß die Grafen und andere Beamte in der Regel Beneficien erhielten, unterliegt keinem Zweifel. Indessen muß man noch zwischen ihrer Eigenschaft als Beamte und Beneficiare unterscheiden, denn das Kronbeneficium war, rechtlich betrachtet, ein ganz und gar vom Ermessen des Königs abhängiger und nicht einmal bestimmte, durch die allgemeine Unterthanenpflicht überflüssige Gegenleistungen bedingender, völlig freier Act der Municifenz. Ein starker, sich auf seine eigenen Kräfte verlassender Adel paßte durchaus nicht in des Kaiser Karl's System. Deshalb wurden nach und nach die Herzoge beseitigt, überhaupt zu verhüten gesucht, daß größere Territorien in den Händen eines Großen blieben, so wie alle älteren Maßregeln, welche dazu dienen konnten, die Grafen und sonstige höhere Würdenträger im Gefühle ihrer Unterthanenpflicht zu erhalten, mit Kraft und Nachdruck gehandhabt. Er sah sich indessen doch genöthigt, eine Ausnahme zu machen in Rücksicht der Markgrafen, und zwar walteten hier offenbar militärische Rücksichten ob. Denn diejenigen Vorlande oder Marken des Reiches, welche in unsicherer Nachbarschaft zu angrenzenden wilden und kriegslustigen Völkern standen, waren, um dem Ueberfall derselben trotzen zu können, unter dem Oberbefehl eines Markgrafen oder obersten Grenzbefehlshabers auf dem Kriegsfuß eingerichtet worden. Diese Markgrafenämter (comites marcae, comites limitis, Marchiones, Marchenses) zeigten gerade unter Karl des Großen Regierung ihre nothwendige Einrichtung, um namentlich in Kärnten, Rhätien, Bayern, Thüringen, Sachsen der unruhigen und übergriffslustigen Nachbarschaft anwohnender Völker einen festen Damm zu stecken. Die Normannen, Slawen, Avaren, Lombarden waren es vornehmlich, welche die Grenzen des fränkischen Reiches durch kriegerische und räuberische Einfälle beunruhigten. Es bedurfte gegen diesen beständigen Andrang einer festen militärischen Organisation dieser Vorlande, die zu einer Mark ohne Zweifel durch Zusammenlegung mehrerer in diesem Bezirke gelegener Grafschaften gebildet wurden. Damit verband sich auch die Einrichtung von Grenzfestungen, auf welche Karl der Große ein bedeutendes Gewicht legte und die unter seinem und seiner Nachfolger eifrigem Betrieb an Elbe, Saale, Main, Donau, wie auch an den Grenzen Spaniens und Britanniens, aufgeführt wurden. Mit der Anlage dieser Grenzcastelle scheinen vorzugsweise die Markgrafen, die auch darin zum Theil ihren Sitz nahmen, beauftragt worden zu sein. In diesen Festungen fanden die Feinde ihren Widerstand, die verscheuchten und zersprengten Grenzbewohner Schutz und Aufnahme. Das Markgrafenamt war aber nicht nur ein kriegerisches, sondern vereinigte zugleich die oberste Landes- und Gerichtsverwaltung ihres Gebietes in dieser Würde, worin sie die höchste Gewalt ihres Königs oder Kaisers nach allen Seiten hin vertraten. Wo das Gebiet zu umfassend war oder vielleicht in zu verwickelten Verhältnissen sich auseinander legte, wurde ein Theil der Geschäfte noch durch einen Untergrafen oder Vicegrafen geführt. Die Markgrafen hatten auch die Streitigkeiten, welche zwischen den Grenzvölkern ausbrachen, theils mit Urtheilsspruch, theils mit Heeresgewalt zu schlichten und von den dem Frankenreiche tributpflichtig gewordenen Völkern, wie den östlichen Slawen, die Auflage einzutreiben, wozu häufig Gewalt der Waffen angewandt werden mußte. Ueber alle Zustände ihres Kriegs- und Verwaltungskreises hatten sie aber regelmäßige Berichte an den Thron einzusenden,

wie denn auch wohl kaum zu einer wichtigen Reichsunternehmung geschritten wurde, ohne Rath und Stimme der gerade auf den entscheidendsten Punkten orientirten Markgrafen zu hören. Auch bei den Markgrafen ging die amtliche Eigenschaft, die eine erbliche wurde, zuletzt in eine grundherrliche auf ihrem Geschäftsgebiet selbst über und verwandelte sich dadurch aus der abhängigen Beamtenwürde in den sich auf sich selbst stellenden souveränen Charakter. Wie das Markgrafenthum die Ansätze zur Organisirung neuer und umfassender Staatsgebiete in sich trug, geht aus der deutschen Territorialgeschichte oft überraschend genug hervor. So entstand das Herzogthum Oesterreich aus der sogenannten östlichen Mark, welche Bayern gegen die mährischen Wenden gebildet hatte; so tragen jetzt noch die Theile des Landes, aus denen heraus die preußische Monarchie sich gebildet hat, die Namen, was sie einst gewesen. Wie dem Markgrafen ein Vicegraf zur Seite stand, so hieß auch zu Anfang des karolingischen Zeitraumes der Stellvertreter des Gaugrafen, welchem namentlich die Erledigung der geringeren Sachen zustand, noch Vicarius (aus dem später der burgundische Viguier hervorging), allmählich aber und häufiger im 9. Jahrhundert findet sich daneben, besonders in den mittägigen Provinzen, die Benennung Vicecomes, woraus das französische Vicomtes und die italienischen Visconti entsprangen. Der Centenarius wird auch jetzt noch unter Betheiligung des Volkes gewählt; am entschiedensten hat sich dieser Beamte bei den Sachsen erhalten, wo er im 13. Jahrhundert unter dem Namen des Gogreven (nicht zu verwechseln mit Gaugrafen) erscheint und besonders in Abwesenheit des Grafen ihre Hörige und über handhafte That richtet. Aus den Missi regis der merowingischen Zeit bildete Karl der Große in den Sendgrafen, die selbst Grafen oder auch Bischöfe waren, ein regelmäßiges Amt mit besonderem Geschäftskreise und ließ ein besonderes capitulare de missis dominicis zusammenstellen. Ihr Geschäftskreis umfaßte hauptsächlich die Oberaufsicht über die Erfüllung der Heerdienstpflicht und Einziehung der Heerbannsgelder, welche bisher der G. besorgt hatte, so wie auch das Aufgebot jetzt häufig mit Uebergehung des G. unmittelbar durch den Sendgrafen an den Senior gelangte; ferner Ausübung der Gerichtsbarkeit, um Beschwerden über die G. zu erledigen und von diesen nicht entschiedene Sachen abzuthun, so wie Leitung der Appellation, also Vertretung des Pfalzgrafen in der Provinz; Aufsicht über die Verwaltung der königlichen und geistlichen Güter und die bisher meist von G. besorgte Erhebung aller Art von königlichen Einkünften; endlich Besorgung aller allgemeinen Provinzialangelegenheiten, zu welchem Zweck der Sendgraf Provinziallandtage abhielt, auf denen die Bekanntmachungen der Gesetze und deren Annahme durch die versammelte Landesgemeinde erfolgte, Ueberwachung der Polizei, Untersuchung der Amtsführung von G. und deren Untergebenen, wobei dem Sendgrafen die Befugniß zustand, die Gehülfen und Unterbeamten des G. abzusetzen, ihn selbst aber erforderlichenfalls dem Könige anzuzeigen. Der Bezirk, welchen der Sendgraf in Begleitung eines Bischofs zu bereisen und zu überwachen verpflichtet war, fiel gewöhnlich mit einem Metropolitansprengel zusammen. Die Einkünfte der Gaugrafen waren in der karolingischen Zeit zwar dem Grundsatze nach dieselben als unter den Merovingern, aber thatsächlich erlangten sie nicht nur eine bedeutende Vergrößerung, sondern änderten auch ihren Charakter vollkommen. Das Grafenthum näherte sich seit dem 9. Jahrhundert, sowohl was die öffentlichen als die Privatverhältnisse der Gaueingesessenen betraf, immer mehr dem Seniorate und die G. forderten schon unter Karl dem Großen sogar Abgaben und Dienste zum Besten ihres Landbesitzes, der eine wesentliche Veränderung erfuhr. Es waren nämlich, wie schon erwähnt, mit der Grafschaft, d. h. mit dem Grafenamte gewöhnlich Güter verbunden, deren Genuß dem jeweiligen Inhaber des Amtes zustand, und außerdem besaßen die G. auch Beneficien, d. h. Güter, welche ihnen unabhängig von der Grafschaft auf Lebenszeit des Verleihers, also des Königs, zur Nutznießung verliehen waren. Waren nun diese ursprünglichen Beneficien längere Zeit in der Hand von Inhabern derselben Grafschaft gewesen, so wurden sie jetzt auch häufig für immer mit denselben verbunden und dadurch ein umfassender und einheitlich in sich zusammenhängender Ländercomplex dargestellt. Die so neu heranwachsenden Territorialhoheiten schlossen sich theils in den charakteristisch festgehaltenen Grenzen der Grafschaft ab, theils dehnten sie sich über dieselben auch auf dem Wege der Eroberung, der Heira-

then zwischen den einzelnen gräflichen Familien und durch Vererbung hinaus, und einten verschiedene Gebiete zu einem neuen Organismus der Gewalt. Der Bau fester Schlösser, die als Mittelpunkte eine schirmende Kraft über alle Theile der Landschaften erstreckten, verlieh dieser Entwicklung eine stätige Grundlage. Der Name des Schlosses gab dann auch oft dem ganzen Landesbezirk seinen Namen, und verwischten sich nun in diesem neuen herrschaftlichen Verhältniß leicht mit den Benennungen auch die Grenzen der alten Grafschaftsbezirke. Doch trugen auch wesentlich zur Zerklüftung der alten Gauverfassung und der Stellung der G. die häufig ertheilten Immunitätsprivilegien bei, noch mehr aber der Umstand, daß die Bischöfe mehrfach Grafenrechte erhielten, entweder in der Weise, daß die G. nicht mehr vom Könige, sondern von den Bischöfen belehnt wurden, oder auch so, daß der Bischof den Grafenbann in einem abgerundeten Bezirke erlangte. Man kann beinahe sagen: es gab im 11. Jahrhundert keine G. in der fränkisch-technischen Bedeutung des Wortes mehr. Der Grafentitel blieb, einzelne Amtsbefugnisse blieben ebenfalls, aber was ursprünglich eine bloße Amtsbezeichnung war, wurde nun der Titel eines einflußreichen Theils des Herrenstandes, des Adels der Nation. Doch besaßen bei Weitem nicht alle seit dem 11. Jahrhundert vorkommende G. eine in ihrem Geschlechte erblich gewordene Gaugrafschaft, sondern es gingen unter den letzten fränkischen und unter den hohenstaufischen Kaisern eine Menge neuer Grafschaften aus vierfachem Ursprunge hervor. Erstens nämlich verliehen Bischöfe einem Herrn Grafenrechte, über dessen eigene Herrschaft, über einen Theil eines alten Amtssprengels und legten wohl gar noch ansehnliche Stiftsgüter als Lehn dazu, wenn der Herr seine Besitzungen ganz oder theilweise dem Stifte zu Lehn auftrug. In derselben Weise verfuhren auch weltliche Reichsbeamte mit Fürstenrechten, als Herzoge, Markgrafen und Pfalzgrafen, auch eximirte der Kaiser einzelne Herrschaften und lieh ihnen den Grafenbann und endlich liehen auch wohl Gaugrafen Vicegrafschaften aus, welche an Dingstätten großer Gaue geknüpft waren. Ihrer Zusammensetzung nach waren also die neuern Grafschaften dieses Ursprungs größtentheils aus sehr verschiedenen Stücken hervorgegangen, theils aus Allodien, theils aus Lehen von verschiedenen geistlichen und weltlichen Herren und konnten Theile verschiedener alter Amtssprengel umfassen, wie ja auch der Besitzstand der alten Gaugrafen sich mannigfach geändert hatte; sie wurden ein Ganzes nur dadurch, daß sie von einem Herrn erblich besessen wurden. Sobald sich aber das Gaugrafenthum zum Herrenstand ausgebildet, ging dasselbe auch, wo der Grafensprengel zugleich als unmittelbares Reichslehn dastand, leicht zum Fürstenthum über, obwohl der Fürstentitel als solcher nicht vor dem 14. Jahrhundert geführt wurde. Dagegen hatte sich der G. schon im 12. Jahrhundert zum Landgrafen (Comes provincialis, landgravius) gesteigert, und beschritt unter dieser Rangbezeichnung eine neue Stufe, die sich immer selbstständiger abschloß, und auch von den noch über ihr stehen gebliebenen Reichsgewalten sich frei abzuheben wußte. In landeshoheitlicher Stellung ragten zuerst die Landgrafen von Thüringen und Hessen hervor, denen die Burggrafen von Nürnberg und Magdeburg in derselben Rangstufe und nur mit der besonderen Beziehung auf den von ihnen geführten Oberbefehl über einen festen Kriegsplatz entsprachen [1]). Diese Herren waren dann Reichsstände und Landesherren zugleich,

[1]) Peter de Andlo, de imperio Romano Germanico I. 16. führt als die illustrer comiles provinciales, qui vulgo Landgravii apellantur, an: 1) Landgravius Thuringiae; 2) L. Hessiae; 3) L. Alsatiae; 4) L. Lichtenburgensis. Als die vier Burggrafen nennt er: 1) Burggravius Nürnbergensis; 2) B. Magdeburgensis; 3) B. Stromburgensis; 4) B. de Rinek. Der Burggraf war ein öffentlicher Beamter, der, unter diesem Namen zuerst als Kriegsbefehlshaber auf festen Plätzen eingesetzt, zugleich die Gerichtsbarkeit über die Besatzung versieht, der aber auch in Städten verwandt wird, wo die Gerichtsbarkeit in unmittelbarer Weise vorbehaltenes Königsrecht geblieben war In manchen Städten, wie in Köln und Straßburg, zeigte der Burggraf auch die Wirksamkeit eines Stadtpflegers, der über die Bauanlagen, Straßen und Brücken der Stadt zu wachen hatte und gegen gewisse Gebühren, die er davon bezog, die Interessen des öffentlichen Verkehrs wahrnahm. Wir sehen hieraus, wie verschieden das Amt eines Burggrafen nach Ursprung und Ausdehnung sein konnte. Der Burggraf von Nürnberg war Reichsvoigt; und der Name Burggrafenthum Nürnberg wurde mit der Zeit auf alle gemachten Erwerbungrn der Burggrafen übertragen (welche bereits im 14. Jahrhundert so begütert waren, daß 1363 Karl IV. sie in den

mit welcher letzteren Bezeichnung schon Kaiser Friedrich II. in dem Privilegium von 1232 die neuentstandene Fürstengewalt zur festen Anerkennung brachte. Der Fürstenname drückte in der Feudalwelt, aus der er neu und eigenthümlich emportauchte, zuvörderst nur den Rang im Lehnsverhältniß aus, welcher sich dadurch bestimmte, daß diese Herren keinen anderen Lehensempfänger vor sich hatten, sondern als die Ersten in dieser Reihe der Uebertragungen unmittelbar vom Reiche belehnt waren, in welcher Reichsunmittelbarkeit das Wesen des Fürsten (des Vordersten, Ersten am Lehn) dem Worte und der Stellung nach sich zuerst bezeichnete. Es ist dies im Ausdruck der Rechtsbücher die Fahnlehnbarkeit der ersten Geschlechter, denn der Kaiser belehnte die weltlichen Großen unter Entfaltung der Reichsfahne, während er die geistlichen Fürsten mit dem Scepter belehnte. Die Grafschaften ordneten sich dann nach diesem neuen Herrschaftsbegriff des Fahnlehns in verschiedenen Stellungen; es machte dies nämlich ein Unterschied, ob die Grafen ihren Sprengel als Fahnenlehn empfangen hatten, — in diesem Falle gehörten sie zum Fürstenstande — oder ob ihr Sprengel nur einen Theil eines Fahnenlehns ausmachte, so daß sie selbst nur als Stellvertreter des mit diesem Fahnenlehn beliehenen Fürsten erschienen. In diesem Falle gehörten sie zum Herrenstande. Durch den beschriebenen Proceß, in dem aus Amt Geschlecht gemacht wurde, hatte sich aus diesem Territorium auch ein Hauptgut herausgehoben, auf dem sich der gräfliche Herrschaftsbegriff vornehmlich zu concentriren begann und von dessen Bezeichnung der G. dann auch am liebsten seinen eigenen Namen auf sich übertrug. Diese Bezeichnung wurde der Hauptursprung der neuen aristokratischen Geschlechternamen, die sich zu Anfang keinesweges regelmäßig des Grafentitels bedienten, sondern denselben bei der Begründung ihres zu eigenem Recht sich niederlassenden Geschlechts gewissermaßen noch mit dem Adelsbegriff selbst zusammenfallen ließen. Viele unter ihnen nannten sich zuerst nur freie Herren, Barone, auch Dynasten, und fügten diese reine Standesbezeichnung ihren Namen bei, welche durch das Ableitungswort von an das von ihnen besessene Gut sich geknüpft hatten. Später, als der Unterschied zwischen hohem und niederem Adel sich schon specifischer auszubilden begann, nahmen die Dynastenfamilien oft den Grafentitel wieder an sich zurück und zogen ihn aus der dem ursprünglichen gräflichen Territorium anhaftenden Berechtigung von Neuem hervor. Es geschah dies vornehmlich, seitdem die geringeren und minder herrschaftlichen Grundbesitzer als Glieder des Adelsstandes selbst unbedenklich anerkannt wurden und dadurch diesen Stand in verschiedene Stufen zerlegten. Denn wie die Fürstenthümer und Grafschaften aus einer Vereinigung mehrerer Aemter hervorgegangen waren, so konnten sie auch wieder in ihre ursprünglichen Bestandtheile gespalten werden, und so wurden, je mehr sich das Andenken des ursprünglichen Amtsverhältnisses verlor, Fürstenthümer und Grafschaften auch in solchen Fällen getheilt, wo sie ursprünglich nur aus einem Amte bestanden. Seit dem 13. Jahrhundert erfuhren zwar die Herrschaftsrechte der verschiedenen großen und kleinen Herren in Deutschland eine so bedeutende Ausdehnung, daß sogar die gewissermaßen auf die Scheidelinie zwischen hohem und niederem Adel gestellte freie Reichsritterschaft, welche mehr als 350 Familien umfaßte und über 100 Geviertmeilen mit einer Bevölkerung von mehr als 200,000 Seelen besaß, Hoheitsrechte genoß und daß das deutsche Reich zuletzt, mit Einschluß der geistlichen Stifter, Freien-Reichsstädte und Reichsdörfer, aus einem ziemlich losen Verbande von nahe an 1800 mehr oder minder unabhängigen Theilen bestand, aber die Standesverhältnisse selbst blieben im Wesentlichen unverändert, obwohl für das jeweilige Reichsoberhaupt, nachdem sich das System der Territorialhoheit kräftig ausgebildet und in den dynastischen Bestrebungen der bedeutendsten Fürstenhäuser, so wie auch in der Stellung der Reichsstädte seinen Ausdruck gefunden hatte, das dringende Bedürfniß entstand, jene noch unmittelbar unter dem Reiche stehenden kleineren Territorien nach Kräften zu heben und zu schirmen. Aber es war oftmals nur ein ohnmächtiger Schutz, welchen die Schwingen des Doppeladlers zu verleihen wußten, abgesehen sogar von der Thatsache, daß das seit König Albrecht II. zur beinahe ununterbrochenen Behauptung der Kaiserkrone berufene Haus Habsburg-

Fürstenstand erhob) und ebenso der Titel schon im 13. Jahrhundert auf alle Mitglieder des burggräflichen Hauses, ohne daß von allen die Amtswürde bekleidet wurde.

Oesterreich zu einer zweifachen Politik genöthigt war, und in Rücksicht auf seine Erblande, insonderheit auch auf die vorderösterreichischen Besitzungen, nicht wesentlich anders zu verfahren pflegte, als die übrigen, gegen ein mächtiges Reichsregiment protestirenden Fürsten zu thun gewohnt waren. Auch berührte die Standesverhältnisse nicht der Brauch der Kaiser, sowohl Adelsbriefe zu ertheilen, als auch Standeserhöhungen zu verleihen, welche mit dem Grafen- oder Fürstentitel in den Herrenstand erhoben, denn diese Erhebungen befreiten weder Personen noch Güter von der Landeshoheit, auch gaben sie keinen Antheil an der Reichsstandschaft. Vielmehr widersetzten sich die bisherigen Reichsstände ausdrücklich dem Eintritt der neuen Titulargrafen wie auch der Gefürsteten, und es ward als Regel angenommen, daß nur diejenigen Fürsten und Herren, welche bis zum letzten stark besuchten Reichstage des 16. Jahrhunderts, dem von 1582, die Reichsstandschaft ausgeübt hatten, auch ferner dazu berechtigt sein sollten. Die wirklichen reichsständischen G. aber stimmten, seitdem auf den Reichstagen die Stimmen in den Collegien gezählt wurden, was seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts geschah, nicht einzeln, sondern nach Curien, deren Anfangs zwei vorhanden waren, die wetterauische und die schwäbische, und zu denen 1640 noch eine fränkische und 1653 eine westfälische hinzutrat. Der G. oder Gesandte, welcher ein solches Collegium vertrat, saß auf der weltlichen Fürstenbank nach allen Fürsten oder deren Gesandten. Das wetterauische und schwäbische Collegium wechselten mit einander im Range ab. Das erstere Collegium bestand am 1. Januar 1772 aus den G. v. Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken, Solms-Braunfels, Solms-Lich, Solms-Rödelheim und Solms-Laubach, Isenburg-Birstein, J.-Büdingen, Meerholz und Wächtersbach, Stolberg-Gedern, St.-Stolberg, St.-Wernigerode, Sayn-Witgenstein-Berleburg, S.-W.-Witgenstein, Wild- und Rheingrafen[1]) zu Grumbach, Wild- und Rheingrafen zu Rheingrafenstein, Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Heidesheim, Leiningen-Westerburg erster und zweiter Linie, Reuß von Plauen, Schönburg-Ortenburg und Erichingen. Die Grafen von Wartenberg gehörten früher auch dazu, waren aber ausgeschlossen. Die schwäbische Grafenbank umfaßte die Grafen von Heiligenberg und Werdenberg (Fürstenberg), Buchau, Alschhausen (deutsche Ordens-Commende), Oettingen, Montfort und Hohenembs (Oesterreich), Helfenstein (Kurpfalz), Klettgau und Sulz (Schwarzenberg), Königsegg, Truchseß-Waldburg, Eberstein (Baden), Geroldseck (von der Leyen), Fugger, Eglof (Traun), Bondorf (die Abtei von St. Blasien), Thannhausen (Stadion) und Eglingen (Thurn und Taxis), so wie noch folgende Personalisten, deren Stimmrecht nicht auf dem Gebiete, sondern auf ihren Personen und Familien ruhte: Khevenhüller, Kufstein, Colloredo, Harrach, Sternberg und Neipperg. Zur fränkischen Grafenbank gehörten: Hohenlohe, Castell, Erbach, Wertheim (Löwenstein), die gräflich limburgischen Allodialerben, Rieneck (Nostiz), Schwarzenberg, Hohenlohe-Kirchberg und Giech als Allodialerben von Wolfstein, Reichelsberg (Schörnborn), Wiesentheid (ebenfalls in dem Besitz der Schörnborn) und als Personalisten: Windischgrätz, Ursin v. Rosenberg, Stahremberg, Wurmbrand, Giech, Grävenitz und Pückler. Die westfälische Grafenbank bildeten Sayn-Altenkirchen, Hoya, Diepholz und Spiegelberg (alle vier im Besitz von Kurbraunschweig), Sayn-Hachenburg (Kirchberg), Tecklenburg (Kurbrandenburg), Wied (Wied-Runkel), Wied-Neuwied, Schaumburg (Hessen-Kassel und Lippe-Bückeburg), Holstein-Gottorp-Oldenburg, Lippe, Bentheim, Virnenburg (Löwenstein), Rietberg (Kaunitz), Pyrmont (Waldeck), Gronsfeld (Törring), Reckheim (Aspermont), Anholt (Salm), Winneburg und Beilstein (Metternich), Holzappel (Anhalt-Bernburg-Schaumburg), Blankenheim und Geroldstein (Sternberg), Wittem (Plettenberg), Gehmen (Limburg-Styrum), Gimborn und Neustadt (Wallmoden), Wickradt (Quaadt), Mylendonk (Ostein), Reichenstein (Nesselrode), Schleiden und Saffenburg (Mark), Kerpen und Lommersum (Schäßberg), Dyk (Salm-Reifferscheydt), Hallermund (Platen) und Reineck (Sinzendorf). Mit den Mediatisationen im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts ward den genannten G. die Souveränetät ge-

[1]) Die Rheingrafen, auch Rauhgrafen genannt, so wie Wildgrafen gehören zu den ältesten Herrengeschlechtern Westdeutschlands; sie waren das, was man heut zu Tage Oberjägermeister ꝛc. nennt.

nommen und ihnen dann später das Prädicat „*Erlaucht*“ (s. d.) gegeben. — Wenn wir gesehen haben, wie sich im Laufe der Jahrhunderte die Territorialmacht der G. gebildet hatte und die eigentlichen Einrichtungen der Grafschaften verwischt worden waren, so blieb dennoch in einem Theile Deutschlands, in Westfalen und dem angrenzenden Sachsenlande, begünstigt durch die Zersplitterung des Besitzstandes, ein Rest des ursprünglichen Grafenamtes bis zu Ende des Mittelalters erhalten und zwar eigenthümlich ausgebildet in dem *Freigrafen* [1]) der *Vehme* (s. d.), mit dem der Name „*Faimgraf*“ in Verbindung steht, indem man in Süddeutschland gegen das Ende des 14. Jahrhunderts eine tendenzmäßige Anwendung der bereits entarteten Vehmgerichte zu machen versuchte. Auch gab es Verhältnisse, die von den ordentlichen Gerichten der Landesherren eximirt waren, wozu unter andern alle Gemeindesachen gehörten, d. h. alle Sachen, welche bloß Gemeinheitsrechte oder die Aufrechterhaltung der guten Ordnung in den Gemeinden oder den Gesellschaftsverbänden betrafen. Diese mußten gebracht werden in den Städten vor den Rath, in den Landgemeinden vor den Schultheißen und in andern Gemeinde- oder Gesellschaftsverbindungen vor einen gewählten Richter, welcher ebenfalls G. genannt wurde. Dahin gehören z. B. die *Salz-*, *Hall-*, *Deich-*, *Mühl-* und *Wassergrafen* und der *Hansgraf* zu Regensburg, der Vorstand des Handelsgerichts, dessen Name von Hansa abgeleitet worden war, so wie der *Holzgraf*, auch *Forst-* und *Waldgraf* genannt, ein Beamter, welcher die Polizeigerichtsbarkeit in einer Holzmark ausübte, d. h. innerhalb eines in feste Grenzen eingeschlossenen Waldbezirkes. *Rügegraf* endlich war der vorsitzende Beamte in einem Rügegericht, vor welchem Rügen, d. i. Klagen angebracht und die Uebertretungen der Gesetze gerügt, d. h. bestraft wurden. Bald verstand man darunter ein Landgericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über einen größern Sprengel erstreckte, bald aber auch ein Untergericht, welches Uebertretungen der Polizeiverordnungen zu untersuchen und zu rügen hatte, und vor welchem auch andere geringere Vergehen, auch Injurien ꝛc. verhandelt wurden. In Nürnberg gab es ein Rugsamt, wie man dort das Rügegericht nannte, das aus fünf Rathsherren bestand und alle Sachen der Handwerker, die Uebertretungen ihrer Zunftsphäre ꝛc. rügen mußten. In gar keiner Beziehung zu den eigentlichen Pfalzgrafen stehen die seit dem 14. Jahrhundert und besonders unter Karl IV. vorkommenden *Hof-* oder *Hofpfalzgrafen* (Comites sacri palatii Lateranensis). Es ist dies vielmehr ein aus der römischen Hofordnung entlehnter Titel für eine völlig neue Art von Beamten, denen die Ausübung einzelner kaiserlicher Rechte theils in besonderem Auftrage, theils mit eigener freier Verfügung übergeben wurde. Es gehören dahin die Ertheilung von Standeserhöhungen, Wappenbriefen, akademischen Würden und Ehren, die Creirung von Notarien und Legitimation unehelicher Kinder. Ihre Gesammtvollmacht, das sogenannte große Comitiv, wurde auch Reichsständen und sogar Privatpersonen verliehen und schloß die Berechtigung ein, einen Theil derselben, das kleine Comitiv, wieder auf andere zu übertragen. Auch selbst zur bloßen Bezeichnung eines Vorstehers ohne alle richterliche Befugniß findet sich endlich das Wort G. gebraucht in dem ehemaligen kurbayerischen *Spielgrafen* oder dem Vorsteher der Hofmusik und in dem früheren *Erbspielgrafen*, welcher die Spielleute, mimos und histriones in ganz Oesterreich unter seiner Aufsicht hatte. Schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde übrigens das Erbspielgrafenamt mit dem Erbkämmereramte verbunden. — Wenden wir uns vom deutschen Boden nach den übrigen Staaten Europa's, so finden sich unter denen mit germanischer Bevölkerung im Königreich der *Niederlande* sehr wenige G., unter denen das uralte deutsche Geschlecht der G. von Limburg-Styrum an der Spitze steht, dagegen ist die Adelsklasse der Barone und die der Jonkheere sehr zahlreich vertreten. In *Dänemark* unterscheidet sich das Volk von Alters her allerdings in die drei Stände des Adels, Bürgers und Bauern, und

---

[1]) Freigraf hießen aber auch im Hochstift Hildesheim und in einigen Gegenden von Westfalen, z. B. in der Grafschaft Mark, die Richter über die Freimänner oder Stuhlfreie und ihre Güter, die Freidingshöfe, Freimannshufen ꝛc., welcher aber nur in Realsachen über sie zu richten und die Freibede oder Leibbede einzuziehen hatte, gegen deren Erlegung sie von anderen Lasten des Hörigkeitsverhältnisses befreit waren. Im Hildesheimischen hieß dieser Beamte *Oberfreigraf*.

der Adel in einen höheren und niederen, deren ersterer, so wie er heute in seinen Lehnsgrafen und Freiherren besteht, von König Christian V. im Jahre 1671 eingeführt worden ist; allein dieses System der Ständeverschiedenheit hat seit 1660, als man die uralte Aristokratie vernichtet hatte (s. **Dänemark**, S. 776), seine Bedeutung verloren. Eine Verordnung vom 14. October 1746, welche unterm 12. August 1808 erneuert und ergänzt wurde und noch heute in Kraft steht, setzt eine Rangfolge aller öffentlichen Beamten mit neun Klassen und 95 Stufen fest. In der zweiten Klasse stehen auf der zweiten Stufe die G. (Greven) wegen ihrer „Lehnsgrafschaften in des Königs Reich und Landen" und zwar folgen sie auf einander nach dem Alter der Errichtung ihrer Grafschaften. Die sechs ältesten, noch im 17. Jahrhundert creirten Grafschaften sind: Frysenborg im Amte Aarhuus, 6. April 1672; Longeland im Amte Svendborg, 20. Juni 1672; Vedelsborg im Amte Odense, 11. December 1672; Schackenborg im Amte Ribe, 23. Juni 1676, und Samsö im Amte Holbek, 31. December 1677. Die übrigen dreizehn Grafschaften stammen aus dem 18. und 19. Jahrhundert. Zu einer politischen Stellung haben es in neuerer Zeit die dänischen G. (eben so auch die Freiherren) nicht zu bringen vermocht. Das zwischen dem Könige und den Abgeordneten unterm 5. Juni 1849 vereinbarte und unterm 2. October 1855 in einigen Punkten abgeänderte Grundgesetz (Danmarks Riges Grundlov) beruht auf rein demokratischen Grundlagen. Ganz anders verhält es sich in Schweden. Hier spaltet sich das Volk in vier Stände: Adel, Priester, Bürger und Bauern, und jeder dieser Stände hat seine historisch gewordene Stellung in der Verfassung des schwedischen Reichs, gegründet auf Besitztheilnahme am Grund und Boden des Reiches, jeder nach seinem Theile. Die adligen Geschlechter, von denen die meisten aus den frühesten Perioden der schwedischen Geschichte stammen, scheiden sich in G., Freiherren und sonst adlige Familien. Aus den beiden ersten Klassen, vornehmlich aber aus den gräflichen Familien, erwählt und ernennt der König die Reichsherren (Rikes Herrar), welche die höchsten Würdenträger des Reiches sind, vor jedem andern den Vortritt haben und vom Könige in allen Staatsangelegenheiten zu Rathe gezogen werden, in sofern der eine oder der andere nicht schon Mitglied der höchsten Reichsbehörden ist. Hier in Schweden ist Alles nach altgermanisch-scandinavischer Weise im Laufe der Jahrhunderte geworden, ohne Eingreifen der obersten Staatsgewalt in die Ständeverhältnisse und das schwedische Volk fühlt sich daher wohl bei seiner Ständegliederung trotz seiner Armuth, die durch Boden und Klima bedingt ist. In alter Zeit war Norwegen in viele kleine Herrschaften zertheilt, denen aber der König Harald Haarfagri, welcher aus schwedischem Königsgeblüt abstammte, um das Jahr 875 ein Ende machte und sie zu Einem Reiche vereinigte. Die Masse des Volkes bildeten die freien, ansässigen Kriegsleute, aus welchen sich die Gefährten des Königs als bevorzugte Stände erhoben hatten. Die am höchsten stehenden Gefolgsleute waren die Jarle, die aber wie der ganze ehemals mächtige norwegische Adel nicht mehr existiren, obwohl in den Familien die Geschlechtstafeln sorgfältig aufbewahrt und fortgesetzt werden. Unter der Herrschaft der Könige von Dänemark hat sich manche dänische, deutsche, französische und schottische adlige Familie in Norwegen niedergelassen, aber auch diese sind unter dem Volke verschwunden, wie die einheimischen Familien, welche von den dänischen Königen in den Adelstand erhoben wurden, was nach dem dänischen Regierungsprincip nur eine persönliche Auszeichnung sein sollte, die auf die staatsrechtliche Stellung keinen dauernden Einfluß haben konnte. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in Norwegen noch 30 Güter, welche dem Briefadel gehörten, darunter die zwei Lehnsgrafschaften Laurwig und Jarlsberg, aber auch diese sind zu Ende des Jahrhunderts untergegangen. Mit Laurwig oder Larvigen war zuletzt die gräfliche Familie Danneskjold belehnt, von Jarlsberg führte eine Linie der alten deutschen Familie Wedel ihren Beinamen. Beide Grafschaften bilden jetzt ein vereinigtes Amt im Stifte Aggerhus, dessen Bevölkerung sich auf 74,000 Seelen beläuft. In England, wo der Marquis die zweite, der Earl die dritte und der Viscount die vierte Stufe der hohen Aristokratie einnimmt, hat sich der historische Adel ganz verschieden von dem des Festlandes in politischer, wie socialer Hinsicht entwickelt, wozu freilich der Umstand beigetragen hat,

daß seit der normännischen Eroberung eine völlige plötzliche Umgestaltung des Staates nicht mehr stattgefunden hat. Allerdings sind die Rechte dieser drei Grafenklassen, wie überhaupt der sämmtlichen Staatsgenossen, vom Könige an, so wie die Einrichtungen und Formen durch blutige und friedliche Kämpfe, durch einzelne Handlungen und allmähliche Processe im Laufe dieser acht Jahrhunderte vielfach umgestaltet worden, allein nie wurde das ganze Gebäude umgestürzt, der Staatsgedanke durch einen wesentlich verschiedenen ersetzt. (Die Republikanisirung war nur ein spurlos vorübergehender Zwischenfall.) In dem Artikel **Großbritannien** wird die allmähliche Entwickelung des Parlaments aus dem großen Rathe der Lehnsbarone dargestellt und die Gründe nachgewiesen werden, warum in England einerseits das Lehnswesen die königliche Gewalt weniger beschränkte, als auf dem Festlande, andererseits aber die ebenfalls nur in England vorkommende Verbindung des Ritterstandes mit den Bürgern die große Macht des Hauses der Gemeinen gründete. Wir verweisen aber zugleich auf den Artikel **Adel**, auch und besonders auf diesen in Hinsicht der romanischen Staaten Europa's, die das Gegentheil bilden in der Concentration aller Verhältnisse von England, wo gerade der alte historische Adel in seiner Kraft und seiner ihm gebührenden Stellung jene Zustände geschaffen hat, jenes Selfgovernment, in das sich jeder Brite hineingelebt, ohne sich eine Vorstellung machen zu können von anderen Einrichtungen, das wir aber, — die wir gewohnt sind, die öffentliche Verwaltung durch eigens gebildete, aus dem Regieren ein Lebensgeschäft machende und zu einem eigenen Stande mit besonderen Rechten und Gewohnheiten zusammengeschlossene Beamte besorgen zu sehen, die wir von Jugend auf Verordnungen lesen über die scharfe Abgrenzung der Zuständigkeit der verschiedenen Stellen, über die dem Beamten auferlegte Pflicht vollständigster und eifrigster Benützung seiner Zeit für den Staatsdienst, die wir uns nicht einen Augenblick in unseren Rechten und Zwecken sicher wähnen würden, wenn nicht über die auf alle Weise erprobten und geübten Beamten wieder Höhere mit Aufsichts- und Abänderungsrecht gesetzt wären und uns nicht Recurse und Beschwerden aller Art zuständen, — allerdings Mühe haben, zu begreifen.

Graff (Eberhard Gottlieb), deutscher Sprachforscher, geb. 1780 zu Elbing, 1810 Regierungs- und Schulrath in Marienwerder, dann in Arensberg und Koblenz, 1824 Professor der deutschen Sprache an der Universität zu Königsberg, lebte nach mehreren Reisen seit 1830 in Berlin seinen Studien und starb daselbst 1841. G. hat die Kenntniß des Althochdeutschen außerordentlich gefördert. Wir verdanken ihm folgende Werke: „Althochdeutscher Sprachschatz“ (Bd. 1—5. Berl. 1834—41, Bd. 6 von Maßmann 1844); „Diutiska“ (3 Bde. Stuttg. 1826—1830), eine Ausgabe der Evangelienharmonie Otfrieds unter dem Titel „Krist“ (Königsberg 1831), eine Ausgabe der althochdeutschen, dem Anfange des 11. Jahrhunderts angehörigen Uebersetzung und Erläuterung der von Boethius verfaßten 5 Bücher de consolatione philosophiae (Berlin 1837) und der von Marcianus Capella verfaßten zwei Bücher de nuptiis Mercurii et Philologiae (Berlin 1837).

Graham, ein schottisches Geschlecht, welches zu seinen Ahnherren den caledonischen Helden Graeme rechnet, der im Jahre 420 durch die von den Römern erbaute Grenzmauer zwischen den Flüssen Clyde und Forth hindurchbrach und nach welchem dieselbe beim schottischen Volk den Namen Graeme's Dyke führt. Auch ohne diese etwas mythische Genealogie steht das hohe Alterthum der G.'s fest. Im 12. Jahrh. hatten sie schon großen Landbesitz um Dumbarton und Stirling. Sir John G., der Freund Wallace's, fiel 1298 in der Schlacht bei Falkirk. Sir David G. von Montrose gerieth mit König David Bruce 1346 bei Durham in Gefangenschaft. Dessen Sohn, Sir Patrick G., war in zweiter Ehe mit Egidia Stuart, Nichte des Königs Robert II., verheirathet. Der älteste Sohn aus dieser Ehe, Robert G., wurde Graf von Strathern und Großvater Sir Robert G.'s, der 1437 König Jakob I. ermordete und Ahnherr der G.'s von Esk und Netherby wurde. Der Sohn Patrick's aus erster Ehe, Sir William G., Schwiegersohn Robert's III., war Großvater des Patrick G., der, Mitglied der Regentschaft während der Minderjährigkeit Jakob's II., 1445 zum Baron G. erhoben wurde und 1465 starb. Sein Enkel William, Lord

G., erhielt den Titel eines Grafen von Montrose (s. d. Art). Der dritte Sohn Sir William G.'s, Robert, war Urältervater des Stuartischen Feldherrn John G. von Claverhouse, der, 1650 geboren und unter Condé zum Kriegshandwerk gebildet, sich im Kampf gegen die Covenanter und vorzüglich durch seinen entscheidenden Sieg bei Bothwell-Bridge einen Namen machte. Nach dem Sturze und nach der Flucht Jakob's II., von dem er zum Viscount Dundee ernannt war, suchte er dessen Rechte noch in Schottland zu vertheidigen, fiel aber den 17. Juli 1689 in dem Gefecht bei Killicrankie. Von dem fünften Sohn Sir William's, William, stammt das Geschlecht der G. von Balgowan ab. Thomas G., Lord Lynedoch, Sohn des Thomas G. auf Balgowan, geb. 1750, wurde einer der ausgezeichnetsten englischen Generale. Bis zu seinem 42. Jahre einfacher Landedelmann, nahm er, um den Kummer über den Tod seiner Frau zu zerstreuen, als Freiwilliger Dienste bei der Unternehmung gegen Toulon im Jahre 1793. Nach Schottland zurückgekehrt, ward er Oberst und für Perth in's Parlament gewählt. Unter Wurmser machte er die Feldzüge von 1796 und 97 in Italien mit und befehligte sodann die Blokade von Malta, welches sich nach einer zweijährigen Blokade im September 1800 ergab. Seit 1808 diente er unter Sir John Moore in Spanien, ward 1810 Generallieutenant, besiegte den Marschall Victor am 5. März 1811 in der Schlacht von Barossa und erhielt dafür den Dank des Parlaments. Bei Vittoria befehligte er den linken Flügel, mußte aber bald darauf wegen Kränklichkeit die Armee verlassen. 1814 landete er mit 10,000 Mann in Holland und lieferte mit dem preußischen General Thümen das glückliche Treffen bei Merxhem, unternahm am 8. März 1814 einen Sturm auf Bergen-op-Zoom (s. d. Art.), wurde aber zurückgeschlagen, nachdem seine Truppen schon in die Festung eingedrungen waren. Im Mai 1814 ward er als Lord Lynedoch von Balgowan zum Peer erhoben und 1821 zum General en Chef ernannt. Er starb zu London den 18. Decbr. 1843. — Von den G.'s von Esk hat sich besonders namhaft gemacht Sir Richard G. aus Esk, geb. 1648, Gesandter Karl's II. in Frankreich, 1680 zum Viscount Preston ernannt, unter Jakob II. Staatssecretär und nach der Revolution von 1688 in dem Tower gefangen gesetzt, 1691 des Hochverraths schuldig gefunden, von Wilhelm III. jedoch begnadigt. Im Tower hatte er des Boethius Abhandlung de consolatione philosophiae in's Englische übersetzt. Er starb 1695. Mit dem dritten Viscount erlosch 1739 die Pairie, die Güter des Hauses aber gingen auf die G.'s von Netherby über, die 1792 den Baronetstitel erhielten. Von diesen ist der namhafteste Sir James Robert George G., Baronet, auf Netherby in Cumberland. Geb. im Juni 1792, trat er als Privatsecretär Lord Montgomery's, Gesandten am Hofe von Sicilien, und sodann dessen Nachfolgers, Lord W. Bentinck, in den Dienst; 1818 zum Vertreter von Hull in's Unterhaus gelangt, erklärte er sich im Widerspruch mit seinem bisherigen Bekenntniß für die liberalen Whigprincipien, namentlich für die Friedenspolitik, Parlamentsreform, Gewissensfreiheit und gegen die bürgerlichen und religiösen sog. Incapacitäten. Nach dem Tode seines Vaters (1823) erbte er dessen großen Grundbesitz und die Baronetswürde. 1826 zum Vertreter von Carlisle gewählt, trat er gegen die Ausschließung der irischen Katholiken vom Parlament auf und betheiligte sich zugleich an der beginnenden Agitation gegen die Korngesetze in der Schrift: „Corn and currency" (1827). Seine angesehene Stellung in der Opposition verschaffte ihm, als das Grey'sche Ministerium auf das Wellington'sche folgte (1830), den Posten eines ersten Lords der Admiralität. Er war eine der bedeutendsten Stützen des Whig-Ministeriums und trug als Redner zum Siege der Reformbill bei, zog sich aber von seinen Collegen im Jahre 1834 zurück, als diese auch mit der Staatskirche in Irland Reformen vornehmen wollten. Trotz der Anerbietungen Lord Melbourne's blieb er seitdem der Regierung fern und vereinigte sich mit jener Fraction der gemäßigten Tories, die seitdem unter Sir Robert Peel die neue conservative Partei bildeten. Seit 1838 als Vertreter der Grafschaft Pembroke im Unterhause, trat er hier mit einem Bekenntniß auf, welches gegen alle Erweiterung des Wahlrechts und für die Aufrechterhaltung der Zollschranken war. Im September 1841 als Minister des Innern in's Cabinet Peel's eingetreten, unterstützte er jedoch dessen Tarif-Reform und die Maßregeln zur allmählichen Aufhebung der Korngesetze,

später sogar die Russell'sche Bill zur Aufhebung der Navigations-Acte. In der Session von 1844 klagte ihn Duncombe der Verletzung des Briefgeheimnisses an, indem er Briefe der Gebrüder Bandiera (s. d. Art.) an Mazzini habe erbrechen und den Inhalt derselben dem Hofe von Neapel mittheilen lassen. Eine darauf folgende Untersuchung bestätigte die angeführten Thatsachen zum großen Theil, doch G. beschwichtigte den Sturm des Unwillens, der sich gegen ihn erhob, durch die Erwiderung, daß er nur eine Vollmacht benutzt habe, deren sich auch seine Amtsvorgänger bedient hätten, und daß es sich um einen Dienst gehandelt habe, den er einer befreundeten Regierung nicht habe abschlagen können. Mit Peel 1846 aus der Regierung getreten und von den Tories, die ihm seine Unterstützung der Anti-cornlaw-league nicht verzeihen konnten, desavouirt, konnte er nur mit der Protection des Lord Grey im Flecken Ripon wieder gewählt werden (1847). Seitdem trat er wieder entschieden zum Liberalismus über, bekämpfte 1851 die Zehntenbill und sprach sich 1852 für die Wahl-Reform aus. Seit dem letzteren Jahre waren auch seine alten Wähler von Carlisle wieder mit ihm versöhnt und gaben ihm wieder ihr Mandat. Im December 1852 trat er in's Aberdeen'sche Coalitions-Cabinet und trug als Colonial-Minister zur Ausrüstung der Flotten im orientalischen Kriege das Seinige bei. Nach dem Sturz des Cabinets Aberdeen's (im Februar 1855) trat er zur Opposition über und war auch ein Mitglied jener Coalition, die am 4. März 1857 die chinesische Politik Palmerston's tadelte. Er war ein außerordentlich geschickter Verwalter, als Redner einfach, würdig und ernst; er starb den 25. October 1861.

Gral. Unter diesem Worte, das im Altspanischen Gefäß, Schüssel, Becken bedeutet, (altfranz. greal, provenzalisch grazal, mittellat. gradalis) dachte man sich einen Edelstein, der bei dem Sturze Lucifers vom Himmel zur Hölle aus dessen Krone gefallen, von Christo beim Abendmahl als Schüssel, von Joseph von Arimathia zum Auffangen des Blutes Christi gebraucht worden, und dem von daher mannigfache Wunderkraft eigen geblieben sei. Die Sage von ihm ist in ihren Ursprüngen eine spanische Schöpfung, entstanden und gebildet unter dem Zusammenwirken jüdischen, arabischen und christlichen Glaubens und Aberglaubens, welches dort allein möglich war; nach Spanien werden auch Burg und Tempel des Grales versetzt und seine frommen Hüter, ein seliges Fürstengeschlecht mit ihrem Hofgesinde, den Templeisen. Als aber um die Mitte des zwölften Jahrhunderts die Gralsage durch die Provence bis in das nördliche Frankreich sich verbreitete, setzten sich Sagenstoffe an sie an, welche hier daheim und den Dichtern vertrauter waren, Erzählungen von den alten Fürsten in Anjou und die von Artus und der Tafelrunde. (Vgl. W. Wackernagel, „Geschichte der deutschen Literatur", Basel 1848, p. 194; Boisserée, „Ueber die Beschreibung des Tempels des heil. Grals", München 1834; San Marte (A. Schulz), „Leben und Dichten Wolframs v. Eschenbach", 2. Thl., S. 362 ff., Simrock, „Uebersetzung des Parcival," 1, 481.) Die Würde und die Wunder des Grals verherrlichen folgende Gedichte: Titurel und Parcival von Wolfram v. Eschenbach und Lohengrin von einem unbekannten Dichter. Die märchenhafte Pracht des Graltempels, wie sie uns im Titurelgedichte beschrieben wird, ist, wenn auch nur im Kleinen, bis auf den heutigen Tag zu sehen. Kaiser Karl IV. ließ nach dieser Idee die wunderbar prächtige heilige Kreuzkapelle auf der Burg Karlstein bei Prag bauen, welche zur Aufbewahrung der böhmischen Reichsinsignien dient. Ebenso ist der Gral noch bis auf diesen Tag vorhanden, — wenngleich die Dichtung jener Zeit vor diesem wirklich vorhandenen Gral als dem unächten, an dem sich keine Heiligkeit offenbare, warnt — und zwar unter dem Namen il sacro catino seit Jahrhunderten in Genua, einst auch eine Zeit lang in Paris, aufbewahrt (vgl. Vilmar: „Geschichte der deutschen National-Literatur", 4. Aufl. 1. Bd. S. 188). Ueber die Art, wie die Sage vom heiligen Gral von unsern vaterländischen Dichtern aufgefaßt ist, spricht sich San Marte in der Vorrede (p. XXI, 1. Ausg.) zur Uebersetzung des Parcival folgendermaßen aus: „Das höchste Gut, was das Christenthum kennen gelehrt hatte, war die Erlösung und Beseligung durch den Weltheiland; dies Gut erschien als ein äußerlich Wahrnehmbares, Wirkliches und Concretes in dem heiligen Grale. Nach dem Grale zu forschen, durch reines sittliches Leben, durch die

auserlesensten Heldenthaten die Gunst zu erlangen, in den Orden des Grals aufgenommen zu werden, oder gar das Königthum desselben zu erringen, war die Aufgabe der Helden u. s. w."

Grammatik s. Sprachlehre.

Gramont (Philibert, Graf von), geb. 1621, war der jüngere Sohn Herzog Anton's II. v. G., aus einer alten in Nieder-Navarra angesessenen Dynasten-Familie, aus welcher mehrere ausgezeichnete Männer hervorgegangen sind. Gabriel de G., gest. 1534, war unter Ludwig XII. französischer Botschafter in Rom und führte auch unter Franz I. mehrere diplomatische Missionen mit Erfolg aus; er erhielt dafür das Bisthum von Poitiers, nachher das Erzbisthum von Toulouse. Herzog Anton III. that sich unter Ludwig XIII. und Ludwig XIV. als Diplomat und Feldherr hervor. Er starb 1678 und war 1641 Marschall von Frankreich geworden. Er hatte Memoiren hinterlassen, die einer seiner Söhne, Carl Anton, Herzog v. G., 1712 herausgab. Philibert, der Bruder des Vorigen und Sohn Anton's II., begleitete Ludwig XIV. auf seinen Feldzügen nach Holland und der Franche-Comté, zeichnete sich aber mehr durch seinen Geist und seine Galanterie, als durch seine kriegerischen Leistungen aus. Er wollte nicht von seinem Großvater Philibert, sondern von König Heinrich IV. abstammen, da die Frau des Ersteren, Diana, die Tochter des Paul von Andouins, die unter dem Namen der schönen Corisande bekannt war, die Liebe Heinrich's IV. zu ihr nicht unvergolten gelassen haben soll. (Während des Krieges der Ligue verkaufte sie, um den König von Navarra zu unterstützen, ihre Diamanten und hob auf ihre Kosten für ihn gegen 25,000 Gascogner aus. Die Briefe Heinrich's an sie sind im „Mercure" von 1769 gedruckt. Sie selbst starb 1620.) Der jüngere, Philibert, stand einige Zeit in Ungnade, weil er Ludwig XIV. das Herz der Mlle. Lamotte-Houdancourt streitig gemacht hatte. Er ging darauf nach England, wo er sich an dem leichtfertigen Hofe Karl's II. durch seine Galanterie einen großen Ruf und daneben eine Hamilton zur Frau erwarb. Sein Schwager Anton Hamilton hinterließ unter dem Titel: „Memoiren des Grafen G." eine pikante Schilderung dieses Roué, der für seine Zeit das war, was der Herzog von Richelieu für das Zeitalter Ludwig's XV. darstellte. Philibert starb 1707 in seinem 85. Jahre. — Das Geschlecht der G. besteht gegenwärtig noch. Ihm gehört der jetzige französische Diplomat Antoine-Agenor-Alfred, Herzog von G., an, der bis zum Tode seines Vaters (den 3. März 1854) unter dem Namen Herzog von Guiche bekannt war und seitdem den alten Familientitel, Prince von Bidache, ererbt hat. Er ist den 14. August 1819 zu Paris geboren und der Sohn eines früheren Divisions-Generals. Sein Eintritt in's öffentliche Leben datirt seit dem 2. December 1851. Er war seit 1852 bevollmächtigter Minister zu Kassel, Stuttgart, darauf seit 1853 in Turin, seit 1857 in Rom.

Granada, das ehemalige, 520 Q.-M. große und 1857 von 1,208,990 Seelen bevölkerte Königreich, einen Theil von Hochandalusien bildend und die letzte Besitzung der Mauren in Spanien, 1492 durch Ferdinand und Isabella der Krone Castilien unterworfen, hat, wie die jetzige Provinz G., 232,1 Q.-M. und eine Bevölkerung von 441,917 Köpfen in dem genannten Jahre umfassend, zur Hauptstadt G., jetzt ein Waffenplatz und Districts-Universität ersten Ranges und eben so sehr durch seine paradiesische Lage am Zusammenfluß des Xenil und Darro auf und zwischen zwei Hügeln und in der überüppigen, künstlich bewässerten, mit zahllosen Landhäusern und 38 Ortschaften bedeckten, 7 Meilen im Umfang haltenden Vega von G.,[1]) als durch seine maurischen Alterthümer berühmt, — im Vergleich mit der maurischen Glanzzeit herabgekommen, als es, schnell gewachsen durch die ihm zuströmende Bevölkerung der von Ferdinand dem Heiligen eroberten Städte Cordova und Sevilla über zwei Meilen im Umfang hatte, von einer mit mehr als tausend Thürmen versehenen Mauer umgürtet war und 400,000 Einwohner zählte. G. (Gar-nâtha der Araber) wurde im 8. Jahrhundert von den Arabern bei den Ruinen der von ihnen zerstörten Turdulerstadt Illiberis (Illiberi Liberini) gegründet, in der zu Anfang des 4. Jahrhunderts ein

[1]) Mitten in der Vega liegen ausgezeichnete Klosterbauten (besonders die Carthause) und die Villa Santa-Fé, von Isabella I. an der Stelle des von den Mauren verbrannten spanischen Lagers erbaut.

Concil gehalten worden war und deren Name man in den Codices des Conciliums in Eliberis verändert findet. Auf dem südlichen der oben genannten Hügel liegt die weltberühmte, so oft beschriebene **Alhambra**, die im 13. Jahrhundert erbaute maurische Residenz, ein zauberischer Complex von Thürmen und Gebäuden, theilweise in Ruinen, jetzt Sitio-Real, zugleich als Festung und Gefängniß dienend; über derselben am Abhange der Silla-Moro, durch eine tiefe Schlucht getrennt, steht der „Generalife“, der Sommerpallast der maurischen Königinnen. Um die Alhambra zieht sich, durch einen herrlichen Park davon getrennt, die terrassenartig ansteigende Stadt halbmondförmig herum und sendet ihre Vorstädte noch weit in die üppigen Thäler der beiden Flüsse hinab; am Abhange des zweiten Hügels liegt der Albaycin, der älteste, jetzt größtentheils von Zigeunern bewohnte Stadttheil, am Fuß der Alcazaba mit seinen stattlichen Häuserreihen, wo einst der maurische Adel wohnte, worauf in der Ebene die eigentliche Stadt folgt mit den weitläufigen Vorstädten Elvira (Illiberis) und Antequeruela im Westen und Norden. Dem Umfang nach ist G. noch immer eine der größten Städte Spaniens und bietet durch die Alhambra und die zahllosen Thürme und Kuppeln ein imposantes Ansehen dar, das Innere ist ein Labyrinth enger, krummer Straßen mit Häusern von halb maurischem Ansehen; der in neuerer Zeit abgebrannte Bazar „Alcayceria“ ist in maurischem Styl wieder hergestellt, was bei der von Ximenez auf dem Constitutionsplatze, dem maurischen Volksfestplatze „Vivarrambla“ verbrannten Bibliothek von 80,000 Bänden und Pergamentrollen leider nicht mehr möglich war; an der Stelle der Hauptmoschee steht eine prächtig mit Marmor ausgeschmückte Kathedrale mit den Gräbern des „katholischen“ Ehepaars und der Eltern Karl's V.; das Gemälde-Museum enthält Gemälde des berühmten granadischen Malers Cano. G. ist in ökonomischer Beziehung jetzt ziemlich verwahrlost, obwohl die Einwohner, deren Zahl sich im Jahr 1857 auf 100,680 Seelen belief, fleißige Leute, und Trägheit, Faulheit und Müßiggang, die man so häufig in warmen Ländern findet, ihnen fremd sind. Der Grund des ziemlich verarmten Zustandes liegt, wie so vielfach in Spanien, in den schlechten Straßen, die den Absatz der Producte erschweren: Lein, Hanf, Wolle, sonst Stapelproducte, sind darum in der Erzeugung zurückgegangen, und selbst die Seidenzucht ist bei Weitem nicht das, was sie ehemals war. G. ist eine verfallene, vereinsamte Größe, mit mehr Romantik und Naturzauber als modernem Leben. Mit der materiellen Verarmung der Stadt geht auch die geistige gleichen Schritt, und Widdrington bemerkt, er habe in keiner einigermaßen bedeutenden Stadt Spaniens eine so literarische Oede gefunden wie hier. In G. übrigens erhielt sich die Inquisition länger als in irgend einem andern Lande oder einer andern Stadt, weil sie sich hier am spätesten festsetzte. Die Capitulationen, welche Isabella und Ferdinand bei ihrem Einzuge in G. unterzeichneten, sicherten der maurischen Bevölkerung die Glaubensfreiheit und die ungestörte Uebung ihres Cultus. Aber schon im Jahre 1499 begannen die Verfolgungen, und im Jahre 1502 wurden alle Muhammedaner, die ihren Glauben nicht abschwören wollten, aus Castilien und Andalusien verjagt. Karl V. dehnte diese Verordnung auf ganz Spanien aus und führte in G. 1526 ein Glaubensgericht ein. Durch seine Pragmatik von 1566 entriß Philipp II. den Moriskos ihre Sprache, ihre Namen, ihre Kleider, ihre Sitten und sogar ihre Bäder. Das Edict Philipp's III. vom Jahre 1610 vertrieb endlich die Moriskos aus Spanien. Da die verfluchte Secte Muhammed's bis auf die Wurzeln ausgerottet werden sollte, so ist es sehr erklärlich, daß die Inquisition in G. sich jetzt in furchtbarer Weise entwickelte und daß sie sich für ihr spätes Eindringen in dieses Land durch eine größere Intensität der Wirksamkeit rächte.

Granden. Ungarn und Polen ausgenommen, hat Spanien von allen Ländern der Welt die meisten Adeligen, und hier wiederum sind dieselben am zahlreichsten in Castilien und in den baskischen Provinzen, vorzugsweise in Alava. Sie zerfallen in drei Klassen. Zur ersten gehören die G., dann folgen die Titulados, die man vordem Ricos hombres nannte und zu denen die Grafen, Barone und Marquis gerechnet werden, die nicht G. sind, und die dritte Klasse endlich bilden die unzähligen Hidalgos oder Infanzones, von denen die meisten in der äußersten Armuth leben und die in gewisser Beziehung dem „einspornigen“ Adel entsprechen, welchen Maria Theresia in

Ungarn schuf, oder den französischen Provinzialbaronen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. In der Bildung der christlichen Staaten auf der spanischen Halbinsel lag es, daß der hohe Adel einen bedeutenden Theil an den öffentlichen Angelegenheiten erhielt und daß die Mitglieder desselben dem Könige als geborne Rathgeber zur Seite standen. Schon im 13. Jahrhundert ward der Anspruch auf die höchsten Staatsämter denjenigen edlen Geschlechtern, die sich durch Reichthum und alten Besitz vor andern die Achtung des Volks erworben hatten, gesetzlich zuerkannt, und selbst der Name G. kommt um diese Zeit schon in dem Gesetzbuche (Las siete partidas) vor, welches Alfons X. dem castilischen Reiche gab. Jene Auszeichnung gebührte nur den Ersten unter dem hohen Adel, denn Viele wurden zu diesem gerechnet, die nicht G. hießen, aber Keiner, der nicht Rico hombre war, d. h. aus einem angesehenen altadeligen Geschlechte stammte. G. hießen theils die Verwandten des königlichen Hauses, theils diejenigen durch Güterreichthum ausgezeichneten Männer aus dem hohen Lehnadel, welchen der König durch Ertheilung des Banners das Recht gegeben hatte, Kriegsvölker als ihre Söldner zu werben, und dies gab ihnen einen Vorrang vor den Ricos hombres, der in der Regel auf ihre Nachkommen forterbte. Sie theilten, als Ricos hombres, alle Vorrechte des hohen Adels; sie besaßen, wie dieser, gewisse Soldgüter, Königs- oder Herrenlehne genannt, für deren Einkünfte sie dem Könige mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Lanzen dienen mußten, und konnten diese Lehen nur in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen verlieren; sie waren, da sie dem Könige im Kriege mit Hab und Leben dienten, frei von Steuern, durften, ohne besondern Auftrag des Königs, vor keinen bürgerlichen oder peinlichen Richter gestellt werden, und konnten während der Anarchie des Mittelalters sammt ihren Vasallen ungehindert das Reich verlassen und dem vaterländischen Gesetze und der Lehnspflicht sich entziehen, um einem andern Fürsten selbst gegen ihren vorigen Gebieter, zu dienen, ohne daß es ihnen als Hochverrath zugerechnet ward. Außer diesen allgemeinen Vorrechten des hohen Adels und dem Anspruche auf die ersten Staatswürden, standen den G. noch andere Auszeichnungen zu, wie das Recht, bei allen öffentlichen Verhandlungen in Gegenwart des Königs das Haupt zu bedecken, daß sie auf den Reichstagen unmittelbar nach den hohen Prälaten saßen, daß sie freien Zutritt in die Gemächer des Königs hatten ꝛc. Seit Ferdinand und Isabella aber die Macht des Lehnadels gebrochen hatten, wurden die alten Vorrechte des hohen Adels geschmälert und jetzt sind die G. geistig sowohl wie körperlich heruntergekommen; sie schlendern so matt und verdrossen durch die Promenaden Madrids, daß es kaum möglich scheint, sie für die Abkömmlinge jener Männer zu halten, die in den alten Zeiten mit der kühnsten Tapferkeit gegen die Mauren fochten, deren Thaten in Gesängen gepriesen und in der Geschichte aufbewahrt wurden, jener Männer, die Gefahr auf Gefahr bestanden, bis das Banner des Kreuzes auf die Minarets von Granada aufgepflanzt war und sich in den Wellen des Xenil und Darro spiegelte. Freilich giebt es unter ihnen auch rühmliche Ausnahmen, aber nicht viele. Der Herzog von Rivas z. B. ist ein Mann von hoher Bildung, von dichterischen Anlagen, klug, muthig, thätig und für das allgemeine Beste in der edelsten Weise wirksam. Der Adel eines jeden Landes dürfte stolz sein, ein solches Vorbild zu haben. Alle G. sind geborne Ritter vom Orden der Unbefleckten Empfängniß, der von Karl III. gestiftet ist. Auch sind sie entweder Ritter von Alcantara oder Calatrava oder von San Jago de Compostela und Montesa.[1] Alle G. zerfallen in zwei Klassen. Die von der ersten Klasse stehen mit bedecktem Haupte vor dem Souverain, und nur wenn sie demselben die Hände küssen oder direct von ihm angeredet werden, haben sie den Hut abzunehmen. Die Granden der zweiten Klasse bleiben in Gegenwart des Monarchen so lange unbedeckt, bis die Ceremonie des Handkusses vorüber ist. Andere Privilegien hat der spanische Adel seit Einführung der Verfassung nicht übrig behalten, selbst die Fideicommisse sind durch dieselbe aufgehoben worden. Mit

---

[1]) Doch haben diese vier militärischen Orden, die ehemals unter der christlichen Ritterschaft so berühmt gewesen sind, alle Bedeutung eines Verdienstes verloren und sind zu einem bloßen äußern Zeichen der alten Adelschaft herabgesunken. Der einzige Orden, der unter den Militärpersonen in Spanien noch in Ansehen steht, ist der des heil. Ferdinand. Derselbe ist nicht erblich und darf statutengemäß nur für persönliche Tapferkeit auf dem Schlachtfelde verliehen werden.

den 67 Herzogstiteln, die es in Spanien giebt, ist die Grandeuschaft erster Klasse verbunden. Das älteste Herzogthum ist das von Benevente, aus dem Jahre 1461, das mit zu den Würden des Herzogs von Osuna[1]) gehört, der demnach der erste spanische Grande ist. Nächstdem folgen die herzoglichen Titel von Alba, Medina-Celi, Arcos, Grandia und einige andere, die ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammen. Die jüngsten Herzoge sind die von Tetuan (O'Donnel), von Valencia (Narvaez), von Tarrancon (Bruder des Munoz, Gemahls der Königin Christine) und von Saragossa, früher General Palafox, der heldenmüthige Vertheidiger jener Stadt gegen die französische Armee, dessen Tapferkeit erst unter dem Ministerium Narvaez ihren Lohn fand. Mit diesen neueren Herzogtiteln wurden jedoch keine Güter verliehen, und das einzige Vorrecht besteht darin, daß sie an Galla-Tagen um einige Minuten früher zum Handkuß zugelassen werden, als der ältere Adel von niedrigerem Range. Diesen bilden 524 Marquisate, von denen nur vier bis in's 15. Jahrhundert hinaufreichen, die Mehrzahl aber aus dem 17. und 19. Jahrhundert (aus diesem 134) stammen[2]), ferner 198 Grafen, 48 Vizcondes und 40 Barone, welche meist Schöpfungen des vorigen und dieses Jahrhunderts sind und unter denen es keine G. giebt.

Grandson, oder auch Granson, Hauptort des gleichnamigen Districts im schweizer Canton Waadt, hat gegen 800 Einwohner und wird von einem alten Schloß beherrscht, dem Sitz der alten Freiherren von G. Als diese 1397 ausstarben, erbte das Haus Chalons die Herrschaft G. und behielt sie bis zum burgundischen Kriege, in welchem das Schloß (1476) von den Eidgenossen erobert, bald darauf aber von Karl dem Kühnen wieder eingenommen wurde, worauf derselbe wider sein gegebenes Wort die Bernische Besatzung von 500 Mann grausam umbringen ließ. Drei Tage darauf lieferten 20,000 Schweizer dem 70,000 Mann starken burgundischen Heer am 3. März 1476 bei Motiers im Fürstenthum Neuchatel, eine Meile von G., jene Schlacht, in welcher letzteres Heer vollständig zu Grunde gerichtet wurde und der dann die Schlacht bei Murten (s. d. Art.) folgte.

Granier (Adolphe), bekannter unter dem Beinamen, den er sich nach seinem Geburtsorte im Gers-Departement gegeben hat: G. de Cassagnac, französischer Publicist und Volksvertreter. Er ist geboren im Jahre 1806, besuchte das Lyceum von Toulouse und trat mit seinen ersten Versuchen in der literarischen Polemik in einigen Journalen des Südens auf. Im Jahre 1832 kam er nach Paris, erklärte sich für den Romanticismus und wurde, von Victor Hugo empfohlen, Mitarbeiter am „Journal des Débats" und an der „Revue de Paris". Seine kritische Schärfe und Rücksichtslosigkeit mißfiel aber Herrn Bertin, zog dagegen Emil Girardin an, der ihn in die Redaction der „Presse" aufnahm. Besonderes Aufsehen machten in letzterem Blatte seine Angriffe auf Racine, daneben leistete er durch seinen Kampf gegen die Opposition dem Ministerium Molé wichtige Dienste; als Thiers im März 1840 zur Regierung kam, veranlaßte er G., nach den Antillen zu reisen und sich zum Abgeordneten der Colonieen ernennen zu lassen. Er hatte jedoch hier mit seiner Bewerbung kein Glück, mußte vielmehr, nachdem er durch seine Erklärungen zu Gunsten der Sclaverei eine große Aufregung hervorgebracht hatte, schleunigst sich wieder nach Frankreich einschiffen, brachte jedoch eine junge Frau mit, indem er sich mit einer Creolin, einem Fräulein von Beauvallon, verheirathet hatte. Als das ministerielle Journal „Le Globe", an dessen Redaction er Theil nahm, einging, gründete er mit Beihülfe des Ministeriums Guizot die „Epoque", über die im Jahre 1845 einer jener Scandale ausbrach, welche die Zeit der Julidynastie charakterisirten. G. sah sich nämlich als Chefredacteur in der Kammer angeklagt, dieses Blatt durch den mißbräuchlichen Handel mit administrativen Concessionen, z. B. mit Theaterprivilegien, im

[1]) Dieser, aus dem Hause Giron, ist zugleich Herzog von Arcos, Besar, Grandia, Infantado, Lerma, Plastrano und Placentia. Seine Güter, die meistens an den Titeln haften, sind ungeheuer; so soll das Herzogthum Infantado, das er im Jahre 1842 erbte, allein einen Werth von sieben Millionen Thlr. haben. Außerdem besitzt er mehrere Grafen- und Marquis-Titel; auch der Herzog von Medina-Celi ist mehrere Male Herzog, Graf und Marquis. Im Ganzen beläuft sich der alte Adel Spaniens zur Zeit nur noch auf 50 Familien.

[2]) Der erste spanische Marquis war der berühmte Naturforscher Villena (1445); der jetzige Inhaber dieses Titels ist der Herzog von Frias.

Einverständnisse mit der Regierung zu unterhalten. Im Jahre 1842 hatte er ein Duell mit Lacrosse, damaligem Deputirten, jetzigem Senator, der sich in dem „Globe" beleidigt glaubte und im Duell eine Beschädigung des Schenkels erhielt, die ihn für immer lahm machte. Der Beauvallon, dessen Duell mit Dujarrier, Geranten der „Presse", seiner Zeit viel Scandal machte, war G.'s Schwager. Nach der Februar-Revolution galt G. als Mitarbeiter der „Assemblée nationale"; doch blieb er selbst persönlich zwei Jahre hindurch auf dem Lande verborgen. 1850 trat er als Chefredacteur des „Pouvoir" in Paris wieder auf und wurde dann einer der stehenden Mitarbeiter des „Constitutionnel". Nach dem Staatsstreich wurde er 1852 von dem Departement des Gers in das gesetzgebende Corps gewählt und hat in demselben bis jetzt seinen Sitz behauptet. Im Anfange des Jahres 1858 machte er mit einer neuen, indessen spurlos verschwundenen, Wochenschrift „Le Réveil" allgemeines Aufsehen. In dem ersten Artikel dieser Zeitschrift, welcher die gebietende Ueberschrift: „Silence à l'orgie" führte, stellte er sich dem Leser als „einen stehenden Soldaten der Ordnung" vor, „der dem neuen Feinde sich entgegenwerfen werde, nachdem er den alten hat besiegen helfen, welcher der schlechten Literatur eben so kühn die Stirne bieten werde, wie früher der schlechten Politik." Er klagte den Verfall der Kunst, des Theaters und Romans mit den bittersten Worten an, donnerte gegen die Zuchtlosigkeit, das Laster und das Rothwälsch, welche die Kunst in Besitz genommen haben, und wollte nun mit seiner Zeitschrift die Literatur, deren Glanz mit demjenigen Frankreichs unablöslich verbunden sei, zu neuem Leben erwecken. Die Franzosen konnten jedoch auf diese polternde Ansprache nur ihre Ohnmacht bekennen und rathlos die Schultern zucken. In der ausländischen Journalistik dagegen erregte G. nur Heiterkeit, wenn er in demselben Aufsatze, in dem er die modernen Kunstproduction eine Orgie nennt, die Ueberlegenheit der großen Nation mit den Worten rühmt: „wir haben bei uns Schriftsteller, Gelehrte, Maler u. s. w., die für zwei oder drei Nationen ausreichen würden; in Frankreich werden so viel Tragödien, Romane, Lustspiele verfaßt, wie in der ganzen Welt; im Auslande steht der literarische Ruhm Frankreichs allgemein anerkannt und ohne Nebenbuhler da. Italien, England, Spanien, Deutschland haben große Männer, Frankreich allein hat große Jahrhunderte gehabt; anderwärts sind die guten Bücher ein Zufall, bei uns eine Tradition." Gleiche Heiterkeit verursachte es außerhalb Frankreichs, wenn G. in jenem Aufsatze die Macht der jetzigen kaiserlichen Regierung und die Ohnmacht der politischen Presse einander gegenüberstellt, die Macht in den Tuilerieen und in den großen Körperschaften des Staates, „nicht mehr in einem halben Dutzend Dintenfässer" steht und gleichwohl zum Dintenfaß seine Zuflucht nimmt, um mit der Wiederbelebung der Literatur das „nationale Prestige Frankreichs" wiederherzustellen. Er ist ein bloßer Naturalist, hat aber als solcher mit seiner Derbheit und Rücksichtslosigkeit manches treffende Wort über die früheren und jetzigen Parteien seines Landes ausgesprochen. Seine bedeutendste Leistung ist in dieser Beziehung seine „histoire des causes de la révolution française" (1850. 4 vol.) und die Anfangs im Feuilleton des „Constitutionnel" erschienene „histoire du directoire" (1851—56, 3 vol.). Bis jetzt hat man in Frankreich und im Auslande mit diesen Schriften noch nicht viel anzufangen gewußt. Die pikante, auf fleißigem Studium der Revolutionsjournale und Memoiren beruhende Darstellung hat zwar viel Anziehungskraft geübt, die rücksichtslose Kritik in den liberalen Kreisen bisher bewunderter Parteien und Revolutionsmänner hat frappirt, aber man hat sich in der Zusammenhäufung kleinlicher Züge und Anekdoten noch nicht zurechtgefunden und glaubt, daß damit die Charakteristik der vermeintlichen Heroen der Revolution doch wohl nicht erschöpft sei. Diesen Einwand hat G. allerdings selbst verschuldet, da seinen Werken der große historische Hintergrund fehlt. Ihm fehlt nämlich das Bewußtsein darüber, daß das Königthum der eigentliche Held der Revolution war und daß es das Werk derselben, die politische Vernichtung der Zwischenstände, im Ganzen und Großen schon vor 1789 vollbracht hatte, so daß den revolutionären Parteien im Grunde nur das geringere Werk übrig blieb, den seelenlosen Schein der alten Reichsverfassung umzustoßen. Er hat ferner keine Einsicht darüber, daß das Königthum seit 1789 mit den ihm feindlichen Parteien auf gleichem Boden stand, da es auch im Augenblick der äußersten Gefahr die wesentlichen Rechte der Zwischenstände immer noch mehr als seine

populären Gegner fürchtete, nur den Schein des Alten erhalten wissen wollte und mit seinen Feinden, die seinen Schein ihrerseits wieder conserviren und unter seinem Schirm herrschen wollten, immer im geheimen Einverständniß lebte. Erst diese Einsicht in die Intrigue der Revolution (eine Intrigue, die allerdings mit dem Umsturz der Reichsverfassung endigen mußte) erklärt die Kleinlichkeit selbst von Eclats, wie z. B. des 10. August und aller sogenannter Helden der Revolution. 1857 erschien ferner G.'s „histoire de la chute de Louis Philippe, de la révolution de Février et du rétablissement de l'empire" (4 vol.). Seine „histoire des classes ouvrières et des classes bourgeoises" (1837) und „histoire des classes nobles et des classes anoblies" (1840) enthalten brauchbare Materialien. Außerdem hat er Romane, seit 1837—44 mehrere Broschüren über Sclavenemancipation geschrieben und 1852 unter dem Titel: „Oeuvros littéraires" eine Sammlung seiner Journalaufsätze herausgegeben.

Granikus, der Name eines kleinen Flusses im nordwestlichen Kleinasien, der vom Berge Ida in die Propontis fließt und an welchem Alexander d. Gr. nach seinem Uebergang über den Hellespont im Mai 234 v. Chr. seinen ersten Sieg über die Perser erfocht.

Granvella (Anton Perrenot), Cardinal und Staatsminister Karl's V. und Philipp's II., einer der gerühmtesten Diplomaten des 16. Jahrhunderts, geb. den 20. August 1517 zu Ornans in Burgund. Sein Vater Nikolas Perrenot G., ebenfalls daselbst 1486 geboren, war damals Advocat in Ornans, ging aber 1519 in die Dienste Karl's V. über, wurde während des Reichstages zu Augsburg 1530 kaiserlicher Minister und wirkte auf den deutschen Reichstagen und Religionsgesprächen bis zum Reichstag zu Augsburg, auf welchem er am 15. August 1550 starb, für das Interesse der strengrömischen Partei. Der jüngere G. studirte anfänglich zu Padua die Rechtsgelehrsamkeit, sodann in Löwen die Theologie, wurde 1540 Bischof von Arras und seit der Zeit von Kaiser Karl mit diplomatischen Aufträgen betraut. Er begleitete seinen Vater nach Worms und Regensburg und wohnte dem Concil zu Trident bei, welches er, jedoch ohne Erfolg, zur Beistimmung zu einem neuen Krieg gegen Frankreich zu bewegen suchte. Nach der Schlacht bei Mühlberg leitete er die Capitulation des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen, beging aber hierbei die Unredlichkeit, daß er in der Capitulationsurkunde für den Landgrafen, über die er mit den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen verhandelte und in welcher dem Landgrafen für bedingungslose Ergebung zugesichert wurde, daß er weder zur Leibesstrafe, noch zu „einiger Gefängniß" verurtheilt werden sollte, das Wort „einig" in „ewig" verwandelte und die beiden, bei einem Frühstück trunken gemachten Kurfürsten zur Unterschrift bewog. Nach dem Tode seines Vaters ward G. vom Kaiser zum Staatsrath und Reichssiegelbewahrer ernannt. Als der Kaiser 1552 vom Kurfürsten Moritz von Sachsen in Tyrol überfallen wurde, begleitete ihn G. auf der Flucht nach Insbruck; er war es ferner, der den Passauer Vertrag vom 2. August 1552 abfaßte. Er führte sodann 1553 die Unterhandlungen zur Vermählung Philipp's mit der Königin Maria von England; bei der Abdankung Karl's trat er in den Dienst Philipp's und erhielt von diesem den Auftrag, die Rede zu beantworten, die Karl bei der Niederlegung seiner Krone vor den Ständen der Niederlande hielt. 1559 schloß und unterzeichnete er zu Chateau-Cambresis den Frieden zwischen Frankreich und Spanien und wurde von Philipp, als dieser Margaretha von Parma als Statthalterin der Niederlande einsetzte, zu deren Minister ernannt. Für die Dienste, die er durch Unterdrückung der Selbstständigkeitsregungen der Stände Spanien leistete, wurde er durch die Ernennung zum Erzbischof von Mecheln belohnt und der Papst ernannte ihn zur Anerkennung seiner Bemühungen gegen den Augustinismus in Löwen und seiner Maßregeln gegen den augustinisch gesinnten Professor Bajus (s. d. Art.) zum Cardinal. Dennoch gelang es seinen Gegnern, bei Philipp und Margaretha 1564 seine Entlassung zu bewirken, worauf er sich in die Franche-Comté begab und den Studien und den großen Kirchenangelegenheiten widmete. Vergeblich bemühte sich Margaretha, ihn wieder für ihren Dienst zu gewinnen; erst 1570 folgte er einem neuen Rufe Philipp's, der ihn zur Unterhandlung eines Bündnisses zwischen Spanien, Venedig und dem Papst gegen die Türken nach Rom und darauf als Vicekönig nach

Neapel schickte, welches er durch seine Maßregeln gegen die Türkengefahr sicher stellte. Hier blieb er bis 1575, in welchem Jahre er nach Madrid berufen wurde, um als Präsident in den Staatsrath einzutreten. In dieser Stellung führte er die Unterhandlungen zur Vereinigung von Portugal mit Spanien und schloß die Verbindung der Infantin Katharina mit dem Herzog Philipp von Savoyen, wodurch die Absichten Frankreichs auf Mailand vereitelt wurden. 1584 wurde er zum Erzbischof von Besançon ernannt und starb den 21. September 1586 zu Madrid. Sein Leichnam wurde nach Besançon gebracht, wo auch sein Vater beerdigt lag. Im Archiv von Besançon ist noch eine bedeutende Sammlung seiner Briefe aufbewahrt, aus welcher die Documents inédits pour l'histoire de la France (Paris 1842) Einiges mittheilen. Vgl. Gerlache: „Philippe II. et Granvelle" (Brux. 1842).

Granville (Granville Leveson-Gower, Graf von), englischer Staatsmann, der jüngste Sohn Granville's, Marquis von Stafford (s. d. Art. **Gower**), geb. d. 12. October 1772. Schon in seinem 20. Jahre in's Parlament getreten, ward er von Pitt 1800 zum Lord des Schatzes ernannt, zog sich mit diesem 1802 zurück und wurde von seinem Gönner, als dieser 1804 wieder an's Ruder trat, als außerordentlicher Gesandter nach Rußland geschickt, um den Vertrag abzuschließen, der zur Campagne von 1805 führte. 1815 wurde er Botschafter in Paris und bekleidete diesen Posten bis 1828, wo ihn Wellington als einen Anhänger der Canning'schen liberalen Grundsätze abberief. Das Ministerium sandte ihn 1830 wieder nach Paris, und er war hier, bis ihn Lord Cowley, nachdem Peel das Staatsruder ergriffen hatte, 1841 ablöste. Er war 1833 zum Baron Leveson und Grafen Granville ernannt worden und starb zu London den 7. Januar 1846. — Sein ältester Sohn Graf Granville George Leveson-Gower, geb. d. 11. Mai 1815, wurde nach seinen Oxforder Studien dem Vater als Attaché auf dem Pariser Posten beigegeben und 1839 zum Unterstaatssecretär im auswärtigen Amt ernannt, welche Stelle er bis zum Rücktritt der Whigs (1841) bekleidete. Als letztere 1846 wieder in's Amt kamen, ward er durch den ihm übertragenen Vorsitz im Rath der königl. Commission für die Weltausstellung auch in weiteren Kreisen bekannt und sogar populär, als er, nach dem Ausscheiden Palmerston's im December 1851 zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, in der Flüchtlingsfrage den Forderungen der Continentalmächte entgegentrat. Nach dem Siege der Tories im Februar 1852 trat er mit seinen Collegen zurück, doch schon am Ende desselben Jahres erhielt er im Coalitionsministerium den Vorsitz im Geheimenrath und denselben auch im Februar 1855 von Neuem, nachdem er diesen Posten 1854 an Russell abgetreten hatte. Er ist kinderlos und sein Erbe ist sein jüngerer Bruder Edward Frederic Leveson-Gower.

Gräße (Johann Georg Theodor), geboren 1814 zu Grimma, lebt gegenwärtig zu Dresden als königlich sächsischer Hofrath, Bibliothekar (seit 1843) des verstorbenen Königs Friedrich August von Sachsen und Director der sächsischen Porzellan- und Gefäßsammlung. Seine wahrhaft staunenswerthe Bücherkenntniß hat G. nicht blos in seinem „Handbuche" und seinem „Lehrbuche einer allgemeinen Literärgeschichte aller bekannten Völker der Welt von der ältesten bis auf die neueste Zeit" (4 Bde. 8. Leipzig 1837—59), sondern auch durch eine ganze Reihe bibliographischer Monographieen auf das Glänzendste bewiesen. Er hat aber mehr für den literarischen Stoff als für das Leben in der Literatur Sinn; er zählt mehr auf, was geleistet wurde, nirgends erklärt und begründet er diese Leistungen; dabei ist er nicht immer zuverlässig.

Gräter (Friedr. David), um die nordische Mythologie und Alterthumskunde verdienter Gelehrter, geboren 1768 zu Schwäbisch-Hall, seit 1789 Lehrer und seit 1804 Rector am Gymnasium daselbst, 1818 zum Rector des Ulmer Gymnasiums ernannt, neun Jahre darauf in Ruhestand versetzt und gestorben 1830 zu Schorndorf. Er gab heraus: „Bragur. Ein literarisches Magazin der deutschen und nordischen Vorzeit." (7 Bde. Leipzig 1791—1802, den ersten mit Ch. G. Böckh, den dritten mit Häßlein; die vier letzten unter dem Titel „Braga und Hermode"); dann: „Odina und Teutona. Ein neues liter. Magazin der deutschen und nordischen Vorzeit." (1 Bd. Breslau 1812) und „Iduna und Hermode. Eine Alterthumszeitung." (5 Jahrgänge 1812—16). Durch diese und andere Schriften, so wie durch die von ihm 1822 zu

Ulm gestiftete Gesellschaft der Dänenfreunde an der Donau suchte G. das Studium der nordischen Sprache und Alterthumswissenschaft zu fördern.

Grattan (Henry), irischer Agitator, geb. 1750 zu Dublin, wo sein Vater Advocat war. Derselbe bestimmte ihn, als sich seine Fähigkeiten früh entwickelten, für die parlamentarische Laufbahn, ließ ihn auf der Universität Dublin studiren und schickte ihn sodann zu seiner ferneren Ausbildung im Rechtsstudium nach London. Hier war Lord Chatham der Gegenstand seiner Bewunderung und seines Nachdenkens und er wagte, den Gedanken zu fassen, für Irland das zu werden, was dieser Mann für England war. Er selbst hat später einmal von diesem Minister eine glänzende Skizze gegeben, die sich in französischer, der irländischen Art verwandter, Weise in Antithesen, Ausrufungen und bunten Bildern bewegt. Dem Irländer blieb gerade das, was am Gegenstand seiner Bewunderung das Charakteristische war, die Macht des gesunden Verstandes, die Einfachheit und sichere Ruhe, unbekannt, also auch noch vielmehr unerreichbar. Außerdem hatte er in der Nacheiferung und im Wetteifer mit seinem großen Vorbilde mit dem unglücklichen Umstande zu kämpfen, daß der ältere Pitt seinen herrschaftlichen Geist mit den Interessen eines herrschaftlichen Volksstammes erfüllte, wogegen G. eine unterworfene und durch ihre eigenen Mängel niedergehaltene Nationalität zur Selbstständigkeit führen wollte. Als G. im Jahre 1775 ins irländische Parlament trat, war dieses nur ein Bureau zur Eintragung der ministeriellen Erlasse; außerdem war der Handel durch Monopole zu Gunsten des herrschenden Volks eingeengt. Der Erfolg des amerikanischen Aufstandes gab G. den Muth, zuerst die Aufhebung der Handelsbeschränkungen und sodann am 19. April 1780 im Dubliner Parlament eine Erklärung der Rechte zu fordern, durch welche erst die freie Bewegung des Handels gesichert werden könne. Zweimal fiel er mit seinem Antrage durch; nachdem aber indessen das Ministerium in London gewechselt hatte, erhielt Irland im Jahre 1782 seine unabhängige Legislatur, und das irische Parlament votirte dem Vorkämpfer seiner Freiheit eine Pension von 1500 Lstr. Indessen verstand es Irland nicht, die ihm unerwartet zugefallene Freiheit durch einen weisen Gebrauch zu befestigen. So wollte es die Handelsfreiheit mit Ausschluß Englands allein besitzen und, während es an den Lasten Englands Theil zu nehmen sich weigerte, die Vortheile seines Verkehrs mit diesem genießen. G. selbst sah ein, daß die doppelte Repräsentation in London und Dublin nicht auf die Dauer bestehen könne, und daß die Uebergriffe, welche die Communen von Irland sich in die Angelegenheiten des englischen Parlaments erlaubten, diesem Versuch einer Theilung der Gesetzgebung bald ein Ende machen würden. 1797, kurz vor dem Ausbruch der irischen Rebellion, zog er sich von den öffentlichen Angelegenheiten zurück und trat erst, als nach der Besiegung des Aufstandes die Union mit England zur Berathung kam, 1800 wieder ins Parlament. Pitt siegte über die Anstrengungen der Opposition und setzte die Union durch. Nach der definitiven Einrichtung derselben trat G. 1805 als Vertreter des Burgfleckens Malton und 1806 für Dublin ins britische Parlament und bemühte sich, in demselben als Engländer der drei Königreiche zu wirken. Ohne seine irländischen Neigungen abzuschwören, fügte er sich der Nothwendigkeit, als Staatsmann sich zu einem allgemeinen Gesichtspunkt zu erheben und die Interessen des britischen Reichs, nicht nur diejenigen einer Unterabtheilung in's Auge zu fassen. Diese Unparteilichkeit, die man von ihm nicht erwartet hatte, erwarb ihm die Achtung der Engländer, ließ ihn aber auch die Zuneigung der irischen Patrioten verlieren. Er hatte die Rolle des Agitators aufgegeben und wollte, um England im Kampfe gegen Frankreich freie Hand zu lassen, von einem irischen Aufstande nichts wissen. Gleichwohl forderte er zu wiederholten Malen, so im Jahre 1807 und noch im Jahre 1819, wo seinem Antrage an der Majorität nur zwei Stimmen fehlten, die Emancipation der Katholiken. Trotzdem betrachteten ihn die Irländer als einen Abtrünnigen, seit dem Jahr 1815 vertrauten sie Henri Parnell die Führung ihrer Angelegenheiten an und bei den Wahlen in Dublin, im Jahre 1818, rottete sich sogar die Volksmasse gegen ihn zusammen, und er wurde durch einen Steinwurf verletzt. Er starb den 14. Mai 1820 zu London und wurde auf Staatskosten in der Westminsterabtei, dicht neben dem Sarge Forens bestattet. Man ehrte in ihm den Irländer, der sich den Interessen des Gesammtreiches gewidmet hatte. — Sein Sohn,

Henri G., geb. 1790, seit 1810 Advocat, seit 1826—1830 Vertreter Dublin's im Parlament, seit 1832 Vertreter der Grafschaft von Meath, liberaler und irischer Repealer, hat die Reden des Vaters (London, 1822, in 4 Bdn.) herausgegeben. — Derselben Familie gehört Thomas Colley G. an, geb. 1796 zu Dublin, seit 1839 bis 1853, auf die Fürsprache des Königs Leopold von Belgien, dem er in der englischen Presse Dienste geleistet hatte, englischer Consul in Boston, in welchem Posten ihm 1853 sein Sohn folgte, hat sich durch seine Reisebilder: „Highways and byways" (London 1823—27, 8 Bde.) und durch mehrere historische Romane: The heiress of Bruges (1828), Jacqueline of Holland (1830) und Agnes of Mansfeld (1836) bekannt gemacht.

Grattenauer (Karl Wilh. Friedr.), einer der bedeutendsten unter denen, die sich im Anfang dieses Jahrhunderts der drohenden Judenherrschaft entgegenwarfen und denen man es zu verdanken hat, daß die sogenannte „Humanität", mit deren Titel eine fremde Geldkaste und die roheste Natürlichkeit sich schmücken, noch keinen vollständigen Triumph gefeiert hat. Er war der Sohn des Feldpredigers Joh. Fr. G. in Stargard, ist den 30. März 1770 geb., studirte Anfangs nach dem Willen seines Vaters zu Halle Theologie, ging aber zur Jurisprudenz über und wurde den 27. Juni 1798 als Justizcommissarius und Notar im Departement des königl. Kammergerichts zu Berlin angestellt. Am 11. October 1806 erhielt er einen Posten am Adreßcomptoir zu Breslau und am 23. Januar 1808 ward er zum Redacteur der Breslauer Intelligenzblätter ernannt, welche Stellung er bis zu seinem Tode behielt. Er starb den 22. Mai 1838. Von seinen sonstigen zahlreichen Schriften nennen wir: Ueber die älteren und neueren Wechselgesetze der Stadt Breslau (1805); Ueber die Nothwehr. Ein Beitrag zur Criminalwissenschaft (1805); Von der Pflicht der Regierung in Rücksicht auf Schauspiele (Breslau, 1807); Ueber die Neutralität der Bäder in Kriegszeiten (Breslau, 1807); Ueber Indult und Moratorien (2 Bde., in zwei Auflagen, Breslau, 1808, 1809); An Preußens Krieger bei ihrer Rückkunft in's Vaterland (Breslau, 1808); Ordnung für sämmtliche Städte der preußischen Monarchie, mit einer Uebersicht des Inhalts und einem vollständigen Sachregister (Breslau, 1809); Ueber die preußische Realmünze und ihren Zahlwerth im innern Verkehr (Breslau, 1809); Vom Stamme Aaron und dessen angebl. Vorrechten. Ein Beitrag zum Judenwesen. (Jerusalem, Leipzig, 1817) u. s. w. Diejenigen Schriften aber, die seinem Namen ein dauerndes Andenken erhalten haben, sind 1) „Wider die Juden. Ein Wort der Warnung an alle unsere christliche Mitbürger", die sogleich nach ihrem Erscheinen (Berlin, 1803) fünf Auflagen erlebte, — eine gelehrte Abhandlung über den Judeneid, in welcher er nachzuweisen suchte, „daß der Jude, als solcher und zwar nach seinen Religionsdogmen, keine Gewissensverbindlichkeit der Wahrhaftigkeit und Redlichkeit gegen die Gojim anzuerkennen schuldig ist" (siehe p. 35 der genannten Schrift). Die Angriffe, welche diese Schrift von Seiten der Juden und Judenfreunde gegen ihn hervorrief, veranlaßten ihn 2) zu seiner „Erklärung an das Publicum über meine Schrift: Wider die Juden von C. W. F. G.", die auch in Schnelligkeit drei Auflagen erlebte (Berlin, 1803); er erzählt in dieser Erklärung, wie ihn ein Jude drei Tage nach dem Erscheinen seiner „Warnung" öffentlich auf der Straße, „geständlich aus Rachsucht", beleidigt habe und zwei Juden ihn, „uneingedenk seiner beträchtlichen Gegenforderungen", auf ihre Schuldscheine ausgeklagt haben; er erhebt sich ferner in dieser Erklärung gegen den Vorwurf, daß er die Menschenrechte der Juden mißachtet habe, indem er vielmehr, ohne Gleiches mit Gleichem vergelten zu wollen, darauf hinweist, wie die Juden vielmehr alle Nichtjuden für durchaus unberechtigt halten: er geht ferner entschieden auf das damals schon durch die jüdische Afterbildung aufgebrachte Dogma los, daß die Juden „die Humanität repräsentiren", und macht endlich auf die Gefahr aufmerksam, mit welcher ein „orientalisches Fremdlingsvolk" Sicherheit, Freiheit und Eigenthum aller Nichtjuden bedroht, nachdem es sich in Besitz der Geldmacht gesetzt hat. Abhandlungen von bleibendem Werth enthält aber 3) sein „Erster Nachtrag zu seiner Erklärung über seine erste Schrift: Wider die Juden. Ein Anhang zur fünften Auflage" (Berlin, 1803). Geradezu classisch muß man in dieser Schrift z. B. den Excurs über den Unterschied der Bildung und

Appretur nennen und seinen Beweis, daß der Jude (G. spricht in diesem Zusammenhange nur von den Jüdinnen, aber seine geistvolle Ausführung trifft die ganze jüdische sogenannte gebildete Welt) es nur zur Appretur bringen kann. „Die Hoffnung einer integralen Vereinigung des Juden- und Christenthums, sagt er an einem andern Ort dieses Nachtrags, ist höchst thöricht. Wenn meine Schrift das Thörichte dieser Hoffnung und das Scandalöse des Amalgamirungsgeschäfts darstellte, das man mit dem Juden- und Christenthum treibt, indem man die Christen auf eine sündliche Art judaisirt und die Juden unanständiger Weise christificirt, wodurch denn die christlichen Gesinnungen der ersten zwar verdorben, die jüdischen Grundsätze der letztern aber nicht verbessert werden; — so wäre das ein großes Verdienst." „Nicht vom geschlossenen Handelsstaate, wohl aber vom geschlossenen Judenstaate, sagt er ferner, hätte Herr Fichte reden sollen; denn nicht von den Kaufleuten, die allemal Bürger und überall den Gesetzen des rechtlich-geschlossenen Staats unterworfen sind, nur von den Juden allein, die an keinem Ort das Bürgerthum im Rechtsstaate und überall große Exemtionen von den Gesetzen erhalten haben, ist jene raubsüchtige Verschwörung wider alle Stände vollzogen worden, Inhalts deren sie nicht etwa in einem ehrlichen Offensiv-Kriege, sondern in einer ehrlosen schändlichen Fehde, mit feigherziger List wie aus einem Hinterhalte auf ihre Opfer hervorstürzen." In den Artikeln Henriette **Hertz** und Moses **Mendelssohn** werden wir nachzuweisen die Gelegenheit haben, wie durch die gutmüthige Schwäche, mit der die Repräsentanten der Kunst und Gelehrsamkeit und ein Theil des Adels der jüdischen Appretur ihre Huldigungen darbrachten, Berlin mit einer gründlichen Verjüdelung bedroht war. Daß den Fortschritten derselben Halt geboten wurde und deutsche und christliche Bildung ihrer eigenthümlichen Bildung wieder bewußt wurden, hat Berlin und damit Norddeutschland überhaupt, zum Theil wenigstens, auch dem energischen Auftreten G.'s zu verdanken. Ihm wird ferner in dem „Taschenbuch für die Kinder Israel's oder Almanach für unsere Leute" (Berlin, 1804) der Aufsatz „über den Geist des Judenthums" zugeschrieben, welcher den philosophischen Gegensatz gegen das Judenthum zu einem Extrem fortführt, welches sich mit Daumer's (s. d. Art.) Auffassung desselben berührt. In seiner Biographie: „Hans von Held" hat Varnhagen briefliche Aeußerungen G.'s mitgetheilt, in welchen derselbe Held wegen seines staatsrettenden Eifers ironisirt und als ein blasirter Sybarit spricht, der es für das Gescheidteste hält, die Welt laufen zu lassen, wie sie will. Allein Varnhagen, der bekanntlich den Namen Rothschild nie aussprach, ohne ihm den ceremoniösen Zusatz „Herr von" zu geben, ist bei seiner tiefen Verwicklung mit der Judenwelt kein vollgültiger Zeuge gegen G. Davon ferner abgesehen, daß dieser nicht Unrecht hatte, wenn er die Kraft und Befugniß Held's zu seiner überspannten Opposition gegen die Regierung bezweifelte, hat er in seinem Kampf gegen die Ansprüche des modernen Judenstaats bewiesen, daß es ihm weder an gründlicher Ueberzeugung, noch an dem Muth fehlte, sie auszusprechen und zu vertheidigen. Alles in dieser Welt verträgt Prüfung und Kritik, nur nicht der Jude.

Graubünden, der östlichste und muthmaßlich auch der größte der zwei und zwanzig Cantone der Schweiz, von deren Gesammt-Areal er $0,_{174}$ einzunehmen scheint, denn man rechnet seine Bodenfläche zu 126 deutschen Geviertmeilen, [1]) liegt ganz innerhalb des Gebietes der Alpen, die ihn sowohl von allen Seiten begrenzen, als auch im Innern wie mit einem Netze überspinnen, ohne irgend eine Hochebene, die erwähnt zu werden verdiente, überhaupt mit einem dermaßen in die Höhe strebenden Boden, daß es nur einen einzigen schmalen Landstrich giebt, von dem sich sagen läßt, er liege unter- und außerhalb der Hochgebirgsregion, nämlich den Grund des Rheinthales abwärts von Reichenau. Und zu den gewaltigen Bergmassen, die G. erfüllen, gesellt sich sodann noch die Erscheinung der Firnmeere und Gletscher, jene oberhalb und unterhalb der Schneelinie sich ausbreitenden Felder ewigen Eises, von denen man glaubt, daß sie mehr als ein Zehntel der Oberfläche des Cantons einnehmen. In dem wilden Gewirr von Felsenstöcken und Schneeketten treten hervor: der Rhäti-

[1]) Doch nur zufolge annähernder Bestimmungen, da die Größe des Cantonal-Gebietes selbst der Regierung von G. noch nicht bekannt ist.

kon, die Tödikette, die südliche Kette des Graubündner Oberlandes, die Suvrettakette, die Albulakette und die Berninakette, welche den Bernina (12,475'), den höchsten Gipfel G.'s, enthält, nur 685' niedriger als der Finsteraarhorn der Berner Alpen. Alle Gipfel dieser Gebirge reichen in die Region des ewigen Schnees, welche an den Nordabhängen bei 7000', in den Mulden der Südseite der Ketten aber erst bei 8000' und stellenweise wohl noch höher beginnt. Unter den Gebirgsarten herrschen die Flötzbildungen und die krystallinisch schieferigen und körnigen Gesteinarten mehr im Süden, Kalkstein und Kalksteinschiefer im Norden vor, berühren sich aber einander häufig und stehen auch neben einander; Gneiß und Granit bilden nicht sehr ausgebreitete Gebirge, Serpentin kommt in großer Mächtigkeit südlich am Prätigau vor. Das Innere der Berge birgt Gold, Silber, silberhaltige Bleierze, Kupfer, Eisen, Marmor, Alabaster, Gyps, doch führen auch Gold mit sich die Fluthen des schönsten und majestätischen Stromes unsers Erdtheils, des Rheins, dessen Wiege G. ist wie des Inns, dessen Quellen neben, rechts und links vom großen Gebirgsriegel der Maloja auf der Wasserscheide zwischen Donau- und Pogebiet liegen. Außer diesen beiden Hauptflüssen durcheilen noch der Ramm, Poschiavino und Maira und die Moësa, die in die Etsch, Adda und den Tessin münden, den Canton, der reich an Seen und an Mineralquellen und Bädern, darunter zu St. Moritz, Fideris, Rothenbrunn, Tarasp, Jenatz ꝛc., ist. Ganz G. besteht aus fünf Hauptthälern; das des Hinterrheins schließt den Rheinwald, das Schamserthal, die Via Mala und das Domleschgerthal in sich, das des Vorderrheins erstreckt sich von der westlichen Grenze und dem St. Gotthard her bis nach Chur und Luciensteig, das dritte Thal ist das Engadin, das vierte Thal wird von der Albula gebildet, die auf dem Septimer entspringt und sich bei Tusis in den Hinterrhein ergießt und das fünfte Thal, Prätigau, mit der Stadt Mayenfeld, in deren Nähe sich der Luciensteig, ein schon früher, aber seit 1852 noch mehr befestigter Grenzpaß nach dem Fürstenthume Liechtenstein zu, befindet, liegt an der nördlichen Grenze, in der Nähe von Vorarlberg. Im Ganzen umfaßt G. 150 größere und kleinere Thäler, die oft durch unzugängliche Gebirgswände von einander getrennt sind, und diese physische Beschaffenheit des Landes hat sichtlichen Einfluß auch auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse gehabt und der Erhaltung einer sehr ausgedehnten Autonomie der Gemeinden gegenüber einer schwachen Centralgewalt Vorschub geleistet. Auch erklärt sich mit daraus, warum das erst in der neuern Zeit rascher voranschreitende G. sowohl in intellectueller als ökonomischer Beziehung sehr lange auf der Stufe der kleineren Urcantone zurückgeblieben ist. Vier Kunststraßen gehen durch Bündner Gebiet und gehören mit einer Ausnahme demselben fast ganz an. Die Engadiner Poststraße über den Malojapaß durchzieht, mit Ausnahme kurzer Strecken immer auf dem linken Ufer des Inn sich haltend, das lange Hochthal des Engadin, steigt vom Maloja zuerst allmählich, dann an schroffem mit Felsen durchsetztem Waldabhang in vielen kunstvollen Windungen zur ersten Thalstufe und bis Casaccia um 1019 Fuß bergab in das Bergell, durchschreitet die Galerie am Felsenvorsprunge von Porto und betritt bei Castasegna lombardisches Gebiet, auf welchem sie sich in Chiavenna mit der Splügenstraße vereinigt. Für die andern Bündner Straßen bildet den nördlichen Ausgangs- und Knotenpunkt Chur, das durch eine Doppelstraße mit dem Bodensee verbunden ist. Seit 1858 hat die Eröffnung der Rheinthalbahn den Hauptverkehr über die Schweizeralpen nach Chur geleitet, was seit 1859 noch in höherem Maße der Fall ist, indem die 1859 erfolgte Vollendung des zweiten sich gleichfalls bei Sargans anschließenden Hauptarms der vereinigten Schweizer Bahnen die directe Verbindung mit Zürich und Basel herstellt. Die drei von Chur ausgehenden Straßenverbindungen mit Italien sind die Straße über den Julier und Bernina nach dem Veltlin, die Splügenstraße zum Como-See und die Benardiner-Straße nach dem Lago Maggiore. Außer diesen Kunststraßen führen über die Bündner Alpen noch die Albula-Straße, eine Fahrstraße aus dem Prätigau über den Sattel von Wolfgang bei Laret durch das Davos bei Tiefenkasten, an die Julierstraße sich anschließend, und ein fahrbarer Weg über den südlichen Zug der Engadiner Alpen von Zernetz über den Ofenberg in das Münsterthal. Die im Mittelalter viel begangene Poststraße über den Lukmanier, auf der die

Truppen Pipin's des Kleinen 754 nach Italien zogen, ein sehr bequemer Alpenübergang (5901'), zwischen der Adula und St. Gotthard-Gruppe vom Medelser in's Blegno-Thal, der, für kleine Wagen fahrbar, leicht zu einer guten Straße gemacht werden könnte, aber durch die Benardin- und Splügen-Straße in den Hintergrund gedrängt wurde, ist bestimmt, in Zukunft einer der wichtigsten im ganzen Alpengebiete zu werden, wenn es gelingt, das großartige Project der Durchtunnelung dieses Passes zur Weiterführung der Rheinthalbahn nach Italien in's Werk zu setzen.[1]) Die Straße über den Septimer (7140'), in Stalla (Bivio) von der Julierstraße über das hohe Joch steil herab nach Casaccia auf die Maloja-Straße führend, zur Römerzeit und im Mittelalter schon begangen, war vor Eröffnung der Splügenstraße der Hauptverkehrsweg von Chur in's Bergell und ist auch jetzt noch ein von Reitern und Fußgängern viel benutzter Weg. Die seit lange projectirte Anlegung einer guten Fahrstraße über den Septimer würde eine kürzere Verbindung zwischen Chur und Chiavenna herstellen, als jene über die Splügenstraße. Bei der Verschiedenheit der Höhe, in welcher G.'s Thäler liegen, muß auch eine große Verschiedenheit des Klima's und der Producte in diesem Lande sein, wo fast jedes Thal seine eigenen Luftströmungen und seine bestimmten Witterungswechsel hat. In den tiefen Thälern wachsen alle Getreidearten und schöne Fruchtbäume, in den höheren liegen reiche Matten und Weiden, in den höchsten trifft man eine nordische Flora, wie sie den nördlichsten Ländern Europa's nur eigen ist. Landbau und Viehzucht sind aber überall die Hauptbeschäftigung der Bewohner, denn kein Sammelplatz des Menschenlebens ist in diesem hohen Berglande, wo Industrie sich mit Vortheil entwickeln könnte und eine speculative Fabrikthätigkeit den Blick über die Cantonalgrenzen hinaus zu richten vermöchte. Kein Canton der Schweiz ist so dünn bevölkert als G., keiner hat aber auch so wenig Raum zur Ernährung des Menschen. Rechnet man selbst die Fläche der Firnfelder von der Gesammtbodenfläche ab, so findet sich, daß auf einer deutschen Geviertmeile kaum 800 Menschen leben. Die ganze Bevölkerung ergaben die Volkszählungen von 1837 = 84,506, von 1850 = 89,895, von 1860 = 91,117 Seelen. Darunter befanden sich $0{,}_{94}$ pCt. Cantonsbürger, $0{,}_{04}$ pCt. Bürger anderer Cantone und $0{,}_{02}$ pCt. Ausländer, ferner dem kirchlichen Bekenntnisse nach $0{,}_{58}$ pCt. Reformirte und $0{,}_{42}$ pCt. Katholiken. G.'s Bevölkerung ist ein buntes Gemisch keltischen, italienischen und deutschen Ursprungs und bietet in Folge dessen auch eine große Mannichfaltigkeit im Volkscharakter, in Sitten und Gebräuchen, so wie in der Sprache dar. Man rechnet, daß ungefähr $0{,}_{40}$ pCt. der Volksmenge deutsch, $0{,}_{47}$ pCt. romanisch und $0{,}_{13}$ pCt. italienisch spricht. Die romanische Sprache ist allgemein in Engadin, woselbst sie sich in zwei Mundarten spaltet, die vom Ober- und vom Unter-Engadin, welche jedoch so wenig Unterschiede zeigen, daß die Einwohner beider Theile einander vollkommen verstehen, auch beiderseitige Bücher, meist religiösen Inhalts, lesen. Man nennt diese Sprache Ladinum oder Ladein, weil sie verdorbenes Latein und sehr wahrscheinlich mit der Sprache des altrömischen Landvolks am nächsten verwandt ist. Diese romanische oder rhätische Sprache der Engadiner ist von der romanischen Sprache, welche in den Rheinthälern des obern oder grauen Bundes gesprochen wird, so merklich verschieden, daß beide Theile erst lernen müssen, einander zu verstehen, was jedoch nicht lange dauert. Weil die Engadiner, die sämmtlich Reformirte sind, die lateinische, italienische und französische Sprache leicht erlernen, so legen sich die Engadiner in großer Menge auf die theologischen Wissenschaften; mit Engadinern sind auch von der Reformation an bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts die meisten Pfarren in den damaligen drei Bünden besetzt gewesen. Hat auch die romanische Sprache ihre ursprünglichen Eigenthümlichkeiten zu erhalten gewußt, so ist es doch nicht zu vermeiden gewesen, daß sie auch deutsche und italienische Redensarten und Formen in sich aufgenommen hat. Sie hat eine kleine Literatur und es erscheinen in ihr drei Zeitungen. Der vornehmste Zweig des Verkehrs und Austausches besteht für das Graubündner

---

[1]) Der nördliche Eingang des projectirten Tunnels liegt bei 5267' Seehöhe 1117' über Medels, 2015' unter dem Gebirgsrücken, 634' tiefer als der Paß; von dem südlichen Ausgange würde auf etwa 1½ Meile directer Entfernung bis Olivone die Bahn in drei großartigen Windungen über 2500' herabsteigen.

Volk in der Alpenwirthschaft und der damit verbundenen Viehzucht (80,000 Haupt), die schönste Race findet sich im Prätigau, im Thal Rhansigg und auf dem Heinzenberg (40,000 Schafe aus Bergamo kommen alljährlich nach den südlichen Alpen G.'s auf die Sommerweide); auf den unteren Abhängen des Rheinlandes im Weinbau (der ein vortreffliches Gewächs in der Herrschaft Aspermont, insonderheit den sogenannten Completer von Malans liefert) und dem Ackerbau; ferner in dem wichtigen Handel mit Häuten, in dem Transit- und Speditionshandel aus Deutschland und der Schweiz nach Italien, in der Industrie, welche Kaffeeschänker und Conditoren im Auslande betreiben, in dem Klein- und Großhandel mit Holz, Schlachtvieh, Wein und Obst. Nach amtlichen Ausweisen beläuft sich die Zahl der Pasteten- und Zuckerbäcker, der Kaffeeschänker, Handelsleute, welche alljährlich auswandern, auf beinahe 4000 und die der periodischen allgemeinen Auswanderung auf 6000 Individuen, davon die Mehrzahl auf die Engadiner fällt, die ihr Glück weit und breit in ganz Europa suchen. Der übrige Theil der Graubündner denkt weniger daran, weit hinauszuwandern; er treibt seine Heerden auf die Alpmatten, jagt im Rheinwalde und in den wilden Felsketten den — Bär, den Luchs und die Gemse, bestellt sein kleines Feld, leistet mit seinen Pferden und Ochsen auf den großen Verkehrsstraßen, die wir oben genannt haben, den Fuhrleuten Vorspanndienste, hilft Reisende befördern und führt ein stilles, ruhiges Naturleben. Dennoch aber ist in diesem so viel gemischten Völkchen ein, von der Unergiebigkeit der heimathlichen Erde bedingter, allgemeiner Drang vorhanden, durch die Welt zu irren und dem Glücke nachzujagen, denn seit alten Zeiten war G. der beste Werbeplatz für die ausländischen Soldheere und graubündner Kriegsvolk focht auf vielen Schlachtfeldern und noch bis auf die allerneueste Zeit stammte ein großer Theil der Schweizertruppen in Neapel und Rom aus diesem Gebirgslande, wo der Mensch doch so fern vom Geräusch der Welt wohnt und die alte Hauptstadt Chur (s. d.) der einzige nennenswerthe Sammelplatz der Bevölkerung ist. G. bildete als das hohe Rhätien einen Theil von Rhätien (s. d.), an welchen Namen noch jetzt das uralte, höchst malerische und romantisch oberhalb Chur am Rhein gelegene Schloß Rhäzüns erinnert. Schon in den ersten Zeiten des 15. Jahrhunderts vereinigten sich die Gemeinden und Freiherren des in viele Herrschaften zerfallenden Landes (nach der Eroberung desselben durch die Franken unter dem Namen Hochalemannien als Provinz dem Herzog von Alemannien zur Oberverwaltung übergeben) unter dem Abte von Dissentis gegen den Druck der Herren, unter denen der Bischof von Chur der mächtigste war, und errichteten den Grauen (d. i. Grafen-) oder oberen Bund (1424 zu Trons), dem der Gotteshausbund (mit Chur an der Spitze) 1425 und 1436 nach dem Aussterben der Toggenburger Grafen der Zehngerichtenbund der vormaligen Unterthanen jener Grafen nachfolgten. Diese drei Bünde vereinigten sich 1471 zu Vazerol zu einer eigenen Republik aus 26 „Hochgerichten", d. h. freien Landgemeinden, die in einiger Verbindung mit den alten Cantonen stand, so wie auch das alte, den Kaisern im Mittelalter so sehr ergebene Bisthum Chur. Seitdem hießen die Bewohner Hochrhätiens Bündner oder Graubündner, deren Name durch die im Schwabenkriege 1599 bewährte Heldenkraft in der Geschichte bekannt wurde. Schon früher, 1512, hatten die Bündner von Mailand die Grafschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio erobert und durch diese erst 1797 durch Bonaparte wieder mit Italien vereinigten welschen Besitzungen manche ökonomische Vortheile errungen. Doch gab dieser Erwerb schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Veranlassung zu Zwiespalt zwischen den drei Bünden. Die Zerwürfnisse erneuerten sich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als österreichische und spanische Truppen das Land verwüsteten und die Hülfe der Franzosen oft theuer zu stehen kam. Die von Frankreich ausgesprochene Vereinigung mit der helvetischen Republik 1798 widerstrebte dem Unabhängigkeitssinne der Mehrheit und rief Reibungen hervor, brachte aber zugleich die einzelnen Bestandtheile in nähere Verbindung und bereitete den Eintritt G.'s, als des funfzehnten Cantons, in die Eidgenossenschaft vor, der 1803 erfolgte. 1814 gab sich der Canton eine Verfassung, welche die Eintheilung in drei Bünde und Hochgerichte beibehielt, 1820 revidirt und 1851 unter Trennung der drei Bünde gänzlich umgeändert wurde, so daß jetzt G. aus 14 Bezirken mit zusammen 39 Kreisen

besteht und einen großen und einen kleinen Rath, so wie eine Standescommission besitzt. Die souveräne Gewalt ruht im Volke. Es entscheidet über die vom großen Rathe vorgelegten Gesetze, Staatsverträge, Bündnisse, Steuererhöhungen, und die Kreise wählen nach Verhältniß der Kopfzahl durch directe Wahl den Großrath, welcher, aus 65 Mitgliedern bestehend und jedes Jahr neu gewählt, die oberste Behörde in Verwaltungs- und Landespolizei-Sachen und die berathschlagende über die dem Volke vorzulegenden Verfassungsbestimmungen und Gesetze bildet. Der kleine Rath, aus drei ebenfalls jährlich neu gewählten Mitgliedern bestehend, besorgt die laufenden Regierungsgeschäfte, und die Standescommission, aus dem kleinen Rath und noch neun jährlich vom großen Rath gewählten Mitgliedern gebildet, bereitet die dem großen Rath vorzulegenden Geschäfte vor. Für die Rechtspflege bestehen Kreisgerichte und ein Appellhof für den ganzen Canton; das Schulwesen hat in der letzten Zeit viele Verbesserungen erfahren, und endlich in kirchlicher Hinsicht stehen die reformirten Gemeinden unter einem Kirchenrathe von acht Mitgliedern und die katholischen unter dem Bischof von Chur.

Graudenz (polnisch Grudziadz), am östlichen hohen Ufer der Weichsel, mit 12,000 Einwohnern, einem 1635 gestifteten Nonnenkloster, mehreren Erziehungsanstalten, darunter ein Seminar, einem Correctionshause, Tuchweberei, Tabaksbau und Productenhandel, ward 1060 vom Könige Boleslaus dem Kühnen von Polen vergebens angegriffen, 1299 vom deutschen Orden neu aufgebaut und befestigt und sein Name Grodek in den jetzigen verwandelt. Der Orden legte auch dicht vor der Stadt auf einem Berge an der Weichsel das ehedem ziemlich ansehnliche, jetzt aber fast ganz niedergerissene Schloß an. Etwa eine Viertelmeile nordwärts von G. liegt an der Weichsel und auf einem Berge die gleichnamige, von Friedrich dem Großen erbaute Festung, mit einem Ehrendenkmal des berühmten Vertheidigers derselben, Courbière (s. d. Art.) gegen die Franzosen im Jahre 1807.

Graun (Karl Heinrich), deutscher Componist, geb. 1701 zu Wahrenbrück in Sachsen, wurde, während er von 1713 bis 1720 die Kreuzschule zu Dresden besuchte, vom Cantor Grundig in der Vocalmusik und vom Organisten Pezold auf dem Clavier unterrichtet; gleichzeitig studirte er unter der Anleitung des Kapellmeisters Schmidt die Composition. Seine ersten selbstständigen Arbeiten waren Motetten für die Kreuzschule und Kirchenstücke. 1725 erhielt er die Stelle eines Tenoristen in Braunschweig und wurde sehr bald, da die von ihm selbst componirten Arien großen Beifall erhielten, zum Vice-Kapellmeister ernannt. Sein Ruf veranlaßte den Kronprinzen von Preußen, nachmaligen König Friedrich II., ihn 1735 in seiner Kapelle zu Rheinsberg als Kammersänger anzustellen. Sogleich nach seiner Thronbesteigung 1740 ernannte ihn Friedrich zum Kapellmeister und schickte ihn nach Italien, um für die neu errichtete Oper Sänger und Sängerinnen zu engagiren. Nach seiner Rückkehr componirte er besonders Opern, deren Zahl bei seinem Tode (er starb den 8. Aug. 1759 zu Berlin) sich fast auf 30 belief. Sein Hauptwerk ist aber seine Musik zu dem Ramler'schen Passions-Oratorium „der Tod Jesu", in welchem (namentlich in der sentimentalen Haltung der Chöre und in dem Opernschwung der Arien) der deutsche Nationalismus seine bedeutendste musikalische Darstellung erhalten hat. (Vergl. d. Art. **Deutsche Musik**, Band 6, S. 347.)

Grävell (Maxim. Karl Friedr. Wilh.), juristischer Schriftsteller und Präsident des letzten Reichsministeriums vom Jahre 1849. Geb. den 28. August 1781 zu Belgard in Pommern, wo sein Vater als Feldprediger stand, studirte er zu Halle die Rechte, ward im Jahre 1803 Regimentsquartiermeister in der westfälischen Füsilierbrigade, 1805 Assessor beim Kammergericht zu Berlin und dann bei der Regierung zu Plock. Als der Aufstand der Polen die preußischen Beamten von ihren Posten vertrieb, begab sich G. auf sein kleines Landgut bei Storkow und trat in Cottbus auf einige Zeit in sächsischen Dienst, den er 1811 wieder mit dem preußischen vertauschte. Während des Freiheitskrieges diente er Anfangs in der pommerschen Landwehr als Adjutant des commandirenden Generals, dann als Brigade-Adjutant beim bergischen Truppencorps, welches zur Blokade von Mainz verwandt wurde. Nach dem Kriege führte er im preußischen Justiz- und Verwaltungsdienst ein wechselvolles Leben,

indem er oft versetzt, öfters mit der Regierung in Streit, einmal suspendirt, endlich 1837 pensionirt wurde. Seine Conflicte mit der preußischen Regierung hat er in mehreren Schriften: z. B. „neueste Behandlung eines preußischen Staatsbeamten" (Leipz. 1818, 2 Bde.) und „die Geschichte meines Austritts aus dem Staatsdienste" (Jena 1837, 2 Bde.) dargestellt. Auch verwickelte ihn die kräftige Vertheidigung der Gerechtsame mehrerer Herrschaften, deren Generalverwaltung wie die der Standesherrschaft Muskau er nach seiner Suspension (1820) übernommen hatte, in mehrere Processe mit den Behörden. Nach seiner Pensionirung lebte er in Lübben den Wissenschaften und seiner Familie, nahm auch von hier aus an den Bewegungen der Lichtfreunde lebhaften Antheil, jedoch nicht ohne sich in den Versammlungen derselben mit der Wislicenus'schen Partei zu überwerfen. Er hatte sich nach Frankfurt a. d. O. übersiedelt, als ihn das Jahr 1848 als Deputirten in die deutsche National-Versammlung zu Frankfurt a. M. brachte, in welcher er sich durch seine Reden, in denen er seinen rechtlichen Sinn zu erkennen gab, bei der Linken sehr unbeliebt machte. Nach dem Rücktritte des Gagern'schen Ministeriums wurde er am 16. Mai vom Erzherzog-Reichsverweser mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut, an dessen Spitze er neben dem Reichsverweser bis zu dessen Amtsniederlegung (Ende des Jahres 1849) aushielt, hauptsächlich, um die der Centralgewalt zustehende Befugniß und Regierungsgewalt bis zu dem Augenblicke, wo sie in rechtmäßige Hände übergeben werden konnte, gegen jede Einmischung vertheidigen zu helfen. Nachdem er seine politische Aufgabe durchgeführt hatte, begab er sich nach Frankfurt a. O. und starb den 29. September 1860 zu Dresden. Er hat eine große Reihe von Büchern herausgegeben, zum Theil über preußisches und deutsches Recht, zum Theil über Verwaltung, außerdem seit seiner Schrift vom Jahre 1815 „der Mensch" die Rhapsodieen eines sogenannten Selbstdenkers, enthaltend z. B. „der Bürger" (Berlin 1822), „der Regent" (Stuttgart 1823, 2 Bde.), endlich außer freimaurerischen und politischen Flugschriften auch religiöse und theologische Abhandlungen, in denen sich seine hausbackene, rationalistische Grundweise am deutlichsten zu erkennen giebt, z. B. „Briefe an Emilie über die Fortdauer unserer Gefühle nach dem Tode" (Leipzig 1821), „Protestantismus und Kirchenglaube" (Glogau 1843), „die Religion Jesu Christi und das Christenthum" (Halle 1845).

Gravitation s. Schwere.

Gray (Johanna), berühmt geworden durch ihr tragisches Schicksal, welches sie in der kurzen Zeit von zehn Tagen vom Thron zum Schaffot führte, war die älteste Tochter der Marquise Franziska von Dorset, Enkelin der Herzogin Marie von Suffolk, früheren Gemahlin Louis' XII. und Urenkelin König Heinrich's VII. von England. Der ehrgeizige Minister König Eduard's VI., Dudley, Herzog von Northumberland, hatte, seine eigenen Pläne verfolgend, seinen Herrn dazu bestimmt, die Successions-Acte Heinrich's VIII. (Vater Eduard's VI.) ohne Einwilligung des Staatsraths dahin zu ändern, daß die Prinzessinnen Marie und Elisabeth als illegitim von der Thronfolge ausgeschlossen und die Protestantin Johanna G. als Nachfolgerin testamentarisch ernannt wurde. Nachdem dies festgestellt, vermählte er seinen Sohn, den noch sehr jungen Guilford Dudley, mit Johanna. Letztere hatte sehr zurückgezogen gelebt und sich meistens mit Literatur und classischen Studien beschäftigt und besaß, sehr bescheidenen Sinnes, weder Ehrgeiz noch auch Kenntniß von der Politik. Als daher Eduard VI. am 6. August 1553 sehr plötzlich starb und ihr Schwiegervater ihr die Krone antrug, weigerte sie sich sehr bestimmt, ihre liebgewordenen bescheidenen Verhältnisse mit dem ungewohnten Glanz des Hofes zu vertauschen, und wurde erst durch die Bitten und Beschwörungen ihrer übrigen Verwandten, so wie durch die Vorspiegelung, daß von ihrem Entschluß das Heil Englands abhänge, bewogen, die Krone anzunehmen. Sie wurde in London als Königin ausgerufen, während im übrigen England man sich Maria (s. d. A.) zuneigte. Letztere, in ihren Rechten gekränkt, protestirte bei dem Staatsrath, sammelte Anhänger und zog gegen den Herzog von Northumberland, der ebenfalls 10,000 Mann zusammengebracht hatte, zu Felde. Zu einer Entscheidungsschlacht kam es jedoch nicht, denn das Heer des wegen seiner Herrschsucht sehr unbeliebten Northumberland lief vor derselben auseinander. In Folge dessen legte Johanna

G. die Krone nieder, nachdem sie solche 10 Tage getragen hatte. Sie wurde sammt Vater, Schwiegervater, Gemahl und Anhang in den Tower gebracht. Northumberland wurde als Anstifter des Planes sofort hingerichtet, ihr Vater, der Herzog von Suffolk, freigelassen, Johanna und ihr junger Gemahl dagegen in Haft behalten. Obwohl ihr und ihrem Gemahl das Urtheil gesprochen wurde, wäre es doch nicht zu ihrer Hinrichtung gekommen, da Maria sie schonen zu wollen schien und beide, erst 17 Jahr alt, auch nicht einmal das zur Hinrichtung gesetzlich erforderliche Alter besaßen, hätte nicht der Herzog von Suffolk sich in die Empörung des Thomas **Wyat** (s. d.) eingelassen und dadurch Maria's Krone bedroht. Letztere glaubte ihre eigene Sicherheit gefährdet und gab Befehl zur Vollziehung der Hinrichtung Johanna's und ihres Gemahls. Johanna starb muthvoll und entschlossen nach ihrem Gemahl, den sie zärtlich liebte und dessen Hinrichtung sie vom Fenster aus mit ansah, am 12. Februar 1554. Sie erklärte vom Schaffot aus, daß sie sich schuldig fühle, weil sie die Krone nicht mit mehr Standhaftigkeit ausgeschlagen habe. Ihrem Glauben blieb sie treu, obwohl Maria Anstrengungen machte, sie zum Uebertritt zu bewegen. Fünf Tage darauf fiel auch das Haupt ihres Vaters. Der Tod der schuldlosen Johanna wurde der Maria zum schweren Vorwurf, selbst von ihren Anhängern, gemacht und das tragische Schicksal des Opfers einer eben so unnöthigen als unpolitischen Tyrannei poetisch vielfach bearbeitet. Literatur: E. v. Münch, Margariten, Cannstadt 1840, 41; Harris Nicolas, Memoirs and Remains of Lady Jane G. (London 1832).

Grécourt (Jean Bapt. Jos. Villaret de), einer jener lüsternen französischen Dichter, die zur Zeit der Regentschaft und Ludwig's XV. die Gunst der Großen genossen. Er ist 1683 zu Tours geboren, war als ein jüngerer Sohn zum geistlichen Stand bestimmt, erhielt schon in seinem 14. Jahre ein Kanonikat in seiner Vaterstadt, studirte zu Paris, gerieth aber durch seine ungeordneten Neigungen mit seiner geistlichen Stellung in Conflict, lebte allein dem Vergnügen und ausgelassener Versmacherei und gewann sich durch letztere die Protection des Marschalls d'Estrées und des Herzogs von Aiguillon, auf dessen Schloß Veret in der Bretagne er, in allen Genüssen schwelgend, längere Zeit lebte. Er starb zu Tours den 2. April 1743. Seine, für Wüstlinge berechneten, Contes, Episteln, Fabeln, Epigramme und Chansons haben viele Ausgaben erlebt; die erste Sammlung erschien zu Paris 1747 in 2 Bdn., 1796 in 4 Bdn. Eine deutsche Uebersetzung erschien zu Berlin 1796 in 2 Bdn.

Greenwich, in der englischen Grafschaft Kent, am rechten Ufer der Themse, ist berühmt wegen seines großartigen Marinehospitals und seiner Sternwarte. Das Gebäude des Hospitals, von König Karl II. angefangen und ursprünglich zum königlichen Pallast bestimmt, von Wilhelm III. fortgesetzt, 1694 aber den Invaliden eingeräumt, wurde von der Königin Marie, der Gemahlin Wilhelm's III., weiter ausgedehnt und von der Königin Anna vollendet. Es ist aus Quadern aufgeführt und besteht aus vier gesonderten Flügeln und Höfen (Quartieren, je nach den vier Regenten genannt, unter welchen sie erbaut wurden) mit vier Säulenportalen. Im Quartier Wilhelm III. befindet sich eine Gallerie historischer Gemälde, im Quartier Maria die Kirche des Hospitals, im innern Hofraum eine Statue Georg's II. Die in der Anstalt selbst unterhaltenen Invaliden, deren Zahl im Durchschnitt 3000 beträgt, erhalten freie Kost ꝛc. und täglich einen Shilling, die Invaliden außer dem Hause aber eine jährliche Unterstützung von 4½—27 Pfd. St.; ihre Anzahl beläuft sich auf 16—20,000. Zu dem Hospital gehören noch ein eigenes Krankenhaus, Schulgebäude und das 1801 gestiftete Waisenhaus für Matrosenkinder; unterhalten wird die vortreffliche Anstalt durch wohlthätige Stiftungen, Strafgelder und monatliche Beiträge der Matrosen ꝛc. Hinter dem Hospital breitet sich ein großer Park aus, der eine Statue Wilhelm's IV. und die Nationalsternwarte enthält, letztere auf der Stelle stehend, wo sich ehemals ein festes, der Krone gehöriges Schloß befand, das zu Anfang des 15. Jahrhunderts von Humphrey, Herzog von Gloucester, dem Bruder Heinrich's V., einem der frühesten Beschützer der Wissenschaften seines Vaterlandes, erbaut worden sein soll. Von Heinrich VIII. wurde es im Jahre 1526 entweder ausgebessert oder umgebaut und galt lange Zeit für einen festen Platz. Paul Hentzner, ein deutscher Reisender, meint, daß es zur Zeit der Königin Elisabeth unter dem Namen „Mirefleur" bekannt gewesen

und für dasselbe gehalten worden sei, dessen in dem Rittergedichte Amadis von Gallien Erwähnung geschieht. Karl II., ein eifriger Astronom, erkannte bei dem ihm gemachten Vorschlage, auf dem Meere die Längengrade aus den Mond-Entfernungen zu finden, wie unvollkommen der damalige Stand der Astronomie war, und begriff, welcher Nutzen für die Schifffahrt aus einer Verbesserung der Mondtafeln und Sternkarten erwachsen würde. Er gründete daher die Sternwarte zu G., mit deren Leitung Flamsteed, der Verfasser der ewig schätzbaren Historia celestis Britannica, beauftragt wurde. Ihm folgte Halley und diesem Bradley, der größte englische Astronom des vorigen Jahrhunderts, der besonders durch zwei Entdeckungen berühmt geworden, welche die scheinbare Stellung der Firsterne rectificiren, nämlich die Aberration und die Nutation. Unter seinen Nachfolgern, Bird, Maskelyne, Pond, Airy zeichnete sich besonders der zweite und Airy aus, der früher Director der Sternwarte zu Cambridge gewesen. Ueber die Greenwicher Sternwarte, die selbstredend mit den ausgezeichnetsten Instrumenten ausgerüstet ist, ziehen die Engländer, und nach ihrem Vorgange die Seekarten überhaupt, ihren ersten Meridian, d. h. sie rechnen von dem Punkte aus, wo das Mittagsfernrohr des Observatoriums steht, die geographischen Längen der Erdoberfläche, was einen Unterschied von 17° 39′ 38″ gegen Ferro ausmacht. Außerdem hat G. noch ein Artilleriehospital, einen königlichen Pallast und eine Trafalgardenksäule und besitzt die erste von London aus erbaute Eisenbahn, durchgehends Viaduct, der theilweis über die Häuser und Straßen des Londoner Stadttheiles Southwark hinweg bis an die London-Bridge führt, 1849 vollendet und bis Chatham weiter ausgedehnt wurde. G. bildet jetzt einen Bestandtheil von London, und ohne Zweifel ist in dem G. des großen statistischen Werkes von Mac-Culloch, das im Jahre 1851 15,838 Häuser und 99,000 Einwohner umfaßt, auch Woolwich begriffen, dem Black in seinem Reisehandbuche von England für sich sammt dem auf dem gegenüberliegenden Themse-Ufer neu entstehenden North-Woolwich 32,000 Einwohner giebt, während alle drei Orte zusammen als der zwei Parlamentsglieder sendende „Borough Greenwich" nach diesem 106,000 Einwohner haben.

Grégoire (Henri, Graf), Bischof von Blois während der Revolutionszeit, ist den 4. December 1750 zu Veho, wo seine Eltern einfache Landleute waren, bei Luneville geboren. Er erhielt von den Jesuiten zu Nancy seine Ausbildung zum geistlichen Stande. Seine 1788 von der Akademie zu Metz gekrönte Schrift: „Essai sur la régéneration des juifs" (Metz, 1789) machte ihn zuerst in größern Kreisen bekannt. Als Landpfarrer von Embermesnil wurde er von der Geistlichkeit des Bezirks Nancy 1789 zu den Generalständen gewählt, in denen er sich auf die Seite der Revolution stellte. Er war der Erste, der auf die neue Constitution der Geistlichkeit den Eid ablegte; seinem Beispiele folgten nur 4 Bischöfe und 80 Pfarrer. Seine Mitwirkung bei der Berathung und Beschließung dieser Civilconstitution und seinen Eifer in dem dienstlichen Bekenntniß zu derselben belohnte das Volk, aus dessen Wahlen nach derselben die Geistlichkeit hervorgehen sollte, durch die Wahl zu den Bischofsstühlen zu Blois und Mans. G. entschied sich für den ersteren und machte den Capuziner Chabot (s. d. Art.) zu seinem Generalvicar. Bei der Eröffnung des Convents war er es, der, als am 21. September 1792 Collot d'Herbois die Abschaffung des Königthums in Vorschlag gebracht hatte, den förmlichen Antrag zu der entsprechenden Erklärung des Convents stellte, und, als Bazire vor einer Beschlußfassung im Augenblick des Enthusiasmus warnte, in einer Sache, in der alle Welt einig sei, alle Discussion für unnöthig erklärte und hinzusetzte: „die Geschichte der Könige ist das Martyrologium der Nationen." Dagegen widerstand er der augenblicklichen Strömung der Geister, als Gobel, constitutioneller Bischof von Paris, am 7. November 1793 an der Spitze der Pariser Geistlichkeit im Convent erschien und auf dem Bureau desselben sein Priesterpatent, so wie die Patente seiner Vicare niederlegte. G., der eben dazu kam, als mehrere Geistliche der Versammlung jenem Beispiel folgten, erklärte, daß er die Würde eines katholischen Geistlichen nicht aufgeben könne. Zur Zeit des Directoriums Mitglied des Raths der Fünfhundert, präsidirte er 1797 dem ersten National-Concil der französischen constitutionellen Geistlichkeit, dem 33 Bischöfe und 68 Priester beiwohnten, welches aber im Lande so wenig Theilnahme fand, daß nicht einmal seine Protokolle wegen der gerin-

gen Zahl der Subscribenten zum Druck kommen konnten, während seine Beschlüsse zur Reorganisation des kirchlichen Lebens unbeachtet blieben. Als Bonaparte nach dem 18. Brumaire der Regulirung der Cultus-Angelegenheiten seine Aufmerksamkeit zuwandte, kam am 29. Juni 1801 unter dem Vorsitz G.'s ein zweites National-Concil zusammen, welches der Ausgleichung der Differenzpunkte mit dem römischen Stuhl durch den ersten Consul zuvorzukommen hoffte und neben dem Bekenntniß zu den Maximen und Freiheiten der gallicanischen Kirche sich bereit erklärte, dem heiligen Vater das Primat der Ehre und der Gerichtsbarkeit zuzugestehen. Doch Bonaparte legte auf diese Debatten und auf die Unterscheidung der versammelten Väter zwischen dem Primat der Ehre und demjenigen der Macht sehr wenig Gewicht, opferte die Constitutionellen seinem Concordat mit Rom und überging auch G. bei der Neubesetzung der Bisthümer, worauf er ihn mit der Ernennung zum Senator, später zum Grafen abfand. 1814 war er einer der ersten Senatoren, die für die Absetzung Napoleon's stimmten, und nach der Verleihung der bourbonischen Charte entwickelte er in seiner Flugschrift: „De la constitution française de l'an 1814" (Paris, 1814, 4. Aufl. 1819) seine Ansichten über constitutionelle Freiheit. Obwohl er nach der Rückkehr Napoleon's als Mitglied des Instituts seine Stimme gegen die Wiederherstellung des Kaiserthums erhob, wurde er bei der neuen Einrichtung des Instituts nach der zweiten Rückkehr der Bourbons übergangen. Aus der Zurückgezogenheit, in der er seitdem in Auteuil bei Paris lebte, rief ihn 1819 die Wahl zum Deputirten, welche die Liberalen im Departement der Isère durchgesetzt hatten; die königlich gesinnte Partei bewerkstelligte jedoch seine Ausschließung aus der Kammer. Seitdem lebte er fern von aller öffentlichen Thätigkeit, und starb zu Paris am 28. Mai 1831, nachdem sich der Erzbischof von Paris vergeblich bemüht hatte, ihn zum Widerruf seines Eides von 1791 zu bewegen. Sein Begräbniß gab zu einer großen Volksdemonstration Anlaß, da der Erzbischof (Hr. v. Quelen) ihm das kirchliche Begräbniß versagt hatte. Von seinen zahlreichen Schriften heben wir noch hervor: „Essai historique et patriotique sur les arbres de la liberté (1794). Seine „Mémoires" hat Hippol. Carnot 1837 zu Paris in 2 Bänden herausgegeben.

Gregor I., oder der Große, römischer Bischof und Begründer der mittelalterlichen Stellung des Papstthums im Abendlande. Er ist in Rom um 540 geboren, stammte aus einer angesehenen, auch wegen ihrer Frömmigkeit gerühmten senatorischen Familie und hatte sich als praetor Romanus die Zuneigung seiner Landsleute erworben, als er seiner Neigung zum religiösen, d. h. nach dem Geiste seiner Zeit mönchischen Leben nachgab und sein bedeutendes Vermögen zur Gründung von sechs Klöstern in Sicilien und eines siebenten zu Ehren des heil. Andreas in Rom anwandte, in welches letztere er selber eintrat. Papst Pelagius II. ernannte ihn wider seinen Willen zum Diakonus in Rom und vertraute ihm 579 seine gesandtschaftliche Vertretung beim Kaiser zu Konstantinopel an. Von hier 586 nach Rom zurückgekehrt, wurde er Abt des Klosters des heil. Andreas, und nach dem Tode des Pelagius 590 wider seinen Willen zum Bischof von Rom gewählt. Aus den schwierigen Verhältnissen, in denen er die römische Kirche vorfand — (politische Abhängigkeit von dem byzantinischen Kaiserthum, Schutzlosigkeit gegen die Longobarden, Verfall der Kirchenzucht, Zerrüttung der gallischen Verhältnisse durch die Verwilderung des merovingischen Hofes, Zerrüttung endlich Britanniens durch die noch heidnischen Angelsachsen) — führte er die römische Kirche zu einem Höhepunkte, auf welchem sie als die ordnende Macht des Abendlandes anerkannt wurde und zugleich ihre Selbstständigkeit gegen Byzanz zu behaupten vermochte. Er begann mit Herstellung der kirchlichen Ordnung, benahm sich in seinen Beziehungen zu den Longobarden, gegen die ihn der byzantinische Hof schutzlos ließ, mit Klugheit und Festigkeit, indem er mit jenen selbstständig über Friedensschlüsse und Waffenstillstände unterhandelte, und schützte die kirchliche Jurisdiction gegen die Eingriffe der weltlichen Beamten. Die Mittelspersonen zwischen dem römischen Stuhl und den ihm untergebenen Metropolitansprengeln schuf er sich in den Verwaltern der römischen Patrimonien, theils römischen Diakonen und Subdiakonen, theils den amtlich aufgestellten Sachwaltern der römischen Besitzungen, die für die Vollziehung seiner Befehle zu sorgen und über die Amtsführung der Bischöfe,

wie über die Klöster zu berichten hatten. Mit Entschiedenheit bestritt er den Titel eines episcopus generalis, den sich der Patriarch von Konstantinopel seit 578 beigelegt hatte. Was die inneren Angelegenheiten des Cultus betrifft, so ist der noch jetzt in der katholischen Kirche gebräuchliche Meß-Kanon sein Werk; zugleich mit seinen liturgischen Einrichtungen und Reformen verbreitete sich der von ihm eingeführte und dem ambrosianischen cantus figuratus entgegengesetzte cantus firmus und planus, zu dessen Erhaltung er auch eine Sängerschule gründete. Er beförderte ferner die Unterdrückung des Arianismus in Spanien, setzte die der Donatisten in Afrika durch und wirkte mit Erfolg für die Unterdrückung des Heidenthums in Britannien und in Gallien. Er befestigte ferner die Verbindung Spaniens mit Rom, suchte und fand in Gallien ein Gegengewicht gegen Byzanz und zugleich gegen die Longobarden, begründete durch die Bekehrung Englands das Verhältniß dieses Landes zu Rom und bereitete durch dieselbe die Ausbreitung des Christenthums und die Geltendmachung der päpstlichen Autorität unter den deutschen Völkern vor. Er starb den 12. März 604 und wegen seiner Verdienste um die Kirche wurde er später in die Zahl der Heiligen aufgenommen. Die beste Ausgabe seiner Werke ist die der Benedictiner (Paris 1705, 4 Fol.).

Gregor VII., der große Kirchenfürst, der die Unabhängigkeit des Papstthumes von der weltlichen Macht, namentlich vom Kaiserthum, zuerst mit Sicherheit als Forderung formulirt und für die organische Periode des Mittelalters als Kirchengesetz seinen Nachfolgern hinterlassen hat. Sein eigentlicher Name ist Hildebrand; er ist plebejischer Abkunft und nach einigen Nachrichten aus Rom, nach andern aus Siena gebürtig. Seit seiner Kindheit befand er sich in Rom, wurde Kleriker und diente dem Papst Gregor VI. (1044—1046) als Kaplan. Obwohl dieser Papst seine Würde durch Simonie, nämlich durch einen Kaufhandel, von Benedict IX., dem sie wegen der Widerspenstigkeit der Römer lästig geworden war, gewonnen hatte, so hatte er doch den Plan, das geistliche Regiment zu reformiren und dem Papstthum eine unabhängige Stellung zu verschaffen; erklärte er doch auf der Synode zu Sutri, die von Kaiser Heinrich III. gehalten wurde, daß er die päpstliche Würde gekauft habe, um sie zu retten. Doch wurde auf der Synode sein Verfahren verdammt, er selbst abgesetzt und 1047 vom Kaiser mit nach Deutschland mitgenommen und starb 1048 zu Köln. Hildebrand war ihm in die Verbannung gefolgt und zog sich nach seinem Tode in das Kloster von Clugny zurück. Hier erkannte er, der während der schiedsrichterlichen Stellung, die Kaiser Heinrich III. über die Kirchenangelegenheiten eingenommen hatte, auf die Ausführung seiner Pläne zunächst Verzicht leistete, in dem benedictinischen Mönchsthum eine Hülfsmacht zur Emancipation der Kirche. Er gedachte, den Monte Cassino zum Stützpunkt seiner Reform der Geistlichkeit zu erheben und durch denselben die Zersplitterung der italienischen Asceten, die sich vorzugsweise dem Eremitenthum zugewandt hatten, zu discipliniren. Neben den Eremiten hatte sich auch das untere Volk in Italien, besonders in der Lombardei, geregt und seine Unzufriedenheit mit der verweltlichten Geistlichkeit zu erkennen gegeben, — eine Unzufriedenheit, die in fanatischen Gegensatz gegen alle Autorität und gegen jede Kirchenordnung auszuarten drohte. Hatte schon Kaiser Heinrich diese populäre Opposition benutzt, um die Kirchenreform selbst in die Hand zu nehmen, so beschloß dagegen Hildebrand, sie zugleich als Schreckmittel gegen die Geistlichkeit zu verwenden und, indem er der ascetischen Erregung der Volksmassen die Erfüllung ihres Ideals von geistlicher Reinheit verhieß und zum Theil gewährte, sie als Waffe gegen die weltliche Macht zu gebrauchen. Mit Leo IX. (1049—54) kehrte er nach Rom zurück und von diesem zum Subdiakonus und Cardinal ernannt, begann er seine Association mit den reformatorischen Elementen Italiens. Besonders war der Eremit Peter Damiani (s. d. Art.) das Mittelglied, durch welches er das Kloster Monte Cassino sich unterthänig machte. Seine große organisirende Thätigkeit begann er endlich mit der Vernichtung des Einflusses, den der römische Adel auf die Papstwahl ausgeübt hatte. Derselbe hatte nach dem Tode Stephan's (1058) den Bischof von Velletri gegen den Willen der Cardinäle als Benedict X. zum Papst gemacht. Mit Zustimmung der Kaiserin Agnes, die nach dem Tode Heinrich's während der Minderjährigkeit Heinrich's IV. die

Regierung angetreten hatte, wählten dagegen Hildebrand und die Cardinale den Bischof Gerhard von Florenz, der als Nikolaus II. den päpstlichen Stuhl bestieg. Hildebrand setzte ihn mit Hülfe von Bestechung und Waffengewalt ein und entwarf sodann das Gesetz über die Papstwahl (1059), wonach die Cardinale nebst dem Kaiser in Zukunft die erste Stimme bei der Wahl eines Papstes haben sollten. Gegen den eigenmächtigen Adel von Rom und um die Burgen desselben zu brechen, benutzte er die Normannen Süditaliens und bewog sogar die Häupter derselben, Richard von Capua und Robert Guiscard von Apulien, Vasallen des Papstes zu werden. Hildebrand ward darauf von Nikolaus zum Archidiakonus der römischen Kirche ernannt. Als dieser Papst 1061 von der Kaiserin Agnes abgesetzt wurde und vor der Austragung des Streites starb, bot die Intervention derselben Hildebrand die Gelegenheit, auch den Einfluß des deutschen Hofes auf die Papstwahl zu brechen. Die Kaiserin, im Einverständniß mit der von Hildebrand zurückgedrängten Partei, wählte den Bischof Kadalus von Parma; allein vier Wochen vorher (den 1. October 1061) hatte Hildebrand mit den Cardinälen den Bischof Anselm von Lucca als Alexander II. auf den päpstlichen Stuhl erhoben, und dieser wurde auch auf dem Concil zu Augsburg (ein Jahr darauf) bestätigt, als die deutschen Fürsten, im Aufstand gegen die Kaiserin, derselben ihren Sohn, den König Heinrich IV., geraubt hatten (1062) und der Erzbischof Anno von Köln, der sich zum Reichsregenten aufwarf, sich für Alexander II. erklärte. Als dieser Papst den 22. April 1073 starb, nachdem er noch kurz vor seinem Tode einige Räthe des deutschen Königs excommunicirt hatte, wurde Hildebrand noch an demselben Tage von Geistlichkeit und Volk zum Papst ernannt und bestieg als Gregor VII. den heiligen Stuhl. Ohne den deutschen König um seine Zustimmung zur Wahl zu befragen, benutzte G. sofort nach seinem Amtsantritt jene Maßregel seines Vorgängers, um sich mit dem König zu messen, und verlangte von Heinrich die Entlassung der excommunicirten Räthe. Der König, der durch einen Aufstand der sächsischen Fürsten beschäftigt war, gab in der That nach, schrieb einen unterwürfigen Brief an den Papst und that (1074) vor seiner Mutter und zwei römischen Cardinal-Bischöfen zu Nürnberg Buße für seinen Umgang mit jenen Räthen. Jetzt nun (noch in dem genannten Jahr) brachte G. den mit der Weltgeistlichkeit zerfallenen Volksmassen die Concession, daß er allen Laien verbot, die Sacramente von verheiratheten Geistlichen anzunehmen, und ihnen zugleich gebot, diese zur Entlassung ihrer Frauen zu nöthigen. Aus dem Sturm, in welchem in Folge dieses Erlasses die Volksleidenschaften gegen die Weltgeistlichkeit sich austobten, ging die Regel des Cölibats hervor. Sodann ging G. an sein Werk, die Freiheit der Kirche bei der Investitur der Bischöfe und Aebte sicher zu stellen. Auf der Frühjahrs-Synode 1075 erließ er das im Jahre 1078 veröffentlichte Gesetz auf Anlaß einer scandalösen Wahl in Bamberg, daß kein Geistlicher fernerhin ein kirchliches Amt von der Hand eines Laien annehmen und kein Fürst oder sonst ein Laie ein solches Amt vergeben dürfe (s. den Art. **Investitur**). Dieses Gesetz, durch welches der Lehndienst, den Bischöfe und Aebte dem Königthum zu leisten hatten, keineswegs gehindert werden sollte, führte endlich den Kampf mit König Heinrich IV. herbei, und die zerrütteten Zustände in der Lombardei gaben den letzten Anlaß zum Ausbruch. In Mailand hatte der vom König eingesetzte Erzbischof, trotz seiner Weihung durch die lombardischen Bischöfe, weder die Anerkennung des Papstes noch der aufgeregten Volksmassen erhalten können, und der vom Pöbel gewählte lebte als Flüchtling in Rom. Im Sommer 1075 baten endlich die Edlen und ruhigeren Bürger von Mailand den König, dem Treiben des Pöbels und der Zerrüttung der Kirche eine Ende zu machen und ihnen einen würdigen Erzbischof zu geben. Er ernannte einen mailändischen Priester, so daß es jetzt drei, darunter zwei vom König eingesetzte, Erzbischöfe von Mailand gab. Im December 1075 erließ darauf G. an den neu ernannten Erzbischof ein Schreiben, in dem er seinen Unwillen über diese Vorgänge aussprach, und zu gleicher Zeit, durch die Klagen der sächsischen, von Heinrich besiegten, Fürsten ermuthigt, schickte er an den König eine päpstliche Gesandtschaft mit heftigen und drohenden Worten, die am 1. Januar 1076 bei diesem in Goslar eintraf. Heinrich übereilte sich, indem er zur Antwort auf diese Botschaft mit dem Absetzungs-Decret antwortete, welches er

durch einen großen Theil der deutschen Bischöfe zu Worms im Januar 1076 gegen den Papst aussprechen und durch die lombardischen Bischöfe zu Piacenza bestätigen ließ. Der Papst erließ dagegen den Bannfluch, den die Sachsen und die süddeutschen Herzoge mit Freuden begrüßten, weil er ihnen Rache gegen den König bot und Verringerung seiner Autorität versprach. Im Einverständniß mit dem Papst, baten sie diesen, am 2. Februar 1077 in Augsburg zu sein, wo Gericht über den König gehalten werden sollte. Auch Heinrich hatte sich (in Oppenheim, October 1076) dazu verstehen müssen. Als aber G. sich auf die Reise begeben hatte, um sein schiedsrichterliches Amt in Deutschland anzutreten, und sich bereits am Po befand, hörte er, daß der König vielmehr in Italien sei. Dieser, der sich im December heimlich aus Speier aufgemacht und die Alpen überstiegen hatte, wies die jubelnden Huldigungen der Lombarden, die von ihm den Sturz des Papstes erwarteten, besonnen zurück, da es ihm vor Allem darauf ankam, vom Banne befreit zu werden, um den deutschen Fürsten jeden Rechtsvorwand zur Rebellion zu nehmen. Er folgte G. nach Canossa, der in großer Besorgniß dorthin gewichen war, und stellte sich daselbst drei Tage lang im Büßergewande auf. Mit der Absolution, das wußte der Papst, gab er seine schiedsrichterliche Stellung zwischen dem König und den deutschen Fürsten auf und mußte er die letzteren noch dazu gegen sich selbst aufbringen. Dennoch gab er den dringenden Bitten der Gräfin Mathilde (s. d. Art.), Tochter der Markgräfin Beatrix und Wittwe des Herzogs Gottfried von Niederlothringen, einer Freundin der ascetischen neuen Richtung, und anderer Fürsten nach und sprach die Absolution aus. Aus Rücksicht auf die deutschen Fürsten forderte er nur eine Reichsversammlung, auf der Alles schließlich abgemacht werden sollte. Er fühlte, daß das oberste Schiedsamt ihm doch nicht sicher war, und schob die Entscheidung einer ungewissen Zukunft zu. Er war nicht Sieger in Canossa und Heinrich eigentlich auch nicht besiegt. Empört über die Nachgiebigkeit G.'s, kamen die deutschen Fürsten der Rechtsverhandlung des Königs gegen ihre Verschwörung durch die Wahl des Herzogs Rudolph von Schwaben (zu Forchheim, den 15. März 1077) zum Gegenkönig zuvor, worauf Heinrich nach Deutschland zurückkehrte, seine Anhänger sammelte und die Aufständischen bekriegte, ohne die Berufung einer Reichsversammlung, von welcher die Letzteren unter diesen Umständen auch nichts mehr erwarteten, zu betreiben. Demnach der Basis beraubt, auf welcher G. das deutsche Reich sich unterthan zu machen hoffte, erneuerte dieser auf der Frühjahrssynode 1080 seinen Bann gegen Heinrich und erkannte den Gegenkönig an. Hatte aber der Papst die Partei der Aufständischen früher enttäuscht, so feuerte dieser wiederholte Bann die Anhänger des Königs nur zu neuen Anstrengungen an. Heinrich ernannte den Erzbischof von Ravenna zum Papst (als Clemens III.), bald darauf ward der Gegenkönig in der Schlacht an der Elster erschlagen, und im Frühjahr 1081 stand der König in Italien, um gegen Rom zu ziehen. Nach einer mehrjährigen Belagerung zog er in die Stadt ein (am 21. März 1084), mußte dieselbe aber, als Robert Guiscard mit einem großen Heere gegen ihn anrückte, bereits am 21. Mai 1084 wieder verlassen. Der normännische Fürst drang darauf in Rom ein, befreite G. aus der Engelsburg, in welcher derselbe standhaft ausgehalten hatte, und nahm ihn mit sich nach Salerno. In dieser Freistätte, von wo aus G. ohne Erfolg alle Gläubigen zur Hülfsleistung aufgefordert hatte, starb er am 25. Mai 1085. In unserm Urtheil über G. sehen wir von der Frage ab, ob die Einführung des Cölibats wirklich, wie seine Vertheidiger annehmen, während es seine Gegner bestreiten, zur Verhütung des Unheils, daß der christliche Priesterstand zu einer Kaste herabsinke, nothwendig gewesen sei. Wir geben vielmehr für die Blüthezeit des Mittelalters die Thatsache zu, daß das Cölibat dazu gedient habe, den Spiritualismus des Christenthums zu erhalten und seinen Verfall in weltliche Gleichgültigkeit zu verhüten, und ferner dazu mitgewirkt hat, daß beim Untergang der abendländischen Kircheneinheit in der Selbstständigkeit der Landeskirchen einer ernstlichen Fortbildung die Erhabenheit des Christenthums über Stand und Nationalität überliefert werden konnte. Desgleichen sehen wir von der Frage ab, ob der von G. in Gang und unter den folgenden Kaisern ohnehin zum Austrag gebrachte Investiturstreit wirklich in der extremen Spannung erhoben werden

mußte, in der ihn G. begann; genug, nicht nur die nächsten Jahrhunderte erfreuten sich und noch die Gegenwart erfreut sich der Thatsache, daß selbst in der äußersten Verweltlichung, in welche das Landeskirchenthum die geistige Universalität und Erhabenheit des Christenthums herunterzuziehen droht, und mit der sie der staatliche Despotismus zu seinem Werkzeug machen möchte, die Tradition von der Autonomie der Kirche und des moralischen Gewissens sich erhalten hat, und wir werden es nicht vergessen dürfen, daß diese Kraft des kirchlichen Gewissens viel von ihrer Erhaltung G. zu verdanken hat. Wir wollen uns auch nicht mit dem Vorwurfe aufhalten, daß G. die Kirche zu einer äußerlichen Weltherrscherin erheben und zur Lehnsherrin von Deutschland zu machen gedachte, wie er Spanien, Corsika, Sardinien und Ungarn zu Vasallenländern des heil. Stuhls machen wollte, die Könige von Dänemark und England, wofür er von dem Letztern eine kurz abweisende Antwort erhielt, aufforderte, ihm den Vasalleneid zu leisten, während ihm nur spanische Große, Grafen in Provence, Savoyen und Arelat und ein kleiner König in Dalmatien den Eid der Treue leisteten und ein vertriebener russischer Prinz von ihm Rußland zu Lehen annahm. Zu Vorwürfen ist kein Anlaß mehr, nachdem die Nachfolger G.'s für die Fortbildung und Aufrechterhaltung dieser Ansprüche hart genug (s. d. Art. **Bonifacius VIII.**) gebüßt haben und der Gang der neueren Diplomatie und Politik seit dem westfälischen Frieden die päpstliche Rücksichtslosigkeit mit einer gleich übertriebenen weltlich-politischen vergolten hat. Was wir, obwohl freilich auch das bereits längst seine historische Vergeltung und Strafe gefunden hat, an dem Werke G.'s besonders als den Gegenstand eines gerechten Tadels bezeichnen wollen, ist die weltliche Politik, mit der er die spiritualistische Aufregung der Volksmassen seiner Zeit, statt sie zu einer Aufrichtung und Stärkung der Seelen zu verarbeiten, nur zu seiner kirchlichen Constitution und für seinen Operationsplan gegen den deutschen König benutzte, und sodann seine Billigung und Provocation des Aufstandes deutscher Fürsten gegen ihren König. Für Beides ist die römische Kirche freilich auch hart genug bestraft worden. Die von G. eingeleitete Politik, die schwärmerisch-kirchlichen Regungen und Aufregungen der Volksmassen nur durch disciplinarische Concessionen zu beschwichtigen und durch Ordensstiftungen, so wie durch äußerliche Fortbildung der kirchlichen Disciplin zum Ausbau des hierarchischen Gebäudes zu benutzen, hat in der Reformation zum Bruch der Völker mit dem Papstthum geführt. Und der Bund G.'s mit den aufständischen deutschen Großen hat in der späteren Erklärung derselben für die Reformation und in der Auflösung des römischen Reichs deutscher Nation seine Strafe gefunden. Letztere Katastrophe ist ein Ereigniß, mit dem fertig zu werden und wogegen die eigne Zukunft zu sichern, die Sache des deutschen Volks ist; aber das Papstthum hat auch damit die Stütze und den Gegensatz verloren, an welche bisher seine Existenz gebunden war. (Was die Literatur betrifft, so sind hervorzuheben: Söltl, „Gregor der Siebente" (Leipzig, 1847), Floto, „Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter", 1855 und 1856. 2 Bände; zu der katholischen Gegenschrift gegen letzteres: Helfenstein, „Gregor's VII. Bestrebungen" (Frankfurt a. M. 1856) ist die neueste Arbeit Gfrörer's (s. d. Art.) gekommen.)

Gregor, der Patriarch der griechischen Kirche, geb. 1739 zu Dimitzana im Peloponnesus, in mehreren Klöstern, die er nach einander besuchte, erzogen und für den Kirchendienst ausgebildet, lebte eine Zeit lang als Einsiedler. Als der Ruf von seiner Frömmigkeit zu seinen Zeitgenossen gedrungen war, erwählte man ihn zum Erzbischofe von Smyrna und 1795 zum Patriarchen von Konstantinopel. Als während der französischen Expedition in Aegypten die Griechen mit den Franzosen in Verbindung traten und unruhig wurden, forderte der türkische Pöbel in Konstantinopel des Patriarchen Kopf. Der Sultan Selim III. jedoch war von der Unschuld Gregor's, der in Hirtenbriefen die Griechen vor der Verbindung mit den Franzosen gewarnt hatte, vollkommen überzeugt und verwies den Patriarchen nach Athos, um ihn der Gefahr zu entziehen, die ihm in Konstantinopel von Seiten des Pöbels drohte. Nach kurzer Frist kehrte G. nach Konstantinopel und in sein Amt zurück. Eine abermalige Verweisung nach dem Athos im Jahre 1806 sollte den Patriarchen nur wiederum vor den gegen die Griechen gereizten Türken schützen, als die Russen siegreich gegen die Türkei vor-

drangen und eine englische Flotte vor Konstantinopel erschien. Auch dies Exil G.'s währte nicht lange und er kehrte abermals in sein Amt zurück, um nun friedlich mehrere Jahre hindurch für das Wohl der griechischen Kirche und die Errichtung von Schulen zu wirken. Er hatte die Freude, die Schulen von Skios, Pathmos, Smyrna, Athen, Sparta und Candia frisch emporblühen zu sehen. Daneben übersetzte er die Briefe des Apostels Paulus in das Neugriechische, beförderte den Druck nützlicher Schriften, wirkte kräftig für die Ausbildung und sittliche Haltung der griechischen Geistlichen und ermahnte in Hirtenbriefen sein Volk zum Gehorsam gegen ihre türkischen Herren. Da brach 1821 der Aufstand der Griechen in Morea aus, welcher die türkischen Fesseln sprengen sollte, und nun wurde auch G. der Pforte verdächtig. Schon sollten alle Griechen zu Konstantinopel umgebracht werden, als G. noch zur rechten Zeit den Bann über Ypsilanti, Souzo und andere Insurgentenführer aussprach, auch in einem Hirtenbriefe die Griechen zum Gehorsam gegen den Sultan ermahnte. Hierdurch gelang es ihm, den drohenden Untergang von den Griechen fern zu halten. Dennoch blieb er verdächtig und seine Vernichtung ward beschlossen. Da wurde am 16. April der Dragoman der Pforte, Fürst Konstantin Morusis, enthauptet und dessen Familie G. zur Bewachung übergeben. Allein auf Veranstaltung des russischen Gesandten entkam sie ohne Wissen des Patriarchen auf ein Schiff und glücklich nach Odessa. Zwar machte G. von diesem Vorgange sofort Anzeige, aber man glaubte nicht mehr, daß die Familie ohne seine Theilnahme entflohen sei, und zur Strafe wurde er am 22. April 1821, am ersten Ostertage, als er nach Abhaltung des Gottesdienstes seine Kapelle verließ, auf Befehl des Sultans von den Janitscharen ergriffen und nebst drei Bischöfen und acht anderen Geistlichen, des geistlichen Gewandes entkleidet, an dem Thore seines eigenen Palastes aufgehängt. Das Todesurtheil, welches man an seiner Brust befestigte, lautete dahin, „er habe um den Aufstand seiner Landsleute gewußt und sei höchst wahrscheinlich das geheime Haupt der Verschwörung gewesen u. s. w." Seinen Körper ließ man drei Tage hängen und verkaufte ihn dann an einen Haufen Juden, welche ihn durch die Straßen schleiften und dann in's Meer warfen. In der folgenden Nacht holten Christen den Leichnam wieder heraus und brachten ihn nach Odessa, wo er am 1. Juli feierlich bestattet wurde. Das Benehmen des Sultans bei der Ermordung G.'s war eben so unpolitisch als grausam und erfüllte Europa mit Entsetzen, Griechenland mit Türkenhaß; jedoch hat Zinkeisen (Geschichte der griechischen Revolution, 1. Bd. S. 226) Ursache gefunden, zu glauben, daß der Patriarch den revolutionären Machinationen seiner Landsleute nicht so ganz fern gestanden habe. — Zu bemerken ist noch, daß G. ein neugriechisches, den gesammten Sprachschatz umfassendes Wörterbuch in sechs Foliobänden auszuarbeiten unternommen hatte. Es sind jedoch nur die beiden ersten Bände davon im Druck erschienen (Konstantinopel 1819—21).

Gregor von Nazianz, mit dem Beinamen der Theologe, einer der sogenannten „drei Kappadocier", ein hochgeachteter griechischer Kirchenvater, kräftiger Vertheidiger des orthodoxen Christenthums und fleißiger theologischer Schriftsteller, wurde im Jahre 328 n. Chr. zu Azianzos, einem Flecken nahe bei Nazianz in Kappadocien, geboren. Von seiner Mutter Nonna trefflich erzogen, studirte er zu Cäsarea und Alexandrien besonders die Schriften des Origenes, ging darauf mit seinem Jugendfreunde Basilius nach Athen, wo beide mehrere Jahre zusammen den theologischen Studien oblagen, und endlich mit seinem Gefährten von der ascetischen Richtung der Zeit ergriffen, die Welt verachtend, in die Einsamkeit der Wüste. Vergebens suchte ihn Julianus, der ihn seiner Kenntnisse wegen hochschätzte, zu gewinnen. Erst seinem Freunde Basilius, der inzwischen sein Wüstenleben mit dem Bischofssitze von Cäsarea vertauscht hatte, gelang es, ihn in den Dienst der Kirche einzuführen. Er wurde Bischof von Sasima 371 und später Coadjutor seines Vaters, der Bischof von Nazianz war. Nach des Vaters Tode begab sich G. nach Seleukia und endlich nach Konstantinopel, wo er im Jahre 378 Bischof wurde. In Konstantinopel wirkte er als ein treuer Anhänger der Lehre des Athanasius und scharfer Widersacher des Arianismus, konnte aber seine Bischofswürde, gegen die sich viel Widerspruch von Seiten der Arianer erhob, nur bis 381 behaupten. Auf dem zu Konstantinopel 381 gehalte-

nen zweiten ökumenischen Concil war er ganz besonders für die Aufrechthaltung des nicänischen Symbolums und die Wiederherstellung des Kirchenfriedens thätig und zog sich dann in die Wüsten Kappadociens zurück, wo er den Rest seines Lebens ascetischen Uebungen und der Dichtkunst widmete. Er starb im Jahre 390. G. war eine durchweg praktische Natur mit geringem speculativem Talente. Seine Rednergabe kann außerordentlich genannt werden, und seine lebendigen, dem praktischen Christenthume zugewendeten Reden gehören zu den besten, welche die griechische Kirche des Alterthums producirt hat. Seine Werke sind mehrere Male edirt worden, von Morell, Paris 1630, 2 Thle. fol.; Leipzig 1690; Venedig 1753, 2 Bde. fol. Die Benedictiner-Ausgabe von Clemencet, 1748 zu Paris, besteht nur aus 1 Bd. Unter seinen dichterischen Productionen sind nennenswerth seine 254 Epigramme, welche das 8. Buch der Anthologie des Constantinus Kephalos ausmachen, und dann seine Elegieen, eine poetische Selbstbiographie des Verfassers bis zu seiner Abreise von Konstantinopel, welche indeß nur beweist, daß G. eben so wenig Dichter als Denker war. Das christliche Drama Χριστὸς πάσχων wird G. fälschlich beigelegt. Es ist ein elendes aus Euripideischen Versen zusammengesetztes Machwerk. [1]) Eine eingehende Lebensbeschreibung des G. von Nazianz lieferte Ullmann. Darmstadt 1815.

Gregor von Nyssa, der zweite der sogenannten „drei Kappadocier", ein jüngerer Bruder Basilius des Großen und später Bischof in seiner Geburtsstadt Nyssa, war ein durch große wissenschaftliche Bildung ausgezeichneter, der Speculation zugewendeter Kirchenvater der griechischen Kirche des 4. Jahrhunderts n. Chr. Er ist höher zu stellen als sein Zeitgenosse Gregor von Nazianz, der durch praktische Frömmigkeit seinem Zeitalter imponirte. Wie dieser, war auch G. von N. ein tüchtiger Redner und wackerer Kämpfer für den orthodoxen Kirchenglauben, und mit ihm vereint wirkte er auf dem zweiten ökumenischen Concil im J. 381 für das nicänische Glaubensbekenntniß. Auch als Schriftsteller trat er gegen die Bekenner des Arianismus auf. Er starb i. J. 394 als Bischof seiner Vaterstadt. Seine Werke, welche polemischen, homiletischen und ascetischen Inhalts sind, gab zuerst Fronto Ducäus, Paris 1615, 2 Bde., heraus; Gretser lieferte einen Anhang dazu (1618 in 1 Bd. Fol). Die lesenswerthe Oratio catechetica edirte griechisch und lateinisch J. G. Krabinger, München 1835, 2. Aufl. 1838. Eben derselbe auch G.'s Schriften: de anima et resurrectione, Leipzig 1837; de precatione orationes V., Landshut 1840.

Gregor der Thaumaturg, d. h. Wunderthäter, bekannt auch unter dem Namen St. G. Neocäsariensis, hieß ursprünglich Theodorus und wurde von heidnischen Eltern zu Neu-Cäsarea im 3. Jahrh. n. Chr. geboren. Nach dem frühen Tode seines Vaters 231 trat er zum Christenthum über und wurde 8 Jahre hindurch ein Schüler des Origenes. Das Christenthum erfüllte seine Seele ganz, belebte aber auch mehr und mehr den ihm eigenthümlichen Zug zum Mystischen. Im Jahre 244 wurde er zum Bischof seiner Vaterstadt ernannt und ließ sich von nun an ganz besonders die Ausbreitung des Christenthums im nördlichen Kleinasien angelegen sein. Die Wunder, welche er als Heidenapostel besonders im Pontus verrichtet haben sollte, erwarben ihm den Beinamen des Wunderthäters, des Thaumaturgen. Er starb i. J. 270. Seine Schriften edirte griechisch und lateinisch G. Vossius, Mainz 1604, 4.

Gregor von Tours, einer der ältesten fränkischen Geschichtsschreiber, stammte aus einem senatorischen d. h. adeligen Geschlechte und wurde zu Auvergne zwischen 529 und 543 geboren. Sein ursprünglicher Name war Georgius Florentius. Er erhielt eine für seine Zeit vortreffliche Ausbildung, trat in den geistlichen Stand über, wurde 573 Bischof von Tours und starb am 17. November 594. Seine Bildung, sein frommer Sinn und seine Charakterfestigkeit erwarben ihm ein sehr großes Ansehen unter seinen Zeitgenossen und bei den fränkischen Königen. Sein Leben fiel in die dunkelsten Tage der fränkischen Geschichte, in die Zeit des blutigen Kampfes zwischen der Brunhilde und Fredegunde. Unter den grauenhaftesten Ereignissen aber, die alles staatliche und kirchliche Leben bedrohten, stand G. v. T. als ein Hort der Kirche

[1]) Augusti: Quaestionum patristic. Biga, Vratislav. 1816. 4. vindicirt dem G. das Drama; H. C. A. Eichstaedt: Drama christianum quod Χριστὸς πάσχων inscribitur, num Gregor. Naz. tribuendum sit, quaestionem proposuit, Jenae. 1816. 4, spricht es ihm ab.

da, die geistlichen Interessen muthig schirmend und vertheidigend. Die Nachwelt verdankt ihm die wichtigsten Nachrichten über seine Zeit, denn er verwandte seine Muße auf die Ausarbeitung einer „Historia ecclesiastica Francorum“ in 10 Büchern, welche uns erhalten ist. Dies Werk vom kirchlichen Standpunkte aus geschrieben, im Anfange mehr eine Legendensammlung als Geschichte und selbst in den letzten Büchern, die des Verfassers Zeit behandeln, durch krassen Wunderglauben getrübt, ist dennoch eine unschätzbare Quelle für die Anfänge der fränkischen Geschichte bis zum Jahre 594. Es ist in der Gesammtausgabe der Werke G.'s v. T. Ruinart (Par. 1522, Fol. und ebend. 1699) und in Bouquets Recueil des historiens des Gaules et de la France. (Par. 1738—1818) edirt, in's Französische übersetzt von M. de Marolles (Par. 1668, 2 Bde.). Außer dieser fränkischen Geschichte schrieb G. auch „VII libri miraculorum“, Wundergeschichten von Märtyrern und Heiligen, und die „Vitae patrum“ in einem Buche, worin er das Leben frommer gallischer Geistlichen erzählt. Ueber G. v. T. schrieb Löbell sein geistvolles Werk: „Gregor von Tours und seine Zeit“ (Leipz. 1839).

Greifswald, Kreisstadt im Regierungsbezirk Stralsund, am schiffbaren Ryk, dessen Mündung in die Ostsee den Hafen bei dem Dorfe Wiek bildet, Sitz eines Appellationsgerichtes, mit Heringssalzereien, Räucherhäusern, Eisenhammer, zwei Eisengießereien, Walzwerken, zwei Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen, Dampfmühlen, Salzwerken, mehreren Fabriken für Oel, Nadeln, Tabak &c., Schiffsbau, bedeutendem Eigenhandel mit Getreide nach überseeischen Orten und 14,000 Einwohnern, ist berühmt durch seine Universität, mit der eine Bibliothek, gestiftet im 15. Jahrhundert, eine physikalische Instrumenten- und Modellsammlung, ein botanischer Garten, eine medicinisch-chirurgische Klinik, ein Landeslazareth, eine Sternwarte, ein theologisches Seminar verbunden und von der das frühere Cistercienserkloster Eldena, jetzt Staats- und landwirthschaftliche Akademie, abhängig ist. Sie wurde durch die von Rostock der Unruhen 1435—36 halber nach G. geflüchteten Professoren 1455 vom Herzoge Wratislaw von Pommern-Wolgast gestiftet, 1456 vom Papste Calixt I. und Kaiser Friedrich III. bestätigt und am 1. October des zuletzt genannten Jahres inaugurirt. Beim Beginn der Reformation, welcher der Herzog von Pommern und der Bischof von Camin abgeneigt waren, wurden 1527—1539 keine Vorlesungen gehalten; 1539 durch Herzog Philipp I. von Pommern wieder eingerichtet, bestand sie bis 1555 sehr kümmerlich und wuchs erst, seitdem sie 1561 das Dominicanerkloster eingeräumt bekam, welches seit 1591 zum Collegiengebäude neu umgebaut wurde (nochmals umgebaut 1787—1790). Im Jahre 1634 schenkte ihr Herzog Bogislaus XIV. einen großen Theil der Güter des Klosters Eldena, und diese Güter sind es, aus welchen noch jetzt der gesammte Unterhalt der Hochschule bestritten wird, denn aus der Staatskasse erhält sie keine Zuschüsse. Sie zählt gewöhnlich gegen 200 Studenten und feierte vom 17. bis 18. October 1856 ihr 400jähriges Stiftungsfest, zu dessen Gedächtniß dabei ein Denkmal mit Medaillonbildern von vier Landesfürsten und vier ehemaligen Professoren (Buggenhagen, Mevius, Berndt, E. M. Arndt) enthüllt und ein Universitäts-Krankenhaus gegründet wurde. Nachdem laut Stiftungsurkunde vom 18. Februar 1207 am Flüßchen Hilda, welches später seinen besondern slawischen Namen verlor und die allgemeine Bezeichnung Ryk empfing,[1]) das Cistercienserkloster Hilda (Eldena) gegründet war, brachen bald Streitigkeiten zwischen Rügen und Pommern aus über den Boden, wo sich das Kloster erhob. Unter diesen Streitigkeiten zwischen beiden Herzogthümern hatten sich die Cistercienser ein fürstliches Eigenthum erworben, und ihr Kloster stand schon steinern in der Ausdehnung, wie die malerischen Trümmer noch bezeugen. Bereits war der wüste Eichenwald überall gelichtet und am südlichen Ufer des Ryks, eine Stunde vom Ausflusse, an bequemer Stelle, einem alten Salzwerk gegenüber, hatten die Mönche eine gewerbsame deutsche Bevölkerung angesiedelt, welche, in Folge des dem Kloster verliehenen Rechts, allerlei Handwerke und bürgerliche Thätigkeit betrieb.

[1]) Der Name Hilda ist slawisch, so gothisch er klingt; wir erinnern an die Elde in Mecklenburg; Ryk ist ebenfalls kein deutsches Wort, und erkünstelt die Etymologie, welche in A. v. Balthasar's Historie des Klosters Eldena in Dähnert's pommerscher Bibliothek Th. V. S. 241 gegeben wird.

Gewiß bestand dort schon früher ein slawisches Dorf oder ein Hof, weil das Castrum Gullin, älter als die Stadt, sich nicht ohne dorfähnliche Nachbarschaft denken läßt, und die frühe Benutzung der Salzquellen dem jenseitigen Ufer die Aufmerksamkeit früh zuwenden mußte. So gingen hier unmerklich unter klösterlichem Schutze, nicht durch obersächsische, sondern durch niedersächsische Ansiedler, die Anfänge einer noch namenlosen Stadt hervor, für welche die Tradition und kecke Willkür späterer Chronisten das Jahr 1233 gesetzt hat. Im Jahre 1248 erscheint zum ersten Male die Stadt Gripheswald in der genauen Bestätigungsurkunde Wartislav III. unter den zahlreichen deutschen Ansiedlungen, welche die fleißigen Mönche innerhalb vierzig Jahren aus der Waldöde, in der ihr Kloster gegründet, hervorgerufen, und von den schatzhütenden Greifen war der trotzige Name G. für die im Walde des Greifen entstandene Stadt gewählt worden. Seinen „lieben Bürgern" zu G. verlieh der Herzog Wratislaw III. lübisches Recht und lübische Freiheit, d. h. nicht allein die Rechtsbestimmungen, welche in der neuen deutschen Musterstadt galten, sondern auch die Verfassung derselben, die Wahl von Rathmännern, die Festsetzung von bürgerlichen Statuten und die freie Verwaltung innerer Stadt-Angelegenheiten. Bald trieb G. einen großen Seehandel und trat schon 1270 in die deutsche Hansa und bildete mit Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund, unter dem Namen der wendischen Seestädte, weil sie im Wendenlande lagen, die Hauptkraft der gesammten Hansa, zumal an der baltischen Küste. 1296 gewann G. die Freiheit von der Heeresfolge, die Stralsund schon seit 1290 besaß, und die Versicherung Herzogs Bogislav, daß er nicht allein innerhalb der Stadt keinen Hof bauen werde, sondern auch innerhalb der Peene und des Meeres nirgends ein Schloß oder eine Befestigung anlegen wolle. In den Jahren 1311 und 1312 nahm die Stadt Theil an der Fehde der vier Seestädte gegen König Erich VI. von Dänemark, 1327 führte sie mit Stralsund gemeinschaftlich die Fehde gegen Mecklenburg und im dreißigjährigen Kriege litt sie bedeutend. Durch den westfälischen Frieden ward G. schwedisch, und die Bombardements, die es in den Jahren 1659 und 1678 von Seiten des Kurfürsten von Brandenburg zu erdulden hatte, so wie der Krieg unter Karl XII. brachten den Wohlstand der Stadt zum Sinken, und erst nachdem Vorpommern unter preußische Hoheit gekommen, hob sie sich wieder. Ebenso wie die Universität besitzt die Commune ein bedeutendes Vermögen an Liegenschaften.

Grenadiere s. **Infanterie.**

Grenoble, Hauptstadt des Departements der Isère und ehedem Hauptstadt des Ländchens Graisivaudan und der ganzen Dauphiné, Sitz eines Bisthums und der Departementalbehörden, an der Isère, deren Fluthen 1840 und 1856 große Ueberschwemmungen hervorriefen, hat eine Universitätsakademie, eine Secundärschule der Arzneiwissenschaft und 32,000 Einwohner. G., 1833 durch den General Haro mit Benutzung der von Chevalier de Ville angelegten und von Vauban vermehrten Befestigungen in eine bedeutende Festung umgewandelt, unter deren Werken sich die terrassenförmig sich erhebende Citadelle, Bastille genannt, auszeichnet, welche die große fruchtbare Ebene beherrscht, ist der Mittelpunkt einer sehr lebhaften Fabrikation von Handschuhen und Liqueuren, die den Hauptgegenstand seines Handels ausmachen. Es fertigt jährlich 300,000 Dutzend Handschuhe, an Werth von 4 Millionen Frcs., welche von 5—6000 Personen, theils in der Stadt und in ihren Vorstädten, theils in den umliegenden Dörfern geschnitten, gestickt und genäht werden. Unweit von G. findet man die Brücke Clair über den Drac, aus einem Bogen bestehend, von 140 Fuß Spannung und 120 Fuß Höhe, und Sassenage, Flecken, berühmt wegen der in seiner Umgegend verfertigten vortrefflichen Käse und wegen seiner zwei schönen Höhlen, welchen das Volk das Vermögen zuschreibt, eine reiche oder dürftige Ernte voraus anzudeuten. In weiterer Entfernung liegt La Grande Chartreuse, berühmtes Kloster in einer romantischen Lage und schwer zugänglich, war das Hauptkloster der Karthäuser, dessen edle Bauart vollkommen im Einklange zu seiner ursprünglichen Bestimmung und mit der Wildheit der dunkeln Tannenwälder steht, welche die Felsengänge des finsteren Thalgrundes bekleiden. G., der Geburtsort von Bayard, dem hier 1823 ein Denkmal errichtet wurde, von Condillac, Vaucanson, Dolomieu, Gentil-Bernard,

Monnier und Casimir Perrier, hieß Anfangs Cularo, wurde von Diocletian befestigt, von Kaiser Gratian erweitert und nach ihm Gratianopolis genannt. Im 4. Jahrh. ward die Stadt der Sitz eines Bischofs, und zwar war der erste Domininus, der im Jahre 381 dem Concil von Aquileja beiwohnte. Früh schon begannen die Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Dauphiné und dem Bischofe von G. über die weltliche Gerichtsbarkeit, und erst 1313 wurde ein Vergleich geschlossen, daß die weltliche Gerichtsbarkeit über G. und die Umgegend dem Grafen und Bischofe gemeinschaftlich gehören sollte. Unter Ludwig XI. kam G. an die Krone, und dieser König hatte 1453, als er noch Dauphin war, das Parlament errichtet, das von Karl VIII. bestätigt wurde. 1742 machte von G. aus der Prinz Philipp von Spanien einen Einfall in Savoyen. Am 6. Juli 1815, zwanzig Tage nach dem Tage von Waterloo, als ganz Frankreich den Muth verloren hatte, als G. selbst von den Linientruppen und dem Marschall Suchet, der sich nach Lyon zurückzog, verlassen war und sich dennoch vertheidigen wollte, kämpfte diese Stadt hochherzig gegen die piemontesischen Truppen, welche keine anderen waren, als die vortrefflichen, von Napoleon in Piemont ausgehobenen Regimenter. Dieser Zug von mehr trefflichem als kriegerischem Muthe, während Frankreich durch die Katastrophe von Waterloo zu Boden geschlagen war, ist einzig in der Geschichte der französischen Staatsumwälzung.

Grenville, englisches Adelsgeschlecht, schon unter Heinrich I. in der Grafschaft Buckingham ansässig, aber erst durch die Heirath Richard G.'s, Parlamentsmitgliedes für Andover (gest. den 17. Febr. 1724), mit Hesther, Tochter Sir Richard Temple's, zu politischer Wichtigkeit gelangt. Richard's Wittwe erbte nämlich 1759 Güter und Titel ihres Bruders Temple, Viscounts von Cobham, und ward zur Gräfin Temple ernannt. Sie starb den 6. October 1752. Ihre Tochter Hesther G. war die Frau des Ministers Chatham, und ihr ältester Sohn Richard G., Graf Temple, 1757 Großsiegelbewahrer, machte sich in den Kämpfen jener Zeit als der Freund, sodann als der Gegner seines Schwagers Chatham einen Namen. Er starb kinderlos den 11. Septbr. 1779. — George G., der Bruder des Vorigen, geb. den 14. October 1712, erst Sachwalter, dann Parlamentsmitglied, 1747 Lord des Schatzes, 1762 erster Lord der Admiralität, folgte nach der Thronbesteigung Georg's III. dem Lord Bute 1763 als Haupt des Ministeriums und wurde in dieser Stellung Urheber der Stempeltaxe, die den Widerstand der amerikanischen Colonieen hervorrief. 1765 trat er in Folge der amerikanischen Händel sein Amt an den Marquis von Rockingham ab und veröffentlichte zu seiner Rechtfertigung die „considerations on the commerce and finances of England." (London 1765.) Er starb 1770. — Thomas G., der zweite Sohn des Vorigen, geb. den 31. December 1751, entzweite sich mit seiner Familie, die ihn für Buckingham in's Parlament gebracht hatte, und verlor 1784 diesen Sitz, weil er sich mit Fox und den Whigs verbunden hatte und im Auftrage derselben nach Paris gegangen war, um mit Franklin und Vergennes zu unterhandeln. Nach dem Ausbruch der französischen Revolution mit seiner Familie wieder ausgesöhnt, ward er 1798 Mitglied des Geheimen Raths und erhielt durch die Kühnheit, mit der er Leben und Depeschen rettete, als er, nach Berlin geschickt, im Winter 1799 auf der Ueberfahrt bei Neuwerk Schiffbruch erlitt, einen europäischen Namen. Seine Sendung hatte aber keinen Erfolg; Siéyès, der französische Abgesandte, war ihm zuvorgekommen und hatte leichte Arbeit, um den preußischen Hof in seinem Neutralitätssystem zu befestigen. Nachdem er unter Fox und kurze Zeit nach dessen Tode, seit 1806 bis 1807, wieder Staatsämter bekleidet hatte, trat er in's Privatleben zurück. Er starb den 17. December 1846 und vermachte seine Bibliothek dem britischen Museum. — William Wyndham, Lord Grenville, der dritte Sohn George G.'s, geb. den 25. October 1759, wurde durch Pitt, dessen Verwandter er durch die Verbindung mit der Tochter des Lord Camelford geworden war, frühzeitig in den Staatsdienst gezogen und übernahm 1791 das Ministerium des Auswärtigen, in welcher Stellung er nach der Hinrichtung Ludwig's XVI. durch Ausweisung des französischen Gesandten Chauvelin den Bruch mit Frankreich herbeiführte und überhaupt die kriegerische Politik Englands gegen die Revolution durchführen half. Er trat 1801 mit Pitt aus dem Ministerium, nahm jedoch bei dem Wieder-

eintritt desselben in die Regierung an den Geschäften keinen Antheil mehr. Nach Pitt's Tode näherte er sich mit den gemäßigten Tories den Whigs, wie er sich schon vorher mit Fox wieder verbunden hatte. Durch diesen ließ er sich bewegen, an dem Coalitionsministerium von 1806 Theil zu nehmen, an dessen Spitze er sogar trat. Die Schwierigkeiten, mit welchen dies Ministerium nach Fox' Tode zu kämpfen hatte, steigerte er, wahrscheinlich mit Willen, durch seine Erklärung für die Emancipation der Katholiken. Nach der Auflösung des Ministeriums nahm er an der Verwaltung nicht mehr Theil, doch blieb er im Oberhause der Vertheidiger der Emancipation der Katholiken. Er starb den 12. Januar 1834. In seinen letzten Jahren hatte er für seine Freunde eine Ausgabe des Horaz besorgt, wie er schon 1800 eine Ausgabe des Homer mit Anmerkungen veranstaltet hatte. 1804 gab er die Briefe des großen Chatham an seinen Neffen Thomas Pitt heraus.

Gretna-Green, schottisches Dorf in der Grafschaft Dumfries, dicht an der englischen Grenze auf dem Wege von London nach Edinburg, das Ziel derjenigen, die ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder in die Ehe treten wollen. In Schottland gilt nämlich noch das alte Recht, wonach jede Ehe-Erklärung zweier Personen vor einem Priester, Friedensrichter, Notar und jedem andern unverwerflichen Zeugen als die hinreichende Vollziehung einer Ehe angesehen wird. Als unter Georg II. für England dieses Recht aufgehoben wurde, blieb doch noch das Gesetz bestehen, wonach jede Ehe, die im Ausland nach den daselbst bestehenden Gesetzen und Gebräuchen vollzogen ist, Gültigkeit hat. Schottland und zwar die erste Station G. und das benachbarte Pfarrdorf Springfield wurden daher das Ziel derjenigen, die ohne Einwilligung der Ihrigen eine vom Gesetz gewissermaßen geheiligte Ehe eingehen wollten. Die Fabel, daß der Schmied von G. in dieser Beziehung ein besonderes Privilegium habe, hatte nur darin ihren Ursprung, daß der Friedensrichter von G., an den sich viele Paare wandten, ein Grobschmied war. Viele Andere wandten sich an den Pfarrer von Springfield, David Laing, dessen Sohn und Amtsnachfolger das Geschäft fortsetzte. Seit 1833, wo ein Gesetz erfolgte, welches alle heimlichen Verehelichungen mit Strafe belegt, fanden immer noch gegen hundert des Jahres statt. Ein neueres Gesetz hat für die Zeit von 1857 an allen in Schottland nicht Domicilirten diese Art der Eheschließung noch strenger untersagt. Unter den berühmten und glänzenden Namen, die auf den Registern von G. stehen, findet man den Grafen Westmoreland, Lord Ellenborough, Sheridan, den Lord-Kanzler Erskine. Am 7. Mai 1837 ließ sich der Prinz von Capua, Bruder des Königs Ferdinand von Neapel, mit der Irländerin Miß Penelope Smith trauen.

Grétry (André Ernest Modeste), französischer Componist, den 11. Febr. 1741 zu Lüttich geb., seit 1759 in Rom unter dem musikalischen Lehrmeister Casali gebildet. In Paris brachte er, nachdem er auf der Heimreise in Genf seine Oper: „Isabella et Gertrude“ in Musik gesetzt hatte, nach einem zweijährigen Kampf die Oper „le Huron“ 1769 zur Aufführung. Am berühmtesten hat ihn unter seinen etwa 40 Opern sein „Richard Coeur-de-Lion“ gemacht. Er suchte im Gluck'schen Geiste die Musik dem Texte anzuschmiegen. Er starb, nachdem er Mitglied des Instituts und Mitdirector des Conservatoriums geworden, den 24. September 1813 zu Ermenonville in Rousseau's Eremitage. 1842 ward ihm in Lüttich eine bronzene Statue errichtet. Als Schriftsteller hat er sich bekannt gemacht durch die „Mémoires ou essai sur la musique“ (1789) und die Schrift: „La vérité, ou ce que nous fûmes, ce que nous sommes, ce que nous devrions être“ (Paris 1801, 3 Bde.).

Gretsch (Nicol.) s. **Russische Literatur**.

Grey, englisches Adelsgeschlecht, welches auf kurze Zeit selbst den Thron einnahm. Es soll von Rollo, Kammerherrn Robert's, Herzogs der Normandie, abstammen, der, mit dem Schloß Croy in der Picardie belehnt, sich Seigneur de Croy nannte. Einer seiner Nachkommen begleitete Wilhelm den Eroberer nach England und im Laufe der Zeit soll sich dann der Name Croy in Grey (auch Gray) verwandelt haben. Henry de G. erhielt von Richard I. die Ländereien von Turroc in Essex. Dessen Enkel Reginald, als Lord G. de Ruthyn 1322 in's Oberhaus berufen, hinterließ zwei Söhne, John und Edward. Letzterer, verheirathet mit der Erbin

des Lords Ferrers de Groby, nahm diesen Titel an. John G., Lord Ferrers de Groby, fiel 1460 in der Schlacht bei St. Albans, worauf seine Witwe, Elisabeth Woodville, Tochter des Grafen Rivers und Jacqueline's von Luxemburg, verwittweten Herzogin von Bedford, sich in zweiter Ehe mit König Eduard IV. vermählte, dem sie Eduard V. und die Prinzessin Elisabeth, Gemahlin Heinrich's VII., gebar. Ihr ältester Sohn aus erster Ehe Thomas G., 1471 zum Grafen von Huntingdon, 1475 zum Marquis von Dorset erhoben, wirkte für die Thronbesteigung Heinrich's VII. und starb den 10. April 1501. Sein Enkel, Henry G., dritter Marquis von Dorset, heirathete Frances Brandon, Tochter des Herzogs von Suffolk und Maria Tudor's, Wittwe Ludwig's XII. von Frankreich und Tochter Heinrich's VII., und wurde nach dem Tode seines Schwiegervaters zum Herzog von Suffolk ernannt. Seine Tochter, Lady Jane Gray (s. d.) hatte auf einige Tage den englischen Thron inne und wurde den 12. Febr. 1554 enthauptet; ihr Vater und ihr Gatte hatten gleiches Schicksal. Der Bruder des Herzogs von Suffolk, Lord John G., pflanzte das Geschlecht fort. Sein Enkel, Henry Lord G. of Groby, 1628 zum Grafen von Stanford ernannt, kämpfte auf Seiten des Parlaments 1642 gegen Karl I. und starb 1673; sein vor ihm verstorbener ältester Sohn George Harry G. war einer der Richter Karl's I. Von dessen Bruder John stammt George Harry G., Graf von Stanford und von Warrington, geb. den 7. Januar 1827. — Der ältere Sohn Reginald's, des Lord G. de Ruthyn, John G., war Ahnherr der Lords Grey de Wilton, die mit Thomas, der in die Verschwörung Raleigh's verwickelt war und 1614 sein Leben im Tower endete, ausstarben, und der Grafen von Kent. Von diesen starb Henry G., Graf von Kent, 1710 zum Herzog von Kent erhoben, 1740 ohne männliche Erben. Seine Urenkelin, Amabel, Tochter des Grafen Hardwicke und Wittwe Lord Polwarth's, ward 1816 zur Gräfin de G. erhoben, welcher Titel nach ihrem Tode, den 4. Mai 1833, an ihren Neffen Thomas Philipp Robinson Lord Grantham überging, der den Familiennamen de Grey annahm. Dessen Großvater, Sir Thomas Robinson, ein Nachkomme William Robinson's, Kaufmanns und Lordmayors von York (1581), bekleidete mehrere Staatsämter, ward 1761 Lord Grantham und starb 1770. Der Sohn des Letzteren, Thomas, zweiter Graf von Grantham, 1782 Staatssecretär des Auswärtigen, schloß 1783 die Präliminarien des Friedens mit Frankreich und starb 1786. Dessen Sohn, der schon genannte Thomas Philipp, Graf de Grey, den 8. December 1781 zu London geboren, war 1834—1835 in der Verwaltung Peel's erster Lord der Admiralität, ward 1841 Lord-Lieutenant von Irland, gab aber wegen der unruhigen Zustände auf der Insel 1844 seine Entlassung und lebte seitdem der Unterstützung der Künste. 1853 veröffentlichte er: „characteristics of the duke of Wellington, apart from his military talents". Er starb den 14. Novbr. 1859 in London. In dem Titel eines Grafen de G. und Barons Grantham folgte ihm sein Neffe, der Graf von Ripon.

Grey (auf Chillingham und Howick), englische, in der Grafschaft Northumberland seit dem 13. Jahrhundert ansässige Familie. Sir Thomas G. von Chillingham, gestorben 1402, hatte eine Tochter Mowbray's, Herzogs von Norfolk, geheirathet. Sein ältester Sohn John ward zum Grafen von Tankerville in der Normandie erhoben; von seinem zweiten Sohn Thomas stammt Sir Edward G. auf Howick (gest. 1632), dessen Urenkel Henry 1746 die Würde eines Baronet erhielt. Des Letzteren vierter Sohn Sir Charles G., geb. 1729, zeichnete sich als Adjutant des Prinzen Ferdinand von Braunschweig im siebenjährigen Kriege aus, war 1794 Oberbefehlshaber in Westindien und eroberte im Verein mit Admiral Jervis einen großen Theil der französischen Besitzungen in den Antillen; 1801 ward er zum Lord Grey von Howick, 1806 zum Viscount Howick und Grafen G. erhoben und starb den 14. November 1807. Sein ältester Sohn Charles G., der Reformbill-Minister, ward den 13. März 1764 auf dem Familiensitze Fallowden in Northumberland geboren. Obwohl seine Familie den Tories angehörte, fühlte er sich doch frühzeitig schon zu den Whigs hingezogen und schloß sich bei seinem ersten parlamentarischen Auftreten (1787) ihrer Opposition gegen den Minister Pitt an. Als Burke sich auf Anlaß der französischen Revolution von Fox trennte, blieb er der Partei des Letzte-

ren treu, erklärte sich gegen den Krieg mit Frankreich, gegen die Intervention in dessen innere Angelegenheiten und gegen die antidemokratischen Maßregeln der Regierung in England selbst. 1793 und 1797 legte er dem Parlament, obwohl ohne Erfolg, einen Antrag auf Parlamentsreform vor. Bei der beginnenden Fusion der Parteien, nach dem Tode Pitt's, nahm er 1806 als erster Lord der Admiralität und nach Fox' Tode als Minister des Auswärtigen am „Ministerium der Talente" Theil, führte aber durch seine Vorlage eines Entwurfs zur Emancipation der Katholiken die Auflösung des Cabinets herbei. Nach dem Tode seines Vaters Mitglied des Oberhauses, setzte er in diesem seinen Kampf gegen den Toryismus fort, erregte aber bei seinen bisherigen Freunden Anstoß, als er dem Canning'schen Ministerium seine Unterstützung versagte und sogar der Opposition gegen dasselbe sich anschloß. Der Ruf seiner Mäßigung und zugleich seiner Entschiedenheit für die Reform-Idee verschaffte ihm endlich nach dem Fall des Wellington'schen Ministeriums den Vorsitz im Whigministerium vom 16. November 1830, und in dieser Stellung setzte er nach einem langen Kampfe im Juni 1832 mit der Parlamentsreform den Wunsch seiner Jugend durch. Am 9. Juli 1834 legte er sein Amt nieder, als er den weitergehenden Forderungen der Radicalen keine hinlänglich compacte Partei entgegensetzen konnte. Er starb den 17. Juli 1845. — Henry George, dritter Graf G., der älteste Sohn des Vorigen, geb. den 28. December 1802, bekleidete im Ministerium seines Vaters das Amt eines Unterstaatssecretärs der Colonieen, war im Whigministerium seit 1835 Kriegssecretär, bis er in Folge eines Zwistes mit seinen Collegen ausschied, stimmte 1842 in der Minorität für den Villiers-schen Antrag auf Abschaffung der Kornzölle und trat 1846 als Staatssecretär für die Colonieen in's Ministerium Russell. Die Leitung, die er in dieser Stellung dem Kriege mit den Kaffern gab, wird als eine der Ursachen des Falles dieses Ministeriums betrachtet (im Februar 1852). Einige Monate darauf veröffentlichte er: „Colonial policy of Lord J. Russell's administration." Später, im Anfange des Jahres 1855, von Graf Aberdeen aufgefordert, nach dem Herzoge von Newcastle das Kriegsministerium zu übernehmen, gab er eine abschlägliche Antwort und entwickelte in einer langen Rede seine Ansichten über den orientalischen Krieg, den er weder gerecht, noch nothwendig nannte. — Sein Bruder Charles, geb. 1804, nach dreißigjährigem Dienste 1854 zum General-Major ernannt, ist sein präsumtiver Erbe. — Sir George G., ein Vetter des Vorigen, geb. 1799 zu Gibraltar, wo sein, 1844 zum Baronet ernannter, Vater Beamter der Marine war, ist seit 1832 Parlamentsmitglied und stimmt mit den Liberalen; seit 1834 auf Ministerialposten thätig, erhielt er im Russell'schen Ministerium (1846—52) das Portefeuille des Innern, welches ihm Lord Palmerston 1855 wieder gab. — Sir John G., zu derselben Familie gehörig, geb. 1780 zu Morvick, diente seit 1798 in Ostindien, darauf in Spanien, ward 1838 General-Major und diente darauf wieder in Indien, wo er den 28. December 1843 bei Punniar mit 2000 Mann ein Heer von 12,000 Mahratten schlug. Darauf machte er mit Auszeichnung den Feldzug von 1845 und 1846 gegen die Sikhs mit. 1850 ward er Oberbefehlshaber in Bombay, kehrte aber wegen Krankheit 1852 nach Europa zurück und starb den 16. Februar 1856.

Griechenland, in geographischer und statistischer Beziehung. Das alte G., wie wir es in der Zeit seiner blühendsten Periode im classischen Alterthume erblicken, damals auch Hellas genannt, grenzte im Nordwesten an das griechische Illyrien, im Norden an Macedonien und hatte an den übrigen Seiten Wassergrenzen, nämlich im Westen das ionische, im Süden und Osten das ägäische Meer. Es zerfällt naturgemäß in 3 Theile: Nord- oder eigentliches Griechenland, Hellas im engern Sinn, jetzt Livadien, das wellenförmige Bergland zwischen dem ambracischen und malischen Meerbusen im Westen, dem korinthischen und saronischen im Osten, den nur durch eine schmale Landzunge, den korinthischen Isthmus, mit jenem zusammenhängenden Peloponnes, j. Morea und die theils mehr vereinzelt liegenden (Sporaden) oder in einer gewissen Verbindung mit einander stehenden (Cykladen) Inseln des ägäischen, wie die eng angrenzenden Inseln des ionischen Meeres. Nordgriechenland enthielt die Landschaften Epirus im Westen und Thessalien im Osten; in Hellas lagen von Westen an: Akarnanien, Aetolien, das Land der ozolischen, der epiknemidischen

und der opuntischen Lokrer, Doris, Phokis, Böotien, Attika, Megaris; im Peloponnes: Korinth, Sicyon, Phlius, Achaja, Elis, Messenien, Lakonien, Argos und Arkadien. Außerdem liegen im ionischen Meere die Inseln Corcyra, Leucadia, Cephallenia, Ithaka, Zakynth, Cythera; im saronischen Meerbusen Calauria, Aegina, Salamis; im ägäischen Meere Euböa, nördlich Lemnos, Samothrake und Thasos, um Delos herum die Cykladen, an der asiatischen Küste zerstreut die Sporaden, im kretischen Meere Kreta. — Die Grenzkette im Norden gegen Illyrien und Macedonien bildet der Querriegel eines Gebirges, das von einem Meere bis zum andern geht, im Westen das ceraunische oder acroceraunische heißt und mit einem gleichnamigen Vorgebirge, j. Cap Linghuetta, endigt, im Osten aber die cambunischen Berge, j. Volutza oder Bunasa, bildet und mit dem hohen und waldigen Olympus, j. Elimbo, endigt, der von Alters her als Sitz der Götter und von Homer als Mittelpunkt der ganzen Erde betrachtet ward, und noch bei den heutigen Türken Semevat Eri, d. i. Sitz des Himmlischen, genannt wird. Dieser östliche Zug wird durch die Mündung des Penneus unterbrochen, wodurch sich das von den alten Dichtern gefeierte Thal Tempe bildet, und setzt sich dann südöstlich längs dem Meere als Ossa, j. Kissovo, und Pelion, j. Plessidi oder Zagora, bis zum Vorgebirge Sepias, j. Hagios Georgios, fort. Beide Gebirgszüge reihen sich aber als Aeste an einen gemeinsamen Stamm an, welcher gewissermaßen den Rückgrat des Landes bildet, von dem langen Gebirgszuge, der unter verschiedenen Namen vom adriatischen bis zum schwarzen Meere reicht, etwa unter dem 42. Grade nördl. Breite und dem 39. östl. Länge sich südwärts abzweigt und die Wasserscheide zwischen dem ägäischen und ionischen Meere bildet. Dieser, der Pindus, j. Grammos, in seinen nördlichen Theilen Lakmon und Tymphe genannt, bildet die Grenze gegen Epirus und entsendet nach Osten den Othrys, j. Hellovo, der den malischen vom pagasäischen Meerbusen scheidet, und südwärts mit dem Tymphreseus und Bomius in Aetolien zusammenhängt, und den Oeta, j. Kumaita oder Katavothra, der am Südufer des Flusses Sperchius fortlaufend den berühmten Paß der Thermopylen bildet und mit einem Höhenzuge zusammenhängt, welcher am ägäischen Meere südwärts unter verschiedenen Namen, Cnemis, Callidromus, Ptoon und Messapius, bis an die Grenze Attika's sich erstreckt, während nach Attika hinein der Parnaß, Helikon, Cithäron, Parnes, Pentelikon und Hymettus streichen. Akarnanien und Aetolien werden von isolirten, nur durch tiefe Einsattelungen untereinander oder mit dem Pindus zusammenhängenden Berghaufen erfüllt. Dagegen setzten sich die Gebirgsreihen des Festlandes in gleicher Weise und in gleichen Gebirgsarten auf den griechischen Inseln fort, die daher wesentliche und nothwendige Bestandtheile von Griechenland sind, indem sich hier (zwischen der europäischen Insel Astypaläa, j. Stanpalia, und der asiatischen Kos) der Charakter Asiens von Europa ganz genau unterscheiden läßt. Die attische Gebirgsreihe setzt sich über Sunium hinaus in den Inseln Ceos, Syros, Paros, Naxos, Amorgos und Astypoläa mit geognostisch unverändertem Charakter fort; ebenso erscheinen, fast parallel mit der vorigen Kette, Euböa, Andros, Tenos und Myconos als Fortsetzung des Othrys. Der Peloponnes bildet ein kleines Gebirgssystem für sich, das ohne allen Zusammenhang steht mit den Gebirgen von Hellas; denn der Isthmus von Korinth liegt nur 120 F. über dem Wasserspiegel und hätte deshalb leicht durchstochen werden können, wenn nicht sein Felsenboden es hinderte. Die Eselsberge, Onea, jetzt Karydhi, und die Kranichberge, Geranea, jetzt Macriplagi, lagern nördlich in Megaris vor. Die Halbinseln enthalten hie und da ausgebildetere Gebirgszüge, aber der eigentliche Kern des Hochlandes im Peloponnes, der sich im Nordosten Arkadiens befindet, ist ein Chaos dichtgedrängter und doch vielfach zerrissener Massen. Hauptgebirge sind im Norden Cyllene, jetzt Zyria, und Erymanthus, jetzt Olenos, von denen in verschiedenen Richtungen das Arachnäum nach N., das Artemisium, Parthenium und Parnon im O., der Mänalus und Taygetus im S. auslaufen. Als wenn das Land mit Macht gerüttelt und zertrümmert wäre, sagt Albr. v. Roon, sind die Höhen bald zu steilen gewaltigen Massen aufgethürmt, bald durch Abgründe und Felsklüfte fast bis zum Fuße eingeborsten und zerspalten; und die Thäler werden bald von reißenden Sturzbächen durchrauscht, bald liegen sie als trockene Schluchten da, wenn die Gewässer im Sommer versiegen oder, von dem höh-

lenreichen Boden verschlungen, durch unterirdische Canäle forteilen. Wesentlich unterscheidet sich die ganze Osthälfte von Hellas von der westlichen durch die merkwürdigen rings geschlossenen Gebirgskessel, welche theils zu Landseen wurden, theils bewohnbare und sehr ergiebige Ebenen bildeten. Die bedeutendsten Beispiele dieser Art sind der Böbeïssee in Thessalien, die Umgegend des Kopaïssee in Böotien, der heutige See von Janina in Epirus, und die zahlreichen Bergkessel in Arkadien. Außer den bereits erwähnten finden sich noch folgende Vorgebirge in dem eigentlichen Hellas: Antirrhion, das mit dem im Peloponnes belegenen Vorgebirge Rhion an der engsten Stelle des korinthischen Meerbusens die sogenannten kleinen Dardanellen bildet; Sunium, jetzt Cap Colonna, Südspitze von Attika; Hera Akräa, jetzt Hagios Nikolaos, Westspitze des Isthmus, Olmiä ebendaselbst. Im Peloponnes liegen gegen Norden der Araxus, jetzt Kalogria, Rhium, Drepanum. jetzt Drepano, die Nordspitze der Halbinsel, Spiräum, gegenüber der Südspitze von Salamis, im Osten Scylläum, jetzt Skyli; im Süden Malea, jetzt Malia, Tänarum, jetzt Matapan; die Südspitze der Halbinsel, Akritas, jetzt Gallo; im Westen Coryphasium, Cyparissium, jetzt Konello, Ichthys, jetzt Katakolo, Gelonatas, jetzt Tornese, die Westspitze des Peloponnes. Daß der Boden G.'s von vulcanischen Elementen durchdrungen ist, beweisen sowohl die vielen heißen Quellen, z. B. in den Thermopylen, auf Euböa, auf der Halbinsel Methana in Argolis u. a., als auch die auf mehreren Inseln emporsteigenden heißen Dämpfe und endlich ganz besonders die häufigen, oft sehr gewaltigen Erdbeben, von denen es in alter und neuer Zeit heimgesucht worden ist. Im Jahre 373 v. Chr. wurden die achäischen Städte Helice und Bura völlig vernichtet, später Sikyon, und noch 1851 das alte Aegium, jetzt Vostitsa, wobei ein ganzes Vorgebirge untersank, indem eine plötzliche Ueberschwemmung des Meeres das furchtbare Erdbeben unterstützte. Auch Syros wurde 1839 auf ähnliche Weise erschüttert. Die Mittelpunkte aller dieser vulcanischen Bewegungen müssen, da weder G. noch die Inseln eigentliche Vulcane haben, an verschiedenen Stellen in der Beschaffenheit des Bodens gesucht werden, namentlich am thrakischen Bosporus, wo vermuthlich dadurch die Meerenge sich bildete, die Asien von Europa trennt, östlich von Lemnos, welche Insel deshalb schon vor Alters als Sitz des Hephästus oder Vulcan bezeichnet wurde, auf Euböa bei Aidepsus, wo die warmen Bäder des Herkules durch unterirdisches Feuer erhitzt wurden, und bei Thera, jetzt Santorin, wo noch in den Jahren 1573 und 1707 Inseln aus dem kochenden Meere emporgestiegen sind. Auf dem Festlande finden sich nur bei der Halbinsel Methana in Argolis Spuren vulcanischer Ausbrüche, durch welche nach Strabo einmal ein 7 Stadien hoher Berg auf kurze Zeit entstanden sein soll. Eine treffliche orographische Charakteristik G.'s giebt Forchhammer in seiner Hellenika: „Nirgend sind Meer und Land, Thal und Berg, erdreiche Ebene und jähe Felsmassen in so naher und so vielfältig unterbrochener Verbindung. An der einen Seite eines schmalen Thales, das sich gegen einen offenen Meerbusen mündet, erheben sich in leichten Wellen anmuthige Hügel, deren fruchtbares Erdreich und üppiger Pflanzenwuchs jede Idee von einstiger Unruhe und gewaltsamer Erschütterung entfernt; an der andern Seite thürmen sich steile Felsgebirge himmelan, kahl, ausgebrannt von einer glühenden Sonne, nur in Rissen und Klüften, nur Bäume des höchsten Nordens nur durch schmelzenden Schnee ihrer bedeckten Scheitel nährend. — Die Contraste häufen sich, je mehr man in's Einzelne geht. Im Widerspruch mit der überwiegenden Richtung der Berge und Thäler zieht sich der korinthische Meerbusen von Westen nach Osten; an der einen Seite, wo die schroffsten Felsen ihn unzulänglich machen, ist er reich an größeren und kleineren Buchten und Häfen, an der andern, fruchtbaren, städtereichen begrenzt ihn eine lange ununterbrochene gerade Küstenlinie. Zwischen der Ebene von Delphi und der von Ambryssus wäre keine Verbindung, hätte sich nicht der Berg Cirpsis vom Parnaß losgerissen und einen drei Meilen langen Hohlweg gebildet. Man erkennt noch hin und wieder an den steilen Felswänden zu beiden Seiten des Weges, wie sie einst in einander paßten, und hätte man die Hebel dazu, man könnte den Cirpsis wieder aus dem korinthischen Golf herausheben und in den alten Fugen mit dem Parnaß verbinden. Mitten in den grünen Ebenen erheben sich mit scharfen Rändern kahle Felshügel wie Inselchen im Meere. Der Bach, der im Sommer in der entwässerten Ebene

vor der austrocknenden Sonne verschwindet, derselbe verschwindet im Winter unter der Wasserfläche, mit der er die Ebene überzieht. Eine Menge Bergkessel mußten sich dauernd zu Landseen anfüllen; allein gerade unter der höchsten Felsmauer der sie umgebenden Gebirge bahnt sich das Wasser seinen unterirdischen meilenlangen Weg und ergießt sich plötzlich aus einer Felswand im jenseitigen Thale als breiter Strom, oder erhebt sich als mächtige Quelle mitten in der salzigen Meerfluth, deren Wellen es durch die Gewalt seines Strudels bricht und so zurückdrängt, daß Schiffe für weite Seereisen ihren Wasservorrath mitten im Meer, wie aus einem Brunnen schöpfen. — Hier liegt eine Stadt am Meeresufer auf festem Fels erbaut, allein unter ihr wechseln Sandlager und Steinschichten; das Meer spült allmählich den Sand hinweg, der steinerne Boden der Stadt ruht nur noch auf einzelnen Sandkegeln; in stürmischer Nacht ein Erdstoß — am Morgen war das schöne Helice verschwunden. Nur bei stillem Wetter sieht man unter dem Meere die Stadt, und eine colossale Statue des Neptun, der sie zerstört, stand noch lange aufrecht, Gefahr bringend den Fischern. In dem einen Thal ergießen sich selbst in der dürrsten Jahreszeit stets fließende Ströme, und in der nächsten Ebene sind unaufhörliche Sturzregen des Winters, die man im Norden Wolkenbrüche nennt, nicht im Stande, die kleinsten Bäche auf einige Tage mit Wasser anzufüllen. Die durstige Erde verschlingt jeden Tropfen und statt eines Wasserstromes schmückt, von Oleanderblüthen roth prangend, ein Zauberwald das steinige Flußbett." Dieser großen Mannigfaltigkeit im Innern entsprechen auch die äußeren Umrisse Griechenlands. Kein Theil des Continents bietet bei gleichem Flächeninhalt eine so weite Küstenstrecke und so viele zugängliche Punkte dar. Das Festland enthält etwa 1130 Quadrat-Meilen mit 340 M. Küstenstrecke, so daß also 1 M. Küstenstrecke hier auf 3¼ Q.-M. kommt, während in Italien 1 auf 8—9 und in Spanien und Portugal 1 auf 25 geht. Diese reiche Küstenentwickelung ist in Nordgriechenland am schwächsten, im Peloponnes von mittlerer Stärke, im eigentlichsten Hellas am bedeutendsten (1 : nicht ganz 2½). Rechnet man zu dem Flächen-Inhalte des Festlandes noch Kreta mit 190 Quadrat-Meilen und die übrigen Inseln mit 160 Quadrat-Meilen hinzu, so beträgt die Gesammtgröße Griechenlands ohne die Colonieen circa 1480 Quadrat-Meilen. Zahlreich sind in G. die Flüsse und Bäche, aber auch durchgängig unbedeutend und besonders so wasserarm, daß die meisten im Sommer austrocknen. Ihr kurzer Lauf erklärt sich aus der geringen Breite des Landes, denn zwischen C. Acroceraunion und dem pagasäischen Meerbusen sind 35, zwischen dem ambracischen und malischen Meerbusen 17, in der Mitte des Peloponnes nur 12 Meilen; ihr Wassermangel kommt von der schwachen Bewaldung der Berge her. Die bedeutendsten sind: der Peneus, jetzt Salambria, in Thessalien, 24 Meilen lang, der Euenus oder Evenus in Aetolien, jetzt Fidaris, 12 Meilen lang, der Cephissus in Phocis und Böotien, jetzt Mavroneri, 10 Meilen lang, der Asopus an der attisch-böotischen Grenze, jetzt Asopo, 8 Meilen lang. Im Peloponnes sind der schon im Alterthum mehrmals unter die Erde sich verlierende, jetzt in Katabothren versinkende Alpheus, jetzt Rufia, 16 Meilen lang, der Eurotas in Lakonien, jetzt Iri, 11 Meilen lang, der Pamisus in Messenien, jetzt Pirnatza, der breiteste Fluß der Halbinsel, aber von seiner nie versiegenden Hauptquelle, jetzt Kephalophryst, an nur 100 Stadien oder 2½ deutsche Meilen lang, obwohl Bäche in ihn fallen, die 8 Meilen von der Mündung entspringen. Daher wußte der Grieche, nach dem bekannten pindarischen Spruche, das Wasser wohl zu schätzen, denn selbst Athen, obgleich es an zwei kleinen Flüssen, dem Cephissus und Ilissus, lag, konnte nur aus zwei Quellen beständig trinkbares Wasser schöpfen, indem beide Flüsse im Sommer austrocknen und im Winter trübe sind; und noch jetzt gilt bei den Mainoten, den Bewohnern des alten Lakoniens, der Besitzer einer guten Cisterne für einen reichen Mann, die das einzige Heirathsgut bisweilen ausmacht. An Seen sind zu nennen: der See Pambotis, jetzt See von Janina, in Epirus, in der Gegend des alten Dodona, Boebeïs, jetzt Kartaßsee, und Xynias, jetzt Xini Limeï, in Thessalien Kopaïs, jetzt See von Topolias oder Livadia, in Böotien, welcher durch lange, unterirdische Katabothren mit dem Meere in Verbindung steht; ferner mehrere Seen in Aetolien und Akarnanien; der See von Stymphalos oder die Metopa, jetzt See von

Zaraka, der See von Pheneos, jetzt See von Phonia, und der See von Orchomenos, jetzt See von Kalpaki, in Arkadien. Auf den rings umgebenden Wiesen weideten zahlreiche Heerden. Die G. umgebenden Meere sind im Osten das ägäische, im Süden das mittelländische, das gewöhnlich als „unser Meer hier" bezeichnet wird, und im Westen das ionische. Sie bilden folgende Meerbusen: den pagasäischen oder Busen von Volo, im Osten den malischen oder Busen von Zeitun, zwischen dem nördlichen und eigentlichen Griechenland, den saronischen oder Busen von Engia, zwischen Attika und Argolis mit den Buchten von Eleusis und Kenchreä, den argolischen oder Busen von Nauplia, den lakonischen, jetzt Busen von Marathonisi oder Kolokythia, den Messenischen oder Busen von Koron, den cyparissischen, chelonitischen, cyllenischen, alle drei an der Westseite des Peloponnes, den Busen von Korinth oder Lepanto, dessen Theil der krissäische, jetzt Busen von Salona oder Galaridi, den Busen von Anticyra oder Aspraspitia, den halcyonischen oder Busen von Livadostro, den ambracischen oder Busen von Arta. Zwischen Hellas und Euböa lag das euböische Meer mit dem opuntischen Busen und dem Euripus; das von Horaz dichterisch gebrauchte myrtoische Meer zwischen der Ostküste des Peloponnes und den Inseln. Die Strömung des ägäischen Meeres geht im Ganzen von Nordost nach Südwest, die des westlichen Meeres von Nordwest nach Südost, weiter südlich beinahe von Westen nach Osten. Dieselbe Richtung haben die gefährlichsten Seewinde; beide Gewalten stoßen unterhalb des Peloponnes so auf einander, daß die Schifffahrt dort wegen ihrer Gefahr verrufen war. Der ganze Archipelagus ist im höchsten Grade dem Wechsel der Witterung, den Windstößen und Wirbelwinden, Wasserhosen u. s. f. ausgesetzt. Nicht minder unsicher war die Fahrt auf dem korinthischen Meerbusen wegen der oft plötzlich aus den Gebirgsschluchten hervorbrechenden Windstöße, ebenso im Euripus zwischen Euböa und dem Festlande, so daß Kriegsflotten die Durchfahrt wohl nur zur Zeit der Fluth machen konnten, wenn sie nicht, wie die des Antigonus von Macedonien, auf dem Grunde sitzen bleiben wollten. Einer außerordentlichen Abwechselung ist auch das Klima unterworfen, das von den Alten hoch gepriesen wird, aber doch verhältnißmäßig etwas kühl ist. Im März ist es in Messenien Sommer, in Lakonien Frühling, in Arkadien Winter; auch in Böotien ist es im Winter schneidend kalt. In den Ebenen herrscht im Sommer oft eine furchtbare Gluth, so daß durch den starken Contrast mit dem Winter, in Verbindung mit den feuchten Südwinden, jährlich wiederkehrende schlimme Krankheiten sich erzeugen. Aus diesem Grunde zieht Hippokrates das Klima Kleinasiens dem griechischen bei Weitem vor, meint aber, daß die größere Frische der Luft den europäischen Griechen größere Tapferkeit gebe, als den leichter erschlaffenden asiatischen. Der Winter besteht meistens nur aus Stürmen mit Gewittern und dichten Regengüssen; in den Ebenen fällt bisweilen Schnee, aber Eis ist so selten, daß man sich zugefrorne Gewässer, die Menschen und Pferde tragen, gar nicht zu denken vermag. Mit dem Februar bricht der Frühling an, im März kehren die Zugvögel zurück, im April wird der Acker bestellt, Ende Mai beginnt gewöhnlich schon die Ernte. Im Sommer wird die Hitze oft stechend, besonders wenn der Sirocco weht, während dessen ein röthlicher Nebel den Horizont bedeckt, indessen pflegt bald wieder ein frischer Nordostwind einzutreten. Auch ist die Hitze nach der Lage sehr verschieden: Elis wird durch Seewinde gekühlt, in Argos ist es zum Ersticken heiß. Im Allgemeinen ist die Luft weit reiner und klarer als im Norden Europa's; die Freundlichkeit des italienischen Gebirgscharakters fehlt hier, es sind öde Felsenzüge, aber imposant durch ihre Größe und Rauhheit, so daß schon Xerxes von Therma aus den Olymp und Ossa bewunderte. Die Gewitter werden als besonders furchtbar in den Thälern des Parnaß geschildert. Die Producte des Landes sind sehr mannigfaltig: das Stein- und Mineralreich lieferte besonders viel, namentlich vortrefflichen Marmor, als dessen verschiedene Gattungen genannt werden der von Carystus auf Euböa, der schneeweiße, mit Muscheln angefüllte von Megara, der feinkörnige weiße pentelische und der blaue vom Hymessos in Attika, der grobkörnige weiße, etwas in's Bläuliche fallende parische und der grüne lakonische, eine Art Porphyr. Von edlen Metallen fand sich im Ganzen wenig: Gold- und Silberbergwerke besaßen die Inseln Siphnus, j. Siphanto, die dadurch reich und mächtig war, und Thasos, Silbergruben

allein vorzüglich Attika bei Laurium, worin zur Zeit der höchsten Blüthe Athens gegen 20,000 Menschen arbeiteten. Weit mehr edle Metalle kamen dagegen aus der Fremde, namentlich aus Macedonien, Thracien und Kleinasien, nach G. Kupfer und Eisen waren vorzüglich in Euböa, letzteres auch in Böotien und Lakonien. Das Pflanzenreich liefert alle Baumarten südlicher Gegenden, besonders auch den Oelbaum und Feldfrüchte. Aus dem Thierreiche fanden sich reißende Thiere nur in geringer Anzahl, Löwen werden nur in der mythischen Zeit erwähnt. Als Landplage erscheinen auch hier die Heuschrecken. Die Bevölkerung G. erscheint natürlich nach Maßgabe der landschaftlichen und klimatischen Bedingungen als eine sehr verschiedene; auch mußte die Beschäftigung nach den örtlichen Verhältnissen sich richten: auf den Inseln und Küstenstrichen trieben die Einwohner Handel und Fischerei, in den Ebenen Ackerbau, auf den Gebirgen Viehzucht. Die Aetolier in ihren rauhen Bergwäldern werden als halbwilde, stets bewaffnete Räuber geschildert; die Böotier standen einmal in dem Rufe wohlgenährter und ungeschliffener, geistig bornirter Menschen („schweinedumm"), obwohl Hesiod und Pindar, Epaminondas und Pelopidas, Plutarch u. A. aus ihrer Mitte hervorgingen; die Thessalier galten für sarkastisch und schmähsüchtig, die Arkadier für „säuische Eichelfresser und dicke Lümmel", die Athener für feingebildete, geisterfüllte Leute. Der Charakter der Griechen hat sich im Laufe der Zeit wunderbar erhalten und auch in späterer Zeit den furchtbaren Invasionen fremder Völker mächtig widerstanden, wenn auch in neuerer Zeit eine wesentliche Abnahme bemerklich geworden ist, die zu dem Streite der Historiker über die Frage Veranlassung gegeben hat, ob die ursprüngliche Bevölkerung gänzlich vertilgt und durch slawische Stämme ersetzt worden sei (Fallmerayer). Eben so schwierig ist die Frage, woher diese alte Bevölkerung stamme. Wir finden in der ältesten Zeit nicht einmal einen gemeinsamen Namen für Land und Volk: der Name Hellas ging von der ursprünglichen Bezeichnung einer thessalischen Stadt im Laufe der Zeit zu einem Namen für Alles, wo Hellenen wohnten, über. Die Römer nannten es Graecia, weil sie mit dem um Dodona wohnenden Stamme der Graeci vielleicht zuerst in Berührung kamen; als es römische Provinz wurde, nannten sie es Achaja. Als älteste Bewohner werden die Karer und Leleger genannt, von denen die letzteren namentlich in allen südlichen und westlichen Küstenländern wohnten; die über alle Theile G.'s in der mythischen Zeit ausgebreiteten und selbst in Italien und Kleinasien zu findenden Pelasger sind wahrscheinlich dasselbe Volk, welches nachher in der geschichtlichen Zeit unter veränderten politischen Verhältnissen unter dem Namen der Hellenen erscheint; doch nehmen manche Gelehrte eine wesentlichere Verschiedenheit beider an. Die Hellenen haben jedenfalls die fremdartigen Bestandtheile in Nationalität und Cultur ausgeschieden; ihr Stamm gehörte ursprünglich dem südlichen Thessalien an und breitete sich von dort erst durch die thermopylische Amphiktyonie der zwölf Völker und durch die dorische oder Herakliden-Wanderung weiter nach Süden aus. Diese, welche um 1104 gesetzt wird, änderte die ganze Gestalt des alten G. in folgender Weise: Der epirotische Stamm der Thessaler ging ostwärts über den Gebirgskamm in das Land, das nach ihm Thessalien genannt ward; von hier wanderten die äolischen Böotier südwärts über das Gebirge in das von da an nach ihnen benannte Land, ein Theil der Aetolier begab sich nach Elis, die Dorier besetzten den Süden und Osten des Peloponnes und verbreiteten sich selbst nach Kreta, die dadurch verdrängte achäische Bevölkerung siedelte sich an der ionischen Nordküste des Peloponnes an oder wanderte nach Lesbos und Kleinasien (äolische Colonieen), während die Jonier sich auf Euböa und den meisten Cykladen niederließen und an der kleinasiatischen Küste die ionischen Colonieen gründeten. Die größten Verdienste um die Geographie haben sich in früherer Zeit Palmer (Graeciae antiquae descriptio, 1658) und Cluver, in neuerer Mannert (1822), Kruse (Hellas, 1825 ff.), Ukert, S. F. W. Hoffmann (1841), Bobrik (1842), Forbiger u. A. erworben; auch ist sie durch eine Reihe gründlicher Monographieen von Philologen aus der Schule A. Böckh's und O. Müller's, durch praktisch-populäre Darstellungen von Schirlitz, Fiedler u. A., durch wissenschaftliche, mit der Geschichte in Verbindung stehende Forschungen von K. O. Müller, W. Wachsmuth u. A., so wie durch die Karten von Leake, Gell, Lapie, Pelet, Pouillon-Bo-

blaye, Choiseul-Gouffier, Kruse, O. Müller, Aldenhoven, Bobrik und besonders von Kiepert gefördert worden. Viel haben auch zur Aufhellung der geographischen Kenntnisse des Alterthums die großartigen Reisewerke von Engländern, Franzosen und Deutschen beigetragen, von denen wir hier folgende namhaft machen wollen: Spon, Wheler, Pococke, Chandler, Hobhouse, Holland, Clarke, Walpole, Leake, Gell, Dodwell, Tournefort, Pouqueville, Bory de St. Vincent, Pouillon-Boblaye, Choiseul-Gouffier, Barthelemy, Chateaubriand, Roß, Brandis, Forchhammer, Fiedler, Ulrichs, Fallmerayer, Prokesch, Aldenhoven und den Dänen Bröndstedt.

Griechenland (alte Geschichte). Ueber den Ursprung des altgriechischen Volks ist auf dem Wege der Sprachvergleichung so viel wohl mit entscheidender Gewißheit gewonnen worden, daß es dem indogermanischen Stamme der Arier in Asien angehört, aus dessen Ursitzen es mit den Italikern in die, später jedem von diesen eigenthümlichen, Wohnsitze, entweder über Kleinasien oder, mit mehr Wahrscheinlichkeit, durch die europäische Tiefebene um das schwarze Meer herum, eingewandert sein muß. Sie selbst bezeichnen übereinstimmend die Pelasger als die ältesten Bewohner ihres Landes, die, wesentlich mit Ackerbau beschäftigt, zu ihrem Schutze Steinburgen („Larissa") erbauten und Ebenen („Argos") urbar machten und mit allen Einrichtungen des häuslichen, bürgerlichen und gottesdienstlichen Lebens eifrig beschäftigt waren. Als ein Zweig derselben erscheinen die Hellenen, aber als ein in mehrfacher Hinsicht bevorzugter, der eine mächtige Geistesentwicklung offenbarte und allmählich eine Herrschaft über seine Stammväter gewann, die es alsdann, nicht ohne stolzes Selbstgefühl, als Barbaren zu verachten pflegte. Zu diesen ursprünglichen Bestandtheilen der Bevölkerung sollen nun fremde Elemente durch angebliche Einwanderungen hinzugekommen sein, aber Kekrops, der als Begründer des ersten Anbaus, als erster Gesetzgeber und Stifter der ältesten Gottesdienste in Attika erscheint, ist erst sehr spät zu einem aus Sais eingewanderten Fremdling gemacht worden. Dagegen verbindet die Sage vom Danaos eine physikalische Bedeutung mit einer fremdländischen Einwirkung; denn wenn auch zunächst in ihr eine Hinweisung auf die Erhaltung des Landes und der Quellen (50 Töchter des Danaos) gegen die zerstörende Fluthenmacht (50 Söhne des Aegyptos) liegen mag, so repräsentirt er doch zugleich eine von Aegypten aus über Kreta und Rhodos sich verbreitende und in Argolis so nachhaltig eingeführte Cultur (vielleicht mehr semitischen als ägyptischen Ursprungs), daß die Griechen in Folge dessen für lange Zeit den Namen Danaer erhielten. Auch phönizische Elemente haben sich in der Entwickelung Griechenlands in bedeutendem Maße geltend gemacht, obwohl gerade da, wo sie am stärksten von der Sage überliefert werden, die wenigsten sicheren Anhaltpunkte zu gewinnen sind. Denn wenn die böotische Hauptstadt Theben als eine phönizische Colonie des Kadmos bezeichnet wird, so fehlen hier eigentlich die Ursachen und Verhältnisse, die zur Anlage bleibender Ansiedelungen führen konnten; aber der blutige Dienst des Minotaurus auf Kreta ist unmittelbar und die Gesetzgebung des Minos wenigstens mittelbar auf phönizischen Cultur-Einfluß zurückzubringen, und die Verehrung der Aphrodite Urania mit ihren Hierodulen, der Meeresgottheiten Ino (Leukothea) und Melikertes (Palämon), so wie mancher mythische Zug, wie in der Argonauten- und Heraklessage, lediglich daraus abzuleiten. Noch schwieriger wird die Annahme einer Einwanderung aus Kleinasien, wie sie dem Pelops zugeschrieben zu werden pflegt, zumal bei der vielfachen und sehr erheblichen Umgestaltung, welche die Sage durch dichterische Behandlung, namentlich von Seiten der Tragiker, erfuhr. So viel steht aber im Ganzen jedenfalls fest: so viel Anregung und selbst stoffliche Mittheilung die griechische Cultur auch von außen her, insbesondere vom Morgenlande her, empfangen haben mag, sie hat das Ueberkommene mit der größten Sorgfalt und freiesten Selbstständigkeit verarbeitet und so zu ihrem inneren Eigenthume gemacht, daß sie als eine heimathliche, wahrhaft hellenische erscheinen kann. Dies aber wurde gerade durch jenes Uebergewicht erreicht, das der hellenische Stamm in dem Leben des pelasgischen Volkes übte. Die Hellenen treten nicht in einer Einheit, sondern in vier Stämmen auf: Aeolier, Dorier, Achäer und Ionier. Die Aeolier sind die ältesten derselben; sie haben ihre Ursitze in Süd-Thessalien gehabt, aber allmählich ihre Macht nach Süden und Osten

weiter ausgedehnt. Ihr Dialekt bewahrte die ursprünglichsten Formen und hat durch die Colonieen Unteritaliens (Cumä) den größten Einfluß auf die römische Sprache gehabt; aber der Stamm hat keine scharfe Eigenthümlichkeit ausgeprägt und daher auch auf Staatenverhältnisse und Culturentwickelung keinen entscheidenden Einfluß geübt. Die Dorier und Achäer gehen von derselben Gegend, der phthiotischen Landschaft Thessaliens, aus; jene wandern erst nordwärts, aber bald, von dort vertrieben, über das südliche Gebirge, diese ziehen in den Peloponnes und gründen dort in Lakonien und Argolis eine weitreichende, allmählich die ganze Insel umspannende Herrschaft. Die Achäer prägen keinen eigenen Dialekt aus und erscheinen weniger selbstständig, vielmehr im engeren Bunde mit den Ioniern. Diese treten zuerst in Attika auf und scheinen dort die Ureinwohner verdrängt oder wenigstens überwunden zu haben, so daß dadurch eine Vereinigung verschiedener Landschaften, namentlich des durch eigenthümliche, thrakische Religionsculte sich unterscheidenden Eleusis, aber auch von Megaris u. A. mit Attika bewirkt ward. Den durch den Preis ritterlicher Tugenden, die am höchsten galten, ausgezeichneten Hellenenstamm finden wir in einer genauen Verbindung mit dem Heiligthum und Orakel des Zeus zu Dodona in Epirus. Ein großer Theil der älteren Geschichte des Volkes ist aber mythisch, d. h. es lassen sich in demselben die allgemeinen Volksvorstellungen, die Ueberlieferung und das nationale Bewußtsein, welches die eigenen Bewegungen und Kämpfe unwillkürlich aus der Gegenwart in die Vergangenheit hineingerückt hat, von dem factischen Einzelbestande nicht genau mehr unterscheiden. Um so inhaltsvoller und lehrreicher war aber diese Zeit, zumal da sie sich durch die Periode der natürlichen Sittlichkeit, der patriarchalischen, wenigstens Staat und Familie noch in ziemlich ungesonderter Einheit zusammenfassenden Regierungsform der älteren Fürstenhäuser den Uebergang zu der eigentlich historischen Zeit bereitet. Man sieht daher den Mythen das Ringen des menschlichen Geistes an, seine Erlösung von der Macht der Natur und seine freie Entwickelung zu sittlicher Selbstbestimmung sich zu vergegenwärtigen. Am großartigsten scheint dieses in dem hellenischen Lieblingsheros Herakles ausgeprägt zu sein, in welchem wir, nach sorgfältiger Reinigung des Mythus von phönizischen und anderen orientalischen Zusätzen, das siegreiche Ringen des Geistes unter gewaltigen Mühsalen und Gefahren über die rohen Gewalten und Schrecknisse der Natur am entschiedensten und vollständigsten gefeiert sehen, während im Perseus der Kampf des Lichts gegen die Finsterniß und Zerstörung, in den Dioskuren (Kastor und Polydeukes oder Pollux) eine Hinweisung auf den Licht- und Sternendienst, neben Hülfsverheißungen auf dem Meere und im Reiterkampfe, gegeben, im Theseus die letzte Vereinigung getrennter Gemeinden zu einem attischen Staatswesen, oder seine Bewahrung vor fremdartigen Einflüssen verkörpert ist. Unverkennbar hatte das hellenische Bewußtsein in den Thaten und Leiden des thebanischen Königs Oedipus den wunderbaren Zusammenhang und vielfachen Conflict der absichtlichen und der unfreiwilligen Schuld des Menschen, die Nothwendigkeit einer innerlichen Sühne auch für jede, ohne Wissen und Willen begangene That vor Augen, und fügte in dem auch seinem Grabe erwiesenen Cult und dem daran geknüpften Segen seine Vorstellung von dem Verhältniß der Leiblichkeit zur ganzen menschlichen Natur hinzu. In einen merkwürdigen, nicht in allen Stücken aufzuklärenden Zusammenhang mit dem Oriente und besonders Kleinasien wird die älteste griechische Geschichte durch den Argonautenzug und den Trojanischen Krieg gebracht. In jenem Mythus soll aus einem fernen Lande am Schwarzen Meere (Aea), dem Sitze des Sonnengottes, der durch einen Frevel dahin gebrachte goldene Widder, das Symbol des aus der Wolke quellenden Fruchtsegens, wiederhergeholt werden; außerdem sind aber bei diesem Zuge wie bei dem Trojanischen Kriege die Beziehungen auf See- und Handels-Expeditionen, deren Straßen durch die Phönizier gebahnt sein mochten, nicht zu verkennen. Nach neueren Forschungen sollen auch der Erzählung vom Raube der Helena alte Cultussagen von einer Mondgöttin zu Grunde liegen. Dem herrlichen National-Epos aber, das sich auf dieser Grundlage erbaute, gab offenbar die Freude an dem Thatenglanze eines mächtigen Herrscherhauses, der Atriden, den schönsten, begeisterndsten Stoff. Eben damit könnte aber auch das noch immer bestehen, was die neuere

Forschung als ihr Ergebniß für sich in Anspruch nimmt, daß der ganze Krieg als eine Reaction der Hellenen gegen das Vordringen semitischer Elemente zu betrachten sei, die man mit ziemlicher Sicherheit in den Troern und Dardanern entdeckt zu haben meint. Unmittelbar nach diesen Zügen treten wir in das Mittelalter oder die Völkerwanderung des griechischen Lebens. Der erste Anlaß zu derselben wurde in der nordwestlichsten Landschaft G.'s, Thesprotien, gegeben. Von hier wanderten die Thessalier über den Kamm des Pindusgebirges in das östliche, seitdem nach ihnen benannte Land. Die hier ansässigen Stämme wurden dadurch in's Gebirge gedrängt oder mußten als Leibeigene (Penesten) das Land bebauen; die äolischen Böotier aber wanderten südwärts in die Landschaft der Kadmeer und gewannen alles Land bis zur attischen Grenze. Die wichtigste Wanderung aber war die der Dorier in den Peloponnes 1104. Aus der rauhen Gebirgslandschaft am Fuße des Oeta zogen sie unter Temenos, Aristodemos und Kresphontes, den Söhnen des Aristomachos, eines Nachkommen des Herakles, unter Anführung des Aetoliers Oxylos in den Peloponnes und brachten den Achäern und ihrem Heerführer Tisamenos, dem Sohne des Orestes, Enkel des Agamemnon, eine entscheidende Niederlage bei. Oxylos besetzte Elis, die drei Herakliden theilten sich in Messenien, Lakonien und Argolis. Die Nachkommen des Neleus, Vaters des Nestor, gingen nach Athen, wo sie in dem Geschlechte des Kodrus fortlebten und später nach Asien hinüberzogen; Tisamenos besetzte mit seinen Achäern die nördliche Küstenlandschaft des Peloponnes, die bis dahin Agiadea, von jetzt an aber Achaja hieß, und die hier verdrängten Jonier gingen, in so weit sie sich nicht unterwarfen, nach dem stammverwandten Attika. Der ganze Peloponnes, mit Ausnahme Arkadiens, erhielt neue Bewohner; selbst Megaris wurde dorisch. Noth und Unzufriedenheit, Trachten nach Gewinn und Lust zu Abenteuern trieben in der nächstfolgenden Zeit viele über die engeren Grenzen der Heimath hinaus. So gingen denn die ersten Colonieen gerade von den Doriern aus: sie wandten sich besonders nach den Inseln Kreta, Kos und Rhodos, wo sie drei Städte gründeten, die mit drei auf dem Festlande in Karien gegründeten einen Bund bildeten, der ein jährliches besonderes Fest am Heiligthume des Apollon auf dem Vorgebirge Triopion feierte. Die äolischen gingen vorzugsweise von den verdrängten Achäern aus, obwohl Böotien und Lokris die meisten Bestandtheile dazu lieferten. Es gehörten dazu besonders 12 Städte auf dem kleinasiatischen Festlande und 6 auf der Insel Lesbos. Die folgenreichsten waren aber wohl die, von Attika unter den Kodriden Neleus und Androklos ausgegangenen ionischen, durch welche in Karien, Lydien und auf den Inseln Samos und Chios 12 Städte mit einem Bundesheiligthume (Panionion) und einem gemeinsamen Jahresfeste des Poseidon Helikonios am Vorgebirge Mykale gegründet wurden. Gerade diese blühten in Handel und Schifffahrt, Kunst und Gewerbe, wie in aller geistigen Bildung rasch empor und überragten das Mutterland, während sie in politischer Beziehung bald die Grundlagen und sicheren Stützen ihrer nationalen Kraft verloren und sich daher gegen die Könige von Lydien nicht behaupten konnten. Das Verhältniß der Colonie zum Mutterstaate war ein rechtlich freies, das jener die vollkommenste Selbstständigkeit gewährte, aber zugleich ein durch natürliche Pietät und religiöse Gemeinschaft gebundenes. Aus dem Prytaneum der Mutterstadt vom Altar im Heiligthume der Hestia (Vesta) wurde das Feuer mit in die Colonie genommen, sie hatten gegenseitig an ihren Festen Theil und die Bürger der Mutterstadt erhielten Ehrenplätze bei denselben. Allmählich wurden freilich die Handelsinteressen in diesem Verhältnisse von überwiegender Wichtigkeit. Die Einträglichkeit des Handels nach dem Schwarzen Meere wurde ausgebeutet, auch die Zugänge dahin durch Colonieen gesichert; und auf der Nordküste desselben, im Lande der Scythen und Kimmerier, bewahrten diese noch lange Zeit ihre Blüthe, als G.'s Blüthe schon längst vorüber war. Aber nicht bloß die Küsten des Schwarzen und das Nordgestade des ägäischen Meeres reizten zu solchen Ansiedelungen: auch der Westen und besonders Italien und Sicilien wurden frühzeitig ein Ziel dieser Wanderungen. Dort war die Zahl der Colonieen so groß und der Einfluß auf das übrige Italien so mächtig, daß das Land nicht mit Unrecht Großgriechenland genannt ward. Schwieriger waren die Ansiedelungen auf Sicilien, wo sich nicht bloß die

Stammesverschiedenheit der Ionier und Dorier geltend machte, sondern auch viele Reibungen mit Phöniziern, Karthagern u. a. entstanden. Die Niederlassungen auf den äolischen Inseln und auf Korsika waren vorübergehend; selbst nach Spanien eröffneten die Phokäer sich Handelswege; aber von festem Bestande und von großer Bedeutung für die ganze Cultur des Nordens war die schon im Jahre 600 von denselben im südlichen Gallien angelegte Colonie Massalia oder Massilia (jetzt Marseille). Daß in der reichen Mannigfaltigkeit des bei diesem Volke sich entwickelnden politischen Lebens sich starke Gegensätze bildeten, war eben so natürlich, als für die rasche und großartige Ausbildung desselben nützlich. Aber jene Mannigfaltigkeit wurde auch durch die Einheit des nationalen und des religiösen Bewußtseins zusammengehalten. Von entscheidendem Einflusse war das pythische Orakel des Apollo zu Delphi, das offenbar in dieser Periode nach der dorischen Wanderung eine erhöhete Bedeutung und viel größeren Einfluß gewann, als politische Rathgeberin zu betrachten war und die sittliche und religiöse Kräftigung des Volkes entschieden förderte. Ein anderes, nicht minder starkes Band war in den gemeinsamen Festspielen gegeben, unter welchen die olympischen die anderen bei Weitem überragten, wenn auch die pythischen nachmals durch ihre Verbindung mit dem delphischen Orakel und der delphischen Amphiktyonie einen größeren, wenn auch mit jenen nicht zu vergleichenden Einfluß gewannen. Diese Amphiktyonieen waren Vereinigungen benachbarter Staaten zur gemeinsamen Festfeier bei einem Heiligthume; es waren derselben mehrere vorhanden, auf Kalauria beim Poseidontempel, in Onchestos, auf Delos, vorzüglich aber die der zwölf Staaten, welche beim Heiligthum des Apollo zu Delphi und der Demeter zu Anthela in der Nähe des Thermopylenpasses alljährlich im Frühjahr und Herbst durch Abgesandte (Hieromnemonen) zusammenkamen, um gemeinsame Angelegenheiten, die den Schutz der Heiligthümer, aber auch völkerrechtliche Verhältnisse betrafen, zu berathen und zu entscheiden. Die größte Verschiedenheit bis zur allmählichen feindseligsten Zerspaltung ergiebt sich aber auf dem Gebiete des politischen Verfassungswesens; die ersten Grundlagen und allgemeinsten Formen desselben sind von den Griechen vollständig entwickelt und ausgebildet worden. Sie erkannten selbst die drei verschiedenen Richtungen oder Arten desselben: die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie, denen wenigstens in allmählicher Entartung die Nebenformen der Tyrannis, der Oligarchie und der Ochlokratie zur Seite traten. Die Beseitigung des Königthums führte hie und da zu einer nothwendigen, wenn auch nur zeitweiligen Tyrannis; aber in zweien Staaten bildete sich, mit den landschaftlichen Interessen und den Stammeseigenthümlichkeiten übereinstimmend, der Gegensatz der aristokratischen und demokratischen Staatsform am stärksten aus, und es bewegt sich daher die Geschichte des griechischen Lebens und Volkes wesentlich um die Staaten von Sparta und Athen. Nach der dorischen Wanderung hatten sich die drei Herakliden dergestalt durch das Loos in den Besitz des eroberten Landes getheilt, daß Temenos Argos, Aristodemos Lakonien und Kresphontes Messenien erhielt. Dem Aristodemos wurden gleich darauf Zwillingssöhne kurz vor seinem Tode geboren und das delphische Orakel bestimmte, daß beide zugleich Könige sein und aus jedem der beiden Häuser immer je einer König werden solle. Die fortwährenden Kämpfe mit den unterdrückten achäischen Elementen und die beständige Zwietracht zwischen den beiden Königshäusern brachten den Staat in einen Zustand innerer Auflösung, aus welchem das gesetzgeberische Verdienst des Lykurgos, der jedenfalls den altdorischen Einrichtungen eine angemessene Gestaltung und unverbrüchliche Anerkennung verschaffte, denselben vollständig befreite. Die Vorrechte der Adelsgeschlechter wurden aufgehoben und selbst die altdorischen drei Stämme der Hylleer, Pamphylen und Dymanen machten einer neuen örtlichen Stammeintheilung Platz. Nach ihrer Abstammung und ihrem Besitzthum schied sich die Bevölkerung in 3 Klassen: die dorischen Spartiaten, die Eroberer des Landes und Besitzer der 9000 größeren Grundstücke, die Lacedämonier oder Periöken, die besiegten, aber gegen Kriegsleistung und Tributpflicht persönlich frei und im Besitze der 30,000 kleineren Grundstücke gebliebenen achäischen Bewohner, und die, wahrscheinlich nach mehrfachem Widerstande überwundenen Heloten, die als Leibeigene des Staates, nicht der Einzelnen, die Aecker der Spartiaten bebauen und im Kriege als Leichtbewaffnete, so wie auf der Flotte als Matrosen

dienen mußten. Jene Vertheilung der Grundstücke ist freilich neuerdings von dem Engländer Grote angegriffen und dem Lykurgos nur das Verdienst, die Unveräußerlichkeit der Landgrundstücke festgesetzt und sie so gewissermaßen zu Lehen des Staats gemacht zu haben, zuerkannt worden. Durch die lykurgische Verfassung war der kriegerische Geist geweckt und die Bedingungen zu einer tüchtigen Entfaltung desselben gegeben. Jetzt konnten sie sich nicht bloß in den vollen Besitz Lakoniens setzen, sondern auch erobernd über das stammverwandte, benachbarte Messenien sich ausdehnen. In dieser schönsten und fruchtbarsten dorischen Landschaft waren frühzeitig Unruhen entstanden, die das Geschlecht der Aepytiden an's Ruder brachte, welches bei seiner Vorliebe für friedliche, namentlich gottesdienstliche Einrichtungen die kriegerische Energie mehr schwinden ließ. Da entstanden bei einem gemeinsamen Heiligthume der Artemis, das gerade zu einem Bande zwischen beiden Staaten dienen sollte, Streitigkeiten, in welchen sogar der spartanische König Teleklos erschlagen ward, weil er geraubte messenische Jungfrauen zurückforderte. Andere Privatbeeinträchtigungen kamen hinzu, für die vergebens Genugthuung verlangt ward. Da fielen die Spartaner wiederholt in's messenische Gebiet ein (erster messenischer Krieg 743—24), aber die blutigen Kämpfe entschieden nichts. Die Messenier zogen sich in die Bergfestung Ithome zurück, und ihr König Aristodemus siegte, aber nach seinem Tode ward die Veste genommen und viele, die sich nicht unterwerfen wollten, mußten auswandern. Nach einer 39jährigen Waffenruhe begann der Kampf auf's Neue wieder (zweiter messenischer Krieg, 685—68), weil der Druck und Uebermuth der Spartaner zu hart auf ihnen lastete. Unter dem Herakliden Aristomenes behaupteten sie sich 11 Jahre lang mit 300 Auserkorenen in der Bergfestung Ira gegen den auf Weisung des Orakels aus Athen herbeigeholten Tyrtäos, der durch seine begeisternden Lieder die in sich zerfallene Stimmung der Spartaner zum Kriege anfeuerte. Aber bei einem Ausfalle wurde er mit funfzig Gefährten gefangen genommen und in ein unterirdisches Gefängniß geworfen, aus dem er jedoch durch List wieder entkommen sein soll. Die Festung fiel durch Verrath eines spartanischen Ueberläufers in einer stürmischen Nacht, aber nach dreitägigem Kampfe schlug sich Aristomenes nach Arkadien durch, aber von hier aus Sparta zu überraschen, wurde er durch den Verrath des arkadischen Königs Aristokrates behindert; er suchte deshalb eine Wohnstätte in der Ferne, Andere gingen nach Sicilien, wo Zankle von ihnen den Namen Messana (Messina) erhielt, die Zurückbleibenden wurden Heloten. — Die Erzählung von diesen romantisch-sagenhaften Kämpfen hat Pausanias nach einem epischen Dichter des 3. Jahrhunderts v. Chr., Rhianos, gegeben, der aber wohl nicht aus alten Volksliedern, sondern aus den später mit den Neumesseniern eingedrungenen Volkssagen geschöpft hat. Mit den übrigen Staaten des Peloponnes standen zwar auch die Spartaner in Kriegs- und Feindschaftsverhältniß, aber die kluge Rücksicht auf die eigenen Bundesgenossen hielt sie von gänzlicher Unterwerfung derselben ab. In mehreren derselben trat im Laufe der nächsten Zeit ein Wechsel der Verfassung ein: das Königthum oder die Tyrannis ging in eine Aristokratie über, welcher Form der dorische Stamm überhaupt sehr geneigt war. So wurde um 750 auch in Korinth das Königthum abgeschafft und der herrschende Adel, die Bakchiaden, wählte einen jährlichen Prytanen aus seiner Mitte. Als aber die Korinther 664 in der ältesten griechischen Seeschlacht von ihrer eigenen Colonie Corcyra besiegt wurden, trug dies wesentlich zum Sturze der Bakchiaden bei. Kypselos, ein Mann aus niederem Geschlechte (Mutter von Bakchiadischem Geschlechte), behauptete sich als Tyrann durch seine Volksfreundlichkeit, und sein Sohn Periander (625—585) verstand nicht bloß, mit großer Kriegstüchtigkeit Corcyra zu unterwerfen und Epidaurus abhängig zu machen, sondern auch weitreichende Verbindungen anzuknüpfen und den Ruhm der Weisheit und der Liebe zu Kunst und Wissenschaft zu erlangen. In Megara, wo um diese Zeit Theagenes als Tyrann genannt wird, muß nach dem Dichter Theognis eine timokratische (Herrschaft der Reichen) Verfassung an die Stelle der aristokratischen getreten sein. Hier wie anderswo war Sparta beflissen, die Tyrannis zu beseitigen, während sie andererseits eben sowohl die Demokratie, wo sie konnte, auszurotten suchte. Auf diese Weise kamen die Staaten in ein Bundesverhältniß zu Sparta, welches die Hege-

monie führte, die Heeresfolge und die Kriegsbeiträge bestimmte und in den Bundesversammlungen, wo alle Staaten gleiches Stimmrecht hatten, die kleinen aber, um ihr Schutzrecht nicht zu verlieren, mit Sparta halten mußten, das entschiedene Uebergewicht besaß. Hierdurch gewann Sparta aber auch dem übrigen Griechenland gegenüber eine bedeutende Macht, und, seinem Grundsatze getreu, daß „das Nützliche gerecht sei", suchte es die Schwächung des übrigen Griechenlands mehr zu fördern als zu beseitigen. Hierdurch mußte es mit dem geistig überragenden, demokratischen und seemächtigen Athen allmählich in einen entscheidenden, zuletzt vernichtenden Conflict gerathen. In Athen war die ionische Eigenthümlichkeit in Verfassung und Leben am stärksten ausgeprägt. Innerhalb der religiös geeinten alten 4 Stämme oder Phylen (Geleontes, Hoplites, Aegikoreis und Ergadeis), die sich auf die Ackerbauer, Krieger, Hirten und Arbeiter zurückführen lassen, werden drei Stände, angeblich vom Theseus herrührend, unterschieden, nämlich die Eupatriden (Adel und Grundbesitz), Geomoren (Landbauer, wahrscheinlich Pächter des Adels) und Demiurgen (Verrichter der für das Volk nützlichen Beschäftigungen, wozu auch Herolde, Sänger und Aerzte gehörten). Wegen der Feigheit des thesidischen Königs Thymöles, der dem andrängenden böotischen Feinde nicht muthig genug entgegen getreten war, wurde der Nelide Melanthus zum Könige erhoben, unter dessen Sohn Kodros die Dorier in's Land fielen, aber in Folge der vom Orakel empfohlenen heldenmüthigen Selbstopferung des Königs zurückgedrängt wurden. Die Uneinigkeit zwischen seinen Söhnen ward vom Adel benutzt, dem ältesten derselben, Medon, die Herrschaft als erbliches und lebenslängliches, aber ihm verantwortliches Archontat zu übertragen. Dieses wurde 752 in ein zehnjähriges verwandelt, etwa 40 Jahre später den Neliden ihr Vorrecht genommen und 684 ein jährlich aus den Eupatriden zu wählendes Collegium von 9 Archonten eingesetzt. Da aber das Volk vom Adel sich gedrückt und beeinträchtigt fühlte, kamen beide darin überein, daß der Archon Drakon die gültigen Rechtsbestimmungen sammeln und verzeichnen sollte, der aber dem Interesse des Adels diente und dadurch den auf dem Volke lastenden Druck nur noch schwerer empfinden ließ. Dies rief den Aufstand des Kylon hervor, der sich 612 an der Spitze der Mißvergnügten zum Tyrannen aufwarf und sich der Akropolis bemächtigte, aber von dem Archonten Megakles daraus vertrieben ward. Weil sein Anhang, des versprochenen Schutzes ungeachtet, an den Altären der Eumeniden, wo sie Hülfe suchten, ermordet ward, mußten die durch die Schuld der Alkmäoniden mit Blut befleckten durch den aus Kreta herbeigerufenen Epimenides entsühnt werden. Aber damit war das Mißverhältniß zwischen den Reichen und Aermeren nicht beseitigt, ja diese sahen sogar durch das Schuldrecht, das jene anwandten, ihre Aecker verpfändet; da aber die Spannung fortdauerte, wandte sich das öffentliche Vertrauen dem mit vieler Weisheit und reicher Erfahrung (auf Reisen) geschmückten, edelgesinnten und patriotischen Solon zu, der, 594 zum Archon erwählt, die neue Organisation des Staats begann, durch welche er vornämlich den Demos mit den Eupatriden versöhnen wollte. Durch eine in angeblichem Wahnsinne (um der Strafe für das Verbot zu entgehen) declamirte Elegie bewog er die Athener, die Eroberung von Salamis auf's Neue zu versuchen. Er wurde Anführer und lockte die Megarer nach Attika hinüber, wo sie durch seine als Frauen verkleidete Mannschaft getödtet wurden. Als Gesetzgeber sollte er aber die herrschenden Parteien mit einander versöhnen: die reichen Eupatriden in den Ebenen um Athen (Pediäer) verlangten eine streng oligarchische, die verschuldeten Geomoren in den Gebirgsgegenden (Diakrier oder Hyperakrier) eine demokratische, die Demiurgen an der Küste (Paraler) eine gemischte Verfassung. Als seine Gesetze fertig, in hölzerne Tafeln gegraben, auf der Akropolis aufgestellt und auf hundert Jahre beschworen waren, reiste Solon nach Vorderasien, Kreta und Aegypten, fand aber bei seiner Rückkehr die alten Spaltungen und eine große innere Zerrüttung. Während Lykurgos an der Spitze der Pediäer mit den zurückberufenen Alkmäoniden unter Führung des Megakles als Hauptes der Paraler kämpfte, verschaffte sich Pisistratos, ein Verwandter des Solon, an der Spitze der dritten Partei eine zwar mehrfach wieder verdrängte, aber doch zuletzt (seit 536) siegreich bis zu seinem Tode (527) behauptete Alleinherrschaft. Er hielt die Macht der reichen Grundbesitzer nieder und förderte die Interessen des Volks, das dadurch

zum Genusse der ihm in der Solonischen Verfassung gegebenen Rechte kam; er förderte Handel und Gewerbe, pflegte Künste und Wissenschaften und brachte dadurch die Athener in den Besitz der Grundlagen einer Bildung, die maßgebend für das griechische Volk wie für alle Völker geworden ist. Die Ausschmückung der Stadt mit Bauwerken und Kunstdenkmälern, die Sammlung der homerischen Gesänge und vieles Andere bereitete die hohe Blüthe der Literatur und Kunst im nächstfolgenden Jahrhundert vor. Sein ältester Sohn Hippias fuhr zuerst in seinem Geiste fort, nur daß er seine Brüder, Hipparchos und Thessalos, an der Aemterverwaltung theilnehmen ließ; als aber Hipparchos 513 vom Harmodios und Aristogeiton, die dafür mit Unrecht als Befreier des Vaterlandes gepriesen worden sind, aus Privatrache ermordet worden war, wurde er mißtrauisch und despotisch und gab dadurch den Alkmäoniden Anlaß, die Tyrannis zu stürzen. Dies gelang mit Hülfe der selbst vom delphischen Orakel dazu aufgeforderten Spartaner, deren König Kleomenes die Burg belagerte und gegen Rückgabe der in seine Hände gefallenen Kinder des Hippias ausgeliefert erhielt (510). Als jetzt Isagoras im Anschlusse an die spartanische Hülfe eine Oligarchie herzustellen bestrebt war, widersetzte sich ihm der Alkmäonide Klisthenes mit Hülfe des Volks und bereitete durch seine Aenderungen in der Verfassung, Einführung der Volksgerichte (Heliäa) und des Scherbengerichts (Ostracismus), und besonders durch seine Auflösung der alten Geschlechtsbande, die völlige Demokratie in Athen vor. Zwar wurde vom Isagoras mit Hülfe der Spartaner noch eine Gegenbewegung versucht, und in Folge derselben 700 Familien vertrieben. Als aber weitere Maßregeln versucht wurden, die den Staat in die Hände der Anhänger des Isagoras bringen sollten, erhob sich das Volk und belagerte die Spartaner und Aristokraten auf der Burg, von wo sie am dritten Tage vertragsmäßig abzogen. Die ihnen anhängenden Athener wurden hingerichtet, Klisthenes kehrte mit den Verbannten zurück. Freilich suchten sich die Spartaner mit Hülfe der Böotier und Chalcidier (auf Euböa) in nutzlosen Zügen zu rächen, und der Kampf, in welchen Athen dadurch mit der den Böotiern verbündeten Handels- und seemächtigen Insel Aegina verwickelt wurde, trug zu der ersten Entwickelung der athenischen Seemacht vortheilhaft bei. Aehnliche politische Bewegungen mußten auch die kleinasiatischen Griechen durchmachen, nur mit weniger günstigem Erfolge, weil ungeachtet ihres mächtigen geistigen Aufschwunges doch der errungene Wohlstand und der nahe Verkehr mit den orientalischen Völkern das sittliche Leben verdarb und Genußsucht an die Stelle des Patriotismus brachte. So konnten sie sich allmählich gegen die mächtigen barbarischen Nachbarn nicht schützen, sondern mußten zuerst den lydischen und nach deren Sturze den persischen Königen gehorchen. Nur die Inseln an den Küsten beharrten in einer gewissen Selbstständigkeit; so blühte Samos unter der Tyrannis des Polykrates, der, durch Kunstliebe, Reichthum und Kriegsmacht ausgezeichnet, mit den Königen von Aegypten (Amasis) und Persien in ein Bündniß trat, ganz besonders empor, bis er von dem persischen Satrapen nach Sardes gelockt und treulos ermordet (522), sein verbannter Bruder aber mit persischer Hülfe, deren Einfluß dauernd blieb, zum Herrscher eingesetzt wurde. Auch anderweitig wurden die Tyrannen in den Städten von der persischen Oberhoheit begünstigt. Als aber der mit einem Landstrich am unteren Strymon belohnte Tyrann von Milet, Histiäos, ehrgeiziger Absichten beschuldigt und nach Susa zu ehrenvoller Gefangenschaft entboten ward, brachte sich sein Schwiegersohn und Nachfolger Aristagoras durch ein gänzlich mißlungenes Unternehmen, das er mit dem Statthalter von Sardes Artaphernes gegen Naxos gewagt hatte, in eine höchst mißliche Lage. Die Furcht vor der Verantwortung und den aufgehäuften Schulden drängte ihn zu einer Empörung, zu der er zwar auch durch eine geheime Aufforderung des Histiäos ermuntert ward, aber zu spät im Mutterlande Hülfe suchte. Sparta wies das Ansuchen ab (Kleomenes widerstand durch die kindliche Warnung seiner Tochter Gorgo), die Athener aber schickten 20 Schiffe, wozu noch 5 der Eretrier kamen. Der Würfel war gefallen, der Kampf unvermeidlich. Aristagoras rückte 499 vor Sardes und äscherte die Stadt ein, aber die Griechen mußten sich vor der Uebermacht zurückziehen und erlitten noch bei Ephesos eine schwere Niederlage. Zwar verbreitete sich der Aufstand nur um so viel weiter (Karien, Kypros, die Städte am Hellespont), aber auch die persischen Heere wuchsen und schrit-

ten fort, und Aristagoras zog sich verzweifelnd nach Myrkinos in Thracien zurück, wo er erschlagen ward. Mit einem starken Heere und 600 Schiffen wollten nun die Perser Milet bezwingen und den ganzen Aufstand ausrotten. Die Griechen stellten bei der Insel Lade eine Seemacht von 353 Schiffen auf, als es aber zur Schlacht kam, trennten sich die Samier und andere davon, und die Griechen erlitten eine völlige Niederlage. Milet ward erobert, die Bevölkerung fortgeschleppt, das übrige Land unterworfen. Aber Athen und Eretria sollten bestraft werden für die Hülfe, die sie den kleinasiatischen Griechen gewährt hatten; dahinter versteckte der Perserkönig Darius die Absicht auf G.'s Unterwerfung. Sein Schwiegersohn Mardonius sammelte in Kleinasien Flotte und Heer und zog, nachdem er weislich, um jede Einigung zu hemmen, demokratische Verfassungen dort eingeführt hatte, im Jahre 492 an den Küsten des ägäischen Meeres hin nach Griechenland; allein die Flotte wurde am Vorgebirge Athos durch einen Sturm zerstört und das Landheer erlitt durch eine macedonische Völkerschaft eine solche Niederlage, daß Mardonius mit Schimpf zurückkehren mußte. Um so stärker sann jedoch Darius, der noch obendrein von dem hierher geflüchteten Athener Hippias und dem von Kleomenes und Leotychides gestürzten Spartanerkönig Demaratus angestachelt ward, auf Rache. Er sandte Herolde und forderte von den griechischen Staaten als Zeichen der Unterwerfung Erde und Wasser, wurde aber von den Spartanern und Athenern schnöde abgewiesen. Da sandte er seine zweite Expedition unter den Satrapen Datis und Artaphernes mit einem in Cilicien gesammelten Heere und einer Flotte von 600 Schiffen nach Jonien und von da über das ägäische Meer, wo Naxos unterjocht und verwüstet, die übrigen Inseln, mit Ausnahme der heiligen Delos, zur Truppenstellung gezwungen wurden, nach Euböa, wo Eretria nach siebentägiger Belagerung durch Verrath fiel und zur Strafe für den Brand von Sardes in Asche gelegt wurde, während man die Einwohner nach Asien schleppte. Das Landheer führte Hippias auf die Ebene von Marathon, wo auf engem Raume 100,000 Perser 9000 Athenern und 1000 Platäern gegenüberstanden (Mitte September 490). Miltiades, dem auf seinen kühnen Rath, dem Feinde entgegen zu ziehen, die übrigen Strategen den tageweise wechselnden Oberbefehl für immer übertragen hatten, drang an dem Tage, wo seiner Phyle die Prytanie zukam, im Sturmlauf auf die Perser ein und siegte, wenn auch sein schwaches Centrum überwältigt ward, doch auf den beiden Flügeln so vollständig, daß die Perser eiligst zu den Schiffen flohen, von denen 7 den Athenern in die Hände fielen. Selbst die um Hülfe gebetenen, aber erst nach eingetretenem Vollmonde in Eilmärschen herangezogenen Spartaner konnten den muthigen Kämpfern ihr bewunderndes Lob nicht versagen. Miltiades, dessen Vater Kimon Hippias hatte tödten lassen, sollte nun auch die von Athen abgefallenen Inseln züchtigen und wieder unterwerfen; mit 70 Schiffen ausgesandt, mußte er von Paros verwundet wieder abziehen und wurde, auf die Anklage des Xanthippos, wegen angeblichen Verraths zu 50 Talenten Geldstrafe verurtheilt, die erst nach seinem bald erfolgten Tode sein Sohn Kimon bezahlte. Die sofort angestellten neuen Rüstungen des Perserkönigs Darius unterbrach zuerst ein Aufstand in Aegypten, dann sein Tod (485); sein Nachfolger Xerxes aber mußte erst jenen Aufstand dämpfen (483), ehe er den Aufreizungen des Mardonius, des Hippias und der thessalischen Aleuaden Gehör geben konnte. Nach sorgfältiger Berathung mit den Großen seines Reichs, unter denen sein Oheim Artabanos in hochherziger Entschiedenheit dem Plane durchaus abhold war, sammelte er die Streitkräfte seines ungeheuren Reichs. Während vorausgesandte Schaaren den Isthmus am Berge Athos durch einen breiten Canal durchstachen, Brücken über die thracischen Flüsse schlugen und Magazine anlegten, andere über den Hellespont zwei Brücken vorbereiteten, vereinigte er seine Schaaren bei Kritalla in Cappadocien und rückte mit denselben nach Sardes, wo er überwinterte. Im Frühjahre 480 brach das Landheer von dort, die Flotte von den Häfen Kyme und Phocäa nach dem Hellespont auf und überschritt denselben in sieben Tagen und Nächten. Die drei Eingangspässe Thessaliens konnten mit 10,000 Hopliten unter dem Spartaner Euänetos und dem Athener Themistokles nicht behauptet werden, und so wurden die Thessalier Bundesgenossen der Perser. Die Kreter, Corcyräer, Argiver, Syrakusier verweigerten unter den verschiedensten Vorwänden und Gründen die Speergenossenschaft oder

leisteten die versprochene Hülfe nicht. Auf dem Isthmus ward jetzt beschlossen, den Engpaß von Thermopylä zu besetzen und mit der Flotte das nördliche Ufer von Euböa zu bewachen. An den Thermopylen stand der Spartanerkönig Leonidas mit 5500 Hopliten (Schwerbewaffneten), während das nördliche Ufer von Euböa mit einem Theile der Flotte von 271 Dreiruderern (127 athenischen) nebst 7 leichten Schiffen unter dem Spartaner Eurybiades bewacht wurde. Als der Malier Ephialtes um schnöden Verrätherlohn eine feindliche Schaar in den Rücken seiner eigenen Volksgenossen führte, behielt Leonidas die Thebaner bei sich, damit ihre persische Gesinnung gestraft werde, und starb mit seinen 300 und den freiwillig beharrenden Thespiern den Heldentod. Mittlerweile bedeckte die persische Flotte, die, ungeachtet sie im Sturme am Gebirge Pelion mehr als 400 Schiffe verloren hatte, doch noch ungeheuer groß war, die Küste des pagasäischen Meerbusens, die griechische, 370—80 Segel stark, lag bei Salamis. Als die persische aber wieder 1207 Kriegsschiffe stark geworden war und den Hafen Phaleron besetzte, wollten die Peloponnesier nach dem Isthmus segeln; aber Themistokles, der mit genialem Blicke den Vortheil der Gegenwart, wie die Tragweite der Ereignisse zu überschauen vermochte, verstand auch hier durch wohlberechnete Mittheilung die Perser zur Einschließung der griechischen Flotte zu bewegen. Der Kampf, zu welchem die Griechen sich todesmuthig rüsteten und in welchem sich die Athener wieder am meisten hervorthaten, endete mit der völligen Flucht der feindlichen Flotte. Auch die zweite List gelang dem Themistokles vortrefflich; er spiegelte dem Perserkönig den Abbruch der Brücke über den Hellespont vor; dieser kehrte rasch nach Hause zurück und ließ den Mardonius mit 300,000 Mann in Thessalien; die Trümmer der Flotte sammelten sich bei Samos wieder zu 300 Schiffen. Als Mardonius im Frühling des nächsten Jahres (479) wieder nach dem Süden vordrang, verließen die Athener abermals ihre Stadt und flüchteten sich auf ihre Schiffe und nach Salamis. Von neuen Unterhandlungen wollte man durchaus nichts wissen; die Spartaner stießen mit den Athenern in Eleusis zusammen und beide lagerten sich dann am Cithäron wie Mardonius gegenüber am Asopus. An der Spitze der Spartaner und ihrer Bundesgenossen stand Pausanias: bei Platää trafen, als Mardonius sich tiefer in Böotien hineinzog, beide Heere zusammen. Die Perser hatten 350,000 Mann, die Griechen 310,000, worunter 8000 athenische Hopliten unter Anführung des kurz vor der Schlacht bei Salamis zurückberufenen Aristides, eines patriotischen und durchaus gesetzmäßigen, thatkräftigen und kühl verständigen Mannes. Als es endlich am elften Tage zur Schlacht kam, fiel Mardonius mit dem größten Theile seines Heeres, das reiche persische Lager ward geplündert und Theben belagert, auch die Anhänger der persischen Partei in dieser Stadt bestraft. Nur 40,000 Perser zogen sich in guter Ordnung unter Artabazus zurück. An demselben Tage hatten die Griechen auch in einer Seeschlacht bei Mykale unter Anführung des Spartaners Leotychides und des Atheners Xanthippus den herrlichsten Sieg erfochten: Lager und Flotte der Perser wurden zerstört. Von da an verwandelte sich der Kampf in einen Offensivkrieg gegen die Perser: die Athener eroberten Sestus auf dem Chersonnes; Samos, Chios, Lesbos und die übrigen Inseln wurden freie Staaten und bildeten eine mächtige, eidgenössische Wehrkraft gegen die Feinde. Stellten aber auch diese Kriege den Schatz hellenischer Bildung und Gesittung sicher gegen die orientalische Barbarei, wurde namentlich das nationale Bewußtsein und die sittliche Kraft mächtig gehoben und die geistige Blüthe in Kunst und Wissenschaft unmittelbar dadurch vorbereitet, so bildete sich dadurch doch auch andererseits wiederum eine wichtige Erfahrung aus, nämlich die entschiedene Thatsache, daß G. fortan zwei führende Staaten hat, nämlich Sparta für die Landmacht und Athen für das Seewesen. Dies zeigte sich bald in dem darüber entsponnenen Streite voll Eifersucht; nur der kluge Themistokles wußte die Forderungen Sparta's zu vereiteln. Die Mauern wurden vollendet und durch die langen Mauern mit der Stadt verbunden, der piräische Hafen vollendet. Bald sollte jedoch zu jener Spannung der Feindseligkeiten noch ein wichtiges Ereigniß hinzukommen. Unter dem Pausanias war 477 eine Flotte nach Cypern gesegelt und hatte dort die meisten Griechen vom persischen Joche befreit. Aber als er auch Byzanz erobert hatte, wollte er, übermüthig durch das Glück von Platää gemacht, sich durch Verrath der Herrschaft G.'s bemäch-

tigen und nahm thörichterweise persische Hof- und Lebenssitte mit einer immer stärkeren Neigung zu hoffärtigem Wesen und herrischem Despotismus an, so daß er zwar wegen einzelner Unbilden verurtheilt, aber von der Anklage des Hochverraths freigesprochen wurde. Aus dieser Veranlassung zogen sich die Spartaner von der ferneren Theilnahme zurück, die Athener aber bestanden auf ihrer vollen Selbstständigkeit und gewannen durch humane Führer, wie Aristides, und durch das Vertrauen, welches ihre Seemacht einflößte, die übrigen Bundesgenossen für sich, so daß diese nun ein Bündniß zur Bekämpfung Persiens unter Athens Führerschaft schlossen. Die von Athen zu bestimmenden Geldbeiträge (460 Talente jährlich) wurden in Delos, wo auch die Bundesversammlungen gehalten wurden, niedergelegt und von einer athenischen Behörde verwaltet. Aber Athen untergrub die eigene Wohlfahrt dadurch, daß es seine eigenen hervorragenden Männer verfolgte; auch Themistokles ward 471 durch den Ostracismus verbannt. Er floh zunächst nach Argos, und als er in den Verdacht der Theilnahme an verrätherischen Verhandlungen des Pausanias mit den Persern gerieth, zu Artaxerxes I., erhielt von diesem die Einkünfte dreier Städte und starb, ohne gegen sein Vaterland zu handeln. Pausanias wollte wirklich mit Hülfe der Perser die Gewalt der Ephoren in Sparta stürzen und eine unbeschränktere Königsgewalt schaffen, ward entdeckt und floh in einen Tempel, wo man ihn verhungern ließ. Zu derselben Zeit starb Aristides in tiefster Armuth. Der Gegensatz der aristokratischen und demokratischen Richtung, welcher ganz G. beherrschte und die beiden Hauptstaaten von einander trennte, machte sich jetzt auch innerhalb des athenischen Staatslebens geltend, wo Cimon, der Sohn des Miltiades, an der Spitze der aristokratischen, Perikles der demokratischen Partei stand. Jene suchte das Volk durch die Fortsetzung des Krieges zu beschäftigen und übertrug dem Cimon, der schon durch Eroberung der Feste Eion in Thracien die Macht der Athener in jenen Gegenden befestigt und die Insel Skyros erobert und neu bevölkert hatte, den Befehl über das Bundesheer. Er vertrieb die Perser aus Thracien, Karien und Lycien, schlug ihre Flotte und an demselben Tage ihr Landheer am Flusse Eurymedon in Pamphylien (469), verschönerte von der Beute Athen und setzte die für Athens Seemacht so bedeutenden Geldzahlungen der Bundesgenossen, die keine Schiffe stellten, durch. Da er das gute Einvernehmen mit Sparta zu erhalten wünschte, bewirkte er während des dritten messenischen Krieges (464—55), für welchen die Urheber desselben (Heloten und Periöken) die allgemeine Bestürzung benutzten, die durch das ganz Lakonia verheerende furchtbare Erdbeben (464) entstanden war, die Hülfsleistung, welche die Spartaner 461 erbaten, und führte selbst Truppen vor Ithome, welches auch da noch vergeblich belagert ward. Aber die Spartaner ließen sich durch Mißtrauen und Ungerechtigkeit dazu verleiten, daß sie allein von allen Bundesgenossen die Athener nach Hause sandten, die, durch diese Schmach beleidigt, die Bundesgenossenschaft mit Sparta für aufgelöst erklärten und mit den Feinden Sparta's, den Argivern und Thessaliern, ein Bündniß schlossen, dem Megara beitrat. Cimon wurde wegen spartanisch-aristokratischer Gesinnung (Lakonismus) verbannt und Perikles gewann nun die unbestrittene Oberherrschaft in Athen. Als den Messeniern endlich im zehnten Jahre des Kriegs freier Abzug bewilligt wurde, wiesen ihnen die Athener das kurz vorher eingenommene Naupaktus an. Bald mußte es zu offenen Feindseligkeiten gegen Sparta übergehen. Da die Phoker eine der dorischen Städte erobert hatten, sandten die Spartaner unter Nikomedes ihrer Urheimat Hülfe, wozu sich die Thebaner und andere Böotier gesellten; die Athener aber, für ihre Volksfreiheit begeistert, lagerten sich ihnen gegenüber bei Tanagra. Wenn auch nach beiderseitigem großem Verluste die Spartaner das Schlachtfeld behaupteten, zog doch Nikomedes ohne weiteres ab; der Muth der Athener erhob sich zur lebhaftesten Begeisterung aller Parteien, Cimon wurde auf Perikles Antrag zurückberufen, Athen stieg rasch auf den Gipfelpunkt seiner Macht. Der glänzende Sieg des Myronides bei Oenophylä über die Böotier und der erfolgreiche Seezug des Tolmides (456) ließ den Untergang der in Aegypten todesmuthig kämpfenden Streiter (455) verschmerzen. Nach dreien Jahren beiderseitiger Ruhe kam ein fünfjähriger Waffenstillstand (450) und ein dreißigjähriger Friede zwischen Argos und Sparta zu Stande. Aber schon im folgenden Jahre wurden die

Feindseligkeiten gegen die Perser auf's Neue zur See eröffnet. Während der Belagerung von Citium auf Cypern starb Cimon, ruhmvollen Andenkens; die Belagerer wurden zum Abzuge genöthigt und auf dem Rückwege angegriffen, wo die Athener bei Salamis einen glänzenden Sieg erfochten, so daß von nun an, wahrscheinlich in Folge eines förmlichen Friedensschlusses, der aber unrichtig der cimonische genannt wird, die Feindseligkeiten gegen die Perser ruhen. Aber zwischen den beiden herrschenden Staaten G.'s brach noch vor Ablauf des Waffenstillstands der Kampf in dem heiligen Kriege wieder aus: die Phoker bemächtigten sich des delphischen Orakels, die Spartaner gaben es den Delphern zurück; als aber die durch Sparta's Auftreten ermuthigten Aristokraten mehrere Städte an sich rissen, rückten die Athener aus, wurden aber bei Koronea überfallen und geschlagen, und Athen gerieth durch die überall mit den Spartanern angeknüpften Verbindungen der Aristokraten in eine sehr bedrängte Lage, so daß es in dem 30jährigen Frieden jeder Herrschaft auf dem Festlande völlig entsagen mußte. Aber dieser Friede war nur geschlossen, um zum neuen Kampfe die nöthigen Kräfte zu sammeln. Sparta und Athen mußten um die Hegemonie einen erbitterten Kampf führen, der sofort auszubrechen drohte, sobald die verbündeten Staaten sich durch die Uebermacht des einen bedroht sahen. Dies geschah in dem peloponnesischen Kriege (431—404), dessen unmittelbare Veranlassung diese war. Die vom Volke in Epidamnos vertriebenen edlen Geschlechter bedrängten die Stadt, welche sich um Hülfe an ihre Mutterstadt Corcyra und von dieser abgewiesen an Korinth wandte. Die Corcyräer aber schlagen die von Korinth geschickte Flotte; da aber die Korinthier größere Rüstungen veranstalten und Bundesgenossen sammeln, wenden sich die Corcyräer an Athen, welches nicht allein Hülfe beschließt, sondern auch wirklich die Angriffe der Korinthischen auf die corcyräische Flotte vereitelt. Jetzt beschuldigt Korinth die Athener des Friedensbruchs und veranlaßt eine Bundesversammlung in Sparta, worin der Krieg gegen Athen beschlossen wird, wenn es nicht, außer der Herausgabe mehrerer eroberter Plätze, die Wiederherstellung der Autonomie aller griechischen Staaten versprechen wolle. Da es hierzu natürlich nicht geneigt war, so konnte der Krieg nicht ausbleiben. Athen baute auf die Menge der ihm unterthänigen Bundesstaaten, auf deren Treue und Zuverlässigkeit freilich bei dem auf ihnen lastenden Drucke nicht sehr zu rechnen war; es konnte selbst 30,000 Schwerbewaffnete und 300 Kriegsschiffe stellen, hatte einen Schatz von 6000 und eine jährliche Einnahme von 2000 Talenten. Dagegen hatte Sparta lauter freie Bundesgenossen und zwar außer dem fast ganzen Peloponnes Megara, Böotien, Lokris und Phocis, aber es hatte geringe Geldmittel und eine schwache Flotte und seinem Kriegswesen fehlte es an jeder Leichtigkeit der Bewegung. Mit einem unglücklichen nächtlichen Angriff auf Platää gaben die Thebaner im Frühling 431 das Zeichen zum Kriege. Unverzüglich sammelte sich das Heer auf dem Isthmus und König Archidamos fiel wild verheerend in das attische Gebiet, was sich in ähnlicher Weise jährlich, nur nicht im 3. und 6. Jahre, wiederholte. Athen vergalt dieses durch Plünderungen an der peloponnesischen Küste, besetzte Aegina und brachte statt der vertriebenen Einwohner atheniſche dahin, beschloß aber auch, alle Kräfte und Mittel auf den Krieg zu verwenden und nur 1000 Talente für den Nothfall zurückzubehalten. Am Ende des Jahres hielt Perikles die Leichenrede auf die Gefallenen. Die Ueberfüllung Athens, wohin sich in der schweren Bedrängniß die ganze ländliche Bevölkerung zusammendrängte, erzeugte eine furchtbare Pest, die viele Opfer forderte, gerade die besseren Bürger hinwegraffte und namentlich mit dem Perikles dem Staate die unentbehrliche Kraft und Besonnenheit entzog. Die folgende Generation war viel schwächer und ließ sich von selbstsüchtigen oder leichtsinnigen Führern leiten. Zwar wechselte das Kriegsglück zwischen beiden Parteien; aber der Abfall der Insel Lesbos (mit Ausnahme der Stadt Methymna) und das Bedürfniß neuer Rüstungen nöthigte nicht bloß zu immer größeren Lasten und Abgaben, sondern auch zu harten Maßregeln gegen die Bundesgenossen, deren Beziehungen zu Athen dadurch immer mißlicher wurden. Zwar wurden die ursprünglichen harten Beschlüsse gegen Mytilene gemildert, dennoch aber 1000 hingerichtet, die übrigen zu zinsbaren Unterthanen gemacht und neue Colonisten hingesendet. Dasselbe wurde an den Bewohnern von

Platää vergolten, als endlich die Thebaner und Spartaner diese Stadt bezwingen. Aber die Athener mischen sich sogar in die Angelegenheiten Siciliens, indem sie den Leontinern eine Flotte gegen Syrakus zu Hülfe schicken (426). Während ein Erdbeben die Spartaner an den gewöhnlichen Ueberfällen hindert, geht Demosthenes mit einer Flotte in die westlichen Meere, und besiegt in einem Seetreffen die peloponnesischen Bundesgenossen (425). Auf einem anderen Zuge nach Sicilien und Corcyra besetzt und befestigt Demosthenes, unter lebhaftem Widerspruche seiner Mitfeldherren, das alte Pylos, eine sehr wichtige und den Feinden gefährliche Position. Dies erkennend, greifen die Spartaner Pylos zu Wasser und zu Lande an, werden aber geschlagen und auf Sphakteria eingeschlossen. Die eingeleiteten Friedensverhandlungen waren vergeblich, und nach langer Einschließung wurde der Rest der Spartaner zu Kriegsgefangenen gemacht. Aber Athen läßt die Gunst der Verhältnisse zur Abschließung eines Friedens unbenutzt, reizt vielmehr die Gegner durch grausame Behandlung ihrer Gesinnungsgenossen zu neuen Angriffen. Die Spartaner erkennen endlich die Nothwendigkeit, statt nutzloser Küstenverheerungen Athen an seiner schwächsten Seite zu fassen. Brasidas dringt mit einem Heere in Thracien ein, und gewinnt, weil er die Freiheit den Städten verspricht, viele derselben für sich; aber Sparta mußte neue Heloten-Aufstände fürchten und an seine in athenischer Gefangenschaft befindlichen Bürger denken. Als daher 422 sowohl Kleon in Thracien als auch Brasidas, der edle und tapfere Spartaner, in der schon gewonnenen Schlacht bei Amphipolis gefallen war, kam nach längeren Verhandlungen der „Friede des Nicias" zu Stande, wornach alle beiderseitigen Eroberungen und Gefangenen wieder herausgegeben werden sollten. Aber abgesehen davon, daß die Bedingungen nie ganz erfüllt wurden, konnte es die vorhandene Spannung nicht beseitigen. Alcibiades versuchte es mit List, Argos und andere Staaten auf Athens Seite zu ziehen, und es kam zu einer Schlacht zwischen Sparta und seinen abgefallenen peloponnesischen Bundesgenossen. Da diese aber bald erkannten, daß es den Athenern mit ihrer Freiheit kein Ernst sei, traten sie wieder zu der spartanischen Eidgenossenschaft zusammen. Als die Athener so ihre Pläne auf dem Peloponnes gescheitert sahen, ließen sie sich durch ihre Demagogen zu einem anderen mit großen Hoffnungen gehegten Unternehmen verlocken. Den Egestanern auf Sicilien, die um Hülfe wider Selinus und Syrakus baten, sandten sie im Sommer 415 eine sehr sorgfältig und schön gerüstete Flotte und ein stattliches Landheer zu; aber beide wurden sammt den noch unter Eurymedon und Demosthenes nachgelieferten Verstärkungen nach der Ankunft und Hülfeleistung des Spartaners Gylippos vollständig aufgerieben. Inzwischen war aber der wegen des Umsturzes der Hermensäulen angeklagte und in seiner Abwesenheit zum Verluste seines Vermögens und zum Tode verurtheilte Alcibiades zu den Spartanern geflüchtet und hatte diese aus Rachsucht bewogen, Decelia in Attika zu besetzen und zu befestigen. So brach der dritte und letzte Theil des Krieges aus, 413—404 oder der deceleische Krieg. (Den ersten, zehnjährigen Abschnitt desselben, 431—421, nennt man auch den archidamischen Krieg; der zweite ist die Zeit des faulen und nur nicht offen aufgekündigten Friedens, 421—13.) Jetzt brachten die Spartaner die asiatischen Bundesgenossen der Athener zum Abfall und schlossen Verträge mit dem persischen Statthalter Tissaphernes. Das alles beugte jedoch die Athener nicht, die gerade im Unglück am größten waren: sie beschränkten die Demokratie und verwandten die letzten 1000 Talente zum Kriege. Es gelang ihnen eine Flotte des dorischen Bundes zu schlagen, und als Alcibiades aus Sparta zu flüchten genöthigt war und sich zum Tissaphernes begeben hatte, hielt er denselben von kräftiger Unterstützung der Spartaner ab und knüpfte Verbindungen mit den athenischen Flottenführern bei Samos an (411). Alcibiades wurde zurückberufen und zugleich mit dem Thrasybulos und Thrasyllos zum Flottenbefehlshaber ernannt. Da vernichten die Athener nach einem Siege bei Abydos im folgenden Jahre die peloponnesische Flotte bei Cyzikum. Alcibiades wird mit großen Ehren empfangen und zum Oberfeldherrn mit unumschränkter Vollmacht ernannt. Aber auch die Spartaner stellten in dem Lysander einen ebenbürtigen Gegner wider ihn auf, der den schwierigen Verhältnissen gewachsen war. Dazu war in dem politischen Leben Athens der Boden von Sykophanten und Demagogen dergestalt unterwühlt, daß selbst die muthvollsten

Männer keine festen Tritte in der öffentlichen Verwaltung mehr thun konnten. Endlich war in der furchtbaren sicilischen Expedition die Blüthe der Jugend und die Kraft des Mannesalters im athenischen Staatswesen aufgezehrt; ein schwächeres, an Muth und Erfahrung zurückstehendes Geschlecht mußte folgen. Unter diesen Umständen war es schwer, zu dauernden Erfolgen zu gelangen. Alcibiades läuft zwar mit einer Flotte aus; aber er muß sich einer neuen Verurtheilung durch die Flucht nach Thracien entziehen. Und obgleich die neuernannten zehn Feldherren noch einmal (406) über den Nachfolger des Lysander, den Kallikratidas, einen Mann von altspartanischer Tugend, der aber den Zeitverhältnissen und den Intriguen des Lysander nicht gewachsen war, bei den arginusischen Inseln siegten, war doch der Leichtsinn und Uebermuth des Volkes so groß, daß sie den angebotenen Frieden abwiesen und lieber ihre Feldherren verurtheilten, weil sie die Gefallenen nicht bestatten konnten. Da Kallikratidas in der Schlacht gefallen war, wird Lysander wieder mit dem Oberbefehl betraut; er stellt die Flotte wieder her, erobert Lampsakos und andere Küstenstädte, überfällt die athenische Flotte bei Aegospotamos im Herbste 405 und bringt ihr eine völlige Niederlage bei. Er läßt 3000 Gefangene hinrichten und eilt dann mit seiner Flotte nach Athen, um diese Stadt zu belagern. Nach vier Monaten wird Theramenes mit der Friedensunterhandlung beauftragt; im Mai 404 wird die Capitulation dahin abgeschlossen, daß die langen Mauern niedergerissen, die Schiffe bis aus zwölf ausgeliefert, die vertriebenen Aristokraten zurückgerufen und die Verfassung verändert, alle auswärtigen Besitzungen aufgegeben werden und Athen im Krieg und Frieden es mit Sparta zu halten verpflichtet sein soll. Sparta hatte obgesiegt und stand jetzt an der Spitze von ganz Griechenland. Aber es besaß nicht die gleichen Mittel und Bedingungen, diese Herrschaft zu behaupten. Es giebt doch die kleinasiatischen Griechen den Persern wieder preis, um von diesen Hülfe zur Befestigung seiner Macht im Mutterlande zu gewinnen; es drückt durch oligarchische Willkürherrschaft und durch seine oft dem niedrigsten Stande entsprossenen Befehlshaber; der Staat geht auf Reichthum aus, und trotz der darauf gesetzten Todesstrafe wird die Bestechlichkeit allgemein; die Traditionen der hinzugekommenen Bürgerschaft wurzeln nicht mehr im lykurgischen Rechte. Unter eifriger Einwirkung des Lysander wurde in Athen die Herrschaft der dreißig Männer begründet, die mit Einsetzung von Rath und Obrigkeit und mit Hinrichtung vermeintlich Schuldiger ihr Werk begannen und eine spartanische Besatzung unter Kallikos auf die Burg zu bringen wußten. Theramenes war für eine gemäßigte Oligarchie, aber der leidenschaftliche, wenn auch geistreiche Kritias brannte vor Begier, sich an der demokratischen Partei zu rächen. Als jener aber den ungerechten Maßregeln gegen politische Gegner und reiche Bürger zur Gewinnung der zur Besoldung der Tyrannen-Wächter nöthigen Geldmittel sich widersetzte, verurtheilte das Volk ihn auf des Kritias Betrieb zum Giftbecher und gab damit das Signal zur maßlosesten Wuth. „Da war kein rechtschaffener Bürger sicher, der Reichthum und rechtlich erworbene Besitz ward zum Verbrechen gestempelt und alle Formen des Rechts und der Gesetze unter frevelndem Hohne mit Füßen getreten; 1500 Bürger wurden ohne Urtheil und Recht hingerichtet und mehr als 5000 zur jammervollen Flucht aus der Heimath genöthigt — eine Grausamkeit, wie sie der blinde Pöbel sich nie hatte zu Schulden kommen lassen." Aber von Theben aus machte Thrasybul mit etwa 70 Verbannten diesem furchtbaren Zustande ein baldiges Ende: er bemächtigte sich der Festung Phyle im nördlichen Gebirge, schlug den Angriff der Dreißig zurück und besetzte den Piräeus. Das Heer der Dreißig ward in Munychia geschlagen und Kritias fiel. Die Dreißig flohen nach Eleusis, und die Regierung ward einem Collegium von zehn aus den einzelnen Phylen gewählten Männern übertragen. Diese schienen mit Lysander's Unterstützung die despotische Herrschaft fortsetzen zu wollen. Allein der auf Lysander's daheim und im Felde erworbene Macht eifersüchtige König Pausanias setzte es durch, daß er ebenfalls mit einem Heere nach Attika gesandt wurde, wo er heimlich unterhandelte und einen Vergleich zu Stande brachte. Mit Hülfe des Archon Euklides wurden die Solonischen Gesetze in ihrer Reinheit, nur mit zeitgemäßen Modificationen, über die eine eigene Gesetzgebungs-Commission entscheiden sollte, wiederhergestellt und der hochherzige Beschluß einer allgemeinen Am-

nestie gefaßt, von der nur die Dreißig und ihre Beamten, die Elfmänner, ausgenommen wurden. In Griechenland selbst war somit die Ruhe für einige Jahre hergestellt; aber in Asien kämpften die Spartaner in Veranlassung des Bruderkriegs zwischen den Söhnen des Darius Nothus, Artaxerxes Mnemon und seinem jüngeren Bruder Cyrus, dem Lieblinge seiner Mutter Parysalis, fort. Mit Hülfe der Spartaner kam Cyrus glücklich bis über den Euphrat, fiel aber in der Schlacht bei Kunara (401), und Xenophon führte die übrig gebliebenen 10,000 Mann nach unsäglichen Schwierigkeiten nach Kleinasien zurück. Als aber nun auch die kleinasiatischen Griechen für ihre Theilnahme an dem Aufstande des Cyrus büßen sollten, kam ihnen der spartanische Feldherr Dercyllidas und besonders der König Agesilaus zu Hülfe. Aber ihre glücklichen Fortschritte hemmte der im Mutterlande ausgebrochene Krieg (der korinthische, 394—87), indem durch persische Bestechung Theben, Korinth und Argos zu einem Bündnisse gegen die spartanische Hegemonie verlockt worden waren, dem auch Athen beitrat. Den Anlaß zum Kriege bot ein Raubzug, den die opuntischen Lokrer auf Anreizen der Thebaner in eine phocische Gegend machten, auf welche sie Ansprüche zu haben vorgaben. Die Phocier riefen die Spartaner zu Hülfe; aber der in Böotien zu ihnen gestoßene Lysander fiel im Treffen unter den Mauern von Haliartus im Sommer 394. Das Bündniß gegen das augenblicklich geschwächte und allgemein gehaßte Sparta erweiterte sich bedeutend und Agesilaus mußte aus Asien zurückberufen werden. Die Verbündeten sammelten ihre Streitkräfte bei Korinth, wurden aber von den Spartanern geschlagen. Dagegen ward die spartanische Flotte von der persischen unter Anführung des athenischen Flüchtlings Konon bei Knidos in Karien (394) vernichtet, was den Abfall sämmtlicher Seestaaten zur Folge hatte. Agesilaus verheimlichte seinem Heere diesen Verlust und rückte mit demselben durch Thracien bis nach Böotien und siegte dort über einen Theil des Heeres der Verbündeten bei Koronea. Dennoch wurden die spartanischen Harmosten (Statthalter) aus Vorderasien und von den Inseln vertrieben, die lakonische Küste geplündert, die Mauern Athens von persischem Gelde und sogar für kurze Zeit noch einmal die Seeherrschaft Athens hergestellt. Um aber vor allen Dingen den Bund der Perser und Athener zu hemmen, ging der spartanische Admiral (Nauarch) Antalcidas mit Friedensanträgen an den persischen Hof und brachte den nach ihm benannten Frieden (387) zu Stande, in welchem das asiatische Festland an Persien überlassen, die Unabhängigkeit der Inseln und übrigen griechischen Staaten anerkannt und im Grunde das erreicht ward, daß alle Hegemonieen oder Principate in Griechenland aufhörten. Doch behielten die Athener Lemnos, Imbros und Skyros und das dem Perserkönig zugesprochene Cypern behauptete seine Unabhängigkeit. Die Ruhe des nächsten Jahrzehends wurde durch den olynthischen Krieg (383—79) unterbrochen. Das an sich bedeutende und im peloponnesischen Kriege mächtig emporgewachsene Olynth hatte nämlich viele Städte zu einem Bündnisse vereinigt und wollte andere zum Beitritte zwingen; da sandten die Spartaner im Einverständnisse mit dem Könige Amyntas von Macedonien ein Heer dahin, das erst im dritten Jahre und nach bedeutendem Verluste die Olynthier dazu nöthigen konnte, ihre Eroberungen aufzugeben und, ohne ihre Selbstständigkeit zu verlieren, sich dem Bunde mit Sparta anzuschließen. Als der Spartaner Phöbidas seinem Bruder Eudamiades, der jene Truppensendung gegen Olynth befehligte, einen zurückgebliebenen Theil des Heeres zuführte und auf dem Zuge bei Theben sich lagerte, machte ihm der eine Polemarch dieser Stadt Leontidas den Vorschlag, die Burg der Stadt zu besetzen, um die immer aufrührerische und den Feinden zugeneigte Stadt besser im Zaum halten zu können. So wurde die Kadmea besetzt und das Haupt der Gegenpartei, der Polemarch Ismenias, gefangen genommen und, weil das politisch-nützliche Unternehmen nachträglich gut geheißen ward, sogar zum Tode verurtheilt. Die übrigen Demokraten, 3—400 an der Zahl, unter ihnen Pelopidas, flüchteten nach Athen und fanden hier dieselbe Gastfreundschaft, welche sie vor 20 Jahren den vertriebenen athenischen Demokraten gewährt hatten. Pelopidas aber forderte seine Genossen auf, ihre Vaterstadt von der Fremdherrschaft zu befreien; zwölf Verschworene kehrten verkleidet nach Theben zurück, überraschten die beim Festmahle sitzenden Polemarchen Archias und Philippus und tödteten

sie; die Demokratie ward wiederhergestellt (December 379). Epaminondas und Gorgidas traten der neuen Richtung bei; Mellon, Charon und Pelopidas wurden sofort Böotarchen, die nicht hinlänglich mit Lebensmitteln versehene Burg mußte sich schon im nächsten Monate ergeben. Die zur Herstellung des spartanischen Einflusses in Theben unternommenen wiederholten Einfälle in das thebanische Gebiet, welche die Könige Kleombrotus und Agesilaus leiteten, hatten so wenig Erfolg, daß man es mit einem Seekriege versuchen wollte. Allein hier fanden die Spartaner an den Athenern, die durch mildere Bedingungen einen neuen Bund von 70 Städten gewonnen hatten, überlegene Gegner. Die Siege des Chabrias bei Naxos und des Timotheus bei Leukas vernichteten nicht bloß die spartanische Flotte, sondern zogen auch die noch unschlüssigen Seestaaten zu Athen hinüber. Dem allgemeinen Frieden, der hierdurch gestiftet ward, traten die Thebaner nicht bei. Deshalb fiel Kleombrotus nochmals in Böotien ein, wurde aber von der schrägen Schlachtordnung des Epaminondas und der heiligen Schaar des Pelopidas in der Ebene von Leuktra (im Gebiete von Thespiä) am 8. Juli 371 geschlagen und verlor selbst das Leben. Nun machten die Thebaner mit den von Sparta abgefallenen Arkadiern, Argivern und Eleern sogar einen Einfall in den Peloponnes unter Epaminondas und Pelopidas. Sie rückten auf Sparta los und die Reiterei kam schon bis zum Hippodrom und Poseidontempel an der Südseite der Stadt, als ihnen die Lebensmittel auszugehen anfingen, die Phliasier, Korinther und andere Bundesgenossen Sparta's ankamen und die strenge winterliche Jahreszeit sie zur Umkehr nöthigte. Sie standen aber nur darum von Sparta ab, um mit ungeschwächten Kräften die Unabhängigkeit Messeniens herzustellen, wozu der antalcidische Friede ein Recht gab. Tegea und Argos und die neu angelegten Städte Messene und Megalopolis (letztere seit dem Herbste 371) sollten eine befestigte Linie bilden, über welche die Spartaner nicht vordringen könnten. Noch zwei andere Züge in den Peloponnes wurden von den Thebanern, wenn auch ohne großen Erfolg, unternommen; zu einem vierten entscheidenden kam es erst später. In der Zwischenzeit nämlich mußten die Thebaner einen dreimaligen Zug in den Norden (368—64) unternehmen. Als nämlich der thebanische Staat in den Vordergrund trat, hatten die einzelnen Städte Thessaliens ihre Gewalthaber, Pharsalus den Polydamas, Pherä den Jason. Jener, ein biederer und tapferer Rittersmann, hatte diesem, einem energischen, reichen und über große Söldnerhaufen gebietenden, aber beim Adel minder beliebten Manne das Amt eines Tagos (Heerführers) über ganz Thessalien verschafft. Als solcher bildete er nun seine Reiterei trefflich aus und unterwarf die Bergvölker bis zu den Molossern hin; aber seine Herrschaft wurde drückend und dies führte zu seiner Ermordung, seine Brüder Polydor und Polyphron traten an seine Stelle, zerfielen aber bald unter einander, und der Erste ward von dem Anderen, dieser aber wieder von dem grausamen Alexander ermordet. Es war ein wildes Geschlecht, wie die Merovinger; Alexander hatte Geld, Burgen und Söldner und trieb Räuberei zu Wasser und zu Lande. Da wandte sich der thessalische Adel erst an Macedonien, dann an Theben. Auf dem ersten, in dieser Veranlassung dorthin unternommenen Zuge gerieth der Anführer Pelopidas in die Gefangenschaft des Tyrannen, ward aber auf dem zweiten wieder durch Epaminondas befreit und fiel bei dem dritten als Sieger bei Kynoskephalä. Voll Erbitterung über seinen Tod, den sie zu rächen strebten, nöthigten die Thebaner den Tyrannen zu einem demüthigenden Frieden. Bald darnach erfolgte der vierte Zug des Epaminondas in den Peloponnes, wo die Arkadier unter sich uneins geworden waren und, weil einige derselben die Tempelschätze zu Olympia zur Besoldung der Miethstruppen verwenden wollten, zur Abwehr dieses Frevels die Thebaner zu Hülfe riefen. Nach einem abermaligen, durch Eilboten vorausgemeldeten Angriffe auf Sparta fiel Epaminondas siegend in der Schlacht bei Mantinea am 4. Juli 362. Die Thebaner, bestürzt über den Tod ihres heldenmüthigen Führers, benutzten ihren Sieg nicht, und so errichten beide Parteien Trophäen. Es vollendete sich damit der Verfall G.'s: alle Staaten waren so erschöpft, daß sie einen Frieden schließen mußten, nur daß Sparta lange sich dagegen sträubte, weil es die Unabhängigkeit Messeniens anerkennen sollte. Athen hatte zwar noch einmal eine zahlreiche Bundesgenossenschaft um sich gesammelt,

75 selbstständige griechische Staaten sollen im Bundesrathe Sitz und Stimme gehabt und eine Streitmacht von 20,000 Hopliten, 5000 Reitern und 200 Schiffen gesammelt haben. Als aber der Tribut noch mehr erhöht wurde, fielen die reichsten und mächtigsten, Chios, Rhodos, Cos und Byzanz von Athen wieder ab. Zwar führten die Athener drei Jahre lang (357—55) unter Iphikrates und Timotheus Krieg wider sie, mußten aber dennoch die Unabhängigkeit derselben zuletzt anerkennen und auf ihre Tribute verzichten. Abermals war Athen seiner Seeherrschaft beraubt und nicht im Stande, die Freiheit G.'s zu beschirmen. Kaum waren jene Kämpfe beendigt, so brach (355) der phocische oder heilige Krieg aus. Die Phocier sollten für die widerrechtliche Benutzung eines zum Apollotempel in Delphi gehörigen Landgebiets eine ungeheure Geldstrafe bezahlen, auf deren Einforderung die ihnen feindseligen Thebaner drangen. Im heimlichen Einverständnisse mit den Spartanern setzten die Phocier sich wieder in den Besitz des delphischen Tempels und benutzten die Schätze desselben zur Anwerbung von Miethstruppen. Die Lokrer und fast alle nördlichen Staaten schlossen sich den Thebanern an. Die Phocier, geführt von ihrem Strategen Philomelos, kämpften glücklich gegen die Lokrer und Thessalier, wurden dagegen von den Thebanern geschlagen, so daß Philomelos, in einer engen Berggegend überrascht und auf den Felsen hinaufgetrieben, sich von demselben hinunterstürzte. Sein Bruder und Nachfolger Onomarchus, rascher und heftiger als er, setzte mit den neuen, ungescheut benutzten Tempelschätzen den Krieg fort, dessen Schauplatz nun größtentheils nach Thessalien verlegt ward. Hier war nämlich Alexander von Pherä auf Anstiften seiner Gemahlin Thebe von ihren Brüdern Pitholaus, Tisiphonus und Lykophron ermordet worden. An diese alten Feinde der Thessalier schlossen sich nun die Phocier an, wogegen die Thessalier die Hülfe des macedonischen Königs Philipp suchten. Zwar schlug Onomarchus den Philipp in mehreren Treffen, konnte aber seinen Vortheil nicht verfolgen, und so erlagen denn die Phocier zuletzt der thessalischen Reiterei und macedonischen Taktik. Onomarchus ward auf der Flucht von seinen eigenen Leuten getödtet, sein Leichnam an's Kreuz geschlagen, die Gefangenen, über 3000 der Zahl nach, als Frevler am Heiligthum in's Meer geworfen. Da aber die Tempelschätze noch nicht erschöpft waren, so setzten die Phocier den Krieg gegen die Thebaner fort, zuerst unter Phayllus, dem Bruder der beiden vorigen Strategen, mit mehr Unglück als Glück, später aber mit solchem Erfolge, daß nun die Thebaner den macedonischen König zu Hülfe riefen. Dieser wußte die Phocier, welche sich ebenfalls an ihn gewandt hatten, so schlau zu hintergehen, daß viele Städte derselben sich ihm ergaben oder leicht bezwungen wurden. Nach dem Beschlusse der Amphiktyonen wurden diese ihrer Mauern beraubt, die Einwohner in Dörfer zerstreut, der Waffen und Pferde beraubt und zum Ersatze der Tempelschätze verurtheilt. Der macedonische König erhielt die beiden Stimmen der Phocier im Amphiktyonenbunde und zugleich mit den Thessaliern und Thebanern die Aufsicht über die pythischen Spiele. So gingen die griechischen Angelegenheiten, und ihre heiligsten zuerst, allmählich in die Hände des macedonischen Eroberers hinüber. Mit dieser Macht hatten die Griechen daher fortwährend in der verschiedensten Weise den Kampf zu bestehen. Schon auf der macedonischen Küste, die er natürlich ganz den Athenern entreißen wollte, war ein solcher geführt worden. Im Bundesgenossenkriege hatte er Amphipolis und Pydna erobert und den Olynthiern, um sie vom athenischen Bündnisse fern zu halten, das gleichfalls eroberte Potidäa übergeben. Der Kampf der Thessalier gegen die Tyrannen von Pherä hatte ihn auch dorthin geführt und nach dem Sturze der Tyrannen behandelte er das Land als macedonische Provinz (343). Seine Politik bestand darin, die Parteien in G. bestehen zu lassen und wo möglich zu erhalten, damit sie sich gegenseitig schwächten und immerfort seiner bedürften. Vor allen Dingen wollte er die griechischen Seestädte an der thracischen Küste von Byzanz bis zur macedonischen Grenze erobern und eine macedonische Seemacht gründen. Dagegen leistete Olynth den hartnäckigsten Widerstand; da aber die auf Demosthenes' Rath zu Hülfe gesandten Truppen schlecht angeführt waren und zu langsam herankamen, fiel die Stadt durch den feilen Verrath des Lasthenes und Euthykrates in seine Gewalt (348) und wurde mit vielen anderen zer-

stört. Die Athener täuschte er durch den bestochenen Redner Aeschines mit Unterhandlung und Abschließung eines Friedens. Erst nachdem er den Krieg gegen die Phocier, die sich zuerst den Phaläkus und dann statt seiner drei Feldherren wählten, beendigt, die Spartaner zum Aufgeben jedes Planes auf die Wiedereroberung Messeniens gezwungen, in Argos und Arkadien befreundete Machthaber eingesetzt hatte, konnte er seine Eroberungspläne an der thracischen Küste mit der Belagerung von Perinth (sehr fest an einem Berge in die Höhe gebaut) und Byzanz (341) wieder aufnehmen, ohne daß es ihm gelang, da die athenische Flotte erst unter Chares, dann unter Phocion, die Einnahme der beiden Städte hinderte. Aber auch wo gar kein Anlaß war, wußte er sich dennoch in die griechischen Angelegenheiten hineinzumischen. So verschaffte er sich durch Aeschines den Auftrag der Amphiktyonen, die Lokrer von Amphissa wegen Benutzung eines früher dem Apollo heiligen Grundstücks zu bestrafen. Er kam mit einem sehr bedeutenden Heere und als er seine Aufgabe erfüllt, behielt er zur allgemeinen Bestürzung Elatea, den Schlüssel Böotiens, besetzt und zeigte dadurch schon, welcher Entwürfe er fähig sei. Nur Demosthenes wagte es, auf die Ausrüstung einer Flotte und eines Landheeres zu dringen. Auch in Theben, wo er zu einem Bündnisse mit Athen rieth, siegte seine Beredsamkeit über die macedonisch gesinnte Partei und die mit macedonischem Golde bestochenen Redner. Aber obgleich mehrere andere Staaten dem Bunde sich anschlossen, wurden dennoch die Verbündeten, unter welchen die Athener der Führung des Chares und Lysikles folgten, nach zwei glücklichen Gefechten, von der macedonischen Phalanx bei Chäronea am 3. August 338 überwältigt, wobei die Entscheidung durch den Muth des jungen Alexander, der die heilige Schaar der Thebaner gänzlich aufrieb, herbeigeführt wurde. Theben ergab sich in der ersten Bestürzung und es wurde eine macedonische Besatzung in die Kadmea gelegt; Athen, zum Widerstand sich rüstend, erhielt Frieden; Philipp aber wurde von allen griechischen Völkerschaften, mit alleiniger Ausnahme der Spartaner, auf der Versammlung zu Korinth zum Oberfeldherrn der Griechen gegen die Perser ernannt. Hiermit ging die Freiheit Griechenlands und seine selbstständige Geschichte zu Ende; es ist fortan ganz von macedonischem Einflusse abhängig, bis es zur römischen Provinz wird. Die weitere Geschichte des alten G.'s ist zuerst mit der macedonischen (s. d.), dann mit der römischen (s. d.) unauflöslich verbunden. — Zur Literatur der alten griechischen Geschichte: die Werke der Engländer W. Milford, 1784, 4 Bde., deutsch von Eichstädt, 6 Thle., 1802 ff.; von J. Gillies, 1786, 2 Bde., deutsch von v. Blankenburg und Kosegarten, 4 Thle., 1787 ff.; von O. Goldsmith, 2 Bde., deutsch von C. D. Beck, 2 Thle., 1806 ff.; von C. Thirlwall, 8 Bde., deutsch von Haymann und Schmitz, 1838 ff.; von G. Grote, deutsch von Meißner, 6 Bde.; von L. Schmitz, deutsch vom Verf., 1859. Die Werke deutscher Gelehrten: Zinkeisen, Geschichte G.'s bis auf unsere Tage, Th. I., 1832; K. O. Müller, Geschichten hellenischer Stämme und Städte, 3 Bde., 1820 ff.; Manso's Sparta, 4 Bde., 1800 ff.; E. Curtius, griech. Geschichte, 1. und 2. Bd., 1857—61.

Griechenland (das alte) in Bezug auf Religion, Sprache und Verfassung. Es läßt sich nicht verkennen, daß gerade in diesen Stücken das eigenthümliche Wesen des alten hellenischen Volkes sich am kräftigsten und schönsten offenbart. Freilich sind die Anfänge dunkel, und das letzte Ende geht einer immer stärkeren Ausartung entgegen; aber das mächtige, lebensvolle Ringen eines großartigen Volksgeistes zeigt sich hier in seiner schönsten Blüthe. Daß die göttlichen Wesen, die der ältesten, pelasgischen Vorstellung zu Grunde liegen, Naturmächte gewesen sind, ist aus vielen Andeutungen klar. Der pelasgische Zeus als Gott des Himmels, und sein Cultus und Orakel zu Dodona, neben der Dione als Repräsentantin der befruchtenden Feuchtigkeit, ragt in mannigfaltigen Wirkungen in die Zeit hinein, deren religiöse Signatur uns namentlich aus den homerischen Gedichten lebendiger entgegentritt. Auch da ist Zeus der oberste der Götter, neben demselben die Here und ein ganzer Götterstaat, welcher den Formen und der Verfassung in der Menschenwelt vollkommen gleichartig eingerichtet ist und auf dem thessalischen Berge Olympos seinen Wohnsitz hat. Doch hat sich erst nach Homer und Hesiod, wahrscheinlich analog den 12 Monaten des Jahres, das feste System der Zwölfzahl ausgebildet, indem

Demeter und Hestia bei Homer noch nicht zu diesem Kreise gehören. Es sind das aber folgende männliche und weibliche Gottheiten: Zeus und Here, Poseidon und Demeter, Apollon und Artemis, Ares und Aphrodite, Hermes und Athene, Hephästos und Hestia. Dies sind die oberen Götter, denen die unteren oder chthonischen entgegenstehen, namentlich Ge (Erde), Hades (Beherrscher der Unterwelt, nachher Pluton) und seine Gemahlin Persephone oder Persephassa, die durch den eleusinischen Geheimdienst zu einer Tochter (Kore) der Demeter und eben damit zu einem Symbol des in den Mutterschooß der Erde gelegten und aus dem Verwesungsprocesse emporkeimenden Saatkornes wurde. Hermes war zugleich chthonische Gottheit als Seelengeleiter oder Psychopompos; auch die Artemis wurde zu einer solchen in späterer Zeit mit dem Namen Hekate, und das Wesen der Mondgöttin (Selene) schmolz mit ihr dann allmählich ebenso zusammen, wie erst seit Aeschylus mit dem Apollon der ursprünglich von diesem verschiedene Sonnengott (Helios). An diese schlossen sich die niederen Götter, vor allen die Naturgottheiten, zu denen auch der bei Homer nicht als solcher vorkommende Uranos, Iris, Eos u. a. gehören, zahllose Personificationen, wie der Nacht (Nyx), der Winde und die verschiedenen Vorsteherinnen einzelner Naturgegenstände (Nymphen, Nereïden, Oreaden, Dryaden), der Jugendblüthe (Hebe); in späterer Zeit auch noch die vieler anderen ursprünglichen Abstracta, besonders auf das Recht bezüglich, unter welchen die Dike, Nemesis und Adrasteia hervorragen, auf den Krieg (Enyo, Alke, Kydoimos u. a.), auf das Schicksal (Moira, Tyche u. s. f.). In dritter Reihe stehen die ebenfalls in großer Zahl vorhandenen Heroen, die um ihrer Verdienste willen nach dem Tode mit Unsterblichkeit begabt oder zu göttlichen Wesen erhoben worden waren, besonders die Dioskuren Castor und Pollux (Polydeukes), Hercules (Herakles) u. a. m. Zu ihnen kann auch der durch die Wichtigkeit seines Cultus zu vollkommen göttlicher Bedeutung erhobene Dionysos (Bacchus) gerechnet werden. Der Gang der religiösen Entwickelung und theologischen Vorstellung bei den Hellenen ist ein höchst bedeutungsvoller und lehrreicher. Nicht bloß, daß sich die Gottesebenbildlichkeit der menschlichen Natur in den tiefsten geistigen Zügen, die sich der Wahrheit, wenn auch oft nur in schwacher Hülle, nähern, kundgiebt, ohne jedoch eine dauernde und volle Befriedigung wohlberechtigter menschlicher Sehnsucht gewähren zu können; sondern es zeigt sich auch noch näher und stärker die völlige Unzulänglichkeit der menschlichen Natur, ohne Offenbarung in den Besitz der ihrem Wesen selbst verwandten Wahrheit zu gelangen, indem sie eben mit denselben Mitteln, womit sie dieselbe zu erreichen sich bemüht, sie wiederum zerstört, und auf den Wegen, auf welchen sie eine Einheit zu finden hofft, nur noch um so größere Zersplitterung hervorruft. Der lebendige poetische Sinn des Griechen konnte unmöglich zu einem abstracten Deismus geführt werden, sondern in der (von Schiller in seinen „Göttern Griechenlands" nach dieser Seite hin mit Recht gefeierten) schönen Zuversicht zu einer lebensvoll schaffenden und wirkenden göttlichen Macht eine Vielheit von Gestalten schaffen, deren harmonisches Zusammenwirken erst annäherungsweise das Walten der Gottheit zu erklären vermochte. Dies führte in Verbindung mit der darstellenden Kunst, vornämlich der Sculptur, zu einem Polytheismus, der allerdings das eigentliche und allgemeine Wesen der hellenischen Religionsvorstellung bezeichnete. Sie hatten das entschiedene Verlangen in ihrem wahrheitsuchenden Geiste, eben so sehr eine einheitliche als eine persönliche Gottheit zu haben; beiden Forderungen genügend nachzukommen, war aber ihr Geist nicht im Stande: jedes Bemühen, das eine Bedürfniß zu befriedigen, geschah nur auf Kosten des anderen. Dies macht sich äußerlich gleich dadurch erkennbar, daß die immer größere, sowohl locale als künstlerische Ausbreitung und Entwickelung der polytheistischen Auffassungsweise von der gesuchten Einheit des göttlichen Wesens immer weiter abführen mußte. Der Grieche will aber die Welt nicht atomistisch auseinander fallen lassen, sondern sucht Alles auf einen höchsten, absoluten Willen zurück zu führen, darum nimmt er die Vorstellung des Schicksals, der Moira, aus der homerischen Zeit auch noch in die spätere hinüber. „Der persönlichen, jedoch nicht absoluten Macht des Zeus steht eine unpersönliche, jedoch absolute Macht gegenüber, der lichten faßbaren Herrlichkeit eines persönlichen Götterkönigs die dunkle, gestaltlose Starrheit eines un-

persönlichen Schicksals. Beide treten in ein gewisses Wechselverhältniß zu einander. Je höher in der Vorstellung vom Zeus das monotheistische Element zu stehen kommt, desto mehr sinkt die Macht der Moira, und umgekehrt." (Nägelsbach.) Hieraus erklärt sich denn auch die schwankende Stellung, in welcher die Moira bald unter, bald neben, bald über den Zeus gesetzt wird. Aber hierneben muß noch ein anderes Moment geltend gemacht werden, das mit einem abermaligen Mangel der menschlichen Natur und mit einem edlen Ringen des hellenischen Geistes auf das Genaueste zusammenhängt. Das ist die Frage nach der göttlichen Immanenz und Transscendenz. Es giebt kaum eine griechische Gottheit, aus deren Wesen nicht zuweilen die Einheit ihrer Persönlichkeit mit Gegenständen oder Kräften der Natur oder Zuständen der Welt deutlich hervorleuchtete. Aber neben dieser pandämonistischen (eine pantheistische dagegen ist bei den Griechen nur von Einzelnen künstlich ersonnen oder aus der Fremde hereingetragen worden) Weltanschauung, die den Gott von der Welt nicht zu scheiden vermochte, bildete sich dessenungeachtet auch im hellenischen Bewußtsein eine theistische aus, welche die Gottheit der Welt gegenüberstellte. Und gerade diese Auffassungsweise siegte immer mehr und mehr, wie sich denn auch der Grieche der späteren Zeit des Gegensatzes jener beiden Richtungen bestimmt bewußt war. Der allgemeinen Vorstellung vom göttlichen Wesen fehlten die Momente der Heiligkeit und der Liebe. Es lag bei allem Festhalten der göttlichen Gerechtigkeit und der Unverbrüchlichkeit der ungeschriebenen ewigen Gesetze doch die Annahme fern, daß der diesseits nicht belohnte, ja selbst mit Leiden heimgesuchte Fromme jenseits Lohn und Ersatz finden werde, wenn solche Vorstellung auch nur als Trost im Unglück und als Mittel zum Vertrauen in die göttliche Gerechtigkeit gehegt worden wäre. Aber dazu hätte es auch einer providentia specialissima bedurft, zu der sich der Grieche gleichfalls nie erheben konnte. Die Erkenntniß von der Gottheit aber war ihm eine auf Erfahrung ruhende; sein Wissen von den Göttern ist ihm geworden durch den Verkehr derselben mit der Menschenwelt. Sie offenbaren sich aber durch Zeichen und Orakel; jene sind unendlich mannigfaltig, wenn auch die ganze Fülle derselben hinter dem ausgebildeten römischen Auguralwesen weit zurückbleibt. Eine inspirirte, selbst mit Ekstase verbundene Prophetie wurde in der classischen Zeit des Griechenthums zwar für möglich gehalten, ja in politisch erregten Zeiten bisweilen versucht und vom Volke geglaubt, aber doch von den Besseren verworfen. So hatte die Mantik zwar einen hohen, aber nicht einen so unbedingten Werth, daß nicht die Gewerbsmäßigkeit ihres Berufs und die Trüglichkeit ihrer Inhaber ihr Ansehen hätten schmälern können. Aber in seinen Orakeln hatte der Grieche Weissagestätten, die in der allgemeinen Vorstellung von der Persönlichkeit der menschlichen Organe unabhängig und mit der Geschichte des Volks auf das Unauslöschlichste verbunden waren. Namentlich war das delphische Orakel in der besten Zeit des Volks ein höchstes Tribunal, ein Vereinigungspunkt für die sonst so zerklüfteten Verhältnisse, weshalb es auch in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seine Hauptwirksamkeit, daher auch mit dem Verfalle der hellenischen Selbstständigkeit sein Ende erreicht hatte. Eine Religion aber, die die Nothwendigkeit des Wohlwollens der Götter zum Heile der Menschen und der Gerechtigkeit derselben zur Strafe des Bösen anerkennt, und die die Sünde als eine Empörung des menschlichen Uebermuths gegen die von den Göttern festgesetzten Ordnungen betrachtet, ruft in dem Menschen unausbleiblich das Verlangen nach göttlicher Verzeihung hervor, deren er durch Sühnmittel sich versichern will. Da nun aber die der Menge genügenden Mittel Anderen als unzureichend erschienen, suchte man in fremden Religionsgebräuchen Ersatz und Beruhigung. Dadurch entstanden im Zeitalter der Pisistratiden die orphischen Weihen, die zu einer nicht unbedeutenden Geltung und Verbreitung gelangten und das Verlangen nach Entsündigung und Heiligung befriedigen sollten. Ohne vom Staate anerkannt und an einen bestimmten Ort gebunden zu sein, wurden sie von den sog. Orpheotelesten vollzogen, welche nicht ohne Eigennutz ein vorhandenes Bedürfniß befriedigten, damit aber noch viele andere Geheimkünste verbanden und sogar an die Oeffentlichkeit zu treten und Festzüge durch die Straßen anzustellen wagten. Lobeck (s. d.) hat bewiesen,

daß Homer nichts vom Orpheus und dessen angeblicher Schöpfung weiß, und zugleich wahrscheinlich gemacht, daß Onomakritus zur Zeit der Pisistratiden das ganze orphische Wesen in eine bestimmte Form und Gestalt gebracht hat. Die Lehre von der Unsterblichkeit war ein besonderer Gegenstand des eifrigen Nachdenkens der Hellenen, ohne daß sie im Stande waren, ihre eigene Sehnsucht zu befriedigen. Der homerischen Anschauung stand noch das Leibliche als das Bleibende und Wahrhafte vor, die Seele ging in den Hades, aber das wahre Selbst blieb in dem Leibe. Darum bedurfte er so nothwendig eines Grabes und es schloß sich, wie die Oedipus-Sage deutlich zeigt, an die Heroen-Gräber nicht bloß die Vorstellung eines besonderen Segens, sondern auch ein eigener Cultus an. Später wurde allerdings nicht der Leib, sondern die Seele als die Bedingung des Lebens erkannt, aber in demselben Maße, als diese Einsicht wuchs, wurde auch das Wesen der Seele (nicht ohne den Einfluß jener aus der Fremde eingedrungenen Lehren, der orphischen u. a.) verflüchtigt, so daß zwar wohl an eine Bestrafung des Frevels in der Unterwelt, an eine Gemeinschaft mit den unterirdischen Göttern gedacht, hauptsächlich aber der Tod als ein Ende alles Jammers, die Todtenehre als das letzte Glück des Lebens und (besonders in der Vorstellung der Gebildeteren) der Nachruhm als das wahre Fortleben betrachtet ward. So fühlte man denn auch hier einen Mangel, der zur Theilnahme an den dionysischen und eleusinischen Mysterien (die dunkeln samothracischen nebst dem Kabirendienste, vielleicht phönizischen Ursprungs, beziehen sich auf die Schifffahrt und den Schutz vor Gefahren derselben) trieb. Man sah in diesen eine wesentlich beglückende, die Noth des Lebens besiegende Kraft, und zwar in den dionysischen eine Beseligung und Entlastung hier auf Erden, in den eleusinischen Ernst und Beruhigung für das Jenseits. Die religiöse Seite des griechischen Alterthums ist schon früher von G. J. Vossius in seiner theologia gentilis, 1668, 2 Bde. Fol., und Tob. Pfanner in s. systema theologiae gentilis purioris, 1679, 4., dann von Plessing in s. Memnonium, 1787 f., 2 Bde., behandelt worden; erst in neuerer Zeit ist sie jedoch mit größerer Sichtung, und in besonderer Beziehung zum Christenthume, bearbeitet und zum Theil neu aus den Quellen geschöpft worden, wobei sich der Fleiß von Franzosen und Deutschen, Katholiken und Protestanten in gleichem Maße bewährt hat. Unter den Franzosen ist J. Denis (1856, 2 Bde.), unter den Katholiken sind Sepp, Döllinger, Stiefelhagen und E. v. Lasaulx, unter den allgemeinen, das Griechenthum mit umfassenden Werken Wuttke (Geschichte des Heidenthums, 1852 ff.) und Bunsen (Gott in der Geschichte, 1857 ff.) hervorzuheben. Das größte Verdienst erwarb sich K. Fr. v. Nägelsbach durch s. homerische (2. Aufl. 1861) und nachhomerische Theologie (1857), dem in Bezug auf die einzelnen Partieen der griech. Literatur sich Klausen, Lübker, Dronke, Schömann, Bippart, Seebeck, Kock, Lindemann, Hoffmeister, Wigand, Klix, Ackermann, Lehrs, Zell, Schrader u. A. angeschlossen haben. Populäre Darstellungen besitzen wir von Heffter (die Religion der Griechen rc., 2. Aufl., 1854) und Seibert (Griechenthum und Christenthum, 1857). Die neueren mythologischen Werke von Braun, Lauer, Rieck, Preller, Gerhard und Welcker gehen ebenfalls eifrig auf die religionsgeschichtliche Seite ein. Die Sprache der alten Griechen gehört nach Ausweis der neueren Forschungen zu den Ursprachen: sie ist neben dem Sanskrit, dem Persischen (Zendsprache), Lateinischen und Deutschen einer der ebenbürtigen Zweige eines großen gemeinsamen Sprachstammes, der seinen ursprünglichen Sitz in dem Lande der Arier oder in den Gebirgen Hochasiens gehabt haben muß. Wie nach Indien und Persien, breitete sich ein dritter Ast nach Kolchis aus, von wo sich die Zweige nach Kleinasien, nach Thracien und Germanien, nach Griechenland und Italien ausdehnten. Mit den beiden anderen Hauptästen (Sanskrit und Zend) besteht eine entferntere, zwischen den Zweigen des dritten Astes (armenisch, germanisch, griechisch, lateinisch) eine nähere Verwandtschaft. Mit dem ausgedehnten griechischen Colonialsysteme breitete sich die Sprache weit über die Grenzen des eigentlichen Griechenlands, nach Kleinasien, Unter-Italien und Sicilien, später auch nach Aegypten aus. Für den Bestand und die Ausbildung der Sprache als allgemeiner Nationalsprache war nicht bloß die durch die pelasgischen Stämme frühzeitig vermittelte Einheit, sondern ganz besonders die Entstehung und Ausbildung des epischen Gesanges von großer Bedeutung, welcher fortwährend auch unter den ge-

trennten Stämmen des griechischen Volkes blühte. Die Sprache desselben tritt uns am stärksten in dem Homer und seinen beiden Dichtwerken Ilias und Odyssee entgegen, neben denen noch frühzeitig kyprische Gedichte, Nostoi (von der Helden Rückkehr) und Iliu-Persis (Zerstörung Troja's) existirten, und in dem böotischen Hesiodus und den ihm nachfolgenden Sängern. Die ohne Vermischung gebliebene und der aufblühenden Bildung nicht gefolgte pelasgische Sprache blieb stehen und wurde fremdartig; die übrigen Stämme dagegen werden nach Homer unter einem eigenen Namen als Hellenen zusammengefaßt. Diese unterschieden sich von einander nicht bloß in zufälligen Formen und Klängen der Wörter, sondern bis in den Kern der Sprache hinein, in Satzfügung und Charakter der ganzen Darstellung, durch nicht unbedeutende Abweichungen (Mundarten oder Dialekte), insbesondere der dorische von dem ionischen, woneben alles Andere unter dem äolischen befaßt wurde. Dem epischen oder homerischen Dialekt am verwandtesten war später der ionische, so daß beide häufig als alt- und neuionisch sich entgegengestellt wurden; eben dazu gehört der attische in seinen verschiedenen Zeitaltern. Die äolische Mundart bildete sich in Asien (Sappho, Alcäus) und in Böotien (Pindar, Korinna); die dorische endlich wurde zwar in Sparta und seinen Nachbarstaaten und Colonieen gesprochen, jedoch nur in den Colonieen durch Schriftwerke gefördert. Jeder Staat und jede Stadt behaupteten ihr Recht auf vaterländischen Dialekt, und je selbstständiger ihr politisches Streben, desto größer war auch die Eifersucht auf ihre sprachliche Eigenthümlichkeit. Nichts desto weniger bildete sich für jede Gattung des Styls eine besondere Geistesverwandtschaft mit einem Dialekt aus, in welchem der Gegenstand ausschließlich vorgetragen werden konnte. Darum bedienten sich die attischen Tragiker zu ihren Chorgesängen der lyrischen Formen; der dorische Herodot schrieb ionisch, der Ionier Pythagoras dorisch u. s. f. Der durch die größten Meister zu überragendem Ansehen erhobene attische Dialekt wurde Hofsprache der macedonischen Könige und durch die macedonischen Eroberungen in Asien dergestalt mit dortigen Sprachen und Anschauungen verbunden und durchdrungen, daß unter unverkennbarer Berücksichtigung des ansehnlich erweiterten Ideenkreises die hellenistische Sprache daraus erwachsen ist. — Vgl. Fr. Jacobs, über einen Vorzug der griech. Spr. im Gebrauche ihrer Mundarten (1808, auch in s. vermischten Schriften, B. 3). Auch für die Verfassung ist das Bild des homerischen Zeitalters maßgebende Grundlage; auf derselben entwickelten sich die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Stämme und Staaten in reicher Mannigfaltigkeit. Die Regierungsform ist eine erbliche, aber aristokratisch gefärbte Monarchie. Der König ist zugleich oberster Richter, oberster Feldherr und oberster Priester; der Stab (Skeptron) ist das Zeichen seiner Würde, sein öffentlicher Diener ist der Herold, sein Vorzug ein zum Privatbesitz bestimmtes Stück Acker und freiwillige oder festgesetzte Ehrengaben. Ihm zunächst steht der Adel, den Rath der Geronten bildend, in Städten wohnhaft, während das Volk sich auf dem Lande zerstreut. Dieses bestand aber nicht bloß aus Ackerbauern, sondern es gehörten dazu auch die Handwerker oder Demiurgen, die aber selbst die Herolde, Sänger und Aerzte mit unter sich befaßten. In den Volksversammlungen vernahm das Volk die Beschlüsse oder hörte den Verhandlungen zu, nur Edle durften reden. Von Kastenwesen ist keine nachweisbare Spur. Die Blutrache war durch die Statthaftigkeit der Sühne gemildert. Der Fremde war außerhalb seines Staates rechtlos, aber Zeus galt als ihr Beschützer und das Gastrecht war geheiligt. Die Monogamie war allgemein; der Bräutigam erwarb die rechtmäßige Gattin von dem Vater derselben mit Geschenken, erhielt aber eine Aussteuer. Die Züge dieser ältesten öffentlichen Lebensform des Volks wiederholen sich auch in der späteren Geschichte; allmählich wird der ganze Proceß aller auf diesem Gebiete möglichen Entwickelungsphasen durchschritten. So drängte sich den Griechen selbst das Bewußtsein auf, daß es drei Hauptformen der Verfassung, jede mit eigenthümlichen Vorzügen, gebe, denen aber eine Entartung zur Seite stehe. Neben der Monarchie stand die, wenigstens später entartete, Tyrannis; neben der berechtigten Aristokratie die gewaltsam eine Macht an sich reißende Oligarchie, endlich neben der die letzte Entscheidung der Gesammtheit der Staatsbürger überweisenden Demokratie (bei Abgrenzungen der Rechtsverhältnisse nach den Staatsleistungen auch Timokratie genannt), die willkürlich lau-

nenhafte Herrschaft des großen Haufens oder die Ochlokratie. Nach allgemeiner landschaftlicher Charakterverschiedenheit neigte sich der spartanische Staat entschieden dem aristokratischen, der athenienssche dem demokratischen Wesen zu, obwohl gerade hier auch die übrigen Richtungen mehr oder minder vertreten waren. Die spartanische Staatseinrichtung und Volkseintheilung hatte sich offenbar lediglich historisch gebildet. Die erste Klasse, die Spartiaten, hatte alleiniges Bürgerrecht, weil sie die (dorischen) Nachkommen der siegreichen Eroberer waren; die unterworfenen früheren Einwohner bildeten die zweite Klasse, Periöken oder Lacedämonier, ohne thätiges Bürgerrecht, aber persönlich frei, tribut- und kriegspflichtig; die dritte Klasse, oder die der Heloten („Kriegsgefangene“ oder von der Stadt Helos) bestand wahrscheinlich aus den erst nach wiederholtem und hartnäckigem Widerstande unterdrückten achäischen Ureinwohnern, daher Leibeigene des Staats, die die Aecker der Spartiaten gegen Abgaben vom Ertrage bebauen, im Kriege höchstens als Leichtbewaffnete dienen mußten und oft hart behandelt wurden. An die Stelle der drei ursprünglichen Stämme oder Phylen (Hylleer, Pamphylen, Dymanen) traten in Folge der lykurgischen Gesetzgebung örtliche Ober- und Unterabtheilungen. An der Spitze standen zwei Könige, aus den beiden Heraklidenhäusern erblich herstammend. Sie waren auch oberste Kriegsführer und Religionsbeamte, aber Richter nur für das Familienrecht und die öffentlichen Wege. Sie waren an die Mitwirkung des Raths der Alten (Gerusie) gebunden, in welchen 28 über 60 Jahre alte Bürger auf Lebenszeit gewählt wurden. Immer zur Vollmondszeit wurde eine Volksversammlung berufen, welche aber nur die vorgelegten Beschlüsse des Rathes annehmen oder verwerfen konnte. Schon Lykurg führte wahrscheinlich die Behörde der fünf Ephoren ein, die erst später zu einer überwiegenden Bedeutung gelangten, indem sie, alljährlich aus dem Volke gewählt, die Aufsicht über alle Staatseinrichtungen führten und selbst die Könige anklagen, verurtheilen und bestrafen konnten. Die Kraft des spartanischen Staats ruhte aber nicht auf seiner Verfassung, sondern auf der seinen Bürgern anerzogenen Gesinnung und Gesittung. Fast nirgend übte daher die öffentliche Erziehung einen so großen und unmittelbar politischen Einfluß aus, als gerade in dem spartanischen Staate, und es kann derselbe daher in dieser Beziehung höchstens mit dem englischen verglichen werden. Der Staat entschied sogar über das neugeborene Kind, ob es lebenskräftig sei oder wegen Schwächlichkeit ausgesetzt werden müsse. Mit dem siebenten Jahre gehörte seine Erziehung vollends dem Staate an: abgehärtet und unverwöhnt, übten sie sich in verschiedenen Abtheilungen (Ilen und Agelen) unter den bewährtesten älteren Führern. Zu den strengen leiblichen Uebungen gesellte sich selbst harte Behandlung: die jährliche Geißelung am Altare der Artemis Orthia mochte zunächst statt der abgeschafften Menschenopfer eingetreten sein, wurde aber beibehalten, um in der Ertragung von Schmerzen zu üben. Die Ausbildung des Geistes dagegen ward vernachlässigt: nicht einmal Lesen und Schreiben kam im öffentlichen Unterrichte vor, und die musikalische Ausbildung beschränkte sich auf die Einübung der Chorlieder bei den Tempelfesten. Mit dem achtzehnten Lebensjahre traten die Jünglinge in den Dienst der Krypteia, einer Art Vorübung zum Kriegsdienste, wobei sie bewaffnet ausgesandt wurden, um bei den Heloten alles Verdächtige zu beobachten und nöthigenfalls gewaltsam zu unterdrücken; mit dem 21. Jahre fing der eigentliche Kriegsdienst an. Wenn Lykurg auch nicht, wie gewöhnlich behauptet wird, die 9000 größeren (für die Spartiaten) und die 30,000 kleineren Ackerloose (für die Periöken) gemacht hat, so setzte er doch die Unveräußerlichkeit der Landgrundstücke fest und machte sie zu einer Art Staatslehen, so daß auch selbst bei den späteren Eroberungen doch die Gleichmäßigkeit des Grundbesitzes in den einzelnen Familien ziemlich bewahrt blieb. Im Grunde herrschte nur ein Zweck und Gedanke, nämlich der des Staates, zu welchem die einzelnen Bürger nicht als freie Organe, sondern in einem rein mechanischen Verhältnisse standen. Diese starre Einseitigkeit war die Stärke, aber hernach auch die Ursache zum Verfall des Staats. Das Bürgerthum überragte und unterdrückte das Familienleben, und nach vollendetem 20. Lebensjahre durfte Niemand von den gemeinsamen Männermahlzeiten, Phiditien oder Syssitien, sich ohne die zwingendsten Gründe zurückziehen. In Kleidung und Nahrung herrschte die höchste Einfachheit; die

schwarze Suppe, in seinem Blute gekochtes, nur mit Essig und Salz gemischtes Fleisch, setzte den gesunden, durch starke Leibesübungen genährten Appetit voraus. Zu Reisen in's Ausland mußte eine besondere Bewilligung gesucht werden. Die enge Verbindung jener Tischgenossenschaften wurde auch bei der Heereseintheilung benutzt; jene Syssitien waren zu bestimmten Corps (Triakaden und Enomotieen, Eidgenossenschaften) verbunden. Ein weiterer Zusammenhang der Heereseintheilung mit der Eintheilung des Volks ist nicht zu erweisen. In Athen hatte Theseus, als er die zerstreuten Gemeinden des attischen Landes zu einer Stadt vereinigte, eine religiös-politische, mit Gerichtsbarkeit versehene Gemeinschaft hergestellt, die in dem Prytaneum mit dem heiligen Feuer der Vesta (Hestia) und in dem Feste der Panathenäen zum Andenken daran ihren Mittelpunkt fand. Neben der alten localen Eintheilung des Landes in 4 Phylen und 12 Phratrien führte er eine Neue der Adeligen (Eupatriden), Ackerbauer (Geomoren) und Gewerbtreibenden (Demiurgen) ein. Nach dem freiwilligen Opfertode des Kodrus blieben die Könige nur verantwortliche oberste Beamte der Aristokratie, der Königstitel ging in den eines Archonten über, dessen Würde nur durch die Verantwortlichkeit vom Königthume verschieden war, bis später die Dauer derselben auf eine zehnjährige Zeit beschränkt ward und seit 682 jährlich 9 Archonten zugleich gewählt wurden, von denen der erste der eigentliche Staatsrepräsentant und Vorstand der Civilverwaltung war und Archon Eponymus hieß, weil nach ihm das Jahr benannt wurde, der zweite Basileus oder Oberpriester, der dritte Polemarchos war und an der Spitze der Kriegsführung und der auswärtigen Angelegenheiten stand; die übrigen 6, Thesmotheten genannt, hatten in den wichtigsten Criminalprocessen zu richten. Die nur aus dem Stamme der Eupatriden wählbaren Archonten erlaubten sich willkürliche Bedrückungen, das Verlangen nach Gesetzen aber führte nur zur Sanctionirung derselben in den Gesetzen Drakon's (624), die daher großen Widerstand erregten und bald wieder außer Kraft traten. So traten die Parteien immer schroffer gegen einander: die Eupatriden, welche den reichen Grundbesitz inne hatten, wurden strenge Aristokraten (Pediäer); die ärmeren Gebirgsbewohner (Geomoren) eifrige Demokraten (Diakrier); die von Handel, Schifffahrt und Gewerben lebenden Küstenbewohner (Demiurgen) wünschten eine gemischte Verfassung (Paralier). Um diese Spaltung zu enden, bot man dem Solon die Königswürde, er aber lehnte sie ab und gab als Archon Eponymus 594 eine neue Verfassung, indem er zuvörderst die drakonischen Gesetze, mit alleiniger Ausnahme der über den Mord, aufhob und die sog. Seisachtheia (Lastenabschüttelung) einführte, wodurch die Schuldforderungen ermäßigt, der Geldwerth (um 27½ pCt.) erhöht und der Verlust der persönlichen Freiheit für den Schuldner aufgehoben wurde. Er ließ eine Taxation des Grundertrages des Staats anstellen und machte das Vermögen, nicht die Geburt, zum Maßstabe des Anrechts auf obrigkeitliche Aemter (Timokratie). Er theilte daher die Bürger in 4 Klassen; 1) die Pentakosiomedimnen, welche 500 Maße an trockenem und flüssigem Ertrage jährlich einernteten, oder nach seiner Annahme das Zwölffache davon besaßen; 2) die Hippeis, welche 300 Maße hatten und ein Streitroß halten konnten; 3) die Zeugiten, die 200 (nach anderen 150) Maße hatten und ein Ackergespann (Zeugos) hielten; und 4) die Thetes, die weniger hatten, abgabenfrei, aber auch von obrigkeitlichen Aemtern ausgeschlossen und nicht zum Kriegsdienste verpflichtet waren; nur zur Volksversammlung und zu den Richterstellen hatten sie Zutritt. Archonten konnten nur aus der ersten Klasse gewählt werden und nur diese in den Areopag übergehen. Dieser Gerichtshof wurde nämlich aus den Archonten gebildet, die ihr Amt tadellos verwaltet hatten, das „Auge des Gesetzes", welches handelnd nur da eintreten sollte, wo Uebereilungen des Volkes gut zu machen waren. In seinen nächtlichen Sitzungen übte er das Richteramt in allen peinlichen Fällen, führte aber auch eine Oberaufsicht über die Sitten der Bürger und die Erziehung der Jugend, und war zugleich eine Art Cassationshof für die übrigen Gerichtshöfe. Den Areopag und den Rath nannte Solon die beiden Anker des Staats, die das Schiff desselben in Gleichgewicht erhalten sollten. Der Rath (Bule) aber bestand seit Solon aus 400, wenigstens 30 Jahre alten Männern, 100 aus jeder Phyle jährlich nach vorgängiger

Prüfung aus den drei ersten Klassen durch's Loos gewählt. Es war eigentlich eine stehende Staatsdeputation, ein Ausschuß aus der Volksversammlung, der in derselben den Vorsitz führte, die durch die Prytanen an ihn gebrachten Berathungsgegenstände zu begutachten und derselben vorzulegen hatte, außerdem aber die Oberaufsicht über die Beamten und besonders über die Finanzverwaltung führte. Dagegen war die Volksversammlung (Ekklesia) eigentlich eine unbeschränkte Staatsgewalt, die beschließen konnte, was ihr gut schien, während in der spartanischen nur über Grundgesetze entschieden wurde. Sie bestand aus allen Bürgern, wurde regelmäßig vier Mal in jeder Prytanie (Zeitraum von 35 — 36 Tagen) gehalten; mußte bei Vermeidung festgesetzter Geldbußen von jedem Bürger besucht werden und stimmte nach voraufgegangener Besprechung über Gesetze, Beamtenwahl, Krieg und Frieden, Staatsverbrechen, entweder durch Händeaufheben (Cheirotonie) oder insgeheim mit Steinchen. Letzteres geschah vornehmlich bei dem sogenannten Ostracismus, durch den die Demokratie hervorragende Männer auch ohne äußere Veranlassung (meist auf zehn Jahre) aus der Stadt verbannen und dadurch jedes von ihr gefürchtete Talent oder Verdienst beseitigen konnte. Vollendet wurde dieses demokratische Princip durch den Klisthenes, der, um alle Erinnerung an die alten Geschlechter zu vernichten, das Volk in zehn örtliche Phylen mit ganz neuen Namen theilte, in welche viele Fremde aufgenommen wurden. In Uebereinstimmung hiermit wurde der Rath auf 500 Mitglieder vermehrt und dieselben von nun an durch das Loos bestimmt. Eine aristokratische Gegenbewegung des Isagoras war fruchtlos. Als die inneren Kämpfe G.'s eine Spaltung hervorriefen und eine Parteinahme für eine der beiden mit einander ringenden Hegemonieen gebieterisch forderten, bildete sich in den verschiedenen Staaten bald mehr die demokratische, bald mehr die aristokratische Verfassung aus. In den meisten peloponnesischen Staaten, in Argos, Elis, einem Theile Arkadiens, ferner in Megaris, in Corcyra, in Syrakus &c. wurde erst damals die demokratische Verfassung eingeführt; dem aristokratischen Sparta schloß sich mehr der Norden an: außer Sicyon und Korinth waren Theben und Thessalien die Hauptstützen der mehr oder weniger in Oligarchie übergehenden aristokratischen Richtung. Mit dem Beginne des peloponnesischen Krieges ergriff der politische Parteienkampf nicht bloß die kriegführenden Staaten gegen einander, sondern auch die innere Ruhe dieser Staaten selbst. Die mit der siegreichen Hegemonie Sparta's überall eingeführten aristokratischen Verfassungen waren freilich von keiner erheblichen Dauer. Als Theben für kurze Zeit an's Ruder kam, ließ es sich die Ausbreitung demokratischer Verfassungen besonders eifrig angelegen sein. — Weiteres über die griechischen Alterthümer findet sich in dem großen Sammelwerke: Jac. Gronovii Thesaurus antiquitatum graecarum, 1697 ff., 18 Bde., Fol.; in den Mémoires de l'académie des inscriptions et des belles lettres, 1717 ff., 4. Speciell für die homerische Welt: Feith, Antiquitates Homericae, 1743, und Friedrich, die Realien im Homer, 1851. Von populärem Standpunkte aus, aber oft sehr ungründlich: Voyage du jeune Anacharsis en Grèce p. Barthélemy, deutsch von Biester, 1790 ff., 7 Bde. Allgemein: Potter's griech. Archäologie, von Rambach, 1775 ff., 3 Bde. Nitsch, Beschreibung des häusl., gottesdienstl. &c. Zustandes der Griechen, fortg. von Höpfner und Köpke, 1791—1806, 4 Thle. Heeren's Ideen, Thl. 3, 1812. Tittmann, griech. Staatsverfassung, 1822. Wachsmuth, hellen. Alterthumskunde, 2. Aufl., 4 Bde. K. F. Hermann's Lehrbuch der griech. Staats-, der Religions-Alterthümer &c., Heidelb. 1831 ff. Schömann, Antiquitates juris publici Graecorum, 1838, und dess. griech. Alterthümer, 2 Bde. Für einzelne Zweige: Böckh, Staatshaushalt der Athener, 2. Aufl., 2 Bde. Schömann und Meier, attischer Proceß. Für die Privat-Alterthümer: W. A. Becker's Charikles, Bilder altgriech. Sitte, 2 Bde., 1840. Das Leben der Griechen nach antiken Bildwerken von E. Guhl und W. Koner, 1860.

Griechenland in künstlerischer Beziehung, oder Baukunst, Bildhauerkunst und Malerei im alten Griechenland. Die treffliche Geistesorganisation des hellenischen Volkes und die günstige Beschaffenheit des Klima's weckten und förderten die Pflege der schönen Künste und machten G. zu ihrem Ursprunge und ihrer frühesten Heimath. Das Bestreben des Volkes, sein geistiges Sinnen und Schaffen in die angemessenste

und schönste Form zu kleiden, mußte auch hier zu dem Ziele führen, in immer größerer Annäherung die Gesetze der Natur und der Kunst zu verbinden, und diese dadurch auf ihre Höhe zu bringen, von der sie dann durch Ueberragen der Kunst über die Natur wieder heruntersteigt. Am großartigsten treten diese Verhältnisse in der Baukunst oder Architektur hervor, deren Schöpfungen möglicher Weise auch die ältesten gewesen sind. Denn schon aus dem frühesten Alterthum haben wir gewisse kolossale Bauwerke, welche von den rohesten Ursprüngen den Uebergang zu der künstlichsten Zusammenfügung bilden. Dies sind die „cyklopischen" Mauern, welche man auch wohl die pelasgischen genannt hat, weil sie wahrscheinlich von diesem althellenischen Stamme herrühren, und welche zum Schutze der Burgen oder Akropolen der Fürsten aufgeführt wurden. Es waren entweder vieleckig geformte, unverbundene Blöcke, deren Lücken nur mit kleinen Steinen ausgefüllt wurden, wie in Tiryns, oder geschickt behauen und künstlich in einander gepaßt, wie in Argos und Mycene, was gerade den unverwüstlichsten Bau gab. Auf diese Weise entstand allmählich der Quaderbau, wenn auch stets polygone Blöcke zu Unterbauten benutzt wurden. Im Uebrigen verwandte man bei den Bauten der Palläste und Herrenhäuser im Heroen-Zeitalter sehr viele glänzende metallische Zierrathen. Außerdem baute man gern Schatzhäuser, sowohl domartige oder unter der Erde belegene (thesauri), als auch kellerartige in den Tempeln, um allerlei Kleinodien, Waffen, Becher, Geräthschaften und Kostbarkeiten jeder Art aufzubewahren. Am besten erhalten unter den Denkmälern dieser Art ist das Schatzhaus des Atreus zu Mycene, das aus horizontalen, allmählich zusammenlaufenden Schichten bestand, mit einer pyramidalen Pforte, und an der Front mit Halbsäulen und Tafeln aus rothem, grünem und weißem Marmor. — Die regelmäßigere Ausbildung eines bestimmten Kunststyls erfolgte erst in der historischen Zeit nach der dorischen Wanderung und nach der bekannten Stamm-Charakterverschiedenheit, nach welcher wir eine dorische, ionische und korinthische Ordnung zu unterscheiden pflegen, die besonders an den Säulen kenntlich ward. Denn wie in der gothischen Architektur die Haupt-Idee die des Flechtwerks ist, so ist in der griechischen das Säulenwerk das Grundprincip und in seinen Consequenzen eben so fruchtbar, obgleich beim ersten Anblick höchst einfach in seinem Ausdrucke. In dem dorischen Tempelbau entschied die Rücksicht der Zweckmäßigkeit über den Charakter des Ganzen: sie nahm dadurch von Anfang eine große und edle, durchaus einfache Haltung an; von dem früheren Holzbau entnahm man die den Fries bildenden Triglyphen als Balkenköpfe und die Metopen als Zwischenöffnungen. Durch das enge Zusammenstehen der sehr starken Säulen wurde solide Festigkeit erreicht, die Höhe entspricht der Stärke, die schroffen Uebergänge werden noch nicht durch Zwischenglieder gemildert. Die Formen sind einfach, geometrisch und bestehen meist in graden Linien, die durch kleine Verzierungen, Einschnitte, Ringe, Tropfen u. dgl. angenehm unterbrochen sind. Die ionische Bauart trägt den Charakter heiterer Anmuth und tritt aus den Grenzen der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinaus. Die Säulen sind schlanker, die Schäfte verjüngen sich weniger und werden durch Basen emporgehoben. Die Capitäle sind geschmückt und mit vorhängenden Theilen (Voluten) versehen, die Formen sind mehr rundlich, gleichsam elastisch, die Uebergänge sanfter und vermittelter. Die dritte Ordnung endlich, die korinthische, eine Combination der anderen beiden, schmuckvoller und kunstreicher, kam erst in der spätern Zeit zu allgemeinerer Anwendung, aber von da an auch bald zu einer überwiegenden Herrschaft. Ihre reiche Ausbildung gehört Korinth in seiner frühen Blüthe an und hat davon den Namen bekommen. Die Giebel wurden durch Reliefs aus Thon geschmückt, wofür hernach die Statuengruppen kamen, und auf die zierliche Form der Felderdecken (lacunaria) wurde besonderer Fleiß verwendet. Das Ganze des griechischen Tempelbaues wurde durch den Begriff und Zweck desselben bestimmt. Es war recht eigentlich ein Haus des Gottes, eine Art Opfergabe oder Anathema, ein versteinertes Gebet oder Gelübde, wodurch der Zorn Gottes beschwichtigt oder seine Gunst gewonnen werden sollte. Die rechtwinkelige, viereckige, steinerne Basis (Stereobaton), auf welcher das ganze Gebäude stand, kann als der Altar angesehen werden, auf dem die Opfergabe dargebracht wurde. Zu der obersten Fläche der Basis, dem Stylobates, gelangte man auf Stufen, deren Zahl gewöhnlich

ungerade, deren Höhe aber oft so groß war, daß man dem Eingange gegenüber noch eine besondere Treppe baute, was freilich der religiösen Würde Abbruch that. Wenn man die höchste Stufe erreicht hatte, befand man sich in einem Raume zwischen zwei Säulen, welcher in verschiedenen Tempeln je nach dem Durchmesser der Säulen verschieden, aber bei demselben Tempel immer derselbe war. Nach der Anzahl der Säulen und ihrer Zwischenräume gab es verschiedene Klassen von Tempeln. Der Mustertempel ist der Peripteros, dessen Colonnade oder Säulenhalle sich rund um den Tempel zog. Die andere Gattung hieß Monopteros, war ohne Celle und bestand aus einer einfachen, in die Runde gestellten Säulenreihe. Der Tempel zerfiel gewöhnlich in drei Abtheilungen, die aber alle von denselben Seitenmauern umfaßt wurden. Die erste war die Vorhalle oder der Pronaos, dessen Eingang bisweilen mit zwei kleineren Säulen, sonst mit viereckigen Pilastern geschmückt war. Darauf kam die Cella oder der eigentliche Naos, Sekos, von der Vorhalle durch eine Quermauer getrennt, mit einer Thüre in der Mitte. Hier stand das Götterbild, vorn durch ein Gitter und hinten durch eine Quermauer geschützt, die die Cella abschloß. In der Mitte stand ein Altar; gerade über dem Mittelpunkte der Cella befand sich ein offener Raum im Dache, wodurch das Licht in dieselbe einströmte (Hypäthron). Zur Stütze des Dachs reichte eine doppelte Säulenreihe vom Boden bis an den Rand des offenen Raumes. Hinter der Cella war meistens eine dritte Abtheilung oder Hinterkammer, Opisthodomos, entweder eine Wiederholung der Vorhalle oder ein geschlossener Raum, bald als Heiligthum, bald als Schatzkammer dienend. Wie namentlich manche Tempel zwei Cellen hinter einander hatten, so war auch bei den reicheren Tempeln oft noch ein besonderes Behältniß für die Tempelschätze hinter der eigentlichen Cella, der dann auch denselben Namen der Hintercella bekam. Zu unterscheiden von diesen eigentlichen Theilen des Tempels ist noch der Grundbau mit den Stufen, suggestus, der nicht bloß demselben einen festen Grund, sondern auch eine Erhöhung und Auszeichnung geben sollte; ferner der Säulenumgang oder Porticus, dessen Schmuck besonders in erhabener Bildhauerarbeit an den Friesen des Säulengebälks bestand. Ueber diesem erhob sich an beiden Fronten der Giebel, welcher die Gestalt eines mit ausgebreiteten Flügeln schwebenden Adlers hatte und daher auch den Namen „Adler" bekam. Das Giebelfeld war in älterer Zeit leer und ohne Verzierung, später mit Sculpturen geschmückt, die sich auf die Gottheit, das Volk oder die Stadt bezogen. Auf dem Giebelkranze standen bisweilen Statuen, Vasen und Zierrathen. Nur in besonderen Fällen waren noch Säulenhallen angebaut, wie an dem Tempel der Athene Polias zu Athen. — Gerade in Bezug auf das Giebelfeld hat Cicero in seinem Werke vom Redner eine treffende Bemerkung gemacht, die von eben so wahrem Gefühl als feinem Geschmacke zeugt: nicht bloß in der Bewegung der Himmelskörper oder dem Bau der Pflanzen verbinde sich das Nützliche mit der Würde und der Schönheit, sondern auch in der Kunst, namentlich in dem Säulenwerke und in dem Giebelfelde der Tempel. Denn wenn auch die schräge Richtung beider Seiten des letzteren ursprünglich den Zweck gehabt haben mag, das Wasser vom Dache ablaufen zu lassen, also dem Nutzen diente und in gewissem Maße nothwendig war, so hat es doch auch unverkennbar das Gefühl der Schönheit und Würde befriedigt. Man darf hierbei auch daran erinnern, daß in dem antiken Drama die sittlichen und die künstlerischen Gesetze in unmittelbarer und vollendeter Harmonie stehen. Die hellenische Baukunst gewann mit dem sechsten Jahrhundert durch den Wetteifer der verschiedenen Völker einen mächtigen Aufschwung und eine reiche innere Entfaltung. Die dorische Bauart, die dem Charakter des Stammes gemäß, wornach jeder Einzelne innerhalb gewisser vorgeschriebener Grenzen bleiben mußte und nicht nach persönlicher Unabhängigkeit streben durfte, jedes Symbol der Selbstständigkeit sorgfältig vermied und jede Hindeutung auf die Combination mannigfaltiger Kräfte zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks eben so sorgfältig an's Licht zog, gewann an großartiger Würde, die ionische, welche nach der Eigenheit des ionischen Stammes, die Individualität des Menschen sich allmählich aus dem Verhältnisse des Bürgers entwickeln zu lassen, den Ausdruck eines gewissen Unabhängigkeitsgefühls und einer von der dorischen Einheit allerdings unterschiedenen Gleichförmigkeit erstrebte, an glän-

zender Schönheit. Als besondere Prachtwerke dieser ersten Zeit werden genannt: der durch Herostrat's Verwüstung bekannte Artemis-Tempel zu Ephesus, die Tempel der Cybele in Sardes, der Juno (Here) in Samos, des olympischen Zeus in Athen &c. Erhalten haben sich aus dieser Zeit in mehr oder weniger großen Ueberbleibseln ein Tempel des Neptun (Poseidon) zu Pästum oder Posidonia in Lucanien, ein Tempel des hellenischen Zeus oder der Athene in Aegina und mehrere sicilische zu Syrakus, Agrigent, Selinus. Auf Wasserleitungen, Canäle und Fontänen wurde schon ein großer Fleiß verwendet, aber noch nicht auf Theater, Hippodromen, Stadien u. dgl. Die größte Blüthe war der Zeit nach den Perserkriegen vorbehalten. Das Nationalgefühl war geweckt und großer Reichthum gewonnen, der Unternehmungsgeist erreichte seine Höhe, die Technik ihre Vollendung. Athen verwandte seinen rasch aufblühenden ungeheuren Wohlstand theils zu seiner Befestigung, theils aber auch zu seiner Verschönerung. Der Bau der Hafenmauern am Piräeus, die mit dem Hafen von Munychia zusammen einen Umfang von 60 Stadien = 1½ Meile, eine Höhe von 40 griechischen Ellen und eine für 2 schwerbeladene Wagen neben einander ausreichende Breite hatten, wetteiferte an Großartigkeit mit den cyklopischen Mauern, die jedoch an Regelmäßigkeit der Ausführung weit hinter ihnen zurückblieben. Die meisterhaftesten Werke besaß die Akropolis zu Athen. Am Fuße derselben erhoben sich die prachtvollen Propyläen, deren Bau über 2000 Talente, d. h. beinahe 3 Mill. Thlr., oder reichlich eine ganze Jahreseinnahme des athenischen Staates, kostete. Ihr Baumeister war Mnesikles; sie standen mit einer Auffahrt von dem Markte, der Agora, her in Verbindung. Es war ein Prachtthor mit vier Nebenthüren, nach außen eine ionische Vorhalle, nach beiden Seiten dorische Frontispice, an den Seiten vorspringende Flügelgebäude, von denen das nördliche als Gemäldegallerie (Pöcile) diente, während vor dem südlichen ein kleiner Tempel der ungeflügelten Siegesgöttin (Nike Apteros) lag. — Auf der Höhe der Burg stand der Parthenon (Jungfrauentempel) oder Hekatompedon für die Schutzgöttin Athens, die Athene oder Minerva; er war 50 Fuß länger als ein früherer, im Perserkriege von den Flammen verzehrter. Auf des Perikles Betreiben war dieser Tempel in den Jahren 446—37 vom Ictinus und Callicrates ganz aus pentelischem Marmor erbaut worden, dessen reiner Glanz durch den an kleineren Streifen und Gliedern angebrachten Farben- und Goldschmuck gehoben wurde. Er stand auf 3 Stufen erhöht, 40 dorische Säulen bildeten den Umgang, an allen Friesen und Metopen war der Schmuck von mancherlei Bildwerken, die sich auf die Helden- und Göttersagen Athens bezogen. Alle neueren Reisenden haben dies Werk bewundert, selbst noch seine Trümmer wecken Begeisterung und erregen das Gefühl stiller Größe und innerer Hoheit, das Winkelmann als das Wesen aller hellenischen Kunst bezeichnete. Aber in dem Kriege der Türken mit Oesterreich, am Schlusse des 17. Jahrhunderts, benutzten die Venetianer unter ihrem Feldobersten Grafen von Königsmark die Bedrängnisse der Pforte: bei einer Beschießung Athens zerstörten die nach dem höchsten Punkt gerichteten Kugeln am 28. September 1687 einen großen Theil des bis dahin gut erhaltenen Werkes. Aus den Trümmern wurde eine neue Moschee erbaut. In den ersten 16 Jahren unseres Jahrhunderts plünderte den Tempel Lord Elgin, ein Schottländer; seit 1835 dienen seine Trümmer, vom Schutt gereinigt, als Kunstmuseum zur Aufbewahrung anderer Trümmer. Neben dem Parthenon war das berühmteste Gebäude in Athen, das für die musikalischen Wettstreite der Dithyramben-Dichter und Rhapsoden bestimmte Odeum. Für diesen Zweck schien die Form der Rotunde am passendsten; sie befriedigte aber zugleich auch ganz besonders das patriotische stolze Gefühl der Athener, indem sie darin eine Nachahmung des bewunderten Zeltes sahen, von welchem aus Xerxes seine Flotte gemustert hatte. Das Schirmdach sollte aus den Masten gebildet sein, die als Trümmer der persischen Schiffe auf dem Strande von Salamis lagen. Das schöne Gebäude wurde im mithridatischen Kriege zerstört: Sulla steckte es bei der Belagerung Athens in Brand, damit sein Holzwerk nicht zu Maschinen für die Feinde benutzt werde. Der kappadocische König Ariobarzanes baute es wieder auf, und Herodes Atticus verschönerte es; es hat sich noch in seinen Trümmern erhalten. — Andere hervorragende Gebäude waren das Theseum von pentelischem Marmor, der Doppeltempel der Athene

Polias und des Poseidon Erechtheus, mit unvergleichlicher Sorgfalt ausgeführt und mit vielen Eigenthümlichkeiten des ionischen Styles, der große Tempel in Eleusis mit vier quer durchlaufenden dorischen Säulenreihen in zwei Stockwerken und mit einer gewölbten großen Lichtöffnung. Viele andere Tempel werden noch sowohl in Attika als auch im Peloponnes erwähnt, desgleichen in den asiatischen Colonieen und auf Sicilien. Neben den genannten Baukünstlern zeichnete sich vielleicht am meisten Rhökos von Samos als Erbauer des dortigen Junotempels und des Labyrinths in Lemnos aus. Die steigende Prachtliebe zeigte sich sowohl bei der Ausführung von Privatgebäuden, als auch bei der Anlegung ganzer Städte, wobei sich besonders die Baumeister Hippodamos von Milet und Meton hervorthaten. Noch stärker wurde dies in der alexandrinischen Periode ausgebildet, wo Alexandrien selbst ein hervorleuchtendes Muster war, angelegt nach dem Plane des Dinokrates, ausgeführt von Kleomenes aus Naukratis. So sehr aber auch die Stadt durch Schönheit und Großartigkeit hervorstach, wurde sie doch noch durch den glänzenderen und reizenderen Eindruck Antiochia's übertroffen. Mit dem Luxus der Gebäude ging die Pracht der Zimmereinrichtung Hand in Hand, doch weniger in Griechenland selbst. Ebenso gehört der Bau der kostbaren Grabmonumente mehr dem Morgenlande an. Ursprünglich auf das Engste mit der Architektur verbunden war die Sculptur oder Bildhauerkunst; sie hatte mit ihr auch das Material, nämlich Holz und Stein, dann Elfenbein und Metall gemein. Im weiteren Sinne freilich schloß sich bei den Griechen die Plastik oder Bildnerei an verschiedene Gattungen der Handwerkskunst oder Tektonik an, namentlich an das Arbeiten hölzerner Geräthe oder metallener Gefäße, an die Kunst des Löthens und an die Töpferkunst. Es war ja auch natürlich, daß die ältere Zeit weder die Grenzlinien der Kunst und des Handwerks, noch auch die der Künste unter einander, selbst der redenden und bildenden, strenge von einander schied, wie das merkwürdige Beispiel des Achilläischen Schildes bei Homer darthun kann. Bei dem Metallgusse kam es besonders auf die Mischung der Bronze, des sog. Korinthischen Erzes, und auf die Behandlung des Gusses in Formen an.[1] Für die Bildhauerei diente der feste und politurfähige Kalkstein, Marmor, besonders der weiße und vor allen der parische, zum beliebtesten Stoffe; die Holzschnitzerei benutzte vorzugsweise Ebenholz, Citrus, Lotos und vor allem Cedernholz; sie wurde vornämlich für die Bilder der Feld- und Gartengötter angewandt. — Die Bearbeitung der Metalle mit scharfen Instrumenten, die Toreutik, war theilweise mit einem Gießen in Formen, besonders aber mit dem Herausschlagen oder Treiben mit Bunzen verbunden und wurde vornämlich bei Waffenstücken (Schilden), bei Gefäßen (großen Silberschüsseln) angewandt. In Zusammenhang damit standen noch die Arbeiten in Elfenbein, Edelsteinen, Glas und die Stempelschneidekunst, die im Handel und Verkehr durch die Numismatik eine noch erhöhete praktische Wichtigkeit bekam. Die Griechen waren selbstständige Schöpfer und Meister auf diesem Gebiete, wenn sie sich auch hierin mit manchen Ideen und Auffassungen zunächst an das Orientalische anschlossen. Die Plastik stand aber in engster Verbindung mit der Religion, und das älteste Griechenland scheint außer Götterbildern überhaupt keine Bildsäulen gekannt zu haben. Sie trachtete lediglich darnach, vollkommene menschliche Göttergestalten und götterähnliche Menschengestalten zu bilden. Das Product dieser Kunst sollte nicht sowohl ein Bild des Gottes als vielmehr ein symbolisches Zeichen seiner Gegenwart sein. Aus rohen Anfängen erhob man sich zur Wahl der Säule, an der lange noch die Arme mit dem Leibe zusammenhingen und die Füße geschlossen und unbeweglich waren. Die Arme sonderten sich zuerst, die kriegerische Zierde von Helm, Lanze und Schild trat hinzu (Palladien), bis Dädalus, der Zeitgenosse des kretischen Minos, und seine Schüler durch Absonderung der Füße das Leben in dem Ganzen vollendeten. Die Ansprüche eines reineren Geschmacks mußten freilich noch hinter dem Gepräge des Ausdrucksvollen und Bedeutsamen zurücktreten. Als Beispiel einer reichhaltigeren Gattung stehen der Kasten des Kypselos mit einer Reihe von Scenen aus den Familien der mythischen Zeit, aufbewahrt im Heretempel zu Olympia, und der Thron des amykläischen Apollo da, welchen der Magnesier Bathykles zur Zeit des Solon verfertigte und in Reliefs auf 42 Feldern den ganzen damaligen Kunstkreis der Götter- und Heroen-Fabel umfaßte. Diesen näherten sich bald

auch einige größere Arbeiten der architektonischen Sculptur, wie die 1811 gefundenen, von Thorwaldsen restaurirten und nach München gebrachten äginetischen Bildwerke, und die 1823 von den Engländern aufgefundenen und in Palermo bewahrten selinuntischen Metopentafeln aus Kalktuf mit bemalten Reliefs. Die technischen Schwierigkeiten wurden auch wunderbar rasch durch den Wetteifer der Landschaften und Städte überwunden. Aus der zu Chios blühenden Schule der Dädaliden waren Bupalos und Athenis, die das carikirte Bild des Dichters Hipponax öffentlich ausstellten, aber, von seinen Jamben gezüchtigt, ihren Muthwillen mit dem Leben büßten. Die Kunst, Bildsäulen in Metall zu gießen, soll in Samos von Rhökos und Theodoros zuerst geübt worden sein; doch wurden nicht gleich ganze Bilder gegossen, sondern dieselben stückweise zusammengefügt. Die Bildgießer von Aegina, Mikon, Kallon, Onatas u. a., rühmten sich einer eigenthümlichen Mischung des Erzes, die eine größere Geschmeidigkeit und schönere Farbe bewirkte. Der Letzte derselben, Onatas, brachte namentlich viele reichhaltige geschichtliche Bilder in die Tempel und Hallen. Auch in Sicyon und Argos waren ausgezeichnete Künstlerschulen. Erst später entwickelte sich die Plastik in Athen; denn nachdem die Kunst durch die Perserkriege allerdings bedeutend zurückgedrängt worden war, nahm sie nach der glücklichen Beendigung derselben wieder einen mächtigen Aufschwung. Es trat die Periode der größten sittlichen und geistigen Entwickelung des Volkes ein, aber auch gleichzeitig mit ihr die Vollendung der künstlerischen Technik: es war die Blüthe des hellenischen Lebens in der glänzenden 40jährigen Verwaltung des Perikles. Die erste Periode dieser schöpferisch-genialen Leistungen beginnt mit dem Phidias, der die kolossale Bildsäule der jungfräulichen Pallas im Parthenon (s. o.) von 40 Fuß Höhe aus Gold und Elfenbein schuf und daran das Ideal der ewigen Jungfrau vollendete. Sie stand, auf ihre Lanze gestützt, und ihr goldenes Gewand (44 Goldtalente – beinahe 800,000 Thlr. wiegend) wallte auf die Erde hernieder. Ihr Panzer war mit dem Medusenhaupte geschmückt, in der Linken hielt sie das 4 Ellen hohe Bild der Siegesgöttin; auf dem an sie gelehnten Schilde war die Gigantomachie und am Rande der 4 Zoll hohen Sohlen der Kampf der Centauren und Lapithen dargestellt. Nicht weniger wurde eine zweite, auf Lemnos aufgestellte Pallas von ihm wegen Schönheit und Ebenmaß bewundert. Seine zweite ideale Schöpfung aber war das kolossale Bild des Zeus zu Olympia, wo der Gott, in welchem die Griechen ihren Zeus gegenwärtig schauten, nach dem Siege über seine Feinde in stiller Majestät thronte, eine Siegesgöttin in der Rechten, das Scepter in der Linken tragend; der Oberleib war unbedeckt und von Elfenbein, den unteren Theil umhüllte ein Mantel von Gold mit Blumen bedeckt. Auf der Lehne des Throns umtanzten den Gott zu beiden Seiten Horen und Chariten, Siegesgöttinnen standen zu seinen Füßen, um die geistige Schönheit des Weltalls und die geordnete Reihe der Jahreszeiten zu versinnlichen und den stets ertönenden und Alle mit Freude erfüllenden Ruhm des Vaters anzudeuten. Der ganze Koloß, mit der Basis 62 Fuß hoch und nach den Gesetzen der Optik auf das Feinste ausgeführt, erschien in dem nur 6 Fuß höheren Tempel noch größer, als er wirklich war. Jeder Grieche mußte dieses bewunderte Bild schauen; man glaubte nicht sterben zu können, ehe man das erreicht. Außerdem bewährte Phidias noch in vielen Productionen den Reichthum und die Vielseitigkeit seiner künstlerischen Auffassung: die Athene lieferte er für Platää als die streitbare, für Lemnos als die anmuthige; sein kolossalstes Bild, die eherne Promachos, die zwischen den Propyläen und dem Parthenon, beide überragend, stand, und weit vom Meere aus schon sichtbar war, ist erst ein Menschenalter später vollendet worden. Wie die peloponnesische (sicyonisch-argivische) Schule einen Gegensatz zu der attischen bildete, so war ein Nebenbuhler des Phidias Polyklet aus Sikyon, ragte jedoch mehr durch Kunst, namentlich in zierlicher Auffassung und gründlicher Anatomie, als durch Genialität hervor. Seine bedeutendsten, von den Alten (besonders auch den Römern) oft genannten Arbeiten waren der Doryphoros (ein speertragender Jüngling von den genauesten Proportionen) und der Diadumenos (ein Jüngling, der sein Haar mit der Siegerbinde umschlingt), außerdem ein kolossales Herebild im Innern des Tempels zu Argos. Wie er jugendliche Körper von Athleten gern darstellen mochte, so bildete sein Mitschüler Myron gern den männlichen, kräftigeren Leib der Pent-

athlen und Pankratiasten in den gewagtesten Stellungen und in der schwellendsten Muskelkraft. Auch war derselbe ausgezeichnet in der Darstellung der thierischen Natur: seine brüllende Kuh mit dem säugenden Kalbe ist durch viele treffende Epigramme verherrlicht worden; vier Stiere von ihm ließ August in dem Vorhofe des palatinischen Apollo aufstellen. Das beharrliche Streben dieser, wesentlich vom Polyklet ausgehenden Richtung erschöpfte sich einerseits in rastlosem Fleiße und kleinlicher Sorgfalt, andererseits in der Verfolgung des Großartigen und Wunderbaren bis zum Phantastischen. Da trat das Zeitalter der Grazie ein, das vorzugsweise vom Praxiteles aus Athen und Skopas aus Paros (etwa zwischen 400 und 350 v. Chr.) vertreten war und worin sich die Schönheit mit der seelenvollen Anmuth verband. So stellte Praxiteles, meist in Marmor, den Eidechsentödter Apollon in müßigem Spiele dar, die hochgeschürzte Artemis im Kreise der Gespielinnen, den Bacchus in verschiedenen Bildern als Ideal der Anmuth, einen meisterhaften Eros u. a. Allgemein gepriesen waren zwei Satyrn von ihm, von welchen der eine einen Schlauch in der Hand hielt und von tanzenden Nymphen umringt war, der andere der „Allberühmte" genannt wurde. Skopas näherte sich dem Gebiete der Malerei, indem er seine Hauptfähigkeit in der Darstellung schöner Leiber, besonders aber in der Vorführung ganzer Gruppen zeigte. So stellte er die kühnsten Bewegungen der rasenden Mänaden und Nereïden dar, wie sie das reizende Haupt auf den Rücken gelehnt halten, die geschwungenen Haare flatternd, einen Fuß hoch erhoben, auf dem anderen schwebend; so die blühendste Anmuth in der Gruppe der Liebesgötter zu Megara; durch Reichthum der Zusammensetzung und Kühnheit der Gestalten trat ein feierlicher Aufzug des Achill nebst seiner von Tritonen und Nereïden umringten Mutter — ein Musterbild für unzählige Nachahmungen — hervor. Noch eine ganze Reihe Namen von Künstlern und ihren Erzeugnissen schließt sich an diese an; die Kunst vollendete ihren Kreislauf, und es blieb nun noch übrig, auf die Vollendung der äußerlichen technischen Fertigkeit das ganze Gewicht zu legen. Kunst und Studium traten an die Stelle von Natur und Talent, das Irdische siegte über das Göttliche, die Form über den Inhalt, der Gott erstarb in der Form. So konnten denn die Künstler, bei den großen mechanischen Fortschritten und der Leichtigkeit der Mittel, sich in mehreren Zweigen der Kunst zugleich hervorthun. Ueberwiegend wurde dabei das Streben nach der körperlichen Wohlgestalt. Euphranor aus Korinth, Maler und Bildhauer gleich trefflich in Marmor und Erz, dazu Schriftsteller, zeichnete sich durch mehrere berühmte Statuen aus, einen Paris, eine Minerva, eine Latona mit ihren Kindern. Bei dem übermäßigen Streben nach Mannigfaltigkeit ging aber die schöpferische Kraft verloren und ein wohlberechnetes Zusammenfügen des Besten trat an die Stelle. Nur Einer kehrte mit frischem, ursprünglichem Sinne und großer Kraft auf den verlassenen Weg und zum Studium der Natur zurück, Lysippus aus Sicyon, seinem Gewerbe nach ein Kupferschmied. Dieser fruchtbare Künstler, dessen Arbeiten auf 1500 geschätzt wurden, fand durch das Studium des menschlichen Körpers wieder das Ideal der Schönheit, verbunden mit möglichster Aehnlichkeit. Er bildete Alexander den Großen von Macedonien in den verschiedensten Stellungen und mit solcher Meisterschaft, daß der König von keinem andern Künstler dargestellt sein wollte; ebenso die Genossen des Königs, besonders den Hephästion: als 25 auserlesene derselben am Granikos gefallen waren, ließ Alexander sie vom Lysippus in ehernen Bildsäulen zu Pferde in Lebensgröße darstellen und diese zu Dion in Macedonien aufrichten, von wo sie später nach Rom an die Säulenhalle des Metellus wandern mußten. Ein kolossales Bild des Herakles von 30 Ellen, das er gefertigt hatte, stand in Tarent und kam von da nach Rom auf's Capitol. Auch stand ein Koloß des Zeus, der nächstgrößte von allen (40 Ellen) und deshalb vor der Raubsucht der Eroberer etwas sicherer, zu Tarent und ein anderer des Poseidon zu Korinth, die ihm zugeschrieben wurden. Sein Bruder Lysistratus formte zuerst Gesichter in Gyps ab: die getreue Nachahmung der äußerlich vorhandenen Gestalt fing an, Ziel der Kunst zu werden. Befördert wurde dieses Streben durch den Einfluß des macedonischen Eroberers, aber auch die Vorliebe der sinkenden Kunst für das Außerordentliche und Imposante trug dazu bei, daß besonders viele Kolosse geschaffen wurden. In dieser Beziehung blühten besonders die

sicyonische Schule, die den Erzguß zu höchster Vollkommenheit erhob, und die rhodische, die sich wohl auch hier wie in der Beredsamkeit durch das Trachten nach glänzendem Effecte hervorthat. Ein Schüler des Lysippus, Dinokrates, wollte das Vorgebirge Athos in eine Bildsäule Alexander's umwandeln, welche in der Linken eine Stadt von 10,000 Einwohnern, in der Rechten eine Schale haben sollte, aus welcher er dem Meere einen herabstürzenden Strom spendete. Ein anderer Schüler von ihm, Chares von Lindos auf Rhodos, bildete den berühmten Koloß der Sonne, den größten außer dem des Nero, in der Nähe des Hafeneinganges der Insel aufgestellt. Er war 70 Ellen oder 105 römische Fuß hoch, jeder seiner Finger größer als die meisten Statuen. Er stand 50 Jahre lang, zerbrach dann aber in Folge eines Erdbebens (222 v. Chr.), und wurde, fast tausend Jahre später (672 n. Chr.) von einem muhamedanischen General an einen Juden verkauft, der 900 Kameele mit dem Erze belud. Immer weiter ging die Sucht nach kolossalen Statuen und ihrer großen Menge, die bei festlichen Aufzügen verwendet wurden. — In diese Zeit gehören ohne Zweifel der Laokoon und der farnesische Stier, von welchen der erste wegen seines feinen und edlen Geschmacks und seiner sinnvollen Ausführung zu bewundern, aber doch auf einen gewissen theatralischen Effect berechnet war. Der farnesische Stier imponirte mehr äußerlich, als daß sein geistiger Inhalt befriedigte. Noch manche Namen hervorragender Künstler werden aus dieser Zeit genannt, namentlich scheint in Ephesus die Schule und Familie eines berühmten Künstlers Agasias geblüht zu haben, die besonders Kampfscenen darstellte, wie wir sie in dem borghesischen Fechter u. a. sehen. — Die neuesten Kriegszeiten, die nun nachfolgten, konnten mehr zerstören als aufbauen. Die Tempel und Orakelsitze wurden ihrer schönsten Schätze und Kostbarkeiten beraubt; ihre Verpflanzung nach Italien konnte jedoch nicht dazu dienen, neue künstlerische Genialität zu wecken. Mehrere der römischen Kaiser erneuerten den Raub der Kunstschätze in großartigem Maßstabe, andere wütheten dagegen mit vandalischem Ungeschmack. Doch gaben die Bildwerke an öffentlichen Denkmälern, die Statuen und Büsten der Kaiser und besonders die Gemmen der Kunstthätigkeit neuen Stoff. Die Malerei ist zwar mit der Sculptur oder Plastik nahe verwandt, wie sie denn auch die Auffassung einer idealen Welt mit ihr gemein hat, nichts desto weniger erst viel später als sie zu einer selbstständigen Kunst bei den Griechen ausgebildet worden. Der älteste Sitz derselben scheint im Peloponnes, und zwar hauptsächlich in Korinth und Sicyon gewesen zu sein. Sie lernten zuerst den Schattenriß nach den von der Sonne beschienenen Gegenständen kennen; sie hatten ursprünglich nur einfarbige Bilder, indem sie, wenigstens bis auf die Zeit der Perser-Kriege, mittels einer Farbe den Umriß ausfüllten und den Schatten durch Schraffirung bezeichneten. Auch die ausgebildete Kunst soll bis auf Zeuxis und Apelles herab nur vier Farben, weiß, roth, gelb und schwarz, angewendet haben; wer mehr gebrauchte, lief Gefahr, durch den Zusatz des Reizes die Hoheit der Kunst zu verringern. Neben diesen vier sollen erst später die glänzenderen Farben, der Saft der Purpurschnecke, der Zinnober, das Grün aus Kupferbergwerken und die blaue Smalte aufgekommen sein; alle nur in Wasser zerlassen und mit Leim oder Gummi gemischt (die Bindung durch Eiweiß und Oel gehört der neuern Zeit an). Mehr Naturwahrheit und eine perspectivisch richtige Zeichnung soll Cimon von Cleonä zuerst erstrebt und namentlich Bewegung und Neigung in seine Gestalten gebracht, auch für den Faltenwurf Sorge getragen haben. Erst Apollodorus von Athen erfand den Gebrauch des Pinsels, das Vertreiben der Farben in einander und die Abstufung derselben nach Licht und Schatten. Die Erzeugnisse der Malerkunst in jener Zeit waren entweder Wandgemälde oder gemalte Tafeln, jene auf Stuck, diese auf Holz ausgeführt und in die Wände, z. B. der Tempel, eingelassen. Die Tafelbilder waren meist mit Temperafarben ausgeführt, später bediente man sich der Wachsfarben zu den enkaustischen Gemälden, welche mit trockenen Stiften verarbeitet und sodann durch eine Wärmepfanne eingeschmolzen wurden. Die Blüthe der Malerkunst gehört dem Zeitraume des Perikles an, in dem auch die übrigen Künste den höchsten Aufschwung genommen hatten und wo man die Erzeugnisse der Malerei in ausgemalten Hallen und eigenen Gemäldesammlungen oder Pinakotheken aufzubewahren beflissen war. Als Meister in dieser

Zeit ragt Polygnotus hervor, der mit einem Bruder des Phidias, Panänus, zusammen das Gemälde der marathonischen Schlacht in der Pöcile (Poikile) zu Athen geliefert haben soll. Unter seinen Vorzügen wird namentlich das hervorgehoben, daß er wahrhafte Portraits (zum Theil aus dem wirklichen Leben entnommen) geliefert haben und daß er über die Natur hinaus in's Ideale gegangen sein soll. Auf einem seiner vorzüglichsten Gemälde, das in der Lesche zu Delphi aufbewahrt wurde, war das eroberte und rauchende Troja und die Griechen am Ufer des Hellespont mit mehr als 100 Figuren dargestellt. Ebendort war noch ein anderes Bild von ihm, auf welchem man den Eingang zur Unterwelt mit dem Odysseus am Ufer des Acheron und dem Tartarus mit seinen Strafen und Qualen und auf der anderen Seite die seligen Schatten im Elysion, im Ganzen mit mehr als 80 Figuren, sah. Noch werden uns andere Maler aus der nächsten Zeit genannt: Mikon von Aegina, der den Amazonenkampf in der Pöcile darstellte, aber in der Zeichnung von Pferden am meisten leistete, Agatharchus, der die ersten Versuche in der Bühnen- und Decorationsmalerei machte, hierin dem Aeschylos behülflich war, aber dieselbe auch schon für den Luxus des Privatlebens verwendete, und der oben genannte Apollodorus. In die Fußtapfen dieses letzteren trat sein Schüler Zeuxis aus Heraclea in Unteritalien, der der ionischen Schule angehörte, die mehr zum Weichen und Ueppigen geneigt war. Besonders meisterhaft gelang ihm die ideale Bildung des weiblichen Körpers; er zeichnete in der Helena die vollendete Schönheit eines irdischen Weibes, wie in der Penelope die höchste Idee keuscher Sittsamkeit. Sein Nebenbuhler war Parrhasius von Ephesus, mit dem er den bekannten Wettstreit hatte, indem seine gemalten Weintrauben die Vögel herbeilockten, während er ihn (Zeuxis) wieder durch den gemalten Vorhang täuschte. Unter den im Alterthum sehr hoch gehaltenen Gemälden des Simanthes aus Sicyon ragte das Opfer der Iphigenia hervor, wo er den Agamemnon zum Ausdrucke seiner großen Trauer mit verhülltem Angesichte dargestellt hatte. Diese Leistungen gehören aber schon der Zeit nach dem peloponnesischen Kriege an; denn die Malerei, immer in einem gewissen Anschlusse an die Baukunst befindlich, machte nicht so rasche Fortschritte wie die Sculptur. Auch trennten sich hier die Schulen stärker von einander: von der attischen und der ionischen unterschied sich die von Sicyon, deren Hauptverdienst in der wissenschaftlich strengen Durchführung und in der höchsten Genauigkeit und Vollendung der Zeichnung bestand. Außer ihrem Gründer Eupompus ragen Pamphilus und Melanthius als vorzügliche Meister hervor; jener wandte zuerst das geometrische Studium auf seine Kunst an und lehrte sie theoretisch und methodisch, dieser machte sich um das Colorit und um die Anordnung der Gemälde sehr verdient. Des Pamphilus Schüler Apelles von Cos (356—308) verherrlichte das Zeitalter Alexander's des Großen; er vereinigte die Vorzüge der früheren Schulen und verband, bei einem tiefen Streben nach Reichthum und Mannigfaltigkeit, die Naturwahrheit mit der schöpferischen Kraft. Bewundert wurde sein Bild des Königs Alexander in dem Tempel der ephesischen Artemis, wo derselbe mit seiner Hand einen Blitzstrahl schleudert. Dies erwarb ihm die entschiedene Gunst des Königs, der nun auch seine Feldherren in den verschiedensten Einzelstellungen und Gruppirungen von ihm malen ließ. Unter seinen Werken erhielt die aus dem Meere auftauchende Aphrodite (Anadyomene) um der Grazie willen von dem ganzen Alterthume den Preis; außerdem wurde ein zweites Venusbild, eine von einem Chore opfernder Jungfrauen umgebene Artemis, und das Bild einer der drei Grazien bewundert. Letzteres blieb bei seinem Tode unvollendet und kein Maler wagte es fortzuführen. Andere Maler waren Euphranor, der in der feineren Durchbildung der Heroen- und Göttergestalten sich auszeichnete; Echion, dessen Bild einer Neuvermählten, vielleicht in der „aldobrandinischen Hochzeit“, im vaticanischen Museum in Rom, frei nachgebildet, besonders gerühmt ward; Pausias, der besondere Meisterschaft in Blumenstücken besaß und die enkaustische Malerei zu höherer Vollkommenheit entwickelte; Aristides von Theben, der in der Darstellung von Schlachten und Eroberungsscenen Meisterhaftes leistete und seinen Gemälden einen seelenvollen Ausdruck einzuhauchen wußte (sein Meisterstück die Trauerscene einer eroberten Stadt mit einer sterbenden Mutter, zu deren Brust ein Kind kriecht, das von der Mutter abgewehrt wird, damit es nicht Blut statt Milch trinke);

Protogenes aus Karien, dem erst Apelles durch die List, daß er ihm Gemälde abkaufte und für seine eigenen ausgeben zu wollen schien, aus dunkler und drückender Armuth zur Anerkennung seiner großen Meisterschaft emporhalf, geehrt von Demetrius Poliorketes, der lieber eine Schlacht verloren gab, als sich der Gefahr aussetzte, sein berühmtestes Meisterwerk, den Jalysos (Jäger, mit einem keuchenden Hunde zur Seite) zu zerstören; Nikomachus von Theben, der mit eben so großer Kunst weit mehr Schnelligkeit und Gewandtheit vereinigte; Theon von Samos, den man wegen der Lebhaftigkeit seiner Phantasie bewunderte, Nicias von Athen, Thier- und Schlachtenmaler mit enkaustischen Farben, Antiphilus, Ktesilochus u. A., endlich auch Aëtion oder Echion, dessen berühmtes Gemälde, die Vermählung Alexander's mit der Roxane, im Alterthume viel gepriesen ward. Nach diesen trat eine Abnahme der Kunst ein, die sich nun in's Kleine verlor und mehr durch Fleiß und Sorgfalt als durch Schönheit und Erfindungsgabe befriedigte. Erhalten hat sich von allen diesen Kunsterzeugnissen für uns äußerst Weniges, und dieses nicht aus der Vollendung und Blüthezeit der Malerei. Dahin gehören die neuerdings bei Athen entdeckten Reste von Gemälden an griechischen Grabpfeilern, zahlreiche Zeichnungen auf griechischen Thongefäßen, aufgefundene Wandmalereien in Herculanum und Pompeji, die jedenfalls alle einen höheren Kunstwerth nicht für sich in Anspruch nehmen können. Die Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen ist theils in allgemeinen, Winkelmann's berühmtem Werke, H. Meyer's Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen und Römern, A. Hirt's Geschichte der bildenden Künste bei den Alten, C. Schnaase's Geschichte der bildenden Kunst, in K. A. Müller's Handbuch der Archäologie der Kunst, Hettner's Vorschule der bildenden Kunst der Alten, F. Kugler's Handbuch der Kunstgeschichte, Kinkel, Waagen u. A., theils in besonderen Werken behandelt worden, die Baukunst von A. Hirt, Geschichte der Baukunst bei den Alten, Stieglitz, Archäologie der Baukunst der Griechen und Römer, 1801, 3 Bde., und Geschichte der Baukunst, 2. Aufl., 1837 und K. Bötticher, die Tektonik der Griechen, 2 Bde. und 1 Bd. Kupferst.; die Malerei von Junius, de pictura veterum, 1694, dem Franzosen Durand, 1725, dem Engländer Turnbull, 1740, dem Italiener Vinc. Requeno, 1787, bei uns von Andr. Riem, über die Malerei der Alten, 1787, Grund, über die Malerei der Griechen, 1810, F. und K. A. Böttiger, Ideen zur Archäologie der Malerei, Bd. 1, 1811.

Griechische Literaturgeschichte. Die erste Periode der griechischen Literatur oder Poesie — denn bis um das Jahr 500 vor Chr. waren beide Ausdrücke gleichbedeutend — begreift die Geschichte der frühesten Anfänge der hellenischen Poesie, die Geschichte der homerischen und der cyklischen Poesie. Wann diese Periode anfängt, ist nicht festzustellen. Daß aber die Poesie der griechischen Vorzeit mit der Religion auf das Innigste verbunden gewesen und daß sie durch Priester aus Lycien nach Thracien gebracht und dann nach Thessalien und Böotien verpflanzt worden, ist eine wohlbegründete Annahme. Die hellenische Poesie war conservativ und traditionell. Sie kämpfte nicht, wie die unserer Zeiten, für das Individuum der Zukunft, für die gesellschaftliche Idee; ihr Charakter war vielmehr die ruhige und künstlerische Gestaltung des religiösen Volksgeistes in seinen traditionellen Typen, wie sie einmal die Mythe festgestellt hatte. Die griechische Poesie hat eine entschiedene Richtung gegen das revolutionäre Subject, gegen welches es, mag es als Prometheus, als Herakles u. s. w. auftreten, den Himmel vertheidigt und die Majestät des Schicksals, dem durch das Maß Alles untergeordnet ist, zu bewahren weiß. (Vergl. Gregorovius, „Geschichte des römischen Kaisers Hadrian und seiner Zeit", Königsberg 1851, S. 235). Linus, der Heros des griechischen Klagegesanges, Olen, Pamphus, Bakis, Orpheus und Musäus werden als die ältesten Dichter genannt, doch die Gedichte, die einigen von ihnen, wie Orpheus und Musäus, zugeschrieben werden, sind späteren Ursprungs, ja ob überhaupt Dichter, Namens Orpheus u. A. gelebt haben, ist nicht zu beweisen. Eben so wenig ist sicher anzugeben, wie lange diese vorhomerische Poesie gedauert habe. Von den zahlreichen Ansichten über die Entstehungszeit der unsterblichen Gedichte Homer's, der Ilias und Odyssee, mit welcher Untersuchung sich viele gelehrte und scharfsinnige Männer beschäftigt haben, halten wir mit August

Jacob („Ueber die Entstehung der Ilias und der Odyssee“, Berlin 1856 p. 153) die für die wahrscheinlichste, daß ein Sänger Homer ungefähr im zehnten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung auf der Westküste oder auf Inseln Kleinasiens gelebt und den Zorn des Achilleus und die Heimkehr des Odysseus gesungen habe; daß seine Gesänge lange Zeit nicht aufgeschrieben, sondern nur mündlich fortgepflanzt worden sind; daß durch diese mündliche Fortpflanzung die Lieder die mannigfaltigsten Umgestaltungen erlitten haben und, vielfach verändert, mit andern zum Theil ihnen schon früher eingefügten oder angeschlossenen fremden Liedern und Bruchstücken, die damals Homer's Namen trugen, auf die Veranlassung des Pisistratus, gewiß ebenfalls nicht ohne Veränderungen, zu unserer Ilias und Odyssee zusammengestellt und daß diese beiden Dichtungen auch nachher noch in mancherlei Weise verändert worden sind. Die Hymnen, die Batrachomyomachie (der Krieg der Frösche mit den Mäusen), Margites, der Bettelgesang, Gedichte, die Homer's Namen tragen, sind späteren Ursprungs. Die Hymnen rühren von dem Geschlechte der Homeriden her, die bei Pindar Rhapsoden der homerischen Gesänge heißen. Rhapsoden sind aber solche Sänger, die einzelne Stücke der homerischen Gesänge zu einem längeren Vortrage an einander knüpften. Diese wurden von dem ganzen Alterthum als Besitzer und Aufbewahrer des homerischen Nachlasses dargestellt, der außer Ilias und Odyssee und den Hymnen noch viele andere Epen umfaßte. Man nahm sogar von einem ganz speciellen Kreis dieser epischen Dichtungen, den man den epischen Cyklus nennt, an, daß er ebenso wie jene Ur- und Mustergedichte dem Homer selbst beizulegen sei; der enge Zusammenhang der cyklischen Gedichte mit Ilias und Odyssee wurde als Beweis betrachtet, daß das Ganze bloß eine einzige große Conception sei. Genaue Nachrichten indessen nennen uns ziemlich von allen diesen Gedichten bestimmte Verfasser, die eben wegen des durchgängigen Bestrebens, ihre Gedichte mit den homerischen so zu verknüpfen, daß das Ganze gewissermaßen einen großen Cyklus (Kreis) bildete, Cykliker heißen. Der Inhalt des epischen Cyklus fängt an von der Vermischung des Himmels und der Erde und endigt mit dem Tode des Odysseus, der von seinem Sohne Telegonus ermordet wird. Wir haben von diesen Dichtern noch einige dreißig Bruchstücke übrig. — Während unter den Joniern die Götter- und Heldensagen der Vorzeit in einer Reihe größerer und kleinerer Epen dargestellt wurden, begann bei den Doriern eine politisch-religiöse Form des Epos sich zu entwickeln, in der sich der Charakter-Unterschied beider griechischer Stämme auf's Deutlichste ausdrückt. Das älteste Denkmal dieser poetischen Richtung bilden die Gedichte, welche den Namen eines nach Vellejus Paterculus (I., 7) 120 Jahre nach Homer lebenden Sängers Hesiodus aus Askra in Böotien führen. Er ist der Verfasser der Werke und Tage, eines Gedichtes von rein ethischem Inhalte. Außerdem schrieb man ihm die Theogonie, in welcher der Dichter die damalige Weltlage mit den seltsamsten Mythen verwebt, und den Schild des Herakles zu. Mit den Cyklikern, die größtentheils um den Anfang der Olympiaden-Zeitrechnung lebten, ist die Hauptentwickelung des Epos geschlossen. — Mit der Entstehung der lyrischen Poesie beginnt die zweite Periode der griechischen Literaturgeschichte, die etwa bis zur 70. Olympiade reicht (von 776—470 v. Chr.). Dieser Zeitraum umfaßt beinahe die ganze Ausbildung der lyrischen Poesie, die Anfänge der Prosa und der dramatischen Poesie. — Die lyrische Poesie hat ihren Anfang in der Elegie. Kallinus aus Ephesus (um den Anfang der Olympiadenrechnung) wird der Erfinder des alten Elegos, d. h. der in Elegieenform verfaßten Dichtung genannt, weil er der erste bekannte Dichter ist, der sich dieser Form, des Distichons, in seinen patriotisch-kriegerischen Elegieen bediente. Die Elegie war anfänglich politischen und kriegerischen Inhalts und gab diesen, auch nachdem sie sich einem anderen, dem gnomischen und erotischen, zugewandt, nicht sobald auf. Tyrtaeus blühte während des zweiten messenischen Krieges (684), zu dessen Führung er durch Kriegsgesänge die Spartaner begeisterte. Solon's Elegieen bilden den Uebergang von der rein politischen zu der gnomischen Dichtung. Seine Spruchgedichte enthielten in einer einfachen, edlen Sprache theils Darstellungen der ihm vorliegenden staatlichen und geselligen Erscheinungen, theils Schilderungen des eitlen Strebens der Menschen nach irdischen Gütern. Leider haben wir nur noch Fragmente dieser Gedichte.

In den Lehrsprüchen des Theognis (541 v. Chr.) aus Megara spielt das Politische eine Hauptrolle. Mimnermus von Kolophon, ein Zeitgenosse Solon's, hat besonders die erotische Elegie ausgebildet. Archilochus aus Paros, der um die 15.—20. Olympiade (720—700) blühte, ist der Urheber und Vollender der jambischen Poesie, die zur Rüge menschlicher Thorheiten und Lächerlichkeiten, zur Satire ausgebildet ward. Außer ihm dichteten Satiren: Simonides aus Amorgos, der Jambograph genannt, zum Unterschiede von seinem Namensvetter, dem Simonides von Keos; Hipponax aus Ephesus. Terpander aus Lesbos (660 v. Chr.) war der Erfinder der Skolien, Lieder, welche bei geselligen Mahlen, während des Trinkens, gesungen wurden. Er legte den Grund zu der aeolischen Lyrik, die bei den Aeolern Kleinasiens, besonders auf der Insel Lesbos, blühte. Alkman ist der Begründer der dorischen Lyrik, die zwar in ganz Griechenland verbreitet, aber doch zuerst bei den Doriern im Peloponnes und Sicilien mit höherer Kunst ausgebildet wurde. Ein Schüler Alkman's war Arion, dem die Erfindung des Dithyrambus zugeschrieben wird, einer Dichtungs- und Musikgattung, welche die Thaten des Dionysus, seine Verdienste um die segensreiche Kunst des Weinbaues und seinen über die ganze Erde ausgeführten Triumphzug verherrlichte. Der ritterliche Alcäus und die anmuthige Sappho (um die Mitte der vierziger Olympiaden, am Ende des 7. Jahrh. v. Chr.), von der die Sapphische Strophe den Namen hat, bilden den höchsten Gipfel der aeolischen Lyrik; ein Kunstverwandter von ihnen war der Jonier Anakreon, ein Zeitgenosse des Polykrates und der Pisistratiden. Etwas jünger als Alkman war der im dorischen Dialekt dichtende Lyriker Stesichorus von Himera; an ihn schloß sich Ibykus aus Rhegium an (Ol. 63, 528 v. Chr.). Simonides von Keos (558—467 v. Chr.) gilt als der Erste, welcher der Elegie den klagenden Charakter gab. Die Blüthe seines Dichterrufes brachte ihm in den Zeiten der großen Perserkriege die Auszeichnung, die öffentlichen Denkmale jener welthistorischen Ereignisse durch seine „Aufschriften", Epigramme, zu schmücken. Er muß für das Epigramm als erster wahrhafter Gewährsmann genannt werden, trotzdem, daß vereinzelte Versuche sich schon früher nachweisen lassen. Die grandiose Einfachheit macht seine Epigramme unübertrefflich, oft unnachahmbar. Gegen das Ende dieses Zeitraumes fällt die Jugend des größten lyrischen Dichters Pindarus, „des Boten der Götter", wie ihn Herder nennt. — Von der 40. Olympiade an (620 v. Chr.) regt sich der politische Sinn mehr als früher; es entsteht eine ethisch-politische Weisheit, der die berühmten sieben Weisen: Solon, Thales aus Milet, Bias aus Priene, Pittakus aus Mitylene, Chilon aus Lacedämon, Kleobulus aus Lindus, Periander aus Korinth ihren Namen verdanken. Ihre Weisheit gefiel sich in spitzfindigen, räthselhaften Sprüchen; im Zusammenhange hiermit steht die Ausbildung der Aesopischen Fabel. Aesop selbst ist eine halb fabelhafte Person. Zugleich hängt mit dieser ethisch-politischen Weisheit eine mystisch-religiöse, priesterliche Weisheit zusammen. Es erscheinen im Zeitalter der sieben Weisen mehrere Männer, die, hauptsächlich von Ideen und Gebräuchen des Apollo-Cultus angeregt, theils durch eine reine, heilige Lebensweise, theils durch enthusiastische Zustände des Gemüths einen wunderbaren Glanz um sich verbreiteten. Dahin gehören der Kreter Epimenides, ein älterer Zeitgenosse Solon's, und Pherekydes von Syros. Die orphischen Ideen waren im Schwange; damit kamen kosmogonische und theogonische Speculationen zusammen. Es beginnt die Jonische Philosophie mit Thales, die sich bis Heraklit aus Ephesus, „der Dunkle" genannt, fortspinnt. Gegen Ende dieser Periode bildet sich auch der Anfang des Pythagorischen und Eleatischen Systems; jenes, von Pythagoras aus Samos (geb. um 590 vor Chr.) genannt, den man als den Erfinder des Namens „Philosoph" und „Philosophie" bezeichnet, wandte sich der Ethik zu. Pythagoras, welcher sich den schwersten Leistungen unterworfen hatte, um in die Geheimnisse der ägyptischen Priester eingeweiht zu werden, verpflanzte ältere Weisheit auf griechischen Boden, indem er glaubte, in den Zahlen das Princip der Dinge und die Quelle aller philosophischen Erkenntnisse entdeckt zu haben. Das Eleatische System erhielt seinen Namen von Elea (Velia), einer griechischen Pflanzstadt in Lukanien, wo der Kolo-

phonische Denker Xenophanes (um 536 vor Chr.) eine neue Heimath gefunden hatte. Sein Nachfolger Parmenides (etwa 515 geboren) war der Erfinder der Dialektik. Von den Eleaten wurde zuerst die Einheit und Unwandelbarkeit Gottes gelehrt. Diese Anfänge der Philosophie sind der Poesie nicht entfremdet; Xenophanes suchte in seinem didaktischen Epos „Physika" die Speculation mit der Poesie zu vermählen. Aber es ist natürlich, daß mit dem Erwachen der Speculation auch das Bedürfniß einer prosaischen Darstellung eintrat. Den Anfang der Prosa setzt man in die 40.—50. Olympiade (620—580 v. Chr.). Solon's Gesetze, von denen nur geringe Fragmente auf uns gekommen sind, waren die erste prosaische Gesetzgebung, die wir kennen. Der schon erwähnte Pherekydes, ein Haupt der ionischen Schule, ist der erste Bildner der prosaischen Rede. Es folgen die ionischen Philosophen; zwar hat Thales nichts geschrieben, aber Anaximander und Anaximenes. Um dieselbe Zeit beginnt mit den Logographen die Geschichtschreibung (Ol. 45—58; 600—548 v. Chr.), die auch in ionischem Dialekte geschrieben haben. Mit besonderer Vorliebe wurden von ihnen die gemeinschaftlichen Sagen (Logoi) der Stämme behandelt, daher ihr Name. Die wichtigeren dieser Sagensammler sind: Kadmus aus Milet (um 540 v. Chr.), nach dem Zeugnisse des Plinius der älteste Logograph, Akusilaus aus Argos, Hekataeus aus Milet. Mit Hellanikus aus Lesbos und Pherekydes aus Leros, Zeitgenossen Herodot's, schließt die Reihe der Logographen. In die Zeit des Pisistratus fällt auch der Ursprung des Dramas. Ohne Zweifel ist das alte Drama, dessen Erfindung in die Stadt Sicyon, einen alten Sitz des Dionysos-Cultus, verlegt wird, aus der dithyrambischen Lyrik hervorgegangen, in deren Wesen es sowohl lag, wie in dem Culte, auf den sie sich bezog, daß sie nicht ohne Mimik war. Diese alten Dramen bestanden aber aus Chören und Arion hat darin den ersten Schritt zur weiteren Ausbildung gethan, daß er den ersten Satyr in das Spiel einmischte und damit das Satyrspiel begründete, was wir später von dem Athener Thespis (536 v. Chr.) wieder aufgenommen sehen. Von ihm sagt Horaz (Epist. II., 3, 275 ff.): „Thespis war der Erfinder, erzählt man, tragischer Dichtart, und fuhr mit sich umher auf Wagen die Bühne und Stücke, die mit Gesang darstellten mit Hefen bestrichene Spieler." Seine Nachfolger waren: Phrynichus (512 v. Chr.), der in seinem berühmtesten Stücke, den Phönissen, die Großthaten Athens im Perserkriege verherrlichte, Chörilus, Pratinas und dessen Sohn Aristeas, Rivalen des Aeschylus, dessen Jugend noch in diesen Zeitraum fällt; er hatte bei Salamis mitgekämpft. Aeschylus wurde der eigentliche Schöpfer der Tragödie dadurch, daß er statt des Monologes den Dialog einführte und den Chorgesang dem epischen Theile unterordnete. — Die dritte Periode umfaßt die Blüthezeit der griechischen Literatur von der 70.—94. Olympiade (von 470—404, bis zum Ende des peloponnesischen Krieges). Athen wurde, seitdem es durch die Perserkriege zu der Oberanführerschaft unter den Griechen gelangte, zugleich der Mittelpunkt des gesammten geistigen Lebens der Griechen, und nachdem Athens politische Größe längst vorüber war, blieb es doch bis in die spätesten Zeiten der alten Geschichte der Mittelpunkt der griechischen Kunst und Wissenschaft. Es ist das Verdienst des Perikles, daß er die Athener auf das höchste und edelste Ziel, allgemeine Geistesbildung, hinwies. Betrachten wir die Haupterscheinungen der Literatur während dieser Periode, so finden wir, daß die epische Dichtkunst abnahm und daß die epischen Dichter im Ganzen bei dem damaligen Publikum eben so viel Gleichgültigkeit erfuhren, wie die homerische Poesie allgemeine Aufmerksamkeit und Bewunderung genossen hatte. Erst die Alexandrinischen Literatur-Studien zogen sie hervor und stellten den Panyasis (seine Blüthe fällt in Ol. 70—72, d. i. 500—489 v. Chr.), dessen Hauptgedicht „Heraklea" der Gelehrsamkeit wegen besonders den Alexandrinischen Dichtern gefiel, und Peisander, der noch in die zweite Periode gehört, in die Reihe der ersten Epopöendichter. Choerilus der Samier cultivirte das historische Epos; er besang den persischen Krieg, den er selbst mitgemacht hatte, scheiterte aber an der Ausführung. Dagegen hat die Lyrik ihren Höhepunkt im Pindar aus Theben (geb. 522 v. Chr.), mit dem sich Bakchylides (450 v.

Chr.) nicht messen kann. Ebenso erreichte das Drama seine Vollendung durch die tragischen Dichter Aeschylus, Sophokles und Euripides, unter denen Sophokles der Vollendetste ist. Von Aeschylus' wahrhaft großartig erhabener Trilogie („Agamemnon", „die Choëphoren", „die Eumeniden") hat Otfried Müller gesagt, daß ihr Besitz nach dem der Ilias und Odyssee für den größten Schatz der griechischen Poesie zu halten wäre, wenn sie in eben so wohlerhaltener Gestalt ohne Lücken auf uns gekommen wäre. Von Sophokles darf man wohl mit demselben Gelehrten behaupten, es habe schwerlich einen Dichter gegeben, dessen Werke von einer so allgemeinen und unvergänglichen sittlichen Bedeutung seien wie Sophokles' Tragödien. Und nicht mit Unrecht wird Sophokles der Polyklet in der tragischen Kunst genannt, gleich wie man Aeschylus mit Phidias, dem Schöpfer erhabener Göttergestalten, und Euripides mit Lysippus vergleicht. Nachdem die Tragödie ihre vollkommene Ausbildung erhalten hatte, erhob sich auch die alte Komödie, der vollkommenste Gegensatz der Tragödie und vielleicht das eigenthümlichste Product des Alterthums, durch Aristophanes (444—380 v. Chr.) zu ihrer schönsten Blüthe. Ferner fällt in diesen Zeitraum die Ausbildung der Geschichte; die Logographie erreichte mit den Perserkriegen ihr Ende; die ächte Historie begann. Herodot (484—400 v. Chr.), der in neun Büchern die Perserkriege mit edler Einfachheit und epischer Fülle erzählt, wird mit Recht „der Vater der Geschichte" genannt. In Thucydides (472—396 v. Chr.), der mit tiefsinniger Kürze den peloponnesischen Krieg meisterhaft geschrieben, hat die Geschichtschreibung den größten Meister hervorgebracht. Sehr nahe mit der Ausbildung des historischen Styls ist die Ausbildung der Beredsamkeit verbunden. Ihre erste Blüthe erscheint in Männern, die nichts geschrieben haben, Themistokles, Cimon, Perikles, Alcibiades. Der erste rhetorische Kunststyl ist der des Antiphon (geb. 480 v. Chr.), welcher eine Schule der Redekunst hielt, in welcher er junge Leute fachmäßig zu Rednern ausbildete. Was die Philosophie anbetrifft, so blühte bis gegen das Ende der Periode die ionische Philosophie in Athen; die Pythagoräer hatten sich nach Auflösung ihres Bundes zerstreut. Unter den Eleatikern zeichneten sich der Samier Melissus (460—440) und Zeno, die gemeinsamen Schüler des Parmenides, aus. Melissus war der erste unter den Eleaten, der den Sprüchen der Weisheit das poetische Gewand nahm. Von der Physik der Eleaten ausgehend und seine Lehre ebenfalls wie Xenophanes und Parmenides in epischer Form darlegend, construirte Empedokles (470—440 v. Chr.) aus Akragas ein System der Physik und Kosmogonie, welches sich zum ersten Mal durch die Lehre von den vier Elementen auszeichnete. Eine andere Richtung nahmen die atomistischen Systeme des Leukippus und Demokritus. Gegenüber dem wahrheitsliebenden Streben dieser Philosophen entwickelte schon zu Anfang des Perikleischen Zeitalters eine Reihe von Männern eine Art dialektischer und skeptischer Thätigkeit, deren Eigenthümlichkeit in der Benennung „Sophistik" eine uns sehr verständliche Würdigung erhalten hat. Zwar ist der tadelnde Sinn späterer Zeiten dem anfänglichen Gebrauch des Wortes „Sophist" noch fremd, da Herodot dasselbe gleichbedeutend mit „weiser, kluger Mann" und Protagoras, der Vater der Sophistik, sogar als seinen Titel gebraucht, der ihn als Denker von Beruf und zugleich als Lehrer bezeichne. Den entscheidenden Kampf gegen das eingebildete Wissen der Sophisten oder professionellen Lehrer für das praktische Leben, gegen die Propaganda ihrer demoralisirenden Scheinweisheit unternahm Sokrates (469—399), „der Vater der Philosophie", dessen Angriffswaffe gegen die Sophisten seine berühmte Ironie war, gepaart mit der erotematischen Methode. Sokrates eröffnete das Feld der Ethik dem wissenschaftlichen Studium und seine Methode ist ein Proceß von ewigem Werthe und allgemeiner Anwendung. — Vierte Periode von Ol. 94 bis Ol. 114, 3, oder vom Jahre 404 v. Chr. bis zum gänzlichen Verfall der Freiheit Athens und der attischen Staatsumwälzung durch Antipater oder bis zum Tode des Aristoteles, der an der Grenze der classischen Sprachperiode steht, 322 v. Chr. — Auch in dieser Periode ist Athen, obschon durch den peloponnesischen Krieg vollkommen geschwächt, noch der Hauptpunkt für die Literatur, in der die Prosa überwiegend ist; durchaus vorherrschend ist der schöne

Styl, das Erhabene und Großartige ist nicht mehr vorhanden. In der Geschichtschreibung sehen wir dies an Xenophon aus Athen (445—360 v. Chr.), in dessen Geschichtswerken der Verfall der Historiographie schon sichtbar ist. Ein Zeitgenosse Xenophon's war Ktesias aus Knidus, der die Geschichte Assyriens, Persiens und Indiens in ionischer Sprache schrieb. Von den späteren Geschichtsschreibern ist der rhetorisirende Ton in die geschichtlichen Darstellungen eingeführt worden; von zweien derselben, Theopompus aus Chios (geb. um 360) und Ephorus aus Kyme, dem Verfasser einer „allgemeinen Geschichte" in 30 Büchern, wissen wir bestimmt, daß sie recht eigentlich auf rhetorische Wirkung hin arbeiteten, doch scheint schon vor ihnen Philistus aus Syrakus (431—358 v. Chr.) diesen Ton angegeben zu haben. Auch Kallisthenes und Anaximenes, die Begleiter Alexander des Großen, haben ihre Geschichtswerke mit Rhetorismen überladen. Wahrscheinlich zur Zeit Philipp's schrieb Skylax, aus der karischen Stadt Karyanda, seinen „Periplous", worin er die Küstengegenden des Mittelländischen Meeres, am ausführlichsten die von Griechenland, behandelte. — Die Philosophie spaltete sich in Secten und Schulen. Athen war vorzugsweise der Sitz dieser Schulen und der Philosophie überhaupt; zwar zerstreuten sich Sokrates' Schüler auch über andere Oerter. Zwei Systeme, aus sokratischer Anregung entstanden, hatten lediglich eine ethische Richtung, das hedonische oder kyrenaische und das cynische System; das kyrenaische hat diesen Namen von dem Geburtsorte seines Begründers Aristippus aus Kyrene, welcher die Lust (Hedone) als das höchste Gut darstellte. Dem berühmten Grundsatze der kyrenaischen Schule, „man solle die Verhältnisse sich, nicht sich den Verhältnissen unterwerfen", huldigte auch ein anderer Schüler des Sokrates, Antisthenes. Man nannte seine Schule, die sich durch eine scharfe Negation der herrschenden Hypercultur auszeichnete, die cynische von dem Gymnasium des Kynosarges, einer Vorstadt Athens, wo er lehrte. Sein Princip ist das der Selbstgenügsamkeit; die Tugend war ihm das höchste Gut; sie werde durch Einsicht erworben; daher Gleichgültigkeit gegen die Meinungen der Menge. Diogenes von Sinope (414—323), sein Schüler, der die längste Zeit in Athen lebte, theilte die Lehre der modernen Communisten, das Eigenthum zu verwerfen, nur unterschied er sich von diesen dadurch, daß er mit der Verläugnung des Eigenthums bei sich selbst anfing, während diese Anderen den Besitz — zu eigenem Mitgenuß — zu entziehen trachten (vgl. über ihn Göttling, „Diogenes der Cyniker oder die Philosophie des griechischen Proletariats", in den „Gesammelten Abhandlungen aus dem classischen Alterthume", Halle 1851, 1. Bd., p. 251—277). Eine dritte Richtung nahm die sokratische Philosophie durch Euklides von Megara, den Stifter der megarischen oder dialektischen Schule. Der bekannteste Megariker nach ihm war Stilpo. Alle Schüler des Sokrates überstrahlt sein großer Nachfolger Plato (430—347 v. Chr.), welcher den ersten Grund zu einer wissenschaftlichen Behandlung der Philosophie legte. Am Ende dieser Periode steht Plato's Schüler, „der große Stagirit" Aristoteles (384—322), der vorzüglich das logische Element ausgebildet hat; zugleich war er der Schöpfer und Begründer der Naturwissenschaften, umfaßte überhaupt das ganze Gebiet des Wissens und bereitet so das alexandrinische Zeitalter vor. — Außer der Philosophie wurde die Beredsamkeit theoretisch und praktisch besonders ausgebildet durch: Andokides (geb. 469 v. Chr.), Lysias (459—378), den Schöpfer des eleganten Styls, Isokrates (geb. 436), Isaeus (420—348 v. Chr.). Der größte Meister der Beredsamkeit war Demosthenes (385—322 v. Chr.); neben ihm glänzten als Sterne zweiter Größe Aeschines, Lykurgus und Hyperides, mit jenem die Schöpfer der attischen Beredsamkeit, die sich durch Wahrheit der Gedanken, Kraft und edle Einfachheit auszeichnete. Auch Demades ist noch als Redner zu nennen, aber mit der Freiheit sank auch die Bedeutung der Redekunst; das Verfertigen von Reden ward zu einem Erwerbszweige (Dinarchus); der Rhetor trat an die Stelle des Redners. — Was die Poesie anbetrifft, so ist die epische Poesie fast verschwunden; nichts war von ihr übrig geblieben, als die homerische Form und Hülle. Kein Dichter hat die Thaten Alexander's gefeiert. Antimachus aus Kolophon (um 400 v. Chr.), welcher eine Thebais dich-

tete, die verloren gegangen ist, wurde der wahre Vater des der Natürlichkeit und Einfachheit nicht mehr fähigen, daher zu einer studirten Dichtung gewordenen Epos. Ebenso ist die Tragödie offenbar im Sinken, die Komödie dagegen hat noch einen eigenthümlichen Charakter entwickelt. Mit der Zurückdrängung der Demokratie hörte die Sitte der „alten Komödie" auf, öffentliche Charaktere mit ihren wirklichen Namen auf die Bühne zu bringen, und vom Ende des peloponnesischen Krieges bis auf Alexander's Thronbesteigung herrschte die „mittlere Komödie", die noch wirkliche Personen, aber unter erdichteten Namen, zur Darstellung brachte; die vorzüglichsten Dichter der mittleren Komödie sind Antiphanes und Alexis. Seit Alexander trat die „neuere Komödie" ein, die sich nur noch an allgemeine Charaktere aus dem Privatleben (die Hetärenliebe) hielt, hiermit aber zugleich eine feinere Komik ausbildete. Unter den zweiunddreißig Dichtern dieser Gattung sind die ausgezeichnetsten: Menander aus Athen (342—290 v. Chr.), dem Terenz nachgeahmt hat, Philemon aus Soli und Diphilus aus Sinope. Ihre Lustspiele sind aber bis auf kleine Bruchstücke alle verloren gegangen. Die Lyrik ist im Ganzen nur noch in den Dithyrambendichtern vorhanden, aber in ihren Dithyramben zeigt sich der Verfall der Poesie und Musik. Timotheus der Milesier (gest. 357 v. Chr.) hat offenbar hierin den Ton angegeben. Außer ihm werden als Dithyrambendichter Philoxenes von Kythera, Melanippides von Melos, Kinesias u. A. genannt. — Diese ganze Periode ist die des feineren Atticismus, zugleich die letzte der eigentlich antiken Bildung. — Die fünfte Periode reicht bis auf Hadrian's Regierungs-Antritt (117 nach Chr.). Athen ist nicht mehr in dem Grade Mittelpunkt der Literatur, wie früher; mit Athen wetteifert Alexandria in Aegypten. Das dort im Bruchium, einem der Räume der Königsburg, gegründete Museum, Vorbild der heutigen Akademieen der Wissenschaften, bot gelehrten Männern Unterhalt und Muße zu gelehrten Arbeiten; die zugleich angelegte Bibliothek, zu welcher nachher noch eine zweite im Tempel des Serapis kam, gab überreichen Stoff zu gelehrten Forschungen und zu Nachbildungen; der Papyrus war treffliches Material zum Schreiben, die hier aufkommende Cursivschrift der Literatur ungemein förderlich. Auch die Könige von Pergamum, namentlich Attalus I., Eumenes II., Attalus II. erwarben sich ungefähr ein Jahrhundert hindurch große Verdienste um Wissenschaft und Kunst. Aber an keinem Hofe — denn die Höfe waren in dieser zerstörenden Zeit die Freistätten der Gelehrsamkeit geworden — blühte die Wissenschaft so ruhig und ungestört, als an dem der Lagiden. Ihnen gebührt das Verdienst, die Schätze des griechischen Geistes planmäßig gesammelt, dem Verständniß und praktischen Gebrauch nahe gebracht und mit einem Zuwachs an großartiger Wissenschaft auf die Nachwelt überliefert zu haben. Das Charakteristische dieser Periode zeigt sich nämlich besonders darin, daß die Zeit selbstständiger geistiger Schöpfungen vorüber war und eine Zeit des Sammelns und der Bearbeitung des Vorhandenen an die Stelle trat. Hauptsächlich widmeten sich die alexandrinischen Gelehrten dem Studium der älteren (classischen) Schriften, das mit dem allgemeinen Namen „Grammatik" bezeichnet wurde und eben sowohl die Aufsuchung, Herstellung und Beurtheilung älterer Werke (Kritik) als die Wort- und Sacherklärung derselben (Interpretation) im weitesten Umfang in sich schloß. Homer war das Centrum aller Studien. Auch die heiligen Schriften der Juden wurden in's Griechische übersetzt (Septuaginta). Vor allem bekannt sind unter den alexandrinischen Grammatikern: Zenodotus aus Ephesus (280 v. Chr.), der zuerst eine grammatische Schule eröffnete und eine kritische Revision des Textes der homerischen Gedichte unternahm; Aristarch von Samothrake, von dem die jetzige Textesgestalt des Homer größtentheils herrührt, und der mit seinem Lehrer Aristophanes aus Byzanz (200 v. Chr.) den Kanon der Classiker feststellte. Eine besondere Erwähnung verdient auch der Grammatiker Didymus Chalkenteros, ein Zeitgenosse des Cäsar und Augustus, als Repräsentant der alexandrinischen Vielschreiberei. Dem Alexandriner Hephästion (aus der Mitte des 2. Jahrh. n. Chr.) verdankt man das einzige vollständige Werk über die antike Metrik. Von Athenaeus (im Anfange des 3. Jahrh. v. Chr.) besitzen wir ein großes polyhistorisches Werk: „die Deipnosophisten." Außer der Philologie (Sprachwissenschaft), die ganz und gar Kind der alexandrinischen

Zeit und Gelehrsamkeit ist, hatten Mathematik (Euklides um 300, Apollonius von Perga um 240 v. Chr.), Astronomie (Hipparchus), Mechanik (Archimedes, Ktesibius, Heron), Arzneikunde lange Zeit hindurch ihren Hauptsitz im alexandrinischen Museum. Viel für die mathematische Geographie leistete Eratosthenes von Cyrene (276—196 v. Chr.), Vorsteher der Bibliothek zu Alexandria. Die Philosophie blühte theils in Athen, theils in Alexandria. Es verlaufen allmählich die fünf Akademieen (Speusippus, Arcesilaus, Karneades, Philo, Antiochus von Askalon); ferner entwickelt sich die peripatetische (weil Aristoteles in den Schattengängen, peripatoi, des Lyceums lehrte, erhielten seine Schüler den Namen Peripatetiker) Philosophie des Aristoteles, dessen nächster Nachfolger Theophrast (392—285 v. Chr.) mehr auf die Vollendung des gelehrten Wissens als auf Gedankenentwickelung Werth legte. Seine uns erhaltenen „Charaktere" sind eine Reihe von Sittengemälden, die eine feine Beobachtung menschlicher Individualitäten verrathen. Von Dicäarchus, ebenfalls einem Schüler des Aristoteles, besitzen wir nur Fragmente eines vortrefflichen Werkes: „Leben Griechenlands", worin Verfassungen, Sitten und Gebräuche Griechenlands geschildert werden. Seine Karte von Griechenland stand nur zu Cicero's Zeit wegen ihrer Genauigkeit in großem Ansehen. Unter den Mitschülern des Theophrast ragte ferner der Musiker Aristoxenus von Tarent hervor. Neben der peripatetischen Schule blühte die megarische Schule der Dialektiker und es begründeten die Epikureer, die Stoiker, die Skeptiker, Pyrrho, ihre philosophischen Systeme. Epikur (gest. 270 vor Chr.) bestimmte als Endzweck alles Daseins die möglichst große Summe des Vergnügens des Einzelnen für sich, und setzte alles Andere zum Mittel für diesen Zweck herab, als dessen Maßstab ihm die Empfindung galt. Den Gegensatz zu dem materialistischen Epikureismus bildete der spiritualistische Stoicismus, dessen Stifter Zeno aus Kittion auf Cypern (362—264 v. Chr.) war. Nichts bewundern und Nichts fürchten, war der Grundsatz des Stoikers. Dem Zeno folgte im Lehramte Kleanthes (um 262 v. Chr.), dessen herrlicher im Stobaeus aufbewahrter Hymnus auf Zeus als die schönste Blüthe der religiösen Poesie der Griechen angesehen werden muß. Durch Sextus Empirikus (200 v. Chr.) erhielt die skeptische Poesie ihre Vollendung und fand wegen der vorherrschenden Schwärmerei der Zeit schnelle und weite Verbreitung. In der Geschichtschreibung, die durch die Thaten Alexander's des Großen reichen Stoff erhielt, zeichneten sich, neben den vielen Geschichtschreibern Alexander's, deren Werke bis auf einzelne Bruchstücke verloren gegangen sind, aus: Hekataeus von Abdera, Hegesias, Euhemerus („die heilige Geschichte"), nach dem noch jetzt die Ansicht bezeichnet wird, nach welcher die ganze griechische Götterwelt aus Vergötterung von Menschen hervorgegangen sein soll; der Aegypter Manethon (270 v. Chr.), der Chaldäer Berosus (260 v. Chr.). In das Jahr 264 v. Chr. setzt man den Ursprung der parischen Marmortafel, welche ein mageres chronologisches Verzeichniß der Hauptbegebenheiten Griechenlands, besonders Athens, von Cecrops bis zum Jahre 264, enthielt. In seinem jetzigen Zustande, nachdem es durch die Bemühungen verschiedener Gelehrten (Wagner und Böckh) entziffert worden, reicht es jedoch nur bis 354 v. Chr. Geb., indem die letzten Jahre wegen Verstümmelung der Tafel fehlen. Timaeus (260 v. Chr.) hat das Verdienst, sich zuerst der Olympiaden zu einer genaueren Chronologie zu bedienen; die früheren Dichter und Prosaisten der Griechen hatten in ihren Zeitangaben und Berechnungen sich an keine bestimmte und allgemein anerkannte Zeitpunkte gebunden, sondern meistens in dieser Beziehung nur von Generationen und Geschlechtern geredet, oder sie zählten in's Unbestimmte hinein von ihrer Zeit rückwärts. Timaeus' Werke, so wie die Geschichtsbücher des Hieronymus von Kardia und die sogenannten Atthidenschreiber sind nicht mehr vorhanden; dagegen haben wir, wenigstens zum Theil, die Schriften des Polybius (204—123 v. Chr.), Dionysius von Halikarnaß (30 v. Chr.), und von dessen Zeitgenossen Diodorus Siculus und Strabo, dessen Geographie das Meisterwerk des Alterthums in dieser Wissenschaft ist. Etwas später lebte Flavius Josephus (37 n. Chr. geboren), ein griechischer Geschichtsschreiber jüdischer Nationalität. Die Mythologie wurde von Paläphatus aus Alexandrien (300 v. Chr.) und dem Athener Apollodorus (gest. 138 v. Chr.) behandelt. Der letzte attische Redner war Deme-

trius Phalereus (329—283 v. Chr.). Rhodus war nach Alexandrien der einzige Ort, wo die Beredsamkeit in wichtigen Verhältnissen praktisch geübt wurde; daher ward auch hier die Theorie dieser Kunst studirt. — Die Poesie erblühte zwar von Neuem durch das Studium der Muster des griechischen Alterthums, doch wurde im Allgemeinen das Dichten gewissermaßen etwas Handwerksmäßiges. Es ist die Periode der Gelehrten- oder secundären Poesie, die auch wohl Kunstpoesie (im schlechten Sinne) genannt wird. Es wurde in Alexandria besonders die Elegie ausgebildet, und zwar vorzüglich durch Kallimachus (260 v. Chr.) von Cyrene, Hofdichter der ptolemäischen Könige. Epiker waren: Apollonius (um 240 v. Chr.), wegen seines längeren Aufenthalts auf Rhodus der Rhodier genannt, Euphorion aus Chalkis in Euboea, Rhianus aus Creta. Bei der Vorliebe der Zeit für Wissenschaft und Gelehrsamkeit mußte namentlich das Lehrgedicht Pflege finden; so durch Aratus aus Soli (270 v. Chr.), Oppianus (200 v. Chr.), Nikander (140 v. Chr.). Ferner lebte unter Ptolemäus Philadelphus eine Anzahl Tragiker, unter dem Namen „tragisches Siebengestirn" bekannt, die, alles poetischen Talentes entbehrend, ohne Wirkung auf Mit- und Nachwelt blieben. Ihre Werke sind daher auch spurlos untergegangen. Nur von Lykophron besitzen wir noch eine Tragödie „Cassandra". Unter allen Dichtern aber, deren Werke uns vollständiger erhalten sind, nimmt Theokrit (288 v. Chr. zu Syrakus geb.), der Schüler des Philetas, die erste Stelle ein; er ist der Schöpfer der Idyllen-Dichtung. Neben ihm blühten vorzüglich Bion und Moschus aus Syrakus, beide mehr künstlich und geschmückt. Epigramme dichteten außer Kallimachus: Alexander aus Pleuron, Eratosthenes, Leonidas von Alexandrien (zur Zeit Nero's) und viele Andere, fast 300 Dichter, denen wir in der „Anthologie" begegnen, einer epigrammatischen Blumenlese, deren erster Sammler Meleager von Gadara war (100 v. Chr.). Von Dionysius Periegetes (um Christi Geburt) besitzen wir ein Gedicht „Beschreibung der Erde", welches wichtig ist wegen des Commentars, den Eustathius, Bischof von Thessalonich, um 1160 n. Chr. dazu geschrieben hat. — Die sechste Periode, die letzte, reicht von Hadrian (117 n. Chr.) bis auf die Einnahme Konstantinopels (1453). Der Kaiser Hadrian hat, wie überhaupt auf das wissenschaftliche Leben seiner Zeit, so auch auf die Literatur G. den größten Einfluß geübt. In der Literatur jener Zeit zeigt sich der romantische Geist, sowohl in der Anlehnung an das Alterthum, als in der Darstellung und den Stoffen. Was die einzelnen Fächer des Wissens betrifft, so läßt sich leicht abnehmen, daß in einer Zeit, die nur das Alte ausbeuten und verarbeiten konnte, die, statt zu denken, zu grübeln anfing, weder etwas genial Eigenthümliches noch überhaupt Bedeutendes und Classisches konnte geleistet werden. Geschichte, Grammatik und Rhetorik scheinen die meisten und gewandtesten Bearbeiter gefunden zu haben. Phlegon's „Wundergeschichten" charakterisiren ganz die Richtung der damaligen Zeit, die, keiner großen epischen Auffassung fähig, selbst in der Geschichtschreibung mehr aphoristisch und chronistisch zu Werke ging. Arrian, Hadrian's einflußreicher Freund, behandelte den für alle Zeiten romantischen Stoff von Alexander's Thaten und schrieb seine „Indika". Plutarch, Hadrian's Erzieher, ist von allen Schriftstellern seiner Zeit der bedeutendste. Sein Zeitgenosse Appian ist der Verfasser einer geistlosen Compilation, „Geschichte des römischen Staates". In Hadrian's Zeit fällt wahrscheinlich der Romanschreiber Jamblichus aus Syrien; auch die „Ephesiaka" oder „Liebesgeschichte der Anthia und des Abrokomas" wird bald in die Periode der Antonine, bald viel früher oder viel später gesetzt. Für die praktische Anwendung der Wissenschaft waren von Bedeutung Claudius Galenus (geboren 131), der Heros der Medicin nach Hippokrates, und der berühmte Geograph, Astronom und Mathematiker Claudius Ptolemäus (in der zweiten Hälfte des 1. Jahrh. nach Chr. zu Pelusium in Aegypten geboren), welcher das „System vom Weltgebäude" aufstellte, das bis auf Copernicus allgemeine Anerkennung fand. Seine „Geographie" in acht Büchern ist besonders ihrer mathematischen Localbestimmungen wegen, so wie für das Entwerfen der Karten wichtig. Eine Nachwirkung des griechischen Kunstsinnes tritt uns in Pausanias (um 150 n. Chr.) entgegen, der in einer ganz ausgezeichneten Reisebeschreibung die wichtigsten Kunstwerke Griechen-

lands beschrieben und die auf dieselben bezüglichen Ueberlieferungen zusammengestellt hat. Außerdem blühten die Grammatik und Rhetorik unter Hadrian und den Antoninen; als Jugendlehrer der Antoninen begegnet uns Herodes Attikus, bekannt durch seine Schrift: „Ueber den Staat". Die allmählich sich einschleichende Verderbniß der Sprache forderte die Gelehrten auf, die alten Dialekte zu studiren und zu empfehlen, wofür Alexandria schon seit den Ptolemäern viel gethan hatte. Als Grammatiker verdient Apollonius Dyskolus (um 150 n. Chr.) aus Alexandria genannt zu werden. Aelius Dionysius aus Halikarnaß schrieb unter Hadrian eine Geschichte und eine Theorie der Musik. Um dieselbe Zeit begegnen wir den neumodischen Sophisten, nicht nur der Zeit nach von jenen älteren getrennt, sondern auch in ihrem Wesen bei unverkennbarer Verwandtschaft in vielfacher Hinsicht verschieden. Diese jüngere Sophistik, während des zweiten bis über das vierte Jahrhundert der römischen Kaiserherrschaft hinaus geübt und gepflegt, ist die Kunst, in schöner Form über die mannigfaltigsten Gegenstände zu schreiben, und in allen dahin führenden Uebungen und Anweisungen die Jugend zu unterrichten, durch das Streben nach schöner Form wurden die Sophisten zu einem eifrigen Studium des classischen Hellenismus geführt. Theils hielten sie als wandernde Sophisten überall, wo sie einen Kreis gebildeter Zuhörer fanden, Vorträge, theils unterrichteten sie mit größerer Wirksamkeit als angestellte Lehrer und öffentliche Rhetoren die Jugend. Ihre Ruhmsucht, ihre Habgier und ihr aufgeblasener Stolz fanden hinreichende Nahrung an der Elendigkeit ihrer Welt, die auch der Mittelmäßigkeit wie Allem, was blendend und phantastisch war, Denkmäler, Tempel und Inschriften votirte. Keiner hat uns ein so genaues Bild ihres Wirkens und Auftretens hinterlassen, als Lucian aus Samosata (120 n. Chr. geb.), dessen Namen mehr als 80 Schriften tragen. „Er ist zugleich der Repräsentant für die Kritik der römischen Welt, welche gleich der Encyklopädie des 18. Jahrh. bei dem gemüthlosen Nihilismus anlangt, um dann, statt der Götter, die Göttin des gemeinen Menschenverstandes auf den Thron zu setzen." Unter allen Secten der damaligen Philosophie ist die stoische von Bedeutung, die Epiktet wieder emporbrachte. Ein Kind dieser Zeit war auch der Neuplatonismus; derselbe hielt sich vorzüglich an die Allegorieen Plato's, die man im eigentlichen Sinne nahm, wandte sich aber auch pythagoreischen Lehren zu und suchte griechische Philosophie mit orientalischer Schwärmerei zu verbinden. Diese Philosophie konnte erst durch das mündig werdende Christenthum als Gegensatz hervorgerufen werden, indem das Heidenthum seine letzte Kraft zusammennahm, aber schon von christlichen Ideen sich durchdrungen zeigte. Plotinus (205—270) erhob diese Lehre durch seinen Einfluß am Hofe des Gallienus zur Mode-Philosophie, trieb Zauberkünste und Geisterbeschwörung und dachte an die Errichtung eines philosophischen Staates. Seine Schriften hat sein Schüler Porphyrius oder Malchus (233—304) in sechs Enneaden geordnet herausgegeben. Porphyrius' Schüler, Jamblichus, stellte in seinen Schriften ein vollständiges System der Dämonologie auf. Zwei Geschichtschreiber sind für die Kenntniß des 2. und des Anfangs des 3. Jahrhunderts von Bedeutung: Dio Cassius, der die ganze römische Geschichte bis auf sein Consulat im Jahre 229 behandelt, und Herodian (170—240), der die „Geschichte seiner Zeit" vom Tode Marc Aurels bis auf den jüngeren Gordian beschrieben hat. Die Dichtkunst war in Verfall und erzeugte im 3. und 4. Jahrhundert vorzüglich nur eine Fluth von Romanen. Schon früh war die Veranlassung zur Entstehung dieser prosaischen Dichtgattung durch die Milesischen Märchen gegeben, verfaßt von einem Schriftsteller Aristides, dessen Zeitalter wir nicht genau kennen. Indessen erst im 4. Jahrhundert n. Chr. fand der Roman begabtere Pfleger, vorzüglich an Heliodor, dessen „Aethiopische Geschichten" gewissermaßen als der Grundstock der Romanliteratur anzusehen sind. Longus (um 400 n. Chr.) führte den Hirtenroman in die Literatur ein; und bedeutendere Romanschreiber waren Achilles Tatius, Chariton u. A. Die alten Klassiker zu neuer Geltung zu erheben, strebte vergebens der Kaiser Julian (361—363). Zu seiner Zeit lebte der Mathematiker Diophantus von Alexandrien, der sich um die Arithmetik dasselbe Verdienst erwarb, welches Euklides

um die Geometrie hatte. Nicht lange nach ihm lebte Pappus von Alexandrien, dessen mathematische Sammlungen für die Geschichte der Mathematik wichtig sind. Theon von Alexandrien, der 365 n. Chr. eine Sonnen- und Mondfinsterniß beobachtete, hat Commentare zu den Schriften des Euklides und Ptolemaeus, so wie Scholien zu dem Gedichte des Aratus hinterlassen. Einflußreich wirkte für die Aufrechthaltung der alten Literatur Julian's Freund, der Rhetor Libanius in Konstantinopel (lebte bis nach Theodosius dem Großen), dessen Schüler und Schriften über alle Theile des römischen Reiches verbreitet waren. Seit dem Falle desselben ging das Alterthum zu Grunde, Byzanz wurde im 5. Jahrhundert Mittelpunkt der Literatur, woselbst theils Geschichtsschreiber (Zosimus, Prokopius u. A.), theils Geistliche und Kirchenschriftsteller, theils Sophisten im Besitz derselben waren. Von Poesie kann kaum noch die Rede sein; nur dem Nonnus (im Anfange des 5. Jahrhunderts) kann man ein poetisches Talent nicht absprechen. Dem Anfange des 6. Jahrhunderts gehören die epischen Dichter Musaeus, Tryphiodorus, ein Aegypter, von dem ein Epos, „die Eroberung Troja's“ erhalten ist, voll homerischer Reminiscenzen, Kolluthus an. Der Geschichtschreiber Agathias (unter Justinian) sammelte eine neue „Anthologie“, welche Konstantinus Kephalas (im 10. Jahrhundert) in einen Auszug brachte und neuere Gedichte hinzufügte. Der Mönch Maximus Planudes endlich (im 14. Jahrhundert) gab auch dieser Anthologie eine neue Gestalt. Nach der Einnahme Konstantinopels durch die Türken (1453) wurden die Reste griechischer Gelehrsamkeit in das westliche Europa verpflanzt. — An Darstellungen der griechischen Literaturgeschichte fehlt es nicht; wir heben nur die bedeutenderen aus der neuesten Zeit hervor: Karl Otfried Müller's „Geschichte der griechischen Literatur bis auf das Zeitalter Alexander's“, herausgegeben von Eduard Müller (2 Bde. Breslau 1841); Munk's „Geschichte der griechischen Literatur“ (2 Thle. Berlin 1849, 1850); Bernhardy's „Grundriß der griechischen Literatur“ (3. Ausg. Halle 1859—61).

Griechische (hellenische) Philosophie. Wer nicht die frühere, jetzt fast verschollene Ansicht von der Philosophie hat, daß sie in den Ansichten, vielleicht Grillen, einsamer Stubensitzer bestehe, so daß ihre Geschichte, wie sie einst Thomasius genannt hat, eine Geschichte menschlicher Weisheit und Thorheit zeige, sondern wer in ihr das Product der Selbstbesinnung der Menschheit oder der Welt über sich sieht, die gerade wie ein Volk durch seine Weisen die Sprüche der Volksweisheit laut werden läßt, so durch ihre Weisen (die eben darum nicht nur Volksweise, sondern Weltweise heißen) das ausspricht, was für sie das ist, was für den Einzelnen seine Lebensweisheit, — wer also die Philosophie so ansieht, der wird schwerlich versucht sein, von einer vorgriechischen oder vorhellenischen Philosophie zu sprechen. Nicht nur jener Zustand der Muße, den Aristoteles als Bedingung für das Philosophiren bezeichnet, muß eingetreten sein, wo die Menschheit, oder ein Theil derselben, ein Volk, nicht mehr nöthig hat, sich die Bedingungen seines Daseins zu erobern, sondern sich den Luxus der Künste und Wissenschaften zu erlauben anfängt, sondern es muß auch die Menschheit zum klaren Bewußtsein ihres Werthes und ihrer Würde gekommen sein, wenn sie sich selbst so schätzen soll, daß sie versucht, das Räthsel ihres eigenen und damit alles anderen Daseins zu lösen. Zu dieser Selbstschätzung kommt die Menschheit erst in Hellas, wo sie durch den Mund des Dichters staunend ausruft: was vermöchte nicht der Mensch! und durch den des Denkers: Mensch, erkenne dich selbst! In Aegypten, das Aristoteles wegen jener Muße als Wiege der Philosophie bezeichnet, ahnet der Mensch nur seine specifische Würde; wie aber die Darstellungen des menschlichen Wesens dem Aegypter nicht gelingen, sondern dasselbe stets mit der Thierheit behaftet zeigen, ebenso sind alle die Lehren, die man als ägyptische Philosophie bezeichnet hat, nur verunglückte Versuche, in denen sich, wie in der Sphinx Mensch und Thier, so Philosophie und Fabel phantastisch verbindet. Der Aegypter versucht zu philosophiren, ein eigentliches Philosophiren oder gar eine Philosophie kennt er nicht. Philosophiren heißt mindestens hellenisch denken, ein vorhellenisches Denken reicht noch nicht daran heran. Daraus folgt aber nicht, daß das Erste, was durch das griechische Denken gefunden wurde, auch ein ganz Hellenisches war, oder daß der Grieche, der allerdings nur als

solcher den Versuch machen konnte, sich sein eigenes Wesen klar zu machen, dieses sogleich so gefaßt habe, wie es sich in dem Griechen gestaltet hat. Vielmehr läßt sich nachweisen, daß und warum die ersten Versuche der Griechen, in der Philosophie das darzustellen; was in der Menschheit lebt und sie bewegt, nothwendig einen Charakter haben mußten, der sie den Hellenen als exotische Gewächse, als Abweichungen von vaterländischer Sitte und Religion erscheinen ließ: Wie der einzelne Mensch auf jeder seiner Entwickelungsstufen früher oder später dazu kommt, die Summe seines Erfahrens und Wollens in allgemeinen Grundsätzen und Maximen auszusprechen, gerade so auch die Menschheit als Ganzes. Ist nun, wie eben gesagt wurde, es der Menschheit erst auf ihrer hellenischen Stufe möglich, dies zu thun, und kann auf der anderen Seite keine wesentliche Entwickelungsstufe derselben ohne ein solches Formuliren in Maximen und Grundsätzen der Menschheit oder der Welt (d. h. also ohne Weltweisheit) bleiben, so bleibt nur übrig, daß die Griechen das Wesen der Menschheit nicht sogleich in der Weise fassen, zu der sie es in Hellas bringt, sondern zuerst als dieses Wesen des Menschen das angeben, was das Wesen nur in der vor- oder untergriechischen Zeit war. Philosophen, d. h. Griechen bleiben diese Männer, indem sie überhaupt die Frage aufwerfen: Mensch, was bist du? sie philosophiren aber in einer ungriechischen Weise, indem die Antwort auf jene Frage so wenig griechischen Geist athmet. Man thut am besten, die philosophischen Systeme, von denen dieses gilt, als die griechische Philosophie in ihrer Unreife zu bezeichnen, denn gerade wie der Mensch die untermenschlichen Daseinsstufen zu seiner Vorbedingung hat, aber darum eben in seiner untermenschlichen Periode, im Embryonenleben, zwar nie Fisch oder Amphibion, wohl aber wie ein solches ist, gerade so haben die ersten griechischen Philosophen nie aufgehört, Griechen zu sein, wohl aber so philosophirt, wie die Inder und Aegypter philosophirt hätten, wenn ihnen nicht das Philosophiren unmöglich gewesen wäre. Dieses Ungriechische in den ersten philosophischen Systemen der Griechen, das sie ihren Landsleuten so verdächtig machte und welches zu allen Zeiten dahin geführt hat, nach historischen Zusammenhängen ihrer Lehren mit ausländischen zu suchen, ja sogar diese in Ermangelung von Daten zu erfinden, tritt frappant hervor bei der ersten Gruppe der griechischen Philosophen, die, weil sie in Milet im kleinasiatischen Jonien lebten, oft die Milesier, gewöhnlich als die ionischen bezeichnet werden, die aber Aristoteles weit passender nach dem Inhalte ihrer Lehre die Physiologen nennt. Wir können sagen: die Naturphilosophen. Als das Gemeinsame derselben (s. d. Art. **Jonische Schule**) wird mit Aristoteles dies anzugeben sein, daß sie Alles aus einem materiellen Stoffe abzuleiten, oder als Modification dieses Stoffes darzustellen versuchten, wobei die Art, wie sie diesen Stoff faßten, verschieden war, indem Thales, der Erste in dieser Richtung, als den Grundstoff das Wasser, Anaximander das unbestimmte Materielle, Anaximenes die Luft faßte. Die Frage: was ist der Mensch? die Thales zuerst soll aufgeworfen haben, verräth den ächt griechischen Denker, die Antwort: der Mensch ist, wie alle Dinge, verdichtetes Wasser, ist viel mehr aus der Seele der Naturvölker heraus gegeben, als aus dem Bewußtsein der Griechen. Darum sehen auch diese mit Recht in den milesischen Philosophen Atheisten, Verbreiter fremdländischer Irrthümer. Dieser physiologischen Richtung stellt sich nun mehr oder minder schroff eine andere entgegen, die nach ihrem Wohnsitz die italische genannt worden ist, nach ihrem Inhalt aber passend als die metaphysische bezeichnet wird, welche nicht aus materiellen Stoffen, sondern aus Gedankenbestimmungen Alles ableiten will, ja endlich dazu kommt, die materiellen Stoffe ganz zu läugnen, für bloßen Schein zu erklären. Die pythagoreische und die eleatische Schule (s. d. Artikel), die in dieser Hinsicht zusammen gehören, unterscheiden sich dadurch, daß die erstere als den Grund alles Seins die Zahlen, die zweite die ganz abstracte Gedankenbestimmung des Seins angiebt. Mag man immerhin diese Metaphysiker mit günstigeren Augen anblicken, als die materialistischen Milesier, der Grieche mußte gewiß den Kopf schütteln, wenn ihm von seinen Landsleuten auf die Frage: was ist der Mensch? geantwortet wurde: er ist eine Zahl, oder auch: er ist Schein. Man kann den Neuern nicht Unrecht geben, welche bemerkt haben, daß die erstere Antwort eigentlich mehr als dem Griechen dem Chinesen zieme, dem die Zahl und die Regel das Höchste, und die zweite mehr dem indischen Weisen und seinem Pan-

theismus, obgleich es etwas gewagt war, darum sogleich zu behaupten, daß Pythagoras bei den Chinesen, Xenophanes bei indischen Priestern in die Lehre gegangen sei. — Schon Plato hat ganz richtig bemerkt, daß zu den einseitigen Richtungen der Physiologen und der antiphysiologischen Metaphysiker sich eine dritte stelle, die beide zu verbinden suche. Sie wird deshalb als die der metaphysischen Physiologen zu bezeichnen sein, und außer dem Heraklit und Empedokles (s. d. Art.), die Plato zu ihr zählt, sind auch noch die Atomiker Leukipp und Demokrit (s. d. Art.) zu ihr zu rechnen. Auch von ihnen wird man noch sagen müssen, daß ihre Lehren, nach denen das Wesen des Menschen im Verbrennungsproceß oder im Gemisch der Elemente besteht, dem Griechen, der ein Gefühl seines Werthes hat, als phantastische Fremdlehren erscheinen mußten. Aristoteles sagt darum von allen Philosophen dieser ersten Periode, sie hätten wie im Traum geredet. Embryonisches Leben ist wirklich Traumleben. Mit dem, von dem derselbe urtheilsfähige Richter sagt, er habe zuerst wie ein Wachender gesprochen, mit Anaxagoras, wird darum die zweite Periode der griechischen Philosophie, ihre Glanz- oder Periode der Reife zu beginnen sein. Nicht nur wegen des, übrigens nicht unwichtigen, Umstandes, daß er zuerst die Philosophie nach Athen bringt und so zu dem macht, was sie hinfort bleibt, zu einem attischen Juwel, sondern besonders darum, daß er zuerst den Grund alles Seins in die Vernunft oder den Geist (νοῦς) setzt, womit zugleich gesagt ist, daß Alles nach einem Zwecke geordnet ist. Dies aber, daß das Wesen des Menschen und aller Dinge Vernunft, Geist sei, dies kann sich, nicht der Perser, der sich für Feuer hielt, wohl aber der Grieche gefallen lassen; da hört er nicht einen Träumer faseln, sondern einen verständigen Mann raisonniren. Die ganze Glanzperiode der griechischen Philosophie hat eigentlich keine andere Aufgabe als das, was Anaxagoras zwar ausgesprochen, aber ganz unbestimmt gelassen hatte, näher zu bestimmen. Was heißt Vernunft oder Geist? und wieder: welches ist der Zweck, der über Allem steht? Das sind Fragen, auf die man bei Anaxagoras keine Antwort findet. Sie werden von denen, die nach Anaxagoras in Athen lehren, beantwortet. In sehr verschiedener Weise, aber immer im griechischen Geiste. Wenn auch oberflächlich, so doch ächt griechisch antworten auf diese Frage die Sophisten (s. d. Art.): der Geist, der Alles beherrscht und regelt, ist die Klugheit, und das Wozu der Dinge ist, daß sie dem geistreichen Raisonnement und dem Nutzen des aufgeklärten Mannes dienen. Nicht minder griechisch, aber unendlich viel herrlicher ist die Antwort, welche Sokrates (s. d. Art.) auf diese Fragen giebt. Nicht in dem geistreichen Spielen mit den Dingen besteht ihm die Vernünftigkeit und der Geist, sondern die, welche ihm folgen und mit ihm leben, erfahren es, daß ihm beides nur darin besteht, nach der Schönheit zu jagen, nach der Wahrheit zu spioniren und aus eigenem inneren Drange den vaterländischen Gesetzen getreu zu sterben. Aecht griechisch ferner sind die Antworten, welche auf die Fragen: was ist vernünftig? was ist der Mensch? was ist der Zweck von Allem? die kleineren sokratischen Schulen geben. Eins sein mit sich und sich in sich vertiefen wie Sokrates, antwortet Eukleides und seine Schule, die megarische. Wie Sokrates mit Menschen leben und wie er sich im Genuß behaupten, antwortet der lebensfrohe Aristippos und seine Schule, die kyrenaische. Wie Sokrates in gottgleicher Bedürfnißlosigkeit sich selbst genügen, lautet die Antwort des tugendstolzen Antisthenes und seiner Anhänger, der Kyniker. Ueber alle diese Einseitigkeiten geht hinaus der große „Zusammenfasser" Plato (s. d. Art.). Vernünftig und wirklich Mensch sein heißt bei ihm das Schöne schauen und in der Natur wiederzuerkennen, das Gute wollen und in den Staat einzuführen suchen. Was endlich bei Plato nur gesucht wird, erscheint als erreicht bei Aristoteles (s. d. Art.). Die Natur ist ihm sich offenbarende, zu erkennen gebende Vernunft, und ebenso ist ihm der Staat, bei aller Verschiedenheit seiner Formen, verwirklichte Vernünftigkeit. Darum kann er jenes von Anaxagoras aufgegebene, aber nicht gelöste Problem so lösen: Vernünftigkeit und Geist besteht darin, überall Geist zu finden, eine Selbsterkenntniß höherer Art als die, welche Thales geahnet, Sokrates versucht hatte. Im Platonismus und Aristotelismus, diesem bewußten und begriffenen Griechenthum, ist die hellenische Philosophie vollendet und kann eben darum am allerdeutlichsten das Eigen-

thümliche derselben erkannt werden, wie der eigenthümliche Reiz (freilich auch das Gefährliche) des griechischen Lebens darin besteht, daß der Mensch ganz unbefangen und ohne alle Reflexion der sinnlichen und sittlichen Welt (der Natur und dem Staate) so hingegeben ist, daß er die reinste Form des Weltkindes darbietet, so konnte die Philosophie des Hellenen nur eine Wissenschaft von der Welt sein, deren Haupttheile die Physik und Politik bilden, eine Lehre der sinnlichen und sittlichen Welt. Die erstere erscheint dem griechischsten aller Philosophen als der eingeborne Sohn Gottes, die zweite (der Staat) wird als der sterbliche Gott bezeichnet. Ihrer Form nach ist diese Philosophie von dem, was man Reflexions-Philosophie genannt hat, weit entfernt. Das heißt, sie nimmt nicht stete Rücksicht auf das erkennende Subject und sein Verhältniß zu dem Gegenstande, sondern verliert sich an diesen, vergißt über den Gegenstand das erkennende Subject. Die griechische Speculation hat denselben naiven, unbefangenen Charakter, welchen der Hellenismus hat. Eben darum wird auch sie immer die Lehrmeisterin für alle Philosophen bleiben, gerade wie wir, ob wir gleich sehr gut wissen, daß die Kindheit nichts weniger als unschuldig ist und daß die gute Erziehung viel weniger darin besteht, Gutes einzupfropfen, als Böses auszujäten, nicht wünschen, daß Einer, indem ihm seine Kindheit gestohlen wird, dazu komme, sie zu überspringen. Die von gar keiner Skepsis und Kritik angekränkelte Speculation giebt das Vertrauen zur Vernunft, durch welches allein die Kraft gewonnen wird, später ohne Gefahr Untersuchungen über das Erkennen und seine Grenzen anzustellen. Wie überall, so muß auch hier der Glaube dem Zweifel vorausgehn. Ist aber dies beides, die Reflexionslosigkeit und die bis zur Vergötterung gehende Verehrung der sinnlichen und sittlichen Welt das eigentlich Charakteristische der griechischen Philosophie, so darf, wenn beides aufhört, dies als Verfall der griechischen Philosophie bezeichnet werden. Dieser zeigt sich nun in der dritten (Verfall-) Periode ihrer Geschichte so, daß an die Stelle der Speculation immer mehr die Reflexionsphilosophie tritt, der die Hauptfrage die ist, ob und wie erkannt werden kann? und weiter, daß viel weniger die Natur und der Staat die Hauptobjecte der Philosophie sind, als vielmehr der einsame, von der sinnlichen und sittlichen Welt abgewandte Weise. Der Verfall der griechischen Philosophie, welcher dem des griechischen Lebens auf dem Fuße folgt, ist wie dieser ein Vorläufer dazu, daß in Rom, welches anstatt Griechenlands das Weltscepter übernommen hat, die Philosophie anfängt, Anhänger zu gewinnen, so daß diese Periode wohl auch die der griechisch-römischen Philosophie genannt worden ist, d. h. der Philosophie, die ihre Anfänge in Griechenland hat, ihre weitere Ausbildung in der römischen Welt gefunden hat. Dies gilt von den beiden dogmatischen Richtungen, dem Epikureismus und Stoicismus, und ebenso von dem, ihnen beiden entgegentretenden, Skepticismus. Epikuros hat an seinen griechischen Schülern, Metrodoros u. A., lange nicht so bedeutende Nachfolger gehabt als an dem Römer Lucretius; Zeno, der Stifter der stoischen Schule, kaum an dem Chrysippos einen, der mit Epiktet und Marcus Aurelius verglichen werden kann, welche der römischen Welt angehören. Ebenso hat der von Pyrrho und der neueren Akademie in's Leben gerufene Skepticismus seinen würdigsten Repräsentanten an dem, der römischen Welt angehörenden, Sextus Empiricus gefunden. Den völligen Verfall der griechischen Philosophie besiegelt endlich das Auftreten des Synkretismus (s. d. Art. **Eklektiker**), der, eine Vereinigung des Dogmatismus und Skepticismus, die Form der Philosophie ist, die unter der Alles verbindenden und verschlingenden Weltmonarchie als die naturgemäße erscheinen muß. Sowohl der classische Synkretismus eines Cicero (s. d. Art.) und Seneca, als auch der hellenistische, der in Alexandria blüht und an den Neupythagoreern und Philo, so wie anderswo an Plutarch, seine Repräsentanten hat, ist nur während eines Universalstaates wie der römische möglich gewesen. Obgleich sehr gründliche Kenner der hellenischen Philosophie zu den Vertretern derselben auch die Neuplatoniker zu zählen pflegen, so beruht dies doch auf einem Mißverständniß. So wenig man die Gnostiker, weil sie griechisch schrieben, zu den griechischen Philosophen zählen darf, eben so wenig die Neuplatoniker. Beide gehören zu den Philosophen der christlichen Zeit. Hier repräsentiren sie beide, nur in entgegengesetzter Weise, das erste Zusammentreffen christlicher Ideen mit dem antiken Ideenkreise und die dadurch entstehende

Gährung, welche in den Kirchenvätern aufhört, die eben darum an jene beiden sich anlehnen und gegen beide polemisiren. Was die Darstellungen der griechischen Philosophie betrifft, so ist es sogar von Ausländern zugestanden, daß darin keiner die deutschen Gelehrten übertroffen hat. Wird von den vielen Monographieen abgesehen, die nur ein einziges griechisches System darstellen, und ebenso wieder von den Werken über Geschichte der Philosophie überhaupt, in welchen die griechische Philosophie nur einen Theil einnimmt, so sind vor Allem die mit Recht berühmten Werke von Zeller (3 Bde., 1844 ff., 2. Aufl., 1856 ff.) und von Brandis (1835 ff.) zu nennen. Beide sind vortrefflich und haben mit einander verglichen ihre eigenthümlichen Vorzüge. Wäre das Brandis'sche Werk, wie das Zeller'sche, beendigt, so würde sich wohl die Waagschale zu seinen Gunsten neigen.

Griechische Kirche oder orthodox-katholische und apostolische Kirche ist die Bezeichnung desjenigen Kirchencomplexes des östlichen Europa's und des westlichen Asiens, der seit dem Beginn des Mittelalters eine von der abendländischen Kirche durchaus verschiedene Entwickelung durchgemacht hat, nach Vollendung seiner eigenthümlichen Constitution im 11. Jahrhundert seine Trennung von der römischen Kirche aussprach und diesen Gegensatz auch gegen die kirchliche Reformation des Abendlandes behauptet hat. Den Namen der griechischen führt diese Kirche auch jetzt noch mit Recht, obwohl der größte Theil ihrer Bekenner der slawischen Race angehört und die russische Kirche nach ihrer selbstständigen Constituirung unter Peter dem Gr. im Anfang des vorigen Jahrhunderts sogar der Autorität des bisherigen Mittelpunktes, nämlich des Patriarchats von Konstantinopel, sich entzogen hat. Erstlich steht die griechische Nationalität im Besitz der kirchlichen Herrschaft über die Slawen, die als Unterthanen des Sultans in Konstantinopel das Centrum der politischen und kirchlichen Autorität darstellen; sodann verehren noch heute sämmtliche griechisch-orthodoxe Kirchen im Patriarchat von Konstantinopel ihre vornehmste und ehrwürdigste Hirtenstelle, und in dieser Verehrung vereinigen sich sowohl die Glieder der russischen, wie die Angehörigen der besonderen Kirche des Königreichs Griechenland, deren Unabhängigkeit vom Patriarchat von Konstantinopel durch Synodalbeschluß vom 11. Juli 1850 festgestellt worden ist. — Ueber die eigenthümliche Entwickelung der griechisch-orientalischen Kirche haben wir bereits ausführlich in dem Artikel **Byzantinismus** gehandelt, auf den wir deshalb einfach nur zu verweisen haben. Zu der strengen Ausbildung des Staatskirchenthums, welches diese Kirche in ihrer engen Verbindung mit der Staatsregierung charakterisirt, wirkten besonders die beiden Umstände, daß Byzanz nach dem Sturz des weströmischen Kaiserthums der alleinige Sitz der autokratischen römischen Kaiserherrschaft wurde und daß die slawische Invasion und Eroberung den orientalischen Charakter Griechenlands, welcher diese Einheit des Staats- und Kirchenwesens verlangt, stärkte. Die Amalgamirung der griechischen und slawischen Nationalität auf dem Boden des alten Hellas wurde ferner durch die Erschütterung befördert, welche der Muhamedanismus in das westliche Asien brachte, so wie durch den Verlust Aegyptens und Syriens, den das byzantinische Reich durch die siegreichen Waffen der muhamedanischen Völkerschaften erlitt. Um diese Verluste wieder gut zu machen, richteten die griechischen Herrscher ihre Thätigkeit auf das bisher vernachlässigte Innere Griechenlands und des Peloponnes, und zogen sie die Slawen, die lange Zeit sich selbst überlassen waren, in das bürgerliche und kirchliche Leben hinein. Gleichzeitig wurde die hervorragende Stellung Konstantinopels in kirchlicher Beziehung auch dadurch befestigt, daß das Patriarchat Konstantinopels durch den Verlust Aegyptens und Syriens von seinen kirchlichen Nebenbuhlern befreit wurde. Das Concil von Chalcedon (451), welches trotz des Widerspruches des römischen Legaten dem Oberbischof von Byzanz dieselben Ehrenrechte wie dem von Rom zusprach, hatte dem Ersteren zugleich das Recht beigelegt, aus den Diöcesen der Patriarchen von Antiochien und Alexandrien, neben deren hervorragender Stellung dasselbe Concil auch dem Bischof von Jerusalem die patriarchalische Würde zuerkannte, Appellationen anzunehmen; doch blieb die Ausübung dieses Rechtes noch lange Zeit hindurch bestritten, wenigstens schwankend, und die Nebenpatriarchen waren fern davon, Konstantinopel die kirchliche Oberherrschaft des Ostens zuzugestehen. Die Rivalen von Byzanz wurden in dieser Beziehung auch

durch die Nationalität ihrer Sprengel unterstützt, die sich besonders seit dem fünften Jahrhundert von der griechischen Cultur immer mehr ablöste und durch den Rückfall in ihre asiatische und (in Aegypten) in ihre koptische Grundnatur den Sieg des Muhamedanismus vorbereitete. Während aber die untergeordneten Patriarchate des Ostens durch den Rückfall in die Barbarei an Bedeutung verloren, erhob sich im Abendlande, besonders seit Gregor dem Gr. (siehe d. Art.), der römische Bischof zu einem Ansehen, welches ihn inmitten der germanisch-romanischen neuen Staaten zum kirchlichen Schiedsrichter machte. Gegenüber dieser wachsenden Centralisation des kirchlichen Abendlandes und der geistlichen Suprematie, welche das Papstthum über die einzelnen Staaten gewann, machte sich im Orient das Bedürfniß eines Mittelpunkts geltend, um welchen sich die orientalische Nationalität schaaren konnte. Die angegebenen Ursachen boten diesem Bedürfniß die Befriedigung. Daß aber, nachdem die politische Prärogative von Byzanz durch den Verfall der Nebenpatriarchate unterstützt, endlich durch die muhamedanische Eroberung der letzteren factisch entschieden und zur Alleinherrschaft umgewandelt wurde, auch ein förmlicher Bruch zwischen den Kirchen des Abendlandes und Orients eintrat, war die natürliche Folge der nationalen Verschiedenheit beider Kirchen und des durchgreifenden Unterschieds ihrer Verfassung. Die Hauptsache war die Autonomie der geistlichen Gewalt, auf der das abendländische Papstthum beruhte und die dem strengen Staatskirchenthum des Orients schlechthin widersprach. So wichtig an sich, tiefgreifend und das geistige Naturell der orientalischen und abendländischen Völker selbst berührend die Uneinigkeit beider Kirchen über das Dogma vom Ausgang des heiligen Geistes auch vom Sohne war (s. d. Art. **Arius**), so erklärt dieser Zwiespalt doch noch nicht die Bitterkeit, mit der sich beide Kirchen von einander trennten. Unbegreiflich würde ihr Zwiespalt aber vollends sein, wenn das Fasten der Abendländer am Sabbath, die Gestattung von Milch und Käse in der ersten Woche der Quadragesimal-Fasten, Gebräuche, die Photius (s. d. Art.) neben der abendländischen Verwerfung der Priesterehe an der römischen Kirche verdammt, oder der Gebrauch des Ungesäuerten im Abendmahl, den Cärularius, Patriarch von Konstantinopel von 1043 bis 1059, den Abendländern vorwirft, allein die Trennungsursachen gewesen wären. Die Unverträglichkeit der Lebenssysteme beider Kirchen machte vielmehr ihren Bruch unvermeidlich und in dieser Beziehung war es besonders die slawische Nationalität, welche der griechischen Kirche die Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche auf Anerkennung des römischen Primats und der Interventionsversuche der römischen Kirche zu einer Nothwendigkeit machte. Seit der Zeit des Photius (der im Jahre 890 starb) bis zur großen Demonstration der päpstlichen Abgesandten, die zur Zeit des Cärularius, im Jahre 1051, die Bannbulle gegen den Patriarchen und die Einrichtungen seiner Kirche auf dem Altare der Sophienkirche niederlegten, waren die Slawen an der Ostküste des Mittelmeers und auf dem Peloponnes Griechen und ein stärkendes Element der griechischen Nationalität geworden. In dem Artikel **Byzantinismus** haben wir ferner darauf hingewiesen, daß es der g. K., während alle Einigungsversuche zwischen ihr und dem Abendland ohne Erfolg geblieben waren, vielmehr sehr leicht wurde, sich nach der Eroberung Konstantinopels mit den siegreichen Türken zu arrangiren und mit ihnen sich in die Herrschaft über die christliche Bevölkerung des neuen muselmännischen Reichs zu theilen. Haben sich doch die Türken um die griechische Kirche das Verdienst erworben, durch die Eroberung des Herzogthums von Athen (1456) und durch die Unterwerfung von Morea (1460) die letzten Ueberbleibsel der Frankenherrschaft zu beseitigen und die orientalische Kirche von den Burgen und katholischen Kirchen der fränkischen Barone zu befreien. Auch von den griechischen Inseln vertrieben die Türken die abendländischen Herrscher, mit Ausnahme der ionischen Inseln (s. d. Art.), die bis zum Untergange dieser Republik im Besitz Venedigs blieben und deshalb eine Art von Unabhängigkeit von dem Patriarchen von Konstantinopel bewahrt haben, indem die Macht desselben seit 1821 auf die Bestätigung der Bischofswahl beschränkt worden ist. Nur während der kurzen Zeit von 1685 bis 1714 haben die Türken den Peloponnes noch einmal den Venetianern überlassen müssen, doch haben sie ihn 1718 durch den Frieden von Passarowitz wieder zurück-

erhalten. In gegenwärtigem Artikel werden wir uns darauf beschränken, die g. K. der Türkei unter dem Patriarchat von Konstantinopel zu schildern. Dem Art. Rußland bleibt die Darstellung der russischen Kirche, dem Art. Unirte Griechen die der Unionsversuche zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche, dem Art. Slawen die Darstellung des Kirchenkampfes zwischen Katholicismus und griechischem Orthodoxismus in der gesammten slawischen Welt vorbehalten. Ehe wir jedoch zur Darstellung der griechischen Kirche in der Türkei übergehen, bemerken wir, daß die namhaftesten Bekenntnißschriften der g. K. überhaupt folgende sind: 1) das Bekenntniß des von Muhamed II. nach der Eroberung von Konstantinopel 1453 eingesetzten Patriarchen Gennadius, 2) die Streitschriften des Patriarchen Jeremias von Konstantinopel mit den Tübinger Theologen, im Laufe der Verhandlungen von 1576—1581 abgefaßt, vor Allem endlich 3) das von dem Metropoliten Petrus Mogilas von Kiew aufgesetzte Bekenntniß vom Jahre 1642.

Was nun die gegenwärtige Machtbefugniß des Patriarchats von Konstantinopel innerhalb des osmanischen Reichs betrifft, so hat dieselbe in geistlicher und weltlicher Beziehung einen verschiedenen Umfang. In ersterer Beziehung erstreckt sie sich auf sämmtliche Diöcesen in der europäischen Türkei, zum Theil selbst mit Einschluß der Moldau und Walachei, so wie auf die Diöcesen Asiens, soweit dieselben nicht den Patriarchaten von Antiochien und Jerusalem angehören. Eine unabhängige Stellung gleich der der beiden letzteren Patriarchate behauptet das Erzbisthum Cypern und die Kirche von Montenegro (s. d. Art.). Völlig getrennt von dem Patriarchat von Konstantinopel ist seit dem 14. Jahrhundert die serbische Kirche, deren Patriarchen durch die Vertreter der serbischen Nation gewählt werden. Die weltlichen Befugnisse des Patriarchats von Konstantinopel erstrecken sich dagegen auf alle Unterthanen der Pforte des griechisch-orthodoxen Bekenntnisses, ohne Rücksicht auf die in geistlicher Beziehung unabhängige Stellung der Patriarchate von Antiochien, Jerusalem und Alexandrien. Jedoch übt die verschiedene politische Stellung, welche diese Unterthanen im Reiche einnehmen, einen entscheidenden Einfluß auf die weltlichen Beziehungen aus, in denen sie zur kirchlichen Centralbehörde in Konstantinopel stehen. In den jetzt vereinigten Donaufürstenthümern der Moldau und Walachei, die eine von der türkischen Verwaltung getrennte christliche Regierung haben, kann jenes Patriarchat keine weltliche Macht üben, eben so wenig in Serbien und in Montenegro. Desgleichen mußten sich seine Befugnisse in Aegypten modificiren, seitdem der dortige Pascha in Bezug auf die innere Verwaltung seiner Provinz eine von der Pforte unabhängige Stellung gewonnen hat. Diejenigen Unterthanen nun, über welche sie dem griechischen Patriarchen von Konstantinopel eine gewisse bürgerliche Autorität verliehen und für welche derselbe ihr als Bürge zu haften hat, begreift die Pforte unter dem Namen der griechischen Nation. In dieser, der Pforte untergeordneten, von einem administrativen Bande umfaßten und von dem religiösen Bekenntniß geeinigten politischen Corporation bilden zwar neben den Slawen und Walachen die nationalen Griechen kaum den dritten Theil, aber sie sind die Beherrscher derselben; mit ihrer Hülfe hält die Pforte die andern orthodoxen Nationalitäten in Botmäßigkeit, und das gemeinsame Interesse der Herrschaft, an welcher die Prälaten der Kirche, die griechischen Notabeln und Banquiers zu Konstantinopel Theil nehmen, knüpft diese Verwalter einer wenigstens zwölf Millionen von Unterthanen umfassenden Corporation wiederum an das türkische Regiment. Uebersehen wir nun dieses System der Herrschaft und zwar zunächst nach seiner geistlichen Seite. Die Diöcesen des Patriarchats von Konstantinopel zerfallen in zwei Klassen, von welchen die zwölf Erzbisthümer: Cäsarea, Ephesus, Heraklea, Cyzikus, Nikomedien, Nicäa, Chalcedon, Derkos, Tornova, Adrianopel und Amasia die erste Klasse bilden. Wenn die Erzbischöfe dieser zwölf Diöcesen in Konstantinopel vereinigt sind, so constituiren sie mit dem Patriarchen die heilige Synode. Bei allen auf die Verwaltung der Kirche sich beziehenden Angelegenheiten genügt jedoch die Entscheidung des Patriarchen und derjenigen Erzbischöfe, unter welche das aus vier Stücken bestehende Siegel des Patriarchats vertheilt ist und die deshalb immer in der Hauptstadt vereinigt sein müssen. Es sind dies die Erzbischöfe von Heraklea, Cyzicus, Nikomedien und Chalcedon. Das vor-

nehmste Recht der Synode ist die Wahl des Patriarchen. Dieselbe geschieht im Synodikon, d. h. dem Patriarchatsgebäude im Fanar, dem griechischen Viertel der Hauptstadt, und in Gegenwart eines kaiserlichen Commissars, und zwar wählt die Synode drei Candidaten. Ist die Wahl geschehen, so wird das Ergebniß der im Vorhof des Synodikons versammelten Nation, d. h. den bürgerlichen Trägern kirchlicher Ehrenämter, den von den Kaufleuten und Bürgern ernannten Notablen und den Häuptern der Gewerke verkündigt. Durch den Zuruf: „Axios!" (d. h. würdig) bezeichnet diese Versammlung denjenigen unter den drei Candidaten, dem sie den Vorzug giebt; der Pforte wird darauf über den Wahlact Bericht erstattet und den Tag darauf von derselben das Berat ausgefertigt, in welchem alle dem Patriarchen und der Synode, so wie der griechischen Kirche überhaupt zustehenden Rechte und Befugnisse im Einzelnen angegeben sind. Demnach steht in geistlicher Hinsicht dem Patriarchen (aber nur in Gemeinschaft mit der Synode und unter der Einschränkung, daß allen seinen Befehlen das Synodalsiegel beigedruckt ist, von dessen vier Stücken nur eines sich in seinen Händen befindet) die Direction sämmtlicher Kirchen und Klöster des gr. Bekenntnisses und die Aufsicht über ihre ökonomischen Verhältnisse zu; er kann, ohne irgend Jemand dafür Rechenschaft schuldig zu sein, sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe ein- und absetzen; ihm steht das Strafrecht über den gesammten Klerus zu; ihm und der Kirche überhaupt ist der Besitz aller der griechischen Religion im Reiche von Alters her geweihten Gebäude garantirt. Zu den weltlichen Rechten des Patriarchen gehört seine absolute Jurisdiction in Ehesachen, die Jurisdiction in allen Civilsachen, welche mit Zustimmung der Parteien, wenn sie beide der griechischen Religion angehören, vor die geistlichen Gerichte gebracht werden, Anspruch auf Gehorsam aller Anhänger der Kirche gegen ihn und demzufolge ein gewisses correctionelles Polizeirecht und das Recht, von dem Klerus und den Laien für kirchliche Zwecke Abgaben zu erheben. Als Haupt der Kirche ist er für die Ausübung der ihm unbedingt von der türkischen Regierung zugestandenen geistlichen Befugnisse nur der Kirche verantwortlich; als oberste Administrativbehörde dagegen ist er ein Beamter der Pforte und hat er, wie es bereits zur Zeit des byzantinischen Reiches der Fall war, zur Vermittlung seines Verkehrs mit der Regierung den Großlogotheten zur Seite, durch dessen Hände alle seine officiellen Mittheilungen an die Pforte gehen müssen und von dessen Sanction dieselben abhängig sind. Die Vermittlung der weltlichen Angelegenheiten des Patriarchats mit der Pforte ist jedoch nicht die einzige Befugniß des Großlogotheten, sondern ihm steht auch in der geistlichen Verwaltung der Kirche das Recht zu, sämmtliche Synodalbeschlüsse, die sich auf die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe beziehen, zu contrasigniren und für die Ausfertigung der Diplome Gebühren zu erheben. Was die Stellung des Klerus in den Provinzen betrifft, so sind der Metropolit und eine Anzahl von Abgeordneten der christlichen Municipalitäten Mitglieder des Provinzialraths, der in jedem Ejalet dem türkischen Generalgouverneur zur Seite steht. In diesem Provinzialrath, vor dem die sämmtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten des Ejalets, sofern sie zur Competenz des Staats gehören und nicht innere Sache der Religionsgemeinden sind, verhandelt werden, hat der Metropolit die Interessen der Kirche und seiner Glaubens-Genossen zu vertreten. In gleicher Weise wie der Metropolit dem General-Gouverneur gegenübersteht, sind die Verhältnisse des Bischofs in den Bezirken zu den Kaimakams geordnet, doch betreffen seine geschäftlichen Beziehungen zu der Staatsbehörde, wie die des Metropoliten, immer nur solche Angelegenheiten, bei denen die christliche Bevölkerung entweder mit der muselmännischen in Berührung gekommen ist, oder gegen den Staat Pflichten zu erfüllen, d. h. vor Allem, wo sie Steuern zu zahlen hat. Um die innere Verwaltung der Christen, um die Kirche, das Schulwesen, die Rechtspflege, die Administration des Kirchen- und Gemeindevermögens, um die Erhebung von Abgaben für Kirche und Gemeinde, ja selbst um die Repartition des Haradsch, d. h. des Kopfgeldes, kümmert sich der Staat gar nicht. Alles das bleibt den Gemeindevorstehern, den Bischöfen und Erzbischöfen und dem Patriarchat vorbehalten. Außerdem haben die Christen neben den türkischen Gerichten, in denen nach dem Gesetz des Islam entschieden wird, und neben der Criminal-Justiz, die unbedingt vor den türkischen Kadi gehört, für alle Fälle civiler Rechts-

streite, in denen beide Parteien derselben Religionsgemeinschaft angehören, ihre eigenen kirchlichen Gerichte mit einem Instanzenzuge vom Bischof bis zum Patriarchen in Konstantinopel. Wenn demnach dieses ganze kirchlich-politische Gebäude im Patriarchat gipfelt, so ruht es auf der Gemeinde. Die Organisation der letzteren, sowohl auf dem Lande, wie in der Stadt, wird durch den Umstand unterstützt, daß die Trennung der Racen in der Türkei auch zu einer strengen Absonderung der Gemeinden nach dem Religionsbekenntniß geführt hat. Nirgends, oder doch so gut wie nirgends, finden sich hier Dörfer oder Viertel in Städten, die eine gemischte Bevölkerung enthielten. Die Selbstverwaltung, welche diesen Gemeinden zusteht, wird auf dem Lande von dem Gemeindevorsteher geleitet, der jährlich von der Gemeinde gewählt wird. Demselben liegt die Erhebung des Haradsch ob, dessen Betrag er durch den Bischof an das Patriarchat von Konstantinopel abliefert — ferner die Verwaltung des Budgets der Gemeinde für die Schule, für die Erhaltung der Kirche, für Bezahlung des Geistlichen, so wie in Bezug auf den der Gemeinde zufallenden Beitrag zu den Steuern der Kirche überhaupt, — desgleichen liegt dem Gemeindevorsteher die Haltung der Civilstands-Register ob, deren Etat er jährlich durch den Bischof dem Patriarchat von Konstantinopel einzureichen hat; — endlich steht ihm auch eine schiedsrichterliche Stellung in allen den Fällen zu, in denen die Parteien sich nicht direct an den Kadi oder den Bischof wenden wollen, und letztere Behörden beauftragen ihn außerdem mit der Ausführung ihrer Sentenzen. In den Städten fallen die Gemeindebezirke mit den Pfarren zusammen und stehen in noch engerem Zusammenhange mit den kirchlichen Behörden, die daselbst eine noch größere Autorität besitzen. Jede Gemeinde wählt auch hier jährlich drei Vorsteher, die Ephoren, die von der Kirche bestätigt werden und dieselben Befugnisse haben, wie die Notablen auf dem Lande.

So ist die g. K. in ihrem gesetzlich oder vielmehr vertragsmäßig geordneten Verhältnisse zu der obersten Staatsregierung, so wie zu den Gemeinden das Ideal einer autonomen Kirche, die unter der Oberleitung ihres für seine Beschlüsse nur ihr verantwortlichen und durch die Synode zu seiner Seite an jeder Willkür gehinderten Patriarchen zugleich die nationalen Freiheiten erhält und vertritt, mit der Provinzial- und Kreisverwaltung in inniger Verbindung steht und endlich in der Gemeindeverfassung wurzelt. Auf der anderen Seite tritt uns in dem bürgerlichen Leben der Gräko-Slawen eine umfassende Theilnahme derselben an der Provinzial- und Kreisverwaltung, vor Allem aber das Ideal eines Gemeindelebens entgegen, welches derselben Autonomie wie die Kirche im Ganzen und Großen sich erfreut und die kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten in gleicher Weise umfaßt, wie die Kirche mit der Sorge für Bekenntniß, Cultus und Disciplin zugleich die Vertretung der bürgerlichen Gerechtsame als ihre Aufgabe erkennt. Im Genuß ihrer beiderseitigen Autonomie greifen Kirche und bürgerliche Gemeinde in einander über, ohne sich in ihren Rechten zu beeinträchtigen, und in ihrem Zusammenwirken vereinigt sich kirchliches und bürgerliches Leben, ohne daß die Kirche zu einer Absorption des weltlichen Regiments fortzugehen braucht oder die Gemeinde sich in einen theokratischen Verein auflöst. Geistliches und Weltliches behalten und behaupten ihre eigene Art und sind doch in den größten Fragen, die sich auf den Bestand der Kirche selbst und der Nationalgerechtsame beziehen, wie in den täglichen Verhandlungen über Gemeinde-Interessen und in den civilrechtlichen Fragen des Mein und Dein auf das Innigste verbunden. Das ist aber nur die Eine Seite der Sache, die gesetz- und verfassungsmäßige; die andere Seite, die Ausführung des Gesetzes, steht anders aus. Allerdings hat die Pforte sich aller und jeder Einmischung in Betreff der Ein- und Absetzung eines Klerus begeben, in dessen Händen sich die Jurisdiction in den wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten, eine ausgedehnte Straf- und Polizeigewalt, ein unbeschränktes Besteuerungsrecht und die Pflege der geistigen Interessen einer Bevölkerung von vielen Millionen Menschen befinden. Die Pforte hat selbst die strengsten Formen sanctionirt, die dem Klerus in Bezug auf Wahl und Absetzung seiner Glieder von seiner höchsten Spitze an bis in seine niedrigsten Organe eine völlige Unabhängigkeit sichern könnten. Dennoch ist es seit Jahrhunderten Praxis geworden, daß der Patriarch alle zwei oder drei Jahre wechselt. Trotz

des hohen Alters, in dem man nur zu dieser Würde gelangen kann, sind die Fälle, in denen der Inhaber derselben auf seinem Posten das Ende des Lebens erreicht hat, sehr selten. Daß die Synode bei der Wahl oder Absetzung des Patriarchen den Willen der türkischen Regierung zu beachten hat, kann man zwar nicht als Verletzung des Buchstabens des Gesetzes bezeichnen, wenn man bedenkt, welche Macht die Pforte diesem Kirchenherrn in die Hände giebt. Allein es wirkt in dieser Beziehung auf die Entschlüsse der Synode nicht nur der mächtige moralische Einfluß der Pfortenregierung, sondern noch mehr der sclavische Sinn und die Verderbtheit der meisten vornehmen Griechen und die sichere Aussicht auf Gewinn, welchen diesen jede Neubesetzung jener hohen Stelle eröffnet. Wenn der Minister des Aeußern, zu dessen Ressort die Angelegenheiten des Patriarchats gehören, die Absicht eines Wechsels andeutet, so setzt sich sogleich die griechische Intrigue in Bewegung und die Notablen der griechischen Nation verständigen sich mit der Synode. Geld aber ist der Nerv der Intrigue und nur mit Geld vermag der glückliche Candidat den Sieg zu erringen. Die bedeutenden Kosten der Wahl ist er gewiß bei der Ausübung seiner Würde in Kurzem wieder zu erlangen. Er verkauft, wie er durch Kauf zu seinem Posten gelangt ist, die Erzbisthümer und Bisthümer, und deren Käufer müssen sich dann ihrerseits an dem niedern Klerus und an der Nation schadlos halten. Die Scenen des Fanar, in welchen der Großlogothet bei seiner einflußreichen Stellung eine wichtige Rolle spielt, wiederholen sich in den Provinzen und in den einzelnen Gemeinden, nur daß es sich hier um die Ausbeutung im Detail, im Fanar und im Synodikon dagegen um die Versteigerung der Oberdirection dieses Raubsystems handelt. So wenig, wie der Patriarch, die Synode und der Fanar der türkischen Regierung gegenüber eine selbstständige Stellung einzunehmen wagten, so wenig haben die Bischöfe der Provinzen, die Glieder des niedern Klerus und die Gemeindevorsteher es gewagt, durch die muthige Vertheidigung der Rechte und Freiheiten ihrer Nation die Gunst der türkischen großen und kleinen Beamten zu verscherzen oder ihren Zorn zu reizen. In ihrem knechtischen Sinne krochen die Kirchen- und Gemeindebeamten der Provinzen vor den osmanischen Großen und deren Bedienten, um sich durch deren Gunst den Besitz von Stellungen zu sichern, die ihrer Habsucht und zugleich ihrer Eitelkeit Befriedigung gewährten. Stets zur Intrigue geneigt und durch das Grundgesetz ihres ganzen Lebens, durch Unterwerfung unter die osmanische Despotie ihre Kirche und Gemeinde zu erhalten, zur Intrigue gezwungen, sind sie um den Preis der Theilnahme am türkischen Plünderungssystem auch stets bereit, die Interessen und Gerechtsame ihrer Stammes- und Kirchengenossen zu opfern. Freiheit, Selbstständigkeit, nationale und kirchliche Repräsentation besitzen daher die Angehörigen der g. K. nur, indem sie sich zu Knechten machen. Bis zum Jahr 1821, d. h. bis zum Aufstand Ypsilanti's und der national-walachischen Partei in den Donaufürstenthümern nahmen die Griechen in der Person der Fanarioten (s. d. Art.) an der türkischen Herrschaft und an dem Raubsystem der Osmanen auch in so weit Theil, als die Hospodare jener Fürstenthümer aus ihrer Mitte genommen wurden, und als sie durch den Dragoman des Divan, so wie durch den Dragoman des Kapudan-Pascha, die gleichfalls aus dem Fanar hervorgingen, die große Politik der Pforte bestimmen halfen und die Inseln und Küsten des Reichs brandschatzen konnten. Nachdem in Folge des Aufstandes von 1821 ihnen jene fürstliche Stellung und der officielle Einfluß auf die Politik und Finanz der Pforte entzogen ist, blieb den Griechen nur die Macht, die ihnen immer noch die Leitung der Kirche und der bürgerlichen Gemeinde gewährt, und an die Stelle des früheren unmittelbaren politischen Einflusses der Fanarioten ist das zeitgemäßere Gewicht getreten, welches die großen griechischen Bankhäuser durch Vorschüsse an die Pforte, an den Harem und an die Großen in die Verhandlungen des Divan werfen. Kirche und Finanz sind die beiden Mächte, welche die Griechen in diesem Augenblick im türkischen Reich leiten und die ihnen immer noch einen außerordentlichen Einfluß auf das Ganze gestatten. Dem Artikel Slawen behalten wir die Darstellung des Chaos vor, in welchem sich gegenwärtig die Verhältnisse der g. K. durch die zunehmende Reaction der Slawen gegen die griechische Oberleitung der Kirche und durch die slawische Forderung einer nationalen Organi-

sation ihrer Provinzialkirchen befinden. Ebenso würde uns die ausführliche Schilderung der neueren kirchlich-politischen Reformversuche von dem Hattischerif von Gülhane (erlassen am 3. Novbr. 1839) an bis zu dem Hathumayum vom 18. Febr. 1856 zu weit in die neuere Geschichte des türkischen Reichs und der orientalischen Frage überhaupt führen, als daß wir uns hier auf diese Constitutionsversuche des türkischen Reichs einlassen könnten. Ohnehin sind diese Versuche, welche die factische Mitregierung der Griechen neben den türkischen Eroberern zum Gesetz erheben und die osmanische und christliche Bevölkerung als gleichberechtigt anerkennen, nur noch Versuche, Verheißungen, die noch lange nicht erfüllt sind, organische Grundsätze oder Philosopheme, vor deren ernstlicher Ausführung Herrscher und Mitregenten noch in gleicher Weise zurückschaudern. Dies eigenthümliche Chaos, welches das vierhundertjährige Chaos des türkisch-griechischen Reichs nur modern und theoretisch modificirt und aufrührt, werden wir erst in den Artikeln **Orientalische Frage**, **Slawen** und **Türkei** darstellen. Was die Literatur betrifft, so verweisen wir auf die im Art. **Byzantinismus** angeführten Werke und auf die neuere gründliche Arbeit F. Eichmann's: „Die Reformen des osmanischen Reichs" (Berlin 1858).

Die Particularkirche des Königreichs Griechenland ist ein so unfertiges Ding, wie dieses Königreich selbst. Das Menschenmaterial, aus dem sie sich aufgebaut hat, läßt sich schon danach würdigen, daß keiner der zahlreichen Griechenfreunde, die nach dem Aufstande von 1821 den vermeintlichen Nachkommen der alten Hellenen zur Hülfe geeilt waren, ohne das tiefste Zerwürfniß mit den zurückstoßenden Härten und Leidenschaften dieser Volksrace, Keiner ohne einen wahren Groll gegen ihre Moral in seine Heimath zurückgekehrt ist. Männer, die sich um die geringe Organisation, deren ihre Landtrupps fähig waren, verdient gemacht haben, oder die sich vergeblich angestrengt haben, in ihre Marine Einheit und Ordnung zu bringen, konnten, wenn sie, ohne ein Resultat erreicht zu haben, dem vermeintlich classischen Volk wieder den Rücken kehrten, nur über ihre unbezwingliche Selbstsucht, Unbotmäßigkeit, über ihre Haderei unter einander und ihre störrische Unfügsamkeit gegen die fremden Organisatoren klagen. Als ein Beispiel, wie sich diese abendländischen Helfer über die neugriechische Nationalität äußern, führen wir die Schilderung an, die von ihr Karl Fraas giebt, der, gegenwärtig Professor der Landwirthschaft an der Universität München, als Professor der Botanik an der Universität Athen und als Beförderer der Baumcultur in dem neuen Königreich sich um dasselbe verdient gemacht hat, jedoch im Lauf der Purification Neugriechenlands von den Fremden im Anfang der vierziger Jahre wenn nicht fortgeschickt, doch so behandelt wurde, daß er freiwillig nach Hause eilte. Sind seine Worte auch bitter, so zeigen sie wenigstens, welche Empfindungen die Griechen gewöhnlich in den Abendländern erwecken. Nach ihm sind „die Griechen ein verwester Staatsstoff; sie waren schon vor der Ankunft der Türken in flagranter Zersetzung begriffen und ihre Hefe wirkt als Gährungserreger in neuen noch wohl verbundenen Völkercomplexen. Sie haben eher verderbend auf die Türken, als diese verderbend auf sie gewirkt. Grausamkeiten, Eidbrüchigkeit, unergründliche Perfidie, Käuflichkeit in fabelhaftem Grade — alles das trieben die Griechen sehr lange vor den Türken und treiben es heut zu Tage noch ebenso und viel besser als die Türken. Das Christenthum ändert darin gar nichts." Die Ablösung der südlichen Griechen von der türkischen Herrschaft geschah nur durch die Intervention des Abendlandes seit der Schlacht bei Navarin und in Folge des russischen Krieges von 1828—29. In der letzten Zeit des Aufstandes, vor der Schlacht bei Navarin (20. October 1827) offenbarte die Zerrüttung aller Verhältnisse nur die Unfähigkeit der Griechen, aus eigener Kraft eine Organisation zu schaffen. Die Districte waren gegen einander tödtlich verfeindet, die Bewohner einer Provinz nannten die der andern feiges Gesindel, die Regierung (wie Prokesch von Osten in seinen Erinnerungen aus dem Orient die Lage der Dinge richtig schildert) ohne Ansehen, die Leute am Ruder ohne Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung, das Volk ohne Muth und Vertrauen zu sich selbst, nur ein paar Primaten und Capitäne hielten noch den Widerstand aufrecht, und diese Leute hatten nur den Gewinn von Geld und Macht im Auge; im Ganzen keine Organisation, keine Kraft, dieselbe herbeizuführen, keine nationale Schiffskraft, dagegen hundert kleine

Führer und Tyrannen, unter sich voll Hader, Neid und Mißtrauen und ohne einen gemeinsamen Plan. Auf die Geschichte der Constituirung des neuen Königreichs werden wir, da sie mit der Geschichte der neueren europäischen Politik und der orientalischen Frage zusammenhängt, besonders im Artikel: **Türkei** ausführlicher eingehen. Hier bemerken wir nur, daß diese ganze Entwickelung seit der Regierung des Grafen Kapodistrias und dessen Ermordung, sodann seit der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern zum König (durch den Vertrag vom 7. Mai 1832) bis zur Militärrevolution vom 15. September 1843, die das Königreich mit einer modernen, der belgischen nachgebildeten, Constitution beschenkte, inmitten aller Intriguen und Convulsionen kein anderes Ziel hatte, als den griechischen Boden von allen abendländischen Elementen der Verwaltung, des Militärs und des Unterrichts zu säubern, die bis dahin noch einige Organisation in das Ganze gebracht hatten. Die eigenmächtigen Versuche, die ein Theil der griechischen Bevölkerung im Jahre 1854 machte, im Rücken der abendländischen Alliirten eine Diversion gegen die Türken zu machen, und die zur militärischen Besetzung des Landes durch die Westmächte führten, hatten endlich zur Folge, daß auch das Philhellenenthum im Abendlande in seinen letzten Erinnerungen erstarb. Jetzt ist das Königreich mit seiner Bevölkerung von einer Million, mit seiner unfertigen äußeren Abgrenzung (mit 895 Quadratmeilen) und seiner gleich unfertigen Organisation auf sich selbst angewiesen; aber der neuliche Mordanfall auf die Königin durch den Studenten Aristides Dusios (am 21. September 1861) und die kurz vorher entdeckte Verschwörung eines Y p s i l a n t i (s. d. Art.) beweisen, daß der Geist der Unruhe, welcher das Land seit dem Aufstande von 1821 zum Spielball der Leidenschaften und Verschwörungen gemacht hat, auf das letzte Ziel, die Befreiung des Reichs auch von seiner fremden Dynastie ausgeht. Von dem Eindringen der slawischen Eroberer bis in den Peloponnes und von ihrer Amalgamirung mit dem griechischen Blut auf Morea und an der südöstlichen Küste des alten Hellas haben wir schon im Art. **Byzantinismus** gehandelt und wir verweisen die Zweifler an dieser Vermischung des slawischen und griechischen Elements nur noch auf die slawischen Ortsnamen, wie z. B. Kosowa, Levitzowa, Warsowa, Sitzowa, Goritza, Kryvitza u. s. w., die dem Peloponnes auf den Landkarten das Ansehen eines russischen Gouvernements geben. Hier bemerken wir noch, daß seit dem 15. Jahrhundert, als die Slawen des Peloponnes und der Südostküste von Hellas nach ihrer Vermischung mit den Griechen unter der Optimatenherrschaft erschlafft waren, eine starke albanesische Invasion aus Epirus ein neues und frisches Blut brachte, und daß diese Albanesen jetzt selbst auf mehreren Inseln, wie Hydra und Spezia, so wie auf dem Festlande von Attika mit ihrer skypetarischen Sprache den Stamm der Bevölkerung ausmachen. Eben diese Albanesen waren auch im Aufstande von 1821 an, während die Primaten und Optimaten des Peloponnes sich nur durch ihre schlaffe Betheiligung am Kampfe auszeichneten und vielmehr auf die Beute des Sieges speculirten, die Träger des Widerstandes. Hydra, der Hauptsitz jenes Aufstandes, gehört dem albanesischen Blute an, er ist der Mittelpunkt der Macht, Intelligenz und der Reichthümer dieses zuletzt eingewanderten Stammes, und war auch der Punkt, von dem der Impuls zum Aufstande und die Leitung ausging. Die Standhaftigkeit dieser Insel und die Katastrophe von Missolunghi, die die beiden einzigen Lichtpunkte jenes Aufstandes ausmachen, die Theilnahme des Abendlandes gewannen und die Intervention der drei Großmächte herbeiführten, bilden den Ruhm der Skypetaren, und diese hellenisirten, aber im Hauswesen ihre fremde Sprache noch bewahrenden Albanesen waren auch 1854 fast allein beim Angriff auf das türkische Gebiet thätig. Die Gräko-Slawen von Morea repräsentiren dagegen den kirchlich-conservativen Theil der Nationalkraft, den Glauben, das Dogma, die Ausschließlichkeit und Zähigkeit der g. K., und somit auch den Gegensatz gegen das Abendland und dessen kirchlich-politische Organisation. Das schlaue Wartesystem dieser Optimaten verspricht daher auch der selbstständigen orthodoxen Kirche des Königreichs Griechenland keine lange Dauer. Die Unabhängigkeit dieser Kirche von jeder auswärtigen Behörde war, nachdem der Aufstand auch den kirchlichen Zusammenhang mit Konstantinopel unterbrochen hatte, durch die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs Otto in Folge einer

Verständigung mit den in Nauplia versammelten Metropoliten der Kirche am 4. August 1833 erfolgt. Zugleich wurde zur obersten Kirchen-Behörde eine permanente heilige Synode ernannt, die in rein inneren Kirchen-Sachen frei, in äußeren und gemischten unter staatlicher und königlicher Aufsicht und Mitwirkung handeln sollte. Jedoch erregte es schon die Unzufriedenheit der orthodoxen slawisch-griechischen Partei, daß in Folge jener Organisation die Synode aus fünf vom König jährlich ernannten geistlichen Mitgliedern und zwei königlichen Beamten bestand, und der bisherige Antheil der Geistlichkeit an der Gerichtsbarkeit an die weltlichen Behörden verwiesen wurde. Die Revolution von 1843 und die constitutionelle Aera brachten zwar der Synode eine etwas freiere Stellung, vor Allem die Vergünstigung, daß ihr Präsident nicht mehr jährlich vom König ernannt werden, sondern für immer der Metropolit von Attika sein sollte. Die orthodoxe Partei hörte deshalb nicht auf, ihre Anhänglichkeit an das Patriarchat von Konstantinopel zu äußern und für eine Wiederanknüpfung des Bandes mit demselben zu wirken. Der Synodalbeschluß des Patriarchen und der heiligen Synode von Konstantinopel vom 11. Juli 1850, durch welchen die kirchliche Unabhängigkeit ihre Anerkennung erhielt, Ersterem dagegen gewisse Ehrenrechte vorbehalten blieben, ist in dieser Beziehung nur als ein Compromiß zu betrachten, der auf dem schwankenden Boden der türkischen Halbinsel durchaus nicht auf längere Geltung rechnen kann.

Griepenkerl (Friedrich Carl), geboren 1782 zu Peine, gestorben 1849 als Professor an dem Carolinum zu Braunschweig, ist der Verfasser mehrerer Lehrbücher, z. B. der „Logik", der „Aesthetik". Mehr bekannt ist sein Sohn Wolfgang Robert G., geboren 1810 zu Braunschweig, wo er gegenwärtig noch lebt, mit dem Titel „Professor der deutschen Sprache und Literatur". Er hat Mehreres über die Musik der Gegenwart geschrieben (z. B. „Ritter Berlioz in Braunschweig. Eine Charakteristik dieses Tondichters." Braunschweig 1843), „die Sixtinische Madonna. Ein erzählendes Gedicht in 10 Gesängen" (Braunschweig 1836), eine Literaturgeschichte („der Kunstgenius der deutschen Literatur des letzten Jahrhunderts, in seiner geschichtlich-organischen Entwickelung", 1. Thl. Leipzig 1846), die Trauerspiele „Maximilian Robespierre" und „die Girondisten", ein Schauspiel „Ideal und Welt" (im 3. Band der gesammelten dramatischen Werke, Weimar 1855) u. s. w.; auch hat er den Sophokles übersetzt.

Gries (Johann Dietrich), einer der talentvollsten Uebersetzer italienischer und spanischer Dichterwerke, wurde 1775 zu Hamburg, wo sein Vater die Senatorwürde bekleidete, geboren und Anfangs zu dem Kaufmannsstande bestimmt, dann aber von eigener Neigung zu den Studien getrieben, zu welchen er sich auf dem Johanneum eine gute Vorbildung erworben hatte. Im Jahre 1795 ging er nach Jena, um Jurisprudenz zu studiren. Seine Liebe zur Dichtkunst zog ihn indeß bald sehr davon ab und brachte ihn in ein näheres Verhältniß zu Schiller, der eins seiner Gedichte in den Musenalmanach für 1798 aufnahm. Nachdem G. den Sommer dieses Jahres in Dresden verlebt, wo er mit Schelling bekannt und befreundet wurde, und darauf noch ein Jahr in Göttingen mit Eifer die juristischen Studien fortgesetzt hatte, wurde er 1800 in Jena Doctor der Rechte und ging nun zu seiner weiteren juristischen Ausbildung zunächst nach Wetzlar. Allein die Zeitverhältnisse veranlaßten ihn bald, nach Jena zurückzukehren, wo er ganz seinen dichterischen und schriftstellerischen Neigungen leben konnte. Später wohnte er in Weimar und zuletzt in Hamburg, wo er 1842 starb. Von dem Großherzog von Weimar hatte er 1824 den Hofrathstitel erhalten. Seine Uebersetzungen, in denen er eine anerkannte Meisterschaft, namentlich in der glücklichen Behandlung der fremden Formen beurkundete, sind: „Tasso's befreites Jerusalem" (4 Bde. 4. Jena 1800—1803, 5. Aufl. 1826), „Ariost's rasender Roland" (4 Bde., Jena 1804—8, neue Ausgabe 1826 flgd., 5 Bde.), „Calderon's Schauspiele" (Berlin 1815—26, 7 Bde., 2. Aufl. 8 Bde., ebendas. 1840 und 1841, worin dreizehn Stücke übersetzt sind), „Fortiguerra's Ricciardetto" (3 Bde., Stuttg. 1831), „Bojardo's verliebter Roland" (4 Bde., Stuttg. 1835 — 39). Die ersten Proben einer Uebersetzungskunst hat er in A. W. Schlegel's „Blumensträußen italienischer, spanischer und portugiesischer Poesie" (Berlin 1804) geliefert. Seine eigenen Gedichte,

die zwar polirt, aber weder tief empfunden, noch anregend sind, und kleinere Uebersetzungen erschienen unter dem Titel: „Gedichte und poetische Uebersetzungen" (Stuttgart 1829).

Griesbach (Joh. Jakob), biblischer Kritiker, über dessen Grundsätze bei der Behandlung des recipirten neutestamentlichen Textes bereits im Art. Bibel-Ausgaben (Band 3, S. 786) gehandelt ist. Er ist zu Butzbach im Großherzogthum Hessen den 4. Januar 1745 geboren und studirte zu Tübingen, Halle und Leipzig Theologie. Nachdem er 1769 und 1770 durch Deutschland, Holland, England und Frankreich eine gelehrte Reise gemacht, begann er 1771 an der Universität Halle seine Lehrer-Laufbahn und folgte 1776 einem Ruf als ordentlicher Professor nach Jena, wo er als Geh. Kirchenrath den 24. März 1812 starb. Seine erste kritische Ausgabe des N. T. erschien in 2 Bänden 1775—77 zu Halle, die zweite 1796—1806; den ersten Band gab D. Schulz 1827 von Neuem heraus. Sein Leben beschrieben Köthe (Jena, 1812), Augusti (Berlin, 1812) und Eichstädt (Jena 1815).

Grillparzer (Franz), dramatischer Dichter, geboren am 15. Januar 1790 zu Wien, wurde 1832 Archivdirector der kaiserl. Hofkammer daselbst, wo er jetzt noch lebt. G. hat als junger Dichter ungewöhnlichen Beifall durch „die Ahnfrau" (Wien 1816) und durch das Trauerspiel „Sappho" (Wien 1819) erlangt. Zwar ist es unverkennbar, daß der Dichter der „Sappho" von einem reineren Begriff der Kunst geleitet war, als beim Dichten jener bekannten Schicksalstragödie, „die Ahnfrau", für die nur eine verschrobene Phantasie und eine eigene Lust am Grauenvollen und Gespenstischen bestechen konnte. Aber auch die Recension der „Sappho" in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur (zwölfter Jahrgang, 2. Hälfte, S. 1173—1182) enthält des Tadels mehr, als des Lobes. Ja Tieck rechnet G. unter die Theaterdichter für die Karaiben, und Solger nennt G.'s Werke Schund. Ganz anders urtheilt freilich über diese Jugendversuche, so wie über G.'s Trilogie „das goldene Vließ" und über das Trauerspiel „König Ottokar's Glück und Ende" (Wien 1825) der Recensent der Wiener Jahrbücher (48. Band, 1829, Wien, p. 170—194), der ihn für das größte dramatische Talent hält, das Deutschland seit Schiller's Tod gehabt hat. Weniger günstig ist das Urtheil, das von Müllner, der mit seiner „Schuld" gleichsam der Vater der „Ahnfrau" gewesen ist, gefällt wurde. (In dem Literaturblatt auf das Jahr 1825, Nr. 36 und 37). Er behauptet, daß zwar Dichtersinn und Dichterkraft sich in jeder Scene offenbaren; doch herrsche das Streben nach Theatereffect störend vor, dem nicht selten der dramatische ganz aufgeopfert sei; die Diction des Dichters habe Lebenswärme und Kraft, aber sie sei, nebst der Verstechnik, noch weit vom Ziele der Reinheit entfernt. Wir können Vilmar's Kritik getrost unterschreiben, daß G.'s „Ahnfrau" das Widerspiel aller Poesie sei; und was die übrigen Productionen des Dichters anbetrifft, so würdigt dieselben Hillebrand in seiner Geschichte der deutschen Nationalliteratur (3. Theil, S. 327) ganz richtig, indem er sagt, „sie bieten im Allgemeinen mehr nur eine Sammlung schöner Empfindungen, wohlgelungener Bilder und gut ausgeführter Situationen, als daß sie durch Bedeutung und Totalität dramatischer Architektonik oder durch Gediegenheit der Charakteristik befriedigen."

Grimaldi ist eines der vornehmsten und ältesten Geschlechter Italiens, welches seit dem 10. Jahrhundert das Fürstenthum Monaco besessen und sich in verschiedene Linien getheilt hat. Man glaubt, daß es von Grimoald, welcher des Königs Pipin in Austrasien Sohn und des Frankenkönigs Childebert Majordomus war, seinen Ursprung habe. Dieser wurde 714 ermordet und hinterließ Theobald, welcher Hugo und Ramirus zeugte, der in Spanien in den Kämpfen gegen die Mauren sich auszeichnete und die Grimaldische Linie in dem genannten Königreiche gestiftet haben soll. Hugo, Herr von Antibes, lebte um das Jahr 800 und hinterließ drei Söhne, darunter Passano, welcher der älteste war und zu seinem Erben G. I. hatte. Dieser erhielt von Kaiser Otto I. das Fürstenthum Monaco und war der Stammvater der G., deren Glieder sich sofort als hohe Kirchenfürsten oder im Staatsdienste der deutschen Kaiser auszeichneten, oder als Feldherren und Admirale einen hohen Ruhm erlangten. Obert, Fürst von Monaco, war des Kaisers Friedrich I. Gesandter in

Digitized by Google

Frankreich und England; er hinterließ G. IV., Nikolaus, von dem die G. zu Carignan in Piemont abstammten, Obert, von welchem die Herren von Chateauneuf und Gartieres in der Grafschaft Nizza ihren Ursprung haben, und Ingo, der eine zahlreiche Nachkommenschaft hatte. Denn von ihm stammen die Herzoge von Eboli, Fürsten von Salerno, Marquis von Theano her; diese Linie starb 1639 mit Nicolao aus und fielen dessen Güter an die Häuser Spinola und Doria, weil drei seiner Tanten an Glieder dieser Geschlechter verheirathet waren. Borel, des Ingo jüngerer Sohn, ist ein Stammvater der G. zu Genua, die von Castro genannt wurden, und Gabriel, einer seiner Nachkommen im fünften Grade, stiftete die Linie der G., die den Beinamen Cavalleroni führten und Freiherren zu Monte Pelouse und San Felice waren. Der Cardinal Geronimo G., geb. 1597 zu Genua, war von dieser letzteren Linie. Er wurde, nachdem er Anfangs in kaiserlichen Kriegsdiensten gewesen und darauf in den geistlichen Stand getreten, in seinem 28. Lebensjahre zum Vice-Legaten der Romagna, dann zum Bischof von Albano und 1625 zum Gouverneur von Rom ernannt. Urban VIII. sandte ihn 1632 als Nuntius nach Deutschland und 1641 nach Frankreich, und die guten Dienste, die er hier dem römischen Hof erwies, erwarben ihm 1643 den Cardinalshut. Aus Dankbarkeit beschützte G. nach Urban's Tode dessen Familie (Barberini) und erregte dadurch den Zorn des Papstes Innocenz X., der, so lange er lebte, die Bulle nicht unterzeichnete, durch welche G. zum Erzbischof von Aix ernannt war. Erst unter Innocenz Nachfolger, Alexander VII., konnte er 1655 sein neues Amt antreten, wo er die Sitten der ihm untergebenen Geistlichen zu bessern bemüht war und ein Seminar für Geistliche, so wie ein Hospital für Arme in Aix gründete. Obschon er später zum Dechanten des heiligen Collegiums in Rom ernannt wurde, so konnte er sich doch nicht entschließen, die ihm anvertraute Gemeinde zu verlassen und starb in Aix 1685 in seinem 88. Lebensjahre, nachdem seitens des spanischen Hofes zwei Mal der Versuch gemacht worden war, seine Wahl zum Papst durchzusetzen. G. IV., Fürst von Monaco, führte die genuesischen Streitkräfte bei der Belagerung von Damiette an und hinterließ Francesco, Devotus, Bischof von Grasse, und Luchetus, der, wie die ganze Familie, auf der Seite der Guelfen in deren Kämpfen gegen die Ghibellinen stand und diesen Vintimiglia abnahm. Von diesem stammen die Marquis von Modunio im Königreich Neapel, die Barone von Beaufort und die G. ab, welche zu Sevilla ihren Wohnsitz hatten und von denen Joseph G. unter des Königs Philipp V. Regierung eine Zeit lang als Staatssecretär sich auszeichnete [1]). Francesco, Fürst von Monaco, besaß eine zahlreiche Nachkommenschaft, darunter Rainero I. und Andaro, den Stammvater der Freiherren und Grafen von Beuil. Von diesen war Honoratio G., Baron von Beuil, herzoglich savoyischer Gouverneur und General-Lieutenant der Grafschaft Nizza, und dessen Sohn, Hannibal, Graf von Beuil, Freiherr zu la Vallée de Massois, Herr zu Ascros, Thodon rc., savoyischer General der Galeeren noch zu Lebzeiten seines Vaters und nach dessen Ableben Gouverneur von Nizza. Er zeichnete sich in den französischen Kriegen Savoyens aus, nahm St. Etienne den Franzosen zweimal, 1593 und 1597, ab und vertheidigte Nizza 1600 gegen die französische Flotte unter dem Herzoge Carl von Guise. Doch gerieth er beim Herzoge in Ungnade, ward 1615 nach Turin geführt, gefangen gesetzt, seiner Würden beraubt und 1620 am 27. December hingerichtet. Sein Bruder, Ludwig, war Bischof von Vence, savoyischer Großalmosenier und Gesandter am französischen Hofe, und ein anderer Baron von G. und Beuil in französischen Diensten wurde 1710 nach der Vertheidigung von Aire Maréchal de Camp. Der oben genannte Rainero diente dem König Karl II. von Neapel und hinterließ unter anderen Kindern Rainero II. und Bartholomaeo, welchen Robert, König von Neapel, zum Gouverneur von Calabrien erhob und von dem die Herren von Missimerio in Sicilien abstammen. Rainero II., Fürst von Monaco, Herr von Neuville in der Normandie, war der Erste, der die Kriegsflagge der Republik Genua jenseit der Meerenge von Gibraltar führte.

[1]) Francesco G., Fürst von Liren, der zu Sampigni in Lothringen starb, und dessen Vettern zu Genua gaben sich übrigens für die eigentlichen Descendenten des Luchetus G. aus und behaupteten, daß das, was von der spanischen Linie gesagt würde, falsch wäre.

Zu Gunsten Philipp's des Schönen von Frankreich, der in einen langen Streit mit den Flamändern verwickelt war, segelte er unter dem Titel eines Admirals von Frankreich 1304 mit 16 genuesischen Galeeren und 20 französischen Schiffen nach Seeland, wo er am 18. August den Grafen Gui von Flandern, der die feindliche, an 80 Schiffen starke Seemacht befehligte, schlug und gefangen nahm. Er starb 1314, drei Söhne hinterlassend, Carl, Anton und Lucian, von denen der Erstere, der Große genannt, Fürst von Monaco, Herr von Ventimiglia und Cagnes, Gouverneur der Provence und Admiral von Genua gewesen ist. Er commandirte auch die französische Flotte, rüstete 1338 zwanzig Galeeren zur Unterstützung Philipp's III., Königs von Frankreich, und 1346 30 andere Schiffe aus. In der Schlacht von Crecy verwundet, starb er 1363. Sein ältester Sohn, Rainero III., Fürst von Monaco und Mentone, Freiherr von Vence, Senechal von Piemont, Admiral im Mittelländischen Meere, gestorben 1406, hinterließ eine zahlreiche Familie, darunter Giovanni und Enrico, von welchem die Fürsten von Santa Catharina im Königreich Neapel herstammen. Giovanni G., Fürst von Monaco, († 1454) machte sich durch den Sieg berühmt, den er am 23. Mai 1431 über den venetianischen Admiral Nic. Trivisani auf dem Po davon trug, obschon Carmagnola, der berühmteste General jener Zeit, mit einer ansehnlichen Landmacht am Ufer des Flusses zum Beistande des venetianischen Admirals bereit war. Durch ein glückliches Manöver nämlich wußte G. die venetianische Flotte von dem Ufer zu trennen, wo die Landmacht ihre Stellung hatte (drei Miglien unterhalb Cremona), und so gelang es ihm nicht allein, die Feinde völlig zu schlagen, sondern ihnen auch 28 Galeeren und 42 Transportschiffe nebst einer unermeßlichen Beute abzunehmen. Sein Sohn Catalano († 1457) hatte als Erben nur eine Tochter, welche an Lambert G., ihren Vetter, der von dem oben genannten Rainero II. herstammte, vermählt war. Dieses Rainero jüngster Sohn, Anton, stiftete die Linie der Herren von Antibes, Cagnes 2c. und zeichnete sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gleichfalls im Seedienste aus. Die Catalonier hatten sich feindlich gegen Genua bewiesen, das wegen innerlicher Zwistigkeiten außer Stande war, die Unbill zu rächen. Als der günstige Zeitpunkt sich dazu nahte, erhielt Anton G. das Commando der Flotte, verwüstete die Küste von Catalonien und schlug eine aragonesische Flotte von 42 Schiffen. Doch 21 Jahre später wurde er von den verbündeten Venetianern und Cataloniern unter Anführung von Nicolaus Pisani auf der Höhe von Coiera am 29. August 1353 dergestalt geschlagen, daß von der ganzen genuesischen Seemacht nur 17 Schiffe entkamen und die Genuesen genöthigt wurden, sich dem Beherrscher von Mailand, Johann Visconti, der ihnen Schutz gegen die Venetianer zusagte, zu unterwerfen. Von Lambert's, des Fürsten von Monaco, Söhnen, Giovanni, Lucian und Agostino, war Letzterer Bischof von Grasse († 1531) und Lucian der Mörder seines älteren Bruders, so wie dessen Nachfolger in der Regierung des Fürstenthums. Aber auch ihn, der in Feindseligkeiten mit Pisa und Genua verwickelt war und der mächtigen Republik Mentone und Roquabrune genommen hatte, ereilte das gleiche Schicksal, das er seinem Bruder bereitet; er ward 18 Jahre später, 1523, von Bartholomaeo Doria ermordet. Sein Sohn und Erbe, Honoratus G. I. († 1581) verließ auf Anrathen seines Onkels, des Bischofs von Grasse, welcher den Mörder seines Bruders bis vor das kaiserliche Kammergericht zu Speyer verfolgt hatte, die französische Partei und stellte sein Fürstenthum unter österreichischen Schutz, wofür ihm Kaiser Karl V. das Markgrafthum Campagna und die Grafschaft Canossa verlieh, während Agostino G. das Bisthum Majorca und das Erzbisthum Oristan, so wie die Cardinalswürde erhielt. Von den drei Söhnen des Honoratus starben die beiden ersteren 1583 und 1589 und es folgte in der Regierung Hercules G., welcher 1604 ermordet wurde, von seiner Gemahlin Claudia Landi, des Fürsten von Valditaro Tochter, einen Sohn, Honoratus II. (geb. 1597) hinterlassend. Dieser unterstellte sein Fürstenthum wieder der Oberherrlichkeit Frankreichs und ward dafür zum Duc und Pair ernannt und 1642 mit dem Herzogthum Valentinois und der Baronie Buis in der Dauphiné, mit der Grafschaft Carladez, der Herrschaft Calvimont 2c. belehnt. Er starb am 31. December 1661, zehn Jahre später als sein Sohn Hercules. Sein Enkel Ludwig (geb. den 21. Juli 1642, † den 3. Januar 1701) hatte zwei Söhne, Antonio

und Honoratus, 1725 zum Erzbischof von Besançon erhoben. Antonio (geb. 1661, † den 26. Februar 1731), der letzte Fürst von Monaco aus dem Geschlechte der G. (der letzte männliche Sprößling der Familie war Luigi G. della Pietra, † den 28. Juni 1834 in Genua), vermählte sich 1688 mit Maria von Lothringen, einer Tochter Ludwig's, Grafen von Armagnac, und hinterließ zwei Töchter, von denen die ältere, Louise Hippolite (geb. 1697) 1715 mit Jacob Franz Leonor Goyon von Matignon, Grafen von Thorigni, vermählt worden war. Letzterer hatte bei seiner Verheirathung in die Annahme des Namens und des Wappens der G. (von Roth und Silber senkrecht geweckt) unter der Bedingung gewilligt, daß ihm das Herzogthum mit der Pairie von Valentinois von seinem Schwiegervater übertragen werde, was durch die Cession vom 20. Oct. 1715 geschah; diese wurde am 13. Dec. 1716 vom Parlament verificirt. Indem wir nun auf den Artikel **Monaco** verweisen, so wollen wir noch die Glieder der Familie namhaft machen, die sich in Wissenschaft und Kunst ausgezeichnet haben. Unter diesen ist Giacomo, ein Literator des 16. Jahrhunderts († 1623), Giovanni Francesco († 1680), Francesco Maria (geb. in Bologna 1613, † 1663), Francesco, so wie Constantino (geb. 1667 in Neapel, † 1750) und Francesco Antonio († in Neapel 1784) zu nennen. Giovanni Francesco erlangte als Maler, Architekt und Kupferstecher einen bedeutenden Namen, ward von Mazarin nach Paris gerufen, malte mehrere Fresken im Louvre und erhielt vom Papst Innocenz X. den Auftrag, die Fresken im Vatican und im Quirinal mit Verzierungen zu versehen. Francesco Maria war ein Mathematiker von Ruf und schrieb unter Anderm das Werk „Physico-mathesis de lumine, coloribus et iride, aliisque annexis" (2 Bde., Bologna 1665), welches Newton bei seiner Lehre vom Lichte zu Grunde legte, entdeckte die Diffraction des Lichtes und gab mit Riccioli „Almagestum novum" (ebd. 1651) heraus. Francesco, als Professor am Jesuiten-Collegium 1738 gestorben, machte sich durch mehrere bukolische und dramatische Dichtungen berühmt, Constantino war Rechtsgelehrter, zeichnete sich aber auch durch seine bedeutenden Kenntnisse in der Geschichte, Medicin und Theologie aus und wurde durch seinen Streit mit den Benedictinern bekannt, die er, als sie Cartesius angegriffen hatten, in einer beißenden Gegenschrift züchtigte, und endlich Francesco Antonio lieferte mehrere geschichtliche Werke über Neapel und dieses Landes Verfassung.

Grimm (Friedr. Melchior, Baron), der Chronist des gesellschaftlichen, politischen, künstlerischen und aufklärerischen Lebens von Paris in den letzten Decennien vor der Revolution. Zu Regensburg den 25. Decbr. 1723 geboren, erhielt er von seinen armen Eltern eine sorgfältige Erziehung, begleitete, nach Vollendung seiner eigenen Studien, den Grafen von Schönberg, nachmaligen kursächsischen Conferenzminister, auf die Universität zu Leipzig, sodann nach Paris, wurde hier Vorleser des Erbprinzen von Sachsen-Koburg, darauf durch gleiche Neigung zur Musik mit Rousseau bekannt und von diesem in die Kreise der Aufklärer eingeführt. Seine spätere Stellung als Secretär beim Grafen Friesen, Neffen des Marschalls von Sachsen, und nach dessen Tode beim Herzog von Orleans, führte ihn noch weiter in die große Welt. Seine Chronik von Paris entstand in der Form von Bulletins, die er an mehrere deutsche Fürsten schrieb und bei deren Abfassung ihm Diderot und Raynal behülflich waren. Sie erschien, die Jahre 1753 bis 1790 umfassend, erst nach seinem Tode unter dem Titel: „Correspondance littéraire, philosophique et critique" 1812 zu Paris in 16 Bänden, ein Supplement von Barbier 1814 und eine neue vervollständigte Ausgabe zu Paris 1829 in 15 Bänden. Nach dem Ausbruch der Revolution begab er sich nach Gotha; 1795 ernannte ihn die Kaiserin Katharina II. zum Staatsrath und zu ihrem bevollmächtigten Minister zu Hamburg. Von Krankheit niedergebeugt, begab er sich von diesem Posten wieder nach Gotha, wo er den 19. December 1807 starb.

Grimm (Jakob Ludwig Karl), unter den deutschen Sprach- und Alterthumsforschern der unbestreitbar Vornehmste, ist geboren zu Hanau am 4. Januar 1785 und erzogen in dem Städtchen Steinau (zwischen Fulda und Hanau), wo sein Vater Amtmann war und sein Großvater als Pfarrer gestanden hatte, später nach dem frühen Tode seines Vaters zu Kassel. Seine Universitätsbildung erhielt er 1802—1805 in Marburg, wo er sich der Jurisprudenz widmete und v. Savigny, zu jener Zeit Professor

daselbst, einen bleibenden Einfluß auf ihn ausübte. Den größten Theil des Jahres 1805 brachte er auf Savigny's Veranlassung in Paris zu, um letzterem daselbst bei seinen literarischen Arbeiten zu helfen. Im Anfange des Jahres 1806 wurde er als Secretariats-Accessist bei dem Kriegscollegium zu Kassel angestellt, nahm aber von dieser Stelle, in Folge der französischen Occupation von Kurhessen, im Jahr 1807 seine Entlassung. Am 5. Juli 1808 wurde er zum Privatbibliothekar des Königs von Westfalen, Hieronymus Napoleon, und 1809 zugleich zum Staatsraths-Auditor ernannt, welche Aemter er bis zur Auflösung des Königreichs Westfalen bekleidete. Obgleich durch dieselbe dienst- und brotlos geworden, begrüßte er die Rückkehr des rechtmäßigen Landesherrn mit der lebhaftesten Freude, und wurde von demselben noch im December 1813 zum Legationssecretär bei der in das Hauptquartier der Alliirten entsandten kurhessischen Gesandtschaft (Graf Keller) ernannt, in welcher Eigenschaft er dem Feldzuge gegen Frankreich 1814 beiwohnte und in Paris die Rückgabe der geraubten literarischen Schätze bewirken half, auch vom October 1814 bis zum Juni 1815 sich auf dem Wiener Congreß befand. Nach der zweiten Einnahme von Paris ging er, diesmal hauptsächlich auf Requisition des preußischen Ministeriums, zum dritten Male nach Paris und wurde alsdann, da er die diplomatische Laufbahn zu verlassen wünschte, im April 1816 als zweiter Bibliothekar bei der Bibliothek des kurfürstlichen Museums in Kassel angestellt, bei welcher sein Bruder Wilhelm bereits seit zwei Jahren als Secretär fungirte. Als im Jahre 1829 nach dem Tode des ersten Bibliothekars seine äußerst bescheidenen Wünsche auf ein Vorrücken zur Stelle eines ersten Bibliothekars oder zum Archivar („der alte, simple Archivariustitel hätte mir auf lebenslang genügt", sagte er) nicht erfüllt wurde, nahm er den Ruf als ordentlicher Professor und Bibliothekar zu Göttingen an, welcher unter dem 20. October 1829 an ihn erging, und auf welchen bereits am 30. October die Entlassung aus dem kurfürlich hessischen Staatsdienst folgte, weil man bei der damaligen Lage der Dinge in Kassel von der Bedeutung der Brüder Grimm auch nicht das leiseste Verständniß hatte, ja nicht einmal geneigt war, sich dasselbe zu verschaffen. Göttingen, wo ihm der Charakter als „Hofrath" ertheilt wurde, verließ er am 11. Dec. 1837, in Folge des von ihm nebst sechs andern Professoren am 18. Nov. 1837 unterzeichneten Protestes gegen das Patent des Königs Ernst August vom 1. Nov. 1837, durch welches das hannoversche Staats-Grundgesetz vom 26. Sept. 1833 aufgehoben wurde. Er gehörte zu den Dreien unter jenen Sieben, welche nicht allein abgesetzt, sondern auch sofort aus Göttingen ausgewiesen wurden. Ueber seine Betheiligung bei diesen Vorgängen hat er sich in der kleinen Schrift ausgesprochen: Jakob Grimm über seine Entlassung. Basel 1838. Fast drei Jahre, bis zum Ende des Jahres 1840, lebte er hierauf in Kassel. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen berief ihn im November 1840 nach Berlin als Professor an der Universität, wo er seitdem ohne Unterbrechung, nur mit Abrechnung einer Abwesenheit von wenigen Monaten, während deren er Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung in Frankfurt war, gelebt hat, vorzüglich mit literarischen Arbeiten, weniger mit Vorlesungen beschäftigt. Bis zu seinem Eintritt in die Göttinger Professur hat er sein Leben selbst beschrieben in Justi, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1830. Marburg 1831. S. 148—164, welche Selbstbiographie nebst der seines Bruders Wilhelm als ein Muster einer Selbstbiographie gelten muß. Die Brüder G., am hervorragendsten der älteste, Jakob, besitzen die Fähigkeit, die Seele des deutschen Volkes in ihrer Natürlichkeit und Ursprünglichkeit mit vollster Unmittelbarkeit zu verstehen, wie sich dieselbe in Sitte und Sage, in Mythus und Recht, in Gesang und in Sprache kund giebt. Es hat vor ihnen Niemand gelebt, welcher dieses Verständniß in gleich inniger und tiefer, in gleich liebevoller und umfassender Weise besessen hätte, und schwerlich wird die Zukunft unseres Volkes in dieser Beziehung einen Größeren erzeugen als Jakob G. Bei ihm aber verbindet sich mit diesem Verständniß auch die eminente Fähigkeit, dieses Verständniß treu und unmittelbar, wie er es besitzt, auch darzustellen, die Fähigkeit der nüchternsten und schärfsten wissenschaftlichen Forschung, so wie der strengsten Selbstbeschränkung oder, wenn man so will, der großartigsten Objectivität, wie sie nur Wenigen verliehen ist: auf dem Gebiete des römischen Rechts

seinem Lehrer Savigny, auf dem Gebiete der Dichtung Goethe, von welchem, so wie von der an Goethe angeschlossenen sogenannten romantischen Schule, namentlich von Tieck, die Brüder G. die bedeutendste Anregung empfangen haben. Hierzu kommt nun bei Jakob G. noch eine ganz ungewöhnliche Arbeitskraft, wie dieselbe von keinem seiner Zeitgenossen in gleicher Stärke und Dauer besessen wird — dieselbe ist sich nun volle funfzig Jahre hindurch unvermindert gleich geblieben. Jene Fähigkeit, welche wir das Verständniß des Seelenlebens des deutschen Volks genannt haben, bethätigt sich nun bei den Brüdern G., wie das nicht anders sein kann, wenn es ein wahres Verständniß ist, durch das Vermögen, aus dem Einzelsten und Besondersten das Ganze und Allgemeine, aus den unscheinbarsten Anfängen den Fortschritt und das Ende, aus dem Kleinen und Kleinsten das Größte nicht etwa nur zu ahnen, sondern mit der vollkommensten Sicherheit und der unangreifbarsten Evidenz zu schließen und darzustellen: Jakob G. ist — nicht ein, sondern — der Historiker des Seelenlebens des deutschen Volkes. Deshalb ist er auf jedem Gebiete dieser Historik nicht nur bahnbrechend und die Wege weisend, sondern schöpferisch aufgetreten: eine Wissenschaft der Geschichte der deutschen Poesie, eine Wissenschaft der deutschen Mythologie, und vor Allem eine Wissenschaft der deutschen Sprache hat Jakob G. geschaffen, und fast dasselbe läßt sich auch von der Wissenschaft des deutschen Rechtes sagen, wenn gleich hier das Bahnbrechen und Wegeweisen das berechtigtere Prädikat für Jakob G.'s wissenschaftliche Thätigkeit ist. Grundlegend und schaffend war schon sein erstes Werk: Ueber den altdeutschen Meistergesang, 1811. Der Unterschied zwischen Volkspoesie und Kunstpoesie ist in diesem Erstlingswerke des Sechsundzwanzigjährigen, trotz der noch vorhandenen Unfertigkeit in der Form, mit solcher Bestimmtheit und Klarheit dargelegt, daß durch dieses kleine Buch die ganze Geschichte unserer Poesie mit einem Male, gleichwie von einer aufgehenden Sonne, beleuchtet wurde, und ein Vergessen der hier von G. gegebenen Grundlagen uns nothwendig in die alten Wirrnisse eines längst überwundenen Dilettantismus zurückführen müßte, wenn auch dieser Dilettantismus sich als „wahre Wissenschaft" fälschlich rühmen sollte. Mit ähnlichem Erfolge wurde der Dilettantismus Bodmer's und Müller's, der sich damals in allerlei extravaganten Lobpreisungen der alten Poesie breit zu machen suchte, beseitigt durch die von den Brüdern gemeinschaftlich besorgte Herausgabe und Erläuterung des Hildebrandsliedes, 1812, wo zuerst die deutsche Alliteration aufgewiesen wurde, und durch die „Altdeutschen Wälder", welche von beiden Brüdern 1813—1816 herausgegeben wurden. Außer diesen Werken möge als schöpferisch für die Geschichte der deutschen Poesie nur noch ein Werk von erstem Range genannt werden, welches Jakob allein zugehört: Reinhart Fuchs, 1834. Grundlegend und schöpferisch für die deutsche Mythologie waren schon die Kinder- und Hausmärchen, deren erster Theil 1812, der zweite 1815, der dritte, welcher die Nachweisungen und die wissenschaftliche Erörterung enthält, 1822 erschien, und die seitdem eine Reihe von Auflagen erlebt haben (die kleine Ausgabe, gleichfalls in mehreren Auflagen erschienen, kam zuerst 1825 heraus). So großen Beifall dieses, die mündliche Tradition der Märchen freilich abschließende, Buch damals bei den Einsichtigen fand, deren Zahl allerdings nicht allzu groß war, so wenig konnte sich das größere Lesepublicum in dasselbe finden; es ist uns jetzt unbegreiflich, dem damaligen Culturzustand aber völlig angemessen, daß man dasselbe 1812 für ein „kindisches Unternehmen" erklärte, welches sich für „so verständige Männer, wie die G.'s, nicht schicke." Die Wissenschaft der deutschen Mythologie aber schuf Jakob G. durch seine „Deutsche Mythologie", 1835. (Zweite stark vermehrte Ausgabe 1843—1844, welcher jedoch der Anhang der 1. Ausg., die Formeln des Aberglaubens enthaltend, fehlt). Das nächste und greifbarste Resultat dieses Werkes war die Erkenntniß, daß diejenigen mythologischen Anschauungen, welche man bis dahin nur dem nordischen Zweige des germanischen Stammes zuschreiben zu können meinte, dem ganzen Stamme, wenigstens ihrer Grundlage nach, angehören, sodann die sich aufdrängende Ueberzeugung, daß unser ganzes jetziges Leben noch vielfach von heidnischen Anschauungen durchsetzt sei. Uebrigens giebt es nächst Grimm's Grammatik kein Werk, durch welches uns die Tiefen unseres Seelenlebens in dem Grade auf-

geschlossen werden, wie durch die deutsche Mythologie. Die Frage jedoch, was die mythologischen Gestalten unseres heidnischen Alterthums an und für sich seien, ob poetische Intuitionen (Personificationen von Naturwesen) oder Realitäten, und welche Realitäten, wird durch G.'s Mythologie nicht beantwortet; diese Frage liegt über den Anschauungskreis G.'s, sie liegt aber auch über den Kreis einer deutschen Mythologie als solcher hinaus, und man soll deshalb an Jakob G. nicht die Anforderung stellen, wie das Philipps gethan hat: „er möge doch nun einmal deutlich und bestimmt sagen, wer denn Wuotan, Donar, Ziu sei?" — Die deutschen Rechtsalterthümer erschienen 1828, und gaben für die Wissenschaft des deutschen Rechtes die festen und unentbehrlichen, bis dahin aber entbehrten, ersten Grundlagen. Belege zu den Rechtsalterthümern lieferten die Weisthümer, welche Jakob G. in drei Bänden 1840 — 1842 (den ersten Theil in Gemeinschaft mit Dronke und Beyer) herausgegeben hat, und welche eine Fülle noch unverarbeiteten Stoffes enthalten. — Die größte und glänzendste That Jakob G.'s ist die Aufstellung einer deutschen Grammatik. Der erste Theil dieses umfassenden Werkes, durch welches er sich den größten Geistern, nicht bloß Sprachforschern, aller Völker und aller Zeiten gleich gestellt hat, erschien im Jahre 1819, in zweiter umgearbeiteter und sehr vervollkommneter Auflage 1822, in dritter, abermals umgestalteter, aber bis jetzt nur einen Theil des ursprünglichen Stoffes, die Vocallehre, enthaltender Auflage 1840. Der zweite Theil erschien 1826, der dritte 1831, der vierte 1837. Während die Grammatik überhaupt bis dahin nichts weniger als eine Wissenschaft, vielmehr nur ein Aggregat zufälliger und vereinzelter Beobachtungen und eben so zufälliger und vereinzelter, oft willkürlicher, Regeln gewesen war, ist sie durch G. zu dem Rang einer Wissenschaft, und zwar einer der vornehmsten, erhoben worden, so daß sie der Naturwissenschaft in vollkommner Ebenbürtigkeit, und zum Theil mit wirklicher innerer Verwandtschaft, zur Seite steht. Die Natur der Laute und ihr Verhältniß zu einander, das Wesen der Biegungen und Abwandlungen, die Grundlage der Wortformen, der Etymologie, der Zusammensetzungen ist von G. mit einer für die Grammatik jeder Sprache maßgebenden Präcision und Akribie dargestellt worden; insbesondere erwähnen wir das von G. entdeckte Gesetz der Lautverschiebung, welches man nicht mit Unrecht der Entdeckung eines neuen Welttheils zur Seite gestellt hat. Für die Grammatik der deutschen Sprache insbesondere ist dieses Werk schöpferisch durch die historische Methode, mittels welcher allem Rathen und Vermuthen, aller Regelmacherei und Dilettanterei auf dem Gebiete der deutschen Sprachforschung mit einem Male ein definitives Ende gemacht worden ist. Die Entwicklung (phonetische Abstumpfung und Schwächung, syntaktische Erweiterung) der Sprache aus dem Gothischen in das Althochdeutsche, Angelsächsische, Altsächsische, Nordische, aus dem Althochdeutschen in das Mittelhochdeutsche und Neuhochdeutsche und in die Dialekte, aus dem Angelsächsischen in das Englische, aus dem Altsächsischen in das Niederdeutsche und Niederländische, aus dem Altnordischen in das Dänische und Schwedische ist hier mit vollester und unwiderlegbarer Evidenz — wenn man so will, als eine Naturnothwendigkeit, als grundgesetzliche Operation des menschlichen Geistes in der Sprache — dargelegt; es ist die deutsche Vocalisation in ihren Grundlauten, Brechungen, Ablauten und Umlauten, die deutsche Consonanzenverwendung in der Lautverschiebung und deren endlicher im Neuhochdeutschen eingetretener Zerrüttung, die auf den Grundlauten ruhende Declination, die in den Ablauten und in der Reduplication ruhende Conjugation, und die aus den Ablauten der Conjugation mit unabweichbarer Regelmäßigkeit sich entfaltende Etymologie durch alle jene Sprachen und somit durch alle Perioden des deutschen Sprachlebens mit der größten Vollständigkeit und unwidersprechlicher Sicherheit durchgeführt. Eine solche Grammatik hat keine andere Sprache der Erde, und alle künftigen Grammatiken jeder anderen Sprache können nur dadurch wissenschaftliche Grammatiken sein, daß sie sich an G.'s deutsche Grammatik anschließen. Ein großer Vorzug der Grimmschen Grammatik ist übrigens der, daß sie sich aller eingehenden Sprachvergleichungen (mit Sanskrit, Zend, ja sogar mit dem Lateinischen und Griechischen, wo anders nicht im Einzelnen zwingende Nothwendigkeit zur Heranziehung dieser Sprachen vorlag) enthalten hat und somit das Deutsche rein aus sich selbst entwickelt. Für die deutsche Sprachlehre ist durch G.'s Grammatik

weiter die unverbrüchliche Regel gegeben worden, daß man, ohne der Sinnlosigkeit zu verfallen, seitdem keine deutsche Grammatik aus dem jetzigen Schriftdeutsch (dem Neuhochdeutschen) allein, aber auch nicht einmal aus dem Mittelhochdeutschen und dem Neuhochdeutschen allein, sondern nur mit Hinzunahme des Althochdeutschen und vor allem des Gothischen construiren könne; eine deutsche Grammatik, selbst eine für Gymnasien, ja für noch niedrigere Lehrstufen, bestimmte, kann nur eine historische Grammatik sein. Hat man schon vorlängst die lateinische und griechische Grammatik als ein wesentliches Erziehungsmittel gerühmt, indem durch die Strenge derselben die Gedanken in Zucht genommen würden und der Unruhe der Geister gesteuert werde, so nimmt die deutsche Grammatik diese Vorzüge in zehnfach verstärktem Maße für sich in Anspruch. Ueberhaupt aber dient die Beschäftigung mit deutscher Sprache, deutscher Poesie und deutschen Alterthümern in Grimm's Weise ganz vorzüglich dazu, einen ruhigen, festen, feinen, der Vergangenheit mit Liebe zugewendeten und dennoch von der Gegenwart und der Zukunft nicht eigenwillig sich abwendenden Sinn zu erzeugen; — gegen träumerische Alterthümelei ist gerade Grimm's Weise ein mit vollster Sicherheit wirkendes Correctiv, nicht minder als gegen Fremdländerei und gegen die Neuerungssucht zügelloser Willkür. Regierungen, welche es mit der Zukunft der deutschen Jugend wohl meinen, sollten ernstliche Sorge tragen, daß diese Studien in den Kreis der Ausbildung, zumal der wissenschaftlichen Ausbildung der kommenden Geschlechter aufgenommen werden. Leicht auszubeuten ist übrigens Grimm's Grammatik keineswegs, vielmehr erfordert sie die volle Hingebung eines Jüngers, welcher dem Meister getreulich nacharbeiten und nicht bloß möglichst schnell ihm etwas ablernen, sondern durch ihn etwas werden will, weshalb denn auch leichtfertige Sprachbehandler glücklicher Weise vor Grimm's Grammatik zurückschrecken. Ebenso wird der große Hause durch die seit 1822 von ihm gebrauchte Antiqua (lateinische Schrift) und die wiederhergestellte Verbannung der Initialen für die Substantiva, so wie durch die von ihm begonnene Einführung einer besseren Rechtschreibung von seinen Werken abgeschreckt; nur der erste dieser Punkte könnte etwa in Frage gestellt werden, die andern beiden stellt nur die Ignoranz in Frage. — Ergänzungen der Grammatik sind: Geschichte der deutschen Sprache, 2 Bände, 1848, und das von den beiden Brüdern gemeinschaftlich unternommene letzte Werk: Deutsches Wörterbuch, welches seit 1838 unternommen, 1853 zu erscheinen anfing und zur Zeit fast bis zum Schlusse des dritten Bandes gelangt, mithin etwa zu einem Viertel vollendet ist. Es mag genügen, hier das Urtheil mit aller Bestimmtheit auszusprechen, daß dieses Wörterbuch, mag man auch das Eine und Andere daran vermissen oder anders wünschen, allen andern früheren und gleichzeitigen Wörterbüchern, von denen einige aus kleinlicher und völlig unberechtigter Rivalität gegen das Grimm'sche Werk unternommen worden sind, weitaus, und, das Weigand'sche Wörterbuch abgerechnet, ohne alle und jede Vergleichung überlegen ist; eine Begründung dieses Urtheils kann freilich hier nicht gegeben werden. Zum Schlusse möge es verstattet sein, nur noch die mit Grimm auf einem und demselben Wege gehenden Zeitgenossen zu erwähnen, da es nicht zulässig erscheint, die übrigen zahlreichen einzelnen Werke, namentlich die in der Berliner Akademie der Wissenschaften gelesenen und in deren Verhandlungen abgedruckten Abhandlungen J. Grimm's hier aufzuführen. Zu jenen Mitstrebenden, welche wie der Lehrer Savigny bereits alle verstorben sind, gehörten Ludwig Achim v. Arnim (in Betreff der Märchen und Sagen), der Geh. Revisionsrath K. H. G. v. Meusebach in Berlin, K. Lachmann in Berlin, B. J. Docen in München, G. F. Benecke in Göttingen, und ganz besonders Joh. Andreas Schmeller in München, welcher mit J. Grimm in einer näheren geistigen Verwandtschaft steht als die übrigen; Anderer, und zumal der Jüngeren, zu geschweigen.

Grimm (Wilhelm Karl), jüngerer Bruder Jakob's, geboren zu Hanau am 24. Februar 1786. Seine bis zum Jahre 1830 reichende musterhafte Selbstbiographie findet sich in dem oben (s. den seinen Bruder Jakob betreffenden Artikel) angeführten Buche von Justi S. 164—183. Auch er widmete sich von 1804—1807 in Marburg dem Studium der Jurisprudenz, freilich ohne jemals von demselben Gebrauch für das Leben zu machen; vielmehr wurde er, nachdem er mehrere Jahre hindurch schwer ge-

kränkelt hatte, im Anfange des Jahres 1814 Secretär an der kurfürstlichen Bibliothek des Museums zu Kassel, in welcher Function er bis zu seiner Berufung nach Göttingen als Unterbibliothekar im Jahre 1829 blieb. Göttingen, wo er später auch Professor war, verließ er mit seinem Bruder Jakob und aus gleicher Ursache wie dieser, lebte wie dieser seitdem in Kassel und ging, zugleich mit diesem als Professor nach Berlin berufen, 1840 dahin ab, wo er am 16. December 1859 gestorben ist. Einzig und in der That ergreifend ist das Verhältniß der beiden Brüder zu einander, wie denn die tiefste Heimaths- und Familienliebe nicht allein ihre Herzen erfüllte, sondern auch, wie ein leiser Hauch aus einer höheren Welt, ihre Schriften, selbst die äußerlich trockensten, durchzieht. „Von Jugend auf lebten wir,“ sagt Jakob, „in brüderlicher Gütergemeinschaft; Geld, Bücher und angelegte Collectaneen gehörten uns zusammen; es war natürlich, auch viele unserer Arbeiten genau zu verbinden.“ Alle, welche diesem zarten Verhältniß irgend näher getreten sind, werden sich dahin einverstanden erklären, daß dasselbe einem Jeden, der noch einigen Sinn für Familienliebe und Brudertreue bewahrt hatte, Bewunderung und Ehrfurcht, jedenfalls Rührung eingeflößt habe. — Wilhelm G. hat sich an seinem Bruder Jakob allerdings emporgerankt, aber in nichts weniger als in unselbstständiger Weise; gab der ältere Bruder dem jüngern die wissenschaftliche Anregung, so gab der jüngere dem älteren dafür poetische Anregung zurück; vertritt der ältere die strenger abgeschlossene Gelehrtenwelt, so vertrat der jüngere mehr das, was man in früheren Zeiten elegante Gelehrsamkeit nannte; beschränkte sich der ältere auf die Sprache und den Gedanken, so zog der jüngere auch die Kunstanschauung in seinen Bereich (wir erinnern an sein Buch über die deutschen Runen, 1821, und an seine Abhandlung über die Christusbilder, namentlich das Veronica-Bild, in den Abhandlungen der Berliner Akademie). An wissenschaftlicher Schärfe stand Wilhelm gegen Jakob nicht merklich zurück; seine Ausgaben von Freidank (Vridankes bescheidenheit, 1834; neue Ausgabe: Freidank, 1860, bedeutend vermehrt), von dem alten Epos von Rudolf (Grâve Ruodolf, 1828; neue Ausgabe 1844, bedeutend vermehrt), von dem sog. Rolandslied (Ruolandes liet, 1838), von Konrad's von Wirzburg goldener Schmiede, und Sylvester, von Athis, von den Kasseler Glossen u. s. w. bekunden ihn als einen weit hervorragenden Kritiker und einen der tiefsten Kenner der alten deutschen Literatur und Poesie; seine Heldensage (1829) endlich wird in den Händen aller derer sein, welche selbst nur mit den Elementen des deutschen Epos sich jemals beschäftigt haben. Daß er die Märchen, die deutschen Sagen, das Hildebrandslied, die altdeutschen Wälder, den armen Heinrich, die Lieder der alten Edda, die irischen Elfenmärchen und zuletzt das Wörterbuch mit seinem Bruder gemeinschaftlich bearbeitet habe, ist im Vorhergehenden zum größten Theil bereits bemerkt worden. — Beide Brüder vertraten eine gewisse gelehrte Vornehmheit und Ausschließlichkeit, welche Manchen zuweilen unbequem fallen wollte, indeß vorzugsweise doch nur denjenigen, welche eben selbst nichts Vornehmes an sich trugen und tragen; daß sie gegen Widerspruch und Rivalität empfindlich waren, wird man in Beziehung auf manche Erscheinungen, z. B. auf die Unkritik v. d. Hagen's, sehr begreiflich finden, und bei der weit hervorragenden Bedeutung ihrer Leistungen auch da, wo weniger Grund zu dieser Empfindlichkeit vorlag, wie der Mythologie W. Müller's gegenüber, wenigstens entschuldigen müssen.

Grimma, Stadt in dem königlich sächsischen Kreisdirectionsbezirke Leipzig, an der Mulde liegend, mit einer Fürsten- und Landesschule, die 1543 vom Herzog Moritz in Merseburg errichtet und 1550 in das hiesige, 1288 eingeweihte Augustinerkloster verlegt wurde, einem 1838 zu Ehren Dinter's gegründeten Schullehrerseminar, einem Schlosse, Oekonomie, Marktschuhmacherei, Kattunfabriken, Färbereien, Wollenwebereien ꝛc. und 5500 Einwohnern, kommt schon 1065 als Stadt vor, wo sie Kaiser Heinrich IV. dem Stifte Naumburg schenkte, von welchem sie 1238 als Stiftslehn an den Markgrafen von Meißen überging. Das 1395 auf's Neue befestigte Schloß hat Friedrich der Weise als seinen Lieblingssitz verschönert; es zeigt noch einen uralten dicken Thurm, ist seit 1587 der Amtssitz, und war der Schauplatz vieler Fürsten- und Landtage, des Theologen-Convents 1549 (wegen des Interims) und des Friedensschlusses nach dem Fladenkriege 1542; auch erging von hier 1531 der Grimmaische Machtspruch

zur Beilegung des langen Zwistes unter den sächsischen Linien; mehrere Burgmannen-Familien nannten sich „von Grimme". Die erwähnte Schule ist reichlich ausgestattet, enthält 120 Alumnenstellen, hatte zu einem ihrer ersten Lehrer Martin Heineccius, der die ersten deutschen Lustspiele geschrieben haben soll, und besitzt mehrere Güter, darunter Nimbschen oder Nimptschen, ein in der Nähe von G. belegenes Vorwerk. Hierher versetzte Heinrich der Erlauchte 1251 sein eilf Jahre zuvor in Torgau begründetes und reich begabtes Cistercienserinnenkloster Gottes- oder Marienthron, dem der Zellaische Abt als Propst vorstehen sollte und welches überdies noch viele Orte und Güter erwarb, auch den Zehnten von den Halden des Erzgebirges und einen Flößereizoll besaß, 1534 aber aufgehoben wurde, weil es fast leer stand. Denn schon 1523 entwichen neun hiesige Nonnen nach Torgau, unter welchen sich auch Luther's nachmalige Gattin, Katharina von Bora, deren Zellenfenster man beim Abtragen des Klosters unangetastet ließ, befand.

Grimmelshausen (Hans Jakob Christoffel v.), der Verfasser des „Abenteuerlichen Simplicissimus", wurde bisher fast in allen Lehrbüchern der deutschen Literaturgeschichte Samuel Greifenson v. Hirschfeld genannt. Dieser Name, so wie der Name „German Schleifheim von Sulsfort", wie er sich auf dem Titel seines Simplicissimus nennt und alle übrigen Namen, unter denen er seine zahlreichen Schriften herausgegeben hat, sind aus seinem wirklichen Namen und einem oder mehreren seiner Vornamen anagrammatisch gebildet. Denn daß Hans Jakob Christoffel v. G. der wirkliche Name des Mannes sei, hat zuerst Hermann Kurz (im Spiegel, 1837, 19) ausgesprochen und darf nach dem Inhalte der lehrreichen Aufsätze über G. und seine Werke von Th. Echtermeyer (Hall. Jahrb. 1838, Nr. 52 ff.), W. A. Passow (Blätter für literarische Unterhaltung 1843, Nr. 259 ff.), Ad. Keller (in den Anmerkungen zu der Ausgabe von G.'s Schriften, Stuttgart 1854, S. 1127 ff.) nicht mehr in Zweifel gezogen werden. G. war in Gelnhausen geboren, das Jahr seiner Geburt ist spätestens 1625; er war Katholik, nicht gehörte er, wie man früher glaubte, dem protestantischen Glauben an. Ohne alle Schule und Erziehung aufgewachsen, that er in seiner Jugend Kriegsdienste und holte in späteren Jahren die versäumte Jugendbildung nach. Zuletzt lebte er als bischöflich Straßburgischer Schultheiß in Renchen am Schwarzwalde, im heutigen Großherzogthum Baden, wo er 1676 gestorben ist. Sein Hauptwerk ist der schon erwähnte „Abenteuerliche Simplicissimus" (Originalausgabe, Mömpelgart 1669, beschrieben von Holland in seinem „Versuch einer Ausgabe nach den vier ältesten Drucken", Tübingen 1851), der beste aller Romane, die während des siebzehnten Jahrhunderts in deutscher Sprache geschrieben sind. Er ist überaus wichtig für die Sittengeschichte der Zeit des dreißigjährigen Krieges; am anziehendsten ist die lebendige Schilderung des Kriegs- und Soldatenlebens, das uns in dem mannigfachsten Scenenwechsel vorgeführt wird. Neben der satirischen Tendenz hat der Simplicissimus die Richtung, die Nichtigkeit alles irdischen Strebens nachdrücklich zu predigen und auf die ächte Beständigkeit in Gott hinzuweisen. Welchen Beifall er erlangt hat, sieht man nicht nur aus den vielen Auflagen (vgl. Keller und Holland in den angeführten Büchern), sondern auch aus den vielen Fortsetzungen, Nachahmungen und Bearbeitungen dieses Romans. Vgl. Friedrich Weisser, „Schalkheit und Einfalt, oder der Simplicissimus des 17. Jahrhunderts im Gewande des 19. Ein Roman in zwei Theilen" (Berlin 1822), welche Bearbeitung, wie Ebert (im bibliographischen Lexikon, Sp. 794) bemerkt, als die gelungenste gerühmt wird. Eduard v. Bülow's Bearbeitung, „die Abenteuer des Simplicissimus u. s. w." (Leipzig 1836), begreift nur die fünf ersten Bücher. Die letzte Ausgabe hat O. L. B. Wolff (2. Auflage, Leipzig 1851) besorgt. Zwar nicht auf gleicher Höhe mit dem Simplicissimus, jedoch immer noch sehr weit über den unmittelbaren Nachahmungen, die er veranlaßte, stehen die anderen volksmäßigen Erzählungswerke von G. Viel geringer sind seine im Ton des Kunstromans geschriebenen Liebesgeschichten („der keusche Joseph mit dem Musai", „Dietwalt und Amelinde", „Proximus und Lympida"), welche ganz der Richtung des Romans angehören, die durch Philipp von Zesen in Deutschland eingeführt, hauptsächlich durch Andreas Heinrich Buchholz, Anton Ulrich von Braunschweig, Lohenstein und Ziegler-

vertreten wird. Denn darin besteht gerade G.'s Eigenthümlichkeit, die wohl kein anderer Schriftsteller des 17. Jahrhunderts theilt, daß er die beiden großen Gegensätze, in die sich die gesammte deutsche Literatur je länger je mehr gespalten hatte, die volks- und die kunstmäßige Richtung, als solche klar erkannte und schied; daß er nach beiden Seiten hin thätig war, ohne eine unstatthafte Vermengung der beiden Gattungen vorzunehmen; vielmehr begnügte er sich, der Volkspoesie diejenige künstlerische Vollendung zu geben, deren sie, ohne Grund und Boden zu verlieren, fähig war, und der Kunstpoesie durch größere Einfachheit und Wahrheit der Darstellung wenigstens einen Theil der völligen Unnatur zu benehmen, in welche sie versunken war.

Gröben (die Grafen und Herren v. d.). Der Ueberlieferung nach ist diese berühmte Familie, die innerhalb des preußischen Staates einen großen Grundbesitz erworben hat, sächsischen Ursprungs und mit Kaiser Heinrich I. in die Mark Brandenburg gekommen, wo sie einem Orte im Nuthethale ihren Namen verliehen, welchen auch zwei Dörfer, das eine bei Jena, das andere bei Taucha liegend, führen. Doch wahrscheinlich sind die Grobyn, Grobin, Groben, G. slawischer Abstammung,[1]) von denen schon 1155 ein Mitglied als Besitzer des märkischen Dorfes G. genannt wird, und gehörten zu den beschloßten Geschlechtern der Mark, und zwar wegen der Burg Buten auf dem Teltow, deren Zubehörungen 1375, in welchem Jahre Heinrich oder Henning v. d. G. als Besitzer derselben erwähnt wird, einen weit größeren Umfang hatten, als die des heutigen Rittergutes Beuthen. Drei Meilen in der Länge und von einer halben bis einer Meile in der Breite hatte das Gebiet, in welchem Heinrich v. d. G. längs der westlichen Grenze des Teltow herrschte; ihm gehörte aber auch die Vogtei Potsdam, das Dorf Gelt auf der Insel Potsdam, ja seine Besitzungen erstreckten sich noch über andere Ortschaften mehr: auf dem Barnim war er begütert zu Wedigendorf, Bysterstorf (Biesdorf), Blankenfeld und Tempelvelde. Sodann gedenkt das Landbuch Karl's IV. eines Henricus de Buden, einmal auch Buten, und dieser besaß auf dem Teltow Myrenstorp (Miersdorf), Smekewitz (Smöckwitz) und Czuten (Zeuten) mit den angrenzenden Inseln in dem Dahme-See; auf dem Barnim die Bede zu Honow (Hönow) als Afterlehn, und endlich in der Zauche zu Sticken (Stücken) eine Naturalerhebung. Da die brandenburgischen Urkunden eine Familie Buden oder Buten nicht kennen, so kann unter diesem Henricus de Buden niemand Anders als Heinrich v. d. G. auf Schloß Beuthen verstanden sein. Seine Nachkommen haben sich bis in das zweite Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts auf dem Teltow erhalten, indem die Güter, welche die Familie zuletzt besaß, Löwenbruch und Jühnsdorf waren. Ein halbes Jahrtausend lang war sie auf dem Teltow angesessen, jetzt ist sie gänzlich verschwunden, wie überhaupt aus der ganzen Mark. Doch blüht das Geschlecht dafür in andern Gegenden und vielen Zweigen fort, und zwar in der Provinz Preußen. Hierher führte es der Ritterdienst im deutschen Orden, und hier machte es sich durch Heinrich v. d. G., der mit Anna, geb. v. Wolfen, vermählt war, ansässig, indem dieser 1408 das Gut Kobbern an sich brachte. Seine beiden Söhne, Adam und Günther, Panierführer und Genossen der deutschen Ordensritter, blieben den 15. Juli 1410 bei Tannenberg, wo sie mit ihrem Hochmeister, Ulrich von Jungingen, und Vielen ihres Namens im letzten verzweifelten Kampfe umkamen. Von sämmtlichen männlichen Mitgliedern der preußischen Linie blieb damals nur Günther's Sohn, Ludwig, welcher noch ein Kind war, übrig, und dieser setzte nachher den Stamm fort, der eine so lange Reihe berühmter Männer geliefert hat. Ludwig's Sohn, Henning, fiel rühmlich im Treffen von Braunsberg; Eustarch, Landmarschall, war vermählt mit Elisabeth Küchenmeister von Sternberg, und Ludwig gelangte zur Würde eines Comthurs des Ordens St. Johannis und zum Hospital zu Jerusalem und zog sich nach einem thatenreichen Leben nach Mecklenburg zurück, wo er 1620 zu Nemerow starb. Hans Ludwig zu Lichterfelde (im Teltow) war Prälat des Stiftes zu Brandenburg, wurde 1658 Wirkl. Geheimerrath, brachte das Erbjägermeister-Amt der Kurmark Brandenburg, das früher die Familie besessen, von Neuem auf sein Haus und starb am 6. August 1669.

[1]) Uns scheint der Name nahezu dieselbe Bedeutung zu haben, wie das Wort Grube, indem Grob das russische Wort Grab ist. Indessen kann die Wurzel auch das Wort „Grab, Grabina" sein, und dies bedeutet die gemeine Hainbuche (Carpinus betulus).

Wilhelm Ludwig, Herr auf Tharau, Karschau ꝛc. († den 28. März 1760), war zuerst Hofrichter, später Oberappellations-Gerichtspräsident und gelangte am 28. August 1751 durch das besondere Vertrauen König Friedrich's des Großen zur Würde eines Wirkl. Geh. Staatsministers, und Johann Georg wurde am 25. October 1766 Wirkl. Geh. Staatsrath, Obermarschall des Königreichs Preußen, Staatsminister, Präsident des preußischen Consistoriums und Director des Königsberger Waisenhauses.[1]) Wilhelm Ludwig († 1785), Herr auf Langheim ꝛc., stiftete am 23. Januar 1772 das große Fideicommiß Langheim (im Kreise Rastenburg und wozu das Rittergut Liep im Kreise Königsberg gehört, beides einen Flächenraum von 18,918 Morgen einnehmend) unter genau bestimmten Anforderungen der Ahnenprobe; eine Stiftung, welche die Familie mit großem Dank anerkennt, da sie in dem großen, geräumigen, eigens dazu erbauten Schlosse jährlich zur Vereinigung der Familie und ihrer näheren Verbindung mit einander dient und den männlichen, so wie den weiblichen Theilnehmern eine willkommene Einnahme gewährt. Eine unerläßliche Bedingung zur Theilnahme ist ein unbescholtener Lebenswandel und eine unbefleckte Treue im Dienste des Königs und des Vaterlandes. Die Zahl der Antheilbesitzer an dieser Stiftung, welche das stiftungsmäßige Alter von 25 Jahren erreicht hatten und größtentheils im Militärdienste stehen, betrug im Jahre 1855 20. Diesen ist vermittels Cabinetsordre vom 7. Juli 1855 das Präsentationsrecht für das Herrenhaus verliehen worden. In der Armee und überhaupt im Felde haben sich von der Familie eine große Zahl Mitglieder ausgezeichnet, von denen wir zuerst Georg Heinrich († am 16. October 1694) nennen. Er gelangte zur Würde eines kurfürstlich brandenburgischen Generalmajors und Amtshauptmanns zu Marienwerder und Riesenburg und war mit Barbara v. Gattenhofen aus dem Hause Norkitten vermählt. Johann Wolf († 1692) war holländischer Oberst, dann im englischen Dienste Befehlshaber eines Regimentes, und Friedrich Otto († am 23. März 1697) kurbrandenburgischer Oberst, Chef eines Regiments zu Fuß, Erbjägermeister der Kurmark Brandenburg und Amtshauptmann der Aemter Zechlin, Wittstock, Lindau ꝛc. Friedrich focht als polnischer Generallieutenant unter König Johann III. (Sobieski) mit großer Auszeichnung in mehreren Schlachten und befehligte in der Schlacht bei Wien die Cavallerie.[2]) Von dem Entsatze der Hauptstadt Oesterreichs wird das Zelt eines türkischen Pascha's, welchen er mit seinem ganzen Gefolge gefangen nahm, noch in der Familie bei dem Majorat Schwansfeld als Trophäe bewahrt, desgleichen bei dem Majorate Ponarien das Portrait des Pascha, welchen sein Sieger malen ließ. Er starb als preußischer Amtshauptmann zu Osterode und Hohenstein am 23. Mai 1712, nachdem er ein Jahr zuvor am 8. April vier Majorate gestiftet hatte, nämlich Neudörfchen (im Kreise Marienwerder, mit 9 Dorfschaften und 10,000 Morgen groß), Ponarien (im Kreise Mohrungen, mit 11 Dorfschaften und 9351 Morgen groß), Groß-Schwansfeld (im Kreise Friedland, mit 4 Dorfschaften und 5400 Morgen groß), und Ludwigsdorf, (im Kreise Rosenberg, mit 2 Dorfschaften und 5935 Morgen groß), so wie ein Familien-Erziehungs-Institut (Stipendienhaus) für fünf Mitglieder der Familie und einen bürgerlichen Stipendiaten zu Königsberg in Preußen, zu dessen Erhaltung ein besonderes Gut Harnau (im Kreise Rosenberg, 3680 M. groß) und die vier Majorate beitragen müssen. Otto Friedrich, ein Sohn des Georg Heinrich († den 30. Januar 1728), wurde 1657 geboren, besuchte, wenngleich protestantisch, das Jesuitencollegium in Rössel, wallfahrtete nach Jerusalem, alsdann von Barbareskenschiffen angegriffen, verwundet, nach Damaskus, dem Libanon und nach Cypern und wurde später zum Kammerjunker und 1697 zum Nachfolger in den durch den Tod seines Vaters erledigten Amtshauptmannschaften Marienwerder und Riesenburg ernannt, welche er dann mit

---

[1]) Die früheren Großwürdenträger Preußens: der Landhofmeister, der Obermarschall, der Kanzler, der Oberburggraf waren alle auch Minister, niemals aber Mitglieder eines Collegiums. Letztere waren damals so abgezweigt, daß die Minister Chefs, z. B. des Consistoriums, waren. Unter sich bildeten sie ein besonderes preußisches Ministerium. Zur Zeit der Kurfürsten führten sie den Titel „Regimentsräthe“, welcher dem der Minister gleichstand.

[2]) Wegen der vielen der Krone Polen geleisteten Dienste hatte übrigens die Familie das Indigenat des polnischen Reiches erhalten.

denen zu Osterode und Hohenstein vertauschte. Bei Gründung der brandenburgischen Marine war er mit zwei Kriegsschiffen nach Afrika gegangen, hatte dort 1683 das späterhin an Dänemark verkaufte Fort Friedrichsburg in Guinea erbaut, Handelsbeziehungen mit den Eingebornen der Goldküste angeknüpft und war zum Ritter des vom großen Kurfürsten gestifteten Ordens pour la générosité geschlagen worden, als er, mit drei Schiffen der spanischen Silberflotte entgegenziehend, sich zweier der reichbeladenen Schiffe bemächtigte und so eine Schuld, die Spanien zu zahlen beharrlich verweigerte, einzog. Er war mit Anna Barbara von Schlieben, dann mit Maria Helena, Reichsgräfin zu Waldburg-Truchseß und in dritter Ehe mit Louise Juliane von Kanitz vermählt, mit welcher er zwölf Kinder gezeugt hat. Er ließ seine „orientalische Reisebeschreibung des brandenburgischen adligen Pilgers, Otto Friedrich v. d. G., nebst der brandenburgischen Schifffahrt nach Guinea und der Verrichtung zu Morea im Jahre 1694, bei Simon Reiniger in Marienwerder.“ (2. Ausgabe, Danzig 1779) gedruckt erscheinen, und sechs Jahre später gab er das allegorische Epos „des edlen Bergone (Anagramm von G.) und seiner tugendhaften Areten denkwürdige Lebens- und Liebesgeschichte“, zu welchem die orientalische Reise das Material geliefert, heraus. Eine Zeit lang war er in polnischen Diensten Generalmajor, und seine Sandsteinbildsäule, umgeben von den Bildern seiner drei Frauen, der heiligen Kapelle zu Jerusalem und dem Fort Friedrichsburg, ziert die schöne Begräbnißkapelle, die dem berühmten und außerordentlichen Manne, den man heutigen Tages vielleicht den ersten Gründer der preußischen Marine nennen würde, zu Marienwerder errichtet worden ist. Conrad Heinrich (gestorben den 12. Mai 1746 auf seinem Gute Arnstein) wurde 1740 Oberst eines neu errichteten Füsilier-Regimentes und Georg Dietrich (geb. 1725 zu Königsberg) wohnte seit 1743 den Feldzügen Friedrich's des Großen bei, wurde 1787 Generalmajor und Inspecteur der schlesischen Cavallerie, 1788 Chef des Kriegsdepartements und starb 1794 als Generallieutenant. Er schrieb: Kriegsbibliothek, Breslau 1754—72, zehn Versuche; Neue Kriegsbibliothek, ebd. 1774—80, neunzehn Stück, und Erläuterungen zum Verstand der Schifffahrt und des Seekrieges, ebd. 1774. Wilhelm Ludwig (geb. den 23. December 1763), Sohn des Landhofmeisters und Staatsministers Friedrich Gottfried (auf den wir gleich zurückkommen werden), Oberburggraf des Königreiches Preußen und Hofmarschall, trat nach vollendeten Studien in die Armee, aus der er nach 13jährigem Dienste schied, um auf seinem Gute Hasenberg sich der Landwirthschaft zu widmen. Zu Anfang des Jahres 1813, als der erste Funke einer Hoffnung auf Befreiung die deutschen Herzen belebte, war er die Veranlassung zur Stiftung jenes Frauenvereines, der die segensreichsten Früchte trug, indem unzählige Vaterlandskrieger hierdurch zum Freiheitskampfe ausgerüstet wurden. Sobald der erste allgemeine Waffenaufruf gegen Frankreich erscholl, folgte auch er den preußischen Fahnen. Den Vorrechten seines Standes und seiner früheren Stellung als Offizier entsagend, so wie in Entbehrung durch gutes Beispiel vorangehend, trat er aus eigener Wahl als Unteroffizier in das Dragoner-Regiment Prinz Wilhelm. In den Schlachten von Groß-Görschen, Bautzen und Hainau erwarb er sich das eiserne Kreuz und den Georgen-Orden. Während des Waffenstillstandes bei seinem Hofe in Berlin anwesend, weihte er seine ganze Zeit der Einbringung und Verpflegung der Verwundeten, und wurde demgemäß von der Bürgerschaft Berlins zum Vorsteher sämmtlicher Lazarethe gewählt. Diesem schwierigen Berufe unterzog er sich mit unermüdlicher Geduld, rastloser Thätigkeit und liebevollster Güte, er scheute keine Gefahr, keine Anstrengung und Jeder, der Hülfe und Trost suchte, fand einen Helfer in ihm. Der edle große Mann starb am 16. December 1829, betrauert von Allen, die ihm nahe gestanden, welche ihn gekannt hatten. Er war der zweite Graf v. d. G., indem sein Vater Friedrich Gottfried, der zu der Würde eines preußischen Wirkl. Geheimenraths, Staatsministers, Obermarschalls und zuletzt Landhofmeisters im Königreich Preußen gelangt war, mit allen seinen Nachkommen als eine Belohnung für Dienstreue vom König Friedrich Wilhelm II. bei der Huldigung am 19. September 1786 in den Grafenstand erhoben wurde. Diese Auszeichnung erstreckte sich auch noch auf Ernst Wolfgang Albrecht v. d. G. auf Schrengen und seine ganze Descendenz (später Majoratsherr auf Ponarien), welcher

im siebenjährigen Kriege mit Auszeichnung gedient hatte. Außerdem wurde gesetzlich noch bestimmt, daß mit der jedesmaligen Erwerbung eines Majorates in der Familie auch der Grafentitel auf den Majoratsherrn und dessen ältesten Sohn mit Ausnahme aller anderen Nachkommen übergehen sollte. Das Geschlecht blüht jetzt in zwei Häusern mit je zwei Majoraten: 1) Haus Ponarien, von dem eben genannten Ernst Wolfgang Albrecht stammend, dessen Söhne Wilhelm (vermählt mit Ida, geb. v. Auerswald), Friedrich Wilhelm August Ernst (geb. den 17. September 1786 und als preußischer Kammerherr am 2. August 1846 gestorben, ohne aus seiner Ehe mit Luise, des Landschaftsdirectors Beneckendorf v. Hindenburg auf Neideck Tochter, Kinder zu hinterlassen) und Karl waren. Chef des Majorates Ponarien ist Graf Arthur Johann Wolfgang Albrecht Wilhelm, Sohn des bei Lützen am 2. Mai 1813 als Regiments-Adjutant im 3. Kürassier-Regiment gefallenen Grafen Wilhelm, geb. den 17. Februar 1812, preußischer Premier-Lieutenant a. D. und Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit (auf Grund der Präsentation der Familie für die Stiftung Langheim). Er ist seit dem 3. September 1837 vermählt mit Auguste, geb. Reichsfreiin von Dörnberg, aus welcher Ehe 12 Kinder entsprungen sind, von denen der älteste Sohn Karl Arthur Wilhelm Unico am 22. Juni 1844 geboren ist. Jetziger Chef des Majorates Neudörfchen ist der oben genannte Graf Karl, geb. 17. September 1788 auf Schrengen (Rastenburger Kreis). Er trat 1806 als Cornet in die preußische Armee, wurde 1807 Seconde-Lieutenant, 1811 Premier-Lieutenant, 1812 zum Generalstab versetzt, quittirte in demselben Jahre, um nicht gegen Rußland zu kämpfen, den Dienst, ging nach Schweden, trat als Freiwilliger in die russische Armee, machte unter Dörnberg den Zug der englisch-deutschen Legion durch Hannover mit, nahm im August 1813 wieder preußische Dienste, wurde Stabsrittmeister, focht bei Dresden und Kulm mit, wurde im September Rittmeister und wohnte der Schlacht bei Leipzig bei. 1814 zum Major befördert, machte er in diesem und dem folgenden Jahre die Feldzüge nach Frankreich mit, wurde 1815 Oberst-Lieutenant, 1817 Chef des Generalstabes des schlesischen Armee-Corps, 1823 Oberst, 1824 Chef des Generalstabes des 2. Armeecorps, 1829 Flügel-Adjutant des Königs, 1834 Generalmajor, 1842 General-Lieutenant, 1843 General-Adjutant des Königs, 1848 interimistischer commandirender General des 7. Armeecorps, 1849 Befehlshaber des combinirten preußischen 2. Armeecorps im badischen Feldzuge, befehligte 1850 die preußischen Truppen in Kurhessen, wurde 1852 General der Cavallerie und definitiv commandirender General des 7. Armeecorps, 1853 commandirender General des Gardecorps und 1854 Mitglied des Herrenhauses für den Grafenverband der Provinz Preußen; daß er, streng kirchlich gesinnt, in dem hohen Hause stets nur conservative Interessen vertreten hat, ist selbstredend. Er lebt jetzt, ausgeschieden aus seiner militärischen Stellung, aber als Chef des 2. schlesischen Ulanenregiments der Armee, in der er so lange rühmlichst gedient hat, noch angehörend, auf Neudörfchen, dessen ländliche Ruhe er eine Zeit lang aufgab, um seinen Degen der Sache der bedrohten Christen in Syrien zu widmen. Aus seiner Ehe mit Selma Thusnelda, geb. Reichsfreiin v. Dörnberg, sind fünf Kinder und zwar nur Söhne entsprungen, die alle Offiziere der preußischen Armee sind und von denen der älteste, Georg Reinhold, am 16. Juni 1817 geboren ist. 2) Das zweite Haus von G., die Enkel des oben genannten Landhofmeisters Grafen v. d. G. in sich begreifend, hat zum Chef den Grafen Ernst Leonhard Anton Julius, geb. den 10. Juli 1806, des am 16. December 1829 verstorbenen Hofmarschalls und Oberburggrafen von Preußen, Grafen Wilhelm Ludwig, Sohn. Er ist preußischer Kammerherr und Geh. Postrath a. D. und vermählt mit Therese Pauline Amalie, des Freiherrn v. Nostitz-Rothenburg auf Thierbach Tochter. Der Besitzer des Majorats Groß-Schwansfeld ist Graf Ludwig, geb. den 21. Juni 1815, Sohn des am 14. Juli 1850 verstorbenen Grafen Friedrich Ludwig Gotthelf, er ist Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit (für den alten und befestigten Grundbesitz in dem Landschaftsbezirk Samland und Natangen) und hat zur Gemahlin Maria Albertine Bernhardine Louise, geb. v. Arnim-Lassehne; sein Sohn und Erbe, Heinrich, ist am 12. August 1857 geboren. Graf Hans (geb. den 18. Juli 1817, Sohn des am 30. April 1788 gebornen und am 7.

August 1837 verstorbenen Grafen Hans, Majoratsherr auf Ludwigsdorf, starb am 15. April 1853, aus seiner Ehe mit Hedwig, des Generals v. Grabow Tochter, einen Sohn, Hans Karl August (geboren den 26. December 1845) hinterlassend. Siebmacher giebt zwei Wappen derer v. d. G. Das erste derselben I. Bd. S. 168 ist das richtige ursprüngliche Familienwappen, welches auch die Grafen v. d. G. ohne allen weiteren Zusatz beibehalten und demselben nur zwei Adler, den preußischen schwarzen und den brandenburgischen rothen, als Schildhalter gegeben haben. Das Schild ist gespalten und mit einem goldenen Rahmen eingefaßt. Im rechten blauen Felde steht eine silberne Lanze, die Spitze nach oben gekehrt, in der linken silbernen Hälfte ist eine rothe Greifsklaue, die Krallen nach der linken Seite gewendet. Im ursprünglichen alten Wappen finden wir die Lanze und Greifsklaue in Gold. Auf dem offenen Turnierhelme liegt ein weiß und rother Pilgerhut (ganz in der Form eines Cardinalshutes), der im gräflichen Wappen roth ist und silberne Schnüre und Quasten hat. Der Ordensrath Hasse giebt sechs verschiedene Wappen der Grafen und Herren v. d. G., sie sind aber sämmtlich in Beziehung auf die Wappenbilder selbst, wie auf die Farben nur wenig von einander abweichend. Eines derselben zeigt auf dem Helme den v. d. G.'schen Hut mit drei weißen Lilien an grünen Stengeln geziert. Einige dieser Wappen zeigen die Greifsklaue in der linken Hälfte und statt der Lanze ein Schwert in der anderen Hälfte. Das genannte Wappenbuch führt auch das Wappen der Herren v. Plötz und v. d. G. auf. Hier ist noch ein silbernes, von einem schwarzen Balken in der Quere durchzogenes Feld im unteren Theile des Schildes angebracht. Der schwarze Balken ist mit drei silbernen Lilien belegt. Während man die v. d. G.'schen Wappen auf diese Weise in den genannten beiden Wappenbüchern findet, beschreiben v. Meding und Brüggemann dasselbe ebenso, auch stellt das dänische Wappenbuch, indem ein Zweig derer v. d. G. sich schon frühzeitig nach Dänemark gewandt hatte, dasselbe ebenso dar.

Grollmann (Karl Wilhelm Georg v.), königlich preußischer General der Infanterie, einer der bedeutendsten Führer des vaterländischen Heeres, der zweite Sohn des am 31. December 1740 zu Bochum geborenen und erst im hundertsten Lebensjahre, den 31. October 1840 verstorbenen Ober-Tribunals-Präsidenten Heinrich Dietrich v. G., ward am 30. Juli 1770 zu Berlin geboren. Seine erste Bildung empfing er auf der damaligen Realschule, trat aber, von der entschiedensten Neigung zum Soldatenstande von Kind auf beseelt, bereits 1791 in das Regiment Möllendorf, ward 1795 Fähnrich, 1797 Seconde-, 1804 Premier-Lieutenant und Adjutant bei der Infanterie-Inspection seines Chefs und 1808 Stabs-Capitän. Mit dem regsten Eifer widmete er sich während der Friedensjahre unter der Leitung der besten Lehrer damaliger Zeit dem Studium der Kriegswissenschaften. Er war Mitglied der durch Scharnhorst gebildeten militärischen Gesellschaft in Berlin, und trat mit den ausgezeichnetsten jüngern Offizieren, Valentini, Tiedemann, den beiden Schöler, Reiche, Clausewitz, Hoffmann in enge Verbindung. Vielfach bereiste er zu Pferde Schlesien und Sachsen, um die Thaten des großen Königs in ihren Details an Ort und Stelle zu studiren, und die dadurch erlangte Uebung und eine natürliche Gabe zur schnellen Auffassung der Situation, verbunden mit dem mit Vorliebe getriebenen Studium der Geognosie und der Terrainlehre, legten den Grund zu den umfassenden Kenntnissen in diesem Fache. Zu dem Feldzuge von 1806 begleitete er den Feldmarschall Möllendorf, der ohne eigentliches Commando als Rathgeber des Königs figuriren sollte. Natürlich konnte G. bei seiner Jugend und untergeordneten Stellung keine irgendwie einflußreiche Rolle spielen, obwohl sein klarer Blick in den schwankenden Maßregeln, den verwirrten Befehlsverhältnissen und dem Zustande der Armee selbst das Unheil, das hereinbrechen mußte, sehr wohl erkannte. Nach der Schlacht von Auerstädt, wo der Feldmarschall verwundet worden, stellte er sich dem General Kalkreuth zur Disposition, ward von diesem mit Aufträgen zum Könige, von dort an den Fürsten Hohenlohe gesendet, entging der Capitulation von Prenzlau und traf am 2. November in Graudenz ein. Als Generalstabs-Offizier bei dem l'Estocq'schen Corps angestellt, focht er mit Auszeichnung am 25. December bei Soldau, wo er den Orden pour le mérite erhielt und durch den Arm geschossen wurde, den er noch in der Binde trug, als er die

Schlacht von Eylau mitmachte. Im Mai 1807 zum wirklichen Hauptmann ernannt, leistete er sowohl als Generalstabs-Offizier wie durch persönliche Bravour, mit der er die Abtheilungen in's Gefecht führte, so ausgezeichnete Dienste, daß der russische General Kamienskoy an den König schrieb: „Ich kann das einsichtsvolle Benehmen des Hauptmanns G. nicht genug rühmen und muß um seine Beförderung bitten.“ Er ward am 6. Juli zum Major befördert und erhielt den russischen Wladimir-Orden. Nach dem Tilsiter Frieden zog Scharnhorst den Major G. zur Theilnahme an den Arbeiten heran, durch welche die Grundzüge für die Reorganisation der Armee festgestellt wurden, ebenso ward er Mitglied der unter dem Prinzen Heinrich und General l'Estocq niedergesetzten Untersuchungs-Commission. Unter den vielen neuen Anordnungen und Gesetzen, an denen G. mitgearbeitet, rührt besonders das Reglement vom 6. August 1808 über die Besetzung der Stellen der Portepeefähnriche und die Wahl zum Offizier von ihm her, wonach, wie heut noch, im Kriege nur Tapferkeit und Ueberblick, im Frieden nur Kenntnisse und Bildung Anspruch auf Offizierstellen gewähren. Bei der neuen Organisation des Kriegsministeriums am 1. März 1809 zum Chef der 1. Division des Kriegsdepartements ernannt, nahm er, dessen ganzes Streben dahin gerichtet war, Preußens Erhebung und Wiedererlangung seiner Selbstständigkeit anzubahnen, bereits im April seinen Abschied, als bei der Erhebung Oesterreichs der König nicht, wie er gehofft, sich anschloß, sondern sich passiv verhielt, und ging nach Wien, um wenigstens unter fremder Fahne den verhaßten Eroberer zu bekämpfen. Nach der Schlacht von Aspern traf er bei der Armee ein, ward vom Erzherzog Carl freundlich aufgenommen, einem Jäger-Bataillon als Major aggregirt und dem General Kienmayer, der dazu bestimmt war, dem Herzoge von Braunschweig in Sachsen die Hand zu reichen, zugetheilt. Die Schlacht von Wagram und der Friede von Wien vernichteten jedoch alle seine Hoffnungen; eine lange Zeit der Demüthigung schien für Deutschland bevorzustehen und G., dessen Seele allein auf Kampf mit dem Tyrannen gerichtet war, schiffte sich mit einer Anzahl gleichgesinnter Männer, namentlich Lützow (s. d. Art.) und Dohna, nach Spanien ein, das allein noch dem corsischen Eroberer im heldenmüthigen Kampfe um seine Selbstständigkeit Trotz bot. Von Kolberg gelangten sie über Schweden nach England und von dort Ende April 1810 nach Cadix. G. erhielt sehr bald eine Anstellung als Major, und wurde mit der Organisation eines, aus den zahlreichen Kriegsgefangenen und von den Franzosen desertirten Deutschen gebildeten, Bataillons der Fremdenlegion beauftragt; mit ausgezeichneter Tapferkeit nahm er an den Schlachten und Gefechten zuerst in Andalusien, wo er nach der Schlacht von Albuhera Oberstlieutenant wurde und das Ehrenkreuz erhielt, und im folgenden Jahre im Königreich Valencia Theil. Nachdem lange Zeit bei der Abneigung der Spanier gegen alle Ausländer seine ausgezeichneten Eigenschaften nicht die Anerkennung gefunden hatten, die sie verdienten, fing man endlich an zu ahnen, was für eine Capacität man in ihm besitze, und bot ihm eine Stelle im Generalstabe des Armeecorps von Galicien an; er zog es jedoch vor, bei der Legion zu bleiben, als es sich zeigte, daß seine dortige Stellung nur eine sehr untergeordnete sein würde. Ende December 1811 wurde durch den Uebergang der Franzosen über die Turia der linke spanische Flügel von der Hauptmacht ab und nach dem Gefecht von Quarte in die Stadt Valencia zurückgedrängt; ein Theil der Legion und G. befand sich bei diesen Truppen. Die Mangelhaftigkeit der Vertheidigungsanstalten und die Unentschiedenheit des Commandirenden ließ den Ausgang der am 1. Jan. 1812 begonnenen Belagerung vorhersehen; ein von ihm gemachter Vorschlag sich durchzuschlagen wurde zuerst angenommen, nachher aufgegeben. G., der fest entschlossen war, sich in keine Capitulation einschließen zu lassen, hatte, als am 13. eine solche verhandelt wurde, mit einigen Gleichgesinnten Alles vorbereitet, um sich, dem Bette der Turia folgend, durch die feindlichen Linien zu schleichen, erfuhr aber, daß in einem Artikel festgesetzt sei, daß 2000 Mann, darunter die Legion, nicht als Kriegsgefangene nach Frankreich gebracht, sondern rückwärts nach Alzira marschiren und dort sofort gegen eine gleiche Anzahl Franzosen ausgewechselt werden sollten. Hierauf vertrauend, glaubte G. jenes Wagstück unterlassen zu müssen, ward aber, in Alzira angelangt, nach bekannter treuloser napoleonischer Weise mit dem Bataillon entwaffnet und nach Frankreich abgeführt. Nach vielen vergeblichen Versuchen,

zu entkommen, gelang ihm dies von Beaune im Canton Côte d'Or aus, wo die gefangenen Stabsoffiziere, ohne daß ihnen das Ehrenwort abgefordert worden, internirt waren, und die Aufsicht weniger streng war. Am 1. Juni brach er, nur des Nachts wandernd, auf und erreichte glücklich die Schweiz, von wo er durch Süd-Deutschland zu seinem Schwager, dem bei Bamberg angesessenen Freiherrn v. Rottenhahn, gelangte. Da der Krieg mit Rußland dem Ausbruche nahe war, verschaffte ihm sein Bruder ein Empfehlungsschreiben an den General Barclay; G. hatte jedoch keine Neigung zu dem russischen Dienste, sondern entschloß sich, verborgen in Deutschland zu bleiben, um die Freiheit zu behalten, nach Umständen zu handeln. Im Juli 1812 ging er unter dem Namen v. Gerlach nach Jena und hörte dort mit großem Eifer historische Vorlesungen bei dem Hofrath Luden, dem er bald näher trat, ihm seinen wahren Namen entdeckte und ein enges Freundschaftsbündniß mit ihm schloß. Sehr interessante Details über diese Zeit hat Luden in der kleinen Schrift: „General v. Grollmann, Student in Jena" veröffentlicht. Aufmerksam folgte G. den großen kriegerischen Begebenheiten, und kaum war die Nachricht von dem großen Gottes-Gericht in Rußland zu ihm gedrungen, als er, gewiß, daß die Zeit, das Fremdjoch abzuschütteln, auch für sein Vaterland gekommen sei, in der Neujahrs-Nacht 1813 nach dem noch vom Feinde besetzten Berlin wanderte. Ende Januar folgte er dem Könige nach Schlesien und ward nach dem Abschluß des Bündnisses mit Rußland als Major und Generalstabs-Offizier bei der vom Oberst v. Dolffs befehligten Reserve-Cavallerie angestellt. Von dem Augenblick ab, wo der erste Flintenschuß fiel, bis zum letzten Kanonenschuß, der 1815 vor der Hauptstadt des besiegten Feindes abgefeuert ward, war G. stets in der vordersten Reihe, gleich groß in den tiefsten strategischen Combinationen, wie an der Spitze der Truppe, wenn er, wie bei Groß-Görschen mit dem Säbel in der Faust auf die feindlichen Colonnen stürzte, oder wie bei Haynau überraschend in den Feind einbrach. Für die Schlacht bei Groß-Görschen erhielt er die zweite, für das Gefecht bei Haynau die erste Klasse des eisernen Kreuzes und ward Oberstlieutenant. Bei Wiederausbruch des Krieges ward er zum Chef des Stabes bei dem Kleist'schen Armeecorps ernannt, jedoch gleich darauf für die Dauer des Krieges in Barclay's Hauptquartier befehligt. Diese Stellung sagte seiner Eigenthümlichkeit aber so wenig zu, daß er die Gelegenheit, wo er nach der Schlacht von Dresden dem General Kleist die von ihm durchgesetzte Bestimmung überbrachte, daß dieser über Maxen auf Fürstenwalde gehen dürfe, benutzte, um bei seinem eigentlichen Chef jetzt gewissermaßen als Freiwilliger zu bleiben, da die von ihm zuerst bekleidete Stelle bereits anderweitig besetzt war. Die Lage des 2. Armeecorps am 29. August Abends war eine sehr bedenkliche (s. den Art. **Culm**), zumal die Nachricht einging, daß das Defilé des Geyersbergs, durch welches man nach dem Befehl des Generals Barclay in das Teplitzer Thal hinuntersteigen sollte, völlig verstopft war. In der hierüber gepflogenen Berathung erklärte G., daß er das Corps quer über das Plateau des Erzgebirges auf Nollendorf führen wolle; der General Kleist gab seine Einwilligung und blieb auch, durch G. bestärkt, bei dem gefaßten Entschluß, als er, eben im Begriff abzumarschiren, die Nachricht erhielt, daß das Defilé des Geyersberges aufgeräumt und passirbar sei. Durch dieses eben so kühne als selbstständige Auftreten des Kleist'schen Corps wurde die Culmer Schlacht für Vandamme zu einer vernichtenden Niederlage, die Napoleon alle ferneren Offensivstöße auf Böhmen aufgeben ließ. Wenn der General, der auf eigene Hand und eigene Verantwortung, deren Folgenschwere er sich wohl bewußt war, die Bewegung ausführte, die zu dem glänzenden Siege führte, mit Recht den Ehrennamen von Nollendorf führt, so gebührt doch G. das unsterbliche Verdienst, sowohl den ersten Gedanken gegeben, als die Truppen auf dem einzig möglichen Wege, der ihm durch frühere Terrainstudien bekannt war, geführt zu haben, ein Ruhm, der allgemein und am freudigsten von dem edlen Kleist selbst anerkannt worden ist. Gegen das Ende des Gefechts, in dem G. mit besonnener Ruhe und überlegender Kühnheit überall da war, wo die Verwirrung am größten, wurde er quer durch den Leib geschossen, hielt sich aber mit äußerster Anstrengung auf dem Pferde und ritt noch bis Aussig, von wo er nach Teplitz gebracht wurde. Seine Riesennatur und der Gebrauch der Teplitzer Heilquellen bewirkten eine

so rasche Heilung seiner Wunde, daß er, der am 4. September zum Oberst ernannt und mit dem Pour le mérite mit Eichenlaub und dem Georgen-Orden geschmückt worden war, bereits bei Leipzig wieder im Feuer stand und so ausgezeichnete Dienste leistete, daß er auf des Generals Kleist dringende Bitte am 27. November wieder als Chef des Stabes bei ihm angestellt wurde. Nachdem das Corps von der Blokade von Erfurt durch die Truppen des Generals Jagow abgelöst, nach Frankreich abgerückt und der schlesischen Armee zugetheilt war, zeichnete sich G., der am 11. Februar entschieden für eine Rückwärtsbewegung auf Rheims gestimmt, um dem Stoße Napoleon's auszuweichen, aber nicht durchgedrungen war, in den unglücklichen Tagen des 13. und 14. Februar durch kaltblütige Ruhe und heroische Tapferkeit aus. An der Spitze einer von ihm gesammelten Cavallerie-Abtheilung stürzte er sich bei Champaubert auf die feindliche Reiterei und entriß ihr die Batterie des Obersten v. Hake wieder, welche sie durch einen überraschenden Angriff genommen hatte. Zahlreiche Augenzeugen schildern mit Bewunderung die imponirende Ruhe, mit der G. mitten in der größten Gefahr, wo jeden Moment zu besorgen war, daß die feindliche Cavallerie die preußischen Quarrés überwältigen und die ganze Armee-Abtheilung, bei der sich Blücher und die höchsten Führer befanden, zersprengen würde, seine Umgebung, wie bei einem Spazierritt, auf jede Wendung des Kampfes aufmerksam machte und sie aufforderte, Alles recht genau zu beobachten, da man so etwas nicht leicht wieder sehen würde. Nach Vereinigung der Armee bei Chalons trug G. wesentlich dazu bei, die Truppen dort nicht länger in Unthätigkeit, sondern zur Vereinigung mit der Hauptarmee an die Aube marschiren zu lassen; als er jedoch mit seinem gesunden Blick erkannte, daß das große Hauptquartier zu keiner entscheidenden Schlacht zu bewegen sein würde, hierin aber die einzige Möglichkeit einer günstigen Entscheidung lag, war er es, der den Gedanken einer abermaligen Trennung der schlesischen von der Hauptarmee faßte, wonach die erstere über die Aube zurückgehen, sich mit Bülow und Wintzingerode vereinigen, dann auf Paris losgehen und so Napoleon auf sich und von der Hauptarmee abziehen sollte. Blücher, stets zur Offensive bereit, erfaßte diesen Gedanken, dessen Ausführung das siegreiche Ende des Feldzuges herbeiführte, mit großer Lebendigkeit, sendete G. zu dem Könige, der seinen Plan vollständig billigte, und zu Schwarzenberg, der endlich, halb wider Willen, seine Zustimmung gab, da Blücher, um diesen fortzureißen, bereits auf eigene Hand die Bewegung über die Aube angetreten hatte. An allen Schlachten und Gefechten, welche das Kleist'sche Corps im März lieferte, ruhmvollen Antheil nehmend, entging er noch am 30. März vor Paris einer großen Gefahr. Eine Granate platzte in seiner unmittelbaren Nähe, und Alle glaubten ihn erschlagen; als die Staubwolke sich verzog, stand G. ruhig auf dem Fleck, wo er vorher gestanden, das Gespräch über die feindliche Aufstellung auf dem Montmartre da fortsetzend, wo das unerwartete Intermezzo es unterbrochen hatte. Am 30. Mai zum General und am 29. August zum Director des 2. Departements im Kriegsministerium ernannt, aus welchem später der große Generalstab gebildet wurde, erhielt er Befehl, als Vertreter der militärischen Interessen des Staats sich zum Congreß nach Wien zu begeben, wo er vom Könige zurückgehalten ward, bis am 25. März 1815 seine Ernennung zum General-Quartiermeister der unter Blücher's Oberbefehl gesammelten Niederrhein-Armee erfolgte. Das Verhältniß zu Gneisenau, das zuerst ein etwas befangenes war, da beide Männer einen großen Respect vor einander hatten, wurde, als die kriegerischen Ereignisse sie näher brachten, ein um so innigeres, und bei voller Entfaltung ihrer beiderseitigen Eigenthümlichkeiten, die sich gegenseitig ergänzten, trat die für das Ganze so heilbringende Wirksamkeit hervor, welche die Armee fast im Fluge von den flandrischen Ebenen nach Paris brachte. Wesentlichen Antheil hatte G. an dem Siege von Belle-Alliance; dem General, welcher an der Tete der Armee zögerte, auf eigene Hand die Defileen des Lasnebachs zu überschreiten, rief er, als er hörte, warum es sich handle, zu: „Aber Marsch, Marsch! Im Namen des Feldmarschalls befehle ich, über das Defilé zu gehen!" und bewirkte dadurch die rechtzeitige Besetzung des Waldes von Frichermont. Vereint mit Gneisenau trieb er zu dem unausgesetzten Marsch auf Paris und schleuniger Eroberung der im Rücken liegenden Festungen durch ein

zurückbleibendes Corps; ebenso wandte er seinen ganzen Einfluß auf den Fürsten, der übrigens vollkommen mit ihm übereinstimmte, an, ihn zu den ernstesten Maßregeln und Abweisung aller Unterhandlungen mit Frankreich, bevor man Paris erreicht, zu bewegen. Von seiner Hand ist das bekannte Schreiben des Fürsten an Davoust, das die lächerliche Behauptung, mit Napoleon's Abdankung sei alle Ursache des Krieges mit Frankreich verschwunden, mit den Worten zurückweist: „Wir verfolgen unsern Sieg und Gott hat uns Mittel und Willen dazu gegeben.“ Die Capitulation von Paris beschloß G.'s kriegerische Thätigkeit, der als Chef des Stabs an Gneisenau's Stelle trat, als dieser beauftragt wurde, den Friedensunterhandlungen beizuwohnen. Charakteristisch für ihn ist, daß er weder 1814 noch 1815 Paris je betreten hat, obwohl vom Haupt-Quartier Rambouillet und später Caen aus Alles eilte, die große Stadt zu sehen. Sie zweimal in der vaterländischen Krieger Gewalt zu bringen, hat er redlich das Seine beigetragen, aber bei einem Volke, das er aus tiefster Seele haßte, Erholung und Zerstreuung zu suchen, das widerstrebte seinem ächt-germanischen Charakter. Nach dem Frieden trat G. in sein früheres Verhältniß als Director des zweiten Departements im Kriegs-Ministerium zurück, und die Organisation des großen Generalstabs, wie sie heute besteht, die Bearbeitung der Kriegsgeschichte, die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Offiziere, die Eintheilung der regelmäßiger Bearbeitung zu unterwerfenden Länder in drei Kriegstheater, endlich die Organisation der trigonometrischen und topographischen Abtheilung, für deren praktische Arbeiten er am 29. Juni 1816 eine sehr detaillirte Instruction erließ, ist sein Werk. Im Sommer 1816 bereiste er die östlichen, wie General Rauch die westlichen Provinzen des Staats, um die bereits vorhandenen Vertheidigungs-Anstalten zu prüfen, eventuell neue zu projectiren; seine Betrachtungen sind in dem wichtigen Memoire über diesen Gegenstand enthalten und den späteren fortificatorischen Anlagen zu Grunde gelegt. 1817 entwarf er gemeinschaftlich mit einem technischen Mitglied den Chaussee-Bauplan für den Staat, in welchem neben den commerciellen namentlich die strategischen Gesichtspunkte eingehende Berücksichtigung fanden. Seine am 20. März 1817 erfolgte Berufung in den Staatsrath gab ihm vielfache Gelegenheit, sich außer den militärischen Verhältnissen auch mit allen andern Angelegenheiten des Staats zu beschäftigen. Im December 1819 veranlaßte ihn die in's Leben gerufene veränderte Organisation der Landwehr, welche eine, seiner Ansicht nach damals für die Finanzen auf die Dauer nicht zu ertragende Verschmelzung derselben mit der Linie anzubahnen schien, den Abschied zu nehmen. Seinem Charakter getreu, verzichtete er auf jede Pension und lebte mit seiner Familie fast 6 Jahre lang völlig zurückgezogen auf dem kleinen von ihm erkauften Gute Gosda bei Forste in der Niederlausitz. Den Bemühungen des Prinzen August, der es nicht verschmerzen konnte, einen so eminenten Mann wie G. auf die Dauer dem Heere entzogen zu sehen, gelang es, die Wiederanstellung desselben als General-Lieutenant und Commandeur der 9. Division im October 1825 zu bewirken. Konnte seine Friedensthätigkeit auch keine äußerlich so hervorragende sein, wie seine kriegerischen Leistungen, war doch sowohl der Betrieb des innern Dienstes, in welchem er Jedem in richtiger Erkenntniß die seinem Wirkungskreise angemessene Selbstständigkeit zu wahren wußte, wie die Leitung der größeren Uebungen, die wahre Vorschulen für den Krieg genannt werden konnten, mustergültig. Der König Friedrich Wilhelm III., der bekanntlich nicht verschwenderisch mit den Ausdrücken seiner Zufriedenheit war, wandte sich im Jahre 1828, als er denselben beiwohnte, zu seiner Umgebung, um sie aufzufordern, durch G.'s Beispiel zu lernen, wie man es im Kriege machen müsse — endlich boten seine Vorträge, die er über die Campagnen 1814 und 1815 hielt, Allen, die daran Theil nehmen durften, die reichste Belehrung. Leider hat G. bei seiner Abneigung gegen alles Schreiben für den Druck nichts eigen Ausgearbeitetes hinterlassen, nahm aber mit Freuden das Anerbieten seines Adjutanten v. Damitz an, das zu sammeln, was er ihm mittheilen würde, und unter seiner Aufsicht mit dem anderweitig zu beschaffenden Material in Zusammenhang zu bringen. Daraus entstanden die seit 1837 erschienenen Werke über die Campagnen 1814 und 1815, die, in Bezug auf Inhalt und Betrachtung gleich bedeutend, eines der lehrreichsten Werke für die Kriegsgeschichte sind. Die Geschichte des

Jahres 1813 in ähnlicher Weise folgen zu lassen, wurde durch G.'s frühzeitigen Tod verhindert, und noch heut ist die in der Geschichte gerade dieses großen Jahres besonders fühlbare Lücke unausgefüllt. Am 30. März 1832 zum interimistischen und 1835 zum wirklichen commandirenden General des fünften Armeecorps und zum Chef des sechsten Infanterie-Regiments, 1837 zum General der Infanterie ernannt, erhielt er 1839 den schwarzen Adlerorden, den er kurze Zeit noch mit seinem, bis in das höchste Alter rüstigen, Vater zusammen trug, und am 31. Januar 1842 dazu die Brillanten. War G. so mit äußeren Ehren seinen Verdiensten entsprechend reich bedacht und blickte die Armee mit Stolz und Freude auf ihn, den bei ausbrechendem Kriege die allgemeine Stimme als Führer, unter dessen Leitung der Sieg nicht fehlen könne, bezeichnete, so war durch ein immer härter auftretendes Herzleiden, so wie durch mannigfache schwere Prüfungen, die ihm innerhalb seiner Familie durch den Tod mehrerer blühender Kinder beschieden waren, seine Lebenskraft im Innersten gebrochen und nur sein eiserner Wille hielt ihn äußerlich noch aufrecht. Im Jahre 1842 nahm das Leiden so bedenklich zu, daß er ernstlich daran dachte, den Abschied zu nehmen, aber er konnte sich nicht trennen von dem Beruf, dem er sein Leben gewidmet hatte. Im Juni 1843 brachte ihn eine schwere Krankheit an den Rand des Grabes und fesselte ihn unheilbar an das Siechbett. Von allen Seiten mit den Beweisen inniger Theilnahme und Verehrung überhäuft, erfreute ihn besonders das von seinem Freunde, General Hoffmann, ihm mit ächt soldatischer Widmung übersendete Werk: „Ueber den Feldzug 1813;" aber lange zögerte er, dem Waffengefährten zu antworten — der Heldensinn schien in eisernen Fesseln zu liegen; endlich sich ermannend, schrieb er dem Freunde die classischen Worte: „Suchst Du den Götz, der ist nicht mehr" — und nach wenig Wochen war er wirklich nicht mehr. In der Nacht vor seinem Tode sagte er: Morgen geht es mit mir zu Ende, aber es ist auch Zeit! Wie er gesagt, geschah es; am 15. September 1843 starb G. zu Posen, tief betrauert von der Armee, die, den letzten bedeutenden Mann aus ihrer glorreichen Zeit mit ihm zu Grabe tragend, auf des Königs Befehl ihn durch Anlegen dreitägiger Trauer auch äußerlich ehren durfte. G. gilt mit Recht für einen der bedeutendsten Soldaten des preußischen Heeres. Viele haben ihn den Bedeutendsten, wie Gneisenau den Hochherzigsten genannt. Tapfer, kühn, entschlossen, dabei in hohem Grade besonnen und vorsichtig, eisern beharrlich, war er ein Mann, der in Mittel und Zweck immer den Nagel auf den Kopf traf; Menschenfurcht kannte er nicht, Verantwortlichkeit ließ ihn daher gleichgültig und stets war er bereit, mit seiner Person einzutreten; eminentes Gedächtniß und ungemeine Orientirungsgabe ließen ihn die Lagen-Verhältnisse im Großen und Ganzen mit einem Blicke übersehen und schnell in den Details des Terrains zu Hause sein. Als Mensch in hohem Grade unbefangen, anspruchslos und wohlwollend, bekämpfte er die fremde Ansicht mit aller Lebendigkeit seines Wesens, nie aber die Persönlichkeit. Dabei hatte er altpreußische Begriffe von Disciplin, Dienst und Gehorsam. E. M. Arndt und sein Schüler, General Höpfner (s. dies. Art.) haben eingehende Charakterschilderungen, ersterer in seinen letzten Schriften, letzterer im Militär-Wochenblatt, 1843 von ihm gegeben, denen diese Skizze entlehnt ist. Arndt sagt von seiner Erscheinung: „Wer den Löwenkopf sah, konnte den Beruf zum Krieger nicht verkennen, er stand da wie ein in Erz gegossenes Standbild, Kühnheit und Befehl im Blick, — geschwind in Wort und That, geschwind in Gedanken, war er eben so bescheiden als Gneisenau. Schwerere Kürze in Gedanken und leichtere Klarheit in Worten wird man selten finden, und Niebuhr preist ihn als den, welchen man zum Thucydides, Polybius, Cäsar und Livius als Lager- und Schlachten-Ausleger bei sich führen müsse."

Grönland. Als gegen Ende des 10. Jahrhunderts Isländer zuerst an die Ostküste des Landes im Süden kamen, veranlaßte die grüne Pflanzendecke, welche man hier vorfand, den Namen G., d. h. grünes Land (Greenland), einem Lande zu geben, welches sich in die höchsten nördlichen Breiten erstreckt, dessen Inneres bei seiner beträchtlichen Erhebung über das Meer wohl die großartigste Eiswüste der Erde bildet, und dessen Ostküsten durch das fortschreitende Anwachsen des Eises in Folge der jährlichen Zufuhr an sibirischem Treibeise fast unnahbar und ganz unbewohnbar geworden sind, höchstens mit Ausnahme der Südspitze, des Vorgebirges Farewell, d. h. Lebewohl.

G. gehört zu den Ländern ohne Grenze, denn nicht nur ist sein Nordende noch ganz unbekannt, sondern auch die östlichen Umrisse sind bis jetzt, mit Ausnahme von einigen Strecken, nur ungefähr und oberflächlich entworfen, während die Westküsten bis zum 76° nördl. Br. genau und bis über 82° nördl. Br. hinaus wenigstens im Allgemeinen festgestellt sind. G. ist fast das einzige Polarland par excellence, welches eine europäische Colonie bildet und von Europäern permanent bewohnt wird, denn die nördlichen Besitzungen der Engländer in Nordamerika und diejenigen der Russen im fernsten Sibirien bilden nicht wie G. ein abgeschlossenes, vom Eismeere rings umgebenes eigentliches Polarland. Der von Europäern und zwar Dänen im Besitz gehaltene und bewohnte Theil G.'s beschränkt sich auf einen schmalen, zwischen dem 60° und 73° nördl. Br. längs der Westküste sich erstreckenden Litoralstreifen Landes, also in derselben Polhöhe belegen wie die Länder zwischen Christiania und Petersburg im Süden und dem Nordcap im Norden. In diesen Breiten finden wir noch die ausgedehntesten und üppigsten Wälder, wir finden Hafer-, Gersten- und Roggenbau, ja sogar Weizenfelder, — mit einem Worte, wir finden jenseit des 60. Parallelkreises in gewissen Gegenden noch die reichhaltigste und üppigste Vegetation. Aber G. gehört nicht zu diesen Gegenden, sondern es ist, im Vergleich zu seiner Polhöhe, eins der kältesten Länder der Erde; denn die seine Küsten umspülenden Meere bilden das große Eisbecken der nördlichen Hemisphäre, welches nie ganz frei wird von diesem Elemente, die große Eisstraße, vermöge welcher ein alljährliches Quantum des eigentlichen Polareises in südliche Breiten, in die warmen Fluthen des Golfstromes geführt wird, um durch dessen Wirkung auf seine flüssige Urbeschaffenheit zurückgeführt zu werden und so das Gleichgewicht des starren und flüssigen Elementes am nördlichen Angelende der alten Welt aufrecht zu erhalten. Das nach Süden keilförmig auslaufende G. bleibt nie, weder zu seiner Rechten, noch zu seiner Linken, von dem unwillkommenen eisigen Gaste verschont. Kein Wunder daher, daß die Wirkung der wärmenden Strahlen der Sonne so unter dem eisigen Hauche des starren Elementes beeinträchtigt wird, daß ihre Wärme nicht das kleinste Kartöffelchen zu erzeugen im Stande ist, während in Christiania, in der Breite des südlichen Endes von G., noch Aepfel und Kirschen, ja selbst Birnen und Aprikosen gedeihen. Und dennoch sind die Pflanzen, die kümmerlich am Boden kriechen, den Grönländern von großem Nutzen und Wichtigkeit. G.'s ganze Westküste ist eine Fjordenküste; im mittleren Theil des ganzen oder im nördlichen des dänischen G.'s bildet sie ein 10 bis 20 Meilen breites, zu ansehnlichen Halbinseln und Gestade-Inseln ausgezacktes Vorland oder Außenland, jenseit dessen am Hintergrunde der Fjorde die ununterbrochene Eiswüste beginnt in einer Meereshöhe von 2000 Fuß, in die kein Europäer eingedrungen ist[1]), die nur so weit bekannt ist, als das Auge von den Bergen des Außenlandes reicht, und von der die sogenannten Eisströme ungeheure Mengen Eis, zum Theil in den colossalen Stücken, die als schwimmende Eisberge und Eisfjelde bekannt sind, aus dem Innenlande in's Meer schaffen. Wie nämlich die Gletscher der Hochgebirge den steilen Gletscherthälern entlang sich abwärts bewegen, so findet hier eine Fortbewegung des Innenlandeises in sanft geneigten Eisthälern statt, welche in die Fjorde, ihre Fortsetzungen, münden. Dies ist die Erscheinung, welche man Eisströme nennt, und welche nirgends großartiger ist, als in G. von seinem inneren arktischen Hochland aus, und der Ursprung jener schwimmenden Eiscolosse ist näher so zu denken, daß die in's Meer hinausgewachsenen Eisströme endlich, durch den Druck des Wassers von unten, sich losreißen. Die Halbinseln und Inseln zwischen diesen Eisfjorden sind, obwohl an ihren Höhen auch mit Gletschern versehen, die einzig bewohnbaren Theile des Landes, deren Fläche zwischen den angeführten Grenzen man

---

[1]) Die alten Skandinavier, die ihre Wohnsitze so weit landeinwärts ausgedehnt hatten, als es irgend möglich war, die mehrere Jahrhunderte hindurch in G. ansässig und gewiß nicht weniger keck und reisefertig zu Lande als zur See waren, haben sich unstreitig durch Entdeckungsreisen genauere Kenntnisse von dieser Eiswüste erworben, als wir in unseren Zeiten. Es ist kaum möglich, die Beschaffenheit des inneren G.'s, wie es sich noch in unseren Tagen zeigt, klarer und kürzer zu schildern, als es in den alten Nachrichten des sogenannten „Königsspiegels“ geschieht, der vermuthlich in den Tagen des größten Wohlstandes der Colonie geschrieben wurde.

auf 600 Q.-M. schätzt. Die Ostküste ist in der Strecke von der Südspitze bis zum *Egedesfjord* in 62° unter dem Namen *König Friedrich's VI. Land* wohl bekannt, oder soweit als überhaupt das eigentliche *Südgrönland* reicht. Dann folgt bis gegen das Nordende des grönländischen Canals eine unter dem Namen *Egedesland* nur obenhin bekannte Küstenstrecke von etwa sieben Breitengraden, wo nicht nur die Ausdehnung der Fjorde ganz unbekannt, sondern auch der ganze Verlauf der Küste unsicher ist. Vom Cap Barclay und der Knighton-Bai im 69° und noch mehr von dem nördlichen *Cap Brewster* am tief einschneidenden *Scoresby-Sund* bis zur *Shannon-Insel* im 75° ist die Küste wieder etwas besser bekannt; schon Hudson und Löwenörn kamen hierher und William Scoresby und Graah erforschten sie näher; hier hat G. eine Breite von ein paar hundert Meilen, die Fjorde und einige Gestadeinseln sind constatirt, doch die Erstreckung der Buchten landeinwärts ist auch hier unsicher. Weiterhin steht eine östliche Ausrundung der Küste, welche unter dem Namen *Edams-Land* zwischen 75° und 80° nördl. Br. aufgeführt wird, in Frage; wenn sie richtig wäre, so hätte hier das Land zwischen dem Smithsunde und dem Canal von Spitzbergen die größte ostwestliche Ausdehnung. Geographisch zerfällt G. in einen Osten und Westen, zugleich in einen Süden und Norden. Das Ganze bildet ein *arktisches Hochland* und eine bis auf jenes Außenland der Westküste und die Südspitze unbewohnbare Eiswüste, wahrscheinlich zugleich einen gewaltigen am Nordpol vorbei, durch etwa 55 Breitengrade sich erstreckenden Damm zwischen dem westlichen und östlichen Becken des Polarmeeres. Auf der bewohnbaren Küste an der Baffinsbai gedeiht im Sommer gutes Gras, namentlich im südlichen Theile, wo auch einzelne Gartengewächse einigermaßen gerathen, und hier und da findet sich niedriges Gebüsch von Ellern, Birken und Weiden in ihren Zwergarten, nördlicher aber wachsen in diesem arktischen Pflanzengebiete der Moose und Steinbrechen nur der Zwergwachholder, ein Löffelkraut und andere antiskorbutische Gewächse. Von vierfüßigen Thieren findet sich in G. der Hund, dieser beständige Begleiter der Menschen in allen Zonen der Erde, hier besonders nutzbar als Zugthier; sodann das Rennthier im wilden Zustande, dessen Fleisch ein wichtiges Nahrungsmittel abgiebt, der weiße Bär, der Fuchs, der Siebenschläfer, der Hase, und in den südlichen Colonieen einige Kühe, Ziegen und Schafe, und unter den Seethieren besonders der Walfisch und die Robbe, die für die Bewohner G.'s von besonderer Wichtigkeit sind, und namentlich der Seehund, der nicht allein das beliebteste Nahrungsmittel, sondern auch die nothwendigsten Kleidungsstücke giebt, die Sommerwohnung liefert und die Tauschmittel zur Erwerbung von Luxuswaaren schafft. Zwei ganz verschiedene *geognostische Gebilde* finden sich in dem Küstenlande von Nordgrönland, nämlich Trappmassen, die wohl zwei Drittel des Areals bedecken, und ältere krystallinische Gesteine, welche den übrigen Theil des Landes einnehmen und wahrscheinlich auch die Grundlage der ersteren bilden. Die krystallinischen Gesteine sind wohl nur eine Fortsetzung derjenigen Massen, die Südgrönland erfüllen, ohne daß sie jedoch im Norden so reich an seltenen *Mineralien*, besonders Metallen,[1] wie im Süden wären; wenigstens haben sich bisher nur hier und dort Spuren davon gezeigt. Der *Trapp* hingegen und die mit ihm in Verbindung hervortretenden Kohlenbildungen sind dem nördlichen Theile des Küstenlandes eigenthümlich und kommen in Südgrön-

[1] Von edlen Metallen hat man mit Sicherheit bisher nur auf einer Stelle eine Spur gefunden, nämlich gediegenes Silber; Kupfer-, Zink-, Blei- und Eisenerz kommen in mehr oder weniger großer Menge an verschiedenen Stellen vor. Als einen ganz besonderen und nur G. eigenthümlichen Begleiter von Metallen müssen wir aber den Kryolith nennen, ein sehr weiches, theils weißes, oft etwas dunkelgraues Metall, das aus Natrium, Aluminium und Fluor besteht und in der allerneusten Zeit eine Art Berühmtheit erlangt hat durch seine Verwendbarkeit zu dem sogenannten Aluminium-Metall. Aber abgesehen davon, ob dieses Metall, das sich durch seine außerordentliche Leichtigkeit auszeichnet, jemals eine wesentliche Bedeutung in der Industrie erlangen wird, muß man daran erinnern, daß es durchaus nicht ausschließlich dem Kryolith eigenthümlich ist, sondern einen Bestandtheil jedes Lehmes und der meisten Bergarten, welche die Masse der Erde ausmachen, bildet. Sicher ist es allerdings, daß das Aluminium leichter aus dem Kryolith als aus anderen Mineralien gewonnen werden kann, aber der Proceß ist noch immer so kostspielig, daß dieser Vorzug des Kryolithes nur sehr wenig in Betracht kommt.

land nicht vor. In beiden Gesteinmassen findet sich Blyant oder Graphit, aber unter so ganz verschiedenen Verhältnissen und in so ganz verschiedenen Varietäten, daß das Vorkommen in Nordgrönland nur als zufällig betrachtet werden kann. Dieses Mineral, dessen technische Benutzung schon an zwei Stellen versucht worden ist, und die Steinkohlen, welche in früheren Jahren ein nicht geringes Quantum Brennmaterial für die Colonieen abgaben und noch jetzt an benachbarten bewohnten Plätzen im beschränkten Umfange benutzt werden, verdienen besonders erwähnt zu werden. Ganze Baumstämme und Massen von verkohltem Holze finden sich, von denen einige zwei bis drei Fuß im Durchmesser haben und noch Spuren von Rinde tragen. Gegenwärtig giebt es in diesem Theile G.'s keine Pflanze, welche höher als ein Fuß und deren Stamm dicker als der kleine Finger wäre, so daß, wenn dieses Lignit nicht von anderen Ländern hierher gekommen ist, eine große Veränderung in dem Klima G.'s vorgegangen sein muß. Wenn aber das Klima von Nordgrönland das Wachsthum solcher Bäume zuließ, wie man sie hier verkohlt findet, so kann man natürlich annehmen, daß auch das animalische Leben reicher war, daß Vögel auf den Zweigen nisteten und Vierfüßler durch die schattigen Wälder streiften. G. hat außer den spärlichen Ansiedlungen der Dänen an der Westküste eine eigene Bevölkerung, welche dem über ganz Nordamerika verbreiteten Eskimo-Stamme angehört, mit der Karalit-Sprache, welche in den grönländischen und den im engeren Sinne eskimoischen Dialekt zerfällt. Es sind vielleicht 25,000, wovon etwa der dritte Theil im dänischen Theil der Insel lebt und zum Christenthum bekehrt ist. Die Grönländer sind klein, stark und fett, haben schwarze Haare, große Köpfe, dünne Beine, braungelbe Farbe. Sie sind in Nahrung und am Körper sehr unreinlich, kleiden sich in Felle und wohnen nahe am Strande in Zelten, im Winter in Erdhütten, sie haben Bretterkähne und fahren auch in ihren mit Hunden bespannten Schlitten weit in's gefrorene Meer hinein. Man schreibt ihnen gutartigen Charakter und viel natürlichen Verstand zu; ihre Religion haben wir schon kennen gelernt (siehe den Artikel **Eskimo's**) und sie nehmen von ihr auch viel Abergläubisches in's Christenthum hinüber. Sie liefern den Dänen jährlich ein Quantum Walfisch- und Robbenthran, Häute, Pelzwerk, Federn, Narwalshörner u. s. w., etwa im Betrage von 170,000 Thlr., wofür sie europäische Producte im Betrage von 85,000 Thlr. erhalten. Uebrigens ist das unwirthbare G. für die dänische Staatskasse ergiebiger als die anderen Beilande, Island und die Faröer, obwohl diese letztgenannten Schaf-Inseln im Besitze der besten Häfen sind. Im Jahre 1855 wurden aus G. an Handelswaaren nach Kopenhagen gebracht: 9500 Tonnen Thran zum Werth von 380,000 Thlr., 47,800 Robbenfelle, 6300 Rennthierfelle und 1700 blaue Fuchsfelle zum Werth von 66,000 Thlr., und 1100 Pfd. Eiderdunen zu 6600 Thlr., zusammen 452,000 Thlr. (339,000 Thlr. preuß.). Diese Waaren wurden größtentheils gegen dänische Producte und Fabrikate zu billigen Preisen eingetauscht, und es ergiebt sich nach Abzug der bedeutenden Verwaltungsunkosten des grönländischen Handels dennoch ein sehr guter Ueberschuß, während die Netto-Einnahmen von Island und den Faröern für den Staat ganz geringfügig sind. Was nun die dänischen Niederlassungen selbst betrifft, so muß zuerst von der früheren Geschichte des Landes die Rede sein. Schon 986 wurde die erste normannische Colonie in G. gegründet, indem 35 Schiffe von Island nach dem Lande abgingen, das Erik der Rothe, vom Thing als friedlos erklärt, 983 entdeckt, welches aber schon 876 Gunnbjörn gesehen hatte, als er die Klippen zwischen Island und G. auffand, die nach ihm benannt wurden. 15 Segel erreichten nur das neu entdeckte Land. Unter den Auswanderern, die in den nächsten Jahren nachfolgten, befand sich Bjarne Herjulfsson, der im Jahre 1000 G. aufsuchen wollte, obgleich weder er, noch sonst Jemand in dem Fahrzeuge das grüne Land je besucht hatte. Nach etlichen Tagen brachte ein verfehlter Cours die Seefahrer vor hügelige und bewaldete Küsten; da man aber vergeblich nach den Gebirgen und Gletschern G.'s ausspähte, ließ man die fremdartige Küste zur Linken und wendete sich nordwärts. Ein zweites Land wurde entdeckt, aber Bjarne steuerte beharrlich vorüber; mit Südostwinden suchte er die hohe See, bis sich endlich Berge und Gletscher zeigten. Es war indessen nur eine Insel, die unberührt blieb, von der man nach 48 Stunden zuletzt doch das gesuchte G. er-

reichte.[1]) Der Walfisch- und Robbenfang lockte die kühnen normannischen Seefahrer vorzugsweise nach G., dessen Colonieen in zwei Districte zerfielen, in einen an der Ostküste und einen, durch das unbewohnbare Innere vom ersteren getrennt, an der Westküste. Im Jahre 1124 erhielt G. einen eigenen Bischof von Norwegen und 1264 war es politisch mit Norwegen vereinigt. Um die Mitte des 14. Jahrh. gab es im Westdistricte 4 Kirchen und 200 Höfe, im Ostdistricte neben der Domkirche zu Gandar 11 andere Kirchen, einige Klöster und 200 Höfe. Allein noch in demselben Jahrhundert wurde der Westdistrict von den Grönländern, den „Skrällingern" der Normannen vernichtet. Der Verkehr nach dem Ostdistricte dauerte noch bis in den Anfang des 15. Jahrh. fort, bis um seine Mitte war er aber völlig abgebrochen und das Schicksal der Colonisten ist räthselhaft geblieben; der Rest, den ein Ueberfall durch feindliche Schiffe (englische?) gelassen, scheint unter den Ureinwohnern verschwunden zu sein, wie denn auch die Ostküstenbewohner, deren man neuerdings ansichtig geworden ist, geringe Aehnlichkeit mit den westlichen Eskimos haben sollen. So war also G. seinem Naturzustande wieder anheimgegeben, bis seit 1729 neue Niederlassungen von Dänemark aus mit Herrnhuter-Missionen beginnen. Diese befinden sich alle an der Westküste, und während das normannische Altgrönland in einen Ost- und Westdistrict sich theilte, zerfällt das dänische Neugrönland mit 186 Q.-M. in ein südliches und nördliches Inspectorat. Die älteste Colonie ist Goodhaab, mit den Herrnhuter-Anlagen Neuherrnhut und Lichtenfels; außerdem gehören zum südlichen Inspectorate die Colonieen: Julianeshaab, die vorzüglichste von 1773, wo das einzige Hornvieh G.'s gehalten wird, Frederikshaab von 1742, Ny-Sukkertop, Holstenborg. Das nördliche Inspectorat begreift die Colonieen: Christianshaab, die südlichste vom Jahre 1752, Egedesminde an der Diskobay, Jacobshavn in derselben, Kronprindsens-Inseln oder Whale-Islands, Godhavn auf der Insel Disko, so wie Ritenbenk und Omanak ebenfalls auf Inseln, die nördlichste ist Upernivik. Es sind nicht sowohl Colonieen im eigentlichen Sinne, als Missionen mit Handelsstationen; die Dänen halten weder Garnisonen noch Obrigkeiten, sondern bloß Missionare und einige Rentbeamte. Alle diese Colonieen hatten im Jahre 1840 8128 Einwohner, davon 251 Dänen und die übrigen Eskimos und Bastarde waren. 1789 belief sich die Bevölkerung erst auf 5122, dann 1805 auf 6046 und 1834 auf 7552 Seelen. Für das Jahr 1855 und zwar nach der Zählung vom 1. October wird sie auf 9644 angegeben, worunter 248 Europäer waren, für das Jahr 1858 nach dem Census vom 1. Januar aber nur auf 9409. Erwähnen wollen wir noch, daß in der Colonie Goodhaab 1859 eine kleine Buchdruckerei nebst einer lithographischen Presse eingerichtet worden ist, zu deren ersten Erzeugnissen „Kaladlit Okalluktualliait" gehört. Dieses kleine Werkchen besteht aus einer Sammlung von Volkssagen, die in grönländischer Sprache von Eingebornen sowohl geschrieben als gedruckt und mit dänischer Uebersetzung versehen sind. Ein Dutzend Illustrationen, ebenfalls von einem Eingeborenen gezeichnet und in Holz geschnitten, wie die Grönländer überhaupt zu dergleichen Handarbeiten sehr geschickt sind, und acht grönländische Gesänge mit Noten und Text bilden eine interessante und höchst originelle Zugabe. Man beabsichtigt, diese Sammlung fortzusetzen, da viele dergleichen Sagen unter den Eingebornen zu existiren scheinen.

Gronov (Johann Friedrich), ausgezeichneter Philologe, 1611 zu Hamburg geboren, auf den Hochschulen zu Leipzig, Jena und Altdorf gebildet, bekleidete längere Zeit die Professur der Geschichte und Beredsamkeit zu Deventer, wo ihn die Königin

[1]) Die Erzählung dieses nautischen Abenteuers erweckte die Begierde Leif's, Erik des Rothen Sohn, der in Bjarne's Schiff mit 35 Seeleuten im Jahre 1001 auslief, um die neuen Entdeckungen genauer zu untersuchen. Er landete zunächst an einer felsigen, vom Winter gefesselten Einöde des heutigen Labrador, dem er den Namen Helluland oder das Steinland hinterließ. Das dicht bewachsene Neu-Schottland mit seinem hellschimmernden Gestade nannte er Markland oder Waldland. Ein Nordostwind brachte die Seefahrer in 24 Stunden nach Cape Cod und der Insel Nantuket. Sie gingen dann nach dem Festlande hinüber und den Taunton River hinauf, und auf den Ausflügen in das Innere entdeckte ein Deutscher, Namens Tyrker, Reben wilden Weines. Die freudige Bestürzung raubte ihm anfangs seine wenigen nordischen Ausdrücke, um den Gefährten die hohe Neuigkeit zu verkündigen. Leif hieß die Küste deshalb das gute Weinland.

Christine von Schweden nach ihrer Thronentsagung besuchte und die Nacht über mit ihm in seiner Bibliothek blieb, in Gesprächen über Wissenschaften und Kunst. Nach Dan. Heinsius' Tode ging G. 1658 an dessen Stelle nach Leyden, wo er am 28. December 1671 starb. G. darf für den wahren Stifter der holländischen Latinisten-Schule gelten. Anerkannt der tiefste Kenner der Latinität, die er in ihrer weitesten Ausdehnung überblickt, hat er vorzugsweise die Berichtigung und Interpretation der Prosa gefördert, während die Dichter seiner verstandesmäßigen Combination ferner lagen. Seinem rastlosen Studium verdanken wir die schönen Ausgaben des Statius, Justinus, Tacitus, Gellius, Phädrus, Seneca, Sallustius, Plinius und Plautus. Große Berühmtheit hat sein „Commentarius de sestertiis" (Deventer 1643, und Leyden 1691, 4). Von dem Werke des Hugo Grotius: „De jure belli et pacis" besorgte er ebenfalls eine mit schätzbaren Anmerkungen versehene Ausgabe. Sein Meisterwerk ist aber der Livius, eine Arbeit, die die Aufmerksamkeit aller Freunde der Literatur nicht nur seiner Zeit, sondern auch der unseren auf sich lenken mußte, da wohl keiner derer, die seitdem für die Berichtigung des Livius Sorge getragen, ihm in jenen seinen Leistungen gleichgestellt werden dürfte. Dabei dürfen wir aber auch die Mängel jener Arbeit nicht übersehen; G. ging nicht immer mit der ruhigen Besonnenheit, die man von einem erfahrenen Kritiker erwarten mußte, bei der Bestimmung der Lesart zu Werke; auch machte er nicht immer von seiner Kenntniß des inneren Baues der lateinischen Sprache gehörigen Gebrauch, wodurch er, was in den Handschriften ganz richtig stand, oft verkannte, ja zuweilen den gewöhnlichsten Sprachgesetzen zuwider emendirte. Sein Sohn Jakob G., geboren 1645 zu Deventer, gestorben 1716 zu Leyden, ist besonders durch seinen „Thesaurus antiquitatum Graec." (13 Bde., Leyd. 1697—1702 Fol.) berühmt geworden.

Gros (Ant. Jean) s. **Kunstgeschichte** (französische).

Großbeeren, Dorf, zwei Meilen südlich von Berlin, ist kriegsgeschichtlich durch die am 22. August 1813 bei demselben gelieferte Schlacht bekannt geworden, die für das preußische Heer dadurch doppelt wichtig ist, daß einmal zuerst in diesem Feldzug — mit Ausnahme einiger Batterieen — ausschließlich preußische Truppen einen glänzenden Sieg über die Franzosen erfochten und außerdem der siegreiche Feldherr Bülow zum ersten Mal binnen wenigen Wochen — das zweite Mal bei Dennewitz — der Retter der bedrohten Hauptstadt wurde. Napoleon, mehr seinem blinden Hasse gegen Preußen, als richtigen strategischen Combinationen folgend, die einen Stoß mit versammelten Kräften auf die an den Südabfällen des Erzgebirges ziemlich zerstreut stehende Hauptarmee bedingten, hatte in den letzten Tagen vor Ablauf des Waffenstillstandes, unter Befehl des Marschalls Oudinot, das vierte (Bertrand), siebente (Reynier) und zwölfte (Oudinot), so wie das dritte Cavallerie-Corps (Arrighi), im Ganzen etwa 71,000 Mann, bei Baruth versammelt, mit dem Auftrag, am 18. gegen das nur sieben Meilen entfernte Berlin zu marschiren. Gleichzeitig erhielten die Generale Girard und Dombrowski Befehl, mit ihren Divisionen resp. von Magdeburg und Zahna aus diese Operation zu unterstützen, und Davoust sollte von Hamburg her seine Bewegung gegen das Mecklenburgische beginnen. Mit diesen 128,000 M. hoffte Napoleon die Nordarmee nach Pommern zurückzuwerfen, Stettin und Küstrin zu deblokiren und selbst in Verbindung mit Danzig und Polen zu kommen, da er den Widerstand der Landwehr und der sonstigen „nuée de mauvaises troupes" nicht hoch in Anschlag brachte. Die unter den Befehl des Kronprinzen von Schweden gestellte Nordarmee, zwei preußische (das 4., Tauentzien und 3., Bülow), zwei russische (Wintzingerode und Woronzoff) und ein schwedisches Corps (Stedingk), im Ganzen 130,000 M. stark, hatte ihrem Defensivzweck, Deckung Berlins, entsprechend, eine durch die Ueberschwemmungslinie der Nuthe und Notte gesicherte Stellung, südlich der Residenz, eingenommen. Diese Linie wurde indeß nur als Vorposten-Stelle betrachtet, die den Zweck hatte, den Feind auf wenige Uebergangspunkte zu beschränken, um dann, nachdem er die Defileen im Rücken, mit versammelten Kräften über ihn herzufallen. Marschall Oudinot ging am 18. nicht direct über Mittenwalde auf Berlin vor, sondern marschirte, um sich auf Wittenberg zu basiren und sich an Girard und Dombrowski zu nähern, richtiger Weise links ab, griff am 21. die drei Defileen von Thyrow, Wittstock und Jühnsdorf, von denen er-

stere von Bülow's, letztere von Tauentzien's Truppen besetzt waren, an und setzte sich nach lebhaftem Gefecht in Besitz derselben; die preußischen Vorposten mußten über die Ueberschwemmungslinie zurückweichen. In dem am 22. Nachmittags zu Saarmund gehaltenen Kriegsrath zeigte sich zum ersten Male die entschiedene Abneigung des Kronprinzen, seinen ehemaligen Landsleuten mit den Waffen in der Hand gegenüber zu treten, und die schlecht verhehlte Tendenz, selbstische, politische Zwecke, wobei die Möglichkeit, an Bonaparte's Stelle vielleicht den französischen Thron zu besteigen, die Hauptrolle spielte, auf Kosten der allgemeinen guten Sache zu verfolgen, die später wiederholt geradezu in bösen Willen ausartete. So wurde gleich in den ersten Tagen der Grund zu dem gerechtfertigten Mißtrauen gelegt, das die preußischen Generale gegen ihn faßten, und das namentlich den eben so klugen wie rücksichtslosen und energischen Bülow zum Heile des Vaterlandes fortgesetzt in offene Opposition zu ihm treten ließ. Allerdings sprach er den Vorsatz aus, mit der zwischen Gütergotz, Ruhlsdorf und Heinersdorf versammelten Armee eine Schlacht liefern zu wollen; seine Reden und Anordnungen ließen aber das Gegentheil vermuthen. Er sprach Mißtrauen gegen die Leistungen der Truppen, namentlich der vielen Landwehr, die Möglichkeit, daß Napoleon (vor dem er stets die größte Besorgniß hegte und der ihn ungemein richtig taxirte, dabei aber die preußischen Generale vergaß) selbst mit den Hauptkräften im Anmarsch sei, und die Absicht aus, in diesem Falle Berlin aufzugeben und nördlich eine Stellung zu nehmen. Damit ging natürlich der ganze Zweck, den man mit Besetzung der Nuthe- und Notte-Linie im Auge gehabt, verloren; auch erhob sich Bülow mit Nachdruck gegen solches Ansinnen und rief auf die Aeußerung Carl Johann's: „Was ist Berlin? Eine Stadt!" mit Lebhaftigkeit aus: Für jeden Preußen sei seine Hauptstadt mehr, als der Kronprinz meine, und ihre Knochen sollten vor und nicht hinter Berlin bleichen. Der Kronprinz erwiderte, mit den bis jetzt gegenüberstehenden Truppen wolle er die Schlacht annehmen; Bülow's Zutrauen aber war tief erschüttert, und noch im Wegreiten äußerte er: Den habe ich weg, das ist der Mann nicht, den wir brauchen. — Daß er Recht hatte, bewies der noch am Abend ausgefertigte Befehl Carl Johann's an Tauentzien, falls er nicht angegriffen würde, morgen, am 23., Mittags, bis auf die Weinberge vor Berlin zurückzugehen, dem in der Nacht ein zweiter, zu sofortigem Aufbruch, folgte; unter den obwaltenden Umständen, den Feind jenseit des nur unter seinem wirksamsten Feuer zu passirenden Defilee's von Jühnsdorf vor sich, hielt Tauentzien sich für berechtigt, diesem Befehl nicht Folge zu leisten. General Borstell erhielt Befehl, sich von Mittenwalde, wo kein Feind mehr war, hinter Tauentzien fort auf Bülow's linken Flügel bei Heinersdorf zu setzen; am 23. früh trat er seinen Marsch über Klein-Ziethen an und vereinigte sich kurz vor Beginn der Schlacht mit dem 4. Corps. Durch den von Oudinot nach Ueberschreitung der Inundation zu passirenden sumpfigen Wald führten drei Straßen östlich, die von Jühnsdorf auf Blankenfelde, die von Wittstock auf G., die westlichste endlich von Thyrow über Sputendorf. Die beiden ersten waren ihrer ganzen Länge nach durch ein unpassirbares Elsbruch vollkommen getrennt, zwischen der zweiten und dritten lagen zusammenhängende Sanddünen, die nur von Infanterie und einzelnen Reitern überschritten werden konnten. Um in die Teltower Ebene zu debouchiren, blieb daher Oudinot nur die Wahl, entweder in drei durch Terrainhindernisse mehr oder minder bedeutender Natur getrennten Colonnen vorzugehen oder das Defilee von Jühnsdorf als das isolirteste nur besetzt zu halten, das dort engagirte IV. Corps hinter das VII. über Wittstock heranzuziehen und so in zwei Colonnen über die Ebene zu debouchiren und in ihr die Schlacht zu suchen, die über das Schicksal Berlins entscheiden mußte. Wahrscheinlich, weil er sich einmal an den Defileen in drei bereits getrennten Colonnen befand, wählte er den ersten Weg, der ihn gegen den Kronprinzen sicher zum Ziel geführt hätte, während er gegen einen vereint auftretenden thätigen Feind wie Bülow gar nicht mehr zu eigener Vereinigung kam. Am 23. früh wurde Tauentzien, gegen dessen günstige Aufstellung bei Blankenfelde des Terrains halber nur Frontal-Angriffe stattfinden konnten, durch die rechte Flügel-Colonne (Bertrand) des französischen Heeres von Jühnsdorf her angegriffen. Nur langsam und unter Verlusten gewannen die Fran-

zosen Terrain, und als um Mittag der nördliche Ausgang des Waldes erreicht war, machte Bertrand Halt und zog Artillerie vor. Mit dieser Kanonade hatte es für diesen Flügel sein Bewenden; um 2 Uhr nahm er die Geschütze zurück und repliirte auf Jühnsdorf, gefolgt von den preußischen Tirailleurs, die noch 11 Offiziere und 200 Mann Gefangene machten. Der General scheint nicht früher haben aus dem Walde hervorbrechen zu wollen, als sein Gegner durch die Fortschritte des VII. Corps in seiner rechten Flanke zum Rückzuge genöthigt wurde, um nicht isolirt mit dem schmalen Defilee im Rücken gegen Kräfte sich ernstlich zu engagiren, deren Stärke er nicht übersehen konnte. Bülow, als er das Feuer von Blankenfelde her hörte, marschirte, in der Besorgniß, durch das dortige Vordringen des Feindes von Tauentzien und Borstell abgeschnitten zu werden, mit Zurücklassung eines Detachements von 3 Bataillons, 4 Escadrons und 4 Geschützen unter Major Sandrart bei G. links ab auf Lichtenrade. Kaum mit Borstell vereinigt, erhielt er vom Kronprinzen Befehl, nach Heinersdorf zurück zu gehen, da eingegangenen Nachrichten zufolge der Feind von Ahrensdorf her anrücke. Er ließ Borstell gegen Kleinbeeren stehen und kehrte in die Stellung von Heinersdorf zurück, wo er seine drei Infanterie-Brigaden, Hessen-Homburg, Krafft und Thümen in die erste, die Reserve-Cavallerie unter Oppen in die zweite Linie stellte. Die linke Flügel-Colonne der Franzosen, das VII. und III. Cavallerie-Corps, waren, von Trebbin aus vorrückend, bei dem vielfach durchschnittenen Terrain um diese Zeit erst südlich von Ahrensdorf angekommen und befanden sich, ohne irgend ein Engagement gehabt zu haben, in der Marsch-Colonne, aber auch ohne alle Kunde von der Aufstellung des Gegners. Reynier mit der mittleren Colonne griff von Wittstock her um 4 Uhr G. an, da er glaubte, Bertrand habe seinen Gegner zurückgedrängt, und bestimmt auf die Unterstützung der linken Flügel-Colonne rechnete. An der Tête marschirte die sächsische Division Saher, ihr folgte die Cavallerie des Obersten Gablenz, dann die französische Division Durutte und endlich die sächsische Le Coq. Sobald Saher aus dem Walde debouchirt war, entwickelte er sich, eröffnete das Feuer auf G., das in Brand gerieth und, von einer Colonne angegriffen, durch die Preußen verlassen wurde. Reynier, der bei der vorgerückten Tageszeit und dem strömenden Regen nicht glaubte, daß die Preußen, die er, da nur Sandrart's Detachement zu sehen und von ihm keine einzige Patrouille zur Orientirung vorgeschickt war, für sehr schwach hielt, den Angriff erneuern würden, gab Befehl, die Bivouacs zu beziehen, und nahm sein Hauptquartier in dem Dorfe, wo der Brand gelöscht wurde. Inzwischen hatte Bülow, der von der Heinersdorfer Höhe das Debouchiren des Feindes deutlich gesehen hatte, sich durch eine von der trüben Witterung begünstigte persönliche Recognoscirung bis nahe an die gegnerische Stellung überzeugt, daß die Gelegenheit günstig sei, dem Feinde eine tüchtige Schlappe beizubringen, bevor er mehr Truppen über das Defilee habe, während, nachdem dies geschehen, zu besorgen war, daß die Stellung der Nord-Armee durchbrochen und Tauentzien abgeschnitten wurde. Eben im Begriff, den Vormarsch zu beginnen, traf der Befehl des Kronprinzen zum Rückzug nach Tempelhoff ein; er ließ jedoch den gefaßten Entschluß durch seinen Generalstabs-Offizier Major v. Reiche, der seine Ansicht vollkommen theilte, dem Kronprinzen mit der Bitte um Unterstützung melden und fügte noch hinzu: Ehe Sie ankommen, werden Sie unsere Kanonen hören. Der Kronprinz, zuerst über die Meldung sehr aufgeregt, hatte jede Unterstützung mit den Worten abgeschlagen, Jeder müsse sich selbst helfen, und er werde selber nächstens angegriffen werden, endlich aber doch, da er sah, daß Bülow bereits im vollen Vorgehen war, ihm den Befehl geschickt, G. anzugreifen und zu nehmen. Dieser Befehl, der Reiche, der das Factum bereits gemeldet, ein Lächeln abnöthigte, erklärte sich nachher dadurch vollkommen, daß er sich von allen Seiten als Sieger und Retter von Berlin becomplimentiren ließ, obwohl er während der ganzen Schlacht eine Meile von der Wahlstatt sich befand und, nachdem dieselbe geradezu gegen seinen Willen begonnen, auch nicht eine einzige Anordnung traf, was übrigens sehr überflüssig gewesen wäre, da ihre Leitung sich in den besten Händen befand. Das 3. preußische Corps trat im strömenden Regen an, die Brigade Hessen rechts, Krafft links, Thümen in Reserve, dahinter die Cavallerie, Alles in Brigade-Aufstellung, in Bataillons-Massen; Borstell erhielt Befehl, über Kleinbeeren auf G. vorgehend, den Angriff zu

unterstützen und Verbindung mit Tauentzien zu halten; so blieb der sumpfige Lilo-Graben zwischen Borstell und dem Gros, und erst in G. selbst wurde durch die dortige Brücke die Verbindung hergestellt. Bei dem für Artillerie-Feuer günstigen Terrain ließ Bülow 48 Geschütze, darunter eine russische 12pfd. Batterie, vor die Truppen ziehen, 44 Geschütze blieben in Reserve. Auf 1800 Schritte eröffneten dieselben ihr Feuer auf den Feind, der zuerst gar nicht an einen ernsthaften Angriff glauben wollte. Eilig entwickelte sich nun Sahr auf den Höhen westlich des Dorfes, besetzte die Windmühlenhöhe mit 44 Geschützen; Durutte machte am Ausgange des Waldes Halt; die eben debouchirende Division Le Coq mußte sich mit der Tête links gegen das westlich gelegene Vorwerk Neubeeren wenden und kam so in die zweite Linie. Anfänglich hatte Bülow, um die Wirkung des feindlichen Feuers zu verringern, deployiren lassen; da hierdurch jedoch bei den jungen Truppen Verwirrung während des schwierigen Avancirens entstand, ließ er wieder Colonnen formiren und zog noch eine russische 12pfd. Batterie vor, so daß mit den 4 Kanonen Sandrart's 64 Geschütze im Feuer standen; später kam auch noch die schwedische Batterie Cardell dazu, die ersprießliche Dienste leistete. Während dieses Avancirens — die Artillerie blieb in fortwährendem Vorgehen, während sie echelonweise feuerte — war auch Borstell angetreten, und erreichte Kleinbeeren, bevor die von Reynier dahin abgeschickten Truppen dort ankamen. Der General entwickelte sich nun südlich gegen G. unter dem Schutze seines Husaren-Regiments und seiner ebenfalls vorgezogenen 12 Geschütze, die auch gegen die Windmühlenhöhe wirkten, so daß das Feuer der dort stehenden Artillerie durch die 76 concentrisch wirkenden preußischen Feuerschlünde gedämpft wurde. Reynier, ernstlich für seinen linken Flügel besorgt, der leicht in das Diedersdorfer Elsbruch gedrängt werden konnte, ließ die Division Le Coq, nachdem sie dorthin gezogen, ein großes hinten offenes Quarré bilden und 12 Geschütze vor die Front und linke Flanke ziehen — seine wenig zahlreiche Cavallerie, die es mit der preußischen nicht aufnehmen konnte, stellte er zwischen beide Treffen — Bülow, die Verwirrung des Feindes bemerkend, befahl den Bajonett-Angriff, und trotz des sehr heftigen Kartätschhagels der noch brauchbaren feindlichen Geschütze ging die Infanterie sehr entschlossen vor. Krafft stürmte G. gegen den rechten feindlichen Flügel; während Borstell das Dorf von der Ostseite und die feindliche Flanke angriff. Die Sachsen wehrten sich brav, mußten aber dem Angriffe weichen und aus dem auf's Neue in Brand gerathenen Dorfe gegen den Wald zurück. Der Prinz Hessen-Homburg, der etwas zurückgehalten war, stürmte mit dem ersten Treffen den linken Flügel und die Windmühlenhöhe, fand aber so heftigen Widerstand, daß er zwei Bataillone des zweiten Treffens mit heranziehen mußte. Da des strömenden Regens halber kein Gewehr losging, kam es überall zum Handgemenge mit Bajonett und Kolbe, mehrere preußische Cavalleriechargen glückten, einzelne feindliche Bataillone wurden gesprengt, Kanonen erobert, besonders heftig ward der Kampf zwischen dem 5. Reserve- (heutigem 17. Infanterie-) und dem sächsischen Regimente Low, das bis auf 500 Mann, die sich gefangen gaben, total vernichtet wurde. Endlich ließ Borstell einen Theil seiner Truppen durch G. vorgehen und die Division Sahr, durch diesen Flankenangriff völlig aus der Contenance gebracht, floh in Unordnung in den Wald zurück. Die Division Durutte, die den Rückzug decken sollte, zog trotz aller Bitten und Drohungen zuerst und mit großer Eile ab, so daß die Division Le Coq die jener zugedachte Aufgabe übernehmen mußte. Der Oberst Brause besetzte mit 3 Bataillons und einigen Geschützen den Waldrand und hielt ihn bis zu der früh hereinbrechenden Dunkelheit. Obwohl die mit unverantwortlichem Leichtsinn von einem französischen General geführten Sachsen sich mit großer Bravour geschlagen und die einzige anwesende französische Division sich unter aller Kritik benommen hatte, hieß es natürlich doch in dem französischen Bulletin, daß nur die schlechte Haltung der Sachsen, welche die tapfer fechtenden Franzosen nicht unterstützt, den Verlust der Schlacht herbeigeführt habe. Als der General Guilleminot, welcher in Abwesenheit Oudinot's, der sich nach Wittstock begeben hatte, das XII. Corps commandirte, das Feuern hörte, setzte er sich sofort mit der an der Tête marschirenden Cavallerie-Division Fournier von Ahrensdorff aus auf Großbeeren in Marsch, um Reynier zu unterstützen; aber als die vordersten Reiter den Waldsaum erreichten, brach die Dunkelheit herein,

das Feuern hörte auf; die Reiterei entwickelte sich westlich von Neu-Beeren und die nachfolgende Infanterie blieb südlich davon im Walde in Colonne halten. Preußischer Seits hatte der Major Sandrart eben von seiner Infanterie die südöstlich von Neu-Beeren noch von Sachsen besetzte Waldspitze angreifen lassen, als er die Meldung erhielt, daß in seiner rechten Flanke sich feindliche Cavallerie zeige. Trotz der völligen Dunkelheit brach er sogleich mit dem Leibhusaren-, gefolgt von dem westpreußischen Ulanen-Regiment, nach dieser Richtung auf, und hatte das Glück, gerade auf Fournier's rechte Flanke zu treffen. Die französische Reiterei, die nicht die geringe Stärke, sondern nur die bedrohliche Angriffs-Richtung des Gegners wahrnehmen konnte, gerieth in die grenzenloseste Verwirrung und wurde total auseinandergesprengt; ein Theil eilte zurück, der Rest jagte in nördlicher Richtung an der Groß-Beerener Höhe vorbei, fiel anderer preußischer Cavallerie in die Hände und wurde theils niedergehauen, theils gefangen genommen. Die Infanterie des XII. Corps ging unter dem Schutz des Waldes ruhig zurück, doch hatte ihr Erscheinen die Folge, daß Bülow, der die Lage der Dinge in seiner rechten Flanke nicht übersehen konnte, mit der Verfolgung des VII. Corps inne halten ließ, da seine Truppen durch die Märsche, die Schlacht und das furchtbare Wetter im hohen Grade erschöpft waren. Reynier benutzte die ihm gegebene Rast zu einer kurzen Ruhe bei Löwenbruch, während Bagage und Fuhrwerk durch das Defilee von Wittstock zurückgingen. Der Verlust der Divisionen Saher und Le Coq, die allein gekämpft hatten, da die Division Durutte, ohne gefochten zu haben, davon ging, betrug nach den Listen 28 Offiziere, 2096 Mann, darunter aber allein 1564 Gefangene, so daß jene Ziffer offenbar zu niedrig gegriffen ist; der etwaige Verlust der Division Durutte ist unbekannt. Das Bülow'sche Corps verlor 159 Todte, 662 Blessirte, darunter 29 Offiziere, die Trophäen: 14 Geschütze, 52 gefüllte Munitions- und 6 Vorrathswagen, 2 Feldschmieden; 6 preußische Kanonen, darunter 4 der reitenden Batterie Neiendorff, waren demontirt. Die Landwehr-Infanterie, die bis zu diesem Tage noch theilweis mit Piken bewaffnet war, hatte ihre Schuldigkeit im vollsten Maße gethan und die nuée de mauvaises troupes Gelegenheit gefunden, sich mit den weggeworfenen Gewehren des VII. Corps zu bewaffnen. Der Marschall Oudinot, der in Wittstock durch einen sächsischen Offizier die Niederlage des VII. Corps erfuhr, gerieth in den heftigsten Zorn, da Reynier sich gegen seinen Befehl in ein isolirtes Gefecht eingelassen habe. Wenn er dies verboten, hatte er Recht, und seine bis dahin durchaus zweckmäßigen Anordnungen lassen dies von dem gewiegten Soldaten erwarten. Nur wenn er die 3 Colonnen in einer Höhe bis an das Debouché führte und sie gleichzeitig in die Ebene vorrücken ließ, konnte er gegen einen thätigen Feind die Chance des Sieges in der Schlacht auf seiner Seite haben, die aber dann nie den 23., sondern erst am 24. hätte geliefert werden können. Reynier, als Mensch allgemein mit Recht geachtet, aber ein weniger als mittelmäßiger General, trägt die Hauptschuld an dem nöthig gewordenen Rückzuge des Ganzen. Wollte er sich schlagen, so durfte er nicht die Division Saher allein vorrücken lassen; wollte er sich nicht schlagen, was das Richtigste gewesen wäre, so mußte er auf die Nachricht vom Anmarsch der Preußen in den Wald zurückweichen, den er dicht hinter sich hatte. Bei diesem Rückzuge würde er keinen Mann eingebüßt und General Bülow sich, ohne daß der Kronprinz seinerseits vorgegangen wäre, sicherlich nicht zwischen die feindlichen Colonnen in den Wald hineingewagt haben. Vorwerfen kann man dem Marschall Oudinot nur, daß er sich nicht auf dem richtigen Fleck befunden hat, sein Platz war von Hause aus und bereits am 22. bei dem VII. Corps, wo er dann frühzeitiger die zweitägige absolute Trennung dieses und des IV. wahrgenommen und keinenfalls die Schlacht angenommen haben würde, bevor er der Mitwirkung der linken Flügelcolonne (des XII. Corps) gewiß war. Bei dem Zustande vollkommener Kampfunfähigkeit, in dem sich das VII. Corps befand, befahl Oudinot den allgemeinen Rückzug auf Wittenberg, womit das Project auf Berlin aufgegeben wurde. Dieser selbst wurde sehr wenig gestört, da troz der Vorstellungen Bülow's und Tauentzien's der Kronprinz, der etwa 25,000 Mann vollständig intacte Cavallerie und 50,000 Mann frische Infanterie zur Disposition hatte, ihm durchaus nichts in den Weg legte. Er verfolgte über-

haupt bis zu der Schlacht von Leipzig das Princip, jedem Contacte mit dem Feinde aus dem Wege zu gehen, worin er es zu einer großen Virtuosität gebracht hatte. Er berief sich dabei auf die durch den Trachenberger Operationsplan festgestellte Bestimmung der Nordarmee, dem überlegenen Feinde auszuweichen, um ihn zu ermüden, und dann kräftig nachzustoßen. Er wich aber jedem Feinde aus und stieß niemals nach, was jedenfalls von einer eigenthümlich einseitigen Auffassung des Geistes, in welchem jene Beschlüsse gefaßt worden, zeugt. Seine Passivität während der Schlacht hinderte ihn aber keineswegs, diese in seinen gleich darauf abgefaßten Berichten so hinzustellen, als sei sie durch ihn selbst und das Nordheer gewonnen, ja sich sogar die Behauptung zu erlauben, der Verlust der Russen und Schweden sei geringer, als der der Preußen, während jene effectiv nicht einen Mann verloren hatten. Dieses, gelinde ausgedrückt, unedle Verfahren erregte tiefe Erbitterung bei allen Preußen, da die Absicht, ihnen und ihrem Feldherrn, dessen klarer Blick und fester Muth Alles selbstständig geleitet, jeden Vortheil benutzt, jedem Nachtheil begegnet, stets alle Truppen in der Hand gehabt hatte, die Ehre der schönen Waffenthat zu rauben, allzudeutlich hervortrat. Allgemein wurde der Kronprinz als der Retter Berlins gefeiert, er erhielt die Großkreuze des Eisernen Kreuzes, des Georgs- und Maria Theresien-Ordens; der Berliner Magistrat fand sich huldigend ein, aber gerechter Unwille ergriff alle Preußen, als er an Bülow achtlos vorüberging, und sich an Carl Johann wandte, der alle Danksagungen auch freundlichst annahm. Erörterungen und Berichtigungen, die Bülow, der für diesen Sieg den Pour le mérite und erst für Dennewitz, wo er zum zweiten Male gegen des Kronprinzen Befehl siegte und Berlin rettete, das wohlverdiente Großkreuz des Eisernen Kreuzes erhielt, über die Schlacht den Berliner Zeitungen zugehen ließ, wurden nicht aufgenommen, und längere Zeit dauerte es, bis das wahre Sachverhältniß und eine richtige Erkenntniß dessen, was der gefeierte Kronprinz durch seine Unthätigkeit versäumt, an den Tag trat. Bülow, bescheiden und frei von jeder Anmaßung, aber seines Werths sich vollkommen bewußt, verlor damals kein Wort über die Tactlosigkeit des Berliner Magistrats, aber als dieser ihn nach dem Frieden 1814 durch Abgeordnete begrüßen und — etwas moutarde après diner — für die wiederholte Rettung der Stadt danken ließ, brach er in die bekannten scharfen, aber von dem gerechtfertigten Selbstbewußtsein des berühmten Kriegers Zeugniß gebenden Worte aus: Mich, meine Herren, konnten Sie mit ihrer damaligen Nichtachtung nicht beleidigen, aber in Ihrer Seele habe ich mich damals des gänzlichen Mangels an Nationalgefühl, den Sie zeigten, geschämt.

Großbritannien. Politische Geschichte. § 1. Aelteste Nachrichten. Ueber 1000 Jahre vor christlicher Zeitrechnung holten phönizische Schiffer von Gades aus in viermonatlicher Küstenfahrt Zinn von Inseln, welche Herodot nach diesem Metall die Kassiteriden (Zinninseln) nennt. Wahrscheinlich waren es die britischen Inseln, welche jetzt die Scilli- oder Sorlingue-Inseln heißen. Den Namen Britannien hat zuerst Aristoteles überliefert. In seiner Weltbeschreibung unterscheidet er als Theile die Insel Albion, jetzt G., und Jerne. Die nähere Kunde des Landes beginnt nach der Eroberung Galliens durch Julius Cäsar.

§ 2. Römerherrschaft. In dem Jahre 55 v. Chr. sendete Cäsar seinen Befehlshaber Volusian mit einem Langschiffe zu Erforschung der Hauptinsel aus. Es bewog ihn hierzu die Hülfe, welche die Bewohner der Nordküste Galliens fortgesetzt von den britischen Inseln aus erhielten. Eine in dem nämlichen Jahre unternommene, mit verstärkter Macht in dem folgenden Jahre wiederholte Landung hatte den Erfolg, daß die unter einem Fürsten Cassivelaunus vereinigten Küstenvölker, über die Themse zurückgetrieben, Geiseln stellten, und einen Tribut versprachen, der nach Abzug des Siegers nicht entrichtet wurde. Fast ein Jahrhundert lang blieb jetzt Britannien von Rom unangefochten. Unter August waren die Beziehungen friedlich. Eine Botschaft Caligula's an den Senat: es habe sich ihm die ganze Insel ergeben, beruhte auf eitler Ruhmredigkeit. Erst 43 n. Chr. ließ sich der Kaiser Claudius durch einen Flüchtling bewegen, ein Heer zur Unterwerfung der Insel unter dem Senator Aulus Plautius zu entsenden. Der Imperator folgte mit starker Heeresmacht.

Nach einer gewonnenen Schlacht eroberte er Kamalodunum, den Sitz eines verstorbenen Königs Kynobellinus, und ließ Plautius als Statthalter zurück. Bis in das 9. Jahr stritten dieser und sein Nachfolger, der Proprätor Ostorius, für Befestigung und Erweiterung des Besitzes. Fast schienen alle Briten des heutigen Englands unterworfen, als der Legat Suetonius Paulinus durch einen Angriff auf den Druiden-Cultus, der seinen Mittelpunkt in einem geheiligten Haine auf der Insel Man hatte, einen Aufstand des Volkes der Jerner unter der heldenmüthigen Königswittwe Budicea hervorrief. In dem dadurch hervorgerufenen Kampfe wurden Colchester (Camalodunum), London, schon damals bedeutender Marktplatz, und Verulam zerstört. Es sollen 70,000 Römer, darunter die ganze neunte Legion, der Rache einer Schaar von 230,000 Briten gefallen sein. Ein blutiger Sieg des Legaten, den Budicea nicht überleben mochte, und hinzutretender Kornmangel führte die Landesbewohner unter die römische Herrschaft zurück. Gleichwohl erhoben sich wider sie wiederholt die tapferen Gebirgsvölker, von welchen die Siluren, 70—75, durch Frontinus, die Ordoviker mit ihren Bundesgenossen 75—78 durch Cn. Julius Agricola überwunden wurden. Agricola's milder umsichtiger Verwaltung gelang es, die jetzt als Provinz organisirten eroberten Theile der Insel vollständig zu römischer Sprache und Cultur überzuführen. Gegen die Nordvölker der Insel sicherte der unter Kaiser Hadrian angelegte Pictenwall zwischen dem Tyne und Solway Frith, von welchem Reste noch erkennbar sind. Einen zweiten Wall von sechs Meilen Länge, der auch das südliche Schottland einschloß, zwischen Frith of Forth und Alchuid an der Clyde ließ Kaiser Antoninus Pius erbauen. Zu Anfang des 5. Jahrhunders bildete das römische Britannien eine der drei Diöcesen der Haupt-Reichspräfectur Gallien. Fünf Provinzen standen unter dem Vicarius Britanniarum, hinter dem Pictenwalle die maxima Caesariensis, südlich begrenzt durch Valentia. Diese zwei nördlichsten Landschaften standen unter Consulares. Die drei südlichen Provinzen, Britannia prima, südlich von der Themse bis an die Severn, Britannia secunda, westlich dieses Flusses, und Flavia Caesariensis, der östliche Theil der Insel von der Themse bis zur Humber, wurden durch praesides verwaltet. Den Militärbefehl führte in dem Innern der Comes Britanniae, den Küstenschutz hatte ein Comes tractus maritimi. Nachhaltig wirksam waren für das vorher verbindungslose Eiland die römischen Cultureinflüsse, vor Allem das frühe Emporkommen bedeutender Städte. Diese haben zwar nie eine staatliche Selbstständigkeit erlangt, wie sie in dem Mittelalter von den lombardischen Städten und den Städten des päpstlichen Gebietes erstritten wurde; allein politisch desto bedeutender wurden sie dadurch, daß sie von dem frühesten Mittelalter ab durch ihr Zusammenhalten und ihre Verbindung mit der Ritterschaft den Grund zu der Landes-Vertretung in dem Hause der Gemeinen gelegt haben. Als Rom seine Eroberungen preisgab, hinterließ es zwei Municipien, York und Verulam, neun Colonieen, Colchester, Richborough (Rutupiae), London (Londinium Augusta), Glocester (Glevum Claudia), Bath (Thermae aquae solis), Carleon in Monmouth (Isca Colonia), Chesterford bei Cambridge (Camboricum) und Chester (Deva Colonia), dann zehn Städte zu latinischem Rechte, neben einer großen Anzahl von Castellen, kleinen Ortschaften und gesicherten Hafenplätzen. Die Völkerschaften, auf welche sich die ersten römischen Unternehmungen erstreckten, hielten sich selbst für Ureinwohner. Cäsar's Beobachtungen führten ihn zu der Vermuthung einer belgischen Einwanderung. Dies Herkunftverhältniß erleichterte, wie bei den Galliern, ihre Romanisirung. Man will zwar auch die altbritischen Volksbestandtheile, die eines Sprachstammes mit den Iren und Hochschotten sind, für Gallier, oder vielmehr in griechischer Form, für Kelten halten; man findet sogar in den ihnen angehörigen heutigen Mundarten, dem Irischen, Hochschottischen, Gaelischen und Bretonischen, eine Fortdauer der Sprache der alten Gallier, und sucht aus Vergleichung der Sprachwurzeln, welche diese Dialekte liefern, mit Gebirgs-, Orts- und Flußnamen auf dem Continente den Zug der keltischen Einwanderung aus der asiatischen Heimath nach dem Westen Europa's zu bestimmen. Allein die Beweise für die Sprachgemeinschaft der alten Gallier mit den Briten sind sehr ungenügend; dagegen weisen nicht genug gewürdigte Thatsachen auf eine pelasgische Einwanderung hin, die sich von den Säulen des Herkules ab längs der Küsten des atlanti-

schen Oceans nach den britischen Inseln gezogen zu haben scheint, und von ihren Sitzen an den Ostküsten Frankreichs durch die keltischen Einwanderer allmählich verdrängt wurde. Daher erscheinen Pictavi z. B. früher an der Mündung der Loire, die als Picti in dem westlichen Theile von Hochschottland genannt werden. Sicher ist, daß nur die nördlichen und westlichen Theile der Britannia magna ihre Sprache und Volkseigenthümlichkeit, nicht bloß wider römische Kriegs- und Unterhandlungskunst, sondern auch wider die spätern Angriffe germanischer und skandinavischer Völker behauptet haben. Das Christenthum verbreitete sich in dem römischen Britannien seit dem Anfange des 3. Jahrhunderts. Seine Fortschritte vermochten die Verfolgungen unter Diocletian, insbesondere das Martyrthum des heiligen Alban von Verulam, so wie der Bürger Aaron und Julius von Carleon nicht aufzuhalten. Unter Kaiser Constantin erscheinen 314 auf dem Concil zu Arles schon die englischen Bischöfe Eborius von York, Restitutus von London, Adelfius von Lincoln. Noch ein Jahrhundert nach Constantin's Tode erhielt sich die Verbindung Britanniens mit dem römischen Reiche unter fortgesetzter Beunruhigung der Provinz, von Norden aus durch Scoten und Picten, im Osten und Süden durch die Sachsen, von deren Landungen das Küstenland die Benennung des litus Saxonicum per Britannias annahm, wie auch die Nordküste Galliens das litus Saxonicum hieß. Der Durchbruch der Alanen, Vandalen und Sueven in Gallien, 406, unter Kaiser Honorius, schnitt die römischen Legionen auf der Insel von der Verbindung mit dem Sitze des Reiches ab. Ihrem Schicksale überlassen, suchten sie vergeblich Rettung durch das Aufstellen von Gegenkaisern. Zum letzten Mal, 446, erging ein Hülferuf an den römischen Feldherrn Aetius, der nicht im Stande war, Hülfe zu gewähren. Kaiser Honorius hatte schon 410 darauf verzichtet, die von Volkshäuptlingen vertriebenen römischen Beamten zu erneuern.

§ 3. Angelsachsen. Der in Kent und dem südlichen Britannien mächtige Fürst Vortigern soll den Rath gegeben haben, zur Abwehr der nördlichen Feinde germanische Krieger in Sold zu nehmen. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts, zwischen 441—450, landeten nach sagenhafter britischer Ueberlieferung zwei aus der Heimath vertriebene Sachsen, Horsa und Hengist, mit ihren Seegefährten auf drei Kielen. Von der ihnen eingeräumten Insel Thanet aus zogen sie Verstärkungen aus der Heimath an sich und übernahmen mit diesen die Vertheidigung des Pictenwalles. Die Sage läßt Horsa in einem Kampfe wider Vortigern's Sohn Vortimir fallen, der, mit Begünstigung der Fremden unzufrieden, den Vater von seiner Herrschaft verdrängt haben soll. Vortimer, sagt die Ueberlieferung, wurde vergiftet von Hengist's Schwester Rovenna, der Gemahlin seines Vaters Vortigern, welche diesen wieder zur Herrschaft brachte. Hengist, durch Vortimir vertrieben, wurde zurückgerufen; aber Vortigern zerfiel mit ihm über Wiedereinräumung des ihm entzogenen Besitzes; er wurde Hengist's Gefangener und erkaufte seine Freilassung durch Abtretung der drei Landschaften Esser, Susser und Middlesser. Den Ursprung dieser späteren, aus verschiedenen Ueberlieferungen gemischten Erzählung ergründen zu wollen, würde zu keinem sicheren Ergebnisse führen. Der Hauptkern derselben, der Erwerb der drei genannten Landschaften, ist ein in Urgeschichten gewöhnlicher Versuch, spätere Erscheinungen an feste Thatsachen und bekannte Persönlichkeiten zu knüpfen. Nicht Hengist, sondern andere germanische Führer haben erst nach seiner Zeit durch verschiedene Unternehmungen vor und nach den ihm zugeschriebenen Erwerb gemacht. Nicht minder fabelhaft sind die Berichte angelsächsischen Ursprunges bei Gildas, Beda und in der Sachsenchronik; zusammengestellt in Lappenberg's Geschichte, I. 69. Ohne auf die willkürlich erfundenen sächsischen Stammsagen von Herkunft der Sachsen aus Alexander's Heere und ihrer Ankunft in dem Thüringerlande einzugehen, genüge hier die Bemerkung, daß die nach Britannien übergesiedelten Sachsen dem ursprünglich überelbischen seefahrenden Volke der Sachsen in dem heutigen Holstein angehört haben. Es war ein anderer Zweig des Volkes, der sich landeinwärts in dem nördlichen Deutschland über die Weser hinaus bis an das Gebiet der Franken seßhaft gemacht hat. Zum Theil in dem Gefolge der Sachsen, zum Theil später als sie kamen Angeln aus ihren alten Sitzen in dem heutigen Schleswig, welche sich damals bis

an die Nordsee erstreckten. Die selbstständigen dieser Ansiedler nahmen Besitz von den nordöstlichen Landschaften bis an die Humber. Eine dritte Völkerschaft, welche der Insel neue Bewohner zuführte, die Jüten, ließ sich auf der Insel Wight, in Kent und neben den Sachsen in Wessex nieder. Die neue durch diese Eindringlinge begründete Herrschaft war nicht das Werk eines einheitlichen Angriffes, sondern der Erfolg vereinzelter, von einander unabhängiger Unternehmungen, aus welchen eine Mehrheit selbstständiger kleiner Königreiche entstand. Diese nennt man gewöhnlich die Heptarchie, weil sieben darunter einige geschichtliche Bedeutung erlangt haben, obwohl die darunter genannten Reiche weder je alle gleichzeitig neben einander bestanden haben, noch überhaupt die einzigen der durch die Eroberer gegründeten Landesherrschaften gewesen sind. Es werden zu dieser sog. Heptarchie gezählt: 1) Kent, von Hengist, starb 488, vererbt in seinem Mannesstamme, der nach den gangbaren Genealogieen 794 im zehenten Gliede mit Eardulf erlosch; 2) Sussex, ausgehend von Aello, der 477 landete, 491 den Königstitel nahm und nach einer zweifelhaften Nachricht Beda's als das erste allgemeine Oberhaupt, als sog. Bretwalda, Britengewalthaber, der Angelsachsen bezeichnet wird. Ihm folgte sein Sohn Cissa. Die spätere Geschichte ist dunkel. Es scheint sich das Gebiet in eine Mehrheit kleiner Fürstenthümer aufgelöst zu haben, die von Wessex abhängig wurden, wit welchem es seit 725 von König Ina beherrscht wurde; 3) Wessex, gegründet von einem Häuptlinge Cerdik, dessen Landung die Ueberlieferung in das J. 494 verlegt. Egbert (Engebryght), in dem elften Gliede Cerdik's Nachkomme, vereinigte 827 die angelsächsischen Hauptreiche als erster allgemeiner König von England; 4) Essex, welches man zurückführt auf Erkwin oder Aescwin, Sohn Offa's, dessen Landung in dem Jahre 527 gemeldet wird; 819 vereinigt mit Wessex; 5) Mercia, das bedeutendste der von den Angeln gestifteten Reiche, als dessen ersten König die Sage Creoda oder Cridda, 585, nennt. Es wurde unter Wiglaf, starb 837 oder 839, von dem Wesserischen Egbert abhängig; 6) Ostangeln, angeblich gestiftet von Gueca, oder nach anderer Angabe von dessen Sohne Uffa oder Wuffa, um 575, dem Königreiche Mercia 793 unter König Affa unterworfen; 7) Nordhumberland umfaßte zwei frühere britische Königreiche, Deifyr, später Deira genannt, zwischen Humber und Tyne, und Bernicia, von der Tyne bis zum Clyde. Dies Reich soll der Angle Ida um 547 von der Oberherrschaft der Könige von Kent losgerissen und auf seine Nachkommen vererbt haben. Später setzte sich der Angle Aella, Sohn Yffi's, in den Besitz von Deira. Beide Reiche vereinigte 617 Eadwin, Schwager des Königs Aethelfried von Bernicia. Nach ihm erhielt 633 Deira ein Enkel Yffi's, Osric, durch Wahl. Oswin, König von Bernicia vereinigte 635 beide Reiche, die jetzt unter der Benennung von Nordhumberland vereinigt blieben, bis sie 827 Wessex durch Egbert unterworfen wurden. Neben diesen sieben oder acht Reichen bestanden noch kleinere Fürstenthümer, u. A. Middlessex, welches erst an Wessex, dann eine Zeitlang an Mercia kam und mit diesem unter Wessex fiel, die Lindiswaren, ein Reich der Jüten auf der Insel Wight u. s. w.

§ 4. England unter den Königen des sächsischen Stammes. Der Name England soll nach einer Stiftschronik durch König Egbert von Wessex 800 auf einer Reichsversammlung zu Winton für die unter seiner Herrschaft vereinigten sächsischen und anglischen Reiche eingeführt worden sein, allein schon längere Zeit war er unter der germanischen Bevölkerung der Insel vorherrschende Gesammtbezeichnung geworden, wie man auch die Angeln in der Verbindung mit Sachsen als „Anglosachsen" voranzustellen pflegte. In den Gesetzen Königs Ina (688—726) von Wessex, Cap. 24, wird der Name engliseman schon auch auf die Sachsen angewendet. Bei den Gaelen und Altbriten blieb die Bezeichnung nach dem Stamme der Sachsen üblich, der durch Egbert zur allgemeinen Herrschaft kam. Auf dem Festlande verschaffte das Bedürfniß der Unterscheidung von den deutschen Sachsen der Benennung Anglia den Vorzug. Die Ann. Xant. gebrauchen ihn zum J. 730. Urkundlich wird er in England selbst zuerst 833 in einer Urkunde des Königs Wiglaf von Mercia gebraucht. König Offa nannte sich 795 rex Anglorum, welches aber damals noch nicht die Bedeutung eines Gesammtnamens hatte. Die Verbindung der einzelnen kleinen Reiche und Fürstenthümer gab diesen ein beständiges erbliches, einheitliches Haupt, anstatt

des von Zeit zu Zeit früher gewählten Bretwalda, über dessen Wahl sich wiederholt die kleinen Landesherren veruneinigt hatten. Adel und Volk der alten Reiche hörten aber durch die Vereinigung nicht auf, unter sich in einer engeren Rechtsgenossenschaft zu bleiben. Noch längere Zeit hindurch behielten einzelne der früheren Reiche, wie Mercia, Ostangeln, Nordhumberland, eigene Könige, die in Wirklichkeit nur Erbstatthalter mit königlichem Titel waren. In der That bedurfte England der politischen Einigung gegen einen neu hervortretenden äußeren Feind. Karl's des Großen Anstalten zu dem Schutze der Küsten seines Reiches hatten die Angriffe der Normannen gegen die britischen Inseln abgeleitet, auf welchen ihnen die Verbindung mit den nach Westen gedrängten Altbriten Aussicht zu Erfolgen eröffnete. Egbert gelang es 835, die vereinigte Macht der Normannen und Briten von Cornwallis bei Hengestdum zu vernichten; seine Nachfolger hatten wiederholte Angriffe zu bestehen. Bis in das siebente Glied brachte Egbert's Nachkommenschaft die Krone des vereinigten Reiches; aber weder ungetheilt, noch beständig konnte dieses den dänischen Normannen gegenüber behauptet werden. Unter Egbert's Enkel Ethelred war schon 867 Ostanglien unter einem Häuptlinge, Guthrun, ein dänisches Reich geworden. In der neunten Schlacht, die Ethelred wider die Reichsfeinde zu kämpfen hatte, bei Merton, wurde er 871 tödtlich verwundet. Sein Halbbruder und Nachfolger Aelfred hatte durch Vergleich mit dem Seekönige Healfden die Räumung von Wesser erlangt, jedoch hierdurch die Gefahr nur nach anderen Reichstheilen hingeleitet. Ueber Mercia setzten die Dänen einen Dienstmann des Königs, Beowulf, mit dem Königstitel, um für sie Schatzungen zu erpressen; später ließen sie diesen Scheinkönig fallen und machten sich zu Herren der größeren Städte, Lincoln, Notingham, Stamford, Derby, Leicester, York und Chester. Nordhumberland beherrschte Healfden durch dienstbare Könige. Den letzten, Egbert, beseitigte er, und überließ den Besitz seinen Unterhäuptlingen zur Ansiedelung. Der Ostangelnkönig Guthrun, unterstützt von Normannenschaaren, die in Südwales überwintert hatten, bedrängte Wesser. König Aelfred suchte Zuflucht in den Marschen von Sommerset. Von hier aus brachte er, 878, dem Lande Rettung durch seinen Sieg bei Haddington. Guthrun nahm die Taufe, und stellte sich unter Aelfred's Oberherrschaft. In Wesser versuchte 882 eine Normannenflotte unter einem Führer Hastings, den König Ludwig IV. von Westfranken durch Geld von der Loire entfernt hatte, eine Landung. König Aelfred nöthigte durch einen vollständigen Sieg zur See die Abenteurer, ihre Erfolge am Rhein und an der Schelde zu suchen. Ihre Niederlage durch König Arnulf an der Dyle, bei Löwen, 891, dann eine Hungersnoth in dem nördlichen Frankreich, führte sie noch einmal, 894 nach England zurück, von wo sie, wiederholt besiegt, 896 nach den Seinemündungen einschifften. Erst unter König Ethelred erneuerten sich Angriffe der Dänen, von welchen der König 992 durch Geld den Abzug erkaufte. Die Heimsuchung des Landes wiederholte sich von 994 ab durch den König Olaus von Norwegen und den Dänenkönig Sueno, bis sich 1001 der König Ethelred zu einem neuen Tribut verstand, der durch eine unter dem Namen des Danegeldes eingeführte Abgabe aufgebracht werden mußte. Der Erfolg steigerte die Ansprüche der in dem Lande angesiedelten Dänen. Da entzog ihnen der König das Geleit. In der S. Bririusnacht, den 13. November 1002, kam es, auf Befehl des Königs, zu der Ermordung aller Dänen, die außerhalb Ostangliens, Nordhumberlands und der mercischen sieben Städte wohnten. Um die That zu rächen, unternahm König Sueno 1003, 1004 und 1006 verheerende Angriffe des Landes, welche nur ein für 36,000 Pfund Silber erkaufter Frieden für kurze Zeit zum Stillstande brachte, denn schon 1013 erschien Sueno von Neuem an der Mündung der Humber, brachte eine Landschaft nach der andern zur Unterwerfung und nöthigte London, von wo Ethelred an den normannischen Hof geflüchtet war, zur Ergebung. Sueno starb plötzlich den 2. Februar 1014. Die Stadt rief ihren flüchtigen König zurück. Mit Erfolg brachte er die abgefallenen Landschaften wieder zum Gehorsam. Sueno's Sohn, Knud, ging mit dem Rest der Flotte nach Dänemark zurück; allein schon 1016 landete er wieder mit starker Flotte in Sandwich. Während Knud den Angriff Londons vorbereitete, starb, den 28. April, Ethelred. Der Sohn Eadmund verglich sich nach tapferer Gegenwehr dahin, daß er Knud Ostanglien, Nordhumberland und

Mercia überlassen mußte. Eadmund's schon den 30. November erfolgten Tod schrieb man einem Verrathe zu. Jetzt ließ sich, mit Berufung auf Eadmund's Willensäußerung, der Dänenkönig zu London als König von Wesse huldigen. Des verstorbenen Königs Söhne und Brüder wurden ausgeschlossen; Knud empfing zu Anfang 1017 zu London die Krone; noch in dem nämlichen Jahre vermählte er sich mit König Ethelred's Wittwe Emma. Als er, den 12. November 1036, starb, wählten die Dänen mit ihrem Anhange zum Nachfolger den Sohn zweiter Ehe Harald. Die Angelsachsen riefen Knud oder Hardiknud, Sohn aus der Ehe mit Emma, zum Könige aus, allein diesen hielten Begebenheiten in dem ihm zu Theil gewordenen Königreiche Dänemark bis 1038 zurück. Als er in diesem Jahre zur See gegangen war, und zu Brügge überwintert hatte, traf ihn hier die Nachricht des plötzlich, den 17. März 1039, erfolgten Todes seines Halbbruders. Seinen Ansprüchen stand jetzt kein Hinderniß entgegen. Noch einmal dadurch vereinigten sich die englische und dänische Krone auf einem Haupte, nur auf kurze Zeit, denn schon den 8. Juni 1042 starb Hardiknud, bei einem Hochzeitgelage von dem Schlage gerührt, kinderlos. Die Angelsachsen gingen auf den Mannsstamm ihres alten Königshauses zurück. Eadmund's Söhne, Eadmund und Eadward, hatte Knud seinem Halbbruder Olav, König von Norwegen, in Hut gegeben. Von hier waren sie an den Hof des Königs Stephan von Ungarn gekommen. Der ältere, Eadward, vermählt mit Stephan's Tochter, war kinderlos verstorben, den jüngeren Sohn, Eadward, ließen die Engländer unberücksichtigt. Von den Brüdern des Königs hatte Aelfred den Versuch, seine Rechte wider den Dänen Harald geltend zu machen, 1036 mit Blendung gebüßt, die seinen Tod herbeiführte. Ein anderer Bruder Eadward lebte an dem normannischen Hofe. Diesen empfahl der Graf Godwine von Wessex; er erhielt 1043 zu Ostern die Krone. Seine Ehe mit des Grafen Godwine Tochter, Eadgythe, blieb kinderlos. Er starb, der letzte seines Hauses und Stammes, den 5. Januar 1066.

§ 5. Normannische Dynastie. König Eduard hatte, seinem Tode nahe, auf Wunsch der Barone seinem Schwager Harald, Sohn des 1053 verstorbenen Grafen Godwine, die Krone zugedacht. Nach Beisetzung der königlichen Leiche wählten diesen die an dem Hoflager anwesenden Stimmführer. Nur wenige Stimmen erhoben sich für Eadgar, den Enkel des Königes Eadmund, durch dessen 1057 verstorbenen Sohn Eadward. Das Trauermahl verband sich mit dem Krönungsfeste. Eadgar, seiner Jugend wegen übergangen, erhielt die Grafschaft Oxford. Gegen Harald erhob sich Wilhelm, Herzog der Normandie. Sein Urgroßvater, Herzog Richard I., war Großvater des letzten Königs Eadward durch dessen Mutter Emma, die Gemahlin des Königs Ethelred II. Wilhelm selbst war nicht ehelicher Geburt, sondern Kind der Zuhalterin seines Vaters, des Herzogs Robert II., mit Namen Arlet, der Tochter eines Kürschners zu Falaise. Aus diesen Verhältnissen ließ sich, so lange Eadgar da war, kein Erbrecht herleiten. In der That auch stützte Wilhelm seinen Hauptanspruch auf eine Zusicherung der Thronfolge, die er 1051 bei einem Besuche des englischen Hofes aus Dankbarkeit von dem verstorbenen Könige erhalten zu haben behauptete. Mag dies auch dahin gestellt bleiben, so gab doch Harald die bloße Verschwägerung mit dem letzten Könige kein besseres Recht als die vorangegebene Herkunft-Gemeinschaft mit dem erloschenen Königshause. Harald sollte, nach Wilhelm's Behauptung, ihm 1065 durch feierlichen Eid versprochen haben, zu dem Erlangen des englischen Thrones dem Herzoge seine Hülfe zu gewähren. Ein jüngerer Bruder Harald's, Tostig, und Herzog Wilhelm hatten Schwestern, Töchter des Grafen Balduin von Flandern, zu Frauen. Normannische Nachrichten geben zu verstehen, dieser Tostig sei mit Balduin und dem Herzoge wider Harald im Bunde gewesen. Wäre dies richtig, so zeigen doch jedenfalls die folgenden Ereignisse, daß Tostig's Absehen dahin ging, wo nicht das ganze Reich, doch mindestens einen Theil für sich zu erwerben; denn er fing, noch ehe Wilhelm zum Handeln kam, Feindlichkeiten wider den Bruder an. Er brachte den König von Norwegen, Harald Hardrada, auf seine Seite, indem er ihm die Hälfte des Reiches versprach. Beide fielen in einer Schlacht zu Stainfortbridge bei York den 25. September, vom König Harald besiegt. Vier Tage später landete der Herzog Wilhelm mit einer Flotte von

nahe an 700 Schiffen und mehr als 50,000 Kriegsleuten. Für ihn entschied nach verzweiflungsvoller Gegenwehr der Angelsachsen den 13. October der Sieg zu Senlac bei Hastings. Mit Recht heißt Wilhelm der Eroberer. Nicht einem Anhange in dem Lande verdankte er die Krone. Gehörten auch die Normannen gleich den Dänen mit den Angelsachsen dem großen germanischen Stamme an, so waren sie doch längst den Besiegten durch französische Sprache und Sitten ein völlig fremdes Volk geworden. Mangel an innerem Zusammenhange, nachdem Harald und viele der ihm anhängenden Edlen bei Senlac den Tod gefunden hatten, machten ferneren Widerstand erfolglos. Wilhelm verband mit kriegerischem Unternehmungsgeist Schlauheit bei Unterhandlungen und rechtzeitige Freigebigkeit. Einzeln wurden Städte, Bischöfe und Barone durch Vergünstigungen bewogen, der neuen Herrschaft zu huldigen. Die Bürgerschaft von London unter ihrem Bürgermeister Ansgard ließ den jungen Edgard krönen. Mit Hülfe von Bestechungen wurde sie, durch falsche Berichte getäuscht, bewogen, zu Berkhamstead mit dem Erzbischofe von York, dem Bischofe von Worcester und dem berechtigten Thronerben Edgar gegen Zusicherung besonderer Vortheile den Sieger anzuerkennen. Wilhelm's Krönung in dem S. Petersmünster wurde gestört durch eine Feuersbrunst, welche die außerhalb der Kirche geschaarten Kriegsleute anstifteten, als sie die lauten Beifallszeichen ihrer Waffenbrüder in der Kirche in Uebereilung für Aufruhrgeschrei hielten. Große Hoffnungen waren auf einem Hoftage zu Lillebonne der normannischen Ritterschaft gemacht worden, als Wilhelm durch seinen gewandten und tapfern Seneschal Fitz-Osborn das Versprechen verstärkter Erfüllung ihrer Lehnpflichten erlangt hatte. Auch angesehene Bretonen, Pikarden und Flamänder waren, bewogen durch verheißene Belohnungen, Wilhelm's Kriegsrufe gefolgt. Der Erwerb aller Ländereien der Barone, der Besitz der großen Güter der vertriebenen Söhne des Grafen Godwine und der Nachlaß der getödteten oder vertriebenen Angelsachsen, welche theilweise sogar an dem byzantinischen Hofe Zuflucht suchten, gaben die Mittel, durch ansehnliche Verleihungen von Grafschaften, Burgen und Landstrichen die Eroberung zu befestigen. Besonders geschah dies an den Grenzen zum Schutze wider die Schotten, Walliser und Iren. Die strenge aus dem westfränkischen Herzogthume auf das eroberte Land übertragene Lehn- und Dienstpflicht sicherte, indem in großer Anzahl unmittelbare einfache Ritterlehen ausgegeben wurden, die königliche Landesherrschaft. Durch Wachsamkeit, Strenge und richtige Ueberlegung blieb Wilhelm bis an seinen Tod den 7. Sept. 1087 Herr der wiederholten Auflehnungen, welche, von eifersüchtiger Nachbarschaft begünstigt, seine Herrschaft auf nur durch Gewalt niedergehaltenem feindlichen Boden beunruhigt haben. Schon vor dem Siege bei Hastings hatte Wilhelm seinen ältesten Sohn Robert zum Erben der Normandie erklärt, später hatte er ihm huldigen lassen. Robert war verlobt mit der Tochter, nach anderer Angabe mit der Schwester, des Grafen Herbert von Maine, der 1062 ohne männliche Erben starb. Die Grafschaft hatte Herbert, ehe er starb, für Robert dem Vater zugewiesen; diesem war sie von dem Grafen von Verin abgestritten worden, der sich als Gemahl der Vaterschwester des letzten Grafen in Besitz gesetzt hatte. Robert hatte 1074 die Abtretung der Normandie verlangt, als Wilhelm zögerte, lehnte er sich mit Unzufriedenen des normannischen Adels auf, mußte flüchten, fand Schutz an dem französischen Hofe und befehdete den Vater von der ihm durch den französischen König eingeräumten Burg Gerberoi in Beauvoisis aus, bis dieser sich endlich bewogen fand, dem Sohne die Regierung des Herzogthums anzuvertrauen. England wurde nach normannisch-fränkischem Herkommen als neue Erwerbung, über welche der Erwerber freie Verfügung hatte, unter dem Einflusse des Erzbischofs Lanfranc von Canterbury nach Wilhelm's Tode dem jüngeren Sohne Wilhelm II, dem Rothen, zu Theil. Den 1. August 1100 fand man diesen durch einen Pfeilschuß getödtet in dem Walde New-Forest. Da er unvermählt war, so bemächtigte sich der Krone der jüngere Bruder Heinrich I., gen. Beau-Clerc. Robert, auf dem Rückwege von einer Kreuzfahrt damals in Italien verweilend, ließ sich 1101 abfinden, verunreinigte sich aber später wiederholt mit dem Könige, wurde den 27. September 1106 nach dem Verluste einer Schlacht bei Tinchebrai gefangen und bis an sein Lebensende 1134 in Haft behalten. Maine war ihm 1089 durch Hugo von Este, einen Enkel des Grafen Herbert I., ab-

gestritten worden; dieser hatte, 1090, seine Ansprüche einem Vetter Helie, seigneur de la Fleche, einem Urenkel jenes Grafen Herbert, überlassen; Wilhelm, während Robert's Kreuzfahrt Pfandinhaber der Normandie, hatte Helie bekriegt, und die Hauptstadt Mans wiedergewonnen. Nach Wilhelm's Tode kam Helie wieder in den Besitz, den er 1100, auf seinen Schwiegersohn Fulco d. j. von Anjou vererbte. Dieser übergab, als er 1129 nach dem heiligen Lande zog, wo er 1131 König von Jerusalem wurde, beide Länder seinem ältesten Sohne, Gottfried V, genannt Plantagenet, dem zweiten Gemahl der Tochter des Königs Heinrich I., Mathilde, die seit 1125 Wittwe des Kaisers Heinrich V. war. Seinen einzigen Sohn, Wilhelm, hatte König Heinrich 1120 durch Schiffbruch verloren; die Tochter ließ er zur Thronerbin erklären, aber nach seinem den 1. December 1135 erfolgten Tode kam der Tochter in der Besitznahme der Krone Stephan, Graf von Mortain und Boulogne, dritter Sohn des Grafen Stephan von Blois, zuvor. Durch seine Mutter Adele war er ein Enkel Wilhelm's des Eroberers. Den 22. December 1135 wurde Stephan durch den Erzbischof von Canterbury gekrönt. Es kam also der Vorzug der männlichen Nachkommenschaft der entfernteren Linie vor der weiblichen der näheren damals noch zur Geltung. Die verwittwete Kaiserin fand für ihre Ansprüche eine Hülfe an dem Grafen Robert von Glocester, einem unehelichen Sohne ihres Vaters. Mit ihm landete sie Ende September 1139 in Portsmouth. Ihr Anhang sammelte sich zu Bristol. Eine Niederlage des Königs zu Lincoln lieferte ihn, den 2. Februar, gefangen in die Gewalt der Prätendentin, welche sich zu Winchester krönen ließ. Unter den Ständen, welche ihr dort huldigten, hatten die Vertreter der Stadt London gefehlt. Stephan's Gemahlin und der Sohn Eustach setzten den Widerstand fort. Die Kaiserin erlangte durch Vergleich Einlaß in London, mußte aber einem Bürgeraufstande weichen. Der Bischof von Winchester, unzufrieden über Ablehnung seiner Friedensvorschläge, trat zu den Gegnern über. Eilfertig und mit Gefahr flüchtete die Kaiserin nach einer Niederlage, welche ihre Mannschaften durch Ueberlistung bei ihrem Einzuge in die Stadt Winchester erlitten hatten. Graf Robert von Glocester wurde durch einen Anhänger des Königs, Wilhelm von Ypern, gefangen; seine Auswechselung verschaffte dem Könige die Freiheit wieder. In Oxford belagert, flüchtete die Kaiserin im December über das Eis nach Wallingford. Noch mehrere Jahre dauerte der neue Krieg. Der Tod des Grafen von Glocester, den 31. October, verschaffte der Partei des Königs das entschiedene Uebergewicht. Die Kaiserin verließ England. Ihr Sohn Heinrich setzte den Kampf fort in der Normandie, welche er 1149 von König Ludwig VII. von Frankreich zu Lehen nahm. In Anjou und Maine seit 1151 Nachfolger des Vaters, verschaffte er sich einen ansehnlichen Machtzuwachs 1152 durch Vermählung mit Eleonore, der von König Ludwig VII. von Frankreich getrennten Erbin des Herzogthumes Guienne und der Grafschaft Poitiers. Zu Anfange 1153 landete er in England, um auch hier seine Ansprüche durchzusetzen. Der Tod Eustach's, des einzigen Sohnes Königs Stephan, im August, erleichterte die Beendigung des langwierigen Kronstreites. Auf Grund eines Friedensschlusses vom 7. November wurde Heinrich von Stephan an Sohnes Statt angenommen und zum Thronfolger erklärt. Schon den 25. October eröffnete ihm der Tod des Königs die Nachfolge. England war damals durch die inneren Kriege so verödet, daß man einen ganzen Tag reiten konnte, ohne einem Menschen zu begegnen.

§ 6. England unter dem Hause Anjou. Von 1154 bis 1485. Dem Könige Heinrich, gen. Court-mantel, folgte 1189 sein Sohn Richard, Löwenherz, diesem 1199 der jüngere Bruder Johann, der „ohne Land" genannt zu werden pflegt, weil er bei des Vaters Tode noch mit keiner Herrschaft ausgestattet war. Mit Johann wegen Widerrufs der von ihm bewilligten sog. magna charta zerfallen, hatte ein Theil der englischen Barone Ludwig, den Kronprinzen von Frankreich, herbeigerufen. Den 2. Juni 1216 war er in London eingezogen und hatte die Huldigung empfangen. König Johann's Widerstand, den er von der Walliser Mark aus leistete, wurde durch seinen Tod, er starb den 19. October 1216 in dem Schlosse zu Newark, beendigt. Wenige Tage zuvor hatte er bei dem Uebergange durch den trockenen Meerbusen des Fosdik-Wash seinen Schatz und sein Gepäck eingebüßt. Die dem Könige

treu verbliebenen Barone eilten nach dem Sterbe-Orte und wählten den 28. October den neunjährigen Sohn Heinrich (III.), den sie in der Abteikirche S. Peters zu Glocester krönen ließen. Der Marschall, Graf Wilhelm von Pembroke, erhielt die Reichsverwesung. Der Gegner, Kronprinz Ludwig von Frankreich, erhielt die Nachricht von dem Tode des Königs, als er in der Belagerung von Dover begriffen war. Der Befehlshaber der Burg, von dem Tode des Königs in Kenntniß gesetzt, weigerte die Uebergabe, welche von ihm gefordert wurde, weil König Johann rechtmäßige Erben habe. Fortgesetzte Rückkehr des abtrünnig gewordenen Adels zu dem legitimen Königshause erschwerten die Lage des französischen Prinzen. Der Graf von Perche, welchen er mit einigen Mannschaften und Kriegsbedarf aus Frankreich herbeigeholt hatte, erlitt wider den Reichsverweser bei Belagerung der Burg Lincoln den 20. Mai 1217 eine schwere Niederlage, deren Erinnerung die Geschichte unter dem Namen des Jahrmarktes zu Lincoln bewahrt. Die Besiegten mußten den Besitz der ihnen anhängenden Stadt aufgeben; der Graf von Perche fiel bei der Vertheidigung, bei 300 Barone und Ritter wurden gefangen. Eine 60 Segel starke Flotte, die den 24. August zu Calais unter Segel ging, um Hülfe zu bringen, wurde von Dover aus angegriffen, besiegt und die Bemannung gefangen genommen. Ludwig, auf den Besitz von London beschränkt, schloß den 11. September Frieden, verzichtete auf die Krone und ging nach Frankreich zurück. Heinrich III. folgten auf dem Throne drei Eduarde, Sohn, Enkel und Urenkel, nach Ordnung der Erstgeburt: 1272 Eduard I., 1307 Eduard II., 1307 Eduard III., allein dieser nicht auf dem Wege der rechtmäßigen Nachfolge, sondern durch das Verbrechen seiner Mutter Isabella, Tochter Königs Philipp des Schönen von Frankreich, welche sich treuvergessen an die Spitze unzufriedener Unterthanen stellte, sie zu Richtern über ihren königlichen Herrn machte und den entsetzten Gemahl meuchlerisch den 21. September in seinem Gefängnisse zu Berkelin mit ersonnener Grausamkeit umbringen ließ. An Eduard's Enkel, Richard II., der ihm folgte, weil der Sohn Eduard, der sog. schwarze Prinz, des Vaters Tod nicht erlebt hatte, erneuerte sich das gegebene Beispiel des Hochverrathes. Seines Bruders Johann Sohn Heinrich, Herzog von Lancaster, beraubte ihn der Freiheit und nöthigte ihn, als unwürdig Krone und Scepter abzugeben. Wie Isabellen, so diente auch ihm das Parlament, den Kronraub mit dem Schein des Rechtes zu umgeben. Es erklärte den Thron für erledigt. Heinrich IV. ließ sich als König ausrufen und den 13. October krönen. Das Parlament erkannte an dem folgenden Tage das Haus Lancaster als das thronberechtigte an. Damals aber lebte noch Richard's und Heinrich's Oheim, Edmund, Stifter des Hauses York. Ob Nähe des Grades oder Alter der Linie in Ermangelung von Nachkommen und Geschwistern den Vorzug gebe, hatte sich rechtlich durch kein bisheriges Herkommen feststellen können. Darin lag der Grund zu dem vieljährigen Thronstreite zwischen der dritten und vierten Mannslinie Königs Eduard III., nach dem Unterschiede der Wappenfarben in der Geschichte bekannt unter dem Namen des Krieges der beiden Rosen, der rothen, des Hauses Lancaster, und der weißen, des Hauses York. In diesem Kampfe haben die Familienfrevel des Hauses der Plantagenets ihre Höhe erreicht. Eine Verschwörung zu Gunsten des entthronten Richard wurde verrathen und mit Grausamkeit gerächt. Auf Heinrich lastete der Verdacht des geheimnißvollen Todes seines verdrängten Vorgängers, obwohl der König die Leiche des angeblich den 14. Februar 1400 verstorbenen Königs Richard in der S. Pauls-Kathedrale ausstellen ließ und selbst dem Leichenamte beiwohnte. Die Dienste, welche die Percy's, die Grafen von Northumberland, dem Usurpator geleistet hatten, wurden mit Undank belohnt. Ihr Abfall führte zu einem Bürgerkrieg in Nord-England, der bis 1408 währte. Unter bösen Leibesübeln fand der König in seinen letzten Lebensjahren sich gequält durch die Sorge um die Erhaltung der Thronfolge bei seinen Nachkommen. Nicht das Haus York allein konnte Anspruch machen. Entschied das Alter der Linie, so wäre, bei der weiblichen Thronfolge, welche das anglo-normannische Recht zuließ, Heinrich die Enkelin Eduard's III. von seinem ältesten Sohne Lionel, Philippe, vermählt an Edmund Mortimer, Grafen von la Marche, vorgegangen. Aus dieser Ehe lebte ein unmündiger Sohn Johann, den der König in strenger Haft bewahrte. Ein unternommener Versuch seiner Befreiung zeigte, daß wenigstens ein

Theil des Volkes die Thronberechtigung des Königs nicht anerkannte. Dreimal, zuletzt nach vollendeter Unterdrückung des Aufstandes der Percy's hatte der König sich und seinem ältesten Sohne, dem Prinzen Heinrich von Wales, huldigen lassen. Hierdurch nicht beruhigt, ließ er 1406 erst das Thronfolgerecht seines Mannesstammes, darauf abändernd das Anrecht seiner gesammten Nachkommenschaft auf die Krone, also mit Einschluß der weiblichen Linie feststellen. Mit dem eigenen erstgeborenen Sohne Heinrich war der König gespannt. Es ist die Erzählung nicht unwahrscheinlich, daß der Prinz, von einem Theile der Reichsgroßen unterstützt, den Vater zu Abtretung des Thrones zu drängen versucht habe. Beendigung der Körperleiden durch frühzeitigen Tod enthob ihn dieser Erniedrigung. Er starb nach $13^{1}/_{2}$jähriger Regierung den 20. März 1413 in dem Alter von 47 Jahren. Auf der Höhe seiner Erfolge erlag der Sohn Heinrich V. den 2. Aug. 1422 in dem Alter von nicht 35 Jahren auf französischem Boden einer Krankheit, die einen kurzen tödtlichen Verlauf nahm. Den 6. Dec. des Jahres vorher war ihm von seiner Gemahlin Katharina, Tochter König Karl VI. von Frankreich und der Königin Isabella, ein zu dem Throne Englands und Frankreichs berufener Sohn, Heinrich VI., geboren. In England übernahm für ihn die Regentschaft der väterliche Oheim Humfried, Herzog von Glocester. Die Unzufriedenheit in dem Lande mit dem Verlust der von dem Vater erlangten Vortheile wurde der Anfang von Auflehnungen, welche Richard, Herzog von York, Anlaß gaben, seine Ansprüche auf die englische Krone zu verfolgen. Sie gründeten sich nicht allein auf die Gradesnähe seines Großvaters Edmund vor Heinrich IV. bei Entthronung Richard's II. Durch die mit seinem Vater, dem Grafen Richard von Cambridge, vermählte Mutter Anna Mortimer war er selbst in dem vierten Gliede Nachkomme Lionel's, der letzte aus der zweiten Linie der Nachkommen Eduard's III. Heinrich wurde 1453 zu Clarendon von einer Geisteskrankheit befallen, vielleicht einem Erbübel, von seinem mütterlichen Großvater, König Karl VI. von Frankreich, herrührend; kurz vorher ehe seine Gemahlin Margaretha, Tochter des Königs Renatus von Neapel, einen Sohn Eduard geboren hatte, dessen Rechtmäßigkeit die Welt, wegen der voraufgegangenen langen Unfruchtbarkeit der Königin, in Zweifel zog. Als sich den abgeordneten Lords die Theilnahmlosigkeit des Königs ergab, erklärten sie den 27. März den Herzog Richard zum Protector. Der König erholte sich gegen Ende des folgenden Jahres und übernahm von Neuem mit seiner Gemahlin die Regierung. Es ist unaufgeklärt, ob es Absicht auf die durch Eduard's Geburt in entferntere Aussicht gestellte Krone war, oder Gefahr für eigene Sicherheit, welche schon 1455 Richard unter die Waffen brachte. Den 31. März siegte er zu S. Albans wider den König, der verwundet wurde. Hier fiel Richard's Hauptgegner, Edmund, Herzog von Sommerset, des Königs Oheim. Von Neuem erhielt Richard, den 19. November, das Protectorat. Der König, genesen, entfernte den 16. Februar 1456 den Herzog aus seiner Stellung; die Eifersucht der Parteien, welche sich zu S. Albans bekämpft, dauerte fort. Eine Aussöhnung, welche der König 1458 zu Stande brachte, war nicht von Dauer. Der Graf Richard von Warwick, wie der König Urenkel Herzogs Johann von Lancaster, aber von dessen jüngster Tochter aus dritter Ehe abstammend, gehörte mit Richard von York zu dem mit der Hofpartei unzufriedenen Theile des hohen Adels. Wegen unbedachten Angriffs einer lübischen Handelsflotte (er hatte die Bemannung für Spanier gehalten, welche damals, wie auch die Franzosen, England beunruhigten) zur Verantwortung gefordert, lehnte er sich 1459 auf, mit seinem Vater Richard, Grafen von Salisbury, und dem Herzoge Richard von York. Bei Ludlow, im October, besiegt, waren die Verbündeten durch ein Parlament zu Coventry des Hochverrathes schuldig erklärt; der König hatte sich Begnadigung, insbesondere Erhaltung bei Besitz und Würden vorbehalten. Diese Milde entwaffnete die Rebellen nicht. Zu Dublin nahmen der Graf v. Warwick und der Herzog von York Abreden, in welcher Weise sie die Königin und die Hofpartei von der Regierung verdrängen könnten. Bei Nordhampton erfocht Warwick, den 10. Juli, einen Sieg, nach welchem die Königin sich und ihren siebenjährigen Sohn mit Noth nach Wales rettete. Der verwundete König wurde von den Siegern nach London geführt, um hier zu dem Willen der Empörer, wie früher zu dem der Königin, seinen Namen herzugeben. Jetzt

trat der Herzog von York mit seinen wirklichen Absichten hervor. Bis dahin hatte er sich entfernt gehalten. Als das am 7. October eröffnete Parlament schon mehrere Tage versammelt gewesen, ritt er mit 500 Reisigen zu Westminster ein, erschien in dem Oberhause und ließ, als die gehoffte Acclamation zu einem Thronraube nicht erfolgte, eine Schrift einreichen, welche sein besseres Recht wider das Haus Lancaster auf die mütterliche Herkunft von Lionel gründete. Die Kronjuristen lehnten es ab, nach dem Verlangen der Lords ihr Gutachten abzugeben. Jetzt bezog sich das Oberhaus auf den Treueid, den die Lords, wie der Herzog selbst, dem Könige geleistet hätten. Aber, bedrängt von dem Prätendenten, entschloß man sich zu der Auskunft, den Herzog mit seinen Söhnen als künftige Thronfolger anzuerkennen. Der König ließ sich willig finden, seine Einwilligung zu geben. Den 9. November 1460 wurde der Herzog als Prinz von Wales und Thronerbe ausgerufen. Den Prinzen Eduard glaubte man unberücksichtigt lassen zu können, weil man an ihn durch Eidespflicht noch nicht gebunden war. Diese Haltung des Hauses blieb nicht unangefochten. Von Nordengland ging der Widerstand aus. Unfern der Stadt Wakefield, den 21. December, kam es zum Entscheidungskampfe, in welchem der gefangene Herzog seinen hochverrätherischen Kopf verlor, sein Sohn Rutland erdolcht wurde. Der Graf von Warwick wurde bei S. Albans besiegt, der König, den er mit sich geführt, erlangte seine Freiheit wieder. Die City zu London stand im Begriff, den Geboten der Königin zu gehorchen; aber der Pöbel der Hauptstadt hinderte den Abzug des Gepäckes, welches dem königlichen Lager zugeführt werden sollte. Herzog Richard's Sohn Eduard Graf v. March beharrte in Behauptung der väterlichen Ansprüche. Ritterschaft und Bürger des Südens vereinigten sich in London zur Vertheidigung gegen die neue Herrschaft der Königin, von der man strenge Ahndung des Geschehenen zu gewärtigen hatte. In königlichem Schmuck bestieg Eduard den 2. März 1461 in der Westminster-Halle den nicht erledigten Thron, ließ sich huldigen und seinen Regierungsantritt ausrufen. Diesen Thronraub, welcher das gleiche Unrecht Heinrich's auf das Haupt seines Enkels zurückfallen ließ, befestigte ein blutiger, schwer erkämpfter Sieg über das königliche Heer den 28. und 29. März 1461 zu Towton, etwa 8 Meilen von York. Die Königin mit ihrem Gemahl fand Zuflucht an dem schottischen Hofe. Eduard kehrte nach London zurück und ließ sich den 29. Juni in Westminster krönen. Das schwach von Lords besuchte Parlament erklärte Eduard's Vorgänger seit Heinrich IV. für Usurpatoren, Heinrich VI., seine Gemahlin und seinen Sohn für Hochverräther. Die Königin Margaretha wendete sich nach Frankreich. Einige bei dem Herzoge der Bretagne und bei König Ludwig XI. erlangte Geldhülfe setzte sie in den Stand, mit angeworbenen französischen Söldnern an der Nordostküste Englands zu landen, allein vertrieben aus den in Besitz genommenen Grenzplätzen, durch Schiffbruch von Mannschaften und Geldmitteln entblößt, entkam sie nur unter großen Gefahren im August 1463 mit ihrem Sohne nach Flandern. Im April des folgenden Jahres erschien der König, eine Auflehnung der Leute von Lancaster und Cheshire benutzend, selbst in dem Norden des Landes mit einer Anzahl von Schotten und geächteten Baronen. Wiederholte Siege des Lords Montague, der für Eduard den Oberbefehl in den Marken führte, brachten den Anhängern des Königs den Tod oder Gefangenschaft und Hinrichtung. Heinrich, in unwegsamen Gegenden Versteck suchend, wurde verrätherisch bei Waddingtonhall in Yorkshire ergriffen, ausgeliefert, schimpflich behandelt, nach London abgeführt und in den Tower zur Haft gebracht. Sieben Jahre war er hier der Freiheit beraubt, als Eduard vor dem eigenen Bruder, dem Herzoge von Clarence, und dem beleidigten Grafen von Warwick zu seinem Schwager Herzog Karl dem Kühnen von Burgund flüchten mußte. Jetzt fand Heinrich, wieder auf den Thron gesetzt, das Parlament willig, den 29. November 1470, seinen Gegner des Thronraubes und des Hochverraths schuldig zu finden. Nicht lange genoß der König diese Genugthuung. Mit burgundischer Hülfe ging Eduard den 2. März 1471 zu Vliessingen an Bord, versöhnte sich zu York mit dem Bruder, besiegte bei Barnet den Grafen von Warwick, der hier seinen Tod fand, und hielt als Sieger an dem Ostertage seinen Einzug in London. König Heinrich wurde in seinen Kerker zurückgeschafft. Unterdeß landete seine Gemahlin mit nicht unbeträchtlicher Hülfe. Ein

Sieg Königs Eduard bei der Abtei Tewksbury, den 3. Mai, vereitelte diesen letzten Versuch zu Heinrich's Rettung. Sein Sohn, der wahre Thronerbe, Eduard, war unter den Gefallenen; die Mutter wurde gefangen. Vergeblich hatte ein Neffe des gefallenen Grafen von Warwick, der Bastard von Falconbridge, einen Versuch gemacht, in der Abwesenheit Eduard's London zu bezwingen; den 21. Mai rückte der König in die Stadt; in der folgenden Nacht endete König Heinrich VI. sein Leben in dem Tower; man sagte, erdolcht von Eduard's Bruder, dem Herzog Richard von Glocester. Der Königin-Wittwe verschaffte 1475 ein Friedensschluß mit König Ludwig XI. von Frankreich ihre Freiheit. Unmäßigkeit und Gemüthserregung führten den 9. April 1483 Eduard IV. in einem Alter von nicht einundvierzig Jahren nach kurzer Krankheit in das Grab. Des von der Mündigkeit nur wenig entfernten Thronfolgers Eduard bemächtigte sich wider die Königin-Wittwe der Oheim Richard, Herzog von Glocester, der sich von dem Parlamente als Vormund und Protector der jungen Prinzen anerkennen ließ. Während den 22. Juni die Krönung erfolgen sollte, gab eine wirklich oder angeblich von der Königin-Wittwe angestiftete Verschwörung wider den Protector diesem den Vorwand, der Königin auch ihren zweiten Sohn Richard abzudrängen, und die Personen als Verräther aus dem Wege zu schaffen, welche seinen Planen im Wege standen. Die von seinen Helfern in Umlauf gesetzte Behauptung: Eduard's Ehe mit der Königin-Wittwe Elisabeth sei eines vorhergegangenen anderen feierlichen Verlöbnisses wegen eine unrechtmäßige, die Geburt der Prinzen also keine eheliche, diente als Mittel, in dem Namen der geistlichen und weltlichen Lords, so wie der Gemeinen, Richard als den wahren Erben des Herzogs Richard von York den 25. Juni zur Besitznahme des ihm rechtmäßig zukommenden Thrones aufzufordern. Schon an dem folgenden Tage bestieg ihn der bisherige Protector in der Westminster-Halle und der S. Paulskirche. Herolde verkündeten das Ereigniß und verboten bei Strafe, nach 10 Uhr Abends das Haus zu verlassen. Die für Eduard getroffenen Zurüstungen erleichterten die Krönung, welche mit auserlesener Pracht den 6. Juli erfolgte. Gleichzeitige Nachrichten melden ohne Mittheilung der Umstände ein gewaltsames Ende der Prinzen. Die Erzählung, wie sie durch Shakespeare's Dichtung allgemein bekannt ist, rührt von dem Kanzler Thomas Morus in der Zeit Heinrich's VIII. her, der sie aus glaubwürdiger Quelle erfahren zu haben versichert. Urkundlich ist, daß Sir James Tyrrel große Vergünstigungen unter König Richard erhielt. An der Stelle in dem Tower, wo nach der Ueberlieferung Tyrrel an dem Fuße einer Treppe die Ermordeten soll haben einscharren lassen, sind bei einem Neubau 1674 Knochen und Schädel, zwei Knaben entsprechend, aufgefunden worden. Karl II. ließ sie, als ächt, in Westminster beisetzen. Richard's Haupthelfer, Heinrich, Herzog von Buckingham, von Eduard des Dritten Sohne, Thomas, durch dessen Enkelin Anna, Gemahlin des Grafen Edmund von Stafford, im fünften Gliede abstammend, war der Erste, der seinen Sturz vorbereitete. Die Mutter Königs Heinrich VI., Katharine von Frankreich, hatte sich in zweiter Ehe vermählt mit Owen Tudor. Sein Halbbruder aus dieser Verbindung, Edmund Tudor, Graf von Richmond, gest. 1456, hatte einen Sohn, Heinrich, hinterlassen, der seit der Niederlage zu Tewksbury unter dem Schutze des Herzoges der Bretagne lebte. Diesen Heinrich wollte man mit der Tochter Eduard's IV., Elisabeth, vermählen. Während eines Aufstandes im Westen sollte er eine Landung im Süden unternehmen und auf den Thron erhoben werden. Der König erhielt Kenntniß des Vorhabens. Während, wie es der Plan war, Richard's Gegner sich in Kent und anderen westlichen Grafschaften erhoben, wurde Buckingham, in dem Begriffe, sich mit ihnen zu vereinigen, umstellt, durch Verrath gefangen und, ohne rechtliches Gehör, den 2. November zu Salisbury enthauptet; Heinrich, durch Sturm nach Plymouth verschlagen, rettete sich, indem er nach Vannes in der Bretagne zurückeilte. Richard ließ sich von dem Parlamente zu Westminster als den allein berechtigten König anerkennen. Die ganze Bevölkerung des Landes zwischen 16 und 60 Jahren mußte ihm und seinem Sohne Eduard den Treueid leisten. Diesen Prinzen, das einzige Kind seiner Ehe, verlor er den 9. April. Heinrich, dem in der Bretagne nachgestellt wurde, flüchtete an den französischen Hof und machte, von diesem begünstigt, Werbungen. Richard schadete bei seinem Anhange der Plan, sich

nach dem Tode seiner Gemahlin Anna, Tochter des Grafen v. Warwick, mit der Heinrich von seinen Gegnern zugedachten Prinzessin Elisabeth zu vermählen. Der nachtheilige Eindruck des Gerüchtes blieb, auch nachdem der König es öffentlich abgelehnt hatte. Von Harfleur aus, wie einst Wilhelm der Eroberer, ging Heinrich zur See und landete den 1. August im Hafen von Milford. Auf dem Felde von Redmore bei dem Marktflecken Bosworth kam es den 22. August zu der entscheidenden Schlacht, in welcher der König seinen Tod, der Kampf der beiden Rosen sein Ende fand. Den 13. October wurde Heinrich VII. gekrönt; den 18. Januar 1486 vereinigte er durch seine Vermählung mit Elisabeth die Kronansprüche der Häuser Lancaster und York. — Um nicht den Ueberblick der Wechsel des durch Frevel unsicher gewordenen Thrones zu erschweren, sind die Regierungsereignisse übergangen worden, welche auf ihn von Einfluß waren. Von den äußeren Beziehungen kommen hauptsächlich Wales, Schottland und Frankreich in Betracht. Wales (s. d.) war nach dem Tode des letzten einheimischen Königs Llewellyn, 1282, von Eduard I. unterworfen und gab dem jedesmaligen Kronprinzen seinen Titel. Die Abneigung der Walliser wider das Königshaus hatte Heinrich VII. seine Landung und seinen Sieg bei Bosworth erleichtert. Schottland (s. d.) machte nach dem Abgange des Kennethischen Königsstammes Eduard III. erst von sich abhängig, indem er sich unter den Prätendenten für Johann Balliol entschied, der ihm als Vasall huldigte. Diesen nahm er, mit ihm zerfallen, gefangen und unterwarf das Land seiner unmittelbaren Herrschaft. Zwar besiegte er den heldenmüthigen Vertheidiger der Volksunabhängigkeit, William Wallace, brachte ihn durch Verrath in seine Gewalt und ließ ihn grausam hinrichten. Aber jetzt erhob sich wider ihn Balliol's Gegner Robert Bruce, der die Krone Schottlands erlangte. Eduard II., von ihm bei Lanokburn besiegt, mußte die Unabhängigkeit Schottlands anerkennen. Der Sohn Robert's, David II., hinterließ 1371 das Reich seiner Schwester Majoria, die es als Gemahlin Walther's Stuart an dieses 1542 in dem Mannesstamme erloschene Haus brachte. Das Verhältniß zu Frankreich konnte kein ungestörtes bleiben, seit die normannischen Vasallen dieser Krone zugleich Könige des Nachbarreiches wurden. Die Trennung der Normandie von England unter Robert machte dessen Niederlage zu Tinchebrai 1106 wider König Heinrich I. rückgängig, Heinrich behauptete die Provinz wider König Ludwig VI. Der Erwerb des englischen Thrones durch einen anderen französischen Vasallen, Heinrich, Grafen von Anjou und Maine, nach vorausgegangener Vermählung mit der von König Ludwig VII. getrennten Erbin Eleonore von Guienne brachte fast ein Drittel Frankreichs unter die Herrschaft der englischen Krone. Zwar bemühte sich Ludwig VII. durch Einmischung in den Streit Heinrich's mit seinen Söhnen eine Theilung der französischen Besitzungen unter diese herbeizuführen; allein nur die Bretagne, von Heinrich's Sohn Gottfried erheirathet, blieb, von der Normandie lehensabhängig, dessen Sohne Arthur. Richard I. behauptete in dem Frieden zu Gisort die französischen Lehen wider Philipp August. Glücklicher war dieser wider den Bruder Johann. Wegen Ermordung seines Neffen Arthur's als französischer Vasall und Unterthan von Philipp August zur Verantwortung gezogen, verlor Johann 1204 die Normandie, welche wieder zu gewinnen weder ihm selbst durch seine Verbindung mit Flandern und dem deutschen Kaiser Otto, noch seinem bei Tailleburg besiegten Sohne Heinrich III. gelang. Eduard I., aus Anlaß verübter Gewaltthätigkeiten englischer Kaufleute wider französische vor dem Parlamente zu Paris zur Verantwortung gezogen, verlor an Frankreich die Gascogne bis auf wenige Plätze, ohne aus einem Bündnisse mit dem Deutschen Könige Adolf von Nassau wirksame Hülfe zu erhalten. Die Vermählung des Kronprinzen Eduard mit König Philipp des Schönen Tochter Isabella, 1308, legte den Grund zu Ansprüchen seines Sohnes Eduard III. auf die Krone Frankreichs und zu einem 1338 angefangenen erfolgreichen Kriege wider König Philipp VI., der, nach dessen Niederlage bei Crecy, den 26. August 1346 durch mehrmals verlängerten Waffenstillstand unterbrochen, wider König Johann II. seinen Fortgang nahm. Der bei Poitiers, den 19. September 1356, geschlagene und gefangene französische König erlangte seine Freiheit nur durch den Frieden von Bretigni vom 8. Mai 1360, welcher England die ganze Guyenne zu voller Landes-

hoheit wiederverschaffte, vermehrt mit der Landeshoheit über Ponthieu und Calais. Der durch Karl V. von Frankreich, 1369, wieder aufgenommene Krieg brachte Eduard III. durch den Tod des Prinzen von Wales und durch die Tapferkeit des Connetable Bertran du Guesclin, seit 1370, um fast alle Vortheile, so daß bei einem den 27. Juni 1375 auf Andringen des Papstes geschlossenen Waffenstillstande außer Calais, Bayonne, Bordeaux und einigen Plätzen an Garonne und Dordogne nichts mehr in den Händen der Engländer blieb. Unter Richard II. verlor England seine letzten Plätze um Bayonne und Bordeaux. Ein späterer, den 18. Juni auf drei Jahre geschlossener Waffenstillstand war 1396 bei der Verlobung des Königs Richard mit Isabella von Frankreich auf 28 Jahre verlängert worden. Richard's Entthronung unterbrach das friedliche Verhältniß. Der Herzog von Orleans unternahm 1406 einen Angriff in der Guyenne, der nach fruchtloser Berennung von Blaye und Bourg aufgegeben wurde. In dem Parteikampfe der Armagnac's wider den Herzog von Burgund landeten 1412 die Engländer als Verbündete der Armagnac's, in der Normandie, streiften durch Maine und Tourraine, ließen sich aber, da sich die französischen Parteien unterdeß vorübergehend ausgesöhnt hatten, mit Gelde abfinden. Der letzte Versuch, durch Eroberung auf französischem Boden für England eine Continentalmacht zu begründen, ging von Heinrich V. aus. Von Zeit zu Zeit verlängerte er den Waffenstillstand, warb um die Hand Katharina's, der jüngsten Tochter Karl's VI., aber trat in geheime Beziehungen zu dem Herzoge von Burgund, erneuerte die Ansprüche Eduard's III. auf die Krone Frankreichs, beschränkte diese zwar im März 1415, jedoch unter Stellung unerfüllbarer Forderungen, und eröffnete im August den Krieg durch Landung bei Harfleur in der Normandie, welches sich den 22. September ergab. Nach dem Siege bei Azincourt, den 25. October, versuchte vergeblich der römische König Sigismund 1416 durch persönliche Unterhandlungen mit Heinrich Frieden zu vermitteln. Während in Frankreich der Graf von Armagnac mit dem Dauphin Karl dem Herzoge Johann von Burgund und der Königin Isabella feindlich gegenüber stand, landete 1417 im August Heinrich V. von Neuem in der Normandie. Caen, Bayeux, Lisieux fielen. Der König stellte seine Landesregierung der Provinz wieder her. Seine Urkunden richtete er so ein, als habe das Land ununterbrochen seinen Vorgängern angehört. Den 13. Januar 1419 wurde er durch Capitulation Herr der Hauptstadt Rouen. Als der Dauphin mit dem Herzoge von Burgund über Wiederherstellung der Eintracht eine vorläufige Vereinbarung geschlossen hatte, verfolgte der englische König sein Waffenglück. Den 9. August standen die Engländer unter dem Herzoge von Clarence vor der Hauptstadt. Die meuchlerische Ermordung des Herzogs Johann von Burgund bei einer Zusammenkunft mit dem Dauphin, den 10. September, brachte dessen Nachfolger, Herzog Philipp, mit der Königin auf die Seite Englands. Den 9. April 1620 gab König Karl VI. zu Troyes die Einwilligung zu der Uebereinkunft, nach welcher sich Heinrich mit des Königs Tochter Katharina vermählen und unter Ausschließung des Dauphins auf dem französischen Throne folgen sollte. Den 21. wurde der Vertrag vollzogen, den 2. Juni folgte die Vermählung, den 1. December hielten die Könige ihren Einzug in Paris. Den Tod Heinrich's, den 31. August 1822, überlebte Karl VI. nur bis zum 21. October. Der Herzog von Bedford, des Königs Bruder, ließ sogleich dessen den 6. December 1421 geborenen Sohn, Heinrich VI., zum Könige von Frankreich ausrufen. Der Wendepunkt in dem englischen Waffenglück wurde der Entsatz von Orleans, dessen Belagerung im October 1428 unternommen worden, durch Jeanne d'Arc (s. d. Art.); den 8. Mai 1429 zogen sich die Engländer zurück. Nach der Wiedergewinnung von Troyes konnte Karl VII. den 17. Juli in Rheims gekrönt werden. Die Gefangennahme der Jeanne d'Arc, den 23. Mai 1430, bei Compiegne, das Verfahren, welches sie den 30. Mai 1431 zu Rouen auf den Scheiterhaufen führte, und die Krönung Heinrich's VI. den 17. December zu Paris hinderten nicht die Zunahme des Widerstandes gegen die fremde Herrschaft. Der Tod des Herzogs von Bedford, der für den jungen König die Regierung in Frankreich geführt, und der Frieden, den König Karl VII. zu Arras, den 21. September 1435, mit dem Herzoge Philipp von Burgund schloß, hatten im April 1436 den Verlust von Paris zur Folge. Der durch erfolglose Friedensunter-

handlungen von Zeit zu Zeit unterbrochene Krieg endigte, nachdem im November 1448 Rouen verloren worden, 1450 damit, daß England von seinen Eroberungen nichts blieb, als Calais mit einigen benachbarten Castellen, mit welchen noch der französische Königstitel und der Anspruch auf die Krone Frankreichs behauptet wurden.

§ 7. England unter dem Hause Tudor von 1485 bis 1603. Nur auf Sohn, Enkel und nach diesem auf zwei Enkelinnen brachte Heinrich VII. seine Krone, aber diese Zeit hat den Grund zu Englands späterer Macht gelegt. Heinrich VII., von 1485 bis 1509, verfolgte nur den einen Zweck: den Adel von seiner Macht herunterzubringen und die eigene zu heben. Während er eifrig einen bedeutenden Schatz sammelte, veranlaßte er den Adel zur Verschwendung und erleichterte ihm den Verkauf, so wie die Zerstückelung seiner Lehen. Auch die Hülfe, welche er Maximilian I. zu seinem Rachekriege wider Karl VIII. von Frankreich wegen Entführung der Anna von Bretagne zu leisten angefangen hatte, diente ihm nur als Mittel, sich, 1492, in dem Frieden zu Etaples, mit einer Geldsumme abkaufen zu lassen. Der Sohn, Heinrich VIII., 1509 bis 1547, fand in dem Schatze des Vaters die Mittel, sich in den Kämpfen um das Uebergewicht unter den europäischen Mächten Geltung zu verschaffen. Mangel an Beständigkeit und Abhängigkeit von seinen Ministern entzog ihm den Vortheil seiner Stellung. Die Betheiligung an der heiligen Ligue wider Frankreich, 1513, endigte 1514 mit einer einfachen Aussöhnung und der Vermählung seiner schönen Schwester Maria mit dem Könige Ludwig XII. von Frankreich, der sie nicht lange überlebte. Aus dem Kriege mit Kaiser Karl V. wider König Franz I. von Frankreich schied er, ohne bei dem Frieden zu Cambrai, 1529, irgend einen Zweck erreicht zu haben. Ein neues Bündniß mit dem Kaiser, 1544, hatte seinen Grund in persönlicher Feindschaft wider den König von Frankreich, der ihm in der Werbung um die schöne Maria von Schottland für den Prinzen Eduard durch Vermählung mit dem Dauphin zuvorgekommen war. Karl schloß 1544 zu Crespy Frieden ohne seinen Bundesgenossen. In dem Frieden zu Ardres, 1546, gewann Heinrich nichts, als die Abtragung einer alten Geldschuld Frankreichs. Wichtig wurde nur sein Bruch mit Rom, nicht aus Einverständniß mit Luther's Lehre, er selbst schrieb ja wider ihn sein Buch de septem sacramentis, sondern weil ihm sein Ehescheidungsproceß mit der spanischen Infantin Katharina nicht, seinen Wünschen entsprechend, rasch genug verlief. Auf seines Kanzlers Cranmer Rath löste er eigenmächtig auf eingeholtes theologisches Gutachten die Verbindung als incestuos. Was Anderes konnte diesem Schritte folgen, als ein päpstlicher Bann, und, da der König auf seinem Willen beharrte, seine beständige Lossagung? Er selbst erklärte sich für das geistliche und weltliche Oberhaupt des Reiches; von den Katholiken forderte er bei Todesstrafe den Suprematseid; wer seine Lehre von den sieben Sacramenten und der Messe nicht annehmen wollte, starb als Ketzer, wer den Suprematseid weigerte, als Rebell. Unter dem Sohne, Eduard VI., 1547 bis 1553, nahm die religiöse Entwickelung einen duldsameren Verlauf. Dies änderte die Thronbesteigung seiner Schwester und Nachfolgerin, der streng katholisch erzogenen Maria, Tochter aus der Ehe Heinrich's mit Katharina von Arragonien. Der Herzog von Northumberland hatte dies abzuwenden gesucht. Von ihm war der König bewogen worden, seine Halbschwester Maria von der Thronfolge auszuschließen und zu seiner Nachfolgerin Johanna, Enkelin seiner Vatersschwester Maria, aus deren zweiter Ehe mit dem Herzoge von Suffolk, zu erklären. Johanna, Tochter des Sohnes dieser Ehe, Heinrich Gray, Herzoges von Suffolk, hatte der Herzog mit seinem Sohne, Gilford Dudley, vermählt. Vier Tage nach Eduard's Tode, den 10. Juli, ließ sie der Herzog als Königin ausrufen. Nur neun Tage trug sie die ihr zugewendete Krone. Der geheime Rath der Stadt London und die Armee erklärten sich für Maria. Den 19. Juli mußte Johanna dem Thron entsagen. Zwei Stunden nach ihrem Gemahl, den 12. April 1554, büßte sie den Ehrgeiz ihres Schwiegervaters unter dem Henkersbeil, dieser selbst erlitt gleiche Strafe den 17. April. Maria, seit dem 12. Januar 1554 verlobt mit König Philipp II. von Spanien, erlangte zu der Verbindung den 2. April die Zustimmung des Parlamentes, den 25. Juli erfolgte die Vermählung. Papst Julius sendete der Königin ihren Vetter, den Cardinal Reginald de la Pole, Tochtersohn des Herzogs von Clarence, der den 24.

November ankam und den 30. in dem Parlamente seinen Sitz nahm. Mit dessen Hülfe unternahm Maria die Herstellung der Verbindung mit der römischen Kirche seit 1555. Vier Bischöfe und dreizehn Priester erlitten als Häretiker den Feuertod, unter ihnen der Reformator Englands, der Kanzler Thomas Cranmer, den 14. Februar 1556. Wider König Heinrich II. von Frankreich verbündete sie sich mit Spanien. Darüber verlor England im Januar 1558 seinen letzten Besitz in Frankreich, Calais. Maria starb vor Beendigung des Krieges, den 17. November 1558; ihr folgte wenige Stunden nachher in dem Tode der Cardinal Pole. Die Schwester und Nachfolgerin Elisabeth, 1558—1603, Heinrich's Tochter aus der Ehe mit der unglücklichen Anna Boleyn, protestantisch erzogen, kam aus Schloß Wodwort, wo sie wie eine Gefangene gehalten war, auf den Thron, wies die Hand Philipp's von Spanien zurück, bewirkte durch das Parlament die Wiedererstattung der Annaten, geistlichen Zehenten und Klostergüter an die Krone und erklärte, als der Papst Anerkennung der Lehnsabhängigkeit Englands von dem päpstlichen Stuhle forderte, sich wie ihr Vater für das Oberhaupt der Kirche. Alle Diener der Krone mußten den Suprematseid leisten. Die unter Maria ausgewanderten Protestanten kehrten zurück, aber gewöhnt an andere Religionseinrichtungen, als welche Heinrich dem Reiche gegeben hatte. Elisabeth suchte die Kirchenverfassung dem Urchristenthume näher zu bringen, mehrte aber dadurch die Verschiedenheit. Während ihrer Regierung entwickelte sich ein beständiger Gegensatz zwischen den Episkopalen (Conformisten) und Presbyterianern (Nonconformisten oder Puritanern), den nur ihre Mäßigung hinderte, in Gewaltthätigkeiten auszubrechen. Bedroht von den Katholiken mit Maria von Schottland, der nächsten Thronerbin, dem Papste, Frankreich, Spanien und Lebensnachstellungen, behielt sie Maria von Schottland, als diese 1568 wider die schottischen Puritaner Schutz in England suchte, zurück, ließ sie, nachdem Pius V. durch eine Excommunicationsbulle die Unterthanen ihres Treueides entbunden hatte, und von den Katholiken eine Insurrection vorbereitet wurde, gefangen nehmen, als Hochverrätherin verurtheilen und 1577 durch das Beil richten. Philipp's für unüberwindlich gehaltene Flotte zerstreuten 1588, als er durch sie den Tod Maria's rächen und ihre ihm anvertrauten Rechte zur Geltung bringen wollte, Stürme an der französischen und englischen Küste. Die Reste wurden von den Seebefehlshabern Howard, Drake, Havkins und Forbisher bis auf Trümmer, die in den Hafen von Lissabon zurückgelangten, vernichtet. Bis an ihr Ende unterstützte die Königin den Kampf der Generalstaaten wider Spanien. Von dem Erfolge wider Philipp's Armada an richtete sie ihre Sorge auf Begründung einer selbstständigen Marine. Aber noch gelang es England nicht, außereuropäische Niederlassungen von Bedeutung zu begründen. Nur mit den Hanseaten, die ihre Handelsfreiheiten in England verloren, wurde in der Ostsee und mit dem unter spanische Herrschaft gekommenen Portugal durch die ostindische Compagnie eine den Seehandel emporbringende Concurrenz eröffnet.

§ 8. England unter dem Hause Stuart. Maria von Schottland war Urenkelin Heinrich's VII., durch Heinrich's VIII. ältere Schwester Margaretha, vermählt an den 1513 verstorbenen König Jakob IV. von Schottland. Der Sohn aus Maria's zweiter Ehe mit dem 1567 ermordeten Heinrich Stuart, Darley, einem Seitenverwandten, mit welchem die Verbindung ihrerseits bis auf den dreizehnten, seinerseits bis auf den elften Ahnherrn, den 1258 verstorbenen Walter II. aus dem Hause Stuart zurückgeht, trug seit 1567 als Jakob VI. die schottische Krone, welche er als einjähriger Prinz erhalten hatte. Ihm fiel nach Elisabeth's Tode auch die englische Krone zu, die er als Jakob I. von 1603 bis 1625 trug. Seine Erziehung unter der Vormundschaft des Grafen Murray in streng presbyterianischen Grundsätzen hatte nicht vermocht, eine Neigung für die Katholiken, gegründet auf Pietät gegen seine unglückliche Mutter Maria, zu unterdrücken. Aber weder die Katholiken noch die auf ihre bisherigen Einwirkungen vertrauenden Presbyterianer sahen ihre Erwartungen erfüllt. Den Katholiken genügte es nicht, daß Jakob I. 1604 die Sache der Niederländer verließ. Die den 5. November 1605 entdeckte Pulververschwörung hatte den Zweck, den König mit dem Prinzen von Wales und dem Oberhaus in die Luft zu sprengen, und die Prinzessin Elisabeth katholisch für den Thron zu erziehen. Dies

Ereigniß, die Veranlassung zu dem seit 1610 eingeführten neuen Treueid, Oath of allegiance, hielt den König nicht ab, nach dem Tode des Prinzen Heinrich von Wales für den nunmehrigen Kronprinzen Karl um die Hand der spanischen Infantin Maria Anna, Tochter Philipp's III., zu werben, und seinen Schwiegersohn, den vertriebenen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz ohne Hülfe zu lassen. Den Presbyterianern abgeneigt, bemühte er sich, in Schottland den Episkopat und die Liturgie der englischen Hochkirche einzuführen, zerfiel aber darüber mit der eigenen Nation. Seit 1621 durch die Puritaner mit dem Parlamente zerfallen, starb er, im Begriff, für den Kurfürsten von der Pfalz wider den Kaiser und Spanien die Waffen zu ergreifen, den 27. März 1625. Die Spannung setzte sich fort unter seinem mit Henriette Marie von Frankreich, Schwester Ludwig's XIII., vermählten Sohne Karl I., von 1625 bis 1649. Zwei Parlamente, 1625 und 1626, wurden aufgelöst, einem dritten, 1628, stand die Auflösung bevor, als die meuchlerische Ermordung des Günstlings und Ministers Buckingham durch einen Lieutenant Lenton eine Hauptbeschwerde der Nation erledigt zu haben schien. Das Parlament bewilligte zwar jetzt die Fortdauer einer außerordentlichen Steuer, des sog. Pfund- und Tonnengeldes, aus welcher der König seine Haupteinkünfte zog, jedoch nur auf ein Jahr. Der König, unzufrieden über die Beschränkung, löste das Parlament auf, schloß 1629 mit Frankreich, 1630 mit Spanien Frieden und regierte elf Jahre ohne Parlament mit dem Grafen v. Strafford in weltlichen Sachen, in kirchlichen mit Wilhelm Laud, dem Erzbischofe von Canterbury. Erzwungene Anlehen, Strafgelder und andere Finanzkünste ersetzten die von dem Parlamente verweigerten Bewilligungen für die Bedürfnisse eines verschwenderischen Hofes. Allein nicht dies, sondern der Versuch durch den Erzbischof von Canterbury, 1637, den presbyterianischen Schotten unter dem Widerspruche des schottischen Parlaments die Liturgie der Hochkirche aufzunöthigen, brachte den Unwillen in der Nation zum Ausbruch. Die Schotten verbanden sich durch eine feierliche Erklärung, den sog. Covenant, zu Aufrechthaltung ihrer Kirchenfreiheit. Eine Synode zu Glasgow und Edinburgh beseitigte den Episkopat. Der König ergriff die Waffen mit Erfolg, allein Geldnoth bewog ihn 1639, durch einen Vergleich zu Dunbar nachzugeben. Dies beruhigte die schottischen Bewegungen nicht. Während der König 1640 ein neues englisches Parlament versammelt hatte, um die Mittel zur Aufrechthaltung seines Ansehens wider die Schotten zu erlangen, drangen diese in England ein und schrieben die Berufung eines andern, des sog. langen Parlaments, von 1640 bis 1649, vor, welches mit Verhaftung der Minister des Königs anfing und zuerst Stafford auf das Blutgerüst brachte. Den weiteren Verlauf der damit beginnenden großen englischen Revolution müssen wir hier, wo es nur auf eine Gesammtübersicht ankommt, den biographischen Artikeln Karl I. und II. überlassen. Das Parlament riß die ganze Staatsgewalt an sich. Der König sammelte eine Armee aus den mit ihm haltenden Katholiken, das Parlament, dem die Errichtung einer Landmiliz und die Verfügung über die festen Plätze überlassen worden, stellte eine Parlamentsarmee aus den sog. Independenten auf, welche sich 1643 mit den Schotten vereinigte, 1644, und den 2. Juli, bei Marstonmoore, wider die Königlichen siegte. Jetzt ward das Reich, 1645, für eine Republik erklärt. Karl, nach dem Verluste einer Schlacht bei Naseby, den 14. Juni 1646, warf sich den Schotten in die Arme, ward den 30. Januar 1647 verrätherisch ausgeliefert; als die Schotten in Neue die Waffen zu seiner Befreiung ergriffen, wurden sie von dem General-Lieutenant des Unterhauses, Oliver Cromwell, zweimal 1648 geschlagen; Laud wurde 1644 hingerichtet. Der König fiel den 9. Februar 1649 unter dem Blutbeile. Bis 1653 dauerte das sog. Rumpfparlament mit einem Vollziehungsrathe, den Cromwell beherrschte. Als es nun mit den Generalstaaten wegen der 1651 erlassenen sog. Navigationsacte in einen Seekrieg gerieth, suchte es diesen zu benutzen, um durch Abdankung der Landarmee Cromwell's Uebermacht zu brechen; allein dieser trieb den 20. April 1653 das Parlament auseinander, versuchte ein neues aus Frömmlingen, das sog. Barebone-Parlament, welches, seiner Unfähigkeit bewußt, sein Recht an den Kriegsrath zurückgab. Von diesem ließ sich Cromwell den 12. December als Protector aller drei Nationen, England, Schottland und Irland, eine Gewalt übertragen, welche die bisherige der Könige weit überstieg.

Bis zu des Protectors Tode, den 3. September 1658, dauerte dies Verhältniß. Der Sohn Richard erhielt die Gewalt des Vaters, legte sie aber, gezwungen, schon den 25. Mai 1659 nieder. Die Generale beriefen ein neues Rumpfparlament, welches sie im October, weil es ihnen nicht zu Willen war, auseinanderjagten. Die Generalität bildete jetzt ein Sicherheits-Comité von 23 Personen. General Monk, damals Statthalter in Schottland, rückte in England ein, hielt den 3. Februar 1660 seinen Einzug in London, veranlaßte das wieder berufene Rumpf-Parlament, auseinander zu gehen, und berief ein neues Parlament, welches **Karl II.** den 8. Mai 1660 als König proclamirte. Den 29. Mai hielt der vertriebene Königssohn zu London seinen Einzug. Bis 1685 saß er auf dem englischen Throne. Die ersten Jahre, so lange Monk lebte, blieb die Nation ruhig, wenn gleich mißvergnügt über des Königs Verschwendung, die ihn unter Andern verleitete, 1662, den wichtigen, in den Niederlanden erworbenen Hafen Dünkirchen an Frankreich zu verkaufen. Nach Monk's Tode, 1669, fiel er in die Hände eines Ministeriums, welches nach den Anfangsbuchstaben seiner Minister, Clifford, Arlington, Buckingham, Ashley und Lautherdale, den Namen **Cabal** erhielt. Des Königs, an den Herzog von Orleans vermählte Schwester, Maria Henriette, zog ihn durch diese Minister und eine Hofdame, Mademoiselle de Keroual, spätere Herzogin von Portsmouth, in französisches Interesse und zur Theilnahme an einem Kriege Frankreichs wider die Generalstaaten, dem der König 1674 durch den Frieden zu Westminster entsagen mußte, weil das Parlament die Fortentrichtung der in anderer Voraussetzung bewilligten Subsidien verweigerte. Der Thronerbe Jakob II. trat 1671 zur katholischen Kirche über. Das Parlament suchte den Protestantismus, 1673, durch die sog. Testacte, Angriffe auf persönliche Freiheit durch die sog. Habeascorpus-Acte zu sichern; eine Verschwörung, 1681, endete mit der Hinrichtung des Grafen von Essex, Russel's und Sidney's; der Versuch, Jakob II., damaligen Herzog von York, von der Thronfolge auszuschließen, führte 1681 zur Auflösung des Parlaments, welches bis zu Karl's Tode, den 5. Februar 1685, nicht wieder berufen wurde. Karl's Bruder und Nachfolger, Jakob II., gelangte ohne Schwierigkeit zum Throne. Ein natürlicher Sohn Karl's II., der Herzog von Monmouth, büßte die Bewegungen, die er wider den König versuchte, den 6. Juli auf dem Blutgerüste. Jakob hob, vertrauend auf Frankreichs Hülfe, die Testacte auf, ließ sechs seinen Absichten widerstrebende Bischöfe in den Tower setzen und zeigte die Absicht, den Katholicismus herzustellen. Als seine zweite Gemahlin, eine modenesische Prinzessin, Maria Beatrix, den 10. Januar von einem Sohne entbunden wurde, und damit die Aussicht seiner beiden protestantischen Töchter erster Ehe auf Thronfolge schwand, riefen die Unzufriedenen den Gemahl der älteren dieser Töchter, der Maria, den Statthalter der Niederlande, **Wilhelm III.** von Oranien (s. d. Art.), der den 5. November 1688 bei Torbay landete. Jakob flüchtete nach Frankreich. Das Parlament erklärte den Thron Englands und Schottlands für erledigt, den 13. Februar übertrug es die Krone Wilhelm in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin.

§ 9. **England nach der Revolution von 1688 bis zur Thronbesteigung der Königin Anna.** Neun Jahre bekriegte Ludwig XIV. England, um die Wiedereinsetzung Königs Jakob II. zu bewirken. Zwar erkannte Ludwig XIV. in dem Frieden zu Rißwyk mit England vom 20. September 1797 König Wilhelm an, allein nach dem Tode Jakob's II., st. den 16. Sept. 1701, sagte er Jakob III. seinen Schutz zur Erlangung des väterlichen Thrones zu und entschied dadurch die Betheiligung der englischen Nation an dem spanischen Successionskriege wider Frankreich. Schon den 7. Januar 1695 war die Königin Maria gestorben; Wilhelm I. starb den 19. März 1702 an den Folgen eines unglücklichen Sturzes von dem Pferde ohne Nachkommen. Ihm folgte Jakob's II. jüngere Tochter erster Ehe, Anna, vermählt 1683 an Georg, jüngeren Sohn des Königs Friedrich III. von Dänemark. Sie wurde gekrönt den 4. Mai 1702.

(**Schluß.**) Anna bezeichnete den Eintritt einer neuen Epoche. Die Königinnen scheinen in England dazu bestimmt zu sein, an den Wendepunkten der Geschichte dieses Reiches zu stehen. Elisabeth, kühner, herrischer, selbstbewußter als ihr Vater, dessen Kraft nur Brutalität war und der sich daher stets von Launen und Günstlingen

gängeln ließ, führte die Reihe der Monarchen ein, welche einen halb genial-aufgeklärten, halb mystisch-doctrinären Despotismus zu begründen suchten. Auf der einen Seite sollte der Souverän, im Gegensatz gegen den Papst und in seinem Berufe als Vertheidiger des englischen Glaubens, von aller höheren Autorität losgebunden sein und nur aus seiner eigenen Einsicht den Anstoß zur That empfangen, auf der andern sollte er die Gnade des christlichen Gottes darstellen und vertreten. Elisabeth schuf ein System, welches von dem sophistisirenden, querköpfigen Jakob I., der doch wieder mit aufopfernder Gründlichkeit sich den Erörterungen der monarchischen und theologischen Doctrin hingab, und der unter allen Umständen auf seinem Willen bestand, ausgebildet wurde. Der ächte Nachfolger Elisabeth's und Jakob's war nicht Karl I., sondern Cromwell. Jenen beiden hatte es bei all ihrer Unbedingtheit und Unduldsamkeit nicht an schlauem Wesen gefehlt: sie behaupteten sich in ihrer Macht, weil sie die Leute kannten und zu fassen wußten, und weil sie sich auch nicht scheuten, dort nachzugeben, wo sie das Rathsame der Fügsamkeit einsahen. Karl I. aber war starr, er war blind, so weit es inmitten des Gewirres und der Leidenschaften der Parteien auf feines Urtheil über die Menschen ankam; er geberdete sich tragisch und sentimental, wo er hätte grob sein sollen, und er war plump, wo ein wenig Elasticität über Schwierigkeiten hinweggeholfen hätte. So mußte er gegen Cromwell unterliegen, welcher am rechten Orte und der rechten Person gegenüber biegsam und in der rechten Situation unerschütterlich war. Cromwell war das ergänzende Seitenstück zur Königin Elisabeth, aus dem Dunkel und aus der Verstoßenheit sich hinaufheuchelnd, wie diese, von einer Härte, welche, wie die der Elisabeth, in ihrer Grandiosität an's Burleske anstreifte, weltmännisch und bäurisch, das Schwert des Herrn tragend und dabei die erste Lebensregel, daß man bei allem Vertrauen auf den Himmel das Pulver trocken halten müsse, nie vergessend: Cromwell, wie Elisabeth, bei aller despotischen Schwunghaftigkeit, der Pflanzer eines hausbackenen und genügsamen Bürgerthums. Karl II. und Jakob II. zehrten von Cromwell's Hinterlassenschaft, der Eine verschleuderte sie leichtsinnig, der Andere wollte, was von den Resten absoluter Gewalt noch übrig war, verwenden, um ein Papstthum aufzubauen, welches unter den Nachkommen der Helden von Naseby immer nur ein Kartenhaus sein konnte. Jakob II. fiel mit diesem Kartenhaus, und nun leuchtete in Wilhelm III. noch einmal der Glanz Elisabethischer und Cromwellischer Dictatur auf, einer Dictatur, die, den Vorbildern gemäß, sich, wenn es Noth that, durch die Opposition von Parlamenten und durch die Ränke von Malcontenten hindurch zu winden verstand. Mit Wilhelm's Nachfolgerin, Anna, tritt wie auf einen Schlag eine außerordentliche Wandelung ein. Alles, was sich nach ihr im Laufe von anderthalb Jahrhunderten entwickelt hat, ist unter ihrem Regimente schon im Keime vorhanden: Herrschaft der parlamentarischen Parteien, vor welchen der Wille der Souveränin zu dem Range einer Intrigue herabgedrückt wird; Obmacht aristokratischer Cliquenführer, die unter dem Namen von Ministern und Rathgebern der Monarchin die Staatsgewalt an sich reißen; nach außen hin Suprematie Englands über die Geschicke der Staaten und Völker Europa's. Wenn Frankreich bei den Kämpfen, die Wilhelm III. gegen dasselbe bestand, noch als überwiegende, tonangebende Macht galt, deren Druck zu mindern sei, so ward es unter Anna durch den spanischen Erbfolgekrieg zu einem bloßen Gewichte degradirt, welches die englische Diplomatie ihrem Bedürfnisse gemäß bald in diese, bald in jene Waagschale legte. Denn es darf nicht vergessen werden, daß England es war, welches im Utrechter Frieden Frankreich vor einer Demüthigung rettete, die ihm von der damaligen protestantischen Großmacht Holland und von der katholischen Großmacht Oesterreich zugedacht worden. Durch den Utrechter Frieden machte England auf beinahe drei Jahrzehnte die französische Krone zu ihrer dankbaren Allirten. Mit diesen Zügen ist die Bedeutung der Regierungszeit Anna's noch nicht erschöpft. Es ersteht gleichzeitig die neue Finanzgewalt der Bank von England, deren Charte unter Anna vervollständigt wird, es wächst heran das moderne Product der Staatsschuld, es constituiren sich und beginnen sich zu fühlen die Colonieen in Amerika, es sendet der Kaufmann seine abenteuernden Schiffe nach Indien, um von dem Großmogul Concessionen zur Anlegung von Factoreien zu erwerben. Auch die Literatur nimmt einen

anderen Ton an. Die Zeit von Elisabeth und Jakob I., die Zeit von Cromwell und Karl I., die Zeit von Jakob II. und Wilhelm III.: jede von ihnen hat ihren Dichterhelden, die erste Shakspeare, die andere Milton, die dritte Dryden; der eine von frischer Ueberschwänglichkeit, der zweite von trockener Grandiosität, der dritte von einer etwas anrüchigen, schmierigen und doch nicht mit bloß wächsernen Fittigen versehenen Erhabenheit, eine verschleierte Sonne, die gleichwohl rein und erwärmend in Momenten hindurchdringt. Von solchem ausschließlichen Dichterheroenthum ist unter Anna keine Spur mehr. Da zertheilt sich die literarische Arbeit und an die Stelle der Phantasie tritt zerlegende Nachdenklichkeit: Pope, Swift, Defoe, Steele, Addison seciren (selbst in Schöpfungen wie der Robinson) den Charakter des Menschen und der Gesellschaft. Die Umwandlung in der Gemüthsverfassung und im Bau des Gemeinwesens war so vollständig, daß sie auch den Namen des Reichs ergriff. England hörte damals auf, eine staatliche Persönlichkeit zu sein, es ging gleichzeitig mit seinem Nachbarstaate Schottland in das Reich G. auf. Dies geschah durch die Union des Jahres 1707. Was unter Jakob I. nicht gelungen war, obwohl Schottland diesen König den Engländern geliefert hatte, das gelang unter der Königin Anna, als Schottland den protestantischen Zweig des Stuartischen Stammes, dem das englische Parlament die Erbberechtigung in England zugesprochen, zu seinem Herrn annehmen mußte. Schottland incorporirte sich in das britische Reich, es opferte sein selbstständiges Parlament, seine Geltung als Staat, und begnügte sich damit, seine Gemeindeverfassung, sein eigenthümliches Gerichtswesen, seine Kirche zu behalten. Eine schwierige Procedur, wie es scheint, die aber unter gelinder Hitze der Debatten, mit geringen Erschütterungen und nur durch einige schnell schwindende Störungsversuche Frankreichs unterbrochen, bequem genug von Statten ging. Trotz ihrer scheinbaren Abneigung gegen die Union drängten sich die Schotten zu derselben heran, denn sie erschloß ihnen das weite Feld, welches die Unermüdlichkeit der englischen Aneignungslust damals zu erobern begann; trotz ihrer schwermüthigen Declamationen über den Untergang des schottischen Namens sehnten sie sich danach, in der Ehe mit England ihren Namen zu verlieren, denn sie wußten, daß bei der praktischen Richtung, welche gerade damals das englische Leben nahm, ihr feiner und dialektischer Sinn die besten Vortheile ernten würde. Sie ahnten den Einfluß, den sie auf den Handel, die ökonomische Wissenschaft, das Staatsrecht, die moralische Anschauung Englands gewinnen würden. Daher war, wie gesagt, ihre Abneigung nur eine erheuchelte. „Wie", rief der Herzog von Hamilton im schottischen Parlament aus, als (November 1706) die Artikel des Unionsvertrages discutirt wurden, „wie, sollen wir feiger Weise alle Segnungen, welche unsere Ahnen mit ihrem Herzblute erkämpft haben, preisgeben? Sollen wir in einer halben Stunde mit eigenen Händen die Arbeit von so vielen Jahrhunderten zerstören? Wo sind nun die Douglas und die Campbells? Wo sind die Peers, denen das Recht des Volkes anvertraut ist? Sollen wir die Unabhängigkeit und den Ruhm dieses Königreiches opfern, während das ganze Volk nur unser Signal erwartet, um uns zu Hülfe zu springen?" Und das war derselbe Herzog von Hamilton, der, als ihn seine Partei-Freunde mit der Ueberreichung eines Protestes beauftragten, Zahnschmerzen vorschützte, derselbe, der, als ihm gemeldet wurde, es ständen 8000 Hochländer zum Marsche auf Edinburg bereit, Eilboten aussandte, um von der Unternehmung abzurathen, und der endlich, als er hörte, daß ein französisches Hülfscorps sich der schottischen Küste nähere, eiligst nach London reiste, um mit der Regierung seinen Frieden zu schließen. Welcher Natur andererseits die politischen Sätze waren, die nur darauf warteten, um von dem aufklärerischen Schottland nach England importirt zu werden, das mochte man aus einer Rede ersehen, die während jener Debatten der radicale Fletcher über die Bedingungen, unter denen man auf die Union eingehen solle, hielt. „Ich verlange, sagte Fletcher, daß das Parlament alle Jahre erneuert werde, daß die Abstimmung bei den Wahlen durch Zettel geschehe: dem Könige darf es nicht erlaubt sein, einem Gesetze, welches von den Ständen vorgeschlagen wird, seine Zustimmung zu verweigern. Der Staatsrath muß vom Parlament ernannt werden und dem letzteren verantwortlich sein; der König darf ohne die Billigung des Parlaments weder Krieg, noch Frieden, noch Verträge machen; das Par-

lament muß die Ernennung zu allen Civil- und Militärbedienungen in Händen haben. Alle Männer vom 16. bis 60. Jahre müssen bewaffnet und für den Kriegsdienst eingeübt werden. Der König muß ohne Umstände abgesetzt werden, sobald er gegen einen dieser Artikel verstößt." [1]) Erst heute hat Fletcher seine eifrigsten Schüler in England gefunden. Der Eintritt der Schotten in das britische Parlament war auf die Stellung und Sichtung der Parteien von großer Einwirkung. Bisher hatten die Whigs im Unterhause hinter den Tories zurückstehen müssen, Schottland, dessen Einverleibung besonders von den Whigs betrieben worden war, wählte im Sinne der letzteren und verstärkte ihr Gewicht. So vollendeten sich während der kurzen Regierung Anna's die Grundlagen, auf denen das parlamentarische Dasein Großbritanniens ruht: Finanzen, Gesetzgebung, Ministerialgewalt, Diplomatie — Alles nahm die Form an, welche für die späteren Zeiten die gültige geblieben ist. Da konnte von einer Rückkehr in die Knappheit des Stuartischen Königthums keine Rede mehr sein. Noch wenige Wochen vor dem Tode der Königin schien die Waage zwischen dem Erben Jakob's II. und der Dynastie Hannover zu schwanken, es schien nur auf den Sieg einer Hofintrigue anzukommen, damit der Stuart auf den Thron seiner Väter zurückgerufen werde. Doch es war bloßer Schein. Die Bequemlichkeit, mit welcher Georg I. (1714) die britische Krone übernahm, bewies, daß die Verhältnisse nur für eine solche Dynastie eingerichtet waren, welche, aus der Fremde herbeikommend und einem geknickten Rechte ihre Gewalt verdankend, gegen das Leben Englands eine gewisse Fremdheit bewahrte und sich darauf beschränken mußte, dieses Leben, halb unverstanden, halb mit Scheelsucht angesehen, unabhängiger Entwickelung zu überlassen. Solch eine Dynastie brauchte England, eine Spitze, aber keine wirkliche Herrscherin und Leiterin; einen nach oben entrückten Thron, der nicht darauf Anspruch machte, in das Treiben und Schaffen des Volkes einzugreifen, sondern es der breiten Masse unten gestattete, sich selbstständig zu regen und zu organisiren; einen Abschluß, nicht einen Ausgangspunkt für die gesellschaftlichen Gebilde. Die beiden ersten Könige aus der Dynastie Hannover, Georg I. (1714—1727) und Georg II. (1727—1760), die immer noch nach ihrem deutschen Lande, wo sie wirkliche Herren waren, zurückschauten, entsprachen diesen Erfordernissen vollkommen, und gerade hierdurch erwarb ihre Dynastie die Bedingungen der Dauer. Das Land Hannover war gleichsam die Salbe, welche sie auf die Kränkungen legten, die ihnen sowohl das alte stolze Recht, als die keck parlamentarische und ministerielle Neuerung in Großbritannien anthat. Denn unter ihren Regierungen war es, daß die Herrschaft von Cabinets-Dictatoren, deren Genie die Parteien des Parlaments bezwang und zusammenfaßte, sich zu einer Institution Großbritanniens machte. Walpole und der ältere Pitt waren die ersten großen Repräsentanten dieser Dictatur; der eine als Mann des Friedens um jeden Preis, der dem Lande nach den Opfern und Anstrengungen des spanischen Erbfolgekrieges Ruhe verschaffte, mit den zur Dankbarkeit verpflichteten Bourbons im Einverständniß zu bleiben suchte, und daher ruhig zusah, ja durch seine Vermittelung dem König von Frankreich Beistand leistete, als dieser in Folge des Krieges von 1735 das lothringische Land für die französische Krone erwarb; der andere — Pitt — der Mann der kriegerischen That, der den Streit gegen Frankreich zum Inhalte britischer Staatsweisheit erhob und an dem Gegensatze wider die Bourbonen die Stärke des Patriotismus ermaß. Schon 1740 war die Reibung mit den Bourbonen in Spanien zum Ausbruch gekommen, als der britische Handel, während eines beinahe dreißigjährigen Friedens mächtig angewachsen, sich an den Einschränkungen stieß, welche Spanien dem Verkehr an den Küsten des südlichen und mittleren Amerika auferlegte. Ein Schiffscapitän, der, von den spanischen Colonisten verstümmelt, mit abgeschnittener Nase und Ohren vor das Parlament trat und die Rache der englischen Nation anrief, überzeugte den Briten, daß es neben ihm noch ehrgeizige Völker gebe, welche die Herrschaft über die Wogen beanspruchten. Mit dem Schrei nach der Freiheit der Meere begann der

[1]) Vgl. Memoirs concerning the affairs of Scotland from Queen Anne's accession to the throne to the commencement of the Union of the two Kingdoms of Scotland and England in May 1707, London 1714. Bei einzelnen Stellen der Fletcher'schen Reden ist es, als ob man einen modernen Chartisten sprechen höre.

Kampf wider Spanien, den die Parteinahme Englands für die Kaiserin Maria Theresia bald zu einem Kriege mit Frankreich erweiterte. Doch Alles, was in diesem Kriege verrichtet ward, der Sieg bei Dettingen (27. Juli 1743), der Sieg über die französische Flotte vor Toulon (1744), die Niederschlagung des schottischen Aufruhrs bei Culloden, durch welche die Sache der Stuarts für immer vernichtet ward; — dies Alles war nur Vorspiel des großen Waffenganges, den England unter des älteren Pitt Leitung im siebenjährigen Kriege gegen Frankreich unternahm. Im siebenjährigen Kriege wurde endgültig sowohl die Führerschaft der englischen Diplomatie in den Geschicken Europa's als auch die coloniale Suprematie G.'s und seine Herrschaft über die Meere festgestellt; was später geschah, selbst der Krieg, der sich an den Abfall der nordamerikanischen Colonieen knüpfte, ja selbst der große Conflict, den der jüngere Pitt wider das revolutionäre Frankreich begann, war nichts weiter als die Probe, ob das Werk des großen Chatham den Anprall der gewaltigsten Stöße aushalten könne. Im siebenjährigen Kriege, dessen Quelle in der Unbehaglichkeit lag, mit welcher sich England auf dem amerikanischen Continent durch die Franzosen am Mississippi und am Lorenzstrom eingeschnürt sah, büßte Frankreich die Warte des Atlantischen Oceans ein; denn Canada ist diese Warte. Im siebenjährigen Kriege wurde Frankreich belehrt, daß es unfähig sei, auf der Warte der südasiatischen Meere festen Fuß zu fassen: denn die Ausdauer der Engländer erwarb über die glänzenden Abenteuer der Franzosen in Ostindien den Sieg. Der Schluß des siebenjährigen Krieges erfolgte im Anfang der Regierungszeit Georg's III. (1760—1820). Dieser König war der erste ächte Engländer in der hannoverschen Dynastie, und er strebte danach, ein ächter König zu sein. Er hatte etwas vom Cromwell in sich. Die Minister sollten höchstens seine Rathgeber und die Organe für die Ausführung seines Willens sein, die Freiheiten der Nation sollten sich dem Bedürfniß einer vom Hofe geregelten Verwaltung beugen, das Parlament sollte eigentlich für keine andere Beschäftigung da sein, als die Beschlüsse des Königs zu registriren. Dies waren die Ansichten Georg's III., dies die Ziele, die er zu erreichen trachtete. Und wohin gelangte er? Zur Errichtung der ministeriellen Alleinherrschaft unter dem jüngeren Pitt, während welcher der König bereits von den ersten Anfällen eines Blödsinns betroffen wurde, der endlich über ihn die Oberhand gewann und die letzten zwölf Jahre seines Lebens in Dunkel hüllte. Im Beginn seiner Herrschaft schien Georg III. durch zwei Umstände begünstigt zu werden. Erstens durch den Zerfall der Parteien, welcher der Dictatur Chatham's folgte und eine Reihe von Coalitionsversuchen erzeugte, die das ordnende und entscheidende Wort des Königs herausforderten, bis der Monarch in Lord North einen Günstling und ein Werkzeug fand, welches die Parteien von Neuem disciplinirte und lenkte. Zweitens durch die Uebereinstimmung, die zwischen den Anschauungen des Königs und den Vorurtheilen des englischen Volkes existirte. Georg III. war ein unnachgiebiger Protestant, ein Feind und Verächter des Franzmannes, ein hochfahrender und aufbrausender Vertheidiger dessen, was er für nationale Ehre erkannte. So schaute das Volk in ihm das eigene Bild und nannte ihn das Muster des John Bull. Es schmeichelte dem Stolze der Masse, als Georg III. jedes Zugeständniß an die Colonieen in Nordamerika als einen Verrath an der Ehre des Landes zurückwies. So trug die Volksmeinung den König während der ersten Jahre des Kampfes wider die Colonieen; so lenkte der Souverän, durch die Wucht der Popularität verstärkt, das Parlament; so blieb die Macht seines Ministers, Lord North, lange Zeit unerschütterlich. Gleichwohl war die Volksthümlichkeit keine Grundlage, auf der sich eine königliche Gewalt für die Dauer errichten ließ, und die Allmacht des Ministers wurde schließlich eine Waffe gegen den Monarchen selber. Dieselbe Volksmasse, welche dem Könige anfänglich bei seinem Widerstande gegen die Forderungen der Colonieen Beifall zugeklatscht hatte, legte zuletzt den Ausgang des Krieges der Laune Georg's zur Last; der König sollte nun die ganze Verantwortlichkeit für den Verlust der Colonieen tragen. Obwohl der Kampf selber einer der ruhmvollsten war, die G. je bestanden; obwohl in ihm die Flotten des Reiches den verbundenen Seemächten Europa's, den Franzosen, Spaniern, Holländern und der maritimen Diplomatie Rußlands die Spitze bot; obwohl im Verlaufe des Krieges den Plänen Frankreichs auf Ostindien jeglicher

Boden entzogen wurde, konnte das englische Volk es doch nicht verschmerzen, daß es das neue England jenseit des Oceans eingebüßt haben sollte, und die Schlappe, die es in der neuen Welt erlitten, nicht die Siege, die es auf dem Meere und in Asien errungen, knüpfte es an den Namen des Königs. Was andererseits die Stellung des Ministeriums betrifft, so schien dasselbe allerdings ein rein königliches zu sein, gleichwohl hätte es sich nicht behaupten können, wenn es nicht stets die Kunst verstanden hätte, sich eine Majorität im Parlamente zu sichern. Daher war und blieb in Wirklichkeit die parlamentarische Geschicklichkeit des Lord North die eigentliche Quelle seiner Gewalt, und der königliche Wille, dem er seine Autorität zu verdanken schien, war doch nichts weiter als ein Gewicht für den Minister, um sich selber zu behaupten. In Wirklichkeit drückte nicht der König durch den Lord North auf das Parlament, sondern Lord North drückte durch den König auf die Parteien und Nebenbuhler, die ihm den Rang ablaufen wollten. Mochten die Unzufriedenen, die, wie alle Malcontenten, nur eine Seite der Sachlage sahen, Klagelieder erheben, daß die königliche Gewalt wachse, für uns, die wir nach dem Erfolge urtheilen, ist es klar, daß damals die ministerielle Dictatur ein neues Element der Stärke in sich aufnahm, — die Intrigue nämlich mit der Krone. Das Königthum wurde einfach eine Ziffer, die der ehrgeizige Staatsmann in seine Berechnungen hineinzog, um die Summe der eigenen Kraft zu vergrößern. Daß dem so sei, trat an's Licht, als aus den Coalitionsnebeln, welche den Abschluß des Friedens mit den Colonieen begleiteten, die Sonne des jüngeren Pitt hervortauchte. Am 20. März 1782 fällt das Ministerium des Lord North; — der Marquis von Rockingham wird Premier, mit ihm theilen sich Lord Shelbourne, Lord John Cavendish, Mr. Fox in die Gewalt. Schon im Juli stirbt der Marquis von Rockingham; als Nachfolger desselben will die Whig-Clique den Herzog von Portland dem Könige aufdrängen, Georg aber wählt den Grafen Shelbourne zu seinem ersten Minister. Nun weichen Fox und Cavendish aus der Regierung, verbünden sich mit ihrem früheren Feinde, Lord North, und stürzen durch diese Allianz den Erwählten des Königs. Der Herzog von Portland nimmt die Stelle Shelbourne's ein. Pitt wird jetzt der Rächer des Souveräns gegen die Coalition, der König entläßt das Ministerium, obwohl dasselbe im Unterhause die Majorität hatte, William Pitt erhält den Auftrag, ein neues Cabinet zu bilden; die leidenschaftlichsten Angriffe richten sich gegen ihn, eine überwältigende Stimmenmehrheit im Hause der Gemeinen scheint ihm das Urtheil zu sprechen; aber er wankt nicht, der Wille des Königs, der hinter ihm steht, kräftigt ihn, die feindliche Majorität wird schwächer und schwächer, bis die Neuwahlen ihn zum Herrn der Situation einsetzen. Hatte nun also das Königthum triumphirt? Nein, der Minister, für den die Krone eine Zeit lang als Wehr und Schild dienen mußte. Das Königthum ging leer aus, oder vielmehr, es erntete nur Eines, die Beschuldigungen der liberalen Presse. Die Reibung am Königthum war es, mit welcher die damals heraufwachsende Institution der Flugschriften und Tagesblätter ihre Kraft erprobte. Der Brief des Junius an Georg III. war hierin Muster und Bahnbrecher. Und doch, trotz des Ungestüms, mit welchem die Pamphlet- und Zeitungsschreiber zu Werke gingen, zeichnet sie Eines vor den französischen Literaten, welche gleichzeitig gegen die staatliche Ordnung anstürmten, aus: ihre stetige Rückkehr aus der Phrase zum alten Rechte. Mochten sie in noch so wilden Sätzen einherfahren, am letzten Ende war es doch ein altes Recht der City, oder eine Befugniß der Wähler, oder ein Privilegium des Parlaments, was sie vertheidigten. Selbst der feurige Junius fühlte sich nicht wohler, als wenn er in den Gesetzbüchern wühlen und ein Statut aus dem Jahre 1393 als Argument anführen konnte.[1]) Diese gründlich-praktische, verstandesmäßige Richtung ist überhaupt das Merkmal, welches die englische Literatur des achtzehnten Jahrhunderts von der französischen unterscheidet. Während Rousseau sich einen idealen Menschen mit einer idealen Erziehung erschaffen will, packen die Humoristen Fielding, Smollet, Sterne den Menschen, wie er ist, strebt auch der ernste und sentimentale Richardson nach nichts Anderem, als die moralischen

---

1) Vgl. z. B. den langen Brief des Junius an den Lord Oberrichter Mansfield über Bürgschaftleistung; — Brief vom 21. Januar 1772.

Triebfedern der Handlungen, wie der alltägliche Mensch sie verrichtet, bloß zu legen, fängt Goldsmith in seinen reizenden Gemälden das Licht auf, welches die Handlungen des gewöhnlichsten gesellschaftlichen Getriebes beleuchtet und ansprechend macht. Während Voltaire die Geschichte zu einer Satyre oder zu einem Panegyricus verarbeitet, suchen Hume, Gibbon, Robertson mit ruhigem Urtheil und eisernem Fleiß aus den Quellen heraus zu schöpfen. Während die Encyklopädisten die vererbten Güter des menschlichen Denkens zersetzen, häuft Johnson in seinem Dictionär den Schatz der englischen Sprache zusammen. Während die Physiokraten die productive Arbeit in ein System einpferchen und auf künstlich abgestecktem Boden organisiren wollen, betrachtet Adam Smith die Arbeit als eine unabhängige Macht mit ihren eigenen Gesetzen, denen man nur eine freie Entwickelung zu gönnen brauche, um ihrer ordnungsmäßigen Wirksamkeit und ihrer Früchte sicher zu sein. Die Spitze und Zusammenlegung des Gegensatzes zwischen französischer und englischer Geistesrichtung stellt Edmund Burke's Buch gegen die Revolution (1790) dar, eine Schrift, mit welcher Burke dem Kriege Englands gegen das revolutionäre Frankreich die Fahne vorantrug. Diesen Krieg, 1793 begonnen, führte Großbritannien mit der einzigen kurzen Unterbrechung, welche dem Frieden von Amiens (1803) folgte, stets neue Hülfsmittel des Geistes aus dem soliden Schatz der politischen, ökonomischen, moralischen Erkenntnisse schöpfend, den seine Denker während des ganzen Jahrhunderts aufgespeichert hatten. Nur aus diesem sittlichen Rückhalt, auf welchen England sich lehnte, ist die Ausdauer, mit welcher es bis zum Siege vordrang, erklärlich. Der Krieg Englands gegen Frankreich war der Kampf des Verstandes und der Moral, die kein überliefertes Gut opfern und ihre Wurzeln nicht aus dem geschichtlich Gewordenen herausreißen wollten, wider eine Theorie, welche sich von der Vergangenheit lossagte und die Staaten und Gesellschaften nach einem neuen Zuschnitt umformen wollte. So war denn der Krieg allerdings zugleich ein Streit um die Weltherrschaft. G. wollte das bewahren und erweitern, was es aus den früheren Waffengängen mit Frankreich als Beute davon getragen; Frankreich wollte seine Hegemonie den umgestalteten und neu constituirten Völkern auferlegen. Die revolutionäre Glut Frankreichs stand nur in geringem Maße der besonnenen, praktischen, aristokratischen Kälte Englands nach. Auf beiden Seiten Unerbittlichkeit, Rücksichtslosigkeit, stolzes Abwehren eines Compromisses. Je emsiger jene Glut die alten Staatsgebilde zu verzehren trachtete, desto unermüdlicher suchte England noch in den Ruinen nach den Resten von Kraft, welche der revolutionäre Sieger den Geschlagenen gelassen hatte. Daher die Kette von Coalitionen, in deren Knüpfung Großbritannien nicht ermattete und in welcher es den Gegner zu erwürgen trachtete. Und während die Anstrengungen, zu welchen England die einzelnen Mächte des Festlandes heranzog, abgerissenes Stückwerk waren, während sie mit Feindseligkeit und erbitterten Intriguen gegen den britischen Hetzer und Arbeitgeber, mit Versuchen der Gedemüthigten, dem französischen Gewalthaber zu einer Verständigung die Hand zu reichen, abwechselten; gewann G. vom ersten Momente des Conflictes an stetig fortschreitend dem Feinde Terrain ab. Zuerst weite Kreise ziehend und den Feind an den außenliegenden, außereuropäischen Positionen packend, verdrängte es ihn allmählich vom Meere und wurde so befähigt, die Kreise, in die es ihn einschnürte, immer enger zu ziehen. Thatsächlich entschieden war bereits der Triumph G.'s, nachdem Nelson bei Trafalgar die Kriegsflotte Frankreichs vernichtet hatte. Denn nun war die Gluth auf das kleine Gebiet des kleinsten Welttheils, welches der französische Kaiser mit seinen Armeen umspannen konnte, eingeschränkt, und England hatte Zeit zu warten, bis sie sich in ihrer eigenen Lohe aufzehren würde. Doch auch in die Brandstätte selber trat G. mit seinen Waffen ein. Der Feldherr, der seine ersten Lorbeeren in Ost-Indien pflückte, wo er die Parteigänger Frankreichs niederschlägt, Wellington, erscheint auf der Pyrenäischen Halbinsel und bohrt sich unabschüttelbar in die Flanke des Gegners ein; zum Schluß des ungeheuern Kampfes aber ist es bei Waterloo der britische General, an dessen Heldenthum der Franzose verblutet, ist es die britische Armee, welche auch im Kampfe zu Lande den entscheidenden Ausschlag giebt. So steht Großbritannien nach der Demüthigung des Napoleonischen Frankreichs als die Hauptmacht, als die einzig wirkliche Weltmacht auf der Bühne.

Gesetz und Recht scheinen endgültig zu triumphiren, die alten Ordnungen scheinen gesichert, die Ruhe der Völker scheint gewahrt zu sein, auf dem Festlande scheint England in der Dankbarkeit der verbündeten und wieder eingesetzten Fürsten eine Stütze gewonnen zu haben. Mit seinem Blute hat es die Lücken ausgefüllt, die noch in der Schöpfung des großen Chatham geblieben waren; in den herrschaftlichen Fäden, die es über die Welt gesponnen, ist kein Riß mehr; war daher nicht die Erwartung gerechtfertigt, daß es ihm nun vergönnt sein würde, die Güter, die es erworben, in Ruhe zu genießen? Im Gegentheil, nach dem Frieden von 1815 begann sofort eine Reihe innerer und äußerer Erschütterungen, welche aus der Zeit des Friedens eine Epoche der Noth und des Zweifels machten. Diese Erschütterungen, welche der Regierung Georg's IV. ein hohes Interesse verleihen (am 5. Febr. 1812 war der Prinz von Wales, da der Blödsinn Georg's III. sich als unheilbar erwies, zum Prinz-Regenten mit voller königlicher Gewalt erhoben worden, und im Jahre 1820 bestieg er nach dem Tode des Vaters den Thron als Georg IV.) endeten damit, daß sie Großbritannien aus seiner alten Verfassung und aus seiner antirevolutionären Politik hinauswarfen. Derselbe Krieg, der zur Vertheidigung der guten ständischen Ordnung wider die theoretische Gleichmacherei unternommen war, hatte in England einen Stand emporgetragen, der nach Gleichheit strebte, ja, der hinter der Phrase von der gleichen Vertheilung der bürgerlichen Rechte sein eigenes Streben nach Herrschaft verbarg. Inmitten der Kämpfe, welche so viele Opfer zu erheischen schienen, war das Bürgerthum, betriebsam, kühn, erfinderisch und aus den Katastrophen selber Reichthum schöpfend, herangewachsen; die oberste Schicht im Stande der Gemeinen, die Gentry, die bis zu den Revolutionskriegen vorzugsweise aus Grundbesitzern bestanden, wurde nun von einer neuen Sorte von Herren überfluthet, deren Privilegienbriefe in den Hauptbüchern der Industrie und des Handels enthalten war. Wenn es die richtige Definition eines Gentleman ist, daß dieser der ökonomische Mittelpunkt einer Anzahl von Menschen ist, die in ihrer Arbeit und in ihrem Unterhalte von ihm abhängen, so nahm auch das städtische, das fabricirende, das commercielle Bürgerthum den Titel des Gentleman in Anspruch und forderte für sich und seine industriellen Hintersassen politische Befugnisse, die bisher einerseits an den Grundbesitz geknüpft gewesen waren, andererseits nicht dem Bürger als solchem, sondern nur ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer ständischen Corporation gebührt hatten. So entstand der bürgerliche Ruf nach einer Wahlreform, ein Ruf, dem bereits wenige Jahre nach dem Friedensschlusse durch Aufstände von Fabrikarbeitern Nachdruck verliehen wurde. Zu gleicher Zeit nahm dieser bürgerliche Drang die Form einer Auflehnung gegen das Monopol an, welches der Grundbesitz vermittelst der Kornzölle besaß. Es kam hierzu noch eine zweite Ursache innerer Gährung, die von Irland her in das Reich getragen wurde. Wie im Beginn des achtzehnten Jahrhunderts unter dem Druck eines Krieges mit Frankreich die Vereinigung Schottlands mit England vor sich gegangen war, so hatte im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts der Kampf gegen den französischen Nebenbuhler die Union Großbritanniens mit Irland herbeigeführt. Denn diese Insel war die verwundbare Stelle gewesen, nach welcher Frankreich bei wiederholten Invasionsversuchen seine Waffen gerichtet hatte. William Pitt begegnete der Gefahr, indem er durch Verhandlungen mit dem irischen Parlament die Union in's Leben treten ließ; sogleich aber nahm eine neue Gefahr die Stelle der alten ein. Durften die Katholiken in Irland, indem ihre Mutter-Insel eine Ehe mit Großbritannien einging, es gestatten, daß sie, die ältesten Kinder Erin's, enterbt und von den kostbarsten Rechten des Unterthanen ausgeschlossen wurden? So erzeugte die Union eine Bewegung für die Sprengung der staatskirchlichen Ausschließlichkeit, einen Sturm für die Aufhebung der Ausnahmegesetze, durch welche die Katholiken von Amt und Gesetzgebung fern gehalten wurden, einen Sturm, der im Verlauf der zwanziger Jahre zu Aufstand und Losreißung sich zu steigern drohte. Dies die Ursachen der inneren Erschütterung. Was die auswärtige Lage betrifft, so zeigte sich bald, daß der Triumph über Napoleon nicht den Gährungsstoff aus dem Schooße der Völker entfernt hatte. Das revolutionäre, moderne Element, von den französischen Heeren in die Nationen verpflanzt, war zurückgeblieben und äußerte sich in In-

surrectionen, die zunächst sich die Gewinnung von constitutionellen Verfassungen zum Ziel zu stecken schienen. Für die britischen Staatsmänner entstand daher die Frage, ob sie für die Legitimität oder für die Insurrection Partei ergreifen sollten. Die Antwort schien nicht zweifelhaft zu sein, wenn man bedachte, daß der Zweck des großen Krieges die Wiederherstellung der Legitimitäten gewesen. Aber es gab noch etwas, was für G. mißlicher war, als die Anarchie — nämlich die Verbindung aller Mächte des Festlandes unter der Fahne eines einzigen Princips. Und diese Bildung eines continentalen Fürstensystems schien im Werke zu sein: das bourbonische Frankreich handelte ja im Auftrage und mit der Billigung aller großen Mächte des Festlandes, als es seine Prinzen und seine Soldaten über die Pyrenäen sandte, um den Sieg der Constitution in Spanien rückgängig zu machen. Für England galt es, den Bund der Legitimitäten, der den britischen Einfluß geschmälert und endlich verdrängt haben würde, zu durchbrechen: England konnte dies nur, wenn es durch die Begünstigung der liberalen Bestrebungen der Volksparteien die Throne schwächte und wenn es die Fürsten unter einander, das Interesse des einen gegen das des anderen bevorzugend, in Zwiespalt versetzte. Das Erste vollbrachte G., indem es durch den Mund seines Canning dem Freiheitsdrang der Völker die Weihe gab und sich selber dem staunenden Welttheil als den Aeolus präsentirte, der die Stürme einfangen und loslassen könne; das Andere vollbrachte es, indem es für eine Zeit lang die Pläne Rußlands auf die Türkei begünstigte und hierdurch die Eifersucht der Cabinette von Wien und Paris gegen die Fortschritte des Zarenreiches wach rief. Nachdem solchergestalt die Frage der auswärtigen Politik zu Gunsten des Liberalismus entschieden war, mußte auch die innere Politik in die gleiche Bahn einlenken. Die Emancipation der Katholiken, von Sir Robert Peel im Jahre 1829 durchgesetzt, vollzog den ersten großen Schritt auf dem Pfade der Reform. Und in der That, die Durchführung der Wahlreform war es, welche während der ersten Regierungsjahre des Nachfolgers Georg's des Vierten (Wilhelm IV. 1830—1837) unter Erschütterungen, Volksaufständen und parlamentarischen Kämpfen vor sich ging. Die Reform-Acte, am 7. Juni 1832 vom Könige bestätigt, erfüllte die Forderungen des Bürgerthums; denn sie setzte die bürgerliche Idee des Census zur bestimmenden Macht über das Wahlrecht ein. Bisher war das Wahlrecht ein persönlicher Besitz gewesen, jetzt ward es an das durch den Miethes- und Pachtbetrag ermessene Einkommen geknüpft. Bisher hatte das Wahlrecht in den Landbezirken den freien Eigenthümern, in den Städten gewissen Corporationen gebührt, jetzt wurde es auf dem Lande auch den Pächtern, die eine gewisse Summe an jährlicher Rente erlegten, und in den Städten den Miethern, die einen gewissen Miethsbetrag zahlten, eingeräumt. Bisher hatten die Grafschaften und die Städte, die in Folge uralten Herkommens Abgeordnete in das Parlament entsendeten, den Werth politischer und historischer Gestalten gehabt, aus denen die Reichsvertretung hervorging. Jetzt wurde einer Anzahl von Städten das Entsendungsrecht, welches ihnen als geschichtlichen Persönlichkeiten zukam, genommen und anderen, neu heraufgewachsenen Städten gegeben, eine Procedur, bei welcher der Maßstab der Bevölkerung die Stelle der Tradition in Beschlag nahm. Hieraus ergiebt sich, daß die Reform des Jahres 1832 in Wirklichkeit eine tiefgreifende Umwälzung der Grundlagen, auf welchen das Volks- und Staatsleben Englands bis dahin geruht hatte, bedeutete; das persönliche Recht wurde von dem Massenrechte verdrängt. Miethe, Pacht, Bevölkerungszahl — lauter Dinge, bei denen das Wieviel? die Hauptsache ist — sind keine sittlichen Maßstäbe mehr, sie geben keinen Begriff von dem Charakter dessen, der das Wahlrecht ausübt, sie sind etwas Fluctuirendes und enthalten daher den Keim steter Schwankungen, Volksanwogungen, Anmaßungen in sich. Es ist zwar richtig, daß die Reformacte so genau als möglich den alten gesetzlichen Rahmen beibehielt, daß sie, obwohl sie an die Gewalt des „Wieviel" Zugeständnisse machte, doch nicht so weit ging, dieser Gewalt zu Liebe das Land in lauter arithmetische Figuren einzutheilen, bei denen dem Wieviel durch ein möglichst haarscharf bemessenes Gleichviel Genüge geleistet worden wäre; es ist wahr, daß die Eintheilung in Grafschaften und Wahlflecken blieb und daß die Bewahrung des alten Rahmens den Fluctuationen und dem Andrängen der Masse viel von ihrer

Gefährlichkeit nahm. Gleichwohl ist es eben so ausgemacht, daß fast vom ersten Tage an, wo die Reform Landesgesetz geworden, neben der vollendeten Reform eine Reformbewegung sich geltend machte, welche die Hinlänglichkeit dessen, was durchgesetzt war, läugnete und eine größere Menge von Wählern in den Rahmen pressen, oder falls das nicht thunlich wäre, diesen Rahmen selber sprengen wollte. Die neue Reformbewegung war nicht etwa das Erzeugniß bloßen Mißmuths und agitatorischer Laune, sondern die nothwendige Ergänzung der Reformacte und das natürliche Product derjenigen Principien, aus denen die letztere hervorgegangen war. Es entstand also eine halb unlustige, halb fortschrittslustige Reformstimmung, welche sich als die herrschende in England behauptet und das Gemüth des ganzen Volkes durchdrungen hat. Das Reformtrachten nach innen, und die liberale von Canning eingeweihte Politik nach außen: — hier haben wir die beiden Gewalten, welche die Entwicklung und die Handlungen Großbritanniens während der letzten dreißig Jahre geleitet haben; und jede von beiden besitzt ihren Repräsentanten, die Reform in Lord John Russell, die liberale Politik in Lord Palmerston. Viscount Palmerston, der Erbe Canning's, hat seit dem Jahre 1830 mit nur kurzen Unterbrechungen die auswärtigen Angelegenheiten fast unumschränkt verwaltet, doch er hat das Programm seines Lehrmeisters um nichts erweitert, die Kunst desselben um keinen Griff bereichert; die Heranbildung eines continentalen Machtsystems, welches die Herren des Festlandes in eine geschlossene Reihe gegen England stellen würde, zu hintertreiben, — die insurrectionellen Anwandlungen der Völker gegen die Fürsten zu verwenden, — die Mächte selber untereinander zu spalten und bald den Ehrgeiz Rußlands wider Frankreich, bald den Neid Frankreichs wider Rußland, bald die conservativen Instincte Oesterreichs wider beide auf das Schachbrett zu stellen, innerhalb dieser Künste, die Palmerston seinem Meister Canning abgelernt, hat sich die Politik Englands unter der Führung des Viscount bewegt. Sollen wir dem Viscount Palmerston das Verdienst, eine neue Zuthat erfunden zu haben, zuerkennen, so bestände die Zuthat darin, daß Lord Palmerston mit Virtuosität das Wort Civilisation handhabt, um die Resultatlosigkeit, die unbehagliche Bodenlosigkeit, welche nach jedem diplomatischen Schachzug des edlen Lord größer werden muß, zu verhüllen. Lord John Russell (jetzt Graf Russell) andererseits, der sich, wie Palmerston, seit dreißig Jahren vorn auf der Bühne zu erhalten wußte, hat trotz der Geschicklichkeit, mit welcher er an der Mission, das Mundstück der reformistischen Wünsche zu sein, festhielt, die Sache der Reform seit dem Jahre 1832 durch keine legislatorische Maßregel gefördert. Er ist sich selber treu geblieben, wie Palmerston dem Canning treu blieb. Russell war der Urheber der Reformbill; seit sie in's Leben trat bis heute, hat er wieder und wieder betheuert, daß die Reform ausgebaut werden müsse, er hat sogar zum Zwecke dieses Ausbaues Reformbills in das Unterhaus gebracht, aber stets hat sich die Sache so gewendet, daß die Bills ohne Erfolg zerplatzten. Wie die Fortdauer einer abschlußlosen Agitation, die Verewigung des Zweifels und der Unbehaglichkeit das Facit aller Emancipationsprogramme ist, welche Lord Palmerston den Völkern hinwirft, so ist die permanente Unbefriedigtheit das Ergebniß der Sorgfalt, welche Russell der Reform angedeihen läßt. Und wie Lord Palmerston die Lücken seiner Politik mit dem Worte Civilisation zudeckt, so befriedigt Lord Russell am Ende die Gemüther durch die Versicherung, daß der Liberalismus die einzige Macht unserer Zeit sei. Inmitten unaufhörlicher Verkündigungen einer neuen Epoche, wo Alles anders werde, bleiben die Dinge doch im Großen und Ganzen so wie sie waren, und das Stabilste, Unverdränglichste sind die Persönlichkeiten der beiden Heroen des neuen Englands — Palmerston und Russell. Sie haben sich gegenseitig angefeindet und gestützt, haben einander verdrängt und ergänzt. Ihr hauptsächliches Wirken fällt in die Regierungszeit Victoria's (seit dem 20. Juni 1837). Die Königin Victoria steht an dem Auslauf der Reihe von Souveränen, welche, mit der Königin Anna beginnend, viel mehr eine selbstlose Spitze des Staates als eingreifende Herrscher gewesen sind. Victoria ist nichts weiter, als die äußere Repräsentantin eines Volksthums und einer Reichsentwickelung, mit denen sie durch keinen geistigen Faden mehr zusammenhängt. Ihre Regierung wird eine hervorragende Stelle in der Geschichte ausfüllen wegen der

ungeheuren Krisen, durch welche England während derselben gegangen. Aber wenn sonst wohl die Krisen der Macht des Herrschers Vorschub zu leisten pflegen, haben sie in England sämmtlich dazu beigetragen, um die Krone aus dem politischen Getriebe hinauszuheben. Es giebt keine Frage des inneren Verfassungswesens oder der äußern Politik, welche nicht während der Regierung Victoria's zur Anregung gekommen; es giebt keinen Stand, dessen Interessen nicht betroffen worden wären; ungeheure Katastrophen haben sich über dem Reiche zusammengezogen, und doch fand die Krone nie einen Punkt, an welchem sie ihren Willen, ihre Entscheidung hätte einsetzen können. Der Aufruhr grollte in der Hauptstadt, in Irland, in Canada; die Leidenschaften einer blutigen und grausamen Revolution durchzuckten ganz Indien; England trug seine Waffen nach dem Orient, nach Persien, nach China; im Innern befehdeten sich die Parteien, Coalitionen entstanden, Cabinetsveränderungen kamen an die Tagesordnung; das ganze Finanz- und Zollsystem des Reiches wandelte sich, die Stände verschoben ihre Positionen, und während aller dieser Vorgänge mußte die Krone eine fast apathische Zuschauerin sein. An einzelnen Momenten schien die Möglichkeit, daß die Krone ihre Geltung wiedergewinne, aufzublitzen: die Minister wurden von gewissensängstlichen Schrecken über ihre eigene Machtvollkommenheit ergriffen und feindeten sich unter einander wegen des Mißbrauches derselben an: Lord Palmerston erntete die Vorwürfe seiner Collegen, weil er wegen des Schwindlers Pacifico gegen den griechischen Thron eine Brandfackel geworfen; er beleidigte seine Mitregenten, weil er hinter dem Rücken derselben durch seine Billigung dem Staatsstreich Louis Napoleon's die Besiegelung einer legitimen That aufgedrückt; aber sobald die Krone ihre Mißbilligung dem Tadel der Minister hinzufügen wollte, schloß es sich wie ein schützendes Dach über dem Haupte Palmerston's zusammen, und die Ungnade des Hofes war für diesen nur ein Mittel mehr, um sich zum Gebieter der Situation zu machen. Die Krone glaubte durch den Riß, den die Nebenbuhlerschaft zwischen Russell und Palmerston verursachte, mit ihrem Urtheilspruch in das Treiben der Parteien eindringen zu können, aber das einzige Resultat war, daß die beiden Rivalen sich enger zu einander stellten. Jetzt sind Palmerston und Russell ein Herrscherpaar, welches nach Abwerfung aller Eifersüchteleien eine Allianz zum Schutz und Trutz gegen das, was die ministeriellen Usurpatoren die Usurpationsgelüste der Krone nennen, eingegangen. Nicht einmal die Verdunkelung, in welcher die große Partei der Tories gehalten wurde, nutzte der Souveränin, während doch sonst wohl eine in den Hintergrund gedrängte Partei vom Glanze der Krone zu borgen liebt, um dem eigenen aufzuhelfen. Die Tories zogen es vor, sich in Licht und Gleichgewicht zu setzen, indem sie sich der Reformstimmung anbequemten und durch ihren Staatsmann, Sir Robert Peel, den kühnsten Streich, die Abschaffung der Korngesetze, vollführen ließen. Was die großen inneren Bewegungen, die Revolten und Congresse der Chartisten, die Verschwörungen der Arbeiter, die Insurrection der Irländer betrifft, so war es nicht die Staatsgewalt, nicht das königliche Strafgericht, sondern die Wucht und die ökonomische Organisation der Gesellschaft selber, was die Heilung herbeibrachte. Ebenso überwand die natürliche Kraft des die Erdkugel umfassenden britischen Reichskörpers die Stöße der auswärtigen Kriege: während der indischen Revolution war die Königin darauf beschränkt, ihren Namen an die Spitze der Subscriptionen zu schreiben, welche für die christlichen Opfer des Aufstandes veranstaltet wurden. Die französische Allianz, in welche doch so viele persönliche Rücksichten hineinspielten, ließ für die Königin keine bessere Rolle übrig, als mit der kaiserlichen Familie von Frankreich einige Artigkeiten auszutauschen und dem Kaiser auf dem Schlosse zu Windsor den Hosenbandorden umzuhängen. Betrachtet man die Vollendetheit der Absonderung der Krone, so ist man verführt, wenigstens in dieser Thatsache ein Resultat zu erblicken, welches einen Abschluß in der Geschichte G.'s kennzeichne. Doch wo die Krone aus dem Zusammenhang des Volkesdaseins hinausgeschoben ist, da ist gerade für das, was das Volk leistet, der Abschluß geschwunden, und statt eines thatsächlichen Ergebnisses haben wir hier, wie bei der Politik des Lord Palmerston und dem Liberalismus des Grafen Russell, die Resultatlosigkeit, Unbefriedigtheit, Unfertigkeit. Unbefriedigtheit, das ist es, was hinter allem Großen lauert, das der britische Riesenkörper vollbringt; Unbefriedigtheit, das ist der Zug, den wir auch in der

neueren Literatur Englands beobachten. Wenn die Epoche vom Untergange Napoleon's I. bis zur Reformbill zwei Gesichter hatte, von denen das eine selbstbewußt auf eine mit Heldenthaten erfüllte Vergangenheit zurückschaute, während das andere zweifelnden Auges das Errungene ansah und in ihm den nagenden Wurm suchte, so besaß diese Zeit auch für jedes ihrer Gesichter einen literarischen Vertreter. Walter Scott verarbeitete mit behaglicher Meisterschaft die Schätze der Tradition, Lord Byron sammelte die Reichthümer derselben um sich, nur zu dem Zwecke, daß er sie als eine unnütze Last zertrete. Walter Scott hatte keinen Nachfolger, der seiner würdig sei, denn Sir Edward Bulwer Lytton ist neben ihm ein eitler Flitter-Krämer, und Macaulay, der mit der romanhaften Bearbeitung der Geschichte an Sir Walter Scott anstreift, ist zu seicht, geleckt und parteiisch. Dagegen hat Byron's Manier und Anschauung sich auf die Schriftsteller des heutigen Tages vererbt. Selbst in den Knochigsten und Solidesten ist etwas Geknicktes, Suchendes, Schmerzelndes. Carlyle z. B. findet an den gewaltigen Blöcken, die er aus der Vergangenheit herausmeißelt, kein Genüge, er ist auf der Entdeckungsfahrt nach dem Helden der Zukunft begriffen, lamentirt über den Nebel der Vorurtheile, welcher die junge Sonne des Menschenthums hindere, mit ihren Strahlen sich Bahn zu brechen, und flüchtet sich, da er nirgends die „Kraft" findet, die er anbeten möchte, endlich in eine Verherrlichung der Brutalität. Die Schilderer des gesellschaftlichen Getriebes, wie Dickens und Thackeray, carikiren und spotten, die Dichter, wenn sie, wie Tennyson, das Gefühl zu Worte bringen wollen, werden süßlich. Es fehlt der Quell, welcher erfrischt, es fehlt die Krone, welche weiht. Unbefriedigtheit, Unfertigkeit — weiter ist G. im gegenwärtigen Augenblicke nicht. Das Facit soll noch aus dem, was es erreicht und verfehlt, geleistet und verschuldet hat, gezogen werden. Die Experimente, denen es die Völker unterwirft, sollen erst Zeugniß ablegen von dem Werth oder der Werthlosigkeit des Impulses, den die Nationen von G. empfangen; der Rückschlag, den das Spiel mit dem Bonapartismus und mit den Legitimitäten auf England ausüben muß, soll erst erfolgen; G. soll erst documentiren, ob es diesen Rückschlag ertragen könne, und die Reformnoth, in welcher das britische Volk befangen ist, soll sich erst noch darüber ausweisen, ob sie die Institutionen des Landes aufreiben oder den Interessen und den Ständen eine entscheidende und feste Regel übrig lassen werde. So lange G. in dieser Unfertigkeit begriffen ist, werden auch die festländischen Reiche mit all ihren constitutionellen Versuchen im Innern und mit ihren diplomatischen Schachzügen nach außen in der Schwebe verbleiben. Erst auf britischem Boden, scheint es, wird die Generalprobe erfolgen.

Großbritannien, „geankert neben Europa, mitten im Herzen der Welt," ist das größte und wundervollste Reich der Erde, welches von einem kleinen Gebiete aus unermeßliche Länder beherrscht, welches den Machtkreis der Macedonier und der Römer mit allen Künsten moderner Civilisation und einer den Alten unbekannten Freiheit und Gleichheit des Rechts vereinigt, welches in Macht, Reichthum, Freiheit, Staatskunst, in kriegerischem Ruhme und den friedlichen Künsten des Landbaues, der Gewerbsamkeit und des Handels, in Dichtung und Wissenschaft, in häuslicher Sitte, in von lauterer Vaterlandsliebe getragenem Gemeinsinn und in weltbürgerlichen Sympathieen überall gleichmäßig hervorragt, das Land vor Allem, welches das größte Maß persönlicher Freiheit mit gesetzlicher Ordnung, mit Heiligkeit des Rechts, der Sitte und der Religion, mit ächt staatsmännischer Auffassung der Geschichte zu behandeln gewußt hat. G., bestehend aus den unter Einem Scepter und zu Einem Parlamente vereinigten Königreichen England, Irland und Schottland, nur wenige hundert Geviertmeilen größer, als die preußische Monarchie, mit einer Bevölkerung von noch nicht dreißig Millionen Einwohnern, beherrscht in allen Erdtheilen und unter allen Zonen Länder, welche mit Einschluß auch der öden Strecken des nordischen Amerika's zusammen über 350,000 Geviertmeilen mit mehr als 188 Millionen Bewohnern ausmachen, also ein das seinige um das Sechzigfache übertreffendes Ländergebiet und eine mehr als sechs Mal größere Menschenmenge, als die eigene beträgt. So ist die britische Herrschaft nächst dem chinesischen Reiche nach Bewohnerzahl und nach dem russischen Reiche an Areal die größte der Erde, denn Ersteres besitzt 415 Millionen

Einwohner, Letzteres 392,000 Q.-M., auf denen aber nur 75 Millionen Menschen wohnen. So stellt sich das Verhältniß G.'s zu China und Rußland, wenn man lediglich die ganz äußerlichen Zahlenbestimmungen in's Auge faßt; in der That aber ist es beiden nach Lage, Klima und theilweise auch nach der Ertragsfähigkeit seiner Besitzungen so überlegen, daß ein Vergleich mit China, welches, wenn der Anschein nicht trügt, einer Zertrümmerung entgegengeht, eben so wenig wie der mit Rußland, dessen Bedeutung nur nach seinen europäischen Hülfsquellen gemessen werden kann, zu rechtfertigen ist. G. ist also gegenwärtig die erste Macht der Erde. Es verdankt diesen Vorzug zunächst seiner Weltstellung, welche ihm gestattet, sich ganz nach Belieben gegen die übrige Welt abzuschließen, oder mit ihr in Verbindung zu treten, und ihm zugleich auf dem ununterbrochensten und schnellsten Wege der oceanischen Straßen die thatkräftige Ueberwachung auch der fernsten Colonie und überhaupt die ungehemmte Wendung nach allen Seiten möglich macht. G. ist der einzige Inselstaat Europa's und, mit alleiniger Ausnahme von Japan, der einzige Inselstaat von Bedeutung auf der ganzen Erde, bestehend aus zwei großen Inseln und einer Menge kleiner, bald vereinzelt, bald in größeren Gruppen, von denen die bedeutendsten, Hebriden, Orkney, Shetland, im Norden sich befinden, bald Gestade-Inseln im nachdrücklichsten Sinne, wie Wight und Anglesey, Arran, Hull und Skye, auch die Orkney-Gruppe, bald weiter von den großen Inseln abliegend, wie Man, die Scilly-Gruppe, die Hebriden, Shetland. Die beiden großen Inseln, wovon wieder die eine, das eigentliche Britannien oder Großbritannien, die andere, Irland, an Größe $2^1/_2$mal übertrifft, die in sofern als Nebeninsel erscheint, sind durch ein System innerbritischer Meere getrennt, bestehend aus dem St. Georgs-Canal im Süden und dem Nord-Canal im Norden, und einem weiteren Becken in der Mitte, der Irischen See, in welcher die Insel Man vereinzelt liegt. Die Hauptinsel besteht aus zwei viele Jahrhunderte lang gegen einander selbstständigen Ländern, England im Süden, Schottland im Norden; diese beiden und die andere große Insel sind die drei britischen Hauptländer, die drei Königreiche des jetzt vereinigten Königreiches, einen Flächenraum von $5776,_0$ Q.-M. umfassend. Die übrigen Inseln sind, wie der Lage nach Gestade-Inseln der großen, so nach ihrer politischen Stellung integrirende Bestandtheile der drei Länder, jedoch mit Ausnahme von Man, welches keinem der drei Länder, noch einer der Grafschaften, in welche dieselben im Zusammenhange mit der Verfassung getheilt sind, zugerechnet ist, sondern ein eigenes Gouvernement bildet, wie die nicht mehr zum britischen Archipel gehörigen normannischen Inseln in dem französischen St. Michelsbusen. Werden diese auf der einen Seite mit Man unter dem Namen Islands in the British Seas zusammengefaßt und als eigene, $15,_1$ Q.-M. große Abtheilung dem vereinigten Königreiche und zwar zunächst Großbritannien (resp. England) zugerechnet, so machen sie auf der anderen Seite den Uebergang zu den sonstigen europäischen Besitzungen der Briten außerhalb des Archipels, den Seestationen: Helgoland, Gibraltar und Malta. In ihrer bedeutenden Erstreckung in die geographische Breite (von 50° bis gegen 59°, ja mit den nördlichen Nebeninseln bis gegen 61° nördl. Br.) entwickelt die Hauptinsel G. (Great-Britain, auch Albion [1]) mit einem Areal von $4227,_0$ Q.-M. und einer Bevölkerung von 23,122,976 Seelen am 8. April 1861 eine der ausgezeichnetsten Gliederungen unter den europäischen Ländern. Im Allgemeinen steht der breiteren Ausdehnung im Süden die Verschmälerung im Norden unter grenzenloser Zerrissenheit der Küsten, welche mit derjenigen der gegenüberliegenden norwegischen Küste wetteifert, zur Seite, so wie dem vorherrschenden Flach- und Wellenland des Südens und Ostens, das Gebirgsland des Westens und Nordens. Die allmähliche Verjüngung nach Norden von der breiten noch über acht Längengrade ausgedehnten Basis des Südens findet aber unter wiederholter Verschmälerung und Verbreiterung statt, wobei nicht weniger als elf größere Halbinseln entstehen. Das erste Halbinselpaar gehört der Basis am Canal selbst an; es

[1]) Anderer Name von Britannia im Alterthum, nach Forbiger das gälische Alba-Inn, d. h. Berginsel (?).

ist die cornische im Westen und die kentische im Osten, entsprechend dem Bristolcanal und dem Themsebusen, welche zugleich die erste Verschmälerung auf etwa vier Längengrade bewirken. Hierauf erfolgt eine Erweiterung bis zu sieben Längengraden mit dem durch den Washbusen und den von Liverpool vermittelten zweiten Paar, der ostenglischen (Ostangeln) und wallisischen (Wales), welche letztere sich durch die Cardigan-Bay so zu sagen gabelt, während auch auf der Ostseite zwischen dem Wash und dem Humber noch eine übrigens minder bedeutende Landauswölbung nach Art von Ostangeln folgt. Zwischen dem Humber und den vom Liverpoolbusen ausgehenden Limanen beträgt die Breite bereits wenig über zwei Längengrade; das folgende dritte Paar der Halbinseln von York und Cumberland, die sich überdies schräg gegenüberliegen, ist weniger entwickelt und wird durch den Humber und die Morecambe-Bay vermittelt; hierauf aber beträgt die Breite zwischen dem Solway-Firth und der Nordsee gegen Englands Nordspitze hin kaum mehr anderthalb Breitengrade. Der stark hervortretenden südschottischen Halbinsel liegt die minder markirte Landauswölbung von Berwick mit Englands Nordspitze gegenüber, um das vierte Paar zu bilden, worauf ein wahrer nur einen Längengrad breiter Isthmus zwischen den tief einschneidenden Firths des Forth und des Clyde folgt, gegen welche die letzte Verbreiterung sehr absticht, wo die mittelschottischen Halbinseln, die von Aberdeen und die landzungenartige von Cantire schräg als fünftes Paar sich gegenüber liegen. Die letzte Halbinsel endlich, Nordschottland, ist ungepaart, zwischen dem Moray-Firth und dem nördlichen Theil des Minch-Canals, ihr liegt aber westlich vom letzteren die größte der Hebriden (Lewis) zur Seite. Im Großen und Ganzen sind drei gänzlich getrennte Gebirgsländer vorhanden; das nordschottische und größte, welches alles Land im Norden des Isthmus von Edinburg und Glasgow einnimmt, Hochschottland schlechtweg, wo der höchste Punkt des ganzen Archipels, der Ben-Nevis, kaum 4100 Fuß erreicht; die zusammenhängende Gruppe kleiner Bergländer in Südschottland und Nordengland; das wallisische im Westen des mittleren Englands. Hierdurch hebt sich die wallisische Halbinsel noch mehr als ein besonderer Landestheil im südlichen G. ab, und sofern dieses Bergland einst eine Zufluchtsstätte der Bewohner bei der Einwanderung der Angelsachsen war und dadurch ein politischer Theil wurde, so kann auch von drei eigene Länder bildenden Theilen der großen Insel die Rede sein; indessen ist das 349 Q.-M. umfassende Wales längst so mit England verschmolzen, daß zwar noch immer genau gesprochen „England und Wales" gesagt wird, aber Wales als identisch mit Westengland genommen werden darf; jedenfalls wäre auch Wales ein untergeordneter und den beiden anderen nicht coordinirter Theil des Ganzen. G.'s Nebeninsel, Irland, hat eine Fläche von 1533 Q.-M. und ist größtentheils wellige Niederung, die nur an den Küsten von einzeln zerstreuten Berggruppen umsäumt ist. Die große Centralebene zieht quer durch die Insel zwischen den Bayen von Dublin und Galway, erstreckt sich nordwärts bis gegen den Loogh-Neagh, südwärts bis zu den Grenzen von Waterford, und steigt in ihrem höchsten Punkt nicht über 300 Fuß an. Man zählt sechs jener Küsten-Berggruppen auf: die Berge von Wicklow (höchster Gipfel Lugnaquilla gegen 3000 Fuß) im Südosten, die Mourne-Mountains (Slieve-Donard 2700 Fuß) im Osten, die von Antrim (kaum 1700 Fuß) im Nordosten, die von Donegal (Errigal 2400 Fuß) im Nordwesten, die von Connemara (Mweelrea 2600 Fuß) im Westen und die von Kerry (Carrantuohill 3300 F.) im Südwesten; letzterer Berg in der Gruppe der Macgillicuddy's-Reeks ist also der höchste Punkt der Insel. Die Central-Ebene ist der Sitz des größten britischen Stromes, des Shannon (Senus), der zwar mit 45 Meilen Lauf der Themse gleichsteht und vom Severn mit 50 Meilen übertroffen wird, aber das größte Gebiet hat, drei beträchtliche Seen („Loughs") passirt, im Souk den beträchtlichsten Zufluß empfängt und mit tief einschneidendem Mündungsgolf an der Westküste mündet, während er mit der Ostküste bei Dublin durch den Royal-Canal verbunden ist, so daß also eine Wasserverbindung zwischen beiden Küsten besteht. Außerdem sind unter den irischen Flüssen Bandon, Lee, Blackwater und Barrow im Süden; der Slaney, Liffey, Boyne und Lagan im Osten; der Bann (aus dem Lough-

Neagh, dem größten britischen See, 7½ Q.-M.), und Foyle im Norden; der Erne, der Moy und der Lane (mit den Seen von Killarney) im Westen zu bemerken. Die letzteren in den Kerry-Mountains gleichen am meisten Gebirgsseen und gelten als berühmte Schönheiten; eine ganze Reihe niedriger Seen ergießt sich in den Busen von Galway; die meisten liegen überhaupt in der Niederung, vier sind förmliche Haffe. Die meisten und größten Meereseinschnitte finden auf der Westseite statt, wo durch die Bayen Donegal, Galway und Shannon drei größere Halbinseln entstehen, deren südwestliche durch Bayen Dingle, Kenmare, Bantry wieder in vier (ja mittels der Nebenbucht der letzteren, Dunmanus-Bay, in fünf) Halbinseln sich gliedert, während die nordwestliche mittels der Clew-Bay nach Art der waleschen Halbinsel sich gabelt. Unentwickelter sind die Halbinseln des Nordens zwischen der Donegal- und Dundalk-Bay, mit Ausnahme der kleineren in der Mitte, die durch die zwei nördlichen Haffe entsteht; der Rest der Küste im Osten und Süden hat nur sehr kleine Bildungen der Art. Das oceanische Klima, welches ganz Britannien charakterisirt und das wir schon in dem Artikel **England** (S. 43) andeuteten, erreicht in Irland sein Größtes, weshalb die Insel den Namen „Emerald-Island" oder „Grün-Erin" führt, wobei eben so sehr der Mangel an anhaltendem Frost, vermöge dessen die Bleichen nur im Januar aussetzen, als die ausnehmende Feuchtigkeit betheiligt sind. Auch in G. hat, wie auf der ganzen nördlichen Hemisphäre, in dem Kampfe des Nordostwindes mit dem Südwestwinde der letztere das Uebergewicht, und zwar wenn an 225 Tagen Westwinde wehen, so wehen nur an 140 Ostwinde, und wenn an 192 Tagen Nordwinde wehen, so wehen an 173 Südwinde. Die Ostwinde, die vom europäischen Continent herüberkommen, sind im Winter und Frühling häufig von großer Kälte begleitet, und da sie wenig Feuchtigkeit haben, versengen sie im Sommer den Boden schnell. Daher kommt es, daß die östlichen Küsten, welche den ersten Eindruck von diesen Winden empfangen, durchgängig mehr am Continental-Klima Theil nehmen, während der entgegengesetzte Einfluß der Westwinde durch ihren Weg über die Inseln und die von den hohen westlichen Gebirgen hervorgebrachte Hemmung schon sehr geschwächt ist. Am merklichsten ist dies in England, welches eine viel weitere Ausdehnung von Osten nach Westen hat, als Schottland, zum Theil auch gegen den vollen Einfluß der westlichen Winde durch die Nähe Irlands, wie auch durch die westlichere Lage seiner Gebirge geschützt ist. Das Gegentheil gilt von der Westküste, welcher in höherem Grade insulares Klima zukommt, unter dessen Einfluß, wie schon gesagt, ganz besonders Irland steht. In den Temperaturverhältnissen zeigt sich nur ein Unterschied von 3° bei der Jahreswärme an der Süd- und an der Nordseite. Dort, unter 50¼° nördl. Br., herrscht eine Temperatur von 9° (R.); hier, unter 59° der Breite, eine von $6,_4$°. Und so gleichmäßig ist die Wärme, daß in der Mitte G.'s zwischen 54° und 57° Breite oder innerhalb eines Raumes von 45 Meilen kein wesentlicher Unterschied stattfindet, indem sich daselbst die mittlere Temperatur des Jahres sehr regelmäßig auf 7° erhält, während für die Mitte von Irland im Durchschnitt $7,_6$° angenommen werden können. Diese Bestimmungen gelten, wie sich von selbst versteht, nur für das flache Land; steigt man an den Gebirgen in die Höhe, so nimmt die Temperatur ab, sie sinkt aber nirgends auf den britischen Gebirgen so tief, daß diese mit ewigem Schnee bedeckt wären. Die Vertheilung der Temperatur in die Jahreszeiten ist so gleichförmig, daß der Unterschied zwischen Sommer und Winter in ganz G. und Irland nur $7,_2$° bis $8,_8$° beträgt. An keinem Orte im flachen Lande sinkt die mittlere Temperatur der drei Wintermonate auf den Gefrierpunkt herab, selbst nicht an dem nördlichsten Rande von Schottland. Hier finden wir eine Winterwärme, die noch $2,_4$° beträgt, in der Mitte von Irland ist sie $3,_2$°, und an der Südwestspitze von England sogar $5,_6$°. Hier beträgt die mittlere Temperatur der drei Sommermonate beinahe $12,_8$°, in der Mitte von Irland $12,_4$° und im nördlichen Schottland $11,_2$° bis $11,_6$°. Die höchste Sommerwärme übersteigt selten 22°, die strengste Winterkälte ist selten 25°, so daß die Schwankung dieser beiden Extreme einen Raum von 46° des Réaumur'schen Thermometers durchläuft. Freilich hat Irland die meisten Regentage (208), doch auch G. gehört zu den regenreichsten Gegenden von Europa, und zwar treten in der geographischen Vertheilung der Regenmenge zwei we-

sentliche Unterschiede: daß sie am größten an den westlichen Küsten und auf den Gebirgen, am kleinsten an den östlichen Küsten und in dem flachen Lande ist, sehr deutlich hervor. Eine mittlere Regenmenge von 35″ zeigt sich auf den Hebriden, in den schottischen Hochlanden und in den südwestlichen Bezirken von Irland und England. 30″ Regen fallen in Mittel-Schottland, dem größten Theile von Irland und in den westlichen und südlichen Gegenden von England, 35″ in Süd-Schottland und im mittleren England, 20″ an den Ostküsten von England und den südlichsten Küsten von Mittel- und Süd-Schottland. Der Unterschied zwischen Ost und West beträgt mithin 15″. Für das flache Land lassen sich 23″ bis 24″, für die Gebirgsgegenden dagegen 39″ bis 40″ jährliche Regenmenge annehmen, deren Vertheilung in die Jahreszeiten in solchen Verhältnissen erfolgt, daß auf den Winter 24,$_5$ pCt., auf den Frühling 19,$_5$ pCt., auf den Sommer 26 pCt. und auf den Herbst 30 pCt. entfallen. In der zuletzt genannten Jahreszeit regnet es mithin am meisten, und man kann daher sagen, daß die britischen Inseln innerhalb der Region des Herbstregens belegen sind. So ist das Klima G.'s beschaffen, das bei seiner Milde und seiner Regenmenge, neben der natürlichen Bodenbeschaffenheit, den eigenthümlichen botanischen Charakter des Landes, so wie die hohe Stufe des Ackerbaues bedingt. In Hinsicht des botanischen Charakters ist in der Region der Ebene die vorwaltende Vegetation diejenige, welche insgemein als Unkraut oder wilde Blumen bezeichnet wird. Die Eiche und Esche sind die hauptsächlichsten wirklich einheimischen Waldbäume dieser Region, wozu noch einige der größeren Weiden kommen mögen, wohingegen Buche, Linde, Ulme u. s. w. kaum als ursprünglich britisch anzunehmen sind, obwohl sie ganze, wenn gleich sparsame Waldungen bilden. Im äußersten Süden von England reift die Frucht der Pomeranze, an Wänden gezogen; die Wallnuß, Lambertsnuß, Maulbeere und Aprikose gedeihen hauptsächlich im südlichen Theil der Region, während die Kastanie noch auf der Scheidung von Süd- und Mittel-Schottland bei Edinburg zur Reife gelangt. Die Myrte und der Lorbeerbaum dauern im südlichen und mittleren England im Freien aus, ebenso Magnolien, Fuchsien und Pelargonien, und von der Camellie wird dasselbe behauptet, jedoch nur im südwestlichen England, in der Grafschaft Devon. Irland hat auf seiner Westküste viele Pflanzen, die in Spaniens und Portugals Gebirgen zu Hause sind, auch besitzt diese Insel 21 einheimische Pflanzen, die in England und Schottland nirgends gefunden worden sind, und von diesen kommen mehrere an der westlichen Seite der Pyrenäen vor. In der Region des Hügellandes, die sich im Allgemeinen zu einer Höhe von 1300′ erhebt, tritt eine ganz verschiedene Vegetationsphysiognomie auf, indem Cyperaceen und Ericaceen in hohem Grade die Gräser und hülsentragenden Pflanzen verdrängen und überwältigen, und die Eichen-, Eschen- und Buchenwälder denen aus Birken und Kiefern Platz machen. Weizen, die Hauptgetreideart von England, besonders des südöstlichen Theiles, gedeiht im nördlichen England bis zur Höhe von 950′, im mittleren Schottland, längs der Ostküste, vielleicht nur bis 650′, ohne daß seine Ernten lohnend sind. Hafer und Roggen gehen höher, als der Weizen, und Gerste und Kartoffeln schließen, noch höher, das Gebiet der Cultur, deren Grenze im Allgemeinen für Nord-England in 1300′ Höhe liegt. In den höheren Theilen der Region giebt es wenig Cultur; grüne, dicht abgefressene Schafweiden, schwammige Sümpfe oder trockene Haideplätze bilden die vorwaltenden Züge der Landschaft. Die zerstreuten Plätze, die zum Anbau von Gerste und Kartoffeln dienen, reichen nicht hin, ein erfreuenderes Ansehen zu geben, sondern lassen eher die umgebende Unfruchtbarkeit noch mehr hervortreten. Die subalpine Region umfaßt in den Gebirgen von England und Irland nur eine geringe Ausdehnung, größer ist sie in Schottland; darum ist hier das Verzeichniß der subalpinen Gewächse auch reichhaltiger, und endlich die alpine Region, die nur in Schottland und etwa auf den höchsten Gipfeln der Snowdon-Kette zu finden ist, hat zur unteren Grenze eine durchschnittliche Höhe von 2000 Fuß, gegen Süden hin höher, gegen Norden tiefer. In dieser Region ist die Vegetation auffallend zwergartig, kein Gewächs überschreitet drei Zoll Höhe, und so dürftig an Größe, so sparsam ist die Vegetation an Menge und bedeckt an vielen Stellen die Oberfläche des Bodens nicht zur Hälfte. Nackte Felsen, oder

Schutt und Gerölle sind oft mehr zu sehen, als Grün, was ganz besonders von den Granit- und Porphyrgebirgen gilt, weniger von den Schieferbergen. Es bildet diese Vegetation einen großen Kontrast mit dem prächtigen Graswuchs der Ebene Englands, der seine Vorzüglichkeit der großen Feuchtigkeit der Luft, dem milden Winter und dem kühlen Sommer verdankt. Nirgends in Europa findet man so schöne Wiesen, nirgends so schöne Rasenflächen in den Parks als in England.[1]) Und daß die Engländer diese natürlichen Vorzüge ihres Klima's und des Bodens ihres Landes erkannt und gewürdigt haben, sehen wir daraus, daß von der vorhandenen nutzbaren Fläche 55 pCt. als Wiesen, Gras und Weideland genutzt werden, sehen es aber auch daraus, daß der Ackerbau eine Vollkommenheit neben der Viehzucht erreicht hat wie in keinem anderen Lande Europa's, daß er in England nur $0,_{100}$, in Wales $0,_{226}$, in Irland $0,_{251}$ und in Schottland $0,_{172}$ des Areals eines jeden dieser Länder als unproductiv gelassen und seine Production seit dem Anfange dieses Jahrhunderts mehr als verdreifacht hat. Daß aber die englische Landwirthschaft den gegenwärtigen Stand einnimmt, resultirt noch aus zwei anderen Umständen, welche durch die Agrarverfassung hervorgerufen sind und welche um so mehr Beachtung verdienen, als sie der abstract national-ökonomischen Theorie schnurstracks entgegenlaufen, in der großen Wirthschaft nämlich und in der Allgemeinheit des Pachtsystems. In G. hat es die Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse möglich gemacht, die Güter des Adels und der Gentry zusammen zu halten. Die politische und gesellschaftliche Stellung gab denselben Gelegenheit, ihre Kräfte anders als in dem Betriebe der Bodenwirthschaften zu verwenden. Sie konnte sich daher mit der Grundrente begnügen und den Gewinn vom Capital zu machen Anderen überlassen. Dadurch geschah es, daß der Landwirthschaft alle Vortheile zu Theil wurden, welche aus der Wirthschaft mit großem Capital fließen,[2]) und daher ist es unrichtig, die Ursache der vorgeschrittenen Landwirthschaft der Engländer in der mäßigen Größe der Farms oder Pachtgüter einiger Gegenden des Landes finden zu wollen, denn gerade diese sind am größten in den am besten cultivirten Landstrichen, die östlich von London liegen, also in Kent, Essex, Suffolk und Norfolk und in einigen anderen Landschaften auf Kreideboden, ebenso auch in Northumberland. In diesen Gegenden beträgt die jährliche Pacht häufig 800—1500 Pfd. St., wohingegen sie in Cumberland, Westmoreland und Wales sehr gering ist; im Mittel überschreitet sie in ganz England und Wales nicht 150 Pfd. Sämmtliche Farms machen etwa $^2/_3$ von England und $^1/_3$ von Schottland aus, also etwa die Hälfte von G., und unter 1000 Farms haben 672 unter 100, 187 100 bis 200, 137 200 bis 1000 und endlich 4 1000 Acres und mehr. Die Zahl der Farmpächter belief sich im Jahre 1851 in G. auf 283,378 und in Irland auf 590,087, deren Pachtzeit, was England betrifft, höchstens 7 Jahre währt, aber in bei Weitem meisten Fällen von Jahr zu Jahr verlängert wird. In Schottland, das vor 100 Jahren eines der am schlechtesten cultivirten Länder war und wo nur etwa $^1/_{10}$ der Farmer Landeigenthümer sind (die Zahl der letzteren ist etwa 8000), währt die Pachtzeit 15, 19 und 21 Jahre, selbst zwei Mal 19 und länger; man

[1]) Aber auch kryptogamische Gewächse charakterisiren die Vegetation der britischen Inseln; die große Feuchtigkeit befördert außerordentlich das Wachsthum der kleinen, aufrechten oder kriechenden Cellularpflanzen der Laubmoose; sie lieben feuchte und schattige Orte und überwuchern das Erdreich, Baumstämme, Mauern und alte Gebäude, so daß man G., wohl mit einigem Rechte, das Land der Laubmoose nennen darf.

[2]) Sie hat indessen nicht bloß Licht-, sondern auch Schattenseiten! In Hinsicht der letzteren wollen wir nur den Mangel an Bauernwirthschaften erwähnen. In der Concurrenz mit der Gutswirthschaft mußten diese erliegen. Die Bauern konnten das nicht leisten, was die großen Pächter, die gentlemen-farmers, leisteten. Sie gaben daher ihre Bauerngüter auf und wurden Pächter. Hätte man den Bauernstand in England erhalten wollen, so hätte dem Bauer ein anderes Reizmittel gewährt werden müssen, um ihn auf seinem Gute zu erhalten. Die wirthschaftlichen Vortheile der Pachtgüter waren größer, als die der Bauerngüter. Aber diese Begierde, „reich zu werden", die sie aus Bauern, welche ihre eigenen Güter bewirthschafteten, zu Pächtern, welche fremde Güter bewirthschafteten, werden ließ, drängte auch eine große Zahl von ihnen nach den Städten, nachdem hier Handel und Gewerbe seit dem Ende des 17. Jahrhunderts den mächtigen Aufschwung genommen hatten. Daher das unnatürliche Verhältniß der ländlichen und städtischen Bevölkerung, welche sich wie 1 : 2 verhält.

zahlt keine Zehnten, Armenabgaben sind in ¾ der Kirchspiele unbekannt, die Farms können nicht getheilt werden, die Pflüge sind zweispännig, allgemein gebraucht man Dreschmaschinen, von denen viele durch Dampf getrieben werden 2c., so daß der Ackerbau hier sehr ermuthigt und verbessert wird. Er steht daher kaum irgendwo auf höherer Stufe als in den schottischen Tiefländern, besonders in den Lothians und in Berwick.[1]) In Irland ist die Zahl der Eigenthümer im Verhältniß gering, da unter Elisabeth und Jakob I. durch Confiscationen von fast $^9/_{10}$ des Landes und Colonisationen große Landstriche in die Hände von Besitzern kamen, welche schon in England großen Besitz hatten und nun ihren irländischen Boden vernachlässigten und ihn Mittelsmännern überließen. Das Land ist besonders im Westen und Südwesten mit kleinen, aber überaus volkreichen Gemeinden überfluthet, welche gewöhnlich in zerstreuten Hütten wohnen und ausschließlich aus der ärmsten Klasse der Bewohner bestehen, die von jedem socialen und moralischen Einflusse fern bleiben und unter denen nur die zwingende Gewalt des Gesetzes Frieden und Ordnung erhalten kann. Sie bauen ihren Fleck Landes und schützen sich vor dem Verhungern, im Uebrigen leben sie dem Müßiggang und keine Art strebenden Fleißes ist ihnen bekannt. Die Pachtzeiten, welche jetzt gewöhnlich bewilligt werden, sind auf 61, 31 oder 21 Jahre, oder auf Lebenszeit angesetzt; den größten Theil des Landes haben indeß die Pächter-at-Will inne, d. h. Leute, denen in jedem Augenblick die Pacht gekündigt werden kann. Graspachtungen sind groß, oft 1000 Acres, Ackerpachtungen in der Regel klein, wenige über 60 Morgen, die meisten etwa 8 M., besonders in Ulster, und namentlich da sehr klein, wo die Leinen-Industrie herrscht. Die Drainage ist fast unbekannt, und die Ernährung des Volkes beruht auf Kartoffeln. Das Volk ist faul; daher werden die Ernten vernachlässigt, und selbst auf den besseren Gütern braucht man doppelt so viel Arbeiter, als in England und Schottland nöthig wären. Ausschließlich der Viehzucht gewidmete Landstriche, wie in den schottischen Hochlanden, giebt es hier nicht. Beides, Viehzucht und Ackerbau, verbunden findet man auf den herrschaftlichen Gütern und zwar vielfach in eben so vollendeter Weise, wie nur irgendwie in G. Von dem Gesammt-Areal G.'s und Irlands, ohne die Islands in the British Seas zu berücksichtigen, beträgt die productive Fläche 4061 Q.-M., woran England mit 1900 und Wales mit 231 Q.-M. theilnehmen,[2]) und der Raum, der den Aeckern und Gärten eingeräumt ist, 1500, der den Wiesen, Weiden 2c., $2589,_6$, der des Forstes $66,_8$, der des brachliegenden Landes $192,_4$ und der, welcher ertragslos oder mit Wasser bedeckt ist, $1411,_8$ Q.-M. Hauptsächlich baut man in England und Wales Weizen, Hafer, Bohnen, Gerste, Roggen, Rüben, Kartoffeln, Klee, Hopfen, Flachs und giebt an, daß von 100 Q.-M. in den drei vereinigten Königreichen $15,_{97}$ mit Weizen, $40,_{79}$ mit Hafer, Gerste und Roggen, $3,_{85}$ mit Bohnen und Erbsen, $14,_{12}$ mit Klee, $23,_{29}$ mit Rüben, Kartoffeln 2c., $0,_{13}$ mit Hopfen und $0,_{65}$ Q.-M. mit Flachs bestellt, so wie daß $1,_{20}$ Q.-M. der Gartencultur eingeräumt sind. Erzeugt wurden im Jahre 1856 an Weizen über 3½ Million Wispel, an Hafer und Roggen über 5¾ Mill. W., an Gerste und Bere nahe an 1¾ Mill. W., an Kartoffeln über 7⅓ Mill. Tons, an Turnips und Mangoldwurzel 13 Mill. Tons, an Bohnen und Erbsen nahe an ½ Mill. Wispel und an Heu 2½ Mill. Tons. Weizen ist für England das eigentliche Brotkorn, von dem in dem genannten Jahre nahe an 3 Mill. Wispel geerntet wurden, ohne daß aber dieses Quantum den Bedarf zu decken im

---

[1]) Man kann in Schottland drei Agricultur-Districte unterscheiden. Der südlichste reicht von der englischen Grenze bis zum Forth und Clyde und hat viel Berg- und Weideland; der östliche Theil ist mit einem Grade von Geschick, Oekonomie und Erfolg bebaut, wie fast nirgends sonst in G.; auch im Westen sind weite Striche fruchtbar und gut bebaut, aber das Klima ist weniger günstig. Der zweite District reicht bis zum Caledonischen Canal und hat mehr ödes Land, aber doch auch einige Striche, die zu den schönsten in G. gehören. Die Carse von Gowrie, zwischen Perth und Dundee, hat den herrlichsten Alluvialboden, aber der Ackerbau steht doch dem vorigen nach; auch Strathern, im Westen von Perth, ist sehr fruchtbar, der größte Theil von Fife ist sehr gut angebaut. Der dritte nördlichste District erzeugt nur schwarzes Rindvieh, Schafe und Wolle. Im Ganzen hat Schottland seit 1787 in Civilisation und Reichthum fast mehr zugenommen, als irgend ein anderes Land.

[2]) Doch sind noch in England 256 und in Wales $39,_3$ Q.-M. cultivirbar.

Stande ist; [1]) den besten und meisten Weizen gewinnt man in Kent, Essex, Suffolk, Rutland, Herts, Berks, Hants und Hereford. Gerste baut man hauptsächlich in den östlichen und einigen mittleren Grafschaften, besonders zum Malzen, Hafer in Norden und Nordosten, weniger in der Mitte, aber überall in Wales, Roggen nur in Durham und Northumberland und Kartoffeln ziemlich allgemein, am ausgedehntesten in Lancashire und Cheshire. Die Einführung der Rüben hat den Ackerbau fast umgestaltet, namentlich hat sie eine Vermehrung des Viehstandes und der Düngerproduction bewirkt. Dazu kommt die allgemeine Anwendung der Guano- und Knochendüngung, von welchem ersteren im Jahre 1858 eingeführt wurden 353,541 Tons, d. h. für 28 Millionen (preuß.) Thaler und gegen das Jahr 1848 282,127 Tons mehr. In Schottland gewinnt man, ausgenommen den Südosten, ganz besonders Hafer, und zwar in relativ größerer Menge als in England, 13 bis 32 Scheffel vom (preuß.) Morgen, und Rüben und Kartoffeln baut man überall im Tieflande. In Irland ist im Norden und Osten im Allgemeinen der Boden gut bestellt, am schlechtesten dagegen im Süden und namentlich im Westen. Anzeichen von Fortschritten finden sich überall, aber mehr im Betrage der Production, als in der Lage des Volkes, das Brot und Fleisch nur wenig kennt, sondern nur Kartoffeln (6½ Mill. Tons die Ernte im Jahre), eine Folge der gewaltigen Zertheilung des Landes; daher das unermeßliche Unglück, wenn die Kartoffel mißräth. Irland führte 1854 nach G. aus 30,430 Scheffel Weizen und Weizenmehl (1845 fast sechs Mal so viel), 17,900 Scheffel Gerste und Gerstenmehl, 400,500 Scheffel Hafer und Hafermehl, 5100 Scheffel Bohnen 2c. Englands größter Wald, der New-Forest in Hampshire, von Wilhelm dem Eroberer angelegt, hat kaum 5 Q.-M. Bodenfläche, und in sämmtlichen königlichen Forsten sind kaum 3 Q.-M. mit Zimmerholz bestanden, dagegen ist, wie bereits erwähnt, über die Hälfte des ackerbaren Landes mit Gras bedeckt, das G. in der Viehzucht in so hohem Grade zu excelliren in den Stand setzt und um das es beneidet wird von Landwirthen anderer Länder, die nicht bedenken, daß wir, wollten wir z. B. eine solche Verwendung der nutzbaren Fläche nachahmen, einen großen Fehler begehen würden. Der Kern der Sache ist, daß in England eben die Viehzucht mit Vortheil betrieben werden kann, während dieselbe bei uns nur eine unentbehrliche Grundlage für den Fruchtbau ist. Hätte England statt seines milden, feuchten, einen strengen norddeutschen Winter, so würde es während desselben durch seinen großen Viehstand in die peinlichste Verlegenheit kommen. Es würde denselben nicht ernähren, noch viel weniger demselben die nöthige Einstreu beschaffen können. Dieser letztere Artikel, für dessen reichliches Vorhandensein alle rationellen preußischen Landwirthe so sehr und mit Recht besorgt sind, ist für England von keiner, oder doch ganz untergeordneter Bedeutung. In England bedarf das Vieh während des Winters keiner Ställe, wie bei uns; Schuppen bieten demselben ein nothdürftiges Obdach. Die Turnips wurden bisher nur in den wenigsten Fällen eingeerntet, sondern vom Vieh im Winter aus dem Erdboden heraus verzehrt. Die Engländer gewinnen auf diese Weise ganz unverhältnißmäßig wenig Stalldünger, auf den wir mit Recht ein sehr großes Gewicht legen. Ohne die künstlichen Düngemittel, welche, wie

[1]) Neben der Einfuhr von 1⅓ Mill. Wispel Hafer, Roggen und Gerste und von 3¾ Mill. Centner Weizenmehl mußten 1858 noch 879,200 Wspl. Weizen, 1859 820,500 Wspl. und 1860 sogar 1,103,000 Wspl. importirt werden, wobei in Hinsicht des letzten Jahres merkwürdige Veränderungen gegen die beiden Vorjahre, als Folgen der gesegneten Ernten in Rußland und Amerika, sich herausstellten. Im Jahre 1858 stand Preußen oben an mit 15½ pCt. dieser Einfuhr, 1860 aber Rußland mit 24 pCt. an der Spitze und ihm folgten Preußen und die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's. Aus letzteren fand 1859 fast gar keine Zufuhr statt, 1860 lieferten sie aber über ⅙ des Vorrathes, und genau dieselbe Quantität wurde von Preußen bezogen. Was von Rußland kam, machte beinahe ¼ der ganzen Einfuhr aus. Obgleich Preußen nicht mehr obenan steht, so ist seine Lieferungskraft fortwährend im Steigen, und es steht nur zurück wegen der viel rascheren Fortschritte Rußlands. Frankreich, das 1858 19 und 1859 sogar 29½ pCt. lieferte, ist 1860 sehr zurückgeblieben und hat nur 9 pCt. zugeführt. Unter den schwächeren Weizenquellen war Aegypten am meisten zurückgegangen. Da nun in diesem Jahre die Vereinigten Staaten sehr wenig Weizen nach G. haben exportiren und in dem nächsten Jahre gar nichts ausführen können und da Frankreich wegen seiner schlechten Ernte bedeutende Zufuhr selbst nöthig hat, so müssen Preußen und Rußland wieder ihre alten Stellungen erlangen und in diesem und dem künftigen Jahre die Länder sein, die England mit Weizen versorgen.

bereits angedeutet, die Engländer vielfach und in bedeutenden Mengen anwenden, würde der Düngungszustand ihrer Aecker kein so überwiegend hoher sein, als man dem Viehstand nach anzunehmen geneigt ist. Dieser beläuft sich nun in dem vereinigten Königreich auf mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Pferde, von denen England allein eine Million besitzt, auf mehr als 9 Mill. Rinder, unter welcher Zahl England mit $4\frac{1}{2}$ und Irland mit $3\frac{1}{2}$ Mill. vertreten sind, auf nahe an $35\frac{1}{2}$ Mill. Schafe (England allein 26 Mill.) und auf $1\frac{1}{3}$ Mill. Schweine, in welcher Zahl jedoch die für Schottland nicht mit enthalten ist. Irland hat außerdem 284,000 Ziegen, 150,000 Esel, 20,000 Maulesel und $8\frac{1}{3}$ Mill. Stück Geflügel. Das englische Pferd, obwohl kein ursprüngliches, sondern verpflanztes Blut, hat doch schon lange jene Stetigkeit und Nachhaltigkeit in Veredelung seiner Eigenschaften, durch die es der Repräsentant einer neuen markirten und zwar in ihren Formen von dem Typus des Urblutes abweichenden edlen Race geworden ist; es spielt gegenwärtig unbestritten die größte Rolle in der Pferdezucht Europa's. Das alte englische Straßenpferd (Roadster) ist fast ausgestorben, das große Karrenpferd wird in Menge in einigen der Mittelland-Grafschaften gezogen; Yorkshire ist berühmt wegen seiner Wagenpferde, besonders wegen der Cleveland-Braunen; auch das langrückige Punsch-Pferd von Suffolk ist ausgezeichnet; das Clydesdaler Karrenpferd gehört zu den masssvsten und stärksten. England schlachtet jährlich etwa $\frac{1}{4}$ vom Bestande des Rindviehes. Man unterscheidet langgehörntes in Lancashire, kurzgehörntes in Holderneß, Northumberland, Durham, Hereford und Sussex, ungehörntes in den Suffolk-Duns in Norfolk und in Galloway, von wo sie stammen. Die Varietäten sind fast so unzählig, wie die des Bodens in den verschiedenen Districten. Mittelgehörntes zieht man in Nord-Devon, im östlichen Sussex, Herefordshire, Gloucestershire. Die kleinsten sind die in den schottischen und wallisschen Bergen, besonders die meist schwarzen auf den Inseln und im Hochlande Schottlands, welche leicht genug sind, um über den schwammigen Sumpfboden der Weiden zu traben; man nennt sie Kyloe-Ochsen, weil sie, um zu den Märkten getrieben zu werden, die Kylas oder Fähren passiren müssen. Die berühmteste Butter liefert Epping-Forest, Essex, Cambridgeshire und Dorset, die berühmtesten Käse Cheshire, Gloucestershire, Wilts und andere westliche Grafschaften, so wie Leicestershire, wo der bekannte Stiltonkäse bereitet wird. Milch ist in der Nähe großer Städte ein wichtiger Marktartikel, etwa 12,000 Kühe liefern die für London, für 5 Millionen Thaler jährlich. Eingeführt wurden 1858: 387,600 Ctr. Butter und 364,087 Ctr. Käse (für 12,895,862 und 5,952,780 Thlr.); ausgeführt 7088 Ctr. Käse. Die Schafe unterscheidet man in lang- und kurzwollige; zu ersteren gehören die Romney-Marsh-, Teesmaster-, die große Lincoln- &c. Art, zu letzteren, welche bei Weitem das beste Hammelfleisch geben, die Süd-Down-, Dorset-, Wilts- &c. Art. Die zu Ende des vorigen Jahrhunderts von Spanien eingeführten Merino's haben die Rasse verbessert. Eine große Zahl weidet man auf den Kalk-Downs im Süden. Die wichtigste und verbreitetste Rasse sind die Leicesters, und die Haide-Art findet sich in den Bergen von Yorkshire, Lancashire, Cumberland und Westmoreland. In Schottland zieht man die braunköpfige oder die scandinavische Art, welche über Dänemark gekommen sein soll, die weit verbreitete schwarzköpfige und die berühmte Cheviot-Art. Man schätzt den jährlichen Wollertrag zu 470,000 Pack oder zu 550,000 Pack à 240 Pfd. (letztere Angabe = 1,280,400 Zollcentner). Eingeführt wurden 1858: 1,229,366 Zollctr. Schaf-, Lamm- und Alpaca-Wolle. Zu Ballinasloe in Irland wird im October der Hauptviehmarkt im Königreiche gehalten, auf welchem 1852 52,187 Schafe und 11,803 Stück Rindvieh vorhanden waren. Irland führte 1854 nach Großbritannien aus: 204,000 Rinder, 7500 Kälber, 357,000 Schafe und 170,200 Schweine. Hieran knüpfen wir gleich die Fischerei, die für Großbritannien einen wichtigen Industriezweig ausmacht, obwohl nicht der großen Küstenlinie entsprechend. Die Makrelenfischerei ist ganz englisch, die Pilchardfischerei, welche 2500 Männer und 230 Boote beschäftigt, gehört Devon und Cornwall an, und die Heringsfischerei ist der wichtigste Zweig, deren Ertrag 1853 auf 778,040 Faß und deren Ausfuhr 1851 auf 239,330 Faß = 1,602,195 Thlr. sich belief. Nächstdem ist die Kabliaufischerei wichtig, die an vielen Küstenorten stattfindet, so an den Rändern der Doggers-

bank, auch zwischen Yarmouth und der Nore, bei den Orkney- und Shetland-Inseln und endlich bei Neufundland. Von hier waren 1851 an Stockfischen und Thran, so wie an Heringen, Seehundsfellen &c. für nahe an 6½ Millionen Thlr. gebracht worden; etwa ⅘ der Stockfische gehen nach den romanischen Staaten Europa's, das Uebrige nach Westindien und G. Der Gesammtwerth der in dem eben genannten Jahre aus den britischen Colonieen Nordamerika's ausgeführten Fische war 5,794,000 Thlr. Die Sprottenfischerei ist sehr lebhaft, ebenso die Austernfischerei (die nach dem Festlande verschifften Austern kommen von Colchester), während der Wallfischfang im Norden sehr abgenommen hat, und an seine Stelle der im südlichen Eismeere getreten ist. Der erstere beschäftigte noch bis 1793 über 200 Schiffe, jetzt 4 von zusammen 1500 Tonnen Last. Schottland ist seit langer Zeit wegen seiner Fischerei, insonderheit seines Lachsfanges wegen berühmt, der vorzüglich in dem Tweed außerordentlich groß ist. Von steigender Wichtigkeit ist die schottische Heringsfischerei, deren Hauptsitz an der Ostküste Wick und dessen Vorstadt Pultneytown ist, und ausgedehnt der Kabliau- und Weißfischfang. Das Meer von Irland wimmelt von Fischen; Kabliau, Meerhecht und Leng findet sich in Menge auf der Nymph-Bank, im Norden von Waterford, und große Heringszüge kommen jährlich heran, in Bayen und Bächen fängt man die feineren Sorten, aber die Fischerei ist nie bedeutend gewesen und die eingesalzenen Fische sendet Schottland. Nach Ermuthigung von Seiten der Regierung zählte man 1848: 15,932 Fischerboote mit 70,011 Männern und Knaben, 1852: 13,277 Fischerboote mit 58,822 Männern und Knaben. In den meisten großen Flüssen findet Lachs- und Aalfang statt; ersterer ist in einigen Gegenden sehr productiv, und, in Eis verpackt, werden die Lachse nach Liverpool, Bristol und London versandt. — Wenn die hohe Stufe, die der Ackerbau sowohl als die Viehzucht in G. einnehmen, aus der Vereinigung des Grund und Bodens in den Händen des Adels und der Gentry vorzugsweise hervorgegangen ist, so war diese Vereinigung doch wiederum nur möglich durch Begründung der Handels- und Manufacturmacht. In beiden, im Handel und in der Industrie, stand England im Anfange der neueren Zeit hinter den meisten Völkern des abendländischen Festlandes zurück. Sein Handel war von geringer Bedeutung und ward meist von Fremden, besonders den Hansestädten, besorgt, bei denen auch ihre Könige in Kriegszeiten sich Schiffe miethen mußten. Der einzige bedeutendere Erwerbszweig, den es besaß, war die Verfertigung von wollenen Tüchern, die übrigens nicht einmal ganz vollständig im Lande verarbeitet wurden, sondern zu diesem Zweck noch nach den Niederlanden geschickt werden mußten. Auf der Blüthe dieses Gewerbszweiges und dem Handel mit Wolle und Häuten, welcher in den Händen der Hanseaten war, beruhte auch der Fortschritt, den sie im Ackerbau machten. War nun dieses im Verhältniß zu früheren Zeiten, wo die Engländer noch nicht in der Rindviehzucht so excellirten, sondern große Schweineheerden in ihren, auch zur Hegung des Wildes unterhaltenen Wäldern ernährten, war gegen jene Zeiten die Umwandlung eines Theiles der Wälder und auch des Ackerlandes in Wiesen- und Weideland ein sehr großer Fortschritt zur Verbesserung der Agricultur, so lag doch Frucht- und Gartenbau so sehr darnieder, daß die Regierung die Vermehrung des Wiesenlandes verbieten mußte, um der ärmeren Volksklasse Brod und Arbeit zu verschaffen. Noch zur Zeit Eduard's VI. empörte sich das gemeine Volk in Norfolk und riß die Einhegungen der Wiesen, in denen man die Ursachen des Elendes zu erblicken glaubte, nieder. Außer Wolle, Häuten, rohen Wollenstoffen wurden damals aus England nur noch Zinn und Blei ausgeführt, so daß der Fortschritt, welchen es in den letzten drei Jahrhunderten gemacht hat, fast unglaublich zu sein scheint. Durch die Einführung der Reformation, so wohlthätig auch im Allgemeinen ihre Einwirkung auf die materielle Entwickelung Englands war, wurde doch die Lage der niederen Volksklasse nur noch bedrängter. Eine große Zahl von Menschen, welche bisher durch die Klöster Beschäftigung und Unterstützung gefunden, war nun brodlos geworden und wurde durch die aus den Klöstern verjagten Mönche und Nonnen vermehrt. Die Menge der unbeschäftigten Menschen wuchs außerordentlich, und das Verbrechen nahm in furchtbarer Weise überhand. Die Sorge für dieselben durch die Armengesetze, wie sie von Heinrich VIII. vorbereitet und von Elisabeth ausgeführt waren, erwies sich

zur Steuerung des Uebels unzulänglich. Man mußte Beschäftigung für sie suchen. Je weniger nun aber die Vertheilung des Grundes und Bodens und die damalige Art der Bewirthschaftung der Landgüter [1]) in England Gelegenheit dazu bot, um so mehr mußte man suchen, die Masse den Gewerben und dem Handel zuzuwenden. Da nun, wie bemerkt, England in dieser Beziehung noch so weit zurück war, so war die Regierung vor allen Dingen bemüht, die Gewerbe, welche fehlten, einzuführen. Die Bemühung derselben in dieser Beziehung wurde durch die Thorheiten, welche die Regierungen anderer Staaten begingen, wundersam unterstützt. Die Verfolgungen des Herzogs von Alba in den Niederlanden und die Bedrückungen und Bekriegungen der Hugenotten in Frankreich brachten Tausende von gewerbfleißigen Händen nach England, wo sie mit Freuden aufgenommen wurden. Wie viele Menschen Alba auch hatte hängen, enthaupten und verbrennen lassen, viel mehr suchten Schutz und Brot für ihre Familien in fremden Ländern und brachten dahin die Künste und Gewerbe, welche bis dahin nur in den Niederlanden bekannt waren, so daß sie in England die verfallenen Städte Canterbury, Norwich, Sandwich, Colchester, Maidstone, Southampton und viele andere durch ihren Gewerbfleiß in Wolle, Leinen, Seide ꝛc. belebten. Ebenso hatten die Belgier und Flamänder zweihundert Jahre früher, etwa um 1300, unter der Regierung Eduard's III., durch häufige Ueberschwemmungen aus ihrer Heimath vertrieben, die Engländer zuerst gelehrt, wollenes Tuch zu bereiten, welches sie bis dahin nicht verstanden, denn sie beschäftigten sich so lange nur mit Ackerbau, Schafzucht und Krieg, während die Belgier und Flamänder die ganze Welt mit Tuch versahen. Jetzt lehrten sie dieselben Baie, Saye und andere leichte Zeuge, so wie auch Leinen machen. Die Stadt Norwich, welche durch den Aufruhr unter Ket und Flowerdon im Jahre 1549 fast verödet war und welche man im Anfange der Regierung Elisabeth's ganz zu zerstören die Absicht hatte, ist durch die flüchtigen Niederländer wieder bevölkert und seitdem durch die feinen Stoffe, welche nach ihr benannt wurden, weltberühmt geworden. Die Baie wurden vorzüglich in Colchester und in dessen Umgebung in der Grafschaft Essex gemacht und gaben später einen wesentlichen Ausfuhrartikel nach den wärmeren Ländern Europa's und Amerika's ab. Die Einwanderungen der Niederländer hatten übrigens schon unter Eduard VI. begonnen, der sie auf Cranmer's Veranlassung in verschiedenen Theilen Englands ansiedelte. Unter der Regierung Maria's waren sie zum Theil geflohen, später aber wieder zurückgekehrt. Durch die Flüchtlinge, die theils durch die Hugenottenkriege, theils später durch die Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich kamen, wurden außer der Verfertigung feiner Wollenzeuge noch andere Gewerbszweige, namentlich die Fabrikation von Seide und Sammt, Papier, Glas, Hüten, ebenso Uhren, Messern, chirurgischen Instrumenten, Eisenwaaren, Schlössern ꝛc. theils ganz neu nach England gebracht, theils wurden dieselben vervollkommnet und verbessert. Dies waren nun gute Pflanzschulen für die Entwickelung des englischen Gewerbfleißes, und man hatte sie gleichsam durch Zufall und Geschick erhalten, während man sie sonst mit großen Schwierigkeiten und vielen Kosten hätte herbeiziehen oder heranbilden müssen. Da jedoch der englische Markt bisher vom Auslande versorgt worden war und die neuen Gewerbszweige sich erst auf dem ungewohnten Boden ansässig machen mußten, so suchte man die fremde Concurrenz abzuhalten. Zu diesem Ende wurden die fremden Fabrikate, wie z. B. 1678 die französischen, entweder ganz prohibirt oder sie wurden mit Zöllen belegt, welche Prohibitionen gleich kamen. Die Großen und Vornehmen wurden dadurch allerdings genöthigt, viele Waaren theurer zu bezahlen, allein das Volk erhielt Beschäftigung, und sie konnten sich die Besteuerung ihres Luxus schon gefallen lassen, weil sie in anderer Hinsicht wohl

[1]) Die Bemerkung Roscher's in seiner „Geschichte der englischen Volkswirthschaft", daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Verbesserungen des englischen Ackerbaues so groß gewesen, daß mit der darin liegenden Verminderung der Productionskosten die Bevölkerung nicht gleichen Schritt habe halten können, scheint mit den Thatsachen nicht zu stimmen. Man würde nicht nöthig gehabt haben, seine Zuflucht zu den Armengesetzen und dem Galgen zu nehmen. Führt er doch selbst aus Harrison's „Descriptions of Britain" an, daß Heinrich VIII. im Ganzen 72,000 große und kleine Diebe habe hängen lassen und daß unter Elisabeth alljährlich 300 — 400 „vom Galgen gefressen worden". Wäre Nahrung für diese Leute verhanden gewesen, man hätte sie beschäftigt.

bedacht waren. Dazu kam, daß ihnen noch bald sehr bedeutende indirecte Vortheile zuflossen, indem mit der Zunahme des Gewerbebetriebes auch der Ackerbau zusehends fortschritt und die Pachtzinse sich steigerten. England besaß jedoch zu den Fabrikaten, welche nun bei ihm verfertigt wurden, nur zum Theil die Rohmaterialien. Ueberdies konnten die Erzeugnisse nur zum Theil in der Heimath verbraucht werden. Um jene herbeizuschaffen und den Absatz möglich zu machen, griff man zu den nun von den Holländern mit so vielem Glück in Bewegung gesetzten und früher wohl auch schon von den Engländern selbst angewendeten Mitteln. So wie nämlich schon früher die Gesellschaft der wagenden Kaufleute bestand, welche sich vorzüglich mit der Ausfuhr englischer Tücher nach den Niederlanden beschäftigt zu haben scheint, so privilegirte man nun auch andere Handels-Compagnieen, um theils die englischen Fabrikate und Producte zu vertreiben, theils dafür Fabrikmaterialien nach Hause zu bringen. So z. B. handelte die sogenannte russische Compagnie mit englischen Waaren durch Rußland nach Persien und brachte dafür Seide und dergleichen zurück. Andere Compagnieen hatten die Richtung ihres Handels nach anderen Gegenden, nach der Türkei, Afrika rc. genommen. Besonders aber wünschte man sich an dem ostindischen Handel zu betheiligen. Nachdem man zu diesem Zweck vergeblich versucht hatte, eine nordwestliche Durchfahrt zu finden, wagte man endlich, den Spaniern und Portugiesen zum Trotz, den Weg um das Cap der Guten Hoffnung zu benutzen. Die Königin Elisabeth privilegirte nun eine Compagnie (31. December 1600) mit dem Alleinhandel nach allen, von keiner europäischen Macht besetzten Ländern und Plätzen jenseit des Caps und der Magalhaens-Straße. Seit 1601 setzte sie sich auf St. Helena fest. Sie schloß Handelsverbindungen mit den Fürsten auf Sumatra und Java, gründete Factoreien zu Bantam (Java), Atschin (Sumatra) und anderen Plätzen, seit 1612 zu Surate, zur Handelsverbindung mit Persien. Da es aber der Compagnie an festen Plätzen fehlte, so konnte sie sich gegen die Concurrenz der Holländer, namentlich auf den Molukken, nicht halten. Ihre Geschäfte waren sehr beschränkt. Durch die Ermordung auf Amboina 1623 wurden die Briten von hier ganz verdrängt, denn wenn ihnen im Frieden von 1654 auch die Gewürzinsel Poleroon zugesprochen wurde, so konnten sie sich doch auch hier nicht halten. An der Küste von Coromandel aber behaupteten sie sich, seitdem sie Madras erlangt und mit Einwilligung des Königs von Golconda daneben das Fort St. George (1640) angelegt hatten. Der Seidenhandel mit Persien (dessen Schah sie 1622 geholfen, Ormus erobern) von Surate über Gamron oder Bender Abassi nach Ispahan wurde durch die Concurrenz der Niederländer und die Unsicherheit der Wege beeinträchtigt. Die Compagnie war der Auflösung nahe, als Cromwell ihre Privilegien erneuerte. Erst nachdem unter Karl II. (1661) mit Erneuerung ihres Freibriefes auch ihre politischen Rechte erweitert worden waren, fing sie an zu gedeihen, besonders da auch durch die Heirath des Königs Bombay von den Portugiesen an England und 1668 der Compagnie überlassen worden war. Dahin wurde 1685 die Regierung von Surate, da die Bedrückungen des Großmoguls als Oberherrn zu sehr Ueberhand nahmen, Piraten und Schleichhändler, so wie Franzosen Concurrenz machten und der persische Handel ganz verfallen war, gelegt und dasselbe, so wie Madras zu einer Regentschaft und unabhängig von der mongolischen Oberherrschaft 1687 erklärt. Da man einige Jahre früher, 1683, von den Eingebornen durch Hülfe der Holländer von Bantam vertrieben war, wurde ebenfalls 1687 ein Comptoir mit Forts zu Bencoolen auf Sumatra begründet. Auch in Hugly und Calcutta hatte man Factoreien angelegt und mußte ebenfalls hier wegen eines Streites mit dem Großmogul und dem Nabob von Bengalen einen festen Platz zu gewinnen suchen. Dies gelang, indem man den District von Calcutta kaufte und daselbst 1699 das Fort William anlegte, welches zu einer Präsidentschaft erklärt ward. Aber auch im Westen waren die Briten bemüht gewesen, festen Fuß zu fassen. Schon unter Elisabeth waren seit 1578, besonders durch Sir Walter Raleigh 1583 und 1587, und seinen Halbbruder, Sir Humphrey Gilbert, Colonisationsversuche gemacht worden, aber fehlgeschlagen. Unter der Regierung Jakob's I. wurde, besonders nach Beilegung des Krieges mit Spanien, dieser Gegenstand ernstlich in Angriff genommen. Zuerst versuchte man es ebenfalls mit Handels-Compagnieen. Die Lon-

don- und Plymouth-Compagnie wurden 1606 privilegirt, jene für die südliche Hälfte (34° — 41° nördl. Br.), diese für die nördliche Hälfte der Küste Nordamerika's (42° — 45° nördl. Br.) Nur die Niederlassung der ersteren in Virginien gedieh einigermaßen; es wurde Jamestown an der Chesapeak-Bai 1607 gegründet, der Tabaksbau und damit zugleich (1616) die Einführung der Negersclaverei begonnen. Streitigkeiten, welche entstanden, veranlaßten den König, 1624 die Corporation aufzulösen. Sie hatte 150,000 Lstr. verausgabt und 9000 Menschen nach Amerika geführt, und doch zählte die Colonie nur noch 1800 Bewohner. Die Plymouth-Compagnie machte zuerst gar keine Fortschritte. Die ersten Niederlassungen in diesen Gegenden (Neu-England) waren von der Secte der Brownisten im Jahre 1618 begründet worden, indem der Capitän des Schiffes, auf welchem sie kamen, von der Compagnie bestochen worden war, um sie dort hinzuführen. Sie gründeten New-Plymouth. Im Jahre 1626 war die Urkunde der Compagnie erneuert worden, und der Herzog von Lenox und der Marquis von Buckingham waren mit mehreren anderen Mitgliedern unter dem Titel eines Rathes zur Bevölkerung und Colonisation aller Länder zwischen dem 40. und dem 48.° nördl. Br. ernannt. Die religiöse Verfolgung unter Karl I. trieb die Puritaner in diese Gegenden. Es entstanden aber in dem Maße, als die Bevölkerung zunahm, so große Wirrnisse, daß die Oberleitung in England aufhörte. Im Jahre 1635 gab die Compagnie ihre Urkunden in die Hände des Königs zurück, und drei Jahre später mußte die Colonie erst wieder unterworfen werden. Der von hier (Massachusets) aus vertriebene Prediger Royer Williams mit seinen Anhängern gründete 1638 Rhode-Island; 1633 wurde Connecticut colonisirt, und New-Hampshire und Maine, bereits 1632 unter Sir Ferdinand Georges und John Mason begründet, schlossen sich 1641 an Massachusets an. Maryland, 1632 von Karl I. dem Lord Baltimore geschenkt, wurde ein Zufluchtsort für die verfolgten Katholiken, und die übrigen Colonieen wurden erst unter Karl II. gegründet: Carolina 1663, New-Jersei seit 1664. In Westindien faßten die Engländer in der Mitte des zweiten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts festen Fuß. Auf Barbados und St. Christoph wurden 1625, auf Bermuda und Nevis 1628, auf Montserrat und Antigua 1632 Colonieen angelegt. Im Jahre 1655 nahm Cromwell den Spaniern Jamaica ab, und auf Providence hatten sich die Briten bereits 1629 und in Surinam 1640 festgesetzt. Die transatlantischen Besitzungen Englands waren für das Mutterland zunächst aber, da die Gesellschaften zerfielen, kein Vortheil, sie entzogen ihm Menschen und Capital, ohne seine Handelsbeziehungen wesentlich zu vermehren. Der Handel und die Schifffahrt der Colonieen waren einem sehr großen Theile nach in den Händen der Holländer, selbst der mit dem Mutterlande. Cromwell suchte diesem Uebelstande zu steuern, indem er von seinem Parlamente die Schifffahrts-Acte, die bei der Rückkehr der Stuarts im Jahre 1660 bestätigt und in einigen Stücken erweitert wurde, feststellen ließ. Durch dieselbe wurde verordnet, daß keine Waaren aus Asien, Afrika und Amerika, mit Einschluß der englischen Colonieen daselbst, anders als in englischen, englischen Unterthanen im Mutterlande oder den Colonieen gehörenden, von einem englischen Befehlshaber und drei Viertheilen englischer Matrosen geführten Schiffen nach England gebracht werden sollten. Ebenso sollten aus europäischen Ländern Producte und Manufacte nur direct, nicht durch Zwischenhändler eingeführt werden, und außerdem keine Fische nach England und Irland importirt, noch von da nach fremden Ländern ausgeführt, noch von einem Hafen in den anderen gebracht werden, als solche der englischen Fischerei. Durch diese Acte war der einträgliche Zwischenhandel, welchen Holland mit England betrieb, auf einmal vernichtet, und der englische Handel und die englische Rhederei war zu einem Monopol, zwar nicht einer Actien-Gesellschaft, sondern des ganzen Volkes, geworden. War aber diese Acte der englischen Rhederei, dem englischen Handel und selbst der englischen Industrie heilsam, so lange letztere in der Kindheit war, so mußte sie allmählich vom Uebel werden, so wie die englische Industrie alle anderen überflügelt hatte; denn die englischen Schiffe konnten nicht in allen Häfen Amerika's, Asiens und Afrika's sein, wo es Frachten gab, die man am leichtesten und vortheilhaftesten nach England geschickt hätte, und zahllose Ladungen gingen nach anderen Ländern, namentlich nach den deutschen Freihäfen, weil die

nicht britischen Schiffe, die zur Versendung allein vorhanden waren, die Waare nicht nach G. bringen durften. Die großen Inconvenienzen, welche dieser Stand der Dinge nach sich zog, die mannigfachen Nachtheile, die dadurch dem englischen Handel und in natürlicher Rückwirkung dem Absatz der englischen Industrie-Erzeugnisse zugefügt wurden, haben lange einen stehenden Klage-Artikel in englischen Blättern ausgemacht, und die Bresche, welche in die volle Strenge der Navigationsgesetze durch den Vertrag mit Nord-Amerika, so wie durch die sogenannten Reciprocitätsverträge gelegt wurde, ermunterte nur noch mehr, an dem wurmstichigen Bau zu rütteln, bis diese Acte in unseren Tagen fiel, wo G. eine ähnliche Stellung einnimmt, als Holland, dessen Zwischenhandels wegen sie erlassen worden war. War nun im Laufe des 17. Jahrhunderts G.'s Manufactur- und Handelsmacht angebahnt und begründet worden, so sollte das folgende Jahrhundert beiden die Ausbildung und endlich das 19. ihre Vollendung bringen. Schon gleich der spanische Erbfolgekrieg brachte England eine wesentliche Vermehrung des Colonialbesitzes und eine bedeutende Ausdehnung des Handels ein. Im Frieden von Utrecht ward ihm von Frankreich Neufundland (jedoch mit Vorbehalt von Cap Breton und eines Antheils an den dortigen Fischereien), ferner Acadien (Neu-Schottland), nach seinen alten Grenzen, die Hudsons-Bay und die daran liegenden Länder, so wie der französische Antheil von St. Christoph abgetreten und überdies ein vortheilhafter Handelsvertrag bewilligt; von Spanien erhielt es Gibraltar und Minorca und dadurch den Schlüssel des Mittelländischen Meeres, so wie den Assiento-Vertrag, wodurch ihm auf 30 Jahre der Neger- und Schleichhandel in das spanische Westindien und die Erlaubniß ertheilt wurde, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen auf die Messe von Portobello zu schicken. Außerdem hatte es durch den Methuen-Vertrag (1703) Portugal auf immer von sich abhängig gemacht, während Peter's des Großen Vorliebe für England auch seinen Handel und seine Schifffahrt nach dieser Seite hin ausdehnte. Das friedliche System Robert Walpole's war sehr geeignet, die erlangten Vortheile auszubeuten. Holland sank immer mehr, Frankreich hatte keine Marine und Spanien keinen Handel, während die britischen Kauffahrer alle Meere bedeckten. Als endlich Spanien sich dem unverschämten und maßlosen Schleichhandel zu widersetzen suchte, welcher besonders auch von Jamaica aus getrieben wurde, nöthigte das Geschrei der Kaufleute den friedlichen Minister zum Kriege, indem man dadurch auch die Erneuerung des so vortheilhaften Assiento-Vertrages zu erzwingen hoffte. Diese Erwartung wurde indeß getäuscht.[1]) Glücklicher wurde der Krieg gegen Frankreich geführt, welches seit 1744 selbstständig an demselben Theil nahm,[2]) doch ließ der Aachener Frieden mehrere Streitpunkte zwischen beiden Mächten unerledigt und gab noch Veranlassung zu neuen. Eine Commission, welche zur Ausgleichung derselben von 1750—1755 zu Paris tagte, konnte nicht zum Ziele gelangen, und da man englischer Seits besorgte, von Frankreich würden die Verhandlungen absichtlich in die Länge gezogen, bis sich dasselbe mit einer hinreichenden Flotte versehen, so begann der Krieg von Neuem und wurde von England mit entschiedener Ueberlegenheit geführt. Man nahm den Franzosen Cap Breton und Canada weg, ihre Flotte wurde von Hawke bei Brest besiegt, in Westindien verloren sie Guadeloupe und später auch Martinique, Granada, St. Lucie und St. Vincent, und in Ostindien Pondichery, so wie in Afrika Senegal und Gorea. Wesentlich zu diesen Sie-

[1]) Nach dem ersten Angriff, bei welchem Vernon (3. September 1739) Portobello eroberte, mißlangen alle ferneren Versuche auf das spanische Westindien. Cartagena retteten gegen Vernon (März und April 1741) das Klima und die Uneinigkeit der englischen Offiziere, Anson verlor seine Flotte am Cap Hoorn, der Angriff auf Cuba nahm ein tragisches Ende und der Angriff auf St. Augustin mißlang. Als daher Ferdinand VI. den spanischen Thron bestieg, machte man dem Krieg ein Ende und begnügte sich mit einer Entschädigung von 100,000 Pfd. St. und der Erlaubniß, Campeche-Holz zu fällen. Der Assiento-Tractat wurde nicht nur nicht erneuert, sondern endigte sich vielmehr schon 1750 mit der Entschädigung der letzten vier Jahre.

[2]) Kaum hatte dessen Flotte den Hafen von Toulon verlassen (22. Februar 1744), so wurde sie auch geschlagen und zerstreut und seit dieser Zeit wurde der Seekrieg von den Briten mit so entschiedenem Uebergewicht geführt, daß die ganze französische Marine ein Opfer desselben wurde. Dennoch konnte England im Frieden von Aachen weiter nichts erlangen, als daß Dünkirchen von der Seeseite zum zweiten Mal geschleift und der Prätendent (Karl Eduard) den französischen Hof verlassen mußte.

gen trug bei, daß, nachdem Pitt (20. October 1756) in's Ministerium getreten war, ein allgemeiner Enthusiasmus für den Seekrieg erregt und eine Gesellschaft begründet wurde, die in allen drei Reichen die dürftigen Einwohner zum Seedienst einlud und für sie alle Bedürfnisse bis zur Einschiffung zu bestreiten versprach. Alle Stände betheiligten sich an dieser Gesellschaft und vermehrten die zur Erreichung des Zwecks nöthigen Hülfsmittel. Durch den Abschluß des Bourbonischen Familien-Tractates wurde auch Spanien in den Krieg verwickelt und verlor sogleich beim Beginn desselben (11. August 1762) Havanna auf Cuba, wodurch G. nicht nur eine große Beute an Schiffen, Gold, Silber und anderen werthvollen Dingen erlangte, sondern auch alle anderen westindischen Besitzungen Spaniens der Eroberung bloßgestellt wurden. Im Frieden, welchen es seinen Verträgen zum Trotz ohne Preußen abschloß (10. Febr. 1763), wurde G.'s Colonialmacht wieder bedeutend vermehrt, indem ihm Frankreich Canada und die Inseln Dominique, St. Vincent, Granada, Tabago, ferner Senegal in Afrika abtrat, so wie die im Anfange des Krieges eroberte Insel Minorca zurückgab und Spanien gezwungen wurde, wegen seiner Theilnahme an dem Kriege Florida abzutreten und die freie Niederlassung in Honduras zu gestatten. Während der Zeit des siebenjährigen Krieges war es auch, daß die ostindische Compagnie sich in die Streitigkeiten der indischen Fürsten mischte und durch die kluge Benutzung der Umstände fast ganz Bengalen unterwarf und dadurch die Grundlage zu einem Reiche legte, welches sich seit dieser Zeit ununterbrochen ausdehnte und gegenwärtig ein Gebiet von 39,499 Q.-M. mit 131,900,900 Einwohnern umfaßt und von welchem außerdem noch eine Ländermasse von einem Flächeninhalte von 29,617 Q.-M. mit 48,386,250 Einwohnern abhängig ist. Zwar wurde durch den Abfall der nordamerikanischen Colonieen dem britischen Stolze ein empfindlicher Schlag versetzt, allein die Handelsvortheile des Mutterlandes wurden dadurch so wenig beeinträchtigt, daß dieselben vielmehr sich rascher seitdem vermehrt haben, als es möglich gewesen sein würde, wenn diese Länder im Zustande der Colonial-Abhängigkeit geblieben wären. Ueberdies wußte man aber auch bald sich anderweitig zu entschädigen. Man suchte zunächst (seit 1787) Niederlassungen in Australien zu begründen, vertrieb die Spanier aus dem Nutka-Sunde, besonders aber wurde der Ausbruch des französischen Krieges benutzt, um sich der Colonieen sowohl Frankreichs als Hollands und Spaniens zu bemächtigen. Allerdings mußte zur Führung des Krieges eine Staatsschuld ohne Gleichen in der Geschichte aufgenommen werden, allein für dies Capital wurde nicht bloß in den durch den Krieg gemachten Erwerbungen ein Gewinn bringender Besitz erlangt[1]), sondern man hatte bereits auch während des Krieges durch die Ausbeutung der französischen, spanischen und holländischen Colonieen sich eine gute Provision für das Geschäft zahlen lassen. Immer weiter hat sich seitdem das Netz von Colonieen G.'s rund um die Erde ausgedehnt, und in der Neuzeit sind mehrere Besitzungen, wie z. B. Hongkong 1842, Perim rc., und in der allerneuesten Zeit, im Jahre 1861, ebenfalls mehrere, wie die Fidji-Inseln, die wegen ihres Guano früher viel besuchte Insel Ischaboe, an der Küste des Namaqua-Landes, das Gebiet von Lagos in der Bay von Benin und die Fanning-Insel in der Südsee zugekommen. Auch hat Australien, wo sich seit 1851 eine neue Colonie, Victoria, und seit 1858 eine andere, Queensland, gebildet hat, einen Aufschwung genommen, der es vollständig zu einem „Großbritannien des Südens" macht, und die Besitzungen der ostindischen Compagnie sind nach Auflösung derselben mittelbare Besitzungen der Krone geworden. Jetzt umfaßt der Colonialbesitz G.'s in:

Europa (Gibraltar, Helgoland, Malta rc. und den Schutzstaat Ionische Inseln) . . .	54,$_{333}$	Q.-M.	mit	399,090	Einwohnern.
Amerika	233,827,$_{91}$	"	"	4,384,268	"
Afrika	6,784,$_{14}$	"	"	858,132	"
Australien	40,318,$_{00}$	"	"	1,014,439	"
Asien	70,284,$_{69}$	"	"	182,092,498	"
Im Ganzen also:	351,269,$_{573}$	Q.-M.	mit	188,748,427	Einwohnern.

[1]) Im Frieden von Amiens erhielt G. von Holland Ceylon und von Spanien Trinidad, im Pariser und Wiener Frieden Helgoland, die Jonischen Inseln, Malta, Tabago,

Diese ungeheuren Besitzungen und diese Kette, welche G. um die Welt gezogen und Jahr um Jahr durch ein neues Glied zu verstärken sucht, wozu die rasche, immer weiter sich ausbreitende Verbindung durch Dampfschiffe so wesentlich beiträgt, darf ohne empfindlichen Verlust für den ganzen englischen Handel nicht unterbrochen werden; es ist also vom größten Interesse für England, daß die Verwaltung seiner Colonieen der Art sei, daß für den Fall eines Krieges die Entscheidung nicht bloß von den an Ort und Stelle befindlichen Truppen abhängt, sondern daß die Einwohner selbst aus allen Kräften zur Vertheidigung mitwirken, denn die Weitläufigkeit der Besitzungen fordert einen Feind zu zahlreichen Unternehmungen auf, welchen man nicht allenthalben mit gleicher Kraft begegnen kann. Hier ist ein Punkt, wo die Pflege der Colonialinteressen auf's Engste mit dem allgemeinen Interesse des Reiches zusammenhängt, in welchem letztern ein Ueberfluß an Arbeit und Capital ist, wo die Concurrenz der Capitalien in eine wahre wilde Jagd ausgeartet ist, und wo die große Masse von Arbeitern zu mannigfachem Elend geführt hat, während die Colonieen dagegen Mangel an Capital und Arbeit haben. Das Mutterland kann beides liefern, und es handelt sich nur darum, den Austausch auf eine beiden vortheilhafte Art zu bewerkstelligen und die Colonieen sich zu erhalten, die den größten Theil der Ausfuhrwerthe G.'s beanspruchen und mehr als den vierten Theil der Einfuhr liefern. Nehmen wir einige Epochen aus der Handelsgeschichte G.'s heraus, so sehen wir, daß am Ende des 17. Jahrhunderts (1697) die Aus- und Einfuhr des Landes beinahe gleich waren und zusammen etwas über 7 Mill. Pfd. St. betrugen, daß am Ende des 18. Jahrhunderts (1799) die Ausfuhr, welche sich auf 35,991,392 Pfd. St. belief, die Einfuhr um 9,113,960 Pfd. St. übertraf, und daß sich seit 1834 in Folge der Freihandelspolitik der reelle Ausfuhrwerth von 41½ Mill. Pfd. St. bis auf 60 Mill. im Jahre 1845 hob, um dann in den Zeiten des Mißwachses und der Unruhen (1846—1848) wieder abwärts zu neigen. Seit 1849 aber trat das wunderbare Steigen der Werthe von 63½ Mill. bis auf 116½ Mill. im Jahre 1850 oder binnen zehn Jahren ein. Wer, wie es die Freihändler und mit Recht thun, das Reicherwerden eines Landes an dem Werthunterschiede der Einfuhren über die Ausfuhren mißt, dem könnten wir hier nachweisen, daß G. in den vier Jahren 1854—1857 für 656 Mill. Pfd. St. Waaren vom Auslande bezog und dafür nur 517 Mill. abzugeben brauchte, so daß sein vierjähriger Gewinn sich auf 139 Mill. Pfd. St. belief; denn weit entfernt, daß es für dieses Plus der Einfuhr mit baarem Gelde aufkommen mußte, fand sich sogar, daß es in jener Zeit durchschnittlich in edlen Metallen mehr ein- als ausgeführt hatte. Diese Zahlen sprechen für das Gedeihen von Handel und Gewerbe; allein man wird sich erinnern, daß die letzten Schläge der Freihandels-Gesetzgebung den Ackerbau getroffen hatten, und man möchte daher vermuthen, die Landwirthe hätten verloren, was die Importeure oder Fabrikanten gewannen, namentlich wenn wir erfahren, daß in den letzten Jahren vor Wegfall der Kornzölle der Weizenpreis in England durchschnittlich 57 Shilling 9 Pence, nach Wegfall der Kornzölle neun Jahre lang nur 54 Shill. 5 P. betrug. Diese Preisermäßigung scheint dem Verbraucher vielleicht geringfügig, sie ist aber höchst wichtig für Erzeuger, für Pächter und Grundbesitzer, denn angenommen, man bedürfe für Rente, Steuern, Saatkorn, Dünger, Bestellungs- und Erntekosten 40 Shill. für den Quarter, so ist es ein gewaltiges Mißverhältniß, ob man auf dem Markte dann 53 oder 57 Shill., oder mit anderen Worten, ob man für Arbeit und Capital 14 oder 17 Shill. vergütet bekommt. Man durfte daher für die Interessen der Landwirthe einigermaßen besorgt sein, wäre nicht plötzlich der Schleier durch die Statistik der britischen Einkommensteuer gehoben worden, die man der Namensgleichheit wegen aber nicht verwechseln darf mit ähnlichen Finanzmaßregeln auf dem Continent und auf deren Ergebnisse wir noch zurückzukommen Gelegenheit haben werden. Im Jahre 1859 belief sich die Gesammt-Einfuhr auf 179,182,355 Pfd. St. und die Gesammt-Ausfuhr, die sowohl die englischen, als auch die wiederum

St. Lucie, ferner Surinam, dann das Cap, Isle de France, Cochin und gewann überdies die Besitzungen der Maharatten.

ausgeführten fremden und Colonial-Producte in sich schließt, auf 155,692,975 Pfd. St., woran die britischen Besitzungen mit resp. 22,0 und 30,6 Procent theilnahmen.[1]) Ihnen folgten die Vereinigten Staaten Nordamerika's mit 18,6 und mit 15,7 Procent, und dann Frankreich, von wo für über 16,87 Millionen Pfd. St. Waaren ein-, und wohin 9,56 Millionen Pfd. St. Waaren ausgeführt wurden. Da nun, das Jahr 1858 hier zu Grunde gelegt, die Ein- und Ausfuhr G.'s in runder Ziffer 304 Mill. betrug, so verhält sich dieser Umsatz zu dem Frankreichs, das in dem nämlichen Jahre für 185 Mill. im- und exportirte, etwa wie 8 : 5. Dies ist eine hohe Proportion für die Franzosen, welche durchaus keine vorwiegend handeltreibende und seefahrende Nation wie die Engländer sind. Es hat sich auch, trotz aller Schutzzollhindernisse, welche bekanntlich durch den neuerdings geschlossenen Handelsvertrag mit G. gefallen sind, der Handel in den letzten Jahren ganz außerordentlich gehoben, indem er durchschnittlich in den Jahren von 1844 bis 1848: 11,833 Mill. Frcs., von 1849 bis 1853: 14,670 Mill. und von 1854 bis 1859: 21,134 Mill. Frcs. betrug, sich demnach in den letzten zwölf Jahren beinahe verdoppelt hat. Er ist mit gleichen Schritten wie der britische Handel gewachsen, so daß der Impuls, der von den Entdeckungen der californischen und australischen Goldfelder herrührt, die nämliche Wirkung auf das schutzzöllnerische Frankreich, wie auf das freihändlerische England ausgeübt hat. Die Handelstabellen Frankreichs zeigen, daß von den Werthen der Einfuhr 70,7 pCt. sogenannte Rohstoffe für Gewerbe, 24,8 pCt. natürliche Producte fremder Länder und nur 4,5 pCt. Fabrikate sind, während umgekehrt 69,8 pCt. an Fabrikaten und 30,2 pCt. an natürlichen Producten ausgeführt wird; sie zeigen, daß Frankreich Englands Rohseide mit Seidenwaaren bezahlt, daß es nur für 650 Frcs. Baumwollenwaaren von England bezieht, letzteres aber von Frankreich für 4 Mill. Ueberhaupt verkauft Frankreich nach England für 576 Mill. und es kauft nur für 371 Mill. In Folge des Vertrags wird sich die Zukunft der beiden handeltreibenden Völker etwa so gestalten: daß Frankreich unbedingt in allen Erzeugnissen zum Gebrauch der wohlhabenden Klassen, England dagegen in den Erzeugnissen für die unteren Volksmassen die Ueberlegenheit besitzen wird. Im Wettkampf möchten die Kräfte ziemlich gleich zugewogen sein. Der Brite besitzt die vollkommensten Verkehrsmittel, wohlfeiles Capital, einen Handelsstand voll Unternehmungsgeist, eine Arbeiterbevölkerung voll mechanischer Talente und große Fortschritte im Maschinenwesen, dagegen aber auch eine rebellische, auf Strikes sinnende Arbeiterklasse. Die Franzosen dagegen haben wohlfeilen Arbeitslohn, eine leichtere Hand, mehr Geschmack und mehr wissenschaftliche Kenntnisse, die ihnen namentlich bei Herstellung guter Farbstoffe große Dienste leisten. Das Gewählte und Gefällige ist ihr industrielles Reich, während das Dauerhafte und Wohlfeile das Ziel der britischen Leistungen bleibt. Fern sei es von uns, hier alle die Gegenstände, die G. ein- und ausführt, näher anzugeben, wir wollen nur einige der hervorragendsten behandeln und behalten uns vor, auf andere, welche direct die technische Industriegröße Englands begründet haben, zurückzukommen, wie z. B. auf die Baumwolle, Wolle, Seide, Felle etc. Wir wollen jetzt nur das Nutzholz, Oel, Tabak, Farbstoffe, Zucker, Thee, die edlen Metalle und Salz anführen. Die Einfuhr von ersterem, dem Nutzholze, von dem die Fichte und Tanne, in großer Menge aus Canada und den übrigen nordamerikanischen Besitzungen, auch aus Preußen, Rußland und Scandinavien kommt, das Mahagonyholz hauptsächlich aus

[1]) Nach den Ausfuhrgebieten gesondert, betrug der Export britischer Erzeugnisse im Jahre 1857 nach dem Auslande 84,91 Mill. Pfd. St. und nach den britischen Colonieen mit Einschluß Indiens 37,15 Mill., im Jahre 1858 resp. 76,38 und 40,22 Mill. und im Jahre 1859 resp. 84,31 und 46,13 Mill. Pfd. St., so daß sich die Gesammtsumme, die in dem ersten Jahre 122,06 Mill. Pfd. St. ausmachte, in dem nächsten Jahre um 5,46 Mill. verringert hatte, um dann 1859 auf 130,44 Mill. Pfd. St. wieder zu steigen. Höchst werthvoll sind die Ziffern des chinesischen Handels, denn es findet sich, daß nach dem Reiche der Mitte im Jahre 1859 für 2,52 Mill. Pfd. St. englische Manufacturen abgesetzt wurden, während die Summe im Jahre 1858 auf 1,73 Mill. lautete, und das bisher günstigste Jahr (1852) es nicht höher als auf 1,01 Mill. Pfd. St. gebracht hatte. Die Handelswerthe an sich sind der Generalziffer gegenüber freilich unbedeutend, bedeutungsvoll ist nur das Tempo des Zahlenwachsthums, denn der Absatz britischer Manufacturen in China ist deswegen so wichtig, weil es bisher keine andere Rimesse nach China gab als indisches Opium, und der damit noch nicht gedeckte Rest für Thee und Seide in baarem Gelde den Chinesen gezahlt werden mußte.

Honduras, eine Menge Luxushölzer (Ceder-, Buchs-, Rosen- Satinholz 2c.) von den Küsten des tropischen Afrika's, Ostindiens und des Mittelmeeres und endlich das Teakholz, in großer Masse zum Schiffbau verwendet, aus Indien und West-Afrika bezogen wird, belief sich im Jahre 1858 auf $2,_{32}$ Mill. Last in einem Werthe von $7,_{03}$ Mill. Pfd. St. und vom Oele, von dem man das Palmöl von West-Afrika, das Olivenöl aus dem südlichen Europa, das Rapsöl aus Holland und Deutschland, das Cocosöl aus Ostindien, den Fischthran von Neufundland, Spermaceti 2c. importirt, auf $4,_{01}$ Mill. Pfd. St., obgleich man auch viel Fischthran zu Peterhead in Schottland, so wie Rapsöl zu Newcastle, South Shiels, Liverpool 2c. gewinnt und Australien und Rußland in dem genannten Jahre für nicht weniger als $3,_{01}$ Mill. Pfd. St. Talg lieferten. Gering war dagegen die Ausfuhr des Oeles, nämlich 283,666 Ctr., ähnlich so wie des Tabakes, welche sich nur auf 103,709 Ctr. belief, bei einer Einfuhr desselben, und zwar als Cigarren und Schnupftaback, im Werthe von $0,_{30}$ Mill. Pfd. St., und unbearbeitet in einem von $2,_{23}$ Mill. Im Jahre 1849 rechnete man schon, daß an Tabak, der im Lande fabricirt war, für $7,_{46}$ Mill. Pfd. St. verkauft wurde und daß der Verbrauch dieses Luxusartikels, von dem 1821 etwa 3/4 Pfd. und 1851 mehr als 1 Pfd. auf den Kopf der Bevölkerung kam — wobei die nicht unbedeutende Schmuggelei noch nicht mitgerechnet ist — das Staatseinkommen in dem letzten Jahre um $4,_{48}$ Mill. Pfd. St. vermehrte, obgleich vom Pfd. damals nur noch 3 Shill. bezahlt wurden (freilich immer noch eine ungeheure Steuer), während diese 1821 noch 4 Shill. betrug. In Hinsicht der Farbstoffe wurden, ohne Sumach, Valonia, Gummi 2c. zu berücksichtigen, an Indigo 66,198, an Krapp 64,910 und an Krappwurzeln 256,670 Ctr. im Werthe von resp. $2,_{28}$, $0,_{16}$ und $0,_{59}$ Mill. Pfd. St. ein- und an Indigo 49,968 Ctr. oder für $1,_{73}$ Mill. Pfd. St., an Krapp 14,161 Ctr. und an Cochenille für $0,_{29}$ Mill. Pfd. St. ausgeführt. Der Einfuhr des Kaffee's, beinahe $60,_{70}$ Mill. Pfd. im Werthe von $1,_{74}$ Mill. Pfd. St., an welcher die britischen Colonieen mit 87 pCt. theilnahmen, stand 1858 eine Ausfuhr von $0,_{78}$ Mill. Pfd. St. gegenüber. Die Einfuhr, die im Jahre 1801 nur 750,861 Pfd. betrug, ist von 1841 bis 1851 um $14,_{51}$ pCt. gestiegen, so daß auf den Kopf der Bevölkerung 1 Pfd. 1 Unze im Jahre kamen, während der Verbrauch des Einzelnen 1801 nur $1,_{09}$, im Jahre 1811 erst $8,_{12}$ und 1821 sogar weniger, nämlich $8,_{01}$ Unzen war. Eine solche und zwar noch größere Steigerung hat der Import des Zuckers erfahren, und zwar von 1841—1851 um $61,_{96}$ pCt., obwohl der Verbrauch auf den Kopf, im Jahre 1856 sich auf 28 Pfd. belaufend, abgenommen hat gegen 1811, in welchem Jahre er drei Pfd. und gegen 1801, wo er sogar vier Pfd. mehr betragen haben soll, und zwar nur in England und Schottland ohne Irland, das in den beiden genannten Jahren nur resp. 7 und 6 Pfd. auf den Kopf zu rechnen gestattete. Eingeführt wurden 1858 im Ganzen $10,_{17}$ Mill. Ctr., die einen Werth von $13,_{47}$ Mill. Pfd. St. hatten und von denen über die Hälfte aus den britischen Colonieen stammte. Letztere haben an der allgemeinen Vermehrung der Zuckerproduction in dem Decennium von 1849—1859 bedeutend Theil genommen, so z. B. Mauritius mit einer von 31,000, die Antillen mit einer von 46,000 und Ostindien sogar mit einer von 87,000 Tonnen. Weniger stark wie die Zunahme des Importes von Zucker war der des Thee's in dem Zeitraume von 1841—1851; er ist nur um $47,_{09}$ pCt. gestiegen und es wurden 1858 $75,_{43}$ Mill. Ctr. im Werthe von $5,_{21}$ Mill. Pfd. St. ein-, davon aber wieder $7,_{25}$ Mill. Ctr. im Werthe von $0,_{70}$ Mill. Pfd. St. ausgeführt. Bis zum Jahre 1841 in den vier vorhergehenden Decennien betrug der Verbrauch des Einzelnen im Jahre zwar stets 1 Pfd., war aber in den Unzen sehr schwankend, nämlich 1811 nur $1,_{10}$ und 1821 sogar nur $0,_{52}$ Unzen, nachdem er sich schon 1801 auf $3,_{75}$ Unzen belaufen hatte. 1831 hatte sich der Verbrauch wieder gehoben und machte auf den Kopf der Bevölkerung 1 Pfd. $3,_{92}$ Unzen, und 1841 sogar 1 Pfd. $5,_{96}$ Unzen aus. Was nun die edlen Metalle betrifft, so gingen 1858 an Gold, gemünzt und ungemünzt, von den Häfen G.'s nach auswärts für $12,_{56}$ Mill. Pfd. St. und zwar vornämlich nach Frankreich (85 pCt.) und an Silber für $7,_{06}$ Mill. Pfd. St., und zwar nach Aegypten $5,_{09}$ Mill. Pfd. St. Von letzterem Metall war in G. im Jahre 1857 als Neben-

Digitized by Google

product aus den Bleigruben 532,866 Unzen, zum Werthe von 133,216 Pfd. St. gewonnen worden[1]), besonders in den Bleigruben in der Nähe des Dorfes Allenhead in Northumberland. Wir schließen diese Uebersicht mit dem Salze, mit dem wenig Länder so gut versehen sind, wie England. Salzquellen finden sich hauptsächlich im südlichen Cheshire, nahe dem Weaver und zu Droitwich in Worcestershire, und Lager von (rothem) Steinsalz von großer Mächtigkeit bei Nortwich und Lawton. Die Quellen liefern das meiste ($^1/_4$ Quart festes Salz erhält man von 1 Quart Wasser). Man schätzt den Consum pro Kopf auf 22 Pfd., so daß der gesammte 206,250 Tonnen betragen würde; außerdem werden, meist nach Amerika, nächstdem nach Ostindien, dem britischen Amerika und den Ostseehäfen 357,140 Tonnen ausgeführt. Die Tonne kostet im Mittel $3^1/_3$ Thlr. (preuß.), also 1 (preuß.) Pfd. weniger als $^2/_3$ Pfennige. Die Salzsteuer ist seit 1823 aufgehoben. Im Jahre 1857 lieferten die 78 Salinen in Cheshire 1 Mill. Tonnen Siedesalz; dazu kamen von Droitwich und Stoke 200,000 und an Steinsalz von Cheshire 100,000, im Ganzen 1,3 Mill. Tonnen, was das Dreifache der Production von 1818 ausmacht. Die Ausfuhr betrug in dem genannten Jahre 606,000 Tonnen, wovon $^{23}/_{60}$ nach den Vereinigten Staaten gingen. Von der Colonisation und dem Handel zur Schifffahrt ist der Uebergang leicht, und wenn G. in jenem Fortschritte gemacht hat, so wird sich das Resultat dieser Fortschritte in einer Vermehrung der Zahl seiner Schiffe zeigen müssen. Nehmen wir also an, daß die Bevölkerung des vereinigten Königreiches sich seit Anfange des Jahrhunderts verdoppelt habe, so ist klar, daß eine Vermehrung der Thätigkeit zur See um das Doppelte nur beweisen würde, daß die Handelsthätigkeit Englands auf demselben Punkte geblieben, wohingegen eine ansehnliche Vermehrung den Beweis liefern würde, daß ein Fortschritt stattgefunden habe. Nun finden wir, daß im Jahre 1800 das britische Reich nahe an 18,000 Schiffe besaß, die auf ungefähr 2 Mill. Tonnen visirt waren; im Jahre 1845 hingegen betrug die Zahl der Schiffe 32,000 mit einem Gehalte von 4 Mill. Tonnen. Hieraus könnte man schließen, daß in dem angegebenen Zeitraume die englische Schifffahrt in einem Verhältniß gewachsen sei, das beinahe dem Wachsthum der Bevölkerung entspricht. Diese Zahlen, einzeln genommen, stellen jedoch die Entwickelung des englischen Handels mit dem Auslande nicht genau dar; man kann annehmen, daß im Jahre 1801 aus fremden Häfen in die englischen 5000 Schiffe zu 1 Mill. T. eingelaufen waren, während im Jahre 1849 20,000 Schiffe mit mehr als 4 Mill. Tonnen ankamen, und so folgt daraus, daß der Handel G.'s sich vervierfacht, während seine Bevölkerung sich nur verdoppelt hatte.[2]) Das Jahr 1849 war das letzte vor Aufhebung der Navigationsacte, die mit 1. Januar 1850 außer Kraft gesetzt wurde. Es war eine Gesellschaft von Rhedern, welche über die Abschaffung derselben ihr Wehe riefen. In den letzten sieben Jahren vor Beseitigung aller Differentialzölle hoben sich die wahren Güterfrachten nach und von G. von 5,647 Mill. T. auf 8,039 Mill. T., in den sieben Jahren des Freihandels aber stiegen sie bis auf 11,636 Mill. T. Sie hoben sich also in dem ersten Zeitraum um 2,392 Mill., im anderen um 3,597 Mill. T. Widerlegte dies Ergebniß vollständig die Un-

[1]) Man nimmt an, daß die Silbergewinnung in Europa, welche im Jahre 1848 sich auf 260,726 Pfd. belaufen hat, 1856, in Folge der ansehnlichen Steigerung der Production in G. (so wie auch in Spanien), sich auf 320,774 Pfd. gestellt hat, während gleichzeitig die amerikanische Silberproduction von 1,402,140 Pfd. im Jahre 1848 auf 1,845,306 Pfd im Jahre 1850 gestiegen ist, und sich seitdem noch mehr gehoben hat. Im Durchschnitt der Jahre 1848 bis 1856 kann man die jährliche gesammte Silberproduction auf 2,162 Mill. Pfd. schätzen. Man wird übrigens der Wirklichkeit nach unserer Ansicht nahe kommen, wenn man die jährliche Silbergewinnung der letzten Zeit durchschnittlich auf etwas mehr als 2 Mill. Pfd. oder 60 Mill. Thaler schätzt, was also für den zehnjährigen Zeitraum (1848—1857) zusammen einen Betrag von 20 Mill. Pfd. Silber zum Werthe von 600 Mill. Thaler ergeben würde, gegen 3,805 Mill. Pfd. Gold zum Werthe von 1,752,750,000 Thaler. Wir knüpfen hieran sofort den Gesammtertrag der britischen Bergwerke für das Jahr 1857, welcher nach Robert Hunt's „Mineral Statistics of the United Kingdom“, mit Ausnahme von Thon und Steinen, auf 25,961,649 Pfd. St. sich belief. Wir behalten uns vor, auf die einzelnen Posten zurückzukommen.

[2]) Unter anderen Mitteln, deren Anwendung es gestattete, durch ein einziges Schiff die Arbeit von zweien verrichten zu lassen, muß man in erster Linie der Einführung des Dampfes Erwähnung thun, nicht nur als Ersatz der Segel, sondern auch als Mittel, die Fahrten der Segelschiffe auf den Strömen zu beschleunigen.

glückspropheten, welche einen Rückgang oder Stillstand verkündigt hatten, so könnte man doch vielleicht denken, daß, wenn auch die Frachten gestiegen wären, möglicher- oder vielmehr seltsamerweise die Frachtlöhne gefallen sein möchten. Daß davon keine Rede ist, wissen wir ohnehin, wir haben aber Zahlen, die das Gegentheil beweisen. Fallen die Frachtlöhne, so muß nothwendig der *Schiffbau* zurückgehen; nun ergiebt sich aber, daß in den letzten sieben Jahren der Navigationsacte durchschnittlich auf britischen Werften gebaut und registrirt wurden 794 Schiffe mit 116,144 T. Gehalt, in den ersten sieben Jahren des Freihandels aber 930 Schiffe mit 83,097 T. und 1857 1278 Sch. mit 250,472 T. [1]) Auf diese Weise glaubten sich die britischen Rheder von der Mitwirkung der Fremden „bedroht“. Auch die Küstenschifffahrt sahen die britischen Rheder „preisgegeben“. Warum? weil sie sich in der Freihandelszeit nur von 24,884,057 T. auf 27,075,876 T. gehoben hat, darunter aber unter fremder Flagge — 87,033 T. auftreten! Im Jahre 1859 liefen in die britischen Häfen 48,871 Sch. mit 11,221,922 T. ein und 49,845 Sch. mit 11,684,556 T. aus, und es ergab sich gegen das Vorjahr in ersterer Hinsicht eine Zunahme von 594 Sch. und von 1,260,322 T. und in der anderen eine Zunahme von 579 Sch. und von 346,275 T. Unter den Schiffen, die 1858 einliefen, waren 26,266 britische mit 6,439,200 T., und die ausliefen, 25,704 mit 6,452,204 T., so daß die britische Flagge in der Schifffahrtsbewegung des Jahres 1859 sowohl in der Zahl der Schiffe, als auch, und zwar um ein Bedeutendes, in der Tonnenmenge überwiegend war. Von den Küstenfahrzeugen, unter denen solche Schiffe zu verstehen sind, die den Handelsverkehr an den Küsten des vereinigten Königreiches oder mit den Häfen zwischen der Elbemündung und Brest unterhalten, im Gegensatze zu den Seeschiffen, welche über diese Grenzen hinausgehen, waren 1859 unter britischer Flagge 153,249 mit 16,545,157 T. und unter fremder Flagge 446 mit 71,554 T. eingegangen, während 155,792 britische mit 16,529,526 T. und 406 fremde mit 65,682 T. ausgelaufen sind. Die gesammte Handelsmarine G.'s sowohl wie seiner Colonieen zählte in dem eben genannten Jahre 37,751 Sch. mit 5,609,623 T., worunter 1926 Dampfer mit 452,468 T. waren und auf denen sich eine Mannschaft von 288,345 Mann befand. [2]) Regelmäßige Dampfschifffahrt findet von Britannien aus nicht nur in allen europäischen Meeren, sondern auch nach Amerika, Ostindien, China und Australien statt. Den überaus regen inneren Verkehr unterstützt ein System von *Verkehrswegen*, wie es noch kein anderes europäisches Land besitzt, und überhaupt herrscht eine überschwängliche Großartigkeit der Bauten und Anstalten in Sachen des Verkehrs und des Handels, dessen stets wachsende, oben nachgewiesene Vermehrung naturgemäß auch den *technischen Gewerbfleiß* steigern mußte; denn kein Volk ist im Stande, einen großen auswärtigen Handel zu unterhalten, ohne zu Hause den technischen Gewerbfleiß zu pflegen. Neue Erfindungen und vervollkommnete Verfahrungsweisen sind aber die regelmäßigen Begleiter, so wie die Bedingungen eines fortschreitenden technischen Gewerbebetriebes. In England suchte man diese noch besonders zu befördern durch ein sehr zweckmäßiges *Patentgesetz*, welches bereits unter Jakob I. eingeführt wurde. Zufolge desselben soll kein Privilegium oder Patent für weniger als 14 Jahre gegeben werden. Dadurch wird es möglich, eine Erfindung auszubeuten und die Kosten der ersten Versuche, welche immer unvollkommen ausfallen, zu decken, während bei kurzer Patentzeit nicht leicht sich ein Capitalist in ein gewagtes Unternehmen einlassen wird. Das Verhältniß der Patentgesetze

---

[1]) London, Sunderland, Newcastle, Liverpool, Plymouth und Portsmouth, nächstdem Chatham, Whitby, Whitehaven, Hull, Yarmouth &c. sind die Hauptorte für den Schiffbau, namentlich hat sich derselbe in Sunderland reißend entwickelt, wo 1820 nur 60 Sch. von 7560 T., dagegen 1851 146 Sch. von 51,823 T. gebaut worden sind. Rechnet man 13 Pfd. per Tonne, so war der Gesammtwerth des Schiffbaues G.'s im Jahre 1857 auf 3,25 Mill. Pfd. St. zu veranschlagen.

[2]) Wir knüpfen hieran sogleich die Anzahl der *an den Küsten G.'s gescheiterten Schiffe*; diese betrug im Jahre 1855: 1141, wovon auf die Ostküste 576, auf die Westküste 251, auf die Südküste 117, auf die Küste von Irland 127, auf die Scilly-Inseln 10, auf die Canal-Inseln 6, auf die Orkney-, Shetlands- und Hebridischen Inseln 34, auf die Insel Man 13 und auf die Lundy 7 kamen. Im Jahre 1854 belief sich die Zahl derselben auf 987, im Jahre 1853 auf 832 und im Jahre 1852 auf 1015.

z. B. zwischen G. und Preußen beweist, wie verschieden dieselben in den einzelnen Ländern basirt sind. In Preußen werden die Erfindungen geprüft und nach Beurtheilung der technischen Commission wird ein Patent auf zwei oder mehrere Jahre unentgeltlich ertheilt, in England wird jede angeblich neue Sache oder jedes neue Verfahren ohne Untersuchung von Seiten der Behörde patentirt, sobald der Erfinder bezahlt. Es sind aber vorzüglich dreierlei Arten von Erfindungen, welche die Größe der englischen Gewerbskraft begründet haben, nämlich: die mechanische Spinnerei und Weberei und was damit im Zusammenhange steht, dann die Benutzung der Steinkohlen zur Verschmelzung des Eisens und die damit zusammenhängenden Verbesserungen in der Verarbeitung der Metalle, und endlich die Erfindung der Dampfmaschinen. Nöthig ist es in Betreff der letzteren nicht, die Wirkungen auf die Steigerung der technischen Production hervorzuheben, da sie in allen Ländern vor Jedermanns Augen liegen; wir wollen daher auch hier nur einige Zahlen anführen und zwar die der (nominellen) Pferdekräfte der Ende 1860 in G. betriebenen Dampfmaschinen. Diese beliefen sich bei den Gruben und Metallhütten auf 450,000, bei den Fabriken aller Art auf 1,350,000, bei der Dampfschifffahrt auf 850,000 und auf den Eisenbahnen auf 1 Mill., so daß die Summa in Pferdekräften in der angegebenen Periode $3_{,65}$ Mill. betrug. Sollte die Arbeit mit lebendigen Pferden verrichtet werden, so würden, da diese in 24 Stunden höchstens 8 Stunden arbeiten können, mindestens 11 Mill. erforderlich sein. Rechnet man, daß auf je eine nominelle Pferdekraft ein durch die Maschinenarbeit oder auf den Dampfmaschinen beschäftigter Arbeiter kommt, so ergiebt sich, daß bei den Dampfmaschinen G.'s beinahe 4 Millionen Menschen beschäftigt werden. In Bezug auf die spinnenden und webenden Gewerbe begann die Reihe der Erfindungen in der Baumwollen-Industrie und wurde eingeleitet durch die Erfindung des fliegenden Schiffchens durch John Kay aus Bury in Lancashire, der sich durch die Erzeugung trefflicher Weberkämme schon einen Namen gemacht hatte. Um dem Bedürfniß nach größeren Garnmengen abzuhelfen, sannen viele Köpfe gleichzeitig nach. So ist denn das Verdienst der Erfindung von Garnstühlen dem Sir Richard Arkwright neuerdings von Guest bestritten worden, der einem Thomas Highs es zuwendet, während Baines, der ebenfalls wie Guest eine Geschichte der Baumwollenspinnerei geschrieben, einen John Wyat als Erfinder ausgiebt, bis in ganz neuester Zeit dargethan worden ist, daß weder Arkwright, noch Highs, noch Wyat, sondern Lewis Paul aus London der erste Erfinder gewesen sei. Letzterer nahm 1738 ein Patent auf die Erfindung, Wolle und Baumwolle durch eine neue Maschine zu spinnen. Nach seiner Beschreibung sollten die Cottonflechten „zwischen zwei Rollen durchgehen, die, durch mechanische Kraft gedreht, den Rohstoff an sich zögen, während andere Rollen, indem sie sich rascher und rascher drehten, den Faden immer dünner zögen." Minder gut gekannt ist der Erfinder der Jennyspindeln, doch scheint die Ehre einem Weber aus Standhill, James Hargreaves, zu gebühren, der sich durch verbesserte Maschinen zum Krempeln der Baumwolle als Erfinder schon früher ausgezeichnet hatte. Diese Maschine wurde noch mit der Hand in Bewegung gesetzt, hatte aber nicht, wie das Spinnrad, eine Spindel, sondern deren 16 bis 18. Dadurch war die Productionskraft bedeutend erhöht. Der gewonnene Vortheil lockte zum Fortschritt und zur Verbesserung und man fing zunächst an, mehrere solcher Maschinen in einem Gebäude aufzustellen. Sodann erfand Richard Arkwright, ein Barbier aus Preston in Nord-Lancashire, die Spinning-Throstle (Kettenstuhl) und nahm 1769 darauf ein Patent, gerade um dieselbe Zeit, wo Hargreaves seine Jenny erfunden hatte und patentiren ließ (1770), während James Watt ein Jahr früher seine neuerfundene Dampfmaschine hatte patentiren lassen. 1779 brachte Samuel Crompton seine Mulejenny zu Stande, ein Werkzeug, welches die Spinnerei mehr gefördert hat als alle früheren Erfindungen zusammengenommen. Bis zum Jahre 1792 wurden die Stühle noch von den Arbeitern in Bewegung gesetzt, damals aber am Clyde zum ersten Male Wasserkraft und gleich hinterdrein Watt'sche Dampfmaschinen angewendet. Auch stieg die Spindelzahl der Stühle schon bis auf 800 und im Jahre 1811 die Generalziffer der Mulespindeln in England bereits auf 4,209,570, oder doppelt so viel als heutigen Tages im Zoll-

verein, während es gegenwärtig in G. deren 30 Millionen giebt. Zu den bereits gemachten Erfindungen kam noch die des mechanischen Webestuhls durch Dr. Cartwright, einen Landpfarrer, welche ebenfalls am Ende des vorigen Jahrhunderts (1787) gemacht wurde und bereits 1804 so weit gebracht war, daß er mit dem Handstuhl den Mitbewerb zu bestehen im Stande war. Ihre spätern Verbesserungen erhielt diese Maschine durch Radcliffe, Horrocks, Marsland, Robert, Josua Heilmann, einen französischen Deutschen aus Mühlhausen, und durch Andere. Diese Maschinen nun bildeten die Grundlage für die Ausbildung der Baumwollenindustrie. Bald aber kamen noch andere hinzu, welche nicht weniger wichtig wurden. Dahin gehören namentlich die Bobinetmaschine, im Jahre 1809 von Heathcote erfunden, die Anwendung des Chlors zur Schnellbleiche, die Vervollkommnung der Druckerei, besonders die Einführung des Walzendrucks, die Vervollkommnung der Färberei durch rasche Entwickelung der Chemie. Zur Beurtheilung der Fortschritte, welche durch diese Erfindungen gemacht wurden, führen wir an, daß in den Jahren 1771 — 75 im jährlichen Durchschnitt 3 Mill. Gewicht roher Baumwolle verbraucht wurde [1]), bei 300,000 in dieser Industrie beschäftigten menschlichen Arbeitskräften, und dieses Quantum betrug damals ungefähr $^1/_5$ des Gesammtverbrauchs an Baumwolle in Europa. Der Verbrauch der rohen Baumwolle, von der im Jahre 1858 1,034,342,176 Pfd. [2]) eingeführt wurden, hat seit 1771 die beispiellose Steigerung um das 331fache erfahren, und selbst noch in den 58 Jahren des laufenden Jahrhunderts hat dieser Verbrauch um mehr als das 18fache zugenommen, seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens in Europa im Jahre 1815 noch um mehr als das 13fache. Allerdings beträgt gegenwärtig die Consumtion der rohen Baumwolle in den britischen Manufacturen zwei volle Drittel ihres Gesammtverbrauchs in Europa, aber bei dem ungeheuren Umfange ihres Quantums dient diese Vergrößerung auch zugleich als schlagender Beweis, wie gleichfalls in den übrigen Staaten Europa's in demselben Zeitraume der Begehr nach roher Baumwolle sich gesteigert hat. Wäre die Maschinenthätigkeit nicht hinzugetreten, die Handspinnerei noch in demselben Zustande verblieben, wie vor dem Jahre 1767 in Europa und wie sie noch jetzt in dem größten Theile des südlichen und östlichen Asiens betrieben wird, so würden 103,431,000 Menschen erforderlich gewesen sein, um das Quantum des britischen Verbrauchs im Jahre 1858 nach der Methode von 1770 zu bearbeiten, d. h. etwa so viel Menschen, als die Gesammtbevölkerung der drei Großmächte England, Frankreich und Oesterreich beträgt. Im Jahre 1769 gab es in England nach officiellen Documenten 5200 Handspinnerinnen und 2700 Weber, also im Ganzen 7900 Personen, welche sich von der Baumwollenindustrie nährten. Im Jahre 1778, also 10 Jahre nach der Arkwright'schen Erfindung, ergab eine auf Veranlassung des Parlaments veranstaltete Untersuchung 105,000 Personen in den Spinnereien und 247,000, welche mit der Weberei beschäftigt waren, also 352,000 Personen im Ganzen. 1858 berechnete man die Zahl der durch die Baumwolle in den 1932 Fabriken beschäftigten Arbeiter zu 542,000, derer aber, welche dadurch überhaupt ihre Subsistenz fanden, zu 1 Mill. bis $1,_2$ Mill. Seit 1814 ist der Werth der Baumwollenwaaren ganz außerordentlich gefallen, der Export der gewebten Kattune hingegen von 1814 bis 1850 um das $6^1/_2$fache oder um 650 pCt. gestiegen, ihr Werth aber nur um $12^1/_2$ pCt.; wenn man also 1814 für $3^5/_6$ Thlr. 100 Ellen Callico bekam, so erhielt man 1850 für denselben Preis 523 Ellen. Ausgeführt wurde 1858 mehr als $^2/_3$ der jährlichen Production, und zwar an Geweben für $33,_{42}$ Mill. Pfd. St. und an Baumwollengarn für $9,_{58}$ Mill. Pfd. St., wovon über $^1/_6$ (dem Werthe nach)

---

[1]) Wir haben die Wiederausfuhr der rohen Baumwolle aus den britischen Häfen von der vollen Einfuhr abgezogen; diese hat in der Regel zwischen 1 bis 5 pCt. geschwankt, ist also im Ganzen nur unbedeutend gewesen bis zum Jahre 1825; dann ist sie bis auf 10—15 pCt. der Gesammteinfuhr gestiegen und nur selten bis auf 5—6 pCt. zurückgegangen.

[2]) Von diesen stammten $833,_{14}$ Mill. aus den Vereinigten Staaten Nordamerika's ($^7/_8$ der amerikanischen Ausfuhr ausmachend), $18,_{62}$ Mill. aus Brasilien, $38,_{25}$ Mill. aus dem Mittelmeere, $132,_{72}$ aus Ostindien, $0,_{36}$ Mill. aus britisch Westindien und Guiana und $11,_{15}$ Mill. aus andern Ländern. Ostindien benutzt jetzt (November 1861) die amerikanische Krisis nach besten Kräften und schickt bedeutende Massen Baumwolle von Bombay nach Liverpool. Schade, daß die Qualität des Productes nicht die beste ist.

nach Ostindien ging, ferner nach den Hansestädten über halbsoviel, weniger nach den Vereinigten Staaten, Holland, China, Brasilien, Italien, der Türkei xc. Der Hauptsitz der Baumwollenmanufactur ist in Lancashire, Cheshire und den benachbarten Grafschaften des Mittellandes. Schottland beschäftigte 1850 36,325 Menschen und hatte 23,564 Maschinen-Webstühle und $1,_{68}$ Mill. Spindeln. Ihren Mittelpunkt hat die schottische Baumwollen-Fabrikation in Lanark (Glasgow) und Renfrew-Shires. In Irland ist die Fabrikation ansehnlich in Belfast und Umgegend, so wie in einigen Theilen von Leinster. Die für die Baumwollenmanufactur gemachten Erfindungen wurden bald auch auf die Wollenmanufactur übertragen, den ältesten bedeutendsten Industriezweig Englands, indem seit frühen Zeiten jeder Landmann seine rohen Gewebe sich selbst bereitete. Im 12. und 13. Jahrhundert wurde die Wolle nach Flandern gesendet und die feinen Tuche führte man ein, in der Mitte des 14. Jahrhunderts aber scheint der Hauptsitz dieser Industrie in Kent und Essex gewesen zu sein, darauf in Gloucestershire und endlich in West-Riding von Yorkshire. Obwohl diesen Industriezweig die Baumwollen-Verarbeitung weit überflügelt hat, so beschäftigt er doch jetzt noch eine große Zahl von Menschen; 1851 zählte man 176,130 Männer und 108,642 Frauen in 1998 Fabriken. Ein großer Theil des Rohmaterials wird im Lande gewonnen, doch ein größerer eingeführt, und zwar belief sich der Import im Jahre 1858 auf $126,_{74}$ Mill. Pfd., wovon unter Andern Australien $51,_{10}$, die deutschen Nordseeländer $10,_{59}$, Südafrika $16,_{39}$, Ostindien $17,_{33}$, Südamerika $10,_{04}$ Mill. schickten. Die Einfuhr von Wollenmanufacturen hatte in dem genannten Jahre einen Werth von $0,_{82}$ Mill. Pfd. St., wohingegen exportirt wurden 257,000 Ctr. Lamm- und Schafwolle, für $9,_{77}$ Mill. Pfd. St. Wollenmanufacte und für $2,_{97}$ Mill. Pfd. St. Wollengarn. Der Gesammtwerth der jährlich fabricirten Artikel wird zu 26 Mill. Pfd. St. angegeben, und die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten hat $^2/_7$ vom Werthe der ganzen Ausfuhr; nächstdem geht das Meiste nach den Hansestädten, nach den britischen Colonieen Nordamerika's, nach Italien xc. Die schottische Wollenmanufactur ist im Vergleich mit der englischen unbedeutend, und in Irland ist dieser Industriezweig noch unbedeutender, indem es für $0,_{28}$ Mill. Pfd. St. geringer Waare fabricirt. Ausgeführt wurden 1858 aus beiden Ländern im Werthe von $12,_{6}$ Mill. Pfd. St. Die Leinen-Industrie, die einst ihre Sitze fast ausschließlich in Deutschland und den Niederlanden hatte, ist in Folge der vervollkommneten Technik einem großen Theile nach ebenfalls nach dem großen Inselreich hinübergezogen worden. Die von dem Franzosen Girard erfundene Flachsspinnmaschine erhielt ihre Vervollkommnung und allgemeine Anwendung auf britischem Boden. Die Hauptsitze der Leinwandmanufactur sind Leeds, Dundee (in Schottland) und Belfast (in Irland). Die Zahl der Spinnmaschinen in dem vereinigten Königreiche beträgt 393, mit mehr als 1 Mill. Spindeln. Außer $1,_{28}$ Mill. Ctr. Flachs zum Werthe von 3 Mill. Pfd. St. wurde 1858 auch neuseeländischer Flachs, 886,600 Ctr. Hanf und ähnliche Substanzen und 738,085 Ctr. unzubereitetes Dschut, insgesammt für $1,_{8}$ Mill. Pfd. St., importirt; $^3/_5$ der Hanf- und Flachseinfuhr kommt von Rußland, während die größte Menge der Ausfuhr, die sich 1858 auf $5,_{87}$ Mill. Pfd. St. belief, nach der Union Nordamerika's und nach Westindien in dem genannten Jahre ging. Die Seiden-Manufacturen sind in G. lange unbedeutend gewesen; jetzt jedoch sind sie, seit 1825, wo der Zoll auf rohe Seide herabgesetzt wurde, in beständigem Steigen, so daß sich die Einfuhr roher Seide von 1841 bis 1851 um $27,_{78}$ pCt. gehoben hat. Die Zahl der 1852 bei diesem Industriezweige Beschäftigten ward auf 207,000 geschätzt, und der gesammte jährliche Werth der Production auf 13 bis 15 Mill. Pfd. St. Eingeführt wurden 1858 rohe und gedrehte Seide, Seidenzeuge, Bänder xc. für $3,_{5}$ Mill. und ausgeführt an den genannten Gegenständen, die übrigens weit hinter den französischen zurückbleiben, für $2,_{1}$ Mill. Pfd. St. In derselben Zeit, wo die spinnenden und webenden Gewerbe diese ungeheueren Fortschritte machten, fanden ähnliche in dem Gebiete der Gewinnung und Verarbeitung der Metalle, namentlich des Eisens, statt. Englands ungeheuerer Reichthum an Steinkohlen und Eisenerzen mußte so lange unbenutzt bleiben, als es nicht gelang, den Eisenstein durch Anwendung der Steinkohlen zu schmelzen. Dies gelang aber erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und wurde noch später in

umfassender Weise benutzt. Im Anfange konnte nämlich das durch entschwefelte Steinkohle (coaks) gewonnene Eisen nur zum Vergießen benutzt werden. Um 1780 aber wurde eine Methode entdeckt, nach der man dieses Eisen auch in ein brauchbares Schmiedeeisen verwandeln konnte. Diese Methode, welche in der Entziehung des dem Eisen beim Schmelzen beigemischten Kohlenstoffs besteht, wird von dem Engländer puddling genannt und durch sie wurde für die Eisengewinnung ein ganz neues Feld eröffnet. Durch die Anwendung des Dampfes wurde es auch möglich, verbesserte Gebläse (Cylindergebläse) zum Schmelzen der Erze anzuwenden, und indem man zugleich, statt der kalten, warme Luft dabei verwendete, konnte man statt des Coaks die rohen Steinkohlen zum Schmelzen des Erzes gebrauchen. Die Hohöfen wurden jetzt weit größer gebaut als zuvor, und das Eisen wurde dadurch so wohlfeil, daß man es zu vielen Dingen anwenden konnte, zu denen man früher nur Holz oder Steine benutzte. Die Eisenproduction stieg dadurch der Art, daß sie nach ermitteltem Ueberschlage jetzt die Hälfte, nach Anderen sogar über die Hälfte der überhaupt auf der Erde stattfindenden ist. Im Jahre 1854 wurden in 228 Werken und 724 Hohöfen über 3 Mill. Tonnen Gußeisen fabricirt und die Ausfuhr von eisernen Metallwaaren und unverarbeitetem Eisen betrug im Jahre 1858 $19,_{31}$ Mill. Pf. St., woran die ersteren mit $6,_{07}$ Mill. betheiligt waren. Der Industriezweig beschäftigt über 500,000 Menschen und der Gesammtwerth der Production erreicht im Jahre 30 Mill. Pf. St. Daß die Gewinnung der **Steinkohlen** in ähnlichem Verhältnisse steigen mußte, ist selbstredend, und man rechnet, daß der Verbrauch bei allen Zweigen der britischen Eisenindustrie 15 Mill. T. beanspruche. Nehmen wir an, daß G.'s Dampfmaschinen jährlich nur 200 Tage und täglich 10 Stunden im Gange wären, und daß man per Stunde und Pferdekraft ca. 8 Pfd. Kohlen verbrauche, so hätte man per Jahr und Pferdekraft 8 Tonnen, mithin, da, wie oben mitgetheilt, die Summa der Pferdekräfte bei den englischen Maschinen sich auf $3,_{65}$ Mill. beläuft, überhaupt ca. $29,_{2}$ Mill. Tonnen, oder, da die jetzige jährliche Förderung in G. circa 65 Mill. Tonnen betragen dürfte, von dieser nahe 45 pCt. Rechnet man zu diesen $29,_{2}$ Mill. T. und zu den bei allen Zweigen der Eisen-Industrie verbrauchten, die Ausfuhr nach anderen Ländern zu $6,_{5}$ Mill. T., so verbleiben für den sonstigen Verbrauch $14,_{3}$ Mill. T. G.'s Kohlengebiete nehmen einen Flächenraum von 245 deutschen Geviertmeilen ein, und die Berge der Kohlenformation bilden in England die lieblichsten Thäler und die größten landschaftlichen Schönheiten. Die Kohlenschichten selbst liegen in dünnen Blättern übereinander und zwischen jeder ist wieder Gestein geschichtet. Ohne Zwischenraum auf einander gelegt, würden sie eine Mächtigkeit von 47' 9" erreichen, gleichwohl ist das Verhältniß ihrer Mächtigkeit zu der des Muttergesteines nur wie 15 : 38. Keine dieser einzelnen Schichten übersteigt 6 Fuß an Mächtigkeit, viele sind nur eben so viel Zoll dick. 1854 besaß G. 2397 Gruben, welche $64,_{66}$ Mill. T. lieferten, und von denen 84 pCt. auf England und Wales kamen. Aehnliche Fortschritte, wie die Eisenproduction und Industrie, so wie die Kohlenförderung gemacht haben, fanden auch in der **Maschinenfabrikation** (an Dampfmaschinen führte man 1858 aus für $1,_{10}$ Mill. und an anderen Maschinen für $2,_{50}$ Mill. Pfd. St.), in der Verarbeitung von **Zinn, Kupfer und Blei** [1]), in der **Glasfabrikation** statt, bei welcher

[1]) An Kupfer gewann man 1855 in Cornwall, Devon, Nord-Wales und Derby 195,193 T. Erz und schmolz daraus 6 pCt., d. i. 12,518½ T. reines Kupfer im Werthe von $1,_{26}$ Mill. Pfd. St. 1858 wurden an Kupfer und Kupferwaaren ausgeführt für $2,_{83}$ Mill. Pfd. St., eingeführt dagegen 97,100 T. Kupfererz und 128,280 Ctr. Kupfer, erstere für $2,_{14}$, letztere für $0,_{84}$ Mill. Pfd. St. Irland lieferte 1854 aus einer großen Zahl Gruben 11,739 T. Erz und 1124 T. Kupfer, im Werth von $0,_{13}$ Mill. Pfd. St. Die Zinngruben gehören ebenfalls Cornwall an, sie gaben 1855 6000 T. Zinn. Aus Ostindien, Holland, China und den Vereinigten Staaten wurden in demselben Jahre eingeführt 32,250 Ctr. 1858 hatte die Ausfuhr von 5970 Ctr. einen Werth von $1,_{30}$ Mill. Pfd. St. An Bleigruben sind 322 vorhanden, von denen ¼ der ganzen englischen oder $^1/_{10}$ der ganzen europäischen Ausbeute die von Alston in dem wilden und schwarzen Landstrich an den Grenzen von Northumberland, Durham und Cumberland liefern. In diesem reichen Lande sind einige Tausend Bewohner in Hütten, die über die grünen Hügel und Thäler verstreut sind, mit der Gewinnung des Bleies beschäftigt. 1854 producirten England und Wales 90,553 T. Erz und 64,005 T. Blei, Schottland 2220 T. Blei und Irland 3069¾ T. Erz und daraus 2210¾ T. Blei.

letzteren 50,000 Menschen Beschäftigung finden und die für $2,_{3}$ Mill. Pfd. St. Waare liefern. Ein ganz neuer Gewerbszweig entstand in der Anfertigung der *Töpferwaaren*, welche durch Josiah Wedgewood um 1763 ihre Bedeutung erhielt und welche in Nordstaffordshire einen früher wüsten Landstrich in ein mit Fabriken und Wohnungen dicht besäetes Gebiet umwandelte. Auch ist die Porzellanfabrikation, deren gelieferte Waare jährlich auf $2,_{5}$ Mill. Pfd. St. geschätzt wird, bedeutend, ferner die *Papierfabrikation*, die, so wie der Handel mit Papier, das Buchdrucken, Binden und Verkaufen zwischen 60—70,000 Menschen beschäftigt,[1]) und die *Ledermanufactur*, deren Production man auf 13 Mill. Pfd. St. veranschlagt. Wenn wir uns eine Idee von dem durch Handel und Industrie geschaffenen Reichthum, so wie von den ungeheuren Summen, die alljährlich durch die Hände der arbeitenden Klassen gehen, machen wollen, so müssen wir die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich von diesen Klassen in *Bier*, *Spirituosen*[2]) und *Tabak* gemachte Consumtion in Betracht ziehen. Und diese belief sich schon im Jahre 1849 auf 57 Mill. Pfd. St., eine ungeheuere Ausgabe, in der wir den Verbrauch des *Weins*[3]), der vornehmlich von den reicheren Klassen consumirt wird, nicht mit aufgeführt haben; sie bezeugt leider mehr den Wohlstand des englischen Volkes, als die Mäßigkeit und die Civilisation desselben. Um sich einen richtigen Begriff von der Größe dieser Summe zu machen, muß man bedenken, daß sie die Staatseinnahme weit übersteigt, und daß sie, mit dem declarirten Werthe der englischen Ausfuhr verglichen, einen nicht zu kleinen Bruchtheil derselben bildet. Wir könnten hierbei leicht versucht werden, uns über diesen Gegenstand näher zu verbreiten und die moralischen Betrachtungen zu entwickeln, zu welchen jene merkwürdige Zahl Veranlassung giebt, wir ziehen es aber vor, uns nicht von dem Kreise, den wir uns vorgezeichnet haben, abwendig machen zu lassen. Von den Fortschritten G.'s in dem Handel und in der Industrie kommen wir durch einen ganz natürlichen Uebergang zu jenen großen Werken, die zu jeder Zeit und in allen Ländern zur Ausbreitung des Handels mächtig beigetragen haben, nämlich zur Errichtung und Vervollkommnung der *Communicationswege* und der *Transportmittel*. In dieser Beziehung haben die verflossenen 61 Jahre dieses Jahrhunderts einen unleugbaren Vortheil vor dem achtzehnten Jahrhundert voraus. Der Bau der *Schifffahrts-Canäle* datirt zwar aus dem Jahre 1755, einer Zeit, in welcher die Anlegung des Canals von Sankey-Brook durch eine Parlamentsacte genehmigt wurde, der im Jahre 1759 eine andere folgte, welche den Bau des Canals von Bridgewater gestattete, indessen sind bis zum Jahre 1800 von 435 Meilen approximativer Länge Canäle erst 108 M. gegraben worden, während jetzt die Länge der Canäle in England und Wales allein 500 M. beträgt. Und wenn England vor dem Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts nicht mit guten *Wegen* versehen war, so muß anerkannt werden, daß die in der Construction der Chausseen angewendete wesentliche Verbesserung dem Ingenieur Mac-Adam zu verdanken ist, der um das Jahr 1820 sein System in Ausführung zu bringen anfing. Diese wirklich bedeutende Verbesserung der Wege[4])

---

[1]) In dem vereinigten Königreiche sind 393 Papiermühlen thätig, von denen auf England allein 314 kommen und die für den einheimischen Verbrauch allein $1,_{81}$ Mill. Ctr. Papier liefern. Die Zeitung Times soll wöchentlich 1000 Ctr. Papier verbrauchen; sie beschäftigt allein zwei Papiermühlen und 110 Setzer und zahlt jährlich an Stempel- und Papiertaxe über 90,000 Pfd. St.

[2]) Die Brauereien in England liefern jährlich über 5 Mill. Barrels (à 142 Berl. Quart) Bier aller Art; man schätzt die Production von den Porter-Brauereien zu London auf $1,_{8}$ bis $2,_{2}$ Mill. B. Ausgeführt wurde 1858 533,828 B. Ale und Bier, im Werthe von $1,_{85}$ Mill. Pfd. St. (Das Vierfache von 1844.) Ale wird vorzüglich in Edinburg gebraut, 1853 etwa 201,000 B. In dem ganzen Reiche zählte man 1851 2548 Brauer, die nahe an $1,_{16}$ Mill. Wspl. Getreide zum Malzen verbrauchten. 1858 wurde die Steuer in dem ganzen Reiche erhoben von 515,300 Ctr. Hopfen, von denen 92 pCt. im Lande verbraucht wurde, und von $1,_{14}$ Mill. Wspl. Malz, deren $1,_{21}$ Mill. (also mehr) verbraucht wurde. An Kornbranntwein wurde 1852 bereitet 553,000 Orhoft und consumirt 487,925 Orh., und die davon erhobene Steuer belief sich auf $5,_{52}$ Mill. Pfd. St. Eingeführt wurden 1858 an Rum, Branntwein, Genever ꝛc. 210,926 Orh. im Werthe von $1,_{37}$ Mill. Pfd. St. und ausgeführt 65,744 Orh.

[3]) Die Einfuhr desselben betrug 1858 127,100 Orhoft = $2,_{04}$ Mill. Pfd. St., die Ausfuhr 50,970 Orh. = $0,_{86}$ Mill. Pfd. St.

[4]) Man unterscheidet Turnpike-roads (mit Schlagbäumen versehene) von den Highways (ge-

Digitized by Google

kann wohl der Anlegung von Schifffahrtscanälen während des vorigen Jahrhunderts das Gleichgewicht halten, so daß dem unsrigen die volle Ehre der Eisenbahnen und der Dampfschifffahrt verbleibt. In der Geschichte der ersteren ist es eine merkwürdige Thatsache, daß die erste Parlamentsacte, welche den Bau einer Eisenbahn, die ausschließlich zum Waarentransport bestimmt war, genehmigte, im ersten Jahre dieses Säculums durchgesetzt wurde. Bis zum Jahre 1830 incl. wurden 69 Bestätigungen des Parlamentes zu demselben Zweck erlangt, aber erst in diesem letzteren Jahre wurde die Linie zwischen Manchester und Liverpool für Waaren- und Passagiertransport eröffnet. Kein Land, mit Ausnahme von Belgien, hat jetzt ein so vollständiges Netz von Eisenbahnen, wie G.; in Belgien kommen auf jede Quadratmeile $0_{,20}$ M., in G. $0_{,34}$ M. Eisenbahnen. Schon 1857 nahm die Länge der Schienenwege 1982 Meilen ein, auf denen 1854, wo die Länge der Bahnen erst 1748 M. betrug, mittels eines Betriebsmaterials von 5000 Locomotiven und 150,000 Wagen aller Art 17,360,000 M. gemacht und 111 Mill. Menschen (1857: 139,608,888) durchschnittlich 2½ M. weit befördert wurden. Hätte dies durch Posten geschehen sollen, so wären dazu deren 10,000 und 120,000 Pferde nöthig gewesen. Die jährlichen Einnahmen überstiegen 1824 bereits 20 Mill. Pfd. St., eine Summe, die fast gleich ist der Hälfte der Staatseinnahmen. Die Transporte, welche durch die Eisenbahnen 1854 bewirkt wurden, hätten aber, auf andere Weise bewirkt, wenigstens 60 Mill. Pfd. St. gekostet; man kann also die Ersparniß, die sie dem Lande jährlich bringen, auf 40 Mill. Pfd. St. schätzen. Aber hierzu kommt, was an Zeit erspart wird, die ja auch Geld werth ist. Von den 111 Mill., die 1854 auf den Bahnen durchschnittlich 2½ M. reisten, ersparte jeder eine Stunde, alle zusammen ersparten daher 38,000 Jahre des Lebens eines Menschen, der täglich acht Stunden arbeitet. Schätzt man den Werth jeder acht Stunden auf einen Thaler, so beträgt die Ersparniß, die wir hier erwägen, $14_{,28}$ Mill. Thlr. Gegenwärtig sind bei den Eisenbahnen G.'s über 110,000 Menschen angestellt, die allein durch dieses Medium ihren Unterhalt finden, die aber auch sämmtlich durch die Eisenbahnen selbst zu ihrem jetzigen Beruf herangebildet worden. Vermöge der Gefahren, denen sie durch diesen Beruf fast täglich ausgesetzt sind, und durch die Natur des Eisenbahndienstes selbst sind diese Leute gezwungen, vorsichtig, pünktlich und stets thätig zu sein. Es ist demnach nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß durch die Eisenbahnen der Ordnungssinn und die Solidität bei einem Theile der Bevölkerung sehr gefördert wurde, was neben der Vermehrung des Nationalreichthums ein gewiß eben so hoch anzuschlagender Gewinn ist. Und wenn man von den Erfindungen des Schießpulvers, der Buchdruckerkunst und der Telegraphie gesagt, daß sie dazu beigetragen, die Gesittung des Menschengeschlechts zu fördern, wird man dasselbe Verdienst auch wohl den Eisenbahnen vindiciren. Inzwischen dürfen wir auch, nach Hervorhebung dieser Lichtseiten, zu denen wir auch den durch die Bahnen hervorgerufenen kolossalen Aufschwung des Handels und der Städte, die Stationen sind, so wie die Wertherhöhung der ländlichen Production, indem der Landwirth in Verbindung gesetzt ist mit den Centralpunkten der Industrie, des Handels und des Reichthums, rechnen müssen, doch auch nicht die Schattenseiten des englischen Eisenbahn-Systems und der Verwaltung der Eisenbahnen selbst verdecken, wenn wir auch hier nicht weiter darauf eingehen und nur in erster Linie die besonders in jüngster Zeit wiederholt vorgekommenen Unglücksfälle erwähnen.[1] Die Dampfschifffahrt

wöhnlichen Land- und Heerstraßen). 1660 stellte man die ersten Schlagbäume an der großen Nordstraße auf, aber erst 1748 ging man an wirkliche Verbesserungen. Von 1760—1774 wurden 452 Verfügungen wegen Straßenverbesserung erlassen, zugleich mit 19 wegen Canalbauten. Die Länge der gepflasterten Straßen in den Städten von England und Wales war 1843 etwa 6300 Meilen, die aller anderen Straßen fast 20,900 M. Die Sorge für die Erhaltung der Straßen fällt den Grafschaften zu, und der öffentliche Schatz bezahlt nichts. Jede Landstraße ist eine Parochiallast und wird von den Beiträgen aus der Parochie erhalten. Die Turnpike-Straßen dagegen werden von der Regierung musterhaft gebaut und unterhalten, und dafür werden Chausseegelder erhoben und jährlich Beiträge der Gemeinden, an Stelle der fortgefallenen Naturaldienste. Die auf den Grafschaften dadurch haftende Schuld belief sich 1849 auf $6_{,30}$ Mill. Pfd. St. Für Irland werden ungefähr 1100 Landstraßen angegeben; die Turnpikestraßen sind dort schlecht, die gewöhnlichen Fahrwege aber überall, wohin man sich wenden mag, vortrefflich.

[1]) Den dem Parlamente 1860 vorgelegten Nachweisen zufolge, haben etwa 50 Eisenbahn-

Digitized by Google

ist ebenfalls ein Werk unserer Zeit. Vor mehr als einem Jahrhundert machte Jonathan Hulls den Vorschlag, die Dampfkraft zur Bewegung der Schiffe in Anwendung zu bringen, und verschiedene Versuche, welche den Zweck hatten, diese Idee zu realisiren, wurden von 1781 bis 1790 in Frankreich, Amerika und Schottland angestellt. Aber erst im Jahre 1806 gelang es Fulton, die Dampfschifffahrt in Amerika einzuführen, und im Jahre 1811 beförderte der „Comet" zum ersten Male Reisende auf dem Clyde. Welche Fortschritte G. seitdem in der Dampfschifffahrt gemacht, läßt sich aus der einzigen Thatsache beurtheilen, daß es im Jahre 1860 in seiner Handelsmarine allein 2000 Dampfer mit 454,327 Tonnengehalt besaß. Wir können hier nicht die verschiedenen Phasen anführen, welche die Geschichte dieser sinnreichen Verbesserung in der Schifffahrtskunst durchgemacht hat; wir wollen einfach wiederholen, daß die Dampfschifffahrt einer von den Triumphen des so thätigen und unternehmenden 19. Jahrhunderts ist. Da wir uns mit den Vervollkommnungen der Wege und Communicationsmittel beschäftigten, welche unserem Jahrhundert einen bemerkenswerthen Vorzug vor dem vergangenen, wie vor allen früheren Jahrhunderten geben, so dürfen wir nicht vergessen, auch die großen öffentlichen Arbeiten, welche G. seinen Ingenieuren verdankt, mit denjenigen des verflossenen Jahrhunderts zu vergleichen. Das 18. Jahrhundert kann in dieser Beziehung nur die Westminster-Brücke und die von Blackfriars aufweisen, von welchen beiden die erstere im Jahre 1750, die letztere aber 1770 vollendet wurde. Dagegen sind in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts die Waterloo-Brücke, die London-Brücke, die eisernen Brücken von Southwark und Vauxhall, die Hängebrücken von Hungerford und Hammersmith ꝛc. erbaut worden. Die Londoner und Westindischen Docks, der Wellenbrecher von Plymouth, der Tunnel unter der Themse, die Brücke über die Menai-Straße, die Röhrenbrücken, die errichtet worden, ꝛc. sind gewiß mehr als hinreichend, mit dem Leuchtthurm von Eddystone und dem Canal von Bridgewater, den beiden Meisterwerken der Baukunst des vorigen Jahrhunderts, in Parallele gesetzt zu werden. Der letzte Beweis jedoch, den man von der Ueberlegenheit unserer Zeit im Vergleich zu dem 18. Jahrhundert geben könnte, besteht vielleicht darin, daß mehr als hundert Jahre erforderlich waren, um die oben angegebenen Meilen schiffbare Canäle herzustellen, während in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum die große Meilenzahl Eisenbahnen fertig wurden. Wenn man bedenkt, um wie viel diese letzteren Werke kostspieliger (286 Mill. Pfd. St. bis zum Jahre 1854) und verwickelter sind (bloß in der Umgebung von London finden sich $2,_{39}$ Meilen Viaduct und 350 Millionen Cubik-Yards Erdschüttungen), wie viel beträchtlicher das Material und das zu ihrer Benutzung erforderliche Personal ist, so kann man sich nur eine äußerst vortheilhafte Vorstellung von den finanziellen und wissenschaftlichen Hülfsquellen G.'s machen. — Ueber das britische Bankwesen s. d. Art. **Banken.** Die Summe der Versicherungen gegen Feuersgefahr giebt einen ziemlich genauen Maßstab für den Werth des Besitzthums, für welches jene Garantie als nothwendig erachtet ist. Nun betrug in dem ersten Jahre dieses Jahrhunderts die Versicherungssumme für das vereinigte Königreich 232 Mill. Pfd. St., dieselbe stieg aber schon im Jahre 1841 bis zu 681 und 1851 auf 843 Mill. Pfd. St.

Gesellschaften Englands im Jahre 1859 gar keinen Ertrag geliefert. 27 Gesellschaften mit einem Anlage-Capital von 12½ Mill. Pfd. St. haben ihre Unternehmungen gänzlich aufgegeben. Ueber 200 vom Parlamente im Laufe der letzten 25 Jahre genehmigte Bills, Eisenbahn-Concessionen und Expropriationen betreffend, sind niemals zur Ausführung gekommen. Die Länge der Linien, die hiernach hätten gebaut werden sollen, aber nicht gebaut wurden, beträgt 565 M. und das Anlage-Capital, das darauf verwandt werden sollte, über $41,_{11}$ Mill. Pfd. St. Wenn man annimmt, daß die „Parlamentskosten" einer jeden dieser 200 Bills mindestens 10,000 Pfd. (was mit Einschluß der Kosten für Vorarbeiten und eingereichte Anschläge ein sehr mäßiger Durchschnitt ist) betragen haben, so sind auf diese Weise für unnützes Papier etwa 2 Mill. an Geometer, Advocaten und speculative Parlamentsmitglieder verschwendet worden. Wir zweifeln nicht, daß es auch im Jahre 1861 an Parlamentsmitgliedern, Advocaten, Architekten und Feldmessern nicht gefehlt hat und 1862 nicht fehlen wird, welche bereit waren und sind, bei der Förderung eines kopflosen Planes ihre gute Rechnung zu finden, aber es war und ist wohl auch anzunehmen, daß das sechste Jahrzehend des Eisenbahn-Jahrhunderts die Capitalisten G.'s nicht so bereitwillig, wie in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts, finden werde, auch bei kopflosen Plänen lediglich zum Besten von Parlamentsmitgliedern, Advocaten u. s. w. ihr Geld herzugeben.

und beträgt demnach jetzt (1861) mindestens eine Milliarde. Man könnte vielleicht einwenden, daß jene Versicherungen des Eigenthums eine Vergrößerung der Vorsicht und des Wohlstandes mehr bei den höheren und selbst bei den mittleren Klassen der Bevölkerung bewiesen, als bei jenen Klassen, welche die eigentliche Masse des Volkes bilden, glücklicherweise jedoch setzen uns die Sparkassen in den Stand, auch über diesen Punkt einige Aufschlüsse zu liefern. Die erste Sparkasse wurde im Jahre 1804 zu Tottenham von Mrs. Priscilla Wakefield errichtet, aber erst im Jahre 1817 erhielten Einrichtungen dieser Art Genehmigung und Aufmunterung von Seiten des Parlaments. Die eingelegten Summen betrugen 1819 in runden Zahlen etwa $1^1/_2$ Mill., im Jahre 1848 hingegen schon 20 Mill. Pfd. St. Diese bedeutende Summe war von etwa einer Million Sparern zusammengebracht worden, so daß durchschnittlich auf einen jeden derselben 20 Pfd. St. zu rechnen waren. Gestützt auf die Folgerungen, welche man aus den eben angegebenen Zahlen ziehen kann, und um durch ein anderes Beispiel zu zeigen, in welchem Verhältniß die Anhäufung der Capitalien stattfindet, wollen wir das Einkommen, welches der Einkommensteuer unterliegt, hier aufführen und zur Vergleichung zwei Jahre wählen, die noch nicht zu lange hinter uns liegen, nämlich 1849/50 und 1857/58. In diesem letzteren Jahre war das Einkommen des Grundbesitzes, das der genannten Steuer unterworfen war, $109,_{98}$ (1849—50: $94,_{22}$), das der Pacht $42,_{78}$ ($42,_{51}$), der Renten $28,_{08}$ ($26,_{31}$), der Gewerbe $77,_{50}$ ($54,_{98}$) und das der Besoldungen $15,_{83}$ ($11,_{20}$), zusammen also $274,_{17}$ Mill. Pfd. St. ($229,_{22}$), wobei man wohl sagen darf, daß diese Werthe überall nur die Minima darbieten, dennoch aber sehr lehrreich sind. Da aber die Einkünfte unter 100 Pfd. St. ausgeschlossen sind, so fehlt die eigentliche Bevölkerungsmasse, die Soldaten, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Matrosen, das Dienstpersonal für Handel und Gewerbestand, Dienstboten ꝛc., kurz das Volk im engeren Sinne. Wäre aber selbst dieses im Gesammtresultat mit inbegriffen, so würde dennoch das durchschnittliche Einkommen eines Engländers in letzter Zeit sich auf 10 Pfd. St. belaufen haben, oder richtiger bemerkt, das Einkommen einer Familie von durchschnittlich vier Personen auf 40 Pfd. St. Wir haben es bei der britischen Einkommensteuer aber nur mit den höheren Klassen, mit Leuten von mehr als 100 Pfd. St. jährlichen Einkünften zu thun. Wenn diese Klassen allein sämmtliche Steuern in G. zahlen müßten und die Volksmasse im engern Sinne völlig befreit wäre, so würde der Staatsaufwand doch nur erst 22—23 pCt. der Einkünfte der höheren Klasse aufzehren. Wollte man aber nur annehmen, daß die Gesammteinkünfte des englischen Volkes das Doppelte der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte betrugen, so erhielte man mehr als eine halbe Milliarde Pfd. St. Man sieht aber zugleich aus obigen Ziffern, über welche ansehnliche Einkünfte der Grundbesitz noch immer verfügt, und wie er jede andere Klasse von Einkünften bisher noch mächtig überragt und hoffentlich zum Wohle des Landes noch ferner überragen wird. [1]) Capitalisiren wir das Einkommen des unbeweglichen Eigenthums, so ergiebt sich ein Werth von $2199,_{76}$ Mill. für das Jahr 1857—58 und einer von $1884,_{35}$ Millionen Pfd. St. für das Jahr 1849—50, während das unbewegliche Eigenthum Großbritanniens 1798 auf 995 Mill. Pfd. St. geschätzt wurde und Sir Robert Peel es im Jahre 1842, als er den Vorschlag einer Einkommensteuer machte, auf 1820 Mill. Pfd. St. veranschlagte. Man kann daher, wenn man alle diese Zahlen zusammennimmt, nicht daran zweifeln, daß das unbewegliche und das bewegliche

---

[1]) Unter dem Einkommen vom Grundbesitz war das des Grund und Bodens im Jahre 1849/50 mit $41,_{12}$ und im Jahre 1857/58 mit $42,_{38}$ Mill. Pfd. St. vertreten. Es ergiebt sich daraus, daß die Einkünfte der Grundherren um $1,_{32}$ Mill. Pfd. St. in kurzer Zeit gestiegen waren, und zwar, obgleich sich der Flächeninhalt des ländlichen Eigenthums vermindert hatte; denn da das Einkommen von Wohnsitzen in den genannten Jahren von 40 auf $47^1/_2$ Mill. stieg, mußte sehr viel von den ländlichen Fluren in Bauplätze verwandelt worden sein. Das Nämliche gilt von den Eisenbahnen, deren Einkommen in Folge neu ausgeführter Linien sich von $6^1/_2$ auf $10^1/_2$ Mill. steigerte. So ist denn, wie wir schon erwähnten, erwiesen, daß die Grundeigenthümer in England, obwohl sie zu Veräußerungen für Bauplätze und Eisenbahnen nicht unbeträchtliche Räume abgaben, ihre Einkünfte statt vermindert, wie bei der Einführung des Freihandels befürchtet worden war, gesteigert sahen, abgesehen davon, daß sie mittelbar als Consumenten durch die vom Freihandel geschaffene größere Wohlfeilheit reichlich gewonnen haben.

Eigenthum, so wie die Anlegung von Capitalien und die Ersparnisse aller Klassen, sowohl reicher als armer, das Wachsthum der Bevölkerung weit übertroffen haben wird, mit anderen Worten, daß das englische Volk, im Ganzen genommen, reicher geworden ist, was überdies die außerordentliche Verminderung, welche im Laufe dieses Jahrhunderts in dem Preise einiger Artikel von äußerster Nothwendigkeit stattgefunden hat, schon beweist und nicht allein in dem Sinne zu verstehen ist, daß das Volk mehr Geld und Capitalien zu seiner Disposition hat, sondern daß es sich alle Dinge, deren es bedarf, und Alles, was zur Wohlfahrt und den Freuden des Lebens beiträgt, mit derselben Summe in weit größerem Ueberflusse verschaffen kann. Gehen wir nun zu der Bevölkerung über, so bemerken wir sofort, daß kaum ein anderes europäisches Land mehr so zu sagen über einander gelagerte Schichten der Bevölkerung hat, als Britannien, oder vielmehr zunächst England, Schichten, welche zu einer neuen einheitlichen Nationalität verwachsen sind, der englischen, die als die herrschende in jeder Hinsicht tonangebende und andere fortwährend sich assimilirende Nationalität das Land mit bedeutenden Resten der altbritischen Bevölkerung ($^1/_3$ der jetzigen Volkszahl) theilt. Diese Theilung erstreckt sich auf alle drei Länder, und es erwachsen daraus Unterabtheilungen in beiden Hauptelementen der britischen Bevölkerung. Ueber die Entstehung dieser nationalen Schichten und die allmähliche Entwickelung der herrschenden englischen Sprache siehe den vorangehenden Artikel und den Artikel: **Englische Sprache und Literatur**. Ueber die anglicanische Kirche siehe diesen Artikel. Was die katholische Kirche betrifft, so bestehen in Irland 4 Erzdiöcesen zu Dublin, Armagh, Cashel und Tuam, mit 24 Bischöfen, 896 Kirchen, 1500 Pfarrern, 3100 Curatgeistlichen und 55 Klöstern; in England befindet sich ein Erzbischof zu Westminster mit 4 Bischöfen und die Katholiken, deren Zahl in den letztern Jahren stetig zunimmt und 1854 11 Colleges, 88 Klöster und 875 Priester besaßen, sind am zahlreichsten in London, so wie in den Fabrikgegenden, namentlich in Lancashire, Monmouthshire, Northumberland, Staffordshire, Cumberland und Warwickshire; in Schottland endlich sind die meisten Katholiken in den Grafschaften Banff und Inverneß unter 2 Bischöfen und 3 Coadjutoren. Der Souverän ist ohne allen Einfluß auf die Besetzung der irischen Bisthümer, von den beiden andern Kirchen aber ist er das legitime Oberhaupt. Die katholische Kirche stand bis in's letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts unter tiefem Druck; die früher unter die Grundgesetze des Reiches gehörige Testacte, wonach nur Protestanten öffentliche Aemter verwalten konnten, ist aber jetzt durch die Emancipationsacte mit den anderen Beschränkungen beseitigt, nachdem erst seit 1778 den Katholiken Besitz von Ländereien und seit 1817 der Eintritt in Landheer und Flotte unter Erlassung des Testeides gestattet war. Zu beklagen ist es, daß in England, welches durch seine genialen Männer so viel Licht selbst in die entferntesten Erdenwinkel verbreitet hat, das seiner Menschenliebe heilsamen Einfluß in so manchem fernen Striche hat wirken lassen, das den Schutz seiner Gesetze selbst auf die Thiere ausgedehnt hat, so viel Finsterniß, so viel Barbarei und seelenmörderische Unwissenheit herrscht. Es ist wahr, daß diese Unwissenheit fast ausschließlich unter den niedern Klassen sich findet, daß die Barbarei auf die unterste Schicht der Gesellschaft beschränkt ist; aber es sind doch Engländer, sie bilden einen Theil der Nation, und liegen als Stand, als Körperschaft, innerhalb des Bereiches nationaler Verantwortlichkeit. Daß diese Ueberzeugung fortwährend Boden gewinnt und sich im öffentlichen Geiste befestigt, wird klar bewiesen durch die großen und edlen Anstrengungen, die gemacht worden sind und noch gemacht werden in dieser Sache des öffentlichen Unterrichts. Von 1818—1851 wuchs die Bevölkerung um 54 pCt., die Zahl der Tagschüler um 218 pCt. und die der Sonntagsschüler sogar um 404 pCt. Die Zahl unfundirter Schulen, beinahe durchaus durch den Eifer und die Wohlthätigkeit religiöser Gesellschaften, ausdrücklich zum Besten der arbeitenden Klassen errichtet, betrug im Jahre 1818 nur 861, 1851 dagegen 11,390. Das giebt uns eine Idee von dem, was freiwillige Anstrengungen zu leisten im Stande sind, aber es ist auch klar, wie nur irgend etwas, daß Privatgesellschaften, wie reich an Mitteln und werkthätig sie auch sein mögen, nicht Alles zu leisten im Stande sind und viel zu wünschen übrig lassen. 1851 befanden sich in dem schulfähigen Alter (dritten bis

fünfzehnten Jahre) 5 Mill. Kinder, davon waren 3/5 Mill. mit Arbeiten in Fabriken u. s. w. beschäftigt, 2 Mill. besuchten die Schulen und 2 1/4 Mill. etwa trieben sich in den Straßen umher.[1]) Früher glaubte man ziemlich allgemein, namentlich die Lehrer waren human genug, es zu glauben, daß die Kinder der Armen, die nicht zur Schule kämen, arbeiten müßten, aber die obigen Zahlen lehren Anderes, nur ein Fünftel der Fehlenden wird durch Arbeit abgehalten. Was die Anderen, die „Araber der Straßen", unterdeß beginnen, ist bekannt. Man kann sich daher nicht wundern, wenn tüchtige Männer einen Schulzwang nach preußischer Art wünschen. Ein neues Princip wäre das in England nicht mehr, denn das Parlament hat schon festgesetzt, daß die Tausende von Kindern, welche vom achten bis dreizehnten Jahre in Baumwollenspinnereien und Kattundruckereien arbeiten, die Hälfte der Schulzeit unterrichtet werden müssen. Man kann nur fragen: Warum beschränkt Ihr das Gesetz auf diese Fabrikzweige? warum dehnt Ihr es nicht auch aus auf die 24,000 Knaben (unter fünfzehn Jahren), welche in Kohlengruben arbeiten, auf die 80,000, die im Ackerbau beschäftigt sind, und auf so viele andere, welche dasselbe Recht auf Schutz gegen die Gewinnsucht ihrer Herren haben? Welche indirecten Vortheile daraus in Bezug auf die vagabundirende Jugend erwachsen würden, kann man sich leicht selbst sagen.[2]) Was die Angaben des Census von 1851 über den Umfang der Bildung betrifft, die den Kindern in den Volksschulen zu Theil wird, so ist ihnen nach unserer Meinung um so weniger Glauben beizumessen, als sie von den Lehrern selbst herrühren. Die beste Beurtheilung der Volksbildung liegt in den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche die schon Erwachsenen an den Tag legen. In dieser Beziehung steht es in England schlimm genug, doch finden sich einige Fortschritte zum Bessern. Von den 125,000 Personen, welche 1858 zur Untersuchung gezogen wurden, waren 400, welche eine gute Bildung hatten; von den übrigen konnten nur 5 pCt. nothdürftig lesen und ihren Namen schreiben. Die Zahl derer, die in das Heirathsregister statt ihres Namens Kreuze machten, betrug 1839 nicht weniger als 41,6 pCt., 1840 sogar 42 pCt., 1841 noch 40,8 pCt., aber 1851 nur 38 und 1858 34,3 pCt. Es ergiebt sich daraus, daß mehr als 30 pCt. der Bevölkerung weder lesen noch schreiben, 50 pCt. es nur nothdürftig können und nur 20 pCt. so viel Unterricht genossen haben, daß sie richtig lesen und schreiben können. Erst in neuester Zeit hat der Elementar-Unterricht ansehnliche Fortschritte gemacht und die Regierung hat ihm ihre Unterstützung gewährt, und zwar in Verbindung mit zwei großen Erziehungs-Gesellschaften: der schon genannten Nationalgesellschaft für die Beförderung des Unterrichts der Armen nach den Grundsätzen der Kirche, welche die anglicanische Kirche repräsentiren und von ihr 1811 gegründet ist und die bei Weitem die größte Zahl Schulen unter sich hat, und der britischen und ausländischen Schulgesellschaft (die Partei der Lancasterschen Methode), 1808 gegründet, welche von den Dissenters unterstützt wird. Die Gesammtzahl der öffentlichen und Privatschulen war vor 1801: 3363, 1851 aber 44,836. Sonntagsschulen gab

[1]) Um möglichst viel Jugend zu retten, die in der Regel von Eltern zu Verbrechen erzogen und geprügelt werden, hat man Lumpenschulen und „Reformatories" angelegt. Letztere Anstalten nehmen in Verbrechen und Schmutz verwahrlosten Eltern ihre Kinder weg, um sie ordentlich zu erziehen. Aber die Reformatories sind mit etwa 2000 Kindern längst überfüllt. Hunderttausende leben wie die Hunde Konstantinopels. Die Association für sociale Wissenschaft weiß bis jetzt nicht, was sie damit soll.

[2]) Insonderheit würde die Zahl der Verbrecher abnehmen. 1858 wurden in ganz G. 19,446 Personen eines Verbrechens überführt. In den verschiedenen Gefängnissen, Zuchthäusern, Gefangenen-Schiffen rc. in G. befanden sich am 31. März 1851: 26,835 Individuen, und zwar 22,415 männliche und 4401 weibliche, die meisten überführt. Es kam also 1 Gefangener auf 785 Einwohner des Landes; in England war das Verhältniß größer als in Schottland; in London, Hampshire rc. größer als für ganz England. Auf jede 100,000 Männer und eben so viel Weiber waren in G. 220 Männer und 40 Weiber gefangen; in London 450 M. u. 90 W.; in Wales 68 M. u. 17 W. 6833 oder 25 pCt. der Gesammtzahl waren unter 20 Jahr alt, 134 über 70 Jahr. 3062 waren Ackerbauer, 5062 Arbeiter, 1174 Dienstboten und zwar 220 männliche und 951 weibliche, 891 Schuhmacher, 533 Schneider, 614 Höker und Hausirer, 694 Baumwollenarbeiter, 1381 Bauhandwerker rc. In England und Wales werden im Durchschnitt jährlich 57 zum Tode verurtheilt. 1853 wurden ebendaselbst transportirt und zwar 18 auf Lebenszeit, 38 auf mehr als 15 Jahre, 215 auf 10 bis 15 J., 662 auf 7 bis 10 J., 1405 auf 7 J. Eingekerkert 12 auf 2 bis 3 J., 700 auf 1 bis 2 J., 3034 auf ½ bis 1 J., 14,384 auf 6 Monat und weniger.

es 1781: 1, 1851 jedoch 23,514. In den Tagesschulen gab es Schüler 1818: 674,883, 1851: 2,144,378 und in den Sonntagsschulen resp. 477,225 und 2,407,642. Dennoch ist das Verhältniß noch ungünstig; es mußten 1851 die Tagesschulen besucht haben 3,015,405 (6 bis 12 Jahr alte) Kinder, so daß also 871,027 blieben, die nur geringe oder keine Erziehung erhielten. Unter den 29,425 Privatschulen, die in höhere, mittlere und niedere zerfallen, erhielten 12,708 mit $1,_{18}$ Mill. Schüler Unterstützung von Religionsgesellschaften, besonders von anglicanischen. Zu den Tages- und Sonntagsschulen in England und Wales kamen 1851 noch 1545 Abendschulen mit 39,783 erwachsenen Schülern. 1853 gab die Regierung zum ersten Male einen jährlichen Beitrag von 20,000, 1848 bis 50 schon 150,000 und 1853: 2,600,000 Pfd. St. zu den Gebäuden, für Anschaffung der Apparate und zur Gehalterhöhung tüchtiger Lehrer. Die sogenannten und bereits erwähnten ragged-schools haben die Aufgabe, die ganz verwahrloste Proletarierjugend zu erziehen[1]). Der dahin wirkende Verein hatte 1858 schon 134 Sonntagsschulen mit 20,500, 98 Tagesschulen mit 14,300 und 131 Abendschulen mit 8650 Schülern. Eins der Hauptschullehrer-Seminare ist das 1841 gegründete St. Marks-College in Chelsea, großartig angelegt, mit Feldwirthschaft, Collegium, praktischer Schule und Kapelle. Höher als die Elementarschulen stehen die Grammar-Schools und wiederum höher oder gleich die Colleges oder die Vorbereitungsschulen für die Universitäten, von denen England zwei besitzt, zu Oxford und Cambridge. In der Hauptstadt sind im Laufe dieses Jahrhunderts die Londoner Universität und das Kings-College gegründet worden, bei welchen die vielfach hervortretenden Uebelstände der beiden genannten Universitäten vermieden sind und welche das Studium allgemeiner und wohlfeiler machen sollen. In Schottland war die Zahl der Parochialschulen 1047, die Zahl der Lehrer 1170 und außerdem waren 3995 Schulen mit 4469 Lehrern vorhanden. Die Zahl der die Schule besuchenden Kinder war 1851: 368,817, d. i. $12,_{76}$ pCt. der Bevölkerung oder 1 Schüler auf $7,_{84}$ Bewohner. So gut und vortrefflich der Unterricht in ganz Schottland ist, so bildet doch keine Schule die Knaben so weit, wie Eton, Harrow oder andere englische. Universitäten sind zu Edinburg, Glasgow, Aberdeen, St. Andrews vorhanden. In Irland standen 1854 unter der Commission der National-Erziehung 5178 Schulen mit 55,110 Schülern, unter der kirchlichen Erziehungsgesellschaft aber 1860 Schulen mit 95,483 Schülern. 1851 war die Zahl aller Schulen 9508 und diese hatten 504,465 Schüler. Von

---

[1]) Diese Schulen liefern einen Beweis, wie überaus großartig die Briten für ihre Armen und Hülfsbedürftigen sorgen. London allein hatte 1853: 530 wohlthätige Institute, welche jährlich $1,_{8}$ Mill. Pfd. St. kosteten. Die eigentliche Armenpflege wird in England und Wales kirchspielsweise verwaltet, so daß von den gesammten Kirchspielsteuern über $^4/_5$ ganz für die Armenpflege verwendet werden; diese Steuern werden von den Ländereien, den Häusern, den Fabriken eingezogen, aber nur von den Eigenthümern der Grundstücke. Es gab 1858 in England und Wales 908,186 Arme, wovon $13,_{9}$ pCt. in Armenhäusern waren. In Schottland waren (1853) 79,199 Arme vorhanden. Die Gesammtausgabe für erstere belief sich 1851 auf $4,_{96}$ Mill. Pfd. St., für die in Schottland 535,944 Pfd. St., so daß auf den Kopf kamen in England nach preußischem Gelde $1^{11}/_{12}$ Thlr. und in Schottland $1^{3}/_{10}$ Thlr. Die Summe der Armen-Beiträge in Irland belief sich 1853 auf mehr als 1 Mill. Pfd. St.; 1855, nach Aufhören der Hungersnoth, kamen nur noch $12^{1}/_{4}$ d. ($10^{1}/_{6}$ Sgr.) auf 1 Pfd. St. des abgeschätzten Werthes. 1851 gab es in G. 18,803 Wahnsinnige (8999 männliche und 9804 weibliche), daher 1 auf 1115 Bewohner oder auf 100,000 Männer 88, auf 100,000 Frauen 91, und 21,487 Blinde, d. i. 1 auf 975 Bewohner G.'s, wogegen in Irland 1 auf 864 (in den Flachländern Europa's kommt 1 Blinder auf 950 Bewohner, in höher gelegenen Ländern ist der Bruchtheil aber bedeutend kleiner, nur in Norwegen 1 auf 482). 1 auf 2122 von der ganzen Bevölkerung G.'s befindet sich krank in einem Hospitale, ein Verhältniß, welches über den Gesundheitszustand der Nation aber keinen Aufschluß geben kann, indem im Allgemeinen die Bevölkerung die Verpflegung in der Familie vorzieht. Die irländischen Krankenhäuser gaben für 1849 57,044, für 1851 aber 104,495 Kranke, d. i. $1,_{50}$ pCt. der Einwohnerzahl an. Davon waren 5180 taubstumm, 7587 blind, 5046 wahnsinnig, 4904 blödsinnig und 4375 lahm und altersschwach. Welche Noth in Irland das Mißrathen der Kartoffelernte zu Wege bringt, ersieht man aus dem Steigen und Fallen der Zahl der Armen in den Arbeitshäusern, in denen 1840 waren 10,910, 1844 dagegen 105,358, 1848, nach Eintritt der angedeuteten Katastrophe, 610,463 (ungerechnet der 1,433,012 Armen, die außerhalb der Arbeitshäuser in Summa mit mehr als $1,_{7}$ Mill. Pfd. St. unterstützt wurden), 1852 noch 504,864 (außerhalb 14,911), 1855 noch 269,791 (35,432) und 1859 nur 43,599 (1267).

Digitized by Google

der ganzen Bevölkerung waren 1841 von jedem 1000 der Bevölkerung 61 in den Schulen, 1851 dagegen 76, also 1 Schüler auf $13_{,16}$ Bewohner. 5 bis 15 Jahr alt waren 1,870,988, und davon besuchten 460,595 die Schulen, also 75 pCt. der schulpflichtigen Kinder gehörten keiner Schule an. Im Jahre 1593 ist die protestantische Universität des Trinity-College zu Dublin gegründet, in den Gebäuden des aufgehobenen Klosters Alt-Hallows; 1850 zählte sie 1503 Studenten. Das College zu Belfast kann keine Grade ertheilen, also nicht als Universität gelten. Die Königinnen-Colleges von Belfast, Cork und Galway bereiten auf die Königinnen-Universität in Irland vor. Schulen zweiten Grades, Diöcesan-Schulen oder Grammar-Schools hat Irland 17, und für die römisch-katholische Priesterschaft wurde 1795 das College von Maynooth gegründet und für die Unterhaltung und Ausbildung von 520 Studenten fundirt, 1854 aber zur römisch-katholischen Universität erhoben. Die Ausbildung in den eigentlichen Brodwissenschaften geschieht nicht auf den Universitäten; die Theologen erhalten sie in den theologischen Seminaren, die Juristen in den drei großen Inns of Court zu London und die Mediciner in den großen Spitälern der Hauptstädte. Andere Specialschulen sind in Menge vorhanden, so z. B. das Sandhurst-College für künftige Offiziere, die neue Militär-Akademie zu Woolwich, die Kunst-Akademieen zu London, Glasgow und Edinburg ꝛc. Auf die Bibliotheken, worunter die bedeutendste und wichtigste die des britischen Museums und eine höchst interessante die Bodleianische zu Oxford sind, wollen wir hier eben so wenig wie auf die Menge von gelehrten Gesellschaften, von denen die älteste die im Jahre 1660 gegründete königliche Gesellschaft ist, noch auf die Gemäldegallerieen, die so zahlreich vertreten sind, die königliche sogenannte Nationalgallerie aber als die größte aufzuweisen haben, eingehen, sondern eine Vorstellung von dem Umfange der periodischen Presse geben. 1857 erschienen in London 136 Zeitungen und 492 andere periodische Schriften, in den Provinzen 500, in Wales 27, über 100 schottische, gegen 200 irländische und auf den Inseln 12 Zeitungen, so wie 22 Provinzial-Monatschriften, 10 schottische ꝛc. 1858 erschienen über 2300 neue Werke und über 1100 neue Auflagen. Wie bereits erwähnt, ist G. das Land, wo die städtische Bevölkerung am meisten überwiegt und das nicht nur verhältnißmäßig, sondern auch absolut die meisten Großstädte besitzt, wofern wir hier nicht ganz Mitteleuropa zusammenfassen, und dort die Niederlande, vornehmlich Belgien ausnehmen. Eine merkwürdige Verschiedenheit oder vielmehr Verwirrung herrscht in den Angaben der britischen, insonderheit englischen Städtebevölkerungen. Dies erklärt sich theils aus der raschen Zunahme, sofern Volkszahlen aus verschiedenen Zeiten durcheinander geworfen werden, theils aus Verwechselung von Städten und Parochieen, wie das (wenn wir Bürgermeistereien an die Stelle der Parochieen setzen) auch in Rheinpreußen vorkommt, so wie daraus, daß dicht benachbarte Städte bald nach geographischem Gesichtspunkte zusammengefaßt, bald nach officiellem Gesichtspunkte (sofern sie politisch besondere Gemeinden sind, ja zu verschiedenen Grafschaften gehören, wie Liverpool und Birkenhead, Newcastle und Gateshead ꝛc.) getrennt werden, theils und vornehmlich, wie uns schon durch Ansicht des Census von 1851 klar geworden ist, aus Verwechslung der Städte mit den Districten nach dem Armengesetz, wonach dieser Census die englische Bevölkerung specificirt, ohne auf die Städte als solche einzugehen. Man war in der That vor zehn Jahren erstaunt, nach Zeitungen, Broschüren und Geographieen manche Städte ersten Ranges von ihren längst bekannten größeren Bevölkerungen bedeutend zurückgekommen, dagegen eine Menge beinahe neuer Städte alsbald mit Volkszahlen bis zu 100,000 auftauchen und überhaupt die Mehrzahl der kleineren Städte in Sprüngen, wie sie kaum in Nord-Amerika vorkommen, gesteigert zu sehen; dies erklärt sich aber aus dem genannten Census ganz einfach daraus, daß die größten Städte (ein Manchester, Liverpool, Leeds, Bristol) je aus mehreren jener Districte bestehen, während die Mehrzahl der mit dem Namen des Hauptortes aufgeführten Districte außer dem Hauptorte eine Anzahl anderer Ortschaften, einen förmlichen Bezirk begreift. Nach dem Census von 1861 waren in dem ganzen britischen Reiche 14 Städte vorhanden, die mehr als 100,000 Einwohner hatten, von denen 10 auf England allein kamen und unter denen London mit einer Bevölkerung von 2,803,000 Seelen obenan stand, und 16 Städte mit über

50,000 Einwohnern und zwar 15 in England allein und eine, Cork, in Irland, wo auch Limerik, mit 44,626 Einwohnern, die bezeichnete Grenze beinahe erreicht. Der durch Parlaments-Beschluß vom 6. August 1860 angeordnete Census von G. und Irland für das Jahr 1861 war der siebente und fand am 8. April genannten Jahres statt. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die außer Landes befindlichen Mannschaften der Armee, der königlichen und der Kauffahrtei-Marine nicht mit in Rechnung gebracht sind. Die Zahl der abwesenden Soldaten wird officiell auf 137,000, die der Mannschaften der Kriegsmarine auf 42,900, die der Kauffahrtei-Matrosen auf 96,000 angenommen. Stellen wir diese drei Zahlen mit in Rechnung, so belief sich die Bevölkerung G.'s und Irlands im Jahre 1861 auf 29,307,199, ohne jene auf 29,031,299 Seelen, und zwar war sie relativ am größten auf den Inseln in den britischen Gewässern, nämlich 7759 Seelen, d. h. 2732 Seelen mehr als in dem gesammten Reiche. Trennen wir aber England von Wales, die beide zusammen eine relative Bevölkerung von 7313 Seelen besaßen, so kam auf England eine Einwohnerzahl von 8075 auf die Quadratmeile, während Wales mit einer Zahl von 2894 bedeutend dagegen zurücktreten mußte. Einen großen Unterschied bilden auch in Hinsicht der Volksdichtheit die südlichen und nördlichen Grafschaften Schottlands, wo im Ganzen 2077, in den genannten Theilen aber resp. 4614 und 1034 Menschen auf dem Raume einer Geviertmeile lebten. In Irland variirte die relative Bevölkerung in den einzelnen Provinzen ebenfalls bedeutend; sie betrug im Ganzen 3769, war am stärksten in der Provinz Ulster (4747) und am schwächsten in der Provinz Connaught (2823). Wollen wir nun den Zuwachs der Bevölkerung betrachten, so müssen wir vorausschicken, daß seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts die Volksmenge des vereinigten Königreichs alle zehn Jahre gezählt wird und daß sieben Mal diese Volkszählung bereits stattgefunden hat. Wenn man diese Zählungen, — die indessen für das Königreich Irland erst seit 1821 eben so regelmäßig erfolgt sind als in G., — mit einander vergleicht, so zeigt sich seit dem Beginn des Jahrhunderts eine sehr bedeutende Zunahme der Bevölkerung, die für G. in der zehnjährigen Periode von 1801 bis 1811 $15_{,25}$, in der Periode von 1811—1821 14, in der von 1821—1831 nach Eintritt Irlands $14_{,7}$, in der von 1831—1841 11, in der von 1841—1851 (in Folge der Hungersnoth und der Auswanderungen in Irland, wo die Bevölkerung um 20 pCt. abnahm) $1_{,8}$ und in der von 1851—1861 aber $9_{,2}$ pCt. der Volksmenge der jedesmal vorhergehenden Epoche beträgt. Der Zuwachs der Bevölkerung in der letzten Periode belief sich für England und Wales auf 12 und für Schottland auf 6 pCt., wohingegen eine Abnahme in Irland und zwar um 12 pCt. stattgefunden hat. Es wanderten in den genannten zehn Jahren aus allen britischen Häfen 2,249,355 Personen aus, von denen etwa 194,532 Ausländer waren und 2,054,823 britischen Ursprungs sein mochten, nämlich 640,210 Engländer, 183,627 Schotten und 1,230,986 Irländer. Vertheilt man die Summe der britischen Auswanderer auf die zehn Jahre der Periode, so kommen auf ein jedes im Durchschnitt 205,182 Europamüde, eine Summe, die immer noch bedeutend ist, am größten am Anfange der Periode war und sich am Schluß derselben erst verminderte. Doch darf man nicht vergessen, daß eine große Zahl der Auswanderer wieder dem Gesammtreiche zu Gute kommt, indem sie sich nach den britischen Colonieen wendet, und zwar der Art, daß im Jahre:

1852	von	368,764	Ausw.	87,881	nach	Austr.,	32,873	nach	Brit.-Amerika
1854	„	323,429	„	83,237	„	„	43,761	„	„ „
1855	„	176,807	„	52,309	„	„	17,966	„	„ „
1858	„	113,972	„	39,295	„	„	9,704	„	„ „

gingen. Was nun die Finanz-Verwaltung G.'s anbelangt, so bezieht das vereinigte Königreich sein Haupt-Einkommen aus den Zöllen (33 pCt.) und den Verbrauchssteuern oder Accise (27 pCt.), sodann aus den Taxen, wozu die Landgrund-, die Häuser-, die Fenster-, die Bedienten-, die Pferde-, die Wagen- rc. Steuer gehört, und die mehr wie 16 pCt. ausmacht, aus der Stempelsteuer (12 pCt.), der Einkommensteuer (mehr wie 4 pCt.), den Post-Ueberschüssen ($4_{,9}$ pCt.) rc. Die Staats-Ein-

nahmen und Ausgaben des Reiches bewegen sich jetzt um die runde Summe von 70 Mill. Pfd. St. Sie betrugen in dem Finanzjahre vom 31. März 1860 — 1861 resp. 70,283,674 und 72,824,059 Pfd. St., so daß sich ein Deficit von 2,540,385 Pfd. St. herausstellte. In dem Voranschlag für das Finanzjahr vom 1. April 1861 bis 1862 glaubt man bei einer Ausgabe von 69,907,000 Pfd. St. einen Ueberschuß von 1,946,000 Pfd. St. zu erlangen. Unter den Ausgaben stand in dem ersteren Finanzjahre mit 36 pCt. oder mit 26,213,019 Pfd. St. die Verzinsung der Nationalschuld oben an, welche letztere aus Summen besteht, die geborgt wurden, um das Deficit zu decken. Diese, im Lande selbst aufgenommen, können der Regierung niemals gekündigt werden, und die Zinsen, schon vor einigen der letzten Anleihen mehr als 1 Pfd. St. auf jede Secunde, werden regelmäßig gezahlt. Fundirte Schuld heißt diejenige, welche durch Anweisung eines besonderen Capitalstockes sichergestellt ist; sind dadurch nur die Zinsen gesichert, so heißt es permanente Schuld; sind Zinsen und Capital gedeckt, terminable Jahresrente (Annuität). Die nicht fundirte oder schwebende Schuld besteht größtentheils aus Anleihen, die man in den nächsten Jahren wieder zu tilgen gedenkt und für die keine bestimmten Gelder angewiesen werden. Sie betrug 1702 bei Anna's Thronbesteigung $16_{,39}$; 1714 bei Georg's I. Thronbesteigung $54_{,14}$; 1727 bei Georg's II. Thronbesteigung $52_{,09}$; 1763 aber $138_{,86}$; 1775 beim Anfange des amerikanischen Krieges $128_{,58}$; 1784 oder am Schluß desselben $249_{,85}$; 1793 zu Anfang des französischen Krieges $239_{,35}$; 1817 den 5. Januar bei Consolidirung der Schatzkammer $848_{,28}$; Ende 1854 dagegen $775_{,04}$; 1858 aber wieder $804_{,44}$ und 1860 am 31. März $802_{,19}$ Mill. Pfd. St. Obgleich sich demnach seit 1793 die Staatsschuld mehr als verdreifacht hat, so drückt diese Last doch unendlich geringer das jetzige vereinigte Königreich, als die $239_{,35}$ Mill. Schulden vor dem Beginn der französischen Kriege. In den letzten Jahren hat das Parlament fast jede Session mit einer Steuerverminderung geschlossen, und trotz der niedrigsten Abgabensätze antwortete das Land fast jedes Mal mit einem Plus der Einkünfte. Ferner waren im Ausgabe-Etat mit $14_{,97}$ und $13_{,33}$ Mill. Pfd. St. Armee nebst Miliz und Flotte vertreten, welche erstere erst seit Karl's II. Zeit besteht und jährlich in ihrem Bestande vom Parlamente genehmigt wird. Von 1860 bis 1861 betrug ihre Gesammtstärke 228,854 Mann mit 23,363 Pferden, 1861 bis 1862 aber in Folge von Reductionen 212,773 Mann mit 21,904 Pferden. Die englische Miliz ist nicht zu verwechseln mit den Nationalgarden anderer Länder. Sie besteht, wie die Armee, aus geworbenen Leuten, die jedoch nur bei der Fahne sind, wenn das Regiment eingekleidet (oder „incorporirt") ist; auch die ganze militärische Organisation ist dieselbe wie bei der Linie. Die Offiziere werden vom Lord-Lieutenant der betreffenden Grafschaft ernannt und von der Königin bestätigt; gewisse Chargen müssen mit gedienten Militärs besetzt sein. Diese, so wie eine Anzahl gedienter Unteroffiziere, bilden einen stehenden Cadre für jedes Regiment, wenn dasselbe nicht eingekleidet ist. Im Jahre 1860 bestand die Miliz aus 67,810 Mann Infanterie und 15,002 Mann Cavallerie (Yeomanry). Die neu errichteten von der Regierung subventionirten Freiwilligen- (Schützen- und Artillerie-) Corps zählten im Februar 1861 etwa 148,000 M. Außerdem besteht in Irland ein militärisch organisirtes Polizeicorps von 12,400 M. und 358 Pferden. Die Flotte endlich, G.'s Stolz und Schutz, von Heinrich VIII. datirend, der das erste Schiff bauen ließ, von Elisabeth aber erst begründet, hatte 1861—1862 einen bewilligten activen Personal-Bestand von 78,200 Mann und zählte im April 1861 nach der „Navy-List" 576 Schiffe, darunter 372 flotte Dampfer mit 116,923 Pferdekraft und 33 im Bau begriffene Dampfer mit 12,560 Pferdekraft, so wie 171 Segelschiffe. Die Dampfer führten 11,137 Geschütze, die Segelschiffe 5274 Geschütze. Außer diesen eben angeführten Fahrzeugen waren noch vorhanden 170 Dampf-Kanonenboote und 147 Schiffe für den Hafendienst, so daß die Gesammtzahl der in der „Navy-List" aufgeführten Fahrzeuge aller Art 893 betrug. Ueber die effective Stärke der Flotte machte der Secretär der Admiralität am 14. Februar 1861 dem Parlamente die Angabe, daß im Ganzen 505 Dampfer vorhanden und 57 im Bau begriffen, und 129 Segelschiffe flott wären.

Digitized by Google

Großgörschen, Dorf, $1\frac{1}{2}$ Meile südlich Lützen in der preußischen Provinz Sachsen, hat der ersten im Jahre 1813 seitens der Preußen und Russen an Napoleon gelieferten Schlacht den Namen gegeben. Dieselbe — am 2. Mai geschlagen — ist, obwohl bei der großen Ueberlegenheit des Gegners ein materieller Vortheil nicht erlangt, vielmehr am folgenden Tage der Rückzug angetreten wurde, besonders für Preußen von wenigstens eben so großer Bedeutung, wie die im Herbste erfochtenen glänzenden Siege durch den moralischen Erfolg, welchen der Löwenmuth und die Todesverachtung errangen, mit der die jungen Truppen zum ersten Mal in's Feuer gingen, trotz der furchtbarsten Verluste nur schrittweise der Uebermacht wichen, jede Verfolgung durch ihre unerschütterliche Haltung vereitelten und mit ihrem Herzblut den festen Entschluß besiegelten, in den noch bevorstehenden Kämpfen zu siegen oder zu sterben. Die Schlacht machte in ganz Europa einen den alliirten Waffen entschieden günstigen Eindruck, namentlich war das seit der unglücklichen Campagne wankend gewordene Vertrauen zu dem preußischen Heere wieder vollkommen hergestellt, die Stimmung des Landes, das einem großen Waffenlager glich, eine so bis zur hingebendsten Begeisterung gehobene, und die Ueberzeugung, daß der Opferfreudigkeit seiner Söhne, die sich so glänzend in der blutigen Feuertaufe bewährt, mit des Allmächtigen Hülfe der endliche Sieg nicht fehlen werde, so befestigt, daß der Tag von G. überall nicht nur als moralischer, sondern als ein wirklicher Sieg der guten Sache gefeiert wurde. Die Bewegungen der alliirten und französischen Heere bis zum 1. Mai sind in dem Artikel Freiheitskriege näher erörtert worden. An diesem Tage stand Napoleon mit seinen Hauptkräften à cheval der Saale zwischen Naumburg, Weißenfels und Merseburg und beabsichtigte, am folgenden Tage auf der Weißenfels-Leipziger Straße nach dieser Stadt zu marschiren und in der dortigen Ebene seine Armee zu concentriren, da er nicht glaubte, daß die Alliirten beabsichtigten, ihm früher entgegen zu treten. Seine Nachrichten über deren Bewegungen waren, seiner wenigen Reiterei halber, mangelhaft; am 1. hatte sein III. Corps (Ney) an den Defileen des Rippachs ein Gefecht mit der leichten Cavallerie Wintzingerode's, welches die Avantgarde der Alliirten bildete, gehabt, wobei der Marschall Bessières (s. d. Art.) blieb. Das III. Corps stand in und hinter dem Dörfer-Complex G. und Kleingörschen, Kaja, Rahna und bei Lützen, gleichsam als rechte Flankendeckung der auf den Weißenfels- und Merseburg-Leipziger Straßen marschirenden Armee, bei der das V. Corps (Vicekönig Eugen von Italien) die Tête, und den Befehl hatte, Leipzig am 2. zu besetzen. Die alliirte Armee stand am Abend des 1. zwischen der Elster und dem Floßgraben; das russische Corps Berg und das preußische York bei Zwenkau (17,500 Mann), Blücher (24,000 Mann) bei Rötha, die Reserven bei Lobstädt (18,000 Mann), Wintzingerode (11,000 Mann) bei Kitzen. Der General Miloradowitsch, der bei Altenburg stand, sollte Anfangs mit zur Schlacht herangezogen werden, erhielt jedoch später Befehl auf Zeitz zu gehen, um dem über Stösen heranziehenden IV. französischen Corps (Bertrand) entgegen zu treten; der General Kleist stand mit 5000 Mann bei Leipzig. Trotz der großen Ueberlegenheit an Cavallerie waren die Nachrichten, welche der Oberbefehlshaber Graf Wittgenstein vom Feinde hatte, nur lückenhaft, was hauptsächlich an dem unentschieden zaudernden und unzeitig vorsichtigen Charakter des die Avantgarde commandirenden Generals Wintzingerode lag. Die Kosaken schwärmten überall herum, in ihrer Verwendung war aber kein System, und daher wußte man auch nur, daß das III. Corps bis Lützen vorgedrungen, ein anderes bei Stösen angekommen und der Vicekönig mit zwei Corps (dem V. und XI.) auf der Merseburg-Leipziger Straße stand; man nahm daher mit Recht an, daß am 2. auch der Rest auf der Weißenfels-Leipziger Straße vorgehen, Napoleon also an diesem Tage sich im Marsch und zwar in sehr tiefen Colonnen befinden würde. Griff man ihn nun in dieser Formation in der rechten Flanke überraschend an, so konnte man, die nöthige Energie bei der rechtzeitigen Ausführung vorausgesetzt, sicher darauf rechnen, daß er sich nicht schnell genug werde vereinigen können, um den angegriffenen Theil seines Heeres einer Niederlage zu entziehen, wodurch die einzelnen Theile getrennt und er trotz seiner Uebermacht, die man kannte, in die bedenklichste Lage gekommen wäre. Die Idee zur

Schlacht war also entschieden grandios, vielleicht eine der großartigsten, welche die neuere Kriegsgeschichte kennt, und die zahlreiche Cavallerie machte bei der großen Ebene östlich und nördlich des Dörfer-Complexes, in die man die Schlacht zu versetzen hoffte, das Gelingen des Planes wahrscheinlich. Alles kam darauf an, daß der erste Stoß energisch geführt und die Besatzung des Dörfer-Complexes schnell aus demselben herausgeworfen wurde; dazu war aber allerdings genaue Kenntniß der darin stehenden Truppen erforderlich, deren Erkundung Wintzingerode's Sache gewesen wäre. Statt dessen ließ man sich mit einzelnen Brigaden auf ein zeitraubendes Tirailleur-Gefecht ein, statt sofort mit vollen Colonnen darauf loszugehen, und verschaffte dadurch dem Gegner das Einzige, was er brauchte, um seine Uebermacht entwickeln zu können — Zeit. Nach der Disposition sollte Blücher und Berg bei Wiederau und Pegau über die Elster gehen, und York, später endlich die Reserve, denselben folgen. Da York bei Zwenkau, dicht bei Wiederau stand, aber auf Pegau gewiesen war, entstand ein Kreuzen mit den Blücherschen Colonnen, was einfach vermieden wäre, wenn York bei Zwenkau die Elster überschritten und sich erst jenseits in die zweite Linie gesetzt hätte. Dadurch wäre viel Zeit gespart und Blücher doch die Ehre des ersten Angriffs gelassen worden, die man ihm seiner freiwilligen Unterordnung unter den jüngeren Wittgenstein halber zugedacht hatte. Die Folge war, daß statt mit grauendem Morgen die Formation erst gegen Mittag geschehen war; wenn sich durch diese Verspätung des Angriffs die Colonnen des Vice-Königs mehr gegen Leipzig hin entfernt hatten, waren die des VI. (Marmont) und IV., resp. von Weißenfels und Stösen her näher herangekommen, das Stärkeverhältniß war so compensirt; dagegen bleibend nachtheilig, daß man alliirterseits bei dem Angriff um Mittag mit größerer Vorsicht verfahren zu müssen glaubte, als am Morgen, und so der vortrefflich angelegte Plan durch die mangelhafte Disposition unausführbar wurde. Aus dem früh 4 Uhr in Lützen gegebenen Befehle Napoleon's geht hervor, daß er mit dem IV. und VI. Corps bei Pegau, mit dem V. und XI. bei Leipzig, also in 2 Colonnen über die Elster gehen und mit dem III. und den bei Lützen stehenden Garden je nach Umständen über eines dieser Defileen folgen wollte, er also die Alliirten in einer Aufstellung jenseit Leipzigs zu finden glaubte. Ney erhielt Befehl, seine fünf Divisionen zu sammeln und stark gegen Pegau und Zwenkau zu recognosciren. So rückte das V. Corps gegen Leipzig vor und kam bei Lindenau bald in's Gefecht mit dem General Kleist, das XI. ging über Markranstädt eben dahin, bei ihm befanden sich Napoleon und Ney selbst; Marmont ging von Rippach auf Starrsiedel (das 2000 Schritt südlich des Görschener Dorfcomplexes liegt), Bertrand von Stösen eben dahin. Ney's Corps blieb vorläufig stehen und hatte nur die Division Souham in den Dörfern. Diese vier, dicht zusammenliegenden Ortschaften bildeten einen Complex von Häusern, Wiesen, Gräben, Gebüsch und jungem Holz, der recht eigentlich für eine hartnäckige Infanterievertheidigung geeignet war: die Wände aus Lehm und Fachwerk, die Umfriedigungen aus Bohlenwänden bestehend, erhielten durch die Kanonenkugeln zwar Löcher, wurden aber nicht umgeworfen, auch fielen die gefährlichen Steinsplitter fort. Das Terrain vor, hinter und zu beiden Seiten des Dorfes zwischen dem Floßgraben östlich und dem Gruhnabach westlich ist eine nach Norden zu sich immer mehr verflachende, sanft gewellte Ebene, die jedoch von allen Seiten durch lange und tiefe Hohlwege durchschnitten wird, welche um so unangenehmer sind, als man sie von Weitem nicht sieht, also ganz unerwartet auf sie stößt. Gegen Mittag hatte sich die alliirte Armee, bei der man, unbegreiflicher Weise, nichts von der Besetzung der Dörfer durch Souham wußte, formirt — Blücher in erster Linie, die Brigaden Ziethen und Klür im ersten, Röder im zweiten Treffen, die Reserve-Cavallerie auf dem linken Flügel, in zweiter Linie York und Berg, dahinter Wintzingerode; die Reserve defilirte um diese Zeit noch durch Pegau. Bald gewahrte man auf der Lützen-Leipziger Straße den Staub marschirender Colonnen und einen Bivouac bei G., nach Aussage eines Gefangenen die Division Souham, während die übrigen Divisionen Ney's jenseit Caja ständen. Die Armee trat darauf, in Brigade-Massen, die Artillerie vor der Front, an, die Reserve-Cavallerie Blücher's trabte links auf Starrsiedel vor, um dem weichenden Feinde auf den Hals zu fallen; bald erblickte jedoch ihr Generalstabs-Offizier

Grollmann den Anmarsch feindlicher Colonnen — die beiden ersten Divisionen Marmont's — von Rippach her. Hinter der Reserve-Cavallerie entwickelte sich Winzingerode's Infanterie — das zweite russische Corps Prinz Eugen von Württemberg. — Dieser bat dringend, zur Besetzung Starrsiedel's vor Ankunft der anmarschirenden Franzosen vorgehen zu dürfen, indeß Wittgenstein, der sich erst in Besitz der vier nördlichen Dörfer setzen wollte, gab diesem einsichtigen Rath kein Gehör. Gegen 12 Uhr griff die Brigade Klür das von Kellermann besetzte G. an. Nachdem das Artillerie- und Tirailleur-Feuer eine Weile gewirkt, ging das erste Treffen im Sturmschritt mit Hurrah auf das Dorf los, erstürmte es trotz der heftigsten Gegenwehr, und verfolgte den Feind bis darüber hinaus; als sich derselbe jedoch an einem zwischen Klein-Görschen und Rahna fließenden Bache setzte und durch das Gros der Division unterstützt wurde, kam das Gefecht zum Stehen, und blieb auch so, trotzdem die Brigade Ziethen zur Unterstützung vorrückte. Gegen die Reserve-Cavallerie hatte die hinter Starrsiedel stehende Division Girard ein heftiges Artillerie-Feuer eröffnet, einige Bataillons-Massen waren sogar aus dem Dorfe vorgebrochen, indeß durch das Brandenburgische Kürassier-Regiment, an dessen Spitze Prinz Wilhelm, Bruder des Königs, sich befand, attakirt, in Unordnung zurückgeworfen worden. 16 reitende Geschütze wurden aufgestellt, um ein wiederholtes Debouchiren zu verhindern. Napoleon war bei Schönau 1½ Meile von Caja angekommen, als er das Kanonenfeuer hörte und mehrere tiefe Colonnen in die Lützener Ebene nordwärts vordringen sah. — Allerdings stand auch das V. Corps bereits gegen Kleist im Feuer, sein geübter Feldherrn-Blick erkannte jedoch bald, woher ihm die wirkliche Gefahr drohe; sofort befahl er an Ney, auf das Schlachtfeld zu eilen und die Höhen von Starrsiedel zu halten, bis die anderen Corps sich ihm rechts und links anschließen würden. Der Vicekönig erhielt Befehl, nur eine Division des V. Corps gegen Kleist stehen zu lassen, die beiden anderen bei Markranstädt zu echelonniren, mit dem XI. aber über Röpitz und Meyhen auf Ney's linken Flügel zu marschiren. Trotzdem Napoleon also vollkommen überrascht war, konnte er doch sofort alle Truppen nach dem bedrohten Punkte dirigiren, wohin sich, in Folge zufällig gegebener Befehle, wie bereits erwähnt, das VI. und IV. Corps bereits auf dem Marsche befanden. Er selbst sprengte über Lützen, wo die Garden waren, mit diesen auf das Schlachtfeld, wo indeß Ziethen Klein-Görschen, Klür Rahna erobert, sie aber nach Eintreffen der durch Marmont in Starrsiedel abgelösten Division Girard wieder verloren hatten. Das Berg'sche Corps war bereits im Begriff gewesen, Starrsiedel anzugreifen; nach dem Verlust der beiden Dörfer hielt man es aber, eben so wie später den Prinzen Eugen von Württemberg, der es auf eigene Hand thun wollte, auf halbem Wege zurück. Es war jetzt offenbar der entscheidende Moment der Schlacht; denn wenn man unter Heranziehung größerer Massen jetzt Rahna, Starrsiedel und Kleingörschen eroberte, gewann die preußisch-russische Cavallerie des linken Flügels volle Wirksamkeit gegen die junge Infanterie Ney's, die bei ihrem Rückzug aus den Dörfern in die Ebene hätte herauskommen müssen. Dieser günstige Moment wurde aber verpaßt und die Infanterie in einzelnen Abtheilungen daher trotz ihrer unübertrefflichen Bravour erfolglos verwandt. Gleich darauf besetzte Marmont Starrsiedel und behielt, sich entwickelnd, aber das Dorf festhaltend, eine offensive Haltung bei, wodurch er einerseits Ney's rechten Flügel sicherte, andererseits durch Bedrohung der linken Flanke der Alliirten einen Theil ihrer Kräfte (Winzingerode), der gegen ihn einschwenkte, von Jenem abzog, endlich durch seine Artillerie die preußische Cavallerie vollständig in Schach hielt. Um 2 Uhr ging die Brigade Röder vor, eroberte Rahna und Kleingörschen auf's Neue, und der Major v. Block mit dem Füsilier-Bataillon des 1. Garde-Regiments drang, die gegen Rahna aufgestellten Truppen umgehend, sogar bis Caja, also fast in den Rücken Souham's, vor; als jedoch Ney mit zwei frischen Divisionen, Brennier und Riccard, gegen das Dorf vordrang, mußte Block dasselbe wieder räumen. Seine letzte Division, Marchand, hatte Ney von Lützen nach Eisdorf dirigirt, um dort, den Floßgraben überschreitend, nach eigenem Ermessen auf den linken Flügel einzugreifen. Nun rückte Ney weiter vor; unterstützt durch die Artillerie Marmont's, eroberte er Rahna wieder, und der

Kampf, zu dem auch das Berg'sche Corps herangezogen wurde, wüthete unter furchtbarem Blutvergießen hin und her, bis auch Klein-Görschen den Franzosen blieb. Das York'sche Corps rückte vor, Hünerbein gegen Klein-Görschen, Horn gegen Rahna, Steinmetz blieb noch in Reserve. Eine ungeheure Masse Todter besäete den Wahlplatz, Blücher und Scharnhorst waren blessirt, York hatte das Commando der Preußen übernommen, ihm gegenüber focht Ney in den vordersten Reihen, Horn eroberte Rahna, auch einzelne preußische Cavallerie-Regimenter der Divisions-Cavallerie griffen nicht ohne Erfolg ein, doch konnte dieser bei dem coupirten Terrain nie ein entscheidender sein. Auch auf dem rechten Flügel der Franzosen bei Starrsiedel hatte sich ein heftiger Artilleriekampf entwickelt, und Marmont konnte trotz aller Bravour keinen Fuß breit Terrain gewinnen. Gegen 5 Uhr traf der Prinz Eugen, der bei Starrsiedel nicht länger unthätig stehen wollte und auf seine dringende Bitte nach dem rechten Flügel beordert war, bei Rahna ein, dessen eine Hälfte Horn noch mit Mühe hielt. Sofort sandte er diesem Verstärkung, griff selbst Klein-Görschen an, und dem neuen Angriff dieser 7000 Mann, denen sich alle zerstreut kämpfenden preußischen Abtheilungen anschlossen, gelang es, die Franzosen zu werfen und selbst Caja zu erobern, das, zweimal wieder verloren, endlich im Besitz der Alliirten blieb, die jetzt alle 4 Dörfer in ihren Händen hatten. So stand die Schlacht um $5\frac{1}{2}$ Uhr sehr günstig und Prinz Eugen schlug vor, mit dem Rest seines Corps bei Eisdorf über den Floßgraben gehend, den entscheidenden Stoß gegen des Feindes linke Flanke zu führen; der günstige Moment zur Ausführung dieser vom Kaiser Alexander genehmigten Bewegung ging indeß sehr schnell vorüber. — Napoleon, der hinter Caja eingetroffen, ruhig den Augenblick abgewartet hatte, bis durch dauernden Verlust dieses Dorfes er Gefahr lief, seine Kräfte getrennt zu sehen, formirte hinter den Höhen 22 Bataillons seiner Garde, Graf Lobau setzte sich an die Spitze und drängte, in großen Quarré's vorrückend, die Alliirten aus Caja bis Rahna und Kl.-Görschen zurück; zugleich ließ er durch Drouot 80 Geschütze auf den Höhen zwischen Starrsiedel und Rahna auffahren. Inzwischen hatte die Tête des Bertrand'schen Corps von Taucha her anlangend trotz des heftigsten Feuers Wintzingerode's $\frac{1}{2}$ Meile südlich Starrsiedel den Gruhna-Bach überschritten, und durch ihren Vormarsch auf Kölzen seinerseits gesichert, sandte Marmont die Division Bonnet zur Unterstützung nach Caja. Auf dem linken Flügel näherte sich Marchand dem Floßgraben und feuerte mit 10 Geschützen gegen Kl.-Görschen; endlich gewahrte man den Anmarsch des Vicekönigs über die Meyhener Höhen auf Eisdorf. Hierdurch wurde die Absicht des Prinzen Eugen von Württemberg zu einer Offensive jenseit des Floßgrabens natürlich vereitelt, und dessen Division St. Priest erhielt nur die Weisung, das Ueberschreiten des Defilee's von Eisdorf durch die Franzosen zu hindern. Während das Gefecht um die Dörfer eine Zeit lang stand, da Napoleon den letzten entscheidenden Stoß erst führen wollte, wenn alle seine Kräfte gleichzeitig eingreifen konnten, entspann sich bei Eisdorf ein hitziges Gefecht. Das jenseit des Grabens gelegene Dorf ging an den heftig vordringenden Vicekönig verloren. Der Uebergang wurde indeß den Franzosen verwehrt; andererseits mißlang auch der Versuch, ihnen das Dorf wieder zu entreißen; ein durch den General Kanownitzin mit drei Grenadier-Regimentern der Reserve unternommener Angriff wurde von dem Feinde, der selbst im Dorfe so gedrängt stand, daß er nicht zurück konnte, auch wenn er gewollt hätte, mit großem Verlust abgeschlagen und der General selbst schwer verwundet. Während hier das Gefecht an dem Terrainhinderniß zum Stehen kam, hatte Bertrand bei Starrsiedel langsam Terrain gewonnen, Wintzingerode zog sich allmählich gegen Söhesten zurück, die preußische Reserve-Cavallerie, die seit Mittag im Kanonenfeuer gehalten und große Verluste erlitten hatte, wurde zurückgenommen und blieb seitwärts G. aufgestellt; Napoleon, der beide Flanken der Verbündeten ernsthaft bedroht und die bedeutende Wirkung der zwischen Caja und Starrsiedel aufgestellten Artillerie sah, befahl den allgemeinen Angriff im Centrum. Diesem Stoß konnten die weit schwächeren erschöpften Verbündeten nicht widerstehn, Rahna und Kl.-Görschen mußten aufgegeben werden und selbst G. ging einen Moment verloren, wurde aber sogleich wieder erobert und behauptet. Alliirterseits waren nur noch die russischen Garden größtentheils dispo-

nibel, der Kaiser bestimmte sie zum Repli und zwar 54 Escadronen zur Unterstützung Wintzingerode's nach Söhesten, 14 Bataillone und 6 Escadrons formirten sich hinter dem Prinzen Eugen zwischen Thesau und G. Während diese Anordnungen getroffen wurden, brach die Dunkelheit ein, sämmtliche 5 Dörfer brannten und erleuchteten das Schlachtfeld, an den dunkelsten Stellen warfen die Franzosen zeitweis Leuchtkugeln, um gegen überraschende Angriffe der Cavallerie gesichert zu sein. Noch einmal rückte in der Dunkelheit eine französische Colonne von Rahna aus vor, traf aber auf die Brigade Steinmetz und ward sofort zurückgewiesen; aber auch alliirterseits hatte ein noch um 9 Uhr durch den Obersten Dolffs mit 9 preußischen Schwadronen versuchter Angriff keinen Erfolg. Sie kamen bald durch einen tiefen Hohlweg auseinander, sprengten zwar ein französisches Regiment und bis 200 Schritt an das beim VI. Corps befindliche Bivouac Napoleon's selbst heran, allgemeine Verwirrung verbreitend, mußten sich aber vor dem auf sie gerichteten allgemeinen Kartätsch- und Gewehrfeuer wieder zurückziehen. Obwohl dieser Angriff abgewiesen worden, ordnete Napoleon doch, um gegen fernere Cavallerie-Attaken in Flanke und Rücken gesichert zu sein, eine rückgängige Bewegung über den Floßgraben an, und behielt nur Caja und Starrsiedel stark besetzt. Der Graf Wittgenstein soll zuerst die Absicht gehabt haben, am andern Morgen die Schlacht zu erneuern, und erst durch die Meldung, daß dazu die Munition fehlen würde, da die Colonnen jenseit der Elster geblieben, andern Sinnes geworden sein; es wurde daher um 10 Uhr, als man auch die Nachricht von dem Rückzuge Kleist's über die Mulde und der Besetzung Leipzigs durch die Franzosen erhielt, der Befehl gegeben, über den Floßgraben zurückzugehen; nur die Brigade Steinmetz, 16 preußische Escadrons, und die russische Cavallerie Wintzingerode's blieb bis gegen Morgen auf dem Schlachtfelde stehen. Dieser Entschluß war, abgesehen von der mangelnden Munition, durchaus gerechtfertigt; denn da man den ursprünglichen Zweck des Kampfes verfehlt hatte, als die Franzosen verhältnißmäßig schwach gewesen waren, konnte man nur Unglückliches erwarten, nachdem man die versammelte Macht Napoleon's sich gegenüber, und höchstens die Möglichkeit hatte, durch Heranziehung des 11,000 Mann starken Miloradowitzischen Corps die durch die Schlacht entstandenen Lücken wieder auszufüllen. Der Verlust der Preußen betrug 303 Offiziere, 8193 Mann, also fast ein Drittel ihrer ganzen Stärke; fast alle Generale und höheren Führer waren verwundet, und ein so großer Theil der Stabsoffiziere todt oder blessirt, daß der König befahl, dieselben sollten fortan im Tirailleurgefecht absteigen, um nicht ein zu vorragendes Zielobject zu bieten. Der Verlust der Russen ist nicht genau bekannt, der des Prinzen Eugen, dessen Truppen hauptsächlich im Gefecht gewesen, betrug 87 Offiziere, 1500 Mann, so daß die Gesammteinbuße etwa 11—12,000 Mann betragen haben mag. Der Verlust der Franzosen ist sehr viel bedeutender, denn nach officiellen Berichten betrug der des Ney'schen Corps 4 Generale, 429 Offiziere, 15,140 Mann, der der Garden, einer Division des IV., der Garde-Division Montbrun und zweier des XI. Corps 60 Offiziere, 2800 Mann, so daß inclusive des nicht angegebenen des VI. Corps und der übrigen Garde-Divisionen man ihn auf 20,000 Mann anschlagen kann. Die Franzosen hatten nur 2 demontirt liegen gebliebene preußische Geschütze und nicht einen unverwundeten Gefangenen, die Alliirten 5 bespannte Geschütze und 800 Gefangene als Trophäen aufzuweisen. Die Oberleitung der in der ersten Anlage so schöne Erfolge versprechenden Schlacht läßt unläugbar Vieles zu wünschen übrig. Abgesehen davon, daß man die 11,000 Mann Miloradowitsch's, die völlig unthätig bei Zeitz blieben, unbedingt hätte heranziehen müssen, um wenigstens möglichst stark zu sein, kam Alles darauf an, durch den ersten Stoß über die Dörfer hinaus in die Ebene nordwärts vorzudringen und daher die Division Souham mit allen disponiblen Kräften zu erdrücken; gleichzeitig mit G. auch die übrigen Dörfer, besonders aber Starrsiedel, zu nehmen, von der Cavallerie, an der man Ueberfluß hatte, einen Theil an Marmont jenseit des letzteren Dorfes entgegen zu werfen, um ihn aufzuhalten, mit dem Rest aber in die große Ebene vorzudringen. So, aber auch nur so war es möglich, den gefaßten Plan auszuführen, Napoleon's Armee zu theilen, Ney und die Garden bei Lützen zu schlagen, Marmont und Ber-

trand zum Rückzug gegen die Saale zu nöthigen, den Vicekönig endlich in Gefahr zu bringen, jeden Rückzug zu verlieren. Die Entscheidung lag also im Anfange der Schlacht; um diese zu geben, mußte man aber nicht mit einzelnen Brigaden, sondern mit allen vier Corps den ersten Stoß führen. Die Cavallerie hätte in der Ebene der jungen Infanterie gegenüber keine schwere Aufgabe gehabt, und Napoleon selbst gesteht dies zu. Da man das aber nicht that und Starrsiedel gegenüber consequent eine nachtheilige Defensive beobachtete, gab man Napoleon alle Gelegenheit, sein großes Talent geltend zu machen und die Kräfte seiner Gegner bis zu dem ihm passenden entscheidenden Momente allmählich aufzureiben. Der Nichtgebrauch so vieler Kräfte, als zur sofortigen Erreichung des ersten Erfolges nöthig, war also geradezu eine Verschwendung aller überhaupt auf den Angriff verwendeten. Da jede bei G. verlorene Stunde eine Chance mehr für Napoleon war, hätte man, nachdem der erste Stoß mißlungen, rein militärisch betrachtet, immerhin besser gethan, das Gefecht abzubrechen und, bevor der Feind concentrirt war, über den Floßgraben zurückzugehen. Alle durch die Oberleitung begangenen Fehler wurden aber durch die glänzende Tapferkeit, in der Führer und Truppen wetteiferten, glänzend gut gemacht, deren Haltung und begeisterte Todesverachtung allein die verderblichen Folgen, mit welchen die durchweg musterhaften Anordnungen Napoleon's die Alliirten bedrohten, nicht nur abwendeten, sondern diesem Feldherrn einen solchen Respect einflößten, daß er auch dem weiteren Rückzuge gegen die Elbe, seiner sonstigen Kriegsführung durchaus entgegen, nur mit der größten Vorsicht folgte. Im Vaterlande selbst ward dadurch die Begeisterung zu der höchsten Flamme angefacht und zu einem noch erhöhten Aufschwung getrieben, welcher binnen noch nicht Jahresfrist mit dem Einzuge des siegreichen Heeres in die feindliche Hauptstadt die herrlichsten Früchte trug.

Großgriechenland (Graecia magna oder major, μεγάλη Ἑλλας) hieß der südliche Theil Italiens, welcher die Länder südlich vom Liris und Frento, mit Ausnahme von Samnium, umfaßt. Seinen Namen hat dieser Landstrich von den vielen griechischen Colonieen erhalten, welche hier frühzeitig schon angelegt wurden, als nach der Einwanderung der Dorer in den Peloponnes alle griechischen Staaten die größeste Umwälzung erfuhren und während der Zeit der Ausbildung und Vernichtung der Tyrannis die überwundenen Parteien oft die Heimath mit der Fremde vertauschen mußten. Das delphische Orakel, welches sich um die Leitung der griechischen Colonisation ein ganz besonderes Verdienst erworben hat, dirigirte die Colonisten vorzugsweise gerne nach Unteritalien. Hier nun verdrängten oder assimilirten sich die Griechen die italische Urbevölkerung und im Besitze der vaterländischen Sprache, Bildung und Sitten schufen sie, freier sich bewegend als das durch politische und sociale Verhältnisse beengte Mutterland, aus den neuen Colonieen frisch aufblühende Gemeindewesen, von denen fast jedes einzelne eine individuelle Entwickelung, Staatsverfassung und Geschichte bekam. Die Republiken von Tarent, Sybaris, Kroton, Lokris, Rhegium u. A. übertrafen bald an Reichthum, Macht und Handels- und Unternehmungsgeist ihre Mutterstaaten und besaßen früher einen Pythagoras, Xenophanes und Charondas, als Hellas seinen Sokrates und Solon. Ja, man kann sagen, daß der Einfluß der freien geschriebenen Staatsverfassungen der italischen und kleinasiatischen griechischen Colonieen auf die demokratische Ausbildung der aus dem Herkommen entwickelten Staatseinrichtungen des Mutterlandes eben so groß war, wie die Einwirkung der freien nordamerikanischen Verfassung von 1783 auf die Franzosen und den endlichen Ausbruch der französischen Revolution. So kurz indeß wie Griechenlands eigene Blüthe war auch die von Großgriechenland. Der Geist der Poesie und Kunst des Mutterlandes war von den Griechen Italiens überhaupt nicht mit in die Fremde genommen worden, die Handelsspeculation überwucherte schnell die philosophische, Ueppigkeit entnervte die Körper und kaufmännischer Eigennutz bemächtigte sich der Politik. Nach zerstörenden Kriegen unter einander wurden die Colonieen Großgriechenlands bald eine Beute der kräftigen Römer und seit dem Falle von Tarent vermischten sich die griechischen Einrichtungen und Gebräuche mit den römischen. Nur die griechische Sprache erhielt sich noch bis nach Horazens Zeit. Unter der Römerherrschaft wurden statt des allgemeinen

Namens Großgriechenland die seiner vier Landschaften: Lucanien und Bruttium, Apulien und Calabrien gebräuchlich. Jene beiden liegen an der Westseite Italiens, diese an der Ostseite.

Großmogul s. Ostindien.

Großpolen s. Polen.

Großvezier s. Vezier.

Grote (Georg), einer der vorzüglichsten modernen Historiker Englands, zugleich ein liberaler Staatsmann und betriebsamer Banquier, wurde 1794 zu Clayhill bei Beckenham in Kent geboren. Seine Familie soll aus Holland stammen, jedoch gründete schon sein Großvater in Verbindung mit George Prescott das unter dieser Firma in London noch bestehende Banquierhaus. G. wurde in der Charterhouseschule erzogen, trat aber schon mit dem 16. Lebensjahre in das Comtoir seines Vaters ein, um sich dem praktischen Geschäftsleben zu widmen. Seine tieferen Neigungen gehörten jedoch der Wissenschaft an, und so verwendete er seine Mußestunden auf gründliche philologische und historische Studien, während er zugleich mit Interesse den Tagesfragen der englischen Politik folgte. Als Schriftsteller trat er 1821 mit einer anonymen Flugschrift gegen J. Mackintosh's „Essay on parliamentary reform" auf und legte seine eigenen Vorschläge in Betreff der Parlamentsreform in einem bald darauf erschienenen Werke: „On the essentials of parliamentary reform", dar. Im Jahre 1823 begann er mit den Vorarbeiten zu seiner umfassenden griechischen Geschichte. Als nach dem Jahre 1830 die Parlamentsreform wiederum und mit großer Lebendigkeit in Angriff genommen wurde, nahm auch G. an den politischen Bewegungen den eifrigsten Antheil, so daß ihn die Stadt London im December 1832 in das Parlament wählte. Hier wirkte er als Mitglied der radicalen Partei besonders für die Einführung der Ballots, konnte aber mit seinen Anträgen nicht durchdringen und legte mißvergnügt im Jahre 1841 sein Mandat nieder. Von dieser Zeit an lebte er ganz der Ausarbeitung seiner „History of Greece", welche er im Jahre 1856 beendete. Dies 12 Bände umfassende, schon mehrmals wieder aufgelegte Werk hat nicht nur in England, sondern auch in Deutschland Epoche gemacht, hier besonders durch Lehrs in Königsberg und seine Schule eingeführt und empfohlen. G.'s Geschichte Griechenlands ist nach des Verfassers eigenem Geständniß die Frucht 30jähriger eingehender Geschichtsstudien und ruht auf einem Material, welches sämmtliche Quellen umfaßte und mit philologischer Gelehrsamkeit durchgearbeitet ist. Ueberall bewährt sich des Verfassers freisinniges und klares Urtheil und die erhellende historische Parallele ist stets mit Erfolg angebracht. Dennoch muß man gestehen, daß das Ganze etwas in das Breite und Ermüdende ausläuft. Man wünscht oft die Facta dichter und straffer aneinander gereiht, die häufig eingestreuten Urtheile am Schlusse der Perioden zusammengefaßt und conciser behandelt zu lesen. Unwillkürlich merkt man dem Werke die 30jährige Arbeitszeit an, und hätte vielleicht von keinem andern so gern als von diesem einen gedrungenen Auszug, der das Gute in condensirter Form darböte. Für den Fachmann indessen wird G.'s Werk lange eine unschätzbare Fundgrube historischer Nachweisungen bleiben. In's Deutsche ist G.'s Geschichte von Meißner (Leipzig 1851 ff.) übertragen, aber in einer so harten und undeutschen Sprache, daß man an vielen Stellen nur deutsch-verkapptes Englisch liest. Die Muttersprache des Uebersetzers scheint nicht das Deutsche, sondern das Englische zu sein, und eine zweite Uebertragung dürfte daher für keine überflüssige Arbeit gelten. — Die Geschichte Griechenlands endet mit den Thaten des Demetrius Poliorketes, mit dem Aufhören der griechischen Selbstständigkeit. Am Schlusse des 12. Bandes hat G. eine eigene Schrift über die griechischen Philosophen und ihre Systeme, namentlich über Plato und Aristoteles [1]), zu schreiben versprochen; wir können jedoch augenblicklich nicht sagen, ob der gelehrte Verfasser schon die Muße gehabt hat, sein Versprechen zu lösen.

Grotefend (Georg Friedrich), ein gelehrter Orientalist, Philologe und Alterthumsforscher, wurde am 9. Juni 1775 zu Münden geboren und erhielt seine Schul-

[1]) Account of Greek speculative philosophy in the fourth century.

bildung auf der Schule seiner Vaterstadt und zu Ilefeld. 20 Jahre alt begab er sich nach Göttingen, um Philologie zu studiren. Hier lernte er Heyne, Tychsen und Heeren kennen, die nicht ohne Einfluß auf sein Leben und seine Studien blieben. Nach Beendigung seiner Universitätsstudien verschaffte ihm Heyne die Stellung eines Collaborators an der Göttinger Stadtschule, 1797. Als solcher veröffentlichte er seine Abhandlung „de pasigraphia sive scriptura universali“, welche damals Aufsehen erregte. 1803 wurde er als Prorector an das Gymnasium zu Frankfurt a. M. und 1821 als Director an das Lyceum zu Hannover berufen. Aus diesem Amte trat er 1849 in den Ruhestand, ohne damit aufzuhören, bis an das Ende im Gebiete der Wissenschaft thätig zu sein. G.'s wissenschaftliche Leistungen sind vielumfassender Art. Er hat es nicht verschmäht, als Gymnasiallehrer Arbeiten, namentlich Grammatiken („Wenk's lat. Gramm.“ umgearbeitet, 2 Bde. 8. Aufl. Frankf. 1823—24 und die „Kleine lat. Schulgramm.“ 2. Aufl. Frankf. 1826) für die Schule anzufertigen und Aufsätze für die „Allgemeine Encyklopädie“ von Ersch und Gruber und viele gelehrte Zeitschriften zu liefern, während er andererseits den tiefsinnigsten und schwersten archäologisch-paläographischen Forschungen mit seltener Ausdauer des Geistes sich hingab. G. ist es, der das heute noch nicht vollständig gelöste Problem, die asiatischen Keil-Inschriften zu entziffern, zuerst und mit theilweisem Erfolge aufnahm. Sein Name ist eng mit dieser Aufgabe verbunden. Schon im Jahre 1802 machte er sich daran, die persepolitanischen Inschriften zu entziffern und seine Resultate legten Lassen, Heeren, Burnouf ihren Arbeiten zu Grunde. Noch spät war G. mit demselben Gegenstande beschäftigt, wie seine „Neuen Beiträge zur Erläuterung der persepolitanischen Keil-Inschriften“ (Hannover 1837) beweisen. Ein neues Feld für G.'s Lieblingsforschungen eröffneten die vorzugsweise in den letzten Decennien vorgenommenen Ausgrabungen von Ninive und Babylon, und an vielen neuen Monumenten konnte G. seine Keilschriftstudien fortsetzen. Seine Resultate veröffentlichte er in den Abhandlungen: „Neue Beiträge zur Erläuterung der babylonischen Keilschrift“ (Hannover 1840); „Bemerkungen zur Inschrift eines Thongefäßes mit babylonischer Keilschrift“ (Gött. 1848); „Bemerkungen zur Inschrift eines Thongefäßes mit ninivitischer Keilschrift“ (Gött. 1850, Nachträge, Gött. 1850); „Anlage und Zerstörung der Gebäude zu Nimrud“ (Gött. 1851). Andere gelehrte Schriften G.'s finden sich in den „Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften.“ — Ein nicht minder entlegenes Gebiet betrat G. in seinen Untersuchungen über die altitalischen Dialekte und Völkerstämme. Hierhin gehören seine „Rudimenta linguae Umbricae“ (8 Hefte, Hannover 1835—38), seine „Rudimenta linguae Oscae“ (Hannover 1838), und seine Schrift: „Zur Geographie und Geschichte von Altitalien“ (5 Hefte, Hannover 1840—42), welche gegenüber den Forschungen von Lepsius, Mommsen u. a. Neueren nur noch antiquarischen Werth haben. Am verdienstvollsten von den Arbeiten G.'s aus diesem Decennium ist seine Vorrede zu Wagenfeld's Auszuge aus Sanchuniathon's (s. d.) „Urgeschichte der Phönizier“ (Hannover 1836), in welcher er auf die Unächtheit dieses angeblichen Historikers der Phönizier hinwies. — Wenngleich G. mit Vorliebe auf dem Gebiete der vorclassischen Philologie sich forschend bewegte, so versagte er sich doch auch nicht Streifzüge in das der classischen Sprachen. Die Frucht eines solchen ist seine Schrift: „Ueber die schriftstellerische Laufbahn des Horatius“ (Hannover 1849). Was er auf jenem leistete, ist im Allgemeinen beurtheilt immer geistvoll und scharfsinnig, hat aber im Einzelnen oft großen Widerspruch und bittere Kritiker gefunden. Man darf dabei aber nicht vergessen, daß sein wissenschaftliches Feld ein fernes und sehr dunkles ist, auf welchem alle Forschung sich bis jetzt nur in Conjecturen bewegt. Wer auf diesem Hypothesen aufstellt, sündigt in wissenschaftlicher Beziehung nur erst dann, wenn er dieselben mit gelehrter Hartnäckigkeit für baare Wahrheit ausgiebt.

Grotius (Hugo), oder de Groot, holländischer Gelehrter und Staatsmann, geb. den 10. April 1583 zu Delft, erhielt von seinem Vater, dem Bürgermeister jener Stadt und Curator der Universität Leyden, eine vortreffliche Erziehung und erwarb sich schon in seinem 15. Jahre die juristische Doctorwürde. Das Jahr darauf begleitete er den Großpensionär Oldenbarneveldt als Gesandten nach Paris. Nach der Rückkehr in die Heimath fing er an zu prakticiren, wurde 1607 Generalfiscal und

Digitized by Google

1613 Rathspensionär in Rotterdam. In letzterer Eigenschaft Mitglied der Stände von Holland geworden, wurde er in den Arminianischen Streit verwickelt (s. d. Art. **Arminius** und **Aristokratie**), und da er auf Seite der Arminianer stand, wie Oldenbarneveldt verhaftet. Letzterer wurde 1619 zum Tode, er selbst zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt, jedoch durch die List seiner Frau, Maria v. Reigersberg, die sich in einer Bücherkiste zu ihm bringen und ihn in derselben aus dem Gefängniß schaffen ließ, befreit, — eine That, die selbst die Feinde rührte, so daß sie auch in Freiheit gesetzt wurde und ihrem Mann, der sich nach Paris gewandt hatte, eben dahin folgen konnte. Ludwig XIII., dem G. sein Werk de jure pacis et belli im Jahre 1625 widmete, verlieh ihm eine Pension, doch wurde ihm diese 1631 von Richelieu, dem er sich nicht willfährig genug erwies, wieder entzogen. Das Wohlwollen, welches ihm der Prinz Friedrich Heinrich von Oranien in einem Briefe gezeigt hatte, bewog ihn, in sein Vaterland zurückzukehren, seine Feinde waren aber noch nicht versöhnt und verurtheilten ihn zu ewiger Verbannung. Er ging hierauf nach Hamburg, erhielt daselbst Dienstanerbietungen von Dänemark, Spanien und Polen, zog es aber vor, 1634 in die schwedischen Dienste zu treten. Der Kanzler Oxenstierna hatte ihm seinen Schutz zugesagt. Zum Staatsrath und schwedischen Gesandten in Frankreich ernannt, vertrat er die schwedischen Interessen in Paris von 1635 bis 1645. Auf seiner Rückkehr nach Schweden wurde er in Holland ehrenvoll empfangen, was ihn trotz der ausgezeichneten Aufnahme, die er bei der Königin von Schweden fand, bestimmte, seine Entlassung zu nehmen und die Rückreise in sein Vaterland anzutreten. Auf der Seefahrt wurde er jedoch durch einen Sturm nach Pommern verschlagen, erkrankte zu Rostock und starb daselbst den 28. August 1645. Sein erstes Werk, welches ihm sogleich einen bedeutenden Namen verschaffte, „Mare liberum, seu de jure, quod Batavis compelit ad indica commercia“ (Leyden, 1609) war gegen die Spanier gerichtet, die als Bedingung ihrer Anerkennung der niederländischen Unabhängigkeit die Forderung stellten, daß die Holländer den Handel nach Indien aufgeben sollten. In seinen theologischen Schriften, den „annotationes in V. T.“ (Paris 1644, 3 Bde.) und „annotationes in N. T.“ (Amsterdam 1641—46, 5 Bde.), folgte er der rationalistischen Auslegung der Arminianer. Die Schrift „de veritate religionis christianae“ (Amsterdam 1662) ist eine viel verbreitete Apologie des Christenthums. Sein bereits oben angeführtes Hauptwerk „de jure pacis et belli“ gehört in die Reihe derjenigen publicistischen Werke, welche die Theorie des Gesellschaftsvertrags an die Stelle der theokratischen Theorie des Mittelalters gesetzt haben, und wir werden auf dasselbe in den Artikeln **Staatsrecht** und **Völkerrecht** zurückkommen und ausführlich eingehen. Vergl. ferner Butler, „Life of G.“ (London 1827), de Vries, „Hugo de G. en Maria van Reigersbergen“ (Amst. 1827), Creuzer, „Luther und Hugo G.“ (Heidelb. 1846).

Grouchy (Emanuel, Marquis von), Marschall von Frankreich, gehört zu denjenigen Generalen, über die lange Zeit das ungerechteste Urtheil allgemein verbreitet gewesen ist, da Napoleon, der es mit italienischer Schlauheit und französischem Egoismus trefflich verstand, die selbst begangenen Fehler auf Andere, die nur die ausführenden Werkzeuge seiner eigenen Anordnungen gewesen, zu wälzen, in seinen berüchtigten Memoiren von St. Helena den Verlust der Schlacht von Belle-Alliance dem Nichterscheinen G.'s auf dem Schlachtfelde zugeschrieben und mit dieser geradezu unsinnigen Behauptung zahlreiche Nachbeter und nicht nur unter den Franzosen gefunden hat. G., einer altadligen Familie entsprossen und am 23. October 1766 zu Paris geboren, stand bei Ausbruch der revolutionären Wirren in Frankreich als Hauptmann bei der königlichen Garde und wurde nach der Auflösung der Haustruppen in das Dragoner-Regiment Condé versetzt. Bereits 1793 Brigade-General in der Alpen-Armee, mußte er während der Schreckensherrschaft nach Erlaß des bekannten Gesetzes gegen die adligen Offiziere seine Stelle niederlegen, trat jedoch, da er die revolutionären Principien vollkommen zu den seinigen gemacht hatte, sogleich als Gemeiner in die Nationalgarde wieder ein. Dieser Beweis seiner patriotischen Gesinnung verschaffte ihm das Vertrauen der damaligen Leiter der öffentlichen Angelegenheiten, er stieg rasch von Stufe zu Stufe und commandirte bereits im folgenden Jahre eine Division bei der Armee des General Hoche. 1796 und 1797 kämpfte er unter Bonaparte in

Ober-Italien und organisirte 1798, nach Vertreibung des legitimen Königs, die provisorische Regierung in Piemont. In der Schlacht von Novi, wo er den linken Flügel Joubert's, der hier blieb, befehligte, ward er schwer blessirt und gefangen (14. Juni 1798). Nach seiner Auswechselung zur Armee Moreau's, die in Süddeutschland operirte, versetzt, focht er mit Auszeichnung bei Hohenlinden und wurde 1801 General-Inspector der Cavallerie. Seine Freundschaft für Moreau, die er bei übrigens sehr abweichenden politischen Ansichten auch während des demselben gemachten Processes nicht verläugnete, brachte ihn bei Napoleon, der seiner ganzen Richtung nach eine auch im Unglück sich gleich bleibende Freundschaft und Anhänglichkeit nie hat begreifen können, in Ungnade, und er blieb lange ohne Beförderung. In der Campagne 1806/7 zeichnete er sich wiederum aus, warf sich dem ungestümen Angriffe der Russen bei Eylau (s. d. Art.) mit seiner Cavallerie entgegen, rettete die französische Armee vor fast unvermeidlicher Niederlage und erhielt bei Friedland am 14. Juni eine gefährliche Wunde. Nach kurzem Aufenthalt in Spanien bei Ausbruch des Krieges 1809 zur italienischen Armee gesandt, that er sich bei dem Uebergange am Isonzo, so wie in dem Treffen bei Raab hervor und trug dadurch, daß er mit der Reiterei am zweiten Tage der Schlacht von Wagram, den linken österreichischen Flügel umgehend, Napoleon die Hand reichte, wesentlich zu dem Siege bei, wofür er zum Großwürdenträger des Reichs und General-Oberst der Jäger ernannt wurde. Im Feldzuge 1812 an der Spitze eines der drei großen Cavalleriecorps focht er bei Smolensk und an der Moskwa und bewies namentlich bei dem Rückzuge eine so ruhige und feste Haltung, daß ihm Napoleon das Commando der aus den noch berittenen Offizieren gebildeten sogenannten heiligen Schaar gab, der er die Deckung seiner eigenen Person anvertraute. Während der Campagne 1813 blieb er ohne Anstellung, da Napoleon, trotz seiner entschiedenen Befähigung, ihm das Commando eines Corps, um das G. ihn gebeten, nicht übertrug. Bei dem Einmarsch der Alliirten in Frankreich 1814 übernahm er das Commando der Cavallerie, deckte den Rückzug nach der Niederlage von La Rothière und entschied durch sein rechtzeitiges Auftreten die Schlacht von Etoges zu Gunsten der Franzosen. In dem Treffen bei Craonne gegen den General Woronzoff schwer blessirt, konnte er an den letzten Ereignissen des Feldzuges nicht Theil nehmen, und wurde nach Napoleon's Abdankung verbannt, da er seinen unter dem Kaiserreich erlangten Würden nicht entsagen wollte, erhielt jedoch kurz vor dessen Landung die Erlaubniß zur Rückkehr. Er erklärte sich sofort für Napoleon, der ihn zuerst an die Spitze der Alpen-Armee stellte, bei Ausbruch der Campagne in Belgien aber dorthin berief und das Commando der Cavallerie ihm gab. Am Morgen nach der Schlacht von Ligny, also am 17. Juni, befahl er ihm, mit 35,000 Mann die Verfolgung der Preußen, die er in regelloser Flucht nach dem Rhein zu wähnte, zu übernehmen, während er selbst sich gegen die Engländer wandte. Da Napoleon, der in diesem Feldzug noch weniger wie 1813 und 14 das große kriegerische Genie, das seinen früheren Kriegszügen den Stempel aufgedrückt, erkennen läßt, während der Nacht jede Anordnung zur Verfolgung versäumt hatte, befand er sich in völliger Unklarheit über die Richtung, welche das preußische Heer eingeschlagen, und konnte auf G.'s Fragen, der überhaupt gegen jede Verfolgung im großen Maßstabe war, um die Armee zusammen zu lassen, ihm keine bestimmte Direction angeben, wies ihn aber in die nach Osten, also eine der seinigen gerade entgegengesetzte und noch dazu falsche Richtung, da die preußische Armee nach Norden ausgewichen war. Eine preußische Batterie, die sich nach Namur verirrt und die G.'s Avantgarde in die Hände fiel, bestärkte diesen noch in der Annahme, daß die Preußen nach dem Rhein zu marschirt seien; erst im Laufe des Nachmittags erfuhr er ihre wirkliche Direction, und traf erst am 18. Mittags vor Wavre ein, also in demselben Moment, wo der Kanonendonner von Belle-Alliance schon zu ihm herüberschallte. In gerader Linie hatte er bis zu der Hauptarmee 3 Meilen, dazwischen aber die durch das 3. preußische Corps vertheidigten Dyle-Defileen und dahinter die ganze preußische Armee. Ueber Charleroi und Nivelles aber bis Belle-Alliance waren 5 starke Meilen, es lag also die absolute Unmöglichkeit vor, auf diesem Umwege zu rechter Zeit auf dem Schlachtfelde an-

zukommen; es war daher völlig gerechtfertigt, daß G. dem Vorschlag des General Gérard, diesen Marsch anzutreten, nicht folgte, er that vielmehr das einzig Richtige und griff Wavre an, um wenigstens so viel als möglich von der preußischen Armee auf sich zu ziehen. Daß der Feldmarschall Blücher unbekümmert um das, was in seinem Rücken vorging, zur Schlacht marschirte, war nicht G.'s Schuld, sondern Napoleon hat sich durch die gänzliche Mißachtung und Unterschätzung seines Gegners, der ihm doch bereits mannigfache Lehren gegeben hatte, sein Schicksal zugezogen. Daß er hoffte, G. könne auf seinem rechten Flügel erscheinen (s. **Belle-Alliance**), war allenfalls begreiflich; daß er ihm aber nachträglich, als er die wahre Lage der Dinge erfahren, einen schweren Vorwurf daraus gemacht, daß er es nicht gethan, ist bewußt ungerechte Beschuldigung und Bemäntelung seiner eigenen Fehler. Als ihm gemeldet wurde, daß die in seiner rechten Flanke erscheinenden Massen nicht Franzosen, sondern Preußen seien, hatte er vollkommen Zeit, die Schlacht abzubrechen und sich zurückzuziehen; aber wie ein bankerotter Spieler, der Alles auf eine Karte setzt, wollte er das Schicksal, dessen verwöhntes Schooßkind er so lange gewesen, zwingen, ihm dienstbar zu sein, und stürzte sich so selbst in den Abgrund. In Deutschland und England ist die wahre Sachlage längst bekannt gewesen; französischer Seits aber hat erst der Oberst Charras in seinem 1857 erschienenen Werke: la Campagne en Belgique 1815 das Verdienst, die Beschuldigungen Napoleon's auf ihre Richtigkeit zurückgeführt und G.'s Namen von dem unverdienten Tadel, den die Blindheit seiner durch Napoleon's Memoiren verführten Landsleute 40 Jahre auf ihn gehäuft hatte, befreit. Erst am 18. Abends erhielt G. den Befehl Napoleon's, sich dem rechten Flügel des Heeres zu nähern; er brach daher am 19. das Gefecht ab, zog sich kämpfend nach Namur zurück, wo er einen Angriff der Preußen mit großer Energie zurückschlug, und ging dann, nachdem er die Niederlage am 18. erfahren, in Eilmärschen aber mit der größten Ordnung auf Paris zurück. Von der provisorischen Regierung zum Oberbefehlshaber der belgischen Armee ernannt, zog er die Trümmer derselben an sich und traf auch 45,000 Mann stark unter den Mauern der Hauptstadt ein. Als dieses Heer der Convention gemäß über die Loire zurückgehen mußte, legte er das Commando nieder, wurde durch eine Ordonnanz vom 24. Juli 1815 seiner Würden entsetzt und verbannt und ging nach Amerika, von wo er 1819 nach erfolgter Amnestie zurückkehrte. In tiefer Zurückgezogenheit lebte er auf einem Landsitze bei Caen, bis er nach der Juli-Revolution in die zweite Kammer gewählt wurde. Ludwig Philipp ernannte ihn 1831 zum Marschall und 1832 zum Pair von Frankreich, in welcher Eigenschaft er bei wichtigen politischen Fragen an den Debatten Theil nahm, ohne wieder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Er starb zu Paris im Jahre 1847.

Grübel (Johann Konrad), deutscher Volksdichter, geboren 1736 zu Nürnberg, wo er als Flaschner lebte und starb 1809. G. ist der Dichter des Bürgerthums, des reichsstädtischen Lebens, aber freilich des schon abgestorbenen, verknöcherten, das, wie Göthe bemerkt, in Philisterhaftigkeit versunken ist. Seine Gedichte, zu denen er sich der Nürnberger Mundart bediente, sind beinahe ohne Ausnahme kleine Erzählungen komischer Geschichten und ergötzlicher Anekdoten, oder Schilderungen von einzelnen Zuständen aus dem Leben der Nürnberger Bürgerschaft, besonders aber der Klasse, welcher er am nächsten stand. Seine „Gedichte in Nürnberger Mundart" erschienen Nürnberg 1798—1802 in 4 Bänden (die beiden ersten von Goethe beurtheilt, Werke l. H. 33, S. 178 ff.); 4. Aufl. in 5 Bändchen 1823—25; sämmtliche Werke 1—3. Bd., Nürnberg 1835.

Grubenbau ist der technische Theil des, nach seiner historischen, rechtlichen und staatswirthschaftlichen Seite bereits abgehandelten Bergbaues (s. dies. Art.), und umfaßt alle diejenigen Operationen, welche zum Aufsuchen, Gewinnen und zu Tage fördern der Mineralien erforderlich sind. Das zu Gute machen, oder die Reinigung des Geförderten bildet ein besonderes Fach, die Hüttenkunde (s. d. Art.). In der Bergmannssprache bedeutet Grube einen bestimmten Bezirk, in welchem nützliche Mineralien unter der Erde gewonnen und zu Tage gefördert werden; die ältere Benennung Zeche wird jetzt nur noch für verlassene, auflässige, Gruben gebraucht. In die Administration einer G. theilen sich der Schichtmeister und der Ober-

steiger, dem letzteren fällt das eigentlich Technische zu. Ueber diesen Beamten steht gewöhnlich ein von den Eigenthümern der G. — der Gewerkschaft — gewählter Vorstand, und in sofern die Staatsverwaltung in Betracht kommt, das Bergamt. Es läßt sich schon aus dem Gesichtspunkte des Laien leicht übersehen, daß die Aufgabe, ein oft nur in geringer Mächtigkeit vorhandenes Mineral aus der Tiefe herauszuholen, ohne mehr, als unumgänglich nothwendig ist, von den dasselbe bedeckenden Schichten fortzuräumen, viel Ueberlegung und Erfahrung erfordert; aber noch deutlicher tritt die Schwierigkeit des Faches hervor, wenn man beachtet, daß die Dispositionen über den Gang des Betriebes nicht nach dem klaren Augenschein, sondern meist nach Muthmaßung getroffen werden müssen, daß ferner Gefahren der mannigfaltigsten Art, durch Wasser, irrespirable Luft, Explosion und Einsturz den Arbeiter bedrohen und diesen in geeigneter Weise vorgebeugt werden muß. Eine erschöpfende Darstellung des Grubenbaues ist aus diesem Grunde in dem hier gestatteten Raume nicht möglich, um so weniger, da das Verständniß der bergmännischen Kunstsprache ein eigenes Wörterbuch erfordern würde und die meisten Constructionen durch Zeichnung erläutert werden müßten. Zu einem Ueberblicke möge Folgendes dienen: Das Aufsuchen (Schürfen, Erschürfen) bauwürdiger Mineralien, früher oft dem Glück, dem Zufall, oder, was ungefähr dasselbe sagt, der Wünschelruthe (s. d. Art. **Brunnen**) anheimgestellt, wird jetzt durch geognostische Studien und specielle Ortskunde geleitet, die in wissenschaftlicher Zusammenstellung der bereits bekannten Thatsachen über die Schichtungsverhältnisse der Erdoberfläche (geognostische Karten, Bergmodelle und Durchschnitte) ein wesentliches Hülfsmittel finden. Die Operationen des Schürfens sind sehr einfach, wenn es sich bloß um Abräumung der verwitterten Schichten der Oberfläche und Entblößung des festen Gesteins handelt, um die Reihefolge der, selten horizontalen, Schichten, an ihrem Ausgehenden zu erkennen. Soll eine auf diese Weise aufgefundene Schicht in größere Tiefe verfolgt werden, so bedient man sich der Bohrungen (siehe ausführlich im Artikel **Artesische Brunnen**) oder der Versuchsbaue, die, wenn sie in verticaler Richtung geführt werden, Schachte, in horizontaler oder nahezu horizontaler Richtung aber Stollen, Strecken und Röschen heißen; Ausdrücke, die in derselben Bedeutung auch für die definitiven Hülfsbaue gebraucht werden, um hohle, in dem Gestein ausgearbeitete Räume zu bezeichnen, die von hinlänglicher Weite sind, um die Passage von Menschen — das Befahren — zu gestatten. Das Erz kann in verschiedenartiger Weise vorkommen, am regelmäßigsten und erwünschtesten ist es in Gängen, d. h. in Spalten der Erdkruste, welche später aus irgend einer Ursache durch andere metallhaltige Mineralien (Erze) ausgefüllt sind. Kennt man die Lage — das Streichen und Fallen — eines bauwürdigen Ganges, so wie seine Dicke — Mächtigkeit — und hat man über die Beschaffenheit der Ausfüllungsmasse und der angrenzenden Schichten, namentlich über ihre Härte, Cohäsion, Zerklüftung, Verwitterung, Auflösbarkeit im Wasser u. s. w. sich genügende Kunde verschafft, für welches Alles die Bergmannssprache ihre eigenthümlichen Bezeichnungen hat, so sind die Hauptdaten für die Einleitung eines Grubenbaues gegeben. Da Berge selten aus compacter Steinmasse bestehen, so bedürfen künstliche Aushöhlungen im Innern derselben mit seltenen Ausnahmen solcher Vorkehrungen, daß Wände und Decke derselben nicht durch eigenes Gewicht und den Druck oder Schub des Gebirges einstürzen. Dazu diente früher allgemein Holzconstruction — Zimmerung — wobei es hauptsächlich darauf ankommt, Festigkeit, Einfachheit und Schnelligkeit der Herstellung mit einander zu vereinigen. Die Zimmerung der Schachte ist, abgesehen von den stärkeren Dimensionen, den bei der Brunnensenkung gebräuchlichen Holzconstructionen ähnlich; in den Stollen und Röschen bedingt die mehr oder weniger feste Beschaffenheit des Gebirges die Unterstützung von einer oder mehreren Seiten, wonach die Constructionen verschiedene Namen haben, Förstenverziehen für die Decke (Förste); einfacher und doppelter Thürversatz, für diese und eine oder zwei Seitenwände (Ulme). Das angewendete Holz ist vorzugsweise Nadelholz, weil dieses ohne weiteres Beschlagen gerade Stücke liefert, die rund oder als Halbholz verarbeitet werden; solche Stücke, die rechtwinklig auf ihre Längenaxe gepreßt

werden, nennt der Bergmann Stempel, die in der Richtung der Längenaxe gepreßten Bolzen, oder wenn sie schräge angebracht sind, Streben. In neuerer Zeit hat man in manchen Gegenden die dauerhaftere Ausmauerung eingeführt, die wo möglich mit den an Ort und Stelle beim Abbaue gewonnenen nicht erzhaltigen Steinen, in deren Ermangelung aber auch mit Ziegeln ausgeführt wird und theils in Pfeiler-, theils in Gewölbe-Mauerung besteht. Es kommen aber auch Fälle vor, in denen das Gebirge sich durch Spannung und eigne Festigkeit ohne Unterstützung frei trägt, oder wo einzelne stehenbleibende Pfeiler — Bergfesten — zur sichern Unterstützung genügen. Die von den Schachten, Stollen und Strecken ausgehenden Arbeiten zum Gewinnen der Erze heißen der Abbau der Grube. Dabei wird so wenig als möglich von den, den Gang einschließenden Schichten (das Hangende über und das Liegende unter demselben) weggenommen, und deren Beschaffenheit so wie die Festigkeit des Erzes entscheidet über die Wahl des zur Gewinnung anzuwendenden Verfahrens. Man unterscheidet die Eisenarbeit, welche nach den dabei angewendeten Werkzeugen — Gezähen — Keilhauarbeit, Schlägelarbeit und Hereintreibarbeit genannt wird, ferner das Bohren und Schießen oder die Absprengung durch Pulver und endlich das Feuersetzen, welches bezweckt, durch Erhitzung des Gesteins dessen Zerklüftung zu bewirken. Dieses letztere Verfahren ist, da wo Keil und Schlägel nicht ausreicht, schon in sehr alter Zeit angewendet worden; in Sachsen ist dasselbe seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts allmählich durch das Schießpulver verdrängt, im Rammelsberge kommt es noch jetzt neben diesem vor und in Schweden und Norwegen ist es noch überwiegend. In dem abgebauten Theil einer Grube muß selbstverständlich für sichere Unterstützung des hangenden Gesteins Sorge getragen werden, worauf im Allgemeinen das über die Construction der Hülfsbaue Gesagte anwendbar ist, jedoch mit unendlich mannigfaltigen Modificationen im Einzelnen, worauf namentlich die größere oder geringere Mächtigkeit des abgebauten Ganges den größten Einfluß hat. Als eine eigenthümliche Art der Gewinnung sind hier die Sinkwerke (in Berchtesgaden in Bayern) und die Sulzenstücke (im Oesterreichischen) zu erwähnen. Dieselben beruhen auf der Impermeabilität des Salzthongebirges, welche es gestattet, süßes Speisewasser in einen von allen Seiten geschlossenen Raum einzulassen. Dieses Wasser laugt das Salz aus der Decke (Förste) aus und wird dann, damit gesättigt, auf einer untern Strecke wieder abgezapft. Das Gebirge muß hierbei die Eigenschaft haben, in sehr großen Weitungen ohne Unterstützung durch Zimmerung oder Mauerung zu stehen. Da im Allgemeinen die Gebirge permeable Schichten enthalten, so ist klar, daß in den tiefliegenden hohlen Räumen der Bergwerke ein beständiger Zudrang von Wasser stattfindet, für dessen Wegschaffung gesorgt werden muß. Dies geschieht, wo es möglich ist, durch Stollen, in deren unterm Theile — der Wassersaige — das Wasser abfließen kann. Wo aber die Localität dies Hülfsmittel versagt, da müssen Pumpenwerke oder andere Maschinen zur Hebung des Wassers angelegt werden, zu deren Betriebe entweder Wasserräder, Wassersäulen oder Dampfmaschinen benutzt werden. Oft sind auch beide Hülfsmittel mit einander vereinigt. Die Förderung der gewonnenen Mineralien geschieht auf gleiche Weise entweder in Stollen mittels Kahnfahrt, Holz- oder Eisenbahnen, oder auch in Förderschachten mittels Windewerken oder Maschinen. Oft dienen die Pumpenschachte zugleich zum Verkehr der Menschen (zum Befahren der Gruben), indem nämlich an den Gestängen (deren zwei nebeneinander in Bewegung sind) Fußtritte sich befinden, die man abwechselnd betritt und so nach Belieben aufwärts oder abwärts befördert wird; zuweilen werden auch die in den Förderschachten auf- und absteigenden Gefäße von den Arbeitern benutzt, und manche Gruben müssen mittels Leitern (Fahrten) befahren werden. Wo die Förderung und Wasserlösung durch Stollen beschafft wird, dienen diese auch zum Befahren. Die Beleuchtung im Innern der G. wird mittels Lampen, welche jeder Einzelne mit sich führt, und die Grubenlichter heißen, bewirkt; man brennt Oel oder Thran, auch Naphta und Steinöl. Hauptpassagen erleuchtet man in neuerer Zeit auch durch stehende Lichter, und in einigen Kohlenbergwerken Englands hat man Gasbeleuchtung. Größere Tunnel hat man in Frankreich durch reflectirtes Tageslicht erhellt. Die Sicherheit erfordert indeß unter

Digitized by Google

allen Umständen, daß der einzelne Arbeiter mit Grubenlicht versehen sei. In den Gruben sammeln sich mancherlei Gasarten, deren Beschaffenheit von großem Einflusse auf den Betrieb ist. Der Bergmann nennt jede in der Grube befindliche Luft Wetter und unterscheidet gute W., d. h. respirable, der atmosphärischen nahe kommende Luft; matte W., in denen das Licht matt brennt, der Mensch aber noch keine Beschwerde fühlt; schlechte W., in denen das Grubenlicht erlöscht, und böse oder giftige Schwaden, in denen der Mensch sich heftig beengt fühlt. Mangel an Sauerstoff und viel Kohlensäure sind die Hauptursachen dieser gefährlichen Beschaffenheit, in welcher der länger Verweilende erstickt. Kohlenwasserstoffgas mit atmosphärischer Luft gemischt bildet Knallgas, das, wenn entzündet, verderbliche Explosionen in den Bergwerken erzeugt und vom Bergmann schlagendes Wetter genannt wird; ohne Beimischung atmosphärischer Luft ist es zwar brennbar, aber ungefährlich. Um der Entzündung solcher Gase durch die Grubenlichter vorzubeugen, dient die von H. Davy erfundene Sicherheitslampe, in welcher die Flamme mit einem sehr feinen Drahtgeflecht umgeben ist. Die leichteren Gase, welche sich unter der Decke halten, also namentlich das Wasserstoffgas und seine Verbindungen, werden leichte Wetter, diejenigen aber, die am Boden sich befinden, wie Kohlensäure, schwere Wetter genannt. Die Luftreinigung ist ein Hauptaugenmerk bei einem rationellen Grubenbetriebe; so viel als möglich wird für natürlichen Luftzug gesorgt, und wo dieser nicht zu erreichen ist, dienen Feuerungen, Gebläse oder Saugwerke, um Luftcirculation hervorzubringen. Unter den Saugwerken ist der Harzer Wettersatz ein sehr einfacher und weitverbreiteter Apparat, der aus zwei Paar in einander passenden Tonnen besteht, von denen die inneren mit dem Boden nach oben gekehrt und an einen Balancier gehängt sind, der sie abwechselnd auf- und niederbewegt. Diese haben nach außen schlagende Ventile im Boden, während durch den Boden der äußeren Tonnen die aus dem Inneren der Grube kommenden Luftröhren geführt und von dem Wasser umgeben sind, das diese Tonnen füllt. Zu dem G. im weiteren Sinne rechnet man auch die sogenannten Tagebaue, welche alle diejenigen Gewinnungsarten von Fossilien einschließen, die von der Oberfläche aus in Angriff genommen werden, also streng genommen auch die Torfmoore. Tiefe Tagebaue oder Steinbrüche werden Pingenbaue genannt. Ehe das gewonnene Erz an die Hütte abgeliefert wird, geht die Aufbereitung desselben vorher, welche theils in mechanischer Verkleinerung durch Hand und Hammer und durch Pochwerke, theils in Sortirung der Stücke nach dem Metallgehalte und nach der Größe besteht. Die hierbei zur Anwendung kommenden Maschinen sind sehr einfach, das Wesentlichste thun die Arbeiter und das durch die Apparate geleitete fließende Wasser. Die Maßeinheit des Bergmannes ist das Lachter, welches in sieben Lachterfuß getheilt wird und in Sachsen zwei Meter lang ist. Die bergmännische Meßkunst, welche den G. in allen Theilen aufmessen und zu Papier bringen lehrt, und die sich mancher eigenthümlichen Kunstgriffe bedienen muß, da die Möglichkeit des Sehens sehr beschränkt ist, heißt die Markscheidekunst.

Gruber (Johann Gottfried), deutscher Gelehrter, geboren den 29. November 1774 zu Naumburg, studirte in Leipzig, wurde 1803 Privatdocent in Jena, wo er Theil nahm an der Redaction der Literaturzeitung; seit 1811 Professor in Wittenberg, rettete er die von den Franzosen in Beschlag genommene Universitäts-Bibliothek in Blücher's Hauptquartier. Im Jahre 1815 wurde er als Professor der Philosophie an der Universität zu Halle angestellt, wo er am 7. August 1851 starb. G. machte sich durch viele gelehrte Arbeiten, besonders durch seine mit Geschmack und Einsicht bearbeiteten Biographieen deutscher Schriftsteller um die Geschichte der Literatur verdient. Die „Charakteristik Herder's" (Leipzig 1805) gab er mit Lebr. Danz heraus; allein bearbeitete er „Wieland's Leben" (2 Thle., Leipzig 1815—16), „Aug. Herm. Niemeyer's (Halle 1831) und Sonnenberg's Leben" (Leipz. 1807), in denen allen sich eine genaue Kenntniß der Personen und ihrer Schriften offenbart. Von seinem „Wörterbuch zum Behuf der Aesthetik" erschien nur der erste Theil (Weimar 1810); auch gab er ein „Wörterbuch der altclassischen Mythologie" (Weimar 1810—18, 3 Bde.) und die von Eberhard und Maaß verfaßte „Synonymik der deutschen Sprache" (Halle 1826—30, 6 Bde.) heraus. Ferner schrieb er in die Allgem. deutsche Real-

Encyklopädie für die gebildeten Stände (Leipz. 1822, Bd. IV., S. 316—327) einen kleinen Aufsatz über Goethe, gab „Wieland's sämmtliche Werke" (Leipzig 1818 ff. 49 Bde.) und „Klopstock's Oden" (Leipzig 1831) heraus, und verband sich mit Ersch zur Herausgabe der „Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste."

Grumbach (Wilhelm v.) hat seinen Namen durch die nach ihm benannten Grumbachischen Händel auf die Nachwelt gebracht. Geboren 1503 in Franken, besaß er hier ansehnliche Güter. Nachdem er vielfach als Condottiere gedient und sich Ruhm erworben hatte, war er durch den Bischof Melchior (v. Zobel) von Würzburg um sein Vermögen gekommen. Als der Bischof trotz der Entscheidungen des Reichs-Kammergerichts, die für G. waren, ihm die von ihm verheerten und besetzten Güter nicht herausgab, wollte G. in seiner Verzweiflung den Bischof in der Nähe von Würzburg aufheben (im April 1558). Die Sache wurde ungeschickt angefangen und einer von G.'s Leuten, Christoph Kretzer, erschoß den Bischof. Die ganze Schuld des begangenen Mordes hatte G. zu büßen. Dieser floh sogleich nach Frankreich und warb Kriegsvolk, ließ dasselbe aber bald auf den Rath der vier rheinischen Kurfürsten auseinander gehen. Nun versuchte G. gütlichen Vertrag mit Zobel's Nachfolger, Friedrich v. Wirsberg. Alles aber war umsonst und da inzwischen auch mehrere seiner vormaligen Kriegsgenossen aus dem fränkischen Adel mit dem Bischof in Feindschaft gerathen waren, gelang es G., den Herzog Johann Friedrich von Sachsen und dessen Kanzler Bruck für seine Sache und den Gedanken zu gewinnen, die sächsischen Kurlande, welche Johann Friedrich's Vater in Folge der Wittenberger Capitulation verloren hatte, wieder an die ernestinische Linie zu bringen. Am 4. October 1563 überrumpelte G. die Stadt Würzburg und zwang den Bischof und das Domcapitel zur Unterzeichnung eines Vertrages, in welchem alle bestrittenen Forderungen bewilligt wurden. Der Kaiser Ferdinand annullirte diesen Vertrag, erklärte G. in die Reichsacht und forderte Johann Friedrich auf, ihn nicht zu schützen. Dieselben Mahnungen ließ Ferdinand's Nachfolger, Maximilian II., an den Herzog ergehen; da sie fruchtlos waren, ward auch Herzog Johann Friedrich in die Acht erklärt, und der Kurfürst August von Sachsen mit der Vollstreckung derselben beauftragt. Gotha, wohin Johann Friedrich seine Residenz verlegt hatte, und das Schloß Grimmenstein fielen nach einer fast vierwöchentlichen Belagerung (im April 1567). Johann Friedrich ward in die Gefangenschaft nach Wien, später nach dem Schlosse zu Steier geführt, wo er am 9. Mai 1595 starb. Seine edle Gemahlin, Elisabeth, die Tochter des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, leistete ihm bis zu ihrem Tode (den 8. Februar 1594) Gesellschaft. Der Freiherr v. Grumbach aber und Bruck wurden am 18. April 1567 zu Gotha lebendig geviertheilt, andere Anhänger G.'s enthauptet und gehängt. Vergl. Chr. Ferd. Schulze, „Elisabeth, Herzogin zu Sachsen" (Gotha 1832). Ludwig Bechstein hat diese Händel seinem historischen Roman „Grumbach" (3 Bde., Hildburgh. und Meiningen 1839) zu Grunde gelegt.

Grün (Anastasius) s. **Auersperg**.

Grundeigenthum. Wir schließen, um Wiederholungen zu vermeiden, diesen Artikel an die früheren Artikel Boden, Bodenbesitz u. s. w. und Bodenrente an. Wir verstehen unter G. der Natur der Sache nach und in engerem und unbestrittenem Sinne das Eigenthum irgend eines Theils der Oberfläche oder (genauer gesagt) der obersten, insbesondere zum Landbau erforderlichen Schicht des Erdbodens, welches sich denn auch auf die Gegenstände, die auf solcher Fläche aus dem Erdboden hervorgehen (Früchte), so wie auf solche, welche mit dem Erdboden verbunden werden (Pflanzen, Dünger u. dgl.), selbst wenn sie wieder davon getrennt werden können (wie Gebäude u. dgl.) erstreckt. Solche Gegenstände sind im Allgemeinen und nach römischem Rechte als Accessionen des Grundeigenthums zu betrachten. Als Zubehör des Eigenthumsrechts am Boden kann auch, wie in positiven Rechten es sich findet, das Occupationsrecht an herrenlosen Sachen, welche sich innerhalb der Grenzen eines Eigenthums- oder Obereigenthumsbezirks vorfinden (z. B. wilde Thiere, ein Schatz u. dgl.) betrachtet werden. Die Ausdehnung des Staatseigenthums auf anliegende Gewässer, Grenzflüsse und Meeresküsten bis auf eine gewisse Entfernung, auch auf gewisse sog. geschlossene Meere oder Meerestheile, während der weite Ocean Nie-

mandem gehört, ist im Völkerrechte wichtig. Wenn Lehrer des römischen Rechts den Satz aufstellen, daß zu Grundstücken die über denselben befindliche Luftsäule als Nebentheil gehöre, so mag dies dahin zu verstehen sein, daß ein Eigenthümer auf seinem Grundstücke ein Gebäude errichten kann, so hoch er will, sofern nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, und daß er keinen fremden Ueberbau, der in die Luftsäule hineinragt, zu leiden braucht, wenn nicht etwa eine Servitut dabei zum Grunde liegt. Daß alles, was in umgekehrter Richtung unter der Erdfläche liege, zu dem Grundstücke gehöre, mag, wenigstens so viel Mineralien betrifft, nach römischem Rechte richtig sein. Nach deutschem Rechte aber kann beim Privateigenthume nur von einem durch das Bergwerksregal beschränkten Eigenthumsrechte dieser Art die Rede sein, da als vorherrschende Regel die Regalität des eigentlichen Bergbaues keinem Zweifel unterworfen ist. Es scheint zweckmäßig, I. die geschichtliche Seite dieses Gegenstandes zu besprechen. Die Geschichte des Grundeigenthums steht in engem Zusammenhange mit der Ausbreitung des Menschengeschlechts, mit den Ansiedelungen und so auch mit der Entstehung und Entwickelung der Staaten. Wer nicht mit Rousseau unsere Urväter vereinzelt umherstreifenden Thieren des Waldes gleichstellt, sondern den Spuren, welche die Geschichte darbietet, folgt, wird nicht in Zweifel darüber sein, daß die älteste Familie auch schon der älteste Staat war, daß sie den von ihr bewohnten und benutzten Bodenbezirk als ihr gemeinsames, unter der Herrschaft ihres Hauptes stehendes Eigenthum betrachtete, und ferner, daß die Gesellschaft zum Geschlecht und demnächst zum Stamme erweitert, auch ihren somit erweiterten Bodenbesitz ebenso als ein Ganzes ansah, bis die Bedürfnisse des Landbaues eine Theilung des Besitzes oder wenigstens der Benutzung des Grundes und Bodens unter die einzelnen Familien nothwendig erscheinen ließen. Von der Kindheit des Menschengeschlechts an und bei den verschiedensten Völkern erscheint eine über den einzelnen Menschen stehende und sie überdauernde Ordnung der Grundeigenthums-Verhältnisse, deren Unterlagen die Familie, die Ortsgemeinde, der Staat und die Kirche sind, und welche in höchster Instanz auf den Schöpfer und Herrn der Erde hinweist. Sie erscheint zugleich als ein Band der aufeinander folgenden Generationen und somit als eine der wichtigsten Bedingungen der Continuität des Volkes und der Stabilität des Staates. An die Kinder Israels ergingen die Aussprüche Jehovahs: „Die ganze Erde ist mein“ (2. B. Mos. 19, 5), und: „ihr sollt das Land nicht verkaufen ewiglich, denn das Land ist mein (3. B. Mos. 25, 23). Das Land ward nach den Stämmen, Geschlechtern und Familien vertheilt und der ursprüngliche Typus der Eintheilung mußte bewahrt werden; auch waren innerhalb der Familien die Theilungen, wenn gleich nicht ausgeschlossen, doch beschränkt. Nur die Nutzung der Grundstücke konnte auf eine bestimmte Anzahl Jahre, doch nicht über das funfzigste Jahr (das Halljahr) hinaus verkauft werden (ebend. 25, 15. 16). Im Halljahre soll ein Jeglicher „bei euch wieder zu seinem Geschlechte, und zu seiner Habe kommen“ (ebend. 25, 10). Nach der Chinesischen Verfassung ist der Kaiser der von der Gottheit dem Reiche gesetzte Vater. Dieses patriarchalische Princip spricht für die Bejahung der streitigen Frage, ob er der alleinige Grundeigenthümer im Reiche sei. Daß er es bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung gewesen sei und gegen Entrichtung des Zehntens den Grund und Boden unter Privatpersonen vertheilt habe, wird bestimmt behauptet. Später soll der größte Theil des Bodens unter Fortdauer der Zehntpflicht und Auflegung von Frohndiensten von den Kaisern an Einzelne zum Privateigenthume veräußert, ein Theil aber als Domäne zurückbehalten und ein anderer Theil als Lehn oder Dotation den Provinzialstatthaltern überlassen sein. — Bei den Hindus hatten die Könige und die Brahmanen echtes (volles) Eigenthum, die übrigen Klassen aber wahrscheinlich nur beschränkte Rechte an Grund und Boden. Jedoch findet man im Manurechtsbuche keine Aeußerung über den letzteren Punkt. Ein großer Theil des Landes war im Besitze der Gemeinden. Die Engländer fanden nun in einem großen Theile von Indien eine Art von qualitativer Theilung des G.'s oder Grundbesitzes vor, nämlich das Verhältniß der Zemindars oder (wie sie auch genannt werden) Talukdars. Es scheint eine Art von Lehensverhältniß oder (um uns der uns geläufigen juristischen Ausdrücke zu bedienen) eine Theilung in dominium directum und utile zu sein. Der

der englisch-ostindischen Regierung gemachte Vorwurf, daß sie dieses Verhältniß unverständig behandelt hätte, ist neuerdings von englischen Blättern bestätigt worden. Im alten Aegypten war, wie Diodor angiebt, das Land zu gleichen Theilen dem Könige, den Priestern und der Kriegerkaste zugetheilt, so daß das übrige Volk theils aus Colonen, theils aus Sclaven bestanden haben soll. Aehnlich war die (nach Dionys von Halicarnassus) von Romulus vorgenommene Eintheilung des römischen Landbesitzes in drei gleiche Theile für den König, für den Götterdienst und für die einzelnen römischen Bürger, das hieß damals, für die waffenfähigen, patricischen Familien, deren jede zwei Joche (jugera) zum ächten Erbe erhielt (s. d. Art. **Ansässig**). Bekanntlich hat sich das Princip des unveräußerlichen und untheilbaren Familieneigenthums im römischen Rechte nicht erhalten. Daß sich die Lehnsverhältnisse schon in der ältesten Geschichte Griechenlands und Italiens finden, ist wohl nicht ohne Grund (namentlich von Granier von Cassagnac) behauptet worden. — In verschiedenen griechischen Staaten war die Veräußerung des G. mehr oder weniger beschränkt durch Herkommen oder Gesetz. Dieselbe Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit des Grundbesitzes, welche sich bei den Lakedämoniern fand, scheint in den meisten Aristokratieen des älteren Griechenlandes gegolten zu haben. In Athen erlaubte Solon, wenigstens den Kinderlosen, Testamente, nachdem bis dahin, wie Plutarch sagt, Geldvermögen und Haus in der Familie des Verstorbenen hatte verbleiben müssen. Doch war es dort (nach einem Gesetze des Solon), so wie in mehreren griechischen Staaten nicht erlaubt, Ländereien nach Gefallen anzukaufen. Zur Zeit des Demosthenes aber folgte auf Zersplitterung der Güter Zusammenkauf und Großgüterbesitz neben Besitzlosigkeit. Bei den Lokrern war es verboten, väterliche Erbgüter anders als in Nothfällen zu verkaufen, und mußte überhaupt die alte Abtheilung und Anzahl der Grundstücke unverändert beibehalten werden (Aristot. Pol. II. 5). Ein ähnliches Gesetz soll in Athen gegeben sein (Montesquieu, Esprit des lois V. 5). Lykurg theilte (nach Plutarch) die spartanischen und lakedämonischen Ländereien in 39,000 Loose von gleichem Ertrage, wovon die Spartaner 9000 und ihre Unterthanen, die Lakedämonier, 30,000 erhielten. Ob er nur den Verkauf oder auch das Vermachen der Loose verboten habe, darüber lauten die Angaben verschieden. Die Idee des Familien-Eigenthums unter dem Familienhaupte, dessen Gewalt auf den ältesten Sohn sich vererbt, tritt vorzugsweise im G., bei den ältesten Völkern und auch in unserer Zeit bei Völkern, welche die älteste Form des Familienverhältnisses bewahrt haben, am entschiedensten hervor. Man führt mit Recht in dieser Beziehung z. B. das Manugesetzbuch der Hindu's, das Familienrecht der Chinesen, so wie die israelitische Gesetzgebung an. Noch jetzt geben slawische Volksstämme die vollständigsten Beispiele dieses Verhältnisses, welches dargestellt wird von Jirecek in der kleinen Schrift: Ueber Eigenthumsverletzungen und deren Rechtsfolgen nach dem altböhmischen Rechte rc. Wien 1855. — Bei den Russen steht in der Regel einer jeden gutsherrlichen Bauerngemeinde das Gesammtnutzungsrecht an dem zu derselben gehörigen Lande unter dem Eigenthumsrechte des Gutsherrn zu und wird das Ganze des Acker- und Wiesenlandes von Zeit zu Zeit in gleiche Theile neu getheilt, so daß jedes Ehepaar seinen Antheil bekommt. (A. v. Harthausen, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands, Thl. III., S. 124 ff.). Diese Vertheilung wird natürlicher Weise mit der Zeit immer schwieriger, je mehr die Bevölkerung zunimmt und je mehr die Masse des noch unvertheilten Gemeindelandes sich vermindert. — Wald und Weide bleibt überall stets ungetheilt. — Bei Celtischen Völkerschaften finden wir, daß das G. nur zwischen ganzen Stämmen getheilt, innerhalb jedes Stammes aber der Grund und Boden Gemeingut unter der Oberherrlichkeit des Stammeshauptes war, welches die Vertheilung unter die Stammesglieder vornehmen, solche aber freilich auch aus verschiedenen Gründen verändern konnte. Jedoch z. B. bei den Schotten durfte der Häuptling das Eigenthum des Stammes (Klan) nicht vermindern: er mußte namentlich, wenn er ein zugetheiltes Lehn zurücknahm, einen anderen Lehnsmann unter ganz gleichen Bedingungen

wieder einsetzen (Sismondi, Etudes sur l'écon. pol. I. 233). Wir haben dieses patriarchalische Verhältniß schon früher (Art. **Boden** S. 154) erwähnt und angeführt, wie in der Neuzeit diese Klanhäupter, unter englischem Einflusse, mit der „Reinigung" des Landes von Menschen (the clearing of the estate) verfuhren, um ihren Geldbeutel zu füllen. — Bei den Iren (wie bei den alten Galliern, nach Caesar, de bello Gallico VI. 22) herrschte ursprünglich ein ähnliches patriarchalisches Verhältniß. Die Engländer haben es aber in Irland ungefähr eben so gemacht, wie in Ostindien. Die mit Theilen alter Stammgebiete vom englischen Könige belehnten englischen Barone setzten sich an die Stelle der alten Häuptlinge, benutzten deren freilich zum Theile exorbitanten Machtbefugnisse über ihre Untersassen und verfuhren in mißbräuchlichster Weise über Grund und Boden unter Vermischung englischen Rechtes mit dem irischen, was von den Iren viel härter empfunden wurde, als der Druck, den die alten Stammes- und Geschlechtshäuptlinge ausübten, deren Vettern alle einzelne Glieder des Stammes oder Geschlechtes waren, als freie Leute in der Stellung von Kindern zu ihren Vätern zu ihnen stehend. Später, in der Zeit der Regierungen von der Königin Elisabeth bis auf Wilhelm III., ward eine neue Politik durchgeführt, welche darauf beruhte, die eigenthümlichen irischen Grundbesitzverhältnisse zu ignoriren, die Geschlechtshäupter und Barone, welche an der Spitze irischer Gebiete standen, ganz als englische Grundherren anzusehen und das Verhältniß der übrigen grundbauenden Klassen nicht als eine Theilnahme am Familien-Eigenthum, sondern als Pachtung (Zeit- und Geldpacht, lease) zu behandeln. — In gewissen Gegenden Italiens scheint das Verhältniß der Bauern als Pächter zu den Grundeigenthümern, welche größtentheils Stadtbewohner sind, nicht bedeutend gedeihlicher zu sein, als in Irland (s. Art. **Boden** rc. S. 158 ff.). Es gilt dies besonders von dem Systeme der Halbpacht in Oberitalien und anderen Gegenden, wie auch theilweise in Frankreich, allenthalben, wo die Personen der Pächter häufig wechseln und die Zertheilung der Pachtgrundstücke zu weit getrieben ist. Günstige Ergebnisse liefert dagegen, wie es scheint, theils dasselbe Verhältniß, theils noch mehr, die Erbpacht z. B. in Toscana, Lucca und gewissen Gegenden des Kirchenstaats. Die Pächter, (mercanti di tenute) aber, welche die römische Feldmark (Campagna di Roma) zur Viehzucht ausbeuten, sind ohne Zweifel Zeitpächter. Sie machen nach angestellten Berechnungen einen zehn- bis zwölffach größeren Gewinn, als sie durch Ackerbau machen könnten.[1]) Dabei ist aber dieser Landbezirk von Einwohnern entblößt und gewährt nur einigen armseligen Hirten und Feldarbeitern, die von den Sabiner Gebirgen herabkommen, Arbeit und Nahrung. Hier zeigt sich ein Nachtheil des großen untheilbaren Grundeigenthums, während sonst die Folgen der Aufhebung der Majorate und Fidei-Commisse, wo sie in Italien schon vor längerer Zeit geschehen ist, als höchst ungünstig dargestellt werden. In Neapel, wo sie im Jahre 1806 geschah, hat sie den Bauernstand durch Verschuldung zu Grunde gerichtet und seine Ländereien in die Hände weniger großer Besitzer gebracht. Vor Kurzem enthielt die Times in einem Correspondenzartikel aus Turin (Allg. Zeitg. 1861 Beil. zu Nr. 148) eine Schilderung der Folgen der nunmehrigen Gleichtheilung des Guts in der Intestaterbfolge, wie sie sich in Italien zeigen. Es heißt dort: „Ueberall Schlösser auf den Höhen und Palläste in den Städten in Ruin, in Folge der Kleintheilung: überall Spuren verschwundener Größe! Französirte italienische Philanthropie hat die Aristokratie des Landes zu Grunde gerichtet, ohne darum eine wohlhabende, intelligente, blühende Mittelklasse an die Stelle zu setzen — bis jetzt, wie es scheint, vollkommenes Niveau der Bettelei!" Die ausgebildetsten und mannigfaltigsten Formen der Grundeigenthumsordnung finden sich, wie wir glauben, bei den germanischen Völkern, vorzüglich in Teutschland. Wir glauben bereits (Art. **Boden** rc. S. 149—153) die Grundzüge der Geschichte der hierher gehörigen germanischen Institutionen dargestellt zu haben. Es wird von Geschichtskundigen als ausgemacht angenommen, daß die ersten Ansiedlungen der Germanen in Teutschland in der Art geschahen, daß große Landstrecken oder Bezirke nach Geschlechtern und etwa

---

[1]) Nach neuerer Angabe betreiben sie auch Ackerbau, aber fabrikmäßig, nur zum Verkauf, sich richtend nach dem Fallen oder Steigen der Preise, mit sehr großem Capitale.

nach Stämmen in Besitz genommen wurden und die Vertheilung unter die Familienhäupter geschah, welche auf ihre Ländereien zu deren Bebauung von ihnen abhängige Familienglieder oder Schützlinge, theils unfreie oder halbfreie, theils hörige, theils bloß zinspflichtige, setzten. Die so entstandenen Grundeigenthumsbezirke waren zum Theile, namentlich diejenigen der Könige, der geistlichen Stifter und angesehener, insbesondere adeliger Familien, deren Häupter (Adelingen) Vorsteher der Gaue, Richter, Priester u. s. w. waren, von großem Umfange. Der Besitz eines solchen größeren Grundherrn ward zum Theile in Huben (huaba, Hufe) getheilt (m. s. **Bauer**, S. 368), so daß er außer dem Haupthofe (Salhofe) eine Anzahl Bauerstellen enthielt, welche gegen die Verpflichtung zu verschiedenen Leistungen, namentlich zu Arbeiten auf dem Haupthofe (Frohndiensten), auch zur Abgabe eines Theils der Producte (Zehnten u. dgl.) verliehen wurden. Daneben kamen die Verleihungen oder Belehnungen mit Grundstücken zu freien und edlen Diensten (servitium nobile, Hof- und Kriegsdienst) abseiten des größten Grundeigenthümers, des Königs, schon in der Patrimonialstaatsverfassung vor. Dieses war der Keim der sich später entwickelnden Lehnsmonarchie, in welcher das Verhältniß der Unterordnung der freien kleineren Grundbesitzer unter die größeren und dieser unter den König, als ein meistens freiwillig zum Zwecke wechselseitiger Hülfe durch Dienst und Schutz eingegangenes, das herrschende ward. Wir finden also gleich anfangs den genauen Zusammenhang des Eigenthums- und Besitzrechts am Boden mit der Familie, ferner den Unterschied zwischen vollem (ächtem) Eigenthumsrechte und beschränktem Besitzrechte, so wie den Unterschied zwischen Ober- und Unter- oder Nutzungseigenthum in verschiedenen Abstufungen, allenthalben mit einem Austausch von Rechten und Pflichten, somit freilich eine mehr oder weniger strenge Abhängigkeit des Bauernstandes, welche aber ihre Vortheile für diesen Stand hatte und im Allgemeinen nicht den Druck mit sich brachte, welchen man schildert. Wir finden, was die Größe der Landbesitzthümer betrifft, den Grundsatz der Bestimmung einer zur Erhaltung der Familie und zur Erfüllung der darauf haftenden Pflichten erforderlichen Größe, so wie den Grundsatz der Erhaltung einer solchen Größe, meistens durch Primogenitur oder Majorat, nicht nur bei adeligen, sondern auch bei bäuerlichen Gütern. Man vergl. Art. **Bodenbesitz** und **Bauernstand**. — Die besonderen Verhältnisse des in Weide, Wald und Bergwerken bestehenden Bodeneigenthums, welche sich wohl in den meisten europäischen Staaten nach alten Rechten und Gesetzen im Ganzen ziemlich übereinstimmend den Bedürfnissen gemäß gestaltet haben, dürften bis auf die Neuerungen, welche beziehungsweise auch hierin eingetreten sind, nirgends zweckmäßiger, als in Deutschland zu finden gewesen sein. Das Gemeinde-Eigenthum der Triften und Wälder ist ebenso naturgemäß, wie das Privateigenthum der Aecker. Das große Waldeigenthum der Fürsten und des höheren Adels, welches übrigens gewisse Nutzungsrechte bäuerlicher Gemeinden, sogenannte Waldservituten, wo sie nicht durch die moderne Gesetzgebung abgeschafft sind, nicht ausschließt, wenngleich eine gewisse Regelung derselben häufig nöthig geworden ist, hat bisher noch die gänzliche Verwüstung der Waldungen verhindert, wie die Regalität des Bergwesens dem Raubbaue im Wege stand (m. s. Art. **Domänen**). — Schließlich, was die alte deutsche Gesetzgebung betrifft, bemerken wir noch das Auseinanderhalten des ländlichen und des städtischen Grundeigenthums, welches in der Verschiedenheit der ländlichen und der städtischen Verhältnisse begründet erscheint. Das Verbot des Besitzes von Bauergütern durch Nichtbauern haben wir schon früher (Art. **Ansässig**, S. 340, **Bauernstand**, S. 387, und **Bodenbesitz**, S. 153) besprochen. Es gehört aber dahin auch, daß ursprünglich Rittergüter oder adlige Güter nicht von Bürgerlichen besessen werden konnten und auf der anderen Seite nach gewissen Stadtrechten z. B. dem Hamburgischen, Ritter oder Adlige keine städtischen Grundstücke, auch etwa nicht einmal städtische Wohnungen besitzen durften. Ueberschauen wir die ganze ältere germanische Grundeigenthumsordnung, so erscheint sie uns als eine Gesammtheit von Einrichtungen, welche gewissen allgemeinen Grundsätzen entsprechen und sich organisch und systematisch aus der Natur der Sache entwickelt hatten. Die moderne Gesetzgebung hat diese Ordnung zerstört und an die Stelle der Mannigfaltigkeit von Einrichtungen und Verhältnissen als grundsätzliche Regel das

einfache Verhältniß des isolirten und unbeschränkten oder nur durch das Expropriationsrecht des Staates (expropriation pour cause d'utilité publique) beschränkten Eigenthumsrechts der Individuen gesetzt. Als einziges Verhältniß zwischen dem nicht selbst wirthschaftenden Eigenthümer und dem Bebauer kennt sie nur die Pacht, meistens nur als Zeitpacht, und, so wie Alles, vermittelt sie auch die Verbindung zwischen dem Privatgrundeigenthume und dem Gemeinwesen lediglich durch das Geld. Dieses ist eine Folge der Herrschaft des Geldcapitals (Art. **Capital**, S. 68 und **Bourgeoisie**, S. 365). Die Folgen dieser ungeheuren Veränderung sind, namentlich auch, was Deutschland betrifft, schon so oft dargestellt, daß wir hier nicht Eulen nach Athen tragen wollen (unter anderen s. m. Art. **Bodenzersplitterung**). Die Erklärung solcher traurigen Folgen aber wird sich, hoffen wir, näher aus dem Folgenden ergeben.

Wir betrachten unseren Gegenstand II. von der Seite des Rechtes und der Politik. Dazu können wir früheren Betrachtungen (Art. **Eigenthum** und **Boden** ꝛc.) die Gesichtspunkte entnehmen. In civilisirten Staaten, in welchen aller Grund und Boden der Eigenthums-Ordnung unterworfen ist, entsteht alles bewegliche Eigenthum aus dem Grundeigenthume oder wenigstens aus der Benutzung des Grundes und Bodens, weil alle Stoffe, an welchen ein Eigenthumsrecht möglich ist, aus dem Boden hervorgehen oder doch nur vermittelst des Bodens von dem Menschen in Besitz genommen und ihm angeeignet werden können. Daraus ergiebt sich freilich, daß die ökonomische Nothwendigkeit des Eigenthums beweglicher Sachen die Nothwendigkeit der Benutzung des Bodens, so weit solche denjenigen, welche die beweglichen Güter produciren, nöthig ist, voraussetzt. Auch ist ferner selbstverständlich, daß jeder einzelne Mensch, so wie jede Gesellschaft von Menschen zum Leben selbst und zu der damit nothwendig verbundenen Thätigkeit irgend eines Raumes bedarf, und zwar wenigstens in gewissen Beziehungen, mit Ausschluß anderer Menschen oder Gesellschaften von dem Besitze oder der Benutzung desselben Raumes. Daraus folgt ab.. weder die Nothwendigkeit des Eigenthumsrechts Aller am Boden, noch diejenige eines unbeschränkten, absoluten Eigenthumsrechts einer jeden Person an der Grundfläche, welche sie benutzt oder besitzt. Ihr Nutzungs- oder Besitzrecht kann von dem Eigenthumsrechte oder dem höheren Besitzrechte einer anderen Person abgeleitet sein, und vielleicht erfordert die Ordnung eines Gemeinwesens, daß es etwa in letzter und höchster Instanz abgeleitet sei und unabhängig bleibe von dem Träger der höchsten Gewalt im Gemeinwesen, da schon der Natur der Sache nach von der Regierungsgewalt ein gewisses Eigenthumsrecht am Boden des Gemeinwesens in höherem Sinne (dominium eminens) unzertrennlich ist. Daher ist es auch leicht erklärlich, daß die religiöse Tradition, welche die höchste irdische Gewalt als von dem Schöpfer und Herrn der Erde verliehen darstellt, auch auf den Grundbesitz angewandt ward. (M. s. Art. **Autorität**, S. 117.) Der Boden kann auch schon deshalb den beweglichen Sachen in der vorliegenden Beziehung nicht gleichgestellt werden, weil er nicht selbst ein unmittelbar die Lebensbedürfnisse befriedigendes und deshalb zu consumirendes Gut, sondern nur die in gewissem Sinne gemeinsame und beständige Quelle solcher Güter ist. Eben deshalb hat man das Anrecht am Boden, namentlich sofern man es kauft, als ein bloßes Recht auf die Güter, welche er gewähren wird oder gewähren kann, also auf künftige, mögliche, noch nicht verwirklichte Güter dargestellt (Orles, Economia nazionale, V. II, p. 16. 188). Aber eben weil er die einzige Grundquelle aller zu verwirklichenden Güter ist, so kann die Eintheilung und Einrichtung des Bodeneigenthums nicht der Willkür der Individuen preisgegeben werden. Daß dies auch in der Regel bei der Occupation der Länder nicht geschehen ist, wollen wir hier nicht noch einmal ausführen. Daß aber ferner die durch planmäßige, den allseitigen Bedürfnissen entsprechende Assignation entstandene Ordnung auch durch die Staatsgewalt selbst nicht willkürlich und einseitig, etwa in Befolgung der Theorie einer falschen Staatsweisheit, aufgehoben werden soll, halten wir für eben so unzweifelhaft. Wir glauben, wenn vom Rechte die Rede ist, daß Familien und Gemeinheiten, kirchliche, ständische, staatliche und andre Corporationen ihres Eigenthums eben so sicher sein sollten, wie Individuen, und daß, wenn die Sache von Seiten der Politik betrachtet wird, die entscheidend-

sten Gründe für die Stabilität des Grundeigenthums jener moralischen Personen sprechen. Es handelt sich hier um Grundsätze, welche, wenngleich verschiedener Formen fähig, im Wesentlichen zu allen Zeiten und in den verschiedensten Ländern als dieselben erscheinen. Vor Kurzem ward in einem bekannten Zeitungsblatte die Meinung geäußert, daß bei der leider nicht zu läugnenden Wahrscheinlichkeit eines früher oder später bevorstehenden allgemeinen Aufstandes der niederen und unbemittelten Klassen gegen die höheren und besonders gegen die Reichen die Hoffnung der Errettung nur auf zwei, freilich äußerlich einander unähnliche, aber durch ein gemeinsames Princip einander verwandte Stände zu setzen sei, nämlich auf die Priester und die Krieger. Die Geschichte zeigt, daß von je her diese beiden Stände zur Gründung und Erhaltung der Staaten das Meiste beigetragen haben, und die Vermuthung, daß es auch in der Zukunft nicht anders sein werde, halten wir in dem Gange der menschlichen Dinge für begründet. Die Gründe der uralten Verbindung, in welcher diese beiden Stände in der Geschichte aller oder fast aller bedeutend gewordenen Staaten mit dem Landeigenthume stehen, hat Niemand treffender bezeichnet, als der von uns schon mehrmals genannte Ortes. Wir sprechen mit seiner Ansicht auch die unsrige aus. Der Kirche und dem kriegerischen hohen und niederen Adel ward auch in den christlich germanischen Staaten das Landeigenthum vorzugsweise zu Theil. Mit Recht wurden die beiden Stände, welche, der eine die Religion, der andere die kriegerische Tapferkeit (religione e valore) als Princip in sich tragen, sie, welche als die Beistände des Staatsherrschers und Mitträger der öffentlichen Autorität, als diejenigen, welche nebst dem Fürsten dem Volke eben sowohl verpflichtet waren, wie das Volk ihnen gegenüber es war, erschienen, als die hervorragenden im Staate angesehen: sie sollen nicht reich sein, sich nicht für Lohn verdingen, nicht durch Gewerbebetrieb Gewinn suchen und somit nicht dem Gewerbstande Concurrenz machen; darum aber mußte ihr Unterhalt durch liegende Gründe gesichert sein, deren Bebauung sie, wenigstens größtentheils, dem Bauernstande überließen, mit einem mäßigen Antheile an dem Ertrage sich begnügend. Eben so beständig wie diese liegenden Gründe im Volke und dauernd wie das Volk selbst (meint Ortes) möchten auch jene beiden Elemente desselben, welche die Religion und die Tapferkeit repräsentiren, sein können. Solches Landeigenthum müßte also bei der Kirche und bei den adligen Familien, deren Traditionen und Erinnerungen an die Thaten und Verdienste ihrer Vorfahren sich daran knüpfen, beständig bleiben, also nicht in den Verkehr (in commercio) kommen, welches zu verlangen überhaupt eine Ungereimtheit (assurdità) sein würde, da Ländereien nicht, wie bewegliche Güter, dadurch, daß sie von einer Hand in die andere gingen, an Werth gewinnen könnten. Ortes ist auch der Meinung, daß die Stabilität des Grundbesitzes jener beiden Stände ihre Vermischung mit den gewerke- und handeltreibenden Klassen (die er „das Volk" nennt) und somit ihre etwanige Theilnahme an eigennützigen und gewinnsüchtigen Bestrebungen, worunter die gemeinsame Ordnung, Freiheit und Wohlfahrt leiden würden, zu verhüten geeignet sei. Betreffend den Priesterstand legt er noch besonderes Gewicht auf die nothwendige Unabhängigkeit desselben vom Staate, welche ohne stabiles G. nicht wohl zu erhalten wäre. Zum Besten der gewerblichen Klassen würde das (von der Kirche zu verwaltende) stabile G. milder Stiftungen (luoghi pii) dienen, da neben dem Reichthum, welcher das Ziel des Strebens jener Klassen sei, nothwendig auch Armuth entstehe (dieser Satz ist auf eigenthümliche Weise in dem national-ökonom. Systeme des Ortes begründet). M. s. Ortes, Economia nazionale Vol. II. p. 255 ss. — Auch desselben Werk Dei Fidecommessi a famiglie e a chiese e luoghi pii etc., 1784 [1], L. I., cap. VI.—VIII. Will man den Grundsatz der allgemeinen Rechte gegen die Befestigung des Grundbesitzes in einem besonderen Stande geltend machen, so lehrt die Geschichte, daß die Bemühungen, solche absolute Gleichheit in bürgerlichen und politischen Rechten herbeizuführen und alle Vorrechte (zu denen freilich das Grundeigenthumsrecht zu rechnen sein mag) zu beseitigen, immer für die Dauer erfolglos geblieben sind, wie es auch die

[1] Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna. T. XXVII. Milano 1806.

Natur der Sache mit sich bringt. Wenn man etwa von einem Urrechte jedes menschlichen Individuums auf so viele Güter, als er zu seinem Unterhalte consumiren muß, sprechen kann, so folgt daraus wenigstens nicht ein Eigenthumsrecht an der Quelle dieser Güter, nämlich am Grund und Boden, welcher nicht verzehrbar und nicht mit seinen Producten zu verwechseln ist, deren Mittheilung an den Unvermögenden unter den zahlreichen Voraussetzungen zu den Pflichten des Grundeigenthümers gehört, welche mit seinem Vorrechte verbunden sind. Selbst die Bebauung des Bodens kann schon deshalb an sich und absolut kein Eigenthumsrecht geben, weil der Bebauer den Boden nicht erzeugt, sondern ihm nur Früchte abgewinnt. Wenn nun ein Anspruch aller Individuen auf Grundeigenthum nach philosophischen Rechtsgrundsätzen keinesweges zu behaupten ist, so kann eben so wenig von einem Vernunftrechte die Rede sein, nach welchem jeder Erbe einen absoluten Anspruch auf das Grundeigenthum seines Erblassers oder auf einen Theil desselben hätte. Aus dem Familien-Eigenthumsrechte folgt keineswegs ein Recht auf Vertheilung des Grundstückes der Familie unter die einzelnen Glieder, sondern vielmehr aus der Natur desselben und aus dem Zwecke seiner Erhaltung das Gegentheil, zumal wenn dem Aeltesten, als Verwalter desselben, die nöthige Fürsorge für die anderen Glieder, so weit die Erhaltung des Gutes es zuläßt, unbeschadet ihrer Pflicht, sich durch ihre Arbeit selbst zu erhalten, obliegt. Wollte man den Individuen an sich dergleichen Rechte am Boden zugestehen, so hätte man ferner zu bedenken, daß das Gemeinwesen auch Rechte, und zwar überwiegende, hat und haben muß, denen insbesondere ein unter ein gewisses Maß getheilter Boden nicht genügen kann. Wie Möser den Bauerhof als eine Actie im Staate oder in der Gemeinde in dem so bezeichneten Artikel in den „Patriotischen Phantasieen" betrachtet hat, so ist auch jedes größere Gut als eine Staatsactie zu betrachten (man vergleiche den Artikel **Bauernstand**, Seite 384). Trotz dem modernen Staatsverfassungswesen, welches dem Grundadel seine politischen Rechte und Pflichten ganz oder größtentheils abgenommen und den Bauernstand von ihm losgerissen, auch diesen den zersetzenden Einflüssen des städtischen Wesens schutzlos ausgesetzt hat, scheint es uns noch denkbar, daß es, namentlich in deutschen Staaten, einer weisen Regierung gelingen könnte, diesen beiden Ständen ihre ursprüngliche Bedeutung als zweier Grundpfeiler des Staatsbaues einigermaßen zu erhalten (m. s. Art. **Adels-Theorie** und **Adels-Reform**, S. 384 — **Bauer** und **Bauernstand**, S. 370 und 383 ff. — **Ansässig**, S. 336). Nothwendige Bedingung dabei ist aber eben die Erhaltung der sächlichen Bande, von welchen E. M. Arndt so schön gesprochen hat (Art. **Ansässig**, S. 337). Wir stimmen den hierher gehörigen Vorschlägen des Verfassers der „Briefe über Staatskunst", (Berlin 1853) bei. Sie gehen namentlich auf „Wiederherstellung und Erhaltung zureichender Bauerngüter mit Fideicommißnatur (Abschn. 10), auf Beförderung der Familien-Fideicommisse des Adels (Abschn. 23) und auf Neugestaltung des Lehnswesens und dessen Vereinigung mit dem Fideicommißwesen" (Abschn. 24). Zweckmäßig scheint uns auch der Vorschlag, daß die Ausübung der mit dem Besitze eines Ritterguts verbundenen obrigkeitlichen und landständischen Rechte nicht anders soll vererbt werden können, als wenn das Rittergut zum Familien-Fideicommisse erhoben werde. Vom britischen Oberhause, so lange das in den Familien befestigte G. eine Basis desselben bildet, wird man hoffentlich nicht sagen können, was die „Morning-Post" vor einigen Jahren vom Unterhause sagte, nämlich, daß es ein Haus der Schwätzer geworden sei; und das preußische, wie jetzt auch das österreichische Herrenhaus, gewährt uns vielfältige Beweise davon, daß auch in Deutschland politische Weisheit vorzugsweise noch in dem höheren, grundbesitzenden Adel zu finden ist. Das Ergebniß unserer ganzen Betrachtung dieses Gegenstandes läßt sich in einem Ausspruche Burke's zusammenfassen. Er findet (Reflexions on the revolutions in France etc.), daß die dauernde Befestigung des Grundeigenthums in den Familien am meisten auf die dauernde Befestigung des Gemeindewesens selbst abziele: sie mache, setzt er hinzu, die Schwäche der sittlichen Kraft dienstbar und impfe selbst dem Geize Wohlwollen ein. Es ergiebt sich aus der obigen Darstellung, daß wir, was die eigenthümliche politische Bedeutung des Grundeigenthums im Ganzen eines Staates betrifft, dieselbe vorzugsweise dem Land-

Eigenthume zuschreiben, obgleich innerhalb einer städtischen Gemeinde das Gebäude-Eigenthum allerdings ebenfalls einen gewissen Gegensatz zum bloß beweglichen Eigenthum in Bezug auf das städtische Gemeinwesen bildet, und als Bedingung des städtischen Bürgerrechts zu gelten, eine gewisse Berechtigung in der Natur der Verhältnisse hat. Jedoch läßt sich nicht läugnen, daß die Interessen der städtischen Grundeigenthümer von den Interessen des beweglichen Eigenthums und insbesondere des Geldbesitzes abhängig sind, wie denn auch der bedeutendste Theil eines Gebäude-Eigenthums das Product eines Capitals im engeren oder weiteren Sinne, also beweglicher Dinge, und der Consumtion unterworfen ist, auch der Werth des Gebäudegründes in Städten von den Verhältnissen der städtischen Bevölkerung und ihres Gewerbewesens abhängt. Insbesondere scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß städtische Grundstücke, wie es schon die Mosaische Gesetzgebung ausgesprochen hat, im Verkehre (in commercio) von Alters her zu sein pflegen. Es erhellt übrigens, daß sich der Gegensatz der städtischen Interessen zu den ländlichen auch bei den städtischen Grundeigenthümern findet, was bei der sog. constitutionellen Volksvertretung wohl zu beachten ist. Wir haben früher (Art. **Bourgeoisie**, S. 362) das Uebergewicht der Städte im britischen Unterhause erwähnt, welchem ohne Zweifel die jetzige keineswegs erfreuliche Richtung dieser gesetzgebenden Körperschaft großentheils zuzuschreiben ist, zumal seitdem ein Gesetz vom Jahre 1838 die alte Bedingung der passiven Wahlfähigkeit, nämlich das Erforderniß eines Einkommens aus Grundbesitz aufgehoben hat.

Was III. die wirthschaftliche, insbesondere die volkswirthschaftliche Seite der Sache betrifft, so können wir ebenfalls uns zunächst auf die oben erwähnten früheren Artikel (insbes. Art. **Boden** und **Bauernstand** rc., S. 148, f. 153—55 ff.), so wie auf dort und oben angeführte Schriften beziehen. Durch Aufhebung aller stabilen Organisation des Landeigenthums hat man das stabilste Element der Volkswirthschaft, den Boden, dem beweglichsten, dem Gelde, die zusammenhaltende Grundlage aller Wirthschaft der zersetzenden und auflösenden Macht des Geldes preisgegeben. Daß der Boden dem freien Schalten und Walten der ihn besitzenden Individuen und ihrer Selbstsucht anheimfällt, führt zu den ärgsten Mißverhältnissen in der Vertheilung des Reichthums, zu unaufhörlichem Besitzwechsel, zu den größten Schwankungen des Bodenwerthes, zum Verfalle des Bodenanbaues, zur Verarmung des Volks und des Staats. Die wichtigsten Momente der ökonomistischen Betrachtung dieses Gegenstandes drängen sich in den Fragen, welche die sogenannte Gebundenheit der Landgüter betreffen, zusammen. Herr Geh. Rath Rau (Lehrbuch der politischen Oekonomie, Th. II., 4. Ausgabe, § 76 ff.) hat diese Fragen mit fleißiger Sorgfalt und großem Reichthum statistischer und literarischer Notizen behandelt. So nützlich allerdings die Beiträge sind, welche auf solche Weise zur allseitigen Erörterung der Sache geliefert werden, so nothwendig scheint es uns doch, wenn man sich nicht in einer Menge von Einzelnheiten verlieren, sondern zu einem entscheidenden Ergebnisse gelangen will, von gewissen leitenden Grundsätzen auszugehen, welche freilich von dem allgemeinen Systeme der Volkswirthschaftslehre abhängen, dem man zugethan ist. Man hat nicht mit Unrecht bemerkt, daß in der Statistik ein Jeder finde, was er suche. Eine Hauptfrage betrifft allerdings die Größe der Landgüter, und diese hat derselbe verdienstvolle Schriftsteller auch schon an einem anderen Orte (Lehrbuch rc. Th I., § 368 ff.) in ähnlicher Weise behandelt. So wie er, hat Gioja (Nuovo prospetto delle scienze economiche, T. II., S. 6 ff.) die Gründe für und gegen die großen wie die kleinen Landgüter zusammengestellt. Die italienischen Schriftsteller (wie Verri und Mengotti) vertheidigen meistens die kleinen, die englischen (schon Young und Bell) die großen. Aber es ist weder eine allgemeine Entscheidung zu Gunsten der einen oder der anderen, noch eine allgemeine Bestimmung des Maßes der Größe thunlich. Wir haben über die Gebundenheit und über die damit in Verbindung stehenden Fragen hier (wo wir nicht die Landwirthschaftslehre besprechen) nur die richtigen Fundamentalprincipien auszusprechen, für welche wir die folgenden halten. 1) Es muß in einem jeden Lande, wo die Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen zu wünschenswerther Entwickelung gelangen und namentlich auch die Bedürfnisse des Gemeinwesens und Staates befriedigen soll, große und kleine Landgüter neben ein-

ander in mehrfältigen Abstufungen geben. Waldwirthschaft und Viehzucht, wenn diese Zweige zu einer bedeutenden Entwickelung gelangen sollen, erfordern größere Flächen als der Ackerbau, und dieser, um nicht in Zwergwirthschaft zu verkümmern, darf nicht in bloße Gärtnerstellen sich zersplittern. Der Vortheil eines größeren Reinertrages kann schon nach allgemeinen Lehren der Oekonomik der Großgüterwirthschaft (dem Prädialsysteme) nicht abgesprochen werden; wenn dies aber einerseits in gewissen Beziehungen für die Staatswirthschaft nicht minder als (wie aus obigen Betrachtungen erhellt) für die allgemeinen politischen Zustände wichtig ist, so ist andererseits das bäuerliche Wirthschaftswesen (das Rural- oder Rusticalsystem) ein unentbehrliches Erforderniß, wenn eine zahlreiche und kräftige ländliche Bevölkerung gedeihen soll. 2) Bei den verschiedenen Abstufungen sind gewisse Grenzen der Vergrößerung und Verkleinerung zu wünschen, deren Ueberschreitung nach der Seite der Verkleinerung hin bei völlig freiem Verfügungsrechte der besitzenden Individuen und bei gleicher Erbtheilung im natürlichen Gange der Dinge, insbesondere bei fortschreitender Volksvermehrung zunächst zu erwarten ist (was selbst Rau a. a. O. Th. II., § 80 einigermaßen zugesteht, freilich nicht in solcher Ausdehnung, wie Mohl in seiner Polizeiwissenschaft 2c. Bd. II., § 90). Die Verkleinerung schreitet fort, bis sie, zur Zersplitterung fortgeschritten, wenn große Geldcapitalmassen vorhanden sind, in ihr Gegentheil, nämlich in die Zusammenschlagung der kleinen Stücke zu großen und sich mehr und mehr vergrößernden Gutsbeständen umschlägt. — Jene Grenzen sind in den Bedürfnissen der Landwirthschaft, in dem Bedürfnisse der Erhaltung der adligen und bäuerlichen Familien und in den öffentlichen Lasten, zu deren Tragung die Landgüter zureichend bleiben müssen, gegeben. 3) Die Zweckmäßigkeit und theilweise die Nothwendigkeit einer organisch entwickelten Verbindung des kleinen Landeigenthums mit dem großen, des Privateigenthums mit dem öffentlichen Eigenthum in gemeinheitlichen und herrschaftlichen Verhältnissen, zu wechselseitiger Ergänzung und Unterstützung, ist durch die Geschichte von Jahrhunderten und durch die Erfahrung der Folgen rücksichtsloser Aufhebung der gutsherrlichen Rechte und Pflichten, der landwirthschaftlichen und forstlichen Servitute des Gemeindeeigenthums bewiesen. Da die Vertheilung und die Verhältnisse des G. sich in den cultivirten Ländern in der Regel den Bedürfnissen eines jeden Landes angemessen naturgemäß gestaltet und Jahrhunderte hindurch bewährt haben, und da insbesondere eine neue durch allgemeine Zwangsgesetze zu bewirkende Eigenthumsvertheilung eben so widerrechtlich wie unmöglich und mit der nothwendigen Stabilität der Landwirthschaft unverträglich sein würde, so sollte, wie wir mit Kudler (Grundlehren der Volkswirthschaft, Wien 1846 Bd. II.) glauben, die Aufrechthaltung des alten Besitzstandes, so weit er noch nicht zerstört ist, wenn er auch nur noch theilweise sich erhalten hat, von den Regierungen vor Allem im Auge behalten werden. Es ist dabei noch insbesondere wichtig, was Kiesselbach (Der Rechtsstaat und die wirthschaftliche Gliederung der Gesellschaft in der Deutschen Vierteljahrschrift Nr. 89) mit diesen Worten ausdrückt: „Naturgemäß wird eine geschlossene Hufe im Laufe der Zeit zu einem mehr oder weniger individuellen ökonomischen Organismus. Felder, Wald und Wiesen stehen darin in einem gewissen, die Wirthschaft bedingenden Gesammtverhältnisse, und die Gebäulichkeiten entsprechen meistens den Bedürfnissen des Ganzen.“ Hierin liegt noch ein Haupteinwurf gegen die Zersplitterung. Wie zerstörend für die Wirthschaft muß die Zerreißung eines solchen Organismus wirken. — In Verbindung damit steht der Einwurf, welcher den häufigen Besitzwechsel auch deshalb trifft, weil die Landwirthschaft auf lange Zeiträume berechnet werden muß und lange örtliche Erfahrung voraussetzt.

Grundherrlichkeit. Die Grundherrlichkeit ist die Vorstufe der deutschen Landeshoheit (s. d. Art.), welche sich allerdings auch noch aus anderen Verhältnissen, namentlich aus dem Grafenamte entwickelt hat. Bereits vor der Völkerwanderung herrschten die adligen Geschlechter der verschiedenen deutschen Völkerstämme auf ihren Besitzungen (Herrschaften) nach dem Herkommen und namentlich stand ihnen die

Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Herrschaftsbezirke zu. Auch nach Ausbreitung der fränkischen Herrschaft erhielten sich die alten edlen Geschlechter in den ursprünglich deutschen Ländern im Wesentlichen in derselben Stellung; die fränkischen Könige erkannten nicht nur ihr Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Herrschaften an, sondern ihre Stimme war auch in den Angelegenheiten der Provinz, worin diese Herrschaften lagen, und seit der Entstehung der Reichstage auch in den Reichs-Angelegenheiten, von größter Bedeutung. Die Adelsgeschlechter des innern Deutschland erscheinen daher schon seit der merowingischen Zeit als Grundherren, welche ihre Herrschaftsbezirke unter königlicher Oberhoheit regierten; sie wurden schon sehr früh als seniores terrae oder domini bezeichnet und auch unter den allgemeinen Bezeichnungen optimates oder potentes begriffen, wofür später das Wort Dynasten aufkam. In diesen alten Grundherren, die später vorzugsweise liberi domini, liberi barones, im Sachsen- und Schwabenspiegel freie Herren genannt wurden, hat sich sonach zunächst das eigentliche und ursprüngliche Wesen des ältesten germanischen Adels erhalten und sie bildeten daher auch einen wesentlichen Bestandtheil des später sogenannten Herrenstandes, welches Wort als Bezeichnung der Gesammtheit aller zur Landeshoheit und Reichsstandschaft befähigten Geschlechter gebraucht wurde. Diese ältesten Herrschaften waren also von der Gerichtsbarkeit des Grafen, welcher dieselbe in der fränkischen und karolingischen Zeit im Namen und Auftrage des Königs übte, eximirt und eben diese bleibende Verbindung der Gerichtsbarkeit mit dem Grundeigenthum wird als Grundherrlichkeit bezeichnet. Diejenigen Familien, welche erst in der fränkischen und karolingischen Zeit neu emporkamen und zu Ansehen und Reichthum gelangten, so wie nicht minder die Kirche, welche durch die Freigebigkeit der fränkischen Könige und der Reichsgroßen einen bedeutenden Grundbesitz erworben hatte, dessen Größe durch fromme Zuwendungen und durch Ankäufe aus den Ersparnissen fortwährend beträchtlich vermehrt wurde, besaßen ursprünglich eine solche eigene Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Territorien keineswegs, dieselbe wurde vielmehr erst durch die sogenannten Immunitäten begründet. Das Streben dieser neuen Geschlechter sowohl, wie der Kirche, war von Hause aus darauf gerichtet, eine den alten Adelsgeschlechtern gleiche politische Stellung einzunehmen und deshalb waren sie auch darauf bedacht, für ihre neuen Herrschaften das gleiche Recht der eigenen Herrschaft (d. h. Gerichtsbarkeit) mit Ausschluß des ordentlichen königlichen Richters, des Grafen, zu erlangen. Dies geschah durch das Erwirken einer besonderen königlichen Verleihung der Gerichtsbarkeit (des nachmals sogenannten Zwing und Bann) auf dem eigenen Grund und Boden, wofür schon frühzeitig die Bezeichnung als emmunitas regia, Immunität, exemtio, später sogenannte freie und edle Herrschaft üblich wurde. Zuerst haben sich diese Immunitäten zu Gunsten der Kirche entwickelt. Anfänglich, damit nicht die klösterliche Zurückgezogenheit durch den Zutritt von amtsberechtigten Laien gestört werde, später auch um gegen einen Mißbrauch amtlicher Gewalt, den die entfernte königliche Macht nicht genugsam abwenden konnte, Schutz zu gewähren, wurde den Grafen und ihren Unterbeamten untersagt, auf dem kirchlichen Boden Amtshandlungen in Ausübung ihres Rechtszwanges und zum Erzwingen von Leistungen für öffentliche Zwecke vorzunehmen. Damit hierunter die öffentliche Ordnung nicht leide, erhielten die Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen zu der Disciplinargewalt über den ihnen untergebenen Klerus auch die Selbstgerichtsbarkeit über freie Leute des Laienstandes, welche auf dem kirchlichen Boden lebten, entweder begriffen in der Vorbereitung zum Eintritt in den Orden, sogenannte pulsantes, oder als Diener, gasindi, und Schützlinge, amici, suscepti. Beging einer derselben ein Verbrechen, welches die Grenzen der bewilligten obrigkeitlichen Befugnisse überstieg, so mußte der Schuldige der Grafengewalt ausgeliefert werden. Mit dieser Gerichtsstandsbefreiung war gewöhnlich auch die Befreiung von fiscalischen Anforderungen, namentlich von der Entrichtung der Grundsteuer verbunden. Der Selbstausübung der obrigkeitlichen Befugnisse innerhalb der Immunität seitens der Geistlichkeit stand das kanonische Recht entgegen, welches verlangte, daß der Klerus weder in eigenen, noch in fremden Angelegenheiten sich mit weltlichen Dingen befasse, und deshalb war der Stiftsobere verpflichtet, einen Laien zum vicedominus, d. h.

zum Stellvertreter seiner Gerichtsherrlichkeit zu bestellen. Auswärtigen Klägern gegenüber mußten die Angehörigen der kirchlichen Immunität sich indeß dem Grafengerichte stellen; die Stiftsoberen konnten indeß auch hier die ihnen obliegende Vertretung nicht in Person erfüllen, sondern mußten vielmehr zu diesem Zwecke einen weltlichen „Schirmvogt", advocatus oder defensor, haben, welcher von dem Könige bestellt zu werden pflegte. Ganz ähnliche Verhältnisse bestanden für die weltlichen Immunitäten, welche sehr bald nach dem Entstehen der kirchlichen sich entwickelten, mit dem Unterschiede jedoch, daß der weltliche Immunitätsherr keines advocatus zur Vertretung bei dem Grafengerichte bedurfte. — Besondere Erwähnung verdient noch das Verhältniß der Grundherren zum Kriegswesen. Die Kriegspflicht war seit den ersten Zeiten des fränkischen Reichs eine allgemeine Unterthanenpflicht, welche jedem freien Manne gleichmäßig oblag. Sie traf also die Germanen wie die Römer, auch die armen und geringen Leute und die Freigelassenen, weil auch diese dem Volksrecht unterworfen waren. Darin machte auch das Verhältniß des Seniorats (die Grundherrlichkeit) keinen Unterschied; die auf dem Gute ansäßigen freien Männer (die freien Grundholden) blieben dem Reiche unmittelbar kriegspflichtig. Nur die Aenderung bildete sich, daß, um die Aushebung zum Reichsheere zu erleichtern, die Senioren selbst ihre homines aufbieten und mit ihnen zum Heere ziehen oder dieselben dahin schicken sollten. Dieses ergab sich von selbst aus dem engen Verhältniß des Herrn zu seinen Grundholden und insbesondere aus seinen Immunitäts-Privilegien, kraft deren die öffentlichen Beamten das befreite Gebiet nicht betreten durften. Wegen des großen Güterbesitzes der Stifte und Klöster bildete sich dieses der kirchlichen Freiheit zusagende Verhältniß hier besonders und wohl zuerst aus, und dadurch erlangten die Bischöfe und Aebte auch zum Heerbann eine wichtige Stellung. Bei der im achten Jahrhundert einreißenden Verweltlichung geschah es dann häufig, daß dieselben sogar in Person an der Spitze ihrer Leute mitzogen, was zwar verboten wurde, aber ohne daß es viel fruchtete. Jedenfalls war das Seniorat für das Kriegswesen von Wichtigkeit, weil dadurch das Aufgebot rascher bewerkstelligt wurde. Wie wir bereits erwähnten, sind die ersten Anfänge der Landesherrlichkeit in den Immunitäten und freien Herrschaften zu suchen; hier mußte der Natur der Sache nach der Grundherr, dessen Gerichtsbarkeit regelmäßig die gleiche, wie die des Grafen und seiner Centenarien war, am frühesten als Landesherr erscheinen, und hier entsprang also die Landesherrlichkeit offenbar aus einer bleibenden Verbindung der Gerichtsbarkeit mit dem Grundeigenthume. Die nächste Erweiterung und Fortbildung zur Landeshoheit fand die Grundherrlichkeit durch die Entstehung größerer geistlicher Territorien, indem die Grafschaften, aus welchen dieselben gebildet wurden, und also auch die höhere Gerichtsbarkeit, wie sie in dem Begriffe des Grafendinges als höchsten Gerichtes in dem Gaue lag, d. h. die Gerichtsbarkeit über causas majores, als in dem bleibenden Eigenthume der Kirche befindlich betrachtet wurden. Mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, welche stets als das Hauptrecht im Begriffe der Landeshoheit betrachtet wurde, verbanden sich allmählich aus besonderen historischen Rechtstiteln, wie kaiserliche Verleihung und Herkommen, noch eine Anzahl anderer Regalien, so daß die Grundherren, namentlich im 13. Jahrhundert, bereits zu vollständigen Landesherren wurden. Es läßt sich hiernach die Grundherrlichkeit als eine noch unentwickelte Landeshoheit und diese letztere als eine entwickelte Grundherrlichkeit bezeichnen. Aus dem Gesagten ergiebt sich auch, daß die Landesherren in den Immunitäten und freien Herrschaften, namentlich in älteren Zeiten, regelmäßig auch Grundeigenthümer oder Grundherren des Landes in privatrechtlichem Sinne waren. In den übrigen Territorien, wo sich die Landeshoheit aus dem Grafenamte entwickelt hatte, war dies nicht der Fall, wenn schon die landesherrlichen Familien auch hier meist sehr begütert im Lande waren.

Grundrechte und Grundgesetze. Das deutsche Reichsrecht unterschied Grundgesetze, leges imperii fundamentales, und einfache Reichsgesetze, leges imperii civiles. Die Reichsgrundgesetze bestimmten die Verhältnisse der Stände des Reiches zu dem Kaiser und unter sich in der Art, daß die aus ihnen hervorgehenden Rechte nicht durch

Mehrheitsbeschluß, wie einfache Reichsgesetze, sondern nur durch Einstimmigkeit, oder mit besonderer Einwilligung des Berechtigten für ihn selbst aufgehoben werden konnten. Für den deutschen Bund kann dieser Unterschied nicht gemacht werden, denn der Bund als Verein von einander unabhängiger Landesherren hat für die Gebiete der einzelnen Bundesstaaten keine Gesetze zu geben, sondern kann auf die inneren Verhältnisse derselben nur durch Beschlüsse einwirken, deren Ausführung in dem Gesetzgebungswege eine Bundespflicht der durch den Beschluß betroffenen einzelnen Bundesmitglieder ist. Da es also keine einfache Bundesgesetze in dem reichsrechtlichen Sinne giebt, so fällt für sie auch der reichsrechtliche Begriff von Grundgesetzen weg. Die sog. Grundgesetze des Bundes sind keine eigentlichen Gesetze, sondern völkerrechtliche Gründungs- oder Hauptverträge des Bundes, welche nach allgemeinen Begriffen ihre rechtsverbindliche Kraft nur, wie überhaupt Vertragsbestimmungen, durch den eigenen Willen der Contrahenten haben würden. Unter die Vorstellung eines Gesetzes, als einer über dem Privatwillen stehenden Rechtsnorm, lassen sie sich nur in soweit bringen, als der Bund abweichend von anderen völkerschaftlichen Verbindungen, ausdrücklich nach Art. 1 der Bundesacte als beständiger, oder wie die Wiener Schlußacte, Art. 5, noch deutlicher sagt, als ein unauflöslicher eingegangen worden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus bezeichnet ein Commissionsgutachten vom 29. Juni 1819 als Grundgesetze des Bundes „diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesmitglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechtes, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, oder mit einem Worte die Bundesverfassung betreffen.“ Nach dem Art. 7 der Bundesacte kann über die Annahme oder Abänderung solcher Grundgesetze kein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Diese Bestimmung erweitert der angeführte Artikel u. A. auch auf „organische Einrichtungen des Bundes“, d. h., wie Art. 13 der Wiener Schlußacte zeigt, auf „bleibende Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke.“ Da sowohl die Grundgesetze als die zu ihrer Verwirklichung dienenden organischen Einrichtungen jedes einzelne Bundesglied berühren, so ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß in dieser Hinsicht die Worte der Bundesacte, Art. 7, welche jeden Beschluß durch Stimmenmehrheit ausschließen, die nämliche Bedeutung haben, als ob für die Wirksamkeit des Beschlusses Einstimmigkeit erfordert worden wäre.[1]) Wenn nun in Beziehung auf dies Erforderniß der Einstimmigkeit organische Einrichtungen mit Grundgesetzen auf gleicher Linie stehen, so bleibt dennoch das Auseinanderhalten beider Begriffe nothwendig; denn 1) Grundgesetz ist Alles, was in den Bundesverträgen steht, die als grundgesetzliche vereinbart worden sind; die Frage dagegen, ob ein Beschluß eine organische Einrichtung zum Gegenstande habe, hängt von der Beurtheilung der Frage ab, was bleibende Anstalt oder nur vorübergehende Maßregel zur Verwirklichung der Bundeszwecke sei, wobei das Bundesrecht unentschieden läßt, ob hierüber durch Stimmenmehrheit in dem engeren Rathe oder nur durch Einstimmigkeit in dem Plenum Beschluß gefaßt werden könne; 2) die Aenderung eines Grundgesetzes kann ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach allein durch Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden, bei organischen Einrichtungen dagegen beschränkt sich das Erforderniß der Einstimmigkeit des Beschlusses auf die Vorfrage über die Nothwendigkeit und auf die Genehmigung des Planes in seinen wesentlichen Bestimmungen und allgemeinen Umrissen, wogegen die Aus-

[1]) Anders verhält es sich hierin mit den übrigen Gegenständen, welche bundesgrundgesetzlich nicht Gegenstand eines Mehrheitsbeschlusses werden können. Als solche werden bezeichnet: 1) jura singulorum, 2) Religionsangelegenheiten, 3) gemeinnützige Anordnungen. In Beziehung auf letztere heißt es in der Wiener Schlußacte, sie seien durch „freiwillige Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern“ zu bewirken. Der praktische Unterschied liegt hier darin, daß über Grundgesetze und organische Einrichtungen nur durch Einstimmigkeit Beschluß gefaßt werden kann, wogegen in den übrigen Fällen die Betheiligten ein Recht des Widerspruches haben, welches gehoben werden kann, wenn mit der nicht individuell betheiligten Mehrheit eine Uebereinkunft zu Stande kommt; vorausgesetzt, daß ihr Inhalt nicht mit der Verfassung und den Zwecken des Bundes in Widerspruch trete.

führung Gegenstand des Mehrheits-Beschlusses bleibt. — Unter Grundrechten würden eigentlich alle besonderen Befugnisse zu verstehen sein, welche aus Grundgesetzen oder aus sonstigen wesentlichen Einrichtungen einer Staatsverbindung hervorgehen. Seit 1848 aber ist es gebräuchlich geworden, unter Grundrechten diejenigen ausdrücklichen grundgesetzlichen Bestimmungen zu verstehen, durch welche den Staatsangehörigen als Einzelnen der Staatsgewalt gegenüber gewisse Freiheiten und aus denselben hergeleitete Rechte im Allgemeinen zugesichert werden. Der Ausdruck entspricht hiernach demjenigen Theile der Verfassungsgesetze, welcher zuerst in einigen der nordamerikanischen Verfassungsurkunden unter der Bezeichnung der „Erklärung der Rechte" von den Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsregierung unterschieden wurde. Ihren Ursprung hat diese Unterscheidung in den eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen des Mutterstaates. Ausdrückliche Anerkennungen von Freiheiten und Rechten der Unterthanen durch ihre Landesherren waren seit dem frühesten Mittelalter in dem germanischen Staatsleben hergebracht. Soweit sie die Unterthanen in ihrer Gesammtheit angingen, erfolgten sie in der Form von öffentlich abgelegten Krönungs- und Huldigungseiden, welche in weitestem Umfange das Versprechen enthielten, jeden bei seinen überlieferten Rechten erhalten und schützen zu wollen, oder durch Beschlüsse mit den geistlichen und weltlichen Theilnehmern an der Regierung, zu welchen bei ihrer Verkündigung auf allgemein zugänglichen Reichs- oder Landesversammlungen das anwesende Volk seine Zustimmung durch billigenden Zuruf zu erkennen zu geben pflegte. In der Zeit der Theilungen des fränkischen Reiches war es üblich, auf Zusammenkünften zu Beilegung von Streitigkeiten der Theilherrscher in die Friedensschlüsse auch Versprechungen zu Abstellung von Beschwerden und zu gleichförmiger Behandlung der Unterthanen in den zu dem Reichsverbande gehörigen unter gesonderter Regierung stehenden Landestheilen aufzunehmen, die unter dem Zeugnisse des versammelten Volkes eidlich bekräftigt wurden. Zuweilen geschah die Zusicherung in der Form von Ansprachen, welche die Landesherren nach Inhalt der Uebereinkunft, jeder Theil an die besonderen Unterthanen des anderen Theiles, richteten. Verbriefte Anerkennungen erhielten in der Regel nur die einzelnen Vasallen, Körperschaften und Obern, welche zu der Reichsherrschaft in besonderen Berechtigungsverhältnissen standen. Soweit sich der Inhalt solcher Zusicherungen auf den Umfang ihrer eigenen obrigkeitlichen Rechte, oder auf den Schutz ihrer Untergebenen bezog, wurde er auch für die Freiheiten dieser Untergebenen sowohl ihnen selbst, als der Reichsgewalt gegenüber rechtsbegründend. Ungewöhnlicher waren in den größeren Reichen des früheren Mittelalters Verbriefungen, welche das Verhältniß der Reichs- oder Landesherrschaft zu den Unterthanen überhaupt, oder zu gewissen Unterthanenklassen im Allgemeinen zum Gegenstande hatten. Als das erste Beispiel einer solchen staatsgrundgesetzlichen Urkunde erscheint ein Pacifications-Edict, welches König Chlotar II., 614, auf einer großen Versammlung der Bischöfe und weltlichen Reichsmachthaber zu Paris erließ, nachdem die Wiedervereinigung des gesammten Frankenreiches unter seiner Herrschaft das Bedürfniß zum Bewußtsein gebracht hatte, den Unsicherheiten und Gewaltmißbräuchen ein Ziel zu setzen, welche aus den seit 561 fortgesetzten Thronstreitigkeiten zurückgeblieben waren. Der Umfang und die Verschiedenartigkeit der Bestandtheile des späteren fränkischen Reiches hat es weder in diesem noch in den größeren mittelalterlichen Reichen, die aus seiner Zersetzung hervorgingen, in dieser Allgemeinheit zu verbrieften grundgesetzlichen Feststellungen kommen lassen. Anders verhielt sich dies seit der normannischen Eroberung in dem Königreiche England, auf welches die einheitliche Regierungsweise des continentalen Herzogthums übertragen wurde. Die Königsmacht war hier nicht, wie in den continentalen Reichen, von hohen Reichsvasallen abhängig, welche große stamm- oder gar sprachverschiedene Reichstheile mit einer der königlichen nahe kommenden landesobrigkeitlichen Macht nach eigenem Sinne beherrschten, sondern den wenigen größeren Baronen und Reichswürdenträgern stand eine zahlreiche, von der Krone gleich ihnen unmittelbar lehen-abhängige Ritterschaft mit streng militärisch geregelten Pflichten gegenüber. Die Verwaltung der Hoheitsrechte und der mit ihnen verbundenen Kroneinkünfte ging fast ausschließend von dem Hofe aus, an welchem sie durch königliche Diener mit gegenständlich genau geschie-

denen Wirkungskreisen in planmäßig eingerichteten Geschäftsformen gehandhabt wurde. Gegen den Mißbrauch der hieraus hervorgehenden Machtvollkommenheit war nur Schutz zu erlangen, wenn allgemeine Ursachen der Unzufriedenheit Prälaten, Barone und Ritterschaft zu gemeinschaftlichem Widerstande vereinigten. Auf diesem Wege wurde 1215 unter König Johann der erste allgemeine Freiheitsbrief, die sogenannte Magna carta libertatum, als ein von dem Könige und seinen Vasallen gegenseitig beschworener Grundvertrag zu Stande gebracht. Sowohl dieser als seine Bestätigungen und Erweiterungen unter Heinrich III. von 1225 und 1265, so wie unter Eduard I. von 1297 sind keine Staatsgrundgesetze in neuerem Sinne, d. h. keine Gesetzgebungshandlungen, durch welche Grundeinrichtungen der staatlichen Verbindung geschaffen oder wesentlich abgeändert wurden, sondern nur Vereinbarungen zwischen der Krone und den Ständen zu dem Zwecke, als thatsächlich begründet anerkannten Landesbeschwerden abzuhelfen und ihrer Wiederholung vorzubeugen. Im Wesentlichen ist dies auch die Bedeutung der sogenannten Bill of rights, d. h. des Parlamentsstatutes von 1689, welches als die Hauptgrundlage der heutigen englischen Staatsverfassung angesehen wird. Es besteht aus vier Haupttheilen: 1) einer Erklärung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen, d. h. einer auf Thatsachen gegründeten Zusammenstellung der Machtmißbräuche, durch welche die Häuser der Lords und der Gemeinen die Rechte und Freiheiten der Nation unter der Regierung der Stuarts für verletzt erachteten; mit einer ihr folgenden Aufzählung der Rechte und Freiheiten, welche die Landesvertretung als althergebracht der Krone gegenüber in Anspruch nahm; 2) dem Beschluß, den Thron, als durch die Entfernung des Königs Jakob II. erledigt, dessen ältester Tochter Maria in Gemeinschaft mit dem Gemahl derselben, dem Prinzen Wilhelm von Oranien, gegen Zusicherung der in Anspruch genommenen Rechte anzutragen; 3) der Beurkundung dieser Annahme und der auf sie gefolgten Unterwerfung unter die Landesherrschaft des nunmehrigen Königspaars; 4) der an die Krone gerichteten Bitte, für alle Zeiten katholische oder mit einem katholischen Theile vermählte Thronfolger auszuschließen. In dieser Form hat die Urkunde als Ganzes durch die königliche Zustimmung die Kraft eines Reichsstatutes erhalten. Die in den nordamerikanischen Verfassungen aufgestellten Erklärungen der Rechte haben dem Statut des Mutterlandes nur ihre Bezeichnung und einzelne Bestimmungen entliehen. Ihrem Grunde nach beruhen sie auf der Theorie der Volkssouveränetät, wie diese von J. J. Rousseau in seinem Contrat social gelehrt wurde. Schon die Unabhängigkeits-Erklärung, durch welche die Abgeordneten von dreizehn Landschaften auf dem Congreß zu Philadelphia den 4. Juli 1776 die Beweggründe der beschlossenen Lossagung von dem Mutterlande der öffentlichen Beurtheilung vorlegten, leitet die Ausführung der besonderen Beschwerden wider die Krone mit den als klare, keines Beweises bedürfende Wahrheiten ausgesprochenen Sätzen ein, daß alle Menschen gleich geboren, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt seien, daß nur, um diese Rechte zu sichern, von den Menschen Regierungen eingesetzt seien, deren rechtmäßige Gewalt allein von der Zustimmung der Regierten herkomme, daß, wenn irgend eine Regierungsform ihren Endzwecken nicht entspreche, jederzeit das Volk berechtigt sei, diese zu ändern oder abzuschaffen, sich eine neue Regierung zu setzen und dieser solche Vorschriften zu ertheilen, welche es zu seiner Sicherheit und zu seinem Glücke für erforderlich halte. Wie schon Rousseau die Unfehlbarkeit des allgemeinen Volkswillens behauptet hatte, so lassen auch die Erklärungen der Rechte in den Verfassungsurkunden einzelner Staaten diesen als die einzige Macht gelten, welche den Beruf habe, nicht bloß für das staatliche Bedürfniß der Gegenwart rechtsverbindliche Vorschriften zu machen, sondern auch religiöse, sittliche und rechtliche allgemeine Wahrheiten in dem Gesetzgebungswege festzustellen. In ihrer Ausführung enthalten diese Feststellungen ein ungeschickt formulirtes Gemisch von allgemeinen Sätzen, denen mißverstandene staatsrechtliche Theorieen, einseitig-empirische Reflexionen, überliefertes anglonormannisches Recht, puritanische Vorstellungsweisen und demokratische Gewöhnungen zum Grunde liegen. Während Rousseau die Volkssouveränetät nur dem ganzen unmittelbar versammelten Volke zuschreibt, dessen Mehrheit in Angelegenheiten nicht irren könne, welche jeden Theilnehmer

an seinen Beschlüssen persönlich angehen, beruht das amerikanische Staatssystem auf der Darstellung des Volkswillens durch von Zeit zu Zeit gewählte Repräsentanten. Nach Rousseau kann das Volk als Souverän nur Gesetze erlassen; diese müssen ihrem Inhalte nach unterschiedlos für Jeden in dem Volke gelten, weil nur so der allgemeine Volkswillen die angeborene persönliche Willensfreiheit vertritt, welche durch den Staatsurvertrag nicht veräußert, sondern nur in der Weise ihrer Ausübung verändert wird, und weil der Mehrheitbeschluß, in welchem sich der allgemeine Willen ausspricht, aufhören würde, unfehlbar zu sein, wenn die Stimmgeber von seinen Wirkungen ungleich betroffen werden könnten. Die Volkssouveränetät ist bei Rousseau ihrer einzigen und ausschließenden Function nach wesentlich untheilbar; sie dauert nur so lange, als das ganze Volk zu Gesetzgebungszwecken versammelt ist; es tritt als souveränes zusammen und geht in Unterthaneneigenschaft auseinander. Die Ausführung der Gesetze ist keine Souveränetätshandlung, sondern die Erfüllung einer Unterthanenpflicht, zu welcher die Obrigkeit ihre Ermächtigung durch das Gesetz empfängt. Das in sich Unhaltbare dieser Theorie ist so leicht erkennbar, daß an ihr nur die bedingt richtige Voraussetzung, die persönliche Willensfreiheit sei eine rechtlich unentziehbare Eigenschaft des Menschen, der Lehre von der Volkssouveränetät Bahn brechen konnte. Die Amerikaner haben sich auch nur dies Princip angeeignet, sind aber in den Folgerungen, welche sie daraus gezogen haben, nicht glücklicher als der Genfer Philosoph gewesen. Als ursprünglich gleiche und unveräußerliche Menschenrechte werden Leben, Freiheit und Trachten nach Glückseligkeit (in der That nur Voraussetzungen oder Zwecke von Rechten) aufgestellt. Die Regierungen sollen zur Sicherung dieser Rechte eingesetzt sein, und doch haben die Regierten als Volk die Macht, die Formen der Regierung zu ändern, abzuschaffen, den Regierenden Vorschriften zu geben, sie zu allen Zeiten zur Verantwortung zu fordern und sie in den Privatstand zurückzurufen. Alle Gewalt soll von dem Volke herkommen, und doch wird die durch Montesquieu verbreitete politische Doctrin von der Gewaltentheilung angenommen; es wird die Forderung gestellt, daß gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt nicht in einer Hand, vielmehr jede derselben von der anderen völlig unabhängig sei. Die Aenderung der Regierungsform könnte nur durch eine Gesetzgebungshandlung erfolgen. Eine solche Aenderung ist als Verfassungsänderung theilweise an besondere Bedingungen geknüpft, für welche eine Mitwirkung der Regierung eintreten muß. Wie soll nun das Volk von seiner Macht über die Regierung Gebrauch machen? Und wer ist dies souveräne Volk? Wenn Regierte und Volk als identisch der Regierung gegenübergestellt, wenn Rechte der Einzelnen, wie das Recht, Waffen zu führen, und das Versammlungsrecht, als Volksrechte bezeichnet werden, kann wohl da unter dem Worte Volk etwas Anderes, als die unorganisirte Masse verstanden werden, welche mit Gewalt ihren Willen durchsetzt? Daß aber dies die Auffassung wirklich sei, zeigt am unumwundensten die Verfassungs-Urkunde für New-Hampshire, welche die Revolution bei offenbarer Gefährdung der öffentlichen Freiheiten nicht bloß als ein Recht, sondern sogar als eine Pflicht und die Lehre vom Nichtwiderstandleisten als absurd, sclavisch und verderblich für das Beste und die Glückseligkeit eines Jeden erklärt. Die nordamerikanischen Erklärungen der Rechte sind also in ihrer Grundlage revolutionär und richtigen Begriffen von staatlicher Ordnung widersprechend. Nicht minder mit solchen unvereinbar ist der Inhalt dieser Erklärungen. Führt man die aus den sog. Menschenrechten hergeleiteten, in allgemeinen Sätzen zugesicherten einzelnen Freiheitsrechte auf Hauptanwendungen zurück, so ergeben sich: 1) Freiheit des Selbstschutzes für Leben und körperliches Wohlsein; 2) Freiheit im Thun oder Lassen (Freiheit des Aufenthaltes, der Auswanderung, der Berufswahl, der Gedankenmittheilung u. s. w.); 3) Freiheit der Verbindung mit anderen Personen (Versammlungs- und Vereinsrecht); 4) Freiheit des Erwerbs und der Verfügung über das Erworbene (sog. Unverletzlichkeit des Eigenthums). Keine dieser Freiheiten ist in einem rechtlich geordneten Gesellschaftszustande unumschränkt möglich. Soll die Zusicherung solcher Rechte Werth und Erfolg haben, so ist das nur möglich, wenn die Verfassung das Maß und die Mittel ihres staatlichen Schutzes festsetzt. In der Ausdehnung, mit welcher sie ausgesprochen werden, erscheinen sie nicht als Schutz der Persönlichkeit, sondern als Mittel, die Staatsgewalt wider

Vorbereitung und Ausführung von Angriffen der Unterthanen wehrlos zu machen. Viel weiter als die nordamerikanischen Staaten ging in der französischen Revolution die constituirende Nationalversammlung mit ihrer „déclaration des droits de l'homme et du citoyen“, welche der Verfassungs-Urkunde vom 14. September 1791 vorangestellt ist, so wie in dem Eingange und dem ersten Titel der Verfassungs-Urkunde selbst. Es waren hier nicht bloß Freiheiten zuzusichern und Rechte zu gewähren, sondern auch Freiheiten zu benehmen und Rechte zu zerstören, um dem Ideal einer nicht bloß gesetzlichen, sondern auch materiellen Gleichheit möglichst nahe zu kommen. Dahin gehören besonders die Eingangsbestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, welche den Zweck hatten, schon früher in dem Gesetzgebungsdrange größtentheils vollzogene Rechtsverletzungen unwiderruflich zu machen. Der Eingang der Erklärung der Rechte bezeichnet die Unkenntniß, die Vergessenheit oder die Verachtung der Rechte des Menschen als die einzigen Ursachen der allgemeinen Staatsübel und der Verdorbenheit der Regierungen. Während die nordamerikanischen Erklärungen der Rechte sich begnügen, auszusprechen, die Menschen seien gleich geboren, und während sie diese Gleichheit nur in dem unveräußerlichen Anspruche auf Leben, Freiheit und Trachten nach Glückseligkeit finden, heißt es in dem Art. 1 der französischen Erklärung allgemein: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich an Rechten.“ Als Endzwecke aller Staatsverbindungen werden (Art. 2) genannt: Freiheit, Eigenthum, Sicherheit und die Befugniß, sich Unterdrückungen zu widersetzen. Das Princip aller Souveränetät liegt nach Art. 3 seinem Wesen nach in der Nation; die natürliche Freiheit des Menschen kann nach Art. 4 keine anderen Schranken als durch das Gesetz erhalten, also weder durch die Gebote des Christenthums, noch durch das Sittengesetz der Vernunft; Alles ist erlaubt, was das Staatsgesetz nicht verbietet; das Gesetz (Art. 6) ist der Ausdruck des allgemeinen Willens und muß für Alle gleich sein. Die unausgeführt gebliebene Verfassung zur Zeit des Conventes, vom 24. Juni 1793, hat diese Erklärung der Rechte in weiteren Uebertreibungen bis auf 35 Artikel ausgesponnen. Von welcher Art diese Uebertreibungen seien, möge die Vergleichung des Art. 3 erster Fassung mit dem Art. 25 der neuen und die Mittheilung des Schluß-Artikels zeigen. In jener früheren Fassung hieß es: „Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation“; der Convent sagt: „La souveraineté réside dans le peuple, elle est une et indivisible, imprescriptible et inaliénable.“ Im Art. 35 heißt es: „Quand le gouvernement viole les droits du peuple, l'insurrection est pour le peuple, et pour chaque portion du peuple le plus sacré des droits et le plus indispensable des devoirs.“ Ausdrücklich verwirft, von dem Princip der unbedingten Volkssouveränetät ausgehend, der Art. 28 die Unterscheidung zwischen Grundgesetzen und einfachen Gesetzen, indem er das Volk für berechtigt erklärt, zu jeder Zeit seine Gesetze zu ändern, weil keine Generation das Recht habe, die nachfolgenden ihren Gesetzen zu unterwerfen. Die Verfassung vom 22. August 1795 beschränkt die Menschenrechte auf den „homme en société“, und schwächt im Allgemeinen die auf 22 Artikel verminderte Erklärung der Rechte ab, bezeichnet sie als Norm für die Gesetzgebung und läßt ihnen in acht Artikeln die devoirs folgen, welche von den Staatsangehörigen zu befolgen seien. Das Merkwürdige an denselben ist nur, daß man auf den Gedanken verfallen konnte, Sätze, wie: „Thue einem Andern nicht, was Du nicht willst, daß Dir selbst geschehe“, oder: „Niemand ist ein guter Staatsbürger, wenn er nicht ein guter Sohn, Bruder, Freund oder Ehemann ist,“ der Nation als Constitutionsact vorzuhalten. Einen merkwürdigen Forschritt zeigte die der Restauration vorhergegangene Constitution vom 13. December 1800 darin, daß sie die Erklärung der Rechte als überflüssig ganz beseitigte, dagegen in dem Schlußtitel (7) unter der Rubrik „allgemeine Bestimmungen“ einige den Unterthanenschutz bezweckende Vorschriften (über Hausrecht und persönliche Freiheitsentziehung) zusammenstellte, welche wirkliche gesetzliche Bedeutung haben, indem sie den Umfang der zugesicherten Rechte begrenzen und die Mittel zu dem Schutze gegen Verletzungen festsetzen. Die Charte constitutionnel von 1814 faßt in ihren ersten zwölf Artikeln als staatliche Rechte der Franzosen nur einige allgemeine Bestimmungen zusammen, die in ihrer Fassung zu keiner Mißdeutung Anlaß geben. Die neue Fassung

unter der Juli-Dynastie vom 7. August 1830 fügte dem die Rede- und Preßfreiheit betreffenden Artikel das Versprechen hinzu: die Censur solle nie wieder hergestellt werden. Dagegen nahm sie den dem revolutionären Ursprunge der Thron-Veränderung entsprechenden bedenklichen Artikel 66 in ihre Schluß-Bestimmungen auf, welcher die Verfassungs-Urkunde mit allen aus ihr hervorgehenden Rechten dem Patriotismus und dem Muthe der Nationalgarden und aller Staatsbürger anvertraut. Es läßt sich erwarten, daß sich die republikanische Verfassungs-Urkunde vom 4. November 1848 von revolutionären und staatsrechtlich unhaltbaren allgemeinen Sätzen nicht frei erhalten habe, allein diese beschränken sich doch auf einige prunkvolle Verheißungen in dem Eingange, enthalten dagegen unter Nr. III. dieses Einganges die nur zu sehr in fast allen neueren Verfassungs-Urkunden verkannte Wahrheit, daß es Rechte und Pflichten giebt, die älter und höher sind, als alles menschliche Gesetzgebungswerk. Die Hinüberführung Frankreichs aus der ephemeren demokratischen Republik in ein zweites Kaiserreich reproducirt in rascherem Verlauf die Erscheinungen vom December 1800 bis in den Mai 1804. Der Unwerth der Erklärung von Volksrechten in dem nordamerikanischen Sinne und dem Phrasenwerke der angeführten revolutionären Verfassungs-Urkunden Frankreichs konnte nicht vollständiger außer Zweifel gesetzt werden, als durch die Thatsache, daß es zweimal solcher nicht bedurfte, um die Republik über Bord zu werfen. In Deutschland gewährten die westfälischen Friedensschlüsse zwar den Ständen der drei christlichen Hauptreligions-Bekenntnisse sehr ausgedehnte paritätische Rechte in Beziehung auf Kaiser und Reich, welche von beiden Seiten mit größter Unnachgiebigkeit gegen einander behauptet wurden; desto bedingter und unvollkommener dagegen war der Schutz der mittelbaren Unterthanen in Beziehung auf Religionsfreiheit ihren Landesherrschaften gegenüber. Andere Unterthanenrechte hingen in sehr ungleichem Maße von dem Herkommen oder besonderen Verbriefungen ab. Das wichtigste und das einzig allgemeine Recht eines jeden Reichsunterthanen war sein Anspruch auf Schutz durch die Reichsgerichtsbarkeit bei allen Freiheiten, deren rechtliche Beschränkung die Landesherrschaft nicht aus der Reichs- und Landesverfassung oder aus anderen besonderen Erwerbungsgründen herleiten konnte. Das Bundesrecht hat zwar die Gleichstellung der vormaligen Stände und unmittelbaren Reichsunterthanen der christlichen Hauptreligions-Bekenntnisse in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte durch Artikel 16 der Bundes-Acte auf alle Unterthanen der einzelnen Bundesstaaten ausgedehnt; dagegen beschränken sich die weiteren bundesrechtlichen Zusicherungen außer gewissen Vorbehalten für die unter Landeshoheit gezogenen vormals unmittelbaren Reichsangehörigen auf ein sehr geringes Maß von Rechten, welches sich die Bundesglieder gegen einander verpflichteten, unterschiedlos ihren Unterthanen zu gewähren: auf das Recht, Grundeigenthum in jedem Bundesstaate gleich den Unterthanen dieses Staates erwerben und besitzen zu können, das Recht des Wegziehens aus einem Bundesstaate in einen anderen, der den Wegziehenden erweislich als Unterthan aufnehmen will, das Recht, so weit nicht Pflichten gegen die eigene Landesherrschaft entgegenstehen, Civil- oder Militärdienste in einem anderen Bundesstaate zu nehmen, und die Nachsteuerfreiheit, unbeschadet der Abgaben, welche auch eigene Unterthanen von Vermögensanfällen zu entrichten haben oder mit welchen die Güterausfuhr im Allgemeinen belastet ist. Künftiger gleichförmiger Bestimmung vorbehalten blieben: 1) die privatrechtliche Stellung der Juden; 2) die Preßfreiheit und mit ihr in Verbindung der Schutz der Auctorrechte; 3) die Militärpflicht. Als Ersatz für den Schutz, welchen die Reichsgewalt den Unterthanen bei ihren besonderen Rechten und Freiheiten gewährt hatte, ergiebt das Bundesrecht nur: 1) die Zusicherung landständischer Verfassungen für alle einzelnen Bundesstaaten; 2) die Verpflichtung der Landesherrschaften, für sich oder mit anderen Bundesstaaten oberste Gerichtshöfe als Gerichte dritter Instanz einzurichten; 3) das Recht, die Einwirkung der Bundesversammlung in dem Falle der Justizverweigerung (Wiener Schlußacte Art. 19) oder bei Nichtgewährung der bundesrechtlich den Unterthanen einzelner Bundesstaaten ausdrücklich zugesicherten Rechte (Wiener Schlußacte Art. 53) in dem Beschwerdewege nachzusuchen. Die erheblichste der vorangeführten Zusicherungen, die allgemeine Ge-

währung einer landständischen Verfassung, ging, obwohl sich die Bundesversammlung eine gewisse Einwirkung auf dieselbe vorbehalten hatte, sehr ungleich in Erfüllung. Der Zuwachs, welchen die größeren Bundesstaaten bei Auflösung des Reiches an vormaligen zusammengebliebenen oder zerstückelten Reichsterritorien erhalten hatten, verbunden mit den Vorbehalten für früher unmittelbare Reichsunterthanen, machte fast überall neue ständische Einrichtungen nothwendig, für deren Vollendung die Bundesgrundgesetze eine Zeit weder gesetzt hatten, noch den sehr verschiedenartigen Landesverhältnissen gegenüber setzen konnten. Einige der Landesherren in Mittel- und Kleinstaaten beeilten sich, ihre Bundespflicht ohne Einvernehmen mit den übrigen Bundesgliedern durch Erlaß von völlig neuen Verfassungsurkunden zu erfüllen. Die bei Auflösung des Rheinbundes allein noch übrigen zwei Fürsten des Hauses Nassau erwarteten weder die in Aussicht stehende Vereinigung ihrer Länder zu einer politischen Einheit, noch die Eröffnung des Congresses zu Wien, auf welchem über die künftigen gemeinsamen Verhältnisse Deutschlands und seiner Fürsten Beschluß gefaßt werden sollte, sondern erließen schon den 2. September 1814 ein Patent, welches in seinem ersten Theile die den Unterthanen des Herzogthumes zugesicherten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zusammenfaßte, und in dem zweiten Theile eine getrennt berathende, aus der Herrenbank und Deputirten bestehende Landesvertretung einführte. Zunächst folgten diesem Beispiele Bayern durch die Verfassungsurkunde vom 22. Mai, Baden durch die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818. Die bayerische Verfassungsurkunde trat an die Stelle einer unausgeführt gebliebenen vom 1. Mai 1808; der badischen war eine Zusicherung durch Edict vom 5. Juni 1808 vorhergegangen. Noch vor Zustandekunft der deutschen Bundesacte hatte der König von Württemberg 1815 den zusammenberufenen Ständen den Entwurf einer neuen Verfassung vorlegen lassen, allein diese forderten Wiederherstellung ihrer in der Zeit des Rheinbundes beseitigten alten Landesverfassung. Der König starb, ehe eine Einigung zu Stande kam. Erst unter dem Nachfolger wurde auf Grund wiederholter Unterhandlungen den 25. September 1819 das Staatsgrundgesetz als ein den König und seine Nachfolger auf dem Throne bindender Vertrag mit der Landesvertretung vollzogen. Der Großherzog von Sachsen-Weimar berief, nachdem er dem deutschen Bunde beigetreten war, 1816, neben den landschaftlichen Deputirten der alten Erblande auch Abgeordnete der neu erworbenen Landestheile zu der Berathung eines sogenannten landständischen Verfassungs-Entwurfes, der mit einigen Modificationen den 5. Mai 1816 als Staats-Grundgesetz verkündigt wurde. Alle diese Verfassungsgesetze lassen vorherrschend die Absicht erkennen, die Auflösung der vormaligen Reichsverbindung in eine Mehrheit von souveränen Staaten zu befestigen. Daher beschränken sich ihre Bestimmungen nicht im Anschluß an überlieferte Verhältnisse auf ergänzende Anordnungen, sondern sie sprechen die unzweifelhaftesten und wesentlichsten Grundlagen der staatlichen Einrichtungen so aus, als seien sie durch den Willensact eines souveränen Fürsten oder Volkes neu geschaffen. Ganz anders als für die bisher genannten Staaten wurde die Bundespflicht, eine landständische Verfassung zu gewähren, von der königlich hannoverschen Staatsregierung behandelt. Die den 7. December 1819 auf Berathung mit einer provisorischen allgemeinen Ständeversammlung erlassene Verfassungs-Urkunde setzte sich nur zur Aufgabe, unter Beibehaltung der nach dem Aufhören des Napoleonischen Königreichs Westfalen wiederhergestellten landständischen Verfassungen der älteren Provinzen, in möglichster Uebereinstimmung mit denselben sowohl für die ehemaligen Kurlande als für die neu erworbenen Bestandtheile des Königreichs eine allgemeine Landesvertretung zu bilden und den Wirkungskreis derselben, sowohl der Krone als den Landschaften gegenüber, grundgesetzlich zu bestimmen. Daher bedurfte es einer neuen Erklärung der Unterthanenrechte überhaupt nicht. Das Verfassungsgesetz beschränkte sich in Uebereinstimmung mit dem Bundesrechte auf die Bestimmung: daß zur Theilnahme an der Landesvertretung das Bekenntniß einer der drei vermöge der Wiener Congreßacte völlig einander gleichgestellten christlichen Confessionen erforderlich sei. Auch die Gesetze zur Reorganisation oder Organisation einer landständischen Verfassung für das Herzogthum Braunschweig vom 25. April 1820, für das Herzogthum Koburg-Meiningen (seit

1826 Meiningen-Hildburghausen) vom 4. September 1824, das Grundgesetz für Sachsen-Hildburghausen (seit 1826 Sachsen-Altenburg) vom 19. März 1818, der Landesvertrag für Waldeck vom 19. April 1816, die Verordnung wegen Einführung von Landständen in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt vom 8. Januar 1816, das Rescript vom 15. Januar 1816 für Schaumburg-Lippe, welches den älteren Landesvergleich vom 3. December 1792 wieder in Wirksamkeit setzte, so wie die Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum Liechtenstein vom 9. November 1818 enthalten keine sog. grundrechtlichen Festsetzungen. Von den kurhessischen Ländern hatte vor 1806 die Grafschaft Schaumburg eine von der Landgrafschaft Hessen gesonderte ständische Verfassung gehabt; die Grafschaft Hanau war ohne Stände regiert worden. Der Versuch des Kurfürsten, mit einer den 1. März 1815 zusammengetretenen Versammlung eine gemeinsame ständische Verfassung zu Stande zu bringen, nach welcher neben Prälaten, Ritterschaft und Städten auch der Bauernstand eine besondere Vertretung erhalten sollte, scheiterte daran, daß über die Gegenbemerkungen der Deputirten, besonders wider die finanziellen Bestimmungen, eine Vereinigung nicht erreicht werden konnte. Unter den größeren Bundesstaaten wurde von Oesterreich für Tirol den 24. März 1816 die ältere ständische Verfassung mit einigen formellen Aenderungen wieder hergestellt. Krain erhielt seine ehemaligen ständischen Einrichtungen zurück durch Patent vom 29. August 1818; für das Erzherzogthum, für Böhmen und Mähren blieb es bei den früheren Freiheitsbriefen und Landesordnungen. Preußen suchte für die 1815 verheißene allgemeine Landesvertretung zunächst eine dem Sinne der älteren deutschen Verfassungen entsprechende Grundlage in den durch allgemeines Gesetz vom 5. Juni 1823 angeordneten Provinzialständen. Die große Mehrheit der deutschen Bundesstaaten hatte also keine anderen Grundrechte, als welche aus den speciellen Landesgesetzen hervorgingen oder durch das Herkommen außer Zweifel gesetzt waren. Merklich näherten sich schon nach der französischen Revolution vom Juli 1830 die für einige Bundesstaaten neu erlassenen, oder, wie u. A. für Hannover und Braunschweig, revidirten Verfassungsgesetze den Theorieen des nordamerikanischen und modern französischen Constitutionalismus durch das Bestreben, dem monarchischen Princip und den besonderen ständischen Berechtigungen möglichst abstract formulirte, von dem Gleichheitsprincip ausgehende Unterthanenrechte entgegenzustellen. Alles Vorausgegangene indeß überbot die aus den demokratisch revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 hervorgegangene Frankfurter Nationalversammlung durch die in nicht weniger als 63 Paragraphen gefaßten sog. Grundrechte, welche den 21. December 1848 durch den Reichsverweser als ein allgemein verbindliches Reichsgesetz verkündigt wurden, ehe noch die mindeste Aussicht vorhanden war, der Hauptaufgabe der Versammlung, der Begründung einer einheitlichen Reichsgewalt, durch Verständigung mit den bestehenden Staatsregierungen näher zu kommen. Sehr richtig sagt Hansemann in seinem mit Anmerkungen herausgegebenen Entwurfe der deutschen Verfassung vom 28. März 1849 S. 44: „Je mehr sogenannte Grundrechte in eine Verfassung aufgenommen werden, um so unerfahrener ist ein Volk in der Handhabung der staatlichen Ordnung und der Freiheit,“ und nicht minder zutreffend weist er a. a. O. den Wahn zurück, als habe die deutsche Nationalversammlung durch jene Grundrechte die Begründerin der Freiheit in den Staaten Deutschlands werden können. Der revolutionäre Charakter des Vermessens, ohne Vereinbarung mit den Staatsregierungen, welche doch nach dem Bundesbeschlusse vom 30. März 1848 alleiniger Zweck der Versammlung war, abstracte Sätze zu decretiren, die nach § 130 des Entwurfes „den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und durch keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates je sollten aufgehoben oder beschränkt werden können“, hatte sich schon in der Rede manifestirt, mit welcher Heinrich v. Gagern sein Präsidium übernahm, indem er aussprach: „Unser Beruf und unsere Vollmacht liegen in der Souveränetät unserer Nation. Deutschland will eins sein, ein Reich, regiert von dem Willen der Nation, unter Mitwirkung seiner Stämme und seiner Regierungen.“ Es mag sein, daß hiermit der Redner nur das innere Bedürfniß des in eine Mehrheit von unabhängigen Einzelstaaten zerklüfteten Volkes nach einem gewissen Maße von einheitlichen Einrichtun-

gen hat aussprechen, und die Bereitwilligkeit zu dem Zustandebringen derselben durch das Nichtbeharren auf minder wesentlichen Unterschieden hat fördern wollen. Der Fortgang des Verhaltens der Versammlung dagegen setzt außer Zweifel, daß sie in der That von der Idee einer unmittelbaren Volkssouveränetät in Rousseau-schem Sinne beherrscht wurde. Nur in dieser konnte die Vollmacht gefunden werden, eine provisorische Centralgewalt unter einem „unverantwortlichen" Reichs-verweser, mit der Versammlung selbst verantwortlichen Ministern durch ein so-genanntes Gesetz vom 28. Juni 1848 über die eigenen Landesherren zu stellen. Hiermit war in Wirklichkeit schon der Zeitpunkt eingetreten, von welchem ab das monarchische Princip die Abberufung der Abgeordneten durch ihre Staatsregierungen, und, wenn nicht Folge geleistet wurde, die Anwendung der bewaffneten Macht zur Aufhebung der Versammlung geboten hätte. Daß es an der hierzu nöthigen Ueber-einstimmung unter den Bundesregierungen fehlte, hatte die beklagenswerthe Folge, daß die stärkeren Bundesmächte sich entweder nur zuwartend verhielten, oder durch Vorbereitung abgeschwächter eigener Grundrechte das Princip ihrer Souveränetät noth-dürftig zu wahren suchten, während die schwächeren Bundesglieder sich zu der An-nahme der Frankfurter Grundrechte verstanden und theilweise sogar sich beeilten, nach den Normen derselben ihre Landesgesetzgebung zu reformiren. Könnte theoretisch über die Unausführbarkeit und die unvermeidlich auflösenden Tendenzen jener vermeintlich deutschen Grundrechte noch eine Meinungsverschiedenheit bestehen, so bedarf es für das praktische Urtheil nur eines Hinweises auf die sehr wesentlichen Einschränkungen, mit welchen sie durch den Entwurf vom 26. Mai 1849 dem Unionsparlamente zu Erfurt von den betheiligten Bundesregierungen vorgelegt wurden, und auf die noch weit stärkeren Modificationen, welche bei ihrer theilweisen Aufnahme in das preußische Verfassungsrecht unter Zustimmung der Landesvertretung unerläßlich befunden wurden. Eine Kritik im Einzelnen ist hier unmöglich, ohne auf staats-; privat-, straf- und kirchenrechtliche Erfordernisse einzugehen, welche einer selbstständigen Erörterung bedürfen. Wir sind entfernt von der Behauptung: alle ausdrücklichen Erklärungen über das Ver-hältniß der Unterthanen zu ihrer durch die göttliche Vorsehung ihnen beschiedenen Landesobrigkeit seien entbehrlich oder gar schädlich, können ihnen dagegen nur insoweit eine irgendwie wirkliche Bedeutung zugestehen, als durch sie entweder anerkannte erfah-rungsmäßig zu Mißbrauch Veranlassung gebende Attribute der Obrigkeit näher bestimmt und auf ihr richtiges Maaß zurückgeführt, oder anerkannte, an sich nicht staats-widrige Freiheiten des Volkes durch positiv geregelte Schutzmittel gesichert werden. Jede bloße allgemeine Formulirung unzweifelhafter Unterthanenansprüche, wie Freiheit der Person, Unverletzlichkeit des Eigenthums u. s. w., ist nicht nur dem Bedürfnisse staatlicher Ordnung widersprechend, sondern auch der wahren Freiheit ungünstig, weil sie von der falschen Voraussetzung einer unbedingten Machtvollkommenheit der Staats-gewalt den Individuen gegenüber ausgeht, während umgekehrt die staatlichen Macht-befugnisse, soweit sie nicht schon in allgemeinen sittlichen und religiösen Bedürfnissen ihre Begründung finden, nur nach den besonderen, gesetzlich festgestellten oder rechtlich wohlhergebrachten Einrichtungen der einzelnen staatlichen Verbindung bemessen werden dürfen. Dagegen sind, nach den Worten von Stahl (Staatslehre S. 525): „Grund-rechte der Deutschen", wie solche von der Frankfurter Versammlung proclamirt wur-den, „nichts Geringeres als die vollständige Durchführung des Princips der Märzbewegung."

Grundsatz s. **Princip**.

Grundsteuer s. **Steuer** und **Steuersysteme**.

Grünne. Das Stammschloß dieses Zweiges, des aus der ehemaligen sogenann-ten Hesbaye im burgundischen Kreise stammenden und noch gegenwärtig im lüttichen Lande fortblühenden gräflichen Geschlechts Hemricourt, liegt im wallonischen Theile des Großherzogthums Luxemburg. Schon in den Chroniken jener Länder vom Anfange des 13. Jahrhunderts geschieht häufig der sowohl im Felde als in Ritterspielen ausge-zeichneten Edlen dieses Namens rühmliche Erwähnung. Ritter Arnold II. Pozéal wurde im Jahre 1320 mit der Herrschaft Mozet und anderen Gütern in der Graf-schaft Namur belehnt, und Ritter Arnold III. Pozéal war 1363 Oberst-Burggraf

(Grand-Bailli) in dieser Provinz. Anton, Herr zu Mozet, Bozéal genannt, erbte die Herrschaft Grunne von seiner Mutter und starb 1558. Von hier aus kam Nicolaus Franz (geb. den 25. Decbr. 1701) mit Franz von Lothringen, zu dessen Lieblingen er gehörte, nach Oesterreich, stieg hier zum Wirklichen Geheimenrath und General-Feldzeugmeister auf, wurde auch zu diplomatischen Missionen verwendet, erwarb ansehnliche Güter in den Erzherzogthümern und erhielt sammt allen seinen leiblichen Brüdern und deren Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts vom Kaiser Franz am 14. April 1747 des heil. römischen Reichs Grafen-Diplom, wodurch das damalige Familien-Majorat Grunne zur Grafschaft erhoben ward. Er starb unvermählt am 15. Februar 1751, eben als er im Begriff war, zugleich mit dem Besitz von La Roche in den Ardennen, die reichsfürstliche Würde an sein Haus zu bringen. Seine beiden Brudersenkel sind die Stifter der beiden blühenden Linien geworden, deren Abstammung folgende ist: Philipp Anton (geb. den 26. November 1702, † den 17. Mai 1753), des obigen Nicolaus Franz Bruder, k. k. und kurbayerischer Kämmerer, k. k. Generalmajor ꝛc., vermählt mit Anna Therese, geb. Gräfin von Esterhazy († 1752), hatte einen Sohn Philipp Anton Maria Joseph (geb. den 11. Februar 1732, † den 3. April 1797), k. k. Generalmajor, vermählt seit 1761 mit Christiane Magdalena Rahel v. Holstein. Dessen beide Söhne: Philipp Ferdinand Wilhelm (geb. den 15. Mai 1762) und Joseph Maria Carloman (geb. den 20. Februar 1769) trennten den Stamm in eine österreichische und niederländische Linie. Der eben genannte Philipp Ferdinand Wilhelm trat 1782 als Lieutenant in ein österreichisches Kürassier-Regiment, wurde 1788 im Türkenkriege Rittmeister, 1790 Major, 1791 Adjutant des Feldzeugmeisters Clerfayt, 1795 als Obristlieutenant dem General Wurmser in gleicher Eigenschaft zugetheilt, zeichnete sich bei Manheim aus und war 1796 und 1797 Adjutant des Erzherzogs Karl, dessen ungeschmälertes Vertrauen er sich stets zu bewahren wußte. Zum Obersten befördert, wurde er 1799 zu einer diplomatischen Sendung nach Petersburg verwendet, rückte 1800 zum Generalmajor auf, wurde nach dem Luneviller Frieden Brigadier in Kaschau, später in Hradisch, 1804 Vorstand des Bureau's des Kriegsministers, 1805 Referent des obersten Chefs des Kriegswesens und 1808 Feldmarschalllieutenant; 1809 war er Generaladjutant und Chef des Ministerialbureau's der Armee und gleichzeitig Chef der Kanzlei des Erzherzogs Karl. Nach der Schlacht von Wagram trat er aus dem Militärdienste und war bis 1847 Obersthofmeister des Erzherzogs Karl, seines großen Gönners. Während dieser Zeit war er 1827 zum General der Cavallerie und 1836 zum Wirkl. Geh. Rath ernannt worden. Seit seinem Uebertritt in den Ruhestand, 1847, lebte er in Wien und starb daselbst am 26. Januar 1854. Sein Sohn und jetziger Chef der österreichischen Linie ist Karl Ludwig Reichsgraf von G. (geb. den 25. August 1808), Herr zu Markt-Doberberg, Illmau, Taxen und der Veste Peygarten in Oesterreich. Er trat 1820 in das 3. Ulanen-Regiment, dessen Inhaber sein Vater war, ein, rückte in diesem bis 1839 schon zum Obersten auf und ward zugleich zum Chef des Hofstaates des Erzherzogs Stephan ernannt. In dieser Stellung, in der er 1847 zum Geh. Rath avancirt war, verblieb er bis in den August 1848, wo er zu derselben Function bei dem Erzherzog Franz Joseph, dem jetzigen Kaiser, berufen ward. Hier wurde er, ohne an dem activen Heerdienste weiteren Theil zu nehmen, sogleich Generalmajor, 1849 Capitain der Garde-Gendarmerie, dann auch erster Generaladjutant, Oberst-Stallmeister und Chef der Militär-Kanzlei. In dieser Stellung wußte er sich nicht bloß äußerlich zu behaupten, sondern auch, wie man annimmt, einen namentlich seit dem Tode des Fürsten Schwarzenberg sehr gewichtigen Einfluß auf den Kaiser zu üben, bis er im Jahre 1859, und zwar am 21. August, in Folge der unglücklichen Ereignisse in Italien von den beiden Stellungen als erster Generaladjutant und als Chef der Militär-Kanzlei zurücktrat, zur Freude der Leute, die Männer in der Stellung des Grafen G. stets beneiden und mit Mißgunst verfolgen werden. Er ist seit dem [illegible] Mai 1831 mit Caroline, des verstorbenen k. k. Oberst-Stallmeisters Fürsten Johann zu Trautmannsdorff-Weinsberg Tochter, vermählt, aus welcher Ehe sechs [illegible]entsprungen sind. Der oben genannte Stifter der niederländischen Linie Joseph

Maria Carloman war Oberstlieutenant in k. k. Diensten und Gesandter an den dänischen und westfälischen Höfen, machte den Krieg gegen die Franzosen mit und wurde 1809 auf dem Schlachtfelde von Aspern Generalmajor; dann in niederländische Dienste getreten, wurde er 1818 Generallieutenant und war bis 1842 niederländischer Gesandter beim deutschen Bundestage. Er lebte später auf Rheinsberg bei Eltville, wo er auch am 7. October 1853 starb, aus seiner Ehe mit der noch lebenden Elisabeth, geb. Freiin v. Sécus, mehrere Kinder hinterlassend, von denen der älteste Sohn Alexander Franz Hubert Philipp Eugen (geb. den 11. April 1814 zu Brüssel) am 16. December 1841 starb. Seine Gemahlin war Charlotte, geb. Freiin v. Senzeile, die ihm zwei Kinder gebar, einen Sohn und eine Tochter. Jener, Karl Arthur Philipp Ernst Reichsgraf Hemricourt von Grunne (geb. den 15. März 1840) ist der jetzige Chef der niederländischen Linie. Das Wappen der österreichischen Linie enthält in Roth einen schrägerechten silbernen Balken und als Helmzeichen drei Straußfedern, eine rothe, weiße und blaue, während das der niederländischen Linie quer getheilt ist, oben in Roth mit einem schrägerechten silbernen Balken, unten in Gold mit drei schrägerechts gelegten Schlägeln, welche die Stiele links wenden, versehen ist. Die Schildhalter sind rechts ein auswärts sehendes, silbernes Einhorn, links ein auswärts sehender, goldener Greif mit ausgeschlagener Zunge.

Grusien s. **Kaukasus-Länder.**

Gruter (Janus), ein bei Kaiser Rudolph II. hochangesehener Philolog, geboren 1560 den 3. December zu Antwerpen, lehrte zu Wittenberg, Rostock, dann zu Heidelberg, wo er 1622 als Bibliothekar mitansehen mußte, wie die kostbarsten Bücherschätze der reichen Palatina nach Rom wanderten. Er starb 1627 auf einem Landgute seines Schwiegersohnes bei Heidelberg. Außer den Bearbeitungen mehrerer lat. Classiker hinterließ er eine Sammlung von kritischen und antiquarischen Abhandlungen („Lampas sive fax artium liberalium h. e. Thesaurus criticus.“ 7 Bde. Frankf. 1602 ff.) und ein großes Inschriftenwerk „Inscriptiones antiquae totius orbis Rom.“ (2 Bde., Heidelb. 1603, fol.)

Gryphius (Andreas), der Ahnherr der deutschen Dramatiker, wurde in demselben Jahre (1616, den 11. October, nicht den 2. October, wie die herrschende Angabe ist) geboren, in welchem Shakspeare starb. Sein Geburtsort ist Groß-Glogau, wo sein Vater, der ihm schon 1621 durch den Tod entrissen wurde, Archidiakonus war. Auch seine Mutter, die sich zum zweiten Male verheirathet hatte, starb früh (1628); daher war seine Jugend voll Trübsal, und schmerzliche Eindrücke blieben in seinem Gemüth zurück, die er nie ganz verwinden konnte. In den Schulen zu Görlitz und Fraustadt gebildet, wurde er 1634 in das akademische Gymnasium zu Danzig aufgenommen, das um diese Zeit von einer Reihe vorzüglicher Männer geleitet ward. Von hier kehrte er 1636 nach Schlesien zurück und nahm eine Hauslehrerstelle bei dem kaiserlichen Fiscal von Schlesien und der Lausitz, Georg v. Schönborn, an, der G. dichterisches Talent zu würdigen wußte, indem er ihn, vermöge des ihm als kaiserlichem Pfalzgrafen zustehenden Rechtes, zum kaiserlichen Poeten krönte und ihm den Adel verlieh, von dem indeß weder er, noch seine Nachkommen Gebrauch gemacht haben. Nach dem Tode seines Beschützers verließ G. (1638) sein Vaterland und begab sich nach Leyden, dem berühmten Hauptsitze gründlicher Gelehrsamkeit, wo er bald mit Beifall, von 1639—1644, über die verschiedenartigsten Wissenschaften Vorlesungen hielt. Von 1644—46 bereiste er als Gesellschafter eines reichen Pommern, Wilhelm Schlegel, die Niederlande, Frankreich und Italien. Nach einem kürzeren Aufenthalte in Stettin bei Schlegel kehrte G. 1647 nach Fraustadt zurück und wurde 1650 von den Landständen des Fürstenthums Glogau zu ihrem Syndicus gewählt, welches Amt er bis an seinen Tod verwaltete, der am 16. Juli 1664 zu Glogau, mitten in einer großen Versammlung der Landesältesten erfolgte. — G. begann früh seine dichterische Laufbahn; bereits 1631 dichtete er ein Trauerspiel, „Herodes“, schrieb dann Epigramme (in Leyden bei Elzevier herausgegeben) und Satyren, ein lateinisches Epos, „Olivetum“, und wendete sich in der Kraft seines Alters hauptsächlich dem Drama zu. Manche Oden, der größte Theil des dritten Buches der Sonette, eine nicht geringe Anzahl geistlicher Lieder gehören erst seinen letzten Jahren an; eben so stammen die

beiden bedeutendsten Lustspiele, die er gedichtet hat, aus der späteren Zeit seines Lebens. Was nun überhaupt seine dramatischen Werke anbetrifft, so besitzen wir von ihm sieben Trauerspiele, worunter zwei übersetzte, und sieben Lustspiele, unter welchen ebenfalls zwei übersetzte und zwei Singspiele sich befinden. G. giebt selbst als Zweck seiner Trauerspiele an: „die Vergänglichkeit menschlicher Sachen darzustellen, indem schon die Alten diese Art zu schreiben, nicht so gar geringe gehalten, sondern als ein bequemes Mittel, menschliche Gemüther von allerhand unartigen und schädlichen Neigungen zu säubern, gerühmt." Diese streng festgehaltene Ansicht glaubte er dadurch wesentlich zu fördern, daß er nur solche Stoffe behandelte, welche schon durch die äußeren Verhältnisse, denen sie entnommen sind, stark in's Auge fallen, weit hergeholte Stoffe, vornehme Personen und ein gräßliches Schicksal sollten ihm die Tiefe ersetzen. Am meisten tritt dies darin hervor, daß er dasjenige aller gleichzeitigen Ereignisse, welches das größte und allgemeinste Entsetzen erregt hatte, die Hinrichtung Karl's des Ersten von England, dramatisirte („Die ermordete Maiestät oder Carolus Stuardus", 1649 verfaßt). Menschen gewöhnlicher Stellung in der Gesellschaft, wie die, welche in seinem „Cardenio und Celinde" (einem Stücke, das man heut zu Tage ein bürgerliches Trauerspiel nennt, und dessen Stoff wieder zu Schauspielen von L. A. v. Arnim „Halle und Jerusalem", und K. Immermann „Cardenio und Celinde" benutzt worden ist), auftreten, scheinen demnach „fast zu niedrig für ein Trauerspiel" und er hielt es für nöthig, sich deshalb zu entschuldigen; „ihre Art zu reden ist gleichfalls nicht viel über die gemeine". Er verlangte eine gewisse äußere Würde der handelnden Personen, weil nur mit dieser derjenige Grad von Pathos verbunden sein könne, den die poetische Würde des Trauerspiels erheische. Dieses rhetorisirende und sententiöse Pathos ist seit und durch G. bleibende Eigenthümlichkeit des deutschen Trauerspiels geworden; es herrscht bei Schiller noch eben so, wie es bei G. geherrscht hat. Bei G. finden wir auch zuerst die regelmäßige Eintheilung in fünf Aufzüge, nach welchen sich die Entwickelung der Handlung richtet. Eine andere, äußerlich noch mehr hervortretende Eigenthümlichkeit, die G. in dieser Art zuerst in das deutsche Trauerspiel eingeführt zu haben scheint, sind die sogenannten „Reyen". Zwischen den einzelnen Aufzügen oder, wie sie G. nennt, „Abhandlungen" sind lyrische Stellen sittlich betrachtenden Inhalts eingelegt; bald werden sie von Chören, die sich den handelnden Personen naturgemäß anschließen, von Höflingen, Priestern, Jungfrauen, bald, und zwar häufiger, von allegorischen Personen vorgetragen. Seine dem Ernste geneigte Zeit gab seinen Trauerspielen, die Nachwelt den Lustspielen den Vorzug, welche auch unbedingt werthvoller sind, namentlich das bekannte Possen- oder Schimpffspiel „Absurda Comica oder Herr Peter Squenz" und „Horribiliscribifax, Schertzspiel". Beide Lustspiele vergegenwärtigen uns die vaterländischen Zustände der Zeit nach ihren beiden Haupttheilen; das erstere zeichnet die gutmüthige Abgeschmacktheit des herabgekommenen Bürger- und Volksthums, das andere die innere Unsittlichkeit und Unwahrheit der Scheinbildung, welche die sogenannten höheren Stände beherrschte. Außer den zahlreichen Einzelnausgaben seiner Schriften veranstaltete G. noch zweimal, 1657 und 1663, Gesammtausgaben; eine unvollständige Ausgabe seiner Dramen von seinem Sohne Christian Gryphius, der auch Dichter war, veranstaltet, erschien 1698. Ueber G.'s Leben und Schriften vergleiche G. G. Bredow, „in den nachgelassenen Schriften, herausgegeben von Kunisch" (Breslau 1816, S. 67—119); ebendaselbst finden wir (S. 119—205) eine Bearbeitung von Peter Squenz; Fr. Strehlke, „Leben und Schriften des Andreas Gryph" (Herrig's Archiv für das Studium der neueren Sprachen, 22. Bd., Braunschweig 1857, S. 81—118); W. A. Passow, „das deutsche Drama im siebzehnten Jahrhundert" (Programm des Gymnasiums in Meiningen, 1847, S. 11—15).

Guadeloupe, eine der Kleinen Antillen Frankreichs, 32 □-M. groß und mit 109,495 Bewohnern im Jahre 1854, wurde 1493 von Columbus entdeckt und erhielt seinen Namen, weil der Admiral den Mönchen von Nuestra Señora de Guadeloupe versprochen hatte, eine Entdeckung nach ihrem Kloster zu benennen. 1635 nahmen französische Flibustier die Insel in Besitz, welche eigentlich aus zwei, durch einen schmalen Meeresarm getrennten Eilanden, die östliche Grande Terre, die westliche Basse Terre genannt, besteht und sehr gebirgig und auf Basse Terre auch vulkanisch ist. Hier er-

hebt sich der wegen seines großen Schwefeldampfes berühmte Vulkan La Souffrière zu einer Höhe von 5500 Fuß, und bei dieser vulkanischen Beschaffenheit der Insel läßt sich das furchtbare Erdbeben von 1843 erklären, welches einen großen Theil G.'s verwüstete, fast die ganze Stadt Point à Pitre in einen Schutthaufen verwandelte und sich 1845 erneuerte. G. liefert hauptsächlich Kaffee, Zucker, Cacao und Baumwolle, und hatte 1858 eine Aus- und Einfuhr nach und von Frankreich dem Geldwerthe nach von resp. 19,216,000 und 18,523,000 Frcs. Von dem 164,513 Hectaren umfassenden Boden G.'s und seiner Dependenzen Marie-Galante, Les Saintes, La Désirade und St. Martin französischen Antheils, waren 1854 31,884 H. bebaut, während 68,542 H. mit Wald bedeckt waren, 23,080 H. aus Savannen bestanden und 41,007 H. noch uncultivirt lagen. Gegen das Vorjahr waren 368 H. mehr bebaut worden, welche dem Savannenboden und dem unbebaut liegenden Terrain für die Cultur abgewonnen worden, während der Waldbodenbestand derselbe geblieben war. An Ausdehnung hatten gegen 1853 im Jahre 1854 wesentlich die Zuckerplantagen gewonnen, während die Kaffeeplantagen herabgesunken waren. Natürlich war auch der Gewinn an Rohzucker von $35,_{73}$ Mill. Kilogr. auf $38,_{18}$ Mill. Kilogr. gestiegen, die Kaffeeernte dagegen von 543,200 Kilogr. auf 388,200 Kilogr. heruntergegangen. 690 Schiffe liefen 1854 in die Häfen ein, 696 Schiffe verließen dieselben. Der Viehstand betrug 3760 Pferde, 476 Esel, 5500 Maulesel, 10,260 Stück Rindvieh, 14,370 Schafe und Widder, 8450 Ziegen und 10,600 Schweine. Basseterre, an der Südwestküste der gleichnamigen Westhälfte G.'s, mit Fort, Rhede und 10,000 Einw., ist der Sitz des Gouverneurs, des kaiserlichen Gerichtshofes ꝛc., und Point à Pitre, auf der Osthälfte der Insel, und zwar an dem oben erwähnten schmalen Meeresarme, der Haupthandelsplatz der Colonie, der sich nach dem furchtbaren Erdbeben schnell als eine neue Stadt an Stelle der alten erhoben hat. Zu erwähnen wollen wir nicht vergessen, daß bei G., nahe bei der kleinern Insel, la Grande Terre genannt, sich in einem engen Meeresarm die denkwürdigsten Menschenskelette in festem Gestein finden. Die Anthropolithen sind hier in feste, an 4000 Pfd. schwere, 8 Fuß lange und 2½ F. dicke, ellipsoidische Kalksteinblöcke eingehüllt. Die Skelette sind normal menschliche und scheinen dem Stamme der Cariben anzugehören, welcher früher G. bewohnte. Nichts bezeugt, daß es Menschenknochen aus einer sehr alten oder gar einer urweltlichen Zeit sind, wie so oft behauptet worden ist. Die Skelette können von Menschen herrühren, welche im Meere verunglückt sind, oder auch ist es möglich, daß sie von einem früheren Begräbnißplatz herrühren. G. ist, wie wir gesehen haben, sehr vulkanisch, und hier können leicht Hebungen und Senkungen der Oberfläche in verschiedenen Zeiten stattgefunden haben, und so kann ein Begräbnißplatz in das seichte Meer versenkt worden sein.

Guadet (Marguerite Elie), Mitglied des französischen National-Convents und eines der Häupter der Girondisten. Er ist den 20. Juli 1775 zu St. Emilion bei Bordeaux geboren und war Advocat in letzterer Stadt, als er in die legislative Versammlung gewählt wurde, in der er mit seinen Landsleuten in der im Art. Girondisten geschilderten Weise wirkte. Auch als Mitglied des Convents machte er die Schicksale seiner Partei durch, entzog sich nach dem 31. Mai 1793 der Verhaftung durch die Flucht, wurde aber am 15. Juni 1794 ergriffen und den Tag darauf zu Bordeaux hingerichtet.

Guanchen. Weder die Azoren, noch die Madeiragruppe, noch die Inseln des Grünen Vorgebirges, sondern von allen atlantischen Archipelen wurden bei ihrer Entdeckung allein die Canarien bevölkert angetroffen. Ihre Ureinwohner, welche schon seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgestorben sind und die wir uns gewöhnt haben, die G. zu nennen, rechnet Prichard zu der atlantischen Race, und die vergleichende Sprachkunde läßt uns eine Verwandtschaft mit den Berberstämmen ahnen.[1])

[1]) Da uns nur 1000 Wörter, darunter 699 Ortsnamen ohne Uebersetzung, aus den insularen Mundarten erhalten worden und wir über den Bau der Sprache im Dunkeln sind, so läßt sich nach den strengen Methoden der vergleichenden Philologie jene Verwandtschaft nicht nachweisen. Sabin Berthelot nimmt übrigens in seinem Werke: de l'ancien langage des habitants de l'Archipel Canarien zwei getrennte Racen auf den westlichen und östlichen Inseln an. Dem

Die Bevölkerung der sieben Inseln bestand nach Barros nur aus 13 — 14,000 Familien. Da die G. keine Fahrzeuge besaßen, war der Verkehr im Archipel so gering, daß die Einwohner der einen nicht immer die Mundart der nächsten Insel verstanden. Am niedrigsten waren die geselligen Zustände auf Gomera und Palma, wo nicht, wie auf den östlichen Inseln, Weizen und Gerste gebaut wurde, deren Bewohner auch nicht Schürzen aus Ziegenhäuten trugen, sondern nackt in den Höhlen hausten, gemeinschaftlich mit ihren Frauen lebten, von Wurzeln und Ziegenmilch sich nährten, und nur durch Steinwürfe oder durch ihre mit Hörnern gespitzten Speere einem Angreifer gefährlich wurden. Andere Vorstellungen erweckt es, wenn wir hören, daß auf Fuerteventura, wo zwei Könige sich beständig bekriegten, eine große Mauer von einem Ufer zum anderen die Insel in zwei Theile schied. Die höchste gesellige Entwickelung treffen wir aber auf der großen Canarie, wo es zwei Hauptstädte und 33 Ortschaften gab, und zwei Staaten, Telde und Galda, jeder von seinem Könige und obersten Priester regiert, sich befehdeten, weshalb auch die Spanier nur dadurch diese Insel unterwarfen, daß sie den schwächeren König von Galda gegen den stärkeren unterstützten. Schwer war es, der streitbaren Bevölkerung Meister zu werden, denn die G. kletterten mit der Sicherheit der Ziegen und waren so starke Läufer, daß sie einen fliehenden Hasen erreichen konnten. Die Gewalt der Könige auf Canaria beschränkte höchst beträchtlich ein oligarchischer Senat aus gegen 200 Gliedern, den die adligen Geschlechter aus sich erwählten. Ein oberster Priester schlichtete Rechtshändel, prüfte die Ansprüche der Krieger auf den Adelsrang und ertheilte die Erlaubniß zu den Kampfspielen. Auch gab es eine verachtete Kaste, die allein sich durch das Schlachten und Ausweiden der Ziegen verunreinigen durfte. Herrschte auch nicht auf der großen Canarie, wie auf den anderen Inseln, Polyandrie, so konnte doch ein ächtes eheliches Band dort nicht bestehen, wo nicht die Söhne, sondern die Schwesterkinder erbten. Die Erwachsenen bedeckten sich mit Fellen oder mit Schürzen aus Palmblättern, tätowirten ihre helle Haut und ließen ihr blondes Haar lang wachsen. Wohl gedachte man eines unsichtbaren Schöpfers, daneben aber verehrte man in Tempeln, deren Dienst Magadas oder Priesterinnen versahen, eine weibliche Gottheit, und betete zu ihrem Bilde aus Holz, dessen Attribute deutlich verriethen, daß man die erzeugende Kraft verehren wollte. Freiwillige Opfer stürzten sich auch in religiöser Schwärmerei von den heiligen Felsen Tyrma oder Tirmak herab, bei dem sie ihre höchsten Eide schwuren. Aufrecht sitzend in gemauerten Grüften oder Höhlen wurden die Mumien der Vornehmen in Häute gehüllt und durch Kräuter vor Verwesung geschützt, feierlich beigesetzt.[1]) Die Eingebornen besaßen kein Eisen und keine Fahrzeuge, oder besaßen sie bei der Entdeckung der Inseln seitens der Europäer nicht mehr. Denn nur auf Schiffen konnten Menschen auf diese Eilande gelangt sein, die wie Trabanten eines Planeten in beträchtlichen Abständen von dem Festlande auf einander folgen. So erscheinen die G. als Reste eines begabten Volksstammes, der einst höhere Lebensformen kannte, bis er durch die Dauer einer langen Absonderung allmählich zu der Armseligkeit wilder Völkerstämme erniedrigt wurde, während kunstvollere gesellschaftliche Gliederungen und Bedürfnisse tief gebildeter Völker den Versteinerungen ähnlich in die Zustände späterer Verwilderung gerettet wurden.

Guano. Die große Bedeutung, zu welcher sich der G. (eigentlich huano) aufgeschwungen hat, datirt seit einer verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit. Die Araber benutzten ihn zwar schon im 12. Jahrhundert [2]), auch kannte man in Europa mehrere

müssen wir beistimmen, und es läßt sich Vieles in Hinsicht der G., auf das wir hier nicht näher eingehen können, nur erklären, wenn man der Ansicht ist, daß auf eine Urbevölkerung, die rücksichtlich ihrer kleinen Statur den Hottentotten und Buschmännern nahe stand, die berberische Einwanderung folgte, wodurch die erstere unterging. Ob die auf einige Worte gegründete Vermuthung richtig ist, daß die berberische Einwanderung erst nach der muhammedanischen Eroberung Nord-Afrika's erfolgte, mag dahingestellt bleiben.

[1]) Daß die Mumien den Vornehmen der G. zu vindiciren seien, müssen wir widersprechen, zugleich aber hervorheben, daß sie gerade einen Beleg zu der Behauptung geben, daß die Canarien Urbewohner verschiedener Abstammung gehabt. Die Mumien sind sämmtlich sehr klein, wohingegen die G. uns von vielen Schriftstellern, z. B. von Edrisi, als sehr große Leute geschildert werden.

[2]) Der arabische Kosmograph Edrisi, der im Jahre 1154 seine „Unterhaltungen für Wiß-

Fundgruben des Vogeldüngers auf den Inseln der Südsee, denn bereits Humboldt und Bonpland brachten vor länger als 50 Jahren eine Probe des G. nach Frankreich und gaben Aufschlüsse über die Gewinnung dieses Stoffes, des Handels mit demselben und seine Benutzung von Seiten der Indianer zur Fruchtbarmachung der Küste von Peru, auch andere Reisende erwähnten desselben und daß er schon zur Zeit der Incas in Peru gekannt und angewandt worden sei [1]), allein größere Aufmerksamkeit zog dieser für die Landwirthschaft so wichtige Stoff erst in neuester Zeit auf sich. In Form einer mehr oder weniger compacten Masse, doch meistentheils in Gestalt eines gröblichen Pulvers von weißlicher, gelblicher, bräunlicher oder röthlicher Farbe erscheint der G. im europäischen Handel. Seine Anwendung als Dungmittel beruht hauptsächlich auf dem Gehalt an phosphorsauren Salzen, der natürlich sehr verschieden ist, je nachdem er mit mehr Thon oder Sand gemischt erscheint. Aus diesem Grunde ist auch eine ziemlich große Verschiedenheit in dem von der Guanomasse repräsentirten Capitalwerthe bemerkbar. Von den drei Hauptsorten, welche auf dem Markte erscheinen, ist der afrikanische G. bei Weitem der schlechteste. Seine Fundorte sind Ichaboe und die Klippen der Saldanha-Bai an der Westküste Afrika's, im Norden des Caps der Guten Hoffnung, unter dem 32. Gr. südl. Br. und dem 36. Gr. westl. L. v. F. Den Grund zu der geringeren Güte des afrikanischen Products glaubt man in der klimatischen Verschiedenheit der Fundorte erkannt zu haben. Der Einfluß der Wärme und des Lichts ändert nämlich den vorzugsweise werthvollen Bestandtheil des G., die Harnsäure, in Oxalsäure um, und deshalb ist die letztere mehr, jene aber weniger in dem Saldanha-G. vorhanden, da die beiderseitigen Einflüsse der Sonne dort bei Weitem gewaltiger wirken, als an den amerikanischen Küsten, namentlich der glücklichen von Peru, wo der Himmel, oft mit Wolken bedeckt, ein Schutzmittel gegen die sengenden Strahlen der tropischen Sonne ist. Unter den beiden amerikanischen Guanosorten steht der patagonische aus ähnlichen Gründen, nämlich wegen seines geringeren Gehalts an Ammoniaksalzen, bedeutend hinter dem peruanischen zurück. Seine Fundorte sind die Inseln und Klippen der Spiringsbucht, so wie der Desvelos- und Watchmansbucht, im Norden des Cap de las Virgines, von der östlichen Einfahrt des Magalhaens-Sundes, unter dem 53. Grade südl. Br. Der Anblick des mit G. bedeckten Landes ist hier, wie überall, ein durchaus trüber und abstoßender, denn es ist eben ein charakteristisches Zeichen, daß dieses die befruchtende Kraft der Natur bei richtiger Verwendung so erhöhende Product der Gegend, welche es bedeckt, den Anschein öden Todes und unbesiegbarer Unfruchtbarkeit verleiht. Die Küsten der G.-Inseln und Klippen sind hier ziemlich hoch und stürzen sich steil in's Meer hinab; den Strand bedeckt ein hin und wieder wallartig aufgethürmtes Geröll von Steinen. Auf den Inseln selbst erheben sich in weichen Formen ziemlich flach gewölbte Hügel zu der Höhe von einigen hundert Fußen; einer oder der andere nimmt etwas bestimmtere und kühnere Formen an und steigt, nach dem Augenschein beurtheilt, wohl fast zu 1000 Fuß Höhe auf. So weit das Auge zu reichen vermag, ist nirgends ein Baum zu erblicken, nur einzeln stehendes niedriges Buschwerk sticht durch seine dunklere Färbung gegen das gelblich-braune, wie verdorrt erscheinende Aussehen des Bodens ab. Schaa-

---

begierige nach den Wundern der Welt" in Palermo am Hofe Rogers II. schrieb, berichtet uns: Zwischen Dscholfar und den Bahrein-Inseln im Persischen Meerbusen gebe es viele Klippen. „Man kennt sie", fährt er fort, „unter dem Namen Kithr. Dort findet sich eine Mehrzahl wüster Inseln, die nur von Wasservögeln besucht werden, die sich dort versammeln und ihrer Excremente entledigen. Wenn es das Wetter erlaubt, so werden die Vogelexcremente auf Schiffe geladen und nach Bassora und an andere Orte gebracht, wo sie sehr hoch bezahlt werden, da man sie als starkes Dungmittel für die Weinstöcke, die Dattelpalme und überhaupt für die Gartenfrüchte benutzt." Auch noch jetzt wird der G., den die Araber „Rebsch" nennen, von ihnen auf den Inseln im Persischen Meerbusen gesammelt; er kommt aber hier, wie auf den Kuria-Muria-Inseln, die eine englische Gesellschaft vom Imam von Mascate gepachtet zu haben vorgiebt, nur in geringen Quantitäten und von schlechterer Qualität vor, wie auf den amerikanischen Fundstätten.

[1]) Den socialistischen Principien des Incastaates gemäß wurde jede Insel unter die angrenzenden Gemeinden vertheilt. Todesstrafe stand darauf, wenn Jemand während der Brütezeit der Vögel die Insel zu besuchen wagte. Die ersten Entdecker nannten die felsigen Hügeln „Schneeberge" (sierra nevada), weil sie den weißen Schimmer der Guanodecke Schneefeldern ähnlich fanden.

ren von Seevögeln umschwirren die Inseln und vorliegenden Klippen, und Pinguinen plätschern und tauchen zu Tausenden in der brandenden See, deren Fischreichthum ein gewaltiger ist, dessen Züge von Sardellen so zahlreich sind, daß sie aller Beschreibung spotten. Von ihnen ernähren sich die Seevögel, die gesellig leben und deren Schwärme, wenn sie einen Ort wechseln, die Luft verfinstern und oft ein bis zwei Stunden ununterbrochen vorbeiziehen. Nur so ist es erklärlich, daß sich Guanoschichten bis zu 100 Fuß Dicke finden können. Die gänzliche Abwesenheit von Regen [1]), woraus die Unfruchtbarkeit als nothwendige Folge hervorgeht, scheint hierbei die erste klimatische Bedingung zur Guanobildung zu sein, weil anders das Ammoniak und die löslichen Salze entführt werden und nur der phosphorsaure Kalk zurückbleibt. Dieser Umstand ist zweifelsohne mehr der Grund, daß jene Vogelexcremente, die bekanntlich auf den schottischen Klippen gesammelt und zur Düngung des sterilen Bodens benutzt werden, nicht zu wahren Guanolagern wurden, als der Mangel eines Jahrhunderte langen ungestörten Daseins. Trotz der geringeren Güte wurde doch in der letzten Zeit viel G. aus Patagonien geholt, da scheinbar, oder vielmehr de facto, wenn auch nicht de jure, die hiesigen Lager noch nicht in den Besitz eines Staates übergegangen waren, und daher als Eigenthum Niemandes und dadurch eben Jedermanns betrachtet wurden. Der in den peruanischen Fundstätten, die längs der Küste dieses Freistaates zwischen dem 2° und 21° südl. Br. von der Portabay an bis zur Mündung des Rio Loa zerstreut sind, vorkommende G. ist in zwei wesentlich verschiedene Arten zu sondern, in den Angamos-G. und den gewöhnlichen G. Der erste ist aus den noch verhältnißmäßig frischen Excrementen gebildet und bedeckt nur in dünner Schicht die Felsen und Riffe und jene unberührten Guanolager, die noch jetzt den Vögeln als Aufenthalt dienen. Er wird mühsam mit der Hand gesammelt, ist, wie es sich von selbst versteht, in nur geringer Menge vorhanden und kommt daher so gut als gar nicht zur Verwendung. Kaum mehr als eine Schiffsladung soll bisher nach Europa gelangt sein, und ist derselbe also keines Falles als ein Handelsartikel auf unsern Märkten zu erwähnen. Von Süden an aufwärts gegen den Aequator folgen die hauptsächlichsten Huaneras in dieser Ordnung auf einander: Chipana, Huanillos, Punta de Lobos, Pabellon de Piça, Puerto ingees, Islas palillos, Punta grande, Isla de Iquique, Pisagua, Ilo, Jesus de Coçotea und die Inseln der Islay-Bucht. Zwischen Islay und einem bei Pisco gelegenen Punkte kommt ein Säugethier-G. vor, der hauptsächlich von Phoken, Meerschweinen und Seewölfen (Jobos) herrührt, gewöhnlich glatt und mit platten Gesteinstückchen durchmengt ist, die sich immer in den Seewolf-Excrementen finden. Er lagert auf kleinen Vorgebirgen, Riffen und Schluchten, überhaupt da, wo die Vögel Schutz gegen Seestürme finden. Das Gestein, worauf der G. liegt, ist Granit, Gneiß, Syenit, Syenitporphyr, über welchen er zuweilen in geneigten und zu Chipana in fast senkrechten Schichten ruht. Zu Punta de Lobos wechsellagert Säugethier- und Vogelguano. Gewöhnlich sind die Guanoschichten von salzhaltigen Sandbreccien bedeckt, welche mitunter von höheren Stellen herabgerutscht sind. Zu Pabellon de Piça und Punta grande schließt der G. eine $9\frac{1}{2}'$ mächtige Alluvialschicht mit Abdrücken von Seeconchylien ein; ähnliche Einschaltungen kommen noch an anderen Orten vor und beweisen, daß die Zeit, welche zur Bildung dieser Lager, deren Mächtigkeit bis 32′ ist, verstrich, jeder historischen Chronologie spottet. Im Norden von Iquique im 13. Grad südl. Br. liegen die drei berühmten Chincha-Inseln hinter einander, deren Guanoschichten stellenweise wellenartig gestaltet sind und in deren Einschnitten man mit Ammoniaksalzen ausgefüllte Spalten, versteinte Eier, Federn und Vogelmumien findet. Die ältesten Analysen des G. der Chincha-Inseln rühren von Foucroy und Vauquelin her. Nesbit hat mit G. von gleichem Fundorte fünfzehn Analysen veranstaltet, welche als Mittel ergaben:

[1]) Von Tumbes bis zur Wüste von Atacama ist der Regen eine unbekannte Erscheinung, während auf dem andern Abhange der Cordilleren im neugranadinischen Choco es fast ohne Unterbrechung regnet. Als Boussingault in Payta war, hatte es seit 17 Jahren nicht geregnet, und in Chocope erinnerte man sich noch als einer unerhörten Erscheinung eines Regens im Jahre 1726, der sich allerdings vierzig Nächte lang wiederholte.

Organische Stoffe (Säuren und Ammoniaksalz)	52,52
Phosphorsaure Kalkerde	19,52
Phosphorsäure	3,12
Alkalische Salze	7,56
Kieselerde und Sand	1,46
Wasser	15,82
	100,00

Lösliche phosphors. Kalkerde	6,76	Phosphate
Unlösl. (basische) Kalkerde	19,52	
	26,28	
Dosirter Stickstoff	14,29	
entsprechend an Ammoniak	17,32	

Der Vorrath der Guanomasse ist allerdings ein ungeheurer, erreicht aber dennoch nicht die fabelhaft klingenden Angaben, wie z. B. in Ropitzsch's „Kaufmännischen Berichten" oder in Andersson's „Weltumsegelung" angegeben sind.' Derselbe sagt, man habe berechnet, daß die Insel Chincha, die eine Oberfläche von 8 (engl.) Q.-M. hat, auf ihrer Felsenmasse 495,616,000 Kubik-Yard G. enthalten müsse, was, da jede Kubik-Yard ihrem Gewichte nach auf 4 (englische) Centner berechnet werden muß, 1,982,464,000 Ctr. oder 99,123,200 Tonnen giebt, woraus folgt, daß die Insel jährlich 50,000 Tonnen 2000 Jahre lang liefern könnte. Die höchste anzunehmende Ausfuhr wäre 500 Ladungen in einem Jahre, jede zu 200 Schiffslasten (2 Last sind = 5 Tonnen) berechnet, und so würde dieser Vorrath der einzigen Insel Chincha erst in 400 Jahren erschöpft sein, doch dürfte sich in diesem Zeitraum auch wohl eine nicht unbedeutende Masse wieder gebildet haben. Ganz so übermäßig hoch ist jedoch in Wahrheit der Vorrath nicht, vielmehr ergab die von einer Deputation von Ingenieuren im Auftrage der Regierung unternommene Messung der Guanomasse für den Gesammtvorrath der drei Chincha-Inseln nachstehendes Resultat, welches die peruanische Regierung zu London am 7. Februar 1854 veröffentlichte. Die Lager haben durchschnittlich ungefähr 60 Fuß Dicke und enthalten 12,376,100 T. G.; diese Schätzung zeigt aber Messungs-Tonnen an, welche, erfahrungsmäßig nach Gewichts-Tonnen des Marktes berechnet, eine Mehrheit von etwa ein Drittel ergeben, wonach 15,501,466 Tonnen Gewicht noch von dieser Inselgruppe zu verführen sind. [1]) Auch ist eine ältere amtliche Aufnahme der Guanovorräthe vorhanden, und zwar aus dem Jahre 1844, die wir noch einer kurzen Betrachtung zu Grunde legen wollen, ohne die Maße, worin die Guanomengen angegeben sind, als unwichtig, zu reduciren. Nach dieser Aufnahme betrugen die Guanovorräthe

	Q.-Varas.	Kubikvaras.
an den südlichen Huaneras	713,637	15,842,814
zu Punta grande (einschl. des schon gewonnenen Guano)	—	6,157,186
auf den Chincha-Inseln	1,450,224	36,500,000
zu Vejas y Carotas, Ballesta	—	60,000
Zusammen	—	58,560,000

Die Kubikvara wiegt 1400 spanische Pfunde oder 645 Kilogrammes, was im Ganzen 378 Millionen metrische Centner gäbe. Dabei sind aber die chilenischen Lagerstätten im Süden von Rio Loa nicht mitbegriffen, noch die im Norden der Chincha-Inseln bis Payta. Der G. der Chincha-Inseln allein ist auf 500 Mill. spanische Centner berechnet. Nimmt man nun auf die 1,450,000 Quadratvaras betragende Oberfläche der Chinchas für je 5½ Varas nur einen G. erzeugenden Vogel an, so würden 264,000 solcher Vögel dort ihren Aufenthalt finden, was nach den Beobachtungen gar nicht übertrieben erscheint, und rechnet man, daß jeder derselben in einer Nacht eine Unze festen G. hinterlasse, so würden diese Vögel binnen 6000 Jahren 361 Mill. Ctr. oder in 8000 Jahren fast die ganze dort lagernde Menge erzeugen können, nicht gerechnet, was diese Thiere durch ihre eigenen Leiber u. s. w. noch hinzufügen; — woraus sich denn auf die Masse der dem Meere allmählich entzogenen Bestandtheile schließen läßt, von dessen Bewohnern fast aller G. zuletzt herrührt. Berücksichtigt man nicht, was der Vogel durch Athmung von dem aufgenommenen Stickstoffgehalte seiner

[1]) Der unermeßliche Geldwerth, den diese Masse repräsentirt, ist leicht zu berechnen, wenn man weiß, daß die Tonne G. gegenwärtig 9 Pfd. St. in England gilt, wovon die Hälfte auf die Fracht gerechnet wird.

Nahrung verflüchtigt, so läßt sich folgende Berechnung führen, da außerdem fast aller Stickstoff hier abgelagert sein muß. Guter G. enthält noch $0,_{14}$, ein frisch aus dem Meere gekommener Fisch etwa $0,_{023}$ Stickstoff, daher 100 Kilogr. G. 600 Kilogr. Fischen entsprechen; — jene 378 Mill. Ctr. G. erforderten also 2268 Mill. Ctr. Seefische; — und die darin enthaltenen 53 Mill. Ctr. Stickstoff müssen doch ursprünglich aus der Atmosphäre in's Meer und so in die Fische gelangt sein. Jetzt führt sie der Mensch auf's Neue als Dungmittel in den Boden, in die Pflanzen- und Thierwelt und zum Theil in die Atmosphäre zurück. Eine ähnliche Berechnung läßt sich mit der phosphorsauren Kalkerde anstellen, welche in dem besten G. der Chinchas $0,_{25}$ beträgt, den sogenannten „erdigen G." aber fast ganz zusammensetzt. Man kann daher ohne alle Uebertreibung den ganzen Gehalt daran in den oben aufgezählten Guanolagerstätten auf 95 Mill. Ctr. veranschlagen, welche erforderlich sein würden, um die Skelette von 4 Billionen Menschen zusammenzusetzen. Alle diese Erde stammt ebenfalls aus den Fischen, aber ursprünglich aus dem Boden, daher man mit Elie de Beaumont sagen kann: der Stickstoff kommt von oben und der Phosphor von unten. Man weiß jetzt, daß eine Menge Erdschichten als Begräbnißstätten ehemaliger Thierwelten sehr reich an Phosphorsäure sind, daher jene Steine auf ähnliche Weise wie der G. als Dünger benutzt werden, den man nun von allen Enden der Welt nach Europa zusammenführt, aus dem Stillen und dem Westindischen Meere, von den Küsten Afrika's und Australien's, wo man ihn mitunter auf den gefährlichsten Korallenriffen aufsuchen muß. Den Anstoß zur ganzen Bewegung dieser Düngermassen haben die Beobachtungen Buckland's und die Analysen Berthier's gegeben.

Guarini (Giovanni Battista), ital. Dichter, geb. 1537 zu Florenz, trat, nachdem er in Pisa und Padua studirt hatte, in den Dienst des Herzogs Alfons II. von Ferrara und ging als Gesandter desselben an mehrere Höfe, zuletzt an die polnischen Stände, um die Ernennung desselben zum König zu bewirken. Das Fehlschlagen dieser Mission hatte seine Dienstentlassung zur Folge; nachdem er sich darauf der Literatur gewidmet, wurde er zwar 1585 wieder als Staats-Secretär an den Hof berufen, in Folge neuer Mißhelligkeiten nahm er jedoch 1588 wiederum seine Entlassung. Später trat er auf kurze Zeit in die Dienste des Großherzogs von Toscana, sodann des Herzogs von Urbino und starb 1612 zu Venedig. Seine berühmteste Arbeit ist das Schäferdrama „il pastor fido", welches fast in alle europäischen Sprachen übersetzt ist (deutsch von Arnold, Gotha 1815). Eine Gesammtausgabe seiner Werke erschien 1737—38 zu Verona in 4 Bdn.

Guatemala. Dieser seit dem 27. März 1847 zu einer unabhängigen Republik constituirte Staat Central-Amerika's (s. d.) hat auf einem Flächenraum von 1918 Q.-M. und in seinen 17 Departements, in die er in administrativer Hinsicht zerfällt, eine Bevölkerung von 850,000 Seelen. 60,000 Einwohner kommen auf das prächtig in einstöckigen Häusern gebaute Neu-Guatemala, den Sitz der Regierungsbehörden. Es ist bereits die vierte Stadt dieses Namens, indem das Tecpan- (Ober-) G., die alte Hauptstadt der Cachiquel-Indianer, die gemeinschaftlich mit denen von Quiche und Zutugil ihre Abkunft von den Toltequen herleiteten und zur Zeit des spanischen Eindranges mit Montezuma verbündet waren, als Opfer der vordringenden Conquistadoren fiel und seitdem in Trümmern liegt, und das von Alvarado, im Jahre 1524 zwischen dem Vulcano de Fuego und dem sogenannten Vulcano de Agua gegründete G. schon am 15. September 1541 durch einen Wasserausbruch des letzteren Vulcans zerstört wurde. Die Guatemalteken zogen nach diesem Ereignisse vor, ihre neue Residenz eine Legua ostwärts von der eben zerstörten in einem herrlichen Thal zu bauen, was aber durch die Nachbarschaft zweier Feuervulcane, Pacaya und Fuego, ein verhängnißvoller Tausch wurde. Diese neue Stadt ist das jetzige Antigua, eigentlich G. de los Caballeros de G. genannt. Nach vielen Verwüstungen durch Krankheiten und Erdbeben war die Stadt bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts zu bedeutender Größe angewachsen, von der die heutigen Ruinen den Beweis geben. Aber ein am 29. Juli 1793 hereinbrechendes heftiges Erdbeben gab endlich den Ausschlag. Die ganze Stadt bis auf wenige Gebäude war dem Boden gleich gemacht. 9000 Einwohner lagen unter den Trümmern begraben und die am

Leben gebliebenen zogen mit den Behörden und der ganzen Landesregierung in das neun Stunden nordwestlich gelegene Dorf Hermitage. Ein Bericht ging an den spanischen Hof ab. Endlich am 16. Juni 1774 erließ Karl III. den Befehl, eine neue Residenz bei Hermitage zu erbauen und 1775 war der Grundstein zu der heutigen Stadt gelegt. Zahlreiche Unternehmer, von der Fruchtbarkeit des Bodens um Antigua angelockt, bauten sich übrigens auf's Neue an und wieder schon zählt der Ort an 18,000 Einwohner, die sich den Zunamen der Unverbesserlichen, „incorrejibles“, durch ihr eifriges Beharren auf dem drohenden Boden zugezogen haben. Unter den wenigen Bauten, welche der Verheerung 1773 entgingen, verdient die altspanische Hauptkirche, die größte in Central-Amerika, genannt zu werden, in welcher die Gebeine Alvarado's bestattet sind. G. Nueva, die heutige Residenz, welche auf einer am Horizonte rings von Felsgebirgen umgebenen dürren unangebauten Hochebene von etwa fünf spanischen Leguas Breite gelegen ist, scheint zwar durch die abgesonderte Lage den Wirkungen des unterirdischen Feuers enthoben, leidet dennoch fortwährend durch heftige Bodenerschütterungen, denen auch entferntere Landestheile nicht minder unterworfen sind. Es ist versehen mit einer Wasserleitung, enthält 24 Kirchen, unter denen die der Himmelfahrt die schönste ist, viele Klöster, die Ministerial- und andere öffentliche Gebäude und ist seit 1772 der Sitz eines Erzbischofs, dem sich die beiden Diöcesen von Camayagua in Honduras (gegründet 1539) und zu Leon für Nicaragua und Costarica (gegründet 1534) anschließen. San Salvador steht direct unter dem Erzbischof von G., das durch den Papst Paul III. schon 1534 mit einem Episcopate versehen wurde. Die Einwohner der Hauptstadt gehören meist der Mischlings- und Creolenrace an, doch ist auch die Zahl der Indianer und der weißen Ausländer nicht unbedeutend, unter welchen letzteren etwa 80 Deutsche, meist aus dem Handwerkerstande, gezählt werden. Wie aber G. der Mittelpunkt der ganzen Bevölkerung des Staates ist, so ist es auch der Sitz der hauptsächlichsten Manufacturen sowohl wie des Handels. Letzterer belief sich in Hinsicht der Einfuhr im Jahre 1859 auf 1,520,000 Dollars, in Hinsicht der Ausfuhr auf 1,766,920 D., und 114 Schiffe mit 5554 Tonnen liefen in die Häfen von Izabal und St. Thomas, und 28 mit 16,108 T. in den Hafen von San Jose ein. Den größten und fast einzigen Luxus im Lande entwickelt die Kirche, die einen ansehnlichen Theil der arbeitenden Bevölkerung beschäftigt, wie denn auch die Staatseinnahmen meist zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse und für den Unterhalt des schlecht geregelten Heeres aufgehen, das sich neben einer Miliz von 12,978 Mann auf 3200 M. beläuft und wegen Unsicherheit der staatlichen Verhältnisse nicht entbehrt werden kann, auch schon oft die Räuberhorden aus der Gebirgsstraße an den Atlantischen Ocean und die Truppen der benachbarten Republiken Honduras und San Salvador unter Anführung Rafael Carrera's zurückschlug. Dieser, seit dem 21. März 1847 Präsident der Republik, verbesserte sofort bei seinem Regierungsantritt die Verwaltung des Staates, steigerte die Einnahmen und hob den Handel und Verkehr. Bei einer im October 1847 ausgebrochenen Revolution proclamirte Pater Lobos die Monarchie, und die auf 1000 Mann angewachsenen Bewaffneten der Insurgenten schlugen im Februar 1848 die Regierungstruppen bei Santa Cruz; die Insurrection wurde zwar noch 1848 unterdrückt, doch kamen einzelne Aufstände noch bis 1850 vor. Am 19. October 1851 gab sich G. eine neue, noch jetzt gültige Verfassung; Carrera wurde wieder und zwar auf Lebenszeit zum Präsidenten erwählt. Läugnen läßt es sich nicht, daß die Republik G. im Aufblühen begriffen ist; einen Beweis davon liefern ihre Finanzen, die nach einer von der Regierung veröffentlichten Uebersicht des Jahres 1859 in Hinsicht der Einnahme sich auf 1,283,594 Dollars (67,073 D. mehr als 1858) und in Betreff der Ausgabe auf 1,272,280 D. beliefen, demnach einen Ueberschuß von 11,314 D. ergaben. Die Staatsschuld betrug in dem nämlichen Jahre 1,200,000 D., von denen auf die innere Schuld die größere Hälfte, nämlich 700,000 D. entfielen.

Gudrun (die), auch Kudrun geschrieben, ein mittelhochdeutsches Epos aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, das sich nur in einer einzigen jetzt in Wien befindlichen Handschrift, der sogenannten Ambraser, erhalten hat, welche der Kaiser Maximilian I. nach einer Handschrift des 14. Jahrhunderts anfertigen ließ (1517).

Aus dieser hat es zuerst von der Hagen im ersten Bande seines Heldenbuches 1820 herausgegeben; von ihm ist es die Nebensonne der Nibelungen, von Rosenkranz die deutsche Odyssee genannt worden. Gervinus, W. Grimm und Mone („Untersuchungen zur deutschen Heldensage", Quedlinburg 1836) haben auf den Werth und die Bedeutung des Gedichts aufmerksam gemacht. Es besteht aus drei Theilen, von denen der erste Hagen's Geburt, seine Entführung durch einen Greifen, seine Selbstbefreiung und Heimkehr zum Gegenstande hat. Der andere Theil schildert die gewaltsame Entführung der Tochter Hagen's, Hilde, durch den Vasallen Horant für seinen Herrn, Hettel, den König der Hegelingen, den Kampf der beiden Fürsten und die endliche Sühne. Der dritte Theil, bei weitem der inhalt- und umfangreichste, so daß die beiden ersten nur als einleitende Vorgeschichte zu dem letzteren erscheinen, handelt von Gudrun, der Tochter Hettel's, von ihrer gewaltsamen Entführung durch Hartmut und seinen Vater, den Normannenkönig Ludwig, von ihren Drangsalen und ihrer endlichen Befreiung durch Herwig. Seefahrten und Heldenzüge sind die Hauptstaffage des großen Gemäldes, das sich hier entfaltet; der Mittelpunkt ist aber — anders als bei sonst homogenen Dichtungen — nicht ein Held, sondern die Königstochter Gudrun, eine reine, schöne Frauenseele, um welche sich als Freunde oder Feinde die kämpfenden Helden, als um sie werbende oder doch die Werbung unterstützende, gruppiren. W. Wackernagel sagt in seiner, leider immer noch nicht vollendeten Geschichte der deutschen Literatur (Basel 1848, S. 214): „Kudrun ist zwar nur ein Abglanz der Nibelungen, nur ein Mond der Sonne; aber ein Mond, nächst jenen das leuchtendste Erzeugniß der volksmäßigen Hofdichtung; und ähnlich wie von der Ilias die Odyssee sich unterscheidet, fügt sich hier zu dem Heldenhaften noch das Rührendweiche, das Idyllische, das Elegische. Eines jedoch schmälert den Werth: es ist das die Einmischung einer Menge fremdartiger und ganz fabelhafter Landes- und Ortsnamen." Es ist unverkennbar, daß das Epos aus einer Sammlung und Verarbeitung einzelner Lieder hervorgegangen ist; doch haben die Ueberarbeiter noch bedeutendere Veränderungen und Erweiterungen damit vorgenommen, als beim Nibelungenliede der Fall gewesen ist. Indessen ist es schwerer, die Ueberarbeitungen der G. zu scheiden, als der gleiche Proceß bei den Nibelungen von Lachmann mit Meisterschaft durchgeführt ist. Zwar haben es Ludwig Ettmüller, „Gudrunlieder" (Zürich und Winterthur 1841), und Müllenhoff, „Kudrun, die ächten Theile des Gedichtes, mit einer kritischen Einleitung" (Kiel 1845), versucht, die ächten, auf alter Volkssage beruhenden Theile von den Zuthaten späterer Kunstpoesie zu trennen, der Angemessenheit und Richtigkeit des Verfahrens sind aber begründete Zweifel entgegengesetzt worden. Außerdem besitzen wir Ausgaben von Adolf Ziemann (Quedlinburg und Leipzig 1835), der aber einen willkürlichen und unnöthig bessernden Text geliefert hat, und von Vollmer (1845) mit einer Einleitung von Albert Schott. Das Gedicht ist übersetzt worden von San-Marte (A. Schulz), „G., Nordseesage. Nebst Abhandlung über das mittelhochdeutsche Gedicht G. und den Nordseekreis" (Berlin, Posen und Bromberg 1839); doch ist dies mehr eine paraphrasirende Bearbeitung. Viel treuer an das Original schließen sich die Uebersetzungen von Adalbert Keller (Stuttgart 1840) und Simrock (zweite Aufl., Stuttgart und Tübingen 1851); den von Müllenhoff edirten Theil des Gedichtes hat Roth übersetzt. Die neueste Uebersetzung nebst Urtext verdanken wir Wilhelm v. Ploennies mit einer systematischen Darstellung der mittelhochdeutschen epischen Verskunst von Max Rieger (Leipzig 1853); mit dieser kann sich nicht messen die von Niendorf herausgegebene Uebersetzung (Berlin 1855).

Guelfen s. **Braunschweig**, **Hannover** und **Italienische Geschichte**.

Guericke, Otto von, geb. d. 20. Nov. 1602 zu Magdeburg, stammte aus einer alten edlen Familie; sein Vater Johann v. G. fungirte als königl. polnischer Minister am dänischen, schwedischen, russischen und türkischen Hofe. Otto studirte von seinem 15. bis 20. Jahre Jurisprudenz zu Leipzig, Helmstädt und Jena, legte sich aber seit 1623 mit großem Fleiße zu Leyden auf die mathematischen Wissenschaften und kehrte nach Bereisung mehrerer Länder in die Vaterstadt zurück, wo er in seinem 25. Jahre zum Rathsherrn gewählt ward. Bei der Zerstörung Magdeburgs durch Tilly mußte er

nach Braunschweig fliehen, kehrte nachher zurück und machte sich bei dem Wiederaufbau durch seine Thätigkeit sehr verdient. 1646 ward er Bürgermeister, welches Amt er bis 1681 bekleidete, dann sich nach Hamburg, wo sein Sohn kurbrandenburgischer Resident war, zurückzog und hier am 11. Mai 1686 starb. Er war ein tüchtiger Physiker und begründete durch seine Erfindung der Luftpumpe und die weitere Verfolgung der dadurch entdeckten Wahrheiten die Pneumatik auf sicherer Grundlage. Der Kurfürst, dem er sein Buch de vacuo spatio dedicirte, ernannte ihn zu seinem Rathe, und der Kaiser Ferdinand III., dem er auf dem Reichstage zu Regensburg (1654) seine Experimente zeigte, belohnte ihn reichlich. Man unterscheidet die G.'sche Leere, d. h. den mit verdünnter Luft gefüllten Raum in der Luftpumpe, von der Torricelli'schen Leere, welche oberhalb des Quecksilbers in dem Barometer sich befindet und absolut luftleer ist.

Guernsey s. Normannische Inseln.

Guesclin (Bertrand du), Graf von Longueville, Connetable von Frankreich, ist aus einer adligen Familie 1314 in der Gegend bei Rennes geboren. Seine ersten großen Waffenthaten verrichtete er unter König Johann gegen die Engländer, desgleichen zeichnete er sich unter Karl V. aus. Letzterer verlieh ihm die Würde eines Connetable von Frankreich. Als solcher eröffnete er 1370 seine Feldzüge gegen die Engländer und bewirkte es, daß dieselben im Laufe der nächsten zehn Jahre alle französischen Besitzungen bis auf wenige feste Plätze verloren. Er erkrankte während der Belagerung von Chateauneuf und starb den 3. Juli 1380. Karl V. ließ ihn zu St. Denys neben seinem eigenen Grabgewölbe beisetzen. Vergl. Guyard de Berville, „Histoire de Bertr. du G." (Paris 1767. 2 Bde.).

Guhrauer (Gottschalk, Eduard), geboren 1809 zu Bojanowo, einem deutsch-polnischen Städtchen Schlesiens, studirte zu Breslau und Berlin. Jude von Geburt, ging er unter Steffens' besonderer Obhut zum Christenthum über. Er starb als Professor an der Universität in Breslau 1854. Das Studium Leibnitzens, dessen Leben und dessen Persönlichkeitslehre, dem objectiven Begriff der Hegel'schen Philosophie gegenüber, erfüllte G.'s ganze Thätigkeit. Hieraus gingen folgende Schriften hervor: „Leibnitz, G. W. v.", deutsche Schriften, herausgegeben (Leipzig 1838 ff.), die verdienstliche Ausgabe von Leibnitzens Dissertation: „de principio individui"; „Gottfried Wilhelm Freiherr von Leibnitz." Eine Biographie. (2 Thle. Breslau 1846.) Außerdem hat er folgende Schriften verfaßt: „Kurmainz in der Epoche von 1672", (Hamburg 1839); „Joachim Jungius und sein Zeitalter", (Stuttg. und Tübingen 1851); mehrere Aufsätze über Lessing in den Blättern für literarische Unterhaltung, unter der Ueberschrift: „Lessingiana", (1843, Nr. 244 ff.); einen Aufsatz: „Zu des Grafen Reinhard deutschen Schriften", in denselben Blättern, (1846, Nr. 189) und in v. Raumer's historischem Taschenbuche (1846): „Graf Karl Friedrich Reinhard"; in demselben Taschenbuche, (Jahrgang 1850 und 1851): „Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, Aebtissin von Herford"; ferner hat er „Goethe's Briefwechsel mit Knebel", (2 Bde., Leipzig 1852), herausgegeben und Danzel's Werk: „Gotthold Ephraim Lessing" u. s. w., fortgesetzt.

Guiana (Guyana, eigentlich Guayana, von dem Indianervolke Guayanas) bildet auf der einen Seite durch das europäische Colonieland, welches es enthält, einen Anhang zu Westindien, auf der andern Seite durch das selbstständige Guianagebirge ein eigenes Landesglied von Südamerika, welches weit über Colonialguiana hinausgreift. Das Guianagebirge oder das Gebirgssystem der Sierra Parime deckt einen Flächenraum von 17,000 Q.-M., seine Breite beträgt im Osten etwa 75, im Westen 90 Meilen, dort zwischen 1° und 6° nördl. Br., hier zwischen 2° und 8° nördl. Br. begriffen. Eine Niederung von 5 bis 14 M. trennt das Gebirge vom Meere, auf der anderen Seite ist es von den Niederungen des Orinoco und Marañon umgeben, im Ganzen eine große Gebirgsinsel im südamerikanischen Flachlande. In der Mitte um 60° westl. L. befindet sich eine Einsenkung, die das Doppelthal der zwei größten Flüsse G.'s enthält, wovon der Essequibo nach Norden zum Meere, der Rio Branco oder Parime nach Süden zum Marañon geht, und wodurch das Gebirgsland in einen östlichen und westlichen Theil zerfällt. Viele seiner Gipfel sind ganz

kahl mit nacktem Fels, zwischen den verschiedenen waldigen oder grasigen Hochebenen; sämmtliche Gipfel bleiben weit unter 10,000 Fuß, erreichen also nicht die Region des ewigen Schnee's, kaum daß sie in die naßkalte Region der Paranos hineinragen. Die höchsten Gipfel am oberen Orinoco sind der Pic von Duida und der Mavaraca. Sofern der Name G. dem ganzen Gebirgslande angehört, giebt es nicht nur ein europäisches G., worauf übrigens gegenwärtig der Name in der Regel beschränkt wird, sondern auch ein venezuelisches (resp. spanisches) und ein brasilisches oder portugiesisches, was jedoch nur noch die Abfälle zum Tieflande sind. Da die Spanier, so wie die Portugiesen um dieses Hochland zwischen ihren Hauptländern sich nicht bekümmerten, so hatten andere Nationen Gelegenheit, hier Niederlassungen zu gründen. Dies geschah 1621 von Seiten der holländisch-westindischen Compagnie am Essequibo und Berbice, von Seiten der Engländer 1630 am Surinam, 1676 von Seiten der Franzosen auf der Insel Cayenne, und 1770 ließen sich die Holländer auch am Demerara nieder. Während aber England 1667 Surinam an Holland abtrat, gaben 1795 und 1815 die Holländer ihre Colonieen am Essequibo, Berbice und Demerara an die Briten ab. Daher heißt das jetzige britische G. der westlichste Theil des Colonielandes, auch kurzweg Demerara; es sind 3587 Q.-M. mit 127,700 Einwohnern, deren weißer Bestandtheil (8000) mehr Holländer als Engländer zählt. Die Stapelerzeugnisse der Colonie, die 1856 an Einnahmen 232,240 Lstr. (Eingangszölle 99,298 Lstr.) gewährte, dagegen aber 239,235 Lstr. an Ausgaben beanspruchte, sind Zucker nebst Rum und Syrup, Kaffee und Baumwolle, welche im Betrage von 1,331,370 Lstr. im Jahre 1855 ausgeführt wurden und dem Werthe nach die Einfuhr um 445,355 Lstr. übertrafen. 839 Schiffe von 146,005 Tonnen kamen 1856 hier an und 691 Schiffe von 112,973 Tonnen liefen von hier aus. Die Hauptstadt Georgetown (vordem Stabroek) an der Mündung des Demerara, hat 25,000 Einwohner. Ostwärts folgt das niederländische G. oder Surinam mit mehr als 1800 Q.-M., deren Bevölkerung sich am Ende des Jahres 1859 in 15,834 Freie, 37,796 Sclaven und etwa 1000 Indianer theilte; außerdem lebten im Innern etwa 8000 Buschneger, d. h. entlaufene schwarze Sclaven und deren Nachkommen. Die Einnahmen aus der Colonie betrugen für 1859 1,049,550, die Ausgaben aber 1,440,000 Gulden, so daß sich ein Ausfall von 390,450 G. herausstellte, der mit den Hülfsgeldern aus Ostindien gedeckt wurde. Auch war die Ausfuhr bedeutend geringer als die Einfuhr, nämlich bei 1,346,474 G. um 1,253,208 G.; sie umfaßt die Haupterzeugnisse der Colonie: Kaffee, Zucker, Baumwolle, Indigo, Tabak, Cacao und kostbare Holzarten aus den Wäldern. Der holländische General-Gouverneur residirt zu Paramaribo, der Mündungsstadt des Surinam, mit 20,000 Einwohnern, in der Nähe das Judendorf Savanna. Der östlichste Theil ist das französische G. oder Cayenne mit mehr als 2715 Q.-M., von denen aber noch nicht $0,_{8}$ Q.-M. unter Cultur sind, und mit einer Bevölkerung von 17,140 Seelen im Jahre 1858, Garnison, Beamte, Einwanderer nicht mit inbegriffen. Die weiße Bevölkerung macht etwa den 15. Theil der Gesammtbevölkerung der Colonie aus, unter deren gewöhnlichen Plantagenproductionen Baumwolle voransteht, so wie der Uracabaum (Rocouyer), welcher auf der größten der Cultur unterworfenen Fläche gepflanzt wird. Während bei den beiden anderen Colonieen der Werth der Ein- und Ausfuhr sich im Laufe der letzteren Jahre vermehrt hat, ist er bei dem französischen G. fast stehen geblieben und hat seit 1853, wo er 6,050,906 Frs. betrug, bis zum Jahre 1857 nur um $1,_{18}$ Mill. Frs. zugenommen, nachdem er sogar 1854 einen Rückschritt von 305,120 Frs. gemacht hatte. Der Stillstand der Colonie tritt übrigens noch greller in dem Schifffahrtsverkehr hervor: 1854 liefen 82 Schiffe in den Häfen ein, 89 Schiffe verließen dieselben, 1857 betrugen die Zahlen resp. 83 und 82. Die Hauptstadt ist Cayenne auf der gleichnamigen Insel. (Vergl. den Art. **Cayenne**).

Guicciardini (Francesco), geboren 1482 zu Florenz, gestorben daselbst 1540, zeigte als Florentinischer Gesandter am Hofe Ferdinand's von Arragonien und als Staatsmann im Dienste der Päpste Leo X., Hadrian VI. und Clemens VII. eine große Einsicht und erwarb sich durch eine, wenn auch weitschweifige Geschichte Italiens während seiner Zeit („Istoria d'Italia.“ Fir. 1561. Fol., fast in alle europäische Spra-

chen übersetzt, deutsch von Sander. Darmstadt 1843—44) großen Ruhm. Die beste Ausgabe dieses Werkes, welches für die bewegte Zeit von 1490 bis 1534 die beste Quelle bleibt, hat Rosini besorgt (Pisa 1819, 10 Bde.)

Guido von Arezzo (Aretinus), Benedictiner-Mönch zu Avellana bei Arezzo, um 1010—1050, erregte durch seine neue und äußerst erfolgreiche Methode des Gesang- und Musikunterrichts solches Aufsehen, daß ihn Papst Johann XX. nach Rom zog. Da er das dortige Klima nicht vertragen konnte, kam er in das Kloster Pomposa bei Ferrara, worin er wahrscheinlich starb. Er ist der Vater der neueren Musik und Erfinder von Namen für die Intervallen und Töne der Scala, wozu er die Strophen-Anfangssylben eines gewissen Verses Ut, Re, Mi, Fa, Sol, La nahm; auch führte er das Notenlinien-System, den C- und F-Schlüssel ein. Auch die Erfindung des Monochords wird ihm zugeschrieben. Eine Schrift von ihm enthält Gerbert's Scriptt. de musica sacra (1784).

Guido von Lusignan s. Lusignan.

Guido Reni s. Reni.

Guillemiuot (Armand Charles Graf v.), Generallieutenant und Pair von Frankreich, wurde zu Dünkirchen am 2. Mai 1774 geboren. Kaum den Knabenjahren entwachsen, kämpfte er in dem Aufstande der Brabanter gegen Joseph II. und trat bei Ausbruch der Revolution in die französische Armee. Er hatte das eigenthümliche Schicksal, daß er, zuerst als Dumouriez' Generalstabs-Offizier und der Mitwissenschaft seiner Pläne verdächtig, verhaftet, später in dem Pichégru'schen Corps und darauf als Moreau's Adjutant angestellt, in Folge des gegen diese beiden angestrengten Processes aus der Armee entlassen wurde. Erst 1805 erhielt er wieder eine Anstellung, und seiner ausgezeichneten Leistungen im topographischen Fache halber nahm ihn Napoleon 1806 zu seinem Ordonnanz-Offizier. Bei Ausbruch des spanischen Krieges als Oberst im Generalstabe des Marschalls Bessières angestellt, erkämpfte er in der Schlacht von Medina sich den Rang eines Brigade-Generals. In der russischen Campagne, während des Vormarsches im großen Generalstabe des Kaisers, war er auf dem Rückzuge Chef des Stabes bei Murat. Im Frühjahrs-Feldzuge 1813 Brigadier bei dem IV. Armeecorps Bertrand's, focht er mit Auszeichnung bei Groß-Görschen und Bautzen, ward während des Waffenstillstandes Divisions-General, erhielt eine Division des XII. Corps Oudinot und führte während des Oberbefehls dieses Marschalls über die erste Expedition gegen Berlin dasselbe interimistisch. Sehr zweckmäßig marschirte er am 23. August von Ahrensdorff aus in der Richtung des Kanonenfeuers auf Großbeeren (s. d. Art.), die einbrechende Dunkelheit verhinderte jedoch sein wirksames Auftreten, das übrigens Reynier's Niederlage nicht mehr hätte abwenden können. An der Spitze seiner Division warf er bei der durch Ney geleiteten zweiten Expedition gegen Berlin den General Dobschütz am 5. September bei Zahna zurück; auf dem Schlachtfelde von Dennewitz am 6. erschien das XII. Corps nur, um Zeuge der Niederlage seines Oberfeldherrn zu sein. Mit großer Bravour schlug er am 28. September den Angriff Karl Johann's auf Deßau zurück, focht mit Tapferkeit bei Leipzig und bewirkte durch seine feste Haltung bei Hanau am 31. October, daß Wrede bei Seite gedrängt und das Defilé der Kinzig für die Trümmer der großen Armee frei wurde; im Winterfeldzuge kämpfte er in Holland und später in Frankreich. 1815 Generalstabs-Chef bei Davoust, der den Oberbefehl der nach der Schlacht von Belle Alliance unter den Mauern von Paris versammelten französischen Truppen übernahm, schloß er am 9. Juli die Capitulation von Paris mit den bevollmächtigten Blücher's und Wellington's, in Folge deren die Hauptstadt von diesen besetzt und das noch 60,000 Mann, 120 Kanonen zählende französische Heer hinter die Loire zurückgezogen ward. Da er nicht bei der activen Armee Napoleon's gefochten, blieb er im Dienst, ward mit der Grenz-Regulirung am Rhein, wie sie der erste Pariser Frieden stipulirt hatte, beauftragt und 1816 General-Director des von ihm reorganisirten dépôt général de la guerre. Als solcher war er die Seele des 1823 gegen Spanien unternommenen Feldzuges, der, wie er richtig vorhergesehen, von sehr heilsamem Einfluß auf die Stimmung und Stellung der französischen Armee war; er selbst nahm als Major-General des Oberbefehlshabers Herzog von Angoulême an der Campagne Theil und erhielt bei seiner Rückkehr die Ernen-

nung zum Pair und gleichzeitig zum Botschafter in Konstantinopel. Dort gewann er das Vertrauen des Sultans Mahmud II. und blieb nicht ohne großen Einfluß auf die von diesem durchgesetzten Reformen. Mit Unterbrechung einer durch eine gegen ihn gerichtete Anklage wegen der zu Bayonne behufs des spanischen Feldzuges abgeschlossenen Lieferungs-Contracte veranlaßten Reise nach Paris im Jahre 1826, von der er übrigens glänzend freigesprochen wurde, blieb er fast neun Jahre auf seinem Gesandtschaftsposten. Nach der Juli-Revolution suchte er bei der zwischen Rußland und Frankreich eingetretenen Spannung im Auftrage Louis Philippe's, den Sultan zu Demonstrationen gegen Rußland zu bestimmen. Als jedoch dem Ersteren die Einhaltung der Friedenspolitik vortheilhafter erschien, wurde G., ganz dem eben so jämmerlichen als perfiden Gebahren, das Louis Philippe während seines traurigen politischen Lebens unausgesetzt befolgte und schließlich daran elend Fiasco machte, entsprechend, zuerst desavouirt und dann abberufen, da er seine Vollmachten überschritten habe. Nach Paris zurückgekehrt, erklärte er öffentlich in der Pairskammer, daß er, auf die Actenstücke gestützt, den Beweis führen könne, nur streng nach seinen Instructionen gehandelt zu haben. Doch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sebastiani opponirte gegen diese Rechtfertigung; die servile Pairskammer, obwohl sie durchschauen mußte, daß G. das Opfer einer politischen Intrigue und der wetterwendischen Politik des Bürgerkönigs sei, war schwach genug, sich dem Willen des Cabinets zu fügen. Nachdem G. längere Jahre als General in Disponibilität zu Paris gelebt hatte, erhielt er den Auftrag, die Regulirung der französischen Rheingrenze mit der badischen Regierung zu vereinbaren. Auffallend genug ließ sich G. herab, einem Gouvernement, das ihn so schnöde behandelt, sich wiederum zur Verfügung zu stellen; bevor er aber seinen Auftrag vollständig erfüllt hatte, ereilte ihn der Tod zu Baden-Baden am 14. März 1840.

Guillotine, das Todeswerkzeug der französischen Revolution, so benannt nach dem Arzte Josephe Ignace Guillotin (geb. 1738, gest. den 26. Mai 1814). Als derselbe, Lehrer der medicinischen Facultät von Paris, als Mitglied der Nationalversammlung in derselben am 10. October 1789 seinen Vorschlag machte, an die Stelle der persönlichen Dazwischenkunft des Henkers bei der Hinrichtung einen „einfachen Mechanismus" zu setzen, wollte er sich keineswegs als Erfinder geltend machen, sondern nur ähnliche bereits existirende und in Italien seit längerer Zeit gebräuchliche Instrumente perfectioniren. So war es in Italien seit dem 13. Jahrh. ein Vorrecht der Adligen, durch eine der von Guillotin in Vorschlag gebrachten ähnliche Maschine, ein zwischen zwei Pfosten herabfallendes schweres Eisen, den Todesstreich zu erleiden. Konradin von Schwaben ward 1268 zu Neapel durch eine von den Deutschen sogenannte wälsche Falle hingerichtet. Ein ähnliches Instrument wurde auch in Deutschland, so in Zittau im Jahre 1300, ferner seit dem 17. Jahrhundert in England und Schottland in Anwendung gebracht. Selbst in Frankreich wurde der Herzog von Montmorency 1632 zu Toulouse durch ein Fallbeil hingerichtet und die Holländer bedienten sich im 18. Jahrhundert einer Köpfmaschine zur Hinrichtung der Sclaven in ihren Colonieen. Guillotin's Zweck bei seinem Antrage war ein philanthropischer, Beschleunigung und Vereinfachung der Hinrichtung, Beseitigung des thätigen Eingreifens des Henkers und zugleich Herstellung der Einförmigkeit der Todesstrafe für alle Fälle, in denen sie von den Gerichten decretirt ist. Die revolutionäre Gesetzgebung stimmte nur allmählich den Ideen Guillotin's bei. Am 1. December 1789 beschloß die Nationalversammlung zunächst nur die Einförmigkeit der Todesstrafe, am 21. Jan. 1790 den einfachen Mechanismus und am 20. März 1792 erst beschloß die legislative Versammlung die Einführung der G. selbst. Indessen hatten aber die Pariser die Erfindung mit jenem schwindelhaften Enthusiasmus begrüßt, mit dem sie sich für die Anträge des Tages begeisterten. Der Herzog von Liancourt, einer jener aufgeklärten Adligen, die mit ihrer sentimentalen Philanthropie den Volksleidenschaften schmeichelten, bis sie vor der Wuth derselben in's Ausland flohen, oder ihnen als Opfer erlagen, trat als warmer Protector der neuen Maschine auf. Der Moniteur nannte in seiner Nummer vom 18. Decbr. 1789 die in Vorschlag gebrachte Neuerung würdig des Jahrhunderts und der anbrechenden neuen politischen Ordnung. Das Volk feierte die

Erfindung, ohne welche der spätere Schrecken der Revolution unausführbar gewesen wäre, mit einer Menge frivoler Chansons. Eins dieser Chansons, welches die „Revol. de Paris“ vom 26. December 1789 mittheilt, behandelt die Frage, wie man diese humane und patriotische Maschine nennen solle und giebt ihr bereits den Namen G. Wenige Tage darauf brachte das Theater „Ambigu“ die Maschine sogar auf das Theater (in dem pantomimischen Ballet: die vier Haymonskinder) und ganz Paris lief hinzu, um die Köpfe der vier Edlen mit einem Male auf dem Instrument Guillotin's fallen zu sehen. Der Henker fuhr zwar in den beiden folgenden Jahren fort, wie bisher zu rädern und zu hängen; auch das Publicum schien die Erfindung vergessen zu haben; allein die Philanthropen behielten sie im Gedächtniß und der gesetzgebende Ausschuß der Legislative forderte endlich den Dr. Louis, Secretär der Akademie der Chirurgie, in welcher Guillotin auf Befehl der Constituante ein Modell seines Mechanismus hatte deponiren müssen, zu einem Bericht über die angemessenste Art der Enthauptung auf. Nach Versuchen, die demzufolge an Cadavern und an lebendigen Schöpfen vorgenommen waren, entschied sich Louis in seinem Bericht vom 7. März 1792 für die Anwendung des Mechanismus und die Versammlung formulirte danach ihr Gesetz vom 20. März 1792, welches der König am 25. bestätigte. Alsbald wurde die Maschine auf dem Greveplatz aufgestellt und unter dem Ministerium Rolands fand am 25. April 1792 auf ihr die erste Hinrichtung an einem Straßenräuber statt. Zwei Tage darauf enthielt das Journal Prudhomme's, „die Revolutionen von Paris“, den Vorschlag, der Maschine die poetische Inschrift zu geben: „Auch die Garde, die an den Pforten des Louvre wacht, bewahrt davor nicht die Könige.“ Anfangs nannte man die Maschine nach dem letzten gelehrten Berichterstatter Louiselle oder petite Louison; doch bald darauf drang der schon drittehalb Jahre vorher in Vorschlag gebrachte Name durch. Nachdem die G. ihr Hauptwerk vollbracht hatte, suchte der deutsche Anatom Sömmering in einem vom Moniteur (Nummer vom 9. November 1795) mitgetheilten Schreiben zu beweisen, daß bei der plötzlichen Trennung des Hauptes vom Rumpfe das individuelle Bewußtsein des Hingerichteten, also auch die Empfindung des Schmerzes, noch längere Zeit fortdauern müsse. Ihm widersprachen jedoch in demselben Journal der Straßburger Arzt Georg Wedekind und der Dr. Lepelletier in ihren medicinischen Gutachten. Die Erinnerung an den Gebrauch, dem die G. in Frankreich gedient hat, hat ihrer Einführung in Deutschland hauptsächlich entgegengestanden. Zuletzt hatten die Stände von Hannover in ihrer Session von 1859 bestimmt, daß die Hinrichtungen im Königreich durch das „Fallschwert“ ausgeführt werden sollen.

Guinea, eigentlich nur die südliche und östliche Fortsetzung Senegambiens, ist eines der durch seine Producte berühmtesten Länder der Erde, wo die europäischen Seevölker wetteifernd Ansiedlungen angelegt haben, besonders auf dem mit dem Namen der Goldküste prangenden mittleren Abschnitt der unter dem Aequator westöstlich ziehenden Küste. Der Name G., welcher das ganze durch 465 Meilen vom Cap Verga bei der Nunnezmündung über Cap Palmas bis zum Cap Lopez sich erstreckende Küstenland bei den Europäern bezeichnet, ist bei den Eingeborenen unbekannt, wo es für den ungeheuren Landstrich überhaupt keinen Sammelnamen giebt, und wird am wahrscheinlichsten von Ghanah (Nigira) an den Grenzen des viel gesuchten Wangara, oder dem seit seinem Falle aufblühenden Djinni abgeleitet. Den Portugiesen war durch die Araber und die jüdischen Handelsleute der Name schon früh als Guinauha bekannt. Ghanah spielte damals die Rolle des weitberühmten Timbuktu, aus dessen durch Dr. Barth veröffentlichten Chroniken die Bedeutung des lange, vor Einführung des Islams, von Wakajamaga gestifteten Sultanats hervorgeht. Dapper kennt ein Königreich Guinee oder Genova, südlich von Ghalata [1]). Der nordsüdlich oder vielmehr von N.-W. nach S.-O. ziehende Theil G.'s bis zum Palmencap heißt bei den britischen

[1]) Merkwürdig ist es, den mythischen Titel „Herr von Guinea“, der von den Königen von Portugal adoptirt wurde, auch an der gegenüberliegenden Küste von Guiana, an welcher, nach Columbus Theorie der Zonen, dieselben Producte gesucht wurden, wiederkehren zu sehen, wo er, im Innern des Continentes, an die unter den Moros, nach den Sagen des Volks, zurückgebliebenen Reste des Incareiches, in den Berichten der englischen Seefahrer über das Eldorado, geknüpft wird.

Seefahrern Windward-Coast (Küste über dem Winde), der ostwestlich ziehende Leeward-Coast (Küste unter dem Winde), dazu kommt ein dritter, schon dem südlichen Dreieck Afrika's angehöriger Theil mit nordsüdl. Richtung vom innersten Winkel des Guineagolfs und vom Pic Camerun bis zum Cap Lopez in der Nähe des Aequators, welcher sonst meistens nicht zu G., d. h. zum alten Oberguinea, gerechnet wurde, aber um so passender hierher gezogen wird, als demselben der kleine Archipel der Guinea-Inseln vorliegt. Die bekannten Küstennamen, die meistens von den Stapelwaaren hergenommen sind, detailliren die Guineaküste noch weiter in die Sierra-Leona-Küste, wo das in Senegambien der Küste sich fernhaltende Gebirge an's Meer tritt, dessen Name „Löwengebirge“ von dem Brüllen der Meereswogen am Fuße und der Stürme an den Gipfeln herrühren soll, in die Pfefferküste (Körnerküste) nebst Liberia, in die Zahn- oder Elfenbeinküste, die Goldküste und in die Sclavenküste oder den Benindistrict mit dem Nigerdelta. Für G., überhaupt die ganze Westküste Afrika's, sind weder aus Necho's Periplus, noch aus dem des Eudoxus, weder aus des Sataspes Kreuzfahrt, noch aus Hanno's Colonisationsversuchen, weder aus Plinius, noch aus Ptolomäus Data zu entnehmen, die sich mit Sicherheit verwerthen ließen. Die arabischen Reisenden des Mittelalters sprechen von den westlichen Häfen südlich von Ubil nur nach Hörensagen, wohin die Al-Magrurim verschlagen wurden; die normännischen Schiffersagen, die Entdeckungsfahrten der Genuesen, der fabelhafte Goldfluß der canarischen Eroberer, die angebliche Expedition der Diepper Kaufleute lassen sich bis jetzt noch nicht aus ihrer mythischen Umhüllung herausschälen. Für uns beginnt die Geschichte der Westküste mit dem Jahre 1434, wo es Gilianez gelang, nach vielen vergeblichen Versuchen der Portugiesen das Cap Bojador zu umsegeln. Bald erquickten das durch die Einförmigkeit des Wüstensandes so lange ermüdete Auge die schwellenden Conturen des Grünen Vorgebirges (1445), bald schloß die üppige Tropenwelt des senegambischen Delta den Entdeckern sich auf, und damit war das erste Glied der Kette eingehängt, die ihre Schiffe von einem fremden Volke zum andern weit und weiter in unbekannte Zonen führte, gesteuert von dem Forschungsgeiste der neuen Zeit, der erst Athem schöpfte, als er, nach Umsegelung des Cap der Guten Hoffnung, neue Welten suchend, sich in der alten wiederfand. Ueber die Völker, welche die ersten Entdecker in den Negerländern antrafen, erfahren wir auch jetzt nur wenig. Ausführlichere Berichte existiren erst aus dem nächsten Jahrhundert, aber dennoch läßt sich durch Rückschlüsse unwiderleglich constatiren, daß mit dem Erscheinen der Portugiesen eine allgemeine Umwälzung in allen Staaten der Westküste, speciell G.'s statt hatte, daß die ganze Küste, wie die Berichterstatter sagen, in einem allgemeinen Kriegsbrand loderte. Diese Gleichzeitigkeit darf nicht als zufällig betrachtet werden, da ihr ursächlicher Zusammenhang leicht zu verstehen ist. Umgeben auf der einen Seite von der Wüste, auf der andern Seite von dem wildbrandenden Ocean, der selbst den Fischfang gefährlich oder unmöglich macht, lag Afrika in einem traumähnlichen Dasein begraben. Ohne äußere Anregung bewegt der Sohn der Tropen weder Hand noch Fuß; der Neger lebte und starb in seiner versteckten Hütte, begrenzt von dem engen Bezirke seines heimathlichen Dorfes, der Meeresbewohner lag stumpfsinnig am Strande und brütete apathisch die Stunden des Tages dahin. Es war das goldene Zeitalter, wie es der Neger charakteristisch nennt, das goldene Zeitalter des großen Herrschers von Benin, dessen Reich sich vom Cap Palmas bis nach Benguela erstreckt haben soll. Die Portugiesen verwandelten es in ein Zeitalter des Eisens. Die Civilisation warf die Zwietracht zwischen die „unschuldigen Naturkinder“, sie füllte deren Heimath mit Brand und Mord, sie tauchte sie wieder und wieder in Ströme von Menschenblut, und noch immer ist kein Stillstand eingetreten in den Greueln jeglicher Art. In der ganzen großen Küste von G., ja von den Joloffs im Norden, deren Kaiser bald Name wie Schatten seiner Größe verlor, bis zum König von Congo jenseit der Linie, dessen Reich nach seiner Bekanntschaft mit den Europäern rasch zusammenfiel, läßt sich überall an der Westküste dieselbe Ursache erkennen. Die neuen Handelsartikel, die von den fremden Schiffen entladen wurden, regten mit der Kenntniß unbekannter Bedürfnisse den Wunsch nach ihrer Befriedigung in dem bisher gedankenleeren Hirn der Neger an. Die Küstenanwohner verführten die Waa-

ren in's Innere, und gaben damit selbst den Anstoß zu der Lawine, die sie bald nachher verschlang. Die kriegerischen Stämme der Gebirge drängten nach dem Meere vor, um Theil zu haben an den dort entfalteten Schätzen. Zurückgeworfen, warteten sie nur die Zeit ab, wo sie durch Bündnisse hinlänglich gekräftigt waren, um die verweichlichten Kaufleute der Häfen zu überwältigen und sich selbst dort festzusetzen. Ueberall längs der Küste ist die Race, mit der die Weißen jetzt verkehren, eine aus dem Innern eingewanderte, in Folge von Revolutionen, deren bewegendes Moment nicht in centraler Abstoßung, sondern in peripherischer Anziehung gesucht werden muß. Theils wurde die neue Heimath des gelobten Landes mit den Waffen erkämpft, wie durch die Aschantis und Dahomeer, theils auf dem friedlichen Wege des Kaufs und Vertrags, wie bei den Egboes und den Handelsstämmen des Nigerdelta's. Gegenwärtig sind die eingewanderten Küstenbewohner selbst vielfach wieder durch neu nachdringende Stämme von den Märkten des Binnenlandes abgeschlossen, und können ihre Handelswege nur durch stete Tributzahlungen offen halten. Sie zerfallen in eine Menge größere und kleinere Stämme, die sich aber, was speciell G. betrifft, in vier Hauptgruppen bringen lassen: Mandingo, Aschanti oder Inta, die Sclavenküsten-Neger bis zum Yarribareiche im Innern, die schon zu den Bunda-Völkern gehörigen Bewohner der Westküste des Guineagolfes. Dazu kommen noch eingewanderte Fellatah und die Bagus, die minder bekannten Urbewohner der Sierra Leona. In G. entwickelt sich der ächte Negertypus, und alle die zahlreichen im Besitz von europäischen Seevölkern sich befindenden Colonieen auf der Küste G.'s sind vornehmlich behufs besserer Handhabung und Betreibung des Sclavenhandels erworben und dienen, jetzt freilich nicht mehr in dem Zustande früherer Blüthe, als Handelsstationen für die Producte des so reichen Landes, wo in den feuchten Niederungen wie im Nigerdelta die Wälder wetteifern mit denen Westindiens und Guiana's, wo der Affenbrodbaum eine Höhe von 30 Fuß und der Guinea-Wollbaum am untern Niger bei 100 Fuß Höhe einen Umfang von 40 bis 50 Fuß erreicht, so daß die Eingeborenen aus einem Stücke Kähne hauen, welche 100 Mann fassen, — eines Landes, dessen Flora so reich ist an Gewächsen mit eßbaren Früchten, wie Kokospalme, Weinpalme, Oelpalme, wegen ihres ausgedehnten Nutzens des „Negers Freund" genannt und eine Eigenthümlichkeit G.'s (Elais Guineensis), Papayabaum, Mango, Pisang, Sesam, Reis ꝛc., wo das Zuckerrohr, die Kaffeestaude, der Indigo, die Ananas ꝛc. wild wachsen und überall mit Erfolg cultivirt werden. Was nun diese europäischen Colonieen G.'s betrifft, so begegnet uns zuerst die britische Sierra-Leona-Colonie, 14 Q.-M. einnehmend und mit 38,300 Einwohnern, von denen ein Drittel auf die Hauptstadt aller britischen Besitzungen in Westafrika, Freetown, den bedeutendsten europäischen Ort der Westküste außer St. Louis, entfallen. Das Land eignet sich nicht zum Landbau und es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn die Bevölkerung sich vorzugsweise mit Handel befaßt, der im Jahre 1856 eine Einfuhr von 152,900 Pfd. St. und eine Ausfuhr von 180,385 Pfd. St. (darunter 451,313 Gallons Palmöl) hatte. Die Colonie wurde 1787 auf der kleinen Halbinsel Sierra Leona vornehmlich mit dem Ziel errichtet, den Sclavenhandel durch Einführung christlicher Gesittung in Afrika zu untergraben. Dieser wurde jedoch bis 1840 fast an keinem Punkte der Guineaküste so sehr betrieben, wie eben hier, und erst in neuerer Zeit ist durch die Zerstreuung der in der Colonie gebildeten freien Sclaven in andere Gegenden, besonders nach der Beninküste, ein Schritt zur Verwirklichung jenes Zieles erfolgt. Den Grundstock der Bevölkerung bildeten amerikanische und westindische Neger, ihre späteren Zuwüchse rühren theils von den durch die englischen Kreuzer aufgebrachten Sclavenschiffen her, theils auch von Eingeborenen, di· sich hierher flüchteten. Im nächsten District wetteifert jetzt mit dieser britischen Colonie eine nordamerikanische Gründung, seit 1847 eine förmliche Republik befreiter amerikanischer Neger, Liberia, auf das wir in einem besonderen Artikel zurückkommen werden. Am meisten Niederlassungen hat noch stets, trotzdem daß seit dem Aufhören des Sclavenhandels neuerdings manche eingegangen sind, der Golddistrict auf der fast schon seit der Entdeckung von den Portugiesen mit dem Namen „Goldküste" (s. d.) belegten Küstenstrecke, wo die Briten mit ihren Ansiedlungen, die ein Areal von 283 Q.-M. und eine Bevölkerung von 151,350 Seelen umfassen, obenan

stehen und hier, wie in dem übrigen G., den Neid, besonders der Franzosen, die nur einzelne Posten (Groß-Bassam, Dabou und Assinie, so wie am Gabun) besitzen, erregen. Schon vor einigen Jahren hieß es in der Revue de l'Orient, „man braucht nur einen Blick auf die Karte zu werfen, um zu sehen, wie England sich die Mündungen der großen Ströme der Küste von G. gesichert hat, des Camerun, Calliberty, Bonny, Niger. Ohne Geräusch und mittels Verträgen mit den eingeborenen Häuptlingen ist es zu einem Resultat gelangt, das für die Zukunft unserer Besitzungen in dieser Gegend in hohem Grade drohend ist. Man kann nicht zu sehr dies unaufhörliche und allgemeine Umsichgreifen einer Macht überwachen, welche für die Interessen aller civilisirten Nationen feindlich ist. Was am meisten auffallen muß, sind die Verträge, wodurch die englischen Agenten den Negerhäuptlingen alle ihre Rechte um einen Spottpreis abkaufen." — Die Holländer haben ein größeres Territorium, 500 Q.-M., aber auf ihm nur 110,100 Bewohner; ihre Hauptstadt ist hier St. Georg de Mina, gewöhnlich Elmina genannt. Im Benindistrict sind nur einzelne Handelsstationen, dergleichen die Briten und Franzosen zu Whidah haben, während die Portugiesen, außer Arim und ihrem neuerdings wieder aufgenommenen Handelsposten San Joao Baptista de Ajuda im Reiche Dahome, die der Küste vorgelagerten Guineainseln mit den Spaniern theilen. Die Guinea-Inseln, besonders das zunächst dem Camerun-Gebirge liegende Fernao (do) Po, wo der Clarence-Pic über 11,000 Fuß ansteigt, sind hoch und unterscheiden sich in Pflanzen, Thieren und Menschen auffallend von der Guineaküste. Die Prinzeninsel (Isla do Principe) und Sao Thome (St. Thomas), zusammen mit $21_{,36}$ Q.-M. und 12,250 Einwohnern, sind portugiesisch, während Fernao Po und Anabom, mit 23 Q.-M. und 5600 Einwohnern, den Spaniern gehören, nachdem die erstere Insel die Engländer 1827 förmlich in Besitz genommen hatten, sie aber 1833 an Spanien zurückgeben mußten, dem sie von Portugal in den Verträgen von 1777 und 1778 cedirt worden war. Die zahlreichen Negerstaaten G.'s gehören zum Theil zu den bedeutendsten und haben mehrere große Städte aufzuweisen. Voran steht das Aschanti-Reich (s. d.) und das ebenfalls mächtige, jedoch seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts herabgekommene Reich Dahomeh (s. d.), denen weiter landeinwärts das Reich Dagomba folgt, dessen Hauptstadt Jendi (Yandi) ein wichtiger Marktplatz G.'s ist. Ostwärts von diesem liegt das Reich Joruba nebst Egboe und östlich von diesem im Nigerdelta Benin oder Adu, mit der gleichnamigen Hauptstadt und der Stadt Bonny (s. d.). Dann kommt das Reich Igbo und auf der linken Seite des Nigerdelta im Mündungsgebiet des Bongo befinden sich die zwar heidnischen aber civilisirten Reiche Quoa und schon an der Ostküste des Guineagolfes Biafra mit der gleichnamigen Stadt, von welcher dieser Theil des Hintergrundes auch Biafrabai heißt, wo das sogenannte Hochland der Amboser durch seine vielen Pics mehr sich auszeichnet, als durch seine kleinen Staaten, und wo der vom Labulberge herkommende Camerunfluß am Camerunberge mündet. Hier beginnt die mit vielen kleinen Staaten bedeckte Wüste Gabun, in der bereits südlich vom Aequator, aber noch nordwärts vom Cap Lopez eine Hauptstadt Naango genannt wird. Weniger bedeutend sind die Staaten und Städte im westlichen G., mit Ausnahme Bassams, der Hauptstadt eines kleinen nach Aschanti zinsbaren Staates, im Körnerdistrict, noch an der Grenze des Golddistricts.

Guiscard (Rob.) s. **Normannen.**

Guischard (Karl Gottlieb), der unter dem Namen Quintus Icilius bekannte Liebling Friedrich's II., Königs von Preußen, 1724 in Magdeburg geboren, nahm, nachdem er auf mehreren Universitäten gründliche Studien gemacht hatte, holländische Kriegsdienste. Später finden wir ihn auf Reisen wieder, besonders hielt er sich längere Zeit in England auf und 1757 befand er sich als Freiwilliger in der Armee Ferdinand's von Braunschweig, wo ihn Friedrich II. kennen lernte und ihn 1758 als Hauptmann in seine Suite nahm. Den Namen Icilius erhielt er deshalb, weil einst der König den in dem Geschichtswerke des Polybius vorkommenden Centurio Icilius in Ilicius veränderte, welchen Fehler G. verbesserte. In den Feldzügen von 1759 und 60 führte er als Major ein Freibataillon, errichtete im Auftrage des

Königs zu Leipzig ein Freiregiment von drei Bataillonen und noch sieben andere Freibataillone und blieb dann bis zum Ende des Krieges bei der Armee des Prinzen Heinrich. Nach dem Hubertsburger Frieden wurde G., fortdauernd des Umgangs seines großen Gönners in Potsdam gewürdigt, zum Oberst-Lieutenant und später zum Oberst ernannt. Er starb am 13. Mai 1775 mit dem Ruhme eines kenntnißreichen und talentvollen Offiziers, der uns zwei Schriften hinterlassen hat: „Mémoires militaires sur les Grecs et les Romains" (2 Bde. Haag 1757, 4.) und „Mémoires critiques et historiques sur plusieurs points d'antiquités militaires" (2 Bde. 4. Berlin 1773).

Guise (Familie) s. **Lothringen** und **Ligue**.

Guizot (François Pierre Guillaume), französischer Schriftsteller und Staatsmann, Haupt der doctrinären Schule und letzter Ministerpräsident der Julimonarchie. Er ist den 4. October 1787 zu Nimes geboren; sein Vater, Angehöriger der protestantischen Kirche wie seine Mutter, war daselbst Advocat, bekannte sich zu den Grundsätzen der Revolution von 1789, endete aber als Gegner der Schreckensregierung am 8. April 1794 unter dem Beil der Guillotine. Seine Mutter begab sich mit dem verwaisten G. 1799 nach Genf, um ihn daselbst gründlich unterrichten zu lassen. Nachdem er die Kenntniß der modernen Sprachen gewonnen hatte, widmete er sich seit 1803 dem Studium der Philosophie und darauf seit 1805, nach einem kurzen Zwischenaufenthalt zu Nimes, dem des Rechts zu Paris. Hier im folgenden Jahr als Hauslehrer in das Haus Stapfer's, des ehemaligen Gesandten der Schweizerrepublik, aufgenommen, wurde er durch Suard in die literarischen Kreise eingeführt und lernte in denselben auch Pauline de Meulan kennen, die als Mitarbeiterin an dem von Suard gegründeten „Publicist" ihre Geschwister und Mutter ernährte, die während der Stürme der Revolution ihr Familienhaupt, einen früheren Generaleinnehmer, und ein großes Vermögen verloren hatten. Der geheimnißvolle literarische Beistand, den G. diesem Fräulein während einer Krankheit leistete, brachte ihn, als er ihn entdecken mußte, der Familie Meulan näher und trotz des Altersunterschiedes, da das Fräulein vierzehn Jahre älter war, bestimmte G. dasselbe (1812), seine Frau zu werden. Bis dahin hatte G. schon eine Reihe literarischer Arbeiten herausgegeben: 1809 ein neues Dictionnaire der französischen Synonymen (in zweiter Auflage 1848 erschienen), 1811 eine Abhandlung über den Zustand der schönen Künste in Frankreich und über den Salon von 1810, 1812 eine Uebersetzung von Rehfues' Spanien im Jahre 1808 und in demselben Jahr Anmerkungen zu einer von Mehreren gelieferten Uebersetzung von Gibbon's Geschichte des Untergangs des römischen Reichs. Die Verbindungen seiner Frau führten ihn, dessen innerster Natur die schrankenlose Gewalt der kaiserlichen Regierung widersprach, in die royalistischen Kreise ein; zu gleicher Zeit verschaffte ihm die literarische Zuneigung Fontanes', des damaligen Großmeisters der Universität, den Lehrstuhl der Geschichte an der Sorbonne. Seit dieser Zeit datirt seine innige Verbindung mit Royer-Collard, der schon unter dem Directorium zu dem royalistischen, mit Ludwig XVIII. in Verbindung stehenden Ausschuß gehörte und von dem Königthum allein die Wiederherstellung des Rechts und persönlicher Würdigkeit erwartete. Auf die Empfehlung Royer-Collard's wurde auch G. nach dem Sturz Napoleon's 1814 von dem Minister des Innern, dem Abbé v. Montesquieu, zu seinem General-Secretär ernannt und bereitete in dieser Stellung das Preßgesetz vom 14. October und die Reform des öffentlichen Unterrichts vor. Als Napoleon im März 1815 in Paris wieder einzog, kehrte G. auf seinen Lehrstuhl an der Universität wieder zurück und begab sich im Auftrage der um Royer-Collard vereinigten constitutionellen Royalisten nach Gent zu dem flüchtigen Ludwig XVIII., um diesen für die neuen Grundsätze der Charte zu gewinnen und von Herrn v. Blacas zu trennen. Nachdem er in Folge der Schlacht von Waterloo mit dem Bourbonischen Hofe wieder nach Paris zurückgekehrt war, machte er Anfangs als Generalsecretär des Justizministers Barbé-Marbois, seit 1816 als Requeten-Meister, seit 1817 als Staatsrath, endlich als Director der Departements- und Gemeinde-Verwaltung die Schwankungen der Regierung durch, bis er in Folge der Entlassung des Ministers Decazes (s. d. Art.) aus seiner ministeriellen Stellung heraustrat und den Lehrstuhl wieder bestieg. Seit

dieser Zeit (1820) bis zum Jahre 1830 kämpfte er in den Reihen der Opposition für dasjenige, was er die rationelle Mitte zwischen der Revolution und Reaction nannte. Schon im Jahre 1816 hatte er seine Grundsätze in der Schrift: „du gouvernement représentatif et de l'état actuel de la France“ auseinandergesetzt; nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste veröffentlichte er die Abhandlungen: „des conspirations et de la justice politique“ (1820), „des moyens de gouvernement et d'opposition dans l'état actuel de la France“ (1821), endlich seine „histoire du gouvernement représentatif“ (1821—22. 2 Bde.). In seinen Memoiren sagt er über den Standpunkt, den er in diesen Arbeiten einnahm, daß er mit seinen doctrinären Freunden und Mitstreitern sowohl gegen die Rückkehr der Grundsätze der alten Ordnung, wie gegen die Erneuerung der revolutionären Grundsätze Front gemacht habe. Er vertheidigte, wie er sich ferner ausdrückt, die Sache der neuen, aus der Revolution hervorgegangenen Gesellschaft, deren Grundbasis die Mittelklassen seien, und erhöhte den an sich schon großen Werth, den er den Interessen dieser Gesellschaft zuschrieb, noch dadurch, daß er den Gang der ganzen französischen Geschichte als einen solchen darstellte, der beständig und ununterbrochen auf die Emancipation und Erhebung der Mittelklassen zur Herrschaft gerichtet gewesen sei. Wir werden sehen, zu welchen Irrthümern und Fehlgriffen diese Ansicht von der Gesellschaft G. führte, und in welcher Katastrophe sie ihre Strafe fand. Hier bemerken wir zunächst nur, daß diese ausschließliche Anerkennung und Bevorzugung der Mittelklassen sehr wenig den Ruhm einer besonnenen mittleren Stellung verdient, und daß die Ausstattung einer aus dem ganzen Volks- und Staatswesen herausgehobenen und isolirten Klasse mit dem Privilegium der Herrschaft und obersten Entscheidung eine Kriegserklärung gegen die übrigen Elemente der Gesellschaft ist und statt der Ordnung und des Friedens einen permanenten Kriegszustand schafft. Mit der Verurtheilung der Revolution und ihrer Grundsätze stimmt es ferner sehr wenig, wenn G. allein die neue, aus eben dieser Revolution hervorgegangene Gesellschaft für den berufenen Träger der Regierung hält, und je weiter er den Kampf der Mittelklassen um ihr Herrschaftsrecht in die französische Geschichte zurückverlegt, je mehr sich ihm diese ganze Geschichte (und zum Theil mit Recht) in die Geschichte vom Aufsteigen und endlichen Sieg der Mittelklassen auflöst, um so unbegründeter und oberflächlicher war sein Gegensatz gegen die Revolution, denn dann ist diese Inhalt, Triebfeder und Zweck der ganzen französischen Vergangenheit. Wie dürftig und zugleich unwahr ist das, was G. als den ersten Grundsatz jener neuen Gesellschaft bezeichnet, nämlich die Gleichheit vor dem Gesetz, während ihr wahrer Grundsatz vielmehr Haß und Auflehnung gegen Königthum und Aristokratie und Mißachtung der unteren Klassen ist. Geradezu leichtfertig muß man eine Ansicht vom Staatswesen nennen, welche im göttlichen Recht und in der Volkssouveränetät nur die Usurpation der Gewalt sieht und die repräsentative Regierung deshalb lobt, weil sie den einzig legitimen Souverän, den die Welt sucht und immer suchen wird, die Vernunft, die Wahrheit, die Gerechtigkeit, am schnellsten und sichersten zur Herrschaft zu bringen verspricht. Das Staatswesen also nur zum Suchen des wahren Souveräns bestimmt und die bürgerlichen Mittelklassen dazu berufen, die Tugend, „la vertu“, der repräsentativen Regierung zur Wahrheit zu machen! — Noch in seiner Stellung als öffentlicher Lehrer begann G. die Herausgabe des großen Sammelwerks: „Collection des mémoires relatifs à l'histoire de France depuis l'origine jusqu'au 13. siècle“ (seit 1823, in 31 Bdn.), so wie der „Collection des mémoires relatifs à la révolution d'Angleterre“ (seit 1823, in 26 Bdn.). Nachdem ihm 1825 seine Lehrerstelle entzogen war, gab er 1827 die zwei ersten Bände seiner „Histoire de la révolution d'Angleterre, depuis l'avénement de Charles I. jusqu'à l'avénement de Charles II.“ heraus. Neben der Bedeutung, welche diesem Werke für die historischen Studien in Frankreich nicht abgesprochen werden kann, hatte es zugleich eine praktische Tendenz: — es sollte dem französischen Bürgerthume ein Vorbild vorhalten und ihm zeigen, wie es einer neuen Macht gelingen könne, den ausgedienten Herrschern, dem Königthume und der Aristokratie den Garaus zu machen und an ihrer Stelle die Führung der Gesellschaft zu übernehmen. Noch in seinen Memoiren, also trotz der

Erfahrungen von 1848 und 1851, sagt er über seine damalige Absicht: „Im höchsten Grade mit der politischen Zukunft meines Vaterlandes beschäftigt, wollte ich genau wissen, durch welche ausdauernde Bestrebungen und durch welche kluge Vereinbarungen es einem großen Volke gelungen sei, eine freie Regierung zu erringen und zu erhalten." Wie wenig er aber bei allem Geschick und Verdienst seiner Darstellung des Details zu einer größeren Uebersicht der modernen Völkerverhältnisse fähig war, beweist seine Antwort auf die Erinnerung an die Grundverschiedenheit der englischen und französischen Gesellschaft: „Ihre Ideen, ihre Sitten, ihre Institutionen durchdringen und modificiren sich wechselseitig wie durch eine unwiderstehliche Nothwendigkeit," — eine sehr dürftige, mit akademischer Prätension aufgestellte Phrase, welche die Unwissenschaftlichkeit und den Dilettantismus des ganzen Doctrinarismus in einer Frage, die ihn hätte zur Besinnung bringen müssen, bloßstellt. Indem G. seinem französischen Bürgerthum die englische Revolution als ermunterndes Vorbild vorhielt und mit seinem Geschichtswerk in der That die Julirevolution vorbereitete, wie später seine eigene Regierung durch die schöngeistigen Ausschmückungen der ersten französischen Revolution in ihrem Grunde erschüttert wurde, übersah er, daß die englische Revolution unter Karl I. und Cromwell das Gemeindeleben Englands und die Stellung des Adels in seinen heimischen Kreisen unversehrt ließ und selbst in ihrem Terrorismus für die eigene Ueberzeugung und für Gewissensfreiheit der totale Gegensatz zur französischen und deren Hinarbeiten auf einen jeder selbstständigen Ueberzeugung feindlichen Absolutismus war. Im Jahre 1827 trat die Gesellschaft Aide-toi et le ciel t'aidera (s. d. Art.) zur Leitung der Deputirtenwahlen zusammen; G. war eines ihrer ersten und thätigsten Mitglieder und machte sich somit desselben Vergehens schuldig, welches er in den Associationen der Zeit der Julimonarchie so leidenschaftlich verurtheilte und welches in der Agitation für die Wahlreform das letzte Jahr seiner Regierung beunruhigte und endlich in der Demonstration der Reformbanquette seinen Sturz verursachte. In demselben Jahr starb seine Frau, die, wie man sagt, ihm zu Liebe auf dem Todesbette sich zum Protestantismus bekannt haben soll, und der er in ihren letzten Augenblicken eine Predigt Bossuet's über die Unsterblichkeit der Seele vorlas. Das Jahr darauf heirathete er Elisa Dillon, eine Nichte seiner ersten Frau und von dieser selbst zu ihrer Nachfolgerin bestimmt und vorgebildet. Auch diese zweite Frau, die 1833 starb, hat sich in der Literatur durch moralische und Erziehungsschriften bekannt gemacht. Indessen hatte die Wahlagitation über das Ministerium Villèle gesiegt, und das Ministerium Martignac, welches diesem folgte, gab G. seinen Lehrstuhl an der Sorbonne und seinen Platz im Staatsrath zurück (1828). In den beiden folgenden Jahren erlebte die Popularität G.'s ihre Blüthezeit. Seine Vorlesungen, die gleichzeitig im Druck erschienen (der „Cours d'histoire moderne" in 6 Bdn., die „histoire générale de la civilisation en Europe" in 1 Bde., die „histoire générale de la civilisation en France" in 4 Bänden), erregten durch die historische Deduction, wonach sie die Ideen von 1789 als den Abschluß eines fast zweitausendjährigen ununterbrochenen Ringens nach einem System politischer Garantieen darstellten, die Begeisterung der Jugend und die Theilnahme aller Gebildeten; sie erfüllten, von den Forschungen Thierry's ausgehend, das Bürgerthum mit Stolz auf die Emancipationsbestrebungen seiner Vorfahren im Mittelalter; aber sie wirkten auch zugleich auf die Jugend der Hörsäle und auf die bürgerliche Gesellschaft, wie überhaupt auf die Stimmung und Eingebildetheit der französischen Nation höchst nachtheilig. In letzterer Beziehung bestärkten sie die Franzosen in ihrer Lieblingsidee, daß sie das auserlesene und erste Volk der Welt, kurz, die große Nation seien, indem sie Paris als die Geburtsstätte und Schule der ganzen neueren Civilisation (s. d. Art.) darstellten, die germanischen Gründer der romanischen Staaten zu barbarischen Wilden machten und den Antheil des deutschen Kaiserthums, Adels und Bürgerthums an der Culturarbeit des Mittelalters so gut wie ganz außer Acht ließen. Dem französischen Bürgerthum schadeten dieselben Vorlesungen und Schriften, indem sie es übersahen, daß dessen mittelalterliche Kämpfe für städtische Freiheit im Grunde doch ohne positive Resultate geblieben waren und sich auf die Zerstörung der Lehnsverfassung und somit auf die Beförderung des königlichen Absolutismus beschränkten; — die

doctrinäre Verherrlichung des Bürgerthums diente daher nur dazu, dasselbe in der Idee zu befestigen, daß es seine fortwährende Bestimmung sei, sich ausschließlich geltend zu machen und die Aristokratie auf Tod und Leben zu bekämpfen. Der Jugend flößte endlich G. mit seinen Vorlesungen einen grundsätzlichen Abscheu gegen dasjenige ein, was er die Feudalverfassung nannte (s. d. Art. feudal), mit welchem Ehrentitel er jede mit der Organisation des großen und festen Grundbesitzes verbundene Solidarität der Rechte und Pflichten beehrte; außerdem schmeichelte er dem Leichtsinn und der Oberflächlichkeit der französischen Jugend, indem er ihr den Gang der Civilisation als einen fortwährenden Kampf gegen die Autorität und als einen Sieg über dieselbe darstellte und auch von der Reformation nur zu sagen wußte, daß sie „eine Insurrection des menschlichen Geistes gegen die absolute Gewalt in der geistigen Lebensordnung gewesen sei.“ — Im Anfange des Jahres 1830 war G. von der Oppositionspartei zu Lisieux zum Mitglied der Deputirtenkammer ernannt worden. Er betheiligte sich am Kampfe gegen das Ministerium Polignac, so wie an der Adresse der 221, redigirte am 27. Juli die Protest-Erklärung der Deputirten, die noch die Hingebung der Kammer für den König und seine erhabene Dynastie bezeugte, vereinigte sich den Tag darauf mit seinen Collegen bei Lafitte, half bei der Niedersetzung des Municipal-Ausschusses und wurde von diesem zum provisorischen Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt. Wenige Tage später übernahm er das Ministerium des Innern, trat aber schon am 3. November 1830 aus der Regierung, um gegen das Ministerium Lafitte Opposition zu machen. Dagegen unterstützte er die Regierung Casimir Perier's als Haupt des rechten Centrums, trat nach dem Tode jenes Ministers, an der Spitze des Departements des öffentlichen Unterrichts, in das Cabinet vom 11. October 1832 und erhielt sich mit demselben auf seinem Posten bis zum Sturz dieses Ministeriums am 22. Februar 1836. Seit dem 6. November desselben Jahres verwaltete er im Ministerium Molé wieder das Departement des Unterrichts, konnte sich jedoch mit jenem nicht vertragen, trat am 15. April 1837 wieder aus der Regierung und wurde seitdem einer der Führer der scandalösen Coalition, die endlich im Frühjahr 1839 den Sturz jenes Ministeriums herbeiführte. Das Ministerium vom 12. Mai 1839 unter Soult schickte G. als Botschafter nach London; er blieb in seiner Stellung, auch nachdem Soult durch Thiers am 1. März 1840 ersetzt wurde, obwohl er in der damaligen Phase der orientalischen Frage die kriegerische Politik des Letzteren nicht billigte, erhielt sodann im Ministerium Soult vom 29. October 1840 das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und nach Soult's Rücktritt im September 1847 auch den Vorsitz im Cabinet. Die Kriegserklärung, die er in seiner letzten Thronrede der Reform-Agitation entgegenstellte (er sprach darin von „blinden oder feindseligen Leidenschaften“) und sein Verbot des Reform-Banquets, welches das zwölfte Arrondissement von Paris für den 22. Februar 1848 anberaumt hatte, beschleunigte seinen Sturz. Die National-Garde ließ ihn, indem sie mit ihrer Passivität den ersten Straßen-Tumulten freien Lauf gewährte, im Stich; am 23. Febr. gab er seine Entlassung und floh nach dem Sieg der Revolution nach England, während die provisorische Regierung ihn mit seinen Collegen in Anklagestand versetzte, wogegen der Appellationshof in einer Ordonnanz die Anklage als unstatthaft zurückwies. — Was seine Thätigkeit als Minister betrifft, so sind die Verdienste, die er sich als Specialminister um die Organisation des Volksunterrichts in den Jahren 1832 bis 1836 erworben hat, obwohl seine Furcht vor dem Sectengeist der Volksschule nur eine moralische Grundlage zugestand, vollkommen anzuerkennen; ebenso ist er als Glied des Ministeriums Molé sehr thätig gewesen, das Interesse für die Sammlung der franz. Geschichtsdocumente in Frankreich zu verbreiten. Anders aber steht es mit seiner Ansicht und Ueberzeugung aus, daß er zum Principalminister bestimmt und dazu berufen sei, der Julimonarchie als oberster intellectueller Leiter zu dienen. Zwar hat er diese oberste Stellung zuletzt wirklich gewonnen, aber zu seinem und der Julimonarchie Unglück, und zwar nachdem er das moralische Ansehn der letzteren untergraben hatte. Diese unheilvolle That vollbrachte er als Theilnehmer, leidenschaftlichster Agitator und als doctrinärer Führer der Coalition, durch welche das Ministerium Molé gestürzt wurde. Schon während

der sechs Monate, in denen er als Unterrichtsminister dieser Verwaltung angehörte, hatte er durch seine schroffe Haltung seinem Vorgesetzten zu erkennen gegeben, daß nach seiner Ueberzeugung ihm vielmehr die oberste Leitung gebühre, daneben (z. B. wenn die Journale den Conseilspräsidenten mehr als ihn lobten) die kleinlichste Reizbarkeit bewiesen, endlich, aus Furcht, daß Molé mit seinem Dringen auf Festigkeit und Strenge den Parteien gegenüber das Herz des Monarchen zu sehr gewinnen möchte, diesen umlagert und ihm durch noch strengere und weitergehende Vorschläge zu zeigen gesucht, daß der Doctrinär seine vermeintlichen Wünsche noch besser zu errathen wisse. Als endlich die Coalition zwischen ihm, als Haupt des rechten Centrums, zwischen Thiers, dem Führer des linken Centrums, und Odilon Barrot, dem Mann der Linken, zu Stande gekommen war und der Angriff gegen Molé in's Werk gesetzt wurde, war er es, der in der Adreß-Debatte des März 1839 selbst gegen das Schwanken Barrot's und gegen dessen monarchistische Nachgiebigkeit den gegen die Uebergriffe der Krone gerichteten Paragraphen, welchen dieser schon aufopfern wollte, aufrecht erhielt. Seine Leidenschaft trug über die Gutmüthigkeit und Zaghaftigkeit von Thiers und Barrot den Sieg davon. Er stellte sich somit selbst an die Spitze derjenigen, die in der Zeit der Julimonarchie die Welt mit ihrem Jammer darüber erfüllten, daß die Repräsentativ-Regierung unter dem Uebergewicht der königlichen Gewalt keine Wahrheit sei, während sie jetzt unter dem Kaiserthum die Zeit Louis Philipp's als das goldene Zeitalter eben jener Art der Regierung preisen. Selbst ein Theil seiner sogenannten conservativen Freunde mißbilligte den Eifer, mit dem er sich dem Schrei der Mittelklassen gegen die „persönliche Regierung" als Führer und Executor dargeboten hatte. Die antidynastischen Parteien jubelten über die Erschütterung des Landes, welches nach den ersten Erfolgen der Coalition athemlos von Neuwahlen in Neuwahlen gepeitscht wurde, — über die Erschütterung des Thrones, der nach dem Rücktritt Molé's sich vergeblich mit ephemeren Ministerien umgab. Selbst der Kriegspartei that G. während der Wahlagitationen den Gefallen, in einem von den Zeitungen alsbald veröffentlichten Brief an einen Freund die Phrasen von der Gefährdung des Friedens durch eine „schwache und würdelose Politik, die das Nationalgefühl verletzt", sich anzueignen. Beranger endlich schrieb triumphirend über die Verblendung der „parlamentarischen Emeute", wie er die Coalition nannte, daß „sie dem Thron einen schrecklichen Stoß versetze", und er nannte es „curios", daß es gerade die Monarchischen seien, die ihn zu diesem jämmerlichen Zustand brächten. Noch jetzt, wo das jämmerliche Scheitern der Coalition in ihrem Versuche, sich in die Trophäen des Sieges zu theilen, und der definitive Triumph der persönlichen Regierung seit 1840 als längst abgemachtes Factum vorliegt, spricht G. in seinen Memoiren davon, daß er sich nur in der Absicht, um eine mit der Majorität der Deputirtenkammer (d. h. mit einer in sich uneinigen und zu keinem definitiven Einverständniß gekommenen Coalition) übereinstimmende Regierung zu erhalten, an die Spitze der Opposition gestellt habe. Seine Beichte besteht in dem Satz, der sich durch die Anhäufung von „mein, meine, meines" auszeichnet: „in meinem schwungvollen Anstürmen (élan) auf dieses Ziel war es mein Fehler, daß ich die Gefühle, die in meinem politischen Lager herrschten, nicht genug in Rechnung zog und nur mein persönliches Gefühl und den Ehrgeiz meines Geistes mehr als die Sorge für meine Situation in Rechnung zog" — „ein in unsern Tagen ziemlich seltener Fehler, setzt er mit stolzer Selbstzufriedenheit und mit jesuitischem Leichtsinn hinzu, den ich, um die Wahrheit zu sagen, mir vergebe, indem ich ihn zugestehe." Dieser, wir können den Ausdruck nur wiederholen, leichtsinnigen und hochmüthigen Phrase entsprechen die in seinen Memoiren oft vorkommenden Wendungen: „ich habe die Zuversicht, zu glauben, — ich täuschte mich nicht, als ich — ich that es, ohne zu schwanken — ich fühle auf meine Rechnung eine wahre Genugthuung und Zufriedenheit, indem ich bezeuge — ich weiß kaum, was Verlegenheit ist, und fürchte nicht die Verantwortlichkeit." Wenn er die Welt von der höchst wichtigen Lappalie unterhält, wie er ohne genügende Garantieen (sein Specialministerium liegt nämlich tief unter seiner Würde) sich zum Eintritt in die Verwaltung Molé's bewegen ließ, häuft er die hochtrabenden und zugleich ihn selbst verkleinernden Worte aufeinander: außer

„meinen persönlichen Eindrücken, der inständigen Aufforderung des Königs und der Dringlichkeit (!) der Situation gab ich auch einer mir eigenen Disposition nach, wonach ich nur zu geneigt bin, mich mit dem zu befreunden, was die Schwierigkeiten des Augenblicks kurz durchschneidet, mich wenig um die Mittel zu kümmern und zu sehr auf den Erfolg zu vertrauen." Welcher Leichtsinn, noch mehr aber welche Selbsttäuschung! Er, der vielmehr zu keinem wirklichen Entschluß und zu keiner That kommen konnte, wurde für seine Einbildung und für sein Attentat gegen den Thron bitter gestraft, als er nach der Auflösung der Coalition dazu verurtheilt wurde, sich unter dem Vorsitz Soult's zur Dienerschaft unter dem persönlichen Willen Louis Philipp's einschulen zu lassen und sodann in der kurzen Zeit seiner eigenen Präsidentschaft das Königthum durch seine ministerielle Rath- und Thatlosigkeit, die er „mit innerer Genugthuung" für Festigkeit hielt, in's Verderben zu führen. Auf dem Botschafterposten zu London, mit dem er zuvor abgefunden wurde, befand er sich, ohne deshalb „kurz durchzuschneiden" und abzutreten, mit Thiers' kriegerischer Politik und abenteuerlicher Vorliebe für ein mächtiges Aegypten nicht im Einklang. Er hatte, wie er in seinen Memoiren erzählt, eine besondere Lösung der orientalischen Frage in petto, wonach die Großmächte dem Zerfallen des osmanischen Reichs in mehrere kleinere und selbstständige Staaten einfach zuzusehen und nur darüber zu wachen hätten, daß keiner derselben Rußland als Beute zufallen möge. Sein vertrauensvoller und schwunghafter Geist machte sich darüber keinen Kummer, ob diese neuen Kleinstaaten lebenskräftiger als das Königreich Griechenland sein würden. Als er nach Thiers' Sturz in das Ministerium Soult's trat, vollzog er das bonapartistische Testament, welches ihm der Erstere hinterließ, indem er am 15. December 1840 die Asche des Kaisers, welche dieser von St. Helena hatte holen lassen, in Empfang nahm. Ein anderes Vermächtniß der vorhergehenden Verwaltung war die Befestigung von Paris, die er im April 1841 gesetzlich beschließen ließ. Neben seinen Anstrengungen, gegen die Vorschläge zur Erweiterung der Wahllisten die Mehrheit der Deputirtenkammer zu erhalten, — Anstrengungen, die schon im Anfang des Jahres 1842 begannen, als der Antrag auf Eintragung der Capacitäten in die Wahllisten gestellt wurde, trafen ihn fast nur Unglücksfälle: der Streit mit England wegen der Besetzung von Taiti, die Wanderung der legitimistischen Deputirten nach Belgrave-Square zum Grafen Chambord, denen er in der Adresse der Deputirtenkammer an den König im Januar 1844, eine feierliche Brandmarkung aufdrücken ließ, wofür er die heftigen Erinnerungen an seine Genter Reise erdulden mußte; es folgte sodann die Schadloshaltung des englischen Missionärs Pritchard, durch welche G. den Bruch mit England verhüten mußte, nachdem Lord Palmerston das insolente Wort hatte fallen lassen, er werde Frankreich durch ein Nadelöhr hindurchtreiben; die spanischen Heirathen von 1846 führten zu den englischen Agitationen in Italien, und während hier die Reformbewegung schon begann, hielt es G. noch für möglich, im Sonderbundskriege der Schweiz durch die bloße Erklärung seiner Sympathie für die conservativen Cantone und ohne etwas für dieselben zu thun, den Gang der Revolution aufzuhalten. Draußen schon eingeschnürt von England und der Revolution, im Innern Frankreichs von dem Ruf der Opposition nach Wahlreform umlagert, von den Scandalprocessen, in denen selbst die Subventionen der ministeriellen Journale eine Rolle spielten, von der Wuth der oberen Klassen nach leichten und kolossalen Gewinnen bestürmt, dazu von der socialistischen Schwärmerei der unteren Klassen für Staatswerkstätten bedroht, wußte er neben seiner Hartnäckigkeit, die vom Wahlgesetz keinen Titel ändern wollte, und neben seiner Unterwürfigkeit unter dem herrschenden Gedanken des Königs, dem er jetzt grundsätzlich nicht nur die Herrschaft, sondern auch die Regierung, freilich unter der Verantwortlichkeit der Minister, zuschrieb, den Unzufriedenen keinen anderen Rath zu geben, als sich Geld zu verschaffen und sich dadurch des Privilegiums der herrschenden Klasse würdig zu machen. Seine letzte Anrede an die Wähler von Lisieux, denen er mitten in den Unruhen der letzten Reformbewegung diesen einzigen Weg zur Erwerbung von politischen Rechten zeigte, faßte die Opposition in die Worte zusammen: „macht euch reich!" Weder die Gefahren, welche die communistische und socialistische Aufregung des unteren Volkes für den Julithron und die bürgerliche

Klasse in sich barg, wußte er zu würdigen, noch die Berechtigung, welche dem Schrei nach einer neuen Organisation inwohnte, zu schätzen. Weil er in den theoretischen Constructionen eines Cabet oder Louis Blanc nur Träumereien sah, nicht einmal die Ausgeburten des in der Tiefe des französischen Geistes lebenden absolutistischen Sinnes erkennen konnte, glaubte er, die ganze Bewegung verachten zu können. Da er den Jakobinischen Absolutismus der Nation in jenen Systemen völlig übersah, so konnte er auch nicht dazu kommen, sich als Staatsmann die Frage zu stellen, ob es überhaupt möglich sei, durch corporative Neubildungen jenen Absolutismus der französischen Nation auf eine organische Weise zu bändigen und zu mildern. Neben seiner Verachtung rechnete er für den Nothfall auf die Mittel der Gewalt. Auch in der im Januar 1849 von ihm herausgegebenen Schrift „de la démocratie en France" hat er trotz der Lehren des Jahres 48 noch keine Ahnung von dieser Frage, noch von der Exclusivität, durch welche die bürgerliche Klasse sich ruinirt hat. Rühmt er doch in dieser Schrift „den Geist der Gerechtigkeit und der politischen Aufrichtigkeit, welche die Mittelklassen in ihr Unternehmen brachten, als sie 1830 dazu gebracht waren, eine neue Monarchie zu gründen"; — stellt er doch sogar die Behauptung auf (eine Behauptung, die von seinem eigenen Benehmen sowohl 1839, als in der Zeit der letzten Krisis nicht am wenigsten gefährdet wird), daß diese Mittelklassen „gegen alle sie bedrohenden Leidenschaften und Gefahren, auch gegen ihre eigenen Leidenschaften die constitutionelle Ordnung aufrichtig gewollt und angewendet hätten" — spreizt er sich doch, (derselbe, der 1839 mit dem Schmerzensschrei, es gebe in Frankreich keine Repräsentativ-Regierung, an den Thron gedonnert hatte) mit der fatal und akademisch gezimmerten Phrase auf: „Frankreich wird der Nothwendigkeit der constitutionellen Regierung nicht entgehen; es ist dazu verurtheilt, um sich zu retten, alle ihre Schwierigkeiten zu überwinden, alle ihre Bedingungen zu erfüllen." Erst spät, nachdem er sich von Neuem mit der englischen Revolution beschäftigt hatte, ohne jedoch in der Wiederaufnahme und Fortsetzung seines früheren Werkes „la république et Cromwell" und „le protectorat de Rich. Cromw. et le rétablissement des Stuarts" (4 Bde.) zu einer tieferen Einsicht des französisch-englischen Gegensatzes zu gelangen, brachte ihn der empfindliche Druck des Kaiserthums und das Gewissen der eigenen Verschuldung zu einem Geständniß der bürgerlichen Exclusivität, wenigstens der nach oben. In der Schrift vom Jahre 1855: „nos mécomptes et nos espérances" bekennt er nämlich, daß die Mittelklassen allein allerdings nicht im Stande seien, die Regierung zu führen, und nicht zugleich nach oben und unten Widerstand leisten können. Er schildert sie sehr richtig: „sie haben die Neigung, sich mit einer augenblicklichen Leidenschaft in Neuerungen einzulassen, die ihren wahren Interessen widersprechen, dann wird ihnen nach dem ersten Schreck die Politik verhaßt und sie ziehen sich in das bürgerliche Leben zurück und verlangen nichts weiter als Sicherheit ihrer Privat-Interessen." Gegen diese unnachhaltige Neigung der Mittelklassen zum Vorstürmen will er jetzt die Aristokratie und Legitimität als Gegengewicht — als mäßigenden Schutz gegen ihren Drang nach Aenderungen, als Gegengewicht und Stütze gegen ihr unwürdiges Zusammenfallen — zugleich zu ihrer Kräftigung nach unten, gegen welche Region G. immer noch nur einfachen Widerstand haben will. — Unglücklich und das Unglück Frankreichs als Principalminister, hätte G. für Frankreich eine der bedeutendsten Persönlichkeiten werden können, wenn er, ohne sich sogleich zur obersten Leitung für berufen zu halten, seinen Genfer Calvinismus nicht nur schöngeistig, sondern gründlich entwickelt, die exclusive Tendenz desselben durch das Studium der englischen Geschichte und Gesellschaft gemildert und bezwungen, wenn er sich sodann mit den in Frankreich verwandten, auf persönliche Ueberzeugung und auf Selbstständigkeit ausgehenden Richtungen der zur Zeit seines Auftretens noch immer mächtigen Elemente des Jansenismus, Parlamentarismus und Gallicanismus geeinigt und, statt die sogenannte neue und revolutionäre Gesellschaft in ihrer Antipathie gegen die Reste der alten Stände zu bestärken, jene aus dem Ständethum noch hervorgegangenen Parteien für einen Compromiß mit Aristokratie und Königthum gewonnen und die Jugend, statt sie mit den ruhelosen Triumphen der Civilisation zu unter-

halten, über die dauernden Grundlagen derselben belehrt hätte. Er wäre dann ein wahrer, positiver Doctrinär gewesen, statt daß er nun ein bloß schöngeistiger und um so exclusiverer geworden ist. Wäre auch jene Leistung äußerst schwer und ohne Kampf, der jedenfalls ehrenvoller gewesen wäre, als seine parlamentarischen Bravourleistungen, nicht ausführbar gewesen — hätte er ferner auch in diesem Kampf die verwandten Elemente nicht bezwingen und assimiliren können, so wäre seine Arbeit für die Zukunft Frankreichs nicht verloren gewesen und sein Name würde sich eines dauernden ehrenvollen Angedenkens erfreuen. So aber hat er die Exclusivität des genferischen Calvinismus mit der schlechtesten weltlichen Exclusivität, mit dem Neid, der Gehässigkeit und Herrschsucht des revolutionären Bürgerthums in Allianz gebracht. Schlimm standen die Sachen allerdings für ein positives und praktisches Ausgleichungswerk, was einer wirklich wissenschaftlichen Unternehmung noch kein Hinderniß sein durfte. Selbst Royer-Collard, der die Traditionen des Jansenismus erhielt, ohne dessen Dogmen zu theilen — (wie G. Calvinist war, ohne calvinistisch zu glauben) — hatte in seinem magistratlichen und obrigkeitlichen Parlamentarismus die Antipathie der alten bürgerlichen Magistrate gegen die Aristokratie nicht überwunden, wenn er auch dem Königthum der älteren Bourbons ergeben war. Doch alle Schwierigkeiten der franz. Zustände und Stimmungen hätten einen Mann, der, wie G., der Erste sein wollte, von einer Arbeit, die ihn für Frankreich bedeutend machen mußte, nicht abhalten dürfen. Wie gering der dogmatische oder christliche Gehalt seines Calvinismus ist, beweisen die Excurse seiner neulichen Schrift zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes („l'église et la société chrétiennes en 1861), in welcher er von der praktischen und theoretischen Unentbehrlichkeit „des Gedankens des Uebernatürlichen" spricht. Uebrigens entwirft er in dieser Schrift das Zukunftsbild, „daß eines Tages die höchste Gewalt der katholischen Kirche, das Papstthum, den Grundsatz der religiösen Freiheit vollständig und kräftig zu dem ihrigen macht," obwohl er dabei die Frage unbeantwortet läßt, weshalb das Papstthum materiell mächtig sein solle, wenn es auf materielle Gewalt überhaupt Verzicht leistet. G.'s seit 1858 erschienene Memoiren reichen (in 4 Bänden) bis jetzt zum Jahr 1840. Was seine Reden betrifft, so gestehen wir, nicht an die Größe von Expectorationen zu glauben, in denen es sich nicht um sittlich-werthvolle Entscheidungen oder um das Wohl des Staates handelte und die höchstens sogenannte Ministerreden waren — sei es zur Eroberung, sei es zur Behauptung des obersten Verwaltungspostens.

Günderode (Karoline von), die unglückliche Jugendfreundin der Bettina, war die Tochter eines badischen Kammerherrn, zu Karlsruhe 1780 geboren. Sie liebte im Anfang des Jahrhunderts den berühmten Heidelberger Philologen und Symboliker Creuzer und gab sich selbst 1806 den Tod. Unter dem Namen Tian erschienen von ihr: „Gedichte und Phantasieen" (Frankf. 1804), „Poetische Fragmente" (1805), Aufsätze und Gedichte in verschiedenen Taschenbüchern. Von dem Schmerz, der sie zum Selbstmord trieb, zeugen fast alle ihre lyrischen Gedichte; ihre dramatischen Dichtungen sind weniger vollendet. Was die Sprache anlangt, so steht die G. in der ersten Reihe unserer dramatischen Dichter. Vgl. über sie „d. G." und „Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde" von Bettina v. Arnim. Ihre sämmtlichen Werke gab Götz (1857) heraus.

Gundling (Nikol. Hieronymus), ein um das Aufblühen der Universität Halle hochverdienter Gelehrter, geb. den 25. Februar 1671 zu Kirchen-Sittenbach, einem Dorfe bei Nürnberg, wo sein Vater Prediger war, gest. den 9. December 1729 zu Halle als Geheimer Rath und Rector magnificus. Zu seinen Hauptverdiensten gehört eine geordnetere Behandlung des deutschen Staats- und Privatrechts. Von seinen zahlreichen Schriften verdienen Erwähnung: „Historien der Gelehrtheit", herausgegeben von Hempel (5 Bde. Frankfurt und Leipzig 1734—36, 4.) und „Gundlingiana", eine Sammlung kleinerer Schriften vermischten Inhalts (Halle 1751). Sein jüngerer Bruder, Jakob Paul, geb. den 19. August 1673 zu Hersbruck, wohin seine Mutter, der Kriegsgefahr wegen, geflüchtet war, wurde, nachdem er sich in Altdorf, Helmstedt und Jena den Studien gewidmet und Holland und England bereist hatte, 1705 Professor der neu gestifteten Ritter-Akademie zu Berlin, zugleich auch

Historicus des ebenfalls um diese Zeit errichteten Oberheroldamts, 1717 zum Obercerem onienmeister ernannt und stieg schnell von einer Würde zur andern. 1724 wurde er in den Freiherrnstand erhoben. G. hatte das Geschäft, in dem Tabakscollegium dem Könige aus den fremden Zeitungen zu berichten, wurde aber wegen seiner Trunksucht bald Gegenstand des Gespöttes, und sank so, ohne es zu sein, zum wirklichen Hofnarren herab. Er starb den 11. April 1731 zu Potsdam und wurde in einem Weinfasse zu Bornstedt bei Potsdam begraben. G. hat eine Menge Schriften theils herausgegeben, theils handschriftlich hinterlassen. Es ist zu beklagen, daß G. seine Quellen, die er benutzt hat, nicht anführt; jedenfalls haben ihm die besten zu Gebote gestanden, die wir nicht mehr kennen. — Vgl. „Leben und Thaten Jakob Paul Freiherrn von Gundling's, eines höchst seltsamen und abenteuerlichen Mannes" (Berlin 1795). Der Verfasser dieser Schrift, aus der Friedrich Förster in dem Werke „Friedrich Wilhelm I., König von Preußen" (1. Bd. Potsdam 1834, S. 254–280) seine Nachrichten über G. zum Theil wörtlich schöpfte, hat sich nicht genannt.

Günther, Graf von Schwarzburg, geboren im Jahre 1304, wurde 1349 zum deutschen Könige erwählt, nachdem der Kaiser Ludwig der Bayer gestorben war. Die Rolle, welche G. durch seine Königswahl zu spielen berufen wurde, war eine äußerst klägliche. Er regierte nur als ein Schattenkönig, welchen eine Partei erhob und dann wiederum fallen ließ; und dennoch war er unzweifelhaft ein Fürst, den Regenten- wie Feldherrntugenden zierten und der Krone würdig machten. Das schöne Ländergebiet, welches heute der Wanderer von der hohen Ruine Greifenstein in der Nähe von Rudolstadt überschaut, nebst Arnstadt und einigen andern Ortschaften hatte G. bis zum Jahre 1349 friedlich und zum Glücke seiner Unterthanen verwaltet; auch als Kriegsmann sich tüchtig in dem sogenannten thüringer Grafenkriege 1344 erwiesen, in welchem er und mehre andere thüringische Fürsten ihre Unabhängigkeit gegen Friedrich von Meißen erstritten. In der äußern Politik hatte er sich der Partei des Kaisers Ludwig und der deutschen Kurfürsten angeschlossen, welche das deutsche Reich von der Macht und dem Einflusse der römischen Päpste zu befreien strebten. G.'s Politik war die des deutschen Patrioten. Im Jahre 1346 jedoch hatte Clemens VI. den Kaiser in den Bann gethan und Karl von Böhmen aus dem Hause Luxemburg, welches auf die Wittelsbacher eifersüchtig nach der deutschen Krone strebte, zum Könige erwählen lassen. Wohl hielt mit seiner Macht der Kaiser den Gegenkönig fern von den deutschen Grenzen, allein 1347 schon starb Ludwig, und nun machte Karl Anstalten, das deutsche Reich in Besitz zu nehmen. Die Kurfürsten jedoch, welche ihm ihre Anerkennung versagten, schritten zur Wahl eines neuen deutschen Königs. Sie boten die Krone erst König Eduard von England und dann Friedrich von Meißen an; aber beide — letzterer von Karl mit Gold bestochen — lehnten sie ab. Da fiel ihre Wahl auf G. von Schwarzburg, aber auch dieser weigerte sich, die Krone anzunehmen. Erst den vereinten Anstrengungen des Erzbischofs Heinrich von Mainz, des Pfalzgrafen Rudolph, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und Erich's von Sachsen gelang es, G.'s Widerstand zu überwinden. Aber kaum hatte er die Krone auf sein Haupt gesetzt, so entwickelte er auch die größte Thätigkeit, sie dem Könige Karl IV. gegenüber zu behaupten. Frankfurt schloß ihm die Thore; er belagerte es zwei Monate hindurch und erzwang seine Aufnahme in die Stadt und seine Anerkennung als König. Karl IV. suchte ihm als Soldat zu begegnen, war ihm jedoch lange nicht gewachsen. G. machte am Rhein immer weitere Fortschritte; mit dem Schwerte in der Hand glaubte er seine Krone sicher zu schützen. Allein die Zeiten waren vorüber, in denen die Regenten durch persönlichen Heldenmuth und kraftvollen Arm ihre Erfolge errangen. Schon verstand man es — und Karl IV. ganz besonders, — durch diplomatische Künste und mit der Feder im Cabinet die Entscheidungen in der Politik herbeizuführen, welche sonst nur mit dem Schwerte auf dem Schlachtfelde errungen werden konnten. So gelang es denn Karl IV., zunächst G.'s Partei dadurch zu schwächen, daß er Friedrich von Thüringen, den Pfalzgrafen Rudolph, dem er seine Tochter zur Frau gab, und endlich sogar Ludwig von Brandenburg auf seine Seite zog. Dennoch blieb G. unerschütterlich und siegte über Karl's Partei am Rhein, wäh-

rend Karl das schwarzburgische Gebiet verwüstete. Als er sich jedoch im Mai zu einem größeren Unternehmen anschickte, verfiel er in eine Krankheit. Er suchte bei dem Frankfurter Arzt Freidank Hülfe, allein dieser soll ihm Gift beigebracht haben, wie Cuspinianus behauptet. Wie dem auch sein mag, G.'s körperliche Schwäche nahm täglich mehr zu, und seine militärischen Unternehmungen geriethen in's Stocken, während Karl IV. sich dem Rhein näherte. Wohl hatte G. noch die Freude, daß seine Reiter Karl IV. in die Flucht jagten und ihn gefangen genommen hätten, wenn ihm Eberhard von Württemberg nicht zu Hülfe gekommen wäre; aber schon fühlte er das Herannahen des Todes, und so war er geneigt, Karl IV. die Krone gegen eine Abstandssumme abzutreten. Der Markgraf Ludwig von Brandenburg brachte als Unterhändler einen Vergleich zu Stande, wonach G. für 20,000 Mark Silber auf die Königswürde Verzicht leistete. Einige Tage darauf, am 14. Juni 1349, starb G. und wurde in der Domkirche zu Frankfurt beigesetzt. Dem feierlichen Leichenbegängnisse wohnte Karl IV. selbst bei. Urkundliches Material über G.'s Leben und Thaten findet sich zusammengetragen in: Ahasveri Fritschii [1]) discursus historicus de Gunthero Schwartzenburgico, 1674. Die erläuternden Annotationes (Seite 41—74) dazu sind von späterer Hand (in der Leipziger Ausgabe vom Jahre 1706).

Günther (Anton), 1785 in Lindenau in Böhmen geboren, in Leitmeritz, Prag und Raab gebildet, lebt seit langer Zeit als Weltpriester in Wien, wo er und sein Freund und Geistesgenosse Pabst einen Kreis junger Leute um sich versammelten, die sie selbst scherzhaft ihre Privat-Akademie zu nennen pflegten, aus welchem Kreise die zahlreiche Schule hervorgegangen ist, die sich nach dem Urheber der Lehre G. nennt, obgleich sie zugesteht, daß für die Ausbreitung derselben ihr Systematiker Pabst fast mehr beigetragen hat. Außer inneren und äußeren Erlebnissen (so hat u. A. der Sturz Napoleon's eine ungeheure Wirkung auf ihn geäußert) hat kaum Etwas dem Geiste G.'s einen solchen Impuls gegeben als das Studium von Hegel's Phänomenologie des Geistes. Freilich mehr negativ. Zwei, nach G.'s Ansicht, falsche Identificationen begegneten ihm hier. Einmal die des Denkens und Seins, zweitens die des Unendlichen und Endlichen. Gegen beide schien ihm nur ein consequent durchgeführter Dualismus Schutz zu gewähren, und da wenigstens von der Vereinerleiung des Denkens und Seins kein Philosoph so weit entfernt gewesen war, wie Descartes (s. d. Art.), so forderte G. eine Fortbildung des Cartesianismus als das, worauf es unserer Zeit am meisten ankomme. Daß diese Philosophie mit dem Selbstbewußtsein anfange und daß sie Dualismus sei, das mache ihren bleibenden Werth aus und lasse in ihr das wahre Bollwerk gegen den Pantheismus, diese Krankheit unserer Zeit, erkennen. Freilich gehe der Dualismus Descartes' nicht weit genug und darum sei auch der Cartesianismus immer noch wenigstens halber Pantheismus. Daß in ihm Geist und Natur, d. h. Persönlichkeit und Unpersönlichkeit (Geschlechtlichkeit) einen Gegensatz bilden, ist anerkennenswerth. Daß aber in ihm Gott als Geist und nicht vielmehr in ganz gleichem Gegensatz zu Geist und Natur stehend gefaßt werde, verkenne die Contraposition, die das eigentliche Verhältniß zwischen Schöpfer und Geschöpf sei. Dem Schöpfer, dieser substantiellen Einheit in persönlicher Dreiheit, steht gegenüber das Geschöpf, der Mensch, in dem die Substanzen Natur und Geist eine persönliche Einheit bilden. Dies vergaß Descartes und läugnet der Pantheismus, der eine Wesenseinheit zwischen Gott und Creatur lehrt, anstatt die letztere als das Nicht-Ich Gottes, als seine Contraposition, zu fassen. Dem Pantheismus sich entgegenzustellen genügt den Forderungen der gegenwärtigen Zeit nicht, denn das thut auch der Monadismus Herbart's z. B., welcher die entgegengesetzte Einseitigkeit zum Pantheismus bildet. Sondern darauf kommt es an, einen Standpunkt zu gewinnen, der beiden gleich sehr entgegengesetzt, sie beide überwindet. Dies ist der wahre Theismus, der mit der christlichen Philosophie oder Philosophie des Christenthums zusammenfällt, eben darum aber auch mit der katholischen Lehre nicht streitet. Der wichtigste Punkt in dieser Philosophie ist der Creationsbegriff. Von ihm hängt Alles ab, er selbst aber ist nur möglich, wenn man allen Emanations-

[1]) Fritsch war im 17. Jahrhundert schwarzburgischer Cancellarius.

vorstellungen entsagt und die Schöpfung als einen Act der Entgegensetzung, der Nicht-gott-setzung faßt. Bei der Wichtigkeit gerade dieses Punktes war es begreiflich, daß in dem ersten größern Werke, das G. erscheinen ließ, der Vorschule zur speculativen Theologie des positiven Christenthums (1828—29, 2. Aufl. 1846—48), die erste Abtheilung die Creationstheorie enthält, an die sich als zweite die Incarnationstheorie schließt. Es folgte diesem Werke: Peregrin's Gastmahl (1830) und die Süd- und Nordlichter am Horizonte speculativer Theologie (1832). Bei der oft an Jean Paul erinnernden, springenden humoristischen Behandlungsweise der wichtigsten Probleme hätte G. als Schriftsteller viel weniger gewirkt, wenn nicht sein Freund Pabst theils für sich, theils in Verbindung mit G. (Januskopfe 1834), das lesende Publicum mit G.'s Gedankenblitzen befreundet hätte, so daß es sich die Sonderbarkeiten in der G.'schen Behandlungsweise gefallen ließ. Doch haben die Schriften G.'s: der letzte Symboliker (1834, gegen v. Baur), Thomas a Scrupulis (1834, gegen J. H. Fichte und Weisse), die Juste-Milieus in der deutschen Philosophie gegenwärtiger Zeit (1838), Eurystheus und Herakles (1845), durch ihre Titel und die Behandlungsweise mehr Leser abgestoßen, als ihr reicher Inhalt verdient. Die meisten Anhänger hat G. durch seinen persönlichen Umgang gewonnen. Zu ihnen gehören, außer dem schon genannten Pabst, der berühmte Kanzelredner Veith, der Ministerial-Director v. Hock, mehr oder minder der Fürstbischof v. Schwarzenberg und ein großer Theil der intelligentesten Geistlichkeit Oesterreichs. Bei solchen Gönnern konnten unwissenschaftliche Gegner lange Zeit nur erfolglos gegen G. machiniren. Die wissenschaftlichen Angriffe Oischinger's, Michelis u. A. erwiderte er kräftig. Bedenklicher gestaltete sich für ihn die Sache, als, namentlich seit Exner's Berufung nach Oesterreich, viele höhere Geistliche, die von G.'s speculativer Behandlung des Dogmas nichts wissen wollten, doch aber sich schämten, zu sagen, der Katholicismus dulde gar keine Philosophie, an der Herbart'schen Philosophie eine gesunden zu haben meinten, die, weil sie gar nichts von Gott und göttlichen Dingen bestimmt, die Theologie gar nicht zu fährden schien, und G. doch fortfuhr, über die Herbartische Philosophie zu spotten. Die Fäden sind noch nicht aufgedeckt, durch welche die maßgebenden Gewalten in Rom allmählich umsponnen wurden. Genug, wenn auch das nicht geschah, was die Gegner gehofft hatten, so wurde es doch verboten, die G.'schen Bücher bei dem niederen und höheren Unterricht zu Grunde zu legen, weil die Behandlungsweise der Dogmen in ihnen eine Neuerung, und nicht ohne Gefahr sei. G., der als ehrlicher Katholik sich diesem Urtheile gehorsam unterwarf, hat seitdem seine schriftstellerische Thätigkeit nicht fortgesetzt, lebt aber der Wissenschaft und seinen genaueren Freunden, so wie er auch allen denen, die den geistreichen Mann aufsuchen, um in wissenschaftliche Discussionen mit ihm einzugehen, sich nicht zu entziehen pflegt.

Günther (Johann Christian), deutscher Dichter, wurde am 8. April 1695 in Striegau geboren, wo sein Vater sich als Arzt niedergelassen hatte. Sein poetisches Talent entwickelte sich schon auf der gelehrten Schule in Schweidnitz, die er seit 1709 besuchte; hier dichtete er, außer vielen Gelegenheitsgedichten, ein Trauerspiel „Theodosius“, und machte die Bekanntschaft mit Leonore Jachmann, der Tochter eines Arztes, deren Liebe und Untreue einen entscheidenden Einfluß auf sein Leben ausübten. Im Jahre 1716 bezog er die Universität zu Wittenberg, um Medicin zu studiren. Als in demselben Jahre seine Leonore sich mit einem reichen und angesehenen Manne, Täuber, verheirathete, stürzte sich G. mit der ganzen Sinnlichkeit seines glühenden Naturells in die wildesten Ausschweifungen, die das Studentenleben in Wittenberg, damals, nächst Jena, eine der verrufensten Universitäten, ihm darbot. Aus dieser Zeit stammen jene unzüchtigen Lieder, bald für diese, bald für jene Schöne, die seinem Namen in der Literatur den Stempel der Rohheit aufgedrückt haben. Von Gläubigern hart bedrängt, wurde er aus seiner drückenden Lage durch die alten Schweidnitzer Gönner und die in Wittenberg studirenden Schlesier befreit, und ging mit besseren Vorsätzen 1717 nach Leipzig, wo ihm der Ruf von seinen poetischen Leistungen bald wieder Gönner erwarb, deren er auch bei seiner mittellosen Lage bedurfte, da der Vater schon während der Wittenberger Studienzeit seine Hand von ihm auf immer gezogen hatte; besonders nahm sich seiner Burckhard Mencke an. Eine Zeit lang schien

es, als sei G. von seinen Verirrungen zurückgekommen, allein auf die Dauer konnte er dem Reiz der schlechten Gesellschaft nicht widerstehen; er vermochte ohne Liebeshändel und nächtliche Gelage nicht zu leben. Mencke, der immer noch Großes von seinem Talente hoffte, wünschte ihm eine nachhaltige Unterstützung oder irgend eine gesicherte Stellung zu verschaffen; deshalb veranlaßte er G., den Passarowitzer Frieden zu besingen. Das Gedicht, „Auf den zwischen Ihro Röm. kais. Majestät und der Pforte 1718 geschlossenen Frieden“, eins seiner umfangreichsten — es besteht aus 500 Versen —, machte ihn zwar zum ersten Dichter seiner Zeit, trug ihm aber nichts ein, worauf Mencke für ihn gerechnet hatte. Durch das Fehlschlagen des ersten Versuches ließ sich Mencke nicht einschüchtern, G. eine sichere Stellung auszuwirken. Allein auch die Stelle des Hofpoeten, für die ihn Mencke empfohlen hatte, entging ihm durch die Bosheit arglistiger Feinde. Trostlos über dieses Mißgeschick, verließ G. am 2. September 1719 Dresden und besuchte seine Eltern, aber des Vaters harter Starrsinn mochte nichts von Versöhnung wissen. G. gedachte nun nach Leipzig zurückzugehen, das Studium der Medicin wieder aufzunehmen und den Doctorgrad zu erwerben. Von Freunden aus Breslau eingeladen, beschloß er den Umweg über Breslau zu machen; hier nahm sich seiner einer der angesehensten und wohlhabendsten Männer, F. L. von Breßler, freundlich und väterlich an. Als G. merkte, daß er lästig sei, verließ er Breslau und reiste im Lande umher; am meisten hielt er sich in Bischdorf bei Herrn von Nimptsch auf, welcher auch vermittelte, daß die Tochter des Pfarrers daselbst sich mit ihm verlobte. Die Gedichte an Phillis, deren Anzahl nicht gering ist, zeigen die Züge eines von seinem Glücke Ueberraschten. Indessen war an die Verbindung mit Phillis die Bedingung der Versöhnung mit seinem Vater geknüpft. Als G. unverrichteter Sache Striegau verlassen mußte, war auch sein Verhältniß zu Phillis nach kurzem Freudenrausch abgerissen. Unstät schweifte er nun ohne eigentlichen Wohnort umher; von seinem Vater trotz der flehentlichsten Bitten wiederum abgewiesen, verließ er seine Heimath auf immer und kam mitten im December 1722 im traurigsten Zustande in Jena an, wo er am 15. März 1723 starb. Seine Landsleute hielten ihm ein feierliches Leichenbegängniß und begruben ihn auf dem Gottesacker vor dem Johannisthore. G.'s erste Biographie erschien 1738, verfaßt von Dr. Steinbach in Breslau, der in der Vorrede den Pseudonamen Rebrand angenommen hat. Seitdem haben Hoffmann von Fallersleben („Joh. Chr. Günther, ein literarhistorischer Versuch“, Breslau 1832, wieder abgedruckt in den „Spenden zur Literaturgeschichte“, Bd. II., S. 117 ff.) und Otto Roquette („Leben und Dichten Joh. Chr. Günther's“, Stuttgart 1860) das Leben des Dichters eingehend behandelt. — Robert Bürkner hat G.'s Leben in einem kleinen, sehr spannenden Romane dargestellt („Christian Günther. Scenen aus einem Dichterleben.“ Leipzig 1842). — Die erste Sammlung seiner Gedichte erschien zu Breslau 1723. 8.; mit einem zweiten Theile neu aufgelegt 1724 (und öfter mit neuen Anhängen); die erste vollständige Ausg., Breslau und Leipzig 1735, die zweite Auflage ebendaselbst 1739, die dritte Auflage, mit des Dichters Leben, 1742; die sechste und letzte 1764. — G. hat sich fast in allen damals üblichen lyrischen Dichtungsarten versucht; mit Vorliebe behandelt er die Form der Cantate; zu dem Besten, was er geschrieben, gehören auch einige seiner religiösen Gedichte; dagegen gelang es ihm nicht, ein vollendetes satyrisches Gedicht hervorzubringen. Treffend charakterisirt ihn Goethe („Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit“, 2. Thl. Tübingen 1812, S. 121 ff.): „Günther darf ein Poet im vollen Sinne des Wortes genannt werden. Ein entschiedenes Talent, begabt mit Sinnlichkeit, Einbildungskraft, Gedächtniß, Gabe des Fassens und Vergegenwärtigens, fruchtbar im höchsten Grade, rhythmisch-bequem, geistreich, witzig und dabei vielfach unterrichtet; genug, er besaß Alles, was dazu gehört, im Leben ein zweites Leben durch Poesie hervorzubringen, und zwar in dem gemeinen, wirklichen Leben. Wir bewundern seine große Leichtigkeit, in Gelegenheitsgedichten alle Zustände durch's Gefühl zu erhöhen und mit passenden Gesinnungen, Bildern, historischen und fabelhaften Ueberlieferungen zu schmücken. Das Rohe und Wilde daran gehört seiner Zeit, seiner Lebensweise und besonders seinem Charakter oder, wenn man will, seiner Charakterlosigkeit. Er wußte sich nicht zu zähmen, und so zerrann ihm sein Leben wie sein Dichten.“

Gurlitt (Johann Gottfried), geboren zu Leipzig 1754, erst im Kloster Bergen, seit 1802 als Director des Johanneums in Hamburg thätig, wo er 1827 starb, war ein trefflicher Schulmann und machte sich durch Schulschriften, Reden, archäologische und historische Schriften, welche sich alle durch Klarheit und Schärfe der Entwickelung, wie durch geschmackvolle Darstellung auszeichnen, verdient. Auch hat er einen „Abriß der Geschichte der Philosophie" (Leipzig 1786) geschrieben und in einer Reihe von Programmen Pindar's Siegesgesänge übersetzt. Zu seinen Schülern in Hamburg, von denen sich viele späterhin als Männer der Wissenschaft auszeichneten, gehörte unter andern der berühmte Kirchenhistoriker August Neander, der von seinem väterlichen Lehrer G. mit Rath und That unterstützt wurde. Cornelius Müller, Professor am Hamburger Johanneum, hat G.'s Schulschriften („Hamburgische Schulschriften, gesammelt und mit Anmerkungen herausgegeben", Magdeburg 1829) und ebenso die archäologischen Abhandlungen desselben herausgegeben. („G.'s archäologische Schriften," Altona 1831). Die letzte Sammlung enthält interessante Abhandlungen, nämlich eine „Allgemeine Einleitung in das Studium der schönen Kunst des Alterthums", „Ueber die Gemmenkunde", „Ueber die Mosaik", „Versuch über die Büstenkunde", „Fragment einer archäologischen Abhandlung über Herkules", „Biographische und literarische Notiz von Johann Winckelmann."

Gurowski (Adam, Graf), polnischer Emigrant von 1831 und publicistischer Vertreter des russischen Panslawismus. Er ist, der älteste von fünf Brüdern, um das Jahr 1800 auf dem Familiengut Rusocice in der Woiwodschaft Kalisch geboren und machte seine Studien auf den Universitäten Leipzig, Göttingen und Heidelberg. Compromittirt durch seine Theilnahme an den deutschen demagogischen Umtrieben, durfte er erst nach einigen Jahren in seine Heimath zurückkehren, wo er sich, als ihn seine Landsleute mit Mißtrauen aufnahmen, in die russische Partei warf und vom Großfürsten, der ihn in seine vertrauteste Nähe zog, besonders ausgezeichnet wurde. Die Revolution von 1831 erweckte den polnischen Patriotismus des Grafen von Neuem und seine Thätigkeit in der Armee und in den Clubs verschaffte ihm wieder das Vertrauen der revolutionären Regierung. Nach der Niederlage der Insurrection zog er sich nach Frankreich zurück und arbeitete hier im polnischen Comité. Nachdem er aber wiederum mit der Demokratie gebrochen hatte, kehrte er nach Rußland zurück und ward hier der Apologet der Autokratie, der russischen Kirche und des russischen Panslawismus. Seine Güter erhielt er nicht wieder zurück und wurde nur in untergeordneter Stellung einem Civilgouverneur im inneren Rußland beigegeben. Seit 1845 lebte er wieder in Deutschland und Frankreich und 1849 hörte man von ihm, daß er sich in Amerika zu Boston, jedoch vergeblich, um eine Professur bewarb. Seine hauptsächlichsten Schriften sind: „La vérité sur la Russie" (Paris 1840); „Rußland und die Civilisation" (Leipzig 1841); „Pensées sur l'avenir des Polonais" (Berlin 1841); „Aus meinem Gedankenbuche" (Breslau 1843); „Die letzten Ereignisse in den drei Theilen des alten Polen" (München 1846).

Gustav I., III. und **IV.**, Könige von Schweden, s. **Schweden.**

Gustav II. Adolph, König von Schweden, der Hort und Retter der protestantischen Religion in einem Augenblick, wo menschlichem Ermessen nach dieselbe unrettbar bedroht schien, war nicht nur der bedeutendste Monarch, der je auf dem schwedischen Throne gesessen, sondern einer der ausgezeichnetsten Fürsten überhaupt. Fest, entschieden, nie wankend in dem, was er einmal für Recht erkannt hatte, von der tiefsten Religiosität, war das Lutherthum Gegenstand seiner tiefinnersten Ueberzeugung; er legte durch die Art, wie er die Politik Schwedens, welche bis jetzt rein auf den scandinavischen Norden beschränkt gewesen war, in die des übrigen Europa einführte, den Grund zu der Macht seines Hauses und zeigte sich in seinen Feldzügen, welche er auf eine ganz neue Art der Kriegführung basirte und mit verhältnißmäßig schwachen Kräften dadurch nie für möglich gehaltene Erfolge erreichte, als eben so genialen Feldherrn, wie großen Staatsmann, der eine Schule der bedeutendsten Feldherren um sich bildete. Von ihm datirt eine neue Epoche in der Kriegskunst nicht minder, als in der gegenseitigen Machtstellung des nordöstlichen Europa, und auf dieser Combination des Persönlichen mit dem Allgemeinen bei ihm beruht seine große universal-historische

Bedeutung. Seine Geburt, am 9. December 1594, fällt in die Zeit jener bedeutenden inneren Kämpfe Schwedens, in welchem Reiche gerade damals der restaurirende Katholicismus, repräsentirt durch seinen Oheim Sigismund, König von Polen, den dritten Sohn Gustav Wasa's, sich wieder festzusetzen suchte. Erst nach harten sowohl politischen als materiellen Kämpfen setzte sein Vater, Karl Herzog von Südermannland, die protestantische Politik durch, und er, ein kühner kriegerischer Fürst und dabei durchaus ehrenhafter Charakter, bestieg erst 1599 als Karl IX. den Thron, als Sigismund jede Versöhnung abgelehnt, der Reichstag zu Norköping den Protestantismus als Fundamentalgesetz für das schwedische Reich und damit zugleich die Ausschließung der älteren Linie Wasa von der Krone und ihre Uebertragung auf die jüngere ausgesprochen hatte. Ein Sohn Johann's, des Vorgängers Sigismund's, hatte freiwillig der Krone entsagt und wiederholte diese Erklärung bei Karl's IX. Tode, so daß Gustav Adolph im Jahre 1611, frei von allen Gewissenszweifeln über die Rechtmäßigkeit seiner königlichen Würde den Thron bestieg. Karl IX. ist als der eigentliche Regenerator Schwedens anzusehen, denn nachdem er das Ziel der katholischen Politik, die Vereinigung Schwedens mit Polen, durch Personal-Union, um es so in den Schooß der Kirche zurückzuführen, vereitelt, Rußland nach mißlungenem Versuch, sich an der Ostsee festzusetzen, auf sich selbst zurückgeworfen hatte und Polen in ein bedenkliches Schwanken gerathen war, blieb, da Dänemark in zweiter Linie stand, Schweden ohne Frage im nordöstlichen Staatensystem der kräftigste und zum Auftreten nach außen hin der am meisten befähigte Staat. Wenn aber dies Alles auch *factisch* gegeben, war es doch keineswegs *rechtlich* anerkannt und der junge König befand sich, als er die Zügel der Regierung ergriff, in einer überaus schwierigen Lage. Mit Polen war zwar augenblicklich Waffenstillstand, der auch, da Sigismund fortwährend mit Plänen gegen Rußland beschäftigt war, bis zum Jahre 1616 verlängert wurde, aber der Krieg mit Dänemark, den ihm sein Vater hinterlassen, hatte eine ungünstige Wendung genommen, und auch der Kampf mit Rußland begann von Neuem, da dort eine Partei seinen Bruder Carl Philipp, Herzog von Südermannland, die andere den Bojaren Romanoff zum Zaren gewählt hatte. Indeß mit den ungewöhnlichsten Gaben ausgerüstet, von einer für die damalige Zeit außerordentlichen Bildung und von seinem Vater, der von den hohen Talenten und dem kraftvollen Willen des Sohnes überzeugt, oft die bedeutungsvollen Worte gesprochen hatte: „Der wird das, was ich angefangen, schon vollenden", frühzeitig in die Regierungsgeschäfte eingeweiht, gelang es ihm bald, nicht nur die ihn bedrohenden Schwierigkeiten zu beseitigen, sondern die Welt mit seinem Ruhme zu erfüllen. Außerdem hatte er das Glück, sowohl im Cabinet wie im Felde durch Geister ersten Ranges unterstützt zu werden, die seine weitgreifenden Pläne nicht nur aufzufassen, sondern selbstständig zu fördern befähigt waren. Für die Politik stand ihm von Anfang seiner Regierung an der damals erst 28jährige Kanzler *Oxenstjerna* (s. dies. Art.) zur Seite, der nach dem Tode seines Monarchen in dessen Geist und Sinne die schwedische *Politik* weiter führte, wenn bei ihm auch die *religiöse Begeisterung* Gustav's vollständig durch kühle *staatsmännische Ueberlegung* ersetzt wurde; an der Spitze seiner Heere standen die Feldmarschälle de la Gardie und Everett Horn, zwei der berühmtesten Krieger ihrer Zeit, in deren Schule der junge Herrscher sich selbst zum Meister bildete. Zuerst schloß er seinen Frieden mit den Dänen, welcher, einmal schnöde abgelehnt, im Jahre 1613 zu Stande kam, da König Christian sich überzeugte, daß er zu den gehofften Resultaten nicht gelangen werde, und als ein erleuchteter kluger Fürst erkannte, daß die Förderung der Interessen seines Staates nach einer anderen Seite liege. Der Krieg gegen Rußland wurde mit Erfolg geführt, 1614 erfocht de la Gardie den glänzenden Sieg von Staraja Russa, erstürmte die Verschanzungen von Braniza und 1615 schlug der König den Zar, welcher zum Entsatz von Pleskow heranzog, bei dessen Belagerung Horn durch den Kopf geschossen wurde, auf das Haupt. Da es Schweden bei seinen geringen Hülfsquellen zur Fortsetzung des Krieges an den nöthigen Mitteln fehlte und die ausgesogenen Gegenden den Unterhalt schwierig machten, kam unter englischer Vermittelung zuerst ein Waffenstillstand und 1617 der Frieden von Stolbowa zu Stande, in

welchem Gustav Adolph für seinen Bruder dem Zarenthron entsagte und Romanoff Nowgorod zurückerhielt, dagegen Carelen, die Festung Körholm und Ingermannland abtrat, wodurch Rußland ganz von der Ostsee ausgeschlossen wurde. Die kurze Zeit der Waffenruhe benutzte der König, nachdem er sich hatte krönen lassen, zu einer Reise nach Deutschland und verlobte sich mit der Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, mit der er sich am 25. November 1620 vermählte. Bald begann der Krieg mit Polen, das, um gegen Schweden freie Hand zu haben, 1618 den vortheilhaften Frieden von Diezilina mit Rußland geschlossen hatte, auf's Neue. Derselbe dauerte mit geringen Unterbrechungen bis 1629, und der Kaiser Ferdinand, der, als Vertreter des Katholicismus, die Wiedererwerbung des schwedischen Thrones für Sigismund wünschte, auch Gustav Adolph niemals anerkannt hatte, sandte Ersterem, nachdem die Dinge in Deutschland für ihn einen günstigen Verlauf genommen, 1626 ein Hülfscorps unter dem Feldmarschall Arnim, so daß, ohne daß eine besondere Kriegserklärung erfolgt wäre, Gustav Adolph und Ferdinand sich bereits thatsächlich im Kriege befanden. — Im Allgemeinen war der Krieg für Schweden günstig, zumal die Uneinigkeit der Kaiserlichen und Polen jede kräftige Unternehmung unmöglich machte; Sigismund, im höchsten Alter stehend und des Krieges müde, nahm daher das Anerbieten Richelieu's, einen Waffenstillstand zu vermitteln, mit Freuden an. Dieser Staatsmann, der die religiösen Kämpfe nur als Mittel für politische Zwecke ansah, im Kaiser nicht den Vertreter des Katholicismus, sondern den zu immer größerer Machtentfaltung kommenden Erbfeind Frankreichs und in dem Könige einen willkommenen Gegner für ihn sah, vermittelte, um G. A. freie Hand zu machen, den 6jährigen Waffenstillstand zu Altmarkt, worin Sigismund allerdings Gustav Adolph nicht anerkannte, ihm aber Liefland bis zur Düna, Elbing, Braunsberg und Pillau abtrat. Für die Schweden, eine kriegslustige, ehrgeizige Nation, die in ihrem König, dessen Wille ein Echo in aller Herzen fand, die Verklärung ihres National-Charakters sahen, galt nach den Ereignissen der letzten Jahre das Haus Oesterreich und der Kaiser als der unversöhnlichste Feind, und diese Stimmung wuchs noch, als bei den Friedens-Verhandlungen zu Lübeck 1629 schwedische Gesandte, die sich bei der Wichtigkeit, die diese Verhandlungen für den ganzen Norden hatten, und den factischen Streitigkeiten, in denen sich Schweden mit dem Kaiser befand, daran betheiligen wollten, als unberechtigt durch die kaiserlichen Bevollmächtigten abgewiesen wurden. Allgemeinen Jubel erregte daher die Erklärung des Königs, daß er den Krieg nach Deutschland tragen wolle, und auf den Antrag Gustav Adolph's erscholl auf dem Reichstage von allen vier Ständen ein einmüthiges, enthusiastisches Ja! Für den König persönlich war der Krieg hauptsächlich ein aus religiösen Gründen unternommener, da er es für heilige Pflicht hielt, dem Protestantismus, den sein Vater in Schweden wieder festgepflanzt und der in Deutschland unter der gewaltigen Faust des Kaisers in Todeszuckungen zu ringen schien, zu Rettung und Hülfe zu kommen — er nahm den Streit auf in dem antiken Sinne der jüdischen Richter gegen die Cananiter und Philister und in dem modernen der Kreuzfahrer gegen die Moslemin, als Streiter Gottes gegen die Ungläubigen, und in diesem Sinne sprach er sich auch in seiner Abschieds-Rede zu Stockholm am 29. Mai 1630 zu den versammelten Ständen aus, denen er, in der Ahnung, daß er den vaterländischen Boden nicht wieder betreten werde, seine erst vierjährige Tochter Christine, die er auf seinem Arme der Versammlung vorstellte, empfahl. Die ganze Unternehmung hatte aber auch vom politischen Standpunkt aus, den namentlich Oxenstjerna festhielt, und den er mit dem Reichstage vollkommen theilte, ihre Berechtigung. Bei der Stellung des Kaisers war es klar, daß, wenn Gustav Adolph jetzt nichts that, nach einiger Zeit die polnische Politik durch die kaiserliche, die dann jeden Widerstand in Deutschland besiegt haben mußte, in ihrer vollen Machtentwickelung unterstützt, der schwedischen sehr große Gefahr bereiten mußte. Außerdem war die Rede davon, daß eine spanische Flotte sich im Sunde stationiren solle, wodurch die ganze Macht des protestantisch-scandinavischen Nordens um so sicherer gesprengt worden wäre, als England, mit inneren Kämpfen beschäftigt, und Holland, im Ringen mit Spanien begriffen, nicht im Stande gewesen wären, die Gefahr abzuwenden. Außerdem war aber

für Gustav Adolph jetzt der günstigste Moment. Der Erlaß des Restitutions-Edicts hatte selbst die protestantischen Fürsten, die es, wie Brandenburg und Sachsen, mit dem Kaiser gehalten hatten, darüber aufgeklärt, wessen sie sich von ihm zu gewärtigen hätten, andererseits war die Machtentwickelung des Kaisers selbst den katholischen Fürsten der Ligue bedenklich geworden, sie hatten seine Pläne auf die Gründung einer auf österreichische Hausmacht basirten vollständigen Autokratie in Deutschland durchschaut und durch unverhüllte Drohungen die Absetzung Wallenstein's (s. d. Art.) und damit die Entlassung seines Heeres durchgesetzt. Endlich war Ferdinand als Bundesgenosse Spaniens mit Frankreich in den mantuanischen Krieg verwickelt, dieses also Schwedens natürlicher und bereiter Bundesgenoß. Gustav Adolph, wie später Friedrich der Große, in der unausweichlichen Nothwendigkeit, sich zu vertheidigen, wartete den Angriff nicht ab, sondern zog es vor, diesen selbst zu führen. Nachdem anhaltender Südwind die bei Elfsnabben vor Anker liegende Flotte geraume Zeit am Auslaufen gehindert hatte, sprang er endlich um, und am 4. Juli 1630 stieg das 12,000 Mann Fußvolk und 3000 Reiter zählende schwedische Heer bei der Insel Rüden, unfern der Wester-Oder, an's Land. Am 10. Juli traf Gustav Adolph vor Stettin ein und schloß mit dem letzten Herzog Bogislaw XIV. den Vertrag, wonach ihm Stettin eingeräumt und er dieses nach des kinderlosen Herrschers Tode vorläufig (also mit Umgehung Brandenburgs, das die nächsten und unbestrittenen Erbrechte darauf hatte) in Besitz nehmen sollte. Seine glänzende Siegesbahn, auf welcher er in noch nicht zwei Jahren, die ihm gegenübertretenden kaiserlichen und liguistischen Heere niederwerfend, ganz Deutschland bis zum Rhein durchzog, wodurch die Machtstellung des Kaisers vollständig verändert und selbst Frankreich aus einem bereiten Bundesgenossen ein neidisch besorgter Nebenbuhler wurde, der sogar einen Augenblick sich gegen ihn wenden zu wollen schien, ist in dem Art. Dreißigjähriger Krieg in kurzen Zügen besprochen worden. Sein Heldentod in der Schlacht von Lützen am 6. Novbr. 1632 (s. d. Art.) war freilich für den Protestantismus, den er in Deutschland aus seiner beinahe hoffnungslosen Lage zu einer, dem katholischen Elemente mindestens ebenbürtigen Stellung emporgehoben hatte, ein furchtbarer Schlag; der einen Augenblick durch dieses Ereigniß verloren gegangene Einigungspunkt wurde aber durch das Heilbronner Bündniß wieder hergestellt und andererseits Deutschland vielleicht vor einem neuen Kaiserthum bewahrt, das allerdings protestantisch gewesen wäre, das Reich selbst aber in eine durchaus secundäre und seiner selbstständigen Entwicklung durchaus nachtheilige Stellung zu Schweden gebracht haben würde. Die Behauptung, daß Gustav Adolph durch den Herzog Franz von Lauenburg, der allerdings bald darauf zu den Kaiserlichen überging, meuchlings erschossen worden, ist nach den sorgfältigsten historischen Nachforschungen nicht nur unerwiesenes, sondern sogar äußerst unwahrscheinliches Gerücht geblieben, vielmehr so gut wie gewiß, daß der König, den sein kurzes Gesicht in dem kritischen Moment der Schlacht mitten in das Getümmel des Reitergefechts geführt hatte, in seinem einfachen Anzuge unerkannt durch kaiserliche Reiter tödtlich verwundet, vom Pferde gesunken und gleich darauf in den Armen seines Pagen Leubelfing, der wenige Tage darauf in Naumburg ebenfalls an seinen Wunden starb, verschieden ist. So allgemein die Trauer der Protestanten, so groß war der Jubel im katholischen Lager, und Pappenheim (s. d. Art.), der gleichfalls auf dem Lützener Felde zu Tode verwundet, am folgenden Tage in Leipzig starb, rief im Verscheiden aus: „Sagt Friedland, ich sterbe gern, da ich weiß, daß der erbittertste Feind unserer heiligen Religion den Tod gefunden." Der Kaiser, als ihm das blutige Koller Gustav Adolph's überreicht wurde, rief voll Wehmuth aus: „Gern hätte ich ihm längeres Leben und fröhliche Rückkehr in sein Königreich gegönnt, wenn nur Frieden in Deutschland erlangt worden wäre". Dagegen freute man man sich am französischen Hofe des Todesfalls, obwohl Gustav Adolph Frankreichs Bundesgenosse war. Epochemachend für die Kriegskunst sind die taktischen Einrichtungen gewesen, die Gustav Adolph zuerst bei dem schwedischen Heere einführte, und die, nachdem sie durch seine Siege den Beweis ihrer Trefflichkeit gegeben, allmählich in allen Armeen eingeführt wurden. Statt der unbehülflichen Tertien-Stellung — große, tiefe und volle Vierecke — führte er die Linie als bestimmte Angriffs-Formation ein, redu-

cirte bedeutend die Zahl der Glieder, und ist dadurch sowohl wie durch die Einrichtung, daß er die Reiterei zweckmäßig bei der Infanterie eintheilte und so eine Wechselwirkung und gegenseitige Unterstützung der Waffen ermöglichte, nicht nur als Erfinder der Brigade-Stellung (s. d. Art.), sondern auch als derjenige anzusehen, welcher die Divisionen (s. d. Art.) in ihren ersten Anfängen zur Geltung gebracht hat. Er erleichterte sowohl die Bewaffnung des Fußvolks wie der Reiterei und machte dadurch das ganze Heer beweglich; endlich setzte er das Kaliber der Artillerie bedeutend herab. Seine sogenannten ledernen Kanonen (die Rohre hatten einen Ueberzug von gebranntem Leder) waren so leicht, daß sie den Bewegungen der Cavallerie und Infanterie folgen, also auf der ganzen Schlachtlinie nach Bedürfniß verwendet werden konnten, während die unbehülflichen Stücke seiner Gegner in große Batterieen zusammengestellt, an den Platz, wo sie zu Anfang der Schlacht placirt wurden, gefesselt, weder den Vorwärtsbewegungen der Schlachtlinie folgen, noch, wenn nicht besonders günstige Umstände eintraten, bei Rückzügen gerettet werden konnten, sondern stehen blieben und dem Feinde in die Hände fielen (s. d. Art. **Artillerie** und **Kriegskunst**).

Gustav-Adolph-Verein, ein deutsch-protestantischer Verein zur Unterstützung evangelischer Gemeinden in katholischen deutschen und außerdeutschen Ländern, der, nachdem er sich in der ersten Zeit seiner Constituirung mit den bürgerlichen Neuerungs-Tendenzen und Illusionen der letzten Vierziger Jahre oberflächlich verbunden hatte, gegenwärtig in bescheidener und wohlthätiger Weise für die Erhaltung und Hebung der protestantischen Diaspora thätig ist. Eine Jubelfeier, die einige Verehrer des protestantischen Alterthums im Jahre 1832 zu Leipzig zum Gedächtniß der Schlacht bei Lützen und des Todes Gustav Adolph's angestellt hatten, hatte Veranlassung dazu gegeben, das Jahr darauf eine „Gustav-Adolph-Stiftung" zu gründen, die den Zweck hatte, „die Noth bedrängter Glaubensgenossen in- und außerhalb Deutschlands in Betreff ihres kirchlichen Zustandes zu erleichtern, wenn ihnen im eigenen Vaterlande nicht ausreichende Hülfe zu Theil würde." Der eigentliche Gründer dieses Vereins war Chr. Gottl. Leberecht Großmann, Superintendent und ord. Professor der Theologie zu Leipzig (geb. den 9. November 1783, gest. den 29. Juni 1857). Die Stiftung selbst gliederte sich in die beiden Hauptvereine zu Leipzig und Dresden und übte eine stille und geräuschlose Thätigkeit, als der Darmstädtische Prediger Zimmermann, ohne nach seiner Aussage von dem Dasein der sächsischen Stiftung etwas zu wissen, am Reformationsfeste, den 31. October 1841 den Gedanken eines die ganze protestantische Kirche umfassenden Vereins faßte, der nicht nur die Unterstützung der unter Katholiken zerstreuten protestantischen Gemeinden, sondern auch die Hebung des kirchlichen Lebens überhaupt und die Wiedergeburt der protestantischen Kirche zum Zweck haben sollte. Ein von ihm erlassener Aufruf fand mehrfachen Anklang und rief in der That einige kleinere Vereine in's Leben. Die Leiter der schon bestehenden sächsischen Stiftung und der Urheber des neuen Gedankens vereinigten sich in der Ueberzeugung, daß die verbundene Kraft viel vermöge; die Sachsen luden den Hof-Prediger von Darmstadt zu einer gemeinsamen Berathung und Verständigung ein und diese erfolgte auf der Zusammenkunft zu Leipzig, am 16. September 1842, zu welcher sich Theologen und Geistliche aus fast allen Staaten Deutschlands in großer Anzahl neben vielen Laien eingefunden hatten. Man einigte sich dahin, das Bestehende und das Neue zu einem großen Ganzen zu verschmelzen, nämlich zum „evangelischen Verein der Gustav-Adolph-Stiftung", der aus gleichberechtigten Hauptvereinen bestehen sollte, jedoch so, daß der Sitz der Centralverwaltung zu Leipzig für immer bestehen bleibt. Zugleich beschloß man, auf einer Generalversammlung zu Frankfurt a. M. im nächsten Jahre die Verfassung des neuen Vereins festzustellen. Diese constituirende Versammlung fand am 21. und 22. September 1843 statt. Schon in der Rede, mit welcher Zimmermann die Leipziger Versammlung eröffnet hatte, hatte derselbe daran erinnert, daß „der Verein nicht auf dogmatischem Boden, sondern auf dem der Liebe wurzeln und daß daher alle verschiedenen Ansichten über das Dogma in den Hintergrund, dagegen das Bewußtsein, Eins zu sein im Glauben an Christum und in der Begeisterung für evangelische Freiheit, in den Vordergrund treten müsse." Diese An-

sicht drang auch auf der Frankfurter Versammlung durch und die Theilnehmer derselben erhoben sich (wie in ihrem Sinne einer der Constituants, de Wette, in einer Zuschrift an die Augsburger Zeitung sich aussprach), zu der Hoffnung, daß aus dem Verein eine allgemeine deutsche Kirche hervorgehen werde. Während die Beitrittserklärungen aus verschiedenen Theilen Deutschlands in Leipzig einliefen, sollte der umfassende Gedanke jedoch in Berlin eine Prüfung bestehen. Die Regierung sprach nämlich daselbst in einem Ministerialrescript ihren Wunsch aus, daß sich ein unabhängiger preußischer Verein bilden möge, wogegen die bürgerliche und theologische Partei, an deren Spitze mehrere Schüler und Verehrer Schleiermacher's standen, im Namen der „höheren christlichen Humanität", von der auch ein Aufruf der Berliner Zeitungen vom 7. December 1843 sprach, den Anschluß an Leipzig verlangte. In den Streit über den preußischen oder allgemein-protestantischen Charakter des Unternehmens fiel die Cabinetsordre vom 14. Februar 1844, in welcher König Friedrich Wilhelm IV. erklärte: „Dem Antrage der ausländischen Leiter jenes Vereins, das Protectorat zu übernehmen, habe ich aus der natürlichen Rücksicht auf die anderen Souveräne von Deutschland nicht willfahren können; dagegen erkläre ich mich zum Protector dieser Stiftung innerhalb der preußischen Monarchie; zur Erhaltung der Einheit muß die Verbindung mit der Stiftungs-Direction in Leipzig festgehalten werden, jedoch so, daß für die preußischen Vereine eine vollkommene Selbstständigkeit bewahrt bleibt." Die Veröffentlichung dieser Cabinets-Ordre rief einen höchst unerquicklichen Zeitungsstreit hervor. Das liberale Bürgerthum in Preußen schmollte und drohte, das Unternehmen ganz aufzugeben. Aus Sachsen ließen sich Stimmen hören, welche das von dem Leipziger Verein an den König gerichtete Gesuch auf die Bitte um bloße Protection, d. h. um Förderung und Begünstigung der Sache durch Gewährung von Kirchen-Collecten, Portofreiheit u. s. w. reducirten. Die ungeschickte Polemik der preußischen Staatszeitung, die sich zur Widerlegung der sächsischen Polemik auf eine Eingabe des Hofpredigers Zimmermann berief, in welcher derselbe 1841 den König von Preußen „um Beitritt" zu dem von ihm beabsichtigten Verein und um „Beschützung" desselben bat, konnte die Unzufriedenen nicht beschwichtigen. Zu der Verstimmung, welche diese Zeitungs-Debatte innerhalb Preußens und Sachsens erzeugte, kam noch der Schreck und Unwille über die Nachricht, daß die bayerische Regierung durch ein Rescript vom 15. Februar 1844 den bayerischen Unterthanen jeden Verkehr mit dem Verein und jede Annahme einer Gabe von Seiten desselben untersagt habe, — kam sodann eine neue Zeitungs-Debatte, in welche sich die bayerische Regierung mit officiösen Artikeln mischte, die unter Anderm darauf hinwiesen, wie man durch die Verbindung des Vereins mit dem Namen des Schwedenkönigs aus dem Schattenreich ein Gespenst beschworen habe, an dessen Sohlen sich die Zertrümmerung des deutschen Reichs, sein Verkauf an Frankreich, die blutige Verheerung der deutschen Gaue knüpfen. Leider ließ sich ihrerseits die preußische Regierung dazu herab, im Frühjahr 1844 sich auch in diesen Zeitungsstreit zu mischen, indem sie durch den Gesandten am Hofe von München eine Note übergeben ließ, welche den von der bayerischen Presse Direction dem Gustav-Adolph-Verein gemachten Vorwurf radicaler Tendenzen als einen unbegründeten nachzuweisen suchte. Alle diese Streitigkeiten über Constituirung und dogmatische Grundlage des Vereins wurden indessen noch im Jahre 1844 und zwar durch die Berliner und preußischen Mitglieder entschieden. Am 10. und 11. September sollte eine Hauptversammlung des ganzen Vereins zu Göttingen abgehalten werden. Die Abgeordneten der preußischen Special-Vereine kamen zuvor in den Tagen vom 2. bis 5. September in Berlin zusammen und beschlossen einstimmig den unbedingten Anschluß an den allgemeinen deutschen Verein und zwar so, daß gar nicht ein besonderer preußischer Verein gebildet wurde, sondern die einzelnen Provinzial-Vereine ganz in der Weise, wie die Vereine der übrigen deutschen Länder als Haupt-Vereine dem großen Ganzen beitraten. Mit jubelndem Beifallruf ward in Göttingen die Anrede aufgenommen, in welcher der Oberbürgermeister Krausnick aus Berlin der Haupt-Versammlung im Namen der preußischen Vereine jenen Beschluß verkündete. Die Berliner, die Preußen waren es auch dann, die in der Berathung vom 11. September die Auslegung des Vereinsstatuts, wonach über die Zugehörigkeit einer zu unterstützen-

den Gemeinde zum Protestantismus das kirchliche Bekenntniß entscheiden müsse, zum Fall brachten. Die Spannung des Vereins mit Bayern wurde endlich durch das bayerische Regierungs-Rescript vom 16. September 1849 gelöst und gegenwärtig ist der Verein auch in Oesterreich nicht mehr gehindert. Die stürmischen Geburtswehen, unter denen der Verein ins Leben trat, sind so gut wie verwunden, und er widmet sich jetzt unbefangen seiner wohlthätigen Wirksamkeit. Ein Bild derselben giebt die Rechnungsablage für das Jahr vom 6. November 1859 bis 1860, die am 28. August 1861 auf der allgemeinen Versammlung zu Hannover vorgelegt wurde. Aus derselben ergiebt sich, daß im genannten Jahre 157,628 Thaler an 557 Gemeinden verschickt sind, darunter befinden sich 4 in Amerika, eine Gemeinde in Afrika, 2 Gemeinden in Belgien, 339 in Deutschland, 18 in Frankreich, 12 in Holland, 4 in Italien, 119 Gemeinden in den österreichischen Staaten (bedacht mit 32,334 Thalern), 39 Gemeinden in Preußisch-Polen, 1 Gemeinde in Portugal, 7 in der Schweiz, 11 in der Türkei, den Donauprovinzen und der Levante. Auf derselben Versammlung wurden die angemeldeten Vereine zu Wien als Hauptverein des Sprengels des Wiener Ober-Kirchenraths und zu Mediasch als Hauptverein für Siebenbürgen in den allgemeinen Bund aufgenommen.

Gutenberg (Johannes) s. **Buchdruck**.

Gütergemeinschaft. Es giebt im heutigen Rechte zwei Hauptformen, in welchen das beiderseitige Vermögen der Ehegatten sich vermischen kann: eine römische und eine germanische. Die erste läßt sich als Dotalrecht (régime dotal), die zweite als Gütergemeinschaft (régime de la communauté) bezeichnen. Jenes beschränkt sich auf einseitige Vermögenserweiterungen für den Ehemann, dieses ist wesentlich ein gegenseitiges Verhältniß. Die dos kann nach römischem Rechte nur durch Vertrag entstehen, die G. entstand ursprünglich fast immer von Rechtswegen, als stillschweigende Begleiterin des Ehebundes. Es war natürlich, daß zwei Institute dieser Art in Deutschland nicht neben einander bestehen konnten, ohne sich mehrfach zu verschmelzen. Zwar ist überall Eines von Beiden das Ueberwiegende geblieben oder geworden: die G. in den älteren Stadtrechten und neuerdings auch im französischen code, das Dotalrecht im österreichischen Gesetzbuche und in Preußen, so weit nicht abweichende Provinzial- oder Statutarrechte bestehen. Die G. zerfällt in die gesetzliche und in die vertragsmäßige. Letztere konnte früher nur eine Modification der schon bestehenden gesetzlichen Gemeinschaft sein, und so nur erscheint sie auch jetzt noch im französischen code. In Preußen und Oesterreich aber kann dieselbe auch durch Vertrag errichtet werden, sofern sie hier ohne Vertrag gar nicht gelten würde.[1]) Die G. ist eine allgemeine, wenn sie das ganze Vermögen beider Ehegatten in ein Sammtgut verwandelt, eine particuläre, wenn sie sich entweder auf das bewegliche Vermögen, die Fahrniß, oder auf den Erwerb während der Ehe, die Errungenschaft, beschränkt. Andere Modificationen und Ausnahmen können durch Verträge willkürlich begründet werden. Aber auch die allgemeine G. ist keineswegs immer eine vollkommene; gerade bei ihr sind meistens nur unvollständige Wirkungen zugelassen. Vollkommen ist sie nur als Gemeinschaft des Eigenthums, unvollkommen als Gemeinschaft des Fruchtgenusses oder der Haftung für Schulden, oft auch nur als beiderseitiges eventuelles Erbrecht am Sammtgute. Während der G. gebührt dem Manne kraft seiner ehelichen Vogtschaft die Verwaltung und Benutzung des gemeinsamen Gutes; nur bei der Veräußerung von Immobilien, wo diese zur Gemeinschaft gehören, und bei Schenkungen ist er häufig an den Consens der Frau gebunden. Dagegen kann diese, wenn sie nicht die Rechte einer Kauf- oder Handelsfrau hat, in der Regel nur mit Consens des Mannes über das Sammtgut verfügen. Hieraus folgt von selbst, daß das Sammtgut nur für die in dasselbe inferirten und für die später vom Manne contrahirten Schulden zu haften hat. Ueber diese Grenzen hinaus würde namentlich die Frau, die dem Sammtgute entsagt hat, nicht persönlich verbunden sein. Die Wiederauflösung der G. wird in der Regel mit der Auflösung der Ehe zusammenfallen; ohne dies Ereigniß muß sie sich auflösen durch Wechsel des

[1]) A. L.-R. II. 1 § 354—359. Oest. Gesetzbuch 1233—1236. Cod. civ. art. 1497—1528.

Domicils, wenn sie an dem neugewählten Wohnorte keine Geltung hat. Eine gerichtliche Aufhebung der G. auf einseitigen Antrag kann nach den meisten Rechten wegen drohender Gefahren, namentlich wegen früherer Ueberschuldung oder späterer förmlicher Insolvenz des anderen Gatten, erwirkt werden, unbeschadet jedoch der schon begründeten Rechte der bisherigen Gläubiger und mit angemessener Veröffentlichung der gerichtlichen Verfügung. Vergl. die Art. **Mundium** und **Sammtgut**.

Gutsmuths (Johann Christoph Friedrich), geboren am 9. August 1759 zu Quedlinburg, besuchte das dasige Gymnasium und war dabei Hauslehrer bei dem Leibarzte Ritter, dem Vater des berühmten Geographen Karl Ritter. Nach beendeten theologischen Studien, denen er in Halle obgelegen hatte, kehrte G. in seine Vaterstadt zurück (1782), wurde wiederum der treue Lehrer der Ritter'schen Kinder, und blieb es, von Salzmann als Lehrer berufen, auch in der Erziehungsanstalt zu Schnepfenthal für seinen Karl und einen ebenfalls dort recipirten älteren Bruder. G. war ein für Erdkunde hochbegeisterter Mann, dem wir für seine Zeit verdienstvolle geographische Werke verdanken. Er stand im Ganzen in der politisch-statistischen Behandlungsweise, aber mit seinem eminenten Lehrtalent wußte er den Stoff so zu beleben und zu vergeistigen, daß sein Unterricht überaus anregend wirkte. Auch zum Aufkommen des Turnens als eines Unterrichtszweiges trug er viel bei, besonders durch seine „Gymnastik" (1793, Schnepfenthal), welche die Grundlage einer Unzahl ähnlicher Schriften wurde. G. starb in dem bei Schnepfenthal gelegenen Dorfe Ibenhain, den 21. Mai 1839.

Gutzkow (Karl Ferd.), deutscher Journalist und Dichter, geb. d. 17. März 1811 zu Berlin, wo sein Vater einen Subalternposten beim Kriegsministerium bekleidete, studirte ebendaselbst Theologie und Philosophie und gab, durch die Julirevolution angeregt, schon als Student ein „Forum der Journal-Literatur" heraus. Menzel, der in diesen Blättern von G. gefeiert wurde und seinerseits von dem jungen Schriftsteller viel erwartete, zog ihn nach Stuttgart, wo G. an dessen Literaturblatt Antheil nahm. Außerdem arbeitete derselbe für die Augsburger allg. Zeitung, widmete sich in Heidelberg und München daneben noch allgemeinen Studien und gab die „Briefe eines Narren an eine Närrin" heraus (Hamb. 1832), so wie „Maha Guru. Geschichte eines Gottes" (Stuttg. 1833. 2 Bde.). Auch begann er schon damals, womit er später sehr fleißig fortfuhr, Sammlungen seiner Journal- und Zeitungs-Aufsätze herauszugeben; so erschienen seine „Novellen" 1834 zu Hamb. in 2 Bdn., die „Soiréen" zu Frankf. 1835 in 2 Bdn., die „öffentlichen Charaktere" 1835 in Hamburg. Nachdem er sich indessen mit Menzel überworfen hatte, betheiligte er sich zu Frankfurt a. M. 1835 an dem von Duller begründeten „Phönix". Seine in demselben Jahr erschienene Vorrede zu dem Abdruck von Schleiermacher's Briefen über Fr. Schlegel's „Lucinde" und seine „Wally" zogen ihm heftige Angriffe von Seiten Menzel's und, während die Regierungen sich gegen die von ihnen überschätzten Schriften des jungen Deutschlands mit Verboten waffneten, eine dreimonatliche Haft in Mannheim zu. Nach der Abbüßung derselben setzte er in Frankfurt seine journalistische Thätigkeit fort, sammelte seine Aufsätze von Neuem in den Jahren 1836 und 1838 und siedelte, während er zu gleicher Zeit seinen dreibändigen Roman „Blasedow und seine Söhne" (Stuttg. 1838—39) herausgab und mit seinen in schneller Folge auf einander folgenden Dramen auftrat, nach Hamburg über, wo er bis zum Jahre 1843 den „Telegraphen" herausgab. Schon 1842 begann er wieder mit der Sammlung seiner dramatischen Werke, daneben erschienen außerdem seit demselben Jahr bis 1852 in 4 Bdn. „vermischte Schriften", 1846 kam dann eine neue Sammlung von Journalaufsätzen „aus der Zeit und dem Leben", endlich eine Universalsammlung: „gesammelte Werke" (Frankfurt 1845—46, 12 Bde., 1852 Bd. 13). Nachdem er von 1842 bis 47 in Frankfurt gelebt, folgte er einem Ruf nach Dresden, wo er drittehalb Jahre lang am Hoftheater die Stelle eines Dramaturgen bekleidete. Während der Märztage 1848 zufällig in Berlin anwesend, suchte er hier, besonders am 19., unter den Volksmassen beruhigend zu wirken, erließ eine kleine „Ansprache an das Volk" (Berlin) und sprach dann in der Broschüre „Deutschland am Vorabend seines Falls und seiner Größe" (Frankfurt 1848) seine allgemeineren Hoffnungen und Be-

fürchtungen aus. In den Jahren 1850 bis 1852 erschien dann zu Leipzig sein neunbändiger Roman: „Die Ritter vom Geiste“; nach Beendigung desselben widmete er sich der Herausgabe seiner populären Wochenschrift: „Unterhaltungen am häuslichen Heerd“ und in diesem Augenblick ist sein wiederum neunbändiger „Zauberer von Rom“ (Leipz., seit 1858) dem Publicum vollständig übergeben. Im October 1861 ist er nach Weimar übersiedelt. Was die Gesammtheit seiner literarischen Erzeugnisse betrifft, so gestehen wir, an denselben so wenig Antheil zu nehmen, wie er selbst. Zwar hat er ihnen ein eifriges und ununterbrochenes Interesse gewidmet, wie die lange Reihe der Sammlungen beweist, in denen er sie als Zeugen der „Zeit“ und als Erzeugnisse des „Lebens“ aus dem Wust der Journalistik zu retten suchte. Ebenso läßt die Thätigkeit, welche die Tagespresse zur Bekanntmachung und Anrühmung seiner Arbeiten entfaltet hat, die Vertheilung der kritischen Stimmen und die Insceneſetzung des öffentlichen Urtheils auf eine geschickte Leitung der Organe der öffentlichen Meinung schließen. Allein dies Interesse, welches in unruhige und unsichere Interessirtheit ausartet, ist bedeutend von dem Antheil unterschieden, den ein Denker oder Künstler an seinen eigenen Arbeiten nimmt. Diese Seelen-Theilnahme wird sich vielmehr immer nur in der Vertiefung in eine Aufgabe und in der gesammelten Bearbeitung derselben und andererseits, wenn es ein würdiger und gehaltvoller Gegensatz verlangt, in der rücksichtslosen und gründlichen Vertheidigung der eignen Leistung ausdrücken. G. hat aber weder als Künstler eine Schöpfung hervorgebracht, die auf einer nachhaltigen Sammlung des eignen Geistes beruhte, noch irgend eine gründlich ausgearbeitete Idee mit Muth vertreten und vertheidigt. Nicht Ideen (um dieses Wort für die Zusammenfassung der Weltverhältnisse in ein selbstgeschaffenes und die Tiefe der letzteren erfassendes Gedankenbild zu gebrauchen) hat er verarbeitet, sondern nur den jeweiligen Anflug von den wechselnden Stimmungen, Interessen und Beschäftigungen des Publicums, d. h. von Stimmungen und Meinungen, die selbst nur ein oberflächlicher Anflug und Ausdruck tiefer liegender, dem Publicum und seinem Wortführer unbekannt bleibender Interessen und Gegensätze waren, wiedergegeben. Den Anflug von einem Anflug wiederspiegelnd, mußte der Belletrist ängstlich von Tag zu Tag auf das wechselnde Schillern der öffentlichen Stimmung achten und durfte dann allerdings nicht, konnte auch nicht mit einem wirklichen und eigenen Gedanken in dieses Zittern unbestimmter Reflexe eingreifen. Bezeichnend für den Grad des Muths, den dieser vermeintliche Neuerer besaß, ist das Wimmern, mit dem er im Jahre 1842 und im Anfang des Jahres 1843 im „Telegraphen“ den Terrorismus und die sogenannte Tactlosigkeit der deutschen Forschung und Kritik beklagte und die Gegner der Kritik, weil sie derselben den Krieg erklärten, zur Ordnung rief und an die „Würde“ der Wissenschaft erinnerte. In der Vorrede zu seinen „Novellen“ (1834) schildert er mit sehr richtiger Selbstkenntniß seinen Knechtsdienst unter den Tagesbedürfnissen des Publicums und nennt er es seine Aufgabe, „die falschen Bilder dieser trügerischen Welt aufzufangen und wiederzugeben“, wobei er sich damit tröstet, daß er das Publicum, wenn er es „im Sack habe“, mit den Wunderdingen seiner eigenen Imagination überraschen und mit großen Thaten und Revolutionen der Zukunft oder vielmehr des Jenseits (droben in der Milchstraße) unterhalten werde. Er hat aber immer nur dem Publicum gedient, und von seinem Muth zeugt unter Anderm, neben seinem Jammer über die Krisis des Jahres 1842, die Naivität, mit der er noch im Jahre 1852 (in der neuen Bearbeitung seiner Wally) darüber klagt, daß die Regierungsmaßregeln von 1835 ihm „auf zehn Jahre einen Todesschrecken in die Finger gejagt“ hätten und daran schuld wären, daß er „einige Jahre hindurch den leitenden Faden seines innern bewußten Selbsts im Literatur-Labyrinthe fast verlor.“ Auch der Weltschmerz, an dem er seit dem Auftreten mit den andern Genossen des jungen Deutschlands participirte und noch bis in seine neuesten Arbeiten laborirt, ist nur eine concentrirte Darstellung des muthlosen Ungenügens, mit welchem sich das Publicum zwischen dem doppelten Unglauben an die alte Weltordnung und an eine neue Organisation hin- und herbewegt. Noch im Jahre 1843, als die Tactlosigkeiten der Forschung und die Unwürdigkeiten der Vertheidiger des Alten ihn verstimmt hatten, fragte G. mit derselben Rathlosigkeit, mit der sich das Publicum in unbestimmter Auflösung

wohl und unwohl fühlte: „woher? wohin?“ Er möchte zwar „ins Land des Glaubens, der Begeisterung und der Hingebung“; er sähe es gern, „wenn sich — (welche kleine Vorstellung von Forschung und Kritik!) — die spöttisch gefurchte Miene des Zweiflers glättete, die Nebelkappe des Dialektikers sänke“ — (damals, wo speculative Construction und Philosophie längst von der exacten Forschung abgesetzt waren!) aber ihm fehlt sowohl der Glaube an die alten Dogmen, wie an die religiöse Zukunft. Er kann nur den Mangel des Alten und Neuen fühlen, nur den Untergang von jenem und das Fehlen von diesem beklagen, nur wünschen und weinen; doch ist er bei aller Schwäche so kühn, seine Thräne zum obersten Heilsmittel der zukünftigen, noch unbekannten Religion zu erheben. „Ein Messias für die Herzen fehlt, klagt er, ein Gefühlsluther.“ „Ah, wer es verstände, in die Seelen den Grundstein einer unsichtbaren Kirche zu legen! Wer so Priester sein könnte, ohne Talar, Vertrauter aller (!) Menschen, ohne Beichtstuhl! Wer nur so umwälzen könnte, so ohne Blut, so mit dem Weihwasser der Thräne umwälzen könnte, wie Rousseau.“ Umwälzen wollen, von der Manie des Umwälzens besessen sein und es nicht können, nicht wagen, vor dem Umwälzen zurückbeben wie vor der unheimathlich gewordenen alten Ordnung, — das ist der ganze Weltschmerz. Er ist das Fließen der Thränendrüse, indessen das Auge blöde und das Herz muthlos geworden ist. In der Krankheit der Thränendrüse könnten wir, wenn es sich der Mühe verlohnte, den Ursprung der gefeiertsten Arbeiten G.'s, z. B. seines „Nero“, seines „Uriel Acosta“ nachweisen. Wir begnügen uns damit, daran zu erinnern, daß sein neuestes Werk, „der Zauberer von Rom“ mit einem Thränenstrom beginnt, indem es der Verfasser mit der Klage darüber einleitet, daß „das alte blut- und thränenreiche deutsche Vermächtniß, die Spaltung in Süd und Nord, noch immer die Bresche werden kann, über welche hinweg unsere Heiligthümer, Sprache, Bildung, Nationalität, Volkswohl im Völkersturm genommen werden können.“ In demselben Roman ist es endlich der edle Bonaventura, der mit dem Weihwasser der Thräne den Katholicismus reformirt, d. h. in unschädlicher Weise „umwälzt“ und verklärt. Auf die einzelnen Arbeiten G.'s ausführlich einzugehen, dazu fehlt uns der Raum und die Lust. Nur als Ausdruck der Umwälzungslust und Unfähigkeit des Publicums zum Umwälzen bieten sie ein allgemeines Interesse. Die Schwäche ihrer Motive oder das Fehlen aller Motive, wie z. B. im „Blasedow“ — das nachzuweisen, hat für uns keinen Reiz; ohnehin ist diese ihre Schwäche die natürliche Folge davon, daß sie die Bilder einer Welt auffangen, der es eben an starken, prononcirten und durchdringenden Motiven fehlt. Die Oberflächlichkeit von Anflügen, welche diesen Arbeiten anhaften, z. B. des socialistischen Anflugs der „Schule der Reichen“, in welcher ein Acteur mit socialistischen Phrasen gegen Erbrecht die Erbansprüche seiner Familie verurtheilt und zugleich dieselben Ansprüche einer Familie, in die er hineinliebt, vertheidigt, während er, nachdem die beiderseitigen Ansprüche sich ausgeglichen haben, seinen Antheil am Erbe ohne Gewissensbisse einsteckt, — das ist so schwach, daß darüber jedes Wort zu viel wäre. Die Art und Weise ferner, wie in „Werner oder Welt und Herz“ ein Ehemann seine frühere Geliebte in sein Haus aufnimmt und mit ihr verkehrt, und darauf, als seine Frau den Frevel entdeckt und ihm diesen vorhält, (gelassen, mit gen Himmel gerichtetem Blick) erwidert: „Ich werde ihn verantworten, wir Alle sind des Staubes schwache Söhne und Niemand ist, der sich rühmen könnte, die Gedanken Gottes zu errathen,“ — das ist so albern, daß es aufhört, schrecklich zu sein. Die Schrecken des Temperaments und der Leidenschaft zu malen, wollen wir dem Meister Balzac (s. d. Art.) überlassen; Anflüge aus der Zeitbildung wiederzugeben, dazu wird ein schriftstellerisches Weib, wie die George Sand (s. d. Art.) geschaffen und gut genug sein; desgleichen wird eine Frau, wie die genannte, gerade dazu passen, die Hysterie einer erschöpften und dem Neuen noch nicht zugänglichen Bildungswelt in Worten darzustellen. Wir Deutsche brauchen uns in jenen Schreckensbildern nicht zu üben (denn sie sind schon da), und wenn ein Mann in das schillernde und zweideutige Wesen einer Uebergangszeit eingreifen will, so muß er den Muth zum Kampfe, aber auch das Recht dazu und einen Beitrag zur Deutung des Neuen und zum Verständniß des Alten (sei dieser Beitrag auch noch so klein) zu vertheidigen haben.

Gützlaff (Karl), geb. den 8. Juli 1803 in dem pommerschen Städtchen Pyritz, zeigte frühzeitig eine ausnehmende Lernbegierde und einen etwas abenteuerlichen Geist. Das Missionswesen lockte ihn und kaum 20 Jahre alt, ging er 1823 unter den Auspicien der niederländischen Missions-Gesellschaft nach Singapore. Dort zeigte sich seine Fähigkeit in Erlernung fremder Sprachen auf eine auffallende Weise: nach den Angaben eines Engländers vermochte er nach kaum zweijährigem Aufenthalte sich fließend in fünf Sprachen des Orients auszudrücken, und las und schrieb noch eben so viel andere. Als sich Sir Stamford Raffles im Jahre 1824 Singapore's ohne Vorwissen der englischen Regierung, aber mit deren späterer Bewilligung bemächtigte, blieb G. dort, und begab sich 1828 mit Tomlin, einem englischen Missionar, nach Siam. Sie weilten sechs Monate zu Bankok, der Hauptstadt des Reiches, deren Einwohnerzahl man schon damals auf 3—400,000 schätzte, von denen drei Viertheile Chinesen oder deren Abkömmlinge waren. Von den Behörden und dem Volke wurden sie mit Achtung und Gastfreundschaft aufgenommen. Der Buddhismus ist Staatsreligion, aber alle anderen Religionen werden geduldet, und Fremde reden oft die Menge in den heidnischen Tempeln an. Im Anfange des Jahres 1831 ging G. allein nach Siam zurück, und im Frühling des nächsten Jahres machte er seine erste Reise nach China, denn zu Bankok war er als Unterthan des himmlischen Reiches naturalisirt worden durch Aufnahme in einen besonderen Clan oder Familie. Da er einen chinesischen Namen angenommen hatte, chinesische Kleidung trug und sich ganz den chinesischen Sitten fügte, besuchte er mit der Mannschaft der Dschunke, auf welcher er eingeschifft war, einen großen Strich der Küste ohne alle Belästigung. Nach einer sechsmonatlichen Reise erreichte er am 13. December 1831 glücklich Macao, wo er von seinem Freunde Dr. Morrison, den er schon 1822 in London kennen gelernt hatte, bewillkommnet ward. Im Februar des folgenden Jahres wurde von der ostindischen Compagnie eine Expedition ausgeschickt, um die Küsten aufzunehmen und über die Häfen, wo ein Handel begründet werden könnte, Nachrichten einzuziehen. Das Schiff „Lord Amherst“ wurde von der Regierung beauftragt, die Küsten von China, Korea, Japan und den Lju-tschu-Inseln zu besuchen. G. wurde als Arzt und Dolmetscher angestellt und vernachlässigte den Punkt, der ihm am meisten am Herzen lag, nicht, denn wo das Schiff anhielt, begab er sich unter die Einheimischen, gab ärztlichen Rath und Arzeneien und theilte seine religiösen Schriften aus. Im Anfange Septembers kehrten sie nach Macao zurück, und kaum einen Monat später trat er eine dritte Reise bis Tientsin und die Mandschutatarei an. Ueber diese drei Reisen gab er im Jahre 1834 sein bekanntes Tagebuch heraus. Später veröffentlichte er zwei andere Werke: eine „Geschichte China's“ und „das geöffnete China“, welches letztere den umfassendsten und genauesten Bericht von der Topographie, Geschichte, den Sitten, Gesetzen und der Literatur des Reiches der Mitte giebt, welcher bisher existirte. 1834 wurde er dem britischen Handelsaufseher als Dolmetscher beigegeben, später dem Bevollmächtigten und endlich dem Gouverneur von Hongkong als Secretär; letztere Stelle bekleidete er bis zu seinem Tode. Der Erfolg seiner Missionsthätigkeit, die er bei seinen amtlichen Geschäften nie aus den Augen ließ, war ein sehr günstiger, Gemeinden und Kirchen wurden gestiftet; da indeß der Mangel an Geld den schnelleren Fortschritten des Christenthums noch hinderlich war, so entschloß sich G. 1849 nach Europa zu reisen und sich besonders in England und Deutschland für die größere Theilnahme an dem Missionswerke in China zu verwenden. Er kam im November nach England und hielt im Sommer 1850 in vielen Städten Deutschlands Vorträge und forderte zu Gründung von Vereinen und Beiträgen auf. Nach Hongkong darauf zurückgekehrt, starb er am 9. August 1851 zu Victoria, der Hauptstadt dieser Insel, nach kaum vollendetem 48. Jahre an einer Nierenkrankheit, die in eine allgemeine Wassersucht übergegangen war. Außer den beiden oben genannten Werken hat G. mehrere biblische Bücher in ostasiatische Sprachen übersetzt, auch das ganze neue Testament und die Psalmen in's Siamesische, Laosische, Chinesische ꝛc., ein englisch-siamesisches, englisch-kambodschanisches, englisch-cochinchinesisches Wörterbuch begonnen, so wie noch in London in dem Jahre seines Todes „The life of Tao-Kuang“ erscheinen lassen.

Guyon (Jeanne Marie de la Mothe-), franz. Ascetin und bedeutendste Repräsentantin des mystischen Quietismus. Sie ist den 13. April 1648 zu Montargis geboren; ihre reichen adeligen Eltern, Namens Bouvière, schickten sie als ein junges Kind in ein Ursulinerkloster, in welchem sie, die damals schon wie später Zeitlebens kränklich war, im Studium der heiligen Schrift, der Nachfolge Christi und der Heiligengeschichten sich einer selbstgemachten Ascese ergab. Zu einer schönen Jungfrau herangewachsen, wurde sie von ihren Eltern an einen kränklichen, vornehmen und reichen Herrn v. G. verheirathet, der sie erst nach der Verlobung und einige Tage vor der Hochzeit kennen lernte. Ihre Ehe war unglücklich, diente ihr aber dazu, sich im innern Frieden zu befestigen, und wurde 1676 durch den Tod ihres Mannes gelöst. Schon während ihrer Ehe war sie mit Bertot, einem namhaften Mystiker und Seelenführer der damaligen Zeit, in Verbindung getreten, und sie war es auch wahrscheinlich, die nach dem Tode desselben 1681 seine mystischen Schriften unter dem Titel: „le directeur mystique“ in vier Bänden herausgab. Auf einer mehrjährigen Irrfahrt (von 1681—86) durch Piemont und Savoyen und die Rhoneländer, auf welcher sie Anfangs sich der Bekehrung der Protestanten widmen wollte, jedoch in ihrer Beschäftigung mit sich selbst diesen Zweck aus den Augen verlor, trat sie mit Lacombe, Superior der Barnabiten zu Thonon, in innige Geistesverbindung und verfaßte sie ihre bedeutendsten Schriften, unter Andern „les torrens“ (1683), in welcher sie das Einströmen der Geister in Gott schilderte, sodann 1684 ihre mystische Erklärung der heil. Schrift und endlich eine Regel für die von ihr gestiftete Congregation „der Kindheit-Jesu-Genossen“, in welcher sie „das stillschweigende, nichts bittende, sondern nur Gott genießende Gebet und die Contemplation im Gegensatze zur Meditation“ als das Höchste darstellt. Schon im folgenden Jahr nach ihrer Rückkehr nach Paris, wohin sie auch Lacombe mitgenommen hatte, brach jedoch die Krisis über den Molinismus aus. M o l i n o s (s. d. Art.) selbst und seine quietistische Lehre ward auf Betreiben des französischen Hofes vom Papst verdammt und es begann auch in Frankreich die Verfolgung seiner Anhänger. Lacombe wurde 1687 verhaftet und starb, nachdem er bis dahin gefangen gehalten war, 1699 im Irrenhause zu Charenton. Die G. selbst ward 1688 in ein Kloster in Paris eingesperrt und wegen ihrer Lehre und Schriften zur Untersuchung gezogen, zwar im folgenden Jahre auf Fürsprache der Maintenon wieder freigelassen, jedoch nach dem Ausbruch des Streits zwischen Bossuet und Fenelon 1695 wieder verhaftet und Jahre lang in Vincennes, Vaugirard und in der Bastille gefangen gehalten. In demselben Jahre hatte sie vor ihrer Verhaftung dreißig von ihren Untersuchungsrichtern ihr vorgelegte quietistische Sätze als irrig widerrufen müssen, worauf ihre schon 1688 in Rom verdammte Lehre von vielen Bischöfen in besonderen Rundschreiben verworfen wurde. Erst 1701 nach der Beendigung ihres dogmatischen Streits und nach der Unterwerfung Fenelon's wurde sie aus ihrer Haft entlassen und nach Blois verbannt, wo sie nach einem ruhigen und stillen Leben 1717 starb. Ihr Freund P o i r e t (s. d. Art.) gab ihre sämmtlichen Schriften 1713 — 1722 in 39 Bänden zu Amsterdam heraus. In Deutschland gehörten Gottfried Arnold und Tersteegen zu ihren Verehrern und besorgten oder veranlaßten die deutsche Bearbeitung ihrer Schriften. Ihre oben erwähnte Regel der Kindheit-Jesu-Genossen erschien zu Frankfurt 1706 im zweiten Theil der „steten Freude des Geistes“ von Hilarius Theomilus, 1727 zu Leipzig ihr Leben, 1729 ihre kleineren Schriften, 1728 — 1743 in 4 Bdn. ihre Briefe, ihre „geistreichen Discurse“ 1730 in 2 Bdn. Ihre „Bibelerklärungen“ (das A. T. in 12, das N. T. in 8 Bdn.) erschienen 1744 (ohne Druckort, wahrscheinlich zu Berleburg); die Berleburger Bibel selbst (1726 — 1742) liefert in ihrer mystischen Erklärung fast nur eine Uebersetzung der Betrachtungen der G., welche von dem Grafen Casimir v. Wittgenstein-Berleburg herrührt. Tersteegen hat das letzte poetische Erzeugniß der G., „die heilige Liebe Gottes und die unheilige Naturliebe“ 1738 und mit andern Mittheilungen aus ihren Schriften 1751 zu Solingen herausgegeben; demselben (siehe seine „Lebensbeschreibung heiliger Seelen“) verdankt man die Nachricht über die letzten zehn Jahre ihres Lebens.

Gymnasium, 1) im g r i e ch i s ch e n Sinne, der Platz zu den Leibesübungen, durch welche die hellenische Jugend in Kraft, Schönheit und Frische so glänzend her-

vorragte, noch verschieden von der Palästra oder eigentlichen Ringschule, die in Athen neben den Gymnasien, zum Theil wohl wegen der Entfernung der letzteren von der Stadt, entstand und vorzugsweise, wenn auch keineswegs ausschließlich, zu den Uebungen der Knaben gebraucht wurde. Gymnasien entstanden zuerst wohl bei den Doriern, vornehmlich auf Kreta und in Sparta; in Athen waren mit der Zeit 5, worunter die berühmtesten die Akademie, später auch Platon's Lehrplatz, das Lyceum, wo Aristoteles, und Kynosarges, wo nachmals Antisthenes lehrte. Das Gymnasium enthielt nach der Beschreibung Vitruv's zunächst ein großes Peristyl (Säulengang, Gallerie), von einem Umfange von 1200 Fuß, auf drei Seiten von einfachen, gegen Mittag aber von einem doppelten Säulengange eingeschlossen, innerhalb dessen sich ein Uebungsplatz, das Ephebeum, befand, an beiden Seiten mit Bädern und anderen Räumlichkeiten versehen. In den übrigen Hallen befanden sich die ziemlich zahlreichen Gemächer (Exedren) mit steinernen Bänken an den Wänden ringsumher, wo die Philosophen, Rhetoren und andere zu ihren Unterhaltungen und Disputationen zusammenkamen. Der von der Gallerie eingeschlossene freie Raum diente vorzugsweise zu den von der Jugend angestellten Leibesübungen. Zu den Uebungen der Athleten (s. **Gymnastik**) dagegen wurde hauptsächlich der auch im Winter dienliche bedeckte Säulengang (Xystos) benutzt; überhaupt reihten sich noch verschiedene andere Säulengänge daran an, die auch zu Spaziergängen und mancherlei Erholung nützlich waren. Weil aber die hier geübte Kunst ein so großes Ansehen genoß und ihre Leistungen in den großen griechischen Nationalspielen die Anerkennung und Bewunderung des ganzen Volks erregen konnten, wurden auch große Kosten auf die angemessene Ausschmückung der Gymnasien, namentlich mit plastischen Kunstwerken, besonders mit den Statuen und Altären des Hermes und Herakles, denen die Gymnasien geweiht waren, des Theseus als Erfinders der Ringkunst, mit Statuen und Gemälden von Heroen u. A. verwandt. — Eine lehrreiche Beschreibung der Gymnasien (mit Abbildung) verdanken wir Chr. Petersen, das Gymnasium der Griechen nach seiner baulichen Einrichtung (mit Abbildung). Hamburg 1858. 4. — 2) Im deutschen Sinne. Auch hier muß es allerdings als eine Ringschule des Geistes im edelsten Sinne des Wortes bezeichnet werden, und wenn auch jederzeit und bis auf den heutigen Tag die allseitige Pflege der Geistesbildung als ihre wahre und große Aufgabe erkannt worden ist, so hat man doch in sofern gerade in der Gegenwart jenen antiken Namen für die allgemeine höhere Bildungsanstalt der deutschen Jugend noch mehr gerechtfertigt, als man das entschiedene Bedürfniß angemessener Leibesübungen (s. **Gymnastik** und **Turnwesen**), gerade um auch dem Geiste zu seinem vollen Rechte und seiner frischen Kraft zu verhelfen, anerkannt hat. Der Name Gymnasium für das, was sonst vielfach lateinische oder gelehrte Schulen hieß, zeigt sich zuerst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, verbreitete sich aber sehr langsam und ist erst in unserem Jahrhundert, zum Theil gerade in Folge neuer und mächtiger innerer Entwickelung, allgemein und gewöhnlich in Deutschland, vornehmlich in Nord- und Mittel-Deutschland, geworden. Als gleichbedeutend galt früher der Name Lyceum, wenn auch nur in den üblichen lateinischen Ausfertigungen der gelehrten Schulen; sonst bekam es einen Nebenbegriff, besonders zum Ausdruck einer Mittelanstalt zwischen Schule und Universität (z. B. in Kassel, das Collegium Carolinum in Braunschweig, das akademische Gymnasium in Hamburg); in Baden verstand man darunter erweiterte, jenen höheren Cursus mit enthaltende Gymnasien, umgekehrt in Württemberg unvollständige, der obersten Klasse entbehrende. Ebenso hatte der Name Pädagogium bald die Bedeutung eines vollständigen Gymnasiums, bald die einer für die oberen Gymnasialklassen vorbereitenden Anstalt (Baden), wobei in dem ersteren Sinne der Name wohl auf solche Schulen beschränkt blieb, die mit einer Erziehungsanstalt oder einem Alumnate verbunden sind, wie im Hallischen Waisenhause, in Züllichau, in Zerbst, in Putbus. Weniger schwankend ist der Name der Progymnasien, der den Unterbau eines vollständigen Gymnasiums bis zur zweiten oder dritten Stufe hin zu umfassen pflegt, und deren viele zuerst in Hannover bei Aufhebung mancher früherer gelehrter Schulen, später auch in Preußen und einigen andern deutschen Ländern entstanden sind. Der Name der gelehrten Schulen ist wohl am gebräuchlichsten in Sachsen und

Holstein, ebenso in Dänemark; die lateinischen Schulen kommen noch im südlichen Deutschland (Baden, Württemberg, Bayern), aber in dem Sinne der Progymnasien, dagegen in Holland in dem Sinne unserer Gymnasien vor, während diese in England public schools und grammar schools, in Frankreich Lyceen, in Belgien Athenäen heißen, was wiederum in Holland Universitäten sind. Die Bedeutung und Wirksamkeit des Gymnasiums hängt mit dem Christenthume, und zwar im Sinne der evangelisch-protestantischen Kirche auf das Genaueste zusammen. Es soll die Wahrheit des edel menschlichen Wesens mit der Tiefe des ächt christlichen Lebens verbinden helfen; weil das aber eine Aufgabe und ein Charisma des germanischen Volksstammes ist, so hat sich sein Einfluß und seine Ausdehnung auch innerhalb desselben am stärksten entfaltet. Das fühlte bereits Karl der Große, der am entschiedensten und fruchtbringendsten dieses Bewußtsein des Bildungsbedürfnisses in sich trug und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen suchte. Er erreichte dies nach zweien Seiten hin: indem er den Kreis der Schulbildung über die Geistlichen hinaus verbreitete und durch die Heranbildung eines Lehrerstandes für den Unterricht der Jugend in bester Weise sorgte. Der von ihm aus England herbeigerufene Angelsachse Alcuin nahm den vorhandenen Lehrstoff und die Lehrmittel, wie sie in den 7 freien Künsten (artes liberales) gegeben waren, nur mit einer neuen Eintheilung auf, indem er die Disciplinen des Trivium (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) in seiner Ethik und die des Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie) in seiner Physik zusammenfaßte und beide auf ein Drittes, die Theologie, anwandte. Zwei wichtige Elemente des deutschen Lebens im Mittelalter machten sich auch als wesentliche Factoren bei der Bildung des höheren Schulwesens geltend: das Klosterwesen und die Städte-Gründung. Aus jenem gingen die Kloster-, Stifts- und Domschulen, aus dieser die lateinischen oder Stadtschulen hervor. Anfangs hatten jene das Uebergewicht, später traten diese in stärkerem Maße hervor. Zunächst war es freilich eine große Wohlthat, daß die Bildung und Unterweisung der Jugend eine Zufluchtsstätte und besondere Pflege in den Klöstern fand und dadurch den äußeren Einflüssen des weltlichen Lebens mit seinen erschütternden Stürmen entzogen ward. Unter denselben ragt seit 813 die Abtei Fulda mit ihrer ersten öffentlichen, auch von Laien besuchten und mit einer Bibliothek ausgestatteten Klosterschule und ihrem eifrigen und gelehrten Abte Hrabanus Maurus hervor, der eine Schaar tüchtiger Lehrer bildete und deshalb als ein Schöpfer des deutschen Schulwesens betrachtet zu werden pflegt. Eine bessere Methode für den überlieferten Lehrstoff erfanden die mit den Benedictinern in lebhaften Wetteifer getretenen beiden Orden der Dominicaner und Franciscaner, aber ihre Bestrebung ging mehr in die Breite als in die Tiefe, und mit dem allmählichen Verfall der Klöster mußte auch die Bedeutung und Wirksamkeit ihrer Schulen in Abnahme kommen. Der Schatz überlieferter historischer Wissenschaft, von dem die Schulen als von ihrer befruchtenden Nahrung zehren sollten, ging mehr und mehr verloren, und die eigenthümlichen Institutionen und Richtungen des Mittelalters, die Universitäten, die aus einer Reaction gegen die Unterordnung alles Wissens unter den klerikalen Dienst hervorgingen, der Scholasticismus und der Mysticismus waren ihrer eigenthümlichen Natur nach nicht im Stande, diesem Verluste zu wehren. Was aber so durch eigene Mittel nicht bewerkstelligt werden konnte, kam von außen her. Das wiedererwachte Studium der classischen Literatur, das in Italien unter Fürsten und Gelehrten eine so begeisterte Theilnahme gefunden hatte, drang auch nach Deutschland herüber und fand hier eine gleiche Bewunderung und Verehrung. Dieselbe drohte sogar einseitig und dem Evangelium nachtheilig zu werden, dem classischen Bildungselement und der Pflege der intellectuellen Kräfte eine ausschließliche Herrschaft zu vindiciren (Angelus Politianus), wurde aber von Anderen (Vittorin von Feltre, Guarino von Verona) auf das sittliche Bedürfniß und den Werth der Charakterbildung zurückgeführt und dadurch vor Ueberschätzung bewahrt. Ein unmittelbarer Einfluß auf das Unterrichtswesen konnte aber nicht ausbleiben, ja die Pädagogik der höheren Schulen wurde in eigenen Schriften mit treffenden Lehren und methodischen Winken (Vergerius) behandelt. Ueberall fanden die Schätze der classischen Bildung auf deutschem Boden einen leichteren Eingang als in

den Nachbarländern, aber sie fanden Förderung und gewannen Einfluß auf die Jugendbildung in demselben Maße, als sie dem Geiste des Evangeliums zu dienen und die Interessen christlicher Erkenntniß zu unterstützen sich bemühten. Am schönsten trat dieses vor der Reformation in den niederländischen Vorläufern derselben, den Brüdern des gemeinsamen Lebens (Gerhard Groote, Florentius, Thomas a Kempis, Joh. Wessel u. A.) hervor, die, einer praktischen Mystik zugethan und durch den kräftigen Bürgersinn wohlhabender Städte gehoben, in einer von der Einheit des Geistes durchdrungenen Genossenschaft das Geistesgut der classischen Bildung und der evangelischen Wahrheit, nicht ohne herben Kampf mit Scholastik und Mönchthum, zu einem Gemeingut zu machen wußten und ihre Thätigkeit mittelbar in die fernsten Gegenden erstreckten. Zu ihrem vollen Rechte und ihrer wahren Bedeutung kamen die Gymnasien vollends durch die Reformation; was sie geworden sind und wie sie sich entwickelt haben bis auf den heutigen Tag, das leitet im eigentlichsten Sinne seinen Ursprung von der Reformation her. Luther und Melanchthon traten als die beredtesten und eifrigsten Vertreter und Pfleger derselben mit Wort und That, durch Rath und Beispiel auf. Namentlich ließen sich die Städte es eine Ehre und Freude sein, in ihrer Mitte höhere Schulen anzulegen, oder die vorhandenen neu einzurichten und zu verbessern; die Klöster und andere fromme Stiftungen wurden meist zu ihrem Nutzen verwandt. Freilich war dabei, namentlich in den höheren Stadtschulen, das Hauptaugenmerk auf die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte für den Dienst der Kirche gerichtet, aber es war mit dem, was dafür erforderlich schien, zugleich das allgemein bildende und befruchtende Element für die jugendlichen Geister in einer jede Zerstreuung und Ueberladung abwehrenden Weise gegeben. Die persönliche innere Lebensthat, zu der die Reformation den Mittelpunkt des christlichen Glaubens und Lebens machte, mußte eine Reihe kräftiger Persönlichkeiten und vor allen Dingen begabter und begeisterter Lehrer oder Schulmänner hervorrufen. Das Reformationszeitalter ist reich daran. Die hervorragendsten waren Neander, Trotzendorf und Sturm, dessen Schule zu Straßburg nicht bloß die blühendste und besuchteste von allen (1578 mehrere Tausend, darunter 200 Adelige, 24 Grafen und Barone und 3 Fürsten, aus fast allen Ländern Europa's), sondern auch die Musterschule für unzählige Andere wurde. Die Normalpläne von ihm und Trotzendorf blieben für lange Zeit maßgebend, wenn sie auch in einzelnen deutschen Ländern locale Modificationen erlitten. Am bedeutendsten waren die Schulordnungen Württembergs, Sachsens und Kurhessens, so wie die mancher einzelner Gymnasien (s. d. Sammlung von Vormbaum, Gütersloh 1858 ff. bis jetzt, 3 Bde.), die sich meistens unmittelbar an die Kirchenordnungen anlehnten und die Gymnasien daher auf den Boden der Kirche und ihres Bekenntnisses stellten und in naher Verbindung mit derselben erhielten. Der Einfluß dieser Schulordnungen erhielt sich bis in die neuere Zeit. War die Reformation durch die lebenentscheidende That persönlicher Aneignung des Glaubens in dem Einzelnen zu Stande gebracht worden und damit das Recht und die Bedeutung der Individualität in das volle Licht gestellt: so konnte auch der wohlberechneten Opposition der katholischen Kirche, dem Jesuitismus, dieser letzten und höchsten Spitze des Mönchthums, die ungeheure Macht der Individualität nicht verborgen bleiben, und es ist daher ganz folgerichtig, wenn die Jesuiten sich nicht minder eifrig der Einwirkung auf die Cabinette der Fürsten als der Erziehung und Unterweisung der Jugend zu versichern suchten. Ihr Lehrplan, der im Wesentlichsten immer derselbe geblieben ist, war äußerlich dem Sturmschen sehr ähnlich, mußte aber innerlich doch, schon wegen der Ungleichheit des Princips, große Verschiedenheiten von ihm haben. Schon in der übertriebenen Benutzung des Ehrgeizes als Hebels der Erziehung mußte das sittliche Princip des Protestantismus widerstreben. Die Reformatoren hatten die alten Classiker eifrig studirt und benutzt. Melanchthon besorgte den Abdruck mehrerer griechischer und römischer Schriftsteller, versah die meisten mit Auslegungen und schrieb zu anderen vortreffliche Vorreden; daneben gab er eine griechische Grammatik heraus, die 28, und eine lateinische, die 32 Auflagen erlebte. Nach seinem Zeugnisse las Luther die Alten, namentlich einen Cicero, Virgil und Livius, so, „daß er nicht nur Worte daraus nahm, sondern als Lehrer oder Bildnisse des menschlichen Lebens.“ Aber schon damals gab es eine Richtung, die der

mehr formalen Bildungsrichtung, die dadurch genährt wurde, eine andere, mehr stoffliche und reale, entgegenstellte, oder mit ihr zu vereinigen suchte. Nicht bloß die Jesuiten stellten Luther als einen Feind der Wissenschaften dar, sondern auch Erasmus von Rotterdam u. A. verlangten mit ähnlichen Vorwürfen eine größere Berücksichtigung mannigfaltiger Kenntnisse. Das ist der Anfang jenes Realismus, der in dem großen Engländer Franz Baco in methodischer Gestalt auftrat, in Ratich und Comenius zu voller Blüthe kam und in dem Philanthropismus seine einseitigste und verkehrteste Entwickelung zeigte. Verschieden von diesem allen war der Realismus A. H. Franke's (s. d. Art.), der zugleich in den Stiftungen des Hallischen Waisenhauses nicht bloß überhaupt großartige Werke der glaubensvollen und thatkräftigen Liebe schuf, sondern auch insbesondere die ganze Aufgabe der Erziehung auf den Boden des Christenthums zurückführte und dadurch eben so sehr gegen jenen andern Realismus in bestimmten Gegensatz trat, als für alle künftige Erziehungs- und Bildungsaufgabe die unerläßliche Grundlage nachwies. Man verlangte nicht mehr einen geistigen Inhalt für den Unterricht überhaupt, sondern wollte das Bedürfniß praktischer Nützlichkeit befriedigen; die einzelnen Lehrgegenstände mußten in strengerer Angemessenheit auf einander folgen mit alleiniger Ausnahme des auf allen Stufen gelehrten Latein; man nahm dieses zum eigentlichen Maßstabe der Reife und gestattete dem Schüler, in den verschiedenen übrigen Fächern ungleiche Fortschritte zu machen und in jedem nach Maßgabe seiner Reife ohne Rücksicht auf die anderen versetzt zu werden (Parallel- oder Lectionensystem). Mochte auch der Schüler mit einer Masse verschiedenartigen, dem jugendlichen Lebensalter und Wesen unangemessenen Wissens angefüllt und das Griechische zu sehr neben dem Lateinischen vernachlässigt werden: die erziehliche Seite des ganzen öffentlichen Unterrichtswesens wurde zum ersten Male auf eine entscheidende Weise hervorgehoben und das Hallische Pädagogium galt lange Zeit für eine Musterschule deutscher Gymnasiallehrer. Hiergegen gehalten, war der Philanthropismus Basedow's (s. d. Art.) u. A. von geringer Bedeutung, obgleich der durch alle diese Richtungen des Realismus geltend gemachte Anspruch auch nach der Gründung zahlreicher Realschulen sich doch noch bis auf den heutigen Tag in den Gymnasien unverkennbar an seinem Theile wirksam erwiesen hat. Der Humanismus konnte ohne eine besondere Neubelebung in Geist und Methode dieser durch manche Verhältnisse der Zeit unterstützten Richtung kein Gegengewicht bieten. Er fand diese in erwünschtem Maße durch das von Winckelmann und Lessing in's Leben gerufene Studium der antiken Kunst, durch die im Zusammenhange damit geförderte Pflege und geistvollere Auslegung der classischen Schriftwerke und endlich durch die in Wechselbeziehung dazu stehende neue Blüthe der deutschen Literatur. Gesner, Ernesti, Heyne führten zu einer besseren und geschmackvolleren Methode, F. A. Wolf schuf das selbstständige Gebäude der Alterthumswissenschaft, so daß nun nur von Neuem wieder die Gefahr einer einseitigen, alles Andere schroff verachtenden Behandlungsweise erwuchs. Da aber bei dem mächtigen Aufschwunge des nationalen Sinnes nach den Befreiungskriegen und bei der gewaltigen Ausdehnung fast aller im Gymnasial-Unterrichte vertretenen Wissenschaften eine größere extensive Ausdehnung für die den beiden alten Sprachen zugestandene Zeit und Mühe nicht möglich war, vielmehr dem mathematischen, dem deutschen und dem geschichtlichen Unterrichte theils mehr Raum im öffentlichen Unterrichte, theils mehr Anspruch auf die häusliche Thätigkeit der Schüler eingeräumt wurde, konnte jene Einseitigkeit nur in der Methode und ganzen Sinnesart der Behandlung sich geltend machen. Hierdurch wurde die christliche Grundlage und Haltung der Gymnasien unverkennbar beeinträchtigt, und es ist nur als eine heilsame Gegenwirkung anzusehen, wenn insbesondere die Errichtung „christlicher“ Gymnasien auf diesen sichtbar gewordenen wunden Fleck hinwies und die sämmtlichen gleichartigen Anstalten thatsächlich und kräftig ermahnte, ihres Ursprungs und ihrer höchsten Aufgabe eingedenk zu sein. Dagegen wuchs von anderen Seiten her, indem die verschiedenen Fachlehrer unverhältnißmäßige Ansprüche an die Thätigkeit der Jugend für ihre specielle Aufgabe machten (die Schriften von Günther und Hiecke über den deutschen, von Löbell, Aßmann, Peter, Campe u. A. über den geschichtlichen Unterricht sind in dieser Beziehung speciell namhaft zu machen), die Gefahr einer solchen Anspannung und Ueberladung der Jugend heran, daß von ärztlicher Seite her die größten

Bedenken von Lorinser geltend gemacht wurden. Es hat dies dazu gedient, auf amtlichem und literarischem Wege den ganzen hochwichtigen Gegenstand einer sorgfältigen und gründlichen Revision zu unterwerfen, woraus nicht bloß das Rescript des preußischen Unterrichtsministeriums vom 24. October 1837, sondern auch eine Anzahl der wichtigsten und eindringendsten, weiter unten genannten Schriften hervorgegangen ist. Es mußte dadurch die Frage nach zeitgemäßen Reformen sich in bedeutendem Umfange geltend machen, zumal da das Verhältniß der Gymnasien zu den immer zahlreicher gewordenen Realschulen genauer festgesteckt und die eigenthümliche Aufgabe beider Gattungen von Bildungs-Anstalten sorgfältiger abgegrenzt werden mußte, um die Wirksamkeit beider zu erhöhen. Hier trat auf der einen Seite eben so stark das Verlangen nach Trennung der beiden homogenen Bildungsschulen, als auf der andern die Sehnsucht nach Vereinigung des seiner Natur nach Ungeschiedenen hervor. Dies führte zur Errichtung von Gesammtgymnasien, bisweilen auch Realgymnasien genannt, die auf einem gemeinsamen Unterbau für beide Gattungen gesonderte höhere Stufen für jede derselben errichteten. Von vorübergehender Wirkung war der Vorschlag, zur längeren Festhaltung der Einheit den Unterricht in den alten Sprachen auf ein späteres Lebensalter hinauszuschieben und mit gemeinsamer Unterweisung in den neueren Sprachen nach einem geregelteren Successionsgange derselben zu beginnen, wodurch zugleich größere Einfachheit und Concentration erreicht werden sollte. In allen deutschen Ländern, in jüngster Zeit auch in Oesterreich, wurde den Gymnasien von Seiten des Staats eine umfassende Sorgfalt zugewendet. Namentlich erschienen in Preußen 1810 und 1831 Reglements über die Prüfung der Candidaten des höhern Lehramts, ferner in den Jahren 1812, 1834, 1841 und 1856 theils Reglements, theils nähere Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen; die Unterrichtsverfassung wurde 1816 näher bestimmt und eine Dienstinstruction für die Directoren 1824 erlassen. In Hannover wurde 1830 ein Oberschulcollegium errichtet und ähnliche gesetzliche Bestimmungen in den darauf folgenden Jahren gegeben. Im Königreich Sachsen erschien 1847, in Baden 1834 ein neuer Entwurf von Bestimmungen; in Bayern ist seit 1829 ein häufigerer Wechsel eingetreten. Ueberall ist die große Wichtigkeit der Gymnasien erkannt, ihre Bedeutung für die gesammten geistigen und socialen Interessen der Gegenwart beherzigt und die ihrem Ziel und Wesen entsprechendste Gestaltung zum Gegenstande der eifrigsten Fürsorge gemacht worden. „Die Gymnasien haben in der Gegenwart eine große, eine heilige Mission: die Tiefe und Wahrheit einer Bildung, die aufbaut und entwickelt, statt niederzureißen und zu zerstören, die Recht und Ordnung, Zucht und Sitte liebt und übt; den Ernst und die Kraft einer Gesinnung, die auf sittliche Thatkraft dringt und nach dem Worte Gottes selber alle Dinge und Verhältnisse mißt; den Schatz eines frommen Glaubens und einer reinen Liebe zur Wissenschaft, dies theuerste Kleinod, das Gott dem deutschen Volke gab — das zu wahren und zu schirmen liegt in den Händen der Anstalten, die die edelste Jugend unseres Volkes in der schönsten und entwickelungsreichsten Lebenszeit mit dem besten Gut des Geistes zu nähren und zu pflegen berufen sind." (Lübker, Gymnasialreform S. 51.) — Die wichtigsten allgemeinen Schriften über die Gymnasien sind: Fr. Thiersch über gelehrte Schulen, 3 Bde., 1826 ff. Gegenschrift von Klumpp, 2 Bde., 1829 ff. Dazu die Reisebeobachtungen von V. Cousin, deutsch von Kröger, 3 Thle., von Fr. Thiersch, 1838, 3 Thle. und von Ingerslev, Kopenhagen 1841. Deinhardt's Gymnasialunterricht, 1837. Lübker's Organisation, 1843. Gymnasialpädagogik von G. Thaulow, 1858, und K. Schmidt, 1859. Außerdem Schriften von A. F. Bernhardi, F. Kapp, Scheibert, Werner, Seul, Köhler, Art, Bäumlein, Lattmann u. A.

Gymnastik, eins der eigenthümlichsten Institute des altgriechischen Lebens, war die mit Vorliebe gepflegte Kunst der in dem Gymnasium (s. d. Art.) angestellten Leibesübungen, die nicht bloß die Kraft und Gewandtheit des Körpers entwickeln, sondern auch der Weckung und Belebung des Schönheitssinnes, edlen Anstandes u. s. w. dienen sollten. Die Gymnastik stand schon bei Homer in vollem Ansehen und hoher Blüthe und wurde gerade in den besten Zeiten am meisten gepflegt, verfiel dagegen mit dem Sinken des politischen Lebens in mancherlei Entartungen, so daß die Römer sie von ihrem praktischen Gesichtspunkte aus überhaupt ungünstiger beurtheilten. Die

Uebungen und Kämpfe wurden nackt gehalten und der Körper zuvor dafür geschmeidig gemacht. Sie bestanden in dem Wettlauf (Stadium), oft auch verdoppelt, ja vielleicht bisweilen bis auf 24 Stadien ausgedehnt, mitunter in Waffen ausgeführt; dem Sprunge; dem Ringen (dem eigentlichen Kern aller Uebungen, so daß davon auch das Ganze bisweilen den Namen der Agonistik erhielt); dem Diskuswerfen oder dem beliebten Schleudern einer steinernen oder eisernen Wurfscheibe in möglichst weite Entfernung; dem Wurfspießwerfen. Diese fünf Arten bildeten zusammen den Fünfkampf oder das Penthatlon; dazu kam noch der sehr schwere Faustkampf, bei dem die Hände mit Riemen umwunden waren, die in der späteren Zeit noch sogar mit Nägeln und Buckeln besetzt wurden, und endlich das Pankration, worin Ring- und Faustkampf verbunden waren und die Hände ohne Kampfriemen blieben. Die beiden letzten Gattungen wurden bei den Spartanern nicht geübt. Die technische Ausbildung, namentlich in den schwersten Kampfesarten, fiel den Kämpfern vom Fach, den eigentlichen Athleten, zu; die dadurch allmählich sich ausbildende Athletik nahm eine solche Wendung, daß sie schon im Bewußtsein der Griechen sich von der Gymnastik schied, weil nur diese die rechte Ausbildung des Körpers in Uebereinstimmung mit dem Geiste erstrebte und daher jene bald zu einem Handwerk herabsank, so daß Platon sie (die Athletik, aber nicht die Gymnastik) von der Jugenderziehung ausschloß. Die Gymnasten waren die angeseheneren Lehrer dieser Leibesübungen, die auch theoretisch das System derselben behandelten, während die Pädotriben den Unterricht in der Ausführung der einzelnen Uebungen ertheilten. In neuerer Zeit hat man auch in Deutschland diese kunstmäßig betriebenen gymnastischen Uebungen als Gegenstand des öffentlichen Jugendunterrichts eingeführt, was unter Turnwesen eine besondere Abhandlung finden wird.

Gyulai (von Maros-Némethy und Nadaska). Der Name dieses kriegerischen Adelsgeschlechtes, das dem Hause Oesterreich eine fast ununterbrochene Reihe ausgezeichneter Feldherren geliefert hat, leitet uns schon auf seinen Ursprung hin, den wir also an der Maros zu suchen haben. Némethy heißt Deutscher, es rollt mithin wohl deutsches Blut in den Adern dieses siebenbürgischen Stammes. Nadas bedeutet schilfig, also an den Rohr-bewachsenen, sumpfigen Ufern der Maros wohnten die Stammväter. Auch für den Charakter des Geschlechts ist der Name bezeichnend. Gyulai — entzündlich; Maros — ätzend, beißend; beides passend für den feurigen Sinn, den scharfen, entschiedenen Willen der einzelnen Glieder des Geschlechts. Franz I. von G. war Schloßhauptmann von Déva, Varad und Boros-Jenö, oberster General der Hajdonical-Städte, Obergespan der Comitate Bihar, Zarand und Arad; derselbe erwarb sich in dem Feldzuge gegen die Türken bei Lippa und dem eisernen Thore bleibenden Ruhm. Sein Sohn Franz II. war oberster Königsrichter des udvarhelyerszekler Stuhles; er wurde im Jahre 1694 in den Freiherrn- und 1701 in den Grafenstand des Königreiches Ungarn und der übrigen österreichischen Erblande erhoben. Aus seiner ersten Ehe mit Clara geb. Bataszonyi (richtiger Barakonyi) hatte er einen Sohn, Franz III., k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des 51. Infanterie-Regimentes von 1707—1729, vermählt mit Maria geb. Banffy, und aus zweiter Ehe mit Maria geb. Kapi einen Sohn, Stephan II., k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber des 51. Infanterie-Regimentes von 1735 — 1759. Beide wurden die Stifter zweier noch blühender Linien, von denen die ältere katholischer, die jüngere reformirter Religion ist. Der Sohn Franz III., Samuel, zeichnete sich in allen Kriegen Maria Theresia's aus und starb 1802 als Feldmarschall-Lieutenant und Commandant der Festung Karlsburg in Siebenbürgen. Von seinen beiden Söhnen kämpfte Graf Albert gegen die Türken und Franzosen, mußte aber schwer verwundet 1805 als General-Major den Dienst verlassen und beschloß sein Leben 1835 zu Pesth, während Graf Ignaz von 1801 an eine lange ehrenvolle Laufbahn zurücklegte, die ihn zu den höchsten militärischen Würden eines Banus von Croatien, Feldmarschalls und Präsidenten des Hofkriegsrathes führte. Während der Befreiungskriege machte er bei Dresden den Franzosen seinen Namen furchtbar, wogegen es ihm in der Völkerschlacht bei Leipzig nicht gelang, Lindenau am 16. October gegen Bertrand, am 18. October gegen Oudinot zu behaupten, so daß dem geschlagenen Heere Napoleon's die Rückzugsstraße offen blieb. Freilich kämpf-

ten die Franzosen an dieser entscheidenden Stelle auch mit der äußersten Kraft. Im Alter von 68 Jahren starb der Held am 11. November 1831 zu Wien. Von seiner Gemahlin Julie, geb. Reichsfreiin von Edelsheim, hinterließ er einen Sohn, Franz, geb. den 1. September 1798, der schon in einem Alter von 17 Jahren in die Armee trat. Die Gunst des Kaisers, die der Vater in so hohem Grade genoß, erstreckte sich auch auf den Sohn, der rasch die unteren Dienststufen übersprang und schon 1839 den Rang eines Generalmajors erhielt, obgleich es ihm bis dahin an Gelegenheit zu erheblicher Auszeichnung im Felde gefehlt hatte. Sieben Jahre später zum Feldmarschall-Lieutenant und Divisionär in Wien befördert, blieb er in dieser Stellung nur ein Jahr und stieg abermals eine Stufe höher durch die Ernennung zum Militärcommandanten im Küstenlande. Von hier aus bewirkte er nach dem Ausbruch des Aufstandes und Krieges in der Lombardei und dem Venetianischen die Unterstützung Radetzky's mit Truppen und Zufuhren und sorgte für die Sicherheit der Küsten und des Hafens von Triest. Am 22. December 1848 ward er mit dem Gubernium des Küstenlandes beauftragt, wodurch auch die oberste Leitung der bürgerlichen Angelegenheiten in seine Hände überging; am 4. Juli 1849 aber erfolgte seine Berufung nach Wien, um das Portefeuille des Kriegsministers zu übernehmen. Am 16. Juli 1850 schied er jedoch aus dem Ministerium aus und erhielt den Befehl über das fünfte Armee-Corps in Mailand. In die Zeit seiner Verwaltung des Kriegsministeriums fallen die ersten der Neuerungen, die sich zu einer völligen Umgestaltung des österreichischen Heeres abgerundet haben. Alle die Erfahrungen, zu denen zwei große Feldzüge in Italien und Ungarn verholfen hatten, wurden benutzt, ein eben so festes als bewegliches Ganzes zu schaffen. Gyulai's Organisations-Talent erwarb ihm die Hochachtung des Kaisers und machte ihm unter seinen Kameraden einen Namen. 1851 richtete er an den italienischen Höfen und 1853 in Petersburg diplomatische Aufträge aus und wurde nach dem Rücktritt des Marschalls Grafen Radetzky zum Feldzeugmeister ernannt und erhielt das Commando der ganzen zweiten (italienischen) Armee. In dem neuesten italienischen Revolutionskriege (s. d.) ward er am 19. Mai bei Montebello, am 30. bei Palestro und am 4. Juni bei Magenta geschlagen, focht aber, des Oberbefehls enthoben, in der Schlacht von Solferino an der Spitze des 33. Infanterieregiments, dessen Inhaber er ist. Seine Ehe mit Antonie, geb. Reichsgräfin Wratislaw-Mitrovic († den 21. Septbr. 1831) ist kinderlos geblieben, während sein Vetter, Samuel, der Sohn des oben genannten Grafen Albert, geboren 1803, k. k. Kämmerer und Feldmarschall-Lieutenant mit seiner Gemahlin Hermine, des k. k. Obersten v. Hoffmeister-Hoffenegg Tochter, zwei Söhne erzeugt hat. Der jetzige Chef der jüngern Linie, der Urenkel des Stifters derselben, ist Graf Ludwig, geb. 1800, Herr des Stammgutes Maros-Némethy. Er ist unvermählt und hat als nächste Verwandte drei Schwestern. Das Wappen ist quadrirt und hat ein silbernes Mittelschild, worin ein doppelt geschwänzter gekrönter Löwe von natürlicher Farbe in den Vorderpranken einen blanken Stahlhelm mit goldenen Beschlägen, rothem Futter und drei schwarzen Straußenfedern zwischen einem offenen schwarzen Fluge rechts vor sich hinhält. 1 und 4 in Blau ein roth gekleideter freier Arm mit abwärts gebogenem Ellbogen, der in der einwärts gewendeten Faust einen blanken Säbel schwingt; 2 und 3 in Roth auf einem natürlichen spitzen Felsen eine einwärts gewendete silberweiße Taube mit erhobenen Flügeln, welche auf ihrem rechten Fuße steht und einen Oelzweig im Schnabel hält. Der mit einer Grafenkrone gezierte Helm trägt den Löwen des Mittelschildes wachsend. Helmdecken: rechts blaugolden, links rothsilbern. Schildhalter: zwei auswärts sehende goldene Löwen.

Druckfehler-Verzeichniß.

Nachtrag zum VII. Band.

Seite 232 Zeile 18 v. u.: Die hier mitgetheilte Nachricht vom Uebertritt des Prinzen Eugen von Württemberg zur katholischen Kirche wird uns von einem hochgestellten Mann, der dem Prinzen nahe stand, als irrthümlich bezeichnet.

„ 766 „ 18 v. o. lies: Fries statt Fichte.

VIII. Band.

Seite 17 Zeile 18 v. u. lies: Sacco statt Saco.

„ 17 „ 11 v. u. „ Conca statt Conco.

„ 149 „ 15 v. o. ist vor das das Wort durch einzuschalten.

„ 300 „ 1 v. u. lies: óia statt o'ia.

„ 392 „ 31 v. o. „ Hiphil statt Hipsil.

„ 522 am Schluß des Artikels Gramont füge hinzu: gegenwärtig nach Wien versetzt, hatte er im November 1861 seine Antritts-Audienz bei Kaiser Franz Joseph.

„ 552 Zeile 13 v. o. lies: Evi statt Eri.

„ 552 „ 25 v. o. „ Tymphrestus statt Tymphreseus.

„ 552 „ 21 v. u. „ Astypalaia, j. Stampalia statt Astypalädia, j. Stanpalia.

„ 552 „ 18 v. u. „ Astypalaia statt Astypoläa.

„ 553 „ 7 u. 5 v. u. lies: Cirphis statt Cirpsis.

„ 554 „ 4 v. u. lies: Karlassee statt Kartassee.

„ 555 „ 4 v. u. „ Hymettus statt Hymessos.

„ 555 „ 1 v. u. „ Siphnus statt Sipheus.

„ 559 „ 20 v. u. „ Aegialea statt Agiadea.

„ 562 „ 16 v. o. „ Thymötes statt Thymöles.

„ 566 „ 5 v. u. „ Oenophytä statt Oenophylä.

„ 569 „ 24 v. u. „ Kallibius statt Kallikios.

„ 570 „ 5 v. o. „ Parysatis statt Parysalis.

„ 570 „ 13 v. o. „ Eudamidas statt Eudamiades.

„ 570 „ 11 u. 10 v. u. lies: Leontiades statt Leontidas.

„ 575 „ 19 v. u lies: Unauflöslichste statt Unauslöschlichste.

„ 576 „ 23 v. u. „ Trost statt Ernst.

„ 580 „ 18 v. u. „ Friedreich statt Friedrich.

„ 586 „ 10 v. u. „ in statt an.

„ 587 „ 22 v. o. „ wüsten statt neuesten.

„ 589 „ 22 v. o. „ K. O. Müller statt K. A. Müller.

„ 589 „ 31 v. o. „ 1810, F. 2 Bde. statt 1810, F.

„ 657 „ 14 v. o. „ Felton statt Lenton.

„ 668 „ 15 v. o. „ In statt An.

„ 721 „ 8 v. o. „ Huoba statt Huaba.

„ 724 „ 6 v. o. „ gehörigen statt zahlreichen.

Register zum achten Bande.

	Seite
Fürst	1
Fürstenberg	4
Fürstenberg (Grafen und Freiherren)	5
Fürstenberg (Friedr. Wilhelm Franz, Freiherr v.)	6
Fürstenbund	7
Anlaß 7. — Badensche und Zweibrückensche Anregung 8. — Preußische Ausführung und Ende 9.	
Füsiliere	10
Fusion	11
Fusion der beiden französischen königlichen Linien 11. — F. der royalistischen Ordnungs-Partei mit der Republik 12. — F. des französischen Königthums mit dem Cäsarismus 13.	
Füßli (Geschlecht)	14

G.

Gabelentz (Hans Conon von der)	14
Gabelsberger (Franz) s. Stenographie.	
Gabler (Georg Andreas)	15
Gaddi (Geschlecht)	16
Gaëta	16
Gaeta (Mart. Michel Charles Gaudin, Herzog von)	20
Gagern (Hans Christoph Ernst, Freiherr v.)	20
Gagern (Fried. Balduin, Frhr. v.)	22
Gagern (Heinr. Wilh. Aug., Frhr. v.)	23
Gaj (Ljudavit) s. Kroatische Literatur.	
Gajus s. Römisches Recht.	
Galacz	27
Galanterie s. Ritterthum.	
Galatia	27
Galeazzo s. Visconti.	
Galeeren s. Bagno.	
Galen (Christoph Bernhard v.)	28
Galenus (Claudius)	28
Galiani (Fernando)	29
Galicien	29
Galiläa s. Palästina.	
Galilei (Galileo)	30
Erstes Auftreten 30. — Seine Entdeckungen 31. — Compromiß mit der Kirche 33. — Die Dialogen über das Kopernikan. System 34. — Collision mit Rom 35.	
Galizien	36
Gall (Franz Joseph)	41
Gallait (Ludwig) s. Kunstgeschichte (neuere).	
Gallas s. Abyssinien und Afrika.	
Gallas (Matthias, Graf v.)	41
Galletti (Johann Georg August)	41
Gallien	41
In der vorrömischen Zeit 42. — Unter Cäsar 43. — Als römische Provinz 44. — Romanisirung 45. — Eindringen der Germanen 47.	
Gallikanische Kirche	48
Grundsätze 49. — Mangel der Organisation 50.	
Galvani (Aloisio) s. Galvanismus.	
Galvanisches Licht	51
Galvanismus	51
Galvanometer	53
Galvanoplastik und Galvanographie	53
Galyzin	54
Gama (Vasco de)	55
Gambia s. Senegambien.	
Ganerben	56
Ganganelli s. Clemens XIV.	
Ganges (Ganga)	58
Gans (Eduard)	61
Gant s. Vergantung.	

Seite
Garay (Joh.) s. Ungarische Literatur.
Gardasee 61
Garde 62
Gardes-du-Corps 66
Gardiner (Stephan) 66
Garibaldi (Giuseppe) 67
Charakter 68. — In Amerika und Rom 69. — Im Krieg von 1859 70. — Auf Sicilien 71. — In Neapel 72. — Rückkehr nach Caprera 73.
Garnier-Pagès (Louis Antoine) . 74
Garnison 74
Garrick (David) 75
Garten, Gartenkunst 76
Garve (Christian) 78
Gas 78
Gasbeleuchtung 78
Gascogne 81
Gassendi (Petrus) 82
Gastfreundschaft 83
Gaßner (Johann Joseph) 85
Gatterer (Johann Christoph). . . 86
Gau s. Germanisches Alterthum.
Gauchos 86
Gaudy (Friedr. Wilh. Ernst, Frh. v.) 89
Gaudy (Franz, Freiherr v.) . . . 90
Gaunersprache s. Rothwälsch.
Gaupp (Ernst Theodor) 90
Gauß (Karl Friedrich) 91
Gavazzi (Alessandro) 93
Gay Lussac (Jos. Louis) 93
Gaza 94
Gebern (Guebern) s. Parsen.
Gebet 95
Gebhard (Kurfürst und Erzbischof von Köln) 96
Gebirge 97
Im Bergwerkswesen 97. — Im geologischen Sinne 97. — Im geographischen Sinne 98.
Gebirgs-Arten 106
Gebirgshöhe 107
Gebirgskrieg (der) 108
Geburt und Geburtshülfe s. Entbindung.
Gedanke s. Logik.
Gedike (Friedrich) 111
Gefängnißwesen 113
Gefolge s. Germanisches Alterthum.
Gefühl s. Psychologie.
Geheime Polizei s. Polizei.
Geheimer Rath 118
Geheime Verbindungen s. Verbindungen.
Geheimschrift s. Chiffrirkunst.
Gehirn s. Physiologie.
Seite
Gehirnkrankheiten s. Krankheit.
Gehör s. Empfindung.
Geibel (Emanuel) 124
Geiler von Kaisersberg (Johann) . 124
Geiser oder Geyser 125
Geismar (Baron v.) 127
Geist s. Psychologie.
Geistes-Krankheiten s. Krankheit.
Geistliche Gerichtsbarkeit s. Justiz.
Geistliche Verwandtschaft s. Verwandtschaft.
Geistlichkeit s. Klerus.
Geißelbrüder 128
Geißeln 128
Gekrönte Dichter 129
Gelbes Fieber 130
Geld 132
Begriff, Zweck und Bestimmung 132. — Stoffe und Formen 134. — Werth 138. — In Bezug auf National-Oekonomie und Politik 143.
Gelderland 150
Geldern (Vogtei, Grafschaft, Herzogthum) 150
Geldern (Kreis und Stadt) . . . 153
Gelée (Claude) s. Claude Lorrain.
Gelehrte Gesellschaften 154
Gellert (Christian Fürchtegott) . . 156
Gellius (Aulus) 158
Gelübde 158
Gemäldegallerie s. Museum.
Gemeinde, Gemeinde-Verfassung, Gemeinde-Ordnung 159
Gemeindeglieder 164. — Gemeinde-Beisassen 165. — Gemeindeamt 168. — Gemeinde-Ausschuß 166. — Gemeinde-Vorstand 166. — Gemeinde-Repräsentation 167. — Gemeinde-Beschluß 168. — Gemeindewahl 168. — Gemeinde-Autonomie 169. — Gemeinde-Gerichtsbarkeit 170. — Gemeinde-Polizei 170. — Gemeindegut 171. — Gemeinde-Haushalt 171. — Gemeindelast 172. — Gemeindedienste 172. — Gemeinde-Umlagen (Anlagen, Auflagen) 173. — Gemeinheitstheilungen 173. — Gemeindesachen 174.
Gemeinden (freie) 175
Gemeines Recht s. Recht.
Gemeinheit und Gemeinheitstheilungen s. Gemeinde.
Gemischte Ehen 176
Aeltere Praxis 176. — Entstehung des Conflicts 177. — Ausgleichungsversuche in Preußen 178. — Kölner Wirren 179. — Jetziger Stand 180.
Genealogie 181
General 183
Generalbaß s. Musik.

Seite

Generalpächter 183
Generalstaaten s. Niederlande (Königreich).
Generalstab oder General-Quartiermeisterstab 184
Genesis s. Pentateuch.
Genf (Canton) 186
Genf (Stadt) 188
Genfersee 192
Genlis (Félicité Stéphanie, Gräf. v.) 194
Genossenschaften 194
Verhältniß zur Corporation 195. — Im Mittelalter 196. — Verfall 197. — Wiederherstellungs-Versuche 198. — In England 199. — In Deutschland 201. — Nach 1848 202. — Leitende Grundsätze 203.
Genoude (Antoine Eugène de) . . 205
Genoveva 205
Genserich 206
Gent 207
Gentleman s. Großbritannien.
Gentry s. Großbritannien.
Gentz (Friedrich v.)
Seine Vorbilder 211. — Sein Charakter 212. — Seine revolutionäre Periode 213. — Seine conservative Entwickelung 214. — Uebersiedelung nach Wien 215. Seine deutsche Politik 216. — Seine Verstimmung nach 1815 217. — Aufwachen seiner revolutionären Stimmung 218. — Sein Sansculottismus 219.
Genua (Stadt) 220
Charakter der Einwohner 225. — Geschichte 226.
Geodäsie 229
Geoffrin (Marie Therese) 235
Géoffroy-St.-Hilaire (Etienne) . 235
Geognosie 237
Geographie 243
Geographische Gesellschaften . . . 248
Geologie s. Geognosie.
Geometrie 250
Geophagie 250
Georg (der Heilige) 252
Georg I.—III., Könige von Großbritannien s. Großbritannien.
Georgia 252
Georgien s. Kaukasus-Länder.
Gepiden 253
Gérard (François Pascal, Baron) 254
Gérard (Maurice Etienne, Graf v.) 254
Gerbert (Martin) 256
Gerechtigkeit s. Recht.
Gerhard (Eduard) 256
Gerhard (Johann) 256
Gerhardt (Paul) 257
Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand 258

Seite

Gerichts-Verfassung s. Justizwesen und Justiz-Verfassung.
Gerichtliche Medicin s. Staats-Arzneikunde.
Gerlach (Geschlecht) 261
Gerlach (Ernst Ludwig v.) . . . 262
Germanicus 263
Germanien 266
Groß-Germanien 266. — Als römische Provinzen 272.
Germanisches Alterthum 274
Nationalität 274. — Lebensweise 275. — Verkehr mit den Römern 276. — Kriegs-Verfassung 277. — Familien-Recht 278. — Staatsleben 279. — Rechtszustand 280.
Germanische Volksrechte 281
Germanisten s. Jurisprudenz.
Gero (Markgraf) 282
Seine Erweiterung der Ostmark 282. — Seine Bedeutung für den preußischen Staat 283.
Gerson (Johannes) 284
Gerstenberg (Hans Wilhelm von) 285
Gervinus (Georg Gottfried) . . 286
Als Literaturhistoriker 286. — Seine Geschichtsansicht 287. — Sein Geschichtsgesetz 288.
Gesammteigenthum 289
Gesandte, Gesandtschaftsrecht . . 289
Gesangbücher 296
Geschäftsträger s. Gesandte.
Geschichte s. Historie.
Geschosse oder Projectile s. Artillerie.
Geschütz s. Artillerie.
Geschwader s. Flotte.
Geschwindigkeit 299
Geschwornengericht s. Jury.
Gesellschaft s. Societät.
Gesellschaftsinseln 300
Gesellschaftsvertrag, Societätsvertrag 302
Gesenius (Wilhelm) 303
Gesetz 304
Gesetzgebung, Gesetzgebungskunst und Wissenschaft 308
Gesinde, Gesinde-Ordnung 309
Gesner (Johann Matthias) . . . 310
Gesner (Conrad) 312
Gespanschaft s. Ungarn.
Geßler (Albrecht) s. Tell.
Geßler (Friedr. Leopold Graf v.) 313
Geßner (Salomon) 313
Gesta Romanorum 314
Geständniß s. Proceß.
Gestüte oder Stutereien s. Pferde.
Gesundbrunnen s. Mineralwasser.
Geten s. Gothen.

Digitized by Google

Seite

Getreide, Getreidepreise und Getreidehandel 314
Geusen 316
Gewährleistung 317
Gewehr 318
Gewerbe, Gewerke (Fabrik), Gewerbefreiheit, Gewerbe-Ordnung . . 322
Gewerbeschulen, Fabrikschulen s. Schulen.
Gewere 340
Gewerkschaften s. Innung.
Gewissen 341
Gewissensehe 342
Gewissensfreiheit 342
Gewitter 343
Mythologische Bedeutung 343. — Geschichte der Gewitterkunde 345. — Ergebnisse der Forschung 347. — Wetterleuchten 348.
Gewohnheitsrecht 349
Gewürzinseln s. Molukken.
Gfrörer (August Friedrich) . . . 352
Ghasnaviden 353
Gheel 355
Ghibellinen s. Italien.
Ghiberti (Lorenzo) 355
Ghika (Geschlecht) 356
Ghika (Helene) 357
Ghillany (Friedrich Wilhelm) . . 357
Ghoriden 358
Giaur 358
Gibbon (Edward) 358
Gibraltar 359
Gibson (Thomas Milner) 360
Gichtel (Joh. Georg) 361
Gieseler (Johann Karl Ludwig) . . 361
Gießen s. Hessen.
Gilde s. Innung.
Gioberti (Vincenzo) 362
Giorgione di Castelfranco (Barbarelli) 363
Giotto di Bondone 364
Girardin (Alexandre Graf von) . 367
Girardin (Emile) 367
Girardin (François Auguste St. Marc) 369
Girardin (René Louis Marquis de) 370
Giro s. Wechsel.
Girondisten (Girondins) 372
Als Royalisten 372. — Als Phantasten und Agitatoren 373. — Ihre geheimen Beziehungen zum Hofe 374. — Ihr Kampf mit der Bergpartei 375. — Ihr Sturz 376. — Vor dem Revolutionsgericht 377.
Giseke (Nikolas Dietrich) . . . 378
Gisquet (Henri) 378
Giulio (Pippi, Romano) 378
Giusti (Giuseppe) 380
Seine Gedichte 380. — Deutsche Verhandlung über ihn 381.
Giustiniani (Familie) 382
Glacis s. Befestigung.
Gladiatoren 382
Gladstone (William Ewart) . . . 384
Seine Bedeutung für das englische Parteiwesen 384. — Seine staatsmännischen Wandelungen 385.
Glagol, Glagoliza s. Russische Sprache und Literatur.
Glarus (Canton) 386
Glarus (Flecken) 387
Glas 388
Glasgow s. Schottland.
Glasmalerei s. Malerei.
Glatz (Grafschaft) 389
Glatz (Festung) 391
Glaube 391
Gleichgewicht 396
Der Staaten unter einander 396. — Der Staatsgewalten 397.
Gleichheit 399
Gleim (Johann Wilhelm Ludwig) . 399
Gletscher s. Gebirge.
Glimmer s. Mineralogie.
Glinka (Ferd. Nicol.) s. Russische Literatur.
Glocken 400
Glockner (Groß-) 403
Glosse s. Römisches Recht.
Gluck (Johann Christoph v.) . . 403
Glücksburg (Flecken) 404
Glückstadt (Stadt) 404
Gmelin (Familie) 405
Gmelin (Friedrich Wilhelm) . . . 405
Gnadau 406
Gnade 406
Gneis s. Mineralogie.
Gneisenau (August Wilhelm Anton, Graf Neithardt v.) 407
Gneist (R.) s. Urquhart u. Urquhartiden.
Gnesen (Kreis, Stadt u. Erzbisth.) 414
Gnosticismus, Gnostiker 416
Stellung zum heidnischen Alterthum 416. — Stellung zur Kirche 417.
Goa 418
Gobelins 419
Göckingk (Leop. Friedr. Günther) . 421
God save the king! (d. i. Gott erhalte den König!) 421
Gog und Magog 421
Gogol (Nikol. Wassely) s. Russische Literatur.

Seite

Gohier (Louis Jérome) 421
Gold 422
Natur und Kunstgebrauch 422. — Fundorte 423. — Summe der bisherigen Ausbeute 424. — Verhältniß zum Silber 425.
Goldast (Melchior) 427
Goldene Au 428
Goldene Bulle 429
Goldener Sporn 430
Goldenes Vließ s. Vließ.
Goldküste 430
Goldoni (Carlo) 431
Goldsmith (Oliver) 432
Golesco (Nicolaus) 433
Golfstrom s. Atlantischer Ocean.
Golgatha 433
Golius (Jacob) 434
Golkonda 434
Goltz (Familie) 434
Goltz (Bogumil) 437
Gomaristen 438
Gonsalvo von Cordova 438
Gonzaga (Fürstenhaus) 439
Gordon (Geschlecht) 439
Görgei (Arthur) s. Ungarischer Revolutions-Krieg.
Gorgias 440
Görlitz (Stadt) 441
Görres (Joseph von) 442
Seine revolutionäre Grundstimmung 442. — Seine Theilnahme für die französische Revolution 443. — Als deutscher Agitator 444. — Als katholischer Agitator 445. — Seine Drohungen mit der Revolution 446.
Gortschakow (Familie) 447
Görtz (v. Schlitz, genannt v. Görtz) 448
Görtzke (Joachim Ernst v.) . . . 450
Görz und Gradiska (Grafschaft) . 451
Görz (Gorizia) 451
Göschel (Karl Friedrich) 452
Göschen (Johann Friedrich Ludwig) 453
Goslar (Stadt) 453
Gossec (François Jos.) 454
Goszczynski (Sever) s. Polnische Literatur.
Gotha s. Sachsen-Gotha.
Göthakanal 455
Goethe (Johann Wolfgang) . . . 456
Biographische Notizen 456. — Seine bedeutendsten Werke 458. — Seine Dichtung 462. — Sein Charakter und seine Stellung zur Welt 465.
Gothen 472
Verwechslung mit den Geten 472. — Wohnsitze 474. — Westgothen 475. — Ostgothen 477.
Gothenburg 478
Gothische Baukunst s. Altdeutsche Baukunst.
Gothland 480
Gott 481
Definition 481. — Christlicher Gottesbegriff 482. — Beweise für das Dasein Gottes 483. — In Offenbarung und Erfahrung 484.
Gotter (Gustav Adolph Graf von) 485
Gottesdienst 486
Gottesfrieden 487
Gotteslästerung s. Blasphemie.
Gottesurtheil 488
Gottfried von Bouillon 490
Gottfried von Straßburg 490
Gotthard (St.) 491
Gotthelf (Jerem.) s. Bitzius.
Göttingen 491
Stadt 492. — Universität 493. — Dichterbund 494.
Gottorp (Gottorf, Gottorff. Schloß) 495
Gottsched (Johann Christoph) . . 496
Götz (Johann Nicolas) 497
Götze 498
Götze (Johann Melchior) 498
Gourgaud (Gaspard Baron) . . . 500
Gower 500
Gozzi (Carlo, Graf) 500
Grabbe (Christian Dietrich) . . . 502
Gracchus (Tiberius u. Cajus Sempronius) 502
Gradmessungen 506
Graf 509
In der fränkischen Monarchie 509. — Pfalzgrafen 511. — Markgrafen 512. — Sendgrafen 513. — Landgrafen 514. — Als Herrenstand 515. — Die deutschen Grafenbanken 516. — Als Beamtentitel 517. — Außerhalb Deutschlands 518.
Graff (Eberhard Gottlieb) . . . 519
Graham (Geschlecht) 519
Gral 521
Grammatik s. Sprachlehre.
Gramont (Philibert, Graf v.) . . 522
Granada 522
Granden 523
Grandson 525
Granier (Adolphe) 525
Granikus 527
Granvella (Anton Perrenot) . . . 527
Granville (Granville Leveson-Gower Graf v.) 528
Gräße (Johann Georg Theodor) . 528
Gräter (Friedr. David) 528
Grattan (Henry) 529
Grattenauer (Karl Wilh. Friedr.) . 530

Digitized by Google

Seite

Graubünden 531
Naturbeschaffenheit 531. — Kunststraßen 532. — Bevölkerung 533. — Geschichte 534.
Graudenz 535
Graun (Karl Heinrich) 535
Grävell (Maxim. Karl Friedr. Wilh.) 535
Gravitation s. Schwere.
Gray (Johanna) 536
Grécourt (Jean Bapt. Jos. Villaret de) 537
Greenwich 537
Grégoire (Henri, Graf) 538
Gregor I. (der Große) 539
Gregor VII. 540
Vorbereitungen seiner Kirchenreform 540. — Sein Kampf mit Heinrich IV. 541. Seine Niederlage im Siege 542.
Gregor (Griechischer Patriarch) . 543
Gregor von Nazianz 544
Gregor von Nyssa 545
Gregor der Thaumaturg 545
Gregor von Tours 545
Greifswald 546
Grenadiere s. Infanterie.
Grenoble 547
Grenville (Geschlecht) 548
Gretna-Green 549
Grétry (André Ernest Modeste) . 549
Gretsch (Nicol.) s. Russische Literatur.
Grey (Geschlecht) 549
Grey (auf Chillingham u. Howick) 550
Griechenland 551
Geographie und Statistik 551. — Alte Geschichte 557. — Das alte Griechenland, Religion, Sprache und Verfassung 573. — Das alte Griechenland in künstlerischer Beziehung 580.
Griechische Literaturgeschichte . . 589
Erste Periode 589. — Zweite Periode 590. — Dritte Periode 592. — Vierte Periode 593. — Fünfte Periode 595. — Sechste Periode 597.
Griechische (hellenische) Philosophie 599
Griechische Kirche 603
Erste Constituirung 603. — Gegensatz zu Rom 604. — Stellung zur Hohen Pforte 605. — Herrschaftliche Stellung in der Türkei 606. — Stellung zur bürgerlichen Gemeinde 607. — Fanariotisches Ausbeutungssystem 608. — Die Particularkirche des Königreichs Griechenland 609.
Griepenkerl (Friedrich Karl) . . 611
Gries (Johann Dietrich) 611
Griesbach (Johann Jakob) . . . 612
Grillparzer (Franz) 612
Grimaldi (Geschlecht) 612
Grimm (Friedr. Melchior, Baron) . 615
Grimm (Jakob Ludwig Karl) . . 615
Sein Lebensgang 616. — Als Historiker der deutschen Poesie und Mythologie 617. — Seine deutsche Grammatik 618.
Grimm (Wilhelm Karl) 619
Grimma (Stadt) 620
Grimmelshausen (Hans Jakob Christoffel v.) 621
Gröben (die Grafen u. Herren v. d.) 622
Grollmann (Karl Wilh. Georg v.) 626
Grönland 631
Gronov (Johann Friedrich) . . . 635
Gros (Ant. Jean) s. Kunstgeschichte (französische).
Großbeeren 636
Großbritannien (Polit. Geschichte) . 641
Aelteste Nachrichten 641. — Römerherrschaft 641. — Angelsachsen 643. — England unter den Königen des sächsischen Stammes 644. — Normannische Dynastie 646. — England unter dem Hause Anjou 648. — England unter dem Hause Tudor 655. — England unter dem Hause Stuart 656. — England nach der Revolution von 1688 bis zur Thronbesteigung der Königin Anna 658. — Schluß 658.
Großbritannien 669
Geographie 669. — Statistik 676.
Großgörschen 703
Großgriechenland 708
Großmogul s. Ostindien.
Großpolen s. Polen.
Großvezier s. Vezier.
Grote (Georg) 709
Grotefend (Georg Friedrich) . . 709
Grotius (Hugo) 710
Grouchy (Emanuel, Marquis v.) . 711
Grübel (Johann Konrad) . . . 713
Grubenbau 713
Gruber (Johann Gottfried) . . 716
Grumbach (Wilhelm v.) 717
Grün (Anastasius) s. Auersperg.
Grundeigenthum 717
Grundherrlichkeit 726
Grundrechte und Grundgesetze . . 728
Im deutschen Reichsrecht 728. — Im deutschen Bundesrecht 729. — Im Mittelalter 730. — In England 731. — In Nordamerika 732. — In Frankreich 733. — Die deutschen Verfassungen 734. — Die Frankfurter Nationalversammlung 736.
Grundsatz s. Princip.
Grundsteuer s. Steuer und Steuersysteme.
Grünne 737
Grusien s. Kaukasus-Länder.
Gruter (Janus) 739
Gryphius (Andreas) 739
Guadeloupe 740

Digitized by Google

Seite

Guadet (Marguerite Elie) . . . 741
Guanchen 741
Guano 742
Guarini (Giovanni Battista) . . 746
Guatemala 746
Gudrun (die) 747
Guelfen s. Braunschweig, Hannover und Italienische Geschichte.
Guericke (Otto v.) 748
Guernsey s. Normannische Inseln.
Guesclin (Bertrand du) 749
Guhrauer (Gottschalk Eduard) . . 749
Guiana 749
Guicciardini (Francesco) . . . 750
Guido von Arezzo (Aretinus) . . 751
Guido von Lusignan s. Lusignan.
Guido Reni s. Reni.
Guilleminot (Arm. Charles Graf v.).
Guillotine 752
Guinea 753
Guiscard (Rob.) s. Normannen.
Guischard (Karl Gottlieb) . . . 656
Guise (Familie) s. Lothringen und Ligue.
Guizot (François Pierre Guillaume) 757
Unter dem Kaiserthum 757. — Seine revolutionäre Erklärung für die Mittelklassen 758. — Als Historiker 759. — Als Minister 760. — Als Führer der Coalition, 1839 761. — Als Principal-Minister 762. — Seine letzte Entwicklung 763.

Seite

Günderode (Karoline v.) . . . 764
Gundling (Nikol. Hieronym. u. Jak. Paul) 764
Günther (Graf von Schwarzburg, deutscher König) 765
Günther (Anton) 766
Günther (Johann Christian) . . 767
Gurlitt (Johann Gottfried) . . . 769
Gurowski (Adam, Graf) . . . 769
Gustav I., III. und IV., Könige von Schweden, s. Schweden.
Gustav II. Adolph 769
Gustav-Adolph-Verein 773
Seine ersten Hoffnungen und Kämpfe 773. — Seine Consolidirung 774.
Gutenberg (Johannes) s. Buchdruck.
Gütergemeinschaft 775
Gutsmuths (Joh. Christoph Friedrich) 776
Gutzkow (Karl Ferd.) 776
Als Diener des Publicums 777. — Sein Weltschmerz 778.
Gützlaff (Karl) 779
Guyon (Jeanne Marie de la Mothe-) 780
Gymnasium 780
In Griechenland 781. — In Deutschland bis zur Reformation 782. — Entwicklung seit der Reformation 783. — Kampf und Ausgleichung der formalen und realen Ansprüche 784.
Gymnastik 785
Gyulai 786

Druck von F. Heinicke in Berlin, Dessauerstraße Nr. 5.

Digitized by Google

Digitized by Google

ALDERMAN LIBRARY

The return of this book is due on the date indicated below

DUE	DUE

Usually books are lent out for two weeks, but there are exceptions and the borrower should note carefully the date stamped above. Fines are charged for over-due books at the rate of five cents a day; for reserved books there are special rates and regulations. Books must be presented at the desk if renewal is desired.

L-1-7672044

NX 000 980 901

Digitized by Google

Digitized by Google